image
not
available

4° Bavar. 3075-1852

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich bayerisches

Intelligenz=Bla

für

Mittelfranken

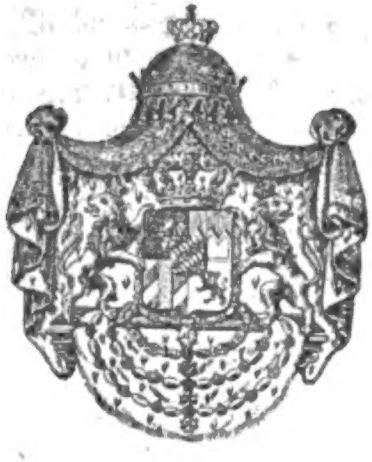

Bibliothek
Ord:
Regier: Bezirk

Jahrgang 1852.

Ansbach.

Druck der Brügel'schen Offizin.

Digitized by Google

Digitized by Google

A. Sach-Register.

A.

Abaichen der Fässer 342.

Abgebrannte, die Bewilligung von Collekten für dieselben 657.

Ablösungs-Schuldbriefe, die Verloosung der vierprocentigen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe 14. 44. 540. 572. 956.

Acceß bei den Appellations- und Kreis- und Stadtgerichten, und die Praxis bei der Staatsanwaltschaft 466.

Ackerbauschulen, die Errichtung der Kreisackerbauschule zu Schleißheim 887.

Actien, die Einlösung der Ludwigs-Donau-Main-Kanal-Aktien gegen 3½ procentige Staatsobligationen au porteur 448.

Administrationen, die temporäre Verwesung der kgl. Stiftungs-Administration Ansbach 387.

Administratoren, die Uniform der Mitglieder des Oberpflegamtes des Juliusspitals zu Würzburg, dann der Stiftungs-Administratoren überhaupt betr. 49.

Advokaten, die disciplinäre Bestrafung der kgl. Advokaten Maurer in Ansbach und Dr. Sieger in Neustadt a/A. 43.

— die Substitution des Advokaten Schlosser in Eichstädt durch seinen Concipienten 491.

Advokaten, die Substitution des k. Advokaten Dr. Schnürer in Erlangen 718.

— die Advokaten-Gebühren-Ordnung für die Landestheile diesseits d. Rheins 943.

Aerzte, Erledigung von Stellen praktischer Aerzte 67. 94. 437. 488. 555. 794. 853.

— den Pensions-Verein für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte 901.

Agenturen, die Agenturen des Hauses Chrystie Heinrich u. Comp. in Mainz und Havre für Auswanderungen nach Nordamerika 53. 793.

— die Auswanderungs-Agentur des in Antwerpen als Schiffsbefrachter etablirten Hauses Strecker, Klein und Stöck für das Königreich Bayern 103.

— die Auswanderungsagentur des Schiffsmäcklers F. W. Bödeker jun. in Bremen und für das Handlungshaus Karl Pokrantz u. Comp. alldort für das Königreich Bayern 103.

— desgleichen des Schiffsmäcklers Wilhelm Schraders in Bremen 128. 521.

— das Gesuch der badischen Schifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft um Zulassung ihres Geschäftsbetriebs im Königreich Bayern betr. 145.

— die Beförderung von bayerischen Auswanderern nach Amerika durch das Hand-

Digitized by Google

lungshaus von Buttel und Stißer in Bremen 194. 703. 733.

Agenturen, die Agenturen der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft 199. 285. 312.

— die Errichtung einer Auswanderungsagentur nach Amerika für die Schiffsrheder T. Styrpe u Comp. in Harburg 201.

— Agentur des J. H. Paulsen in Mainz für Auswanderung nach Nordmerika 408.

— desgl. für das Handlungshaus Knorr und Holtermann in Hamburg 451. 521.

— desgl. für den Kaufmann Keim in Bayreuth 452.

— desgl der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank 616.

— desgl. des Handlungshauses Hudig u. Blockhuyzen in Rotterdam 704.

— desgl. des Handlungshauses Hudig u Blockhuyzen in Rotterdam 774.

— Auswanderungs-Agentur des General-Agenten Franz Dessauer in Aschaffenburg 798.

— die Agenturen der deutschen Lebensversicherungsgesellschaft zu Lübeck 815.

— die Londoner Globe-Assekuranz-Gesellschaft betr. 829.

Amtsbürgschaften, die Bestellung von Amtsbürgschaften der Beamten 289.

Anlehen, den Zinsfuß der künftigen Staatsanlehen 106.

— das neue Eisenbahn-Anlehen 120.

— Gesetz: den Vollzug des Art. IV. des Gesetzes über das I. freiwillige Subscriptions-Anlehen vom 12. Mai 1848 314.

Ansäßigmachungs- und Verehelichungs-Gesuche, die Instruktion derselben 549.

Anzeige-Gebühren, die Erhebung derselben für die Gendarmerie-Mannschaft 285.

Anzeiger, den allgemeinen Anzeiger betr. 447.

Apotheker, die Generalversammlung des Apotheker-Gremiums von Mittelfranken für das Jahr 1852 563.

— die Wahl des Vorstandes 746.

Arme, die Errichtung von Beschäftigungsanstalten für arbeitsfähige erwerbloſe Arme 191.

Armenrecht, die Zulassung k. würtembergischer Staatsangehörigen zum Armenrecht 379.

Arrestverpflegungskosten betr. 285.

Aufgebot, das kirchliche Aufgebot protestantischer Verlobter 199.

Aufnahmsprüfungen, siehe Prüfungen.

Ausgewiesene, die Uebereinkunft wegen Uebernahme von Ausgewiesenen zwischen Bayern, Preußen, Sachsen, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Nassau, Braunschweig ꝛc. 1.

Ausländer, die polizeiliche Behandlung der ausländischen Kleinhändler 250.

— den widerspenstigen Conscribirten Kriegsmann, hier die Naturalisation von Ausländern in Preußen 316.

— das Verbot der Regierung des Herzogthums Parma, bezüglich des Verbringens und Führens von Kindern ins Ausland 921.

— das Treiben eines gewissen Delarue aus Paris 933.

Auswachsen des Getraides auf dem Felde 699.

Auswanderer, die Paßvisirung für deutsche Auswanderer in die französische Colonie Afrikas 821.

Auswanderung nach Nordamerika betr. 193. 298.

— die Ausstellung der Ueberfahrts-Accorde für Auswanderer nach Nordamerika 764. (Siehe auch sub tit. „Agenturen“).

Digitized by Google

B.

Baugewerkschulen, die Eröffnung des Schul-Cursus der k. Baugewerksschule in München pro 1852/53 815. 818.

Bauhandwerker, die jährliche Prüfung der Maurer, Steinhauer ꝛc. 955

Baumpflanzungen an den Landstraßen 634.

Baupflicht, Gesetz: die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht Extrabeilage zum Kreisblatte Nro. 62. S. 21.

Baupläne, die Aufsicht auf das Bauwesen, hier die Einhaltung der allerhöchst genehmigten Baupläne 781.

Bauwesen, das Reinigen der Geschäftslokalitäten in Folge baulicher Reparaturen 423.

Bayern, die im Auslande verstorbenen Bayern 343.

Beamte, die Bestellung von Amtsbürgschaften der Beamten 289.

— die Aufbewahrung der Verpflichtungs-Protokolle der Beamten 885

Behörden, die Uebersicht der administrativen und gerichtlichen Behörden in den k. k. österreichischen Grenzbezirken 364.

Belobungen, die allerhöchste Zufriedenheitsbezeugung wegen besonderer Bemühungen um die Landwirthschaft 51.

— die Belobung des Müllergesellen Georg Koch aus Seitzwitz 242.

— desgl. Knopfmachermeisters Seehuber von Weiltingen wegen Rettung des Knaben Herzog von Oettingen 560.

Beneficien, Erledigung des Curat-Beneficiums von St. Johann Evang. in der Stadt Dinkelsbühl 609.

Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur, insbesondere das Gesetz hiefür: Extrabeilage zum Kreisblatte Nro. 58. S. 20.

Beschäftigungs-Anstalten, die von Beschäftigungsanstalten für fähige erwerbslose Arme 191.

Beurlaubte, die Militärgerichtsbarkeit über Beurlaubte 868.

Bier, die Verleitgabe des Bieres Satz 74. 387. 953.

— die Sommerbiertaxe für das 1851/52 92.

— die Regulirung des provisorischen Winterbiersatzes 780.

— die Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgabe von Doppelbier 905.

— die definitive Winterbiertaxe für das Sudjahr 1852/53 932.

Blinden-Institute, die Bekleidung der Zöglinge bei dem Ein- und Austritte des k. Blinden-Instituts in München 919.

Brandbeiträge, den Restausschlag an Brandbeiträgen für das Assekuranzjahr 1850/1 451. pro 1851/2 698.

Brandfälle, die Vorsicht bei Aufbewahrung von Asche 287.

Brandversicherungsanstalt, die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungsanstalt für das Jahr 1850/1 431.

— die Kreisrechnung pro 1849/50 und 1850/51 809.

Brandversicherungs-Inspektoren, die Aufstellung derselben 747. (Siehe übrigens Feuerversicherungs-Anstalten.)

Brenn- und Baumaterialien, die Ermäßigung der Eisenbahnfrachttaxe für den Transport derselben 359.

Butter, (k. allerhöchste Verordnung) die Eingangsverzollung von Butter an einigen Strecken längs der Zollvereinsgrenzen gegen Böhmen 91.

Büchsenmacher, die Beschwerde des Büchsenmachergewerbes in Ansbach wegen Eingriffs Unberechtigter in ihre Befugnisse 63.

Digitized by Google

C.

Cadetten-Corps, die Erledigung eines aus dem adeligen Seminarfond zu Würzburg dotirten Freiplatzes im k. Cadettenkorps 149. 353.

Camphin, die Bereitung des Camphins 615.

Central-Thierarzneischule, den Unterrichtsplan und die Einrichtung derselben in München 532.

— die Disciplinarsatzungen dieser Schule 673.

Cerealien, die Bestimmung des Maaßes für Cerealien 581.

Chirurgie, den Rechenschaftsbericht der chirurgischen Klinik in Erlangen 9.

Civilprozeßtabellen, die Einsendung derselben 844.

Civilrechtspflege, die Uebereinkunft zwischen Bayern und Oesterreich wegen Aufhebung der gegenseitigen Kostenvergütung in civil- und strafrechtlichen Requisitions-Fällen 80.

Civilrechtssachen, die Berechnung des Postporto in streitigen Civilrechtssachen des Fiskus 543. 817.

Collekten, die Collekte zur Herstellung eines Lokals zum gottesdienstlichen Gebrauch für die Protestanten in und um Burghausen 42. 171.

— desgl. für den katholischen Kirchenbau in Schwabegg 118.

— desgl. zur Tilgung von Kirchenbaukosten in Unteraltenbernheim 160. 460.

— desgl. zur Deckung der Kosten für Reparaturen am Pfarrhause zu Burghaslach 164.

— die Hauskollekte für die Erbauung der katholischen und der protestantischen Kirche in Ludwigshafen 208. 247.

— die Linderung des Nothstandes in Oberfranken und in einem Theile der Oberpfalz 267. 281.

Collekten, die Bewilligung einer Synagogen-Collekte in Rehweiler 345.

— die Collekte für den Bau einer katholischen Kirche und eines Schulhauses in Athen 346.

— die Sammlung für das Trappistenkloster am Katzberge 450.

— die Collekte für die Gemeinde Windischeschenbach 537.

— die Bewilligung von Collekten für Abgebrannte 657.

— die Collekte für die katholische Kirche zu Moosbach 731.

— die allgemeine Collekte zur Linderung der Noth der durch Brand verunglückten Bewohner der Stadt Orb 745.

— desgl. zum Synagogenbaue zu Völkersleier 757.

— die im Jahre 1852 im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg stattgehabten Hagelbeschädigungen 863.

Communal-Anwälte, s. Stiftungsanwälte.

Communal-Rechnungen, siehe Stiftungs-Rechnungen.

Conscribirte, den widerspenstigen Conscribirten Salomon Kriegsmann, hier die Naturalisation v. Ausländern in Preußen 316.

— die Vergütung der Monturschuld und Verpflegskosten der nach §. 74 des Heerergänzungsgesetz. entlassener Soldaten 715.

Conscription, die Heeresergänzung für das Jahr 1852 aus den Conscribirten der Altersklasse 1830 112. 126.

— die Nachstellung zur Heeres-Ergänzung für das Jahr 1852 aus den Conscribirten der Altersklasse 1830 362.

— die Ausfertigung der Militär-Entlassungs-Scheine für die Conscribirten der Altersklasse 1829 und 1830 477.

— die Anwendung des §. 48. des Heer-Ergänzungsgesetzes 559.

— die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1853 aus den Conscribirten der Altersklasse 1831 857. (Siehe auch Militär.)

Digitized by Google

Conscriptionsbehörden, den Geschäftsverkehr zwischen den Regiments-Commandos und den Conscriptionsbehörden 491.
Conscriptionskosten-Rechnungen p. 1851/52 757.
Consule, die Ernennung eines belgischen Consuls für München 424.
— die Paßverlängerung und Visirung durch Consule, in specie durch den k. Consul in Amsterdam 459.
Conzessionen, die Verleihung von Conzessionen zum Großhandel mit Landesprodukten 378.
Cours der bayerischen Staatspapiere, siehe Staatspapiere.
Cultusstiftungen, die Erhebung und Verwendung der Rentenüberschusse katholischer Cultusstiftungen pro 1849/50. Extrabeilage zu Nr. 5.
— desgl. pro 1850/51. Extrabeilage zu Nr. 18.
— desgl. der protestantischen Cultusstiftungen pro 1850/51. Extrabeilage zu Nr. 57.
Cursiren falscher Münzen, siehe Munzen.

D.

Dampfkessel, die Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln. Extrabeilage zum Kreisblatte Nr. 93.
Darlehen, die Bewilligung von Darlehen aus Gemeinde-, Stiftungs- und Sparkassen 350.
Denkmünzen, die Beschlagnahme von Denkmünzen bei dem Graveur Gottfr. Drentwett in Augsburg 392.
Depositalbeamte, die Aufstellung von Depositalbeamten
1) beim kgl. Landgerichte Altdorf 100. 2) und 3) Cadolzburg und Heilsbronn 203. 4) bei der k. Gerichts- und Polizeibehörde Burghaslach 377. 5) beim k. Landgerichte Gunzenhausen 517. 6) Heidenheim 579. 7) Beilngries 795. 8) Wassertrüdingen 795. 9) Neustadt 820.
Deposital-Belege, die Aufbewahrung derselben 953.
Diäten und Reisekosten 355.
Diebstahl, die Untersuchung gegen den in Landshut aufgegriffenen Jak. Leitl von Haberkofen et Comp. wegen Diebstahls 446.
Dienstesnachrichten, 15. 24. 56. 64. 79. 90. 96. 100. 107. 111. 119. 147. 160. 196. 203. 210. 247. 274. 286. 309. 325. 337. 348. 360. 381. 393. 405. 413 420. 429. 449. 465 472. 493. 516. 543. 552. 564. 579. 600. 612. 619. 648. 656. 664. 684. 688. 714. 721. 740. 751. 759. 762. 767. 778. 791. 795. 801. 804. 820. 831. 840. 844. 852. 864. 876. 899. 903. 911. 915. 930. 935. 941.
Dismembrationen, siehe Gutszertrümmerungen.
Disziplinarstrafen, die disziplinäre Bestrafung des kgl. Advokaten Maurer zu Ansbach und des k. Advokaten Dr. Sieger in Neustadt a/A. 43.
Distriktsräthe, das Gesetz derselben 478.
Distriktsstraßen- und Gemeinde-Wegbau, dann die Straßen-Alleen 218.
Doppelbier, siehe Bier.
Druckschriften, die Ablieferung der Pflichtexemplare von Druckschriften 136.
— Die Empfehlung nachstehender Druckschriften:
1) das Vokabularium für den lateinischen Elementar-Unterricht vom Universitäts-Professor und Rektor Dr. Döderlein zu Erlangen 489.
2) Die Cantate „Bayern mein Vaterland" vom k. Hofmusikus Karl Eichheim in München 633.
3) Die populäre Schrift des k. Central-Impfarztes Dr. Reiter in München 717.

Digitized by Google

4) Das Lehrbuch der deutschen Sprache von Johann Nepomuk Kelle 782.
5) Wunder's Handbuch für Landgemeindeverwaltungen 843.
6) Die Schullieder von mehreren Schullehrern von Erlangen 844.
7) Anleitung zur Ausübung des Vermittlungsamtes in Landgemeinden von Dr. J. Jos. Roßbach, Rechtsrath zu Würzburg 865.

Druckschriften, die Beschlagnahme folgender Druckschriften:

1) Die deutsche Monatschrift von Kollatschek 21.
2) Der dritte Band der Gedichte von Heinrich Heine unter dem Titel „Romanzero" 38. 86.
3) Die Nummer 73 der Tyroler Zeitung vom 31. März 1851 84.
4) Die Nummer 339 der Augsburger Postzeitung vom 10. Dezember 1851 85.
5) Neue Stunden der Andacht. Leipzig, Verlag von Otto Wigand 1850 87.
6) Der wahre christliche Staat oder die Religion der Zukunft und das Ziel der Revolution. Leipzig, Verlag von Chr. Ernst Kollmann 1849 87.
7) Meyers Universum VII. und IX. Lieferung des 14. Bandes 88. 464.
8) Itzig Feitel Sterns Schriften VII. Theil 89.
9) Beiträge zur Geschichte der französischen Revolution ꝛc. 95. 168.
10) Nachgelassene Schriften und Reden von Sct. Just 109. 188.
11) Neueste lateinische Grammatik aus Jumpt's Hinterlassenschaft 146, 255.
12) Judas der Erzschelm 209.
13) Volksklänge 215.
14) Die Schrift: „aus Jerusalem" von Ida, Gräfin Hahn Hahn 243.
15) Die Schrift: „von Babylon nach Jerusalem" 244.
16) Unsere Zeit hält Gericht. Predigt des Herrn Pastors Dulon über Römer 13 Vers 12 betr. 253.
17) Die Nummer 18, 30, 32, 37, 47, 120, 132 der neuen Sion vom Redakteur Dr. Carl Haas in Augsburg 321. 348. 359. 427. 929. 935.
18) Das Buch mit dem Titel: Maria Monck, die schwarze Nonne. Darstellung ihrer Leiden und Enthüllung der Sittenlosigkeiten ꝛc. ꝛc. des Klosterlebens zu Montreal in den Jahren 1829 bis 1836. Nach dem Englischen von L. v. Alvensleben 335.
19) Memoiren der Lola Montez 380.
20) Wiener Juden-Album für 1852 von Dr. Bertold 404.
21) Der Prophet des Jahres 1852 von Adolph Brennglas 411.
22) Der deutsche Reichsverfassungskampf im Jahre 1849 411.
23) Die Insel Marzipan, ein Kindermärchen von Adolph Glasbrenner 412.
24) Kossuth in England und seine Reden vor dem brittischen Volke ꝛc. ꝛc. 418.
25) Der Tag ist angebrochen von Dulon 419. 428. 439.
26) Christus und die Erlösung, London 441.
27) Die Nummer 100 des Amberger Tagblattes 457.
28) Die Nachlese und politische Umschau 1852 vom Freiherrn v. Linden 462.
29) Die Predigt von Georg Ruf: „Das Volk muß etwas haben" Hersbruck 1851 ꝛc. ꝛc. 465. 471.
30) Sibyllinische Weissagungen der Seherin Lenormand 492.
31) Geschichte des deutschen Volkes für das deutsche Volk von Winderlich, Lehrer in Breslau 563.
32) Predigt, gehalten am Feste der Geburt Mariens (8. September 1848) in der Metropolitanpfarrkirche zu U.

Digitized by Google

L. Frau von Weingärtner, Caplan in München 611.

33) Grundbestimmungen und Verfassung der freien christlichen Gemeinde zu Fürth 612.

34) Christus todt — Jesus auferstanden! Osterpredigt von Georg Ruf in Nurnberg 612.

35) Die Nummer 85 des Regensburger Volksblattes 618.

36) Die Nummer 119 der Regensburger Zeitung pro 1852 639.

37) Die Beilage zur Nummer 120 des Regensburger Tagblattes 640.

38) Geschichte des deutschen Volks von Wunderlich 654.

39) Ein und zwanzig Bogen aus der Schweiz von Herweg 654.

40) Die Nummer 13 des Jokus 664.

41) Des alten Schäfers Thomas seine dritte Prophezeihung für die Jahre 1852 und 1853 683.

42) Anarchie oder Autorität vom Wilhelm Maar 771.

43) Historische Enthüllungen über die wirklichen Ereigniſſe der Geburt und Jugend Jesu 1849 789.

44) Katechismus der christlichen Vernunftreligion von Heribert Rau. Vom Jahre 1848 789.

45) Es ist nur ein Gott. Vom Jahre 1851 789.

46) Predigt, gehalten in der deutschkatholischen Kirchengemeinde München am 3. August 1851, von Richard Bachmann 790.

47) Weltuntergang und Welterneuerung von demselben Verfasser 790.

48) Untreue schlägt den eigenen Herrn 790.

49) Rechtfertigung der Religiosität der freien christlichen Gemeinden (Deutschkatholiken) 790.

50) Der Jubelablaß in Franken 790.

51) Republik und Königthum in Italien von J. Mazzini. Köln 1851 790.

52) Monarchie oder Republik in Deutschland. Vertheidigungsrede von Dr. Becker 790.

53) Katechismus des Proletariers 790.

54) Der 13. Juni von Ledru-Rollin 790.

55) Die Auflösung der freien Gemeinden in Bayern und im übrigen Deutschland 790.

56) Mahnruf des Märzvereins in München an den deutschen Volksstamm in Bayern 790.

57) Das Recht der Kirche und der Staatsgewalt 1852 794.

58) **Napoleon le petit par Victor Hugo. Londres 1852 830.**

59) Volksthümliches Handbuch der Staatswissenschaften und Politik (ein Staatslexikon für das Volk) Leipzig 1847 837.

60) Volkskalender. Neue Zeitrechnung Jahr 1. betr. 837.

61) Das Weib in der ikarischen Gemeinschaft 838.

62) Die Zeitrechnung der merkwürdigsten Begebenheiten während der französischen Revolution 838.

63) Ein Aufruf an die Arbeiter zur Verbreitung der sozialistischen Druckschriften des L. G. Allhusen in Kiel 838.

64) Der verlorene und wiedergefundene rechte Weg. Eine Geschichte. Basel, bei Dr. Mariott 839.

65) Napoleon der Kleine, von Viktor Hugo. Aus dem Französischen von Ludwig Fort 870. 903

66) Deutschland und die abendländische Civilisation. Zur Erläuterung unserer politischen und socialen Begriffe 870.

67) **Les mystères du peuple par Eugène Sue; Lausanne, société éditrice l'Union, 1849 875.**

Digitized by Google

68) Die Nummer 231 der Speyerer Zeitung 882.
69) Der bayerische Staat und die fränkische Industrie, nebst einem Beitrag zur Beantwortung der Preisfrage: Wie der Verarmung zu steuern und dem Wohlstand Bayerns aufzuhelfen ist? 899.
70) Die Nummer 2595 vom Jahrgang 1852 der Weserzeitung 957.
71) Paine's Zeitalter der Vernunft ꝛc. und
72) Analysis von Mirabands Natursystem, sowie
73) das Weib, ihr unglückliches Schicksal in der gegenwärtigen Gesellschaft ꝛc. 958.

E.

Ediktalladungen, die Ediktalcitation in Sachen der Elisabetha Ammersdörfer von Kraftshof gegen ihren Ehemann, den Zimmergesellen Joh. Andr. Ammersdörfer wegen böslicher Verlassung 19. 196.
— desgl. in der Ehescheidungssache der Stahlarbeiters-Ehefrau Anna Maria Louise Höfner zu Nürnberg gegen ihren Ehemann Ernst Höfner 76.
— desgl. in der Untersuchung gegen die landesflüchtige ledige Häkerstochter Regina Schubert von Iphofen wegen Verbrechens des Kindsmords 803.
Egelseuche bei dem Rindvieh und den Schaafen 329.
Eingangszölle auf Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl 205. 471.
Einkommensteuer, den Vollzug des Gesetzes über die Kapitalrenten- und Einkommensteuer, hier die Aufstellung der Steuerlisten für die Steuerperiode 1852/55. Extrabeilage zum Kreisblatte Nr. 69.
Einquartierung, die Vergütungssätze für die Kostportionen des einzuquartierenden Militärs pro 1852 51.
Einquartierung, die Vergütung der Einquartierungs-, Verpflegs- dann sonstigen Transportkosten bei Märschen k. Truppen 52.
— die Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge der Beamten bei dem Vollzuge des Gesetzes vom 25. Juli 1850 uber Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten 490.
— die Einquartierungs- und Vorspannslasten, insbesondere die Form der Einquartierungs-Liste 585.
— die Quartier-, Verpflegs- und Vorspanns-Kosten einheimischer Truppen für I., II. und III. Quartal 1851/52 724.
— den Vollzug des Gesetzes über Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten vom 25. Juli 1850 845.
Eisenbahnbau-Arbeiter, die Beaufsichtigung derselben 539.
Eisenbahnen, Gesetz über die Aufbringung des Bedarfs für die Eisenbahnbau-Dotationskasse in den Jahren 1851/52 bis 1854/55 6.
— die Bewilligung eines Darlehens aus der Eisenbahnbau-Dotations-Cassa an die pfälzische Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft 7.
— die Eisenbahnfahrten-Ordnung betr. 15.
— die Behandlung des Gütertransportes auf den Eisenbahnen und in Bezug auf das Zollwesen betr. 25.
— Tabellen über die Abfahrt und Ankunft der Dampfwagenzüge vom 1. Januar 1852 angefangen. Beilage zum Kreisblatte Nr. 8 und Beilage Nr. 89.
— das neue Eisenbahn-Anlehen 120.
— die Fahrtordnung auf den k. b. Eisenbahnen vom 1 April ds. Jrs. an betr. 273.
— die Ermäßigung der Eisenbahnfrachttaxe für den Transport von Brenn- und Baumaterialien 359.

Eisenbahnen, den Transport der Schüblinge auf den Eisenbahnen 319. 436. 682.
— die Folgen falscher Deklarationen bei Frachtaufgaben 586.
— die Beförderung ausgangszollpflichtiger Gegenstände 641.
— Tarermäßigung für diejenigen Personen, welche das Oktoberfest 1852 besuchen wollen 777.
Eisenbahn-Obligationen, die 4½ prozentigen Obligationen 202.
Entlaufene, die Nachforschungen nach dem Aufenthalte Entlaufener betr. 108.
Erkenntnisse des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken:
1) Erkenntniß in Sachen des Johann Baptist Stelzer von Großellenfeld wegen Diebstahls, nächsten Versuchs des Todtschlages und Körperverletzung 23.
2) Desgleichen wegen des ausgezeichneten Diebstahls des Dienstknechts Johann Schärle von Warching 347.
3) Desgleichen wegen des ausgezeichneten Diebstahls des Taglöhners Egerer von Egersdorf und des Maurergesellen Hacker von Cadolzburg 390.
4) Desgl. in Sachen des Michael Klein von Kornhöfstadt und des Zimmermanns Knauer von Kleinfrankfurth 410.
5) Desgl. in der Untersuchung gegen den verheiratheten Schmiedmeister Lorenz Kleinlein von Ochsenschenkel wegen Verbrechens der Nothzucht 563.
Ersticken durch Kohlendampf betr. 75.
Ertrunkene, eine im Regnitzflusse nächst der Kettenbrücke zu Bamberg verunglückte unbekannte Weibsperson 855. (Siehe übrigens auch sub tit.: „Leichname.")

F.

Fahrtenplan auf den k. bayr. Eisenbahnen. Extrabeilagen zu Nr. 8 u. 9.

Fässer, das Abaichen der Fässer 342.
Festtage, die Feier der Sonn- und Festtage 408.
Feuersbrünste, Warnung wegen der bei dem Gütler Heinrich Forster zu Leerstetten ausgebrochenen Feuersbrunst 18.
Feuerversicherungsanstalten für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins, resp. das Gesetz hiefür. Extrabeilage zum Kreisbl. Nr. 62. Die Instruktion zu diesem Gesetze. Extrabeilage z. Kr.-Bl. Nr. 102.
— die Aufstellung von Brandversicherungs-Inspektoren 747. 804.
— den Vollzug des Gesetzes der Feuerversicherungs-Anstalt 753. 938.
— die Kreisrechnung über Einnahmen, Ausgaben und Bestände bei der Brandversicherungskassa für die Assekuranz- und Rechnungsjahre 1849/50 und 1850/51 809.
Feuerversicherungs-Gesellschaften, die Verwendung der Gewinnhälfte von der München-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft pro 1851 422.
Finanzdienst, die Abhaltung einer Prüfung für den niedern Finanzdienst 556.
Finanzgesetz für die VI. Finanzperiode und zwar für die letzten vier Jahre 1851/52 bis 1854/55 494.
Fixirung der Zehenten und Handlöhne der Pfarreien 208.
Fleischpreise, die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat Februar 72. März 150. April 268. Mai 354. Juni 453. Juli 542 resp. 546. August 652. September 726. 730. Oktober 770. November 828. Dezember 898. Januar des Jahres 1853 956.
Forstdienst, die Konkursprüfung für den Staatsforstdienst 212. 242.
Forstgesetz, Extrabeilage zum Kreisblatte Nr. 30
— (Kgl. Allerhöchste Verordnung) den Vollzug des Forstgesetzes vom 28. März 1852 649.

Digitized by Google

Forſtgeſetz, die Vorſchriften zum Vollzuge des Forſtgeſetzes vom 28. März 1852 779 und Extrabeilage zum Kreisblatte Nr. 78.
— die Koſten der Verfolgung und Aburtheilung der Forſtpolizeiübertretungen 841.
— das Handbuch des Forſtgeſetzes für das Königreich Bayern 874.
— die Werthbeſtimmungs-Tabelle nach Art. 64 des Forſtgeſetzes vom 28. März und §. 17 der Vollzugsvorſchriften vom 29. Juni 1852 920.
Forſtrechte, die Losſtrennung der Forſtrechte von Gutskörpern 437.
Fracht-Aufgaben, die Folgen falſcher Deklarationen bei Fracht-Aufgaben auf den k. bayeriſchen Eiſenbahnen 586.
Freiplätze in dem kgl. Maximilianſtifte zu München 407.
— desgl. im kgl. Erziehungs-Inſtitute für Studierende allda 666. 853.
Frohnleichnamsfeſt, das Tragen von langen Civil-Uniforms-Beinkleidern mit Stiefeln bei den Prozeſſionen an dieſem Feſte 474.
Fuhrwerke, den Vollzug des Artikels 12, 17 des Geſetzes vom 25. Juli 1850 über die Einrichtung des die Kunſtſtraßen im Königreiche Bayern befahrenden Fuhrwerkes betr. 186. 311. 729. 732.

G.

Gaureiterhengſte, die Muſterung der Zuchtſtuten und Gaureiterhengſte 38. 54. 846.
Gedenktafeln, die Aufſtellung von Gedenktafeln 297.
Gefangene, die Abgabe von Druckſchriften an Gefangene von dem Nürnberger Verein für innere Miſſion 261.
— die Bekleidung der Gefangenen 566.
Geiſteskranke, die Uebernahme von zwei geiſteskranken bayr. Staats-Angehörigen 447.

Geldrollen, die Gefälls-Lieferungen, hier Verwendung von ungeeignetem ſchlechten Papier zu den Geldrollen bei den äußern Aemtern 318.
Geldunterſtützungen, die Verleihung von Waiſenpfründen und Geldunterſtützungen aus dem Waiſenfonde für 1850/51 137.
— dergleichen pro 1851/52 890.
Gemäße, die Herſtellung richtiger Gemäße in den Mühlen 561.
Gemeindekaſſen, die Bewilligung von Darlehen aus Gemeinde-, Stiftungs- und Sparkaſſen 350.
Gemeinden, den Schuldenſtand ſämmtlicher Gemeinden des Königreichs betr. 149.
Gemeinderechnungen, die Vorlage derſelben 762. 829.
Gemeindewahlen, die im Jahre 1851 erwachſenen Koſten auf dieſe Wahlen 69.
— die Beiziehung des Schreiber- und Gerichtsdiener-Perſonals bei den Gemeinde- und Kirchenverwaltungswahlen 207.
Gemeinde-Wegbau, Diſtriktsſtraßen und Straßen-Alleen betr. 218.
Gendarmerie, die Erhebung von Anzeige-Gebühren für die Gendarmerie-Mannſchaft 285. 880.
— die Verwechslung der in München befindlichen Commandos der Gendarmerie in der Correſpondenz der Landgerichte 312.
— die Uebereinkunft mit Oeſterreich wegen gegenſeitiger Geſtattung der gerichtlichen Nacheile und gegenſeitiger Hilfeleiſtung der Gendarmerie-Mannſchaft 806.
Gerichtsbarkeiten, die Gerichtsbarkeit über die Waldung „Winterleithen" in der Flurmarkung der Gemeinde Mailach 416.
Gerichts- und Polizeibehörden, die Umwandlung der Gerichts- und Polizeibehörden Ellingen und Pappenheim in Landgerichte II. Claſſe 792. 836.
— desgl. der Polizeibehörden Burghaslach und Scheinfeld 914.
Gerichtsverfaſſung, Geſetz, einige Beſtim

Digitized by Google

mungen über die Gerichtsverfassung in den Landestheilen diesseits des Rheins. Extrabeilage zum Kreisblatte Nr. 62 Seite 24.

Gesandtschaften, die Kanzleigebühren und Taxerhebung bei der französischen Gesandtschaft in München 680.

Geschäftslokalitäten, das Reinigen derselben in Folge baulicher Reparaturen 423.

Geschenke, das Geschenk von Louis v. Seufferheld zu Mailand für den Bau der protestantischen Kirche in Unteraltenbernheim 818.

Geschichte, den Unterricht in der bayerischen Geschichte 731.

Gesetze, die Uebereinkunft wegen Uebernahme von Ausgewiesenen zwischen Bayern, Preußen, Sachsen, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Sachsen-Weimar, Oldenburg ꝛc. ꝛc. 1.

— die Aufbringung des Bedarfs für die Eisenbahnbau-Dotationskassa in den Jahren 1851/52 bis 1854/55 6.

— die Bewilligung eines Darlehens aus der Eisenbahnbau-Dotationskassa an die pfälzische Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft betr. 7.

— den Vollzug der Artikel 7, 36, dann 22 mit 25 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse 8.

— die allgemeine Verordnung über die Einführung der Paßkarten 11. 83. 102.

— die Uebereinkunft zwischen Bayern und Oesterreich wegen Aufhebung der gegenseitigen Kostenvergütung in civil- und strafrechtlichen Requisitionsfällen 80.

— Kgl. Allerhöchste Verordnung: die Eingangsverzollung von Butter an einigen Strecken längs der Zollvereinsgrenzen gegen Böhmen 91.

— das Treiben von Schaf- und anderen Heerden auf und über die Staatsstraßen 115.

Gesetze, (Ministerial-Entschließung) Bekanntmachung: den deutsch-österreichischen Telegraphen-Verein betr. 174.

— (Ministerial-Rescript) den Vollzug des Artikels 12, 17 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einrichtung des die Kunststraßen im Königreiche Bayern befahrenden Fuhrwerkes betr. 186. 311. 729. 732.

— den Gebrauch des Stempelpapiers bei den Quittungen der Münchner-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt über Prämien-Zahlungen der Stiftungen und Gemeinden 194.

— Gesetz: die Aufbringung des Bedarfes für Erwerbung des Ludwig-Donau-Main-Kanals 198.

— Kgl. Allerhöchste Verordnung: die Dispensation vom kirchlichen Aufgebote protestantischer Verlobter 199.

— die Satzungen des Hagelversicherungs-Vereins des Königreichs Bayern 220.

— Gesetz, die §. §. 4 und 117 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 310. 511.

— Gesetz, den Vollzug des Art. IV. des Gesetzes über das 1. freiwillige Subscriptions-Anlehen vom 12. Mai 1848, dann der Bestimmung in §. 16 lit. f des Finanzgesetzes vom 25. Juli 1850 314.

— das Forstgesetz. Extrabeilage zum Kreisblatte Nr. 30.

— (Kgl Allerh. Verordnung) den Vollzug des Forstgesetzes 649. 779. Die Vollzugs-Vorschriften. Extrabeilage zum Kreisblatte 78.

— (Kgl. Allerh. Verordnung) die Kosten der Verfolgung und Aburtheilung der Forstpolizei-Uebertretungen und Forstfrevel 841. Die Werthbestimmungstabelle nach Art. 64 des Forstgesetzes vom 28. März und §. 17 der Vollzugs-Vorschriften vom 29. Juni 1852 920.

— Satzungen des Versicherungs-Vereins

Digitized by Google

gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern. Extrabeilage zum Kreisblatte Nr. 32.

Gesetze, (Kgl. Allerh. Verordnung) die Normen bei den Veräußerungen von Staatsrealitäten 382.

— die Einführung von Kirchenvorständen 394.

— (Ministerial-Entschließung) die Gegenseitigkeit in Preßstrafsachen mit auswärtigen Regierungen 430.

— (Kgl. Allerh. Verordnung) den Acceß bei den Appellations- und Kreis- und Stadtgerichten, und die Praxis bei der Staatsanwaltschaft 466.

— (Ministerial-Entschließung) das Tragen von langen Civil-Uniforms-Beinkleidern mit Stiefeln bei den Prozessionen am Frohnleichnamsfeste 474.

— Gesetz, die Distriktsräthe 478.

— Finanzgesetz für die VI. Finanzperiode und zwar für die letzten vier Jahre 1851/52 bis 1854/55 494.

— Gesetz, die Landräthe betr. 503.

— — den Vollzug dieses Gesetzes 606. 666. 698. 707.

— Gesetz, die gewerbsmäßigen Gutszertrümmerungen betr 510.

— Gesetz, die Siegelmäßigkeit betr. 518

— Gesetz über das Tax-Regulativ für die Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege, sowie der inneren, dann Polizei- und Finanz-Verwaltung 525. Die Einführung dieses Gesetzes 755. 814.

— (Kgl Allerh. Verordnung) den Unterrichtsplan und die Einrichtung der Central-Thierarzneischule zu München 532.

— Die bezüglich des Einzelhutens, der Nachtweide, des Verzäunens der Viehweiden bestehenden Vorschriften 550. 584. 653.

— (Kgl. Allerh. Verordnung) die Außerkurssetzung der halben und Viertels-Kronenthaler 553.

Gesetze, (Kgl. Allerh. Verordnung) die Verwaltung und den Betrieb des Ludwigs-Kanals 557.

— Gesetz über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen 601.

— Gesetz über die Benützung des Wassers. Extrabeilage zum Kreisblatte Nr. 58.

— Gesetz über die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Boden-Cultur. Extrabeilage zum Kreisblatte Nr. 58 Seite 20.

— Gesetz über die Ausübung und Ablösung des Weiderechts auf fremdem Grund und Boden 621.

— (Ministerial-Entschließung) den stenographischen Unterricht betr. 650.

— Gesetz, die Gewerbsteuer betr. Extrabeilage zum Kreisblatte Nr. 61. Instruktive Vorschriften hiezu. Extrabeilage zum Kreisblatte Nr. 71.

— Gesetz, die Feuer-Versicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins. Extrabeilage zum Kreisblatte Nr. 62.

— die Aufstellung der Brandversicherungs-Inspektoren 747.

— den Vollzug des Gesetzes, die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits d. Rheins betr. 753.

— den Vollzug des Gesetzes vom 28. May laufenden Jahrs, die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen des Rheins 938.

— Instruktion zum Gesetze der Feuer-Versicherungs-Anstalt für Gebäude. Extrabeilage zum Kreisblatte Nr. 102.

— Gesetz: die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht Extrabeilage zum Kreisblatte Nr. 62 Seite 21.

— Gesetz, einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung in den Landestheilen diesseits des Rheines. Extrabeilage zum Kreisblatte Nr. 62 S. 24.

— Instruktive Bestimmungen zum Vollzuge

Digitized by Google

des Gesetzes vom 11. Juli 1850, die Kapitalrenten- und Einkommensteuer betr. Extrabeilage zum Kreisblatte Nr. 69.
Gesetze, Instruktive Vorschriften zum Vollzuge des Gewerbsteuer-Gesetzes vom 28. Mai 1852. Extra-Beil. zum Kreisblatte Nr. 71.
— Uebereinkunft mit Oesterreich wegen gegenseitiger Gestattung der gerichtlichen Nacheile und gegenseitiger Hilfeleistung der Gendarmerie-Mannschaft bei Feuer- und Wassergefahr ꝛc. 806.
— (Ministerial-Entschließung) die Uebereinkunft mit Württemberg die Verpflegungs- und Beerdigungskosten gegenseitiger Staatsangehöriger 842.
— (Kgl. Allerh. Verordnung) die Erhaltung, Veränderung bestehender und die Wahl neuer Ortsnamen 873.
— (Kgl. Allerh. Verordnung) Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln. Extrabeilage zum Kreisblatte Nr. 93.
— (Kgl. Allerh. Verordnung) die Advokaten-Gebühren-Ordnung für die Landestheile diesseits des Rheins 943.
Getraidt- und Frucht-Normalpreise für 1851|52 11.
Getraide, die Suspension der Eingangszölle auf Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl 205 471.
— das Auswachsen des Getraides auf dem Felde 699.
Getraidebesoldungen der Staatsdiener. Separate Beilage zum Kreisblatte Nr. 13 pro 1852.
— Die Umwandlung der bisher von den Stiftungen zu verabreichenden Getraidebesoldungen in Geldgehalte 568.
Getraidemagazine, die Errichtung eines distriktiven Getraidemagazines für den Landgerichtsbezirk Nürnberg 124.
Getraide, Uebersichten des Getraidt-Verkaufs und der Getraidt-Preise in den Schrannen von Mittelfranken 48. 135. 241. 341. 421. 524. 580. 706. 752. 805. 872. 931.
Getraidt-Verkehr, insbesondere die Revision der Schranken-Ordnungen 402.
Gewerbesteuer, das Gesetz hiefür. Extr.-Beil. zum Kreisblatte Nr. 61.
— instruktive Vorschriften zum Vollzuge des Gewerbsteuer-Gesetzes vom 28. Mai 1852. Extrabeilage zum Kreisblatte Nr. 71.
Gewerbsgesetz, den Entwurf einer Verordnung — den Vollzug des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 124.
Gewerbsprivilegien, die Gesuche um Verleihung von Gewerbsprivilegien 214.
Gewerbsschulen, die Bewilligung von Honoraren für die Examinatoren bei den Lehramts-Prüfungen f. Gewerbsschulen 861.
Gewerbswesen, Vorstellung des Scheerenschleifers Georg Strobl zu Giesing und Consorten wegen Ausdehnung ihrer Gewerbsbefugnisse 10.
— die Beschwerde des Büchsenmachergewerbes in Ansbach wegen Eingriffs Unberechtigter in ihre Befugnisse 63.
— die Verleihung von Conzessionen zum Großhandel 378.
— die Conzessions-Gesuche der Malergesellen Schegg und Loher in Kaufbeuern 514.
— das Gesuch der Stellwagen-Unternehmer in München um Abänderung der §§. 9 und 13 der allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1819 über das Lohnrößlerwesen 659.
— Gesetz, die Gewerbsteuer betr. Extrabeilage zum Kreisblatte Nr. 61. und Extrabeilage Nr. 71.
Gewerke, den Verein für Ausbildung der Gewerke 834.
Grenzbezirke, die Uebersicht der administrativen und gerichtlichen Behörden in den k. k. österreichischen Grenzbezirken 364.
Großhandel, die Verleihung von Conzessionen mit Landesprodukten 297.
Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, die

Digitized by Google

Verloosung der vierprocentigen Schuldbriefe 14. 44. 540. 572. 956.

Grundsteuer, Gesetz: die §§. 4 und 117. des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 310. 511.

— die Erhebung der definitiven Grundsteuer pro 1852/55 515. 860.

Gutszertrümmerungen, das Gesetz hiefür 510.

H.

Hagelbeschädigungen, die im Jahre 1852 im Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg stattgehabten Hagelbeschädigungen 863.

Hagelversicherungsverein, die Satzungen des Hagelversicherungsvereins für das Königreich Bayern 220.

— die Veröffentlichung der Rechnungsübersicht des Hagelversicherungsvereins für Bayern 253.

— Hagelversicherungsverein betr. 276. 516.

Handel, die Additional-Convention zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage mit Belgien vom 1. September 1844 468.

— den Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und den Niederlanden vom 31. Dezember 1851 632. 784.

Handelskammer, die Wahl neuer Mitglieder zur mittelfränkischen Handelskammer 196.

Handlöhne, die Fixirung der Zehenten und Handlöhne der Pfarreien 208. 705.

Handelsreisende, die Besteuerung der bayer. Handelsreisenden in der Schweiz 735. 742.

Handwerksbursche, das Wandern beurlaubter Soldaten mit ihren Urlaubspässen 123.

— den Aufenthalt der Handwerksgesellen in Bremen 519.

Hausirhandel mit Nördlinger Teppichen 125.

Hebammenschulen, Erledigung der Stelle eines Repetitors an der k. Hebammenschule in Würzburg 42.

— die Abhaltung eines Hebammenlehrkurses an der Schule zu Bamberg 98. 908.

Heeres-Ergänzung, siehe Conscription.

Heilmittel für Brustleidende von Dr. Krust zum Löwen in Gais, Cantons Appenzell 941.

Heimathlose, eine im Bezirke der k. k. österreichischen Bezirks-Hauptmannschaft Schüttenhofen aufgegriffene taubstumme Weibsperson 17.

— die Nachforschungen nach dem Aufenthalte entlaufener oder vermißter bekannter und der nach den Personal- und Heimathsverhältnissen verunglückter unbekannter Personen 108.

— eine im Markte Waging, Landgerichts Laufen aufgegriffene taubstumme Mannsperson 150.

— eine im Landgerichtsbezirke Bilseck aufgegriffene taubstumme Weibsperson 662. 714.

— ein in Friedberg aufgegriffenes blödsinniges Mädchen 679.

— die Heimath der im Orte Langenau aufgegriffenen blödsinnigen Mannsperson 748.

— desgl. zu Wildenroth 748.

— desgl. der Weibsperson zu Rimchnachmündt 749.

— desgl. der Mannsperson in Oberelchingen 766.

— desgl. der Weibsperson in Löffelsterz 773.

— desgl. im Oberamte Geislingen 774.

— desgl. zu Langengeisling 854.

— den angeblichen Christoph Heinl aus Bayern 827.

— desgl. zu Waldhausen 855.

— eine zu Wasserburg aufgegriffene unbekannte blödsinnige Mannsperson 862.

Digitized by Google

Heimathscheine, die Taxirung und Stempelanwendung bei der Ausstellung und Legalisirung der Heimathscheine 261.
Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1852 352. 358.
Hopfenhandel, den Betrieb des Hopfenhandels durch Juden, und insbesondere den Ankauf des Hopfens an den Stangen 734.
Hopfenlese in Spalt 723.
Hufbeschlaglehre, der Beginn derselben in Würzburg 20 345. 714.
— desgl. zu München 380.
Hunde, die Beaufsichtigung der Hunde 683.
Hundevisitationen und Gebühren für dieselben 726.
Hundswuth, die Polizei-Anordnungen zur Verhutung der Unglucke durch Hundswuth 70.
Hypothekenwesen, das hypothekarische Verfahren bei Anmeldungen von Veränderungen der Grundbelastung von Hypothekobjekten 849. 866. 868.

J.

Jagdfrevler, die Verwendung der den Jagdfrevlern abgenommenen Gewehre 567.
Jahresberichte, Berichtigung für den zwanzigsten Jahresbericht des historischen Vereins 361.
Impfconscriptionslisten, den Bedarf der k. Pfarrämter an Formularien zu den Impfconscriptionslisten 437.
Impfung, die Anfertigung einer populären Schrift über die Schutzpocken-Impfung 717.
— die Kosten der öffentlichen Schutzpocken-Impfung pro 1851/52 846.
Insertionsgebühren, die Perception der Insertionskosten von Auswanderungs-Publikationen 345.
Insertionsgebühren-Rückstände 724.
Insinuations-Mandatare, die Aufstellung der k. Postanstalt als Insinuations-Mandatar 824.
Installationsverhandlungen, die Taxen und Stempel der Installationsverhandlungen 202.
Interkalarfrüchte, die aus der Kreisschuldotation fließenden Interkalarfrüchte der erledigten Schulstellen 952.
Justizpersonale, die Einsendung der Qualifikationslisten über das Richteramtspersonale, die Advokaten ꝛc. 719.

K.

Kamine, die Anlage enger Kamine 65.
Kaminröhren, die Verwendung des Zinkes zu Kaminröhren 860.
Kanal, Gesetz: die Aufbringung des Bedarfs für Erwerbung des Ludwig-Donau-Main-Canals 198.
— die Erwerbung des Ludwig-Kanales 389. 438.
— die Einlösung der Ludwigs-Donau-Main-Kanal-Aktien gegen 3½ prozentige Staatsobligationen **au porteur** 448.
— (k. allerh. Verordnung) die Verwaltung und den Betrieb des Ludwigs-Kanals 557.
— die Besteuerung des Kanal-Eigenthums 609.
Kanzleigebühren und Taxerhebung bei der französischen Gesandtschaft in München 680.
Kapitalrenten- und Einkommensteuer, den Vollzug des Gesetzes uber diese Steuern, hier die Aufstellung der Steuerlisten für 1852/55. Extrabeilage zum Kreisblatte Nr. 69.

Digitized by Google

Karten, die statistische Karte vom Königreiche Bayern und von Süd-West-Deutschland von August Volkert 459.
— die von Dr. Karl Beiling herausgegebene Karte von Palästina 888.
Kartoffel, die Kartoffelkrankheit und beziehungsweise die Verhütung derselben 248.
— Beschränkung des zu häufigen Anbaues der Kartoffeln 300.
— den Ausbau der Kartoffeln, insbesondere das Auspflanzen frühreifer Kartoffelsorten 322.
— die Kartoffel-Aerndte 769.
Kinder, die polizeiliche Aufsicht auf die unehelich gebornen Kinder 925.
Kirchen-Collekten, siehe Collekten.
Kirchenverwaltungswahlen, die im Jahre 1851 erwachsenen Kosten auf diese Wahlen 69.
— die Wahl der katholischen Kirchenverwaltung zu Pleinfeld 96.
— Personaländerung bei der protestantischen Kirchenverwaltung zu Schwabach 147. 656.
— die Beiziehung des Schreiber- und Gerichtsdiener-Personales bei den Gemeinde- und Kirchenverwaltungswahlen betr. 207.
— Ersatzwahl bei der Kirchenverwaltung zu Schnaittach 389. zu Altstadt-Erlangen 517. zu Spalt 751. Burgbernheim 831.
Kirchenvisitationen, die Visitation der Kirchen und Pfarreien durch die protestantischen Dekane und die Festsetzung der Gebühren hiefür 425.
Kirchenvorstände, die Einführung von Kirchenvorständen 394.
Kleinhändler, die polizeiliche Behandlung der ausländischen Kleinhändler 250.
Kohlendampf, das Ersticken durch Kohlendampf 75.
Kreisbereisung, das dem k. Oberbaurathe Voit ertheilte Commissorium behufs der dießjährigen Kreisbereisung 338.

Kreisfonds-Ausgaben, siehe Staatsausgaben.
Kreis-Umlagen-Erhebung und Verrechnung pro 1851|52 bis 1854|55 552.
Kronenthaler, die Außerkurssetzung der halben und Viertels-Kronenthaler 553.
Kunstdenkmäler, die Erhaltung kirchlicher Kunstdenkmäler 866.
Kunststraßen, den Vollzug des Artikels 12. 17. des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einrichtung des die Kunststraßen im Königreiche Bayern befahrenden Fuhrwerkes betr. 186. 311. 729. 732.
Kupferscheidemünzen, die österreichischen Kupferscheidemünzen 256.

L.

Landgemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, die Revision derselben 829.
Landgerichte, die Umwandlung der Gerichts- und Polizeibehörden Ellingen und Pappenheim in Landgerichte II. Klasse 792.
— die Amtsorganisation derselben 836.
— desgl. der Gerichts- und Polizeibehörden Burghaslach und Scheinfeld 914.
Landgerichtsdiener, die Gesuche um Landgerichtsdienerstellen 475.
Landgerichts-Funktionäre, die Betheiligung derselben an der anwaltschaftlichen Praxis 877.
Landgerichts-Physikate, siehe Physikate.
Landgestüt, die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestüts, hier die Approbation der Zuchtstuten 200.
— die Preisevertheilung des allgemeinen Landgestüts zur Beförderung der Pferdezucht 635.
— Resultate der Preise-Vertheilungen des Landgestüts pro 1852 888.

Digitized by

Landräthe, das Gesetz derselben 503.
— den Vollzug des Gesetzes über die Landräthe, hier die Wahl der Vertreter der Distriktsgemeinden 606.
— desgl. insbesondere die Wahl der Vertreter des großen Grundbesitzes 666. 698.
— die Wahl der Landrathsmitglieder und deren Ersatzmänner im Regierungsbezirke Mittelfranken im Jahre 1852 707.
— die Versammlung der Landräthe pro 1851/52 und 1852/53 758.
— die Landrathsverhandlungen pro 1852. Extrabeilage zum Kreisblatte Nr. 92.
Landstrassen, die Baumpflanzungen an denselben 634.
Landtagsverhandlungen, das Repertorium hiezu pro 1851/52 905.
Landwirthschaft, die Reorganisation des landwirthschaftlichen Vereins und die Förderung der landwirthschaftlichen Interessen überhaupt betr. 50.
— die Kartoffelkrankheit, beziehungsweise die Verhütung derselben 248.
— Beschränkung des zu häufigen Anbaues der Kartoffel 300.
— den Ausbau der Kartoffeln, insbesondere das Auspflanzen frühreifer Kartoffelsorten 322.
— den Hagelversicherungsverein betr. 516.
— das Programm zu dem Central-Landwirthschaftsfeste in München und insbesondere Bewerbungen der Oekonomen um die hiefür ausgesetzten Preise 587. 613.
— die Ergänzung des Kreis-Comite 619.
— das Programm zu dem Kreislandwirthschaftsfeste am 8. September 1852 642. 720.
— die Sicherung des Getreides gegen das Auswachsen auf dem Felde 699.
— die anderweite Constituirung des Distrikts-Comite Bibart-Scheinfeld 705.
— den landwirthschaftlichen Congreß in München pro 1852 732.
— die Förderung des Obstbaues, insbesondere die Baumabgabe aus der Central-Baum-Plantage in Triesdorf 799.
Landwirthschaft, die Eröffnung einer Preise-Conkurrenz für Schullehrer an deutschen Schulen 910.
Landwirthschafts- und Gewerbschulen, die Aufstellung eines Realienlehrers an der Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Landau 681.
Lebensversicherungsgesellschaften, die Agenturen der deutschen Lebensversicherungsgesellschaft zu Lübeck 815.
Legate, siehe Vermächtnisse.
Lehramtsprüfungen, die Bewilligung von Honoraren für die Examinatoren bei den Lehramtsprüfungen für Gewerbschulen 861.
Leichname, den zu Rothenbuch erhängt aufgefundenen Leichnam eines unbekannten Menschen 8.
— einen im Regnitzflusse aufgefundenen männlichen Leichnam 476.
— das Auffinden einer männlichen Leiche im Würmsee bei Feldaffing 549.
— die in Palzing aufgefundene männliche Leiche 551.
— einen in der Isar unterhalb Garching aufgefundenen männlichen Leichnam 561.
— einen in dem Rednitzflusse bei Gaustadt gefundenen männlichen Leichnam 662. 773.
— eine im Mainflusse bei Schweinfurt aufgefundene männliche Leiche 767.
— einen im Innstrom aufgefundenen männlichen Leichnam 937.
— eine in der Iller bei Fischers aufgefundene männliche Leiche 937.
Lindenbäume, die Erhaltung derselben bei und in den Ortschaften 475.
Lotterien, die Theilnahme an auswärtigen Lotterien und Verloosungen 352.
Ludwig-Donau-Main-Kanal, siehe Kanal.
— die Erwerbung des Ludwig-Kanales 389. 438.

Digitized by Google

M.

Magistrate, Personaländerung bei den Gemeindebevollmächtigten zu Pleinfeld 16. 64., zu Fürth 56. 473. 899., zu Roth 107., zu Altdorf 210., zu Ellingen 349. 740., Neustadt 449., Herrieden 656., Spalt 760., Burgbernheim 782., Ansbach 831.

— Personaländerung bei den Magistratsräthen zu Berching 247., Neustadt 449., Fürth 516., Spalt 760, Nürnberg 801., Beilngries 820.

— die Bestätigung der Bürgermeisterwahl in Schwabach 852.

Malzdefraudationssachen, die Verrechnungsweise derselben 284.

Marktschreiber, die Abhaltung einer Prüfung für Candidaten zu Stadt- und Marktschreiber-Stellen 866. 874.

Marsch- und Verpflegungskosten, siehe Truppen.

Maurer, die jährliche Prüfung der Bauhandwerker 955.

Mehl, die Suspension des Eingangszolles für Getraide, Hülsenfrüchte und Mehl 205. 471.

Militär, die Vergütungssätze für die Kostportionen des einzuquartierenden Militärs pro 1852 51. 52.

— die Ausfertigung der Militär-Entlassungsscheine für die Conscribirten der Altersklasse 1829 und 1830 477.

— den Geschäftsverkehr zwischen den Regiments-Commandos und den Conscriptionsbehörden 491.

— die Vergütung der Monturschuld und Verpflegskosten der nach §. 74 des Heerergänzungsgesetzes entlassenen Soldaten 715.

— die Ausfertigung der Militär-Entlassungsscheine, hier die Erhebung von Zustellgebühren 833.

Militär, die Militär-Gerichtsbarkeit über Beurlaubte 868.

Militär-Fohlenhöfe, den Ankauf von Pferden für die Militär-Fohlenhofs-Anstalt 906.

Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalten, den Gebrauch des Stempelpapiers bei den Quittungen der Münchner-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt über Prämien-Zahlungen der Stiftungen und Gemeinden betr. 194.

— Aufstellung von Agenten der Münchener-Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft 285.

Mühlärzte, die Prüfung derselben, welche Meister werden wollen 955.

Mühlen, die Herstellung richtiger Gemäße in den Mühlen 561.

Münzen, das Cursiren falscher Münzen 18. 94. 98. 122. 152. 170. 195. 216. 217. 283. 316. 339. 340. 377. 389. 432. 433. 434. 435. 436. 519. 520. 541. 582. 583. 678. 686. 687. 743. 765. 783. 826. 863. 917. 918.

— die Circulation österreichischer Sechskreuzerstücke 101.

— die österreichischen Kupferscheidemünzen 256.

— die Außerkurssetzung der halben und Viertels-Kronenthaler 553.

— das Verbot ausländischer Scheidemünzen in Württemberg 768.

N.

Nacheile, die Uebereinkunft mit Oesterreich wegen gegenseitiger Gestattung der gerichtlichen Nacheile und gegenseitiger Hilfeleistung der Gendarmerie-Mannschaft bei Feuer- und Wassergefahr ꝛc. 806.

Nachtweide, die bezüglich des Einzelhütens, der Nachtweide, des Verzäunens der Vieh-

Digitized by Google

weiden bestehenden Vorschriften 550. 584. 653.

Namensänderungen, die Namensänderung des Georg Adam Heiselbetz zu Schweinau mit dem Namen Ramspeck 880.

Naturwissenschaft, die Verbindung derselben mit der Technik 258.

Normalpensionen der Pfarrerswittwen und Waisen pro 1851/52 380. 460.

Normalpreise des Getraids für 1851/52 11.

Nothstände, die Linderung des Nothstandes in Oberfranken und in einem Theile der Oberpfalz 267. 281. 288. 326. 406.

O.

Obstbau, die Förderung des Obstbaues, insbesondere die Baumabgabe aus der Central-Baum-Plantage in Triesdorf 799.

Oktoberfest, die Taxermäßigung für diejenigen Personen, welche das Oktoberfest pro 1852 besuchen 777.

Ordens-Verleihungen: 1) an den k Forstwart Joh. Mich. Nörr zu Grosenharbach, und 2) an den k. Forstwart Joh. Mich. Wanderer zu Kirnberg die Ehrenmünze des k. b. Ludwigs-Ordens 441.
3) an den kgl. Revierförster Ernst Bolz zu Grimmschwinden die Ehrenmünze des k. b. Ludwigs-Ordens 600.

Ortsnamen, (Kgl. Allerh. Verordnung) die Erhaltung, Veränderung bestehender und die Wahl neuer Ortsnamen 873.

Ortschaften, die Erhaltung der Lindenbäume bei und in den Ortschaften 475.

P.

Papiergeld, Schwarzburg-Rudolstädtisches Papiergeld 93.

Paßkarten, die allgemeine Verordnung über die Einführung der Paßkarten 11. 83. 102. 537. 675. 702.

— den verordnungswidrigen Gebrauch von Paßkarten 567.

— die Paßkarten-Formularien für das Kalenderjahr 1853 815

Paßwesen, die Paßverlängerung und Visirung durch Consule, in specie durch den k. Consul in Amsterdam 459.

— die Visirung der Pässe behufs des Eintritts in das Königreich beider Sicilien 772.

— die Paßvisirung für deutsche Auswanderer in die französische Colonie Afrikas 821.

— das Wandern beurlaubter Soldaten mit Urlaubspässen 123. 822.

— das Verbot der Regierung des Herzogthums Parma bezüglich des Verbringens und Führens von Kindern in's Ausland 921.

Pensions-Verein bayerischer Aerzte, siehe Aerzte.

Pfarrämter, den Bedarf der k. Pfarrämter an Formularien zu den Impfconscriptionslisten 437.

Pfarreien, die Fixirung der Zehenten und Handlöhne derselben 208. 705.

Pfarreien-Erledigungen 19 55. 77. 78. 105. 110. 130. 172. 271. 299. 319. 356. 404. 409. 426. 444. 455. 460. 570. 610. 617. 719. 728. 776. 851. 878. 881. 926. 927. 934.

Pfarrers-Wittwen und Waisen, die Normalpension derselben pro 1850/51 380. 460.

— — die Vertheilung des Staatsbeitrags für dieselben pro 1851/52 914.

Pferde, die Satzungen des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern betr. Extrabeilage zum Kreisblatte Nr. 32.

Pferdezucht, die Preisevertheilung des all-

Digitized by Google

gemeinen Landgestüts zur Beförderung der Pferdezucht 635.
Polizei-Anordnungen zur Verhütung der Unglücke durch Hundswuth 70.
Polizeibehörden, das Verhältniß der Staatsanwälte zu den Polizeibehörden 265. (Siehe auch Landgerichte.)
Polizeiliche Bekanntmachungen des Stadtmagistrats Ansbach:
— die Pflichtbeiträge zur Armenkasse. Beilage S. 17. 34. 123. 1131. 1225.
— Aufstellung des Distriktsvorstehers im V. Stadtdistrikt Beil S. 33.
— die Roßmärkte und die damit verbundenen Rindviehmärkte der Stadt Ansbach. Beil. S. 50. 65.
— die Verzeichnisse der Polizeitaxen für Brod und Mehl ꝛc. Beil S. 15. 79. 183. 231. 375. 455. 607. 743. 823. 903. 991. 1055. 1183. 1237. 1391. 1471. 1543. 1717. 1799. 1855. 1927.
— Die polizeilichen Bestrafungen, die Visitationen der Viktualien und Arretirungen der Polizeiwache, dann die Vermittlungen im Jahre 1852. Beil. S. 66. 259. 555. 762. 881. 1107. 1241. 1397. 1545. 1697. 1818. 1985.
— die Verzeichnisse der Polizeitaxen für Fleisch, Bier und Salz, sowie die Durchschnittspreise mehrerer Viktualien. Beil. S. 15. 16. 183. 184. 375. 376. 607. 608. 823. 824. 991. 992. 1183. 1184. 1295. 1312. 1471. 1472. 1639. 1640. 1799. 1800. 1927. 1928.
— Gefundene Sachen betr. Beil. S. 1737. 1849.
— Gestohlene Sachen betr. Beil. S. 145. 161.
— Bekanntmachung über die Hochzeitlader und Leichenbitter. Beil. S. 185. 201.
— die musikalischen Aufwartungen der hiesigen Stadtthürmer. Beil. S. 217. 236.
— Die Controleur Auernheimer'sche Stiftung. Beil. S. 233.

Polizeiliche Bekanntmachungen des Stadtmagistrats Ansbach:
— Den mit den Jahresmessen verbundenen Ledermarkt. Beilage S. 233. 262.
— Den Kohlenmarkt betr. Beilage S. 234. 261. 291.
— die wucherischen Darlehens- und Pfandverträge. Beilage S. 257. 293. 321.
— die Ueberhandnahme des Bettels. Beilage S. 260. 294.
— das Aufspielen herumziehender Musikanten. Beilage S. 290. 323. 346.
— die Kaution der Heidenheimer Bötin Nähr betr. Beilage S. 346.
— die Bestimmungen der Feuerordnung. Beilage S. 401. 428.
— den Mißbrauch der Schrannenordnung. Beilage S. 404. 430.
— die Fleischzuwagen betr. Beilage S. 426. 457.
— die Unterstützungen aus der Armenkassa. Beilage S. 428. 459.
— das Verfallziel der Beiträge zur Straßenbeleuchtungsanstalt 458. 723.
— die Ergebnisse der Ansbacher Armenkasse-Rechnung f. das Verwaltungsjahr 1850/51. Beilage S. 506.
— die Collekte für Ludwigshafen. Beilage S. 537.
— die Prüfungen der deutschen Schulen pro 1852. Beilage S. 553.
— das Ausleihen von Kapitalien bei der Sparkassa. Beilage S. 555.
— den Holzhandel betr. Beilage S 556.
— das Fliegenlassen der Tauben zur Saat- oder Erndtezeit betr. Beilage S. 557. 586. 611. 1257. 1273. 1281.
— Ergänzung der Liste der Geschwornen. Beilage S. 585.
— die Annahme der Dienstboten. Beilage S. 609. 641. 665.
— die Taxe des Sommerbiers. Beilage S. 609.

Digitized by Google

Polizeiliche Bekanntmachungen des Stadtmagistrats Ansbach:

— die Linderung des Nothstandes in Oberfranken ꝛc. Beilage S. 610. 641.
— die Flurwache betr. Beilage S. 642.
— die Aichordnung der Stadt Ansbach. Beilage S. 689. 1914. Das Aichwesen dieser Stadt. Beilage S. 793. 825.
— die Untersuchung der Blitzableiter. Beilage S. 703. 721.
— die Kartoffelkrankheit betr. Beilage S. 705.
— die Abnahme einer Taschenuhr einem übelberüchtigten Individuum. Beilage S. 761. 777.
— desgl. eines messingenen Mörsers. Beilage S. 777. 1205.
— den Gebrauch der bayerischen Elle. Beilage S. 793.
— das Entstehen von Bränden. Beilage S. 794. 826.
— die Aufnahme der schulpflichtigen Kinder in die öffentlichen deutschen Schulen. Beilage S. 865.
— Ausübung von Schenk- und Wirthschaftsrechten betr. Beilage S. 865.
— die Entrichtung des Kloben-Abwurfs. Beilage S. 921. 938.
— den Wollenmarkt in Ansbach. Beilage S. 953. 993.
— die Sicherung gefährlicher Stellen. Beilage S. 1017. 1057.
— das Einquartierungswesen. Beilage 1073.
— das Ablagern von Dünger und Schutt auf öffentlichen Plätzen und an öffentlichen Straßen. Beilage S. 1089.
— polizeiliche Anordnungen wegen der Hundswuth. Beilage S. 1105. 1185.
— die Visitation der Hunde und Erlegung der festgesetzten Gebuhr hiefür betr. Beilage S. 1108. 1130.
— jagdpolizeiliche Vorschriften; hier insbesondere die Schonung der Waldschnepfen und Bekassinen während der Brütezeit. Beilage S. 1110.

Polizeiliche Bekanntmachungen des Stadtmagistrats Ansbach:

— die Thierarztstelle zu Ansbach. Beilage S. 1161.
— die Viehweide-Ordnung. Beilage S. 1202.
— die Aufsicht auf Hunde. Beilage S. 1205. 1225. 1459. 1474.
— die Brandversicherungsbeiträge zum Rest für 1850/51. Beilage S. 1337. 1353. 1458.
— die Einquartierungs- und Vorspannslasten. Beilage S. 1419. 1442.
— Landwehrreluition pro 1851/52. Beilage S. 1419.
— das Befahren der sogenannten Kasernwiese. Beilage Seite 1441. 1459.
— den entlaufenen Schuhmacherlehrling Ludwig Dengler von Ansbach. Beilage S. 1443. 1457.
— das Mitnehmen der Kinder zur Hopfenlese nach Spalt ꝛc. Beilage S. 1513.
— die Conscription der Altersklasse 1831. Beilage S. 1529. 1597. 1673. 1875.
— die Herstellung der Fassionen zur Kapital- und Einkommensteuer. Beilage S. 1561. 1581.
— Verbotenes Schuttabwerfen. Beilage S. 1598.
— die Abnahme von Pfeifenköpfen ꝛc. einer eingelieferten Mannsperson. Beilage S. 1643.
— die Herstellung der Gewerbsteuer-Fassionen. Beilage S. 1761.
— die Unterbrechung der Passage über den Kasernendamm. Beilage S. 1833.
— die polizeilichen Anordnungen für den Winter. Beilage S. 1849. 1857.
— die Volkszählung. Beilage S. 1873. 1897.
— die Verlegung der auf den ersten Weihnachtstag und auf das Neujahrsfest fal-

Digitized by Google

lenden Getraidte- und Wochenmärkte. Beilage S. 1897. 1969.

Polizeiliche Bekanntmachungen des Stadtmagistrats Ansbach:

— die unentgeltliche Abgabe von Arzneien an nicht conscribirte Arme. Beilage S. 1929.

— das Betteln und unbefugte Sammeln von Neujahrsgeschenken. Beilage Seite 2025. 2041.

— das Schießen in und in der Nähe der Stadt, namentlich in der Neujahrsnacht. Beilage S 2025. 2041.

— die definitive Winterbiertaxe pro 1852/53. Beilage S. 2026.

Polizei-Personale, die Uniformirung desselben 57.

Polizei-Untersuchungen, den Kostenpunkt und die Vermögenszeugnisse in Polizei-Untersuchungen 154.

Posten, die Errichtung eines täglichen Post-Omnibus zwischen Beilngries und Roth 210.

— die Aufstellung der k. Postanstalt als Insinuations-Mandatar 824.

Postporto, die Berechnung des Postporto in streitigen Civilrechtssachen des Fiskus 543. 817.

Postverträge, den Postvertrag zwischen der k. preußischen und der k. belgischen Regierung 335.

— desgleichen zwischen Preußen und Rußland 336.

Presse, den Vollzug der Artikel 7, 36, dann 22 mit 25 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse 8.

— die Anzeigen uber die Zugänge der erscheinenden Zeitungen und periodischen Schriften 92.

Preßstrafsachen, die Gegenseitigkeit in Preßstrafsachen mit auswärtigen Regierungen 430.

Prüfungen, die Konkursprüfung für den Staatsforstdienst 212. 242.

— die theologische Anstellungsprüfung 246.

— die Aufnahmsprüfung 687.

— die Aufnahmsprüfung am k. Schullehrer-Seminar Schwabach für das Schuljahr 1852/53 442. 679. Desgleichen zu Eichstädt 659.

— die Abhaltung einer Prüfung für den niedern Finanzdienst 556.

— die Anstellungsprüfung der Schuldienst-Exspektanten im Jahre 1852 652. 736.

— die praktische Konkursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten im Jahre 1852 775. 819. 824. 904.

— die Abhaltung einer Prüfung für Candidaten zu Stadt- und Marktschreiber-Stellen 866. 874.

— die Prüfung der Bauhandwerker, nämlich der Maurer, Steinhauer, Zimmergesellen, Mühlärzte, welche Meister werden wollen 955.

Physikate-Erledigungen, 339. 378. 408. 521. 556. 565. 723. 765. 879. 898. 902.

Q.

Qualifikations-Listen, die Revision dieser Listen der zum Staatsdienste adspirirenden Rechts-Candidaten 704.

— die Einsendung derselben für 1851/52 über das Richteramtspersonale, die Advokaten und geprüften Rechtspraktikanten 719.

Quartier-, Verpflegungs- und Vorspanns-Kosten einheimischer Truppen für I., II. und III. Quartal 1851/52 724.

Quittungen, die Stemplung der Quittungen der Zeugengebühren in Straf-Sachen 153.

Digitized by Google

Realitäten-Verloosungen, die Gesuche um die Bewilligung zur Verloosung von Realitäten 538.
Rechnungen, die Superrevision der Baukassa-Rechnung über die Distriktsstraße von Feucht nach Neumarkt im Bezirke des Landgerichts Altdorf pro 1850/51 69.
— die Distrikts-Umlagen-Rechnung des Landgerichts Herrieden pro 1848/51 109.
— desgleichen des Landgerichts-Bezirks Herrieden pro 1845/51 für den Wegbau nach Ansbach und Wasserrudingen 117.
— desgleichen der königlichen Gerichts- und Polizeibehörde Pappenheim pro 1850/51 130.
— desgleichen einer Straße von Sassenfarth nach Kitzingen betr. 187.
— desgleichen der Distrikts-Umlagen-Rechnung des königlichen Landgerichts Altdorf pro 1850/51 201.
— die Veröffentlichung der summarischen Rechnungs-Uebersicht des Hagel-Versicherungs-Vereins für das Königreich Bayern vom Jahre 1851 betr. 253.
— die Distrikts-Umlagen-Rechnung des königlichen Landgerichts Erlangen pro 1850/51 296.
— desgleichen von Scheinfeld pro 1849/50 und 1850/51 313.
— die Revision der Distrikts-Armen-Rechnung des königlichen Landgerichts Dinkelsbühl pro 1850/51 313.
— desgleichen der Distrikts-Umlagen-Rechnung des königlichen Landgerichts Dinkelsbühl pro 1850/51 344.
— Abnahme der Triesdorf-Leutershauser Distrikts-Straßenbau-Kasse-Rechnung des Landgerichts Herrieden pro 1846/51 403.
Rechnungen, die Hauptrechnung der allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt für das Jahr 1850/51 431.
— die Distrikts-Umlagen-Rechnung des königlichen Landgerichts Eichstädt pro 1849/50 487.
— die Distrikts-Kassa-Rechnung von Schwabach pro 1850/51 562.
— die Distrikts-Umlagen-Rechnung des königlichen Landgerichts Uffenheim pro 1850/51 569.
— desgleichen des königlichen Landgerichts Lauf pro 1850/51 583.
— desgleichen der Distrikts-Straßenbau-Rechnung des königlichen Landgerichts Windsheim pro 1850/51 615.
— die Revision der Distrikts-Umlagen-Rechnungen des königlichen Landgerichts Cadolzburg pro 1850/51 634
— desgleichen der Distrikts-Gemeindekassa des Landgerichts Rothenburg pro 1850/51 635.
— desgleichen des königlichen Landgerichts Markt Erlbach pro 1847/48, 1848/49 und 1849/50 698.
— desgleichen des königlichen Landgerichts Ansbach pro 1850/51 718.
— die Conscriptions-Kosten-Rechnungen pro 1851/52 757.
— die Vorlage der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen pro 1850/51 762.
— die Kreis-Rechnung über Einnahmen, Ausgaben und Bestände bei der Brand-Versicherungs-Kasse für die Rechnungs-Jahre 1849/50 und 1850/51 809.
— die Revision der Landgemeinde- und Stiftungs-Rechnungen 829.
— die Rechnung über die Reparaturkosten der Distrikts-Straße von Bruck bis zur Amtsgrenze Herzogenaurach pro 1846/50 875.
Rechnungs-Kommissäre, Ernennung von Finanz-Rechnungs-Kommissären 309 911.
Rechts-Candidaten, die Revision der 4

Qualifikationslisten der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten 704.
Rechts-Candidaten, die praktische Conkursprüfung der Rechtskandidaten 775. 819. 824. 904.
— die zum Staatsdienste adspirirend. Rechtskandidaten 951.
Regierungsblätter, den Geschäftskreis der Redaktion und der Expedition des Regierungsblattes 665.
Reisekosten und Diäten 355.
Rentämter-Purifikation zu Monheim und Weißenburg 911.
Requisitionsfälle, die Uebereinkunft zwischen Bayern und Oesterreich wegen Aufhebung der gegenseitigen Kostenvergütung in civil- und strafrechtlichen Requisitionsfällen 80.
— die Uebersicht der administrativen und gerichtlichen Behörden in den k. k. österreichischen Grenzbezirken 364.
Rettungs-Anstalten für verwahrloste Kinder 59.
Rettungshäuser, das Nürnberger Rettungshaus für arme verwahrloste Kinder 363.
Rinder, die Satzungen des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern betr. Extrabeilage zum Kreisblatte Nro. 32.
Rindvieh, die sogenannte Egelseuche bei dem Rindvieh und den Schaafen 329.

S.

Schalterschluß bei den kgl. Postbehörden 571.
Scheerenschleifer, die Ausdehnung der Gewerbsbefugnisse derselben betr. 10.
Scheidemünzen, siehe Münzen.
Schifffahrt, die Additional-Convention zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage mit Belgien vom 1. September 1844 468.
Schifffahrt, desgl. mit den Niederlanden 632.
— Begünstigungen für Schiffe und Waaren in den zum ottomannischen Reiche gehörigen Ländern der Donau 916.
Schrannenordnungen, den Getreidtverkehr, hier die Revision der Schrannenordnungen 402.
Schuldiensterspectanten, die Anstellungsprüfung derselben im Jahre 1852 652. 736.
Schulen-Erledigungen 53. 63. 64. 67. 68. 69. 97. 117. 251. 252. 296. 328. 340. 344. 346. 353. 379. 388. 390. 407. 445. 458. 542. 610. 653. 677. 686. 716. 723. 743. 746. 793. 797. 819. 825. 879. 880. 888. 906. 907. 914. 924. 933.
Schullehrlinge, die Aufnahmsprüfung am k. Schullehrer-Seminar Schwabach für das Schuljahr 1852/53 442.
Schullehrer, die für das Schuljahr 1852/3 zur Vorbereitung der Schullehrer autorisirten Geistlichen und Lehrer in Mittelfranken 414.
— die Eröffnung einer Preise-Concurrenz für Schullehrer an den deutschen Schulen 910.
Schullehrer-Relikten', die Wahl der Verwaltungsbeamten der Unterstützungsanstalt derselben pro 1852/53 bis 1854/55 741.
Schulstellen, die aus der Kreisschuldotation fließenden Interkalarfrüchte der erledigten Schulstellen 952.
Schullehrer-Wittwenkasse, das Geschenk des k. Pfarrers Bauer in Rothenburg an die mittelfränkische Schullehrer-Wittwenkasse 740.
Schutzpocken-Impfung, siehe Impfung.
Schüblinge, die Reinigung der Schüblinge 39.

Digitized by Google

Schüblinge, den Transport der Schüblinge auf den Eisenbahnen 319. 436. 682.
Schwurgerichte, die Abhaltung der zweiten und dritten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1852 340. 439. 683.
— desgl. der ersten im Jahre 1853 881.
Seidenbau in Bayern betr. 118. 133.
Siegelmäßigkeit, das Gesetz hiefür 518.
Soldaten, das Wandern beurlaubter Soldaten mit ihren Urlaubspässen 123. 822.
Sommerbier, siehe Bier.
Sonntagsschüler, den Schulbesuch 722.
Sonn- und Festtage, die Feier derselben 408.
Sparkassen, die Bewilligung von Darlehen aus Sparkassen 350.
Staatsangehörige, die Uebereinkunft mit Württemberg, betreffend die Verpflegungs- u. Beerdigungskosten gegenseitiger Staatsangehöriger 842.
Staatsanlehen, den Zinsfuß der künftigen Staatsanlehen 106.
Staatsanwälte, das Verhältniß d. Staatsanwälte zu den Polizeibehörden 265.
Staatsausgaben, die Bezahlung der Verwaltungs- u Staatsausgaben pro 1851/2 104. 283. 555. 750. 797.
— desgl pro 1852/3 952.
Staatsbeitrag für Pfarrers-Wittwen und Waisen pro 1851/2 914.
Staatsdiener, die Anzeige von Todesfällen aktiver und quiescirter Staatsdiener 701.
Staatsforstdienst, die Conkursprüfung für den Forstdienst 212. 242.
Staatsgebäude, das Reinigen der Geschäftslokalitäten in Folge baulicher Reparaturen 423.
Staatsgefälle, die Verjährung der Forderungen an das Staatsärar u. der Staatsgefälle 22. 269. 454. 637. 847.
Staatshandbuch für das Jahr 1852 352. 358.
Staatspapiere, Curs der bayer. Staatspapiere 24. 56. 64. 90. 100. 161. 197. 204. 247. 275. 286. 325. 337. 349. 381. 420. 457. 473. 517. 523. 620. 700. 721. 740. 760. 763. 778. 795. 802. 816. 832. 840. 852. 864. 876. 899 915. 930. 942.
Staats-Realitäten, (k. allerh. Verordnung) die Normen bei den Veräußerungen von Staatsrealitäten 382.
Staatsstrassen, das Treiben von Schaaf- und andern Heerden auf und über die Staatsstrassen 115.
Staatsschulden, die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld 41. 148. 257. 296. 417. 488. 544. resp. 548. 614. 685. 690. 758. 822. 843. 912.
Stadtschreiber, die Abhaltung einer Prüfung für Candidaten zu Stadt- u. Marktschreiberstellen 866. 874.
Steinhauer, die Prüfung derselben 955.
Stellwagenunternehmer, das Gesuch derselben in München um Abänderung der §§. 9. und 13. der allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1819 über das Lohnrößlerwesen 659.
Stempelpapier, den Gebrauch des Stempelpapiers bei den Quittungen der Münchener-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt über Prämien-Zahlungen der Stiftungen und Gemeinden betr. 194.
— die Constatirung der Stempel-Material-Vorräthe vom Jahre 1851/52 auf das Jahr 1852/53 746.
Stenographie, den stenographischen Unterricht 650.
Steuern, die Erhebung der definitiven Grundsteuer pro 1852/55 515.
— die Erhebung der Steuern in den letzten vier Jahren der VI. Finanzperiode 1851/55 522. 537.
— Steuern- und Kreis-Umlagen-Erhebung und Verrechnung pro 1851/2 bis 1854/5 552. 860.
Steuernachlässe für das Jahr 1850/1 166.

Digitized by Google

Stiftungen, siehe auch Vermächtnisse.
Stiftungs-Administrationen, die temporäre Verwesung der königlichen Stiftungs-Administration Ansbach 387.
Stiftungs-Administratoren, siehe Administratoren.
Stiftungs-Anwälte, die Aufstellung des königlichen Advokaten Frank zu Feuchtwangen als Communal- und Stiftungs-Anwalt 67.
Stiftungs-Kassen, die Bewilligung von Darlehen aus Gemeinde-, Stiftungs- und Sparkassen 350.
Stiftungs-Rechnungen, die Bekanntmachung der wesentlichen Ergebnisse der Communal- und Stiftungs-Rechnungen in Gemeinden mit magistratischer Verfassung 206.
— die Vorlage der Stiftungs-Rechnungen 762.
— die Revision der Landgemeinde- und Stiftungs-Rechnungen 829.
Stipendien, die Vertheilung der Ansbacher und Bayreuther Unterlands-Stipendien pro 1851/52 262.
Straf-Anstalten, den Krankheits-Zustand der Straf-Anstalt Kaisheim 616. 727. 908.
— die Erweiterung der Zwangs-Arbeits-Anstalt Kloster Ebrach behufs der Umwandlung der Zwangs-Arbeits-Anstalt auf der Plassenburg in eine Straf-Anstalt 718. 726. 770. 776.
Straf-Rechtspflege, die Uebereinkunft zwischen Bayern und Oesterreich wegen Aufhebung der gegenseitigen Kostenvergütung in civil- und strafrechtlichen Requisitionsfällen 80.
— die Stemplung der Quittungen der Zeugen-Gebühren in Strafsachen betr. 153.
— die Taxen in Untersuchungssachen 153.
Sträflinge, die Einlieferung krätzkranker Sträflinge in die Straf-Anstalt Lichtenau 251.
Straßen-Alleen, dann den Distrikts-Straßen- und Gemeinde-Wegbau 218.
Studierende, die Form der Vermögens-Zeugnisse der Studierenden 146.
— die Erledigung eines aus den Renten des adelichen Seminarfonds in Würzburg dotirten Freiplatzes im königlichen Erziehungs-Institute für Studierende in München 666. 853.
Subscriptions-Anleben, die Aufkündung des Restes vom 1. Subscriptions-Anlehen à 5 pCt. vom Jahre 1848 576. 759.

T.

Tanzmusik-Bewilligungen betr. 956.
Taubstummen-Institute, die Bedingungen zur Aufnahme in das Taubstummen-Institut zu München und deßfallsige Gesuche betr. 213. 608
— die Bekleidung der Zöglinge bei dem Ein- und Austritte vom königlichen Blinden- und Taubstummen-Institute allda 919.
Taxen in Untersuchungssachen 153.
— Taxen und Stempel der Installations-Verhandlungen 202
— die Taxirung und Stempel-Anwendung bei der Ausstellung und Legalisirung der Heimathscheine 261.
— Tax-Erhebung bei der französischen Gesandtschaft in München 680.
Tax-Regulativ, das Gesetz für dasselbe für die Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege, sowie der inneren, dann Polizei- und Finanz-Verwaltung 525.
— die Einführung dieses Gesetzes 755. 814.
Tax-Rückstände aus den Vorjahren 448.
Technik, die Verbindung der Naturwissenschaft mit der Technik 258.

Telegraphen-Stationen, die Eröffnung der Station Ansbach 15.
Telegraphen-Verein, den deutsch-österreichischen Telegraphen-Verein 174.
Theologen, die theologische Anstellungs-Prüfung 246.
— die Aufnahms-Prüfung 687.
Teppiche, den Hausirhandel mit Nörolinger Teppichen betr. 125.
Thierarzneischule, den Unterrichtsplan und die Einrichtung derselben in München 532. Die Disciplinar-Satzungen dieser Schule 673.
Thierquälerei betr. 54.
Titel-Verleihung, die Titel-Verleihung des k. Dekans Esper in Feuchtwangen 579.
Todesfälle aktiver und quieszirter Staatsdiener 701.
Todesscheine, Todesscheine von in Frankreich und Algier verstorbenen, angeblich königl. bayerischen Staats-Angehörigen 155. 343.
Truppen, die Vergütung der Einquartierungs-, Verpflegs- dann sonstigen Transport-Kosten bei Märschen königlicher Truppen 52.
— Marsch- und Verpflegungs-Kosten fremder Truppen auf den Etappen-Straßen in Mittelfranken pro 1849|50 93.
— die Quartier-, Verpflegs- und Vorspanns-Kosten einheimischer Truppen für I., II. und III. Quartal 1851|52 724.
— desgleichen pto IV. Quartal 1851|52 900.

U.

Uferschutz, Gesetz über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen 601.
Umschlagpapiere, die Beschlagnahme von Umschlagpapieren bei dem Graveur Drentwett in Augsburg 392.

Uniforme, die Uniform der Stiftungs-Administratoren 49.
— die Uniformirung des Polizei-Personals 57.
Unterhaltsbeiträge, das Verfahren behufs der Anweisung von Wittwen-Pensionen, Unterhalts-Beiträgen und Unterstützungen. Separate Beilage zum Kreisblatte Nro. 14.
Untersuchungs-Gerichte, die Abgabe von Druckschriften an dieselben vom Nurnberger-Verein für innere Mission 261.
Untersuchungs-Kosten-Vorschüsse betreffend 334. 438. 541 resp. 545.
Untersuchungssachen, die Taxen bei denselben 153.
Urtheile, siehe Erkenntnisse.

V.

Vaganten, die heimliche Entfernung des Sonntagsschülers Schuck von Roßbach, Landgerichts Obernburg 403.
— die Bezahlung der Kosten für die Bekleidung der Vaganten 554.
— die Heimath des Vaganten Jakob Blühmann 661.
Verehelichungs- und Ansäßigmachungs-Gesuche, die Instruktion derselben 549.
Vereine, die Satzungen des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern betreffend. Extra-Beilage zum Kreisblatte Nro. 32.
— den Verein für Ausbildung der Gewerke 834.
— den Vollzug des Gesetzes über Versammlungen und Vereine 878.
— den Pensions-Verein für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte 901.
Verjährungen, die Verjährung der Forderungen an das Staatsärar und der Staatsgefälle 22. 269. 454. 637. 847.

Digitized by Google

Verkehrs-Anstalten, die Gesuche um Verwendung bei den königlichen Verkehrs-Anstalten 14.
Verlassenschafts-Tabellen, die Einsendung derselben 844.
Verlobte, die Dispensation vom kirchlichen Aufgebote protestantischer Verlobter 199.
Verloosungen, die Verloosung der 4 prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr. 14 44. 540. 572. 956.
— desgleichen der 3½ resp. 4 prozentigen Schuld auf Namen und au porteur mit Coupons betr. 106. 131.
— die 4½ prozentigen Eisenbahn-Obligationen betr. 202.
— die Theilnahme an auswärtigen Lotterien und Verloosungen 352.
— die Gesuche um die Bewilligung zur Verloosung von Realitäten 538.
Vermißte, die Nachforschungen nach dem Aufenthalte entlaufener oder vermißter bekannter und der nach den Personal- und Heimathsverhältnissen verunglückter unbekannter Personen 108.
— den vermißten Gütlerssohn Johann Hierl von Adelshausen 252.
— die vermißte Maria Anna Brand von Orb 418.
— Nachforschung nach dem Schuhmachermeister Joseph Kästl von Heidegg 663.
— die heimliche Entfernung des zehn einhalb jährigen Mädchens Elisabeth Holleder in Amberg 750.
— desgleichen des taubstummen Leonhard Festel von Sattelberg 751.
— den vermißten Irren Georg Hummel von Hasla 798.
— die vermißte geisteskranke Appollonia Köppel von Schönbrunn 887.
— die Entfernung des irrsinnigen Austrägslers Mathias Meyer von Thalham 913.
— die Nachforschungen nach dem Aufenthalte der Anna Maria Glaab von Sailauf 913.

Vermächtnisse, das Vermächtniß des quiescirten Polizei-Aktuars von Scheuerl an die Schulkasse in Schwarzenbruck 42.
— die Gründung einer Stiftung zur Unterstützung armer unverheiratheter Frauenspersonen von Ansbach durch den königl. Controleur Georg Auernheimer 102.
— die Legate der Hallwagmeisterswittwe Maria Anna Berüff in Fürth 122.
— die Schenkung des Fabrik-Besitzers Heyne in Steinbühl bei Nürnberg zur Errichtung eines distriktiven Getraidemagazins für den Landgerichtsbezirk Nürnberg 124.
— die Stiftung der Legations-Rathswittwe Justine von Hepp in Nürnberg zur Kleidung armer katholischer Mädchen in Wilhermsdorf 162.
— ein Vermächtniß zur Kirche in Elbersroth 163.
— Legat des Joseph Heller von Bamberg zur katholischen Kirche in Fürth 163.
— desgleichen der Maria Anna Lallemand in Nürnberg zur dortigen katholischen Kirche 163.
— die Wohlthätigkeits-Stiftung des Heinrich Raab von Heroldsberg 265.
— das Rodmeierische Vermächtniß zum städtischen Hospital in Fürth 315.
— Mehrung des Fundations-Vermögens der Lokal-Armenkasse zu Gnodstadt 329.
— das Legat der Gastwirthswittwe Goldfuß in Erlangen 344.
— desgleichen der Wittwe Johanna Staar von Pleinfeld 388.
— desgleichen des Schmiedmeisters Amslinger von Oberwurmbach 401.
— die Stiftung des Bürgers und Drechslermeisters Emanuel Kern in Dinkelsbühl für Wohlthätigkeits-Zwecke 682.
— desgleichen der Christine Barbara Meyer zur Hospital-Stiftungs-Kasse in Fürth 689.
— die Bibliothek-Stiftung des katholischen

Digitized by Google

Stadtpfarrers Dr. Göschel in Nürnberg 690.
Vermächtnisse, das Vermächtniß des k. Pfarrers Seiß in Geiselwind 703.
— desgleichen des David Wolfinger in Fürth 703.
— desgl. der Spiegelfabrikanten-Wittwe Strobel allda 736. 747.
— das Geschenk des königlichen Pfarrers Bauer in Rothenburg an die Schullehrer-Wittwenkassa 740.
— die Vermächtnisse des Prodekans Georg Konrad Dorsch zu Mkt. Einersheim 796.
— die Wohlthätigkeits-Stiftung des Handlungs-Geschäftsführers Hensolt in München für die Stadt Hersbruck 819.
— die Blödelische Hospitalstiftung in Fürth 823. 836. 953.
— das Legat der Eisenhändler Fürstischen Eheleute von Gunzenhausen 936.
Verordnungen, siehe Gesetze.
Verpflichtungs-Protokolle, die Aufbewahrung derselben der Beamten 885.
Verstorbene, die im Krankenhause der barmherzigen Brüder in Wien verlebten bayerischen Staatsangehörigen 331.
Verwaltungs- und Staats-Ausgaben, die Bezahlung derselben pro 1851/52 104. 283. 555. 750. 797. 952.
Viehweiden, die bezüglich des Einzelhütens, der Nachtweide, des Verzäunens der Viehweiden bestehenden Vorschriften 550. 584. 653.
Visitationen der Kirchen und Pfarreien durch die protestantischen Dekane und die Festsetzung der Gebühren hiefür 425.

W.

Waaren-Bestellungen, die Vermittlung von Waaren-Bestellungen nach Indien und China 123.

Waisenpfründen, die Verleihung derselben und der Geld-Unterstützungen aus dem Waisenfonde für 1850/51 137.
— desgleichen pro 1851/52 890.
Waldbrände, das Ueberhandnehmen von Waldbränden 424.
Warnungen, die Feuersbrunst bei dem Gütler Heinrich Forster in Leerstetten 18.
Wasser, Gesetz über die Benützung des Wassers. Extrabeilage zum Kreisblatte Nro. 58.
Wegmacher-Stellen, die Gesuche um Wegmacherstellen 171.
Weiderecht, das Gesetz über die Ausübung und Ablösung des Weiderechts auf fremdem Grund und Boden 621. 737.
Werktagsschüler, den Schulbesuch von Seite der dienenden Werk- und Sonntagsschüler 722.
Winterbier, siehe Bier.
Wittwen-Pensionen, das Verfahren behufs der Anweisung von Wittwen-Pensionen, Unterhalts-Beiträgen und Unterstützungen. Separate Beilage zu Nro. 14 pro 1852.
Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge der Beamten bei dem Vollzuge des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten 490.
Wohlthätigkeits-Stiftungen, siehe Vermächtnisse.

Z.

Zehenten, die Fixirung der Zehenten und Handlöhne der Pfarreien 208. 705.
Zehentrechte, Gesetz: die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht. Extrabeilage zum Kreisblatte Nro. 62 Seite 21.

Digitized by Google

Zeitungen, die Anschaffung des allgemeinen Anzeigers 447.
Zeugen-Gebühren, die Stempelung der Quittungen der Zeugen-Gebühren in Strafsachen betr. 153.
Zeugen-Ladungen, die zeugschaftliche Ladung von Landgerichts-Vorständen und Polizei-Bediensteten 909.
Zimmergesellen, die Prüfung derselben, welche Meister werden wollen 955
Zins-Coupons, die Einlösung der Zins-Coupons von den Staats-Obligationen- und Grundrenten-Ablösungs-Schillingen 907.
Zollwesen, die Behandlung des Gütertransportes auf den Eisenbahnen und in Bezug auf das Zollwesen 25.
— die Suspension der Waarenkontrole im Binnenlande 98. 164. 274. 427.
— die Handels-Verhältnisse zwischen Sardinien und den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins 173.
— Bekanntmachung: die Suspension der Eingangs-Zölle auf Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl 205. 471.
— die Additional-Convention zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage mit Belgien vom 1. September 1844 468.
— den Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll-Vereins und den Niederlanden vom 31. Dezember 1851 632. 784.
— die Beförderung ausgangszollpflichtiger Gegenstände auf der königlichen Eisenbahn 641.
— die Ermäßigung des Mainzolles an der kurhessischen Zoll-Stätte zu Hanau 761.
Zuchtbullen, die Abgabe derselben auf Rechnung des Kreisfonds 417.
Zuchthaus-Sträflinge, den entsprungenen Bartholomäus Mayer aus Rappertszell aus der Straf-Anstalt München 925.
Zuchtstuten, die Musterung derselben und der Gaureiterhengste 38. 54. 846.
— die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestüts, hier die Approbation der Zuchtstuten 200.
Zuchtwidder, die unentgeltliche Abgabe von Zuchtwiddern aus dem von Pöllnitzischen Privatgute in Frankenberg 164.
Zufriedenheits-Bezeigung für den Pfarrer und Camerar Frobenius zu Lohr 325.
Zustell-Gebühren, die Ausfertigung der Militär-Entlassungs-Scheine, insbesondere die Zustell-Gebühren 833.
Zwangs-Arbeits-Anstalten, die Erweiterung der Arbeits-Anstalt Kloster Ebrach, behufs der Umwandlung der Zwangs-Arbeits-Anstalt auf der Plassenburg in eine Straf-Anstalt 718. 726. 770. 776.

Druckfehler-Berichtigung: Auf Seite 17 dieses Registers lies im Titel „Fahrtenplan" nicht 8 und 9, sondern 8 und 89.

Digitized by Google

B. Namen-Register.

A.

Albert, Johann, quiescirter Landgerichts-diener 119.
Albrecht, Karl, Agent 774.
Alt, Joh. Baptist, königlicher Pfarrer 619.
Amslinger, Joh. Leonh., Schmiedmeister 401.
Andreä, August Ferdinand, Landrath 708.
Angermeyer, Joh., Kirchenverwaltungs-Mitglied 96
Asam, Joseph, königlicher Stadtpfarrer 327.
Auernhammer, Joh. Christian, quiescirter königlicher Studienlehrer 831.
Auernheimer, Georg, Controleur 102.
— Friedrich, Landrath 710.

B.

Bachmann, Georg, Schullehrer 413.
Bader, Ignatz, Landwehr-Oberlieutenant 24.
Bannig, Adolph Friedrich, königl. 1. Landgerichts-Assessor 413. Deposital-Beamter 579.
Bauer, Joh. Nepomuk, Landwehr-Oberlieutenant 337.
— Jakob, königlicher Rechnungs-Kommissär 801.
Baumgärtner, Karl, Schullehrer 274.
Bäumler, Ulrich Abraham Georg, königl. Pfarrer 348.
Beck, Joh. Gg., Landrath 708.
Becker, Handelskammer-Mitglied 197.
Beckh, G Friedr, Handelskammer-Mitglied 197.
Beigel, Georg Andreas, Landrath 712.
Berger, Gg. Michael, Schullehrer 552.
— Wilhelm, Agent 798.
Berüff, Maria Anna 122.
Beyerlein, Joh. Mich., Schullehrer 24.
Beyschlag, Edmund, Brandversicherungs-Inspektor 804.
Biechele, Carl, Landrath 710.
Bischof, Leonhard, Schullehrer 429.
Bitter, Ludwig, Schullehrer 899.
Blödel, Georg Andreas, Tuchbereiter 823. 836. 953.
Bolz, Georg Friedr., Landwehr-Lieutenant 349.
— Ernst, königlicher Revierförster 600.

Boß, Joh. Konrad, Schullehrer 600.
Böhm, Dr. med, praktischer Arzt 24.
Braun, C., Handelskammer-Mitglied 197.
Bräunlein, Joh. Paul, Landwehr-Lieutenant 349.
Brechtel, Friedrich Carl, Schullehrer 564.
Brendel, Georg, Landrath 708.
Brockard, Karl, k. Wegmeister 449.
Bromberger, Karl, Hauptagent 103.
Brunner, Joh. Heinrich, Dr. med., praktischer Arzt 564.
— Karl, Magistratsrath 579.
— Georg Friedrich, Agent 774.
Buchner, Heinrich, k. Rechnungs-Kommissär 309.
Buhl, Matthäus, Kirchenverwaltungsmitglied 656.
Bumm, Georg, Kirchenverwaltungsmitglied 96.
Burger, Wolfgang, Gemeindebevollmächtigter 831. Landwehr-Oberlieutenant 856.
Busch, Georg Michael, Schullehrer 600.
Butz, Joh. Adam, Magistratsrath 760.

C.

Caupert, Joh. Georg Carl, kgl. Pfarrer 393.
Crailsheim, Frhr. v., Fedor, Landrath 710. Königlicher Regierungs-Assessor 903.
Crämer, Georg Heinrich, Landrath 710.

D.

Dammer, Max, Schullehrer 820.
Dannenbauer, Friedrich, Schulverweser 393.
Dasch, Paul, Landwehr-Lieutenant 740.
Decker, Georg, Kirchenverwaltungsmitglied 390.
Demler-Melder, Georg, Hauptagent 103.
Dessauer, Franz, Generalagent 704.
Diez, Wilhelm, Schullehrer 96.
Dirschel, Mathias, Schullehrer 309.
Ditthorn, Peter, k. Forstwart 600.
Dollinger, Joh. Martin, Schullehrer 656.
Donner, Daniel Friedr. Wilh. Adolph, k. Pfarrer 911.
Dorn, Joh. Gg, Landrath 708.
Dorsch, Georg Konrad, Prodekan 796.
Dumpert, Pancraz, Curatbenefiziat 778.
Düll, Friedr. Wilhelm, quiesc. k. Studienlehrer 831.

E.

Ebersberger, Karl, Dr. med, praktischer Arzt 473.
Ehard, Johann, Kirchenverwaltungsmitglied 751.
Eichhorn, Johann Peter, Schullehrer 119.
Eisenbeiß, Martin, Schullehrer 393.
Emmert, Michael, Kirchenverwaltungsmitglied 831.
Enke, Adolph, Landwehr-Lieutenant 420.
Esper, Wilhelm Christoph, Pfarrer 196.
— Karl, k. Wegmeister 449. Brandversicherungs-Inspektor 804.
— Heinrich Friedrich, kgl protestantischer Kirchenrath 579.
Escher, Depositalbeamter 377.
Esenbeck, Dr. med., Landwehrbataillonsarzt 876.
Eßlinger, Ludwig, Schullehrer 203.
Eulenstein, Friedrich, k. II. Landgerichts-Assessor 516.

F.

Fauner, Anton, Landwehr-Lieutenant 759.

Digitized by Google

Federlein, Joh. Michael, Gemeindebevollmächtigter 107.
Feist, Heinrich, Schullehrer 941.
Fichtelberger, Christoph, k. Landgerichtsdiener 778.
Fleischmann, Stephan, Landrath 708.
Förster, Joh. Georg, Landwehr-Lieutenant 337.
Frank, kgl. Advokat und Stiftungsanwalt 67.
Fretscher, k. II. Landgerichts-Assessor und Depositalbeamter 795.
Frieß, Joh. Leonhard, Schullehrer 840.
Friesche, Ernst, Landwehr-Lieutenant 915.
Frobenius, königl. Pfarrer und Camerar 325.
— Karl Friedrich Ludwig, königl. Pfarrer 381.
Fuhrmann, kgl. Distrikts-Schul-Inspektor 935.
Fürst, Eisenhändler 936.

G.

Gaab, Michael, Magistratsrath 760.
Gabler, Lorenz, Kirchenverwaltungsmitglied 751.
Gagel, Christian Simon, Pfarrer 196.
Gangkofner, Joseph, Dr., k. Landgerichtsarzt 337.
Gast, Joseph, Schullehrer 935.
Gebhardt, Conrad, Agent 101.
— Conrad, Schulverweser 816.
Geißendörfer, Conrad, Landrath 708.
Gerhager, Aloys, königl. II. Landgerichts-Assessor 318
Gerngroß, Anton, Landwehr-Hauptmann 517.
Gerstner, Heinrich, königlicher Forstwart 349.
— Franz, Schullehrer 935.
Geywitz, Johann, k. Pfarrer 393.
Goldfuß, Kunigunda, 344.
Görner, Georg Friedrich, Schullehrer 552.
Göswein, Georg, Landwehr-Lieutenant 759.
Göschel, Dr., königlicher Stadtpfarrer 690.
Götz, Johann Michael, Schullehrer 564.
— Christoph Wilhelm, Landrath 712.
Gradel, Edmund, königl. II Landgerichts-Assessor und Landwehr-Major 15.
Gruber, Georg Wolfgang, Schullehrer 203.
— Simon, Landwehr-Oberlieutenant 420.
Grundherr, v., Christoph, Landwehr-Lieutenant 864.
Gstädtner, Nikolaus, Magistratsrath 760.
Gummi, Eduard, Landwehr-Hauptmann 349.
Gutschneider, Maximilian, königlicher Regierungs-Direktor 56. II. Vorstand des Kreis-Comite des landwirthschaftlichen Vereins 619.
Gützow, Eduard, Agent 104.
Gürster, Michael, Agent 816.

H.

Hackmann, Daniel Viktor Erich, Landwehr-Lieutenant 864.
Hagen, Christian Heinrich Wilhelm, kgl. Pfarrer 816.
Haller, von, Sigmund, rechtskundiger Magistratsrath 516. 801.
Hammer, Heinrich, Schullehrer 275.
— Friedrich, Schullehrer 721.
Handschuh, Dr., königl. Landgerichtsarzt 648.
Hanser, Wilhelm, königlicher Pfarrer 413.
Harrer, Ludwig, Studienlehrer 413.
Harsdorf, Frhr. v., Ernst, königl. I. Landgerichts-Assessor 107.

Digitized by Google

Harsdorf, Frhr. v., kgl. II. Landgerichts-Assessor 516.
Harth, Georg, Schullehrer 795.
Haugk, Joseph Ludwig, königl. Kreiskassa-Offiziant 360.
Hauser, Carl Gottlieb, Schullehrer 795.
— Friedrich Joseph, k. Landgerichts-Aktuar 413.
Haußner, Joseph, Landwehr-Lieutenant 517.
Häffner, Ernst, k. II. Landgerichts-Assessor 413.
Hechtel, Joh. Nikolaus, Landrath 708.
Heckel, Johann, Schulverweser 564.
Heinrichmaier, Theodor, Hauptagent 816.
Heller, Joseph 163.
Henke, Adolph, Dr., praktischer Arzt 930.
Helm, Matthäus, Landwehr-Oberlieutenant 684.
Hensolt, August, Handlungs-Commis 819.
Hepp, v, Justine 162.
Hermann, königlicher II. Landgerichts-Assessor und Depositat-Beamter 517.
Herrmann, Ludwig, königlicher II. Landgerichts-Assessor 405.
Herzog, Martin, Kirchenverwaltungsmitglied 544.
— königlicher I. Landgerichts-Assessor und Depositat-Beamter 100
Heßel, Peter Gottlieb, Agent 312.
Hessel, Peter, Landwehr-Bataillons-Quartiermeister 517.
— Johann Peter, Agent 616.
Hettersdorf, Ludwig, quiescirter königl. Regierungssekretär 429.
Heuberger, Alois, Gemeindebevollmächtigter 740.
Heuner, Friedrich, Schullehrer 688.
Heunisch, Karl, Landwehr-Oberlieutenant 517.
Heydenaber, von, Georg Friedrich, königl. Forstwart 15.
Heydner, Joh. Conrad, Landwehr-Oberlieutenant 517.

Heyne, Fabrikbesitzer 124.
Hinterhuber, Franz, Magistratsrath 247.
Hirt, Eduard, k. Landwehr-Oberlieutenant 337.
Hochmeyer, Michael, Schullehrer 147.
Hochstein, Carl, Schullehrer 762.
Hoffmann, Christian, Dr. med., praktischer Arzt 119.
— Christian, Schullehrer 247.
Hofmann, Carl Ludwig, Dr, k. Professor 820.
— Georg, k. Forstwart 516.
— Joseph, kgl. Pfarrer 831.
Holl, Wilhelm, Schullehrer 564.
Holzer, Dr., praktischer Arzt 688.
Horn, Joh. Mathias, Schullehrer 714.
Höber, Friedrich, Magistratsrath 820.
Hösch, Joh. Mich, kgl. Landgerichtsdiener 119.
Hößlin, v., Wilhelm, Landwehr-Bataillons-Auditor 579.
Hutter, Franz, kgl. Pfarrer 762.
Hüttinger, Simon, Schullehrer 688.

J.

Jäger, Lorenz, Schullehrer 119.
Jordan, Johann, Dr., quiescirter königl. Professor 612.

K.

Kallert, Georg Michael, Gemeindebevollmächtigter 783.
Karg, Landgerichtsdiener 778.
Karges, Philipp, Landwehr-Lieutenant 473.
Kastner, Emeran, Kirchenverwaltungsmitglied 751.
Kaufmann, Friedr., Benefiziat 930.

Digitized by Google

Keim, Anton Friedr., Agent 452.
Kellermann, Joh Gg., Schullehrer 552.
Kern, Emanuel, Drechslermeister 682.
— Joh. Christian Wilhelm, Studienlehrer 831. Subrektor 840.
Kiefhaber, Gottfried, k. Rentbeamte 309.
Kimmel, Joh. Rudolph, Schullehrer 778.
Kinel, Joseph Wenzeslaus, k. quiescirter Forstwart 516.
Klinger, Michael, k. Pfarrer 721.
Klöpfer, Sebastian, Unteraufschläger 759.
Koch, Georg, Müllergeselle 242.
Kolb, Johann, Agent 774.
Köberlin, k Pfarrer 493.
Königsdorfer, Ignatz, Landrath 712.
Köppel, Heinrich, Brandversicherungs-Inspektor 804.
Körber, Joh. Philipp, Schullehrer 147.
Kößler, Thomas, k. Pfarrer 619
Krafft, J. A., Handelskammer-Mitglied 197.
Kraft, Adam, Kirchenverwaltungsmiglied 147.
Kratzer, Carl, Landwehr-Lieutenant 714.
Kraus, Joh, Landwehrlieutenant 831.
Krauß, Wilhelm, Landwehrlieutenant 517.
Kraußold, Valentin, stellvertretender Schwurgerichts-Präsident 340. 683.
Krämer, Joh. Gg., Landrath 708.
Kreißel, Konrad, Gemeindebevollmächtigter 210.
Kreitner, Franz, Dr, Landwehr-Major 493.
Krötzinger, Leonhard, Landwehrlieutenant 684.
Kuhn, Thomas, Landwehrbataillons-Zeugwart 759.
Kumpf, Christoph, Gemeindebevollmächtigter 449.
Kühn, Joh. Leonh., Schullehrer 325.

L.

Lacher, Konrad, Schullehrer 286.

Lallemand, Maria Anna 163.
Lampel, Julius, kgl. Vorstand der Ackerbauschule 864.
Landmann, Handelskammer-Mitglied 197.
Lang, Valentin, kgl. I Landgerichts-Assessor 543.
Langohr, Joh Georg, Landrath 708.
Lauter, Joh. Christ. Mich, kgl. Pfarrer 911.
Lebender, Heinr., kgl. Baukondukteur 930.
Leister, Friedr, Agent 733.
Leistner, v., Joseph, kgl. Zahlmeister 107.
Leo, Karl, Agent 408.
Lerchenfeld, Frhr. v., Ernst, kgl. Regierungsrath und kgl. Schloß- und Hofgarten-Commissär 664.
Lettenmayer, Konrad, Landgerichtsdiener 714.
Lettenmeyer, Andreas, Schullehrer 816.
Ley, Daniel, Landrath 710.
Leybold, Joh. Sebastian, Landrath 710.
Lindenfels, Frhr. v, Karl, königl. Regierungsrath und Consistorial-Vorstand 111.
Lindner, Daniel, Landrath 710.
— Karl Heinrich, Landrath 710.
Linsenmeier, Joh. Leonh., Landrath 708.
Lorenz, Dr. med., praktischer Arzt 24.
Lotter, Friedr., Landwehr-Lieutenant 864.
Löbenich, v, Handelskammer-Mitglied 197.
Löblein, Gottlieb, Gemeindebevollmächtigter 473.
Löffelholz, Frhr. v., kgl. II. Landgerichts-Assessor und Depositat-Beamter 203.
Lösch, Leonhard Karl, Agent 103.
— Karl, Agent 816.
Ludwig, Joseph, Gemeindebevollmächtigter 16.
— Joh Christian, Schullehrer 852.
— Michael, Schullehrer 852.

M.

Mandel, Wilhelm, rechtskundiger Bürgermeister 852

Digitized by Google

Mang, Xaver, Gemeindebevollmächtigter 656.
Markert, Joh. Leonh., k. Rentbeamter 831.
Matthäus, Joh. Leonh., Schulverweser 816.
Maurer, Jakob Friedr., königl. Professor 820.
Mayer, Heinrich, kgl. Stiftungs-Administrationsverweser 387.
— Konrad, Schullehrer 429.
Meister, August Karl Friedrich, königl. Pfarrer 493.
Memmert, Johann, Schullehrer 286.
Messerer, Johann, Schullehrer 600.
Meßmer, Max, königlicher Rentbeamter 325.
Meyer, Georg, Schullehrer 552.
— Barbara, 689.
Miedl, Jakob, königl. Rechnungs-Commissär 348.
Minameier, Joh. Gg., Landrath 708.
Moser, Max, Landrath 708.
Motes, Max, königl. Wegmeister 915.
Mögen, Thomas, Landwehrhauptmann 856.
Mühling, Xaver, Kirchenverwaltungsmitglied 96.
Müller, Friedr., Schullehrer 564.
— Gottfried, Unteraufschläger 759.
— Julius, Landwehr-Lieutenant 831.
— Jakob, königlicher Landgerichtsdiener 911.
— Franz, königlicher Wegmeister 915.

N.

Nabholz, Joseph, Gemeindebevollmächtigter 56.
Nagler, Christoph, Schullehrer 844.
Neuffer, Wilhelm Gottlieb, Generalagent 146.
Niederreuther, Ferdinand, königl. Forstwart 517.

Normann, Joh. Georg, Landwehr-Oberlieutenant 864.
Nörr, Joh. Mich., königlicher Forstwart 441.

O.

Oberreder, Joseph, Dr., Landwehrbataillonsarzt 160.
Ochsenkühn, Jakob, königlicher Pfarrer 79.
Oertel, Joh. David, Lehrer 795.
— Joh. Stephan, Landwehr-Lieutenant 831.
Osberger, Christian, Landwehr-Lieutenant 684.
Ott, Joh. Nikolaus, Landwehr-Lieutenant 160.

P.

Pachmayer, Joh. Baptist, Dr. med., königl. Landgerichtsarzt 96.
Paschwitz, v., Dr., königl. Landgerichtsarzt 648.
Pfahler, Xaver, Kirchenverwaltungsmitglied 751.
Pfeiffer, Friedrich, Landwehrbataillons-Auditor 899.
Popp, Georg Julius, Dr. med., praktischer Arzt 449.
Pöllot, Conrad, Landwehr-Lieutenant 714.
Prückner, Georg Conrad, Agent 285.

R.

Raab, Heinrich 265.
Raithel, Heinrich, Landwehr-Lieutenant 899.

Digitized by Google

Rasch, Joh. Nik., kgl. Pfarrer 360.
Rauch, Joh. Baptist, Schullehrer 543.
Rebenack, Friedr. Wilhelm, königl. Kreis-Kassier 325.
Rehm, königl. II. Landgerichts-Assessor und Depositat-Beamter 203.
Reichardt, Joh., k. Landwehr-Hauptmann 337.
Reichelt, Joh. Baptist, Schullehrer 275.
Reichold, Konrad, Landwehr-Oberlieutenant 864.
Reinhardt, Karl, Agent 103.
Reuter, Georg Martin, Schullehrer 564.
Richter, Heinrich, königl. Pfarrer 493.
Rieder, Joseph, k. II. Landgerichts-Assessor 348. Depositat-Beamter 795.
Riedel, quiesc. k. Landgerichtsdiener 911.
Rodmeier, Andreas, 315.
Rosenschon, Joh. Math., Lehrer 831.
Roth, v., Theodor, k. Landgerichts-Aktuar 465.
— Johann, k. Finanz-Rechnungs-Kommissär 473.
Rothmund, Georg, Landwehr-Oberlieutenant 517.
Rögner, Konrad, Schullehrer 864.
Rösch, Michael, Magistratsrath 119.
Röschel, Friedrich, Landwehr-Lieutenant 544.
Rummer, Marianna, Halbbauerswittwe 163.
Rupp, Georg Friedr., Landwehr-Oberlieutenant 856.
Ruppert, Gottlieb Friedrich, kgl. Landgerichts-Aktuar 393.
Rühl, Joh. Georg, Landwehr-Lieutenant 705.

S.

Sauerbrei, Joh. Georg, Gemeindebevollmächtigter 783.

Schaller, Simon, Dr. med., k. Landgerichtsarzt 96.
Schanz, Heinrich, Handelskammermitglied 197.
Schätzler, Christian Friedrich, Landrath 712.
Scheidemandel, Julius Friedrich, k. Civiladjunkt 516. Depositalbeamter 820.
Scheuel, von, quiesc. Polizei-Aktuar 42.
Scheuing, Carl Christoph, Landrath 710.
Schiber, Joseph, k. Schwurgerichts-Präsident 683.
Schiclein, Johann, Gemeindebevollmächtigter 760
Schleußinger, Joh. Mich., Schullehrer 429.
Schlier, Heinrich Gustav, k. Pfarrer 911.
Schmid, Joh. Christoph Friedr., Landwehr-Lieutenant 831.
Schmidt, Nikolaus, Schullehrer 16.
— Friedr. Carl, k. Rentbeamter 473.
— Joh. Leonh. Philipp, Schullehrer 804.
— Joh. Christoph, Landwehr-Lieutenant 864.
Schmidtlein, Dr. Eduard Joseph, Landrath 712.
Schmitt, Jakob, Agent 128. 451. 521.
— Johann Baptist, Pfarrer 274.
— Nikolaus, k. Rechnungs-Commissär 911.
Schneider, Konrad, k. Rentbeamte 325.
— Joh. Mich, Landwehr-Lieutenant 579.
Schnitzlein, Joh. Georg, Schullehrer 543.
Schnürer, Dr. Landrath 710.
Schoder, Thomas, k. Pfarrer 688.
Schorr, Wolfgang, Kirchenverwaltungsmitglied 517.
Schott, Joh. Adam, k. Pfarrer 472.
Schöppach, Joh. Adam, Schullehrer 203.
Schrader, Friedrich Karl, Dr. praktischer Arzt 517.
Schreiber, Rudolph Friedrich, Dr. k. Professor 820.
Schumann, Christian Albert, Schullehrer 24.

Schurig, Wilhelm Friedrich, Schullehrer 275.
Schurk, Kaspar, k. Forstwart 600.
Schübel, Wilhelm, Agent 703.
Schülein, Joh. Georg, Agent 201.
— Carl, Gemeindebevollmächtigter 349.
Schüler, Anton, k. Bezirks-Ingenieur 465.
Seuß, Ludwig, Schullehrer 831.
Seiler, Christoph Wilhelm, rechtskundiger Magistratsrath 801.
Seiß, kgl. Pfarrer 703.
Seßner, Joh. Matth., Pfarrer und Subrektor 196.
Seyfert, Georg Christian, k. Pfarrer 472.
Siebenkäs, Johann, k. Landwehr-Hauptmann 337.
Sieger, F. W., Agent 104.
Sigling, Joh. Andreas, Landwehr-Lieutenant 107.
Silberhorn, Franz Xaver, Landwehrbataillons-Quartiermeister 759.
Singer, Joh. Georg, Schullehrer 767.
Sommer, Franz Dr., Bataillonsarzt 325.
— Conrad, Landwehr-Lieutenant 831.
Staar, Johanna, Wittwe 388.
Stadler, Georg Leonh., Landrath 708.
Sternecker, Joh. Peter, Dr., k. Pfarrer 930.
Steuerer, k. l. Landgerichtsassessor und Depositalbeamter 795.
Stießberger, Franz Xaver, Hauptagent 104.
Stöcker, Joseph Magistratsrath 579.
Stöhr, Philipp, Landrath 708.
Strelin, k. Kreis-Ingenieur 465.
Strobel, Barb. Veronika 736. 747.
Stübel, Albrecht, Landwehrlieutenant 579.

T.

Tils, Ludwig, k. Regierungsassessor 119.
Tretscher, Christian, k. II. Landgerichts-Assessor 543.

Treu, Joh. Christian, Schullehrer 714.
Treuheit, Simon, Gemeindebevollmächtigter 449.
Tucher, Frhr. von, Gottlieb, Landrath 710.

U.

Ungerland, Karl, Agent 199.

V.

Veith, Franz, Kirchenverwaltungsmitglied 96.
Veth, Michael, Gemeindebevollmächtigter 579.
Vetter, Johann Heinrich, Dr. k. Pfarrer 472.
Vocke, Wilhelm, k. Regierungsassessor 911.
Voigt, Herrmann, Unterauffschläger 778.
Voit, Rudolph Gottfried, Studienlehrer 516.
Volk, Andreas, Hauptagent 53. 793.
Volkhardt, Georg Ignatz, Pfarrer 274.
Volkhart, Julius, Gemeindebevollmächtigter 899.
Vollrath, Paul, Landwehr-Lieutenant 517.

W.

Wagner, Georg Wilhelm, Schullehrer 413.
— Domkapitular und Scholarchatsmitglied 656.
— Xaver, Landrath 708.
Waizmann, Joseph, Schullehrer 791.
Waltenmair, Michael, k Schwurgerichts-Präsident 340.
Walter, Joh Heinr. Gottl., k. Pfarrer 778.

Digitized by Google

Wanderer, Joh. Michael, kgl. Forstwart 441.
Weber, Heinrich, Landrath 710.
Weidner, Joh Georg, Landrath 708.
Weiß, Rudolph, k. Landwehr-Lieutenant 349.
Wettel, Johann, Gemeindebevollmächtigter 64.
Wiesner, Jakob, Magistratsrath 449.
Wilhelm, Johann, Schullehrer 405.
Wirthmann, Karl August, Aufschläger 778.
Wiß, Benoit, Landwehr-Lieutenant 864.
Wittmann, Joseph, Landrath 710.
Wohlwend, Jakob, Landwehr-Lieutenant 684.
Wolff, Wilhelm, Schullehrer 935.
Wolfinger, David 703.
Wörlein, Adolph, Brandversicherungs-Inspektor 804.

Wunderer, Karl Julius Adolph, k. Pfarrer 420.

Z.

Zach, Georg, Landwehr-Hauptmann 831.
Zeller, Johann, Kirchenverwaltungsmitglied 390.
Zeltner, Johann, Handelskammer-Mitglied 197.
Zenk, Joseph, k. Pfarrer 90.
Zimmerer, Jakob, k. Regierungssekretär 429.
Zipfel, Severin, kgl. Dekan und Stadtpfarrer 941.
Zitzmann, Mich., Landwehr-Oberlieutenant 449.

C. Orts-Register.

A.

Abenberg, Besetzung der Stadtpfarrei 337.
Adelshofen, Schul-Erledigung 379. Besetzung 600.
— Pfarrei-Erledigung 881.
Altdorf, die Superrevision der Baukassa-Rechnung über die Distrikts-Straße von Feucht nach Neumarkt im Bezirke des Landgerichts Altdorf 69.
— Ernennung des II. Depositat-Beamten beim k. Landgerichte 100.
— Approbation der Distrikt-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts pro 1850/51 201.
— Personal-Aenderung bei den Gemeindebevollmächtigten 210.
— Ernennung des königl. II. Landgerichts-Assessors 516.
— Beförderungen beim Landwehr-Bataillon 517. 714.
Altenmuhr, Schul-Besetzung 119.
Altheim, Schul-Erledigung 819.
Altmannsbausen, Schul-Besetzung 795.
Ammelbruch, Pfarrei-Erledigung 319. Besetzung 778.
Ansbach, die Eröffnung der Telegraphen-Station 15.
— Ernennung des k. Regierungsdirektors 56.
— die Gründung einer Stiftung zur Unterstützung armer unverheiratheter Frauenspersonen von Ansbach durch den königl. Controleur Georg Auernheimer 102.
— Besetzung der Zahlmeistersstelle in der kgl. Kreiskassa 107.
— Vorstandschaft des königl. protestantischen Consistoriums 111.
— Ernennung von Finanz-Rechnungs-Commissären 309 473. 911.
— desgleichen des königlichen Kreiskassiers 325.
— die Abhaltungen der Schwurgerichts-Sitzungen 340, 439. 683. 881.
— Ernennung von Rechnungs-Commissären bei kgl. Regierung, Kammer des Innern 348. 801.
— Beförderungen beim Landwehr-Bataillon 349. 517. 856.
— Ernennung eines Offizianten bei der k. Kreiskassa 360.
— Verwesung der k. Stiftungs-Administration 387.
— Ernennung eines königl. Regierungs-Sekretärs 429.

Digitized by Google

Ansbach, Erledigung der Lehrer-Stelle an der 2ten Mittelklasse der protestantischen Knabenschule 445. Besetzung 688.
— die Quiescirung eines kgl. Gymnasial-Professors 612.
— Ernennung des königlichen Schloß- und Hofgarten-Commissärs 664.
— die Revision der Distrikts-Umlagen-Rechnung des königlichen Landgerichts pro 1850/51 718.
— die Wahl der Verwaltungs-Beamten der Unterstützungs-Anstalt für die mittelfränkischen Schullehrer-Relikten pro 1852/53 bis 1854/55 741.
— Aufstellung des Brandversicherungs-Inspektors 804.
— das Vorrücken mehrerer Professoren am königlichen Gymnasium und der Lateinschule 820.
— Personal-Aenderung bei den Gemeindebevollmächtigten 831.
— Ernennung von königlichen Regierungs-Assessoren 903. 911.
Athen, die Collekte für den Bau einer katholischen Kirche und eines Schulhauses 346.
Auernhofen, Schul-Erledigung 542. Besetzung 714.
Aufkirchen, Pfarrei-Erledigung 172. Besetzung 493.

B.

Bamberg, die Abhaltung eines Hebammen-Lehrkurses 98.
Bayreuth, die Erledigung der II. protestantischen Pfarrstelle 728.
Bechhofen, Schul-Erledigung 933.
Beerbach, Schul-Erledigung 914.
Beilngries, die Errichtung eines täglichen Post-Omnibus nach Roth 210.

Beilngries, Ernennung des II. königlichen Landgerichts-Assessors 348. Desgleichen des Deposital-Beamten 795.
— Ernennung des Landwehr-Majors 493.
— Beförderungen beim Landwehr-Bataillon 759.
— Personal-Aenderung bei den Magistratsräthen 820.
Berching, Personal-Aenderung bei den Magistratsräthen 247.
— Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes 555. Besetzung 680.
Bergen, Schul-Besetzung 852.
Berolzheim, Schul-Erledigung 54. Besetzung 203.
— Ernennung des königlichen Forstwarts 349.
— Ernennung des Unteraufschlägers 759.
Beyerberg, Schul-Erledigung 68. Besetzung 247.
Bibart, Schul-Erledigung 63. Besetzung 309.
— Rechnung über die Distrikts-Umlagen zum Baue einer Straße von Sassenfarth nach Kitzingen 187.
— die anderweite Constituirung des landwirthschaftlichen Distrikts-Comite 705.
Biesenhard, Schul-Erledigung 328. Besetzung 543.
Binzwangen, Schul-Erledigung 251. Besetzung 429.
Birnbaum, Schul-Erledigung 328. Besetzung 552.
Bremen, den Aufenthalt der Handwerksgesellen allda 519.
Bubenheim, Erledigung der Schul-Verwesung 346. Besetzung 564.
Buch, Pfarrei-Besetzung 816.
Burgbernheim, Personal-Aenderung bei den Magistratsräthen und Gemeindebevollmächtigten 119. 782.
— Erledigung der II. Pfarrstelle 719.
— Ernennung eines Kirchenverwaltungsmitglieds 831.

Digitized by Google

Burghaslach, die Collekte zur Deckung der Kosten am Pfarrhause 164.
— Aufstellung eines Depositat-Beamten 377.
— die Auflösung der Gerichts- und Polizei-Behörde 914
Burghausen, die Collekte zur Herstellung eines Lokals zum gottesdienstlichen Gebrauch für die Protestanten allda 42. 171.
Burgoberbach, Schul-Erledigung 67. Besetzung 203.
Burk, Schul-Erledigung 353. Besetzung 564.

C.

Cadolzburg, Aufstellung des II. Depositat-Beamten beim Landgerichte 203.
— die Revision der Distrikts-Umlagen-Rechnungen des königlichen Landgerichts pro 1850/51 634.
— Ernennung des Landgerichtsdieners 778.
Culmbach, Erledigung der 4ten protestantischen Pfarrstelle 426.

D.

Dachsbach, Pfarrei-Besetzung 196.
Denkendorf, Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes 794.
Dietfurth, Schul-Besetzung 688.
Dinkelsbühl, die Revision der Distrikts-Armen-Rechnung des königlichen Landgerichts pro 1850/51 313.
— Besetzung des königlichen Landgerichts-Physikats 337.
— die Revision der Distrikts-Umlagen-Rechnung des königlichen Landgerichts pro 1850/51 344.

Dinkelsbühl, Besetzung der II. Lehrstelle an der Lateinschule 413.
— Ernennung des königlichen Landgerichts-Aktuars 465.
— Personal-Aenderung bei dem Magistrate 579.
— Erledigung des Curat-Beneficiums von St. Johann Evang. 609. Besetzung 778.
— die Stiftung des Drechslermeisters Emanuel Kern für Wohlthätigkeits-Zwecke 682.
Dorfgütingen, Schul-Erledigung 388. Besetzung 564.
Döckingen, Pfarrei-Besetzung 274.

E.

Ebrach, Kloster, die Erweiterung der Zwangs-Arbeits-Anstalt 718. 726.
Eichstädt, Beförderung beim Landwehr-Bataillon 24.
— Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes 94. Besetzung 449
— Ernennung des II. königlichen Landgerichts-Assessors 348.
— die Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts pro 1849/50 487.
— Wahl eines Mitglieds des Scholarchats 656.
— Aufstellung des Brandversicherungs-Inspektors 804.
— Besetzung des l. Martin v. Eybischen Beneficiums 930.
Einersheim, die Vermächtnisse des Prodekans Dorsch 796.
Eisölden, Pfarrei-Besetzung 493.
Elbersroth, ein Vermächtniß zur dortigen Kirche 163.
Ellingen, Personal-Aenderung bei den Gemeindebevollmächtigten 349. 740.
— Beförderungen beim Landwehr-Bataillon 420. 517. 714.

Digitized by Google

Ellingen, Erledigung der Elementarschulstelle 677. Besetzung 791.
— die Umwandlung der Gerichts- und Polizeibehörde in ein Landgericht 792.
— Wahl des Dekans des Landkapitels 941.
Equarhofen, Schul-Erledigung 97. Besetzung 286.
— Pfarrei-Besetzung 413.
Erlangen, den Rechenschafts-Bericht der chirurgischen Klinik 9.
— die Distrikts-Umlagen-Rechnung des königlichen Landgerichts pro 1850/51 296.
— desgleichen der Reparatur-Kosten der Distrikts-Straße von Bruck pro 1846/50 875.
— das Legat der Gastwirthswittwe Goldfuß 344.
— Beförderung beim Landwehr-Bataillon 420.
— Ernennung eines protestantischen Kirchenverwaltungs-Mitglieds 517.
— die Vertretung des königlichen Advokaten Dr. Schnürer durch seinen Concipienten 718.
— Ernennung des königlichen Distrikts-Schul-Inspektors 935.
Erlbach, Schul-Erledigung 64.
— die Distrikts-Umlagen-Rechnung des königlichen Landgerichts pro 1847/50 698.
Erzberg, Pfarrei-Erledigung 356. Besetzung 911.

F.

Feucht, Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes 853. Besetzung 930.
Feuchtwangen, die Vertretung der Gemeinden und Stiftungen des Landgerichts-Bezirks in ihren streitigen Rechtsangelegenheiten 67.

Feuchtwangen, Beförderung beim Landwehr-Bataillon 349.
— Betitelung des königlichen Dekans Esper als Kirchenrath 579.
— Ernennung des königlichen Landgerichts-Arztes 648.
Frankreich, Todesscheine von in Frankreich und Algier verstorbenen, angeblich königlich bayerischen Staats-Angehörigen 155.
Frauenaurach, Ernennung des königlichen Forstwarts 516.
Frommetsfelden, Pfarrei-Besetzung 816.
Fürnheim, Schul-Besetzung 429.
Fürth, Personal-Aenderung bei den Gemeinde-Bevollmächtigten 56. 473. 899.
— die Legate der Hallwagmeisters-Wittwe Anna Maria Berüff 122.
— desgleichen des Joseph Heller 163.
— desgleichen der Rodmeierischen Wirths-Eheleute 315.
— desgleichen der Barbara Meyer 689.
— desgleichen des David Wolfinger 703.
— desgleichen der Spiegelfabrikantenwittwe Strobel 736. 747.
— Beförderung beim Landwehr-Regimente 337. 473. 684. 831.
— die Verwendung der Gewinnhälfte von der München-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft pro 1851 zur Beschaffung von Rettungs-Apparaten ꝛc 423.
— Ernennung eines rechtskundigen Magistratsrathes 516.
— Besetzung einer Schulstelle 778.
— die Blödelische Hospital-Stiftung 823. 836 953.

G.

Gailnau, Schul-Erledigung 53. Besetzung 275.

Digitized by Google

Geiselwind, Pfarrei-Besetzung 90.
— das Vermächtniß des königlichen Pfarrers Seiß 703.
Gelbelsee, Pfarrei-Besetzung 619.
Georgen Sct., Pfarrei-Erledigung 851.
Georgensgemünd, Schul-Erledigung 858.
Gnodtstadt, Mehrung des Fundations-Vermögens der Lokal-Armenkasse 329.
Gollachostheim, Schul-Erledigung 880
Götteldorf, Schul-Erledigung 407. Besetzung 600.
Gräfenbuch, Erledigung der Schulverwesung 653. Besetzung 816.
Greding, Ernennung des königlichen Landgerichts-Arzts 96
— Pfarrei-Besetzung 721.
— Besetzung der Landgerichts-Dienersstelle 911.
Grimmschwinden, Verleihung der Ehrenmünze des königlich bayerischen Ludwig-Ordens an den königlichen Revierförster Bolz 600.
Großhabersdorf, Schul-Besetzung 96.
Großweingarten, Pfarrei-Besetzung 79.
Gunzenhausen, Ernennung des königlichen I. und II. Landgerichts-Assessors 107. 405.
— Besetzung der 1 Pfarrstelle und des königlichen Dekanats 472.
— Ernennung des II. Depositat-Beamten beim königlichen Landgerichte 517.
— Beförderung beim Landwehr-Bataillon 544
— das Legat der Eisenhändler Fürstischen Eheleute 936.

H

Hammelburg, Physikat-Erledigung 902.
Happurg, Pfarrei-Erledigung 105. Besetzung 472.

Heidenheim, Ernennung des I. Landgerichts-Assessors 413.
— desgleichen des II. Depositat-Beamten 579.
Heilsbronn, Aufstellung des II. Depositat-Beamten beim königlichen Landgerichte 203.
— Ernennung des königlichen I. Landgerichts-Assessors 543
— Beförderung beim Landwehr-Bataillon 337.
Hemmersheim, Erledigung der Schulverwesung 653. Besetzung 816.
Herbolzheim, Pfarrei-Erledigung 55 Besetzung 393.
Heroldsberg, die Wohlthätigkeits-Stiftung des Heinrich Raab 265.
Herrieden, die Distrikts-Umlagen-Rechnung des Landgerichts pro 1848/51 109. 117.
— Ernennung des königlichen Rentbeamten 325.
— die Triesdorf-Leutershauser Distrikts-Straßenbau-Kasse-Rechnung pro 1846/51 403.
— Beförderung bei der Landwehr 579.
— Personal Aenderung bei den Gemeindebevollmächtigten 656.
Herrnneuses, Schul-Erledigung 907.
Hersbruck, Erledigung der Knaben-Elementar-Schule 344. Besetzung 543.
— Besetzung der II. Lehrstelle an der Lateinschule 516
— Ernennung des königlichen II. Landgerichts-Assessors 543.
— desgleichen des Depositat-Beamten 795.
— Besetzung der Aufschlags-Station 778.
— die Wohlthätigkeits-Stiftung des Handlungs-Geschäftsführers Henfolt in München für die Stadt Hersbruck 819.
— Beförderungen beim Landwehr-Bataillon 831. 899.

Digitized by Google

Hirschlach, Pfarrei-Erledigung 110. Besetzung 472.
— Schulverwesung 393.
Hohenstein, Schul-Erledigung 716. Besetzung 816.
Hombeer, Ernennung des königlichen Forstwarts 15.
Hombühl, Schul-Erledigung 906.

J.

Igensdorf, Pfarrei-Erledigung 570.
Immenstadt, Physikats-Erledigung 556.
Jochsberg, Pfarrei-Erledigung 19. Besetzung 381.
— Schul-Besetzung 24.
Iphofen, Ernennung des königlichen Rentbeamten 473.
Irfersdorf, Schul-Erledigung 797. Besetzung 899.
Irlahüll, Besetzung der Pfarrstelle 762.

K.

Kaisheim, den Krankheitszustand der Straf-Anstalt 616. 727.
— die Verwendung der Straf-Anstalt 908.
Karlstadt, Physikat-Erledigung 408.
Katzberg, die Sammlung für das Trappisten-Kloster 450
Kersbach, Schul-Besetzung 820.
Kinding, Schul-Erledigung 69. Besetzung 275.
Kipfenberg, Ernennung des königlichen Landgerichts-Arzts 96.

Kipfenberg, Ernennung des königlichen Landgerichts-Aktuars 413.
Kissingen, Physikat-Erledigung 898.
Kleinreuth, Ernennung des Neben-Schullehrers 325.
Kornburg, Schul-Erledigung 797.
Kottingwörth, Schul-Erledigung 825. Besetzung 935.
Kraftshof, Pfarrei-Besetzung 911.
Kulmbach, Physikat-Erledigung 723.
Kurzenaltheim, Pfarrei-Besetzung 348.

L.

Landau, die Aufstellung eines Realienlehrers an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule 681.
Landersdorf, Schul-Erledigung 743. Besetzung 831.
Landsberg, Physikat-Erledigung 521.
Landshut, Ernennung eines Regierungs-Assessors 119.
— Erledigung des Landgerichts-Physikats 879.
Langenau, Pfarrei-Erledigung 455.
Langenerringen, Erledigung des ständigen Vikariats 492.
Langenzenn, Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes 488. Besetzung 564.
— Beförderung beim Landwehr-Bataillon 517. 899.
Laubendorf, Pfarrei-Erledigung 926.
Lauf, Ernennung des königlichen Landwehr-Majors 15.
— Beförderungen im Landwehr-Bataillon 160. 449. 579. 831.
— die Revision der Distrikts-Umlagen-Rechnung des königlichen Landgerichts pro 1850/51 583.
Leerstetten, die Feuersbrunst bei dem Gutler Heinrich Forster 18.

Digitized by Google

Leuzenbronn, Pfarrei-Besetzung 196.
Lichtenau, die Einlieferung krätzkranker Sträflinge in die Straf-Anstalt 251.
— die Ueberfüllung der Straf-Anstalt 727.
Linden, Schul-Erledigung 390. Besetzung 564 762.
Lipprichhausen, Schul-Erledigung 906.
Lohr, die königliche allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung für den Pfarrer und Camerar Frobenius 325.
Ludwigshafen, die Haus-Collekte für Erbauung einer katholischen und einer protestantischen Kirche allda 208. 247.

M.

Mainstockheim, Pfarrei-Erledigung 299.
Merkendorf, Erledigung der II. Pfarrstelle 110. Besetzung 472.
Mittelsinn, Pfarrei-Erledigung 776.
Mosbach, Schul-Erledigung 686. Besetzung 804
Moosbach, die Bewilligung einer Kirchen-Collekte 731.
Möckenlohe, Schul-Erledigung 819. Besetzung 935.
Möhrendorf, Pfarrei-Erledigung 360.
Mörsach, Schul-Erledigung 924.
München, die Erledigung eines aus dem adeligen Seminarfond zu Würzburg dotirten Freiplatzes im königlichen Cadetten-Corps 149.
— die Bedingungen zur Aufnahme in das Taubstummen-Institut zu München und deßfallsige Gesuche 213. 608
— die Verwechslung der in München befindlichen Commandos der Gendarmerie in der Correspondenz der Landgerichte betreffend 312.

München, den Beginn des Unterrichts für Hufbeschlagschmiede 380
— Freiplätze in dem königlichen Maximilians-Stifte 407.
— desgleichen im königlichen Erziehungs-Institute für Studierende 666. 853.
— den Unterrichtsplan und die Einrichtung der Central-Thierarznei-Schule 532. Die Disciplinar-Satzungen dieser Schule 673.
— das Central-Landwirthschafts-Fest 587. 613.
— die Eröffnung des Schul-Cursus der königlichen Baugewerk-Schule pro 1852/3 815. 818.
— die Ueberfüllung der Straf-Anstalt 908
— die Bekleidung der Zöglinge bei dem Ein- und Austritte in das königliche Blinden- und Taubstummen-Institut 919.

N.

Neunkirchen, Pfarrei-Besetzung 619.
Neusitz, Pfarrei-Erledigung 610. Besetzung 930.
Neustadt, Beförderungen beim Landwehr-Bataillon 107. 740. 831.
— Ernennung des königlichen Wegmeisters 449.
— Personal-Aenderung beim Magistrate und der Gemeindebevollmächtigten 449.
— Ernennung des königlichen Civiladjunkten 516. Aufstellung des II. Depositai-Beamten beim königlichen Landgerichte 820.
— Ernennung eines Studien-Lehrers an der Lateinschule 831. Desgleichen des Subrektors 840.
Nordhalben, Physikat-Erledigung 565.

Nürnberg, Ernennung des Schullehrers an der Mittelklasse zu Johannis 119.
— die Errichtung eines distriktiven Getreide-Magazins für den Landgerichts-Bezirk Nürnberg 124.
— Ernennung des Lehrers an der Unterklasse der Sebalder Knabenschule 147. Desgleichen der Mittelklasse der Lödel'schen Armenschule 275.
— das Vermächtniß der Maria Anna Lallemand in Nürnberg zur dortigen katholischen Kirche 163.
— Beförderungen beim Landwehr-Regimente 325. 473. 831. 864.
— das Nürnberger Rettungshaus für arme und verwahrloste Kinder 363.
— Ernennung des Schullehrers an der Unterklasse der Präbes'schen Armenschule 429.
— Ernennung der königlichen Wegmeister 449. 915.
— Ernennung des königlichen II. Landgerichts-Assessors 516.
— Aufhebung der Auswanderungs-Agentur des Kaufmanns Jakob Schmitt 521.
— Ernennung des Schullehrers an der Mittelklasse zu Tafelhof 552. Besetzung der Vorbereitungsklasse der Rößlerischen Armenschule 941.
— die Bibliothek-Stiftung des verstorbenen katholischen Stadtpfarrers Dr Göschel 690.
— Ernennung von rechtskundigen Magistratsräthen 801.
— Aufstellung des Brandversicherungs-Inspektors 804.
— Besetzung der Lehrstelle für Ornamenten- und Architektur-Zeichnung an der Gewerbschule 831.

O.

Obereichstädt, Pfarrei-Besetzung 274.
Obersteinbach, Pfarrei-Besetzung 493.

Oberwurmbach, das Legat für die Kirchen-Stiftung des Schmieds Amslinger 401.
Orb, die allgemeine Collekte der durch Brand verunglückten Bewohner 745.
Osternohe, Ernennung des königlichen Forstwarts 517.

P.

Pappenheim, Superrevision der Distrikts-Umlagen-Rechnung der königlichen Gerichts- und Polizei-Behörde pro 1850|1 130.
— Ernennung des königlichen Landgerichts-Dieners 714.
— die Umwandlung der Gerichts- und Polizei-Behörde in ein Landgericht 792. 836.
Pegnitz, Ernennung des königlichen Landgerichts-Arztes 648.
Plassenburg, die Umwandlung der Zwangs-Arbeits-Anstalt in eine Straf-Anstalt 718. 726. 770. 776.
Pleinfeld, Personal-Aenderung bei den Gemeinde-Bevollmächtigten 16. 64.
— Kirchenverwaltungswahl 96.
— das Legat der Wittwe Staar zur Lokal-Schulkasse 388.
Possenheim, Schul-Besetzung 844.
Pottenstein, Physikat-Erledigung 378.
Puckenhof, die Verwendung der Gewinnhälfte von der München-Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft pro 1851, als Beitrag zum Stamm-Vermögen des Kinder-Rettungshauses 423.
Puschendorf, Pfarrei-Erledigung 78.

R.

Raitenbuch, Pfarrei-Erledigung 444. Besetzung 688.

Digitized by G

Regensburg, Erledigung der untern k. Pfarrstelle 404.
Rehweiler, die Bewilligung einer Synagogen-Collekte 345.
Rennhofen, Schul-Erledigung 379. Besetzung 552.
Roth, Personal-Aenderung bei den Gemeinde-Bevollmächtigten 107.
— die Errichtung eines täglichen Post-Omnibus nach Beilngries 210.
— Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes 437. Besetzung 517.
— Erledigung der Pfarradjunktur mit dem damit verbundenen Subrektorate 461
Rothenbuch, den daselbst erhängt aufgefundenen Leichnam eines unbekannten Menschen 8.
Rothenburg, Besetzung der Landgerichts-Dienersstelle 119.
— Ernennung des Schullehrers an der Unter-Knabenklasse 413.
— desgleichen des Schullehrers und 2. Cantors bei Sct. Jacob 552.
— die Revision der Distrikts-Gemeindekasse des königlichen Landgerichts pro 1850/51 635.
— Ernennung des Lehrers an der Knaben-Elementar-Schulstelle 795
— Beförderung beim Landwehr-Bataillon 915.
Rothenstein, die Verwendung der Gewinnhälfte von der München-Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zur Herstellung einer Wassersammlung allda 422.
— die Umwandlung des Forst-Stations-Gehilfen-Postens in eine Forstwartei 600.
Röthenbach, Schul-Erledigung 793. Besetzung 935.
Rupprmannsburg, Schul-Erledigung 329. Besetzung 564.

S.

Scheinfeld, die Revision der Distrikts-Umlagen-Rechnungen von Scheinfeld pro 1849/50 und 1850/51 313.
Scheinfeld, Personal-Aenderung bei der katholischen Kirchenverwaltung 544.
— desgleichen beim Magistrate 579.
— die anderweite Constituirung des landwirthschaftlichen Distrikts-Comite 705
— die Amts-Organisation des königlichen Landgerichts allda 914.
Schillingsfürst, die Verwendung der Gewinnhälfte von der München-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft pro 1851 zur Anschaffung einer Feuerlöschmaschine allda 422.
Schleißheim, die Errichtung der Kreis-Ackerbauschule 887.
Schnaittach, die Ersatzwahl bei der katholischen Kirchenverwaltung 389.
— Pfarrei-Besetzung 831.
Schobdach, Schul-Erledigung 610. Besetzung 721.
Schornweisach, Schul-Erledigung 68. Besetzung 286.
Schönfeld, Pfarrei-Besetzung 83.
Schwabach, Erledigung der 4ten Pfarrstelle 77. Besetzung 420.
— Personal-Aenderung bei der protestantischen Kirchenverwaltung 147. 656.
— Ernennung des königlichen Landgerichts-Aktuars 393
— die Aufnahms-Prüfung am königlichen Schullehrer-Seminar 442. 679.
— die Distriktskasse-Rechnung pro 1850/51 562.
— die Erledigung der III Pfarrstelle 617. Besetzung 911.
— Beförderungen beim Landwehr-Bataillon 684. 705. 876.
— Ernennung des königlichen Rentbeamten 831.
— die Bürgermeisterwahl 852.
Schwabegg, Collekte für den katholischen Kirchenbau 118.
Schwarzenbruck, das Vermächtniß des

Digitized by Google

Polizei-Aktuars v. Scheuerl an die Schulkasse allda 42.
Schwebheim, Schul-Erledigung 746. Besetzung 840.
Schweinau, die Namens-Aenderung des Georg Adam Heiselbetz 880.
Schwimmbach, Schul-Besetzung 864.
Selb, Physikat-Erledigung 902.
Spalt, die Hopfenlese betreffend 723.
— Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl 751.
— Personal Aenderung beim Magistrate 760.
Steft, Physikat-Erledigung 339.
Stübach, Pfarrei-Erledigung 927.

T.

Tauberschallbach, Schul-Erledigung 723. Besetzung 795.
Theilenhofen, Schul-Besetzung 767.
Thann, Schul-Besetzung 600.
Treuchtlingen, Ernennung des Unteraufschlägers 759.
— Erledigung der katholischen Pfarrei 878.
— Erledigung der protestantischen Pfarrei 934.
Triesdorf, die Baum-Abgabe aus der Baum-Plantage 799.
— Ernennung des Vorstands der Ackerbau-Schule 864.

U.

Uffenheim, Ernennung eines praktischen Arztes 24.
— die Revision der Distrikts-Umlagen-Rechnung des königlichen Landgerichts pro 1850/51 569.
Unteraltenbernheim, die Veranstaltung einer Kirchen-Collekte zur Tilgung von Kirchenbau-Kosten 160. 460.

Unteraltenbernheim, das Geschenk vom Louis v. Seufferheld in Mailand für den Bau der protestantischen Kirche allda 818.
Unterickelsheim, Schul-Erledigung 117. Besetzung 775.
Unterleinleiter, Pfarrei-Erledigung 409.
Untermaxfeld, Pfarrei-Erledigung 460.
Untermerzbach, Pfarrei-Erledigung 357.
Ursheim, Schul-Erledigung 458. Besetzung 714.
Uttenhofen, Schul-Erledigung 353. Besetzung 564.
Uttenreuth, Schul-Besetzung 147.

V.

Velden, Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes 67. Besetzung 119.
Vorra, Schul-Besetzung 393.
Völkersleier, die Collekte zum Synagogenbaue 757.

W.

Wachenzell, Schul-Erledigung 296. Besetzung 405.
Waischenfeld, Ernennung des königlichen Rentbeamten 309.
Wassertrüdingen, Ernennung des königlichen Rentbeamten 325.
— desgleichen des II. Landgerichts-Assessors 413.
— die Verwendung der Gewinnhälfte von der München-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft pro 1851 zur Anschaffung einer Feuerlöschmaschine 422.
— Ernennung des II Depositat-Beamten beim königlichen Landgerichte 795.
Weiboldshausen, Pfarrei-Besetzung 393.
Weidelbach, Umwandlung des Forststations-

Gehilfen-Postens in eine Forstwartei 600.
Weidenbach, Besetzung der Aufschlags-Station 778.
— Schul-Besetzung 852.
Weigenhofen, Schul-Erledigung 68. Besetzung 203.
Weiltingen, Ernennung eines praktischen Arztes 24.
Weissenburg, Beförderung beim Landwehr-Bataillon 579.
— die Zutheilung der Gemeinden Solenhofen, Eßlingen mit Hochholz bezüglich der Finanz-Verwaltung zum Rentamte allda 911.
Wernsbach, Schul-Besetzung 24.
Wien, die im Krankenhause allda verlebten bayerischen Staats-Angehörigen 331.
Wieseth, Schul-Erledigung 340. Besetzung 656.
Wilhelmsdorf, Schul-Erledigung 252. Besetzung 413.
Wilhermsdorf, die Stiftung der Legations-Rathswittwe Justine v. Hepp von Nürnberg zur Bekleidung armer katholischer Mädchen 162.
Willmars, Pfarrei-Erledigung 130.
Windischeschenbach, die Collekte dieser Gemeinde wegen Brandunglücks 537.
Windsbach, Ernennung des Elementar-Schullehrers 16.

Windsbach, Besetzung der II. Pfarrstelle und des Subrektorats 196.
Windsheim, Ernennung des königlichen Bezirks-Ingenieurs bei der königlichen Bauinspektion 465. Desgleichen des kgl. Baukondukteurs 930.
— die Revision der Distrikts-Straßenbau-Rechnung des königlichen Landgerichts pro 1850/51 615.
— Ernennung des königlichen Landgerichtsdieners 778.
— Aufstellung des Brandversicherungs-Inspektors 804.
Wittelshofen, Schul-Erledigung 879.
Wöhrd, die Rettung zweier Kinder von der Gefahr des Ertrinkens im Pegnitzflusse 242.
Würzburg, der Beginn eines Cursus für Hufbeschlaglehre 20. 345. 714.
— Erledigung der Stelle eines Repetitors und eines Assistenzarztes an der Hebammen-Schule 42.

Z.

Zirndorf, die Erledigung der II. Pfarrstelle 271.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 1.

Ansbach. Samstag, den 3. Januar 1852.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Uebereinkunft wegen Uebernahme von Ausgewiesenen zwischen Bayern, Preußen, Sachsen, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Nassau, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen Coburg Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, Köthen und Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Reiß-Plauen ältere und jüngere Linie, Waldeck und Lippe. — Gesetz über die Aufbringung des Bedarfs für die Eisenbahnbau-Dotationskasse in den Jahren 1851/52 bis 1854/55 inkl. — Gesetz, die Bewilligung eines Darlehens aus der Eisenbahnbau-Dotationskasse an die pfälzische Ludwigs-Eisenbahn Gesellschaft. — Den zu Rothenbuch erhängt aufgefundenen Leichnam eines unbekannten Menschen. — Den Vollzug der Artikel 7, 36, dann 22 mit 25 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse. — Den Rechenschaftsbericht der chirurgischen Klinik in Erlangen. — Vorstellung des Scheerenschleifers Georg Strobl zu Gießing und Conf. wegen Ausdehnung ihrer Gewerksbefugnisse. — Die allgemeine Verordnung über die Einführung der Paßkarten. — Getra'd- und Frucht-Normal-Preise für 1851/52. — Die Gesuche um Verwendung bei den kgl. Verkehrsanstalten. — Die Verloosung der 4 procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe — Die Eisenbahnfahrten-Ordnung — Die Eröffnung der kgl. bayer. Telegraphen-Station Ansbach. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,

die Uebereinkunft wegen Uebernahme von Ausgewiesenen zwischen Bayern, Preußen, Sachsen, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Nassau, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, Köthen und Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Reuß-Plauen ältere und jüngere Linie, Waldeck und Lippe betr.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem die nachstehende Uebereinkunft wegen Uebernahme von Ausgewiesenen d.d. Gotha, den 15. Juli 1851, nunmehr von sämmtlichen kontrahirenden Regierungen genehmigt worden ist, so wird dieselbe, in Folge allerhöchster Ermächtigung, andurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß und geeigneten Darnachachtung bekannt gemacht, daß dieser Convention, in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 15 derselben, mittlerweile bereits die Regierungen von

Digitized by Google

Naſſau, mittelſt Erklärung vom 4. Oktober, Heſſen-Darmſtadt, mittelſt Erklärung vom 25. Oktober, Kurheſſen, mittelſt Erklärung vom 17. v. Mts. und Braunſchweig, mittelſt Erklärung vom 6. d. Mts.

beigetreten ſeien.

München, den 23. Dezember 1851.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl.

v. d. Pfordten.

Durch den Miniſter der geheime Sekretär Mayer.

Die Regierungen von Bayern, Preußen, Sachſen, Sachſen-Weimar, Oldenburg, Sachſen-Meiningen, Sachſen-Coburg-Gotha, Sachſen-Altenburg, Anhalt-Deſſau, -Cöthen und -Bernburg, Schwarzburg Rudolſtadt und -Sondershauſen, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Waldeck und Lippe, ſind in Berückſichtigung der bei Anwendung der bisher zwiſchen ihnen abgeſchloſſenen Conventionen wegen der Ausgewieſenen hervorgetretenen Schwierigkeiten, ſowie in der Abſicht, das in Bezug auf die Uebernahme von Auszuweiſenden oder Heimathloſen zwiſchen ihnen beſtehende Verhältniß auf möglichſt einfache und leicht zu handhabende Grundſätze zurückzuführen und dadurch zugleich, ſoviel an ihnen iſt, ein allgemeines deutſches Heimathsrecht vorzubereiten, übereingekommen, eine neue Vereinbarung über die gegenſeitige Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweiſenden abzuſchließen, und haben zu dieſem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

die königlich bayeriſche Regierung
den Legationsrath Roesgen,
die königlich preußiſche Regierung
den geheimen Ober-Regierungsrath Franz, und
den geheimen Legationsrath Hellwig,
die königlich ſächſiſche Regierung
den geheimen Rath und Director ꝛc. Kohlſchütter,
die großherzoglich Sachſen Weimar'ſche Regierung
den geheimen Regierungsrath Schmith,
die großherzoglich Oldenburgiſche Regierung
den Regierungsrath Freiherrn von Berg,
die herzoglich Sachſen-Meiningen'ſche Regierung
den Staatsrath Dr. Oberländer,
die herzoglich Sachſen-Coburg- und Gotha'ſche Regierung
den Miniſterialrath Brückner,
die herzoglich Sachſen-Altenburg'ſche Regierung
den Regierungsdirector Schuderoff,
die herzoglichen Regierungen von Anhalt-Deſſau, Anhalt Cöthen und Anhalt-Bernburg
den herzoglich Anhalt-Deſſau'ſchen Miniſterialrath Walther,
die fürſtlichen Regierungen von Schwarzburg-Rudolſtadt, Schwarzburg-Sondershauſen und Reuß-Plauen älterer ſowie jüngerer Linie
den großherzoglich Sachſen-Weimar'ſchen geh. Regierungsrath Schmith,

Digitized by Google

die fürſtlich Waldeck'ſche Regierung
den Staatsrath Schumacher,
die fürſtlich Lippe'ſche Regierung
den Regierungsrath Heldman,

welche, vorbehaltlich der Genehmigung ihrer Regierungen, über nachſtehende Beſtimmungen übereingekommen ſind:

§. 1.

Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet ſich

a) diejenigen Individuen, welche noch fortdauernd ihre Angehörigen (Unterthanen) ſind, und

b) ihre vormaligen Angehörigen (Unterthanen), auch wenn ſie die Unterthanſchaft nach der inländiſchen Geſetzgebung bereits verloren haben, ſo lange, als ſie nicht dem andern Staate nach deſſen eigener Geſetzgebung angehörig geworden ſind,

auf Verlangen des andern Staates wieder zu übernehmen.

§. 2.

Iſt die Perſon, deren ſich der eine der contrahirenden Staaten entledigen will, zu keiner Zeit einem der contrahirenden Staaten als Unterthan angehörig geweſen (§. 1), ſo iſt unter ihnen derjenige zur Uebernahme verpflichtet, in deſſen Gebiete der Auszuweiſende

a) nach zurückgelegtem 21ten Lebensjahre ſich zuletzt 5 Jahre hindurch aufgehalten, oder

b) ſich verheirathet und mit ſeiner Ehefrau unmittelbar nach der Eheſchließung eine gemeinſchaftliche Wohnung mindeſtens 6 Wochen inne gehabt hat, oder

c) geboren iſt.

Die Geburt (c) begründet eine Verpflichtung zur Uebernahme nur dann, wenn keiner der beiden andern Fälle (a und b) vorliegt. Treffen dieſe zuſammen, ſo iſt das neuere Verhältniß entſcheidend.

§. 3.

Ehefrauen ſind in den Fällen des §. 1. und 2, ihre Uebernahme möge gleichzeitig mit derjenigen ihres Ehegatten oder ohne dieſe in Frage kommen, von demjenigen Staate zu übernehmen, welchem der Ehemann nach §. 1 oder 2 zugehört.

Bei Wittwen und geſchiedenen Ehefrauen iſt, jedoch nur bis zu einer in ihrer Perſon eintretenden, die Uebernahme-Verbindlichkeit begründenden Veränderung, das Verhältniß des Ehemannes zur Zeit ſeines Todes und beziehungsweiſe der Eheſcheidung maßgebend.

Die Frage, ob eine Ehe vorhanden ſey, wird im Falle des §. 1. nach den Geſetzen desjenigen Staates beurtheilt, welchem der Ehemann angehört; im Falle des §. 2. aber nach den Geſetzen desjenigen Staates, wo die Eheſchließung erfolgt iſt.

§. 4.

Eheliche Kinder ſind, wenn es ſich um deren Uebernahme vor vollendetem 21. Lebensjahre handelt, in den Fällen des §. 1 und 2 nicht nach ihrem eigenen Verhältniſſe, ſondern nach dem des Vaters zu beurtheilen. Kinder, welche durch nachfolgende Ehe der Aeltern legitimirt ſind, werden den ehelich gebornen gleich geachtet.

§. 5.

Uneheliche Kinder ſind nach demjenigen Unterthansverhältniſſe zu beurtheilen, in welchem zur

Digitized by Google

Zeit der Geburt derselben deren Mutter stand, auch wenn sich später eine Veränderung in diesem Verhältnisse der Mutter zugetragen hat.

Gehörte die Mutter zur Zeit der Geburt ihres unehelichen Kindes keinem der contrahirenden Staaten als Unterthanin an, so entscheiden über die Verpflichtung zu seiner Uebernahme die Bestimmungen des §. 2.

Auch auf uneheliche Kinder findet die Vorschrift des zweiten Absatzes des §. 6. Anwendung.

§. 6.

Ist keiner der im §. 2. gedachten Fälle vorhanden, so muß der Staat, in welchem der Heimathlose sich aufhält, denselben behalten.

Doch sollen weder Ehefrauen noch Kinder unter 16 Jahren, falls sie einem anderen Staate nach §. 1 oder 2 zugewiesen werden könnten, von ihren Ehemännern und beziehungsweise Aeltern getrennt werden.

§. 7.

Wenn diejenige Regierung, welche sich einer lästigen Person entledigen will, die Uebernahme derselben von mehreren deutschen Bundesstaaten aus der gegenwärtigen oder einer anderen Uebereinkunft zu fordern berechtigt ist, so hat sie denjenigen Staat zunächst in Anspruch zu nehmen, welcher in Beziehung auf den Verpflichtungsgrund oder die Zeitfolge näher verpflichtet ist.

Hat dieser Staat, auch nach vorgängigem Schriftwechsel der obersten Landesbehörden, die Uebernahme verweigert, so kann die ausweisende Regierung auch von demjenigen Staate, welcher nach gegenwärtiger Uebereinkunft hienächst verpflichtet ist, die Uebernahme fordern und demselben die Geltendmachung seines Rechts gegen den vermeintlich näher verpflichteten Staat überlassen.

§. 8.

Ohne Zustimmung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates darf diesem kein aus dem andern Staate ausgewiesenes Individuum zugeführt werden, es sey denn, daß

a) der Rückkehrende sich im Besitze eines von der Behörde seines Wohnortes ausgestellten Passes (Wanderbuches, Paßkarte), seit dessen Ablauf noch nicht ein Jahr verstrichen ist, befindet, oder

b) daß der Ausgewiesene einem in gerader Richtung rückwärts liegenden dritten Staate zugehört, welchem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des anderen contrahirenden Staates zugeführt werden kann.

§. 9.

Sollte ein Individuum, welches von dem einen contrahirenden Staate dem anderen zum Weitertransport in einen rückwärtsliegenden Staat nach Maßgabe des §. 8. lit. b. überwiesen worden ist, von dem letzteren nicht angenommen werden, so kann dasselbe in denjenigen Staat, aus welchem es ausgewiesen worden war, wieder zurückgeführt werden.

§. 10.

Die Ueberweisung der Ausgewiesenen geschieht in der Regel mittelst Transportes und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staates beendigt anzusehen ist. Mit dem Ausgewiesenen werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport konventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen,

Digitized by Google

wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Ausgewiesene auch mittelst eines Passes, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

§. 11.

Die Kosten der Ausweisung trägt innerhalb seines Gebietes der ausweisende Staat.

Wenn der Ausgewiesene, um seiner Heimath in einem dritten Staate zugeführt zu werden, durch das Gebiet eines anderen kontrahirenden Theiles transportirt werden muß, so hat dem Letzteren der ausweisende Staat die Hälfte der bei dem Durchtransporte entstehenden Kosten zu erstatten.

Muß der Ausgewiesene im Falle des §. 9 in den Staat, aus welchem er ausgewiesen worden war, wieder zurückgebracht werden, so hat dieser Staat sämmtliche Kosten des Rücktransportes zu vergüten.

§. 12.

Können die betreffenden Behörden über die Verpflichtung des Staates, welchem die Uebernahme angesonnen wird, sich bei dem darüber stattfindenden Schriftwechsel nicht einigen, und ist die Meinungsverschiedenheit auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen, so wollen die betheiligten Regierungen den Streitfall zur schiedsrichterlichen Entscheidung einer dritten deutschen Regierung stellen, welche zu den Mitkontrahenten des gegenwärtigen Vertrages gehört.

Die Wahl der um Abgabe des Schiedsspruches zu ersuchenden deutschen Regierung bleibt demjenigen Staate überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen welche von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiete das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

§. 13.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1. Januar 1852 an, und zwar dergestalt in Wirksamkeit, daß alle Fälle zweifelhafter Uebernahme-Verbindlichkeit, welche bis zu diesem Zeitpunkte zwischen den beiderseitigen Behörden noch nicht zur Erörterung gelangt, oder, falls dieß bereits der Fall gewesen, bis eben dahin durch ein bündiges Anerkenntniß oder durch schiedsrichterliche Entscheidung noch nicht definitiv erledigt worden sind, nach den neu vereinbarten Bestimmungen beurtheilt werden sollen.

Mit dem 1. Januar 1852 treten sämmtliche Vereinbarungen wegen der Uebernahme von Ausgewiesenen, welche bisher zwischen den kontrahirenden Staaten bestanden, außer Kraft.

§. 14.

Jedem kontrahirenden Theile steht das Recht zu, ein Jahr nach der von ihm ausgesprochenen Kündigung von der gegenwärtigen Uebereinkunft zurückzutreten.

§. 15.

Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen

Digitized by Google

haben, ſteht der Beitritt zu derſelben offen. Dieſer Beitritt wird durch eine, die Uebereinkunft genehmigende und einer der kontrahirenden Regierungen Behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Kontrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Zu Urkund deſſen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und unterſiegelt.

Gotha, den 15. Juli 1851.

(L.S.) (gez.) Albert Roesgen.
(L.S.) (gez.) Carl Frantz. (L.S.) (gez.) Friedrich Hellwig.
(L.S.) (gez.) Carl Ludwig Kohlſchütter.
(L.S.) (gez.) Guſtav Adolph Schmith.
(L.S.) (gez.) Carl Heinrich Ernſt von Berg.
(L.S.) (gez.) Dr. Friedrich Eduard Oberländer.
(L.S.) (gez.) Carl Chriſtian Rudolph Brückner.
(L.S.) (gez.) Hermann Schuderoff.
(L.S.) (gez.) Franz Walther.
(L.S.) (gez.) Wolrad Schumacher.
(L.S.) (gez.) Theodor Heldmann.

(Geſetz über die Aufbringung des Bedarfs für die Eiſenbahnbau-Dotationscaſſa in den Jahren 1851/52 bis 1854/55 incl.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unſeres Staatsraths mit Beirath und Zuſtimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beſchloſſen und verordnen was folgt:

Art. 1.

Der Bedarf der Eiſenbahnbau-Dotationscaſſa für Verzinſung der Eiſenbahnſchuld und Vollendung der genehmigten Eiſenbahnbauten wird für die Jahre $18\frac{5}{1}\frac{1}{2}$ bis $18\frac{5}{5}\frac{4}{5}$ einſchlüſſig auf die Summe von 42,547,000 fl. Zwei und vierzig Millionen fünfmalhundert ſieben und vierzig tauſend Gulden veranſchlagt.

Art. 2.

Dieſer Bedarf ſoll gedeckt werden:

1) mit 4,520.000 fl. aus budgetmäßigen Einnahmen der Eiſenbahnbau-Dotationscaſſa,
2) mit 38,027,000 fl. durch Aufnahme eines Anlehens.

Art. 3.

Zu dieſem Behufe wird der Staatsminiſter der Finanzen ermächtiget, für Rechnung der Eiſenbahnbau-Dotationscaſſa ein auf die Eiſenbahnen und die Bahnrente zu verſicherndes verzinsliches Anlehen von acht und dreißig Millionen ſieben und zwanzig tauſend Gulden allmählig und nach Maßgabe des Bedarfs der Eiſenbahnbau-Dotationscaſſa al pari aufzunehmen, wobei übrigens die durch Art. 3 des Geſetzes vom 30 Juni 1850 über die Aufbringung des Bedarfs für den Eiſenbahnbau in den Jahren $18\frac{4}{5}\frac{9}{0}$ und $18\frac{5}{5}\frac{0}{1}$ geſtattete Arroſirung nicht ausgeſchloſſen wird.

Art. 4.

Die Heimzahlung dieses Anlehens hat im Wege der Verloosung vom 1. October 1855 an beginnend, nach jährlichen zwei Drittel Procent des Anlehen-Capitals zu erfolgen.

Art. 5.

Das Finanzministerium ist ferner ermächtigt, denjenigen Betrag, welcher in Folge der Zinsgarantie des Staats an die pfälzische Ludwigsbahn zu leisten sein könnte, nach Maßgabe des Bedarfs durch Anlehen aufzubringen.

Dieses Anlehen ist in derselben Weise zu verzinsen und zu tilgen, wie die übrige in Folge des gegenwärtigen Gesetzes aufzunehmende Schuld.

Art. 6.

Die in Art. 2 Ziffer 1 dieses Gesetzes festgestellte Einnahme der Dotations-Cassa wird im Budget ausgewiesen.

Gegeben München, den 26. Dezember 1851.

Max

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

(Gesetz, die Bewilligung eines Darlehens aus der Eisenbahnbau-Dotations-Cassa an die pfälzische Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft betr.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen was folgt:

Art. 1.

Die kgl. Staatsregierung wird ermächtigt, der pfälzischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft aus den Beständen der Eisenbahnbau-Dotationscassa ein zu fünf Procent verzinsliches Darlehen von fünfmalhunderttausend Gulden zu machen.

Art. 2.

Die von der pfälzischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft für dieses Darlehen auszustellenden Partial-Obligationen sind nach Bedarf der Eisenbahnbau-Dotations-Cassa wieder zu verwerthen.

Gegeben München, den 26. Dezember 1851.

Max

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs.
der General-Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Digitized by Google

Einl. Nr. 10612. Exp. Nr. 11280.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Den zu Rothenbuch erhängt aufgefundenen Leichnam eines unbekannten Menschen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 1. ds. Mts. wurde in der Nähe des Orts Rothenbuch, kgl. Landgerichts gleichen Namens, in einem Garten der Leichnam eines unbekannten Menschen erhängt gefunden.

Allem Vermuthen nach hat sich derselbe selbst entleibt.

Nachdem nun derselbe ohne alle Legitimation gefunden wurde, werden sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden beauftragt, über dessen Person und Heimath Nachforschungen anzuordnen, sachdienliche Erfahrungen dem kgl. Landgericht Rothenbuch im Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg sogleich direkt mitzutheilen, jedenfalls aber

binnen 4 Wochen

über den Erfolg der angestellten Erkundigungen anher Anzeige zu erstatten.

Zur näheren Beschreibung dieses unbekannten Menschen dient Nachstehendes:

Haare und Augenbraunen dunkelbraun; Bart desgleichen mit grauen Haaren vermischt (kurz); Stirne gewölbt; Augen braun; Nase stark; Mund proportionirt; Kinn rund; Höhe 6′. Derselbe war gut genährt, robusten Körperbaues, und mag ein Alter von 40—46 Jahre haben.

Als Kennzeichen kann noch angegeben werden, daß derselbe schnupfte.

Dessen Kleidung und sonst bei ihm Vorgefundenes ist: Ein dunkelblauer, über die Kniee herabhängender Rock, eine desgleichen Hose, deren oberes innen befindliches Leinwandfutter mit A. R. (kann auch H. seyn) und dem Nro. 70 gezeichnet war. Eine dunkelblaue Weste zum Ganzzuknüpfen, mit kleinen Knöpfchen von Messing. Eine dunkelblaue Kappe mit schwarz seidenen krausem Pelze verbrämt, und mit desgleichen überdeckten Schilde. Ein weiß leinenes Hemd bezeichnet: Armenkasse. An dem Brustschlitze befand sich das Zeichen A. H. 24. Ein schmutziges leinenes Sacktuch an einem Ecke mit der Nr. 6 bezeichnet.

Ein roth grau karirtes baumwollenes Halstuch. Weißlilla baumwollene Hosenträger. Weißwollene Socken (gut).

S. g. Bundschuhe in gutem Zustande. Endlich befand sich in dessen Hosentasche ein Schnappmesser, gutgehalten, mit Stöpselzieher, auf deren Klinge der Name Sterroth eingravirt ist.

Ansbach, den 30. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Wolz.

Gerhardt

Einl. Nr. 10910. Exp. Nr 11466.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate, Landgerichte, dann Gerichts- und Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Den Vollzug der Artikel 7, 36 dann 22 mit 25 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nachträglich zu den im Intelligenz-Blatte vom Jahre 1850 Seite 253 et 342 bekannt gegebenen Vorschriften zum Vollzuge des Gesetzes vom 17. März 1850 — den Schutz gegen den Mißbrauch der

Digitized by Google

Presse betreffend, — wird den obengenannten Behörden nachstehend eine unterm 26. ds. Mts. an die kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, ergangene Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Innern zur Kenntnißnahme und Darnachachtung eröffnet.

Ansbach, den 30. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volz.

Gerhardt.

Abdruck.
Nro. 19693.

Staats-Ministerium des Innern.

Der kgl. Regierung, Kammer des Innern, wird die Beilage des im untenbemerkten Betreffe unterm 24. November l. J. erstatteten Berichts anruhend mit nachstehender Entschließung zurückgegeben:

Nach Art. 7, 31 Abs. 1 und Art. 36 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse können die durch die Presse begangenen Angriffe auf die Ehre einer Privatperson nur auf Verlangen des Beleidigten strafrechtlich verfolgt werden, mögen dieselben als Vergehen oder als Polizei-Uebertretungen objektiv strafbar erscheinen.

Die angeregte Frage, ob die polizeiliche Beschlagnahme von Preß-Erzeugnissen in solchen Fällen auch ohne das Vorliegen eines Antrages des Angegriffenen auf strafrechtliche Verfolgung stattfinden kann, muß in Consequenz dieser gesetzlichen Bestimmungen um so mehr verneint werden, als eine solche Berechtigung den Polizei-Behörden durch das Gesetz nicht ausdrücklich zugetheilt ist, nach §. 8 des Preß-Edikts vom 4. Juni 1848 eine polizeiliche Beschlagnahme von Preß-Erzeugnissen überhaupt nur wegen Uebertretung eines in der Verfügung anzuführenden Strafgesetzes geschehen kann, in den in Frage stehenden Fällen aber das Strafgesetz nur auf Verlangen des Beleidigten zur Anwendung kommt, sohin auch die Polizei-Behörde ohne eine solche vorliegende Erklärung des Angegriffenen auf dasselbe zur Rechtfertigung der verfügten Beschlagnahme sich nicht berufen kann.

Dasselbe gilt über die Unzulässigkeit einer derartigen polizeilichen Beschlagnahme in den unter Art. 22, 23 oder 24 des Gesetzes vom 17. März 1850 zu subsumirenden Fällen, wenn eine Verständigung mit anderen Staaten über eintretende Gegenseitigkeit unter der Bedingung erfolgt, und bekannt gemacht ist, daß die strafrechtliche Verfolgung nur auf Antrag des Beleidigten einzutreten hat.

München, den 26. Dezember 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. Zwehl.

An die kgl. Regierung, K. d. Innern, von Oberfranken.
Betreff wie oben.

Durch den Minister der General-Sekretär.
Ministerialrath Eyplen.

Einl. Nr. 10101. Exp. Nr. 11261.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Gerichtsphysikate von Mittelfranken.

(Den Rechenschaftsbericht der chirurgischen Klinik in Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da der von der Direktion der chirurgischen Klinik in Erlangen unterm 19. d. Mts. vorgelegte

Digitized by Google

Rechenschaftsbericht pro 1850|51 eine stets im Steigen begriffene Wirksamkeit dieser Anstalt, in welcher im verflossenen Etatsjahre 1017 Kranke behandelt und viele wichtige Operationen gemacht wurden, entnehmen läßt, so werden die obenbenannten Behörden auf diesen Bericht mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, diese Anstalt durch Zuweisung von geeigneten Krankheitsfällen, namentlich solche, welche größere Operationen erfordern, in ihrer lehr- und erfolgreichen Wirksamkeit zu unterstützen.

Ansbach, den 30. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 10167. Exp. Nr. 11234.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Vorstellung des Scheerenschleifers Georg Strobl zu Giesing und Cons. wegen Ausdehnung ihrer Gewerbsbefugnisse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken wird nachstehend eine unter dem 16. l. Mts. an die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, ergangene Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt.

Ansbach, am 29. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Abdruo.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Scheerenschleifer Georg Strobel von Giesing und Kons. haben in einer bei dem unterzeichneten kgl. Staatsministerium eingereichten Vorstellung vom 8. August l. Js. die Bitte gestellt, ihnen zu gestatten, ihr Geschäft in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins auf Dulten und Märkten ungestört zu betreiben, gleichwie dieses den Scheerenschleifern aus der Pfalz bisher unverwehrt gewesen sei.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern wird angewiesen, den Bittstellern eröffnen zu lassen, daß diesem Gesuche mit Rücksicht auf die wohlbemessene distriktive Beschränkung dieses Erwerbszweiges und in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 2. Oktober 1816, beziehungsweise der generalisirten Ministerialentschließung vom 29. Dezember 1833

(Dölling. Verordnungs-Sammlung Bd. XIV. §. 518 und 521)

nicht willfahrt werden könne.

Gleichzeitig wird auf Grund der von der Regierung, Kammer des Innern, eingeholten Aeußerungen der übrigen Kreisregierungen gedachten Betreffes und mit Rücksicht der bestehenden Begränzung des Geschäftsbetriebes der Scheerenschleifer in den Regierungsbezirken diesseits des Rheines verfügt, daß künftighin und zwar vom 1. März 1852 anfangend die Ausübung des Scheerenschleifer-

Digitized by Google

gewerbes in den diesrheinischen Regierungsbezirken auf dem Grunde der Hausirbewilligungen pfälzischer Behörden nicht mehr zu gestatten sey.

München, den 16. Dezember 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. d. Pforden.

An die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern ergangen.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Wolfanger.

Betreff wie oben.

Einl. Nro. 10715. Exp. Nro. 11262.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate, Landgerichte, dann Gerichts- und Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Die allgemeine Verordnung über die Einführung der Paßkarten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs,

Nach einer Mittheilung des herzoglich Anhalt-Dessauischen Staatsministeriums sind in dem Herzogthum Anhalt-Dessau nachstehende Stellen und Behörden, als die herzoglichen Kreis-Direktionen in Dessau und Zerbst, die herzogliche Polizei-Direktion in Dessau und die Polizeiverwaltung in Zerbst, sowie die Bürgermeister (Gemeindevorsteher) in den übrigen Städten des Landes mit der Ausfertigung von Paßkarten beauftragt.

Die obengenannten Behörden werden hievon im Nachgange der Regierungsausschreibung vom 20. Oktober d. Js. (Intelligenzblatt Seite 704) in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, am 30. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 6669. Exp Nr. 5659.

(Getreid- und Frucht-Normalpreise für 1851/52 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der nachstehenden Zusammenstellung werden die Getreid- und Frucht-Normalpreise für $18^{51}/_{52}$ zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 23. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Volz.

v. Hornberg.

Krienes, Sekr.

Digitized by Google

Zusammenstellung der Getraid- und Frucht-Normal-Preise sämmtlicher

Laufende Nummer.	Namen der Rentämter.	Waizen.		Kern.		Korn.		Dinkel.		Gerste.		Haber.		Rauh-Getraid.	
		von einem Schäffel													
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Altdorf	21	18	—	—	17	54	6	54	14	12	5	6	—	—
												Zwieselhaber	4	18	
2	Ansbach	19	30	21	18	18	18	6	6	15	48	6	—	—	—
3	Beilngries	19	36	—	—	17	48	6	18	12	18	4	54	—	—
4	Cadolzburg	22	36	—	—	17	12	—	—	15	30	5	54	—	—
5	Colmberg	19	42	20	54	17	54	7	42	15	54	4	54	—	—
6	Dinkelsbühl	22	54	22	54	19	30	8	36	14	18	5	24	—	—
7	Eichstädt	21	48	—	—	18	24	—	—	12	24	5	24	—	—
8	Erlangen	22	12	22	54	17	36	8	24	15	48	5	48	—	—
9	Feuchtwangen	22	6	23	—	18	42	10	—	14	54	5	30	—	—
10	Fürth	22	48	—	—	17	30	6	—	15	54	6	18	—	—
11	Greding	20	48	—	—	18	24	7	48	12	30	5	12	—	—
12	Gunzenhausen	22	54	22	54	17	54	—	—	14	6	5	12	—	—
13	Heidenheim	21	24	—	—	18	36	7	18	13	—	4	42	—	—
14	Herrieden	19	—	21	—	17	30	7	18	15	—	5	—	—	—
15	Hersbruck	22	48	22	48	18	24	8	—	15	36	5	30	—	—
												Zwieselhaber	4	36	
16	Ixhofen	21	—	18	36	18	—	7	—	15	30	6	—	—	—
17	Irsheim	21	24	20	36	18	6	7	36	15	48	5	54	—	—
18	Kipfenberg	20	18	—	—	17	18	5	36	12	12	4	54	—	—
19	Neustadt	22	48	22	—	18	—	7	30	15	48	5	48	1	30
20	Nürnberg	21	48	—	—	17	36	6	30	15	12	5	48	—	—
21	Rothenburg	18	—	19	54	19	12	6	48	15	48	5	18	—	—
22	Schwabach	21	48	—	—	17	12	—	—	15	6	5	48	—	—
23	Spalt	21	54	21	48	17	24	8	—	13	36	5	6	—	—
24	Uffenheim	17	18	19	54	17	54	7	30	15	—	5	24	—	—
25	Wassertrüdingen	22	12	22	12	18	48	7	24	13	42	4	24	—	—
26	Weissenburg	21	42	—	—	18	48	7	30	13	18	5	12	—	—
27	Windsbach	19	24	20	48	17	18	6	54	15	—	5	30	—	—

Ansbach, den 23. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
v. Volß.

Digitized by Google

allgemeiner Rentämter von Mittelfranken für das Verwaltungsjahr 185[illegible].

Erbsen.		Linsen.		Wicken.		Hirs.		Bohnen.		Hanfkörner		Hopfen. Stadt-gut.		Hopfen. Land-gut.		Heu.		Stroh. langes		Stroh. kurzes		Wein. Stadt-gut		Wein. Land-gut	
Münchner Maaß.												von 1 Centner.						von 1 Schober.				von 1 Eimer.			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	160	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—
																1 fl. 4 kr.									
20	48	19	18	10	—	—	—	—	—	—	—	223	42	173	18	[illegible]		8	30	1	18	—	—	—	—
13	—	10	48	—	—	—	—	—	—	—	—	160	48	—	—	1	30	13	12	7	30	—	—	—	—
22	—	20	—	16	30	17	12	—	—	—	—	162	30	181	48	1	48	11	18	6	18	—	—	—	—
21	42	22	6	9	42	—	—	—	—	—	—	—	—	167	30	1	24	6	—	3	48	—	—	—	—
19	30	19	30	11	30	—	—	11	30	15	—	100	—	—	—	1	6	4	48	4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	—	—	—	—	—	16	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	—	24	—	15	—	25	—	—	—	18	—	225	—	—	—	1	24	5	18	4	18	—	—	—	—
21	12	24	30	15	12	17	54	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	9	—	5	—	—	—	—	—
21	18	16	—	15	—	—	—	—	—	—	—	173	18	155	—	2	24	11	—	7	—	—	—	—	—
20	36	21	6	10	48	—	—	—	—	—	—	200	—	—	—	1	54	14	30	8	24	—	—	—	—
16	42	18	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	179	48	1	24	10	30	6	—	—	—	—	—
19	30	19	30	14	48	—	—	—	—	—	—	140	54	—	—	[illegible]		6	42	4	42	—	—	—	—
18	54	12	30	—	—	16	12	—	—	15	36	164	—	—	—	1	12	11	54	8	6	—	—	—	—
18	36	18	48	15	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—	—	2	—	9	—	4	—	2	8	1	52
19	12	18	36	12	36	38	6	—	—	18	36	—	—	140	12	1	54	8	18	4	18	—	—	—	—
																				100	Laabziegel			1	30
20	12	16	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	155	—	1	24	10	—	6	—	—	—	—	—
20	—	20	—	17	—	—	—	—	—	—	—	170	—	—	—	2	—	8	30	3	18	—	—	—	—
24	18	25	6	14	36	17	36	—	—	13	—	145	30	—	—	1	54	9	6	—	—	—	—	—	—
17	36	18	12	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	24	4	30	3	30	—	—	—	—
24	—	24	—	—	—	16	—	—	—	—	—	175	—	—	—	1	30	11	—	8	—	—	—	—	—
16	36	16	36	9	36	15	18	—	—	12	—	220	—	160	—	2	—	14	—	10	—	—	—	—	—
17	6	16	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	18	17	12	10	—	25	—	7	36	11	30	227	30	—	—	1	36	5	12	3	30	—	—	—	—
16	12	16	30	—	—	—	—	—	—	—	—	180	—	—	—	2	12	17	—	7	—	—	—	—	—
21	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	180	—	—	—	—	—	13	—	7	42	—	—	—	—

Kammer der Finanzen.

v. Hornberg.

Krienes, Sekr.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Gesuche um Verwendung bei den k. Verkehrsanstalten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Da fortwährend zahlreiche Gesuche um Anstellung oder Verwendung bei den k. Verkehrsanstalten, insbesondere bei dem Eisenbahn-, Post- oder Telegraphen-Dienste gestellt werden, so sieht sich die unterfertigte Stelle hiedurch veranlaßt, wiederholt bekannt zu machen, daß alle diese Gesuche fruchtlos sind, indem

1) das nöthige Personal für alle Dienstezweige vollständig vorhanden ist, und dermalen nicht nur keine Vermehrung, sondern vielmehr eine Verminderung desselben in Aussicht steht;
2) bereits Tausende von Gesuchen um Verwendung oder Anstellung vorliegen, ohne berücksichtigt werden zu können.

Es werden daher von nun an gleichwohl einkommende Gesuche dieser Art lediglich zu den Akten genommen.

Zugleich wird wiederholt bekannt gemacht, daß die Aufnahme des gesammten niederen Dienstpersonals, als der Bahnwärter, Telegraphen-Wärter u. s. w. den Bezirks-Aemtern überlassen ist, bei welchen daher auch — nicht aber bei der General-Direktion — die Meldungen zu erfolgen haben.

München, den 20. November 1851.

General-Direktion der k. Verkehrsanstalten.

Freiherr v. Brück.

Mogg.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betreffend.

Durch höchstes Rescript des k. Staatsministeriums der Finanzen wurde die Vornahme einer weiteren Verloosung der 4procentigen Grundrentenablösungs-Schuldbriefe nach gesetzlicher Vorschrift angeordnet. In Folge dessen wird am

Mittwoch den 7. Januar 1852 Vormittags 9 Uhr

die Summe von „400,000 fl." nach dem mittelst diesseitiger Ausschreibung vom 14. Januar d. Js. (Reg.-Bl. 1851 pag. 35—39 veröffentlichten Plane in Gegenwart einer Abordnung der k. Polizeidirektion

im k. Odeonsgebäude Saal Nr. 1. über zwei Stiegen links

von der unterfertigten Commission öffentlich verloost, und sonach das Resultat zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die verloosten Schuldbriefe werden vom

1. Mai 1852 beginnend

außer Verzinsung gesetzt; mit der Rückzahlung derselben dagegen wird sogleich nach der Verloosung begonnen, und es werden dabei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. April 1852 hinaus, vergütet.

München, den 24. December 1851.

Königlich bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Appell, Secretär.

Bekanntmachung.

(Die Eisenbahnfahrten-Ordnung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem 1. Januar 1852 beginnend wird der täglich zweimalige Güterzug auf die ganze Eisenbahnstrecke von München bis Hof ausgedehnt und demgemäß eine berichtigte neue Fahrt-Ordnung veröffentlicht, woraus die eingetretenen für den Personenverkehr übrigens unwesentlichen Aenderungen zu entnehmen sind.

München, den 29. Dezember 1851.

General-Direktion der königl. Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Bekanntmachung

(Die Eröffnung der königl. bayer. Telegraphen-Station Ansbach betr.)

Das unterfertigte kgl. Telegraphen-Amt bringt andurch zur öffentlichen Kunde, daß die Staatstelegraphen-Linie Nürnberg-Ansbach, im Anschlusse an die Linien des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins, dann an jene von Belgien, Frankreich und Großbritannien, am 23. Dezember 1851 eröffnet und der Benützung sowohl für die Correspondenz der Regierungen als der Privaten übergeben worden ist.

Das Telegraphen-Bureau zu **Ansbach** befindet sich im Baukgebäude, gegenüber der kgl. Regierung, und ist täglich in den Sommermonaten April mit September von Morgens 7 Uhr bis Abends 9 Uhr, und in den Wintermonaten Oktober mit März von Morgens 8 Uhr bis Abends 9 Uhr für den Dienstbetrieb offen.

Die bezüglichen Bestimmungen über die Benützung der Staatstelegraphen im Gebiete des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins, dann von Belgien, Frankreich und Großbritannien für die Privat-Correspondenz liegen nebst den Meilenzeigern und Tarifen bei der Telegraphen-Station zu jedermanns Einsicht offen, und werden auf Verlangen den Privaten, welche den Staatstelegraphen benützen, gratis abgegeben. — München, den 24. Dezember 1851.

Königlich bayer. Telegraphen-Amt.

Dyck.

Hagler.

Dienstes-Nachrichten

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 15. Dezember 1851 allergnädigst bewogen gefunden, den kgl. II. Landgerichts-Assessor Edmund Gradel zu Lauf zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Lauf zu ernennen.

In Folge Reskripts des kgl Staats-Ministeriums der Finanzen vom 15. Dezember 1851 Nr. 20848 wurde der bisherige k. Stations-Gehilfe Georg Friedrich von Heydenaber zu Birkenhördt, Forstamts Bergzabern, in der Pfalz, zum kgl. Forstwart in Hombeer, Forstamts Neustadt a/H., befördert.

Vermöge Entschließung kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 24. Dezember vor. Js. wurde der bisherige Schulgehülfe Nikolaus Schmidt zu Herbruck als Elementar-Schullehrer zu Windsbach ernannt.

Der Gemeindebevollmächtigte Georg Angermeier im Markte Pleinfeld ist, seinem Ansuchen entsprechend, wegen zurückgelegten 60jährigen Lebensalters nach §. 77 Abs. 1 des revidirten Gemeinde-Edikts vom 1. Juli 1834 seiner Funktion enthoben, und sofort an seine Stelle der Ersatzmann, Schneidermeister Joseph Ludwig von dort als Gemeindebevollmächtigter zu Pleinfeld in Funktion berufen worden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 2.

Ansbach. Mittwoch, den 7. Januar 1852.

Inhalt.

Eine im Bezirke der k. k. österreichischen Bezirkshauptmannschaft Schüttenhofen aufgegriffene taubstumme Weibsperson. — Feuersbrunst bei dem Gütler Heinrich Forster von Leerstetten am 18. Juli 1851. — Warnung aus Anlaß der Verunglückung zweier Kinder in Folge Erstickens durch Rauch ꝛc. — Das Cursiren falscher Halbguldenstücke. — Ediktalladung. — Die Erledigung der Pfarrei Jochsberg, Dekanats Leutershausen. — Cursus für Hufbeschlaglehre.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 10489. Exp. Nr. 11807.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Eine im Bezirke der k. k. österreichischen Bezirkshauptmannschaft Schüttenhofen aufgegriffene taubstumme Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. k. österreichischen Statthalterei zu Prag wurde im Oktober v. Jahrs in dem Verwaltungsbezirke der Schüttenhofer Bezirkshauptmannschaft eine legitimationslose, taubstumme Weibsperson aufgegriffen, deren Heimath bisher von Seite der k. k. österreichischen Behörden nicht ermittelt werden konnte.

Auf Grund einer deshalb unter'm 20. Dezember d. d. Js. erlassenen Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern wird daher sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken nachstehend die Personalbeschreibung dieser aufgegriffenen Taubstummen mit der Weisung mitgetheilt, die geeigneten Nachforschungen darüber, ob diese Weibsperson nicht in ihren Bezirken heimathberechtigt ist, anzustellen, und das Ergebniß der deßfallsigen Erhebungen binnen 4 Wochen berichtlich hieher anzuzeigen.

Ansbach, den 31. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Personalbeschreibung.

Diese Person ist 40—45 Jahre alt, mittlerer Statur, hat ein längliches Gesicht, dunkelbraune Haare, blaue Augen, längliche Nase, proportionirten Mund.

Besondere Kennzeichen: Hat wahrscheinlich in Folge einer Lähmung den rechten Fuß kürzer, die rechte Hand krumm, und knirscht öfters mit den Zähnen.

Trägt am Kopfe ein stark abgenütztes großes baumwollenes Tuch von blauer Farbe mit gelben handbreiten Streifen, am Leibe einen Weiber-Spenser von rescher Leinwand, einen blauen leinenen Kittel mit weißen Punkten in der Größe einer Linse, eine Schürze von grober rescher Leinwand und weiße wollene Strümpfe.

Einl. Nr. 10480. Erv. Nr. 11576.

(Feuersbrunst bei dem Gütler Heinrich Forster von Leerstetten am 18. Juli 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Michael und Johann Engelhard zu Leerstetten, kgl. Landgerichts Schwabach, bei dem Brande des Forster'schen Wohnhauses allda sich um Löschung des Feuers und Rettung der unversicherten Mobilien mit Selbstaufopferung bemüht haben, so wird diese rühmliche Handlung andurch öffentlich anerkannt.

Ansbach, den 31. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Wolf.

Gerhardt.

Einl. Nr. 10721. Erv. Nr. 11633.

(Warnung aus Anlaß der Verunglückung zweier Kinder in Folge Erstickens durch Rauch ꝛc. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 23. Dezember v. Js. früh zwischen 6 und 7 Uhr entzündete sich in der Wohnung eines Lokomotivputzers zu Galgenhof bei Nürnberg, während er selbst nicht zu Hause und seine Frau im Waschhaus beschäftigt war, einige am Ofen zum Trocknen aufgehängte Wäsche, ergriff das in der Nähe befindliche Bett der beiden 5 und 3 Jahre alten Kinder und erstickte dieselben in dem dadurch verursachten Rauche, ehe noch Hilfe herbeigekommen war, welche das Feuer löschte.

Die unterfertigte Stelle nimmt hieraus die dringende Veranlassung, diesen Vorfall zur Warnung hiemit zu veröffentlichen, damit die Hausväter und sonst dazu berufenen Familien-Angehörigen vorzugsweise in der jetzigen Jahreszeit auf Feuer und Licht sorgfältige Aufsicht führen und namentlich die Kinder vor unvorsichtigem Gebrauch des Feuers, hauptsächlich aber vor den Gefahren des Erstickens oder Verbrennens durch Alleinlassen derselben in geheizten unbeaufsichtigten Räumen bewahren. Ansbach, am 3. Januar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Wolf.

Gerhardt.

Einl. Nro. 9845. Erv. Nro. 11634.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Das Cursiren falscher Halbguldenstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Oberkayern ist in dem Polizeibezirk des kgl. Landgerichts München ein falsches Halbguldenstück in den Umlauf gekommen.

Digitized by Google

Dasselbe ist großherzoglich badischen Gepräges, trägt die Jahrszahl 1840, ist nach seiner ächten Münze aus Zinn gegossen und leicht an seinem Klange und an der matten Farbe als falsch zu erkennen.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben sorgfältige Spähe zu verfügen, und vorkommenden Falls nach den gesetzlichen Vorschriften einzuschreiten.

Ansbach, am 3. Januar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Ediktalladung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Die Elisabetha Ammersdörfer von Kraftshof hat gegen ihren Ehemann, den Zimmergesellen Johann Andreas Ammersdörfer von dort, nachdem sich derselbe seit 1845 entfernte, ohne daß sein Aufenthalt ermittelt werden konnte, unter'm 12. präsentirt 18. laufenden Monats wegen böslicher Verlassung die Ehescheidungsklage erhoben.

Johann Andreas Ammersdörfer wird deßhalb mit Bezugnahme auf §. 688 et seq. Thl. II. Tit. 1 des allgemeinen preuß. Landrechtes aufgefordert: binnen drei Monaten zu seiner Ehefrau zurückzukehren und die Ehe mit ihr fortzusetzen, widrigenfalls sie auf den Grund böswilliger Verlassung zur Ehescheidungsklage zugelassen werden würde.

Zugleich erhält der ꝛc. Ammersdörfer den Auftrag: binnen obiger Frist dahier einen Insinuationsmandatar aufzustellen, außerdem alle künftigen Verfügungen an denselben zu den Akten gelegt und für insinuirt erachtet werden würden.

Bamberg, den 27. Dezember 1851.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken,
als protestantisches Ehegericht.

v. Volk.

Schöner, Sekr.

Einl. Nro. 904. Exp. Nro. 1571.

(Die Erledigung der Pfarrei Jochsberg, Dekanats Leutershausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Schulz auf die Pfarrei Gailnau erledigte Pfarrei Jochsberg, Dekanats Leutershausen, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit öffentlich ausgeschrieben.

Die mit dieser Pfarrei verbundenen Erträgnisse berechnen sich nach dem fassionsmäßigen Abschluß vom Jahre 1837 in nachstehender Weise:

I. An ständigem Gehalt:

An Naturalien

12 Klafter Fichtenholz à 3 fl. 36 kr. und		
1 Klafter Fichtenscheitholz a 4 fl. 3 kr. . . .	54 fl.	— kr.
60 Stück Wellen a 1 fl. 40 kr. per Hundert . .	— fl.	46½ kr.
	54 fl.	46½ kr.

Digitized by Google

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . . . . . 25 fl. — kr.

III. Ertrag an Realitäten:

Nutzanschlag der Wohnung im Pfarrgebäude, das keiner Reparaturen bedarf, und für eine kleine Familie ausreicht . . . . . 30 fl. — kr.

desgl. der Grundstücke und zwar von

2 Tagw. Wiesen	50 fl. —	kr.
vom Hausgarten	1 fl. 30	kr.
für 1 Gemeindetheil	7 fl. —	kr.
		88 fl. 30 kr.

IV. Ertrag aus Rechten

1) an grundherrlichen Rechten

a) ständige Abgaben

α. an Geld	23 fl. 56½	kr.
β. an Naturalien		
5 Schffl. 1 Mez. — Vlg. 3½ Seidl. Dinkel a 3 fl. 50 kr.	19 fl. 56¾	kr.
10 Schffl. 2 Mez. 1 Vlg. Haber a 3 fl. 28 kr.	35 fl. 58	kr.
4 Mez. 3 Vlg. ¼ Sdl. Waizen a 10 fl. 27 kr.	8 fl. 18	kr.
1 Schffl. 1 Metz. 3 Vlg. 1 Sdl. Haber a 3 fl. 28 kr.	4 fl. 30¾	kr.
4 Mez. 3 Vlg. 1⅞ Sdl. Korn a 8 fl. 22 kr.	6 fl. 47¼	kr.

b) unständige Abgaben

an Bestehe- und Todfallhandlöhnen, welche jedoch noch nicht fixirt sind . . . . . 49 fl. 36½ kr.

2) an Zehenten

vom großen Frucht- und Kleinzehenten nach erfolgter Fixirung und Ueberweisung an die Ablösungskasse der 4prozentige Zins mit . . . . . 220 fl. — kr.

369 fl. 3¾ kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . 34 fl. 49½ kr.

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . . 4 fl. 24 kr.

Summa . 576 fl. 33¼ kr.

Hievon die Lasten abgezogen mit . . — fl. 30 kr.

Bleibt reines Einkommen . 576 fl. 3¼ kr.

Ansbach, den 17. Dezember 1851.

Königliches protestantisches Konsistorium.

W. A. d. V.

Dr. Burkhardt.

Cella, Sekr.

Am siebenten Januar k. Js. beginnt an der dahiesigen kgl. Veterinäranstalt ein Cursus für Hufbeschlaglehre. Diejenigen Hufschmiede, welche daran Theil nehmen wollen, haben sich pünktlich bis zu diesem Tage zu melden, da später Kommende nicht mehr aufgenommen werden können.

Würzburg, den 10. Dezember 1851.

Die kgl. Veterinäranstalt.

Prof. Dr. Schmidt.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 3.

Ansbach. Samstag, den 10. Januar 1852.

Inhalt.

Die deutsche Monatsschrift von Kollatscheck. — Die Verjährung der Forderungen an das Staats-Aerar und der Staats-Gefälle. — Erkenntniß wegen des — des Diebstahls und des nächsten Versuchs des Todtschlags angeschuldigten Johann Baptist Stelzer von Großellenfeld. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayer. Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 9495. Exp. Nro. 11986.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die deutsche Monatsschrift von Kollatscheck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken wird zur Wissenschaft und zum Vollzuge bekannt gegeben, daß durch Beschluß des kgl. Kreis- und Stadtgerichts München vom 3. l. Mts. die strafgerichtliche Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse in der deutschen Monatsschrift von Kollatscheck durch die Artikel „die bayerischen Landtage von 1849 und 1850“ „der Sozialismus in Frankreich seit der Februar-Revolution“ und „die Gegenwart im Lichte der menschheitlichen Entwickelungs-Gesetze“, in Erwägung, daß eine Person, gegen welche die Anklage mit Erfolg gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, eingestellt, übrigens gemäß Art. 2. Abs. 2. des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 die Unterdrückung der Monathefte dieser Druckschrift vom Juni, Juli, August und September 1850 ausgesprochen wurde.

Ansbach, den 31. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 8341. Exp. Nr. 8649.

(Die Verjährung der Forderungen an das Staats-Aerar und der Staats-Gefälle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831 §. 34 gemäß (Gesetzblatt v. J. 1832, S. 146 — 150) werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraums bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für ein Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

2) Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

3) Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

4) Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Ansbach, den 9. Januar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Volz.

v. Hornberg.

Krimes.

Urtheil.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Mittelfranken in Sachen des Johann Baptist Stelzer von Großlellenfeld, wegen Diebstahls, nächsten Versuchs des Todtschlages und Körperverletzung zu Recht, was folgt:

1) Johann Baptist Stelzer, 27 Jahre alt, lediger Gütlerssohn von Großlellenfeld, Landgerichts Wassertrüdingen, ist schuldig
   a) des Verbrechens des doppelt ausgezeichneten Diebstahls der zugleich dem Betrage nach Verbrechen ist, verübt zum Schaden des Gütlers Michael Semlinger von Filchenhard, am 27. August 1849;
   b) des Verbrechens des nächsten Versuchs zum Verbrechen des einfachen Todtschlages verübt am 16. September 1849 an dem Soldaten Stephan Freitag zu Großlellenfeld;
   c) des Vergehens der Körperverletzung verübt mit Waffe am 7. September 1849 an der ledigen Katharina Gary von Goldbühl und wird deshalb zu einer Zuchthausstrafe von zwanzig Jahren und in die Kosten des Prozesses und Strafvollzuges verurtheilt, welche jedoch letztere, soweit sie nicht durch den Arbeitsverdienst des Sträflings am Straforte gedeckt werden, dem kgl. Aerar zur Last fallen;
2) die zu Gerichtshanden gebrachten Ueberführungsstücke sind an den Gütler Semlinger zu Filchenhard zurückzustellen.
3) Der Entschädigungs-Anspruch des Beschädigten wird der Austragung vor dem zuständigen Civilgerichte vorbehalten.

&c. &c. &c.

Digitized by Google

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken am zehnten Dezember achtzehnhundert ein und fünfzig, wobei gegenwärtig waren als Richter:

Schiber, Rath, am kgl. Appellationsgerichte von Mittelfranken, Präsident des Schwurgerichthofes, Culemann, Rath, Greiner, Beckh, und Niedermaier, Assessoren, am kgl. Kreis- und Stadtgerichte dahier, Dr. Knappe, Staatsanwalt am kgl. Appellationsgerichte von Mittelfranken und der Kreis- und Stadtgerichts-Accessist Fasching als Protokollführer.

(L.S.) Schiber.

Culemann. Greiner. Beckh. Niedermaier.

Fasching.

Zur Beglaubigung

Ansbach, den 5. Januar 1852.

Der stellvertretende Präsident des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken.

Arnold.

Pedrazzi.

Dienstes-Nachrichten.

Vermöge Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 29. Dezember v. Js. wurde dem medicinae Doctor Lorenz zu Ergersheim die erledigte Stelle eines praktischen Arztes in Uffenheim provisorisch übertragen, und unter'm 30. Dezember v. Js. dem bisherigen praktischen Arzte Dr. Böhm in Velden, Landgerichts Hersbruck, die erledigte Stelle eines praktischen Arztes in Weiltingen, Landgerichts Dinkelsbühl, verliehen; desgleichen wurde unter'm 2. Januar l. Js. der bisherige Schullehrer Joh. Mich. Beyerlein zu Beyerberg zum Schullehrer und Kirchendiener zu Wernsbach, und unter'm selben Datum der bisherige Schullehrer Christian Albert Schumann zu Schornweisach zum Schullehrer und Kirchendiener zu Jochsberg ernannt.

Durch gemeinschaftlichen Beschluß der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 24. und des kgl. Landwehr-Kreiskommandos vom 20. Dezember 1851 wurde auf den Grund des vorschriftsmäßig erholten Wahlvorschlags der bisherige Lieutenant Ignaz Bader zum Oberlieutenant im Landwehr-Bataillon Eichstädt befördert.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.			Papiere	Geld
Obligationen à 3½ %	prompt			91¼
Obligationen à 4 %	"		95	
" à 5 %	"	Ausgabe I.		100½
" à 5 %	"	" II. à IV.		101
"	Grundrent.-Ablös. à 4 %		94	
Bank-Aktien	Div. I. Sem.			675
" "	Promessen per Stück	Agio ältere		116
" " "	" " "	neue		88

Augsburg, den 8. Januar 1852.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 4.

Ansbach. Mittwoch, den 14. Januar 1852.

Inhalt.

Die Behandlung des Gütertransportes auf den Eisenbahnen und in Bezug auf das Zollwesen. — Mißbrauch der Presse. — Die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiterhengste. — Die Reinigung der Schüblinge.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 11600. Exp. Nr. 12769.

(Die Behandlung des Gütertransportes auf den Eisenbahnen und in Bezug auf das Zollwesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das von dem k. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unter dem 29. November v. Js. genehmigte Regulativ über die Behandlung des Waaren- und Effektentransports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dasselbe bei den an der Eisenbahnlinie liegenden Zollstellen bereits in Vollzug gebracht worden ist.

Ansbach, den 9. Januar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Digitized by Google

Allgemeines Regulativ

über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen.

Zur Erleichterung des Verkehrs auf den Eisenbahnen werden, unter Modification der für den gewöhnlichen Verkehr bestehenden Bestimmungen über die Zollabfertigung und Controlle, folgende Vorschriften ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Transportmittel.

a. Wie solche beschaffen sein müssen.

§. 1.

Die zum Transport von Frachtgütern und von Passagiereffekten auf den Eisenbahnen bestimmten Wagen, welche die Zollgrenze überschreiten und deren Ladungen nach Vorschrift dieses Regulativs behandelt werden sollen, müssen so eingerichtet sein, daß sie von der Zollbehörde durch anzulegende Schlösser leicht und so sicher unter Verschluß genommen werden können, daß ohne vorherige Lösung dieses Verschlusses die Oeffnung der Wagen nicht erfolgen kann.

Weder in diesen Güterwagen noch in den Lokomotiven und den dazugehörigen Tendern dürfen sich geheime oder schwer zu entdeckende, zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume befinden.

Jede Eisenbahn-Verwaltung hat die ihr zugehörigen Güterwagen an den beiden Längenseiten mit einem, ihr Eigenthum an denselben kundgebenden Zeichen und mit einer fortlaufenden Nummer bezeichnen zu lassen.

Befinden sich in einem Güterwagen mehrere von einander geschiedene Abtheilungen, so wird jede der letzteren durch einen Buchstaben bezeichnet. Alle diese Bezeichnungen müssen so gemacht werden, daß sie leicht in die Augen fallen.

Personenwagen, welche die Zollgrenze überschreiten, dürfen außer den gewöhnlichen Seitentaschen, besondere zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume nicht enthalten.

§. 2.

b. Deren Controlirung.

Die Zollbehörde kann zu jeder Zeit verlangen, daß ihr sowohl die Güter- wie die Personenwagen, ingleichen die Lokomotiven und Tender, zur Besichtigung gestellt werden. Ergeben sich bei dieser Besichtigung Abweichungen von den im §. 1. enthaltenen Vorschriften, so wird die fernere Benützung des vorschriftswidrig befundenen Transportmittels von der Zollbehörde untersagt.

2. Stationsplätze und Haltestellen.

§. 3.

Die Punkte, an welchen sich Stationsplätze oder Haltestellen befinden, sowie jede beabsichtigte Vermehrung, Verminderung oder Verlegung derselben werden der Zoll-Direktivbehörde, in de-

Digitized by Google

ren Verwaltungsbezirke die Stationsplätze und Halteſtellen belegen ſind, von der Eiſenbahn-Verwaltung ſchriftlich angezeigt.

Die Stationsplätze oder Halteſtellen, an denen Wagenzüge, auf welchen die Vorſchriften dieſes Regulatives Anwendung finden, anhalten oder zum Zwecke der Abladung oder Zuladung ſich aufhalten ſollen, unterliegen der Genehmigung der Zoll-Direktivbehörde. An andern Punkten dürfen ſolche Wagenzüge nur im Falle höherer Gewalt anhalten oder Waaren ab- und zuladen.

3. Transportzeit.

§. 4.

Der Transport von Frachtgütern und Paſſagier-Effekten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks iſt in der Regel auf die Tageszeit (§. 86. der Zollordnung) beſchränkt.

Tritt das Bedürfniß einer Ausdehnung dieſer Transportfriſt hervor, ſo wird dieſelbe, dieſem Bedürfniſſe entſprechend, bewilliget werden.

Wagenzüge, auf welchen vom Auslande eingegangene noch nicht zollamtlich abgefertigte Gegenſtände enthalten ſind, dürfen zwiſchen der Zollgrenze und dem Beſtimmungsorte nur auf den von der Zoll-Direktivbehörde genehmigten Bahnhöfen übernachten und werden daſelbſt der nöthigen Zoll-Aufſicht unterworfen.

Die Eiſenbahn-Verwaltung hat die von der Zollbehörde zu dieſem Zwecke für nöthig erachteten Einrichtungen auf ihre Koſten zu treffen.

Von den unter Berückſichtigung vorſtehender Beſtimmungen feſtzuſtellenden Fahrplänen, ingleichen von jeder Abänderung derſelben, hat die Eiſenbahn-Verwaltung, bevor ſolche zur Ausführung kommen, der Zoll-Direktivbehörde, ſowie den Hauptämtern, in deren Bezirken ſich Stationsplätze oder Halteſtellen befinden, ſchriftliche Anzeige zu machen.

Von etwa vorkommenden Extrazügen hat die Eiſenbahn-Verwaltung ſämmtlichen an der Eiſenbahn belegenen Abfertigungsſtellen (§. 5.) ſo zeitig ſchriftliche Anzeige zu erſtatten, daß die erforderlichen zollamtlichen Anordnungen noch vor der Ankunft des Zuges getroffen werden können.

4. Abfertigungsſtellen.

§. 5.

Die zollamtliche Abfertigung der auf der Eiſenbahn ein- und ausgehenden Güter kann nur bei Grenz-Zollämtern oder bei Hauptämtern im Innern mit Niederlage erfolgen, und zwar bei letzteren nur in dem Falle, wenn dieſe Güter in dem nämlichen Wagen, beziehungsweiſe der nämlichen Wagenabtheilung (§. 11.), in welchem ſie über die Grenze eingegangen ſind und ohne daß unterwegs der Verſchluß (§. 7.) abgenommen oder irgend eine Veränderung mit der Ladung vorgenommen zu werden braucht, bis zur Abfertigungsſtelle gelangen. Die zu dieſen Abfertigungen befugten Aemter werden von der Zoll-Direktivbehörde bekannt gemacht.

Auf den für die Abfertigung beſtimmten Stationsplätzen hat die Eiſenbahn-Verwaltung diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche erforderlich ſind, um während der Dauer der Abfertigung den Zutritt des Publikums zu den Räumen, in welchen dieſelbe Statt findet, zu verhindern. Auch iſt die Eiſenbahn-Verwaltung verpflichtet, auf dieſen Plätzen, ſowohl zur Reviſion als zur einſtweiligen Niederlegung der nicht ſofort zur Abfertigung gelangenden Gegenſtände, für Räume

Digitized by Google

zu ſorgen, welche von der Zollbehörde dazu als geeignet anerkannt werden. Die zur einſtweiligen Niederlegung beſtimmten Räume müſſen verſchließbar ſein, und werden von der Zollbehörde und der Eiſenbahn-Verwaltung unter Verſchluß gehalten.

5. Abfertigungsſtunden.

§. 6.

Die in den §§. 11 und 12. der Zollordnung feſtgeſetzten Geſchäftsſtunden werden für die im §. 5. genannten Aemter dahin erweitert, daß die Abfertigung der Paſſagier-Effekten, ſowie der ankommenden und unter Wagen-Verſchluß (§. 7.) ſofort weiter gehenden Frachtgüter gleich nach dem Eintreffen des Zuges zu jeder Zeit, auch an Sonn- und Feſttagen bewirkt werden muß.

6. Amtlicher Verſchluß.

§. 7.

Die Verſchließung der Wagen und einzelner Wagen-Abtheilungen, ſowie der in den §§. 4. und 5. erwähnten Räume für die nächtliche Aufbewahrung von Wagenzügen und für die Aufbewahrung von Gütern und Effekten findet mittels beſonderer Schlöſſer ſtatt.

Die Koſten der Verſchluß-Einrichtung und der Schlöſſer hat die Eiſenbahn-Verwaltung zu tragen.

7. Amtliche Begleitung.

§. 8.

Begleitung der Wagenzüge durch Zollbeamte findet ſtatt:

1. auf der zwiſchen der Zollgrenze und dem Grenzeingangsamte belegenen Strecke, ſoferne dieſelbe von dem letztern nicht überzeugend beobachtet werden kann, und zwar:
   a. beim Eingange immer,
   b. beim Ausgange, wenn Güter befördert werden, deren Ausgang amtlich zu erweiſen iſt;
2. auf allen andern Strecken, auf welchen dieß in einzelnen Fällen vom Abfertigungsamte angeordnet wird.

Den Begleitern muß ein Sitzplatz auf einem der Wagen nach ihrer Wahl, und den von der Begleitung zurückkehrenden Beamten ein Platz in einem der Perſonenwagen mittlerer Klaſſen unentgeldlich eingeräumt werden.

8. Beſondere Befugniſſe der oberen Zollbeamten.

§. 9.

Diejenigen Oberbeamten der Zollverwaltung, welche mit der Controle des Verkehrs auf der Eiſenbahn und der die Abfertigung deſſelben bewirkenden Zollſtellen beſonders beauftragt worden, und ſich darüber gegen die Angeſtellten der Eiſenbahn durch eine von der Zoll-Direktiv-Behörde ausgeſtellte Legitimationskarte ausweiſen, ſind befugt, zum Zwecke dienſtlicher Reviſionen oder Nachforſchungen die Wagenzüge an den Stationsplätzen und Halteſtellen ſo lange zurückzuhalten, als die von ihnen für nöthig erachtete und möglichſt zu beſchleunigende Amtsverrichtung ſolches erfordert.

Die bei den Wagenzügen oder auf den Stationsplätzen oder Halteſtellen anweſenden Angeſtellten der Eiſenbahn-Verwaltungen ſind in ſolchen Fällen verpflichtet, auf die von Seiten der Zollbeamten an ſie ergehende Anforderung bereitwillig Auskunft zu ertheilen und Hilfe zu leiſten.

Nicht minder ſind die auf die bezeichnete Art legitimirten Zollbeamten befugt, innerhalb der geſetzlichen Tageszeit alle auf den Stationsplätzen und Halteſtellen vorhandenen Gebäude und Lokalitäten, ſoweit ſolche zu Zwecken des Eiſenbahndienſtes und nicht blos zu Wohnungen benützt werden, ohne die Beobachtung weiterer Förmlichkeiten, zu betreten, und darin die von ihnen für nöthig erachteten Nachforſchungen vorzunehmen.

Dieſelbe Befugniß ſteht ihnen auf ſolchen Stationsplätzen und Halteſtellen, welche von Nachtzügen berührt werden, auch zur Nachtzeit zu.

Jeder Inhaber einer Legitimationskarte der erwähnten Art muß innerhalb derjenigen Strecke der Eiſenbahn, welche auf der Karte bezeichnet iſt, in beiderlei Richtungen in einem Perſonenwagen zweiter Klaſſe unentgeldlich befördert werden.

II. Beſondere Vorſchriften über die Abfertigung.

A. Eingang vom Auslande auf der Eiſenbahn.

1. Verladung der Güter.

§. 10.

Sämmtliche Frachtgüter und Paſſagier-Effekten, welche auf der Eiſenbahn eingehen ſollen, müſſen ſchon im Auslande in Güterwagen (§. 1.) verladen werden. Bei Ueberſchreitung der Landesgrenze dürfen ſich in den Perſonenwagen nur ſolche und zwar nicht zollpflichtige Kleinigkeiten befinden, welche Reiſende in der Hand oder ſonſt unverpackt bei ſich führen. Auf den Lokomotiven und in den dazu gehörigen Tendern dürfen nur Gegenſtände vorhanden ſeyn, welche die Angeſtellten oder Arbeiter der Eiſenbahn-Verwaltung auf der Fahrt ſelbſt zu eigenem Gebrauche oder zu dienſtlichen Zwecken nöthig haben.

Eine Ausnahme hievon findet nur hinſichtlich der auf der Eiſenbahn beförderten Reiſewagen der mit dem nämlichen Zuge reiſenden Paſſagiere dahin ſtatt, daß die Reiſewagen mit dem darauf befindlichen Gepäcke eingehen dürfen.

Güter und Effekten, welche ſich außerdem anderswo, als in den Güterwagen vorfinden, werden als Gegenſtand einer verübten Zolldefraude angeſehen.

§. 11.

Frachtgüter und Paſſagier-Effekten, ſowie Frachtgüter, welche an verſchiedenen Orten zollamtlich abgefertigt werden ſollen (§. 5), dürfen nicht in einen und denſelben Wagen verladen werden, es ſey denn, daß ein Wagen gewählt werde, in welchem ſich von einander geſchiedene, beſonders verſchließbare Abtheilungen (§. 1.) befinden, in welche Frachtgüter und Paſſagier-Effekten beziehungsweiſe die nach verſchiedenen Abfertigungsorten beſtimmten Frachtgüter geſondert verladen werden.

Digitized by Google

2. Ordnung der Wägen.

§. 12.

Die einen Zug bildenden Wagen müſſen möglichſt ſo geordnet werden, daß

1) ſämmtliche vom Auslande eingehenden Güterwagen, ohne Unterbrechung durch andere Wagen, hintereinander folgen, und
2) die bei dem Grenzzollamte und an den anderen Abfertigungsorten zurückbleibenden Güterwagen mit Leichtigkeit von dem Zuge getrennt werden können.

3. Abfertigung bei dem Grenzzollamte.

a. Abſchließung des dazu beſtimmten Raumes.

§. 13.

Sobald ein Wagenzug auf dem Bahnhofe des Grenzzollamtes angekommen iſt, wird der Theil des Bahnhofes, in welchem der Zug anhält, für den Zutritt aller anderen Perſonen, als der des Dienſtes wegen anweſenden Zollbeamten und der Eiſenbahn-Angeſtellten, abgeſchloſſen (vergl. §. 5) und der für die mitgekommenen Paſſagiere beſtimmte Ausgang unter die Aufſicht der Zollbehörde geſtellt.

Die Zulaſſung anderer Perſonen zu dem abgeſchloſſenen Raume darf erſt nach Beendigung der in den §§. 14 bis 17 erwähnten zollamtlichen Verrichtungen ſtatt finden.

b. Anmeldung der Ladung.

§. 14.

Unmittelbar, nachdem der Zug im Bahnhofe zum Stillſtand gekommen iſt, übergibt der Zugführer oder der den Zug begleitende Packmeiſter dem Grenzzollamte vollſtändige, in deutſcher Sprache verfaßte und mit Datum und Unterſchrift verſehene Ladungsverzeichniſſe über die Frachtgüter nach dem anliegenden Formulare A.

Dieſe Ladungsverzeichniſſe müſſen die verladenen Kolli nach Verpackungsart, Zeichen oder Nummer, Inhalt und Bruttogewicht in Uebereinſtimmung mit den Frachtbriefen nachweiſen, die Geſammtzahl derſelben angeben, dasjenige Amt bezeichnen, bei welchem die Abfertigung verlangt wird, und die Ladung entweder als gewöhnliches Frachtgut oder als Eilgut bezeichnen.

Sie müſſen ferner den oder die Wagen oder Wagenabtheilungen, in welchen die Kolli verladen ſind, nach Zeichen, Nummer und beziehungsweiſe Buchſtaben angeben.

Ein jedes Ladungs-Verzeichniß darf nur ſolche Güter enthalten, welche nach einem und demſelben Abfertigungsorte beſtimmt ſind.

Sämmtliche Ladungsverzeichniſſe ſind doppelt auszufertigen; der einen Ausfertigung müſſen die Frachtbriefe über die darin verzeichneten Güter beigefügt ſein.

Poſtſtücke, welche unter Begleitung eines Staats-Poſtbeamten in beſonderen Wagen befördert werden, bleiben von der Aufnahme in die Ladungsverzeichniſſe ausgeſchloſſen.

c. Reviſion der Perſonenwagen und Sonderung der Güterwagen.

§. 15.

Während der Berichtigung des Anmeldepunktes (§. 14.) werden die Perſonenwagen, Lokomo-

tiven und Tender revidirt und diejenigen Wagen, deren Ladungen bei dem Grenzzollamte nach den Vorschriften der Zollordnung abgefertiget werden sollen, von denjenigen gesondert, deren Ladungen erst auf weiter gelegenen Stationen (§. 5.) diese Abfertigung erhalten sollen.

d. Abfertigung.

aa) der Passagier-Effekten.

§. 16.

Nachdem die Reisenden aufgefordert worden, die zollpflichtigen Gegenstände, welche sie bei sich führen, zu deklariren, werden die Effekten derselben revidirt und, nach bewirkter Verzollung der vorgefundenen zollpflichtigen Gegenstände, in freien Verkehr gesetzt. Die Effekten der mit demselben Zuge weiter fahrenden Reisenden gehen bei dieser Abfertigung den Effekten derjenigen Reisenden vor, welche die Eisenbahn am Grenzeingangsamte verlassen.

Finden sich bei einzelnen weitergehenden Reisenden zollpflichtige Gegenstände in solcher Mannigfaltigkeit oder Menge vor, daß deren sofortige Abfertigung mehr Zeit erfordern würde, als zum Verweilen des Wagenzuges bestimmt ist, so müssen dergleichen Gegenstände einstweilen zurückbleiben, um — auf vorgängige Deklaration des Reisenden oder eines Beauftragten desselben — nach dem Abgang des Zuges abgefertiget und mit dem nächstfolgenden Wagenzuge weiter befördert zu werden.

Als Passagier-Effekten im Sinne dieses Regulativs werden nur diejenigen Effekten angesehen, deren Eigenthümer sich als Reisende in dem nämlichen Wagenzuge befinden. Reise-Effekten, welche ohne gleichzeitige Beförderung ihres Eigenthümers auf der Eisenbahn transportirt werden, gehören zu dem Frachtgute.

bb. Der auf der Eisenbahn weiter gehenden Güterwagen.

§. 17.

Demnächst werden die Wagen, in welchen sich die zur Abfertigung bei den verschiedenen Abfertigungs-Stellen im Innern (§. 5.) bestimmten Frachtgüter befinden, nach der Vorschrift im §. 7. unter amtlichen Verschluß gesetzt.

Der Zugführer, unter dessen Leitung der Zug vom Grenzeingangsamte weiter geht, oder der den letzteren begleitende Packmeister unterzeichnet die nach Vorschrift des §. 14. über die Ladung dieser Wagen übergebenen Ladungs-Verzeichnisse und übernimmt dadurch in Vollmacht der Eisenbahn-Verwaltung die Verpflichtung, die in diesen Verzeichnissen genannten Wagen zur planmäßigen Zeit, in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse den betreffenden Abfertigungsämtern zu gestellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles von dem Gewichte der in dem Verzeichnisse nachgewiesenen Waaren zu haften.

Es werden sodann sowohl die Ladungs-Verzeichnisse mit den dazugehörigen Frachtbriefen, als auch die Schlüssel zu den zum Wagenverschlusse verwendeten Schlössern amtlich verschlossen, an die betreffenden Abfertigungsstellen addressirt und nebst den vom Grenzzollamte nach dem anliegenden Formular B. ausgefertigten Ansagezetteln dem Zugführer, beziehungsweise Packmeister, zur Abgabe an die Abfertigungsstellen gegen Bescheinigung übergeben. Die von dem Zugführer beziehungsweise Packmeister in Vollmacht der Eisenbahn-Verwaltnng übernommene Verpflichtung soll sich auf die richtige Ablieferung der Schlüssel mit unverletztem Verschlusse dergestalt ausdrücklich mitbeziehen, daß die unterbliebene Ablieferung oder die Verletzung des Verschlusses derselben für die Eisenbahn-Verwaltung

Digitized by Google

und ihren Bevollmächtigten die nämlichen rechtlichen Folgen nach sich zieht, wie die unmittelbare Verletzung des Verschlusses derjenigen Wagen, zu welchen die dem Bevollmächtigten unter Verschluß anvertrauten Schlüssel gehören.

cc. Der zurückgebliebenen Frachtgüter.

§. 18.

Nach Abfertigung des weitergehenden Wagenzuges, jedenfalls vor Ankunft des nächstfolgenden Zuges, sind die zurückgebliebenen Frachtgüter dem Grenzzollamte Seitens der Eisenbahn-Verwaltung durch einen dazu von ihr Bevollmächtigten nach den Vorschriften der Zollordnung zu deklariren, worauf die Abfertigung nach eben diesen Vorschriften erfolgt.

Sollte in einzelnen Fällen die Abfertigung nicht am nämlichen Tage vollständig bewirkt werden können, so werden die Güter unter Mitverschluß des Grenz-Zollamtes (§. 5.) aufbewahrt.

4. Abfertigung bei den weiteren Abfertigungsstellen.

a) Abschließung des dazu bestimmten Raumes und Sonderung der Güterwagen.

§. 19.

Gleich nach der Ankunft des Wagenzuges auf dem Bahnhofe der Abfertigungsstelle übergibt der Zugführer beziehungsweise Packmeister dem Zoll- (Steuer-) Amte die an dasselbe adressirten Schlüssel und Papiere. (§. 17.) Der nach §. 5. zur Abfertigung bestimmte Theil des Bahnhofes wird abgeschlossen und nach den Bestimmungen im §. 13. so lange verschlossen gehalten, bis die Sonderung derjenigen Wagen, deren Ladungen zur Abfertigung bestimmt sind, von den mit dem nämlichen Zuge ohne Abfertigung weiter gehenden Wagen erfolgt ist.

b. Abfertigung der zurückgebliebenen Frachtgüter.

§. 20.

Die zur Abfertigung bestimmten Wagen werden in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit revidirt.

Vor Ankunft des nächstfolgenden Zuges werden die Frachtgüter dem Abfertigungsamte Seitens der Eisenbahn-Verwaltung durch einen von ihr Bevollmächtigten deklarirt. Deklaration und Abfertigung erfolgt nach den für die Deklaration und Abfertigung an der Grenze bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Sollte in einzelnen Fällen die Abfertigung nicht am nämlichen Tage vollständig bewirkt werden können, so werden die Güter in der unter Mitverschluß der Zollbehörde stehenden Niederlage (§. 5.) aufbewahrt.

Hat sich bei der Revision der Wagen in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit, sowie bei der Entladung der Wagen zu einer Beanstandung keine Veranlassung ergeben, so erfolgt die Erledigung des Ladungs-Verzeichnisses und Ansagezettels und deren Rücksendung an das Grenz-Zollamt.

c. Verschluß-Verletzung.

§. 21.

Bei eingetretener Verletzung des Verschlusses kann in Folge des Ladungs-Verzeichnisses (§. 17.) für die nach Inhalt dieses Verzeichnisses in den Wagen verladenen Güter die Entrichtung des höchsten Eingangszolles verlangt werden.

Digitized by Google

Wird der Verſchluß nur durch zufällige Umſtände verletzt, ſo kann der Zugführer bei dem nächſten competenten Zoll- oder Steueramte auf genaue Unterſuchung des Thatbeſtandes, Reviſion der Waaren und neuen Verſchluß antragen.

Er läßt ſich die darüber aufgenommenen Verhandlungen zur Weiterbeförderung an diejenige Abfertigungsſtelle aushändigen, welcher der Wagen zur Abfertigung zuzuſtellen iſt. Die dieſer Abfertigungsſtelle vorgeſetzte Direktiv-Behörde wird alsdann entſcheiden, in wieferne die angegebene Folge des verletzten Verſchluſſes eintreten ſoll oder zu mildern iſt.

B. Ausgang nach dem Auslande.

1. Gegenſtände, welche einem Ausgangszolle unterliegen.

§. 22.

Ausgangszollpflichtige Güter dürfen nur nach vorheriger zollordnungsmäßiger Deklaration und Reviſion, und nachdem der Ausgangszoll bei einer zu deſſen Erhebung befugten Zoll- oder Steuerſtelle entweder entrichtet oder ſicher geſtellt iſt, auf der Eiſenbahn nach dem Auslande befördert werden.

Die ſolchergeſtalt abgefertigten Güter können an denjenigen Stationsorten, wo ſich eine Abfertigungsſtelle befindet, auch unter amtlicher Aufſicht in Güterwagen (§. 1.) verladen und unter Verſchluß der Wagen (§. 7.), ſowie der Schlüſſel und Abfertigungspapiere (§. 17.) in der Art direkt nach dem Auslande abgefertigt werden, daß bei dem Grenz-Ausgangsamte nur die Rekognition und Löſung des Verſchluſſes, beziehungsweiſe die Entrichtung des Ausgangszolles Statt findet.

Andere Güter dürfen in dieſe Güterwagen nicht mit verladen werden.

2. Waaren, deren Ausgang amtlich zu erweiſen iſt.

§. 23.

Bei der Ausfuhr von Gütern, deren Ausgang amtlich beſcheinigt werden muß, findet ſowohl im Verſendungs- als im Ausgangsorte das Verfahren nach der Zollordnung Statt.

C. Transport im Inlande.

1. Waaren im freien Verkehre.

§. 24.

Die zollgeſetzlichen Beſtimmungen in Beziehung auf die Legitimation des Transports im Grenzbezirke und im Binnenlande kommen auch bei Verſendungen mittelſt der Eiſenbahn zur Anwendung.

Nur zum Transporte von Gegenſtänden auf der Eiſenbahn aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk wird der in der Zollordnung vorgeſchriebene Ausweis durch Legitimationsſcheine nicht gefordert, dagegen haben die Eiſenbahn-Verwaltungen ihre Regiſter über die beförderten Frachtgüter der Zoll- (Steuer-) Behörde auf Verlangen vorzulegen.

2. Uebergangsſteuerpflichtige Waaren.

§. 25.

Gegenſtände, welche bei dem Uebergange aus einem Vereinslande, beziehungsweiſe aus einem Steuergebiete in das andere einer Uebergangsabgabe oder einer inneren indirekten Steuer unterliegen, dürfen nur dann nach einem ſolchen Vereinslande oder Steuergebiete auf der Eiſenbahn befördert

werden, wenn sie mit den erforderlichen zoll- oder steueramtlichen Abfertigungen für den Transport versehen sind.

3. Waaren, auf welchen ein Zollanspruch haftet.

§. 26.

Wenn Güter, auf welchen ein Zoll-Anspruch haftet, mit Begleitscheinen oder anderen, dieselben vertretenden Bezettelungen von einem Orte, in welchem sich eine Abfertigungsstelle (§. 5.) befindet, nach einem anderen an der Eisenbahn belegenen Orte, in welchem ein Hauptamt mit Niederlage seinen Sitz hat, mittelst der Eisenbahn versendet werden sollen, so können sie unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen (§. 1.) verladen, und unter Verschluß der Wagen (§. 7.), sowie der Schlüssel- und Abfertigungspapiere (§. 17.) in der Art nach dem Bestimmungs-Orte abgefertiget werden, daß der Wagenverschluß die Stelle des Kollo-Verschlusses vertritt.

Andere Güter dürfen in diese Güterwagen nicht mit verladen werden.

III. Strafen.

§. 27.

Die Bestimmungen des Zoll-Straf-Gesetzes kommen auch bei dem Transporte auf den Eisenbahnen in Anwendung. Soferne nach den Bestimmungen dieses Gesetzes keine höhere Strafe verwirkt ist, werden Uebertretungen der Vorschriften dieses Regulatives durch Ordnungsstrafen geahndet.

Jede Eisenbahn-Verwaltung hat, in Gemäßheit des Zollstrafgesetzes, für ihre Angestellten und Bevollmächtigten rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten zu haften, in welche diese Personen wegen Verletzung der, bei Ausführung der ihnen von den Eisenbahn-Verwaltungen übertragenen Verrichtungen zu beobachtenden Vorschriften der Zollgesetze und dieses Regulativs verurtheilt worden sind.

IV. Vorbehalt von Abänderungen.

§. 28.

Es bleibt vorbehalten, die Bestimmungen dieses Regulativs denjenigen Abänderungen zu unterwerfen, welche die Erfahrung über den Verkehr auf den Eisenbahnen als im Interesse der Zoll-Sicherheit oder der Verkehrs-Erleichterung nothwendig oder zweckmäßig ergeben möchte.

Zusätzliche Bestimmungen.

Zu dem vorstehenden allgemeinen Regulative sind von den Zollvereins-Regierungen noch weiters folgende Bestimmungen über den

Waaren-Eingang mit Benützung der Eisenbahn von der Grenze ab

vereinbart worden.

1. Abfertigung beim Grenz-Zollamte.

a. Anmeldung der Waaren.

Beim Verkehr auf solchen Eisenbahnen, welche am Grenz-Eingangsamte beginnen, werden die aus dem Auslande zum Grenz-Zollamte gelangten Waaren von dem Waarenführer vor ihrer Einladung in Güterwagen diesem Amte nach Vorschrift der Zollordnung declarirt.

Digitized by Google

b. Revision.

Die bei dem Grenz-Zollamte erfolgende Revision der solchergestalt deklarirten Waaren kann auf eine Vergleichung der Zahl, der Zeichen und Nummern der Kolli mit der Deklaration beschränkt werden.

Wo die Eisenbahn-Verwaltung eine Verwiegung der Waaren vornehmen läßt, wird diese Verwiegung durch die Zollbehörde kontrolirt und das Resultat derselben in den amtlichen Revisionsbefund aufgenommen.

Läßt die Eisenbahn-Verwaltung eine Verwiegung der Waaren nicht eintreten, so kann je nach der Bestimmung der Zollbehörde die amtliche Feststellung des deklarirten Gewichts, wenn nicht von dem Deklaranten vollständige Verwiegung verlangt wird, durch Probe-Verwiegungen erfolgen oder auch ganz unterbleiben.

Eine specielle Revision der Waaren findet nur ausnahmsweise, jedoch jedesmal in Fällen des Verdachtes Statt.

c. Abfertigung.

Nach der Revision erfolgt die Ausfertigung von Begleitscheinen, durch welche der Extrahent die zollordnungsmäßigen Verpflichtungen übernimmt.

Die Waaren werden unter zollamtlicher Aufsicht in Güterwagen verladen und es werden die letzteren verschlossen.

2. Abfertigung am Bestimmungsorte.

Beim Amte am Bestimmungsorte erfolgt zollordnungsmäßige Revision.

Das Resultat dieser Revision bildet die Grundlage der Verzollung oder weiteren Abfertigung.

Ausnahmen von dieser Regel treten ein, wenn bei der Revision:

a. die deklarirten Waaren ganz fehlen, oder

b. die deklarirten Waaren in zu geringer Menge oder in einer Beschaffenheit, nach der sich eine geringere Abgabe berechnen würde, unter Umständen vorgefunden werden, die den Verdacht begründen, daß eine Vertauschung der Waaren oder eine gänzliche oder theilweise Entfernung der deklarirten Gegenstände Statt gefunden habe.

In solchen Fällen wird nach dem Ergebnisse der amtlichen Erörterungen — der Abfertigung entweder:

a. die deklarirte Menge der Waare unter Anwendung des höchsten Zollsatzes oder

b. die in den Deklarationen enthaltene Angabe über Gattung und Menge der Waaren zu Grunde gelegt.

Diese allgemeinen und besondern Bestimmungen werden hiermit zur Wissenschaft und Darnachachtung allgemein bekannt gegeben.

München, den 29. November 1851.

Königlich Bayerisches Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister der General-Sekretär,
Ministerialrath Wolfanger.

Digitized by Google

B.

Nro. (319.)

Anfage-Zettel.

Der Bevollmächtigte der (Magdeburg-Wittenberger) Eisenbahn-Verwaltung (N. N.) führt (drei) Wagen, welche zur Abfertigung bei dem (Hauptzoll-) Amte zu (Hof) bestimmt, mit (zwanzig) Kolli Güter beladen und wie unten bemerkt, bezeichnet und verschlossen sind.

Hierbei ein versiegeltes Paket mit (zehn) Stück Ladungsverzeichnissen und (vierzehn) Stück Frachtbriefen, sowie (drei) Schlüssel, amtlich in einer (ledernen Tasche) durch (zwei Bleie) verschlossen.

Die Abfahrt ist heute (Vor-) mittag um (6) Uhr (30) Minuten erfolgt.

Zollverschluß.

(1)	Wagen	Nro.	(23)	Schlösser	(zwei)
(1)	"	"	(28)	"	(drei)
(1)	"	"	(31)	"	(ein)

Warnow den (19)ten (Juli) 18(51).

(Königlich Preussisches Hauptzoll-) Amt.

Erledigungs-Attest.

Die umstehend verzeichneten Wagen sind uns heute (Vor-)mittag (9) Uhr mit unverletztem Verschlusse und in vorschriftsmäßigem Zustande übergeben worden. Ingleichen:

1. ein versiegeltes Paket mit Abfertigungspapieren,
2. (drei) Schlüssel zu den Wagen unter dem umstehend bezeichneten Verschlusse.

Die Fracht ist weiter nachgewiesen:

(Hof) den (22. Juli) 18(51).

(Königlich Bayerisches Hauptzoll-) Amt.

Digitized by Google

(A.)

(Magdeburg-Wittenberger Eisenbahn.)

Ladungs-Verzeichniß Nro. (104).

für in (3 Wagen oder Wagen-Abtheilungen) befindliches, zum (Güter-) Zuge Nro. (911) gehöriges (Fracht- oder Eil-) Gut.

Der unterzeichnete Beauftragte der (Magdeburg-Wittenberger) Eisenbahn-Verwaltung zeigt dem (Königlich Preußischen Hauptzoll-) Amte zu (Warnow) hierdurch an, daß er die umstehend bezeichneten, aus dem Auslande kommenden und zur zollamtlichen Abfertigung in (Hof) bestimmten Güter, und zwar in den Güterwagen

Nro. (23.)
Nro. (28.)
Nro. (31.)

geladen hat.

Zugleich übergibt derselbe hierbei (14) Stück Frachtbriefe.

Warnow den (19)ten (Juli) 18(51).

(Unterschrift.)

Zollamtliche Abfertigung.

Dieses Ladungsverzeichniß ist zum Ansagezettel Nro. (319.) gehörig.

(Warnow) den (19)ten (Juli) 18(51).

(Königlich Preußisches Hauptzoll-) Amt.

Nummer der Positionen.	Benennung der Waaren.	Zahl der Colli und Angabe der Verpakungs-Art.	Marken und Nummern der Colli.	Brutto-Gewicht. Zoll- Ctr.	Pfd.	Angabe der Fracht-Briefe.
Summa						

Digitized by Google

Der unterzeichnete Bevollmächtigte der (Magdeburg-Wittenberger) Eisenbahn-Verwaltung verpflichtet sich hierdurch, die umstehend verzeichneten mit (sechs) Schlössern verschlossenen Wagen, sowie die dazu gehörigen, ihm unter amtlichem Verschlusse übergebenen Schlüssel zur planmäßigen Zeit, in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse dem (Hauptzoll-) Amte zu (Hof) zu gestellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles von dem Gewichte der umstehend verzeichneten Waaren zu haften.

(Warnow) den (19. Juli) 18(51).

(Unterschrift.)

Hierauf bescheiniget das unterzeichnete Amt, daß vorstehendes Ladungsverzeichniß vollständig erledigt ist.

(Hof) den (29. Juli) 18(51.)

(Königlich Bayerisches Hauptzoll-) Amt.

Im Deklarations-Register
unter Nro. (49.) eingetragen.

Einl. Nr. 11931. Exp. Nr. 12770.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate, Landgerichte, dann Gerichts- und Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Mißbrauch der Presse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund der Vollzugsvorschriften zum Gesetze vom 17. März 1850 — den Schutz gegen Mißbrauch der Presse betreffend — Ziffer 1 und 2 werden die obengenannten Behörden auf das in der Beilage Nro. 1 zum Intelligenzblatt für Mittelfranken vom 3. d. Mts. abgedruckte Erkenntniß des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Landshut vom. 23. Dezember v. Js mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, zum Vollzuge der hierin enthaltenen gerichtlichen Verfügung mitzuwirken, und namentlich darüber zu wachen, daß ein Verkehr mit dem unter dem Titel Romanzero erschienenen dritten Bande der Gedichte von Heinrich Heine nicht stattfinde, und Zuwiderhandelnde unter Anwendung des Preßedikts vom 4. Juni 1848 §. 8. sofort der Staatsanwaltschaft zur weitern Einschreitung angezeigt werden.

Ansbach, am 9. Januar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 1037.

(Die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiterhengste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 20. v. Mts. (Intelligenz-Blatt Stück 102 S. 830) wird nachträglich kundgegeben, daß im Einverständnisse mit der kgl. Landgestüt-Verwaltung der zur Musterung der Zuchtstuten und Gaureiterhengste im Bezirke des kgl. Landgerichts

Digitized by Google

Uffenheim angesetzte Termin von dem 18. Januar auf den 17. Januar d. Js. zurückverlegt worden ist.

Die Ortsvorstände des kgl. Landgerichts Uffenheim werden angewiesen, die Verlegung dieses Termines in ihren Gemeinden sofort gehörig bekannt zu machen,

Ansbach, den 12. Januar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Spengler, Sekr.

Einl. Nro. 11612. Exp. Nro. 12772.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Reinigung der Schüblinge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 1. d. Mts., die Reinigung der Schüblinge betreffend, zum genauesten Vollzuge bekannt gegeben.

Ansbach, den 9. Januar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Abdruck.

Nro. 922.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

In den Regierungsbezirken diesseits des Rheins bestehen über das Reinigen der Schüblinge verschiedene, zum Theil sehr von einander abweichende Bestimmungen, wodurch bisher nicht selten Vielschreibereien zwischen einzelnen Unterbehörden und Kreisstellen, und andere Mißstände hervorgerufen worden sind.

Das unterfertigte kgl. Staats-Ministerium sieht sich deßhalb veranlaßt, nachstehende allgemeine Normen über das Reinigen der Schüblinge zu erlassen:

1) Kein Individuum darf von einer Polizeibehörde dem Schube übergeben werden, ohne daß dasselbe sammt seiner Kleidung vorher durch den instruktionsmäßig hiezu verpflichteten Gerichtsdiener, Gefangenwärter, Polizei-Rottmeister, oder dessen Gehülfen gehörig untersucht, und erforderlichen Falls von Ungeziefer gereinigt worden ist.

   Ob die Reinigung auf trocknem oder nassem Wege vorzunehmen ist, hängt von Zustande des zu reinigenden Schüblings ab, und muß dem Ermessen und der Verantwortlichkeit des Gefängnißwärter-Personals überlassen bleiben.

2) Gleiche Untersuchung und erforderlichen Falles gleiche Reinigung der auf dem Schube ankommenden Individuen hat auf jeder Hauptstation einzutreten.

3) Zeigt sich hiebei, daß das Gefängniß-Wärter-Personal der vorhergehenden Station seine deßfalls bestehende Dienstes-Obliegenheit vernachlässigt hat, so ist eine solche Vernachlässigung von dem den Schübling in Empfang nehmenden Gerichtsdiener und dergl. in Gegenwart von Zeugen (insbesondere der transportirenden Gendarmen und andern Transportanten) geeignet zu konstatiren und die Reinigung des Schüblings vorzunehmen.

Digitized by Google

Die Kosten dieser Reinigung, sowie der hierdurch etwa veranlaßten längeren Detention eines im unreinen Zustande dem Schube übergebenen oder weiter gelieferten Individuums auf einer Station, sind nach den dem Staatsärare gegenüber, bezüglich derartiger Kosten in Anwendung kommenden Ansätzen zu berechnen und fallen dem Gerichtsdiener, Gefangenwärter oder Polizei-Rottmeister derjenigen Behörde zur Last, von welcher der unreine Schübling zunächst gekommen ist.

4) Dieser Behörde ist deßhalb die von dem Gerichtsdiener ꝛc. über ein solches Vorkommniß erstattete Anzeige mit der Kosterliquidation zur förmlichen Beschlußfassung über die Ersatzverbindlichkeit des säumigen Gerichtsdieners ꝛc. mitzutheilen.

Gegen den von der Unterbehörde gefaßten Beschluß steht den Betheiligten das Recht der Beschwerdeführung bei der einschlägigen Kreisstelle zu, welche hierüber in oberster und letzter Instanz entscheidet.

5) In dem Transportvorweise ist auf jeder Station ausdrücklich zu bemerken, daß der Schübling frei von Ungeziefer weiter geliefert worden ist.

6) Gegen Gerichtsdiener, Gefangenwärter oder Polizei-Rottmeister, welche sich häufige Nachlässigkeiten in der Reinigung der Schüblinge zu Schulden kommen lassen, ist außer der Verfällung in die hiedurch sich ergebenden Kosten, auch besonders mit Disciplinarstrafen einzuschreiten.

Dasselbe hat gegen jene Gerichtsdiener zu erfolgen, welche unrichtige, oder übertriebene Anzeigen über die auf anderen Stationen unterbliebene Reinigung von Schüblingen erstatten, oder überhaupt die vorstehenden Anordnungen in eigennütziger und gewinnsüchtiger Weise für sich auszubeuten versuchen.

7) Zugleich werden sämmtliche Amtsvorstände angewiesen, ernstlich zu überwachen, daß die möglichste Reinlichkeit in den Arrestlokalitäten und namentlich in den Lagerstätten der Schüblinge fortwährend erhalten werde.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, wird angewiesen, hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 1. Januar 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

An die kgl. Regierung, K. d. Innern, von Mittelfranken.

Durch den Minister der General-Sekretär. Ministerialrath Epplen.

Betreff wie oben.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 5.

Ansbach. Samstag, den 17. Januar 1852.

Inhalt

Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staats-Schuld. — Die Herstellung eines Lokals zum gottesdienstlichen Gebrauch für die Protestanten in und um Burghausen. — Ein Vermächtniß an die Schulkasse in Schwarzenbruck. — Erledigung der Stelle eines Repetitors an der k. Hebammenschule und I. Assistenzarztes an der k. Entbindungsanstalt in Würzburg. — Untersuchung gegen den ehemaligen Wirth Johann Steinmeyer von Bottenweiler, wegen Verletzung der dem Monarchen schuldigen Ehrfurcht, hier die disziplinäre Bestrafung des rc. Steinmeyerschen Vertheidigers, kgl. Advokaten Maurer zu Ansbach. — Die Suspension des Advokaten Dr. Sieger in Neustadt an der Aisch von der Praxis im Justizfache. — Bekanntmachung, die II Verloosung der 4procentigen Grundrentenablösungs-Schuldbriefe. — Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraidpreise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Dezember 1851. — Extra-Beilage, die Erhebung und Verwendung der Rentenüberschüsse katholischer Cultusstiftungen pro 1849/50.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 11833. Exp. Nr. 12771.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staats-Schuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. Dezember v. Js. stattgefundenen 229. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 357 gezogen worden.

Dieselbe enthält 4%ige mährisch-ständische Obligationen, und zwar:

de sessione 4. August 1767 Nro. 4955 mit einem Drittheil der Capitalssumme, und

de sessione 27. September 1769 Nro. 804 bis 9232 incl. mit den ganzen Capitalsbeträgen, —

im Gesammt-Capitalsbetrage von 1'248,054 fl 50 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Digitized by Google

Hievon werden die betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur Wahrung ihrer Interessen in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, am 9. Januar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 12309. Exp. Nr. 13292.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Herstellung eines Lokals zum gottesdienstlichen Gebrauch für die Protestanten in und um Burghausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach Rescript des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 6. d. Mts. auf die von dem Ausschusse der protest. Glaubensgenossen in der Stadt Burghausen und deren Umgegend gestellte Bitte die Vornahme einer Collekte in den protest. Kirchen diesseits des Rheins zum Ankaufe und zur Herstellung eines Lokals für den gottesdienstlichen Gebrauch der Protestanten in und um Burghausen allergnädigst zu bewilligen geruht.

Dies wird mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß wegen des Vollzugs dieser Collekte durch das kgl protest. Consistorium dahier besondere Anordnung erfolgen wird.

Ansbach, am 13. Januar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 11204. Exp. Nr. 13251.

(Ein Vermächtniß an die Schulkasse in Schwarzenbruck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der verstorbene quiescirte Polizei-Aktuar Christoph Joachim Wilhelm von Scheuerl auf Schwarzenbruck hat der Schulkasse daselbst letztwillig ein Legat von 25 fl. zugewendet, was zum ehrenden Andenken des Verlebten hierdurch veröffentlicht wird.

Ansbach, den 12. Januar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Enl. Nr. 12441. Exp. Nr. 13373.

(Erledigung der Stelle eines Repetitors an der k. Hebammenschule und 1. Assistenzarztes an der k. Entbindungs-Anstalt in Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines Repetitors an der kgl. Hebammenschule und ersten Assistenzarztes an der Entbindungsanstalt in Würzburg ist durch den Tod des Dr. Schierlinger erledigt.

Digitized by Google

Bewerbungen um diese Stelle sind innerhalb 14 Tagen bei der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, einzureichen, und haben die Bewerber hiebei spezielle Befähigung und Uebung in der Geburtshilfe nachzuweisen.

Ansbach, den 14. Januar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen den ehemaligen Wirth Johann Steinmeyer von Bottenweiler, wegen Verletzung der dem Monarchen schuldigen Ehrfurcht, hier die disziplinäre Bestrafung des ꝛc. Steinmeyer'schen Vertheidigers, kgl. Advokaten Maurer zu Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In obenbezeichneter Untersuchung wird — unter Bezugnahme auf die diesseitige Veröffentlichung vom 26. September 1851 — den sämmtlichen Justizbehörden des mittelfränkischen Kreises noch ferner bekannt gemacht, daß nach Vernehmung des kgl. Advokaten Maurer und nach Anhörung des Antrages des dießortigen kgl. Oberstaatsanwaltes von der unterfertigten Stelle in geheimer Sitzung vom 21. Oktober v. Js. gegen Advokaten Maurer gleichfalls auf Suspension vom Amte auf die Dauer von drei Monaten, woran die bereits vom 25. August bis 28. September 1851 erstandene Suspensionszeit abzurechnen komme, erkannt worden sey, welches Urtheil — auf ergriffenen Rekurs von Seite des ꝛc. Maurer — durch den obersten Gerichtshof des Reichs mittelst Erkenntnisses vom 24. Dezember v. Js. dahin bestätiget worden ist,

„es sei Advokat Maurer mit Suspension vom Amte zu bestrafen, die bereits in einer Dauer von 34 Tagen erlittene Suspension aber demselben zur Strafe anzurechnen."

Eichstädt, den 8. Januar 1852.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

v. Haller, Präsident.

Hunger, Sekr..

Bekanntmachung.

(Die Suspension des Advokaten Dr. Sieger in Neustadt a/A von der Praxis im Justizfache betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird hiemit zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht, daß der kgl. Advokat Dr. Sieger zu Neustadt an der Aisch in Sachen des Bauers Johann Müller von Rüdisbronn gegen die Relikten des Jakob Stein von Kaubenheim wegen Herausgabe von Schuldscheinen durch dießgerichtliches Erkenntniß vom 9. Mai v. Js., gegen welches der erhobene Rekurs von dem obersten Gerichtshofe unter'm 22. v. Mts. abgewiesen wurde, wegen fortgesetzter gerichtszuchtwidriger Schreibart auf die Dauer eines halben Jahres von der Praxis im Justizfache suspendirt worden ist.

Eichstädt, am 5. Januar 1852.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

v. Haller, Präsident.

Then, Sekr.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die II. Verloosung der 4procentigen Grundrentenablösungs-Schuldbriefe betr.

Gemäß der Bekanntmachnng vom 24. vorigen Monats und Jahres (Regierungsblatt 1851 S. 1407 und 1408) ist heute die zweite Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe Behufs der baaren Rückzahlung vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von sechzig Haupt-Serien Theil zu nehmen hatte und wobei folgende 40 Haupt-Serien und Endnummern gezogen worden sind:

Haupt-Serie	Endnummer	Haupt-Serie	Endnummer
XLVI	57. = 45,057.	XXXII	29. = 31,029.
XXXIII	68. = 32,068.	XVII	44. = 16,044.
VII	87. = 6,087.	VI	68. = 5,068.
XVII	74. = 16,074.	XLIV	89. = 43,089.
XXVI	71. = 25,071.	I	55. = 55.
LII	84. = 51,084.	XIX	22. = 18,022.
XLI	71. = 40,071.	XXIX	10. = 28,010.
LIII	10. = 52,010.	XLIX	74. = 48,074.
XXV	83. = 24,083.	XXVII	60. = 26,060.
XXVI	36. = 25,036.	XXXVI	61. = 35,061.
XVIII	88. = 17,088.	XXXI	16. = 30,016.
XVIII	05. = 17,005.	IV	91. = 3,091.
XV	91. = 14,091.	XVIII	69. = 17,069.
XXXVII	77. = 36,077.	LII	77. = 51,077.
VII	43. = 6,043.	XXXIX	74. = 38,074.
IV	62. = 3,062.	XXXVIII	77. = 37,077.
LIII	36. = 52,036.	XLIV	27. = 43,027.
XIX	64. = 18,064.	XLV	49. = 44,049.
XIV	33. = 13,033.	LIII	73. = 52,073.
XVII	05. = 16,005.	XL	16. = 39,016.

Nach den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Jänner vorigen Jahres (Regierungsblatt 1851 S. 35—36) veröffentlichten Verloosungs-Planes sind auf den Grund der vorstehenden Ergebnisse sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen rothgeschriebenen Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Mit der Rückzahlung dieser Schuldbriefe wird sogleich begonnen und es werden dabei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. April dieses Jahres hinaus, vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 24. vorigen Monats und Jahres vom 1. Mai 1852 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

Im Uebrigen wird hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung Nachstehendes verfügt:

I.

Die Zahlung der verloosten Kapitalien nebst Zinsraten findet in der Regel nur bei der Grundrenten-Ablösungs-Cassa München statt.

Digitized by Google

II.

Ausnahmsweise kann auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung auch bei einem außerhalb München liegenden k. Rentamte in den sieben Regierungsbezirken diesseits des Rheins geschehen; es ist jedoch in diesem Falle zur Sicherheit des Gläubigers, so wie der Grundrenten-Ablösungs-Casse unerläßlich, daß die betreffenden Schuldbriefe vorher (ohne Abquittirung des Capitals und der Zinsen, dagegen belegt mit dem allenfalls erforderlichen Legitimationsnachweise) bei dem gewählten Rentamte gegen Haftschein des letztern übergeben und von diesem der königlichen Grundrenten-Ablösungs-Casse vorgelegt werden, woselbst sodann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungsanweisung bei dem von dem Gläubiger bezeichneten Rentamte (sowohl für das Capital als die Zinsen bis zum Letzten des laufenden Monats) verfügt und der Betheiligte hievon durch das königliche Rentamt in Kenntniß gesetzt werden wird.

III.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen noch nicht verfallenen Zinscoupons, nebst der dabei befindlichen Couponsanweisung (Talon) beigefügt werden.

IV.

Die Vergütung

1) der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, in so ferne nicht deren Freigebung erfolgt, an die gerichtliche Depositalbehörde gegen Abquittirung von Seite dieser letztern statt;
2) jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanzbehörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, kann nur auf beigebrachte Ermächtigung und Bestimmung der vorgesetzten Stelle erfolgen;
3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Baarzahlung nur dann geleistet werden, wenn der Produzent durch Zeugniß der Lehen, Fideicommiß- oder Gerichtsbehörden nachweiset, daß er zur Empfangnahme und Abquittirung berechtigt ist und der Verabfolgung kein Hinderniß entgegensteht;
4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen lauten, ist es unumgänglich nothwendig, daß Behufs der Bezahlung vorerst die Bestätigung der einschlägen geistlichen oder weltlichen Curatelbehörde darüber beigebracht wird, an wen dieselbe rechtsgiltig geleistet werden kann;
5) die Bezahlung der sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger.

Von selbst versteht sich übrigens hiebei, daß, im Falle durch vorstehende Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deshalb die Zinsensistirung vom 1. Mai 1852 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursache ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 7. Jänner 1852.

Königlich Bayerische Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Digitized by Google

Verzeichniß

der in Gemäßheit der zweiten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4 procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet:

Roth geschriebene Serien- oder Hauptcataster-Nummern:

55	5968	14891	17269	18822	26560	32468	38374	43627
155	6043	14991	17288	18864	26660	32568	38474	43689
255	6087	16005	17305	18922	26760	32668	38574	43727
355	6143	16044	17369	18964	26860	32768	38674	43789
455	6187	16074	17388	24083	26960	32868	38774	43827
555	6243	16105	17405	24183	28010	32968	38874	43889
655	6287	16144	17469	24283	28110	35061	38974	43927
755	6343	16174	17488	24383	28210	35161	39016	43989
855	6387	16205	17505	24483	28310	35261	39116	44049
955	6443	16244	17569	24583	28410	35361	39216	44149
3062	6487	16274	17588	24683	28510	35461	39316	44249
3091	6543	16305	17605	24783	28610	35561	39416	44349
3162	6587	16344	17669	24883	28710	35661	39516	44449
3191	6643	16374	17688	24983	28810	35761	39616	44549
3262	6687	16405	17705	25036	28910	35861	39716	44649
3291	6743	16444	17769	25071	30016	35961	39816	44749
3362	6787	16474	17788	25136	30116	36077	39916	44849
3391	6843	16505	17805	25171	30216	36177	40071	44949
3462	6887	16544	17869	25236	30316	36277	40171	45057
3491	6943	16574	17888	25271	30416	36377	40271	45157
3562	6987	16605	17905	25336	30516	36477	40371	45257
3591	13033	16644	17969	25371	30616	36577	40471	45357
3662	13133	16674	17988	25436	30716	36677	40571	45457
3691	13233	16705	18022	25471	30816	36777	40671	45557
3762	13333	16744	18064	25536	30916	36877	40771	45657
3791	13433	16774	18122	25571	31029	36977	40871	45757
3862	13533	16805	18164	25636	31129	37077	40971	45857
3891	13633	16844	18222	25671	31229	37177	43027	45957
3962	13733	16874	18264	25736	31329	37277	43089	48074
3991	13833	16905	18322	25771	31429	37377	43127	48174
5068	13933	16944	18364	25836	31529	37477	43189	48274
5168	14091	16974	18422	25871	31629	37577	43227	48374
5268	14191	17005	18464	25936	31729	37677	43289	48474
5368	14291	17069	18522	25971	31829	37777	43327	48574
5468	14391	17088	18564	26060	31929	37877	43389	48674
5568	14491	17105	18622	26160	32068	37977	43427	48774
5668	14591	17169	18664	26260	32168	38074	43489	48874
5768	14691	17188	18722	26360	32268	38174	43527	48974
5868	14791	17205	18764	26460	32368	38274	43589	51077

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptcataster-Nummern:

51084	51284	51484	51684	51884	52036	52173	52310	52436	52573	52710	52836
51177	51377	51577	51777	51977	52073	52210	52336	52473	52610	52736	52873
51184	51384	51584	51784	51984	52110	52236	52373	52510	52636	52773	52910
51277	51477	51677	51877	52010	52136	52273	52410	52536	52673	52810	52936
											52973

München, den 7. Januar 1852.

Königlich bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekr.

Digitized by Google

Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Dezember 1851.

vom 1. bis letzten Dezember 1851.

Schrannen-berechtigte Orte.	Monat.	Weizen. Verkauft	Weizen. Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig	Kern. Verkauft	Kern. Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig	Dinkel. Verkauft	Dinkel. Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig
		Schf fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schf fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schf fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Altdorf		— — —	— —	— —	— —	— — —	— —	— —	— —	— — —	— —	— —	— —
Ansbach		183 20 34	19 18	18 5		245 21 45	20 57	20 25		— — —	— —	— —	— —
Beilngries		606 21 25	18 57	16 22		— — —	— —	— —		— — —	— —	— —	— —
Berching		292 21 21	18 44	15 36		— — —	— —	— —		— — —	— —	— —	— —
Dinkelsbühl		339 23 10	22 41	20 47		— — —	— —	— —		— — —	— —	— —	— —
Eichstädt		— — —	— —	— —		— — —	— —	— —		— — —	— —	— —	— —
Erlangen		305 23 16	22 4	21 15		— — —	— —	— —		— — —	— —	— —	— —
Feuchtwangen		8 22 30	22 30	22 30		8 22 30	22 30	22 30		10 11 —	11 —	11 —	
Fürth		632 23 42	23 7	22 6		— — —	— —	— —		— — —	— —	— —	— —
Gunzenhausen		— — —	— —	— —		— — —	— —	— —		— — —	— —	— —	— —
Hersbruck		124 23 38	22 13	20 28		— — —	— —	— —		12 8 30	8 21	8 —	
Nürnberg		3991 25 30	21 31	17 —		— — —	— —	— —		— — —	— —	— —	— —
Roth		21 22 30	22 22	22 15		68 24 48	21 12	20 39		— — —	— —	— —	— —
Rothenburg		— — —	— —	— —		716 20 15	19 8	17 55		— — —	— —	— —	— —
Schwabach		251 22 35	21 27	19 46		— — —	— —	— —		— — —	— —	— —	— —
Thalmessingen		— — —	— —	— —		— — —	— —	— —		— — —	— —	— —	— —
Uffenheim		— — —	— —	— —		— — —	— —	— —		— — —	— —	— —	— —
Wassertrüdingen		— — —	— —	— —		— — —	— —	— —		— — —	— —	— —	— —
Weissenburg		368 22 15	21 10	18 58		— — —	— —	— —		377 8 1	7 34	6 46	

Schrannen-berechtigte Orte.	Roggen. Verkauft	Roggen. Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig	Gerste. Verkauft	Gerste. Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig	Haber. Verkauft	Haber. Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig
	Schf fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schf fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schf fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Altdorf	— — —	— —	— —	— —	— — —	— —	— —	— —	— — —	— —	— —	— —
Ansbach	322 18 34	18 16	17 54		949 16 3	15 35	15 2		1336 6 23	6 —	5 33	
Beilngries	170 18 33	17 32	16 27		698 14 21	12 19	10 50		278 5 36	5 3	4 20	
Berching	69 18 1	17 37	17 5		304 13 22	12 19	10 22		197 5 16	4 56	4 42	
Dinkelsbühl	312 19 32	19 18	18 33		880 15 13	14 20	13 20		285 5 49	5 27	4 49	
Eichstädt	— — —	— —	— —		— — —	— —	— —		— — —	— —	— —	
Erlangen	59 18 22	18 9	17 18		— — —	— —	— —		180 6 15	5 53	5 16	
Feuchtwangen	18 20 —	— —	19 40		179 15 58	15 48	15 46		148 5 26	— —	5 11	
Fürth	163 17 49	17 37	17 19		440 16 45	16 16	15 47		461 6 46	6 29	6 14	
Gunzenhausen	— — —	— —	— —		— — —	— —	— —		— — —	— —	— —	
Hersbruck	12 19 24	18 53	18 14		452 16 35	15 33	13 18		257 6 24	5 52	5 27	
Nürnberg	2962 20 30	18 21	14 —		5265 17 30	15 38	11 15		2362 7 15	5 48	4 21	
Roth	48 18 —	17 33	17 7		38 15 —	14 50	14 40		65 5 42	5 31	5 21	
Rothenburg	188 19 27	19 5	18 34		53 13 56	13 46	13 21		45 5 5	4 57	4 46	
Schwabach	186 17 50	17 27	7 —		590 16 18	15 24	12 36		64 6 21	5 36	5 18	
Thalmessingen	— — —	— —	— —		— — —	— —	— —		— — —	— —	— —	
Uffenheim	— — —	— —	— —		— — —	— —	— —		— — —	— —	— —	
Wassertrüdingen	— — —	— —	— —		— — —	— —	— —		— — —	— —	— —	
Weissenburg	212 19 13	19 2	18 32		1489 14 51	13 54	12 46		542 5 42	5 18	4 55	

Extra-Beilage

zu dem

Königlich Bayerischen

Kreis-Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken

vom Jahr 1852

Nro. 5.

Einl. Nr. 10515. Exp. Nro. 12930.

(Die Erhebung und Verwendung der Rentenüberschüsse katholischer Cultusstiftungen pro 1849/50 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Ergebnisse der geprüften und approbirten Rechnung über die Sublevationskasse für hilfsbedürftige katholische Kirchengemeinden in Mittelfranken für das Verwaltungsjahr $18\frac{49}{50}$ werden nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

	partial fl.	partial kr.	total fl.	total kr.
A.				
Einnahmen.				
I. Aktivkassebestand vom Vorjahre			293	21½
II. An eingehobenen Aktivausständen			—	—
III. An eingehobenen Concurrenzbeiträgen pro $18\frac{49}{50}$				
a) von der kgl. Stiftungsadministration Eichstädt für				
1) die Pfarrer Haltmann'sche Stiftung	28	1½		
2) die Pfarrer Kramer'sche Stiftung	8	42		
			36	43½
b) von der kathol. Kirchenverwaltung Dinkelsbühl für				
1) die combinirten Kirchenstiftungen	357	43		
2) die Corporis Christi Bruderschaft	15	18		
			372	22¾
c) von der Kirchenverwaltung der untern Stadtpfarrei Eichstädt für				
1) die Liebesbundbruderschaft	—	42		
2) die Frauenbildbruderschaft	—	31½		
			1	13½
Seite			703	41½

	partial fl.	partial kr.	total fl.	total kr.
Uebertrag			703	41¼
d) vom kgl. Landgericht Beilngries für				
1) die Filialkirche Altmannsberg	1	1		
2) „ „ Aschbuch	—	54¾		
3) „ „ Biß	28	40½		
4) die Wendelinsbruderschaft in Burggriesbach	1	27		
5) die Pfarrkirche Dörndorf	115	11		
6) die Filialkirche Großberghausen	7	22¼		
7) „ „ Grögling	1	34		
8) die Pfarrkirche Kevenhüll	—	28½		
9) die Kirchenstiftung Herrnsberg	1	19½		
10) die Filialkirche Leising	37	12¾		
11) die „ Lauterbach	42	36¼		
12) die Pfarrkirche Waldkirchen	4	42		
13) die Filialkirche Walnsdorf	—	48¾		
14) „ „ Friberzhofen	—	37½		
15) die Pfarrkirche Plankstetten	2	32¼	246	27¾
e) vom kgl. Landgericht Mkt. Bibart für				
1) die Kirchenstiftung Mkt. Bibart	143	2		
2) „ „ Irhofen	30	14½		
3) „ „ Tiefenstockheim	21	45¼		
4) die Pfarrstiftung allda	2	18¾	197	20½
f) vom kgl. Landgericht Eichstädt für				
1) die Filialkirche Buchenhill	5	¾		
2) „ „ Seuversholz	—	40½	5	41¼
g) vom kgl. Landgericht Feuchtwangen für die Filiale Windshofen			21	14¼
h) vom kgl. Landgericht Greding für die Filialkirche Kesselberg			9	41¼
i) vom kgl. Landgericht Heilsbronn für				
1) die Pfarrkirche Eschenbach	—	47		
2) die Pfarrpfründstiftung allda	115	½	115	47½
k) vom kgl. Landgericht Herrieden für				
1) die Pfarrkirche Großenried	6	14¼		
2) die Frühmeßstiftung allda	302	42¾	308	57
l) vom kgl. Landgericht Kipfenberg für				
1) die Kirchenstiftung Altenberg	34	14¼		
2) „ „ Arnsberg	—	43		
3) „ „ Böhming	30	50¾		
Seite	65	48	1608	51

Digitized by Google

	partial fl.	partial kr.	total fl.	total kr.
Uebertrag	65	48	1608	51
4) die Kirchenstiftung Dunsdorf	—	6¾		
5) „ „ Erlingshofen	77	18½		
6) „ „ Grösdorf	75	13¼		
7) „ „ Hirschberg	14	49¼		
8) „ „ Ibling	22	2¾		
9) „ „ Irlahüll	98	48¼		
10) das Beneficium allda	40	8½		
11) die Frühmeßstiftung Kipfenberg	217	15		
12) die Bruderschaftsstiftung allda	9	22¼		
13) die Bruderschaftsstiftung Kirchanhausen	1	31¾		
14) die Kirchenstiftung Riesbofen	144	55¼		
15) „ „ Schafhausen	90	22		
16) „ „ Unteremmendorf	119	21		
17) die Bruderschaftsstiftung Scheldorf	3	6		
18) die Kirchenstiftung Zandt	16	7½		
19) die Bruderschaftsstiftung allda	2	17¾		
			998	31¼
m) vom kgl. Landgericht Rothenburg ajT. für die Kirche Gebsattel			1	22½
n) von der kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Ellingen für				
1) die Filiale Dorsbrunn	15	11¼		
2) die Pfarrkirche Sct. Veit	4	37¾		
			19	48¾
o) von der kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Seehaus für				
1) die Pfarrkirche Dornheim	8	4¾		
2) die Pfarrkirche Isingheim	55	40½		
			63	45
Summa der Einnahmen			2092	21½

B. Ausgaben.

I. Verwaltungskosten.

Dem Rechner, Rechnungsrevisor Gerber 2prozentige Tantieme aus den percipirten Concurrenzbeiträgen ad 2399 fl. . . . | | | 47 | 58¾

II. Auf bewilligte Unterstützungen

1) der katholischen Kirchenverwaltung Rothenburg ajT.

a. Beitrag zur Bestreitung der Kirchenbedürfnisse	40	—		
b. Beitrag zur Besoldung des Pfarrkuratus daselbst	130	—		
c. Beitrag zur Besoldung des Meßners und Organisten allda	29	—		
			199	—

2) der kath. Kirchenverwaltung Wilhermsdorf, Landgerichts Mkt. Erlbach

Seite			246	58½

	partial fl.	partial kr.	total fl.	total kr.
Uebertrag			246	58¾
a. Beitrag zur Bestreitung der Kirchenbedürfnisse	40	—		
b. Beitrag zur Besoldung des Localcaplans allda	61	33		
c. Miethzinsbeitrag für diesen	60	—		
d. Beitrag zur Besoldung des Meßners allda	40	—		
3) der Kirchenverwaltung Landerzhofen, Landgerichts Beilngries, Beitrag zu den Kirchenreparaturkosten			201	33
4) der Kirchengemeinde Heldmannsberg, Landgerichts Hersbruck, Beitrag zu den Reparaturkosten der Cultusgebäude			80	—
5) der Kirchenverwaltung Fürth Beitrag zur Deckung des Deficits der Kirchenstiftungskasse			307	22
6) der kath. Kirchenverwaltung Ansbach Beitrag zur Bestreitung der Zinse aus dem Passivkapitale ad 4650 fl.			148	—
7) der kath. Kirchengemeinde Wilhermsdorf, Landgerichts Mkt. Erlbach, Beitrag zu den Reparaturkosten der Orgel			186	—
8) der Kirchengemeinde Wachenzell, Landgerichts Eichstädt, Beitrag zu den Kosten für Wiederherstellung des Kirchthurms			164	46
9) dem Pfarrer Eichenseer in Mörsach, Landgerichts Herrieden, Unterstützung			285	14
10) dem Curatleverweser Reichel in Breitenlohe, kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Burghaslach, Unterstützung			100	—
11) dem Pfarrcuratus Eichhorn in Rothenburg ajT. desgleichen			144	13½
12) dem Stadtkaplan Laber in Beilngries desgl.			44	13½
13) dem Pfarrer Kölbl in Weinberg, Landgerichts Feuchtwangen desgl.			40	—
14) dem Meßner Burger an der kath. Kirche in Ansbach, Funktionsremuneration pro 18$\frac{49}{50}$	125	—	40	—
demselben außerordentliche Unterstützung	10	—		
15) Beitrag zum Unterhalt des Lyceums in Eichstädt			135	—
16) dem Thürmer und Chormusiker Goller in Ornbau, Landgerichts Herrieden, Unterstützung			500	—
			30	—
Summa der Ausgaben			2653	20¾

Abschluß.

Die Einnahmen betragen . . . . . 2692 fl. 21½ kr.
Die Ausgaben . . . . . 2653 fl. 20¾ kr.

verbleibt somit Bestand 39 fl. ¾ kr

dessen Verwendung in nächster Rechnung nachgewiesen wird.

Ansbach, den 9. Januar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 6.

Ansbach. Mittwoch, den 21. Januar 1852.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Uniform der Mitglieder des Oberpflegamtes des Juliusspitals zu Würzburg, dann der Stiftungs-Administratoren überhaupt. — Die Reorganisation des landwirthschaftlichen Vereins und die Förderung der landwirthschaftlichen Interessen überhaupt. — Die Vergütungssätze für die Kostportionen des einzuquartierenden Militärs pro 1852. — Die Vergütung der Einquartierungs-, Verpflegs-, dann sonstigen Transportkosten bei Märschen kgl. Truppen. — Die Agenturen des Hauses Chrystie Heinrich u. Comp. in Mainz und Havre für Auswanderungen nach Nordamerika. — Die Wiederbesetzung der Schul- und Kirchendienersstelle zu Gainau. — Die Schule zu Berolzheim. — Thierquälerei. — Die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiter-Hengste. — Die Erledigung der Pfarrei Herbolzheim. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,

die Uniform der Mitglieder des Oberpflegamtes des Juliusspitals zu Würzburg, dann der Stiftungs-Administratoren überhaupt betr.

Staats-Ministerium des Innern beider Abtheilungen.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu beschließen geruht, daß die stabil ernannten Administratoren der unter unmittelbarer Leitung und Aufsicht des Staates stehenden Stiftungen, dann der jeweilige Oberpfleger, der zweite Pfleger und Cassier des Juliusspitales zu Würzburg, sowie die pragmatisch angestellten äußeren Administratoren des Vermögens der Landesuniversitäten die in den allerhöchsten Verordnungen vom 1. November 1807 Ziff. VII. und vom 29. Oktober 1808 Nro. 4 (Regierungsblatt vom Jahre 1808 S. 348 und 2593) bezeichnete Uniform und zwar die Uniformsstickerei nur 10 Linien breit tragen sollen.

München, den 7. Januar 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Ringelmann. v. Zwehl.

Durch den Minister der General-Sekretär.

Ministerialrath Eyplen.

Digitized by Google

Einl. Nro. 1055.

(Die Reorganisation des landwirthschaftlichen Vereins und die Förderung der landwirthschaftlichen Interessen überhaupt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus den Berichten, welche die sämmtlichen kgl. Regierungs-Präsidien in Folge der an dieselben ergangenen Aufforderung an das kgl. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten erstattet haben, war zu entnehmen, daß der landwirthschaftliche Verein seit seiner im Jahre 1850 eingeleiteten Reorganisation zu einem neuen regen Leben erwacht und seine Wirksamkeit allenthalben in gedeihlicher Entwicklung und Ausdehnung begriffen ist.

Das genannte kgl. Staatsministerium hat nicht ermangelt, Seiner Majestät dem König hierüber Vortrag zu erstatten.

Allerhöchst dieselben haben unter wiederholter Kundgabe, daß die Hebung der Landwirthschaft Gegenstand steter landesväterlicher Aufmerksamkeit und Bedachtnahme sey, die Fortschritte des landwirthschaftlichen Vereins als erfreulich zu bezeichnen und dabei der regen Thätigkeit des General-Comites und der Kreis-Comites des Vereines, sowie der lebhaften Betheiligung Seitens der kgl. Regierungs-Präsidenten mit besonderem Wohlgefallen und mit dem huldvollsten Auftrage zu gedenken geruht, die allerhöchste Anerkennung dieser rühmlichen Bestrebungen den gedachten Organen zu eröffnen.

Zu gleicher Zeit haben Seine Majestät den Wunsch und das feste Vertrauen ausgesprochen, daß der Eifer dieser Organe nicht erkalten, dieselben vielmehr auf der betretenen Bahn fortfahren werden, die landwirthschaftlichen Interessen jederzeit wahrzunehmen und möglichst zu fördern.

Dem unterfertigten kgl. Regierungs-Präsidenten ist in Folge dessen durch das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten der Auftrag geworden, diese allerhöchste Entschließung zur Kenntniß des mittelfränkischen Kreis-Comites zu bringen, und bei diesem Anlaß den sämmtlichen äußern Verwaltungsbehörden die Erwartung auszudrücken, daß sie in dem allerhöchsten Wunsche und Vertrauen unzweifelhaft die erneute Aufforderung erblicken werden, den Zwekken und Bestrebungen des landwirthschaftlichen Vereins ihre Unterstützung und Mitwirkung nach Kräften zuzuwenden.

Seine Majestät der König haben außerdem noch von den Leistungen Einzelner aus dem Regierungsbezirke von Mittelfranken sowohl im Gebiete der Landwirthschaft überhaupt, als für die Neugestaltung des landwirthschaftlichen Vereins insbesondere Kenntniß zu nehmen geruht und Sich hiedurch inhaltlich allerhöchsten Erlasses vom 3. d. Mts. bewogen gefunden, allergnädigst zu befehlen, daß den in der Anlage namhaft Gemachten für das, was sie für Förderung der landwirthschaftlichen Interessen gethan, die allerhöchste Zufriedenheit kundgegeben und dessen in dem Kreisintelligenzblatte von Mittelfranken, wie hiemit geschieht, ausdrücklich Erwähnung gemacht werde.

Ansbach, am 15. Januar 1852.

Präsidium der kgl. Regierung von Mittelfranken.

v. Volz.

Spengler.

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenigen Personen, welchen wegen besonderer Bemühungen um die Landwirthschaft die allerhöchste Zufriedenheit kund zu geben ist.

Mittelfranken.

Spieß, kgl. Regierungs-Sekretär in Ansbach.
Lampel, funkt. Vorstand der Ackerbauschule in Triesdorf.
von Hartlieb, kgl. Landrichter in Schwabach.
Priester, fürstlich Wrede'scher Rentbeamter in Ellingen.
Dr. Plochmann, Pfarrer in Großhabersdorf, kgl. Landgerichts Cadolzburg.
Loschge, Pfarrer in Langenzenn, kgl. Landgerichts Cadolzburg.
Hanger, Pfarrer in Weihenzell, kgl. Landgerichts Ansbach.
Pfaff, Rektor der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Erlangen.
Wagner, Lehrer an der Ackerbauschule in Triesdorf.
Dr. Weidenkeller, Lehrer an der landwirthschaftlichen Schule zu Lichtenhof.
Schmidt, Lehrer am Schullehrer-Seminar zu Eichstädt.
Lösch, Stadtkantor und Lehrer in Heilsbronn.
Freiherr von Pöllnitz, Gutsbesitzer in Frankenberg, kgl. Landg. Uffenheim.
Freiherr von Kreß, Gutsbesitzer in Nürnberg.
Albrecht, herzogl. nassauischer geheimer Regierungsrath und Oekonom in Rothenburg.
Helferich, Domänenpächter in Ellingen.
Klee, Unteraufschläger in Dinkelsbühl.

Einl. Nr. 11846. Exp. Nr. 14064.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Vergütungssätze für die Kostportionen des einzuquartierenden Militärs pro 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des Art. 2 letzten Absatzes des Gesetzes über Einquartirungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten vom 25 Juli 1850 werden, nachdem in Mittelfranken der Normalpreis des Schäffels Korn 12 fl. übersteigt und durchschnittlich 18 fl 2 kr. beträgt, die Vergütungssätze für die Kostportionen des einzuquartirenden Militärs, und zwar:

1) für Verabreichung der vollen Kost auf 36 kr.,
2) für die Mittagskost auf 22½ kr.,
3) für die Abendkost auf 9 kr.,
4) für die Morgenkost auf 4½ kr,
5) für die verstärkte Mittagskost, wenn statt der Mittags- und Abend-Portion das Essen nur einmal genommen werden kann, auf 31½ kr.

erhöht.

Da die Normalpreise des Habers 6 fl. per Schäffel nicht übersteigen, so hat es bezüglich der Pferds-Fourage bei den im Art. 2. des allegirten Gesetzes bestimmten Vergütungssätzen von 25, 22 und 18 kr. in Mittelfranken auch für das Jahr 1852 zu verbleiben.

Ansbach, den 17. Januar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 12660. Exp. Nr. 14052.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Vergütung der Einquartierungs- Verpflegs- dann sonstigen Transportkosten bei Märschen kgl. Truppen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem kgl. Staats-Ministerium des Innern unter'm 8. d. Mts. der unterfertigten Stelle mitgetheilte Entschließung des kgl. Kriegsministeriums vom 3. d. Mts. wird durch nachstehenden Abdruck zur Kenntniß der obengenannten Behörden gebracht.

Ansbach, am 17. Januar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Abdruck.

Nro. 64.

Kriegs-Ministerium.

Es wird hiermit bestimmt, daß vom 1. Januar 1852 an, und in solange nicht anders verfügt wird, bei Märschen kgl. Truppen die Kosten für Einquartierungs-, Verpflegs- und Vorspannsleistungen der Gemeinden und resp. Quartierträger, sowie die Fahrtaxen für Eisenbahn- und Dampfschiff-Transporte von den treffenden Truppenabtheilungen in der Regel wieder sogleich baar an die Marschkommissariate und Eisenbahn- ꝛc. Behörden gegen legale Empfangs-Bescheinigung bezahlt und verrechnet werden sollen.

Zu diesem Zwecke sollen die Commandanten größerer Truppenabtheilungen, wenn es Offiziere oder verlässige und deßfalls befähigte Unteroffiziere sind, zur Bestreitung der Kosten für den Marsch mit bemessenen Geldvorschüssen aus den Regiments- und Bataillons- ꝛc. Cassen versehen werden, worauf sogleich nach vollzogenem Marsche mit denselben gehörig abzurechnen, und der allenfalls verbleibende Restvorschuß wieder zur Kasse einzuziehen ist.

Für geringere Abtheilungen oder einzeln im Dienst marschirende Militär-Individuen wird die Vergütung der Kosten für Quartier, Verpflegung und Vorspann, wie bisher, durch die Haupt-Kriegs-Cassa an die Marschkommissariate auf die nach Maßgabe der Vollzugsvorschriften zu dem Gesetze vom 25. Juli 1850 über die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten einzusendenden periodischen Kosten-Berechnungen geleistet werden; die von den Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Behörden für die Beförderung solcher Abtheilungen oder einzelner mit Marschvorweis im Dienste beorderter Individuen liquidirt werdenden Fahrtaxen, sind dagegen von den treffenden Heeresabtheilungen unmittelbar dahin zu bezahlen.

In den auszustellenden Marschvorweisen ist nach Vorschrift wegen des Kostenpunktes jedesmal das Geeignete zu bemerken.

Sämmtliche Heeresabtheilungen und Branchen haben sich hiernach zu achten.

München, den 3. Jänner 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Lüder.

An sämmtliche Militär-Stellen und Behörden ergangen.

Betreff wie oben.

Durch den Minister der General-Sekretär:

v. Gönner.

Digitized by Google

Einl. Nr. 12306. Exp. Nr. 13516.

(Die Agenturen des Hauses Chrystie Heinrich u. Comp. in Mainz und Havre für Auswanderungen nach Nord-Amerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 15. April 1850, die Bitte des Hauses Chrystie Heinrich u. Comp. in Mainz und Havre um die Bewilligung zur Errichtung von Auswanderungs-Agenturen in Bayern betreffend, ist angeordnet worden, daß den mit dem genannten Handlungshause Contrahirenden die Selbstanschaffung der Lebensmittel zur Ueberfahrt völlig freizulassen sey, und auf deren Beziehung durch das concessionirte Haus weder direct, noch indirekt von Seite des letzteren eingewirkt werden dürfe.

Auf diese Ministerial-Anordnung gründet sich auch die Beschränkung, welche in dieser Beziehung im dritten Absatze des diesseitigen Ausschreibens vom 1. Juni 1850 Einl. Nr. 27025 Exp. Nr. 29800 (Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahre 1850 Seite 387) dem als Hauptagenten und Stellvertreter des oben genannten Handlungshauses für das Königreich Bayern aufgestellten Kaufmanns Andreas Volk in Nürnberg auferlegt worden ist.

Nachdem nun das kgl. Staats-Ministerium des Innern durch eine unter'm 6. Januar d. Js. erlassene Entschließung — in Folge eines gutachtlichen Antrages des kgl. Consulates in Havre — die obenbezeichnete Anordnung vom 15. April 1850 dahin abgeändert hat, daß es fortan dem Gutdünken der Schiffs-Expedienten zu überlassen ist, ob sie ihre Ueberfahrtspreise mit oder ohne Schiffs-Proviant und die daran sich knüpfende Bedingung der Vorausbezahlung der Kosten desselben stellen wollen, so wird dieses hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und zwar den mittelfränkischen Distrikts-Polizei-Behörden mit dem Beifügen, daß hiernach, wie sich übrigens von selbst versteht, die im dritten Absatze des obenallegirten diesseitigen Ausschreibens vom 1. Juni 1850 enthaltene Beschränkung für den Hauptagenten und Stellvertreter des fraglichen Hauses, Kaufmann Andreas Volk zu Nürnberg, sowie auch für dessen im mittelfränkischen Regierungsbezirke aufgestellte Unteragenten nunmehr wegfällt.

Ansbach, den 15. Januar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nro. 12935. Exp. Nro. 13619.

(Die Wiederbesetzung der Schul- und Kirchendienersstelle zu Gailnau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schul- und Kirchendienersstelle zu Gailnau mit 250 fl. Einkommen ist wieder zu besetzen. Meldungen um dieselbe sind bis 10. künftigen Monats bei dem kgl. Landgerichte Rothenburg oder der kgl. Distriktsschulinspektion Insingen zu überreichen und von diesen Behörden bis 24. ejusd. mit gemeinschaftlichem Gutachten hieher vorzulegen.

Ansbach, den 16. Januar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Digitized by Google

Enl. Nr. 12689. Exp. Nr. 14014.

(Die Schule zu Berolzheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Berolzheim mit einem Einkommen von 250 fl. ist wieder zu besetzen.

Meldungen um dieselbe sind bis 10. künftigen Monats bei dem kgl. Landgerichte oder der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Windsheim einzureichen und von diesen Behörden bis 20. ejusdem mit gemeinschaftlichem Gutachten hierher vorzulegen.

Ansbach, am 17. Januar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 12126. Exp. Nr. 14065.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Thierquälerei betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Münchener-Verein gegen Thierquälerei hat in mehreren neuerdings bei dem kgl. Staats-Ministerium des Innern eingereichten Vorstellungen angeführt, daß vielfältig noch grelle Mißhandlungen des Zug- und Schlachtviehes vorkommen, und die wegen Abstellung der Thierquälerei erlassenen Anordnungen und Verfügungen wenig beachtet und befolgt werden.

In Folge einer Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern beider Abtheilungen vom 5. d. Mts. werden daher sämmtliche Polizeibehörden auf die Regierungs-Ausschreibungen vom 29. Juni 1839 Intelligenz-Blatt S. 457 vom 10. Juli 1841, Int.-Blatt S. 433 vom 11. April 1843, Int.-Blatt S. 162, insbesondere vom 26. Mai 1843 Int.-Blatt S. 242, dann vom 30. Juli 1843 Int.-Blatt S. 330, vom 9. April, 7. u. 9 Oktober 1844, Int.-Blatt S. 205, 502 und 506 mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, den Vollzug dieser Bestimmungen strenge und genau zu handhaben und beziehungsweise zu überwachen.

Ansbach, den 18. Januar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 1060.

(Die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiter-Hengste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 20. vorigen Monats (Intelligenzblatt Nro. 102 Seite 830) wird weiter nachträglich bekannt gemacht, daß der zur Musterung der Zuchtstuten und Gaureiter-Hengste im Bezirke des kgl. Landgerichts Cadolzburg angesetzte Termin im Einverständnisse mit der kgl. Landgestüts-Verwaltung von dem 8. Februar auf den 9. Februar l. Js. verlegt worden ist.

Die Ortsvorstände des kgl. Landgerichts Cadolzburg werden angewiesen, die Verlegung dieses Termins in ihren Gemeinden geeignet bekannt zu machen.

Ansbach, den 17. Januar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Spengler, Sekr.

Einl. Nro. 1623. Exp. Nro. 2068.

(Die Erledigung der Pfarrei Herbolzheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Roscovius erledigte Pfarrei Herbolzheim, Dekanats Windsheim, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben.

Das mit dieser Pfarrstelle verbundene Einkommen, welches von dem Fixirungs- und Ablösungs-Gesetz nicht berührt wird, besteht in nachfolgenden Bezügen:

I. An ständigem Gehalt:			
1) aus den Staatskassen			
an Geld	206 fl. 15 kr.		
an Naturalien			
1 Schfft. 4 Metz. 3¼ Sechz. Roggen à 8 fl. 34 kr.	14 fl. 35¼ kr.		
2) aus Stiftungskassen			
an Naturalien			
5⅓ Schffl. Dinkel à 4 fl. 5 kr.	21 fl. 46¾ kr.		
		242 fl. 37 kr.	
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.	
III. Ertrag an Realitäten:			
Genuß der freien Wohnung im Pfarrhause, welches in gutem baulichen Zustande sich befindet . . .	25 fl. — kr.		
desgl. der Gründe und zwar von			
7 Tagw. 49 Dezim. Acker . .	77 fl. 39½ kr.		
3 „ 96 „ Wiesen . .	95 fl. 54 kr.		
— „ 9 „ Garten . .	3 fl. — kr.		
		201 fl. 33½ kr.	
IV. Ertrag aus Rechten			
Nutzanschlag des Weiderechts	3 — kr.		
Ertrag des Forstrechts zu			
6 Klafter Scheitholz à 6 fl.	36 fl. — kr.		
300 Wellen à 3 fl.	9 fl. — kr.		
		48 fl. — kr.	
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .		33 fl. 22½ kr.	
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde		— fl. — kr.	
An freiwilligen Geschenken an Geld und Naturalien 60 fl.			
Summa .		525 fl. 33 kr.	
die Lasten hievon abgezogen mit . .		8 fl. 45 kr.	
Bleibt reiner Dienstertrag .		516 fl. 48 kr.	

Ansbach, den 6. Januar 1852.

Königliches protestantisches Konsistorium.

W. A. d. B.

Dr. Burkhardt.

Cella, Sekr.

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter dem 15. Januar d. Js. bewogen gefunden, den bisherigen Rath der Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, Maximilian Gutschneider, zum Direktor der Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, allergnädigst zu ernennen.

An die Stelle des mit Tod abgegangenen Gemeindebevollmächtigten Julius Schröder zu Fürth ist der erste Ersatzmann, Kaffeesurrogatfabrikant Joseph Rabholz dortselbst in Funktion berufen worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.			Papiere	Geld
Obligationen	à 3½ %	prompt		91¼
Obligationen	à 4 %	"	95	
"	à 5 %	" Ausgabe I.		100½
"	à 5 %	" " II. à IV.		101
"	Grundrent.-Ablös.	à 4 %.		93¾
Bank-Aktien	Div. I. Sem.			678
" "	Promessen per Stück Agio	ältere		118
" "	" " "	neue		90

Augsburg, den 15. Januar 1852.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 7.

Ansbach. Samstag, den 24. Januar 1852.

Inhalt.

Die Uniformirung des Polizei-Personals. — Die Errichtung von Rettungs-Anstalten für verwahrloste Kinder. — Die Beschwerde des hiesigen Büchsenmacher-Gewerbes wegen Eingriffs Unberechtigter in ihre Befugnisse. — Die Wiederbesetzung der Schulstelle in Mkt. Bibart. — Die Elementarschulstelle zu Mkt. Erlbach. — Dienstes-Nachricht. — Cours der bayer. Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 12431. Exp. Nr. 14120.

(Die Uniformirung des Polizei-Personals betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unter'm 8. d. Mts. an die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, ergangene Entschließung des Staats-Ministeriums des Innern wird nachstehend im Abdrucke zur Wissenschaft und Nachachtung der Betheiligten öffentlich bekannt gemacht.

Ansbach, den 17. Januar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Nro. 256.

Abdruck.

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst Sich bewogen befunden, bezüglich der Uni-

Digitized by Google

formirung des Polizei-Personals unter theilweiser Abänderung der betreffenden Bestimmungen der Verordnungen vom 12. Mai 1807 (Reggsbl. S. 814 und vom 21. Mai 1833 Reggsbl. S. 705) neue Anordnungen zu treffen, wornach diese Uniformirung nunmehr auf folgende Weise festgesetzt ist:

1) die Beamten der Polizei-Direktion München, sowie die übrigen Polizeibeamten erhalten als Galla-Uniform den Uniformfrack von dunkelblauem Tuche nach dem für die Beamten der inneren Verwaltung vorgeschriebenen Schnitte, jedoch mit rothen Passepoils an dem Frackkragen, den Aermelaufschlägen und den Taschenklappen;

2) als Dienstkleidung bleibt der durch die Verordnung vom 12. Mai 1833 vorgeschriebene Uniformrock mit der dort vorgezeichneten Kragenstickerei.

Dieser Uniformsrock ist mit rothen Passepoils am Kragen, an den Aermelaufschlägen und Taschklappen und längs des Vordertheiles besetzt.

3) Der Direktor und der Oberkommissär der Polizeidirektion München tragen die Stickerei nach dem in Ziff. 2 der Beilage zu Nro. XI. des Regierungsblattes vom Jahr 1807, und resp. in Ziff. 1. der Beilage zu Nro. XVIII. ib. vorgeschriebenen Muster auf dem Frackkragen, dann auf den Aermelaufschlägen und Taschenklappen.

Die Epaulett's des Direktors sind mit Bouillons versehen, jene des Oberkommissärs von Silberfaden ohne Bouillons.

4) Die Commissäre der Polizeidirektion München und die mit ihnen im gleichen Range stehenden äußeren Polizeikommissäre tragen die Stickerei nach dem in Ziff. 3 der Beilage zu Nro. XI. des Regierungsblattes von 1807 vorgeschriebenen Muster auf dem Frackkragen und den Aermelaufschlägen, dann eine Epaulette mit Franzen von Silberfaden und eine Contre-Epaulette mit einem goldgekrönten Medaillon von himmelblauem Sammt, worauf der kgl. Namenszug in Silber gestickt ist.

5) Die Polizei-Sekretäre und Aktuare tragen die Stickerei nach dem in Ziff. 3 der Beilage zu Nro. XVIII. des Regierungsblattes von 1807 gegebenen Muster auf dem Frackkragen und den Aermelaufschlägen.

Die Aktuare der Polizeidirektion München tragen hiezu nach der allerhöchsten Verfügung vom 16. Januar 1851 eine Epaulette und eine Contre-Epaulette wie die Polizeikommissäre; die äußeren Polizei-Sekretäre und Aktuare aber zwei Contre-Epauletten mit dem Medaillon ohne Franzen.

Mit letzteren vollkommen gleich sind nach der allerhöchsten Verfügung vom 16. Dezember 1848 die Bezirks-Polizeikommissäre in München uniformirt.

6) Die Polizei-Offizianten und Kanzelisten haben die Stickerei auf dem Frackkragen und Aermelaufschlägen nach dem Muster Ziff. 4 der Beilage zu Nro. XVIII. des Regierungs-Blattes von 1807, nämlich eine einfache Lisière, zwei Contre-Epauletten von blauem Tuche und mit derselben Lisière, dann dem kgl. Namenszuge in Silber gestickt.

7) Die Uniform der Polizei-Rottmeister und Polizeidiener bleibt die nach allerhöchster Anordnung in der Ministerial-Entschließung vom 29. Januar 1846 Nro. 329 vorgeschriebene, wobei jedoch nach weiterer Bestimmung vom 29. September 1846 Nro. 28731 den Gemeinen der städtischen Polizeimannschaft die Führung eines hellblauen Porte-Epées mit weißer Quaste von Kameelgarn gestattet ist.

Hiernach hat die kgl. Regierung die Betheiligten mit dem Beifügen verständigen zu lassen,

Digitized by Google

daß allerhöchst gestattet ist, die bisherige Uniforms- und Dienstkleidung auszutragen und erst dann, wenn eine neue Uniformirung eintritt, hiebei die neue Vorschrift anzuwenden.

München, den 8. Januar 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. Zwehl.

An die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Durch den Minister der General-Sekretär. Ministerialrath Epplen.

Betreff wie üben.

Enl. Nr. 0. Exp. Nr. 14428.

(Die Errichtung von Rettungs-Anstalten für verwahrloste Kinder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Staatsministerium des Innern hat unter dem 20. November v. Js. bezüglich der Errichtung von Rettungs-Anstalten für verwahrloste Kinder eine Entschließung erlassen, deren Inhalt in Absicht auf Zweck und Bedeutung des Gegenstandes und auf das Interesse der Betheiligten nicht nur die Mitwirkung sämmtlicher im Regierungsbezirke befindlicher Gemeinde-Verwaltungen und Wohlthätigkeitspflegen mehrseitig in Anspruch nimmt, sondern auch zur allgemeinen Kenntniß gebracht zu werden geeignet ist.

Diese Entschließung wird daher nachstehend mit dem Bemerken veröffentlicht, daß in Mittelfranken bereits zwei in sehr wohlthätiger Wirksamkeit stehende Rettungs-Anstalten für verwahrloste Kinder vorhanden sind, nämlich in Nürnberg und in Puckenhof bei Erlangen, die sich nicht blos mit der Verpflegung und der gewöhnlichen Unterrichtung der dort aufgenommenen Kinder beschäftigen, sondern sich auch der religiös-sittlichen Erziehung und Ausbildung derselben widmen, in einer Weise, welche die glücklichsten Erfolge verbürgt und darum die möglichste Unterstützung für ihre edlen Zwecke verdient.

In diesen, durch die privative Thätigkeit wohlgesinnter Menschenfreunde in das Leben gerufenen Rettungshäusern haben verwahrloste Kinder aus beinahe allen Gegenden Mittelfrankens bereits Aufnahme gefunden — und es wird dieß auch ferner um so mehr der Fall seyn, als durch den allerhöchsten Landraths-Abschied vom 11. April 1851 V. 7 lit b c. aus dem Fonde von 2000 fl. für verwahrloste Kinder, für jedes der beiden letztabgelaufenen Etatsjahre bereits 200 fl. für jede dieser Anstalten als Vergütung für die Aufnahme solcher Pfleglinge, nach dem Antrage des Landrathes zugewiesen worden sind und denselben Anstalten, den allerhöchst getroffenen Einleitungen gemäß auch in Zukunft in ähnlicher Weise aus demselben Fonde verhältnißmäßige Unterstützungen gewährt werden dürften, während dieser Fond im Uebrigen für die Unterbringung solcher Kinder bei rechtschaffenen Pflege-Eltern nach den allerhöchst vorgezeichneten Directiven bestimmt ist; — als ferner mit Grund erwartet werden darf, daß auch die betreffenden Gemeinden sich durch freiwillige Beiträge für die genannten Rettungshäuser betheiligen werden.

Im Hinblick hierauf werden nun die Vorstände und Mitglieder der Gemeinden und Armenpflegen sich von selbst berufen fühlen, diese bereits bestehenden Institute auf alle mögliche Weise zu unterstützen und dadurch die Fürsorge für ihre eigenen Angehörigen zu fördern.

Im Uebrigen wird wegen der möglichsten Hebung und Vervielfältigung der in Rede stehenden

Digitized by Google

heilsamen Anstalten, und wegen der dabei in Anspruch zu nehmenden Mitwirkung der Behörden auf die lithographirte Ausschreibung vom 22. Dezember v. Js. Bezug genommen.

Ansbach, am 20. Januar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Voltz.

Gerhardt.

Abdruck.

Nro. 18925.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium des Innern.

Das unterfertigte Staats-Ministerium hat die Ergebnisse jener Berichte, welche von Seite sämmtlicher Kreisregierungen, K. d. J., früherer Aufforderung gemäß, in dem bezeichneten Betreffe erstattet worden sind, mit ausführlichem Vortrage der Allerhöchsten Würdigung Seiner Majestät des Königs unterbreitet und befindet sich nunmehr in dem Falle, der k. Regierung, Kammer des Innern, nach Allerhöchstem Befehle über diesen Gegenstand Folgendes zu eröffnen:

1) Seine Majestät der König haben mit besonderem Wohlgefallen die an mehreren Orten des Königreiches stattgefundene Begründung von Rettungshäusern für verwahrloste Kinder durch freiwilliges Zusammenwirken christlich gesinnter Personen wahrzunehmen und auszusprechen geruht, wie es Allerhöchst Dero Willensmeinung vollkommen entspreche, daß solche nützliche und segensreiche Bestrebungen an allen Orten, wo sich ein Bedürfniß hiefür kund gebe, in jeder gesetzlich zulässigen Weise gefördert und unterstützt werden.

2) Die Art und Weise der zu gewährenden Unterstützung ist zunächst nach dem Zwecke und der Aufgabe zu bemessen, welche sich jene Anstalten gesetzt haben.

Diese Aufgabe, welche nicht blos in der äußeren Verpflegung und gewöhnlichen Unterweisung verwahrloseter Kinder, sondern vorzugsweise in der inneren, religiös-sittlichen Umgestaltung derselben besteht, ist durch die unausgesetzte Theilnahme und gänzliche Hingebung der leitenden Organe, sowie durch eine stätige Verfolgung jenes höheren Zweckes und durch eine freie Bewegung der inneren Verwaltung jener Anstalten wesentlich bedingt, und es erscheint deßhalb auch unerläßlich, daß, unbeschadet des der Staatsgewalt zukommenden allgemeinen Oberaufsichtsrechtes die Gründung und Leitung solcher Anstalten zunächst der privativen Thätigkeit wohlgesinnter Menschenfreunde und der freien Mitwirkung religiöser Elemente anheimgegeben bleibe.

Den Staatsbehörden muß, kraft des bemerkten Oberaufsichtsrechtes vorbehalten bleiben, sich von dem Stande solcher Anstalten jederzeit die geeignete Ueberzeugung zu verschaffen, wobei übrigens die weiteren Garantien einer zweckmäßigen und den allgemeinen Landesgesetzen entsprechenden Verwaltung jener Institute theils in den zur Kenntniß der Staatsregierung zu bringenden Statuten, theils in der jährlichen öffentlichen Rechnungsablage solcher Vereine gegeben erscheinen.

3) Nach vorstehenden Erläuterungen stellt sich die in Anregung gekommene Errichtung von Kreis-Rettungs-Anstalten nach größerem Maßstabe und unter unmittelbarer Leitung der Staats-Verwaltungs-Behörden nicht als zweckmäßig dar.

Digitized by Google

Es iſt jedoch hierdurch nicht ausgeſchloſſen, daß einzelne durch die Thätigkeit von Privat Vereinen zu Stande gekommene Rettungs-Anſtalten zu größerer Ausdehnung und allgemeinerer Bedeutung gelangen, und auf dieſe Weiſe, wie in andern Ländern, allmählig ein Central-Organ für dergleichen Beſtrebungen, ſowie eine Pflanzſchule oder Muſter-Anſtalt für ſolche Rettungshäuſer begründet werde. Aufgabe der Staatsverwaltung wird es hiebei ſeyn, da, wo die bereits erfolgte oder im Entſtehen begriffene Begründung ſolcher Anſtalten nach den örtlichen Verhältniſſen, der bekannten Tüchtigkeit der dabei mitwirkenden Perſonen und den vorläufig gegebenen Mitteln Ausſicht auf dauernden Erfolg bietet, ohne Einmiſchung in die innere Entwicklung und Verwaltung, durch Unterſtützung zu rechter Zeit und in geeigneter Weiſe hilfreiche Hand zu bieten, und die deßfallſigen Wünſche und Anträge der von den betreffenden Vereinen gewählten Ausſchüſſe oder leitenden Organe der entſprechenden Würdigung zu unterſtellen.

4) Da neben der freien Bewegung dieſer Inſtitute und der Beibehaltung ihrer Eigenſchaft als privative Anſtalten die Feſthaltung und Entwicklung des religiöſen Prinzipes als belebende und hauptſächliche Grundlage zu betrachten iſt, ſo erſcheint es nothwendig und angemeſſen, die Theilnahme und Mitwirkung der kirchlichen Organe für dieſen Gegenſtand in Anſpruch zu nehmen, und es iſt nicht zu bezweifeln, daß von dieſer Seite der vorliegende Gegenſtand nach ſeiner hohen Wichtigkeit und Bedeutung werde aufgegriffen und gefördert werden.

5) Der Unterhalt ſolcher durch Einzelne oder Privat-Vereine gegründeten Rettungs-Anſtalten iſt nach den bisher entwickelten Grundſätzen zunächſt aus den freiwilligen Beiträgen der hiefür verbundenen Mitglieder, aus den Renten der hiefür etwa geſchenkten Capitalien, aus dem Ertrage der von den Zöglingen gelieferten Handarbeiten und aus dem Koſtgelde zu beſtreiten, welches für einzelne Pfleglinge von Privatperſonen oder Gemeinden und Armenpflegen an dieſe Anſtalten entrichtet wird.

In letzterer Hinſicht erſcheint es zweckdienlich, die Gemeinden und beziehungsweiſe Armenpflegen beſonders aufmerkſam zu machen und aufzufordern, ſolche Anſtalten theils, ſoweit dieß zuläſſig iſt, durch Zuweiſung der für dergleichen Zwecke beſtimmten und nicht ſchon anderwärts verwendeten Stiftungsmitteln, theils durch die Uebergabe von Pfleglingen gegen mäßiges Koſtgeld zu unterſtützen, wie ſolches bei einzelnen der gegenwärtig beſtehenden Anſtalten dieſer Art bereits der Fall iſt.

Da indeſſen die erſte Begründung ſolcher Anſtalten außer der Ermittlung und Einrichtung der geeigneten Lokalitäten für Aufſtellung des nöthigen Lehr- und Hilfsperſonals ꝛc. ꝛc. erkleckliche Summen erfordert, deren Aufbringung aus Privatmitteln Schwierigkeiten unterliegt, ſo wäre mit Rückſicht auf die gutachtlichen Vorſchläge der Mehrzahl der Kreisregierungen in Erwägung zu ziehen, ob und in wiefern ſolchen Anſtalten, namentlich bei deren erſten Begründung eine Unterſtützung aus Kreismitteln zuzuwenden wäre.

Seine Majeſtät der König wollen deßhalb, daß ſämmtlichen Landräthen dieſſeits des Rheines bei ihrem nächſten Zuſammentritte die Frage der Unterſtützung ſolcher Rettungs-Anſtalten aus Kreisfonds zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegt und daß für jene Regierungs-Bezirke, in welchen dergleichen Inſtitute bereits in das Leben getreten ſind, ſoweit dieß nicht bereits geſchehen,

die Gewährung eines bestimmten Beitrages nach näherem Gutachten der betreffenden Kreisstelle in Vorschlag gebracht werde.

6) Es versteht sich von selbst, daß die Absicht nicht dahin gerichtet seyn könne, durch dergleichen Rettungs-Anstalten, welche zunächst nur ein ergänzendes Element in der allgemeinen Fürsorge für die Hebung materieller und sittlicher Nothstände bilden, die in den Bestimmungen der Art. 33 und 36 der allerhöchsten Verordnung vom 17. November 1816 begründete armenpflegschaftliche Fürsorge der Gemeinden überflüssig zu machen oder zu beschränken.

Sowie einerseits die Errichtung solcher Rettungshäuser für die verwahrloste Jugend zunächst durch das an einzelnen Orten hervortretende besondere Bedürfniß, wie durch das freiwillige Zusammenwirken eigenthümlicher persönlicher Kräfte bedingt erscheint, demgemäß nur allmählig und nicht aller Orten stattfinden wird und kann, die Verwaltung und Leitung dieser Anstalten vorzugsweise auf religiöser Grundlage ruht, und die Aufnahme von Pfleglingen dem freien Uebereinkommen der Betheiligten mit den betreffenden Leitern der Rettungshäuser überlassen bleiben muß, ebenso bleibt es auch andererseits den Armenpflegschaftsräthen, wie bisher, unbenommen, arme verlassene Kinder, Waisen oder Findlinge, nach Befund und Gelegenheit, bei gutgesinnten Nähr-Eltern unterzubringen.

Nur ist es zur Vermeidung der bei dieser Art von Unterkunft möglichen und häufig eintretenden Mißstände nothwendig, mit Strenge auf einer sorgfältigen Prüfung der in jedem einzelnen Falle obwaltenden Verhältnisse zu bestehen.

In dieser Hinsicht hat sich nach der Erfahrung die in einigen Regierungsbezirken bereits bestehende und theilweise auch mit ernstlichem Nachdrucke geübte Anordnung als zweckmäßig bewährt, nach welcher

a) die Aufnahme und Verpflegung solcher Kinder bei einzelnen Familien von einer allgemeinen, von Zeit zu Zeit zu erneuernden ausdrücklichen Erlaubniß der vorgesetzten Polizeibehörde abhängig gemacht und diese Erlaubniß

b) durch ein vorgängiges Zeugniß des Armenpflegschaftsrathes bedingt wird, bei dessen Ausstellung die Pfarrer als Vorstände der Armenpflegschaftsräthe auf das Sorgfältigste zu erheben und zu prüfen haben, ob die Aufführung und die eigenen Subsistenz-Mittel solcher Familien so beschaffen sind, daß denselben Kinder zur Pflege anvertraut werden können.

In dieser Weise soll in Bezug auf die Aufnahme und Verpflegung verwaister und verwahrloseter Kinder bei einzelnen Familien allenthalben verfahren und dabei sowohl den Gerichts- und Armen-Aerzten, wie den Pfarrern und Gemeindevorstehern zur Pflicht gemacht werden, bei dem Besuche solcher Nährhäuser der Pflege und Behandlung der Kinder, der Wohnungsbeschaffenheit und dem ganzen Verhalten dieser Nähreltern ganz besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, und ihre Wahrnehmungen über Vernachlässigung solcher Kinder sogleich der betreffenden Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

Indem der kgl. Regierung, Kammer des Innern, vorstehende Directiven mitgetheilt werden, erhält dieselbe die Aufforderung, hiernach vorkommenden Falles geeignet zu verfahren, die unter-

Digitized by Google

gebenen Behörden entſprechend zu verſtändigen, und namentlich gemäß Ziffer 1, 5 und 6 gegenwärtiger Entſchließung die erforderlichen Einleitungen und Verfügungen zu treffen.

München, den 20. November 1851.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

v. Zwehl.

An die kgl. Regierung, K. d. J. von Mittelfranken.

Durch den Miniſter der General-Sekretär: Miniſterialrath Epplen.

Betreff wie oben.

Einl. Nr. 6384. Erp. Nr. 14318.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Beſchwerde des hieſigen Büchſenmachergewerbes wegen Eingriffs Unberechtigter in ihre Befugniſſe betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Gewerbeverein der Stadt Ansbach hat in einer an die unterfertigte Stelle gerichteten Eingabe Namens des hieſigen Büchſenmachergewerbes darüber Klage geführt, daß ſehr häufig, namentlich auf dem Lande, von Schloſſern, Schmieden, Zeugſchmieden, dann Schreinern und Zimmerleuten in die Befugniſſe des genannten Gewerbes übergegriffen werde.

Indem den obengenannten Behörden von dieſer Beſchwerde Kenntniß gegeben wird, erhalten dieſelben zugleich den Auftrag, gegen etwa wahrgenommene Gewerbsübergriffe der bezeichneten Art mit aller Strenge einzuſchreiten.

Ansbach, am 17. Januar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 12964. Erp. Nr. 14361.

(Die Wiederbeſetzung der Schulſtelle in Mkt. Bibart betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Schul- und Kirchendienerſtelle zu Bibart mit einem faſſionsmäßigen Einkommen von 397 fl. 34 kr. wird zur Bewerbung mit dem Beifügen ausgeſchrieben, daß die Bewerber im Lehr- und Muſikfache mindeſtens die Note „ſehr gut“ beſitzen müſſen und ihre Meldungen bis 1. März c. bei dem kgl. Landgericht Bibart oder der kgl. kathol. Diſtriktsſchulinſpektion Ipbofen zu Altmannshauſen zu überreichen haben, von welchen Behörden dieſelben ſodann bis 15. ejusd. mit gemeinſchaftlichem Gutachten hieher vorzulegen ſind.

Ansbach, den 17. Januar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nro. 13275. Exp. Nro. 14474.

(Die Elementar-Schulstelle zu Mkt. Erlbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Elementar-Schulstelle zu Mkt. Erlbach mit einem Einkommen von 292 fl. ist wieder zu besetzen.

Die Bewerber müssen im Lehrfache mindestens die Note „sehr gut" besitzen und ihre Gesuche bis 20 künftigen Monats bei dem kgl. Landgericht oder der kgl. Distriktsschulinspektion zu Mkt. Erlbach einreichen, von welchen Behörden solche sodann bis letzten desselben Monats mit gutachtlichem Berichte hieher vorzulegen sind.

Ansbach, den 21. Januar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Dienstes-Nachricht.

An die Stelle des nach Ellingen übersiedelten Oekonomen Anton Nießlein ist der Ersatzmann, Oekonom Johann Wettel als Gemeindebevollmächtigter des Marktes Pleinfeld in Funktion berufen worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.			Papiere	Geld
Obligationen	à 3½ %	prompt		91½
Obligationen	à 4 %	"		95
"	à 5 %	" Ausgabe I.		100
"	à 5 %	" " II. à IV.		101½
"	Grundrent.-Ablös.	à 4 %.		93½
Bank-Aktien	Div. I. Sem.			580
" "	Promessen per Stück	Agio ältere		120
" "	" " "	neue		92

Augsburg, den 22. Januar 1852.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 8.

Ansbach. Mittwoch, den 28. Januar 1852.

Inhalt.

Die Anlage enger Kamine. — Aufstellung des kgl. Advokaten Frank zu Feuchtwangen als Communal- und Stiftungsanwalt. — Die Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Velden. — Die erledigte Schul- und Kirchendienerstelle zu Burgoberbach. — Die erledigte Schul- und Kirchendienerstelle zu Beyerberg. — Die erledigte Nebenschulstelle zu Weigenhofen. — Die Besetzung der Schulstelle zu Jochsberg, hier die Schule zu Schornweisach. — Erledigung des Schul- und Meßnerdienstes zu Kinding. — Die auf die Gemeinde- und Kirchenverwaltungswahlen im Jahre 1851 erwachsenen Kosten. — Superrevision und Approbation der Bau-Kassa-Rechnung über die Distriktsstraße von Feucht nach Neumarkt im Bezirke des kgl. Landgerichts Altdorf pro 1850/51. — Polizei-Anordnungen zur Verhütung der Unglücke durch Hundswuth — Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat Februar 1852. — Die Verleitgabe des Bieres unter dem Satz. — Ersticken durch Kohlendampf. — Edictalladung. — Die Wiederbesetzung der erledigten 4. Pfarrstelle zu Schwabach. — Die Erledigung der protest. Pfarrei Puschendorf, Dekanats Münchaurach. — Dienstes-Nachricht. — Königlich bayerische Eisenbahnen. Abfahrt und Ankunft der Dampfwagenzüge vom 1. Januar 1852 angefangen.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 12777. Exp. Nr. 14483.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Bau-Inspektionen von Mittelfranken.

(Die Anlage enger Kamine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 3. August 1840 (Kreis-Intelligenz-Blatt Nro. 63 S. 504) wird den obengenanuten Behörden im nachstehenden Abdrucke die von dem königl.

Digitized by Google

Staats-Ministerium des Innern unter'm 11. d. Mts. erlassene Entschließung zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 21. Januar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volk.

Gerhardt.

Nro. 20479. **Königreich Bayern.**

Staats-Ministerium des Innern.

Von der unter'm Heutigen an die kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, im untenbezeichneten Betreffe ergangenen Entschließung wird anruhend eine Abschrift zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen weiteren Verfügung mitgetheilt.

München, den 11. Januar 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

An die kgl. Regierung Kammer des Innern, von Mittelfranken.

Durch den Minister der General-Sekretär. Ministerialrath Epplen.

Betreff wie üben.

Staats-Ministerium des Innern.

Der kgl. Regierung, Kammer des Innern wird die Beilage des im untenbemerkten Betreffe unter'm 9. v. Mts. erstatteten Berichts anruhend mit nachstehender Entschließung zurückgegeben:

Das unterfertigte Staatsministerium hat bezüglich des von der kgl. Regierung, K. d. J. gestellten Antrages, die Anlegung enger, oder russischer Kamine in der Nähe von Schindel- oder Strohdächern allgemein zu verbieten, das technische Gutachten der kgl. obersten Baubehörde eingeholt, nach welchem in den russischen Kaminen schon ihres stärkeren Zuges wegen, sich weit weniger und seltener Glanzruß ansetzt, als in den gewöhnlichen weiten Kaminen, und die Nothwendigkeit des Ausbrennens der engen Kamine daher ganz oder doch in den meisten Fällen beseitigt werden kann, wenn dieselben hinreichend oft, nöthigenfalls mit Drahtbürsten und mit der gehörigen Vorsicht nach Vorschrift der allerhöchsten Verordnung vom 19. Juli 1840, die Beobachtung der allgemeinen Feuer-Ordnung, hier die Anlage enger Kamine betreffend, gereinigt werden. Tritt aber auch die Nothwendigkeit des Ausbrennens russischer Kamine ein, so kann die Feuersgefahr für benachbarte Stroh- und Schindeldachungen durch die sorgfältige Anwendung der vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln beseitiget werden, wenn diese Kamine mit den vorschriftsmäßigen, beweglichen eisernen Deckeln versehen sind.

Die Erlassung eines solchen Verbotes erscheint hienach aus feuerpolizeilichen Rücksichten nicht nothwendig und gerechtfertiget.

Dagegen wird die kgl. Regierung, Kammer des Innern angewiesen, bei der Anlegung russischer Kamine in der Nähe von Schindel- und Stroh-Dachungen strengstens darüber zu wachen, daß dieselben ganz nach Vorschrift angelegt und stets mit beweglichen Deckeln versehen werden, ferner, daß deren Reinigung hinreichend oft und jedesmal mit der größten Vorsicht vorgenommen

Digitized by Google

werde, während anderseits durch fortgesetzte strenge Handhabung der Baupolizei auf möglichste Beseitigung der Schindel- und Stroh-Dachungen hinzuwirken ist.

Die kgl. Regierung, K. d. Innern hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 11. Januar 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

An die kgl. Regierung, K. d. J. von Schwaben und Neuburg.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath Eyplen.

Betreff wie oben.

Einl. Nr. 13232. Exp. Nr. 14565.

(Aufstellung des kgl. Advokaten Frank zu Feuchtwangen als Communal- und Stiftungsanwalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem kgl. Advokaten Frank zu Feuchtwangen ist die Vertretung der Gemeinden und Stiftungen des Landgerichtsbezirks Feuchtwangen in ihren streitigen Rechtsangelegenheiten übertragen worden, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 21. Januar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nro. 14403. Exp. Nro. 14932.

(Die Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Velden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines praktischen Arztes in Velden, Landgerichts Hersbruck, ist erledigt. Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen einzureichen.

Ansbach, am 25. Januar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 13281. Exp. Nr. 14583.

(Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Burgoberbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Burgoberbach mit 292 fl. 55¼ kr. fassionsmäßigem Einkommen wird zur Bewerbung mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß die Gesuche bis 1. März d. Js. bei dem kgl. Landgerichte oder der kgl. Distriktsschul Inspektion Herrieden einzureichen und bis 10. ejusdem von diesen Behörden mit gemeinschaftlichem Gutachten hieher vorzulegen sind.

Ansbach, den 21. Januar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 13258. Exp. Nr. 14480.

(Die erledigte Schul- und Kirchendienerstelle zu Beyerberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schul- und Kirchendienerstelle zu Beyerberg mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 387 fl. 41½ kr., wovon jedoch eine Abgabe von 90 fl. für den Schulgehilfen in Abzug kommt, ist erledigt und wieder zu besetzen. Meldungen um dieselbe sind in vorgeschriebener Weise bis 20. kommenden Monats bei dem kgl. Landgericht oder der kgl. Distriktsschulinspektion Wassertrüdingen zu überreichen und bis letzten desselben Monats von diesen Behörden mit gemeinschaftlichem Gutachten hieher vorzulegen.

Ansbach, den 21. Januar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 13284. Exp. Nr. 14478

(Die erledigte Nebenschulstelle zu Weigenhofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Nebenschulstelle zu Weigenhofen mit 250 fl. Einkommen ist wieder zu besetzen. Bewerbungen um dieselbe sind bis 20. kommenden Monats bei dem kgl. Landgericht oder der kgl. Distriktsschulinspektion Lauf nach gegebener Vorschrift zu überreichen und bis letzten desselben Monats von diesen Behörden mit gemeinschaftlichem Gutachten hieher vorzulegen.

Ansbach, am 21. Januar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nro. 13121. Exp. Nro. 14499.

(Die Besetzung der Schulstelle zu Jochsberg, hier die Schule zu Schornweisach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schul- und Kirchendienerstelle zu Schornweisach mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 312 fl. 9 kr. wird zur Bewerbung mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß die Meldungen in vorgeschriebener Weise bei dem kgl. Landgericht Neustadt oder der kgl. Distriktsschul-Inspektion Uehlfeld bis zum 18. künftigen Monats einzureichen und von diesen Behörden bis zum letzten desselben Monats mit gutachtlichem Bericht hieher vorzulegen sind.

Ansbach, den 21. Januar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 13556. Exp. Nr. 14626.

(Erledigung des Schul- und Meßnerdienstes zu Kinding betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schul- und Kirchendienerstelle zu Kinding mit 250 fl. Einkommen ist wieder zu besetzen. Meldungen um dieselbe sind bis 1. März d. Js. bei dem kgl. Landgerichte Kipfenberg oder der kgl. Distriktsschulinspektion Kipfenberg zu Haunstetten einzureichen und bis zum 15. ejusdem von diesen Behörden mit gemeinschaftlichem Gutachten hieher vorzulegen.

Ansbach, den 22. Januar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 14028. Exp. Nr. 15001.

An die königl. Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die auf die Gemeinde- und Kirchenverwaltungswahlen im Jahre 1851 erwachsenen Kosten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß einer Mittheilung der kgl. Regierungs-Finanzkammer dahier werden diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche die Liquidation über die auf die im Jahre 1851 vollzogenen Gemeinde- und Kirchenverwaltungswahlen erwachsenen Kosten zur Festsetzung und Zahlungsanweisung noch nicht vorgelegt haben, hiemit angewiesen, diese Vorlage binnen spätestens acht Tagen an die unterfertigte Stelle zu bewirken, damit die kgl. Kreiskasse dahier an der rechtzeitigen Rechnungs-Stellung nicht behindert werde.

Ansbach, am 26. Januar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 12822. Exp. Nr. 14575.

Superrevision und Approbation der Bau-Kassa-Rechnung über die Distriktsstraße von Feucht nach Neumarkt im Bezirke des kgl. Landgerichts Altdorf pro 1850/51 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vorgenannte Rechnung, deren wesentliche Ergebnisse in

597 fl. 25 3/4 kr. Einnahmen, nnd 248 fl. 7 kr. Aktivresten

269 fl. 6 1/2 kr. Ausgaben

328 fl. 19 1/4 kr. Aktivrest

bestehen, wurde nach vollzogener Superrevision unter'm Heutigen approbirt, was hiedurch mit dem Anhang zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die effektive Einnahme die Summe von 454 fl. 25 3/4 kr. in sich faßt, welche von den baupflichtigen Gemeinden durch Umlagen erhoben worden ist.

Ansbach, am 21. Januar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 13164. Erp. Nr. 14433.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden in Mittelfranken.

(Polizei-Anordnungen zur Verhütung der Unglücke durch Hundswuth betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In der jüngſten Zeit haben ſich mehrere Fälle der ausgebrochenen Hundswuth in Mittelfranken ergeben, welche die unterfertigte Stelle veranlaſſen, die zur Verhütung von Unglück durch die Hundswuth beſtehenden Anordnungen wieder einzuſchärfen und insbeſondere auf die Ausſchreibungen vom 29. Auguſt 1820 (Int.-Bl. Seite 1642) vom 21. Dezember 1839 (Int.-Bl. S. 977) vom 31. März 1840 (Int.-Bl. S. 201), dann auf die lithographirten Entſchlieſſungen vom 22. November 1846 Nr. 5419 und vom 28. April 1848 Nr. 21598 aufmerkſam zu machen.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens bei den Hunde-Viſitationen werden zugleich nachſtehende Vorſchriften erlaſſen.

§. 1.

In ſämmtlichen Gemeinden des Regierungsbezirkes müſſen alle Hunde, ohne Ausnahme, durch die verpflichteten Thierärzte, oder wo ſolche zur Zeit noch nicht aufgeſtellt ſind, durch beſonders zu verpflichtende Chirurgen oder Bader und zwar in Städten im Beiſein eines Polizei-Officianten, auf dem Lande aber mit Zuziehung des Gemeinde-Vorſtehers, oder ſeines Stellvertreters alljährlich, und zwar in den Städten Nürnberg, Fürth, Ansbach und Erlangen zweimal (im Januar und Juli), in den übrigen Stadt-, Markt- und Landgemeinden einmal, (im Juli) —, in Bezug auf ihren Geſundheitszuſtand unterſucht werden.

Aber auch in der Zwiſchenzeit von einer ordentlichen Unterſuchung zur andern ſind außerordentliche Unterſuchungen in allen denjenigen Gemeinden vorzunehmen, in welchen ſich ein als wüthend verdächtiger Hund gezeigt hat.

§. 2.

Die Diſtrikts-Polizei-Behörde beſtimmt den Ort, den Tag und die Stunde der in allen Gemeinden vorzunehmenden Viſitationen, und ordnet hiezu den Thierarzt, oder ſeinen Stellvertreter ab, der die ihm vorgeſchriebene Zeit genau einzuhalten hat.

Ebenſo iſt in den Städten ein Polizei-Officiant und auf dem Lande der Gemeinde-Vorſteher, oder deſſen Stellvertreter durch die Diſtrikts-Polizei-Behörde mittelſt ſchriftlicher Weiſung zu den Hunde-Viſitationen abzuordnen.

§. 3.

Dieſe beiden Polizei-Organe nehmen bei der Viſitation ſelbſt alle vorzuführenden Hunde in ein Kataſter auf, welches folgende Rubriken zu enthalten hat:

a. fortlaufende Nummer,
b. Name und Stand des Beſitzers,
c. Beſchreibung und Alter des Hundes,
d. Geſundheitszuſtand deſſelben, und
e. Verfügungen.

§. 4.

Die Verfügungen bedürfen, den Fall der Gefahr auf Verzug ausgenommen, der Bestätigung der Distrikts-Polizei-Behörde, welche auf den Grund des Katasters nach vorheriger Einvernahme des Landgerichts-Arztes alle mit chronischen Krankheiten behafteten, oder wie immer der Sicherheit gefährlichen Hunde, dem Wasenmeister zur Tödtung überliefern läßt.

Der Thierarzt, oder sein Stellvertreter hat zu diesem Zwecke den Gesundheitszustand der ihm vorgeführten Hunde mit gewissenhafter Genauigkeit zu untersuchen, sein Augenmerk vorzüglich auf die der Wuth verdächtigen, schon alten oder als bissig bekannten Hunde zu richten, und den Befund kurz, aber deutlich und bestimmt in das Kataster einzutragen.

§. 5.

Für jeden, als gesund befundenen Hund hat der anwesende Polizei-Beamte dem Eigenthümer sogleich nach vollzogener Untersuchung ein blechernes Zeichen mit der Anweisung zu behändigen, daß dasselbe an dem Halsbande des Hundes dauerhaft zu befestigen sey.

Diese Zeichen sind mit den zwei letzten Ziffern des laufenden Jahres (z. B. 52) und zwar in den §. 1 benannten Städten, wo die Visitation zweimal des Jahres zu geschehen hat, mit Beifügung der römischen Ziffer I. (für das erste) und II. (für das zweite Halbjahr) dann mit den zwei Anfangsbuchstaben des Namens der Polizei-Behörde (z. B. L. A. Landgericht Ansbach oder M. N. Magistrat Nürnberg) und einer fortlaufenden Nummer zu versehen, damit für den Fall, daß ein Hund als herrenlos befunden werden sollte, der Eigenthümer aus dem Kataster ersehen werden kann.

§. 6.

Jeder Besitzer eines Hundes hat die Obliegenheit, denselben zur bekannt gegebenen Zeit und an den zur Visitation bestimmten Orte dem Thierarzte vorzuführen.

Wer einen Hund der jährlichen Untersuchung entzieht, ist von dem hiezu abgeordneten Polizei-Officianten, oder Gemeinde-Vorsteher der Distrikts-Polizei-Behörde zur unnachsichtlichen Bestrafung anzuzeigen.

§. 7.

Zur Deckung der Visitations-Kosten ist bei jeder periodischen Untersuchung für jeden Hund, welcher als Zugang in das Kataster aufgenommen wird, eine Gebühr zu erheben, welche in minimo 24 Kreuzer betragen soll, und deren Erhöhung nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse jedoch nicht über 48 Kreuzer dem Ermessen der Distrikts-Polizei-Behörde überlassen bleibt.

Für zu Verlust gegangenen Zeichen ist die Hälfte dieses Betrages zu entrichten.

Bei jungen Hunden, welche noch nicht drei Monate alt sind, findet die Verbindlichkeit zur Lösung eines Zeichens nicht statt: nach Ablauf des dritten Monats aber müssen sie zur periodischen Besichtigung vorgeführt werden.

§. 8.

Sogleich nach vollendeter Visitation hat der hiezu abgeordnete Polizei-Officiant, oder der Gemeinde-Vorsteher unter Vorlage des Katasters mit der Distrikts-Polizei-Behörde über die eingehobenen Gelder abzurechnen und dieselben baar zu erlegen.

Aus diesen Geldern sind die Auslagen für Anschaffung der Hundezeichen und die Diäten

des Thierarztes zu bestreiten, den Rest haben die Distrikts-Polizei-Behörden an die einschlägige Lokal- oder Distrikts-Armenkassa auszuantworten.

§. 9.

Dem Thierarzte gebührt bei einer Entfernung von einer halben Stunde von seinem Wohnorte und darüber für den ganzen Tag mit Einschluß der Reisekosten das normalmäßige Taggeld von 2 fl. 30 kr. und wenn die Abwesenheit nicht über Mittag dauert, das halbe Taggeld; dagegen an dem Wohnsitze und in einer Entfernung unter einer halben Stunde für einen ganzen Tag 1 fl. 15 kr., und für einen halben Tag 40 Kreuzer.

Die Aufrechnung eines besonderen Fuhrlohnes neben diesen Taggeldern ist unstatthaft und nur im Falle nachgewiesener physischer Gebrechlichkeit auf Seite des Thierarztes ausnahmsweise in der Voraussetzung zulässig, daß derselbe wirklich zu Pferde oder zu Wagen reist, und dadurch die Vornahme des Visitations-Geschäfts in der Zeitdauer wesentlich abkürzt.

Hiernach haben sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden in den ihnen untergebenen Gemeinden ungesäumt das weiter Geeignete anzuordnen.

Ansbach, den 21. Januar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 14198. Exp. Nr. 15002.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat Februar 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktober 1844 werden unter Zugrundlegung der von den Polizeibehörden gepflogenen Erhebungen über die Viehpreise die Fleischtaxen für den Monat Februar 1852 in nachstehender Weise festgesetzt:

Stadt Ansbach.

Mastochsenfleisch per Pfund	9 kr.	2 pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund	7 kr.	2 pf.
Kalbfleisch per Pfund	— kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund	12 kr.	— pf.

Stadt Dinkelsbühl.

Mastochsenfleisch per Pfund	9 kr.	— pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund	7 kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund	— kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund	11 kr.	2 pf.

Stadt Rothenburg.

Mastochsenfleisch per Pfund	9 kr.	2 pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund	7 kr.	2 pf.
Kalbfleisch per Pfund	— kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund	12 kr.	— pf.

Digitized by Google

Stadt Nürnberg.

Mastochsenfleisch per Pfund	10	kr.	1 pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund	8	kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund	—	kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund	13	kr.	— pf

Stadt Fürth,

Mastochsenfleisch per Pfund	10	kr.	1 pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund	8	kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund	—	kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund	13	kr.	— pf.

Stadt Erlangen.

Mastochsenfleisch per Pfund	10	kr.	— pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund	8	kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund	—	kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund	13	kr.	— pf.

Stadt Schwabach.

Mastochsenfleisch per Pfund	9	kr.	2 pf
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund	7	kr.	2 pf.
Kalbfleisch per Pfund	—	kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund	12	kr.	— pf.

Stadt Eichstädt.

Mastochsenfleisch per Pfund	10	kr.	2 pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund	8	kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund	—	kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund	13	kr.	— pf.

In den übrigen Städten und Polizeibezirken sind die Fleischtaxen, soweit sie sich bisher nach den Taxen der benachbarten größern Städte gerichtet haben, von den Distriktspolizeibehörden nach obigen Satzbestimmungen zu reguliren, oder da, wo dieses Verhältniß nicht maßgebend sein sollte, in der Art zu normiren, daß nachstehende für die einzelnen Taxdistrikte bestimmte Maximal-Sätze nicht überschritten werden, nämlich:

I. für den Tax-Distrikt Ansbach.

Mastochsenfleisch per Pfund	9	kr.	2 pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund	7	kr.	2 pf.
Kalbfleisch per Pfund	—	kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund	12	kr.	— pf.

II. für den Tax-Distrikt Nürnberg.

Mastochsenfleisch per Pfund	10	kr.	— pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund	8	kr.	— pf.
Kalbfleisch per Pfund	—	kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund	13	kr.	— pf.

III. für den Tax-Distrikt Eichstädt.

Mastochsenfleisch per Pfund	10	kr.	2 pf.
Hammel- oder Schaaffleisch per Pfund	8	kr.	— pf.

Digitized by Google

Kalbfleisch per Pfund . . . — kr. — pf.
Schweinefleisch per Pfund . . . 13 kr. — pf.

Fleisch von Rindern, Stieren und Kühen soll allenthalben um wenigstens einen Kreuzer per Pfund unter dem Satze des Mastochsenfleisches verkauft werden. Kalbfleisch bleibt der freien Concurrenz überlassen.

Ansbach, den 26. Januar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Innern.
v. Wolß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 14221. Exp. Nr. 14902.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Verleitgabe des Bieres unter dem Satz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken wird nachstehende Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 22. d. Mts. zur Kenntniß und Nachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 25. Januar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern
v. Wolß.

Gerhardt.

Abdruck.
Nr. 4876.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 15. d. Mts. wird der kgl. Regierung Nachstehendes erwidert:

Gemäß Tit. II. Art. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 darf nur jenen Bräuern, welche entweder durch eine bedeutend ausgezeichnete Größe ihrer jährlichen Biererzeugung, oder durch andere vorzügliche Local-Begünstigungen, als z. B. ganz vortreffliches Wasser, vorzügliche Qualität der Gerste, des Hopfens, ihrer Keller, sich in den Stand gesetzt finden, ihr Bier in Fässern unter dem festgesetzten Preise anzulassen, — dieses gestattet werden; aber auch in diesen Fällen nur unter der weiteren Voraussetzung, daß die Qualität jenes Bieres stets jenen Grad der Güte beibehalte, welcher dem der Berechnung zum Grunde gelegten Gebrauche der Combinations-Artikel entspricht.

Unter letzterer Voraussetzung darf auch den Wirthen gestattet werden, das Bier, falls sie es ihrer Convenienz entsprechend finden, unter dem ausgeschriebenen Satze resp. dem Schenk-Preise auszuschenken.

Nach Inhalt und Fassung dieser Bestimmung vgl. mit Art. 1 eod. kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Verordnung bei den für die Tarifirung überhaupt angenommenen Grundsätzen im Falle einer Verleitgebung des Bieres unter dem Gantersatze (vgl. Art. 1 „unter dem Reife" „Bier in Fässern") die polizeiliche Bewilligung, gerade im Interesse des Publikums

Digitized by Google

von dem Vorhandenſeyn beſonderer Verhältniſſe abhängig machen wollte, während für die Ausſchenkung unter dem Schenk-Preiſe von Seite der Wirthe zunächſt nur das Vorhandenſeyn eines tarifmäßigen Bieres im Allgemeinen als Bedingung der zu ertheilenden Bewilligung gefordert wird.

Von einer ſorgfältigen Conſtatirung jener thatſächlichen Verhältniſſe in den einzelnen Fällen mit Rückſicht auf die jeweilige Höhe des Bierſatzes nach Ermeſſen Umgang zu nehmen, und reſp. hiebei Moderationen eintreten zu laſſen, ſteht den Vollzugs-Organen Angeſichts jener beſtimmten Normen der allerhöchſten Verordnung vom 25. April 1811 in keiner Weiſe zu, und eben ſo wenig hat die Staatsregierung bei dem pflichtmäßigen und gewiſſenhaften Vollzuge beſtehender Geſetze den unbegründeten Vorwurf irgend zu ſcheuen, daß ſie dem Intereſſe des conſumirenden Publikums gegenüber nur die Gewerbtreibenden ſchützen wolle. Es hat daher die kgl. Regierung vollkommen recht daran gethan, indem dieſelbe aus Anlaß der dieſſeitigen Entſchließung vom 12. d. Mts. unterm 15. Januar ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden neuerlich aufmerkſam gemacht und angewieſen hat, Geſuche um Verleitgabe des Bieres unter dem Satze nach den beiden im Tit. II. Art. 4 der allerhöchſten Verordnung vom 25. April 1811 bezeichneten Geſichtspunkten einer ſorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und namentlich bei der beabſichtigten Verleitgabe unter dem feſtgeſetzten Ganter-Preiſe auf die vorgängige genaue Conſtatirung der oben angedeuteten Vorausſetzungen und beziehungsweiſe faktiſchen Verhältniſſe den geeigneten Bedacht zu nehmen.

Von ſelbſt verſteht ſich hiebei, daß mit und neben dieſem Verfahren unausgeſetzt und allenthalben auf dem Ausſchenken eines in jeder Hinſicht tarifmäßigen Bieres beſtanden, periodiſche Viſitation in den Diſtrikten zu dieſem Zwecke angeordnet und gegen jeden Contravenienten in letzterer Hinſicht unnachſichtlich eingeſchritten werden muß.

München, den 22. Januar 1852.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

v. Zwehl.

An die kgl. Regierung, von Niederbayern, K. d. Innern

Betreff wie oben.

Durch den Miniſter der General-Sekretär. Miniſterialrath Eppler.

Einl. Nro. 0. Exp.-Nro. 14870.

An ſämmtliche Diſtriktspolizeibehörden und Gerichts-Phyſikate von Mittelfranken.

(Erſticken durch Kohlendampf betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mehrere in der letzten Zeit vorgekommene Fälle von Erſticken mehrerer Menſchen durch Kohlendampf, der ſich in verſchloſſenen Räumen entwickelte und in bewohnte Zimmer und Schlafgemächer verbreitete, veranlaßt die unterfertigte Stelle auf die Gefahren aufmerkſam zu machen, die durch die Wirkung des Kohlendampfes für Leben und Geſundheit verurſacht werden, und die obengenannten Behörden anzuweiſen, die nachſtehende Belehrung über die Entwicklung und Wirkung des

Kohlendampfes und die hierin enthaltene Warnung in den Gemeinden und Schulen angemeſſen zu veröffentlichen und bekannt zu machen.

Der Kohlendampf, der aus glimmenden Holz- und Steinkohlen, aus Torf, wie auch aus glühender Aſche ſich entwickelt, wenn er in geſchloſſenen Räumen ſich anhäuft, betäubt und tödtet bei längerer Einwirkung. Es iſt deßhalb beſonders gefährlich, Oefen, welche im Zimmer geheizt werden, abzuſchließen, und den Abzug des Rauches und Kohlendampfes durch das Abſperren der Abzugsröhren zu hindern, ſo lange in denſelben noch nicht alle Gluth erloſchen iſt.

2) Aber auch das Abſchließen anderer nicht im Zimmer geheizter Oefen iſt gefährlich, weil die Oefen und Abzugsröhren ſelten ſo vollkommen in ihren Fugen und Verbindungen ſchließen, daß der Kohlendampf nicht aus ihnen in die Zimmer dringen könnte.

3) Nicht minder gefährlich iſt es, Holz in oder auf dem Ofen zu trocknen, weil daſſelbe leicht zu verkohlen anfängt, und damit gleichfalls Kohlendampf erzeugt und verbreitet.

4) Auch die Anwendung von Kohlenbecken, Gluthpfannen- und Häfen in geſchloſſenen Räumen iſt wegen der Entwicklung und Verbreitung des Kohlendampfes gefährlich.

Bei kurzer Einwirkung iſt der Kohlendampf erhitzend, betäubend, bei längerer Einwirkung tödtlich vergiftend, und ſind die derſelben längere Zeit ausgeſetzten Perſonen unrettbar verloren, wenn ſie nicht ſchleunig aus derſelben entfernt, und die erforderlichen Rettungs- und Belebungsmittel bei ihnen in Anwendung gebracht werden.

Dieſe Mittel beſtehen, neben der ſchleunigſten Entfernung der vergifteten Luft durch Oeffnen von Fenſter und Thüren, in Begießen der Verunglückten mit friſchem Waſſer bei aufgerichteter Lage des Kopfes und Körpers, in Ueberſchlägen, von Eis oder kaltem Waſſer über den Kopf, in Entwicklung von Chlorgas durch Aufſtellen von Chlorkalk und Auftröpfeln von verdünnter Schwefelſäure auf denſelben, in Reibungen der Arme und Füße mit Flanell, mit Eſſig, Riechen an Eſſig und in ſchleuniger Herbeirufung eines Arztes, der die weiter erforderlichen Belebungs-Verſuche anzuſtellen hat.

Die Diſtrikts-Polizei-Behörden haben noch beſonders die Feuerbeſchau-Commiſſionen anzuweiſen, bei den Viſitationen ſorgfältig alle Gebrechen an den Oefen zu unterſuchen, und bei der Feuernachbeſchau unbedingt deren angeordnete Beſeitigung zu bewirken und zu überwachen. Zugleich werden ſie auf die Inſtruktion über das Verfahren bei verſchiedenen Unglücksfällen und bei Scheintodten, welche in der Separat-Beilage zu dem Intelligenz-Blatte für Mittelfranken vom Jahre 1851 Nro. 44 enthalten iſt, zur Bekanntgebung in den Schulen und Gemeinden hingewieſen.

Ansbach, den 25. Januar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Volz.

Gerhardt.

Ediktalladung.

In der Eheſcheidungsſache der Stahlarbeiters-Ehefrau Anna Maria Louiſe Höfner geborne Bäumler zu Nürnberg gegen ihren abweſenden Ehemann Ernſt Höfner wird hiermit Beklagter, deſſen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt iſt, vorgeladen, auf die von der Klägerin eingereichte

Digitized by Google

Beweisantretung binnen 3 Monaten, längstens bis zum 19. April 1852 Vormittags 12 Uhr in Person oder durch einen legal bevollmächtigten Anwalt vor dem unterzeichneten Ehegerichte um so sicherer sich vernehmen zu lassen, einen allenfallsigen Gegenbeweis anzutreten, und jedenfalls auf die ihm deferirten Haupteide codermäßig sich zu erklären, als derselbe außerdem mit seiner Erklärung und Gegenbeweis-Antretung ausgeschlossen werden würde, und die deferirten Haupteide für verweigert erklärt werden müßten.

Bamberg, am 14. Januar 1852.

Erzbischöfliches Consistorium, als Ehegericht I. Instanz.

M. Deinlein, Official.

Leppert, Sekr.

Einl. Nr. 1892. Exp. Nr. 2313.

(Die Wiederbesetzung der erledigten 4ten Pfarrstelle zu Schwabach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem vermöge kgl. Oberkonsistorial-Entschließung vom 9. d. Mts. die bis jetzt erledigt gewesene 4. Pfarrstelle zu Schwabach, Dekanats gleiches Namens, wieder besetzt werden soll, so wird dieselbe zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeschrieben.

Das Einkommen dieser Pfarrstelle besteht in nachfolgenden Bezügen:

I. An ständigem Gehalt:			
1) aus den Staatskassen			
an baarem Geld	3 fl. 27½ kr.		
an Naturalien			
6 Klafter weiches Scheitholz à 5 fl.	30 fl. — kr.		
30 Stück weiche Wellen à 1 fl. 40 kr per Hundert .	— fl. 30 kr.		
		33 fl. 57½ kr.	
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		6 fl. 15 kr.	
III. Ertrag an Realitäten:			
Nutzanschlag der freien Wohnung	50 fl. — kr.		
		50 fl. — kr.	
IV. Ertrag aus Rechten			
an Zehnten in Geld	— fl. 37½ kr.		
in Naturalien:			
7 Schffl. 1 Metz. 2 Vlg. ⅘ Sechz. Korn à 8 fl. 39 kr.	62 fl. 47 kr.		
		63 fl. 24½ kr.	
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	162 fl. 24 kr.		
dann für Uebernahme einiger der Pfarradjunktur zugewiesenen Funktionen	15 fl. — kr.		
		177 fl. 24 kr.	

Digitized by Google

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . . 26 fl. 30 kr.

Summa . 357 fl. 31 kr.

Wird aber durch einen Zuschuß noch auf den Ertrag von 500 fl. erhöht.

Ansbach, den 20. Januar 1852.

Königliches protestantisches Konsistorium.
W. A. d. B.
Dr. Burkhardt.

Cella, Sekr.

Einl. Nr. 1209. Exp. Nr. 2067.

(Die Erledigung der protest. Pfarrei Puschendorf, Dekanats Münchaurach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte protestantische Pfarrei Puschendorf, deren fassionsmäßige Erträgnisse sich in nachstehender Weise berechnen, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Stiftungskassen, und zwar aus der Kirchenstiftung
   a. baar . . . . . 130 fl. — kr.
   b. Naturalien:
      2 Schffl. 5 Metz 1 Vlg. 3 Sechz. Korn . . 26 fl. 22¾ kr.
2) aus Gemeindekassen:
   a. baar . . . . . 3 fl. — kr.
   b. Naturalien:
      1 Schffl. 1 Vrlg. 2 Sechz. Korn . . . 9 fl. 31½ kr.
3) aus der allgemeinen Pfarrunterstützungskasse . . 100 fl. — kr.

268 fl. 54¼ kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

a) Wohnung, nur für eine kleine Familie hinreichend 25 fl. — kr.
b) Gründe:
   ¾ Tagw. Aecker . . . . . 6 fl. — kr.
   ¾ „ Wiesen . . . . . 26 fl. — kr.
   ⅛ Morgen Graben mit Obstbäumen . . 18 fl. 50 kr.

75 fl. 50 kr.

IV. Ertrag aus Rechten:

1) Gemeinderecht . . . . . 3 fl. 20 kr.
2) Walderecht . . . . . — fl. 45 kr.
3) aus dem Forstrechte in der Gemeindewaldung
   15 Klafter weiches Holz . . . . 46 fl. 52½ kr.
   4 Fuder weiche Stöcke . . . . 6 fl. — kr.
   1 Fuder harte Stöcke . . . . 1 fl. 30 kr.
   alle 2 Jahr einen Schleißbaum . . . — fl. 45 kr.

die Waldſtreu	1 fl. 30 kr.		
		60 fl. 42 1/2	kr.
V. Einnahmen aus Dienſtesfunktionen		57 fl. 49	kr.
VI. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben:			
a) vom Klingelbeutel, baar	15 fl. —		
b) an Naturalien	6 fl. 46 kr.		
		21 fl. 46	kr.
Summa		485 fl. 1 3/4	kr.
Laſten		18 fl. 51	kr.
Reinertrag		466 fl. 10 3/4	kr.

Bayreuth, den 12. Januar 1852.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Hagen.

Dienſtes-Nachricht.

Seine Majeſtät der König haben unter'm 12. d. Mts. allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß die katholiſche Pfarrei Großweingarten, Landgerichts Pleinfeld, von dem Herrn Biſchofe von Eichſtädt dem Prieſter Jakob Ochſenkühn, Pfarrer und Diſtriktsſchul-Inſpektor zu Laibſtadt, Landgerichts Hilpoltſtein, verliehen werde.

Digitized by Google

Digitized by Google

h a h n e n.

2. Von Hof nach München.

Stationen.	I. tionen.		II.			0			IV.			VI.			VIII.		
	St.	M.	St.	M.		St.	M.		St.	M.		St.	M.		St.	M.	
München	5	—	—	—		4	30	Morg	5	35	Morg	5	55	Morg	2	—	Nchm
Pasing	5	14	—	—		4	57		5	55		—	—		2	20	
Lochhausen	5	24	—	—		5	22		6	10		6	47		2	35	
Olching	5	36	—	—		6	7		6	43		7	32		3	8	
Maisach	5	47	—	—		6	41		7	11		8	6		3	36	
Nanhofen	6	2	—	—		7	22		7	43		8	47		4	8	
Altbegnenberg	6	18	—	—		7	50		8	8		9	15		4	33	
Mering	6	31	—	—		8	30		8	32		9	23		4	37	
Stierhof	6	49	—	—		8	53		8	54		9	46		4	49	
Augsburg (Ankunft	7	—	—	—		9	9		9	4		10	2		4	59	
Augsburg (Abgang	7	15	—	—		9	30		8	39		10	10		5	4	
Gerstdofen	7	29	—	—		9	49		8	49		10	24		5	18	
Meitingen	7	55	—	—		10	28		9	8		11	4		5	33	
Nordendorf	8	5	—	—		10	52		9	19		11	28		5	49	
Donauwörth (Ankunft	8	25	—	—		11	13		9	32		11	49		5	57	
Donauwörth (Abgang	8	30	—	—		12	20		9	37		1	—		6	2	
Harburg	8	56	—	—		12	43		9	49		1	23		6	14	
Möttingen	9	15	—	—		1	3		10	—		1	43		6	25	
Nördlingen (Ankunft	9	30	—	—		1	15		10	11		—	—		6	36	
Nördlingen (Abgang	9	35	—	—		1	41		10	23		2	21		6	48	
Dürrenzimmern	9	48	—	—		2	—		10	36		2	40		7	1	
Oettingen	9	59	5	5	Morg	2	30	Güterzug ohne Personenbeförderung.	10	46	Güterzug mit Personenbeförderung.	3	40	Personenzug.	7	10	
Wassertrüdingen	10	22	5	24		3	4		11	5		4	14		7	29	
Kronheim	10	34	5	35		—	—		11	16		—	—		7	40	
Gunzenhausen	10	51	5	48		3	44		11	29		4	54		7	53	
Langlau	11	4	6	4		4	9		11	45		5	19		8	9	
Pleinfeld	11	22	6	19		4	38		12	—		5	48		8	28	
Georgensgmünd	11	39	6	28		4	53		12	9		6	3		8	33	
Roth	11	54	6	42		—	—		12	23		—	—		8	47	
Schwabach	12	15	6	48	bei Fürth	5	31	Abend	12	33	Mitt.	6	41	Abend	8	53	
Reichelsdorf	12	28	6	57	(Ankunft	5	45	Morg	12	38		6	55		9	2	
Nürnberg (Ankunft	12	40	7	15	(Abgang	7	30		1	35					9	35	Abend
Nürnberg (Abgang	1	25	7	28		7	48		1	48		—	—		—	—	
Kreuzung bei Fürth	1	36	7	43		8	16		2	3		—	—		10	21	
Doppenreuth	1	41	8	2		8	49		2	22		—	—		10	54	
Eltersdorf	1	55	8	17		9	18		2	37		—	—		11	23	
Erlangen	2	6	8	37		9	50		2	57		—	—		11	55	
Baiersdorf	2	22	8	52		10	16		3	12		—	—		—	—	
Forchheim	2	36	9	9		10	50		3	29		—	—		12	51	Mitt
Eggolsheim	2	48	9	22		—	—		3	42		—	—		—	—	
	3	—	9	37		11	45		3	57		—	—		1	36	
			9	58		12	21		4	18		—	—		2	12	
			10	8		—	—		4	28		—	—		—	—	

Eilzug. — Personenzug.

1 Verbindung.

. gegen 3 1/2 Uhr früh.
egen 3 1/4 U. früh.
6.
1 1/2 Uhr Vorm.
gegen 2 1/2 U. Nchm.

g. um 9 Uhr Morgens.
. um 11 Uhr Vormittags.
2 Uhr Nachmittags.
nittags.
bg. um 10 Uhr Nachts.
n 10 1/2 Uhr Nachts.

1/2 Uhr Morgens.
4 1/2 Uhr Abends.

/4 Uhr früh.
gegen 4 1/2 Uhr Morg.
Ank. geg. 8 1/2 U. Morg.
bach, Ab. g. 2 3/4 U. Nchm.
r Abends.
. gegen 6 3/4 U. Abds.
8 1/4 Uhr Morg.
bg. um 8 1/2 Uhr Mgs.
/2 Uhr Vorm.
urt, Abg. u. 11 1/2 U. V.
im 10 Uhr Nachts.
hr Nachts.
hr Nachmittags.
orgens.

ttags.

ns.
ittags.

Ank. geg. 4 1/2 U. Nchm.
. Ab. u. 10 1/2 U. Vorm.

rgens.
gens.
, Ank. g. 6 1/4 U. Ab.
g, Abg. um 8 U. Morg.

ds.

Uhr Mittags.
h.

Nachm.

1/2 Uhr früh.
hr Nachmittags.

gegen 11 Uhr Vorm.
um 3 U. Nachm.

Ank. geg. 8 1/4 U. früh.

Fahrt-Ordnung für die sächs. Bahnstrecke zwischen Hof und Leipzig.

A) Von Hof nach Leipzig.

Abfahrt von	Personenzüge. Früh		Nchm		Güterzug mit Personenbeförderung Mitt		Nchm		Früh	
	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.
Hof: Abgang	6	—	2	30	—	—	5	—	—	—
Reuth	6	45	3	15	—	—	5	55	—	—
Mehltheuer	7	15	3	45	—	—	6	20	—	—
Plauen	7	35	4	5	—	—	6	50	—	—
Herlasgrün	7	55	4	25	—	—	7	15	—	—
Reichenbach	8	20	4	50	—	—	7	40	—	—
Werdau	8	55	5	25	12	—	8	15 übernachtet in Werdau.	6	20
Crimitzschau	9	10	5	40	12	20			6	35
Göfnitz	9	25	5	55	12	40			6	50
Altenburg	10	5	6	35	1	30			7	40
Kieritzsch	10	35	7	5	2	20			8	20
Leipzig: Ankft.	11	5	7	35	3	15			9	—

B) Von Leipzig nach Hof.

Abfahrt von	Personenzüge. Früh		Nchm		Güterz. mit Person.-Bef Mitt.		Früh	
	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.
Leipzig	6	30	4	30	12	—	—	—
Kieritzsch	7	—	5	—	12	35	—	—
Altenburg	7	30	5	40	1	20	—	—
Göfnitz	8	10	6	10	2	—	—	—
Crimitzschau	8	25	6	25	2	20	—	—
Werdau	8	50	6	50	2	50 Ank.	—	—
Reichenbach	9	20	7	20	—	—	—	—
Herlasgrün	9	45	7	45	—	—	—	—
Plauen	10	15	8	15	—	—	6	30
Mehltheuer	10	50	8	50	—	—	6	50
Reuth	11	—	9	—	—	—	7	20
Hof: Ankunft	11	45	9	45	—	—	8	10

C) Von Werdau nach Zwickau.

Zug.	Uhr.	Min.		Züge
I.	8	55	Früh	von Leipzig u. Hof
II.	2	55	Mitt.	„ Leipzig
III.	5	30	Nachm	„ Hof
IV.	6	55	Abds.	„ Leipzig
V.	8	20	„	„ Hof

D) Von Zwickau nach Werdau.

Zug.	Uhr.	Min.		Züge
I.	6	—	Früh	nach Leipzig
II.	8	20	„	„ Leipzig u. Hof
III.	11	40	Mitt.	„ Leipzig
IV.	5	—	Nachm	„ Leipzig
V.	6	15	Abds.	„ Hof.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 9.

Ansbach. Samstag, den 31. Januar 1852.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Uebereinkunft zwischen Bayern und Oesterreich wegen Aufhebung der gegenseitigen Kostenvergütung in civil- und strafrechtlichen Requisitionsfällen. — Die Besetzung der katholischen Pfarrei Schönfeld, kgl. Landgerichts Eichstädt. — Die allgemeine Verordnung über die Einführung der Paßkarten — Untersuchung gegen den Buchdrucker und Redakteur der Innsdrucker Zeitung Felizian Rauch zu Innsdruck, wegen Mißbrauchs der Presse. — Untersuchung gegen den Redakteur Ludwig Schönchen, dier wegen Preßvergehens. — Die Beschlagnahme der Druckschrift: Romanzero, 3. Band, Gedichte von Heinrich Heine, Hamburg, Hoffmann und Campe 1851 — Die Unterdrückung der Druckschrift: „Neue Stunden der Andacht." Zur Beförderung wahrer Religiosität. Ein Buch zur Erbauung und Belehrung für denkende Christen. Leipzig, Verlag von Otto Wigand. 1850. — Die Unterdrückung der Druckschrift: „Der wahre christliche Staat oder die Religion der Zukunft und das Ziel der Revolution. Leipzig, Verlag von Chr. Ernst Kollmann. 1849." — Die Unterdrückung der Druckschrift: „Meyers Universum." — Beschlagnahme der Schrift: Izig Feitel Sterns Schriften VII. Theil. Linke Massematten der bauchlöblichen Judenschaft. Leipzig, Meissen und Riesa, C. U. Gödsch'sche Buchhandlung. — Dienstes-Nachricht. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,

die Uebereinkunft zwischen Bayern und Oesterreich wegen Aufhebung der gegenseitigen Kostenvergütung in civil- und strafrechtlichen Requisitionsfällen betr.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit der kaiserlich königlich österreichischen Regierung eine Uebereinkunft über die Aufhebung der gegenseitigen Kostenvergütung in civil- und strafrechtlichen Requisitionsfällen abgeschlossen worden ist und die gegenseitige Auswechslung der hierüber ausgefertigten Ministerialerklärungen dd. Wien, den 4. Januar 1852 und München, den 17. Januar 1852 stattgefunden hat, so wird diese Uebereinkunft nachstehend ihrem ganzen Inhalte nach zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 22. Januar 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister der geheime Sekretär:

Mayer.

Digitized by Google

Uebereinkunft

zwischen der königlich bayerischen und der kaiserlich königlich österreichischen Regierung wegen Aufhebung der gegenseitigen Kostenvergütung in civil- und strafrechtlichen Requisitionsfällen.

Nachdem die königlich bayerische, sowie die kaiserlich königlich österreichische Regierung sich von dem Mißstande überzeugt haben, welcher bei den Requisitionen der Behörden des einen Staates an jene des andern sowohl in Civilsachen unvermöglicher Parteien, als auch in allen Untersuchungssachen mit der gegenseitigen Wiedererstattung der verursachten Auslagen oder sonst erlaufenden Kosten verbunden ist, so sind dieselben übereingekommen, den Rückersatz dieser Kosten gegenseitig aufzuheben.

Zu diesem Ende haben sie nachstehende Bestimmungen verabredet:

1.

In allen Civilrechts- und insbesondere auch in Vormundschafts- und Verlassenschaftssachen, wo Requisitionen von einer bayerischen Gerichts- oder Vormundschaftsbehörde an eine österreichische derartige Behörde, oder umgekehrt, erlassen werden, sind nicht bloß die baaren Auslagen, sondern auch sämmtliche Sporteln und Gebühren nach den für das requirirte Gericht geltenden Vorschriften berechnet, von der zahlungspflichtigen Partei, wenn letztere zu ihrer Berichtigung hinreichendes Vermögen besitzt, zu erheben und der requirirten Behörde portofrei zu übersenden.

2.

Wenn dagegen die betreffende Partei ein hinreichendes Vermögen nicht besitzt, so haben die Behörden des einen Staates die Requisitionen der Behörden des anderen sportel- und gebührenfrei zu erledigen und es fallen sonach die Gebühren für die Arbeiten der requirirten Behörde, mithin auch alle Vergütung oder Taxe für Zeugenvernehmungen, für Abhaltung der Termine, für den Erlaß oder die Expedition der Verfügungen, deßgleichen die Insinuations- und sogenannten Siegelgebühren durchgehends weg. — Requisitionen solcher Art und deren Erledigungen sollen auf der Adresse als Armensache bezeichnet und von den beiderseitigen Postanstalten portofrei behandelt werden.

Die unvermeidlichen baaren Auslagen, welche aus der Erledigung der Requisition erwachsen, z. B. an Botenlöhnen, Kopialien, Gebühren der Zeugen oder Sachverständigen, Reisekosten der Richter u. dgl. werden von der requirirten Behörde getragen und der Ersatz kann von ihr gegen die requirirende Behörde nicht beansprucht werden.

3.

Zur Entscheidung der Frage, ob die betheiligte Partei hinreichendes Vermögen zur Bestreitung der Gerichtsgebühren besitze oder nicht, soll in den beiderseitigen Staaten nichts weiter, als das Zeugniß derjenigen obrigkeitlichen Stelle erfordert werden, unter welcher die betheiligten Personen ihren ordentlichen Wohnsitz (Domizil) haben.

In wie ferne der Kosten wegen gegen diese Personen die Exekution stattfindet, wird nach den Gesetzen des Landes, worin die Exekution zu führen wäre, beurtheilt.

Sollte der Betheiligte seine Wohnung in einem dritten Lande haben, und die Einziehung der Kosten dortselbst auf Schwierigkeiten stoßen, so wird angenommen, daß er kein hinreichendes Vermögen besitze.

Digitized by Google

4.

Kommt eine Partei, welche lediglich wegen ihrer Mittellosigkeit von der Bezahlung der baaren Auslagen, Sporteln und sonstigen Gebühren in Civilsachen, einschließig der Vormundschafts- und Verlassenschaftssachen, freigelassen war, durch den requirirten gerichtlichen Akt oder sonst im weiteren Zeitlaufe zu — in Hinblick auf den Art. 3 — hinreichenden Zahlungsmitteln, so bleibt der requirirten Behörde unbenommen, die Kosten und Gebühren des Verfahrens in Abzug zu bringen, oder deren Eintreibung von dem requirirenden Gerichte anzusprechen.

5.

Wenn in strafrechtlichen oder polizeilichen Untersuchungen und insbesondere auch bei der Verhaftung und Auslieferung von Verbrechern durch die Requisition einer Gerichtsbehörde des einen Staates an eine solche des andern Staates bei letzterer baare Auslagen nothwendig werden, oder sonst Gebühren und Kosten entstehen, so soll der requirirenden Behörde eine Vergütung dieser Auslagen und Kosten niemals angesonnen werden, es möge nun das endliche Erkenntniß die Tragung der Kosten einer Untersuchung der Staatskasse oder dem Angeschuldigten oder sonst einem Verpflichteten zuweisen.

Zu solchen baaren Auslagen und sonstigen Kosten werden insbesondere gerechnet: alle Auslagen für Verpflegung, Transport und Bewachung der Gefangenen, Botenlöhnungen, dann Protokollirungs-, Schreib- und Abschriftgebühren, Stempeltaxen, sowie alle an Gerichtspersonen, Zeugen und Sachverständige, oder an die Gerichtskassen sonst zu entrichtenden Gebühren und andere Kosten dieser Art.

Die in dieser Weise erlaufenen Kosten sind daher von der requirirten Behörde nach den bei ihr für das Inland geltenden Normen in gehöriger Weise anzusetzen und gleich den andern Kosten, welche durch die öffentlichen Kassen zu berichtigen sind, zu bestreiten und zu verrechnen.

6.

Da übrigens bei der Unterlassung einer gegenseitigen Aufrechnung die Verbindlichkeit derjenigen Personen, welche die Untersuchung durch ihr Verschulden veranlaßt haben und die Kosten zu tragen verurtheilt werden, nicht aufgehoben sein soll, so wird die requirirte Gerichtsbehörde ein Verzeichniß der zur Erfüllung der Requisition erwachsenen Kosten, und zwar sowohl der baaren Auslagen, als der sonstigen Gerichtsgebühren der requirirenden Behörde mittheilen, welche ihrerseits diese Kosten in das für die betreffende Sache angelegte Kostenverzeichniß aufnehmen und geeigneten Falles erheben und unter den Einnahmen verrechnen wird.

7.

Requisitionen in strafrechtlichen oder polizeilichen Untersuchungen und die Erledigungen derselben sind auf der Adresse als Regierungs- oder Criminalsachen zu bezeichnen, und von den beiderseitigen Postanstalten gleichfalls portofrei zu behandeln.

8.

Bei der Stellung von Zeugen und anderen Personen vor das auswärtige Gericht in Civil- und Untersuchungssachen sollen diesen Personen die Reise- und Zehrungskosten nebst der wegen ihrer Versäumniß denselben gebührenden Vergütung nach der von dem requirirten Gerichte geschehenen Verzeichnung bei erfolgter wirklicher Sistirung von dem requirirenden Gerichte unverzüglich verabreicht werden.

Digitized by Google

In so ferne sie dazu eines Vorschusses bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die erforderlichen Auslagen machen, welche ihm aber von der requirirenden Behörde auf erhaltene Benachrichtigung, und wenn die vorgeladene Person nicht ungehorsam ausgeblieben ist, zurückzuerstatten sind.

9.

Das gegenwärtige Uebereinkommen soll für den ganzen Umfang des Königreiches Bayern und des österreichischen Kaiserstaates Kraft und Wirksamkeit haben und für alle Gerichtsbehörden beider Staaten verbindlich sein.

Die Bestimmungen desselben sollen vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Vollzug gesetzt werden.

Jeder der beiden genannten Regierungen steht eine sechsmonatliche Kündigung der gegenwärtigen Uebereinkunft frei.

Die vorstehende Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende des kaiserlich königlich österreichischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt worden, öffentlich bekannt gemacht werden.

München, den 17. Januar 1852.

Königlich bayerisches Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

(L. S) v. d. Pfordten.

Mayer.

Einl. Nr. 11550. Exp. Nr. 14820.

(Die Besetzung der katholischen Pfarrei Schönfeld, kgl. Landgerichts Eichstädt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von der herzoglich Leuchtenberg'schen Domainen-Oberadministration in München aus Vollmacht der herzoglich von Leuchtenberg'schen Patronatsherrschaft für den bisherigen Pfarrer zu Obereichstädt, Landgerichts Eichstädt, Priester Anton Oberndorfer, ausgestellten Präsentation auf die katholische Pfarrei Schönfeld, Landgerichts Eichstädt, ist unter'm 20. d. Mts. die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Ansbach, den 20. Januar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 14366. Exp. Nr. 15198.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate, Landgerichte, dann Gerichts- und Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Die allgemeine Verordnung über die Einführung der Paßkarten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachgange der Regierungs-Ausschreibung vom 20. Oktober v. Js. (Int.-Blatt S. 704)

wird den obengenannten Behörden ein Nachtrag zu dem Verzeichnisse der in den preußischen Staaten mit Ausfertigung von Paßkarten beauftragten Behörden bekannt gegeben.

Ansbach, am 28. Januar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volß.

Gerhardt.

Nachtrag
zu dem Verzeichnisse der in den preußischen Staaten mit Ausfertigung von Paßkarten beauftragten Behörden.

Nro.	Bezirk der Regierung.	Bezeichnung der mit Ausfertigung von Paßkarten beauftragten Behörden.
1	Aachen	der Bürgermeister zu Barmen.
2	Cöln	der Bürgermeister von Bonn für den Umfang der dortigen Gemeinde.
3	Magdeburg	der Magistrat zu Aschersleben.
4	Liegniß	der Magistrat zu Jauer.

I. Urtheils-Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen den Buchdrucker und Redakteur der Innsbrucker Zeitung Felizian Rauch zu Innsbruck wegen Mißbrauchs der Presse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Oberbayern in Sachen des Felizian Rauch, Buchdruckers zu Innsbruck und Redakteurs der Innsbrucker Zeitung wegen Mißbrauchs der Presse zu Recht, was folgt:

I. Felizian Rauch verwittweter Buchdrucker von Innsbruck ist des Vergehens des Mißbrauchs der Presse, verübt in dem II. Absatze des in Nro 73 der Tyroler Zeitung vom 31. März l. Js. enthaltenen Artikels „Münchner Zustände I. München den 28. März 1851" durch Schmähung, Beschimpfung und durch Bezeugung der Verachtung an den kgl. Präsidenten des Schwurgerichtshofes von Oberbayern und an dem kgl. Staatsanwalte bei der Schwurgerichts-Verhandlung vom 11. März l. Js., sowie durch Bezeugung der Verachtung gegen die hiebei im Dienste gewesenen Geschworenen schuldig und wird deßhalb in eine Gefängnißstrafe von 45 Tagen (fünf und vierzig Tagen) und in eine Geldbuße von sechs und dreißig Gulden, und dann in die Prozeßkosten verurtheilt.

II. Das Blatt der Tyroler Zeitung Nro. 73 des Jahres 1851 ist zu vernichten, in soweit es nicht in Privatbesitz übergegangen ist, und wird die besagte Zeitung, in so lange bis gegenwärtiges Urtheil seinem ganzen Inhalte nach vollzogen sein wird, für den Umfang des Königreichs Bayern verboten.

III. Zugleich wird verordnet, daß vorstehendes Urtheil an der Gerichtstafel sowie in dem Amtsblatte des Kreises und der allgemeinen Zeitung öffentlich bekannt gemacht werde.

2c. 2c. (folgen die Entscheidungsgründe.)

Digitized by Google

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Oberbayern am neunten Dezember achtzehnhundert fünfzig und eins, wobei zugegen waren „als Richter die Herrn Gresbeck, Rath am kgl. Appellationsgerichte von Oberbayern Präsident des Schwurgerichtshofes, von Täuffenbach, Hauck, Räthe, Hettich, Dr. May, Assessoren am kgl. Kreis- und Stadtgerichte dahier, dann der kgl. Staatsanwalt am Kreis- und Stadtgerichte dahier Wolf und als Protokollführer der kgl. Kreis- und Stadtgerichts-Protokollist Egner.

Gresbeck.

von Täuffenbach. Hauck. Hettich. Dr. May.

Egner.

Vorstehendes nunmehr rechtskräftiges Erkenntniß wird zum Vollzuge des Absatzes II. desselben hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Am 23. Januar 1852.

Königliches Kreis- und Stadtgericht München.

Der kgl. Direktor:

Steyrer.

Sengel.

(Untersuchung gegen den Redakteur Ludwig Schönchen, hier wegen Preßvergehens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am dritten Januar achtzehnhundert zwei und fünfzig Nachmittags fünf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren der kgl. Direktor Graf Guiot du Ponteil, Vorsitzender, Hederer, Frhr. v. Zoller, Räthe, Schebler II. kgl. Staatsanwalt, und Accessist Geisenhof, als Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen.

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Schebler in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen Ludwig Schönchen dahier, Redakteur der Augsburger Postzeitung wegen Preßvergehens; nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem kgl. Staatsanwalte unterm 17. v. Mts. gestellten schriftlichen Antrages auf Verweisung der Sache an das kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg zur weitern Beschlußfassung.

In Erwägung, daß

1) der Artikel in Nr. 339 der Augsburger Postzeitung am 10. Dezember 1851, „Bonapartes Staatsstreich und die konservativen Regierungen", am Schlusse Ausdrücke enthält, welche objektiv als Schmähungen unter den Begriff des Art. 26 des Gesetzes vom 17. März 1850 gegen den Mißbrauch der Presse fallen, daß jedoch
2) aus demselben mehr die Tendenz einer unbemessenen und das Vertrauen die die bestehenden Regierungen schwächenden Beurtheilung ihres Verhaltens, als die Absicht zu beleidigen oder zu beschimpfen hervortritt, daß sohin
3) wenn auch die Voraussetzung weiteren strafrechtlichen Einschreitens hier nicht vorliegt, doch der an und für sich gesetzwidrige Inhalt des Schlusses des erwähnten Artikels den Bestimmungen des Art. 2. Abs. 2 und 3 obigen Gesetzes unterliegt.

Aus diesen Gründen

wird die Vernichtung der vom kgl. Stadtkommissariate Augsburg mit Beschlag belegten ersten Auf-

lage der Augsburger Poſtzeitung vom 10. Dezember 1851 Nr. 339 verfügt, übrigens nach Art. 49 Nr. 5, Art. 55 des Geſetzes vom 10. November 1848 das weitere ſtrafrechtliche Verfahren gegen den Redakteur dieſer Zeitung eingeſtellt und die Bekanntmachung dieſes Erkenntniſſes in ſämmtlichen Kreis-Intelligenzblättern des Königreiches verordnet.

Alſo geſchehen zu Augsburg wie Eingangs gemeldet.

Du Ponteil. Hederer. v. Zoller.

Geiſenhof.

Vorſtehendes Erkenntniß wird gemäß Art. 3 des Preßgeſetzes vom 17. März 1850 und Nr. 4 des Miniſterialreſkripts vom 25. März 1850 hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 24. Jannar 1852.

Königlicher Kreis- und Stadtgerichtsrath als Unterſuchungsrichter.

Ott.

Zäuner.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: Romanzero, 3ter Band. Gedichte von Heinrich Heine, Hamburg, Hoffmann und Campe 1851 betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Landshut hat am dreiundzwanzigſten Dezember achtzehnhundert einundfünfzig Nachmittags 5 Uhr verſammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Direktor Hiltner, als Vorſitzender; Hiltner, Rath; Fleſſa, Aſſeſſor; Fleißner, Staatsanwalt; v. Gäßler, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlaſſen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwalts Fleißner in ſeinem Vortrage über die Unterſuchung wegen Mißbrauches der Preſſe durch den unter dem Titel: Romanſzero erſchienenen 3ten Band der Gedichte von Heinrich Heine, Hamburg, Hoffmann u. Campe 1851, nach Einſicht und Ableſung der wichtigeren Aktenſtücke der Voruntersuchung; nach Anſicht des vom kgl. Staatsanwalte unter'm 22. dies Monats geſtellten ſchriftlichen Antrags; in Erwägung, daß in der genannten Schrift die chriſtliche Religion durch Ausdrücke der Verachtung und der Verſpottung angegriffen wird, ſohin Art. 20 des Geſetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Preſſe auf dieſelbe Anwendung findet; in Erwägung, daß zwar eine Perſon, gegen welche wegen dieſes Preßerzeugniſſes nach Art. 1 des erwähnten Geſetzes eingeſchritten werden könnte, nicht gegeben iſt, daß aber auch in dieſem Falle die Unterdrückung einer geſetzwidrigen Schrift nach Art. 2 deſſelben Geſetzes verfügt werden kann,

aus dieſen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht Landshut in Anwendung des Art. 49 Nro. 5 und Art. 55 des St. Pr. G. vom 10. November 1848 auf Einſtellung des Strafverfahrens, verfügt aber die Unterdrückung der oben bezeichneten Druckſchrift, und verordnet die Einrückung dieſes Erkenntniſſes in die ſämmtlichen Kreis-Intelligenzblätter des Königreiches, dann in das Amtsblatt der Pfalz.

Hiltner. Hiltner. Fleſſa.

v. Gäßler.

In fidem copiae

Landshut, den 27. Dezember 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Hiltner.

v. Gäßler.

(Die Unterdrückung der Druckschrift: „Neue Stunden der Andacht. Zur Beförderung wahrer Religiosität. Ein Buch zur Erbauung und Belehrung für denkende Christen. Leipzig, Verlag von Otto Wigand. 1850.“ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königliche Kreis- und Stadtgericht München hat am neun und zwanzigsten September achtzehnhundert ein und fünfzig, Vormittags 9 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren Direktor Steyrer, Vorsitzender; Laumer, Rath; Pöschl, Assessor; Wolf, Staatsanwalt; Frhr. von Herman, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des königlichen Staatsanwalts Wolf in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Mißbrauches der Presse durch die Druckschrift „Neue Stunden der Andacht. Zur Beförderung wahrer Religiosität. Ein Buch zur Erbauung und Belehrung für denkende Christen. Leipzig, Verlag von Otto Wigand 1850.“ In drei Theilen nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung; nach Ansicht des vom königlichen Staatsanwalte unterm 19. d. Mts. gestellten schriftlichen Antrags; in Erwägung, daß in der genannten Druckschrift Lehren und Einrichtungen der katholischen Kirche durch Ausdrücke der Verachtung angegriffen werden, sohin Art. 20. des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse auf dieselbe Anwendung findet, in Erwägung ferner, daß zwar eine Person, gegen welche wegen dieser Druckschrift nach Art. 1. des allegirten Gesetzes weiter eingeschritten werden könnte, nicht gegeben ist, daß jedoch auch in einem solchen Falle nach Art. 2. dieses Gesetzes die Unterdrückung einer Schrift gesetzwidrigen Inhaltes verfügt werden kann.

Aus diesen Gründen

erkennt das königliche Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Art. 49 Nro. 5. und Art. 55. des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des II. Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, auf Einstellung des Strafverfahrens, verfügt übrigens die Unterdrückung der obenbezeichneten Druckschrift und verordnet die Einrückung des gegenwärtigen Erkenntnisses in sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter des Königreichs.

Steyrer.

Laumer. Pöschel.

Herman.

(Die Unterdrückung der Druckschrift: „Der wahre christliche Staat oder die Religion der Zukunft und das Ziel der Revolution. Leipzig, Verlag von Chr. Ernst Kollmann. 1849.“ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königliche Kreis- und Stadtgericht München hat am neun und zwanzigsten September achtzehnhundert ein und fünfzig, Vormittags 9 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren Direktor Steyrer, Vorsitzender; Laumer, Rath; Pöschel, Assessor; Wolf, Staatsanwalt; Frhr. von Herman, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des königlichen Staatsanwalts Wolf in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Mißbrauches der Presse durch die Druckschrift: „der wahre christliche Staat oder die Religion der Zukunft und das Ziel der Revolution. Leipzig, Verlag von Chr. Ernst Kollmann. 1849.“ nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Digitized by Google

nach Ansicht des vom königlichen Staatsanwalte unterm 19. ds. Mts. gestellten schriftlichen Antrags; in Erwägung, daß in der genannten Druckschrift die christliche Religion durch Ausdrücke der Verachtung angegriffen wird, sohin Art. 20. des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse auf dieselbe Anwendung findet, in Erwägung ferner, daß zwar eine Person gegen welche wegen dieser Druckschrift nach Art. 1. des allegirten Gesetzes weiter eingeschritten werden könnte, nicht gegeben ist, daß jedoch auch in einem solchen Falle nach Art. 2. dieses Gesetzes die Unterdrückung einer Schrift gesetzwidrigen Inhaltes verfügt werden kann.

Aus diesen Gründen

erkennt das königliche Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Art. 49. Nro. 5. und Art. 55. des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des II. Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, auf Einstellung des Strafverfahrens, verfügt übrigens die Unterdrückung der oben bezeichneten Druckschrift und verordnet die Einrückung des gegenwärtigen Erkenntnisses in sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter des Königreichs.

Steyrer.

Laumer. Pöschel.

Herman.

(Die Unterdrückung der Druckschrift: Meyers Universum betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Regensburg hat am 29. November achtzehnhundert ein und fünfzig Nachmittags fünf Uhr versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Direktor Ebnet, Vorsitzender, Körner, Rath, Käs, Assessor, Geiger, I. Staatsanwalt, Dr. Hunderissier, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwalts Geiger in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift: „Meyers Universum".

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom kgl Staatsanwalte unterm 27. laufenden Monats gestellten schriftlichen Antrags;

In Erwägung, daß in der Siebenten Lieferung des 14 Bandes der im Verlage des Bibliographischen Instituts zu Hilburghausen und Amsterdam erscheinenden Druckschrift: „Meyers Universum" die nämlich in Bayern bestehende monarchische Regierungsform mit Spott und Verachtung behandelt, das Streben sämmtlicher regierender Fürsten, sohin auch Seiner Majestät des Königs von Bayern, gröblich geschmäht, und die Revolution als das einzige Rettungsmittel aller Völker angepriesen wird.

In Erwägung, daß die Verbreitung solcher Grundsätze durch die Presse ein Vergehen bildet, welches nach Art. 11, 16, 26 des Gesetzes vom 17. März 1850, den Schutz gegen den Mißbrauch der Presse betreffend, mit Gefängnißstrafe und Geldbuße bedroht ist;

In weiterer Erwägung, daß zwar eine bestimmte Person, gegen welche wegen dieser gesetzwidrigen Aufsätze eine Anklage mit Erfolg gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, daß jedoch in einem solchen Falle nach Art. 2. Abs. 2. und Art. 3. des oben allegirten Gesetzes vom 17. März 1850 die Unterdrückung einer Schrift gesetzwidrigen Inhaltes verfügt werden kann;

Digitized by Google

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht Regensburg in Gemäßheit des Art. 49 Nr. 5 und Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens, verfügt übrigens die Unterdrückung des siebenten Heftes des vierzehnten Bandes der im Verlage des bibliographischen Instituts zu Hildburghausen und Amsterdam erscheinenden Druckschrift unter dem Titel „Meyers Universum", soweit dieses Heft vor Erlassung dieses Erkenntnisses nicht in den Privatbesitz übergegangen ist, und verordnet die Einrückung gegenwärtigen Erkenntnisses in sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter des Königreichs.

Also erkannt wie Eingangs gemeldet.

Regensburg, den 29. November 1851.

(L.S.) Ebnet. Körner. Käs.

Dr. Hunderisser.

Bekanntmachung.

Gemäß Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse, wird vorstehendes Erkenntniß vom 29. November 1851 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Regensburg, den 1. Dezember 1851.

Königlich bayer. Kreis- und Stadtgericht Regensburg.

Der kgl. Direktor:

Ebnet.

Dr. Hunderisser.

Erkenntniß.

(Beschlagnahme der Schrift: Itzig Feitel Sterns Schriften VII. Theil. Linke Massematten der hochlöblichen Judenschaft, Leipzig, Meissen und Riesa, E. U. Gödsch'sche Buchhandlung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Bamberg hat am sechzehnten Januar achtzehnhundert zwei und fünfzig Vormittags eilf Uhr versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Rath Mahr, Vorsitzender, Meißner, Rath, und Böhm, Assessor, l. Staats-Anwalt Pfriem und Accessist Burger, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen.

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwalts Pfriem in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Uebertretung des Preßgesetzes durch die Schrift: „Itzig Feitel Sterns Schriften, VII. Theil. Linke Massematten der hochlöblichen Judenschaft, Leipzig, Meissen und Riesa, E. U. Gödsch'sche Buchhandlung."

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unterm 13. d. Mts. gestellten schriftlichen Antrages:

In Erwägung

1) daß in dieser Schrift vielfach Nachrichten ausgestreut sind, welche zur Erregung von Gehässigkeiten geeignet sind,
2) daß ferner in dieser Schrift die jüdische Religion und Sittenlehre durch Ausdrücke der Verachtung angegriffen ist,

Digitized by Google

3) daß demnach diese Schrift nach Art. 19 und 20 des Gesetzes zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 für strafbar zu erklären ist;

4) daß aber eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben, daher lediglich nach Art 2 des allegirten Gesetzes die Unterdrückung der für strafbar erklärten Schrift zu verfügen ist.

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Art. 49 Nro. 5 und Art. 55 des Gesetzes vom 10. November 1848, Abänderungen des II. Theils des Strafgesetzbuchs vom Jahre 1813 betreffend, auf Einstellung des Strafverfahrens, verfügt die Unterdrückung der Druckschrift:

„Itzig Feitel Sterns Schriften VII. Theil, linke Massematten der hochlöblichen Judenschaft, Leipzig, Meissen und Riesa, C. U. Gödsche'sche Buchhandlung"

verordnet die Einrückung dieses Erkenntnisses in sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter des Königreichs, dann in das Amtsblatt der Pfalz.

Also geschehen zu Bamberg wie Eingangs gemeldet.

Bamberg, den 16. Januar 1852.

Mahr. Meißner. Böhm.

Burger.

Dienstes-Nachricht.

Der von der fürstlich Schwarzenberg'schen Standesherrschaft für den kgl. Tischtitulanten Priester Joseph Zenk, zur Zeit Verweser der Pfarrkuratie Markt Breit, kgl. Gerichts- und Polizeibehörde gleichen Namens, ausgestellten Präsentation auf die katholische Pfarrei Geiselwind, kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Markt Scheinfeld, ist unter'm 27. Januar d. Js. die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.			Papiere	Geld
Obligationen	à 3½ %	prompt		91½
Obligationen	à 4 %	"	95	
"	à 5 %	" Ausgabe I.	101½	
"	à 5 %	" " II. à IV.	102	
"	Grundrent.-Ablöf.	à 4 %	94½	
Bank-Aktien	Div. I. Sem.		683	
" "	Promessen per Stück Agio	ältere		120
" "	" " "	neue		90

Augsburg, den 29. Januar 1852.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 10.

Ansbach. Mittwoch, den 4. Februar 1852.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Eingangsverzollung von Butter an einigen Strecken längs der Zollvereinsgrenzen gegen Böhmen. — Den Vollzug des Gesetzes vom 17. März 1850 Schutz gegen Mißbrauch der Presse. — Die Sommerbiertaxe für das Sudjahr 1851/52. — Marsch- und Verpflegungskosten fremder Truppen auf den Etappenstraßen in Mittelfranken pro 1851/52. — Schwarzburg-Rudolstadt'sches Papiergeld. — Das Cursiren falscher Münzen. — Die Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Eichstädt. — Die Untersuchung wegen einer der Buchhandlung Riegel und Wießner in Nürnberg zugesandten Druckschrift: Beiträge zur Geschichte der französischen Revolution ꝛc. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Eingangsverzollung von Butter an einigen Strecken längs der Zollvereinsgrenzen gegen Böhmen betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

In Folge einer unter den Zollvereins-Regierungen getroffenen besonderen Vereinbarung soll auf der Grenzstrecke gegen Böhmen links der Elbe, jedoch ausschließlich des Transportes auf der Eisenbahn über Bodenbach, auf kgl. sächsischem Gebiete, dann von der dießseitigen Grenze an bis zum Hauptzollamte Waldsassen, diesen Punkt eingeschlossen, der Eingangszoll für Butter mit Abänderung der Pos. 25. lit. g. der II. Abtheilung des Vereinszolltarifes auf zwei Gulden sieben und dreißig einen halben Kreuzer vom Zollzentner herabgesetzt werden; wogegen jedoch die bisherige Eingangs-Zollfreiheit für die in einzelnen Mengen bis zu drei Pfunden eingehende Butter (Tarifs-Position II. pos. 25 lit. g. Anmerkung 2) auf der genannten Grenzstrecke zu cessiren hat.

Diese Abänderungen treten mit dem ersten März laufenden Jahres in Wirksamkeit.

Digitized by Google

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist beauftragt, wegen Vollzuges vorstehender Anordnungen das Geeignete zu veranlassen.

München, den 21. Januar 1852.

Max.

v. d. Pfordten.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Wolfanger.

Einl. Nr. 14873. Exp. Nr. 15634.

An die kgl. Stadtkommissariate, Landgerichte, dann Gerichts- und Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Den Vollzug des Gesetzes vom 17. März 1850 Schutz gegen Mißbrauch der Presse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen der obengenannten Behörden, welche gemäß Ziff. 5 der Ausschreibung vom 27. März 1850 (Intelligenzblatt S. 253) die im Jahre 1851 vorgekommenen Veränderungen und Zugänge der im Amtsbezirke erscheinenden Zeitungen und periodischen Schriften, sowie der dafür bestellten verantwortlichen Redakteure bis jetzt noch nicht angezeigt haben, werden hiemit aufgefordert, binnen 8 Tagen diese Anzeige zu erstatten.

Ansbach, den 2. Februar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Ad. Num. 11636.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Sommerbiertaxe für das Sudjahr 1851/52 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 (Regierungsblatt Seite 617) und vom 18. Mai 1812 (Regierungsblatt Seite 900), sowie des Gesetzes vom 23. Mai 1846 (Gesetzblatt Seite 81) wird nach Erhebung der in den Monaten Oktober, November und Dezember 1851 bestandenen Gersten- und Hopfen-Preise die Taxe des Sommerbiers für das Sudjahr $18\frac{5}{2}\frac{1}{2}$ in den beiden Taxdistrikten des Regierungsbezirks auf 6 kr. 2 pf., mit Worten Sechs Kreuzer zwei Pfennige für die Maß vom Ganter festgesetzt, wonach die obenbezeichneten Behörden die erforderlichen Bekanntmachungen und Anschläge unverzüglich zu bewirken haben.

Hiebei werden dieselben auf die in den Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 28. Oktober 1846 (Intelligenzblatt Seite 528) und 22. Dezember 1849 (Intelligenzblatt Seite 680) getroffenen Anordnungen und auf die Bestimmung des Landtags-Abschiedes vom 25. Juli 1850 §. 39 Ziffer I 2 mit der Ermächtigung hingewiesen, in jenen Orten, wo der Schenkpreis auf ungerade Pfennige ausgeht, auf Ansuchen der Betheiligten zu verfügen, daß derselbe für die erste Hälfte der Zeit, für welche er zu gelten hat, nämlich vom 1. Mai bis 16. Juli, um einen Pfen-

nig hinaufgesetzt, für die zweite Hälfte aber, das ist vom 17. Juli bis 30. September, um einen Pfennig herabgesetzt werde.

Ansbach, den 3. Februar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 13825. Exp. Nr. 15212.

(Marsch- und Verpflegungskosten fremder Truppen auf den Etappenstrassen in Mittelfranken pro 1849/50 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem vermöge Rescriptes des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 20. Dezember 1851 Nro. 20625 die unterfertigte Stelle ermächtiget worden ist, die für das Jahr $18\frac{4}{5}\frac{9}{0}$ auf Märsche und Verpflegung fremder Truppen auf den Etappenstrassen erlaufenen Kosten zur Zahlung anzuweisen, und nach Mittheilung der kgl. Regierungs-Finanz-Kammer vom 16. d. Mts. die erforderliche Summe zur Disposition gestellt worden ist, so hat die kgl. Kreis-Kasse von Mittelfranken unter'm Heutigen den Auftrag erhalten

a)	an das kgl. Landgericht	Mkt. Bibart	155 fl.	2 kr.
b)	" " "	Cadolzburg	155 fl.	$48\frac{1}{2}$ kr.
c)	" " "	Hersbruck	169 fl.	$12\frac{3}{4}$ kr.
d)	" " "	Neustadt a/A.	127 fl.	57 kr.
e)	an den Stadtmagistrat	Nürnberg	509 fl.	$37\frac{1}{2}$ kr.
		in Summa	1117 fl.	$37\frac{3}{4}$ kr.

zur sofortigen Bezahlung an die Betheiligten den betreffenden kgl. Marsch-Commissariaten zu verabfolgen, was hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die zu Protokoll erfolgenden Empfangsbescheinigungen der Vorsteher und Pfleger als genügende Rechnungs-Belege zu dienen haben.

Ansbach, den 28. Januar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 14830. Exp. Nr. 15432.

(Schwarzburg-Rudolstadt'sches Papiergeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 10. Juli 1851 (Kreis-Intelligenz-Blatt 1851 Nro. 56 Seite 495) wird dem betheiligten Publikum zur Wahrung seines Interesse auf den Grund einer Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. d. Mts. eröffnet, daß der Präclusiv-Termin zur Einlösung der im Jahre 1848 emittirten fürstlich schwarzburg-rudolstadt'schen Kassenbillets von der fürstlich schwarzburg-rudolstadt'schen Staatsregierung bis zum 15. Februar l. Js. unter dem Präjudize verlängert

Digitized by Google

worden ist, daß alle jene Kassenbillets, welche nicht bis Mittags 12 Uhr am genannten Tage bei der fürstlichen Hauptlandeskassa zur Umwechslung präsentirt seyn werden, als werthlos erklärt werden würden.

Ansbach, den 31. Januar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 14073. Exp. Nr. 15544.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, ist in jüngster Zeit im Orte Dimpfel, Landgerichts Vohenstrauß, ein falscher Viertel-Kronenthaler ausgegeben worden.

Dieses Geldstück trägt auf beiden Seiten Umschrift, Wappen und Zeichen, wie die ächten Viertelskronenthaler und enthält auf der einen Seite die Jahrzahl 1797 in arabischen Ziffern. Durch den Klang, durch den blaulich weißen, matten Glanz, durch die nicht so glatten Flächen, durch das weniger scharfe Ausprägen der Buchstaben und durch die ganze Form läßt sich indeß dieses Geldstück leicht als falsch erkennen.

Indem vor Annahme solcher falschen Geldstücke gewarnt wird, erhalten die kgl. Distriktspolizeibehörden den Auftrag, gegen Verbreitung und Verfertigung derselben Spähe zu verfügen und vorkommenden Falls nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Ansbach, am 31. Januar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 15102. Exp. Nr. 15645.

(Die Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Eichstädt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des praktischen Arztes Dr. Schaller in Eichstädt zum Landgerichtsarzt in Kipfenberg ist die Stelle eines praktischen Arztes in Eichstädt in Erledigung gekommen. Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen einzureichen.

Ansbach, den 2. Februar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Erkenntniß.

(Die Untersuchung wegen einer der Buchhandlung Riegel und Wießner in Nürnberg zugesandten Druckschrift: Beiträge zur Geschichte der französischen Revolution ꝛc. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Appellationsgericht von Mittelfranken zu Eichstädt hat am 16. Januar 1852 versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren:

Dr. v. Haller, Präsident, v. Flembach, Waltenmair, Miller, Räthe, Freiherr v. Aretin, Assessor, Dr. Barth, Oberstaatsanwalt und Then, Sekretär, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des genannten kgl. Oberstaatsanwaltes in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen der der Buchhandlung Riegel und Wießner zu Nürnberg zugesandten Druckschrift: „Beiträge zur Geschichte der französischen Revolution von 1789 — Robespierre's gesammelte Schriften, Erster Band. — Kassel, Ernst Balde 1852" auch noch mit dem besonderen Titel versehen: „Nachgelassene Schriften und Reden von Maximilian Robespierre, nach der französischen Ausgabe von Laponneraye, Erster Band, Kassel, Ernst Balde 1852"

Nach Einsicht und Ablesung der betreffenden Stellen dieser Schrift, dann der Untersuchungsakten, insbesondere des Erkenntnisses des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg vom 2. d. Mts. wodurch das Strafverfahren eingestellt und die Rückgabe der confiscirten Schrift an Carl Mainberger als Eigenthümer der Handlung Riegel und Wießner verordnet wurde, — so wie der Berufungsanmeldung des Staatsanwaltes am benannten Gerichte vom nämlichen Tage,

Nach Ansicht des schriftlichen Antrags des kgl. Oberstaatsanwaltes Dr. Barth vom 12. dies Monats:

In Erwägung

1) daß in der genannten Schrift der Grundsatz der Unverletzlichkeit des Königs angegriffen ist, sohin Art. 16 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse auf dieselbe Anwendung findet,
2) daß zwar eine Person, gegen welche wegen dieses Preßerzeugnisses nach Art. 1 des erwähnten Gesetzes eingeschritten werden könnte, nicht gegeben ist,
3) daß jedoch der gesetzwidrige Inhalt dieser Schrift die Unterdrückung derselben nach Absatz 2 und 3 im Art. 2 desselben Gesetzes zur Folge hat.

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Appellationsgericht unter Bestätigung der vom kgl. Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg am 2. d. Mts. ausgesprochenen Einstellung des Strafverfahrens, den weitern Beschluß dieses Gerichts abändernd, in Hinblick auf Absatz 2 im §. 1 Titel 2 der Verfassungs Urkunde, dann auf Art. 16, sowie Absatz 2 und 3 des Art. 2 und Art. 3 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse:

Daß die Eingangs erwähnte Druckschrift, insoweit sie nicht im Privatbesitze sich befindet, zu unterdrücken sei, — und verordnet die Bekanntmachung des Erkenntnisses in den Kreis-Intelligenzblättern der sämmtlichen Regierungsbezirke, sowie die Bekanntgabe des Erkenntnisses an den Buchhändler Carl Mainberger zu Nürnberg. —

Also geschehen zu Eichstätt, wie Eingangs gemeldet.

Eichstätt, den 16. Januar 1852.

v. Haller.

(L.S.) v. Flembach. Miller. Waltenmair. B. v. Aretin.

Then.

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 28. Januar d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, das Landgerichts-Physikat Greding dem praktischen Arzte Dr. Joh. Baptist Wachmayer aus Pörnbach, dermalen in München, sowie unter'm gleichen Datum das durch die Versetzung des Landgerichtsarztes Dr. Eduard Wiedemann nach Schrobenhausen erledigte Landgerichtsphysikat Kipfenberg, dem prakt. Arzte Dr. Simon Schaller in Eichstädt in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Nach dem Ergebniß der vorschriftsgemäß vollzogenen Wahlen sind als Mitglieder der kathol. Kirchenverwaltung im Markte Pleinfeld

1) der Metzgermeister Georg Bumm von dort,
2) der Handelsmann Joh. Angermeyer „
3) der Gastwirth Franz Veith „ und
4) der Bauer Xaver Mühling von Hohenweiler

bestätigt worden.

Vermöge Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 28. Januar l. Js. wurde der bisherige Schullehrer Wilhelm Diez zu Unterickelsheim zum II. Schullehrer und Kirchner zu Großhabersdorf ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 11.

Ansbach. Samstag, den 7. Februar 1852.

Inhalt.

Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Equarhofen. — Die Abhaltung eines Hebammenlehrkurses an der Schule zu Bamberg. — Das Cursiren eines falschen bayerischen Einguldenstücks. — Die Suspension der Waarenkontrole im Binnenlande. — Dienstes-Nachricht. — Cours der bayer. Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 11397. Exp. Nr. 15862.

(Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Equarhofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Equarhofen mit 253 fl. 16 kr. Einkommen wird zur Bewerbung mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß die Gesuche vorschriftsmäßig bis 1. März d. Jahrs bei dem kgl. Landgericht oder der kgl. Distriktsschulinspektion zu Uffenheim einzureichen und bis 14. desselben Monats von diesen Behörden mit gemeinschaftlichem Gutachten hieher vorzulegen sind.

Ansbach, den 3. Februar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 15175. Exp. Nr. 16253.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Abhaltung eines Hebammenlehrkurses an der Schule zu Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da ein Hebammenlehrkurs an der Schule zu Bamberg am 1. März d Jahrs beginnen wird, so erhalten diejenigen obengenannten Behörden, in deren Distrikten Hebammenstellen erediget, die Candidatinnen aber noch nicht gewählt, oder die stattgehabten Wahlen zur Bestätigung noch nicht angezeigt sind, den Auftrag, diese Wahlen sofort zu veranlassen und bis spätestens den 18. Februar l. Js. in Vorlage zu bringen, da spätere Gesuche um Aufnahme in den Hebammenlehrkurs nicht mehr berücksichtiget werden können.

Ansbach, den 5. Februar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 14903. Exp. Nr. 16160.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden in Mittelfranken.

(Das Cursiren eines falschen bayerischen Einguldenstücks betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, ist in der Stadt Amberg ein falsches bayerisches Guldenstück mit der Jahrszahl 1837 in Umlauf gekommen.

Dieses Geldstück ist nach Bericht des Magistrats Amberg einem ächten sehr ähnlich; nur ist bemerkbar, daß das Eichenlaubwerk auf der Bildnißseite enger als bei den ächten Guldenstücken an einander gereiht ist. Auch lassen die bläuliche Farbe und der schlechte Klang diese Münze leicht als unächt erkennen, und scheint dieselbe aus Blei und etwas Zinn legirt zu seyn.

Indem vor Annahme solcher unächter Münzen gewarnt wird, ergeht an die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und gegebenen Falls nach den bestehenden Vorschriften einzuschreiten.

Ansbach, am 5. Februar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Bekanntmachung.

(Die Suspension der Waarenkontrole im Binnenlande betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Hinweisung auf die allerhöchste Verordnung vom 9. November vor. Jahrs, die Suspension der Waaren-Controle im Binnenlande betreffend (Regierungsblatt Nro. 58 Seite 1377) wird in Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

I. daß der Senat der freien Stadt Frankfurt für die Artikel Kaffee, Zucker, dann baumwollene und dergleichen mit andern Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge

die Binnenkontrole vom 1. Februar l. Js. an aufgehoben, dagegen für

Wein, Branntwein und Tabak

die Beibehaltung des bisherigen Controlverfahrens angeordnet hat, für den Artikel Tabak jedoch nur einstweilen und vorbehaltlich weiterer Verfügung;

II. daß Seitens der kgl. preußischen Regierung wegen Suspension der Waarenkontrole im Binnenlande vom 1. Februar l. Jahrs an gleichfalls Anordnungen getroffen, dabei aber einzelne Distrikte und Waarenartikel ausgenommen worden sind, in denen und für welche in Preussen ferner noch die auf die Waarenkontrole im Binnenlande bezüglichen Vorschriften (§§. 93 — 97 der Zollordnung) in Anwendung bleiben werden, — welche Ausnahmen nachstehend zusammengefaßt sind.

Rheinprovinz:

a) in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergl. mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen der Kreise Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier;

b) in Beziehung auf den Verkehr mit Kaffee: sämmtliche Kreise des Regierungsbezirks Düsseldorf auf dem linken Rheinufer, sowie die Kreise Wesel, (Rees) Duisburg und Düsseldorf auf dem rechten Rheinufer; ferner die Kreise Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Aachen (Stadt- und Landkreis), Jülich, Düren, Montjoie und Malmedy des Regierungsbezirks Aachen, der Kreis Prüm des Regierungsbezirks Trier und der Kreise Cöln (Stadt- und Landkreis) und Bergheim des Regierungsbezirks Cöln;

c) in Beziehung auf den Verkehr mit Wein: die Kreise Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier (Regierungsbezirk Trier) sowie die Wein-bauenden Gemeinden der Kreise Bonn und Sieg (Regierungsbezirk Cöln), Neuwied, Ahrweiler, Mayen, Coblenz, Cochem, Zell, Bernkastel, Wittlich, St. Goar und Creuznach (Regierungsbezirk Coblenz), sowie des landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim, und

d) in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein die Kreise an der Nassauischen und Rheinbayerischen Grenze, namentlich die Kreise Wetzlar, Altenkirchen, Neuwied, Coblenz, St. Goar, Kreuznach, St. Wendel, Ottweiler und Saarbrücken, sowie das landgräflich Hessische Oberamt Meisenheim und das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld.

Provinz Westphalen:

in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergl. mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen, mit Zucker aller Art, Kaffee und Tabaksfabrikaten die Regierungsbezirke Münster und Minden, die Kreise Lippstadt, Söst, Hamm, Dortmund, Bochum, Hagen und Iserlohn im Regierungsbezirke Arnsberg, sowie die der Provinz angeschlossenen Fürstlich Waldeck'schen und Fürstlich Lippe'schen Gebietstheile.

Provinz Sachsen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein die Kreise Osterburg, Salzwedel, Gardelegen, Stendal, Calbe, Wanzleben, Magdeburg, Wolmirstadt, Neuhaldensleben, Oschersleben, Aschersleben, Halberstadt, Wernigerode, Saalkreis, Stadt Halle, Mannsfelder Seekreis, Mannsfelder Gebirgskreis, Sangerhausen, Eckartsberga, Querfurt, Merseburg,

Weißenfels, Naumburg, Zeitz, Roedhausen, Worbis, Heiligenstadt, Mühlhausen, Langensalza, Weißensee, Schleusingen und Ziegenrück, sowie die der Provinz angeschlossenen fremdherrlichen Gebietstheile, nämlich: die Hannover'sche Grafschaft Hohenstein und das Amt Elbingerode, das Braunschweig'sche Fürstenthum Blankenburg, Stiftsamt Walkenried und Amt Calvörde, die Anhalt'schen Herzogthümer, die Fürstlich Schwarzburg'schen Unterherrschaften, die Großherzoglich Sächsischen Aemter Allstedt und Oldisleben und das Herzoglich Sächsische Amt Volkerode.

Provinz Brandenburg:
in Beziehung auf den Verkehr mit Zucker aller Art, Kaffee, Tabaksfabrikaten, Wein und Branntwein aller Art, die Kreise Prenzlau, Templin, Ruppin, Ost- und West-Priegnitz.

Provinz Pommern:
in Beziehung auf den Verkehr mit den §. 93 der Zollordnung unter 1 — 6 genannten Waaren der ganze Regierungsbezirk Stralsund, ingleichen die Kreise Demmin, Anclam, Usedom, Wollin, Ueckermünde und Cammin, des Regierungsbezirks Stettin.

Provinz Schlesien:
in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergl. mit andern Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen, ingleichen mit Wein die Kreise Ratibor, Pleß, Gleiwitz, Rybnik, Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein, Neustadt, Neisse, Hirschberg, Landeshuth, Leobschütz, Münsterberg und Waldenburg.

München, den 20 Januar 1852.

Königliche General-Zoll-Administration.

Plank.

Spindlbaur.

Dienstes-Nachricht.

Vermöge Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 31. Januar l. Js. wurde der kgl. I. Landgerichts Assessor Herzog zu Altdorf mit Zustimmung des kgl. Appellationsgerichts und der kgl. Finanzkammer als II. Depositalbeamter des Landgerichts Altdorf bestätigt.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.			Papiere	Geld
Obligationen	à 3½ %	prompt		91¾
Obligationen	à 4 %	"	95	
"	à 5 %	" Ausgabe I.	101⅛	
"	à 5 %	" " II. à IV.		102
"	Grundrent.-Ablös. à 4 %		94½	
Bank-Aktien	Div. 1. Sem.		684	680
" "	Promessen per Stück Agio	ältere		120
" "	" " "	neue		90

Augsburg, den 5. Februar 1852.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 12.

Ansbach. Mittwoch, den 11. Februar 1852.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Circulation österreichischer Sechskreuzerstücke. — Bekanntmachung, die Einführung der Paßkarten. — Gründung einer Stiftung zur Unterstützung armer unverheiratheter Frauenspersonen von Ansbach durch den kgl. Controleur Georg Auernheimer. — Die Auswanderungs-Agentur des in Antwerpen als Schiffsbefrachter etablirten Hauses Strecker, Klein und Stöck für das Königreich Bayern. — Die Aufstellung von Auswanderungsagenten für das Handlungshaus Karl Pokrantz und Comp. in Bremen. — Die Auswanderungsagentur des Schiffsmäklers F. W. Bödeker junior in Bremen für das Königreich Bayern. — Die Bezahlung der Verwaltungs- und Staats-Ausgaben pro 1851/52. — Die Erledigung der Pfarrei Happurg, Dekanats Hersbruck. — Bekanntmachung, den Zinsfuß der künftigen Staats-Anlehen. — Bekanntmachung, die Verloosung der 3½ resp. 4 procentigen Schuld auf Namen und au porteur mit Coupons. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,

die Circulation österreichischer Sechskreuzerstücke betreffend.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Vorliegenden Anzeigen zufolge wird von verschiedenen Individuen versucht, österreichische Sechskreuzerstücke mit dem Gepräge von 1849, bezüglich deren inneren Gehaltes in der Bekanntmachung vom 23. November 1849 Regierungsblatt pag. 1249 das Nähere angeführt ist, in den diesseitigen Landestheilen in Circulation zu bringen.

Es wird daher zur Vermeidung von Nachtheilen für das betheiligte Publikum wiederholt bemerkt, daß diese Münzen in Bayern keinen gesetzlichen Cours haben, daß dieselben sonach bei al-

Digitized by Google

len öffentlichen Cassen als Zahlungsmittel nicht zulässig sind und Private deren Annahme verweigern können. München, den 31. Januar 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister der General-Sekretär,
Ministerialrath Wolfanger.

Bekanntmachung,

die Einführung der Paßkarten betreffend.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann des Innern.

Unter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 14. Januar 1851, die Einführung von Paßkarten betreffend (Regierungsblatt 1851 Nro. 3 Seite 25 und folgende) wird der unter'm 24. Dezember v. Js. erfolgte Beitritt der großherzoglich badischen Regierung zum Paßkartenvertrage vom 20. Oktober 1850 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 31. Januar 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten. v. Zwehl.

Durch den Minister der geheime Sekretär,
Mayer.

Einl. Nr. 12662. Exp. Nr. 16185.

(Gründung einer Stiftung zur Unterstützung armer unverheiratheter Frauenspersonen von Ansbach durch den kgl. Kontroleur Georg Auernheimer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der unlängst zu Ansbach verstorbene quiescirte kgl. Kontroleur der kgl. Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse zu Nürnberg, Johann Georg Auernheimer, hat in einem am 1. Juli 1850 errichteten Testamente die Stadt Ansbach zur Erbin seines Nachlasses im Betrage zu 6,255 fl. mit der Verpflichtung eingesetzt, aus demselben eine Stiftung zur Unterstützung unvermögender lediger, gut beleumundeter, nicht adeliger Frauenspersonen protestantischer Confession aus Ansbach, welche über 40 Jahre alt sind, zu bilden.

Die Gemeindebehörden der Stadt Ansbach haben diese Erbschaft Namens der Stadtgemeinde angetreten, wonach die bezeichnete Stiftung in das Werk zu setzen ist.

Seine Majestät der König haben derselben die allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen und allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die allerhöchste wohlgefällige Anerkennung des von dem kgl. Kontroleur Auernheimer durch seine dießfallsige letztwillige Verfügung bewährten wohlthätigen Sinnes im Regierungsblatte des Königreichs kundgegeben werde.

Die unterfertigte Stelle hält sich für verpflichtet, auch durch das Kreisintelligenzblatt diese Stiftung und die darüber ausgesprochene allerhöchste Anerkennung Seiner Majestät des Königs zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Ansbach, am 3. Februar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 13569. Exp. Nr. 16273.

(Die Auswanderungs-Agentur des in Antwerpen als Schiffsbefrachter etablirten Hauses Strecker, Klein und Stöck für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 21. März 1851 Einl. Nr. 18864 (Kreisintelligenzblatt Seite 218—220) wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auf Ansuchen des für das in Antwerpen als Schiffsbefrachter etablirte Haus Strecker, Klein und Stöck in Bayern aufgestellten Hauptagenten und Stellvertreters, Karl Bromberger in München, durch Entschließung der unterfertigten Stelle vom heutigen Tage der Kaufmann Leonhard Karl Lösch in Nürnberg als Nebenagent jenes Hauptagenten zum Abschlusse von Ueberfahrtsverträgen mit Auswanderern nach Nordamerika für den mittelfränkischen Regierungsbezirk bestätiget worden ist.

Ansbach, den 3. Februar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 13569. Exp. Nr. 16276.

(Die Aufstellung von Auswanderungsagenten für das Handlungshaus Karl Pokrantz et Comp. in Bremen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibungen vom 15. Merz und vom 19. Juni 1850 (Kreisintelligenzblatt 1850 Seite 195 und 439), dann vom 31. Merz 1851 (Kreisintelligenzblatt vom Jahre 1851 Seite 273 u. ff.) wird hiemit weiter bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des für das Handlungshaus Karl Pokrantz et Comp. in Bremen als Hauptagent und Stellvertreter aufgestellten Kaufmanns Georg Demler-Melder in Nürnberg, als weiterer Agent desselben für den Regierungsbezirk von Mittelfranken behufs der Vermittelung und Abschließung von Ueberfahrtsverträgen mit Auswanderern nach den vereinigten Staaten von Nordamerika der Kaufmann Karl Reinhardt in Dinkelsbühl durch Entschließung der unterfertigten Stelle vom heutigen Tage bestätigt worden ist.

Ansbach, den 3. Februar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 14712. Exp. Nr. 15946.

(Die Auswanderungsagentur des Schiffsmäklers F. W. Bödeker junior in Bremen für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 25. Mai 1851 (Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahre 1851 Seite 406 und 407) wird hiemit bekannt gegeben, daß, auf Ansuchen

Digitized by Google

des als Hauptagent des Schiffsmäklers Friedrich Wilhelm Bödeker junior in Bremen für das Königreich Bayern behufs der Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen für Auswanderer nach Nordamerika aufgestellten Kaufmanns Franz Xaver Stießberger in München, von der unterfertigten Stelle unter'm heutigen Tage

1) Kaufmann Eduard Gültzow in Ansbach,
2) Kaufmann Conrad Gebhardt in Fürth und
3) Kaufmann F. W. Sieger in Neustadt an der Aisch

als Unteragenten des obengenannten Hauptagenten F. X Stießberger für den Regierungsbezirk von Mittelfranken zu oben bezeichnetem Zwecke bestätigt worden sind.

Ansbach, den 2. Februar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 10202. Exp. Nr. 8615.

An sämmtliche Finanzkassen resp. Rentämter in Mittelfranken.

(Die Bezahlung der Verwaltungs- und Staats-Ausgaben pro 1851/52 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach dem dermaligen Stande der Landtags-Berathung über das Budget für die letzten 4 Jahre $18\frac{51}{55}$ der VI. Finanzperiode die Ausschreibung der Etats für das Jahr $18\frac{51}{52}$ voraussichtlich in den nächsten zwei Monaten noch nicht zu ermöglichen seyn wird, so sah sich das kgl. Staatsministerium der Finanzen zur Vermeidung von Zahlungsstockungen veranlaßt, mittels Entschließung vom 3. d. Mts. die durch die Ministerial-Entschließungen vom 19. August und 2. Dezember 1851 Nro. 13827, und bezüglich der Regie-Erigenzen der Staats-Anwaltschaften diesseits des Rheins durch die Ministerial-Entschließung vom 13. September v. Js. Nro. 14883 für die Zeit vom 1. Oktober 1851 bis zum letzten des laufenden Monats Februar ertheilte Ermächtigung zur vorschußweisen Zahlung der Ausgaben sowohl auf Rechnung des Finanz-, des Forstverwaltungs- und des Staatsaufwands-Etats, als auch der Kreisfonds, vorläufig auf die weitern zwei Monate März und April 1852 zu erstrecken.

Die kgl. Finanzkassen und resp. Rentämter werden demgemäß unter Bezugnahme auf die deßfallsigen Ausschreiben vom 27. August und 6. Dezember 1851 (Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahre 1851 Nro. 69 und 98) dann auf das lithographirte Ausschreiben vom 22. September 1851 ad Nro. 26332, und mit Hinweisung auf die in denselben ausgesprochenen Zahlungs-Ermächtigungen und Beschränkungen angewiesen, auch für die, in den Monaten März und April dieses Jahrs verfallenden Ausgaben vorschußweise Zahlung zu leisten, und sich im Uebrigen bei eigener Verantwortung nach den, in den ebenbemerkten Ausschreiben gegebenen Vorschriften genauest zu achten.

Ansbach, den 9. Februar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Voltz.

v. Hornberg.

Krienes.

Digitized by Google

Einl. Nr. 1885; Exp. Nr. 2585.

(Die Erledigung der Pfarrei Happurg, Dekanats Hersbruck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die bisher bestandenen Hindernisse der Wiederbesetzung der durch das Ableben des Pfarrers Scherdel erledigten Pfarrei Happurg beseitigt sind, wird nunmehr dieselbe zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeschrieben, mit dem Beifügen, daß der neuernannte Pfarrer zu Happurg die Verbindlichkeit zu übernehmen hat, zur Aushülfe in der Pastorirung seines Pfarrbezirks, insbesondere zur Abhaltung des Predigtgottesdienstes in dem Filiale Kainsbach einen Vikar zu halten, dessen Funktionsgehalt von 250 fl. in Gemäßheit höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 25. Dezember v. Js. mit 50 fl. aus der Kirchenstiftung zu Happurg, mit 18 fl. aus der Kirchenstiftung zu Kainsbach und mit 32 fl. aus der in diesem Betrage veranschlagten Herbstsammlung daselbst zu schöpfen und die noch abgängige Summe von 150 fl. aus den fassionsmäßigen Bezügen des Pfarrers zu Happurg zu entnehmen ist, welche sich in ihrem Gesammt-Ertrag nach dem Fassions-Abschluß vom Jahre 1837 in nachstehender Weise berechnen.

I. An ständigem Gehalt.			
1) aus Staatskassen			
a) an baarem Gelde	186 fl. 30 kr.		
b) an Naturalien			
3 Schffl. 1 Metz. $\frac{7}{10}$ Korn in Geld vergütet mit	25 fl. 42 kr.		
6 Klafter Holz à 3 fl.	18 fl. — kr.		
200 Stück Wellen à 2 fl.	4 fl. — kr.		
2) aus Stiftungen: an baarem Gelde	8 fl. — kr.		
dann aus der Kirchenstiftung zu Happurg	50 fl. — kr.		
und aus der Kirchenstiftung zu Kainsbach	18 fl. — kr.		
3) aus Gemeindekassen an baarem Gelde für 5 Klafter weiches Scheitholz und einen Schleißbaum	26 fl. 30 kr.		
82 Bund langes Stroh, den Schober à $5\frac{1}{2}$ fl.	7 fl. 31 kr.		
		344 fl.	13 kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl.	— kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Nutzanschlag der freien Wohnung	40 fl. — kr.		
Das Pfarrhaus ist von guter baulicher Beschaffenheit und gewährt einer Familie hinreichenden Raum.			
desgleichen der in $1\frac{1}{2}$ Tagwerk bestehenden Grundstücke	19 fl. — kr.		
		59 fl.	— kr.
IV. Ertrag aus Rechten		— fl.	— kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werden Dienstesfunktionen		345 fl.	26 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Pfarrgemeinde		162 fl.	— kr.
Als Ablösungsfixum für die Natural-Sammlung in Kainsbach		32 fl.	— kr.

Digitized by Google

An freiwilligen Geschenken an Geld und Naturalien 100 fl.

Summa	942 fl.	39 kr.
Hievon gehen als Kostenanschlag für Haltung eines Vicars ab	250 fl.	— kr.
Bleibt reiner Ertrag	692 fl.	39 kr.

Ansbach, den 27. Januar 1852.

Königliches protestantisches Konsistorium.

W. A. d. V.

Dr. Burkhardt.

Cella, Sekr.

Bekanntmachung,

den Zinsfuß der künftigen Staats-Anlehen betr.

Seine Majestät der König haben unter'm 1. d. Mts. allerhöchst zu bestimmen geruht, daß der Zinsfuß für alle ferneren Staatsanlehen, also auch der Anlehen für die Eisenbahnbau-Dotationskasse bis auf Weiteres mit vier und ein halb Prozent anzunehmen sei.

Indem diese allerhöchste Bestimmung hiermit zur Veröffentlichung gelangt, wird bemerkt, daß diesem gemäß die Anlehen für den Eisenbahnbau auf Arrosirung von nun an nur unter Zugrundlegung des Zinsfußes von $4\frac{1}{2}$ Prozent angenommen werden können, wonach also z. B. für 100 fl. Baarerlage à 4 Prozent nicht mehr, wie die Bekanntmachung vom 17. August 1850 (Regierungsblatt S. 673) enthält, zwei Obligationen gleichen Betrages der alten Schuld von $3\frac{1}{2}$ auf 4 Prozent abgestempelt werden, sondern nur eine solche Obligation à 100 fl. im Zinsfuße von $3\frac{1}{2}$ auf 4 Prozent erhöht wird.

Zum Vollzug der Arrosirungs-Anlehen in vorbezeichneter Weise sind die kgl. Staatsschuldentilgungskassen angewiesen; über die Annahme baarer Anlehen à $4\frac{1}{2}$ Prozent wird seinerzeit besondere Bekanntmachung erfolgen.

München, den 3. Februar 1852.

Königlich bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Appell, Sekr.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 3 1/2 resp. 4 prozentigen Schuld auf Namen und au porteur mit Coupons betr.

Seine Majestät der König haben zur Fortsetzung der Heimzahlung der alten Staatsschuld die wiederholte Vornahme einer Verloosung der zu $3\frac{1}{2}$ Prozent verzinslichen und beziehungsweise auf 4 Prozent arrosirten Mobilisirungs-Obligationen mit Coupons anzuordnen geruht.

Es wird demnach

Samstag den 14. dieses Monats

früh 9 Uhr im kgl. Odeonsgebäude dahier, (Saal Nr. 1 im 1. Stocke) die fünfte Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden Mobilisirungs-Obligationen zu $3\frac{1}{2}$ Prozent, und

Digitized by Google

die dritte Verloosung der auf Namen ausgestellten Mobilisirungs-Obligationen der Privaten zu $3^1/_2$ Prozent mit Coupons in vorschriftsmäßiger Weise stattfinden.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 2. Juni 1850 (Regierungsblatt Seite 441) wird über die vorher berührten Verloosungen noch Folgendes bemerkt:

1) Beide Verloosungen erfolgen nach dem unter'm 8. August 1842 (Regierungsblatt S. 893) bekannt gegebenen Verloosungsplane, jedoch für jede Schuldgattung in gesonderten Ziehungen;

2) Es werden hiernach zwei Zahlen für die Obligationen auf den Inhaber (au porteur) und eben soviel für die Obligationen auf Namen gezogen. Die hiernach zum Zuge kommenden vier Zahlen umfassen einen Kapitalbetrag von einer Million Gulden, und es sind hierunter auch die von $3^1/_2$ auf 4 Prozent arrosirten Obligationen begriffen.

3) Die verlooften Obligationen werden vom 1. Mai laufenden Jahres außer Verzinsung gesetzt, mit der baaren Rückzahlung wird aber bei den kgl. Staatsschuldentilgungskassen sogleich nach der Verloosung begonnen, wobei die Zinsen jedesmal in vollen Monatsraten, nämlich bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle bis über den 30. April d. Js. hinaus, vergütet werden.

4) Den Besitzern der verlooften Obligationen wird in Folge allerhöchster Entschließung freigestellt, statt der baaren Rückzahlung die verlooften Beträge in $4^1/_2$ prozentige Eisenbahn-Obligationen au porteur oder auf Namen umschreiben zu lassen; dieselben haben jedoch die Wahl dieser Kapital-Vergütung sogleich bei der Einlösung zu erklären.

5) Das Ergebniß der Verloosung wird unverzüglich bekannt gemacht werden.

München, den 4. Februar 1852.

Königlich bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Appell, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 1. Februar d. Js. auf die bei der kgl. Kreiskasse von Mittelfranken erledigte Zahlmeistersstelle den Offizianten bei der kgl. Kreiskasse von Oberbayern Joseph v. Leistner allergnädigst zu befördern, und unter'm 4. d. Monats den Sekretär II. Klasse der Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, Ernst Freiherrn von Harsdorf, auf die erledigte 1. Assessorsstelle des kgl. Landgerichts Gunzenhausen zu berufen geruht.

An die Stelle des nach Herrieden weggezogenen Handelsmannes, Matthias Hagenbauer, ist der Ersatzmann, Brauer und Gastwirth Johann Michael Federlein, als Gemeindebevollmächtigter der Stadt Roth in Funktion berufen worden.

Durch gemeinschaftlichen Beschluß der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern vom 31. und des kgl. Landwehr-Kreis-Commandos vom 10. Januar 1852, wurde der bisherige Sergeant Johann Andreas Sigling auf den Grund der vorschriftsmäßig erholten Wahlvorschläge zum Lieutenant im Landwehr-Bataillon Neustadt a/A. befördert.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 13.

Ansbach. Samstag, den 14. Februar 1852.

Inhalt

Die Nachforschungen nach dem Aufenthalte entlaufener oder vermißter bekannter und der nach den Personal- und Heimathsverhältnissen verunglückter unbekannter Personen. — Die Distrikts Umlagen-Rechnung des Landgerichts Herrieden pro 1848/51. — Die Untersuchung gegen Karl Mainberger, Inhaber der Riegel und Wießner'schen Buchhandlung zu Nürnberg wegen Preßvergehens. — Die Erledigung der II. Pfarrstelle in Merkendorf und der damit verbundenen Pfarrei Hirschlach, Dekanats Windsbach. — Dienstes-Nachricht. — Separate-Beilage, die Getraidebesoldungen der Staatsdiener.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 15478. Exp. Nr. 16600.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Nachforschungen nach dem Aufenthalte entlaufener oder vermißter bekannter und der nach den Personal- und Heimathsverhältnissen verunglückter unbekannter Personen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Folge Requisition der betreffenden kgl. Kreisregierungen in den Intelligenzblättern ergehenden Ausschreibungen zur Ermittlung des Aufenthaltes entlaufener oder vermißter bekannter oder bezüglich der Heimaths- und Personal-Verhältnisse verunglückter und aufgegriffener unbekannter Personen vermehren sich von Jahr zu Jahr, ohne daß dieselben in den meisten Fällen einen günstigen Erfolg gewähren. Häufig werden die bereits begonnenen Recherchen auch durch die weitere Mittheilung, daß der Vermißte wieder aufgefunden oder die Personal- und Heimathsverhältnisse der verunglückten unbekannten Person ermittelt seyen, unterbrochen und überflüssig gemacht.

Zum Zwecke der Ersparung vielfacher Bekanntmachungen in sämmtlichen Kreis-Intelligenzblättern ergeht nunmehr an sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken die Weisung, künftighin bezüglich der fraglichen Nachforschungen selbst die Ausschreibungen in dem Kreis-Intelligenzblatte von Mittel-

Digitized by Google

franken zu bewirken, und erſt, wenn nach Ablauf einer 14tägigen Friſt ein günſtiges Reſultat ſich nicht ergeben hat, anher zur weiteren Verfügung berichtliche Anzeige zu erſtatten.

Die pünktliche Befolgung vorſtehender Verfügung wird gewärtigt.

Ansbach, den 9. Februar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 15417. Erp. Nr. 16517.

(Die Diſtrikts-Umlagen-Rechnung des Landgerichts Herrieden pro 1849/51 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die ſuperrevidirte und heute verbeſchiedene Diſtrikts-Umlagen-Rechnung des Landgerichtsbezirks Herrieden pro $18\frac{48}{49}$, $18\frac{49}{50}$ und $18\frac{50}{51}$ ſchließt mit

423 fl. $9\frac{1}{2}$ kr. Einnahme,
417 fl. $37\frac{1}{2}$ kr. Ausgabe,

5 fl. 32 kr. Beſtand

ab, und weiſt ein interimiſtiſch angelegtes Kapital-Vermögen von 300 fl. nach.

Dieſes wird nach Vorſchrift des Geſetzes vom 22. Juli 1819 und der Verordnung vom 8. April 1828 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Umlagen pro $18\frac{50}{51}$ nicht erhoben, ſondern die vorgekommenen Ausgaben durch die Erſparung aus den Vorjahren beſtritten worden ſind.

Ansbach, am 8. Februar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volß.

Gerhardt.

Erkenntniß.

(Die Unterſuchung gegen Karl Mainberger, Inhaber der Riegel und Wießner'ſchen Buchhandlung zu Nürnberg wegen Preßvergehens betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Das kgl. Appellationsgericht von Mittelfranken zu Eichſtädt hat am 30. Januar 1852, verſammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren Dr. von Haller, Präſident, Dr. Bihler, Ruſſer, Räthe, Freiherr von Aretin, Böhm, Aſſeſſoren, Dr. Barth, Oberſtaatsanwalt und Then, Sekretär, folgendes Erkenntniß erlaſſen.

Nach Anhörung des genannten kgl. Oberſtaatsanwaltes in ſeinem Vortrage über die Unterſuchung gegen Karl Mainberger, Inhaber der Riegel und Wießner'ſchen Buchhandlung zu Nürnberg wegen Preßvergehens.

Nach Einſicht und Vorleſung der betreffenden Aktenſtücke, insbeſondere der Druckſchrift ſowohl mit dem Titel: „Beiträge zur Geſchichte der franzöſiſchen Revolution von 1789. Nachgelaſſene Schriften und Reden von St. Juſt, Kaſſel — Ernſt Balde 1852, als mit dem Titel: „Nachgelaſſene Schriften und Reden von St. Juſt. Mit einer Biographie. Nach der franzöſiſchen Ausgabe von Prevot. Kaſſel. Ernſt Balde 1852“ verſehen, — dann des Erkenntniſſes des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg vom 2. Januar 1852, wodurch das Strafverfahren eingeſtellt,

Digitized by Google

und die Rückgabe der bezeichneten Schrift an Karl Mainberger verordnet wurde, endlich der Berufungsanmeldung des Staatsanwaltes am benannten Gerichte von demselben Tage.

Nach Ansicht des schriftlichen Antrags des kgl. Oberstaatsanwaltes Dr. Barth vom 28. Januar 1852;

In der Erwägung, daß vorerwähnte Druckschrift Stellen enthält, welche die in Bayern bestehende Regierungsform mit Verachtung behandeln, somit deren Verbreitung durch die Presse dem Art 16 des Gesetzes vom 17. März 1850 zuwider ist; jedoch eine Person, gegen welche die Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist,

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Appellationsgericht, daß

1) es zwar bei der vom kgl. Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg ausgesprochenen Einstellung des Strafverfahrens zu belassen, jedoch
2) die Unterdrückung der Eingangs bezeichneten Druckschrift, sowie die Bekanntmachung dieses Erkenntnisses auf Unterdrückung der Schrift in sämmtlichen Kreis-Intelligenzblättern des Königreichs zu verfügen seye,

und zwar Alles dieses in Anwendung des Absatzes 2 im Art. 63 und Art. 55 des Strafprozeß-Gesetzes vom 10. November 1848, dann des Art. 16 der Absätze 2 und 3 des Art. 2 und des Art. 3 des bereits angezogenen Gesetzes vom 17. März 1850.

Also geschehen zu Eichstädt, wie Eingangs gemeldet.

Eichstädt, den 30. Januar 1852

(L.S.) v. Haller. Dr. Bihler. Nusser. v. Aretin. Böhm.

Then.

Einl. Nr. 1957. Exp. Nr. 3608.

(Die Erledigung der II. Pfarrstelle in Merkendorf und der damit verbundenen Pfarrei Hirschlach, Dekanats Windsbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Schöntag ist die II. Pfarrstelle zu Merkendorf mit der damit verbundenen Pfarrei Hirschlach, Dekanats Windsbach, erledigt worden, was hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit den nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen derselben bekannt gemacht wird.

A. II. Pfarrstelle zu Merkendorf:

I. An ständigem Gehalt.

1) aus Staatskassen

a) an Geld in baarem	51 fl.	15 kr.
b) an Naturalien		
7 Schffl. 2 Mtz. 2 Vlg. $\frac{1}{8}$ Sechz. Korn à 8 fl. 12 kr.	60 fl.	54 kr.
2 „ 4 „ — „ $\frac{5}{8}$ „ Haber à 3 fl. 36 kr.	9 fl.	$37\frac{1}{2}$ kr.
11 Klafter weiches Scheitholz à 4 fl. . . .	44 fl.	— kr.
55 Stück Wellen	— fl.	$49\frac{1}{2}$ kr.

2) aus Stiftungskassen:

an baarem Gelde	50 fl.	— kr.
an Naturalien		
$4\frac{1}{3}$ Metz. Korn, 6 Pfd. Flachs, dann Weihnachts-Semmel und Osterkuchen in Geld vergütet mit .	5 fl.	$3\frac{3}{4}$ kr.

Digitized by Google

3) aus Gemeindekassen	2 fl. — kr.		
		222 fl. 39¾ kr.	
II An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.	
III. Ertrag aus Realitäten:			
Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, welches von guter baulicher Beschaffenheit, jedoch für eine größere Familie nicht ausreichend ist	50 fl. — kr.		
		50 fl. — kr.	
IV. Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.	
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .		54 fl. 5 kr.	
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . .		9 fl. — kr.	
An freiwilligen Geschenken 9 fl.			
Summa .		335 fl. 44¾ kr.	
Hievon die Lasten abgezogen mit . .		9 fl. 41 kr.	
Bleibt reiner Ertrag		326 fl. 3¾ kr.	

B. Pfarrei Hirschlach:

I. An ständigem Gehalt:			
aus Stiftungskassen an baarem Gelde	60 fl. 30 kr.		
		60 fl. 30 kr.	
II. An Zinsen von zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.	
III. Ertrag aus Realitäten			
Nutzanschlag von 1 Tagw. Wiesen		34 fl. 30½ kr.	
IV. Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.	
V. Einnahmen aus bezahlt werdenden Dienstesfunktionen		28 fl. 21 kr.	
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . .		7 fl. — kr.	
An freiwilligen Geschenken 40 fl.			
Summa		130 fl. 21½ kr.	
Die Lasten betragen		— fl. 5¼ kr.	
reines Einkommen		130 fl. 16¼ kr.	
Hiezu das Einkommen der II. Pfarrstelle zu Merkendorf mit		226 fl. 3¾ kr.	
Gesammt-Ertrag		456 fl. 20 kr.	

Ansbach, den 2. Februar 1852.

Königliches protestantisches Konsistorium.

W. A. d. V.

Dr. Burkhardt.

Cella, Sekr.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 3. dieses Mts. bewogen gefunden, die Funktion eines Vorstandes des königl. protestantischen Consistoriums zu Ansbach in widerruflicher Eigenschaft dem ältesten protestantischen Rathe bei der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, Karl Freiherrn von Lindenfels allergnädigst zu übertragen.

Separate Beilage

zu dem

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken

Nro. 13.

vom Jahr 1852.

Einl. Nr. 9820. Exp. Nr. 8620.

An sämmtliche kgl. Behörden der innern und Finanzverwaltung von Mittelfranken.

(Die Getraidebesoldungen der Staatsdiener betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die mit Finanzministerial-Rescript vom 29. v. Mts. herabgegebene Entschließung der königl. Staatsministerien des königl. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. Januar l. Js., die Getraidebesoldungen der Staatsdiener betreffend, wird im nachstehenden Abdrucke zur Wissenschaft mitgetheilt.

Ansbach, den 9. Februar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Wolz.

v. Hornberg.

Krienes.

Digitized by Google

Abdruck.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In Anbetracht der durch die neueste Gesetzgebung über Fixirung und Ablösung der Grundlasten hervorgerufenen Veränderungen in der Getraidewirthschaft des Staates ist es als Bedürfniß erkannt worden, daß in gleicher Weise, wie die Einnahmen von Naturalien nach und nach aus dem Staatshaushalte verschwinden, so auch die den Staatsdienern durch das Besoldungsregulativ vom 16. Februar 1826 als Surrogate eines Theiles der früheren Geldgehalte zugewiesenen Naturalbezüge allmählig mittelst Zurückführung der hiefür bestimmten wandelbaren Preißvergütung auf fixe, alljährlich gleichbleibende Geldbeträge wieder entfernt werden.

Zu diesem Behufe ist bereits seit Ende des Jahres 1850 gemäß Allerhöchsten Beschlusses Seiner Majestät des Königs bei neuen Anstellungen und bei Beförderungen in sämmtlichen Dienstes-zweigen von der Verleihung bestimmter nach den Normalpreißen vergütbarer Getraidbezüge als förmlicher Gehaltsbestandtheile Umgang genommen worden, und wird auch für die Zukunft — in so lange nicht anders verfügt wird — die Normirung der pragmatischen Besoldungen durchgängig nur in Geld stattfinden.

Um übrigens die Verwirklichung der Eingangs bezeichneten Absicht mit größerer Raschheit herbeizuführen, wird von nun an auch bei jeder Vorrückung eines Beamten in eine höhere Gehaltsklasse dem höheren Geldgehalte sofort die treffende Getraidbesoldung nach den hiefür im Jahre 1845 festgestellten Werthsanschlägen einverleibt, beziehungsweise die bei der Vorrückung bewilligte neue Gesammtbesoldung ausschließend in Geld ausgesprochen werden.

Hievon werden sämmtliche einschlägige kgl. Stellen und Behörden zur Wissenschaft mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß die erwähnten Maßnahmen lediglich auf die in Getraide regulirten pragmatischen Gehaltstheile Anwendung finden, bezüglich aller übrigen in natura verliehenen Funktionsnebenbezüge dagegen es bei den seitherigen Bestimmungen bis auf Weiters sein Verbleiben hat.

München, den 20. Januar 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Zwehl.

Durch den Minister der General-Sekretär,
Schönwerth.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 14.

Ansbach. Mittwoch, den 18. Februar 1852.

Inhalt

Die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1852 aus den Conscribirten der Altersklasse 1830. — Das Treiben von Schaaf- und andern Heerden auf und über die Staatsstraßen. — Erledigung der Schul- und Kirchendienersstelle zu Unterickelsheim. — Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des Landgerichtsbezirks Herrieden pro 1848/50 für den Wegbau nach Ansbach und Wassertrüdingen. — Die Bewilligung einer Kirchenkollekte für den katholischen Kirchenbau in Schwabegg. — Seidenbau in Bayern. — Dienstes-Nachrichten. — Separate Beilage, das Verfahren behufs der Anweisung von Wittwenpensionen, Unterhaltsbeiträgen und Unterstützungen.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 16521. Exp. Nr. 17355.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Mittelfranken.

(Die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1852 aus den Conscribirten der Alters-Classe 1830 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 10. d. Mts. hat die Aushebung zur Ergänzung des stehenden Heeres pro 1852, welche zufolge Allerhöchster Bestimmung 13,000 Mann begreifen wird, in Gemäßheit des §. 38 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes am 1. März 1852 zu beginnen.

Es werden daher für die mittelfränkischen Conscriptionsbezirke nachstehende Aushebungs-Termine festgesetzt:

I.

Dienstag der 2. März 1852

1) Landgericht Bibart,
2) „ Cadolzburg,
3) „ Dinkelsbühl,

Digitized by Google

4) Stadt Rothenburg,
5) Gerichts- und Polizeibezirk Scheinfeld,

II.

Donnerstag der 4. März 1852

6) Landgericht Eichstädt,
7) „ Erlangen,
8) „ Erlbach,
9) Stadt Erlangen,

III.

Sonnabend der 6. März 1852

10) Landgericht Feuchtwangen,
11) „ Greding,
12) „ Gunzenhausen,
13) Stadt Eichstädt,

IV

Dienstag der 9. März 1852

14) Landgericht Heidenheim,
15) „ Heilsbronn,
16) „ Herrieden,
17) Gerichts- und Polizeibezirk Pappenheim,

V.

Donnerstag der 11. März 1852

18) Landgericht Hersbruck,
19) „ Lipfenberg,
20) „ Lauf,
21) „ Leutershausen,
22) Gerichts- und Polizeibezirk Burghaslach,

VI.

Sonnabend der 13 März 1852

23) Landgericht Neustadt,
24) „ Nürnberg,
25) „ Uffenheim,

VII.

Dienstag der 16 März 1852

26) Landgericht Pleinfeld,
27) „ Rothenburg,
28) „ Schillingsfürst,
29) „ Schwabach,
30) Stadt Fürth,

VIII.

Donnerstag der 18. März 1852

31) Landgericht Wassertrüdingen,

Digitized by Google

32) Landgericht Weissenburg,
33) „ Windsheim,
34) Stadt Ansbach,
35) Stadt Schwabach,

IX.

Sonnabend der 20 März 1852

36) Stadt Nürnberg,
37) Gerichts- und Polizeibezirk Ellingen,

X.

Dienstag der 23. März 1852

38) Landgericht Altdorf,
39) „ Ansbach,
40) „ Beilngries,
41) Stadt Dinkelsbühl.

Die Sitzungen des kgl. obersten Rekrutirungs-Rathes von Mittelfranken werden in dem Saale des Gasthauses zur goldenen Krone dahier abgehalten, und an jedem der genannten Tage Vormittags 9 Uhr beginnen. Das Messen der Conscribirten und die oberärztliche Visitation derselben findet aber jeder Zeit an dem Tage vor dem Aushebungs-Termine statt.

Die obengenannten Behörden werden daher angewiesen,

1) für die beschleunigte Herstellung der Ablieferungs-Listen, welche die ganze aufrufsfähige Mannschaft, einschlüssig der dem Contingente nach den §§. 40 und 41 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes gut zu rechnenden Conscribirten, so wie auch die waffendienstunwürdigen wegen der ihnen obliegenden Ersatzmannstellung, nach der Reihenfolge der Loos-Nummern zu umfassen haben, Sorge zu tragen,
2) zum Aushebungstermine nicht nur die Ablieferungslisten in duplo, sondern auch die Loosungs-Liste nach der Reihenfolge der Loos-Nummern, die Verzeichnisse der freiwillig zugegangenen und der waffendienstunwürdigen, dann jener Conscribirten, welche sich für eine Empfehlung zur möglichsten Beurlaubung eignen, unter Anfügung der Beilagen des Visitations-Protokolles in der Art einzusenden, daß dieselben mindestens drei Tage vor dem Aushebungs-Termine zum diesseitigen Einlaufe gelangen,
3) die Contingente mit Reserve unter Begleitung eines Amtsdieners rechtzeitig hieher abzuordnen, wobei wegen Anmeldung des letztern bei dem Referenten des kgl. obersten Rekrutirungsrathes, wegen reinlichen Erscheinens der Conscribirten, Ausbezahlung der Verpflegsgelder und wegen der Urlaubsgesuche der Conscribirten die bereits oft wiederholten Vorschriften neuerdings in Erinnerung gebracht werden.

Die Repartition der Contingente auf die einzelnen Conscriptions-Bezirke kann erst nach dem Eintreffen der zu erwartenden Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern erfolgen, wird jedoch den vorgenannten Behörden bald möglichst eröffnet werden.

Ansbach, den 15. Februar 1852.

Königlicher Oberster Rekrutirungs-Rath von Mittelfranken.

v. Voltz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 15848. Exp. Nr. 17280.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Bauinspektionen in Mittelfranken.

(Das Treiben von Schaaf- und andern Heerden auf und über die Staatsstrassen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem kgl. Staats-Ministerium des Innern gemeinschaftlich mit dem kgl. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unter'm 2. Februar l. Js. erlassene Entschliessung wird den obengenannten Behörden im nachstehenden Abdrucke zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mit dem Auftrage bekannt gegeben, hienach das weiter Geeignete zu verfügen und gegen allenfallsige Uebertreter dieser Anordnungen mit Strafe einzuschreiten.

Ansbach, den 14. Februar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Abdruck.

Nro. 847.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern dann Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die in jüngster Zeit — wiewohl nur sehr vereinzelt — vorgekommenen Beschwerden über die in Betreff des Treibens von Schaaf- und anderen Heerden auf und über die Staatsstrassen bestehenden Vorschriften berechtigen zu der Annahme, daß solche Klagen lediglich in der bei einzelnen Behörden stattgefundenen unrichtigen Handhabung dieser Vorschriften und in Mißbräuchen ihren Ursprung haben, welche sich die mit der Beaufsichtigung der Strassen beauftragten Wegmacher hie und da erlaubt haben.

Damit für die Zukunft alle dergleichen Beschwerden beseitigt, dagegen aber auch die Strassen vor Beschädigungen durch den Viehtrieb möglichst gesichert werden, wird folgendes angeordnet:

§. 1.

Das Treiben von Heerden in den Gräben und auf den Böschungen und Dämmen der Staats-Strassen, so wie das Beweiden derselben ist verboten und in dieser Hinsicht sind die Wegmacher, wie schon in der Entschließung vom 4. August 1823 (Döllingers Verordnung-Sammlung Bd. XVI. pag. 352) verfügt wurde, nicht nur befugt, sondern selbst verpflichtet, das so weidende Vieh abzuwehren und Frevel dieser Art den kgl. Polizeibehörden zur Bestrafung anzuzeigen; letztere aber sind zu den nachdrücklichsten Einschreitungen gegen fahrlässige Hirten und Viehtreiber angewiesen.

§. 2.

Das Treiben von Schaf- und anderen Heerden auf der Strassenbahn, als regelmäßige Strassenbenützung, sowie das Treiben von Schaafheerden über die Strasse und durch deren Gräben (besonders da, wo die Grundstücke eines Besitzers oder einer Gemeinde von der Staatsstrasse durchschnitten werden) ist gestattet; jedoch sind die Treiber solcher Heerden verpflichtet und anzuhalten, hierbei eine doppelte Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß das Vieh keine Beschädigung an den Gräben und Böschungen anrichte und sich bei dem Treiben längs der Strasse stets auf der Fahrbahn halte.

Digitized by Google

§. 3.

Wenn es jedoch bei besonderen Veranlassungen, als da sind: beim Begegnen zweier Heerden auf der Strasse oder beim Zusammentreffen einer Heerde mit Fracht- oder anderem Fuhrwerke und dem dadurch nothwendig werdenden Ausweichen, so wie auch beim Treiben von Schaafheerden über die Strasse, geschieht, daß die Strassengräben und Böschungen von dem Vieh auf eine kurze Strecke betreten werden müssen, wobei natürlich ein zeitweises Abfressen des daselbst wachsenden Grases nicht verhindert werden kann, so soll deshalb eine strafende Einschreitung nicht statt finden; der Treiber aber ist verpflichtet und anzuhalten, sogleich nach Beseitigung der Veranlassung, seine Heerde aus den Gräben und von den Böschungen wieder herauszuführen und auf der Fahrbahn der Strasse zusammenzuhalten.

§. 4.

Den Wegmachern ist bei Strafe der Entlassung verboten:

a) das Beweiden der Gräben, Böschungen und Dämme an den Staatsstraßen den Schaf- oder andern Heerden gegen irgend eine Vergütung zu gestatten, wie schon in der allen Regierungen mitgetheilten Verordnung vom 4. August 1823 (Döllinger. V.-S. Bd. XVI pag. 354) ausgesprochen wurde, wo es heißt, daß die Entlassung ohne weiteres eintrete, wenn ein Wegmacher sich erlaubt, die Straßengräben und Dämme mit eigenem Viehe zu beweiden oder dieselben zu dieser Benützungsart an andere zu überlassen;

b) ebenso ist den Wegmachern bei Strafe der Entlassung verboten, für den etwaigen Entgang an Gras bei dem Treiben von Schaafheerden über die Straßen oder bei dem unvermeidlichen im § 3 erwähnten jeweiligen Ausbrechen des auf der Straße getriebenen Viehes in die Straßengräben und Böschungen, irgend eine Entschädigung von den Besitzern solcher Heerden zu fordern oder in Anspruch zu nehmen, indem dieser Verlust an Gras als eine unvermeidliche Folge der regelmäßigen Straßenbenützung zu betrachten ist.

§. 5.

Sollten sich jedoch Heerdenbesitzer beigehen lassen, ihr Vieh in einem sich fortbewegenden Zuge in den Straßengräben und an den Böschungen und Dämmen zu treiben und dieselben förmlich abzuweiden, so sind die erstgenannten, wie im § 1, verfügt, der einschlägigen Polizeibehörde anzuzeigen und von dieser nach den bestehenden Verordnungen mit einer im Wiederholungsfalle zu steigernden Geldstrafe zu belegen.

Hiernach hat die kgl. Regierung, Kammer des Innern, in Zukunft zu verfahren und von gegenwärtiger Entschließung sowohl sämmtlichen Bau- als Distrikts-Polizeibehörden Kenntniß zu geben, die ersteren sind noch besonders zu beauftragen, darüber zu wachen, daß sämmtliche Wegmacher zum pünktlichen Vollzuge vorstehender Anordnungen, zugleich aber auch zur sorgfältigen Vermeidung aller unnöthiger Verationen der Heerdenbesitzer angehalten werden. Gegen diesem zuwiderhandelnde Wegmacher ist mit unnachsichtlicher Strenge einzuschreiten.

München, den 2. Februar 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten. v. Zwehl.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken, K. d. J.,

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath Wolfanger.

Digitized by Google

Einl. Nr. 15861. Erp Nr. 16795.

(Erledigung der Schul- und Kirchendienersſtelle zu Unterickelsheim betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Schul- und Kirchendienersſtelle zu Unterickelsheim mit 250 fl. Einkommen iſt wieder zu beſetzen.

Meldungen um dieſelbe ſind bis 1. künftigen Monats bei dem kgl. Landgericht oder der kgl. Diſtriktsſchulinſpektion Uffenheim einzureichen und von dieſen Behörden bis 10. ejusdem mit gutachtlichem Berichte hieher vorzulegen.

Ansbach, den 10. Februar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl Nr. 15083. Erp. Nr. 16708 b.

(Die Diſtrikts-Umlagen-Rechnung des Landgerichtsbezirks Herrieden pro 1848/51 für den Wegbau nach Ansbach und Waſſertrüdingen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die ſuperrevidirte und heute beſchiedene Diſtrikts-Umlagen-Rechnung des Landgerichtsbezirks Herrieden pro $18\frac{48}{49}$, $18\frac{49}{50}$ und $18\frac{50}{51}$ für den Wegbau nach Ansbach und Waſſertrüdingen ſchließt mit:

a) 805 fl. $41\frac{3}{4}$ kr. Einnahme,
665 fl. $44\frac{1}{4}$ kr. Ausgabe,
139 fl. $57\frac{1}{2}$ kr. Beſtand

für die Waſſertrüdinger, und

b) 334 fl. $45\frac{1}{4}$ kr. Einnahme,
214 fl. 4 kr. Ausgabe,
120 fl. $41\frac{1}{2}$ kr. Beſtand,

für die Ansbacher Diſtriktsſtraſſe,

ab, was in Gemäßheit des Art. XII. des Geſetzes vom 22. Juli 1819 und der Verordnung vom 8. April 1828 mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß zur Erfüllung der nothwendigen Zwecke:

ad a. 582 fl. — kr.
ad b. 222 fl. — kr.
804 fl. — kr. in Summa

durch Umlagen nach dem Steuerfuße von den Gemeinden aufgebracht worden ſind.

Ansbach, am 9. Februar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 15364. Exp. Nr. 17300.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Bewilligung einer Kirchen-Collekte für den katholiſchen Kirchenbau in Schwabegg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben nach Reſcript des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 22. November 1851 für die Erbauung einer katholiſchen Kirche in Schwabegg, kgl. Landgerichts Türkheim, im ſchwäbiſch-neuburgiſchen Regierungsbezirke, wo ein Kirchenneubau ſchon ſeit mehreren Jahren wegen Baufälligkeit der dortigen Kirche, deren Thurm wegen drohender Unglücksfälle eingelegt werden mußte, als dringendes Bedürfniß anerkannt iſt, allein wegen Mangels der erforderlichen Mittel noch nicht zur Ausführung kommen konnte, die Vornahme einer Collekte in den katholiſchen Kirchen der Kreiſe dieſſeits des Rheins allergnädigſt zu bewilligen geruht.

Sämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken, in deren Amtsbezirken ſich katholiſche Kirchen befinden, erhalten daher hiemit die Weiſung, die fragliche Collekte im Benehmen mit den betreffenden katholiſchen Pfarrämtern in Vollzug zu bringen und den Ertrag binnen ſechs Wochen an die unterfertigte Stelle einzuſenden.

Ansbach, den 10. Februar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Seidenbau in Bayern betreffend.

Der Hauptfrauenverein für Beförderung des Seidenbaues in Bayern, ſtets bemüht, ſeine Aufgabe zu erfüllen, macht hiemit bekannt:

1) Maulbeerſamen wird Privaten, welche eine Saat machen wollen, unentgeldlich nebſt Vorſchrift mitgetheilt.

2) Maulbeerbäume werden um die Hälfte des Ankaufspreiſes an die Pflanzer abgegeben, indem die andere Hälfte vom Vereine übernommen wird. Der Halb- und Buſchſtamm erſter Sorte wird ſonach 6 kr, Hecken- und Buſchſtämme zweiter Sorte 3 kr. und dritter Sorte nur 1½ kr. dem Anpflanzer koſten, wobei ſich das Recht der Nachſicht über richtige Pflanzung und Pflege vorbehalten wird.

3) Jene, welche ſchon nutzbare Hecken oder Bäume beſitzen, können die benöthigten Seidenraupeneier (Grains) zur Seidenzucht beim Vereine erhalten, nur bei erſtmaliger Zucht werden dieſelben gratis, jedoch nur bis zu ½ Loth abgegeben, weil angenommen wird, daß jeder Raupenzieher ſeine Eier ſelbſt ziehen ſoll. Mitgliedern von irgend einem Seidenbauvereine in Bayern wird jedoch ausnahmsweiſe eine Quantität Grains auch öfter als einmal, jedoch im höchſten Betrage von ½ Loth gratis verabreicht.

4) Für ein Pfund gut getödteter und getrockneter zur Abhaſpelung tauglicher Seidenkokons wird 1 fl. 24 kr. bezahlt, wobei jedoch die Selbſterzielung durch einfaches Zeugniß der Gemeinde nachgewieſen werden muß.

Doppel und Ausſchuß, ſowie alte Kokons können aber nur um 30 — 40 kr. per Pfund bezahlt werden.

Digitized by Google

5) Abgehaspelte oder Rohseide von der jüngsten Erndte und vorzüglicher Qualität wird das Pfund mit 17 fl. bezahlt.

Jede geringere Sorte wird nach Befund auch geringer geschätzt. Hier muß dringend zur fleißigen und verständigen Abhaspelung, an welcher Alles liegt, aufgefordert werden.

Abhaspelungslohn wird für das Pfund abgehaspelter Seide 2 fl. 42 kr berechnet.

Bestellungen von Grains, Maulbeerbäumen und Samen müssen längstens bis 15. März l. Js. gemacht sein, weil später keine Bestellung mehr besorgt wird.

Wer keimfähigen Morussamen und Maulbeerbäume abgeben kann, wolle selbe ebenfalls in Bälde anbieten und Quantum und Preis beisetzen.

München, den 6 Februar 1852.

Der Ausschuß des Haupt-Frauenvereins zur Beförderung des Seidenbaues in Bayern.

Erste Vorsteherin: Gräfin zu Eltz, durch Krankheit verhindert.

Zweite Vorsteherin: Fanny Dettenhofer, Oberapp.-Ger.-Räthin.

Fuchs, Vereinssekretär und Kassier.

Dienstes-Nachrichten

Seine Majestät der König haben unter dem 11. d. Mts. Sich allergnädigst bewogen gefunden, der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, bis auf weitere allerhöchste Bestimmung einen Assessor extra statum beizugeben und diese Stelle dem Sekretär II. Klasse bei der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, Ludwig Tils, zu verleihen; sodann den Landgerichtsdiener Johann Albert zu Rothenburg, den erbetenen, wohlverdienten Ruhestand auf Grund der nachgewiesenen Funktionsunfähigkeit nach §. 22 Lit. D der IX. Verfassungsbeilage mit allerhuldreichster Belassung des Gesammtgeldgehaltes als Pensionsbezug für immer zu bewilligen, sowie an dessen Stelle den funktionirenden Landgerichtsdiener von Thurnau, Johann Michael Hösch, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Vermöge Entschließung kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 13. Februar a. c. wurde dem medicinae Dr. Christian Hoffmann aus Erlangen, dermalen Unterarzt im kgl. 12. Infanterie-Regimente zu Landau, die erledigte Stelle eines praktischen Arztes in Velden, kgl. Landgerichts Hersbruck, verliehen.

Durch Entschließung kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 9. Februar 1852 ist der bisherige Schulgehilfe Johann Peter Eichhorn zu Nürnberg auf Präsentation der Stadtgemeinde Nürnberg zum Schullehrer an der Mittelklasse und Organist zu Johannes, und unter'm 10. desselben Monats der bisherige Schullehrer Lorenz Jäger zu Thann zum Schullehrer und Kirchendiener zu Altenmuhr ernannt worden.

An die Stelle des mit Tod abgegangenen Magistratsrathes Johann Georg Zumpf zu Burgbernheim ist der erste Ersatzmann, Michael Rösch daselbst, in den Magistrat allda berufen worden.

Separate Beilage

zu dem

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken

Nro. 14.

vom Jahr 1852.

Einl. Nr. 16291. Exp. Nr. 8698.

An sämmtliche Finanzbehörden, Distriktspolizeibehörden, Gerichtsärzte und Pfarrämter von Mittelfranken.

(Das Verfahren behufs der Anweisung von Wittwen-Pensionen, Unterhaltsbeiträgen und Unterstützungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Gesuche um Anweisungen von Wittwenpensionen, Unterhaltsbeiträgen und außerordentlichen Unterstützungen sehr häufig in unvollständiger und ungehöriger Weise einkommen, so sieht sich die unterfertigte Stelle hiedurch veranlaßt, um den Vollzug der hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen im Interesse der staatsdienerlichen Relikten wie des kgl. Aerars zu sichern und zu beschleunigen, Nachstehendes bekannt zu machen und anzuordnen:

§. 1. Vor Allem wird hier auf Art. **XXIV** der Dienstes-Pragmatik vom 1. Januar 1805 verwiesen und derselbe nachstehend abgedruckt. (Reggs.-Bl. 1805. S. 233—240.)

XXIV.

Der Staat übernimmt für die, unter allen Bedingungen, unvermeidlich zurückbleibende Insuffizienz der Gehälter, in einem Pensions-Systeme für die hinterlassenen Wittwen und Waisen seiner Staatsdiener, dessen Regulativ in den nachfolgenden Paragraphen enthalten ist, ein der Familiensorge der Staatsbeamten und den Kräften des Staatsvermögens entsprechendes Surrogat herzustellen.

§. 1.

Die Pension, als ein auf die Wittwen und Kinder der Staatsdiener übergehender Ergänzungstheil der Gehälter, schöpft ihre Bestimmung allein aus der Größe des von dem Erblasser genossenen Gehaltes; schließt alle Rücksicht auf das Privatverhältniß des Reichthumes oder der Armuth aus; und nur die beiden Fälle: der Aktivität oder der Quieszenz, in sich.

§. 2.

Wenn der Staatsdiener in der Dienstesaktivität stirbt, erhält die Wittwe vom ständigen Gesammt-Geldgehalte des Gatten einen Fünftheil als Pension.

Digitized by Google

Unter diesem Gesammt-Geldgehalte wird allein das an fixem Geldbetrage verliehene Standes- und Dienstesgehalt verstanden.

Jene Geldnebenzüge, welche entweder aus der numerären Vergütung von Naturalien in wandelbaren Preisen, oder auch aus ständischen Geldansätzen für spezielle Dienstestitel, oder aus lebenslänglichen Entschädigungen bestehen, werden für die Berechnung der Pensionsquote nicht in Ansatz gebracht.

§. 3.

Wenn der Staatsdiener in der gegebenen oder genommenen Quieszenz, oder in einer während der Quieszenz ihm übertragenen provisorischen Funktion stirbt, erhält die Wittwe nur allein von dem, dem Quieszenten in Geld verbliebenen Standesgehalte einen Fünftheil als Pension.

§. 4.

In den beiden Fällen der Aktivität, oder der Quieszenz des verstorbenen Vaters, erhält ein jedes Kind, als einfache oder vaterlose Waise, einen Fünftheil; und als doppelte, oder vater- und mutterlose Waise, drei Zehenttheile der Wittwen-Pension, als einen Unterhalts- und Erziehungsbeitrag.

§. 5.

Da bei den Gesandten wegen der höheren Forderungen ihrer äußeren repräsentativen Funktions-Karaktere der größte Theil des Gehaltes die Natur eines Dienstgehaltes trägt, dessen Ausscheidung jedesmal der speziellen Bestimmung, nach den individuellen Verhältnissen der Gesandtschaftsstelle, unter der allgemeinen Norme vorbehalten bleibt, daß in keinem Falle der Standesgehalt eines austretenden Gesandten sich über den Standesgehalt eines Kollegial-Präsidenten erheben könne; so werden auch die Wittwen und Kinder der Gesandten nach diesen besonderen Beziehungen, in keinem Fall aber höher als jene eines Kollegial-Präsidenten behandelt.

§. 6.

Der Pensionsbezug der Wittwen und Kinder tritt mit jenem Monat ein, welcher auf den Sterbe- und Nachmonat folget, für welche beiden Monate die Gehaltsraten noch verreichet werden.

§. 7.

Der Pensionsbezug einer Wittwe dauert in so lange, als dieselbe ihren Wittwenstand nicht verändert.

§. 8.

Die Pension der Kinder dauert in der Regel bis zum Schlusse des 20. Lebensjahres, und ist mit dem Eintritte in das 21. Jahr, oder mit dem Eintritte einer früheren Versorgung, von selbst erloschen.

§. 9.

Von dieser Regel sind ausgenommen: die Söhne und Töchter der Staatsminister und der Ministerial-Referenten, der Kollegial-Präsidenten und Vize-Präsidenten und der Chefs der Hofstäbe, der Kollegial-Direktoren und der Chefs der Hof-Intendanzen, und endlich jener Kollegialräthe, welche in einer 25jährigen Dienstesaktivität verstorben, oder aus dem Titel des Dienstes- oder Lebensalter in der Quieszenz befindlich sind; diesen wird der Unterhaltsbeitrag bis zu ihrer Versorgung, oder, wenn sie gar keine Versorgung fänden, bis zu ihrem Tode belassen.

§. 10.

Von dieser Regel sind ferner die Kinder aller übrigen Klassen ausgenommen, wenn sie durch legal hergestellte physische Gebrechen der Möglichkeit irgend eines Selbsterwerbes, entweder für eine gewisse Zeit, oder für immer gänzlich beraubet sind.

§. 11.

Diese legale Herstellung wird dem pflichtmäßigen Zeugnisse eines amtlichen Arztes, unter der Mitunterzeichnung der Polizei-Obrigkeit des Aufenthaltsortes, mit strenger Verantwortlichkeit für die Wahrheit des Bezeugten, und mit der Vorschrift einer dreifachen Gradation anvertraut; vermöge welcher entweder

a) eine solche beschränkte Erwerbsfähigkeit in fremden Diensten, oder in Arbeiten zu Hause, welche die Unentbehrlichkeit einer Nebenunterstützung zurücklassen; oder
b) eine gänzliche temporelle, oder lebenslängliche Erwerbsunfähigkeit; oder endlich
c) der noch schlimmere Zustand der Presthaftigkeit, der gänzlichen Blindheit, einer unausgesetzten Bettlägerigkeit oder sonstigen Krüppelhaftigkeit, welcher neben der gänzlichen Erwerbsunfähigkeit noch fremde Hilfe in Anspruch nimmt, ausgedrücket werden muß.

§. 12.

Nach diesen drei Gradationen wird auch nach dem Eintritte in das 21. Jahr, und zwar im ersten Falle die Hälfte; im zweiten Falle das ganze des regulativmäßigen Unterhaltsbeitrages belassen oder verliehen; und im dritten Falle dieses Ganze mit einer Zulage seiner Hälfte, welche Zulage in diesen außerordentlichen Fällen auch auf die Pensionen der Wittwen ihre Ausdehnung erhält, jedoch nur im gleichzeitigen Falle einer erwiesenen wahrhaften Dürftigkeit und keiner Theilnahme an einer öffentlichen Armen- oder Verpflegungsanstalt, vermehrt.

§. 13.

Die Zeugnisse der Aerzte und der Polizeistellen müssen bestimmt den Fall einer entschiedenen gänzlichen Unheilbarkeit oder lebenslänglichen Erwerbsunfähigkeit, von jenem eines heilbaren Gebrechens oder eines zeitlichen Erwerbs-Hindernisses, unterscheiden; und im letzten Falle auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, für welche der Unterhaltsbeitrag belassen, verliehen oder vermehrt werden soll, antragen; nach deren Verlauf die weitere Untersuchung zur weiteren Entschließung vorgelegt werden muß.

§. 14.

Der Unterhaltsbeitrag der Kinder verbleibt denselben, wenn auch die Wittwe ihren Stand verändert, wodurch nur diese ihre Pension verliert.

§. 15.

Stiefmütter treten in die Pensionsrechte der leiblichen Mütter; und in diesem Falle verbleiben die Kinder in der Kategorie von einfachen Waisen.

§. 16.

Angeheirathete Kinder eignen sich zu dem Unterhaltsbeitrage jener Klasse von Staatsdienern, in welcher ihr leiblicher Vater gestanden hat, und also zu keinem solchen Beitrage, wenn sich der Vater außer dem dienerschaftlichen Stande befunden hat.

Digitized by Google

§. 17.

Jenen Kindern, welche bei dem älterlichen Absterben noch nicht versorgt, aber durch den bereits erfolgten Eintritt in das 21. Jahr von einem Pensionsbezuge ausgeschlossen sind, wird der Betrag eines Jahres von dem Unterhaltsbeitrage ihrer Klasse, als augenblickliche Unterstützung, ein für allemal angewiesen.

§. 18.

Bei erfolgendem Tode pensionirter Wittwen und Kinder ist die Pension mit dem Sterbemonate erloschen.

§. 19.

Die Pensionen der Wittwen und Kinder werden, nachdem der verstorbene Gatte und Vater zur Zeit des Todes sich in Zentral- oder Provinzial-Staatsdiensten befunden hat, aus der Zentral- oder einschlägigen Provinzial-Staatskasse geleistet.

§. 20.

Die Pensionen der Wittwen und Kinder jener Diener des Hofetats, deren zum Pensions-Maßstabe dienende Besoldung in verschiedenen Abstufungen zwischen 1 und 500 fl. fällt oder die Summe von 500 fl. erfüllt, werden nach demselben Regulativ aus der, dem Oberst-Hofmeisterstaabe anvertrauten und besonders fundirten Hof-Elemosinariatskasse geleistet.

§. 21.

Aus eben dieser Kasse werden solchen Hofdienern und ihren Hinterlassenen, welche in jenen fernsten und niedersten Graden stehen, deren Existenz, ohne zur Wesenheit oder zur Form der Staatsregie zu gehören, nur prekär ist, oder welche mit den auf Taglohn gedungenen Subjekten in der nämlichen oder ähnlichen Kategorie sich befinden, in Fällen eines in diesem Dienste erreichten, forthin erwerbungslosen Alters oder erlittenen Unglückes, entweder augenblickliche oder ständige Unterstützungen, nach der Natur des speziellen Falles, verreichet.

§. 22.

Der Genuß einer Pension im Auslande ist von einer besondern höchsten Bewilligung, und in diesem Falle die Auszahlung von der Bescheinigung des Lebensstandes durch den Polizeivorstand des Aufenthaltsortes abhängig.

§. 23.

Ein Pensionsanspruch fällt hinweg:

a) Bei Wittwen und Kindern derjenigen, welche nur mit dem Titel oder Karakter einer Stelle bekleidet waren.

b) Bei Wittwen und Kindern derjenigen Diener, welche ohne die vorgeschriebene Heirathsanzeige und Bewilligung sich verehelicht haben.

c) Bei Wittwen und Kindern derjenigen Diener, welche sich im Quieszentenstande, auch mit Bewilligung, verehelicht haben.

Dieser Pensionsausschluß wirkt jedoch auf jene Kinder nicht zurück, welche aus einer früheren Ehe des Quieszenten, während welcher er sich im Aktivitätsstande befunden hat, vorhanden sein können, und verliert auch für die Wittwe und Kinder des Quieszenten, bei dessen Wiedereintritte in einen definitiven Aktivitätsstand, seine Anwendung.

Digitized by Google

d) Bei Wittwen und Kindern, welche im Bezuge von Präbenden und Stipendien stehen, insoferne derselben Betrag die betreffende Pensionssumme erreicht oder übersteigt; im Nichterreichungsfalle wird der, die gebührende Pension ergänzende Theil zugelegt; und im Falle, wenn ein Stipendium vor den Pensionsjahren aufhört, der Eintritt in die volle Pension zugestanden.

§. 24.

Alle Pensionen, deren Bestimmungen in den vorausstehenden Paragraphen gegeben sind, werden aus Staatsmitteln geleistet.

Diese Prästation von Seite des Staates schließt eine ihr zur Seite gehende Errichtung einer besondern Wittwen- und Waisenkasse aus dem Privatvermögen der zu diesem Ende in eine Gesellschaft tretenden Glieder des dienerschaftlichen Standes so wenig aus, daß vielmehr eine solche Assekuranz zur Verbesserung des Zustandes aller derjenigen, welche den Familienstand der Staatsdiener bilden, sich den angelegentlichsten Wohlthätigkeitsanstalten der Regierung anschließt.

In Beziehung auf eine solche Wittwen- und Waisenkasse wird im Allgemeinen festgesetzt:

a) Daß ihre Errichtung der freien Beitrags-Erklärung aller Individuen des dienerschaftlichen Standes überlassen bleibt:

b) daß hiedurch das Regulativ der Pensionen aus Staatsmitteln weder eine Aenderung noch Schmälerung erleiden wird;

c) daß, da schon Provinzial-Wittwenkassen bestehen, auch die fernere Errichtung als Provinzialanstalt, und ebenso jene aus den Beiträgen der Zentral-Staatsdiener, als Zentral-Staatsanstalt betrachtet werden solle;

d) daß der jährliche Beitrag unter alle einschlägigen Wittwen und Kinder, nach einer das Verhältniß des Staats-Pensions-Regulatives beibehaltenden Dividende jährlich repartirt, und die deßfallsige Berechnung öffentlich mitgetheilt werden solle.

§. 2. Bei Gesuchen um einen Wittwengehalt oder Unterhaltsbeitrag ist zu unterscheiden, ob es sich um erstmalige Anweisung desselben oder um Fortbezug, wiederholte Bewilligung oder um Erhöhung des bereits früher angewiesenen handelt.

I. Abschnitt.

§. 3. Der erste Fall tritt ein, wenn ein Staatsdiener in Diensteshätigkeit oder in Ruhestand verstirbt und eine Wittwe oder Kinder oder beide zugleich hinterläßt.

§. 4. In diesen drei Fällen bedarf es zuvörderst der Vorlage eines pfarramtlichen Sterbzeugnisses für den Verlebten.

Die vorhandenen Anstellungsdekrete sind dann beizufügen, wenn es zweifelhaft erscheint, ob die Natur der Gehaltstheile aus der Rechnung sofort erkannt werden kann, und wenn die Relikten aus diesen Dekreten ausnahmsweise Pensions-Ansprüche ableiten zu können glauben.

§. 5. Ist lediglich eine Wittwe vorhanden; so hat dieselbe außerdem noch vorzulegen.

a) einen pfarramtlichen Taufschein,

b) ein distriktspolizeiliches Zeugniß darüber, ob und bis zu welchem Betrage sie in dem Genusse einer Präbende steht.

Digitized by Google

§. 6. Hat der verstorbene Staatsdiener außer einer Wittwe auch noch unversorgte Kinder hinterlassen, denn nur solche haben einen Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag beziehungsweise eine Abfertigung, so müssen außer den im §. 4 und 5. geforderten Zeugnissen für die unversorgten Kinder noch folgende Nachweise beigebracht werden.

a) ein distriktspolizeiliches Zeugniß über den unversorgten Zustand der Kinder sowie darüber, ob und bis zu welchem Betrage eines derselben sich im Bezuge einer Präbende oder eines Stipendiums befindet,

b) ein pfarramtliches Geburts-Zeugniß derselben.

§. 7. Bemerkt wird hiezu noch, daß wenn die hinterlassenen unversorgten Kinder von verschiedenen Ehegattinen des verlebten Staatsdieners geboren worden sind, in diesem Falle für jede Ehegattin

der Taufschein,

und wenn dieselbe bereits verstorben ist

auch das pfarramtliche Sterbzeugniß

beigefügt werden muß.

§. 8. Ist der Staatsdiener im Wittwenstande verstorben und hat nur unversorgte Kinder hinterlassen, so bedarf es außer den oben unter §. 4. 6. aufgeführten Zeugnissen auch noch der Vorlage

a) des Trauscheins,

b) des pfarramtlichen Sterbzeugnisses der Ehegattin

Die Vorschrift des §. 7. gilt auch hier.

§. 9. Sollte die Wittwe oder von den hinterlassenen unversorgten Kindern Eines oder mehrere in dem Zustande der Presthaftigkeit, der gänzlichen Blindheit, einer unausgesetzten Bettlägerigkeit oder sonstigen Gebrechlichkeit, welcher neben der gänzlichen Erwerbsunfähigkeit noch fremde Hilfe in Anspruch nimmt, (§. 11. Lit. c. Art. XXIV. der Dienstes-Pragmatik vom 1. Jan. 1805) sich befinden, so wird die weitere Vorlage

a) eines von einem amtlichen Arzte des Aufenthaltsorts und von der dortigen Distriktspolizeibehörde bestätigten Zeugnisses über den fraglichen Zustand

sowie

b) eines distriktspolizeilichen Zeugnißes darüber, daß die treffende Person vermögenslos ist und an einer öffentlichen Armen- oder Verpflegungs-Anstalt nicht Theil nimmt,

gewärtiget.

II. Abschnitt.

§. 10. Der zweite Fall ist gegeben, wenn Umstände eintreten, welche einen Anspruch auf Erhöhung des laufenden Wittwengehaltes resp. Unterhalts-Beitrags oder auf wiederholte Gewährung eines Unterhaltsbeitrags begründen.

Nach Maßgabe des Gesetzes können hier folgende Unterfälle vorkommen:

1) die Wittwe eines Staatsdieners gerieth in den durch §. 11. Lit. c. Art. XXIV. der Dienstes-Pragmatik vom 1. Juni 1805 vorgesehenen und oben §. 9. bezeichneten Zustand,

Digitized by Google

2) das Kind eines Staatsdieners, welches sich noch im Bezuge des bis zum vollendeten 20. Lebensjahre angewiesenen Unterhaltsbeitrages befindet, verfällt in den oben berührten Zustand.

3) Das Kind eines Staatsdieners, welchem nach vollendetem 20. Lebensjahre mit Rücksicht auf seine beschränkte Erwerbsfähigkeit oder gänzliche Erwerbs-Unfähigkeit ein Unterhalts-Beitrag bereits bewilliget ist, (§. 11. Lit. a. b. und §. 12. Art. XVIV. Lit. c.) sinkt in einem nach tiefern Grad der Erwerbsunfähigkeit.

4) Ein Kind, welches sich in dem Bezuge eines Unterhalts-Beitrages befindet, wird durch das Ableben der Mutter Doppelwaise.

5) Das unversorgte Kind eines Staatsdieners, welches bereits den Unterhaltsbeitrag bis zum 20. Lebensjahre oder eine Abfertigung, oder wegen theilweiser oder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit einen Unterhaltsbeitrag auf bestimmte Zeit genossen hat oder genießt, wird oder bleibt nach Ablauf der Genußzeit in einem Grade erwerbsunfähig, welcher nach §. 11. und 12. Art. XXIV. Lit. c. die neue Bewilligung oder den Fortbezug eines Unterhalts-Beitrags begründet.

§. 11. Für alle diese aufgeführten Fälle gilt die Regel, daß der Nachweis der begründenden Thatsache beigebracht werden muß.

§. 12. Es bedarf daher der Vorlage folgender Zeugnisse

1) im Falle des §. 10. Nr. 1 und 2. ganz derselben wie oben zu §. 9.

2) in dem Falle des §. 10. Nro. 4.
des Todtenscheins der Mutter,

3) in den Fällen des §. 10. Nro. 3 und 5.
eines von einem amtlichen Arzte und der Distriktspolizeibehörde des Aufenthaltsorts beglaubigten Zeugnisses über den Grad der Erwerbsunfähigkeit sowie

4) wenn es sich in den Fällen des §. 10. Nr. 3 und 5. um Anwendung des §. 11. Lit. c. Art. XXIV. der Dienstes-Pragmatik handelt, so muß ein distriktspolizeiliches Zeugniß neben der Vermögenslosigkeit auch die Nichttheilnahme an einer öffentlichen Armen- oder Verpflegungs-Anstalt bestätigen.

§. 13. In dem Gesuche selbst ist jedesmal genau anzugeben, wie hoch sich der bisherige oder frühere Bezug belaufen hat, aus welchem Grunde und zu welcher Zeit derselbe das erste und letzte Mal bewilliget wurde.

§. 14. Die unterfertigte Stelle vertraut zur Gewissenhaftigkeit der Aerzte und Polizeibehörden, daß sie, die Wichtigkeit der durch §. 11—13. Art. XXIV. der Dienstes-Pragmatik vom 1. Januar 1805 ihrer pflichtmäßigen Würdigung unterstellten Aufgabe, wohl erkennend, bei Ausfertigung der Zeugnisse nur nach sorgfältigster und gewissenhaftester Prüfung, immer die eigene Verantwortlichkeit im Auge behaltend, verfahren werden.

Die unterfertigte Stelle selbst wird sich die Ueberwachung der Wahrheit des Bezeugten angelegen sein lassen und gegen ein pflichtwidriges Verfahren unnachsichtliche Einschreitung veranlassen.

§. 15. Was den Inhalt der vorschriftsmäßigen Zeugnisse betrifft: so ist der körperliche Zustand näher auszuführen, darauf ein bestimmtes Gutachten über den Grad der Erwerbsunfähigkeit, unter ausdrücklicher Bezeichnung der treffenden Litter des §. 11. Art. XXIV.

Digitized by Google

Lit. c. sowie über den Anfang und die voraussichtliche Dauer des Zustandes zu gründen und die frühere Erwerbsart sowie die dermalen noch mögliche abzugeben.

§. 16. Von selbst versteht sich, daß es in der Pflicht der Polizeibehörden liegt, sich von dem körperlichen wie Vermögenszustande eigene Kenntniß zu verschaffen und daß eine Bestätigung, welche sich blos auf die durch unthätiges Verhalten nicht erlangte Kenntniß vom Gegentheil gründet, dem Zwecke nicht entspricht.

§. 17. Die sämmtlichen oben aufgeführten Zeugnisse unterliegen, wie aus den wiederholten Ausschreiben vom 16. Juni 1826 (Kr.-Int.-Bl. S. 1565.) 23. März 1837 (Kr.Int.-Bl. S. 799.) und 20. November 1843 (Kr.-Int.-Bl. S. 503.) hervorgeht, weder dem Stempel noch der Taxe. Sie sind, um den Mißbrauch zu anderweitigen Zwecken zu verhindern, oben links als „Pensionssache" oder wenn es sich um eine außerordentliche Unterstützung handelt, als „Unterstützungssache" zu bezeichnen.

§. 18. Sollten gleichwohl derartige Zeugniße taxirt und auf Stempel bei den Aemtern einkommen und ersichtlich seyn, daß sie erst neuerdings für den vorliegenden Pensionsfall ausgestellt wurden; so ist deren Rückgabe mit dem Auftrage, ungestempelte und untaxirte Zeugnisse vorzulegen, an die Gesuchsteller zu verfügen unter der ausdrücklichen Belehrung, daß es ihnen zustehe, den Ersatz der Taxen und Stempel von dem Aussteller zu fordern und im Falle der Weigerung des Rückersatzes hievon Anzeige zu machen.

Wenn hierauf dennoch die gestempelten und taxirten Zeugnisse wieder zurückgelangen, so hat es hiebei sein Bewenden, doch ist der Nachweis darüber, daß die Belehrung geschehen, der unterfertigten Stelle mit vorzulegen.

§. 19. Von diesem Verfahren ist nur dann Umgang zu nehmen, wenn dadurch voraussichtlich eine allzugroße Verzögerung veranlaßt würde.

Für diesen Fall behält sich die unterfertigte Stelle vor, die Belehrung der Betheiligten nachträglich zu verfügen.

III. Abschnitt.

§. 20. Um den Hinterlassenen der Bediensteten, welche sich einer Wittwenpension oder eines Unterhaltsbeitrages zu erfreuen haben, die ihrer verlassenen Lage entsprechende staatliche Fürsorge zuzuwenden, wird noch Folgendes angeordnet:

A.

§. 21. Alle der k. Regierung untergebenen Behörden werden angewiesen, beim Ableben eines aktiven Bediensteten, welcher entweder bei der treffenden Behörde unmittelbar angestellt oder derselben untergeben ist, die Hinterlassenen sofort auf gegenwärtiges Ausschreiben hinzuweisen, insbesondere auf die Taxe und Stempelfreiheit der Zeugnisse aufmerksam zu machen, sich zur Ertheilung allenfalls noch gewünschter Aufschlüsse über die hienach beizubringenden Zeugniße und zur Entgegennahme des Gesuchs um Anweisung der Pension beziehungsweise des Unterhaltsbeitrags, falls die Betheiligten nicht die unmittelbare Einreichung bei der k. Regierungs-Finanz-Kammer vorziehen sollten, bereit zu erklären, diese Bereitwilligkeit sodann auch zu bethätigen, bei einkommenden mangelhaften Gesuchen die erforderliche Ergänzung von Amtswegen zu verfügen und die Vorlage der Gesuche an die k. Regierungs-Finanzkammer als eine der dringendsten Amtssachen möglichst zu beschleunigen.

Digitized by Google

B.

§. 22. Die Finanz-Miniſterial-Entſchließung vom 15. September 1821 (Geret Bd. XI. S. 1180.) wird zur pünktlichſten Befolgung in Erinnerung gebracht.

Hienach haben alle der unterfertigten Stelle untergeordneten k. Kaſſen, welche Penſionen, Ruhegehalte oder Unterhaltsbeiträge unmittelbar oder für die k. Kreiskaſſe auszahlen, . . . den Diſtrikts-Polizeibehörden des Wohnortes der zu dem Empfang der angeführten Bezüge berechtigten Perſonen ein Verzeichniß derſelben mitzutheilen und deſſen Evidenthaltung durch pünktliche quartalsweiſe Mittheilung der Zugänge zu ermöglichen.

§. 23. Von den Polizeibehörden wird dann gewärtigt, daß ſie nach Maßgabe der beſtehenden Anordnung vom 17. Juni 1821 (Geret Bd. S. XI. S. 1181.) (Döll. Bd. XVII. S. 859.) jeden Todesfall, jede Wohnorts-Veränderung und Verheirathung der ihnen angezeigten und in ein alphabetiſches Verzeichniß gebrachten bezugsberechtigten Perſonen unverzüglich und bei eigener Haftung zur Kenntniß bringen und zwar nicht mehr bei der k. Regierungs-Finanzkammer, ſondern bei der Kaſſe, von welcher die Mittheilung ausgegangen iſt.

§. 24. Die k. Kaſſen haben genau darauf zu halten, daß ihnen dieſe Mittheilungen rechtzeitig gemacht werden und im Unterlaſſungsfalle nach fruchtloſem Benehmen mit der einſchlägigen Polizeibehörde Anzeige zu erſtatten.

§. 25. Bei eintretendem Tode eines Quiescenten, welcher eine Wittwe oder Kinder hinterläßt, hat die treffende k. Kaſſe nach Vorſchrift des §. 21. zu verfahren.

§. 26. Stirbt eine Wittwe mit Kindern, welche einen Unterhaltsbeitrag genießen; ſo ſind dieſelben auf die Vorlage

eines Todtenſcheins aufmerkſam zu machen.

Dieſes Zeugniß iſt ſodann ohne Verzug der unterfertigten Stelle vorzulegen.

§. 27. Zur Evidenthaltung des Penſions-Kataſters gewärtigt die k. Regierungs-Finanzkammer in allen Fällen die Vorlage der den k. Kaſſen von den Polizeibehörden nach §. 23. gemachten Mittheilungen.

C.

§. 28. Auch denjenigen Relikten, welche wegen eintretender Erwerbsunfähigkeit irgend eines geſetzlichen Grads in die Lage kommen, einen Unterhaltsbeitrag oder eine Erhöhung desſelben anſprechen zu können, iſt eine bereitwillige Berathung nicht zu verſagen, ihre Geſuche ſind vielmehr entgegen zu nehmen und haben die untergebenen Aemter dafür Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Zeugniſſe beigebracht und die Vorlage an die unterfertigte Stelle möglichſt beſchleunigt werde.

D.

§. 29. Dasſelbe gilt auch gegenüber denjenigen Bedienſteten und Relikten, welche wegen eines beſonderen Nothſtandes um eine außerordentliche Unterſtützung, aus welchen Fonds immer, nachſuchen wollen, doch iſt denſelben ausdrücklich zu bedeuten, daß bei der Häufung der Unterſtützungsgeſuche nur die in einer beſonders drückenden Lage befindlichen Bewerber berückſichtigt werden können.

§. 30. Zur Begründung eines Unterstützungs-Gesuchs müssen beigelegt werden.

a) eine nach dem untenbeigefügten Formular gefertigte distriktspolizeiliche Uebersicht, und

b) ein — von einem amtlichen Arzte ausgestelltes oder doch wenigstens beglaubigtes Zeugniß über die Erwerbsfähigkeit des Bittstellers

Auch bei Unterstützungs-Gesuchen findet der §. 13. Anwendung.

E.

§. 31. Fortlaufende Unterstützungen können unbemittelte Staatsdiener nach der Allerhöchsten Verordnung vom 18. Dezember 1843 nur auf den Namen eines Kindes, welches das 8te Lebensjahr vollendet und das 18te noch nicht überschritten hat, und nur dann erlangen, wenn sie mehr als zwei Kinder besitzen.

Die Gesuchsteller haben hiebei ihren jährlichen Gehalt an Geld und Naturalien anzugeben und ein Zeugniß der Distriktspolizeibehörde ihres Wohnortes darüber beizubringen, ob sie ein Vermögen, eigenes oder angeheirathetes, und wenn, welches Vermögen besitzen, dann, ob etwa und welches ihrer Kinder ein Vermögen habe, oder in dem Genusse einer Damenstifts-Präbende, einer Unterstützung der Kabinets-Kasse, oder aus einer Ordens-Kasse, eines Stipendiums aus einem allgemeinen, einer Orts- oder Familien Stiftungs-Fond, eines Freiplatzes in einem öffentlichen Erziehungs-Institute, oder eines anderen Unterhaltsbeitrages sich befinde, und wenn Pensionen in welchem Betrage.

Außerdem sind solche Gesuche mit einem pfarramtlichen Zeugnisse über die Geburt und Taufe sämmtlicher noch lebender Kinder des Gesuchstellers, dann mit einem ärztlichen Zeugnisse über die Bildungsfähigkeit der im 9ten bis 18ten Lebensjahre stehenden Kinder zu belegen.

Ansbach, den 10. Februar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Wolz.

v. Hornberg.

Krienes.

Digitized by

Uebersicht der Verhältnisse des ꝛc. ꝛc. zur Würdigung des Gesuches um eine außerordentliche Unterstützung.

Name und Stand des Bittstellers.	Personal-Verhältnisse.	Familien-Verhältnisse	Vermögens-Besitz.	Bezüge aus öffentlichen Kassen.	fl.	kr.	pf.	Bemerkungen.
	Lebensalter: Gesundheit: Erwerbsfähigkeit: Beschaffenheit der Haushaltung:	Zahl der Kinder, welche ganz oder theilweise im Unterhalt der Eltern stehen:	Gebäude: Grundstücke: Nutzbare Rechte Aktivkapitalien:	Quiescens-Gehalt: Pension:				Hier können lebenslängliche oder für eine bestimmte Zeit bewilligte Bezüge von Privaten und Verwandten, sowie in den nebenstehenden Rubriken noch nicht berührte Verhältnisse aufgeführt werden.
	Allenfalls erlittene Unglücksfälle, langwierige Krankheiten, geistige oder körperliche Gebrechen des Bittstellers der Kinder:	Lebensalter d. Kinder: Hievon besuchen die öffentliche Schule: In der Lehre stehen:	Almosen aus d. Lokal-Armenfond: Ständige Unterstützungen:	Alimentation:				
	Theilnahme an einer öffentlichen Verpflegungs-Anstalt und worin dieselbe besteht:	Mit weiblichen Handarbeiten gegen Bezahlung beschäftigen sich: In Diensten stehen:						

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 15.

Ansbach. Samstag, den 21. Februar 1852.

Inhalt

Das neue Eisenbahn-Anlehen. — Die Legate der Hallwagmeisterswittwe Maria Anna Berüff von Fürth. — Die Legate der Hallwagmeisterswittwe Maria Anna Berüff zu Fürth. — Das Cursiren falscher Halbguldenstücke. — Vermittlung von Waaren-Bestellungen nach Indien und China. — Das Wandern beurlaubter Soldaten mit ihren Urlaubspässen. — Den Entwurf einer Verordnung — den Vollzug des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825. — Die Errichtung eines distriktiven Getreidemagazines für den Landgerichtsbezirk Nürnberg. — Den Hausirhandel mit Nördlinger Teppichen. — Die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1852 aus den Conscribirten der Altersklasse 1830. — Die Auswanderungs-Agentur des Schiffsmäklers Wilhelm Schrader in Bremen. — Superrevision der Distrikts-Umlagen-Rechnung der kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Pappenheim pro 1850/51. — Die erledigte Pfarrei Willmars, Dekanats Rothausen. — Bekanntmachung der V. und beziehungsweise III. Verloosung der 3½ prozentigen Staatsobligationen au porteur und auf Namen mit Coupons. — Preisprogramm des Haupt-Frauenvereins zur Beförderung des Seidenbaues in Bayern für die Jahre 1852/53 und 1854. — Druckfehler Berichtigung. — Uebersicht des Getreidverkaufs und der Getreidpreise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Januar 1852.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 16418. Exp. Nr. 17762.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und unmittelbare Kirchen- und Stiftungs-Verwaltungen in Mittelfranken.

(Das neue Eisenbahn-Anlehen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend erhalten sämmtliche Distriktspolizeibehörden, dann die unmittelbaren Kirchen- und Stiftungs-Verwaltungen Mittheilung von der unter'm 8. d. Mts. ergangenen Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zur Kenntnißnahme und

Digitized by Google

Darnachachtung unter Hinweisung auf die Bestimmungen des §. 123 Ziffer 7 und §. 128 des revidirten Gemeindeedikts zugefertigt.

Ansbach, den 19. Februar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volz.

Gerhardt.

Abdruck.
Nr. 1082.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Von der unter dem Heutigen an die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, im untenbezeichneten Betreffe ergangenen Entschließung folgt hierneben eine Abschrift zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung.

München, den 8. Februar 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
Dr. v. Ringelmann.

An die kgl. Regierung, K. d. J., von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär: Ministerialrath Hänlein.

Betreff wie üben.

Abdruck ad Nr. 1082.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 4. l. Mts. in rubr. Betreffe erwidert, daß Nichts entgegenstehe, wenn sich die vermögenden Kultus-Stiftungen mit ihren verfügbaren Kapitalien bei dem zur Aufbringung des Bedarfes für die Eisenbahnbaudotations-Cassa in den Jahren $18\frac{51}{52}$ bis $18\frac{54}{55}$ unter dem 26. Dezember 1851 gesetzlich verwilligten und durch die Allerhöchste Verordnung vom 3. lauf. Mts., den Zinsfuß der künftigen Staats-Anlehen betreffend, im Zinsfuße modificirten freiwilligen Anlehen betheiligen.

Hiebei wird jedoch vorausgesetzt, daß die betreffenden Obligationen auf Namen ausgestellt werden, und daß die disponiblen Stiftungsgelder bei Privaten unter den für derlei Anlehen vorgeschriebenen Modalitäten und Cautelen nicht vortheilhafter untergebracht werden können.

München, den 8. Februar 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Dr. v. Ringelmann.

An die kgl. Regierung, K. d. J. von Oberbayern.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Häulein.

Digitized by

Einl. Nr. 16275. Exp. Nr. 17403.

(Die Legate der Hallwagmeisterswittwe Maria Anna Berüff von Fürth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die verlebte Hallwagmeisterswittwe Maria Anna Berüff zu Fürth hat

150 fl. — der christlichen Armenkasse und
50 fl. — dem christlichen Hospital daselbst

200 fl. — in Summa

letztwillig vermacht, welche wohlthätige Handlungsweise der Verlebten zum ehrenden Andenken derselben hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 13. Februar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 16160. Exp. Nr. 17410.

(Die Legate der Hallwagmeisterswittwe Maria Anna Berüff zu Fürth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die zu Fürth verlebte Hallwagmeisterswittwe Maria Anna Berüff hat der katholischen Kirche daselbst

500 fl. — zur Unterhaltung des ewigen Lichtes und zur Beleuchtung des heiligen Grabes,
500 fl. — zur Anschaffung von zwei neuen Altarbildern,
500 fl. — zum Bau eines katholischen Pfarrhauses und
300 fl. — zur Ausstattung von 6 minderbemittelten katholischen Jungfrauen im Bezirke der katholischen Pfarrei Fürth,

1800 fl. in Summa

letztwillig vermacht.

Diese den frommen und mildthätigen Sinn der Stifterin beurkundende Handlung wird zum ehrenden Andenken derselben hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Ansbach, am 13. Februar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 16329. Exp. Nr. 17436.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Das Cursiren falscher Halbguldenstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wurde in Neustadt a/S. in jüngster Zeit zwei falsche Halbguldenstücke ausgegeben.

Digitized by Google

Dieselben unterscheiden sich von den ächten besonders durch eine dunkle Bleifarbe, Mangel jeden Glanzes, ihr Gepräge ist erhabener, ihre Ränder mehr hervorstehend, sie lassen sich glätter anfühlen, und sind etwas dicker als die ächten Halbguldenstücke.

Das eine Halbguldenstück hat auf der einen Seite das Brustbild Seiner Majestät des Königs Maximilian II. von Bayern, auf der anderen einen Lorbeerkranz und in solchem stehend „½ Gulden" und die Jahrzahl 1849.

Das andere Halbguldenstück hat auf der einen Seite einen Adler, oberhalb desselben die Worte „Freie Stadt" und unterhalb desselben das Wort „Frankfurt" auf der andern Seite aber in einem Lorbeerkranz die Worte „½ Gulden" und die Jahrzahl 1844.

Indem hiemit vor Annahme solcher Halbguldenstücke gewarnt wird, erhalten die sämmtlichen Polizeibehörden den Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Späh zu verfügen, und vorkommenden Falls nach den bestehenden Vorschriften geeignet einzuschreiten.

Ansbach, am 16. Februar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 16645. Exp. Nr. 17366.

(Vermittlung von Waaren-Bestellungen nach Indien und China betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. l. Mts. hat sich der großherzoglich badische Consul von Reuchlin in Tiel neuerdings erboten, mit seinem in der Hälfte des kommenden Monats Merz nach Batavia absegelnden Schiffe Probe- und Mustersendungen bayerischer Fabrikanten frachtfrei nach Indien und China zu spediren.

Der Handels- und Fabrikantenstand des Regierungsbezirks wird hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß diejenigen, welche von diesem Anerbieten Gebrauch zu machen gedenken, die allenfallsigen Sendungen längstens bis zum 20. Merz unter der Adresse „Lublink von Meeteren et Comp. in Amsterdam" zur weiteren Verfügung des rc. Reuchlin zu bringen haben, und daß die deßfallsigen Fabrikate mit einem Ursprungszeugniß von der Obrigkeit des Wohnortes des Fabrikanten, daß die Waare wirklich bayerisches Fabrikat ist, versehen sein müssen.

Ansbach, den 14. Februar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 15941. Exp. Nr. 17369.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Das Wandern beurlaubter Soldaten mit ihren Urlaubspässen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß der unterfertigten Stelle gekommen, daß in neuester Zeit vielfach beur-

Digitized by Google

laubte Soldaten sich auf Wanderschaft begeben, ohne mit andern Reiselegitimationen als ihren Urlaubspässen versehen zu sein.

Da aber jeder wandernde Handwerksbursche nach Verordnung vom 16. März 1808 Regbl. S. 680 mit einem ordentlichen Wanderbuche versehen sein muß und überdieß das Wandern beurlaubter Soldaten außerhalb des Conscriptionsbezirkes ohne Zustimmung ihres vorgesetzten Kommandos nach Ministerialentschließung vom 30. Januar 1831 — Döll. Bd. X S. 457 nicht zu gestatten ist, so werden sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden auf diese Bestimmungen aufmerksam gemacht und zu deren Beobachtung angewiesen.

Zugleich werden sämmtliche Distriktspolizeibehörden beauftragt, die im §. 39 der Vollzugsvorschriften zum Heerergänzungsgesetze angeordneten Vormerkungsverzeichnisse über die an Conscribirte ertheilten Bewilligungen, während der Conscriptionsverhandlungen den Conscriptionsbezirk verlassen zu dürfen, evident zu erhalten.

Ansbach, am 14. Februar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 1228. Exp. Nr. 17118.

(Den Entwurf einer Verordnung — den Vollzug des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem den betreffenden Gewerbspolizeibehörden der Entwurf einer Verordnung über den Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den 7 älteren Kreisen des Königreichs vom 11. September 1825 mitgetheilt worden ist und dortselbst eingesehen werden kann, so wird dieß hiemit unter dem Bemerken bekannt gemacht, daß dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten es besonders erwünscht sein wird, wenn einsichtsvolle Männer vom Fache schriftliche Critiken über den Entwurf, verbunden mit allenfallsigen Abänderungsvorschlägen, einreichen werden, vorausgesetzt, daß sie dazu dienen können, das Materiale für die bevorstehende Berathung zu bereichern.

Ansbach, den 12. Februar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nro. 10684. Exp. Nro. 17418.

(Die Errichtung eines distriktiven Getreidemagazines für den Landgerichtsbezirk Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Fabrikbesitzer Heyne in Steinbühl bei Nürnberg hat behufs der Errichtung eines distriktiven Getreidemagazines für den Polizeibezirk des kgl. Landgerichts Nürnberg dem genannten Distrikte eine Schenkung von 2502 fl. — als ersten Fond zur Gründung des fraglichen Magazines unter der Bedingung gemacht, daß die überwiesene Summe zunächst bei dem Handlungshause des Gebers — Heyne & Zeltner — zu 4 % des Jahres verzinslich angelegt und auf diese

Weise durch Zinsen vergrößert werde, bis eintretende günstige Kornpreise die Anlage derselben in Getreide als nützlich erscheinen lassen.

Die unterfertigte Stelle erachtet sich verpflichtet, diese wohlthätige Schenkung zur ehrenden Anerkennung des von dem Geber hiedurch bewährten edelmüthigen Sinnes anmit zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Ansbach, den 13. Februar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 14834. Exp. Nr. 17472.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Den Hausirhandel mit Nördlinger Teppichen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nachstehend wird den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken die an die kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg unter'm 26 v. Mts. ergangene und in Abschrift hieher mitgetheilte höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten über den Hausirhandel mit Nördlinger Teppichen zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 14. Februar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Abdruck.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Beilagen des in nebenstehendem Betreffe erstatteten Berichtes vom 17. l. Mts. folgen nach genommener Einsicht mit dem Eröffnen zurück, daß unter den dargelegten Verhältnissen der Fortbestand des seit einer langen Reihe von Jahren ausnahmsweise gestatteten Hausirhandels mit Nördlinger Teppichen im Allgemeinen und insbesondere durch Tyroler — mit Rücksicht auf die bereits durch Ministerialentschließung vom 8. Juni 1846 anerkannte Eigenthümlichkeit dieses Fabrikationszweiges bis auf Weiteres auch jetzt nicht beanstandet werden wolle.

Da jedoch Anzeigen vorliegen, daß manche Hausirer mit Nördlinger Teppichen, insbesondere auch Tyroler ihre Patente zum hausirmäßigen Absatze anderweitiger Gegenstände mißbrauchen, so ist Allen, welchen in Zukunft solche Patente ertheilt resp. erneuert werden, dießfalls die ernstliche Verwarnung mit der Androhung zugehen zu lassen, daß jede Uebertretung dieses Verbots sogleich die unmittelbare Einziehung des Patents zur Folge habe.

Es sind deßhalb sämmtliche Distriktspolizeibehörden anzuweisen, die Hausirer mit Nördlinger Teppichen besonders überwachen zu lassen, und solchen, welche wegen Mißbrauchs ihrer Patente zum verbotswidrigen Hausirhandel straffällig geworden sind, diese Patente sogleich abzunehmen und an den Stadtmagistrat Nördlingen mit der entsprechenden Anzeige zu übersenden, welcher sodann an die kgl. Regierung, Kammer des Innern, hierüber Bericht zu erstatten hat.

Digitized by Google

Die übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins sind behufs gleichmäßiger Verfügung von dieser Entschließung in Kenntniß gesetzt worden.

München, den 26. Januar 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

An die kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.,

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath Wolfanger.

Einl. Nro. 17342. Exp. Nro. 17937.

(Die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1852 aus den Conscribirten der Altersklasse 1830 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 17. d. Mts. hat der Regierungsbezirk von Mittelfranken an den zufolge Allerhöchster Bestimmung aus der Altersklasse 1830 zur Ergänzung des stehenden Heeres auszuhebenden 13,000 Mann ein Contingent von 1550 Mann zu stellen, welche sich auf die einzelnen Conscriptions-Bezirke in der Art vertheilen, wie die nachstehende Tabelle ersehen läßt.

Indem dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, wird zugleich auf das Ausschreiben vom 15. d. Mts. im Intelligenzblatt Nro. 14 Seite 112 bis 114 vom laufenden Jahre bezüglich der hierin bestimmten Aushebungs-Termine hingewiesen, und daran erinnert, daß Conscribirte, welche sich in dem festgesetzten Termine ungeachtet des Aufrufes vor dem kgl. obersten Rekrutirungs-Rathe nicht stellen, des Ungehorsams sich schuldig machen, welcher gemäß §. 68 Ziff. 3 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 neben dem Verluste der in den §§. 47 bis 49 und 59 zugestandenen Begünstigungen der Zurückstellung und des Loostausches und neben der Verbindlichkeit zur Tragung der dadurch verursachten Kosten mit einer weitern, im Falle der Zahlungsunfähigkeit in Arrest umzuwandelnden Geldstrafe von 50 bis 100 fl. bedroht ist.

Ansbach, den 20. Februar 1852.

Königlicher Oberster Rekrutirungs-Rath von Mittelfranken.

v. Volß.

Gerhardt.

Digitized by Google

Repartitions-Tabelle

über die einzureihenden Conscribirten der Alters-Classe 1830 zur Ergänzung des stehenden Heeres im Jahre 1832 nach der Vertheilung der Gesammtzahl von 1550 Mann auf die einzelnen Conscriptionsbezirke von Mittelfranken.

Nro. curr	Conscriptions-Bezirke.	Gesammtzahl der Conscribirten.		Contingent genau		annäherndes und festgesetztes Contingen
		aus frühern Alters-Klassen	aus d. aufgerufenen Alters-klasse 1830	Ganze	4641te Theile	
1	Stadt Ansbach		84	28	252	28
2	„ Dinkelsbühl		30	10	90	10
3	„ Eichstädt		48	16	141	16
4	„ Erlangen		92	30	3370	31
5	„ Fürth		120	40	360	40
6	„ Nürnberg		339	113	1017	113
7	„ Rothenburg		33	11	99	11
8	„ Schwabach		72	24	216	24
9	Landgericht Altdorf		138	46	414	46
10	„ Ansbach		130	43	1937	43
11	„ Beilngries		144	48	432	48
12	„ Bibart		142	47	1973	47
13	„ Cadolzburg		130	43	1937	43
14	„ Dinkelsbühl		134	44	3496	45
15	„ Eichstädt		111	37	333	37
16	„ Erlangen		170	56	3604	57
17	„ Erlbach		135	45	405	45
18	„ Feuchtwangen		161	53	3577	54
19	„ Greding		128	42	3478	43
20	„ Gunzenhausen		160	53	2027	54
21	„ Heidenheim		149	49	3541	50
22	„ Heilsbronn		150	50	450	50
23	„ Herrieden		122	40	3460	41
24	„ Hersbruck		121	40	1910	40
25	„ Kipfenberg		63	21	189	21
26	„ Lauf		143	47	3523	48
27	„ Leutershausen		104	34	3406	35
28	„ Neustadt		202	67	2153	68
29	„ Nürnberg		136	45	1955	45
30	„ Pleinfeld		114	38	342	38

Digitized by Google

Nro. curr	Conscriptions-Bezirke.	Gesammtzahl der Conscribirten. aus frühern Alters-Klassen	Gesammtzahl der Conscribirten. aus d. aufgerufenen Altersklasse 1830	Contingent genau Ganze	Contingent genau 4641te Theile	annäherndes und festgesetztes Contingent
31	Landgericht Rothenburg . .		87	29	261	29
32	„ Schillingsfürst . .		25	8	1622	8
33	„ Schwabach . .		138	46	414	46
34	„ Uffenheim . .		127	42	1928	42
35	„ Wassertrüdingen . .		137	45	3505	46
36	„ Weissenburg . .		36	12	108	12
37	„ Windsheim . .		107	35	3415	36
38	Gerichts- und Polizeibezirk Burghaslach		20	6	3154	7
39	„ „ „ Ellingen		57	19	171	19
40	„ „ „ Pappenheim		62	20	3280	21
41	„ „ „ Scheinfeld		40	13	1667	13
			4641	1535	69615	1550
					15	
				1550		

Ansbach, den 20. Februar 1852

Königlicher Oberster Rekrutirungs-Rath von Mittelfranken.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nro. 16519. Exp. Nro. 17480.

(Die Auswanderungs-Agentur des Schiffsmäklers Wilhelm Schrader in Bremen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Der Schiffsmäckler Wilhelm Schrader in Bremen, für welchen durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 30. November 1849 Nro. 17295 die Aufstellung von Agenten in Bayern zum Abschlusse von Ueberfahrts-Verträgen mit Auswanderern nach Amerika im Allgemeinen als zulässig erklärt wurde, und welcher damals als seinen Hauptagenten und Stellvertreter den Großhändler Georg Anton Schleicher in Nürnberg benannt hatte, hat nunmehr, da der obengenannte Großhändler Schleicher die Uebernahme dieser Hauptagentur abgelehnt hat, den Kaufmann Jakob Schmitt in Nürnberg als seinen Hauptagenten für Bayern in Vorschlag gebracht und um dessen Genehmigung nachgesucht.

Der Kaufmann Jakob Schmitt in Nürnberg hat sich diesem Gesuche angeschlossen.

Digitized by Google

Durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 23. Oktober 1851 ist die unterfertigte kgl. Regierungskammer des Innern ermächtiget worden, das Gesuch des Schiffsmäcklers Wilhelm Schrader in Bremen um die Genehmigung zur Uebertragung der fraglichen Hauptagentur für das Königreich Bayern an den Kaufmann Jakob Schmitt zu Nürnberg in eigener Zuständigkeit zu bescheiden.

In Folge dieser höchsten Ermächtigung hat die unterfertigte Stelle durch Entschließung vom 1. Dezember v. Js. die Genehmigung jener Hauptagentur unter nachstehenden Bedingungen in Aussicht gestellt:

1) daß der Kaufmann Jakob Schmitt in Nürnberg in der Eigenschaft als Hauptagent und Stellvertreter des Schiffsmäcklers W. Schrader in Bremen eine angemessene Caution (keines Falls unter 5000 fl.) leiste, und durch gerichtliche Erklärung sich verbindlich mache, unter förmlicher Unterstellung jenes Cautions-Capitals als ersten Executions-Objektes die Haftung für alle von ihm und den noch aufzustellenden übrigen Schrader'schen Nebenagenten im Königreiche Bayern mit Auswanderern geschlossenen Ueberfahrts-Verträge oder sonstige eingegangene Verpflichtungen zu übernehmen;
2) daß die Aufstellung von Nebenagenten für den Schiffsmäckler W. Schrader in Bremen durch Jakob Schmitt als Hauptagenten und Stellvertreter desselben bei den betreffenden königl. Kreisregierungen, Kammer des Innern, nachzusuchen sey, welch' letztere die Genehmigung in eigener Zuständigkeit zu ertheilen oder zu versagen haben;
3) daß der Betrieb dieses Agentur-Geschäftes durch andere Personen, als durch den Hauptagenten J. Schmitt und die mit Regierungs-Genehmigung bestellten Neben- resp. Unteragenten, insbesondere auch die Benützung von Unterhändlern, Commissionären oder Geschäftsfreunden nicht stattfinden dürfe; endlich
4) daß bei Vermeidung des Agentur-Einzuges kein Agent mit einem bisher bayerischen Staatsangehörigen einen Ueberfahrts-Vertrag abschließe, welcher sich nicht durch ein von der betreffenden Distrikts-Polizei-Behörde ausgefertigtes Zeugniß darüber, daß seiner Auswanderung oder Reise nach Amerika kein Hinderniß im Wege stehe, auszuweisen vermag.

Da nunmehr der Kaufmann Jakob Schmitt in Nürnberg die Erfüllung dieser Bedingungen zugesichert, beziehungsweise erfüllt, insbesondere eine Caution von 5000 fl. durch Erlage von fünf Stück bayerischen fünfprozentigen Staats-Obligationen á 1000 fl. bei dem Stadtmagistrate errichtet und durch eine bei dem kgl. Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg am 23. Januar d. Js. zu Protokoll gegebene Erklärung sich verbindlich gemacht hat, unter förmlicher Unterstellung jenes Cautions-Capitals als ersten Executions-Objektes die Haftung für alle von ihm und den noch aufzustellenden übrigen Schrader'schen Nebenagenten im Königreiche Bayern mit Auswanderern geschlossenen Verträge oder sonstige Verpflichtungen in diesem Betreffe zu übernehmen, so wird demselben die nachgesuchte Bestätigung als Hauptagent des Schiffsmäcklers Wilhelm Schrader in Bremen zu dem oben bezeichneten Zwecke für das Königreich Bayern hiemit auf Ruf und Widerruf ertheilt und dieses zur allgemeinen Kenntnißnahme öffentlich bekannt gemacht. Ansbach, den 16. Februar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 16184. Exp. Nr. 17515.

(Superrevision der Distrikts-Umlagen-Rechnung der kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Pappenheim pro 1850/51 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Umlagen-Rechnung der kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Pappenheim pro $18\frac{50}{51}$, welche mit

238 fl. 18 kr. Einnahme,
152 fl. 20 kr. Ausgabe,

85 fl. 58 kr. Aktiv-Bestand

abschließt, wurde unter'm Heutigen, nach vorausgegangener Superrevision adprobirt, was nach Vorschrift des Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819 mit dem Anhang zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß von den Gemeinden des Gerichtsbezirks 100 fl. id est: Ein hundert Gulden durch Umlagen nach dem Steuerfuß aufgebracht worden sind.

Ansbach, den 15. Februar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Wolf.

Gerhardt.

Einl. Nr. 163. Exp. Nr. 2675.

(Die erledigte Pfarrei Willmars, Dekanats Rothausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Schmidt erledigte Pfarrei Willmars mit dem Filial Völkershausen im Dekanate Rothausen wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachfolgenden Erträgnissen ausgeschrieben.

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Stiftungskassen baar											
a) aus der Kirchenstiftung Willmars . . .									17	fl.	$39\frac{1}{2}$ kr.
b) aus der Kirchenstiftung Sands . . .									1	fl.	$22\frac{1}{2}$ kr.
c) aus der allgem. protest. Pfarrunterstützungskasse .									38	fl.	20 kr.
2) aus der Gemeindekasse zu Willmars baar . .									40	fl.	— kr.
3) von Privaten in Naturalien:											
1	Schffl.	2	Mtz.	—	Vrlg.	2	Mäßl.	Waizen .	14	fl.	52 kr.
4	„	—	„	—	„	6	„	Korn . .	34	fl.	52 kr.
1	„	3	„	—	„	7	„	Gerste .	9	fl.	27 kr.
1	„	3	„	—	„	7	„	Gerstengemeng	7	fl.	1 kr.
3	„	—	„	1	„	6	„	Haber .	10	fl.	48 kr.
—	„	1	„	1	„	2	„	Erbsen .	1	fl.	49 kr.
12	Klafter hartes Holz								67	fl.	— kr.
720	Stück Wellen								42	fl.	— kr.
									285	fl.	11 kr.

Von den 12 Klaftern werden 2 vorenthalten und mit 18 fl. aus der Pfarrunterstützungskasse dem Pfarrer entschädigt, bis der schwebende Prozeß beendigt sein wird.

Digitized by Google

II. An Zinsen von Aktivkapitalien			6 fl. — kr.	
III. Ertrag an Realitäten:				
a) Wohnung für eine kleine Familie, den nothwendigen Raum bietend		20 fl. — kr.		
b) Gründe:				
— Tagw. 69 □ 2 Aecker	3 fl.			
2 „ 52 „ „ Wiesen	11 fl.	14 fl. — kr.		
			34 fl. — kr.	
IV. Ertrag aus Rechten, Gemeinderechte			4 fl. — kr.	
V Einnahmen an Dienstesfunktionen			129 fl. 24¼ kr.	
VI. Observanzmäßige Gaben			2 fl. 30 kr.	
		Summa	461 fl. 5½ kr.	
		Lasten	57 fl. 50 kr.	
		Reinertrag	403 fl. 15¼ kr.	

Bayreuth, den 11. Februar 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.
Frhr. v Rotenhan.

Hagen.

Bekanntmachung

der V. und beziehungsweise III. Verloosung der 3 1/2 prozentigen Staatsobligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betr.

In Gemäßheit der Bekanntmachung vom 4. d. Mts. (Regierungsblatt pag. 141) hat heute die fünfte Verloosung der zu 3½ Prozent verzinslichen Staatsobligationen auf den Inhaber (au porteur) und die dritte Verloosung der zu 3½ Prozent verzinslichen Staatsobligationen der Privaten, auf Namen lautend, zum Zwecke der baaren Rückzahlung stattgefunden, wobei nachstehende Zahlen gezogen worden sind, und zwar bei der

V. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden 3½ prozentigen Staatsobligationen mit Coupons:

01. 91.

und bei der

III. Verloosung der auf Namen ausgestellten 3½ prozentigen Staatsobligationen mit Coupons.

01. 06.

Nach den Bestimmungen des Verloosungsplanes sind alle Obligationen der bezeichneten Schuldgattungen mit Einschluß der hiezu gehörigen von 3½ auf 4 Prozent arrosirten Schuldurkunden zur Heimzahlung geeignet, deren Kommissionskataster-Nummer (roth geschrieben) mit einer der gezogenen Zahlen endet, z. B. die Obligationen auf den Inhaber (au porteur)

Nr. 1. 101. 201. 301. 401. 501. 601 u. s. w.
Nr. 91. 191. 291. 391. 491. 591. 691 u. s. w.

Digitized by Google

die Obligationen auf Namen:
Nr. 1. 101. 201. 301. 401. 501. 601 u. ſ. w.
Nr. 6. 106. 206. 306. 406. 506. 606 u. ſ. w.

Mit der Rückzahlung der verlooſten Obligationen wird ſogleich begonnen, und es werden hiebei die Zinſen in vollen Monatsraten, nemlich ſtets bis zum Schluſſe desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geſchieht, jedoch in keinem Falle über den letzten April dieſes Jahres hinaus, vergütet, indem nach der Eingangs erwähnten Bekanntmachung vom 1. Mai 1852 an die Verzinſung der gezogenen Schuldurkunden aufhört.

Hinſichtlich des Vollzuges der Heimzahlung der verlooſten Kapitalien nebſt Zinsraten wird übrigens Nachſtehendes bemerkt:

I. Die Obligationen auf den Inhaber (au porteur) betreffend.

a) Bei der kgl. Staatsſchuldentilgungs-Hauptkaſſe in München kann auf den Wunſch der Betheiligten die Zahlung aller Obligationen der kgl. Spezialkaſſen Augsburg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg erfolgen;

b) die kgl. Spezialkaſſe München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche von dieſer Kaſſe ſelbſt ausgeſtellt worden ſind;

c) die oben sub lit. a genannten kgl. Spezialkaſſen zahlen für einander gegenſeitig und auch für die kgl. Spezialkaſſe München, die au porteur Obligationen, jedoch inſoferne es ſich um größere Beträge ſolcher Obligationen handelt, welche nicht von einer dieſer Kaſſen ſelbſt ausgeſtellt ſind, nur auf vierzehn Tage vorher gemachte Anmeldung.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden Obligationen

findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen kgl. Staatsſchuldentilgungs-Spezialkaſſen ſtatt, welche ſolche ausgeſtellt haben.

Ausnahmsweiſe kann aber auf den Wunſch der Betheiligten die Anweiſung der Zahlung auch bei einer andern Staatsſchuldentilgungskaſſe geſchehen; es iſt jedoch in dieſem Falle zur Sicherheit der Gläubiger, wie der kgl. Staatsſchuldentilgungsanſtalt unerläßlich, daß die betreffenden Nominalobligationen vorher (ohne Abquittirung des Kapitals und der Zinſen, dagegen belegt mit den allenfalls erforderlichen Legitimationsnachweiſen) den kgl. Spezialkaſſen, welche ſolche ausgeſtellt haben, vorgelegt werden, woſelbſt alsdann, wenn kein Anſtand obwaltet, die Zahlungsanweiſung auf die von den Gläubigern bezeichnete Kaſſe (ſowohl für das Kapital als die Zinſen bis zum letzten des jedesmal laufenden Monats, jedoch nicht über den 30. April hinaus) beigefügt, und die Rückgabe vollzogen wird.

III. Den Beſitzern der verlooſten Obligationen iſt freigeſtellt, ſtatt der baaren Rückzahlung die verlooſten Beträge in 4½ prozentigen Eiſenbahn-Obligationen au porteur oder auf Namen umſchreiben zu laſſen, in welch' letzterer Beziehung dieſelben jedoch ihre deßfallſige Erklärung ſogleich bei der Einlöſung abzugeben haben, folglich ein Verlangen der Art ſpäter keine Beachtung mehr finden kann.

Schlüßlich wird noch bemer't, daß die Bezahlung der einer Diſpoſitionsbeſchränkung unterliegenden Schuldbriefe erſt nach unbedingter und legaler Beſeitigung jener Vinkulirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen könne, wobei es ſich übrigens von ſelbſt verſteht,

Digitized by Google

daß die etwa hiedurch herbeigeführten Verzögerungen in der Baarzahlung der verlooſten Obligationen die Zinſenſiſtirung vom 1. Mai 1852 an nicht zu hindern vermögen.

München, den 14. Februar 1852.

Königlich bayer. Staatsſchuldentilgungs-Commiſſion.

v. Sutner.

Brennemann, Sekr.

Preisprogramm

des Haupt-Frauenvereins zur Beförderung des Seidenbaues in Bayern für die Jahre $18^{52}/_{53}$ und 1854.

Für nachſtehende hervorragende Leiſtungen in der Maulbeer- und Seidenzucht ſind folgende Belohnungen feſtgeſetzt:

§. I. Maulbeerſamen.

Für Erzielung von wenigſtens 10 Loth Samen vom weißen Maulbeerbaum, welcher ganz rein keimfähig und von dem Jahre ſein muß, in welchem um den Preis geworben wird:

die kleine ſilberne Vereinsmedaille.

§. II. Maulbeerbaumpflanzung.

Für Pflanzung und Pflege der Maulbeerbäume, bei vorzüglichem Gedeihen derſelben:

a. für Erzielung von wenigſtens 500 Hecken- oder Buſchbäumchen:

Die kleine ſilberne Medaille,

b. für Erzielung von mindeſtens 1000 dergleichen:

Die große ſilberne Vereinsmedaille mit Preis-Diplom.

Hiezu wird bemerkt, daß bei Kultur von Hoch-Stämmen dieſelben Preiſe zuerkannt werden, und daß ein Hochſtamm für 10 Buſchſtämmchen gerechnet wird. Uebrigens wird bei der Preiszuerkennung Klima, Boden und Lage der Anpflanzungen berückſichtiget, ferner ob dieſelben aus Samen gezogen, oder durch angekaufte, oder vom Vereine unentgeldlich bezogene, Setzlinge erzielt wurden.

c. Freunden der Maulbeerzucht, welche Andere zur Unternehmung von kleinern oder größern Pflanzungen veranlaßt haben, erhalten nach Umſtänden

Die kleine oder große ſilberne Medaille —

ohne daß die Pflanzer ſelbſt ihren Anſpruch auf einen Preis verlieren.

§. III. Seidenraupenzucht.

Bei Selbſterziehung ſeidenreicher Cocons, wenn ſie vollkommen getödtet und gut getrocknet an die Abhaſpelungsanſtalt des Vereins bis Ende Septembers des Zuchtjahres eingeſendet werden.

a. Für wenigſtens 10 Pfund, welche mindeſtens 1 Pfund Rohſeide abwerfen müſſen:

Die kleine ſilberne Medaille,

b. für 30 Pfund — mit wenigſtens 3 Pfund Rohſeidenertrag:

Die große ſilberne Medaille.

§. IV. Cocons-Abhaſpelung.

Individuen, welche ſich an irgend einem Orte in Bayern drei Jahre nacheinander in der Abhaſpelung der Seiden-Cocons durch Menge und Güte der Rohſeide ausgezeichnet haben, erhalten

Digitized by Google

Die große ſilberne Medaille nebſt Preisdiplom.

§. V. Beſondere Leiſtungen.

Lehrer an öffentlichen Anſtalten, welche der Maulbeer- und Seidenzucht als ſolche durch Wort und That beſonderen Vorſchub leiſten, und hiedurch derſelben Eingang oder größere Ausdehnung verſchaffen, erhalten

Die große ſilberne Vereins-Medaille mit Preisdiplom.

§. VI. Allgemeine Bemerkung.

Zur Begründung der Preisbewerbung muß ein amtlich beglaubigtes Zeugniß der Ortsgemeinde, welches ſich über die ſpezielle Leiſtung im vorausgegangenen Betreffe bezüglich der Quantität ſowohl, als Qualität beſtimmt ausſpricht, dem Haupt-Frauenverein längſtens bis Ende Oktober eingeſendet werden.

§. VII. Außerordentliche Anerkennung.

Der Verein behält ſich noch vor, außerordentliche Leiſtungen für den bayeriſchen Seidenbau durch beſondere Anerkennung auszuzeichnen, ohne hierum Vorlagen abzuwarten.

München, den 20 Jänner 1852.

Der Haupt-Frauenverein für bayeriſche Seidenzucht.

Druckfehler-Berichtigung.

In der Separat-Beilage zu Nro. 14 des Kreisblattes von dieſem Jahre lies Seite 2 in der vierten Zeile von oben „ſtändigen" ſtatt ſtändiſchen, ſowie auf Seite 5 im I. Abſchnitt unter §. 5 a ſtatt Taufſchein „Trauſchein," ebenſo auf Seite 6 im §. 7 der vierten Zeile „Trauſchein" ſtatt Taufſchein, ferner auf Seite 7 Zeile 6 und 14 von oben und auf Seite 8 Zeile 1 ſtatt Lit. c. = loc. cit. Endlich iſt auf Seite 7 im §. 12 unter 3 das letzte Wort „ſowie" zu tilgen und dafür ein Punktum zu ſetzen.

Ueberſicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preiſe in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Januar 1852.

Schrannenberechtigte Orte.	Monat.	Waizen. Verkauft	Waizen. Preis p. Schäffel. höchſter	mittlerer	niedrig.	Kern. Verkauft	Kern. Preis p. Schäffel. höchſter	mittlerer	niedrig.	Dinkel. Verkauft	Dinkel. Preis p. Schäffel. höchſter	mittlerer	niedrig.
		Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Altdorf	vom 1. bis letzten Januar 1852.	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Ansbach		223	20 19	18 47	17 54	365	20 33	19 52	19 13	—	— —	— —	— —
Beilngries		890	20 14	17 37	15 37	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Berching		368	20 56	17 57	15 21	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Dinkelsbühl		353	23 —	20 59	17 48	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Eichstädt		435	22 40	21 35	19 52	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Erlangen		754	22 37	21 54	20 40	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Feuchtwangen		—	— —	— —	— —	29	22 30	21 30	21 —	—	— —	— —	— —
Fürth		739	23 3	22 26	21 22	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Gunzenhausen		—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Hersbruck		83	22 41	22 11	21 31	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Nürnberg		4323	25 15	20 38	17 —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Roth		24	20 22	20 22	20 22	36	21 37	20 47	19 39	—	— —	— —	— —
Rothenburg		939	17 23	13 46	12 28	96	20 25	19 17	18 44	—	— —	— —	— —
Schwabach		453	21 17	20 1	18 43	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Thalmeſſingen		84	20 42	17 58	16 —	—	— —	— —	— —	91	8 —	7 39	7 20
Uffenheim		—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Waſſertrüdingen		70	24 42	22 18	19 3	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Weiſſenburg		457	21 28	20 29	18 26	—	— —	— —	— —	325	7 29	6 51	6 5

Schrannenberechtigte Orte.	Roggen. Verkauft	Roggen. Preis p. Schäffel. höchſter	mittlerer	niedrig.	Gerſte. Verkauft	Gerſte. Preis p. Schäffel. höchſter	mittlerer	niedrig.	Haber. Verkauft	Haber. Preis p. Schäffel. höchſter	mittlerer	niedrig.
	Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Altdorf	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Ansbach	214	18 49	18 34	18 23	449	15 51	15 33	15 12	1718	6 23	6 5	5 32
Beilngries	89	18 15	17 28	16 58	646	14 13	12 19	10 45	256	5 27	4 55	4 18
Berching	147	17 56	17 37	17 15	369	13 21	12 16	11 26	256	5 17	5 —	4 40
Dinkelsbühl	234	19 56	19 17	17 24	521	14 54	13 53	12 45	214	5 44	5 15	3 58
Eichstädt	387	19 27	18 39	17 33	561	14 31	13 20	12 10	338	5 57	5 47	5 16
Erlangen	107	19 10	18 44	18 11	—	— —	— —	— —	220	6 5	5 49	5 25
Feuchtwangen	10	20 —	20 —	20 —	44	16 —	16 —	15 24	106	5 14	5 6	5 5
Fürth	159	18 —	17 46	17 18	183	16 —	15 21	14 47	339	6 47	6 23	6 9
Gunzenhausen	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Hersbruck	268	19 46	19 25	18 40	240	15 39	14 49	13 24	164	6 —	5 42	5 25
Nürnberg	3348	19 30	18 23	15 30	4616	17 30	15 53	12 —	3052	7 45	5 50	4 30
Roth	38	18 —	17 50	17 41	16	15 40	15 40	15 40	30	5 52	5 43	5 28
Rothenburg	151	19 38	19 12	18 50	35	13 59	13 30	12 57	20	5 20	5 16	5 7
Schwabach	103	18 49	18 26	18 8	457	16 12	15 1	12 53	318	6 6	5 49	5 19
Thalmeſſingen	33	19 30	18 50	17 52	142	13 8	12 40	12 —	34	4 59	4 41	4 36
Uffenheim	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Waſſertrüdingen	82	19 37	19 21	19 7	8	14 15	14 —	13 52	2	5 18	5 18	5 18
Weiſſenburg	327	13 33	19 2	18 17	1560	14 32	13 35	12 12	783	5 37	5 14	4 49

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 16.

Ansbach. Mittwoch, den 25 Februar 1852.

Inhalt

Die Ablieferung der Pflichtexemplare von Druckschriften. — Die Verleihung von Waisenpfründen und Geldunterstützungen aus dem Waisenfonde für 1850/51 — Das Gesuch der badischen Schiffahrts-Assecuranz Gesellschaft um Zulassung ihres Geschäftsbetriebs im Königreich Bayern. — Die Form der Vermögenszeugnisse der Studierenden. — Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift: „Neueste lateinische Grammatik aus Jumpt's Hinterlassenschaft. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 17099. Exp. Nr. 17980.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Ablieferung der Pflichtexemplare von Druckschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird in Folge einer Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 14. d. Mts. zur Kenntnißnahme und Darnachachtung eröffnet, daß die Einsendung der von den Betheiligten abzuliefernden Pflichtexemplare von Druckschriften durch die betreffenden Distriktspolizeibehörden und Stadtkommissariate durch Vermittlung der unterfertigten Stelle an das kgl. Staatsministerium des Innern, wie solches seither schon fast durchgängig geschah, zur Beseitigung von Reklamationen wegen Entrichtung von Postporto zu geschehen hat.

Ansbach, den 19. Februar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Wolß.

Gerhardt

Digitized by Google

Einl. Nro. 16168. Exp. Nro. 17497.

(Die Verleihung von Waisenpfründen und Geldunterstützungen aus dem Waisenfonde für 1850/51 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Aus der unter landesherrlicher Verwaltung stehenden Waisenpflege-Stiftung dahier sind für $18^{50}/_{51}$ nachstehende Pfründen und außerordentliche Geldunterstützungen verliehen worden:

A. Aeltere Waisenpflege.

I. Classe zu 38 fl. 20 kr. in Geld
mit 18 Erledigungen.

1) landesherrliche Verleihung.
Durch Vorrücken aus der II. Classe.

1) Zwingel, Jakob, von Zirndorf, geboren am 14. Januar 1839, vom 27. November 1851 anfangend.
2) Beutelmeier, Catharina Maria, von Ansbach, geb. am 9. März 1838, vom 5. August 1851 anfangend.
3) Hiltner, Julius, von Wassertrüdingen, geb. am 20. Januar 1839, vom 1. Juli 1851 anfangend.
4) Scharrer, Anna Barbara, von Roth, geb. am 4. Dezember 1839, vom 23. Juli 1851 anfangend.
5) Rückert, Johann Georg, von Flachslanden, geb. am 18. Februar 1839, vom 11. Juni 1851 anfangend.
6) Heuckel, Johann, von Feucht, geb. den 2. Oktober 1837, vom 27. Mai 1851 anfangend.
7) Barthel, Johanne, von Weltelsheim, geb. am 3. Mai 1839, vom 2. Juli 1851 anfangend.
8) Wehrer, Johann Jacob, von Ansbach, geb. am 21. September 1839, vom 25. Januar 1852 anfangend.
9) Mayer, Johann Christian, von Ehingen, geb. am 29. August 1841, vom 22. Januar 1852 anfangend.
10) Hellmuth, Paul Magdalena Elisabetha, von Schwabach, geb. am 4. Februar 1841, vom 12. August 1851 anfangend.
11) Vorbrugg, Johanne Catharine, von Gunzenhausen, geb. am 8. August 1840, vom 9. März 1852 anfangend.
12) Schurz, Margaretha Barbara, von Welbhausen, geb. am 18. März 1840, vom 9. Februar 1852 anfangend.
13) Schreiner, Susanna Margaretha, von Ansbach, geb. am 17. Januar 1840, vom 11. November 1851 anfangend.
14) Gerstner, Daniel, von Renslingen, geb. am 23. April 1839, vom 21. August 1851 anfangend.
15) Binder, Eva Maria Wilhelmine, von Wassertrüdingen, geb. am 9. Juni 1839, vom 11. Juni 1851 anfangend.

Digitized by Google

16) Krauß, Margaretha, von Ammelbruch, geb. am 22. August 1839, vom 9. Mai 1851 anfangend.

17) Rabenstein, Kunigunda Rosine Barbara, von Ansbach, geb. am 3. Mai 1840, vom 25. Februar 1852 anfangend.

2) Freiherrlich von Crailsheim'sche Collatur
durch Vorrücken aus der III. Classe.

18) Hahn, Georg, von Dünsbach, geb. am 24. August 1839, vom 23. März 1851 anfangend.

II. Classe zu jährlich 25 fl. in Geld
mit 18 Erledigungen.
Landesherrliche Verleihung.
Durch Vorrücken aus der III. Classe.

1) Hahn, Georg Friedrich, von Ansbach, geb. am 28. Juni 1843, vom 20. Januar 1852 anfangend.

2) Stützer, Elisabetha Barbara, von Ratzenwinden, geb. am 22. März 1842, vom 27. November 1851 anfangend.

3) Rühl, Margaretha, von Ansbach, geb. am 24. August 1839, vom 5. August 1851 anfangend.

4) Weichlein, Wilhelmina Louise, von Gunzenhausen, geb. am 8. Mai 1839, vom 1. Juli 1851 anfangend.

5) Edel, Maria Barbara, von Weidenbach, geb. am 7. Oktober 1841, vom 23. Juli 1851 anfangend.

6) Liebenwein, Margaretha Helene, von Leutershausen, geb. am 20. September 1839, vom 14. Juni 1851 anfangend.

7) Metzger, Georg Friedrich, von Breitenau, geb. am 29. November 1842, vom 27. Mai 1851 anfangend.

8) Klaus, Johann Adam Georg, von Ansbach, geb. am 23. September 1838, vom 2. Juli 1851 anfangend.

9) Keil, Henriette Kunigunde, von Ehingen, geb. am 4. August 1840, vom 25. Januar 1852 anfangend.

10) Sammeth, Christoph Emil, von Ansbach, geb. am 10. Januar 1842, vom 22. Januar 1852 anfangend.

11) Föttinger, Mathilde, von Ansbach, geb. am 5. Januar 1839, vom 12. August 1851 anfangend.

12) Heßler, Georg Leonhard, von Breitenau, geb. am 1. April 1843, vom 9. März 1852 anfangend.

13) Köhnlechner, Georg Michael, von Neuses, geb. am 18. August 1840, vom 9. Februar 1852 anfangend.

14) Maurer, Sophie, von Bechhofen, geb. am 5. März 1841, vom 11. November 1851 anfangend.

15) Seiz, Clara Josephine, von Ansbach, geb. am 4. Juli 1841, vom 21. August 1851 anfangend.

Digitized by Google

16) Hoerndlein, Anna Maria, von Lind, geb. am 15. Februar 1841, vom 11. Juni 1851 anfangend.

17) Kugler, Johann Georg, von Wiedersbach, geb. am 10. Mai 1842, vom 9. Mai 1851 anfangend.

18) Altreuther, Johann Chriſtian, von Dentlein, geb. am 22. März 1841, vom 25. Februar 1852 anfangend.

III. Claſſe zu jährlich 20 fl. in Geld mit 23 Erledigungen.

1) Landesherrliche Verleihung.

Durch Vorrücken aus der IV. Claſſe.

1) Vogel, Georg Adam, von Weihenzell, geb. den 18. April 1842, vom 20. Januar 1852 anfangend.

2) Bühlmeier, Johann Heinrich, von Deuenbach, geb. den 30. April 1842, vom 27. November 1851 anfangend.

3) Loebel, Johann Adam, von Großhabersdorf, geb. den 30. Auguſt 1842, vom 5 Auguſt 1851 anfangend.

4) Claudi, Johann Philipp, von Ansbach, geb. am 19. Auguſt 1842, vom 1. Juli 1851 anfangend.

5) Soldner, Friederike Caroline, von Feuchtwangen, geboren am 11. Mai 1842, vom 23. Juli 1851 anfangend.

6) Häberlein, Maria Barbara, von Wiedersbach, geb. am 10. Mai 1839, vom 11. Juni 1851 anfangend.

7) Pfeiffer, Johann Adam, von Kettenhöfſtetten, geb. am 27. Februar 1840, vom 27. Mai 1851 anfangend.

8) Sörgel, Johann Georg, von Ansbach, geb. am 25. Januar 1842, vom 2. Juli 1851 anfangend.

9) Binder, Anna Margaretha, von Dentlein, geb. am 1. September 1840, vom 25. Januar 1852 anfangend.

10) Riffelmacher, Georg Valentin, von Bruckberg, geb. am 13. Auguſt 1840, vom 22. Januar 1852 anfangend.

11) Kronberger, Maria Margaretha, von Lichtenau, geb. am 23. Januar 1842, vom 12. Auguſt 1851 anfangend.

12) Scherer, Georg Friedrich, von Bechhofen, geb. am 5. April 1842, vom 9. März 1852 anfangend.

13) Schülein, Georg Conrad, von Großhaslach, geb. am 8. März 1841, vom 9. Februar 1852 anfangend.

14) Schmidtſiller, Carl Auguſt von Seenheim, geb. am 4. Mai 1839, vom 11. November 1851 anfangend.

15) Wellhöfer, Margaretha Barbara, von Ansbach, geb. am 9. März 1840, vom 21. Auguſt 1851 anfangend.

16) Thumshirn, Johann Jakob, von Zanth, geb. am 4. Juli 1838, vom 11. Juni 1851 anfangend.

17) Bär, Marianne, von Ansbach, geb. am 13. September 1838, vom 9. Mai 1851 anfangend.

18) Cramer, Margaretha Friederika, von Feuchtwangen, geb. am 14. Juli 1841, vom 25. Februar 1852 anfangend.

19) Meyer, Maria Appollonia, von Weidenbach, geb. am 28. Februar 1841, vom 27. Juli 1851 anfangend.

20) Gärtner, Eva Maria, von Dorfkemmathen, geb. am 15. Januar 1842, vom 5. Juni 1851 anfangend.

2) Freiherrlich von Crailsheimische Collatur durch neue Verleihung.

21) Eger, Johann Lorenz, von Rügland, geb. am 19. April 1841, vom 23. März 1851 anfangend.

22) Mack, Johann von Wallsdorf, geb. am 6. September 1842, vom 20. Juni 1851 anfangend.

3) Humbser'sche Collatur.
Durch neue Verleihung.

23) Hofmann, Carl Friedrich, von Langenzenn, geb. am 16. März 1841, vom 25. Februar 1851 anfangend.

IV. Classe zu jährlich 15 fl. in Geld.
Mit 20 Erledigungen.
Landesherrliche Verleihung.
Durch neue Verleihung.

1) Gruber, Anna Margaretha, von Ansbach, geb. am 11. September 1839, vom 20. Januar 1852 anfangend.

2) Prückner, Wilhelm, von Lehrberg, geb. am 18. Februar 1845, vom 9. März 1852 anfangend.

3) Lehbauer, Johann Georg, von Dambach, Landgerichts Wassertrüdingen, geb. am 31. Januar 1844, vom 27. November 1851 anfangend.

4) Boß, Ferdinande Marie Amalie, von Ansbach, geb. am 19. November 1840, vom 5. August 1851 anfangend.

5) Heim, Margaretha Dorothea, von Heilsbronn, geb. am 14. August 1842, vom 1. Juli 1851 anfangend.

6) Geudenberger, Christian Karl, von Steinabühl, k. Landgerichts Gunzenhausen, geb. am 13. November 1844, vom 23. Juli 1851 anfangend.

7) Schlund, Magdalena Barbara, von Ansbach, geb. am 20. August 1843, vom 11. Juni 1851 anfangend.

8) Binder, Helena Margaretha, von Dentlein, k. Landgerichts Feuchtwangen, geb. am 16. Oktober 1841, vom 27. Mai 1851 anfangend.

9) Schmidt, Anna Appollonia, von Schwabach, geb. am 7. April 1843, vom 2. Juli 1851 anfangend.

Digitized by Google

10) Kaſtner, Sophie Johanne von Ansbach, geb. am 1. Januar 1841, vom 25. Januar 1852 anfangend.
11) Oppel, Johann Simon von Deberndorf, kgl. Landgerichts Cadolzburg, geb. am 18. Merz 1845, vom 22. Januar 1852 anfangend.
12) Kalb, Margaretha Karoline von Glashofen, kgl. Landgerichts Feuchtwangen, geb. am 21. September 1844, vom 12. Auguſt 1851 anfangend.
13) Binder, Johann Michael von Ansbach, geb. am 12. Merz 1841, vom 9. Februar 1852 anfangend.
14) Scheuerlein, Johann Georg von Heilsbronn, geb. am 26. Oktober 1840, vom 11. November 1851 anfangend.
15) Hofmockel, Eliſabethe Barbara von Leidendorf, kgl. Landgerichts Herrieden, geb. am 23. Juli 1840, vom 21. Auguſt 1851 anfangend.
16) Bälz, Michael Ferdinand von Ansbach, geb. am 30. November 1843, vom 11. Juni 1851 anfangend.
17) Blaß, Johann Georg Wolfgang von Zirndorf, kgl. Landgerichts Nürnberg, geb. am 16. September 1843, vom 9. Mai 1851 anfangend.
18) Vierölher, Magdalena Barbara von Vorderpfeinach, kgl. Landgerichts Uffenheim, geb. am 1. Oktober 1840, vom 25. Februar 1852 anfangend.
19) Eichbauer, Johann Friedrich von Gerolfingen, kgl. Landgerichts Waſſertrüdingen, geb. am 18. Merz 1844, vom 27. Juli 1851 anfangend.
20) Diſtel, Klara Wilhelmine von Feucht, kgl. Landgerichts Altdorf, geb. am 28. Auguſt 1843, vom 5. Juni 1851 anfangend.

B. Neuere Waiſenpflege.

Keine Erledigung.

C. Waiſenpflege für das Bayreuther-Unterland.

Keine Erledigung.

D. Kinder-Erziehungs-Anſtalt.

I. Claſſe mit 25 fl. jährlich in Geld.

Mit 6 Erledigungen.

1) Gerlacher, Magdalena von Ansbach, geb. am 28. Oktober 1838, vom 16. Juni 1851 anfangend.
2) Körner, Johann Philipp von Ansbach, geb. am 14. Januar 1839, vom 21. Auguſt 1851 anfangend.
3) Glück, Emma von Waſſertrüdingen, geb. am 24. Mai 1839, vom 17. September 1851, anfangend.
4) Betz, Anna von Feucht, geb. am 10. Oktober 1837, vom 10. Auguſt 1851 anfangend.
5) Körner, Andreas Thomas von Ansbach, geb. am 15. Mai 1838, vom 17. Dezember 1851 anfangend.
6) May, Johann Georg von Ansbach, geb. am 15. Mai 1839, vom 16. Dezember 1851 anfangend.

Digitized by Google

II. Classe mit 20 fl. jährlich in Geld.
mit 7 Erledigungen.

Durch neue Verleihung.

1) Seßner, Maria Margaretha Caroline von Ansbach, geb. am 17. November 1839, vom 23. November 1851 anfangend.
2) Steinmetz, Georg Friedrich von Schalkhausen, k. Landgerichts Ansbach, geb. am 21. November 1842, vom 16. Juni 1851 anfangend.
3) Engerer, Johann Georg von Ansbach, geb. am 21. Juni 1844, vom 21. August 1851 anfangend.
4) Hammel, Anna Maria Friederike von Fürth, geb. am 13. August 1844, vom 17. September 1851 anfangend.
5) Arold, Georg Leonhard von Ansbach, geb. am 13. September 1843, vom 10. August 1851 anfangend.
6) Fischer, Maria Margaretha von Hirschbronn, k. Landgerichts Ansbach, geb. am 18. Mai 1842, vom 17. Dezember 1851 anfangend.
7) Wild, Johann Andreas von Ansbach, geb. am 29. Juni 1844, vom 16. Dezember 1851 anfangend.

Geldunterstützungen aus dem Waisenfonde für $18^{50}/_{51}$.

1) Böhm, Ros. in Ansbach 8 fl.
2) Hecht, Karl in Ipthofen 8 fl.
3) Heyland, Maria Appollonia von Ansbach 8 fl.
4) Denzler, Charlotte in Ansbach 8 fl.
5) Dönnhöfer, Mathilde in Ansbach 8 fl.
6) Lang, Julie in Ansbach 8 fl.
7) Frank, Johann Peter in Ansbach 8 fl.
8) Rang, Johann Heinrich in Bayerberg, Landgerichts Wassertrüdingen 6 fl.
9) Bogenreuther, Johann Peter von Bruckberg, Landgerichts Ansbach 6 fl.
10) Seßler, Anna Appollonie von Steinersdorf, Landgerichts Ansbach 6 fl.
11) Gackstatter, Anna Maria von Ransbach, Landgerichts Feuchtwangen 6 fl.
12) Kuch, Johann Martin Benedikt von Hannenbach, Landgerichts Leutershausen 6 fl.
13) Löschel, Eva Sabina von Ansbach 6 fl.
14) Seierlein, Anna Barbara von Ansbach 6 fl.
15) Stemmer, Karl Friedrich Georg von Ansbach 6 fl.
16) Kantenseder, Leonhard von Ansbach 6 fl.
17) Vetter, Sophie von Diebach, Landgerichts Schillingsfürst 6 fl.
18) Recknagel, Margaretha von Alfershausen, zur Zeit in Nürnberg 6 fl.
19) Kniesel, Anna Sybilla in Ansbach 6 fl.
20) Zimmerer, Johann Christoph in Ansbach 6 fl.
21) Schaumberg, Johanne Friederike in Ansbach 6 fl.
22) Grünbaum, Johanne Maria in Ansbach 5 fl.

Digitized by Google

23) Emmert, Maria Barbara in Ansbach 5 fl.
24) Weickhard, Johanne Karoline in Ansbach 5 fl.
25) Rögner, Friederike in Ansboch 5 fl.
26) Volkert, Regine Barbara von Zirndorf, Landgerichts Nürnberg 5 fl.
27) Reinhard, Johann Konrad von Lehrberg, Landgerichts Ansbach 5 fl.
28) Heimberger, Magdalena von Röckingen, Landgerichts Wassertrüdingen 5 fl.
29) Mertelmeier, Johann Michael von Gerolfingen, Landgerichts Wassertrüdingen 5 fl.
30) Ziegler, Friedrich von Langfurth, Landgerichts Wassertrüdingen 5 fl.
31) Breitenstein, Elisabetha von Oberasbach, Landgerichts Nürnberg 5 fl.
32) Keller, Doris Margaretha Babetta von Haundorf, Landgerichts Feuchtwangen 5 fl.
33) Segitz, Maria von Cadolzburg 5 fl.
34) Maier, Anna Margaretha von Lehrberg, Landgerichts Ansbach 5 fl.
35) Delatron, Johann von Baudenbach, Landgerichts Neustadt a/A. 5 fl.
36) Altreuther, Maria Margaretha von Buch a/W., Landgerichts Leutershausen 5 fl.
37) Liedel, Katharina von Feucht, Landgerichts Altdorf 5 fl.
38) Merkel, Anna Barbara von Kettenhöfstetten, Landgerichts Ansbach 5 fl.
39) Weidner, Eva Maria von Thürnhofen, Landgerichts Feuchtwangen 5 fl.
40) Baumann, Katharina von Neunhof, Landgerichts Lauf 5 fl.
41) Schaitberger, Johannes von Asbach, Landgerichts Pleinfeld 5 fl.
42) Rosenbauer, Barbara von Georgensgemünd, Landgerichts Pleinfeld 5 fl.
43) Reuter, Johann Georg von Lentersheim, Landgerichts Wassertrüdingen 5 fl.
44) Brunnenmeier, Johann Christian von Burk, Landgerichts Wassertrüdingen 5 fl.
45) Holzschuher, Maria Anna von Großellenfeld, Landgerichts Wassertrüdingen 5 fl.
46) Engelhardt, Magdalena von Ehingen, Landgerichts Wassertrüdingen 5 fl.
47) Kegel, Eva Margaretha von Rohr, Landgerichts Schwabach 5 fl.
48) Pickel, Georg von Rednitzhembach, Landgerichts Schwabach 5 fl.
49) Hollmann, Maria Magdalena Wilhelmine von Wassertrüdingen 5 fl.
50) Rascher, Margaretha von Kornburg, Landgerichts Schwabach 5 fl.
51) Reichhörner, Johann Konrad von Kleinschwarzenlohe, Landgerichts Schwabach 5 fl.
52) Ballenberger, Barbara von Worzeldorf, Landgerichts Schwabach 5 fl.
53) Lechler, Johann Georg von Oberkemmathen, Landgerichts Wassertrüdingen 5 fl.
54) Arlt, Anna Maria Dorothea von Hainklingen, Landgerichts Ansbach 5 fl.
55) Popp, Anna Dorothea von Bruckberg, Landgerichts Ansbach 5 fl.
56) Wald, Georg Leonhard von Buhlsbach, Landgerichts Ansbach 5 fl.
57) Hofmann, Michael von Sondernohe, Landgerichts Ansbach 5 fl.
58) Ippach, Georg Michael von Lehrberg, Landgerichts Ansbach 5 fl.
59) Gußner, Johann von Schwabach 5 fl.
60) Hauck, Johanne Salome von Schwabach 5 fl.
61) Stäudtner, Anna Katharina von Cadolzburg 5 fl.
62) Kritschgau, Katharine Rosine in Langenzenn 5 fl.
63) Schöneckert, Jakob von Siegelsdorf, Landgerichts Cadolzburg 5 fl.

Digitized by Google

64) Frickinger, Wilhelmine Friederike von Weiltingen, Landgerichts Dinkelsbühl 5 fl.
65) Bach, Marie Friederike von Weiltingen, Landgerichts Dinkelsbühl 5 fl.
66) Gremmelmeier, Johann Adam von Weiltingen, Landgerichts Dinkelsbühl 5 fl.
67) Merkel, Maria Sibylla von Dorfkemmathen, Landgerichts Dinkelsbühl 5 fl.
68) Weber, Konrad von Schwand, Landgerichts Schwabach 5 fl.
69) Schmidt, Maria Magdalena von Dorfkemmathen, Landgerichts Dinkelsbühl 5 fl.
70) Schwarz Michael Heinrich von Schopfloch, Landgerichts Dinkelsbühl 5 fl.
71) Wießner, Margaretha von Brand, Landgerichts Erlangen 5 fl.
72) Knab, Katharina Rosina von Feuchtwangen 5 fl.
73) Hübsch, Maria Margaretha von Dentlein, Landgerichts Feuchtwangen 5 fl.
74) Kamm, Anna Margaretha von Mosbach, Landgerichts Feuchtwangen 5 fl.
75) Vogtmann, Maria von Feuchtwangen 5 fl.
76) Lierhammer, Conrad Carl von Banzenweiler, Landgerichts Feuchtwangen 5 fl.
77) Brunner, Georg von Feuchtwangen 5 fl.
78) Stolz, Louise Friederike von Gunzenhausen 5 fl.
79) Beier, Anna Margaretha von Neuenmuhr, Landgerichts Gunzenhausen 5 fl.
80) Pöpperl, Johann Heinrich von Altenmuhr, Landgerichts Gunzenhausen 5 fl.
81) Kolb, Maria Magdalena Pauline von Seidendorf, Landgerichts Heilsbronn 5 fl.
82) Fuchs, Johann von Niederoberbach, Landgerichts Herrieden 5 fl.
83) Forster, Matthias von Herrieden 5 fl.
84) Seßler, Maria Margaretha von Ansbach 5 fl.
85) Haller, Wilhelm von Ansbach 5 fl.
86) Wagner, Georg von Ansbach 5 fl.
87) Landwehr, Wilhelmine von Ansbach 5 fl.
88) Körner, Eva Helena von Ansbach 5 fl.
89) König, Leonhard Jakob Martin von Ansbach 5 fl.
90) Diez, Friedrich Heinrich von Colmberg 5 fl.
91) Maier, Johann Michael von Lehrberg, Landgerichts Ansbach 5 fl.
92) Häußler, Johann Georg von Ruppersdorf, Landgerichts Ansbach 5 fl.
93) Reichert, Johann Georg von Dorfkemmathen, Landgerichts Dinkelsbühl 5 fl.
94) Körber, Johann Michael von Untermichelbach, Landgerichts Dinkelsbühl 5 fl.
95) Daum, Georg Adam von Wallersdorf, Landgerichts Ansbach 5 fl.
96) Zippold, Adam von Hirschbronn, Landgerichts Ansbach 5 fl.
97) Kretzer, Anna Maria von Schalkhausen, Landgerichts Ansbach 5 fl.
98) Dorn, Georg Michael von Schalkhausen, Landgerichts Ansbach 5 fl.
99) Lutz, Johann von Lehrberg, Landgerichts Ansbach 5 fl.
100) Wagner, Margaretha Barbara von Hennenbach, Landgerichts Ansbach 5 fl.
101) Scheuerlein, Maria von Winterschneidbach, Landgerichts Herrieden 5 fl.
102) Wallsteiner, Anna Katharina von Feuchtwangen 5 fl.
103) Roderus, Johann Wilhelm von Flachslanden, Landgerichts Ansbach 5 fl.
104) Sorg, Anna Margaretha von Dombach am Loch, Landgerichts Ansbach 5 fl.

105) Grimm, Friedrich Otto von Schopfloch, Landgerichts Dinkelsbühl 5 fl.
106) Wagner, Johann Peter von Grüb, Landgerichts Ansbach 5 fl.
107) Enthammer, Johann Georg von Schopfloch, Landgerichts Dinkelsbühl 5 fl.
108) Stegmeier, Johann Georg von Lehrberg, Landgerichts Ansbach 5 fl.

Summa 575 fl.

Diese Verleihungen werden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungen der Pfründen und außerordentlichen Geldunterstützungen bei der k. Stiftungs-Administration dahier, beziehungsweise nach deren Anweisung durch die Mütter, Vormünder oder sonstigen gesetzlichen Vertreter der Präbendirten erfolgen können.

Zugleich wird unter Bezugnahme auf den Schlußsatz der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1850.

(Kreis-Intelligenzblatt 1851 Seite 27.)

wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß alle Gesuche um künftige Verleihung von Pfründen oder Unterstützungen aus dem Waisenfonde mit den in dem Ausschreiben vom 7 Januar 1850.

(Kreis-Intelligenzblatt 1850 Seite 24.)

bezeichneten Nachweisen und in der vorschriftsmäßigen Form im Laufe der Monate September oder Oktober jeden Jahres der unterfertigten Stelle durch die k. Distriktspolizeibehörden vorzulegen sind, daß aber dabei bloße Bezugnahmen auf die instruirten Gesuche der Vorjahre auf keine Weise genügen.

Ansbach, am 16. Februar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Voitz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 16929. Exp. Nr. 18162.

(Das Gesuch der badischen Schifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft um Zulassung ihres Geschäftsbetriebs im Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben auf Antrag des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten der badischen Schifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft in Mannheim die Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebs auf das Königreich Bayern unter nachfolgenden Bedingungen allergnädigst zu gestatten geruht:

1) die dermaligen Grundbestimmungen dürfen fortan ohne allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs in keiner Beziehung abgeändert werden; ebenso darf eine Abänderung der Art. 20 und 21 der allgemeinen Police-Bedingungen, wonach jedem bei der Gesellschaft Versicherten die Möglichkeit verschafft ist, seine etwaigen rechtlichen Ansprüche gegen die Gesellschaft an dem Wohnsitze des die Police zeichnenden Agenten geltend zu machen, ohne allerhöchste Genehmigung nicht erfolgen.
2) Die Gesellschaft ist verpflichtet, im Umfange des Königreichs einen Generalagenten aufzustellen, welcher mit ausgedehnter Vollmacht zu ihrer Vertretung zu versehen ist. Derselbe hat insbesondere die Haftung für den Vollzug aller gegen die Gesellschaft gerichteten schieds-

Digitized by Google

richterlichen Entscheidungen mit seinem persönlichen Vermögen in rechtsverbindlicher Weise zu übernehmen, wodurch übrigens die eigene statutengemäße Verbindlichkeit der Gesellschaft gegen den Versicherten in keiner Weise geschwächt oder geändert wird.

3) Der General-Agent wie die untergeordneten Agenten, welche die Gesellschaft allenfalls im Königreiche aufzustellen beabsichtiget, dürfen lediglich aus angesessenen soliden vollkommen zahlungsfähigen Inländern genommen werden, und sind vor dem Beginne ihrer Thätigkeit mit dem Nachweise dieser Eigenschaften dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten behufs der Bestätigung und etwaiger Einsprache zur Anzeige zu bringen.

4) Die Gesellschaft hat dem genannten kgl. Staats-Ministerium ihre Jahresberichte und Rechnungsabschlüsse alljährlich in Vorlage zu bringen.

5) Die Gesellschaft ist verpflichtet, sofort eine Agentur in Ludwigshafen in der Pfalz zu errichten und zu erhalten.

Dies wird mit dem Beisatze zur Kenntniß des handlungstreibenden Publikums gebracht, daß die badische Schifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft zu Mannheim den Chef des Großhandlungshauses Hammerschmieds Eidam in Regensburg Wilhelm Gottlieb Neuffer als ihren General-Agenten für Bayern aufgestellt hat, welcher nach Erfüllung aller Vorbedingungen in dieser Eigenschaft unter dem 10. l. Mts. von dem kgl. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bestätigt worden ist.

Die Polizeibehörden haben sich bei Agenturgesuchen nach Z. 3. der Bedingungen zu achten und die gehörig instruirten Verhandlungen der unterfertigten Stelle mit gutachtlichem Berichte in Vorlage zu bringen.

Ansbach, den 19 Februar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern
v. Volz.

Gerhardt.

Enl. Nr. 16815. Exp. Nr. 18238.

(Die Form der Vermögenszeugnisse der Studierenden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines Reskriptes des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 12. d. Mts. werden sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes zur genauen Beachtung der wegen Ausstellung von Zeugnissen für Honorarienbefreiung in den §§. 71 und 72 der neuen Universitätssatzungen vom Jahre 1849 und in dem Regierungsausschreiben vom 2. Februar 1850 enthaltenen Bestimmungen angewiesen.

Ansbach, am 19. Februar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volz.

Gerhardt

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift: „Neueste lateinische Grammatik aus Zumpt's Hinterlassenschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Aschaffenburg hat am siebenzehnten Februar achtzehnhun-

Digitized by Google

dert zwei und fünfzig Vormittags zehn Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren Fertsch, Rath, als Vorsitzender, Schäffer, Rath, und Wolf, Assessor, Helfreich, Staatsanwalt und Protokollist Gechter, als Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen.

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Helfreich in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift: „Neueste lateinische Grammatik aus Zumpt's Hinterlassenschaft. Jena, Druck und Verlag von Friedrich Mauke. 1851."

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung.

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unter'm 14. d. Mts. gestellten schriftlichen Antrags.

In Erwägung, daß in der genannten Schrift mit Rücksicht auf die Bildungsstufe der Leser, für welche dieselbe bestimmt ist, die Art. 12 und 16 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse, mehrfach verletzt erscheinen.

In Erwägung, daß zwar eine bestimmte Person, gegen welche deßhalb nach Art. 1 des allegirten Gesetzes eingeschritten werden könnte, nicht gegeben, daß jedoch nach Art 2 dieses Gesetzes in einem solchen Falle die Unterdrückung der für strafbar erklärten Schrift gestattet ist.

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht Aschaffenburg in Gemäßheit des Art. 49 Nr. 5 und Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom Jahre 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens, verordnet jedoch die Unterdrückung obiger Schrift und die Einrückung dieses Erkenntnisses in sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter des Königreichs, sowie in das Amtsblatt der Pfalz.

Also geschehen zu Aschaffenburg wie Eingangs gemeldet.

Fertsch. Schäffer. Wolf.

Gechter.

Zur Beglaubigung:

Aschaffenburg, den 18. Februar 1852.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. n.

Eckl, Rath.

Gechter.

Dienstes-Nachrichten

Vermöge Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 17. Februar l. Js. wurde der bisherige Schullehrer an der Präbes'schen Armenschule, Johann Philipp Körber, als Schullehrer an der Unterklasse der Sebalder Knabenschule zu Nürnberg, und unter'm 17. Februar a. c. der bisherige Schullehrer Michael Hochmeyer zu Linden zum Schullehrer und Kirchendiener zu Uttenreuth ernannt.

An die Stelle des wegen erwiesenen körperlichen Leidens seiner Funktion enthobenen Fabrikbesitzers Dr. Berger ist der Ersatzmann, Kaufmann Adam Kraft, als Mitglied der protestantischen Kirchenverwaltung der Stadt Schwabach in Funktion berufen worden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 17.

Ansbach. Samstag, den 28 Februar 1852.

Inhalt.

Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld. — Die Erledigung eines aus dem adeligen Seminarfond zu Würzburg dotirten Freiplatzes im kgl. Cadetten-Corps. — Den Schuldenstand sämmtlicher Gemeinden des Königreichs. — Eine im Markte Waging, Landgerichts Laufen, aufgegriffene taubstumme Mannsperson. — Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat März 1852. — Das Curiren falscher Halbguldenstücke. — Die Stemplung der Quittungen der Zeugengebühren in Strafsachen — Die Taxen in Untersuchungssachen. — Den Kostenpunkt und die Vermögenszeugnisse in Polizeiuntersuchungen. — Todesscheine von in Frankreich und Algier verstorbenen, angeblich kgl. bayer. Staatsangehörigen. — Die Veranstaltung einer Kirchencollekte zur Tilgung von Kirchenbaukosten in Unteraltenbernheim. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayer. Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 17345. Exp. Nr. 18536.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. vorigen Monats stattgefundenen 230. Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld ist die Serie 130 gezogen worden. Dieselbe enthält:

a) die 2½igen Bankobligationen Nro. 27,690 bis Nro. 32,655 und

b) die 2½igen Kärnthnerisch-ständisch-Domestikalobligationen Nro. 780 bis 909

in einem Gesammtkapitalsbetrage von 1,377,223 fl. 20 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Digitized by Google

Auf den Grund eingelangten Rescripts des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 17. l. Mts. wird vorstehendes Erkenntniß zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 23. Februar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider, Regierungs-Director.

Gerhardt.

Einl. Nr. 16756. Exp. Nr. 18359

(Die Erledigung eines aus dem adeligen Seminarfond zu Würzburg dotirten Freiplatzes im kgl. Cadetten-Corps betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem kgl. Cadetten-Corps zu München ist ein aus dem adeligen Seminarfond zu Würzburg dotirter Freiplatz in Erledigung gekommen.

Derselbe wird zur Bewerbung innerhalb 3 Wochen unter folgenden Bedingungen ausgeschrieben:

1) Nur dürftige Bewerber katholischer Confession, welche zum stiftsmäßigen Adel gehören, zunächst aus dem ehemaligen Hochstifte Würzburg und erst wenn hier keine fähigen Bewerber vorhanden sind, solche aus den übrigen Theilen des Königreiches, werden zugelassen.
2) Die Stiftsmäßigkeit ist nach den vormals für die Aufnahme in das Hochstift Würzburg gegebenen Bestimmungen zu bemessen, erfordert sohin den Nachweis von 8 adeligen Ahnen, d. h. des Adels aufwärts, sowohl von väterlicher als mütterlicher Seite bis zu den Urgroßvätern einschließlich unter Vorlage eines beglaubigten Stammbaumes.
3) Die auf die vorgeschriebene Art belegten Gesuche sind innerhalb des oben vorgesteckten Termins bei der Verwaltung des Würzburger adeligen Seminar-Fonds zu Würzburg einzureichen.

Ansbach, den 21. Februar 1852

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 17844. Exp. Nr. 18994.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Den Schuldenstand sämmtlicher Gemeinden des Königreichs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die lithographirte Entschließung der unterfertigten kgl. Regierung vom 26. August 1812 ad Num. E. 26544 werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, die vorgeschriebenen Uebersichten über den Schuldenstand der Gemeinden am Schlusse des Jahres $18\frac{5}{1}$ nebst den evident gehaltenen Ingrossations-Büchern und den einschlägigen Rechnungs-Belegen

der Landgemeinden mit den primitiven Revisionsverhandlungen bis 1. April l. Js. zuverlässig vorzulegen.

Ansbach, den 25. Februar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 14655. Exp. Nr. 18415.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Eine im Markte Waging, Landgerichts Laufen, aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Oberbayern, K. d. J. wurde am 22. Oktober v. Js. im Markte Waging, kgl. Landgerichts Laufen, die nachbeschriebene taubstumme Mannsperson, vagirend und ohne Legitimation durch die kgl. Gendarmerie aufgegriffen.

Da alle bisher angestellten Nachforschungen nach der Heimath dieser Person ohne Erfolg geblieben sind, so erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, desfallsige Erhebungen in ihrem Bezirke zu pflegen und ein hiebei etwa gewonnenes sachdienliches Ergebniß ungesäumt dem Landgerichte Laufen zur Kenntniß zu bringen.

Fehlanzeigen werden erlassen.

Personal-Beschreibung.

Diese taubstumme Person ist 5′ 5″ 8‴ groß, hat dunkelbraune Haare, eine breite Stirne, graue Augen, proportionirte Nase, röthlichte Gesichtsfarbe, ein rundes Gesicht, einen blonden Schnurrbart, etwas Backenbart, dunklen Knebelbart, rundes Kinn, ist untersetzter Statur und befindet sich in einem Alter von ungefähr 30 Jahren.

Am Leibe trägt dieselbe eine grüne Kappe, ein gelbes baumwollenes Halstuch, ein grünes gestreiftes Gilet, eine Sommerhose von grau gestreiftem Zeuge, einen grauen Spenser von Sommerzeug und sogenannte Haferlschuhe; besondere Kennzeichen besitzt dieselbe nicht.

Bemerkt wird noch, daß dieser Taubstumme in Folge eines mit demselben vorgenommenen Schreibversuchs auf ein Zettelchen Johann Neumüller, und daß er von Oesterreich herübergekommen, schrieb, zu einer weiteren Angabe und schriftlichen Aeußerung aber nicht zu vermögen war.

Ansbach, den 23. Februar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 17826. Exp. Nr. 18898.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat März 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Im Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktober 1844 werden unter Zugrund-

Digitized by Google

legung der von den Polizeibehörden gepflogenen Erhebungen über die Viehpreise die Fleischtaxen für den Monat März 1852 in nachstehender Weise festgesetzt:

Stadt **Ansbach.**

Mastochsenfleisch per Pfund	10 kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund	12 kr.	2 pf.

Stadt **Dinkelsbühl.**

Mastochsenfleisch per Pfund	9 kr.	2 pf.
Schweinefleisch per Pfund	12 kr.	— pf.

Stadt **Rothenburg.**

Mastochsenfleisch per Pfund	10 kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund	12 kr.	2 pf.

Stadt **Nürnberg.**

Mastochsenfleisch per Pfund	10 kr.	3 pf.
Schweinefleisch per Pfund	14 kr.	— pf.

Stadt **Fürth.**

Mastochsenfleisch per Pfund	10 kr.	3 pf.
Schweinefleisch per Pfund	14 kr.	— pf.

Stadt **Erlangen.**

Mastochsenfleisch per Pfund	10 kr.	2 pf.
Schweinefleisch per Pfund	14 kr.	— pf.

Stadt **Schwabach.**

Mastochsenfleisch per Pfund	10 kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund	12 kr.	2 pf.

Stadt **Eichstädt.**

Mastochsenfleisch per Pfund	11 kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund	14 kr.	— pf.

In den übrigen Städten und Polizeibezirken sind die Fleischtaxen, soweit sie sich bisher nach den Taxen der benachbarten größern Städte gerichtet haben, von den Distriktspolizeibehörden nach obigen Satzbestimmungen zu reguliren, oder da, wo dieses Verhältniß nicht maßgebend sein sollte, in der Art zu normiren, daß nachstehende für die einzelnen Taxdistrikte bestimmte Maximal-Sätze nicht überschritten werden, nämlich:

I. für den Tax-Distrikt Ansbach.

Mastochsenfleisch per Pfund	10 kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund	12 kr.	2 pf.

II. für den Tax-Distrikt Nürnberg.

Mastochsenfleisch per Pfund	10 kr.	2 pf.
Schweinefleisch per Pfund	14 kr.	— pf.

III. für den Tax-Distrikt Eichstädt.

Mastochsenfleisch per Pfund	11 kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund	14 kr.	— pf.

Digitized by Google

Fleisch von Rindern, Stieren und Kühen soll allenthalben um wenigstens einen Kreuzer per Pfund unter dem Satze des Mastochsenfleisches verkauft werden. Hammel- und Kalbfleisch bleibt der freien Concurrenz überlassen.

Ansbach, den 25 Februar 1852

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 15360. Exp. Nr. 18529.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Das Cursiren falscher Halbguldenstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die Ausschreiben der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 27. Januar und 6. Februar laufenden Jahres zur gleichen Darnachachtung veröffentlicht.

Ansbach, den 23. Februar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider, Regierungs-Direktor.

Gerhardt.

Abdruck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Neustadt a. d. S. wurden in jüngster Zeit zwei falsche Halbguldenstücke ausgegeben.

Dieselben unterscheiden sich von den ächten besonders durch eine dunkle Bleifarbe, Mangel jeden Glanzes, ihr Gepräge ist erhabener, ihre Ränder mehr hervorstehend, sie lassen sich glätter anfühlen, und sind etwas dicker als die ächten Halbguldenstücke.

Das eine Halbguldenstück hat auf der einen Seite das Brustbild Sr. Maj. des Königs Maximilian II. von Bayern, auf der andern Seite einen Lorbeerkranz und in solchem stehend „½ Gulden" und die Jahrzahl 1849.

Das andere Halbguldenstück hat auf der einen Seite einen Adler, oberhalb desselben die Worte „Freie Stadt" und unterhalb desselben das Wort „Frankfurt", auf der andern Seite aber in einem Lorbeerkranz die Worte „½ Gulden" und die Jahrzahl 1844.

Indem hiermit vor Annahme solcher Halbguldenstücke gewarnt wird, erhalten die sämmtlichen Polizeibehörden den Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Späh zu verfügen, und vorkommenden Falls nach den bestehenden Vorschriften geeignet einzuschreiten.

Würzburg, den 27. Januar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein.

König.

Abdruck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der ersten Woche des Januars l. Js. wurde zu Gemünden, kgl. Landgerichts gleichen Namens, ein falsches Guldenstück, würtembergischen Gepräges ausgegeben.

Dasselbe hat auf der einen Seite das Bildniß des Königs von Würtemberg und die Inschrift: „Wilhelm, König von Würtemberg", auf der andern Seite in einem Kranze die Worte: „1 Gulden — 1843"; dasselbe läßt sich von ächten Münzen leicht durch den schlecht gearbeiteten Rand, durch den Mangel allen Glanzes und hellen Klanges unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falschen Guldenstücke hiemit gewarnt wird, werden die sämmtlichen Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg hiemit angewiesen, gegen ihre Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen, und vorkommenden Falles nach den gesetzlichen Vorschriften einzuschreiten.

Würzburg, den 6. Februar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

Seuffert.

Einl. Nr. 11084. Exp. Nr. 9350.

An sämmtliche kgl. Rentämter, Kreis- und Stadtgerichte, Landgerichte und Gerichts- und Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Stemplung der Quittungen der Zeugengebühren in Strafsachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Finanz-Ministerial-Rescripts vom 14. Februar 1852 Nro. 2605 sind künftig gestempelte Formulare zu Zahlungs-Anweisungen und zugleich Quittungen für Zeugengebühren in Untersuchungssachen mit dem Stempel zu 3 kr. bei dem kgl. Kreis-Stempel-Verlagsamte zu haben, und können von diesem auf dem gewöhnlichen Wege wie alle übrigen Stempel bezogen werden.

Ansbach, am 24. Februar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider. v. Hornberg.

Krienes.

Einl. Nr. 7157. Exp. Nr. 9351.

An sämmtliche kgl. Kreis- und Stadtgerichte, Landgerichte und Gerichts- und Polizei-Behörden von Mittelfranken, dann an das Taxaturamt des kgl. Appellationsgerichts.

(Die Taxen in Untersuchungssachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vorbezeichneten Behörden erhalten hiebei eine Abschrift der unter'm 23. Dezember vorigen

Digitized by Google

Jahrs ergangenen Ministerial-Entschließung, wornach die Schriftsätze und Amtshandlungen der Staatsanwälte taxfrei zu belassen sind, zur Kenntniß und Nachachtung.

Ansbach, den 24. Februar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider. v. Hornberg.

Kriener, Sekr.

Abdruck
Nr. 21362.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffs vom 15. v. Mts. wird der kgl. Regierungs-Finanzkammer von Mittelfranken nach vorherigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Staats-Ministerium der Justiz erwiedert, daß von den Schriftsätzen und Amtshandlungen der kgl. Staatsanwälte in Untersuchungssachen, wenn der Strafällige die Kosten zu tragen hat, keine Taxen zu erheben sind, da es sich hier um eine Officialthätigkeit handelt, welche dem Wesen des öffentlichen Anklagesystems nothwendig zu Grunde liegt.

München, den 23. Dezember 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
Dr. Aschenbrenner.

An die kgl. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken.

Durch den Minister der General-Sekretär, an dessen statt
Fr. Knilling g. S.

Einl. Nr. 17767. Exp. Nr. 18533

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Den Kostenpunkt und die Vermögenszeugnisse in Polizeiuntersuchungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß mehrere Distriktspolizeibehörden in Fällen, in welchen in I. Instanz dem Staatsärare die Untersuchungskosten überbürdet wurden, die in der Hauptsache ergriffenen Rekurse an die unterfertigte Stelle in Vorlage brachten, ehe die Untersuchungsakten nach Vorschrift dem einschlägigen kgl. Rentamte behufs fiskalischer Erinnerung über den Kostenpunkt mitgetheilt worden waren.

Da in diesen Fällen ein nachträglicher fiskalischer Rekurs nochmalige Akteneinsendung nothwendig macht und die definitive Aburtheilung in Hauptsache, sowie im Kostenpunkte gleichzeitig zu erfolgen hat, so werden die Distriktspolizeibehörden angewiesen, in Fällen, in welchem dem Staatsärare Kosten überbürdet werden, jedesmal sogleich nach der Publikation des Bescheides an die Angeschuldigten, die Akten dem einschlägigen kgl. Rentamte mitzutheilen, und falls fiskalischer Rekurs angemeldet wird, auch den Ablauf der Rekursfrist abzuwarten, ehe die Akten auf den Rekurs eines Angeschuldigten in der Hauptsache an die unterfertigte Stelle eingesendet werden.

Auch ist Sorge zu tragen, daß in allen Polizeiuntersuchungen entsprechende Vermögenszeugnisse zu den Akten gebracht werden, in welchen der Besitz- und Schuldenstand, die Er-

Digitized by Google

werbs- und Familien-Verhältniſſe umſtändlich angeführt ſind, da häufig ganz unbeſtimmte und unvollſtändige Vermögenszeugniſſe in Vorlage kommen.

Ansbach, den 22. Februar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.
Gutſchneider.

Gerhardt.

Einl. Nro. 17683. Exp. Nro. 18582.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Todesſcheine von in Frankreich und Algier verſtorbenen, angeblich kgl. bayer. Staatsangehörigen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Sämmtlichen Diſtriktspolizeibehörden von Mittelfranken wird im nachſtehenden Abdrucke ein vom kgl. Staatsminiſterium des Innern herabgelangtes Verzeichniß von in Frankreich und Algier verſtorbenen, angeblich bayeriſchen Staatsangehörigen mit dem Auftrage bekannt gegeben, durch ſachdienliche Erhebungen, bei welchen das Einvernehmen der kgl. Pfarrämter nicht zu unterlaſſen iſt, ſorgfältig zu erforſchen, ob und welche der darin benannten Individuen dem reſp. Amtsbezirke angehören und in demſelben Verwandte hinterlaſſen haben, denen die betreffenden bei dem obengenannten kgl. Staatsminiſterium vorliegenden Todesſcheine ausgehändigt werden könnten.

Das Ergebniß dieſer Erhebungen iſt binnen ſechs Wochen anher anzuzeigen.

Ansbach, den 24. Februar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.
Gutſchneider.

Gerhardt.

Digitized by Google

Verzeichniß von in Frankreich verstorbenen angeblich bayerischen Staats-Angehörigen.

Laufende Num.	Name und Stand.	Zeit der Geburt resp. Alter.	Angeblicher Geburtsort.	Ort und Zeit des Todes.
1	Schmitz, Martin, Füsilier	11. April 1813	Belheim	Constantine den 12. Mai 1850.
2	Jauer, Joseph, Füsilier	24. Febr. 1821	Scheinfurth (Schweinfurth?)	Oran den 4. Juli 1850 im Militärspitale.
3	Lockner, Melchior, Füsilier	17. Febr. 1827	Lemberg	Militärspital zu Biskra den 19. Dezember 1849.
4	Breitsch, Georg, Füsilier	23. Dezbr. 1820	Godramstein	Militärspital in Oran den 6. März 1851.
5	Ecker, Konrad, Füsilier	7. April 1824	Erfenbach	Militärspital in Oran den 6. Juli 1850.
6	Fülle, Katharine	21 Jahr alt	Kirchheim	Paris den 16. Mai 1851.
7	Gerach, Peter, Füsilier	23. Mai 1823	Queichheim	Militärspital in Sidi bel Abbes den 2. Februar 1851.
8	Heim, Anton, Füsilier	17. März 1829	Vileshausen	Militärspital in Biskra den 28. Dezember 1849.
9	Walter, Johann, Füsilier	28. April 1829	Osterhofen	Militärspital in Oran den 31. Januar 1851.
10	Wilhelm, Georg, Mauleselführer	15. Jänner 1815	Maikam	Militärspital in Sidi bel Abbes den 26. Febr. 1851.
11	Weber, Jakob, Füsilier	2. August 1816	Landau	Militärspital zu Philippeville den 20. Februar 1851.
12	Hafner, Ludwig, Grenadier	1. Jänner 1820	Purweiller	Militärspital in Biskra den 18. Dezember 1849.
13	Harde, Georg, Füsilier	1. April 1821	Ingenheim	Militärspital in Djidjeli den 16. Januar 1850.
14	Thum, Franz, Soldat	31 Jahre alt	Speyer	Bardo bei Constantine den 13. Mai 1851.
15	Müller, Valentin, Füsilier	14. Mai 1825	Simbach	Militärspital in Oran den 6. Mai 1851.
16	Lippe, Ludwig, Gießer	38 Jahre alt	Fraskatten	Paris den 29. Juni 1851.
17	Hoffmann, Johann	37 Jahre alt	Jokrim	Paris den 13. März 1850
18	Deininger, A. Maria	54 Jahre alt	Oberstelzhausen	Paris den 6. Mai 1851.
19	Arnstein, Alphons Heinrich, Rentier	53 Jahre alt	Sulzbach	Paris den 9 März 1851.

Laufende Num.	Name und Stand.	Zeit der Geburt resp. Alter.	Angeblicher Geburtsort.	Ort und Zeit des Todes.
20	Pidancet, Gg., Bootsmann	48 Jahre alt	Landau	Tonnere den 12. Jan. 1851.
21	Baumann, Andreas, Soldat	26 Jahre alt	Schwarzenacker	Beaufset den 9. Febr. 1851.
22	Giesler, Heinrich, Füsilier	25. Juni 1807	Eisenbach	Militärspital in Oran den 31. Oktober 1849.
23	Herdel, Philipp, Füsilier	20. Oktob. 1820	Anweiler	Militärspital in Biskra den 24. Dezember 1849.
24	Pieverling, Wilhelm, Füsilier	30 Dezbr. 1829	Carlsburg	Militärspital in Oran den 10. August 1850.
25	Rubert, Füsilier	5. April 1828	Lauf	Militärspital in Oran den 7. August 1850.
26	Schmuck, Martin, Füsilier	13. Jänner 1810	Frankenthal	Militärspital in Batna den 23. August 1850.
27	Veith, Johann, Füsilier	26. Oktob. 1818	Neupfaltz	Militärspital in Biskra den 24. August 1850.
28	Schlick, Marie Jos. Franz, Füsilier	13. Juni 1831	Zweibrücken	Militärspital zu Djidjeli den 14. September 1850.
29	Appel, Martin Jakob, Füsilier	30. Juni 1821	Heßbach	Militärspital in Djidjeli den 25. Oktober 1850.
30	Tzauzig, Jul., Füsilier	18. Januar 1826	München	Militärspital in Biskra den 7. September 1850.
31	Boszer, Johann Simon, Füsilier	5. Oktober 1823	Hoerdt	Militärspital in Biskra den 23. März 1851.
32	Herbach, Jakob, Füsilier	17. August 1818	Oberrotterbach	Algier den 18. März 1851.
33	Reeser, Reinhard, Füsilier	21. Januar 1828	Bachbrunn	Militärspital zu Sidi bel Abbes den 11. März 1851.
34	Hartung, Johann, Füsilier	7. Januar 1824	Eichfeld	Militärspital zu Sidi bel Abbes den 8. Oktober 1850.
35	Keb, Peter, Grenadier	22. Mai 1824	Mutterstadt	Militärspital zu Djidjeli den 27. Oktober 1850.
36	Göttel, Peter, Füsilier	17. Juni 1809	Landau	Militärspital zu Biskra den 31. Oktober 1850.
37	Kohnfelder, Jakob, Füsilier	31. Juli 1831	Eglofstein	Militärspital in Oran den 16. Juli 1850.
38	Seither, Leonard, Füsilier	5. Mai 1822	Rohbach	Batna den 15. Juli 1850.
39	Zimmermann, Sebast., Füsilier	12. Oktob. 1829	Weissenfeld	Militärspital in Oran den 9. Juli 1850.

Digitized by Google

Lauf. Num.	Name und Stand.	Zeit der Geburt resp. Alter.	Angeblicher Geburtsort.	Ort und Zeit des Todes.
40	Wunder, Gg., Füsilier	1826	Forbach	Militärspital in Oran den 14. Juli 1850.
41	Englerth, Johann, Füsilier	2. Mai 1826	München	Militärspital zu Biskra den 6. August 1850.
42	Hebensteiner, Peter, Korporal	33 Jahre alt	Schweigen	Philippeville den 9. August 1850.
43	Kirchner, Johann, Füsilier	15. Sept. 1821	Schandelfeld	Militärspital in Batna den 15. August 1850.
44	Levy, Brünnette	67 Jahre alt	Kinsberg	Paris den 3. Mai 1850.
45	Weiler, Jakob	42 Jahre alt	Steinbach	Paris den 20. April 1850.
46	Kuntz, Bernhard, Schlosser	45 Jahre alt	Zweibrücken	Paris den 12. März 1850.
47	Guth, Katharine, Näherin	41 Jahre alt	Zweibrücken	Paris den 24. Juni 1850.
48	Levy, Joseph, Kaufmann	50 Jahre alt	Kaslanden	Paris den 29. Sept. 1850.
49	Bauer, Johann, Schuhmacher	66 Jahre alt	Waldmohr	Paris den 16. Okt. 1850.
50	Piér, Johann, Müller	50 Jahre alt	Altheim	Oberstinzel den 24. Oktober 1850.
51	Moré, Wilhelmine	45 Jahr alt	Frankenthal	Paris den 12. März 1851.
52	Müller, Franz, Schäfker	55 Jahre alt	Würzburg	Paris den 3. Oktober 1850.
53	Schreiner, Carl, Füsilier	18. Febr. 1832	Nürnberg	Militärspital zu Biskra den 12. Oktober 1850.
54	Stolz, Jakob, Füsilier	28. Juli 1816	Rothenburg	Militärspital in Oran den 18. November 1850.
55	Bauer, Friedr., Voltigeur	23. Juni 1817	Windsheim	Militärspital zu Batna den 4. November 1850.
56	Kühnlein, Phil., Füsilier	26. Febr. 1826	Aschaffenburg	Militärspital in Sidi bel Abbes den 15. Novbr. 1850.
57	Kern, Georg, Füsilier	15. April 1812	Ansbach	Arzew den 17. Novbr. 1850.
58	Schwab, Carl, Voltigeur	18. Juni 1812	Leimenscheim (Leimersheim)	Militärspital zu Batna den 29. November 1850.
59	Schaupp, Andr., Füsilier	22. Juni 1820	Aepfelkoch	Militärspital zu Dijidjeli den 13. November 1850.
60	Wolf, Kahn, Füsilier	29. Juni 1826	Bamberzeltesheim	Militärspital in Oran den 23. November 1850.
61	Kohler, Joh. Gg., Füsilier	22. Juni 1828	Nürnberg	Algier den 23. Dezbr. 1850.

Digitized by Google

Kauf. Num.	Name und Stand.	Zeit der Geburt resp. Alter.	Angeblicher Geburtsort.	Ort und Zeit des Todes.
62	Stuki, Peter, Füsilier	27. Dezbr. 1824	Bransfurth	Militärspital in Sidi bel Abbes den 24. Dezbr. 1850.
63	Scherer, Friedr., Spengler	52 Jahre alt	Fermessen	Paris den 23. Mai 1850.
64	Deininger, Maria Magdal.	20 Jahre alt	Rheinzabern	Paris den 21. Dezbr. 1850.
65	Joachim, Christian, Soldat (Invalid)	78 Jahre alt	Landau	Paris den 20. Oktbr. 1850.
66	Helbing, Julie	30 Jahre alt	Wallerstein	Paris den 19. Sept. 1851.
67	Wild, Jakob, Musiker	17 Jahre alt	Spesbach	Orleans den 11. Juli 1851.
68	Reinhard, Jos., Füsilier	2. August 1826	Miltenberg	Militärspital in Philippeville den 16. Januar 1851.
69	Seyler, Joh. Georg, Aufseher	49 Jahre alt	Ensheim	Paris den 7. Juni 1851.
70	Braun, Georg, Füsilier	2. Febr 1824	Mitterteich	Militärspital in Oran den 17. November 1850.
71	Dereinheiffer, Joh., Militärmusiker	14. Oktbr. 1822	Fläschen	Militärspital in Sidi bel Abbes den 22. Novbr. 1850.
72	Fischer, Jak. Friedr., Füsilier	15. Febr. 1815	Osterbrücken	Militärspital in Oran den 22. November 1850.
73	Haas, Thomas, Füsilier	14. Dezbr. 1826	Obenburg (Obernburg)	Militärspital in Oran den 30. November 1850.
74	Hammer, Joh., Füsilier	8. März 1825	Karlstadt	Militärspital in Oran den 12. November 1850.
75	Heber, Anton, Füsilier	23. April 1832	Keuschberg	Arzew den 10. Novbr. 1850.
76	Spatz, Conrad, Füsilier	7. April 1820	Damm	Civilspital in Hyères den 18. April 1851.
77	Beck, Joh. Ad., Füsilier	26. Juli 1824	Fichembach (Fechenbach)	Civilspital in Hyères den 6. Mai 1851.
78	Meyer, Jakob, Füsilier	1. Januar 1814	Edesheim	Militärspital in Sidi bel Abbes den 5. Januar 1851.
79	Beer, Anna Maria	77 Jahre alt	Rodingen	Paris den 3. August 1851.
80	Daniel, Sophie	77 Jahre alt	Witswille (Diezweiler)	Paris den 19. Sept. 1851.
81	Levy, Franziska	68 Jahre alt	Bayern	Paris den 7. Sept. 1851.
82	Barz, Daniel, Musiker	21 Jahre alt	Eusel	Nevers den 27. Mai 1851

Digitized by Google

Kanf. Num.	Name und Stand.	Zeit der Geburt resp. Alter.	Angeblicher Geburtsort.	Ort und Zeit des Todes.
83	Keis, Joh. Ad., p. Lieuten.	65 Jahre alt	Obenburg (Obernburg)	Civil- und Militärspital in Avignon den 11. Okt. 1850.
84	Baumann, Andr., Füsilier	25. Juni 1825	Schwarzenacker	Civilspital in Beausset den 9. Februar 1851.
85	Kipps, Adam, Füsilier	17. Januar 1827	Fuchsstadt	Militärspital zu Djidjeli den 30. Januar 1851.
86	Hartlond, Andr., Grenadier	2. Juni 1827	Neutrosenfeld	Militärspital zu Sidi bel Abbes den 10. Januar 1851.

Einl. Nr. 1475. Exp. Nr. 3931.

(Die Veranstaltung einer Kirchencollekte zur Tilgung von Kirchenbaukosten in Unteraltenbernheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zur vollständigen Bestreitung der Kosten des Baues der protestantischen Kirche zu Unteraltenbernheim, Dekanats Windsheim, dann zur Anschaffung einer Kirchenuhr und zur Herstellung einer Umfassungsmauer bei dieser Kirche eine Collekte in den protestantischen Kirchen diesseits des Rheins allergnädigst zu bewilligen geruht.

Sämmtliche Dekanate des Consistorialbezirks Ansbach werden daher aufgefordert, diese Collekten in ihren Bezirken alsbald vollziehen zu lassen, die eingehenden Beträge an das Expeditionsamt derjenigen kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, in deren Bezirk die Collekte vorgenommen wird, abzuliefern und binnen 6 Wochen das vorschriftsmäßige Verzeichniß der abgelieferten Beträge an das unterfertigte Consistorium einzusenden.

Ansbach, am 21. Februar 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekr.

Dienstes-Nachrichten

In Folge gemeinschaftlichen Beschlusses der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 24. Februar l. Js., und des kgl. Landwehr-Kreiskommandos vom 30. Dezember 1851, wurde der kgl. Landgerichtsarzt Dr. Joseph Oberreder zum Bataillonsarzte der Landwehr zu Lauf ernannt, und der bisherige Corporal Johann Nikolaus Ott zum Lieutenant im dortigen Landwehr-Bataillon befördert.

Digitized by Google

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.			Papiere	Geld
Obligationen	à 3½ %	prompt		92½
Obligationen	à 4 %	"	97	96½
"	à 5 %	" Ausgabe I.	101½	
"	à 5 %	" " II. à IV.		103
"	Grundrent-Ablös.	à 4 %.		94¼
Bank-Aktien	Die.	1. Sem.		686
" "	Promessen	per Stück Agio ältere		120
" "	"	" " neue		93

Augsburg, den 26. Februar 1852.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 18.

Ansbach. Mittwoch, den 3 März 1852.

Inhalt

Die Stiftung der Legations-Rathswittwe Justine von Hepp zu Nürnberg zur Kleidung armer katholischer Mädchen in Wilhermsdorf. — Ein Vermächtniß zur Kirche in Elbersroth. — Legat des Joseph Heller von Bamberg zur katholischen Kirche in Fürth. — Das Vermächtniß der Maria Anna Lallemand in Nürnberg zur dortigen katholischen Kirche. — Die unentgeldliche Abgabe von Zuchtwiddern aus der, vormals auf dem Staatsgute Waldbrunn, nunmehr auf dem von Pölnitz'schen Privatgute zu Frankenberg befindlichen Stammschäferei. — Die Veranstaltung einer anderweiten Kirchencollekte zur Deckung der Kosten für Reparaturen am Pfarrhause zu Burgbernheim. — Die Suspension der Waarenkontrole im Binnenlande. — Extra-Beilage, Die Erhebung und Verwendung der Rentenüberschüsse katholischer Cultusstiftungen in Mittelfranken für das Jahr 1850/51.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 11618. Erp. Nr. 19039.

(Die Stiftung der Legations-Rathswittwe Justine von Hepp zu Nürnberg zur Kleidung armer katholischer Mädchen in Wilhermsdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben der Stiftung der Legations-Rathswittwe Justine Edle von Hepp in Nürnberg zur Bekleidung armer katholischer Mädchen aus Wilhermsdorf die Allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen und allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Allerhöchst wohlgefällige Anerkennung des von der Stifterin hiedurch bewährten wohlthätigen Sinnes durch das Regierungsblatt des Königreichs kund gegeben werde.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, diese allerhöchst ausgesprochene wohlgefällige Anerkennung der bezeichneten Stiftung auch durch das Kreis-Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Ansbach, den 25. Februar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nro. 15628. Erp. Nro. 19126.

(Ein Vermächtniß zur Kirche in Elbersroth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die nun verstorbene Halbbauerswittwe Mariana Rummer von Lattenbuch, kgl. Landgerichts Feuchtwangen, hat der katholischen Kirche zu Elbersroth letztwillig ein Legat von 25 fl. zugewendet, was zum ehrenden Andenken an dieselbe hiemit veröffentlicht wird.

Ansbach, den 24. Februar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 17519. Erp. Nr. 19182.

(Legat des Joseph Heller von Bamberg zur katholischen Kirche in Fürth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der zu Bamberg verlebte Privatmann Joseph Heller hat der katholischen Kirche in Fürth 100 fl. letztwillig vermacht.

Diese den kirchlichen Sinn des Verlebten beurkundende Handlung wird zum ehrenden Andenken desselben hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Ansbach, den 25 Februar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr 14723 Erp. Nr. 19022.

(Das Vermächtniß der Maria Anna Lallemand in Nürnberg zur dortigen katholischen Kirche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die zu Nürnberg verstorbene Maria Anna Lallemand hat in ihrem Testamente vom 1. Februar v. Js. der katholischen Kirche daselbst die Summe von 200 fl. mit der Bestimmung vermacht, daß die jährlich abfallenden Zinsen dieses Kapitals von dem jeweiligen katholischen Stadtpfarrer zur Anschaffung von Kleidungsstücken für ein armes Kind, welches zum ersten Male die heilige Communion empfängt, verwendet werden sollen.

Seine Majestät der König haben dieser Stiftung die allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen und allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die allerhöchste wohlgefällige Anerkennung des von der Stifterin hiedurch bewährten wohlthätigen Sinnes im Regierungsblatte des Königreiches bekannt gemacht werde.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, diese allerhöchst ausgesprochene wohlgefällige Anerkennung der bezeichneten Stiftung auch durch das Kreis-Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Ansbach, den 24. Februar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 18340. Exp. Nr. 19559.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die unentgeldliche Abgabe von Zuchtwiddern aus der, vormals auf dem Staatsgute Walddrunn, nunmehr auf dem von Pölnitz'schen Privatgute zu Frankenberg befindlichen Stammschäferei betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 15. Februar v. Js. (Intelligenzblatt Nr. 15 Seite 123) werden die obenbezeichneten Behörden aufgefordert, binnen 3 Wochen berichtlich anzuzeigen, ob und welche Schaafzüchter ihrer Bezirke spanische Zuchtwidder unentgeldlich zu erhalten wünschen.

In den treffenden Berichten ist die Stärke der Heerde und insbesondere die Anzahl der Schaafmütter, zu deren Bespringung die Widder verwendet werden wollen, genau anzugeben, und sind zu diesem Behufe die Schaafzüchter zu vernehmen.

Ansbach, den 27. Februar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 2755. Exp. Nr. 4123.

(Die Veranstaltung einer anderweiten Kirchencollekte zur Deckung der Kosten für Reparaturen am Pfarrhause zu Burghaslach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen kgl. Dekanate, welche dem in der öffentlichen Bekanntmachung der unterfertigten Stelle vom 27. Dezember v. Js., oben bemerkten Betreffs, (Kreis-Intelligenzblattes Nr. 104 Seite 841) ertheilten Auftrag noch nicht entsprochen haben, werden hierdurch zu alsbaldiger Erledigung desselben aufgefordert.

Ansbach, am 25. Februar 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekr.

Bekanntmachung.

(Die Suspension der Waarenkontrole im Binnenlande betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zur diesseitigen Ausschreibung nebigen Betreffs vom 20. v. Mts. wird hiemit das Folgende nachgetragen:

I. Vom kgl. preußischen Finanzministerium ist für erforderlich erachtet worden, die Vorschriften der §§. 93 bis 97 der Zellordnung im ganzen Bereich des Regierungsbezirks Potsdam auch für den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit andern Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen aufrecht zu erhalten.

Digitized by Google

II. Die kgl. würtembergiſche Regierung hat für

baumwollene und dergleichen mit andern Geſpinnſten gemiſchte Stuhlwaaren und Zeuge, Zucker aller Art, Kaffee und Tabaksfabrikate

vom 1. Februar l. Js. an die Befreiung von der Kontrolpflicht bei Verſendung im Binnenlande bis auf Weiters ausgeſprochen, und von dieſem Zeitpunkte an die Vorſchriften der §§. 93 — 97 der Zollordnung aufgehoben; dagegen für

Wein (welchem für den inländiſchen Verkehr der Obſtwein und Obſtmoſt gleich zu achten iſt) und für Branntwein aller Art die bisherige Transport- und Kontrol-Vorſchriften unverändert belaſſen.

III. Im Kurfürſtenthum Heſſen iſt die Aufhebung der Binnenkontrole vorerſt allgemein und ohne Ausnahme für gewiſſe Bezirke vom 1. Februar an verfügt, jedoch die durch das Geſetz vom 6. März 1831 in Beziehung auf den Transport von Branntwein im Innern angeordnete Begleitſcheinkontrole für die kurheſſiſchen Hauptlande (mit Ausnahme der Kreiſe Schaumburg und Schmalkalden) beibehalten worden.

IV. Das herzogliche Braunſchweig-Lüneburgiſche Staatsminiſterium endlich hat die Vorſchriften der §§ 93 — 97 der Zollordnung gleichfalls vom 1. l. Mts. an mit alleiniger Ausnahme von Branntwein einſtweilen ſuſpendirt.

München, den 12. Februar 1852.

Königliche General-Zoll-Adminiſtration.

Plank.

Spindlbaur.

Digitized by Google

Extra-Beilage

zu dem

Königlich Bayerischen

Kreis-Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken

vom Jahr 1852

Nro. 18.

Einl. Nr. 17547. Exp. Nro. 19112.

(Die Erhebung und Verwendung der Rentenüberschüsse katholischer Cultusstiftungen in Mittelfranken für das Jahr 1850/51 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vollzogener Revision und Approbation der Rechnung über die Sublevationskasse für hilfsbedürftige katholische Kirchengemeinden pro $18\frac{50}{51}$ werden die Resultate dieser Rechnung nachstehend veröffentlicht:

	partial fl.	partial kr.	total fl.	total kr.
I. Einnahmen.				
1) Aktivkassebestand vom Vorjahre			39	¾
2) An Aktivausständen, Rechnungsdefekten und Ersatzposten			—	—
3) An eingehobenen Concurrenzbeiträgen pro $18\frac{50}{51}$				
A. von der kgl. Stiftungsadministration Eichstädt für				
a) die Pfarrer Haltmann'sche Stiftung	24	54½		
b) die Pfarrer Kramer'sche Stiftung	7	44		
B. von der kathol. Kirchenverwaltung Dinkelsbühl für			32	38½
a) die combinirten Kirchenstiftungen	304	44½		
b) die Corporis Christi Bruderschaft	13	36		
C. von der kath. Kirchenverwaltung der untern Stadtpfarrei Eichstädt für			318	20½
a) die Liebesbundbruderschaft	—	37½		
b) die Frauenbildbruderschaft	—	28		
			1	5½
Seite			391	4½

	partial		total	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag			391	4¾
D. vom kgl. Landgericht Beilngries für				
a) die Corporis Christi Bruderschaft Berching	21	28		
b) die Dr. Billing'sche Stiftung daselbst	95	32½		
c) die Licentiat Eben'sche Stiftung allda	135	50		
d) die Filialkirche Altmannsberg	—	54½		
e) die Mariahilfekapelle Berching	108	14½		
f) die Filialkirche Aschbuch	—	48½		
g) die Frauenkapelle Beilngries	12	23½		
h) die Dr. Fößler'sche Stiftung allda	19	24		
i) die Walburga Bruderschaft allda	3	16¾		
k) die Seelenpaktstiftung allda	103	46		
l) die Filialkirche Bitz	25	29½		
m) die Wendelinsbruderschaft Burggriesbach	1	17½		
n) die Pfarrkirche Törndorf	59	30		
o) die Filiale Erasbach	3	24¼		
p) die St. Anna Bruderschaft Friberzhofen	8	31½		
q) die Kirchenstiftung allda	—	33¼		
r) die Filiale Großberghausen	6	33		
s) die Filiale Gregling	1	23		
t) die Pfarrkirche Kevenhüll	—	25½		
u) die Kirchenstiftung Herrnsberg	1	10¾		
v) die Filiale Leising	33	4¾		
w) die Filiale Lauterbach	37	52¼		
x) die Filiale Oesterberg	59	22		
y) die Filiale Röckenhofen	121	12¾		
z) die Bartholomäuskirche Töging	26	48		
aa) die Peterskirche allda	52	18½		
bb) die Pfarrkirche Untermässing	6	33		
cc) die Röhmische Stiftung allda	14	46		
dd) die Pfarrkirche Pollanden	18	22½		
ee) die Filiale Walnsdorf	—	43¼		
ff) die Pfarrkirche Plankstetten	2	15½		
gg) die Filiale Raitenbuch	4	19¾		
			987	34
E. vom kgl. Landgericht Mlt. Bibart für				
a) die Pfarrkirche Mlt. Bibart	78	3		
b) die Filiale Burgböckstadt	7	10		
c) die Pfarrkirche Dörnheim	7	11		
Seite	65	48	1378	38¼

Digitized by Google

	partial fl.	partial kr.	total fl.	total kr.
Uebertrag			1378	38¾
d) die Pfarrkirche Tiefenstockheim	19	20¼		
e) die Pfarreistiftung allda	2	3½		
f) die Feldkapelle Willanzheim	16	49¼		
g) die Pfarrkirche allda	7	20¾		
			137	57¾
F. vom kgl. Landgericht Eichstädt für				
a) die Filiale Buchenbill	4	27¼		
b) die Filiale Saufersholz	—	36		
			5	3¼
G. vom kgl. Landgericht Feuchtwangen für				
die Filiale Windshofen	—	—	18	53
H. vom kgl. Landgericht Greding für				
a) die Filiale Esselberg	38	6¾		
b) die Filiale Kesselberg	8	36¼		
			46	43¼
I. vom kgl. Landgericht Heilsbronn für				
die Pfarrkirche Eschenbach	—	—	—	42
K. vom kgl. Landgericht Herrieden für				
a) die Frühmeßstiftung Großenried	145	55		
b) die Pfarrkirche Neunstetten	55	28¼		
			201	23¾
L. vom kgl. Landgericht Kipfenberg für				
a) die Kirchenstiftung Altenberg	30	26		
b) „ „ Böhming	27	25½		
c) „ „ Erlingshofen	68	43¾		
d) „ „ Größdorf	66	52		
e) die Filiale Hirschberg	13	10¾		
f) die Kirchenstiftung Ilbling	19	35¾		
g) die Benefiziumsstiftung Irlahüll	35	40¾		
h) die Kirchenstiftung allda	87	49¼		
i) die Frühmeßstiftung Kipfenberg	193	6		
k) die Bruderschaft allda	8	19¾		
l) die Kirchenstiftung Rieshofen	128	49¾		
m) die Kirchenstiftung Schafhausen	80	19¾		
n) die Bruderschaft Scheldorf	2	45½		
o) die Kirchenstiftung Zandt	1	55		
p) die Kirchenstiftung Haunstetten	70	29¾		
			835	29¾
Seite			2624	50¾

Digitized by Google

	partial fl.	partial kr.	total fl.	total kr.
Uebertrag			2624	50½
M. vom kgl Landgericht Rothenburg ajT für die Pfarrstiftung Sct. Laurenzi in Gebsattel			1	13½
N. vom kgl. Landgericht Uffenheim für die Pfarrkirche Rodheim			283	2
O. von der kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Ellingen für				
a) die Filiale Dorsbronn	13	30¾		
b) die Pfarrkirche Sct. Veit	4	6¼		
			17	36¾
3) Aus Zinsen von den bei der kgl. Bank interimistisch angelegten 800 fl. vom 27. März bis 1. Oktober 1851 à 2%			8	8
Summa der Einnahmen			2934	50¾

II. Ausgaben.

1) Auf die Verwaltung: Dem Rechner, Rechnungs-Revisor Gerber 2% Tantieme aus den eingehobenen Beiträgen und den Bankzinsen im Gesammtbetrage zu 2895 fl. 50 kr.			57	55
2) Auf bewilligte Unterstützungen:				
a) der katholischen Kirchenverwaltung Rothenburg ajT.				
α. Beitrag zur Bestreitung der Kirchenbedürfnisse	40	—		
β. Beitrag zur Besoldung des Pfarrcuratus	130	—		
γ Außerordentliche Unterstützung demselben	44	13½		
δ. Beitrag zur Besoldung des Meßners und Organisten allda	29	—		
			243	13½
b) der katholischen Kirchenverwaltung Wilhermsdorf, Landgerichts Mkt. Erlbach:				
α. Beitrag zur Bestreitung der Kirchenbedürfnisse	40	—		
β. Beitrag zur Besoldung des Localcaplans daselbst	61	33		
γ. demselben Miethzinsbeitrag	60	—		
δ. Beitrag zur Besoldung des Meßners und Organisten allda	40	—		
			201	33
c) der kathol. Kirchenverwaltung Fürth Beitrag zur Deckung des Deficits in der Stiftungskasse			112	—
d) der kath. Kirchenverwaltung Ansbach:				
α. Beitrag zur Bestreitung der Zinse aus dem Passivkapitale ad 4650 fl.	186	—		
Seite			614	41½

Digitized by Google

	partial fl.	partial kr.	total fl.	total kr.
Uebertrag			614	41½
β. Unterstützungsrest vom Jahre 18$\frac{14}{15}$	140	—		
			326	—
e) der Kirchenverwaltung Herbolzheim, kgl. Landgerichts Uffenheim, Beitrag zu den Kirchenreparaturkosten			200	—
f) der Kirchenverwaltung Schwabach, Beitrag zur Anschaffung einer Orgel			100	—
g) dem Pfarrer Eichenseer in Mörsach, Landgerichts Herrieden, Unterstützung			140	—
h) dem Thürmer und Chormusiker Goller in Ornbau, Landgerichts Herrieden, Unterstützung			30	—
i) dem Curatus Reichel in Breitenlohe, kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Seehaus, Unterstützung			144	13½
k) dem Stadtkaplan Laber in Beilngries desgl.			40	—
l) dem Pfarrer Kölbl in Weinberg, Landgerichts Feuchtwangen desgl.			40	—
m) dem Meßner Burger in Ansbach, Funktionsremuneration und außerordentliche Unterstützung			140	—
n) zum Unterhalt des Lyceums in Eichstädt				
α. Beitragsrest pro 18$\frac{49}{50}$	342	54½		
β. Beitrag pro 18$\frac{50}{51}$	762	46½		
			1105	40¾
Summa der Ausgaben			2880	35¾

III. Abgleichung.

Die Einnahmen betragen . . . . . 2934 fl. 50¾ kr.
Die Ausgaben dagegen . . . . . 2880 fl. 35¾ kr.

verbleibt somit Bestand 54 fl. 15 kr.

dessen Verwendung in nächster Rechnung nachgewiesen wird.

Ansbach, den 25. Februar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider, Regierungs-Direktor.

Gerhardt

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 19.

Ansbach. Samstag, den 6. März 1852

Inhalt

Die Steuernachlässe für das Jahr 1850/51. — Cursiren falscher Münzen. — Die Gesuche um Beamacher-Stellen. — Die Herstellung eines Lokals zum gottesdienstlichen Gebrauche für die Protestanten in und um Burghausen. — Die Erledigung der Pfarrei Auffkirchen, Dekanats Oettingen. — Die Handelsverhältnisse zwischen Sardinien und den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nro. 11347. Exp. Nro. 9831.

(Die Steuernachlässe für das Jahr 1850/51 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die auf den Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1834 bewilligten Steuernachlässe für das Jahr $18\frac{50}{51}$ werden in nachfolgender Uebersicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 2. März 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen

In Verhinderung des königlichen Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider. v. Hornberg.

Kriener.

Digitized by Google

Benennung der Nachlaß genießenden Steuergemeinden.	Grund des Nachlasses.	Steuern: Grund- fl.	kr.	hl.	Haus- fl.	kr.	hl.	Dominikal- fl.	kr.	hl.	Gewerb- fl.	kr.	Summa. fl.	kr.	hl.
Rentamt Ansbach.															
Steuergem. Ansbach	Leerstehen der Miethewohnungen	—	—	—	30	10	6	—	—	—	—	—	30	10	6
	Summa	per se													
Rentamt Beilngries															
St.-G. Forchheim	Brand	1	59	5	—	—	—		—	—	—	—	1	59	5
" Fribertshofen	"	3	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	18	—
" Erasbach	Viehfall	2	27	3	—	—	—	—	—	—	—	—	2	27	3
" Ittelhofen	"	1	32	—	—	—	—		—	—	—	—	1	32	—
" Kleinottersdorf	"	6	18	1	—	—	—	—	—	—	—	—	6	18	1
" Litterzhofen	"	23	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	23	—
" Obermässing	"	1	32	7	—	—	—	—	—	—	—	—	1	32	7
" Oenning	"	12	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	58	—
" Raitenbuch	"	11	43	7	—	—	—	—	—	—	—	—	11	43	7
" Ruderzhofen	"	18	42	1	—	—	—	—	—	—	—	—	18	42	1
" Thann	"	5	59	4	—	—	—	—	—	—	—	—	5	59	4
	Summa	89	54	4	—	—	—	—	—	—	—	—	89	54	4
Rentamt Dinkelsbühl.															
St.-G. Dorfiemmathen	Elementarbeschädigung	25	2	6	—	—	—	—	—	—		—	25	2	6
	Summa	per se													
Rentamt Eichstädt.															
St.-G. Buchsheim	Elementarbeschädigung	48	10	2	—	—		—	—		—	—	48	10	2
" Egweil	" "	8	13	1	—	—	—	—	—	—	—	—	8	13	1
" Eichstädt	Gewerbsstillstand	—	—	—	—	—		—	—		3	—	3	—	—
" Haunsfeld	Elementarbeschädigung	22	6	—	—	—		—	—	—	—	—	22	6	—
" Meilenhofen	" "	12	36	3	—	—			—	—	—	—	12	36	3
" Nassenfels	" "	1	39	3	—	—		—	—		—	—	1	39	3
" Oberzell	" "	26	36	3	—	—	—		—	—	—	—	26	36	3
" Pietenfeld	" "	3	40	2	—	—		—	—	—	—	—	3	40	2
" Wolkertshofen	" "	3	11	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3	11	1
" Wachenzell	" "	14	58	—	—	—		—		—	—	—	14	58	—
	Summa	141	12	3	—	—		—	—	—	3	—	141	12	3
Rentamt Erlangen.															
St.-G. Almoshof	Brand	1	4	5	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	5
	Summa	per se													

Digitized by Google

Benennung der Nachlaß genießenden Steuergemeinden.	Grund des Nachlasses.	Steuern: Grund- fl.	kr.	dl.	Haus- fl.	kr.	dl.	Dominikal- fl.	kr.	dl.	Gewerb- fl.	kr.	Summa. fl.	kr.	dl.
Rentamt Gürth.															
St.-G. Laufamholz	Elementarbeschädigung	23	23	3	—	—	—	—	—	—	—	—	23	23	3
	Summa	per se													
Rentamt Greding.															
St.-G. Grafenberg	Brand und Viehfall	17	31	2	—	—	—	—	—	—	—	—	17	31	2
„ Großhöbing	Viehfall	1	45	3	—	—	—	—	—	—	—	—	1	45	3
„ Hausen	Brand	4	13	1	—	—	—	—	—	—	—	—	4	13	1
„ Kraftsbuch	Viehfall	30	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	58	—
„ Reuth a/W.	„	3	21	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3	21	1
„ Stauf	Brand	2	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	2
	Summa	59	50	1	—	—	—	—	—	—	—	—	59	50	1
Rentamt Heidenheim.															
St.-G. Auernheim	Elementarbeschädigung	7	31	3	—	—	—	—	—	—	—	—	7	31	3
„ Gnotzheim	„ „	4	54	1	—	—	—	—	—	—	—	—	4	54	1
„ Heidenheim	„ „	—	57	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	57	1
	Summa	13	23	1	—	—	—	—	—	—	—	—	13	23	1
Rentamt Herrieden.															
St.-G. Großenried	Hagel	7	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	59	—
„ Mörlach	„	1	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	4
„ Wanzendorf	„	1	49	7	—	—	—	—	—	—	—	—	1	49	7
„ Wiesenbruck	„	2	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	2	6	6
	Summa	13	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	1
Rentamt Ipsheim.															
St.-G. Ipsheim	Elementarbeschädigung	4	59	7	—	—	—	—	—	—	—	—	4	59	7
	Summa	per se													
Rentamt Ripfenberg.															
St.-G. Schalhausen	Elementarbeschädigung	7	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	7	4	4
„ Hirnstetten	„ „	14	5	2	—	22	4	—	—	—	—	—	14	27	6
	Summa	21	9	6	—	22	4	—	—	—	—	—	21	32	2
Rentamt Schwabach															
St.-G. Penzendorf	Elementarbeschädigung	3	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	18	—
	Summa	per se													
Rentamt Wassertrüdingen.															
St.-G. Ammelbruch	Elementarbeschädigung	38	54	7	—	—	—	—	—	—	—	—	38	54	7

Benennung der Nachlaß genießenden Steuergemeinden.	Grund des Nachlasses.	Steuern: Grund- fl.	kr.	hl.	Haus- fl.	kr.	hl.	Dominikal- fl.	kr.	hl.	Gewerb- fl.	kr.	Summa. fl	kr.	hl.
St.-G. Birkach	Elementarverheerung	34	59	5	—	—	—	—	—	—	—	—	34	59	5
" Burk	" "	6	58	1	—	—	—	—	—	—	—	—	6	58	1
" Oberkemmathen	" "	13	51	4	—	—	—	—	—	—	—	—	13	51	4
	Summa	94	35	1	—	—	—	—	—	—	—	—	94	35	1
Rentamt Windsbach.															
St.-G. Wernsbach	Viehfall	5	6	3	—	—	—	—	—	—	—	—	5	6	3
" Wetterndorf	"	14	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	14	2	2
	Summa	19	9	1	—	—	—	—	—	—	—	—	19	9	1
Wiederholung.															
Rentamt Ansbach		—	—	—	30	10	6	—	—	—	—	—	30	10	6
" Brilingries		89	54	4	—	—	—	—	—	—	—	—	89	54	4
" Dinkelsbühl . . .		25	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	25	2	6
" Eichstädt		141	12	3	—	—	—	—	—	—	3	—	144	12	3
" Erlangen		1	4	5	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	5
" Fürth		23	23	3	—	—	—	—	—	—	—	—	23	23	3
" Greding		59	50	1	—	—	—	—	—	—	—	—	59	50	1
" Heidenheim . . .		13	23	1	—	—	—	—	—	—	—	—	13	23	1
" Herrieden		13	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	1
" Ipsheim		4	59	7	—	—	—	—	—	—	—		4	59	7
" Kipfenberg . . .		21	9	6	—	22	4	—	—	—	—	—	21	32	2
" Schwabach . . .		3	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	18	—
Wassertrüdingen . . .		94	35	1	—	—	—	—	—	—	—	—	94	35	1
Windsbach		19	9	1	—	—	—	—	—	—	—	—	19	9	1
	Gesammt-Summa	510	2	7	30	33	2	—	—	—	3	—	543	36	1

Ansbach, den 2. März 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider. v. Hornberg.

Kriener, Sekr.

Digitized by Google

Einl. Nr. 17838. Exp. Nr. 19610.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die Bekanntmachungen der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 9. und der kgl. Regierung von Niederbayern vom 20. l. Mts. zur gleichmäßigen Spädeverfügung mitgetheilt.

Ansbach, den 27. Februar 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Abdruck.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Im Anfange vorigen Monats wurden im Landgerichtsbezirke Königshofen verschiedene falsche Münzen in Umlauf gesetzt, nämlich

1) 3 halbe Guldenstücke, welche auf der einen Seite das Bildniß Seiner Majestät des Königs Ludwig von Bayern und die Inschrift „Ludwig I. König von Bayern", auf der andern in einem Kranze die Worte: „½ Gulden 1845" tragen;
2) Ein Sechskreuzerstück würtembergischen Gepräges, welches auf der einen Seite das kgl. würtembergische Wappen mit der Umschrift „Königr. Würtemb.", auf der andern Seite in einem Kranze die Worte: „6 Kreuzer — 1844" trägt;
3) Ein Dreikreuzerstück bayerischen Gepräges, welches auf der einen Seite das kgl. bayerische Wappen mit der Umschrift „Königr. Bayern", auf der andern die Worte: „3 Kreuzer — 1847" in einem Kranze enthält.

Diese sämmtlichen so eben beschriebenen Münzen sind von den ächten durch ihre Bleifarbe und Mangel allen Glanzes und Klanges leicht zu unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen hiemit gewarnt wird, erhalten sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes die Weisung, auf deren Verfertigung und Verbreitung Späde zu verfügen, und vorkommenden Falles den bestehenden Vorschriften gemäß einzuschreiten.

Würzburg, den 9. Februar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein.

Köllz.

Abdruck.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige des kgl. Landgerichts Pfarrkirchen vom 17. dieß wurde in einem dortseitigen

Digitized by Google

anhängigen Schuldenwesen ein Vierundzwanzigkreuzerstück eingenommen, welches nach dem Ergebniß der vom kgl. Hauptmünzamte gepflogenen Untersuchung sich als falsch darstellt, aus einer werthlosen Metall Composition besteht und mit eigens gravirten falschen Stempel geprägt ist.

Dasselbe trägt österreichisches Gepräge, die Jahreszahl 1806 und sieht den ächten Stücken täuschend ähnlich.

Indem vor Annahme solcher Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern gleichzeitig die Weisung, gegen Verfertiger und Verbreiter derselben Späde zu verfügen und vorkommenden Falls nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Landshut, den 20. Februar 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner.

Einl. Nr. 18019. Exp. Nr. 19922.

(Die Gesuche um Wegmacher-Stellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in der neueren Zeit sehr häufig Vorstellungen um Verleihung von Wegmacherstellen auf den Staatsstraßen unmittelbar bei dem kgl. Staatsministerium eingereicht werden, so hat das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten in einer Entschließung vom 19. v. Mts. verfügt, daß alle derartigen Gesuche entweder bei der betreffenden Bau-Inspektion oder bei der unterfertigten Stelle einzureichen sind, daß aber alle bei dem kgl. Staatsministerium einlangenden Vorstellungen unberücksichtiget bleiben und lediglich ad acta genommen werden.

Die Betheiligten werden hievon zur Darnachachtung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß nur solche Bewerber Berücksichtigung finden können, welche eine kräftige Gesundheit besitzen, nicht über 40 Jahre alt sind und eine mehrjährige Vorübung für die Geschäfte eines Wegmachers erlangt haben.

Ansbach, am 1. März 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 1876. Exp. Nr. 4160.

An sämmtliche Dekanate des Consistorialbezirks Ansbach.

(Die Herstellung eines Lokals zum gottesdienstlichen Gebrauche für die Protestanten in und um Burgbausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben die Vornahme einer Collekte in den protestantischen Kirchen diesseits des Rheins zum Ankaufe und zur Herstellung eines Lokals für den gottesdienstlichen Gebrauch der Protestanten in und um Burgbausen allergnädigst zu bewilligen geruht.

Sämmtliche Dekanate des Consistorialbezirks Ansbach werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, diese Collekte durch die Pfarrämter vollziehen zu lassen, die eingehenden Geldbe-

Digitized by Google

träge an das Expeditionsamt derjenigen kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, in deren Bezirk die Sammlung geschieht, abzuliefern und das Verzeichniß dieser Beträge vorschriftsgemäß an das unterfertigte kgl. Consistorium einzusenden.

Ansbach, den 27. Februar 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Lindenfels.

Eella, Sekr.

Kirl. Nr. 1570. Exp. Nr. 4022.

(Die Erledigung der Pfarrei Auffirchen, Dekanats Oettingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des Pfarrers Riedner in Erledigung gekommene Pfarrei Auffirchen wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben.

Die Erträgnisse dieser Pfarrstelle berechnen sich fassionsmäßig wie folgt:

I. An ständigem Gehalt.

1) aus Staatskassen		— fl. —	kr.
2) aus Stiftungskassen		— fl. —	kr.
3) von Privaten			
an Naturalien und zwar an Roggen, Dinkel und Haber vom fürstlichen Rentamte Oettingen nach bereits erfolgter Ablösung mit 1468 fl., die Zinsen hieraus mit		58 fl. 43	kr.
16 Klafter Brennholz à 4 fl.		64 fl. —	kr.
400 Wellen à 2 fl. 14 kr.		8 fl. 56	kr.
		131 fl 39	kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . . . . . — fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

Nutzanschlag der Wohnung im Pfarrhause, welches noch einiger Reparaturen bedarf		35 fl. —	kr.
desgleichen der Grundstücke und zwar			
von 14 Morg. 49 Dezim. Acker		113 fl. 45	kr.
„ — „ 82 „ Gemeindegründe		12 fl. 30	kr.
„ 8 „ 71 „ Wiesen		129 fl 12	kr.
„ — „ 8 „ Krautland		— fl 40	kr.
		291 fl 7	kr.

IV. Ertrag aus Rechten

1) von grundherrlichen Rechten

a) ständige Abgaben

α) an Grund- und Erbzins . . . 5 fl. 20 kr.

β) an Naturalien, welche noch nicht abgelöst sind:

— Schff. 4 Mtz. 3 Vrl 2 Sechztl. Rogg à 8 fl 57 kr.	7 fl. 16½	kr.
5 „ 5 „ 1 „ 1 „ Dinkel à 3 fl 50 kr.	22 fl. 33½	kr.
6 „ 4 „ 2 „ 2 „ Haber à 3 fl. 16 kr.	22 fl. 7	kr.

Digitized by Google

an Gilten von 3½ Morgen Aecker nach 10jährigem Durchschnitt	9 fl.	5½ kr.		
2) an Zehenten nach erfolgter Fixirung				
vom Großzehenten als Fixum	60 fl.	41½ kr.		
vom Brachzehenten	2 fl.	47 kr.		
vom Heuzehenten	64 fl.	29½ kr.		
vom Zehenten in der Flur Mittelshofen und Frankenhofen	24 fl.	32 kr.		
3) an Weiderechten	4 fl.	— kr.		
			222 fl.	52 kr.
V Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .			86 fl.	33 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . .			16 fl.	48 kr.
Summa .			748 fl.	59½ kr.
Die Lasten hievon abgezogen mit . .			21 fl.	9 kr.
Bleibt reines Einkommen			727 fl.	50½ kr.

Katzbach, am 23. Februar 1852.

Königliches protestantisches Konsistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekr.

Nr. 2498.

(Die Handelsverhältnisse zwischen Sardinien und den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer von dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten mit Erlaß vom 19. d. Mts. Nr. Exp. 1702 herabgegebenen Verbal-Note der kgl. sardinischen Regierung vom 28. Dezember v. Js. wurde von dieser zur möglichen Erleichterung des Waarenverkehrs zwischen dem deutschen Zollvereine und den kgl. sardinischen Staaten bestimmt, daß es zur Nachweisung des Ursprunges hinreiche, wenn den Waaren Certifikate der Consuln oder Ortsobrigkeiten, Connaissements oder Ursprungsfakturen, Bescheinigungen einer Zollbehörde oder lediglich Austrittszeugnisse beiliegen.

Im Falle des Nichtvorhandenseins solcher Dokumente soll die Entscheidung einer besondern Prüfungskommission überlassen, hievon jedoch Umgang genommen werden, wenn die Natur der Waaren bezüglich deren Ursprunges keinen Zweifel übrig läßt.

Das kommerzirende Publikum wird hievon unter Bezugnahme auf den diesseitigen Erlaß vom 26. Oktober 1851 Nr. Exp. 11417 zusätzliche Uebereinkunft zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem deutschen Zollvereine und Sardinien betr. in Kenntniß gesetzt.

München, den 23. Februar 1852.

Königliche General-Zoll-Administration.

Plank.

Spindlbaur.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 20.

Ansbach. Mittwoch, den 10 März 1852.

Inhalt.

Bekanntmachung den deutsch-österreichischen Telegraphen-Verein. — Bekanntmachung, den Vollzug des Artikels 12 des Gesetzes vom 25 Juli 1850 über die Einrichtung des die Kunststraßen im Königreiche Bayern befahrenden Fuhrwerkes. — Die Superrevision der Rechnung über die Distrikts-Umlagen zum Baue einer Straße von Sassenfahrth nach Kitzingen. — Preßvergehen, hier Untersuchung deßhalb gegen G. L. Lang von Speyer. — Die Errichtung von Beschäftigungsanstalten für arbeitsfähige erwerbloße Arme. — Die Auswanderung nach Nordamerika. — Die Beförderung von bayerischen Auswanderer nach Amerika durch das Handlungshaus von Buttel und Stißer in Bremen. — Den Gebrauch des Stempelpapiers bei den Quittungen der Münchner-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt über Prämien-Zahlungen der Stiftungen und Gemeinden — Das Cursiren falscher Kronenthaler. — Ediktalladung. — Dienstesnachrichten — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung

den deutsch-österreichischen Telegraphen-Verein betreffend.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem Seine Majestät der König dem zwischen den Regierungen von Bayern, Oesterreich, Preußen, Sachsen nnd Württemberg unterm 14. Oktober 1851 zu Wien vereinbarten Nachtrags-Vertrage zu dem deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins-Vertrage vom 25. Juli 1850 die Genehmigung zu ertheilen geruht haben, auch die Ratifikation von Seite der anderen Vereins-Regierungen nunmehr erfolgt ist, so werden die Bestimmungen des hiernach revi-

Digitized by Google

dirten deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins-Vertrages in nachfolgender Zusammenstellung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Vereins-Normen nach deßfallsiger besonderer Vereinbarung mit dem 1. März l. Js. in Wirksamkeit treten und auch auf das inländische Telegraphen-Wesen gleichmäßige Anwendung zu finden haben.

München, den 19. Februar 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl
v. d. Pfordten.

Durch den Minister der General-Sekretär:
Ministerialrath Wolfanger.

Bestimmungen
über die
Behandlung der internationalen Correspondenzen im deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereine.

I. Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Umfang des Vereins.

Als zum Bereiche des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereines gehörig, werden nicht allein die in den Gebieten der dem Telegraphen-Vereine angehörigen Regierungen gelegenen, sondern auch diejenigen Telegraphen-Linien und Stationen angesehen, welche die eine oder andere der Vereins-Regierungen in fremden Staaten unterhält, oder noch anlegen sollte, letztere Linien und Stationen jedoch nur insoweit, als die mit den betreffenden fremden Regierungen bestehenden oder noch abzuschließenden Verträge die Ausdehnung der Vereins-Bestimmungen auf jene zulassen.

§. 2.

Erweiterung des Vereins.

Deutsche Staaten können dem Vereine nur als wirkliche Mitglieder beitreten.

Jede dem beitretenden Staate benachbarte Regierung ist befugt, Namens des Vereins die Unterhandlungen zu führen, und den Vertrag in dem Falle ohne Weiters abzuschließen, daß die beitretende Regierung sich sämmtlichen Vereins-Bestimmungen unterwirft.

Der abgeschlossene Vertrag ist sämmtlichen übrigen Vereins-Regierungen vollständig mitzutheilen.

Für ausnahmsweise Bestimmungen, welche bei einem solchen Beitritte vereinbart werden sollen, ist bei der Verhandlung die Genehmigung sämmtlicher übriger Vereins-Regierungen vorzubehalten, und dieselbe einzuholen.

Nichtdeutsche Staaten können nicht wirkliche Mitglieder des Vereines werden, jedoch mit dem Vereine in ein Vertrags-Verhältniß treten.

Digitized by Google

Zur Leitung der Verhandlungen Namens des Vereins mit der betreffenden nichtdeutschen Regierung ist ebenfalls jede ihr benachbarte Vereins-Regierung berechtiget, und kommt für solchen Falls zu vereinbarende Ausnahms-Bestimmungen der obenbezeichnete Vorbehalt gleichmäßig in Anwendung.

§. 3.

Beschränkung auf internationale Correspondenz.

Den Vereins-Bestimmungen ist zunächst nur die internationale, d. h. diejenige telegraphische Correspondenz unterworfen, bei welcher die Ursprungs- und die Endstation verschiedenen Vereins-Verwaltungen angehören. Inwieweit auch die innere Correspondenz in den betreffenden Staaten nach gleichen Grundsätzen zu behandeln ist, bleibt jeder Regierung überlassen.

Die von fremden Stationen ausgehende, oder dahin gerichtete telegraphische Correspondenz ist, falls sie die Linien mehrerer Vereins-Regierungen berührt, rücksichtlich der Beförderung im Bereich des Vereins so zu behandeln, als wäre sie bei der Eingangs-Station aufgegeben, oder nach der Ausgangs-Station bestimmt.

§. 4.

Direkte und indirekte Telegraphirung.

Spätestens vom 1. Juli 1852 an, werden die Central-Telegraphen-Stationen zu Wien, Berlin, München, Dresden und Stuttgart dergestalt untereinander in Verbindung gesetzt, daß jede dieser Stationen die Depeschen ohne Umtelegraphirung, somit direkt zur andern bringt.

Zur Durchführung dieser Maßregel werden die Vereins-Regierungen übereinstimmende Apparate und ein gemeinsames Alphabet in Anwendung bringen. Jeder Vereins-Regierung ist unbenommen, noch andere Orte ihres Staats-Gebietes in den Bereich dieser direkten Durchtelegraphirung zu ziehen. Im Uebrigen bleibt jeder Regierung die Wahl beliebiger Systeme von Leitungen und abgesehen von der für das Durchtelegraphiren bestehenden Beschränkung auch jene der Apparate für ihre Telegraphen-Linien vorbehalten.

Ueber die Einrichtung der bestehenden Linien und Apparate, sowie über die Errichtung neuer Linien machen sich die Vereins-Regierungen gegenseitig Mittheilungen.

§. 5.

Zusicherung gegenseitiger Beförderung.

Die Vereins-Regierungen übernehmen gegenseitig die Verpflichtung, die von ihren Stationen zur Beförderung angenommenen Depeschen mit Ausnahme der im §. 21 vorgesehenen Fälle mit möglichster Schnelligkeit und Zuverlässigkeit weiter geben zu lassen, ohne jedoch für die richtige Ueberkunft jener Depeschen überhaupt, oder deren Ueberkunft in einer gewissen Zeit irgend eine Gewähr zu leisten.

Als geringstes Maß der zugesicherten Schnelligkeit in der Beförderung soll angesehen werden, daß die Depesche mindestens früher den Bestimmungsort erreicht, als mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der geschehenen Aufgabe durch den regelmäßigen Post- oder Eisenbahndienst ermöglicht war (§. 25). Ausgenommen ist jedoch der Fall der eingetretenen Unterbrechung der Leitung.

Jeder Regierung verbleibt die Befugniß nach Gutbefinden einzelne Linien für alle oder für

Digitized by Google

gewiſſe Arten der Correſpondenz zeitweiſe außer Betrieb zu ſetzen. Sobald ein ſolcher Fall eintritt, werden die übrigen Vereins-Regierungen hievon ſofort in Kenntniß geſetzt werden.

§. 6.

Reklamationen.

Reklamationen ſind, wenn ſie ſich als begründet erwieſen haben, gebührenfrei.

§. 7.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimniſſes.

Die Vereins-Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeſchen an Unbefugte verhindert, und daß das Telegraphen-Geheimniß überhaupt in jeder Beziehung auf das Strengſte gewahrt, und das geſammte Telegraphen-Perſonal darauf vereidet werde.

Fremden Perſonen iſt der Zutritt zu den Apparaten-Zimmern der Telegraphen-Stationen während des Telegraphirens nicht zu geſtatten.

II. Abſchnitt.

Annahme der Depeſchen.

§. 8.

Berechtigung zur Benützung der Telegraphen.

Die Benützung der Telegraphen der Vereins-Regierungen ſteht Jedermann ohne Ausnahme zu. Die Aufgabe von Depeſchen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen erfolgen.

§. 9.

Telegraphirung nach Stations- und andern Orten.

Die Telegraphen-Stationen ſind zur Uebernahme telegraphiſcher Depeſchen nach jeder andern Telegraphen-Station befugt. Auch kann die Annahme telegraphiſcher Depeſchen zur Beförderung über die Endpunkte der Telegraphen-Linie hinaus, oder nach ſeitswärts derſelben gelegenen Orten Statt finden, in welchem Falle die Weiterbeförderung von der letzten Telegraphen-Station nach Beſtimmung des Abſenders entweder durch die Poſt in recommandirten Briefen, oder mittelſt Eſtafette, oder bei geringen Entfernungen mittelſt Boten erfolgt. Iſt bei Beförderung einer Depeſche über den Endpunkt der Telegraphen-Linie hinaus oder nach ſeitwärts derſelben gelegenen Orten eine Verfügung getroffen worden, welche von dem abweicht, was der Aufgeber hierüber angeordnet hatte, ſo iſt dieſer Vorgang und deſſen Veranlaſſung der Aufgabs-Station telegraphiſch mitzutheilen.

§. 10.

Beſchränkung einzelner Stationen.

In wieweit einzelne Telegraphen-Stationen zur Beförderung gewiſſer Arten von Correſpondenzen nicht befugt ſind, wird von jeder Vereins-Regierung beſtimmt.

§. 11.

Dienſtſtunden der Stationen.

Die Telegraphen-Bureaus ſind täglich, mit Einſchluß der Sonn- und Feſttage,

Digitized by Google

a. vom 1. April bis Ende September jeden Jahres von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends, und

b. vom 1. Oktober bis Ende März jeden Jahres von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends für die Aufgabe offen zu halten.

Depeschen, welche außerhalb jener Stunden aufgegeben werden sollen, müssen vor 9 Uhr Abends unter Erlegung des Minimal-Betrages für die nächtliche Beförderung auf der betreffenden Strecke angemeldet werden, in welchem Fall die betheiligte Station den übrigen Stationen von dem zu erwartenden späteren Eingange der Depesche sogleich Nachricht zu geben hat.

In jedem andern Falle werden Vorausbestellungen nicht berücksichtiget.

Die obigen Zeit-Bestimmungen sind nach der mittleren Zeit jedes Ortes zu verstehen.

§. 12.

Ausgleichung der Zeit-Differenzen.

Um Unregelmäßigkeiten vorzubeugen, welche aus den Abweichungen der mittleren Zeiten an den verschiedenen Stations-Orten entstehen könnten, werden die Uhren aller Telegraphen-Stationen einer und derselben Regierung nach der mittleren Zeit der Hauptstadt des betreffenden Staates gerichtet werden.

§. 13.

Formelle Erfordernisse der Depeschen.

Eine jede zu befördernde Depesche muß im Texte ohne Wort-Abkürzungen und deutlich geschrieben sein, auch den Namen des Absenders, sowie den Namen und Wohnort des Empfängers enthalten. Die Folgen einer ungenügenden Adressirung sind vom Absender zu tragen, welcher auch eine nachträgliche Telegraphirung zur Vervollständigung der Adresse nur gegen Entrichtung der tarifmäßigen Telegraphen-Gebühren beanspruchen kann. Zum Niederschreiben der aufzugebenden Depesche darf Seitens der Absender nur ein unverwischbares Schreibmateriale verwendet werden. Auch dürfen in den Depeschen Rasuren nicht vorkommen.

Bei denjenigen Depeschen, welche durch andere Mittel weiter befördert werden sollen (§. 9.), hat der Absender die Art der gewünschten Weiterbeförderung schriftlich anzugeben.

§. 14.

Länge der Privat-Depeschen.

Bis auf Weiters darf jede Privat-Depesche nicht aus mehr als 100 Worten bestehen. Die Beförderung mehrerer Depeschen eines und desselben Absenders hintereinander ist nur in dem Fall zulässig, daß die Apparate der Linie nicht anderweit in Anspruch genommen werden.

§. 15.

Verzögerung in der Absendung.

Sollte die Beförderung einer Depesche aus irgend einem Grunde einer erheblichen Verzögerung unterliegen müssen, so ist der Aufgeber hievon in Kenntniß zu setzen, und die Depesche nur dann anzunehmen wenn der erstere die Absendung dennoch ausdrücklich verlangt.

Digitized by Google

§. 16.

Aufbewahrung der Originalien.

Die Original-Concepte der aufgegebenen Depeschen, sowie die telegraphischen Niederschriften sämmtlicher Depeschen sind mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

§. 17.

Classifikation der Depeschen.

Abgesehen von den vorstehenden bei sämmtlichen Depeschen Anwendung findenden Bestimmungen sind in Bezug auf die Behandlung zu unterscheiden:

a. Staats-Depeschen der dem Vereine angehörigen, sowie der vertragsmäßig berechtigten Regierungen;
b. Eisenbahn-Depeschen;
c. Privat-Depeschen.

Ein Unterschied zwischen Eisenbahn-Depeschen und Privat-Depeschen findet jedoch nur insoweit statt, als solches in dem einen oder dem andern Staate entweder durch allgemeine Vorschriften, oder durch besondere Vertrags-Bestimmungen festgesetzt worden ist.

§. 18.

Staats-Depeschen.

Welche Depeschen jede einzelne der Vereins-Regierungen als ihre Staats-Depeschen betrachtet zu sehen wünscht, hängt von ihrem Ermessen ab.

§. 19.

Staatsdepeschen können nach der Wahl der Absender in deutscher, oder einer solchen fremden Sprache abgefaßt werden, deren Buchstaben-Zeichen sich durch die vorhandenen Telegraphen-Apparate wieder geben lassen. Auch ist bei jenen Depeschen die Anwendung von Chiffern, jedoch nur von solchen zulässig, welche in Buchstaben-Zeichen oder Ziffern bestehen.

Bei allen andern Depeschen mit nachfolgender Ausnahme ist vorläufig die Fassung in deutscher Sprache ohne Anwendung von Chiffernschrift Bedingung. Ausgenommen hievon sind die nach Frankreich und Belgien bestimmten oder daher kommenden Depeschen, bei welchen auch die französische Sprache zulässig ist. Sollte sich später ein Bedürfniß herausstellen, entweder allgemein oder auch für andere bestimmte Routen auch andere Sprachen zur Anwendung für telegraphische Privatdepeschen zuzulassen, so wird dieß bekannt gegeben werden.

§. 20.

Untersiegelung der Staats-Depeschen.

Die Staats-Depeschen werden jederzeit mit dem Siegel des Absenders oder beziehentlich der absendenden Behörde versehen seyn.

§. 21.

Materielle Erfordernisse der Privat-Depeschen.

Eine Controle über die Zulässigkeit der Beförderung von Staats-Depeschen mit Rücksicht auf ihren Inhalt, steht den Telegraphen-Bureaux nicht zu.

Dagegen sind dieselben verpflichtet, solche Privat-Depeschen von der Annahme oder Weiterbeförderung auszuschließen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohls und der Sittlichkeit zur Mittheilung für nicht geeignet erachtet wird.

Digitized by Google

Die Entschließung liegt in solchen Fällen dem Vorsteher der Telegraphen-Station oder dessen Stellvertreter ob. An welche Behörde die gegen derartige Entscheidungen etwa zu erhebenden Beschwerden zu richten sind, wird von den betreffenden Regierungen bestimmt werden.

Wenn eine Depesche rücksichtlich der Unzulässigkeit ihres Inhaltes erst an dem in einem andern Vereinsstaate gelegenen Bestimmungsorte, als zur Abgabe nicht geeignet erkannt wird, so soll hievon der Absender jederzeit unentgeldlich benachrichtigt werden.

Wegen solcher Mängel der Depeschen, welche von den Telegraphen-Bediensteten selbst begangen werden, soll in keinem Falle die Beförderung oder Bestellung einer Depesche verhindert oder verzögert werden.

III. Abschnitt.

Beförderung der Depeschen.

§. 22.

Beförderungs-Linie.

Für die Correspondenz zwischen den in direkter Verbindung mit einander stehenden Central-Stationen (§. 4.) soll zunächst jederzeit die kürzeste Leitungslinie gewählt, und für den Fall, daß solche nicht offen wäre, die Correspondenz auf die, jener Linie der Kürze nach zunächst stehende Linie geleitet werden.

§. 23.

Reihenfolge der Beförderung.

Die Beförderung der telegraphischen Depeschen von jeder Station aus, geschieht der Regel nach in der Reihenfolge, in welcher sie entweder bei der Station aufgeliefert werden, oder mittelst des Telegraphen zu derselben gelangen; es haben jedoch hierbei die inneren Depeschen vor den durch zu telegraphirenden den Vorrang, ferner gehen:

a) die Staats-Depeschen den Eisenbahn- und Privat-Depeschen, und

b) die Eisenbahn-Depeschen, falls sie nach §. 17. von Privat-Depeschen zu unterscheiden sind, den letzteren voran.

Die bereits begonnene Telegraphirung irgend einer Depesche darf, mit Ausnahme von Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, durch das Dazwischentreten anderer Depeschen nicht unterbrochen werden.

§. 24.

Richtungs-Wechsel.

Das im vorstehenden §. erwähnte Rang-Verhältniß der Depeschen-Gattungen findet auch bei gleichzeitigem Vorhandensenn mehrerer Depeschen an verschiedenen Stationen einer und derselben Linie in der Weise Anwendung, daß ein Richtungswechsel zunächst von jenem Rang-Verhältnisse abhängig ist.

Depeschen gleicher Kategorie, welche auf derselben Linie zur Absendung in entgegengesetzten Richtungen vorhanden sind, sollen in der Beförderung alteriren.

§. 25.

Unterbrechung der Verbindung.

Wird die Telegraphen-Verbindung nach erfolgter Annahme einer Depesche unterbrochen, so ist diejenige Station, von welcher ab die Weiterbeförderung auf telegraphischem Wege unthunlich ist,

verpflichtet, die Depesche sofort in einem rekommandirten Briefe an die nächste Station, welche zur Weiterbeförderung im Stande ist, eventuell an die Endstation oder direkt an den Adressaten als portofreie Dienstsache zur Post zu geben.

Nach erfolgter Wiederherstellung der telegraphischen Verbindung ist die Depesche noch nachträglich durch den Telegraphen weiter zu senden.

Unterbrechungen der Leitungen von erheblicher Dauer und die Wiederherstellung derselben werden zur Kenntniß der Telegraphen-Stationen gebracht.

§. 26.

Collationirung.

Jedem Absender oder Empfänger einer Depesche steht das Recht zu, dieselbe collationiren, d. h. von der Adreßstation zurücktelegrahiren zu lassen.

Für Collationirung gelten nachfolgende weitere Bestimmungen:

a) der Absender hat, wenn er die Collationirung begehrt, die zurückgelangte Depesche jedenfalls wortgetreu zu erhalten. Findet sich eine Unrichtigkeit, welche der Absender nicht dahin gestellt lassen will, so hat ohne Einhebung einer Mehrgebühr die Abgangsstation so lange mit der Bestimmungsstation zu correspondiren, bis die Richtigkeit hergestellt ist.

b) Wird die Collationirung von dem Empfänger verlangt, so ist der Aufgabestation der Inhalt der Depesche genau so, wie er dem Empfänger ausgefertigt wurde, mitzutheilen.

Stimmt die zurückgelangte Depesche mit dem Orginale zusammen, so ist dem Empfänger die amtliche Bestätigung hierüber auszufertigen.

Im andern Falle ist die Berichtigung der wahrgenommenen Differenzen von Amtswegen vorzunehmen.

Begehrt der Empfänger, daß dem Absender die Depesche zur Controle über die Richtigkeit des Inhaltes wieder mitgetheilt werde, so ist die in dieser Weise gewünschte Collationirung ebenso zu tariren, als wäre eine neue Depesche aufgegeben worden. Im Uebrigen ist nach dem oben aufgestellten Grundsatze vorzugehen.

c) Die Collationirung muß immer durch Correspondenz zwischen der Aufgabe- und Abgabestation bewirkt werden.

§. 27.

Verzweigung, Absetzung und Vervielfältigung.

Jede zur Beförderung bestimmte Depesche kann von dem Aufgeber zugleich an mehrere Adressaten gerichtet werden. Im Falle eine Depesche sich von einem erreichten Punkte aus, nach verschiedenen Richtungen zu verzweigen hat, oder an verschiedenen Punkten der zu durchlaufenden Linien abzusetzen ist, wird sie als eben so viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreßstationen angegeben sind. Im Falle die Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressaten abgegeben, d. h. vervielfältigt werden soll, wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt, wobei für die weiteren Ausfertigungen die Vervielfältigungsgebühr (§. 33.) eintritt.

§. 28.

Bestellung.

Jede Depesche wird nach ihrer Ankunft auf der letzten Telegraphen-Station oder auf solchen

Digitized by Google

Zwischenstationen, wo dieselbe abgesetzt worden ist (§. 27.), nach erfolgter Umschrift sogleich unter dem Amtssiegel der Telegraphen-Station an den, oder die Adressaten abgesandt, und zwar in so ferne der Adressat am Stationsorte selbst wohnt, durch einen verpflichteten Boten der Telegraphen-Verwaltung, im andern Falle aber nach Maßgabe der vom Absender deshalb getroffenen Bestimmung. (§. 9.)

Wenn Depeschen deßhalb unbestellbar erliegen, weil der Adressat nicht aufzufinden ist, so wird dieß sogleich durch Anschlag bei dem Telegraphen-Bureaux an der Bestimmungsstation bekannt gegeben.

IV. Abschnitt.

Beförderungs-Gebühren.

§. 29.

Tarife.

Der Bemessung der Telegraphen-Gebühren wird die direkte Entfernung der Telegraphen-Station der Abgabe von jener der Aufgabe und zwar nach der vom Vereine angenommenen Karte, und die Anzahl der die Depesche bildenden Worte zu Grunde gelegt.

Bei jeder Station ist ein alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher Vereins-Stationen mit beigefügten Gebühren dem Publikum zugänglich zu halten.

In dem Falle, daß die Depesche von einer Telegraphen-Station durch Post oder expressen Boten nach einem andern Orte weiter zu befördern ist, tritt die dießfällige Transportvergütung hinzu.

Die Telegraphen-Gebühr beträgt für eine Depesche auf eine Entfernung bis einschließlich 10 Meilen für 20 Worte 1 fl. Conv.-Münze oder 1 fl. 12 kr. rhn. oder 20 Sgr., diese Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für weitere

15,
20,
25,
30,
35,
40 u. s. w. Meilen.

Wenn die Depesche über 20 bis mit einschließlich 50 Worte enthält, so wird das Doppelte, und wenn solche über 50 bis einschließlich 100 Worte enthält, das Dreifache erhoben.

Der nach Maßgabe des Obigen aufgestellte Tarif für die Telegraphen-Gebühr ist folgender:

Digitized by Google

Für eine Depesche:

auf geographische Meilen nach direkter Entfernung	betragen die Gebühren für Worte														
	bis 20 einschließlich					von 21 bis 50 einschließl.					von 51 bis 100 einschließl.				
	fl. C.-M.	fl. Rh.	kr.	Th.	Sg.	fl. C.-M.	fl. Rh.	kr.	Th.	Sg.	fl. C.-M.	fl. Rh.	kr.	Th.	Sg.
bis einschließlich 10	1	1	12	.	20	2	2	24	1	10	3	3	36	2	.
über 10 bis einschl. 25	2	2	24	1	10	4	4	48	2	20	6	7	12	4	.
„ 25 „ „ 45	3	3	36	2	.	6	7	12	4	.	9	10	48	6	.
„ 45 „ „ 70	4	4	48	2	20	8	9	36	5	10	12	14	24	8	.
„ 70 „ „ 100	5	6	.	3	10	10	12	.	6	20	15	18	.	10	.
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.		ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.		ꝛc.			ꝛc.		ꝛc.	

§. 30.

Spezielle Tarbestimmungen.

Bei Ermittelung der Gebühren nach der Wortzahl sind folgende Grundsätze zu beobachten:

1) Jedes Wort, welches aus nicht mehr als 7 Sylben besteht, wird als Ein Wort gezählt. Bei längern Worten wird der Ueberschuß von sieben zu sieben Sylben wieder als Ein Wort gerechnet.

2) Zusammengesetzte Worte müssen, wenn sie vom Aufgeber durch Bindestriche getrennt geschrieben sind, auch getrennt telegraphirt werden, in welchem Falle jeder, der in solcher Weise getrennten Worttheile auch für sich als ein Wort gezählt und berechnet wird.

   Im entgegengesetzten Falle ist jedes zusammengesetzte Wort als Ein Wort, jedoch mit Berücksichtigung der als Gränze bestimmten Anzahl von sieben Sylben zu zählen und zu telegraphiren.

3) Interpunktionszeichen im Texte, sowie Apostrophe und Bindestriche werden nicht mitgerechnet, dagegen können alle durch den Telegraphen nicht wieder zu gebende Zeichen, welche daher durch Worte dargestellt werden müssen, nur als solche berechnet werden.

4) Jeder einzelne Buchstabe und jedes apostrophirte Wort wird als ein ganzes Wort gezählt, daher auch die namentlich in französischer Sprache häufig vorkommenden einzelnen Buchstaben, welche durch Apostrophe mit dem folgenden Worte verbunden sind, als eben so viele einzelne Worte in Anschlag kommen.

5) Fünf Ziffern werden als Ein Wort gerechnet.

   Bei Zahlen von mehr Zifferstellen sind je fünf Ziffern und ebenso der etwaige Ueberschuß als ein Wort anzunehmen, wobei Striche, Kommata und andere darstellbare Zeichen als Ziffern mitzuzählen sind.

6) Zahlen sind so, wie sie in der Originaldepesche geschrieben erscheinen, mit Ziffern oder mit Buchstaben zu telegraphiren, und in der Ausfertigung der Depesche auszudrücken.

Digitized by Google

Iſt eine Zahl mit Buchſtaben gegeben, ſo wird dieſelbe, gleichviel, ob ſie eine einfache oder zuſammengeſetzte iſt, unter Rückſichtsnahme auf die Sylbenzahl als Ein Wort behandelt.

Wenn eine gebrochene Zahl durch Ziffern gegeben wird, iſt der Bruchſtrich als Ziffernzeichen mitzuzählen.

7) Bei chifferirten Depeſchen ſind je fünf Ziffer oder Buchſtabenzeichen, ſo wie der etwaige Ueberſchuß als ein Wort anzuſehen.

8) Adreſſe und Unterſchrift, ſowie die zur Bezeichnung eigner Namen dienenden Worte als: „von", „de", „von der" ꝛc. werden bei Auszählung der Worte mitgerechnet.

9) Die etwaigen Notizen, in welcher Weiſe die Depeſche von der letzten Telegraphen-Station weiter befördert werden ſoll, ferner ſämmtliche Zeichen und Worte, welche die Telegraphenverwaltung ſelbſt der Depeſche zum Zwecke des Dienſtes hinzufügt, werden nicht mitgezählt.

§. 31.

Gebührenfreiheit.

Im internationalen Verkehre werden in der Regel nur die Depeſchen des Telegraphendienſtes gegenſeitig frei befördert. Alle übrigen Staats-Depeſchen dagegen unterliegen der tarifmäßigen Gebührenberechnung von der Aufgabe bis zur Adreßſtation unbeſchadet der deßhalb etwa für die innern Verhältniſſe einzelner Vereins-Staaten erforderlichen Ausgleichungen.

§. 32.

Collationirungsgebühr.

Für das Collationiren einer Depeſche (§. 26.) iſt die Hälfte der Telegraphengebühr zu entrichten.

§. 33.

Taxirung ſich verzweigender, abzuſetzender, oder zu vervielfältigender Depeſchen.

Depeſchen, welche zugleich nach mehreren Stationen adreſſirt werden, ſind als eben ſo viele Depeſchen zu tariſiren, als Abgabs-Stationen angegeben werden.

Wenn Depeſchen an einer Station zu vervielfältigen ſind, iſt für die Ausfertigung des zweiten, und jedes folgenden Exemplars eine Gebühr von 20 kr. C. M. — 24 kr. rhn. oder 7 Silber- oder Neugroſchen zu erlegen.

§. 34.

Gebühren für Nacht-Depeſchen.

Für Nacht-Depeſchen (§. 11.) ſind ſämmtliche Telegraphirungs-Gebühren mit dem doppelten Betrag zu entrichten.

§. 35.

Vergütung für den Weitertransport.

Die Vergütung für den Transport der von einer Telegraphen-Station nach einem andern Orte weiter zu ſendenden Depeſchen iſt vom Abſender mit dem durch jenen Transport wirklich entſtehenden Betrage zu zahlen. Kann die Höhe dieſes Betrages im Voraus nicht beſtimmt überſehen werden, ſo iſt von dem Aufgeber eine den erſtern jedenfalls deckende Summe (vide unten) zu deponiren, von welcher der Ueberreſt binnen 3 Tagen zurückgefordert werden kann.

Digitized by Google

Die Telegraphen-Station, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, und welche die fraglichen Kosten sonach auslegt, hat daher der Abgangs-Station die Höhe des Betrages, möglichst schnell auf telegraphischem Wege mitzutheilen. Ist die Auslage jener Kosten in anderer Währung geschehen, als solche vom Absender der Depesche nach der üblichen Landesmünze zu zahlen sind, so ist die Reduktion nach dem Verhältnisse von 20 Gulden C. M. = 24 1/2 Fl. rhn. = 14 Thlr. Preuß. zu bewirken. Das erwähnte Depositum soll bei jeder Depesche mindestens betragen:

a. für Beförderung mittelst ordinärer Post oder expressen Boten 1 1/4 Fl. C. M. oder 1 1/2 Fl. rhn. oder 5/6 Thlr.
b. Für Estaffetten-Beförderung eben so viel für je eine Meile. Wenn von den Anordnungen, welche der Aufgeber hinsichtlich der Weiterbeförderung einer Depesche getroffen hat, auf Begehren des Adressaten abgegangen wird (§. 9.), so hat die Aufgabs-Station hiernach die Ausgleichung über das zur Deckung der Kosten der Weiterbeförderung erliegende Depositum zu treffen.

§. 36.

Vorauszahlungen.

Sämmtliche Gebühren sind zwar in der Regel bei Aufgabe der Depesche im Voraus zu zahlen, es bleibt jedoch dem Ermessen der einzelnen Vereins-Regierungen überlassen, in wie weit bei gewissen Arten der Depeschen ein Crediliren der Gebühren nachgegeben werden darf. Ueber die Zahlung der Gebühren ist Quittung zu ertheilen.

Es ist gestattet, bei der Aufgabe einer Depesche zugleich die Gebühr für die zu gewärtigende Rückantwort zu deponiren. Letztere darf die Wortzahl, für welche die Beförderungs-Gebühr erlegt wurde, nicht übersteigen.

§. 37.

Rückerstattung der Gebühren.

Die Rückzahlung der Telegraphen-Gebühren hat stattzufinden:

a. Im Falle der Zurückweisung der Depesche wegen Unzulässigkeit ihres Inhaltes für diejenige Strecke, auf welcher die Beförderung noch nicht stattgefunden hat (§. 21), eine solche Depesche wird bezüglich des zurückzuerstattenden Gebühren-Theiles so behandelt, als wäre sie nur bis zu dem Punkte aufgegeben worden, über welchen sie nicht hinaus befördert wurde.
b. Im Falle, daß die Depesche nach ihrer Annahme verloren gegangen sein sollte;
c. im Falle die Depesche am Bestimmungs-Orte in einer Weise verstümmelt anlangt, daß sie ihren Zweck nicht erfüllen kann, eine rechtzeitige (§. 5.) Berichtigung aber nicht zu ermöglichen gewesen ist;
d. im Falle einer mit Rücksicht auf das im §. 5. zugesicherte mindeste Maß der Schnelligkeit eingetretenen nachgewiesenen Verzögerung;
e. im Falle begründet gefundener Reklamation (§. 6.).

Reklamationen auf Rückerstattung von Telegraphen-Gebühren sind innerhalb eines Jahres vom Tage der Depeschen-Aufgabe geltend zu machen, und können nach Verlauf dieses Zeitraumes keine weitere Berücksichtigung finden.

Der Nachweis, daß die Beschwerde begründet sey, ist stets vom Reklamanten zu führen.

Der Rückerstattung der Gebühren hat in jedem Falle eine Entscheidung der betreffenden Central-Telegraphen-Verwaltung voranzugehen.

V. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 38.

Weitere Ausbildung des Vereins.

Zur weitern Ausbildung des Vereins sowohl in technischer als administrativer Beziehung zur Einführung allgemeiner Verbesserungen, Gleichheit der Gesetzgebung und der Reglements, ist der jährliche Zusammentritt einer deutschen Telegraphen-Conferenz vorbehalten.

§. 39.

Dauer des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins.

Die Dauer des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins ist durch die Gültigkeit der demselben zu Grunde liegenden Verträge bedingt, dieselben bleiben bis zum 1. Oktober 1855, und wenn nicht eine einjährige Aufkündigung erfolgt, auch weiterhin in Kraft.

Bekanntmachung,

den Vollzug des Artikels 12 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einrichtung des die Kunststraßen im Königreiche Bayern befahrenden Fuhrwerkes betr.

Staats-Ministerium des k. Hauses und des Aeußern, und Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Im Vollzuge des Artikels 12 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einrichtung des die Kunststraßen im Königreiche Bayern befahrenden Fuhrwerkes (Gesetzbl. von $18^{49}/_{50}$ S. 321 u. f.) ist mit der k. k. österreichischen Regierung eine Uebereinkunft uber folgende Punkte getroffen worden:

1) Im Grenzverkehr und beschränkt auf den zwischen der Landesgrenze und der Binnenlinie liegenden Grenzbezirk wird dem vierräderigen österreichischen Fuhrwerke mit 2 bis 4 Pferden Bespannung und bis 60 Zentner Last die jetzt übliche Breite der Räder von $2^1/_2$ bis 3 Wienerzoll auf einen Termin von zwei Jahren, vom 1. Januar 1852 an gerechnet, zugestanden.

2) Unter gleicher Beschränkung wird gestattet, daß bei gewerbsmäßigen Personen-Transports-Fuhrwerken, als Stellwägen u. s. w. mit Bespannung von drei oder mehr Pferden die Radfelgenbreite weniger als $2^1/_2$ Zoll rheinisch (2 Zoll $8^1/_2$ Linien bayerisch), jedoch nicht unter 2 Wienerzoll messen dürfe.

Dagegen aber werden

3) die aus Bayern nach Oesterreich kommenden 4spännigen Fuhrwerke mit 4 Zoll rheinischen Maaßes (4 Zoll $3^1/_2$ Linien bayerisch, 3 Zoll 9 Linien österreichisch) breiten Rädern, auch bei einer Belastung über 60 Zentner, zugelassen.

Nachdem Seine Majestät der König dieses Uebereinkommen allergnädigst zu genehmigen geruht haben, so wird dasselbe hiemit behufs allgemeiner Kenntniß und geeigneten Darnachachtung

mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß der Wiener- oder österreichische Zoll um ein geringes größer ist, als der rheinische, und letzterer sich zum bayerischen in der Art verhält, daß ein Zoll desselben einen Zoll $^{7}/_{8}$ Linien bayerisch beträgt.

München, den 19. Februar 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
v. d. Pfordten.

Durch den Minister der General-Sekretär,
Ministerialrath Wolfanger.

Einl. Nr. 13615. Erp. Nr. 20032.

(Die Superrevision der Rechnung über die Distrikts-Umlagen zum Baue einer Straße von Gaßenfarth nach Kitzingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die superrevidirte und unter'm Heutigen beschiedene Distrikts-Umlagen-Rechnung des Landgerichtsbezirks Mkt. Bibart für den Bau der Straße von Sassenfarth nach Kitzingen weist

4078 fl. $1\frac{1}{2}$ kr. Einnahme
4009 fl 22 kr. Ausgabe

68 fl. $39\frac{1}{2}$ kr. Bestand

nach, welche Ergebnisse in Gemäßheit des Gesetzes über Gemeinde-Umlagen vom 22. Juli 1819 Art. XII. und der Verordnung vom 8. April 1828 mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, daß zur Aufbringung der für diesen Bau erforderlichen Kosten 4052 fl. $46\frac{1}{2}$ kr. durch Umlagen nach dem Steuerfuße von den zum Concurrenzdistrikt gehörigen Gemeinden erhoben worden sind.

Ansbach, den 2. März 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider, Regierungs-Direktor.

Gerhardt.

Einl. Nr. 18009. Erp. Nr. 20197.

An sämmtliche Stadtkommissariate, Landgerichts- und Gerichts- und Polizei-Behörden in Mittelfranken.

(Preßvergehen, hier Untersuchung deßhalb gegen G. L. Lang von Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung der Erkenntniße des kgl. Appellationsgerichts von Mittelfranken vom 16. und 30. Januar d. Js. (Int. Blatt Seite 95 und 110) wird nachstehend auch das Urtheil der Anklagekammer des kgl Appellationsgerichts der Pfalz vom 13. v. Mts. gemäß Ziffer 1 der Vollzugs-Vorschriften zum Preßstrafgesetze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden zugleich die oben benannten Polizeibehörden zur Mitwirkung beim Vollzuge dieses Erkenntnisses angewiesen.

Ansbach, am 5. März 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volz.

Gerhardt.

Digitized by Google

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Anklagekammer, hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den kgl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Frankenthal geführten Untersuchung gegen

Georg Ludwig Lang,

40 Jahre alt, Buchhändler, wohnhaft zu Speyer, des Preßvergehens durch Ausstellen und Verbreiten der zu Kassel bei Ernst Balde im Jahre 1851 erschienenen Beiträge zur Geschichte der französischen Revolution von 1789 beschuldigt;

Nach vernommenem Bericht des kgl. General-Staatsprokurator;

Eingesehen insbesondere

1. den von demselben schriftlich abgegebenen Antrag, welcher also lautet:

„Der kgl. General-Staatsprokurator für die Pfalz zu Zweibrücken,

„Gesehen die Untersuchungsakten gegen Georg Ludwig Lang, Buchhändler in Speyer, „sammt Beilagen;

„Gesehen die Ordonnanz der Rathskammer des kgl. Bezirksgerichtes zu Frankenthal „vom 6. Januar d. Js. und die in nützlicher Frist durch den kgl. Staatsprokurator daselbst „erklärte Opposition;

„Erwägend, daß die angefochtene Ordonnanz in ihren Motiven zum Einen da unter„scheidet, wo das Gesetz nicht unterschieden hat, und zum Andern eine allgemeine Ansicht „aufstellt, ohne sich in die Spezialität des Falles einzulassen;

„Erwägend, daß aus den Verhandlungen über das Preßgesetz, aus seinem Geiste und „der Wortfassung klar erhellet, daß dem verderblichen Einflusse der Presse, dem wühlerischen, „unausgesetzten Untergraben aller Grundlagen staatlicher Existenz im Allgemeinen und insbe„sondere jenem der bestehenden Staatsform, entschieden und nachdrücklichst gesteuert werden „sollte;

„Daß eben deßhalb der Art. 16 des Preßgesetzes, der hier zur Sprache kömmt, ganz „allgemein gehalten ist;

„Daß sich daher die eingelegte Opposition schon aus diesem rechtlichen Gesichtspunkte „um so mehr rechtfertigt, als nach der Ansicht des ersten Richters, in der Allgemeinheit, „wie sie aufgestellt ist, auch als der Geschichte angehörend, es ungestraft gestattet sein müßte, „— selbst wenn es in hochverräthischer Absicht geschehe, — die sämmtlichen Aufrufe zum „Aufruhr, die Proklamationen und die Reden jedes einzelnen Wühlers zu sammeln und durch „den Druck neuerdings zu verbreiten, welche in den Jahren 1848 und 1849 so viel Un„heil und Verderben gebracht haben, — was allein schon dahin deutet, daß in jeder der„artigen Frage die Spezialität des Falles den Ausschlag geben muß;

„Erwägend in dieser, der faktischen Hinsicht, daß es nur einer Durchsicht der beiden „inkriminirten Druckschriften, einer Prüfung ihrer Form und Fassung und insbesondere „der Vorreden und eingestreueten Bemerkungen bedarf, um sich von der Ueberzeugung durch„drungen zu fühlen, daß in denselben nicht der Wissenschaft, sondern politischen Par-

Digitized by Google

„Reizwecken gedient werden wollte und gedient worden ist, in welcher Beziehung man „wohl nicht irre geht, wenn man als Maßstab der Prüfung anerkennt, daß die wahre „wissenschaftliche Erörterung nicht schadet, und eben so wenig die getreue historische Dar„stellung der Vergangenheit, wenn sie den Zusammenhang der Thatsachen und ihre Folgen „objektiv würdigt, statt sie zu trennen und zu Parteizwecken auszubeuten;

„Daß aber selbst der erste Richter anerkennt, daß die beiden in Beschlag genommenen „Schriften revolutionären Inhaltes sind, und mit vollem Rechte;

„Aus diesen und den von dem kgl. Staats-Prokurator in seinem Antrage vom 27. „Dezember v. Js. entwickelten Gründen

„stellt den Antrag: gefalle es der Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichts, die „eingelegte Opposition als gegründet anzunehmen, und, erkennend wie der erste Richter „hätte erkennen sollen, dem eben allegirten Antrage gemäß zu urtheilen.

„Zweibrücken, den 7. Februar 1852.

Unterzeichnet: L. Schmitt."

2. Die von der Rathskammer des kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal unter'm 6. Januar 1852 erlassene Ordonnanz, wodurch die Einstellung des Verfahrens und die Rückgabe der bei Lang in Beschlag genommenen Schriften verordnet worden ist;

3. Die von Seite der kgl. Staatsbehörde am nämlichen Tage gegen diese Ordonnanz — in so weit solche nicht die Unterdrückung und Vernichtung der inkriminirten und noch nicht in Privatbesitz übergegangenen Schriften verfügt hat, — erhobene Opposition;

Nach Lesung der hieher gehörigen Aktenstücke; —

Alles dieses in der Sitzung vom 10. l. Mts., in welcher die Sache zur Berathung und Entscheidung vertagt worden, und heute:

Nach stattgehabter Berathung,

In Erwägung, daß die beiden Druckschriften

1) Beiträge zur Geschichte der französischen Revolution von 1789. — Robespierre's gesammelte Schriften, zwei Bände. — Kassel. Ernst Balde. 1852;
2) Beiträge zur Geschichte der französischen Revolution von 1789. — St. Just's gesammelte Schriften. — Kassel. Ernst Balde. 1852,

von vorn bis hinten fortgesetzte Angriffe auf das Königthum und auf die Unverletzlichkeit der Könige überhaupt, in dieser Allgemeinheit daher auch fortgesetzte Angriffe auf die Unverletzlichkeit des Staatsoberhauptes im Königreiche Bayern enthalten, und die bestehende monarchische Regierungsform mit Spott und Verachtung behandeln;

daß dieses unter andern namentlich grell hervortritt in der Druckschrift unter Ziffer 1 Seite 5, 17, 28, 30, 35, 47 und 332 des ersten Bandes, dann Seite 98, 171, 174, 252 und 254 des zweiten Bandes, in der Druckschrift unter Ziffer 2 aber Seite 10, 11, 103 und 107;

daß daher die beiden Druckschriften, diesem ihrem Inhalte nach, wider die Verfügungen des Art. 16 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse verstoßen und deren Unterdrückung und Vernichtung, in Gemäßheit Art. 2 desselben Gesetzes, als von der kgl. Staatsbehörde mit Recht beantragt, von der Rathskammer des kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal angeordnet werden mußte;

daß, angenommen, die in den erwähnten drei Bänden abgedruckten Reden und Schriften rührten wirklich aus der ersten französischen Revolution von 1789, nämlich von Robespierre und St. Just her, gehörten demnach der Geschichte an und enthielten die treue Uebertragung der Originale, — dieser Umstand der Anwendbarkeit des angeführten Gesetzes nicht im Wege steht, weil, allen Verhältnissen nach, angenommen werden muß, daß der Veröffentlichung derselben im Jahre 1851 und in deutscher Uebersetzung von Seiten des Herausgebers dieser Uebersetzung nicht sowohl der Zweck rein geschichtlicher Mittheilungen oder wissenschaftlicher Forschungen, — wenn die fraglichen Schriften hiezu den Stoff abzugeben überhaupt geeignet sein sollten, — als vielmehr in der Jetztzeit unverkennbar die Absicht — sei es eine direkte, sei es eine indirekte — als Folge einer buchhändlerischen Spekulation, zu Grunde gelegt worden ist, mittelst jener Veröffentlichung nicht nur die Gemüther aufzureizen, sondern auch bei dem deutschen Leser-Publikum Ansichten anzuregen, sie zu verbreiten, Ideen aufzufrischen und denselben Eingang, Geltung und, wo möglich, Erfolg zu verschaffen, welche, einer excentrischen Zeit angehörend, Haß, Spott und Verachtung der bei uns konstitutionell bestehenden monarchischen Regierungsform und Mißachtung der Unverletzlichkeit des Königs herbeizuführen geeignet, in dieser Richtung berechnet, deßhalb aber mit unsern staatlichen Fundamental-Einrichtungen gleich unverträglich wie unvereinbar, daher die besprochenen beiden Druckschriften bezüglich ihrer Unterdrückung und Vernichtung den Bestimmungen des allegirten Strafgesetzes verfallen sind;

daß dem Allem nach die rechtzeitig eingelegte Opposition der kgl. Staatsbehörde am kgl. Bezirksgerichte zu Frankenthal vom 6. Januar 1852 gegründet, der Rathskammerbeschluß desselben Gerichts von dem nämlichen Tage aufzuheben und dem gestellten Antrage des kgl. General-Staatsprokurator entsprechend, das weiter Geeignete anzuordnen ist;

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichts die Opposition der kgl. Staatsbehörde am kgl. Bezirksgerichte zu Frankenthal vom 6. Januar 1852 wider den Rathskammerbeschluß desselben Gerichts vom nämlichen Tage für gerechtfertigt, hebt, dem Antrage des kgl. General-Staatsprokurators entsprechend, jenen Beschluß in soferne auf, als durch denselben mittelst Einstellung des Verfahrens die Zurückgabe folgender bei dem Buchhändler Georg Ludwig Lang in Speyer in Beschlag genommenen Druckschriften

1) Beiträge zur Geschichte der französischen Revolution von 1789. — Robespierre's gesammelte Schriften, zwei Bände. — Kassel. Ernst Balde. 1852;
2) Beiträge zur Geschichte der französischen Revolution von 1789. — St. Just's gesammelte Schriften. — Kassel. Ernst Balde. 1852, —

verordnet worden ist; verfügt zugleich, indem die Anklagekammer erkennt, wie der erste Richter hätte erkennen sollen, die Unterdrückung und Vernichtung der ebenbezeichneten Druckschriften, so weit sie nicht in Privatbesitz übergegangen sind;

verordnet endlich die Bekanntmachung dieses Erkenntnisses im Amtsblatte der Pfalz. —

Alles in Anwendung des Art. 2, Absatz 2 und 3, und des Art. 3 des Gesetzes vom 17. März 1850, welche Gesetzesstellen also lauten:

Art. 2, Absatz 2 und 3:

„In jedem verurtheilenden Erkenntnisse kann zugleich die Unterdrückung oder Vernich-

Digitized by Google

„tung der für strafbar erklärten Schrift oder des für strafbar erklärten Theiles derselben „verfügt werden, in so weit diese Schrift oder dieser Theil nicht in Privatbesitz überge„gangen ist.

„Gleiche Verfügung kann wegen des gesetzwidrigen Inhaltes einer Schrift auch in den „Fällen eintreten, wenn eine Verurtheilung nicht erfolgt, oder eine Person, gegen welche „eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist.

„Diese Verfügung ist im ersteren Falle durch den Schwurgerichtshof (Assisengericht), „beziehungsweise das mit Aburtheilung der Polizeiübertretungen beauftragte Strafgericht, im „letzteren durch dasjenige Gericht, welches über die Verweisung zu entscheiden hat."

Art. 3:

„Wenn Jemand eine Schrift, welche durch gerichtliches Urtheil als sträflich erkannt „worden ist, ungeachtet der erfolgten Bekanntmachung des Urtheils im Amtsblatte seines Re„gierungsbezirks, oder der erhaltenen besondern Notifikation, verbreitet, auf's Neue druckt, „herausgibt, verlegt, oder in Umlauf setzt, so soll bei Ausmessung der Strafe nicht unter „die Hälfte des angedrohten höchsten Strafmaßes herabgegangen werden."

Gesehen und geurtheilt zu Zweibrücken in dem Berathschlagungszimmer der Anklagekammer am dreizehnten Februar achtzehnhundert zwei und fünfzig, wo zugegen waren: Kärner, Director, Hitzfeld, Cotta, Serini, Gugel, Räthe, Schmitt, General-Staatsprokurator, und Clemens, erster Untergerichtsschreiber.

Gegenwärtiges ist von allen denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für richtige Ausfertigung
ertheilt auf Begehren der kgl. General-Prokurator:

Clemens,
erster Untergerichtsschreiber.

Einl. Nro. 17868. Erp. Nro 20279.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und an die unmittelbar untergebenen Armenpflegschaftsräthe von Mittelfranken.

(Die Errichtung von Beschäftigungsanstalten für arbeitsfähige erwerblose Arme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der unter'm 15. Juli v. Js. bezüglich der Vorsorge für die Armen ergangenen Ministerialentschließung — mitgetheilt durch Regierungsverfügung vom 5. August 1851 ad Nr. Prot. 32930 — ist bereits die Aufmerksamkeit aller zur Handhabung des Armenwesens berufener Stellen und Behörden auf den in der bayerischen Armengesetzgebung besonders hervorgehobenen Grundsatz, den erwerbsfähigen Armen statt des Almosens in Geld Arbeitsverdienst zu gewähren, gelenkt und hiebei ausdrücklich bemerkt worden, daß derselbe nur durch Errichtung örtlicher oder distriktiver Armenbeschäftigungs-Anstalten möglichst durchgeführt werden könne, was im Königreiche bisher nicht in dem gewünschten und erforderlichen Umfange geschehen ist.

Nach Inhalt einer Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 22. v. Mts. haben Seine Majestät der König diesem Gegenstande neuerdings besondere Aufmerksamkeit

Digitized by Google

zuzuwenden und hiebei die bestimmte allerhöchste Willensmeinung auszusprechen geruht, daß die Errichtung derartiger Beschäftigungsanstalten überall, wo solche noch nicht bestehen und ein Bedürfniß hiefür sich kundgibt, nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen und im Vollzuge der Art. 26—31 der allerhöchsten Verordnung vom 17. November 1816, das Armenwesen betr., sogleich in Erwägung genommen und von Seite aller Behörden auf's Eifrigste unterstützt und gefördert werden.

Die Distriktspolizeibehörden werden daher im Vollzuge dieses allerhöchsten Befehles Seiner Majestät des Königs angewiesen, diese wichtige Frage unverzüglich der ernstesten Erwägung zu unterstellen und nach den obwaltenden und entscheidenden Verhältnissen in den betreffenden Verwaltungsbezirken zur Verwirklichung der allerhöchsten landesväterlichen Absicht die weiter erforderlichen und entsprechenden Einleitungen zu treffen.

Werden den Distriktspolizeibehörden für den Vollzug vorstehender Weisungen auch keine speziellen Direktiven ertheilt, sondern bleibt derselbe nach der Natur der Sache zunächst lediglich dem Ermessen der Distriktspolizeibehörden unter allseitiger Würdigung der örtlichen und distriktiven Bedürfnisse und Verhältnisse überhaupt anheimgegeben, so wird den Distriktspolizeibehörden doch Nachstehendes zur genauen Erwägung bei Einleitung des Vollzuges des ergangenen allerhöchsten Auftrages mitgetheilt.

Wie schon in der Eingangs bezeichneten Ministerialentschließung vom 15. Juli v. Js. bemerkt worden ist, können die großen und vielfachen Hindernisse keineswegs verkannt werden, welche selbst beim Vorhandensein eines evidenten Bedürfnisses sich der Errichtung solcher Anstalten entgegen stellen, da schon für die erste Anlage in der Regel bedeutende Summen erforderlich sind, der Betrieb und die Unterhaltung dieser Anstalten jährlich Zuschüsse erheischt und überdieß, wenn sie in den Betrieb der Gewerbe und Fabriken eingreifen, nicht selten Klagen und Beschwerden von Seite der Privaten über Beeinträchtigung laut werden. Diese Hindernisse und Bedenken scheinen indeß hauptsächlich der Errichtung und Betreibung großartiger Kreis-Beschäftigungsanstalten entgegen zu stehen, während dieß bei kleinern, durch distriktive Mittel, wo nöthig, mit Unterstützung aus Kreisfonds in einzelnen Bezirken errichteten und betriebenen derartigen Anstalten im mindern Maße der Fall sein wird.

Zudem bestehen schon in sehr vielen Städten Lokal-Beschäftigungsanstalten, von denen vielleicht die eine oder die andere zu einer distriktiven Anstalt für die betreffende Stadt und die anliegenden Landbezirke sich erweitern lassen könnte.

Es wird deßhalb Aufgabe der Verwaltung sein, auch kleine Anfänge in Begründung und Verbreitung solcher Anstalten nach allen Kräften zu unterstützen und zu fördern und deren Vergrößerung und Ausdehnung für eine spätere Zeit vorzubehalten, wenn nach den obwaltenden Umständen großartige dergleichen Anstalten ungeachtet des bestehenden Bedürfnisses nicht in's Leben gerufen werden können.

Die obengenannten Behörden werden deßhalb angewiesen, den in Frage stehenden Gegenstand unverzüglich der reiflichsten Erwägung zu unterstellen und nach den obwaltenden und entscheidenden Bedürfnissen die weiter erforderlichen und entsprechenden Einleitungen und Verfügungen zu treffen, welche unter allseitiger Würdigung der örtlichen und distriktiven Bedürfnisse überhaupt als zweckgemäß erscheinen.

Digitized by Google

Ueber den Vollzug der vorstehenden Entschließung, die deßfalls getroffenen Einleitungen und den dermaligen Stand dieser Angelegenheit ist binnen 6 Wochen zuverlässig hieher ausführlicher Bericht zu erstatten.

Es werden übrigens diejenigen Beamten und Personen, welche durch eifrige Mitwirkung zur Ausführung der allerhöchsten Willensmeinung Seiner Majestät des Königs sich besonders hervorgethan haben, seinerzeit zur allerhöchsten Kenntniß Seiner Majestät des Königs gebracht werden.

Ansbach, den 5. März 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern
v. Voltz.

Gerhardt.

Ent. Nr. 18703. Exp. Nr. 20247.

(Die Auswanderung nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt eines Rescriptes des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 28. v. Mts. hat der kgl. bayerische Consul George H. Siemon in New-York in einem über die Auswanderung nach Nordamerika an das kgl. Staats-Ministerium des kgl. Hauses und des Aeußern erstatteten Berichte angeführt:

„1) daß die Auswanderer niemals Land in Amerika ankaufen sollen, bevor sie nicht an Ort und Stelle Grund und Boden genau untersucht und sich mit allen Verhältnissen, als Klima, Gesundheitszustand der Einwohner, Cultur, Erzeugnisse, Preise und Absatzwege u. dgl. gehörig vertraut gemacht haben, und

2) daß dieselben in Deutschland ihre Accorde nicht weiter als bis New-York abschließen und bei ihrer Ankunft daselbst wegen ihrer Reise in das Innere des Landes sich selbst auf die betreffenden Beförderungs-Comptoirs begeben, jedoch auch da nur von einer Station zur andern, z. B. von New-York per Dampfschiff nach Albany, von Albany per Eisenbahn nach Buffalo ꝛc. ꝛc. bezahlen sollen, indem nur hiedurch alle Unterschleife der verschiedenen Emigrantenbeförderer und Mäckler vermieden, gesteigerte Preise umgangen und die verschiedenen Mäklergebühren und Provisionen erspart werden könnten.

Hiezu wird bemerkt, daß die Polizeidirektion in Bremen in Folge der Wahrnehmung, daß dort, wie in vielen anderen Städten Agenten von Geschäftsleuten nordamerikanischer Häfen bemüht sind, den Auswanderern Billets zur Weiterbeförderung (auf Eisenbahnen, Dampfschiffen, Canalböten) von dem überseeischen Landungsplatze nach dem Bestimmungsorte im Innern zu verhandeln, — sich bereits unter'm 18. Oktober v. Js veranlaßt gefunden hat, die Auswanderer dringend zu warnen, sich schon vor ihrer Ankunft im überseeischen Hafen auf dergleichen Verbindlichkeiten wegen ihrer Weiterbeförderung in's Innere einzulassen, da dieser Handel in der Regel für die der dortigen Verhältnisse unkundigen Auswanderer mit vielfachen Nachtheilen verbunden ist." —

Da diese Notizen nicht ohne Interesse für die Auswanderer sind, so werden selbe hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und zwar den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfran-

Digitized by Google

ken mit dem Auftrage, die Auswanderungslustigen ihres Amtsbezirkes auf die berührten Verhältnisse besonders aufmerksam zu machen. —

Ansbach, den 5. März 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 18704. Exp. Nr. 20079.

(Die Beförderung von bayerischen Auswanderern nach Amerika durch das Handlungshaus von Buttel und Stißer in Bremen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Kaufleute C. D. von Buttel und Stißer zu Bremen die zwischen ihnen unter der Firma von Buttel und Stißer bestandene Geschäftsverbindung mit dem letzten Dezember v. Js. aufgelöst haben, so wurde durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 28. Februar d. Js. die dem Handlungshause Buttel und Stißer in Bremen unter dem 10. November 1848 verliehene Concession zur Aufstellung von Agenten für das Königreich Bayern behufs der Abschließung von Ueberfahrtsverträgen mit Auswanderern nach Amerika zurückgenommen, und zugleich angeordnet, daß die für jenes Handlungshaus aufgestellten Agenten sofort ihre Thätigkeit für dasselbe einzustellen haben.

Diesem zur Folge wird die durch Entschließung der unterfertigten Stelle vom 18. April 1850 Einl. Nr. 21,260 (Siehe Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahre 1850 Seite 292) dem Kaufmanne Johann Friedrich Leister zu Windsheim für den mittelfränkischen Regierungsbezirk ertheilte Ermächtigung zur Ausübung einer Agentur für das obengenannte Bremer Handlungshaus zu dem bezeichneten Zwecke hiemit ausdrücklich für erloschen erklärt.

Dieses wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ansbach, am 3. März 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 17684. Exp. Nr. 20458.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden, dann unmittelbare Kirchen- und Stiftungs-Verwaltungen von Mittelfranken.

(Den Gebrauch des Stempelpapiers bei den Quittungen der Münchner-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt über Prämien-Zahlungen der Stiftungen und Gemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die an die kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, ergangene Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 20. Februar l. Js. wird hiemit zur Darnachtung bekannt gegeben.

Ansbach, den 8. März 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Digitized by Google

Abdruck.
Nr. 2647.

Staats-Ministerium des Innern.

Der kgl. Regierung, K. d. J. wird auf den Bericht bezeichneten Betreffs vom 18. Dezember 1851 im Einverständnisse mit dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen zur Entschließung eröffnet, daß die Quittungen der Münchner-Aachner Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt über Prämien-Zahlungen der Stiftungen und Gemeinden im Hinblicke auf das Stempelgesetz vom 18. Dezember 1812 Abschnitt II. §. 3 allerdings der Anwendung des vorschriftsmäßigen Stempels unterliegen, daß jedoch diese Stempelgebühren nicht von der bezeichneten Anstalt, sondern von den betreffenden Gemeinden und Stiftungen zu tragen sind. —

Die kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern hat hiernach unter Rückempfang der Berichtsbeilage das Geeignete zu verfügen.

München, den 20. Februar 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
v. Zwehl.

An die kgl. Regierung Kammer des Innern von Oberfranken.

Durch den Minister der General-Sekretär.
Ministerialrath Epplen.

Eing. Nr. 17015. Exp. Nr. 20396.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Das Cursiren falscher Kronenthaler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 9. v. Mts. zum gleichmäßigen Vollzuge bekannt gemacht.

Ansbach, am 5. März 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volß.

Gerhardt.

Ad Nr. 10799.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Das Cursiren falscher Kronenthaler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In den Landgerichtsbezirken Culmbach und Höchstadt wurden bei Einzahlung von Kaufschillingen unter den Münzen zwei falsche österreichische Kronenthaler mit der Jahreszahl 1796 und 1797 gefunden.

Dieselben gehören zu jener bekannten Gattung falscher Kronenthaler, welche mit der von ächten Stücken abgenommenen Oberfläche und Rand bedeckt sind und im Innern aus Kupfer bestehen, sollen seiner Zeit in England gefertigt worden sein, kommen häufig im Curse vor und haben einen Werth von 40 kr.

Digitized by Google

Da sie dem äußern Anschein nach gar nicht und im Klange nur von einem geübten Ohre als falsch zu erkennen sind, so wird das Publikum wiederholt vor der Annahme und Verbreitung solcher Münzen gewarnt und ergehet an die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden die Weisung, im Entdeckungsfalle vorschriftsgemäß zu verfahren.

Bayreuth, den 9. Februar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
v. Stenglein, Präsident.

Malz.

Ediktalladung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Die Elisabetha Ammersdörfer von Kraftshof hat gegen ihren Ehemann, den Zimmergesellen Johann Andreas Ammersdörfer von dort, nachdem sich derselbe seit 1845 entfernte, ohne daß sein Aufenthalt ermittelt werden konnte, unter'm 12. präsentirt 18. laufenden Monats wegen böslicher Verlassung die Ehescheidungsklage erhoben.

Johann Andreas Ammersdörfer wird deßhalb mit Bezugnahme auf §. 688 et seq. Thl. II. Tit. 1 des allgemeinen preuß. Landrechtes aufgefordert: binnen drei Monaten zu seiner Ehefrau zurückzukehren und die Ehe mit ihr fortzusetzen, widrigenfalls sie auf den Grund böswilliger Verlassung zur Ehescheidungsklage zugelassen werden würde.

Zugleich erhält der ꝛc. Ammersdörfer den Auftrag: binnen obiger Frist dahier einen Insinuationsmandatar aufzustellen, außerdem alle künftigen Verfügungen an denselben zu den Akten gelegt und für insinuirt erachtet werden würden.

Bamberg, den 27. Dezember 1851.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken,
als protestantisches Ehegericht.
v. Wolf.

Schöner, Sekr.

Dienstes-Nachrichten

Seine Königliche Majestät haben die erledigte Pfarrei Leuzenbronn, Dekanats Rothenburg, dem bisherigen Pfarrer zu Erzberg, Dekanats Insingen, Wilhelm Christoph Esper, sowie die erledigte Pfarrei Mkt. Dachsbach, im Dekanate Uehlfeld, dem bisherigen Pfarrer zu Untermerzbach, Dekanats Memmelsdorf, Christian Simon Gagel, und die erledigte protest. II. Pfarrstelle zu Windsbach, Dekanats Windsbach, und die damit verbundene Stelle eines Subrectors und Studienlehrer an der lateinischen Schule daselbst dem Pfarramts-Candidaten und bisherigen Studien-Lehrers an der Studienanstalt zu Zweibrücken, Johann Matthias Seßner aus Ansbach allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben auf den Grund der von der Handelskammer von Mittelfranken behufs der vorschriftsmäßigen Partialerneuerung vorgenommenen Wahl unter gleichzeitiger Genehmigung des von dem bisherigen II. Vorstande der erwähnten Handelskammer, Kauf-

Digitized by Google

mann Albert Billing von Fürth und des bisherigen Mitgliedes Karl Fürst von Schwabach erbetenen Austrittes nachbenannte Individuen zu Mitgliedern der mittelfränkischen Handelskammer zu ernennen geruht:

1) den Kaufmann C. Braun von Nürnberg,
2) den Fabrikanten G. Friedrich Beckh von da,
3) den Fabrikanten Johann Zeltner von da,
4) den Kaufmann Heinrich Schanz von da,
5) den Fabrikanten und Kaufmann Becker von Fürth,
6) den Kaufmann und Fabrikanten Gottschalk von Löbenich von Erlangen,
7) den Kaufmann August Landmann von Fürth,
8) den Kaufmann J. A. Krafft von Schwabach.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.		Papiere	Geld
Obligationen à 3½ %	prompt		93
Obligationen à 4 %	"		96½
" à 5 %	" Ausgabe I.	101	
" à 5 %	" " II. à IV.	103¼	
"	Grundrent.-Ablöf. à 4 %	95⅛	95
Bank-Aktien	Div. I. Sem.		690
" "	Promessen per Stück Agio ältere		120
" " "	" " neue		96

Augsburg, den 4. März 1852.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 21.

Ansbach. Samstag, den 13 März 1852.

Inhalt

Gesetz, die Aufbringung des Bedarfes für Erwerbung des Ludwig-Donau-Main-Kanals. — Königlich Allerhöchste Verordnung, die Dispensation vom kirchlichen Aufgebote protestantischer Verlobter. — Die Agenturen der München Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestütes hier die Approbation der Zuchtstuten. — Die Errichtung einer Auswanderungsagentur nach Amerika für die Schiffsrheder T. Strype u. Comp. in Harburg. — Superrevision und Approbation der Distriktsumlagenrechnung des kgl. Landgerichts Altdorf pro 1850/51. — Die Taxen und Stempel der Installationsverhandlungen. — Bekanntmachung, die 4 1/2prozentigen Eisenbahn-Obligationen. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayer. Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Gesetz, die Aufbringung des Bedarfes für Erwerbung des Ludwig-Donau-Main-Kanals betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen was folgt:

Art. 1.

Unser Staatsminister der Finanzen wird ermächtiget, behufs der käuflichen Erwerbung des Ludwig-Donau-Main-Kanals vom Tage der Uebergabe des Kanals an den Staat an, mit 3½ pCt. verzinsliche, im Wege der Verloosung heimzahlbare Staatsschuldscheine bis zum Maximalbetrage von

1,657,200 fl. — kr.,

mit Worten: einer Million, sechsmalhundert siebenundfünfzig Tausend zweihundert Gulden — auszugeben.

Diese Summe ist von dem Guthaben des Staatsrealitäten-Kaufschillingsfonds an die alte Schuld abzuschreiben, und bildet, wie dieses, einen Bestandtheil der alten Staatsschuld.

Art. 2.

Die Tarife der Karalgebühren sollen in ihren Maximalbeträgen von Budget- zu Budget-Periode mit Beirath und Zustimmung der Kammern festgesetzt werden.

Gegeben München, den 4. März 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs,
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Dispensation vom kirchlichen Aufgebote protestantischer Verlobter betreffend.

Maimilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns auf den Antrag Unseres Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß der Art. IV. der Verordnung vom 8. Juli 1839, „die Ertheilung der Dispensationen vom kirchlichen Aufgebote protestantischer Verlobter betreffend," (Regierungsblatt von 1839 pag. 465) in nachstehender Weise abgeändert werde:

„IV. In Fällen, wo nahe Todes-Gefahr zu besorgen ist, sowie auch in sonstigen dringenden Fällen, bei welchen ein längerer Aufschub mit nachtheiligen Folgen verknüpft wäre, und kein Bedenken gegen die Zulässigkeit der Dispensation obwaltet, sollen selbst die kgl. Dekanate zur Ertheilung der Dispensation vom 2. und 3. Aufgebote ermächtiget seyn, jedoch unter der Verpflichtung, hievon unter Anführung der Gründe dem betreffenden protestantischen Consistorium unverzüglich Anzeige zu machen."

Es ist hiernach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 4. März 1852.

Max.

Dr. v. Ringelmann.

Durch den Minister der General-Sekretär:
Statt dessen der geheime Sekretär
Frhr. von Hermann.

Einl. Nr. 18852. Exp. Nr. 20411.

(Die Agenturen der München-Aachener Mobilier-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Generalagent der Münchner Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft Freiherr von Schäpler hat für den Landgerichtsbezirk Windsheim an die Stelle des von der Agentur zurückgetretenen bisherigen Agenten Schletz in Ipsheim dem Privatmann Karl Ungerland in Windsheim die bezeichnete Agentur übertragen.

Nachdem inhaltlich einer Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öf-

Digitized by Google

sentlichen Arbeiten vom 21. v. Mts. dieser Agenturbestellung die Genehmigung ertheilt worden ist, so wird dieselbe zur Legitimation des aufgestellten Agenten Karl Ungerland hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 6. März 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 18968. Exp. Nr. 20379.

(Die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestütes hier die Approbation der Zuchtstuten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem kgl. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten erlassene Entschließung vom 28 v. Mts. wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 6. März 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern

v. Volß.

Gerhardt.

Abdruck.
Nr. 2056.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In §. 13 Abs. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 25. November v. Js die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestütes betreffend (Regierungsblatt von 1851 S. 1345 u. ff.) ist denjenigen Stutenbesitzern, welche bei dem bestimmten Musterungstermine nicht erscheinen, gestattet, ihre Stuten nachträglich durch den betreffenden Bezirksthierarzt allein approbiren zu lassen.

Es hat sich nun die Frage ergeben, wer die Kosten dieser nachträglichen Approbation durch die Bezirks Thierärzte zu tragen habe.

Zur Vermeidung aller desfallsigen Zweifel sieht sich das unterfertigte kgl. Staatsministerium zu der Erklärung veranlaßt, daß eine Vergütung der erwähnten Kosten aus der Landgestütskasse nicht stattfinde, dieselben vielmehr von denjenigen Stutenbesitzern zu tragen seien, welche durch ihr Nichterscheinen bei dem Musterungs-Termine die nachträgliche Approbation nothwendig gemacht haben.

Die Abhaltung der Musterungs-Termine dagegen findet auf Rechnung des Landgestütes statt.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, hat vorstehende Entschließung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München, den 28. Februar 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

An die kgl. Regierung, K. d. J., von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär: Ministerialrath Wolfanger.

Betreff wie oben.

Einl. Nr. 18381. Exp. Nr. 20571.

(Die Errichtung einer Auswanderungsagentur nach Amerika für die Schiffsrheder T. Styrye und Comp. in Harburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 25. Juli 1850, Einl. Nr. 32025, (Kreis-Intelligenzblatt Seite 535) wird hiemit bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des für die Schiffsrheder T. Styrye und Comp. in Harburg als Generalagent und Stellvertreter aufgestellten Kaufmanns, Jakob Maximilian Andreas Löhe in Fürth, als Unteragent desselben für den mittelfränkischen Regierungsbezirk behufs der Vermittlung und Abschließung von Ueberfahrtsverträgen mit Auswanderern nach Amerika für die genannten Harburger Schiffsrheder der Commissionär Johann Georg Schülein zu Neustadt a. d. Aisch durch Entschließung der unterfertigten Stelle vom Heutigen bestätigt worden ist.

Ansbach, am 8. März 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Enl. Nr. 18401. Exp. Nr. 20473

(Superrevision und Approbation der Distriktsumlagenrechnung des kgl. Landgerichts Altdorf pro 1850/51 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Distriktsumlagenrechnung des kgl. Landgerichts Altdorf für das Verwaltungsjahr $18^{50}/_{51}$ unter'm Heutigen die Approbation erhalten hat, so werden zufolge der bestehenden Vorschrift die wesentlichen Ergebnisse derselben, nämlich

1339 fl. $5^{1}/_{4}$ kr. Einnahmen,
757 fl. $34^{3}/_{4}$ kr. Ausgaben,

581 fl. $30^{1}/_{2}$ kr. Bestand und
207 fl. $58^{1}/_{2}$ kr. Aktivausstände

mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den Einnahmen die Summe von 1100 fl. 42 kr. begriffen ist, welche durch Umlagen nach dem Steuerfuß von den sämmtlichen Gemeinden des Landgerichtsbezirks erhoben wurde.

Ansbach, den 8. März 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 18969. Exp. Nr. 20742.

An die kgl. Landgerichte, Gerichts- und Polizeibehörden und Stadtkommissariate.

(Die Taxen und Stempel der Installationsverhandlungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird hiemit zur Kenntnißnahme und Darnachachtung eröffnet, daß inhaltlich einer der unterfertigten Stelle durch das kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten unter'm 2. d. Mts. mitgetheilten Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 26. v. Mts. eine Erhebung von Tax- und Stempelgebühren für die Installations- und Verpflichtungs-Protokolle der protestantischen Geistlichen nicht stattzufinden habe.

Ansbach, am 9. März 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Bekanntmachung,

die 4 1/2 prozentigen Eisenbahn-Obligationen betr.

Nachdem gemäß der Bekanntmachung vom 3. d. Mts. (Regierungsblatt S. 140) die noch aufzunehmenden Eisenbahn-Anlehen nur mit 4 1/2 Prozent verzinst werden, so ist für diese neue Schuldgattung auch die Herstellung eigener Obligationen erforderlich.

Es wird demnach hiermit bekannt gemacht, daß die 4 1/2 prozentigen Eisenbahnanlehens-Obligationen auf Namen und au porteur (Inhaber) lautend à 100, 500 und 1000 fl. ausgestellt werden, daß diese Obligationen und die denselben beigegebenen 18 Coupons nach der Form der 5 prozentigen Eisenbahn-Obligationen hergestellt sind und deren Inhalt aus der Anlage zu ersehen ist.

Die Zins-Coupons werden zur Verfallzeit bei allen Schuldentilgungskassen, den kgl. Oberaufschlagämtern und kgl. Rentämtern, sowie auch bei dem Handlungshause M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt am Main baar eingelöst.

Ueber die Aufnahme baarer Anlehen zu 4 1/2 Prozent wird weitere Bekanntmachung seiner Zeit erfolgen.

München, am 28. Februar 1852.

Königlich bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Appell, Sekr.

Digitized by Google

(Vignette.)

Commissions-Cataster-Nummer. Cassa-Cataster-Nummer.

1000 Gulden zu 4½ vom Hundert.

Die unterzeichnete Casse ist dem Inhaber dieser Obligation ein Darlehen von eintausend Gulden im 24½ Gulden-Fuss schuldig geworden Dieser unter verfassungsmässige Gewährleistung gestellte Capitals-Betrag ist auf die Eisenbahnen und die Bahn-Rente versichert, und wird bei jeder Schuldentilgungs-Casse jährlich am ersten Mai nach vier und ein halb vom Hundert gegen Rückgabe der anliegenden Abschnitte stempelfrei verzinset. Die Heimzahlung dieses Anlehens erfolgt im Wege der Verloosung vom 1. October 1855 an beginnend nach jährlich ⅔ Procent des Gesammt-Anlehens gegen Rückgabe dieser Obligation stempelfrei.

Nürnberg, den ersten Mai 1852.

Königlich Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Cassa.

Die Ausfertigung dieser Obligation wird genehmigt, und die geschehene Vormerkung im Haupt-Cataster der Staats-Eisenbahn-Schuld Nro. . . . . .

. . . . . .

hiemit beurkundet.

München, den

Königlich Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

Mitunterschrift

der Landtags-Commissäre.

Dienstes-Nachrichten.

Mit Zustimmung des kgl. Appellationsgerichts von Mittelfranken und der kgl. Regierungs-Finanzkammer dahier ist durch Regierungs-Entschließung vom 9. März 1852 der kgl. II. Landgerichts-Assessor Freiherr von Lösselholz zu Cadolzburg als zweiter Depositalbeamter des dortigen kgl. Landgerichts, und unter gleichem Datum der kgl. II. Landgerichts-Assessor Rehm in Heilsbronn als zweiter Depositalbeamter des kgl. Landgerichts dortselbst bestätigt worden.

Vermöge Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 5. März l. Js. wurde der bisherige Schulverweser Ludwig Eßlinger zu Kirnberg zum Schullehrer und Kirchendiener in Berolzheim, sowie unter'm 6 März n. c. der bisherige Schulgehilfe Johann Adam Schöppach zu Wittelsbofen zum Nebenschullehrer zu Weigenhofen, und unter'm 8. März l. Js. der bisherige Schullehrer Georg Wolfgang Gruber zu Wachenzell zum Schullehrer und Kirchendiener zu Burgoberbach ernannt.

Digitized by Google

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.			Papiere	Geld
Obligationen	à 3½ %	prompt		93
Obligationen	à 4 %	"	97¼	96¾
"	à 5 %	" Ausgabe I.		109½
"	à 5 %	" " II. à IV.	103½	103
"	Grundrent.-Ablöf. à 4 %		96	95½
Bank-Aktien	Div. I. Sem.			697
" "	Promessen per Stück Agio	ältere		124
" "	" " " "	neue		99

Augsburg, den 11. März 1852.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 22.

Ansbach. Mittwoch, den 17. März 1852.

Inhalt

Bekanntmachung, die Suspension der Eingangszölle auf Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl. — Die Bekanntmachung der wesentlichen Ergebnisse der Communal- und Stiftungs-Rechnungen in Gemeinden mit magistratischer Verfassung. — Die Beiziehung des Schreiber- und Gerichtsdiener-Personales bei den Gemeinde- und Kirchenverwaltungswahlen. — Die Erbauung einer katholischen und einer protestantischen Kirche in Ludwigshafen. — Die Fixirung der Zehenten und Handlöhne der Pfarreien. — Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift: „Judas der Erzschelm". — Die Errichtung eines täglichen Post-Omnibus zwischen Beilngries und Roth. — Dienstes-Nachricht. — Uebersicht des Getreidverkaufs und der Getreidpreise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Februar 1852.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,

die Suspension der Eingangszölle auf Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl betreffend.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem Seine Königliche Majestät der unter den sämmtlichen Regierungen der zum Zollverein verbündeten Staaten getroffenen Uebereinkunft, dahin lautend: die Eingangszölle für Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl bis zum Ablaufe des Monats August dieses Jahres zu suspendiren, die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht haben, so wird dieselbe hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 6. März 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister der General-Sekretär,
Ministerialrath Wolfanger.

Digitized by Google

Einl. Nr. 0. Exp. Nr. 21241.

An sämmtliche kgl. Landgerichte, Gerichts- und Polizeibehörden, dann unmittelbare Magistrate und Kirchenverwaltungen von Mittelfranken.

(Die Bekanntmachung der wesentlichen Ergebnisse der Communal- und Stiftungs-Rechnungen in Gemeinden mit magistratischer Verfassung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmung im §. 47 der Instruktion über die Geschäftsführung der Magistrate in den Städten und Märkten vom 21. September 1818 werden sämmtliche kgl. Landgerichte, Gerichts- und Polizeibehörden, sowie die unmittelbaren Magistrate und Kirchenverwaltungen des Regierungsbezirkes beauftragt, die Uebersichten über die wesentlichen Ergebnisse der Communal- und Stiftungsrechnungen von den Gemeinden mit magistratischer Verfassung für $18^{50}/_{51}$ nebst den vorgeschriebenen Hauptübersichten in duplo bis zum 1. April l. Js. zuverlässig in Vorlage zu bringen.

Diese Uebersichten sind von nun an genau nach den mittelst Entschließung der kgl. Regierung des vormaligen Rezatkreises, Kammer des Innern, vom 30. September 1837 (Rezat-Kreisintelligenzblatt 1837 Seite 2755 bis 2762) bekannt gemachten Formularien anzufertigen, und es dürfen von den in denselben vorgeschriebenen Rubriken weder einzelne ausgelassen noch neue beigesetzt werden.

Die effektiven Einnahmen und Ausgaben müssen aus den Rechnungen in die einschlägigen Rubriken der Uebersichten richtig eingestellt werden; Ansätze in vereinigten Summen durch Inklavirung mehrerer Rubriken in den Uebersichten sind durchaus unzulässig.

Verrechnete Prozeßkosten bei den Stiftungen, für welche in den vorgeschriebenen Uebersichten keine eigene Rubrik eröffnet ist, sind unter den Regieausgaben in Ansatz zu bringen.

Die Etats-Position „auf den Reservefond" substituirt lediglich die in den Etats nicht speziell vorgesehenen Mehrausgaben der übrigen Rechnungstitel. Kommen daher wirkliche auf diese Rechnungstitel gehörige Ausgaben gleichwohl auf den etatsmäßigen Reservefond vor, so müssen sie unter den betreffenden Rubriken, unter welche sie ihrer Eigenschaft nach gehören, verrechnet und in den Uebersichten angesetzt werden.

In denjenigen Städten und Märkten, in welchen sich mehrere Kirchenverwaltungen befinden, haben diese die Uebersichten über die wesentlichen Ergebnisse der Cultusstiftungs-Rechnung in duplo dem Magistrate zu übergeben, welcher solche mit der von ihm anzufertigenden Hauptübersicht in Vorlage zu bringen hat.

Daß die Hauptübersichten nach demselben Formular wie die Spezialübersichten angefertigt werden müssen und die Gesammtresultate sämmtlicher Spezialübersichten einer und der nämlichen Kathegorie von Stiftungen ꝛc. in der nämlichen Gemeinde durch alle Rubriken zu umfassen hat, ist schon öfters angeordnet worden und bedarf hier keiner besondern Erwähnung mehr. Um jedoch die Richtigkeit der Ansätze in den Hauptübersichten prüfen zu können, erscheint es unumgänglich nothwendig, daß mit denselben auch die dazu gehörigen Spezialübersichten vorgelegt werden.

Da die bisher eingekommenen summarischen Rechnungsübersichten häufig mit Calkulfehlern behaftet waren, so wird hierauf besonders aufmerksam gemacht und auch in dieser Beziehung die erforderliche Gründlichkeit und Genauigkeit erwartet.

Digitized by Google

Vorschriftswidrig gefertigte oder fehlerhafte Uebersichten werden künftig auf Kosten der einschlägigen Behörden, welche sich auch die Folgen verspäteter Vorlagen selbst beizumessen haben, zur Umfertigung oder Berichtigung zurückgesendet.

Ansbach, den 13. März 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 19361. Exp. Nr. 21046.

An sämmtliche kgl. Landgerichte, dann Gerichts- und Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes Mittelfranken.

(Die Beiziehung des Schreiber- und Gerichtsdiener-Personales bei den Gemeinde- und Kirchenverwaltungswahlen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 4. l. Mts. Nr. 2976 wird sämmtlichen kgl. Landgerichten, dann Gerichts- und Polizeibehörden des Regierungsbezirkes zur genauesten Nachachtung eröffnet, daß den Bestimmungen des Art. 29 der Wahlordnung und den einschlägigen Vollzugsnormen gemäß, Landgerichtsschreiber ꝛc. auf Kosten der Gemeinden und Stiftungen als Aktuare zu den Wahlen nur da beigezogen werden dürfen, wo vollkommen tüchtige Gemeindeschreiber sich nicht finden.

Auf den Grund der gemachten Wahrnehmungen wird die fernere Beiziehung des Gerichtsdienerpersonales zu Wahlboten- oder Gegenschreibers-Diensten bei Gemeinde- oder Kirchenverwaltungs-Wahlen für unzulässig erklärt, da nach den Bestimmungen Art. 29 Abs. 1 und 3 der Gemeindewahlordnung vom 5. August 1818 einige Mitglieder des Wahlausschusses das Geschäft der Gegenschreiber zu besorgen haben und die Wahlboten aus den vorhandenen Gemeindedienern zu nehmen sind; da ferner, wo solche fehlen, der Gemeindevorsteher für die Aufstellung eines tauglichen Individuums aus den Gemeinde-Einwohnern auf die Dauer des Wahlgeschäftes zu sorgen hat.

In denjenigen Fällen, in welchen wegen Mangels eines qualifizirten Gemeindeschreibers die Adhibirung eines Wahlaktuars aus dem gerichtlichen Kanzleipersonale nicht umgangen werden kann, dürfen von dem Wahlaktuar die Diäten nicht unmittelbar erhoben werden, dieselben sind gehörig zu liquidiren und erst nach vorheriger Festsetzung und Einweisung von der unterfertigten kgl. Regierung in den gerichtlichen Taxbüchern durchzuführen, gleich allen anderen Taxen und Sporteln einzuziehen und an die Prätendenten auszuzahlen.

Zur möglichen Förderung der Wahlgeschäfte und Abkürzung der Schreiberei sind gedruckte oder lithographirte Formularien zu den Protokollen, Wahllisten ꝛc. auf Kosten der Gemeinden und Kirchenstiftungen in hinlänglicher Anzahl anzuschaffen und die deßfallsigen Conti und Repartitionen mit den Wahlverhandlungen und allenfallsigen Diätenverzeichnissen der Wahlaktuare zur Revision, Festsetzung und Zahlungseinweisung vorzulegen.

Ueberhaupt dürfen von den Gemeinden und Stiftungen durchaus keine Kosten in Beziehung auf die Gemeinde- und Kirchenverwaltungswahlen mehr erhoben werden, wenn solche nicht vorher von der kgl. Regierung genehmigt und zur Zahlung eingewiesen worden sind.

Unter Bezugnahme auf Art. 68 der Gemeindewahlordnung wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß auch außerordentliche Wahlen ohne Vorwissen und Genehmigung der kgl. Regierung nicht vorgenommen werden dürfen.

Von sämmtlichen Behörden wird die genaueste Befolgung vorstehender Anordnungen zuverlässig erwartet.

Ansbach, den 10. März 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern
v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nro. 19872. Exp. Nro. 21267.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Erbauung einer katholischen und einer protestantischen Kirche in Ludwigshafen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach Inhalt einer Entschließung der kgl. Staats-Ministerien des Innern beider Abtheilungen vom 29. Januar l. Js. zur Aufbringung der Kosten für die Erbauung einer katholischen und einer protestantischen Kirche in der noch mit keiner Kirche versehenen Stadt Ludwigshafen in der Pfalz die Vornahme einer Hauskollekte bei den Katholiken und bei den Protestanten in sämmtlichen Regierungsbezirken, allergnädigst zu bewilligen — und den Beginn dieser Sammlungen, insoferne nicht in den einzelnen Orten besondere Hindernisse hiegegen bestehen, zu Anfang des Monats April l. Js. zu bestimmen geruht.

Es erhalten demnach sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden in Mittelfranken hiemit die Weisung, sich bezüglich der Vornahme dieser Haus-Collecte mit den betreffenden katholischen und protestantischen Pfarrämtern in geeignetes Benehmen zu setzen, und Sorge zu tragen, daß dieselbe sofort zu Anfang des Monats April d. Js. in den einzelnen Orten ihres Amtsbezirkes veranstaltet werde, die Ergebnisse dieser beiden Sammlungen aber, und zwar — ausgeschieden für die katholische und für die protestantische Kirche in Ludwigshafen — mit zwei gesonderten Berichten bis Ende April d. Js. an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Ansbach, den 15. März 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 3069. Exp. Nr. 4426.

An sämmtliche Dekanate des Consistorialbezirks Ansbach.

(Die Fixirung der Zehenten und Handlöhne der Pfarreien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die kgl. Dekanate des Consistorialbezirks Ansbach werden hierdurch aufgefordert, den durch die lithographirte Entschließung vom 5. Februar v. Js., wegen Fixirung der pfarrlichen Zehenten

Digitized by Google

und Handlöhne ertheilten Aufträgen, nunmehr mit möglichster Beschleunigung nachzukommen, so weit denselben bis jetzt noch nicht entsprochen worden ist.

Ansbach, den 10. März 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekr.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift: „Judas der Erzschelm" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am acht und zwanzigsten Februar achtzehnhundert zwei und fünfzig Vormittags eilf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der kgl. Direktor Graf von Guiot du Ponteil, Vorsitzender, Hederer, Rath, und Krieger, Assessor, Decrignis, kgl. l. Staatsanwalt, und Nest, Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen.

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Decrignis in seinem Vortrage in der Untersuchung wegen Preßvergehens durch die Druckschrift: „Judas der Erzschelm";

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem kgl. Staatsanwalte unter'm 16. l. Mts. gestellten schriftlichen Antrages;

1) In Erwägung, daß die in der Stadt Nördlingen in den Monaten Oktober und Dezember 1851 im Umlauf gesetzte Druckschrift: „Judas der Erzschelm im modernen Gewande" von einem Denunzirten ihrem ganzen Inhalte nach vielfache Schmähungen gegen mehrere zwar nicht mit Namen genannte, aber auf kenntliche Weise bezeichnete Personen enthält, und daß die hierin in der verächtlichsten und gehässigsten Weise hervorgehobenen Thatsachen theils das Vergehen der Schmähung eines öffentlichen Beamten, theils das Vergehen der Verläumdung und Schmähung zweier Bürger von Nördlingen, jedesmal verübt durch die Presse, im Hinblicke auf Art. 28 und 31 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 in sich tragen.

2) In Erwägung, daß aber durch die geführte Untersuchung sich genügende Verdachtsgründe gegen jene Beschuldigten nicht ergeben haben, welche in der Eigenschaft des Verfassers, Druckers und Verbreiters dieser Schmähschrift indicirt waren, und auch jene Personen, welche im Besitze dieser Druckschrift befunden wurden, hinreichenden Verdacht absichtlicher Verbreitung nicht gegen sich haben.

3) In Erwägung, daß übrigens der strafbare Inhalt dieser Schmähschrift die Vernichtung auch in einem solchen Falle rechtfertigt, wenn eine Anklage gegen eine bestimmte Person nicht gerichtet werden kann, — Art. 2 des Preßgesetzes vom 17. März 1850.

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht, daß das Strafverfahren einzustellen, die bemerkte Druck-

Digitized by Google

schrift aber zu vernichten und das Urtheil in den Kreis-Intelligenzblättern des Königreiches zu veröffentlichen sei.

Also geschehen zu Augsburg, wie Eingangs gemeldet.

Du Ponteil. Hederer. Krieger.

Rest.

Zur Beglaubigung:

Nördlingen, den 4. März 1852.

Königliches Landgericht.

D. l. ab.

Bohmann.

Bekanntmachung.

(Die Errichtung eines täglichen Post-Omnibus zwischen Beilngries und Roth betr.)

Gemäß hohen Reſcriptes der General-Direktion der kgl. Verkehrsanſtalten vom 2. d. Mts. werden vom 15. dieſes Monats an zwiſchen Beilngries und Roth über Greding, Thalmeſſing und Roth zum Anſchluſſe an die Bahnzüge nach Nürnberg und München tägliche Poſtomnibus-Fahrten eingerichtet.

Der Abgang des Omnibus erfolgt aus Beilngries früh $4\frac{1}{2}$ Uhr und die Ankunft in Roth um $10\frac{3}{4}$ Uhr früh. Aus Roth kehrt der Wagen um 3 Uhr Nachmittags nach Beilngries zurück und trifft gegen $9\frac{1}{4}$ Uhr Abends daſelbſt ein.

Die Annahme der Reiſenden erfolgt bei den kgl. Poſterpeditionen.

Die Perſonentaxe iſt auf 9 kr. für die Wegſtunde feſtgeſetzt und der treffende Betrag durch Schalteranſchlag bei jeder Expedition bekannt gegeben.

Nürnberg, den 8. März 1852.

Königliches Ober-Poſt- und Bahn-Amt für Mittelfranken.

Sundahl.

Schlegel.

Dienſtes-Nachricht.

An die Stelle des mit Tod abgegangenen Gemeindebevollmächtigten, Bäckermeiſters Valentin Müller zu Altdorf, iſt der erſte Erſatzmann, Zimmergeſelle Conrad Kreißel dortſelbſt, als Gemeindebevollmächtigter in Funktion berufen worden.

Digitized by Google

Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Februar 1852.

Schrannenberechtigte Orte.	Monat.	Weizen. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig.	Kern. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig.	Dinkel. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig.
		Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Altdorf	vom 1. bis letzten Februar 1852.	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Ansbach		150	21 10	20 6	19 22	289	21 28	21 2	20 30	—	— —	— —	— —
Beilngries		699	21 5	18 51	16 30	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Berching		249	21 34	19 11	16 56	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Dinkelsbühl		324	24 34	22 27	19 20	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Eichstädt		373	23 17	22 20	19 15	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Erlangen		595	22 42	21 52	20 51	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Feuchtwangen		—	— —	— —	— —	10	21 30	21 30	21 30	21	10 —	10 —	10 —
Fürth		591	22 52	22 38	21 56	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Gunzenhausen		—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Hersbruck		82	24 6	22 28	19 30	—	— —	— —	— —	7	7 —	7 —	7 —
Nürnberg		3502	25 45	21 43	17 18	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Roth		5	20 15	20 15	20 15	92	20 1	19 42	19 18	—	— —	— —	— —
Rothenburg		991	19 12	16 3	14 24	928	21 45	20 38	19 42	—	— —	— —	— —
Schwabach		336	20 50	19 16	17 33	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Thalmessingen		84	19 15	17 5	15 30	—	— —	— —	— —	72	7 36	7 7	6 12
Uffenheim		—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Wassertrüdingen		52	23 —	21 9	19 18	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Weissenburg		439	22 19	20 52	18 41	—	— —	— —	— —	320	7 42	7 16	6 44

Schrannenberechtigte Orte.	Roggen. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig.	Gerste. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig.	Haber. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig.
	Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Altdorf	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Ansbach	227	20 5	19 47	19 1	314	16 26	15 24	15 1	1358	6 41	6 19	5 41
Beilngries	129	19 33	18 31	17 54	564	13 58	12 5	11 28	167	5 50	5 15	4 35
Berching	98	19 11	18 34	17 52	147	13 8	12 7	11 26	116	5 17	5 —	4 25
Dinkelsbühl	222	21 —	19 55	18 16	538	15 17	14 20	13 4	99	6 33	5 28	4 34
Eichstädt	270	20 15	19 20	18 43	340	13 15	12 44	11 39	150	6 5	5 49	5 21
Erlangen	29	19 55	19 44	19 22	—	— —	— —	— —	172	6 13	6 3	5 39
Feuchtwangen	60	20 36	20 36	20 24	106	15 30	15 17	14 56	20	5 30	5 —	4 52
Fürth	107	19 2	18 51	18 15	152	16 3	15 56	15 47	284	6 42	6 37	6 25
Gunzenhausen	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Hersbruck	196	21 36	20 38	18 48	121	16 36	14 48	12 30	141	6 —	5 51	5 36
Nürnberg	3295	21 —	19 9	15 30	2338	17 30	16 22	14 —	1818	7 48	6 1	4 30
Roth	30	18 52	18 30	18 9	25	14 25	14 25	14 25	40	5 55	5 49	5 42
Rothenburg	181	20 54	20 37	20 13	75	13 58	13 35	12 39	5	4 49	4 48	4 45
Schwabach	42	18 53	18 37	18 12	373	16 3	14 39	13 16	86	6 —	5 45	5 18
Thalmessingen	10	19 15	19 15	19 15	106	13 —	12 23	11 15	39	5 —	4 50	4 25
Uffenheim	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Wassertrüdingen	96	20 15	20 5	17 11	8	13 30	13 7	13 —	2	3 30	3 30	3 30
Weissenburg	227	20 10	19 38	19 7	762	14 15	13 13	12 1	506	5 10	5 5	5 2

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 23.

Ansbach. Samstag, den 20. März 1852

Inhalt

Die Concursprüfung für den Staatsforstdienst. — Die Bedingungen zur Aufnahme in das Taubstummen-Institut zu München und desfallsige Gesuche. — Die Gesuche um Verleihung von Gewerbsprivilegien. — Unterdrückung der Druckschrift: „Volksklänge." — Das Cursiren falscher Münzen. — Den Distriktsstraßen- und Gemeinde-Wegbau, dann die Straßen-Alleen.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 12576. Exp. Nr. 10587.

(Die Concursprüfung für den Staatsforstdienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 7. d. Mts. Nro. 4084 ist im Laufe dieses Jahres eine Prüfung für den Staatsforstdienst abzuhalten, welche am Sitze jeder kgl. Regierung am 20. September 1852 ihren Anfang zu nehmen hat. Diejenigen Forstdienstadspiranten, welche dieser Prüfung dahier beiwohnen wollen und die hiezu erforderlichen Vorbedingungen vollständig erfüllt haben, werden sohin aufgefordert, ihre Gesuche auf vorschriftsmäßigem Stempelpapier bis zum 31. Juli d. Jahrs bei der unterfertigten Stelle einzureichen und folgende Zeugnisse mitvorzulegen:

1) das Geburts- und Taufzeugniß,
2) das Zeugniß über vorschriftsmäßig vollbrachten Schul- und Gymnasial-Unterricht,

Digitized by Google

3) das Absolutorium einer Universität oder Forstlehr-Anstalt und nebst diesem auch das Zeugniß über Frequentierung des staatswirthschaftlichen Lehrkurses an einer Hochschule des Königreiches, wenn der Adspirant dem Artikel 5 der allerhöchsten Verordnung vom 14. September 1848 (Regierungsblatt dd. 23. September 1848 Nro. 53) genügte,
4) das Zeugniß über verordnungsmäßig erstandene Forstpraxis nebst Nachweis über Genehmigung hiezu,
5) ein Zeugniß der treffenden Polizeibehörde über tadelloses politisches und moralisches Verhalten, und
6) ein gerichtsärztliches Zeugniß über vollkommene Gesundheit und eine dem Forstdienst entsprechende rüstige Körperconstitution.

Die Befähigung des Adspiranten im Planzeichnen ist durch Vorlage einer selbstgefertigten und in dieser Beziehung amtlich contrasignirten Probezeichnung, welche noch vor dem Prüfungs-Termine zu überreichen ist, zu begründen.

Indem den Betheiligten Vorstehendes hiemit zur Kenntniß gebracht wird, erhalten auch die kgl. Forstämter den besondern Auftrag, den Forstpraktikanten ihrer Amtsbezirke von diesem Ausschreiben noch besonders geeignete Nachricht zu geben und denselben zu eröffnen, daß auf verspätet einkommende Gesuche: um Zulassung zu dieser Prüfung keine Rücksicht genommen werde.

Ansbach, den 17. März 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Voltz.

v. Hornberg.

Krienes.

Einl. Nr. 19082, Exp. Nr. 21311.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Bedingungen zur Aufnahme in das Taubstummen-Institut zu München und deßfallsige Gesuche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte kgl. Stelle sieht sich gemäß einer Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 3. d. Mts. Nro. 1607 in Folge wiederholter Wahrnehmung zu dem hiedurch an sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken ergehenden Auftrag veranlaßt, das amts- und sonstige ärztliche Personal ihres Bezirks in geeignetem Wege darauf aufmerksam zu machen, daß dasselbe bei der nach Maßgabe des Regierungs-Ausschreibens vom 11. April 1848 obenbezeichneten Betreffs Ziff. III. 1 und 3 lit. c. (Kreis-Intell.-Blatt 1848 S. 210) geschehenden Ausstellung von Zeugnissen für Bewerber um Aufnahme in das kgl. Taubstummen-Institut zu München sich von dem Nichtvorhandenseyn des Blödsinns der betreffenden Individuen möglichst zu überzeugen habe.

Ansbach, am 15. März 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nro. 20046. Exp. Nro. 21435.

(Die Gesuche um Verleihung von Gewerbsprivilegien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 9. l. Mts. zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Ansbach, den 17. März 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern
v. Wolz.

Gerhardt.

Abdruck ad Num. 20046.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach der allerhöchsten kgl. Verordnung vom 10. Februar 1842, den Vollzug der Grundbestimmungen des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 über die Gewerbsprivilegien betreffend, können für Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe Erfindungs-Privilegien (Gewerbspatente) ertheilt werden, wenn der Gegenstand selbst neu und eigenthümlich ist, oder die angebrachte Aenderung etwas Neues und Eigenthümliches enthält, und wenn derselbe dabei von solcher Bedeutsamkeit ist, daß die Erfindung oder Verbesserung einen gemeinnützlichen Einfluß zu äußern vermag.

Eine vorgängige Untersuchung hierüber ist jedoch nicht vorgeschrieben, wohl aber hat — was die Neuheit und Eigenthümlichkeit des Gegenstandes betrifft, — der Privilegirte die Haftung zu übernehmen und es sich lediglich selbst zuzuschreiben, wenn das Privilegium später wegen Mangels dieser Voraussetzung seine Wirksamkeit verliert.

Eine solche vorgängige Untersuchung ist aber auch durch die erwähnte kgl. Verordnung nicht ausgeschlossen.

Nun kommt es in neuerer Zeit immer häufiger vor, daß Privilegien wegen Mangels der Neuheit der Erfindung wieder eingezogen werden müssen, und daß überdieß Privilegien für Gegenstände nachgesucht werden, die keineswegs jene Bedeutung besitzen, welche eine verordnungsmäßige Vorbedingung der Gewährung ist, sowie überhaupt nicht der mindeste Zweifel darüber besteht, daß sehr viele Privilegiumsbewerber nicht sowohl die Erlangung eines Schutzes gegen das Nachmachen ihrer angeblichen Erfindungen bezwecken, als vielmehr auf diesem Wege die Ermächtigung zu einem Gewerbsbetriebe zu erlangen suchen, die sie auf dem gesetzlichen der Concessionsverleihung nicht auszuwirken vermögen.

Das unterzeichnete kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat daher beschlossen, von nun an alle einkommenden Privilegiumsbeschreibungen, welche bezüglich der Neuheit oder Gemeinnützlichkeit der Erfindung zu Bedenken Anlaß geben, vor Erstattung des allerunterthänigsten Antrages an Seine Majestät den König durch eine zur Bewahrung des Geheimnisses verpflichtete Commission von Sachverständigen prüfen zu lassen, welche Prüfung jedoch die verordnungsmäßige Haftung des Privilegirten nicht aufhebt.

Die Prüfungskosten sind unter allen Umständen von dem Gesuchsteller zu bestreiten, dem

Digitized by Google

jederzeit eine besondere Eröffnung über die Prüfungsanordnung zugehen wird, um innerhalb einer bestimmten Frist sein Gesuch zurücknehmen zu können, wenn er die Prüfungskosten nicht tragen oder überhaupt eine vorgängige Prüfung seiner Erfindung nicht eintreten lassen will.

München, den 9 März 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. d Pfordten.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Durch den Minister der General Sekretär.
Ministerialrath Wolfanger.

Einl. Nr. 20117. Exp. Nr. 21434.

(Unterdrückung der Druckschrift: „Volksklänge" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine im Amtsblatte der Pfalz veröffentlichte Rathskammer-Ordonanz des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 9. v. Mts zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und hiemit die Aufforderung an sämmtliche Stadt-Commissariate, Landgerichte, dann Gerichts- und Polizeibehörden von Mittelfranken verbunden, zur Unterdrückung der hierin bezeichneten Druckschrift gemäß Ziffer 1 der Vollzugs-Vorschriften zum Preßstrafgesetze geeignet mitzuwirken.

Ansbach, den 17. März 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Boltz.

Gerhardt.

Abdruck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Bezirksgericht zu Landau, versammelt in seiner Berathschlagungskammer am neunten Februar achtzehnhundert Zwei und fünfzig, in Gemäsheit des Artikels 127 des Gesetzbuches über das Strafverfahren, wo zugegen waren: Gattermann, Präsident, Molique, Untersuchungsrichter und Referent, Föll, Assessor, und Wöscher, stellvertretender Gerichtsschreiber,

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Unbekannte, wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift „Volks-Klänge." Eine Sammlung patriotischer Lieder angeblich gedruckt zu Paris;

Nach Anhörung des Referenten in seinem Berichte, so wie nach Ansicht des schriftlichen Antrags königlicher Staatsbehörde vom 2. laufenden Monats, und

Nach Ansicht der Artikel 10, 11, 13, 16, 20, 22 und 25 sowie der Artikel 1 und 2 des Prozeßgesetzes vom 17. März 1850.

In Erwägung, daß in einer am 28. Januar jüngst zu Schaidt durch die kgl. Gendarmerie in Beschlag genommene Druckschrift, betitelt: „Volks-Klänge." Eine Sammlung patriotischer Lieder. Paris. Buchdruckerei von Wittersheim. 8. Montmorency-Strasse. 1841" insbesondere auf Seite 11, 26, 78, 82, 90, 104, 138, 146, 147 ff. die bestehende Regierungsform mit Spott und Hohn behandelt, und zu deren gewaltsamen Umsturze aufgefordert, Mitglieder des kgl. Hauses und Souveraine anderer deutscher Staaten, mit welchen in Bezug auf Verfolgung von Preßvergehen Gegenseitigkeit besteht, durch Schmähung und herabwürdigenden Spott beleidigt, und Ein-

richtungen der in Bayern bestehenden Religionsgesellschaften durch Ausdrücke der Verachtung und Verspottung angegriffen worden sind;

daß dadurch eine strafbare Zuwiderhandlung gegen die Artikel 10, 11, 13, 16, 20 und 22 des obenangeführten Preßgesetzes begangen worden, jedoch eine bestimmte Person, gegen welche die Anklage gerichtet werden könnte, in vorliegendem Falle nicht gegeben, demnach, der Verfügung des Artikels 2 Abs. 2 gemäß, die Unterdrückung der sträflichen Schrift zu verordnen ist; ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Aus diesen Gründen

verordnet die Einstellung des weitern gerichtlichen Verfahrens; verfügt jedoch die Unterdrückung und Vernichtung der in Beschlag genommenen Druckschrift, betitelt: „Volks-Klänge. Eine Sammlung patriotischer Lieder. Paris. Buchdruckerei von Wittersheim. 8. Montmorency-Strasse. 1841." insoweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist.

So beschlossen zu Landau, wie oben.

Unterzeichnet: Gattermann, Molique, Föll und Wöscher.

Für richtigen Auszug
gefertigt auf Anstehen der Staatsbehörde
Der kgl. Bezirksgerichtsschreiber
(L. S.) Thoma.

Gesehen für
eine Rolle
der kgl. Staatsprocurator
Munzinger.

Einl. Nr. 19703. Exp. Nr. 21463.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nachstehend werden die Ausschreiben der kgl. Regierungen von Unterfranken und Aschaffenburg vom 29. Februar l. Js., der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 4. l. Mts. und der kgl. Regierung von Niederbayern vom 7. l. Mts. zur Späheverfügung bekannt gemacht.

Ansbach, den 17. März 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Abdruck.

An sämmtliche Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Verausgabung eines falschen Guldenstücks betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Anfange vorigen Monats wurde zu Fechenbach, kgl. Landgerichts Klingenberg, ein falsches Guldenstück in Umlauf gesetzt.

Digitized by Google

Dasselbe trägt das Gepräge der Stadt Frankfurt, und enthält auf der einen Seite einen Adler mit der Umschrift: „Freie Stadt Frankfurt", auf der anderen Seite in einem Kranze die Worte: „1 Gulden — 1838."

Der Rand dieses Münzstücks ist sehr gut ausgeprägt, jedoch läßt es sich durch den Mangel des Glanzes und des hellen Klanges von ächten Münzen unschwer unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes die Weisung, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Späße zu verfügen und gegebenen Falles den gesetzlichen Vorschriften gemäß einzuschreiten.

Würzburg, den 29. Februar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein.

König.

Abdruck.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Kreises.

(Das Curstren falscher Halbenguldenstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Sparkasse in Tirschenreuth, Landgerichts gleichen Namens, wurde ein falsches badisches Halbguldenstück vereinnahmt.

Dasselbe trägt auf der einen Seite das Bildniß Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden und die Inschrift: „Leopold, Großherzog von Baden", auf der andern Seite in einem Kranze die Worte: „$^1/_2$ Gulden 1846."

Dieses falsche Geldstück unterscheidet sich von einem ächten hauptsächlich dadurch, daß es, wie man sogleich beim Anfühlen bemerkt, aus Zinn gegossen, daß der auf einer Seite angebrachte Lorbeerkranz nicht ganz ausgedrückt, daß der Rand etwas ungleich, und daß das Stück etwas dicker als ein ächtes ist.

Indem vor Annahme und Verbreitung der beschriebenen falschen Münze hiemit gewarnt wird, erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden die Weisung, bezüglich der Verfertigung und Verbreitung Späße zu verfügen, und vorkommenden Falles den bestehenden Vorschriften gemäß einzuschreiten.

Regensburg, den 4. März 1852.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern

Freiherr von Künsberg-Langenstadt, kgl. Regierungs-Präsident.

Ulmann.

Abdruck.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Cursiren falscher Kronenthaler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem kgl. Rentamte Pfarrkirchen wurden zwei falsche Kronenthaler k. k. österreichischen

Digitized by Google

Gepräges mit der Jahreszahl 1796 versehen, eingenommen. Dieselben gehören zu jener gefährlichen Gattung falscher Münzen, welche mit der Oberfläche ächter Stücke überzogen (plattirt) sind und deßhalb dem äußeren Ansehen nach fast gar nicht von den ächten unterschieden werden können.

Der Silberwerth eines falschen Kronenthalers ist in der Regel 36 kr.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und vorkommenden Falles nach den bestehenden Gesetzen zu verfahren.

Landshut, den 7. März 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidenten-Stelle:

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekr.

Entl. Nro. 20461. Exp. Nro. 21556.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Den Distriktsstraßen- und Gemeinde-Wegbau, dann die Straßen-Alleen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sowohl die Wahrnehmungen des unterfertigten Regierungs-Präsidenten auf seinen Inspektionsreisen, als die Anzeigen der kgl. Gendarmerie und die mannigfachen Beschwerden der Postbehörden und von Privaten haben zur Ueberzeugung geführt, daß die Ueberwachung der Unterhaltung der Straßen in neuerer Zeit in vielen Bezirken nicht mit dem Grade von Eifer und Thätigkeit stattfindet, welcher einem so wichtigen Zweige der Verwaltung zukommt.

Wenn auch nicht verkannt werden will, daß die Witterung der beiden letzten Winter und auch die fortwährende Nässe im vorigen Sommer den Straßen sehr schädlich war und daß die Unterhaltung der Straßen in manchen Bezirken wegen Mangels an gutem Material sehr erschwert ist, so kann doch diesen Verhältnissen allein das zunehmende Herabkommen der Straßen nicht zugeschrieben werden, sondern trägt deren mangelnde Unterhaltung großentheils Schuld, welche in manchen Bezirken früher ganz gut hergestellte Distriktsstraßen in einen Zustand gebracht hat, welche deren gänzlichen Umbau nothwendig machen.

Da hierunter nicht nur der öffentliche Verkehr leidet, sondern auch die Konkurrenzpflichtigen durch solche unzeitige Nachsicht am schwersten benachtheiligt werden, indem sie die Folgen der vernachlässigten Unterhaltung durch vervielfachte Leistungen auf den herabgekommenen Straßen wieder gut machen müssen, sieht sich die unterfertigte Stelle jetzt, wo der günstige Zeitpunkt zur Unterhaltung der Straßen gekommen ist, veranlaßt, die obengenannten Behörden anzuweisen, in dieser Beziehung umfassende Anordnungen zu treffen.

Unter Bezugnahme auf die Instruktion vom 7. Januar 1845 für Unterhaltung der Distriktsstraßen, Extra-Beilage zu Nr. 7 des Intelligenzblattes und das Regierungsausschreibens vom 11. März 1841 im Kreis-Intelligenzblatt Seite 204, werden daher die obengenannten Behörden angewiesen, wegen Aushebung der Gräben, Reinigung der Kanäle und Durchlässe, Regulirung der Fußbänke, Reparatur der an Mauern und Holzwerk entstandenen Mängel das Geeignete zu

verfügen, dafür zu sorgen, daß auf den Straſſen nur brauchbares Material verwendet wird, welches durch den Minderbedarf den durch entferntere Bezugsorte veranlaßten Mehraufwand reichlich ausgleicht, daß von den Straſſen vor Einwerfung des Materials der Schlamm gehörig abgezogen wird, das Material in vorgeſchriebener Weiſe klein geſchlagen, die Wölbung der Straſſe, wo ſie verloren gegangen iſt, wieder hergeſtellt und Geleiſe und Schlaglöcher ausgefüllt werden; ferner, daß die Arbeit an den Straſſen rechtzeitig geſchieht, namentlich das Einbetten des Materials nicht bei zu trockener Witterung, und wo möglich vor Ende April.

Zur zweckmäßigen Leitung des Straſſenbaues genügt es nicht, ſchriftliche Weiſungen zu erlaſſen und Vollzugsanzeigen anzuordnen, ſondern es iſt nothwendig, daß die erforderliche techniſche Leitung durch ſachverſtändige Vorarbeiter geführt wird, welche, von den Diſtriktspolizeibehörden aufgeſtellt und dieſen verantwortlich, die Gemeinden kontroliren, während die in manchen Bezirken ſtattfindende Uebung, daß die Gemeinden Vorarbeiter aufſtellen, ſich als ganz ungenügend erweiſt, da dieſe meiſtens bloß aus der Klaſſe der Taglöhner genommen, lediglich von den Vorſtehern abhängen, ſtatt ſie zu kontroliren, und zufrieden ſind, mit möglichſt geringer Leiſtung einen Lohn zu verdienen, bei welchem eine gehörige Arbeit gar nicht zu erwarten iſt.

Unter Beihülfe dieſer Vorarbeiter haben die Vorſtände der Diſtriktspolizeibehörden den Straſſenbau ſelbſt zu leiten, und durch Nachſicht an Ort und Stelle, namentlich im Frühjahre und Herbſte zu kontroliren, wozu die Gemeindeviſitationen und andere Dienſtgeſchäfte fortwährend Gelegenheit geben.

Die amtliche Thätigkeit darf ſich hiebei keineswegs auf die Diſtriktsſtraſſen beſchränken, ſondern hat auch die Erhaltung der für den Verkehr der Gemeinden unter ſich im höchſten Grade wichtigen Verbindungswege in gutem Zuſtande zu umfaſſen.

Ein fortwährendes Augenmerk iſt auch auf die Erhaltung der Baumpflanzungen an den Straſſen in gutem Stande, Ergänzung der fehlenden Bäume, rechtzeitiges Abraupen und Beſchneiden der Alleebäume, Verſehen derſelben mit gehörig ſtarken Stangen und Befeſtigen derſelben daran, zu richten.

Man erwartet von dem Pflichtgefühl und regen Dienſteifer der Behörden, daß ſie dieſen wichtigen Verwaltungszweigen die erforderliche Aufmerkſamkeit und Thätigkeit mit allem Eifer zuwenden und ſich durch die manigfachen Schwierigkeiten und Hinderniſſe nicht abhalten laſſen, welche Trägheit und Mißverſtehen der eigenen Intereſſen von Seite der Verwalteten häufig dem Wirken der Behörden entgegenſtellen.

Die unterfertigte Stelle wird bei Vertheilung der ihr zu Gebot geſtellten Mittel zur Unterſtützung der Gemeinden im Straſſenbau ſtets von dem Grundſatze ausgehen, vorzugsweiſe diejenigen Bezirke zu berückſichtigen, welche ſich durch entſprechende Thätigkeit und Eifer auszeichnen und ſie wird namentlich für Vorarbeiter nur dann Zuſchüſſe bewilligen, wenn ſolche von der Diſtrikts-Polizeibehörde beſtellt und wirklich für die techniſche Leitung des Straſſenbaues befähigt ſind.

Ansbach, den 17. März 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volkß.

Gerhardt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 24.

Ansbach. Mittwoch, den 24 März 1852.

Inhalt

Bekanntmachung, den Hagel-Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern. — Die Rettung zweier Kinder von der Gefahr des Ertrinkens im Pegnitzflusse durch den Müllergesellen Georg Koch in Wöhrd. — Die Concursprüfung für den Staatsforstdienst — Die Untersuchung gegen den Buchhändler Johann Friedrich Christian Mainderger zu Nürnberg wegen Preßvergehen der Schrift: „aus Jerusalem" von Ida, Gräfin Hahn-Hahn. — Die Untersuchung gegen den Buchhändler Johann Friedrich Christian Mainderger zu Nürnberg, Inhaber der Stein'schen Buchhandlung daselbst, wegen Preßvergehen bezüglich der Schrift: „von Babylon nach Jerusalem", von der Gräfin Ida Hahn Hahn. — Die diesjährige theologische Anstellungsprüfung. — Die Erbauung einer katholischen und einer protestantischen Kirche in Ludwigshafen. — Dienstes-Nachrichten. — Courts der bayerischen Staatspapiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,

den Hagel Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern betr.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Bei dem Hagelversicherungs-Vereine für das Königreich Bayern hat sich die Revision der bisher bestandenen unterm 25. April 1844 Allerhöchst genehmigten Satzungen (Regierungsblatt von 1844 S. 413. u. f.) allseitig als ein dringendes Bedürfniß geltend gemacht.

Mit Rücksicht hierauf und auf die deßfallsigen wiederholten Beschlüsse der Generalversammlung, des Direktoriums und der Bevollmächtigten des Vereins haben Seine Majestät der König nach Antrag des unterfertigten k. Staatsministeriums die in nachstehendem Abdrucke zur öffentli-

Digitized by Google

chen Kenntniß gelangenden neuen Satzungen für den gedachten Verein allergnädigst zu genehmigen geruht.

München, den 4. März 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister der General-Sekretär:
Ministerialrath Wolfanger.

Satzungen

des

Hagel-Versicherungs-Vereines

für das

Königreich Bayern.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Grundbesitzer und Pächter bilden zusammen einen Privatverein zu dem Endzwecke, auf der Grundlage vollständiger Gegenseitigkeit die Erzeugnisse des Bodens gegen Hagelschaden nach den Bestimmungen gegenwärtiger Satzungen zu versichern.

§. 2.

Dieser Verein erstreckt sich über das Gesammtgebiet des Königreiches Bayern unter der Benennung:

„Hagel-Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern."

Ausnahmsweise ist der Beitritt zum Vereine auch für solche Grundstücke zulässig, welche außerhalb des Königreiches gelegen sind, sie mögen In- oder Ausländern gehören.

§. 3.

Der Verein versichert die Ernte auf dem Felde nur gegen Beschädigungen durch Hagel.

Schäden, welche durch andere Ereignisse, als Frost, Rost, Trockene, Nässe, Wild- oder Mäusefraß u. s. w. herbeigeführt werden, oder Folge schlechter Bewirthschaftung sind, werden nicht vergütet.

Auch wird nur die Frucht, sohin bei Obst- und Weingärten nur das Obst und die Traube, nicht aber jener Schaden versichert, welcher etwa an den Bäumen oder den Weinstöcken durch den Hagel verursacht wird.

§. 4.

Die Versicherungssumme jedes einzelnen Mitgliedes wird auf den Grund einer von demselben herzustellenden, von den Vereinsbehörden zu prüfenden Fassion über den muthmaßlichen Geldwerth der zu hoffenden Ernte bestimmt, darf jedoch nur in ganzen Gulden ausgedrückt werden.

§. 5.

Beschädigungen, welche weniger als zwei Zehntel der ganzen Versicherungssumme eines einzelnen Mitgliedes betragen, werden nicht vergütet.

Digitized by Google

Bei Beschädigungen von zwei Zehnteln und darüber wird hingegen voller Schadensersatz geleistet.

Die Entschädigungen werden in demselben Jahre, in welchem die Pflicht zu deren Leistung entstanden ist, längstens bis zum 15. Dezember ganz und baar an die vom Hagel betroffenen Mitglieder ausbezahlt.

§. 6.

Der Anspruch auf Entschädigung für den im Laufe eines Jahres erlittenen Hagelschaden ist dadurch bedingt, daß die Versicherung rechtzeitig und giltig erfolgt ist. (II. Abschnitt.)

§. 7.

Jede absichtliche Gefährdung des Vereines von Seite eines Mitgliedes zieht für dasselbe, unbeschadet seiner Haftung für den treffenden Jahresbeitrag, den Verlust des Entschädigungs-Anspruches für das Jahr, in welchem die Gefährdung eingetreten ist, nach sich.

§. 8.

Mit dem Austritte aus dem Vereine erlischt, abgesehen von den noch nicht befriedigten Ansprüchen auf Schadensvergütung jeder Anspruch auf das Vermögen desselben.

§. 9.

Alle Certifikate, Contrasignationen und dergleichen, welche öffentliche Stellen und Behörden für den Verein ausstellen, dann die Verpflichtungen der Agenten und Schätzleute, sowie sonstige Verhandlungen, welche die gedachten Behörden im Interesse des Vereines vornehmen, sind stempel- und taxfrei, dann portofrei. Die Postporti und Botenlöhne für Correspondenzen der Vereinsorgane unter sich werden als Verwaltungsausgaben aus der Vereinskassa bestritten.

II. Abschnitt.

Beitritt zum Vereine.

§. 10.

Der Beitritt zu dem Vereine ist jedem Grundbesitzer und Pächter freigestellt und kann auch für einzelne Grundstücke oder Fruchtgattungen erfolgen.

§. 11.

In letzterer Beziehung treten jedoch folgende Beschränkungen ein:

1) Alle mit Getreidefrüchten bebauten Grundstücke, welche zu einem und demselben Gutskomplexe oder zu dem im Umfange einer Gemeindemarkung gelegenen walzenden Besitzthume der nämlichen Person gehören, müssen bei Verlust des Entschädigungs-Anspruches für alle versicherten Früchte gleichzeitig und insgesammt in die Versicherung aufgenommen werden.
2) Das Stroh von Getreidefrüchten muß unter dem gleichen Präjudiz und zwar in gesondertem, mindestens $^1/_4$ des Getreidewerthes betragenden Anschlage versichert werden.
3) Bei Flachs und Hanf darf der Samen nicht allein, sondern nur zugleich mit dem Stengel versichert werden, wobei jedoch für beide gesonderte Anschläge einzutreten haben.

§. 12.

Bei Futtergewächsen kann außer dem Heu auch das Grummet, bei Kleefeldern außer dem

Futterbau auch der Kleesamen versichert werden; hiezu bedarf es jedoch einer ausdrücklichen Erklärung des Betheiligten mittelst gesonderten Voranschlages in der Fassion.

§. 13.

Auch Grundstücke, welche in einem Versicherungsjahre bereits einen theilweisen Hagelschaden erlitten haben, können in diesem Jahre noch für den verschont gebliebenen Rest der Ernte versichert werden. Hiebei finden jedoch die Bestimmungen des §. 11. gleichmäßige Anwendung; auch muß sich der Beitretende die Erhebung des bereits eingetretenen Schadens auf seine Kosten gefallen lassen.

§. 14.

Der Beitritt kann immer nur für die Dauer eines Jahres erfolgen.

Derselbe muß in der Zeit vom 1. Januar bis einschlüßlich 15. Juni des Jahres, für welches versichert werden will, erklärt werden, was insbesondere auch von dem in §. 13. vorgesehenen Falle gilt.

§. 15.

Wer dem Vereine beitreten will, hat vor Allem die Fassion über den muthmaßlichen Geldwerth der Ernte, welche von den Grundstücken und Früchten, die er versichern will, zu hoffen ist, nach dem in der Beilage bezeichneten Formulare anzufertigen.

Dieser Geldwerth ist vorbehaltlich der Bestimmungen der §. 11. Ziff. 2. und 3. und §. 12, für jedes einzelne Grundstück, und wenn ein solches mit verschiedenen Fruchtgattungen bebaut ist, für jede einzelne Fruchtgattung mit beiläufiger Angabe des betreffenden Flächenmaßes gesondert anzugeben.

§. 16.

Zu diesem Behufe sind in der Fassion die einzelnen Grundstücke da, wo das Grundsteuer-Definitivum besteht, nach Kataster-Nummern und dem Flächeninhalte in Tagwerken und Dezimalen, ausserdem nach den eigenen Namen und dem üblichen Ackermaße so genau und umständlich zu bezeichnen, daß jeder Verwechslung des einen mit dem andern Grundstücke vorgebeugt ist.

§. 17.

Innerhalb der im §. 14. Absatz 2. bestimmten Zeit hat der Betheiligte diese Fassion, dann die von ihm ausgefüllte Versicherungs-Urkunde, deren Formular er bei dem betreffenden Vereinsagenten in Empfang nimmt, dem letzteren und zwar beide Dokumente in je zwei Exemplaren zu behändigen.

§. 18.

Der Agent ist verbunden, unverzüglich und jedenfalls an selbem Tage die Versicherungsurkunde auszufertigen und eines der Exemplare dem Beitretenden auszuhändigen, welch letzterer jedoch vorher noch einen Beitrag von 1 fl. von jedem Tausend oder 6 kr. von jedem Hundert der Versicherungssumme zum Reservefond des Vereines zu bezahlen hat.

Nach Umfluß von 24 Stunden vor der Stunde der Fertigung der Versicherungs-Urkunde durch den Agenten an gerechnet, erwirbt der Beitretende die Eigenschaft eines Mitgliedes und den Anspruch auf satzungsgemäße Entschädigung.

§. 19.

Sollte der Agent bei Uebergabe der Fassion wesentliche Mängel in derselben wahrnehmen, so kann er den Betheiligten darauf aufmerksam machen; wenn dieser dessen ungeachtet auf der Ausstellung der Urkunde besteht, so ist die letztere um so minder zu verzögern, als die Haftung für dergleichen Mängel und deren Folgen den Versichernden trifft.

§. 20.

Entdeckt der Agent bei dieser Gelegenheit, daß die Fassion bezüglich des muthmaßlichen Geldwerthes der zu hoffenden Ernte offenbar übermäßige oder allzu geringe Ansätze enthalte, so ist er berechtigt, wie verpflichtet, solche Ansätze zu ermäßigen oder zu erhöhen und hienach die Versicherungsurkunde modificirt auszufertigen.

Hiegegen kann der Versicherer die Beschwerde an das Vereinsdirektorium einlegen; dieselbe ist jedoch bei Vermeidung der Nichtbeachtung binnen drei Tagen, von Aushändigung der Versicherungsurkunde an, bei dem Agenten anzumelden und auszuführen.

Der Beschwerdeführer kann verlangen, daß seine Beschwerdegründe von dem Agenten kurz zu Protokoll konstatirt werden.

§. 21.

Die gleichlautenden Duplikate der Fassion und der Versicherungsurkunde, dann die etwa eingelegten Beschwerden hat der Agent ungesäumt und zwar längstens binnen 8 Tagen, von der Ausstellung der Urkunde an, dem Vereinsdirektorium vorzulegen.

§. 22.

Letzteres ist nach Prüfung der Fassion in allen Beziehungen, dann nach Würdigung der etwa eingelegten Beschwerden berechtigt, die definitive Feststellung der Versicherungssumme mit Beseitigung aller übermäßigen oder allzu geringen Ansätze vorzunehmen und hienach den Eintrag in den Vereinskataster zu verfügen.

Der bezügliche Beschluß des Direktoriums, welchem in jedem Falle eine bis zum Beginne der Giltigkeit des Versicherungs-Vertrages (§. 18. Abs. 2.) rückwirkende Kraft zukommt, ist dem Betheiligten, so ferne dessen Antrag eine Berichtigung erlitten hat, durch den Agenten zu eröffnen, und dabei im Falle der Höherung des Versicherungsanschlages die nöthige Nachzahlung an dem Beitrage zum Reservefond einzuheischen.

§. 23.

Die Versicherungsurkunde, welche vom Agenten ausgestellt wird, enthält außer einem Abdrucke der Bestimmungen des IV. Abschnittes

a) die ausdrückliche Anerkennung der Satzungen von Seite des Beitretenden;

b) die Zusicherung der richtigen Erfüllung der dem Verein gegen jedes Mitglied satzungsmäßig obliegenden Verbindlichkeiten; dann

c) am Schlusse die Fertigung des Agenten mit Angabe des Tages und der Stunde derselben, sowie mit Bezeichnung der Klasse der Orts-Flur-Hagel-Gefährlichkeit, in welche der Versichernde gehört, und der einzelnen Beträge, nach welchen sich die demselben zugerechnete Versicherungssumme auf die drei Abtheilungen der Fruchthagelgefährlichkeit vertheilt.

Digitized by Google

§. 24.

Nimmt der Versicherte in der Bebauung seiner Grundstücke gegen die in der überreichten Fassion enthaltenen Angaben eine Aenderung vor, so gilt der Ernteanschlag der in der Fassion angegebenen Frucht für die wirklich angebaute nur dann, wenn letztere den gleichen oder einen geringeren Betrag bezahlt.

Andernfalls verliert derselbe in Bezug auf die betreffenden Grundstücke den Anspruch auf Entschädigung, es sey denn, daß eine Anzeige hierüber noch vor dem Eintritt des Hagelschadens bei dem Direktorium eingelaufen ist; in letzterem Falle ist jedoch seinerzeit der höhere Beitrag einzuheischen.

§. 25.

Bei Veränderungen im Besitze, welche während der Dauer eines Versicherungsjahres eintreten, bleibt der dem Vereine beigetretene Besitzer für den treffenden Jahresbeitrag haftbar, wogegen demselben aber auch die Verfügung über allenfallsige Entschädigungsansprüche vorbehalten wird.

III. Abschnitt.

Schadenserhebung und Vergütung.

§. 26.

Jedes Vereins-Mitglied hat bei Ueberreichung seiner Fassion (§. 17.) in der hiefür bestimmten Rubrik derselben vier Schätzmänner aus dem Agentie-Bezirke, wo möglich Vereinsmitglieder zu benennen.

Von diesen auf solche Weise durch alle Versicherten des Agentiebezirkes Gewählten sind diejenigen acht, welche die meisten Stimmen erhalten haben, als Vereinsschätzmänner für den Agentiebezirk zu erachten und der einschlägigen Distriktspolizeibehörde behufs der eidlichen Verpflichtung anzuzeigen.

§. 27.

Ereignet sich ein Hagelschaden, welchen ein Vereinsmitglied wenigstens auf $\frac{1}{10}$ seiner gesammten Versicherungssumme schätzen zu können glaubt, so hat dasselbe, wenn es Anspruch auf Entschädigung machen will, selbst oder durch einen Stellvertreter dem Agenten hievon Anzeige zu erstatten und die Schadenserhebungen zu verlangen.

Die gedachte Anzeige, deren Erstattung dem Versicherten auf Verlangen zu bescheinigen ist, muß bei Vermeidung des Verlustes des Entschädigungsanspruches jedenfalls binnen 3 Tagen vom Hagelschlag an erfolgen. Auch darf vor dieser Anzeige und bis zur wirklich erfolgten Schadenserhebung nicht die geringste Veränderung an den beschauerten Früchten vorgenommen werden, widrigenfalls der Anspruch auf Entschädigung gleichfalls verloren geht.

§. 28.

Die Schadenserhebung erfolgt durch Abschätzung, welche unter der Leitung des Agenten durch zwei von ihm benannte Vereinsschätzmänner (§. 26.) vorgenommen wird.

Die Schätzmänner, welche der Agent beizuziehen beabsichtiget, sind dem Betheiligten bekannt zu geben, der dieselben, jedoch nur aus Gründen, welche nach der bayerischen Gerichtsordnung Zeugen verdächtig machen, ablehnen und die Berufung anderer an ihrer Stelle verlangen kann.

§. 29.

Der Tag der Abschätzung ist von den Agenten sofort bei dem Eintreffen der im §. 27 erwähnten Anzeige festzusetzen und dem Betheiligten bekannt zu geben. Die Abschätzung darf niemals über den dritten Tag nach gemachter Anzeige verschoben werden.

Digitized by Google

§. 30.

Die Abschätzungsverhandlung muß von dem Agenten und den Vereinsschätzmännern bei Vermeidung der Nichtigkeit an Ort und Stelle vorgenommen werden.

Hiebei ist mit Beiziehung des Beschädigten oder seines Bevollmächtigten der Hagelschaden nach der hierüber gegebenen Instruktion auf das Genaueste zu untersuchen und zu erheben.

§. 31.

Ueber die Resultate dieser Untersuchung geben sodann die Schätzleute nach Entfernung des Beschädigten und nachdem sie vom Agenten auf ihre eidlichen Pflichten aufmerksam gemacht worden sind, ihre Gutachten ab, welche genau zu Protokoll zu konstatiren sind.

Besteht zwischen beiden Schätzern eine Meinungsverschiedenheit und mißlingt der Versuch des Agenten, dieselben zu vereinigen, so sind in dem Protokolle die Resultate beider Schätzungen und deren Durchschnittssumme vorzutragen.

§. 32.

Das Protokoll, welches in tabellarischer Form aufgenommen und schließlich durch den Agenten gefertiget wird, ist von den beiden Schätzern zu unterzeichnen und sodann dem Beschädigten zur Anerkennung vorzulegen.

Werden die Abschätzungs-Resultate von dem letzteren ohne Einwendung angenommen, so wird dieß im Protokoll bemerkt und dessen Unterzeichnung durch den Beschädigten veranlaßt. Im entgegengesetzten Falle werden die Gründe des eingelegten Widerspruches im Protokolle kurz vorgetragen und dieses ungesäumt dem Direktorium zur Entscheidung vorgelegt.

§. 33.

Soweit die Beschädigung auf dem ganzen Komplexe oder auf einzelnen Grundstücken eine totale ist, soweit also weder eine Erholung der Frucht, noch auch ein weiterer Hagelschaden möglich ist, wird die Abschätzung als definitiv erachtet.

Im anderen Falle hat sie nur eine provisorische Bedeutung und bleibt eine Nachschätzung und die definitive Festsetzung der Abschätzungsresultate vorbehalten, welche sechs, längstens acht Tage vor der Ernte eintritt.

§ 34.

Bevor diese Nachschätzung erfolgt ist, darf die beschädigte Frucht bei Vermeidung des Verlustes des Entschädigungsanspruches nicht geerntet und abgeräumt werden.

Dieses findet jedoch dann keine Anwendung, wenn der Beschädigte acht Tage vor der Ernte die Nachschätzung verlangt hat und diese ohne sein Verschulden unterblieben ist, in welchem Falle ihm die Abräumung freisteht und die provisorische Schätzung der Berechnung seiner Entschädigungsansprüche zu Grunde gelegt wird.

§. 35.

Die Nachschätzung hat den Zweck, zu erheben, ob die früheren befundenen Abschätzungsresultate noch gegeben sind oder ob und um wieviel sie sich nun als vermehrt oder vermindert erweisen. Hiebei ist das frühere Schätzungs-Protokoll zur Hand zu nehmen und den in diesem etwa vorgetragenen Protestationen des Beschädigten besondere Beachtung und Würdigung zuzuwenden.

Bezüglich der Vornahme der Verhandlung der Protokollirung der Resultate und der Constatirung der Anerkennung oder des Widerspruchs von Seite des Betheiligten finden die Bestimmungen der §§. 30 bis 32 gleichmäßige Anwendung.

Digitized by Google

§. 36.

Die Nachschätzung wird durch dieselbe Schätzungskommission, welche die provisorische Schadenserhebung vorgenommen hat, (§. 28.) bewerkstelliget.

Hievon treten jedoch Ausnahmen ein, wenn

a) die Protestationen, welche der Beschädigte gegen das Ergebniß der provisorischen Schadenserhebung eingelegt hat, dem Vereinsdirektorium Veranlassung geben, dem Agenten die Beiziehung anderer Vereinsschätzmänner zu der Nachschätzung aufzutragen, oder wenn

b) die Vornahme der Nachschätzung einer eigenen Direktorial-Abordnung übertragen wird.

§. 37.

Eine solche Direktorial-Abordnung kann von Seite des Direktoriums in jedem Falle eines größeren Hagelschadens beschlossen werden; sie muß verfügt werden, wenn der von dem Vereine zu vergütende Schaden nach den provisorischen Schadenserhebungen in ein und demselben Agentiebezirke 3000 fl. oder mehr beträgt.

Auch ist das Direktorium befugt, jede von dem Agenten und den beiden Vereinsschätzmännern vorgenommene definitive Schätzung (§ 33 und 36.) durch eine derartige Abordnung zu controliren und kann letztere sowohl auf Grund eigener Bedenken des Direktoriums als in Folge des von dem Beschädigten gegen das Resultat der definitiven Schätzung eingelegten Widerspruches angeordnet werden.

§. 38.

Im Falle der Direktorial-Abordnung erfolgt die Schätzung unter der Leitung eines von dem Direktorium bestimmten Direktorialmitgliedes oder Vereinsbevollmächtigten durch zwei Oberschätzer, welche von dem ersteren im Benehmen mit dem betreffenden Bezirkskomite des landwirthschaftlichen Vereines aus der Zahl der unbetheiligten und unabhängigen, hiezu besonders befähigten Gutsbesitzer der Gegend gewählt und von der einschlägigen Distriktspolizeibehörde auf Ansuchen eidlich verpflichtet werden. Dieselben dürfen nicht bereits als Vereinsschätzmänner (§. 26.) aufgestellt sein.

Im übrigen tritt dasselbe Verfahren, wie bei sonstigen Schätzungen ein und muß insbesondere selbst zu bloßen Controlschätzungen der Betheiligte oder dessen Bevollmächtigter zugezogen werden.

§. 39.

Auf Grund der jederzeit ungesäumt dem Direktorium vorzulegenden Ergebnisse der definitiven, beziehungsweise der durch Direktorial-Abordnung vorgenommenen Schätzung wird nach vorgängiger Prüfung der von dem Beschädigten etwa eingelegten Protestationen, der Betrag der von dem Vereine zu leistenden Schadensvergütung festgesetzt, wobei im Falle differirender Angaben der Sachverständigen ein und derselben Schätzungskommission die Durchschnittssumme als entscheidend zu erachten ist. Gegen diese Festsetzung kann der Betheiligte nach Maßgabe des VII. Abschnittes an die Entscheidung des Vereinsschiedsgerichtes appelliren.

§. 40.

Die Schadensvergütung wird mit Einhaltung der Vorschriften des §. 5. Abs. 3 durch den betreffenden Agenten ausbezahlt, wobei jedoch 1 fl. vom Hundert der Vergütung zurückbehalten und dem Reservefond zugewendet wird.

§. 41.

Ist ein und dasselbe Grundstück im nämlichen Jahre von mehreren theilweisen Hagelschäden

Digitized by Google

betroffen worden, so erfolgt die Nachschätzung (§. 33. u. f. f.) für sämmtliche Schäden zugleich in einer gemeinsamen Verhandlung.

§. 42.

Ereignet sich ein Hagelschaden, nachdem die Erndte schon zum Theile eingebracht ist, so wird in der Berechnung der Schadensgröße bei allen vorerwähnten Schätzungen der bereits eingebrachte Theil als nicht beschauert erachtet.

§. 43.

Die Kosten der Schadenserhebungen und Abschätzungen, auf deren Grund der Verein Schadensvergütung leistet, sowie die Kosten der Direktorial-Abordnungen werden vom Vereine getragen. In letzterer Beziehung tritt jedoch eine Ausnahme ein, wenn die Direktorial-Abordnung behufs Vornahme einer Controlschätzung (§. 37. Abs. 2) auf Grund eines von dem Beschädigten eingelegten, nachher rechtskräftig als unbegründet erkannten Widerspruches erfolgt ist. Hier hat das veranlassende Vereinsmitglied die Kosten zu tragen, was auch bei Schätzungen eintritt, welche lediglich behufs der Aufnahme nach §. 13 stattfinden, oder welche in Fällen vorgenommen werden, in denen der Anspruch auf Schadensvergütung wegen Mangels des erforderlichen Minimums von $^2/_{10}$ (§. 5. Abs. 1) zurückgewiesen wird.

Kosten, welche durch nichtige Schätzungen, (§. 30.) veranlaßt werden, fallen der betreffenden Schätzungskommission zur Last.

IV. Abschnitt.

Versicherungs-Beiträge.

§. 44.

Sämmtliche Vereinsmitglieder eines Versicherungs-Jahres sind gehalten, für dasselbe

a) die Vergütung für alle darin vorgekommenen, zur Entschädigung geeignete Hagelschäden und
b) die nothwendigen Verwaltungsausgaben des Vereins durch Beiträge zu decken.

§. 45.

Der Beitrag des Einzelnen bemißt sich

a) nach der Größe der von ihm versicherten Summe
b) nach der Classe der Ortsflur-Hagelgefährlichkeit, welcher seine Grundstücke, und
c) nach der Abtheilung der Frucht-Hagelgefährlichkeit, welcher die von ihm gebauten Früchte angehören.

§. 46.

Die Ortsflur-Hagelgefährlichkeit wird für jedes Versicherungsjahr nach der Zahl und dem Umfange der in den letzten 25 Jahren in der Ortsflur vorgefallenen Hagelbeschädigungen und deren Verhältnisse zu der jeweiligen gesammten Versicherungssumme dieser Ortsflur in folgenden sechs Classen festgesetzt.

Die erste Classe begreift diejenigen Ortsfluren, in welchen während des gedachten Zeitraums entweder gar keine Hagelbeschädigung eingetreten ist, oder die vorgefallene Hagelbeschädigung in keinem dieser Jahre $^2/_{10}$ der jeweils bestandenen Versicherungssumme erreicht hat.

Digitized by Google

Die zweite Classe bilden jene Ortsfluren, in welchen die vorgefallenen Hagelbeschädigungen mindestens $^{2}/_{10}$ dieser Versicherungssumme einmal während jener Zeit erreicht hat.

In die dritte Classe fallen jene Ortsfluren, deren Beschädigung während der erwähnten Zeit mindestens $^{4}/_{10}$ der jeweiligen Versicherungssummen in einem oder in zwei Jahren zusammen erreicht hat.

In die vierte Classe gehören diejenigen Ortsfluren, deren Beschädigung während jener Zeit mindestens $^{6}/_{10}$ der jeweiligen Versicherungssummen in einem, oder in nicht mehr als drei Jahren zusammen betragen hat.

Die fünfte Classe besteht aus denjenigen Ortsfluren, deren Beschädigung während jener Zeit mindestens $^{8}/_{10}$ der Versicherungssummen in einem oder in nicht mehr als vier Jahren zusammen erreicht hat.

In die sechste Classe kommen diejenigen Ortsfluren, deren Beschädigung während jener Zeit mindestens $^{10}/_{10}$tel der Versicherungssummen in einem oder in nicht mehr als fünf Jahren zusammen betragen hat.

§. 47.

Eine Ausnahme von dieser Klassifikation findet nur statt, wenn in einer Ortsflur während fünf auf einander folgenden Jahren ein entschädigungsberechtigender Hagel nicht vorgefallen ist, für welchen Fall die Classe um eine sich vermindert. Diese Ausnahme hört aber auf und tritt die regelmäßige Klassifikation wieder ein, sobald in der betreffenden Ortsflur ein zu Entschädigungsansprüchen berechtigender Hagel vorfällt.

§. 48.

Die Festsetzung der Klassen der Ortsflur-Hagelgefährlichkeit erfolgt durch das Direktorium; dieselbe hat so frühzeitig zu geschehen, daß sie noch vor dem Beginn der Versicherungszeit (§. 14) den sämmtlichen Agenten bekannt gegeben werden kann.

Jedes Mitglied ist berechtigt bei Gelegenheit der Empfangnahme der Versicherungsurkunde Beschwerde gegen diese Klassifikation bezüglich seiner Ortsflur einzulegen, hiebei kommen jedoch die Bestimmungen des §. 20. Abs. 2. in Anwendung.

Dergleichen Beschwerden werden nach Einvernahme des Direktoriums von dem ständigen Ausschusse der Vereinsbevollmächtigten ohne weitere Reklamation entschieden.

§. 49.

Für die Fruchthagelgefährlichkeit bestehen drei Abtheilungen.

1) In die erste gehören:
   alle Getreidearten, Kartoffel, Stroh, Futterpflanzen,
2) in die zweite:
   Tabak, vom Hanf und Flachs der Stengel, dann Feldbohnen, Feldlinsen, Felderbsen und Wicken als Saamen-Früchte,
3) in die dritte:
   Reps, Hanfkörner, Leinsamen, Mohn und alle Oelgewächse überhaupt, dann Trauben, Obst, Hopfen und Küchengewächse aller Art.

§. 50.

Die einzelnen Klassen der Ortsflur- und Fruchthagelgefährlichkeit tragen in ihrer Verbindung nach den in der folgenden Uebersicht bezeichneten Verhältnißzahlen bei gleicher Größe der Versicherungssummen bei:

Orts-Flur-Hagel-Gefährlichkeit.	Frucht-Hagel-Gefährlichkeit.			Bemerkung.
	1. Abthl.	2. Abthl.	3. Abthl.	
1. Klasse	2	4	8	Wenn also z. B. für die mit 100 fl. versicherte Erndte eines Kartoffelackers in der ersten Klasse der Ortsflurhagelgefährlichkeit 4 kr. zu zahlen sind, so muß dieselbe
2. „	3	6	12	
3. „	4	8	16	in der 2. 6 kr. „ „ 3. 8 kr.
4. „	5	10	20	„ „ 4. 10 kr. „ „ 5. 12 kr.
5. „	6	12	24	„ „ 6. 14 kr. bezahlen;
6. „	7	14	28	ein mit Tabak bebautes, um die gleiche Summe versichertes Feld zahlt dagegen in solchem Falle in der 1. Klasse der Ortsflurhagelgefährl. 8 kr. „ „ 2. „ „ „ „ „ 12 kr. „ „ 3. „ „ „ „ „ 16 kr. „ „ 4. „ „ „ „ „ 20 kr. „ „ 5. „ „ „ „ „ 24 kr. „ „ 6. „ „ „ „ „ 28 kr.

§. 51.

Die Größe, der auf die einzelnen Klassen treffenden Versicherungsbeiträge wird nach dem im §. 44. erwähnten Bedarfe alljährlich mit Beginn des Monats Oktober von dem Direktorium und dem ständigen Ausschusse der Vereinsbevollmächtigten gemeinschaftlich festgesetzt.

Bezüglich derjenigen Schäden, bei denen wegen noch nicht bevorstehender Erndte die Nachschätzung noch nicht vorgenommen oder dieselbe noch nicht zur Kenntniß des Direktoriums gekommen, oder bezüglich deren die Betretung des schiedsrichterlichen Weges bereits erfolgt oder noch möglich ist, werden für die Bedarfsberechnung die Resultate der provisorischen Schätzungen zu Grunde gelegt. Was hiebei mehr erhoben wird, als für die Vergütung der später definitiv festgestellten Hagelschäden nöthig ist, wird den Versicherungsbeiträgen des nächsten Jahres zu Gute gerechnet.

Bruchpfennige, welche sich bei Berechnung des Ausschlages ergeben, werden für voll gerechnet und der sich hiedurch herausstellende Ueberschuß fällt dem Reserve-Fond zu.

Digitized by Google

§. 52.

Der festgesetzte Ausschlag wird in sämmtlichen Intelligenzblättern mit Bestimmung der Frist, innerhalb welcher die Zahlung an die Agenten geschehen muß, ausgeschrieben.

§. 53.

Die ausgeschriebenen Versicherungsbeiträge, die Nachzahlungen zum Reservefond (§. 22. Abs. 2.) und die den Versicherten zur Last fallenden Schätzungskosten (§. 43. Abs. 2.) sowie die verfallenen Succumbenzgelder (§. 90. Abs. 2.) müssen pünktlich in der bestimmten Frist bezahlt werden.

Nach Umfluß der festgestellten Zahlungsfrist hat der betreffende Agent dem Vereins-Direktorium ein Verzeichniß der zahlungssäumigen Vereinsmitglieder seines Bezirkes mit Angabe der Beträge der Rückstände zu übermachen.

Auf das mit dem Rückstands-Verzeichnisse belegte Anrufen, welches nur der Unterfertigung des Direktorialvorstandes und keiner Unterzeichnung eines Rechtsanwaltes bedarf, haben die Gerichte nach Art. I. des Gesetzes vom 28. Dezember 1831 unverzüglich dem Beklagten den Auftrag zu ertheilen, die eingeklagten Rückstände binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Execution an Mobilien oder im Falle, daß diese nicht zureichen sollten, an Immobilien zu bezahlen.

Unter keiner Voraussetzung darf von den Gerichten ein Mitglied bezüglich der Klage des Vereines mit der Einrede der Compensation oder Retention oder mit einer Widerklage gehört werden, vorbehaltlich des Rechts, den Verein bei seinem Gerichtsstande in separato zu belangen. Zulässige Einreden müssen bei Vermeidung des Ausschlusses binnen 8 Tagen von der Zustellung des Zahlungsauftrages an gerechnet, angebracht werden.

Die Execution darf durch keinen Rechtstitel aufgehalten werden.

Dem Vereinsdirektorium ist gestattet, alle Schuldner eines Gerichtsbezirkes in einem Libelle zu belangen.

Dem Vereine steht das im Art. II. des oben angeführten Gesetzes den Vereinen dieser Art zugesicherte Vorzugsrecht im Conkurse zu.

V. Abschnitt.

Reserve-Fond.

§. 54.

Der Reservefond bildet sich:

a) aus den hiefür bestimmten besondern Beiträgen der beitretenden Mitglieder (§. 18.),
b) aus den in §. 40. angeordneten Abzügen an den geleisteten Schadensvergütungen,
c) aus den Ueberschüssen, welche sich in Folge der Vollerhebung von Bruchpfennigen beim Ausschlage ergeben (§. 51.),
d) aus den etwa nicht erhobenen Schadensvergütungen,
e) aus den dem Vereine zukommenden Schankungen und Vermächtnissen, und
f) aus seinen eigenen Zinsen.

§. 55.

Derselbe bildet das Betriebskapital des Vereines und wird dazu verwendet, dringende Bedürfnisse, welche sich vor der Erhebung des Gesammtausschlages oder in Folge verzögerter Bei-

Digitized by Google

treibung desselben ergeben, vorbehaltlich der Refundirung aus den Erträgnissen des letzteren zu decken, insbesondere an den angefallenen Schadensvergütungen vorher mindestens Abschlagszahlungen zu leisten

§. 56.

Der Reservefond steht unter der Verwaltung des Direktoriums und wird von demselben hierüber besondere Rechnung geführt. Die Gelder des gedachten Fonds sind, so lange und so weit sie nicht zur augenblicklichen Verwendung kommen, auf sichere und wo möglich zinsentragende Weise zu deponiren.

VI. Abschnitt.

Verwaltungsorgane und Vertretung der Vereinsmitglieder.

§. 57.

Die Verwaltungsorgane des Vereins sind:

a) das Direktorium, welchem bei den in §. 74. bezeichneten Gegenständen der ständige Ausschuß der Vereinsbevollmächtigten zur Seite tritt.

b) die Agenten.

§. 58.

Die Interessen der Vereinsmitglieder, beziehungsweise des Vereins werden vertreten

a) durch die Vereinsbevollmächtigten und den ständigen Ausschuß derselben, dann

b) durch die Generalversammlung.

A. Bestellung der Vereinsorgane.

§. 59.

Das Direktorium mit dem Sitze in München besteht aus sieben Mitgliedern, welche nebst eben so viel Ersatzmännern von den Vereinsbevollmächtigten auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

§. 60.

Wählbar hiefür sind alle in München oder in dessen Umgebung auf eine Entfernung von höchstens drei Stunden wohnenden Mitglieder des Hagelversicherungsvereines, dann die in München befindlichen Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereines, auch wenn sie nicht Mitglieder des Hagelversicherungsvereines sind.

§. 61.

Das Direktorium wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, für welchen aus Vereinsmitteln vorläufig eine jährliche Remuneration von 400 fl. festgesetzt wird; die etwaige Erhöhung derselben im Falle der Ausdehnung der Geschäfte kann nur mit Genehmigung der Plenarversammlung der Vereinsbevollmächtigten (§. 79) erfolgen.

§. 62.

In jedem Polizeibezirke sind von dem Vereins-Direktorium ein oder mehrere Agenten aufzustellen, dieselben müssen ansässige Männer von gutem Rufe, geordneten Vermögensverhältnissen

und genügender Sachkenntniß, sowie wo möglich, Mitglieder des Vereins sein. Ihre Ernennung erfolgt widerruflich und in der Regel gegen angemessene Kautionsleistung.

Dieselben werden von der betreffenden Polizeibehörde auf Handgelübde an Eidesstatt verpflichtet.

Für ihre Thätigkeit, welche auf die Bezirke, für die sie bestellt sind, beschränkt ist, werden ihnen neben den regulativmäßigen Schätzungsgebühren Remunerationen bis zu 5 Procent der jährlichen Vereinsbeiträge ihres Bezirkes bewilligt.

§. 63.

Die Vereinsbevollmächtigten bestehen aus 21 Mitgliedern, von welchen sieben in München, die übrigen aber auswärts wohnen müssen. Von den ersteren werden fünf durch die Versicherten des ganzen Königreichs, die anderen zwei spezill durch die Versicherten des Regierungsbezirkes Oberbayern gewählt.

Von den 14 auswärts wohnenden werden je zwei in jedem der übrigen sieben Regierungsbezirke durch Wahl der darin Versicherten bestimmt.

Wählbar als Vereinsbevollmächtigte sind ausschließlich die wirklichen Mitglieder des Hagelversicherungs-Vereins; ihre Funktion dauert drei Jahre.

Die den Gewählten in der erhaltenen Stimmenzahl folgenden fünf und resp. zwei Mitglieder bilden die Ersatzmänner.

§. 64.

Die Wahl der Vereinsbevollmächtigten erfolgt unter der Leitung des Direktoriums im Benehmen mit den Organen des landwirthschaftlichen Vereines. Es werden zu diesem Behufe bei sämmtlichen Vorständen der Bezirkscomites letztgenannten Vereins Listen behufs der Einzeichnung der Gewählten durch die Vereinsmitglieder aufgelegt, sowie die bevorstehende Vornahme der Wahl durch die Agenten unter Vorsetzung eines ausschließlichen Termines von 4 Wochen in allen Gemeinden, in welchen sich Vereinsmitglieder befinden, bekannt gemacht.

§. 65.

Die Vereinsbevollmächtigten wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand.

Dieselben haben das Recht, sich durch Selbstwahl auf die Dauer ihrer Funktion zu ergänzen, wenn während der letzteren sich Erledigungen in ihrer Mitte ergeben, ohne daß noch zur Einberufung geeignete Ersatzmänner vorhanden wären.

§. 66.

Die sieben in München befindlichen Vereinsbevollmächtigten bilden den ständigen Ausschuß, welcher gleichfalls aus sich einen Vorstand wählt, es wäre denn der Vorstand der Vereinsbevollmächtigten zugleich Mitglied des ständigen Ausschusses, in welchem Falle derselbe auch den Ausschuß präsidirt. Auch dem ständigen Ausschusse steht das im §. 65. erwähnte Recht zur Selbstergänzung in dem daselbst bemerkten Falle zu.

§. 67.

Bei der Generalversammlung ist jedes Vereinsmitglied zu erscheinen und mitzustimmen berechtiget. Der Tag der Generalversammlung wird durch sämmtliche Kreisintelligenz-Blätter bekannt gemacht.

Digitized by Google

Agenten, welche nicht Vereinsmitglieder sind, haben bei der Generalversammlung berathende Stimme.

§. 68.

Sämmtliche vorbezeichnete Wahlen erfolgen mit relativer Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

Jeder Austretende ist wieder wählbar.

B. Zuständigkeit der Vereinsorgane.

§. 69.

Das Direktorium verwaltet die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht seiner Competenz entzogen sind, und vertritt die Interessen desselben nach Außen, insbesondere auch vor den Gerichten. In letzterer Beziehung ist dasselbe berechtigt, einen Rechtsgelehrten als Mandatar aufzustellen.

Für die Buchhaltungsgeschäfte kann demselben ein Buchhalter, für die Cassageschäfte des Vereins und die Verwaltung des Reservefonds ein Cassier mit der Pflicht entsprechender Kautionsleistung und für die sonstigen Bureaudienste das erforderliche Schreiberpersonal und ein Bureaudiener beigegeben werden.

§. 70.

Der Direktorialvorstand insbesondere leitet die Funktionen des Direktoriums; derselbe besorgt die gewöhnlichen laufenden Geschäfte, vertheilt die übrigen Arbeiten unter die Direktorial-Mitglieder, beaufsichtiget und beschäftiget das Unterpersonal und unterzeichnet alle Erlasse und Correspondenzen des Direktoriums.

§. 71.

Alle wichtigeren Gegenstände werden vom Direktorium im collegialen Zusammentritt berathen und erledigt.

Dahin gehören insbesondere:

a) die Feststellung der definitiven Versicherungssummen der beitretenden Mitglieder, so ferne deren Angaben beim Agenten oder Direktorium Anstand gefunden haben. (§. 22.)
b) die Verfügung von Direktorial-Abordnungen (§. 37.),
c) die Festsetzung der Schadensvergütungen (§. 39.) und überhaupt die Entscheidung über Entschädigungsansprüche,
d) die Bestimmung der Classen der Ortsflur-Hagel-Gefährlichkeit, (§. 48),
e) die Verfügung von Zahlungen aus dem Reservefonde (§. 55.) und über die Anlage der Gelder des letzteren (§. 56.),
f) die Aufstellung und Entlassung der Agenten, dann Bestimmung der von denselben zu leistenden Kautionen und der denselben zuzuweisenden Bezirke.

§. 72.

Das Direktorium kann nur dann giltigen Beschluß fassen, wenn außer dem Vorstande oder dessen Stellvertreter noch zwei Mitglieder versammelt sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.

Digitized by Google

§. 73.

Das Direktorium ist verpflichtet, seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung näher zu regeln.

§. 74.

Folgende Gegenstände werden von dem Direktorium und dem ständigen Ausschusse der Vereinsbevollmächtigten im gemeinschaftlichen Zusammentritte erledigt:

1) die Feststellung des Jahres-Ausschlages (§. 51.),
2) die Aufstellung und Entlassung des Buchhalters, Cassiers und Bureaudieners, sowie des Schreiberpersonals, dann die Bestimmung ihrer Funktionsgehalte, welche das Maximum von 800 fl. beim Buchhalter, von 400 fl. beim Cassier und von 300 fl. beim Bureaudiener nicht überschreiten dürfen, sowie die Festsetzung der vom Cassier zu leistenden Kaution,
3) die Feststellung der Remunerationen der Agenten,
4) die etwaige Entbindung derselben von der Kautionsleistung,
5) die Festsetzung der Instruktionen für den Cassier, die Agenten und die Schätzungen,
6) außerdem ist das Direktorium befugt, wichtigere Fragen, zu deren Entscheidung dasselbe sich allein nicht befugt erachtet, insbesondere prinzipielle Fragen über Auslegung und Anwendung der Satzungen der Erledigung im gemeinschaftlichen Zusammentritte zuzuweisen.

Die bei Ziff. 2 und 3 erwähnte Festsetzung der Funktionsgehalte und Remunerationen erfolgt übrigens vorbehaltlich der Genehmigung der Vereinsbevollmächtigten bei Festsetzung des Jahresetats der Verwaltungsausgaben.

§. 75.

Bei dem Zusammentritte des Direktoriums mit dem ständigen Ausschusse führt

1) der Direktorial-Vorstand den Vorsitz und hält die Umfrage, wobei
2) die Mitglieder des ständigen Ausschusses abwechselnd mit den Direktorial-Mitgliedern ihre Stimmen abgeben,
3) der Beschluß wird nach dem Ergebnisse der relativen Stimmenmehrheit ausgesprochen und
4) im Falle der Stimmengleichheit dem Vorstande die entscheidende Stimme eingeräumt,
5) in das abzuhaltende Protokoll sind sowohl der Beschluß, als auch die hievon abweichenden Stimmen mit gedrängter Angabe der Motive aufzunehmen.

§. 76.

In die alleinige Kompetenz des ständigen Ausschusses, welcher übrigens in allen Fällen nur dann beschlußfähig ist, wenn außer dem Vorstande oder dessen Stellvertreter noch zwei Mitglieder anwesend sind, fällt

1) die Bescheidung der Beschwerden gegen die vom Direktorium verfügte Feststellung der Classen der Ortsflurhagelgefährlichkeit (§. 48),
2) die Revision und Bescheidung der vom Direktorium gestellten Rechnungen über den Verein überhaupt und über den Reservefond desselben insbesondere,
3) die Einberufung einer außerordentlichen Plenarversammlung der Vereinsbevollmächtigten,

4) die Ergänzung des Direktoriums, wenn in demselben während der Dauer seiner Funktion Erledigungen eintreten und zur Einberufung geeignete Ersatzmänner nicht mehr vorhanden sind,

5) die Bestimmung der den Vereinsschiedsrichtern zu gewährenden Remunerationen (§. 90) jedoch nur innerhalb der Grenzen des Jahresetats der Verwaltungsausgaben.

Im übrigen ist der ständige Ausschuß befugt, die Wirksamkeit und Thätigkeit des Direktoriums in allen Beziehungen zu kontroliren, von den Verhandlungen und Büchern desselben zu diesem Behufe Einsicht zu nehmen und die Beseitigung etwa wahrgenommener Mängel oder Geschäftsstockungen zu veranlassen.

§. 77.

Die im §. 76. Ziff. 2. erwähnten Rechnungen sind vom Direktorium nebst allen Büchern und Belegen bis längstens 15. März dem ständigen Ausschusse mitzutheilen, welcher dieselben durch ein rechnungskundiges Individuum auf Kosten des Vereins revidiren lassen kann und die erhobenen Revisionsbedenken dem Direktorium bekannt zu geben, nach erfolgter Antwort des letztern aber die definitiven Beschlüsse zu fassen und dem Direktorium zum Vollzuge mitzutheilen hat.

Letzteres ist sodann verpflichtet, die festgestellten Rechnungen mit Angabe der Summen ihrer Hauptrubriken, sowie unter Beilage eines Verzeichnisses der geleisteten Entschädigungen und der Namen der Entschädigungs-Empfänger durch Veröffentlichung in den Kreisintelligenz-Blättern sämmtlichen Vereinsmitgliedern bekannt zu geben und in gesonderten Abdrücken allen Agenten mitzutheilen.

Diese Veröffentlichung erfolgt, soweit nothwendig auf Kosten des Vereines.

§. 78.

Die in §. 76. Ziff. 3. berührte Einberufung einer außerordentlichen Plenarversammlung der Vereinsbevollmächtigten tritt ein, wenn

1) dem ständigen Ausschusse die Rechnungen von Seite des Direktoriums nicht zur rechten Zeit vorgelegt werden.

2) sich in diesen Rechnungen Anstände finden, über welche das Direktorium keine genügenden Aufschlüsse gibt,

3) das Letztere die Rechnungsbescheide des ständigen Ausschusses nicht vollzieht, oder die von dem letzteren gerügten Mängel oder Geschäftsstockungen nicht beseitigt,

4) zur Abwendung größerer Nachtheile außerordentliche Maßregeln nöthig sind, zu deren Ergreifung oder Billigung sich der ständige Ausschuß nicht befugt erachtet.

§. 79.

Die ordentliche Plenarversammlung der Vereinsbevollmächtigten findet jedes Jahr in der zweiten Hälfte des Monats Oktober statt.

Derselben ist von Seite des Direktoriums Bericht über sein Wirken seit der letzten Plenarversammlung, über die Gestaltung der Vereinsbeziehungen im laufenden Versicherungsjahre und über den Stand des Reservefonds zu erstatten; dabei sind insbesondere auch die Verhältnisse und Motive darzulegen, von welchen bei Feststellung des Gesammtausschlages (§. 51.) ausgegangen worden ist.

In gleicher Weise hat der ständige Ausschuß der Vereinsbevollmächtigten über sein seitheri-

ges Wirken Aufschluß zu geben und die von ihm theils allein, theils im Zusammentritte mit dem Direktorium gefaßten Beschlüsse der Prüfung und Genehmhaltung der Plenarversammlung zu unterstellen.

Letzterer ist ferner auch der Etat der Verwaltungsausgaben für das nächste Jahr zur Genehmigung vorzulegen, wobei ihr insbesondere die Feststellung der Bezüge des Direktorial-Vorstandes (§. 61), sowie die definitive Bestimmung der Gehalte des Direktorialunterpersonals und der Remunerationen der Agenten (§. 74.) zukommt.

§. 80.

In die Kompetenz der Plenarversammlung der Vereinsbevollmächtigten gehört außerdem:

1) die Wahl der Direktorialmitglieder und ihrer Ersatzmänner (§. 59.),
2) die Benennung der Vereinsschiedsrichter,
3) die Einberufung einer Generalversammlung sämmtlicher Mitglieder,
4) die Enthebung solcher Direktorialmitglieder, welche den Anregungen des ständigen Ausschusses oder der Plenarversammlung der Vereinsbevollmächtigten hartnäckigen Widerstand entgegensetzen und die Ersetzung derselben durch Einberufung von Ersatzmännern oder Neuwahl,
5) die Beschlußfassung über die an die Generalversammlung zu bringenden Anträge auf Abänderung der Satzungen.

§. 81.

Die Plenarversammlung der Vereinsbevollmächtigten ist nur dann beschlußfähig, wenn mindestens vier von den in München befindlichen und neun von den auswärts wohnenden Vereinsbevollmächtigten anwesend sind.

§. 82.

Die Generalversammlung sämmtlicher Vereinsmitglieder tritt nicht regelmäßig zusammen, sondern nur, wenn sie besonders berufen wird. Ihrer Entscheidung bleibt vorbehalten:

1) die Abänderung der Satzungen,
2) die Auflösung des Vereines und die Bestimmung über dessen Vermögen in solchem Falle.

Die Beschlüsse im Falle des Ziff. 1. bedürfen der königlichen Genehmigung; im Falle des Ziff. 2. darf das Vereinsvermögen zu keinen anderen als öffentlichen, und zwar wo möglich landwirthschaftlichen Zwecken verwendet werden.

§. 83.

Anträge auf Abänderung der Satzungen, welche erst während der Generalversammlung von einzelnen Vereinsmitgliedern gestellt werden, können in derselben nicht schon zur Berathung und Beschlußfassung kommen, solche Anträge sind vielmehr an das Direktorium und die Vereinsbevollmächtigten zur nähern Würdigung und Berichtserstattung in der nächsten Generalversammlung abzugeben.

Dagegen steht es jedem Mitgliede frei, derartige Anträge früher bei dem Direktorium oder dem ständigen Ausschusse einzureichen und deren Prüfung zu verlangen. Diese Einreichung muß aber spätestens vier Wochen vor dem Zusammentritt der ordentlichen Plenarversammlung der Vereinsbevollmächtigten erfolgen.

Digitized by Google

§. 84.

Die sämmtlichen Direktorialmitglieder mit Ausnahme des Vorstandes, dann die Vereinsbevollmächtigten versehen ihre Funktionen unentgeltlich; doch werden den Direktorialmitgliedern und Vereinsbevollmächtigten, welche zu Direktorial-Abordnungen (§. 37. und 38.) verwendet werden, dann den außerhalb München wohnenden Vereinsbevollmächtigten, welche zu den Plenarversammlungen nach München reisen, Taggebühren von 2 fl. 30 kr. und die Vergütung der Reisekosten nach den Taxen des Eilwagens, beziehungsweise der zweiten Classe der Eisenbahn bewilliget.

Kein Vereinsmitglied kann übrigens zu gleicher Zeit Direktorialmitglied und Vereinsbevollmächtigter sein.

§. 85.

Die Agenten sind die äußeren Vollzugsorgane des Vereines; dieselben stehen in unmittelbarer Korrespondenz mit dem Direktorium und vollziehen die ihnen obliegenden Geschäfte nach den bestehenden besonderen Geschäftsinstruktionen. (§. 74. Ziff. 5.)

Im Falle längerer Abwesenheit vom Haus haben die Agenten auf ihre Verantwortung Stellvertreter aufzustellen und hievon dem Direktorium Anzeige zu erstatten.

VII. Abschnitt.

Vereinsschiedsgericht.

§. 86.

Das Vereinsschiedsgericht besteht aus zehn Mitgliedern, welche nebst eben so viel Ersatzmännern von den Vereinsbevollmächtigten auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

Wählbar hiefür sind lediglich rechtskundige oder rechnungskundige Männer, welche in München wohnen und nicht Mitglieder des Vereines sind.

Die gewählten Schiedsrichter und in gleicher Weise die in deren Stand durch Einberufung von Ersatzmännern eintretenden Veränderungen sind ohne Verzug durch die Kreisintelligenzblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, so wie den sämmtlichen Agenten besonders bekannt zu geben.

§. 87.

Die Schiedsrichter sind berufen, alle Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Direktorium zu entscheiden, welche sich über die Fraze ob und in welchem Grade Entschädigung zu leisten sei, ergeben, und bezüglich welcher die schiedsrichterliche Entscheidung von den Vereinsmitgliedern angerufen wird.

§ 88.

Das Vereinsmitglied, welches von letzterer Anrufung Gebrauch machen will, hat solches binnen einer Nothfrist von 30 Tagen, vom Tage der Zustellung des den Entschädigungsanspruch zurückweisenden, beziehungsweise des die Schadensvergütung definitiv feststellenden (§. 39.) Direktorialbeschlusses an gerechnet, bei dem betreffenden Agenten zu erklären und dabei gleichzeitig bei Vermeidung des Verlustes des Rechtsmittels einen der Vereinsschiedsrichter für Entscheidung der Sache zu benennen. Der Agent befördert die Verhandlung an das Direktorium ein, welches seinerseits einen zweiten Vereinsschiedsrichter benennt.

Die gewählten Schiedsrichter wählen dann aus den übrigen Vereinsschiedsrichtern einen Obmann; können sie sich über dessen Person nicht vereinigen, so wird der Obmann von dem kgl. Kommissär ernannt.

Digitized by Google

§ 89.

Das in solcher Art konstituirte Schiedsgericht erkennt auf Grund der bezüglichen Verhandlungen und der allenfalls von den Betheiligten eingereichten Denkschriften zu Recht.

Sein Beschluß wird durch Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts findet eine Reklamation nicht mehr statt.

§ 90.

Die Schiedsrichter können für ihre Thätigkeit Remunerationen ansprechen, welche nach Maßgabe des Umfanges des einzelnen Falles, zu dessen Entscheidung sie berufen wurden, von dem ständigen Ausschusse der Vereinsbevollmächtigten festgesetzt werden.

Zur Bestreitung der hiedurch erwachsenen Kosten wird von jedem Vereinsmitgliede, welches die schiedsrichterliche Entscheidung anruft, ohne mit seiner Reklamation durchdringen zu können, der Betrag von 6 fl. als Succumbenz-Geld erhoben; der hiedurch etwa nicht bestrittene Rest wird von der Vereinskassa getragen.

VIII. Abschnitt.

Wirkungskreis des kgl. Kommissärs.

§. 91.

Dem Vereine wird ein kgl. Kommissär beigegeben, welcher befugt ist:

1) von allen Verhandlungen des Vereins jederzeit Kenntniß zu nehmen, insbesondere
2) allen Sitzungen des Direktoriums, des ständigen Ausschusses und der Plenarversammlung der Vereinsbevollmächtigten, sowie der Generalversammlung anzuwohnen, wonach er von der Abhaltung solcher Sitzungen oder Versammlungen stets rechtzeitig in Kenntniß zu setzen ist,
3) hiebei gegen Beschlüsse, welche ihm mit gesetzlichen oder statutenmäßigen Bestimmungen nicht vereinbar scheinen, sein Veto einzulegen und deren Vollzug vorbehaltlich sofortiger Berichtserstattung an das deßfalls zur bindenden Entscheidung berufene kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu suspendiren,
4) in dem Falle, daß die Einberufung einer Plenarversammlung der Vereinsbevollmächtigten oder einer Generalversammlung sich als dringend veranlaßt darstellt, dessenungeachtet aber von den betreffenden Vereinsorganen nicht verfügt wird, diese Einberufung in eigener Machtvollkommenheit zu bewerkstelligen, sowie
5) im Falle des §. 88 Abs. 2 den Obmann des Schiedsgerichtes zu ernennen.

Transitorische Bestimmungen.

§. 92.

Da dem Vereine die zur Berechnung der Klassen der Ortsflur-Hagelgefährlichkeit erforderlichen 25 jährigen Erfahrungen (§. 46.) zur Zeit noch mangeln, so wird für das erste Jahr der Wirksamkeit dieser Satzungen die Beitragsklasse für jede Ortsflur nach Maßgabe der bisherigen Vereinserfahrungen und der auf Veranlassung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten amtlich gepflogenen, dem Vereinsdirektorium mitgetheilten Erhebungen, soweit möglich, mit Rücksicht auf die in §. 46 bis 48 angegebenen Grundsätze festgestellt. Mit Anwendung derselben Grundsätze werden in den darauf folgenden Jahren, bis die 25 jährigen Er-

fahrungen vorliegen, die Klassen nach den Beschädigungsgrößen der Versicherten in den einzelnen Ortsfluren bestimmt und eintretenden Falles erhöht.

§. 93.

In so lange, als der Reservefond des Vereines noch nicht so weit erstarkt ist, um damit die wegen dringender Umstände oder wegen unvermeidlicher Verzögerungen in Einhebung des Jahresausschlages nothwendigen Zahlungen der Schadensvergütungen rechtzeitig leisten zu können (§. 5 Abs. 3 und §. 55.), wird der Jahresausschlag statt mit Beginn des Monats Oktober (§. 51.) schon mit dem Beginne des Monats September festgesetzt und erhoben. Hiebei wird für die Hagelschäden, welche sich im Laufe des Monats September noch ergeben könnten, der sechste Theil des durch die Vormonate veranlaßten Ausschlages noch besonders beigeschlagen. Was hievon über den wirklichen Bedarf beziehungsweise zu wenig erhoben wird, kommt an dem Ausschlag des nächsten Jahres in Ab- beziehungsweise Zurechnung, zugleich wird das zu wenig erhobene vorschußweise aus Mitteln des Reservefondes gedeckt.

Auf die Dauer dieses Verhältnisses, über dessen Fortbestand die ordentliche Plenarversammlung der Vereinsbevollmächtigten entscheidet, ist die letztere bereits im Beginne des Monats Oktober und zwar unmittelbar nach der Generalversammlung des landwirthschaftlichen Vereines abzuhalten.

§. 94.

Vorstehende Satzungen treten erst dann in Wirksamkeit, wenn in der Voraussetzung ihres Eintrittes die Versicherung eines Gesammtbetrages von mindestens drei Millionen Gulden erklärt ist.

Spätestens bis Ende Mai d. Js. wird bekannt gemacht, ob die erwähnte Vorbedingung für das laufende Jahr wirklich eingetreten ist und die erklärten Beitritte giltig und bindend sind. Bis dahin bleibt die Aushändigung der Versicherungs-Urkunden und die Bezahlung der Beiträge zum Reservefond (§. 18.) ausgesetzt.

Digitized by Google

Formular.

Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern.

Erndte-Fassion

für das Jahr . . . .

des Georg Breitner (Hausname oder Gewerbe) Bäcker, ꝛc. Häusler, ꝛc.
von Langenbruck in der Landgemeinde Berwang,
königlichen Landgerichts Osterhofen, Regierungsbezirk Niederbayern.

Der Grundstücke						Geldanschlag der Erndte.	Bemerkungen.
laufender Nro.	Flur-Kataster- oder Plan-Nr.	Gattung und Eigenname.	Größe Tgw.	Größe Dez.	Bestellung.		
		Ortsflur Langenbruck				fl.	
1	3964	Bergacker	4	—	Weiz	200	
					Stroh	50	
2	2166	Laimgrubenacker	1	50	Fesen	60	
					Stroh	15	
3	2167	Acker am Kreuz	2	70	Dinkel	56	
					Stroh	14	
4	2000	Schnitteracker	4	—	Spelz	40	
					Stroh	10	
5	2006	Weiheracker	2	90	Korn	100	
					Stroh	25	
6	2020	Holzacker	6	—	Gerste	120	
					Stroh	30	
7	3170	Hammerbergacker	10	—	Haber	200	
					Stroh	50	
8	3240	Wühnacker	8	—	Flachs	300	Samen
					Flachsstengel	75	
9	3150	Illeracker	5	50	Hanf	100	Samen
					Hanfstengel	25	
10	3000	Grubenacker	1	20	Repssamen	60	
11	3006	Gartenacker	2	—	Erdäpfel	70	
12	3100	Wiesbergacker	1	—	Erbsen	30	
		Summa	43	80	Summa	1630	

Digitized by Google

Unterzeichneter erklärt, die in vorstehender Fassion erwähnten Bodenerzeugnisse um die daselbst angegebenen Summen für das Jahr . . . bei dem Hagelversicherungs-Vereine versichern zu wollen; zugleich bestätigt er ausdrücklich, daß bis zur Stunde der Uebergabe der Fassion an den Agenten die zur Versicherung bezeichneten Früchte ein Hagel nicht betroffen hat, sowie daß in der Fassion sämmtliche mit Getreidefrüchten bebaute Grundstücke seines Gutscomplexes und seines in dem obengedachten Gemeindebezirke gelegenen walzenden Besitzthumes vollständig und richtig angegeben sind.

Langenbruck, den . . . ten 18

Unterschrift des Fatenten
Georg Breitner.

Einl. Nr. 20170. Erp. Nr. 21581.

(Die Rettung zweier Kinder von der Gefahr des Ertrinkens im Pegnitzfluße durch den Müllergesellen Georg Koch in Wöhrd betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Am 18. v. Mts. fielen zwei Knaben zunächst der Keller'schen Gipsmühle in der Vorstadt Wöhrd bei Nürnberg in den Pegnitzfluß und wurden ohngeachtet des hohen Wasserstandes von dem Müllergesellen Georg Koch aus Seitzwitz, kgl. Landgerichts Pegnitz, mit eigener Lebensgefahr gerettet.

Diese mit rascher Entschlossenheit, Muth und Aufopferung unternommene edle Handlung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dem Georg Koch, sowie dem Müller Georg Keller und dem Zimmergesellen Andreas Birkmann, welche den Koch hiebei unterstützt haben, die verdiente Anerkennung ausgesprochen.

Ansbach, am 17. März 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 12576. Erp. Nr. 10587.

(Die Concursprüfung für den Staatsforstdienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 7. d. Mts. Nro. 4084 ist im Laufe dieses Jahres eine Prüfung für den Staatsforstdienst abzuhalten, welche am Sitze jeder kgl. Regierung am 20. September 1852 ihren Anfang zu nehmen hat. Diejenigen Forstdienstadspiranten, welche dieser Prüfung dahier beiwohnen wollen und die hiezu erforderlichen Vorbedingungen vollständig erfüllt haben, werden sohin aufgefordert, ihre Gesuche auf vorschriftsmäßigem Stempelpapier bis zum 31. Juli d. Jahrs bei der unterfertigten Stelle einzureichen und folgende Zeugnisse mitvorzulegen:

1) das Geburts- und Taufzeugniß,

2) das Zeugniß über vorschriftsmäßig vollbrachten Schul- und Gymnasial-Unterricht,
3) das Absolutorium einer Universität oder Forstlehr-Anstalt und nebst diesem auch das Zeugniß über Frequentierung des staatswirthschaftlichen Lehrkurses an einer Hochschule des Königreiches, wenn der Adspirant dem Artikel 5 der allerhöchsten Verordnung vom 14. September 1848 (Regierungsblatt dd. 23. September 1848 Nro. 53) genügte,
4) das Zeugniß über verordnungsmäßig erstandene Forstpraxis nebst Nachweis über Genehmigung hiezu,
5) ein Zeugniß der treffenden Polizeibehörde über tadelloses politisches und moralisches Verhalten, und
6) ein gerichtsärztliches Zeugniß über vollkommene Gesundheit und eine dem Forstdienst entsprechende rüstige Körperconstitution.

Die Befähigung des Adspiranten im Planzeichnen ist durch Vorlage einer selbstgefertigten und in dieser Beziehung amtlich contrasignirten Probezeichnung, welche noch vor dem Prüfungs-Termine zu überreichen ist, zu begründen.

Indem den Betheiligten Vorstehendes hiemit zur Kenntniß gebracht wird, erhalten auch die kgl. Forstämter den besondern Auftrag, den Forstpraktikanten ihrer Amtsbezirke von diesem Ausschreiben noch besonders geeignete Nachricht zu geben und denselben zu eröffnen, daß auf verspätet einkommende Gesuche: um Zulassung zu dieser Prüfung keine Rücksicht genommen werde.

Ansbach, den 17. März 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v Volz.

v. Hornberg.

Kriems.

(Die Untersuchung gegen den Buchhändler Johann Friedrich Christian Mainberger zu Nürnberg wegen Preßvergehens der Schrift: „aus Jerusalem" von Ida, Gräfin Hahn-Hahn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Appellationsgericht von Mittelfranken zu Eichstädt hat am 5. März 1852, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Dr. von Haller, Präsident, Waltenmaier, Donauer, Räthe, Sensburg, von Krohne, Assessoren, Dr. Barth, Ober-Staatsanwalt, und Mayr, Sekretär, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Ober-Staatsanwaltes Dr. Barth in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den Buchhändler Johann Friedrich Christian Mainberger, Inhaber der Stein'schen Buchhandlung daselbst, wegen Preßvergehens bezüglich der Schrift:

„aus Jerusalem" — von Ida, Gräfin Hahn-Hahn. Mainz, Verlag von Kirchheim und Schott 1851; —

nach Durchsicht dieser Schrift, nach Einsicht der Untersuchungsakten;

nach Einsicht des vom kgl. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg am 27. Februar d. Js. erlassenen Erkenntnisses, wodurch die Sache an den diesseitigen Gerichtshof zur weitern Beschlußfassung verwiesen wurde;

nach Ansicht des vom kgl. Ober-Staatsanwalte unter den 3. l. Mts. gestellten schriftlichen Antrages;

Digitized by Google

in der Erwägung, daß

1) diese Schrift Lehren des Protestantismus, somit Lehren einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft durch Ausdrücke der Verachtung angreift, also das im Gesetze vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse erlassene, Art. 20, bezeichnete Preßvergehen enthält;
2) in Preßsachen der Versuch straffrei bleibt, (Motive zu Art. 1 des Gesetzentwurfes Seite 133 des Beilagenbandes I. der Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten zum 2. bayerischen Landtag im Jahre 1849);
3) die in Rede stehende Druckschrift weder dadurch, daß sie in dem Verkaufsladen der Stein'schen Buchhandlung offen zum Verkauf auslag, noch dadurch, daß sie zum Verkauf daselbst aufgelegt wurde, von J. F. Chr. Mainberger veröffentlicht wurde, nachdem nicht erhoben ist, daß aus Veranlassung des Letzteren irgend Jemand von dem Inhalt — Kenntniß erhalten habe, und Veröffentlichung einer Schrift durch Ausstellung nicht da, wo blos das Titelblatt, sondern nur da, wo der ganze Inhalt zum Lesen ausgestellt wird, eintritt,
4) zwar eine Veröffentlichung der fraglichen Druckschrift von der Buchhandlung Kirchheim und Schott in Mainz an J. F. Chr. Mainberger in Nürnberg statt fand, jedoch der Fall, wo gegen einen Ausländer wegen Preßvergehens eingeschritten werden kann, nicht vorlieget,
5) eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist.

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Appellationsgericht

I. auf Einstellung des Strafverfahrens gegen den Buchhändler Johann Friedrich Christian Mainberger zu Nürnberg,
II. auf Unterdrückung der Eingangs bezeichneten Schrift, soweit solche nicht bereits im Privatbesitz übergegangen ist, und

verordnet zugleich die Einrückung des Erkenntnisses in sämmtlichen Kreis-Intelligenz-Blättern des Königreichs sowie in das Amtsblatt der Pfalz.

Alles dieses in Anwendung des Art. 20 Abs. 2 und 3 im Art. 2 des Gesetzes vom 17. März 1850 Abs. 2 im Art. 63 und Abs. 1 im Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848.

Also geschehen zu Eichstädt wie Eingangs gemeldet.

Haller. Waltenmaier. Donner. Sensburg. v. Krohne.
Mayr, Sekr.

(Die Untersuchung gegen den Buchhändler Johann Friedrich Christian Mainberger zu Nürnberg, Inhaber der Stein'schen Buchhandlung daselbst wegen Preßvergehens bezüglich der Schrift: „von Babylon nach Jerusalem", von der Gräfin Ida Hahn-Hahn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Appellationsgericht von Mittelfranken zu Eichstädt hat am fünften März achtzehn hundert zwei und fünfzig, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Dr. v. Haller,

Digitized by Google

Präsident, Waltenmair, Donauer, Räthe, Senkburg, v. Krohne, Assessoren, Dr. Barth, Oberstaatsanwalt und Mayr, Sekretär, folgendes Erkenntniß erlassen.

Nach Anhörung des kgl. Oberstaatsanwaltes Dr. Barth in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den Buchhändler Johann Friedrich Christian Mainberger zu Nürnberg, Inhaber der Stein'schen Buchhandlung daselbst, wegen Preßvergehens bezüglich der Schrift — von Babylon nach Jerusalem — von Ida Gräfin Hahn-Hahn — Mainz. Verlag von Kirchheim und Schott 1851;

Nach Durchsicht dieser Schrift, nach Einsicht der Untersuchungsakten;

Nach Einsicht des vom kgl. Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg am 27. Februar d. Js. erlassenen Erkenntnisses, wodurch die Sache an den diesseitigen Gerichtshof zur weitern Beschlußfassung verwiesen wurde;

Nach Ansicht des vom kgl. Oberstaatsanwalte unter dem 3. d. Mts. gestellten schriftlichen Antrages;

In der Erwägung, daß

1) diese Schrift die Lehren des Protestantismus, somit die Lehren einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft durch Ausdrücke der Verachtung angreift, daher eine Uebertretung des Gesetzes vom 17. März 1850 — zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse erlassen, nämlich des Artikels 20 desselben bezeichnete Preßvergehen enthält;
2) in Preßsachen der Versuch straffrei bleibt (Motive zu Artikel 1 des Gesetzentwurfes Seite 133 des Beilagen-Bandes der Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten zum zweiten bayerischen Landtage des Jahres 1849);
3) die in Rede stehende Druckschrift weder dadurch, daß sie im Verkaufsladen der Stein'schen Buchhandlung offen zum Verkaufe auf dem Lager sich befand, noch dadurch, daß sie in der Absicht, dieselbe zu verkaufen, in dem Laden aufgelegt worden war, von J. F. Ch. Mainberger veröffentlicht wurde, da nicht erhoben ist, daß aus Veranlassung des Letzteren irgend Jemand von deren Inhalt Kenntniß erhalten habe, und Veröffentlichung einer Schrift durch Ausstellung nicht da, wo blos das Titelblatt, sondern nur da, wo der ganze Inhalt zum Lesen ausgestellt wurde, gegeben ist;
4) zwar eine Veröffentlichung der fraglichen Druckschrift von der Buchhandlung Kirchheim und Schott in Mainz J. F. Chr. Mainberger in Nürnberg stattfand, jedoch der Fall, wo gegen einen Ausländer wegen Preßvergehen eingeschritten werden kann, nicht obwaltet,
5) eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist,

aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Appellationsgericht:

I. auf Einstellung des Strafverfahrens gegen den Buchhändler Johann Friedrich Christian Mainberger zu Nürnberg,

II. auf Unterdrückung der Eingangs bezeichneten Schrift, soweit solche nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, und

verordnet zugleich die Einrückung des Erkenntnisses in sämmtliche Intelligenzblätter des Königreichs, so wie in das Amtsblatt der Pfalz.

Alles dieses in Anwendung des Artikels 20, dann Abs. 2 und 3 im Art. 2 des Gesetzes vom

Digitized by Google

17. März 1850 zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse erlassen, dann Art. 63 Abs. 2 und Art. 55 Abs. 1 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848.

Also geschehen zu Eichstädt wie Eingangs gemeldet.

v. Haller.

Waltenmair. Donauer. Sensburg. v. Krohne.

Mayr.

Einl. Nro. 3109. Exp. Nro. 4636.

(Die diesjährige theologische Anstellungsprüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die dießjährige theologische Anstellungsprüfung wird nach Anordnung des K. Oberkonsistoriums vom 10. dieses mit dem 4. Juli c. IV. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfeste beginnen und in den darauf folgenden Wochen fortgesetzt werden. Zu dieser Prüfung haben sich die sämmtlichen Predigtamts-Candidaten der beiden Consistorialbezirke diesseits des Rheins und des Dekanats München aus dem Concursjahre 1847, so wie diejenigen aus früheren Aufnahmsjahren, welche die zur Anstellung im Pfarramte erforderliche Prüfung noch nicht bestanden haben, so wie diejenigen aus späteren Aufnahmsjahren, welche durch ein Zeugniß darthun können, daß sie auf eine wirklich erledigte Pfarrei werden präsentirt werden, bis zum Ablaufe von 4 Wochen von heute an auf einem 3 kr. Stempelbogen in duplo zu melden und ihrer Meldung beizufügen:

1) ihren Lebenslauf in einfacher Vorlage,
2) ein von dem Dekanate, in dessen Distrikte sie sich bisher aufgehalten haben, von dem Rektorate der Schulanstalt, an welcher sie bisher angestellt gewesen sind, und von den Familien, bei welchen sie sich als Hauslehrer befinden, einfach auf einem 15 kr. Stempelbogen auszufertigendes Zeugniß. —

Zugleich werden diejenigen Candidaten welche gesonnen sind, sich zu der Prüfung zu melden, an die Prüfungsinstruktion vom 25. Januar 1809, Abschnitt III. §. 1—III. (Amtshandbuch I. pag. 96. ff.) erinnert und wird auf das Präjudiz, vermöge dessen das Jahr der bestandenen Anstellungsprüfung als das Concursjahr derjenigen Candidaten, welche ohne Dispensation die Prüfung, bei welcher sie sich nach ihrem Aufnahmsjahre einzufinden hatten, umgehen, bestimmt werden soll, für die in dem Lehrfache angestellten, hiervon ausgenommenen Candidaten aber auf die Verordnung vom 24. Januar 1838 (Amtshandbuch II. pag. 198.) hingewiesen.

Die Texte zu den ohnfehlbar 3 Wochen vor dem ersten Prüfungstermine einzusendenden Prüfungspredigten werden mit den Verfügungen über verspätete Einsendung derselben und versäumter Rechtfertigung wegen Nichterscheinens bei der Prüfung den Einberufungen beigefügt werden.

Ansbach, den 18. März 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekr.

Digitized by Google

Einl. Nro. 2649. Exp. Nro. 4613.

An sämmtliche kgl. Pfarrämter des Consistorialbezirks Ansbach.

(Die Erbauung einer katholischen und einer protestantischen Kirche in Ludwigshafen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge höchster Entschließung der kgl. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen vom 29. Januar l. Js. haben Seine Majestät der König zur Aufbringung der Kosten für die Erbauung einer katholischen und einer protestantischen Kirche in der noch mit keiner Kirche versehenen Stadt Ludwigshafen in der Pfalz die Vornahme einer Hauskollekte bei den Katholiken und bei den Protestanten in sämmtlichen Regierungsbezirken allergnädigst zu bewilligen und dabei zu bestimmen geruht, daß diese Sammlungen, sofern nicht in den einzelnen Orten besondere Hindernisse hiegegen bestehen, zu Anfang des Monats April l. Js. beginnen sollen.

Sämmtliche kgl. Pfarrämter des Consistorialbezirks Ansbach werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, ihre Gemeinden in geeigneter Weise auf die betreffende Sammlung aufmerksam zu machen und zugleich dahin zu wirken, daß entsprechende Ergebnisse erzielt werden.

Ansbach, am 16. März 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

An die Stelle des mit Tod abgegangenen bürgerlichen Magistratsraths Xaver Edelmann zu Berching ist der Ersatzmann, Sattlermeister Franz Hinterhuber dortselbst, als Magistratsrath der Stadt Berching in Funktion berufen worden.

Vermöge Entschließung kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, wurde der bisherige Schullehrer Christian Hoffmann zu Burk unter'm 10. März l. Js. zum Schullehrer und Kirchendiener in Beyerberg ernannt.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à 3½ % prompt		93
Obligationen à 4 % "	97¼	96¼
" à 5 % " Ausgabe I.		109½
" à 5 % " " II. à IV	103½	
" Grundrent.-Ablös. à 4 %.	96	95½
Bank-Aktien Div. 1. Sem.		702
" " Promessen per Stück Agio ältere		130
" " " " " neue		103

Augsburg, den 18. März 1852

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 25.

Ansbach. Samstag, den 27. März 1852.

Inhalt

Die Kartoffelkrankheit und beziehungsweise die Verhütung derselben. — Die polizeiliche Behandlung der ausländischen Kleinhändler — Einlieferung krätzkranker Sträflinge in die Strafanstalt Lichtenau. — Die Schule zu Binzwanzen. — Die Wiederbesetzung der Schulstelle zu Wilhelmsdorf. — Den vermißten Gütlerssohn Johann Hierl von Adelshausen. — Die Veröffentlichung der summarischen Rechnungsübersicht des Hagel-Versicherungs-Vereins für das Königreich Bayern vom Jahre 1851. — Die Untersuchung gegen den Buchhändler Johann Friedrich Christian Mainberger zu Nürnberg, Inhaber der Stein'schen Buchhandlung daselbst, wegen Preßvergehens bezüglich der Schrift: Unsere Zeit hält Gericht! Predigt des Herrn Pastors Dulon über Römer 13, Vers 12. — Die Untersuchung wegen Preßvergehens durch die Druckschrift: „Neueste lateinische Grammatik aus Zumpt's Hinterlassenschaft."

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Entl. Nr. 21357. Exp. Nr. 23333

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Kartoffelkrankheit und beziehungsweise die Verhütung derselben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die seit mehreren Jahren beinahe in allen Bezirken des Kreises in mehr oder minder bedeutenden Umfange aufgetretene Kartoffelkrankheit und die höchst nachtheiligen Folgen derselben machen es zur Pflicht, kein Mittel zur Beseitigung derselben unbeachtet zu lassen.

In einer in den jüngsten Tagen erschienenen Wochenschrift ist das Verfahren eines deutschen Landwirths angegeben, wodurch es demselben angeblich gelungen sein soll, seit einigen Jahren die Kartoffelkrankheit von seinen Saaten und Erndten entfernt zu halten.

Nachdem aus den Resultaten dieses Verfahrens hervorzugehen scheint, daß die Krankheit nicht durch die Boden-Witterungs- oder klimatischen Verhältnisse erzeugt wird, sondern daß der Keim

derselben bereits in der Saatkartoffel enthalten ist, durch das Verfahren selbst aber jene Frucht, welche die sich forterbende Krankheit in sich trägt, ermittelt, und von der Aussaat ausgeschlossen werden kann, so bringt die unterfertigte Stelle den fraglichen Aufsatz durch nachstehenden Abdruck zur öffentlichen Kenntniß, und empfiehlt denselben bei der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes, und da durch die Beobachtung der angegebenen Behandlung keine Kosten veranlaßt werden, der allgemeinen sorgfältigen Beachtung.

Die obengenannten Behörden werden insbesondere beauftragt, dieses Mittel sofort in allen Gemeinden ihres Bezirkes durch Vorlesung vor der versammelten Gemeinde bekannt machen zu lassen, und hiemit eine geeignete Aufmunterung zu Versuchen vorzüglich von Eigenthümern größeren Grundbesitzes zu verbinden.

Ansbach, den 24. März 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Unfehlbares Mittel gegen das Weitergreifen der Kartoffelkrankheit und zu deren gänzlicher Ausrottung.

Endlich hat ein praktischer Landwirth zu Gredenstein bei Kassel hinsichtlich der Ausrottung der Kartoffelkrankheit den Stein der Weisen entdeckt, und wir beeilen uns deßhalb, auf den Wunsch des Erfinders und im Interesse des allgemeinen Wohles, da jetzt die Zeit heranrückt, wo von diesem untrüglichen Mittel Gebrauch gemacht werden muß, es nachstehend zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Die seit neun Jahren über ganz Deutschland verbreitete und alle Jahr mehr überhandnehmende Kartoffelseuche, sagt der Landwirth in seinem Briefe, hat vielfach die Aufmerksamkeit in Anspruch genommen, ohne daß die deßhalbigen Beobachtungen und angestellten Versuche bis jetzt zu einem sichern Mittel, der Krankheit beizukommen, geführt hätten.

Schon beim Beginne dieser Seuche habe ich Versuche mit derselben angestellt und habe endlich ein Mittel entdeckt, welches sich seit fünf Jahren als ein solches erprobt hat, welches zur gänzlichen Ausrottung dieser Krankheit führen muß, wenn es überall angewendet wird. Da diese Krankheit nicht in der Luft, auch nicht im Mehlthau oder anderen äußeren Einflüssen steckt, sondern lediglich in der Kartoffel selbst, so behandle ich die Kartoffeln seit fünf Jahren (und ich hatte während dieses Zeitraums stets eine gute fehlerfreie Ernte) auf folgende Art:

Um die Mitte des Monats März lasse ich die Pflanzkartoffeln auf den Dachboden, wo Lehm befindlich ist, an die Luft tragen, lasse die Kartoffeln einen Schuh hoch schütten und bis zum Pflanzen liegen. Diese Kartoffeln muß man während dieser Zeit gehörig umwenden und von den faulen reinigen. Sollte jedoch während dieser Zeit Frost einfallen, so kann man sie mit Stroh zudecken. Haben nun die Kartoffeln vier Wochen lang gelegen, so werden dieselben, bevor man sie in die Säcke thut, genau ausgelesen und werden nur solche zum Pflanzen genommen, welche welk und eingeschrumpft sind; diejenigen aber, welche ihr früheres Aussehen behalten haben, taugen zum Pflanzen durchaus nicht, denn solche sind strunkig. Hat man die Kartoffeln in den Säcken, so darf man mit dem Pflanzen keine drei Tage mehr warten, indem sonst die Kartoffel

zu lang keimt. Diese auf vorstehende Art behandelten Kartoffeln gehen 14 Tage früher auf als diejenigen, welche frisch aus dem Keller gepflanzt werden. Im verflossenen Jahre pflanzte ich im Garten auf $^1/_2$ Ackerland 5 Metzen von auf vorbeschriebene Art behandelten Kartoffeln und erntete 7 Säcke voll, worunter auch nicht eine einzige schwarze Kartoffel befindlich war. Deßgleichen pflanzte ich auf's Feld auf $^3/_4$ Acker von denselben auf vorbeschriebene Art behandelten Kartoffeln 2 Säcke und erntete 21 Säcke gute, fehlerfreie Kartoffeln. Neben diesen letzteren Kartoffeln, jedoch noch auf demselben Stücke Land, pflanzte ich gleichzeitig, um das Experiment zu machen, 2 Säcke voll anderer, erst am 24. April erhaltener, äußerlich recht schöner Kartoffeln, mit welchen jedoch oben beschriebene Behandlung nicht vorgenommen war, da diese Kartoffeln eben erst aus dem Keller kamen. Bei der Einernung hätte man nun den ungeheueren Abstand und Unterschied zwischen diesen beiden Sorten Kartoffeln sehen sollen, aber auch den sichersten Beweiß der Probehaltigkeit meines Mittels; denn von den letztgenannten Kartoffeln erntete ich 9 Säcke voll, davon waren 5 Säcke voll total schwarz und 4 Säcke voll konnte ich nur zum Füttern des Viehes brauchen. — Soweit unser Landwirth. Wir haben nichts hinzuzusetzen, als die Bitte an alle Landwirthe Deutschlands, im Interesse der nothleidenden Menschheit und des allgemeinen Besten nach der von unserem Landwirthe beschriebenen Art zu verfahren und sich in Betracht des unermeßlichen Nutzens und der reichen Belohnung die kleine Mühe der Verfahrungsweise nicht verdrießen zu lassen.

Einl. Nr. 19612. Erp. Nr. 22149.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken

(Die polizeiliche Behandlung der ausländischen Kleinhändler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wurde neuerdings die Wahrnehmung gemacht, daß illyrische Kleinhändler oder sogenannte Krainer sich ohne Erholung eines Visas in Bayern aufgehalten und mit inländischen Waaren verbotenen Hausirhandel getrieben haben.

Hieraus geht hervor, daß die bestehenden Vorschriften über die Behandlung der in Bayern reisenden ausländischen Kleinhändler immer noch nicht gehörig beachtet und vollzogen werden, und daß selbst inländische Kaufleute sich solcher Hausirer zum Vertragen und Absetzen ihrer Waaren bedienen.

Den obengenannten Behörden werden demnach die Regierungsentschließungen vom 3. Januar und 13. Mai 1850, dann vom 22. April und 30 September 1851 zur genauesten Beachtung mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß gegen Zuwiderhandelnde nicht allein die in den allerhöchsten Verordnungen vom 31. Dezember 1813 (Reggsbl. v. J. 1814 S 57) und vom 28. November 1816 (Reggsbl. S. 859) ausgesprochene Strafe, sondern auch jedesmal die Zurückweisung in die Heimath zu verfügen ist, und daß gegen sich säumig zeigende Behörden künftig nachdrückliche Einschreitung verhängt werden würde.

Ansbach, den 22. März 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 20709. Exp. Nr. 22208.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Einlieferung krätzkranker Sträflinge in die Strafanstalt Lichtenau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist neuerlich der Fall vorgekommen, daß ein mit der Krätzkrankheit behafteter Arbeitshaussträfling von Bamberg über Nürnberg und Kloster Heilsbronn in die Strafanstalt Lichtenau abgeliefert wurde.

Da bei der gegenwärtigen Ueberfüllung der Strafanstalten die Ablieferung von Sträflingen, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, sehr gefährlich werden kann, und die weitere Verbreitung solcher Krankheiten auch in jenen Gefängnissen, die der Sträfling auf dem Transport berührt, zu besorgen ist, so werden sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken unter Bezugnahme auf das lithographirte Ausschreiben vom 6. August 1846 Nr. 33727, die in der Strafanstalt Lichtenau vorhandenen Ausschlagskranken betr., wiederholt angewiesen, bezüglich der ihnen zur Weiterlieferung in die Strafanstalt Lichtenau zugelieferten Individuen stets eine sorgfältige ärztliche Untersuchung über den Gesundheitszustand des Einzuliefernden, namentlich mit Rücksicht auf Hautausschläge, eintreten zu lassen, und bei solchen, die mit einem Ausschlage behaftet sind, die Ablieferung zu sistiren und sofort Anzeige zu erstatten.

Ebenso ist pflichtmäßig dafür zu sorgen, daß in den Arrestlokalen, in welchen mit Hautausschlag behaftete Gefangene verwahrt waren, alle Fournituren auf das sorgfältigste gereinigt und längere Zeit außer Gebrauch gesetzt werden, um jede Ansteckung während des Transportes zu verhüten.

Ansbach, den 23. März 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nro. 20118. Exp. Nro. 22067.

(Die Schule zu Binzwangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Binzwangen mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 324 fl. 25 kr. ist wieder zu besetzen.

Meldungen um dieselbe sind in vorgeschriebener Weise bis 20. künftigen Monats bei dem kgl. Landgericht oder der kgl. Distriktsschulinspektion Leutersdausen zu überreichen und bis 30. April d. Js. von diesen Behörden mit gemeinschaftlichem Gutachten hieher vorzulegen.

Bemerkt wird, daß die Wohnung beschränkt ist und der Bau des Schulhauses bevorsteht.

Ansbach, den 20. März 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nro. 20119. Exp. Nro. 22065.

(Die Wiederbesetzung der Schulstelle zu Wilhelmsdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schul- und Kirchendienersstelle zu Wilhelmsdorf, womit jedoch auch der Kantors- und Organistendienst bei der dortigen reformirten Gemeinde verbunden ist, mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 306 fl. 35 kr., wird zur Bewerbung mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß die Gesuche bis 20. künftigen Monats bei dem kgl. Landgerichte oder der kgl. Distriktsschul-Inspektion zu Erlbach einzureichen und bis 30. desselben Monats von diesen Behörden mit gemeinschaftlichem Gutachten vorzulegen sind.

Bemerkt wird, daß der ständige Schulgehilfe zur Besorgung des Kirchendienstes ohne besondere Vergütung mitzuwirken hat.

Ansbach, am 20. März 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 19211. Exp. Nr. 22302.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Den vermißten Gütlerssohn Johann Hierl von Adelshausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, hat sich der blödsinnige und mit Epilepsie behaftete Gütlerssohn Johann Hierl von Adelshausen, dessen Signalement angefügt ist, von seiner Heimath am 12. v. Mts. entfernt und wird seit dieser Zeit vermißt.

Die Distriktspolizeibehörden werden deßhalb beauftragt, geeignete Späße zu verfügen und denselben im Betretungsfalle an das kgl. Landgericht Schrobenhausen abzuliefern, hierüber aber anher Bericht zu erstatten.

Fehlanzeigen werden jedoch erlassen.

Ansbach, den 23. März 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Signalement des Johann Hierl:

23 Jahre alt,
6 Schuh groß,
schwarze Haare,
schwarze Augen,
ohne Bart,
die linke Hand ist verkrüppelt und nach auswärts gebogen,
trug einen schwarzen Hut, dunkelblauen Spenser, dunkelblaue lange Hose, Halbstiefel und rothtuchenes Gilet.

Digitized by Google

Einl. Nr 19740. Erv. Nr. 21704.

(Die Veröffentlichung der summarischen Rechnungsübersicht des Hagel-Versicherungs-Vereins für das Königreich Bayern vom Jahre 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den Bestimmungen des §. 41 der genehmigten Satzungen des Hagel-Versicherungs-Vereins für das Königreich Bayern wird in der Beilage die summarische Uebersicht sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben dieses Vereins im Jahre 1851 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 19. März 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern
v. Volß.

Gerhardt.

Erkenntniß.

(Die Untersuchung gegen den Buchhändler Johann Friedrich Christian Mainberger zu Nürnberg, Inhaber der Stein'schen Buchhandlung daselbst wegen Preßvergehens bezüglich der Schrift: Unsere Zeit hält Gericht! Predigt des Herrn Pastors Dulon über Römer 13 Vers 12 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Appellationsgericht von Mittelfranken zu Eichstädt, hat am zwölften März achtzehnhundert zwei und fünfzig, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Dr. v. Haller, Präsident, von Flembach, Russer, Räthe, Liebeskind, v. Krohne, Assessoren, Dr. Barth, Oberstaatsanwalt, Hunger, Sekretär, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Oberstaatsanwaltes Dr. Barth in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen Johann Friedrich Christian Mainberger, Inhaber der Stein'schen Buchhandlung zu Nürnberg, wegen Preßvergehens, in Bezug auf die Druckschrift: „Unsere Zeit hält Gericht! Predigt des Herrn Pastors Dulon über Römer 13 Vers 12, gehalten nach seiner Rückkehr am Sonntag den 24. August in U. L. F. Kirche, aufgezeichnet und herausgegeben von L. K. Bremen, Druck von N. A. Ordemann, Wall, Nro. 83. 1851;"

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Untersuchung;

Nach Ansicht des vom kgl. Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg unter dem 2. dieses Monats erlassenen Erkenntnisses, wodurch die Sache an das kgl. Appellationsgericht zur weitern Beschlußfassung verwiesen wurde;

Nach Ansicht des vom kgl. Oberstaatsanwalte Dr. Barth unter dem 8. d. Mts. gestellten schriftlichen Antrages;

In der Erwägung, daß

1) darin Lehren der christlichen Religion, somit Lehren im Staate bestehender Religionsgesellschaften durch Ausdrücke der Verachtung und Verspottung angegriffen sind, solche daher gegen Artikel 20 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse verstößt,

Digitized by Google

2) für die Haftbarkeit einer Person, wegen eines von ihr nicht verfaßten Preßerzeugnisses, welches durch ausgeschriebenes richterliches Erkenntniß nicht unterdrückt ist, Grundbedingung ist, daß sie entweder dessen Inhalt konnte oder aus grober Fahrlässigkeit unterließ, sich damit bekannt zu machen (Abs. 2 im Art. 1 l. c. Nro. V. im Artikel 69 und Art. 70 Thl. I. des St. G. B., dann Aeußerung des kgl. Staatsministers der Justiz in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 15. Dezember 1850, Schluß des Absatz 2 in Ziff. 2 S. 467 Band III. der Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des zweiten bayerischen Landtages im Jahre 1849), Stenograph. Berichte,

3) dafür Johann Friedrich Christian Mainberger habe den Inhalt der Druckschrift gekannt, als er solche dem Dr. Barthelmeß zur Einsicht und eventuell zum Kaufe zugesandt, ein Anhaltspunkt in den Akten sich nicht findet,

4) die Uebernahme broschürter Bücher in Kommission, d. h. die Eingehung der Verbindlichkeit, die zugesandt erhaltenen Bücher entweder unaufgeschnitten zurückzuschicken, oder den Preis, nach Abzug der verabredeten Prozente zu übermachen, den Buchhändlern erlaubt ist,

5) somit ein Buchhändler, welcher ein solches ihm erlaubtes Geschäft eingeht, und eben deswegen die Befugniß zur Aufschneidung und hiedurch die Möglichkeit vom Inhalte Kenntniß zu nehmen, erst durch Ankauf des Werkes für sich erwerben könnte, nicht schon dadurch, daß er dies unterläßt, eine grobe Fahrlässigkeit begeht, sondern bei einem Buchhändler bezüglich im Kommissionswege erhaltener Druckschriften grobe Fahrlässigkeit durch Obwalten besonderer Umstände bedingt ist, welche im gegebenen Falle nicht angezeigt sind;

aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Appellationsgericht im Hinblick auf Abs. 2 im Art. 63 und Abs. 1 im Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Abs. 2 und 3 im Art. 2 des Gesetzes vom 17. März 1850

1) auf Einstellung des Strafverfahrens, verfügt jedoch
2) die Unterdrückung der bezeichneten Druckschrift in soweit solche nicht in Privatbesitz übergegangen ist, und
3) verordnet, daß dieses Erkenntniß in sämmtlichen Kreis-Intelligenz-Blättern dann im Amtsblatte für die Pfalz bekannt gemacht werde.

Alles dieses in Anwendung der bereits obenallegirten Gesetzesstellen.

Also geschehen zu Eichstädt, wie Eingangs gemeldet.

v. Haller. v. Flembach. Russer. Liebeskind. v. Krohne.

Hunger.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Untersuchung wegen Preßvergehens durch die Druckschrift: „Neueste lateinische Grammatik aus Zumpt's Hinterlassenschaft" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am siebenzehnten Februar eintausend achthundert zwei und fünfzig Vormittags eilf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der kgl. Direktor Graf von Guiot du Ponteil, Vorsitzender, Hederer und Roth, Räthe, Decrignis, Staatsanwalt, und von Ammon, Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Decrignis in seinem Vortrage in der Untersuchung wegen Preßvergehens durch die Druckschrift: „Neueste lateinische Grammatik aus Zumpt's Hinterlassenschaft";

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem kgl. Staatsanwalte unter'm 15. d. Mts. gestellten Antrages auf Einstellung des Strafverfahrens ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß

die im Laufe dieses Jahres 1851 zu Jena im Drucke und Verlage von Friedr. Mauke erschienene „Neueste lateinische Grammatik aus Zumpt's Hinterlassenschaft" vielfache Stellen enthält, welche als beleidigende Angriffe gegen die Fürsten, gegen die Staatseinrichtungen und Regierungen, zugleich aber als frivole und triviale Angriffe gegen die Grundsätze der Sittlichkeit und Moral sich darstellen, wofür beispielsweise der Inhalt, der auf pag. 12, 13, 16, 21, 35, 36, 44, 46, 47, 48, 89, 96, 97, 105, 112, 116, 119, 120, 123, 129, 133, 137, 141 vorkommende meistens in grammatischen Beispielen dargelegte Stellen, genugsame Belege bieten, daß mithin die fragliche Druckschrift im Hinblick auf Art. 20, 22 und 26 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 mehrfache Preßübertretungen im Vergehensgrade verübt wurden;

Dieß übrigens nach Art. 2 des Preßgesetzes vom 17. März 1850, die Vernichtung einer für strafbar erklärten Schrift auch in jenem Falle stattfinden kann, wenn eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist;

aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Art. 49 Nr. 5 und Art. 55 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des II. Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 und Art. 2 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens gegen den Buchhändler Karl Beck zu Nördlingen, auf Vernichtung der für strafbar erkannten Druckschrift und Veröffentlichung des Urtheiles im Intelligenzblatte des Regierungsbezirkes und den übrigen Kreis-Intelligenzblättern.

Also geschehen zu Augsburg, wie Eingangs gemeldet.

Du Ponteil. Hederer. Roth.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 26.

Ansbach. Mittwoch, den 31. März 1852.

Inhalt.

Bekanntmachung, die österreichischen Kupferscheidemünzen. — Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld. — Die Verbindung der Naturwissenschaft mit der Technik. — Die Taxirung und Exempelanwendung bei der Ausstellung und Legalisirung der Heimathsscheine. — Abgabe von Druckschriften an die Untersuchungsgerichte von dem Nürnberger Verein für innere Mission — Die Vertheilung der Ansbacher und Bayreuther Unterlands-Stipendien pro 1851/52 — Die Wohlthätigkeitsstiftung des Heinrich Raab von Heroldsberg. — Das Verhältniß der Staatsanwälte zu den Polizeibehörden — Die Linderung des Nothstandes in Oberfranken und in einem Theile der Oberpfalz. — Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat April 1852. — Die Verjährung der Forderungen an das Staats-Aerar und der Staats-Gefälle. — Die Erledigung der 2. Pfarrstelle in Zirndorf, Dekanats gleichen Namens. — Die Fahrtordnung auf den k. b Eisenbahnen vom 1. April d. Js. an. — Suspension der Waaren-Controle im Binnenlande. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,

die österreichischen Kupferscheidemünzen betr.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In den letzteren Jahren ist eine große Anzahl österreichischer Kupferscheidemünzen nach Bayern geströmt, deren Annahme bei den k. k. österreichischen Kassen nur unter gewissen Beschränkungen stattfindet.

Zur Vermeidung allenfallsiger Nachtheile, welche hiedurch den diesseitigen Unterthanen zugehen könnten, werden daher in Nachfolgendem diese Beschränkungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Die im Privatverkehr vorkommenden, mit dem Werthzeichen von 6, 3, 2 und 1 Kreuzer Wienerwährung versehenen Kupfermünzen aus den früheren Jahren bis einschließlich des Jahres 1811 sind in den k. k. österreichischen Staaten längst nicht mehr kassen

mäßig und dürfen von dortigen öffentlichen Kassen nur in den höchst seltenen Fällen angenommen werden, in welchen die betreffende Zahlung ausdrücklich in Wienerwährung vorgeschrieben ist.

2) Die Kupfermünzen vom Jahre 1816, im Werthe von 1, $^1/_2$ und $^1/_4$ Kreuzer Conventionsmünze, dann die Stücke zu 2 kr. C. M. aus dem Jahre 1848 haben daselbst nur noch bis Ende Dezember 1852 gesetzlichen Cours und werden bei öffentlichen Kassen höchstens bis zu dem Betrage von 2 kr. C. M. als Zahlung angenommen, nach Ablauf dieses Termines aber nur als Kupfer-Material gewerthet.

3) Die Kupfermünzen vom Jahre 1851, im Werthe von 3, 2, 1, $^1/_2$ und $^1/_4$ Kreuzer unterliegen in Oesterreich den allgemeinen über Scheidemünze geltenden Beschränkungen, werden daher bei öffentlichen Kassen nur in so weit angenommen, als zur Ausgleichung einer jeweiligen Zahlung erforderlich ist, und brauchen auch von dortigen Privaten in einem höheren Betrage nicht acceptirt zu werden.

München, den 17. März 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister der General-Sekretär:
Ministerialrath Wolfanger.

Einl. Nro. 20451. Exp. Nro. 22210.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 3. v. Mts. stattgefundenen 231. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 352 gezogen worden. Dieselbe enthält mährisch ständische Aerarial-Obligationen de Sessione 6. Mai 1777 zu $3^1/_2$ % und zwar:

Nr. 7—12743 mit den ganzen Kapitalsbeträgen,
Nr. 12744 mit der Hälfte der Kapitalssumme,
Nr. 12745 mit dem ganzen Kapitalsbetrage,

in einem Gesammtkapitalsbetrage von 1,450,849 fl. 27 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Dieses Ergebniß wird in Folge eingelangten Reskripts des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 14. l. Mts. zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 23. März 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern
v. Wolf.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nro. 20546. Exp. Nro 23327.

(Die Verbindung der Naturwissenschaft mit der Technik betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 15. März l. Js. haben Seine Majestät der König über die Errichtung einer naturwissenschaftlich-technischen Kommission bei der kgl. Akademie der Wissenschaften folgende Bestimmungen zu erlassen Allerhöchst Sich bewogen gefunden:

I.

In Erwägung:

1) daß der größte Theil der gewerblichen und landwirthschaftlichen Unternehmungen auf physikalischen und chemischen Verhältnissen beruht, welche zwar als Thatsachen traditionell bekannt, aber ihrer inneren Beschaffenheit und ihrem ursächlichen Zusammenhange nach oft nur sehr unvollständig erforscht sind; in Erwägung ferner

2) daß es für das Gedeihen jener Zweige der industriellen und landwirthschaftlichen Thätigkeit förderlich sein wird, die Gründe des Gelingens der verschiedenen technischen Operationen noch näher zu erforschen und wissenschaftlich festzustellen, sowie Entdeckungen auf dem Gebiete der naturwissenschaftlichen Thätigkeit, welche für Industrie und Ackerbau Gewinn versprechen, in dieser Richtung weiter zu verfolgen, —

haben Seine Königliche Majestät allergnädigst geruht, für den hiedurch angedeutenden Zweck eine naturwissenschaftlich-technische Kommission bei der kgl. Akademie der Wissenschaften einzusetzen und ihr aus Allerhöchstdero Kabinetskasse die Summe von fünftausend Gulden zum Vollzuge ihrer Arbeiten und Versuche anzuweisen.

II.

Die Kommission besteht aus

1) einem Vorstande,
2) einem Sekretär und
3) einer dem Bedürfnisse entsprechender Anzahl von Mitgliedern.

III.

Der Vorstand und der Sekretär werden von den Mitgliedern der Kommission aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt.

Der Vorstand wird von Seiner Majestät dem Könige bestätiget. Die Wahl des Sekretärs ist dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten anzuzeigen.

Vorstand und Sekretär sind jederzeit wieder wählbar.

IV.

Der Vorstand leitet in den Sitzungen die Debatte, hält die Umfrage, gibt zuletzt seine Stimme ab und spricht nach der Stimmenmehrheit den Beschluß aus, welcher sofort mit Bemerkung der abweichenden Stimmen zu Protokoll zu bringen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes.

Digitized by Google

Derſelbe unterzeichnet alle Ausfertigungen der Kommiſſion und überträgt im Falle der Abweſenheit oder ſonſtigen Verhinderung ſeine Funktionen einem Mitgliede der Kommiſſion.

Der Sekretär führt das Protokoll und beſorgt die Korreſpondenzen.

V.

Die Kommiſſion erſetzt oder vermehrt ihre Mitglieder durch freie Wahl. Sie hat hiebei vorzugsweiſe auf ſolche Männer Rückſicht zu nehmen, welche in Theorie und Praxis der Phyſik wie der Chemie bewandert ſind und durch Leiſtungen bewieſen haben, daß ſie auf die Bedürfniſſe und die wiſſenſchaftliche Behandlung der Technik mit Erfolg einzugehen verſtehen.

Die gewählten Mitglieder bedürfen der Beſtätigung Seiner Majeſtät des Königs, Allerhöchſt welche auch für den erſten Fall die Kommiſſionsmitglieder und den Vorſtand derſelben unmittelbar ernennen.

VI.

Die paſſive Wahlfähigkeit iſt an keinen beſtimmten Wohnort gebunden. Ein Stimmrecht können jedoch nur diejenigen Mitglieder der Kommiſſion ausüben, welche in München ihren Wohnſitz haben.

VII.

Der Vorſtand iſt auf den Grund eines ordnungsmäßig zu faſſenden Sitzungsbeſchluſſes berechtiget und verpflichtet, auch ſachkundige Männer, welche zur Kommiſſion nicht gehören, zum Behufe einzelner Unterſuchungen und Berathungen den Sitzungen der Kommiſſion beizuziehen und ihnen beſondere Arbeiten anzuvertrauen.

VIII.

Ebenſo iſt die Kommiſſion ermächtiget, ſich mit bewährten Technikern und techniſchen Vereinen zum Behufe ihrer Arbeiten und Unterſuchungen in Verbindung zu ſetzen.

IX.

Vorſchläge zu Unterſuchungen in der bezeichneten Richtung können, außer von reſidirenden und auswärtigen Mitgliedern der Kommiſſion, nur von kgl. Stellen und Behörden gemacht werden.

X.

Die Kommiſſion entſcheidet durch Stimmenmehrheit, welche von den in Vorſchlag gekommenen Arbeiten und Unterſuchungen und in welcher Art ſie ausgeführt werden ſollen und berichtet über die zugelaſſenen und unternommenen an das kgl. Staatsminiſterium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

XI.

Die Kommiſſion iſt ermächtiget, Jedem, der in ihrem Auftrag die Bearbeitung eines Gegenſtandes übernimmt, die zu liquidirenden Baarauslagen dafür zu vergüten und die Arbeit ſelbſt in geeigneter Weiſe zu honoriren.

Auch liegt es in der Kompetenz der Kommiſſion wiſſenſchaftlich-techniſche Arbeiten, welche zwar von ihr nicht veranlaßt, die ihr aber vorgelegt worden ſind, nach Gutdünken anzukaufen, wodurch ſie über dieſelben das ausſchließende freie Verfügungsrecht erhält.

XII.

Die Kommiſſion hält ihre Sitzungen in den Lokalitäten der Akademie der Wiſſenſchaften.

Der Vorstand und sämmtliche Mitglieder dieser Akademie haben die Befugniß, den Sitzungen beizuwohnen, weßhalb sie auch von den Sitzungstagen rechtzeitig in Kenntniß zu setzen sind.

Denselben kommt zwar kein Stimmrecht zu, sie können aber von dem Kommissionsvorstande zur Meinungsäußerung eingeladen werden.

XIII.

Die Kommission veröffentlicht ihre Arbeiten in zwanglosen Heften und zwar wo möglich, in solcher Weise, daß die einzelnen Abhandlungen auch in Separat-Abdrücken zum Besten ihrer Kasse verkauft werden können.

XIV.

Die besonderen Regieausgaben für Schreibmaterialien, Post, Fracht ꝛc. ꝛc., sowie für die Druckkosten der von der Kommission ausgehenden Mittheilungen und Abhandlungen werden aus dem derselben zur Verfügung stehenden Fonde bestritten.

Was von demselben in einem Jahre nicht verbraucht wird, wächst der Einnahme des nächsten Jahres zu.

XV.

Unter der Aufsicht des Vorstandes und des Sekretärs führt der Kassier der kgl. Akademie der Wissenschaften gegen eine jährliche Remuneration von einhundert Gulden die Kasse und Rechnung der Kommission und entwirft jährlich den Etat, welchen der Vorstand der Kommission dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zur Genehmigung vorzulegen hat.

Die kgl. Rechnungskammer hat die Rechnungsrevision zu beschäftigen.

XVI.

Am Schlusse jedes Etatsjahres hat der Kommissions-Vorstand dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten über die Arbeiten der Kommission und die Verwendung ihrer Geldmittel einen umständigen Bericht zu erstatten, welches denselben Seiner Majestät dem Könige vorlegen wird.

Vorstehende Bestimmungen bilden das Statut der naturwissenschaftlich-technischen Kommission bei der kgl. Akademie der Wissenschaften, nach welchem dieselbe ihre Kompetenz zu bemessen und alle ihre Verhältnisse und Beziehungen zu regeln hat.

Gemäß Art. V Absatz 2 haben Seine Majestät der König für den ersten Fall

a) zu Kommissions-Mitglieder:

1) den kgl. Oberbergrath und ordentlichen Professor Dr. von Fuchs,
2) den Conservator der kgl. Sternwart Dr. Lamont,
3) den kgl. ordentlichen Professor und Conservator Dr. von Kobell,
4) „ „ „ „ „ „ Dr. Schafhäutl,
5) „ „ „ „ „ „ Dr. Ohm,
6) den kgl. außerordentlichen Professor Dr. L. a. Buchner, jun.,
7) den kgl. außerordentlichen Professor und Hofapotheker Dr. Pettenkofer und
8) „ „ „ „ Dr. Seidel, sodann

Digitized by Google

b) zum Vorstand der Kommission und Mitglied derselben
den kgl. ordentlichen Professor und Ministerialrath Dr. von Herrmann
allergnädigst zu ernennen geruht.

Ansbach, am 23. März 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nro. 20952 Exp. Nro. 23400.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Taxirung und Stempelanwendung bei der Ausstellung und Legalisirung der Heimathscheine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Wahrnehmung gemacht wurde, daß die Bestimmungen des Finanzministerial-Reskripts vom 22. April 1837 (Kreis-Intelligenzblatt 1837 Nr. 35 Seite 1095) namentlich bezüglich der Stempelanwendung bei Berichten nicht allenthalben gehörig befolgt werden, so werden die vorgenannten Behörden hiemit zur genauesten Darnachachtung dieser Bestimmungen wiederholt angewiesen.

Ansbach, den 24 März 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 20503. Exp. Nr. 23585

An sämmtliche Kreis- und Stadtgerichte, Landgerichte, Gerichts- und Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Abgabe von Druckschriften an die Untersuchungsgerichte von dem Nürnberger Verein für innere Mission betr.)

Im Namen Seiner Maj. stät des Königs.

Der in Nürnberg bestehende Verein für innere Mission, dessen Zweck die Verbreitung gemeinnütziger und erbaulicher Schriften, sowie der Aufstellung kleiner Lesebibliotheken ist, welche vom Publikum unentgeldlich benützt werden können, hat sich erboten, auch die Gefangenen, insbesondere in der Untersuchungshaft mit solchen Schriften zu versehen.

Sämmtliche Untersuchungsgerichte werden hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der genannte Verein bereit ist, ihnen auf Verlangen ein Verzeichniß der zu benützenden Schriften zur angemessenen Auswahl mitzutheilen, und daß dem unmittelbaren Benehmen der Gerichte mit dem Vorstande des Vereins, dem kgl. Landrichter Freiherrn von Buirette-Oehlefeld in Nürnberg, zu dem obigen Zwecke von der unterfertigten Stelle kein Bedenken entgegenstehe.

Ansbach, den 24 März 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern
v. Voltz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Cäl. Nr 13952. Exp. Nr. 23331.

(Die Vertheilung der Ansbacher und Bayreuther Unterlands-Stipendien pro 1851/52 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus den für die ehemaligen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth unterhalb Gebirgs fundirten Stipendien-Stiftungen sind für das Jahr $18^{51}/_{52}$ unter dem Heutigen folgende Stipendien verliehen worden:

I. Aus dem Ansbacher Trivial-Stipendien-Fonde.

25 fl. — kr. an Heinrich Fürst, Pfarrerssohn von Altheim.
15 fl. — kr. an Gustav Meyer, Kirchnerssohn von Ansbach.
25 fl. — kr. an Albrecht Peter, Schullehrerssohn von Ansbach.
15 fl. — kr. an Ernst Rutz, Regimentsarztssohn von Ansbach.
25 fl. — kr. an Guido Bomhard, Schulrathssohn von Ansbach.
15 fl. — kr. an Karl Brendel, Verwaltersſohn von Ansbach.
15 fl. — kr. an Karl Feyerabend, Wirthssohn von Ansbach.
15 fl. — kr. an Ferdinand Stutz, Reviſorssohn von Ansbach.
15 fl. — kr. an Heinrich Heckel, Revierförstersſohn von Windsbach.
25 fl. — kr. an Georg Hülle, Marktmeisterssohn von Ansbach.
25 fl. — kr. an Georg Schwarz, Kanzleirepartitorssohn von Ansbach.
25 fl. — kr. an Karl Schwarz, Kanzleirepartitorssohn von Ansbach.
15 fl. — kr. an Karl Seggel, Gerichtsarztsohn von Wassertrüdingen.
15 fl. — kr. an Mathias Steger, Buchbindermeisterssohn von Ansbach.
15 fl. — kr. an Hugo Hofmann, Rentbeamtensohn von Feuchtwangen.
15 fl. — kr. an Friedrich Kähn, Escadronsschmiedssohn von Ansbach.
25 fl. — kr. an Fritz Lieberich, Verwaltersſohn von Ansbach.
15 fl. — kr. an Ludwig Seiz, Schullehrerssohn von Ansbach.
15 fl. — kr. an Heinrich Wild, Pfarrerssohn von Gräfensteinberg.
25 fl. — kr. an Albrecht Ziegler, Polizeidienerssohn von Ansbach.
15 fl. — kr. an Gustav Brendel, Verwaltersſohn von Ansbach.
25 fl. — kr. an August Müller, Schullehrerssohn von Wallisau.
15 fl. — kr. an Wilhelm Gollwitz, Landarztssohn von Colmberg.
15 fl. — kr. an Johann Landfritz, Kanzleidienerssohn von Ansbach.
15 fl. — kr. an Karl Ludwig, Oekonomssohn von Mainbernheim.

II. Aus dem Ansbach-Heilsbronner Universitäts-Stipendien-Fond.

60 fl. — kr. an Carl Brügel, Pfarrerssohn von Oberferrieden, stud. jur. in Erlangen.
30 fl. — kr. an Heinrich Düll, Pfarrerssohn von Geckenheim, stud. jur. in Erlangen.
20 fl. — kr. an Friedrich Enderlein, Schullehrerssohn von Ansbach, stud. jur. in Erlangen.
50 fl. — kr. an Wilhelm Frauenholz, Pfarrerssohn von Weißenkirchberg, stud. jur. in Erlangen.
50 fl. — kr. an Leonhard Hofmann, Oberappellationsgerichtsrathssohn von Ansbach, stud. jur. in München.

50 fl. — kr. an Otto Schürer, Kaufmannssohn von Gunzenhausen, stud. litt. in Erlangen.
20 fl. — kr. an Wilhelm Stettner, Pfarrerssohn von Gerolfingen, stud. jur. in Erlangen.
20 fl. — kr. an Friedrich Brügel, Pfarrerssohn von Oberferrieden, stud. theol. in Erlangen.
20 fl. — kr. an Gustav Frauenknecht, Stadtschreiberssohn von Gunzenhausen, stud. jur. in Erlangen.
60 fl. — kr. an Friedrich Käppel, Schullehrerssohn von Feuchtwangen, stud. jur. in Erlangen.
60 fl. — kr. an Ernst Lieberich, Verwalterssohn von Ansbach, stud. jur. u. camer. in Erlangen.
30 fl. — kr. an Otto Prückner, Pfarrerssohn von Lehrberg, stud. jur. u. camer. in Erlangen.
70 fl. — kr. an Ferd. Regelsberger, Landrichterssohn von Heidenheim, stud. jur. in Leipzig.
60 fl. — kr. an Emil Riedel, Pfarrerssohn aus Pommelsbrunn, stud. jur. in München.
50 fl. — kr. an Albert Schleizer, Rentbeamtensohn von Pegnitz, stud. jur. in Erlangen.
40 fl. — kr. an Emil Selling, Gymnasialprofessorssohn von Ansbach, stud. jur. in Leipzig.
30 fl. — kr. an Wilhelm Schöner, Landgerichts-Assessorssohn von Gunzenhausen, stud. jur. in Erlangen.
70 fl. — kr. an Heinrich Stadelmann, Pfarrerssohn von Bartelmesaurach, stud. theol. in Erlangen.
30 fl. — kr. an Wilhelm Stählin, Pfarrerssohn von Weiltingen, stud. theol. u. phil. in Erlangen.
70 fl. — kr. an Robert Steurer, Pfarrerssohn von Alesheim, stud. jur. in München.
20 fl. — kr. an Leonhard Thürauf, Oeconomssohn von Uffenheim, stud. jur. in Erlangen.
35 fl. — kr. an Johann Weigel, Stadtpfarrerssohn von Langenzenn, stud. theol. in Erlangen.

III. Aus dem Heilsbronner Stipendien-Fonde für das Bayreuther Unterland.

50 fl. — kr. an Ludwig Ammon, Pfarrerssohn von Schornweisach, stud. theol. in Erlangen.
50 fl. — kr. an Wilhelm Arnold, Revierförstersohn von Buckenhof, stud jur. in Erlangen.
50 fl. — kr. an Karl Baumann, Schneidermeisterssohn von Erlangen, stud. jur. u. camer. in Erlangen.
50 fl. — kr. an Ferdinand Böhm, Schuhmachermeisterssohn von Erlangen, stud. jur. u. camer. in Erlangen.
50 fl. — kr. an Ernst Denk, Pfarrerssohn von Neustadt a/A., stud. jur. in Erlangen.
50 fl. — kr. an Karl Gutmann, Nagelschmiedmeisterssohn von Erlangen, stud. theol. u. philol. in Erlangen.
50 fl. — kr. an Theodor Kaiser, Professorssohn von Erlangen, stud. med. in Erlangen.
50 fl. — kr. an Heinrich Leffler, Pfarrerssohn von Neustadt a/A., stud. theol. in Erlangen.
30 fl. — kr. an Georg Martius, Professorssohn von Erlangen, stud. med. in Erlangen.
50 fl. — kr. an Adam Ernst Christian Müller, Universitäts-Bibliothekarssohn von Erlangen, stud. theol. u. philol. in Erlangen.
50 fl. — kr. an Ludwig Neundeubel, Bäckermeisterssohn von Erlangen, stud. med. in Erlangen.
50 fl. — kr. an Hans Papellier, Universitäts-Quästorssohn von Erlangen, stud. med. in Erlangen.
50 fl. — kr. an Johann Sattler, Universitäts-Sekretärssohn von Erlangen, stud. jur. in Erlangen.

Digitized by Google

50 fl. — kr. an Lorenz Schäfer, Oekonomssohn von Stübach, stud. jur. in Erlangen.
35 fl. 36 kr. an Georg Städtler, Sohn des quiesc. Stadtgerichtsraths von Erlangen, stud. theol. u. phil. in Erlangen.
50 fl. — kr. an Heinrich Herrmann, Pfarrerssohn von Dietenhofen, stud. jur. in Erlangen.
50 fl. — kr. an Andreas Lindner, Schneidermeisterssohn von Obersteinbach, stud. theol. und philol. in Erlangen.
50 fl. — kr. an August Papellier, Universitäts-Quästorssohn von Erlangen, stud. jur. in Erlangen.
50 fl. — kr. an Konrad Schmidtfiller, Schullehrerssohn von Möhrendorf, stud. philos. in Erlangen.
50 fl. — kr. an Friedrich Tauber, Schullehrerssohn von Erlangen, stud. philos. in Erlangen.
50 fl. — kr. an Andreas Brunner, Taglöhnerssohn von Lenkersheim, stud. theol. in Erlangen.
50 fl. — kr. an Max Hagen, Pfarrerssohn von Urfersheim, stud. med. in Erlangen.

IV. Aus der Sartorius'schen Stiftung zu Ansbach.

30 fl. — kr. an Konrad Fickenscher, Schullehrerssohn von Obernzenn, stud. theol. in Erlangen.
20 fl. — kr. an Theodor Bezzel, Advokatensohn von Ansbach, stud. math. in München.
30 fl. — kr. an Ludwig Preu, Rothgerbersohn von Weißenburg, stud. philol. u. theol. in Erlangen.

V. Aus der Utz'schen Stiftung zu Ansbach.

60 fl. — kr. an Karl Maurer, Professorssohn von Ansbach, stud. jur. in Erlangen.

VI. Aus der Lips'schen Stiftung zu Ansbach.

31 fl. 15 kr. an Emil Selling, Gymnasialprofessorssohn von Ansbach, stud. jur. in Leipzig.

VII. Aus der Seinsheim'schen Stiftung zu Ansbach.

60 fl. — kr. an Adolph Elsperger, Rektorssohn von Ansbach, stud. theol. in Erlangen.

VIII. Aus der Holzhausen'schen Frühmeß-Stipendien-Stiftung.

40 fl. — kr. an Friedrich Fürst, Musikerssohn von Heidenheim, stud. jur. in München.
40 fl. — kr. an Karl Pürkhauer, Pfarrerssohn von Theilenhofen, stud. philos. in München.
40 fl. — kr. an August Rösling, Rentbeamtensohn von Nürnberg, stud. jur. in Erlangen.
40 fl. — kr. an Herrmann Sander, Dekanssohn von Wassertrüdingen, stud. jur. in München.
38 fl. 58½ kr. an Karl Uhl, Kaufmannssohn von Schwabach, stud. jur. in Erlangen.

Diese Vertheilung wird vorschriftsmäßig mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß hiebei auf den Empfang von Stipendien aus fremden Fonds Rücksicht genommen wurde.

Ansbach, den 24. März 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern
v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 19998. Exp. Nr. 23568.

(Die Wohlthätigkeitsstiftung des Heinrich Raab von Heroldsberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben der Stiftung des verlebten Bauern und Metzgermeisters Heinrich Raab zu Heroldsberg zur Unterstützung würdiger Ortsarmen und armer Schulkinder mit der Benennung „Heinrich Raab'sche Stiftung" die Allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen und allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß die Allerhöchste wohlgefällige Anerkennung des von dem Stifter hiedurch bewährten wohlthätigen Sinnes im Regierungsblatte des Königreiches bekannt gemacht werde.

Diese Allerhöchste Anerkennung der bezeichneten Stiftung wird anmit auch durch das Kreis-Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 21. März 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 20893. Exp. Nr. 23513.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Das Verhältniß der Staatsanwälte zu den Polizeibehörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird nachstehend die Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 17. d. Mts., das Verhältniß der Staatsanwälte zu den Polizeibehörden betreffend, zur Kenntnißnahme und genauesten Nachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 24. März 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Abdruck.

Nr. 3970.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Nachdem sich über die Anwendung des Art. 23 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betr., insoweit derselbe das Verhältniß der Staatsanwälte zu den Polizeibehörden normirt, Anstände ergeben haben, so findet sich das unterfertigte kgl. Staatsministerium veranlaßt, in dieser Beziehung im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz nachstehende Direktiven für die Polizeibehörden zu ertheilen:

Digitized by Google

1) Der Staatsanwalt kann gemäß Art. 23 des Strafgesetzes vom 10. November 1848 über alle strafbaren Handlungen, von welchen er Kenntniß erlangt, eine Voruntersuchung beantragen.

Zu diesem Ende muß er berechtigt sein, sich über alle Vorfälle, bei welchen er einen strafrechtlichen Charakter vermuthet, die gehörige Information zu verschaffen und die Polizeibehörden sind verpflichtet, dem Staatsanwalte des Bezirkes auf sein Verlangen unweigerlich und augenblicklich über jeden Vorfall die nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen.

Nicht der Polizeibehörde kann es zustehen, bei einem Vorfalle, welcher dem Staatsanwalte sich als Verbrechen oder Vergehen darstellt, darüber zu entscheiden, daß kein strafrechtlicher Charakter vorliege, daß vielmehr die Sache sich lediglich zur polizeilichen Cognition eigne; denn sonst würde es überhaupt in die Beurtheilung der Polizeibehörden gelegt sein, ob Anlaß zu strafrechtlicher Einschreitung gegeben sei; — eine Folgerung, welche dem Wesen der Staatsanwaltschaft und der Bestimmung im Art. 23 widerstreitet.

Die Polizeibehörden haben demnach fortan den zuständigen Staatsanwälten unweigerlich über jeden Vorfall, in welchem dieselben einen strafrechtlichen Charakter zu erblicken glauben, die verlangten Aufschlüsse zu geben und zwar auch dann, wenn sie der Ansicht sind, daß die Sache sich lediglich zur polizeilichen Cognition eigne.

2) Der Staatsanwalt hat ferner nach Art. 23 des oben allegirten Gesetzes die nach dem Strafgesetzbuche Thl. II. Art. 19 Ziff. 1—5, dann Art. 20 und 21 den Polizeibehörden zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten.

Durch diese Uebertragung gewisser polizeilicher Befugnisse an den Staatsanwalt ist aber weder die gesetzmäßige Wirksamkeit der Polizeibehörden, noch die der Staatsanwaltschaft durch den allegirten Art. 23 eingeräumte Befugniß, die Thätigkeit der Polizeibehörden auf dem Requisitionswege anzuregen, beschränkt worden.

Hieraus folgt, daß die Polizeibehörden in solchen Fällen, in welchen zugleich neben ihrer eigenen Kompetenz auch jene der Staatsanwälte begründet ist, nicht befugt sind, etwaige Requisitionen der letzteren zu beanstanden oder abzulehnen. Hiemit steht auch nicht die Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 26. März 1850, den Vollzug des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse betreffend, im Widerspruche, denn die sub Nr. 1 dieser Entschließung den Staatsanwälten ertheilte Anweisung hatte keineswegs den Sinn, daß nunmehr ausschließlich den Staatsanwälten die sonst den Polizeibehörden obliegende Thätigkeit in Bezug auf die Ueberwachung der Presse übertragen werde; durch dieselbe wurde vielmehr nur soviel ausgesprochen, daß die Staatsanwälte berechtigt und berufen seien, die Presse zu überwachen und auch dann einzuschreiten, wenn von Seite der Polizeibehörden keine Anregung geschehen ist.

Die kgl. Regierung hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen und zugleich die betreffenden Polizeibehörden besonders darauf aufmerksam zu machen, daß, da die Wirksamkeit der Staatsanwaltschaft wesentlich von einem einträchtigen Zusammenwirken der Staatsanwälte und Polizeibehörden bedingt ist, es im Interesse des öffentlichen Dienstes unumgänglich nothwendig erscheine,

Digitized by Google

daß letztere denselben insbesondere in Requisitionsfällen stets unverzüglich bereitwillige und unverkümmerte Unterstützung gewähren.

München, den 17. März 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
v. Zwehl.

An die kgl. Regierung, K. d. J. von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär: Ministerialrath Epplen.

Betreff wie oben.

Einl. Nr. 21750.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden, Stadtkommissariate und unmittelbare Stadtmagistrate von Mittelfranken.

(Die Linderung des Nothstandes in Oberfranken und in einem Theile der Oberpfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Mißrathen eines großen Theiles der Korn- und Kartoffel-Ernte des verflossenen Jahres in Oberfranken ist ein größerer Theil der Bevölkerung in vielen Landgerichtsbezirken des Kreises, namentlich aber die Klasse der armen Weber, Handarbeiter und Taglöhner in den Gegenden des Fichtelgebirges auf ähnliche Weise, wie die Bewohner der Spessart- und Rhöngegenden in eine höchst drückende Lage versetzt worden, welche einer außerordentlichen Beihülfe bedarf.

Eine gleiche Bewandtniß hat es mit der gegenwärtigen Lage eines namhaften Theiles der Bevölkerung in mehreren kleinen Städten der Oberpfalz und namentlich der Klasse der sogenannten Häusler und kleinen Handwerker in den Bezirken der Landgerichte Oberviechtach, Hemau, Vohenstrauß, Nabburg, Tirschenreuth und Neustadt an der Waldnaab, welche bei den gegenwärtigen hohen Preisen und dem Mangel an Arbeitsgelegenheit außer Stande sind, den Abgang an Lebensmitteln sich selbst zu verschaffen.

Durch die mit allerhöchster Genehmigung erfolgte Abgabe von Speisegetreide aus den vorhandenen Aerarialvorräthen, durch die Gewährung von Vorschüssen für den Ankauf von Samengetreide und Kartoffeln, dann durch die eingeleitete Ausführung von Straßen- und Wasserbauten ist von Seite der Staatsregierung geschehen, was zur Linderung jener Nothstände nach Maßgabe der zu Gebote stehenden Mittel geschehen konnte.

Da inzwischen diese Unterstützungen den hervorgetretenen Nothständen keineswegs vollständige Abhülfe gewähren können, vielmehr dem freien Wohlthätigkeitssinne der Bevölkerung, welcher für die ähnlichen Nothstände der Spessart- und Rhöngegenden auf eine so rühmenswerthe Weise sich bethätiget hat, eine in gleicher Art beachtungswerthe Gelegenheit gegeben ist, zu Linderung der Noth in diesen beiden Kreisen ebenfalls mitzuwirken, so haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß eine öffentliche Aufforderung zu der Gewährung freiwilliger Beiträge für Linderung des Nothstandes in mehreren Gegenden von Oberfranken und der Oberpfalz erlassen, und die an die Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes von Mittelfranken übergebenen oder auf anderem Wege eingehenden Beträge von der unterfertigten Stelle an

Digitized by Google

die betreffenden Kreisregierungen von Oberfranken und der Oberpfalz und von Regensburg übersendet werden.

Ebenso soll den Aufforderungen in öffentlichen Blättern, welche zu der Empfangnahme von Beiträgen sich bereit erklären, irgend ein Hinderniß nicht entgegengesetzt werden.

Die eingehenden Beiträge sind zunächst nach dem ausgesprochenen Willen der Geber zu verwenden, und soferne dieselben nicht selbst Bestimmung getroffen haben, mit Rücksicht auf den Umfang des bisher bekannt gewordenen Bedürfnisses zu zwei Drittheilen der Regierung von Oberfranken und zu einem Drittheile der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, zur Verfügung zu stellen.

Hiernach haben die obengenannten Behörden die weiter geeigneten Anordnungen unverzüglich zu treffen, auf alle Weise zur Erzielung eines den allerhöchsten Absichten entsprechenden Resultates mitzuwirken und die eingehenden Beiträge an die unterfertigte Stelle einzusenden, jedenfalls aber binnen 3 Wochen Vollzugsanzeige zu erstatten.

Ansbach, am 29. März 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 21519. Exp. Nr. 23859.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat April 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktober 1844 werden unter Zugrundlegung der von den Polizeibehörden gepflogenen Erhebungen über die Viehpreise die Fleischtaxen für den Monat April 1852 in nachstehender Weise festgesetzt:

Stadt Ansbach.		
Mastochsenfleisch per Pfund . .	10 kr.	2 pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	13 kr.	2 pf.
Stadt Dinkelsbühl.		
Mastochsenfleisch per Pfund . .	10 kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	13 kr.	— pf.
Stadt Rothenburg.		
Mastochsenfleisch per Pfund . .	10 kr.	2 pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	13 kr.	2 pf.
Stadt Nürnberg.		
Mastochsenfleisch per Pfund . .	11 kr.	1 pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	14 kr.	2 pf.
Stadt Fürth.		
Mastochsenfleisch per Pfund . .	11 kr.	1 pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	14 kr.	2 pf.

Digitized by Google

Stadt Erlangen.

Mastochsenfleisch per Pfund . .	11 kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	14 kr.	2 pf.

Stadt Schwabach.

Mastochsenfleisch per Pfund . .	10 kr.	2 pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	13 kr.	2 pf.

Stadt Eichstädt.

Mastochsenfleisch per Pfund . .	11 kr.	2 pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	14 kr.	2 pf.

In den übrigen Städten und Polizeibezirken sind die Fleischtaxen, soweit sie sich bisher nach den Taxen der benachbarten größern Städte gerichtet haben, von den Distriktspolizeibehörden nach obigen Satzbestimmungen zu reguliren, oder da, wo dieses Verhältniß nicht maßgebend sein sollte, in der Art zu normiren, daß nachstehende für die einzelnen Taxdistrikte bestimmte Maximal-Sätze nicht überschritten werden, nämlich:

I. für den Tax-Distrikt Ansbach.

Mastochsenfleisch per Pfund . .	10 kr.	2 pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	13 kr.	2 pf.

II. für den Tax-Distrikt Nürnberg.

Mastochsenfleisch per Pfund . .	11 kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	14 kr.	2 pf.

III. für den Tax-Distrikt Eichstädt.

Mastochsenfleisch per Pfund . .	11 kr.	2 pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	14 kr.	2 pf.

Fleisch von Rindern, Stieren und Kühen soll allenthalben um wenigstens einen Kreuzer per Pfund unter dem Satze des Mastochsenfleisches verkauft werden. Kalbfleisch bleibt der freien Concurrenz überlassen.

Ansbach, den 27. März 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 8341. Erp. Nr. 8649.

(Die Verjährung der Forderungen an das Staats-Aerar und der Staats-Gefälle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831 §. 34 gemäß (Gesetzblatt v. J. 1832, S. 146 — 150) werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraums bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen er-

Digitized by Google

klärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Ersetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für ein Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

2) Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

3) Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben,

Digitized by Google

welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

4) Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Ansbach, den 31. März 1852

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Volz.

v. Hornberg.

Krienes.

Einl. Nr. 2865. Exp. Nr. 4799.

(Die Erledigung der 2. Pfarrstelle in Zirndorf, Dekanats gleichen Namens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des Pfarrers Schmidt erledigte II. Pfarrstelle zu Zirndorf, deren fassionsmäßigen Erträgnisse sich in nachstehender Weise berechnen, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeschrieben.

Hiebei wird noch bemerkt, daß die Parochial-Gemeinde Stein die Errichtung eines ständigen Vikariats für ihren Ort beabsichtige, in welchem Falle daher der II. Pfarrer zu Zirndorf eine Entschädigung für den Verlust der ihm dadurch etwa entgehenden Emolumente, nämlich für den Abgang von Accidenzien, nicht zu gewärtigen habe.

I. An ständigem Gehalt.

1) aus Staatskassen			
an baarem Gelde	30 fl. — kr.		
an Naturalien:			
7 Klafter weiches Scheitholz	42 fl. 42 kr.		
2) aus Stiftungskassen:			
an baarem Gelde	80 fl. 15 kr.		
an Naturalien:			
2 Schäffel 5 Metz. 1 1/8 Sdl. Korn à 8 fl. 56 kr.	25 fl. 24 3/4 kr.		
3) von Privaten			
an baarem Gelde	1 fl. — kr.		
		179 fl. 21 1/4	kr.
II An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		1 fl. 30	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, das sich in gutem Zustande befindet, und für eine Familie hinreichenden Raum hat	30 fl. — kr.		
mit 2 kleinen Gärtchen am Hause 1/15 Tagw. groß .	2 fl. — kr.		
		32 fl. —	kr.

IV. Ertrag aus Rechten

1) an grundherrlichen Rechten

Digitized by Google

a) ständige, nach bereits erfolgter Fixirung an die Ablösungskasse überwiesene Abgaben . . . . 45 fl. 30 kr.
b) unständige Abgaben
an Handlöhnen, nach erfolgter Fixirung und Ablösung als Zinsenertrag . . . . . 25 fl. — kr.

70 fl. 30 kr.

V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . . . . 341 fl. 21 kr.
VI. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . . . . 21 fl. 54 kr.
An freiwilligen Geschenken an Geld und Naturalien 13 fl. 48 kr.

Summa . 646 fl. 36½ kr.

Lasten sind nicht vorhanden.

Ansbach, den 19. März 1852.

Königliches protestantisches Konsistorium.
Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekr.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Fahrtordnung auf den k. b. Eisenbahnen vom 1. April ds. Js. an betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit der Eröffnung der Bahnstrecke von Kaufbeuern nach Kempten tritt vom 1. April ds. Js. an eine neue Fahrtordnung auf den k. Eisenbahnen unter gleichzeitiger Ausdehnung des Nachtdienstes auf der ganzen Eisenbahnlinie ins Leben. Nach dieser Fahrtordnung reguliren sich die Abgangs- und Ankunftszeiten an den Haupt- und Endstationen, wie folgt:

Von München nach Hof.

		Güterzug.		Eilzug.		Personenzug.		Güterzug.		Personenzug.
		U. M.		U. M.		U. M.		U. M.		U. M.
München	Abg.	4 30	Früh	6 —	Früh	11 —	Vorm.	3 10	Nchm.	6 15	Abds.
Augsburg	Ank.	7 15	„	8 —	„	1 —	Nchm.	5 55	„	8 15	„
	Abg.	8 20	„	8 15	„	1 35	„			8 30	„
Nürnberg	Ank.	5 10	Abds.	1 35	Nchm.	7 —	Abds.			4 50	Früh
	Abg.	6 10	„	2 10	„	7 30	„			5 35	„
Bamberg	Ank.	9 —	„	4 2	„	9 22	Nachts			7 27	„
	Abg.			4 10	„	10 —	„			7 40	„
Hof . .	Ank.			9 10	Abds.	5 22	Früh			12 42	Mitg.

Von Hof nach München.

		Eilzug.		Güterzug.		Personenzug.		Güterzug.		Personenzug.
Hof . .	Abg.	5 35	Früh	6 —	Früh	1 20	Nchm.	6 40	Abds.	
Bamberg	Ank.	10 36	„	2 10	Nchm.	6 22	Abds.	1 50	Nachts	5 — Früh
	Abg.	10 46	„	3 15	„	6 35	„	2 20	„	6 52 „
Nürnberg	Ank.	12 38	Nchm.	6 5	Abds.	8 27	„	5 10	Früh	7 15 „
	Abg.	1 35	„			9 —	„	7 30	„	12 35 Nchm.
Augsburg	Ank.	6 55	Abds.			5 30	Früh	5 —	Abds.	1 10 „
	Abg.	7 15	„	8 —	Früh	6 —	„	5 55	„	3 10 „
München	Ank.	9 15	„	10 45	Vorm.	8 —	„	8 40	„	

Von Augsburg nach Kempten.

		Pers. u. Güterz.		Pers. u. Güterz.		Pers. u. Güterz.	
Augsburg	Abg.	8 15	Früh	2 —	Nchm.	7 10	Abds.
Kempten	Ank.	12 15	Mitg.	6 5	„	11 10	„

Von Kempten nach Augsburg.

		Pers. u. Güterz.		Pers. u. Güterz.		Pers. u. Güterz.	
Kempten	Abg.	4 —	Früh	9 10	Morg.	3 —	Nchm.
Augsburg	Ank.	7 45	„	12 55	Mitg.	6 45	Abds.

Von nun an findet auch Personenbeförderung mit allen regelmäßigen Güterzügen statt, während Extragüterzüge nach Bedarf befördert werden.

Die Fahrordnung auf der sächsisch-bayerischen Bahn bleibt bis 15. April ds. Js. ungeändert; von diesem Tage aber tritt eine tägliche dreimalige ununterbrochene Verbindung zwischen München (Kempten) und Leipzig im genauen Anschlusse an die in Leipzig weiter abgehenden und ankommenden Bahnzüge ein.

Digitized by Google

Die Postkourse sind mit der neuen Eisenbahnfahrtordnung überall in Anschluß gesetzt, und ist das Nähere wie überhaupt so bezüglich dieser aus den deßfalls veröffentlichten Uebersichten zu entnehmen.

München, am 27. März 1852.

General-Direktion der königl. Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Mogg.

Bekanntmachung.

(Suspension der Waaren-Controle im Binnenlande betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

I. der Senat der freien Stadt Frankfurt a/M. die Aufhebung der Binnenkontrole nunmehr auch für Tabaksfabrikate angeordnet hat, und daß

II. vom großherzoglich hessischen Ministerium der Finanzen die Vorschriften der §§. 93 bis 97 der Zollordnung über die Waaren-Controle im Binnenlande für baumwollene und dergleichen mit andern Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge, für Zucker aller Art, für Kaffee und Tabaksfabrikate bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt und nur noch für Wein- und Branntwein aller Art in Anwendung belassen worden sind.

Zugleich wird auf die früheren Ausschreibungen dieses Betreffs vom 20. Jänner und 12. Februar ds. Js. Bezug genommen.

München, den 20. März 1852.

Königliche General-Zoll-Administration.
Blank.

Spindlbaur.

Dienstes-Nachrichten

Seine Königliche Majestät haben Sich unter'm 11. d. Mts. bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Döckingen, Dekanats Dittenheim, dem bisherigen Pfarrer zu Buchbrunn und Repperndorf, Dekanats Kleinlangheim, Georg Ignatz Volkhardt allergnädigst zu verleihen.

Der von der herzoglich Leuchtenberg'schen Domainen-Oberadministration in München aus Vollmacht der herzoglich von Leuchtenberg'schen Patronats-Herrschaft für den bisherigen Pfarrer zu Raitenbuch, Landgerichts Greding, Priester Johann Baptist Schmitt, ausgestellten Präsentation auf die katholische Pfarrei Obereichstädt, Landgerichts Eichstädt, ist unter dem 22. ds. Mts. die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Vermöge Entschließung k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 9. März 1852 wurde der bisherige Schullehrer Karl Baumgärtner an der Mittelklasse zu Tafelhof

Digitized by Google

auf Präsentation der Stadtgemeinde Nürnberg als Schullehrer an der Mittelklasse a. der Loebel'schen Armenschule in Nürnberg bestätigt; unterm 10. desselben Monats ist der bisherige Schullehrer Heinrich Hammer zu Lipprichhausen zum Schullehrer und Kirchendiener zu Geilnau, und unter'm 22. März l. Js. der bisherige Schullehrer Johann Baptist Reichelt zu Biesenhard zum Schullehrer und Kirchendiener zu Kinding, sowie am 27. dieses Monats der bisherige Schullehrer Wilhelm Friedrich Schurig zu Ruppmannsburg zum Schullehrer und Kirchendiener zu Unterickelsheim ernannt worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.		Papiere	Geld
Obligationen à 3½ %	prompt		93
Obligationen à 4 %	"	97⅛	96¾
" à 5 %	" Ausgabe I.		100¼
" à 5 %	" " II. à IV	103⅜	
"	Grundrent.-Ablös. à 4 %	95¾	
Bank-Aktien	Dir. I. Sem.	710	704
" "	Promessen per Stück Agio ältere		130
" "	" " " " neue		104

Augsburg, den 26. März 1852.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 27.

Ansbach. Samstag, den 3. April 1852.

Inhalt

Den Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern. — Die Linderung des Nothstandes in Oberfranken und in einem Theile der Oberpfalz. — Die Bezahlung der Verwaltungs- und Staats-Ausgaben pro 1851/52 — Das Cursiren falscher Münzen. — Die Verrechnungsweise der Malzdefraudationssachen. — Die Agenturen der Münchener-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Die Erhebung von Anzeige-Gebühren für die Gendarmerie-Mannschaft. — Arrest-Verpflegungskosten. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nro. 20752. Exp. Nro. 24765.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden und Bezirks-Comités des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken.

(Den Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem kgl. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten erlassene Entschließung vom 15. l. Mts. wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die unterfertigte Stelle gewärtigt von dem erprobten Pflichtgefühle und Diensteifer der obengenannten Behörden, daß dieselben bei der hohen Wichtigkeit des vorliegenden Gegenstandes, bei dem unverkennbaren großen und wohlthätigen Einflusse desselben auf die Landwirthschaft und in der weiteren Berücksichtigung, daß der Hagel-Versicherungs-Verein in Folge der neuen Satzungen nur dann in's Leben treten kann, wenn eine entsprechende Betheiligung an demselben Statt findet, sich

jene entsprechende Aufklärung und Belehrung der Verwalteten werden angelegen sein lassen, welche dem neuen Vereine Bestand und dem sorgsamen Landwirthe die segensreichen Wirkungen desselben allein zu sichern vermögen.

Ansbach, den 31. März 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Nr. 2674.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die wesentliche Bedeutung der landwirthschaftlichen Produktion in Bayern in Verbindung mit den in einem großen Theile des Landes der Entstehung von Hagelwettern geneigten klimatischen und sonst einwirkenden Verhältnissen mußte von jeher den Bestand einer entsprechenden Gelegenheit zur Versicherung der Früchte gegen Hagelschäden als ein dringendes und wichtiges landwirthschaftliches Bedürfniß erscheinen lassen.

Daß dessen ungeachtet der seit Jahren bestehende inländische Hagel-Versicherungs-Verein zu einer gedeihlichen Entwicklung nicht zu gelangen, noch das Vertrauen der Landwirthe zu erwerben vermochte, konnte der Aufmerksamkeit des unterfertigten k. Staatsministeriums nicht entgehen.

Dasselbe säumte darum auch nicht, den Gründen dieser Erscheinung nachzuforschen und die Mittel zur Abhilfe in Erwägung zu nehmen. Die Erhebungen, welche in dieser Hinsicht gepflogen wurden, ließen keinen Zweifel darüber bestehen, daß außer anderen Nebenumständen insbesondere die bisherigen Einrichtungen des Vereines die bestimmenden Ursachen hievon waren und lediglich eine durchgreifende Reorganisation des Vereines diesem ungenügenden Zustande ein Ende machen könne.

Demgemäß wurde vor Allem die Revision der unterm 25. April 1844 Allerhöchst genehmigten Satzungen (Reggsbl. von 1844 Seite 413 und flg.) in Anregung gebracht; eine Aufgabe, deren Lösung durch die umsichtigen Beschlüsse der Generalversammlung, des Direktoriums und der Bevollmächtigten des Vereines und die thätige Mitwirkung des General-Comites des landwirthschaftlichen Vereines in anerkennenswerther Weise erleichtert und gefördert ward.

Die neu festgestellten Satzungen haben bereits die allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten und sind bereits in Nr. 13. des Regierungs-Blattes pro 1852 ausgeschrieben.

Das unterfertigte k. Staatsministerium erachtet es hiebei für angemessen, die wesentlichsten Punkte der Neugestaltung näher zu erläutern:

1) Eine der vorzüglichsten Beschwerden gegen die Wirksamkeit des Vereines ergab sich bisher dadurch, daß der letztere fast niemals im Stande war, den bei ihm Versicherten die volle Vergütung der erlittenen Hagelschäden zu gewähren. Dieser Mißstand hatte vorzüglich seinen Grund darin, daß die Mitglieder des Vereines ein für allemal und ohne Rücksicht auf die etwa in einem Jahre anfallenden zahlreicheren Hagelbeschädigungen zu bestimmten Beiträgen verpflichtet waren, über deren Betrag die Leistungen des Vereines sich nicht erheben konnten, da derselbe nicht mehr zu zahlen vermochte als er eingenommen hatte. Diesem Mißstande ist in den neuen Satzungen dadurch abgeholfen, daß hierin die Erhebung ein für allemal bestimmter Beiträge aufgegeben und

ſtatt deſſen, dem bewährten Beiſpiele anderer Staaten und dem beinahe allſeitig kundgegebenen Wunſche entſprechend, die volle Gegenſeitigkeit der Vereinsmitglieder zu Grunde gelegt wird (§. 1.) Hienach beſtimmen ſich alſo die Beiträge der Mitglieder jedes Jahr nach der Geſammtheit der im Laufe deſſelben vorgefallenen und zur Vergütung geeigneten Hagelſchäden mit gleichzeitiger Berückſichtigung der Größe der Verwaltungskoſten, bezüglich welch' letzterer dagegen die ſeitherige Bezahlung beſonderer Gebühren wegfällt. (§. 44.) Auf dieſe Weiſe erhält der Verein jedes Jahr gerade dasjenige, was er zur Beſtreitung aller ſeiner Ausgaben bedarf, und iſt deßhalb eben ſo ſehr im Stande, die Verbindlichkeit zur Leiſtung des vollen Schadenserſatzes zu übernehmen, (§. 5. Abſ. 2.), als dieſelbe zu erfüllen. Dieſe Ausſicht auf vollen Schadenserſatz dürfte vorzugsweiſe geeignet ſeyn, dem Vereine die Theilnahme der Landwirthe wieder zu gewinnen, welche eben deßhalb auch dagegen weniger zu erinnern haben werden, daß der Termin zur Ausbezahlung der Entſchädigungsbeträge in den neuen Satzungen (§. 5. Abſ. 3.) etwas erweitert iſt. Dieſe Termins-Erweiterung iſt überdieß unvermeidlich, da die Feſtſtellung und Erhebung der Beiträge bei der neuen Einrichtung erſt nach Ablauf der eigentlichen Hagelzeit eintreten und ſonach der Verein nicht wohl vor Ende Oktober oder Anfang November, und ſelbſt dann nur in den Beſitz der erforderlichen Gelder gelangen kann (§. 51. und 52.), wenn alle Mitglieder des Vereines die Zahlung in der vorgeſchriebenen Zeit leiſten, was nicht anzunehmen iſt. Uebrigens wird das Bedürfniß, von dem erweiterten Termine Gebrauch zu machen, nicht ſo grell hervortreten, als vielleicht befürchtet werden könnte. Denn die möglichſte Beſchleunigung der Zahlungen liegt im eigenen Intereſſe des Vereines, deſſen Beſtrebungen in dieſer Hinſicht durch die Vorſorge unterſtützt werden, welche in den §§. 54, 55 und 56 für Bildung und Erhaltung eines zureichenden Reſervefondes getroffen iſt. Dieſer Fond wird, wenn er einmal erſtarkt iſt, die nöthigen Mittel darbieten, um die Zahlung der Schadensvergütungen unmittelbar nach deren Feſtſetzung leiſten zu können. Die in §§. 18 und 40 den Mitgliedern zur Pflicht gemachten Beiträge an den Reſervefond werden daher auch von den Vereinsmitgliedern, als in ihrem eigenen Intereſſe gelegen, wie zu erwarten ſteht, mit Bereitwilligkeit gegeben werden. In der Zwiſchenzeit aber, bis der Reſervefond zu der erforderlichen Höhe angewachſen, iſt die nöthige Aushilfe durch die vorläufig in Geltung tretende Beſtimmung des §. 93., dann durch die auf die Beſchleunigung der gerichtlichen Beitreibung von Zahlungsrückſtänden förderlich einwirkenden Vorſchriften des §. 53. gegeben.

Die eben erwähnte Annahme der vollen Gegenſeitigkeit und der vollſtändigen Schadensvergütung mag vielleicht hie und da die Befürchtung hervorrufen, daß die Beitragspflicht des einzelnen Mitgliedes zu einer läſtigen Höhe ſteigen könnte. Allein dieſe Befürchtung wird ſich bei näherer Erwägung der Beſtimmungen der neuen Satzungen leicht beſeitigen. In den letzteren iſt nemlich vor Allem für Verminderung der Vereinsausgaben thunlichſt Sorge getragen, indem einerſeits die Feſtſetzung der jährlichen Verwaltungs-Ausgaben nicht mehr in die Hand der Verwaltung ſelbſt gelegt, ſondern der eigentlichen Vertretung der Vereinsmitglieder vorbehalten (§. 79. Abſ. 4.), andererſeits aber der Kreis der kleineren Hagelbeſchädigungen, für welche eine Vergütung nicht geleiſtet wird, erweitert iſt (§. 5. Abſ. 1.), was um ſo erleichternder wirken wird, als in Folge deſſen viele Schätzungskoſten vermieden bleiben, während die Vergütung für ſolche dem Einzelnen kaum fühlbare Schäden doch einen ziemlich hohen Geſammtbetrag erreichen und zur Ver-

Digitized by Google

wicklung der Vereinsgeschäfte wesentlich beitragen mußte. Auch bezüglich der Schätzungen mittels Direktorial-Abordnung ist eine Minderung der seitherigen Kosten dadurch möglich gemacht, daß nunmehr (§. 38.) solche Schätzungen nicht mehr mittels Abordnung aus der Stadt München vorgenommen werden, sondern durch Bevollmächtigte und Schätzer erfolgen, welche in der Nähe des abzuschätzenden Objektes wohnen und folgeweise keine weiten kostspieligen Reisen zu machen haben. Am wesentlichsten aber tritt der erwähnten Befürchtung der Umstand entgegen, daß nach §. 94. die neuen Satzungen nur dann in Gültigkeit treten, wenn die Versicherung eines Werthes von mindestens drei Millionen erklärt ist. Hienach kann jeder, welcher dem Vereine beim Beginne seiner Neugestaltung beitritt, über die gehörige Vertheilung der gegenseitigen Haftung um so mehr beruhigt seyn, als der von ihm erklärte Beitritt nur dann bindend ist, wenn außer ihm noch so viel andere Landwirthe beitreten, daß das gedachte Minimum erreicht wird.

2) Höchst ungünstig für die Theilnahme am Vereine hat die bisherige Bestimmung gewirkt, wonach jeder, welcher dem Vereine beitrat, mindestens fünf Jahre in demselben zu verbleiben hatte. In den neuen Satzungen ist jeder derartiger Zwang beseitigt und die Versicherungszeit überhaupt auf ein Jahr festgesetzt (§. 14. Abs. 1).

3) Die Forderung detailirter Fassionen bei dem Eintritte in den Verein konnte mit Rücksicht auf dessen mögliche Gefährdung nicht umgangen werden; diese Belästigung gleicht sich jedoch dadurch aus, daß die guten Folgen dieser Bestimmungen nicht blos dem Vereine, sondern wegen des Einflusses auf die Größe der Schadensvergütungen und sonach der Beiträge auch jedem einzelnen Versicherten zu gute kommen. Doch wurde hiebei nach thunlichster Vereinfachung getrachtet, sowie bezüglich etwaiger willkührlicher Abänderungen der Fassionen durch die Agenten das Beschwerderecht der Betheiligten gehörig gewahrt und geregelt (§. 20.)

4) Hinsichtlich der Schadenserhebungen haben bisher namentlich darüber Klagen bestanden, daß

a) Diese Erhebungen lediglich von Schätzmännern gepflogen worden seien, welche einseitig und ausschließlich von den Agenten berufen wurden;

b) die bei theilweisen Hagelschäden vorbehaltenen definitiven Nachschätzungen oft ungebührlich und zum Schaden der Versicherten verzögert, und

c) häufig willkührliche und kostspielige Schätzungen durch besonders abgeordnete Schätzer vorgenommen worden seyen.

Diesen Beschwerden wurde in den neuen Satzungen allenthalben abzuhelfen gesucht.

Zu a.

Nach §. 26 werden die zu den gewöhnlichen Schadenserhebungen zu verwendenden Schätzer eines Agenturbezirkes durch Stimmenmehrheit der Versicherten desselben benannt. Dem Agenten steht im einzelnen Falle nur die Auswahl aus den in solcher Art bestimmten Schätzern zu und auch hier ist das Recht der Betheiligten zur Vorbringung gegründeter Einreden ausdrücklich gewahrt (§. 28.). Bei Bestimmung der Oberschätzer dagegen, welche die unter der Leitung einer Direktorial-Abordnung vorzunehmenden Schätzungen zu vollziehen haben, wird das Interesse der betheiligten Landwirthe durch das (hiezu wohl am besten geeignete) Bezirkskomite des landwirthschaftlichen Vereines vertreten. (§. 38.)

Digitized by Google

Zu b.

Bei theilweiſen Hagelbeſchädigungen muß die vorbehaltene Nachſchätzung ſechs, längſtens acht Tage vor der Ernte erfolgen (§. 33). Hat der Beſchädigte acht Tage vor der Ernte die Nachſchätzung verlangt und iſt dieſelbe ohne ſein Verſchulden unterblieben, ſo kann er ſein Grundſtück abräumen, ohne ſeine Entſchädigungsanſprüche zu verlieren, welche vielmehr nach den ihm in der Regel günſtigeren Ergebniſſen der erſten (proviſoriſchen) Schätzung bemeſſen werden (§. 34).

Zu c.

Bereits oben wurde erwähnt, in welcher Weiſe für Verminderung der Koſten der Schätzungen durch Direktorialabordnungen Vorſorge getroffen iſt. Die Beläſtigung der Verſicherten durch die Schätzungskoſten iſt abgeſehen hievon am weſentlichſten dadurch gemindert, daß mit wenigen nothwendigen Ausnahmsfällen dieſe Koſten, als im Intereſſe der Geſammtheit behufs der Controle der Entſchädigungs-Forderungen erwachſend, künftig ganz aus der Vereinskaſſe beſtritten werden (§. 43).

Außerdem bürgt der Umſtand, daß die erſtgedachten Schätzungen nunmehr durch Schätzer aus der betreffenden Gegend, welche die dort wachſenden Früchte und deren Stand kennen, vorgenommen werden (§. 38), für erhöhte Verläſſigkeit dieſer Schätzungen.

5) Die Würdigung und Feſtſetzung der Entſchädigungsanſprüche der Verſicherten war bisher ausſchließlich in der Hand des Direktoriums, gegen deſſen Ausſpruch keine weitere Abhilfe offen ſtand, während künftig jeder Betheiligte gegen den Beſchluß des Direktoriums bei unbetheiligten Schiedsrichtern Abhilfe ſuchen kann (§. 39, dann §. 86 bis 89). Iſt ſeine Beſchwerde gegründet und rechtzeitig angebracht, ſo verurſacht ihm dieſer Rekurs überdieß keinerlei Koſten. Nur dann, wenn die Beſchwerde vom Schiedsgerichte abgewieſen wird, muß er ſich mit Recht eine Zahlung gefallen laſſen (§. 90)

6) Zu häufigen Klagen hat auch die bisherige Klaſſifikation der einzelnen Ortsfluren nach dem Grade der Hagelgefährlichkeit Anlaß gegeben. Auch dieſe Klaſſifikation hat deßhalb weſentliche Aenderungen erfahren. Dieſelbe erfolgt alle Jahre (§. 46 und 47) und ſteht jedem Betheiligten hiegegen die Beſchwerde an eine bei der Klaſſifikation unbetheiligte Vereinsbehörde zu (§. 48). Die Punkte, welche auf die Zutheilung der einzelnen Ortsfluren zu den verſchiedenen Klaſſen Einfluß üben, ſind genauer bezeichnet. Die Klaſſifikation hat ſich künftig auf die Erfahrungen der letzten 25 (ſtatt der bisherigen 15) Jahre zu ſtützen (§. 46) zur Zeit ſind zwar allerdings ſo weit reichende Erfahrungen noch nicht gemacht; daß inzwiſchen aber die Klaſſifizirung den neu angenommenen Grundſätzen nach Thunlichkeit entſpreche, dafür iſt durch die Beſtimmung des §. 92 Sorge getragen.

7) Die bisher beſtandene Generalverſammlung konnte als eine genügende Vertretung der Vereinsmitglieder nicht ferner mehr erachtet werden. Dieſelbe trat nur ſelten zuſammen und wurde in der Regel lediglich von Agenten und einigen Mitgliedern aus der Nähe von München beſucht. An die Stelle dieſer Verſammlung tritt deßhalb mit wenigen Ausnahmen (§. 82) eine größere Zahl von beſonderen Bevollmächtigten, welche unter Beihilfe der unbetheiligten landwirthſchaftlichen Vereinsorgane und unter Mitwirkung ſämmtlicher Verſicherten aus deren Mitte und aus den verſchiedenen Regierungsbezirken gewählt werden (§. 63 und 64, dann §. 79 und 80) und von welchen ſtets ein ſtändiger Ausſchuß zur Seite der Verwaltungsbehörde — des Direktoriums —

in München bleibt, um kontrolirend und selbstthätig zu wirken (§. 76 bis 78) und bei wichtigeren Verwaltungsgegenständen (§. 74) gemeinschaftlich mit dem Direktorium zu handeln. Etwaigen Uebergriffen des letzteren ist durch die Bestimmung des §. 80 Ziff. 4 noch besonders vorgebeugt.

Dafür, daß die Erfüllung der Pflichten eines Vereinsbevollmächtigten den hiezu Gewählten nicht allzubeschwerliche Auslagen verursache, ist durch §. 84 besondere Sorge getragen.

Aus diesen, nur die wesentlicheren Punkte berührenden Andeutungen dürfte hervorgehen, daß die nunmehr bewirkte Neugestaltung des Hagelversicherungs-Vereines eine hinreichend durchgreifende ist, um eine erhöhte Theilnahme der Landwirthe einem Vereine wieder zu gewinnen, welcher bei richtiger Entfaltung seiner Kräfte eine vorzügliche Stütze für Förderung des landwirthschaftlichen Wohlstandes darzubieten vermag. Um aber dem Vereine das geschwundene Vertrauen der Landwirthe wieder zu verschaffen, erscheint es nothwendig, daß die letzteren über das Wesen und den Zweck der eingetretenen Neuerungen gehörig aufgeklärt werden. Diese Aufklärung möglichst zu verbreiten, ist zunächst Aufgabe sowohl der kgl. Kreisregierungen und der denselben untergebenen Polizeibehörden, als insbesondere auch der Kreis- und Bezirks-Comités des landwirthschaftlichen Vereines.

Daß alle diese Organe sofort mit Bereitwilligkeit und Eifer der gedachten Aufgabe nachkommen und allenthalben auf Ausbreitung des Hagelversicherungs-Vereines nach Kräften hinwirken werden, vermag bei der vorzugsweise landwirthschaftlichen Bedeutsamkeit des letzteren das unterfertigte kgl. Staatsministerium um so minder zu bezweifeln, als den Landwirthen die Gelegenheit zur Versicherung gegen Hagelschäden vielleicht für geraume Zeit ganz benommen wird, wenn nicht heuer noch die nach §. 94 der neuen Satzungen erforderliche Zahl der Versicherungen zu Stande kommt. Die jüngste Generalversammlung des Vereines hat nemlich bereits dessen Auflösung für den Fall beschlossen, wenn nicht noch in diesem Jahre neue Satzungen in Wirksamkeit treten würden, und diese Auflösung wäre um so bedenklicher, als eine gänzliche Neubildung des Vereins voraussichtlich den erheblichsten Schwierigkeiten unterliegen dürfte.

München, den 15. März 1852

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken, K. d. J.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath Wolfanger.

Eing. Nr. 21750.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden, Stadtkommissariate und unmittelbare Stadtmagistrate von Mittelfranken.

(Die Linderung des Nothstandes in Oberfranken und in einem Theile der Oberpfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Mißrathen eines großen Theiles der Korn- und Kartoffel-Ernte des verflossenen Jahres in Oberfranken ist ein größerer Theil der Bevölkerung in vielen Landgerichtsbezirken des Kreises, namentlich aber die Klasse der armen Weber, Handarbeiter und Taglöhner in den

Digitized by Google

Gegenden des Fichtelgebirges auf ähnliche Weise, wie die Bewohner der Spessart- und Rhöngegenden in eine höchst drückende Lage versetzt worden, welche einer außerordentlichen Beihülfe bedarf.

Eine gleiche Bewandtniß hat es mit der gegenwärtigen Lage eines namhaften Theiles der Bevölkerung in mehreren kleinen Städten der Oberpfalz und namentlich der Klasse der sogenannten Häusler und kleinen Handwerker in den Bezirken der Landgerichte Oberviechtach, Hemau, Vohenstrauß, Nabburg, Tirschenreuth und Neustadt an der Waldnaab, welche bei den gegenwärtigen hohen Preisen und dem Mangel an Arbeitsgelegenheit außer Stande sind, den Abgang an Lebensmitteln sich selbst zu verschaffen.

Durch die mit allerhöchster Genehmigung erfolgte Abgabe von Speisegetreide aus den vorhandenen Aerarialvorräthen, durch die Gewährung von Vorschüssen für den Ankauf von Samengetreide und Kartoffeln, dann durch die eingeleitete Ausführung von Straßen- und Wasserbauten ist von Seite der Staatsregierung geschehen, was zur Linderung jener Nothstände nach Maßgabe der zu Gebote stehenden Mittel geschehen konnte.

Da inzwischen diese Unterstützungen den hervorgetretenen Nothständen keineswegs vollständige Abhülfe gewähren können, vielmehr dem freien Wohlthätigkeitssinne der Bevölkerung, welcher für die ähnlichen Nothstände der Spessart- und Rhöngegenden auf eine so rühmenswerthe Weise sich bethätiget hat, eine in gleicher Art beachtungswerthe Gelegenheit gegeben ist, zu Linderung der Noth in diesen beiden Kreisen ebenfalls mitzuwirken, so haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß eine öffentliche Aufforderung zu der Gewährung freiwilliger Beiträge für Linderung des Nothstandes in mehreren Gegenden von Oberfranken und der Oberpfalz erlassen, und die an die Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes von Mittelfranken übergebenen oder auf anderem Wege eingehenden Beträge von der unterfertigten Stelle an die betreffenden Kreisregierungen von Oberfranken und der Oberpfalz und von Regensburg übersendet werden.

Ebenso soll den Aufforderungen in öffentlichen Blättern, welche zu der Empfangnahme von Beiträgen sich bereit erklären, irgend ein Hinderniß nicht entgegengesetzt werden.

Die eingehenden Beiträge sind zunächst nach dem ausgesprochenen Willen der Geber zu verwenden, und soferne dieselben nicht selbst Bestimmung getroffen haben, mit Rücksicht auf den Umfang des bisher bekannt gewordenen Bedürfnisses zu zwei Drittheilen der Regierung von Oberfranken und zu einem Drittheile der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, zur Verfügung zu stellen.

Hiernach haben die obengenannten Behörden die weiter geeigneten Anordnungen unverzüglich zu treffen, auf alle Weise zur Erzielung eines den allerhöchsten Absichten entsprechenden Resultates mitzuwirken und die eingehenden Beiträge an die unterfertigte Stelle einzusenden, jedenfalls aber binnen 3 Wochen Vollzugsanzeige zu erstatten.

Ansbach, am 29. März 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Wolz.

Wallmüller.

Digitized by Google

Ad Num. 13452.

An sämmtliche Finanzkassen resp. Rentämter in Mittelfranken.

(Die Bezahlung der Verwaltungs- und Staats-Ausgaben pro 1851/52.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um allenfallsigen Unterbrechungen im Zahlungsdienste vorzubeugen, wurde durch Entschließung des kgl Staats-Ministeriums der Finanzen vom 20. März d. Js. die, durch die früher ergangenen Entschließungen vom 19. August und 2. Dezember 1851, dann 3. Februar 1852 bezüglich der Bezahlung der Verwaltungs- und Staatsausgaben pro $18\frac{5}{5}\frac{1}{2}$ überhaupt, und resp. bezüglich der Regie-Erigenzen der Staatsanwaltschaften diesseits des Rheins durch die Ministerial-Entschließung vom 13. September v. Js. — insbesondere — für die Zeit vom 1. Oktober 1851 bis letzten April 1852 ertheilte Ermächtigung zur vorschußweisen Zahlung der Ausgaben, sowohl auf Rechnung der Finanz-, des Forstverwaltungs- und des Staatsaufwands-Etats, als auch der Kreisfonds-Etats bis zum Ablaufe des III. Quartals $18\frac{5}{5}\frac{1}{2}$, sohin bis Ende Juni laufenden Jahrs erstreckt.

Sämmtliche kgl. Finanzkassen und resp. Rentämter werden unter Bezugnahme auf die deßfallsigen Ausschreiben vom 27. August und 6. Dezember 1851 (Kreis-Intelligenzblatt vom Jahr 1851 Nro. 69 und 98) dann vom 9. Februar 1852 (Intelligenzblatt vom Jahre 1852 Nro. 12) und mit Hinweisung auf die in denselben ausgesprochenen Zahlungs-Ermächtigungen und Beschränkungen angewiesen: für die in den Monaten Mai und Juni dieses Jahrs verfallenden Ausgaben vorschußweise Zahlung zu leisten, und sich im Uebrigen nach den, in den obenbemerkten Ausschreiben gegebenen Vorschriften bei eigener Verantwortung der zahlungsleistenden Beamten genaueſt zu achten.

Ansbach, den 2. April 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Volß.

v. Hornberg.

Krienes, Sekr.

Einl. Nr. 21440. Exp. Nr. 24249.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine Bekanntmachung der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern vom 20. l. Mts. zur gleichmäßigen Verfügung bekannt gemacht.

Ansbach, am 30 März 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Abdruck ad Num. 16166.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seit einiger Zeit wurden in Auerbach, und vermuthlich auch in der Umgegend verschiedene falsche Münzen in Umlauf gesetzt, als

Digitized by Google

1) ein Sechskreuzerstück, badischen Gepräges, auf der einen Seite das großherzogliche Wappen mit der Umschrift: „Baden“, auf der anderen Seite in einem Kranze die Worte: „VI Kreuzer 1840“ enthaltend;
2) ein Sechskreuzerstück, Frankfurter Gepräges, auf der einen Seite der Adler mit der Umschrift: „freie Stadt Frankfurt“, und auf der andern Seite in einem Kranze die Worte: „VI Kreuzer 1849“ enthaltend;
3) ein Dreikreuzerstück, bayerischen Gepräges, auf der einen Seite das kgl. bayerische Wappen mit der Umschrift: „Königreich Bayern“ auf der andern Seite in einem Kranze, die Worte: „3 Kreuzer 1849“ enthaltend.
4) zwei Kreuzerstücke bayerischen Gepräges, auf der einen Seite das kgl. bayerische Wappen mit der Umschrift: „Königreich Bayern“, auf der andern in einem Kranze die Worte: „1 Kreuzer 1851“ enthaltend.

Diese Münzen sind durch ihre Bleifarbe und den Mangel an Glanz leicht als falsch zu erkennen.

Indem vor Annahme und Verbreitung gewarnt wird, ergeht zugleich der Auftrag, wegen Verfertigung und Verbreitung solcher falschen Münzen geeignete Spähe anzuordnen, und vorkommenden Falles vorschriftsgemäß einzuschreiten.

Regensburg, den 20. März 1852.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Künsberg-Langenstadt, kgl. Regierungs-Präsident.

Ulmann.

Einl. Nr. 13453. Exp. Nr. 11268.

An sämmtliche Gerichtsbehörden und Taraturämter von Mittelfranken, sowie an das kgl. Oberaufschlagamt dahier.

(Die Verrechnungsweise der Malzdefraudationssachen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 8. Juni 1850 Nro. 13457, Kreis-Intelligenz-Blatt 1850 Nro 47 Seite 405 wird hiemit zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht, daß nach einer vom kgl. Staats-Ministerium der Finanzen unter'm 20. d. Monats an die kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, erlassenen und anher mitgetheilten Entschließung der Absatz Nro. 2 der dortselbst veröffentlichten Entschließung desselben vom 26. März 1850 dahin erläutert wurde: daß eine spezielle Verrechnungseinweisung der Malzaufschlagsnachholungen zugleich mit jener der Untersuchungskosten nur in jenen Fällen stattzufinden habe, wo der Malzaufschlag ohne Polette defraudirt wurde.

Ansbach, den 29. März 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Volz.

v. Hornberg.

Krienes.

Digitized by Google

Ent. Nr 21595. Exp. Nr. 24472.

(Die Agenturen der Münchener-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Generalagent der Münchener-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft, Freiherr von Schäzler in München, hat die zweite Agentur der gedachten Gesellschaft für den Bezirk der Stadt Nürnberg, dann für die östliche Hälfte des Landgerichts Nürnberg, an der Stelle des verstorbenen bisherigen Agenten, Friedrich Götze, dem Kaufmann Georg Conrad Prückner in Nürnberg übertragen.

Nachdem inhaltlich einer Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. l. Mts. dieser Agenturbestellung ein Hinderniß nicht entgegensteht, so wird dieselbe zur Legitimation des aufgestellten Agenten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 31. März 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 21926. Exp. Nr. 24278.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Erhebung von Anzeige-Gebühren für die Gendarmerie-Mannschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem kgl. Staats-Ministerium des Innern ist von Seite des kgl. Gendarmerie-Corps-Commandos berichtlich angezeigt worden, daß die Bestimmungen der wegen Erhebung von Anzeige-Gebühren für die Gendarmerie Mannschaft unter'm 2. Juli und 3. September 1834 erlassenen Ministerial-Entschließungen von den Unterbehörden vielfach unbeachtet gelassen werden.

Die vorgenannten Behörden erhalten demzufolge die Weisung, die Regierungsausschreibungen vom 11. Juli und 13 September 1834, vom 21. Dezember 1849 und vom 5. Dezember 1851 (Intelligenzblatt Seite 788) künftig auf's Genaueste einzuhalten, und die geprüften und vollständig ergänzten Consignationen aller durch die kgl. Gendarmerie angezeigten Polizei Uebertretungen sammt den betreffenden Geldbeträgen längstens innerhalb sechs Wochen nach Ablauf eines jeden Semesters dem kgl. Gendarmerie-Compagnie-Commando zu übersenden.

Ansbach, den 30 März 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 21731. Exp. Nr 24284.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Arrest-Verpflegungskosten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemachte Wahrnehmungen eines verschiedenartigen Verfahrens bei Ueberbürdung von Untersuchungs- und Strafvollzugskosten in Polizei Straf- und Forstfrevelsachen veranlassen die unterfertigte Stelle, Nachstehendes zur gleichmäßigen Darnachachtung anzuordnen, resp. in Erinnerung zu bringen:

Digitized by Google

1) in allen Definitiv-Bescheiden ist bestimmter Ausspruch darüber zu erlassen, wem die Kosten der Untersuchung und des Strafvollzuges zur Last fallen;
2) bei kurzen und besonders bei geschärften Arreststrafen sind in der Regel, wenn auch die Baarauslagen der Untersuchung dem Staatssärar, wegen Vermögenslosigkeit der Bestraften, zur Last fallen, die Verpflegungskosten im Strafarreste den Bestraften aufzubürden, da diese Kosten unbedeutend sind, und in der Regel von dem Verdienste der Bestraften bestritten werden können, da die Fälle gänzlicher Verdienstunfähigkeit der Bestraften höchst selten sind.
3) Die wegen Forstfreveln in den quartalweise vorzunehmenden Rüge-Terminen ausgesprochenen Arreststrafen sind jedesmal nach beschrittener Rechtskraft des Bescheides sogleich und ohne weitern Aufschub pünktlichst zu vollziehen, und es ist der Vollzug dieser Arreststrafen von den Amtsvorständen besonders zu überwachen, und zu den Akten zu bescheinigen, wobei noch insbesondere darauf aufmerksam gemacht wird, daß die Arrest-Heitzungs-Gebühren in den Wintermonaten unter die Verpflegungskosten zu rechnen sind, und von den Gerichtsdienern nur alsdann dem Staatssärar in Aufrechnung gebracht werden dürfen, wenn diesem durch rechtskräftigen Bescheid die Verpflegungskosten im Strafarreste besonders aufgebürdet worden sind.

Ansbach, am 30. März 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Dienstes-Nachrichten.

Vermöge Entschließung k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 26. März 1852 wurde der bisherige Schullehrer Konrad Lacher zu Uttenhofen als Schullehrer und Kirchendiener zu Equarhofen, und unter'm 27. desselben Monats der bisherige Schullehrer Johann Memmert von Birnbaum als Schullehrer und Kirchendiener zu Schornweisach ernannt.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.		Papiere	Geld
Obligationen à 3½ %	prompt		93
Obligationen à 4 %	"	97	96½
" à 5 %	" Ausgabe I.	101	100¾
" à 5 %	" " II. à IV.	103	
"	Grundrent.-Ablös. à 4 %.	95¾	
Bank-Aktien	Dir. I. Sem.	710	704
" "	Promessen per Stück Agio ältere		130
" " " " "	neue	108	106

Augsburg, den 1. April 1852.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 28.

Ansbach. Mittwoch, den 7. April 1852.

Inhalt.

Vorsicht bei Aufbewahrung von Asche. — Die Linderung des Nothstandes in Oberfranken und in einem Theile der Oberpfalz. — Die Bestellung von Amtsbürgschaften der Beamten. — Die Erledigung der Schul- und Kirchendienerstelle zu Wachenzell. — Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Erlangen pro 1850/51. — Die Verloosung der k. k. österreichischen Staatsschuld. — Die Aufstellung von Gedenktafeln. — Die Auswanderung nach Nordamerika. — Die Erledigung der Pfarrei Mainstockheim. — Beschränkung des zu häufigen Anbaues der Kartoffel. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 21708. Exp. Nr. 24815

(Vorsicht bei Aufbewahrung von Asche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wiederholte Brandfälle, welche dadurch veranlaßt wurden, daß glimmende Asche

entweder unter den Heerd geschüttet, dessen Pflaster auf Holz gelagert war,

oder in irdenen oder gar hölzernen Gefäßen auf Dachböden aufbewahrt worden,

geben Veranlassung auf die schweren Folgen solcher Fahrlässigkeit aufmerksam zu machen und die Polizeibehörden anzuweisen, bei der Feuerschau diesem Gegenstande und namentlich den zur Aufbewahrung der Asche dienenden Gefäßen ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Ansbach, den 31 März 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 21750.

An ſämmtliche Diſtriktspolizeibehörden, Stadtkommiſſariate und unmittelbare Stadtmagiſtrate von Mittelfranken.

(Die Linderung des Nothſtandes in Oberfranken und in einem Theile der Oberpfalz betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das Mißrathen eines großen Theiles der Korn- und Kartoffel-Ernte des verfloſſenen Jahres in Oberfranken iſt ein größerer Theil der Bevölkerung in vielen Landgerichtsbezirken des Kreiſes, namentlich aber die Klaſſe der armen Weber, Handarbeiter und Taglöhner in den Gegenden des Fichtelgebirges auf ähnliche Weiſe, wie die Bewohner der Speſſart- und Rhöngegenden in eine höchſt drückende Lage verſetzt worden, welche einer außerordentlichen Beihülfe bedarf.

Eine gleiche Bewandtniß hat es mit der gegenwärtigen Lage eines namhaften Theiles der Bevölkerung in mehreren kleinen Städten der Oberpfalz und namentlich der Klaſſe der ſogenannten Häusler und kleinen Handwerker in den Bezirken der Landgerichte Oberviechtach, Hemau, Vohenſtrauß, Rabburg, Tirſchenreuth und Neuſtadt an der Waldnaab, welche bei den gegenwärtigen hohen Preiſen und dem Mangel an Arbeitsgelegenheit außer Stande ſind, den Abgang an Lebensmitteln ſich ſelbſt zu verſchaffen.

Durch die mit allerhöchſter Genehmigung erfolgte Abgabe von Speiſegetreide aus den vorhandenen Aerarialvorräthen, durch die Gewährung von Vorſchüſſen für den Ankauf von Samengetreide und Kartoffeln, dann durch die eingeleitete Ausführung von Straſſen- und Waſſerbauten iſt von Seite der Staatsregierung geſchehen, was zur Linderung jener Nothſtände nach Maßgabe der zu Gebote ſtehenden Mittel geſchehen konnte.

Da inzwiſchen dieſe Unterſtützungen den hervorgetretenen Nothſtänden keineswegs vollſtändige Abhülfe gewähren können, vielmehr dem freien Wohlthätigkeitsſinne der Bevölkerung, welcher für die ähnlichen Nothſtände der Speſſart- und Rhöngegenden auf eine ſo rühmenswerthe Weiſe ſich bethätiget hat, eine in gleicher Art beachtungswerthe Gelegenheit gegeben iſt, zu Linderung der Noth in dieſen beiden Kreiſen ebenfalls mitzuwirken, ſo haben Seine Majeſtät der König allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß eine öffentliche Aufforderung zu der Gewährung freiwilliger Beiträge für Linderung des Nothſtandes in mehreren Gegenden von Oberfranken nnd der Oberpfalz erlaſſen, und die an die Diſtriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes von Mittelfranken übergebenen oder auf anderem Wege eingehenden Beträge von der unterfertigten Stelle an die betreffenden Kreisregierungen von Oberfranken und der Oberpfalz und von Regensburg überſendet werden.

Ebenſo ſoll den Aufforderungen in öffentlichen Blättern, welche zu der Empfangnahme von Beiträgen ſich bereit erklären, irgend ein Hinderniß nicht entgegengeſetzt werden.

Die eingehenden Beiträge ſind zunächſt nach dem ausgeſprochenen Willen der Geber zu verwenden, und ſoferne dieſelben nicht ſelbſt Beſtimmung getroffen haben, mit Rückſicht auf den Umfang des bisher bekannt gewordenen Bedürfniſſes zu zwei Drittheilen der Regierung von Oberfranken und zu einem Dritttheile der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, zur Verfügung zu ſtellen.

Hiernach haben die obengenannten Behörden die weiter geeigneten Anordnungen unverzüglich

zu treffen, auf alle Weise zur Erzielung eines den allerhöchsten Absichten entsprechenden Resultates mitzuwirken und die eingehenden Beiträge an die unterfertigte Stelle einzusenden, jedenfalls aber binnen 3 Wochen Vollzugsanzeige zu erstatten.

Ansbach, am 29. März 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Wellmüller.

Einl. Nr. 5098. Exp. Nr. 11452.

An sämmtliche k. Rentämter, dann die übrigen, der k. Regierungs-Finanz-Kammer von Mittelfranken untergebenen Rechnungsbehörden.

(Die Bestellung von Amtsbürgschaften der Beamten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Mit Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 22. Oktober 1851, die Bestellung von Amtsbürgschaften der Beamten betr. (Reggsbl. S. 1161) werden sämmtlichen allgemeinen und besonderen Rentämtern, dann Landgerichten von Mittelfranken — auf Grund eines Finanz-Ministerial-Rescripts vom 25. November v. Js. hinsichtlich des Vollzuges dieser Verordnung nachstehende Bestimmungen zur Wissenschaft und genauesten Darnachtung bekannt gegeben:

1) Nach §. 3. der allegirten Verordnung sind die als Amtsbürgschaft bestimmten Staatspapiere mit allen dazu gehörigen Coupons bei den einschlägigen Central-Haupt- oder Kreiskassen, dann jene für die Kautionen des Aufschlagspersonals bei den betreffenden Oberaufschlagämtern zu hinterlegen.

Als die für die Aufbewahrung der fraglichen Obligationen zuständige Kasse ist zunächst die Haupt- (beziehungsweise Kreis-) Kasse derjenigen Stelle, welcher die Regulirung und Ueberwachung der betreffenden Amtsbürgschaft zugewiesen ist, zu betrachten.

Die als Amtsbürgschaft erlegten Obligationen von Rentbeamten, Landrichtern, Taxaturbeamten, sowie überhaupt von allen Bediensteten, deren Caution von der Regierungs-Finanzkammer regulirt und behandelt wird, sind demgemäß bei der Kreiskasse zu deponiren.

Daß es übrigens nicht als statthaft erscheint, daß Kassebeamte ihre eigenen Amtsbürgschaftspapiere verwahren, so sind die Obligationen, welche von den Kassieren oder Kontroleuren der Kreiskasse selbst zur Aufrechtmachung ihrer bezüglichen Kautionen hinterlegt werden wollen, bei der k. Central-Staatskasse in Verwahrung zu nehmen.

Obligationen, welche von Aufschlagsbediensteten als Amtsbürgschaft erlegt werden, sind bei dem k. Oberaufschlagamte zu verwahren, dagegen werden die Obligationen von Oberaufschlagsbeamten und Oberaufschlagamts-Kontroleuren bei der k. Kreiskasse deponirt.

2) Die Aufbewahrung der als Amtsbürgschaft hinterlegten Staatspapiere hat nach den allgemeinen Depositat-Vorschriften unter gemeinschaftlichem Verschlusse des Kassiers und Kontroleurs zu geschehen.

Digitized by Google

Ueber die Behandlung derselben wird insbesondere bestimmt:

a) Die zur Deposition bestimmten Kassen haben über die eingegangenen Obligationen ein Kataster nach dem anliegenden Formular zu führen, welchem ein alphabetischer Index der einzelnen Kautionsmassen mit Allegirung des Foliums beizufügen ist;

b) die nach §. 3. der Verordnung auszustellenden Depositenscheine müssen oben in der Ecke links den laufenden Nummer und das Folium des Katasters enthalten, z. B.

„Cat. Nro. 10."

Fol. 12.

c) die Abgabe von Coupons, sowie alle Veränderungen, welche in dem Bestande der deponirten Obligationen vorgehen, sind in dem Kataster betreffenden Orts — nach Maßgabe der in dem Formular gegebenen Exemplifikation — vorzutragen;

d) Für jeden Caventen, welcher Obligationen hinterlegt, ist in dem Kataster ein eigenes Folium zu eröffnen.

Wenn bei einem oder dem andern Caventen mehrfache Veränderungen die Uebersicht des Katasters unklar machen sollten, so ist ein neues Folium anzulegen und der Bestand auf dasselbe zur Fortführung zu übertragen.

Hierauf ist besonders in dem Falle zu achten, wenn neu emittirte Coupons zu den Obligationen eingelegt werden;

e) Die Quittungen für die periodisch zur Zinserhebung verabfolgt werdenden Coupons sind von den deponirenden Kassen jederzeit mit den betreffenden Obligationen depositalmäßig aufzubewahren;

f) werden Obligationen auf Verfügung der unterfertigten Stelle — entweder wegen Lösung des Kautionsverbandes oder aus sonstigen Gründen — aus dem Depositorium an den Caventen ausgeantwortet, so ist hiegegen der betreffende Depositenschein einzuziehen und statt der verabfolgten Obligation aufzubewahren.

3) Alle jene kautionspflichtigen Beamten und Bediensteten, welche von der im §. 1. der allerhöchsten Verordnung eingeräumten Befugniß, — die ihnen obliegende Amtsbürgschaft ganz oder theilweise in bayerischen Staatspapieren aufzurichten, Gebrauch machen wollen, haben dieß der unterfertigten Stelle schriftlich zu erklären und mit dieser Erklärung zugleich die hierin genau zu bezeichnenden — als Amtsbürgschaft zu hinterlegenden Staatspapiere, — deren Zinsfuß im Mindesten $3\frac{1}{2}$ Prozent betragen muß, mit allen dazu gehörigen und zur Zeit der Erlage noch nicht verfallenen Coupons in Vorlage zu bringen.

4) Die Schuldscheine zu 20. 35. und 50 fl. des 1sten fünfprozentigen Subscriptionsanlehens sind zur Hinterlegung als Amtsbürgschaft nicht geeignet.

5) Die Annahme von Staatsobligationen ist nur bei neu zur Anlage kommenden Cautionen oder Cautions-Ergänzungen gestattet.

Alle einmal baar erlegten Amtsbürgschaften verbleiben in ihrem bestehenden Verhältnisse.

Es kann daher weder für diese, noch in jenen Fällen, in welchen die bloße Transferirung einer bereits baar errichteten Caution von einer Diensteesstelle auf eine andere stattfindet, eine Umwechslung in bayerische Staatspapiere von Seite des Cautionsstellers beansprucht werden.

Digitized by Google

6) Bei allen als Caution deponirt werdenden Staatsobligationen, sie mögen auf Namen oder auf den Inhaber lauten, — hat zur Sicherung des Staatsärars die ausdrückliche Vinkulirung als Amtsbürgschaftskapital stattzufinden und ist solche von Seite des Cautionsstellers vor Einsendung der Obligationen auf deren Rückseite unter genauer Einhaltung des — der Verordnung vom 22. Oktober 1851 beigefügten Formulars zu beurkunden.

7) Verheirathete Beamte oder Bedienstete, welche ihre Amtsbürgschaft ganz oder theilweise in Staatspapieren erlegen wollen, haben bezüglich dieser letzteren — die nach Vorschrift des §. 15 der Verordnung vom 19. Februar 1819 vor den betreffenden Gerichten auszustellenden Verzichtsbriefe ihrer Ehefrauen gleichzeitig mit den Staatspapieren und Zinskoupons zur Aufbewahrung einzusenden.

8) Gedachte Verzichtsbriefe sind nach Maßgabe der Finanz-Ministerialentschließung vom 30. September 1829 (Geret Bd. XVI. S. 30) taxfrei zu behandeln, jedoch dem Gradationsstempel zu unterwerfen.

9) Unverheirathete oder verwittwete Bürgschaftspflichtige haben sich, wenn sie ihre Caution in Staatspapieren errichten wollen, durch ein distriktspolizeiliches Attest über ihren ledigen resp. Wittwen-Stand auszuweisen und müssen solches mit den Staatspapieren in Vorlage bringen.

10) Nach erfolgter Durchsicht und bei anstandslosem Befunde dieser Vorlagen werden die Obligationen sammt Beilagen sofort der kgl. Kreiskasse beziehungsweise dem kgl. Oberaufschlagamte dahier zur Katastrirung und depositalmäßigen Behandlung mit der Weisung zugefertiget werden, hiefür den Caventen einen förmlichen Depositenschein, in welchem die Obligationen nach Gattung, schuldender Kasse-Nummer, Kapitalbetrag, Zinsfuß, Zahl der Coupons und ihrer Verfalljahre bezeichnet sein müssen, auszustellen und zu übermachen.

11) Diejenigen Beamten und Bediensteten, welche zur Zeit in Stellung ihrer Amtsbürgschaften durch fristenweise Baarerlage bei der k. Staatsschulden-Tilgungs-Spezialkasse begriffen sind und den ganzen Rest ihrer Schuldigkeit in Staatsobligationen hinterlegen wollen, haben sich mit ihrer deßfallsigen Erklärung an unterfertigte Stelle zu wenden, — welche, soferne ein Anstand hiegegen nicht obwaltet — die k. Staatsschulden-Tilgungs-Spezialkasse unter Bezeichnung des Betrags, mit welchem die fristenweise Baarerlage endet, — geeignet in Kenntniß setzen und hierauf die Hinterlegung der zur Cautions-Ergänzung nothwendigen Staatspapiere bei der k. Kreiskasse, beziehungsweise beim k. Oberaufschlagamte veranlassen wird.

Im Uebrigen gelten auch hier die vorstehend sub Nr. 3. 4. 6—10. aufgeführten Bestimmungen.

12) Für die periodisch zur Zinserhebung verabfolgt werdenden Coupons hat der Cavent eine ungestempelte Quittung an die deponirende Kasse einzusenden, welche nach §. 2. lit. e. bei den betreffenden Obligationen aufzubewahren ist.

13) Die zur Zeit der Deponirung nächst fälligen drei Jahres-Coupons kann der Cavent sogleich bei der Hinterlegung zurückbehalten; — er muß jedoch in diesem Falle in der schriftlichen Erklärung über die Art und Weise der Cautions-Errichtung, resp. bei der gleichzeitigen Einsendung der Staatspapiere hievon ausdrückliche Erwähnung machen.

14) Nach §. 5. der Verordnung vom 22. Oktober 1851 ist zur Erleichterung der Zinserhebung ferner gestattet, daß diejenigen Kassen und Aemter, welche die als Amtsbürgschaft erleg-

Digitized by Google

ten Staatspapiere aufbewahren — den Caventen die Zinskoupons für jeweilig die nächsten drei Verfalljahre gegen Quittung vorausbehändigen.

15) Der Betrag der zur Aushändigung bereiften Zins-Coupons darf von dem Cautionsſteller nicht, — wie dieß nach §. 30 der allerhöchſten Verordnung vom 19. Februar 1819 bezüglich der Zinſen aus baar hinterlegten Amtsbürgſchaften zugeſtanden iſt, — ſofort aus den Amtseinnahmen erhoben und der betreffenden Kaſſe mittelſt Schein ſtatt baar Geld zugerechnet werden.

Der Cavent hat vielmehr jeweilig die Coupons in Empfang zu nehmen und für deren Einlöſung nach den deßfalls beſtehenden allgemeinen Beſtimmungen und beziehungsweiſe bei den zu fraglicher Einlöſung beſtimmten Kaſſen ſelbſt zu ſorgen.

16) Wenn eine — in Staatspapieren aufrecht gemachte Amtsbürgſchaft nach erfolgter Löſung des Cautionsverbandes zur Heimzahlung zu gelangen hat, ſo wird vor Rückgabe der betreffenden Obligationen an den Eigenthümer — von Seite der unterfertigten Stelle die Devinkulirung derſelben vorgenommen und zu dieſem Behufe die Aufhebung der bisherigen Dispoſitions-Beſchränkung amtlich auf denſelben beurkundet werden.

17) Die devinkulirten Obligationen werden den Caventen oder deren Relikten, ſo ferne ſich letzteren durch ein legales Zeugniß der betreffenden Verlaſſenſchaftsbehörde als zum Empfange berechtigt — legitimiren, — von der k. Kreiskaſſe, beziehungsweiſe von dem kgl. Oberaufſchlagamte gegen Einlieferung des betreffenden Depoſitenſcheins, welcher ſtatt der Obligationen aufbewahrt werden muß, zurückgegeben. —

18) Wenn ein kautionspflichtiger Beamter oder Bedienſteter, welcher ſchon eine Caution in Staatspapieren aufrecht gemacht hat, — in einen andern Kreis verſetzt wird, ſo kann derſelbe die für ſeine neue Dienſtesſtelle aufzurichtende Amtsbürgſchaft entweder durch Transferirung der bereits erlegten Staatsobligationen oder durch Hinterlegung anderweitiger bayeriſcher Staatspapiere oder in klingender Münze leiſten. Cavent hat ſich jedoch mit ſeiner deßfallſigen Erklärung lediglich an die Regierungsfinanz-Kammer desjenigen Kreiſes, in welchen er verſetzt wurde, zu wenden, wohin ſodann, wenn Amtshaftungen nicht beſtehen, die deponirten Staatspapiere gegen Rückgabe des abquittirten Depoſiten-Scheines zur weitern zuſtändigen Behandlung ausgeantwortet werden.

Bei Verſetzungen innerhalb des Regierungsbezirkes haben ſich die deßfallſigen Verhandlungen lediglich auf die entſprechenden Umſchreibungen reſp. Nachträge in der Vinkulirungs-Urkunde, in dem Depoſitenſcheine und in dem Kautionskataſter zu beſchränken, in ſo ferne nicht eine bei der Verſetzung und reſp. Beförderung allenfalls nothwendig werdende Erhöhung der bisherigen Größe des Kautions-Kapitals ein weiteres Kautions-Regulirungsverfahren erheiſcht.

19) Wenn zu den — als Amtsbürgſchaft hinterlegten Obligationen neue Zinskoupons emittirt werden, ſo hat der Cautionsſteller dieſelben anher vorzulegen, um die betreffende Kaſſe zu deren depoſitalmäßigen Aufbewahrung, dann zur Berichtigung des Kataſters und Depoſitenſcheines veranlaſſen zu können.

20) So ferne eine als Amtsbürgſchaft hinterlegte Mobiliſirungs-Obligation in die Verlooſung fällt, ſo ſteht es dem Cautionsſteller frei, entweder den zur Heimzahlung kommenden Nominalbetrag nunmehr als baares Amtsbürgſchafts-Kapital gegen $3\frac{1}{2}$ procentige Verzinſung und gegen Ausſtellung einer dieſem neuen Verhältniſſe entſprechenden Bürgſchafts-Urkunde liegen zu laſſen,

Digitized by Google

oder eine andere bayerische Staatsobligation in gleichem Betrage zu hinterlegen und hiegegen die zur Verloosung gelangte Obligation nach vorgängiger Devinkulirung zurückzuempfangen.

21) Die Beachtung der Zahlungstermine verlooster Obligationen liegt lediglich dem cavirenden Beamten ob, welcher, falls eine als Amtsbürgschaft deponirte Staatsobligation in die Verloosung fällt, bei der unterfertigten Stelle behufs der hiedurch veranlaßten Kautionsbereinigung um sicherer rechtzeitige Anzeige zu erstatten hat, als Saumsal in dieser Beziehung eine Ausnahme von den über die Erlöschung der Staatsforderungen durch Verjährung bestehenden Bestimmungen nicht begründen kann, derselbe sich daher die gesetzlichen Folgen selbst zuzumessen haben müßte.

22) Unter gleichem Präjudize sind die Zinstermine von dem Caventen zu beachten und die rechtzeitige Verabfolgung der betreffenden Coupons von demselben bei der deponirenden Kasse geeignet in Anregung zu bringen.

23) Bezüglich aller in baar Geld bereits erlegten oder zur Erlage gelangenden Amtsbürgschaften hat es bei der bisherigen Behandlungsweise auch fernerhin sein Verbleiben, wobei lediglich zu bemerken ist, daß die $3^1/_2$ procentige Verzinsung derselben fortbestehe und von Ausstellung von Verzichtsurkunden der Ehefrauen Umgang genommen werde.

24) Schließlich werden sämmtliche Aemter, welche selbstständige Rechnungen zu stellen haben, angewiesen, die vorgeschriebene Vormerkung der Amtsbürgschaftsverhältnisse aller mit ihnen im Abrechnungsverkehr stehenden cautionspflichtigen Beamten forthin im Eingange der jährlich zu stellenden Hauptrechnung in der Art evident zu erhalten, daß bei jedem Caventen die Art und Weise der Aufrichtung seiner Amtsbürgschaft nämlich:

a) ob sie in baarem Gelde, oder

b) zu ganz oder theilweise in bayerischen Staatspapieren erfolgt sei, oder

c) durch fristenweise Baarerlage geschehe,

im Allgemeinen klar hervorgeht, zu welchem Zwecke künftig dem einschlägigen Amte von jeder ferneren Cautions-Regulirung abschriftliche Mittheilung gemacht werden wird.

25) Die ordnungsmäßige Behandlung der als Amtsbürgschaft hinterlegten Obligationen, sowie die entsprechende Führung des vorgeschriebenen Katasters wird bei Vornahme der periodischen Visitationen der kgl. Kreiskasse und des kgl. Oberaufschlagamtes jederzeit einer sorgfältigen Prüfung unterzogen werden.

Ansbach, den 2. April 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Volz.

Dr. Gerstner, v. n.

Krienes, Sekr.

Formular.

Ad Nr. 19772.

Kata

der bei

K. . . . . .

als

Amtsbürgschaften deponir

Beschreibung der deponirten Obligationen.

	Gattung.						Zins-Coupons.		
	Benennung.	Nominal- oder au port.	Schuldende Kasse.	Datum und Jahr der Kasse-Ausfertigung.	Kassa- und Comm.-Kataſt.-Nummer.	Termin.	Zahl.	Für die Jahre.
			1. Sauer, Anton, Rentbeamte in Dachau:					
1	G: R: S:	a: p:	München	1. April 1850	8337/25310	1. April	14	1855—1858
2	II. S: A:	Nom:	Würzburg	1. Juli 1850	796/3861	1. Juli	—	—
3	III. S: A:	a: p:	Würzburg	1. Febr. 1851	19300/32401	1. Febr.	3	1855—1857
4	Alte S:	a: p:	Bamberg	1. Mai 1839	386/1882	1. Mai	3	1855—1857
5	E: B: S:	a: p:	Regensburg	1. Aug. 1850	48/367	1. Aug.	13	1855—1867
6	Alte S:	Nom:	München	1. Nov. 1841	10812/20311	1. Nov.	5	1855—1859
	Zu Folge Regierungs-Entſchließung von . . Nro . . mit der Verzichtsurkunde der Gattin deponirt laut Depoſitenſchein v. 3. Jan. 1852 Nr. 1. Fol.							
7	E: B: S:	a: p:	Regensburg	1. Aug. 1850	49/368	1. Aug.	10	1858—1867
	Zu Folge Reggsentſchließung v. 26. Mai 1855. Nro. . als Erſatz der Obligation Nro. curr. 2. eingelegt und auf dem vorſtehenden Depoſitenſchein nachgetragen.							

Erklärung obiger Zeichen:

1 Grundrenten-Ablöſungs-Schuld.
2 II. Subſcriptions-Anlehen.
3 III. ditto.
4 Alte Schuld.
5 Eiſenbahn-Schuld.

ſter

der

. . . . . Kaſſe

ten Staats-Obligationen.

Zinsfuß.	Kapital.	Vormerkung der Coupons-Abgaben.	Abgabe der Obligationen. Vortrag.	Betrag.	Fol. Bemerkungen.
Proz.	fl.			fl.	
4	100				
5	100				
5	100	Am 1. Juni 1855 die Coupons pro 1855 bis 1867 und laut Quittung v. 28. Mai 1855.	Den 1. Jänner 1855 die Obligation Nro. 2. wegen Heimzahlung. Dem Caventen gegen Abschreibung auf den Depoſitenſchein. Reggdentſchl. v. 26. Mai 1855 Nro. 13719.	100	
3½	100				
4	100				
nro: 4	100				
4	100				

Einl. Nr. 20365. Erp. Nr. 24668.

(Die Erledigung der Schul- und Kirchendienerstelle zu Wachenzell betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Wachenzell mit 250 fl Einkommen wird zur Anmeldung mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß die Gesuche bis 20. l. Mts. bei dem kgl. Landgerichte oder der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Eichstädt zu Dollnstein einzureichen und von diesen Behörden bis 30. ejusdem mit gemeinschaftlichem Gutachten hieher vorzulegen sind.

Ansbach, am 31. März 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 20888. Erp. Nr. 24792.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Erlangen pro 1850/51 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorschriftsgemäs vollzogener Superrevision der Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Erlangen pro $18\frac{50}{51}$, welche mit:

1524 fl. 11½ kr. Einnahme,
1371 fl. 53¼ kr. Ausgabe,

152 fl. 18¾ kr. Aktiv-Bestand,

abschließt, wurde bezüglich dieser Rechnung unter'm Heutigen das Absolutorium ertheilt.

Dieses Resultat wird gemäs Art. XII. des Gesetzes vom 22. Juli 1819 und der Verordnung vom 8. April 1828 mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von den Gemeinden zur Bestreitung der unvermeidlichen Ausgaben: 1421 fl. 11¼ kr. durch Umlagen nach dem Betrage der Grund-, Haus- und Gewerbesteuer aufgebracht worden sind.

Ansbach, den 31. März 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

v. Rusin.

Einl. Nro. 21822. Erp. Nro. 24846.

(Die Verloosung der k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. l Mts. stattgefundenen 23sten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 479 gezogen worden.

Dieselbe enthält nieder-österreichisch-ständische Aerarial-Obligationen von Kriegs-Darleben von den Jahren 1795 bis 1799 lit. A zu 5% Nro. 9634 bis incl. 13988 im Kapitalsbetrage von 1,025,687 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt

Digitized by Google

In Folge Auftrags des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 25 laufenden Monats wird vorstehende Mittheilung zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 31. März 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 20751. Exp. Nr. 24983.

(Die Aufstellung von Gedenktafeln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Haupt- und Residenzstadt München sowohl als hie und da in anderen Städten wurde bereits damit begonnen, die Erinnerung und Ueberlieferung an Oertlichkeiten, wo ehedem bemerkenswerthe, oder die frühere Gestaltung der Städte bezeichnende, städtische oder ärarialische oder Privatgebäude standen, durch Aufstellung steinerner Gedenktafeln an Gebäuden, Mauern und drgl. zu sichern.

Seine Majestät der König haben von dieser sehr lobenswerthen Einrichtung Kenntniß zu nehmen, und Sich allergnädigst dahin auszusprechen geruht:

„wie die Anordnung der Aufstellung von derlei Gedenktafeln nicht blos für München, sondern für alle Städte und Märkte ꝛc. des Königreichs, wo sich dazu ein gegründeter Anlaß biete, zur Regel werden solle, und wie Allerhöchstdieselben nicht zweifeln, daß eine solche Vorschrift aller Orts mit Beifall werde aufgenommen und befolgt werden wollen, da es im Interesse einer jeden Gemeinde liege, sich die Erinnerung an Bemerkenswerthes, was sie besaß, für alle Zeit zu bewahren."

In Folge dieses Allerhöchsten Ausspruches und einer am 17. v. Mts. erlassenen Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern ergehet an die Verwaltungen der Gemeinden, in denen die Aufstellung von Gedenktafeln der oben bezeichneten Art veranlaßt sein könnte, namentlich an die städtischen und Marktgemeinde-Verwaltungen die Aufforderung, der Allerhöchsten Willens-Meinung Seiner Königlichen Majestät zu entsprechen.

Die Distriktsverwaltungsbeamten haben hiezu thätigst mitzuwirken, und namentlich bei Gelegenheit der Gemeindevisitationen ihr Augenmerk auf diesen Gegenstand zu richten.

Da die historischen Vereine hiebei eine sehr nützliche, ihrem Zwecke entsprechende Beihilfe ohne Zweifel zu leisten im Stande sind, so werden die Mitglieder des historischen Vereins von Mittelfranken, an welchen unterm Heutigen besondere Mittheilung ergangen ist, sich von selbst veranlaßt finden, hierwegen die angemessene Anregung zu geben.

Die unterfertigte Kreisstelle, deren Präsident bei seinen jährlichen Rundreisen die Gelegenheit wahrnehmen wird, die allgemeine Erfüllung der allerhöchsten Absichten zu fördern und den Vollzug zu überwachen, erwartet recht bald in die Lage zu kommen, Seiner Majestät dem Könige zahlreiche und erfreuliche Erfolge der gegenwärtigen Aufforderung melden zu können.

Ansbach, den 5. April 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 21978. Exp. Nr 24800.

(Die Auswanderung nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat wahrgenommen, daß diejenigen, welche nach Nordamerika auszuwandern gedenken, in der Regel sogleich bei der Anmeldung ihrer Gesuche um die Ertheilung der Auswanderungsbewilligung die zur Ausführung ihres Vorhabens mit den Agenten der Schiffs-Unternehmer abgeschlossenen Ueberfahrtsverträge mit zu Amt bringen.

Da in diesen Ueberfahrtsverträgen meistens nur sehr kurze Termine zur Abreise der Auswanderer vom Einschiffungsplatze anberaumt sind, so ist es sehr häufig unmöglich, solche Auswanderungsgesuche mit der erforderlichen Gründlichkeit zu instruiren und die den Auswanderern nöthigen Reisepässe so schnell zur Visirung hieher in Vorlage zu bringen, daß sie noch rechtzeitig an die Auswanderer hinausgegeben werden können.

Hiezu kömmt insbesondere noch der Umstand, daß bei einem solchen Verfahren den etwa vorhandenen Gläubigern der Auswanderer zur Geltendmachung ihrer Ansprüche gegen dieselben in der Ediktal-Citation nur so beengte Termine gegeben werden können, daß sie kaum im Stande sind, mit solchen Ansprüchen rechtzeitig aufzutreten.

Um diese Mißstände zu beseitigen, sieht sich nun die unterfertigte Stelle veranlaßt, zur Erläuterung und Ergänzung ihrer durch das Ausschreiben vom 23. März 1851 unter Ziffer 10 Absatz 1 und 2 bezüglich der Auswanderung nach Nordamerika ertheilten Vorschriften (siehe Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1851 Seite 227) die schon in dem lithographirten Ausschreiben vom 12. Januar 1849 ad Num. $\frac{K.\ 11964.}{K.\ 12604.}$ erlassene, jedoch in neuerer Zeit häufig außer Acht gebliebene Bestimmung andurch dahin zu erneuern:

1) daß die zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen nach Nordamerika aufgestellten Agenten die betreffenden Ueberfahrtsverträge nicht eher schließen und die Urkunden hierüber ausstellen dürfen, als bis die Gesuchsteller durch ein Zeugniß der Distriktspolizeibehörde ihrer Heimath darüber, daß der Gewährung ihres Auswanderungsgesuches ein Hinderniß nicht im Wege stehe, bei ihnen sich ausgewiesen haben, und daß sodann in den auszustellenden Ueberfahrtsverträgen die Zeit für das Eintreffen der Auswanderer am Einschiffungsplatze soweit hinaus zu verlegen ist, daß das konsularische Visa dieser Verträge noch abgewartet werden kann und die Zeit für die Behufs der Visirung noch erforderliche Vorlage der Reisepässe zur kgl. Kreisregierung nicht zu sehr beengt ist;

2) daß von nun an keinem Ueberfahrtsvertrage die Anerkennung der Polizeibehörde zu Theil werden kann, welchem nicht die Ausstellung des vorbezeichneten Zeugnisses vorangegangen ist.

Gegenwärtiges Ausschreiben ist von den Distriktspolizeibehörden den in ihrem Amtsbezirk befindlichen Agenten unverzüglich mit dem Anhange zu eröffnen, daß sie sich hiernach genauestens zu richten haben, und ein Zuwiderhandeln gegen obige Vorschrift geeignete Einschreitung, nach Umständen aber die Einziehung der verliehenen Agentur zur Folge haben würde. Auf die bis

zum Tage der Veröffentlichung gegenwärtiger Entschließung im Kreis-Intelligenzblatte abgeschlossenen Ueberfahrtsverträge finden jedoch obige Bestimmungen keine Anwendung.

Die mittelfränkischen Distriktspolizeibehörden haben bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe, gleichfalls sich genau nach diesen Anordnungen zu achten, für ungesäumte Kundmachung und Verbreitung derselben in ihren Amtsbezirken Sorge zu tragen, den betreffenden Akten jedesmal den Nachweiß darüber, daß obigen Anordnungen in den einzelnen Fällen Genüge geschehen ist, einzuverleiben, übrigens aber die bezüglich der Auswanderungen zu pflegenden Verhandlungen mit der durch die bestehenden Vorschriften längst gebotenen Beschleunigung zu behandeln, und jedem Gesuchsteller das zur Erholung eines Ueberfahrtsvertrages benöthigte distriktspolizeiliche Zeugniß ohne Aufenthalt zu ertheilen, sobald sie hiezu durch die Lage der gepflogenen Verhandlungen in den Stand gesetzt sein werden.

Ansbach, am 2. April 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 2070. Exp. Nr. 3399.

(Die Erledigung der Pfarrei Mainstockheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Stellwag kommt die Pfarrei Mainstockheim, Dekanats Kleinlangheim, in Erledigung, und wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben.

Die Erträgnisse derselben berechnen sich folgendermassen:

I. An ständigem Gehalte

1) aus Stiftungskassen:

11 Eimer 6½ Maas, bayerisches Maas, Giltmost	17 fl. 32½ kr.	
2) aus Gemeindekassen		
baar	150 fl. — kr.	
4 Reif oder Klafter Buchenscheitholz . . .	34 fl. — kr.	
400 Wellen, gemischtes Holz	12 fl. — kr.	
		213 fl. 32½ kr.

II. Ertrag aus Realitäten:

a) Wohnung für eine kleine Familie ausreichend . .	25 fl. — kr.	
b) Gründe:		
3¾ Tagw. Aecker 1¼ „ Weinberg ⅜ „ Garten 1½ „ Wiesen . . .	105 fl. — kr.	
		130 fl. — kr.
III. Ertrag aus Rechten		5 fl. 30 kr.
IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen		118 fl. 24 kr.

V. Observanzmäßige Gaben . . . . . 5 fl 30 kr.
Freiwillige Geschenke 100 fl.

Summa .	472 fl.	56½ kr.
Lasten .	— fl.	— kr.
Reiner Ertrag	472 fl.	56½ kr.

Bayreuth, den 22 März 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Hagen.

An die Herrn Vorstände der kgl. Distrikts-Polizeibehörden, dann der landwirthschaftlichen Distrikts-Comité.

(Beschränkung des zu häufigen Anbaues der Kartoffel betr.)

Die andauernden Fehlerndten, welche seit dem Auftreten der Kartoffelkrankheit an dieser für die häusliche, wie landwirthschaftliche Oekonomie, so wichtigen Frucht seit dem Jahre 1845 zu beklagen sind, und wovon insbesondere das letztjährige Mißrathen schwer empfunden wird, haben denkende und sachverständige Landwirthe schon mehrseitig zu der Ansicht gebracht, daß der in neuerer Zeit so unsicher gewordene Bau der Kartoffel möglichst beschränkt, und dahin gearbeitet werden sollte, andere entsprechende Fruchtgattungen an deren Stelle einzuführen. In dem Wochenblatte für Land- und Forstwirthschaft, herausgegeben von der kgl. würtemberg. Centralstelle in Hohenheim ist nun diese Frage von dem dortigen Direktor Walz neuerdings und in solch umfassender Weise beantwortet, daß sie die sorgfältigste Erwägung verdient.

Wir verhehlen uns nicht, daß es eine schwere vielleicht nie zu lösende Aufgabe ist, die Stelle der Kartoffel durch eine Frucht zu ersetzen, welche neben ihren übrigen Vorzügen noch die für den Minderbemittelten und Armen besonders wohlthätige Eigenschaften hat, keiner weitern Geld oder Zeit fordernden Zubereitung, — ja wenn nothwendig, selbst nicht des Wassers zu bedürfen, und auch bei täglichem und alleinigem Genusse nicht Eckel und Ueberdruß zu erregen.

Es handelt sich indessen hier nicht um gänzliche Beseitigung der Kartoffel, vielmehr lediglich um Verminderung ihres Anbaues bis sich die ungünstigen Einwirkungen auf ihren Erndte-Ertrag wieder verloren haben, und beziehungsweise um Verwendung eines Theiles von dem seither hiezu benützten Boden für andere Fruchtgattungen, welche wenigstens in ihrem inneren Gehalte, oder in ihrem höheren Erndte-Ertrage jener im Werthe gleichkommen, wo nicht ihn übertreffen, und wir wollen daher nicht unterlassen, diese mit großer Sachkenntniß behandelte Erörterung der wichtigen Frage in nachfolgendem Abdrucke weiter zu veröffentlichen.

Unsere Absicht hiebei kann keineswegs noch dahin gehen, die darin enthaltenen Vorschläge, wovon namentlich der Anbau des Mais, unserer klimatischen Verhältnissen wegen in der Auswahl der Gattung besondere Vorsicht fordert, zur allgemeinen Beachtung und Anwendung auch für Kleinbegüterte zu empfehlen, — wohl erwägend, daß es hiezu, — noch überdies in solch' tief-

Digitized by Google

eingreifendem die ärmere Klasse am empfindlichsten berührendem Falle vorerst sicherer Erfahrung bedarf, wünschen müssen wir aber, und die Erwartung aussprechen, daß die Großbegüterten in dem eigenen wohlverstandenen Interesse, dann in ihrem Gemeinsinne sich's angelegen seyn lassen mögen, über diese Vorschläge noch im gegenwärtigen Jahre Versuche im größerem Umfange anzustellen und deren Ergebnisse kundzugeben, sowie jene nach Umständen von Jahr zu Jahr weiter zu verfolgen.

Bereits sind aus dem Bezirke des Distrikts Uffenheim unter der Anleitung und nach dem Beispiele des für alles Bessere sich lebhaft interessirenden dortigen Vorstandes Herrn Baron von Pöllnitz auf Frankenberg nach eben vorliegender Anzeige im vorigen Jahre solche Versuche mit der Pferdebohne mit sehr günstigem Erfolge gemacht, und weitere mit andern namentlich Mais, dann einer Gattung Möhre (Daucus Carotta) zugesichert, — und wir dürfen hoffen, daß auf entsprechende Ermunterung von Seite der Herren Vorstände der Distrikts-Polizeibehörden, sowie der landwirthschaftlichen Distrikts-Comité und ihrer Mitglieder, an welche wir deshalb gegenwärtige Aufforderung richten, in deren Bezirken sich gleichfalls Männer finden werden, welche solchen Versuchen im Sinne der Vorschläge des Direktors Walz, eine entsprechende Bodenfläche zu widmen, und hierdurch die Einführung dieser allerdings sehr bauwürdigen Fruchtgattungen anzubahnen geneigt sind.

Ansbach, den 5. April 1852.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken.

v. Volz, I. Vorstand.

Spies.

Digitized by Google

Abdruck.

Wochenblatt
für
Land- und Forst-Wirthschaft.
Herausgegeben von
der königlich Württembergischen Centralstelle für die Landwirthschaft.

Sollen wir den Kartoffelbau beschränken?
Beantwortet von Direktor Walz in Hohenheim.

Die Frage: sollen wir den Kartoffelbau beschränken? taucht derzeit nicht nur bei jedem denkenden praktischen Landwirth, sondern auch bei den an der allgemeinen Noth theilnehmenden Volkswirthen von selbst auf. Die Kartoffel, auf deren Ergiebigkeit, auf deren bisher so sicheren Ertrag sich der größere Theil unserer Bevölkerung basirt, welche uns bis zum Jahre 1845 in diesem Jahrhundert nur im Jahre 1816 verlassen hatte, läßt uns seit 1845 jährlich mehr oder minder durch ihre leidige Krankheit im Stich, und erzeugte namentlich im Jahre 1847 und jetzt wieder große Noth durch ihre Fehlerndten.

Schon 1847 machte ich in Nro. 9 dieser Blätter, und ebenso Pabst in den darauf folgenden Nummern darauf aufmerksam, daß es zweckmäßig wäre, den Kartoffelbau zu beschränken, und einen Theil derselben durch andere Pflanzen zu ersetzen, und es ist auch im letzten Jahre nach den bei der Centralstelle für die Landwirthschaft eingegangenen Nachrichten $^1/_4$ weniger in Württemberg gebaut worden, als sonst.

Doch findet diese Reduktion mehr bei den großen Güter-Besitzern statt, welche früher viele Kartoffeln zu Futter und Branntwein erzielten, als bei dem kleineren Grund-Besitzer, dessen Hauptnahrung bisher eben die Kartoffeln waren, und der sich eingedenk ihrer Sicherheit, Ergiebigkeit und leichten Erzielung um so schwerer von ihrem Anbau zu trennen vermag. Sehr Viele oder wohl gar die Meisten sind auch alljährlich der Ansicht, die Krankheit werde im nächsten Jahre nicht wiederkehren; aus was für Gründen? entweder weil die Kartoffeln bis zum Jahre 1845 gesund geblieben seyen, oder weil in einzelnen Jahren oder in einzelnen Gegenden, oder in einzelnen Sorten seither die Krankheit auch minder stark auftrat, oder weil die Krankheit im vorigen Jahrhundert schon einmal da gewesen seyn soll und daher auch wieder verschwunden sey.

Der letztere Grund wäre noch der tristigste, wenn man gewiß wüßte, ob dieselbe Krankheit wirklich unter den Kartoffeln gewüthet hätte, und wie viele Jahre hindurch sie aufgetreten sey, aber hievon ist leider nichts Sicheres bekannt. Die andern Gründe helfen nichts, weil man nicht voraus weiß, welche Gegenden oder welche Sorten *) das nächste Jahr verschont bleiben, denn es wechselt

*) So wird jetzt die Plattenhardter Blauschecke vielfach angepriesen. Es ist wahr, ihre Knollen sind heuer von der Fäule verschont geblieben, als andere Sorten, aber das Kraut starb eben auch im Juli ab, und da hörte ihr Wachsthum auf, wie bei anderen Sorten, wenn auch ihre Knollen gesunder geblieben. In andern Jahren sind diese Blauschecken aber auch an den Knollen krank geworden.
Wer bürgt uns dafür, daß sie es nächstes Jahr nicht wieder werden?

bei beiden in verſchiedenen Jahren, und ob überhaupt das nächſte Jahr gerade eines von denen ſeyn werde, in welchem die Krankheit minder auftrete. Die Unſicherheit bleibt durchaus und die Hauptnahrung unſerer Bevölkerung ſollten wir, wie früher, auf die ſicherſte der Früchte, — auf die Kartoffel vor 1845 — nicht aber auf die unſicherſte aller Früchte, — die Kartoffel ſeit 1845 gründen.

Die Gründe für das Aufhören der Krankheit in den nächſten Jahren ſind keine Gründe, ſondern Hoffnungen.

Bei uns trat die Krankheit erſt im Jahre 1845 auf, in Norddeutſchland ſchon zwei Jahre früher, in Amerika ſelbſt noch einige Jahre früher.

Wie kann man nun ſchließen, daß die Krankheit da, wo ſie zuletzt auftrat, früher aufhören werde, als da, wo ſie ſich zuerſt zeigte?

Sind wir in einem von der Natur in dieſer Beziehung beſonders bevorzugten Lande, das die begünſtigenden Umſtände für die Krankheit minder aufzuweiſen hätte, als der Norden, ſo daß eben deßhalb die Krankheit erſt ſpäter bei uns auftrat? Sind etwa andere Pflanzenkrankheiten, wie der Brand, Roſt ꝛc. auch wieder ganz ausgeblieben? Iſt es, wenn die Krankheit nur eine Reihe von Jahren dauern ſollte, nicht wahrſcheinlicher, daß ſie da früher aufhöre, wo ſie früher auftrat, als umgekehrt? oder, mag nun deren Urſache ſein, welche ſie will, daß ſie in Gegenden, in welchen keine oder nur wenig Kartoffeln gebaut werden, eher aufhöre, als wo ſie fort und fort gebaut wird? Könnte nicht, falls irgend ein Krankheitsſtoff oder Pilze ꝛc. die Urſache wäre, eher an ihr Aufhören gedacht werden, wenn ſich bei äußerſt beſchränktem Anbau dieſe Stoffe nur in geringem Maße bilden können? Man kann aber bei dem fortgeſetzten Anbau der Kartoffeln noch Vorbeugungsmittel gegen die Krankheit finden! Hat aber ein einziges von den vielen Mitteln, die ſchon als unfehlbar ausposaunt wurden, wirklich geholfen? mit Nichten! und ſollen wir mit dem Haupt-Nahrungsmittel unſerer zahlreichen Bevölkerung fort und fort experimentiren, bis ein ſicheres Mittel gefunden iſt? Das laſſe wenigſtens Derjenige, der mit der Ernährung ſeiner Familie auf den Ertrag ſeines kleinen Grundſtücks angewieſen iſt, bleiben, und überlaſſe das Experimentiren andern, welche den Ertrag eines Kartoffelackers entbehren können.

Auch iſt es beſſer, für das Wohl des ganzen Landes, ſolche Experimente im Kleinen anzuſtellen, ſtatt im Großen.

Wenn auf einem großen Gute noch einige Morgen Kartoffeln für den eigenen Haushalt gebaut werden, ſo verſchwinden dieſe paar Morgen bei einem Areal von Hunderten an Morgen, und der Beſitzer oder Pächter kann die Mißerndte verſchmerzen. Wenn aber der kleine Grund-Beſitzer $^1/_3$, $^1/_4$, $^1/_2$, ja ſein ganzes Grundſtück wie früher, damit anbaut, ſo muß er nothwendig bei einer Fehlerndte in Noth gerathen, weil ein zu großer Theil ſeines ganzen Guts-Ertrages dahin iſt. Gerade bei ihm iſt die Sicherheit des Ertrages, und ſey er auch ein etwas geringerer, vom höchſten Werthe. Iſt es doch eine allgemeine Regel, wenigſtens bei den großen Landwirthen, der Früchte mancherlei zu bauen, um einen um ſo ſicheren Ertrag zu erzielen, daß, wenn die eine minder, die andere beſſer geräth, — Früchte, die in einem trockenen Jahrgang beſſer gedeihen, neben ſolchen, die auch in naſſen noch etwas eintragen, — neben unſicheren Handelsgewächſen, ſicheres Getraidte oder Hackfrüchte ꝛc.; neben den etwas unſicheren Futterpflanzen auf dem Acker hält er noch immer an ſeinen ſichern, wenn auch theuern Wieſen u. ſ. f., da er die Witterung des nächſten Jahres nie voraus weiß, da er überhaupt ſein Spiel nicht auf Eine Karte ſetzen will.

Unsere kleinen Grund-Besitzer dagegen, welche auf ihrem Grund-Eigenthum hauptsächlich Lebensmittel für ihre Familie erzielen, setzen um so mehr auf das Spiel, und bauen hiefür hauptsächlich nur Eine Pflanze, und diese in um so größeren Verhältnissen zu dem wenigen andern, je kleiner das Besitzthum ist. So lange diese Pflanze die sicherste war, hatte dies weniger zu sagen, aber jetzt, da sie durch die Krankheit so unsicher geworden ist, kann dieses Verfahren alle paar Jahre Noth unter uns bringen, weil bei ihrem Mißrathen, dann jedesmal die Mehrzahl der Bewohner, die kleinen Grund-Besitzer, Städter sowohl als Landleute, wenig zu essen haben. Es ist daher nothwendig, wenn solche Zeiten, wie die jetzigen, sich nicht immer wiederholen sollen, daß nicht nur, wie dies schon der Fall ist, die großen Landwirthe den Kartoffelbau beschränken, sondern daß auch vor allen die kleinen Grund-Besitzer dies thun, und zwar in viel größerem Maße als jene, und daß sie sich an ein anderes Lebensmittel gewöhnen. Aber welche Pflanze soll uns die Kartoffel ersetzen? Welche andere Pflanze gibt uns per Morgen so viele menschliche und thierische Nahrung als sie? Welche Pflanze kann auf so einfache Weise und doch so mannigfaltig zubereitet werden, und gewährt in der einfachen Nahrung doch so viele Abwechslung wie sie? Welch andere Pflanze gewährt uns diesen sicheren Ertrag, wie sie vor der fatalen Krankheit? Allerdings keine! Aber möchte ich fragen, gibt denn die Kartoffel seit der Krankheit noch den hohen Ertrag an menschlicher Nahrung, wie ehedem, gewährt sie ihn noch mit der großen Sicherheit wie vormals?

Offenbar nein! Früher haben wir in gutem Boden und Klima 3, 4 bis 500 Simri und im Durchschnitt des ganzen Landes etwa 250 Simri per Morgen geerndtet, die jährlichen Durchschnitts-Erträge schwankten zwischen 200 und 300 Simri per Morgen. Seit dem Erscheinen der Krankheit schwankt ihr Ertrag nur noch zwischen 30 und 150 Simri per Morg. und wird der Durchschnitt der letzten 7 Jahre sich nur auf etwa 80 Simri per Morgen stellen, d. h. auf 34–36 Ctr. per Morg. Da haben wir nun aber eine schöne Zahl Pflanzen, welche einen höheren und sicherern Ertrag gewähren, als die Kartoffel seit der Krankheit, denn die Nahrungskraft von 6 Pfund Kartoffeln kommt nur der von 1 Pfund Körnern gleich, und so kommt der Ertrag von 34 — 36 Ctr. Kartoffeln per Morg. in Beziehung auf Nahrungsfähigkeit nur einer Weizenerndte von 2 Schäffeln per Morgen gleich. Das Doppelte an Nahrungskraft und darüber können wir aber von gar vielen Pflanzen auf 1 Morg. erzielen, welche in ihren Erträgen blos zwischen 1 und 2 und nicht, wie jetzt die Kartoffeln, zwischen 1 und 5 wechseln.

Aber auch für diejenigen, welche sich nicht mit der Landwirthschaft befassen, wäre es besser, wenn statt der Kartoffel andere Nahrungsmittel erzielt würden, denn so, wie sie seit der Krankheit im Preise standen, sind sie ein kostbares Nahrungsmittel, ja fast ein Luxusartikel geworden, denn ein Simri Kartoffeln hält sich so ziemlich in gleichem Preis mit 1 Simri Dinkel oder im 1½fachen des Haberpreises, obgleich es nur ⅓ bis ¼ von diesen an Nahrungskraft enthält. Dieser Preis rührt hauptsächlich daher, weil ein gedüngter Acker nicht viel mehr Simri an Kartoffeln gibt als ein Dinkel, theils die Gewohnheit, theils die Liebhaberei aber noch an den Kartoffeln hängt, so daß die Nachfrage nach ihnen verhältnißmäßig größer ist, als ihr Angebot, daher sie über ihren wirklichen Werth bezahlt werden.

Was nun die einzelnen Pflanzen betrifft, durch deren Anbau die Kartoffeln möglichst zu ersetzen sind, so könnte ich einfach auf die Nr. 9. und 10. dieser Blätter vom Jahre 1847 verweisen, da aber hiezu indessen doch einige neue Erfahrungen gekommen sind, und sie nicht allen Lesern zu Gebot stehen, so erlaube ich mir, sie hier wiederholt anzuführen.

Digitized by Google

Unter allen diesen Surrogaten für die Kartoffeln steht der Mais (das Welschkorn) immer noch oben an. Er wird zwar in den milden Weingegenden schon längst gebaut, und sein Anbau hat seit einigen Jahren auf eine erfreuliche Weise in diesen Gegenden zugenommen, aber doch ist er noch nicht zum zehnten Theil so verbreitet, als er es seyn sollte und könnte.

Es gibt der Maisarten, namentlich in Amerika, eine große Menge, und es ist ein großer Unterschied unter denselben; bei uns dürfte indessen der Hauptwerth auf die frühreifen zu legen seyn, deren Anbau seit einigen Jahren sich durch Versuche bewährt hat; denn von den späten Sorten sind in den letzten zwei ungünstigen Jahren manche in ungünstigen Lagen nicht reif geworden. Die eigentlichen Weingegenden können neben frühen Sorten auch ferner späte bauen, da letztere meist einen höheren Ertrag geben; für rauhe Gegenden passen aber nur frühe, aber auch für alle Gegenden, in welchen das Wachsthum der Pflanzen im Freien Anfangs April zu beginnen pflegt.

Vor allen ist als Frühmais der Linquantino zu empfehlen, von welchem leicht 4—5 Schäffel gewonnen werden und von dem der Schäffel schwerer wiegt, als vom großen Mais, daher er auch gerne gekauft wird. Er ist sogar heuer hier bei 1200 Fuß Meereshöhe völlig reif geworden.

Ebenso empfehlend ist der kleine, frühe gelbe Mais, welcher im Neckarthal bekannt ist; er hat seit 5 Jahren, als ich ihn auf ¼ bis ½ Morgen in Ellwangen bei 1600 P. F. Meereshöhe auf leichtem Boden baute, 5—6 Schäffel reife Körner per Morgen gegeben. Ferner wurden im vorigen ungünstigsten Jahre hier in Hohenheim noch folgende Sorten reif:

rothgelber steyerischer Mais,
weißer früher amerikanischer Mais,
Papageienmais,
Friolottomais aus Kärnthen,

obwohl sie auf ungünstigem, nassen Felde standen.

Viele Versuche mit amerikanischen Maissorten haben in Folge der schlechten Witterung kein Resultat gegeben. Dagegen wurden in Berlin ebenfalls Versuche mit frühen, für die dortige Gegend passenden Maissorten gemacht, wovon mehrere günstig ausfielen, und womit hier weitere Versuche angestellt werden sollen.

Man kann als Mittelerndte von verschiedenen Maissorten, wenn sie so nahe gepflanzt werden, als sie es ertragen können, ohne Rücksicht auf Zwischenfrüchte 5 Schäffel annehmen, welche 14½ bis 15 Ctr. wiegen und welche (1 Pfund bis 5 Pfund) 75—75 Ctr. oder 160 bis 170 Simri Kartoffeln in der Nahrungsfähigkeit gleich kommen. Hiebei erhält man noch mindestens 30 Ctr. Stroh, welche theils grün (beim Aus- und Abbrechen), theils als solches zweckmäßig verfüttert 15 Ctr. Heu ersetzen und wodurch daher 150 Maas Milch zur menschlichen Nahrung gewonnen werden. Stellt man die Pflanzen etwas lichter, so können leicht Zwergbohnen und Kürbisse als Zwischenfrüchte erzielt werden, wodurch immer noch ein Nahrungswerth von 1½ Ctr. Körner oder 20 Simri Kartoffeln weiter gewonnen werden, ohne daß der Mais weniger eintrüge*).

*) Der Mais wird freilich bei uns immer noch nur zu Brei und Klösen benützt, seine andere Zubereitung für menschliche Nahrung kennt man nicht, während er in Nordamerika sehr mannigfaltig zubereitet wird. Ich verweise hier nur auf 6 Recepte zur Maisspeisen von dem württemberg. Consul Brauns in Baltimore, welche er in Nr. 18. Jahrgg. 1847 dieser Blätter genauer angegeben hat.

Digitized by Google

Die Ackerbohne vertritt die Stelle des Mais, wo das Klima für diesen zu rauh ist, ja sie wird in den rauhesten Gegenden, wo kein Wintergetreide mehr fortkommt, noch gebaut, und wenn sie gleich auf dem Halme nicht mehr reif wird, so reift sie doch sehr gut in dem Halme noch, wenn sie auch grün geschnitten wird. Sie gibt 4—5 Schäffel Ertrag oder 13—14 Ctr. per Morgen, was 68—70 Ctr. oder 155—160 Simri Kartoffeln gleichkommt. Ihr Stroh hat nur als Streu und Brennmaterial Werth.

Die Erbsen wurden vor Einführung der Kartoffeln in größerem Umfange gebaut und sind von diesen eigentlich verdrängt worden; jetzt könnten sie zum Theil wieder ihre alte Stelle einnehmen. Wenn der Acker so kräftig ist, wie ein gedüngter Kartoffelacker, so geben sie 3—4 Schffl. — 9—12 Ctr. Körner, was gleich 124—160 Simri Kartoffeln ist. Hiezu kommen noch 16—18 Ctr. Stroh welche zum Verfüttern gleich 8—9 Ctr. Heuwerth sind, und wodurch 80—90 Maas Milch zu menschlicher Nahrung erzielt werden können.

Die Hirse gibt in warmer Gegend einen eben so hohen Ertrag an menschlicher Nahrung in Körnern und Futter wie die Erbsen.

Für Sandgegenden, für welche die Kartoffel neben Roggen die Hauptfrucht war, kann der Buchweizen nicht genug empfohlen werden. Er gibt im Durchschnitte zwar nur 4 Schäffel und 10 bis 12 Ctr. Stroh, allein in den Sandgegenden liegt in der Regel noch viel Fläche als Brache, und da der Buchweizen keine ungünstige Vorfrucht für den Roggen ist, so darf nur die Brache stärker mit ihm angebaut werden, als dieß mit der Kartoffel der Fall war, wodurch sich leicht die bisher aus dieser erzielte menschliche Nahrung durch ihn ersetzen läßt. In warmen Weingegenden kann er als Nachfrucht nach Roggen, Reps, Wintergerste gebaut werden, wodurch ebenfalls auf einer Stelle Nahrung erzielt wird, welche bisher keine gewährte.

Unter den Wurzelgewächsen ist als Ersatz nach den neueren Erfahrungen besonders die Riesenmöhre zu empfehlen.

Sie gibt einen Ertrag von 200—250 Ctr. per Morgen, also mehr, als die Kartoffel zu ihren besten Zeiten, sie gewährt ein ganz vortreffliches Gemüse, das bei Hohen und Niederen überall Beifall findet, hat den specifischen Geschmack der gewöhnlichen gelben Rübe nicht, und kann daher viel öfter mit Appetit genossen werden. Ganz vorzüglich ersetzt sie die Kartoffel bei den Schweinen. Wären im vorigen Jahre die Riesenmöhren schon allgemeiner gebaut worden, so würden die Ferkel nicht um 24 kr. zu kaufen gewesen seyn und wir im nächsten Jahre nicht an Schweinefleisch Mangel leiden. Für alle diejenigen kleinen und großen Haushaltungen, welche für ihren eigenen Bedarf Schweine aufziehen und mästen, ersetzt zu diesem Zwecke die Riesenmöhre die Kartoffel vollkommen. Ihr Nahrungswerth verhält sich zu dem der Kartoffel ungefähr wie 2 zu 3, wenn man daher nur 200 Ctr. per Morg. erndtet, so ist das gleich 133⅓ Ctr. oder gleich 300 Sri. Kartoffeln. Ihr Anbau verbreitet sich aber auch ungeheuer rasch, wozu hauptsächlich beitrug, daß die k. Centralstelle für die Landwirthschaft voriges Jahr an viele landwirthschaftliche Vereine je 4 Pfund Samen austheilen ließ, was heuer an alle übrigen, auch in rauhem Klima, geschieht, da sich in den letzten 2 Jahren gezeigt hat, daß sie auch in rauhem Klima, wie z. B. in Freudenstadt bei 2200 Fuß Meereshöhe, einen Ertrag von 200 Ctr. gaben. Wahrscheinlich läßt sich aus der Riesenmöhre auch noch mit Vortheil Branntwein brennen, wenn man einmal das richtige Verfahren hat. Noch sind die Möhren ein herrliches Pferdefutter und kann durch sie an Haber erspart und dieser für menschliche Nahrung gewonnen werden, und sie dürfte daher für große und kleine Landwirthe am meisten als Surrogat für die Kartoffel zu empfehlen seyn.

Digitized by Google

Eine eben ſo geſunde und auch kräftige Nahrung geben bekanntlich die Bodenrüben, Bodenkohlraben ꝛc., nur geben ſie den hohen Ertrag nicht wie die Rieſenmöhren, ſind dagegen leichter fortzubringen. Da ſie ein ſehr gutes Gemüſe geben, ſo dürften ſie zur Abwechslung mit den Rieſenmöhren als ſolches hauptſächlich, wenn auch in geringerem Umfange gebaut werden.

Als bloßes Futter für das Rindvieh ſind die Kartoffeln leicht zu erſetzen durch die Runkelrüben, Bodenrüben, weiße Rüben, Rieſenmöhren und Topinamburs.

Von ganz neuen Pflanzen, welche als Surrogate für die Kartoffeln auftauchten, hat ſich bis jetzt noch keine als ſolche bewährt, jedoch laſſen die überall fortgeſetzten Beſtrebungen und Verſuche hoffen, daß dadurch eine oder die andere nützliche Pflanze zum Vorſchein komme. Indeſſen wird es gut ſeyn, wenn wir das, was wir bereits haben, gehörig benützen um uns vor Noth zu ſchützen.

Hiezu gehört aber auch, daß die Brache in den Gegenden, wo ſie noch wenig angebaut wird, mehr benützt werde, daß wir unſere trockenen Bergwieſen umbrechen und abwechslungsweiſe Futter und Getraidte darauf bauen, daß wir unſere übrigen Wieſen wäſſern, damit wir weniger Futter auf den Aeckern und um ſo mehr Getraidte bauen können. In letzterer Beziehung bleiben wir ohnehin hinter unſern Nachbarn in Baden und Heſſen zurück, welche durch ihre Wieſengeſetze in der Wäſſerung ungemeine Fortſchritte machen, welche daher wohlfeilern Dünger erzeugen als wir, und uns bei ihrem ohnehin günſtigeren Clima bald in jeder landwirthſchaftlichen Beziehung überflügeln werden.

Um zu zeigen, wie in den verſchiedenen Gegenden des Landes 1 Morgen Kartoffel durch dieſe verſchiedenen Pflanzen für menſchliche Nahrung ſo ziemlich erſetzt werden kann, füge ich hier mehrere Beiſpiele für verſchiedene klimatiſche Verhältniſſe an:

1) In den milden Weingegenden bei gutem Mittelboden ½ Morg. Mais gibt 3 Schäffel Körner = 870 Pfd., welche an Nahrungswerth gleich ſind 4350 Pfd. oder	100 Sri. Krtffl.	
15 Ctnr. Stroh, zum Theil grün verfüttert, = 750 Pfd. Heu, welche an Kühe verfüttert geben		75 Maas Milch,
darunter 75 Pfd. Körner von Zwergbohnen = 450 Pfd. oder	10 Sri. Krtffl.	
an Rändern etwas Kohlrüben	10 Sri. Krtffl.	
½ Morg. Gerſte gibt 3 Schffl. = 750 Pfd. = 4320 Pfd. oder	100 Sri. Krtffl.	
8 Cntr. Stroh ſind = 400 Pfd. Heu, wodurch gewonnen werden		40 Maas Milch,
darunter im Frühjahr geſäte und nach der Gerſtenernte bearbeitete Rieſenmöhren, welche geben 50 Ctr. = 3330 Pfd. oder	75 Sri. Krtffl.	
	295 Sri. Krtffl. u.	115 Maas Milch.

Hiebei iſt zu bemerken, daß in den fruchtbarſten Gegenden der Ertrag an Mais und Gerſte je um ½ — 1 Schäffel und der der Möhren als zweiter Frucht auf 80—100 Ctnr. geſteigert werden kann.

2) Ebenfalls in den milden Weingegenden:

1/2 Morg. Mais, wie oben	100 Sr. Krtffl. u.	75 Maas Milch.
1/4 Morg. Sommerroggen = 1 Schffl. = 280 Pfd. = 1680 Pfd. oder	38 Sr. Krtffl.	
4 Centner Stroh = 200 Pfd. Heu, geben mit Kühen verfüttert		20 Maas Milch,
darunter Riesenmöhren als Stoppelfrucht = 25 Ctr. = 1666 Pfd. oder	37 Sri. Krtffl.	
1/4 Morg. Gerste = 1 1/8 Schffl. = 310 Pfd. = = 2160 Pfd. oder	50 Sri. Krtffl.	
4 Centner Strob, = 200 Pfd. Heu geben		20 Maas Milch,
darnach 1/4 Mrg. Buchweizen als Stoppelfrucht = 1 Schffl. = 240 Pfd. = 1200 Pfd. oder .	27 Sri. Krtffl.	
3 Ctr. Stroh = 1 1/2 Ctr. Heu geben		15 Maas Milch.
	252 Sri. Krtffl. u.	130 Maas Milch.

3) In den höher gelegenen Weingegenden und Gegenden bis 1600 Par. F. Meereshöhe:

1/2 Morg. Cinquantina oder früher gelber Mais 2 1/2 Schffl. = 725 Pfd. = 3625 Pfd. oder . .	82 Sri. Krtffl.	
13 Ctr. Stroh = 7 1/2 Ctr. Heu geben		75 Maas Milch.
1/2 Morg. Riesenmöhren circa 100 Ctr. = 6666 Pfd. oder	151 Sri. Krtffl.	
oder auch Gerste mit Stoppel-Riesenmöhren oder Stoppel-Rüben, wie im folgenden,		
	233 Sri. Krtffl. u.	75 Maas Milch.

4) In höheren Gegenden, wo kein Mais mehr reif wird, bis zu 2000′ Höhe:

1/4 Morg. Bohnen mit etwas Kohlrüben = 1 1/4 Schfl. = 350 Pfd. = 2100 Pfd. oder	48 Sri. Krtffl.	
3 Ctr. Stroh, welches nur als Streu zu verwenden ist,		
1/4 Morg. Riesenmöhren 50 Ctr. = 3333 Pfd. oder	76 Sri. Krtffl.	
1/2 Mrg. Gerste mit Stoppelriesenmöhren = 2 1/2 Schffl. = 600 Pfd. Körner = 3600 Pfd. oder .	82 Sri. Krtffl.	
7 Ctr. Stroh, = 3 1/2 Ctr. Heu, geben		35 Maas Milch
Stoppelriesenmöhren oder Stoppelrüben = 40 Ctr. (1/2 und 1/4) = 2266 Pfd. oder . . .	51 Sri. Krtffl.	
	257 Sri. Krtffl. u.	35 Maas Milch

5) Ueber 2000′ Meereshöhe:

Digitized by Google

1/2 Mrg. Möhren = 80 Ctr. = 5300 Pfd. oder	120 Sri.	Krtffl.
1/4 Mrg. Bohnen und etwas Kohlrüben = 1 1/4 Schfl. = 350 Pfd. = 2100 Pfd. oder . . .	48 Sri.	Krtffl.
1/4 Mrg. Sommerwaizen 6 Sri. = 210 Pfd. = 1260 Pfd. oder	29 Sri.	Krtffl.
3 Ctr. Stroh, = 1 1/2 Ctr. Heu, geben	15 Maas	Milch
	197 Sri.	Krtffl. u. 15 Maas Milch.

Wenn die Tausende und aber Tausende von Morgen, welche im vorigen Jahre noch im Kleinen mit Kartoffeln angebaut waren, auf diese den verschiedenen Climaten des Landes entsprechende Weise angebaut gewesen wären, so hätten sie zwar nicht diesen Ertrag gegeben, da fast alle Früchte weit unter dem Durchschnitt geblieben sind, aber wenn sie auch bis auf 2/3, ja die Hälfte gesunken wären, so wäre immer noch ein schöner Ertrag gegenüber von 30 Sri. Kartoffeln, welche der Morgen heuer im Durchschnitt gewährte, geblieben und wir hätten die Noth unter dem Volke nicht halb so groß. Ich möchte die landwirthschaftlichen Vereine angelegentlichst bitten, ihre Aufmerksamkeit auf diese Verhältnisse zu richten, die Leute zum Anbau von dergleichen Surrogaten zu veranlassen, statt viel Geld an Kartoffelsaamen zu rücken. Kommt einmal die Zeit wieder, wo in andern Gegenden oder auch bei uns die Krankheit wirklich ausbleibt, so ist bald wieder so viel Saatgut nachgezogen, als wir bedürfen. Gut wird es aber immer bleiben, wenn wir nie mehr die Hauptnahrung unsers Volks auf eine einzige Pflanze setzen, und wenn das erreicht wird, so werden wir auch durch diese Kartoffelnoth etwas gewonnen haben. — Die Kartoffelnoth läßt sich auch dadurch noch mindern, daß wir in unsern Gärten mannigfachere Speisen anbauen und ich verweise in dieser Beziehung auf einen Aufsatz des Herrn Institutsgärtners Lucas in Nro. 12 Jahrgang 1847 dieser Blätter über frühe Gemüsearten, sowie auf dessen Beschreibung des gartenmäßigen Ackerbaues im Neckarthale bei Cannstadt in Nro. 51 Jahrgang 1850 dieser Blätter.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 24. März d. Js., allergnädigst bewogen gefunden, an die Stelle des zum k. Rentbeamten in Waischenfeld beförderten Finanzkammer-Rechnungs-Commissärs Gottfried Kiefhaber den funktionirenden Rechnungs-Revisor bei der kgl. Regierung von Oberfranken Heinrich Buchner zu ernennen.

Vermöge Entschließung k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 26. März wurde der bisherige Schullehrer Matthias Dirschel zu Altmannshausen als Schullehrer und Kirchendiener zu Markt Bibart bestellt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 29.

Ansbach. Samstag, den 10. April 1852.

Inhalt.

Gesetz, die §§. 4 und 117 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828. — Den Vollzug des Art. 17. des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes. — Die Verwechslung der in München befindlichen Commandos der Gendarmerie in der Correspondenz der Landgerichte. — Die Agenturen der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. — Revision der Distriktsumlagenrechnungen von Scheinfeld pro 1849/50 und 1850/51. — Die Revision und Approbation der Distrikts-Armenrechnung des k. Landgerichts Dinkelsbühl pro 1850/51. — Berichtigung.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

(Gesetz, die §§. 4 und 117 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 betr.)

Maximilian II

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Der §. 117. des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 wird aufgehoben und hat künftig jeder Grundbesitzer die volle Grundsteuer unmittelbar an die Erhebungsbehörde zu entrichten.

Art. 2.

Dagegen ist der Grundbesitzer — wenn er nicht in Folge der Artikel 16, 28 und 29 des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 die treffende Steuer selbst zu übernehmen hat —

Digitized by Google

befugt, von denjenigen, welche zum Bezug steuerbarer Reallasten berechtigt sind, für jeden Gulden des steuerbaren Bezuges vier Kreuzer als Steuerbeitrag in Anspruch zu nehmen.

In der Pfalz bleibt es bei dem, was der §. 4 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes vorschreibt.

Art. 3.

Der Betrag des steuerbaren Bezuges ist ferner nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes, insbesondere dem §. 6 und Capitel IV. desselben zu bemessen.

Die Regulirung dieses Betrages erfolgt auf Verlangen der Betheiligten tax- und stempelfrei durch die Distriktspolizeibehörden gemeinschaftlich mit den Rentämtern, gegen deren Festsetzung binnen 30 Tagen eine Berufung an die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, als letzte Instanz, gestattet ist.

Art. 4.

Eine Liquidation und Catastrirung der steuerbaren Reallasten hat demnach von Seite der Cataster Commission ferner nicht mehr stattzufinden.

Die Artikel 1 und 2 des gegenwärtigen Gesetzes haben für einen jeden Amtsbezirk in Wirksamkeit zu treten, sobald die daselbst zur Zeit in Uebung bestehenden definitiven Grundsteuerkataster hienach berichtigt sein werden.

Gegeben München, den 28. März 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann, v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs,
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Einl. Nr. 22061. Exp. Nr. 25253

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Den Vollzug des Art. 17 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einrichtung des die Kunststrassen befahrenden Fuhrwerkes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. 17 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einrichtung des die Kunststrassen befahrenden Fuhrwerkes soll von den erhobenen Geldstrafen die eine Hälfte zur Bildung eines Unterstützungsfondes für das zur Beaufsichtigung der Strassen verpflichtete Unterpersonale verwendet werden. Durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. v. Mts. wurde angeordnet, daß diese bereits angefallenen oder inzwischen noch weiter anfallenden Strafgelder bei den Regierungs-Expeditionsämtern einstweilen zu asserviren seyen, bis bezüglich der Bildung, Verwaltung und Verwendung des fraglichen Unterstützungsfonds weitere Entschließung erfolgt ist.

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken werden daher angewiesen, dieser

Anordnung durch Einsendung der bereits angefallenen oder künftig noch anfallenden Strafgelder Folge zu leisten.

Ansbach, den 6. April 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 22511. Erp. Nr. 25123.

An sämmtliche k. Landgerichte und Gerichts- und Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Verwechslung der in München befindlichen Commandos der Gendarmerie in der Correspondenz der Landgerichte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach einer Mittheilung des k. Gendarmerie-Corps-Commandos vom 30. v. Mts. vielfach von den Landgerichten Schreiben und Akten an die zu München befindlichen drei Gendarmerie-Commandostellen mit unrichtigen Addressen gelangen und in Folge dessen Nachtheile für den Geschäftsgang durch Zeitverlust und vermehrte Schreiberei herbeigeführt werden, so werden die obengenannten Behörden hiemit angewiesen, die drei ihren Sitz in München habenden Commandostellen der Gendarmerie, nemlich:

1) das Commando der Gendarmerie-Compagnie von Oberbayern,
2) das Commando der Gendarmerie-Compagnie der Haupt- und Residenzstadt München und
3) das Gendarmerie-Corps-Commando,

bei ihrer Correspondenz durch richtige vorschriftsmäßige Bezeichnung auf der Addresse auszuscheiden.

Ansbach, den 5. April 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

v. Rusin.]

Einl. Nro. 22066. Erp Nro. 25366.

(Die Agenturen der Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank hat die durch den Tod des bisherigen Agenten, Bürgermeisters Tobias Heßel in Altdorf in Erledigung gekommene Agentur ihrer Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt für den Landgerichts-Bezirk Altdorf dem Buchhändler-Commis und Buchdruckereigehülfen Peter Gottlieb Heßel in Altdorf übertragen.

Nachdem diese Agentur-Bestellung durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. v. Mts. genehmigt worden ist, so wird dieselbe Behufs der Legitimation des neu aufgestellten Agenten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, am 7. April 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 22158. Exp. Nr. 25335.

(Revision der Distriktsumlagen-Rechnungen von Scheinfeld pro 1849/50 und 1850/51 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Umlagen-Rechnungen des Gerichts- und Polizeibezirks Scheinfeld für die Verwaltungsjahre $18\frac{4}{5}\frac{9}{0}$ und $18\frac{5}{5}\frac{0}{1}$, von welchen die Erstere:

230 fl. 8½ kr. Einnahmen,
216 fl. 21¾ kr. Ausgaben,

13 fl. 46½ kr. Aktivbestand,

die Letztere

239 fl. 13½ kr. Einnahmen,
220 fl. 14½ kr. Ausgaben,

18 fl. 59 kr. Aktivbestand

nachweist, wurden unter'm Heutigen nach vorhergegangener Superrevision adprobirt, was in Gemäßheit des Art. XII. des Gesetzes vom 22. Juli 1819 und der Verordnung vom 8. April 1828 mit dem Anhang zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß hiezu 450 fl. 11 kr. durch Umlage nach dem Steuerfuß aufgebracht worden sind.

Ansbach, den 6. April 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

v. Aufin.

Einl. Nr. 21702. Exp. Nr. 25020 b.

(Die Revision und Approbation der Distrikts-Armen-Rechnung des k. Landgerichts Dinkelsbühl pro 1850/51 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Armen-Cassa-Rechnung des k. Landgerichts Dinkelsbühl pro $18^{50}/_{51}$, welche mit

657 fl. 36 kr. Einnahme
568 fl. 17 kr. Ausgabe

89 fl. 19 kr. Aktiv-Cassa-Bestand

abschließt, wurde nach vollzogener Superrevision approbirt, was gemäß bestehender Vorschriften mit dem Bemerken veröffentlicht wird, daß zur Bestreitung nachgewiesener Bedürfnisse die Summe von 234 fl. 48½ kr. mittelst Umlage nach dem Steuerfuß von sämmtlichen Gemeinden des Landgerichtsbezirkes erhoben worden ist.

Ansbach, den 5. April 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Berichtigung. Im Kreisblatte Nr. 28 d. Js. Seite 289 lies das erste Wort in der eilften Zeile von unten nicht daß, sondern Da, auf S. 291 unter Num. 9 der dritten Zeile statt Wittwen-Stand „Wittwer-Stand" und auf derselben S. unter Ziff. 10 der fünften Zeile statt Kasse-Nummer „Kasse, Nummer", sowie auf S. 293 unter Ziff. 21 der vierten Zeile nach dem zweiten Wort um „so", und in derselben Ziff. der fünften Zeile nach dem achten Wort Staats „schuld" einzuschalten kommt; endlich ist auf S. 294. des Katasterformulars in der Rubrik „Benennung" die fortlauf Num. 2 (II. S: A:) mit einem Querstrich durchstrichen zu denken, und in der Rubrik „Vormerkung der Coupons-Abgaben" der dritten Zeile statt 1867 „1857" zu lesen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 30.

Ansbach. Mittwoch, den 14 April 1852

Inhalt

Gesetz, den Vollzug des Art. IV. des Gesetzes über das I. freiwillige Subskriptions-Anleben vom 12. Mai 1848, dann der Bestimmung in §. 16 lit f des Finanzgesetzes vom 25. Juli 1850. — Das Rodmeier'sche Vermächtniß zum städtischen Hospital in Fürth. — Cursiren falscher Münzen. — Den widerspenstigen Conskribirten Salomon Kriegsmann, dier die Naturalisation von Ausländern in Preußen. — Gefälls-Lieferungen, hier Verwendung von ungeeignetem schlechten Papier zu den Geldrollen bei den äußern Aemtern. — Den Transport der Schädlinge auf den Eisenbahnen. — Die Erledigung der Pfarrei Ammeldruch, Dekanats Wassertrüdingen. — Die Untersuchung gegen den Redakteur Dr. Karl Haas zu Augsburg wegen Preßvergehens in Nr 18 der neuen Sion. — Den Anbau der Kartoffeln, insbesondere das Auspflanzen frühreifer Kartoffelsorten. — Königlich Allerhöchste Zufriedenheitsbezeigung. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere. — Extra Beilage. Das Forst-Gesetz.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Gesetz, den Vollzug des Art. IV. des Gesetzes über das I. freiwillige Subskriptions-Anleben vom 12. Mai 1848, dann der Bestimmung in §. 16 lit. f des Finanzgesetzes vom 25. Juli 1850 betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben zum Vollzuge des Artikels IV. des Gesetzes über das I. freiwillige Subskriptions-Anlehen vom 12. Mai 1848 (Gesetzblatt vom Jahre 1848 Seite 29), dann der Bestimmung in §. 16 lit f. des Finanzgesetzes vom 25. Juli 1850 (Gesetzblatt vom Jahre 1850 Seite 488) nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Derjenige Theil des freiwilligen Anlehens aus dem Gesetze vom 12. Mai 1848, welcher bis Ende des Jahres $18\frac{51}{52}$ nicht aus den eingehenden Grundrentenablösungsbeträgen des Staates

Digitized by Google

getilgt werden kann, ist nach dem Wunsche der Gläubiger entweder baar zu vergüten, oder in Staatsschuldscheinen auf die Normalbeträge von 100,500 und 1,000 fl. lautend umzuschreiben.

Die Schuldentilgungskommission wird ermächtigt, die zur Baarvergütung erforderlichen Beträge durch Aufnahme neuer Anlehen zu beschaffen.

Art. 2.

Die in solcher Weise entstehende Schuld bleibt auf die grund-, zins-, zehent- und lehensherrlichen Gefälle des Staates versichert, wird aus denselben jährlich verzinset und die Obligationen derselben werden bei Ablösung von Staatsgefällen nach Maßgabe des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Mai 1848 an Zahlungsstatt angenommen.

Art. 3.

In gleicher Weise wird das Anlehen, welches der Staatsminister der Finanzen durch Tit. V. §. 16 lit. k. des Finanzgesetzes vom 25 Juli 1850 aufzunehmen ermächtiget ist, auf die grund-, zins-, zehent- und lehensherrlichen Gefälle des Staates versichert und aus denselben jährlich verzinset, und ebenso werden die Obligationen desselben bei Staatsgefällsablösungen nach Maßgabe vorstehenden Artikels 2 angenommen.

Art. 4.

Beide Anlehen werden nach erfolgter Aufräumung der durch die Gesetze vom 23. Dezember 1849 und 22. Mai 1850 geschaffenen II. und III. Subskriptionsanlehen im Wege der Verloosung heimbezahlt.

Gegeben München, den 31. März 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann, v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs,
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Einl. Nr. 21809. Exp. Nr 25521.

(Das Rodmeier'sche Vermächtniß zum städtischen Hospital in Fürth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Wirths-Eheleute Andreas und Barbara Rodmeier zu Fürth haben dem städtischen Hospital daselbst 200 fl. letztwillig vermacht.

Diese wohlthätige Handlung wird zum ehrenden Andenken der Geber hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Ansbach, am 7. April 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Wolf.

Gerhardt.

Einl. Nr. 22037. Exp. Nr. 25436.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 24. v. Mts. zur gleichmäßigen Nachachtung bekannt gemacht.

Ansbach, den 8. April 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungsbezirks.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Oberthulba, k. Landgerichts Euerdorf, wurde im Laufe vorigen Monats ein falscher österreichischer Kronenthaler in Umlauf gesetzt. Derselbe trägt die Jahrzahl 1796 auf der einen, und auf der andern Seite das Brustbild des Kaisers Franz II., er läßt sich von einem ächten Kronenthaler theils durch minder schärferes Gepräge und Schrift, theils durch etwas geringere Größe, theils durch eine etwas bläuliche Farbe, Mangel des Klanges und Weichheit der Masse nicht unschwer unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an alle Polizeibehörden des Regierungsbezirkes die Weisung, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und vorkommenden Falles den bestehenden Vorschriften gemäß einzuschreiten.

Würzburg, den 24. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein.

König.

Einl Nr. 22636. Exp. Nr. 25355.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Den widerspenstigen Conskribirten Salomon Kriegsmann, hier die Naturalisation von Ausländern in Preußen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken wird nachstehend das Reskript des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 1. d. Mts. und die darin allegirte Verfügung des kgl. preußischen Ministeriums des Innern vom 9. März l. Js. zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem weitern Auftrage bekannt gegeben, daß sie die Auswanderungsgesuche bayerischer Staatsangehöriger nach Preußen mit thunlichster Beschleunigung zu behandeln haben.

Ansbach, den 7. April 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Abdruck.
Nro. 5047.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Die k. preußische Regierung hat bisher auf Grund des §. 7 des preußischen Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preußischer Unterthan ꝛc. vom 31. Dezember 1842 auch die Unterthanen deutscher Bundesstaaten, insoferne sie die Militärpflicht gegen ihr bisheriges Vaterland erfüllt hatten oder davon befreit worden waren, zu preußischen Unterthanen aufgenommen, ehe sie aus ihrem bisherigen Unterthans-Verbande entlassen waren, sohin ohne von dieser Entlassung die Aufnahme in den preußischen Staatsverband abhängig zu machen.

Die hieraus entstehenden Verwicklungen gaben zu diplomatischen Verhandlungen Anlaß, in deren Folge das kgl. preußische Ministerium des Innern sämmtliche Provinzialregierungen durch die in Abschrift anruhende Circularverfügung vom 9. März l. Js. angewiesen hat, die Naturalisation von Angehörigen deutscher Bundesstaaten erst dann stattfinden zu lassen, wenn der Nachweis über die Entlassung des Antragstellers aus dem bisherigen Unterthans-Verhältnisse beigebracht worden ist.

Hierbei ist jedoch zu beachten, daß nach Maaßgabe dieser Verfügung weder die Instruirung des Naturalisatitionsgesuches noch die Beschlußfassung hierüber, sondern nur die Ausantwortung der Naturalisations-Urkunde durch die Beibringung des gedachten Nachweises bedingt ist, und daß zu diesem Zwecke die Vorsetzung einer Frist angeordnet ist, nach deren fruchtlosen Verlaufe die Naturalisationsurkunde kassirt wird. —

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, wird den untergeordneten Behörden den Inhalt der anruhenden Circularverfügung des kgl preußischen Ministeriums des Innern bekannt geben und dieselben, unter Hinweisung auf die zuletzt erwähnte Vorschrift auf die Nothwendigkeit aufmerksam machen, daß nach beigebrachter Bescheinigung über die erfolgte Ausfertigung der preußischen Naturalisationsurkunde mit der Instruirung und Bescheidung des Auswanderungsgesuches möglichst rasch vorgeschritten werde.

München, den 1. April 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
Frhr. v. Pelkhoven.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken, K. d. J.

Durch den Minister der General-Sekretär:
Ministerialrath Eppler.

Abdruck ad 5047.

Von den Regierungen mehrerer deutscher Bundesstaaten ist der Wunsch ausgedrückt worden, daß Angehörige dieser Staaten in den preußischen Unterthanenverband nicht aufgenommen werden möchten, bevor dieselben aus ihrem bisherigen Unterthans Verhältnisse entlassen worden seien.

Das Gesetz vom 31. Dezember 1842 (Ges. Samml Nro. 2319) hat zwar die Reception von Ausländern von einer solchen Entlassung nicht abhängig gemacht. Dieß ist jedoch nur um deßwillen nicht geschehen, weil es nicht für zweckmäßig erachtet worden ist, eine solche die Naturalisation von Ausländern beschränkende Bestimmung allgemein auszusprechen; es ist vielmehr räthlicher erschienen, diese Frage, unter Berücksichtigung der diesseitigen Interessen und der Beziehungen zu den betreffenden auswärtigen Staaten im Verwaltungswege zu regeln.

Nun entspricht es aber den Verhältnissen der deutschen Bundesstaaten zu einander, daß An-

Digitized by Google

gehörige des einen in den Unterthanenverband des andern erst dann aufgenommen werden, wenn ihre Entlassung aus dem bisherigen Unterthansverhältnisse erfolgt ist. Auch hat die Erfahrung gelehrt, daß eine bei dem entgegengesetzten Verfahren eintretende Duplicität des Unterthans-Verhältnisses mit Uebelständen verknüpft ist, und namentlich in Beziehung auf die Militärpflicht solcher männlichen Abkömmlinge des Reciprten, welche bei der Naturalisation des letzteren das militärpflichtige Alter noch nicht erreicht hatten, und auf welche daher die Vorschrift §. 7 l. c. unter 5 nicht anzuwenden war, leicht Collisionen herbeiführt.

Aus diesen Gründen, und da in den meisten übrigen deutschen Bundesstaaten das in Antrag gebrachte Verfahren schon jetzt stattfindet, sehe ich mich veranlaßt, hierdurch zu bestimmen:

daß die Naturalisation von Angehörigen anderer deutschen Bundesstaaten erst dann stattfinde, wenn der Nachweis über die Entlassung des Antragstellers aus dem bisherigen Unterthansverhältnisse beigebracht worden ist.

Sollten was nur selten vorkommen wird, besondere Umstände eine Ausnahme von dieser Regel wünschenswerth erscheinen lassen, so ist dazu die Genehmigung des Ministeriums des Innern nachzusuchen.

Damit übrigens die Entlassung nicht erfolge, bevor die Bewilligung des Naturalisationsgesuches feststeht, darf die Beibringung jener Entlassung nicht zur Begründung dieses Gesuches gefordert werden. Die vollständige Prüfung des letztern muß vielmehr vorangehen. Erst wenn die Naturalisation von der kgl. Regierung beschlossen worden, ist die Naturalisations-Urkunde zwar auszufertigen, deren Ausantwortung aber, mit welcher die Eigenschaft als Preuße erworben werden würde von der dem Extrahenten nunmehr aufzugebenden Beibringung seiner Entlassung abhängig zu machen. —

Zu dieser Beibringung wird übrigens eine bestimmte Frist zu stellen, nach deren fruchtlosen Ablaufe aber die Naturalisations-Urkunde von der kgl Regierung zu kassiren sein.

Berlin, den 9. März 1852.

An sämmtliche kgl. Regierungen.

Der Minister des Innern:
v. Westphalen.

Abschrift vorstehenden Erlasses erhält das königl Polizei-Präsidium zu gleichmäßiger Beachtung.

Berlin, den 9. März 1852.

An die kgl. Regierung zu . . .
ergangen.

Der Minister des Innern:
v. Westphalen.

Einl. Nr. 13868. Exp. Nr. 11730.

An sämmtliche kgl. Perzeptions-Behörden von Mittelfranken.

(Gefälls-Lieferungen, hier Verwendung von ungeeignetem schlechten Papier zu den Geldrollen bei den äußern Aemtern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Finanzministerial-Reskripts vom 27. v. Mts. werden sämmtliche kgl. Perzeptionsbehörden unter Bezugnahme auf die in der Gerel'schen Verordnungen-Sammlung Bd. XIII. S. 1519 abgedruckte Instruktion über das von den kgl. Aerarial-Aemtern und Kassen bei baaren Gefäll-Ablieferungen und Empfängen zu beobachtende Verfahren wiederholt beauftragt, zu den zur

Digitized by Google

Ablieferung an kgl. Kassen bestimmten Geldrollen, insbesondere auch zu den Sechser-Rollen, durchaus nur gutes haltbares Papier zu verwenden.

Ansbach, den 7. April 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Voltz.

v. Hornberg.

Krienes.

Einl. Nro. 22738. Erp. Nro. 25512.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Den Transport der Schüblinge auf den Eisenbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da am 1. d. Mts. die Eisenbahnstrecke von Kaufbeuern nach Kempten dem Betriebe übergeben worden ist, so haben die Polizeibehörden nun auch diese Bahnstrecke künftighin zum Transporte der Schüblinge nach Maßgabe der Regierungsausschreibung vom 28. Februar 1849 — Intelligenzblatt Nr. 18 Seite 115 — zu benützen.

Als Stationsplätze für die Aufnahme und Abfertigung von Schüblingen auf dieser Bahnstrecke sind die Orte Kaufbeuern, Biesenhofen, Günzach und Kempten bestimmt.

Ansbach, den 8. April 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 3165. Erp. Nr. 5752.

(Die Erledigung der Pfarrei Ammelbruch, Dekanats Wassertrüdingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Müller in Erledigung gekommene Pfarrei Ammelbruch, Dekanats Wassertrüdingen, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben.

Die Erträgnisse dieser Pfarrei berechnen sich fassionsgemäß, wie folgt:

I. An ständigem Gehalte

1) aus Staatskassen:

a. an baarem Gelde . . . . . 17 fl. 30 kr.

b. an Naturalien:

12 Schffl. 5 Metz 3 Vrlg. $3\frac{1}{2}$ Seidl. Korn à 8 fl. 44 kr. . . . . 113 fl. $29\frac{1}{2}$ kr.

Digitized by Google

13 Schffl. 4 Metz. 2 Vrlg. 1½ Seidl. Dinkel à 3 fl. 48 kr.	52 fl. 18½ kr.		
8 Schffl. 1 Metz. 2 Vrlg. 1 Sdl. Haber à 3 fl. 24 kr.	28 fl. 5 kr.		
3 Schober langes Stroh à 5 fl. 1 kr.	15 fl. 3 kr.		
3 Schober kurzes Stroh à 2 fl. 59 kr.	8 fl. 57 kr.		
2) aus Stiftungskassen	6 fl. 29½ kr.		
		241 fl.	52½ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl.	— kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, das von guter baulicher Beschaffenheit ist	35 fl. — kr.		
desgleichen der Grundstücke und zwar			
von 6½ Morgen Aeckern	65 fl. 20 kr.		
„ 5¼ Tagw. Wiesen	75 fl 46 kr.		
„ $\frac{9}{16}$ Gärten	10 fl. — kr.		
„ $5\frac{9}{16}$ Gemeindetheilen	13 fl. 30 kr.		
		199 fl.	36 kr.
IV. Ertrag aus Rechten			
1) an grundherrlichen Rechten			
a) ständige Abgaben an Geld	4 fl. 19 kr.		
b) unständige Abgaben an Handlöhnen	— fl. 12 kr.		
2) an Zehnten			
a) vom Kleinzehnten für welchen die Fixirung noch zu erfolgen hat	150 fl. — kr.		
b) vom Heuzehnten: derselbe beträgt nach erfolgter Ueberweisung an die Ablösungskassa	60 fl. 44 kr.		
3) an Gemeinderechten			
Antheil an dem noch unvertheilten Gemeindeholz	1 fl. 15 kr.		
		216 fl.	30 kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen		149 fl.	50¼ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		— fl.	— kr.
An freiwilligen Geschenken an Naturalien 1 fl 30 kr.			
Summa		807 fl.	49 kr.
Die Lasten hievon abgezogen mit		19 fl.	32 kr.
Bleibt reines Einkommen		788 fl.	17 kr.

Ansbach, den 3. April 1852.

Königliches protestantisches Konsistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekr.

Digitized by Google

(Die Untersuchung gegen den Redakteur Dr. Carl Haas zu Augsburg wegen Preßvergehens in Nro. 18 der neuen Sion betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am ein und dreißigsten März, achtzehnhundert zwei und fünfzig, Nachmittags fünf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen, waren: der kgl. Direktor Graf von Guiot du Ponteil, Vorsitzender, Ebenhöch, Rath, und Krieger, Assessor, Decrignis, kgl. I. Staatsanwalt, und Rest, Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen.

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Decrignis in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen den verantwortlichen Redakteur der neuen Sion, Dr. Karl Haas zu Augsburg, wegen Preßvergehens in Nr. 18 der neuen Sion vom 10. Februar 1852, Artikel Augsburg: „Lebhaft wurde ich ꝛc.“

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem kgl. Staatsanwalte unter'm 30. l. Mts. gestellten schriftlichen Antrages.

In Erwägung, daß der Artikel in Nro. 18 der neuen Sion vom 10. Februar 1852, Augsburg — „Lebhaft wurde ich ꝛc.“ geeignet erscheint, Gehässigkeiten gegen eine Staatsanstalt, nemlich das kgl. Militär zu erregen, sohin eine Verletzung des Art. 19 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 enthält.

In Anbetracht, daß zwar keine hinreichende Verdachtsgründe vorliegen, daß der verantwortliche Redakteur dieses Blattes, Dr. Karl Haas dahier, die im bezeichneten Artikel gegebene Nachricht wissentlich fälschlich ausgestreut habe, daß jedoch der gesetzwidrige Inhalt dieses Artikels unter die Bestimmung des Art. 2 Absatz 2 des erwähnten Preßgesetzes fällt.

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht, daß das Strafverfahren gegen den Redakteur Karl Haas dahier einzustellen sei;

Verfügt übrigens, daß die Nummer 18 der neuen Sion vom 17. März 1852, in soweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen, zu vernichten und gegenwärtiges Urtheil in sämmtlichen Kreis-Intelligenzblättern, dann im Amtsblatte für die Pfalz zu veröffentlichen sei.

Also geschehen zu Augsburg, wie Eingangs gemeldet.

Du Ponteil. Ebenhöch. Krieger.

Rest.

Vorstehendes Erkenntniß wird gemäß Art. 3 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 und Nr. 4 des Ministerial-Reskriptes vom 25. März 1850 hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, am 3. April 1852.

Der k. Untersuchungsrichter am kgl. Kreis- und Stadtgerichte dahier.

Königlicher Rath: Ott.

Hackspacher.

Digitized by Google

An die Herren Vorstände der landwirthschaftlichen Distrikte.

(Den Ausbau der Kartoffeln, insbesondere das Auspflanzen frühreifer Kartoffelsorten betr.)

Das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat, in Erwägung, daß die mehrseitig angerathene und erst in dem Ausschreiben vom 5 April d. Js. (Nro. 28 dieses Blattes) besprochene Beschränkung eines allzu ausgedehnten Anbaues der Kartoffel gegen entsprechende Surrogate, eine der Wichtigkeit der Sache angemessene rasche Durchführung wohl nicht zu hoffen habe und in der steten Sorgfalt, soviel möglich den Nachtheilen der Kartoffelkrankheit entgegen zu wirken, das in nachfolgendem Abdrucke enthaltene Ausschreiben des königl. preuß. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zur weiteren Verbreitung an uns gelangen lassen.

In solchem wird das möglichst frühzeitige Auspflanzen frühreifender Kartoffelsorten empfohlen, damit die Knollenbildung möglichst vollendet sey, ehe die nach den bisherigen Beobachtungen gewöhnliche Zeit des Eintrittes der Krankheit — die zweite Hälfte des Augustes, wo die Nächte anfangen länger und kälter zu werden — sich einzustellen pflegt; — ein Grund dem auch in unsern Gegenden die mehrjährige Erfahrung zur Seite steht und der daher besondere Berücksichtigung verdient.

Die Frühkartoffel hat noch den wesentlichen Vortheil, ihre reifen Früchte gerade zu einer Zeit zur Nahrung zu liefern, wo, namentlich bei höhern Getraidpreisen Mangel und Noth in größerem Maaße vorkommt, dann den Acker so frühzeitig zu räumen, daß solcher selbst noch für eine Nachfrucht verwendet oder wenigstens für den nächsten Winterbau besser vorbereitet werden kann, und wenn aus dem natürlichen Grunde der weniger erforderlichen Vegetationszeit der Ertrag selbst auch ein geringerer ist, dieser Ausfall doch durch den Minderverlust in Folge der Erkraukung überwogen werden dürfte. Wir haben daher schon seit mehreren Jahren bei den jährlichen unentgeldlichen Saamenvertheilungen an die landwirthschaftlichen Distrikts-Comités die Ueberschüsse an solchen Kartoffelgattungen aus unserem Versuchsfelde in Triesdorf nach erprobter besonderer Bauwürdigkeit abgegeben und es darf angenommen werden, daß wenn diese Zusendungen zu dem beabsichtigten Zwecke der Vermehrung verwendet wurden, die vorzüglichern Sorten dieser Früh Kartoffeln schon in allen Bezirken mehrseitig verbreitet sind.

Wir nehmen übrigens aus diesem Ausschreiben noch weiter Veranlassung bezüglich des angerathenen frühen Ausbaues der Kartoffel überhaupt darauf aufmerksam zu machen, daß hiemit immerhin der Zeitpunkt abgewartet werden sollte, wo der Boden den zur Keimung erforderlichen Wärme-Grad bereits gewonnen hat, weil sonst, namentlich bei nassen Lagen die zu lange im Boden liegende Knolle, wie im vorigen Jahre zu beklagen war, dem Verfaulen ausgesetzt ist, daß eben daher auf die in dem nachfolgenden Auszuge angerathene Wahl des Bodens besondere Rücksicht zu nehmen sey.

Nachdem übrigens in Folge des Mangels an Steckkartoffeln in diesem Jahre das früher häufig vorgekommene Zerstückeln der Kartoffeln mehr in Anwendung kommen dürfte, welches der Krankheit nach allgemeiner Annahme wesentlichen Vorschub geleistet hat, so wird für jene Fälle, wo solches nicht wohl zu umgehen ist, angerathen die saftigen Anschnitte einige Tage vor dem Stecken mit trockenem Kohlenstaub, der von Meilern überall leicht zu erlangen ist, gut zu versehen und darauf Acht zu haben, daß diese Anschnitte im Boden nach unten zu liegen kommen. Das Kreiskomité hat übrigens durch Uebernahme einer Vergütung von 10 pCt. an den Ankaufspreisen von Steck-Kartoffeln für die Minderbemittelten in allen Bezirken, sowie durch Vermittlung

Digitized by Google

des nöthigen Bedarfs im Allgemeinen bereits solche Vorkehrungen getroffen, die eine derartige Saamensparung weniger nothwendig machen und es ist das Comité gerne bereit, wenigstens für den nächstjährigen Ausbau auch die Vermittlung von Frühkartoffeln in größern Quantitäten zu übernehmen. Die Herren Vorstände und Mitglieder der Distrikts Comités, sowie alle Freunde der Landwirthschaft werden nun ersucht, für möglichste Verbreitung des Gegenwärtigen thätig zu seyn.

Ansbach, den 13 April 1852

Regierungs-Präsidium von Mittelfranken und mittelfränkisches Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereines.

Der I. Vorstand.

v. Volz.

Spies.

Ad Num. 3551.

Auszug

aus Nr. 80. des K. Preußischen Staats-Anzeigers vom 2. April 1852.

ꝛc. ꝛc. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

(Cirkular vom 28. März 1852 — betreffend den Nutzen des zeitigen Auspflanzens frühreifer Kartoffelsorten.)

Wiewohl wir in dem Circulare vom 10. März c. die Versuche zur Abwehr der Kartoffel-Krankheit betreffend — (K. Preußischer Staatsanzeiger Nr. 66. S. 355.) die Landwirthe bereits aufgefordert haben, die Wirksamkeit gewisser gerühmter Präservativ- und Heilmittel erproben zu wollen, so finden wir uns doch durch mehrere inzwischen eingegangene Nachrichten und mitgetheilte Erfahrungen bewogen, noch nachträglich ganz besonders auf den kaum mehr zu bezweifelnden Nutzen des zeitigen Auspflanzens frühreifender Kartoffelsorten aufmerksam zu machen, damit die Knollenbildung möglichst vollendet sey, ehe die nach den bisherigen Beobachtungen gewöhnliche Zeit des Eintritts der Krankheit — die zweite Hälfte des August, wo die Nächte anfangen länger und kälter zu werden — sich einzustellen pflegt.

Wir empfehlen aber nicht blos die Wahl früher Sorten und zeitiges Auspflanzen derselben, sondern wir möchten auch gewisse Spezialitäten der Behandlung anrathen, deren gute Wirkung gerühmt wird und nicht unwahrscheinlich ist.

Vorausgesetzt, daß überhaupt ein Boden gewählt wird, der weder zähe, noch naß, noch kalt, noch mit hitzigem Miste frisch gedüngt ist — Kompostdünger wird nicht schaden — werden bei dem Anbau im Großen folgende Regeln zu beachten sein:

1) Man nehme zum Auspflanzen nur ganz gesunde Kartoffeln von mittlerer Größe;
2) man setze diese eine zeitlang an einem trockenen Orte dünn ausgebreitet der Luft und dem Sonnenlichte aus, damit sie möglichst austrocknen und welken;
3) man lege sie nicht zu tief, höchstens 2½ Zoll, aber in möglichst tief gelockertes Erdreich, damit sie auf einer mürben Ackerkrume liegen;
4) man bedecke sie aber mit einer tüchtigen Erdschicht, welches sich bewirken läßt, wenn der dem ersten flachgestellten Pfluge, welcher die Saatfurche öffnet, folgende Pflug wenigstens 6 Zoll tief geht und also einen starken Erdstreifen über die Saatknollen legt;
5) sollte sich dennoch die Krautkrankheit einstellen, so verschiebe man die Aerndte nicht zu lange. Die Knollen wachsen nicht weiter und die Gefahr der Fäulniß ist größer, wenn sie noch in der Erde liegen;

Digitized by Google

6) man bringe die geärndteten Kartoffeln, nachdem man sie fortirt und die angefaulten oder verdächtigen ausgesondert, nur in ganz trockenem Zustande in ein kühles Winterlager;

7) man verwende die schon angefaulten möglichst bald, nöthigenfalls durch Dämpfen und Einstampfen; die Verdächtigen aber, die man an den bekannten dunklen Flecken erkennt, bringe man so an das helle Sonnenlicht, daß jene Stellen einschrumpfen und ganz austrocknen. Man wird sie dann ohne Gefahr ebenfalls einmiethen können.

Was aber den Anbau im Kleinen betrifft, so wird folgendes Verfahren empfohlen:

Man bereite sich so frühzeitig wie möglich (Ende Februar oder im März) ein erwärmtes Beet, sei es im Zimmer oder im Stalle, oder in einem ordentlichen Mistbeete, oder an einem geschützten und nöthigenfalls zu bedeckenden Orte im Freien (nach Art der s. g. Tabaks Couchen), lege in dasselbe reihenweise die Kartoffeln dicht an einander, etwa in Abständen von 2 Zollen, und lasse sie keimen, schütze sie zwar vor verderblicher Kälte, verzärtele sie aber auch nicht zu sehr. Haben die kleinen Pflänzchen eine Höhe von etwa 5 Zoll erreicht, so trenne man sie vorsichtig von der Mutterknolle, am besten vielleicht durch ein behutsames Ausstechen, so daß noch ein Kegel von dem Fleische der Mutterkartoffel unter den Wurzeln bleibt, und pflanze nun diese Ableger auf das wohlbereitete Feld im Garten oder Acker in Reihen und mäßigen Abständen von etwa 9 bis 10 Zoll so tief ein, daß von der Spitze der jungen Pflanze höchstens $1\frac{1}{2}$ Zoll über der Oberfläche hervorstehen. Man wird auf diese Weise die Aerndte noch beträchtlich verfrühen können.

Insofern diese Methode befolgt wird, würden damit auch noch einige nützliche komperative Versuche verbunden werden können, indem man nämlich an einem Theile der Pflänzlinge den ausgestochenen Fleischkegel mit Kalkstaub, an einem anderen mit Holzkohlenpulver, an einem dritten mit Asche, an einem vierten mit Gyps bestreuen, einem fünften aber in eine Kochsalzlösung eintauchen und die verschiedenen Wirkungen dieser Mittel sorgfältig beobachten und mit Hülfe von Maß und Gewicht nochmals so genau wie möglich bestimmen wollte.

Allerdings ist zur Anwendung des für den kleinen Anbau empfohlenen Verfahrens die Jahreszeit dießmal schon fast allzuweit vorgerückt; doch wird bei der wieder eingetretenen rauhen und winterlichen Witterung der Versuch immer noch zu machen sein. Jedenfalls aber kann das Behandeln mit den verschiedenen Streumitteln ꝛc. auch an ausgestochenen Keimaugen erprobt werden und möchten wir dazu hierdurch angelegentlich auffordern.

Ganz besonders aber empfehlen wir nochmals allgemein das frühe Auspflanzen und rathen zugleich den Landwirthen, schon in diesem Jahre ihre Sorge darauf zu verwenden, daß sie künftig nur möglichst zeitig reifende Sorten auszulegen im Stande sind.

Berlin, den 28. März 1852.

Das Landes-Oekonomie-Collegium.

(gez.) von Beckedorff.

An die sämmtlichen landwirthschaftlichen Akademien, Ackerbauschulen und landwirthschaftlichen Vereine der Monarchie und an die Administration der königl. Stammschäferei in Frankenfelde.

Digitized by Google

Königlich Allerhöchste Zufriedenheitsbezeigung.

Seine Königliche Majestät haben Sich unter dem 21. Februar d. Js. bewogen gefunden zu verfügen, daß dem Pfarrer und Camerar Frobenius zu Lohr im Dekanat Jnsingen die allerhöchste besondere belobende Anerkennung seiner mehr denn 50jährigen treuen und eifrigen Dienstesleistung kund gegeben werde.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 29. März d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Kreiskassier Georg Joseph Bauer zu Ansbach, seiner Bitte entsprechend, in gleicher Eigenschaft zur Kreiskasse von Niederbayern zu versetzen, und auf die Stelle eines Kreiskassiers von Mittelfranken, den bisherigen Kreiskassier zu Speyer, Friedrich Wilhelm Rebenack, zu berufen, sowie unter dem 31. v. Mts. den kgl. Rentbeamten Konrad Schneider zu Herrieden, seiner Bitte willfahrend, auf das kgl. Rentamt Wassertrüdingen zu versetzen, sodann das hiedurch in Erledigung kommende Rentamt Herrieden dem temporär quiescirten Rentbeamten von Immenstadt, Max Meßmer, in Entsprechung seiner Reaktivirungsbitte, zu verleihen.

Durch gemeinschaftlichen Beschluß der kgl. Regierung, Kammer des Innern, vom 8. April und des kgl. Landwehr-Kreis-Commandos von Mittelfranken vom 9. Februar 1852, wurde der praktische Arzt Dr. Franz Sommer zum Bataillonsarzte im Landwehr-Regimente Nürnberg ernannt.

Vermöge Entschließung kgl Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 31. März d. Js. wurde der bisherige Schullehrer Johann Leonhard Kühn von Bubenheim als Nebenschullehrer zu Kleinreuth ernannt.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.			Papiere	Geld
Obligationen	à 3½ %	prompt	93½	
Obligationen	à 4 %	"	97	
"	à 5 %	" Ausgabe I.	101	
"	à 5 %	" " II. à IV.	103	
"	Grundrent.-Ablös.	à 4 %	95¾	
Bank-Aktien	Div. 1. Sem.		710	704
" "	Promessen per Stück	Agio ältere		130
" "	" " "	neue		106

Augsburg, den 8. April 1852.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 31.

Ansbach. Samstag, den 17. April 1852.

Inhalt.

Den Nothstand in Oberfranken — Die erledigte Nebenschule zu Birnbaum. — Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Biesenhard. — Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Ruppmannsberg. — Mehrung des Fundationsvermögens der Lokalarmenkasse zu Gnodstadt. — Die sogenannte Egelseuche bei dem Rindvieh und den Schaafen. — Die im Krankenhause der barmherzigen Brüder in Wien verlebten bayerischen Staatsangehörigen — Untersuchungskosten-Vorschüsse. — Die Untersuchung gegen den Buchhändler Thilo Schiefer in Nürnberg wegen Mißbrauchs der Presse. — Den Postvertrag zwischen der k. preußischen und der k. belgischen Regierung. — Postvertrag zwischen Preußen und Rußland. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nro. 1700.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden, Stadtkommissariate und unmittelbare Magistrate von Mittelfranken.

(Den Nothstand in Oberfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 29. vorigen Monats (Kreis-Intelligenzblatt S. 288.) — die Linderung des Nothstandes in Oberfranken und in einem Theile der Oberpfalz betreffend — wird in Nachstehendem der von dem allgemeinen Hülfscomité für die Nothleidenden in Oberfranken am 5. laufenden Monats erlassene Aufruf mit dem Auftrage mitgetheilt, ungesäumt dafür zu sorgen, daß dieser Aufruf in die bestehenden Lokalblätter des mittelfränkischen Regierungs-Bezirkes aufgenommen werde.

Digitized by Google

Hiernächst haben die obengenannten Behörden möglichst dahin zu wirken, daß außer der allerhöchst genehmigten Collekte noch weitere milde Beiträge insonderheit durch Mitwirkung der Redaktionen jener Blätter flüßig werden. Die eingehenden Gelder sind unmittelbar an das genannte Comité zu übersenden, die Ergebnisse aber zur Anzeige zu bringen.

Ansbach, den 13. April 1852.

Präsidium der kgl. Regierung von Mittelfranken.

v. Volß.

Spengler, Sekr.

Aufruf.

Die hohen Preiße aller Lebensmittel verbunden mit vielfachen sonstigen Verhältnissen der widrigsten Art haben auch in einem Theile von Oberfranken einen Zustand der Noth herbeigeführt, der die betrübendsten Erscheinungen bietet und das Zusammenwirken aller Kräfte erfordert, wenn nicht tausende braver Familien unsäglichem Elend preißgegeben werden sollen.

Namentlich sind es die nördlichen und nordöstlichen Bezirke des Kreises, welche zunächst von diesem Nothstand heimgesucht werden. In dem fränkischen Wald und dem Fichtelgebirg gelegen, sind sie bei höchst ungünstigem Boden fast ausschließlich von Webern bewohnt und in ihren Nahrungsverhältnissen auf das Erträgniß des Gewerbebetriebs beschränkt. Schon in gewöhnlichen Zeiten fristet der Weber nur kümmerlich sein Dasein: er verdient selbst bei äußerster Anstrengung mit Weib und Kindern kaum das allernöthigste. Fleisch ist ein seltener Genuß, Kartoffel und dünne Kaffeebrühe sind fast die ausschließliche Nahrung.

In diese Dürftigkeit hinein sind nun die theuren Preise aller Lebensmittel gekommen, dazu das völlige Mißrathen der Kartoffeln, der fast einzigen Nahrung und was noch vernichtender wirkt, durch allgemeine Gründe veranlaßt, eine weitverbreitete Stockung des Gewerbsbetriebes. Von etwa 18,000 Webstühlen stehen nahezu die Hälfte still, weitere Einstellung steht in trüber Aussicht. Tausende von Familien sind hiedurch des einzigen Verdienstes beraubt und meist zu schwächlich für andere Arbeit weiß der Weber nicht, auch nur das Allernothdürftigste zu erhalten. Die frühere Dürftigkeit steigert sich zum offenbaren Mangel und schon treten Erscheinungen zu Tage, welche jedem Menschenfreunde das Herz brechen möchten. In vielen Familien ist bereits brodartig gebackene Kleie die einzige Nahrung, anderwärts wird das Leben nur noch mit gesalzenem Wasser und aufgebrühter Kleie gefristet, ja hie und da müssen angebrühte Kartoffelschalen dazu dienen, den nagenden Wurm des Hungers auf kurze Frist zu stillen.

Unterstützung ist hier unabweisbar, und von Seite der Staatsregierung bereits unter voller Anerkennung der Noth in der dankenswerthesten Weise geleistet. 5000 Scheffel Roggen sind als Speisegetraid abgegeben, für den Ankauf von Saatkartoffeln sind 25,000 fl. verwendet, zur möglichsten Förderung des Webereibetriebes ist ein eignes Comité gebildet und aus Staatsfonds mit beträchtlichen Mitteln sustentirt, für kräftige Weber wurden die Kosten gezahlt, damit sie auswärtige Arbeit an Eisenbahnen u. s. w. suchen können, die Wegbauten sind eröffnet. Alles das reicht aber nicht aus. Die Noth ist zu groß; auch ein Fallen der Getraidpreise und bessere Witterung vermögen nicht durchgreifend zu helfen, die Arbeitslosigkeit bleibt und mit ihr der Mangel an dem nöthigsten Verdienst. Nur das Zusammenwirken aller Kräfte kann diesem Elend

Digitized by Google

entgegentreten und wenn nicht Privatwohlthätigkeit den Unterſtützungen aus öffentlichen Mitteln ſich anreiht, ſteht ein Zuſtand bevor, der nicht düſter genug geſchildert werden kann.

Die Unterfertigten haben ſich daher, gedrungen von dieſem Jammer, als allgemeines Hilfscomité conſtituirt und richten nunmehr an Alle, denen die Noth ihrer Mitmenſchen das Herz zu rühren vermag, die dringende Bitte, beiſteuern zu wollen durch milde Gaben, um der bereits hereingebrochenen und noch weiter drohenden ärgſten Noth von tauſenden wackerer Familien in ſo lange entgegentreten zu können, bis mindeſtens einiger Verdienſt wiederkehrt und damit die allerhärteſte Zeit vorübergeht.

Möchte unſere Bitte allenthalben willige Herzen und Hände finden. Wohl iſt bereits auch von vielen andern Seiten gebeten, aber nicht minder als dort, iſt hier Hülfe nöthig. Der Hunger ſchmerzt und der Nothleidenden ſind viele.

Die verehrlichen Redaktionen werden erſucht, gegenwärtigen Aufruf in ihre Blätter aufzunehmen und die eingehenden Gelder an das unterfertigte Comité zu überſenden, das ſich zugleich bereit erklärt, auch jede unmittelbar an daſſelbe gelangende Gabe dankbar zu übernehmen.

Bayreuth, 5. April 1852.

Das allgemeine Hilfscomité für die Nothleidenden in Oberfranken.

von Stenglein, k. Regierungspräſident. Dilchert, Bürgermeiſter. Frhr. v. Dobeneck, k. Regierungsrath. Edelmann, k. Conſiſtorialrath und Hauptprediger. Feuſtel, Kaufmann. Dr. Herd, k. geiſtlicher Rath und Pfarrer. Kraus, Fabrikant. v. Liebersкron, k. Regierungsaſſeſſor. Liſer k. Regierungsdirektor. Frhr. v. Rotenhan, k. Regierungsdirektor. Theodor Schmid, Fabrikbeſitzer.

Einl Nr. 22604. Exp. Nr. 25818.

(Die erledigte Nebenſchulſtelle zu Birnbaum betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Nebenſchulſtelle zu Birnbaum mit 250 fl. Einkommen wird zur Bewerbung mit dem Beifügen ausgeſchrieben, daß die Meldungen bis 1. Juni ds. Js. bei dem k. Landgerichte Neuſtadt oder der k. Diſtrikts-Schulinſpektion Uehlfeld einzureichen, und von dieſen Behörden bis 14. ejusd. mit gemeinſchaftlichem Gutachten hieher vorzulegen ſind.

Ansbach, den 12. April 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 22327. Exp. Nr. 25817.

(Die erledigte Schul- und Kirchendienersſtelle zu Bieſenhard betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Schul- und Kirchendienersſtelle zu Bieſenhard mit 250 fl. Einkommen iſt erledigt. Meldungen um dieſelbe ſind bis 1. Juni lauf. Js. bei dem k. Landgerichte Eichſtädt oder der

k. Distriktsschulinspection Eichstädt zu Dollnstein zu überreichen und von diesen Behörden bis 14. ejusd. mit gemeinschaftlichem Gutachtenhieher vorzulegen.

Ansbach, am 12. April 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 22847. Erp. Nr. 26189.

(Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Ruppmannsberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Ruppmannsberg mit 250 fl. Einkommen wird zur Bewerbung unter dem Beifügen ausgeschrieben, daß die Meldungen bis 1. Juni bei dem k. Landgerichte Greding oder der k. Distriktsschulinspektion Thalmessingen zu überreichen und von diesen Behörden bis 14. ejusd. mit gemeinschaftlichem Gutachten hieher vorzulegen sind.

Ansbach, den 13. April 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 22355. Erp. Nr. 25903.

(Mehrung des Fundationsvermögens der Lokalarmenkasse zu Gnodstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nunmehr verlebten Eheleute Balthasar und Elisabetha Dorothea Henninger von Gnodstadt haben in ihrem gemeinschaftlichen Testament der Armenkasse dortselbst 200 fl. mit der Bestimmung zugewendet, daß die jährlichen Zinsen hieraus in die Armenkasse fließen sollen, was zum ehrenden Andenken an die Geschenkgeber anmit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, am 13. April 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Voltz.

v. Ausin.

Einl. Nro. 23433. Erp. Nro. 26266.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Gerichtsphysikate von Mittelfranken.

(Die sogenannte Egelseuche bei dem Rindvieh und den Schaafen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus den Berichten mehrerer Distrikts-Polizeibehörden und Physikate ergiebt sich, daß die sogenannte Egelseuche unter dem Rindvieh vorzugsweise aber unter den Schaafen auf eine bedenkliche

Digitized by Google

Weise zum Vorschein kommt, Wassersucht und Bleichsucht in ihrem Gefolge hat und viele Thiere daran zu Grunde gehen.

Da diese Krankheit die Folge des vergangenen nassen Jahres, des dadurch erzeugten kraftlosen und häufig durch Ueberschwemmungen verunreinigten und verdorbenen Futters, sowie einer unzweckmäßigen Benützung feuchter, sumpfiger und verschlammter Waiden ist, die Ursachen dieses Uebels aber nicht vollständig verhütet und beseitiget werden können, so wird es dringend erforderlich, die Landwirthe und Viehbesitzer auf dieses verderbliche Uebel aufmerksam zu machen und ihnen eine Anleitung an die Hand zu geben, wodurch die Egelseuche theils verhütet, theils geheilt werden kann.

Die obengenannten Behörden erhalten deshalb nachstehend eine von dem Landgerichte und Physikate Erlangen erlassene Anleitung zur Verhütung und Heilung dieser Egelseuche mit dem Auftrage, dieselbe in die Lokal-Intelligenzblätter aufzunehmen und sie auch auf andere Weise dermaßen zu veröffentlichen und zu verbreiten, daß sie in die Hände jedes Landwirthes gelangen kann. Ueber den Stand und die Ausbreitung dieser Seuche unter den Schaafen sind durch die Thierärzte bei der nunmehr stattfindenden Visitation der Schaafheerden vor dem Waidetrieb sorgfältige Erhebungen zu machen und ist ihr Ergebniß zur Anzeige zu bringen.

Ansbach, den 14. April 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern
v. Volz.

Gerhardt.

Verhütung und Heilung der gegenwärtig unter dem Rindvieh und Schaafen herrschenden Egelseuche oder Fäule.

In mehreren Gemeinden herrscht unter dem Rindvieh und den Schaafen die sogenannte Egelseuche, auch Fäule genannt. Da dieselbe eine Folge der großen Nässe im vergangenen Jahre und des dadurch erzeugten unkräftigen, häufig noch durch Ueberschwemmungen verunreinigten und verdorbenen Futters ist, so sieht man sich veranlaßt die Besitzer aufmerksam zu machen, daß zur Verhütung und Heilung dieser Krankheit die Thiere so viel als möglich gegen Nässe und Kälte geschützt werden müssen, insbesonders junge Thiere, weil solche vorzugsweise zu dieser Krankheit geneigt sind und ihr am leichtesten unterliegen; daß versandetes und verdorbenes Futter ausgelüftet, gesonnt, tüchtig ausgestäubt, wo es möglich ist, immer mit einem Theil unverdorbenen Futter vermischt und beim Füttern mit Salzwasser besprengt werden muß, und daß überhaupt nicht versäumt werden darf, reichlich Salz zu verabreichen und zwar entweder trocken aufgestreut oder in Wasser aufgelöst und dann das Futter damit befeuchtet oder im Gefäße. Von vorzüglichem Nutzen sind ferner bittere und gewürzhafte Stoffe, wenn man sie mit dem Salz verbindet und entweder unter das Futter mengt oder den Schaafen als Lecke vorgibt. Solche Mittel sind: Wermuthkrautpulver, Wachholderbeerpulver, wilde Kastanien, Fichtensprossen, geröstetes Gerstenmalz ꝛc. Man mischt z. B. Wermuthkrautpulver, Wachholderbeerpulver und Kochsalz von jedem dem Gewicht nach zu gleichen Theilen untereinander und gibt davon zu jeder Futterzeit den Rindern 2—4 Eßlöffel voll, den Schafen $^1/_2$—1 Eßlöffel voll auf einmal auf das Futter und zwar etwas angefeuchtet, um das Wegblasen zu verhüten; oder man mengt Wermuth-

Digitized by Google

krautpulver und Wachholderbeerpulver von jeden 4 Theile, Ofenruß und Kochsalz von jeden 2 Theile untereinander und gibt den Rindern zu jeder Futterzeit 2—4 Eßlöffel voll, den Schafen $^1/_2$—1 Eßlöffel voll auf einmal und fährt damit so lange fort, bis die Heilung erfolgt ist. Von den Fichtensprossen, die auch sehr gute Dienste leisten, kocht man 1 Pfund mit 3 Maas Wasser $^1/_4$—$^1/_2$ Stunde lang und gibt von der erkalteten Abkochung Rindern Morgens und Abends jedesmal 4—8 Eßlöffel, Schafen aber $^1/_2$—1 Eßlöffel voll.

Von vorzüglicher Wichtigkeit sind aber die Vorbaumgsmaßregeln beim beginnenden Waidetrieb, indem zu dieser Zeit die Krankheit sehr gerne mit erneuerter Heftigkeit auftritt und selbst bei scheinbar gebesserten Thieren schnell den Tod herbeiführt. Deßhalb ist es nöthig, daß der Gebrauch des Salzes und der genannten Kräutergemische noch einige Zeit nach dem begonnenen Waidetrieb fortgesetzt wird; daß die Thiere nicht mit ganz nüchternen Magen ins Freie, am allerwenigsten auf die Waide gelassen und überhaupt nicht zu früh ausgetrieben werden; daß man, wenn sie durchnäßt von der Waide zurückkommen, für einen warmen von Zugluft freien Stall und trockne Einstreu sorgt und, wo nur immer möglich, wieder etwas Trockenfutter gibt; daß man verschlammte Waiden erst durch Regen abspülen und durch Sonne und Luft gehörig abtrocknen läßt, ehe man sie bezieht und daß man feuchte tiefgelegene saure Waiden, so wie solche auf ganz leichten trocknen Sandboden wo möglich ganz vermeidet oder wenigstens nur mit zweckmäßiger Abwechslung von Waiden benützt, auf denen viel Haidekraut, Ginster und Bocksbart wächst.

Schaafe dürfen nicht in nächtlichen Pferchen auf nasser Erde gelassen werden.

Als nützliches Nebenfutter dienen bei dieser Krankheit auch die Sprossen von Wachholder und Kiefern, so wie die weichen getrockneten Laubarten von Eschen, Pappeln, Ahornbäumen, Weiden, Erlen, Eichen, Buchen und Birken; namentlich aber sind die wilden Kastanien, zerschnitten oder geschrotet, nicht genug zu empfehlen.

Einl. Nro. 23365. Exp. Nro. 26180.

(Die im Krankenhause der barmherzigen Brüder in Wien verlebten bayerischen Staatsangehörigen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein von dem k. Staatsministerium des Innern anher mitgetheiltes Verzeichniß derjenigen aus Bayern gebürtigen Individuen, welche im Laufe des österreichischen Verwaltungsjahres 185$^0/_1$ (1. November 1850 bis 31. Oktober 1851) im Spitale der barmherzigen Brüder zu Wien mit Tod abgegangen sind, zu dem Ende veröffentlicht, damit die im Regierungsbezirke von Mittelfranken befindlichen Angehörigen der Verstorbenen von dem Tode der letzteren Kenntniß nehmen können.

Ansbach, den 14. April 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenigen aus Bayern gebürtigen Individuen, welche im Laufe des österreichischen Verwaltungsjahres $18^{50}/_{51}$ (1. November 1850 bis 31. Oktober 1851) im Spitale der barmherzigen Brüder zu Wien mit Tod abgegangen sind.

Num. curr.	Name und Stand.	Alter oder Geb.-Zeit.	Angeblicher Geburtsort.	Glaubensbekenntniß.	Sterbeort und Tag.	Todesart.	Bemerkungen.
		Jahr					
1	Ditl, Wolfg., Bräuer.	19	Eppenried, Landg. Oberviechtach.	kathol.	11. Novbr. 1850.	Lungenlähmung.	
2	Baier, Pet., Tuchscherer.	40	Thrisching, Landg. Nabburg.	„	16. Novbr. 1850.	—	
3	Göbel, Anton, Postillon.	58	Kaisersheim, L.-G. Donauwörth.	„	30. Novbr. 1850.	Lungensucht.	
4	Lösch, Veit, Hausknecht.	50	Giebelstadt, L.-G. Ochsenfurt.	„	8. Dezbr. 1850.	desgl.	
5	Holzhammer, Johann Bräuer.	34	Neukirchen, L.-G. Passau.	„	9. Dezbr. 1850.	Typhus.	
6	Sandner, Joh, Bräuer.	52	Hainbach, L.-G. Kipfenberg.	„	18. Jan. 1851.	Cholera.	
7	Bach, Sebast., Pfründner.	79	Ainwalchen.	„	2. März 1851.	An der Gehirnerschütterung sterbend überbracht.	
8	Wist, Kaspar, Fuhrmannsknecht.	42	Erlangen, desselb. Landgerichts.	„	30. März 1851.	Lungentuberkulose.	
9	Leißner, Georg, Taglöhner in der Maschinenfabrik am Tabor.	19	Auerbach, desselb. Landgerichts.	„	9. April 1851.	Lebensgefährliche Verletzung.	
10	Grassold, Joh., Müllergeselle.	30	Lodermühle, L.-G. Waldsassen.	„	23. April 1851.	Lungensucht.	
11	Weidner, Ignatz, Faßbinder.	31	Eschenbach, dess. Landger.	„	27. April 1851.	Lungentuberkulose.	
12	Burkart, Kasp., Pferdewärter.	—	Rebersdorf, L.-G. Bamberg.	„	12. Mai 1851.	Tuberkulose.	
13	Pfister, Sebast., Pferdeknecht.	42	Poppenhausen, L.-G. Euerdorf.	„	26. Mai 1851.	Wassersucht.	
14	Weinfortner, Georg, Pferdeknecht.	56	Bodenmais, L.-G. Regen.	„	21. Juni 1851.	Bißwunden und Oberarmbruch.	

Digitized by Google

Num. curr.	Name und Stand.	Alter oder Geb.-Zeit.	Angeblicher Geburtsort.	Glaubensbekenntniß.	Sterbeort und Tag.	Todesart.	Bemerkungen.
		Jahr					
15	Tepscher, Kasp., Bindermeister.	66	Trebgast.	evangel.	27. Juni 1851.	An wiederholten Schlagfluß.	
16	Luckner, Samuel, Lederergeselle.	38	Roding, desselben Landger.	kathol.	28. Juni 1851.	Auszehrung.	
17	Kraus, Peter, Färbergeselle.	28	Roding, desselben Landger.	„	6. Juli 1851.	Lungentuberkulose.	
18	Wagner, Adam, Maschinenschmierer.	31	Mainleus, L.-G. Kulmbach.	evangel.	15. Aug. 1851.	Pyämie.	
19	Alt, Wolfgang, Bräuer.	44	Cham, dess. L.G.	kathol.	16. Aug. 1851.	Lungentuberkulose.	
20	Pfannes, Mich., Schmied in der Maschinenfabrik am Tabor.	29	Großenlangheim, L.-G. Kitzingen.	„	20. Aug. 1851.	Lungentuberkulose.	
21	Pschierer, Balthasar, Taglöhner.	40	Barkstein, L.-G. Neustadt a. W.N.	„	22. Aug. 1851.	Brechdurchfall.	
22	Vogel, Michael, Bräuer.	35	Runding, L.-G. Cham.	„	23. Aug. 1851.	Lungentuberkulose.	
23	Seyfried, Adam, Bäckermeister.	50	Gemünden, dess. Landger.	„	29. Aug. 1851.	Typhus.	
24	Wanninger, Wolfgang, Bräuergeselle.	30	Rittsteig, L.-G. Kötzting.	„	30. Aug. 1851.	Lungenbrand.	
25	Becker, Philipp, Müllergeselle.	43	Amorbach, L.-G. Würzburg.	„	ditto.	Lungenentzündung	
26	Fackler, Jakob, Bräuergeselle.	25	Wemding, desselb. Landgerichts.	„	15. Sept. 1851.	Typhus.	
27	Hirn, Joseph, Ochsenknecht.	47	Retz, L.-G. Waldmünchen.	„	3. Oktbr. 1851.	Lungentuberkulose.	
28	Reichart, Joseph, Taglöhner im k. k. Augarten.	68	Unterwallersdorf, L.-G. Bamberg.	„	13. Okt. 1851.	Altersschwäche.	
29	Bauer, Johann, Müllergeselle.	41	Straubing, dess. Landger.	„	17. Okt. 1851.	Lungentuberkulose.	

Digitized by Google

Einl. Nr. 14598. Cev. Nr. 11863.

An sämmtliche k. Kreis- und Stadtgerichte, k. Landgerichte im Kreise Mittelfranken.

(Untersuchungskosten-Vorschüsse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wiederholt wurde die Wahrnehmung gemacht, daß von den Untersuchungsbehörden die Verzeichnisse über die Kosten aus beendigten Untersuchungen nicht rechtzeitig zur Prüfung vorgelegt werden, wodurch das Vorschußwesen auf eine die königl. Rentämter sehr belästigende Weise vermehrt wird.

Man sieht sich daher veranlaßt, die Beobachtung des Artikels 9 der allerhöchsten Verordnung vom 5. November 1818 (Geret Band VIII Seite 674.) in Erinnerung zu bringen, gemäß welchem es den Stadt- und Landgerichten zur besondern Pflicht gemacht ist, jeden Criminalakt längstens 3 Wochen a dato des in Rechtskraft erwachsenen Gerichtserkenntnisses mit der Kosten-Spezifikation an die kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, zur Revision und Feststellung der Kosten einzusenden und die Gerichtsvorstände im Uebertretungsfalle jedesmal mit einer Strafe von Fünf Thalern geahndet werden sollen.

Die Einhaltung dieser Verordnung wird besonders überwacht werden, und es wird erwartet, daß für die Zukunft keine Veranlassung zum unnachsichtlichen Vollzuge der Strafandrohung werde gegeben werden.

Ansbach, den 10. April 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Volz.

Dr. Gerstner, v. n.

Kriener.

Erkenntniß.

(Die Untersuchung gegen den Buchhändler Thilo Schiefer in Nürnberg wegen Mißbrauchs der Presse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Appellationsgericht von Mittelfranken zu Eichstädt hat am ein und dreißigsten März achtzehnhundert zwei und fünfzig, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren Dr. v. Haller, Präsident, Russer, Rath, Sensburg, B. v. Aretin, Böhm, Assessoren, Dr. Knappe, Staatsanwalt, Hunger, Sekretair, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwalt Dr. Knappe in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den Buchhändler Thilo Schiefer in Nürnberg wegen Mißbrauchs der Presse. Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Untersuchung.

Nach Ansicht des von dem kgl. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg unter dem 23. März l. Js. erlassenen Erkenntnisses, wodurch auf Einstellung des Strafverfah-

Digitized by Google

rens erkannt und die Zurückgabe der beanstandeten Schrift verordnet wurde, dann nach Einsicht der Berufungs-Anmeldung des Staats-Anwaltes am kgl. Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg vom 24. März l. Js., darauf gerichtet, daß fragliches Buch hätte mit Beschlag belegt werden sollen;

Nach Durchsicht des beanstandeten Buches mit dem Titel: „Maria Monck, die schwarze Nonne. Darstellung ihrer Leiden und Enthüllung der Sittenlosigkeiten, Ausschweifungen, Verbrechen und Abwege des Klosterlebens, deren Augenzeuge und Opfer sie während ihres Aufenthaltes als Novize und Nonne im Kloster zu Montreal in den Jahren 1829 bis 1836 war. Nach dem Englischen von L. v. Alvensleben. Weimar 1852. Verlag von B. Fr. Voigt",

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte Dr. Knappe unter dem 30. l. Mts. gestellten schriftlichen Antrages:

In Erwägung, daß diese Schrift, obgleich zunächst nur angebliche Vorkommnisse im Kloster Montreal in Nordamerika berichtend, doch, wie schon ihr Titel zu erkennen gibt, ihrem ganzen, das Sittlichkeitsgefühl empörenden, Inhalte nach darauf berechnet ist, Verachtung gegen das Klosterleben überhaupt einzuflößen, und Beunruhigung über das Schicksal von Klosterangehörigen zu erzeugen, überdieß Schmähungen gegen den katholischen Glauben, gegen das Pabstthum, und gegen einzelne Gebräuche des Katholicismus enthält, sohin gegen die Bestimmungen der Art. 19, 20, 21, des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verstößt,

In Erwägung, daß, wenn auch kein bayerischer Staatsangehöriger gegeben ist, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, doch gemäß Art. 2 des angeführten Gesetzes die Unterdrückung dieser Schrift sträflichen Inhalts zu verfügen ist.

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Appellationsgericht von Mittelfranken die im Erkenntnisse des königl. Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg getroffene Verfügung der Zurückgabe abändernd,

daß obenbezeichnete Druckschrift, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen, zu unterdrücken sey

und verordnet

daß solches Erkenntniß in den Kreis-Intelligenz-Blättern des Königreichs und im Amtsblatte für die Pfalz bekannt gemacht werde.

Alles dieses in Anwendung der bereits oben allegirten Gesetzesstellen.

Also geschehen zu Eichstädt, wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) v. Haller. Nusser. Sensburg. B. v. Aretin. Böhm. Hunger.

Bekanntmachung,

(Den Postvertrag zwischen der kgl. preußischen und der kgl. belgischen Regierung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem ersten April l. J. ist zwischen Preußen und Belgien ein neuer Postvertrag

Digitized by Google

in Wirksamkeit getreten, welcher unter nachstehenden Bestimmungen auch auf die Correspondenz zwischen Bayern und Belgien Anwendung zu finden hat.

Die Correspondenz kann entweder unfrankirt oder frei bis zum Bestimmungs-Orte abgesendet werden; eine theilweise Frankatur bis zur Grenze ist unstatthaft. Unter Rekommandation abgehende Sendungen sowie Schreiben an die Mitglieder der kgl. belgischen Regentenfamilie, an Stellen und Behörden müssen sofort bei der Aufgabe frankirt, rekommandirte Sendungen überdieß in einem Kreuzcouverte verschlossen und dieses mindestens mit 2 Siegeln versehen werden.

Die Taxe für Briefe aus Bayern nach Belgien et vice versa beträgt

a. bis zur preußisch-belgischen Grenze aus der Pfalz 6 kr., aus dem übrigen Bayern 9 kr.;
b. von der preußisch-belgischen Grenze nach den Provinzen Limburg, Lüttich und Luxemburg 4 kr., nach den übrigen belgischen Provinzen 7 kr. bis zu dem Gewichte von 1 Loth Zollgewicht. —

Für jedes weitere Loth wird der einfache Tarsatz mehr erhoben.

Für Zeitungen und Drucksachen unter Band ist bei frankirter Absendung aus ganz Bayern bis zur belgischen Grenze 1 kr. für jedes Loth Zollgewicht und von der belgischen Grenze ab nach jedem Bestimmungs-Orte in Belgien für jede Zeitung oder bei andern gedruckten Sachen für jedes Blatt weiter 1 kr. zu entrichten. Für Waarenproben und Muster, welche erkennbar verpackt, ohne Begleitbrief oder nur mit einem einfachen Briefe versendet werden, wird für je 2 Loth der einfache Briefportosatz erhoben.

München, den 12. April 1852.

General-Direktion der königl. bayerischen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr v. Brück.

Mogg.

Bekanntmachung,

(Postvertrag zwischen Preußen und Rußland betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge eines neuen mit dem 13. April l. Js. in Wirksamkeit tretenden Post-Vertrages zwischen Preußen und Rußland haben für den Korrespondenz-Verkehr aus Bayern nach Rußland et vice versa nunmehr nachstehende Bestimmungen in Anwendung zu kommen:

1) die Korrespondenz nach Rußland kann über Preußen nach der Wahl des Absenders entweder unfrankirt oder frei bis zum Bestimmungsorte abgesendet werden.

2) Dabei beträgt die Taxe für den einfachen frankirten Brief bis zu ein Loth Zollgewicht aus ganz Bayern nach den russischen Grenz-Post-Anstalten gegen Preußen 13 kr., nach allen übrigen Post-Anstalten in Rußland, Polen und Finnland 20 kr.
Für jedes Loth Mehrgewicht ist der einfache Portosatz zu entrichten.

3) Für Zeitungen und sonstige Drucksachen unter Band, welche bei der Aufgabe frankirt werden, beträgt die Taxe bis zur preußisch-russischen Grenze 1 kr. für jedes Loth Zollgewicht und von der Grenze ab für Rußland bis zu dem Gewichte von 3 Loth den einfachen Briefportosatz, und von jedem weiteren Lothe ein Sgr. mehr.

Digitized by Google

4) Waarenproben und Muſter dürfen nach Rußland nur bis zu dem Gewichte von 3 Loth mit der Briefpoſt verſendet werden, und haben bis zu 2 Loth einfaches, über 2 bis 3 Loth doppeltes Briefporto zu entrichten, wenn dieſelben in erkennbarer Weiſe verpackt ſind und ohne Begleitbrief oder nur mit einem einfachen Briefe verſendet werden.

5) Rekommandirte Briefe müſſen bei der Aufgabe frankirt und an ruſſiſcher Taxe mit dem doppelten des tarifmäßigen Satzes für gewöhnliche Briefe belegt werden.

München, den 13. April 1852.

General-Direktion der königl. Verkehrs-Anſtalten.
Freiherr von Brück.

Roſſ.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben durch allerhöchſte Entſchließung vom 31. März 1852 allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß die katholiſche Stadtpfarrei Abenberg, Landgerichts Pleinfeld, von dem Herrn Biſchofe von Eichſtädt dem Prieſter Joſeph Aſam, Cooperator an der Stadtpfarrei zu U. L. Frau in Ingolſtadt verliehen werde; auch haben Seine kgl. Majeſtät unter'm 3. April lauf. Jrs. den bisherigen Landgerichtsarzt Dr. Joſeph Gangkofner zu Pottenſtein auf das erledigte Landgerichtsphyſikat Dinkelsbühl zu verſetzen geruht.

Durch gemeinſchaftlichen Beſchluß der k. Regierung, Kammer des Innern vom 13. April und des k. Landwehr-Kreis-Commandos von Mittelfranken vom 28. und 31. März 1852 wurden auf den Grund der vorſchriftsmäßig erholten Wahlvorſchläge der bisherige Oberlieutenant Johann Siebenkäs zum Hauptmann, die bisherigen Unterlieutenants Johann Nepomuk Bauer und Eduard Hirt zu Oberlieutenants, und der bisherige Wehrmann Johann Georg Förſter zum Lieutenant im Landwehr Regimente Fürth, und in der zum Landwehr-Bataillon Heilsbronn gehörigen Landwehr-Compagnie in Windsbach der bisherige Oberlieutenant Johann Reichardt zum Hauptmann dortſelbſt ernannt.

Cours der bayeriſchen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.		Papiere	Geld
Obligationen à 3½ %	prompt	93½	
Obligationen à 4 %	"	97	
" à 5 %	" Ausgabe I.	101	
" à 5 %	" " II. à IV.	103	
"	Grundrent.-Ablöſ. à 4 %.	95⅝	
Bank-Aktien	Div. 1. Sem.	710	704
" "	Promeſſen per Stück Agio ältere		130
" " "	" " " neue		106

Augsburg, den 16. April 1852.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 32.

Ansbach. Mittwoch, den 21. April 1852.

Inhalt.

Das dem kgl. Oberbaurathe Voit ertheilte Commissorium behufs der dießjährigen Kreisbereisung. — Erledigung des Physikates Markt Steft. — Cursiren falscher Münzen. — Erledigung der Schulstelle Wiesetb. Die Abhaltung der zweiten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1852. — Uebersicht des Getraideverkaufs und der Getraidpreise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat März 1852.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 1725.

An sämmtliche Regierungs-Unterbehörden von Mittelfranken.

(Das dem kgl. Oberbaurathe Voit ertheilte Commissorium behufs der dießjährigen Kreisbereisung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vorschriftsmäßige Bereisung des Regierungs-Bezirkes Mittelfranken behufs der Inspizirung des Bauwesens ist nach einer Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. d. Mts. in diesem Jahre dem k. Oberbaurathe Voit übertragen worden.

Die sämmtlichen Regierungs-Unterbehörden von Mittelfranken werden angewiesen, dem genannten Commissär in allen dienstlichen Beziehungen die nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen und denselben überhaupt in seinem Geschäfte entsprechend zu unterstützen.

Ansbach, den 19. April 1852.

Präsidium der kgl. Regierung von Mittelfranken.

v. Volkh.

Spengler, Sekr.

Digitized by Google

Einl. Nr. 23571. Exp. Nr. 26449.

(Erledigung des Physikates Mkt. Steft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Gerichtsarztes Dr. Fischmann ist das Physikat Mkt. Steft in Unterfranken erlediget. Bewerber um dasselbe haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen einzureichen.

Ansbach, den 15. April 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern
v. Voltz.

v. Ausin.

Einl. Nr. 23326. Exp. Nr. 26776.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Curiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden zwei Bekanntmachungen der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, zum gleichmäßigen Vollzug veröffentlicht.

Ansbach, den 17. April 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Voltz.

Gerhardt.

Abdruck.

Einl. Nr. 26480. Exp. Nr. 21254.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Das Curiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Neustadt an der Saale wurde in jüngster Zeit ein falsches Guldenstück verausgabt.

Dasselbe ist kgl. bayer. Gepräges vom Jahre 1837, unterscheidet sich von einem ächten Guldenstücke sowohl im Klange als im Gewichte, da es um 2 Loth zu leicht ist; das Gepräge, die Schrift und namentlich der Laubkranz sind äußerst plump und daher leicht als falsch zu erkennen.

Indem hiemit vor Annahme solcher Guldenstücke gewarnt wird, erhalten die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg den Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und vorkommenden Falles nach den bestehenden Vorschriften geeignet einzuschreiten.

Würzburg, den 31. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.
Frhr. v. Zu-Rhein.

König.

Digitized by Google

Abdruck.

Einl. Nro 26581. Erp. Nro 21319.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Verausgabung eines falschen halben Guldenstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am Ende des Monats Januar wurde zu Trennfeld, kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Kreuzwerthheim, ein falsches halbes Guldenstück in Umlauf gesetzt.

Dasselbe ist großherzoglich badischen Gepräges und enthält auf der einen Seite das Bildniß des Großherzogs Leopold von Baden, auf der andern Seite in einem Laubkranze die Bezeichnung $\frac{1}{2}$ Gulden 1849.

Der Rand dieses Münzstückes ist sehr gut ausgeprägt, jedoch läßt es sich durch den Mangel des Glanzes und Klanges leicht von ächten Münzen unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen gewarnt wird, erhalten sämmtliche Distriktspolizeibehörden die Weisung, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und gegebenen Falles den bestehenden Vorschriften gemäß geeignet einzuschreiten.

Würzburg, den 31. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein.

König.

Einl. Nr. 23251. Erp. Nr. 26748.

(Erledigung der Schulstelle Wiesetb betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schul- und Kirchendienersstelle zu Wiesetb mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 526 fl. 39 kr. ist erledigt.

Meldungen um dieselbe sind vorschriftsmäßig bis 1. Juni d. Js. bei dem kgl. Landgericht oder der kgl. Distriktsschul-Inspektion Feuchtwangen zu überreichen und bis 14. ejusdem von diesen Behörden mit gemeinschaftlichem Gutachten hieher vorzulegen.

Ansbach, am 17. April 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung der zweiten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1852 betr.)

In Vollziehung der Art. 18. und 114. des Strafprozeß-Gesetzes vom 10. November 1818 wurde von dem k. Staatsministerium der Justiz die Eröffnung der zweiten für den mittelfränkischen Kreis im Jahre 1852 zu Ansbach abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf Montag den 5. Juli 1852 festgesetzt, zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes der Rath des k. Appellationsgerichts von Mittelfranken Michael Waltenmeir, und zu dessen Stellvertreter der Direktor des k. Kreis- und Stadtgerichts Ansbach Valentin Kraussold ernannt.

Eichstädt, am 15. April 1852.

Präsidium des kgl. Appellationsgerichts von Mittelfranken.

v. Haller, Präsident.

Wanderer, Kanzlist.

Digitized by Google

Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat März 1852.

Schrannenberechtigte Orte.	Monat.	Waizen. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig	Kern. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig	Dinkel. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig
		Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Altdorf	vom 1. bis letzten März 1852.	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Ansbach		263	24 10	23 8	21 40	357	24 45	24 24	23 42	30	10 —	10 —	10 —
Beilngries		763	22 4	19 22	17 2	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Berching		270	22 46	20 37	17 38	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Dinkelsbühl		380	26 30	25 —	21 13	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Eichstädt		437	25 1	23 26	20 29	—	— —	— —	— —	14	7 42	7 42	7 42
Erlangen		451	24 47	24 26	23 32	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Feuchtwangen		68	23 30	23 30	23 30	46	24 —	23 40	23 40	26	7 48	7 48	7 48
Fürth		429	24 12	23 40	23 8	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Gunzenhausen		—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Hersbruck		169	24 15	22 52	20 —	—	— —	— —	— —	18	8 —	7 6	6 —
Nürnberg		3966	26 30	22 45	18 —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Roth		10	21 30	21 15	20 30	83	21 30	20 55	20 22	—	— —	— —	— —
Rothenburg		425	23 22	20 56	17 53	614	24 25	23 33	22 34	—	— —	— —	— —
Schwabach		420	23 38	20 41	19 18	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Thalmessingen		63	20 52	17 58	15 53	—	— —	— —	— —	50	7 52	7 40	7 15
Uffenheim		—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Wassertrüdingen		92	24 37	26 13	23 41	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Weissenburg		406	23 49	22 33	19 54	—	— —	— —	— —	339	7 54	7 33	6 51

Schrannenberechtigte Orte.	Monat.	Roggen. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	nie drig.	Gerste. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig.	Haber. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig.
		Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Altdorf	vom 1. bis letzten März 1852.	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Ansbach		420	22 16	21 48	21 12	349	16 40	16 24	15 53	1312	7 47	7 25	6 35
Beilngries		179	19 57	18 55	17 49	463	14 20	12 37	11 35	128	6 4	5 32	5 8
Berching		118	20 7	19 39	18 40	169	14 4	13 11	12 12	88	5 36	5 22	5 4
Dinkelsbühl		423	23 2	22 2	19 52	668	17 53	16 28	14 30	295	6 51	6 36	5 42
Eichstädt		276	21 7	20 11	19 20	171	13 2	12 —	11 47	194	6 19	6 8	5 44
Erlangen		103	21 21	21 5	21 2	—	— —	— —	— —	125	7 20	7 6	6 44
Feuchtwangen		49	23 17	22 57	22 45	120	16 45	16 33	16 10	18	6 1	6 1	6 1
Fürth		173	20 58	20 46	19 54	179	16 2	15 51	15 30	251	7 23	7 —	6 40
Gunzenhausen		—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Hersbruck		290	23 —	21 26	19 —	145	17 —	15 48	13 30	166	7 —	6 13	5 —
Nürnberg		3905	24 —	20 41	15 15	2998	17 30	16 35	12 15	1819	9 15	6 41	5 12
Roth		39	21 5	20 29	19 51	—	— —	— —	— —	31	5 56	5 50	5 42
Rothenburg		193	23 25	22 57	22 18	238	17 15	16 49	15 32	8	5 59	5 43	5 1
Schwabach		233	21 17	20 38	19 16	256	15 37	14 49	13 27	135	6 20	5 54	5 32
Thalmessingen		58	19 53	19 17	18 57	112	13 11	12 44	12 10	40	5 4	4 55	4 45
Uffenheim		—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Wassertrüdingen		143	22 26	22 18	21 31	36	15 22	15 21	15 —	—	— —	— —	— —
Weissenburg		230	21 42	21 8	19 58	961	14 39	13 50	12 54	533	6 31	5 56	5 31

Extra-Beilage

zu dem

Königlich Bayerischen

Kreis-Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken

vom Jahr 1852

Nro. 32.

(Satzungen des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern betr.)

Einl. Nro. 23480. Exp. Nro. 26403.

(Den Versicherungs-Verein gegen Schaden an Pferden und Rindern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die allerhöchst genehmigten revidirten Satzungen des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden die Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, in allen Gemeinden ihrer Verwaltungsbezirke die Thierbesitzer auf die Vortheile des Versicherungs-Vereins durch die Gemeinde-Vorsteher in versammelter Gemeinde aufmerksam machen zu lassen.

Ansbach, den 15. April 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Satzungen des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern.

I. Abschnitt.

Zweck und Grundsätze der Anstalt.

§. 1.

Wesen und Zweck der Anstalt.

Die bayerische Versicherungsanstalt gegen Schaden an Pferden und Rindern bildet einen Verein, dessen Mitglieder sich zu gegenseitiger Vergütung unverschuldeter Verluste an Nutzthieren verbindlich machen.

§. 2.

Gegenstände der Versicherung.

Die Anstalt versichert künftig nur gegen Verluste an Pferden und Rindern, die wenigstens 1 Jahr und nicht über 12 Jahre alt sind, mit Ausnahme der Mieth- und Rennpferde, dann der Pferde und Rinder solcher Personen, welche damit nur Handel treiben.

Erreicht ein Thier, welches künftig versichert wird, das 12te Jahr erst während der Dauer der Versicherungszeit (§. 11.) so gilt die Versicherung bezüglich desselben auch noch nach erreichtem 12ten Jahre für den Rest obiger Zeit.

§. 3.

Grenze des Schadensersatzes.

Um sich gegen die Folgen möglicher Vernachläßigung des Viehes zu schützen, und die Sorgfalt der Betheiligten für ihre Thiere zu erhöhen, vergütet die Anstalt niemals mehr als drei Viertheile der Versicherungssumme, ein Viertheil tragen die Beschädigten selbst.

§. 4.

Mittel der Schadensvergütung.

Halbjährig werden die vorgekommenen Verluste sammt den Verwaltungskosten unter die Versicherten ausgeschlagen.

§. 5.

Kontrole der Verwaltung.

Die Verwaltung der Anstalt unterliegt der fortlaufenden Beaufsichtigung durch einen Ausschuß von Mitgliedern (§. 41.), welche die Rechnungen prüfen, die halbjährig öffentlich bekannt gemacht werden. Außerdem ist der Anstalt, ohne jedoch irgend eine Gewähr oder Haftung des Staates zu begründen, ein amtlicher Kommissär beigegeben, welcher den Vollzug der Satzungen zu überwachen hat.

Digitized by Google

II. Abschnitt.

Bedingungen und Verfahren bei den Versicherungen.

§. 6.

Erlangung der Mitgliedschaft.

Man wird Mitglied der Versicherungs-Anstalt durch Abschluß eines Versicherungs-Vertrages, d. h. durch den Versicherungsantrag und die darauf von der Direktion ausgestellte Police.

§. 7.

Versicherungsantrag.

Der Versicherungsantrag ist, unter Anleitung des betreffenden Agenten, durch Ausfüllung eines von dem Agenten unentgeldlich abzugebenden gedruckten Formulars abzufassen.

Diese Ausfüllung kann nach den Angaben des Antragstellers von jeder Hand geschehen; der Antragsteller muß aber den ganzen Inhalt durch eigenhändige Unterschrift, — oder wenn er des Schreibens unkundig ist, durch eigenes, von zwei Schreibenskundigen Zeugen attestirtes Handzeichen bekräftigen, und bleibt insbesondere für die überhohen Werthsangaben seiner Thiere verantwortlich.

Der Versicherungsantrag muß enthalten:

1) Die wahrheitsgemäße Beantwortung der in dem Formular enthaltenen Fragen über den Gesundheitszustand der zu versichernden Thiere, über die Ställe, in denen sie stehen, über den Gesundheitszustand des Viehes überhaupt, in demselben Orte und in der Umgegend zur Zeit der Versicherung und in den letzten fünf Jahren; endlich ob Stallfütterung oder regelmäßiger Weidung oder Besuch der Alpen und zu welchen Jahreszeiten dieser stattfindet.
2) Beschreibung und Werth der zur Versicherung angemeldeten Thiere, und zwar:
   a. bei Pferden: die Bezeichnung jedes einzelnen Stückes nach Alter, Farbe, Abzeichen, Geschlecht, Werth, Gebrauch, Race und Größe;
   b. bei Rindern: Geschlecht, Alter, Race, Werth und Brauchbarkeit eines jeden Stückes.
3) Die Erklärung des Antragstellers, daß er die Satzungen besitze — weshalb sie vom Agenten gegen Erhebung von 6 kr. pr. Exemplar auszuhändigen sind, — und kenne, mit dem Versprechen, denselben genau nachzukommen, insbesondere auf die Wart und Pflege des Viehes dieselbe Sorgfalt, als wäre es nicht versichert, verwenden zu wollen.
4) Die Erklärung eines von dem Agenten zur Besichtigung der Thiere beauftragten Taxators über die Richtigkeit der Angaben des Antragstellers. Der Agent hat diesen Angaben beizufügen und mit seiner Unterschrift zu bekräftigen.
   a) daß er dem Antragsteller den mitgefertigten Tarator zur Besichtigung der zu versichernden Thiere benennt, und gegen dessen Werthsangaben kein Bedenken habe (§. 48. Z. 1).
   Glaubt der Agent in letzterer Beziehung gegründete Bedenken zu haben, so bestimmt er wo möglich im Wohnorte des Antragstellers einen weitern Tarator und gibt dann den Durchschnittswerth an, welcher sich nach den Werthsbestimmungen des Antragstellers und der zwei Taratoren berechnet (§. 48. Z. 2.)
   Wo der Agent selbst am Wohnorte des Antragstellers anwesend ist, oder ohne Mehr-

Digitized by Google

aufwand die Prüfung der Angaben des Antragstellers persönlich vornehmen kann, unterzeichnet er auch statt des Taxators.

Dabei ist dafür zu sorgen, daß der zu versichernde Werth eines Stückes mit 5 theilbar sey.

b) Endlich benennt der Agent jene Taxatoren, an die sich der Versicherte zu wenden hat, um Verluste an dem versicherten Vieh, die auf Entschädigung Anspruch geben, bezeugen zu lassen, und welche nach §. 22. und 48. Z. 2, bestellt und bezahlt werden.

§. 8.

Beschränkung der Versicherungssummen.

Die Agenten haben das Recht, zu hohe Werthsangaben (§. 7. Z. 4. lit. a. Abs. 2.) zu ermäßigen, nicht aber eine Erhöhung solcher vorzunehmen, die ihnen zu niedrig scheinen.

Um die Gefahr für die Gesellschaft überhaupt zu beschränken, ist der höchste Werth, zu dem ein Pferd versichert wird, auf 300 fl., der höchste Werth für ein Rind auf 150 fl., für ein Mastvieh auf 200 fl. festgestellt; Pferde, die den Werth von 50 fl. nicht erreichen, werden nicht versichert.

§. 9.

Umfang der Versicherung im Verhältnisse zum Viehstande des Betheiligten.

Jede Versicherung muß den ganzen Besitzstand des Versicherten an Pferden oder Rindern, soweit sie überhaupt versicherungsfähig sind, umfassen, und wird hiebei auf §. 19. Ziff. 4. lit. b. hingewiesen.

Jeder neue Zugang an Pferden oder Rindern unterliegt einer Nachversicherung auf dieselbe Zeit, auf welcher der ganze Besitzstand noch versichert ist. Vermindert der Besitzer die Zahl der versicherten Thiere, so wird auf dessen Verlangen der Werth des Abganges an der versicherten Summe abgeschrieben, und darnach der zu leistende Beitrag vom nächsten Halbjahr an gemindert.

Jeder Versicherte kann auch während der Dauer der Versicherung den Werth seiner versicherten Thiere herabsetzen.

Eine Werthserhöhung aber kann nur nach dem vom Agenten als verläßig erachteten Gutachten des von der Gesellschaft bestimmten Taxators geschehen (§. 48. Z. 2.)

Die Agenten haben der Direktion unter Beifügung der treffenden Deklaration, die in Folge solcher Aenderung an der ursprünglichen Versicherung gemachte Vormerkung (§. 16.) und den Tag derselben anzuzeigen, und diese Anzeige binnen 48 Stunden abzusenden.

§. 10.

Zeit des Zutritts zur Gesellschaft.

Der Zutritt zur Versicherungsanstalt ist zu jeder Zeit gestattet. Der Neubeigetretene hat zwar für das Halbjahr, in welchem er Mitglied geworden, die Beiträge wie ältere Mitglieder vollständig zu tragen.

Abschreibungen an der versicherten Summe wegen dauernder Verkleinerung des versicherten Viehstandes, dann wegen Werthsminderung treten aber erst mit Anfang des nächsten Halbjahrs in Kraft. Mehrung der versicherten Thiere und Wertherhöhung derselben dagegen treten nach §.

Digitized by Google

15. in Kraft, und bei Berechnung der Beiträge wird das Halbjahr, in welchem sie stattfanden, für voll gerechnet.

Verlängerungen des Versicherungs-Vertrages können bis zum letzten Tage, mit welchem die Versicherung schließt, bei den betreffenden Agenten gültig angemeldet werden.

§. 11.

Dauer des Versicherungs-Vertrags.

Jede vollständige Versicherung erfolgt unbedingt auf 3 Jahre. Spätere Mehrung der Viehstücke oder des Werthes kann bis zu $^1/_2$ Jahr versichert werden.

Der neue Erwerber oder Pächter eines Guts, dessen Viehstand bisher versichert war, kann, wenn er den ganzen versicherten Viehstand übernimmt, auf Verlangen an die Stelle seines Vorgängers auf Zeit, welche der Vertrag noch dauert, in denselben eintreten, soferne gegen die Person des neuen Erwerbers kein Bedenken besteht, für welchen Fall auch hier der im nächstfolgenden §. 12 Abs. 2 gemachte Vorbehalt gilt.

Bei Verlängerung des Versicherungs-Vertrages finden die §. 13 letzter Absatz und die §. 16 ad 9 bemerkten Erleichterungen statt, doch verbleibt der Direktion der Vorbehalt §. 12 Abs. 2.

§. 12.

Zurückweisung eines Versicherungs-Antrages.

Sind zur Versicherung bestimmte Thiere mit Gebrechen behaftet, und besteht über deren Gesundheit irgend ein Zweifel, oder geht das Gerücht ansteckender Viehkrankheiten in dem Umkreise von einer Meile um den Ort, wo die Thiere stehen, so hat der Agent die Versicherung zurückzuweisen, und der Direktion anzuzeigen.

Außerdem behält sich die Direktion vor, dieselbe ohne Angabe der Gründe abzulehnen.

§. 13.

Eintrittsgebühr.

Um die vorkommenden Verluste unmittelbar nach ihrer Anmeldung und Anmerkung vorschußweise ersetzen zu können, ist bei jeder Versicherung eine Eintrittsgebühr unverzinslich einzuzahlen, welche

a. bei Rindern aller Art 1 Prozent des versicherten Werthes,

b. bei Post- Fracht- und Lohnkutscherpferden $2^1/_2$ Prozent,

c. bei übrigen Pferden $1^1/_2$ Prozent des versicherten Werthes der Thiere beträgt.

Die Eintrittsgebühr wird zum Nutzen der Gesellschaft verzinslich angelegt und zur vorschüßlichen Deckung der Schäden, während des Halbjahrs, so weit es nach §. 30 der Satzungen erforderlich ist, verwendet.

Bei Nachversicherungen eines Zuwachses an Stücken oder einer Werthmehrung wird der entsprechende Zuschuß zur Eintrittsgebühr erlegt.

Beim Wechsel oder Tausch versicherter Thiere, und bei Einstellung von Ersatzstücken ist, wenn nämlich das neu eingestellte Thier nicht einen höhern Versicherungswerth als das abgegangene hat, keine neue Eintrittsgebühr nöthig.

Bei Verlängerungen (§. 10 und 11) wird dann, wenn die Versicherungs-Summe sich

Digitized by Google

gleich bleibt, keine neue Eintrittsgebühr erhoben; andernfalls wird dieselbe nach Maßgabe der Mehrung bemessen.

§. 14.

Gebühren bei Aufnahme eines Versicherungs-Vertrages.

Außer der Eintrittsgebühr und 6 kr. für die Satzungen, zum Vortheile der Gesellschafts-Kasse, sind bei Empfang der Police, für die Bemühung des Agenten, sogleich zu bezahlen.

a. bei Rindern:

bis zu	100	fl.	Versicherungsbetrag	.	.	.	.	.	.	12 kr.
von	101	fl.	bis 180 fl.	Versicherungsbetrag	.	.	.	.	.	18 kr.
„	181	„	„ 300 „	„	.	.	.	.	.	24 kr.
„	301	„	„ 480 „	„	.	.	.	.	.	30 kr.
„	481	„	„ 600 „	„	.	.	.	.	.	36 kr.
„	601	„	„ 800 „	„	.	.	.	.	.	42 kr.
„	801	„	„ 1000 „	„	.	.	.	.	.	51 kr.
„	1001	„	„ 1200 „	„	.	.	.	.	.	1 fl. — kr.
„	1201	„	„ 1400 „	„	.	.	.	.	.	1 fl. 6 kr.
„	1401	„	„ 1700 „	„	.	.	.	.	.	1 fl. 18 kr.
„	1701	„	„ 2000 „	„	.	.	.	.	.	1 fl. 24 kr.

von jedem weitern Thier über den Versicherungswerth von 2000 fl. je 3 kr. vom Stück.

b. bei Pferden:

von	1	bis	5	Stücken	je 12 kr.
„	6	„	10	„	zusammen 1 fl.
„	11	„	20	„	„ 2 fl.
„	21	„	50	„	je 6 kr.

von jedem weitern Stück über 50 je 2 kr.

Diese Agenturgebühr wird auch bei Werthserhöhungen und Vermehrung der Zahl, dann bei dem Wechsel der versicherten Thiere ganz; bei Werths- und Stückzahlminderungen aber, sowie bei Aenderungen in der Person des Besitzers nur zur Hälfte entrichtet.

§. 15.

Eintritt der Versicherung.

Die in den §§. 13 und 14 festgesetzte Zahlung wird bei Aushändigung der Police an den Antragsteller sogleich von den Agenten erhoben, und mit Ausnahme der Agenturgebühr an die Direktion eingesendet, und zwar auf Kosten der Gesellschaft. Die Ansprüche auf Entschädigung treten mit der nach dem Datum der Ausfertigung der Police durch die Direktion, beziehungsweise bei bloßen Vormerkungen (§. 16) mit der nach dem Datum der Vormerkung durch den Agenten folgenden ersten Mitternacht in Kraft, vorausgesetzt, daß um diese Zeit die vorbemerkten Gebühren, soweit sie zur Erhebung kommen, von den Versicherten bereits bezahlt sind. Werden diese Gebühren erst später bezahlt, so treten die gedachten Ansprüche erst mit der nach der Zahlung folgenden ersten Mitternacht in Kraft.

Digitized by Google

§. 16.
Police.

Die Direktion ſtellt im Falle der Annahme des Verſicherungs-Antrages (§. 7) über die Verſicherung nach vorgeſchriebenem Formular eine Police aus, die von dem Direktor und dem Hauptkaſſier unterzeichnet, und mit dem Stempel der Anſtalt verſehen wird.

Sie gibt zugleich den Betrag aller zu bezahlenden Gebühren ſpeziell an, ſowie die zur Ermittlung eines eintretenden Schadens von der Geſellſchaft beſtimmten Taratoren.

Bloße Vormerkung auf der Hauptpolice werden von dem Agenten jedesmal gemacht, und die Deklaration (ſ. §. 9) an die Direktion eingeſendet.

1) Bei einer Mehrung des verſicherten Viehſtandes (§. 9);
2) bei einer dauernden Minderung deſſelben (§. 19 Ziff. 2b.);
3) bei Verſicherung einer Vermehrung der verſicherten Stücke (§. 9 und 17);
4) bei Vormerkung einer Werthminderung (§. 9 und 17);
5) bei Wechſel oder Tauſch ſtückweis verſicherter Thiere;
6) wenn ein ſtückweiſe verſichertes Thier angekommen iſt;
7) wenn für ein ſtückweiſe verſichertes Thier, das angekommen oder beſchädigt iſt, ein anderes eingeſtellt wird;
8) bei dem Wechſel der Perſon des Verſicherten;
9) bei einer Verlängerung des Verſicherungs-Vertrages, die keinen neuen Verſicherungs-Antrag erfordert.

Geht eine Police verloren, ſo muß gegen Erlegung der Schreibgebühr von 4 kr. für jedes verſicherte Stück eine neue erwirkt werden, widrigenfalls der Verſicherte die im Falle einer Schadenermittlung aus dem Mangel der Police hervorgehenden Nachtheile ſich ſelbſt zuzuſchreiben hat.

§. 17.
Wechſel der verſicherten Thiere.

Die verſicherten Rinder und Pferde ſind in der Police ſtückweiſe aufzuführen, und der Verſicherte kann jedes abgehende Stück durch ein anderes erſetzen, er muß aber dem Agenten ſolches anzeigen, und nach §. 7 Ziff. 1—4 verfahren.

Hat das zugegangene Thier einen höheren Werth, als das abgegangene, ſo kann der Beſitzer den Mehrwerth nachverſichern laſſen, hat es geringeren, ſo muß hievon Vormerkung geſchehen.

Soll für das abgegangene Stück kein Erſatz ſtattfinden, ſo kann er daſſelbe auf der Police ganz abſchreiben laſſen. So lange er dieſes unterläßt, bleibt er mit der ganzen verſicherten Zahl beitragspflichtig.

Soll aber die Zahl der Stücke der einen Art gemehret, die einer andern gemindert werden, ſo iſt Anzeige bei dem Agenten nöthig, und hievon und von der etwaigen Werthänderung Vormerkung zu machen.

§. 18.

Jeder Verſicherte iſt verpflichtet, wenn Vorgänge, welche die Geſellſchaft beeinträchtigen, zu

Digitized by Google

seiner Kenntniß kommen, solche sogleich der Direktion oder seiner Agentschaft anzuzeigen; jedenfalls aber der Ersteren auf Verlangen wahrheitsgetreuen Aufschluß hierüber zu geben, Verschweigung des Namens, und wo es erforderlich, Belohnung, wird zugesagt.

Insbesondere wird jedem Mitgliede einleuchten, daß, wie er selbst falscher Angaben oder gar der Bestechung sich zu enthalten hat, eine geregelte Thätigkeit der Anstalt zum wahren Vortheil jedes Theilnehmers nur dann möglich ist, wenn gegen Betrug und Bestechung sämmtliche Mitglieder gleich achtsam sind, und mit der Direktion zu deren Ausschließung von vorne herein zusammenwirken.

§. 19.

Aufhören des Versicherungs-Vertrages.

Der Versicherungsvertrag wird aufgelöst

1) durch Ablauf der Zeit, auf welche er geschlossen ist;
2) vor dieser Zeit,
   a) wenn der Besitzer seine versicherten Thiere sämmtlich verkauft hat, und keine neuen Thiere dafür einstellen will, dann bei Besitzänderungen, Todesfällen, Verpachtungen und Pachtrückgabe ꝛc.

      In allen diesen Fällen hört der Vertrag aber erst mit dem Halbjahre auf, in welchem (und zwar spätestens 14 Tage vor dessen Schluß) die Anzeige der Aenderung bei der Direktion eingelaufen ist. Ausgenommen von dieser Bestimmung ist der §. 11, Absatz 2 vorgesehene Fall des Eintrittes eines neuen Besitzers der versicherten Stücke in den Versicherungs-Vertrag, welcher zu jeder Zeit erfolgen kann;
   b) theilweise, wenn der Versicherte seinen versicherten Viehstand gemindert hat, und erklärt, ihn nicht wieder ergänzen zu wollen.
   c) Wenn ein Versicherter ein oder mehrere Stücke verkauft, so hört vom Tage des Verkaufs der Versicherungs-Vertrag für diese Stücke auf; der Verkäufer hat jedoch noch die Beiträge für das halbe Jahr, in welchem der Verkauf stattfand, unverkürzt für die verkauften Stücke (siehe lit. a.) zu bezahlen.
3) Die Direktion behält sich vor, den Versicherungs-Vertrag jeden Tag aufzulösen, im Falle des §. 26. letzter Absatz, und wenn sich bei Besichtigung des Viehstandes finden sollte, daß die Thiere schlecht gehalten, daß sie auf schuldhafte Weise im Werthe herabgekommen sind, daß der Besitzer zu Krankheitsursachen Veranlassung gegeben hat, oder daß Pferde ohne Knechte vermiethet werden.
4) Sodann wird der Versicherungs-Vertrag auch aufgelöst zur Bestrafung des Versicherten,
   a) wenn in dem Versicherungsantrage mit Wissen des Betheiligten falsche Angaben gemacht und demgemäß in die Police aufgenommen werden über den Gesundheitszustand, den Gebrauch, die Zahl und das Alter der Thiere, die Stallungen, worin sie sich befinden, über Stallfütterung oder Weidegang,
   b) wenn bei Besichtigung des Viehstandes durch den Agenten oder einen andern Bevollmächtigten der Direktion mehr versicherungsfähige Stücke, oder andere Stücke sich vorfanden als in der Haupt-Police verzeichnet sind.

Digitized by Google

c) wenn der Versicherte des Versuches der Bestechung, oder der wirklichen Bestechung des Agenten oder der Taxatoren, überwiesen ist.

In diesen drei Fällen verliert die Police ihre Kraft.

III. Abschnitt.

Ermittlung und Vergütung der Verluste.

§. 20.

Grundbedingung für den Verlust-Ersatz.

Vergütung aus der Gesellschafts-Kassa kann nur der empfangen, welcher ohne eigenes Verschulden Verluste an den versicherten Thieren erlitten hat, und ihn soweit er ihn erlitten sodann nur nach Erfüllung aller Vorschriften der Satzungen.

§. 21.

Fälle, in denen ein Schadensersatz nicht gewährt wird.

Es wird daher kein Ersatz geleistet:

1) wenn das versicherte Thier nachweislich durch eigne Schuld des Versicherten oder derjenigen, für welche er zu haften hat, umgekommen oder beschädigt worden ist;
2) wenn der Versicherte gegen das Versprechen im Versicherungs-Antrage die Thiere vernachlässigt und bei Erkrankungen einen verpflichteten Thierarzt, soferne ein solcher in der Entfernung von 2 Stunden vom Wohnorte des Betheiligten zu haben ist, ungesäumt beizuziehen, unterlassen und auch den Taxatoren und den Agenten hievon rechtzeitig Anzeige zu machen versäumt hat, oder wenn der Versicherte bei Erkrankung der Thiere wohl den Thierarzt herbeigerufen, dessen Anordnung aber nicht befolgt, vielmehr das leidende Thier ohne Zustimmung des Thierarztes, zur ferneren Arbeit verwendet hat;
3) in dem §. 19 Ziff. 4 bemerkten Fällen;
4) wenn versicherte Thiere während der Vermiethung unter fremder Hand fallen, oder bleibenden Schaden an der Gesundheit hiedurch erleiden;
5) wenn das beschädigte oder gefallene Thier zugleich bei einer anderen Versicherungs-Anstalt versichert ist, z. B. wenn ein Thier durch Feuer zu Schaden gekommen, und noch in einer Feuer-Assekuranz versichert ist;
6) wenn der Schaden durch Wegnahme im Kriege, durch Tumult und Aufruhr, durch Diebstahl herbeigeführt worden;
7) wenn durch mißlungene Castration ein Thier zu Grunde geht, da dergleichen Operationen nur auf Gefahr des Versicherten stattfinden.
8) wenn Thiere auf den Alpen angeblich durch Verirrung zu Grunde gegangen sind, ohne daß das verunglückte Thier aufgefunden wurde;
9) wenn ein Thier vom Tage seiner Versicherung an, innerhalb 28 Tagen oder innerhalb der gewöhnlichen Gewährzeit, wenn sie länger ist, an Rotz, Wurm, Dämpfigkeit, Hartschlägigkeit, Lungensucht, Lungenfäule, Dummkoller, Pest, Löserdürre, Lungenseuche, und französischer Krankheit fällt oder deßhalb getödtet werden muß, — wenn nämlich ein solches Thier nicht von einem Mitgliede der Gesellschaft angekauft ist;
10) für den Entgang der Milchnutzung bei Milchkühen, für den Verlust eines Hornes bei Rindvieh überhaupt, dann für den Verlust eines Auges bei Pferden wird keine Schadens-Vergütung geleistet.

Digitized by Google

Bei Pferden und bei Rindern, entscheidet über diese 28 Tage oder über die gewöhnliche Gewährzeit, wenn sie länger ist, der Anfang der Versicherung selbst (§. 15) im Falle eines Wechsels der Thiere oder einer Nachversicherung, der Tag der Anzeige der Neueinstellung eines Thiers bei dem Agenten.

§. 22.

Ersatz nach Verwerthung des beschädigten Thieres.

a) Ist ein Thier erkrankt oder durch Zufall beschädigt worden, so ist hievon ungesäumt den in der Police für die Schadens-Ermittlung benannten Taratoren und dem Agenten unter Anlage der thierärztlichen Aeußerung über die Heilbarkeit, wenn der Thierarzt nicht weiter als zwei Stunden entfernt wohnt, Anzeige zu machen. (§. 21, Z. 2.) Erachtet der Agent hiernach, etwa im Benehmen mit den Taratoren eine sofortige Verwerthung des Thieres für besser, als einen Heilversuch, so erfolgt die Verwerthung bestmöglichst durch den Agenten und den Taratoren unter Beiziehung des Betheiligten für Rechnung der Gesellschaft und der Versicherte erhält $^3/_4$ Theile des Werthes den das Thier vor seiner Erkrankung oder Beschädigung gehabt hat.

b) Wird aber der Heilversuch der Verwerthung vorgezogen (was bei Pferden mit Ausnahme eines Beinbruches immer geschehen muß) und wird das betreffende Thier ungeachtet der ärztlichen Behandlung (§. 19. und §. 21.), nicht mehr zu seiner früheren Bestimmung tauglich, so ermitteln zwei Taratoren, von denen der eine durch den Eigenthümer des Thieres, der andere für die Direktion durch den Agenten ernannt wird, den noch wahren Werth des Thieres. Um denselben wird das letztere dann dem Eigenthümer unversichert belassen und zahlt die Gesellschaft auf diesem Werth die Ergänzung bis zu $^3/_4$ Theilen des Werthes, den das Thier vor der Erkrankung oder Beschädigung gehabt hat.

Sollte jedoch vorauszusehen sein, daß bei öffentlicher Versteigerung ein höherer Preis, als der noch vorhandene wahre Werth, zu gewärtigen sei, so ist mit dieser Versteigerung vorzugehen und nach den Bestimmungen bei lit. a. zu verfahren.

In den Fällen der lit. a. und b., auf welche die Bestimmungen des §. 21. gleichmäßige Anwendung finden, werden der Thierarzt und die verbrauchten Arzneien von dem Eigenthümer des Thieres gezahlt, die Abschätzungskosten aber von der Gesellschaft bestritten.

Solche Schadensfälle müssen übrigens von dem Agenten sogleich konstatirt und die darüber gepflogenen Verhandlungen binnen 48 Stunden an die Direktion eingesendet werden.

c) Für Erkrankungs- und Verletzungsfälle im Auslande, und wenn kein Agent, Thierarzt oder Tarator der Gesellschaft in der Nähe aufgestellt ist, gelten die Bestimmungen des §. 24. Als nahe wird eine Entfernung von vier Stunden nach ortsüblichem Wege gerechnet; vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 21. Ziff. 2. und §. 22. lit. a.

§. 23.

Voller Ersatz von $^3/_4$ des Schadens.

In allen andern Fällen, wo ein Thier durch Krankheit, äußere Verletzung, Sturz, Blitz, Hagel, Wolkenbruch, Schneefall, Erdbeben zu Grunde geht, wird die satzungsmäßige Vergütung von $^3/_4$ des nach §. 28. festgestellten Werthes geleistet.

§. 24.

Verpflichtung des Versicherten Behufs der Schadensermittlung.

Sobald ein versichertes Thier stirbt, oder von einem Unfalle betroffen wurde, der auf Ent-

Digitized by Google

schädigung Anspruch gibt (vid. §. 23.), hat der Besitzer dem betreffenden Agenten Anzeige zu machen, zugleich aber auch die in seiner Police erwähnten Taxatoren für Schadensermittlung oder deren Ersatzmänner zur Besichtigung und Abschätzung sogleich beizurufen.

Bei Beschädigungen ist hiernach gemäß §. 22, bei Todfällen nach Vorschrift der nächstfolgenden §§. zu verfahren.

Verunglückt ein Thier im Auslande, so hat der Besitzer desselben auf eigene Kosten ein gerichtliches Zeugniß, welches die Ursache der Verunglückung, die Beschreibung des Thieres nach Gattung, Geschlecht, Farbe und Abzeichen, sowie den Werth, den dasselbe gehabt haben würde, wenn es nicht verunglückt wäre, genau enthalten muß, beizubringen.

Verunglückt ein Thier im Inlande, so hat der Besitzer desselben nur dann den obigen gerichtlichen Nachweis beizubringen, wenn in der Nähe weder ein Agent, noch Thierarzt, noch beauftragte Taxatoren der Anstalt aufgestellt waren. Im letztern Falle trägt die Gesellschaft die Kosten.

Die polizeilichen Bestimmungen bezüglich der Haut eines gefallenen Thieres, sowie bezüglich der Verwerthung eines beschädigten oder erkrankten Thieres sind hiedurch in keiner Weise geändert.

§. 25.

Schadensermittlung durch die Taxatoren.

Die Taxatoren haben unter Einsichtnahme von der Police, das abzuschätzende Thier genau zu beschreiben (nach Geschlecht, Alter, Race, Farbe, Abzeichen und Gattung), die Zahl der Pferde oder Rinder des Versicherten einschließlich des Abzuschätzenden am Tage des Abgangs zu ermitteln, anzugeben, ob und an welchen örtlichen Fehlern das Thier gelitten, wie lange es im Besitze des Versicherten gewesen, endlich wann dasselbe erkrankte, ob und wie lange es ärztlich behandelt worden und woran und wann es gestorben.

Hiernach sprechen sie ihr Gutachten über die in §. 21. bezeichneten Punkte, und sodann den Werth aus, den das Thier haben würde, wenn es noch lebte.

Ueber all' dieses wird von den Taxatoren nach dem ihnen eingehändigten Schema ein Dokument ausgefertigt, das der Versicherte zur Anerkennung mit zu unterschreiben hat, oder wenn er Schreibens unkundig ist, oder die Unterschrift verweigert, ein beigezogener Zeuge mit unterfertigt.

§. 26.

Thierärztliches Zeugniß zur Beurtheilung des Schadens.

Ist das gefallene Thier, wie es bei allen und besonders bei länger (über vier Tage) dauernden Krankheiten geschehen muß, §. 22, Abs. 1 und 2, von einem verpflichteten Thierarzte behandelt worden, so ist von demselben ein Zeugniß über die Art, Natur und Ursache der Krankheit, den Todestag, wie lange es in thierärztlicher Behandlung gestanden, in welchem Zustand es der Behandlung übergeben wurde, unter genauer Bezeichnung des betreffenden Thieres durch den Eigenthümer zu erholen und mit vorzulegen.

Findet der Agent im Hinblick auf §. 21. der Satzungen eine Sektion des Thieres nothwendig, so hat er die Gründe der Direktion schriftlich anzuzeigen und wegen der Kosten der Sektion, die nie 2 fl. übersteigen sollen, vorher mit dem Thierarzt zu unterhandeln und erst dann die Sektion vornehmen zu lassen, wenn die Taxatoren seine Bedenken wirklich theilen.

Die Sektionskosten trägt die Gesellschaftskassa, außer es ergiebt sich ein Fall des §. 21, wofür dieselben der Eigenthümer des Thieres haftet.

Digitized by Google

Die Beiziehung eines verpflichteten Thierarztes ist insbesondere in den im §. 22. bemerkten Erkrankungs- und Unglücksfällen, dann unerläßlich, §. 19. Ziff. 3. wenn nicht die sofortige Verwerthung des Thieres innerhalb 24 Stunden nach der dem Agenten gemachten Anzeige angeordnet ist.

§. 27.

Gutachten des Agenten über den Schaden.

Das Taxationsdokument und nach Umständen das thierärztliche Zeugniß werden augenblicklich nach erfolgter Taxation an den betreffenden Agenten eingesendet, welcher dieselben, mit seinem Gutachten begleitet, der Direktion vorlegt. Nur wo der Agent selbst am Orte anwesend ist, darf er einen der Taxatoren gegen Empfangnahme der diesem gebührenden Zahlung ersetzen.

§. 28.

Feststellung des Schadens und der Vergütung durch die Direktion.

Die Direktion prüft diese Vorlagen und entscheidet, ob den Statuten gemäß der vorliegende Fall einen Anspruch auf Entschädigung begründet.

Sollten die Taxatoren sich über den Werth des betreffenden Viehstückes nicht vereiniget haben, und von dem Agenten entscheidende Gründe für die eine oder andere Schätzung nicht beigebracht worden sein, so ist die Direktion befugt, den Durchschnitt der beiden Werthe der Taxatoren der Entschädigung zu Grunde zu legen, oder wo es möglich und der Größe der Differenz wegen der Mühe werth ist (§. 22. und §. 24.) eine neue Schätzung zu verfügen.

Wenn gar keine Schätzung des gefallenen Thieres möglich ist, so wird der in der Police vorgetragene Werth als Grundlage der Entschädigung betrachtet; dieß gilt auch dann, wenn der Schätzungswerth den versicherten Werth des Thieres etwa übersteigt.

Wo bei der Anerkennung des Anspruches auf Ersatz und bei der Schadensermittlung nach gepflogener Untersuchung Zweifel obwalten, die sich nicht heben lassen, ist die Direktion ermächtigt, zu Gunsten des Beschädigten zu entscheiden.

§. 29.

Auszahlung des Schadens-Ersatzes.

Die Anstalt ist zur Zahlung der zuerkannten Entschädigungssummen nur bei der Direktion verbunden, sie wird aber zur Ersparung des Porto den Betheiligten ihre Ersatzsummen bei der nächsten Agentur anweisen.

§. 30.

Deckung der Entschädigungen.

Die Direktion ist ermächtiget, die Schadensvergütung unmittelbar nach ihrer Anerkennung aus der Eintrittsgebühr und dem Erlös für die Satzungen vorschußweise zu berichtigen, oder aus den Zinsen des Reservefonds zu zahlen, wenn die Summe der Eintrittsgebühr zur Hälfte verausgabt ist.

Zur wirklichen Deckung der Schadensvergütung aber dienen die halbjährigen Beiträge der Mitglieder.

§. 31.

Halbjährige Beiträge der Mitglieder.

Zu Ende der Monate Februar und August werden die während des verflossenen Halbjahres stattgefundenen Schadenvergütungen und Kosten der Verwaltung zusammengestellt und berechnet, was jeder Versicherte gemäß §. 32 beizutragen hat.

Digitized by Google

Bei Berechnung dieser Beiträge wird jeder Kreuzerbruch, der sich vom Hundert des versicherten Werthes ergibt, für einen ganzen Kreuzer gerechnet; der hieraus sich bildende Ueberschuß fällt in den Reserve-Fond.

Aus der Gesammtsumme der Beiträge werden auch die während des Halbjahres aus den Eintrittsgebühren und dem Erlös für die Satzungen vorgeschossenen Schadens-Vergütungen in den Vorschußfond zurückvergütet.

§. 32.

Beitrag-Verhältniß der verschiedenen Thiergattungen.

Die Gesellschaftsmitglieder bilden für die versicherten Pferde und für die versicherten Rinder zwei getrennte Gesellschaften, so daß der bei Pferden und bei Rindern vorgekommene Schaden, jeder für sich allein berechnet, und dort unter die Pferdebesitzer, hier unter die Besitzer der Rinder besonders ausgeschlagen wird, nach folgenden Regeln.

A. Die §. 13. bemerkten Pferde werden in zwei Klassen getheilt, nämlich die Post-, Fracht- und Lohnkutscher-Pferde bilden die eine, die gewöhnlichen Pferde die andere Klasse. Jede Klasse trägt ihren Schaden getrennt von der andern.

B. Bei Rindern muß Rücksicht genommen werden auf die Erfahrung, daß regelmäßig zur Weide gehendes Vieh häufigeren Krankheitsursachen ausgesetzt ist, als im Stalle gefüttertes, weßhalb vorläufig bis zu weiterer Erfahrung bei gleicher versicherter Summe Rinder, die in Stallfütterung stehenden drei,

C. die den Sommer hindurch zur Weide gehenden fünf Theile des gesammten Schadens tragen.

Zu den Verwaltungskosten tragen die Versicherten zusammen nach gleichen Theilen bei.

§. 33.

Einzahlung der Beiträge.

Ueber den Gesammtbetrag der halbjährlich zu leistenden Beiträge werden den Mitgliedern Beitragszettel, die ihnen zugleich als Quittung dienen, zugeschlossen, worauf sie innerhalb längstens drei Wochen, vom Tage der Ausstellung dieser Zettel an, ihre Beiträge an den betreffenden Agenten zu berichtigen haben. Wer innerhalb dieser Frist nicht bezahlt hat, wird auf seine Kosten gemahnt, und wer innerhalb 3 Wochen, vom Datum dieser Mahnung an gerechnet, seinen Beitrag noch nicht berichtiget hat, wird bei dem einschlägigen Gerichte belangt.

§. 34.

Reservefond.

Der Reservefond wird gebildet:

1) aus den Eintrittsgebühren und deren Zinsen (§. 13),
2) aus den §. 31 erwähnten Bruchkreuzern bei Berechnung der Beiträge,
3) aus den Zinsen der in dem Reservefond selbst befindlichen Gelder; so weit sie nicht nach §. 30 verwendet werden müssen.

Der Reservefond dient zur Bestreitung der dringenden Ausgaben und muß nach Eingehen der halbjährigen Beiträge wieder ersetzt werden.

§. 35.

Valuta der Anstalt.

Die Valuta der Versicherungsanstalt ist der Gulden zu 60 Kreuzern, nach dem Werthe von 7 Gulden gleich 4 preußischen Thalern, und 2 fl. 42 kr. gleich einem Kronenthaler.

Digitized by Google

IV. Abschnitt.
Verfassung und Verwaltung.

§. 36.
Rechte des Vereins.

Die bayerische Versicherungs-Anstalt gegen Schaden an Pferden und Rindern genießt alle Rechte der vom Staate anerkannten Gesellschaften.

Sie führt ein eigenes Siegel.

§. 37.

Wiewohl zunächst für Bayern begründet, behält sie sich vor, ihre Wirksamkeit auch auf andere deutsche Staaten auszudehnen.

§. 38.
Organe.

Die Organe der Gesellschaft sind:

1) die General-Versammlung,
2) der Ausschuß,
3) die Direktion mit den Agenturen.

§. 39.
General-Versammlung.

Die General-Versammlung bildet sich aus allen Mitgliedern des Vereins, die sich dabei einfinden wollen, und ist sonach eine bestimmte Anzahl von Vereinsgliedern zur Beschlußfassung in der Generalversammlung nicht nothwendig.

Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und tritt alle Jahre zusammen. Die Zeit der Versammlung wird von der Direktion bekannt gemacht, die auch, jedoch nur gemeinschaftlich mit dem Ausschusse eine außerordentliche Generalversammlung berufen kann.

Der Ort des Zusammentritts der Generalversammlung wird jedesmal durch die Direktion, im Einverständnisse mit dem Ausschusse, bestimmt werden.

Die desfallsige Bekanntmachung geschieht durch die Kreis-Intelligenzblätter.

Die Funktion der Mitglieder der Generalversammlung ist unentgeldlich.

Der regelmäßigen Generalversammlung werden die Resultate der Vereinsthätigkeit in dem verflossenen Jahre vorgelegt, wobei sie das Kassa- und Rechnungswesen der Direktion durch ein Comite zu untersuchen das Recht hat.

Alle Statuten-Aenderungen, sowie die Auflösung des Vereins müssen von ihr berathen werden und erhalten nur durch ihren Beschluß, vorbehaltlich der allerhöchsten Genehmigung, Gültigkeit für alle Mitglieder.

§. 40.
Ausschuß.

Der Ausschuß besteht aus sieben Mitgliedern des Vereins.

Dieselben werden von der Generalversammlung gewählt.

Hierbei treten diejenigen sieben Mitglieder, welche die meisten Stimmen erhalten, in den Ausschuß ein; die, welche die nächstmeisten Stimmen erlangen, bilden die Ersatzmänner.

Alle drei Jahre findet eine neue Wahl des Ausschusses statt, die bisherigen Mitglieder sind wieder wählbar.

Digitized by Google

Der Sitz des Ausschusses ist zu Münchberg in Oberfranken, die Verlegung desselben an einen andern Ort kann jedoch von der Generalversammlung im Interesse des Vereins beschlossen werden.

Der Direktor und die übrigen Beamten des Vereins (§. 42.) haben stets am Sitze des Ausschusses zu wohnen und ihre Geschäfte zu führen; dieselben sind gehalten, auf Verlangen den Ausschußsitzungen beizuwohnen.

Der Ausschuß wählt aus sich einen Vorstand und faßt seine Beschlüsse durch Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes.

Die Ausschußmitglieder versehen ihre Funktionen unentgeldlich; doch wird denjenigen, welche über zwei Stunden vom Sitze des Ausschusses entfernt wohnen, für die Theilnahme an den Sitzungen auf Verlangen jedesmal eine Entschädigung von 45 kr. gewährt.

Die Ausschußmitglieder sind verpflichtet, den Generalversammlungen des Vereins beizuwohnen. Findet eine solche außerhalb des Ausschußsitzes statt, so erhalten die Ausschußmitglieder angemessene Reise-Entschädigungen, welche von der Generalversammlung festgesetzt werden, und das Maximum von 2 fl. Tags-Diäten neben Vergütung der wirklichen Reisekosten nicht überschreiten dürfen.

An letzteren darf, soweit die Eisenbahn benützt werden kann, nicht mehr als die Taxe der dritten Klasse, sonst die Taxe der Eilwägen oder Postomnibuse und wo Fahrtgelegenheit der Art nicht bestehen, nicht mehr als 1 fl. per Meile passirt werden.

§. 41.

Rechte und Obliegenheiten des Ausschusses.

Dem Ausschusse kommt zu:

1) über die Auslegung zweifelhafter Punkte in den Sitzungen zu entscheiden, dafür zu sorgen, daß die Kasse des Kassiers im gehörigen Verhältnisse zu seiner Caution verbleibe;
2) der Mitverschluß der Hauptkassa des Vereins durch eines seiner Mitglieder zu führen;
3) die Kassaführung des Hauptkassiers in angemessenen Zeiträumen zu untersuchen und bei besonderem Anlasse einen Abschluß der sämmtlichen Bücher und Kassasturz zu verlangen;
4) die Halbjahresrechnung, resp. den Halbjahresabschluß der Bücher der Anstalt, zu revidiren und nach Vernehmung des Hauptkassiers zu bescheiden, wobei er sich erforderlichen Falles eines Rechnungs-Verständigen bedienen kann, der aus der Gesellschaft zu honoriren ist. Revision und Bescheidung muß der darauf zu gründenden Ausschreibung der Halbjahresbeiträge wegen, innerhalb 14 Tagen abgemacht seyn;
5) das Resultat der Halbjahresrechnung, das den Mitgliedern mitzutheilen ist, mit zu unterzeichnen;
6) von dem Stande und der Verwaltung des Reservefonds stets Kenntniß zu nehmen; dessen gehörige Verwendung und Ergänzung genau zu überwachen und die Abstellung etwa wahrgenommener Mißbräuche sofort zu verfügen.
7) wenn in der Zwischenzeit von einer Generalversammlung zur andern die Stelle des Direktors oder Kassiers erledigt werden sollte, auf die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung einen Direktor und Hauptkassier provisorisch zu ernennen und deren Bezüge vorläufig festzusetzen und ihnen Instruktionen zu ertheilen;
8) von der Ernennung der Agenten Kenntniß zu nehmen und wegen bedenklichen Verhaltens derselben Erinnerung dem Direktor zu machen;

Digitized by Google

9) die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung bei der Direktion zu veranlassen, wenn sie Gebrechen der Verwaltung wahrnehmen, ohne daß deren Abstellung auf ihr Verlangen sofort erfolgt (§. 39.)

§. 42.

Verwaltungs-Anstalt.

Verwaltet wird die Anstalt unter Kontrole des Ausschusses durch einen Direktor, einen Kassier und nöthigen Falles einen Kontroleur mit dem untergeordneten Bureau-Personale.

Alle Beamten werden in widerruflicher Eigenschaft angestellt, können jedoch nur wegen zureichend nachgewiesener Unfähigkeit, wegen grober Nachlässigkeit, oder wegen Widersetzlichkeit in Erfüllung der ihnen nach den Bestimmungen der Satzungen und den Beschlüssen der Generalversammlungen obliegenden Pflichten, dann wegen eingetretener übler Beleumundung vom Ausschusse suspendirt (§. 41 Ziff. 7 und 9) und durch die Generalversammlung von ihren Stellen entfernt werden.

§. 43.

Obliegenheiten und Rechte der Beamten der Anstalt

a. des Direktors.

Dem Direktor der Anstalt liegt die Leitung der Geschäfte im Interesse aller Theilnehmer nach Maßgabe der Satzungen ob. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, daß auf die einlaufenden Versicherungs-Anträge, dann auf die Schadens-Anmeldungen rasch Bescheid erfolge, daß die eingehenden Gelder gehörig zu Kasse gebracht und verrechnet, die anerkannten Entschädigungen unverweilt ausbezahlt, die Halbjahrs-Rechnung rechtzeitig gestellt dem Ausschusse vorgelegt und nach deren Resultat die Beiträge sofort ausgeschrieben und gehörig eingebracht werden, daß der Reserve-Fond angemessen zinsbringend angelegt wird, daß die Korrespondenz gehörig geführt, streitige Fälle rasch entschieden, die Angelegenheiten des Vereins vor allen Behörden und auch vor Gericht angemessen vertreten werden. Der Direktor ist der Gesellschaft für alle Nachtheile verantwortlich, die durch sein Verschulden und seine Nichtbeachtungen der Satzungen für dieselbe entstehen, führt den Mitverschluß der Kassa des Kassiers (§. 44, vorletzter Abs.) und der Hauptgesellschafts-Kassa (§. 44, letzter Abs.) und hat eine Kaution von 1000 fl. zu leisten. Die Art der Aufbringung bleibt der Bestimmung des Ausschusses überlassen.

§. 44.

Obliegenheiten und Rechte

b. des Kassiers.

Dem Kassier der Anstalt liegt ob, die eingehenden Gelder und Geldeswerthe nach Empfang sogleich in die unter Verwahr und Mitverschluß des Direktors stehende Kassa zu bringen, die Auszahlung der liquid gemachten Schaden-Vergütungen auf Anweisung der Direktion zu bewirken, die Kassabücher ordnungsmäßig zu führen und die Kassen-Korrespondenz zu besorgen. Er hat die Halbjahrs-Beiträge (§. 41, Z. 4 u. 5) zu berechnen und bleibt dafür verantwortlich, daß in den einzelnen Ausschreiben ein Fehler nicht stattfindet. Er wird auf seine Dienstes-Obliegenheiten in Pflicht genommen, und leistet eine Kaution von 500 fl.

Der Bestand der Kassa des Hauptkassiers darf nie mehr als die Hälfte seiner Kaution betragen und der Ueberschuß über diese Summa ist mit dem Tage der Einnahme desselben bei der k. Bank in Nürnberg oder der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank von der Direktion ver-

Digitized by Google

zinslich anzulegen. Die Hypothekenbriefe und sonstigen Dokumente werden in der Hauptkassa hinterlegt, die also durchaus kein baares Geld oder Papiergeld enthalten darf. Von dem Inhalte der von einem Ausschuß-Mitglied und dem Direktor mit gesperrter Hauptkassa an Geldwerth und Effekten hat der Kassier stets ein doppeltes genaues Verzeichniß zu führen und eines davon in die Kassa zu legen, das andere in seiner Privat-Wohnung sicher aufzubewahren.

§. 45.

Pflichten und Rechte der Direktion.

Alle die Interessen der Mitglieder und der Anstalt im Ganzen betreffenden Geschäfte werden von der Direktion, d. h. dem Direktor, dem Kassier und dem Kontrolleur gemeinsam behandelt, und alle Ausfertigungen sind nur gültig, wenn sie von beiden erstern die Unterschriften tragen. In legalen Verhinderungsfällen des Einen oder Andern genügt die Unterschrift der Interims-Stellvertreter. Bei den Korrespondenzen mit den Agenten in Nichtgeld-Angelegenheiten unterzeichnet blos der Direktor oder sein Stellvertreter. Insbesondere steht der Direktion zu:

1) die Entscheidung über Annahme oder Zurückweisung von Versicherungs-Anträgen, wogegen keine Beschwerde stattfindet;
2) die Entscheidung über Ansprüche auf Entschädigungen, und die Verfügung der Auszahlung des Schadens-Ersatzes; desgleichen die Entscheidung über Streitigkeiten, welche aus dem Versicherungs-Vertrag zwischen dem Agenten, Taratoren und Mitgliedern entstehen. Gegen diese Beschlüsse der Direktion kann der Betheiligte bei dem Ausschusse Beschwerde führen, welcher auf das Referat der Direktion, definitiv entscheidet;
3) die Ausschreibung und Einziehung der Halbjahrsbeiträge, der Mitverschluß der Hauptkassa und der Kassa für die laufenden Einnahmen, dann die Anlegung der in letzterer enthaltenen Gelder gegen zwei Prozent bei der k. Bank in Nürnberg oder der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, und im Falle einer großen Entschädigung sogleich verfügbare Mittel zu haben;
4) die fortlaufende Ueberwachung der Agenten und die Entscheidung von Beschwerden gegen dieselben;
5) in den §. 46 vorgesehenen Fällen zu verfügen und mitzuwirken.

§. 46.

Zuständigkeit in außerordentlichen Fällen.

Wenn Krankheiten unter dem Vieh einen bedenklichen Charakter annehmen, so ist die Direktion verpflichtet, den entsprechenden Polizeibehörden Anzeige zu machen, erforderlichen Falls jedoch nur mit Zustimmung von $^2/_3$ der Außschußmitglieder einen Sachverständigen auf Kosten der Gesellschaft abzusenden und durch Rath und Beistand die Gefahr für die Versicherten und die Gesellschaft, wenn nicht abzuwenden, so doch zu vermindern.

In Fällen, wo die Auslegung der Satzungen einem Zweifel unterliegt, hat der Direktor, oder sein Stellvertreter und der Kassier mit dem Ausschusse gemeinsam, und mit gleicher Stimmenberechtigung über die Auslegung zu entscheiden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet nach erstattetem Vortrag der Direktion die Beistimmung des k. Kommissärs. Solche Beschlüsse sind für sämmtliche Mitglieder vorläufig bis zur nächsten General-Versammlung verbindlich, welch letztere sodann über die zweifelhafte Auslegung endlichen Beschluß vorbehaltlich der allerhöchsten Genehmigung faßt.

Digitized by Google

§. 47.

Agenten.

Die Agenten müssen ansäßige Männer, von gutem Rufe, geordneten Vermögens-Verhältnissen, und genügender Sachkenntniß seyn.

Sie werden in der nöthigen Zahl, wo möglich aus den Mitgliedern der Gesellschaft von dem Direktor in Vorschlag gebracht und vom Ausschusse bestätigt, auch auf diesem Wege, jedoch nur bei zureichend nachgewiesener Fahrlässigkeit oder Unfähigkeit, vom Direktor suspendirt und vom Ausschusse ihrer Dienstesobliegenheit entlassen.

Es ist so viel wie möglich darauf zu sehen, daß sie selbst Viehzucht treiben, oder doch mit derselben bekannt sind. Sie haben Versicherungs-Anträge aufzunehmen für die Werthserhebung der zu versichernden Thiere, wo möglich nahe am Wohnorte des Antragstellers einen Taxator zu bezeichnen und hiernach gemäß §. 7 zu verfahren, wobei insbesondere die Einstellung überhoher Werthe zu verhindern ist. Sie können die Aufnahme des Versicherungs-Antrages ohne Angabe von Gründen verweigern; der Betheiligte kann sich dagegen bei der Direktion beschweren, welche dann nach Vernehmung des Agenten definitiv entscheidet.

Die Agenten machen überhaupt der Direktion Anzeige über alle die Abweisungen, welche sie verfügen, mit Angabe der Gründe, und senden der Direktion halbjährig den Rechnungsausweis über die abgegebenen Policen ein.

Die Agenten sind befugt und verpflichtet, die Versicherten bezüglich der Haltung und des Wechsels ihrer Thiere fortwährend zu überwachen und gelegentlich oder aus triftigen Gründen mit Erlaubniß der Direktion besonders, jedesmal aber unverhofft, den Viehstand derselben zu besichtigen und mit der Police zu vergleichen. Wahrgenommene Gebrechen, namentlich wenn sie die Aufhebung des Versicherungs-Vertrages nach sich ziehen würden, zeigen sie unverweilt der Direktion an.

Sie haben den Gesundheitszustand des Viehes in ihren Bezirken überhaupt, und was darauf Einfluß hat, sorgfältig zu beobachten, und über drohende Gefahren der Direktion alsbald Anzeige zu machen.

Sobald den Agenten über Beschädigung oder Todesfall eines Thieres Anzeige zukommt, verfügen dieselben bezüglich der Schadensermittlung (auch der Verwerthung des beschädigten Thieres) nach Maßgabe der Satzungen und bringen die Belege über den Entschädigungs-Anspruch bei der Direktion in Vorlage.

Die Agenten erheben nicht blos das, was bei der Aufnahme einer Versicherung zu erlegen ist, sondern sie vermitteln auch die Vertheilung der halbjährigen Ausschreiben der Beiträge an die Versicherten, erheben diese und senden sie an die Direktion ein.

Sie erhalten neben den Aufnahmsgebühren (§. 14) Remunerationen von 3 Prozent der in ihrem Bezirke zur Erhebung kommenden ordentlichen Beiträge, dann für nothwendige Dienstleistungen außerhalb ihres Wohnortes Taggelder, welche jedoch die Maxima von 1 fl. bis zu 2 Stunden Entfernung, von 1 fl. 30 kr. bis zu 3 Stunden Entfernung, und von 2 fl. bei größeren Entfernungen in keiner Weise übersteigen dürfen, und von der Direktion in den einzelnen Fällen festgesetzt werden. Sie sind aber nicht befugt, andere, als die im §. 14 bezeichneten Agenturgebühren selbst von den eingenommenen Geldern ohne schriftliche Genehmigung der Direktion abzuziehen, sollen aber ihre weiteren Vergütungen längstens am Schlusse des Halbjahres erhalten.

Digitized by Google

Die Agenten sind befugt, die Vorbereitung zu Versicherungs-Anträgen, die Beaufsichtigung der Ställe, des Verfahrens bei der Schadens-Ermittlung und Verwerthung beschädigter Thiere nöthigen Falles durch Stellvertreter besorgen zu lassen; die Agenten bleiben aber für alle Handlungen derselben verantwortlich und haben allein die Versicherungs-Anträge, sie, wie alle anderen Agentur-Ausfertigungen, zu unterzeichnen.

Im Falle es förderlich erscheinen wird, einzelnen Agenten, die sich solcher Stellvertreter bedienen wollen, größere Distrikte anzuweisen, kann mit denselben ein besonderes Uebereinkommen bezüglich ihrer Remuneration getroffen werden.

Die Agenten haben endlich für alle Gelderhebungen und gewissenhafte Amtsführung eine Kaution oder annehmbare Bürgschaft von 200 bis 500 fl. zu leisten, von Erfüllung dieser Pflicht kann die Direktion nur bei besonderen Umständen und nur mit Genehmigung des Ausschusses entbinden.

Als Agenten sind insbesondere auch Thierärzte zu verwenden, für welche auch in ihren Verrichtungen die obenerwähnte Taxe als Maximum gilt.

§. 48.

Taratoren.

Die Taratoren sind doppelter Art.

1) Jedem Antragsteller benennt der Agent einen Tarator möglichst nah an seinem Wohnort, damit der Antragsteller durch ihn bei der Versicherungsaufnahme den Werth der zu versichernden Thiere erheben läßt (§. 7, Ziff. 4 lit. a.).

2) Die Direktion bestellt in jedem Agenturbezirk oder in jedem größeren Orte Taratoren und macht zwei hievon in jeder Police namhaft, welche vom Agenten in Beanstandungsfällen (§. 7, Ziff. 4, lit. a. Abs. 2) zur Controle der Werthsangaben bei Versicherungs-Anträgen verwendet und von dem Viehbesitzer bei vorkommenden Krankheits- oder Unglücks-Fällen ohne Verzug nach §. 22 u. s. w. gerufen werden, um die Schadenserhebung zu pflegen.

Alle Taratoren müssen redliche und verständige Männer seyn, ihre Schätzungen und Angaben nöthigenfalls eidlich erhärten können, und sollen wo möglich aus den Oekonomie treibenden Gesellschaftsmitgliedern genommen werden. Sie dürfen mit Vorwissen des Agenten einen Stellvertreter bestimmen und sollen dieß namentlich thun, wenn sie mit einem Viehbesitzer verwandt sind, oder mit ihm in Verhältnissen stehen, die Konflikte begründen können.

Den Taratoren wird bei Aufnahme von Versicherungen zur besondern Pflicht gemacht, niemals mehr als den wahren Werth der Thiere anzunehmen, sie sind für Ueberschätzungen verantwortlich. Dieselben beziehen, sofern sie nicht unentgeldlich dienen, bei Abschätzung der zur Versicherung beantragten Thiere von dem betreffenden Viehbesitzer eine Gebühr von je 3 kr. vom 1—10ten Stück, von je 2 1/2 kr. vom 11—20ten Stück, 2 kr. von jedem weitern Stück. Für jedes mit der Schadens-Erhebung in Verbindung stehende Geschäft (§§. 22, 24 und 25) erhalten sie in ihrem Wohnorte je 15 kr., außerhalb desselben je 30 kr. aus der Gesellschafts-Kassa.

Will der Agent seine eigenen Thiere versichern lassen, so muß ein von der Direktion bestellter Tarator die Werthsfassion als richtig anerkennen.

§. 49.

Schiedsgericht.

Streitigkeiten, welche aus dem Versicherungs-Vertrag und in Folge desselben zwischen der

Digitized by Google

Direktion, den Agenten, Taxatoren und Mitgliedern entstehen und durch den Ausspruch der Direktion und des Ausschusses nicht entschieden werden, legt ein Schiedsgericht bei, von dessen drei Richtern den einen die Direktion, den andern binnen 14 Tagen der Betheiligte und den dritten die beiden ersterwähnten ernennen.

Im Falle sich die beiden Ernannten über die Wahl des Dritten nicht einigen können, so ernennt der Ausschuß denselben.

§. 50.

Verwaltungs-Kosten.

Bezüglich der durch die Geschäfte der Anstalt erlaufenden Kosten wird Folgendes verfügt:

1) Alles Porto für die Einsendung der Anträge an die Direktion und für die darauf ertheilten Policen, Anzeigen von Todesfällen oder Beschädigungen seinen Rückempfang der Weisung und Vergütung, fällt den Betheiligten zur Last.

   Alle übrigen Verwaltungs-Kosten und Porti, mit Ausnahme der in einzelnen §§. verzeichneten besondern Vergütungen, werden aus der Gesellschafts-Kassa bestritten und halbjährig mit den Beiträgen erhoben.

2) Auf letztere Weise werden insbesondere für den Direktor vorläufig von jedem Hundertgulden versicherten Werthes halbjährlich 5 kr., für den Kassier 3 kr. miterhoben.

   Die Auslagen für Lokalmiethe, Beheitzung und Beleuchtung des Bureaus, Belohnung des Bureaudieners und des Schreiberpersonals, sind von dem Direktor zu bestreiten, welchem deßfalls ein jährlicher Aversal-Zuschuß von 116 fl. aus der Gesellschafts-Kassa gewährt wird.

   Die übrigen Bureau-Requisiten, sowie die Regie-Bedürfnisse werden auf Rechnung und in das Eigenthum des Vereins angeschafft; dergleichen Anschaffungen bedürfen aber jederzeit der Genehmigung des Ausschusses.

3) Die Reisen, welche der Direktor der Anstalt oder sein Stellvertreter für den Verein mit Zustimmung des Ausschusses machen muß, bezieht derselbe gegen genaue Liquidation und erschöpfenden Reisebericht, für die ersten drei Tage täglich 2 fl. und die Fahrpostkare, für jeden weitern Tag bis zum achten 4 fl. ohne Fährtgeld, und vom achten Tage an, täglich 3 fl.

4) Ueberdieß bezieht der Direktor die im §. 16 am Schlusse bezeichneten Schreibgebühren für verlorne Policen.

München, den 1. März 1852.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 33.

Ansbach. Samstag, den 24. April 1852.

Inhalt

Das Abaichen der Fässer. — Im Auslande verstorbene Bayern. — Das Legat der verlebten Gastwirthswittwe Kunigunda Goldfuß von Erlangen. — Die Revision und Approbation der Distrikts-Umlagen-Rechnung des k. Landgerichts Dinkelsbühl pro 1850/51. — Die erledigte Knaben-Elementarschulstelle zu Hersbruck. — Cursus für Hufbeschlaglehre. — Das Gesuch der israelitischen Cultusgemeinde Rehweiler um Bewilligung einer Synagogen-Collekte — Die Perzeption der Insertionsgebühren von Auswanderungs-Publikationen. — Die Bewilligung einer Sammlung für den Bau einer katholischen Kirche und eines Pfarr- und Schulhauses zu Athen. — Die Besetzung der Schulstelle zu Bubenheim. — Urtheil. — Die Untersuchung gegen den Redakteur Dr. Karl Haas zu Augsburg wegen Preßvergehens in Nr. 32 der neuen Sion. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 24190. Exp. Nr. 26981

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Das Abaichen der Fässer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sich aus Anlaß einer Erhebung über das Verfahren beim Abaichen der Fässer ergeben hat, daß bei einzelnen Aichanstalten ein, der Verordnung vom 28. Februar 1809, die Einführung eines gleichen Maaß-, Gewicht- und Münzfußes im Königreich Bayern betreffend (Reggs.-Blatt S. 473) entgegenstehendes Verfahren beobachtet wird, so wird diese Verordnung hiemit zum gleichmäßigen Vollzug in Erinnerung gebracht und hienach angeordnet, daß beim Abaichen der Fässer ohne alle Ausnahme und ohne Rücksicht auf die Flüssigkeit, zu deren Aufnahme dieselben bestimmt sind, der Eimer stets zu 64 Maaß oder 2 Cubikfuß 752 Decimal-Cubikzolle bayerisch abzuaichen ist.

Dieß ist sämmtlichen Aichmeistern in geeigneter Weise zu eröffnen und der Vollzug gehörig zu controlliren. Ansbach, den 19. April 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nro. 23698. Erp. Nro. 26863.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Im Auslande verstorbene Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Heimathorte der im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten vier angeblich bayerischen Staats-Angehörigen, welche im Auslande verstorben sind, erscheinen als zweifelhaft und konnten zum Theile nicht ermittelt werden.

In Folge eines Rescripts des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 9. d. Mts. erhalten daher sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken den Auftrag, unter Benützung der in dem Verzeichnisse beigefügten näheren Bezeichnung der betreffenden Individuen, im Benehmen mit den kgl. Pfarrämtern sorgfältig zu erforschen, ob und welche dieser Verstorbenen etwa ihrem respektiven Amtsbezirke angehören und in demselben Verwandte hinterlassen haben, denen die bei dem kgl. Staats-Ministerium des Innern vorliegenden Todesscheine ausgehändigt werden könnten.

Das Ergebniß dieser Nachforschungen ist binnen sechs Wochen anher anzuzeigen.

Ansbach, den 17. April 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Nro. curr	Name und Stand.	Alter oder Geb.-Zeit	Angeblicher Geburtsort	Glaubensbekenntniß.	Sterbeort und Tag.	Todes-Art.	Bemerkungen.
1	Winndemouth, Anton, Buchhändler, Sohn des Heinrich Winndemouth und der Karoline geb. Röts.	27 J.	Passau.	—	Brüssel, 30. Juni 1851.	—	Konnte eine Familie dieses Namens in der Stadt Passau nicht ermittelt werden.
2	Herrmann, Jakob, Sohn des Isaak und der Zala Meyerson.	28 J.	Fürth.	—	Gent, 11. Nov. 1850.	—	Konnten in der Stadt Fürth und in der Stadt Furth, Landgerichts Cham, die Angehörigen des Verstorbenen nicht aufgefunden werden.
3	Valter, Marianne, Wirthschafterin, Wittwe des Anton Villier, Tochter des Franz Valter.	55 J.	—	—	Spital der Stadt Algier, 21. Aug. 1850.	—	
4	Imlinger, Matthäus, Bediente.	39 J.	Schemley (Schmelz?)	—	Militär-Spital der Stadt Blidah in Algier, 25 Juli 1851	—	

Digitized by Google

Einl. Nr. 22229. Exp. Nr. 26736.

(Das Legat der verlebten Gastwirthswittwe Kunigunda Goldfuß von Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die verlebte Gastwirthswittwe Kunigunda Goldfuß von Erlangen hat in ihrer letztwilligen Verordnung der Neustadtkirche daselbst 25 fl. vermacht.

Dieses den frommen Sinn der Erblasserin bekundende Vermächtniß wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, am 16. April 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 22441. Exp. Nr. 26556.

(Die Revision und Approbation der Distrikts-Umlagen-Rechnung des k. Landgerichts Dinkelsbühl pro 1850/51 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des k. Landgerichts Dinkelsbühl für $18\frac{5}{51}$, welche mit

3086 fl. 13½ kr. Einnahme
2873 fl 17 kr. Ausgabe

212 fl. 56½ kr. Aktiv-Kassabestand

abschließt, wurde heute nach erfolgter Superrevision approbirt.

Dieses wird in Gemäßheit des Gesetzes vom 22. Juli 1819, dann der Verordnung vom 8. April 1828 mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß zur Bestreitung der nothwendigen Ausgaben von den Gemeinden des genannten Landgerichtsbezirks

2924 fl 15½ kr.

an Umlagen nach dem Steuerfuß erhoben worden sind.

Ansbach, den 15. April 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

v. Auffn.

Einl. Nr. 23687. Exp. Nr. 26860.

(Die erledigte Knaben-Elementarschulstelle zu Hersbruck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Knaben-Elementarschulstelle zu Hersbruck mit 300 fl. Einkommen wird zur Anmeldung mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß die Bewerber im Lehrfache mindestens die Note: „Sehr gut" besitzen und ihre Gesuche bis 1. Juni d. Js. bei dem kgl. Landgericht oder der kgl. Distriktsschul-Inspektion Hersbruck vorschriftsmäßig überreichen müssen, von welchen Behörden solche sodann bis 14. ejusdem mit gemeinschaftlichem Berichte hieher vorzulegen sind.

Ansbach, den 17. April 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 24203. Exp. Nr. 27410.

(Cursus für Hufbeschlaglehre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Bekanntmachung der kgl. Veterinär-Anstalt in Würzburg vom 7. d. Monats wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, am 21. April 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Am dritten Mai dieses Jahres beginnt an der hiesigen kgl. Veterinär-Anstalt ein Cursus für Hufbeschlaglehre; diejenigen Hufschmiede, welche daran Theil nehmen wollen, haben sich pünktlich bis zu diesem Tage zu melden, da später Kommende nicht mehr aufgenommen werden können.

Würzburg, den 7. April 1852.

Die kgl Veterinär-Anstalt.

Prof. Dr. Schmidt.

Einl. Nr. 24512. Exp. Nr. 27340.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Vorstände der israelitischen Cultus-Gemeinden in Mittelfranken.

(Das Gesuch der israelitischen Cultusgemeinde Rehweiler um Bewilligung einer Synagogen-Collecte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach Rescript des kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 17. d. Mts. für den Neubau einer Synagoge in Rehweiler, im Bezirke der Gerichts- und Polizeibehörde Rüdenhausen, die Vornahme einer Synagogen-Collecte im Königreiche allergnädigst zu bewilligen geruht.

Die vorgenannten Behörden und Cultusvorstände erhalten daher die Weisung, die Sammlung vornehmen zu lassen und deren Ertrag binnen 6 Wochen anher einzusenden.

Ansbach, am 20. April 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 23205. Exp. Nr. 27341.

(Die Perzeption der Insertionsgebühren von Auswanderungs-Publikationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige der Redaktion des mittelfränkischen Intelligenzblattes sind bereits von vielen Behörden des Kreises die für Auswanderungs-Publikationen im Intelligenzblatte erwachsenen Insertionsgebühren für uneinbringlich erklärt worden.

Nachdem ein derartiger Niederschlagungsantrag nur in dem höchst wahrscheinlich sehr seltenen Falle als begründet erscheint, wenn ein Auswanderer zum Armenrechte zugelassen ist, wovon ohnedieß der Redaktion des Intelligenzblattes bei Uebersendung der Publikation behufs Außeransatzlassung

der Kosten Nachricht zu geben wäre, so werden die sämmtlichen Behörden angewiesen, die Insertionskosten für derartige Ausschreiben rechtzeitig einzutreiben und abzuliefern, und zwar bei Vermeidung des Nachtheiles, daß für die Zukunft die mit der Perzeption säumig befundenen Beamten zur Zahlung der Insertionskosten aus eigenen Mitteln unnachsichtlich werden angehalten werden.

Ansbach, den 20. April 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 20260. Exp. Nr. 27375.

(Die Bewilligung einer Sammlung für den Bau einer katholischen Kirche und eines Schulhauses zu Athen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach Inhalt eines Reskripts des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 31. Dezember 1851 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß in allen katholischen Kirchen des Königreiches eine Sammlung für den Bau einer katholischen Kirche, dann eines Pfarr- und Schulhauses zu Athen veranstaltet werden dürfe.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken erhalten daher die Weisung, fragliche Collekte im Benehmen mit den in ihrem Amtsbezirke befindlichen katholischen Pfarrämtern in Vollzug zu bringen und den Ertrag derselben binnen fünf Wochen an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Ansbach, den 20. April 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 24036. Exp. Nr. 27023.

(Die Besetzung der Schulstelle zu Bubenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die ständige Verweſung der Schul- und Kirchendienersstelle zu Bubenheim mit 200 fl. Einkommen ist wieder zu besetzen.

Meldungen um dieselbe sind bis 1. Juni d. Js. bei der kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Ellingen oder der kgl. Distriktsschulinspektion Weissenburg zu überreichen und von dieser Behörde bis 14. desselben Monats mit gemeinschaftlichem Gutachten hieher vorzulegen.

Ansbach, den 19. April 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern

v. Voltz.

Gerhardt.

Urtheil.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Mittelfranken in Sachen des ledigen Dienstknechts Johann Schärle von Warching, Landgerichts Monheim, wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls, zu Recht, was folgt:

Nikolaus Schärle, lediger Dienstknecht von Warching, 38 Jahre alt, ist schuldig:

1) des Verbrechens des schon der Summe nach als Verbrechen strafbaren, ausgezeichneten Diebstahls, bei welchem der Betrag des Entwendeten die Summe von 400 fl. übersteigt, unter dem besonders erschwerenden Umstande der Verübung in verabredeter Verbindung begangen in der Nacht vom 14. auf den 15 Januar 1849 zu Eichstädt zum Schaden der Handelsleute Hajum Bürger von Treuchtlingen und Joseph Bürger von Pappenheim,

2) des Verbrechens des schon der Summe nach als Verbrechen strafbaren ausgezeichneten Diebstahls, unter den besonders erschwerenden Umständen der verabredeten Verbindung und des Einbruchs in ein einsam stehendes unbewohntes Gebäude, begangen in der Nacht vom 20. auf den 21. März 1849 in der Kirche zu Gaimersheim, und wird deßhalb zu einer Zuchthausstrafe von 18 Jahren, dann in die Kosten des Prozesses und Strafvollzuges, wenn es zu letzterem kommen sollte, verurtheilt, welche jedoch, und zwar letztere soweit sie nicht durch seinen Arbeitsverdienst am Straforte gedeckt werden, der kgl. Staatskasse überwiesen werden.

Gegenwärtiges Urtheil ist an denselben Orten und auf dieselbe Weise, wie die erlassene Ediktal-Ladung, öffentlich bekannt zu machen.

Entscheidungsgründe

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken am fünften April achtzehnhundert zwei und fünfzig, wobei gegenwärtig waren als Richter: v. Eckartshausen, Rath am kgl. Appellationsgericht von Mittelfranken, Präsident des Schwurgerichtshofes, Arnold, Sauer, v. Spiegel, Räthe am kgl. Kreis- und Stadtgerichte, Greiner, Assessor am besagten Gerichte; als Staatsanwalt Dr. Barth, Oberstaatsanwalt am kgl. Appellationsgericht von Mittelfranken, und als Protokollführer der kgl. Kreis- und Stadtgerichts-Protokollist Burkhardt.

(L. S) v. Eckartshausen, Präsident des Schwurgerichtshofes.

Arnold. Sauer. v. Spiegel. Greiner.

Burkhardt.

Zur Beglaubigung:

Ansbach, den 15. April 1852.

Der stellvertretende Präsident des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken,

kgl. Kreis- und Stadtgerichts-Rath:

Arnold.

Sartorius.

(Die Untersuchung gegen den Redakteur Dr. Karl Haas zu Augsburg wegen Preßvergehens in Nr. 32 der neuen Sion betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am achten April achtzehnhundert zwei und fünfzig Vormittags 11 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Direktor Graf du Ponteil, Vorsitzender, Ebenhöch, Rath, Fuchs, Assessor, Decrignis, kgl. I. Staatsanwalt, und Rest, Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Decrignis in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen Dr. Karl Haas, verantwortlicher Redakteur und Verleger der neuen Sion, wegen Preßvergehens in Nr. 32 des gedachten Blattes vom 13. März 1852.

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem kgl. Staatsanwalte unter'm 5. l. Mts. gestellten schriftlichen Antrages:

1) in Erwägung, daß der in Nr. 32 der neuen Sion vom 13. März 1852 Seite 168 enthaltene Korrespondenzartikel: „vom Maine" mehrere Stellen enthält, welche die auch in Bayern bestehende monarchisch konstitutionelle Regierungsform mit Spott und Verachtung behandelt, sohin unter die Bestimmungen des Art. 16 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 verfällt;
2) in Anbetracht, daß übrigens für die Annahme der rechtswidrigen Absicht in Verfertigung jenes Artikels genügliche Anhaltspunkte nicht bestehen und hienach eine weitere Einschreitung gegen den verantwortlichen Redakteur des Blattes nicht indicirt erscheint;
3) in Erwägung, daß nach Art. 2 des erwähnten Preßgesetzes vom 17. März 1850 eine Schrift wegen ihres gesetzwidrigen Inhaltes auch in dem Falle vernichtet werden kann, wenn eine Verurtheilung nicht erfolgt.

Aus diesen Gründen

I. erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht, daß das Strafverfahren gegen den Redakteur Dr. Karl Haas dahier wegen Preßvergehens einzustellen sei;
II. verfügt, daß die Nr. 32 der neuen Sion vom 13. März 1852, insoweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen, zu vernichten und gegenwärtiges Urtheil in sämmtlichen Kreis- und Intelligenzblättern, dann im Amtsblatte für die Pfalz zu veröffentlichen sei.

Also geschehen zu Augsburg wie Eingangs gemeldet.

Du Ponteil. Ebenhöch. Fuchs.

Rest.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben die erledigte Pfarrei Kurzenaltheim, Dekanats Dittenheim, dem bisherigen Pfarrer zu Igensdorf, Dekanats Gräfenberg, Ulrich Abraham Georg Bäumler zu verleihen, sowie unter'm 13. d. Mts. den II Assessor des Landgerichts Beilngries, Aloys Gerhager, in gleicher Eigenschaft nach Eichstädt, seiner Bitte gemäß, zu versetzen, und sofort die II. Landgerichts-Assessorsstelle in Beilngries dem geprüften Rechtspraktikanten Joseph Rieder aus Cham zu übertragen, und unter'm 18. d. Mts. den Rechnungsgehilfen Jakob Miedl zu München zum Rechnungs-Commissär bei der Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, allergnädigst zu ernennen geruht.

Digitized by Google

In Folge Finanz-Ministerialentschließung vom 19. v. Mts. Nr. 4538 wurde der kgl. Forstwart Christoph Rösch zu Berolzheim, Forstamts Gunzenhausen, aus dem Staatsdienste entlassen und an dessen Stelle der bisherige Stationsgehilfe zu Wendelstein, im Forstamt Laurenzi, Heinrich Gerstner, mittels Finanz-Ministerialentschließung vom 5. l. Mts. Nr. 5718 zum Forstwart befördert.

Durch gemeinschaftlichen Beschluß der kgl. Regierung, Kammer des Innern, vom 13. April und des kgl. Landwehr-Kreis-Kommandos von Mittelfranken vom 19. und 20. März 1852 wurden auf den Grund der vorschriftsmäßig erholten Wahlvorschläge der bisherige Wehrmann Johann Paul Bräunlein zum Lieutenant im Landwehr-Bataillon Feuchtwangen, und der bisherige Oberlieutenant Eduard Gummi zum Hauptmann, dann die bisherigen Korporale Georg Friedrich Bolz und Rudolph Weiß zu Lieutenants im Landwehr-Bataillon Ansbach ernannt.

Der bisherige Gemeindebevollmächtigte Webermeister Mathias Rüßlein zu Ellingen ist wegen Aufnahme in dem dortigen Elisabetha-Hospital von der Stelle eines Gemeindebevollmächtigten enthoben und für ihn der erste Ersatzmann Zimmermeister Carl Schülein dortselbst als Gemeindebevollmächtigter in Funktion berufen worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.			Papiere	Geld
Obligationen	à 3½ %	prompt	93	
Obligationen	à 4 %	"	97	
"	à 5 %	" Ausgabe I.	101	
"	à 5 %	" " II. à IV.	103	
"	Grundrent.-Ablös.	à 4 %	95½	
Bank-Aktien	Dir. l. Sem.		706	
" "	Promessen per Stück	Agio ältere	138	
" "	" " "	" neue	110	

Augsburg, den 22. April 1852.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 34.

Ansbach. Mittwoch, den 28. April 1852.

Inhalt.

Die Bewilligung von Darlehen aus Gemeinde-, Stiftungs- und Sparkassen. -- Das Hof- und Staats-Handbuch für das Jahr 1852. — Die Theilnahme an auswärtigen Lotterien und Verloosungen. — Die abermalige Erledigung eines aus den Renten des adelichen Seminarfondes zu Würzburg dotirten Freiplatzes im kgl. Cadetten-Corps. — Die Schulstelle zu Uttenhofen. — Die Wiederbesetzung der Schulstelle zu Burk. — Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat Mai l. Js. — Diäten- und Reisekosten. — Die Erledigung der Pfarrei Erzberg, Dekanats Insingen. — Die erledigte Pfarrei Untermerzbach. — Das Hof- und Staats-Handbuch. — Ermäßigung der Eisenbahnfrachttaxe für den Transport von Brennmaterialien und Baumaterialien. — Untersuchung gegen Dr. Karl Haas zu Augsburg, Redakteur der Neuen Sion wegen Preßübertretung in Nro. 30 und 37 der Neuen Sion. — Dienstes-Nachrichten. — Berichtigung.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 24720. Exp. Nr. 27639.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und unmittelbaren Kirchen- und Stiftungs-Verwaltungen in Mittelfranken.

(Die Bewilligung von Darlehen aus Gemeinde-, Stiftungs- und Sparkassen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist in neuerer Zeit bei mehreren Gesuchen um Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungs-, sowie aus Sparkassen — insoweit deren Bescheidung nach §. 123 und 128 des revidirten Gemeinde-Edikts vom 1. Juli 1834 der unterfertigten Stelle zusteht — wahrgenommen worden, daß in solchen Fällen, in welchen Gebäude — bei Mangel eines Grundeigenthums — das einzige Versicherungsobjekt bilden, von einzelnen Behörden des mittelfränkischen Regierungsbezirks die vorgeschriebene Sicherheit des Darlehens schon dann als vorhanden angenommen worden ist, wenn die Gebäude der inländischen Immobiliar-Brand-Assekuranz-Anstalt mit derjenigen Kapitals-

Digitized by Google

Größe einverleibt sind, in welcher die gesammten Hypotheken-Schulden des Darlehensbewerbers, unter Zuschlagung des neuerlichen Anlehens, erscheinen.

Diese Ansicht ist jedoch in den Bestimmungen, unter welchen Darlehen aus Gemeinde-, Stiftungs- und Sparkassen bewilligt werden sollen, nicht begründet.

Bereits in der allerhöchsten Verordnung vom 6. September 1811, die Erweiterung der Competenz der Kreis- und Ober-Administrationen betreffend, (Reggsbl. 1811 S. 1449—1473) ist bezüglich der Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungskassen sub. lit. A Nr. 2 lit. c die Bestimmung enthalten, daß die auf der Realität haftenden Schulden, und das neuerlich zu bewilligende Anlehen in einer Summe beisammen, die Hälfte des Werthes der Realität nicht übersteigen dürfen, wobei ein Unterschied in der Natur der Realität nicht gemacht ist.

Dieser Grundsatz hat durch die weitere Bestimmung sub. lit. d loco citato, nach welcher die zur Sicherheit eines Anlehens verschriebenen Gebäude in der Brandversicherungs-Anstalt wenigstens für diejenige Kapitals-Größe assekurirt sein müssen, in welcher die Gesammtschulden eines Privaten, unter Zuschlagung des neuerlichen Anlehens erscheinen, keine Aenderung erlitten, vielmehr geht aus den Bestimmungen der Vollzugs-Instruktion zum revidirten Gemeinde-Edikt vom 31. Oktober 1837 Nr. 114 lit. b, bb, aaa, bbb deutlich hervor, daß auch bezüglich solcher Darlehens-Gesuche, bei welchen Gebäude das einzige Hypotheken-Objekt bilden, die hypothekarische Sicherheit nur dann genügend ist, wenn das erbetene Darlehen die auf der betreffenden Realität haftenden Schulden nicht über die Hälfte des Realitätenwerthes erhöht, und ist überdieß bei der Berechnung des letzteren eine besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die Gebäude jedenfalls der vaterländischen Brandversicherungs-Anstalt mit derjenigen Kapitals-Größe einverleibt sind, in welcher die Gesammtschulden des Schuldners, unter Zuschlagung des neuerlichen Anlehens, erscheinen.

Diese letztere Bestimmung hebt demnach für die bezeichneten Fälle den obersten Grundsatz — nach welchem die Schulden die Hälfte des Werthes der Realität nicht übersteigen dürfen — nicht auf, vielmehr erscheint solche als eine weitere, im Interesse der Gemeinde- und Stiftungs-Curatel erlassene Anordnung, indem nach der Erfahrung und nach der Natur der Verhältnisse Gebäude allein immerhin eine geringere Sicherheit bieten, als Grundeigenthum, mithin mit Grund nicht angenommen werden kann, daß bei Hypothekenobjekten von geringerer Sicherheit von denjenigen gesetzlichen Voraussetzungen Umgang genommen werden kann, welche bei Hypothekenobjekten, die mehr Sicherheit gewähren, unbedingt erforderlich sind.

Schlüßlich kann nicht unbemerkt gelassen werden, wie es sich nach vorstehender Ausführung von selbst verstehe, daß in solchen Fällen, in welchen mit Gebäuden auch Grundeigenthum verpfändet wird, die ersteren aber das hauptsächliche Versicherungsobjekt bilden, die Brandversicherungssumme derselben gleichfalls nicht als der alleinige Faktor betrachtet werden kann, nach welchem der Werth der zu verpfändenden Gebäude zu bemessen ist, daß vielmehr auch in diesen Fällen die Werthsberechnung der zu verpfändenden Objekte nach Nr. 114 lit. b aaa der oben allegirten Vollzugs-Instruktion vom 31. Oktober 1837 zu geschehen hat.

Hiernach haben sich die obenbemerkten Behörden nicht nur bezüglich der Darleben, welche sie nach §. 123 und 128 des revidirten Gemeindeedikts vom 1. Juli 1834 in eigener Zuständigkeit be-

Digitized by Google

willigen, sondern auch bezüglich der Instruirung und Vorlage derjenigen Anlehensgesuche, deren Genehmigung der unterfertigten Stelle vorbehalten ist, auf das Genauere zu achten.

Ansbach, am 20. April 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl Nro. 24991. Erp. Nro. 27978.

An sämmtliche kgl. Landgerichte, Gerichts- und Polizei-Behörden, Bauinspektionen, Stiftungs-Administrationen, dann Magistrate und Kirchenverwaltungen des Regierungsbezirkes Mittelfranken.

(Das Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

In Folge einer Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 21. praes. 23. l. Mts. wird den obengenannten Behörden bekannt gegeben, daß das Hof- und Staats-Handbuch für das Jahr 1852 die Presse verlassen hat, und um den Preiß von 1 fl. 30 kr. für das Exemplar von der kgl. Oberpostamts-Zeitungs-Expedition in München abgesetzt wird.

Zugleich werden sämmtliche Behörden ermächtigt, dasselbe auf amtliche Regie anzuschaffen.

Ansbach, den 26. April 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 24066. Erp. Nr. 27256.

(Die Theilnahme an auswärtigen Lotterien und Verloosungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegenden Anzeigen werden von dem Hauptagenten der in Hamburg bestehenden Gewerbe-Verloosung durch Ankündigungen in öffentlichen Blättern zum Absatz von Aktien Unteragenten gesucht.

Da das Spielen in auswärtigen Lotterien nach Verordnung vom 14. August 1810, Regsbl. S. 674, verboten ist, und überdieß diese Gewerbe-Verloosung als eine verwerfliche Spekulation sich darstellt, so wird hiemit vor der Uebernahme solcher Agenturgeschäfte, sowie vor jeder Betheiligung an diesem Unternehmen gewarnt.

Ansbach, den 19. April 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nro. 24745. Exp. Nro. 27644.

(Die abermalige Erledigung eines aus den Renten des adelichen Seminarfondes zu Würzburg dotirten Freiplatzes im kgl Cadetten-Corps betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem kgl. Cadetten-Corps zu München ist ein aus dem adeligen Seminarfond zu Würzburg dotirter Freiplatz in Erledigung gekommen.

Derselbe wird zur Bewerbung innerhalb 3 Wochen unter folgenden Bedingungen ausgeschrieben:

1) Nur dürftige Bewerber katholischer Confession, welche zum stiftsmäßigen Adel gehören, zunächst aus dem ehemaligen Hochstifte Würzburg, und erst, wenn hier keine fähigen Bewerber vorhanden sind, solche aus den übrigen Theilen des Königreiches, werden zugelassen.
2) Die Stiftsmäßigkeit ist nach den vormals für die Aufnahme in das Hochstift Würzburg gegebenen Bestimmungen zu bemessen, erfordert sohin den Nachweis von 8 adeligen Ahnen d. h. des Adels aufwärts sowohl von väterlicher als mütterlicher Seite bis zu den Urgroßältern einschließlich unter Vorlage eines beglaubigten Stammbaumes.
3) Die auf die vorgeschriebene Art belegten Gesuche sind innerhalb des oben vorgestreckten Termins bei der Verwaltung des Würzburger adeligen Seminarfondes zu Würzburg einzureichen.

Ansbach, am 22. April 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 24433. Exp. Nr. 27736.

(Die Schulstelle zu Uttenhofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die ständige Verweſung des Schul- und Kirchendienstes zu Uttenhofen mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 209 fl. 3 kr. wird zur Bewerbung mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß die Gesuche bis 1. Juni d. Js. bei dem kgl. Landgerichte oder bei der kgl. Distriktsschulinspektion Uffenheim zu überreichen und von diesen Behörden bis 14. ejusd. mit gemeinschaftlichem Gutachten hieher vorzulegen sind.

Ansbach, den 22. April 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 23905. Exp. Nr. 27350

(Die Wiederbesetzung der Schulstelle zu Burk betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Burk mit 250 fl. Einkommen ist wieder zu

Digitized by Google

besetzen. Meldungen um dieselbe sind bis 1. Juni d. Js. vorschriftsmäßig bei dem kgl. Landgericht oder der kgl. Distriktsschul-Inspektion Wassertrüdingen einzureichen, und von diesen Behörden bis 14. desselben Monats mit gemeinschaftlichem Gutachten hieher vorzulegen.

Ansbach, den 20. April 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern

v. Wolz.

v. Ausin.

Einl. Nr. 24704. Exp. Nr. 27936.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat Mai l. Js. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktober 1844 werden unter Zugrundlegung der von den Polizeibehörden gepflogenen Erhebungen über die Viehpreise die Fleischtaxen für den Monat Mai 1852 in nachstehender Weise festgesetzt:

Stadt Ansbach.		
Mastochsenfleisch per Pfund . .	10 kr.	2 pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	14 kr.	— pf.
Stadt Dinkelsbühl.		
Mastochsenfleisch per Pfund . .	10 kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	13 kr.	2 pf.
Stadt Rothenburg.		
Mastochsenfleisch per Pfund . .	10 kr.	2 pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	14 kr.	— pf.
Stadt Nürnberg.		
Mastochsenfleisch per Pfund . .	11 kr.	1 pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	15 kr.	2 pf
Stadt Fürth		
Mastochsenfleisch per Pfund . .	11 kr.	1 pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	15 kr.	2 pf.
Stadt Erlangen.		
Mastochsenfleisch per Pfund . .	11 kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	15 kr.	2 pf.
Stadt Schwabach.		
Mastochsenfleisch per Pfund . .	10 kr.	2 pf
Schweinefleisch per Pfund . . .	14 kr.	— pf.
Stadt Eichstädt.		
Mastochsenfleisch per Pfund . .	11 kr.	2 pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	15 kr.	— pf.

Digitized by Google

In den übrigen Städten und Polizeibezirken sind die Fleischtaxen, soweit sie sich bisher nach den Taxen der benachbarten größern Städte gerichtet haben, von den Distriktspolizeibehörden nach obigen Satzbestimmungen zu reguliren, oder da, wo dieses Verhältniß nicht maßgebend sein sollte, in der Art zu normiren, daß nachstehende für die einzelnen Taxdistrikte bestimmte Maximal-Sätze nicht überschritten werden, nämlich:

I. für den Tax-Distrikt Ansbach.

Mastochsenfleisch per Pfund . .	10 kr.	2 pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	14 kr.	— pf.

II. für den Tax-Distrikt Nürnberg.

Mastochsenfleisch per Pfund . .	11 kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	15 kr.	2 pf.

III. für den Tax-Distrikt Eichstädt.

Mastochsenfleisch per Pfund . .	11 kr.	2 pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	15 kr.	— pf.

Fleisch von Rindern, Stieren und Kühen soll allenthalben um wenigstens einen Kreuzer per Pfund unter dem Satze des Mastochsenfleisches verkauft werden. Kalbfleisch bleibt der freien Concurrenz überlassen.

Ansbach, am 25. April 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volz.

Gerhardt.

Bekanntmachung.

(Diäten- und Reisekosten betr).

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im vorstehenden Betreffe von dem kgl. Staatsministerium der Finanzen am 10. v. Mts. erlassene Entschließung wird auf Befehl des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 18. v. Mts. sämmtlichen Gerichten des Appellationsgerichtsbezirkes hiemit zur Kenntniß gebracht.

Eichstädt, am 20. April 1852.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.
v. Haller, Präsident.

Thon, Sekr.

Abdruck.

Staatsministerium der Finanzen.

Was unter'm Heutigen im bezeichneten Betreffe an die kgl. Staatsschuldentilgungskommission erlassen wurde, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft und gleichmäßigen Nachachtung in vorkommenden Fällen:

Auf den Bericht bezeichneten Betreffes vom 31. Januar pr. 10. Februar l. Js. wird der kgl. Staatsschuldentilgungskommission erwidert, daß die im Art. VIII. Abs. 1 der a. h. Verordnung

Digitized by Google

vom 23. November 1849 „die Aufrechnung der Reisekosten und Taggelder bei Dienstreisen betreffend," enthaltene Bestimmung, welcher gemäß eine Erhöhung des Diätensatzes für Geschäftsreisen und Aufenthalt in den deutschen Landen außerhalb Bayerns nicht mehr stattfinden soll, keineswegs bloß auf jene Beamten, welchen ein Diätensatz von täglich eilf Gulden zukommt, sondern auf alle Kategorien der Civilbediensteten, ohne Berücksichtigung der Größe des denselben regulativmäßig zustehenden Taggeldbezugs Anwendung zu finden habe, soferne nicht gemäß Absatz 2 der Eingangs angezogenen Bestimmung eine Erhöhung des Diätensatzes durch höchste Genehmigung besonders bewilliget ist.

München, den 10. Merz 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Dr. Aschenbrenner.

Einl. Nro. 3455. Erv. Nro. 5486.

(Die Erledigung der Pfarrei Erzberg, Dekanats Insingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Esper auf die Pfarrei Leuzenbronn, ist die Pfarrei Erzberg, Dekanats Insingen, in Erledigung gekommen und dieselbe wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeschrieben.

Die Erträgnisse dieser Pfarrstelle berechnen sich fassionsgemäß, wie folgt:

I. An ständigem Gehalte			
1) aus Staatskassen		— fl.	— kr.
2) aus Stiftungskassen			
an Geld		6 fl.	15 kr.
an Naturalien:			
5 Klafter hartes Holz, 5 „ weiches „	à 6 fl. 30 kr.	65 fl.	— kr.
200 gemischte Wellen à 4 fl. 30 kr.		9 fl.	— kr.
3) von Privaten			
an Geld		9 fl.	15 kr.
an Naturalien			
1 Metz. 3 Vrlg. 3½ Sdl. Korn à 8 fl. 55 kr.		2 fl.	54 kr.
4 Schäffel 3⅔ Sdl. Dinkel à 4 fl. 4 kr.		16 fl.	32½ kr.
3 „ 2 Metz. 1 Sdl. Haber à 3 fl. 21 kr.		11 fl.	12 kr.
44 Hühner a 5 kr.		3 fl.	40 kr.
Brechreisten, der Ablösungskassa überwiesen		— fl.	45 kr.
		124 fl.	33½ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl.	— kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Nutzanschlag der Wohnung im Pfarrhause, das von sehr guter baulicher Beschaffenheit ist, und eine ausreichende geräumige Wohnung für eine Familie darbietet		30 fl.	— kr.
desgl. der Grundstücke und zwar von			
6¼ Morgen Aecker a 6 fl.		37 fl.	30 kr.
5 Tagw. Wiesen a 12 fl.		60 fl.	— kr.

Digitized by Google

½ Tagw Garten	5 fl. — kr.	
3 Tagw. 39 Dezim. Gemeindegründe . . .	18 fl. — kr.	
		150 fl. 30 kr.

IV. Ertrag aus Rechten

1) an grundherrlichen Renten nach erfolgter Ablösung und resp. Umwandlung in Bodenzins	46 fl. 52 kr.	
2) an Zehnten vom großen Zehenten der auf Bodenzins fixirt ist	179 fl. 30 kr.	
vom Klein- und Heuzehnten, gleichfalls auf Bodenzins fixirt	69 fl. 25½ kr.	
Beitrag hiezu aus der Ablösungskassa . . .	20 fl. — kr.	
3) an Weiderechten	2 fl. — kr.	
4) an Forstrechten		
4 Fuhren Laubstreu	2 fl. — kr.	
		319 fl. 47½ kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . 99 fl. 28 kr.
An freiwilligen Geschenken 12 fl.

Summa .	694 fl. 19 kr.
hievon die Lasten abgezogen mit	15 fl. — kr.
Bleibt reiner Ertrag	679 fl. 19 kr.

Ansbach, den 10. April 1852.

Königliches protestantisches Konsistorium.
Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekr.

Einl. Nr. 270. Exp. Nr. 3847.

(Die erledigte Pfarrei Untermerzbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Gagel in Erledigung kommende Pfarrei Untermerzbach, Dekanats Memmelsdorf, wird auf den Grund einer hohen Oberkonsistorial-Entschließung vom 15. d. Mts. zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen hiemit ausgeschrieben.

Die Erträgnisse derselben berechnen sich folgendermassen:

I. An ständigem Gehalte:

aus Staatskassen an Naturalien:

1 5/8 Metzen Waitzen	2 fl. 10½ kr.	
1 Schäffel 3/4 Metzen Korn	8 fl. 49½ kr.	
		11 fl. -¼ kr.

2) aus Stiftungskassen:

a) von der Kirchenstiftung Untermerzbach . .	44 fl. — kr.	
b) aus der Pfarrunterstützungs-Casse bisher . .	56 fl. 23¾ kr.	
		100 fl. 23¾ kr.

Digitized by Google

II. An Zinsen von Aktivkapitalien		24 fl. — kr.	
III. Ertrag an Realitäten:			
1) Wohnung mit $\frac{1}{8}$ Tagw. Garten	20 fl. — kr.		
2) Gründe, nach bayerischen Tagwerken:			
$9\frac{1}{8}$ Tagw. $6\frac{2}{5}$ Ruthen Aecker	73 fl. $32\frac{1}{2}$ kr.		
$4\frac{3}{4}$ „ $96\frac{4}{5}$ „ Wiesen	64 fl. $\frac{3}{4}$ kr.		
$\frac{1}{4}$ „ $10\frac{3}{5}$ „ Waldung	— fl. 30 kr.		
		138 fl. $3\frac{1}{4}$ kr.	
IV. Ertrag aus Rechten		— fl. $6\frac{3}{4}$ kr.	
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen		98 fl. 2 kr.	
VI. Observanzmäßige Gaben		8 fl. 24 kr.	
VII. Freiwillige Geschenke 25 fl.			
Summa		400 fl. — kr.	
Lasten		— fl. — kr.	
Reiner Ertrag		400 fl. — kr.	

welcher jedoch durch Zuschüsse auf 500 fl. erhöht werden wird.

Bayreuth, den 21. April 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Hagen.

Bekanntmachung.

(Das Hof- und Staats-Handbuch betr.)

Das Hof- und Staatshandbuch für das Königreich Bayern pro 1852, mit einem vollständigen Register versehen, ist bereits erschienen.

Der Debit desselben ist — wie in den frühern Jahren — den kgl. Postbehörden übertragen und da nur eine Sorte aufgelegt wurde, der Preis eines Exemplars auf Maschinen-Papier à 1 fl. 30 kr. bestimmt.

Alle kgl. Stellen, Behörden, Aemter und Privaten, welche hievon Exemplare zu empfangen wünschen, haben dieses den ihnen zunächst liegenden Postbehörden anzuzeigen, welche hierauf die Zahl der bestellten Exemplare der kgl. Hauptzeitungs-Expedition München, als mit dem Hauptdebit beauftragt, bekannt machen, und deren portofreie Versendung, soweit solche durch die Post erfolgen kann, ohne Verzug veranlassen werden.

Die Bezahlung, welche inhaltlich der frühern allerhöchsten Verfügungen, die kgl. Stellen, Behörden und Aemter zu leisten haben, geschieht gleichzeitig mit der Bestellung.

München, den 22. April 1852.

Königliches Oberpost- und Bahnamt.

Waldmann.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Ermäßigung der Eisenbahnfrachttaxe für den Transport von Brennmaterialien und Baumaterialien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Anordnung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. d. Mts. ist vorläufig und bis zu anderweiter Bestimmung die Eisenbahnfrachttaxe für den Transport:

a) von Brennmaterialien, als: Brennholz, Holzkohlen, Torf, Torf- und Lohkuchen, Braunkohlen, Steinkohlen und Coaks;

b) von Baumaterialien, als: Lehm, Mergel, Sand und Kies, gewöhnlicher Töpferthon, Gyps, Kalk, Cement, Schiefer, Ziegel und Backsteine, dann unbehauene und behauene Bausteine, sowie Bruch- und Pflastersteine,

bei Versendungen in ganzen Wagenladungen

auf 24 kr. für einen vierräderigen und
36 kr. für einen sechsräderigen Wagen

per Bahnstunde ermäßiget worden.

Es muß jedoch

1) das Auf- und Abladen auf die Eisenbahntransportwagen und von denselben von dem Versender beziehungsweise Empfänger bewirkt werden und wird nur auf ausdrückliches Verlangen durch Dienstpersonal der Verwaltung gegen eine besondere Gebühr von Einem Kreuzer per Zollcentner besorgt;

2) darf das Belastungsgewicht für einen vierräderigen Transportwagen zu 80 Zollcentner und für einen sechsräderigen Transportwagen zu 120 Zollcentner nicht überschritten, und muß für ein zufälliges Mehrgewicht die tarifmäßige Frachttaxe der III. Classe mit zwei Pfennige per Centner und Stunde entrichtet werden;

3) übernimmt die Eisenbahnverwaltung für derlei Sendungen keine Verpflichtung zur Einhaltung einer bestimmten Lieferzeit.

Sämmtliche Eisenbahnbehörden sind angewiesen, gegenwärtige Anordnung vom 1. Mai d. Js. an in Vollzug zu setzen.

München, den 22. April 1852.

General-Direktion der königl. bayerischen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr v. Brück.

Mogg.

(Untersuchung gegen Dr. Karl Haas von hier, Redakteur der Neuen Sion wegen Preßübertretung in Nro. 20 und 21 der Neuen Sion betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am sechsten April achtzehnhundert zwei und fünfzig Nachmittags fünf Uhr versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der kgl. Direktor Graf von Guiot du Ponteil, Vorsitzender, von Langen und Ebenhöch, Räthe, Decrignis, kgl. I. Staatsanwalt und Rest, Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen.

Digitized by Google

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Decrignis in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen Dr. Karl Haas zu Augsburg Redakteur der Neuen Sion wegen Preßübertretung durch Nro. 30 und 37 der Neuen Sion.

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem kgl. Staatsanwalte unter'm 4. April heurigen Jahres gestellten schriftlichen Antrages.

In Erwägung, daß der in Nro. 30 der Neuen Sion vom 9. März l. Js. Korrespondenzartikel aus Augsburg Seite 155 und 156 Ausdrücke enthält, wodurch die Amtsehre einer öffentlichen kirchlichen Behörde, nämlich der bischöflichen Stelle zu Augsburg nach Art. 20 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 beleidigt wird;

In Anbetracht, daß dieses auch bezüglich des Korrespondenzartikels aus Augsburg in Nro. 37 der Neuen Sion vom 25. März 1852 Seite 195 u. 196 der Fall ist;

In Erwägung jedoch, daß für die Annahme der rechtswidrigen Absicht zu beleidigen genügliche Anhaltspunkte nicht gegeben sind, und hienach eine weitere Einschreitung gegen den verantwortlichen Redakteur jenes Blattes nicht indizirt erscheint;

In weiterer Erwägung, daß nach Artikel 2 des erwähnten Preßgesetzes vom 17. März 1850 die Vernichtung einer Schrift wegen deren gesetzwidrigen Inhaltes auch in dem Falle eintreten, wenn eine Verurtheilung nicht erfolgt.

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht, daß das Strafverfahren gegen den Redakteur Dr. Karl Haas dahier einzustellen sey;

Verfügt übrigens, daß die Nummern 30 und 37 der Neuen Sion vom 9. beziehungsweise 25. März 1852, insoweit dieselben nicht in Privatbesitz übergegangen, zu vernichten seien, und gegenwärtiges Urtheil in sämmtlichen Kreis-Intelligenzblättern, dann im Amtsblatte für die Pfalz zu veröffentlichen sey.

Also geschehen zu Augsburg, wie Eingangs gemeldet.

du Ponteil. v. Langen. Ebenhöch.

Rest.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 6. d. Mts. allerhöchst beschlossen, die erledigte protest. Pfarrstelle zu Möhrendorf, Dekanats Erlangen, dem bisherigen Pfarrer zu Langenau, Dekanats Ludwigsstadt, Joh. Nik. Rasch, sowie unter'm 20. April l. Js. die, durch die Versetzung des Kreis-Kasse-Offizianten Adolph Wisnet erledigte Offiziantenstelle bei der Kreiskassa von Mittelfranken, dem funktionirenden Rendanten und Controleur bei dem Staatsgute Triesdorf Joseph Ludwig Haugk zu verleihen.

Digitized by Google

Berichtigung.

Die verehrlichen Mitglieder des historischen Vereins in Mittelfranken werden auf einen Druckfehler aufmerksam gemacht, welcher im zwanzigsten Jahresberichte der Correktur entgangen ist. Es muß nemlich Seite XVII Zeile 10 statt 396 gelesen werden: 326.

Ansbach, den 20. April 1852.

Die Anwälte des historischen Vereins von Mittelfranken.

v. Wolfß.

Gutschneider. Dr. Bomhard. Künßberg. Fuchs.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 35.

Ansbach. Samstag, den 1. Mai 1852.

Inhalt.

Die Nachstellung zur Heeres-Ergänzung für das Jahr 1852 aus den Conscribirten der Altersklasse 1830. — Das Nürnberger Rettungshaus für arme und verwahrloste Kinder. — Uebersicht der administrativen und gerichtlichen Behörden in den k. k österreichischen Grenzbezirken. — Cursiren falscher Münzen. — Die Aufstellung eines 2ten Depotkalbeamten bei der kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Burghaslach. — Die Erledigung des Physikats Pottenstein. — Die Verleihung von Conzessionen zum Großhandel mit Landesprodukten. — Erledigung der Nebenschulstelle zu Rennhofen — Die Wiederbesetzung der erledigten Schul- und Kirchendienersstelle zu Adelshofen. — Die Zulassung königl. würtembergischer Staatsangehörigen zum Armenrechte. — Die Normalpension der Pfarrerswittwen und Waisen pro 1850/51. — Unterricht für Hufbeschlagschmiede. — Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift: Memoiren der Lola Montez. — Dienstes-Nachricht. — Cours der bayer. Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 25601. Erp. Nr. 28339.

An sämmtliche Militär-Conscriptionsbehörden von Mittelfranken.

(Die Nachstellung zur Heeres-Ergänzung für das Jahr 1852 aus den Conscribirten der Altersklasse 1830 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der kgl. oberste Rekrutirungs-Rath von Mittelfranken wird am

Donnerstag, den 27. Mai 1852

Vormittags 9 Uhr sich in öffentlicher Sitzung versammeln, um gemäs §. 74 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 die Nachstellung zur Heeres-Ergänzung für das Jahr 1852 aus den Conscribirten der Altersklasse 1830 zu vollziehen.

Die obengenannten Behörden werden daher beauftragt,

1) jedenfalls vor dem 25. Mai 1852 vorzulegen:

a) die beglaubigten Abschriften der Ungehorsams- und resp. Widerspenstigkeits-Erkenntnisse gegen die bei der Aushebung als abwesend dem Heere zugetheilten Conscribirten,

Digitized by Google

b) die beglaubigten Abschriften der Erkenntnisse, welche allenfalls in den Untersuchungen gegen die mit Aussetzung der Einreihung nach Gesetz vom 23. Mai 1846 dem Contingente gut gerechneten Conscribirten erfolgt sind, oder die Anzeige über den gegenwärtigen Stand dieser Untersuchungen,

c) die Aufklärung über die Vermögensverhältnisse der widerspenstigen und der mit Aussetzung der Einreihung dem Contingente gut gerechneten, jedoch in Folge der allenfalls ergangenen Erkenntnisse waffendienstunwürdig gewordenen Conscribirten,

d) die Gegenwarts-Bescheinigungen und militärärztlichen Zeugnisse über Tauglichkeit zum Cavallerie-, Artillerie- oder zum Geniedienste für die bei der Aushebung als abwesend dem Heere zugetheilten, inzwischen aber sistirten und eingereihten Conscribirten, in so ferne dieselben nicht bereits früher eingesendet waren,

e) die Duplikate der Ablieferungs-Listen,

f) die Beilagen zum Visitations-Protokolle,

g) die Belege für die zunächst am Aufrufe stehenden Conscribirten in Bezug auf freiwilligen Zugang, auf Dienstunwürdigkeit, auf gestellte Gesuche um Empfehlung zur Beurlaubung u. dergl.;

2) mittels Vorweises auf Dienstag den 25. Mai 1852 Abends an den Sitz des kgl. obersten Rekrutirungs-Rathes nach Ansbach zum Behufe der am 26. Mai 1852 Vormittags 10 Uhr beginnenden Messung und Visitation abzuordnen:

a) die bei der Aushebung als abwesend dem Heere zugetheilten, inzwischen sistirten aber noch nicht eingereihten Conscribirten,

b) die zur Nachstellung verwiesenen,

c) die unter Aussetzung der Einreihung dem Contingente gut gerechneten, nun aber in Folge ergangener Erkenntnisse einreihungsfähig gewordenen, so wie auch die in Folge solcher Erkenntnisse dienstunwürdig gewordenen Conscribirten, letztere jedoch nur in dem Falle, wenn sie nicht bereits bei der Aushebung vorgestellt worden waren, und

d) als Reservemannschaft eine solche Anzahl der im Loose zunächst folgenden Conscribirten, daß daraus jedenfalls das Contingent vollständig ergänzt werden kann, wobei noch besonders zu berücksichtigen ist, daß der Conscriptionsbezirk der Stadt Fürth zwei Abwesende, wenn diese sich nicht stellen, aus seiner aufrufsfähigen Mannschaft nicht ersetzen kann, der Ersatz sohin von andern Conscriptionsbezirken geleistet werden muß, deren Bestimmung erst im Nachstellungs-Termine selbst erfolgen kann.

Ansbach, den 28. April 1852.

Königlicher Oberster Rekrutirungs-Rath von Mittelfranken.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 24741. Exp. Nr. 28114.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbare Stadtmagistrate von Mittelfranken.

(Das Nürnberger Rettungshaus für arme und verwahrloste Kinder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Ausschuß des Vereins des Nürnberger Rettungshauses für arme und verwahrloste Kin-

Digitized by Google

der hat Seiner Majestät dem Könige den 26. Bericht über diese Anstalt allerunterthänigst in Vorlage gebracht.

Seine Majestät der König haben hierauf das kgl. Staatsministerium des Innern allergnädigst zu beauftragen geruht, dem genannten Vereine die allerhöchste Anerkennung seines verdienstlichen Wirkens zu eröffnen.

Diese allergnädigste Anerkennung wird anmit auch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht, daß einem weiteren allerhöchsten Befehle gemäß, die Distriktspolizeibehörden und Magistrate der größeren Städte des Regierungsbezirkes von Mittelfranken von den Satzungen und der Wirksamkeit des Nürnberger Rettungshauses geeignet in Kenntniß gesetzt werden sollen, um auch auf diese Weise für die Gründung ähnlicher Anstalten fördernd zu wirken.

Es ist demnach unter'm Heutigen entsprechende Anordnung getroffen worden, in Folge deren den obengenannten Behörden der letzte Rechenschaftsbericht des erwähnten Rettungshauses zukommen wird.

Schlüßlich wird auf das Regierungsausschreiben vom 20. Januar 1852 — die Errichtung von Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder betr. (Kreisblatt 1852 Nr. 7) — mit der wiederholten Aufforderung verwiesen, für die Förderung und unter den gegebenen Voraussetzungen für die weitere Begründung dieser segensreichen, des öffentlichen Vertrauens wie der Unterstützung wohlthätiger Menschenfreunde so würdigen Anstalten, eifrigst und anhaltend besorgt zu sein.

Ansbach, am 27. April 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 24742. Exp. Nr. 27692.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Uebersicht der administrativen und gerichtlichen Behörden in den k. k. österreichischen Grenzbezirken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken erhalten nachstehend zu geeigneter Beobachtung in Requisitionsfällen eine Uebersicht der administrativen und gerichtlichen Behörden in den folgenden k. k. österreichischen Gebietstheilen, nemlich in Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Böhmen, Mähren, Schlesien, Krain, Kärnthen, Tyrol und Vorarlberg und Görz, Gradiska und Istrien.

Ansbach, den 22. April 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Uebersicht

der administrativen und gerichtlichen Behörden in den K. K. österreichischen Gebietstheilen:

Nieder-Oesterreich, Ober-Oesterreich, Salzburg, Steiermark, Böhmen, Mähren, Schlesien, Krain, Kärnthen, Tyrol und Vorarlberg, Görz, Gradisca und Istrien.

Kreis-Regierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirksstraf-Gericht.	Bezirks-Gerichte.	Stadthauptmannschaft oder Polizei-Direktion.	Grenz-Polizei-Commissariate.
Nieder-Oesterreich.						
Statthalterei und Oberlandesgericht in Wien.						
—	—	Wien.	Wien.	Innere Stadt in 3 Sektionen, Leopoldstadt, Landstrasse, Wieden, Mariahilf, Neubau, Josephstadt, Alsergrund.	Wien.	—
	Hitzing, Mödling (Expositur).			Hitzing, Sechshaus, Mödling, Purkersdorf.		
	Klosterneuburg, Tuln (Expos.)			Klosterneuburg, Tuln, Hernals.		
	Bruck a. d. Leitha, Heimburg (Expositur).		Bruck a. d. Leitha.	Bruck a. d. Leitha, Heimburg, Schwechat.		
	Korneuburg, Stockerau (Expos.)		Korneuburg.	Korneuburg, Stockerau, Wolkersdorf.		
	Großenzersdorf, Marchegg, (Ex.)			Großenzersdorf, Marchegg, Matzen.		
	Poisdorf, Feldsberg (Exp.)		Mistelbach.	Mistelbach, Laa, Feldsberg, Zistersdorf.		
	Ober-Hollabrunn.		Oberhollabrunn.	Oberhollabrunn, Haugsdorf.		
	Wiener-Neustadt, Baaden (Exp.)	Wiener Neustadt.	Wiener Neustadt.	Wiener Neustadt, Ebreichsdorf, Guttenstein, Baaden, Pottenstein.		
	Neunkirchen.		Neunkirchen.	Neunkirchen, Glogginitz, Aspang, Krumbach.		
	Krems.	Krems.	Krems.	Krems, Mautern, Spitz, Langenlois, Gföhl, Marbach, Pöggstall, Hochstall.		

Digitized by Google

Kreis-Regierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirksstraf-Gericht.	Bezirks-Gerichte.	Stadthauptmannschaft oder Polizei-Direktion.	Grenz-Polizei-Commissariate.
—	Zwettl.	Krems.	Zwettl.	Zwettl, Großgerneß, Weitra, Ottenschlag, Schönbach, Allentsteig.	—	—
	Horn.		Horn.	Horn, Retz, Rewelsbach, Eggenburg, Geras.		
	Waidhofen a. d. Thaya.		Waidhofen a. d. Thaya	Waidhofen a. d. Thaya, Raabs, Dobersberg, Heidenreichstein, Schrems.		
	St. Pölten, Lilienfeld (Exp.)	St. Pölten.	St. Pölten.	St. Pölten, Mölk, Herzogenburg, Atzenbrugg, Neulengbach, Hainfeld, Hohenberg, Türnitz, Kirchberg.		
	Scheibbs.		Scheibbs.	Scheibbs, Mank, Gaming.		
	Waidhofen a. d. Ybbs.		Waidhofen a. d. Ybbs.	Waidhofen a. d. Ybbs, Gößling, Seitenstetten.		
	Amstetten.		Amstetten.	Amstetten, Haag, Ybbs.		

Ober-Oesterreich.

Statthalterei und Oberlandesgericht in Linz.

—	Linz.	Linz.	Linz.	Linz, Ottensheim.	Linz.	Schärding,
	Grein.			Grein, Regarten, Mauthhausen, Perg.		Engelhartszell
	Freistadt.		Freistadt.	Freistadt, Weißenbach, Leonfelden.		Braunau.
	Rohrbach.		Rohrbach.	Rohrbach, Neuselden, Lembach, Haslach, Aigen.		
	Wels (Expos.), Efferding.		Wels.	Wels, Efferding, Grieskirchen, Wailernkirchen, Lambach.		
	Vöcklabruck (Exp) Mondsee.		Vöcklabruck.	Vöcklabruck, Frankenmarkt, Schwanstadt, Mondsee.		
	Gmunden.		Gmunden.	Gmunden, Ischl.		

Digitized by Google

Kreis-Regierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirksstraf-Gericht.	Bezirks-Gerichte.	Stadthauptmannschaft oder Polizei-Direktion.	Grenz-Polizei-Commissariate.
—	Ried.	Linz.	Ried.	Ried, Obernberg, Haag.	—	—
	Schärding (Exp.) Engelzell.		Schärding.	Schärding, Raab, Engelzell, Peuerbach.		
	Steyer.	Steyer.	Steyer.	Steyer, Weyer, Kremsmünster, St. Florian, Neuhafen, Enns.		
	Braunau *)		Braunau.	Braunau, Mattighofen, Mauerkirchen, Wildshut.		
	Kirchdorf.		Kirchdorf.	Kirchdorf, Steinbach, Spital.		

*) Gehört zum Landesgerichte in Salzburg.

Salzburg.

Statthalterei in Salzburg. — Oberlandesgericht in Linz.

—	Salzburg, Exp. Golling.	Salzburg.	Salzburg.	Salzburg, Neumarkt, Hallein, Weitwörth, Mattsee, Talgau, Golling, Abtenau, St. Gilgen, Mondsee.*)	Polizei-Commissariat in Salzbg.	-
	Zell am See.		Zell am See.	Zell am See, Hofer, Saalfelden, Mittersill, Tattenbach.		
	Werfen, Expos. Gastein.		St. Johann	St. Johann, Werfen, Gastein, Groß-Art, Goldeck, Radstadt. Tamsweg, St. Michael.		

*) Mondsee gehört zur Bezirkshauptmannschaft Böcklabruck im Kronlande Oberösterreich.

Steiermark.

Statthalterei und Oberlandesgericht in Gratz.

Gratz.	Gratz.	Gratz.	Gratz.	Gratz, 1. Sektion, 2. Sektion und Umgebung, Frohnleiten.	Gratz.	—
	Hartberg, Friedberg (Exp.)		Hartberg.	Hartberg, Borau, Friedberg, Pöllau.		

Digitized by Google

Kreis-Regierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirksstraf-Gericht.	Bezirks-Gerichte.	Stadthauptmannschaft oder Polizei-Direktion.	Grenz-Polizei-Commissariate.
Gratz.	Feldbach, Fürstenfeld (Exp.)	Gratz.	Feldbach.	Feldbach, Fehring, Fürstenfeld, Kirchbach.	Gratz.	—
	Radkersburg.		Radkersburg	Radkersburg, Murek.		
	Leibnitz.		Leibnitz.	Leibnitz, Wildon, Eibeswald, Arnfels.		
	Stainz, Voitsberg (Exp.)		Stainz.	Stainz, Deutschlandsberg, Voitsberg.		
	Waitz.		Waitz.	Waitz, Birkfeld, Gleisdorf.		
Bruck.	Bruck a. d. Mur, Maria-Zell (Expos.)	Leoben.	Bruck.	Bruck a. d. Mur, Aflenz, Mariazell, Mürzzuschlag, Kindberg.		
	Leoben, Eisenerz (Exp.)		Leoben.	Leoben, Mautern, Eisenerz.		
	Judenburg.		Judenburg.	Judenburg, Knittelfeld, Obdach, Oberzeyring.		
	Murau.		Murau.	Murau, Oberwälz, Neumarkt.		
	Liezen, St. Gallen (Exp.)		Liezen.	Liezen, Rottenmann, St. Gallen.		
	Irdning, Aussee (Exp.)		Irdning.	Irdning, Gröbming, Schladming, Aussee.		
Marburg.	Cilly, Oberburg (Exp.), Gonobitz (Exp.)	Cilly.	Cilly.	Cilly, Franz, Oberburg, Erlachstein, Jüffer, Gonobitz.		
	Marburg, Windisch-Feistritz (Exp.)		Marburg.	Marburg, St. Leonhard, St. Lorenzen, Windisch-Feistritz.		
	Windisch-Gratz.		Windisch-Gratz.	Windisch-Gratz, Schönstein, Mahrenberg.		
	Luttenberg.		Luttenberg.	Luttenberg, Ober-Radlersburg, Friedau.		
	Pettau, Rohitsch (Exp.)		Pettau.	Pettau, Rohitsch.		
	Rann.		Rann.	Rann, Drachenburg, Lichtenwald, Windisch-Landsberg.		

Digitized by Google

Kreis-Regierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirksstraf-Gericht.	Bezirks-Gerichte.	Stadthauptmannschaft oder Polizei-Direktion.	Grenz-Polizei-Commissariate.
			Böhmen.			
			Statthalterei und Oberlandesgericht in Prag.			
Prag.		Prag.	Prag.	Altstadt, Judenstadt, Neustadt, Wissehrad, Hradschin, Kleinseite, Prag.	Prag.	
	Smichow, (Exp.) Beraun.			Smichow, Königsaal, Beraun, Unhoscht.		
	Eule.			Rziczan, Eule.		
	Karolinenthal.			Karolinenthal, Brandeis.		
	Rakonitz, (Exp.) Laun.		Rakonitz.	Rakonitz, Pürglitz, Laun, Neustraschitz.		
	Schlan.		Melnik.	Schlan, Wellwarn, Libochowitz.		
	Melnik.			Melnik, Staudnitz.		
	Pribram.		Pribram.	Pribram, Dobrisch. Horzowitz, Zbirow.		
Budweis.	Budweis.	Budweis.	Budweis.	Budweis, Lischau, Schweinitz, Frauenberg, Moldauthein.		
	Krumau.		Krumau.	Krumau, Kalsching, Oberplan.		
	Kaplitz (Expos.), Hohenfurth.			Hohenfurth, Kaplitz, Gratzen.		
	Neuhaus (Exp.), Wittingau.		Neuhaus.	Wittingau, Lomnitz, Neuhaus, Neubistritz.		
	Tabor (Exp.), Sobieslau.	Tabor.	Tabor.	Tabor, Jungwoschitz, Sobieslau, Wesely.		
	Mühlhausen.			Sedletz, Mühlhausen, Bechin.		
	Pilgram.		Pilgram.	Pilgram, Patzau, Kamenitz, Posschatek.		
	Beneschau.		Beneschau.	Beneschau, Neweklau, Wlaschim.		
	Wottitz.			Wottitz, Seltschan.		

Digitized by Google

Kreis-Regierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirksstraf-Gericht.	Bezirks-Gerichte.	Stadthauptmannschaft oder Polizei-Direktion.	Grenz-Polizei-Commissariate.
Pardubitz.	Kollin.	Kuttenberg.	Kollin.	Kaurzim, Kollin, Kohljamwitz.		
	Schwarzkosteletz.			Schwarzkosteletz, Böhmisch-Brod.		
	Kuttenberg.		Kuttenberg.	Kuttenberg, Czaslau.		
	Ledetsch.			Ledetsch, Unt. Kralowitz.		
	Deutschbrod.		Deutschbrod.	Deutschbrod, Humpoletz, Polna, Przibislau.		
	Chotieborz.			Habern, Chotieborz.		
	Pardubitz.	Hohenmauth	Chrudim.	Pardubitz, Hollitz, Przelautsch.		
	Chrudim.			Chrudim, Neissaberg.		
	Hohenmauth (Expos.), Hlinsko.		Hohenmauth	Hohenmauth, Skutsch, Hlinsko.		
	Leitomischel.		Leitomischl.	Leitomischl, Policka.		
	Landskron.			Landskron, Wildenschwert		
Jicin.	Königgrätz.	Königgrätz.	Königgrätz.	Königgrätz, Nechanitz.		
	Königinhof.			Königinhof, Jaromierz.		
	Trautenau, (Exp.) Marschendorf.		Trautenau.	Trautenau, Arnau, Marschendorf, Schatzlar.		
	Braunau.			Braunau, Politz.		
	Reichenau.		Reichenau.	Reichenau, Adlerkosteletz.		
	Senftenberg.			Senftenberg, Grulich.		
	Neustadt.		Neustadt.	Nachod, Neustadt, Dobruschka.		
	Gitschin.	Jicin.	Gitschin.	Gitschin, Lomnitz, Sobotka, Liban.		
	Horzitz.			Horzitz, Neupaka.		
	Hohenelbe.		Hohenelbe.	Hohenelbe, Rochlitz, Starkenbach.		
	Podiebrad.		Neubidschow	Podiebrad, Königstadtl.		
	Neubidschow.			Neubidschow, Chlumetz.		
	Turnau.		Turnau	Turnau, Böhm. Aicha.		
	Semil.			Semil, Eisenbrod.		
	Jungbunzlau.		Jungbunzlau.	Jungbunzlau, Münchengrätz, Weißwasser.		
	Nimburg.			Nimburg, Benatek.		

Digitized by Google

Kreis-Regierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirksstraf-Gericht.	Bezirks-Gerichte.	Stadthauptmannschaft oder Polizei-Direktion.	Grenz-Polizei-Commissariate.
Böhmisch Leipa.	Reichenberg.	Reichenberg.	Reichenberg.	Reichenberg, Gablenz, Tannwald.		
	Friedland.			Friedland.		
	Gabel.			Gabel, Kratzau.		
	Tetschen.	Böhm. Leipa	Tetschen.	Tetschen, Bensen, Böhm. Kamnitz.		
	Außig.			Aussig, Karbitz.		
	Schluckenau.		Rumburg.	Schluckenau, Hainspach.		
	Rumburg.			Rumburg, Warnsdorf.		
	Böhmisch Leipa.		Böhm. Leipa	Haida, Zwickau, Böhm. Leipa, Niemes.		
	Dauba.			Dauba, Wegstadtl.		
	Leitmeritz.		Leitmeritz.	Leitmeritz, Lobositz, Ausscha.		
Eger.	Teplitz.	Brüx.	Brüx.	Teplitz, Ossegg, Bilin.		
	Brüx.			Brüx, Görtau, Katharinaberg.		
	Saaz, (Exp.) Kommotau.		Saaz	Saaz, Postelberg, Kommotau, Sebastiansberg, Podersam, Jechnitz.		
	Kaaden.			Kaaden, Preßnitz, Duppau.		
	Karlsbad.	Eger.	Ellbogen.	Karlsbad, Ellbogen, Petschau.		
	Graslitz.			Graslitz, Neudek.		
	Ludits.			Buchau, Ludits.		
	Joachimsthal.			Joachimsthal, Platten.		
	Eger.		Eger.	Eger, Wildstein, Asch.		
	Falkenau.			Falkenau, Königswarth.		
	Tachau.		Tachau.	Tachau, Pfrauenberg.		
	Plan.			Plan, Tepl, Weseritz.		
Pilsen.	Pilsen.	Pilsen.	Pilsen.	Pilsen, Weißtuschkau, Mies, Staab.		
	Rokitzan.			Rokitzan, Blowitz.		
	Kralowitz.			Kralowitz, Maretin.		
	Klattau.		Klattau.	Klattau, Neuern, Planitz.		

Digitized by Google

Kreis-Regierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirksstraf-Gericht.	Bezirks-Gerichte.	Stadthauptmannschaft oder Polizei-Direktion.	Grenz-Polizei-Commissariate.
Pilsen.	Prestitz.	Pilsen.	Klattau.	Nepomuk, Przestitz.		
	Bischofsteinitz.		Taus.	Bischofsteinitz, Hostau, Rousberg.		
	Taus.			Taus, Neugedein.		
	Schüttenhofen.	Pisek.	Schüttenhofen.	Schüttenhofen, Bergreichenstein.		
	Winterberg.		Prachatitz.	Winterberg, Wollin.		
	Prachatitz.			Prachatitz, Nettolitz.		
	Pisek.		Pisek.	Pisek, Wodnian.		
	Strakonitz.			Strakonitz, Horazdowitz.		
	Brzesnitz.		Brzesnitz.	Brzesnitz, Platina, Mirowitz.		

Mähren.

Statthalterei und Oberlandesgericht in Brünn.

Brünn.	Brünn.	Brünn.	Brünn.	Brünn, Brünn obere u. untere Vorstadt, Tischnowitz, Eibenschütz.	Brünn.	—
	Trubau.		Trubau.	Trubau, Zwittau, Gewitsch.		
	Boskowitz.		Boskowitz.	Boskowitz, Blansko, Kunstadt.		
	Wischau.		Wischau.	Wischau, Butschowitz, Austerlitz.		
	Gaya.		Gaya.	Gaya, Göding, Reinitz.		
	Auspitz.		Auspitz.	Auspitz, Lundenburg, Selawitz, Klobauk.		
	Iglau.	Iglau.	Iglau.	Iglau, Groß-Meseritsch, Trebitsch.		
	Datschitz.		Datschitz.	Datschitz, Jeltsch, Jamnitz.		
	Neustadtl.		Neustadtl.	Neustadtl, Bustritz, Saar.		
	Znaim (Exp.) Mähr. Budwitz.	Znaim.	Znaim.	Znaim, Mähr. Budwitz, Frain.		
	Krommau.		Krommau.	Krommau, Mamiest, Krottowitz.		
	Nicolsburg.		Nikolsburg.	Nicolsburg, Jarlowitz.		

Digitized by Google

Kreis-Regierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirksstraf-Gericht.	Bezirks-Gerichte.	Stadthauptmannschaft oder Polizei-Direktion.	Grenz-Polizei-Commissariate.
Ollmütz.	Ollmütz.	Ollmütz.	Ollmütz.	Ollmütz, Baßnitz, Blumenau.	Brünn.	—
	Sternberg.		Sternberg.	Sternberg, Römerstadt, Hof.		
	Schönberg, (Exp) Altstadt.		Schönberg.	Schönberg, Wiesenberg, Altstadt.		
	Hohenstadt.		Hohenstadt.	Hohenstadt, Schildberg, Müglitz.		
	Littau.	Neutitschein.	Littau.	Littau, Mähr. Neustadt, Könitz.		
	Neutitschein.		Neutitschein.	Neutitschein, Freiberg, Fulnek.		
	Mistek (Exp.), Mähr. Ostrau.		Mistek.	Mistek, Frankstadt, Mähr. Ostrau.		
	Wall. Messeritz.		Wall. Messeritsch.	Wall. Messeritsch, Ujestin, Rosenau.		
	Weißkirchen.		Weißkirchen.	Weißkirchen, Leibnik, Liebau.		
	Ungar. Hradisch (Exp.) Straßnitz.	Hradisch.	Hradisch.	Ung. Hradisch, Ostrau, Straßnitz.		
	Kremsier		Kremsier.	Kremsier, Kojetein, Prerau, Zdarnik.		
	Holleschau.		Holleschau.	Holleschau, Bistritz, Nabagedel.		
	Ungar. Brod.		Ung. Brod.	Ung. Brod, Klobauk, Wissowitz.		
			Schlesien.			
	Statthalterei in Troppau.			Oberlandesgericht in Brünn.		
—	Troppau, (Exp.) Wigstadtl.	Troppau.	Troppau.	Troppau, Wigstadtl, Wagstadt, Königsberg, Odrau.	Besteht blos ein Polizei-Oberkommissariat in Troppau.	Oderberg
	Freiwaldau.		Freiwaldau.	Freiwaldau, Jaueringg, Weidenau, Zinkmantl.		
	Jägerndorf.		Jägerndorf.	Hotzenplotz, Jägerndorf, Olbersdorf.		
	Freudenthal.			Benisch, Freudenthal.		

Kreis-Regierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirksstraf-Gericht.	Bezirks-Gerichte.	Stadthauptmannschaft oder Polizei-Direktion.	Grenz-Polizei-Commissariate.
—	Teschen.	Teschen.	Teschen.	Teschen, Freistadt, Jablunkau.	—	—
	Friedek.			Friedek, Oderberg.		
	Bielitz.		Bielitz.	Bielitz, Schwarzwasser, Skotschau.		

Krain.

Statthalterei in Laibach. Oberlandesgericht in Klagenfurth.

—	Laybach.		Laybach.	Stadt Laybach, Umgebung Laybachs, Ober-Laybach.	Laybach.	—
	Stein.			Stein, Eggol-Podpetsch, Wartenberg.		
	Krainburg.		Krainburg.	Krainburg, Neumarkt, Laas.		
	Radmannsdorf.		Radmannsdorf.	Radmannsdorf, Kronau.		
	Adelsberg, (Exp.) Feistritz.		Adelsberg.	Adelsberg, Planina, Senotschetsch, Laas, Feistritz.		
	Wippach, (Exp.) Idria.		Wippach.	Wippach, Idria.		
	Neustadtl, (Exp.) Gurkfeld.	Neustadtl.	Neustadtl.	Neustadtl, Landstraß, Gurkfeld.		
	Treffen, (Exp.) Weixelstein.		Treffen.	Treffen, Sittich, Seisenberg, Nassenfuß, St. Martin, Weixelstein.		
	Gottschee.		Gottschee.	Gottschee, Reifnitz, Großtaschitz.		
	Tschernembl.		Tschernembl.	Tschernembl, Möttling.		

Kärnthen.

Statthalterei und Oberlandesgericht in Klagenfurth.

—	Klagenfurth.	Klagenfurth.	Klagenfurth.	Klagenfurth, Klagenfurth Umgebung, Feldkirchen, Ferlach.	Besteht blos ein Polizei-Oberkommissariat.	—
	Völkermarkt.		Völkermarkt.	Völkermarkt, Kappel, Bleiburg, Eberndorf.		

Digitized by Google

Kreis-Regierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirksstraf-Gericht.	Bezirks-Gerichte.	Stadthauptmannschaft oder Polizei-Direktion.	Grenz-Polizei-Commissariate.
—	Wolfsberg, (Exp) Unterdranberg.	Klagenfurth.	Wolfsberg.	Wolfsberg, St. Leonhard, St. Paul.	—	—
	St. Veith, (Exp.) Friesach.		St. Veith.	St. Veith, Friesach, Gurk, Eberstein, Althofen.		
	Spital, (Exp.) Greifenberg, (Exp.) Ober-Vellach.		Spital.	Spital, Gmünd, Millstadt, Greifenberg, Ober-Vellach, Winklern.		
	Villach.		Villach.	Villach, Rossek, Paternion.		
	Hermagor, (Exp) Tarvis.			Hermagor, Arnoldstein, Tarvis, Kötschach.		
	Tyrol und Vorarlberg.					
	Statthalterei und Oberlandesgericht in Innsbruck.					
Innsbruck.	Innsbruck.	Innsbruck.	Innsbruck.	Innsbruck mit Wilten, Mieders, Steinach, Telfs.		
	Schwatz.			Schwatz, Hall.		
	Rattenberg, (Exp.) Zell.		Rattenberg.	Rattenberg, Küfstein, Fügen, Zell.		
	Kitzbüchel.		Imst.	Kitzbüchel, Hopfgarten.		
	Landek.			Landek, Ried, Nauders.		
	Imst, (Exp.) Reutte.			Imst, Silz, Reutte.		
Brixen.	Botzen.	Botzen.	Botzen.	Botzen mit Karneid und Ritten, Sarnthal, Kastelruth, Neumarkt, Kaltern, Klausen.		
	Meran, (Exp.) Glurns.			Meran, Glurns, Schlanders, Passeyer, Lana.		
	Brunecken, (Exp) Ampezzo.		Bruneck.	Brunek, Taufers, Enneberg, Buchenstein, Seelsberg, Ampezzo.		
	Lienz.			Lienz, Wind. Matt, Stillian.		
	Brixen.			Brixen und Mühlbach, Sterzing.		

Digitized by Google

Kreis-Regierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gerichte.	Bezirksstraf-Gerichte.	Bezirks-Gerichte.	Stadthauptmannschaft oder Polizei-Direktion.	Grenz-Polizei-Commissariate.
Trient.	Trient.	Trient.	Trient.	Trient, Verzano, Cembra, Lavis, Civezzano, Pergine		
	Borzo.			Borzo, Levigo, Strigno.		
	Cavaleſe.			Kavaleſe, Faſſa, Primiero		
	Cles.		Cles.	Cles, Fondo, Male, Mezolombardo.		
	Roveredo.	Roveredo.	Roveredo.	Roveredo, Rogaredo, Ala, Mori, Riva, Arko, Val di Ledro.		
	Fione.		Fione.	Kondino, Steniko, Fione.		
Bregenz.	Feldkirch.	Feldkirch.	Feldkirch.	Feldkirch, Dornbirn.		
	Bregenz.			Bregenz, Bozau, Bregenzer-Wald.		
	Bludenz.			Bludenz, Schrunz, (für Muntafan.)		

Görz, Gradisca und Istrien.

Statthalterei in Trieſt. — Oberlandesgericht in Trieſt.

Görz.	Tollmein, Flitſch, (Exp.)	Görz.	Tollmein.	Tollmein, Flitſch, Kirchheim.	Trieſt.
	Görz, Heidenſchaft (Exp.)		Görz.	Görz und Umgebung, Canale, Heidenſchaft.	
	Gradisca, Cervignano (Exp.)		Gradiska.	Gradiska, Cormano, Cervignano, Monfalkone.	
	Seſſana.	Trieſt.	Seſſana.	Seſſana, Duino.	
Iſtrien.	Capo d'Iſtria.		Capod'Iſtria	Capo d'Iſtria, Pirano.	
	Volosca, Caſtelnuovo (Exp.)		Volosca.	Volosca, Caſtelnuovo.	
			Trieſt.	Stadt Trieſt, Umgebung von Trieſt.	
	Montana, Pingvento (Exp.)	Rovigno.	Piſino.	Montana, Buje, Pingvento.	
	Piſino, Albona Ex.			Piſino, Albona.	
	Rovigno, Dignano (Ex), Pola (Ex)		Rovigno.	Rovigno, Parenzo, Dignano.	
	Luſſinpiccolo, Veglia (Exp.), Cherſo (Exp.)		Cherſo.	Luſſin, Veglia, Cherſo.	

Digitized by Google

Einl. Nro. 23728. Exp. Nro. 28173.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine Bekanntmachung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 7. lauf. Monats zum gleichmäßigen Vollzuge veröffentlicht.

Ansbach, den 27. April 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Abdruck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 30. vorigen Monats wurden zu Obernburg, kgl. Landgerichts gleichen Namens, mehrere falsche Groschenstücke in Umlauf gesetzt.

Dieselben sind von Zinn gegossen, und tragen theils das Gepräge der Stadt Frankfurt, theils das des Großherzogthums Hessen mit den Jahrzahlen 1846 und 1851. Dieselben sind durch Klang und Farbe von ächten Münzen nicht unschwer zu unterscheiden, konnten aber gleichwohl im Gedränge zum Curs gelangen.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen hiemit gewarnt wird, werden die Polizeibehörden hiemit angewiesen, auf Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und gegebenen Falles den gesetzlichen Vorschriften gemäß einzuschreiten.

Würzburg, den 7. April 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.
Frhr. v. Zu-Rhein.

König.

Einl. Nr. 24781. Exp. Nr. 28356.

(Die Aufstellung eines zweiten Depositalbeamten bei der kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Burghaslach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Zustimmung des kgl. Appellationsgerichts von Mittelfranken und der kgl. Regierungs-Finanzkammer dahier wird die Aufstellung des Amtsschreibers Escher daselbst als funktionirender 2ter Depositalbeamter bei der kgl Gerichts- und Polizeibehörde Burghaslach genehmigt.

Ansbach, den 28. April 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nro. 24750. Exp. Nro. 28334.

(Die Erledigung des Physikats Pottenstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Physikat Pottenstein im Regierungsbezirke von Oberfranken ist erledigt. Bewerber um dasselbe haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen einzureichen.

Ansbach, am 28. April 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

v. Ausin.

Einl. Nro. 24508. Exp. Nro. 28202.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Verleihung von Conzessionen zum Großhandel mit Landesprodukten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 101 des Kreis-Intelligenzblattes für Mittelfranken de dato 20. Dezember 1851 pag. 819 veröffentlichte Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5. Dezember v. Js., „den Handel der Israeliten mit Landesprodukten betr.", wird nachstehend den obengenannten Behörden ein auf Anfrage ergangenes Erläuterungs-Reskript vom 16. April l. Js. zur weiteren Wissenschaft und geeigneten Darnachachtung mitgetheilt.

Ansbach, am 27. April 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt

Abdruck.
Nr. 3748.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Der kgl. Regierung, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht untenstehenden Betreffes vom 7. l. Mts. erwiedert, wie kein gegründeter Zweifel darüber obwalten könne, daß die Ministerialentschließung vom 5. Dezember v. Js. die Ertheilung von Conzessionen zum Großhandel mit Landesprodukten unbedingt und ohne Unterscheidung zwischen Christen und Juden als unstatthaft bezeichnet hat.

München, den 16. April 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. d. Pfordten.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Wolfanger.

Betreff wie oben.

Einl. Nr. 24405. Exp. Nr. 28344.

(Erledigung der Nebenschulstelle zu Rennhofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Nebenschulstelle zu Rennhofen mit 250 fl. Einkommen ist wieder zu besetzen.

Meldungen um dieselbe sind bis 1. Juni d. Js. bei dem kgl. Landgerichte oder der kgl. Distriktsschulinspektion Neustadt einzureichen und bis 14. ejusdem von diesen Behörden mit gemeinschaftlichem Berichte hieher vorzulegen.

Ansbach, den 28. April 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

v. Ausin.

Einl. Nr. 21606. Exp. Nr. 28519.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Schul- und Kirchendienersstelle zu Adelshofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Adelshofen mit einem Einkommen von 250 fl. ist wieder zu besetzen.

Meldungen um dieselbe sind bis 1. Juni d. Js. bei dem kgl. Landgericht, oder der kgl. Distriktsschul-Inspektion Rothenburg einzureichen und von diesen Behörden mit gemeinschaftlichem Gutachten bis 14. desselben Monats hierher vorzulegen.

Ansbach, den 29. April 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

v. Ausin.

Bekanntmachung.

(Die Zulassung kgl. würtembergischer Staatsangehörigen zum Armenrechte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Befehl des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 16. l. Mts. wird sämmtlichen Gerichten des Kreises zur Kenntniß gebracht, daß im Hinblicke auf die von Seite Würtembergs gewährte Gegenseitigkeit die Zulassung kgl. würtembergischer Staatsangehöriger zum Armenrechte in Bayern — den genügenden Nachweis ihrer Vermögenslosigkeit vorausgesetzt — nicht zu beanstanden sei.

Eichstädt, am 23. April 1852.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.
v. Haller, Präsident.

Hunger, Sekr.

Digitized by Google

Einl. Nr. 3738. Exp. Nr. 5842.

(Die Normalpension der Pfarrerswittwen und Waisen pro 1850/51 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Oberconsistorium hat durch Entschließung vom 10. l. Mts. die Normalpension der Wittwen und der minderjährigen Doppelwaisen eines Pfarrers für das Jahr $18\frac{50}{51}$ auf den Betrag von siebenzig Gulden festgesetzt, was den Betheiligten hiermit eröffnet wird.

Ansbach, den 23. April 1852.

Königliches protestantisches Konsistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekr.

Bekanntmachung.

(Unterricht für Hufbeschlagschmiede betr.)

Die unterfertigte Schule macht hiemit bekannt, daß der durch den §. 24 des organischen Edikts über das Veterinär-Wesen vom 1. Februar 1810 vorgeschriebene Unterricht für die Hufbeschlagschmiede

am 1. Julius und
am 2. November laufenden Jahres, sodann
am 2. Januar und
am 1. April künftigen Jahres

dahier wieder eröffnet werden wird. —

Diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation benöthiget sind, haben sich hiernach zu richten, indem nach bereits eröffneten Unterricht keine Aufnahme mehr stattfinden kann, und später Ankommende auf den nächstfolgenden Lehrcurs verwiesen werden müssen.

München, den 20 April 1852.

Königlich bayerische Central-Veterinärschule.

Dr. Fraas.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift: „Memoiren der Lola Montez" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht München hat am sechs und zwanzigsten April achtzehnhundert zwei und fünfzig Vormittags neun Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren:

Freiherr von Mulzer, Direktor, Laumer, Rath, Dirrigl, Assessor, Wolf, l. Staatsanwalt, Dr. Wolf, Protokollführer,

folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. l. Staatsanwaltes Wolf in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Memoiren der Lola Montez;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung, insbesondere der angeschuldigten Aufsätze;

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unter'm 22. d. Mts. gestellten schriftlichen Antrages;

Digitized by Google

In Erwägung, daß durch den Inhalt der von Karl Schulze zu Berlin gedruckten und verlegten — auch dahier in München verbreiteten Druckschrift:

„Memoiren der Lola Montez",

insbesondere des dritten Heftes, siebenten Bandes, Seite 107 und 139, sowie des ersten Heftes, achten Bandes, Seite 12 ꝛc. ꝛc., der Art. 20 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 als verletzt erscheint, indem an den bezeichneten Stellen dieser Schrift theils die katholische Kirche in ihren Einrichtungen durch Ausdrücke der Verachtung angegriffen, theils die Amtsehre der katholischen Geistlichkeit in Bayern und hiedurch auch die der öffentlichen Kirchenbehörden beleidigt wird;

In Erwägung, daß, wenn auch im gegebenen Falle gegen einen bayerischen Staatsangehörigen eine Anklage nicht gerichtet werden kann, doch die Unterdrückung der fraglichen Schrift wegen ihres strafbaren Inhaltes nach Art. 2 des angeführten Gesetzes zu verfügen ist.

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht München, daß die oben bezeichneten Hefte der besagten Druckschrift, soweit sie nicht in den Privatbesitz übergegangen, zu unterdrücken seien, und verordnet die Einrückung gegenwärtigen Erkenntnisses in sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter des Königreichs.

Also erkannt, wie Eingangs gemeldet.

Freiherr von Mulzer.

Laumer. Dirrigl.

Dr. Wolf.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 13. April d. Js. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Jochsberg, Dekanats Leutershausen, dem bisherigen Pfarrer zu Unterleinleiter, Dekanats Muggendorf, Karl Friedrich Ludwig Frobenius zu verleihen geruht.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.		Papiere	Geld
Obligationen à 3½ %	prompt	92⅞	
Obligationen à 4 %	"	97	
" à 5 %	" Ausgabe I.		100½
" à 5 %	" " II. à IV.	103	
" Grundrent.-Ablös. à 4 %		95½	
Bank-Aktien Div. 1. Sem.		706	
" " Promessen per Stück Agio	ältere	138	
" " " " " "	neue	110	

Augsburg, den 29. April 1852

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 36.

Ansbach. Mittwoch, den 5. Mai 1852

Inhalt

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Normen bei den Veräußerungen von Staatsrealitäten. — Die temporäre Verweſung der kgl Stiftungs-Adminiſtration Ansbach. — Die Verleitgabe des Bieres unter dem Satze. — Die Beſetzung der Schulſtelle zu Dorfgütingen. — Das Legat der Wittwe Johanna Staar von Pleinfeld. — Curſiren falſcher Münzen. — Die Erwerbung des Ludwig-Kanales. — Die Erſatzwahl bei der Kirchenverwaltung Schnaittach. — Die Erledigung der Schulſtelle zu Linden. — Erkenntniß in Sachen des ledigen Taglöhners Egerer von Egersdorf, des verheiratheten Maurergeſellen Hacker von Cadolzburg wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebſtahls — Unterſuchung gegen den Graveur Gottfried Orentwett, wegen Polizeiübertretung durch die Preſſe. — Dienſtes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der oberſten Staats- und Kreis-Behörden.

Königlich Allerhöchſte Verordnung,

die Normen bei den Veräußerungen von Staats-Realitäten betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc

Wir haben Uns bewogen gefunden, die beſtehenden Normen bei den Veräußerungen von Staatsrealitäten einer Reviſion unterſtellen zu laſſen und beſchließen hiemit, unter Aufhebung der früheren Verordnung vom 30. September 1811 Reggs.-Bl. 1811 S. 1577, mit Berückſichtigung der in der Zwiſchenzeit vielfach eingetretenen Veränderungen, über die Behandlung der Staats-Realitätenverkäufe überhaupt und über die bei ſolchen Verkäufen zum Grunde zu legenden Bedingungen, wie folgt:

Digitized by Google

I.

Behandlung der Staatsrealitäten-Verkäufe überhaupt.

1) Der Anordnung des Verkaufes einer Staatsrealität hat jederzeit die Einholung der allerhöchsten Königlichen Bewilligung und die Erfüllung der übrigen im §. 93 der Verordnung vom 9. Dezember 1825, die Formation und den Wirkungskreis der Staatsministerien betreffend, enthaltenen Vorschriften voranzugehen.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur statt:

a) bei Staatsrealitäten, deren Werth fünfzig Gulden nicht übersteigt,

b) in dringenden Fällen, wo aus jedem Aufschube wesentliche Nachtheile entspringen würden.

In solchen Fällen ist jedoch mit der Anordnung des Verkaufes Anzeige an Uns zu erstatten und Unsere Genehmigung nachträglich einzuholen.

2) Der Antrag, in welchem die allerhöchste Bewilligung des Königs zur Anordnung des Verkaufs einer Staatsrealität nachgesucht wird, hat zu enthalten:

a) eine genaue Erörterung der Motive des Verkaufes,

b) die Angabe

aa) des Schätzungswerthes,

bb) des Ertragswerthes der zu verkaufenden Staatsrealität, wie solche bei vorschriftsmäßiger Ermittelung sich herausgestellt haben,

c) den Entwurf der besonderen Bedingungen, unter welchen der Verkauf zu vollziehen sein dürfte, wenn deren nothwendig,

d) die Bezeichnung des Zweckes, zu welchem der Kaufschilling verwendet werden soll.

3) Der Schätzungswerth ist durch verpflichtete Sachkundige mit gewissenhafter Umsicht zu erheben und das Gutachten derselben klar und bestimmt zu Protokoll zu bringen.

Ist Anlaß gegeben, die Richtigkeit der Schätzung in Zweifel zu ziehen, so soll dieselbe mit Verwendung anderer verpflichteter Sachverständigen wiederholt werden.

4) Der Ertragswerth besteht in dem fünfundzwanzigfachen Betrage der bisherigen Pachtrente, und wenn eine Verpachtung nicht stattgefunden hat, in dem fünfundzwanzigfachen Betrage der bisherigen, im eigenen Betriebe erzielten Rente.

Die Rente ist nach einem zwanzigjährigen Durchschnitte zu berechnen, und in den Fällen, wo ein kürzerer Durchschnitt angewendet werden müßte, dieses besonders zu bemerken.

Wo Gründe gegeben sind, die Uebereinstimmung des auf solche Weise ermittelten Ertrages mit der wahren Ertragsfähigkeit zu bezweifeln, ist auch die letztere durch Schätzung zu erheben.

5) Bei Realitäten, welche eine Rente oder Nutzung nicht abwerfen, genügt die Ermittlung des Schätzungswerthes.

6) Kein Staatsrealitätenverkauf darf ohne vorgängige, den vorstehenden Normen entsprechende Werthserhebung stattfinden.

7) Dem Vollzuge des Verkaufs einer Staatsrealität hat eine dem Zwecke entsprechende öffentliche Bekanntmachung voranzugehen.

Digitized by Google

Der Verkauf ist im Wege der öffentlichen Versteigerung zu bewerkstelligen.

Ausnahmen von diesen beiden Vorschriften finden nur statt, wenn mit ihrer Beobachtung ein erheblicher Nachtheil verbunden wäre, oder wenn besondere Rechtsverhältnisse, oder erhebliche Verwaltungs-Rücksichten einen öffentlichen Verkauf als unzulässig erscheinen lassen.

8) Ein abgeschlossener Verkauf einer Staatsrealität ist der Genehmigung der zuständigen Kreisregierung zu unterstellen, welche hiebei nach den Vorschriften des §. 94 Abs. 1 und 2 der Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Bildung und den Wirkungskreis der Kreisregierungen betreffend, zu verfahren hat.

Unserem Staatsministerium der Finanzen ist unbenommen, die Genehmigung der Staatsrealitätenverkäufe sich selbst vorzubehalten, wenn Gründe dafür gegeben erscheinen.

In dem durch Absatz 2 des eben angeführten §. 94 vorgesehenen Falle, oder wenn sonst eine Abweichung von den Bedingungen statt gefunden hat, an welche die gemäß Ziffer 1 oben eingeholte allerhöchste Bewilligung des Königs geknüpft worden ist, oder welche derselben zu Grunde gelegt worden sind, muß der abgeschlossene Verkauf der kgl. Genehmigung unterstellt werden.

9) Mit dem Anfange eines jeden Verwaltungsjahres ist eine Uebersicht der in diesem Jahre vorzunehmenden Staatsrealitätenverkäufe in duplo vorzulegen, welche die Verkaufsobjekte, deren Bezeichnung und die im §. 2 oben aufgeführten Momente enthalten, dann mit den erforderlichen Nachweisen versehen sein muß, damit die kgl. Genehmigung zum Verkaufe der verzeichneten Realitäten erholt werden könne.

Ueber jeden Staatsrealitätenverkauf muß eine besondere Verhandlung gepflogen; und, wenn die allerhöchste Genehmigung zum Verkaufe noch nicht gegeben ist, ein besonderer Bericht erstattet werden, soferne nicht das Bestehen einer Connexität unter den Verkaufsobjekten, oder andere außerordentliche Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen.

10) Mit dem Berichte über den abgeschlossenen Verkauf einer Staatsrealität ist jederzeit
   a) die Nachweisung der vorausgegangenen öffentlichen Bekanntmachung,
   b) das Versteigerungs- beziehungsweise das Verkaufsprotokoll,
   c) eine das Verkaufsobjekt, den Schätzungs- und Ertragswerth, dann das Ergebniß des Verkaufes darstellende Uebersicht vorzulegen und das Schätzungsprotokoll sammt Ertragsberechnung wieder einzusenden.

11) Der Kaufschillung für eine Staatsrealität, er mag sogleich ganz oder theilweise in Fristen erlegt werden, ist in der Regel immer in baarem Gelde zu entrichten.

In dem Falle, daß die Zahlung eines Theiles des Kaufschillings in Staatspapieren besonders nachgesucht werden sollte, bleibt hierüber, sowie über die Art und Weise der Annahme, die Genehmigung des Staatsministeriums der Finanzen ausdrücklich vorbehalten. Will die zweite Kaufschillingshälfte in Fristen abgeführt werden, so bleibt die Bestimmung dieser Fristen, so lange dadurch ein Zeitraum von zehn Jahren nicht überschritten wird, dem Ermessen der kgl. Kreisregierung überlassen, nur muß jederzeit wenigstens die vierprozentige Verzinsung der Fristen stattfinden.

12) Hängt die Räthlichkeit eines Verkaufes von polizeilichen Rücksichten ab, so hat die kgl.

Digitized by Google

Regierungsfinanzkammer jederzeit vorerst mit der kgl. Regierungskammer des Innern Rücksprache zu nehmen.

In dem Falle, wo die käufliche Ueberlassung einer Staatsrealität an eine Gemeinde in Antrag kommt, ist der Nachweis zu geben, daß die treffende Curatelbehörde diesen Kauf genehm halte.

Bei dem Verkaufe eines ärarialischen Getreidspeichers ist der bezüglichen Gemeinde ausdrückliche Kenntniß zu geben, damit sich dieselbe bei dem Verkaufe nach den Umständen geeignet betheiligen könne.

13) Wenn das Resultat eines Verkaufsversuches nicht entsprechend erscheint, so bleibt es dem Ermessen der kgl. Regierung überlassen, einen nochmaligen Verkauf anzuordnen, oder sonst das Angemessene zu verfügen.

Ebenso bleibt es dem Ermessen der kgl. Regierung vorbehalten, in besonders wichtigen oder schwierigen Fällen den Verkauf einer Staatsrealität durch eine Regierungskommission vornehmen zu lassen; doch soll in der Regel der Verkauf einer Staatsrealität durch das betreffende kgl. Rentamt, und wo möglich am Amtssitze vorgenommen werden.

14) Bezüglich der Verbriefung der Staatsrealitätenverkäufe, sowie hinsichtlich der Bezahlung der treffenden Tax- und Stempelgebühren, dann der Verkaufs- und Perzeptionskosten, bleibt es bei den besonderen Bestimmungen.

II.

Allgemeine Bedingungen bei Staatsrealitäten-Verkäufen.

Als allgemeine Bedingungen bei Staatsrealitätenverkäufen, welche in das Verkaufs- oder Versteigerungsprotokoll aufzunehmen sind, werden folgende festgesetzt.

1) Die Genehmigung der zuständigen Kreisregierung, beziehungsweise des kgl. Staatsministeriums der Finanzen, dann des Königs, bleibt, je nach der Verschiedenheit der in Ziff. I. 8 vorgesehenen Fälle vorbehalten; der Meistbietende oder Käufer ist bis zum Erfolgen der Entschließung an sein Angebot gebunden.

2) Die Staatsrealität wird verkauft mit allen Berechtigungen und Verpflichtungen, mit welchen sie das Staatsärar bisher besessen hat.

3) Für den Flächeninhalt wird, gleichviel ob eine Vermessung vorliegt oder nicht, keine Gewährschaft oder Garantie geleistet.

4) Der Käufer hat die nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen treffenden Staatsauflagen, sowie die aus dem Distrikts- und Gemeindeverbande hervorgehenden Lasten und Umlagen zu übernehmen.

5) Werden mit der Realität auch Einrichtungen, Fahrnisse, Viehstand und Materialvorräthe verkauft, so müssen solche immer nach dem Schätzungswerthe besonders abgelöst und jederzeit sogleich baar bezahlt werden.

6) Uebersteigt der Kaufschilling für die Realität den Betrag von ein Hundert Gulden nicht, so ist solcher sogleich vollständig und baar zu bezahlen. Uebersteigt der Kaufschilling den Betrag von ein Hundert Gulden, so ist die erste Hälfte jeder Zeit sogleich baar zu bezahlen, die andere Hälfte kann in drei, oder erforderlichen Falles mehr, auf

Digitized by Google

einanderfolgenden, mit vier Prozent verzinslichen Jahresfristen, gleichfalls baar abgeführt werden.

7) Die Realität wird dem Käufer erst alsdann extradirt, wenn der, den Betrag von einhundert Gulden nicht übersteigende Kaufschilling ganz, dagegen der diesen Betrag übersteigende Kaufschilling wenigstens zur Hälfte baar berichtigt worden ist.

8) Bis zur gänzlichen Berichtigung des Kaufschillings und der davon fällig werdenden Zinse wird dem Staatsärare das Eigenthum mit der ausdrücklichen Bedingung des Eintrags in das Hypothekenbuch nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes §§. 5, 15, 136, 137 und der Instruktion über den Vollzug des Hypothekengesetzes §. 24 vorbehalten.

9) Wenn der Käufer mit der festgesetzten Bezahlung des Kaufschillings nicht genau einhält, so wird ohne richterliche Dazwischenkunft die betreffende Realität ohne weiteres nochmals versteigert, und der Käufer haftet für den durch die zweite Versteigerung sich ergebenden Schaden und hat zugleich auch die neuen Versteigerungskosten zu tragen.

10) Außer dem Kaufschillinge hat der Käufer die sämmtlichen Verkaufs- und Perzeptionskosten, sowie die treffenden Verbriefungskosten zu tragen.

11) Nachgebote werden in der Regel nicht angenommen und können in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 14. Mai 1817 Reggs.-Bl. S. 535—537 ausnahmsweise nur dann eintreten, wenn

a) der Nachbietende legal nachweiset, daß unüberwindliche Hindernisse ihm es unmöglich gemacht haben, der Versteigerung beizuwohnen, oder wenn

b) derselbe ein ungesetzliches oder verordnungswidriges Verfahren der den Verkauf behandelnden Behörde in Hinsicht auf die Verhandlung im Allgemeinen, oder in Bezug auf seine Person nachzuweisen vermag.

Der Nachbietende ist in jedem Falle, eine neue Versteigerung möge ausfallen, wie sie immer wolle, zur Erfüllung seines nachträglichen Kaufangebotes verbunden.

12) In Ansehung der Gebäude ist der Käufer verpflichtet, so lange der Brandversicherungs-Anstalt beizutreten, bis die Zahlung des Kaufschillings in Haupt- und Nebensache vollständig geleistet ist.

13) Lizitanten, deren Zahlungsfähigkeit dem verkaufenden Amte, beziehungsweise der Verkaufs-Kommission nicht schon bekannt oder bereits notorisch ist, haben sich dießfalls durch Zeugnisse hinreichend zu legitimiren.

14) Die Mandatarien haben, wenn sie die Meistbietenden geblieben sind, sogleich nach geschlossener Versteigerung den eigentlichen Käufer zu benennen und sich durch Abgabe der Vollmacht zu legitimiren.

15) Wenn die Eigenthümlichkeit eines Verkaufsobjektes oder der bestehenden sonstigen Verhältnisse außer den obigen allgemeinen Bedingungen noch die Festsetzung besonderer Verkaufsbedingungen nothwendig oder räthlich macht, so sind diese besonderen Bedingungen durch die Kreisregierung zu entwerfen, und ist sodann nach Ziff. I. 8 gegenwärtiger Verordnung zu verfahren.

Schluß.

Nach den obigen Vorschriften, deren zeitweise Abänderung Wir Uns vorbehalten, haben

Digitized by Google

sich Unsere Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, diesseits des Rheins, genau zu achten; — in dem Regierungsbezirke der Pfalz haben diese Vorschriften insoweit Geltung, als die dortigen gesetzlichen Bestimmungen und besonderen Verhältnisse nicht entgegenstehen.

München, den 19. April 1852.

Max

Dr. v. Aschenbrenner.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Schönwerth.

Einl. Nro. 26108.

(Die temporäre Verwesung der k. Stiftungs-Administration Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem eine temporäre Verwesung der k. Stiftungs-Administration Ansbach eingetreten, und solche dem k. Rechnungs-Commissär bei der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, Heinrich Mayer, übertragen worden ist, so wird dieß andurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nur dieser Beamte befugt ist, die zur genannten Administration gehörigen Geschäfte zu besorgen, und namentlich eingehende Baarschaften, Dokumente u. s. w. in Empfang zu nehmen und hierüber zu quittiren.

Ansbach, am 3. Mai 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Wallmüller.

Einl. Nro. 26290. Exp. Nro. 29133.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Verleitgabe des Bieres unter dem Satze betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken wird nachstehende Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 3. d. Mts. zur Kenntniß und Darnachachtung mitgetheilt.

Ansbach, am 4. Mai 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Digitized by Google

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 27. April d. Js. im bezeichneten Betreffe wird erwiedert, daß die einlangenden Gesuche um die Bewilligung zu Verleitgabe des Bieres unter dem Satze nach, wie vor, gemäß den bestehenden Normen von der k. Regierung zu bescheiden seyen, da die diesseitige Entschließung vom 22. Januar d. Js. eine Aenderung in dieser Hinsicht nicht getroffen hat, sondern nach dem Wortlaute des Abs. 5. nur diejenigen Gesichtspunkte wiederholt hervorhebt, welche vor der Bescheidung bei der näheren Instruktion und vorausgehenden gutachtlichen Prüfung solcher Gesuche von Seite der hiemit beauftragten Distriktspolizeibehörden beachtet werden sollen.

München, den 3. Mai 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Durch den Minister der General-Sekretär: An dessen Statt der Ministerialrath.

Epplen.

Betreff wie üben.

Einl. Nro. 25504. Exp. Nro. 28748.

(Die Besetzung der Schulstelle zu Dorfgütingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schul- und Kirchendienersstelle zu Dorfgütingen mit 252 fl. 18 kr. fassionsmäßigen Einkommen soll bis 1. Oktober d. Js. wieder besetzt werden.

Meldungen um dieselbe sind bis 1. Juni d. Js. bei dem kgl. Landgericht, oder der kgl. Distriktsschul-Inspektion Feuchtwangen zu überreichen und bis 14. ejusdem von diesen Behörden mit gemeinschaftlichem Gutachten hierher vorzulegen.

Ansbach, den 29 April 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Einl Nr. 25044. Exp. Nr. 28825.

(Das Legat der Wittwe Johanna Staar von Pleinfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nunmehr verlebte Schmiedmeisters-Wittwe Johanna Staar zu Pleinfeld hat der Lokalschulkasse daselbst ein Legat von 25 fl. testamentarisch vermacht; was zum ehrenden Andenken der Testatricin öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, am 30. April 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nro. 24520. Exp. Nro. 28523.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine Bekanntmachung der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, vom 16. April 1852 zum gleichmäßigen Vollzug veröffentlicht:

„Gelegenheitlich der Perception der Steuern in den Steuergemeinden Erbendorf und Alten-„stadt, kgl. Landgerichts Erbendorf, wurde im verflossenen Monate ein falsches Guldenstück ver-„einnahmt. Dasselbe trägt die Jahreszahl 1838 und läßt sich von einem ächten Guldenstücke theils „durch den dumpferen Klang, theils durch das weniger scharfe Gepräge unterscheiden."

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an alle Polizeibehörden des Regierungsbezirkes die Weisung, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und vorkommenden Falls den bestehenden Vorschriften gemäß einzuschreiten.

Ansbach, den 29. April 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

v. Aufin.

Einl. Nr. 25495. Exp. Nr. 28528.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Erwerbung des Ludwig-Kanales betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 25. l. Mts. ist der Vertrag zwischen der Staatsregierung und der Aktiengesellschaft des Ludwigkanals über die Erwerbung des Kanals zum definitiven Abschluß gelangt.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß hienach allenfallsige Korrespondenzen mit dem Ausschusse der Gesellschaft und mit dessen bisherigem Bevollmächtigten, kgl. Advokaten Dr. Kraitmair in Nürnberg, zu unterlassen und dieselben an die Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten, beziehungsweise deren Fiskalat, zu richten sind.

Ansbach, den 29. April 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 19216. Exp. Nr. 28702.

(Die Ersatzwahl bei der Kirchenverwaltung Schnaittach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Resultate der dießjährigen ordentlichen Ersatzwahl wurden als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung zu Schnaittach

Digitized by Google

a) für den aktiven Dienst
1) der Metzgermeister Johann Zeller,
2) der Gastwirth Georg Decker,
b) zum Ersatz
1) der Gastwirth Joseph Kolbmann,
2) der Gastwirth Georg Britting,

heute bestätigt.

Ansbach, den 29. April 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 25547. Exp. Nr. 28709.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Linden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schul- und Kirchendienersstelle zu Linden mit 292 fl 33 kr. wird zur Bewerbung unter dem Beifügen ausgeschrieben, daß die Gesuche bis 1. Juni d. Js. bei dem kgl. Landgerichte oder der kgl. Distriktsschul-Inspektion Mkt. Erlbach einzureichen und von diesen Behörden bis 14. ejusdem mit gemeinschaftlichem Gutachten hieher vorzulegen sind.

Ansbach, den 29. April 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

v. Aufin.

Urtheil.

(Erkenntniß in Sachen des ledigen Taglöhners Egerer von Egersdorf, des verheiratheten Maurergesellen Hacker von Cadolzburg wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Mittelfranken in Sachen des ledigen Taglöhners Christoph Egerer von Egersdorf und des verheiratheten Maurergesellen Georg Peter Hacker von Cadolzburg wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls zu Recht, was folgt:

I. Christoph Egerer, lediger Taglöhner von Egersdorf ist schuldig:

1) Des schon der Summe nach als Verbrechen strafbaren Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls unter dem besonders erschwerenden Umstande der Verübung in verabredeter Verbindung, begangen in der Nacht vom 16. auf den 17. September 1849 zum Schaden des Bauern Johann Volkert zu Ballersdorf;

2) des Verbrechens des schon der Summe nach als Verbrechen strafbaren, doppelt ausgezeichneten Diebstahls unter dem besonders erschwerenden Umstande der Verübung in verabredeter Verbindung, begangen in der Nacht vom 13. auf den 14. August 1849 zum Schaden des Gutsbesitzers Johann Jakob von Wahler zu St. Johannis bei Nürnberg;

Digitized by Google

3) des Verbrechens des schon der Summe nach als Verbrechen strafbaren ausgezeichneten Diebstahls unter dem besonders erschwerenden Umstande der Verübung in verabredeter Verbindung, begangen in der Nacht vom 11. auf den 12. März 1850 zum Schaden des Bauern Michael Krehn zu Dürrnfarnbach;

4) des schon der Summe nach als Verbrechen strafbaren ausgezeichneten Diebstahlsverbrechens unter dem besonders erschwerenden Umstande der Verübung in verabredeter Verbindung, begangen in der Nacht vom 21. auf den 22. Februar 1850 zum Schaden des Metzgermeisters Johann Georg Bäuerlein zu Burgfarnbach;

5) des Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls, zugleich Verbrechen der Summe nach und unter dem besonders erschwerenden Umstande der Verübung in verabredeter Verbindung, begangen in der Nacht vom 16. auf den 17. November 1849 zum Schaden des Spitalverwalters Johann Spahn zu Fürth;

6) des Verbrechens des schon der Summe nach als Verbrechen strafbaren ausgezeichneten Diebstahls unter dem besonders erschwerenden Umstande der Verübung in verabredeter Verbindung, begangen in der Nacht vom 12. auf den 13. Juni 1849 zum Schaden des Bierbrauers Johann Martin Walther zu Langenzenn;

7) des unter den besonders erschwerenden Umständen der Verübung in verabredeter Verbindung und der Entwendung von Vieh aus dem Pferche in der Nacht vom 2. auf den 3. November 1849 zum Schaden des Bauern Georg Kohler zu Zautendorf begangenen Diebstahlsvergehens;

und wird deßhalb zu einer Zuchthausstrafe von

Zwanzig Jahren

verurtheilt.

II. Georg Peter Hacker, verheiratheter Maurergeselle von Cadolzburg ist schuldig des Verbrechens des schon der Summe nach als Verbrechen strafbaren ausgezeichneten Diebstahls, unter dem besonders erschwerenden Umstande der Verübung in verabredeter Verbindung, begangen in der Nacht vom 16. auf den 17. November 1849 zum Schaden des Bauern Johann Volkert zu Ballersdorf, — und wird deßhalb zu einer Arbeitshausstrafe von

Fünf Jahren

verurtheilt.

III. Beide Angeklagte werden in die betreffenden Prozeßkosten, sowie in die Kosten des Strafvollzuges, wenn es dazu kommen sollte, verurtheilt, welche jedoch, und zwar letztere, in soferne sie nicht durch deren Verdienst am Straforte gedeckt werden, wegen ihrer Mittellosigkeit der königl. Staatskassa zur Last fallen.

IV. Die in den Untersuchungen auf Anzeige des Johann Volkert, Johann Spahn und Johann Martin Walther zu Gerichtshanden gekommenen Gegenstände, bezüglich deren ein Erkenntniß bisher noch nicht erlassen ist, sind den Eigenthümern zurückzugeben.

V. Gegenwärtiges Erkenntniß ist an denselben Orten und auf dieselbe Art, wie die Ediktalladung, öffentlich bekannt zu machen.

Entscheidungsgründe.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken am siebenten April achtzehnhundert zwei und fünfzig, wo zugegen waren als Richter: von Eckartshausen, Rath am k. Appellationsgerichte von Mittelfranken, Präsident des Schwurgerichtshofes, Arnold, von Spiegel und Culemann, Räthe, Lukas, Assessor am k. Kreis- und Stadtgerichte Ansbach; Dr. Barth, k. Oberstaatsanwalt am k. Appellationsgerichte von Mittelfranken, und als Protokollführer der Kreis- und Stadtgerichts-Accessist Bocke.

(L. S.)

E. v. Eckartshausen.

Arnold. von Spiegel. Culemann. Lucas.

Bocke.

Zur Beglaubigung,

Ansbach, den 15. April 1852.

Der stellvertretende Präsident des Schwurgerichtshofes:

Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Rath.

Arnold.

Sartorius.

(Untersuchung gegen den Graveur Gottfried Drentwett, wegen Polizeiübertretung durch die Presse.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am dritten April achtzehnhundert zwei und fünfzig, Nachmittags fünf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: k. Direktor Graf du Ponteil, Vorsitzender, Roth, Rath, Krieger, Assessor, Decrignis, k. L. Staatsanwalt und Möller, Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen.

Nach Anhörung des k. Staatsanwaltes Decrignis in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen den Graveur Gottfried Drentwett von Augsburg, wegen polizeilicher Uebertretung durch die Presse.

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem k. Staatsanwalte unterm 31. v. Mts. gestellten schriftlichen Antrages auf Verweisung in die öffentliche Sitzung, und in Erwägung, daß sowohl die bei dem Graveur Gottfried Drentwett dahier vorgefundenen und in gerichtliche Verwahrung gebrachten Denkmünzen mit dem Bildnisse Ludwig Kossuts und Robert Blums, als auch deren gedruckte, Notizen aus dem Leben dieser beiden Männer enthaltende, Umschlagpapiere mit dem Namen des Verfertigers, beziehungsweise Druckers nicht versehen sind, daß sohin auch deren theils zugestandene, theils nachgewiesene Verwerthung und Verbreitung, wenn auch nach dem Auslande, eine preßpolizeiliche Uebertretung im Sinne Art. 39. vergl. mit Art. 50. des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse, gegeben ist; daß jedoch die Strafbarkeit dieser Uebertretung in Hinblick auf Art. 49. des erwähnten Gesetzes durch Verjährung erloschen ist.

In Erwägung daß hinreichende Verdachtsgründe nicht vorliegen, und wegen späterer zwar

Digitized by Google

innerhalb dreier Monate vom 14. Januar d. Js. an, rückwärts gerechnet stattgefundener Verwerthung oder Verbreitung solcher Denkmünzen sammt Umschlagpapieren gegen den Beschuldigten weiter zu verfahren.

Aus diesen Gründen beschließt das k. Kreis- und Stadtgericht Augsburg in Anwendung der bereits allegirten Gesetzesstellen, dann des Art. 46. des erwähnten Preßgesetzes und Art. 49. Nr. 5. und Art. 55. des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848:

1) daß das Strafverfahren einzustellen,
2) daß jedoch die zu Gerichtshanden gebrachten Denkmünzen, die Ludwig Kossut und Robert Blum betreffend, und deren Umschlagpapiere, sowie alle übrigen im Besitze des Gottfried Drentwett sich etwa noch vorfindenden derartigen Münzen und Umschlagpapiere der Confiskation zu unterwerfen seyen, und
3) daß dagegen die zu Gerichtshanden gebrachte weitere Denkmünze mit dem Madonenbilde, worauf der Name des Verfertigers sich befindet, an Gottfried Drentwett zurückzugeben sey.

Also geschehen zu Augsburg, wie oben gemeldet.

dn Ponteil, Roth, Krieger.

Möller.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben unter'm 21. April l. Js. allerhöchst beschlossen, die erledigte protest. Pfarrstelle zu Herbolzheim, Dekanats Windsheim, dem bisherigen Pfarrer zu Untermarfeld, Dekanats Augsburg, Johann Geywitz, sowie die erledigte Pfarrei Weibolds hausen, Dekanats Weißenburg, dem bisherigen Pfarrer in Eyrichshof, Dekanats Memmelsdorf, Johann Georg Karl Caupert, und unter'm 24. d. Mts. die Aktuarsstelle des kgl. Landgerichts Schwabach dem geprüften Rechtspraktikanten Gottlieb Friedrich Ruppert aus Pressek allergnädigst zu verleihen.

Vermöge Entschließung kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 28. April d. Js., wurde der bisherige Schuldienst-Erspektant Friedrich Dannenbauer zu Hirschlach als ständiger Verweser des Schul- und Kirchendienstes zu Hirschlach, und unter'm 29. desselben Monats der bisherige Schulgehilfe Martin Eisenbeiß zu Nürnberg zum Schullehrer und Kirchendiener zu Borra ernannt.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 37.

Ansbach. Samstag, den 8. Mai 1852.

Inhalt.

Die Einführung von Kirchenvorständen. — Legate der Schmiedmeister Johann Leonhard und Anna Sybilla Amslinger'schen Eheleute von Oberwurmbach. — Den Getreideverkehr, hier die Revision der Schrannenordnungen. — Abnahme der Triesdorf-Leutershauser Distrikts-Straßenbaukasse-Rechnung des Landgerichts Herrieden pro 1846/51. — Heimliche Entfernung des 17jährigen Sonntagsschülers Schuck von Roßbach, kgl. Landgerichts Obernburg. — Die erledigte 1. Pfarrstelle an der untern Stadtpfarrei in Regensburg. — Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift: Wiener Juden-Album für 1852 von Dr. Bertold. — Dienstesnachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 25022. Exp Nr. 28847.

An sämmtliche Stadtkommissariate, Distriktspolizeibehörden und unmittelbare Kirchenverwaltungen.

(Die Einführung von Kirchenvorständen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Stellen erhalten nachstehend einen Abdruck der allerhöchsten Verordnung vom 7. Oktober 1850, die Einführung von Kirchenvorständen in den dem lutherischen Bekenntnisse angehörigen Kirchengemeinden der protestantischen Kirche des Königreichs Bayern diesseits des Rheins betreffend, sowie einen Abdruck der dieselbe ergänzenden, von Seiner Majestät dem Könige unter dem 24. August 1851 allergnädigst genehmigten Vorschriften für die Wahl der weltlichen Abgeordneten zu den protestantischen Diöcesan-Synoden diesseits des Rheins zur Kenntnißnahme,

Digitized by Google

unter besonderer Hinweisung auf §. 2. der vorerwähnten allerhöchsten Verordnung, worin der Wirkungskreis der Kirchenvorstände normirt ist, und wornach dieselben bei Pfarrinstallationen beizuziehen sind.

Ansbach, den 29. April 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Auf Euerm nach vorgängiger Berathung durch die jüngste protestantische General-Synode in Ansbach und mit Berücksichtigung der Beschlüsse derselben gestellten Antrag finden Wir Uns bewogen, die Einführung von Kirchenvorständen in den dem lutherischen Bekenntniß angehörigen Kirchengemeinden der protestantischen Kirche des Königreichs Bayern diesseits des Rheins gemäß nachstehender Vorschriften zu genehmigen.

§. 1.

In jeder Kirchengemeinde besteht ein Kirchenvorstand.

§. 2.

Zum Wirkungskreise des Kirchenvorstandes gehören:

1) die Berathung über Wünsche der Kirchengemeinde in Beziehung auf Gegenstände des öffentlichen örtlichen Gottesdienstes, auf Verrichtung liturgischer Handlungen oder auf Ertheilung des Religionsunterrichts;
2) die Befugniß über wichtige, die Orts-Kirchengemeinde speziell berührende neue kirchliche Einrichtungen und Anordnungen von Seite der kirchlichen Stellen und Behörden mit seinen Wünschen, Erinnerungen oder Vorschlägen vernommen zu werden;
3) die Wahrung der kirchlichen Rechte der Kirchengemeinden gegen Störungen, Eingriffe und sonstige Nachtheile, und wenn er solche nicht selbst zu beseitigen vermag, die durch Vermittlung des Pfarramtes zu erstattende Anzeige an die vorgesetzte Kirchenbehörde;
4) die Förderung der Anstalten christlicher Wohlthätigkeit und thätiger christlicher Liebe, sowie überhaupt die Hebung des kirchlichen Lebens in der Gemeinde;
5) die Wachsamkeit auf die Sicherung, gute Bewirthschaftung des Pfarreigenthums, und der zu diesem Zwecke dem Pfarrer oder Pfarrverweser zu leistende Beirath;
6) die Mitwirkung zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung bei öffentlichen Gottesdiensten und namentlich bei ausserordentlichen kirchlichen Festen oder Feierlichkeiten;
7) die Verleihung der Kirchenstühle, und die Ablieferung der Einnahme hieraus an die zum Empfang Berechtigten;
8) die Vertretung der Kirchengemeinde bei Ausübung der derselben zustehenden Präsentations-Rechte und aller damit verbundenen Befugnisse, vorbehaltlich der Rechte dritter;

9) die Wahl der zu der Diözesan-Synode abzuordnenden weltlichen Mitglieder, und
10) die Befugniß, bei Einsetzungen der Pfarrer, bei Kirchen-Visitationen, sowie bei anderen feierlichen Gelegenheiten, bei welchen die Kirchengemeinde zu vertreten ist, zugezogen zu werden.

§. 3.

Dem Kirchenvorstande gebührt ein besonderer Amts- und Ehrensitz in der Kirche, wenn die Räumlichkeiten und Einrichtungen solches gestatten.

§. 4.

Der Kirchenvorstand besteht:
1) aus sämmtlichen an der betreffenden Kirche angestellten Geistlichen mit Einschluß der wirklichen Pfarr-Verweser, der exponirten und ständigen Vicare, sowie der Hauptprediger, soferne letztere nicht wirkliche, in Aktivität stehende Mitglieder des k. Oberkonsistoriums oder eines Consistoriums sind;
2) aus einer Anzahl weltlicher Kirchengemeindeglieder, von mindestens vier oder höchstens zwölf, je nach der Größe und dem Bedürfnisse der Gemeinde.

Die nähere Bestimmung über die Anzahl der weltlichen Kirchenvorsteher bleibt den Consistorien vorbehalten, wogegen jedoch der Kirchengemeinde das Recht der Berufung an das k. Oberkonsistorium zusteht.

§. 5.

Wahlstimmberechtigt bei der Wahl zum Kirchenvorstande sind alle männlichen selbstständigen Mitglieder der Kirchengemeinde nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre, sofern sie der protestantischen Kirche lutherischen Bekenntnisses angehören, im Sprengel der Kirchengemeinde ihren ständigen Wohnsitz haben, bayerische Staatsangehörige sind, und nicht schon wegen eines Verbrechens oder wegen des Vergehens der Fälschung, des Betrugs, des Diebstahls oder der Unterschlagung verurtheilt wurden. Als selbstständig können jene nicht betrachtet werden, welche für sich keinen eigenen Familienstand bilden, oder als conscribirte Arme Unterstützung aus einer öffentlichen Armenkasse genießen. Das Wahlstimmrecht steht insbesondere auch den geistlichen und weltlichen Mitgliedern des Kirchenvorstandes selbst zu. Dieses Recht kann nur in einer Kirchengemeinde ausgeübt werden.

§. 6.

Wählbar in den Kirchenvorstand sind alle wahlstimmberechtigten weltlichen Mitglieder der Kirchengemeinde, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, einen christlich sittlichen Lebenswandel führen, und ihre dem Glauben und Bekenntnisse der Kirche entsprechende Gesinnung durch Theilnahme am öffentlichen Gottesdienste und am heiligen Abendmahle an den Tag legen.

§. 7.

Die Wahl wird in der Sakristei der Kirche oder in einem sonst hiezu geeigneten Pfarr-, Schul- oder Gemeinde-Gebäude vorgenommen. Zeit und Ort derselben werden wenigstens eine Woche vorher bei dem Hauptgottesdienste der Kirchengemeinde öffentlich bekannt gemacht, und von dem Pfarrer oder dessen Stellvertreter, und, wo mehrere Pfarrer in einer Kirchengemeinde angestellt sind, von dem ersten Pfarrer geleitet.

Digitized by

§. 8.

Jede Wahlstimme muß persönlich abgegeben werden. Bevollmächtigungen oder Stellvertretungen zur Abgabe oder Uebergabe von Wahlstimmen sind unzulässig.

§. 9.

Die Wahl geschieht entweder durch nummerirte, von den Wählern eigenhändig unterzeichnete Stimmzettel, oder mündlich zu Protokoll. Bei der Vorlesung der Wahlzettel und des Protokolls werden die Namen der Wähler verschwiegen, und nur die Nummern der Wahlstimmen verkündet. Jeder Wähler hat doppelt so viele Namen zu bezeichnen, als die Zahl der zu wählenden weltlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes beträgt.

§. 10.

Bei der Wahl steht dem dieselben leitenden Pfarrer oder dessen Stellvertreter ein Wahlausschuß von fünf Mitgliedern zur Seite, welcher von den Wählern aus ihrer Mitte auf die ihnen beliebige Weise, und, wenn kein Uebereinkommen stattfindet, durch das Loos ernannt und von dem Pfarrer durch Handgelübde in Pflicht genommen wird. Die Befugnisse und Pflichten dieses Wahlausschusses sind:

1) darüber zu wachen, daß Niemand eine Stimme abgebe, der hiezu nicht berechtigt ist, und daß Niemand gewählt werde, der nicht wählbar ist.
2) darauf zu sehen, daß jede Wahlstimme vollständig aufgezeichnet, gezählt, und die Stimmenmehrheit richtig berechnet werde;
3) alle Wahlreklamationen sofort zu prüfen, und selbstständig zu entscheiden; endlich
4) über Wahlablehnungen nach genügender Untersuchung der hiefür angegebenen Gründe und Nachweise sogleich zu erkennen.

§. 11.

Beschwerden gegen die Beschlüsse des Wahlausschusses sind nur wegen Ungesetzlichkeit des Verfahrens zulässig, und werden von dem vorgesetzten Dekanate, oder wenn der funktionirende Dekan als Pfarrer selbst bei der Wahl betheiligt war, von dem einschlägigen Consistorium beschieden. Durch solche Beschwerden darf aber die im Gange befindliche Wahlhandlung nicht gehemmt werden.

§. 12.

Die Wahlverhandlung und die Thätigkeit des Wahlausschusses bleibt lediglich auf den Gegenstand der Wahl beschränkt.

§. 13.

Ueber die Wahlverhandlung wird ein Protokoll geführt, in welches alle Wahlstimmen, sowie alle Reklamationen und Beschwerden nebst den hierauf vom Ausschusse gefaßten Beschlüssen eingetragen werden, und welches von einem Mitgliede des Ausschusses zu führen, und von sämmtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen ist. Ebenso ist von einem Mitgliede des Wahlausschusses ein Controll-Verzeichniß zu führen, welches die Namen der Gewählten und die Zahl der erhaltenen Stimmen enthält.

Auch dieses Verzeichniß wird von dem gesammten Wahlausschusse unterzeichnet.

Digitized by Google

§. 14.

Nach geschlossener Abstimmung wird das Wahl-Ergebniß durch den Ausschuß festgestellt, wobei Jene, welche bei der Wahl nach Maßgabe der relativen Stimmenmehrheit die meisten Stimmen erhalten haben, nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl als gewählte Mitglieder des Kirchenvorstandes zu bezeichnen sind. Die nach der Zahl der erhaltenen Stimmen zunächst Folgenden sind als Ersatzmänner zu betrachten und rücken in Erledigungsfällen während der Dauer einer Wahlperiode für die Zeit, für welche der Ersetzende gewählt war, nach der Reihenfolge der Stimmenzahl ein.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, wobei die anwesenden Betheiligten selbst loosen, für die Abwesenden aber ein Mitglied des Ausschusses das Loos zieht.

§. 15.

Unmittelbar nach Feststellung des Wahlergebnisses ist jeder als Kirchenvorsteher oder Ersatzmann Gewählte zur Erklärung über die Annahme der auf ihn gefallenen Wahl aufzufordern. Die allenfallsigen Ablehnungsgründe werden von dem Wahl-Ausschusse geprüft und entschieden.

§. 16.

Das Ergebniß der Wahl ist dem vorgesetzten Dekanate unter Vorlage der Verhandlungen zur Bestätigung sofort anzuzeigen.

Diese Bestätigung darf nur wegen einer wahrgenommenen Ungesetzlichkeit des Verfahrens und dadurch herbeigeführten Nichtigkeit der Wahl verweigert werden.

In diesem Falle findet eine neue Wahl statt, die Wahlverhandlungen derjenigen Kirchengemeinden, deren Wahl der Dekan selbst als Pfarrer geleitet hat, werden dem einschlägigen Consistorium zur Bestätigung vorgelegt.

§. 17.

Die ordentlichen Wahlen der weltlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes finden von drei zu drei Jahren statt. Diese Mitglieder werden auf sechs Jahre gewählt, und nur von den bei der ersten Wahl Gewählten tritt die Hälfte nach Bestimmung des Looses schon nach drei Jahren aus.

Die austretenden Mitglieder sind stets wieder wählbar.

Außerordentliche Zwischenwahlen werden nur dann vorgenommen, wenn bis zu den ordentlichen Ersatzwahlen mehr als sechs Monate in Mitte liegen, oder die Zahl der weltlichen Kirchen-Vorsteher sich bis auf die Hälfte gemindert hat, und zur Ergänzung der abgängigen Mitglieder keine Ersatzmänner mehr vorhanden sind.

§. 18.

Gültige Gründe zur Ablehnung der Wahl sind

1) das zurückgelegte 60. Lebensjahr;
2) nachgewiesene geistige oder körperliche andauernde Unfähigkeit;
3) Berufs- oder Familien-Verhältnisse, welche die Ausübung des Amtes eines Kirchenvorstehers entweder unbedingt oder wenigstens auf längere Dauer unmöglich machen, und
4) unmittelbar vorausgegangene sechsjährige Verwaltung des Kirchen-Vorsteher-Amtes, in welchem Falle der Gewählte Anspruch darauf hat, für die nächsten 6 Jahre auf Verlangen hievon befreit zu bleiben.

Digitized by Google

§. 19.

Nach erfolgter Bestätigung werden die weltlichen Kirchen-Vorsteher bei dem nächsten Sonntags-Gottesdienste durch den einschlägigen Pfarrer oder dessen Stellvertreter der Kirchengemeinde in der Kirche vorgestellt, und nach vorgängiger Belehrung über die Obliegenheiten ihres Amtes mittelst Handgelübdes verpflichtet, „die Obliegenheiten eines Kirchenvorstehers in Uebereinstimmung „mit den bestehenden kirchlichen Gesetzen und Verordnungen zum Besten der protestantischen Kirche „und insbesondere der Kirchengemeinde N. getreu und im christlichen Geiste zu erfüllen."

§. 20.

Der Austritt eines weltlichen Kirchenvorstehers im Laufe einer Wahlperiode hat zu erfolgen, wenn derselbe die Vorbedingungen zur Wählbarkeit nicht mehr besitzt. Die Entscheidung hierüber kommt dem Kirchenvorstande selbst zu, vorbehaltlich der Beschwerde hiegegen an die vorgesetzte kirchliche Oberbehörde. Uebrigens ist auch letztere befugt, den Kirchenvorstand zur Prüfung und Beschlußfassung über die Nothwendigkeit des Austritts eines Mitgliedes in dem oben bemerkten Falle aufzufordern.

§. 21.

Der Pfarrer oder dessen Stellvertreter, und, wo in einer Kirchengemeinde mehrere Pfarrer angestellt sind, der erste Pfarrer, führt in den Versammlungen des Kirchenvorstandes den *Vorsitz*, und leitet dessen Verhandlungen. Derselbe beruft die Mitglieder regelmäßig einmal in jedem Monate, außerdem aber, so oft dringende Berathungsgegenstände vorhanden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die gefaßten Beschlüsse sind in einem chronologisch fortlaufenden Protokolle einzutragen, welches jederzeit nach geschehenem Vorlesen von den Anwesenden zu unterzeichnen ist.

Die Ausfertigungen geschehen unter der Unterschrift des Vorsitzenden. Die Versammlungen und Berathungen des Kirchenvorstandes haben in der Sakristei der Kirche, oder, wenn solches unthunlich seyn sollte, in dem Pfarr- oder Schulhause stattzufinden.

§. 22.

Sollte ein Beschluß des Kirchenvorstandes dem Bekenntnisse der Kirche, den Rechten und Befugnissen des Pfarramtes, den allgemeinen kirchenrechtlichen Bestimmungen oder überhaupt dem wohlverstandenen Interesse der Kirche widerstreiten, so ist der vorsitzende Pfarrer oder dessen Stellvertreter als solcher verpflichtet, über diesen Beschluß, bevor er ihn vollzieht, an die vorgesetzte Behörde Bericht zu erstatten und die höhere Entschließung zu erbitten.

Hiernach habt ihr das weiter Geeignete zu verfügen.

Was aber eueren Antrag betrifft, für die Folge den Kirchenvorständen auch die Verwaltung des Kirchenstiftungs-Vermögens zu übertragen, so wird derselbe bei der bevorstehenden Revision des Gemeinde-Edikts, sowie des Edikts über die äußeren Rechts-Verhältnisse der Bewohner des Königreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften die geeignete Würdigung und Erledigung finden, bis wohin Wir Uns weitere Entschließung vorbehalten.

Endlich in Erwägung, daß die nach vorstehenden Bestimmungen anzuordnende Wahl von weltlichen Mitgliedern der Diözesan-Synoden, welcher erst die Constituirung der Kirchenvorstände voranzugehen hätte, in gegenwärtigem Jahre ohne zu große Verspätung dieser Synoden, nicht

Digitized by Google

wohl mehr stattfinden kann, genehmigen Wir auf euren Antrag, daß zu den dießjährigen Diözesan-Synoden noch die aus Anlaß der Wahlen zur letzten General-Synode gewählten weltlichen Mitglieder der Diözesan-Synoden oder deren Ersatzmänner beigezogen werden. Die vorgelegten Verhandlungen der letzten General-Synode folgen anruhend zurück.

München, den 7. Oktober 1850.

gez. Max.

gez. Dr. v. Ringelmann.

Hänlein.

Abdruck. Ad Num. 6600.

Vorschriften

für die Wahl der weltlichen Abgeordneten zu den protestantischen Diöcesan-Synoden diesf. d. Rheins.

§. 1.

Die weltlichen Abgeordneten zu den protestantischen Diöcesan-Synoden diesseits des Rheins, sowie deren Ersatzmänner, werden von den Kirchenvorständen jeder protestantischen Pfarrgemeinde gewählt. In combinirten Pfarreien, deren jede ihren eigenen Kirchenvorstand hat oder in solchen Pfarreien, zu welchen Filialgemeinden mit besondern Kirchenvorständen gehören, werden die Kirchenvorstände zu einem einzigen Wahlgremium vereiniget.

§. 2.

Jeder Kirchenvorstand, und beziehungsweise jedes aus mehreren Kirchenvorständen gebildete Wahlgremium, wählt aus seiner Mitte so viele weltliche Abgeordnete zur Diöcesan-Synode, als die Pfarrgemeinde Geistliche zählt, welche in der Diöcesan-Synode Sitz und Stimme haben. In gleicher Anzahl werden die Ersatzmänner gewählt, deren Reihenfolge zum Einrücken da, wo deren mehrere zu wählen sind, durch die erhaltene größere Stimmenzahl oder bei Stimmengleichheit durch das Loos zu entscheiden ist.

§. 3.

Die Wahl ist in dem gewöhnlichen Versammlungs-Lokal des Kirchenvorstandes, und zwar, wo mehrere Kirchenvorstände ein vereinigtes Wahlgremium bilden, in dem Versammlungslokal des Kirchenvorstandes jener Kirchengemeinde, in welcher sich der Pfarrsitz befindet, vorzunehmen.

§. 4.

Die Wahl der Abgeordneten zur Diöcesan-Synode geschieht von den versammelten geistlichen und weltlichen Mitgliedern des Kirchenvorstandes oder Wahlgremiums durch nummerirte Wahlzettel, welche um gültig zu sein, den Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der zu wählenden Abgeordneten, nebst der Unterschrift des Wählers enthalten müssen. Nach Beendigung und Eröffnung der Wahl der Abgeordneten sind die Ersatzmänner in gleicher Weise zu wählen.

§. 5.

Bei der Wahl der Abgeordneten und ihrer Ersatzmänner ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich. In Ermanglung derselben ist eine neue Wahl vorzunehmen, bei welcher nur die bei der ersten Abstimmung Benannten wählbar bleiben und sollte auch dann noch keine absolute Stim-

Digitized by Google

menmehrheit sich ergeben, so hat eine dritte Wahl sich auf jene zwei Individuen zu beschränken, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten hatten, oder, wenn mehr als zwei Personen die gleiche Stimmenzahl erhalten haben sollten, durch das Loos zu bezeichnen sind.

§. 6.

Der Vorsitzende eröffnet die abgegebenen Wahlzettel, verliest, ohne die Namen der Wähler zu nennen, die Nummern der Zettel und die Wahlstimmen, zieht aus diesen den Schluß, vernimmt die etwaigen Anstände der versammelten Kirchenvorstände gegen das Wahlergebniß und nimmt über den Wahlakt ein Protokoll auf, welches von sämmtlichen Wählern unterzeichnet wird. Das Pfarramt hat sodann das Wahlprotokoll nebst den Wahlzetteln mit dem Pfarrsiegel zu versiegeln und dem vorgesetzten Dekanate zur Bestätigung der Wahl, sowie zur Bescheidung der etwa erhobenen Anstände vorzulegen. Wo aber der Dekan selbst als Pfarrer die Wahl geleitet hat, werden die Wahlverhandlungen dem vorgesetzten k. Consistorium zur Bestätigung und Bescheidung vorgelegt.

§. 7.

Das Dekanat und beziehungsweise das einschlägige Consistorium wird die Wahl, wenn sie den vorstehenden Bestimmungen entspricht, bestätigen, im entgegengesetzten Falle aber unter Angabe des Grundes der Nichtbestätigung eine neue Wahl anordnen.

§. 8.

Nach erfolgter Wahlbestätigung hat das Pfarramt hievon die gewählten Abgeordneten und Ersatzmänner in Kenntniß zu setzen und deren schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl zu den Akten zu bringen. Von denselben wird erwartet, daß sie die mit Vertrauen auf sie gerichtete Wahl nicht ohne sehr gewichtige Gründe ablehnen werden. Wenn jedoch ein gewählter Abgeordneter die Wahl abgelehnt hat, oder wenn später ein solcher in Abgang kommt, so ist der nach der Reihenfolge treffende Ersatzmann einzuberufen. Ist die Zahl der Ersatzmänner erschöpft, so findet keine weitere neue Wahl mehr statt, sondern die Stelle des Abgeordneten in der Diöcesan-Synode bleibt für diese Wahlperiode unbesetzt.

§. 9.

Die gewählten Abgeordneten und Ersatzmänner sind der Pfarrgemeinde nach erfolgter Bestätigung und Annahme der Wahl durch Verkündigung von der Kanzel bekannt zu geben.

§. 10.

Die Wahl erfolgt jedesmal für die Dauer von zwei Jahren.

§. 11.

So lange in einer Pfarrgemeinde ein Kirchenvorstand nicht besteht, kann jene durch weltliche Abgeordnete bei der Diöcesan-Synode nicht vertreten werden.

Einl. Nr. 22726. Exp. Nr. 29094.

(Legate der Schmiedmeister Johann Leonhard und Anna Sibylla Amslinger'schen Eheleute von Oberwurmbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nunmehr verstorbenen Schmiedmeister Johann Leonhard und Maria Sibylla Amslinger'schen Eheleute von Oberwurmbach haben durch letztwillige Verfügung vom 5. Oktober

Digitized by Google

1849 der Kirchenstiftung zu Oberwurmbach ein Legat von 50 fl., sowie dem städtischen Hospitale zu Gunzenhausen ein Vermächtniß von 50 fl. zugewendet, was zum ehrenden Andenken an die Stifter hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, am 30. April 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nro. 26096. Exp. Nro. 29127.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Den Getreidverkehr, hier die Revision der Schrannenordnungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der durch ungünstige Ernteergebnisse des verflossenen Jahrs in einem Theile des Regierungsbezirkes hervorgerufene Nothstand, in Folge dessen der Preis des ersten und nothwendigsten Bedürfnisses, des Brodes, auf eine Höhe gestiegen ist, die sich im Mißverhältniß zu dem gewerblichen Arbeitsverdienst befindet, hat allzunachtheilige Folgen für den Staat, als daß das Bestreben zur Abwendung derselben in seiner allgemeinen Vorsorge nicht eine vorzügliche Stelle einnehmen sollte.

Es ist daher ein Hauptaugenmerk der Regierung darauf gerichtet, den Getreidverkehr möglichst zu erleichtern und denselben insbesondere von jenen Marktfesseln und Beschränkungen zu befreien, die man in einer früheren Zeit im lokalen oder vermeintlich allgemeinen Interesse auflegen zu müssen glaubte, welche aber ihren Zweck stets verfehlen werden, weil eben der Verkehr keinen größeren Feind hat, als Beschränkung, und sich alsbald von da wegwendet, wo eine solche eingeführt wird.

Es müssen demnach auch die von den städtischen Behörden aufgestellten Schrannenordnungen mit den allgemeinen Bestimmungen über den Getreidhandel im Einklange stehen und dem freien Verkehr nach Innen und Außen möglichst wenig Schranken anlegen.

Diejenigen Distriktspolizeibehörden, in deren Bezirken sich Schrannen befinden, erhalten daher den Auftrag, die bestehenden Schrannenordnungen alsbald einer sorgfältigen Prüfung zu unterstellen, dabei solche Beschränkungen, worunter die Produzenten und Konsumenten leiden, oder welche die Zufuhr und den Umsatz hemmen, zu beseitigen, und namentlich die Schrannengebühren auf das geringste Maaß des Bedarfs zur Deckung der Schrannenkosten zurückzuführen, auch dieselben nur für wirkliche, nicht bloß fingirte, Leistungen des Schrannenpersonales in Ansatz zu bringen.

Die revidirten Schrannenordnungen sind in zwei Exemplaren binnen sechs Wochen zur Genehmigung hieher vorzulegen.

Ansbach, am 1. Mai 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 25721. Exp. Nr. 29137.

(Abnahme der Triesdorf-Leutershauser Distriktsstraßenbaukasse-Rechnung des Landgerichts Herrieden pro 1846/51 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Triesdorf-Leutershauser Distriktsstraßenbaukasse-Rechnungen des kgl. Landgerichts Herrieden pro $18\frac{46}{47}$ und $18\frac{48}{51}$, wovon Erstere mit

538 fl. 58 kr. Einnahme,
496 fl. 52 kr. Ausgabe,
42 fl. 6 kr. Bestand,

Letztere mit

1134 fl. —½ kr. Einnahme,
986 fl. 19½ kr. Ausgabe,
147 fl. 41 kr. Bestand

abschließt, wurden nach erfolgter Superrevision heute adprobirt, was in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Juli 1819 und der Verordnung vom 8. April 1828 mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß zur Bestreitung der nothwendigen Bedürfnisse 527 fl. 24 kr. und resp. 923 fl. 38½ kr. von den betheiligten Gemeinden durch Umlage nach dem Steuerfuße aufgebracht worden sind.

Ansbach, am 1. Mai 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nro. 25904. Exp. Nro. 29243.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Heimliche Entfernung des 17jährigen Sonntagsschülers Schuck von Roßbach, kgl. Landgerichts Obernburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der unten signalisirte 17jährige Franz Schuck von Roßbach, kgl. Landgerichts Obernburg, Regierungsbezirks Unterfranken und Aschaffenburg, hat sich seit 11. Dezember v. Js. vom Hause entfernt und streunt wahrscheinlich auf dem Bettel herum.

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken werden daher beauftragt, bezüglich desselben Spähe zu verfügen und ihn auf Betreten an das kgl. Landgericht Obernburg abliefern zu lassen.

Fehlanzeigen werden erlassen.

Ansbach, den 3. Mai 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Digitized by Google

Signalement.

Größe: etwa 4 Schuh, Statur: unterſetzt, Haare: blond, Augen: blau, Geſicht: oval, Geſichtsfarbe: geſund. Derſelbe trug bei ſeiner Entweichung eine alte Tuchkappe ohne Schild, eine alte leinene Hoſe, eine alte geſtreifte wollene Weſte, eine geflickte blaufarbige Jacke und Halbſtiefel.

Einl. Nr. 2504. Exp. Nr. 3956.

(Die erledigte I. Pfarrſtelle an der untern Stadtpfarrei in Regensburg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des Kirchenraths Keyſer iſt die I. Pfarrſtelle an der untern Stadtpfarrei in Regensburg in Erledigung gekommen und wird hiemit zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung binnen ſechs Wochen ausgeſchrieben.

Die Erträgniſſe derſelben berechnen ſich folgendermaßen:

I. An ſtändigem Gehalte:			
1) aus Staatskaſſen:			
a) baar	566 fl. — kr.		
b) Naturalien:			
13 Schäffel 3 Metzen Korn	108 fl. 9½ kr.		
1 „ 4½ „ Waizen	18 fl. 48¼ kr.		
2) aus Stiftungskaſſen baar	149 fl. — kr.		
		841 fl. 57¾ kr.	
V. Einnahmen an Dienſtesfunktionen		352 fl. 15¼ kr.	
	Summa	1194 fl. 13 kr.	
	Laſten	— fl. — kr.	
	Reiner Ertrag	1194 fl. 13 kr.	

Bayreuth, den 30. April 1852.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.
Frhr. v. Rotenhan.

Hagen.

(Unterſuchung wegen Mißbrauchs der Preſſe durch die Druckſchrift: Wiener Juden-Album für 1852 von Dr. Bertold betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Das k. Kreis- und Stadtgericht Ansbach hat am 1. Mai achtzehnhundert zwei und fünfzig Vormittags 11 Uhr verſammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren:

Direktor Krauſſold als Vorſitzender, Freiherr von Spiegel, Rath, Beckh, Aſſeſſor, Ritter, I. Staatsanwalt und Schnizlein, Protokollführer folgendes Erkenntniß erlaſſen:

Nach Anhörung des k. I. Staatsanwaltes Ritter in ſeinem Vortrage über die Unterſuchung wegen Mißbrauchs der Preſſe durch die Druckſchrift: Wiener Juden-Album für 1852 von Dr. Bertold.

Digitized by Google

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung, insbesondere einiger Stellen der incriminirten Druckschrift. Nach Ansicht des vom königlichen Staatsanwalte unterm 26. v. Mts. gestellten schriftlichen Antrages:

In Erwägung

1) daß mit jeder Seite der besagten Schrift, die Tendenz derselben erkennbar ist, Gehässigkeit gegen alle Bekenner der israelitischen Religion in ihren staatsbürgerlichen Beziehungen nach allen Seiten hin zu erregen und ihre Lehren, Einrichtungen und Gebräuche als bestehende Religionsgesellschaft mit Spott und Verachtung anzugreifen (cf. Art. 19. und 20. des Gesetzes vom 17. März 1850.)

2) daß einem Sortimentsbuchhändler, als welcher hier der Buchhändler Gummi von hier erscheint, eine strafbare Verbreitung dieser Schrift nicht imputirt werden kann, weil es bei dem von ihm behaupteten, und nach dem allgemeinen Buchhändlerverkehre und Gebrauche auch glaubwürdigen Verhältnisse, daß die brochirt zugesendeten Exemplare nicht aufgeschnitten werden dürfen, und auch nur in diesem Zustande an Dritte abgegeben werden, an jedem Anhaltspunkte dafür fehlt, daß er von dem strafwürdigen Inhalte der Schrift Kenntniß gehabt habe;

3) daß der sub. 1. angedeutete strafbare Inhalt der Schrift nach Art. 2. Abs. 2. des allegirten Gesetzes die Unterdrückung derselben rechtfertiget.

Aus diesen Gründen erkennt das k. Kreis- und Stadtgericht Ansbach in Gemäßheit des Art. 49. Nr. 5. und Art. 55 des Gesetzes vom 10. November 1848:

1) daß gegen den Buchhändler Gummi das Strafverfahren einzustellen;

2) daß die im Druck und Verlag von Anton Herzog (Leonhard Doll) zu Augsburg 1852 unter dem Titel: Wiener Juden-Album von Dr. Bertold erschienene Schrift, soweit sie nicht bereits in den Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken sey und verordnet die vorschriftsmäßige Einrückung dieses Erkenntnisses in sämmtliche Intelligenzblätter des Königreichs.

Also geschehen, wie Eingangs gemeldet.

Ansbach, den 1. Mai 1852.

Krauffold.

Frhr. von Spiegel. Beckh.

Schnizlein.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 28. April d. Js. bewogen gefunden, vom 1. Mai l. Js. an die II. Landgerichts-Assessorsstelle zu Gunzenhausen dem Stadtgerichts-Accessisten Ludwig Herrmann aus Bruck zu Nürnberg allergnädigst zu verleihen.

In Folge Entschließung kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 30. April d. Js. ist der bisherige Schulgehilfe Johann Wilhelm zu Kirchröttenbach als Schullehrer und Kirchendiener in Wachenzell ernannt worden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 38.

Ansbach. Mittwoch, den 12. Mai 1852.

Inhalt.

Die Linderung des Nothstandes in Oberfranken und in einem Theile der Oberpfalz. — Erledigung der Schul- und Kirchendienersstelle zu Götteldorf. — Die am Ende des Schuljahres 1851|52 sich erledigenden Freiplätze in dem kgl. Maximiliansstifte zu München. — Agentur des G. H. Paulsen zu Mainz für Auswanderung nach Nordamerika. — Erledigung des Landgerichts-Physikats Karlstadt. — Die Feier der Sonn- und Festtage. — Die Erledigung der protestantischen Pfarrei Unterleinleiter. — Erkenntniß in Sachen des Michael Klein von Kornhöfstadt, verwittweten Korbmachers, und des ledigen Zimmermanns Leonhard Knauer von Kleinfrankfurth wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls. — Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift: „Der Prophet des Jahres 1852" von Adolph Brennglas. — Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift: der deutsche Reichsverfassungskampf im Jahre 1849. Schlachtenbilder, gezeichnet von Heinrich Loose. — Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift: Die Insel Marzipan, ein Kindermährchen von Adolph Glasbrenner. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 26370. Exp. Nr. 29552.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Stadtkommissariate und unmittelbare Stadtmagistrate von Mittelfranken.

(Die Linderung des Nothstandes in Oberfranken und in einem Theile der Oberpfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 29. März c. — die Linderung des Nothstandes in Oberfranken und in einem Theile der Oberpfalz betr. — (Nr. 26, 27 und 28 des Kreisblattes) wird den obengenannten Behörden eröffnet, daß nach einer neuerlichen Mittheilung der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 1. l. Mts. der Nothstand in den bereits bezeichneten Distrikten des Regierungsbezirks von Oberfranken aus Mangel an Verdienst im Steigen begriffen ist und ohne ausreichende Unterstützung bei vielen Familien das Verhungern zu befürchten steht.

Die obenbenannten Behörden werden daher wiederholt aufgefordert, möglichst dahin zu wirken, daß die zur Linderung dieses Nothstandes von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst bewilligte Collekte einen entsprechenden Ertrag liefert

Zugleich wird wiederholt bemerkt, daß die eingehenden Beiträge mit der thunlichsten Beschleunigung hieher einzusenden sind.

Ansbach, den 6. Mai 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 26377. Exp. Nr. 29484.

(Erledigung der Schul- und Kirchendienersstelle zu Götteldorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schul- und Kirchendienersstelle zu Götteldorf mit 250 fl. Einkommen erledigt sich bis 1. Juli dieses Jahrs.

Meldungen um dieselbe sind bis 1. Juni d. Js. bei dem kgl. Landgericht oder der kgl. protestantischen Distriktsschulinspektion Ansbach einzureichen und von diesen Behörden bis 10. ejusdem mit gemeinschaftlichem Gutachten hieher vorzulegen.

Ansbach, am 5. Mai 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 26636. Exp. Nr. 29798.

(Die am Ende des Schuljahres 1851/52 sich erledigenden Freiplätze in dem kgl Maximilianstifte zu München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem kgl. Maximiliansstifte zu München wird am Ende des Schuljahres $18\frac{5}{5}\frac{1}{2}$ ein ganzer Freiplatz in Erledigung kommen, der dem Regierungsbezirke Mittelfranken zugetheilt ist.

Diese Erledigung wird mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß die Bewerber ihre Gesuche mit den erforderlichen Belegen spätestens bis Ende Juni d. Js. bei unterfertigter Stelle einzureichen haben, und daß von denjenigen, welche etwa mit einem halben Freiplatze in der gedachten Anstalt begnadigt würden, bei dem Eintritte ein Trousseaugeld von 100 fl und jährlich die Hälfte der Pension mit 200 fl. von 6 zu 6 Monaten in gleichen Raten vorauszubezahlen ist.

Ansbach, den 6. Mai 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 25151. Exp. Nr. 29774.

(Agentur des G. H. Paulsen zu Mainz für Auswanderung nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf die Ausschreibung der unterfertigten Stelle vom 11. März 1851 (Kreis-Intelligenzblatt 1851 Seite 174) wird auf den Grund einer Mittheilung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, veröffentlicht, daß die bevollmächtigten Häuser Baring Brothers und Comp. zu London als Vertreter der London-Newyorker Postschiffs-Gesellschaft alldort die dem Agenten G. H. Paulsen zu Mainz ertheilte Spezial-Agentur zurückgenommen und solche dem Handlungshause Karl Ahlborn in Mainz übertragen haben, und Karl Leo, Kaufmann in Kitzingen, sonach im Namen des letztgenannten Handlungshauses gemäß höchster Ministerialentschließung vom 13. April d. Js. die ihm ertheilte Bewilligung als Spezial-Agent und Stellvertreter desselben in Bayern auszuüben habe.

Ansbach, den 8. Mai 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 26227. Exp. Nr. 29778.

(Erledigung des Landgerichts-Physikats Karlstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Landgerichts-Physikat Karlstadt im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg ist erlediget. Bewerber um dasselbe haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen einzureichen.

Ansbach, am 6. Mai 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nro. 26262. Exp. Nro. 29862.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Feier der Sonn- und Festtage betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die unterfertigte Stelle die Wahrnehmung gemacht hat, daß die im Intelligenzblatte vom Jahre 1845 Nro. 15 Seite 113—115 durch Ausschreiben vom 15. Februar 1845 kund gegebenen Vorschriften bezüglich der Feier der Sonn- und Festtage nicht allenthalben beobachtet werden und namentlich das Verbot des Anhaltens der Gesellen und Lehrjungen zum Arbeiten an jenen Tagen von Gewerbsmeistern und Fabrikherren außer Acht gelassen wird, so werden die erwähnten Vorschriften hiemit in Erinnerung gebracht, und wird deren kräftige Handhabung den sämmtlichen Polizeibehörden nachdrücklichst eingeschärft.

Ansbach, am 8. Mai 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nro. 2537. Exp. Nro. 3999.

(Die Erledigung der protestantischen Pfarrei Unterleinleiter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Frobenius ist die protestantische Pfarrei Unterleinleiter, Dekanats Muggendorf, in Erledigung gekommen, und wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben. Die fatirten Pfarrerträgnisse berechnen sich in nachfolgender Weise:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Stiftungskassen baar	65 fl. 15 kr.	
2) von Privaten baar	24 fl. 15 kr.	
3) aus der Pfarrunterstützungskasse bisher	58 fl. 42⅓ kr.	
		148 fl. 12¼ kr.

II. Ertrag an Realitäten:

a) Wohnung geräumig	20 fl. — kr.	
b) Gründe		
½ Tagw. Aecker	2 fl. 30 kr.	
1½ " Wiesen	33 fl. — kr.	
¼ " Wiesen (Grasfleck)	4 fl. — kr.	
¼ " Garten	5 fl. 3 kr.	
Waldung	2 fl. 15 kr.	
Antheil am Fischwasser	— fl. 15 kr.	
		67 fl. 3 kr.

III. Ertrag aus Rechten:

a) ständige grundherrliche Rechte:		
1) baar	6 fl. 6¾ kr.	
2) Naturalien		
4 Metz. 1 Vrlg. 2½ Sechz. Waizen	8 fl. 31¾ kr.	
5 Schffl. 5 Metz. 1 Vrlg. ¾ Sechz. Korn	51 fl. 15 kr.	
1 Metz. 2 Vrl. 2½ Sechz. Hanfkörner	2 fl. 24 kr.	
b) unständige Abgaben (Handlohn)	6 fl. 39½ kr.	
c) Zehnten	83 fl. 47½ kr.	
d) Gemeinderecht	4 fl. — kr.	
		162 fl. 44½ kr.

Das Handlohn und die Zehnten sind fixirt, und die Fixa sammt den Reichnissen a. wurden an die Ablösungskassa überwiesen.

IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen . . . . . 29 fl. 19 kr.

V. Observanzmäßige Gaben	8 fl.	— kr.
Summa	415 fl.	18¾ kr.
Lasten	15 fl.	18¾ kr.
Reiner Ertrag	400 fl.	— kr.

Die Ergänzung bis zum Pfarrertrag von 500 fl. wird eintreten.

Bayreuth, den 4. Mai 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Hagen.

Urtheil.

(Erkenntniß in Sachen des Michael Klein von Kornhöfstadt, verwittweten Korbmachers, und des ledigen Zimmermanns Leonhard Knauer von Kleinfrankfurth wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Mittelfranken in Sachen des Michael Klein von Kornhöfstadt, verwittweten Korbmachers, und des ledigen Zimmermanns Leonhard Knauer von Kleinfrankfurth wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls zu Recht, was folgt:

I. Michael Klein, verwittweter Korbmacher aus Kornhöfstadt, und Leonhard Knauer, lediger Zimmergeselle von Kleinfrankfurth, sind schuldig des schon der Summe nach als Verbrechen strafbaren Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls, bei welchem der Betrag des Entwendeten die Summe von 400 fl. übersteigt, unter den besonders erschwerenden Umständen der Verübung in verabredeter Verbindung und der Entwendung unter obrigkeitlichem Schutze hinterlegter Gelder, in der Nacht vom 22. auf den 23. November 1849 im kgl. Landgerichtsgebäude zu Mkt. Bibart begangen, und werden deßhalb, und zwar jeder derselben zur Zuchthausstrafe auf die Dauer von

Zwölf Jahren,

sowie in die Kosten des Prozesses und Strafvollzugs, wenn es zu letzterem kommen sollte, verurtheilt, welche jedoch, und zwar letztere, soweit sie nicht durch deren Arbeitsverdienst am Straforte gedeckt werden, wegen deren Mittellosigkeit der kgl. Staatskasse überwiesen werden.

II. Gegenwärtiges Erkenntniß ist an denselben Orten und auf dieselbe Art, wie die erlassene Ediktalladung, bekannt zu machen.

&c. &c. &c.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofs von Mittelfranken am sechsten April achtzehnhundert zwei und fünfzig, wobei gegenwärtig waren als Richter: v. Eckartshausen, Rath am Appellationsgerichte von Mittelfranken, Präsident des Schwurgerichtshofes, Freiherr v. Spiegel und Culemann, Räthe, dann Beckh und Nidermaier, Assessoren am kgl. Kreis- und Stadtgerichte dahier, Oberstaatsanwalt Dr. Barth, und als Protokollführer der Kreis- und Stadtgerichtsprotokollist Pollich.

v. Eckartshausen.

Frhr. v. Spiegel. Culemann. Beckh. Nidermaier.

Pollich.

Zur Beglaubigung:

Ansbach, den 15. April 1852.

Der stellvertretende Präsident des Schwurgerichtshof von Mittelfranken.

Königl. Kreis- und Stadtgerichtsrath

Arnold.

Sartorius.

Digitized by Google

(Unterſuchung wegen Mißbrauchs der Preſſe durch die Druckſchrift: „Der Prophet des Jahres 1852" von Adolph Brennglas betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht München hat am 3. Mai (dritten Mai) 1852 Vormittags neun Uhr, verſammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freiherr von Mulzer, Direktor, Vorſitzender, Laumer, Rath, Dirrigl, Aſſeſſor, Wolf, I. Staatsanwalt, Dr. Wolf, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlaſſen.

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Wolf in ſeinem Vortrage über die Unterſuchung wegen Mißbrauchs der Preſſe durch die Druckſchrift:

„Der Prophet des Jahres 1852"

von Adolph Brennglas. Mit vielen Illuſtrationen von Theodor Haſemann und Julius Peters. Hamburg 1852. Verlags-Comptoir (L. Lenz); —

Nach Einſicht und Ableſung der wichtigeren Aktenſtücke der Voruntersuchung;

Nach Anſicht des vom kgl. Staatsanwalte unter'm 30. v. Mts. geſtellten ſchriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß

1) in der mit Illuſtrationen verſehenen, in Hamburg bei L. Lenz *verlegten*, von Adolph Brennglas herausgegebenen und auch in München verbreiteten Druckſchrift: „Der Prophet des Jahres 1852", nicht allein die monarchiſche Regierungsform mit herabwürdigendem Spott behandelt, ſondern auch die Religion durch Ausdrücke der *Verachtung* angegriffen, ſowie auch gegen den bayer. Miniſterpräſidenten beleidigender Spott ausgeſprochen wird, demgemäß die Art. 16, 20 und 33 des Geſetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Preſſe vom 17. März 1850 als verletzt erſcheinen, daß ferner

2) in vorliegendem Falle zwar kein bayer. Angehöriger gegeben iſt, gegen welchen eine Anklage gerichtet werden könnte, die Unterdrückung obenbezeichneter Druckſchriften aber nach Art. 2 Abſ. 2 des erwähnten Geſetzes gerechtfertigt erſcheint.

Aus dieſen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht München,

daß die obenbezeichnete Druckſchrift, inſoweit ſie nicht in Privatbeſitz übergegangen iſt, zu unterdrücken ſei,

und verordnet die Einrückung gegenwärtigen Erkenntniſſes in ſämmtlichen Kreis-Intelligenzblättern des Königreichs.

Alſo erkannt, wie Eingangs gemeldet.

Frhr. v. Mulzer.

Laumer. Dirrigl. Dr. Wolf.

(Unterſuchung wegen Mißbrauchs der Preſſe durch die Druckſchrift: der deutſche Reichsverfaſſungskampf im Jahre 1849. Schlachtenbilder, gezeichnet von Heinrich Looſe betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht München hat am dritten Mai achtzehnhundert zwei und fünfzig Vormittags neun Uhr, verſammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freiherr v. Mulzer, Direktor, Vorſitzender, Laumer, Rath, Dirrigl, Aſſeſſor, Wolf, I. Staatsanwalt, Dr. Wolf, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlaſſen:

Digitized by Google

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse in der Druckschrift:

„der deutsche Reichsverfassungskampf im Jahre 1849. Schlachtenbilder, gezeichnet von Heinrich Looſe. Reutlingen und Leipzig, Karl Mäcken, Verlagsbuchhandlung, 1852;"

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unterm 30. v. Monats gestellten schriftlichen Antrags;

In Erwägung, daß

1) in der zu Reutlingen und Leipzig, in Verlag von Karl Mäcken erschienenen, von Heinrich Looſe herausgegebenen und auch in München verbreiteten Druckschrift:

„der deutsche Reichsverfassungskampf im Jahre 1849"

die verfassungsmäßige Gewalt im Königreiche Bayern angegriffen und zum Ungehorsame gegen die bestehende, gesetzliche Ordnung aufgefordert wird, demgemäß Art. 16 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 verletzt erscheint; daß ferner

2) im vorliegenden Falle zwar kein bayerischer Staatsangehöriger gegeben ist, gegen welchen eine Anklage gerichtet werden könnte, die Unterdrückung der oben bezeichneten Druckschrift aber nach Art. 2 Abs. 2 des erwähnten Gesetzes gerechtfertigt erscheint;

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht München,

daß die oben bezeichnete Druckschrift, insoweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken sei,

und verordnet die Einrückung gegenwärtigen Erkenntnisses in sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter des Königreiches.

Also erkannt, wie Eingangs gemeldet.

Frhr. v. Mulzer. Laumer. Dirrigl.

Dr. Wolf.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift: Die Insel Marzipan, ein Kindermärchen von Adolph Glasbrenner betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht München hat am dritten Mai achtzehnhundert zwei und fünfzig Vormittags 9 Uhr versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freiherr von Mulzer, Direktor, Vorsitzender, Laumer, Rath, Dirrigl, Assessor, Wolf, I. Staatsanwalt, Dr. Wolf, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Wolf, in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift:

„Die Insel Marzipan, ein Kindermärchen von Adolph Glaßbrenner. Hamburg. Verlags-Comptoir."

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unter'm 23. v. Monats gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung,

1) daß in der mit Illustrationen versehenen, in Hamburg verlegten und auch in München verbreiteten — von Adolph Glaßbrenner herausgegebenen Druckschrift:

„die Insel Marzipan"

die monarchische Regierungsform mit Spott und Verachtung behandelt wird, somit Art. 16 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 als verletzt erscheint;

2) daß zwar wegen dieser strafbaren Handlung eine Anklage gegen einen bayerischen Staatsangehörigen nicht gerichtet werden kann; die Unterdrückung der obenbezeichneten Druckschrift aber nach Art. 2 Abs. 2 des erwähnten Gesetzes zu verfügen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht München:

daß die oben bezeichnete Druckschrift, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken sei,

und verordnet die Einrückung gegenwärtigen Erkenntnisses in sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter des Königreichs.

Also erkannt, wie Eingangs gemeldet.

Freiherr v. Mulzer. Laumer. Dirrigl.

Dr. Wolf.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben die erledigte Pfarrei Equarhofen, Dekanats Uffenheim, dem Pfarramts-Candidaten Philipp Wilhelm Hanser aus Bächingen zu übertragen, sowie unter'm 3. Mai l. Js. den II. Assessor zu Wassertrüdingen Adolph Friedrich Bannig zum I. Assessor des Landgerichts Heidenheim vorrücken zu lassen, und die II. Assessorsstelle des Landgerichts Wassertrüdingen dem geprüften Rechtspraktikanten Ernst Häffner aus Lichtenberg, dermal zu Starnberg, und unter'm 4. desselben Monats die erledigte Aktuarstelle am Landgerichte Kipfenberg dem geprüften Rechtspraktikanten Friedrich Joseph Hauser aus Roggenburg, dermal zu Kastl, allergnädigst zu verleihen geruht.

Durch höchstes Rescript des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 29. April l. Js. wurde der von den Mitgliedern der kathol. Kirchenverwaltung zu Dinkelsbühl und den kathol. Mitgliedern des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten allda für den geprüften Lehramts-Candidaten und bisherigen Verweser Ludwig Harrer auf die zweite Lehrstelle der dortigen Lateinschule ausgestellten Präsentation die nachgesuchte Bestätigung ertheilt.

Vermöge Entschließung kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 5. Mai d. Js. ist der bisherige Elementar-Knabenlehrer Georg Wilhelm Wagner auf Präsentation der Stadtgemeinde Rothenburg als Schullehrer an der Unterknabenklasse daselbst bestätigt, und der bisherige Schullehrer Georg Bachmann zu Dietfurth zum Schullehrer und Kirchendiener in Wilhelmsdorf ernannt worden.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 39.

Ansbach. Samstag, den 15. Mai 1852.

Inhalt.

Die für das Schuljahr 1852/53 zur Vorbereitung der Schullehrer autorisirten Geistlichen und Lehrer in Mittelfranken. — Die Gerichtsbarkeit über die Waldung „Winterleithen" in der Flurmarkung der Gemeinde Mailach. — Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld. — Die Abgabe von Zuchtbullen auf Rechnung des Kreisfonds. — Aufenthalt der ledigen Maria Anna Brand von Ord. — Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift: „Kossuth in England und seine Reden vor dem brittischen Volke ꝛc. ꝛc." — Untersuchung wegen der dem Buchhändler H. Giegler dahier zugesendeten Druckschrift: „der Tag ist angebrochen" von Dulon. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere. — Uebersicht des Getreid-Verkaufs und der Getreid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat April 1852.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 25324. Exp. Nr. 29090.

(Die für das Schuljahr 1852/53 zur Vorbereitung der Schullehrer autorisirten Geistlichen und Lehrer in Mittelfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift des §. 9 der Verordnung vom 31. Januar 1836 über die Bildung der Schullehrer wird nachstehend das Verzeichniß der für das Schuljahr $18\frac{5}{5}\frac{2}{3}$ zur Vorbereitung der Schullehrlinge in Mittelfranken wiederholt oder neu autorisirten Geistlichen und Lehrer zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dabei zur Vermeidung von Mißverständnissen bemerkt, daß dieses Schuljahr am 1. Mai c. beginnt und der Vorbereitungs-Unterricht mindestens 3 Jahre zu umfassen hat.

Sämmtliche Schulbehörden haben pünktlich darüber zu wachen, daß Nichtautorisirte von Ertheilung des Vorbereitungsunterrichts ferngehalten werden, die autorisirten Lehrer aber ihre Pflicht hinsichtlich der intellektuellen und religiös sittlichen Ausbildung der Zöglinge gewissenhaft erfüllen und deßhalb diejenigen in eigene Wohnung und Verpflegung nehmen, welche solche nicht bei ihren Aeltern, Vormündern oder Verwandten finden können.

Zugleich werden die Behörden wegen Begutachtung der Vorbereitungslehrer für die Schullehrlinge auf das lithographirte Ausschreiben vom 28. Januar 1843 Nr. 3652 hingewiesen, wobei bemerkt wird, daß als Schlußtermin zur Anbringung der Gesuche wegen Ertheilung der Erlaubniß zum Vorbereitungsunterricht der 1. Februar eines jeden Jahres festgesetzt ist, und später einkommende Gesuche auf das folgende Jahr verwiesen werden.

Ansbach, am 30. April 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Verzeichniß

der zur Ertheilung des Vorbereitungsunterrichts an die Schullehrlinge im Jahre $18\frac{5}{53}$ zu autorisirenden Geistlichen und Lehrer im Regierungsbezirke von Mittelfranken.

I. Protestantische.

1) Frieß, Schullehrer in Eltersdorf.
2) Schurig, „ in Forth.
3) Käppel, „ in Feuchtwangen.
4) Dannenbauer, Schulverweser in Hirschlach.
5) Andreä, Schullehrer in Heidenheim.
6) Meyer, „ in Berolzheim.
7) Gottschalk, „ in Hersbruck.
8) Däschlein, „ in Rückersdorf.
9) Kießling, Pfarrer in Neustadt.
10) Bachmann, Schullehrer in Dietfurt.
11) Hingkeldey, „ in Pappenheim.
12) Seßlen, Schulgehilfe in Pappenheim.
13) Lamprecht, Schullehrer in Roth.
14) Huß, „ in „
15) Wich, „ in Rothenburg.
16) Römhildt, Pfarrer in Bettwar.
17) Stengel, Schullehrer in Neuhof.
18) Keeß, „ in Gustenfelden.
19) Giel, „ in Mörlbach.
20) Wiesmath, „ in Wassertrüdingen.
21) Krauß, „ in Dennenlohe.
22) Berger, „ in Weißenburg.
23) Rohn, „ in Zirndorf I.
24) Brock, „ in Langenzenn.
25) Grißhammer, Pfarrer in Seukendorf.
26) Oertel, Schullehrer in Bruckberg.
27) Daumenlang, Schullehrer in Windsheim.
28) Dietrich, „ in Burgbernheim.
29) Thoma, „ in „

30) Wölfel, Schullehrer in Schwabach.
31) Heckel, „ in „
32) Schlegel, „ in Dottenheim.
33) Aecker, „ in Neustadt a/A.
34) Ludwig, „ in „
35) Luß, „ in „
36) Federlein, „ in „
37) Vögel, „ in „
38) Schmidt, „ in „

II. Katholische.

a) Erzbisthum Bamberg.

1) Januel, Schullehrer in Ansbach.
2) Metzger, „ in Schillingsfürst.
3) Kinle, Schulgehilfe in Bühl.
4) Funkler, Schullehrer in Mkt. Seinsheim.
5) Heß, „ in Iphofen.
6) Maier, „ in „
7) Dirscherl, „ in Bibart.
8) Gabel, „ in Ullstadt.
9) Brügel, „ in Herbolzheim.
10) Taufer, „ in Nürnberg.
11) Strobel, „ in Schnaittach.
12) Gundermann, Schullehrer in Scheinfeld.
13) Müller, „ in „

b) Bisthum Augsburg.

1) Lindinger, Schullehrer in Dürrwangen.

c) Bisthum Eichstädt.

1) Meyer, Schullehrer in Ornbau.
2) Müller, „ in Titting.
3) Werzinger, „ in Pfraunfeld.
4) Rappolt, „ in Kipfenberg.
5) Schierlitz, „ in Plankstetten.
6) Eppenauer, „ in Arberg.
7) Heckel, „ in Theilenberg.
8) Müller, „ in Abenberg.
9) Schwarz, „ in Großweingarten.
10) Spieß, „ in Absberg.
11) Ziegler, „ in Kronheim.

Einl. Nr. 27029. Erp. Nr. 30187.

(Die Gerichtsbarkeit über die Waldung „Winterleithen" in der Flurmarkung der Gemeinde Mailach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben inhaltlich der Entschließung der kgl. Staatsministerien

Digitized by Google

der Justiz und des Innern vom 22. v. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die bisher von dem kgl. Landgerichte Höchstadt a. d. A. im Regierungsbezirke von Oberfranken geübte Gesammtgerichtsbarkeit und Polizei über die in der Flurmarkung der Landgemeinde Mailach gelegene Parzelle des Waldes „Winterleithe", Steuer-Kataster-Plan-Nummer 724, dem kgl. Landgerichte Neustadt a/A. im Regierungsbezirke von Mittelfranken übertragen werde.

Ansbach, am 11. Mai 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 26260. Exp. Nr. 29777.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. April l. Js. stattgefundenen 233. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 192 gezogen worden. — Dieselbe enthält Hofkammerobligationen von verschiedenem Zinsfuße und zwar:

a) Nr. 31284 mit $\frac{2}{100}$ der Kapitalssumme,

b) Nr. 35782 — 37020 mit den ganzen Kapitalsbeträgen.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Auf den Grund eingelangten Reskripts des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 30. v. Mts. wird dieses Ergebniß zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, am 6. Mai 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 26519. Exp. Nr. 29819.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Abgabe von Zuchtbullen auf Rechnung des Kreisfonds betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegender Anzeige der Direktion der kgl. Ackerbauschule zu Triesdorf können zur Zeit wieder 2 schweizer- und 2 ostfriesische Zuchtstiere abgegeben werden.

Es sind deßhalb jene Gesuche von Gemeinden, welche einen Zuchtstier gegen die Taxe käuflich oder unter den in dem Ausschreiben vom 1. November 1846 — Int.-Bl. S. 540 — angegebe-

Digitized by Google

nen Bedingungen für die Dauer der Sprungfähigkeit unentgeltlich übernehmen wollen, binnen 14 Tagen vorzulegen.

Ansbach, den 7. Mai 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nro. 26378. Exp. Nro. 29775.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Aufenthalt der ledigen Maria Anna Brand von Orb betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die ledige, 31 Jahre 4 Monate alte, Maria Anna Brand von Orb, kgl. Landgerichts gleichen Namens, Regierungsbezirks Unterfranken und Aschaffenburg, wurde am 20. April v. Js. in der Gebäranstalt zu Marburg von einem Kinde männlichen Geschlechts, Namens Johann Franz, entbunden, und ist seit ihrer Entlassung vom 1. Mai 1851 spurlos verschwunden. Da auch von dem Leben oder Tode dieses ihres Kindes und über den Aufenthalt derselben die bisherigen Nachforschungen erfolglos geblieben sind, und es nach den in den Akten liegenden Andeutungen von höchstem Interesse ist, daß über das Schicksal des Kindes der vormundschaftlichen Behörde sowohl, als auch den Organen der öffentlichen Sicherheit verlässige Nachrichten zukommen, so werden sämmtliche Distriktspolizeibehörden beauftragt, nach dem Kinde sowohl, als nach der Mutter sorgfältige Nachforschungen anzustellen, und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem kgl. Landgerichte Orb sogleich direkt mitzutheilen.

Es wird auch bemerkt, daß Maria Anna Brand nach einer Mittheilung der Direktion der Entbindungsanstalt in Darmstadt mit einem Dienstbuche von Darmstadt versehen war.

Fehlanzeigen werden erlassen.

Ansbach, den 6. Mai 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift: Kossuth in England und seine Reden vor dem brittischen Volke ꝛc. ꝛc. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht München hat am dritten Mai achtzehnhundert zwei und fünfzig Vormittags neun Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freiherr v. Mulzer, Direktor, Vorsitzender, Laumer, Rath, Dirrigl, Assessor, Wolf, 1. Staatsanwalt, Dr. Wolf, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Wolf in seinem Vortrag über die Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse in der in Braunschweig im Verlag von Johann Heinrich Meyer 1851 erschienenen und auch in München verbreiteten Druckschrift:

„Kossuth in England und seine Reden vor dem brittischen Volke ꝛc. ꝛc."

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unter'm 30. v. Mts. gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß in der zu Braunschweig im Verlage von J. H. Meyer erschienenen Druckschrift:

„Kossuth in England und seine Reden vor dem brittischen Volke. Mit einer historischen Einleitung. 1851",

sowohl der Kaiser von Rußland durch Schmähung ꝛc. ꝛc. beleidigt, als auch die russische Regierung durch Schmähungen angegriffen wird, sohin die Art. 22 und 24 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheinen;

In Erwägung, daß die Voraussetzung des Art. 25 des allegirten Gesetzes im vorliegenden Falle gegeben ist, indem inhaltlich höchster Bekanntmachung vom 24. Oktober 1851 — Reggs.-Bl. Nr. 48 vom 29. Oktober v. Js. — mit Rußland in Preßstrafsachen vollkommene Gegenseitigkeit besteht;

In Erwägung, daß zwar im vorliegenden Falle kein bayerischer Staatsangehöriger gegeben ist, gegen welchen eine Anklage gerichtet werden könnte, die Unterdrückung der obenbezeichneten Druckschrift aber nach Art. 2 Abs. 2 des erwähnten Gesetzes gerechtfertigt erscheint.

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht München:

daß die oben bezeichnete Druckschrift, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen, zu unterdrücken sei, und verordnet die Einrückung gegenwärtigen Erkenntnisses in sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter des Königreichs.

Also erkannt, wie Eingangs gemeldet.

Freiherr v. Mulzer. Laumer. Dirrigl.

Dr. Wolf.

(Untersuchung wegen der dem Buchhändler H. Giegler dahier zugesendeten Druckschrift: „der Tag ist angebrochen" von Dulon betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Schweinfurt hat am vierten Mai achtzehnhundert zwei und fünfzig Vormittags 11 Uhr versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Rath Goll als Vorsitzender, Rath Weber, Assessor Schubert, Schumann, kgl. Staatsanwalt, Schraut, Protokollist, folgendes Erkenntniß erlassen.

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwalts Schumann in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen der dem Buchhändler H. Giegler dahier zugesendeten Druckschrift: „der Tag ist angebrochen" von Dulon.

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung.

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unter'm 27. u. 28. vor. Monats gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß

1) die vom kgl. Stadtcommissariate dahier mit Beschlag belegte Druckschrift: „der Tag ist angebrochen" ein prophetisches Wort von Rudolph Dulon, Pastor in Bremen, Verlag von A. D. Geißler daselbst, 1852, nach ihrem ganzen Inhalte darauf berechnet erscheint, Auflehnung gegen weltliche und geistliche Autorität vorzubereiten und als gottgefällig zu

rechtfertigen, daß zu diesem Zwecke die gegenwärtigen Zustände in einer Weise dargestellt sind, welche fanatischen Haß gegen alle bestehenden Regierungen und Verachtung der monarchischen Regierungsform überhaupt erkennen läßt, daß insbesondere Seite 33 und 35 diese Regierungsform selbst in ihrer constitutionellen Beschränkung mit höhnischem Spotte behandelt, daß endlich die Lehre aller christlichen Religionsgesellschaften über die Pflicht des Gehorsams gegen die Obrigkeit und der Ergebung in die Ungleichheit der sozialen Verhältnisse, somit ein Theil der christlichen Sittenlehre mit Verachtung und Hohn angegriffen ist;

2) daß der Inhalt dieser Schrift sonach hauptsächlich gegen die Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse verstößt;

3) daß keine Person gegeben ist, gegen welche eine Anklage gerichtet werden konnte;

aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht Schweinfurt in Gemäßheit des Art. 49 Nro. 5 und Art. 55 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des II. Theils des St. G. B. vom Jahre 1813 betr., dann der Art. 16 und 20 des Preß-Strafgesetzes vom 17. März 1850, endlich Art. 2 Abs. 2 ibid.

1) daß das Strafverfahren einzustellen sei, verfügt sofort

2) die Unterdrückung der fraglichen Schrift, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist.

Also geschehen zu Schweinfurt, wie Eingangs gemeldet.

W. Goll. Weber. Schubert.

Schraut.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben die erledigte IV. Pfarrstelle in Schwabach dem bisherigen Subrektor und Pfarr-Adjunkten Karl Julius Adolph Wunderer in Roth allergnädigst zu verleihen geruht.

Durch gemeinsamen Beschluß der kgl. Regierung, Kammer des Innern vom 6. und des Landwehr-Kreis-Commandos von Mittelfranken vom 5. Mai 1852 wurde der bisherige Unterlieutenant Simon Gruber zum Oberlieutenant im Landwehr-Bataillon Ellingen, sowie unter'm gleichen Datum der bisherige Korporal Adolph Enke zum Lieutenant in der Cavallerie-Abtheilung des Landwehr-Bataillons Erlangen befördert.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à 3½ % prompt		
Obligationen à 4 % "		92¾
" à 5 % " Ausgabe I.	97	
" à 5 % " " II. à IV.		100½
" Grundrent.-Ablös. à 4 %	102¾	
Bank-Aktien Div. I. Sem.	95½	
" " Promessen per Stück Agio ältere	704	
" " " " " neue	138	
	110	

Augsburg, den 13. Mai 1852.

Digitized by Google

Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat April 1852.

Monat: vom 1. bis letzten April 1852.

Waizen.

Schrannenberechtigte Orte.	Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig	
	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Altdorf	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach	203	21	49	21	3	20	3
Beilngries	—	—	—	—	—	—	—
Berching	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl	350	24	21	21	46	19	28
Eichstädt	454	22	46	21	15	20	2
Erlangen	328	22	45	22	—	21	10
Feuchtwangen	—	—	—	—	—	—	—
Fürth	318	21	37	21	13	20	39
Gunzenhausen	41	24	—	23	30	23	—
Hersbruck	96	23	15	21	57	20	—
Nürnberg	4404	24	—	20	52	15	45
Roth	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg	253	21	13	19	2	16	19
Schwabach	251	21	46	20	22	18	19
Thalmessingen	97	20	42	18	32	16	56
Uffenheim	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen	112	25	6	23	26	20	35
Weissenburg	401	22	15	20	57	18	21

Kern.

Schrannenberechtigte Orte.	Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig	
	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Altdorf	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach	207	22	11	21	31	20	45
Beilngries	—	—	—	—	—	—	—
Berching	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl	—	—	—	—	—	—	—
Eichstädt	—	—	—	—	—	—	—
Erlangen	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen	—	—	—	—	—	—	—
Fürth	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck	—	—	—	—	—	—	—
Nürnberg	—	—	—	—	—	—	—
Roth	81	21	7	20	43	20	26
Rothenburg	686	22	25	21	27	20	30
Schwabach	—	—	—	—	—	—	—
Thalmessingen	—	—	—	—	—	—	—
Uffenheim	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg	—	—	—	—	—	—	—

Dinkel.

Schrannenberechtigte Orte.	Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig	
	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Altdorf	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach	—	—	—	—	—	—	—
Beilngries	—	—	—	—	—	—	—
Berching	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl	—	—	—	—	—	—	—
Eichstädt	3	7	—	7	—	7	—
Erlangen	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen	—	—	—	—	—	—	—
Fürth	—	—	—	—	—	—	—
Gunzenhausen	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck	—	—	—	—	—	—	—
Nürnberg	—	—	—	—	—	—	—
Roth	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg	—	—	—	—	—	—	—
Schwabach	—	—	—	—	—	—	—
Thalmessingen	41	7	35	7	29	7	—
Uffenheim	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen	—	—	—	—	—	—	—
Weissenburg	273	7	22	6	58	6	20

Roggen.

Schrannenberechtigte Orte.	Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig	
	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Altdorf	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach	291	19	9	18	25	17	38
Beilngries	—	—	—	—	—	—	—
Berching	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl	408	20	19	19	20	17	54
Eichstädt	288	19	45	18	35	17	29
Erlangen	107	19	1	18	38	17	19
Feuchtwangen	—	—	—	—	—	—	—
Fürth	173	17	15	17	5	16	53
Gunzenhausen	11	19	—	19	—	19	—
Hersbruck	132	21	—	19	4	16	20
Nürnberg	2466	19	36	17	8	15	—
Roth	49	17	40	17	33	16	52
Rothenburg	181	20	39	20	9	19	40
Schwabach	88	18	8	17	5	16	54
Thalmessingen	30	20	30	20	1	19	20
Uffenheim	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen	288	20	46	19	39	18	27
Weissenburg	243	19	19	18	33	17	45

Gerste.

Schrannenberechtigte Orte.	Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig	
	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Altdorf	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach	51	16	30	16	6	15	30
Beilngries	—	—	—	—	—	—	—
Berching	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl	490	16	21	15	27	13	47
Eichstädt	37	13	15	12	35	11	27
Erlangen	—	—	—	—	—	—	—
Feuchtwangen	—	—	—	—	—	—	—
Fürth	80	15	36	15	16	14	10
Gunzenhausen	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck	12	16	45	15	45	13	45
Nürnberg	759	17	15	15	59	11	30
Roth	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg	255	15	54	15	29	14	58
Schwabach	87	15	54	15	22	13	42
Thalmessingen	108	12	45	12	10	11	—
Uffenheim	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen	55	16	56	16	52	16	30
Weissenburg	617	14	36	13	40	12	43

Haber.

Schrannenberechtigte Orte.	Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig	
	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Altdorf	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach	1230	8	3	7	44	7	15
Beilngries	—	—	—	—	—	—	—
Berching	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl	292	8	23	7	9	6	3
Eichstädt	204	6	38	6	15	5	13
Erlangen	173	7	33	7	26	7	10
Feuchtwangen	—	—	—	—	—	—	—
Fürth	253	8	4	7	57	7	50
Gunzenhausen	—	—	—	—	—	—	—
Hersbruck	61	7	30	6	55	6	15
Nürnberg	1759	10	—	7	16	5	30
Roth	44	7	—	6	53	6	49
Rothenburg	15	7	17	7	14	7	4
Schwabach	109	6	54	6	19	6	—
Thalmessingen	18	5	46	5	38	5	30
Uffenheim	—	—	—	—	—	—	—
Wassertrüdingen	13	7	18	7	11	6	52
Weissenburg	580	6	57	6	31	5	58

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 40.

Ansbach. Mittwoch, den 19. Mai 1852.

Inhalt.

Verwendung der Gewinnhälfte von der München-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft pro 1851. — Das Reinigen der Geschäftslokalitäten in Folge baulicher Reparaturen. — Das Ueberhandnehmen von Waldbränden. — Die Ernennung eines belgischen Consuls für München. — Die Visitation der Kirchen und Pfarreien durch die prot. Dekane und die Festsetzung der Gebühren hiefür. — Die Erledigung der 4. prot Pfarrstelle in Eulmbach. — Suspension der Waaren-Controle im Binnenlande. — Die Untersuchung gegen Dr. Karl Haas zu Augsburg, Redakteur der Neuen Sion, wegen Preßübertretung durch die Nummer 47 des gedachten Blattes. — Untersuchung wegen der dem Buchhändler H. Giegler zu Schweinfurt zugesendeten Druckschrift: „der Tag ist angebrochen" von Dulon. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nro. 26751. Exp. Nro. 30192.

(Verwendung der Gewinnhälfte von der München-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft pro 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben aus dem oben bezeichneten Gewinn-Antheile nachfolgende Unterstützungen zu bewilligen geruht:

a) der Gemeinde Rothenstein, Gerichtsbezirkes Pappenheim, zur Herstellung einer Wasserfammlung im Anschlage von 1077 fl. nach bereits bewilligten 400 fl. weiter Einhundert Gulden;

b) der Mkt. Gemeinde Schillingsfürst zur Anschaffung einer Feuerlöschmaschine à 670 fl. zu den bereits bewilligten 525 fl. weiter Einhundert Gulden;

c) der Stadtgemeinde Wassertrüdingen zu gleicher Anschaffung im Betrage zu 820 fl. zu den früher bewilligten 200 fl. weiter Einhundert Gulden;

d) der Stadtgemeinde Fürth zur Beschaffung von Rettungs-Apparaten und zur Ausrüstung eines Rettungs-Corps Achthundert Gulden und

e) dem Kinder-Rettungshause zu Pukenhof bei Erlangen als Beitrag zum Stammvermögen Fünfhundert Gulden,

was, höchster Anordnung zu Folge, hiemit veröffentlicht wird.

Ansbach, am 10. Mai 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nro. 15390. Erp. Nro. 30287.

(Das Reinigen der Geschäftslokalitäten in Folge baulicher Reparaturen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nach §. 45 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Februar 1851 über die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude eignet sich die Verrechnung der Kosten für das Reinigen der Fenster, Gänge, Stiegen ꝛc. nur dann auf den Baufond, wenn derlei Arbeiten durch eine dem Baufond obliegende Baufallwendung veranlaßt werden.

Nachdem aber in der Regel, wenn das Ausweißen von Bureau-Lokalitäten in Aussicht steht, das gewöhnliche Reinigen bis nach Vollendung dieser Arbeit verschoben und zugleich das Reinigen der Mobilien hiermit in Verbindung gebracht wird, so wird um eine gleichmäßige Behandlung dieses Gegenstandes herbeizuführen, folgende allgemeine Bestimmung zur Darnachachtung bekannt gegeben.

In den Fällen, wo das Reinigen der Lokalitäten schon vor dem Ausweißen nothwendig erscheint und nur bis nach dem Vollzuge desselben verschoben wird, eignen sich die Kosten nicht zur Verrechnung auf den Baufond. Wird aber das Reinigen der Lokalitäten nur durch das Ausweißen oder sonstige Reparaturen veranlaßt, so ist diese Reinigung gleich nach vollendeter Arbeit, jedoch nur in der durch die Baureparaturen veranlaßten Ausdehnung von der betreffenden k. Bauinspektion resp. deren Akkordanten auf Rechnung des Baufonds in Vollzug setzen zu lassen.

Es darf also das Reinigen der Lokalitäten in so weit nur aus dem Baufond bestritten werden, als dasselbe durch die Bauarbeiten veranlaßt worden ist, keineswegs kann aber eine durchgreifende Reinigung der Art verstanden werden, wodurch die seit Jahren bestandenen Unreinigkeiten auf Kosten des Baufonds beseitigt und die gewöhnlichen Reinigungen größtentheils überflüssig werden würden.

Ansbach, den 11. Mai 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 27347. Exp. Nr. 30663.

(Das Ueberhandnehmen von Waldbränden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegenden Anzeigen haben die Waldbrände nicht nur in der Pfalz, sondern auch in mehreren Theilen von Ober-, Unter- und Mittelfranken in auffallender Weise überhand genommen und großen Schaden verursacht.

Wenn auch jenen Voranzeigen zufolge anzunehmen ist, daß ein Theil dieser Brände lediglich durch Unvorsichtigkeit entstand und die trockene Witterung im Monate April l. Js. die Verbreitung des Feuers wesentlich unterstützte, so unterliegt es doch keinem Zweifel und erscheint theilweise bereits constatirt, daß in vielen Fällen absichtliche Brandstiftung zu Grunde liegt.

Um solchen verbrecherischen Bestrebungen möglichst zu begegnen, erscheint es dringend geboten, daß eine verdoppelte Aufmerksamkeit und Wachsamkeit von Seite der sämmtlichen Polizeibehörden und ihrer Vollzugsorgane, sowie der k. Gendarmerie im steten Zusammenwirken mit den betreffenden Forstbehörden stattfinde.

Hiebei werden die bestehenden Vorschriften in Bezug auf das Feuermachen in Wäldern, Int.-Bl. 1848. Seite 517. in Erinnerung gebracht und wird auf die Haftungen aufmerksam gemacht, welche namentlich für Eltern durch die Handlungen ihrer Kinder in solchen Fällen hervorgehen.

Zugleich werden sämmtliche Polizeibehörden mit Rücksicht auf Art. 87. Thl. II. des St.-G.-B. hiermit ermächtigt, in geeigneten Fällen für die sichere Entdeckung der Urheber von Brandstiftungen in Wäldern eine Belohnung bis zu 50 fl. — in der Voraussetzung auszusetzen, daß durch eine solche Anzeige eine gerichtliche Verurtheilung wegen absichtlicher Brandlegung (St.-G.-B. Thl. I. Art. 250 und 251.) herbeigeführt werden kann.

Es darf erwartet werden, daß bei verschärfter Aufsicht und dem Vollzuge der hier angeordneten Maßnahmen der häufigeren Wiederkehr solcher Beschädigungen werde mit Erfolg vorgebeugt und die Staatsverwaltung der Nothwendigkeit überhoben werde, zu strengern Maßregeln, namentlich in Bezug auf das Betreten der Waldungen und die zugestandene Vergünstigung des Sammelns von Streu und Leseholz zu schreiten.

Ansbach, den 13 Mai 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl Nro. 27344. Exp. Nro. 30664.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Ernennung eines belgischen Consuls für München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben dem von der k. belgischen Regierung zum Consul in München ernannten Telemach Michiels das Exequatur zu ertheilen geruht und wer-

Digitized by Google

den die obengenannten Behörden wegen Anerkennung der von demselben etwa auszustellenden Certifikate hievon in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 13. Mai 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 4158. Exp. Nr. 6183.

An sämmtliche Dekanate des Consistorialbezirks Ansbach.

(Die Visitation der Kirchen und Pfarreien durch die prot. Dekane und die Festsetzung der Gebühren hiefür betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten de dato 21. vor. Mts., wodurch die im Regierungsblatte von 1850 S. 803 bis 805 veröffentlichen Bestimmungen des höchsten Ministerial-Rescripts vom 6. Oktober 1850, die Visitation der Kirchen und Pfarreien durch die prot. Dekane und die Festsetzung der Gebühren hiefür betreffend, erläutert werden, wird den Dekanaten des Konsistorialbezirks Ansbach *nachstehend* zur Darnachachtung kund gegeben.

Ansbach, den 13. Mai 1852.

Königliches protestantisches Konsistorium.
Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekr.

Abdruck.

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Auf die von dem kgl. prot. Oberkonsistorium gestellten Anträge hinsichtlich des Vollzugs der im Regierungsblatte von 1850 Seite 803—805 veröffentlichten Bekanntmachung vom 6. Oktober 1850, die Visitation der Kirchen und Pfarreien durch die prot. Dekane und die Festsetzung der Gebühren hiefür betreffend, haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht:

1) daß die ausnahmsweise Verrechnung einer Tagsgebühr für mehr als einen Reisetag, so wie des nachweislich ausgelegten und nach der allerhöchsten Verordnung über die Aufrechnung der Reisekosten und Taggelder bei Dienstreisen, vom 23. November 1849 Ziff. I. bis VII. zu vergütenden Fuhrlohns bei der wirklich über die Dauer Eines Tages ausgedehnten Visitation jener Kirchensprengel gestattet werde, welche mehr als drei geographische Meilen vom Wohnsitze des visitirenden Dekans oder stellvertretenden Dekanats-Verwesers entfernt sind, wobei die Entfernung nach der Länge des nächsten fahrbaren Weges zu bemessen, und in Beanstandungsfällen durch ein Zeugniß der einschlägigen k. Bauinspektion festzustellen ist, dann
2) daß in jenen Kirchensprengeln, wo eine bisher schon herkömmliche — das jetzige Normalmaß überschreitende — Visitationsgebühr auf einer speziellen stiftungsmäßigen Verpflichtung ruht, der Fortbezug auch in Zukunft nicht zu beanstanden sei.

Hiernach hat das kgl. prot. Oberkonsistorium das weiter Geeignete zu verfügen, und die Beilagen des Berichts vom 24. Sept. v. Js. zurück zu empfangen.

München, den 21. April 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Ringelmann.

An das kgl. prot. Oberkonsistorium.
Betreff wie üben.

Durch den Minister der Generalsekretär:
Ministerialrath Häulein.

Einl. Nr. 2566, Exp. Nr. 4146.

(Die Erledigung der 4. protestantischen Pfarrstelle in Culmbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da seit der unter'm 30. Juni v. Js. erfolgten Ausschreibung der 4. protestantischen Pfarrstelle zu Culmbach in den damit verbundenen Funktionen in der Zwangsarbeitsanstalt Plassenburg Veränderungen eingetreten sind, so sieht man sich veranlaßt, diese Pfarrstelle zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen von Neuem mit dem Bemerken auszuschreiben, daß der zu ernennende Pfarrer an jedem dritten Sonntag den Predigtgottesdienst in der Plassenburg und außerdem die Seelsorge und die Funktionen an den Wochentagen gegen eine jährliche Remuneration von 150 fl. zu übernehmen hat.

Die mit der Pfarrstelle selbst verbundenen Erträgnisse berechnen sich, wie folgt:

I. An ständigem Gehalte:					
1) aus Staatskassen:					
a) baar				116 fl. 40½ kr.	
b) Naturalien:					
14 Schäffel 2 1/3 1/3 Mey.	Korn	132 fl. 23 kr.			
7 " 1 6/3 3 "	Gerste	48 fl. 59½ kr.			
1 " 2 2/3 3 "	Haber	4 fl. 42¼ kr.			
— " 1 2/3 5/2 "	Waizen	3 fl. 34¼ kr.			
			189 fl. 39 kr.		
c) für 9¼ Klafter weiches Flößholz, welches in natura nicht mehr verabfolgt wird			33 fl. 18 kr.		
2) aus Stiftungskassen baar			88 fl. —¾ kr.		
				427 fl. 38½ kr.	
III. Ertrag an Realitäten:					
a) Wohnung bloß für eine kleine Familie genügend			50 fl. — kr.		
b) Gründe: 1½ Tagw. Acker			54 fl. 30 kr.		
				104 fl. 30 kr.	
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen				112 fl. 50½ kr.	
VI. Observanzmäßige Gaben				7 fl. 33½ kr.	
			Summa	652 fl. 32 kr.	
			Lasten	4 fl. 57 kr.	
			Reiner Ertrag	647 fl. 35 kr.	

Digitized by Google

Bemerkt wird, daß von dem Getraide 20 Maaß Waizen gegen 39 fl. $3\frac{1}{2}$ kr. abgelöst worden sind.

Bayreuth, den 6. Mai 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Rotenhan.

Hagen.

Num. 5377.

Bekanntmachung.

(Suspension der Waaren-Controle im Binnenlande betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung des kgl. preuß. Finanzministeriums an das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist die Suspension der Waaren-Controle im Binnenlande (§§. 93—97 der Zollordnung) unter Aufrechthaltung der Bestimmungen des Zollgesetzes §. 36 zu 1 und 4 und der Zollordnung §. 92 auch für das Großherzogthum Luxemburg mit der Beschränkung bis auf Weiters verfügt worden, daß dieselbe hinsichtlich der baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeuge, sowie hinsichtlich des Kaffee, Weins und Branntweins noch ferner beibehalten bleibt.

Dieses wird unter Bezugnahme auf die früheren Bekanntmachungen dieses Betreffs hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 8. Mai 1852.

Königliche General-Zoll-Administration.
Plank.

Spindlbaur.

(Die Untersuchung gegen Dr. Karl Haas zu Augsburg, Redakteur der Neuen Sion, wegen Preßübertretung durch die Nummer 47 des gedachten Blattes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am ersten Mai achtzehnhundert zwei und fünfzig Nachmittags fünf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der kgl. Direktor Graf von Guiot du Ponteil, Vorsitzender, von Langen und Ebenhöch, Räthe, Decrignis, kgl. I. Staatsanwalt, und Rest, Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen.

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Decrignis in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen Dr. Karl Haas zu Augsburg, Redakteur der Neuen Sion, wegen Preßübertretung durch die Nummer 47 des gedachten Blattes vom 17. April 1852;

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem kgl. Staatsanwalte unter'm 26. April l. Js. gestellten schriftlichen Antrages;

in Erwägung, daß der in Nummer 47 der Neuen Sion vom 17. April 1852 auf Seite 248 enthaltene Artikel aus Augsburg, beginnend mit den Worten: „Der katholischen Kirche in Bayern ꝛc." einen Angriff gegen die Würde der Staatsregierung enthält und dieselbe in Beziehung auf die Erledigung der Episcopats-Frage mit Schmähung und herabwürdigenden Spott behandelt, sohin unter die Bestimmungen des Art. 26 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 verfällt;

Digitized by Google

In Anbetracht, daß übrigens für die Annahme der rechtswidrigen Absicht zu schmähen genügliche Anhaltspunkte nicht bestehen, und hienach eine weitere Einschreitung gegen den verantwortlichen Redakteur jenes Blattes, Dr. Karl Haas dahier, nicht indicirt erscheint;

In weiterer Erwägung, daß nach Art. 2 des erwähnten Preßgesetzes vom 17. März 1850 die Vernichtung einer Schrift wegen deren gesetzwidrigen Inhaltes auch in dem Falle eintreten kann, wenn eine Verurtheilung nicht erfolgt.

Aus diesen Gründen

I. erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht, daß das Strafverfahren gegen den Redakteur Dr. Karl Haas dahier einzustellen sei;

II. verfügt übrigens, daß die Nummer 47 der Neuen Sion vom 17. April 1852, soweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen, zu vernichten und gegenwärtiges Urtheil in sämmtlichen Kreis-Intelligenzblättern, dann im Amtsblatte für die Pfalz zu veröffentlichen sei.

Also geschehen zu Augsburg, wie Eingangs gemeldet.

Du Ponteil. von Langen. Ebenhöch.

Rest.

Vorstehendes Erkenntniß wird gemäß Art. 3 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 und Nr. 4 des Ministerialreskriptes vom 25. März 1850 hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, am 13. Mai 1852.

Krieger,
Untersuchungsrichter am kgl. Kreis- und Stadtgerichte Augsburg.

Hackspacher.

(Untersuchung wegen der dem Buchhändler H. Giegler dahier zugesendeten Druckschrift: „der Tag ist angebrochen" von Dulon betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Schweinfurt hat am vierten Mai achtzehnhundert zwei und fünfzig Vormittags 11 Uhr versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Rath Goll als Vorsitzender, Rath Weber, Assessor Schubert, Schumann, kgl. Staatsanwalt, Schraut, Protokollist, folgendes Erkenntniß erlassen.

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwalts Schumann in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen der dem Buchhändler H. Giegler dahier zugesendeten Druckschrift: „der Tag ist angebrochen" von Dulon.

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung.

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unter'm 27. u. 28. vor. Monats gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß

1) die vom kgl. Stadtcommissariate dahier mit Beschlag belegte Druckschrift: „der Tag ist angebrochen" ein prophetisches Wort von Rudolph Dulon, Pastor in Bremen, Verlag von A. D. Geißler daselbst, 1852, nach ihrem ganzen Inhalte darauf berechnet erscheint, Auflehnung gegen weltliche und geistliche Autorität vorzubereiten und als gottgefällig zu rechtfertigen, daß zu diesem Zwecke die gegenwärtigen Zustände in einer Weise dargestellt sind, welche fanatischen Haß gegen alle bestehenden Regierungen und Verachtung der monarchischen Regierungsform überhaupt erkennen läßt, daß insbesondere Seite 33 und

35 diese Regierungsform selbst in ihrer constitutionellen Beschränkung mit höhnischem Spotte behandelt, daß endlich die Lehre aller christlichen Religionsgesellschaften über die Pflicht des Gehorsams gegen die Obrigkeit und der Ergebung in die Ungleichheit der sozialen Verhältnisse, somit ein Theil der christlichen Sittenlehre mit Verachtung und Hohn angegriffen ist;

2) daß der Inhalt dieser Schrift sonach hauptsächlich gegen die Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse verstößt;

3) daß keine Person gegeben ist, gegen welche eine Anklage gerichtet werden konnte;

aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht Schweinfurt in Gemäßheit des Art. 49 Nro. 5 und Art. 55 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des II. Theils des St. G. B. vom Jahre 1813 betr., dann der Art. 16 und 20 des Preß-Strafgesetzes vom 17. März 1850, endlich Art. 2 Abs. 2 ibid.

1) daß das Strafverfahren einzustellen sei, verfügt sofort

2) die Unterdrückung der fraglichen Schrift, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist.

Also geschehen zu Schweinfurt, wie Eingangs gemeldet.

W. Goll. Weber. Schubert.

Schraut.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 15. d. Mts. geruht, den Regierungs-Secretär Ludwig Franz Albert Hettersdorf bis auf weitere allerhöchste Verfügung in den Ruhestand treten zu lassen, und an dessen Stelle den quiescirten Patrimonialrichter Jakob Zimmerer zu Regensburg zum Sekretär bei der mittelfränkischen Regierung allergnädigst zu ernennen.

Vermöge Entschließung kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 11. Mai 1852 wurde der bisherige Schullehrer Conrad Mayer zu Gollachostheim als Schullehrer und Kirchendiener zu Binzwangen, sowie der bisherige Schullehrer Johann Michael Schleußinger zu Schwimmbach als Schullehrer an der Unterklasse der Präbes'schen Armenschule in Nürnberg und der bisherige Schulverweser Leonhard Bischof zu Fürnheim zum Schullehrer und Kirchendiener dortselbst ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 41.

Ansbach. Samstag, den 22. Mai 1852.

Inhalt

Bekanntmachung, die Gegenseitigkeit in Preßstrafsachen mit auswärtigen Regierungen. — Bekanntmachung, die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 1850/51. — Cursiren falscher Münzen. — Transport der Schüblinge auf den Eisenbahnen. — Den Bedarf der kgl. Pfarrämter an Formularien zu den Impfconscriptionslisten. — Die Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Roth. — Die Lostrennung der Forstrechte von Gutskörpern. — Die Erwerbung des Ludwig-Canals — Untersuchungskostenvorschüsse. — Die Abhaltung der zweiten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1852. — Untersuchung gegen Fedor Pohl wegen Preßvergehens. — Untersuchung wegen Uebertretung des Preßstrafgesetzes durch die anonyme Druckschrift: „Christus und die Erlösung, London." — Ordens-Verleihungen.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

(Bekanntmachung, die Gegenseitigkeit in Preßstrafsachen mit auswärtigen Regierungen betr.)

Im Hinblicke auf Artikel 25 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 ist eine Verständigung über eintretende Gegenseitigkeit bezüglich der Artikel 22, 23 und 24 des erwähnten Gesetzes mit nachbenannten Regierungen in der näher bezeichneten Weise erfolgt:

Deutsche Bundesstaaten.

1) Die Gesetzgebung des Königreiches Preußen bietet die Gegenseitigkeit bezüglich der Artikel 22 und 23 und zwar in der Weise, daß die strafrechtliche Verfolgung erst auf Antrag des Beleidigten zu geschehen hat.
2) Durch die Gesetzgebung des Großherzogthums Sachsen-Weimar ist die Gegenseitigkeit bezüglich der Artikel 22, 23 und 24 mit der einzigen Ausnahme gegeben, daß im ersten Falle des Artikels 24 die Verfolgung nur auf zuvorigen Antrag des Beleidigten eintritt.

Digitized by Google

3) In der Gesetzgebung des Fürstenthums Lippe-Detmold ist der Gegenseitigkeit bezüglich der Artikel 22 und 23 unbedingt, und bezüglich des ersten Falles im Artikel 24 unter der Voraussetzung des Antrages des Beleidigten entsprochen.

Außerdeutscher Staat.

Durch die Gesetzgebung des Königreiches der Niederlande ist die Gegenseitigkeit bezüglich des Artikels 22 jedoch unter der Voraussetzung des zuvorigen Antrages des beleidigten Theiles gegeben.

Vorstehendes wird nachträglich zu der früheren Bekanntmachung vom 24. Oktober 1851 durch das Regierungsblatt und das Amtsblatt der Pfalz zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und es wird hiebei den Gerichten, Staatsanwälten und sämmtlichen Polizeibehörden die genaueste Darnachachtung aufgetragen.

München, den 6. Mai 1852.

Staatsministerium des königl. Hauses und des Aeußern, der Justiz und des Innern:

von der Pfordten. von Kleinschrod. von Zwehl.

Durch den Minister der geheime Sekretär:

Mayer.

(Bekanntmachung, die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 1850/51 betr.)

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach Vorschrift des Artikels 32. der Brandversicherungs-Ordnung vom 23. Jänner 1811 und mit Zugrundlegung der durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 in vier Classen abgestuften Beitragspflichtigkeit wird hiemit die Hauptrechnung der für die sieben Regierungsbezirke diesseits des Rheins bestehenden allgemeinen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt sammt den Nachweisungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aus derselben gehen folgende summarische Resultate hervor:

I.

Das am Schlusse des Jahres $18^{49}/_{50}$ bestandene Assekuranz-Capital hat sich im Laufe des Jahres $18^{50}/_{51}$ um 7,035,460 fl. vermehrt und betrug am letzten September 1851 die Summe von 646,810,620 fl. wovon

in die I. Classe 203,802,210 fl.
in die II. Classe 200,554,730 fl.
in die III. Classe 57,439,090 fl.
in die IV. Classe 185,014,590 fl.

sich reihen.

II.

Die Brandentschädigungen stellen sich im Jahre $18^{50}/_{51}$ auf die Summe von 1,908,853 fl. 56 kr. 2 hl. und haben daher im Vergleiche zum Vorjahre einen Mehraufwand von 829,540 fl. 40 kr. veranlaßt.

III.

Die Zahl der Brandfälle hat sich im Jahre $18^{50}/_{51}$ auf 755 und die Zahl der hiebei beschädigten Gebäude-Inhaber auf 1831 entziffert.

Es bietet sohin das Jahr $18^{50}/_{51}$ gegen das Vorjahr bezüglich der Brandfälle eine Mehrung von 18, und hinsichtlich der beschädigten Gebäude-Inhaber eine Minderung von 30 dar.

Die spezielle Veranlassung ist bei 532 Bränden unentdeckt geblieben; 37 Brandfälle sind durch Blitz, 41 durch fehlerhafte Bauart und Schadhaftigkeit der Kamine, 46 durch Fahrlässigkeit herbeigeführt worden. In 99 Fällen ist die Brandstiftung theils erwiesen, theils wahrscheinlich gemacht.

IV.

Das Detail der Hauptrechnung und sämmtlicher Nachweisungen, dessen unverzüglicher Abdruck gleichzeitig angeordnet worden ist, wird in einer besonderen Beilage des Regierungsblattes baldmöglichst nachfolgen.

Zur Deckung der hierin vorgetragenen Ausgaben, dann zur vorschriftsmäßigen Ergänzung des Vorschußfondes sind für das Jahr $18^{50}/_{51}$ von jedem Hundert des Versicherungskapitals folgende Beitragsgrößen erforderlich, nemlich

in der I. Classe 15 kr. 6 hl.
in der II. Classe 17 kr. 4 hl.
in der III. Classe 19 kr. 2 hl.
in der IV. Classe 21 kr. — hl.

Mit Rücksicht auf den unter'm 24. Mai 1851 (Regierungsblatt 1851 pag. 596 ff.) verfügten Zwischen-Ausschlag und nach Abrechnung desselben treffen daher pro $18^{50}/_{51}$

auf die I. Classe noch 6 kr. 3 pf.
auf die II. Classe noch 7 kr. 2 pf.
auf die III. Classe noch 8 kr. 1 pf.
auf die IV. Classe noch 9 kr. — pf.

Die k. Regierungen der sieben Kreise dießseits des Rheins, sowie die untergeordneten mit Führung der Brandversicherungs-Cassen betrauten Polizeibehörden werden angewiesen, sofort zur Erhebung des Gesammt-Ausschlages — unter angemessener Darlegung des Sachverhaltes gegenüber den Beitragspflichtigen — die entsprechenden Einleitungen zu treffen, bezüglich dessen Verwendung und Verrechnung aber nach Vorschrift zu verfahren.

München, den 11. Mai 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. d. Pfordten.

Durch den Minister der General-Sekretär,
Ministerialrath Wolfanger.

Einl. Nr. 25887. Exp. Nr. 30022.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken werden nachstehend die Bekanntmachungen der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 26. April l. Js., der

Digitized by Google

kgl. Regierung von Oberpfalz und von Regensburg vom 1. Mai l. Js. und der kgl. Regierung von Niederbayern vom 2. und 3. Mai l. Js. zur gleichmäßigen Späheverfügung mitgetheilt.

Ansbach, den 10. Mai 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Abdruck.

Einl. Nr. 30274. Exp. Nr. 24506.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Hilders, kgl Landgerichts gleichen Namens, wurde im Laufe des vorigen Monats ein falsches Halbguldenstück bayerischen Gepräges in Umlauf gesetzt.

Dasselbe trägt auf der einen Seite das Bildniß Seiner Majestät des Königs *Ludwig I.* von Bayern, auf der andern Seite in einem Eichenkranze die Bezeichnung: $\frac{1}{2}$ Gulden mit der Jahrzahl 1844.

Der Rand der beschriebenen falschen Münze ist sehr schlecht gearbeitet und läßt sich dieselbe durch ihre Bleifarbe und den Mangel alles Glanzes und Klanges von ächten Münzen unschwer unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirks die Weisung, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und gegebenen Falles den bestehenden Vorschriften gemäß einzuschreiten.

Würzburg, den 26. April 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.
Frhr. v. Zu-Rhein.

König.

Abdruck.

Einl. Nr. 30632. Exp. Nr. 24516.

An sämmtliche Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Monate August v. Js. wurde zu Böttigheim, kgl. Landgerichts Marktheidenfeld, ein falsches Vierundzwanzigkreuzerstück österreichischen Gepräges in Umlauf gesetzt.

Dasselbe ist aus Zinn, in einer Form nach einem ächten Geldstücke gegossen, trägt die Jahrzahl 1807 und im Uebrigen das gewöhnliche Gepräge der österreichischen Vierundzwanzigkreuzerstücke dieses Alters.

Digitized by Google

Durch seine Bleifarbe und den völligen Mangel an Klang läßt es sich von ächten Münzstücken unschwer unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirks die Weisung, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und vorkommenden Falles den bestehenden Vorschriften gemäß einzuschreiten.

Würzburg, den 26. April 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein.

König.

Abdruck.

Ad Nr. 20459.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden.

(Cursiren eines falschen bayer Guldenstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf der Schranne zu Cham wurde vor Kurzem ein falsches Guldenstück, unbekannt von wem, vereinnahmt.

Dasselbe ist kgl. bayerischen Gepräges, trägt die Jahreszahl 1844 auf der einen, das Brustbild König Ludwig I. auf der andern Seite; es läßt sich von einem ächten Guldenstücke theils durch minder scharfes Gepräge und Schrift, theils durch die Weichheit seiner Masse, sowie durch Bleiklang und Bleifarbe leicht unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falscher Guldenstücke hiermit gewarnt wird, ergeht an die Distriktspolizeibehörden der Auftrag, gegen die Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Regensburg, den 1. Mai 1852.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Frhr. von Künßberg-Langenstadt, Präsident.

Ulmann.

Abdruck.

Einl. Nr. 30179. Exp. Nr. 24434.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gelegenheitlich einer Haussuchung, welche bei einem dermalen verhafteten Einwohner von Obernburg vorgenommen wurde, fanden sich 40 Stück falsche Groschenstücke und ein falsches Halbguldenstück vor.

Diese falschen Groschenstücke haben theils das Gepräge der freien Stadt Frankfurt mit der Jahrzahl 1846, theils jenes des Großherzogthums Hessen mit der Jahrzahl 1851; das falsche

Digitized by Google

Halbguldenstück ist bayerischen Gepräges mit der Jahrzahl 1845. Diese Münzen sind aus Zinn oder Blei gegossen und der Rand derselben ziemlich künstlich gearbeitet; durch den Mangel des Glanzes und Klanges sind sie von ächten leicht zu unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an alle Polizeibehörden des Regierungsbezirkes die Weisung, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und vorkommenden Falles den gesetzlichen Bestimmungen gemäß einzuschreiten.

Würzburg, den 25. April 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein.

König.

Abdruck.

Ad Nr. 17221.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Kronenthaler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Bezirke des Landgerichts Grafenau sind in neuerer Zeit zwei falsche Kronenthaler in Umlauf gekommen.

Beide sind k. k. österreichischen Gepräges; der eine trägt die Jahreszahl 1795 und ist aus Zinn, der andere zeigt die Jahreszahl 1797 und besteht aus Glockenspeise. Keines dieser Thalerstücke sind geprägt, sondern beide sind in Formen gegossen, die von ächten Stücken abgenommen worden sind.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen hierdurch gewarnt wird, erhalten sämmtliche Distriktspolizeibehörden den Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und vorkommenden Falles nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Landshut, den 3. Mai 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, kgl. Regierungs-Präsident.

Mann, q. Sekretär.

Abdruck.

Ad Nr. 17220.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In jüngster Zeit wurden im Bezirke des Landgerichts Grafenau falsche Guldenstücke ausgegeben.

Dieselben sind kgl. bayerischen Gepräges, tragen die Jahreszahl 1839, bestehen aus Zinn, sind in Formen gegossen, die von ächten Stücken gemacht wurden und unterscheiden sich von letzteren durch leicht erkennbare Zinnfarbe, durch stumpfes Gepräge und schlechten Klang und unvollkommenen Rand.

Digitized by Google

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und vorkommenden Falles nach bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Landshut, den 3. Mai 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
v. Benning, kgl. Regierungs-Präsident.

Mann, q. Sekretär.

Ad. Nr. 17107.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Curiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Laufe des Monats Februar d. Js. wurde im Bezirke des kgl. Landgerichts Wegscheid der Versuch gemacht, eine größere Zahl falscher Sechskreuzerstücke auszugeben.

Dieselben sind theils kgl. bayerischen Gepräges vom Jahre 1825 und theils kgl. würtembergischen Gepräges von den Jahren 1810—1839. Sie bestehen aus gewöhnlichem Messing und sind versilbert, sie werden weder geprägt, noch gegossen, sondern in Metallformen ächter Stücke abgeschlagen.

Die blaßgelbliche Farbe dieser Münzen läßt sie ziemlich leicht als unächt erkennen.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und vorkommenden Falles nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Landshut, den 2. Mai 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
v. Benning, kgl. Regierungs-Präsident.

Mann, q. Sekretär.

Einl. Nr. 27432. Exp. Nr. 30735.

(Transport der Schüblinge auf den Eisenbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachgange der Ausschreibung vom 8. nav. Mts. (Intelligenz-Blatt Nr. 30 Seite 319) wird bekannt gemacht, daß die nächstgelegene Distriktspolizei-Behörde der Station Biesenhofen — das kgl. Landgericht Oberdorf, und der Station Günzach — das kgl. Landgericht Obergünzburg ist, daher Schüblinge, welche nicht über Biesenhofen oder Günzach hinaus auf der Eisenbahn zu transportiren sind, an das kgl. Landgericht Oberdorf oder Obergünzburg zu instradiren sind.

Ansbach, am 14. Mai 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 25208. Exp. Nr. 30901.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physicate von Mittelfranken.

(Den Bedarf der k. Pfarrämter an Formularien zu den Impfconscriptionslisten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem es sich ergeben hat, daß in Hinsicht der Lieferung der Formularien zu den von den kgl. Pfarrämtern an die Gerichts-Physicate zu liefernden Impf-Conscriptionslisten noch kein gleichmäßiges mit den bevorstehenden gesetzlichen Bestimmungen übereinstimmendes Verfahren beobachtet wird, woraus sich in einzelnen Bezirken Anstände ergeben haben, so wird hiemit in Hinblick auf Ziffer 2 des §. 23 der allerhöchsten Verordnung vom 22. Sept. 1830, die Schutzpocken-Impfung betr., angeordnet: daß in Zukunft die Formularien zu den Impfconskriptionslisten den k. Pfarrämtern von den Distrikts-Polizeibehörden mitgetheilt, und die Kosten hiefür den übrigen Kosten für die Impfung beigeschlagen werden, was zur gleichmäßigen Nachachtung bekannt gegeben wird.

Ansbach, am 18. Mai 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 28124. Exp. Nr. 30978.

(Die Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Roth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines praktischen Arztes in Roth, Landgerichts Pleinfeld, ist erlediget. Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen einzureichen.

Ansbach, am 18. Mai 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nro. 7158. Exp. Nro. 13973.

An die kgl. Forst-, Rent- und Hypotheken-Aemter von Mittelfranken.

(Die Lostrennung der Forstrechte von Gutskörpern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mittelst Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 23. Dezember v. Js. Nr. 20,640 ist der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kr. d. F., bemerkt worden, daß schon nach allgemeinen Rechtsbegriffen jedes als Gutszugehör katastrirte Forstrecht ein dingliches Recht zu Gunsten des berechtigten Guts und zu Lasten der damit beschwerten Waldung bilde und daher ohne Rücksicht auf die Person des Besitzers auf dem Gute selbst hafte.

Daran hat das Gesetz vom 4. Juni 1848 über Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten und das Forstgesetz vom 28. März l. Js. nichts verändert. Es erscheint daher vollkommen begründet, daß ohne Zustimmung des Eigenthümers des — mit dem Forstrechte bela-

Digitized by Google

steten Waldes, auch nach Durchführung des Ablösungsgesetzes vom Jahr 1848, fixirte Forstrechte von dem berechtigten Gute nicht losgetrennt — und als selbstständige Bestandtheile dieses Gutes verkauft oder veräußert werden können.

Es ist Sorge zu tragen, daß nach diesen grundsätzlichen Bestimmungen bezüglich der auf Staatswaldungen ruhenden Forstrechte verfahren werde.

In Beziehung auf die Theilung fixirter Forstrechte bei Bildung kleinerer Gutsanwesen können noch forthin die Vorschriften die an die kgl. Regierung des vormaligen Obermainkreises erlassenen Ministerialrescripts vom 6. Sept. 1821 Nr. 18062 (Döllingers Sammlung B. XIV. Abth. 2. Seite 240) in Anwendung kommen. Es dürfen demnach Holzrechte nur dann getheilt werden, wenn ein berechtigtes Anwesen in mehrere bemaierte Güter getheilt wird, und das Holzrecht nach einem unveränderlichen Quantum bestimmt ist.

Die Beachtung dieser Grundsätze und Vorschriften wird von Neuem in Erinnerung gebracht.

Ansbach, den 18. Mai 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Volz.

v. Hornberg.

Krienes, Sekr.

Einl. Nro. 16950. Exp. Nro. 13971.

An die kgl. Rent- und Forst-Aemter von Mittelfranken.

(Die Erwerbung des Ludwig-Canals betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Finanzministerialrescripts vom 6. ds. werden die k. Rent- und Forstämter von Mittelfranken — unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 30. vor. Mts. (Regsblatt S. 497) „die Erwerbung des Ludwig-Canals betr." — angewiesen, daß sie fortan jede Communication mit dem Ausschusse und seinen Bevollmächtigten zu unterlassen und sich in allen einschlagenden Gegenständen an die kgl. Canal-Verwaltung zu wenden haben.

Ansbach, den 18. Mai 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Volz.

v. Hornberg.

Krienes.

Einl. Nr. 15647. Exp. Nr. 13961.

An sämmtliche Untersuchungsgerichte von Mittelfranken.

(Untersuchungskostenvorschüsse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um irrigen Auffassungen zu begegnen, wird zur Erläuterung des Ausschreibens vom 10. April 1852 Nro. 14598, Seite 334 des heurigen Jahrgangs vom Kreis-Intelligenzblatt nachträglich

Digitized by Google

zu demselben folgende an ein k. Landgericht erlassene Entschließung vom 29. v. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Im Namen ꝛc.

„Auf den Bericht vom 22. pr. 27. d. Mts. wird dem k. Landgericht eröffnet, daß durch das Ministerial-Rescript vom 22. Mai 1832 (Geset XVII. S. 99.) und die Regierungs-Entschließung vom 14. April 1851, welche lediglich die Vereinfachung der Geschäfte bezweckten, die Verordnung vom 5. November 1818 keineswegs aufgehoben worden ist, daß vielmehr jene nachgefolgten Rescripte nur erläuternde Vollzugsvorschriften für jene Verordnung enthalten, wornach für solche Untersuchungen, in welchen auf Gefängnißstrafe erkannt ist, der Termin zur Vorlage der Verzeichnisse vom Tage der Straf-Beendigung beginnt, und für die in den ersten Tagen eines Monats erledigten Untersuchungen der Termin um einige Tage hinausgerückt ist.

Der Inhalt dieser drei Entschließungen vereinigt sich dahin, daß die Kostenverzeichnisse für die in einem Monat durch Erkenntniß oder resp. durch Gefängniß-Strafvollzug beendigten Untersuchungen bei Meidung einer Strafe von 5 Thalern in den ersten Tagen, resp. nach der Termins-Controle bis zum 6. des folgenden Monats zur Prüfung und Einweisung vorgelegt werden müssen."

Ansbach, den 18. Mai 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Volß.

v. Hornberg.

Krienes, Sekr.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung der zweiten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1852 betr.)

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 15. l. Mts. wurde der zum Präsidenten des am 5. Juli 1852 zu eröffnenden Schwurgerichts von Mittelfranken ernannte kgl. Appellations-Gerichts-Rath Waltenmair auf den Grund bescheinigter Krankheits-Verhältnisse von dieser Funktion enthoben, und dieselbe dem königl. Appellations-Gerichts-Rathe Christian Donauer zu Eichstätt übertragen.

Eichstädt, am 18. Mai 1852.

Präsidium des kgl. Appellationsgerichts von Mittelfranken.

v. Haller, Präsident.

Wanderer, Kanzlist.

(Untersuchung gegen Fedor Pohl wegen Preßvergehens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königl. Kreis- und Stadtgericht Amberg hat am eilften Mai achtzehnhundert zwei und fünfzig, Vormittags eilf Uhr versammelt in geheimer Sitzung, wo zugegen waren: Freiherr von

Digitized by Google

Thüngen, Direktor als Vorsitzender, Gerstner und Schieder, Räthe als Beisitzer, Halenke, k. Staatsanwalt und Biehler, Rechtspraktikant als Protokollführer folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des k. Staatsanwaltes Halenke in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den Buchhändler Fedor Pohl in Amberg wegen Preßvergehens;

nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

nach Ansicht des vom k. Staatsanwalte unterm 8. l. Mts. gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung daß

1) die mit Beschlag belegte Schrift: „Der Tag ist angebrochen", ein prophetisches Wort von Dulon, Bremen, Verlag von A. D. Geisler 1852, an mehreren Orten vielfache Stellen enthält, welche die bestehende Regierungsform mit Verachtung behandeln, und zum Umsturz der bestehenden Verfassungen auffordern und Angriffe der Verachtung auf die katholische Religion, als eine in Bayern bestehende Religionsgesellschaft enthalten, daß
2) zwar durch das Auffinden dieses Buches in der Buchhandlung des Fedor Pohl dahier eine Uebertretung des Preßgesetzes vom 17. März 1850 nach Art. II. Abs. 1 und 2 indizirt erscheint; daß jedoch
3) durch die Voruntersuchung erhoben ist, daß die inkriminirte Schrift unaufgeschnitten und an einem besondern Platz der Buchhandlung, also nicht zum Verkauf ausgestellt sich befand, daß ferner Fedor Pohl nach der vorliegenden Faktura nur Ein Exemplar erhielt, sohin weder eine Veröffentlichung oder Verbreitung dieser Schrift beabsichtigte, noch durch das Liegenlassen dieser Schrift einer Fahrlässigkeit sich schuldig gemacht hat; daß
4) bezüglich der Veröffentlichung von der Verlagsbuchhandlung Geisler in Bremen an Fedor Pohl dahier der Fall nicht vorliegt, um gegen einen Ausländer wegen Preßvergehens einschreiten zu können; — sohin eine Person, wogegen die Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, — daß jedoch
5) die Unterdrückung der für strafbar erklärten Schrift, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen verfügt werden muß,

Aus diesen Gründen:

erkennt das königl. Kreis- und Stadtgericht Amberg

1) auf Einstellung des Strafverfahrens gegen den Buchhändler Fedor Pohl in Amberg,
2) auf Unterdrückung der Eingangs bezeichneten Schrift, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen;

und

verordnet zugleich die Einrückung dieses Erkenntnisses in sämmtliche Kreisintelligenzblätter des Königreichs sowie in das Amtsblatt der Pfalz.

Alles dieses in Anwendung der Art. 49 Nr. 5 und Art. 55 des Gesetzes vom 10. Novbr. 1848, die Abänderungen des II. Thls. des St. G. B. vom Jahre 1813 betr.; dann Art. 16. 17. und 20. des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse.

Also geschehen zu Amberg, wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) v. Thüngen. Gerstner. Schieder.

Biehler.

Digitized by Google

Abschrift.

(Untersuchung wegen Uebertretung des Preßstrafgesetzes durch die anonyme Druckschrift: „Christus und die Erlösung, London" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Aschaffenburg hat am vierzehnten Mai achtzehnhundert zwei und fünfzig Vormittags neun Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freiherr von Lupin, Direktor, als Vorsitzender, Fertsch und Schäffer, Räthe, Helfreich, kgl. Staatsanwalt, und Gechter, Protokollist, als Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen.

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Helfreich in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Uebertretung des Preßstrafgesetzes durch die anonyme Druckschrift, betitelt: „Christus und die Erlösung, London."

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung.

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unter'm 12. d. Mts. gestellten schriftlichen Antrages.

In Erwägung, daß in der genannten Druckschrift durch Angriffe auf die Lehren, Einrichtungen und Gebräuche der im Staate bestehenden Religionsgesellschaften, durch Aufforderungen zum Umsturze und staatsverrätherischen Aufruhr und durch Angriffe auf die bestehende Regierungsform und das Rechtsinstitut des Eigenthums die Art. 20, 12, 16 und 26 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vielfach verletzt erscheinen.

In Erwägung, daß zwar eine bestimmte Person, gegen welche deßhalb nach Art. 1 des alleg. Gesetzes eingeschritten werden könnte, nicht gegeben ist, daß jedoch nach Art. 2 dieses Gesetzes in einem solchen Falle die Unterdrückung der für strafbar erklärten Schrift verfügt werden kann.

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht Aschaffenburg in Gemäßheit des Art. 49 Nro. 5 und 55 des Strafprozeßgesetzes vom Jahre 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens, verordnet jedoch die Unterdrückung obiger Schrift und die Einrückung dieses Erkenntnisses in sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter des Königreichs, sowie in das Amtsblatt der Pfalz.

Also geschehen zu Aschaffenburg, wie Eingangs gemeldet.

Lupin. Fertsch. Schäffer.

Gechter.

Zur Beglaubigung der Abschrift:
Aschaffenburg, am 18. Mai 1852.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der königliche Direktor:
Fr. v. Lupin.

Gechter.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 17. vor. Mts. geruhet, dem kgl. Forstwart Joh. Mich. Noerr zu Grosenharbach, und unter'm 19. desselb. Mon. dem kgl. Forstwart Joh. Mich. Wanderer zu Kirnberg, k. Forstamts Rothenburg ajT., in Folge deren mit Treue und Eifer zurückgelegten fünfzigjährigen Dienste die Ehrenmünze des k. b. Ludwigs-Ordens allerhuldvollst zu verleihen.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 42.

Ansbach. Mittwoch, den 26. Mai 1852.

Inhalt.

Die Aufnahmsprüfung am kgl. Schullehrer-Seminar Schwabach für das Schuljahr 1852/53. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Raitenbuch. — Die Wiederbesetzung der erledigten Lehrerstelle an der 2. Mittelklasse der protestantischen Knabenschule in Ansbach. — Untersuchung gegen Jakob Leitl von Haberkofen und Comp wegen Diebstahls. — Die Uebernahme von zwei geisteskranken bayerischen Staatsangehörigen. — Den allgemeinen Anzeiger. — Die Tarrückstände aus den Vorjahren. — Bekanntmachung, die Einlösung der Ludwigs-Donau-Main-Kanal-Actien gegen 3 1/2 prozentige Staatsobligationen au porteur. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 28160. Exp. Nr. 31214.

(Die Aufnahmsprüfung am kgl. Schullehrer-Seminar Schwabach für das Schuljahr 1852/53 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift im §. 16 der allerhöchsten Verordnung vom 31. Januar 1836, die Bildung der Schullehrer betr., wird am kgl. Schullehrer-Seminar Schwabach für die protestantischen und israelitischen Schullehrlinge aus dem Regierungsbezirke Mittelfranken im Laufe dieses Sommers die Aufnahmsprüfung für das nächste Schuljahr $18\frac{5}{5}\frac{2}{3}$ und zwar zur Erleichterung der Schullehrlinge in 2 Abtheilungen abgehalten werden.

Zur ersten Abtheilung gehören die Schullehrlinge aus den Bezirken:

1) der kgl. Lokalschulkommission in Dinkelsbühl,
2) „ „ „ „ „ Rothenburg,

Digitized by Google

3) der kgl. Distriktsschul-Inspektion in Burghaslach,
4) " " " " " Dinkelsbühl,
5) " " " " " Einersheim,
6) " " " " " Erlbach,
7) " " " " " Feuchtwangen,
8) " " " " " Heidenheim,
9) " " " " " Insingen,
10) " " " " " Leutershausen,
11) " " " " " Neustadt,
12) " " " " " Pappenheim,
13) " " " " " Rothenburg,
14) " " " " " Thalmessingen,
15) " " " " " Uehlfeld,
16) " " " " " Uffenheim,
17) " " " " " Wassertrüdingen,
18) " " " " " Windsheim.

Zur zweiten Abtheilung sind verwiesen:

Die Schullehrlinge aus den Bezirken:

1) der kgl. Lokalschulkommission Ansbach,
2) " " " " Erlangen,
3) " " " " Fürth,
4) " " " " Nürnberg,
5) " " " " Schwabach,
6) der kgl. Distriktsschul-Inspektion Altdorf,
7) " " " " Ansbach,
8) " " " " Erlangen,
9) " " " " Gunzenhausen,
10) " " " " Hersbruck,
11) " " " " Lauf,
12) " " " " Nürnberg,
13) " " " " Roth,
14) " " " " Schwabach,
15) " " " " Weißenburg,
16) " " " " Windsbach,
17) " " " " Zirndorf I.,
18) " " " " Zirndorf II.

Die Prüfung der ersten Abtheilung beginnt

Mittwoch den 23. Juni dieses Jahrs;

diejenige der zweiten Abtheilung

Montag den 28. Juni dieses Jahrs,

an welchen Tagen sich die Schullehrlinge jedesmal Morgens 8 Uhr bei der kgl. Seminar-Inspektion Schwabach anzumelden haben.

Es ergeht demnach an alle diejenigen protestantischen und israelitischen Schullehrlinge von Mittelfranken, welche im verflossenen Jahre zur dießjährigen Prüfung verwiesen worden sind, sowie

Digitized by Google

an jene, welche den 3 jährigen Vorbereitungs-Curs im Laufe dieses Frühjahrs oder Sommers vollenden, die Aufforderung, sich an dem treffenden Tage bei der kgl. Seminar-Inspektion zu Schwabach zu melden und derselben bei Vermeidung des Ausschlusses von der Prüfung folgende vorgeschriebene Zeugnisse und Ausweise vorzulegen, nemlich

a) jene Schullehrlinge, welche bereits das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben oder zum viertenmale bei der Prüfung erscheinen, haben den Ausweis über die von höchster Stelle bewilligte Dispensation vorzulegen;

b) diejenigen, welche die Prüfung schon im vorigen, oder einem früheren Jahre mitgemacht haben, ein Zeugniß der treffenden k. Lokalschulkommission oder k. Distriktsschulinspektion über Beschäftigung, Fleiß und Betragen im vorigen Jahre, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß einfache, von der Distriktsschulbehörde nicht bestätigte Zeugnisse der k. Prüfungs-Commissäre, Localschulinspektoren, Pfarrämter oder der Vorbereitungslehrer, nicht genügen;

c) alle Schullehrlinge, welche zum ersten Male bei der Prüfung erscheinen, haben vorzulegen:
   1) den Tauf- oder Geburtsschein;
   2) den Schulentlassungsschein;
   3) ein gerichtsärztliches Zeugniß über den zum Schulfache geeigneten Körper und Gesundheitszustand, sowie über wiederholte Impfung während der letzten 3 Jahre;
   4) ein Vermögens Zeugniß von Seite der treffenden Polizeibehörde;
   5) ein Zeugniß der einschlägigen Distrikts-Schulbehörde, welches den Tag der Aufnahme unter die Schullehrlinge, die zurückgelegte dreijährige Vorbereitungszeit, sowie das Bestehen der vorgeschriebenen Jahresprüfungen nachweist, und sich zugleich über Anlagen, Fleiß, Fortgang und religiös sittliches Betragen, unter Anwendung der angeordneten Notenbezeichnung mit Ziffern, nämlich einer römischen für die Klasse und einer arabischen für die Stufe ausspricht, wobei die oben ad b. gemachte Bemerkung hierher wiederholt wird.

Die Distrikts-Schulbehörden werden angewiesen, pflichtmäßig dafür zu sorgen, daß dieses Ausschreiben unverweilt zur Kenntniß der Schullehrlinge ihres Bezirkes gelange, und daß dieselben behufs ihrer Anmeldung zur Prüfung, sich mit allem Nöthigen versehen, um die Gefahr der Zurückweisung zu vermeiden.

Ansbach, den 18. Mai 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 31008.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Raitenbuch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers Johann Baptist Schmitt nach Oberreichstädt ist die katholische Pfarrei Raitenbuch in Erledigung gekommen.

Diese Pfarrei liegt in der Diözese Eichstädt, im Dekanate Ellingen und im kgl. Landgerichte Greding, enthält 1086 Seelen, vier Filiale in Gersdorf mit ¾ Stunde, in Bechthal mit 1 Stunde,

Digitized by Google

in Reuth mit ¼ Stunde und in Bikurg mit 1½ Stunden Entfernung vom Pfarrsitze Raitenbuch, zwei Schulen im Pfarrorte und in Bechthal, und wird von dem Pfarrer und einem stabilen im Pfarrorte wohnenden und vom Pfarrer zu erhaltenden Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen nach der erst jüngst, mit Rücksicht auf die hierin durch das Grundlasten-Ablösungsgesetz vom Jahre 1848 eingetretenen Veränderungen, berichtigten Fassion 1079 fl. 46½ kr., nämlich:

an ständigem Gehalte	50 fl.	— kr.
aus Realitäten	249 fl.	45 kr.
aus Rechten	570 fl.	41 kr.
aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen . .	178 fl.	20½ kr.
an herkömmlichen Gaben	10 fl.	— kr.
an Nebenbezügen für den Hilfspriester . . .	21 fl.	— kr.

Die Lasten berechnen sich dermalen auf 443 fl. 44⅛ kr., worunter der Geldanschlag für die Verköstigung des Hilfspriesters mit 196 fl. und der diesem zu verabreichende Gehalt von wöchentlich 2 fl. — bereits begriffen ist, so daß sich hiernach für diese Pfarrpfründe ein jährlicher Reinertrag von 636 fl. 2⅛ kr. entziffert.

Bewerber um diese Pfarrei, auf welche das Patronats- und Besetzungsrecht Seiner Majestät dem Könige zusteht, haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen vier Wochen, von heute an gerechnet, bei der unterfertigten kgl. Stelle einzureichen.

Ansbach, am 19. Mai 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 28098. Exp. Nr. 31085.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Lehrerstelle an der 2. Mittelklasse der protestantischen Knabenschule in Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Lehrerstelle an der 2. Mittelklasse der protestantischen Knabenschule zu Ansbach mit 400 fl. — Einkommen ist wieder zu besetzen.

Die Bewerber, welche vorzügliche Befähigung besitzen müssen, haben ihre Gesuche in vorgeschriebener Weise bis 1. Juli bei dem hiesigen Stadtmagistrate oder der kgl. Lokal-Schul-Commission einzureichen, von welchen Behörden bis 14. ejusd. unter Vorlage der eingekommenen Meldungen, gutachtlicher Bericht zu erstatten ist.

Ansbach, am 20. Mai 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Digitized by Goo

Einl. Nr. 27672. Exp. Nr. 31125.

An sämmtliche Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Untersuchung gegen Jakob Leitl von Haberkofen et comp. wegen Diebstahls betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Ansuchen der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 8. d. Mts. wird den sämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken nachstehend eine Bekanntmachung des kgl. Landgerichts Straubing vom 3. Mai l. Js. zur geeigneten Beachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 20. Mai 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Abdruck.

In der Nacht vom 11. auf den 12. November v. Js. wurden die drei schlechtbeleumundeten, der öffentlichen Sicherheit und dem fremden Eigenthume höchst gefährlichen Individuen:

a) Jakob Leitl, ledig, 22 Jahre alt, außerehelicher Sohn der noch ledigen Anna Feldmaier von Haberkofen d. G;

b) Georg Obermaier, 15 Jahre alt, ledig, Schuhmacherssohn von Pfelling, kgl. Landgerichts Bogen;

c) Theres Rupprecht, 18 Jahre alt, noch ledig, patentisirte Landkrämerin von Regenstauf, kgl. Landgerichts gleichen Namens;

im Hilz'schen Wirthshause zwischen den Brücken in Landshut arretirt, und nachdem sie sich im Besitze einer nicht unbedeutenden Baarschaft, eines Pferdes, eines Wägelchens, hübscher Kleidungsstücke und anderer ziemlich werthvoller Gegenstände befanden, über deren rechtlichen Erwerb sie sich nicht auszuweisen vermochten, von dem Magistrate der Stadt Landshut an ihre Heimathsbehörden überliefert.

Jakob Leitl besaß insbesondere außer neuen schönen Kleidungsstücken, die er am Leibe trug,

a) an baarem Gelde 21 ganze Guldenstücke;

b) ein Messerbesteck mit Neusilber beschlagen, bestehend aus Messer, Gabel und Streicher sammt Scheide;

c) eine eingehäusige silberne s. g. Schweizer-Uhr mit einem silbernen Zifferblatte und etwas erhabenen Ziffern. Innerhalb der Ziffer ist die Auferstehung Christi und um die Ziffer herum sind die 12 Apostel abgebildet.

Sämmtliche Figuren sind gepreßt.

Die Uhr wird zum Aufziehen auf der Rückseite geöffnet und hat einen Springdeckel, welcher dermalen aber nur leicht angeschraubt ist, so daß sich beim Aufziehen der Uhr das ganze Werk dreht.

Die Zeiger der Uhr sind gelb und auf dem runden Knopfe, woran die Bügel sich befinden, ist die Zahl 12 klein eingravirt.

An der Uhr befindet sich ein schwarzes Bändchen, woran der messingene Schlüssel hängt.

Auch Georg Obermaier und Theres Rupprecht waren im Besitze mehrerer ganzer Guldenstücke und anderer Münzen und des Pferdes und Wägelchens, welche beide Gegenstände Theres Rupprecht käuflich an sich gebracht zu haben behauptet, werden von der Polizeimannschaft zu Landshut beschrieben, wie folgt:

a) das Pferd, circa 14 Jahre alt, 7¼ Viertel groß, hat eine durchgehende Bläße, welche sich gegen den rechten Augenwinkel zuzieht; die hintern beiden Füsse sind eine Hand breit über die Knie weiß;

b) das Wägelchen ist schon alt, mit neuen, nach böhmischer Art gemachten Leitern und mit 4 so genannten Leipen versehen.

Höchst wahrscheinlich sind nicht nur Pferd und Wagen, sondern auch das Geld und die oben näher beschriebenen Gegenstände, insbesondere aber die Uhr, entwendet, und es wird sofort das höfliche Ansuchen gestellt, hierüber genaue Recherchen anordnen zu lassen, und ein allenfallsiges sachdienliches Ergebniß ungesäumt dem unterfertigten kgl. Landgerichte bekannt zu geben.

Am 3. Mai 1852.

Königliches Landgericht Straubing.
Freiherr von Pechmann, Landrichter.

Einl. Nr. 21617. Exp. Nr. 31358.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Uebernahme von zwei geisteskranken bayerischen Staats-Angehörigen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Rescripts des k. Staatsministeriums des Innern vom 11. ds. Mts. befinden sich zwei bayerische Staatsangehörige Namens J. Wart, angeblich aus Thierbach und Christian Baur aus Wertembach oder Wernsbach, von Geisteszerrüttung befallen, einstweilen in einer Anstalt zu Montpellier, woselbst sie jedoch nicht länger verbleiben können.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken werden daher angewiesen, ungesäumt die näheren Erhebungen darüber zu pflegen, ob und wo diese beiden Unglücklichen in ihrem Bezirke heimathberechtigt sind, und das Ergebniß unfehlbar binnen 14 Tagen anher anzuzeigen.

Ansbach, den 22. Mai 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 17166. Exp. Nr. 14035.

An die k. Kreiskasse, das k. Oberaufschlagamt, die k. Rent- und Forstämter und die besonderen Perceptions-Aemter von Mittelfranken.

(Den allgemeinen Anzeiger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Finanzministerial-Entschließung vom 9. dieß werden die obenbenannten Behörden beauftragt, den allgemeinen Anzeiger auch für das Jahr 1852 und ferner bis auf weiteres à Conto der Amtsregie anzuschaffen und zu bezahlen.

Ansbach, den 18. Mai 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.
v. Volß.
v. Hornberg.

Kriener, Sekr.

Einl. Nro. 16473. Exp. Nro. 14047.

An sämmtliche k. Kreis- und Stadtgerichte, Landgerichte und Gerichts- und Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Taxrückstände aus den Vorjahren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegender Anzeige des Taxaturamtes des kgl. Appellations-Gerichts von Mittelfranken haben die obengenannten kgl. Behörden an den appellationsgerichtlichen Taxrückständen aus dem Jahre 1850/51 sowohl, als aus der IV. V. und VI. Finanzperiode bis jetzt nur unbedeutende Beträge zur Abführung gebracht.

Es ergeht daher an die sämmtlichen Taxperceptionsbehörden der Auftrag, der Einhebung der appellationsgerichtlichen Taxen bei Vermeidung weiterer Einschreitung größere Thätigkeit zuzuwenden, und die eingegangenen Beträge rechtzeitig dem appellationsgerichtlichen Taxamt zu übersenden.

Ansbach, den 20. Mai 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Volß.

v. Hornberg.

Krienes.

(Bekanntmachung, die Einlösung der Ludwigs-Donau-Main-Kanal-Actien gegen 3 1/2 procentige Staatsobligationen au porteur betr.)

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Finanzen und des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 30. vor. Mts. (Regierungsblatt S. 497 ꝛc.) wird zum Vollzuge der Einlösung der Ludwigs-Donau-Main-Kanal-Aktien mittelst Staatsobligationen Folgendes veröffentlicht:

I.

Die Einlösung der Kanal Aktien erfolgt, bei

a) der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse in München;
b) der k. Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse Nürnberg;
c) dem Handlungshause M. A. von Rothschild in Frankfurt a. M., je nach Wahl der Aktienbesitzer.

II.

Die Vergütung für die Kanal-Aktien nach 80 Prozent ihres Nennwerthes erfolgt in au porteur-Obligationen à 3½ Procent zu 100, 500 und 1000 fl. (heimzahlbar im Wege der Verlosung) mit Zinslaufanfang 1. Mai 1852 bis zu deren Ausfertigung jedoch die genannten Einlösungs-Stationen den Kapitalsbetrag mit Haft-Scheinen decken.

Mit der Abgabe dieser Haftscheine erfolgt gleichzeitig die baare Vergütung der Zinsraten auf die Zeit vom 6. bis letzten April ds. Js. einschlüssig und zwar nach dem Betrage der Obligationen

für 100 fl. mit — fl. 14 kr.
„ 500 fl. „ 1 fl. 10 kr.
„ 1000 fl. „ 2 fl. 20 kr.

Gemeinden und Stiftungen erhalten für ihre Kanal-Aktien sogenannte Stiftungs-Obligationen à 3½ Procent.

Digitized by Google

Für die Quittungen über die Vergütung an Haupt- und Nebensache der Aktien sind die Formularien bei den im Art. I. bezeichneten Einlösungs-Stationen zu haben.

III.

Diejenigen Kanal-Aktien, welche etwa mit einer Dispositionsbeschränkung versehen sind, können erst dann eingelöst werden, wenn deren legale Beseitigung durch den Besitzer bewirkt ist.

Diesfallsiger Verzug lauft auf Gefahr der betheiligten Aktionäre. Für den Erwerbs-Nachweis der Nominal-Aktien genügen nach §. 17 der Statuten vom 22. März 1836 (Regierungsbl. S. 145) die darauf geschriebenen Indossements ohne weitere Förmlichkeit, der Erwerb durch Erbschaft muß aber für jeden vorkommenden Fall mit Zeugniß des kompetenten Gerichts nachgewiesen und dieses mit den Aktien abgegeben werden.

IV.

Au porteur-Aktien kann jeder Vorzeiger umtauschen, für die auf Namen lautenden Aktien ist aber zu diesem Geschäfte legale Vollmacht des Besitzers erforderlich, wenn dieser hiemit einen Dritten betraut.

V.

Für die etwa zu Verlust gegangenen Nominal-Aktien kann die vertragsmäßige Vergütung in Obligationen nur auf rechtskräftige Amortisations-Erkenntnisse kompetenter Gerichte geleistet werden.

München, am 15. Mai 1852.

Königlich bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Appèll, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 29 April l. Js. wurde der kgl. Wegmeister Karl Esper in Neustadt a/A. auf die erledigte Wegmeisters-Stelle in Nürnberg versetzt und die Wegmeisters-Stelle in Neustadt a/A. dem Bau-Aufseher Karl Brockard aus Schwarzenberg verliehen.

Vermöge Entschließung kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 20. Mai curr., ist dem praktischen Arzte Dr. Georg Julius Popp, zur Zeit in Nürnberg, die Stelle eines praktischen Arztes in Eichstädt verliehen worden.

Durch gemeinschaftlichen Beschluß der kgl. Regierung, Kammer des Innern, vom 21. und des kgl. Landwehr-Kreiskommandos von Mittelfranken vom 15. Mai 1852, wurde der bisherige Lieutenant Michael Zitzmann auf den Grund der vorschriftsmäßig erholten Wahlvorschläge zum Oberlieutenant im Landwehr-Bataillon Lauf befördert.

Für den mit Tod abgegangenen Magistratsrath Bartholomäus Ammon zu Neustadt a/A. ist der Ersatzmann, Sattlermeister und Gemeindebevollmächtigter Jakob Wiesner, als Magistratsrath dortselbst in Funktion berufen und hiebei genehmigt worden, daß für den letzteren und den nach Nürnberg übergesiedelten Gemeindebevollmächtigten Paul Baßler die beiden Ersatzmänner, Schlossermeister Christoph Kumpf und Bierbrauer Simon Treuheit zu Neustadt a/A., in das dortige Gemeindekollegium eintreten.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 43.

Ansbach. Samstag, den 29. Mai 1852

Inhalt

Erlaubniß zu einer Sammlung für das Trappisten-Kloster am Katzberge. — Auswanderungs-Agentur zur Vermittelung von Ueberfahrtsverträgen nach Amerika für das Handlungshaus Knerr und Holtermann in Hamburg. — Den Restauschlag an Brand-Beiträgen für das Assekuranzjahr 1850/1. — Die Ermächtigung des Kaufmanns Anton Friedrich Keim in Bayreuth zur Führung von Agenturgeschäften für Auswanderer nach Nordamerika. — Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat Juni l. Js. — Die Verjährung der Forderungen an das Staats-Aerar und der Staats-Gefälle. — Die Erledigung der protestantischen Pfarrei Langenau, Dekanats Ludwigsstadt. — Die Untersuchung gegen Herrmann von Train wegen Preßvergehens. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 2085.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Erlaubniß zu einer Sammlung für das Trappisten-Kloster am Katzberge betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben inhaltlich einer Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 25. l. Mts. dem Conventualen des Trappisten-Klosters am Katzberge bei Lille in Nordfrankreich, P. Joseph Stratmann, die allergnädigste Erlaubniß zu ertheilen geruht, in den Häusern solcher wohlhabender Städtebewohner, deren Geneigtheit zu solchen Beiträgen ihm bekannt ist, Unterstützungsbeiträge für sein Kloster zu sammeln.

Digitized by Google

Dieses wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zwar den Polizeibehörden in Mittelfranken mit dem Beifügen, daß von ihnen der obenbezeichneten Sammlung kein Hinderniß in den Weg zu legen ist.

Ansbach, am 27. Mai 1852.

Präsidium der kgl. Regierung von Mittelfranken.

v. Volz.

Spengler, Sekr.

Einl. Nr. 18081. Exp. Nr. 31367.

(Auswanderungs-Agentur zur Vermittelung von Ueberfahrts-Verträgen nach Amerika für das Handlungshaus Knorr und Holtermann in Hamburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Handlungshaus Knorr und Holtermann in Hamburg, welches das durch Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 15. Februar 1845 Einl. Nr. 14775 (Krs.-Int.-Bl. vom Jahre 1848 Seite 84 und 85) bekannt gegebene, damals unter der Firma Knorr und Jansen betriebene Geschäft der Expedition von Auswanderern nach Amerika unter der Firma Knorr und Holtermann als Mandatar des Schiffseigenthümers R. M. Slomann in Hamburg *fortsetzt* und hiezu die Ermächtigung besitzt, hat nunmehr den Kaufmann Jakob Schmitt *in Nürnberg* als seinen Agenten zur Vermittlung von Ueberfahrts-Verträgen für Auswanderer nach Amerika bei der unterfertigten kgl. Regierung namhaft gemacht und um dessen Genehmigung nachgesucht.

Nachdem diesem Gesuche auch der ebengenannte Kaufmann Jakob Schmitt in Nürnberg sich angeschlossen hat, so wurde diesem für den Umfang des Regierungsbezirkes von Mittelfranken die nachgesuchte Bestätigung als Agent des Handlungshauses Knorr und Holtermann in Hamburg behufs der Vermittlung von Ueberfahrts-Verträgen mit Auswanderern nach Amerika für die Schiffe des Schiffseigenthümers R. M. Slomann in Hamburg von der unterfertigten kgl. Stelle unter'm Heutigem ertheilt.

Dieß wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß veröffentlicht.

Ansbach, den 21. Mai 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 27865. Exp. Nr. 31464.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Den Restausschlag an Brand-Beiträgen für das Assecuranzjahr 1850/51 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Rescript des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 13. ds. Mts. sind an Brandbeiträgen für das Assekuranzjahr 1850/51 über die bereits erhobenen 9, 10, 11 und 12 kr. vom Hundert der Versicherungen in den 4 Klassen zum Rest noch

6 kr. 6 hl. vom Hundert der I. Klasse,
7 kr. 4 hl. " " " II. "
8 kr. 2 hl. " " " III. "
9 kr. — hl. " " " IV. "

einzubringen.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden unter Hinweisung auf das lithographirte Ausschreiben vom 1. October vor. Js., den Zwischenausschlag für 1850/1 betr., hiemit beauftragt, hiernach den Restausschlag zu vollziehen und die Bankanlagen rechtzeitig anzuzeigen.

Beide Ausschläge sind tit. IV. der 1851/2er Rechnung zu vereinnahmen.

Ansbach, den 22. Mai 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 28650. Erp. Nr. 31632.

(Die Ermächtigung des Kaufmanns Anton Friedrich Keim in Bayreuth zur Führung von Agenturgeschäften für Auswanderer nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem vermöge Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 2. Mai lauf. Js. dem Handlungshause Wilhelm Stießer et Comp. in Bremen die Ermächtigung zur Aufstellung von Agenten im Königreiche Bayern zur Beförderung von Auswanderern über Bremen nach den vereinigten Staaten von Nordamerika unter der Bedingung ertheilt worden ist, daß ein General-Agent und Stellvertreter mit ausreichender Vollmacht aufgestellt werde, welcher die Haftung für alle mit bayerischen Unterthanen abgeschlossenen Verträge und sonstigen eingegangenen Verpflichtungen zu übernehmen und hiefür gerichtliche Caution zu stellen hat, — zu gleicher Zeit aber die Bestätigung des von dem genannten Handlungshause als sein Generalagent und Stellvertreter für Bayern bezeichneten Kaufmanns Anton Friedrich Keim in Bayreuth, nach Erfüllung jener Vorbedingungen der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, überlassen worden ist, so hat diese Kreisregierung durch Entschließung vom 17. l. M. dem vorgenannten Anton Friedrich Keim, nachdem er obige Haftung übernommen und als nächstes Unterpfand hiefür eine Caution von 4000 fl. laut Recognitionsscheins des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth als Hypothekenamt für die Stadt Bayreuth vom 14. l. M. aufrecht gemacht hat, die nachgesuchte Bestätigung als Hauptagent und Stellvertreter des Handlungshauses W. Stießer et Compagnie in Bremen für das Königreich Bayern in widerruflicher Weise ertheilt.

Dieses wird auf den Grund einer Mittheilung der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, andurch mit dem Beifügen veröffentlicht, daß hienach der Kaufmann Anton Friedrich Keim in Bayreuth auch zum Abschlusse von Ueberfahrtsverträgen für das besagte Bremer Handlungshaus mit Auswanderern aus dem mittelfränkischen Regierungsbezirke nach Nordamerika ermächtiget ist.

Ansbach, den 26. Mai 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 28811. Exp. Nr. 3612.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat Juni l. Js. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktober 1844 werden unter Zugrundlegung der von den Polizeibehörden gepflogenen Erhebungen über die Viehpreise die Fleischtaxen für den Monat Juni 1852 in nachstehender Weise festgesetzt:

Stadt Ansbach.

Mastochsenfleisch per Pfund	. .	11 kr. — pf.
Schweinefleisch per Pfund	. . .	14 kr. — pf.

Stadt Dinkelsbühl.

Mastochsenfleisch per Pfund	. .	10 kr. 2 pf.
Schweinefleisch per Pfund	. . .	13 kr. 2 pf.

Stadt Rothenburg

Mastochsenfleisch per Pfund	. .	11 kr. — pf.
Schweinefleisch per Pfund	. . .	14 kr. — pf.

Stadt Nürnberg.

Mastochsenfleisch per Pfund	. .	11 kr. 3 pf.
Schweinefleisch per Pfund	. . .	15 kr. 2 pf.

Stadt Fürth

Mastochsenfleisch per Pfund	. .	11 kr. 3 pf.
Schweinefleisch per Pfund	. . .	15 kr. 2 pf.

Stadt Erlangen.

Mastochsenfleisch per Pfund	. .	11 kr. 2 pf.
Schweinefleisch per Pfund	. . .	15 kr. 2 pf.

Stadt Schwabach.

Mastochsenfleisch per Pfund	. .	11 kr. — pf
Schweinefleisch per Pfund	. . .	14 kr. — pf.

Stadt Eichstädt.

Mastochsenfleisch per Pfund	. .	11 kr. 2 pf.
Schweinefleisch per Pfund	. . .	15 kr. — pf.

In den übrigen Städten und Polizeibezirken sind die Fleischtaxen, soweit sie sich bisher nach den Taxen der benachbarten größern Städte gerichtet haben, von den Distriktspolizeibehörden nach obigen Satzbestimmungen zu reguliren, oder da, wo dieses Verhältniß nicht maßgebend sein sollte, in der Art zu normiren, daß nachstehende für die einzelnen Taxdistrikte bestimmte Maximal-Sätze nicht überschritten werden, nämlich:

I. für den Tax-Distrikt Ansbach.

Mastochsenfleisch per Pfund	. .	11 kr. — pf.
Schweinefleisch per Pfund	. . .	14 kr. — pf.

II. für den Tax-Distrikt Nürnberg.

Mastochsenfleisch per Pfund . .	11 kr.	2 pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	15 kr.	2 pf.

III. für den Tax-Distrikt Eichstädt.

Mastochsenfleisch per Pfund . .	11 kr.	2 pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	15 kr.	— pf.

Fleisch von Rindern, Stieren und Kühen soll allenthalben um wenigstens einen Kreuzer per Pfund unter dem Satze des Mastochsenfleisches verkauft werden. Kalbfleisch bleibt der freien Concurrenz überlassen.

Ansbach, am 27. Mai 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 8341. Erp. Nr. 8649.

(Die Verjährung der Forderungen an das Staats-Aerar und der Staats-Gefälle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831 §. 34 gemäß (Gesetzblatt v. J. 1832, S. 146 — 150) werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraums bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Ersetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Digitized by Google

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für ein Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

2) Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

3) Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

4) Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Ansbach, am 28. Mai 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Volz.

v. Hornberg.

Krienes, Sekr.

Lit. Nro. 2482. Exp. Nro. 4266.

(Die Erledigung der protestantischen Pfarrei Langenau, Dekanats Ludwigsstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Pfarrei Langenau, deren Einkünfte sich in nachstehender Weise berechnen, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeschrieben.

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen:			
baar		25 fl. — kr.	
10¾ Klafter hartes Scheitholz		32 fl. 15 kr.	
2) aus Stiftungskassen baar		31 fl. 33¼ kr.	
3) aus Gemeindekassen baar		3 fl. 30 kr.	
			92 fl. 18¼ kr.
II. Ertrag an Realitäten:			
Wohnung für eine kleine Familie ausreichend		25 fl. — kr.	
5½ Tagwerk Aecker } aus eigner Regie		38 fl. 1 kr.	
3⅐ „ Wiesen } aus eigner Regie		13 fl. 36 kr.	
Pachtgeld für das Küchenfeld		22 fl. 30 kr.	
„ für die Wiesen		49 fl. 12¾ kr.	
2 kleine Hausgärten		1 fl. — kr.	
ein unbedeutendes Fischwasser		— fl. — kr.	
			149 fl. 19¼ kr.
III. Ertrag aus Rechten:			
1) ständige Geldabgaben in Gültgefällen		117 fl. 7⅛ kr	
2) Gemeinderechte:			
4 Klafter hartes Nachraum		9 fl. — kr.	
2 „ weiches Scheitholz		5 fl. 10 kr.	
Streu, soviel der Pfarrer zum Betrieb der Oekonomie bedarf		1 fl. — kr.	
Die nöthige Quantität Stangen zur Einzäunung der Wiesen		1 fl. — kr.	
Die nöthige Anzahl der Wiesen Vorbaubüsche		1 fl. — kr.	
3) Weidrecht		— fl. 30 kr.	
			134 fl. 47½ kr.
IV. Einnahmen an Dienstesfunktionen			193 fl. 32 kr.
V. Observanzmäßige Gaben			13 fl. — kr.
		Summa	582 fl. 58 kr.
		Lasten	60 fl. 57½ kr.
		Reiner Ertrag	522 fl. ½ kr.

Bayreuth, den 20. Mai 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Rotenhan.

Hazen.

(Die Untersuchung gegen Herrmann von Train wegen Preßvergehens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Amberg hat am eilften Mai achtzehnhundert zwei und fünfzig Vormittags ein halb eilf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wo zugegen waren: Frei-

Digitized by Google

Herr von Thüngen, Direktor, als Vorsitzender, Widmann und Schieder, Räthe, als Beisitzer, Halenke, kgl. l. Staatsanwalt und Biehler, Rechtspraktikant, als Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den Buchdrucker Herrmann von Train in Amberg wegen Preßvergehens;

nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

nach Ansicht des vom k. Staatsanwalte unterm 10. l. Mts. gestellten schriftlichen Antrages;

in Erwägung, daß der in Nr. 100 des Amberger Tagblattes vom 27. April l. Js. aufgenommene Bericht über den fünften Fall der Schwurgerichtssitzung allerdings Beschimpfung, beleidigenden Spott und Bezeigung von Verachtung gegen den rechtskundigen Magistratsrath Fux und den Polizeirottmeister Watter in Regensburg in so fern enthält, als er den Aufsatz im Regensburger Tagblatt, wegen dessen Ludwig Allgeier und Cons. vom Schwurgerichtshofe zu Amberg am 22. April l. Js. abgeurtheilt wurden, verbotenus wiedergibt; daß indessen aus der geführten Voruntersuchung eine dolose Absicht sich nicht erkennen läßt, vielmehr die Tendenz lediglich dahin gegangen ist, dem Publikum einen Bericht über den Schwurgerichtsfall zu liefern und der Vollständigkeit wegen auch jenen inkriminirten Artikel mit aufzunehmen.

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht Amberg in Gemäßheit des Art. 49 Nr. 5 *und Art.* 55 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des II. Theiles des Str.-Ges.-B. vom Jahre 1813 betr., Art. 16, 17, 20 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse:

1) auf Einstellung des Strafverfahrens gegen den Buchdrucker Hermann von Train zu Amberg,
2) auf Unterdrückung der Nr. 100 des Amberger Tagblattes, insoweit dieselbe noch nicht in Privatbesitz übergegangen,

und verordnet zugleich die Einrückung dieses Erkenntnisses in sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter des Königreichs, sowie in das Amtsblatt der Pfalz.

Also geschehen zu Amberg, wie Eingangs gemeldet.

Thüngen, Direktor. Widmann. Schieder.

Biehler.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.		Papiere	Geld
Obligationen	à 3½ % prompt		92¾
Obligationen	à 4 % "		96⅛
"	à 5 % " Ausgabe I.	100⅝	
"	à 5 % " " II. à IV.	102¾	
"	Grundrent.-Ablös. à 4 %.		95⅛
Bank-Aktien	Dir. l. Sem.	704	
" "	Promessen per Stück Agio ältere	138	
" "	" " " neue	110	

Augsburg, den 21. Mai 1852.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 44.

Ansbach. Mittwoch, den 2. Juni 1852.

Inhalt.

Die Wiederbesetzung der Schulstelle zu Ursheim. — Paßverlängerung und Visirung durch Consule, in specie durch den kgl. Consul in Amsterdam. — Die statistische Karte vom Königreiche Bayern und von Süd-West-Deutschland von August Volkert. — Die Kirchenkollekte zur Tilgung der Kirchenbaukosten in Unteraltenbernheim. — Die Normalpension der Pfarrerswittwen und Doppelwaisen pro 1851/52. — Die Erledigung der Pfarrei Untermarxfeld, Dekanats Augsburg. — Die Erledigung der Pfarradjunktur mit dem damit verbundenen Subrektorate zu Roth, Dekanats gleichen Namens. — Untersuchung gegen Ernst Freiherrn von Linden wegen Preßvergehens durch die Druckschrift: „Nachlese und politische Umschau 1852." — Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse in Band XIV. der IX. Lieferung von Meyer's Universum. — Die Verbreitung freigemeindlicher Druckschriften gesetzwidrigen Inhalts. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 28654. Exp. Nr. 31847.

(Die Wiederbesetzung der Schulstelle zu Ursheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Ursheim mit dem fassionsmäßigen jährlichen Einkommen von 387 fl. 52 kr. wird zur Bewerbung mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß die Gesuche bei dem kgl. Landgerichte, oder der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Heidenheim bis zum 15. Juli d. Js. einzureichen und von diesen Behörden bis zum 30. desselben Monats mit gutachtlichem Bericht hieher vorzulegen sind.

Ansbach, den 28. Mai 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 28735. Exp. Nr. 31845.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate, Landgerichte und Gerichts- und Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Paßverlängerung und Visirung durch Consule, in specie durch den kgl. Consul in Amsterdam betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit einer Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des kgl. Hauses und des Aeußern vom 21. d. M. werden die oben genannten Behörden unter Bezugnahme auf Nr. VII. der Instruktion vom 20. Januar 1837, das Paßwesen betreffend, in Kenntniß gesetzt, daß der kgl. Consul Schäzler in Amsterdam in die Kategorie jener Consuln aufgenommen ist, welchen die im Art. X. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1837, das Paßwesen betreffend, erweiterte Befugniß bezüglich der Paßertheilungen übertragen ist.

Ansbach, den 28. Mai 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 28622. Exp. Nr. 31853.

An sämmtliche kgl. Studien-Rektorate, Subrektorate der lateinischen Lokalschul-Commissionen und Distrikts-Schulinspektionen von Mittelfranken.

(Die statistische Karte vom Königreiche Bayern und von Süd-West-Deutschland von August Volkert betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Kunstanstalt von Piloty und Löhle dahier ist eine neue verbesserte Auflage der zuerst im Jahre 1837 herausgegebenen und damals schon den kgl. Stellen, Behörden und Unterrichts-Anstalten zur Anschaffung aus Regiemitteln empfohlenen „statistischen Karte vom Königreiche Bayern, zugleich Uebersichts-, Post- und speziellen Eisenbahn-Karte von Südwest-Deutschland, nach amtlichen Materialien im Maßstabe von 1—600,000 entworfen und in Kupferstich ausgeführt von August Volkert, kgl. bayer. topographischen Graveur," erschienen, und die gedachte Kunstanstalt hat sich bereit erklärt, den früher auf 4 fl. 24 kr, jetzt auf 4 fl. festgesetzten Preis für ein aufgezogenes, sowie den früher auf 3 fl 12 kr., jetzt auf 3 fl. festgesetzten Preis für ein unaufgezogenes Exemplar bei Anschaffung von Seiten jener kgl. Stellen, Behörden und Unterrichts-Anstalten, welche früher schon jene Karte bezogen hatten, auf 3 fl. für ein aufgezogenes und auf 2 fl. für ein unaufgezogenes Exemplar zu ermäßigen. In Folge einer Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 19. ds. Mts. werden hievon die obengenannten Unterrichts-Anstalten und Behörden mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß zur Anschaffung der fraglichen Karte aus Regiemitteln, soweit dies ohne Ueberschreitung des Etats geschehen kann, hiemit die Ermächtigung ertheilt wird.

Ansbach, den 28. Mai 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 4595. Exp. Nr. 6487.

An sämmtliche Dekanate des Consistorialbezirks Ansbach.

(Die Kirchenkollekte zur Tilgung der Kirchenbaukosten in Unteraltenbernheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen kgl. Dekanate des Consistorialbezirks Ansbach, welche sich mit der Ablieferung der Collektengelder für Tilgung von Kirchenbaukosten in Unteraltenbernheim noch im Rückstande befinden, werden hierdurch aufgefordert, die in ihrem Bezirke eingegangenen Beträge nunmehr mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber binnen 14 Tagen, an das Expeditionsamt der einschlägigen k. Kreisregierung, Kammer des Innern, einzusenden und das betreffende Verzeichniß dem unterfertigten k Consistorium vorzulegen.

Ansbach, den 24. Mai 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Burkhardt, v. n.

Cella, Sekr.

Einl. Nr. 4622. Exp. Nr. 6492.

(Die Normalpension der Pfarrerswittwen und Doppelwaisen pro 1851/52 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Oberkonsistorium hat durch Entschließung vom 19 des lauf. Mts. die Normalpension der Wittwe und der minderjährigen Doppelwaisen eines Pfarrers auch für das Jahr $18\frac{5}{5}\frac{1}{2}$ auf den Betrag von siebenzig Gulden festgesetzt, was den Betheiligten hiermit eröffnet wird.

Ansbach, am 24. Mai 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Burkhardt v. n.

Cella, Sekr.

Einl. Nr. 4596. Exp. Nr. 6511.

(Die Erledigung der Pfarrei Untermarfeld, Dekanats Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Geywitz erledigte Pfarrei Untermarfeld, Dekanats Augsburg, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben.

Der Dienstertrag derselben besteht nach der im Jahre 1837 festgesetzten Fassion in folgenden Bezügen:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen:

baar . . . . . 400 fl. — kr.

400 fl. — kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . . . . — fl. — kr.

III. Ertrag an Realitäten:

Rupanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, das

waren: der kgl. Direktor Graf Guiot du Ponteil, Vorsitzender, von Langen und von Flembach, Räthe, Decrignis, I. Staatsanwalt, Pfister, Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Decrignis in seinem Vortrage in der Untersuchung wegen Preßvergehens durch die Druckschrift: „Nachlese und politische Umschau 1852" in der Richtung gegen Ernst Freiherrn von Linden zu Augsburg;

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem kgl. Staatsanwalte unter'm vierzehnten Mai dieses Jahres gestellten schriftlichen Antrages, die Sache zur weitern Beschlußfassung an das kgl. Appellationsgericht zu verweisen;

In Erwägung, daß die im Verlage von J. H. Deiters zu Münster 1852 erschienene Druckschrift unter dem Titel: „Nachlese und politische Umschau", insbesondere in der I. Abtheilung, welche die Aufschrift führt: „Kritik der von der Pfordt'schen Politik", mehrfache Stellen enthält, die den Charakter von Beschimpfungen und beleidigenden Spottes, gerichtet gegen einen Staatsbeamten erster Klasse, bezüglich seiner Amtshandlungen und beziehungsweise Berufsverrichtungen an sich tragen und darum das im Art. 33 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse bezeichnete Vergehen bilden;

In Erwägung, daß der kgl. bayer. Kammerherr und Major à la Suite Ernst Freiherr von Linden zu Augsburg als Verfasser dieser Druckschrift angezeigt ist;

In Erwägung, daß derselbe zwar in seiner Eigenschaft als Offizier à la Suite, was die Untersuchung und Beschlußfassung wegen des fraglichen Preßvergehens anbelangt, unter den bürgerlichen Gerichten steht, indem nach Vorschrift des den früher streitigen Art. 27 Thl. II. des Str.-G.-B. ersetzenden Art. 56 der Strafprozeßnovelle vom 10. November 1848 die ausschließende Zuständigkeit der Militärbehörden lediglich auf Militärpersonen im aktiven Dienste, dann auf pensionirte Offiziere und im Offiziersrange stehende Militärbeamte sich erstreckt, — eine Auslegung, deren Richtigkeit aus den Motiven (Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten, Beilagen-Band I. S 87) hervorgeht und in den Debatten der Kammer der Reichsräthe (Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Reichsräthe, Protokollband II. S. 68) anerkannt ist;

In Erwägung, daß jedoch erhebliche Verdachtsgründe wider den Ernst Freiherrn von Linden hinsichtlich der von ihm ausdrücklich in Abrede gestellten Autorschaft zu jener Druckschrift aus den Akten sich nicht ergeben;

In Erwägung, daß übrigens die oben angezogene Druckschrift, soweit solche noch nicht in Privatbesitz übergegangen, wegen ihres gesetzwidrigen Inhaltes mit Unterdrückung zu belegen ist.

Aus diesen Gründen erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Art. 51 und resp. 49. Ziff. 5. und Art. 55. des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens, verordnet dagegen in Anwendung des Art. 2. des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen Mißbrauch der Presse, die Unterdrückung der mehrerwähnten Druckschrift.

Also geschehen zu Augsburg, wie Eingangs gemeldet.

du Ponteil. von Langen. von Flembach.

Pfister.

Digitized by Google

Vorstehendes Erkenntniß wird gemäß Art. 3. des Preßgesetzes vom 17. März 1850 und Nro. 4. des Ministerial-Rescriptes vom 25. März 1850 hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, am 25. Mai 1852.

Der Untersuchungsrichter am k. Kreis- und Stadtgericht Augsburg.

Krieger.

Hackspacher.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse in Band XIV. der IX. Lieferung von Meyer's Universum betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht München hat am vier- und zwanzigsten Mai achtzehnhundert zwei und fünfzig, Vormittags neun Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren Freiherr von Schleich, Rath, Vorsitzender, Laumer, Rath, Dirrigl, Assessor, Wolf, 1. Staatsanwalt, Dr. Wolf, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Wolf in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse in Meyers Universum, ein belehrendes Bilderwerk für alle Stände. XIV. Band, IX. Lieferung. Hildburghausen und Amsterdam, aus der Kunstanstalt des Bibliographischen Instituts;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unter'm 21. d. Mts. gestellten schriftlichen Antrags;

In Erwägung,

1) daß durch den Inhalt des Artikels „D C L", Bayreuth in oben allegirter Druckschrift XIV. Band IX. Lieferung Seite 182, der König von Bayern durch Ausdrücke herabwürdigenden Spottes — wenigstens indirekt — beleidigt wird, sohin art. 12 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 als verletzt erscheint;

2) daß zwar im vorliegenden Falle kein bayerischer Staats-Angehöriger gegeben ist, gegen welchen eine Anklage gerichtet werden könnte, die Unterdrückung der obenbezeichneten Druckschrift aber nach Art. 2 Abs. 2. des erwähnten Gesetzes gerechtfertigt erscheint;

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht München:

Es sei — unter Einstellung des Strafverfahrens — die IX. Lieferung, XIV Bandes der obenbezeichneten Druckschrift, in so weit solche nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken, und dieses Erkenntniß durch die sämmtlichen Kreis-Intelligenzblätter des Königreichs Bayern zu veröffentlichen.

Also erkannt, wie Eingangs gemeldet.

Schleich. Laumer. Dirrigl.

Dr. Wolf.

(Die Verbreitung freigemeindlicher Druckschriften gesetzwidrigen Inhalts betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Schweinfurt hat am 14 Mai achtzehnhundert zwei und fünfzig, Nachmittags 5 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren, Rath Goll,

Vorsitzender, Dr. Jäger, Rath, Cramer, Assessor, Schumann, k. l. Staatsanwalt, Rechtspraktikant Dinkel, Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen.

Nach Anhörung des königl. Staatsanwalts Schumann in seinem Vortrage über die Anzeige des kgl. Landgerichts Hofheim, die Verbreitung freigemeindlicher Druckschriften betr;

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unterm 4. lf. Mon. gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß von den durch das kgl. Landgericht Hofheim zur Vorlage gebrachten 3 Paqueten mit Druckschriften freigemeindlicher Tendenz folgende Schriften gegen den Art. 20 des Preßstrafgesetzes verstoßen, nämlich:

1) Die Predigt von Georg Ruf: „das Volk muß etwas haben," Hersbruck 1851, in welcher Seite 6—10 die Lehre der christlichen Religion über Himmel und Hölle und über die Nothwendigkeit des Glaubens zur Seligkeit in unverkennbar spöttischer Weise und unter ironischer Allegation mehrerer Stellen der heiligen Schrift besprochen werden;

2) Wie sollt Ihr beten? Beitrag zur Erkenntniß der Gottesverehrung in den freien Gemeinden, enthaltend die Gebete, Lieder und den Vortrag des am 22. April 1849 in der freien christlichen Gemeinde zu Schweinfurt abgehaltenen Gottesdienstes, geleitet von Robert Glatz, Erlangen 1849, worin Seite 13 eine spöttische und verächtliche Schilderung der römisch-katholischen Prozessionen gegeben wird, somit ein Angriff auf kirchliche Gebräuche einer öffentlich anerkannten Religionsgesellschaft enthalten ist;

3) Rede am Pfingstfest, 28. Mai 1849 in Schweinfurt von Ferd. Kampe, Prediger, Breslau 1849, woselbst Seite 6 der Glaube der christlichen Kirche an die Wundererscheinungen bei Ausgießung des heiligen Geistes verhöhnt wird. —

In Erwägung, daß die sub Nr. 2 und 3 genannten Schriften vor dem Erscheinen des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 zwar bereits gedruckt und veröffentlicht worden sind, und daß auch bei der sub Nr. 1 genannten, später gedruckten Schrift jede Strafbarkeit einer Person durch Ablauf der Verjährungszeit aufgehoben ist, dagegen diese Umstände der Unterdrückung der obigen Druckschriften bei deren offenbar gesetzwidrigen Inhalt nicht im Wege stehen, da der Art. 2 Abs. 2 des allegirten Gesetzes eine solche Beschränkung nicht enthält;

aus diesen Gründen

beschließt das kgl. Kreis- und Stadtgericht die Unterdrückung der sub Nr. 1—3 genannten Druckschriften, und verordnet die Einrückung dieses Beschlusses in die Kreis-Intelligenzblätter des Königreichs und in das Amtsblatt der Pfalz

Also geschehen, wie Eingangs gemeldet.

Schweinfurt, den 14. Mai 1852.

(L. S.) W. Goll. Dr. Jäger. Cramer.

Dinkel.

Dienstes-Nachrichten

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 15. May l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. Juni l. J. an auf die durch Ernennung des bisherigen Bezirks-Ingenieurs Strelin als Kreis-Ingenieur in Würzburg erledigte Bezirks-Ingenieursstelle bei der kgl. Bau-Inspektion in Windsheim den dermaligen Kreis Ingenieur Anton Schüler in Bayreuth zu berufen, sowie die Aktuarstelle bei dem kgl. Landgerichte Dinkelsbühl von demselben Tage an dem Regierungs-Accessisten Theodor von Roth in München zu übertragen.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 45.

Ansbach. Samstag, den 5. Juni 1852.

Inhalt.

Den Acceß bei den Appellations- und Kreis- und Stadtgerichten, und die Praxis bei der Staatsanwaltschaft. — Die Additional-Convention zu dem Handels- und Schiffahrts-Vertrage mit Belgien vom 1. September 1849. — Die Suspension des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl. — Die Verbreitung freigemeindlicher Druckschriften gesetzwidrigen Inhalts. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Acceß bei den Appellations- und Kreis- und Stadtgerichten, und die Praxis bei der Staatsanwaltschaft betr.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, hinsichtlich des Accesses bei Unseren Appellationsgerichten und bei Unseren Kreis- und Stadt- (künftig Bezirks-) Gerichten, dann in Betreff der Praxis bei der Staatsanwaltschaft in den Landestheilen dießseits des Rheines zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Der Acceß bei den Appellationsgerichten wird von dem Könige, der Acceß bei den Kreis- und Stadtgerichten von dem Staatsminister der Justiz verliehen.

Digitized by Google

§ 2.

Um den Acceß bei den Appellationsgerichten können nur jene Rechtscandidaten nachsuchen, welche bei der praktischen Prüfung der Staatsdienst-Adspiranten die I. oder II. Note erlangt haben.

§. 3.

Der Acceß bei einem Appellationsgerichte wird in der Regel nur denjenigen Rechtskandidaten verliehen, welche wenigstens ein Jahr lang den Acceß bei einem Kreis- und Stadtgerichte mit günstigem Erfolge bestanden haben.

Den Candidaten, welche bei der praktischen Prüfung die erste Note erhalten haben, kann der Acceß bei einem Appellationsgerichte unmittelbar verliehen werden.

§. 4.

Accessisten dürfen weder als Concipienten, noch als Praktikanten oder Schreiber bei Advokaten arbeiten.

§. 5.

Der Acceß erlischt mit dem Austritte aus dem Gerichte.

Derselbe kann jedoch, wenn dem Accessisten eine Funktion bei einer andern Behörde übertragen wird, ausnahmsweise vorbehalten werden.

§. 6.

Sekretäre und Protokollisten können bei dem Gerichte, bei welchem sie angestellt sind, nur dann ausnahmsweise zum Accesse gelassen werden, wenn ihre Qualification ausgezeichnet und aus ihrer Zulassung zum Accesse kein Nachtheil für ihre ordentlichen Berufsgeschäfte zu besorgen ist.

§. 7.

Die Zahl der bei einem Gerichte aufzunehmenden Accessisten richtet sich nach der Möglichkeit ihrer zweckmäßigen und vollständigen Beschäftigung. Dieselbe soll in der Regel die Anzahl der bei dem Gerichte angestellten Richter nicht übersteigen.

§. 8.

Den Sitzungen in Civilsachen haben die Accessisten auch dann beizuwohnen, wenn sie nicht selbst Vortrag erstatten, jedoch kann der Gerichtsvorstand einzelne Accessisten vom Besuche der Sitzungen dispensiren.

Die in der Sitzung anwesenden Accessisten können von dem Gerichtsvorstande auch in Fällen, in welchen sie nicht selbst Vortrag erstatten, zur Abgabe ihrer berathenden Stimmen aufgefordert werden.

§. 9.

Accessisten, welche sich für die Staatsanwaltschaft auszubilden wünschen, können mit Königlicher Bewilligung bei den Berufsarbeiten der Staatsanwälte an den Appellations- dann Kreis- und Stadtgerichten als Hilfsarbeiter verwendet werden.

Während der Dauer dieser Verwendung haben sich dieselben der Funktion eines Accessisten des Gerichtes zu enthalten.

§. 10.

Die Gesuche um Ertheilung des Accesses sind mit den erforderlichen Belegen demjenigen Gerichte zu übergeben, bei welchem der Nachsuchende als Accessist einzutreten wünscht.

Gesuche um Verwendung bei der Staatsanwaltschaft sind bei dem betreffenden Oberstaatsanwalte einzureichen.

Digitized by Google

§. 11.

Wenn ein Accessist sich in oder außer dem Dienste in irgend einer Beziehung ein ordnungswidriges Benehmen zu Schulden kommen läßt, so hat der Gerichtsvorstand ihn zuerst zurecht zu weisen und, wenn die Zurechtweisung fruchtlos bleibt oder ein Verschulden schwerer Art vorliegt, dem Staatsministerium der Justiz Anzeige zu erstatten.

Neben den Gerichtsvorständen haben auch die Staatsanwälte der betreffenden Gerichte von dem Verhalten der Accessisten Kenntniß zu nehmen und jede mißliebige Wahrnehmung den Gerichtsvorständen mitzutheilen. Ueber die als Hilfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft verwendeten Accessisten wird die Aufsicht ausschließend von den Staatsanwälten geführt, welche sich nach den Bestimmungen des Absatzes 1 zu richten haben.

§. 12.

Bei Erstattung der Anträge auf Anstellung soll auf Appellationsgerichts-Accessisten, welche während einer längern Dauer des Accesses Proben einer ausgezeichneten Tüchtigkeit geliefert und zur Förderung der dem Gerichte obliegenden Geschäftsaufgabe wesentlich beigetragen haben, vorzugsweise Bedacht genommen werden. Auch wird Unser Staatsministerium der Justiz bedacht sein, würdigen Appellationsgerichts-Accessisten nach Umständen und Bedürfniß und nach Maßgabe der bestehenden Competenzbestimmungen aus hiefür verfügbaren Fonds Remunerationen entweder selbst zuzuwenden, oder deßfallsige Anträge an Uns zu erstatten.

München, am 24. Mai 1852.

Max.

v. Kleinschrod.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär.
Statt dessen
der geheime Secretär Neumeyer.

Einl. Nr. 29109. Exp. Nr. 32057.

(Die Additional-Convention zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage mit Belgien vom 1. September 1844 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die durch das Regierungsblatt Nr. 20 vom 24. v. Mts. publicirte Additional-Convention zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und Belgien vom 1. September 1844 wird nachstehend das hierüber aufgenommene besondere Protokoll de dato Berlin den 18. Februar 1852 zur Kenntnißnahme der Gewerbtreibenden bekannt gemacht.

Ansbach, den 31. Mai 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern
v. Wolf.

Gerhardt.

Abdruck.

Protokoll zu der Convention.

Nachdem die Unterhandlungen zwischen Preußen und den anderen Staaten des Zollvereins einerseits und Belgien andererseits zu dem Abschluß einer Additional-Convention zu dem Vertrage

Digitized by Google

vom 1. September 1844 geführt haben, sind die Bevollmächtigten der hohen vertragenden Theile zur Unterzeichnung dieser Convention zusammengetreten.

Die beiderseitigen Bevollmächtigten haben hiebei noch die folgenden Bestimmungen festgesetzt und solche in gegenwärtiges Protokoll niedergelegt.

§. 1. In Betracht, daß der §. 1 des Artikels 24 des Vertrages vom 1. September 1844 festsetzt, daß die sogenannten Nürnberger-Waaren, welche in dem belgischen Zolltarif unter der Kategorie „Mercerie" begriffen sind, mit einer Eingangsabgabe von fünf vom Hundert vom Werth besonders aufgeführt werden sollen, und in Betracht, daß die in dem ersten Auswechslungs-Protokolle vom 19. Oktober 1844 enthaltene Aufzählung nur erläuternder Art ist, so wird die belgische Regierung, welcher ein Verzeichniß der besagten Waaren mitgetheilt worden ist, die Abgabe von fünf vom Hundert auf alle diejenigen dieser Gegenstände zur Anwendung bringen, welche nach dem belgischen Tarif unter die Rubrik: **Mercerie, quincaillerie et jouets d'enfants**, begriffen sind. Demgemäß soll die Abgabe von fünf vom Hundert vom Werth nicht bloß auf die in dem vorerwähnten Protokoll vom 19. Oktober 1844 aufgezählten Artikel, sondern auch auf die folgenden Artikel zur Anwendung kommen:

Brillen in unedlem Metall (auch versilbert) und in Horn gefaßt;
Bleistifte;
Chatoullen, in Holz und in Pappe;
Glasperlen (falsche Perlen);
Kämme von Horn, Klauen, Holz und Elfenbein;
Kratzbürsten von Messing und Stahl;
Maultrommeln (Mundharmonika);
Nadelbüchsen, von Holz und von Glas;
Dochte für Nachtlichte auf Papier und Holz, Nachtlichter;
Notizbücher, Brieftaschen, Cigarrenetuis, sowie alle Arten von Leder-Arbeiten;
Oblaten;
Pergament-Schreibtafeln;
Rosenkränze, von Holz, Bein, Glas;
Rollen, von Messing und von Eisen, gegossen und geschlagen (mit dem Hammer);
Schließen von Metall, gelb oder weiß;
Dosen von Blech, Horn, Papiermaché, sowohl Schnupf- als Rauchtabacks-Dosen;
Farben und Tusche in Kästchen;
Beinwaaren;
Kompresse, kleine;
Blattgold, Rauschgold, Flittergold und dergleichen Silber;
Angelhacken;
Schach- und Dominospiele von Holz und Bein;
Spielmarken von Messing;
Elastische und andere Schläuche zu Pfeifen.

Was die übrigen in dem oben erwähnten Verzeichniß enthaltenen Artikel anbetrifft, so sollen dieselben auch ferner im belgischen Tarife folgendermassen besonders besteuert bleiben.

Digitized by Google

Metalldraht von vergoldetem Kupfer wie Kupfer: Draht, 100 Kilogramme 9 Frcs.
Schellen und Wagen von Messing wie verarbeitetes Kupfer, ad valorem 6 Procent.
Klaviersaiten von Stahl-Draht wie Stahl-Draht, 100 Kilogramme 1 Frc. 10.
Feilen wie verarbeiteter Stahl, ad valorem 10 Procent.
Optische Waaren und Reißzeuge wie mathematische Instrumente, ad valorem 3 Procent.
Wagen wie Eisen: Waaren, 100 Kilogramme 25 Frcs.
Uhrschlüssel, silberne und goldene wie verarbeitetes Gold und Silber, ad valorem 6 Proc.
Borten, falsche, und Tressenwaaren von Lahn wie wollene Posamentir-Arbeiten, 100 Kilogramme 250 Frcs.
Pinsel, Haar-, Kleider-, Zahnbürsten wie Bürstenbinder-Waaren, ad valorem 6 Procent.
Pfeifenköpfe, irdene wie irdene Waaren, vier Arten 100 Kilogramme 8, 12, 18, 27 Frcs.
Spiegelgläser, grüne und belegte wie Glaswaaren: Spiegel, ad valorem 12 Procent.
Siegellak wie Siegellak, ad valorem 3 Procent.

§. 2. Der §. 2 des Artikels 24 des Vertrages vom 1. September 1844 soll dergestalt zu verstehen seyn, daß er unter Modewaaren die Shawls, deren Fransen aus der Kette oder dem Einschlage des Gewebes gebildet sind, wollene und halbwollene Umschlagetücher mit angenähten Fransen, und wollene Handschuhe, die aus dem Stück geschnitten und deren einzelne Bestandtheile zusammengenäht sind, einbegreift.

§. 3. Der letzte §. desselben Artikels findet auf die Krüge, welche das Mineralwasser enthalten, so gut wie auf letzteres selbst Anwendung.

§. 4. In Bezug auf den §. 2 des Artikels 2 der Additional-Convention vom heutigen Tage ist Folgendes festgestellt und verabredet worden:

Es ist wohlverstanden, daß das rohe Salz aus dem Zoll-Vereine bei der Einfuhr zur See unter belgischer Flagge in die Häfen von Belgien daselbst die nämlichen Begünstigungen genießen soll, wie das rohe Salz der meistbegünstigten Nation, welches dort zur See unter belgischer Flagge eingeführt wird.

Da das zur See unter belgischer Flagge eingehende rohe Salz, nach der gegenwärtig in Belgien bestehenden Gesetzgebung, von jeder Eingangs-Abgabe frei ist, so wird die vorstehende Bestimmung bei der gegenwärtigen Sachlage die Wirkung haben, dem Steinsalz des Zollvereins, welches zur See unter belgischer Flagge eingeht, die Freiheit von jeder Eingangs-Abgabe zu sichern.

Auf das in einem niederländischen Entrepot verladene und von da unter belgischer Flagge auf den niederländischen Binnengewässern in Belgien eingeführte Salz findet die erwähnte belgische Gesetzgebung nicht Anwendung.

Das rohe Salz, welches aus den Zollvereins-Staaten auf dem Rhein und seinen Nebenflüssen nach einem niederländischen Hafen kommt, um dort unter belgischer Flagge übergeladen, unter dieser Flagge auf offener See befördert und auf diese Weise in Belgien eingeführt zu werden, soll daselbst die nämlichen Begünstigungen genießen, wie das auf demselben Wege unter belgischer Flagge eingehende rohe Salz der meistbegünstigten Nation.

Die Flaggen der beiden hohen vertragenden Theile bleiben, nach Maaßgabe des Artikels 12 des Vertrages vom 1. September 1844, hinsichtlich der Einfuhren auf Flüssen gleichgestellt.

Sofern die Abgabe von 1 Francs 40 Centimes zu Gunsten der Einfuhren aus dem Ver-

Digitized by Google

einigten Königreiche von Großbritannien und Irland ermäßigt werden sollte, so soll diese Ermäßigung unverzüglich von Rechtswegen und ohne Gegenleistung hinsichtlich der Einfuhr des rohen Steinsalzes aus dem Zollverein, sey es auf dem Rhein und der Schelde, oder auf dem Rhein und der Maas, sey es auf der rheinisch-belgischen Eisenbahn, dem Zollverein zu Theil werden.

§. 5. Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß gegenwärtiges Protokoll dieselbe Dauer und Gültigkeit wie die Convention haben, daß es zu gleicher Zeit den hohen vertragenden Theilen vorgelegt werden, und daß die darin enthaltenen Bestimmungen als von Seiten der betreffenden Regierungen ratificirt angesehen werden sollen, sobald die Ratifikation der Convention selbst stattgefunden haben wird.

Hierauf sind beide Exemplare gelesen und solche, nachdem sie gleichlautend befunden worden, von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

So geschehen zu Berlin den 18. Februar 1852.

Bekanntmachung.

(Die Suspension des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Vom kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde mit höchstem Rescripte vom 13. lf. M. Nr. 4834 ausgesprochen, daß die unter'm 4. März l. Js. angeordnete Suspension des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl (Reggs.-Bl. vom 11. März l. Js. Nr. 12) — einstweilen auch auf sämmtliche übrige Mühlenfabrikate in der Art erstreckt werden dürfe, daß die Zollgefälle hievon blos notirt werden und bis auf Weiteres unerhoben bleiben, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß sämmtliche kgl. Zollbehörden zur Darnachachtung und zum Vollzuge obiger Anordnung angewiesen worden sind.

München, den 18. Mai 1852.

Königliche General-Zoll-Administration.

Plank.

Spindlbaur.

(Die Verbreitung freigemeindlicher Druckschriften gesetzwidrigen Inhalts betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Schweinfurt hat am 14. Mai achtzehnhundert zwei und fünfzig, Nachmittags 5 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren, Rath Goll, Vorsitzender, Dr. Jäger, Rath, Cramer, Assessor, Schumann, k. l. Staatsanwalt, Rechtspraktikant Dinkel, Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen.

Nach Anhörung des königl. Staatsanwalts Schumann in seinem Vortrage über die Anzeige des kgl. Landgerichts Hofheim, die Verbreitung freigemeindlicher Druckschriften betr;

Digitized by Google

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unterm 4. lf. Mon. gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß von den durch das kgl. Landgericht Hofheim zur Vorlage gebrachten 3 Paqueten mit Druckschriften freigemeindlicher Tendenz folgende Schriften gegen den Art. 20 des Preßstrafgesetzes verstoßen, nämlich:

1) Die Predigt von Georg Ruf: „das Volk muß etwas haben," Hersbruck 1851, in welcher Seite 6—10 die Lehre der christlichen Religion über Himmel und Hölle und über die Nothwendigkeit des Glaubens zur Seligkeit in unverkennbar spöttischer Weise und unter ironischer Allegation mehrerer Stellen der heiligen Schrift besprochen werden;

2) Wie sollt Ihr beten? Beitrag zur Erkenntniß der Gottesverehrung in den freien Gemeinden, enthaltend die Gebete, Lieder und den Vortrag des am 22. April 1849 in der freien christlichen Gemeinde zu Schweinfurt abgehaltenen Gottesdienstes, geleitet von Robert Glatz, Erlangen 1849, worin Seite 13 eine spöttische und verächtliche Schilderung der römisch-katholischen Prozessionen gegeben wird, somit ein Angriff auf kirchliche Gebräuche einer öffentlich anerkannten Religionsgesellschaft enthalten ist;

3) Rede am Pfingstfest, 28. Mai 1849 in Schweinfurt von Ferd. Kampe, Prediger, Breslau 1849, woselbst Seite 6 der Glaube der christlichen Kirche an die Wundererscheinungen bei Ausgießung des heiligen Geistes verhöhnt wird. —

In Erwägung, daß die sub Nr. 2 und 3 genannten Schriften vor dem Erscheinen des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 zwar bereits gedruckt und veröffentlicht worden sind, und daß auch bei der sub Nr. 1 genannten, später gedruckten Schrift jede Strafbarkeit einer Person durch Ablauf der Verjährungszeit aufgehoben ist, dagegen diese Umstände der Unterdrückung der obigen Druckschriften bei deren offenbar gesetzwidrigen Inhalt nicht im Wege stehen, da der Art. 2 Abs. 2 des allegirten Gesetzes eine solche Beschränkung nicht enthält;

aus diesen Gründen

beschließt das kgl. Kreis- und Stadtgericht die Unterdrückung der sub Nr. 1—3 genannten Druckschriften, und verordnet die Einrückung dieses Beschlusses in die Kreis-Intelligenzblätter des Königreichs und in das Amtsblatt der Pfalz.

Also geschehen, wie Eingangs gemeldet.

Schweinfurt, den 14. Mai 1852.

(L. S.) W. Goll. Dr. Jäger. Cramer.

Dinkel.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben die erledigte Pfarrei Happurg, Dekanats Hersbruck, dem bisherigen dritten Pfarrer in Schwabach, Joh. Adam Schott, allergnädigst zu verleihen, sowie unter'm 14. Mai l. Js. die erledigte I. Pfarrstelle mit dem damit verbundenen Dekanate in Gunzenhausen dem bisherigen II. Pfarrer, Capitelsenior und Distrikts-Schul-Inspektor Prodecan Dr. Johann Heinrich Vetter zu Bayreuth zu übertragen, und unter demselben Datum die erledigte protestantische II Pfarrstelle zu Merkendorf und die damit verbundene Pfarrei Hirschlach, Dekanats Windsbach, dem Pfarramts-Candidaten Georg Christian

Seyferth aus Wunsiedel, bisherigen ständigen Vicar zu Kemmoden, Dekanats München, zu verleihen, endlich unter'm 27. May l. Js. den Rechnungs-Commissär bei der Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, Friedrich Karl Schmidt, auf das erledigte Rentamt Ipthofen zu befördern, und an dessen Stelle den Rathsaccessisten bei genannter Finanzkammer, Johann Roth zum Rechnungs-Commissär zu ernennen geruht.

Durch gemeinschaftlichen Beschluß der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 11. und des kgl. Landwehr-Kreiskommandos vom 7. Mai 1852, wurde der bisherige Korporal Philipp Karges zum Lieutenant im Landwehr-Regimente Fürth befördert, sowie durch gleichmäßigen Beschluß vom 1. Juni und 19. May 1852 der praktische Arzt Dr. Karl Ebersberger zum Bataillonsarzte im Landwehr-Regimente Nürnberg ernannt.

Der Gemeindebevollmächtigte der Stadt Fürth, Gastwirth Hieronymus Weigmann ist wegen nachgewiesener körperlicher Unfähigkeit nach §§. 77 des revidirten Gemeindeedikts seiner Funktion enthoben und sofort an dessen Stelle der Ersatzmann Conditor Gottlieb Löblein *nach §. 79* Absatz 3 loc. cit. in Funktion berufen worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.			Papiere	Geld
Obligationen	à 3½ %	prompt		92¾
Obligationen	à 4 %	"		96⅛
"	à 5 %	" Ausgabe I.	100⅝	
"	à 5 %	" " II. à IV.	102¾	
"	Grundrent.-Ablös. à 4 %			95⅛
Bank-Aktien	Div. I. Sem.		704	
" "	Promessen per Stück Agio ältere			138
" "	" " " " neue			114

Augsburg, den 27. Mai 1852.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 46.

Ansbach. Mittwoch, den 9. Juni 1852

Inhalt.

Das Tragen von langen Civil-Uniforms-Beinkleidern mit Stiefeln. — Die Gesuche um Landgerichtsdienersstellen. — Die Erhaltung der Lindenbäume bei und in den Ortschaften. — Einen im Regnitzflusse aufgefundenen männlichen Leichnam. — Die Ausfertigung der Militär-Entlassungsscheine für die Conscribirten der Altersklasse 1829. — Die Ausfertigung der Militär-Entlassungsscheine für die Conscribirten der Altersklasse 1830.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung.

(Das Tragen von langen Civil-Uniforms-Beinkleidern mit Stiefeln betr.)

Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst anzuordnen geruht, daß diejenigen Civil-Staatsdiener, welche zur Beiwohnung bei den am Frohnleichnamsfeste stattfindenden Prozessionen verpflichtet sind, an allen Orten sich der im §. II. der Verordnung vom 31. Jänner 1850 vorgeschriebenen Galla-Uniform, mithin der weißen langen Beinkleider zu bedienen haben, was nachträglich zur Bekanntmachung vom 3. Februar 1850 (Reggsbl. S. 145) zur Kenntniß gebracht wird.

München, den 4. Juni 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. d Pfordten.

Durch den Minister der geheime Sekretär,

Mayer.

Digitized by Google

Einl. Nr. 29354. Exp. Nr. 32320.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Gesuche um Landgerichtsdienersstellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben gleichen Betreffes vom 10. Dezember 1850 im Kreisblatte 1850 Seite 868 wird sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken die im Abdrucke nachstehende Entschließung aus dem kgl. Staatsministerium des Innern vom 26. d. Mts. Nr. 8909 zur Kenntnißnahme und pünktlichen Darnachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 31. Mai 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Nr. 8909.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Die Zahl der für Landgerichtsdienersstellen vorgemerkten Bewerber aus der Zahl der Militärs, der vormaligen Patrimonialgerichtsdiener und der Gerichtsdienersgehilfen hat sich seit der Eröffnung durch Ministerial-Ausschreiben vom 24. November 1850 Nr. 19093 nicht unbeträchtlich gemehrt.

Die Gesammtzahl der zu solchen Stellen geeignet gefundenen und vorgemerkten Bewerber übersteigt dermal 800 und mehr als 50 von diesen haben bereits das 30. Dienstjahr überschritten; unter den jüngst angestellten Gerichtsdienern haben Candidaten mit 38 und 40 Dienstjahren Berücksichtigung gefunden.

Hienach hat die kgl. Regierung, Kammer des Innern, wiederholt auftretenden Bittstellern geeignete Belehrung zu ertheilen.

München, den 26. Mai 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

Ministerialrath Epplen.

Betreff wie üben.

Einl. Nr. 29357. Exp. Nr. 32317.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Erhaltung der Lindenbäume bei und in den Ortschaften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seiner Majestät dem Könige ist zur Kenntniß gekommen, daß die oft mehrere Jahrhunderte alten Linden in und bei Dörfern, Märkten und kleinen Landstädten (manchmal auch Schrannen- oder Ehehaft-Linden genannt), an welche sich nicht selten Erinnerungen und Sagen aus längst vergangenen Zeiten knüpfen, mehr und mehr verschwinden, ohne daß für die abgestorbenen, oder sonst verkommenen, oder beseitigten derlei Bäume eine Nachpflanzung junger solcher stattfände.

Allerhöchstdieselben haben daher die allergnädigste Willensmeinung dahin auszusprechen geruht, daß die Nachpflanzung von nun an zu keiner Zeit unterlassen, und an jenen Stellen, wo ehedem derlei Linden standen, die Nachpflanzung aber noch nicht geschehen ist, solche nachträglich bewerkstelliget werde.

In Gemäßheit einer Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 26. l. M. werden die Vorstände der Distriktspolizeibehörden hievon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, die entsprechenden Anordnungen zu treffen, daß

a) wo sich Linden der bezeichneten Art vorfinden, dieselben gehörig geschont, gesichert und erhalten,

b) wo solche ehedem sich befanden, möglichst an derselben Stelle neue nachgepflanzt,

c) wenn von den noch vorhandenen etwa solche eingehen, oder irgendwie beseitigt würden, stets neue nachgepflanzt und zu den Nachpflanzungen nur tüchtige Stämmchen verwendet werden.

Es läßt sich erwarten, daß die Gemeinden von selbst auf die Erhaltung jener, mit der Ortsgeschichte oft innig verwebten und der Gegend zur Zierde und der Gemeinde zum Vereinigungspunkte dienenden Linden Bedacht nehmen und zur vollen Erfüllung der Allerhöchsten Absichten Seiner Majestät des Königs stets bereitwillig die Hand bieten werden.

Die Distriktsverwaltungsbehörden haben indessen bei persönlicher Anwesenheit in den Gemeinden, namentlich bei den vorschriftmäßigen Gemeindevisitationen von dem Vollzuge sich zu vergewissern, und wo hiezu der Anlaß sich bietet, durch Belehrung, Aufmunterung und unmittelbare Anordnung einzuwirken.

Schlüßlich wird bemerkt, daß nach einer weitern Entschließung des kgl Staatsministeriums des Innern vom 1. Juni 1832 Seine Majestät der König die bezüglich der Erhaltung der Lindenbäume getroffenen Anordnungen auf alle in die bezeichnete Categorie gehörenden Bäume jeder Gattung, z. B. der Eichen, Ulmen, Buchen und dgl. ausgedehnt wissen wollen.

Ansbach, den 29. Mai 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl Nr. 29453. Exp. Nr. 32370.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden in Mittelfranken.

(Einen im Regnitzflusse aufgefundenen männlichen Leichnam betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken werden unter Bezugnahme auf die von dem Magistrat der Stadt Erlangen unter'm 15 April ds. Js. sub Ziff. 25 S. 733 der Beilage zum Intelligenzblatt für Mittelfranken Nr. 32 ergangene Requisition beauftragt, das Ergebniß der zur Ermittlung des hierin beschriebenen Verunglückten angestellten Nachforschungen binnen 3 Wochen anher anzuzeigen.

Ansbach, den 31. Mai 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Digitized by

Einl. Nr. 30112. Exp. Nr. 32790.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Mittelfranken.

(Die Ausfertigung der Militär-Entlassungsscheine für die Conscribirten der Altersklasse 1829 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Militär-Pflichtigkeit der nicht zur Einreihung gelangten Conscribirten der Altersklasse 1829 nach §. 63 princ. des Heer-Ergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 mit der nunmehr vollzogenen Nachstellung zur Heeres-Ergänzung für das Jahr 1852 aus den Conscribirten der Altersklasse 1830 beendigt ist, so werden die sämmtlichen Conscriptionsbehörden von Mittelfranken beauftragt, die Militär-Entlassungsscheine für diese Conscribirten mit den betreffenden Verzeichnissen behufs der Ausfertigung durch den kgl. obersten Rekrutirungsrath unter genauester Beobachtung der in den Ausschreibungen vom 20. November 1848 und 10. Juni 1850 ertheilten Vorschriften bis spätestens Mitte Juli d. Js. in Vorlage zu bringen.

Ansbach, den 3. Juni 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 30111. Exp. Nr. 32791.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Mittelfranken.

(Die Ausfertigung der Militär-Entlassungsscheine für die Conscribirten der Altersklasse 1830 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Conscriptionsbehörden von Mittelfranken werden beauftragt, die Militär-Entlassungsscheine für die Conscribirten der Altersklasse 1830, welche

a) wegen Untauglichkeit oder
b) wegen Ersatzmannstellung

nicht zur Einreihung gekommen und daher schon jetzt nach §. 63 Ziff. 1 und beziehungsweise nach §. 63 Ziff. 2 des Heer-Ergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 aus der Militärpflicht zu entlassen sind, unter genauer Beobachtung der in den Ausschreibungen vom 20. November 1848 und 10. Juni 1850 ertheilten Vorschriften und unter Anfügung der betreffenden Verzeichnisse behufs der Ausfertigung durch den kgl. obersten Rekrutirungsrath bis spätestens Mitte Juli d. Js. in Vorlage zu bringen.

Ansbach, am 3. Juni 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 47.

Ansbach. Samstag, den 12. Juni 1852

Inhalt.

Gesetz, die Distriktsräthe (V. Beilage zum Landtags-Abschiede). — Die Superrevision der Distrikts-Umlagen-Rechnung des königlichen Landgerichts Eichstädt pro 1849/50. — Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld — Die Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Langenzenn, Landgerichts Cadolzburg. — Die Bitte des Universitäts-Professors und Rectors Dr. Döderleins zu Erlangen um Empfehlung seines Vokabulariums für den lateinischen Elementar-Unterricht. — Die Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge bei dem Vollzuge des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über Einquartirungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten. — Den Geschäftsverkehr zwischen den Regiments-Commandos und den Conscriptionsbehörden. — Das Gesuch des Advokaten Schlosser zu Eichstädt um Bewilligung der Substitution seines Concipienten. — Die Besetzung des ständigen Vikariats zu Langenerringen. — Die Untersuchung gegen den Buchhändler Johann Heinrich Baumann zu Wunsiedel wegen Uebertretung des Gesetzes zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse. — Dienstesnachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

(Gesetz, die Distriktsräthe betreffend.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Jeder Amtsbezirk einer Distriktsverwaltungsbehörde — in der Pfalz jeder Kanton — bildet eine Distrikts-Gemeinde und in einem jeden derselben besteht als Vertreter dieser Corporation ein Distriktsrath.

Digitized by Google

Werden in Folge einer Amts-Organisation mehrere Landgerichtsbezirke in einen Verwaltungs-Distrikt vereinigt, so kann jeder dieser Bezirke als Distrikts-Gemeinde mit besonderer Vertretung fortbestehen.

Art. 2.

Der Distriktsrath wird gebildet:

a) aus den Vertretern sämmtlicher zu dem Distrikte gehörigen Gemeinden in der Art, daß Gemeinden bis zu 2000 Seelen Einen, größere Gemeinden für je 2000 Seelen mehr Einen weitern Abgeordneten zu wählen haben;

b) aus den Eigenthümern desjenigen Grundbesitzes, von welchem die höchste Grundsteuer im Distrikte entrichtet wird, oder aus den Bevollmächtigten dieser Eigenthümer, mit Ein Achtel der Zahl der Vertreter der Gemeinden lit. a.;

c) aus den Vertretern des unter lit. b. nicht begriffenen größeren Grundbesitzes mit Ein Viertel der Zahl der Vertreter der Gemeinden;

d) aus einem Vertreter des Staats-Aerars, wo dieses bei den Distriktsumlagen betheiligt erscheint.

Ein Restbetrag von mehr als 1000 Seelen bei lit. a. wird vollen 2000 gleichgeachtet. Ergeben sich bei lit. b. und c. Bruchtheile, so werden dieselben, wenn sie die Hälfte oder oder darüber betragen, der vollen Zahl gleichgehalten.

Art. 3.

Die Vertreter der Gemeinden werden:

a) in Gemeinden mit magistratischer Verfassung von den in Einen Wahlkörper vereinigten Magistraten und Gemeindebevollmächtigten,

b) in den Landgemeinden von dem Gemeinde-Ausschusse,

c) in der Pfalz von dem Gemeinderathe,

aus den wirklichen Gemeindemitgliedern — in der Pfalz aus den Ortsbürgern —, welche eine direkte Steuer in dem Gemeinde-Bezirke entrichten, nach absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren mittelst Wahlzettel gewählt.

Art. 4.

Die Eigenthümer des in Artikel 2 lit. b. bezeichneten Grundbesitzes sind nur dann zur Theilnahme an dem Distriktsrathe und zur Bevollmächtigung eines Stellvertreters berechtiget, wenn sie das Indigenat besitzen.

Gehört ein solcher Grundbesitz einem Minderjährigen, einer inländischen Stiftung oder Corporation, so sind deren gesetzliche Vertreter zur Theilnahme an dem Distriktsrathe oder zur Stellung eines Bevollmächtigten berechtiget.

Die Bevollmächtigten müssen bayerische Staatsbürger seyn, und können sich im Distriktsrathe auf erhaltene Aufträge nicht beziehen.

Art. 5.

Die Vertreter des größeren Grundbesitzes (Art. 2. lit. c.) sind von den 50 höchst besteuerten Grundbesitzern des Distriktes, welche nicht schon unter Art. 2. lit. b. begriffen sind, aus ihrer Mitte ebenfalls auf die Dauer von drei Jahren zu wählen. Hiebei hat lediglich die Grundsteuer in Berechnung zu kommen.

Digitize

Die Wahl findet im persönlichen Zusammentritte der Wähler unter Leitung der Distriktsverwaltungsbehörde mittelst Wahlzettel statt.

Art. 6.

Zu einer gültigen Wahl (Art. 3 und 5) wird die Abstimmung von $^2/_3$ der Wähler und die absolute Stimmenmehrheit der Abstimmenden erfordert.

Die Beamten der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde können nicht als Mitglieder des Distriktsrathes gewählt werden.

Art. 7.

Sämmtliche Mitglieder des Distriktsrathes müssen das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Was von der Wahl der Gemeindevertretung ausschließt, schließt auch von der Wahl (Artikel 3 und 5) und dem Eintritte in den Distriktsrath (Artikel 4) aus.

Art. 8.

Eine Ablehnung oder freiwillige Niederlegung der Wahl findet nur statt:

a) wegen zurückgelegten 60sten Lebensjahres;
b) wegen nachgewiesener geistiger oder körperlicher Unfähigkeit;
c) wenn der Gewählte schon einmal die Stelle eines Distriktsrathes sechs Jahre lang ununterbrochen bekleidet hat.

Der Distriktsrath entscheidet hierüber ohne Zulassung einer Berufung.

Der Verlust der die Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften hat den Austritt zur nothwendigen Folge.

Art. 9.

Bei eintretender Erledigung der Stelle eines Distriktsrathes findet eine neue Wahl statt.

Der Gewählte tritt an die Stelle des Austretenden auf die Dienstesdauer, welche dieser noch zu erfüllen gehabt hätte.

Die ordentliche Erneuerung der Wahlen geschieht alle drei Jahre.

Die Austretenden sind wieder wählbar, soferne sie die die Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften nicht verloren haben.

Art. 10.

Die Wahlacten werden durch die Distrikts-Verwaltungsbehörde dem Distriktsrathe zugestellt, welcher über Wahlanfechtungen, sowie über die gehörige Bevollmächtigung der in Artikel 2. lit. b. und d. bezeichneten Vertreter selbst und ohne Zulässigkeit einer Berufung beschließt.

Im Falle des Artikels 2 lit. b. kann jeder der dort bezeichneten Eigenthümer nur Eine Stimme in dem Distriktsrathe in Anspruch nehmen, und im Falle gemeinschaftlichen Besitzes dieselbe nur durch Einen Stellvertreter ausgeübt werden.

Art. 11.

Zum Wirkungskreise des Distriktsrathes gehören alle Angelegenheiten, welche die der Distrikts-Gemeinde als Corporation zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten betreffen, insbesondere:

a) die Prüfung und Feststellung des jährlichen Voranschlages (Etats) aller Distriktsausgaben;
b) die Beantragung und Vertheilung der nöthigen Distrikts-Umlagen;
c) die Prüfung resp. Anerkennung oder Beanstandung der Distriktscassa-Rechnung und der Rechnungen aller Distriktsanstalten;

Digitized by Google

d) die Aufnahme von Passivkapitalien zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse des Distriktes und die Festsetzung des deßfallsigen Tilgungsplanes;

e) die Erwerbung oder Veräußerung von Realitäten oder nutzbaren Rechten der Distriktsgemeinde;

f) die Beantragung von Einrichtungen und Anstalten, welche nicht schon gesetzlich erforderlich sind, aus Distrikts-Mitteln.

Die Verwaltung der Distriktsanstalten geschieht nach den von dem Distriktsrathe vorgeschlagenen oder geprüften, und von der Kreisregierung genehmigten Ordnungen.

g) Die Abgabe von Gutachten über Gegenstände, welche die Verwaltung und Wohlfahrt des Distriktes betreffen, auf Veranlassung der vorgesetzten Kreisregierung.

Nebstdem ist der Distriktsrath befugt:

h) von den der Verwaltung einer Religionsgesellschaft nicht unterliegenden Distriktsstiftungen Einsicht zu nehmen, und die das Interesse des Distriktes wahrenden Anträge zu stellen;

endlich

i) über den Zustand des Distriktes und über etwa wahrgenommene Gebrechen der Verwaltung desselben sich zu äußern, und hierauf bezügliche Anträge und Beschwerden zu stellen.

Art. 12.

Der Distriktsrath versammelt sich jährlich in der Regel einmal unter dem Vorsitze und der Leitung des Distrikts-Verwaltungsbeamten oder dessen Stellvertreters.

Bei dringender Veranlassung kann er zu außerordentlichen Sitzungen berufen werden, in diesem Falle aber nur über diejenigen Gegenstände berathen, wofür die außerordentliche Sitzung bestimmt ist.

Die Mitglieder desselben werden von der Distriktsverwaltungs-Behörde zu jeder Sitzung mit Bestimmung des Ortes, des Tages und der Stunde des Zusammentrittes und mit Angabe der Berathungsgegenstände, wo möglich vierzehn Tage vor der Sitzung schriftlich geladen.

Ohne diese Einberufung darf der Distriktsrath nicht zusammentreten, und nach dem von dem vorsitzenden Distriktsverwaltungs-Beamten erklärten Schlusse nicht versammelt bleiben.

Der König kann den Distriktsrath auflösen, in welchem Falle binnen acht Wochen eine neue Wahl statt zu finden hat.

Die Neugewählten versehen sodann ihre Stellen bis zur nächsten ordentlichen Wahl.

Art. 13.

Zu einem giltigen Beschlusse des Distriktsrathes ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen seiner Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorstand, der außerdem nicht mitzustimmen hat.

Die Uebertragung des Stimmrechtes ist nicht gestattet.

Im Falle des Artikels 11 lit. i. hat der Vorstand den Vorsitz an das hiefür von dem Distriktsrathe zu bestimmende Mitglied desselben abzugeben und an der Berathung und Beschlußfassung keinen Theil zu nehmen.

Art. 14.

Jedes Mitglied des Distriktsrathes ist verpflichtet, bei den angesagten Versammlungen zu erscheinen.

Ueber die Zulässigkeit von Entschuldigungsgründen entscheidet endgiltig die Stimmenmehrheit der Erschienenen.

Kömmt die Versammlung wegen Nichterscheinens der erforderlichen Zahl von Mitgliedern nicht zu Stande, so ist dieselbe zwar wiederholt festzusetzen, es haben aber diejenigen Mitglieder, welche entweder ohne giltige Verhinderungsursache ausgeblieben sind, oder die ihnen zur Seite stehenden giltigen Verhinderungsgründe rechtzeitig anzuzeigen unterlassen haben, die Kosten der vereitelten Sitzung und die Entschädigung der erschienenen Mitglieder nach Feststellung der Distriktsverwaltungs-Behörde zu tragen.

Art. 15.

Der Distriktsrath wählt auf die Dauer seines Bestehens aus seiner Mitte einen Ausschuß nach absoluter Stimmenmehrheit. Derselbe besteht aus vier bis sechs Mitgliedern, für welche gleichzeitig ebenso viel Ersatzmänner zu wählen sind.

Vater und Sohn, Bruder, Oheim und Neffe, Stiefvater und Stiefsohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Frauen-Bruder und Schwester-Mann, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Ausschusses seyn.

Die Gewählten werden durch den Vorstand für ihr Amt verpflichtet.

Ständiger Vorstand des Distriktsausschusses ist der Distriktsverwaltungsbeamte und in seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

Art. 16.

Der Distriktsausschuß hat:

a) die Verwaltung des Vermögens der Distriktsgemeinde zu leiten und die Distriktsgemeinde in jenen Fällen zu vertreten, welche nicht zur Zuständigkeit des Distriktsrathes verwiesen sind;

b) die Aufsicht auf die Distriktsanstalten;

c) die Verrechnungs- und Zahlungsanweisungen durch den Vorstand an den Distriktscassier zu erlassen;

d) alle an den Distriktsrath zu bringenden Gegenstände vorzuberathen und vollständig vorzubereiten;

e) die Rechnungen des Distriktscassiers und der Distriktsanstalten vor der Vorlage an den Distriktsrath zu revidiren;

f) den jährlichen Bedarfsvoranschlag (Etat) herzustellen, und denselben mit allen nöthigen technischen Erhebungen zu belegen, sodann mit dem vollständigen Repartitionsentwurfe der Distriktsumlagen zu begleiten;

g) bei unvorhergesehener Erledigung der Stelle eines Distriktscassiers einen andern vorbehaltlich der Bestätigung des Distriktsrathes bei seiner nächsten Versammlung aufzustellen.

Art. 17.

Der Distriktsausschuß faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Zur Fassung giltiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von wenigstens drei oder vier Mitgliedern des Ausschusses erforderlich, je nachdem dieser aus vier oder mehreren Mitgliedern besteht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand. Glaubt der letztere nach pflichtmäßiger Ueberzeugung annehmen zu sollen, daß ein Beschluß des Ausschusses den Gesetzen oder Verordnungen zuwiderlaufe, so ist derselbe berechtigt und verpflichtet, die

Digitized by Google

Vollziehung zu vertagen und die Verhandlungen der vorgesetzten Kreisregierung binnen acht Tagen vorzulegen.

Diese hat sodann ohne Verzug über die Aufrechthaltung oder Aufhebung des angefochtenen Beschlusses nach kollegialer Berathung zu entscheiden, und im Falle der Aufhebung unter Angabe der Gründe die Sache an den Distriktsausschuß zu neuer Beschlußfassung zurückzuweisen.

Art. 18.

Der Distriktsausschuß versammelt sich nur auf Einladung des Vorstandes. Die Einberufung hat jedoch zu erfolgen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses darauf anträgt. — Die Bestimmungen des Artikels 14 gelten auch für den Ausschuß.

Art. 19.

Im Falle der Auflösung des Distriktsrathes hat der Distriktsausschuß seine Verrichtungen bis dahin fortzusetzen, wo der Distriktsrath neu gewählt und der Ausschuß aus seiner Mitte neu bestellt seyn wird.

Art. 20.

Neben dem Distriktsausschusse wählt der Distriktsrath mit absoluter Stimmenmehrheit für die Erhebung, Verwendung und Verrechnung des Distriktsgemeinde-Einkommens einen Distriktscassier, welcher von der Distriktsverwaltungs-Behörde für sein Amt verpflichtet wird.

Ob und welche Kaution derselbe zu leisten habe, bleibt dem Beschlusse des Distriktsrathes anheimgegeben.

Art. 21.

Der Cassier hat am Schlusse eines jeden Verwaltungsjahres Rechnung zu stellen, welche nach vorausgegangener Revision im Ausschusse der Berathung des Distriktsrathes (Art. 11. lit. c.) unterstellt wird.

An der dießfallsigen Abstimmung haben die Mitglieder des Ausschusses keinen Antheil zu nehmen.

Die Rechnung wird sodann sammt den Beschlüssen durch die Distriktsverwaltungs-Behörde an die Kreisregierung zur schließlichen Prüfung und Bescheidung vorbehaltlich der Berufung eingesendet.

Die Rechnungsergebnisse werden durch das Kreisamtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die festgestellten Etats, an deren Einhaltung der Distriktsausschuß und Cassier gebunden und hiefür haftbar sind, bilden die Grundlage für die Verrechnung.

In dem Etat nicht vorgesehene Ausgaben können in dem Falle des Artikels 25 von dem Distriktsausschusse, außerdem nur mit Zustimmung des Distriktsrathes angewiesen werden.

Art. 22.

Die Sitzungen des Distriktsrathes sind öffentlich, soweit diese Oeffentlichkeit dem Staate, einer Gemeinde oder den Einzelnen nicht nachtheilig zu werden droht.

Die Frage, ob ein solcher die Oeffentlichkeit ausschließender Fall vorliege, wird von dem Distriktsrathe in geheimer Sitzung selbst beurtheilt und entschieden.

Art. 23.

Die Verhandlungen des Distriktsrathes werden durch die Distriktsverwaltungs-Behörde der vorgesetzten Kreisregierung vorgelegt und von dieser in collegialer Berathung alsbald beschieden.

Die Entschließung der Kreisregierung wird den Mitgliedern des Distriktsrathes und jeder betheiligten Gemeinde durch die Distriktsverwaltungs-Behörde eröffnet.

Gegen einen von der Kreisregierung bestätigten Beschluß des Distriktsrathes findet keine Berufung statt.

Jeder betheiligten Gemeinde und jedem der in Art. 2. lit. b. bezeichneten Mitglieder des Distriktsrathes steht die Befugniß zu, die Berufung gegen die Entschließung der Kreisregierung an das Ministerium des Innern zu ergreifen; dem Distriktsausschusse in denjenigen Fällen, in welchen Beschlüsse des Distriktsrathes von der Kreisregierung nicht bestätiget werden.

Die Beschwerdeausführung ist bei der Distrikts-Verwaltungsbehörde einzureichen, und von dieser ungesäumt mit den Verhandlungen einzubefördern.

Art. 24.

Den Berufungen kömmt aufschiebende Wirkung nicht zu, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet.

Art. 25.

Ist in einzelnen Fällen die Ergreifung augenblicklicher Maßregeln zur Abwendung dringender Gefahren oder erheblicher Nachtheile erforderlich, so steht dem Distriktsausschusse die Befugniß zu, die erforderlichen Leistungen innerhalb der Grenzen des unabweisbaren Bedürfnisses sogleich zu beschließen.

Die Genehmigung des Distriktsrathes muß bei seiner nächsten Versammlung eingeholt werden. Zu diesem Zwecke ist eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses darauf anträgt.

Die Nichtgenehmigung kann auf das gemäß Absatz 1. des gegenwärtigen Artikels bereits Vollzogene nicht erstreckt werden.

Art. 26.

Die Mitglieder des Distriktsrathes verrichten ihr Amt unentgeltlich.

Den Mitgliedern des Ausschusses und dem Cassier können von dem Distriktsrathe angemessene Vergütungen aus Districtsmitteln bewilligt werden.

Art. 27.

In Bezug auf die Bestreitung der Distriktslasten kommen insbesondere folgende Vorschriften zur Anwendung:

a) jede Distriktsgemeinde ist verbunden, alle Leistungen zu bestreiten, welche ihr nach Gesetz, besonderen Rechtstiteln oder in Folge der Beschlüsse des Distriktsrathes obliegen;

b) als gesetzliche Distriktslasten sollen insbesondere angesehen und behandelt werden:

1) die Verzinsung und Tilgung der Distriktsgemeinde-Schulden;
2) die Ergänzung des Grundstockvermögens der Distriktsgemeinde;
3) die Unterhaltung bestehender oder künftig neu entstehender Distriktsanstalten;
4) die Anlegung und Unterhaltung von Distriktsstraßen;
5) die Beischaffung und Erhaltung der zum gemeinsamen Gebrauche bestimmten Feuerlöschmaschinen;
6) die Kosten des Unterrichts der Schülerinnen der Entbindungskunst;
7) die Unterhaltsbeiträge für die nach Maßgabe der jeweiligen Gesetze oder Verordnungen angestellten Thierärzte.

Digitized by Google

Ueber die Art und Weise der Erfüllung der unter Ziffer 1. bis 7. aufgezählten Verbindlichkeiten beschließt nach Maßgabe des Artikels 23. der Distriktsrath.

Art. 28.

Als Distriktsstraßen sollen nur jene Straßen erklärt seyn, welchen eine besondere, jedoch nur auf den Distrikt beschränkte Wichtigkeit zukömmt.

Bei eingelegtem Widerspruch des Distriktsrathes entscheidet in erster Instanz in collegialer Berathung die vorgesetzte Kreisregierung und in zweiter und letzter Instanz das zuständige Staatsministerium.

Art. 29.

Andere, als die in Artikel 25., 27. und 28. bezeichnete Distriktslasten erfordern die Zustimmung des Distriktsrathes.

Die Deckung der gesetzlich begründeten Distriktsgemeinde-Bedürfnisse darf dagegen von dem Distriktsrathe nicht verweigert werden und muß im Falle entgegengesetzten Verfahrens des Distriktsrathes von der vorgesetzten Kreisregierung durch Anordnung der nöthigen Distriktsumlage, vorbehaltlich der Berufung an das betreffende Staatsministerium bewirkt werden.

Art. 30.

Die Mittel zur Bestreitung der Distriktsbedürfnisse sind vor Allem:

a) aus den Nutzungen des Distrikts-Gemeindevermögens, welches jedoch im Grundstocke ungeschmälert erhalten werden soll;
b) aus den, auf Gesetz oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen des Staates, der Stiftungen, der Gemeinden oder anderer juristischer oder physischer Personen;
c) aus den freiwilligen Zuschüssen von Staats- oder Kreisfonds oder von dem aus der Unternehmung zunächst Vortheil ziehenden Gemeinden und Privaten;

zu schöpfen, und in Ermangelung oder bei Unzureichenheit dieser Quellen durch Distriktsumlagen zu decken.

Für solche Zwecke, welche nach Artikel 29. Absatz 1. von der Zustimmung des Distriktsrathes abhängig sind, wird hiemit ein Maximum und zwar auf fünf vom Hundert der jährlichen Steuersumme festgesetzt, über welche sich in keinem Jahre der Betrag der hiefür bestimmten Distriktsumlagen erhöhen darf.

Art. 31.

Die Vertheilung der Distriktsumlagen geschieht vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 32. nach dem Gesammtbetrage der in dem Distrikte zur Erhebung kommenden directen Steuern, wozu jedoch die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge und die Einkommensteuer, letztere mit Ausnahme der Fälle des Artikels 36. nicht zu zählen sind.

Bezüglich des Staatsärars macht es keinen Unterschied, ob die Steuern wirklich erhoben oder nur in Vormerkung geführt werden.

Die Naturaldienste werden nach dem Geldanschlage umgelegt mit der Rücksicht, daß sie, wo thunlich, den nächstgelegenen Gemeinden gegen Abrechnung der sie treffenden Geldleistungen zugewiesen werden.

Digitized by Google

Art. 32.

Dem Distriktsrathe ist vorbehalten, die Beitragsquote für einzelne Gemeinden oder abgesonderte Gemarkungen je nach der Theilnahme an den Vortheilen der betreffenden Anstalt oder Einrichtung verschieden abzustufen.

Die deßfallsigen Beschlüsse des Distriktsrathes unterliegen der Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierung.

Art. 33.

Bezüglich der Beitreibung der Distriktsumlagen finden die Vorschriften über die Beitreibung der Gemeindeumlagen Anwendung.

Art. 34.

Wenn eine Distriktslast das Interesse mehrerer Distriktsgemeinden berührt, so haben diese nach dem Verhältnisse ihrer Betheiligung beizutragen.

Ist eine Uebereinstimmung in den Beschlüssen der einzelnen Distriktsräthe nicht erzielt worden, so sind die betreffenden Distriktsausschüsse in einer gemeinschaftlichen Versammlung zu vernehmen, welche unter der Leitung eines von der Kreisregierung bestimmten Verwaltungsbeamten abgehalten, und wobei die Abstimmung für jeden einzelnen Ausschuß besonders vorgenommen wird.

Die Verhandlungen werden von der vorgesetzten Kreisregierung vorbehaltlich der Berufung beschieden (Artikel 23).

Gehören die betheiligten Distrikte verschiedenen Regierungsbezirken an, so hat das zuständige Staatsministerium diejenige Kreisregierung zu bezeichnen, welche die Abordnung des Beamten zu der Versammlung und die Beschlußfassung über die Verhandlungen zu übernehmen hat.

Art. 35.

Auf die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte findet die Bildung von Distriktsräthen keine Anwendung.

Im Falle des Art. 34. sind je zwei Mitglieder des Magistrates und der Gemeindebevollmächtigten in die Versammlung der vereinigten Distriktsausschüsse abzuordnen.

Art. 36.

Die Distriktsarmenpflege richtet sich nach den dieselbe diesseits regelnden gesetzlichen Normen.

Distriktsumlagen zum Behufe derselben fallen dem Wirkungskreise des Distriktsrathes nach Maßgabe des Artikels 27. lit: a. gegenwärtigen Gesetzes anheim.

Die Anregung derselben kommt dem Distrikts-Armenpflegschaftsrathe zu, welcher berechtigt ist, seine Anregungen und Vorschläge in dem Distriktsrathe durch Abgeordnete zu vertreten.

Bezüglich der Behandlung der Kriegs- und Einquartierungslasten, dann der Uferschutz- und sonstigen Bauten verfügen die besonderen Gesetze.

Art. 37.

Einzelnen Gemeinden bleibt vorbehalten, für Unternehmungen und Einrichtungen, die ihren ausschließenden Gemeindenutzen betreffen, oder bezüglich welcher ihnen ausschließliche Verpflichtungen obliegen, unbeschadet der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in besondere Verbindung zu treten oder in solcher zu verbleiben.

Digitized by

Art. 38.

Alle Berufungen in Distriktsgemeinde-Angelegenheiten sind an die Nothfrist von vierzehn Tagen, von dem der Eröffnung der beschwerenden Verfügung folgenden Tage angerechnet, gebunden, und bei der betreffenden Distrikts-Verwaltungsbehörde einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Das zuständige Staatsministerium bildet in solchen Angelegenheiten die letzte Instanz.

Art. 39.

Vorstehendes Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpuncte an sind alle entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich das Gesetz vom 11. September 1825 über die Behandlung der Distriktsumlagen, und die einschlägigen Vorschriften des Gesetzes vom 22. Juli 1819, die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betreffend, aufgehoben.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs,
der General-Sekretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Einl. Nr. 27597. Exp. Nr. 32179.

(Die Superrevision der Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Eichstädt pro 1849/50 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vorschriftsmäßig gelegte Distrikts-Umlagen-Rechnung des Landgerichtsbezirks Eichstädt pro $18^{49}/_{50}$ weist

3279 fl. 45 kr. Einnahme,
3499 fl. $2^{1}/_{2}$ kr. Ausgabe,
219 fl. $17^{1}/_{2}$ kr. Passivrest

nach.

In Folge des Gesetzes über Gemeindeumlagen vom 22. Juli 1819 Art. XII. und der Verordnung vom 8. April 1828 werden diese Rechnungsergebnisse mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Befriedigung der distriktiven Bedürfnisse 2901 fl. durch Umlagen unter Zugrundlage der Grund-, Haus- und Gewerbesteuer erhoben worden sind.

Ansbach, den 31. Mai 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 29711. Exp. Nr. 32436.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr).

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. Mai l. J. stattgefundenen 234. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 248 gezogen worden.

Dieselbe enthält:

a) die 5prozentigen Hofkammer-Obligationen
Nr. 81560 mit $^1/_8$tel und
„ 83996 „ $^1/_6$tel } der Capitalssumme.

b) die allerhöchsten Staatsschuld-Verschreibungen
Nr. 1 mit $^1/_{15}$tel der Capitalssumme und
„ 6 — 8 mit ihren ganzen Capitalsbeträgen im gesammten Capitalsbetrage von 1,114,600 fl. 34 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Diese wird anmit auf den Grund einer Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 26. v. M. zur Wahrung der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten öffentlich bekannt gemacht.

Ansbach, den 3. Juni 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 29289. Exp. Nr. 32988.

(Die Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Langenzenn, Landgerichts Cadolzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des praktischen Arztes Dr. Schrader nach Roth ist die Stelle eines praktischen Arztes in Langenzenn, Landgerichts Cadolzburg, in Erledigung gekommen. Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen einzureichen.

Ansbach, den 5. Juni 1852

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Digitized by Google

Finl. Nr. 30144. Exp. Nr 32998.

An sämmtliche Studienrectorate und Subrectorate von Mittelfranken.

(Die Bitte des Universitäts-Professors und Rectors Dr. Döderlein zu Erlangen um Empfehlung seines Vokabulariums für den lateinischen Elementar-Unterricht betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Den sämmtlichen Studienrectoraten und Subrectoraten von Mittelfranken wird nachstehend eine unter dem 2. l. M. anher erlassene Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 5. Juni 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Abdruck Nr. 4403.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Der kgl. Universitäts-Professor und Rector Dr. Döderlein zu Erlangen hat mittelst Eingabe vom 8. April l. J. ein Exemplar eines von ihm verfaßten Vokabulars für den lateinischen Elementar-Unterricht mit der Bitte um Empfehlung desselben vorgelegt. Da schon der Name des rühmlichst bekannten Verfassers dafür bürgt, daß diese Schrift durch Methode und Inhalt geeignet sey, den ersten Unterricht in der lateinischen Sprache wesentlich zu fördern und da ein gleichfalls erfahrener Schulmann sich über diese Schrift dahin ausspricht, daß das genannte Vokabular neben dem Vademecum des Professors Herold zu Nürnberg als das unbedingt beste aller vorhandenen Hilfsmittel für diesen Zweig des Unterrichts empfohlen werden könne, so erhalten sämmtliche kgl. Kreis-Regierungen den Auftrag, die Rectorate ihres Regierungsbezirks auf die obenbezeichneten beiden Schriften durch empfehlende Erlasse aufmerksam zu machen, hiebei aber ausdrücklich zu bemerken, daß die Benützung und Einführung der einen wie der anderen Schrift in ihren Studienanstalten lediglich dem freien Willen und dem Ermessen der Studienrectorate überlassen bleibe.

München, den 2. Juni 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Dr. Ringelmann.

An die kgl. Regierung, K. d. J. von Mittelfranken.

Betreff wie oben.

Durch den Minister der Generalsekretär: Ministerialrath Hänlein.

Digitized by Google

Einl. Nr. 30018. Exp. Nr. 32920.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge der Beamten bei dem Vollzuge des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Staats-Ministerium des Innern unter dem 1. d. M. erlassene Entschließung oben bezeichneten Betreffs wird den sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken im nachstehenden Abdrucke zur geeigneten Nachachtung mitgetheilt.

Ansbach, am 6. Juni 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Abdruck Nr. 8973.

Staats-Ministerium des Innern.

Die mit Bericht vom 6. Februar d. J. vorgelegten Akten folgen anliegend mit dem Auftrage zurück, den Rekurs des Stadtmagistrats N. gegen die Entschließung der kgl. Regierung, Kammer des Innern, vom 10. Dezember v. J. aus folgenden Gründen abzuweisen.

Obwohl die Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge der Staatsdiener in den Budgets unter den direkten Steuern positionirt sind, so ist es doch unverkennbar, daß diese lediglich einer bestimmten Classe von Staatsangehörigen und lediglich zu einem bestimmt ausgesprochenen Zwecke gemachten Auflagen die Eigenschaft der im Titel VII. §. 3. 5. und 8. der Verfassungs-Urkunde bezeichneten direkten Steuern nicht an sich tragen, und zu anderen als den in der Verordnung vom 8. Juni 1807 bestimmten Zwecken nicht beigezogen werden können, auf welche Verordnung in dem jedermaligen Finanzgesetze ausdrücklich hingewiesen ist (Gesetzblatt von 1850. S. 484.)

Wenn in dem Gesetz-Entwurfe über die Distriktsräthe mit Zustimmung der Kammern deren Beiziehung zu den Distrikts-Umlagen ausgeschlossen wurde, so geschah dieses keineswegs, wie der Stadtmagistrat N. annimmt, um durch die Ausnahme die Regel zu festigen, sondern vielmehr, weil die gesetzgebenden Faktoren das Bedürfniß fühlten, einmal auf gesetzlichem Wege sich darüber auszusprechen, daß die Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge zu den direkten Steuern nicht zu zählen seien, was in dem Gesammtbeschlusse über das Finanzgesetz pro 1851/55 rücksichtlich der zu erhebenden aufferordentlichen Steuerbeischläge bereits seine praktische Anwendung erhalten hat.

Hienach kann der Stadtmagistrat N. nicht für befugt erachtet werden, bei der Vertheilung der im Art. 10. Abs. 1. des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten bezeichneten Kosten auf die Steuern auch die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge der Staatsdiener mit Umlagen zu belasten.

München, den 1. Juni 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

An die kgl. Regierung K. d. J.
von Oberfranken

Ministerialrath Epplen.

Betreff wie oben.

Digitized by Google

Einl. Nr. 30479. Erp. Nr. 33333.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Mittelfranken.

(Den Geschäftsverkehr zwischen den Regiments-Commandos und den Conscriptionsbehörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von Seite einiger Militär-Abtheilungen wird Beschwerde geführt:

1) daß die jedesmal an die Conscriptionsbehörden gelangenden Gegenwarts-Bescheinigungen der vor dem Eintritte in die Militärpflicht freiwillig zugegangenen Soldaten nicht gesammelt, sondern bei den Conscriptionsverhandlungen neuerdings von den Militärbehörden abverlangt werden;
2) daß die unregelmäßige Führung der durch Ministerial-Entschließung vom 12. Dezember 1842 Nr. 17273 angeordneten Verzeichnisse der mit und ohne Raten beurlaubten Soldaten nicht selten Verzögerungen in der Einberufung, bisweilen sogar Untersuchungen über Desertion veranlasse;
3) daß die Conscriptionslisten bezüglich der Rubriken: „Stand der Eltern, Vermögen nach gerichtlicher Bestätigung" nicht entsprechend ausgefüllt seien, die Rubrik: „Gewerbe des Conscribirten," aber häufig statt der Bezeichnung als Dienst- oder Bauernknecht nur durch das Wort „ohne" ausgefüllt sei.

Zufolge Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 5. d. Mts. werden die Conscriptionsbehörden von Mittelfranken demnach zur genauen Befolgung der deßfalls bestehenden Vorschriften angewiesen.

Ansbach, den 8. Juni 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Bekanntmachung.

(Das Gesuch des Advokaten Schlosser zu Eichstädt um Bewilligung der Substitution seines Concipienten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtlichen Untergerichten des Kreises wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß dem kgl. Advokaten Schlosser zu Eichstädt durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz d. d. 29. vor. Mts. die Bewilligung ertheilt wurde, auf seine Haftung und Verantwortlichkeit seinen Concipienten, den Rechtspraktikanten Albert Richtstein, für die Dauer seiner Abwesenheit im Bade, beziehungsweise auf zwei Monate zu seiner Vertretung in allen schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften zu substituiren.

Eichstädt, am 4. Juni 1852.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.
v. Haller, Präsident.

Then, Sekr.

Digitized by Google

Kgl. Nr. 4693. Erv. Nr. 6543.

(Die Besetzung des ständigen Vikariats zu Langenerringen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das zum Dekanatsbezirk Augsburg gehörige ständige Vikariat zu Langenerringen wird demnächst durch die Beförderung des bisherigen ständigen Vikars daselbst erledigt und soll sogleich wieder besetzt werden.

Mit diesem Vikariate ist zugleich auch die dortige Schullehrersstelle verbunden, daher erforderlich ist, daß der dahin ernannt werdende Vikar in den zu haltenden Gottesdiensten vollständig das Orgelspiel und durch Vorsingen die Leitung des Kirchengesangs mitbesorgen könne.

Es werden daher zur Wiederbesetzung des fraglichen Vikariats diejenigen Pfarramts-Candidaten, welche mit der Führung des Pfarramts vertraut sind und auch die erforderlichen Kenntnisse und Uebung im Schulfache, sowie in der Musik besitzen und nachzuweisen vermögen, hiemit aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen bei dem unterfertigten kgl. Consistorium zu melden, wobei noch bemerkt wird, daß nach der vorliegenden festgesetzten Fassion das jährliche Einkommen für diese Funktionen einschlüßig der auf 10 fl. berechneten freiwilligen Geschenke in 372 fl $3\frac{3}{4}$ kr besteht.

Auch hat der ständige Vikar zu Langenerringen am 1. Sonntag eines jeden Monats in der Stadt Landsberg den Gottesdienst für die dort in Garnison befindlichen Protestanten zu verrichten, wofür er, wie für alle sonst vorkommenden geistlichen Verrichtungen, welche er daselbst vorzunehmen hat, jedesmal außer der besonderen Vergütung für Fuhrlohn, ein Honorar von 3 fl. aus dem kgl. Militär-Aerar erhält.

Ansbach, am 27. Mai 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Burkhardt, v. n.

Cella, Sekr.

(Die Untersuchung gegen den Buchhändler Johann Heinrich Baumann zu Wunsiedel wegen Uebertretung des Gesetzes zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Bayreuth hat am dreizehnten May achtzehnhundert zwei und fünfzig Abends fünf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freiherr von Waldenfels, kgl. Direktor, Vorsitzender, Rath Opel und Assessor Herold, Schumann, I. Staatsanwalt und Kolb, Protokollist, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Schumann in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den Buchhändler Johann Heinrich Baumann zu Wunsiedel wegen Uebertretung des Gesetzes zum Schutz wider den Mißbrauch der Presse;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unter'm 12. ds. Mts. gestellten schriftlichen Antrages:

In Erwägung, daß unter den bei Buchhändler Baumann zu Wunsiedel aufgefundenen Brochüren:

1) die mit „Sibyllinische Weissagungen der Seherin Lenormand" betitelte, in Form von Prophezeihungen zum Umsturz der monarchischen Regierungsform auffordert; solche mit Spott und Verachtung behandelt, und überhaupt zu Handlungen auffordert, welche nach bayerischen Strafgesetzen als Verbrechen erscheinen;

In Erwägung, daß somit diese Schrift nach Art. 16, 10. 11. des Ges. Geb zum Schutz gegen Mißbrauch der Presse als strafbar zu betrachten ist; daß

2) die Schrift: „Die neue Sittenverbesserung durch ikonische Gemeinschaft, von Cabet, Leipzig bei Heinrich Mathes 1850" offen die Lehren des Socialismus und Communismus predigt und das Rechtsinstitut des Eigenthums angreift, was gegen den Art. 16 des allegirten Gesetzes verstößt;

In Erwägung jedoch, daß von diesen beiden Brochüren bei Buchhändler Baumann nur ein Exemplar sich vorfand und nicht erwiesen werden konnte, daß er dieselben öffentlich ausgestellt, verkauft oder sonst verbreitet habe;

In Erwägung:

3) daß in der Schrift: „Die Majestät des Volkes," Nürnberg, Druck der Tümmel'schen Offizin, die verfassungsmäßige Gewalt des Königs angegriffen und die in Bayern bestehende Regierungsform mit Spott und Verachtung behandelt wird, somit gemäß Art. 16 des Preßgesetzes ein Preßvergehen begründet seyn würde, wenn nicht die von Buchhändler Baumann geständigte Ausgabe einiger Exemplare dieser Schrift im Jahre 1849 vor Publikation des Preßgesetzes vom 17. März 1850 erfolgt und eine spätere Verbreitung derselben unerwiesen geblieben wäre;

In Erwägung:

4) daß die Schrift: „das Volk muß etwas haben," Predigt von Georg Ruf, Hersbruck, Druck von Conrad Pfeifer 1851, zwar Lehren und Einrichtungen der bestehenden christlichen Religionsgesellschaften mit Spott und Verachtung behandelt, jedoch auf so indirekte Weise, daß dem beschuldigten Baumann bei Einsicht dieser Schrift die Strafbarkeit des Inhalts leicht entgehen konnte, somit ein rechtswidriger Vorsatz bei der von ihm geständigten Ausgabe einiger Exemplare fraglicher Schrift nicht erwiesen ist, überdieß auch gegen den Verfasser und Drucker dieser Schrift bei dem kgl. Landgerichte Hersbruck auf Antrag der Staatsbehörde am Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg früher schon eine Untersuchung eingeleitet wurde;

Aus diesen Gründen und in Anwendung des Art. 1 und 2 des Preßgesetzes, Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, wird:

1) das gegen Buchhändler Heinrich Baumann eingeleitete Strafverfahren eingestellt,
2) die Unterdrückung der sub 1—4 incl. bezeichneten Druckschriften verfügt, und
3) die Einrückung dieses Erkenntnisses in sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter des Königreichs und in das Amtsblatt der Pfalz angeordnet.

a. u. s.

Bayreuth, am 13. Mai 1852.

(L. S) Freiherr von Waldenfels. Opel. Herold.
Kolb.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Pfarrei Aufkirchen, Dekanats Oettingen, dem bisherigen Pfarrer zu Neusitz, Dekanats Rothenburg, Heinrich Richter, und die erledigte Pfarrei Eisölden, Dekanats Thalmessingen, dem bisherigen Dekan und Stadtpfarrer Köberlin in Kempten zu verleihen, sowie der von dem Frhrn. Ulo von Künsberg-Thurnau für den Pfarramts-Candidaten August Karl Friedrich Meister auf die Pfarrei Obersteinbach, Dekanats Burghaslach, ausgestellten Präsentation die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen; endlich unter'm 27. v. Mts. den kgl. Landgerichtsarzt Dr. Franz Kreitner zum Major und Kommandanten des Landwehr-Bataillons Beilngries zu ernennen.

Digitized by

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 48.

Ansbach. Mittwoch, den 16. Juni 1852.

Inhalt.

Finanz-Gesetz für die VI. Finanzperiode und zwar für die letzten vier Jahre 1851/52 bis 1854/55. (XVII. Beilage zum Landtags-Abschiede.) — Gesetz, die Landräthe. (VI. Beilage zum Landtags-Abschiede.) — Gesetz, die gewerbsmäßigen Gutszertrümmerungen. (XV. Beilage zum Landtags-Abschiede.) — Das Gesetz vom 28. März 1852 über die §§. 4 und 117 des Grundsteuergesetzes. — Die Concessionsgesuche der Malergesellen Schegg und Lober in Kaufbeuern — Die Erhebung der definitiven Grundsteuer pro 1852/55. — Den Hagelversicherungs-Verein. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

(Finanz-Gesetz für die VI. Finanzperiode und zwar für die letzten vier Jahre 1851/52 bis 1854/55 betr.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf den Antrag Unseres Staatsministeriums der Finanzen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit dem Beirathe und, soviel die Erhebung der directen und die Veränderung der indirecten Steuern, dann die Festsetzung der Maximalbeträge der Tarife für den Transport auf den Staatseisenbahnen und mittelst der Dampfschifffahrt auf der Donau sowie der Kanalgebühren auf dem Ludwigs-Donau-Main-Kanale anlangt, der Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten über die Staatseinnahmen und Ausgaben für die letzten vier Jahre der VI. Finanzperiode beschlossen und verordnen, wie folgt:

Nachdem das dem Finanzgesetze vom 25. Juli 1850 zum Grunde liegende Budget in Rücksicht der obgewalteten außergewöhnlichen Verhältnisse durch obiges Gesetz nur für die beiden ersten Jahre 1849/50 und 1850/51 der VI. Finanzperiode maßgebend erklärt ward, und folglich der neuen Wirksamkeit

mit dem letzten September 1851 zu Ende gegangen ist, so hat das dermalige Budget die weiteren Jahre der obigen Periode zu umfassen, und wie oben erwähnt, für den vierjährigen Zeitraum vom 1. Oktober 1851 bis letzten September 1855 zu gelten.

Titel I.

Bestand der Vorjahre.

§. 1.

Die in den §§. 1 und 2 des Finanzgesetzes vom 25. Juli 1850 angeordnete gesonderte Behandlung der Einnahmen und Ausgaben auf den Bestand der IV. und V. Finanzperiode hat unter den dort angegebenen Bestimmungen und Modalitäten auch für die in Frage liegenden weitern vier Jahre 1851/55, welche mit den vorausgehenden zwei Jahren 1849/51 zusammen eine, nämlich die VI. Finanzperiode, bilden, fortzubestehen.

§. 2.

Ausser den Einnahmen des laufenden Dienstes werden zur Bestreitung der Staatsausgaben aus den Ausständen der früheren Finanzperioden und der Vorjahre der laufenden eine Summe von jährlich 400,000 fl., wovon 300,000 fl. zur Deckung des durch Rückstände sich ergebenden momentanen Entganges zugewiesen, wogegen am Schlusse der VI. Finanzperiode ein gleicher Betrag für den Dienst der nächsten Periode verfügbar zu stellen ist.

Titel II.

Festsetzung der Staatsausgaben.

§. 3.

Die sämmtlichen Staatsausgaben für den laufenden Dienst sind auf die jährliche Durchschnittssumme von 37,591,090 fl.
festgesetzt.

Vorgriffe auf diese Durchschnittssumme für Rechnung nachfolgender Jahre finden nicht statt.

§. 4.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Staatsministerien und Staatsanstalten bestimmten Etatssummen enthält die Beilage lit. A.

Die Etats sind in der Regel unüberschreitbar. Jeder Staatsminister ist dafür verantwortlich, daß die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken verwendet werden; er hat die Etats seines Ministeriums und der demselben untergebenen Staatsanstalten und Stellen zu vertreten, und für unvermeidliche Mehrausgaben die nachträgliche Genehmigung zu erwirken.

§. 5.

Zur Deckung der Staatsschuldentilgungsanstalt werden bestimmt und zwar:

1) Für die alte Schuld.

a. Zinscassa.

Der schon von jeher dieser Anstalt überlassene Malzaufschlag mit dem voranschlägigen Reinertrage zu 5,500,000 fl.

b. Tilgungscassa.

aa) Der für die alte Schuld ausschließlich der Sparkassakapitalien bestimmte Tilgungsfond von $\frac{3}{4}$ Procent in der bisherigen Aversalsumme von jährlichen 880,000 fl., welcher, insoweit er nicht aus dem Ueberschusse der Zinscassa gedeckt ist, durch Zuschüsse der Central-Staatscassa aus den schon in den Gesetzen vom 11. September 1825 und 28. Dezember 1831 bestimmten Staatsgefällen ergänzt werden soll.

Digitized by

bb. Eine Dotationsmehrung wegen der Entschädigungsleistung für die eingelösten Gerichtsbarkeiten durch einen nach Art. 15. des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit verzichtenden Standes- und Gutsherren vom 28. Dezember 1831 aus den Targefällen zu schöpfenden und auf jährliche 90,000 fl. veranschlagten Zuschuß der Staatscassa.

In der Regel sollen jährlich zwei Serien-Obligationen der mobilisirten alten Schuld auf Inhaber (au porteur) und Namen zur Heimzahlung verloost werden.

2) Für die neue Schuld.

Wegen der Verzinsung der durch die Gesetze vom 12. Mai 1848, 23. Dezember 1849 und 22. Mai 1850 zur Aufnahme im Wege der freiwilligen Subscription bewilligten Anlehen, dann des durch das Finanzgesetz vom 25. Juli 1850 §. 16 lit. f. bewilligten eventuellen Credits ein Zuschuß von der k. Centralstaatscassa in dem veranschlagten jährlichen Bedarfe von 1,090,000 fl.

3) Für die Pensions-Amortisations-Cassa.

Vom 1. Oktober 1851 an die Jahressumme von 1,200,000 fl., welche nach den Bestimmungen der Gesetze vom 11. September 1825 und 28. Dezember 1831 aus den daselbst genannten Gefällen erhoben und nöthigen Falles von der Centralstaats-Cassa ergänzt wird.

Damit hat die Pensionsamortisations-Cassa außer den auf ihr bereits dermalen lastenden Pensionen und Alimentationen und der Verzinsung der noch bestehenden Kapitalien-Schuld an die Tilgungs-Cassa vom 1. Oktober 1851 an noch weiter die Pensionen und Alimentationen der Universitäten in den Maximalbeträgen von . . . . . 23,044 fl.
jene der in den Centralconventen noch lebenden Mitglieder ehemaliger Mendicanten-Klöster zu . . . . . 3,274 fl.
jene der Diener des ehemaligen Landgestütes zu . . . . . 5,132 fl.
jene des Jagdpersonals . . . . . 8,115 fl.
jene der Porzellanmanufaktur . . . . . 6,500 fl.
zusammen zu 46,065 fl.
sowie die den seinerzeitigen Hinterlassenen dieser übernommenen Pensionisten gebührenden Wittwen- und Waisen-Alimentationen zu übernehmen, und der Ueberschuß ihrer Dotation ist zur allmähligen Abzahlung ihrer oben erwähnten Kapitalschuld zu verwenden.

4) Für die Eisenbahnbau-Dotationscassa.

Der dieser Cassa durch die Gesetze vom 25. August 1843 und 23. Mai 1846 zugewiesene Nettoertrag der Bahnrente im voranschlägigen Jahresbetrage von 1,130,000 fl.
aus welchem vorerst die Verzinsung der für den Eisenbahnbau aufgenommenen und noch aufzunehmenden Anlehen, dann die Tilgung derselben nach Maßgabe des in den vorhin angeführten Gesetzen vom 25. August 1843 und 23. Mai 1846 mit $^2/_3$ Prozent der jeweiligen Anlehensgröße bestimmten Tilgungsfondes zu bestreiten ist.

Sollte die erwähnte Bahnrente hiezu nicht hinreichen, so ist der Mehrbedarf aus den übrigen Beständen der Eisenbahnbaudotationscassa zu entnehmen, im entgegengesetzten Falle der verbleibende Rest dem Eisenbahnbaue zuzuwenden.

5) Für die Ablösungs-Cassa.

Dieselbe erhält:

a) für Zinszuschüsse zum Vollzuge des Gesetzes vom 4. Juni 1848 über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten einen jährlichen Zuschuß, welcher veranschlagt wird zu . . . . . 700,000 fl.

Digitized by Google

b) für Verwaltungs- und Erhebungskosten mit Einschluß der Kosten der Firationscommissäre zu . . . . . 87,000 fl.

c) als Reserve zur Deckung des Ausfalles an uneinbringlichen Ausständen, eventuell zur Verstärkung ihres Verlags-Capitals zu . . . . . 13,000 fl.

zusammen zu 800,000 fl.

aus der Centralstaatscassa.

Außerdem ist von den Erübrigungen der IV. Finanzperiode und zurück der Aversalbetrag von 300,000 fl. der Grundrentenablösungscassa zur Verstärkung ihres Verlagskapitales zu überweisen.

§. 6.

Dem Etat für die active Armee werden die Budgetansätze der Naturalien für die darunter begriffenen Roggen- und Haberquantitäten nach dem betreffenden Geldanschlage in der bisherigen Art garantirt, wornach geringere Preise dem Reichsreservefonde zu gut, und höhere Preise demselben zur Last geschrieben werden sollen.

Titel III.

Staatseinnahmen.

§. 7.

Zur Bestreitung der sub Titel II. bestimmten Staatsausgaben sind dem Staatsministerium der Finanzen die in der Beilage Lit. B. aufgeführten und einschließlich der nach §. 2. mit dem Bestande der Vorjahre herübergehenden und resp. von den jeweiligen Ausständen aufzubringenden 400,000 fl., voranschlägig auf 34,785,685 fl. festgesetzten Einnahmen zugewiesen.

Außerdem wird demselben noch zugewiesen der Ertrag des Zahlenlotto, welches noch bis zum 1. Oktober 1855 fortzubestehen und an diesem Tage aufzuhören hat, mit 1,200,000 fl. und eine *außerordentliche* Erhöhung der Grund- und Dominicalsteuer, sowie der Haus-, Gewerb- und Einkommen-Steuer im Betrage von . . . . . 1,605,405 fl. — kr.

in Summa 37,591,090 fl. — kr.

§. 8.

An direkten Steuern sind für jedes der vier Jahre vom 1. Oktober 1851 bis letzten September 1855 zu erheben:

a) an Grundsteuer, und zwar:

1) in denjenigen Landestheilen, wo das Steuerprovisorium oder das noch unrevidirte Definitivum Giltigkeit hat, vier Simpla.

2) In den noch nicht definitiv besteuerten Theilen von Unterfranken und Aschaffenburg 77 Procent der bis zum Jahre 1830/31 bestandenen Grundsteuer.

3) In den nach dem Gesetze vom 15. August 1828 definitiv besteuerten oder während der sechsten Finanzperiode noch zu besteuernden Landestheilen für das Jahr 1851/52 zwei und $\frac{3}{10}$ Simpla; für die übrigen drei Jahre richtet sich die Erhebung mit Rücksicht auf die eingetretene Steuermehrung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1834, den §. 114 des Grund-Steuergesetzes betreffend.

b) An Hausteuer, und zwar:

1) im Gebiete des Steuerprovisoriums drei Simpla;

2) in den noch nach älterem Systeme besteuerten Theilen Unterfrankens und Aschaffenburg 100 Prozent;

3) in den nach den Gesetzen vom 15. August 1828 und 25. Juli 1850 besteuerten oder im Laufe der VI. Finanzperiode noch zu besteuernden Landestheilen sechs Simpla der Areal- und zwei Simpla der Miethesteuer.

c) An Dominicalsteuer:
1) in den noch nach früherem Systeme besteuerten Theilen Unterfrankens und Aschaffenburg 80 Prozent;
2) In allen übrigen Landestheilen vier Simpla.

d) An Gewerbsteuer:
1) in der Pfalz 60½ Prozent;
2) in allen übrigen Landestheilen die ganze Gewerbsteuer nach bisherigem Fuße; was Unterfranken und Aschaffenburg betrifft, mit Rücksicht auf das Gesetz vom 25. August 1843.

e) An Kapitalrentensteuer zwei Simpla nach dem Gesetze vom 11. Juli 1850.

f) Die Einkommensteuer nach demselben Gesetze. Außerdem wird die Summe von 1,605,405 fl. und zwar 1,353,750 fl. als Beischlag auf die sub. lit. a. und c. zu erhebende Grund- und Dominicalsteuer-Prinzipal-Summe und 251,655 fl. als Beischlag auf die sub. lit. b. d. und f. zu erhebende Haus-, Gewerb- und Einkommensteuer-Prinzipal-Summe vertheilt und erhoben.

g) Der Steuerbeischlag der Pfalz mit 100,000 fl. nach Artikel XII. des Gesetzes vom 23. Mai 1846 über die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds.

h) In sämmtlichen Regierungsbezirken, die den Staatsdienern und andern Angestellten, dann den Quiescenten und Pensionisten nach der Verordnung vom 8. Juni 1807 obliegenden Wittwen- und Waisen-Fondsbeiträge von ihren aus den Staatscassen fließenden Bezügen.

§. 9.

Die Zollgefälle werden nach dem bestehenden Vereins-Zolltarife mit Rücksicht auf die dießfalls vertragsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen und Vorbehalte erhoben. Die Erhebung der übrigen indirecten Abgaben hat nach den bisherigen Normen oder gegebenen einschlägigen Bestimmungen zu geschehen.

§. 10.

Für den Personen-, Waaren- und anderen Transport auf den Staatseisenbahnen haben die unterm 15. Mai 1845 (Regierungsblatt vom Jahre 1845. S. 291) bekannt gemachten provisorischen Tarife als Maximalsätze auch für die VI. Finanzperiode ihre Geltung beizubehalten.

Dasselbe ist der Fall in Ansehung der bisherigen, provisorischen Tarife für die Donaudampfschifffahrt.

Die Tarife der Kanalgebühren auf dem Ludwigs-Donau-Main-Kanale, wie solche unterm 8. Oktober 1846 (Regierungsblatt 1846. Nr. 33) bekannt gemacht worden, haben als Maximalsätze für die VI. Finanzperiode ihre Geltung beizubehalten.

§. 11.

Bezüglich der für die Weinbergbesitzer in den zur Zeit noch nicht katastrirten Distrikten des Regierungsbezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg vorbehaltenen außerordentlichen Steuernachlaßbewilligung wird die Bestimmung in §. 13 des Finanzgesetzes vom 25. Juli 1850 auch hieher wiederholt.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs,
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Digitized by Google

Beil. A. u. B. zum Finanzgesetze. **General-**

des voranschlägigen Betrages der Staats-Ausgaben und Staats-Einnahmen

Beilage A.

Kap.	§.	Ausgaben.	Betrag. Partial- fl.	Betrag. Total- fl.
I.		Staatsschuld		9,810,000
II.		Etat des Königlichen Hauses und Hofes:		
	1	Permanente Civilliste Seiner Majestät des Königs .	2,350,580	
	2	Unterhalt Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen	—	
	3	Appanagen	565,000	
	4	Wittwengehalte	—	
	5	Pensionen	34,828	
				2,950,408
III.		Etat des k. Staatsrathes		93,246
IV.		Etat der Landtags-Versammlung und des Landtags-Archivs		60,000
V.		Etat des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern		435,321
VI.		Etat des k. Staatsministeriums der Justiz .		1,487,570
VII.		A. Etat des k. Staatsministeriums des Innern		1,021,228
		B. Etat des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten		70,809
VIII.		Gemeinschaftlicher Etat der Staatsministerien der Justiz und des Innern, resp. der Landgerichte		1,550,554
IX.		Etat des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten . . .		125,377

Digitized by Google

Ueberſicht

für die letzten vier Jahre $18^{51}/_{55}$ der VI. Finanzperiode.

Beilage B.

Kap.	§.	Einnahmen.	Betrag. Partial- fl.	Betrag. Total- fl.
I.		Direkte Staatsauflagen:		
	1	Grundſteuer, ausſchließlich der sub. §. 8. gedachten Erhöhung	4,641,168	
	2	Hausſteuer, desgleichen	606,028	
	3	Dominikalſteuer, ausſchließlich der in §. 8. gedachten Erhöhung	146,562	
	4	Gewerbſteuer desgleichen	844,298	
	5	Kapitalrentenſteuer	507,292	
	6	Einkommenſteuer, wie oben	730,657	
	7	Wittwen- und Waiſen-Penſionsfondsbeiträge	56,705	
				7,532,710
II.		Indirekte Staatsauflagen:		
	1	Taxen	2,950,000	
	2	Stempelgefälle	1,050,000	
	3	Aufſchlagsgefälle	5,500,000	
	4	Zölle	5,364,400	
				14,864,400
III.		Staatsregalien und Anſtalten (ausſchließlich des Zahlen-Lotto's):		
	1	Salinen	2,450,000	
	2	Bergwerke dieſſeits des Rheins	13,850	
	3	Bergwerke der Pfalz	43,000	
	4	Eiſenbahnen	1,130,000	
	5	Poſt	300,000	
	6	Donau-Dampfſchifffahrt	31,453	
	7	Ludwigs-Donau-Main-Kanal	20,000	
	8	Geſetz- und Regierungsblatt	16,000	
	9	Uebrige Staatsregalien	20,181	
				4,024,484

Digitized by Google

Kap.	§.	Ausgaben.	Betrag. Partial- fl.	Betrag. Total- fl.
X.		Etat des k. Staatsministeriums der Finanzen		775,178
XI.		Etat der Staatsanstalten:		
	1	Erziehung und Bildung	792,867	
	2	Cultus katholischer	1,189,889	
		Cultus protestantischer	369,606	
		Cultus Gemeinschaftliche Reserve	2,421	
	3	Gesundheit	210,144	
	4	Wohlthätigkeit	204,271	
	5	Sicherheit	797,531	
	6	Industrie und Kultur	297,699	
	7	Straßen-, Brücken- und Wasserbau	2,323,718	
	8	Besondere Leistungen des Staats an Gemeinden . .	98,847	
	9	Steuerkataster	481,250	
	10	Münzanstalt	10,350	
	11	Telegraphische Anstalt	40,000	
	12	Glasmalerei	4,000	
				6,822,593
XII.		Zuschüsse an die Kreisfonds		471,941
XIII.		Militär-Etat:		
	1	Aktive Armee, in Geld und Naturalien	8,500,000	
	2	Gendarmerie	800,000	
	3	Topographisches Bureau	50,000	
	4	Zuschuß an den Militär-, Invaliden-, dann Wittwen- und Waisenfond	92,000	
	5	Militärpensionen und Medaillenzulagen	600,000	
				10,042,000
XIV.		Landbau-Etat		616,665
XV.		Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener		558,200
XVI.		Reichs-Reservefond		700,000
		Gesammtsumma der Staatsausgaben		37,591,090

Kap.	§.	Einnahmen.	Betrag. Partial- fl.	Betrag. Total- fl.
IV.		Staats-Domänen:		
	1	Forsten, Jagden und Triften	2,900,000	
	2	Oekonomien und Gewerbe	261,559	
	3	Lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehentherrliche Gefälle	4,412,165	
	4	Zinsen aus Staatskapitalien	98,562	
				7,672,286
V.		Besondere Abgaben		36,989
VI.		Uebrige Einnahmen:		
	1	Aerarialrente aus der Nürnberger Bank	50,000	
	2	Entschädigung von der Krone Oesterreich	100,000	
	3	Steuerbeischlag der Pfalz	100,000	
	4	Erlös aus Mobiliarschaften	869	
	5	Zufällige Einnahmen	3,947	
				254,816
		Summa I. Laufende Einnahmen . .		34,385,685
		Hiezu Summa II. Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre . .		400,000
		sohin Gesammtbetrag . .		34,785,685
		Hiezu a) der Ertrag des Zahlenlotto nach §. 7. mit		1,200,000
		b) die in §. 8. bestimmte Steuererhöhung mit		1,605,405
		Gesammtsumme der Staatseinnahmen		37,591,090

Digitized by Google

(Geſetz, die Landräthe betreffend.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes mit Beirath und Zuſtimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beſchloſſen und verordnen:

Art. 1.

Jeder Regierungsbezirk bildet eine Kreisgemeinde und in jedem derſelben beſteht als Vertreter dieſer Corporation ein Landrath.

Art. 2.

Derſelbe wird gebildet:

a) aus den Vertretern der Diſtriktsgemeinden des Regierungsbezirkes;

b) aus den Vertretern derjenigen Städte des Regierungsbezirkes, welche der Kreisregierung unmittelbar untergeordnet ſind;

c) aus den Vertretern derjenigen Grundbeſitzer, welche nach dem Steuerdefinitivum mindeſtens 25 fl. als Grundſteuer-Simplum, oder, wo das Definitivum nicht eingeführt iſt, eine jenem Betrage entſprechende Grundſteuergröße entrichten;

d) aus drei Vertretern der wirklichen ſelbſtſtändigen Pfarrer;

e) in jenen Regierungsbezirken, in welchen ſich eine Univerſität befindet, aus einem Vertreter dieſer.

Art. 3.

Die Wahl der Vertreter der Diſtriktsgemeinden (Artikel 2 lit. a.) findet in der Art ſtatt, daß je zwei der Diſtriktsräthe des Regierungsbezirkes in einen Wahlkörper vereinigt werden, und unter der Leitung eines von der Kreisregierung hiezu berufenen Verwaltungsbeamten mit abſoluter Stimmenmehrheit durch Stimmzettel Einen Abgeordneten zum Landrathe und Einen Erſatzmann in zwei getrennten Wahlhandlungen wählen.

Kann ein Diſtriktsrath mit einem zweiten deßhalb nicht vereinigt werden, weil die Geſammtzahl der Diſtriktsräthe eine ungerade iſt, ſo hat derſelbe dennoch einen Abgeordneten und einen Erſatzmann zu wählen.

Art. 4.

Die Vertreter der einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte (Artikel 2 lit. b.) werden in der Art beſtellt, daß für jede dieſer Gemeinden Ein, in Städten von mehr als 30,000 bis zu 60,000 Seelen zwei, in den Städten von mehr als 60,000 Seelen für je 20,000 Seelen mehr Ein weiterer Vertreter und ebenſo viele Erſatzmänner durch die in einen Wahlkörper vereinigten Magiſtrate und Gemeindebevollmächtigten unter Leitung des Bürgermeiſters mittelſt Wahlzettel nach abſoluter Stimmenmehrheit in zwei getrennten Wahlhandlungen gewählt werden.

In Städten von mehr als 60,000 Seelen wird ein Reſtbetrag von mehr als 10,000 Seelen der vollen Anzahl von 20,000 Seelen gleichgeachtet.

Art. 5.

Die Vertreter des großen Grundbeſitzes (Artikel 2 lit. c.) ſind mit Ein Viertel der Zahl der Vertreter der Diſtriktsgemeinden (Artikel 3) zu wählen.

Zu dieſem Behufe werden die im Artikel 2 lit. c. bezeichneten Grundbeſitzer des Regierungs-

bezirkes höchstens in vier Wahlbezirke vertheilt und haben unter Leitung eines von der Kreisregierung hiezu bestimmten Verwaltungsbeamten die zugewiesene Zahl von Abgeordneten zum Landrathe und die Ersatzmänner in getrennten Wahlhandlungen mittels Wahlzettel und nach absoluter Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte zu wählen.

Ergeben sich bei Berechnung des Viertheiles Bruchtheile, so werden dieselben, wenn sie die Hälfte oder darüber betragen, der vollen Zahl gleichgeachtet.

Art. 6.

Die Antheile der katholischen und protestantischen Kirche an der Vertretung im Landrathe (Artikel 2 lit. d.) werden nach dem Zahlenverhältnisse der treffenden Pfarreien durch die Kreisregierung festgesetzt.

Zum Behufe der Wahl wird der Regierungsbezirk in so viele Wahlbezirke eingetheilt, als Landrathsmitglieder von einer Confession zu wählen sind.

An einem geeigneten Orte des Decanates versammeln sich die Pfarrer desselben, um unter Vorsitz eines durch das Loos Gewählten durch absolute Stimmenmehrheit mittelst Wahlzettel aus ihrer Mitte einen Wahlmann zu wählen.

Die Funktion eines Secretärs versieht das jüngste Mitglied der Versammlung.

Diese Wahlmänner wählen ebenfalls durch absolute Stimmenmehrheit und mittelst Wahlzettel das Mitglied zum Landrath und einen Ersatzmann aus der Zahl aller in dem Wahlbezirk wohnenden wirklichen Pfarrer.

Vorsitzender und Secretär bei dieser Wahlhandlung werden vorher durch Wahl oder durch das Loos bestimmt.

Art. 7.

Der Vertreter einer Universität (Artikel 2 lit. e.) wird unter Leitung des Rectors von den ordentlichen Professoren aus ihrer Mitte nach absoluter Stimmenmehrheit mittelst Wahlzettel gewählt.

Art. 8.

Wählbar sind als Vertreter der Distriktsgemeinden und der einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte (Artikel 2 lit. a. und b) die für die Stelle eines Distriktsrathes wählbaren Gemeindeglieder des Wahlbezirkes, für welchen die Abordnung zu geschehen hat.

Wahlstimmberechtigt und wählbar bei der Wahl der Grundbesitzer (Artikel 2 lit c.) sind diejenigen derselben, welche bayerische Staatsbürger sind, und keinem der Ausschließungsgründe unterliegen, die von der Wahl der Gemeindevertretungen ausschließen.

Sämmtliche Mitglieder des Landrathes müssen das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Die Giltigkeit jeder Wahl ist durch die Abstimmung von zwei Drittheilen der Wähler bedingt.

Art. 9.

Die Mitglieder der beiden Kammern des Landtages können, so lange diese ihre Eigenschaft verfassungsmäßig dauert, nicht zugleich Mitglieder des Landrathes seyn.

Wird ein Mitglied des Landrathes in eine der beiden Kammern des Landtages berufen, so hört dasselbe mit der Annahme der Stelle im Landtage auf, Mitglied des Landrathes zu seyn.

Art 10.

Außer dem im Artikel 9 Absatz 1. bezeichneten Falle kann eine Ablehnung oder freiwillige Niederlegung der Wahl nur aus denselben Gründen stattfinden, aus welchen die Wahl zum Distriktsrathe abgelehnt oder niedergelegt werden kann.

Die deßfallsigen Gesuche sind bei dem Landrathe anzubringen, und werden von diesem ohne Zulassung einer Berufung beschieden.

Der Verlust der die Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften hat den Austritt zur nothwendigen Folge.

Art. 11.

Bei eintretender Erledigung der Stelle eines Landrathes tritt für den Ausgeschiedenen dessen Ersatzmann auf die Dienstesdauer ein, welche jener noch zu erfüllen gehabt hätte.

Ist kein Ersatzmann mehr vorhanden, so findet eine außerordentliche Wahl statt.

Art. 12.

Die Landräthe werden auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

Die Erneuerung der Wahl findet nach vollendeten Wahlen der Distriktsräthe statt.

Die Austretenden sind wieder wählbar, sofern sie die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften nicht verloren haben.

Art. 13.

Die Wahlakten mit den Nachweisen über die Wählbarkeit der Gewählten werden der vorgesetzten Kreisregierung vorgelegt, welche die Wahlergebnisse in dem Kreisamtsblatte bekannt macht, und die Wahlakten selbst dem Landrathe bei seinem Zusammentritte mittheilt. Diesem steht es zu, über die Giltigkeit jeder Wahl selbst und ohne Zulassung einer Berufung zu beschließen.

Art. 14.

Den Mitgliedern des Landrathes, welche nicht am Sitze desselben wohnen, ist die Hälfte der den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten zum Landtage zustehenden Reise- und Taggebühren, und zwar die ersten für die Reise dahin und zurück aus Kreisfonds bewilliget.

Art. 15.

Zum Wirkungskreise des Landrathes gehört:

a) Die Prüfung des jährlichen Voranschlages aller nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze von den Kreisgemeinden zu tragenden Ausgaben und der Antrag auf Feststellung der zur Deckung derselben erforderlichen Kreisumlagen. Hinsichtlich der Ausgleichung der Kriegslasten kommen die deßfallsigen besonderen Gesetze zur Anwendung.

b) Die Prüfung der von den zuständigen Behörden nach den bestehenden Bestimmungen über das Rechnungsverfahren beschiedenen Rechnungen über die Erhebung und Verwendung der Umlagen und über die Verwaltung anderer besonderer Fonds und Anstalten der Gesammtheit des Regierungsbezirkes, dann die Beschwerdeführung bei den einschlägigen Staatsministerien gegen die hiefür, sowie für Einhaltung der Etats verantwortlichen Verwaltungs-Stellen.

c) Die Befugniß, von den Rechnungen aller der Verwaltung einer Religionsgesellschaft nicht unterliegenden, für den ganzen Regierungsbezirk oder für mehr als eine Distriktsgemeinde in demselben bestimmten Stiftungen Einsicht zu nehmen, und die das Interesse der Kreisgemeinde wahrenden Anträge zu stellen.

d) Die Befugniß, die aus Kreismitteln zu bestreitenden Leistungen oder Ausgaben für Kreiseinrichtungen und Anstalten, soweit sie nicht schon gesetzlich von der Kreisgemeinde getragen werden müssen — lit. a — zu beantragen, und mit Zustimmung der Landesbehörden oder auf den Antrag der letzteren zu bewilligen.

Wo nicht die Gesetze oder besonderen Rechtstitel die Kreisgemeinden zu bestimmten Leistungen verpflichten, kann überhaupt die Verwendung der Kreisfonds nur mit Zustimmung des Landrathes geschehen.

e) Der Entwurf oder die Prüfung der für die Kreisanstalten zu ertheilenden Instruktionen und Ordnungen.

f) Die Beschlußfassung über Aufnahme von Passivkapitalien zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse der Kreisgemeinde.

Die Genehmigung zu solchen Schuldaufnahmen kann jedoch nur durch ein Gesetz erfolgen.

g) Die Beschlußfassung über Erwerbung und Veräußerung oder Verpfändung von Realitäten oder Rechten auf Rechnung der Kreisgemeinde.

h) Die Beschlußfassung über Rechtsstreite der Kreisgemeinden und Vergleiche.

i) Die Einsicht und Prüfung der Pläne über die auf Kosten der Kreisgemeinde auszuführenden Gebäude, Straßen und sonstigen Bauwerke.

k) Die Begutachtung in allen Fällen, wo nach erfolgter Durchführung der bevorstehenden Aemterorganisation eine Veränderung in dem Umfange eines Verwaltungsdistriktes oder eines Regierungsbezirkes vorgenommen werden soll.

l) Die Aeußerung über den Zustand des Regierungsbezirkes und über die etwa wahrgenommenen Gebrechen der Verwaltung, sowie die Stellung hierauf bezüglicher Anträge zur Abhilfe und Verbesserung.

Beschwerden, welche von dem Landrathe gegen bestimmte Staatsdiener geführt werden, müssen auch mit den sie begründenden bestimmten Thatsachen belegt seyn,

m) Die Abgabe von Gutachten auf Veranlassung der Kreisregierung in allen die Verwaltung des Regierungsbezirkes berührenden Angelegenheiten, insbesondere über Gegenstände der Landeskultur, Einrichtung gemeinnütziger Anstalten und dergleichen, dann in allen Fällen, wo der Landrath auf Königlichen Befehl zum Gutachten aufgefordert wird.

n) Endlich alle Gegenstände, bezüglich deren nach besonderen Gesetzen die Mitwirkung des Landrathes erfordert wird.

Art. 16.

Der alle direkte Steuerarten in sich begreifende Steuerfuß ist der Maßstab für die Beiträge zu den Kreis-Umlagen mit Ausnahme der Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge.

Von der Beitragspflicht findet keine Ausnahme, also auch nicht zu Gunsten des Staates, einzelner Stände, Stiftungen und Körperschaften statt.

Ein anderer als obiger Maßstab kann auf Antrag des Landrathes nur im Wege des Gesetzes eingeführt werden.

Art. 17.

Wenn es sich um Ausgaben handelt, welche mehrere Kreisgemeinden berühren, und hierüber bei den betreffenden Landräthen Anstände sich ergeben, so erfolgt die Entscheidung hierüber nach den Bestimmungen des Artikels 28.

Art. 18.

Die Erhebung der Kreisumlagen ist von dem Antrage des Landrathes und der Königlichen Genehmigung abhängig.

Der Landrath kann jedoch niemals die zu den gesetzlichen Kreisbedürfnissen erforderlichen Umlagen verweigern.

Art. 19.

Der Landrath versammelt sich jährlich einmal.

Die Dauer jeder Versammlung soll sich nicht über 14 Tage erstrecken.

Dem Könige steht jedoch das Recht zu, die Landräthe zu außerordentlichen Sitzungen zu berufen, ihre Sitzungen zu verlängern und zu vertagen, und sie in ihrer Gesammtheit oder nach Umständen in einzelnen Regierungsbezirken aufzulösen.

In letzterem Falle soll binnen 2 Monaten eine neue Wahl stattfinden.

Die Neugewählten versehen ihre Stellen nur bis zur Wiederkehr der ordentlichen Wahlperiode.

Art. 20.

Der Landrath kann sich nicht anders, als nach Anordnung des Königs auf Einberufung der Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes und nur zu der Zeit und an dem Orte versammeln, welche die Einberufung bestimmt.

Er darf ohne ausdrückliche Bewilligung des Königs nicht über die gesetzliche Dauer versammelt bleiben.

Art. 21.

Die Versammlung wird eröffnet und geschlossen durch den Regierungs-Präsidenten oder einen andern vom Könige hiezu ernannten Commissär.

Derselbe empfängt in seine Hände den nachstehenden, von allen Mitgliedern des Landrathes zu leistenden Eid:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung der Staatsverfassung und gewissenhafte Erfüllung der dem Landrathe obliegenden Pflichten, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

Von Nicht-Christen ist der Eid mit Hinweglassung des Beisatzes: „und sein heiliges Evangelium" zu leisten.

In den folgenden Versammlungen wird dieser Eid nur von den neu Eintretenden geleistet.

Art. 22.

Der königliche Commissär übergibt dem Landrathe bei Eröffnung der Versammlung die Kreisfonds-Rechnungen und Etats zur Prüfung, sodann jene Gegenstände, welche auf die Anträge der betreffenden Ministerien von dem Könige unmittelbar ausgehen, und jene das Interesse des Regierungsbezirkes berührenden Gegenstände, welche dem Landrathe zur gutachtlichen Aeußerung überwiesen sind.

Die dem Landrathe nöthigen Erörterungen und Aufschlüsse werden durch Mitglieder der Kreisregierung ertheilt.

Diese Commissäre haben das Recht, den Sitzungen beizuwohnen, um jederzeit das Wort ergreifen zu können, und die Pflicht, auf Verlangen des Landrathes den Sitzungen desselben anzuwohnen und die erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen.

Art. 23.

Die Verhandlungen des Landrathes sind öffentlich.

Demselben steht frei ausnahmsweise in geheimer Sitzung zu berathen und zu beschließen.

Dieß muß geschehen, wenn wenigstens ein Drittheil der anwesenden Mitglieder es verlangt.

Digitized by

Nach jedesmaliger Eröffnung der Versammlung wird unter der Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes der Wahl eines Vorsitzenden geschritten. Dieser tritt die Leitung der Versammlung und beruft sodann Stimmenmehrheit vorgenommen.

Das Stimmrecht besitzt jedes der vorhandenen, erschienenen und schriftlich sich Eingetragen, und beschränkt die Ordnung in der Versammlung. Es kann jedem Inhaber von dem Eigenthümer mehreren Häuser, welcher schriftlich Beitritt und Beitrag leistet, nur ein Stimme in jeder dieser Versammlungen.

Das Stimmrecht besitzt jedes Mitglied nur in einer Versammlung, welche Stadt oder Land es will, und Vorsitzende gestattet werden.

Art. 25.

In einem gültigen Beschluß des Vereinsrathes ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitzer hat nur bei Stimmengleichheit seine Stimme abgegeben, wo sie letzteren entscheidet.

Die Abstimmung des Vereinsrathes ist nicht geheim.

Art. 26.

Zur Aufnahme, der Direkt- und Kassen-Beamten, welche von den Vorsitzenden und Gerichte für die Dauer der Vereinsgesellschaft vorgeschlagen werden, ist die Stimmenmehrheit nothwendig. Die Dirk beim Vorsitzenden und den Beisitzern der Versammlung zur Verfügung gestellt.

Die Angestellten werden jederzeit durch den Vereinsrath entlassen.

Art. 27.

Der Vereinsrath hat über Einnahmen und Ausgaben, über den Kassenbestand, über den Verkehr mit Versicherten und Gerichte zu unterschiedener Zeitrechnung zu führen, welche der Versammlung Abschlüsse und auf einfacher Aufforderung in jeder Weise vorzulegen sind.

Dieser Vereinsrath wählt einen von dem laufenden jährlichen Ueberschuß der Versicherungs-Prämien und Einschreibegebühren einen Fond für Ausgleichung durch gänzlichen Verlustjahre, welcher Fond Reservefond zu verwenden ist.

Dem Vereinsrath werden die Verhandlungen der Generalien Versicherte mitgetheilt.

Art. 28.

Von der Versammlung werden alljährlich zwei Rechnungsrevisoren, die Inventarien beim Vorsitzenden, so wie die Kassenrevisoren und Beamten eingesetzt.

Die jährlichen Rechnungsrevisoren treten zwischen dem 1. Januar und 1. Februar zusammengesetzt, prüfen nach den Büchern und Belegen, und stellen ihre Bemerkungen und Anträge.

Art. 29.

Der Vereinsrath einen Regierungsbeschluß darf weder mit dem Vereinsrathe einen anderen Regierungsbeschluß, noch mit anderen Vereinsrathen als der Versammlung, noch einzelne mit einzelnen Mitgliedern über Personen in Verhältnissen treten, weder über ihr eine Verantwortung, noch über Verhandlungen, welche, so weit nicht ihre Verantwortung gefordert kann, gefaßt.

Der Vereinsrath ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten seiner Mitglieder der Versammlung Rechenschaftsberichte, welche auf Verlangen vorzulegen.

Der Vereinsrath ist verpflichtet, die Bücher und Belege der Versicherten jederzeit unentgeltlich an den Generalien Versicherten und Beamten einzusehen.

Durch die Kreisregierung allein werden die Beschlüsse der Landräthe zum Vollzuge gebracht, und durch sie alle nöthigen Erhebungen veranlaßt.

Art. 30.

Der Landrath darf keine Instruktionen einholen oder annehmen, keine öffentlichen Bekanntmachungen erlassen oder Deputationen abordnen noch empfangen.

Jedes Mitglied desselben ist verpflichtet, das Interesse der ganzen Kreisgemeinde und nicht blos seines Wahldistriktes zu vertreten.

Art. 31.

Der Landrath wählt aus seiner Mitte einen Ausschuß mit absoluter Stimmen-Mehrheit.

Derselbe besteht aus sechs Mitgliedern, für welche gleichzeitig eben so viele Ersatzmänner zu wählen sind, und wird alle drei Jahre erneuert.

Bezüglich dieser Wahlen finden die Bestimmungen des Artikels 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Distriktsräthe gleichmäßige Anwendung.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorstand und Sekretär und zeigt diese Wahl der Kreisregierung an.

Art. 32.

Dem Landrathe steht es zu, den gewählten Mitgliedern des Ausschusses eine angemessene Entschädigung aus Kreismitteln zu bestimmen.

Art. 33.

Der Landraths-Ausschuß hat

a) dem Landrath, wenn derselbe nicht versammelt ist, in den Art. 15. lit. h, i und k bezeichneten Angelegenheiten zu vertreten, soferne sie nicht bis zur nächsten Sitzung verschoben werden können;

b) sein Gutachten in allen Fällen abzugeben, welche ihm zu diesem Zwecke durch das Gesetz oder die Staatsregierung zugewiesen werden;

c) in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens der Kreisgemeinde und auf die Verwaltung der Kreisanstalten und Kreisstiftungen die ihm sachdienlich scheinenden Anträge zu stellen; zu diesem Zwecke ist der Ausschuß befugt, von den aus Mitteln der Kreisgemeinde entstehenden oder vorhandenen Einrichtungen und Anstalten persönlich Einsicht zu nehmen;

d) dem Landrathe bei seiner Jahressitzung über seine Geschäftsführung Bericht zu erstatten.

Art. 34.

Der Ausschuß versammelt sich in der Regel am Sitze der Kreisregierung und nur auf Einberufung derselben.

Die Einberufung hat jedoch zu erfolgen, wenn wenigstens drei Ausschußmitglieder darauf antragen.

Er kann nur mit der Kreisregierung in Geschäftsberührung treten, und nur an Diese Anträge stellen und Gutachten abgeben. Derselbe ist befugt, wenn seine Anträge von der Kreisregierung nicht beachtet werden, unmittelbar bei dem betreffenden Staatsministerium Beschwerde einzureichen.

Art. 35.

Der Ausschuß kann nur berathen und beschließen, wenn zwei Drittheile seiner Mitglieder anwesend sind.

Er faßt seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet jene des Vorstandes.

Kann wegen Nichterscheinens der erforderlichen Mitgliederzahl die Sitzung nicht stattfinden, so kommen die Vorschriften im Art. 14 des Gesetzes über die Distriktsräthe zur Anwendung.

Art. 36.

Im Falle der Auflösung eines Landrathes hat der Ausschuß seine Verrichtungen fortzusetzen, bis der Landrath neu gewählt, und der Ausschuß aus seiner Mitte neu bestellt sein wird.

Art. 37.

Das gegenwärtige Gesetz ist durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz zu verkünden und tritt zugleich mit dem Gesetze über die Distriktsräthe in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an erlöschen das Gesetz vom 15 August 1828 über Einführung der Landräthe, der §. 16 des Landtagsabschiedes vom 29. Dezember 1831 und das Gesetz vom 17. November 1837, einige Abänderungen des Gesetzes über die Einführung der Landräthe betreffend, sodann die Bestimmungen im Art. VI. Nro. 5 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds betreffend, und alle sonstigen entgegenstehenden Vorschriften.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs,
der General-Sekretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

(Gesetz, die gewerbsmäßigen Gutszertrümmerungen betr.)

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Wer die parzellenweise Veräußerung landwirthschaftlicher Gutscomplexe gewerbsmäßig betreibt, — desgleichen, wer solchen Unternehmungen als Zwischenhändler oder in irgend einer andern Weise gewerbsmäßig Vorschub leistet, soll mit Gefängniß bis zu drei Monaten und mit Geldbuße von einhundert bis eintausend Gulden bestraft werden.

Art. 2.

Als gewerbsmäßig handelnd wird derjenige angesehen, welcher sich bei der parzellenweisen Veräußerung von wenigstens drei landwirthschaftlichen Gutscomplexen auf eine der im Artikel 1. bezeichneten Arten in gewinnsüchtiger Absicht betheiliget.

Diese Bestimmung kommt auch dann zur Anwendung, wenn die beiden ersten Betheiligungsfälle schon vor der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes stattgefunden haben.

Art. 3.

Wer nach einmal erlittener Bestrafung sich neuerdings bei einem Unternehmen der im Artikel 1.

Digitized by Google

bezeichneten Art betheiliget, soll mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und Geldbuße von zweihundert bis zweitausend Gulden belegt werden.

Art. 4.

Dienstleistungen, welche von Advokaten, Notaren, obrigkeitlich aufgestellten Geometern und andern für den öffentlichen Dienst verpflichteten Personen gegen die gewöhnlichen Gebühren oder von Dienstboten, Taglöhnern und dergleichen gegen gewöhnlichen Lohn verrichtet werden, fallen nicht unter die Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 5.

Der Betrag der Geldstrafen, welche nach Art. 1. und 3. verhängt werden, fällt der Armenkasse derjenigen Gemeinde zu, in deren Bezirke die betreffenden Gutscomplexe liegen.

Sind mehrere Gemeinden betheiliget, so ist im Straferkenntnisse die Quote des auf jede einzelne Gemeinde treffenden Antheils mit Rücksicht auf den Umfang der in ihrem Bezirke zertrümmerten Complexe festzusetzen.

Art. 6.

Können die nach Artikel 1. und 3. verhängten Geldstrafen nicht beigetrieben werden, so hat deren Umwandlung in Gefängniß ohne weiteren Urtheilsspruch in der Art zu geschehen, daß der Betrag von drei Gulden einem eintägigen Gefängnisse gleich geachtet wird.

Art. 7.

Die Untersuchung und Aburtheilung der Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes richtet sich sowohl bezüglich der Zuständigkeit der Gerichte, als bezüglich des Verfahrens nach den für die Behandlung von Vergehen bestehenden Vorschriften.

Art. 8.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung durch das Gesetzblatt in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Die allgemeinen und besondern Prohibitivgesetze und Verordnungen, welche gegen Gutszertrümmerungen und gegen Einmischung in dieselben, insbesondere bezüglich der Israeliten bestehen, sind aufgehoben.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max

v. d. Pforoten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Sekretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

Finl. Nr. 29744. Exp. Nr. 33547.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und kgl. Rentämter von Mittelfranken.

(Das Gesetz vom 28. März 1852 über die §§. 4 und 117 des Grundsteuergesetzes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die von den kgl. Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen erlassenen Vollzugs-Vorschriften vom 20. v. Mts. zum Gesetze vom 28. März l. Js. über die §§. 4

und 117 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 Behufs geeigneter Darnachachtung bekannt gegeben.

Ansbach, den 9. Juni 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Nr. 8744.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern und Staatsministerium der Finanzen.

Das Gesetz vom 28. März d. Js. (Ges. Bl. S. 165) verordnet, daß die Steuern von den auf Grund und Boden haftenden Reallasten künftig nicht mehr unmittelbar an die Staatskasse in der Form von Dominikal- und Zehentsteuern, sondern an die betreffenden Grundbesitzer als Steuerbeiträge entrichtet werden sollen, welche dagegen die volle ursprüngliche Grundsteuer an die Staatskasse abzuführen haben.

Die Auseinandersetzung über dieses neue, zwischen den Abgabspflichtigen und den Bezugsberechtigten eintretende Verhältniß soll zwar nach Art. 3 des Gesetzes zunächst den Betheiligten selbst überlassen bleiben; wenn aber deren amtliche Vermittlung verlangt wird, so soll dieselbe durch die Distrikts-Polizeibehörden gemeinschaftlich mit den Rentämtern geschehen.

Für diesen Fall werden folgende Erläuterungen und Vollzugsvorschriften ertheilt.

§ 1.

Eine Verbindlichkeit, derlei Steuerbeiträge zu leisten, tritt nur bei solchen Grundlasten ein, welche an dem steuerbaren Ertrag des belasteten Grundes und Bodens theilnehmen und nach § 4 des Grundsteuergesetzes hierzu verpflichtet sind, wenn nicht diese Verpflichtung in Folge der Artikel 16. 28. und 29. des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 bereits aufgehört hat.

§. 2.

Da sämmtliche Zehenten, Handlöhne und dergleichen unständige Grundabgaben bereits fixirt sind oder bei gegebener Veranlassung sofort fixirt werden müssen, so erstreckt sich die Verbindlichkeit, Steuerbeiträge zu leisten, nur noch

1) auf die ständigen Grundabgaben in Geld oder Naturalien,
2) auf Forstberechtigungen.

§. 3.

Ueberall, wo die definitive Steuer bereits eingeführt ist, sind die ständigen Grundabgaben in Geld oder Naturalien ihrem steuerbaren Betrage nach katastrirt; der künftig zu leistende Steuerbeitrag besteht in vier Kreuzern von jedem Gulden dieses Betrags, und es wird dießfalls einer weiteren amtlichen Vermittlung nirgends bedürfen.

Eben so sind daselbst die steuerbaren Forstberechtigungen katastrirt und die den Waldbesitzer wie den Bezugsberechtigten treffenden Antheile an der Grundsteuer ausgeschieden, wobei es lediglich bewenden kann.

§ 4.

In den übrigen Landestheilen tritt das Gesetz vom 28. März d. Js. erst von der Zeit an in Wirksamkeit, wo daselbst die definitive Steuer eingeführt wird, und nur dort wird der Fall eintreten, daß eine amtliche Vermittlung angesprochen werden wird.

§. 5.

Bei ständigen Geld- und Naturalabgaben, welche dem Betrage nach keinem Zweifel oder Widerspruch unterliegen, ist die Ermittlung des treffenden Steuerbeitrags sehr einfach.

Die Reichnisse an Getraid werden nach § 28 des Grundsteuergesetzes vom 15. Auguſt 1828 mit 12 fl. für das Schäffel Waizen, 8 fl. für Korn, 6 fl für Gerste und 4 fl. für Haber, andre Naturalreichnisse nach den im § 51 desselben Gesetzes bestimmten Preisen zu Geld veranschlagt, und vier Kreuzer von jedem Gulden sind der künftige Steuerbeitrag.

§. 6.

Sind aber solche Geld- oder Naturalabgaben ihrer Natur oder ihrem Betrage nach im Zweifel oder Widerspruch befangen, so ist vorerst deren Liquidation und Feststellung erforderlich.

Bezüglich der Liquidation wird im Wesentlichen auf die Instruktion vom 19. Januar 1830 (Regierungsblatt S. 301 ꝛc.) hingewiesen, soweit sie hierher anwendbar erachtet werden kann.

Bei der Feststellung ist sich nach §. 65 des Grundsteuergesetzes zu achten, folglich nur der Besitzstand zur Zeit der Verhandlungen zu berücksichtigen. Streitige Fälle, worüber eine gütliche Ausgleichung nicht herbeigeführt werden kann, sind nach §. 96 desselben Gesetzes zur richterlichen Austragung zu verweisen, bis wohin es bei dem auf den Grund des Besitzstandes festgesetzten Provisorium sein Verbleiben hat.

§. 7.

Zu den steuerbaren Forstberechtigungen gehören nur die Holzbezüge (§§. 5 und 56 des Grundsteuergesetzes) indem Rechstreu, Forstweide u. dgl. kein Gegenstand des steuerbaren Ertrags sind.

Besteht die Berechtigung in dem Bezug einer gewissen jährlichen Quantität Holzes, so wird solches nach denjenigen Preisen zu Geld angeschlagen, welche bei Aufstellung der Mustergründe als örtlicher Werth des Holzes auf dem Stamm zu Grunde gelegt wurden, (§. 26 Abs. 4 des Grundsteuergesetzes §. 62 der Instruktion vom 19. Jänner 1830)

Diese Preise werden den kgl. Rentämtern auf Ersuchen von der Steuerkataster-Commission bekannt gegeben werden, um davon nach Umständen Gebrauch zu machen.

Werden Holzrechte gegen Entrichtung minderer Preise bezogen oder sind damit andere Gegenleistungen in Geld oder Naturalien verbunden, so ist deren Geldanschlag um den Betrag dieser Gegenleistungen (§§ 5 und 6 oben) zu ermäßigen.

§. 8.

Ist die Größe des Holzbezuges unbestimmt oder hängt derselbe von dem Eintritt gewisser Voraussetzungen ab, so ist vorerst eine Ermittlung der auf ein Jahr treffenden Quantitäten erforderlich, wobei der Artikel 27 des Forstgesetzes vom 28. März d. Js. zur Richtschnur dienen kann.

Ist aber das Recht selbst oder der Umfang desselben in Widerspruch befangen, so hat der dritte Absatz des §. 6 oben auch hier in Anwendung zu kommen.

§ 9.

Wenn auf Grundabgaben oder Forstberechtigungen selbst wieder Reallasten haften, welche von einem Dritten bezogen werden, so hat auch dieser Dritte nach dem Maas seiner Bezüge den Steuerbeitrag zu leisten oder sich in Abzug bringen zu lassen, dessen Ermittlung nach den obigen Bestimmungen (§. 5 ꝛc.) stattfindet.

§. 10.

Die Distriktspolizeibehörden und die Rentämter, welchen nach Art. 3 des Gesetzes die amtliche Regulirung dieser Steuerbeiträge auf Verlangen der Betheiligten übertragen ist, werden hier-

bei ein den Vollzugsvorschriften des Grundentlastungsgesetzes analoges Verfahren beobachten und nach vorgängiger zureichender Instruktion der Sache jedesmal gemeinschaftlich die entsprechenden Beschlüsse fassen.

Indem deßhalb insbesondere auf §. 4. Absatz 3. der Instruktion vom 17. Juni 1848 (Regbl. S. 649) hingewiesen wird, erwartet man namentlich von den kgl. Rentämtern, daß sie sich zur angelegentlichen Aufgabe machen werden, den Betheiligten, so weit sie es wünschen, mit den nöthigen Anleitungen an die Hand zu gehen und ihnen die Aufklärungen, welche sie aus Steuerkatastern oder andern amtlichen Behelfen nachsuchen, nicht vorenthalten.

§. 11.

Wird gegen Beschlüsse der Distriktspolizei-Behörden und Rentämter Berufung ergriffen, worüber die Regierungskammern des Innern in letzter Instanz zu entscheiden haben, so werden auf deren Verlangen die Regierungs-Finanzkammern hierbei jede gewünschte Mitwirkung leisten.

§. 12.

Der Zeitpunkt, von welchem an das Gesetz vom 28. März d. J. in Wirksamkeit tritt, somit die bisherige Dominikal- und Zehentsteuer aufhört und die treffenden Steuerbeiträge an die Grundbesitzer zu leisten sind, wird in jedem Amtsbezirk öffentlich bekannt gemacht werden.

München, den 20. Mai 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner. v. Zwehl.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern und der Finanzen.

Durch den Minister der General-Sekretär: Schönwerth.

Einl. Nr. 29818. Exp. Nr. 33484.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Concessionsgesuche der Malergesellen Schegg und Lober in Kaufbeuern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 28. Mai l. Js. an die kgl Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, zur gleichmäßigen Kenntnißnahme veröffentlicht.

Ansbach, den 8 Juni 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Nro. 4851.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Beilagen des in untenstehendem Betreffe erstatteten Berichts vom 7. l. Mts. folgen mit dem Auftrage zurück, dem Stadtmagistrat Kaufbeuern auf seine Vorstellung vom 22. v. Mts. zu bedeuten, daß das unterzeichnete kgl. Staatsministerium in vorliegendem Gegenstande, sohin auch

bei ähnlichen Fällen, in welchen es sich nicht um eine bloße Meinungsverschiedenheit zwischen der höhern und niedern Gewerbspolizei-Instanz, bezüglich des Bedürfnisses zur Verleihung einer Gewerbs-Concession, sondern darum handelt, daß durch eine untere Gewerbspolizeibehörde ein von der Kreisregierung bereits in zweiter Instanz abschlägig beschiedenes Concessionsgesuch, ohne daß für dasselbe neue oder bessere Gründe oder Nachweise vorgebracht werden können, im Widerspruche mit der Normativentschließung vom 24. Juni 1835 Ziff. XVI. den Vollzug des Art. 10 Ziff. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend, nachträglich genehmigt, sohin contra rem judicatam verfahren werden will, die oberaufsichtliche Einschreitung der Kreisstelle nicht beanstande.

Es ist übrigens von selbst verständlich, daß den Betheiligten gegen oberaufsichtliche Regierungs-Verfügungen in Gewerbs-Polizei-Gegenständen die Berufung an das unterzeichnete königl. Staats-Ministerium unbenommen bleibt.

München, den 28. Mai 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

Ministerialrath Wolfanger.

Einl. Nr. 18930. Exp. Nr. 15161.

An sämmtliche königliche Rentämter von Mittelfranken.

(Die Erhebung der definitiven Grundsteuer pro 1852/55 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den §§. 2. und 3. des Gesetzes vom 1. Juli 1834 (Gesetzblatt S. 70) haben vom 1sten Oktober 1852 an die seit 1849 neu catastrirten Landestheile in die definitiven Steuern einzutreten, und hat deßhalb eine neue Berechnung der in sämmtlichen definitiv-besteuerten Bezirken für die Jahre 1852/55 pro ordinario zu erhebenden Simplen der Rustikal- und Fischwassersteuer stattzufinden.

Nachdem nun durch Entschließung des königl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 5. d. Mts. die baldmöglichste Vorlage der zu fertigenden Zusammenstellungen angeordnet worden ist, damit die Steuer-Erhebung für 1852/53 keinen Aufschub erleide, nachdem ferner in eben diesem höchsten Rescripte bestimmt wurde, daß der Betrag des definitiven Simplums an Rustical- und Fischwassersteuern nach dem Stande, wie solcher auf das Jahr 1852/53 übergeht, angegeben werden muß, so werden die sämmtlichen kgl. Rentämter hiemit angewiesen, die Vorlage der Steuer-Zu- und Abgangs-Verzeichnisse nebst den summarischen Steuer-Registern pro I. II. und III. Ziel 1851/52 in der Art zu beschleunigen, daß solche längstens bis zum 15ten Juli dieses Jahres bewirkt ist.

Gleichzeitig mit dem Steuer-Register pro III. Ziel 1851/52 ist eine Zusammenstellung für die drei Steuerziele anzufertigen und vorzulegen.

Ansbach, den 12. Juni 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Volz.

v. Hornberg.

Krienes.

Bekanntmachung.

An die Landwirthe im Regierungs-Bezirke.

(Den Hagelversicherungs-Verein betr.)

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken.

Im §. 94 der durch das Regierungsblatt veröffentlichten neuen Satzungen des Hagel-Assecuranz-Vereines, deren Wirksamkeit hierin von der Versicherung eines Gesammtbetrages zu mindestens 3 Millionen Gulden abhängig erklärt wird, ist, Ende Mai die Bekanntmachung zugesichert,

„ob diese Vorbedingung für das laufende Jahr wirklich eingetreten, und somit die erklärten Beitritte gültig und bindend seyen.

Nach einer in jüngster Nro. (166) des Korrespondenten von und für Deutschland enthaltenen Veröffentlichung des Direktoriums besagten Vereines vom 11. ds. wurde jedoch in der Erwägung, daß sich, eines Theils, des längern Nachwinters wegen, in manchen Gegenden die Sommersaat ungewöhnlich verzögert hat, andern Theils manche Winterfelder umgeackert, und mit Sommerfrucht angebaut werden mußten, von dem kgl. Staats-Ministerium des Handels diese festgesetzte Frist bis 21. Juni erstreckt.

Das Kreis-Comite erachtet sich daher für verpflichtet, jene Landwirthe, welche diese Gelegenheit zur Versicherung ihrer Feldfrüchte bisher unbenützt gelassen haben, hierauf um so mehr noch speziell aufmerksam zu machen, als eine solche Vorsicht namentlich im heurigen Jahre besonders anzurathen ist.

Ansbach, den 15. Juni 1852.

Der erste Vorstand
v. Volz.

Spies, Schriftführer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. Juni l. Js. an den II Assessor des Landgerichts Nürnberg, Julius Friedrich Scheidemandel als Civil-adjunkten des Landgerichts Neustadt a/A. vorrücken zu lassen, den II. Assessor des Landgerichts Altdorf, Friedrich Ch. L. E. Freiherrn von Harsdorf, in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Nürnberg, seiner Bitte gemäß, zu versetzen und die II. Assessorstelle des Landgerichts Altdorf dem vormaligen Patrimonialrichter II. Classe, Friedrich Eulenstein aus Hof, allergnädigst zu verleihen, sowie unter'm 8. ds. Mts. dem zum zweiten rechtskundigen Magistratsrath zu Fürth in provisorischer Eigenschaft gewählten, geprüften Rechtspraktikanten Sigmund von Haller aus Nürnberg in jener Eigenschaft die Allerhöchste Bestätigung zu ertheilen.

Vermöge Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 28. Mai 1852 Nr. 3900 wurde die erledigte II. Lehrstelle an der Lateinschule zu Hersbruck dem Lehramts-Candidaten Rudolph Gottfried Voit von Schwabach übertragen, sodann ist durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 1. Juni l. Js. Nr. 9371 der k. Forstwart zu Frauenaurach, im Revier Tennenlohe, Forstamts Sebaldi, Joseph Wenzeslaus Kinel, in den Ruhestand, an dessen Stelle nach Frauenaurach der k. Forstwart zu Osternohe, Revier Schnaittach, im Forstamt Altdorf, Georg Hofmann, in gleicher Dienstseigenschaft versetzt,

Digitized by Google

und zum Forſtwart nach Oſternohe der bisherige Stationsgehilfe Ferdinand Niederreuther zu Heroldsberg befördert worden.

Mittelſt Entſchließung kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 3. ds. Mts. wurde der praktiſche Arzt Dr. Friedrich Karl Schrader zu Langenzenn, ſeiner Bitte entſprechend, in gleicher Eigenſchaft nach Roth verſetzt. Im Einverſtändniſſe mit dem kgl. Appellationsgerichte von Mittelfranken und der kgl. Regierungs-Finanz-Kammer wurde mit Regierungs-Entſchließung vom 12. Juni 1852 der kgl. II. Landgerichtsaſſeſſor Hermann als zweiter Depoſitalbeamter des kgl. Landgerichts Gunzenhauſen beſtätigt.

An die Stelle des mit Tod abgegangenen Wirths und Ziegeleibeſitzers Leonhard Schultheiß von Spardorf iſt gemäß Entſchließung des kgl. Staatsminiſteriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten der als Erſatzmann gewählte Bäckermeiſter Wolfgang Schorr von Erlangen als Mitglied der proteſtantiſchen Kirchenverwaltung Altſtadt Erlangen beſtätigt worden.

Durch gemeinſchaftlichen Beſchluß der königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 3. Juni d. Js. und des kgl. Landwehr-Kreiskommandos vom 25., 27. und 29. Mai deſſelb. Js., wurden auf den Grund der vorſchriftsmäßig erholten Wahlvorſchläge der bisherige Landwehr-Lieutenant Georg Rothmund zum Oberlieutenant im Landwehr-Bataillon Langenzenn, ſowie der bisherige Landwehr-Lieutenant Anton Gerngroß zum Hauptmann und der bisherige Korporal Joſeph Haußner zum Lieutenant im Landwehr-Bataillon Ellingen, ferner der bisherige Landwehr-Lieutenant Karl Heuniſch zum Oberlieutenant und der ſeitherige Korporal Wilhelm Krauß zum Lieutenant im Landwehr-Bataillon Ansbach befördert, und vom 8. und 4. Juni 1852 der bisherige Landwehr-Lieutenant Johann Conrad Heydner zum Oberlieutenant, der bisherige Unterjäger Paul Vollrath zum Lieutenant und der bisherige Wehrmann Peter Heſſel zum Quartiermeiſter im Landwehr-Bataillon Altdorf ernannt.

Cours der bayeriſchen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à 3½ % prompt	93	
Obligationen à 4 % „	97	
Obligationen à 4½ % „	100⅝	
„ à 5 % „ Ausgabe I.	100⅜	
„ à 5 % „ „ II. à IV.	102⅛	
„ Grundrent.-Ablöſ. à 4 %	95¾	
Bank-Aktien Div. 1. Sem.		686
„ „ Promeſſen per Stück Agio ältere		
„ „ „ „ „ „ neue		

Augsburg, den 11. Juni 1852.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 49.

Ansbach. Samstag, den 19. Juni 1852.

Inhalt.

Gesetz, die Siegelmäßigkeit. (IX Beilage zum Landtags-Abschiede.) — Den Aufenthalt der Handwerksgesellen in Bremen. — Cursiren falscher Münzen. — Die Erledigung des Physikats Landsberg. — Die Auswanderungs-Agentur des Kaufmanns Jakob Schmitt zu Nürnberg für das Handlungshaus Knorr und Holtermann in Hamburg. — Die Auswanderungs-Agentur des Kaufmanns Jakob Schmitt zu Nürnberg für den Schiffsmäckler Wilhelm Schrader in Bremen. — Erhebung der Steuern in den letzten 4 Jahren der VI. Finanzperiode 1851/52 bis 1854/55. — Cours der bayer. Staats-Papiere. — Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraidpreise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Mai 1852.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

(Gesetz, die Siegelmäßigkeit betr.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten und unter Beobachtung der im Titel X. §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Die von siegelmäßigen Personen über nichtstreitige Rechtsgeschäfte gefertigten Urkunden haben nur dann die im §. 2 der Beilage VIII. zur Verfassungsurkunde denselben beigelegte Kraft, wenn in denselben ausdrücklich bemerkt ist, daß sie kraft der Siegelmäßigkeit ausgestellt sind, hiezu das entsprechende Stempelpapier verwendet oder beigefügt, und hiefür spätestens binnen vier Wochen vom Tage der Ausstellung die entsprechende Taxe entrichtet, und die rechtzeitige Taxberichtigung auf der Urkunde amtlich bezeugt ist.

Art. 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt vierzehn Tage nach der Verkündung durch das Gesetzblatt für die Kreise diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Die besonderen, kraft der deutschen Bundesakte Artikel 14, dann der Verfassungs-Urkunde Titel V. §§. 2 und 3 und der betreffenden Beilage zu derselben bestehenden Rechte und Verhältnisse der mediatisirten ehemaligen Reichsstände und des vormaligen unmittelbaren Reichsadels werden durch gegenwärtiges Gesetz nicht berührt.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs,
der General-Sekretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Einl. Nr. 30689. Exp. Nr. 34007.

(Den Aufenthalt der Handwerksgesellen in Bremen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge einer Anordnung der kgl. preußischen Regierung wird einem jeden fremden Handwerksgesellen, der überhaupt in Bremen sich aufgehalten hat, das fernere Wandern in den kgl. preußischen Staaten bis auf weiters nicht mehr gestattet, sondern es wird ein solches Individuum sofort in seine Heimath zurückgewiesen.

Diese Anordnung wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, damit die Betheiligten von den erheblichen Hindernissen Kenntniß erhalten, welche sie sich durch den Besuch und Aufenthalt in Bremen bei ihrer Wanderung zuziehen.

Ansbach, den 14. Juni 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 30295. Exp. Nr. 33594.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine Bekanntmachung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 21. Mai l. Js. und der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 28. Mai l. Js. zum gleichmäßigen Vollzuge bekannt gemacht.

Ansbach, den 12. Juni 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Voltz.

Gerhardt.

Ad Num. $\frac{22681}{18700}$.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Untersuchung gegen den Taferwirth Kaspar Lindner von Schönkirch wegen Verausgabung falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der bei dem kgl. Landgerichte Tirschenreuth anhängigen oben bezeichneten Voruntersuchung ist ein falscher Preußenthaler zu Gerichtshanden gekommen.

Derselbe trägt auf der einen Seite das Bildniß des Königs Friedrich Wilhelm III. von Preußen, auf der anderen Seite das Preußische Wappen und die Jahrszahl 1831 sammt den gewöhnlichen Umschriften.

Derselbe unterscheidet sich von einem ächten Preußenthaler theils durch die etwas kleinere dickere Form, durch weniger scharfes Gepräge, dumpferen Klang, leichteres Gewicht, theils durch die Messingfarbe und dadurch, daß sein Rand glatt ist, und ihm jede Randzeichnung und die übliche Randschrift fehlt.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Auftrag, gegen die Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, gegebenen Falls den bestehenden Vorschriften gemäß geeignet einzuschreiten, und die bezüglich der Verfertigung erhaltenen Aufschlüsse dem kgl. Landgericht Tirschenreuth unmittelbar mitzutheilen.

Regensburg, den 28. Mai 1852.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Künsberg-Langenstadt, Präsident.

Ulmann.

Nro. $\frac{34171}{17088}$.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Curstren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Hetzlos, kgl. Landgerichts Hammelburg, wurde im Laufe des vorigen Monats ein falsches Halbguldenstück bayerischen Gepräges in Umlauf gesetzt.

Dasselbe trägt auf der einen Seite das Bildniß Seiner Majestät des Königs Ludwig I von Bayern, auf der andern Seite in einem Eichenkranze die Bezeichnung: $\frac{1}{2}$ Gulden mit der Jahrszahl 1842 Der Rand der beschriebenen Münze ist sehr schlecht bearbeitet, und läßt sich dieselbe durch ihre Bleifarbe und den Mangel des Glanzes von ächten Münzen unschwer unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distrikt polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg die Weisung, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und gegebenen Falls den bestehenden Vorschriften gemäß einzuschreiten.

Würzburg, den 21. Mai 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

König.

Einl. Nr. 30708. Exp. Nr. 33894.

(Die Erledigung des Physikats Landsberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Physikat Landsberg in Oberbayern ist erlediget. Bewerber um dasselbe haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen einzureichen.

Ansbach, den 13. Juni 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 31267. Exp. Nr 34075.

(Die Auswanderungsagentur des Kaufmanns Jakob Schmitt zu Nürnberg für das Handlungshaus Knorr und Holtermann in Hamburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Anordnung des königl. Staatsministeriums des Innern ist die dem Kaufmanne Jakob Schmitt zu Nürnberg durch Entschließung der unterfertigten Stelle vom 21. Mai d. Jahrs (Kreis-Intelligenzblatt Seite 451) bewilligte Agentur für das Handlungshaus Knorr und Holtermann in Hamburg behufs der Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen mit Auswanderern nach Amerika unter'm Heutigen wieder eingezogen worden.

Dieses wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ansbach, am 16. Juni 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 31268. Exp. Nr. 34077.

(Die Auswanderungs-Agentur des Kaufmanns Jakob Schmitt zu Nürnberg für den Schiffsmäkler Wilhelm Schrader in Bremen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Entschließung der unterfertigten kgl. Regierung vom 16. Februar d.Js. (Siehe Kreis-Intelligenzblatt Seite 128 und 129) dem Kaufmann Jakob Schmitt zu Nürnberg ertheilte Bestätigung als Hauptagent des Schiffsmäklers Wilhelm Schrader in Bremen für das Königreich Bayern behufs der Beförderung von Auswanderern nach Nordamerika wurde auf Anordnung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern durch Entschließung der unterfertigten kgl. Stelle vom heutigen Tage zurückgenommen und somit die dem Kaufmann Jakob Schmitt zu Nürnberg übertragene Hauptagentur für den Schiffsmäkler W. Schrader in Bremen für erloschen erklärt.

Dieses wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 16. Juni 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 18711. Erp. Nr. 15344.

An sämmtliche königliche Rentämter im Kreise Mittelfranken.

(Erhebung der Steuern in den letzten 4 Jahren der VI. Finanzperiode 1851/52 bis 1854/55 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 8. des Finanzgesetzes für die VI. Finanzperiode, und zwar für die letzten vier Jahre $18\frac{51}{52}$ bis $18\frac{54}{55}$, vom 28. Mai 1852 (Gesetzblatt Nr. 19) sind im Kreise Mittelfranken folgende direkte Steuern zu erheben:

a) an Grundsteuer, und zwar für das Jahr $18\frac{51}{52}$ zwei $\frac{2}{10}$ Simpla; für die übrigen drei Jahre richtet sich die Erhebung mit Rücksicht auf die eingetretene Steuermehrung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1834, den §. 114 des Grundsteuer-Gesetzes betr.;

b) an Hausteuer sechs Simpla der Areal-, und zwei Simpla der Miethsteuer;

c) an Dominikalsteuer vier Simpla;

d) an Gewerbsteuer die ganze Steuer nach bisherigem Fuße;

e) an Kapitalrentensteuer zwei Simpla nach dem Gesetze vom 11. Juni 1850;

f) die Einkommensteuer nach demselben Gesetze.

Außer diesen ordentlichen Steuern ist nach §. 8. lit. f. des Finanzgesetzes ein Steuerbeischlag zu erheben, welcher für das ganze Königreich die Summe von

1,605,405 fl. ausmacht, und mit

1,353,750 fl. als Beischlag auf die zu erhebende Grund- und Dominikalsteuer-Prinzipalsumme, und mit 251,655 fl. als Beischlag auf die zu erhebende Haus-, Gewerbe- und Einkommensteuer-Prinzipalsumme zu vertheilen und zu erheben ist.

Von diesem Steuerbeischlage treffen nach dem Finanz-Verwaltungsetate vom 2. Juni 1852 für ein Jahr der erwähnten Finanzperiode auf den Regierungsbezirk von Mittelfranken

124,246 fl. auf die Grundsteuer,
11,270 fl. auf die Hausteuer,
9,668 fl. auf die Dominikalsteuer,
15,119 fl. auf die Gewerbesteuer und
10,674 fl. auf die Einkommensteuer,

170,977 fl. in Summa,

welche in der Art aufzubringen sind, daß neben jedem Gulden der ganzjährigen ordentlichen Grund- und Dominikalsteuer weiter sechszehn Kreuzer ein Heller, und bei der Haus-, Gewerbe- und Einkommensteuer noch sechs Kreuzer sechs Heller erhoben werden.

Hiervon werden sämmtliche kgl. Rentämter mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, nunmehr unverzüglich mit der Perception der Steuerbeischläge zu beginnen und dieser, sowie der Steuerperzeption überhaupt alle Thätigkeit zuzuwenden.

Ansbach, den 16. Juni 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Volz.

v. Hornberg.

Kriemes, Sekr.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.			Papiere	Geld
Obligationen	à 3½ %	prompt	93	
Obligationen	à 4 %	"	96¾	
Obligationen	à 4½ %	"	100½	
"	à 5 %	" Ausgabe I.	100⅜	
"	à 5 %	" " II. à IV.	102⅛	
"	Grundrent.-Ablöf. à 4 %		95⅛	
Bank-Aktien	Die 1. Sem.			686
" "	Promessen per Stück Agio	ältere		
" "	" " " "	neue		

Augsburg, den 17. Juni 1852.

Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Mai 1852.

Monat: vom 1. bis letzten Mai 1852.

Schrannen-berechtigte Orte.	Weizen. Verkauft	Weizen. Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig	Kern. Verkauft	Kern. Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig.	Dinkel. Verkauft	Dinkel. Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig.
	Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Altdorf	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Ansbach	234	21 38	20 35	19 31	235	21 59	21 20	20 35	—	— —	— —	— —
Beilngries	498	21 30	19 43	17 28	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Berching	300	21 42	20 45	18 9	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Dinkelsbühl	407	24 24	22 38	20 25	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Eichstädt	568	22 29	21 39	20 34	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Erlangen	500	22 38	21 53	21 1	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Feuchtwangen	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Fürth	636	22 31	22 10	21 42	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Gunzenhausen	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Hersbruck	171	23 45	22 26	17 54	—	— —	— —	— —	18	8 —	7 30	7 —
Nürnberg	4054	24 —	21 49	17 —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Roth	5	20 30	20 30	20 30	60	21 22	21 5	20 48	—	— —	— —	— —
Rothenburg	580	19 45	17 15	14 57	1104	21 46	20 46	19 29	—	— —	— —	— —
Schwabach	490	22 58	21 18	18 —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Thalmessingen	72	20 30	19 13	16 8	—	— —	— —	— —	40	7 12	7 10	7 7
Uffenheim	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Wassertrüdingen	124	25 15	23 6	17 43	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Weissenburg	798	21 46	20 43	18 48	—	— —	— —	— —	424	7 30	7 6	6 26

Schrannen-berechtigte Orte.	Roggen. Verkauft	Roggen. Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig	Gerste. Verkauft	Gerste. Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig	Haber. Verkauft	Haber. Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig.
	Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Altdorf	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Ansbach	486	20 11	19 40	19 2	66	15 22	15 19	15 10	1047	8 27	8 5	7 36
Beilngries	145	20 10	19 27	18 31	96	14 47	13 19	12 27	120	7 29	7 —	6 23
Berching	128	19 27	18 27	17 58	89	14 33	13 37	13 15	108	7 16	6 54	6 20
Dinkelsbühl	553	22 12	21 2	18 59	338	16 45	16 5	14 40	171	8 4	7 27	6 40
Eichstädt	380	21 21	20 26	19 21	22	14 17	13 24	12 37	111	7 42	7 19	6 56
Erlangen	101	19 20	19 —	18 39	—	— —	— —	— —	192	8 27	8 15	8 1
Feuchtwangen	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Fürth	107	18 26	18 6	17 42	302	15 19	15 16	15 —	235	8 36	8 30	8 28
Gunzenhausen	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Hersbruck	245	22 —	20 40	18 —	5	15 30	14 25	14 —	63	10 30	8 38	6 36
Nürnberg	2067	22 —	19 30	17 —	425	16 15	14 52	12 —	2055	10 —	7 45	6 30
Roth	75	19 52	19 26	19 —	—	— —	— —	— —	28	7 3	7 3	7 3
Rothenburg	368	20 20	19 41	18 59	572	14 44	14 4	13 35	2	6 45	6 45	6 45
Schwabach	92	19 9	18 34	17 50	9	15 —	14 —	13 30	79	7 24	6 52	6 28
Thalmessingen	45	18 51	18 18	18 —	77	13 15	13 7	12 25	32	6 —	5 47	5 42
Uffenheim	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Wassertrüdingen	248	21 47	21 7	19 39	6	16 20	15 45	15 5	3	7 22	6 18	5 20
Weissenburg	356	20 52	20 13	19 24	428	14 36	14 2	13 21	576	7 18	6 51	6 24

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 50.

Ansbach. Mittwoch, den 23. Juni 1852.

Inhalt.

Gesetz über das Tax-Regulativ für die Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege, sowie der inneren, dann Polizei- und Finanz-Verwaltung. (VII Beilage zum Landtags-Abschiede.) — Königlich Allerhöchste Verordnung, den Unterrichtsplan und die Einrichtung der Central-Thierarzneischule zu München. — Bekanntmachung, die Einführung von Paßkarten. — Die Erhebung der Steuern in den letzten 4 Jahren der VI. Finanzperiode 1851/52 bis 1854/55. — Das Gesuch der Gemeinde- und der Kirchenverwaltung Windischeschenbach um Unterstützung. — Die Gesuche um die Bewilligung zur Verloosung von Realitäten. — Die Beaufsichtigung der Eisenbahnbau-Arbeiter. — Bekanntmachung, die Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe. —

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

(Gesetz über das Tax-Regulativ für die Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege, sowie der inneren, dann Polizei- und Finanz-Verwaltung betr.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben die für die Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege sowie der inneren, dann Polizei- und Finanzverwaltung in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins bestehenden Taxordnungen der Revision unterziehen lassen, und verordnen nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, was folgt:

Digitized by Google

I. Abtheilung.
Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Alle Verhandlungen der Gerichte im Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege, sowie alle Verhandlungen der inneren, dann Polizei- und Finanzverwaltung unterliegen der Taxe.

Art. 2.

Eine Taxe wird nicht entrichtet:

1) wenn die Verhandlung unabhängig von Anträgen oder Verschulden eines Privaten im Interesse des Staates von Amtswegen gepflogen wird, wohin insbesondere zu zählen sind, alle amtlichen Handlungen aus dem Standpunkte der Gemeinde- und Stiftungs-Curatel;
2) wenn die Taxe aus der Staatskassa bezahlt werden müßte;
3) wenn die taxfreie Behandlung eines Geschäftes durch Gesetze ausgesprochen ist;
4) wenn eine Vollmacht statt auf den im §. 7 der allerhöchsten Verordnung vom 18. Dezember 1812 über das Stempelwesen im Königreiche Bayern vorgeschriebenen 30 kr. Stempelbogen, auf einen Guldenstempelbogen ausgefertigt wird.

Art. 3.

Außerdem können auch Arme, welche ihre Zahlungsunfähigkeit durch Notorietät oder Zeugnisse der Polizeibehörden bewiesen haben, dann die Armenpflegen die Taxbefreiung ansprechen.

Art. 4.

In Ansehung der Taxen macht es keinen Unterschied, ob der Gegenstand bei einer höheren oder niederen Behörde verhandelt wird.

Art. 5.

In Taxsachen hat kein Nachlaß Statt. Uneinbringliche Taxen sind abzuschreiben.

Art. 6.

Geldstrafen, welche sich bei den im Art. 1. aufgeführten Verhandlungen ergeben, und nicht durch Gesetze einem bestimmten Zwecke zugewiesen sind, fließen in die Staatscasse.

Art. 7.

Die Gebühren, welche von den Betheiligten neben den für die Staatscasse zu verrechnenden Taxen wegen der Bemühung einzelner Personen bei der Erledigung der Geschäfte zu entrichten sind, insbesondere Zustell-, Vorlad-, Zeugen- und Schätzgebühren, Diäten und Reisekosten der Commissäre werden im Verordnungswege bestimmt.

II. Abtheilung.
Taxen der nichtstreitigen Rechtspflege.

1.
Taxen von Protokollen und Tagsfahrten (Commissionen).

Art. 8.

Für jedes Protokoll, das bei einer königlichen Behörde aufgenommen wird, ist eine Taxe von 36 kr. zu entrichten, wenn das Geschäft keinen größeren Zeitaufwand als von zwei Stunden erfordert.

Art. 9.

Erfordert das Geschäft einen größeren Zeitaufwand als von zwei Stunden, so ist die Taxe einer halben Tagsfahrt mit zwei Gulden zu erheben.

Sind aber zu der Verhängung mehr als vier Stunden erforderlich, so ist die Taxe einer ganzen Tagleistung mit einer Stunde zu rechnen.

Art. 19.

Kommt das Geschäft länger als einen Tag, so sind für jeden weiteren halben Tag weitere zwei Stunden als Tagleistungen zu berechnen.

Art. 11.

Das Geschäft eines jeden Protokolls ist ein Theil des Hauptgeschäfts und darf nicht besonders gerechnet werden.

Auf drei Geschäfte Protokolle und weniger, ist stets nach Viertel zu berechnen.

Art. 12.

Müssen zur Verwahrung des Geschäfts Kisten oder Koffer gemacht werden, so ist der zur Kiste erforderliche Holzaufwand mit der Verwahrung der Taxe nicht mit in Rechnung zu bringen.

Art. 13.

Werden in diesem Protokolle mehrere Zeichnungen als gleichgültig, unwichtig aufgeschrieben, und später auf einen Amtsschreiber oder Boten zurückgebracht, um sie zu vernichten, so ist die Verrichtung dagegen zum Viertelgroschen, so oft auch ein Protokollbuch zur Hand zu erholen, ist ist dann, laut der Bemerkung des Verfertigers, ein Groschen zu setzen, wenn mehr auf jenen Viertelen erforderlich ist, so machen diese drei Viertelen 9 und 12 zur Berechnung kommen.

Art. 14.

Die in den Artikeln 8 bis 13 enthaltenen Sätze haben über Mittheilungen und die Form der Verhängung der Geschäfte auch bei einen jenen Verhandlungen gar keinen Einfluß, sie werden nur zum Behufe der Taxirung der Taxe bestimmt ist.

II.

Taxen von Berichten, Beschlüssen, Zeugnissen und Vorstellungen.

Art. 15.

Für einfache Berichte, Beschlüsse, Zeugnisse und Vorstellungen ist eine Taxe von 10 Pf. zu bezahlen.

Art. 16.

20 vor Gegenstand von Gerichtsbeschlüsse sind Beschlüsse, so sind 1 Pf. 20 bis 3 Pf. Taxe zu entrichten.

Wenn einfache Verhängung von einfachen Verhandlungen, Beschlüsse und weitschweifige Amtsverrichtungen erfordert, so muß solche eine Taxe von 6 Pf. erhoben.

Art. 18.

Verschiedene Taxen (Art. 15 bis 17.) können ohne Unterschied, ob eine oder mehrere Sprüche über zusätzliche Personen verhängt sind, immer nur einfach erhoben.

III.
Taxen von Schätzungen und Inventuren.

Art. 19.

Bei Schätzungen und Inventuren ist ohne Unterschied, ob dieselben das ganze Vermögen oder einzelne Vermögenstheile betreffen, und ohne Rücksicht auf die zur Schätzung oder Inventur verwendete Zeit ein halber Kreuzer von jedem Gulden der Schätzungs- oder Inventursſumme als Taxe zu entrichten.

Art. 20.

Bei Berechnung der taxablen Summe sind in jenen Fällen, in welchen die Schätzung oder Inventur eine ganze Vermögensmasse umfaßt, die auf dem Vermögen haftenden Schulden in Abzug zu bringen.

Wenn aber hiernach die Taxen ganz hinwegfallen, oder weniger als die Protokolls- oder Tagsfahrtstaxe betragen würden, so ist die in den Artikeln 9 bis 11 vorgeschriebene Protokolls- oder Tagfahrtstaxe zu erheben.

IV.
Taxen von Rechnungen.

Art. 21.

Wenn eine Behörde einer physischen oder juristischen Person über Einnahmen und Ausgaben in Folge gesetzlicher Bestimmung oder aus Anlaß der Betheiligten Rechnung zu stellen hat, so ist dafür ein halber Kreuzer von jedem Gulden der Brutto-Einnahme, nach Abzug der in derselben Rechnung erscheinenden Passivkapitalien oder Passivzinsen als Taxe zu erheben.

Wenn dagegen eine Behörde in den durch Artikel 2 nicht taxfrei erklärten Fällen eine ihr vorgelegte gefertigte Rechnung zu prüfen hat, so ist nur die Hälfte obiger Taxe als Revisionstaxe dafür zu erheben.

Art. 22.

Uebergetragene Activreste aus den Vorgangsjahren, wenn sie bereits der Taxirung unterlagen, heimbezahlte und wieder hingeliehene Capitalien, Einnahmen aus veräußerten, jedoch durch neue Capitalanlage oder Erwerbung von Realitäten wieder verausgabten Vermögenstheilen, überhaupt alle Durchführungsposten sind von der taxablen Summe in Abzug zu bringen.

V.
Taxen von Verträgen.

Art. 23.

Ueber alle Verträge, welche die Besitzveränderung oder das Eigenthum unbeweglicher Sachen oder diesen gleich geachtete Rechte betreffen, sowie über alle Verträge, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen betreffen, müssen öffentliche Urkunden errichtet werden.

Allen Behörden und Stellen ist untersagt, die Umschreibung des Erwerbs- oder Besitz-Titels über besagte Immobilien oder ihnen gleichgeachtete Rechte in den Steuer-, Lager-, Grund oder Hypotheken-Büchern eher vorzunehmen, als der Ausweis über die Entrichtung oder Hinterlegung der treffenden Taxen vorgelegt ist.

Art. 24.

Für jeden Vertrag der bei Gericht errichtet, oder worüber eine Privaturkunde zu dem Zwecke, um ihr die Kraft einer öffentlichen Urkunde zu verschaffen, bei Gericht übergeben wird, ist ohne Rücksicht, ob der Vertrag unter die Bestimmung des Artikels 23 fällt oder nicht, ein halber Kreuzer von jedem Gulden der Vertragsgegenstandssumme als Taxe zu entrichten.

Neben dieser Taxe ist von jedem Vertrage auch noch die Protokolls- oder Tagsfahrts-Taxe zu erheben.

Art. 25.

Für selbstständige Quittungen ist nebst der Protokolls- oder Tagsfahrts-Taxe nur $\frac{1}{4}$ kr. von jedem Gulden Taxe zu erheben.

Art. 26.

Kommt in einem Vertrage neben der Leistung auch eine Gegenleistung vor, so ist der Taxberechnung immer der größere Werth, sei es der Leistung oder Gegenleistung, zu Grunde zu legen.

Wenn jedoch in einer und derselben Urkunde verschiedene selbstständige Rechtsgeschäfte vorkommen, so ist jedes Rechtsgeschäft nach seiner Vertragsgegenstandssumme besonders zu taxiren.

Art. 27.

Bei einem Zeitpachte (Miethe) bildet der jährliche Pachtertrag, mit der Anzahl der Pachtjahre multiplicirt, die Vertragsgegenstandssumme.

Bei einem Pacht-, Miethe-, Austrags- oder Nahrungsvertrage und dergleichen auf unbestimmte Zeit oder Lebensdauer ist der einjährige Betrag mit zehn zu multipliciren und hienach die Taxe zu berechnen. Wenn aber die Austräge (Nahrungsverträge) mit einer Gutsübergabe in Verbindung stehen, und mit derselben in der nämlichen Urkunde vorkommen, so ist der einjährige Betrag behufs der Taxberechnung nur mit fünf zu multipliciren.

Bei dem Erbpachte bildet der Gutswerth die taxable Summe.

Art. 28.

Wenn nach dem Inhalte einer Urkunde der Werth des Vertragsgegenstandes nicht bemessen werden kann, so hat der protokollirende Beamte behufs der Taxberechnung die Betheiligten zur Werthsangabe des Vertrags-Gegenstandes aufzufordern.

Art. 29.

Verweigern die Betheiligten die Werthsangabe oder erachtet der protokollirende Beamte oder der treffende Rentbeamte die von den Betheiligten ursprünglich oder in Folge der Aufforderung gemachte Werthsangabe dem wahren Werthe nicht entsprechend, und beharren die Betheiligten ungeachtet des ihnen eröffneten rentamtlichen Werthsanschlags auf ihrer Angabe, so wird der Werth durch zwei beeidigte Schätzmänner, deren einer von dem kgl. Rentamte, der andere von den Betheiligten zu bezeichnen ist, auf Antrag des Rentamtes bei Gericht festgestellt. Der Durchschnitt dieser Schätzung, oder die alleinige Schätzung des rentamtlichen Schätzmannes, wenn die Betheiligten einen zweiten Schätzmann binnen acht Tagen nicht bezeichnen, bildet die taxable Summe.

Der Taxpflichtige hat die Kosten der Schätzung zu tragen, wenn er die Werthsangabe verweigert hat oder unter obiger Voraussetzung die Schätzung seine Werthsangabe um zehn Prozent übersteigt, und im letzteren Falle auch noch die doppelte Taxe von dem Mehrwerthe zu entrichten.

Art. 30.

Bei Berechnung der Taxe nach der Vertragsgegenstandssumme werden die auf dem Gegenstande haftenden Schulden nicht in Abzug gebracht.

Art. 31.

Jede Verhandlung ist ohne Rücksichtnahme auf die Zahl der bei dem Geschäfte Betheiligten und der Statt findenden Anfertigungen nur einmal zu taxiren.

Digitized by Google

VI.

Taxen von letztwilligen Verfügungen und Verlassenschaften.

Art. 32.

Für die gerichtliche Aufnahme einer letztwilligen Verfügung ist ohne Rücksichtnahme auf das Vermögen, über welches verfügt wird, nach Maßgabe der auf die Aufnahme verwendeten Zeit die Taxe eines Protokolles, einer halben oder ganzen Tagsfahrt zu entrichten.

Art. 33.

Für die Hinterlegung einer letztwilligen Verfügung bei Gericht ist eine besondere, *nicht schon* in der Testamentsaufnahmstaxe begriffene Protokollstaxe von 36 kr. zu entrichten.

Art. 34.

Für die Verkündung einer letztwilligen Verfügung ist nach Maßgabe der hierzu verwendeten Zeit eine Protokolls- oder eine halbe oder ganze Tagsfahrtstaxe zu bezahlen.

Art. 35.

Für die Anlegung von Siegeln, sowie für die Abnahme derselben ist jedesmal nur eine Protokolls- oder Tagsfahrts-Taxe nach Maßgabe der Artikel 8. bis 10. des Gesetzes zu entrichten. Diese Taxe ist auch zu bezahlen, wenn außer den Verlassenschaftsfällen die Anlegung und Abnahme von Siegeln vorgenommen wird.

Art. 36.

Erben und Legatarien haben von den ihnen anfallenden Erbschaften und Vermächtnissen eine Taxe zu entrichten, und zwar in folgenden Abstufungen:

1) einen halben Kreuzer von jedem Gulden die Geschwister des Erblassers, sowie Stiefältern und Stiefkinder;
2) einen Kreuzer vom Gulden die Verwandten des Erblassers in der Seitenlinie dritten Grades (nach dem Civilrechte);
3) zwei Kreuzer vom Gulden die Verwandten des Erblassers in der Seitenlinie des vierten Verwandtschaftsgrades;
4) drei Kreuzer vom Gulden alle übrigen Erben und Legatarien.

Bei dieser Taxberechnung sind die auf den Erbantheilen und Vermächtnissen haftenden Schulden in Abzug zu bringen.

Liegt ein Inventar nicht vor, so wird der Werth nach Vorschrift der Artikel 28 und 29 erhoben.

Art. 37.

Die Erbschaftstaxe wird nicht entrichtet:

1) von des Erblassers Verwandten in auf- und absteigender Linie;
2) von Ehegatten in Bezug auf das, was der eine von dem andern durch Erbschaft erwirbt;
3) von den Dienstboten des Erblassers, wenn die Erbschaft oder das Vermächtniß unter 300 fl. beträgt;
4) bei den zur unverzüglichen Austheilung unter die Armen, dann den für milde, fromme und Unterrichts-Stiftungen bestimmten Erbschaften und Legaten.

VII.

Taxen von Abschriften, Beglaubigungen und Vorladungen.

Art. 38.

Von den in vorstehenden Abschnitten bezeichneten Urschriften der Verträge, Rechnungen,

Digitized by Google

Schätzungen, Inventarien, Protokolle, Berichte, Beschlüsse und anderen Verhandlungen sind keine Schreibgebühren zu entrichten. Wenn aber von diesen Verhandlungen Ausfertigungen, solche mögen in einer Originalausfertigung, einer Abschrift oder einem Auszuge bestehen, gemacht werden, so werden für jedes Blatt der Ausfertigung 6 kr., sohin vom Bogen 12 kr. als Abschriftsgebühr erhoben.

Die Abschriftsgebühren sind der Staatscasse zu verrechnen.

Art. 39.

Für die Beglaubigung einer Privatabschrift oder der Unterschrift in Privaturkunden durch eine königliche Behörde ist eine Taxe von 36 kr. zu bezahlen. Besteht die zu beglaubigende Abschrift aus mehr als einem Bogen, so sind für jeden weiteren Bogen noch besonders 6 kr. zu entrichten.

Art. 40.

Von einfachen Vorladungen und Zustellungen ist keine Taxe, sondern nur die Gebühr für den Amtsdiener zu entrichten.

III. Abtheilung.

Taxen in Gegenständen der inneren, dann Polizei- und Finanzverwaltung.

Art. 41.

Für die Verhandlungen der inneren, dann der Polizei- und Finanzverwaltung haben die vorstehenden in der II. Abtheilung für die nichtstreitige Rechtspflege gegebenen Taxsätze mit folgenden weiteren Bestimmungen zur gleichmäßigen Anwendung zu kommen.

Art. 42.

Wenn auf den Grund gerichtlicher Beschlüsse oder Zeugnisse, welche die Stelle der Erwerbsurkunden ersetzen sollen, in den Steuerkatastern und amtlichen Grundbüchern Realitäten oder diesen gleichgeachtete Rechte umgeschrieben werden sollen, so ist für diese Zeugnisse oder Beschlüsse bei dem treffenden königlichen Rentamte die im Artikel 24 bestimmte Taxe zu entrichten.

Art. 43.

So oft in einem Steuerkataster oder amtlichen Grundbuche Besitzobjekte ganz oder theilweise an einer Stelle ab- und an einer anderen zugeschrieben werden müssen, ist dafür eine Umschreibgebühr von 6 kr. zu entrichten. Sind einfache Namensumschreibungen öfter als einmal in dem nämlichen Kataster oder Grundbuche zu wiederholen, so ist für jede Umschreibung nur die Hälfte obiger Gebühr, sohin 3 kr. zu bezahlen.

Art. 44.

Statt der im Artikel 43 bestimmten Umschreibgelder sind halbe oder ganze Tagsfahrtstaxen u. s. w. je nach der zur Umschreibung erforderlich gewesenen Zeit zu entrichten, wenn der Betrag der Umschreibgelder die Tagsfahrtstaxe übersteigen würde.

IV. Abtheilung.

Verfahren in Taxsachen.

§. 45.

Streitfragen über Taxpflichtigkeit oder die Größe der zu erhebenden Taxen entscheiden in erster Instanz die kgl. Regierungsfinanzkammern. Gegen deren Entscheidung steht den zur Taxentrichtung Verurtheilten die Berufung an das kgl. Staatsministerium der Finanzen zu, welche binnen 14 Tagen von Mittheilung der Entscheidung an gerechnet bei der die Regierungsentscheidung mittheilenden Behörde anzubringen ist.

Diese Berufungen haben jedoch keinen Suspensiv-Effekt.

Digitized by Google

Art. 46.

Die Vorschriften über Erhebung der Taxen, über Führung und Revision der Taxregister, über Aufnahme und Bescheidung der Taxrevisionsprotokolle, sowie über die Abrechnung mit den königlichen Rentämtern werden im Verordnungswege erlassen.

Schlußbestimmung.

Art. 47.

Gegenwärtiges Gesetz tritt in den Landestheilen diesseits des Rheines mit dem 1. Oktober 1852 in Wirksamkeit.

Von diesem Tage an sind alle älteren, das Taxwesen bezüglich der nichtstreitigen Rechtspflege und der Verwaltung betreffenden Gesetze und Verordnungen aufgehoben.

In Hypothekensachen bleibt jedoch das Taxregulativ vom 26. April 1824. (Regierungsblatt von 1824 S. 491 u. flg.) auch ferner in Kraft. Insoweit dasselbe auf die provisorische Taxordnung vom 8 Oktober 1810 als subsidiäre Taxnorm hinweist, kommt an die Stelle der Letzteren die gegenwärtige Taxordnung zur Anwendung.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs,
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Unterrichtsplan und die Einrichtung der Central-Thierarzneischule zu München betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben im Hinblick auf das vielfach laut gewordene Bedürfniß einer Reorganisation des Unterrichtsplanes und der inneren Einrichtung der kgl. Central-Veterinärschule zu München, sowie insbesondere in Berücksichtigung des wichtigen Einflusses eines gründlichen Veterinär-Unterrichtes auf Viehzucht und Ackerbau die bezüglich dieser Anstalt bestehenden Vorschriften einer sorgfältigen Revision unterstellen lassen, und verordnen mit Abänderung der hieher bezüglichen Bestimmungen des organischen Ediktes vom 1. Februar 1810, das Veterinärwesen und die Errichtung einer Central-Veterinär-Schule betreffend — Regierungsblatt Seite 113 — was folgt:

Abschnitt I.

Bestimmung der Anstalt.

§. 1.

Die bisherige Central-Veterinärschule zu München hat als ausschließliche Bildungsanstalt für Thierärzte Bayerns auch fernerhin fortzubestehen. Sie führt die Benennung: Central-Thierarzneischule.

Abschnitt II.

Plan und Dauer des Unterrichts.

§. 2.

Der Unterricht an der Thierarzneischule umfaßt in drei Jahrescursen nachfolgende Lehrgegenstände:

a) naturwissenschaftlichen Unterricht in applikativer Richtung;
b) Naturgeschichte der Hausthiere, Lehre von der Zucht, Haltung und Veredlung derselben, mit besonderer Rücksicht auf Gestütkunde;
c) Diätetik der Hausthiere;
d) Anatomie der Hausthiere nach allen Theilen, nebst physiologischem Praktikum;
e) pathologische Anatomie;
f) die Lehre von den Verhältnissen und der Zusammenstellung der äußeren Theile eines gesunden Thieres (Extérieur), ihren Verschiedenheiten nach Racen und dergleichen, mit vorzüglicher Rücksicht auf Pferde, Hornvieh, Schweine und Schafe;
g) die Thierarzneimittellehre und Receptirkunde;
h) die generelle Krankheitslehre der Thiere (Nosologie mit Therapie und Semiotik);
i) die spezielle Krankheitslehre mit klinischem Unterrichte im Thierspitale;
k) die theoretische und praktische Thier-Wundarzneikunde mit der Operations- und Instrumentenlehre, dann Thier-Geburtshilfe;
l) die gerichtliche und polizeiliche Thier-Arzneikunde;
m) die Lehre von den Viehseuchen nebst Geschichte derselben;
n) die Grundsätze der Hufbeschlagkunde mit Uebungen an todten und lebenden Hufen, besonders zum Zwecke der Verfertigung künstlicher Kureisen;
o) Poliklinik;
p) Reiten, Fahren, körperliche Uebungen.

§. 3.

Ueber die Vertheilung des Lehrstoffes auf die drei Curse hat die Schule die Genehmigung Unseres Staatsministeriums zu erholen.

Abschnitt III.

Lehr-Attribute der Anstalt.

§. 4.

Der Central-Thierarzneischule werden als Attribute beigegeben:

a) ein anatomisches Theater;
b) eine anatomische und pathologische Präparaten-Sammlung;
c) ein Garten für Veterinär-Botanik;
d) eine Apotheke mit Laboratorium;
e) eine Bibliothek;
f) eine Instrumenten-Sammlung für Veterinär-Chirurgie;
g) eine Sammlung von naturwissenschaftlichen Instrumenten zur Anstellung von Untersuchungen;
h) ein Thierspital;
i) eine Schmiede für den Hufbeschlag;
k) ein Züchtungsstall (pepinière) für den Unterricht in der Thierveredlung und zur praktischen Geburtshülfe.

Digitized by Google

§. 5.

Bezüglich des Thierspitals ist die Einrichtung zu treffen, daß darin kranke Hausthiere gegen Ersatz des Futters und der Streu in Geld oder in natura und gegen Vergütung der in Anwendung gekommenen Arzneien jederzeit Aufnahme finden.

Abschnitt IV.

Aufnahmsbedingungen und Stipendien.

§ 6.

Für die Aufnahme der Eleven in die Thierarzneischule werden nachstehende Bedingungen festgesetzt:

a) das zurückgelegte 17te und noch nicht vollendete 24te Lebensjahr;

b) der legale Nachweis über einen kräftigen, mit gesunden Sinnesorganen versehenen Körperbau, sowie über einen sittlich-reinen Lebenswandel;

c) der Ausweis der gehörigen Vorbildung.

Letzterer ist zu liefern durch Vorlage des Gymnasial-Absolutoriums oder des Absolutoriums einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbsschule.

Absolvirte Gymnasial-Schüler haben hiebei zur Ermittlung der nöthigen Vorkenntnisse in den Naturwissenschaften an der Schule eine eigene Prüfung zu bestehen, und die absolvirten Gewerbsschüler neben dem Absolutorium dieser Anstalt auch die Jahreszeugnisse der I. und II. Klasse der lateinischen Schule vorzulegen.

Die Anmeldungen zur Aufnahme in die Thierarzneischule werden bis zum Schlusse des Monats September eines jeden Jahres in der Anstalt angenommen.

§. 7.

Diejenigen Eleven, welche sich während eines Aufenthaltes an der Anstalt von wenigstens einem Semester durch Fleiß, Fortgang und sittliches Wohlverhalten ausgezeichnet haben, können durch die Schule zu einem Stipendium beantragt werden. Die betreffenden Vorschläge werden durch Unser Staatsministerium beschieden.

Für die Zwecke des praktischen und insbesondere des operativen und klinischen Unterrichtes wird einer den Bedürfnissen der Anstalt entsprechenden Anzahl von Eleven aus der Zahl der Stipendiaten der beiden obern Curse in den Instituts-Localitäten freie Wohnung angewiesen werden.

Abschnitt V.

Prüfungen und Zeugnisse der Eleven, dann Jahresbericht der Anstalt.

§. 8.

Zur Bestimmung der Fortschritte der Eleven werden an der Central-Thierarzneischule sowohl Monats- als Semestral-Prüfungen abgehalten. Erstere werden von den einschlägigen Professoren vorgenommen, letztere aber vor dem versammelten Lehrerrathe und in Gegenwart des Vorstandes der Schule abgelegt.

§. 9.

Am Schlusse des Schuljahres wird auf vorgängige Bekanntmachung eine öffentliche Prüfung veranstaltet, welcher unter dem Vorsitze eines von Unserem Staatsministerium abzuordnenden Commissärs der Vorstand der Anstalt und das gesammte Lehrpersonale anzuwohnen haben. Diese Prüfung dauert für die beiden unteren Curse der Anstalt je einen Tag und wird sowohl mündlich als schriftlich abgehalten.

Bei dieser Gelegenheit liegen die Listen, in welche die Noten über Fleiß, Fortgang und Betragen der Eleven vom ganzen Jahre eingetragen sind, dem besuchenden Publikum zur Einsicht offen.

Für würdige Eleven dieser Anstalt können Auszeichnungen von der Schule beantragt werden.

§. 10.

Die Prüfung der Absolventen des III. Curses wird gleichfalls mündlich und schriftlich abgehalten, und hat sich auf den demonstrativen Theil der einschlägigen Doctrinen zu erstrecken.

Je nach dem Ergebnisse dieser Prüfungen im Zusammenhalte mit dem Resultate der Schlußprüfungen der Vorjahre wird dem einzelnen Abiturienten das Absolutorial-Zeugniß ertheilt oder verweigert.

Zur Bezeichnung des Grades der relativen Würdigkeit und Befähigung der Absolventen werden folgende drei Absolutorial-Noten festgesetzt:

I. Note d. h. „vorzüglich gut",
II. „ d. h. „sehr gut",
III. „ d. h. „gut".

Die von dem Eleven erworbene Befähigungs-Note wird demselben in sein Absolutorial-Zeugniß eingesetzt und letzteres selbst von dem königlichen Prüfungs-Commissär, dem Schulvorstande und sämmtlichen Professoren der Anstalt unterzeichnet.

Eleven, deren Gesammtbefähigung unter der dritten Note zurückgeblieben ist, können kein Absolutorial-Zeugniß in Anspruch nehmen, sondern sind zu dessen Erlangung gehalten, das Erforderliche zu wiederholen. Nach Befund können solche Eleven auch sofort entlassen werden.

§. 11.

Diejenigen Eleven, welche durch fortgesetzten Unfleiß oder durch Unsittlichkeit sich der Anstalt unwürdig erweisen, sind jederzeit zu entlassen.

§. 12.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres veröffentlicht die Anstalt einen gedruckten Jahresbericht.

Abschnitt VI.

Stellung, Leitung, Lehrpersonale und Verwaltung der Anstalt.

§. 13.

Als Central-Anstalt steht die Thierarzneischule zu München unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten. Dasselbe hat für die Schule die erforderlichen Disciplinar-Satzungen zu erlassen.

§. 14

Die Vorstandschaft und Verwaltung der Anstalt wird einem Director übertragen, welcher den gesammten Unterricht zu überwachen, die Disciplin der Schule zu handhaben und zu dem Ende am Schlusse eines jeden Monats das gesammte Lehrpersonale zu einer Berathung über die Wahrnehmungen der Professoren bezüglich des Fleißes, des Fortganges und des Betragens der Eleven zu versammeln hat.

§. 15.

Für die Ertheilung des Unterrichtes wird das erforderliche Lehr- und Assistenz-Personale aufgestellt.

§. 16.

Ein Rechnungsführer, welcher zugleich Kassier der Anstalt ist, besorgt unter der Leitung des Directors die auf die ökonomischen Verhältnisse der Schule Bezug habenden Geschäfte. Demselben wird eine besondere Dienstes-Instruction ertheilt.

Abschnitt VII.

Curs der Beschlagschmiede.

§. 17.

An der Central-Thierarzneischule besteht zugleich ein Lehrcurs für den Unterricht im Hufbeschlage. Derselbe umfaßt die Anatomie des Pferdefußes und Hufes, ihre Krankheiten und Zufälle, sowie die Beschlagkunde des gesunden und kranken Pferdefußes. Der genannte Unterricht wird unentgeltlich ertheilt und darf die Dauer von je zwei Monaten nicht überschreiten.

Bezüglich der praktischen Ausbildung und des Fähigkeitsnachweises der Hufbeschlagschmiede behält es bei den deßfalls erlassenen besonderen Anordnungen und zwar jenen der allerhöchsten Verordnung vom 1. Februar 1810 und der Erläuterungen hiezu vom 8. Juni 1816 und 6. Oktober 1832 sein Bewenden.

§. 18.

Demgemäß hat jeder Schmied, welcher das Recht des Hufbeschlages ausüben oder einer Beschlagschmiede in der Eigenschaft eines Werkführers vorstehen will, seine Befähigung in den genannten Lehrsparten durch eine an der Central-Thierarzneischule zu München, oder an der Hufbeschlag-Schule zu Würzburg abzulegende Prüfung nachzuweisen.

Für die Zulassung zu dieser Prüfung wird der Besuch des erwähnten Lehrcurses nicht gefordert.

Dagegen soll jeder Bewerber, welcher die hinreichende Befähigung in den genannter Doctrinen nicht nachzuweisen vermag, gehalten sein, jenen Unterricht an einer der genannten Anstalten zu besuchen.

§. 19.

Der geprüfte Beschlagschmied erhält über seine Befähigung ein Prüfungs-Zeugniß, welches derselbe der Behörde des Ortes, an welchem er seine Ansässigmachung zu bewirken beabsichtiget, vorzulegen hat.

Bezüglich des Hufbeschlages befähiget dieses Zeugniß als Approbations-Urkunde zum Meisterwerden ohne vorgängige Fertigung eines Meisterstückes.

§. 20.

Die Zeit, welche ein Beschlagschmied im Unterrichte an der Central-Thierarzneischule oder an der genannten Anstalt zu Würzburg zubringt, darf demselben in seine Wanderzeit eingerechnet werden.

§. 21.

Gegenwärtige allerhöchste Verordnung hat mit dem Beginne des Schuljahres $18\frac{5}{5}\frac{3}{4}$ in Wirksamkeit zu treten.

§. 22.

Wir versehen Uns hiebei zu der bewährten Thätigkeit des landwirthschaftlichen Vereines, derselbe werde bemüht sein, die Zwecke der Schule nach außen und in ihrer Richtung zur praktischen Landwirthschaft nach Kräften zu fördern.

München, den 29. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär.
Ministerialrath Wolfanger.

Bekanntmachung,

die Einführung von Paßkarten betreffend.

Staats-Ministerium des k. Hauses und des Aeußern dann des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Verordnung vom 14. Jänner 1851, die Einführung von Paßkarten betreffend (Regierungsblatt 1851, Nro. 3, S. 25 ff) wird der unterm 27. April l. Js. erfolgte Beitritt der fürstlich Lippe'schen Regierung zum Paßkartenvertrage vom 21. Oktober 1850 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 31. Mai 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten. v. Zwehl.

Durch die Minister der geheime Sekretär,
Mayer.

Einl. Nr. 19664. Exp. Nr. 15584.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Mittelfranken.

(Die Erhebung der Steuern in den letzten 4 Jahren der VI. Finanzperiode 1851/52 bis 1859/55 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Ausschreiben des königl Staatsministeriums der Finanzen vom 9. Juni ds. Js. (Regierungsblatt vom 18. Juni 1852 Seite 681) müssen auf den Grund der §§. 7 und 8 des Finanzgesetzes vom 28. Mai l. Js. als außerordentlicher Steuerbeischlag erhoben werden:

a) Siebenzehn Kreuzer von jedem Gulden der Grund- und der Dominikalsteuer,

b) Sieben Kreuzer von jedem Gulden der Häuser-, der Gewerbe- und der Einkommensteuer.

Hiernach wird die Schlußbestimmung des Ausschreibens vom 16. Juni 1852 Nr. 18711. Kreisintelligenzblatt Nr. 49 S. 522 hinsichtlich der Erhebung der Steuerbeischläge zurückgenommen und sind diese nach vorerwähnter Finanzministerial Entschließung mit siebenzehn Kreuzer neben jedem Gulden der ganzjährigen ordentlichen Grund- und Dominikalsteuer, und mit sieben Kreuzer weiter bei der Haus-, Gewerbe- und Einkommensteuer zu erheben.

Ansbach, den 20. Juni 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Volß.

v. Hornberg.

Krienes, Sekr.

Einl. Nr. 29319. Exp. Nr. 34203.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Das Gesuch der Gemeinde- und der Kirchenverwaltung Windischeschenbach um Unterstützung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach Reskript des kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 13. Januar ds. Js. zur Unterstützung der

durch Brandunglück schwer betroffenen Gemeinde Windischeschenbach bei dem Ausbaue der dortigen Kirche und des Kirchthurmes, sowie bei der Herstellung der nöthigen Zubehörden, namentlich der Kirchenglocken, die Veranstaltung einer Collekte in den katholischen Kirchen in den Kreisen diesseits des Rheins allergnädigst zu genehmigen geruht.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken, in deren Amtsbezirken sich katholische Kirchen befinden, erhalten daher hiemit den Auftrag, die fragliche Kirchen-Collekte im Benehmen mit den betreffenden katholischen Pfarrämtern in Vollzug zu bringen und den Ertrag derselben binnen fünf Wochen an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Ansbach, den 15. Juni 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 31270. Exp. Nr. 34267.

(Die Gesuche um die Bewilligung zur Verloosung von Realitäten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die von dem kgl. Staats-Ministerium unterm 11. ds. Mts. erlassene Entschließung zur allgemeinen Kenntnißnahme mitgetheilt.

Ansbach, den 17 Juni 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Num. 7549.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

In neuerer Zeit haben sich die Gesuche um Ertheilung der allerhöchsten Bewilligung zur Verloosung von Realitäten im Königreiche wieder sehr gemehrt.

Da der Ertheilung solcher Bewilligungen fast in allen Fällen die gewichtigsten Bedenken entgegenstehen, den Gesuchstellern aber durch die nähere Instruirung ihrer eingereichten Gesuche mitunter nicht unbeträchtliche Ausgaben erwachsen, und zu dem nach den über derartige Verloosungs-Unternehmungen vorliegenden Erfahrungen die Hoffnungen der Gesuchsteller im Falle der Ertheilung der allerhöchsten Verloosungs-Bewilligung sich beinahe niemals verwirklichen, vielmehr hiedurch die Lage der Unternehmer solcher Verloosungen in Folge der bedeutenden, auf die Durchführung des Unternehmens nothwendiger Weise erlaufenden Kosten, und bei dem nur höchstselten zu bewerkstelligenden gänzlichen Absatze der auszugebenden Loose meistens noch verschlimmert wird, so haben Seine Majestät der König unter Hinweisung auf die Nr. I. der allerhöchsten Verordnung vom 14. August 1810 (Regierungsblatt vom Jahre 1810 S. 674) allerhöchst auszusprechen geruht, daß Allerhöchst dieselben keinem Gesuche um Ertheilung der allerhöchsten Bewilligung zur Verloosung von Realitäten in Zukunft weiter eine Folge zu geben gedenken.

Digitized by Google

Die kgl. Regierung, K. d. J. erhält hiebei den Erlaß, die stehenmunde, auf heutige Bestellungen Bezug habende Gesuche jedesmal baldigst gutachtlich, und wie vorbemerkt dringlich, hieher vorlegen zu wollen.

Die Bestellungen selbst sind nach Maßgabe der Zweckmäßigkeit mit dem Betrage auf Einzelnen

weitere Stücke zu verlangen und die bereits entnommenen zu machen, bis sie ohne Nicht-Vorgelegtsein auch den Empfangsschein retten werden.

München, den 12. Juni 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

Gasteil.

Bekanntmachung.

die Verleihung der erledigten Staatsrenten-Antheilsscheine betreffend.

Durch Höchste Entschließung vom 5. d. Staatsministeriums des Königlichen Hauses, des Aeußern, des Innern, der Justiz und der Finanzen wurde mehrere Verleihung der erledigten Staatsrenten-Antheilsscheine nach gnädigster Vorschrift angeordnet.

Zu Folge dessen wird

am Montag den 16. dieses Monats, Vormittags 9 Uhr,

die Ziehung von

600,000 fl.

nach dem mittelst höchster Entschließung vom 14. Januar 1841 (Regierungsblatt 1841 pag. 59 bis 70) modificirten Plane in Gegenwart eines Beamten der Königl. Staatsschulden-

im Königlichen Ober-Landes-Archiv Saal No. 1. Hier zwei Stiegen links

von der unterzeichneten Commission öffentlich vorgenommen und somit das Resultat zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die verlosten Antheilsscheine werden vom

1. Oktober 1852 beginnend

gegen Empfehlung gelegt, mit der Bestimmung verlosten Capitals und Zinsen nach den Vorschriften, Bestimmungen und an welchen Tagen die Zinsen in Gold u. Silbermünzen, nämlich jährlich mit zwei Terminen bei Monat, in welchen die Zahlung erfolgt, jährlich in diesem Falle über den 30. September 1853 hinaus verzögert.

München, den 17. Juni 1852.

Königlich bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Reiner.

v. Koppel, Sekr.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 51.

Ansbach, Samstag, den 25. Juni 1836.

Inhalt

Ersthen hochster Königs. — Die Ertheilung der Pässe zu Auswanderen. — Die Verpflegung der Bedürfter in Königl. Landesgefängnissen von Bayern. — Gemeinde-Angelegenheiten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Circ. Nr. 30993. Reg. Nr. 24487.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Ersthen hochster Königs. Rede.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine Bekanntmachung der kgl. Regierung von Niederbayern zur gleichförmigen Beachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 13. Juni 1836.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Welz.

Beybehl.

Ad Num. 19824.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

(Ersthen hochster Königs. Rede.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter diesem vom kgl. Landgerichte Deggendorf eingesendeten Ersthenungsbogen befand sich ein

Convexitätsfalze, welche auf der gutsherrlichen Kaufjung bei Hof, Saarenburgerwald beim 18. und einer gang westlichen Weichenbiegung befindet, wie in einer nach Schloß Hofenstein Hohen Hofen Hofen — Hofenstein Hofen — Hofenstein Hofen — Hofenstein

gen von vier Kilos Schillen à 1 Rthlr. 5 Sgr. mit gemeinschaftlichem Gebote bisher entgegengesehen hat.

Minden, den 21. Juni 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Welz.

Gerhardt.

Nr. 19254. Ob. Nr. 15845.

Bei der Tagesordnung, die Kgl. Preuß. und Sachsgerichte, die kgl. Landgerichte und kgl. Herrschaftsgerichte betreffend.

(Die Verordnung wird bekannt in Beziehung auf Bayern und Hessen nur.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mittelst Königl. Verordnung vom 31. Mai 1848 Nr. 7246 „die Errichtung des Tribunals in Königlich Sächsischen Antheilen betreffend", aufgehoben unterm 21. Mai 1849, wurde angeordnet, daß von den Landesherren der Herzogthümer, deren das Tribunal zur Königlich Preuß. und den Landgerichten, als Lehnsgerichtshöfen, in denen Königlich Sächsischen und Preußischen, so wie den Königlich Sächsischen Gegen- in den Preußischen Antheilen, gegründet bei Rechtsverletzung bei und Zulassung der I. Königlich Sächsischen Theilen und entgegenstehenden Verhandlungen auch die zu den Landesherren, auch die Landesherren, in denen Königlich Sächsischen und Preußischen Gegen- bei den Landesherren, auch, wenn sie zu verschiedenen Kgl. Sächsischen Gerichtsbezirken gehören, Gerichtsbezirken werden können.

Nach einer Mittheilung der General-Direktion der kgl. Posten, Verkehrsinstituten vom 13. Juni 1852 ist Seine Majestät der König von Sachsen Allerhöchst Sich dahin entschieden, daß gegenwärtige Verordnung auch in den angrenzenden Herzogsachsischen Gebieten unverändert gur Anwendung kommen soll, und hat

Durch gemeinschaftlichen Beschluß der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 17. und 24. k. M. Kommerzien-Rath Gumpertsheim von Z. Juni 1853 wurde auf den Grund hoch verschiedentlich erhobener Widerverstimmung der Bau von Kommerzgemach, Distrikt Hilpolstein zum Kommerz im Rezatkreis-Kreuzer Wangenheim bestimmt.

Da die Stelle des verstorbenen Gutsverwalters Johann Weingarth ist der Oekonomie Verwalter Martin Hartung von Schwanstadt, als Mitglied der katholischen Kirchenverwaltung bestimmt ernannten und bestätigt worden.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 52.

Ansbach. Mittwoch, den 30. Juni 1852.

Inhalt

Vormerkung der von der kgl. Staatskasse gegen Restitution vorgeschossenen Untersuchungskosten. — Die Regulirung der Fleischtaxen für den Monat Juli l. Js. — Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Das Auffinden einer männlichen Leiche im Würmsee bei Feldafing. — Die Instruktion der Ansässigmachungs- und Verehelichungs-Gesuche. — Die bezüglich des Einzelhüten, der Nachtweide, des Verzäunens der Viehweiden bestehenden Vorschriften — Die in Palzing aufgefundene männliche Leiche. — Steuer- und Kreisumlagen-Erhebung und Verrechnung pro 1851/52 — 1854/55. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 18735. Exp. Nr. 15808.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Mittelfranken.

(Vormerkung der von der kgl. Staatskasse gegen Restitution vorgeschossenen Untersuchungskosten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um das kgl. Staatsärar gegen vermeidliche Verlustgefahr der gegen Restitution vorgeschossenen Untersuchungskosten zu sichern, werden folgende Anordnungen getroffen:

In jenen Fällen, in welchen gemäs richterlichen Erkenntnisses oder polizeilichen Beschlusses die Untersuchungskosten gegen Vormerkung auf das dereinstige Vermögen des Verurtheilten von der kgl. Staatskasse vorgeschossen worden sind, pflegte die Sicherung durch hypothekarische Vormerkung auf jenen Realitäten verlangt zu werden, von welchen der Schuldner in Zukunft sein Vermögen wahrscheinlicher und rechtlicher Weise zu erwarten hatte, in der Regel auf dem Grundvermögen der Eltern.

Eine solche Vormerkung ist aber unmöglich, wenn die betreffenden alimentationspflichtigen Verwandten keinen Grundbesitz haben, oder wenn sie sich derselben widersetzen, und ist, selbst wenn sie

Verfügungen hat, erlassen möge, wenn sich bei Ausführung derselben der Verschiedenheit dieser Verordnungen wegen ic. ic. Zweifelhaftigkeiten ergeben sollten.

Die Erfüllung dieser Verordnungsobliegenheit nach den Gesetzen ist gleichfalls von heute zum Monath, wenn ein solches bei einer Abschlußrechnung oder Rentenverfügung zu geschehen gewesen wäre, eingetreten sey, und wir, wenn es diesen nun endlichen Entschluß einer ein Jahrzehnt lang vorhandenen Lücken, ihren Ausfüllungsbedürfnissen, in eine gesetzliche Verfügung zu bringen, für Pflichten halten werden, die Gesetzes nicht erfüllen.

Die Kgl. Landrichter haben daher künftig in allen Fällen, wenn Unterhaltungsobliegenheiten vorhanden seyn werden, in den vorerwähnten Abschlußrechnungen Unterhaltungsbeträge anher zum Behufe ewiger Verfügungen Betrag anher zu bringen vorgeschriebenen Gesetzen und Normen vorgetragen, und auch wir den genauen Nachweis auf jenen vorgeschriebenen Verordnung zu erfüllen.

Die Kgl. Landrichter haben daher künftig in allen Fällen, wenn Unterhaltungsobliegenheiten vorhanden seyn werden, in den vorerwähnten Abschlußrechnungen Unterhaltungsbeträge anher zu bringen vorgeschriebenen Gesetzen und Normen vorgetragen, und auch wir den genauen Nachweis auf jenen vorgeschriebenen Verordnungen

Stadt **Rothenburg.**

Mastochsenfleisch per Pfund . .	11 kr.	2 pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	14 kr.	— pf.

Stadt **Nürnberg.**

Mastochsenfleisch per Pfund . .	12 kr.	1 pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	15 kr.	2 pf.

Stadt **Fürth.**

Mastochsenfleisch per Pfund . .	12 kr.	1 pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	15 kr.	2 pf.

Stadt **Erlangen.**

Mastochsenfleisch per Pfund . .	12 kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	15 kr.	2 pf.

Stadt **Schwabach.**

Mastochsenfleisch per Pfund . .	11 kr.	2 pf
Schweinefleisch per Pfund . . .	14 kr.	— pf.

Stadt **Eichstädt.**

Mastochsenfleisch per Pfund . .	12 kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	15 kr.	— pf.

In den übrigen Städten und Polizeibezirken sind die Fleischtaxen, soweit sie sich bisher nach den Taxen der benachbarten größern Städte gerichtet haben, von den Distriktspolizeibehörden nach obigen Satzbestimmungen zu reguliren, oder da, wo dieses Verhältniß nicht maßgebend sein sollte, in der Art zu normiren, daß nachstehende für die einzelnen Taxdistrikte bestimmte Maximal-Sätze nicht überschritten werden, nämlich:

I. für den Tax-Distrikt Ansbach.

Mastochsenfleisch per Pfund . .	11 kr.	2 pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	14 kr.	— pf.

II. für den Tax-Distrikt Nürnberg.

Mastochsenfleisch per Pfund . .	12 kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	15 kr.	2 pf.

III. für den Tax-Distrikt Eichstädt.

Mastochsenfleisch per Pfund . .	12 kr.	— pf.
Schweinefleisch per Pfund . . .	15 kr.	— pf.

Fleisch von Rindern, Stieren und Kühen soll allenthalben um wenigstens einen Kreuzer per Pfund unter dem Satze des Mastochsenfleisches verkauft werden. Hammel- und Kalbfleisch bleibt der freien Concurrenz überlassen.

Ansbach, am 26 Juni 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nro. 31716. Exp. Nro. 35067.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden, sowie unmittelbaren Kirchenverwaltungen und Armenpflegen von Mittelfranken, endlich an die Stiftungs-Administrationen zu Ansbach und Eichstädt.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem hierunten abgedruckten k. k. österreichischen Finanz-Patente vom 21. März 1818 soll die Zurückführung der älteren österreichischen Staatsschuld auf den vollen ursprünglichen Zinsfuß und die Tilgung der ersten Hälfte ihres nominellen Betrages durch Einkauf von Obligationen auf der Börse und durch Delirung derselben von Seite der k. k. Staatsschuldentilgungsanstalt vom 14. April 1818 an in längstens 50 Jahren, mithin bis zum Schlusse des Jahres 1868 bewerkstelliget werden.

Nachdem hiernach diese Operation gegenwärtig bereits zum größeren Theile ausgeführt worden ist, erscheint es zweckmäßig, genau nachforschen zu lassen, ob nicht die im Besitze von Gemeinden und Stiftungen befindlichen Obligationen der älteren österreichischen Staatsschuld bei einer der bisherigen Verloosungen zum Zuge gekommen sind, ohne daß die einschlägige Vermögens-Verwaltung davon Kenntniß genommen und die Rückzahlung oder Umschreibung der verloosten Capitalien bewirkt hat.

Zu diesem Behufe wird ein auf Anordnung des kgl. Staatsministeriums des kgl. Hauses und des Aeußern hergestelltes Verzeichniß der bisherigen Verloosungen der älteren österreichischen Staatsschuld mit Angabe des Datums der Verloosungen und der jedesmal gezogenen Serien mit dem Auftrage beigefügt, die bezeichneten Nachforschungen alsbald einzuleiten und nach deren Ergebnisse die geeigneten Anordnungen zur Umschreibung der bereits zur Verloosung gekommenen Kapitalien zu treffen, über den Vollzug dieser Weisung aber jedenfalls binnen 3 Wochen Bericht hieher zu erstatten.

Ansbach, den 21. Juni 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Abschrift ad 9662.

Einlösung der älteren Staatsschulden, und ihre Zurückführung auf den ursprünglichen Interessen-Betrag.

Wir Franz der Erste ꝛc. ꝛc.

§. 1.

Die gesammte ältere verzinsliche Staatsschuld, wovon die Interessen durch das Patent vom 20. Hornung 1811 auf die Hälfte herabgesetzt worden sind, soll nach den weiter folgenden Bestimmungen auf den, den Gläubigern ursprünglich versicherten Zinsenfuß zurückgeführt werden.

§ 2.

Die Zurückführung hat in der Art zu geschehen, daß vom Jahre 1818 anzufangen, jährlich ein solcher Betrag in Obligationen, wovon die dermal herabgesetzten jährlichen Interessen Einmal hundert fünf und zwanzigtausend Gulden ausmachen, also wenigstens ein Capital von fünf Millionen Gulden in den Genuß der ursprünglichen Zinsen wieder eingesetzt wird.

§. 6.

Um dem Staate durch diese Maßregel keine vermehrte Zinsenlast aufzubürden, wird jährlich ein gleicher Capitalsbetrag wie der auf den ursprünglichen Zinsenfuß zurückgeführte, in öffentlichen Obligationen durch Einkauf auf der Börse eingelöset und vertilget werden.

§. 7

Die Einlösung hat durch den allgemeinen Tilgungsfond der verzinslichen Staatsschuld zu geschehen, welchem zu diesem Ende zu seinen dermaligen Zuflüssen ein jährliches Einkommen von Einer Million fünfmalhunderttausend Gulden Conventionsmünze versichert wird, das demselben in gleichen monatlichen Raten erfolgt werden wird und ausschließend zu diesem Zwecke zu verwenden ist.

§. 8.

Bei der halbjährigen Rechnungslegung über die Gebahrung mit den Zuflüssen des Tilgungsfondes wird jedesmal auch die Verwendung dieses Einkommens ausgewiesen, die eingelösten Obligationen werden übrigens in den Creditsbüchern gelöscht und öffentlich vertilgt werden.

§. 9.

Da es durch die in den vorhergehenden Absätzen festgesetzte Verloosung geschehen wird, daß das Loos zuweilen auf solche Obligationen fällt, welche bereits in Folge der vorausgegangenen jährlichen Einlösung vertilgt worden sind, so ist jedesmal, so oft die vertilgten Obligationen, welche in die Verloosung gefallen sind, den Betrag von Einer Million erreichen, nebst der jährlich zur Ziehung bestimmten Anzahl von fünf Serien, noch eine weitere Serie

Verzeichniß

der bisherigen Verloosungen der älteren österreichischen Staatsschuld mit Angabe des Datums und der jedesmal gezogenen Serien.

Nummer der Ziehung.	Datum der Ziehung.	Nummer der gezogenen Serie.	Nummer der Ziehung.	Tag der Ziehung.	Nummer der gezogenen Serie.
1	1. August 1818.	199	37	3. Januar 1825.	166
2	1. September 1818.	295	38	1. März 1825.	460
3	1. Oktober 1818.	169	39	1. Juni 1825.	157
4	3. November 1818.	313	40	1. August 1825.	91
5	1. Dezember 1818.	304	41	2 November 1325.	289
6	2. Januar 1819.	200	42	2. Januar 1826.	442
7	1. März 1819.	13	43	1. Februar 1826.	227
8	1. Juni 1819.	195	44	1. März 1826.	127
9	2. August 1819.	56	45	1. Juni 1826.	412
10	3. November 1819.	136	46	1. August 1826.	386
11	3. Januar 1820.	284	47	2. November 1826.	229
12	1. März 1820.	97	48	2. Januar 1827.	214
13	2. Juni 1820.	173	49	1. März 1827.	396
14	1. August 1820.	423	50	2. April 1827.	118
15	3. November 1820.	142	51	1. Juni 1827.	244
16	2. Januar 1821.	387	52	1. August 1827.	290
17	1. März 1821.	93	53	2. November 1827.	212
18	1. Juni 1821.	179	54	2. Januar 1828.	288
19	1. August 1821.	41	55	1. März 1828.	293
20	3. November 1821.	370	56	2. Juni 1828.	11
21	2. Januar 1822.	483	57	1. August 1828.	26
22	1. März 1822.	349	58	3. November 1828.	422
23	1. Juni 1822	36	59	1. Dezember 1828.	126
24	1. August 1822.	241	60	2. Januar 1829.	158
25	4. November 1822.	346	61	2. März 1829.	258
26	2. Januar 1823.	218	62	1. Juni 1829.	451
27	1. März 1823.	335	63	1. August 1829.	171
28	2. Juni 1823.	117	64	1. Oktober 1829.	298
29	1. August 1823.	48	65	2. November 1829.	65
30	3. November 1823.	52	66	2. Januar 1830.	77
31	2. Januar 1824.	351	67	1. März 1830.	262
32	1. März 1824.	90	68	1. Juni 1830.	350
33	1. April 1824.	10	69	2. August 1830.	124
34	1. Juni 1824.	85	70	1. September 1830.	222
35	2. August 1824.	393	71	2. November 1830.	148
36	2. November 1824.	326	72	3. Januar 1831.	312

Nummer der Ziehung	Tag der Ziehung.	Nummer der gezogenen Serie.	Nummer der Ziehung.	Datum der Ziehung.	Nummer der gezogenen Serie.
73	1. März 1831.	233	112	1 Juni 1837.	140
74	1. Juni 1831.	226	113	1. August 1837.	431
75	1. August 1831.	186	114	2. November 1837.	444
76	2. November 1831.	112	115	1. Dezember 1837.	419
77	2 Januar 1832.	154	116	2. Januar 1838.	88
78	1. Februar 1832.	425	117	1. März 1838.	115
79	1 März 1832.	25	118	1. Juni 1838.	19
80	1. Juni 1832.	38	119	1. August 1838.	59
81	1. August 1832.	9	120	1. Oktober 1838.	318
82	2. November 1832.	220	121	2. November 1838.	164
83	1. Dezember 1832.	324	122	2. Jänner 1839.	287
84	2. Januar 1833.	443	123	1. Februar 1839.	391
85	1. März 1833.	40	124	1. März 1839.	35
86	1. Juni 1833.	454	125	1. Juni 1839.	440
87	1. August 1833.	237	126	1. Juli 1839.	384
88	2. November 1833.	62	127	1. August 1839.	134
89	2. Dezember 1833.	153	128	1. November 1839.	151
90	2. Jänner 1834.	436	129	2. Dezember 1839.	473
91	1. März 1834.	69	130	2. Januar 1840.	402
92	1. May 1834.	260	131	1. Februar 1840.	453
93	2. Juni 1834.	410	132	2. März 1840.	382
94	1. August 1834.	44	133	1. May 1840.	265
95	3. November 1834.	113	134	1. Juni 1840.	206
96	1. Dezember 1834.	363	135	1. August 1840.	358
97	2. Januar 1835.	269	136	2. November 1840.	344
98	2. März 1835.	466	137	1. Dezember 1840.	108
99	1. Juni 1835.	193	138	2. Jänner 1841.	70
100	1. Juli 1835.	31	139	1. März 1841.	170
101	1. August 1835.	102	140	1. Mai 1841.	413
102	2. November 1835.	301	141	1. Juni 1841.	55
103	2. Januar 1836.	297	142	2. August 1841.	99
104	1. März 1836.	49	143	1. Oktober 1841.	16
105	1. April 1836.	433	144	2. November 1841.	76
106	1. Juni 1836.	5	145	1. Dezember 1841.	389
107	1. August 1836.	63	146	3. Jänner 1842.	300
108	2. November 1836.	188	147	1. Februar 1842.	12
109	1. Dezember 1836.	143	148	1. März 1842.	380
110	2. Januar 1837.	185	149	2. May 1842.	8
111	1. März 1837.	439	150	1. Juni 1842.	139
			151	1. August 1842.	450

Nummer der Ziehung.	Datum der Ziehung.	Nummer der gezogenen Serie.	Nummer der Ziehung.	Datum der Ziehung.	Nummer der gezogenen Serie.
152	2. November 1842.	155	194	2. Oktober 1848.	401
153	1. Dezember 1842.	189	195	1. November 1848.	23
154	2. Januar 1843.	466	196	1. Dezember 1848.	110
155	1. März 1843.	197	197	2. Januar 1849.	254
156	1. April 1843.	261	198	1. Februar 1849.	145
157	1. Juni 1843.	452	199	1. März 1849.	267
158	1. August 1843.	314	200	2. April 1849.	315
159	2. November 1843.	399	201	1. Mai 1849.	201
160	1. Dezember 1843.	149	202	1. Juni 1849.	424
161	2. Januar 1844.	337	203	2. Juli 1849.	432
162	1. Februar 1844.	268	204	1. August 1849.	317
163	1. März 1844.	205	205	1. Oktober 1849.	430
164	1. May 1844.	348	206	2. Dezember 1849.	366
165	1. Juni 1844.	428	207	2. Januar 1850.	446
166	1. August 1844.	281	208	1. Februar 1850.	168
167	2. November 1844.	421	209	1. März 1850.	462
168	2. Dezember 1844.	105	210	2. April 1850.	457
169	2. Januar 1845.	342	211	1. May 1850.	98
170	1. März 1845.	316	212	1. Juni 1850.	367
171	2. Juni 1845.	182	213	1. August 1850.	441
172	1. August 1845.	29	214	2. September 1850.	74
173	3. November 1845.	152	215	1. Oktober 1850.	228
174	1. Dezember 1845.	128	216	2. November 1850.	123
175	2. Januar 1846.	27	217	2. Dezember 1850.	437
176	3. Februar 1846.	333	218	2. Januar 1851.	7
177	2. März 1846.	21	219	1. Februar 1851.	365
178	2. Juni 1846.	176	220	1. März 1851.	187
179	1. August 1846.	103	221	1. April 1851.	162
180	1. Oktober 1846.	231	222	1. May 1851.	303
181	2. November 1846.	397	223	2. Juni 1851.	174
182	2. Januar 1847.	6	224	1. Juli 1851.	210
183	1. März 1847.	207	225	1. August 1851.	319
184	1. May 1847.	215	226	1. September 1851.	167
185	1. Juni 1847.	309	227	1. Oktober 1851.	104
186	2. August 1847.	330	228	3. November 1851.	470
187	2. November 1847.	79	229	1. Dezember 1851.	357
188	3. Januar 1848.	92	230	1. Januar 1852.	130
189	1. Februar 1848.	361	231	3. Februar 1852.	352
190	1. März 1848.	488	232	1. März 1852.	479
191	1. May 1848.	53	233	1. April 1852.	192
192	1. Juni 1848.	461	234	1. May 1852.	248
193	1. August 1848.	381			

Einl. Nr. 31232. Exp. Nr. 35288.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Mittelfranken.

(Das Auffinden einer männlichen Leiche im Würmsee bei Feldaffing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 12. ds. Mts. wurde oberhalb Feldaffing im Würmsee am 10. März l. Js. eine bekleidete männliche Leiche vorgefunden

Dieselbe hatte um den Leib einen Strick, wie solche die Landleute als Leitzügel der Pferde gebrauchen.

In diesem war ein Kieselstein von 10 Pfund Schwere eingebunden. Papiere fanden sich bei der Leiche nicht vor, dagegen etwas Pulver, einige Zündhütchen und ein Petschierstöckel. Dasselbe ist von Messing, die Statue des Kaisers Napoleon vorstellend, und auf der Platte sind die Buchstaben J. S. H. eingravirt.

Die Leiche ist gegen sechs Schuh lang, ungefähr 30 Jahre alt, die Haare sind lichtbraun, ein paar Zoll lang, Augenbraunen stark, die Stirne groß, die Farbe der Augen nicht mehr erkennbar, die Zähne gut.

Die Gesichtszüge lassen sich nicht weiter erkennen.

Kleidung: eine grautuchene Hose mit schwarzbeinenen Knöpfen, ein persener Janker von röthlichem Grunde mit schwarzen Streifen und weißen Ringchen, mit kleinen gegossenen gelben Metallknöpfen mit Trauben und Traubenblättern, ein lederner Hosenträger ohne Kreuz, ein schwarzseidenes Halstuch, rindlederne Stiefel, ein leinenes Hemd mit Haftein ohne Merkzeichen, Strümpfe von Leinwand mit leinenen Bändern gebunden.

Nach ärztlichem Gutachten dürfte der Aufgefundene seinen Tod freiwillig in den Fluthen gesucht haben.

Da die bisherigen Nachforschungen nach der Herkunft dieser Leiche erfolglos waren, so werden die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken beauftragt, in ihren Amtsbezirken weiter zu erforschen, ob und was über die Persönlichkeit der aufgefundenen Leiche zu ermitteln sei.

Das Ergebniß ist zuverlässig binnen 3 Wochen anher einzuberichten.

Ansbach, am 21. Juni 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Wolz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 32186. Exp. Nr. 35048.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Instruction der Ansässigmachungs- und Verehelichungs-Gesuche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist in neuerer Zeit mehrmals die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Aufforderung der Gemeindebevollmächtigten zur Abgabe ihrer Erinnerung über ein gestelltes Ansässigmachungsgesuch in Gemeinden mit magistratischer Verfassung von Seite des zur Instruktion dieses Gesuches zuständigen Magistrats nicht durch eine besondere schriftliche Ausfertigung, nämlich mittelst

eines Schreibens, eines Protokoll-Extraktes oder eines Signats geschieht, sondern daß die Verhandlungen des Magistrats den Gemeindebevollmächtigten nur von kurzer Hand zur Erinnerung mitgetheilt werden; daß endlich dasselbe Verfahren bezüglich der Mittheilung des von dem Magistrate gefaßten Beschlusses zur etwaigen Ausübung des den Gemeindebevollmächtigten gesetzlich zustehenden Berufungs-Rechtes beobachtet wird.

Dieses Verfahren widerspricht den vorhandenen Bestimmungen, und hat diese Aufforderung resp. Mittheilung um so mehr durch eine besondere schriftliche Ausfertigung, und zwar eines Anschreibens, eines Protokoll-Extraktes oder eines Signats zu geschehen, als das bezeichnete Verfahren schon aus Rücksicht auf die den Gemeindebevollmächtigten durch das revidirte Gemeinde-Edikt vom 1. Juli 1834 zugewiesene Stellung nicht angemessen erscheint, überdieß aber ohne die bezeichnete besondere Ausfertigung der Lauf jener Frist nicht wohl bemessen werden kann, binnen welcher die Erklärung der Gemeindebevollmächtigten zu geschehen hat, wenn nicht der in §. 9 Nr. 1 des erwähnten Gesetzes bezeichnete Nachtheil eintreten soll.

Ein gleiches Verfahren ist auch bezüglich der Aufforderung des Armenpflegschaftsrathes zur Abgabe seiner Erinnerung über ein gestelltes Ansässigmachungs-Gesuch in Gemeinden mit magistratischer Verfassung von Seite des zur Instruktion dieses Gesuches zuständigen Magistrates zu beobachten.

Uebrigens bedarf es bei den erwähnten Verhältnissen keiner weiteren Erörterung, daß bei Gesuchen um die Erlaubniß zur Ansässigmachung in Landgemeinden die distriktspolizeiliche Aufforderung an den Gemeindeausschuß gleichfalls besonders auszufertigen ist; hingegen ist in diesen Fällen eine besondere Ausfertigung der Aufforderung an den Armenpflegschaftsrath nicht nothwendig, sondern es kann dieselbe mit jener an den Gemeinde-Ausschuß verbunden werden,

conf. Regierungs-Ausschreiben vom 12. März 1835, die Erhebung der Taxen und Stempel bei Verhandlungen über Ansässigmachung betr. (Kreis-Intelligenzblatt 1835, S. 1161 seqq.)

Hiernach haben sich die oben genannten Behörden auf das Genaueste zu achten.

Ansbach, den 21. Juni 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 31339. Exp. Nr. 35574.

(Die bezüglich des Einzelhütens, der Nachtweide, des Verzäunens der Viehweiden bestehenden Vorschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in dem Landtagsabschiede de dato München, den 28. Mai l. Js. die Allerhöchste Willensmeinung ausgesprochen, daß die in den einzelnen Theilen des Königreiches diesseits des Rheins bestehenden Verordnungen bezüglich des Einzelhütens, der Nacht- und Wald-Weide, dann des Verzäunens der Viehweiden nachdrücklichst eingeschärft und ernstlich vollzogen werden sollen.

Demzufolge wird aus Auftrag des kgl. Staatsministeriums des Innern und des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. l. Ms. andurch zur allgemeinen Kenntniß und genauesten Darnachachtung bekannt gemacht, daß nach den in Mittelfranken gelten-

den bayerischen Culturverordnungen, insbesondere den Verordnungen vom 3. November 1769, 11. Juli 1803, 14. Juni 1804, 3. Juni 1762 und nach der Ministerial-Entschließung vom 3. Juli 1834 das Einzelhüten auf fremden Boden, die Nachtweide, sowie das Weiden des Viehes in jungen Waldschlägen durchaus verboten und daß die Einzelhut auf eigenem arrondirten Grund und Boden nur in so ferne zulässig ist, als dieselbe nicht zur Nachtzeit, nicht während des sonn- und feiertäglichen Gottesdienstes und nicht durch Werk- oder Sonntagsschüler ausgeübt wird.

In denjenigen Orten des mittelfränkischen Regierungsbezirkes, welche zum ehemaligen Fürstenthume Bayreuth gehörten, und in welchen die bayerischen Culturverordnungen nicht publicirt wurden,

(allerhöchste Verordnung vom 11. April 1812 Intelligenzblatt des Rezatkreises Band I. St. 17 S. 538)

haben zwar nicht letztere, sondern die preußischen Cultur-Gesetze Geltung.

Indessen bestimmen auch die letzteren, siehe preuß. Landrecht Theil I. Tit 22 § 80 u. flg., daß der Hütungsberechtigte sein Vieh, auch wenn solches in kleinerer Anzahl nach einzelnen Hütungsflecken ausgetrieben wird, nur unter Aufsicht eines Hirten auf die Weide zu bringen befugt ist, daß ferner die jungen Waldschläge mit der Hütung geschont werden müssen, und daß überhaupt der Hütungsberechtigte sich seines Rechtes, sein Vieh auf den Grundstücken eines anderen Gutes zu hüten, so zu bedienen habe, daß der Eigenthümer dadurch an der Subsistenz der Sache keinen Schaden leide und an der nach Landesart gewöhnlichen Cultur und Benützung nicht gehindert werde, durch welch' letztere allgemeine Bestimmung eine jedartige culturschädliche Ausübung des Hütungsrechtes untersagt ist.

Das obenerwähnte Verbot der Nachtweide findet bei seiner rein polizeilichen Natur gleiche Anwendung auch auf die vormals bayreuthischen Gebietstheile.

Die sämmtlichen Polizeibehörden werden angewiesen, den Vollzug dieser Vorschriften auf das Genaueste zu überwachen und gegen alle Contraventionen unnachsichtlich einzuschreiten.

Ansbach, den 28. Juni 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Eing. Nr. 31231. Exp. Nr. 35055.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die in Palzing aufgefundene männliche Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern vom 12. d. Mts. wurde in dem kgl. Landgericht Moosburg am 12. Februar d. Js. auf dem Feldwege zwischen Wolfersdorf und Palzing ein ärmlich gekleideter, männlicher Leichnam gefunden, über dessen Herkunft bisher nichts ermittelt werden konnte.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken werden deshalb beauftragt, in den untergebenen Gemeinden Nachforschungen zu pflegen, ob Niemand vermißt werde, auf den nachstehender Beschrieb passe, und das Resultat dieser Nachforschungen binnen 3 Wochen anher anzuzeigen.

Ansbach, den 21. Juni 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Personalanstellung.

Der Schüler II 2/1 geb. von Seite Oberlehrer, in seine ordnungsmäßige Stelle von 45 Jahren mit gesetzlich ruhegl. Gehalt zugleich Conrektor von dieser Stelle, seinem Gehalte, seinen Rängen, mit gestattet mit einer seiner bisherigen Ämter, einer Mitgliedschaft prüfungsamt mit verbundenen Rechte seiner Stelle, einen Mitgliedschaft Rechte, an seiner Stelle Gesetz zum Rücken, sind ihm mit Rechte, mit Rechte, mit Rechte,

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 53.

Ansbach. Samstag, den 3. Juli 1852

Inhalt

Die Außerkurssetzung der halben und Viertels-Kronenthaler. — Die Bezahlung der Kosten für die Bekleidung des Elias Friedlein zu Markt Steft. — Die Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Berching, Landgerichts Beilngries. — Die Bezahlung der Staatsausgaben pro 1851/52. — Die Abhaltung einer Prüfung für den niedern Finanzdienst. — Die Erledigung des Physikats Immenstadt.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 20227. Erp. Nr. 16219.

(Die Außerkurssetzung der halben und Viertels-Kronenthaler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Rescripts des Staatsministeriums des kgl. Hauses und des Aeußern, des Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, dann des Staatsministeriums der Finanzen vom 26. Juni l. Js. wird die Allerhöchste Verordnung vom 23. Juni d. Js. „die Außerkurssetzung der halben und Viertels Kronenthaler betr." sämmtlichen äußern Behörden, Gemeinden und Privaten, um allenfallsigen Verlustgefahren vorzubeugen, nachstehend zur Kenntniß gebracht.

Die kgl. Distriktspolizeibehörden haben dieselbe zu dem bemerkten Zwecke noch überdieß in den Lokal-Anzeige- und Wochenblättern bekannt zu machen.

Ansbach, den 30. Juni 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Volz.

v. Hornberg.

Krienes.

Königlich Allerhöchste Verordnung,
die Ausdehnung der Gültigkeit der Gewerbe-Concessionen betreffend.

Wir Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nach Vernehmung der Ausschüsse des Reichsrathes und der Kammer der Abgeordneten finden Wir Unsere Königliche Verordnung in Gemäßheit der §. 2 der Verfassungs-Urkunde, und um die Rechtsgültigkeit derselben zu sichern, anders dahin zu treffen und zu verfügen, wie Wir Uns bewogen gefunden und finden:

I.

Die Artikel 108 und 109 des Gesetzes, welche durch die Verordnungen vom 26. April und 4. Mai 1847 (Regbl. Nro. 9, 1847 und 1848) der Kreis- und Provinz-Rat vom 1. §. 23 b. Verfassungsbeilage 20 b. Artikel und gehörte vor. Art. vom 1. August 1. Jn. so, sollen Kraft und Wirksamkeit, und zwar beim Zeitpunkte an, wenn bei den §§. Kreis- und in Verwerthung als Gemeinden nicht eingetheilten.

II.

Und §§. Gemeinde-Art. ist Mitglieder und von der Gemeinde-Art in Gültigkeit bei Gemeinde, die nicht Kreis gehörten haben und Mitglieder-Gemeinden und von Gemeinden und von den Art. innere Gemeinde-Art. b. bei einer Mitglieder Wort ge §. 24, und die nicht Kreis Art. ge §. 24 §. 25 b. eingetheilten.

Gegeben Regensburg, am 23. Juni 1853.

Max II.

Frh. v. Schrenk.

Frh. v. Wolfskron.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär:
Frh. v. Wolfskron.

Königlich Bayerisches Regierungs-Blatt.

Red. Nr. 31603. Ord. Nr. 32933.

Kgl. Kommissär-Distriktsvorsteigl-Verfügungen zum Mittelfranken.

(Die Ernennung der Beisitzer für die Verhandlung der Klein-Schulden zu Markt Steft betr.)

Jm Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf die in Jhrenfolgenheits vom Jahre 1848 §. 340 abgedruckte Allerhöchste Entschließung vom 18. Februar 1841 wird von dem Königlichen Distrikts-Polizeikommissär von Mittelfranken auf Grund einer Verfügung des kgl. Staatsministeriums des Jnnern vom 22. Novbr. 1. Js. die Wahlbehörde zur Beisitzerbestellung angeordnet:

Der Art. 29 der Allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1818, welcher der Allerhöchsten Entschließung vom 18. Februar 1841 ausdrücklich zum Grunde gelegt ist, bestimmt von der Wahlordnung und Wahlgesetzlichkeit Verordnung verhaltnisse über in der Verfassung Angelegenheiten, welche Gegenstände der Verhandlung und Beschlußfassung der Kammer der Abgeordneten sind, erfolgte auf den Vorschlag der Kammer der Abgeordneten, der Kreis- und Landesausschuß der betheiligten Kreise der betreffenden Kreise, welche die Verhandlung von Bedeutung für einen bezeichneten Gegenstand in Folge einer ausserordentlichen Wahlversammlung.

Hierunter können nur die Kosten für die Verpflegung während der Haft oder für die Lieferung und die während der letzteren unabweislich zu befriedigenden Bedürfnisse begriffen werden, nicht aber der Aufwand für die Bekleidung eines Vaganten nach erstandener Haft in seiner Heimath und vor der Ablieferung desselben von seinem Heimathsorte in eine Zwangs-Arbeits-Anstalt, welcher nach den Bestimmungen der Verordnung über das Armenwesen vom 17. November 1816 und des Heimathsgesetzes vom 11. September 1825 § 5 der Armenpflege der Heimathsgemeinde zur Last fällt. Hiernach ist unter gleichen faktischen Voraussetzungen zu verfahren.

Ansbach, den 23. Juni 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 31499. Exp. Nr. 35767.

(Die Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Berching, Landgerichts Beilngries betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines praktischen Arztes in Berching, Landgerichts Beilngries ist erledigt. Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen einzureichen.

Ansbach, am 29. Juni 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 19825. Exp. Nr. 15997.

An sämmtliche Finanzkassen resp. Rentämter in Mittelfranken.

(Die Bezahlung der Staatsausgaben pro 1851/52 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Hinausgabe der auf den Grund des Budgets für die letzten 4 Jahre $18\frac{5}{3}$ der VI. Finanzperiode auszufertigenden Staatsaufwands-Etats pro $18\frac{5}{3}$ bis letzten Juni d. Js. nicht ermöglichet werden kann, so sah sich das kgl. Staatsministerium der Finanzen zur Vermeidung von Zahlungsstockungen veranlaßt, mittels Entschließung vom 18. l. Mts. anzuordnen, daß die durch die früheren Ministerial-Entschließungen vom 19. August und 2. Dezember 1851, dann 3. Februar und 20. März 1852 resp bezüglich der Regie der Staatsanwaltschaften durch die Entschließung vom 13. September v. Jahrs für die Zeit vom 1. Oktober 1851 bis zum letzten Juni 1852 ertheilte Ermächtigung zur vorschußweisen Zahlung der Ausgaben in Beziehung auf die Ausgaben des Staatsaufwands-Etats ferner auf den Monat Juli, und in soferne die einschlägigen Etats bis zum letzten desselben Monats bei der unterfertigten Stelle noch nicht eingetroffen sein sollten, auch auf den Monat August 1852 erstreckt werde. Was dagegen die Ausgaben à Conto der Kreisfonds anbelangt, so sollen dieselben bis zum Eintreffen der Kreisfonds-Etats pro $18\frac{5}{3}$, welche auf den Grund des seiner Zeit zu erwartenden allerhöchsten Landrathsabschiedes für das gedachte Etatsjahr aufzustellen und hinauszugeben sind, vorschuß-

weise verabfolgt werden, wobei unter Hinweisung auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1846 über Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten darauf aufmerksam gemacht wird, daß Zahlungsleistungen pro $18\frac{51}{52}$ à Conto der Kreisfonds bezüglich der ausdrücklich nur für $18\frac{50}{51}$ bestimmten Leistung, wohin insbesondere in der Regel die Ausgaben nach Art. I. Ziffer 8 des allegirten Gesetzes gehören, in keinem Falle ohne vorher erholte Genehmigung des einschlägigen kgl. Staatsministeriums und darauf hin erfolgende Zahlungsermächtigung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen statt finden können.

Sämmtliche kgl. Finanzkassen und resp. Rentämter werden unter Bezugnahme auf die deßfallsigen frühern Ausschreiben vom 27. August und 6. Dezember 1851, dann vom 9. Februar und 2. April 1852 und mit Hinweisung auf die in denselben ausgesprochenen Zahlungs-Ermächtigungen und Beschränkungen angewiesen: für die im Monate Juli und unter der obenbemerkten Voraussetzung auch im Monate August d. Js. verfallenden Ausgaben vorschußweise Zahlung zu leisten, und sich im Uebrigen bei eigener Verantwortung der zahlungsleistenden Beamten genau nach den gegebenen Vorschriften zu achten.

Ansbach, den 26. Juni 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Volz.

v. Hornberg.

Krienes.

Einl. Nr. 20225. Erp. Nr. 16218.

(Die Abhaltung einer Prüfung für den niedern Finanzdienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Finanzministerial Rescript vom 26. d. Mts wurde die Abhaltung einer Prüfung für den niedern Finanzdienst am Sitze der unterfertigten kgl. Regierung genehmigt, und wird zu dem Beginn

Freitag der 1. Oktober l. Js.

bestimmt.

Die sich um Zulassung meldenden Candidaten haben mit ihren desfallsigen Gesuchen die Vollendung des Gymnasial-Studiums durch ein Gymnasial-Absolutorium und die erlangte praktische Befähigung durch rentamtliche Zeugnisse nachzuweisen.

Ansbach, den 30. Juni 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Volz.

v. Hornberg.

Krienes.

Einl. Nr. 32920. Erp. Nr. 35904.

(Die Erledigung des Physikats Immenstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Landgerichts-Physikat Immenstadt im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg ist erlediget. Bewerber um daeselbe haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen einzureichen.

Ansbach, den 30. Juni 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 54.

Ansbach. Mittwoch, den 7. Juli 1852

Inhalt

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Verwaltung und den Betrieb des Ludwigs-Canals. — Die Anwendung des §. 48 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes. — Rettung des 9jährigen Friedrich Herzog von Oettingen durch den Knopfmachermeister Heinrich Seehuber von Weiltingen. — Die Herstellung richtiger Gemäße in den Mühlen. — Einen in der Isar unterhalb Garching aufgefundenen männlichen Leichnam. — Superrevision der Distriktskassa-Rechnung von Schwabach pro 1850/51. — Die General-Versammlung des Apotheker-Greniums von Mittelfranken für das Jahr 1852. — Erkenntniß in der Untersuchung gegen den verheiratheten Schmiedmeister Lorenz Kleinlein von Ochsenschenkel wegen Verbrechens der Nothzucht. — Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift: „Geschichte des deutschen Volkes für das deutsche Volk," von Winterlich, Lehrer in Breslau. Leipzig bei Otto Wiegand, 1852. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Verwaltung und den Betrieb des Ludwigs-Canals betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc

Nachdem der Ludwig Canal in das Eigenthum des Staates übergangen ist, finden Wir Uns veranlaßt, im Nachgange zu Unserer Verordnung vom 14. November 1851 „die Verwaltung und den Betrieb der Verkehrs-Anstalten betreffend" unter Aufhebung der in der ersten Abtheilung der Canalordnung vom 9. Januar 1842 enthaltenen Bestimmungen wegen Formation der Canal-Verwaltungsbehörde zu verfügen, was folgt:

§. 1.

Zur Unterhaltung, Verwaltung und Beaufsichtigung des Canals besteht fortan eine der General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten untergeordnete Vollzugsbehörde unter dem Titel:

„Königliches Canal-Amt"

mit dem Sitze in Nürnberg.

§. 2.

Das königliche Canal-Amt hat zu bestehen:

1) Aus einem Vorstande, dessen Funktion Wir dem jeweiligen Vorstande des Ober-Post- und Bahnamtes von Mittelfranken übertragen haben wollen.
2) Aus einem Betriebs-Inspektor, zugleich Stellvertreter des Vorstandes;
3) aus einem Ingenieur;
4) aus einem Cassier, dessen Funktion dem jeweiligen Bezirks-Cassier des Oberpost- und Bahnamtes von Mittelfranken übertragen ist;
5) aus einem Controle-Official;
6) aus dem erforderlichen Canzlei- und technischen Aushilfspersonale.

Die Verhältnisse der Canal-Bediensteten werden analog den Verhältnissen des Eisenbahnbetriebs-Personals durch besondere Verfügung geregelt werden.

Auf das niedere Dienstpersonale finden im Allgemeinen die Bestimmungen Unserer Verordnung vom 11. Oktober 1848 Anwendung.

Die Canal Einnehmereien Kelheim, Beilngries, Nürnberg und Bamberg werden dem in der Nr. II. dieser Verordnung benannten Personale angereiht.

§. 3.

Der Inspektor ist für den administrativen, der Ingenieur für den technischen Theil des Canaldienstes speziell verantwortlich.

Der Inspektor hat die Contrasignatur aller Verfügungen nach den Bestimmungen der desfallsigen Geschäfts-Instruktion.

§. 4.

Der Wirkungskreis des königlichen Canalamtes ist durch Unsere Verordnung vom 14. November 1851 die Verwaltung und den Betrieb der k. Verkehrsanstalten betreffend, bestimmt. Die Competenz desselben ist auf die, den königlichen Oberpost- und Bahnämtern als Vollzugsbehörden zugewiesene, beschränkt.

§. 5.

Die Canal-Cassageschäfte, sowie die Cassa selbst sind von der königlichen Oberpostamts-Cassa strenge getrennt zu halten.

Das Cassen- und Rechnungswesen richtet sich nach den für die königlichen Posten und Eisenbahnen, in specie für die königlichen Oberpost- und Bahnämter bestehenden Bestimmungen.

Eine besondere Instruktion wird auch diesen Dienst reguliren.

§. 6.

Die vier königlichen Canal-Sektionen sind aufgehoben.

Deren Geschäfte gehen auf das Canalamt über.

In Neumarkt, oder sonst wo solches für nothwendig erachtet werden sollte, wird ein Ingenieur in der Eigenschaft eines exponirten Condukteurs funktionsweise aufgestellt werden. Für den niederen technischen und speziellen Beaufsichtigungsdienst werden aus den Schleußenwärtern besondere Oberwärter verwendet.

§. 7.

Die Schifffahrt, dann die Benützung der Canalanlagen, Gebühren-Erhebung, sowie den nie-

deren Canaldienst regeln neben den Bestimmungen der II. und III. Abtheilung der Canalordnung besondere Instruktionen.

§. 8.

Die Aichgeschäfte stehen unter Leitung und Controle des königlichen Canal-Amtes.

§. 9.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Juli dieses Jahres in Wirksamkeit.

Schloß Berg den 15. Juni 1852.

Max.

Dr. v. Aschenbrenner. Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär.
Ministerialrath Wolfanger.

Einl. Nr. 32789. Exp. Nr. 36086,

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Mittelfranken.

(Die Anwendung des §. 48 des Heer-Ergänzungsgesetzes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem kgl. Staats-Ministerium des Innern unterm 23. ds. Mts. erlassene Entschließung wird den sämmtlichen Conscriptions-Behörden von Mittelfranken durch nachstehenden Abdruck zur genauesten Beobachtung in vorkommenden Fällen mitgetheilt.

Ansbach, den 21. Juni 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Abdruck ad Num. 32789. Nro. 628.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Nach Einsicht der von sämmtlichen Kreisregierungen erstatteten Gutachten über die Anwendung des §. 48 des Heerergänzungsgesetzes wird nachstehende Entschließung ertheilt:

Die in der Entschließung des unterfertigten Staats-Ministeriums vom 4. März l. J. Nr. 2302 angeregte Frage:

> ob die Zurückstellung eines elternlosen Conscribirten nach §. 48 des Heerergänzungsgesetzes für zulässig erachtet werde, wenn seine Geschwister schon volljährig sind, und es sich um die Erhaltung des elterlichen Anwesens handelt?

erhält ihre Lösung durch die von dem Ministerial-Commissär in der XLV. Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 28. May 1828 abgegebene Erklärung (Landtagsverhandlungen vom Jahre 1827/28 Bd. VII. S. 520), welche dahin lautet:

> Der Unterhalt einer Familie soll in den Tagen des Friedens nicht durch die Einreihung des Sohnes vernichtet werden, der ihr Ernährer und Erhalter und zu ihrer Unterstützung

unentbehrlich ist. Jeder Familie ist daher unter der so eben bezeichneten Voraussetzung, aber auch nur unter dieser, ein Sohn zurückzustellen. „Jeder Familie" sagt der Gesetzentwurf und es kommt daher seine Bestimmung nicht nur den Eltern, und den Großeltern, sondern auch den in einer Familie noch vereinigten Waisen zu Statten, wenn nur die unerläßliche Vorbedingung erfüllt ist.

Diese Erklärung war zunächst veranlaßt durch den von dem Ausschusse der Kammer der Abgeordneten gestellten Antrag, daß

a) jeder einzelne Sohn, der zur Erhaltung einer Familie nothwendig ist, und

b) der älteste Bruder doppelter Waisen, der durch seinen Verdienst die Geschwister ernähren muß,

vom Militärdienste gänzlich befreit werde. (Beilage Bd. VIII. Beil. LXII. S. 104)

Aus demselben Grunde wurde ferner den einschlägigen Worten in Absatz 1 des Artikel 49 des Entwurfes — nunmehr Art. 48 des Gesetzes

in so ferne das Haupt der Familie nicht in dem Genusse eines die Subsistenz derselben sichernden Einkommens sich befindet, (Beilage Bd. V. Beilage XXII. S. 16.)

die dem angegebenen Sinne entsprechende erweiterte Fassung dahin gegeben

insoferne die Familie nicht in dem Genusse u. s. w. sich befindet.

Aus dem Angeführten geht daher mit Bestimmtheit die Absicht des Gesetzes hervor, welche dahin geht:

daß ein älternloser Conscribirter dann zurückzustellen ist, wenn er

1) mit seinen Geschwistern — gleichviel ob diese volljährig oder minderjährig — noch zu einer Familie vereinigt lebt,

2) zur Unterstützung dieser vereinigten Familie unentbehrlich ist, sohin auch *in dem* Falle, wenn auch durch seine Einreihung das Familienband gelöst, d. h. das elterliche Anwesen nicht mehr erhalten werden könnte.

An diese Auslegung ist sich künftig bei Anwendung des §. 48 des Heerergänzungsgesetzes zu halten.

München, den 23. Juni 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Strauß, v. n.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath Epplen.

Betreff wie oben.

Sigl. Nro. 32411. Exp. Nro. 36074

(Rettung des 9jährigen Friedrich Herzog von Oettingen durch den Knopfmachermeister Heinrich Seehuber von Weiltingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 14. Mai h. Js. stürzte der neunjährige Knabe Friedrich Herzog von Oettingen unterhalb der Wörnitzbrücke bei Weiltingen an einer der tiefsten und reißendsten Stellen des Flusses aus Unvorsichtigkeit ins Wasser, und würde unfehlbar ertrunken seyn, wenn nicht der Knopfmacher Heinrich Seehuber sogleich herbei geeilt, ohne Rücksicht auf die eigene Lebensgefahr in den Fluß

gesprungen wäre und den bereits bewußtlosen Knaben mit Hilfe der am Ufer versammelten Leute gerettet hätte.

Dem muthigen Retter, der augenscheinlich sein eigenes Leben wagte, ohne Rücksicht auf seine Verhältnisse als dürftiger Familienvater im reinen Eifer ein Menschenleben dem Tode zu entreißen, wird hiemit öffentlich die Anerkennung seiner edlen Handlungsweise, und die verdiente Belobung ausgedrückt.

Ansbach, den 28. Juni 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 32447. Exp. Nr. 36106.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Herstellung richtiger Gemäße in den Mühlen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obschon der §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Juli 1807, die allgemeine Gleichstellung und Erhebungsart der Bier- und Branntwein- oder Malzaufschläge betreffend (Reggsbl. Seite 1275) ausdrücklich anordnet, daß in allen zum Malzbrechen bestimmten Mühlen hölzerne ordentlich abgeeichte Metzen und Schäffelgemäße nach bayerischem Maaße, von welchem sechs Metzen ein Schäffel ausmachen, vorhanden sein sollen, und diese Anordnung durch die generalisirte Ministerial-Entschließung vom 12. April 1832 (Döllinger Verord.-Samml. Bd. 13 Th. 2 S. 1528) wiederholt in Erinnerung gebracht und angeordnet worden ist, daß alle jene Müller, welche sich mit dem Malzbrechen befassen, zur alsbaldigen Anschaffung und Unterhaltung vollständiger Mäßereien vom Schäffelmaaße abwärts angehalten werden sollen, hat doch das kgl. Appellationsgericht gelegentlich einer Untersuchung wegen Malzaufschlags-Defraudation wahrgenommen, daß diese Anordnung in Mittelfranken nicht allenthalben befolgt wird.

Die sämmtlichen Distriktspolizei-Behörden von Mittelfranken werden daher angewiesen, sämmtliche Müller, welche sich mit Malzbrechen beschäftigen, anzuhalten, die vorgeschriebenen Gemäße vom Schäffelmaße abwärts anzuschaffen und sich von dem Vollzuge gelegentlich der Mühlenvisitationen oder bei andern vorkommenden Gelegenheiten, z. B. den Gemeinde-Visitationen zu überzeugen, gegen Ungehorsame aber geeignet einzuschreiten.

Ansbach, den 28 Juni 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 30359. Exp. Nr. 35760.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Einen in der Isar unterhalb Garching aufgefundenen männlichen Leichnam betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Oberbayern, K. d. J. vom 5. ds. Mts. wurde am 20. Januar d. Js. in der Isar unterhalb Garching, kgl. Landgerichts München, eine

Digitized by Google

männliche Leiche gefunden, über deren Herkunft trotz der bisherigen Nachforschungen noch nichts ermittelt werden konnte.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken werden daher beauftragt, in den untergebenen Gemeinden nachforschen zu lassen, ob Niemand vermißt werde, auf welchen der nachstehende Beschrieb passe.

Sachdienliche Ergebnisse sind innerhalb 3 Wochen einzuberichten; Fehlanzeigen werden erlassen.

Ansbach, am 26. Juni 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Die Leiche ist männlichen Geschlechts und wie aus den Knochen zu schließen ist, hat dieser Mann das höhere Mannesalter erreicht.

Die Größe desselben läßt sich nicht mehr messen, weil die einzelnen Knochen mit Artikulation nicht mehr zusammenhängen, soviel ist sicher, daß dieser Mann mehr als mittlere Größe hat.

Der Cadaver ist schon gänzlich verwest, die einzelnen Knochen sind ohne Zusammenhang und von Weichgebilden entblößt. Wo sie noch vorhanden sind, sind sie in Fettwachs übergegangen.

An den Knochen ist keine Verletzung zu bemerken.

Um die Identität der Person herstellen zu können, sind keine weiteren Anhaltspunkte mehr gegeben, als an den Zähnen, und in dieser Beziehung ist zu bemerken, daß sowohl im Ober- als Unterkiefer sämmtliche Schneidezähne fehlen, dagegen besteht nach oben und unten ein sehr hervorragender Eckzahn der rechten Seite, sowie der Eckzahn der linken Seite im Oberkiefer.

Die übrigen Stockzähne sind sehr schadhaft, andere Kennzeichen finden sich an der Leiche nicht vor.

Bekleidet war der Cadaver nur mehr mit Stiefeln, städtischer Arbeit, auch fand man in der Nähe des Auffindungs-Orts noch einige Hosenstücke blauer Farbe mit schwarzen Querstreifen.

Einl. Nr. 30642. Exp. Nr. 36214.

(Superrevision der Distriktskassa-Rechnung von Schwabach pro 1850/51 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nach vorschriftsgemäß durchgeführter Superrevision der Rechnung der Distriktskassa für den Landgerichtsbezirk Schwabach pro $18\frac{50}{51}$ werden die Resultate derselben, als

2020 fl. 11 kr. Einnahmen
1681 fl 8 kr. Ausgaben

339 fl. 3 kr. Aktiv Bestand
484 fl. 45½ kr. Einnahmsrückstände

und 3765 fl. Kapitalvermögen

mit dem Anhang zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Bestreitung der distriktiven Bedürfnisse die Erhebung einer Distrikts-Umlage nicht stattgefunden hat.

Ansbach, am 28. Juni 1852

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl Nr. 32765. Exp. Nr. 36096.

(Die Generalversammlung des Apotheker-Gremiums von Mittelfranken für das Jahr 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Generalversammlung des Apotheker-Gremiums von Mittelfranken für das Jahr 1852 findet Montags den 23. August dieses Jahrs dahier statt und wird um 9 Uhr Vormittags eröffnet, was hiemit zur Kenntniß sämmtlicher Mitglieder des Gremiums gebracht wird.

Ansbach, am 28 Juni 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volz.

Gerhardt.

Urtheil.

(Erkenntniß in der Untersuchung gegen den verheiratheten Schmiedmeister Lorenz Kleinlein von Ochsenschenkel wegen Verbrechens der Nothzucht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt das k. Appellationsgericht von Mittelfranken in der Untersuchung gegen den verheiratheten Schmiedmeister Lorenz Kleinlein von Ochsenschenkel wegen Verbrechens der Nothzucht zu Recht:

1) die gegen das Urtheil des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Ansbach vom 23. April 1852 eingelegte Berufung des Lorenz Kleinlein wird verworfen;
2) derselbe hat die Kosten der Berufungsinstanz zu tragen, welche jedoch wegen seiner Mittellosigkeit, mit Ausnahme der Vertheidigungskosten, dem kgl. Aerar in Aufrechnung kommen.

Gründe.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des kgl. Appellationsgerichts von Mittelfranken unter Ablesung der angewendeten Gesetzesstellen durch den Senatsvorstand am 29. Mai achtzehnhundert zwei und fünfzig Vormittags 11 Uhr, wobei zugegen waren: Rath Dr. Bihler, Senatsvorstand, Miller, Donauer, v. Eckartshausen, Räthe, Liebeskind, v. Sensburg, Frhr. v. Aretin, Assessoren, Nusser, Oberstaatsanwalt, Mayr, Sekretär.

(L. S.) Dr. Bihler, Senatsvorstand.

Miller. Donauer. v. Eckartshausen.

Liebeskind. Sensburg. Frhr. v. Aretin.

In fidem copiae. Mayr.

Ansbach, den 30. Juni 1852.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der kgl. Direktor.
Krausfold.

Sartorius.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift: „Geschichte des deutschen Volkes für das deutsche Volk," von Winderlich, Lehrer in Breslau. Leipzig bei Otto Wiegand 1852.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht München hat am achtundzwanzigsten Juni achtzehnhundert zwei und fünfzig Vormittags 9 Uhr versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren:

Freiherr von Mulzer, Direktor, Vorsitzender; Laumer, Rath; Dirrigl, Assessor; Wolf I. Staatsanwalt; Dr. Wolf, Protokollführer

folgendes Erkenntniß erlassen.

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwalts Wolf in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die von dem Lehrer Winderlich zu Breslau herausgegebene im Verlage bei Otto Wiegand zu Leipzig achtzehnhundert ein und fünfzig erschienene und auch in München verbreitete Druckschrift:

„Geschichte des deutschen Volkes für das deutsche Volk."

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung; nach Ansicht des von dem kgl. Staatsanwalte unterm 25. dieß gestellten schriftlichen Antrags.

In Erwägung:

1) daß in der obenbezeichneten Druckschrift: „Geschichte des deutschen Volkes für das deutsche Volk" Seite 137 ein Mitglied der kgl. Familie Bayerns durch Schmähung beleidigt ist, sohin Art. 13. des Preß-Strafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint;

2) daß zwar in vorliegendem Falle kein bayerischer Staatsangehöriger gegeben ist, gegen welchen eine Anklage gerichtet werden könnte, die Unterdrückung der obenbezeichneten Druckschrift aber nach Art. 11. Abs. 2. des erwähnten Gesetzes gerechtfertigt erscheint.

Aus diesen Gründen erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht München

1) es sey das Strafverfahren einzustellen;

2) es sey die obenbezeichnete Druckschrift soweit sie nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken, und dieses Urtheil in allen Kreis-Intelligenz-Blättern des Königreichs zu veröffentlichen.

Also geurtheilt, wie Eingangs gemeldet.

Freiherr von Mulzer.

Laumer. Dirrigl.

Dr. Wolf.

Dienstes-Nachrichten.

Vermöge Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 26. Juni 1852 ist der bisherige Schullehrer Johann Michael Götz zu Auerbruch zum Schullehrer in Linden ernannt, und der bisherige Schulgehülfe Friedrich Carl Brechtel zu Merkendorf als ständiger Verweser des Schul- und Kirchendienstes zu Uttenhofen, sowie der bisherige Schulgehülfe Johann Heckel zu Graben als ständiger Verweser des Schul- und Kirchendienstes zu Pubenheim berufen, ferner der bisherige Schullehrer zu Schobdach, Friedrich Müller, zum Schullehrer und Kirchendiener in Dorfgütingen ernannt worden; endlich wurde am 28. desselben Monats der bisherige Schulgehilfe Georg Martin Reuter zu Langenaltheim zum Schullehrer und Kirchendiener in Ruppmannsburg, und der bisherige Schulgehilfe Wilhelm Holl zu Dietersdorf zum Schullehrer und Kirchendiener zu Burk befördert.

In Folge Entschließung kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 29. Juni d. Js. ist die Stelle eines praktischen Arztes zu Langenzenn dem bisherigen praktischen Arzte zu Berching Dr. Johann Heinrich Brunner verliehen worden.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 55.

Ansbach, Samstag, den 10. Juli 1852.

Inhalt.

Die Ertheilung des Staatsrath Vorsitzes. — Die Verleihung der Heimathrechte. — Die Verwendung der bei Zahlungen abgenommenen Gewehre. — Die Verwaltungsgrundsätze über das Heimathrecht. — Die Abänderung der Vollzugsvorschrift zum Gesetze über die Verehelichung der Militärpersonen. — Die Verehelichungsbedingungen der Militärpersonen. — Die Verehelichungsbedingungen der Unteroffiziere und Soldaten. — Die richtige Bezeichnung der Verehelichungsbedingungen. — Die Verehelichungsbedingungen der Unteroffiziere und Soldaten

Ges. Nr. 33076. Ges. Nr. 33076.

An sämmtliche Bezirks-Polizeibehörden des Mittelfrankens.

(Die Bestellung der Gensdarmen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus eingetretenen Anlässen wird nachstehend die an sämmtliche Gensdarmeriestationen ergangene Verfügung der Königlichen Regierung des Isar-Kreises-Kammer des Innern vom 10. d. Mts. zu Jedermanns Kenntnissnahme und genauester Darnachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 20. Juni 1850.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Welz.

Gerhardt.

Nr. 8730. Nr. 8730.

Staatsministerium der Justiz.

In Gemäßheit auf Art. 55 Tit. II. Ab. 6. von dem kgl. Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit demjenigen des kgl. Hauses und des Aeußern ergangenen und hiemit

1. die Ausübung des Begnadigungsrechtes während der Untersuchungshaft in und Staatsanwaltschaften und dem Staatsanklägeramte vorbehaltlich des Vorbescheides und dem Beweggrunde des Verbrechens über einen Gnadenerweis ausgeschlossen.

Die Untersuchungsrichter haben daher bei der Vorbereitung durch das Endergebniß über das Strafe- und Strafmaß zu besonders Bedingungen und der etwaigen Bildung zu verhüten, damit eben dem strafbaren Gesuche zu setzen zu geben, einer Verdunglichkeit und Inhaltlichkeit Gesuche begründet werden.

II. Wenn zwar Entwurfs der Entscheidung und Bedingungen an 12 bei dem Vorbehalten den allgemeinen Bestimmungen der Entscheidung und Bemerkungen des Beweggrundes und Verbrechens die die wesentliche Bedeutung besitzen in Betracht zu nehmen.

Es ist daher in der Regel nicht zu begnadigen:

1) wenn Verbrechen von mit Staatsdienst angestellten Rather sind zur Pflichten in die Gesetzes besitzen werden;

2) bei auch solcher Pflichten in die Gesetzung in die Verletzung an das Gericht gerichtlichen oder beim Gericht von der Verwaltung zu setzen ist.

3) bei der Wurth der Rather in solchem Falle und den Fortsetzung der Gesetzung, nicht aber auch beim Fortsetzen der Entscheidung beim Gerichte werden.

Von vorstehender Verfügung ist sämmtlichen Gerichten und Polizeibehörden zur genauen Nachachtung Kenntniß zu geben.

München, den 10. Juni 1850.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Fleischhacker.

Es sind kgl. Kreisregierungsstellen von Mittelfranken.

Dann den Minister der General-Gensdarmerie Wiedenmann Excell.

der Justiz

wird vom dem kgl. Staatsministeriu

des Ministerien des Innern mit d

der Untersuchungshaft ist auf

sächlich des Kostenersatzes aus d

wandten anzuschaffen.

Verurtheilung durch das Schwurg

der nöthigen Kleidung zu

liche Kleidungsstücke aus

gangen an ist bei dem

ständig die Armenpflege

in Anspruch zu nehmen.

lassen Kleider bis zur

die Kleidung an das Gerich

Krienes.

Königreich Bayern.
Staatsministerium der Finanzen.

Abdruck. Nro. 10912.

Die Entschließung vom 13. Juli 1849 Nro. 10,100 bezüglich der Verwendung der den Jagdfrevlern abgenommenen Gewehre wird dahin abgeändert, daß diese Gewehre, wenn sie nach Art. 7 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Bestrafung des Jagdfrevels, konfiszirt und von den Gerichten den kgl. Rentämtern ausgeantwortet sind, auch der bedingten öffentlichen Versteigerung nicht mehr unterworfen, sondern, wie bereits durch die Entschließung vom 15. Mai 1819 Nro 4601 angeordnet war, ohne Unterschied zu allem weiteren Jagdgebrauche untüchtig gemacht, folglich in Stücke zerschlagen, und als altes Eisen verkauft werden sollen.

Hiernach ist das Weitere vordersamst zu verfügen.

München, den 22. Juni 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner.

An die kgl. Regierungs-Finanzkammer von Mittelfranken.

Betreff wie oben.

Durch den Minister der General-Sekretär, an dessen Statt: Knilling g. R.

Einl. Nro. 33570. Exp. Nro. 36668.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate, Landgerichte und

Nro. 10903.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Nach einem von der kgl. Gesandtschaft zu London erstatteten Berichte kam der aus Ilbesheim in der Pfalz gebürtige, seit einer Reihe von Jahren aber in Mannheim domicilirende Bildhauer Wilhelm Hornberger im April l. Js. nach London, ohne mit einer anderen Reiselegitimation, als einer unter'm 17. April l. Js. von dem kgl. Landkommissariate Landau für ihn ausgestellten Paßkarte versehen zu seyn, weshalb demselben von der kgl. Gesandtschaft ein Paß zur Rückreise ausgestellt werden mußte. Da nach der Aeußerung der genannten kgl. Gesandtschaft überhaupt nicht selten bayerische Unterthanen, lediglich mit Paßkarten versehen, nach England kommen und bei den in Frankreich, Holland und Belgien bestehenden paßpolizeilichen Vorschriften auf der Rückreise großen Beanstandungen ausgesetzt sind, so erhält die kgl. Regierung den Auftrag, die sämmtlichen, mit der Ausstellung von Paßkarten betrauten kgl. Behörden dahin anzuweisen, daß sie bei der Ausstellung von Paßkarten die Inhaber ausdrücklich aufmerksam machen, wie die Paßkarten nur in dem Gebiete derjenigen deutschen Staaten, welche der Paßkarten-Convention bisher beigetreten sind, Giltigkeit behaupten.

&c. &c. &c.

München, den 30. Juni 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Strauß, v. u.

Ministerialrath Epplen.

Einl. Nr. 31153. Exp. Nr. 36584.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, dann die unmittelbaren Magistrate und Kirchenverwaltungen von Mittelfranken.

(Die Umwandlung der bisher von den Stiftungen zu verabreichenden Getraidbesoldungen in Geldgehalte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den vorbenannten Behörden wird nachstehend die unterm 11. v. Mts. an die kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg ergangenen Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Innern, beider Abtheilungen, zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Ansbach, am 2. Juli 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Abdruck.

Staats-Ministerium des Innern beider Abtheilungen.

Nachdem durch das Gesetz vom 4. Juni 1848 über die Fixirung und Ablösung der Grundlasten sich die Einnahmsquellen vieler Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Stiftungen und Gemeinden, besonders in Hinsicht auf die früheren Natural-Einkünfte in Getraide, wesentlich verändert haben, so sehen sich die unterfertigten kgl. Staats-Ministerien auf die von der kgl. Regierung mittelst Berichts vom 28. Februar d. Js. gestellten Anfragen über die Zulässigkeit und die Art der Umwandlung der von den verschiedenen Stiftungen und Gemeinden bisher geleisteten Getraidbesoldungen in fixe Geldgehalte veranlaßt, hierüber nachstehende allgemeine Vorschriften zu ertheilen:

1) Wenn aus Stiftungs- oder Gemeinde-Mitteln zu verabreichende Getraid-Besoldungen auf fundationsmäßig bestimmten und beziehungsweise durch die einschlägigen Fassionen in einer die Stiftungen oder Gemeinden rechtlich verpflichtenden Weise festgestellten ständigen Reichnisse beruhen, so kann eine Umwandlung derselben in einen Geldgehalt sowohl bezüglich der jetzigen als der künftigen Bezugsberechtigten nur mit Zustimmung der Betheiligten und mit Genehmigung der treffenden Curatelbehörden, sowie auch, wenn es sich um Bezüge kirchlicher Bediensteter handelt, der vorgesetzten kirchlichen Obern, Platz greifen.

2) Gründen sich aber solche Getraidbesoldungen nicht auf einen dieser Titel, sondern sind sie blos als ein persönlicher Gehaltstheil dem gegenwärtigen Bezugberechtigten verliehen worden, so ist zu unterscheiden:

   a) ob die Bediensteten pragmatische oder vertragsmäßige Ansprüche auf den Bezug ihrer Getraid-Besoldungen haben, oder:

   b) ob sie diese Besoldungen nur als einen widerruflichen Funktionsgehalt beziehen.

Im ersteren Falle haben bei Umwandlung der Getraidbezüge in Geldgehalt die nämlichen Grundsätze Anwendung zu finden, wie sie vom Staate gegenüber den in gleicher Weise berechtigten Beamten durch die gemeinschaftliche Entschließung der kgl. Staatsministerien des kgl. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. Januar l. Js. die Getraidbesoldungen der Staatsdiener betreffend, festgesetzt worden sind.

Im zweiten Falle dagegen kann, so ferne nicht eine hiefür maßgebende vertragsmäßige Verpflichtung in Mitte liegt, bei der sonst als Regel geltenden Widerruflichkeit des Gehaltes kein Zweifel bestehen, daß sofort die Getraid-Bezüge in Geldbezüge umgewandelt werden können, ohne daß sich hiegegen gesetzliche oder rechtliche Hindernisse mit Grund erheben lassen.

3) Was den Maaßstab für die Umwandlung der Getraid-Besoldungen in Geldgehalte anbelangt, so ist, die Bestimmung eines solchen in allen jenen Fällen, wo diese Umwandlung durch gütliche Uebereinkunft zwischen der pflichtigen Stiftung oder Gemeinde und dem Bezugs-Berechtigten zu Stande kommt, ohnehin überflüssig, in den übrigen Fällen aber muß es dem Ermessen der betreffenden Verwaltungs- und Curatelbehörden überlassen bleiben, mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit jedes einzelnen Falles den geeignetsten Maaßstab in Anwendung zu bringen.

München, den 11. Juni 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

An die kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Ministerialrath Hänlein.

Einl. Nr. 32609. Exp. Nr. 36248 b.

(Revision der Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Uffenheim pro 1850/51 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Umlagenrechnung des kgl. Landgerichts Uffenheim pro $18\frac{5}{1}$°, welche mit

3827 fl. 45 kr. Einnahmen

3016 fl. 11 kr. Ausgaben

811 fl. 34 kr. Aktiv-Bestand

abschließt, wurde nach vorschriftsgemäß durchgeführter Superrevision unter'm Heutigen adprobirt, was in Folge der gesetzlichen Bestimmungen mit dem Anhang zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß zur Bestreitung der distriktiven Bedürfnisse pro $18\frac{50}{51}$. 2543 fl. 16 kr. von den Gemeinden durch Umlage nach dem Steuerfuße aufgebracht worden sind.

Ansbach, den 29. Juni 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 378. Erp. Nr. 4841.

(Die erledigte Pfarrei Igensdorf, Dekanats Gräfenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des kgl. Pfarrers Bäumler erledigte Pfarrei Igensdorf im kgl. Dekanate Gräfenberg wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen mit nachfolgenden Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Stiftungskassen

a) baar		140 fl. — kr.	
b) Naturalien: 2 Schffl. 5 Metz. 2 Maas Korn		24 fl. $56\frac{1}{2}$ kr.	
			164 fl. $56\frac{1}{2}$ kr.

II. Ertrag aus Realitäten:

a) Wohnung mit Einschluß eines kleinen Gärtchens		20 fl. — kr.	
b) Gründe: 3 Tagw. 59 Dezim. Wiese		45 fl. 36. kr.	
			65 fl. 36 kr.

III. Ertrag aus Rechten:

a) aus dem Ablösungskapital für Frucht- und Schmalsaatzehnten, Zinse		19 fl. 36 kr.	
b) Forstrecht aus dem Pfarrwald			
2 Klafter weiches Scheitholz		8 fl. — kr.	
alle 2 Jahre einen Schleißenbaum		2 fl. — kr.	
			29 fl. 36 kr.

IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	143 fl. 10 kr.
V. Observanzmäßige Gaben	40 fl. — kr.
Freiwillige Geschenke: 70 fl.	
Summa	443 fl. $18\frac{1}{2}$ kr.
Lasten	7 fl 12 kr.
Reiner Ertrag	436 fl. $6\frac{1}{2}$ kr.

Die Ergänzung bis zum Ertrag von 500 fl. wird eintreten.

Bayreuth, den 1. Juli 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.

Edelmann, v. n.

Hagen.

Nr. 9949.

(Den Schalterschluß betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die unterfertigte Stelle aus mehrfachen Beschwerden entnommen hat, daß bei vielen Stationen durch frühen Schalterschluß die Aufgabszeit auf eine das Publikum sehr belästigende Weise willkürlich beschränkt wird, so sieht man sich veranlaßt, in dieser Beziehung nachstehende allgemeine Verfügungen zu treffen:

1) Bei den Haupterpeditionen am Sitze der Bezirksämter muß der Schalter von 8 Uhr Vormittags bis 8 Uhr Abends ununterbrochen geöffnet sein;
2) bei den Postämtern und Postverwaltungen ist derselbe in der Regel von 8—12 Uhr Vormittags und von 2—7 Uhr Nachmittags offen zu halten, und
3) für die Expeditionen wird die regelmäßige Aufgabszeit auf 8—12 Uhr Vormittags und 2—6 Uhr Nachmittags festgesetzt.
4) Sind aber während der Nacht oder Morgens vor Schalteröffnung Posten abzufertigen, so müssen auch bei den Postämtern, Verwaltungen und Expeditionen sowohl Briefe als Fahrpostsendungen bis 8 Uhr Abends unweigerlich angenommen werden, und ingleichen darf
5) an jenen Orten, an welchen im Laufe des Nachmittags Posten abgehen, auch während der Mittagszeit ein Schalterschluß nur in so weit stattfinden, als dadurch der allgemein bewilligte äußerste Aufgabstermin von 1 Stunde für Fahrpostsendungen und rekommandirte Briefe und $^1/_2$ Stunde für die übrige Korrespondenz nicht beeinträchtigt wird.

Ueberdieß ist

6) an allen Stationen, insbesondere aber an jenen, bei welchen Nachts oder Morgens Posten abgehen, durch entsprechende Anbringung von Briefkästen an den Expeditionslokalen thunlichst dafür Sorge zu tragen, daß auch außer der bestimmten Aufgabszeit wenigstens Briefe durch Einlegen in die Boite übergeben werden können, die jederzeit zuverlässig mit der nächsten Post abzuspediren sind.

Es wird überhaupt gewärtigt, daß bei sämmtlichen Stationen dem Publikum die Benützung der Postanstalt auf alle mögliche Weise erleichtert und jede Beschränkung und Belästigung vermieden werde, die nicht durch den Dienst selbst absolut bedungen ist. —

Die Bezirksämter haben über pünktliche Einhaltung dieser Anordnungen strengstens zu wachen und eigenmächtige Abweichungen von der festgesetzten Aufgabszeit unnachsichtlich zu beahnden.

München, den 16. Juni 1852.

General-Direktion der königl. Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Bekanntmachung

(Ges. Bl. Verfassung wo = preußische Grundvermögensbesteuerungs-Gesetzbuch usw.)

Gemäß § 3 der Verordnung vom 17. Juli 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 463 und 464) ist heute die Ziffer 6 der 4. preußischen Grundvermögensbesteuerungs-Gesetzbuch behufs der neuen Einschätzung vorgenommen worden. Es wird hiermit für folgende einzelnen Gebäudeteile entsprechende Zahl von 71 Jungs-Steine Ziffer 40 mehrere Teile, und beide folgende 60 Jungs-Steine und Gebäudeteilen gegeben werden sind:

Jungs-Steine	Gebäudeteil	Jungs-Steine	Gebäudeteil
XVI	26. — 15,050.	LIX	57. — 55,057.
LI	81. — 59,981.	XLIV	67. — 43,087.
XLI	98. — 10,084.	LVIII	48. — 87,045.
LVIII	47. — 57,945.	XVIII	45. — 40,045.
LXIII	91. — 77,081.	LIX	53. — 50,053.
XLI	68. — 40,065.	XXXIV	33. — 35,075.
XLIII	46. — 42,045.	XLIII	60. — 45,065.
LXIII	40. — 67,040.	XLV	85. — 83,085.
XXVII	66. — 31,056.	VI	37. — 40,045.
LI	14. — 51,014.	LIX	39. — 59,076.
XXXVI	19. — 15,051.	LXI	80. — 15,086.
LIX	39. — 58,039.	LXX	91. — 64,076.
LI	81. — 59,981.	XXXVIII	84. — 40,085.
LX	65. — 65,085.	XXXV	61. — 60,081.
XXXIX	44. — 15,047.	LI	76. — 8,081.
LXIII	17. — 20,017.	XXXVI	42. — 45,042.
XLV	33. — 44,033.	XXXVI	92. — 55,091.
XXXI	52. — 10,053.	V	79. — 20,079.
LIV	59. — 55,050.	III	23. — 5,026.
LIII	45. — 40,046.	XXXII	18. — 20,019.
XI	86. — 10,096.	LIX	16. — 15,016.
LIII	33. — 40,033.	XXVII	34. — 37,031.
XXVI	93. — 10,095.	X	18. — 9,018.
LI	18. — 15,018.	XVI	96. — 15,096.
XXVI	25. — 25,022.	LII	34. — 35,034.
LXXI	76. — 79,079.	XXV	25. — 44,025.
XLVIII	16. — 47,016.	LXIII	30. — 60,030.
LVIII	56. — 57,050.	XXIX	34. — 35,035.
IX	29. — 9,026.	III	48. — 5,048.
LI	26. — 15,025.	XI	65. — 10,065.

Nach den Bestimmungen bei mittels Bekanntmachung vom 14. Januar wenigen Zahlen (Reichsgesetzblatt 1931 II. 33—39) verschiedenen Verfassungs-Hinweis sind bei den Grund-

XLIV
LXVIII
XLIX
LIX
XXXIV
XLVI
XLV
VI
LIX
LVI
LXX
XXXIII
XXXIV
X
XXXIV
XXXVI
V
III.
XXXII
LIX

königlichen Grundrenten-Ablösungs-Casse dahier statt.

II.

Ausnahmsweise kann auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung auch bei einem außerhalb München liegenden Rentamte in den sieben Regierungsbezirken diesseits des Rheines geschehen; es ist jedoch in diesem Falle — zur Sicherheit des Staatsgutes, sowie der Grundrenten-Ablösungs-Casse — unerläßlich, daß die betreffenden Schuldbriefe vorher (ohne Abquittirung des Capitals und der Zinsen, dagegen belegt mit dem allenfalls erforderlichen Legitimations-Nachweise) bei dem gewählten Rentamte gegen Haftschein des letzteren übergeben und von diesem der königlichen Grundrenten-Ablösungs-Casse vorgelegt werden, woselbst sodann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungs-Anweisung bei dem von dem Gläubiger bezeichneten Rentamte (sowohl für das Capital, als die Zinsen bis zum letzten des laufenden Monates) verfügt und der Betheiligte hievon durch das königliche Rentamt in Kenntniß gesetzt werden wird.

III.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen noch nicht verfallenen Zinscoupons, nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

IV.

Die Vergütung

1) der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, an die gerichtlichen Deposital-Behörden gegen Abquittirung von Seite dieser letzteren statt;

gigen geistlichen oder weltlichen Curatelbehörde darüber beigebracht wird, an wen dieselbe rechtsgiltig geleistet werden kann;

5) die Bezahlung der sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger.

Von selbst versteht sich übrigens hiebei, daß im Falle durch vorstehende Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsen-Sistirung vom 1. Oktober 1852 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursache ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 28. Juni 1852.

Königlich bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekr.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der dritten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet:

Roth geschriebene Serien- oder Hauptcataster-Nummern:

2049	4279	8428	9818	10963	15520	20284	26465	28624	31417
2082	4379	8528	9861	10986	15596	20384	26565	28724	31419
2149	4479	8628	9918	11026	15620	20484	26665	28824	31517
2182	4579	8728	9961	11126	15696	20584	26765	28924	31519
2249	4679	8828	10063	11226	15720	20684	26865	29081	31617
2282	4779	8928	10086	11326	15796	20784	26965	29181	31619
2349	4879	9018	10163	11426	15820	20884	27021	29281	31717
2382	4979	9061	10186	11526	15896	20984	27121	29381	31719
2449	5097	9118	10263	11626	15920	25022	27221	29481	31817
2482	5197	9161	10286	11726	15996	25122	27321	29581	31819
2549	5297	9218	10363	11826	18002	25222	27421	29681	31917
2582	5397	9261	10386	11926	18102	25322	27521	29781	31919
2649	5497	9318	10463	15020	18202	25422	27621	29881	32022
2682	5597	9361	10486	15096	18302	25522	27721	29981	32122
2749	5697	9418	10563	15120	18402	25622	27821	31017	32222
2782	5797	9461	10586	15196	18502	25722	27921	31019	32322
2849	5897	9518	10663	15220	18602	25822	28024	31117	32422
2882	5997	9561	10686	15296	18702	25922	28124	31119	32522
2949	8028	9618	10763	15320	18802	26065	28224	31217	32622
2982	8128	9661	10786	15396	18902	26165	28324	31219	32722
4079	8228	9718	10863	15420	20084	26265	28424	31317	32822
4179	8328	9761	10886	15496	20184	26365	28524	31319	32922

Digitized by Google

Roth geschriebene Serien- oder Hauptcataster-Nummern:

33006	33943	40668	44485	48245	52534	56820	58850	62340	67249
33025	33982	40768	44532	48345	52548	56920	58916	62391	67349
33043	35031	40868	44533	48445	52634	57042	58929	62423	67449
33082	35092	40968	44585	48545	52648	57142	58950	62430	67549
33106	35131	42014	44632	48645	52734	57242	59043	62440	67649
33125	35192	42114	44633	48745	52748	57342	59087	62491	67749
33143	35231	42214	44685	48845	52834	57442	59143	62523	67849
33182	35292	42314	44732	48945	52848	57542	59187	62530	67949
33206	35331	42414	44733	50061	52934	57642	59243	62540	69020
33225	35392	42514	44785	50161	52948	57742	59287	62591	69120
33243	35431	42614	44832	50261	53050	57842	59343	62623	69220
33282	35492	42714	44833	50361	53150	57942	59387	62630	69320
33306	35531	42814	44885	50461	53250	58016	59443	62640	69420
33325	35592	42914	44932	50561	53350	58029	59487	62691	69520
33343	35631	43007	44933	50661	53450	58050	59543	62723	69620
33382	35692	43107	44985	50761	53550	58116	59587	62730	69720
33406	35731	43207	45060	50861	53650	58129	59643	62740	69820
33425	35792	43307	45160	50961	53750	58150	59687	62791	69920
33443	35831	43407	45260	51014	53850	58216	59743	62823	70052
33482	35892	43507	45360	51114	53950	58229	59787	62830	70070
33506	35931	43607	45460	51214	55085	58250	59843	62840	70152
33525	35992	43707	45560	51314	55185	58316	59887	62891	70170
33543	37050	43807	45660	51414	55285	58329	59943	62923	70252
33582	37150	43907	45760	51514	55385	58350	59987	62930	70270
33606	37250	44032	45860	51614	55485	58416	62023	62940	70352
33625	37350	44033	45960	51714	55585	58429	62030	62991	70370
33643	37450	44085	47016	51814	55685	58450	62040	65085	70452
33682	37550	44132	47116	51914	55785	58516	62091	65185	70470
33706	37650	44133	47216	52034	55885	58529	62123	65285	70552
33725	37750	44185	47316	52048	55985	58550	62130	65385	70570
33743	37850	44232	47416	52134	56020	58616	62140	65485	70652
33782	37950	44233	47516	52148	56120	58629	62191	65585	70670
33806	40068	44285	47616	52234	56220	58650	62223	65685	70752
33825	40168	44332	47716	52248	56320	58716	62230	65785	70770
33843	40268	44333	47816	52334	56420	58729	62240	65885	70852
33882	40368	44385	47916	52348	56520	58750	62291	65985	70870
33906	40468	44432	48045	52434	56620	58816	62323	67049	70952
33925	40568	44433	48145	52448	56720	58829	62330	67149	70970

München, den 28 Juni 1852.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Suiner.

Brennemann, Sekr.

Bekanntmachung,

die Aufkündung des Restes vom I. Subscriptions-Anlehen à 5 Proc. vom Jahre 1848 betr.

Im Vollzuge des Gesetzes vom 31. März dieses Jahres (Gesetz-Blatt Seite 169—172) wird hiemit gemäß höchster Entschließung des königlichen Staats-Ministeriums der Finanzen vom 17. dieses Monats der durch die stattgehabten beiden Verloosungen nicht betroffene

Rest des I. Subscriptions-Anlehens à 5 % vom Jahre 1848

unter nachfolgenden Vollzugsbestimmungen zur baaren Rückzahlung oder vorläufig auch nach dem Wunsche der Gläubiger zur Umschreibung in 4½ %ge Obligationen des „Neuen Anlehens von 1852" hiemit gekündet.

I.

Alle Schuldscheine des I. Subscriptions-Anlehens **au porteur** (in Wechselformat) à 20, 35 und 50 fl., sowie die Nominal-Obligationen dieses Anlehens à 100 fl. treten mit dem 1. Oktober 1852 außer Verzinsung (mit Ausnahme jedoch der früher schon verloosten aber noch nicht erhobenen Obligationen, deren Verzinsung nach den einschlägigen Bekanntmachungen schon am 1. Juli und 1. Oktober 1851 aufgehört hat).

II.

Die Baarzahlung und beziehungsweise die von den Gläubigern verlangt werdende Umschreibung der 5% Schuldurkunden in 4½ % Obligationen erfolgt bei der Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse München, dann bei den königlichen Specialkassen Augsburg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg.

Die königliche Specialkasse München wirkt bei diesem Geschäfte nur in so weit mit, als dieselbe nur die Umschreibung derjenigen 5%gen Schuldscheine vollzieht, welche bei einem Gläubiger zusammengenommen im Betrage auf eine runde Summe von 100 fl. enden, wobei also eine baare Kapitals-Ratenzahlung heraus, nicht vorkommt.

III.

Die Umschreibung des fraglichen Anlehensrestes beginnt bei allen königlichen Staats-Schuldentilgungskassen am

15. Juli dieses Jahres,

die baare Heimzahlung dagegen am

15. August dieses Jahres

bei der königlichen Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse München, dann bei den königlichen Specialkassen Augsburg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg.

Kapitalsbeträge unter 100 fl. werden in Umschreibungsfällen von den königlichen Staats-

Zahlbare Coupons, welche nicht mit den Schuld-Urkunden gleichzeitig in Vorlage kommen, können erst nach eingetretener Verfallzeit in der gewöhnlichen Weise eingelöst werden.

V.

Die gekündeten Nominal-Obligationen à 100 fl. dürfen nur bei der königlichen Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse München und auf förmliche Bescheinigung über Haupt- und Nebensache bezahlt werden, wobei die Aechtheit der von den Gläubigern beigefügten Unterschriften [illegible] lich bestätigt sein muß.

Sollte jedoch die baare Zahlung oder Umschreibung von Nominal-Obligationen bei einer von dem Gläubiger zu beziehenden königlichen Specialkassen außer München gewünscht werden, so ist die königliche Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse angewiesen, in solchen Fällen statt der Baarschaft eine auf die ihr benannte königliche Specialkasse lautende Vorschußquittung zu verabfolgen, auf welche alsdann daselbst entweder die Hauptsache baar oder durch Umschreibung in neue 4 1/2 %ge Obligationen vergütet und der treffende Zins baar bezahlt werden wird.

VI.

Die Bezahlung oder Umschreibung von Nominal-Obligationen, welche einer Dispositionsbeschränkung unterliegen, kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung solcher Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen, und die hiedurch etwa entstehende Verzögerung in der Zahlung und Umschreibung das Aufhören der Verzinsung am 1. Oktober 1852 nicht hindern.

VII.

Um nun den in dieser Beziehung entstehenden Staatsaufwand hiefür so viel als thunlich vorzubeugen, ist es unumgänglich nothwendig,

a) daß diejenigen Personen und Schulvorstände bei 1. Schulvisitationsreisen, welche eine größere Anzahl Schulen (z. B. 50—70 Schulen) zu Visitiren obliegenden haben, bis zum Tod bei der allfälligen Reise von Haus und bis Ende zur Rückkehr dieselbe Schuldiener bestimmen lassen,

b) daß alle Schulvorstände auch bei denen die Pflicht zu Visitationsreisen Vorzugen (20, 30, 50 K) gehabt und jene bisher bestanden haben und nur wenige Ausnahmen gestattet sind, die Kosten übernehmen werden, ferner

c) daß jener Gehalten bei der Lehrerstelle die Zahl der Schulen jedoch Gehalten nicht über Hilfsstelle angewiesen sind.

IX.

Da nun die Theil bei gefallenen Stelle von 1. Schulvisitationsreisen in neue Diözesanen à 4½ % ausgeschieden werden kann, so bleibt die Eintheilung bisher Bezirksvisitirung verbleiben, in welchen daß bis erforderliche Schulvorstände Visitationsreisen werden und ohne der Vorsetzung der noch nicht eingetheilten Schulvorstände und Obliegenheiten einer Schulvisitation so bleiben verlangt und mit den Kreisschulrath einer — Schulinspektion kann.

X.

Die in Schulvisitationsreisen zu ernennenden neuen Schulinspektoren à 4½ % werden sich von 1852, 850 und 1850 K. und werden auch in noch den Leistungen der Schulinspektoren bestimmt und verordnet und den Schulen an sind bestimmt, neue neu Schulgebäuden Kreisschulrath.

Der Schulrath bisher neuer 4½ % Obliegenheiten 20 und der Anlage zu ernennen, auf welchen Schulen Obliegenheiten, und bei bisherigen Schulinspektoren, berücksichtigt zu personen Staatsrat Dr. 1853—1870 einzelnen Obliegenheiten und auch Zeitrat zur etwa allfälligen Beurlaubungen werden Kreisschulrath.

München am 19. Juni 1852.

Königlich bayer. Staatsschulbedürfnisse-Commission.

v. Bothmer.

Braunmann, v. Stahl.

Allerhöchste Genehmigt.

Königlich-Bayerisches Staats-Schuld-Lose.

(Ungeltes.)

Neues Anlehen 1852.

1000 Gulden (à 4½ Zinsen).

Die unterzeichnete Stelle ist vom Inhaber dieser Obligation die Zurückbezahlung Gulden im 3½ % Fuß ständig gewesen. Diese unter verfassungsmäßiger Genehmigung gestellte Staatsverschreibung ist auf die gesetz-, pflicht- und schuldigen Zinsen für diesen bei verfasser, und wird sie jener Schuldverschreibungsstelle jährlich an einem Tage auch wenn und ein halb vom Kassier gegen Rückgabe der ausgegebenen Obligation bezahlt werden.

Königlich Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

Unterschrift
der K. St.Sch.T.Commission.

Mitunterschrift
der Landtags-Commissäre.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Dekan und I. prot. Pfarrer zu Feuchtwangen, Heinrich Friedrich Eyer, in wohlgefälliger Anerkennung seiner stets bewährten treuen Gesinnung und vieljährigen für Kirche und Schule verdienstlichen Leistungen den Titel und Rang eines königl. protestantischen Kirchenraths tax- und stempelfrei zu verleihen.

Dienstes-Nachrichten.

Mit Zustimmung des kgl. Appellations-Gerichts von Mittelfranken und der kgl. Regierungs-Finanzkammer wurde der kgl. I. Landgerichts-Assessor Bannig bei dem kgl. Landgerichte Heidenheim als II. Depositalbeamter aufgestellt.

Durch gemeinschaftlichen Beschluß der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern vom 24. und des Landwehr-Kreis-Commandos vom 19. und 21. Juni 1852 sind auf den Grund der vorschriftsmäßig erholten Wahlvorschläge der bisherige Corporal Johann Michael Schneider zum Lieutenant im Landwehr-Bataillon Herrieden, und der bisherige Sergeant Albrecht Stübel zum Lieutenant im Landwehr-Bataillon Lauf befördert, und unter'm 5. Juli und 30. Juni der kgl. Landgerichtsaktuar Wilhelm von Hoesslin zum Auditor im Landwehr-Bataillon Weissenburg ernannt worden.

Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Juni 1852.

Monat: vom 1. bis letzten Juni 1852

Schrannen-berechtigte Orte.	Weizen. Verkauft	Weizen. Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig.	Kern. Verkauft	Kern. Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig.	Dinkel. Verkauft	Dinkel. Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig.
	Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schf	fl. kr	fl. kr.	fl. kr.	Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr
Altdorf	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Ansbach	355	21 30	20 32	19 11	401	22 20	21 51	21 21	—	— —	— —	— —
Beilngries	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Berching	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Dinkelsbühl	662	23 59	22 8	20 —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Eichstädt	493	22 40	21 58	20 26	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Erlangen	420	22 20	21 17	20 27	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Feuchtwangen	5	23 —	23 —	23 —	50½	22 45	22 35	22 20	30	8 22	8 22	8 22
Fürth	919	22 31	22 9	21 33	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Gunzenhausen	—	— —	— —	— —	3	22 —	22 —	22 —	—	— —	— —	— —
Hersbruck	141	24 —	22 23	19 —	—	— —	— —	— —	4	8 15	8 15	8 15
Nürnberg	3012	23 45	21 18	17 —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Roth	27	21 55	21 40	21 25	92	21 —	20 30	19 45	—	— —	— —	— —
Rothenburg	692	18 33	15 17	13 10	1095	21 36	20 16	19 30	—	— —	— —	— —
Schwabach	508	23 5	21 16	18 57	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Thalmessingen	81	20 24	19 20	17 39	—	— —	— —	— —	42	7 24	7 10	7 —
Uffenheim	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Wassertrüdingen	157	24 45	23 17	17 48	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Weissenburg	512	21 28	20 28	18 41	—	— —	— —	— —	315	6 58	6 28	5 44

Schrannen-berechtigte Orte.	Roggen. Verkauft	Roggen. Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig.	Gerste. Verkauft	Gerste. Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig.	Haber. Verkauft	Haber. Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig.
	Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schf	fl. kr	fl. kr.	fl. kr
Altdorf	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Ansbach	496	19 36	18 52	18 20	9	16 —	16 —	16 —	1325	9 38	9 20	8 49
Beilngries	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Berching	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Dinkelsbühl	833	22 —	20 30	18 47	179	16 42	15 44	14 11	124	8 46	8 1	6 15
Eichstädt	349	21 14	20 8	19 11	—	— —	— —	— —	86	8 5	7 40	7 7
Erlangen	62	18 40	18 8	17 29	—	— —	— —	— —	110	9 31	9 25	9 14
Feuchtwangen	63	21 16	21 8	20 56	4	16 50	16 40	16 30	30	7 30	7 30	7 30
Fürth	262	19 19	18 43	18 16	16	15 —	15 —	15 —	276	9 29	9 15	9 6
Gunzenhausen	28	20 —	20 —	20 —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Hersbruck	227	22 45	20 55	19 —	1	17 30	15 45	14 —	80	10 —	9 9	8 —
Nürnberg	1396	22 —	19 —	17 —	179	16 15	15 18	13 —	1590	10 36	8 45	6 6
Roth	51	20 30	20 19	20 —	—	— —	— —	— —	16	7 54	7 54	7 54
Rothenburg	431	19 6	18 44	18 17	447	14 25	13 57	13 31	2	6 34	6 34	6 34
Schwabach	166	19 39	18 55	17 23	9	15 —	14 42	14 —	120	8 42	7 50	7 30
Thalmessingen	27	19 45	19 26	19 4	6	13 —	12 50	12 30	34	6 30	6 20	6 —
Uffenheim	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Wassertrüdingen	201	21 41	20 3	18 21	14	15 34	14 56	14 7	1	7 30	7 30	7 30
Weissenburg	347	20 17	19 17	18 52	113	15 45	14 16	13 31	330	8 23	7 58	7 29

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 56.

Ansbach. Mittwoch, den 14. Juli 1852.

Inhalt

Die Bestimmung des Maaßes für Cerealien. — Cursiren falscher Münzen. — Die Superrevision der Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Lauf pro 1850/51. — Die bezüglich des Einzelhütens, der Nachtweide, des Verzäunens der Viehweiden bestehenden Vorschriften. — Die Einquartierungs- und Vorspannslasten, insbesondere die Form der Einquartierungsliste. — Die Folgen falscher Deklarationen bei Fracht-Aufgaben auf die kgl. bayer. Eisenbahnen. — Das Programm zu dem diesjährigen Central-Landwirthschaftsfeste in München und insbesondere Bewerbungen der Oekonomen um die hiefür ausgesetzten Preise. — Ordens-Verleihung. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 33077. Exp. Nr. 37010.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Bestimmung des Maaßes für Cerealien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die mehrfach angeregte Frage, ob es nicht zweckmäßiger und im Interesse des konsumirenden, wie producirenden Publikums gelegen sei, anstatt der bisher beim Getreideverkaufe üblichen Holzmaße Waagen zum Abwiegen der verschiedenen Cerealien einzuführen, hat Veranlassung gegeben, diesen Gegenstand in nähere Erwägung zu ziehen. Als Resultat der desfalls gepflogenen Erhebungen hat sich ergeben, daß die Aufstellung von Waagen auf den Schrannenplätzen und die Benützung derselben beim Ein- und Verkauf von Getreide vor den bisherigen Hohlmaaßen den Vorzug verdiene, da hiedurch in der Regel ein weit sicherer Anhaltspunkt zur Beurtheilung der Qualität des Getreides gegeben ist.

Digitized by Google

Um einem häufig gefühlten Uebelstande abzuhelfen und den Verkehrsstoff und Verkehr der Ingolstadt zu geben, hat sich beim Mail von den Vorsteher des Verkehrsstoff nach dem Gewerbe zu übergeben, wenn seine Verkehrsstoffe in der Verkehrsstoffe nicht mehr zu finden sind.

Die Verkehrsstoffe sind bei Verkehrsstoffen von 21. von 30. Verkehrsstoffen Verkehrsstoffen getroffen:

1) Da bei gehörigen Verkehrsstoffen Verkehrsstoffen sich in Verkehrsstoffen verkehrsstoffen zwei verkehrsstoffenen Verkehrsstoffen Verkehrsstoffen zum Verkehrsstoffen des Verkehrsstoffes;
2) Da solche von diesen Verkehrsstoffen Verkehrsstoffen überhaupt, ob sie sich bei Verkehrsstoffen oder bei Verkehrsstoffen befinden werden;
3) Bei der Verkehrsstoffen, wenn sie sich bei Verkehrsstoffen zu verkehren, welche nach dem in Verkehrsstoffen Verkehrsstoffen vom Verkehrsstoffen, bei Verkehrsstoffen zu Verkehrsstoffen ist.

Da der Verkehrsstoffe freiwillig beim Verkehrsstoffe, auf welche durch die betreffende Verkehrsstoffe einer Verkehrsstoffen bei Verkehrsstoffen Verkehrsstoffen, die Verkehrsstoffen selbstständig passiren, und zwar Civil- Militär- und Civilpersonen, in Gegenwart einer ausgebildeten Verkehrsstoffen, deren Verkehrsstoffen bei verschiedenen Verkehrsstoffen und beteiligten Verkehrsstoffen — Räder, Wälder, Wälder — abgeholten, und bei Verkehrsstoffen, durch einen auf der Verkehrsstoffe eingekommenen, mit der Jahreszahl versehenen Stempel zu bezeichnen.

Ueber das Verfahren gegenwärtiger Verordnungen haben königliche Distriktspolizeibehörden, in deren Bezirk sich Schiffswerfen befinden, bis zum 30. September d. Js. Anzeige zu erstatten.

Neuburg, am 9. Juli 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Welz.

Verbandt.

Nr. 32650. Gen. Nr. 30943.

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden des Mittelfrankens.

(Sämtlichen Herren Bürgern hier.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem weiter die Bekanntmachungen vom 24. Augustmonat vom Allerhöchsten und Höchstselbst und vom Mittelfranken vom 31. v. Mts. die Verhältnisse Nürnberg, Mittelfranken, Neuhaus, am 9. Juli 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Welz.

Verbandt.

Nr. 31135.

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Sämtlichen Herren Bürgern hier.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am April d. J. wurde zu Königsberg, in Königreich Preußen Neuern, ein tödtlich Unglücksfall in Umlauf gesetzt.

Dasselbe trägt auf der einen Seite einen Adler mit der Umschrift: „Freie Stadt Frankfurt“ auf der andern Seite in einem Kranze die Bezeichnung: — 1 2. Gulden — 1847. Dasselbe besteht aus einer werthlosen Metallcomposition, und ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt.

Der Rand ist sehr gut bearbeitet, die fragliche falsche Münze aber durch Mangel des Glanzes und Klanges von ächten Münzen wohl zu unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen hiermit gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden die Weisung, gegen deren Verfertigung oder Verbreitung Spähe zu verfügen und vorkommenden Falles den bestehenden Vorschriften gemäß einzuschreiten.

Würzburg, den 21. Juni 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern

Freiherr von Zu Rhein.

König.

Abdruck. Nro. 20854.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden in Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Bezirke des k. Landgerichts Graienau wurde vor kurzer Zeit ein falscher Vierundzwanziger ausgegeben.

Diese Münze ist k. k. österreichischen Gepräges, trägt die Jahreszahl 1848, besteht aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen.

Die Unreinheit des Gepräges, die Bleifarbe und der unreine Klang lassen die Münze leicht als falsch erkennen.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen gewarnt wird, erhalten sämmtliche Distriktspolizei-Behörden den Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und vorkommenden Falles nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Landshut, den 21. Juni 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, kgl. Regierungs-Präsident.

v. Reichert, q. Sekretär.

Einl. Nr. 33064. Exp. Nr. 37059 b.

(Die Superrevision der Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Lauf pro 1850/51 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vollzogener Superrevision der Distriktsumlagen-Rechnung des k. Landgerichts Lauf für das Verwaltungsjahr $18\frac{50}{51}$, welche mit

998 fl. 42½ kr. Einnahmen
959 fl 41¾ kr. Ausgaben

39 fl. 3 kr. Kassen-Bestand

abschließt, wurde dieser Rechnung unterm Heutigen die Adprobation ertheilt, was mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß zur Deckung der Ausgaben 531 fl. 7 kr. durch Umlagen aufgebracht werden mußten.

Ansbach, den 8. Juli 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Einl. Nr. 31339. Exp. Nr. 35574.

(Die bezüglich des Einzelhütens, der Nachtweide, des Verzäunens der Viehweiden bestehenden Vorschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in dem Landtagsabschiede de dato München, den 28. Mai l. Js. die Allerhöchste Willensmeinung ausgesprochen, daß die in den einzelnen Theilen des Königreiches diesseits des Rheins bestehenden Verordnungen bezüglich des Einzelhütens, der Nacht- und Wald-Weide, dann des Verzäunens der Viehweiden nachdrücklichst eingeschärft und ernstlich vollzogen werden sollen.

Demzufolge wird aus Auftrag des kgl. Staatsministeriums des Innern und des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. l. Ms. andurch zur allgemeinen Kenntniß und genauesten Darnachachtung bekannt gemacht, daß nach den in Mittelfranken geltenden bayerischen Culturverordnungen, insbesondere den Verordnungen vom 3. November 1769, 11. Juli 1803, 14. Juni 1804, 3. Juni 1762 und nach der Ministerial-Entschließung vom 3. Juli 1834 das Einzelhüten auf fremden Boden, die Nachtweide, sowie das Weiden des Viehes in jungen Waldschlägen durchaus verboten und daß die Einzelhut auf eigenem arrondirten Grund und Boden nur in so ferne zulässig ist, als dieselbe nicht zur Nachtzeit, nicht während des sonn- und feiertäglichen Gottesdienstes und nicht durch Werk- oder Sonntagsschüler ausgeübt wird.

In denjenigen Orten des mittelfränkischen Regierungsbezirkes, welche zum ehemaligen Fürstenthume Bayreuth gehörten, und in welchen die bayerischen Culturverordnungen nicht publicirt wurden,

(allerhöchste Verordnung vom 11. April 1812 Intelligenzblatt des Rezatkreises Band I. St. 17 S. 538)

haben zwar nicht diese, sondern die preußischen Cultur-Gesetze Geltung.

Indessen bestimmen auch die letzteren, siehe preuß. Landrecht Theil I. Tit. 22 §. 80 u. flg., daß der Hütungsberechtigte sein Vieh, auch wenn solches in kleinerer Anzahl nach einzelnen Hütungsflecken ausgetrieben wird, nur unter Aufsicht eines Hirten auf die Weide zu bringen befugt ist, daß ferner die jungen Waldschläge mit der Hütung geschont werden müssen, und daß überhaupt der Hütungsberechtigte sich seines Rechtes, sein Vieh auf den Grundstücken eines anderen Gutes zu hüten, so zu bedienen habe, daß der Eigenthümer dadurch an der Subsistenz der Sache keinen Schaden leide und an der nach Landesart gewöhnlichen Cultur- und Benützung nicht gehindert werde, durch welch' letztere allgemeine Bestimmung eine jedartige culturschädliche Ausübung des Hütungsrechtes untersagt ist.

Das obenerwähnte Verbot der Nachtweide findet bei seiner rein polizeilichen Natur gleiche Anwendung auch auf die vormals bayreuthischen Gebietstheile.

Digitized by Google

Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Einquartierungs- und Vorspannslasten, insbesondere die Form der Einquartierungs-Liste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Staats-Ministerium des Innern unterm 5. d. Mts. erlassene Entschließung wird den obengenannten Behörden nachstehend zur Nachachtung und geeigneten Anweisung der untergebenen Gemeinde-Behörden mitgetheilt.

Ansbach, am 8. Juli 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Wolf.

Gerhardt.

Nro. 10440.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Den vorliegenden Anzeigen zufolge werden die gemäß Art. 14. des Einquartierungsgesetzes vom 25. Juli 1850 anzufertigenden Einquartierungslisten in jenen Fällen, wo die Steuern als Maßstab für die Vertheilung der Natural-Einquartierung angenommen worden sind, in verschiedener Weise behandelt, indem sie an einigen Orten die einzelnen Steuergattungen der Quartierpflichtigen, in anderen nur die Hauptsumme derselben, in noch anderen endlich nur die Klasseneintheilung mit Hinweglassung aller Steuern bei den einzelnen

2) Die Einstellung der Hauptsumme der Steuern in die Quartierliste dient zur Vollständigkeit derselben und Controle durch die Betheiligten und erscheint hienach, wenn auch gesetzlich nicht geboten, doch als wohl bemessen.

München, den 5. Juli 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Strauß, v. n.

Ministerialrath Epplen.

Betreff wie oben.

Bekanntmachung.

(Die Folgen falscher Deklarationen bei Fracht-Aufgaben auf die kgl. bayerischen Eisenbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es sind in neuerer Zeit mehrere Fälle vorgekommen, daß Frachtgegenstände nicht nur in Absicht auf Gewicht und Bezeichnung mit unwahren Deklarationen zur Beförderung auf der Bahn übergeben wurden, sondern daß sogar bedingt zur Eisenbahnbeförderung zugelassene Gegenstände, als: Mineralsäuren, Zündhölzchen u. s. w. und selbst unbedingt von der Eisenbahn-Beförderung ausgeschlossene Gegenstände, als: Pulver ꝛc. unter falscher Deklaration aufgegeben worden sind.

Die unterfertigte Stelle sieht sich hiedurch veranlaßt, auf den §. 10 der publicirten Bestimmungen über den Güterverkehr auf den kgl. bayerischen Eisenbahnen hinzuweisen, in welchem für die ersteren Contraventions-Fälle der doppelte Betrag der defraudirten Fracht, — für den Fall der Aufgabe bedingt oder unbedingt vom Eisenbahn-Transporte ausgeschlossener Gegenstände unter falscher Deklaration aber, eine Conventionalstrafe von zehn Gulden per Pfund der aufgegebenen Waare festgesetzt ist.

Die Sicherheit des Dienstes erfordert, daß in Uebertretungsfällen der Vollzug dieser Conventionalstrafen unnachsichtlich gehandhabt werde.

München, den 7. Juli 1852.

General-Direktion der königl. Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

) U N G.
auf die kgl. bayerischen Eisenbahnen
) Königs von Bayern.
nmen, daß Frachtgegenstände mit
Deklarationen zur Beförderung auf
enbahnbeförderung zugelassen sind
unbedingt von der Eisenbahn
der Deklaration aufgegeben wird
, auf den §. 10 der
Eisenbahnen hinzuweisen,
r defraudirten Fracht,
sporte ausgeschlossener
ehn Gulden per Pfund
ertretungsfällen der Bahn

jeder hiefür sich interessirende Landwirth, wenn auch nicht selbst Mitglied des Vereines, solches also leicht zur Einsicht erhalten kann, so wollen wir doch nicht unterlassen, der möglichsten Veröffentlichung wegen einen Abdruck hier nachfolgend anzufügen, bezüglich der Preise-Bewerbungen aber darauf aufmerksam zu machen.

1) daß jede solche Bewerbung an den genauen Nachweis der behaupteten Leistungen und an die Einhaltung der deshalb im Programme speziell vorgezeichneten Bestimmungen gebunden ist, die Formularien hiefür übrigens speziell den Landwirthschafts-Distrikts-Comité in Abdruck mitgetheilt worden sind;

2) daß diese Nachweise der ausdrücklichen, auf eigene Wahrnehmungen sich gründenden Bestätigung dieses Distrikts-Comité bedürfen, und den letzteren so zeitig übergeben werden müssen, daß diese im Stande sind, die Vorlage hieher bis 20. August zu bewirken, damit auch uns die Möglichkeit gegeben sey, sie nach vorgängiger Prüfung in die unserer Seits anzufertigende Nachweisung aufzunehmen und innerhalb des vom General-Comité präfigirten Termines mit unseren Empfehlungen bis 1. September dahin abzugeben, weil nur für den Fall der Einhaltung des Termines die geeignete Berücksichtigung zugesichert ist.

Deshalb ergeht auch an die Herrn Distriktspolizei-Vorstände das dringende Ansinnen, für die schleunigste Vertheilung des Juli-Heftes, wo solches noch nicht geschehen, alsbald Sorge zu tragen, und überhaupt der möglichsten Verbreitung des Programmes, sowie der Oekonomen um Preise nach Verdienst, allen

Programm

zu dem Central-Landwirthschafts-Feste in München 1852.

Der allerhöchsten Bestimmung Seiner Majestät des Königs vom 30. Mai 1852 zufolge wird das Central-Landwirthschafts-Fest für das Königreich Bayern im laufenden Jahre Sonntag den 3. Oktober in München abgehalten werden.

In der Woche vor dem Oktoberfeste (28., 29., 30. Sept. und 1. Oktbr.) finden die öffentlichen Sitzungen der Central-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins (§ 32 der Satzungen, landwirthschaftlicher Congreß, auch General-Versammlung) in dem festlich geschmückten Locale des General-Comités statt. Auf der Festwiese wird zugleich eine Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte Bayerns stattfinden. Die zur Theilnahme an der Central-Versammlung von den Kreis-Comités delegirten Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins sind eingeladen, am Oktoberfestsonntage im Anschlusse an die Mitglieder des General-Comités im Königszelte zu erscheinen.

Zur Erleichterung der Theilnahme haben Seine Majestät allergnädigst zu genehmigen geruht:

„daß am Tage vor dem Hauptfestsonntage, an welchem sich die Feier des Oktoberfestes stets konzentrirt, von den Endpunkten der Staatseisenbahnen aus (sohin zur Zeit von den Städten Hof und Kempten) nach München ein Extrazug befördert werde, dessen Theilnehmer in der Art nur die halbe Taxe zu bezahlen haben sollen, daß sie gegen das um den Betrag der ganzen Fahrtaxe für die Herreist gelöste Billet an einem beliebigen Tage bis zum Schluß des Oktoberfestes unentgeltlich wieder zurückbefördert werden."

Bezüglich der Bewerbung um die in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft ausgesetzten Preise bringt man nachstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß.

§. I.

Preise für allgemeine und besondere Leistungen auf dem Gesammtgebiete der praktischen Landwirthschaft.

Acht goldene Medaillen, jede im Werthe von vier Dukaten, sammt Ehrendiplomen;
vierundzwanzig große silberne Medaillen sammt Ehrendiplomen, und
sechsunddreißig kleine silberne Medaillen sammt Ehrendiplomen.

Zur Bewerbung um diese Preise eignen sich:

A. In Rücksicht auf allgemeine Leistungen:

jene Landwirthe, welche unter wohlbemessener Beachtung der örtlich agronomischen und klimatischen Verhältnisse eine verbesserte und rationelle Bewirthschaftung ihres Gesammtgrundbesitzes in allen seinen Betriebszweigen mit amtlich nachgewiesenem günstigem Erfolge eingeführt haben.

B. In Rücksicht auf specielle Leistungen:

jene Landwirthe, welche sich verdient gemacht haben:

1) durch Urbarmachung öder Gründe, durch zweckmäßige Wiesenanlagen, durch Anlegung angemessener Ent- und Bewässerungen, gemeinnütziger Wege und Brücken;
2) durch gänzliche oder theilweise Arrondirung, d. h. durch Verwandlung zerstreut liegender Grundstücke in zusammenhängende Besitzungen;

8) durch [illegible] bau bisher in der betreffenden Gegend entweder wenig oder gar nicht [illegible] rer Handelsgewächse, durch [illegible] lung, sowie durch verbesserte Verarbeitung solcher Rohstoffe;

9) durch zweckmäßige Anlegung neuer oder Verbesserung bestehender Weinberge, Einführung der unter den örtlichen Voraussetzungen zusagendsten Rebsorten, sorgfältige Traubensortirung, verbesserte Traubenkelterung und Weinbereitung;

10) durch Anlegung neuer Obstbaumschulen oder bedeutende Verbesserung der bestehenden, durch Anlage größerer Obstkulturen, durch Anpflanzung von Spalier- und Zwergbäumen nebst zweckmäßigem Baumschnitte derselben, durch Einführung der den örtlichen Voraussetzungen zusagendsten veredelten Obstsorten und zweckmäßigere Verwendung des Obstes;

11) durch Anlegung von Gemüsegärten, die sich a) durch eine geregelte Kultur und durch Erzeugung von neuen oder in der Gegend bisher nicht gebauten Gemüsesorten und Verbreitung derselben auszeichnen, — mit Ausschluß der eigentlichen Handelsgärten; — b) durch Hervorbringung der größten Menge vollkommener Gemüse im freien Lande auf dem kleinsten Raume und in kürzester Zeit;

12) durch Maulbeerbaumzucht;

13) durch Begründung oder namhafte Erweiterung und Verbesserung der Bienenzucht;

14) durch Einführung der Stallfütterung und durch entsprechende Vermehrung und Veredlung des Viehstandes;

länder sind zur Bewerbung gleichberechtigt; vorausgesetzt, daß die Leistungen in Bayern stattgefunden haben, und durch die erforderlichen Zeugnisse belegt sind. Die Zeugnisse müssen:

a) genau nach Formular Anlage I. des im Jahre 1849 veröffentlichten Programmes verfaßt sein, und den im §. VI. gegenwärtigen Programmes näher bezeichneten Bestimmungen entsprechen;

b) bei allen Leistungen die Größe und den Erfolg derselben genau und gewissenhaft bezeichnen und constatiren, daß solche Leistungen nur während der letzten vier Jahre 1849, 1850, 1851 und 1852 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende derartige Leistungen eine Preis-Concurrenz nicht eröffnet ist; auch müssen

c) den Zeugnissen ad 8 gemäß Formular doppelt versiegelte Muster des Flachses und Hanfes beiliegen, ebenso den Bewerbungen ad 9 Muster von Wein, endlich muß

d) in den einschlägigen Zeugnissen stets angegeben werden, ob der Bewerber durch unentgeltliche Abgabe oder durch billigen Verkauf der erzeugten Saamen, Pflanzen und Setzlinge, dann der nachgezogenen Thiere an Bewohner der Gegend oder durch das gegebene Beispiel auch über das eigene Anwesen hinaus gemeinnützig gewirkt hat, indem bei sonst gleichen Verhältnissen jenen Bewerbern der Vorzug gebührt, welche in jedem einzelnen Fache auch auf ihre Mitbürger günstigen Einfluß geübt haben.

§. II.

Preise für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen der Beamten, Seelsorger, Schullehrer, Thierärzte, Bezirksgeometer und Gemeinde-Vorsteher zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft.

Abgesehen von eigenem praktischen Landwirthschafts-Betriebe sind für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen derselben zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft *als Preise* ausgesetzt:

Drei goldene Medaillen, jede im Werthe von vier Dukaten, sammt Ehrendiplomen;
neun große silberne Medaillen sammt Ehrendiplomen;
vierundzwanzig kleine silberne Medaillen sammt Ehrendiplomen, und zwar:

1) für diejenigen Beamten, welche sich zur Verbesserung der Landwirthschaft im Ganzen, oder in ihren einzelnen Zweigen, namentlich auch in Förderung der so wichtigen Güter-Arrondirungen vorzüglich thätig bewiesen, auf Verbreitung geläuterter landwirthschaftlicher Ansichten und auf Entwurzelung schädlicher Vorurtheile mit Erfolg hingewirkt, den agrikolen Interessen eine besondere Theilnahme gewidmet und zu Gunsten der vaterländischen Kultur einen vorzüglich regen, einsichtsvollen Eifer entwickelt haben;

2) für diejenigen Seelsorger, Schullehrer, Thierärzte und Bezirksgeometer, welche — abgesehen von allenfallsigen Leistungen im eigenen Wirthschaftsbetriebe — sich in gleicher Richtung indirekt einwirkend ausgezeichnet haben;

3) für diejenigen Gemeinde-Vorsteher,

a) deren Einflusse solche Leistungen der Gesammt-Gemeinde oder Einzelner beizumessen sind, welche in §. I. gegenwärtigen Programmes unter lit. B. bis einschlüssig 18 als preiswürdig bezeichnet werden, oder:

b) sonst zur Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz, zur Entwurzelung schädlicher Vorurtheile, zu Instandsetzung und musterhafter Erhaltung der Ortsstraßen und Ortswege,

Digitized by Google

zu deren Bepflanzung mit entsprechend gesetzten und gepflegten Obstbäumen, oder wo diese nicht gedeihen, mit anderen Bäumen, zur Erzielung gemeinnütziger Anstalten, namentlich zur Begründung holzersparender Einrichtungen, zur Herstellung von Gemeinde-Backöfen, Obst-Dörren, Waschhäusern u. s. w. Ausgezeichnetes und Erfolgreiches geleistet, oder:

c) in Bezug auf eine kräftige Handhabung des Feldschutzes und der Kultur-Verordnungen, dann auf Schlichtung kulturschädlicher Zwiste zwischen den Landwirthen des Ortes sich besondere Verdienste erworben haben.

Die Form der Zeugnisse bestimmt das Formular, Beilage II. des im dießjährigen Intelligenzblatte und im Jahre 1849 veröffentlichten Programmes, und in denselben ist gleichfalls legal zu constatiren, daß die fraglichen Leistungen nur während der letzten vier Jahre 1849, 1850, 1851, 1852 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende Leistungen dieser Cathegorie eine Preis-Concurrenz nicht eröffnet ist.

Was die ad 1 erwähnten Bewerber betrifft, so wird hier ausdrücklich festgesetzt, daß die Kreis-Comités befugt sein sollen, das General-Comité in den Stand zu setzen, die von ihnen als um die Landwirthschaft besonders verdient erachteten Beamten durch Preise auszuzeichnen.

Hiedurch ist aber eine Selbst-Bewerbung der Beamten keineswegs ausgeschlossen, und haben sich dieselben in diesem Falle mit ihrer Bewerbung direkt an das General-Comité zu wenden, welches dann von den Distrikts-Comités durch die Kreis-Comités Bestätigung der im Preisbewerbungs-Zeugnisse aufgeführten Thatsachen erholt und diesen gemäß entscheidet.

In beiden Fällen müssen die betreffenden Eingaben am 15 Juni l. Js., ausnahmsweise dieses Jahr bis 15. August, in den Einlauf des General-Comités gelangt sein.

Insoferne von Seite der Beamten, Seelsorger, Schullehrer, Thierärzte, Bezirks-Geometer und Gemeinde-Vorsteher eine Bewerbung hinsichtlich der Leistungen im eigenen Wirthschaftsbetriebe stattfinden sollte, so ist solche unter Bezug auf die Bestimmungen nach §. I. des Programmes einzureichen.

§. III.

Preise für die zum Betriebe der Landwirthschaft verwendeten Dienstboten.

Für Dienstboten, welche — zu landwirthschaftlichen Arbeiten irgend einer Art verwendet — sich durch wenigstens zehnjährige, bei ein und derselben Herrschaft, ohne mit derselben in Verwandtschafts-Verhältnissen zu stehen, geleistete treue und eifrige Dienste, bei stets tadelloser Aufführung ausgezeichnet haben, sind zur Preisbewerbung vierundsechzig kleine silberne Vereins-Medaillen sammt Ehrendiplomen ausgesetzt. Zu diesen werden auch Schäfer der Privaten gerechnet.

Für diejenigen landwirthschaftlichen Dienstboten, welche unter obigen Bedingungen sich über eine Dienstzeit von wenigstens 30 Jahren und darüber auszuweisen vermögen, werden als besondere Auszeichnung zwölf große silberne Vereins-Medaillen sammt Ehrendiplomen bestimmt, und haben auf diese Auszeichnung vor allen nur jene landwirthschaftlichen Dienstboten Anspruch, welche vor den übrigen eine längere Dienstzeit nachzuweisen vermögen.

Die Form dieser Zeugnisse ist aus Beilage III. des Programmes für das Jahr 1849 zu entnehmen.

§. IV.

Preise für Leistungen der Gemeinden.

Es werden für 1852 vier Preise ausgesetzt.

Die beiden ersteren bestehend aus einer großen silbernen Medaille, einem Ehrendiplome und Preisbuche, dann Schäufel- und Häufelpfluge.

Die beiden andern aus einer großen silbernen Medaille, einem Ehrendiplome und Preisbuche.

Diese vier Preise sind ausschließend zur Bewerbung für diejenigen Gemeinden bestimmt, welche im Laufe der jüngst verflossenen fünf Jahre sich ausgezeichnet haben durch eine oder mehrere der in vorstehendem § 1. benannten, insbesondere aber durch nachstehende, den gesammten Gemeindedistrikt umfassende Leistungen, als:

1) durch Einführung regelrecht angelegter Düngerstätten, durch deren Entfernung von den Ortsstraßen, durch Reinhaltung dieser letztern vom nachtheiligen Abflusse des Odels, durch sorgfältiges Sammeln, Behandeln und Verwenden der verschiedenen Düngerstoffe, durch Anlegung von Jauchgruben und durch zweckmäßige Benützung dieses flüssigen Düngers, durch Gebrauch von Komposdünger oder Anwendung der Mergelung, oder:
2) durch allgemeine oder theilweise Arrondirung;
3) durch Ausführung ausgedehnter und durchgreifender Ent- und Bewässerungs-Anstalten;
4) durch Einführung der Stallfütterung und Freigebung der Brache-Benützung in der ganzen Ortsflur zum sofortigen Anbau von Brachfrüchten in größerer Ausdehnung und wo triftiger Gründe wegen die Communweideschaft nicht aufgehoben werden kann, durch deren Regelung und Verbesserung;
5) durch zweckmäßige und namhafte Veredlung des örtlichen Viehstandes;
6) durch Einführung eines den örtlichen Verhältnissen angemessenen Fruchtwechsels, unter entsprechend umfassenden Baue von Futtergewächsen;
7) durch Einführung holzersparender Heizungsvorrichtungen, insbesondere durch Errichtung von Gemeinde-Backöfen, Obstdörren und Waschhäusern.

Die als Preise gegebenen Ackergeräthe bilden einen Bestandtheil des Gemeindevermögens, stehen als Gemeindegut unter der Verwahrung der Gemeindebehörde und können von sämmtlichen Gemeindegliedern und Insassen benützt werden.

Gleicher Fall tritt ein bezüglich des Preisebuches, welches den Ortsbewohnern zur lehrreichen Benützung im Bereiche ihres Standes und Berufes dienen soll.

Die mit dem einschlägigen Preise verbundene Medaille erhält als Eigenthum derjenige Ortsvorstand oder dasjenige Gemeindeindividuum, dessen Bemühungen vorzugsweise das Zustandekommen der angeführten Leistungen zuzumessen ist.

Die Form der Zeugnisse erhellt aus der Beilage IV. des Programmes pro 1849 und in diesen Zeugnissen muß behufs des Zuerkennens der Medaille auch derjenige Vorsteher oder sonst verdiente Mann ausdrücklich benannt werden, dessen Einflusse die Gemeinleistungen zunächst entsprossen sind.

5. V.

Die besonders drittungen.

A. Preise für feldbaugroppe Holz- und Gartenfrüchte, welche während des Central-Landwirthschaftsfestes im Oktober 1852 öffentlich ausgestellt werden.

Eine von den Vorsitzenden des landwirthschaftlichen Vereins in München zu vermittelnde Kommunikation wird eine freilich Bestimmung der Preise- und Gewinnzusammlung bilden, je nach neben den übrigen neuen Vorschlägen das Oktoberfest und insbesondere an erhöhten Range genommen.

Als Preise werden ausgesetzt:

Sechs goldne silberne Medaillen } 21 Dukatenwerth.
Achtzehn kleine silberne Medaillen }

1) Für Proben von ausgezeichnet schönen Getreidearten, Handelspflanzen und andern Bedürfnissen unseres Nahrungsmittelbaues, deren Vorzüglichkeit sich beweisen, und von welchen zu bewerben ist, daß sie im Wuchses und von durchgängig gleicher Güte gegeben wurden.

2) Für reichhaltige Sammlungen von verschiedenen Sorten ausgezeichnet Kopfes, Knollen und Zwiebeln, die einzelne Exemplare betreffen über auch die Vorzüglichkeit ausgezeichnete ganze Sortierten.

3) Für bestimmtere Proben, deren Vorzüglichkeit eigenthümlich, weniger ist, wie Kirschen, Pflaumen, Reinetten, Pfirsiche u. l. w.

4) Für neue oder ausgezeichnete Früchte unserer Pflanzungsanlagen.

3) Für gelungene Anwendungen verschiedener ausgezeichneter Gemüse- und Obstpflanzenbäume; für ausgelese Sammlungen derselben, oder auch für neue Formbäume Sortierten.

4) Für neue Gartenanlagen, Hofes, Garten- und Villenhäuser u. s. w. Die Bestimmung zum Gartenbaue betreffen.

Die Bestimmungen haben durch Ausgabe der Preisbücher zusammengefaßt, daß sie die eingestellten Gegenstände, — wenige, wo möglich mit ihren Lebensstöcken, oder wo diese nicht thunlich sind mit den ausgezeichnetsten Blüthen- und Fruchtzweigen, — sich gut ergeben einer leicht herzustellen haben.

Alle diese Gegenstände sind zum Tage von dem Centralsitz Kollmannsgut im Gemeindebezirke zu München, Thierschstraße Nr. 3, eher wenigstens am Tage vor dem Feste an der Thür abzuliefern, und ist sich wegen Aufstellung derselben mit der betreffenden Commission zu benehmen. Verschiedene Bestimmungen werden gelegentlich einige Tage früher nämlich eher schriftlich vom General-Comité angezeigt werden.

B. Preise für die Gewinnung einer in Qualität ausgezeichneten inländischen Gartenfrucht.

Um die Gewinnung einer in Qualität ausgezeichneten inländischen gutgeeren Gartenfrucht zu befördern, und zu besten Ende dieselbe angebaut, sind das Kreis-Comité für Obstbaupreis und andere Landwirthschaftliche Kreisvereinsfreunde und Freunde zur Bewerbung und, wo erforderlich, in einer vielseitigen Garantie bestimmt entschlossen, sechzehn kleine silberne Ehrenblumen, die beiden andern sind einer großen silbernen Medaille zumal Ehrenblumen bedeutet.

Um blos freie Säumen sich nur ausnahmsweise Inskribirte nach oberösterreichischen Preisen bemerken, welche gemäß der im Verordnungsblatte Jahrgang 1838 Seite 31—68 und Jahrgang 1839 Seite 383—395 kundgemachten Bestimmungen im Jahre 1841 einen in Quantität ausgezeichneten inländischen Baustein, in einer entsprechenden ausländischen Quantität, welche nicht unter zwei Schiffsfrachten betragen darf, frachtfrei zugesagt haben.

Die nach dem Formulare Beilage V. mit Programmen bis 20ten Februar 1841 verfassten Anbote müssen übrigens bei Vermeid nach den Bestimmungen der Borsicht, und zu Umfang bei mit Siegeln bedrückt Kreuzer in doppelten Tagwerken und Duplicaten genau ausgefertiget, und in die Umgebung von Wien in einer Entfernung, welche

1) mit dem Siegel der Gemeinde und des Distrikts-Vorstehers oder seines Stellvertreters versiegelt sind,

2) der Quantität des ersteren Gemeinde-Amtes genau entsprechen, und

3) wenigstens die Quantität zu Stellung der Bestellung bestellen.

C. Preise für erleichterte Bestehungen zur allgemeinen Einführung des Dachsteinbaues bei den Gebäudeversicherungen in Steiermark und Illyrien.

Diese werden auch oberösterreichischen Feuerversicherungs für bisherigen Bauwirthe auch Oberbayern, dem Beispiel und Richtig beigemessen ist, und in einer größeren Anzahl. In welcher Weise und den bisherigen Bedingungen bei ausländischen Bauwirthe zu bestimmen war, namentlich eine größere Anzahl der bauwirthe Distrikts-Gebäuder zum Ordnungsbeispiel Bestellung als Preis angelegt:

Drei gänzlich führende Arbeiten kommt Ordnungsbeispiel.

§. 4.

Allgemeine Verhältnisse begründet der Zeugnisse zu §. 1. II. III. IV. und V.

Allgemeine Zeugnisse zu §. 1. II. III. IV. und V. und zu §. 1. II. III. IV. und V. bei Programmen vom Jahre 1840 und die neuesten Rückstände in den Feuerversicherungsgesellschaften werden durch die betreffende Kreisämter an das Generalcommando bei kaiserlich-königlichen Militär-Gränzen.

Dieß wechselseitigen erfolgen, daß die einheimischen Brenner sich die Vorgabe der Bauten Gestand von Brod aufbringen sollen.

Die Einlösungsfrist aller Brenner sollen spätestens bis zum 15. August d. J. Bei den Distrikten bei trefflichen Brenn-Distrikten sich befinden, damit sie gänzlich spätestens Juni am 1. September zu den Kreisämt den Generalcommando gelangt sind, so daß der einheimischen Brenner nicht mehr berücksichtigt werden können.

Jetzt Zeugniß muß in seinen Vorgaben bestimmt, nur auf's wenigste sein, daß man sie nicht nur im Stellung an sich für sich, sondern auch zum 8. und zum Stück gegenwärtigen Programmen genau erfüllt, worauf die Bewerbung sich stützt.

Die Zeugnisse sind in der Regel von den Bezirksämtern zu geben und von den Bezirksämtern bieter Bezirk zu bestätigen.

In wenigen Fällen wird, daß der Bezirk für die Bestellung nur einmal einen Bezirksämtern kann, daß sich solche Brenner, welche bereits Preis an den Kreisämtern für eine bestimmte

mit Namens genau entsprechen; es
der Leistung hinreichen.
ben zur allgemeinen Einsicht
niedetriebe im Kreise Oberbay
reis-Comitefonds für diejenigen be
beizumessen ist, daß in einer gleich
sind aussichtsvolle Pferde-Exemp
Ochsen-Gespanne zum Lehrzwecke

Ehrendiplomen.

ugnisse zu §. I. II. III.
und V. (siehe Formulare
nd die neueren Abdrücke
te an das Generalcomite

enden Bewerber sich die

rung wird diese Vorführung in der k. Hofreitbahn geschehen.

Für die bei dem Central-Landwirthschaftsfeste zur Ausstellung, Musterung und Preis-Concurrenz vorgeführt werdenden landwirthschaftlichen Hausthiere werden nachstehende Preise ausgesetzt:

A. Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3½ bis 4½ jährigen Hengste.*)

a) Sechs Hauptpreise mit Fahnen und Ehren-Diplomen und zwar:

Erster Preis, fünfzig bayerische Thaler.
Zweiter Preis, dreißig bayerische Thaler.
Dritter Preis, vier und zwanzig bayerische Thaler.
Vierter Preis, sechzehn bayerische Thaler.
Fünfter Preis, zwölf bayerische Thaler.
Sechster Preis, zehn bayerische Thaler.

b) Zwölf Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehren-Diplome bestehend.

B. Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3½ bis 4½ jährigen Stuten.

a) Sechs Hauptpreise mit Fahnen und Ehren-Diplomen und zwar:

Erster Preis, fünfzig bayerische Thaler.

C. Für die vorzüglichsten 1½ bis 2jährigen zur Zucht tauglichen Stiere, die
weichen die vier Schauriegliche noch nicht vollkommen gebildet sind.

a) Vier Hauptpreise mit Federn und Ehrenbändern, und zwar:
Erster Preis, fünf und zwanzig bayerische Thaler.
Zweiter Preis, zwanzig bayerische Thaler.
Dritter Preis, fünfzehn bayerische Thaler.
Vierter Preis, zehn bayerische Thaler.

b) Sechs Nachpreise, über in der Vorzüglichkeit, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehren-Diplome bestehend.

D. Für die besten drei alle Verschiedenen Zuchtstiere, die bereits gekalbt haben.

a) Vier Hauptpreise mit Federn und Ehrenbändern, und zwar:
Erster Preis, fünf und zwanzig bayerische Thaler.
Zweiter Preis, zwanzig bayerische Thaler.
Dritter Preis, fünfzehn bayerische Thaler.
Vierter Preis, zehn bayerische Thaler.

b) Sechs Nachpreise, wie in der Vorzüglichkeit, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

E. Für die Zucht verschiedener Schaafe im Alter von 3 Jahren.

a) Vier Hauptpreise mit Federn und Ehrenbändern, und zwar:
Erster Preis, zwanzig bayerische Thaler.
Zweiter Preis, zehlf bayerische Thaler.
Dritter Preis, zehn bayerische Thaler.
Vierter Preis, acht bayerische Thaler.

b) Vier Nachpreise, über in der Vorzüglichkeit, einer Fahne, einer Schaffhorn, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.
Preisbewerber haben wenigstens drei Mütter und zwei Mutterschaafe vorzuführen. Auch ist die Preisbewerberin namentlich durch einen Forsten und gebunden Eingeborne bedingt.

F. Für die Schweinezucht.

a) Drei Hauptpreise mit Federn und Ehrenbändern, und zwar:
Erster Preis, zehn bayerische Thaler.
Zweiter Preis, sechs bayerische Thaler.
Dritter Preis, vier bayerische Thaler.

b) Ein Nachpreis in der Vorzüglichkeit, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.
Die vorbenannten Preise sind nur für die Schweinsmütter ausgesetzt, welche zumahl ihren Forsten, die nicht über ein Jahr alt sein dürfen, sein bleiben, und den Preisrichtern vorgeführt werden müssen.

G. Für in fürzgeführt Zeit auf und die wohlfeilste Weise gemästete Ochsen.

a) Vier Hauptpreise mit Federn und Ehrenbändern, und zwar:

Erster Preis, achtzehn bayerische Thaler.
Zweiter Preis, zwölf bayerische Thaler.
Dritter Preis, acht bayerische Thaler.
Vierter Preis, sechs bayerische Thaler.

b) Vier Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Um diese Preise für das Mastvieh können nur wirklich ausübende Landwirthe, — keineswegs aber Metzger als solche — sich bewerben. Die Maststücke müssen während der ganzen Dauer der Mast in Fütterung, Wart und Pflege des Bewerbers gestanden sein, auch muß die Art der Mastung, sowie der Betrag der Mastungskosten, letztere zu Tagen ausgeschlagen, aus den Zeugnissen genau und gewissenhaft erhellen.

Um auch entfernteren Landwirthen die Concurrenz um diese Preise möglich zu machen, wird ein Gewichtszuschlag für den durch den Hertrieb verursachten Gewichts-Verlust im Betrage zu 3 Pfund für die geometrische Stunde zugestanden, nicht aber dem auf Eisenbahnen beförderten Mast-Viehe.

Es ist also in den einschlägigen Zeugnissen die Entfernung des Ortes der vollzogenen Mastung von München in geometrische Stunden genau zu bezeichnen und nach Vorschrift bestätigen zu lassen.

Rücksichtlich der Preise-Zuerkennung für die vorgeführten Viehstücke werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Zur Preisebewerbung von vorgeführten Viehstücken sind Gemeinden und Corporationen so gut, als Private, Nutznießer, Pächter, Verwalter so gut, als Eigenthümer, Ausländer so gut als Inländer berechtigt, vorausgesetzt, daß die Aufzucht oder Mastung durch sie in der Eigenschaft ausübender Landwirthe auf bayerischem Grund und Boden stattgefunden.
2) Die Preise werden ohne Bezug der Frage zuerkannt, ob für dasselbe Viehstück bereits gelegentlich eines Kreisfestes Preise erlangt worden sind. Bei dem Centralfeste aber kann für dasselbe Viehstück nur einmal auf eine Preis-Zuerkennung Anspruch gemacht werden.
3) Die nach Formular VI, VII., VIII.. IX. und X. des Programmes pro 1849 verfaßten Zeugnisse müssen für jedes Viehstück gesondert ausgestellt und bezüglich der Ausstellung und Begutachtung genau den im §. VI. des Programmes gegebenen allgemeinen Erfordernissen entsprechen, zugleich muß in denselben ausgedrückt sein:
   a) daß die Bewerber wirklich ausübende Landwirthe d. h. Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter eines mit allen landwirthschaftlichen Attributen versehenen, förmlichen Oekonomiegutes, oder größeren oder kleineren Bauernhofes sind;
   b) daß sie das zur Preis-Concurrenz vorgeführte Vieh entweder von Geburt her bis zu dem bedungenen Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen oder die Aufzucht wenigstens seit der zweiten Hälfte dieses Alters übernommen und ununterbrochen fortgesetzt haben;
   c) daß sie für die vorgeführten Viehstücke bei dem Central-Landwirthschafts-Feste noch keine Preise erhielten;
   d) daß die Oekonomie des Preisebewerbers überhaupt gut bestellt, daß der nach

Zahl, Raçe und Schlag anzugebende Viehstand allen Anforderungen entspreche, und daß das Preisvieh nicht mit Vernachläßigung des übrigen Viehstandes besonders gepflegt worden; auch müssen behufs der Vorlage beim Preisegerichte den Zeugnissen über das Schaf-Vieh noch insbesondere Wollmuster von den Vließen jedes zur Preisbewerbung vorgeführten Thieres beigefügt, und die Musterpakete von der treffenden Gemeinde, dann von dem treffenden Distrikts-Vorstande oder in dessen Abwesenheits- oder Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter und im Falle des Nicht-Organisirtseins eines landwirthschaftlichen Distriktes von der Distrikts-Polizei-Behörde versiegelt sein.

e) Dieselben Züchter können mit derselben Viehgattung erst nach Verlauf von 3 Jahren wieder zur Concurrenz zugelassen werden.

4) Alle Zeugnisse über vorzuführendes Vieh müssen sich spätestens Freitag den 1. Oktober Vormittags 10 Uhr in Händen des General-Comites befinden.
Späteres Eintreffen der Zeugnisse zieht den unvermeidlichen Ausschluß des betreffenden Viehes von der Conkurrenz nach sich. Auch sind die hier vorbezeichneten Zeugnisse nach dem Inhalte und der Bestätigungsweise, wie die dießfallsigen Formularien des Programmes pro 1849 ganz deutlich vorschreiben, unerläßlich und allein gültig; sonstige Bescheinigungen irgend welcher Art können keine Berücksichtigung finden, namentlich begründen die zu ganz anderem Zwecke bestimmten Beschäls- und Approbations-Atteste der kgl. Gestüts-Commissionen durchaus keine Preise-Bewerbung.

5) Staats-Anstalten verzichten in dem Falle der Concurrenz und der Zuerkennung eines Preises auf diesen letzteren in der Art, daß sie zwar an der betreffenden Rangstelle genannt werden und das Preisediplom entgegen nehmen, den Preis selbst aber dem in der Preisordnung Nächstfolgenden überlassen.

6) Bewerber, welche mehrere preiswürdige Viehstücke derselben Gattung zur Ausstellung bringen, erhalten von demselben nur einen Preis, die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke wird jedoch mittelst des Festberichtes beurkundet.

7) Jedem der Knechte und Mägde, welche ein preistragendes Viehstück begleiten, wird eine Belohnung in Geld, nebst einer belehrenden Schrift zugestellt.

8) Behufs der Musterung der Viehstücke und der daran sich reibenden Preise-Zuerkennung wird Seitens des General-Comites des landwirthschaftlichen Vereins für jede einzelne Viehgattung ein Preisgericht aus unparteiischen sachverständigen Männern unter dem Vorsitze eines General-Comite-Mitgliedes niedergesetzt, welches über seine Verhandlungen ein Protokoll zu führen hat, und dessen Mitglieder vor dem Beginne ihrer Wirksamkeit die feierliche Erklärung abgeben, daß sie ihre Urtheile nur nach bester Ueberzeugung, gewissenhaft und unparteiisch schöpfen werden. Diesen Preisgerichten ist zur ausdrücklichen Obliegenheit gemacht, die zur Concurrenz ausgesetzten Preise nur in so ferne zuzuerkennen, als die Bewerber vermöge der wirklichen Preiswürdigkeit ihrer Viehstücke auf die betreffende Auszeichnung und Belohnung in der That vollen Anspruch haben.

9) Die Musterung der verschiedenen Viehgattungen geht, wie alljährig, auf dem Platze vor der k. Reitschule vor sich. Dort beginnt die Auswahl der Pferde Freitags den 1. Oktober Nachmittags 2 Uhr, jene der übrigen Viehgattungen Samstags den 2. Oktober Vormittags 8 Uhr. Diejenigen Viehstücke, welche spätestens Samstag den 2. Oktober um 8 Uhr Mor-

Sorge getragen.

§. IX.

Wenn Seine Majestät der König und die allerhöchsten Herrschaften das Central-Landwirthschafts-Fest mit Allerhöchst Ihrer Gegenwart beglücken, werden Allerhöchst Dieselben von dem General-Comite des landwirthschaftlichen Vereins an den Stufen des Königszeltes ehrfurchtsvollst empfangen.

An die Besichtigung der in den Stand-Abtheilungen aufgestellten preiswürdigen Viehstücke und an die Einsichtnahme der in der Bude des General-Comites zur Schau ausgestellten landwirthschaftlichen Produkte und Geräthe reiht sich zunächst die Vorführung der einzelnen Preis-Viehstücke und die Zustellung der zuerkannten Preise an die Besitzer derselben, und sofort das Pferderennen, dessen nähere Bestimmungen das diesfallsige Programm des Magistrats der kgl. Haupt- und Residenzstadt auseinander setzt.

§. X.

Montag den 4. Oktober wird während des Vormittags in bisher üblicher Weise der Viehmarkt auf der Festwiese abgehalten.

§. XI.

Während der Dauer der Festwoche bleiben die Lokalitäten des landwirthschaftlichen Vereins, Türkenstraße Nr. 2, sammt allen dort aufgestellten Sammlungen dem Besuche des Publikums geöffnet.

und namentlich von den, die Preise-Bewerbungs-Zeugnisse begutachtenden und bestätigenden landwirthschaftlichen Distrikts-Vorständen oder den Distrikts-Polizeibehörden nach dem deutlich vorgeschriebenen Wortlaute der hinlänglich im Jahre 1849 wiederholt und ausführlich bekannt gemachten Zeugniß-Formularien genauest eingehalten werden, damit sowohl diesen achtbaren Männern die Unannehmlichkeit ablehnender Bescheide, als dem General-Comité das schmerzliche Gefühl erspart bleibe, durch Handhabung unerläßlicher Normen ehrenhaften Wünschen und Absichten wider Willen nahe treten zu müssen.

München im Juni 1852.

Das General-Comite des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Der 1. Vorstand,
v. Beisler.

Der 1. Schriftführer,
Dr. Fraas.

Anmerkung. Was die im gegenwärtigen Programme erwähnten Formulare betrifft, nach welchen die einzusendenden Preisbewerbungs-Zeugnisse abgefaßt werden sollen, so wird sich auf das im Jahre 1849 mit dem Maiheft der Centralblätter des landwirthschaftlichen Vereins kundgegebene Programm und auf die Kreis-Intelligenz-Blätter vorigen Jahres bezogen, woselbst die Zeugniß-Formulare ausführlich abgedruckt sind.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben inhaltlich einer Finanzministerial-Entschließung vom 27. v. M. Nr. 11263 geruht, dem k. Revierförster Ernst Bolz zu Grimmschwinden in Ansehung seiner ehrenhaft zurückgelegten fünfzigjährigen Dienstzeit die Ehrenmünze des k. b. Ludwig-Ordens allerhuldvollst zu verleihen.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 30. Juni l. J. Nr. 11375 ist der bisherige Forststationsgehülfen-Posten zu Weidelbach des Reviers Dürrwangen, k. Forstamts Dinkelsbühl, in eine Forstwartey umgewandelt und der daselbst befindliche Stationsgehülfe Peter Ditthorn zum provisorischen Forstwart ernannt, dann mittelst Entschließung vom nämlichen Tage die Forststation Rothenstein, im Revier Raitenbuch, k. Forstamts Hilpoltstein, in eine Forstwartei verwandelt und der bisherige Stationsgehülfe Kaspar Schurk zu Elpersroth im Revier Aurach, k. Forstamts Dinkelsbühl, zum provisorischen Forstwart dahin befördert worden.

Vermöge Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 5. Juli wurde der bisherige Schuldienst-Erspektant Johann Messerer von Oberferrieden als Schullehrer und Kirchendiener in Thann, so wie unter'm gleichen Datum der bisherige Schullehrer Johann Konrad Boß zu Hemmersheim als Schullehrer und Kirchendiener zu Adelshofen, dann der bisherige Schullehrer Georg Michael Busch zu Gräfenbuch als Schullehrer und Kirchendiener in Götteldorf ernannt.

für Mittelfranken.

Nro. 57.

Ansbach. Samstag, den 17. Juli 1852.

Inhalt.

Gesetz über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen (III. Beilage zum Landtagsabschiede). — Den Vollzug des Gesetzes über die Landräthe, hier die Wahl der Vertreter der Distriktsgemeinden. — Die Bedingungen zur Aufnahme in das Taubstummen-Institut zu München und desfallsige Gesuche. — Die Besteuerung des Canal-Eigenthums. — Die Wiederbesetzung des katholischen Curat-Beneficiums von Set. Johann Evang. in der Stadt Dinkelsbühl. — Erledigung der Schulstelle zu Schobdach. — Die Erledigung der Pfarrei Neusitz, Dekanats Rothenburg — Untersuchung gegen den verwittweten Taglöhner und Gemeindediener Lorenz Fuchs von Hösbach und dessen Sohn, den Fabrikarbeiter Martin Fuchs zu Fürth wegen Verbreitung verschiedener Schriften verbotswidrigen Inhalts. — Dienstes-Nachricht. — Extra-Beilage, die Erhebung und Verwendung der Rentenüberschüsse der protest. Cultusstiftungen pro 1850/51.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

(Gesetz über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen betr.)

nothwendig sind, ist Sache der Eigenthümer der bedrohten Grundstücke, Gebäude, Triebwerke und Anlagen, wenn nicht durch privatrechtliche Verhältnisse oder Herkommen eine besondere Verpflichtung besteht, oder im gegenwärtigen Gesetze etwas Anderes bestimmt ist.

Art. 2.

An Flüssen, welche der Schiff- oder Floßfahrt dienen, bildet der Uferschutz vorbehaltlich der nach besonderen Rechtsverhältnissen oder Herkommen bestehenden Verpflichtungen eine Kreislast, unter nachfolgenden Bestimmungen (Artikel 3. bis 12.)

Art. 3.

Den Landräthen sind alljährlich die Voranschläge über die nothwendigen Uferschutzbauten und deren Kosten zugleich mit dem Kreisbudget mitzutheilen.

Hiebei soll stets ein angemessener Reservefond für dringende Fälle und zur Abwendung größeren Schadens vorgesehen werden.

Art. 4.

Nach Maßgabe der mit Zustimmung der Landräthe festgesetzten Mittel werden die Schutzvorrichtungen durch Staats-Baubeamte oder unter deren Aufsicht durch von dem Landrathe gewählte und von der Kreisregierung bestätigte Wasserbauverständige zur Ausführung gebracht.

Art. 5.

Den Eigenthümern bedrohter Grundstücke, welche durch den nach Art. 3. und 4. vorzunehmenden Uferschutz nicht, oder nicht vollständig gesichert werden, bleibt überlassen, die nöthige Versicherung auf ihre Kosten vornehmen zu lassen.

Art. 6.

Die zum Schutze der an den Ufern hinziehenden Straßen und Eisenbahnen erforderlichen Vorrichtungen sind von denjenigen herzustellen und zu unterhalten, welche die Straßen oder Eisenbahnen zu unterhalten haben.

Art. 7.

Der Schutz von Anlagen oder Gebäuden, welche einem Triebwerke oder einer Bewässerungs- oder Entwässerungs-Anstalt dienen, liegt den Eigenthümern derselben ob.

Sie können hiezu durch die Verwaltungsbehörde angehalten werden, wenn aus der Unterlassung für andere oder für die Flußbenützung Schaden entsteht.

Bezüglich der etwa in Mitte liegenden Privatrechtsverhältnisse bleibt der Rechtsweg vorbehalten. Der Vollzug der Anordnung der Verwaltungsbehörde kann jedoch dadurch nicht aufgehalten werden.

Art. 8.

Die Ufereigenthümer sind verpflichtet, die zum Schutze ihres Eigenthumes nöthigen Bauten an und auf ihrem Grundeigenthume ohne Entschädigungs-Anspruch vornehmen zu lassen.

Sie haben die zu diesem Uferschutze erforderlichen, auf den zu schützenden Grundstücken vorhandenen Materialien an Sand, Lehm, Erde, Rasen, Faschinen, Steinen, Kies und dergleichen gegen Ersatz des durch die Fortnahme derselben etwa entstehenden Schadens abzulassen.

Die Entschädigung wird in Ermanglung gütlichen Uebereinkommens durch die Gerichte festgesetzt.

Art. 9.

Wird außerdem zur Ausführung solcher Uferschutzbauten eine Eigenthumsentwehrung nothwen-

Digitized by Google

dig, so findet, vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 24. und 31. des Gesetzes über die Benützung des Wassers, das Gesetz vom 17. November 1837, Zwangsabtretung von Grundeigenthum zu öffentlichen Zwecken betreffend, Anwendung.

Art. 10.

Der zeitweise Stillstand von Wasserbenützungsanstalten, welcher durch Uferschutzbauten veranlaßt wird, begründet keinen Anspruch auf Entschädigung, vorbehaltlich erworbener entgegengesetzter Privatrechte.

Wird solchen Anstalten durch Uferschutzbauten der berechtigte Wassergebrauch gänzlich entzogen, oder unter das erforderliche Maß bleibend vermindert, so findet das im vorhergehenden Artikel erwähnte Gesetz vom 17. November 1837 Anwendung.

Art. 11.

Flußcorrectionen, sowie alle Vorrichtungen und Arbeiten, welche in öffentlichen Flüssen zur Beförderung der Schiff- oder Floßfahrt und zur Beseitigung der Hindernisse derselben nothwendig werden, sind allgemeine Staatslast.

Dienen dergleichen Flußcorrectionen, Vorrichtungen und Arbeiten zugleich zum Uferschutze, so sind die Kreisfonds nicht verflichtet, hiezu Beiträge zu leisten.

Art. 12.

An allen öffentlichen Flüssen, bei welchen die Bestimmung des Artikels 2. Platz greift, hat die Staatsbaubehörde alljährlich einmal nach Ablauf der gewöhnlichen Hochgewässer eine allgemeine Uferbesichtigung vorzunehmen, und die nöthigen Schutz- und Unterhaltungsbauten zu erheben.

Hievon sind sämmtliche betheiligte Gemeindeverwaltungen zur Benachrichtigung der Interessenten in Kenntniß zu setzen.

Jedem betheiligten Grundbesitzer steht es frei, dieser Besichtigung, so weit solche seine Grundstücke betrifft, beizuwohnen, und die ihm zum Schutze derselben zweckmäßig scheinenden Schutzvorrichtungen zu beantragen.

Art. 13.

Der Uferschutz an anderen, als den im Artikel 2. bezeichneten Gewässern ist vorbehaltlich dessen was das Gesetz über die Benützung des Wassers, hinsichtlich der Erhaltung und Reinigung der Ufer verordnet, Sache der betheiligten Eigenthümer.

Art. 14.

Vereinigen sich mehr als drei Grundeigenthümer zur gemeinschaftlichen Ausführung des Uferschutzes, so sind die dazwischen liegenden Ufereigenthümer, welche sich dem gemeinschaftlichen Unternehmen nicht anschließen, gehalten, sich diejenigen Vorrichtungen an und auf ihrem Ufereigenthume auf Kosten der Unternehmer gefallen zu lassen, welche zur Erreichung des Zweckes des gemeinschaftlichen Uferschutzes nothwendig sind.

Art. 15.

Solche Schutzgenossenschaften haben, wenn die Zahl ihrer Mitglieder mehr als sechs beträgt, einen Ausschuß, außerdem einen Bevollmächtigten zu ihrer Vertretung zu bestellen, und ihre Satzungen der unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Erstrecken sich dieselben über mehrere Polizeibezirke, so ist die Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierung erforderlich.

Art. 16.

Die Vorschriften der Artikel 8., 9. und 10. finden auch bei Uferschutzbauten, welche durch Genossenschaften ausgeführt werden, Anwendung.

Zweite Abtheilung.

Schutz gegen außerordentliche Wassergefahr und Ueberschwemmungen.

Art. 17.

Sind zur Abwendung drohender oder bereits eingetretener Wassergefahr augenblickliche Vorkehrungen nothwendig, so sind alle benachbarten Besitzer und Gemeinden zu Hand- und Spanndiensten, ohne Rücksicht darauf, ob sie innerhalb des vom Wasser bedrohten Gebietes liegen oder nicht, verbunden.

Jede Polizeibehörde hat in solchem Falle in ihrem Distrikte die augenblicklich nöthigen Vorkehrungen zu treffen und vollziehen zu lassen, wogegen keine Einsprache, sondern nur nachträgliche Beschwerde zulässig ist.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, den Polizei- und Baubehörden die nöthige Beihilfe zu leisten, und für die schnellste Stellung von Mannschaften und Lieferung von Materialien zu sorgen.

Art. 18.

Damm- oder Deichbauten zum Schutze von Ortsfluren oder Ortschaften gegen Ueberschwemmungen liegen, soferne nicht nach Gesetz, besonderen Rechtsverhältnissen oder Herkommen anders bestimmt ist, den betreffenden Gemeinden ob.

Die Verpflichteten können bei nachgewiesenem Bedürfnisse zu deren Herstellung oder Unterhaltung von der Verwaltungsbehörde angehalten werden.

Art. 19.

Außer dem Falle des vorhergehenden Artikels bleibt es den betheiligten Eigenthümern überlassen, die nöthigen Vorrichtungen allein oder in Gemeinschaft herzustellen und zu unterhalten.

In letzterem Falle finden die Bestimmungen der Artikel 14., 15. und 16. Anwendung.

Dritte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 20.

Zu allen Uferschutz-, Damm- oder Deichbauten, welche von Gemeinden, Privaten oder Genossenschaften ausgeführt werden wollen, ist auch außer dem Falle des Artikels 10. und Artikels 40, Abs. 2. des Gesetzes über die Benützung des Wassers, die vorausgehende polizeiliche Genehmigung erforderlich.

Ohne solche Genehmigung begonnene oder ausgeführte Bauten können unbeschadet der Strafverfolgung auf Kosten des Unternehmers von der Verwaltungsbehörde sogleich eingestellt oder entfernt werden.

Art. 21.

Der polizeilichen Genehmigung hat die Einvernahme der betreffenden Baubehörde und der durch das Unternehmen Betheiligten vorauszugehen.

Art. 22.

Werden auf den Grund von Privatrechtsverhältnissen Einsprüche erhoben, welche nicht durch gütliche Verständigung beseitigt werden konnten, so hat die Verwaltungsbehörde im Falle der Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß den Unternehmer darauf hinzuweisen, daß dadurch der gerichtlichen Entscheidung über die privatrechtlichen Verhältnisse nicht vorgegriffen werde.

Digitized by Google

Art. 23.

Wo im gegenwärtigen Gesetze die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde ausgesprochen ist, entscheidet die nach allgemeinen Competenzvorschriften zuständige Distriktsverwaltungsbehörde in erster, und die Kreisregierung, Kammer des Innern, in zweiter und letzter Instanz.

Da, wo der Kreisregierung die Entscheidung in erster Instanz zusteht, entscheidet das betreffende königliche Staatsministerium in zweiter und letzter Instanz.

Die Definitiventscheidungen der Kreisregierung sind nach collegialer Berathung zu fassen. Alle Entscheidungen der Behörden und Stellen sind mit Entscheidungsgründen zu versehen.

Art. 24.

Für die Berufung sowohl gegen den Beschluß der Distriktsverwaltungsbehörde als für jene gegen den Beschluß der Kreisregierung ist eine Nothfrist von dreißig Tagen bestimmt.

Die Berufung ist bei der ersten Instanz schriftlich und einfach einzureichen. Wenn Gefahr auf Verzug haftet, so kann durch Beschluß erster Instanz die einstweilige Vollstreckung ungeachtet eingelegter Berufung verfügt werden.

Art. 25.

Sämmtliche Verhandlungen sind unter Zulassung von Rechtsanwälten und sachkundigen Beiständen mit Ausschluß jeden Schriftenwechsels zu führen.

Art. 26.

Uebertretungen dieses Gesetzes und der in Anwendung der Artikel 7. Absatz 2., Artikel 17. und Artikel 18., Absatz 2. desselben getroffenen polizeilichen Anordnungen unterliegen, soferne sie nicht schon durch andere Gesetze mit höherer Strafe bedroht sind, einer Polizeistrafe bis zu dreißig Tagen Arrest oder einhundert Gulden in Geld.

Auch sind die Kreisregierungen befugt, zur Verhütung der Beschädigung von Uferschutz-, Damm- und Deichbauten Polizeiverordnungen unter Androhung von Polizeistrafen, welche jedoch dreißig Tage Arrest und einhundert Gulden in Geld nicht übersteigen können, zu erlassen.

Die Untersuchung und Abtheilung dieser Polizeiübertretungen steht denjenigen Gerichten beziehungsweise Behörden zu, welche nach allgemeinen Bestimmungen über Polizeiübertretungen zu erkennen haben, und ebenso richtet sich das Verfahren und der Instanzenzug nach den für Polizeiübertretungen geltenden allgemeinen Bestimmungen.

Art. 27.

Wenn ein Verpflichteter die Herstellung oder Ausbesserung von Uferschutz- oder Dammvorrichtungen in der angeordneten Zeit und Art unterläßt, so kann unbeschadet der Strafverfolgung die Herstellung auf seine Kosten von der Verwaltungsbehörde verfügt werden.

Die Beitreibung der von der letzteren festgesetzten Kosten geschieht in diesem, so wie im Falle der Artikel 18. und 20. durch die königl. Rentämter nach den über die Zwangsvollstreckung bestehenden Vorschriften.

Art. 28.

Das gesammte durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes veranlaßte Administrativverfahren ist in erster Instanz tax- und stempelfrei.

Schlußbestimmungen.

Art. 29.

Wo im gegenwärtigen Gesetze Herkommen und Localverordnungen als maßgebend bezeichnet

sind, äußern dieselben eine rechtliche Wirkung nur, insoweit sie nach den in den verschiedenen Gebietstheilen geltenden Gesetzen eine Rechtsquelle bilden, beziehungsweise rechtsgiltig sind.

Art. 30.

Alle von dem gegenwärtigen Gesetze abweichenden gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen werden hiedurch aufgehoben.

Die geltenden Gesetze, Verordnungen, Localstatuten und Localobservanzen über Eigenthumsbeschränkungen in dem Rayon bestehender oder im Bau begriffener Festungen und fester Plätze bleiben in Kraft.

Vorstehendes Gesetz tritt nach seiner Verkündigung im Gesetzblatte und im Amtsblatte der Pfalz gleichzeitig mit dem Gesetze über die Benützung des Wassers in Wirksamkeit.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs,
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Einl. Nr. 35121. Exp. Nr. 37916.

An sämmtliche k. Landgerichte, dann k. Gerichts- und Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Den Vollzug des Gesetzes über die Landräthe, hier die Wahl der Vertreter der Distriktsgemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Wahlen der Distriktsräthe im Regierungsbezirke Mittelfranken vollendet sind, und somit der Vornahme der Wahl der Vertreter der Distriktsgemeinden bei dem Landrathe

(Art. 2 lit. a. des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852)

kein Hinderniß im Wege steht, so wird von der unterfertigten Stelle auf den Grund des Art. 3 des oben allegirten Gesetzes, dann des §. 22 Absatz 1 der Vollzugsinstruktion zu solchem anmit angeordnet, daß

1) die Distriktsräthe des k. Landgerichts Mkt. Bibart und der k. Gerichts- und Polizeibehörde Scheinfeld,
2) des k. Landgerichts Neustadt a/A. und der k. Gerichts- und Polizeibehörde Burghaslach,
3) des k. Landgerichts Uffenheim und des k. Landgerichts Windsheim,
4) des k. Landgerichts Rothenburg a/T. und des k. Landgerichts Schillingsfürst,
5) des k. Landgerichts Dinkelsbühl und des k. Landgerichts Feuchtwangen,
6) des k. Landgerichts Herrieden und des k. Landgerichts Leutershausen,
7) des k. Landgerichts Ansbach und des k. Landgerichts Heilsbronn,
8) des k. Landgerichts Gunzenhausen und des k. Landgerichts Wassertrüdingen,
9) des k. Landgerichts Heidenheim und der k. Gerichts- und Polizeibehörde Pappenheim,

Digitized by Google

10) des k. Landgerichts Weißenburg und der k. Gerichts- und Polizeibehörde Ellingen,
11) des k. Landgerichts Eichstädt und des k. Landgerichts Kipfenberg,
12) des k. Landgerichts Beilngries und des k. Landgerichts Greding,
13) des k. Landgerichts Cadolzburg und des k. Landgerichts Mkt. Erlbach,
14) des k. Landgerichts Hersbruck und des k. Landgerichts Lauf,
15) des k. Landgerichts Altdorf und des k. Landgerichts Schwabach,
16) des k. Landgerichts Erlangen und des k. Landgerichts Nürnberg

behufs der Wahl eines Vertreters der Distriktsgemeinden bei dem Landrathe, dann eines Ersatzmannes in Einen Wahlkörper vereinigt werden, daß die fraglichen Wahlen

ad 1) der Vorstand des k. Landgerichts Mkt. Bibart in dem Wahlorte Mkt. Bibart,
ad 2) der Vorstand des k. Landgerichts Neustadt a/A. in dem Wahlorte Neustadt a/A.,
ad 3) der Vorstand des k. Landgerichts Windsheim in dem Wahlorte Windsheim,
ad 4) der Vorstand des k. Landgerichts Rothenburg a/T. in dem Wahlorte Rothenburg a/T.,
ad 5) der Vorstand des k. Landgerichts Dinkelsbühl in dem Wahlorte Dinkelsbühl,
ad 6) der Vorstand des k. Landgerichts Herrieden in dem Wahlorte Herrieden,
ad 7) der Vorstand des k. Landgerichts Ansbach in dem Wahlorte Ansbach,
ad 8) der Vorstand des k. Landgerichts Gunzenhausen in dem Wahlorte Gunzenhausen,
ad 9) der Vorstand des k. Landgerichts Heidenheim in dem Wahlorte Heidenheim,
ad 10) der Vorstand des k. Landgerichts Weißenburg in dem Wahlorte Weißenburg,
ad 11) der Vorstand des k. Landgerichts Eichstädt in dem Wahlorte Eichstädt,
ad 12) der Vorstand des k. Landgerichts Beilngries in dem Wahlorte Beilngries,
ad 13) der Vorstand des k. Landgerichts Cadolzburg in dem Wahlorte Cadolzburg,
ad 14) der Vorstand des k. Landgerichts Lauf in dem Wahlorte Lauf,
ad 15) der Vorstand des k. Landgerichts Schwabach in dem Wahlorte Schwabach,
ad 16) der Vorstand des k. Landgerichts Nürnberg in dem Wahlorte Nürnberg

zu leiten habe, und daß endlich der Distriktsrath des k. Landgerichts Pleinfeld, da eine Vereinigung desselben mit einem anderen Distriktsrathe bei der Ungeradeheit der Gesammtzahl der Distriktsräthe im Regierungsbezirke Mittelfranken nicht möglich ist, als selbstständiger Wahlkörper nach Maßgabe des Artikels 3 Absatz 2 des Landrathsgesetzes für sich Einen Abgeordneten für den Landrath und einen Ersatzmann zu wählen habe.

Sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden haben daher sofort nach Empfang des gegenwärtigen Wahl-Ausschreibens nach Maßgabe des §. 23 der Vollzugs-Instruktion zum Landrathsgesetze die richtig gestellten Urwahllisten von sämmtlichen betheiligten Gemeinden zu erholen und dieselben, ohne eine desfallsige Requisition abzuwarten, mit den etwa nöthigen Aufklärungen oder Erinnerungen, sodann mit einem genauen Verzeichnisse der sämmtlichen Mitglieder des betreffenden Distriktsrathes ohne Verzug an den betreffenden, mit der Vornahme der Wahl beauftragten Verwaltungsbeamten einzusenden, worauf letzterer mit Vermeidung aller und jeder Verzögerung die Wahl des Landraths-Mitgliedes und des Ersatzmannes genauestens nach Vorschrift der §§. 24—27 der Vollzugsinstruktion zum Landrathsgesetze einzuleiten und zu vollziehen,

Digitized by Google

nach vollzogener Wahl aber ungesäumt nach §. 28 loc. cit. die Wahlakten mit den Nachweisen über die Wählbarkeit der Gewählten (§. 27 Abs. 3 loc. cit.) an die unterfertigte Stelle einzusenden hat.

Die unterfertigte Stelle spricht dabei die Erwartung aus, daß die mit der Wahl beauftragten Verwaltungsbeamten bei der Vorbereitung und dem Vollzuge derselben mit aller Umsicht verfahren, insbesondere zur Vermeidung von allenfallsigen Nullitäten und Wahlerneuerungen, welche die Ueberbürdung der Kosten an den Schuldigen zur Folge haben müßten, die Vorschriften des Landrathsgesetzes vom 28. Mai l. Js. und der Vollzugsinstruktion zu solchem genauestens beachten und dabei alle und jede Verzögerung pflichtgemäß vermeiden werden, damit noch rechtzeitig im laufenden Verwaltungsjahre nach der Anordnung des k. Staatsministeriums des Innern die Einberufung des Landrathes ermöglicht werden kann.

Ansbach, am 16. Juli 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 34952. Exp. Nr. 37919.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Bedingungen zur Aufnahme in das Taubstummen-Institut zu München und desfallsige Gesuche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, steht für das nächstkommende Schuljahr die Eröffnung mehrerer Freiplätze in dem kgl. Taubstummen-Institute zu München in Aussicht.

Dies wird hiemit den Bewohnern des Regierungsbezirkes mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß Gesuche um Aufnahme bei den Polizeibehörden des Wohnortes oder der Heimath anzubringen sind, und die Aufnahmsbedingungen, so wie die nöthigen Zeugnisse aus dem Regierungs-Ausschreiben vom 11. April 1848 (Kreis-Int.-Blatt S. 210) zu ersehen sind.

Hinsichtlich der ärztlichen Zeugnisse wird auf das Ausschreiben vom 15. März l. Js. (Kreis-Int.-Blatt S. 213) besonders aufmerksam gemacht.

Einkommende Gesuche sind mit möglichster Beschleunigung bezüglich der Vollständigkeit zu prüfen, erforderlichen Falls ergänzen zu lassen, und jedenfalls bis zum 10. August l. Js. bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung in Vorlage zu bringen.

Ansbach, am 15 Juli 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 20810. Exp. Nr. 16788.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Mittelfranken.

(Die Besteuerung des Kanal-Eigenthums betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den vorgenannten Behörden wird nachstehendes Rescript des königl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 1. d. Mts. zur Nachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 9. Juli 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Volz.

Dr. Gerstner, v. n.

Krienes.

Nro. 11459.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Nachdem gemäß Regierungsblatt d. Jahrs S. 497 der Ludwigskanal nunmehr sammt seinen Zugehörungen in das alleinige Staats-Eigenthum übergegangen ist, so folgt hieraus von selbst, daß die besondern Bestimmungen über dessen Besteuerung, welche der bisherigen Aktiengesellschaft gegenüber das Gesetz vom 1. Juli 1834 unter „fünftens" enthält, nebst den darauf bezüglichen Vollzugs-Vorschriften außer Wirksamkeit zu treten haben. Es sind daher bei der Umschreibung des fraglichen Kanaleigenthums auf den Staat die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere jene im §. 118 des Grund- und im §. 2 des Häusersteuergesetzes vom 15. August 1828 in Vollzug zu bringen und die betreffenden kgl. Rentämter hiernach anzuweisen.

München, den 1. Juli 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner.

An die kgl. Regierung, K. d. F. von Mittelfranken.

Betreff wie oben.

Durch den Minister der General-Sekretär, an dessen Statt: Knilling g. R.

Einl. Nr. 34460. Exp. Nr. 37497.

(Die Wiederbesetzung des katholischen Curat-Beneficiums von Sct. Johann Evang. in der Stadt Dinkelsbühl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Curatbeneficiaten Conrad Sinner ist das katholische Curatbeneficium von Sct. Johann Evang. in der Stadt Dinkelsbühl in Erledigung gekommen.

Dasselbe gehört zur Diözese Augsburg und zum Dekanate Dinkelsbühl.

Seine Erträgnisse betragen fassionsmäßig:

a) an ständigem Gehalte und Zinsen aus Fundationskapitalien	309 fl.	13	kr.
b) aus Realitäten	61 fl.	27	kr.
c) aus Rechten	68 fl.	14	kr.
d) aus besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen . .	264 fl.	11½	kr.
Zusammen	703 fl.	6½	kr.
und die hierauf ruhenden Lasten	32 fl.	16¾	kr.
wonach sich der Reinertrag dieser geistlichen Pfründe auf	670 fl.	48¾	kr.

berechnet.

Digitized by Google

Bewerber um dieses Curatheneficium, worauf das Besetzungsrecht für den gegenwärtigen Erledigungsfall Seiner Majestät dem Könige zusteht, haben ihre, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen, Gesuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Ansbach, am 10. Juli 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 34287. Exp. Nr. 37555.

(Erledigung der Schulstelle zu Schobdach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schulstelle zu Schobdach mit einem Einkommen von 250 fl. wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Meldungen um dieselbe sind bis 4. künft. Monats bei dem kgl. Landgerichte oder der königl. Distrikts-Schul-Inspektion Wassertrüdingen einzureichen und bis zum 10 ejusd. von diesen Behörden mit gemeinschaftlichem Gutachten hieher vorzulegen.

Ansbach, den 12. Juli 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 5302. Exp. Nr. 7273.

(Die Erledigung der Pfarrei Neusitz, Dekanats Rothenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Richter auf die Pfarrei Aufkirchen eingetretene Erledigung der Pfarrei Neusitz, Dekanats Rothenburg, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben.

Die Erträgnisse dieser Pfarrstelle berechnen sich fassionsmäßig, wie folgt:

I. An ständigem Gehalt:

1) aus Staats-Cassen:

a) an baarem Gelde				33 fl.	— kr.
b) an Naturalien:					
— Sch. 5 M. — Vlg. 3	Sdl.	Waizen	à 10 fl. 31 kr.	9 fl.	5 1/2 kr.
15 „ 5 „ — „ 1 1/4	„	Korn	à 8 fl. 55 kr.	123 fl.	27 3/4 kr.
2 „ 4 „ 2 „ 2 3/4	„	Dinkel	à 4 fl. 4 kr.	11 fl.	23 1/2 kr.
19 „ 2 „ 2 „ 2 3/4	„	Haber	à 3 fl. 21 kr.	65 fl.	8 1/2 kr.
6 Klafter hartes Brennholz			à 6 fl. und		
4 „ weiches	„		à 3 fl. 50 kr. .	51 fl.	20 kr.
300 gemischte Wellen			à 2 fl. 30 kr. . .	7 fl.	30 kr.
für Hauerlohn, welches die Staatskasse bestreitet				7 fl.	24 kr.
				308 fl.	19 1/4 kr.

Digitized by Google

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . . — fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

Genuß der freien Wohnung im Pfarrhause, das für eine kleine Familie geräumig und von guter baulicher Beschaffenheit ist 25 fl. — kr.

dergleichen an Grundstücken und zwar:

von 2 Tagw.	71 Dez.	Aecker . . .	21 fl. — kr.	
von 3 „	75 „	Wiesen . . .	45 fl. — kr.	
von — „	59 „	Grasgarten . .	7 fl. 30 kr.	
				98 fl. 30 kr.

IV. Ertrag aus Rechten:

1) an Zehenten:

vom Schmalsaatzehenten, welcher zur Zeit nicht fixirt ist 20 fl. — kr.

2) an Gemeinderechten . . . . . — fl. 30 kr.

3) an Waidrecht . . . . . 1 fl. — kr.

21 fl. 30 kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . 112 fl. 38 1/2 kr.

VI. Einnahmen observanzmäßiger Gaben und Sammlungen . . — fl. — kr.

An freiwilligen Geschenken an Geld und Naturalien 20 fl. 36 kr.

Summa 540 fl. 57 3/4 kr.

Lasten bestehen nicht.

Ansbach, den 30. Juni 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Burkhardt, v. n.

Cella, Sekr.

(Untersuchung gegen den verwittweten Taglöhner und Gemeindediener Lorenz Fuchs von Hösbach und dessen Sohn, den Fabrikarbeiter Martin Fuchs zu Fürth wegen Verbreitung verschiedener Schriften verbotswidrigen Inhalts betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Aschaffenburg hat am sechsten Juli achtzehnhundert zwei und fünfzig Vormittags zehn Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freiherr von Lupin, Direktor, als Vorsitzender, Arnold und Schäffer, Räthe, Huber, k. Staatsanwalt und Gechter, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des k. Staatsanwaltes Huber in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Verbreitung verschiedener Druckschriften, nämlich:

1) Predigt, gehalten am Feste der Geburt Mariens (den 8. September 1848) in der Metropolitanpfarrkirche zu U. L. Frau von J. N. Weingärtner, Caplan an der Metropolitan-Pfarrkirche zu U. L. Frau in München. München 1848. Druck der J. Deschler'schen Offizin.

2) Grundbestimmungen und Verfassung der freien christlichen Gemeinde zu Fürth. Nürnberg 1849.

3) Christus todt — Jesus auferstanden! Osterpredigt von Georg Ruf in Nürnberg. Hersbruck, Druck von Conrad Pfeiffer 1851.

Nach Einsicht und Ablesen der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung,

Nach Ansicht des vom k. Staatsanwalte unter'm 30. v. M. gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß gegen die Beschuldigten Lorenz Fuchs, verwittweten Taglöhner und Gemeindediener von Hösbach und dessen Sohn, den Fabrikarbeiter Martin Fuchs zu Fürth kein erheblicher Verdacht vorliegt, die fraglichen Druckschriften in der Weise verbreitet zu haben, daß solche nach Art 1 und 3 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse strafrechtliche Verantwortlichkeit treffen könnte;

In Erwägung, daß in dem Inhalte der oben sub 1 und 2 benannten Schriften eine Uebertretung des Preßstrafgesetzes nicht erkannt werden kann;

In Erwägung jedoch, daß in der Schrift: „Christus todt — Jesus auferstanden! Osterpredigt von Georg Ruf in Nürnberg. Hersbruck, Druck von Conrad Pfeiffer 1851" — die Grundsätze der christlichen Religion mit Spott und Verachtung angegriffen sind, somit hiedurch der Art. 20 des mehrerwähnten Preßstrafgesetzes verletzt erscheint;

In Erwägung endlich, daß nach Art. 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in dem Falle, wenn eine Verurtheilung nicht erfolgt, doch die Unterdrückung der für strafbar erklärten Schrift verfügt werden kann;

Aus diesen Gründen:

1) erkennt das k. Kreis- und Stadtgericht Aschaffenburg in Gemäßheit des Art. 49 Nr. 5 und Art. 55 des Strafprozeß-Gesetzes vom Jahre 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens gegen Lorenz Fuchs und Martin Fuchs,

2) verordnet jedoch die Unterdrückung der Schrift: „Christus todt — Jesus auferstanden!" ꝛc. und die Einrückung dieses Erkenntnisses in sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter des Königreichs, sowie in das Amtsblatt der Pfalz.

Also geschehen zu Aschaffenburg, wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) Freiherr von Lupin. Arnold. Schäffer.

Gechter.

Zur Beglaubigung des Abdruckes
Aschaffenburg, den 7. Juli 1852

Königliches Kreis- und Stadtgericht
Der kgl. Direktor:
Freiherr von Lupin.

Gechter.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben unter'm 7. dieses Monats zu beschließen geruht, daß der Professor Dr. Johann Jordan an der II. Classe des Gymnasiums zu Ansbach in den nach 43 Dienstesjahren wohlverdienten Ruhestand trete.

Digitized by Google

Extra-Beilage

zu dem

Königlich Bayerischen

Kreis-Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken

vom Jahr 1852

Nro. 57.

Einl. Nr. 30251. Exp. Nro. 37312.

(Die Erhebung und Verwendung der Rentenüberschüsse der protestantischen Cultusstiftungen pro 1850/51 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Ergebnisse der revidirten und approbirten Rechnung über die Subsevationskasse für hilfsbedürftige protestantische Kirchengemeinden in Mittelfranken für das Verwaltungsjahr $18\frac{50}{51}$ werden nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A.

Einnahmen.

	partial fl.	partial kr.	total fl.	total kr.
I. Aktiv-Kassebestand vom Vorjahre	—	—	—	—
II. An eingehobenen Aktivausständen	—	—	—	—
III. An eingehobenen Concurrenzbeiträgen pro $18\frac{50}{51}$				
1) vom kgl. Landgerichte Altdorf für die Kirchenstiftung Rasch	—	—	1	5
2) vom kgl Landgerichte Ansbach für				
a) die Pfarrkirchenstiftung Lehrberg	6	46		
b) die Kirchenstiftung Forst	6	1		
c) die Filiale Gräfenbuch	1	53		
d) die Kirchenstiftung Warzfelden	22	35½		
e) die Kirchenstiftung Unternbibart	2	21½		
			39	40½
3) vom k. Landgericht Mkt. Bibart für die Kirchenstiftung Herbolzheim	—	—	1	45
4) vom k. Landgericht Dinkelsbühl für die Kirchenstiftung Greißelbach	—	—	3	8
Summe	—	—	45	38½

Digitized by Google

	partial fl.	partial kr.	total fl.	total kr.
Uebertrag	—	—	45	38¼
5) vom k. Landgericht Erlangen für				
a) die landalmosenamtliche Stiftung Eltersdorf .	3	12		
b) die Pfarrkirche Frauenaurach . . .	9	7¾		
			12	19¾
6) vom k. Landgerichte Feuchtwangen für die Filiale Haundorf	—	—	5	25
7) vom k. Landgerichte Greding für				
a) die Kirchenstiftung Bergen	8	45¼		
b) die combinirten Kirchenstiftungen zu Stauf .	202	37		
c) die Filiale Wengen	—	59¾		
			212	22
8) vom k. Landgericht Gunzenhausen für die Kirchenstiftung Sausenhofen	—	—	63	46
9) vom k. Landgericht Heidenheim für				
a) die Kirchenstiftung Auernheim . . .	—	38		
b) die Kirchenstiftung Berolzheim . . .	4	48		
c) die Kirchenstiftung Treuchtlingen . . .	1	39¼		
			7	5¾
10) vom k. Landgerichte Herrieden für				
a) die Filiale Leidendorf	5	22		
b) die Kirchenstiftung Sachsbach	1	45¼		
			7	7¾
11) vom k. Landgerichte Hersbruck für die Kirchenstiftung Happurg	—	—	13	28
12) vom kgl. Landgerichte Lauf für die Kirchenstiftung Ottensoos	—	—	70	38½
13) vom k. Landgerichte Leutershausen für				
a) die Kirchenstiftung Binzwangen . . .	199	54¼		
b) die Filiale Häslabronn	57	—		
c) die Kirchenstiftung Stettberg . . .	3	23¼		
			260	17¼
14) vom k. Landgerichte Neustadt a/A. für die Kirchenstiftung Münchsteinach	—	—	9	58¾
15) vom kgl. Landgerichte Nürnberg für				
a) die Kirchenstiftung Burgfarrnbach . . .	2	18¾		
b) die Kirchenstiftung St. Jobst	—	40		
			2	58¾
Seite	—	—	711	5

	partial fl.	partial kr.	total fl.	total kr.
Uebertrag	—	—	711	5
16) vom k. Landgerichte Pleinfeld für				
a) die Filiale Petersgemünd	19	8¾		
b) die Filiale Pfaffenhofen	29	9¾		
c) die Kirchenstiftung Roth	43	18		
			91	36½
17) vom k. Landgerichte Rothenburg ob T. für				
a) die Kirchstenstiftung Lohr	11	52		
b) die Kirchenstiftung Neusitz	1	22¾		
c) die Kirchenstiftung Oestheim	10	46¾		
			24	1
18) vom k. Landgerichte Schwabach für die Kirchenstiftung Rohr	—	—	5	37
19 vom k Landgerichte Uffenheim für				
a) die Pfarrkirche Langensteinach	1	12		
b) die Pfarrkirche Lipprichhausen	4	38½		
			5	50½
20) vom k. Landgericht Windsheim für				
a) die Kirchenstiftung Altheim	3	15		
b) die Filiale Breuntsfelden	5	36¼		
c) die Kirchenstiftung Schwebheim	8	35		
d) die Kirchenstiftung Westheim	97	50¼		
e) die Kirchenstiftung Windsheim	5	35¼		
			120	51¾
21) von der k. Gerichts- und Polizeibehörde Ellingen für				
a) die Kirchenstiftung Absberg	166	48½		
b) die Kirchenstiftung Auberheim	3	29½		
c) die Kirchenstiftung Ettenstadt	3	19½		
d) die Kirchenstiftung Trommetzheim	88	12¾		
e) die Filiale Wachenhofen	5	57¾		
			267	37½
IV. An Zinsen von den bei der Bank deponirten Baarschaften	—	—	2	50
Summa aller Einnahmen	—	—	1229	29½

B.
Ausgaben.

I. Auf Zahlungsrückstände des Vorjahres	—	—	5	7½
II. Auf Verwaltungskosten:				
Dem Rechner 2% Tantiemen aus den eingehobenen Concurrenzbeiträgen ad 1226 fl. 39½ und 2 fl. 50 kr. Baukzinsen	—	—	24	55¼
Seite	—	—	27	42¾

Digitized by Google

	partial fl.	partial kr.	total fl.	total kr.
Uebertrag	—	—	27	42¾
III. Auf bewilligte Unterstützungen:				
1) der protestantischen Kirchenverwaltung Eckersmühlen Beitrag zur Tilgung der Pfarrhausbauschuld . .	100	—		
2) der protestantischen Kirchengemeinde Eichstädt zur Bestreitung der Kirchenbedürfnisse	75	—		
3) der Kirchengemeinde Baiersdorf Unterstützung . .	100	—		
4) der Kirchengemeinde Emmetzheim Beitrag zur Wiederherstellung der Kirche	41	1		
5) der Kirchengemeinde Obervallershausen, k. Landgerichts Freising, Beitrag zur Deckung der Reparaturkosten an den Cultusgebäuden	5	40¼		
6) den Kirchenrath Bayer'schen Töchtern in Ansbach Alimentationsbeitrag	82	12		
7) dem ständigen Pfarrvicar in Unteraltenbernheim Besoldungsbeitrag	150	—		
8) dem ständigen Pfarrvicar in Wülzburg desgl. . .	95	45		
9) dem ständigen Pfarrvicar in Bullenheim desgl. .	125	—		
10) dem ständigen Pfarrvicar in Eichstädt Unterstützung .	50	—		
			824	38½
IV. Auf geleistete Vorschüsse:				
1) dem Pfarramt Burgsalach, k. Landgerichts Greding, Prozeßkostenvorschuß in dessen Streitsache gegen den Fiscus, wegen Novalzehents	200	—		
2) dem Pfarramt Deutenheim, k. Landgerichts Mkt. Bibart, Prozeßkosten in dessen Streitsache gegen den Bauern Meuschel wegen verweigerten Handlohns .	105	10		
			305	10
Summa aller Ausgaben	—	—	1157	31

Abgleichung.

Die Einnahmen betragen 1229 fl. 29¼ kr.
Die Ausgaben betragen 1157 fl. 31 kr.,
somit verbleibt Bestand 71 fl. 58¼ kr.,

welcher in die Rechnung pro 18⅝ übergeht.

Ansbach, den 8. Juli 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Digitized by

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 58.

Ansbach. Mittwoch, den 21. Juli 1852.

Inhalt

Das diesjährige Central-Landwirthschafts- (Oktober) Fest. — Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld. — Superrevision und Approbation der Distriktsstraßenbaurechnung des kgl. Landgerichts Windsheim pro 1850/51. — Die Bereitung des Campbins. — Die Agenturen der Mobiliär-Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank. — Den Krankheits-Zustand in der Strafanstalt Kaisheim. — Die Erledigung der dritten Pfarrstelle zu Schwabach, Dekanats gleichen Namens. — Die Untersuchung gegen den Redakteur Friedrich Pustet von Regensburg wegen Preßvergehens. — Ergänzung des Kreis-Comité. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayer. Staats-Papiere. — Extra-Beilage, enthaltend die Gesetze über die Benützung des Wassers, und über die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Boden-Cultur.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 34625. Exp. Nr. 37661.

(Das diesjährige Central-Landwirthschafts- (Oktober) Fest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von den kgl. Staats-Ministerien des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten gemeinschaftlich erlassene Entschließung vom 7. l. Mts. wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden die Distrikts-Polizeibehörden angewiesen, die in ihren Bezirken bestehenden Schützengesellschaften in geeigneter Weise hievon in Kenntniß zu setzen.

Ansbach, am 14. Juli 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Digitized by Google

Abdruck. Nro. 6769.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium des Innern
und
Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben geruht, bei allerhöchster Genehmigung des von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines in Bayern durch das Centralblatt inzwischen veröffentlichen Programms für das dießjährige, am 3. Oktober beginnende Central-Landwirthschafts-(Oktober) Fest dahier zum Zwecke der Allerhöchst beabsichtigten allmähligen Erhebung dieses Festes zu einem wirklichen Nationalfeste, insbesondere auch nachfolgenden Anordnungen die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen:

1) Sämmtliche in Bayern bestehende Schützengesellschaften sollen aufgefordert werden, einen Repräsentanten zur Theilnahme an dem in der Oktoberfestwoche stattfindenden Festschießen hieher zu senden, vorausgesetzt, daß die Satzungen und Geldmittel jener Gesellschaften solches gestatten, oder daß, wie zu erwarten steht, einzelne Schützen zur gänzlichen oder theilweisen Bestreitung der Kosten aus eigenen Mitteln sich bereit erklären.
2) Zur Erleichterung der Theilnahme an dem Oktoberfeste von Seite der Bevölkerung in entfernteren Landestheilen soll die Einrichtung getroffen werden,
   daß am Tage vor dem Hauptfestsonntage, an welchem sich die Feyer des Oktoberfestes stets concentrirt, von den Enden der Staats-Eisenbahn aus, (sohin zur Zeit von den Städten Hof und Kempten) nach München ein Extrazug befördert werde, dessen Theilnehmer in der Art nur die halbe Fahrtaxe zu bezahlen haben, daß sie gegen das um den Betrag der ganzen Taxe für die Herreise gelöste Billet an einem beliebigen Tage bis zum Schlusse des Oktoberfestes unentgeldlich wieder zurückbefördert werden.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, wird auf diese Bestimmungen mit dem Auftrage besonders aufmerksam gemacht, für angemessene Bekanntgabe derselben rechtzeitig Sorge zu tragen.

München, den 7. Juni 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Strauß. Frhr. v. Pelkhoven.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken, K. d. J.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Wolfanger.

Einl. Nr. 34539. Exp. Nr. 38121.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. Juni l. Js. stattgehabten 235sten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 196 gezogen worden. Dieselbe enthält Hofkammer-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße, und zwar:

a) Nro. 40,898 mit $\frac{1}{5}$ der Capitalssumme,
b) Nro. 41,045 bis 44,218 mit den ganzen Capitalsbeträgen, in einem Gesammt-Kapitalsbetrage von 1,216,093 fl. 15 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 gegen

neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Dieß wird auf den Grund der Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 8. d. Mts. zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten anmit öffentlich bekannt gemacht.

Ansbach, den 15. Juli 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 33796. Erp. Nr. 37888.

(Superrevision und Approbation der Distriktsstraßenbaurechnung des kgl. Landgerichts Windsheim pro 1850/51 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distriktsstraßenbaurechnung des kgl. Landgerichts Windsheim pro $18\frac{50}{51}$ wurde nach durchgeführter Superrevision unter'm Heutigen approbirt.

Bestehender Vorschrift gemäß werden die Resultate dieser Rechnung, welche:

1681 fl. $32\frac{1}{4}$ kr. Einnahmen,
1121 fl. 22 kr. Ausgaben,

560 fl. $10\frac{1}{4}$ kr. Bestand

nachweisen, mit dem Anhange hiedurch veröffentlicht, daß die Einnahmen den Betrag von 682 fl. $34\frac{3}{4}$ kr. enthalten, welcher durch Umlage nach dem Steuerfuß von sämmtlichen Gemeinden des Landgerichtsbezirks erhoben worden ist.

Ansbach, am 14. Juli 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 34135. Erp. Nr. 37189.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Bereitung des Camphins betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat durch Entschließung vom 5. l. Mts., nach vorgängiger Einvernehmung der Kreisregierungen diesseits des Rheins, Kammern des Innern, sowie des Central-Verwaltungs-Ausschusses des polytechnischen Vereines für Bayern, die Bereitung des Camphins der freien Concurrenz im Sinne des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 Art. 8 mit der Bestimmung zu überlassen beschlossen, daß, soferne die Camphinbereitung nicht schon ohnedieß als Ausfluß einer bereits erlangten anderweitigen Gewerbsberechtigung, z. B. zur Erzeugung chemischer Stoffe zu betrachten ist, die Ausübung dieser Erwerbsart durch die vorerstige Erwerbung einer polizeilichen Lizenz bedingt erscheint, und diese jedenfalls nur

widerrufliche Bewilligung erst nach vollständiger, insbesondere den Besitz feuerfester Fabrikations- und Lagerungs-Lokalitäten nachweisender, beziehungsweise die Interessen der Adjacenten wahrender Sachinstruktion zu ertheilen ist.

Hienach haben sich die obengenannten Behörden in vorkommenden Fällen zu achten.

Ansbach, den 10. Juli 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nro. 33885. Exp. Nro. 37092.

(Die Agenturen der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank hat die durch den Tod des bisherigen Agenten Peter Gottlieb Hessel in Altdorf erledigte Agentur ihrer Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt für den Landgerichtsbezirk Altdorf dem Buchhändler und Buchdrucker Johann Peter Hessel in Altdorf übertragen.

Nachdem dieser Agenturbestellung inhaltlich einer Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 3. laufenden Monats ein Bedenken nicht entgegensteht, so wird dieselbe zur Legitimation des neu aufgestellten Agenten hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 8. Juli 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Bekanntmachung.

(Den Krankheits-Zustand in der Strafanstalt Kaisheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird die von dem kgl. Staats-Ministerium der Justiz am 12. l. Monats erlassene Entschließung in untenstehendem Abdruck den sämmtlichen Gerichten des Appellationsgerichtsbezirkes zur Wissenschaft und Befolgung hiemit bekannt gegeben.

Eichstädt, am 15. Juli 1852.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

Der kgl. Präsident beurlaubt.

Der Direktor:

Reichert.

Wanderer, Kanzlist.

Abdruck. Nro. 9787.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

Durch Entschließung des Staats-Ministeriums der Justiz vom 5. Juli 1851 (die Verwendung

der neuen Strafanstalt zu Kaisheim betreffend) ist angeordnet worden, daß alle jene Arbeitshaussträflinge, deren Strafzeit die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigt, und welche nach den bestehenden Vorschriften zur Ablieferung in die Strafanstalten München und Lichtenau sich eignen — von den aburtheilenden Gerichten sofort in die Strafanstalt Kaisheim abgeliefert werden.

Diese Anordnung wird hiemit bis auf Weiteres außer Wirksamkeit gesetzt, und es sind demnach von nun an alle Arbeitshaussträflinge, welche vor Erlassung der Entschließung vom 5. Juli 1851 nach München oder Lichtenau zu liefern waren, wieder in die Strafanstalten an den beiden letztbenannten Orten provisorisch abzuliefern.

München, den 12. Juli 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
v. Kleinschrod.

An das kgl. Appellationsgericht von Oberbayern.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath Hauck.

Einl. Nr. 4918. Erp. Nr. 7429.

(Die Erledigung der dritten Pfarrstelle zu Schwabach, Dekanats gleichen Namens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Schott in Erledigung gekommene 3te Pfarrstelle zu Schwabach, Dekanats gleichen Namens, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben.

Die Erträgnisse dieser Pfarrstelle berechnen sich fassionsgemäß, wie folgt:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen:

an baarem Gelde	2 fl. 25 kr.	
an Naturalien:		
12 Klafter weiches Scheitholz à 5 fl. . . .	60 fl. — kr.	
60 Stück weiche Wellen	— fl. 50½ kr.	
2) aus Stiftungskassen		
an baarem Gelde	150 fl. — kr.	
an Naturalien		
1 Schffl. 2 Metz. 1 Vrtg. 3½ Sechz. Korn à 8 fl. 39 kr.	12 fl. 12½ kr.	
3) aus Gemeindekassen:		
2 Schffl. 5 Metz. 2 4/19 Vrtl. Korn a 8 fl. 39 kr. .	25 fl. 29½ kr.	
		250 fl. 27½ kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . . . . — fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten

da der dritte Pfarrer keine eigene Wohnung hat, so erhält derselbe als Miethzinsbeitrag aus der Hospitalstiftung zu

Schwabach	44 fl. — kr.	
aus der Kirchenstiftung daselbst	56 fl. — kr.	
		100 fl. — kr.

Digitized by Google

IV. Ertrag aus Rechten	— fl.	—	kr.
V. Einnahmen an besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . .	297 fl.	50	kr.
VI. Einnahmen an observanzmäßigen Gaben	26 fl.	38½	kr.
Summa	585 fl.	26	kr.
hievon die Lasten abgezogen mit	6 fl.	32½	kr.
bleibt reiner Ertrag	578 fl.	53½	kr.

Ansbach, den 8. Juli 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekr.

(Die Untersuchung gegen den Redakteur Friedrich Pustet von Regensburg wegen Preßvergehens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Regensburg hat am sechsten Julius achtzehnhundert zwei und fünfzig Nachmittags fünf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Ebnet, Director, Vorsitzender, Mayr, Rath, Käs, Assessor, Geiger, Staatsanwalt, Dr. Hundterisser, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des k. Staatsanwaltes Geiger in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den Redakteur des bayerischen Volksblattes Friedrich Pustet zu Regensburg wegen Vergehens durch Mißbrauch der Presse

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unter'm 21. pr. 25. v. Mts. gestellten schriftlichen Antrags;

In Erwägung, daß der in der Nummer 85 des zu Regensburg erscheinenden, vom Buchhändler Friedrich Pustet redigirten bayerischen Volksblattes unter der Rubrik: „Bayern", enthaltene Aufsatz dat. München 22 März unterzeichnet mit D. B. Nachrichten enthält, welche geeignet sind, die Staatseinwohner zu beunruhigen, das öffentliche Vertrauen zu stören und Gehässigkeiten zu erregen;

In Erwägung, daß keine genügenden Anhaltspunkte zur Annahme dafür vorliegen, daß der genannte Redakteur Friedrich Pustet diese Nachrichten in dem von ihm redigirten Blatte mit rechtswidrigem Vorsatze oder aus grober Fahrlässigkeit wissentlich falsch verbreitet habe;

In Erwägung, daß wegen des gesetzwidrigen Inhaltes einer Schrift deren Unterdrückung und Vernichtung auch dann verfügt werden kann, wenn eine Person, gegen welche eine Anklage mit Erfolg gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, und daß der Inhalt des obenerwähnten Aufsatzes durch welchen objektiv der Art 19 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse übertreten wurde, unzweifelhaft ein gesetzwidriger ist.

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Art. 49 Nro. 5 und Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens gegen den Buchhändler und Redakteur Friedrich Pustet; verordnet anbei in Gemäßheit des Art. 2. des Preßgesetzes vom 17. März 1850 die Unterdrückung und Vernichtung der Nummer 85 des bayerischen Volks-

Digitized by Google

blattes vom Jahrgange 1852, in so weit solche nicht in Privatbesitz übergegangen ist, so wie die Bekanntmachung dieses Erkenntnisses in den Intelligenzblättern für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins, dann im Amtsblatte für die Pfalz.

Also geschehen zu Regensburg, wie Eingangs gemeldet.

(L. S) Ebnet. Mayr. Käs.

Hundterisser.

Bekanntmachung.

(Ergänzung des Kreis-Comité betr.)

In Gemäßheit Sitzungsbeschlusses vom Heutigen wurden

a) für den verlebten kgl. Regierungs-Direktor Herrn von Hussell der kgl. Regierungs-Direktor Herr Gutschneider, zugleich als II. Vorstand des Kreis-Comité,

b) für den ausgetretenen Herrn Fabrikbesitzer Stadler in Bruckberg der Oekonom und Gemeindevorsteher Behacker in Flachslanden, kgl. Landgerichts Ansbach,

c) für den gleichfalls ausgetretenen vormaligen kgl Kreis-Forst-Commissär Herrn v. Godin der kgl. Kreis-Forst Commissär Heldrich

für den Rest deren Funktionsdauer als Mitglieder in das Comité gewählt.

Ansbach, den 13. Juli 1852.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité von Mittelfranken.

Der erste Vorstand

v. Volz.

Spies, Schriftführer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 28. Juni d. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Neunkirchen am Sand, königl. Landgerichts Lauf, von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg dem Priester Johann Baptist Alt, dermalen Pfarrer zu Schnaittach, verliehen werde; sowie der von der herzoglich Leuchtenbergschen Domainen-Oberadministration zu München aus Vollmacht der herzoglich von Leuchtenbergschen Patronatsherrschaft für den bisherigen Pfarrer zu Irlahüll, kgl. Landgerichts Kipfenberg, Priester Thomas Kößler, ausgestellten Präsentation auf die katholische Pfarrei Gelbelsee, vorgenannten k. Landgerichts, ist unter dem 12. Juli d. J. die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Digitized by Google

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.				Papiere	Geld
Obligationen	à $3\frac{1}{2}$ %	prompt	. . . . .	$92\frac{1}{4}$	
Obligationen	à 4 %	"	. . . . .	$96\frac{1}{2}$	
Obligationen	a $4\frac{1}{2}$ %	"	. . . . .		$100\frac{3}{8}$
"	à 5 %	"	Ausgabe I.	$100\frac{1}{4}$	
"	a 5 %	"	" II. à IV. . . .	$102\frac{1}{4}$	
"	Grundrent.-Ablös. a 4 %.		. . . . .	$95\frac{3}{4}$	
Bank-Aktien	Div. II Sem.		. . . . .		694
" "	Promessen per Stück Agio		ältere		
" "	" " "	"	neue		

Augsburg, den 15. Juli 1852.

Digitized by Google

Extra-Beilage

zu dem

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken

Nro. 58.

vom Jahr 1852.

(Gesetz über die Benützung des Wassers.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, und in Betreff der Artikel 3. 4. 5. 23. Absatz 3 und 4. 24. 31. 36. 38. 40. 48. 62. 63. 70. 84. 86 und 89. unter Beobachtung der in der Verfassungs-Urkunde Tit. X. §. 7. vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, was folgt:

Erste Abtheilung.

Oeffentliche Gewässer.

Art. 1.

Die öffentlichen Gewässer bilden ein zur allgemeinen Benützung bestimmtes Staatsgut.

Die Regelung und Leitung dieser Benützung und die Festsetzung besonderer Beschränkungen derselben stehen der Staatsregierung zu. Sie erläßt zu diesem Behufe Schifffahrts- und Floßordnungen, sowie auch andere zum Schutze der öffentlichen Gewässer und ihrer Ufer erforderliche polizeiliche Anordnungen.

Art. 2.

Als öffentliche Flüsse werden diejenigen betrachtet, welche und so weit sie zur Schifffahrt oder zur Floßfahrt mit gebundenen Flößen dienen.

Die Nebenarme solcher Flüsse gelten, selbst wenn sie nicht der Schiff- oder Floßfahrt dienen, als öffentliche Gewässer, soweit nicht entgegenstehende Rechte erworben sind, und unbeschadet der Bestimmung des Artikels 33. Ziffer 3.

Flüsse, welche aufhören, zur Schiff- und Floßfahrt zu dienen, verlieren dadurch die Eigenschaft öffentlicher Gewässer nicht.

Digitized by Google

Art. 3.

Jeder Fluß oder jeder Theil eines solchen kann durch die Staatsregierung oder mit ihrer Bewilligung in einen öffentlichen umgewandelt werden, indem derselbe zur Schiff- oder Floßfahrt eingerichtet wird.

Art. 4.

Die Staatsregierung ist befugt, an und in den Privatflüssen und Bächen auf ihre Kosten diejenigen Vorrichtungen zu treffen, welche zur Herstellung oder Erhaltung des normalen Zustandes eines öffentlichen Flusses, dem dieselben zufließen, erforderlich sind.

Art. 5.

Ist zur Ausführung der im Artikel 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen Abtretung unbeweglichen Eigenthums oder Beschwerung desselben mit einer Dienstbarkeit erforderlich, so findet das Gesetz vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, Anwendung.

Wird außer diesen Fällen durch Anwendung der Bestimmungen der erwähnten Artikel die bisherige Benützung des Wassers zum Nachtheile eines Berechtigten gestört oder aufgehoben, so kann hiefür Entschädigung verlangt werden. Behufs der Feststellung derselben greifen die hierüber in dem angeführten Gesetze enthaltenen Vorschriften Platz.

Art. 6.

Die Entziehung des Flußbettes bildet in keinem Falle einen Gegenstand der Entschädigung.

Art. 7.

Welche Seen und sonstige stehende Gewässer als öffentliche zu betrachten seien, ist nach den deßfalls hierüber bestehenden Rechtsverhältnissen zu beurtheilen.

Im Falle eines Streites haben die Gerichte hierüber zu entscheiden.

Art. 8.

Von dem Staate errichtete Canäle sind nur in soweit dem freien Gebrauche eröffnet, als dieses durch die Staatsregierung bestimmt wird.

Art. 9.

Der Gebrauch des Wassers aus öffentlichen Gewässern durch Schöpfen, Baden, Waschen und Tränken ist, vorbehaltlich der Polizeivorschriften, jedem unverwehrt.

Hiebei dürfen jedoch fremde Grundstücke, in Ermangelung einer besonderen Berechtigung nicht betreten, und es müssen insbesondere hinsichtlich des Tränkens und Schwemmens des Viehes die dazu bestimmten Plätze benützt werden.

Art. 10.

Ohne Erlaubniß der Verwaltungsbehörde dürfen innerhalb des Ueberschwemmungsgebietes eines öffentlichen Flusses keine Dämme oder ähnliche Anlagen errichtet werden, welche auf den Lauf des Wassers oder die Höhe des Wasserstandes Einfluß haben können.

An und in dem Flusse selbst dürfen ohne solche Erlaubniß keine Triebwerke, Wasserleitungen, Abzugsgräben, Schöpfwerke, Bade- oder Waschhäuser, noch sonstige den freien Wasserlauf störende Anlagen errichtet werden.

Digitized by Google

Art. 11.

Die Abänderung bestehender Einrichtungen und Anlagen von der im Artikel 10 bezeichneten Art bedarf der gleichen Erlaubniß.

Art. 12.

Die Verwaltungsbehörde bestimmt bei Ertheilung der Erlaubniß das Maß und die Art der Benützung. Sie ist zu jeder Zeit befugt, auf Kosten des Benützenden die Ueberschreitungen der ertheilten Erlaubniß unterdrücken und die versäumten Leistungen vornehmen zu lassen.

Art. 13.

Die ertheilte Erlaubniß kann — unbeschadet der Bestimmungen der Gewerbsgesetze über Einziehung der Gewerbsconcession — nur im Wege der Zwangsabtretung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837 zurückgenommen werden.

Die Bestimmungen über Zwangsabtretung kommen gleichfalls zur Anwendung:

1) wenn der bereits eingeräumte oder nach der Beschaffenheit der verwilligten Einrichtungen erforderliche Wassergebrauch durch neue Anlagen, welche ihrer überwiegenden Gemeinnützigkeit wegen bewilligt werden können, vermindert oder beeinträchtiget werden soll,

2) wenn der Wassergebrauch durch Flußkorrektionen oder durch vom Staate angeordnete künstliche Anlagen in dem Flusse bleibend entzogen, oder in dem oben bezeichneten Maße vermindert oder beeinträchtiget wird.

Der zeitweise Stillstand des Wassergebrauches, welcher durch die zur Erhaltung oder Herstellung des normalen Zustandes des Flusses oder im allgemeinen Interesse der Flußbenützung vorzunehmenden Wasserbauten, Reinigung und dergleichen veranlaßt wird, begründet keinen Anspruch auf Entschädigung, vorbehaltlich erworbener, entgegengesetzter Privatrechte.

Art. 14.

Nach Erforderniß der Verhältnisse können bei der Ertheilung der Erlaubniß besondere von dem Inhalte des vorhergehenden Artikels abweichende Bestimmungen festgesetzt werden.

Insbesondere können Bewilligungen auf eine beschränkte Zeit oder in widerruflicher Eigenschaft ertheilt werden für Werke mit nicht gespannter Wasserkraft, Anwendung von Schiffmühlen, Schöpfrädern, Rechen, Stegen, Einlegung von Fischbehältern, Reinigungskästen und dergleichen.

Art. 15.

Das Abführen von Steinen, Sand, Schlamm, Erde und Pflanzen aus dem Flußbette ist nur nach Maßgabe der deßfalls zu ertheilenden Erlaubniß und an den hiezu bezeichneten Plätzen gestattet.

Die Staatsregierung kann hiefür die Entrichtung mäßiger Gebühren anordnen.

Bereits erworbene Rechte werden durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels nicht aufgehoben.

Art. 16.

Brücken und Stege über öffentliche Flüsse dürfen nur mit Bewilligung der Kreisregierung und nach der von derselben festzusetzenden Bauweise angelegt oder abgeändert werden.

Digitized by Google

Art. 17.

Neue Ueberfahrtsanstalten über öffentliche Flüsse mittelst Fähren oder Nähen (Prahmen) oder fliegenden Brücken können nur in Gemäßheit einer Bewilligung der Kreisregierung und unter den von derselben festzusetzenden Bestimmungen errichtet werden.

Art. 18.

Die Ufer der öffentlichen Flüsse gehören den Eigenthümern der anliegenden Grundstücke.

Diese dürfen jedoch den freien Lauf und den gemeinen Gebrauch des Flusses nicht hindern, und haben das Begehen der Ufer durch das Aufsichtspersonal, das Landen und Befestigen der Schiffe und Flöße, und in Nothfällen die Aussetzung der Ladung während der zur Weiterbeförderung erforderlichen Zeit zu gestatten.

Auch können die Ufer bei der Ausführung von Wasserbauten zur Ablagerung und Bereitung von Materialien vorübergehend benützt werden.

Dem hiedurch Beschädigten ist die Geltendmachung seiner Entschädigungsansprüche bei Gericht vorbehalten.

Art. 19.

Die Uferlinie bestimmt sich nach dem mittleren Wasserstande des Flusses.

Dieser wird von der Verwaltungsbehörde festgesetzt und, wo es nothwendig ist, auf angemessene Weise bezeichnet.

Art. 20.

Der Leinpfad ist von den Eigenthümern der am Ufer und erforderlichen Falles selbst der entfernter gelegenen Grundstücke zu gestatten.

Die näheren Bestimmungen über die Richtung und Breite desselben hat die Verwaltungsbehörde zu treffen.

Vorbehaltlich bestehender Rechtsverhältnisse hat die Gestattung des Leinpfades an den vorhandenen öffentlichen Flüssen unentgeldlich zu geschehen.

In dem durch Artikel 3 bezeichneten Falle, so wie dann, wenn dem Flusse mittelst Durchstichs ein neues Bett gegeben wird, sind die betreffenden Eigenthümer für die Belastung der Ufergrundstücke mit dem Leinpfade zu entschädigen.

In gleicher Weise findet Entschädigung statt, wenn zur Herstellung des Leinpfades die Wegräumung von Gebäulichkeiten erforderlich wird.

Bezüglich der Feststellung der Entschädigung finden die im Gesetze vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Die Erhaltung des Leinpfades in brauchbarem Zustande liegt dem Staate ob, sofern nicht durch besondere Rechtstitel etwas anderes festgesetzt ist.

Art. 21.

Für Beschädigungen, welche keine nothwendige Folge der Benützung des Leinpfades sind, sondern durch Mißbrauch oder Nachläßigkeit der bei der Schiff- oder Floßfahrt beschäftigten Personen verursacht werden, sind die Urheber und ihre Dienstherren solidarisch ersatzpflichtig.

Art. 22.

Die Pflicht zur Befestigung des Ufers und zur Herstellung und Erhaltung der gegen den Andrang des Wassers erforderlichen Anlagen richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Regulirung des Uferschutzes.

Art. 23.

Die Ausbreitung des Ufers durch allmähliges Anspülen fremder Erdtheile oder durch das Zurücktreten des Wassers wächst selbst in öffentlichen Flüssen dem Eigenthümer der das Ufer bildenden Grundstücke zu, unbeschadet der Belastung durch den Leinpfad (Artikel 20.)

Eine solche Alluvion (Anschütte, Verlandung) wird als bestehend betrachtet, wenn das angesetzte Land mit dem bisherigen Ufer bei mittlerem Wasserstande zusammenhängt, und wenn sich auf demselben Vegetation gebildet hat.

Das in einzelnen Landestheilen dem Staate ohne Rücksicht auf das Ufereigenthum zustehende Recht auf den Anfall der Alluvion ist für die Zukunft aufgehoben.

In Betreff solcher Flußtheile, hinsichtlich welcher dieses Recht von dritten Personen ausgeübt wird, sind die Eigenthümer der das Ufer bildenden Grundstücke befugt, dasselbe gegen gerichtlich festzusetzende Entschädigung abzulösen, wenn die Mehrheit der Betheiligten (nach Maßgabe der Uferlänge) für das gesammte in der Gemeindemarkung liegende Gebiet des Flusses sich für die Ablösung erklärt.

Art. 24.

Erachtet die Verwaltungsbehörde das Durchstechen oder die Wegräumung einer Anschütte zur Beförderung der Schiff- oder Floßfahrt, zur Regulirung des Flußlaufes oder zum Uferschutze für nothwendig, so kann der Eigenthümer nur alsdann Entschädigung fordern, wenn er das gewonnene Land in regelmäßige Cultur gesetzt hat.

In diesem Falle kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, zur Anwendung.

Art. 25.

Wenn sich Verlandungen in Folge künstlicher Anlagen, welche zur Regulirung des Flußlaufes oder zum Zwecke des Uferschutzes unternommen werden, im Bereiche dieser Anlagen bilden, so werden dieselben Eigenthum der Unternehmer.

Dasselbe gilt von den Verlandungen welche in Folge von Durchstichen in dem alten Flußbette gebildet werden.

Art. 26.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, über die gemäß Artikel 25. dem Aerar erworbenen Verlandungen, insoweit nicht die Beibehaltung derselben als Staatsgut für die Zwecke der Anlagen oder aus anderen Rücksichten des öffentlichen Wohles nothwendig erscheint, — zum Vortheile derjenigen Grundeigenthümer zu verfügen, welche durch die Wassergewalt Nachtheil an ihrem Eigenthume erlitten haben oder damit für die Zukunft bedroht sind.

Solche Verfügung darf jedoch nicht eher stattfinden, als nachdem die Verlandung zu vollkommen festem Bestande gelangt ist, und nur unter Festsetzung der Bedingungen, welche hinsichtlich der künftigen Benützung des Landes zur Sicherung des Erfolges der Anlage nöthig erscheinen.

Digitized by Google

Art. 27.

Wenn ein Fluß sein Bett von selbst auf die Dauer verläßt, so soll dieses vor Allem auf die Entschädigung der Eigenthümer der durch den neuen Wasserlauf beschädigten Grundstücke verwendet werden.

Art. 28.

Erderhöhungen, welche sich, außer Zusammenhang mit dem festen Lande, in einem öffentlichen Flusse über den mittleren Wasserstand erheben (Inseln, Werder, Wörthe), sind, in Ermanglung entgegenstehenden besonderen Herkommens oder ausdrücklicher Verleihung eines Anrechtes auf dieselben, Eigenthum des Staates.

Die durch Artikel 26. Absatz 1. der Staatsregierung in Betreff der Verfügung über Verlandungen ertheilte Ermächtigung greift auch hier Platz.

Art. 29.

Wird ein erkennbares Stück Land von dem Flußufer durch die Gewalt des Wassers an einen andern Ort versetzt, so bleibt dasselbe dem bisherigen Eigenthümer.

Art. 30.

Hat sich ein solches Stück Land an ein fremdes Ufer angelegt, so wird dasselbe Eigenthum des Uferbesitzers, wenn der bisherige Eigenthümer nicht binnen Jahresfrist nach dem Tage der geschehenen Versetzung des Landstückes entweder bei der einschlägigen Verwaltungsbehörde die Erklärung abgegeben hat, daß er dasselbe als das seinige betrachte, oder die Anerkennung seines Eigenthums oder Entschädigungsanspruches von Seite des Uferbesitzers erwirkt, oder desfalls gerichtliche Klage erhebt.

Art. 31.

Hat sich das abgerissene Stück Land außer Zusammenhang mit einem Ufer im Flusse festgesetzt, so wird dasselbe Eigenthum des Staates, wenn der bisherige Eigenthümer nicht binnen Jahresfrist nach dem Tage der geschehenen Versetzung des Landstückes die freiwillige Anerkennung seines Eigenthums oder Entschädigungsanspruches von Seite des Staates erwirkt, oder deßfalls gerichtliche Klage erhebt.

Jedenfalls kann die Staatsregierung ein solches Landstück als Staatsgut erklären. Es finden hiebei die Bestimmungen des Artikel 5. Absatz 2. Anwendung.

Art. 32.

Was in den vorhergehenden Artikeln über die Flußufer bestimmt ist, findet auch Anwendung auf die Ufer der im Flusse liegenden Inseln.

Zweite Abtheilung.

Privat-Gewässer.

Erster Abschnitt.

Geschlossenes Wasser, Quellen, Regenwasser, Canäle.

Art. 33.

Zum Privateigenthume des Grundbesitzers gehören, soweit nicht entgegengesetzte Rechte erworben sind:

Digitized by Google

1) das Waſſer, welches ſich in Teichen, Ciſternen, Brunnen und anderen Behältern befindet;
2) das auf einem Grundſtücke entſpringende oder darauf ſich natürlich ſammelnde Waſſer, ſo lange ſolches von dem Grundſtücke nicht abgefloſſen iſt;
3) die künſtlich angelegten Waſſerleitungen und Canäle.

Hinſichtlich der Salzquellen bleibt es bei dem beſtehenden Rechte.

Art. 34.

Dem Eigenthümer ſteht ausſchließlich die Verfügung über ſolches Waſſer zu; er iſt aber nicht befugt, dem Waſſer, welches auf ſeinem Grundſtücke entſpringt oder ſich darauf natürlich ſammelt, zum Abfluſſe auf fremdes Eigenthum eine dasſelbe beläſtigende andere Leitung zu geben, als wohin nach Beſchaffenheit des Bodens der natürliche Lauf geht.

Art. 35.

Der Eigenthümer des niedriger liegenden Grundſtückes iſt nicht befugt, den natürlichen Ablauf des Waſſers von dem höher liegenden Grundſtücke zu deſſen Nachtheil zu hindern.

Art. 36.

Erfordert es das öffentliche Intereſſe, insbeſondere für Anlagen und Bauten zu öffentlichen Zwecken, ſo kann von der Staatsregierung oder mit ihrer Bewilligung eine den Verfügungen der Artikel 34 und 35 widerſprechende Zuleitung, Wegleitung oder Abwendung des Waſſers vorgenommen werden.

Es finden hiebei die Beſtimmungen des Artikel 5. Anwendung.

Art. 37.

Durch Vertrag oder Verjährung können von den Beſtimmungen der Artikel 34 und 35 abweichende Verhältniſſe feſtgeſetzt werden.

Zur Verjährung, in ſo ferne ſie nicht bei dem Eintritte der Wirkſamkeit des gegenwärtigen Geſetzes bereits nach den bisherigen Rechtsgrundſätzen vollendet iſt, wird ein zehnjähriger, ununterbrochener, fehlerloſer Beſitzſtand erfordert, von der Zeit an, wo eine Aenderung des bisherigen Zuſtandes bezüglich desjenigen, gegen welchen Verjährung geltend gemacht wird, durch künſtliche Anlagen zum Abfluſſe, zum Bezuge oder zur Abwendung des Waſſers erkennbar bewirkt worden iſt.

Als Anlagen, welche hinſichtlich des Bezuges des Waſſers die Verjährung zu begründen geeignet ſind, werden nur ſolche betrachtet, welche der Eigenthümer des herrſchenden Grundſtückes auf dem dienenden errichtet hat.

Art. 38.

Quellwaſſer, welches für öffentliche Zwecke oder zur Befriedigung eines unabweislichen wirthſchaftlichen Bedürfniſſes einer Gemeinde erforderlich iſt, kann unter Anwendung des Geſetzes vom 17. November 1837 in Anſpruch genommen werden.

Zweiter Abſchnitt.
Privat-Flüſſe.
A. Rechte auf dieſelben.

Art. 39.

Flüſſe und Bäche, welche weder zur Schifffahrt noch zur Floßfahrt mit gebundenen Flößen dienen, werden mit Inbegriff des beſtehenden Gefälls als Zubehör der Grundſtücke betrachtet, zwiſchen welchen ſie hindurchfließen, nach Maßgabe der Uferlänge eines jeden Grundſtückes.

Der Ufereigenthümer darf jedoch das Waſſer nur mit Rückſicht auf die Rechte der übrigen Ufereigenthümer und der ſonſtigen Waſſerberechtigten und unter den nachfolgenden Beſchränkungen benützen.

Gehören die Ufer verſchiedenen Eigenthümern, ſo bildet die durch die Mitte des Fluſſes nach Maßgabe des mittleren Waſſerſtandes gezogene Linie die Eigenthumsgrenze ſoweit dieſe Grenze nicht bereits in anderer Art feſtgeſetzt iſt.

Art. 40.

Hinſichtlich der nicht zur Schiff- oder Floßfahrt dienenden Flüſſe und Bäche, welche ſich bisher im Eigenthume des Staates oder dritter Perſonen befunden haben, wird dieſes Verhältniß durch die obige Beſtimmung nicht abgeändert.

Auf dergleichen im Eigenthume des Staates befindliche Gewäſſer finden die Beſtimmungen der Artikel 1. Abſatz 2, Artikel 4, 9 bis 17, 18. Abſatz 1, Artikel 19, 23 bis 29 Anwendung.

Hinſichtlich der dritten Perſonen gehörigen Gewäſſer verbleiben dieſen die ihnen bisher zuſtehenden Benützungsrechte.

Art. 41.

Hat das Waſſer von ſelbſt ſein bisheriges Bett verlaſſen, ſo ſind die Betheiligten insgeſammt und auch einzelne derſelben befugt, den früheren Zuſtand auf ihre Koſten wieder herzuſtellen.

Iſt eine Erklärung hierüber nicht in Jahresfriſt den Eigenthümern der Grundſtücke, durch welche das Waſſer ſeinen neuen Weg genommen hat, kund gegeben worden, ſo können dieſe die Abänderung des neuen Zuſtandes verweigern.

Iſt dagegen die Erklärung rechtzeitig erfolgt, ſo können dieſelben verlangen, daß von der Verwaltungsbehörde eine peremtoriſche Friſt feſtgeſetzt werde, binnen welcher der frühere Zuſtand wieder hergeſtellt werden muß.

Art. 42.

Die Ausbreitung des Ufers durch allmähliges Anſpülen fremder Erdtheile oder durch das Zurücktreten des Waſſers wächst dem Eigenthümer des Ufers zu.

Art. 43.

In Betreff der Verſetzung eines erkennbaren Stückes Land kommen die Beſtimmungen der Artikel 29 und 30 zur Anwendung.

Art. 44.

Inſeln (Werder, Wörthe), welche ſich in Privatflüſſen oder Bächen erheben, gehören dem Eigenthümer desjenigen Ufers, auf deſſen Seite ſich die Inſel gebildet hat, nach Maßgabe der Uferlänge.

Reicht die Inſel über die Mitte des Fluſſes, ſo theilt ſich dieſelbe unter die Eigenthümer der beiderſeitigen Ufer nach Maßgabe einer durch die Mitte des Fluſſes bei mittlerem Waſſerſtande zu ziehenden Linie.

Art. 45.

Den Eigenthümern einer Inſel ſtehen in Beziehung auf Anſchütten und neuentſtehende Inſeln dieſelben Rechte zu, wie den Eigenthümern des Flußufers.

Digitized by Google

Art. 46.

Jeder Ufereigenthümer ist vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 40 Abs. 3 befugt, Pflanzen, Schlamm, Sand, Erde und Steine aus dem Flußbette zu nehmen bis zu der in dem Artikel 39 Absatz 3 bezeichneten Grenze, soweit solches ohne Nachtheil für Andere, besonders in Beziehung auf die Tiefe des Flusses und die Sicherheit der Ufer geschehen kann.

Die Perlfischerei und Goldwäscherei ist dem Staate vorbehalten. Bei der Ausübung dieses Rechtes soll jedoch stets Rücksicht auf die Interessen der Landescultur genommen werden.

B. Verpflichtungen.

Art. 47.

Wo nicht durch Lokalverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung etwas Anderes festgesetzt ist, liegt jedem Ufereigenthümer die Pflicht ob, sein Ufer von allen Hindernissen des Wasserablaufes frei zu erhalten.

Die Reinigung des Flußbettes, dessen Erhaltung und Wiederherstellung ist unter obiger Voraussetzung eine gemeinschaftliche Last der Eigenthümer der Ufer und der zur Benützung des Wassers berechtigten Triebwerke und Wasserleitungen. Insbesondere liegt den Eigenthümern von Triebwerken und Stauvorrichtungen in der Regel die Reinigung ausschließlich ob, soweit ihr Aufstau reicht. Zu diesem Behufe ist ihnen die Betretung der Ufergrundstücke gestattet. Jedoch steht dem Eigenthümer des Ufers das Recht zu, die Reinigung selbst zu übernehmen.

Art. 48.

Die bei einem Privatflusse Betheiligten insgesammt oder auch einzelne derselben sind befugt, auf ihre Kosten an und in den Nebenzuflüssen diejenigen Vorrichtungen zu treffen, welche zur Erhaltung des normalen Zustandes des Flusses erforderlich sind.

Die Bestimmungen des Artikels 5 finden auch hier Anwendung.

Art. 49.

Die Verwaltungsbehörde hat erforderlichen Falles auf Antrag eines Betheiligten oder der Gemeinde, oder selbst von Amtswegen die Verpflichteten zur Reinigung der Ufer und zur Ausräumung des Flußbettes anzuhalten.

Sie kann im Falle der Saumseligkeit solche Arbeiten unmittelbar auf Kosten der Säumigen anordnen.

Soweit die Vertheilung dieser Last nicht rechtlich festgesetzt ist (Artikel 47 Absatz 1), hat die Verwaltungsbehörde dieselbe festzusetzen und vollziehen zu lassen.

Die von der Verwaltungsbehörde bestimmten Beiträge werden nach den über die Zwangsvollstreckung der kgl. Rentämter bestehenden Vorschriften durch diese erhoben.

Art. 50.

Wenn die Verpflichtung auf den Grund civilrechtlicher Verhältnisse bestritten wird, so sind die Partheien vor Gericht zu verweisen.

Die Verwaltungsbehörde kann in dringenden Fällen verfügen, daß die von ihr getroffenen Anordnungen vorläufig vollstreckt werden sollen.

Art. 51.

Die Verwaltungsbehörde bestimmt erforderlichen Falles die Plätze, an welche das bei der Aus-

Digitized by Google

räumung des Flusses ausgeworfene Material gebracht werden soll, und die Zeit der Ausräumung, sowie die Frist zur Wegführung des ausgeworfenen Materials.

Die vorläufige Niederlegung desselben auf den Ufern, und zwar in der Regel auf jeder Seite zur Hälfte, sowie das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Ausräumung, haben die Eigenthümer unentgeldlich zu gestatten.

Die Verwaltungsbehörde hat jedoch die geeigneten Anordnungen zu treffen, damit hiebei mit möglichster Schonung verfahren werde.

Bei den zu Triebwerken und Stauanlagen besonders dienenden Gerinnen und Canälen haben die Ufereigenthümer für diese Benützung ihrer Grundstücke eine von dem Gerichte festzusetzende Entschädigung anzusprechen, soweit nicht eine besondere Ausnahme (Art. 47 Absatz 1) festgesetzt ist.

Art. 52.

Die Verwaltungsbehörden haben den Gebrauch der Privatflüsse zu überwachen; sie können im allgemeinen Interesse, namentlich aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten, zur Verhütung von Ueberschwemmungen oder Versumpfungen, zur Offenhaltung des Verkehrs u. s. w. polizeiliche Anordnungen erlassen.

Sie haben die Aufsicht über die zum Schutze der Ländereien mehrerer Eigenthümer dienenden Deiche und anderer Schutzbauten.

C. Benützung des Wassers.

Art. 53.

Der Gebrauch des Wassers der Privatflüsse und Bäche zum Baden, Waschen, Schöpfen mit Handgefäßen und Tränken, soweit derselbe ohne rechtswidrige Betretung des Privateigenthums geschehen kann, ist einem Jeden gestattet.

Die Verwaltungsbehörde kann polizeiliche Anordnungen über diesen Gebrauch treffen.

Art. 54.

Soferne nicht Localverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung eine Ausnahme begründen, und unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 39 und 40 ist jeder Ufereigenthümer berechtigt, das an seinem Grundstücke vorüberfließende Wasser zu jedem beliebigen Gebrauche zu benützen unter der Beschränkung:

1) daß kein einem andern schädlicher Rückstau und keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht werden darf;
2) daß dem Wasser der Abfluß in das ursprüngliche Bett des Flusses gegeben werden muß, bevor dieser das Ufer eines fremden Grundstückes berührt.

Zu einer Abweichung von dieser Bestimmung kann nur dann durch die Verwaltungsbehörde die Ermächtigung ertheilt werden, wenn durch die Ableitung des Wassers andern Betheiligten kein Nachtheil verursacht wird.

Sind die Eigenthümer mehrerer an einander gränzender Uferstücke über eine Anlage der Wasserbenützung einverstanden, so werden diese Grundstücke bei Anwendung der vorstehenden Beschränkungen als ein einzelnes Grundstück betrachtet.

Art. 55.

Gehören die gegenüber liegenden Ufer verschiedenen Eigenthümern, so hat ein jeder von Beiden das Recht zur gleichheitlichen Benützung des Wassers.

Digitized by Google

Art. 56.

Wenn bei Ausführung einer Anlage zur Wasserbenützung der nothwendige Bedarf an Wasser einer Ortschaft auf eine Weise entzogen würde, daß daraus ein Nothstand für die Wirthschaft der Einwohner zu besorgen wäre, so kann die Verwaltungsbehörde die Ableitung des Wassers in geeigneter Weise beschränken.

Art. 57.

Dem Fischereiberechtigten steht kein Widerspruch gegen Anlagen zur Wasserbenützung zu, vorbehaltlich der gerichtlichen Geltendmachung der ihm etwa zustehenden Entschädigungsansprüche.

Art. 58.

Die Benützung des Wassers zum Betriebe von Gerbereien, chemischen Fabriken, Bleichen, zu Flachs- und Hanfrösten und zu anderen Bestimmungen, durch welche die Eigenschaften des Wassers auf schädliche Art verändert werden, unterliegt der besonderen Bewilligung und Beschränkung durch die Verwaltungsbehörde, wobei jedoch etwaige Entschädigungsansprüche Dritter vorbehalten bleiben.

Art. 59.

Die durch Localverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung festgesetzte Vertheilung des Wassers darf außer dem Falle der Artikel 62 und 63 ohne Zustimmung aller Betheiligten nicht abgeändert werden.

Ueber Streitigkeiten, welche sich hinsichtlich der bestehenden Rechte erheben, entscheiden die Gerichte.

Art. 60.

Wenn wegen Verminderung des Wasserstandes das vorhandene Wasser zu den Bedürfnissen aller Berechtigten nicht zureicht, so hat die Verwaltungsbehörde, sofern für diesen Fall nicht durch Localverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung Vorsehung getroffen ist, die Vertheilung mit möglichster Berücksichtigung der bestehenden Rechte zu vermitteln und darüber Anordnungen zu erlassen.

In allen Fällen kann die Verwaltungsbehörde die dem augenblicklichen Erfordernisse entsprechenden provisorischen Anordnungen treffen und sofort vollstrecken lassen.

Art. 61.

In den Privatflüssen und Bächen, an welchen sich Triebwerke befinden, darf von dem Bereiche des zu oberst gelegenen Triebwerkes an (einschließlich) kein Wasserberechtigter bleibende Anlagen oder Einrichtungen machen, oder an den bestehenden Anlagen und Einrichtungen eine Abänderung treffen, wodurch der Lauf des Wassers gehemmt oder beschleuniget wird, ohne vorgängige Anzeige an die Verwaltungsbehörde, welche zu untersuchen hat, ob das beabsichtigte Werk nicht den im Artikel 52 bezeichneten Anordnungen nnd Rücksichten zuwiderläuft.

Hinsichtlich der Errichtung oder Abänderung von Triebwerken mit gespannter Wasserkraft und anderer Stauanlagen sind außerdem die Bestimmungen der Artikel 73 bis 84 zu beobachten.

Art. 62.

Fremdes Wasser oder dessen Gefäll kann selbst für Grundstücke in Anspruch genommen werden, welche nicht an dem Flusse liegen, soweit diejenigen, welchen der Gebrauch des Wassers gemäß Artikel 40 oder 54 zusteht, dasselbe nicht selbst gebrauchen.

Die Zuweisung solchen Wassers geschieht durch Beschluß der Kreisregierung.

Digitized by Google

Sie setzt voraus:

1) daß der bezweckte Gebrauch des Wassers einen bedeutenden, unzweifelhaften Nutzen für die Landescultur oder für die Industrie darbietet;

2) daß der Berechtigte nicht innerhalb eines Jahres nach einer von der Kreisregierung an ihn erlassenen Aufforderung das Wasser oder den Wasserüberschuß selbst nutzbar verwendet, oder besondere Umstände nachweist, welche ihn an solcher Verwendung zur Zeit verhindern;

3) daß demselben voller Ersatz für allen aus der Geschäftsunterbrechung oder in irgend einer anderen Weise in Folge der vorgenommenen Aenderung erwachsenden Schaden geleistet werde;

4) daß die dazu erforderlichen Anlagen in der durch die Kreisregierung vorgeschriebenen Weise und in der festgesetzten, nur bei nachgewiesener unverschuldeter Verhinderung zu verlängernden Frist ausgeführt werden.

Die dem Wasserberechtigten zu leistende Entschädigung (Ziffer 3) ist, in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft, durch die Gerichte festzusetzen.

Art. 63.

Wenn durch zeitweise Benützung des einem Triebwerksbesitzer zugehörigen Wassers, oder eines Theiles desselben, benachbarten Grundstücken ein bedeutender Vortheil verschafft werden kann, ohne daß dadurch für den Gewerbsbetrieb des Berechtigten ein erheblicher Nachtheil erwächst, so soll die Kreisregierung auf Anrufen der Grundeigenthümer, nach sorgfältiger Erhebung aller Verhältnisse, die Zeiten und die Wassermengen für die Benützung dieser Letzteren festsetzen.

Die Kreisregierung hat zugleich diejenigen Anordnungen zu erlassen, welche erforderlich sind, um so viel als möglich das Interesse des Wasserberechtigten zu wahren und Streitigkeiten zu verhüten.

In Betreff der dem Wasserberechtigten wegen des zeitweisen gänzlichen oder theilweisen Stillstandes des Triebwerkes und wegen sonstiger Nachtheile zu leistenden Entschädigung haben die Gerichte zu entscheiden.

Die Bestimmungen des Artikels XXI. des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, finden auch auf den gegenwärtigen Fall und jenen des Artikels 62 Anwendung.

Art. 64.

Die Möglichkeit der Erzielung eines größeren Wasserüberschusses durch Abänderung der bisherigen Benützungsweise und der dazu dienenden Einrichtungen begründet für einen Dritten keinen Anspruch auf Ueberlassung solchen Ueberschusses.

Die Besitzer von Mühlen, Triebwerken und Stauvorrichtungen sind aber verpflichtet, die Mühlgräben, Wasserherde, Gerinne und sonstigen Einrichtungen in solchem Zustande zu unterhalten, daß keine nutzlose Verschwendung des Wassers zum Nachtheile anderer Betheiligter stattfinde. Wird eine solche nachgewiesen, so hat die Verwaltungsbehörde eine angemessene Frist zur Abstellung der Gebrechen vorzusetzen, und wenn solcher Auflage nicht Genüge geschieht, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten vornehmen und den Betrag derselben erforderlichen Falles nach Vorschrift des Artikels 49 Absatz 4 erheben zu lassen.

Digitized by Google

Art. 65.

Bei Entscheidung der Frage, ob und bis zu welchem Betrage das Wasser dem Nutzberechtigten entbehrlich sei, muß auf den Wasserstand in trockenen Jahren, und bei Triebwerken auf eine entsprechende Wasserreserve Bedacht genommen werden.

Dritte Abtheilung.

Trift-Gewässer.

Art. 66.

Triftgewässer sind jene Flüsse und Bäche, welche der Flößerei mit Bloch- und Scheitholz dienen.

Die Flößerei kann sowohl in öffentlichen Flüssen, als in Privatflüssen und Bächen (Artikel 39 und 40) ausgeübt werden, ohne daß letztere hiedurch an ihrer Eigenschaft als Privatgewässer eine Aenderung erleiden.

Art. 67.

Bei allen Triftgewässern sind die Ufereigenthümer verpflichtet:

1) sich jeden Gebrauchs des Wassers zu enthalten, welcher die Flößerei gefährdet, vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 72.
2) die zur Beförderung der Floßhölzer nöthige Betretung des Ufers und den Flößerpfad in der üblichen Breite ohne Entschädigung zu dulden, insoferne ein Anspruch hierauf nicht durch ein erworbenes Recht bereits begründet ist.

Art. 68.

Wo nicht durch Lokalverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung ausschließende Rechte zur Benützung der Triftgewässer oder bestimmte Beschränkungen in der Ausübung der Flößerei bestehen, ist diese jedermann gestattet, jedoch unter Beobachtung der zur Regulirung dieses Gebrauches bestehenden oder von der Staatsregierung zu erlassenden Anordnungen (Artikel 72.).

Soweit nicht erworbene Rechte entgegenstehen, können für die Benützung der zur Flößerei dienenden Vorrichtungen entsprechende Gebühren erhoben werden.

Art. 69.

Für Beschädigungen, welche den Ufereigenthümern, den Besitzern von Triebwerken und anderen Betheiligten durch die Ausübung der Flößerei unmittelbar verursacht werden, sind, insoweit bereits erworbene Rechte nicht entgegenstehen, oder die Beschädigungen nicht als eine natürliche Folge versäumter Unterhaltung der Ufer oder Triebwerke u. s. w. erscheinen, diejenigen ersatzpflichtig, welche die Flößerei ausüben.

Die Festsetzung der Entschädigung geschieht in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft durch die Gerichte.

Art. 70.

Jeder Fluß oder Bach kann durch die Staatsregierung oder mit ihrer Bewilligung durch Dritte zur Flößerei mit Bloch- oder Scheitholz neu bestimmt und eingerichtet werden.

Es finden dabei die Bestimmungen des Artikels 5 Anwendung.

Art. 71.

Wenn die Flößerei auf einem Privatflusse wieder aufgegeben wird, so sind die bei dem Flusse

Betheiligten berechtiget, die Wegräumung der zur Flößerei getroffenen, den freien Lauf des Waſſers hindernden Einrichtungen auf Koſten des Staates, beziehungsweiſe desjenigen, welchem die Einrichtung der Flößerei bewilliget wurde (Art. 70.), zu verlangen.

Die Verwaltungsbehörde hat hierüber auf Antrag der Betheiligten — nöthigen Falls unter Anwendung der Beſtimmungen des Artikels 49 Abſatz 2 zu verfügen, vorbehaltlich des Rechtsweges, inſoweit hiebei Privatrechte berührt werden.

Art. 72.

Der Staatsregierung bleibt es vorbehalten, zur Regelung und Leitung der Flößerei Triftordnungen zu erlaſſen, und insbeſondere die Entſchädigungen und Gebühren für den Stillſtand der Triebwerke und die bei denſelben zu leiſtende Beihilfe, ſowie für die Benützung der beſtehenden beſondern Vorrichtungen für die Flößerei feſtzuſetzen.

Den Betheiligten ſteht der Rechtsweg gegen den die Flößerei Betreibenden offen, wenn er eine höhere Vergütung anſprechen zu können glaubt.

Vierte Abtheilung.

Beſondere Beſtimmungen über Triebwerke oder andere Stauvorrichtungen.

Art. 73.

Wer eine Stauvorrichtung an einem öffentlichen Fluſſe, oder an einem Privatfluſſe, an welchem ſich Triebwerke befinden, oder wer ein Triebwerk mit geſpannter Waſſerkraft an einem öffentlichen oder Privatfluſſe errichten will, ingleichen wer an beſtehenden Vorrichtungen und Werken ſolcher Art eine Abänderung vornehmen will, welche auf den Verbrauch des Waſſers oder die Höhe des Oberwaſſers Einfluß hat, iſt gehalten, der Verwaltungsbehörde eine genaue Beſchreibung der beabſichtigten Einrichtung, ſo weit ſie ſich auf die unmittelbare Waſſerbenützung bezieht, nebſt den erforderlichen Plänen vorzulegen.

Dieſe Aktenſtücke werden auf Anordnung der Behörde unter amtlicher Aufſicht zur Kenntnißnahme der Betheiligten aufgelegt, und Tagsfahrt zur Verhandlung angeordnet.

Art. 74.

Eine kurze Bezeichnung des Werkes wird auf Anordnung der genannten Behörde in der Gemeinde, in deren Bezirke dasſelbe liegt, und in den unmittelbar angrenzenden Gemeinden durch Anſchlag an den hiezu beſtimmten Orten, und in der ſonſt hergebrachten Publikationsweiſe, nach Umſtänden auch durch Einrückung in die hiezu geeigneten Lokalblätter veröffentlichet, unter Ankündigung des Rechtsnachtheiles, daß die Betheiligten, welche in der angeordneten Tagsfahrt keinen Einſpruch erheben, ihres Widerſpruchsrechtes verluſtig ſein würden, und mit der Aufforderung, von der Beſchreibung und den Plänen Einſicht zu nehmen.

Die der Behörde bekannten Betheiligten, namentlich die Eigenthümer der unmittelbar unterhalb oder oberhalb liegenden Triebwerke und der benachbarten Grundſtücke ſind außerdem durch perſönliche Zuſtellung zu benachrichtigen und vorzuladen.

Art. 75.

In der anberaumten Tagsfahrt, welche erforderlichen Falles mit einer Ortsbeſichtigung zu verbinden iſt, hat die Behörde vor Allem auf die Erzielung einer gütlichen Verſtändigung hinzuwirken, in Ermangelung ſolcher Verſtändigung aber über die erhobenen Einſprüche zu verhandeln.

Digitized by Google

Art. 76.

Nach dem Ergebnisse der Verhandlung und der gemäß Artikel 10, 11 und 62 von Amtswegen vorzunehmenden Prüfung hat die Verwaltungsbehörde über die Zulässigkeit der beabsichtigten Einrichtungen Beschluß zu fassen, und die Art der Ausführung, soweit sie auf den Wasserlauf Einfluß hat, genau festzusetzen.

Wenn das Unternehmen hinsichtlich des öffentlichen Interesses keinem Anstand unterliegt, aber auf den Grund bestehender Privatrechtsverhältnisse Einspruch erhoben worden ist, welcher nicht durch gütliche Verständigung beseitigt werden konnte, so hat die Verwaltungsbehörde bei der Ertheilung der administrativen Erlaubniß den Unternehmer darauf hinzuweisen, daß dadurch der gerichtlichen Entscheidung über die privatrechtlichen Verhältnisse nicht vorgegriffen werde.

Art. 77.

Bei jedem Triebwerke und jeder andern Stauvorrichtung der im Artikel 73 bezeichneten Art soll ein bleibendes Höhenmaß (Aichpfahl, Pegel) aufgestellt werden, auf welchem die zuständige Wasserhöhe auf eine in die Augen fallende Weise zu bezeichnen ist.

Bei den bereits bestehenden Werken und Vorrichtungen soll ein solches Höhenmaß, wo es nicht vorhanden ist, binnen zwei Jahren nach Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes, auf Kosten des Besitzers errichtet werden.

Die Verwaltungsbehörde kann diese Kosten erforderlichen Falles zwangsweise erheben lassen (Artikel 49 Absatz 4.)

Das Verfahren bei Aufstellung der Höhenmaße wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

Art. 78.

Ueber die der Bewilligung entsprechende Ausführung des Wasserwerkes hat die Verwaltungsbehörde unter Zuziehung eines Sachverständigen eine Ortsbesichtigung vorzunehmen, wozu die Betheiligten vorzuladen sind.

Hiebei ist eine genaue Beschreibung aller auf den Wasserlauf Einfluß übenden Vorrichtungen mit Bezugnahme auf das eingesetzte Höhenmaß aufzunehmen.

Die Ortsbesichtigung kann auf Verlangen der betheiligten Grund- und Triebwerksbesitzer zuerst bei der Legung des Fach- und Grundbaumes vorgenommen und nach Vollendung des Werkes wiederholt werden.

Bei geringfügigen Werken kann die Ortsbesichtigung durch die Behörde umgangen und die Aufnahme einem Sachverständigen unter Leitung und Aufsicht eines Mitgliedes der Gemeindeverwaltung aufgetragen werden.

Art. 79.

Die gemäß den vorhergehenden Bestimmungen stattgehabten Verhandlungen und Beschüsse, sowie die Beschreibungen und Pläne bleiben bei der Verwaltungsbehörde hinterlegt.

Jeder Betheiligte ist befugt, sich Ausfertigungen und Auszüge daraus auf seine Kosten ertheilen zu lassen.

Art. 80.

Die Kosten des Verfahrens hat der Unternehmer zu tragen. Sind jedoch besondere Kosten durch unbegründete Einsprüche veranlaßt worden, so können dieselben nach dem Ermessen der Behörde demjenigen zur Last gelegt werden, welcher den Einspruch erhoben hat.

Art. 81.

Durch die obigen Bestimmungen werden die Vorschriften der bestehenden Gesetze und Verordnungen hinsichtlich der zu Gewerbsunternehmungen erforderlichen polizeilichen Bewilligung nicht abgeändert.

Digitized by Google

Art. 82.

Zu jeder Abänderung oder Auswechselung von Haupttheilen an dem Wasserbau bestehender Triebwerke und Stauvorrichtungen, selbst wenn dadurch keine Aenderung in dem Verbrauche des Wassers oder in der Höhe des Oberwassers verursacht wird, ist die vorgängige Genehmigung der Verwaltungsbehörde erforderlich. Dieselbe ist sofort zu ertheilen, wenn die Behörde findet, daß jene Grenze durch die beabsichtigte Arbeit nicht überschritten wird; andern Falls ist die Sache nach dem in den Artikeln 73 bis 76 bestimmten Verfahren zu behandeln.

Art. 83.

Wenn in Folge der Höhe des Wehres, wozu eine Stauvorrichtung berechtigt ist, fremdes Eigenthum durch das Wasser beschädigt wird, so muß der Besitzer jener Vorrichtung die Tieferlegung des Wehres gegen entsprechende Schadloshaltung gestatten, soferne ihm selbst nicht dadurch ein überwiegender Nachtheil verursacht würde.

Ueber die Zulässigkeit eines solchen Begehrens und über die zu treffende Einrichtung entscheidet die Verwaltungsbehörde. Die Entschädigung ist in Ermanglung gütlicher Uebereinkunft durch die Gerichte festzusetzen.

Art. 84.

Wenn in Folge der Errichtung eines den bestehenden Berechtigungen entsprechenden Stauwerkes Ueberschwemmungen, Rückstauungen, Versumpfungen oder andere Beschädigungen entstehen, und diese Uebelstände durch Abänderung der Vorrichtung, z. B. durch Anlage von Grundabläſſen u. dgl. ohne die Triebkraft zu schmälern, beseitiget werden können, so müssen die Eigenthümer solcher Werke die Abänderung auf Kosten der Beschädigten gestatten.

Ueber die dem Eigenthümer etwa zukommende Entschädigung, bei welcher auf das Verhältniß der künftigen zu den bisherigen Unterhaltungskosten Rücksicht zu nehmen ist, haben, in Ermanglung gütlicher Uebereinkunft, die Gerichte zu entscheiden.

Art. 85.

Wenn in einer Gemeinde zum Vortheile mehrerer Triebwerke oder anderer Stauvorrichtungen auf Kosten der Gemeinde Wasserbauten errichtet worden sind, so bleiben die hinsichtlich der Benützung des Wassers und der dazu dienenden Anstalten, sowie hinsichtlich der dafür von den Einzelnen zu leistenden Beiträge und Gebühren bestehenden Anordnungen in Kraft.

Fünfte Abtheilung.

Zwangsrechte zur Beförderung der Wasserbenützung.

Art. 86.

Der Ufereigenthümer, welcher zur Benützung des ihm zustehenden Wassers für die Bewässerung seiner Grundstücke ein Stauwerk errichten will, ist befugt, gegen vorgängige volle Entschädigung von dem Eigenthümer des jenseitigen Ufers die Benützung desselben zum Anschlusse des Werkes in Anspruch zu nehmen.

Triebwerke, Gebäulichkeiten und die dazu gehörigen Höfe und Gärten sind solchem Anspruche nicht unterworfen, auch kann ein solcher zu gewerblichen Zwecken nicht geltend gemacht werden.

Art. 87.

Der Eigenthümer des für den Anschluß eines Stauwerkes in Anspruch genommenen Ufers kann zu jeder Zeit die Mitbenützung des Stauwerkes verlangen gegen Theilnahme an den Kosten der Errichtung und des künftigen Unterhaltes des Werkes im Verhältniß der angesprochenen Mitbenützung.

Digitized by Google

In diesem Falle ist keine Entschädigung für den Anschluß zu leisten, und die dafür bezahlten Summen sind zurückzugeben. Wird die Mitbenützung erst nach dem Beginne oder der Vollendung des Werkes verlangt, so hat derjenige, welcher sie anspricht, außerdem den Mehrbetrag der Kosten allein zu tragen, welcher durch die für die Mitbenützung erforderlichen Abänderungen veranlaßt wird.

Art. 88.

Die über die Anwendung der Artikel 86 und 87. entstehenden Streitigkeiten unterliegen der Entscheidung der Gerichte.

Art. 89.

Behufs der Bewässerung und Entwässerung zum Zwecke der Bodenkultur kann der Eigenthümer eines fremden Grundstückes gezwungen werden, die Zuleitung oder Ableitung des Wassers über dasselbe zu gestatten, wenn

1) die Anlage einen wesentlichen landwirthschaftlichen Nutzen gewährt,
2) dieselbe nicht auf andere im Verhältnisse zur Größe und zum Nutzen der Unternehmung stehende, einem Dritten keine oder eine geringere Belästigung zufügende Weise ausgeführt werden kann,
3) dem Besitzer des in Anspruch genommenen Grundstückes ein wesentlicher Nachtheil bezüglich der besonderen Benützung desselben oder seines Wirthschaftsbetriebes überhaupt nicht zugeht,
4) die Zuleitung oder Ableitung des Wassers nicht durch Gebäude oder einen Gebäudecomplex oder durch zum Umfange derselben gehörige Hofreiten oder Gärten gerichtet werden will,
5) für die Belastung vorausgehende Entschädigung geleistet wird.

Die Verhandlung und Entscheidung über die Zulassung und über die Art und Weise der Ausführung steht der Verwaltungsbehörde zu.

Die Feststellung der Entschädigung geschieht unter Beobachtung des in dem Gesetze vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, hierüber vorgeschriebenen Verfahrens durch die Gerichte.

Art. 90.

Kann der Eigenthümer der mit Dienstbarkeit belasteten Grundstücke wahrscheinlich machen, daß aus der Unternehmung künftige erhebliche Benachtheiligung für sein Eigenthum oder seine Berechtigungen zu befürchten steht, so ist er befugt, zu verlangen, daß den Unternehmern durch das Gericht eine entsprechende Sicherheitsleistung auf eine bestimmte Zeit auferlegt werde.

Art. 91.

Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise ein Zwang zur Theilnahme an Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen oder zur Abtretung unbeweglichen Eigenthumes zum Zwecke ihrer Ausführung stattfindet, ist in dem Gesetze über Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur bestimmt.

Sechste Abtheilung.

Von der Zuständigkeit und dem Verfahren der Verwaltungsbehörden.

Art. 92.

Wo im gegenwärtigen Gesetze die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde ausgesprochen ist, entscheidet die nach allgemeinen Competenzvorschriften zuständige Distrikts-Verwaltungsbehörde in Ister und die Kreisregierung Kammer des Innern in Uter und letzter Instanz.

Da, wo der Kreisregierung die Entscheidung in Ister Instanz zusteht, entscheidet das betreffende königliche Staatsministerium in Iter und letzter Instanz.

Die Definitiventscheidungen der Kreisregierung sind nach kollegialer Berathung zu fassen.

Art. 93.

Für die Berufung sowohl gegen den Beschluß der Distrikts-Verwaltungsbehörde, als für jene gegen den Beschluß der Kreisregierung ist eine Nothfrist von dreißig Tagen bestimmt. Die Berufung ist bei der ersten Instanz schriftlich und einfach einzureichen.

Wenn Gefahr auf Verzug haftet, so kann durch Beschluß erster Instanz die einstweilige Vollstreckung ungeachtet eingelegter Berufung verfügt werden.

Art. 94.

In den Fällen, zu deren Beurtheilung ihrer Natur nach besondere Sachkenntnisse erforderlich sind, hat der Entscheidung oder Beschlußfassung die Erholung des Gutachtens eines oder nach Beschaffenheit des Falles mehrerer Sachverständigen vorauszugehen.

In jenen Fällen, in welchen das Interesse verschiedener Betheiligter sich gegenüber steht, ist die Wahl derselben der Uebereinkunft der sich entgegenstehenden Betheiligten überlassen. Es können jedoch nicht mehr als drei Sachverständige ernannt werden.

Kommt eine Uebereinkunft innerhalb einer den Betheiligten festzusetzenden Frist nicht zu Stande, so werden die Sachverständigen von Amtswegen ernannt.

Wo entgegenstehende Interessen der Betheiligten nicht vorliegen, ernennt die Verwaltungsbehörde die Sachverständigen.

Art. 95.

Sämmtliche Verhandlungen sind unter Zulassung von Rechtsanwälten und sachkundigen Beiständen mit Ausschluß jeden Schriftenwechsels zu führen.

Siebente Abtheilung.

Straf-Bestimmungen.

Art. 96.

In eine Geldstrafe bis zu zehn Gulden verfällt:

1) wer in öffentlichen Gewässern an andern, als den von der Polizeibehörde bestimmten Orten Vieh tränkt oder schwemmt (Art. 9);
2) wer ohne Erlaubniß oder an andern, als den hiezu bezeichneten Plätzen aus dem Bette öffentlicher Flüsse Steine, Sand, Schlamm, Erde oder Pflanzen abführt (Art. 15).

Art. 97.

Mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen ist zu belegen:

1) wer ohne Erlaubniß der Verwaltungsbehörde innerhalb des Ueberschwemmungsgebietes eines öffentlichen Flusses Dämme oder ähnliche Anlagen, welche auf den Lauf des Wassers oder die Höhe des Wasserstandes Einfluß haben können, Triebwerke, Wasserleitungen, Abzugsgräben, Schöpfwerke, Bade- oder Waschhäuser oder sonstige den freien Wasserlauf störende Anlagen errichtet, abändert oder das bei der Ertheilung der Erlaubniß von der Verwaltungsbehörde bestimmte Maß überschreitet (Artikel 10 und 11);
2) wer Brücken, Stege oder Ueberfahrtsanstalten über öffentliche Flüsse mittelst Fähren oder Näben (Prahmen) oder fliegender Brücken ohne Bewilligung der Kreisregierung, oder in anderer, als der bei der Bewilligung bestimmten Weise errichtet oder abändert (Artikel 16 und 17);

Digitized by Google

3) wer an dem Ufer öffentlicher Flüsse Anlagen macht, welche den freien Lauf oder den gemeinen Gebrauch des Flusses hindern (Artikel 18);
4) wer die von der Verwaltungsbehörde zur Bestimmung der Uferlinie angebrachten Zeichen absichtlich entfernt, abändert oder beschädiget (Artikel 19);
5) wer das Wasser eines Privatflusses oder Baches zum Betriebe von Gerbereien, chemischen Fabriken, Bleichen, zu Flachs- und Hanfröſten, oder zu andern Bestimmungen, durch welche die Eigenschaften des Wassers auf schädliche Art verändert werden, ohne besondere Bewilligung der Verwaltungsbehörde benützt oder den bei der Bewilligung ihm auferlegten Beschränkungen zuwiderhandelt (Artikel 58).

Art. 98.

Einer Geldstrafe bis zu einhundert Gulden oder einer Arreststrafe bis zu einem Monate unterliegt:
1) wer ein zur Sicherung des richtigen Vollzuges der ertheilten Erlaubniß bestimmtes Höhenmaß oder sonstige Zeichen absichtlich entfernt, abändert oder beschädiget (Artikel 12);
2) wer ein nach Artikel 77 aufgestelltes Höhenmaß, oder einen Fach- oder Grundbaum (Artikel 78) absichtlich entfernt, abändert oder beschädiget.

Art. 99.

Die Strafbestimmungen des Artikels 97 Ziffer 1 bis 4 einschlüssig und des Artikels 98 Ziffer 1 greifen auch dann Platz, wenn die erwähnten Handlungen an oder bezüglich von Privatflüssen oder Bächen vorgenommen wurden, welche sich nach Artikel 40 im Eigenthume des Staates befinden.

Art. 100.

Die Staatsregierung, beziehungsweise die Verwaltungs-Stellen und Behörden sind befugt, in den Verordnungen und Vorschriften, welche sie in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes erlassen, Polizeistrafen gegen die Zuwiderhandelnden festzusetzen.

Diese Strafen dürfen jedoch bei den nach Artikel 1 zu erlassenden Schifffahrts- und Floßordnungen einhundert Gulden Geldstrafe und einen Monat Arrest, bei den Verordnungen und Vorschriften, welche in Gemäßheit der Artikel 52, 56, 68 und 72 erlassen werden, fünfzig Gulden Geldstrafe und vierzehn Tage Arrest, und in allen andern Fällen zehn Gulden Geldstrafe nicht übersteigen.

Art. 101.

Die in den Artikeln 96 bis 101 erwähnten strafbaren Handlungen sind Polizeiübertretungen. Die Untersuchung und Aburtheilung steht denjenigen Gerichten, beziehungsweise Behörden zu, welche nach allgemeinen Bestimmungen über Polizeiübertretungen zu erkennen haben, und eben so richtet sich das Verfahren und der Instanzenzug nach den für Polizeiübertretungen geltenden Bestimmungen.

Achte Abtheilung.

Schluß-Bestimmungen.

Art. 102.

Die Rechte und Verpflichtungen, welche das gegenwärtige Gesetz hinsichtlich der Eigenthümer von Grundstücken, Triebwerken und andern Anlagen festsetzt, gelten auch für Personen, welche solche vermöge eines nutzbaren dinglichen Rechtes besitzen.

Die Regulirung der daraus hervorgehenden Rechtsverhältnisse und Ansprüche zwischen diesen Besitzern und Eigenthümern sind nach den Bestimmungen des Civilrechtes, beziehungsweise der betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, zu beurtheilen.

Digitized by Google

Art. 103.

Wo im gegenwärtigen Gesetze Herkommen und Lokalverordnungen als maßgebend bezeichnet sind, äußern dieselben eine rechtliche Wirkung nur, in so weit sie nach den in den verschiedenen Gebietstheilen geltenden Gesetzen eine Rechtsquelle bilden, beziehungsweise rechtsgiltig sind.

Art. 104.

Alle von dem gegenwärtigen Gesetze abweichenden Bestimmungen der bestehenden Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben.

Die geltenden Gesetze, Verordnungen, Lokalstatuten und Lokalobservanzen über Eigenthumsbeschränkungen in dem Rayon bestehender oder im Bau begriffener Festungen und fester Plätze, wie auch die bestehenden Gesetze und Verordnungen hinsichtlich der Benützung des Wassers bei dem Betriebe der Berg- und Hüttenwerke, desgleichen die in Betreff der Ausübung der Fischerei bestehenden Gesetze, Verordnungen und Rechtsverhältnisse bleiben in Kraft.

Das gegenwärtige Gesetz tritt 90 Tage nach seiner Verkündung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs,
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

(Gesetz über die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Boden-Cultur.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten und in Betreff der Artikel 16, 20, 21, 37 und 38 unter Beobachtung der in der Verfassungsurkunde Tit. X. §. 7 vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodencultur, welche einen unzweifelhaften, überwiegenden landwirthschaftlichen Nutzen gewähren, sich auf eine bedeutende Grundfläche erstrecken, und ohne Ausdehnung auf fremde Grundstücke oder zwangsweise Entwehrung unbeweglichen Eigenthumes nicht ausführbar sind, können als Unternehmen für öffentliche Zwecke erklärt werden, und unterliegen folgenden Bestimmungen:

Digitized by Google

Erſter Abſchnitt.

Von den Genoſſenſchaften.

Art. 2.

Vereinigen ſich zum Zwecke der Herſtellung einer gemeinſchaftlichen Bewäſſerungs- oder Entwäſſerungsanlage mehr als drei Grundeigenthümer, ſo bilden dieſelben eine Genoſſenſchaft, wenn es ſich um ein Unternehmen der im Artikel 1 bezeichneten Art handelt, oder die Betheiligten dieſe Genoſſenſchaftsbildung beantragen.

Die Genoſſen haben, im Falle ihre Anzahl mehr als ſechs beträgt, zum Zwecke der Beſorgung ihrer Geſchäfte aus ihrer Mitte einen Ausſchuß zu wählen.

Der Ausſchuß iſt berechtigt, die Genoſſenſchaft in allen das Unternehmen betreffenden Angelegenheiten zu vertreten.

Er wählt zur Leitung der Geſchäfte, ſowie zum unmittelbaren Verkehre mit den Behörden und dritten Perſonen aus ſeiner Mitte einen Vorſtand.

In jenen Fällen, in welchen die Genoſſenſchaft die Zahl von ſechs Theilnehmern nicht überſteigt, iſt ſtatt des Ausſchuſſes und Vorſtandes zu gleichem Zwecke ein Geſchäftsführer zu wählen.

Das Ergebniß dieſer Wahlen iſt der betreffenden Verwaltungsbehörde anzuzeigen.

Art. 3.

Die Genoſſenſchaft hat die auf das Unternehmen bezüglichen Rechte und Verbindlichkeiten ihrer Mitglieder, ſowie ihre geſammte innere Verwaltung durch Statuten zu regeln.

Die Statuten und jede Abänderung derſelben unterliegen der Genehmigung der Kreisregierung.

Art. 4.

Die Genoſſenſchaft iſt verpflichtet, jedes benachbarte Grundſtück auf Verlangen des Eigenthümers in den Verband aufzunehmen, wenn dasſelbe ſeine Bewäſſerung oder Entwäſſerung auf die zweckmäßigſte Weiſe hiedurch erhalten kann, nnd die Anlage hinreicht, um ohne Nachtheil für die bereits vorhandenen Mitglieder dem gemeinſamen Bedürfniſſe zu entſprechen.

Art. 5.

Für das neu hinzugekommene Grundſtück iſt jedoch der Genoſſenſchaft ein angemeſſener Antheil an den Anlagekoſten zu erſetzen, deſſen Größe, im Falle eine gütliche Uebereinkunft hierüber nicht erzielt zu werden vermag, von der betreffenden Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Betheiligten auf Grund des Gutachtens von Sachverſtändigen feſtgeſetzt wird.

Art. 6.

Kann die Aufnahme eines benachbarten Grundſtückes in den Genoſſenſchaftsverband nur mittelſt beſonderer Einrichtungen oder Abänderungen an der Anlage bewirkt werden, ſo iſt der Beitritt durch die vorgängige Entrichtung der hiezu erforderlichen Koſten von Seite der Hinzutretenden bedingt.

Art. 7.

Die Trennung einzelner zur Genoſſenſchaft gehöriger Grundſtücke wider Willen der Mehrheit iſt nur dann zuläſſig, wenn das ausſcheidende Grundſtück aus der Anlage die unumgänglich erforderliche Bewäſſerung oder Entwäſſerung auf die Dauer nicht erhält, oder dieſe durch die Auf-

Digitized by Google

nahme in eine benachbarte Genossenschaft oder durch eigene Anlage ohne Gefährdung der zu verlassenden Genossenschaft bewirkt werden kann.

Der Austretende haftet jedoch der Genossenschaft für seinen Antheil an den entstandenen Anlage- und Unterhaltungskosten.

Art. 8.

Ist das Ausscheiden einzelner Grundstücke aus der Genossenschaft im Interesse der Gesammtanlage nothwendig, so kann dasselbe von der Mehrheit verlangt werden, doch hat in diesem Falle die beantragende Genossenschaft dem Ausscheidenden Entschädigung zu leisten, deren Festsetzung nach Maßgabe des Artikels 5 erfolgt.

Art. 9.

Die Auflösung der Genossenschaft kann nach Erfüllung aller ihrer Verbindlichkeiten gegen Dritte durch die Mehrheit von zwei Drittheilen der Theilnehmer beschlossen werden.

Die Stimmenmehrheit ist in diesem Falle und in den Fällen der beiden vorhergehenden Artikel nach der Größe des betheiligten Grundbesitzes zu bemessen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Wiesenvorstandschaft.

Art. 10.

Bei den Genossenschaften, welche die gemeinschaftliche Bewässerung von Wiesen zum Zwecke haben, bildet der gewählte Ausschuß zugleich die Wiesenvorstandschaft in Ansehung der betreffenden Grundstücke.

Art. 11.

Der Wiesenvorstandschaft liegt ob:

1) den Plan zur Vertheilung des Wassers für die Bewässerung, erforderlichen Falles unter Zuziehung besonderer Wiesenbauverständiger, sowie anderweitiger Techniker zu entwerfen;
2) eine Wiesenordnung im Benehmen mit der betreffenden Ortspolizeibehörde, sowie mit Zustimmung der Genossenschaft und mit Genehmigung der betreffenden Distrikts-Verwaltungsbehörde festzusetzen; in dieser Wiesenordnung
   a. das Bewässerungsverfahren zu bestimmen;
   b. das Befahren, Begehen, Beweiden, das Mähen und Ernten, die Reinhaltung und den Schutz der Wiesen, unbeschadet bestehender Rechtsverhältnisse, zu regeln:
   c. gegen Uebertretungen dieser Ordnung Strafen bis zu 10 fl. zur Cassa der Genossenschaft anzuordnen, deren Zuerkennung der betreffenden Polizeibehörde obliegt;
3) den Vollzug der Wiesenordnung benöthigten Falles unter Aufstellung bezahlter und vereideter Wiesenaufseher zu überwachen;
4) die für nöthig oder zweckmäßig erachteten Abänderungen der Gesammtanlage oder der Wiesenordnung zu begutachten, und dieselben, nachdem sie die Zustimmung der Genossenschaft und die Genehmigung der betreffenden Behörde erhalten haben, auszuführen.

Art. 12.

Können sich die Mitglieder der Genossenschaft über die festzusetzende Wiesenordnung nicht einigen, so verfügt darüber nach Vernehmung von Sachverständigen die betreffende Verwaltungsbehörde.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Von den Herstellungs- und Unterhaltungskosten.

Art. 13.

Die sämmtlichen Kosten der Herstellung, dann der Unterhaltung der Anlage sind von den betheiligten Grundeigenthümern zu bestreiten.

Ueber die Vertheilung dieser Kostenlast entscheidet vor Allem das gütliche Uebereinkommen der Betheiligten.

Kömmt eine solche Verständigung nicht zu Stande, so entscheidet hierüber, nach Vernehmung der Betheiligten und auf den Grund des Gutachtens der Sachverständigen, die einschlägige Verwaltungsbehörde.

Hiebei ist stets auf den Flächeninhalt der zu verbessernden Grundstücke und wenn hinsichtlich der Vortheile, welche diesen aus der Anlage zugehen, ein erheblicher Unterschied besteht, mittelst Eintheilung der Grundstücke in Classen, auch hierauf Rücksicht zu nehmen.

Bei Bewässerungs- oder Entwässerungs-Genossenschaften, welche sich schon vor Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes gebildet haben, richtet sich die Unterhaltungspflicht, vorbehaltlich eines anderweiten Uebereinkommens, nach den deßfalls bestehenden rechtsverbindlichen Bestimmungen.

Art. 14.

Die Beitragsverbindlichkeit zu den Unterhaltungskosten ist Reallast der verpflichteten Grundstücke, und erlischt nur mit dem vorschriftsmäßigen Ausscheiden des Grundstückes aus der Genossenschaft oder mit der Auflösung der letzteren.

Art. 15.

Um bei größeren Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen auch den minder bemittelten Grundbesitzern die Betheiligung an dem Unternehmen zu erleichtern, soll auf die Gewährung von unverzinslichen oder gering verzinslichen Vorschüssen aus den für die Zwecke der Landeskultur gegebenen Centralfonds, sowie im Falle der Zustimmung der Landräthe, auch aus Kreisfonds der dem Bedürfnisse und den verfügbaren Mitteln entsprechende Bedacht genommen werden.

Vierter Abschnitt.

Von den Zwangsrechten zur Beförderung von Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen.

Art. 16.

Kann ein Bewässerungs- oder Entwässerungs-Unternehmen der im Artikel 1 bezeichneten Art zweckmäßig nur durch Ausdehnung auf eine mehreren Eigenthümern gehörige Grundfläche ausgeführt werden, und ist die Zustimmung aller betreffenden Grundeigenthümer im Wege gütlicher Verständigung nicht zu erzielen, so können die widersprechenden Grundbesitzer zur Theilnahme an der gemeinschaftlichen Anlage in Ansehung des benöthigten Areals und zur Tragung der nach Artikel 13 und 14 treffenden Kostenlast gezwungen werden, wenn die Eigenthümer von wenigstens

Digitized by Google

zwei Drittheilen der ganzen bei der Anlage betheiligten Grundfläche sich für das Unternehmen erklären.

Art. 17.

Den durch Zwang zur Theilnahme beigezogenen Grundeigenthümern, welche erweislich nicht im Stande sind, den sie treffenden Antheil an den Kosten des Unternehmens ohne Gefährdung ihres Nahrungsstandes ganz oder theilweise sofort zu bestreiten, haben die betheiligten Grundeigenthümer den Kostenantheil oder den bezüglichen Restbetrag für die widersprechenden Minderbemittelten gegen seinerzeitigen Rückersatz und vierprozentige Verzinsung vorzuschießen.

Ueber die Frage, in welchen Fristen der geleistete Kostenvorschuß von den minder bemittelten Theilnehmern zurückzuersetzen sei, entscheidet in Ermanglung eines gütlichen Uebereinkommens zwischen den Betheiligten die betreffende Verwaltungsbehörde.

Gedachte Personen können sich der Annahme des Vorschusses und damit der Theilnahme an dem Unternehmen durch Abtretung der betreffenden Grundfläche an die betheiligten Grundeigenthümer entziehen.

Die Feststellung der Entschädigung hiefür geschieht nach den im Gesetze vom 17. November 1837, Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, enthaltenen Bestimmungen.

Art. 18.

Ergibt sich nach Ablauf des im folgenden Artikel bestimmten Zeitraumes, daß die Anlage ohne Verschulden der widersprechenden Grundeigenthümer die Ertragsfähigkeit ihrer Grundstücke entweder in keiner Weise oder doch nicht in entsprechendem Maße erhöht, oder einen bleibenden Nachtheil für letztere zur Folge gehabt hat, so können jene Grundeigenthümer von den veranlassenden Unternehmern im ersteren Falle den verhältnißmäßigen Rückersatz des geleisteten Kostenbeitrages, sowie der bezahlten Zinsen, beziehungsweise Aufhebung ihrer Schuld, und im letzteren Falle auch den Ersatz des erwiesenen Schadens in Anspruch nehmen.

Die Verhandlung und Entscheidung hierüber steht den Gerichten zu.

Art. 19.

Die Widersprechenden können zu diesem Zwecke verlangen, daß die Ertragsfähigkeit ihrer Grundstücke unmittelbar vor der Ausführung und sodann frühestens 5 und spätestens 10 Jahre nach deren Vollendung durch verpflichtete Sachverständige geschätzt werde.

Die Wahl dieser Sachverständigen, wobei die Zahl von dreien nicht überschritten werden darf, ist der Uebereinkunft der Betheiligten zu überlassen.

Kommt eine solche innerhalb einer den Betheiligten von dem Gerichte festzusetzenden Frist nicht zu Stande, so werden die Sachverständigen von Amtswegen ernannt.

Art. 20.

Die Eigenthümer von Grundstücken, welche ihrer Gattung nach nicht zu jenen gehören, bezüglich welcher das Unternehmen höhere Ertragsfähigkeit bezweckt, oder deren besondere Benützungsweise für den Eigenthümer von größerem wirthschaftlichem Interesse ist, als die durch die Anlage beabsichtigte Verbesserung, können nicht zur Theilnahme gezwungen werden.

Digitized by Google

Iſt jedoch das Unternehmen ohne Ausdehnung auch auf ſolche Grundſtücke nicht ausführbar, ſo kann den betheiligten Grundeigenthümern das Recht auf Entwehrung nach Maßgabe des Geſetzes vom 17. November 1837, Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, ertheilt werden.

Art. 21.

Iſt außer dem Falle des vorſtehenden Artikels die Entwehrung unbeweglichen Eigenthums namentlich von Triebwerken zur Ausführung des Unternehmens nothwendig, ſo kann der Anwendung des Geſetzes vom 17. November 1837 über Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke ſtattgegeben werden.

Art. 22.

Die Beſtimmungen der Artikel 62 bis 65, 86 und 89 des Geſetzes über Benützung des Waſſers greifen auch in Fällen Platz, welche Gegenſtand des gegenwärtigen Geſetzes ſind.

Fünfter Abſchnitt.

Von der Zuſtändigkeit und dem Verfahren.

Art. 23.

Wer die Herſtellung einer Bewäſſerungs- oder Entwäſſerungsanlage der im Art. 1 bezeichneten Art beabſichtigt, hat jener Diſtrikts-Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die betreffende Grundfläche ſich befindet, mit dem Geſuche um Genehmigung des Antrages einen vollſtändigen Entwurf des ganzen Unternehmens zum Behufe der Inſtruktion vorzulegen.

Erſtreckt ſich die Anlage über die Bezirke mehrerer Diſtriktsverwaltungsbehörden, ſo hat die vorgeſetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, oder, im Falle mehrere Regierungsbezirke dabei betheiligt ſind, jene Kreisregierung, in deren Bezirke der größte Theil der betreffenden Grundfläche ſich befindet, die hiefür zuſtändige Diſtriktsverwaltungsbehörde mit Rückſicht auf die Anforderungen der Zweckmäßigkeit zu beſtimmen, zu welchem Behufe die vorerwähnte Vorlage an die betreffende Kreisregierung, Kammer des Innern, zu richten iſt.

Im Falle einer ganz beſonders umfangreichen und wichtigen Anlage der letztern Art kann die Inſtruirung des Geſuches anſtatt der Diſtriktsverwaltungsbehörde einem eigenen Commiſſär von der Kreisregierung übertragen werden.

Art. 24.

Der vorzulegende Entwurf des Entwäſſerungs- oder Bewäſſerungs-Unternehmens hat zu enthalten:

1) den Zweck und Umfang der Anlage unter Bezeichnung der betheiligten Grundſtücke, ihrer Eigenthümer, ihres beiläufigen Werthes und der gegenwärtigen Benützungsweiſe, dann unter Anfügung einer Situationszeichnung und der ſonſtigen zur Erläuterung der Sachverhältniſſe erforderlichen Pläne und Maßangaben.
2) eine genaue Darſtellung der beabſichtigten Einrichtung und, ſoweit dieſes jetzt ſchon thunlich iſt, die Angabe
   a) des zu benützenden Waſſers in Anſehung der Maſſe und der Benützungszeit, dann der bei demſelben beſtehenden Eigenthums- und Nutzungsrechte, und
   b) der erforderlichen Inanſpruchnahme fremden Grundeigenthums durch Entwehrung oder Belaſtung mit Dienſtbarkeiten;

Digitized by Google

3) die allenfalls bereits erlangte vorläufige Erklärung der betheiligten fremden Waſſerberechtigten und Grundeigenthümer;

4) Die Aufzählung der aus der Anlage mit Wahrſcheinlichkeit zu erwartenden wirthſchaftlichen Vortheile und der im Falle der Unterlaſſung etwa zu beſorgenden Nachtheile;

5) die Angabe jener Grundbeſitzer, deren active Theilnahme von den Unternehmern verlangt wird; endlich

6) den Koſtenvoranſchlag unter Bezeichnung der Deckungsmittel für die Anlage- und Unterhaltungskoſten und für die zu leiſtenden Entſchädigungen.

Art. 25.

Die nach Art. 23 zur Inſtruktion des Gegenſtandes zuſtändige Verwaltungsbehörde hat dieſen Entwurf einer vorläufigen Prüfung zu unterſtellen. Wird derſelbe hiebei unvollſtändig befunden oder ergeben ſich Bedenken gegen die Ausführbarkeit deſſelben, ſo iſt er zur Vervollſtändigung zurückzugeben.

Sind die erhobenen Bedenken nicht beſeitigt worden, oder findet die Behörde, daß durch das Unternehmen die öffentlichen Intereſſen gefährdet ſind, ſo iſt der Antrag zurückzuweiſen, wobei die wahrgenommenen Mängel oder die entgegenſtehenden Bedenken jederzeit in Kürze zu bezeichnen ſind.

Art. 26.

Bedarf die Vorlage keiner Vervollſtändigung, oder iſt dieſe nachträglich erzielt worden, und waltet auch außerdem gegen die Zuläſſigkeit des Unternehmens kein Hinderniß ob, ſo hat die inſtruirende Behörde zur näheren techniſchen Prüfung des Unternehmens zu ſchreiten.

Art. 27.

Dieſelbe benennt zu dieſem Behufe die erforderlichen Sachverſtändigen und verpflichtet ſie durch Eidesabnahme, beziehungsweiſe Erinnerung an den bereits geleiſteten Dienſteid.

Sie iſt befugt zur Beſtreitung der Auslagen für die techniſchen Vorarbeiten und Unterſuchungen die Erlegung eines angemeſſenen Koſtenvorſchuſſes zu verfügen, deſſen Leiſtung den Antragſtellern obliegt.

Art. 28.

Die Sachverſtändigen haben den vorgelegten Entwurf nach allen Beziehungen an Ort und Stelle zu prüfen.

Den Betheiligten iſt unbenommen, unter Zuziehung ſelbſtgewählter Techniker hiebei zu erſcheinen, zu welchem Behufe Zeit und Ort der Verhandlung in den betreffenden Gemeinden bekannt zu machen, den Antragſtellern aber beſonders zu eröffnen ſind.

Art. 29.

Der inſtruirenden Behörde liegt ob, den mit der techniſchen Prüfung des Entwurfes beauftragten Sachverſtändigen die erforderlichen Direktiven zu ertheilen.

Hiebei iſt vorzugsweiſe zur Erörterung zu bringen:

1) ob das Unternehmen ausführbar ſei, welche Vortheile und Nachtheile von demſelben zu erwarten ſtehen, dann ob daſſelbe insbeſondere einen überwiegenden landwirthſchaftlichen Nutzen zu gewähren verſpreche;

2) ob die zu verwendende Waſſermaſſe verfügbar ſei, und ohne erhebliche Beeinträchtigung der bereits beſtehenden Werke und Anlagen, dann des unentbehrlichen Waſſerbedarfes der un-

Digitized by Google

terhalb liegenden Ortschaften, sowie ohne Gefährdung öffentlicher Interessen zu dem beabsichtigten Zwecke benützt werden könne;

3) ob und in welchem Maße fremdes Wasser, nach den Bestimmungen der Artikel 62 bis 65 des Gesetzes über die Benützung des Wassers, dem gestellten Antrage gemäß, in Anspruch genommen werden könne;

4) ob und welche Abtretung von Eigenthums-, Nutzungs- oder Dienstbarkeitsrechten Dritter, oder ob und welche Belastung fremden Eigenthums mit Dienstbarkeiten nothwendig sei;

5) ob die Ausdehnung der Anlage auf die hiefür beantragten Grundstücke zur zweckgemäßen Ausführung des Unternehmens nothwendig sei, endlich

6) welche Entschädigung in den unter Ziffer 3 bis 5 vorstehend bezeichneten Fällen beiläufig erforderlich werden dürfte.

Den Antragstellern ist gestattet, gleichfalls angemessene Fragen an die Sachverständigen zu stellen.

Art. 30.

Das Ergebniß dieser Prüfung ist unter Beifügung

a) des revidirten Voranschlages der Anlage und Unterhaltungskosten, und

b) des auf Grund obiger Erhebungen richtig gestellten Verzeichnisses sämmtlicher bei dem Unternehmen betheiligten Grundbesitzer, der bezüglichen Realitäten und ihres beiläufigen Werthes der instruirenden Behörde mit schriftlichem Gutachten vorzulegen.

Von dieser Vorlage ist den Antragstellern sofort Nachricht zu ertheilen, und es steht denselben frei, über die gepflogenen Erhebungen auch ihrerseits Erinnerungen abzugeben, sowie das Gutachten der von ihnen allenfalls zugezogenen Techniker beizufügen.

Art. 31.

Beharren die Antragsteller nach Beendigung dieser Vorarbeiten auf der weiteren Verfolgung ihres Unternehmens, so sind sämmtliche, hierauf bezüglichen Aktenstücke in dem Amtslokale der instruirenden Behörde, oder an einem anderen geeigneten Orte 6 Wochen lang zur Einsichtnahme öffentlich aufzulegen.

Die Behörde bestimmt gleichzeitig eine Tagsfahrt zur schließlichen Verhandlung über den gestellten Antrag und läßt hiebei das beabsichtigte Unternehmen, unter kurzer Bezeichnung desselben, in der Gemeinde, in deren Bezirke die Anlage gemacht werden soll, sowie in den zunächst angrenzenden oder sonst betheiligten Gemeinden in der üblichen Publikationsweise, nach Umständen auch mittelst Einrückung in hiefür geeignete öffentliche Blätter bekannt machen.

Hiemit verbindet dieselbe zugleich die Aufforderung, von dem Entwurfe und den Vorarbeiten Einsicht zu nehmen, und bei der angeordneten Tagsfahrt zu erscheinen. Die Antragsteller und die übrigen Betheiligten, zu deren vollständigen Ermittlung im Benehmen mit den einschlägigen Rent- und Hypothekenämtern von Amtswegen mitzuwirken ist, namentlich die Eigenthümer der benachbarten Grundstücke, Wasserrechte und Triebwerke, sind außerdem durch persönliche Zustellung zu benachrichtigen und vorzuladen.

Gleiches gilt von dem Vertreter des Aerars, im Falle der Betheiligung des Letzteren.

Digitized by Google

Art. 32.

Die Vorladung zu dieser Tagfahrt hat sowohl in der öffentlichen Bekanntmachung als in den besonderen Zuschriften unter dem ausdrücklichen Beisatze zu geschehen, daß das Nichterscheinen der Geladenen in Person oder durch einen Bevollmächtigten zur rechtlichen Folge haben werde:

1) für die Antragsteller, beziehungsweise den Genossenschafts-Ausschuß die Verbindlichkeit zur Schadloshaltung der Erschienenen in Bezug auf Auslagen und Versäumnisse, sowie die Erklärung, daß das Unternehmen vorläufig als beruhend betrachtet werde;
2) für die übrigen geladenen Betheiligten den Verlust ihrer Einwendungen gegen das Unternehmen, beziehungsweise gegen ihre Theilnahme an demselben.

Die Bescheinigung der stattgehabten Vorladung ist zu den Akten zu bringen und gegebenen Falls nach Art XVI. des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, dem einschlägigen Hypothekenamte ungesäumt mitzutheilen.

Art. 33.

Bei der Tagsfahrt selbst, welche erforderlichen Falls mit einer Ortsbesichtigung zu verbinden ist, und zu welcher die nach Artikel 27 bestellten Sachverständigen beizuziehen sind, wird den Betheiligten der gesammte Plan des Unternehmens nebst dem Ergebnisse der gepflogenen Vorverhandlungen in Kürze bekannt gegeben, und es werden dieselben zur Abgabe ihrer Erklärung aufgefordert:

a) über die Ausführung der fraglichen Anlage, dann die Art und Weise derselben;
b) über die beabsichtigte Bildung der Genossenschaft, sowie über die Nothwendigkeit der in Anspruch genommenen Theilnahme dritter Grundbesitzer;
c) über die angesprochene Benützung des Wassers, der vorhandenen Zu- oder Ableitungsmittel, sowie über die verlangte Abtretung von Grund und Boden oder dessen Belastung mit Dienstbarkeiten und die deßfalls geforderten Entschädigungsleistungen;
d) über die Bestreitung der Anlegungs- und Unterhaltungskosten und die Festsetzung des Beitragsmaßstabes, endlich
e) über den in Anspruch genommenen Vorrang eines Unternehmens, sowie über die dabei beantragte Verbesserung bereits bestehender Anlagen in dem (Artikel 40 und 41) bezeichneten Concurrenzfalle.

Art. 34.

Die instruirende Behörde hat hiebei vor Allem auf die Erzielung einer gütlichen Uebereinkunft zwischen den Betheiligten, insbesondere auch über die Abtretungsfrage und die zu leistende Entschädigung hinzuwirken, und die Ergebnisse derselben zu Protokoll zu bringen.

Kommt eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande, so sind die gegen das Unternehmen, die Art und Weise der Ausführung oder die Betheiligung Einzelner erhobenen Einwendungen zur erschöpfenden mündlichen Erörterung zu bringen, und die Ergebnisse nebst der motivirten Erklärung der einzelnen Widersprechenden, sowie die allenfallsigen Gegenerinnerungen der Antragsteller genau und vollständig zu Protokoll zu nehmen.

Sämmtliche Verhandlungen sind unter Zulassung von Rechtsanwälten und mit Ausschluß jedes Schriftenwechsels zu führen.

Art. 35.

Wird in Folge des Vorbringens der Partheien die Vernehmung Sachverständiger erforderlich und handelt es sich dabei nicht blos um Erläuterung oder Ergänzung des bereits vorliegenden Gutachtens (Artikel 30), so ist die Wahl derselben der Uebereinkunft der Betheiligten überlassen.

Digitized by Google

Es können dabei nicht mehr als drei Sachverständige aufgestellt werden.

Kommt eine Uebereinkunft hierüber innerhalb einer den Betheiligten festzusetzenden Frist nicht zu Stande, so werden die Sachverständigen von Amtswegen ernannt.

Die bereits im Vorverfahren (Artikel 27) vernommenen Sachverständigen dürfen von der Verwaltungsbehörde nur dann wieder bestellt werden, wenn das frühere Gutachten derselben nicht bestritten ist.

Die Verpflichtung der Sachverständigen hat nach Vorschrift des erwähnten Artikels 27 Absatz 1 zu geschehen.

Art. 36.

Jedem bekannten Betheiligten, welcher weder persönlich, noch durch einen Bevollmächtigten bei der Tagsfahrt erschienen ist, wird von der instruirenden Behörde von dem gemäß Artikel 32 verwirkten Präjudize Kenntniß gegeben.

Er kann binnen 14 Tagen nach der Zustellung bei der Behörde Einspruch einlegen, wenn er darthut, daß er durch ein unabweisbares Hinderniß abgehalten war, der Aufforderung Folge zu leisten.

Ein solcher Einspruch zieht eine neuerliche Verhandlung nur zwischen den bei der betreffenden Frage Betheiligten nach sich.

Art. 37.

Die Behörde, beziehungsweise der mit der Instruirung des Gegenstandes betraute besondere Commissär (Artikel 23. Absatz 3) hat hierauf die geschlossenen sämmtlichen Verhandlungen mit gutachtlichem Berichte der Kreisregierung, Kammer des Innern, vorzulegen, welche dieselben unter Vernehmung der einschlägigen technischen Referenten oder Behörden nach allen Beziehungen prüft, die etwa erforderlichen Ergänzungen anordnet und sodann nach collegialer Berathung darüber entscheidet:

1) ob die beabsichtigte Bewässerungs- oder Entwässerungs-Anlage als ein Unternehmen der in Art 1 bezeichneten Art zu erklären, sonach
2) der beantragten Zwangsabtretung von Grundeigenthum oder
3) zwangsweiser Belastung eines solchen mit Dienstbarkeit stattzugeben sei;
4) ob und in welchem Maße fremdes Wasser, oder Wasser aus öffentlichen Flüssen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Benützung des Wassers in Anspruch genommen werden dürfe;
5) ob und welche Grundbesitzer zur Theilnahme an dem Unternehmen gezwungen werden sollen, endlich
6) ob hienach das Unternehmen in der beantragten und beziehungsweise bei der gepflogenen Schlußverhandlung festgestellten Weise, einschließlich der Vertheilung der Kostenlast, oder unter welchen Modificationen es in Ausführung gebracht werden dürfe.

Art. 38.

In Ansehung der Zwangsabtretung von Grundeigenthum sind die Bestimmungen des bezüglichen Gesetzes vom 17. November 1837 maßgebend, mit Ausnahme jedoch der das Verfahren betreffenden Artikel XIII bis XV, dann XVII und XVIII desselben, an deren Stelle hier die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu treten haben.

Art. 39.

Ist die Ausführbarkeit des Bewässerungs- oder Entwässerungsunternehmens durch die vorgän-

gige Entscheidung einer streitigen Rechtsfrage bedingt, und unter Berufung hierauf Einsprache erhoben worden, welche durch gütliche Verständigung nicht beseitigt zu werden vermochte, so ist bei Ertheilung der administrativen Erlaubniß darauf hinzuweisen, daß dadurch der gerichtlichen Entscheidung über die privatrechtlichen Verhältnisse nicht vorgegriffen werde.

Art. 40.

Concurriren mit bereits bestehenden Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen neue Unternehmungen dieser Art und kann eine Vereinigung der Betheiligten im gütlichen Wege nicht erzielt werden, so ist die Bewilligung der neuen Unternehmungen durch die Möglichkeit des Fortbestandes der bereits bestehenden Anlagen bedingt. Wenn jedoch die Einrichtung dieser Anlagen zweckwidrig oder mit nutzloser Verschwendung des Wassers verbunden ist, so muß sie verbessert werden, vorausgesetzt, daß dieses ohne bleibende Benachtheiligung der Besitzer der älteren Anlagen geschehen kann, und daß die Antragsteller die Bestreitung der Abänderungskosten übernehmen.

Art. 41.

Im Falle der Concurrenz mehrerer neuer, in ihrem Bestande nicht vereinbarer Unternehmungs-Anträge hat jenes Unternehmen den Vorzug, welches den größeren landwirthschaftlichen Nutzen verspricht, eventuell das, welches geringere Belästigung durch Entwehrung oder Auflage von Dienstbarkeiten in Anspruch nimmt.

Art. 42.

Wird in Jahresfrist, vom Tage der Eröffnung des Bewilligungsrescriptes an gerechnet, nicht zur Ausführung des Unternehmens geschritten, so können sowohl die einzelnen bei demselben Betheiligten, als auch die Unternehmer einer anderweitigen Culturanlage, deren Verwirklichung durch die ertheilte Bewilligung gehindert ist, beantragen, daß diese Bewilligung als erloschen erklärt werde.

Die Kreisregierung entscheidet nach Vernehmung der Betheiligten in collegialer Berathung, ob diesem Antrage stattzugeben, oder eine weitere Frist zu setzen sei. Die neue Frist darf nicht über ein Jahr betragen.

Ist auch diese Frist abgelaufen, ohne daß zur Ausführung geschritten worden wäre, so ist auf Anrufen die Bewillung als erloschen zu erklären.

Bei Bewilligung der Fristverlängerung ist der Folge der Versäumniß ausdrücklich Erwähnung zu machen.

Art. 43.

In allen zur administrativen Zuständigkeit gehörenden Punkten entscheidet, soferne im gegenwärtigen Gesetze eine Ausnahme nicht bestimmt ist, die nach den allgemeinen Competenzvorschriften zuständige Distriktsverwaltungsbehörde in erster, und die Kreisregierung, Kammer des Innern, in zweiter und letzter Instanz.

Da, wo der Kreisregierung die Entscheidung in erster Instanz zusteht, entscheidet das betreffende Staatsministerium in zweiter und letzter Instanz.

Art. 44.

Für die Berufung sowohl gegen den Beschluß der Distriktsverwaltungsbehörde, als für jene gegen den Beschluß der Kreisregierung ist eine Nothfrist von dreißig Tagen bestimmt.

Die Berufung ist in der ersten Instanz schriftlich und einfach einzureichen.

Digitized by Google

Wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, so kann durch Beschluß der ersten Instanz die einstweilige Vollstreckung ungeachtet der eingelegten Berufung verfügt werden.

Art. 45.

Alle Hauptbescheide der beschließenden Behörden oder Stellen müssen mit Entscheidungsgründen versehen sein.

Art. 46.

Auch für ein Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmen von anderer, als der im Artikel 1 bezeichneten Art kann der Unternehmer, welcher sich gegen die Einsprache Dritter gesichert wissen will, die amtliche Mitwirkung in Anspruch nehmen, und zu diesem Behufe die Einleitung des im fünften Abschnitte dieses Gesetzes vorgezeichneten betreffenden Verfahrens verlangen.

Sechster Abschnitt.

Von den Kosten des Verfahrens.

Art. 47.

Das gesammte, durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes veranlaßte Administrativverfahren in erster Instanz ist tax- und stempelfrei.

Art. 48.

Die baaren Auslagen, welche sich bei den Verhandlungen ergeben, sind, soferne nicht eine besondere Uebereinkunft hierüber von Seite der Betheiligten auf gütlichem Wege zu Stande kommt, nach demselben Maßstabe, wie die Anlegungs- und Unterhaltungskosten zu vertheilen und zu bestreiten, und von den Antragstellern auf Verlangen vorzuschießen.

Art. 49.

Die Kosten des Verfahrens haben die Unternehmer zu tragen. Sind jedoch besondere Kosten durch unbegründete Einsprüche veranlaßt worden, so können dieselben nach dem Ermessen der Behörde demjenigen zur Last gelegt werden, welcher den Einspruch erhoben hat.

Art. 50.

Hinsichtlich der Diäten und Reisekosten der Beamten und der von Amtswegen beigezogenen Sachverständigen gelten die allgemeinen Bestimmungen, und die bezüglichen Kostenansätze unterliegen hienach der Revision und Feststellung durch die einschlägigen Behörden.

Schluß-Bestimmungen.

Art. 51.

Die Rechte und Verpflichtungen, welche das gegenwärtige Gesetz hinsichtlich der Eigenthümer von Grundstücken, Wasserrechten, Werken ꝛc. festsetzt, gelten auch für Personen, welche solche vermöge eines nutzbaren dinglichen Rechtes besitzen.

Digitized by Google

Die hieraus hervorgehenden Rechtsverhältniſſe und Anſprüche zwiſchen dieſen und den directen Eigenthümern richten ſich nach den einſchlägigen Beſtimmungen des Civilrechts.

Art. 52.

Gegenwärtiges Geſetz tritt nach ſeiner Verkündung durch das Geſetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz gleichzeitig mit dem Geſetze über die Benützung des Waſſers in Wirkſamkeit.

Sämmtliche von demſelben abweichenden geſetzlichen oder verordnungsmäßigen Beſtimmungen ſind von dem genannten Zeitpunkte an aufgehoben.

Gegeben München, am 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinſchrod. Dr. v. Aſchenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majeſtät des Königs:
der General-Sekretär des Staatsrathes,
Sed. von Kobell.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 59.

Ansbach. Samstag, den 24. Juli 1852.

Inhalt

Gesetz über die Ausübung und Ablösung des Weiderechtes auf fremdem Grund und Boden — Den Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und den Niederlanden vom 31. Dezember 1851. — Die Vorstellung des kgl. Hofmusikus Karl Eichheim in München um Empfehlung einer von ihm componirten Cantate zum Gebrauche an den Studienanstalten. — Baumpflanzungen an den Landstraßen. — Die Distriktsumlagen-Rechnungen des k. Landgerichts Cadolzburg pro 1850/51. — Die Rechnung der Distrikts-Gemeinde-Kasse des k. Landgerichts Rothenburg pro 1850/51. — Die Preisevertheilung des allgemeinen Landgestüts zur Beförderung der Pferdezucht. — Die Verjährung der Forderungen an das Staats-Aerar und der Staats-Gefälle. — Die Untersuchung gegen Christoph Krug, als Redakteur der Regensburger Zeitung. — Die Untersuchung gegen den Buchhändler Joseph Raitmayr zu Regensburg, als Redakteur des Regensburger Tagblattes. — Die Beförderung ausgangszollpflichtiger Gegenstände auf der k. Eisenbahn. — Programm zum Kreislandwirthschaftsfeste am 8. September 1852. — Dienstesnachricht.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

(Gesetz über die Ausübung und Ablösung des Weiderechtes auf fremdem Grund und Boden.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Abschnitt.

Von der Fructifications- und Hegezeit (geschlossenen Zeit).

Art. 1.

Die Weide auf Aeckern während ihrer Fructification und auf Wiesen während ihrer Hegezeit ist ohne Unterschied, ob sie auf Herkommen, Verjährung und darauf gegründeten Titeln, oder auf aus-

drücklichen besonderen Concessionen und Verträgen mit den Eigenthümern beruht, ohne Entschädigung aufgehoben.

Art. 2.

Die Fructification eines Ackers beginnt mit jedem Zeitpunkte, in welchem derselbe mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen (Getreidefrüchten, Futter- oder Handelsgewächsen u. dgl.) bestellt, d. h. besäet oder bepflanzt wird, und schließt jeweils mit der Abräumung desselben nach beendeter Ernte.

Die Hegezeit sämmtlicher Wiesen wird vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 4. *auf die* Dauer vom 1. April bis zur Abräumung der Heu- beziehungsweise letzten Grummet-Ernte festgesetzt.

Läßt jedoch ein Grundbesitzer sein Heu oder Grummet (Gras) selbst dann noch stehen, während die anderen Wiesenbesitzer ihre Wiesen schon abgeräumt haben, und macht er hiedurch die Weide auf anderen Wiesen unmöglich, so hat derselbe den Durchtrieb durch seine Wiese unentgeltlich zu gestatten.

Neu angelegte, sowie frisch umgebaute Wiesen bleiben von der Schafweide während der ersten drei Jahre, von der Weide mit andern Viehgattungen während der ersten fünf Jahre nach Vollendung der Anlage gänzlich befreit, doch sind hierunter die sogenannten Eggarten-Wiesen nicht begriffen.

Art. 3.

Für den Entgang der Weide kann in den Fällen der Artikel 1. u. 2. eine Entschädigung nicht gefordert werden.

Würde aber hiedurch dem Berechtigten die Ausübung der Weidebefugniß auf anderen Grundstücken oder der benöthigte Viehtrieb auf eigene Grundstücke unmöglich gemacht, so muß demselben der erforderliche Durchtrieb auf den befreiten Grundstücken eingeräumt werden.

Die Bestimmung des Triebweges in Bezug auf Richtung und Breite, sowie in Bezug auf Dauer der Benützung, erfolgt in diesem Falle, wenn sich die Betheiligten hierüber nicht gütlich einigen, durch die Behörde unter Beiziehung von Sachverständigen, wobei stets auf die möglichst geringe Belästigung der von der Weide befreiten Grundstücke Bedacht zu nehmen ist.

Art. 4.

Durch vorstehende Bestimmungen soll keine Weideberechtigung eine Ausdehnung über den bisherigen Umfang erhalten, daher auch in jenen Bezirken, in welchen ein früherer Anfangs- oder ein späterer Endtermin der Hegezeit durch Gesetz, Lokalordnungen, Herkommen, Vertrag oder sonstigen Privatrechtstitel bereits feststeht, derselbe in keiner Weise geschmälert werden.

Art. 5.

In Bezug auf landwirthschaftliche Arbeiten und Unternehmungen mittelst deren die Weidepflichtigen den bisherigen Stand der Cultur ihres Bodens zu erhöhen oder auszudehnen beabsichtigen, steht dem Weideberechtigten ein Einspruchsrecht selbst in dem Falle nicht zu, wenn hiedurch die bis dahin bestandene Fructifications- oder Hegezeit eine den Ertrag des Weiderechtes schmälernde Erweiterung, sey es in irgend einer Beziehung, erhält.

Digitized by Google

II. Abſchnitt.

Von der Ablöſung einſeitiger Weidedienſtbarkeiten.

Art. 6.

Die Ablöſung einer einſeitigen Weidedienſtbarkeit kann nur für den geſammten Umfang eines zuſammenhängenden Weidebezirkes an Aeckern und Wiesgründen, dann Oedungen, Haiden und anderen nicht kultivirten Weideplätzen, es mag ſich derſelbe über eine oder mehrere Markungen politiſcher Gemeinden erſtrecken, von der Mehrheit der Verpflichteten beantragt und zwangsweiſe durchgeführt werden.

Art. 7.

Ausnahmsweiſe tritt die theilweiſe Ablöſung einer Weide-Dienſtbarkeit in folgenden Fällen ein:

1) in denjenigen Weidediſtrikten, in welchen die nach Art. 2. und 4. in Anwendung kommende Hegezeit den Wieſen nach den lokalen, klimatiſchen und Boden-, dann Cultur-Verhältniſſen den erforderlichen Schutz zu gewähren nicht im Stande iſt, kann auf den Antrag der Mehrheit der betheiligten Wieſen beſitzenden Pflichtigen eine erweiterte Hegezeit feſtgeſetzt, und der auf den Zeitraum der Erweiterung treffende Theil der Weidedienſtbarkeit für ſich abgelöst werden.
2) Bei Wieſen, welche mit künſtlichen Wäſſerungseinrichtungen verſehen ſind, dann bei naſſen oder durchbrüchigen Wieſen kann die Ablöſung des darauf laſtenden Weiderechtes vorbehaltlich der Einräumung der nöthigen Triebwege nach Maßgabe des Artikels 3. von jedem einzelnen Beſitzer beantragt werden.

Art. 8.

Die Mehrheit der Weidepflichtigen, welche nach Art. 6. oder Artikel 7. Ziffer 1. die Ablöſung der Weidedienſtbarkeit verlangen kann, wird nach der Zahl der Tagwerke bemeſſen, welche die Weidepflichtigen auf der betheiligten Grundfläche beſitzen. Hiebei werden im Falle des Artikels 6. die Stimmen der Eigenthümer von Oedungen, Haiden und anderen nicht cultivirten Weideplätzen nur in ſo weit in Berechnung gezogen, als ſich die erwähnten Eigenthümer für die Ablöſung des Weiderechtes ausſprechen.

Art. 9.

Der Beſchluß der nach Artikel 8. zu bemeſſenden Mehrheit der Pflichtigen verbindet die Minderheit, ſich an der Ablöſung zu betheiligen und zu der hiebei ermittelten Ablöſungsſumme verhältnißmäßig beizutragen.

Art. 10.

Bei Stimmengleichheit wird der Beſchluß als zu Gunſten der Ablöſung gefaßt erachtet, und es tritt für Diejenigen, welche im entgegengeſetzten Sinne geſtimmt haben, die im Artikel 9. bemerkte Verpflichtung ein.

Art. 11.

Ueber die Art und den Betrag der Entſchädigung, welche der Berechtigte für Ablöſung der Weidedienſtbarkeit erhalten ſoll, entſcheidet vor Allem das gütliche Uebereinkommen der Betheiligten.

Art. 12.

Kömmt ein solches Uebereinkommen nicht zu Stande, so wird die Entschädigung nach dem Reinertrage, welchen der Berechtigte nach den Bestimmungen des I. Abschnittes gegenwärtigen Gesetzes von seinem Rechte zu ziehen befugt ist, durch Abschätzung ermittelt und amtlich festgestellt.

Art. 13.

Hiebei ist zuvörderst der Rohertrag des abzulösenden Weiderechtes zu erheben.

Derselbe bestimmt sich einerseits nach dem Umfange und der Beschaffenheit der weidedienstbaren Grundstücke, dann der Menge, Güte und dem Werthe des darauf während der gesetzlichen Dauer der Weidezeit wachsenden Futters und andererseits nach dem Umfange der Berechtigung, d. h. der Menge des seit den letzten zehn Jahren durchschnittlich geweideten Viehes.

Art. 14.

Im Falle der Concurrenz mehrerer Weiderechte auf derselben Weidefläche sind die darunter befindlichen ungemessenen Rechte nach Maßgabe

a) der wirklichen Ausübung in den letzten zehn Jahren,

b) der Zahl des Weideviehes, welches auf dem bezüglichen Gute des Weideberechtigten (herrschenden Gute) durchwintert werden kann,

in ihrem Umfange festzustellen und hienach in Anschlag zu bringen.

Die hiefür erforderlichen Erhebungen sind vor der Schätzung von Amtswegen zu pflegen.

Art. 15.

Von dem festgestellten Rohertrage kommen behufs der Ermittlung des Reinertrages in Abzug:

a) die Gegenleistungen des Berechtigten an den Belasteten, und

b) der entsprechende Antheil an den Ausgaben für die Hut des Weideviehes.

Art. 16.

Die mit der Abschätzung des Weiderechtes betrauten Sachverständigen haben hiebei auf die bei Amt vorliegenden oder von den Betheiligten zur Verfügung gestellten Rechnungen, Kauf- und Pachtverträge oder sonstigen urkundlichen Nachweisungen, welche über den Werth oder bisherigen Ertrag des Weiderechtes Aufschluß geben, sowie auf die nach Artikel 14. etwa gepflogenen Erhebungen gebührende Rücksicht zu nehmen.

Art. 17.

Der hienach durch Abschätzung ermittelte und in Geld anzuschlagende Reinertrag des Weiderechtes bildet die ständige Jahresabgabe, welche an die Stelle des Weidegenusses auf die weidedienstbaren Grundstücke als Reallast mit den in §. 12. Ziffer 3 und 4 des Hypothekengesetzes und §. 12 Ziffer 7 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 festgesetzten Vorzügen zu übernehmen ist.

Art. 18.

Der Pflichtige kann diese Jahresabgabe ganz oder theilweise durch Baarerlag ihres zwanzigfachen Betrages ablösen oder für diesen Betrag ein von seiner Seite jederzeit heimzahlbares 4procentiges Bodenzinskapital constituiren, welches gleichfalls die im Art. 17. erwähnten Vorrechte des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung genießt.

Digitized by Google

Art. 19.

Auf Verlangen des Berechtigten gehen solche Jahresabgaben oder Bodenzinscapitalien an die Ablösungscasse des Staates über, welche demselben den Betrag des betreffenden Ablösungs-, beziehungsweise Bodenzinscapitals in 4procentigen Ablösungs-Schuldbriefen nach dem Nennwerthe und soweit Beträge unter 25 fl. mit in Frage stehen, durch Baarzahlung zu vergüten hat.

Art. 20.

Der Pflichtige kann die Zahlung des Ablösungs- oder Bodenzinscapitales an die Ablösungscasse in Ablösungsschuldbriefen nach dem Nennwerthe leisten.

Art. 21.

Haben sich die Betheiligten über die Feststellung einer Jahresabgabe gütlich geeinigt, so unterliegt diese letztere, soferne etwas Anderes nicht besonders verabredet worden ist, ebenfalls den in Artikel 17—20. enthaltenen Bestimmungen.

Art. 22.

Die Vertheilung der Jahresabgabe auf die einzelnen weidepflichtigen Grundstücke ist zunächst Sache des freien Uebereinkommens der sämmtlichen Eigenthümer derselben.

Kömmt eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande, so erfolgt die Vertheilung durch die Behörde, welche da, wo der definitive Steuerkataster bereits besteht, die Verhältnißzahlen desselben zum Maßstabe zu nehmen, andernfalls aber nach vorgängiger Einvernahme von Sachverständigen die einzelnen Grundstücke nach Verhältniß ihrer Betheiligung in Classen zu scheiden, jeder Classe den entsprechenden Antheil an der Jahresabgabe zuzuweisen und sodann nach Maßgabe der Tagwerkzahl auf die in der betreffenden Classe befindlichen Grundstücke auszuschlagen hat.

Art. 23.

Das Erlöschen des Weiderechtes und die Verbindlichkeit zur Bezahlung der Jahresabgabe treten (soferne die Betheiligten nicht anderweitig übereinkommen) mit dem Schlusse desjenigen Jahres ein, in welchem die Repartition der Jahresabgabe (Artikel 22.) oder der sonst durch Uebereinkommen festgestellten Entschädigung auf die einzelnen Pflichtigen endgiltig erfolgt ist.

Art. 24.

Ausnahmsweise ist jedoch die einstweilige Fortsetzung der Weideausübung auf die Dauer von höchstens drei Jahren von der Behörde dann zu gestatten, wenn die nach Art. 23. eintretende sofortige Einstellung der Weideausübung wegen der hiedurch nöthig werdenden Aenderung des Wirthschaftssystemes, Erweiterung der Gebäude oder des Inventars oder wegen des bestehenden Pachtverhältnisses für den Weideberechtigten oder den Weidepächter nach dem Urtheile der Sachverständigen besonders nachtheilig wäre und die Genannten die fragliche Terminsverlängerung beantragen.

Die im Artikel 23. bestimmten Folgen treten in diesem Falle mit dem Ablaufe des hienach eigens bestimmten Termines ein.

Art. 25.

Die an die Stelle des Weidegenusses tretende Jahresabgabe ist, soferne nicht vertragsmäßig ein Anderes bestimmt wurde, von den Pflichtigen am 15. Dezember jeden Jahres zu entrichten.

Digitized by Google

Art. 26.

Zugleich mit dem Weiderechte erlöschen auch die für dessen Ausübung bestehenden Durchtriebsrechte des Weideberechtigten auf der weidedienstbaren Fläche ohne besondere Entschädigung, jedoch nur in so weit, als der Berechtigte dieselben nicht zur Beweidung der zur Zeit der Ablösung in seinem Eigenthum stehenden Grundstücke oder zur Ausübung von Weiderechten auf anderen Grundstücken bedarf, in welchem Falle ihm deren Benützung auch fernerhin vorbehalten bleibt.

Art. 27.

Ist das zur Ablösung kommende Weiderecht Bestandtheil eines Lehens oder Fideicommisses, so ist zu den Ablösungsverhandlungen lediglich der zeitweilige Besitzer beizuziehen, dessen Theilgiltigkeit hiebei in keiner Beziehung von dem Consense der Lehensherren, Agnaten und Mitbelehnten oder Anwärter abhängig ist; jedoch bleiben die Lehen- und Fideicommißverhältnisse bezüglich der an die Stelle des Weiderechtes tretenden Ablösungssumme, beziehungsweise der Jahresabgabe unverändert.

Die deßfalls unter den am Lehen- oder Fideicommiß Betheiligten entstehenden Differenzen werden auf den Rechtsweg verwiesen, in welchem Falle entweder die Ablösungssumme zu deponiren, oder bezüglich der etwa festgesetzten Jahresabgabe im Hypothekenbuche geeignete Vormerkung zu machen ist.

Art. 28.

Dieselben Grundsätze gelten für den Fall der Betheiligung von Hypothekgläubigern, welche sonach unbeschadet ihrer Hypothekrechte, zu den Ablösungsverhandlungen gleichfalls nicht beizuziehen sind.

Art. 29.

Ist das Weiderecht zu der Zeit, in welcher dessen Ablösung angeregt wird, verpachtet, so steht dem Pächter eine Einrede hiegegen nicht zu.

Der Verpächter ist jedoch verpflichtet, binnen einer 4wöchentlichen Frist, von dem Zeitpunkte der Mittheilung des Ablösungsantrages an denselben gerechnet, dem Pächter zum Behufe der Wahrung seiner Interessen, insbesondere auch in Bezug auf Artikel 24. des gegenwärtigen Gesetzes, von der bevorstehenden Ablösung Kenntniß zu geben und haftet für allen Schaden, welcher aus der Unterlassung dieser Mittheilung für den Pächter entsteht.

Abgesehen hievon lösen sich übrigens, wenn das zur Ablösung kommende Weiderecht allein den Gegenstand der Verpachtung bildet, die betreffenden Pachtverträge mit dem Erlöschen des Weiderechtes (Artikel 23.) ohne Entschädigung des Pächters.

Art. 30.

Ist das Weiderecht zugleich mit einem Gute verpachtet, oder wird das allein verpachtete Weiderecht nur theilweise abgelöst (Art. 7.), so steht sowohl dem Verpächter als dem Pächter frei, binnen 3 Monaten vom Tage der Erlöschung des Weiderechtes an den ganzen Pacht zu künden, welcher sodann mit dem Schlusse des nächstfolgenden Pachtjahres zu Ende geht.

Bis dahin tritt jedoch bereits eine Minderung des Pachtschillings ein, welche sich im Falle der Verpachtung des Weiderechtes mit ausgeschiedener Summe auf diese, außerdem aber auf den Betrag der an die Stelle des Weiderechtes tretenden Jahres-Abgabe, beziehungsweise der 4 % Zinsen des von den Pflichtigen in Folge gütlichen Uebereinkommens sofort bezahlten Ablösungscapitales beläuft.

Die oben gedachte Minderung erfolgt für die ganze Dauer des Pachtes, wenn keiner der Betheiligten von der Kündigungsbefugniß Gebrauch macht, oder der Pacht früher endet, als dieß mittelst der erwähnten Kündigung erzielt werden könnte.

Digitized by Google

Art. 31.

Der Pächter des belasteten Grundstückes tritt mit dem Erlöschen des Weiderechtes in den Genuß der Freiheit von dieser Last, hat aber dagegen außer dem gewöhnlichen Pachtschillinge noch den Betrag der an die Stelle der Weidedienstbarkeit tretenden Jahresabgabe oder der 4 % Zinsen des etwa bezahlten Ablösungs- oder normirten Bodenzins-Capitals an den Verpächter jährlich zu entrichten.

Demselben steht übrigens die Kündigung des Pachtes innerhalb des in Artikel 30. Absatz 1. bestimmten Termines und mit der daselbst bezeichneten Wirkung zu, in welchem Falle ihm jedoch bis zur Beendigung des Pachtes die obige Mehrbezahlung obliegt.

Das Recht der Kündigung tritt zu Gunsten des Pächters jedoch nicht ein, wenn der Verpächter auf die im Absatze 1. ihm zugewiesene Erhöhung verzichtet.

Art. 32.

Die Bestimmungen des Artikel 29. bis 31. finden nur dann Anwendung, wenn die betreffenden Pachtverträge den Fall der Ablösung des Weiderechtes nicht ohnehin schon vorgesehen haben oder die Betheiligten nicht besonders übereinkommen.

Etwaige Differenzen unterliegen der Entscheidung der Gerichte, ohne daß übrigens die Durchführung der Ablösung durch Beendigung des gerichtlichen Verfahrens bedingt wäre. Die rechtlichen Wirkungen, welche die Ablösung des Weiderechtes auf die Erbpachtverhältnisse äußert, sind nach den für diese Verhältnisse geltenden allgemeinen civilrechtlichen Bestimmungen zu beurtheilen.

Art. 33.

Sind bei der Ablösung eines Weiderechtes Gemeinden oder Stiftungen betheiligt, so genügt zu deren Vertretung die Erklärung ihrer gesetzlich bestehenden Verwaltungen. Die Curatelgenehmigung wird als gegeben erachtet.

Art. 34.

Der Eigenthümer eines Grundstückes darf fernerhin kein Weiderecht als Dienstbarkeit bestellen und eben so wenig bei Veräußerung von Grundstücken ein Weiderecht vorbehalten.

Art. 35.

Dem Rechte der Weidepflichtigen, auf Ablösung anzutragen, können weder Verträge, noch Verjährung, noch letztwillige Verfügungen, noch bereits vor dem Eintreten der Wirksamkeit dieses Gesetzes erfolgte rechtskräftige Entscheidungen entgegengestellt werden.

Art. 36.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnittes, sowie überhaupt des Artikels 5 des Grundlasten-Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 finden auf das in den Hochgebirgen vorkommende sogenannte Schneeflucht-recht keine Anwendung; vielmehr sind in Ansehung desselben lediglich die Vorschriften über Alpenweide maßgebend.

III. Abschnitt.

Von der Ablösung gegenseitiger Weidedienstbarkeiten.

Art. 37.

Bei gegenseitigen Weidedienstbarkeiten, bei welchen keiner der Theilnehmer ein größeres Theilnahmsrecht auszuüben hat, als ihn nach Verhältniß der Größe und Beschaffenheit seines hiebei betheiligten Grundbesitzes treffen würde, kann jeder einzelne Theilnehmer zu jeder Zeit ohne Entschädigungspflicht aus der Weidegemeinschaft austreten. Dieses hat die Folge, daß seine Grundstücke von den übrigen Theilnehmern und die der letztern von ihm nicht mehr beweidet werden dürfen.

Digitized by Google

Der Austretende ist jedoch gehalten, den übrigen Theilnehmern unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 3 den Durchtrieb auf seinen weidefreien Grundstücken zu gestatten.

Art. 38.

Entstehen über das Vorhandensein der Vorbedingungen eines solchen Austrittes oder über die Einräumung von Triebwegen Differenzen unter den Betheiligten, so muß die nach Einvernahme von Sachverständigen erfolgende amtliche Entscheidung abgewartet werden, und darf der wirkliche Austritt nicht vorher stattfinden.

Art. 39.

Bei anderen gegenseitigen Weidedienstbarkeiten mit verhältnißmäßig ungleichartigen Theilnahmsrechten tritt die Aufhebung der Weidegemeinschaft nur gegen Entschädigung und nur dann ein, wenn dieselbe

a) für den gesammten Umfang der Gemeinschaft (Artikel 6) und
b) von der nach Artikel 8 oder Artikel 10 zu bemessenden Mehrheit, deren Beschlusse übrigens die im Artikel 9 erwähnte Wirkung zukömmt,

verlangt wird, die Ausnahmen des Artikels 7 finden, jedoch auch bei solchen Weidebefugnissen gleichmäßige Anwendung.

Art. 40.

Bezüglich der Ausmittlung der zu leistenden Entschädigungen finden zunächst die Bestimmungen des Artikels 11 Anwendung.

Art. 41.

Kömmt eine gütliche Vereinbarung nicht zu Stande, so werden die Entschädigungen durch Schätzung und amtliche Feststellung mit Anwendung der in Artikeln 12 bis 16 ausgesprochenen Grundsätze ermittelt.

Hiebei leistet oder empfängt jeder Theilnehmer Entschädigung, soweit sein Theilnahmsrecht geringer oder größer ist, als die auf seinen Grundbesitz treffende Weidelast; gleiche Beträge heben sich gegenseitig auf.

Art. 42.

Die Entschädigungen werden in Form von Jahresabgaben festgesetzt und gehen auf die Grundstücke der entschädigungspflichtigen Theilnehmer als Reallast mit den im Artikel 17 bestimmten Vorrechten über.

Art. 43.

Die Vertheilung der auf solche Art constituirten Jahresabgaben unter die einzelnen Entschädigungsberechtigten erfolgt in Ermanglung gütlichen Uebereinkommens durch amtliche Entscheidung.

Art. 44.

Bezüglich der erwähnten Jahresabgaben finden die Bestimmungen der Artikel 18 bis 20 gleichmäßige Anwendung.

Die Uebernahme der Jahresabgaben und Bodenzinskapitalien von Seite der Ablösungscasse erfolgt jedoch nur auf Verlangen sämmtlicher Bezugsberechtigter einer Weidegemeinschaft; die

Digitized by Google

Ablösungscasse ist nicht verbunden, sich in eine Auseinandersetzung mit den einzelnen Betheiligten einzulassen, sondern befugt, für den übernommenen Gesammtbetrag die treffenden Ablösungsschuldbriefe hinauszugeben.

Art 45.

Die gegenseitigen Weidedienstbarkeiten, für welche übrigens die Bestimmungen der Artikel 21, 25 bis 28, dann 33 bis 36 gleichfalls maßgebend sind, erlöschen, abgesehen von den in Artikel 37 und 38 besonders vorgesehenen Fällen am Schlusse desjenigen Jahres, in welchem die Vertheilung der zu leistenden Entschädigungen unter mehrere Berechtigte (Artikel 43) oder, wenn eine solche Vertheilung nicht veranlaßt ist, die Festsetzung der Entschädigungen endgiltig erfolgt ist.

Art. 46.

Die in Artikel 24 erwähnte ausnahmsweise längere Dauer der Weideausübung kann unter gleichen Voraussetzungen auch bei den in Artikel 39 bezeichneten gegenseitigen Weidedienstbarkeiten eintreten, hier indeß nur von jenen Theilnehmern beantragt werden, welche sich für die Aufrechthaltung der Weidegemeinschaft erklärt haben, hiemit aber in der Minorität geblieben sind. Die Berücksichtigung eines solchen Antrages hat jedoch die Fortsetzung der gesammten Weidegemeinschaft zur Folge.

IV. Abschnitt.

Von der Zuständigkeit und dem Verfahren, dann den Kosten.

Art. 47.

Der Vollzug des gegenwärtigen Gesetzes und die Entscheidung der hiebei vorkommenden Irrungen und Streitigkeiten liegt den Verwaltungsbehörden, und zwar der einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörde in erster, und der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, in zweiter und letzter Instanz ob. Bei letzterer haben die Entscheidungen auf Grund collegialer Berathung zu erfolgen.

Art. 48.

Die Zuständigkeit der Gerichte bleibt jedoch außer den in Artikel 27 und 32 gedachten Fällen auch dann vorbehalten, wenn darüber Streitigkeiten entstehen:

1) ob überhaupt das behauptete Weiderecht bestehe,
2) ob dasselbe ein gemessenes oder ungemessenes ist,
3) ob dasselbe ein ausschließliches ist, oder ob noch Andere das Mithütungsrecht haben,
4) ob es ein einseitiges oder gegenseitiges ist,
5) zu welcher Art und Zahl von Weidevieh ein gemessenes berechtigt und
6) ob und in welchem Maße der Weideberechtigte zu Gegenleistungen an den Weidepflichtigen verbunden ist.

Die Durchführung der Ablösung von Weiderechten vor den Verwaltungsbehörden ist durch die vorgängige rechtskräftige Entscheidung der von Ziffer 1 bis 6 erwähnten Streitigkeiten, wo solche bestehen, oder durch vorgängige amtliche Deponirung der Werthsumme des streitigen Gegenstandes von Seite der Antragsteller bedingt.

Digitized by Google

Art. 49.

Wenn es sich um die Ablösung eines Weiderechtes handelt, dessen Umfang sich über verschiedene Verwaltungsbezirke erstreckt, so bilden diejenige Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk der größte Theil des Weidecompleres gelegen ist, und die derselben vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, die zuständigen Instanzen.

Art. 50.

Ist bei einer im Vollzuge dieses Gesetzes entstehenden Differenz eine Gemeinde *als solche* betheiligt und würde der dieser Gemeinde vorgesetzte, der Kreisregierung unmittelbar untergeordnete Magistrat in erster Instanz zuständig sein, so hat die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, die bezüglichen Funktionen einer anderen Distriktsverwaltungsbehörde zu übertragen.

Art. 51.

In allen Fällen, in denen die Vornahme einer Schätzung oder die Einvernahme von Sachverständigen durch das Gesetz vorgeschrieben ist oder nach dem Ermessen der betreffenden Behörde nothwendig wird, ist die Bestimmung der Zahl und Personen der Sachverständigen zunächst der Uebereinkunft sämmtlicher Betheiligten anheimzugeben, zu welchem Behufe denselben eine angemessene ausschließliche Frist vorzusetzen ist.

Art. 52.

Kömmt eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande, so ernennt die verhandelnde Behörde drei Sachverständige.

Dieselbe hat jedoch die von ihr getroffene Wahl den Betheiligten behufs der Erhebung etwaiger Einreden gegen die Person der Gewählten unter Vorsetzung einer ausschließlichen Frist von 14 Tagen bekannt zu geben und sodann über die rechtzeitig vorgebrachten Einreden förmlichen Beschluß zu fassen.

Gegen diesen Beschluß findet Berufung statt.

Art. 53.

Die Sachverständigen sind vor dem Beginne ihres Geschäftes eidlich zu verpflichten, oder an den bereits geleisteten Diensteid zu erinnern, und über die von ihnen zu beantwortenden Fragepunkte und die Lage der Akten genau zu instruiren.

Dieselben haben ihr Gutachten schriftlich abzugeben und ausführlich zu motiviren.

Art. 54.

Das eingekommene Gutachten wird, nachdem die zu dessen Vervollständigung etwa nothwendige weitere Vernehmung der Sachverständigen gepflogen worden, bei Amt zur Einsicht der Betheiligten aufgelegt, welche hievon zu benachrichtigen und berechtigt sind, ihre Erinnerungen gegen das Gutachten binnen einer ausschließlichen Frist von vierzehn Tagen, vom Tage der Zustellung der Benachrichtigung an gerechnet, einzureichen.

Art. 55.

Ueber die eingekommenen Erinnerungen faßt die verhandelnde Behörde unter Erwägung der Frage, ob eine nochmalige Schätzung nothwendig sei, Beschluß, wobei sie im Falle der Verwerfung der Erinnerungen zugleich in der Hauptsache zu erkennen hat.

Gegen diesen Beschluß findet Berufung statt.

Digitized by Google

Art. 56.

Wird eine zweite Schätzung durch rechtskräftigen Beschluß für nothwendig erklärt, so ist dieselbe von den bei der ersten Schätzung thätig gewesenen Sachverständigen im Vereine mit einer gleich großen Anzahl neu zugezogener Sachverständiger vorzunehmen, wobei die Vorschriften der Artikel 51 bis 53 im Uebrigen gleichmäßige Anwendung finden.

Art. 57.

Bei beiden Schätzungen entscheidet, im Falle die Sachverständigen verschiedener Ansicht sind, die Durchschnittssumme aus sämmtlichen Gutachten, beziehungsweise da, wo das Ergebniß nicht in Ziffern ausgedrückt werden kann, die Mehrheit der Sachverständigen und bei Stimmengleichheit das Ermessen der Behörde.

Art. 58.

Die Vornahme einer dritten Schätzung ist unzulässig.

Ergeben sich gegen die zweite Schätzung gegründete formelle Bedenken, so sind dieselben durch wiederholte Einvernahme der bei letzterer Schätzung thätig gewesenen Sachverständigen zu beseitigen.

Art. 59.

Die aus Anlaß der Ablösung von Weiderechten sich ergebenden administrativen Verhandlungen, sowie die auszustellenden Ablösungsurkunden sind tax- und stempelfrei.

Entstehen dagegen im Vollzuge des I. Abschnittes gegenwärtigen Gesetzes Irrungen unter den Betheiligten, so unterliegen die betreffenden Verhandlungen den einschlägigen Tax- und Stempelgesetzen.

Art. 60.

Schätzungskosten, sowie andere Baarauslagen werden von beiden Partheien gleichheitlich getragen, es wäre denn, daß solche Kosten im ausschließlichen Interesse oder durch Verschulden Einzelner erwachsen sind, in welchem Falle sie diesen zur alleinigen Tragung überbürdet werden sollen.

Sämmtliche Baarauslagen sind da, wo solches von der betreffenden Behörde für nöthig erachtet wird, von denjenigen, welche die Ablösung beantragen, vorschußweise zu bestreiten.

Art. 61.

Differenzen, welche sich über die Vertheilung der Kosten unter mehrere Betheiligte erheben, sind von der in der Hauptsache zuständigen Behörde zu entscheiden, wobei die Betheiligung der Einzelnen an der ausgemittelten Jahresabgabe, beziehungsweise bei gegenseitigen Weiderechten die Größe der einzelnen Theilnahmsrechte als Maßstab zu Grunde zu legen sind.

Art. 62.

Die Verhandlungen der Verwaltungsbehörden sind mit angemessener Beschleunigung protokollarisch-mündlich unter Zulassung von Anwälten, jedoch mit Ausschluß jedes Schriftenwechsels zu führen.

Alle Hauptbescheide, dann die zu selbstständiger Berufung berechtigenden Zwischenbescheide (Artikel 52 und 55) der beschließenden Behörden müssen mit Entscheidungsgründen versehen sein.

Art. 63.

Für die Berufungen ist eine Nothfrist von dreißig Tagen bestimmt.

Art. 64.

Ueber das Nähere des Verfahrens bleibt die Erlassung einer Instruktion vorbehalten.

Digitized by Google

Schlußbestimmung.

Art. 65.

Gegenwärtiges Gesetz ist lediglich auf die Regierungsbezirke diesseits des Rheins anwendbar und tritt zwei Monate nach seiner Verkündung durch das Gesetzblatt und zwar, soweit dasselbe von Ablösung von Weiderechten handelt, für alle bis dahin noch nicht in erster Instanz entschiedenen Fälle in Wirksamkeit.

Von diesem Tage an sind alle älteren Gesetze, Verordnungen und Observanzen, soweit sie entgegenstehende Bestimmungen enthalten und deren Giltigkeit nicht ausdrücklich in Artikel 4 vorbehalten worden ist, aufgehoben.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs,
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Einl. Nr. 35252. Exp. Nr. 38581.

(Den Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und den Niederlanden vom 31. Dezember 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das Schlußprotokoll zu dem unter'm 25. Mai l. Js. durch das Regierungsblatt publizirten Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und den Niederlanden vom 31. Dezember 1851 im §. 14 zum Artikel 32 des genannten Vertrags Verabredungen enthält, deren Kenntniß für den Gewerbs- und Handelsstand erforderlich ist, so wird nachstehend der bezeichnete § des Schluß-Protokolls mit Bezugnahme auf den in Nro. 30 des Regierungsblattes vom Jahre 1852 publicirten Vertrag vom 31. Dezember vor. Jahrs zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 17. Juli 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Sesselmann.

Auszug

aus dem Schlußprotokolle zum Handels- und Schifffahrts-Vertrage zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und den Niederlanden vom 31. Dezember 1851.

§. 14. à l'article 32.

Il s'entend que ce n'est qu' une simple conséquence de la stipulation générale contenue dans cet article que les vins de toute espèce originaires du Zoll-Verein ne paieront lors de leur importation dans les colonies Néerlandaises de quelque pays que ce soit, d'autres ni de plus forts droits que les vins de France.

Digitized by Google

Ces droits ne pourront être augmentés au préjudice des vins originaires du Zoll-Verein.

Seront compris dans les produits indiqués à l'article 32 les objets suivants, sans que pour cela d'autres produits rangés par l'usage ou par la loi sous les termes désignés seraient exclus de l'avantage en question:

1. Comestibles. les fruits secs de toute espéce;

2. Mercerie, les ouvrages dits de Nuremberg; la bimboloterie de Nuremberg ou les jouets d'enfans de toute espèce, en tant que l'or et l'argent n'entrent pas dans leur confection comme partie principale; les petites voitures ou caléches, suspendues ou non, destinées à conduire des enfans en tant qu'elles pourront être uniquement traînées à bras; les petits miroirs encadrés en papier ou en bois, les tableaux dits de Nuremberg peints sur verre, encadrés ou non, les menus ouvrages composés ou travaillés de papier, de bois et de verre; les ardoises à écrire, encadrées ou non; les nécessaires en bois et en papier-maché; les tabatières en bois, papier-maché, corne ou fer blanc; tucjaux (élastiques et autres) et pipes; lunettes; fil léonais et cordes de piano; perles en verre, sonnettes, clochettes et grelots; peignes; cardes; étuis d' épingles; chandelles de veille; étuis de cigarres; cornets et parchemins, objets d' optique, y compris des petites lunettes d' approche en papier-maché et en étain; échecs et dominos en bois et en os; marchandises de toute espèces en os; les horloges dites de Schwarzwald, clefs de montre ordinaires, brosses d'habit, de cheval, à dents ou de tête; chapelets en bois, os ou en verre; or et argent en feuilles, clinquant d'or et d'argent; paillettes en or et en argent, le tout faux; de même les ornements en fer blanc, étain ou zinc d'orés ou bronzés, dites faux-bronzes d'Iserlohn; les chavettes et fermoirs en métal, jaunes et blancs; les bordures imitées en soie, en or ou argent faux et les galons de ce genre; les boutons de toute éspèce, excepté en or, en argent, en cuiore ou en acier; les ornements et autres parties de voitures en métal dit Neu-Silber; les hameçons; les portefeuilles, portemonnaies, poches, nécessaires et autres objets similaires en cuir ouvragé. —

Einl. Nr. 34910. Exp. Nr. 38201.

An die Rektorate und Subrektorate der Gymnasien und Lateinschulen.

(Die Vorstellung des kgl. Hofmusikus Karl Eichheim in München um Empfehlung einer von ihm komponirten Cantate zum Gebrauche an den Studienanstalten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nachstehend wird den Rektoraten und Subrektoraten der Gymnasien und Lateinschulen eine Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul Angelegenheiten vom 12. l. Mts. zur Wissenschaft mitgetheilt.

Ansbach, am 15. Juli 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Digitized by Google

Abdruck. Nro. 5613.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Der kgl. Hofmusikus Carl Eichheim dahier hat eine Cantate: „Bayern mein Vaterland“ componirt und die Bitte gestellt, den Ankauf dieser Cantate den Gymnasien und lateinischen Schulen anzuempfehlen.

Da das gedachte Musikstück sich nach dem Gutachten von Sachverständigen für Gymnasien und lateinische Schulen zur Aufführung bei Mai-Festen, Prüfungen, Preisvertheilungen, Concerten u. dgl. vorzugsweise eignet, so wird der kgl. Regierung aufgetragen, die im Regierungsbezirke befindlichen Rektorate der vorgenannten Studienanstalten auf dasselbe aufmerksam zu machen, und zu dessen Ankauf nach Maßgabe der hiezu disponiblen Mittel zu ermächtigen.

München, den 12. Juli 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken, K. d. J.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Häntein.

Einl. Nro. 35046. Exp. Nro. 38198.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizeibehörden und Bauinspektionen von Mittelfranken.

(Baumpflanzungen an den Landstraßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden und Bauinspektionen, welche mit Vorlage des vorgeschriebenen Verzeichnisses über den Bestand der Baumpflanzungen an den Landstraßen noch im Rückstande sind, werden angewiesen, dieselbe binnen 14 Tagen unfehlbar zu bewirken.

Ansbach, am 15. Juli 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 32805. Exp. Nr. 38051.

(Die Distriktsumlagen-Rechnungen des kgl. Landgerichts Tadolzburg pro 1850/51 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift des Art. XII. Abschnitt 2 des Gesetzes über Umlagen zu Gemeindebedürfnisse vom 22. Juli 1819 werden hiemit nach durchgeführter Superrevision der Distriktsumlagen-Rechnungen des kgl. Landgerichts Tadolzburg pro $18\frac{5}{51}$, deren Ergebnisse nämlich:

I. Rechnung über die allgemeinen Distriktsumlagen pro $18\frac{5}{51}$

Einnahmen . . .	531 fl. 10 kr. 2 pf.
Ausgaben . . .	349 fl. 58 kr. 3 kr.
Aktivrest . . .	181 fl. 11 kr. 3 pf.

Digitized by Google

II. Rechnung über die besonderen Distrikts-Umlagen zum Straßenbau pro $18\frac{50}{51}$

Einnahmen . . .	938 fl. 48 kr. 2 pf.
Ausgaben . . .	472 fl. 1 kr. — pf.
Aktivrest . . .	466 fl. 47 kr. 2 kr.

mit dem Beifügen öffentlich bekannt gemacht, daß in diesem Jahre von den konkurrenzpflichtigen Gemeinden 313 fl. Umlagen erhoben worden sind.

Ansbach, den 14. Juli 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 33875. Exp. Nr. 38594.

(Die Rechnung der Distrikts-Gemeinde-Kasse des Landgerichts Rothenburg pro 1850/51 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorschriftsmäßig durchgeführter Revision der Distrikts-Gemeinde-Kassa-Rechnung des kgl. Landgerichts Rothenburg für das Verwaltungsjahr $18\frac{50}{51}$ werden im Vollzuge der gesetzlichen Bestimmungen die Resultate derselben mit

3926 fl. $34\frac{1}{2}$ kr. Einnahme,
1959 fl. $4\frac{1}{2}$ kr. Ausgabe,
1967 fl. 30 kr. Aktivbestand

durch das Kreis-Intelligenzblatt mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Deckung des ordentlichen, sowie des außerordentlichen Bedarfs für den Distrikts-Straßenbau der Betrag von 920 fl. 7 kr. durch Umlagen erhoben worden ist.

Ansbach, am 14. Juli 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Schmidt.

Einl. Nr. 35273. Exp. Nr. 38680.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Preißevertheilung des allgemeinen Landgestüts zur Beförderung der Pferdezucht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die Bekanntmachung der kgl. Landgestütsverwaltung vom 16. l. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und hiemit der Auftrag an die obengenannten Behörden verbunden, zur Erzielung einer möglichst zahlreichen Concurrenz der Preisbewerbungen in der zweiten Hälfte des Monats August die Ortsvorsteher nicht nur der treffenden Stationen, sondern auch die aller Orte ihres Bezirkes mittelst zu bescheinigenden Circulars auf diese Preisvertheilung und deren Termine mit der Weisung aufmerksam zu machen, die Pferdezüchter der Ortschaften, Weiler, Einöden und einzelner Höfe rechtzeitig von dieser Preisevertheilung und den Terminen derselben in Kenntniß zu setzen.

Digitized by Google

Ueber den Vollzug dieſes Auftrages iſt bis zum Schluſſe des Monats August l. Js. Bericht zu erſtatten.

Ansbach, den 19. Juli 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.

Gutſchneider.

v. Auſin.

Bekanntmachung.

(Die Preiſe-Vertheilungen des allgemeinen Landgeſtüts zur Beförderung der Pferdezucht betr.)

In Gemäßheit der allerhöchſten Verordnung vom 25. November 1851 wird wegen der dießjährigen Preisevertheilungen des allgemeinen Landgeſtütes Nachſtehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I.

Die Beſchälſtationen im Regierungsbezirke Mittelfranken bilden für das heurige Jahr 4 Bezirke:

Zum 1. Bezirke gehören: 1) Neuburg und 2) Buchdorf, k. Landgerichts Donauwörth, im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg; 3) Ingolſtadt im Regierungsbezirke Oberbayern; 4) Neumarkt im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg; dann 5) Eichſtädt.

Zum 2. Bezirke gehören: 1) Heidenheim, 2) Waſſertrüdingen, 3) Feuchtwangen, 4) Windsbach, k. Landgerichts Heilsbronn, 5) Gunzenhauſen, 6) Ellingen und 7) Thalmeſſing, k. Landgerichts Greding, dann 8) Oettingen im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg.

Zum 3. Bezirke gehören: 1) Uffenheim, 2) Windsheim, 3) Ansbach und 4) Kadolzburg, dann 5) Würzburg im Regierungsbezirke Unterfranken und Aſchaffenburg.

Zum 4. Bezirke gehören: 1) Höchſtadt ajA. und 2) Unterneuſes, k. Landgerichts Burgebrach im Regierungsbezirke Oberfranken, dann 3) Neuſtadt ajA.

II.

Die Preiſe-Vertheilungen finden ſtatt:

Im 1. Bezirke am 1. September in Neuburg,
im 2. Bezirke am 3. September in Heidenheim,
im 3. Bezirke am 5. September in Uffenheim,
im 4. Bezirke am 7. September in Höchſtadt ajA.

III.

Preiſe werden nur für Stuten ausgeſetzt, und zwar für ſolche, welche

a) von einem Landgeſtütsbeſchäler und einer approbirten Stute abſtammen, was entweder durch Vorzeigung des Approbationsſcheines oder durch ein beſonderes amtliches Zeugniß nachzuweiſen iſt;

b) das dritte Lebensjahr vollſtändig zurückgelegt und das ſiebente Lebensjahr noch nicht überſchritten haben.

Stuten vom vollendeten 5. bis zum 7. Jahre einſchließlich, haben nur dann auf Preiſe Anſpruch, wenn ſie Mutterſtuten ſind, und nicht nur das Fohlen bei ſich haben, ſondern auch erweislich von einem Landgeſtütsbeſchäler wieder belegt ſind.

Digitized by Google

IV.

Kein Bewerber kann bei einer Preiſe-Vertheilung des Landgeſtüts mehr als einen Preis erhalten, wohl aber kann jeder Pferdebeſitzer mit mehreren Stuten zugleich hierum concurriren.

Früher erworbene Preiſe ſchließen ein Pferd von der Mitbewerbung nicht aus.

V.

Die zu vertheilenden Preiſe werden nach der Anzahl der zur Preisbewerbung vorgeführten Stuten mit Rückſicht auf die für den betreffenden Bezirk repartirten Summe beſtimmt und beſtehen dieſelben für 1 Pferd in 10 bis 20 bayeriſchen Thalern, welche ſogleich baar ausbezahlt werden.

Zu jedem Preiſe wird eine Fahne gegeben.

Das preiswürdige Pferd erhält dabei das Brandzeichen des Landgeſtütes auf den Hinterſchenkel.

Die Namen der Preiſeträger werden unter Bezeichnung der betreffenden Pferde durch das einſchläge Kreis-Intelligenzblatt öffentlich bekannt gemacht.

VI.

Auch denjenigen Pferdezüchtern, welche ſich durch beſondern Fleiß und durch Ausdauer in der Zucht auszeichnen, insbeſondere von einer und derſelben approbirten Stute ſchon mehrere Fohlen gezogen haben, wenn auch die vorgeführte Stute ſelbſt nicht mehr als preiswürdig erſcheint, werden Preiſe bis zu 10 bayeriſchen Thalern zuerkannt werden.

VII.

Diejenigen Pferdezüchter, welchen in den Vorjahren Prämien zugeſprochen worden ſind, und von daher noch Forderungen zu machen haben, werden zugleich hiemit aufgerufen, dieſelben bei der Preiſe-Vertheilung ihres Bezirkes auf die bisher üblich geweſene Art geltend zu machen und den betreffenden Betrag von dem Vorſtande der kgl. Landgeſtüts-Verwaltung in Empfang zu nehmen.

München, den 16. Juli 1852.

Die Königlich Bayeriſche Landgeſtüts-Verwaltung.

Alexander Graf Jeniſon, Rittmeiſter.

Weiß, Regimentsquartiermeiſter.

Einl. Nr. 8341. Exp. Nr. 8649.

(Die Verjährung der Forderungen an das Staats-Aerar und der Staats-Gefälle betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Finanzgeſetze vom 28. Dezember 1831 §. 34 gemäß (Geſetzblatt v. J. 1832, S. 146 — 150) werden nachfolgende geſetzliche Beſtimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Unabbrüchig dem Geſetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöſchen Beſtimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kaſſen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterſchied ihres Titels, inſoferne ſie innerhalb dieſes Zeitraums bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet geweſen wären, für erloſchen erklärt, wenn dieſelben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königl. Staats-Miniſterium der Finanzen, und zwar ausſchließend nur bei dieſem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwiſchen dem Tage des gegenwärtigen Erſetzes und dem 1. Oktober 1833 geſchehen.

Eine früher angemeldete Forderung iſt geſchützt gegen den Verfall, wenn ſie

Digitized by Google

a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen aber *nicht* anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für ein Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

2) Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

3) Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

4) Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes

Digitized by Google

eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Ansbach, am 24. Juli 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider. v. Hornberg.

Kriener, Sekr.

Erkenntniß.

(Die Untersuchung gegen Christoph Krug, als Redakteur der Regensburger Zeitung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg hat am sechzehnten Juli achtzehnhundert zwei und fünfzig, Vormittags zehn Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren:

Freiherr v. Waldenfels, Direktor k., Lindner, v. Schmid, Rehm, Räthe, Böhm, Assessor, Bacher, Staatsanwalt, Unterberger, Sekretär,

folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des k. Staatsanwaltes Bacher in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen Christoph Krug, als Redakteur der Regensburger Zeitung;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung, insbesondere des vom kgl. Kreis- und Stadtgerichte Regensburg am 6. Juli h. Js. erlassenen Verweisungserkenntnisses;

Nach Einsicht des vom kgl. Staatsanwalte unter'm 13. Juli h. Js. gestellten schriftlichen Antrags;

In Erwägung, daß keine hinreichenden Verdachtsgründe vorliegen, um gegen den Beschuldigten Anklage zu erkennen, nachdem aus der geführten Voruntersuchung zu entnehmen ist, daß die Einrückung des betreffenden Aufsatzes ohne strafbare Absicht oder Schuld des verantwortlichen Redakteurs bewirkt wurde; übrigens der Inhalt des in Nummer 119 der Regensburger Zeitung pro 1852 Seite 470 aufgenommenen Berichts über einen Schwurgerichtsfall als gesetzwidrig sich darstellt, weil der betreffende, früher im Regensburger-Tagblatte vom 1. Februar 1851 Nro. 31 veröffentlichte Aufsatz wörtlich mit abgedruckt worden ist, obwohl das Urtheil des Schwurgerichtshofes für den Kreis Oberpfalz und Regensburg vom 22. April h. Js. dessen Strafbarkeit bereits ausgesprochen hatte, somit eine Verbreitung durch den Druck nicht mehr vorgenommen werden durfte;

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Appellationsgericht in Gemäßheit des Art. 2 und 3 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850, ferner Art. 49 Nro. 5, Art. 55 und 63 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des II Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, auf Einstellung des Verfahrens, verfügt die Vernichtung der Nummer 119 der Regensburger Zeitung vom 30. April 1852, soweit dieselbe nicht im Privat-

Digitized by Google

beſitz übergegangen iſt, und verordnet zugleich die Veröffentlichung dieſes Erkenntniſſes in ſämmtlichen Kreis-Intelligenzblättern des Königreichs und dem Amtsblatte der Pfalz.

Alſo geſchehen zu Amberg, wie Eingangs gemeldet.

Freiherr von Waldenfels, Direktor I.

Lindner. v. Schmid. Rehm. Böhm.

Unterberger, Sekr.

Erkenntniß.

(Die Unterſuchung gegen den Buchhändler Joſeph Raitmayr zu Regensburg, als Redakteur des Regensburger Tagblattes betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Das kgl. Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg hat am ſechzehnten Juli achtzehnhundert zwei und fünfzig Vormittags neun Uhr, verſammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren:

Freiherr v. Waldenfels, Direktor I., Lindner, v. Schmid, Rehm, Räthe, Böhm Aſſeſſor, Schauer, Oberſtaatsanwalt, Unterberger, Sekretär,

folgendes Erkenntniß erlaſſen:

Nach Anhörung des k. Oberſtaatsanwaltes Schauer in ſeinem Vortrage über die Unterſuchung gegen den Buchhändler Joſeph Reitmayr zu Regensburg, als Redakteur des Regensburger Tagblattes;

Nach Einſicht und Ableſung der wichtigeren Aktenſtücke der Voruntersuchung, insbeſondere des vom kgl. Kreis- und Stadtgerichte Regensburg am 6. Juli 1852 erlaſſenen Verweiſungserkenntniſſes,

Nach Einſicht des vom Oberſtaatsanwalte unterm 14. Juli h. J. geſtellten ſchriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß keine hinreichenden Verdachtsgründe vorliegen, um gegen den Beſchuldigten Anklage zu erkennen, da aus der Voruntersuchung zu entnehmen iſt, daß die Einrückung des betreffenden Aufſatzes ohne ſträfliche Abſicht und Schuld des verantwortlichen Redakteurs vorgenommen wurde, daß jedoch der Inhalt des von Joſeph Reitmayr in der Beilage zum Regensburger Tagblatte pro 1852 Nr. 120. Seite 539 veröffentlichten Berichtes als geſetzwidrig erſcheint, weil ſich derſelbe auch auf den wörtlichen Abdruck eines früher in demſelben Blatte erſchienenen Blattes ausdehnt, welcher durch Urtheil des Schwurgerichtshofes für den Kreis Oberpfalz und Regensburg vom 22. April 1852 als ſträflich erkannt worden iſt, ſomit durch den Druck nicht mehr verbreitet werden durfte;

Aus dieſen Gründen

erkennt das kgl. Appellationsgericht in Gemäßheit des Art. 2 und 3 des Geſetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Preſſe vom 17. März 1850, ferner Art. 49 Nr. 5 Art. 55 und 63 Abſ. 2 des Geſetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des II. Theils des Strafgeſetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, auf Einſtellung des Verfahrens, verfügt jedoch die Vernichtung der Beilage zum Regensburger Tagblatt Nr. 120 vom Jahre 1852, ſoweit dieſelbe nicht in Privatbeſitz übergegangen iſt.

Digitized by Google

und verordnet die Bekanntmachung dieſes Erkenntniſſes durch die ſämmtlichen Kreis-Intelligenzblätter und das Amtsblatt der Pfalz.

Alſo geſchehen zu Amberg, wie Eingangs gemeldet.

Freiherr von Waldenfels, Direktor I.

Lindner. v. Schmid. Rehm. Böhm.

Unterberger, Sekr.

Bekanntmachung.

(Die Beförderung ausgangszollpflichtiger Gegenſtände auf der kgl. Eiſenbahn betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Da nach den neueren Anordnungen der Zollbehörde ausgangspflichtige aus dem freien Verkehr des Zollvereinsgebietes abſtammende Güter, welche über anſchließende Eiſenbahnen in das Vereins-Ausland gelangen ſollen, künftig

bereits vor der Uebergabe an die Eiſenbahn zum Ausgange verzollt ſeyn müſſen, und die betreffende Zoll-Quittung dem Frachtbriefe anzuheften iſt,

ſo wird ſolches dem betheiligten Publikum mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß die Eiſenbahn-Verwaltung für die aus der Nichtbeachtung der gedachten Vorſchrift entſpringenden nachtheiligen Folgen keinerlei Vertretung übernimmt, und ſich deßfalls lediglich an den Verſender halten wird, von welchem das betreffende Gut zur Weiterbeförderung übergeben worden iſt.

München, den 30. Juni 1852.

General-Direktion der königl. Verkehrs-Anſtalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Digitized by Google

Programm

zu dem

Kreis-Landwirthschafts-Feste

am 8. September 1852.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken bringt im Vollzuge der Beschlüsse in jüngster Comite-Sitzung, und der vorerst weiter nothwendig gewesenen speziellen Vereinbarungen

das Hauptprogramm

für das diesjährige Kreis- und resp. die Distrikts-Feste in Folgendem zur Veröffentlichung.

§. 1.

Festhaltend an den erprobten Vorzügen der Festeinrichtungen in den Vorjahren soll auch im heurigen die Eintheilung des Regierungsbezirkes in acht Festbezirke nach den bisherigen Abgränzungen unverändert bleiben, und nicht minder das in den revidirten Satzungen speciell angeordnete Kreisfest in seiner bisherigen Gestaltung belassen werden.

§. 2.

Die unverkennbaren Vortheile, welche durch diese Festeinrichtungen überhaupt, und was die Distriktsfeste betrifft, bei genauem Vollzuge der desfallsigen Anordnungen gewonnen wurde, haben, — ungeachtet des durch Verminderung des Mitgliederstandes eintretenden Ausfalles an Vereinsbeiträgen das Kreis-Comite veranlaßt, den im Jahre 1848 auf das dreifache erhöhten Kostenaufwand für diese Festlichkeiten zu 2000 fl. nicht nur in dieser Summe beizubehalten, sondern im vorigen Jahre mit Hilfe des erhaltenen zwei,ährigen Zuschusses aus Staatsfonds selbst auf 3200 fl. zu erhöhen, und auch für heuer die Summe von

2500 fl.

in der zuversichtlichen Hoffnung auszusetzen, daß allerhöchst kgl. Munificenz auch für die übrigen Jahre der VI. Finanzperiode die Kreis-Comitées mit diesem Aerarialzuschuß zur freien Verwendung für ihre Zwecke zu beglückengeruhen werde, von welchen 2500 fl.

1000 fl. für das Kreisfest zur Belohnung von Auszeichnungen größerer Bedeutung im Cultur-Betriebe ganzer Gemeinden oder einzelnen Oekonomen des gesammten Regierungsbezirkes, die weiteren

1500 fl. aber zur Ausstattung der Distriktsfeste mittelst eigener Preise, somit zur Vertheilung unter die bestehenden acht Festbezirke bestimmt sind.

§. 3.

Diese Vertheilung geschieht nach Verhältniß der in jedem Distrikte wohnenden Vereinsmitglieder, deren Beiträge zunächst die Einnahmsquelle des Comite bildet, und es participiren dem zu Folge an diesen 1500 fl.

mit

167 fl. 47 kr. der I. Festbezirk

Ansbach,

Digitized by Google

enthaltend die landwirthschaftlichen Distrikte Ansbach, Leutershausen, Heilsbronn und Herrieden.

208 fl. 28 kr. der II. Festbezirk

Windsheim,

bestehend aus den landwirthschaftlichen Distrikten Windsheim, Rothenburg, Schillingsfürst, Erlbach und Uffenheim.

73 fl. 44 kr. der III. Festbezirk

Bibart,

bestehend aus den landwirthschaftlichen Distrikten Bibart und Neustadt.

265 fl. 40 kr. der IV. Festbezirk

Nürnberg,

bestehend aus den landwirthschaftlichen Distrikten Nürnberg-Erlangen und Cadolzburg.

197 fl. 2 kr. der V. Festbezirk

Schwabach,

bestehend aus den landwirthschaftlichen Distrikten Hersbruck, Lauf, Altdorf, Schwabach.

209 fl. 46 kr. der VI. Festbezirk

Gunzenhausen,

bestehend aus den landwirthschaftlichen Distrikten Gunzenhausen, Feuchtwangen, Dinkelsbühl, Wassertrüdingen, Heidenheim.

150 fl. — kr. der VII. Festbezirk

Ellingen,

enthaltend die landwirthschaftlichen Distrikte Ellingen, Pappenheim, Pleinfeld und Weissenburg.

227 fl. 33 kr. der VIII. Festbezirk

Eichstädt,

enthaltend die landwirthschaftlichen Distrikte Eichstädt, Greding, Kipfenberg und Beilngries.

§. 4.

Den äußeren Fest-Comites ist auch für heuer vollständig freie Bewegung in der Anordnung ihrer Fest-Angelegenheiten, in der Festsetzung des jährlich wechselnden Festsitzes, in der Bestimmung und Zuerkennung der aus dem Festkosten-Antheile anzuschaffenden Preise, — hier lediglich mit der Beschränkung, daß wenigstens ein Drittheil des Festkostentreffnisses auf Preise verwendet werde, welche in zweckmäßigen construirten und anerkannt bessern Oekonomie-Geräthschaften bestehen, eingeräumt.

Nicht minder soll den Fest-Comites der Erlaß ihres Programmes, und dessen Veröffentlichung, letzteres jedoch erst nach vorgängiger diesseitiger Einsichtnahme anheimgegeben sein, weßhalb von dessen Vorlage die Zusendung des Kostenantheiles abhängt.

§. 5.

Davon ausgenommen ist dagegen jener Fest-Distrikt, in dessen Bezirk das Kreis-Comite die Vertheilung der Kreispreise aus den oben bemerkten 1000 fl. vollzieht, weil in solchem dieses Distriktsfest in Vereinigung mit dem eigentlichen Kreisfeste abgehalten wird, und daher die Fest-Anordnungen dem

Digitized by Goog

Kreis-Comite selbst unterstellt bleiben, in welcher Beziehung der Grundsatz festgehalten wird, diese jährliche Kreisfest-Preise-Vertheilung successive in andere Festbezirke zu verlegen, damit die Bewerbungen, welche sich früher fast einzig auf die nächstgelegenen Bezirke beschränkten, immermehr verbreitet werden, und dem Kreis-Comite Gelegenheit gegeben sei, die landwirthschaftlichen Zustände und Gebrechen in den einzelnen Theilen des Regierungsbezirkes immermehr durch eigene Anschauung kennen zu lernen.

Dem zu Folge soll nun das diesjährige Kreisfest in

der Stadt Eichstädt

abgehalten werden, und da sich der Festbezirk Ansbach zur Förderung des wohlthätigen Zweckes auch für heuer dem Festbezirk Eichstädt angeschlossen hat, so umfaßt:

§. 6.

das gegenwärtige Programm in den speciellen Festanordnungen, jene

A. welche sich auf das Kreisfest, das ist die zweckmäßige Verwendung der zur Belohnung verdienstlicher Leistungen höhern Werthes disponibel gestellten

1000 fl.

mit dem Rechte der Preise-Bewerbung für die Landwirthe im **ganzen** Umfange des Regierungsbezirkes, dann

B. welche sich auf das Distriktsfest, das ist auf die Verwendung der Festkostenantheile der für heuer vereinigten Festbezirke mit

227 fl. 33 kr. Eichstädt und
167 fl. 47 kr. Ansbach

395 fl. 20 kr. Summa,

somit zur Bewerbung speziell für die landwirthschaftlichen Distrikte Eichstädt, Greding, Kipfenberg, Beilngries, dann Ansbach, Leutershausen, Heilsbronn und Herrieden beziehen.

§. 7.

Zweck der Preisevertheilung ist nicht blos Belohnung des Verdienstes, sondern auch und vorzüglich Aneiferung zum weitern Fortschritt und Ermunterung zur Nachahmung.

Das sicherste Mittel zu dessen Förderung in letzter Beziehung liegt wohl unzweifelhaft darin, daß dem darauf reflektirenden Landmann gleiche Anerkennung in nahe Aussicht gestellt ist, weshalb das Kreis-Comite beschlossen hat, die solcher Nachhilfe für bedürftig erkannten Zweige, namentlich wenn sie wesentliche Erfordernisse einer rationelleren Bodenbewirthschaftung berühren, bei der jährlichen Preise-Aussetzung in so lange festzuhalten, bis solche allgemein auf einen befriedigenden Standpunkt gebracht wurden.

ad A. In dieser Erwägung sind nun auch bei dem diesjährigen Kreisfeste die hiefür bestimmten

1000 fl.

abermals zunächst den nachfolgenden Culturgegenständen gewidmet, und es werden daher zur Bewerbung aller Kreis-Angehörigen ausgesetzt:

I drei Preise,

wovon

ein erster zu 80 fl. und
zwei Nachpreise zu je 50 fl.

für Gemeinden, in welchen der Anbau der Brache überhaupt, und insbesondere zum Zwecke des künstlichen Futterbaues, dann für letztere auch die Anlage perennirender Futterfelder von Luzerne- oder Esparsette-Ansaat des Gemeng-

Digitized by Google

futters in entsprechenden Zeitabständen — durchgängig oder wenigstens mit geringer Ausnahme eingeführt ist.

II. vier Preise,

jeder derselben zu

achtzig Gulden

in einem vollständig zur Ausführung der Jauche eingerichteten sogenannten Güllewagen

für jene Gemeinden, welche nach Verhältniß die größte Zahl vorschriftsmäßig construirter Düngerstätten mit eingeführter ordnungsmäßiger Gülle und Düngerbereitung, dann Verwendung und resp. was früher mit Preisen deshalb bereits ausgezeichnete Gemeinden betrifft, entsprechende wiederholt preiswürdige Fortschritte hierin nachweisen.

III. sechs Preise,

wovon

zwei Hauptpreise zu je

50 fl.

vier Nachpreise zu je 25 fl.

im Werthe

für jene Gemeinden, Genossenschaften oder größere Gutsbesitzer, welche während der letzten drei Jahre mit namhaftem Kostenaufwande Wiesenverbesserungen von größerem Umfange durch Ausführung zweckmäßiger Fluß- oder Entwässerungsanstalten vollzogen haben.

IV. acht Preise,

wovon

drei Hauptpreise jeder zu

40 fl.,

dann

fünf Nachpreise zu je

25 fl.

für jene Gemeinden oder Landwirthe,

welche die größte Fläche öden Grundes durch Umwandlung in Acker- oder Wiesland durch Anpflanzung mit den Lokalverhältnissen entsprechenden Bäumen, besonders Eichen, cultivirt, oder unfruchtbaren Bodens mit besonderem Aufwand von Mühe und Kosten wesentlich und dauerhaft verbessert haben.

§. 8.

Es wird fortwährend darauf gehalten, auch in der Gattung der Preise den Fortschritt zu fördern, daher die angegebenen Summen nicht im Baaren gezahlt, sondern in Gegenständen gereicht werden, welche diesem Grundsatze entsprechen, — namentlich was die höheren Preise ad 1. und 2. betrifft, in einem vorzüglichen Zuchtstiere oder einer dergleichen Kalbe, bezüglich der; übrigen aber in Acker- und Oeconomie-Geräthschaften erprobt besserer Construktion, und soll die Auswahl gleich dem vorigen Jahre dem Preisträger überlassen werden, damit nicht, wie früher vorgekommen, Gegenstände zur Vertheilung gelangen, welche dann unbenützt bleiben. Diesem gemäß werden Exemplare solcher Geräthschaften aus der vom Kreiscomite geschaffenen Werkstätte in Triesdorf auf dem Festplatze zur Anschauung und wo thunlich gleichzeitigen Erprobung aufgestellt seyn.

§. 9.

In Fällen, wo der Umfang und Werth der Leistungen den Voraussetzungen bezüglich der Höhe der Preise nicht entspricht, diese daher heimfallen würden, die Auszeichnung jedoch immerhin für

Digitized by Google

preiswürdig erkannt werden muß, wird sich insbesondere bei größerer Concurrenz von Bewerbungen eine nachträgliche Modification in diesen Preisen, durch Verminderung deren Werths- und beziehungsweise Vermehrung deren Zahl vorbehalten.

Im Uebrigen wird zu jedem dieser Preise eine angemessen decorirte Fahne gegeben.

Was nun

§. 10.

ad B. die Verwendung der dem vereinigten Festbezirke Eichstädt-Ansbach zur Verfügung stehenden 395 fl. 20 kr. betrifft, so werden zur Bewerbung lediglich für Angehörige dieser beiden Festbezirke spezieller Vereinbarung gemäß, weiter ausgesetzt

I. für Auszeichnung im künstlichen Futterbaue, im Anbaue des Klees, in der Brache, Anlegung von Futterfeldern mit Esparsett oder Luzerne

vier Preise, wovon

der 1. ein Schwerzischer Pflug mit Rädergestell,

der 2. und 3. eine verbesserte Getreidputzmühle,

der 4. eine verbesserte, den Bodenverhältnissen angemessene Egge.

II. für Auszeichnung in der Düngerbereitung in zweckmäßiger Benützung der verschiedenen Düngerstoffe, insbesondere der Gülle mit Rücksicht auf die erst in den letzten Jahren vorschriftsmäßig errichteten oder verbesserten Güllegruben

sechs Preise, wovon

die beiden ersten je eine Getraidputzmühle,

die zwei folgenden je ein Güllefaß mit Eisenband zu 10 Eimer Gehalt,

die zwei letzten je ein Güllefaß geringeren Umfanges zu circa 8 Eimer,

III. für Kultivirung öden Grundes oder zweckmäßig nachhaltige Verbesserung der Ertragsfähigkeit des Bodens durch Beseitigung örtlicher Hindernisse

zwei Preise,

und zwar jeder eine Getraidputzmühle,

IV. in der Viehzucht

a) für die schönsten 3jährigen Zuchthengste

2 Preise, wovon

der erste eine vergoldete doppelte Vereinsdenkmünze in Silber,

der zweite die einfache Vereinsmedaille gleichfalls vergoldet,

b) für Zuchtstuten im Alter von 3 bis 4 Jahren

zwei Preise den vorigen gleich,

c) für die schönsten Fohlen im Alter bis zu einem Jahre

als erster Preis die vergoldete kleine Vereinsmedaille von Silber,

als zweiter Preis eine dergleichen unvergoldet,

d) in der Rindviehzucht, und zwar

α) für die schönsten 1½ bis zweijährigen Zuchtbullen

zwei Preise, wovon

der erste die große silberne und vergoldete Vereinsmedaille,

der zweite die einfache Medaille von Silber, gleichfalls vergoldet,

β) für die schönsten 3jährigen Zuchtkühe mit dem ersten Kalbe gleiche Preise in Gattung und Werth,

e) in der Schafzucht

Digitized by Google

für die schönsten 2 bis 3jährigen Zuchtwidder
als erster Preis, die vergoldete kleine silberne Vereinsmedaille,
als zweiter Preis diese Münze unvergoldet
für die schönsten 2 bis 3jährigen Zuchtschafe
dieselben Preise,

f) für den schönsten Ziegenbock
die silberne Vereinsmedaille.

Im Uebrigen soll jeder Führer eines preiswürdigen Stückes eine neue Silbermünze nach Zulässigkeit der noch verfügbaren Mittel erhalten.

V. Für Gemeindevorsteher, welche sich in der Förderung der Landwirthschaft überhaupt, namentlich auch in Anlegung und Unterhaltung der Verbindungs- und Feldwege, in Handhabung der Flurpolizei besonders auszeichnen,

acht Preise,

wovon jeder die kleine silberne Vereinsmedaille, und davon 4 in den Festbezirk Eichstädt, 4 in den Festbezirk Ansbach bestimmt worden.

VI. zur Auszeichnung landwirthschaftlicher Dienstboten für ununterbrochen langjährige Dienstesleistung bei fortwährend untadelhaftem Lebenswandel mit besonderer Rücksicht auf Geneigtheit zur Mitwirkung bei landwirthschaftlichen Verbesserungen

zwanzig Preise,

bestehend in verzinslichen Sparkassescheinen zu je

5 fl.,

wovon

10 der männlichen,
10 der weiblichen Klasse,

und zwar halb aus dem Festbezirk Eichstädt, halb aus jenem von Ansbach.

Unter dem Vorbehalte der Vermehrung der Preise in diesen — oder der Auszeichnungen in noch anderen Culturzweigen, soferne, wie zu hoffen, durch freiwillige Zuschüsse aus den Distrikten weitere Geldmittel gewonnen werden, wird noch bemerkt, daß alle Preisträger, sowie auch jene Bewerber, deren Leistungen für preiswürdig erkannt, aber nicht mehr mit einem Preise ausgezeichnet werden können, ein angemessen dekorirtes Diplom erhalten sollen, im Uebrigen jedem ersten Preise noch eine Fahne beigegeben wird, endlich daß jenen Preisträgern, welche das ausgesetzte Oekonomiegeräthe nicht gehörig benützen können, die Auswahl eines andern im Gleichen oder mit Vergütung des Mehrwerthes zugestanden wird.

§. 11.

Das Fest selbst wird am Mittwoch den 8. September, wie bemerkt, zu Eichstädt begangen.

Dasselbe beginnt nach beendigtem Vormittagsgottesdienste mit öffentlicher Sitzung, worin das Kreiscomite über sein Wirken Rechenschaft abzulegen nicht unterlassen wird, die landwirthschaftlichen Zustände des Kreises und deren Förderung zum Wohle seiner Angehörigen in freier Rede besprochen, und wozu nach §. 30. der neuen Satzungen, sechs von den Bezirkomitgliedern zu wählende Abgeordnete einberufen werden sollen.

An diese Sitzung reiht sich die Preisevertheilung, die weitere Tagesordnung aber und sonstige Vorkehrungen für den Fest-Vollzug selbst, wird dem sich bildenden eigenen Comite und besondere Veröffentlichung dessen Programmes vorbehalten.

Digitized by Google

§. 12.

Preisberechtigt sind in der Regel nur Leistungen, welche in den letzten drei Jahren von 1849 bis jetzt ausgeführt wurden.

Nicht concurrenzfähig sind ferner die in den letzten Jahren schon mit Preisen belohnten, soferne ihre Leistungen nicht inzwischen in dem Grade erweitert oder verbessert worden, daß darin an sich schon eine neue preiswürdige Auszeichnung enthalten ist.

§. 13.

Alle Concurrenten um Preise sind bezüglich der zuliefernden Ausweise und deren Form im Allgemeinen an die Vorschriften gebunden, welche das General-Comite bei Bewerbungen um Centralfestpreise vorgezeichnet hat, und wovon erst kürzlich ein eigener Abdruck jedem landwirthschaftlichen Distrikts-Comite zugesendet wurde.

Jede Bewerbung unterliegt der speciellen Prüfung des einschlägigen Distrikts-Comites, welches sich nöthigenfalls durch Augenschein oder auf anderem sicherem Wege von der Wahrheit der behaupteten Leistung, deren Umfang, dann dem übrigen Oeconomiebetriebe des Betheiligten volle Ueberzeugung zu verschaffen, und das Ergebniß seiner gründlichen Prüfung der Bewerbung urkundlich anzufügen hat.

§. 14.

Bewerbungen in einer, wie in anderer Beziehung müssen

bis 20. August

unfehlbar bei dem treffenden Distrikts-Comite eingereicht seyn, damit solches die nöthige Prüfung rechtzeitig vornehmen könne, da die Vorlage bis

25. dess. Mts.

hieher erfolgt seyn muß, und es haben sich Bewerber den Nachtheil verspäteter Uebergabe selbst beizumessen.

Im Uebrigen sind Bewerbungen in der Viehzucht an die Vorführung des bezüglichen Stückes bei dem am Festtage constituirt werdenden Preisgerichte, sowie an den schriftlichen Nachweis gebunden, dieses Stück, soweit es den Stier betrifft, ganz, dann bezüglich der Kalben, wenigstens seit der zweiten Hälfte ihres Alters selbst erzogen haben.

§. 15.

Schlüßlich sprechen wir die zuversichtliche Erwartung aus, daß sich das gesammte landwirthschaftliche Publikum auch in diesem Jahre recht zahlreich bei dem Fest, wie an der Preisconcurrenz betheiligen werde, daß auch den äußeren Vollzugsorganen die wiederholt gewährte Erweiterung ihrer Befugnisse zur freudigen Mitwirkung für die gute Sache neuen Antrieb geben, und deren dadurch erhöhter Einfluß zum Segen unseres gemeinschaftlich verfolgten Zweckes gereichen möge, ersuchen übrigens noch die verehrlichen Distriktspolizeibehörden, für möglichste Verbreitung dieses Programmes und den Vollzug des Festes auch das Ihrige beitragen zu wollen.

Ansbach, am 20. Juli 1852.

Der II. Vorstand.
Gutschneider.

Spies, Schriftführer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben Sich unterm 10. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Stellentausch der beiden Landgerichtsärzte Dr. von Paschwitz zu Feuchtwangen und Dr. Handschuh zu Pegnitz auf gestelltes allerunterthänigstes Ansuchen zu genehmigen, und hienach den Dr. Ernst von Paschwitz auf das Physikat Pegnitz, und den Dr. Carl Handschuh auf das Physikat Feuchtwangen zu versetzen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 60.

Ansbach. Mittwoch, den 28. Juli 1852.

Inhalt

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Forstgesetzes vom 28. März 1852. — Den stenographischen Unterricht. — Die Anstellungsprüfung der Schuldienstexpektanten im Jahre 1852. — Den Mastochsenfleisch-Satz für den Monat August 1852. — Die Besetzung der ständigen Schulverwesung zu Gräfenbuch. — Die Besetzung der ständigen Schulverwesung Hemmersheim. — Die bezüglich des Einzelhütens, der Nachtweide, des Verzäunens der Viehweiden bestehenden Vorschriften. — Die Untersuchung gegen den Buchhändler Ludwig Schmidt von Fürth, wegen Verbreitung gesetzwidriger Druckschriften. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Vollzug des Forstgesetzes vom 28. März 1852 betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns in Vollziehung des Artikels 180 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 bewogen, zu verordnen was folgt:

Das von Uns am 28. März l. Js. sanctionirte Forst-Gesetz für die Landestheile diesseits des Rheins tritt, mit Ausnahme der Bestimmungen der Artikel 32 Absatz 5, Artikel 34 und Artikel 42 Absatz 1, welche mit dem Tage der Verkündung des Gesetzes schon in Kraft getreten sind, mit dem 1. Jänner 1853 in Wirksamkeit.

Digitized by Google

Die Staatsminister der Justiz, des Innern beider Abtheilungen und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Regensburg, den 14. Juli 1852.

Max.

v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Frhr. v. Strauß, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär.
Schönwerth.

Einl. Nr. 35444. Exp. Nr. 38691.

(Den stenographischen Unterricht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine von dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten an die kgl. Regierung von Oberbayern erlassene und anher mitgetheilte Entschließung vom 16. Juli l. Js., den stenographischen Unterricht betreffend, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 19. Juli 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

v. Aufsn.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Auf den Bericht vom 10. Juli v. Js. die Fortsetzung des stenographischen Unterrichts, hier die Mittheilung der Prüfungs-Ergebnisse betr., wird erwidert, was folgt:

I.

Die Bildung einer ständigen Prüfungs-Commission bei hiesiger Kreisregierung für die Ermächtigung zur stenographischen Unterrichtsertheilung unterliegt erheblichen Bedenken. Damit aber einerseits den Bewerbern um Erlaubniß zur Unterrichtsertheilung die Möglichkeit gewährt werde, ihre Befähigung gehörig nachzuweisen, andererseits aber eine Auswahl tüchtiger Stenographen für den öffentlichen Dienst zu sichern, soll an jedem Regierungssitze, an welchem ein geprüfter Lehrer der Stenographie sich befindet, jedes Jahr einmal an einem von der Kreisregierung drei Monate vorher bekannt zu machenden Tage, eine Prüfung für den stenographischen Unterricht eröffnet werden.

II.

Die Prüfungs-Commission soll aus diesem geprüften Lehrer der Stenographie und aus zwei von dem Regierungs-Präsidenten zu berufenden praktisch erprobten Stenographen bestehen und durch ein Mitglied des Kreisscholarchats geleitet werden.

III.

Die genannte Prüfung hat die zweifache Richtung der Theorie und Praxis zu umfassen und erstreckt sich:

A. in theoretischer Beziehung:

a) auf eine calligraphische Schriftprobe auf Papier sowohl, als mit Kreide an der Tafel,

b) auf die schriftliche Beantwortung von Fragen, welche der Literärgeschichte sowohl, als dem System der Stenographie entnommen sind, und auf

c) mündliche Beantwortung der Fragen über stenographische Orthographie und die zweckmäßigsten grammatikalischen und syntaktischen Kürzungen, verbunden mit den nöthigen Erklärungen an der Tafel;

B. in praktischer Beziehung

hat der zu Prüfende einen zusammenhängenden unter steigender Geläufigkeit vorzutragenden Aufsatz schnellschriftlich aufzunehmen, und alsdann mündlich wieder zu lesen oder zu Papier in die gewöhnliche Schrift überzutragen.

IV.

Wer sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenkt, hat bei der einschlägigen Kreisregierung sein Gesuch um Zulassung zu derselben einzureichen, und hiebei den Nachweis zu liefern, daß er das Gymnasium oder eine vollständige Landwirthschafts- und Gewerbsschule mit Erfolg absolvirt, und die französische Sprache grammatikalisch und syntaktisch inne habe.

Die einkommenden Gesuche bescheidet die kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern.

V.

Die in der Prüfung bewiesene theoretische sowohl als praktische Befähigung wird durch eine Hauptqualifikationsnote bezeichnet, welche durch Berechnung der Noten aus den einzelnen Prüfungsgegenständen ermittelt wird. Hiebei sind

α. bezüglich der theoretischen Befähigung:

1) die Leistungen in der calligraphischen Schriftprobe und den Erklärungen an der Tafel dreifach,

2) die schriftlichen und mündlichen Beantwortungen der Fragen zweifach und

3) die Leistungen in der Schnellschrift einfach zu berechnen.

β. bezüglich der praktischen Befähigung

ist auf die Leistungen der Schnellschrift das Hauptgewicht zu legen, und es sind sonach dieselben dreifach — die calligraphischen Schriftproben und Erklärungen an der Tafel zweifach, und die schriftliche und mündliche Beantwortung der Fragen einfach in Berechnung zu bringen.

Das Prüfungsergebniß ist dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zur Vorlage zu bringen und nach erfolgter Bestätigung von Seite der Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen hat die Kreisregierung, Kammer des Innern, jedem Geprüften ein Prüfungszeugniß ausfertigen und zustellen zu lassen.

VI.

Bezüglich der Prüfungsgebühren sind die Bestimmungen der Entschließung vom 9. September 1839 lit. c. (Die Feststellung der Gebühren für Separatprüfungen an den Gymnasien und Lateinschulen betr.) als maßgebend zu betrachten und die darin bezeichneten einzelnen Beträge von jedem geprüften Candidaten zu erheben.

München, den 16. Juli 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

An die kgl. Regierung von Oberbayern, K. d. J.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Hänlein.

Digitized by Google

Einl. Nro. 36212. Exp. Nro. 39826.

(Die Anstellungsprüfung der Schuldienstexspektanten im Jahre 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem beschlossen worden ist, die Anstellungsprüfung für diejenigen Schuldienstexspektanten von Mittelfranken, welche das Schullehrer-Seminar mindestens vor 3 Jahren, mit dem Austritts-Zeugnisse versehen, verlassen haben, im Monate Oktober d. Js. abhalten zu lassen, so ergeht an dieselben hiermit die Aufforderung, spätestens bis zum 7. kommenden Monats bei der vorgesetzten kgl. Distrikts-Schul-Inspektion oder Lokalschulkommission, unter Anfügung des Seminar-Austritts-Zeugnisses, das Gesuch um Zulassung zu dieser Prüfung einzureichen, und darin nicht allein Zeit und Ort der Geburt, sondern auch den genossenen Vorbereitungs-Unterricht mit dem Vorbereitungslehrer, und die seit dem Austritte aus dem Seminar stattgefundene Verwendung anzugeben.

Die kgl. Distrikts-Schulbehörden haben am Rande der Vorstellungen die Noten über Anlagen, Fleiß, Kenntnisse und Belegen, nebst der Gesammtnote, in der durch das Regulativ vom 31. Januar 1836 vorgeschriebenen Weise, mittels Ziffern, beizufügen, und dann die Gesuche selbst unter Umschlag bis 14. ejusdem an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Nach erfolgter Prüfung der Admissionsgesuche werden diejenigen Gesuchsteller, welche die Zulassung zur Anstellungsprüfung erhalten, durch ein weiteres Ausschreiben im Kreis-Intelligenzblatte hievon in Kenntniß gesetzt und zugleich benachrichtigt werden, an welchem Tage sie sich dahier einzufinden haben.

Ansbach, den 24. Juli 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

v. Ausin.

Einl. Nr. 36044. Exp. Nr. 39819.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Den Mastochsenfleisch-Satz für den Monat August 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für den Monat August 1852 wird die Taxe für ein Pfund Mastochsenfleisch in nachstehender Weise festgesetzt:

Stadt Ansbach	. . .	11 kr.	— pf.
„ Dinkelsbühl	. . .	10 kr.	2 pf.
„ Rothenburg	. . .	11 kr.	— pf.
„ Nürnberg	. . .	11 kr.	3 kr.
„ Fürth	. . . .	11 kr.	3 pf.
„ Erlangen	. . .	11 kr.	2 pf.
„ Schwabach	. . .	11 kr.	— pf.
„ Eichstädt	. . .	11 kr.	2 pf.

In den übrigen Städten und Polizeibezirken ist die Taxe, soweit sie sich bisher nach jener der benachbarten größern Städte gerichtet hat, von den Distriktspolizeibehörden nach obigen Satzbestimmungen zu reguliren, oder da, wo dieses Verhältniß nicht maßgebend sein sollte, in der Art

Digitized by Google

zu normiren, daß nachstehende, für die einzelnen Taxdistrikte bestimmte Maximal-Sätze nicht überschritten werden, nämlich:

I. für den Taxdistrikt Ansbach . . 11 kr. — pf.
II. „ „ „ Nürnberg . . 11 kr. 2 pf.
III. „ „ „ Eichstädt . . 11 kr. 2 pf.

Fleisch von Rindern, Stieren und Kühen soll allenthalben um wenigstens einen Kreuzer per Pfund unter dem Satze des Mastochsenfleisches verkauft werden. Hammel- Kalb- und Schweinfleisch bleibt der freien Concurrenz überlassen.

Ansbach, am 24 Juli 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

v. Ausin.

Einl. Nr. 35528. Exp. Nr. 39326.

(Die Besetzung der ständigen Schulverwesung zu Gräfenbuch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die ständige Schulverwesung Gräfenbuch mit 200 fl. Einkommen wird unter dem Beifügen zur Bewerbung ausgeschrieben, daß die Gesuche bis 1. September curr. bei dem kgl. Landgericht oder der kgl. protestantischen Distrikts-Schul-Inspektion Ansbach einzureichen und von diesen Behörden bis 16. ejusdem mit gemeinschaftlichem Berichte hierher vorzulegen sind.

Ansbach, am 22. Juli 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

v. Ausin.

Einl. Nr. 35377. Exp. Nr. 39329.

(Die Besetzung der ständigen Schulverwesung Hemmersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die ständige Schulverwesung Hemmersheim mit 200 fl. Einkommen wird unter dem Beifügen zur Bewerbung ausgeschrieben, daß die Gesuche bei dem kgl. Landgericht, oder der kgl. Distriktsschul-Inspektion Uffenheim bis 1. September d. Js. einzureichen und von diesen Behörden bis 16. ejusdem mit gemeinschaftlichem Berichte hieher vorzulegen sind.

Ansbach, den 22. Juli 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

v. Ausin.

Einl. Nr. 31339. Exp. Nr. 35574.

(Die bezüglich des Einzelhütens, der Nachtweide, des Verzäunens der Viehweiden bestehenden Vorschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in dem Landtagsabschiede de dato München, den

28. Mai l. Js. die Allerhöchste Willensmeinung ausgesprochen, daß die in den einzelnen Theilen des Königreiches diesseits des Rheins bestehenden Verordnungen bezüglich des Einzelhütens, der Nacht- und Wald-Weide, dann des Verzäunens der Viehweiden nachdrücklichst eingeschärft und ernstlich vollzogen werden sollen.

Demzufolge wird aus Auftrag des kgl. Staatsministeriums des Innern und des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. l. Ms. andurch zur allgemeinen Kenntniß und genauesten Darnachachtung bekannt gemacht, daß nach den in Mittelfranken geltenden bayerischen Culturverordnungen, insbesondere den Verordnungen vom 3. November 1769, 11. Juli 1803, 14. Juni 1804, 3. Juni 1762 und nach der Ministerial-Entschließung vom 3. Juli 1834 das Einzelhüten auf fremden Boden, die Nachtweide, sowie das Weiden des Viehes in jungen Waldschlägen durchaus verboten und daß die Einzelhut auf eigenem arrondirten Grund und Boden nur in so ferne zulässig ist, als dieselbe nicht zur Nachtzeit, nicht während des sonn- und feiertäglichen Gottesdienstes und nicht durch Werk- oder Sonntagsschüler ausgeübt wird.

In denjenigen Orten des mittelfränkischen Regierungsbezirkes, welche zum ehemaligen Fürstenthume Bayreuth gehörten, und in welchen die bayerischen Culturverordnungen nicht publicirt wurden,

(allerhöchste Verordnung vom 11. April 1812 Intelligenzblatt des Rezatkreises Band I. St. 17 S. 538)

haben zwar nicht diese, sondern die preußischen Cultur-Gesetze Geltung.

Indessen bestimmen auch die letzteren, siehe preuß. Landrecht Theil I. Tit. 22 §. 80 u. flg., daß der Hütungsberechtigte sein Vieh, auch wenn solches in kleinerer Anzahl nach einzelnen Hütungsflecken ausgetrieben wird, nur unter Aufsicht eines Hirten auf die Weide zu bringen befugt ist, daß ferner die jungen Waldschläge mit der Hütung geschont werden müssen, und daß überhaupt der Hütungsberechtigte sich seines Rechtes, sein Vieh auf den Grundstücken eines anderen Gutes zu hüten, so zu bedienen habe, daß der Eigenthümer dadurch an der Subsistenz der Sache keinen Schaden leide und an der nach Landesart gewöhnlichen Cultur und Benützung nicht gehindert werde, durch welch' letztere allgemeine Bestimmung eine jedartige culturschädliche Ausübung des Hütungsrechtes untersagt ist.

Das obenerwähnte Verbot der Nachtweide findet bei seiner rein polizeilichen Natur gleiche Anwendung auch auf die vormals bayreuthischen Gebietstheile.

Die sämmtlichen Polizeibehörden werden angewiesen, den Vollzug dieser Vorschriften auf das Genaueste zu überwachen und gegen alle Contraventionen unnachsichtlich einzuschreiten.

Ansbach, den 28. Juni 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Erkenntniß.

(Die Untersuchung gegen den Buchhändler Ludwig Schmidt von Fürth, wegen Verbreitung gesetzwidriger Druckschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Appellationsgericht von Mittelfranken zu Eichstädt, hat am 6. Juli 1852 versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Dr. v. Haller, Präsident, v. Flembach, Rath, Sartorius, Sensburg, Frhr. v. Aretin, Assessoren, Nußer, Oberstaatsanwalt, und Mayr, Sekretär, folgendes Erkenntniß erlassen:

Digitized by Google

Nach Anhörung des Oberstaatsanwalts Nußer in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den Buchhändler Ludwig Schmidt von Fürth, wegen Verbreitung gesetzwidriger Druckschriften; nach Einsicht und Verlesung der betreffenden Aktenstücke der Untersuchung, namentlich der beiden Druckschriften:

a) Geschichte des deutschen Volkes von Wunderlich,

b) ein und zwanzig Bogen aus der Schweiz von Herweg.

Nach Ansicht des vom kgl. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg unter dem 25. vor. Monats erlassenen Erkenntnisses, wodurch wegen Verbreitung der ersteren Schrift die Sache zur weiteren Beschlußfassung an den diesseitigen Gerichtshof verwiesen, dagegen wegen Verbreitung der letzteren auf Einstellung des Strafverfahrens und Freigebung dieser mit Beschlag belegten Druckschrift erkannt worden ist;

Nach Ansicht der von dem Staatsanwalte am kgl. Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg gegen den letzteren Theil dieses Erkenntnisses rechtzeitig erfolgten Berufungsanmeldung, darauf gerichtet, daß die Druckschrift: „ein und zwanzig Bogen aus der Schweiz" hätte unterdrückt werden sollen.

Nach Ansicht des vom kgl. Oberstaatsanwalte Nußer unter dem 3. dies Monats gestellten schriftlichen Antrags;

In Erwägung,

I. Die Druckschrift: Geschichte des deutschen Volkes von Wunderlich betreffend, daß

1) diese im Verlag von Otto Wigand zu Leipzig im Jahre 1851 erschienene Druckschrift, die nicht den Charakter eines geschichtlichen Werks, sondern wie in dem Vorwort selbst einbekannt ist, einer Partheischrift an sich trägt, Seite 137 gegen Artikel 13 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 verstößt, in dem daselbst eine Beleidigung gegen ein Mitglied des kgl. Hauses durch Beimessung verächtlicher Handlungen angezeigt erscheint,

2) Buchhändler Ludwig Schmidt zu Fürth selbst einbekannt, diese Schrift öffentlich angekündet, und somit solche veröffentlicht zu haben,

3) daß aber die Veröffentlichung einer Schrift gesetzwidrigen Inhalts noch nicht unbedingt eine strafrechtliche Verantwortlichkeit zur Folge hat, sondern, wie Artikel 1 Absatz 2 des allegirten Gesetzes zeigt, diese Veröffentlichung in rechtswidriger Absicht geschehen seyn muß, was insbesonders, wo gewerbliche Verhältnisse in Mitte liegen, erst aus den Umständen hervorzugehen, und was der Richter, da die böse Absicht zum Thatbestand gehört, vor Allem mit zu beurtheilen hat,

4) daß im vorliegenden Falle solche Momente nicht vorliegen, aus denen rechtswidrige Absicht auf Seite des Buchhändlers Schmidt entnommen werden könnte, vielmehr Umstände gegeben sind, welche die rechtswidrige Absicht ausschließen,

5) daß jedoch die Unterdrückung dieser Schrift sich durch den gesetzwidrigen Inhalt derselben rechtfertiget,

II. Die Druckschrift: „ein und zwanzig Bogen aus der Schweiz von Herweg betr."

6) daß diese im Verlage des literarischen Comptoirs „Zürich und Winterthur" nach der vorgedruckten Jahreszahl im Jahre 1843 erschienene Druckschrift ihrem ganzen Inhalte nach darauf berechnet ist, den Lehren des Sozialismus und Kommunismus Eingang zu verschaffen, somit hierin gegen die Religion, den Glauben, das Eigenthum und das Bestehen der weltlichen Herrschaft angekämpft, und selbst zur Durchführung der Freiheit, nach ihrem communistischen Begriffe, zum gewaltsamen Widerstand gegen die bestehende Ordnung

Digitized by Google

der Dinge in staatlicher und religiöser Beziehung aufgefordert wird, was in den Artikeln 11. 16. und 20. des Preßgesetzes vom 17. März 1850 strafrechtlich verpönt ist,

7) daß hinsichtlich der Verbreitung dieses Buches durch Buchhändler Schmidt hier dieselben Verhältnisse vorliegen, wie sie oben unter 2 bis 4 aufgeführt sind,

8) daß der Umstand, daß dieses Buch bereits vor dem Erlaß des Preßgesetzes vom Jahre 1850 im Auslande gedruckt worden ist, nicht hinderlich sein kann, der weiteren Verbreitung dieser nach ihrer ganzen Tendenz strafwürdigen Schrift entgegen zu treten, und sie wegen ihres gesetzwidrigen Inhaltes nach Art 2 Abs. 2 l. c. zu unterdrücken, indem die oben allegirte Gesetzesstelle eine solche Beschränkung nicht enthält, und, insoferne hier nicht eine strafrechtliche Einschreitung gegen irgend eine Person in Frage steht, sondern nur durch die Unterdrückung der dermaligen weiteren Verbreitung dieser gesetzwidrigen Schrift entgegengetreten werden soll, auch nicht gesagt werden kann, daß dem Preßgesetze eine rückwirkende Kraft beigelegt werde; —

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Appellationsgericht:

1) daß das Strafverfahren auch bezüglich des Reates sub I. einzustellen,

2) daß obenbezeichnete beide Druckschriften, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen, zu unterdrücken seyen;

Verordnet zugleich, daß dieses Erkenntniß in den Kreis-Intelligenzblättern des Königreichs und im Amtsblatte für die Pfalz bekannt gemacht werde.

Alles dieses in Anwendung der vorallegirten Gesetzesstellen.

Also geschehen zu Eichstädt, wie Eingangs gemeldet.

v. Haller.

v. Flembach. Sartorius. Sensburg. Baron v. Aretin.

Mayr.

Dienstes-Nachrichten.

Laut Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 19. l. Mts. wurde dem Domcapitular Schmidt in Eichstädt die nachgesuchte Enthebung von der Stelle eines Mitglieds des dortigen Scholarchats, unter Anerkennung seiner nützlichen Dienstesleistungen bewilligt, und die hiedurch erledigte Stelle dem mit den meisten Stimmen in Vorschlag gebrachten Domcapitular Wagner übertragen.

Vermöge Entschließung kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 16. Juli 1852 ist der bisherige Schullehrer Johann Martin Dollinger zu Mosbach als Schullehrer und Kirchendiener zu Wieseth ernannt worden.

An die Stelle des Gastwirths Joseph Baumgärtner, welcher sein Anwesen verkauft hat, wurde der Ersatzmann, Bäckermeister Xaver Mang als Gemeindebevollmächtigter der Stadt Herrieden, sowie an die Stelle des — wegen erwiesenen körperlichen Leidens seiner Funktion enthobenen Strumpffabrikanten Georg Heinrich Hassold zu Schwabach der Ersatzmann Bierbrauer Mathäus Buhl dortselbst, als Mitglied der protest. Kirchenverwaltung der Stadt Schwabach in Funktion berufen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 61.

Ansbach. Samstag, den 31. Juli 1852.

Inhalt.

Die Bewilligung von Collecten für Abgebrannte. — Die Aufnahmsprüfung an dem k. Schullehrer-Seminar in Eichstädt pro 1852/53. — Das Gesuch der Stellwagenunternehmer in München um Abänderung der §§. 9 und 13 der allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1819 über das Lohnkößlerwesen. — Die Heimath des Vaganten Jakob Blühmann. — Einen in dem Regnitzflusse bei Gaustadt aufgefundenen männlichen Leichnam. — Eine aufgegriffene taubstumme Weibsperson. — Heimliche Entfernung des Schuhmachermeisters Joseph Kästl von Heidegg. — Die Untersuchung gegen Carl Wilhelm Vogt von München, Redakteur des „Jokus", wegen Mißbrauchs der Presse durch den Artikel: „Triumph! die Ultramontanen ꝛc." in Nro. 13 des „Jokus." — Dienstes-Nachricht. — Extra-Beilage, Gesetz, die Gewerbsteuer betr.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 35569. Exp. Nr. 39322.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Bewilligung von Collecten für Abgebrannte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Staats-Ministerium des Innern hat durch Entschließung vom 17. l. Mts. bekannt gegeben, daß eine nambafte Anzahl der in jüngster Zeit eingekommenen Gesuche um Bewilligung von Brandkollekten die Wahrnehmung haben machen lassen, daß die durch Brand beschädigten Gesuchsteller ihre Immobilien um eine unverhältnißmäßig geringe Summe, ihre Mobilien aber gar nicht versichert hatten, hiebei jedoch zur Begründung ihrer Gesuche kein anderes Motiv, als jenes der ganz unzureichenden, beziehungsweise der gänzlich unterlassenen Versicherung ihrer unbeweglichen und beweglichen Habe gegen Feuersgefahr anzuführen vermochten.

Digitized by Google

Zugleich hat das kgl. Staatsministerium unter Hinweisung auf die Ministerial-Entschließung vom 16. Dezember 1836 ausgesprochen, daß die zu geringe oder gänzlich unterlassene Versicherung der Gebäude und Mobilien als ein, die Brandkollekten-Gesuche unterstützender Grund nicht gelten könne, daß vielmehr diese Unterlassung die Gewährung solcher Gesuche selbst in jenen ungewöhnlichen Fällen erschwere, in welchen ausnahmsweise die Bewilligung einer Brandkollekte nicht unzulässig wäre.

In Folge dessen sieht sich die unterfertigte Stelle unter wiederholter Veröffentlichung der nachstehend abgedruckten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 16. Dezember 1836 veranlaßt, die sämmtlichen Kreisbewohner auf die Zweckmäßigkeit der gehörigen und vollständigen Versicherung ihrer Gebäude und Mobilien aufmerksam zu machen, indem ihnen durch eine derartige Versicherung das Mittel geboten ist, die Rückkehr jener Fälle zu verhüten, in welchen ein Brand die Betroffenen in den Zustand der größten Armuth und Hülfelosigkeit versetzt.

Die oben genannten Behörden werden angewiesen, die bereits gebotene vierteljährige Veröffentlichung der Ministerial-Entschließung vom 16. Dezember 1836 in allen Gemeinden ihres Bezirkes wiederholt in zweckmäßiger Weise anzuordnen und den Vollzug geeignet zu überwachen.

Ansbach, den 20. Juli 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

v. Auffn.

Abdruck. Nro. 31317.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern

Nachdem nunmehr neben der inländischen Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt und den beiden auf das Prämien-Princip gegründeten inländischen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Societäten auch eine inländische Gegenseitigkeits-Gesellschaft für Mobiliar-Feuer-Versicherung in das Leben getreten, und hiedurch jedem hinreichend Gelegenheit gegeben ist, sich den Wiederersatz erlittener, unverschuldeter Brandschäden, sowohl in Bezug auf Immobilien als Mobilien zu sichern, so finden sich Seine Königliche Majestät bewogen, zu verfügen, daß fürohin in jeder Gemeinde vierteljährig bekannt gegeben werde, wie Allerhöchst Sie vorhaben, ferner Collekten wegen Brand-Unglückes von dem Tage an, an welchem dieser Allerhöchst-Ihr Entschluß zum erstenmale publizirt sein wird, auch in jenen Fällen nicht zu ertheilen, in welchen inhaltlich des Absatzes 2 der allerhöchsten Anordnung vom 14. Dezember 1834 bisher noch Aussicht zur Bewilligung von Collekten gelassen war.

Die kgl. Kreisregierung wird hienach alsbald das weiter Geeignete verfügen, und unter den Ausschreibungen durch das Kreis-Intelligenzblatt auch die alsbaldige, und sofort die vierteljährige Verkündung in jeder Gemeinde anzuordnen und zu überwachen wissen.

München, den 16. Dezember 1836.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Fürst Wallerstein-Oettingen.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises,
K. d. J.

Gosinger.

Einl. Nr. 39712.

(Die Aufnahmsprüfung an dem kgl. Schullehrer-Seminar in Eichstädt pro 1852/53 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zur Vornahme der Aufnahmsprüfung an dem kgl. Schullehrer-Seminar zu Eichstädt für das Schuljahr $18\frac{5}{6}\frac{2}{3}$ der **23.** August d. Js. und die darauf folgenden Tage bestimmt worden sind, so werden alle diejenigen katholischen Schullehrlinge Mittelfrankens, welche bei der vorjährigen Prüfung zur dießjährigen verwiesen worden sind, so wie diejenigen, welche den vorgeschriebenen dreijährigen Vorbereitungsunterricht im Laufe dieses Sommers vollenden, hiemit aufgefordert, sich bei dieser Prüfung einzufinden, am 22. Nachmittags bei der kgl. Seminar-Inspektion sich anzumelden, und der kgl. Prüfungskommission bei Vermeidung des Ausschlusses von der Prüfung folgende Zeugnisse und Ausweise vorzulegen, nämlich:

a) diejenigen Schullehrlinge, welche die Prüfung bereits früher mitgemacht haben, ein Zeugniß der treffenden Distriktsschul-Inspektion oder Lokalkommission über Beschäftigung, Fleiß und Betragen im letztverflossenen Jahre,

b) diejenigen Schullehrlinge, welche bereits das 20. Lebensjahr überschritten haben, oder schon zum viertenmale bei der Prüfung erscheinen, einen Ausweis über Allerhöchst bewilligte Dispensation,

c) Diejenigen Schullehrlinge, welche sich zum erstenmale bei der Prüfung einfinden

1) den Taufschein,
2) den Schulentlaßschein,
3) ein gerichtsärztliches Zeugniß
über zum Schulfache geeignete Körperbeschaffenheit und Gesundheitszustand, so wie über wiederholte Impfung während der letzten 3 Jahre,
4) ein Vermögenszeugniß, von der treffenden Polizeibehörde ausgestellt oder bestätigt,
5) ein Zeugniß der treffenden Distriktsschulbehörde, welches die Zeit der Aufnahme unter die Schullehrlinge, die im Laufe dieses Sommers zu vollendende dreijährige Vorbereitungszeit, sowie das Bestehen der vorgeschriebenen Jahresprüfungen nachweißt, und sich zugleich über Anlage, Fleiß, Fortgang und Betragen mit der verordnungsmäßigen Notenbezeichnung durch Ziffern ausspricht.

Ansbach, am 22 Juli 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

v. Aufin.

Einl. Nr. 36214. Exp. Nr. 39945.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Das Gesuch der Stellwagenunternehmer in München um Abänderung der §§. 9 und 13 der allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1819 über das Lohnrößlerwesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine von dem kgl. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unter dem 19. l. Mts. an die kgl. Regierung von Oberbayern erlassene und in Abschrift an-

her mitgetheilte Entschließung zur Wissenschaft und Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht

Ansbach, den 25. Juli 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Sesselmann.

Abdruck.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Bei der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 28. September 1848, die Gewerbsbefugnisse der Lohnkutscher betreffend, ist ausgesprochen, daß diesen nicht versagt werden könne, eine größere Anzahl von Reisenden ohne Rücksicht, ob dieselben eine zusammenhängende Gesellschaft bilden oder nicht, in größeren Wägen, als den gewöhnlichen Chaisen, resp. in s. g. Omnibus oder Gesellschaftswägen zu befördern, in so ferne sie hiebei nur nicht (schon durch §. 13 der allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1819 ohne besondere Concession untersagte) regelmäßige, auf bestimmte Wochen und Monatstage fallende Fahrten einrichten.

Es ist nun die Ansicht aufgetaucht, daß durch diese Ministerial-Entschließung die im §. 13 l. c. enthaltene weitere Beschränkung der Lohnkutscher, wornach ihnen nicht gestattet werden *kann*, mit leeren oder nur sehr gering besetzten Gesellschaftswägen (Omnibus) an einen fremden Ort *blos* in der Absicht zu fahren, um daselbst oder auf dem Wege dorthin Passagiere aufzusuchen, als nicht speziell erwähnt außer Wirksamkeit getreten sei.

Diese Annahme entbehrt jedoch der genügenden Begründung.

Die gedachte Ministerial-Entschließung hatte nemlich nach ihrer Veranlassung und Fassung den Lohnkutschern gegenüber den Stellwagenführern — zunächst nur die Befugniß wahren wollen, soferne eine gewöhnliche Chaise zur Aufnahme der vorhandenen Passagiere nicht ausreicht, diese auf Bestellung auch in s. g. Omnibus zu befördern, ohne gerade bei der Rückfahrt wieder an dieselben Personen gebunden zu seyn.

Nur zur nähern Begränzung dieses gegenseitigen Verhältnisses wurde der Beschränkung im §. 13 l. c., daß die Lohnkutscher regelmäßige, auf bestimmte Wochen oder Monatstage fallende Fahrten einzurichten nicht befugt sind, noch besonders erwähnt.

Den Lohnkutschern als solchen aber im Widerspruche mit dem vorbezeichneten §., und zur Umgehung der allerhöchsten Verordnung vom 20. Dezember 1842, das Institut der Stellwagen betreffend, stillschweigend gestatten zu wollen, durch Aufsuchen von Passagieren am Orte der ursprünglichen Abfahrt zu beliebigen Zeiten unregelmäßige Stellwagenfahrten selbstständig zu veranstalten oder sich die benöthigten Passagiere erst auf dem Wege anzusammeln und auf diese Weise sich die Vortheile der Stellwagenführer eigen zu machen, ohne die lästigen Verpflichtungen derselben zu theilen, war weder in der Absicht noch in der Zuständigkeit mehr gedachter Ministerial-Entschließung gelegen.

Die kgl. Regierung, K. d. J. wird nun angewiesen, die Beseitigung dieser in der Vorstellung der Stellwagenunternehmer in München vom 27. Februar l. Js. berührten, zunächst auf irriger Deutung der Ministerial-Entschließung vom 28. September 1848 beruhenden Mißstände durch den entsprechenden Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1819 §. 13 herbeizuführen und hiebei die Anforderungen eines möglichst freien Verkehres mit der Sicherstellung der Befugnisse gewerbsberechtigter Stellwagenführer in thunlichstem Einklang zu bringen.

Digitized by Google

Den Stellwagenunternehmern in München ist unter Kundgabe dieser Entschließung eröffnen zu lassen, daß dermalen zur Abänderung der letztgedachten allerhöchsten Verordnung §§. 9 und 13 eine genügende Veranlassung nicht gegeben erscheine.

München, den 19. Juli 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
In Abwesenheit des kgl. Staatsministers.
Frhr. v. Pelkhoven.

An die kgl. Regierung von Oberbayern, K. d. J.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Wolfanger.

Einl. Nr. 36403. Exp. Nr. 40390.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Heimath des Vaganten Jakob Blühmann betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Landgerichtsbezirke Mitterfels wurde am 28. Februar d. Js. eine anscheinend geisteskranke Mannsperson im Bettel, und ohne in Besitz irgend einer Legitimation zu seyn, aufgegriffen, und zur Verwahrung gebracht.

Aus dieser Person, welche muthmaßlich aus irgend einer Verwahr- oder Irrenanstalt entsprungen sein dürfte, war bisher nur so viel herauszubringen, daß sie Jakob Blühmann heiße, — ihrer Angabe nach 9 Wochen alt — und der Sohn eines Deckers (wahrscheinlich Dachdeckers) sey.

Nachdem die bisher weiter angestellten Versuche über Erforschung der Herkunft und Heimath derselben erfolglos blieben, so ergeht an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken der Auftrag, bezüglich der Personal- und Heimathsverhältnisse dieses Individuums die geeigneten Erhebungen einzuleiten und sachdienliche Erfahrungen ungesäumt und unmittelbar dem kgl. Landgerichte Mitterfels mitzutheilen.

Ansbach, am 27. Juli 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

v. Ausin.

Personalbeschreibung.

Alter: 30—40 Jahre.
Größe: 5′ 3″
Gesichtsfarbe: gesund.
Bart: verwildert und roth.
Haare: borstig und dunkelblond.
Augen: grau.
Blick: unstet und irre.
Die Kleidung ist ganz zerfetzt und unkenntlich.

Digitized by Google

Einl. Nr. 34508. Exp. Nr. 40388.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Einen in dem Regnitzflusse bei Gaustadt aufgefundenen männlichen Leichnam betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 2. laufenden Monats wurde in der Nähe von Gaustadt, Landgerichts Bamberg II., im Regnitzflusse der Leichnam eines ungefähr 50 Jahre alten unbekannten Mannes aufgefunden.

Derselbe hat braune Kopfhaare und einen braunen mit grau untermischten Halsbart, und war bekleidet mit einem schwarzbraunwollenen Halstuche, schwarztuchener Weste, dunkelblauer Tuchhose, langen bis an die Kniee reichenden Stiefeln, leinenen noch gutem und mit J. + K. gezeichnetem Hemde und sogenannter Herrnhuter blauen Strümpfen. Im rechten Ohre hatte derselbe ein silbernes vergoldetes Ringchen.

Bei dem Leichnam des so eben beschriebenen Mannes, der dem Arbeiterstande angehört zu haben scheint, fand sich eine hornerne mittelgroße runde Dose, ein Schnappmesser mit weißen Schaalen, eine messingene Brille mit papierenem Futterale, und ein Kreuzer baares Geld.

Demzufolge werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken aufgefordert, nach dem Namen und den Heimathsverhältnissen des Verunglückten die geeigneten Nachforschungen anzustellen und allenfallsige Anhaltspunkte dem kgl. Landgericht Bamberg II. unmittelbar mitzutheilen, über das Ergebniß aber binnen 3 Wochen hieher Anzeige zu erstatten.

Ansbach, den 27. Juli 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

v. Ausin.

Einl. Nr. 35414. Exp. Nr. 40387.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Mittelfranken.

(Eine aufgegriffene taubstumme Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, wurde am 2. dieses Monats im Bezirke des kgl. Landgerichts Vilseck eine taubstumme Weibsperson wegen Bettelns aufgegriffen.

Da dieselbe eine Angehörige des Landgerichtsbezirks Vilseck nicht ist, und auch sonst ihre Heimath bis jetzt nicht ermittelt werden konnte, so wird den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken nachfolgend deren Personalbeschreibung nebst sonstigen Erhebungen, mit dem Auftrage mitgetheilt, bezüglich dieser Person die erforderlichen Nachforschungen anzuordnen und über das Ergebniß derselben innerhalb 4 Wochen anher Anzeige zu erstatten.

Ansbach, den 27. Juli 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

v. Ausin.

Digitized by Google

Signalement und übrige Erhebungen

der aufgegriffenen taubstummen Weibsperson im Landgerichtsbezirke Vilseck.

Die taubstumme Weibsperson verräth ein Alter von circa 28 Jahren; sie hat braune Haare, schwarze Augenbraunen, graublaue Augen, breite, kurze, aufgestülpte Nase, großen Mund in welchem sämmtliche Schneide- und Eckzähne des Oberkiefers fehlen, während die im Unterkiefer gut erhalten sind.

Die Haut im Gesichte und dem Hals bis in die Brustgegend ist stark sonnengebrannt. Am Mittelfinger der linken Hand ist das vordere Glied verkürzt und eine vernarbte Schnittwunde ersichtlich.

Um den Hals trägt sie eine schwarze Schnur mit blauen und gelben Glasperlen, sammt einem Kreuzchen von weißem Metalle.

Aus ihrem Geberdenspiele ist abzunehmen, daß sie 20 Stunden von hier zu Hause sey, wobei sie gegen Nordost deutete, und zu erkennen gab, daß sie protestantischer Religion sey.

Ihre Kleidungsstücke, die vom Ungeziefer strotzen, sind:

Ein braun baumwollenes Kopf- und Halstuch, ein Spenser von blauem Baumwollenzeug, ein persener Rock mit eingedrückten weiß und grünen Blümchen, ein braunwollener Unterrock mit Leib, ein roth wollener Unterkittel, ein Baumwollenhemd mit werchenem Untertheile.

Sie ist unbeschuht und versteht sich auf Spitzenklöppeln.

Einl. Nr. 33405. Exp. Nr. 40389.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Heimliche Entfernung des Schuhmachermeisters Joseph Kästl von Heidegg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der verheirathete Schuhmachermeister Joseph Kästl von Heidegg, k. Landgerichts Hilpoltstein, hat sich am 4. vor. Ms. von seiner Heimath heimlich entfernt und es ist dessen Aufenthalt unbekannt.

Nachdem sich bei demselben Spuren einer Gemüthskrankheit gezeigt haben, so wird vermuthet, daß er sich entleibt habe.

Unter Hinweisung auf nachstehende Personalbeschreibung des Rubrikaten werden daher die Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes hiemit aufgefordert, die zur Ermittlung desselben geeigneten Recherchen vorzunehmen und deren Resultat binnen 4 Wochen anher berichtlich anzuzeigen.

Ansbach, den 27. Juli 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

v. Aufin.

Personalbeschreibung.

Kästl ist 46 Jahre alt, von mittlerer Größe, hagerer Statur, hat blonde Haare, blonden Bart, länglichtes Gesicht, spitzige Nase, graue Augen.

Bei seiner Entfernung trug er am Leibe einen grüntuchenen Rock, eine schwarztuchene lange Hose, eine schwarze Schildhaube.

Digitized by Google

(Die Untersuchung gegen Carl Wilhelm Vogt von München, Redakteur des „Jokus", wegen Mißbrauchs der Presse durch den Artikel: „Triumph! die Ultramontanen ꝛc." in Nr. 13 des „Jokus" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht München hat am sechs und zwanzigsten Juli acht zehn hundert zwei und fünfzig Vormittags 10 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freiherr von Mulzer, Direktor, Vorsitzender, Hettich, Dr. Langlois, Assessoren, Wolff, 1. Staatsanwalt, Dr. Wolf, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Wolf in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen Carl Wilhelm Vogt von München, Redakteur des „Jokus", wegen Mißbrauchs der Presse durch den Artikel: „Triumph! die Ultramontanen ꝛc." in Nr. 13 des „Jokus" vom 4. ds. Ms. Seite 321 ff.;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unterm 22. ds. Ms. gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß in dem eben bezeichneten Artikel im „Jokus" zur Beunruhigung der Staatseinwohner, zur Störung des öffentlichen Vertrauens, und zur Erregung von Gehässigkeiten geeignete Nachrichten ausgestreut werden und hierdurch der §. 19 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint;

In Erwägung, daß keine hinreichenden Verdachtsgründe vorliegen, daß der Redakteur Carl Wilhelm Vogt in seinem oben bezeichneten Blatte jene Nachrichten wissentlich falsch ausgestreut habe;

In Erwägung aber, daß, wenn auch wegen des gesetzwidrigen Inhaltes einer Schrift eine Verurtheilung nicht erfolgt, doch die Unterdrückung der für strafbar erklärten Schrift, in soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist, verfügt werden kann;

Aus diesen Gründen

1) erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Art. 49 Nr. 5 und Art. 55 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderung des II. Thls. des St.-G.-B. vom Jahre 1813 betr., auf Einstellung des Strafverfahrens gegen den Redakteur Carl Wilhelm Vogt;
2) verfügt auf Grund des §. 2 Abs. 2 des alleg. Preß-Straf-Ges. die Unterdrückung der Nr. 13 des „Jokus" vom 4. Juli 1852, insoweit derselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist;
3) verordnet die Veröffentlichung dieses Erkenntnisses in allen Kreis-Intelligenzblättern des Königreichs Bayern.

Also erkannt, wie Eingangs gemeldet.

Freiherr von Mulzer. Hettich. Dr. J. Langlois.

Dr. Wolf.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben durch Allerhöchste Entschließung vom 7. Juli 1852 zu genehmigen geruht, daß der bisherige Schloß- und Hofgarten-Commissär, quiescirter Regierungs-Assessor Donner zu Ansbach, auf sein Ansuchen dieses Geschäftes enthoben und dessen Funktionen dem k. Regierungsrath Ernst Freiherrn von Lerchenfeld daselbst übertragen werden.

Digitized by Google

Extra-Beilage

zu dem

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken

vom Jahr 1852.

(Gesetz, die Gewerbsteuer betr.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben die über die Besteuerung der Gewerbe in dem Königreiche bestehenden Verordnungen einer Revision unterziehen lassen, und verordnen nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, wie folgt:

I. Abschnitt.

Gegenstand und Maßstab der Gewerbsteuer.

Art. 1.

Zur Entrichtung der Gewerbsteuer ist Jedermann verpflichtet, der ein Gewerbe treibt.

Demgemäß unterliegen der Gewerbsteuer alle radizirten oder realen, dann alle persönlichen Gewerbe, deren Ausübung auf der Verleihung einer Concession irgend einer Art oder eines Privilegiums beruht, oder für deren Betrieb nach den in dem Regierungsbezirke der Pfalz bestehenden Einrichtungen ein Patent gelöst wird, sowie alle der freien Betriebsamkeit vorbehaltenen Erwerbsarten, soferne dieselben gewerbsmäßig ausgeübt werden.

Die Frage, ob eine der freien Betriebsamkeit vorbehaltene Erwerbsart gewerbsmäßig ausgeübt wird, ist nach den Verhältnissen des einzelnen Falles zu entscheiden; jedenfalls wird die gewerbsmäßige Ausübung dann angenommen, wenn die Beschäftigung mit Gehilfen oder in einem offenen Laden, oder mit öffentlicher Ankündigung betrieben wird.

Art. 2.

Die Steuerpflicht ist bei jener Finanzbehörde begründet, in deren Bezirke das steuerbare Gewerbe betrieben wird.

Für herumziehende Gewerbe entscheidet der Wohnort des Gewerbtreibenden.

Digitized by Google

Art. 3.

Die Gewerbsteuer ist eine direkte Staatsabgabe und zerfällt:

1) in die Normalanlage, und
2) in die Betriebsanlage.

Die erstere ist unveränderlich, sie besteuert das Gewerbe als solches in festem Ansatze — ohne Rücksicht auf die zeitweise größere oder geringere Ausdehnung seines Betriebes.

Die zweite ist veränderlich und richtet sich nach dem auf bestimmte Zeitabschnitte bemessenen mehr oder weniger schwunghaften Betriebe eines Gewerbes.

Art. 4.

Bei Feststellung der Betriebsanlage bilden folgende äußerlich kennbare Merkmale die Grundlage der Besteuerung:

a) die Zahl der in einem Gewerbe oder Geschäfte verwendeten Gehilfen und Arbeiter; oder
b) die Zahl und Art der zum Zwecke des Gewerbsbetriebes aufgestellten und im Gebrauche befindlichen Vor- und Einrichtungen, Maschinen und dgl.;
c) bei den Bierbrauereien und Branntweinbrennereien entscheidet die Menge des Erzeugnisses.

Nur bei einzelnen Gewerbsgeschäften, bei welchen keine äußerlich kennbaren Merkmale als Anhaltspunkt zur Beurtheilung der Betriebsausdehnung gewonnen werden können, wird ein bestimmter Spielraum gegeben, innerhalb dessen die Bemessung der Betriebsanlage nach den bestehenden Geschäftsverhältnissen stattzufinden hat.

Art. 5.

Für die Normal- wie für die Betriebs-Anlage sind die Sätze der Gewerbsteuer durch die unter Ziffer I. beiliegende Scala festgesetzt. (Beil. Ziff. I.)

Die Größe der für jedes einzelne Gewerbe oder gewerbsmäßige Unternehmen zu entrichtenden Steuersätze bemißt sich nach dem unter Ziffer II. anliegenden Gewerbsteuer-Tarife, welcher in der ersten Abtheilung die Normalanlage, in der zweiten Abtheilung die Betriebsanlage und die bezüglich derselben zu beobachtenden Vorschriften enthält. (Beil. Ziff. 2)

Die Normal- wie die Betriebsanlage wird in der Regel mit Rücksicht auf die Bevölkerung des Ortes, woselbst das Gewerbe betrieben wird, nach den in dieser Beziehung ausgeschiedenen Sätzen der Steuerscala (Rubrik a, b, c und d) bestimmt. Bei denjenigen Gewerbsgeschäften jedoch, bei welchen in dem Tarife deßfalls eine Ausnahmsbestimmung getroffen ist, werden ohne Rücksicht auf die Bevölkerung des betreffenden Ortes durchgängig die in der Steuerscala für die höchste Classe der Bevölkerung (Rubrik d) festgestellten Sätze sowohl bei Berechnung der Normal- als der Betriebsanlage in Anwendung gebracht.

Art. 6.

Die Gewerbsteuer-Scala und der Gewerbsteuertarif bilden integrirende Theile des gegenwärtigen Gesetzes.

Ist ein Gewerbe in dem Tarife nicht enthalten, so wird die Normal- und Betriebsanlage mit Analogie des dem einzusteuernden zunächst verwandten Gewerbsgeschäftes festgesetzt.

Art. 7.

Bei der Einreihung der einzelnen Gewerbtreibenden unter die in dem Tarife aufgeführten Gewerbsgattungen entscheidet der thatsächliche Betrieb des einzusteuernden Gewerbes. Die von dem Geschäftsinhaber geführte Benennung des Gewerbes oder Unternehmens, sowie der Inhalt der durch die Concessionsurkunde ertheilten Befugnisse sind hiebei nicht maßgebend, sondern dienen nur als Anhaltspunkte der Beurtheilung.

Digitized by Google

Art. 8.

Die Zahl der Gewerbsgehilfen und Arbeiter, dann die Zahl und Art der Vor- und Einrichtungen wird zunächst durch die Erklärungen der einzelnen Gewerbtreibenden erhoben, und gründet sich auf den Stand, wie solcher in den der Declarirung unmittelbar vorhergegangenen drei Jahren durchschnittlich verwendet wurde oder im Betriebe war.

Art. 9.

Für die Bierbrauereien bietet die Durchschnittsgröße der in den letztvorhergegangenen drei Jahren verwendeten Quantität Malzes — nach Zahl der Schäffel — die Grundlage zur Bemessung der Betriebsanlage.

Bei den Branntweinbrennereien wird der Durchschnitt des in den letztvorhergegangenen drei Jahren erzeugten Fabrikates, nach bayerischen Eimern berechnet, behufs der Steuerbemessung zu Grunde gelegt.

Art. 10.

Ist ein Gewerbe nicht während des vollen Zeitraumes der der Steueranlage vorhergegangenen drei Jahre in Betrieb gewesen, so wird der Durchschnitt nach der Zeit des in jener Periode wirklich stattgehabten Betriebes berechnet.

Art. 11.

Bei neu in Betrieb tretenden Gewerben wird der Stand der Gehilfen oder Betriebsvorrichtungen beziehungsweise bei Brauereien das Quantum des Malzverbrauchs und bei Branntweinbrennereien die Eimerzahl nach der in der abgegebenen Declaration gemäß der beabsichtigten Ausdehnung des Gewerbsbetriebes veranschlagten Zahl und Größe bemessen.

Art. 12.

Als Gewerbs- oder Geschäftsgehilfen werden alle jene Personen ohne Unterschied des Geschlechtes oder Alters betrachtet, welche mit der erforderlichen Gewerbsfertigkeit, Sach- oder Geschäftskenntniß an den Arbeiten des Gewerbsgeschäftes selbst theilnehmen, gleichviel ob und welchen Lohn sie hiefür empfangen. Hieher gehören alle Gewerbsgesellen, Apothekergehilfen und Provisoren, Handlungscommis, Handlungsreisende, Ladendiener oder Ladenmädchen, Factoren, Buchhalter, Comptoiristen, Geschäfts- und Werkführer, sodann in Wirthschaften die Kellner, Kellnerinnen, Köche oder Köchinnen ꝛc.

Arbeiter, welche in einem Gewerbe blos untergeordnete Geschäfte und Dienstleistungen verrichten, werden zu den eigentlichen Gewerbs- und Geschäftsgehilfen nicht gezählt. Für jeden Arbeiter dieser letzteren Art wird ohne Rücksicht auf die Steueranlage des Gewerbes, bei welchem er verwendet ist, nur der Satz der Steuerclasse I. bei Berechnung der Betriebsanlage in Ansatz gebracht.

Art. 13.

Bei den unter lit. E. des Steuertarifs aufgeführten Fabricationsanstalten und Fabrikunternehmungen findet die in dem vorhergehenden Artikel aufgestellte Unterscheidung zwischen eigentlichen Gewerbsgehilfen und blos untergeordneten Arbeitern keine Anwendung.

In diesen Fällen wird vielmehr der zur Bestimmung der Betriebsanlage in dem Tarife festgestellte durchschnittliche Steuersatz für jeden bei dem betreffenden Unternehmen verwendeten technischen oder mercantilen Gehilfen, sowie für jeden dortselbst beschäftigten Fabrikarbeiter ohne Unterschied in Berechnung gebracht.

Art. 14.

Handwerker, welche bereits als selbstständige Meister mit Gewerbsteuer belegt sind, werden in dem Falle, wenn dieselben ausschließend oder theilweise für größere Unternehmer oder Fabricanten beschäftigt werden, bei Berechnung der Steueranlage dieser letzteren nicht mehr in Computation gezogen.

Digitized by Google

Art. 15.

Lehrlinge, sowie Ehefrauen, wenn selbe in einem Geschäfte verwendet werden, zählen nicht als Gewerbsgehilfen.

Art. 16.

Wenn ein Gewerbe nicht von dem Gewerbsinhaber oder Berechtigten selbst, sondern in den nach den gewerbspolizeilichen Bestimmungen zulässigen Fällen durch einen Geschäfts- oder Werkführer betrieben wird, so kommt dieser bei Berechnung der Betriebsanlage als Geschäftsgehilfe nicht in Ansatz.

Art. 17.

Pächter von Gewerbsrechten sind den Eigenthümern oder Besitzern der Gewerbsrechte gleich zu achten und als deren Stellvertreter anzusehen. Der Verpächter haftet subsidiär für die richtige Bezahlung der Steuer.

Art. 18.

Werden von einer Person mehrere Gewerbe betrieben, so wird für jedes einzelne Gewerbe die treffende Normal- und Betriebsanlage berechnet und erhoben.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung machen jedoch jene Gewerbsunternehmungen, bei welchen das Product oder Fabrikat durch Arbeiten hervorgebracht wird, welche in mehrere Gewerbe einschlagen, sowie alle jene Gewerbe, welche in einer so engen natürlichen oder technischen Verbindung stehen, daß die Ausübung des einen Gewerbes die Ausübung der übrigen Gewerbe entweder nach der Beschaffenheit des Geschäftes an sich oder nach dem Herkommen von selbst in sich begreift. In diesem Falle wird die Normal- und Betriebsanlage nach dem höchstbesteuerten der einschlägigen Gewerbe bemessen.

Wenn in ein und demselben Handelsgeschäfte Waaren von verschiedener Gattung feil gehalten werden, ohne daß in dem Tarife ohnehin schon ein besonderer Steuersatz für den bezüglichen gemischten Waarenhandel aufgestellt ist, so wird nicht für jeden Einzelnen der geführten Artikel die einschlägige tarifmäßige Steueranlage eigens in Ansatz gebracht; es wird vielmehr in einem solchen Falle der Steuersatz derjenigen Waarengattung zu Grunde gelegt, welche den hauptsächlichen Handelsgegenstand des einzusteuernden Geschäftes bildet. Im Zweifel oder soferne der Verkauf der verschiedenen Waaren in gleicher Ausdehnung betrieben wird, ist die Anlage nach dem Satze des höchstbesteuerten unter den treffenden Handelsgewerben zu bemessen.

Art. 19.

Ist mit einem Gewerbe, welches nicht schon an und für sich unter die Handelsgewerbe gehört, die Haltung eines offenen Verkaufsladens verbunden, so hat der Berechtigte, wenn er das Ladengeschäft auf den Verkauf seiner eigenen Produkte und auf den Ort des Gewerbsbetriebes beschränkt, eine besondere Steuer für die Haltung des Ladens nicht zu entrichten.

Dehnt er aber gemäß seiner Befugniß den Ladenverkauf auch auf nicht selbst producirte, sondern aus andern Werkstätten oder Fabriken hervorgegangene Verkaufsgegenstände aus, so unterliegt er neben der Steuer seines bezüglichen Gewerbes noch einer besonderen Steuer als Händler der geführten Waare. In solchem Falle wird je nach Zahl und Art der zum Handel beigelegten Waarenartikel der halbe bis ganze Betrag der für das entsprechende Handelsgeschäft bestimmten Steueranlage (und zwar für jeden einzelnen Laden) in Ansatz gebracht.

Ebenso wird der Gewerbtreibende, welcher eine Niederlage zwar von eigenen Producten, aber außerhalb des Ortes seines Gewerbsbetriebes hält, hiefür besonders als Händler, und zwar für jede einzelne Niederlage, besteuert.

Digitized by Google

Art. 20.

Bei Gewerbsunternehmen, welche in Gesellschaft mehrerer Personen (in Kompagnie), sowie bei jenen, welche für Rechnung einer Actiengesellschaft betrieben werden, wird die Steueranlage nur einmal berechnet und von dem legalen Vertreter (Chef, Vorstand, Ausschuß oder sonstigem Organe) der Gesellschaft erhoben. Die einzelnen Theilnehmer werden blos, soferne sie an der Geschäftsführung thätigen Antheil nehmen, bei Berechnung der Betriebsanlage gleich andern Geschäftsgehilfen in Ansatz gebracht.

Art. 21.

Reale und radizirte Gewerbsrechte, sowie die nach Maßgabe des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 verliehenen persönlichen Gewerbsconcessionen sind im Falle ihres Nichtbetriebes, so lange sie nicht gänzlich erloschen sind, als ruhend zu versteuern.

Dergleichen ruhende Gewerbe werden nach Maß der bestehenden Gewerbsverhältnisse mit einem der Classensätze I. bis VIII. angelegt.

Art. 22.

Die Steuer jener Gewerbe, welche der Staat für seine eigene Rechnung betreibt, bleibt als durchlaufende Post außer Vereinnahmung.

Der Betrieb der Land- und Forstwirthschaft, der Jagd und Fischerei, sowie die Ausbeutung von Bergwerken sind, soweit sich solche auf die Gewinnung der bezüglichen Produkte erstrecken, unter den steuerbaren Gewerben nicht begriffen. Ebenso ist der parthienweise Verkauf der vorerwähnten eigenen Erzeugnisse durch den Producenten nicht als steuerbares Handelsgeschäft zu erachten.

Art. 23.

Dem bayerischen Staatsverbande nicht angehörige Individuen und Gesellschaften unterliegen der Gewerbsteuer von jenen Gewerben, welche sie in Bayern betreiben.

Dagegen hat der bayerische Staatsangehörige für den Betrieb eines Gewerbes im Auslande eine Gewerbsteuer im Inlande nicht zu entrichten.

Art. 24.

Ausländische Krämer, Professionisten, Vieh- und Landesproduktenhändler, Handelsleute und Fabrikanten, welche persönlich oder durch Handelsreisende nur periodisch im Inlande Geschäfte machen oder inländische Märkte besuchen, sind zur Entrichtung einer Gewerbsteuer lediglich dann verbunden, wenn die bayerischen Staatsangehörigen in den treffenden auswärtigen Staaten unter gleichen Verhältnissen zur Steuerzahlung angehalten werden. Das Maß der Steuer wird in solchen Fällen nach den Grundsätzen der Reciprocität durch die Staatsregierung von Amtswegen bestimmt.

Art. 25.

Soferne in einzelnen Fällen die Rücksicht auf besondere örtliche Verkehrs- oder Absatzverhältnisse das Maß der festgesetzten Steuer eines Pflichtigen im Vergleiche zu der Steueranlage anderer Gewerbtreibender als eine Ueberbürdung erscheinen läßt, so ist die einschlägige Regierungsfinanzkammer ermächtiget, auf Antrag des Steuerausschusses die Normal- und Betriebsanlage ausnahmsweise um einen bestimmten Theil, welcher jedoch in keinem Falle ein Viertheil des nach dem gesetzlichen Tarife sich berechnenden Betrages derselben übersteigen darf, von Amtswegen zu ermäßigen.

Digitized by Google

II. Abſchnitt.

Verfahren bei Anlage der Gewerbſteuer.

A. Aufſtellung der Steuerliſten.

Art. 26.

Jeder Gewerbtreibende oder deſſen Stellvertreter iſt gehalten, nach erlaſſener Aufforderung bei der einſchlägigen Gemeindebehörde entweder ſchriftlich oder mündlich zu Protokoll die Erklärung abzugeben:

a) welches oder welche Gewerbe er betreibt oder zu betreiben beginnt;

b) wie viele und welche Gattung von Gehilfen oder Arbeitern — beziehungsweiſe welche Art und Zahl von Gewerbsvorrichtungen er bei den bereits in Betrieb ſtehenden Gewerben während des Zeitraums der jüngſt vorhergegangenen drei Jahre durchſchnittlich verwendet hat;

c) ob und wie viele Läden oder Niederlagen und an welchen Orten er beſitzt, dann, ob er nur eigene oder auch fremde Erzeugniſſe in denſelben feil hält;

d) welche ſonſtige auf ſeinen Gewerbsbetrieb und die Steuerregulirung Einfluß übende Verhältniſſe er zu erwähnen für nothwendig hält;

e) bei den Brauereiberechtigten hat dieſe Erklärung die Schäffelzahl des in den letztvorhergegangenen drei Jahren verwendeten Malzes, — bei Branntweinbrennereien die Eimerzahl des in dieſer Periode erzeugten Fabricates zu enthalten;

f) bei neu in Betrieb tretenden Gewerben iſt der Umfang, in welchem das Gewerbe betrieben werden will, nach vorbezeichneten Merkmalen in der Erklärung anzugeben.

Art. 27.

Wer ſeine Erklärung nicht rechtzeitig abgibt, wird auf ſeine Koſten unter Vorſteckung einer bemeſſenen Friſt und unter dem Präjudice einer der in Artikel 34. am Ende und Artikel 43. gegenwärtigen Geſetzes getroffenen Beſtimmungen — gegen Ladungsnachweis an deren Abgabe gemahnt.

Art. 28.

Die eingekommenen Erklärungen werden von den ſämmtlichen Gemeindebehörden eines Amtsbezirkes innerhalb des hiezu feſtgeſetzten Termines an das einſchlägige Rentamt übergeben, welches dieſelben einer vorläufigen Durchſicht und Prüfung unterzieht, die zu deren Beurtheilung für nöthig erachteten Erhebungen (Artikel 40) pflegt, und hierauf ſämmtliche Declarationen in eine nach Steuerdiſtrikten und nach Gewerbscategorien geordnete Steuerliſte zuſammenſtellt.

Art. 29.

Wenn von dem Rentamte die Steuerliſten angelegt ſind, ſo tritt in jedem Rentamtsbezirke ein Ausſchuß zur Prüfung und Feſtſetzung der gegebenen Erklärungen, welche in größeren Städten nach den bereits vorhandenen oder zu bildenden Diſtrikten, außerdem aber nach Gemeinden vorgenommen wird, in Thätigkeit.

Dieſer Ausſchuß iſt zuſammengeſetzt:

a) aus einem von der einſchlägigen Regierungskammer des Innern zu beſtimmenden Diſtriktspolizeibeamten, — in der Haupt- und Reſidenzſtadt München aus einem rechtskundigen Mitgliede des Magiſtrats, —

b) aus dem Rentbeamten oder einem von der vorgeſetzten Finanzſtelle beſtimmten Stellvertreter deſſelben,

c) aus fünf Ausſchußmitgliedern, wovon vier als ſtändige Mitglieder für den ganzen Rentamts-

Digitized by Google

bezirk in der nachfolgend vorgezeichneten Art gewählt werden, und als fünftes Ausschußmitglied jedesmal der Gemeindevorsteher (Ortsvorstand) oder in dessen Verhinderung ein Bevollmächtigter jener Gemeinde, deren Erklärungen geprüft werden sollen, beziehungsweise in Städten der Distriktsvorsteher des treffenden Stadtbezirkes oder ein von dem Stadt-Magistrate (Bürgermeisteramte) zu bestimmender, mit den bezüglichen Lokalverhältnissen vertrauter Stellvertreter desselben beigezogen wird; —

d) aus einem verpflichteten Aktuare, welchen das Rentamt zu stellen hat.

Art. 30.

Zur Wahl der für den ganzen Amtsbezirk bestimmten Ausschußmitglieder werden für jede zum Rentamtsbezirke gehörige Stadtgemeinde I. und II. Classe die Mitglieder des Magistrats und die Gemeindebevollmächtigten, dann für jede Stadt- und Marktgemeinde III. Classe ein Mitglied des Magistrats und ein Gemeindebevollmächtigter, endlich für jede Landgemeinde der Gemeindevorsteher oder an dessen Statt ein Gemeindebevollmächtigter berufen. In der Pfalz stellt jede Gemeinde für je tausend Einwohner einen Wahlmann, welcher durch den Gemeinderath zu bestimmen ist; jede Gemeinde stellt wenigstens einen Wahlmann.

Die Leitung der Wahl übernimmt der von Seite der k. Kreisregierung in den Ausschuß ernannte Distriktspolizeibeamte als Wahlkommissär.

Von der in dieser Weise gebildeten Wahlversammlung wird nach relativer Stimmenmehrheit eine Anzahl von zehn Ausschußmitgliedern gewählt, welche gleichfalls nach relativer Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte die vier ständigen Ausschußmitglieder zu wählen, und die Reihenfolge der Ersatzmänner zu bestimmen haben

Das älteste Mitglied führt bei dieser Wahl den Vorsitz.

Bei der Auswahl selbst ist die Vertrautheit der Gewählten mit den in dem Amtsbezirke bestehenden Industrie- und Handelsverhältnissen, sowie die Vertretung der in dem Bezirke hauptsächlich vorkommenden Gewerbe in besondere Berücksichtigung zu ziehen.

Art. 31.

Wählbar in den Ausschuß sind nur unbescholtene Staatsbürger, welche in dem treffenden Rentamtsbezirke ansässig sind und dem Gewerbs- oder Handelsstande angehören.

Befindet sich in einem Rentamtsbezirke neben mehreren Landgemeinden eine Stadt I. oder II. Klasse, so müssen von den zehn Mitgliedern wenigstens drei aus der Mitte der städtischen Gewerbs- oder Handelsleute gewählt werden.

Art. 32.

Kein als Mitglied oder Ersatzmann in den Steuerausschuß gewählter Staatsbürger kann ohne triftige Gründe die auf ihn gefallene Wahl ablehnen. Die vorgebrachten Ablehnungsgründe werden von der einschlägigen Regierung, Kammer des Innern, geprüft. Werden die vorgebrachten Gründe als statthaft befunden, so wird der treffende Ersatzmann einberufen; werden sie dagegen verworfen und der Gewählte tritt geschehener Aufforderung ungeachtet nicht in den Ausschuß, so wird zwar gleichfalls dessen Ersatzmann eingerufen, das renitente Ausschußmitglied hat jedoch alle durch die Verzögerung entstandenen Kosten zu tragen, und verfällt überdieß in eine Strafe von 25 bis 50 fl. zu Gunsten des Armenfonds jenes Ortes, wo dasselbe seinen Wohnsitz hat.

Gleicher Strafe unterliegen jene Ausschußmitglieder oder Ersatzmänner, welche, ohne Ablehnungsgründe anzubringen, in den Ausschuß und dessen Sitzungen nicht eintreten.

Digitized by Google

Die Fällung des Strafbeschlusses steht dem Steuerausschusse, der Vollzug desselben dem einschlägigen Rentamte zu.

Art. 33.

Jedem in den Steuerausschuß eintretenden Mitgliede ist vor Beginn seiner Funktion von dem vorsitzenden Distriktspolizeibeamten nachstehender Eid abzunehmen:

„Ich schwöre, daß ich als Mitglied des Gewerbsteuerausschusses mein Urtheil über die zu „prüfenden Erklärungen nach bestem Wissen und Gewissen abgeben werde, so wahr mir „Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

Von Nichtchristen ist der Eid mit Hinweglassung des Beisatzes: „und sein heiliges Evangelium" zu leisten.

Art. 34.

Der auf vorbezeichnete Weise zusammengesetzte Gewerbsteuerausschuß tritt auf jedesmalige Veranlassung des Rentamtes am Sitze desselben zusammen.

Er prüft die von den Steuerpflichtigen abgegebenen, vom k. Rentbeamten mit der Steuerliste vorgelegten Erklärungen, bestätigt dieselben entweder als unbedenklich oder entscheidet im Falle der Beanstandung unter vorgängiger mündlicher Vernehmung des Betheiligten.

Wenn der im Artikel 27. vorgeschriebenen Mahnung ungeachtet der Steuerpflichtige eine Erklärung abzugeben unterlassen hat, so erfolgt die Entscheidung des Ausschusses von Amtswegen ohne Einvernahme des Betheiligten, vorbehaltlich der in Artikel 43. vorgesehenen Strafbestimmung.

Art. 35.

Die Entscheidungen des Gewerbsteuerausschusses erstrecken sich im Allgemeinen auf alle jene thatsächlichen und gewerblichen Fragen, welche für die Bemessung der Steueranlage von Einfluß sind, insbesondere:

a) auf die Frage, welches oder welche Gewerbe von dem Steuerpflichtigen betrieben werden, dann ob eine der freien Betriebsamkeit vorbehaltene Erwerbsart gewerbsmäßig ausgeübt wird (Artikel 1); —

b) auf die zur Einreihung unter den Tarif nothwendige Bestimmung der Qualität eines Gewerbes im Falle dessen Eigenschaft überhaupt zweifelhaft seyn sollte. (Artikel 7); —

c) auf die Festsetzung der Normalanlage jener Gewerbe, welche in dem Gewerbsteuertarife nicht speziell enthalten sind (Artikel 6); —

ferner auf die Fragen:

d) wie viel Geschäftsgehilfen in dem einzusteuernden Gewerbe durchschnittlich verwendet werden, dann wie viele von den verwendeten Hilfsarbeitern als eigentliche Gewerbsgehilfen oder als blos untergeordnete Arbeiter zu betrachten sind (Artikel 8. und 12); —

e) mit wie vielen und welchen Vorrichtungen das Gewerbe betrieben wird (Artikel 8); —

f) wie hoch sich bei Brauereiberechtigten die durchschnittliche Größe des jährlichen Malzverbrauches (Artikel 9.) beläuft; hiebei ist in jenen Gebietstheilen, in welchen der Malzaufschlag erhoben wird, der Betrag des an das Staatsärar entrichteten Aufschlages nach Maßgabe der aufschlagämtlichen Rechnungen zu Grunde zu legen; —

g) wie viel bei Branntweinbrennereien die Eimerzahl des jährlich erzeugten Fabrikates (Artikel 9.) beträgt;

Digitized by Google

h) ob in dem Falle, wenn von einer Person mehrere Gewerbe betrieben werden, das in Artikel 18, Absatz 2. bezeichnete Verhältniß vorhanden ist oder nicht, und bejahenden Falles, nach welcher Gewerbsgattung die Besteuerung stattzufinden habe; —

i) was bei gemischten Waarengeschäften als hauptsächlicher Handelsgegenstand zu betrachten, beziehungsweise welches Handelsgewerbe bei der Besteuerung zu Grunde zu legen ist (Art. 18. Abs. 3.); —

k) ob in einem Laden nur eigene Produkte oder auch aus anderen Werkstätten oder Fabriken hervorgegangene Verkaufsgegenstände feilgehalten werden, und wenn dieß der Fall, welcher Steuerbetrag für das Ladengeschäft nach Maßgabe der in Art. 19. deßfalls getroffenen Bestimmungen in Ansatz zu bringen ist.

Außerdem hat der Steuerausschuß die Aufgabe, in allen jenen Fällen, in welchen die Betriebsanlage nicht nach bestimmten äußerlich kennbaren Merkmalen berechnet wird, sondern zu deren Bestimmung ein Spielraum von Classensätzen in dem Tarife gegeben ist (Art. 4. letzter Absatz), die Feststellung des den Betriebsverhältnissen des Geschäftes entsprechenden Steuersatzes vorzunehmen.

Art. 36.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Stimmberechtigt sind nur die fünf Ausschußmitglieder.

Bilden sich mehr als zwei Meinungen, so werden in den einschlägigen Fällen die Stimmen für den höchsten Ziffer zu den Stimmen für den nächst niedrigen so lange hinzugezählt, bis sich eine absolute Mehrheit ergiebt.

Art. 37.

Die Leitung der Sitzungen ist dem Distriktspolizeibeamten übertragen.

Derselbe hat auch die Ladung jener Declaranten, deren Fassionen beanstandet wurden, zu erlassen, und ihre Vernehmung vor versammeltem Ausschusse zu pflegen. Erscheint der Declarant zu der angeordneten Vernehmung nicht, so ist der Ladungsnachweis den Akten einzuverleiben.

Der Betheiligte tritt bei Fällung des Beschlusses ab. Wird die Erklärung eines Ausschußmitgliedes geprüft, so kann dasselbe für diesen Akt der Sitzung nicht beiwohnen und wird dessen Stimme dem Vorsitzenden übertragen.

Art. 38.

Den Ausschüssen ist gestattet, in wichtigen oder zweifelhaften Fällen nach eigenem Ermessen einen oder zwei sachverständige, mit den betreffenden Industrie- oder Handelsverhältnissen vertraute Männer zur näheren Aufklärung bei den Ausschußsitzungen zuzuziehen; dieselben haben jedoch keine entscheidende Stimme und müssen vor der Beschlußfassung abtreten.

Art. 39.

Der Rentbeamte oder dessen Stellvertreter wohnt den Ausschußsitzungen als Staatsanwalt bei. In dieser Eigenschaft hat derselbe im Allgemeinen für die richtige Anwendung des Gesetzes Sorge zu tragen, ferner im Einzelnen zu prüfen, ob alle Gewerbsteuerpflichtigen ihre Erklärungen richtig abgegeben haben und ob diese Erklärungen nach Maßgabe des die Betriebsanlage bedingenden Umfanges des Gewerbsbetriebes geschehen sind. Er stellt demgemäß die im ärarialischen Interesse als geeignet befundenen Anträge.

Digitized by Google

Der Staatsanwalt ist vor jeder Beschlußfassung mit seiner Erinnerung und seinem Antrage zu hören. Ein Stimmrecht steht ihm jedoch nicht zu.

Art. 40.

Behufs der Sammlung der für die Prüfung der Steuererklärungen erforderlichen Materialien werden die k. Rentbeamten oder deren Stellvertreter ermächtiget, alle jene Erhebungen zu pflegen, welche zur Bemessung der Ausdehnung des Gewerbsbetriebes für nothwendig erachtet werden.

Dieselben sind demgemäß insbesondere berechtiget, zu jeder Zeit von den einschlägigen Behelfen sämmtlicher Staats- und Gemeindebehörden, Gewerbsinnungen u. s. w. Einsicht zu nehmen oder schriftliche Aufschlüsse zu verlangen, endlich entweder in eigener Person oder durch einen amtlich Bevollmächtigten von allen in ihrem Amtsbezirke befindlichen Gewerbsunternehmungen Einsicht zu nehmen oder nehmen zu lassen.

Art. 41.

Ueber die Verhandlungen des Gewerbsteuerausschusses wird ein kurzgefaßtes, von sämmtlichen Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

Art. 42.

Sind in dieser Weise die abgegebenen Erklärungen eines Bezirkes von dem Gewerbsteuerausschusse geprüft und festgesetzt, so wird auf Grund derselben die Steueranlage von dem Rentamte berechnet und in die Steuerlisten eingetragen.

Die Steuerlisten werden hierauf nach vorgängiger Bekanntmachung, während 14 Tagen am Sitze des Rentamtes zur Einsicht der betheiligten Gewerbsteuerpflichtigen aufgelegt.

Werden hiegegen Reclamationen erhoben, so wird mit diesen nach den unten folgenden Bestimmungen (Art. 48. bis 54.) verfahren.

Nach Ablauf des Reclamationstermins (Art. 52.) werden die abgeschlossenen Steuerlisten der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, zur rechnerischen Revision und Verrechnungseinweisung vorgelegt.

B. Strafbestimmungen.

Art. 43.

Wenn ein Steuerpflichtiger die Abgabe seiner Erklärung der ergangenen Mahnung ungeachtet unterlassen hat, und demzufolge die Entscheidung des Ausschusses gemäß Art. 34 von Amtswegen zu geschehen hatte, so verfällt der Säumige in eine nach der Bedeutendheit des einzusteuernden Gewerbes bemessene Geldstrafe von einem bis zu fünfzig Gulden.

Art. 44.

Derjenige Steuerpflichtige, welcher in seiner Erklärung die zur Festsetzung der Betriebsanlage erforderlichen Merkmale (Artikel 26) zum Nachtheile des Staatsärares entweder ganz verschweigt oder zu gering oder unrichtig angibt, unterliegt, wenn die Unrichtigkeit der Erklärung nicht auf einem entschuldbaren Irrthume beruht, einer Geldstrafe, welche nach Ermessen dem fünf- bis zehnfachen Jahresbetrage desjenigen Theiles der Steueranlage, um welchen die Staatscasse durch die unrichtige Fassion verkürzt worden wäre, gleichkommt.

Digitized by Google

Art. 45.

Die Strafanträge ſtellt und begründet der Staatsanwalt. Der Ausſpruch der Strafe wird von dem Steuerausſchuſſe gefällt, in das Ausſchußprotokoll aufgenommen und dem Straffälligen ſpeziell eröffnet.

Art. 46.

Soferne ſich die Unrichtigkeit einer Erklärung nicht ſofort bei deren Prüfung durch den Steuerausſchuß ergibt, ſondern erſt ſpäter entdeckt wird, ſo hat der kgl. Rentbeamte den Fall einſtweilen in Vormerkung zu nehmen und hierüber dem am Schluſſe des Finanzjahres behufs der Prüfung der neuen Zugänge zuſammentretenden Ausſchuſſe Vortrag zu erſtatten, welcher ſodann eine wiederholte Prüfung der Erklärung vornimmt und über die Straffälligkeit des Steuerpflichtigen gemäß Art. 44 entſcheidet.

Wird die angezeigte Unrichtigkeit als begründet erkannt, ſo findet eine neue Steuerberechnung Statt und hat der Pflichtige den zu wenig entrichteten Betrag für die Vergangenheit nachzubezahlen.

Art. 47.

Die verhängten Geldſtrafen verfallen dem Armenfonde des Orts, welchem der betreffende Steuerpflichtige eingehörig iſt.

Der Strafvollzug iſt dem einſchlägigen Rentamte übertragen.

C. Reklamationsverfahren.

Art. 48.

Soferne eine der in dem gegenwärtigen Geſetze über das Verfahren vorgeſehenen Beſtimmungen verletzt worden iſt, kann Beſchwerde wegen Nichtigkeit ergriffen werden.

Art. 49.

Reklamationen gegen die Normalanlage ſind dann zuläßig, wenn

a) ein Gewerbe in dem Tarife nicht aufgenommen, folglich durch das Geſetz mit keiner Normalanlage belegt und der Steuerausſchuß zur Feſtſetzung der Normalanlage berufen iſt;
b) wenn die Qualität eines Gewerbes zweifelhaft iſt und der Steuerausſchuß ſich über dieſe Qualität und die hiedurch bedingte Normalanlage auszuſprechen hat.

Reklamationen gegen die Betriebsanlage können lediglich ſtattfinden:

a) wegen unrichtiger Berechnung derſelben, in welchem Falle jedoch die Reklamation an die höhere Inſtanz nur dann vorgelegt wird, wenn der Rentbeamte die Berichtigung ſeiner Berechnung von kurzer Hand vorzunehmen ſich weigern, folglich auf deren Richtigkeit beſtehen ſollte;
b) in allen jenen Fällen, in welchen der Steuerausſchuß berufen iſt, die Betriebsanlage je nach den beſtehenden Geſchäftsverhältniſſen innerhalb der Grenzen eines beſtimmten Spielraums auszumeſſen.

Art. 50.

Gegen Strafbeſchlüſſe kann unbedingt eine Reklamation erhoben werden.

Art. 51.

Die nach den vorſtehenden Artikeln 48, 49 und 50 zuläſſigen Rechtsmittel können ſowohl von dem Gewerbsſteuerpflichtigen als von dem Staatsanwalte ergriffen werden.

Letzterem steht außerdem das Recht zu, in allen Fällen wegen irriger Anwendung des Gesetzes von Amtswegen zu reklamiren.

Art. 52.

Alle Nichtigkeitsbeschwerden und Reklamationen sind bei Strafe des Ausschlusses innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 30 Tagen, welche mit dem Tage der Auflegung der Steuerlisten (Art. 42) und bei Strafbeschlüssen mit dem Tage der Eröffnung des Beschlusses zu laufen beginnt, bei dem treffenden Rentamte anzubringen und von diesem mit den einschlägigen Akten der vorgesetzten Regierungsfinanzkammer vorzulegen.

Art. 53.

Die Regierungsfinanzkammer entscheidet hierüber nach erstattetem Vortrage und collegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz.

Sie ist ermächtiget, in zweifelhaften Fällen das Gutachten der Gewerbs- oder Handelskammer, sowie der Gewerbs- und Handelsgremien oder einzelner Sachverständiger einzuholen.

Im Falle von ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 48) oder von Reklamationen des Staatsanwaltes wegen irriger Anwendung des Gesetzes verweist die Regierung, soferne die Beschwerde für begründet erachtet wird, die Sache zur wiederholten Beschlußfassung an denselben oder an einen andern aus den Ersatzmännern berufenen Ausschuß, oder sie trifft die Kraft ihres Oberaufsichtsrechtes für nöthig befundenen Verfügungen.

Bei den gegen die Normal- oder Betriebsanlage erhobenen Reklamationen (Art. 49) bestätigt sie entweder den Beschluß des Steuerausschusses, oder sie spricht unter Aufhebung dieses Beschlusses die in veränderter Größe festgesetzte Steueranlage aus.

Bei Reklamationen gegen Strafbeschlüsse ist die Regierungsfinanzkammer sowohl ermächtigt, die verhängte Strafe ganz aufzuheben, als auch dieselbe zu bestätigen oder nach Befund der Sache innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Grenzen zu ermäßigen oder zu verstärken.

Art. 54.

Nur die gegen einen Strafbeschluß erhobene Reklamation hat Suspensivwirkung.

D. Steuerperioden.

Behandlung der Ab- und Zugänge.

Art. 55.

Die nach Bescheidung der angebrachten Reklamationen und nach vorgenommener rechnerischer Prüfung (Art. 42) definitive festgestellten Gewerbsteuerlisten bilden die Grundlage der Erhebung für je drei Jahre.

Art. 56.

Die Betriebsanlage unterliegt von drei zu drei Jahren im ganzen Umfange des Königreichs einer allgemeinen Revision und neuen Feststellung nach dem vorgehend bestimmten Verfahren.

Art. 57.

Innerhalb der dreijährigen Periode werden an der festgesetzten Steuergröße keine Veränderungen vorgenommen, ausgenommen:

Digitized by Google

a) wenn der Steuerpflichtige während dieser Zeit verstirbt und das Gewerbsgeschäft von dessen Relikten nicht fortbetrieben wird;

b) wenn derselbe auf die fernere Ausübung des Gewerbes förmlich verzichtet;

c) wenn ein reales oder radicirtes Gewerbsrecht oder eine persönliche Gewerbsconcession ruhend behandelt und über die demgemäß erfolgte Einstellung des Betriebes der entsprechende Ausweis bei der Steuerbehörde geliefert wird;

d) wenn die Gewerbsausübung nach Inhalt des Gewerbspatentes, der Concession, der Licenz, oder des Privilegiums auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt und dieser Zeitraum abgelaufen ist, ohne daß die vorschriftsmäßigen Vorbedingungen zum ununterbrochenen Weiterbetriebe durch Verlängerung oder Erneuerung des Patentes, der Concession, der Licenz oder des Privilegiums erfüllt sind.

In vorbezeichneten Fällen wird die Steuer von dem dem Sterbefalle oder der Betriebsbeendigung nächstfolgenden Steuerziele an abgeschrieben; bei ruhenden Gewerben tritt von dieser Zeit an die in Artikel 21 vorgesehene Steuer ein, welche durch das treffende königliche Rentamt von Amtswegen — und unter Vorbehalt der Revision von Seite der königlichen Regierungsfinanzkammer — festgesetzt wird.

Art. 58.

Sobald innerhalb des Laufes einer dreijährigen Steuerperiode der Betrieb eines neuen Gewerbes begonnen oder der Betrieb eines schon früher ausgeübten Gewerbes neu aufgenommen wird, hat der Gewerbsinhaber gleichzeitig mit dem Beginne des Geschäftes die durch Artikel 26 vorgeschriebene Erklärung bei dem einschlägigen Rentamte abzugeben, welches auf Grund der hierin enthaltenen thatsächlichen Momente die Normal- und Betriebsanlage sofort provisorisch feststellt und mit dem dem Beginne des Betriebes nächstfolgenden Steuerziele erhebt.

Am Schlusse jedes Finanzjahres wird der Steuerausschuß zu dem Zwecke einberufen, um die Erklärungen der während des verflossenen Jahres in Zugang gekommenen Gewerbsteuerpflichtigen vorschriftsmäßig zu prüfen, worauf sodann erst die definitive Festsetzung der Steuer erfolgt.

Das in gegenwärtigem Gesetze Artikel 34—54 vorgezeichnete Verfahren findet hiebei gleichmäßige Anwendung.

Soferne bei dieser definitiven Einsteuerung eine Erhöhung der von dem Rentamte provisorisch berechneten Steueranlage eintritt, so ist der Steuerpflichtige zur Nachzahlung der für die Vergangenheit zu wenig entrichteten Steuer verbunden. Im entgegengesetzten Falle tritt entsprechende Rückvergütung ein.

Art. 59.

Die einschlägigen Polizeibehörden sind verpflichtet, allmonatlich den betreffenden kgl. Rentämtern ein Verzeichniß sämmtlicher Gewerbs- Zu- und Abgänge mitzutheilen.

Art. 60.

Die Gewerbsteuerausschüsse bleiben während der dreijährigen Periode in Thätigkeit.

Nach Ablauf dieser Frist wird eine neue Wahl vorgenommen, unabbrüchig der in Folge von Todesfällen, Erlöschungen von Gewerbsrechten u. dgl. etwa nothwendig werdenden Zwischenwahlen.

E. Kosten der Steueranlage.

Art. 61.

Alle auf die Gewerbsteueranlage erwachsenden Verhandlungen sind tax- und stempelfrei zu behandeln.

Digitized by Google

Art. 62.

Den Mitgliedern des Gewerbsteuerausschusses wird für Reisekosten und Zeitverlust eine angemessene Entschädigung geleistet.

Diese sowie andere unvermeidliche Kosten trägt die Staatskassa.

Art. 63.

Der Reklamant trägt, wenn seine Beschwerde abgewiesen wird, die treffenden Kosten des Reklamationsverfahrens mit dem von der königlichen Regierungsfinanzkammer festzusetzenden Betrage.

Die Staatskasse übernimmt in keinem Falle eine Vergütung von Kosten, welche der Steuerpflichtige auf Ausführung seiner Reklamation verwendet.

III. Abschnitt.

Erhebung der Gewerbsteuer.

Art. 64.

Die Erhebung der Gewerbsteuer findet ratenweise an bestimmten Steuerzielen, deren Termine im Verordnungswege festgesetzt werden, Statt.

Art. 65.

Jedem Gewerbsvereine, sowie jeder zu diesem Zwecke in einem Amtsbezirke gebildeten Gewerbsgenossenschaft ist gestattet, die auf die Dauer von drei Jahren festgesetzte, den Gewerbsverein oder die Genossenschaft treffende Gesammtgewerbsteuer für diese Periode nach freiem Uebereinkommen unter die einzelnen Gewerbsgenossen umzulegen.

Auf das in solcher Weise für die Dauer von drei Jahren festgesetzte Steuercontingent haben Zu- und Abgänge im Laufe der dreijährigen Periode keinen Einfluß.

Dagegen haftet die Genossenschaft für die unverkürzte Entrichtung und rechtzeitige Ablieferung der Gesammtsteuer.

Schlußbestimmungen.

Art. 66.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Finanzjahre 1852/53 für das ganze Königreich in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an wird die Verordnung vom 15. April 1814 „Rectificirung der Gewerbsteuer betr." außer Kraft gesetzt.

In gleicher Weise tritt die in dem Regierungsbezirke der Pfalz bisher bestandene Verordnung vom 14. April 1820 „die Gewerbsteuer im Rheinkreise betr." — mit Ausnahme der die Gewerbspatente betreffenden Bestimmungen der §§. 10, 12. Absatz 1, 30 bis 36, und 39 bis 43. — außer Anwendung.

Die Erklärungen der Steuerpflichtigen über Gewerbs-Ab- und Zugänge (Art. 57 bis 59) sind in der Pfalz bei der einschlägigen Gemeindebehörde abzugeben.

Art. 67.

Die Amtsgeschäfte, welche in diesem Gesetze den Rentämtern zugewiesen sind, werden in der Pfalz von den mit der Steuercontrole betrauten Finanzbehörden ausgeübt.

Digitized by Google

Art. 68.

Mit Einführung gegenwärtigen Gesetzes tritt die in Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1850, die Capitalrenten- und Einkommensteuer betreffend," enthaltene Ausnahmsbestimmung außer Wirkung.

Art. 69.

In den Gebietstheilen von Unterfranken und Aschaffenburg hat die Anlage der Gewerbsteuer unter Anwendung der vorstehend gegebenen Bestimmungen gleichzeitig mit dem Eintritte der definitiven Rustikal-, Dominikal- und Hausteuern — nach Maßgabe des Gesetzes vom 25. August 1843, „die Gewerbs- und Personalstaatsauflagen im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg betreffend" — stattzufinden.

Transitorische Bestimmungen.

Art. 70.

Gegenwärtiges Gesetz behauptet bis Schluß der VI. Finanzperiode unbedingte, nach Ablauf dieser Frist nur insoferne bindende Kraft, als ihm die erneuerte Verabschiedung zu Theil wird.

Im Falle die verfassungsmäßige Vereinbarung nicht zu Stande kommen sollte, treten die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Besteuerung der Gewerbe in dem dieß- und jenseitigen Bayern wieder in Wirksamkeit.

Art. 71.

Die nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes zur Deckung des Deficits der Staatskasse bestimmte, in Form von Beischlag-Procenten zu erhebende außerordentliche Steuer kommt bei der Gewerbsteuer nur in dem Falle und in dem Maße zur Erhebung, als der Ertrag der neuen Normirung dieser Steuer nicht der Gesammtsumme gleichkommen sollte, welche gemäß des Budget-Ziffers vermittelst der Gewerbsteuer mit Dazurechnung der gedachten Beischlag-Procente zu decken ist.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs,
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Digitized by Google

Beilage I.

Gewerbsteuer-Scala.

Steuer-Classe.	Steuer-Satz. a. in Orten mit einer Bevölkerung unter 1000 Seelen.		b. in Orten mit einer Bevölkerung von 1000—4000 Seelen.		c. in Orten mit einer Bevölkerung von 4000—20,000 Seelen.		d. in Orten mit einer Bevölkerung von mehr als 20,000 Seelen. *)	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I.	—	15	—	30	—	45	1	—
II.	—	30	1	—	1	30	2	—
III.	—	45	1	30	2	15	3	—
IV.	1	—	2	—	3	—	4	—
V.	1	15	2	30	3	45	5	—
VI.	1	30	3	—	4	30	6	—
VII.	2	—	4	—	6	—	8	—
VIII.	2	30	5	—	7	30	10	—
IX.	3	—	6	—	9	—	12	—
X.	4	—	8	—	12	—	16	—
XI.	5	—	10	—	15	—	20	—
XII.	7	30	15	—	22	30	30	—
XIII.	10	—	20	—	30	—	40	—
XIV.	12	30	25	—	37	30	50	—
XV.	15	—	30	—	45	—	60	—
XVI.	20	—	40	—	60	—	80	—
XVII.	25	—	50	—	75	—	100	—
XVIII.	30	—	60	—	90	—	120	—
XIX.	35	—	70	—	105	—	140	—
XX.	40	—	80	—	120	—	160	—
XXI.	45	—	90	—	135	—	180	—
XXII.	50	—	100	—	150	—	200	—
XXIII.	62	30	125	—	187	30	250	—
XXIV.	75	—	150	—	225	—	300	—
XXV.	87	30	175	—	262	30	350	—
XXVI.	100	—	200	—	300	—	400	—
XXVII.	125	—	250	—	375	—	500	—
XXVIII.	150	—	300	—	450	—	600	—
XXIX.	200	—	400	—	600	—	800	—
XXX.	250	—	500	—	750	—	1000	—

*) Diese Rubrik bildet zugleich den Steuersatz für alle jene Gewerbs-Unternehmungen, bei welchen nach der desfalls in dem Tarife enthaltenen Bemerkung die Steueranlage ohne Rücksicht auf die Bevölkerungs-Verhältnisse des Betriebsortes zu erfolgen hat.

Digitized by Google

Beilage II.

Gewerbsteuer-Tarif

enthaltend:

A. Die mechanischen Künstler und Handwerker (Nro. 1 bis 335.)

B. Die Handels-Geschäfte, und zwar:
   1) Großhandel, Handel mit Geld und umlaufenden Papieren, dann dem Großhandel verwandte Unternehmungen (Nr. 336 bis 342.),
   2) Detailhandel mit bestimmten Gegenständen (Nr. 343 bis 508.),
   3) Licitations-, Leih- und Mieth-Anstalten (Nr. 509 bis 517.),
   4) mit dem Handel in nächster Verbindung stehende Erwerbsarten (Nr. 518 bis 529.);

C. Das Fracht-, Stadt- und Reise-Fuhrwerk, die Schifffahrt und Eisenbahnen, dann Schiffbau- und Straßenbau-Unternehmungen (Nr. 530 bis 543.);

D. Die Gast- und Schenkwirthschaft (Nr. 544 bis 560.);

E. Die Fabrikations-Anstalten und Fabrik-Unternehmungen, und zwar:
   Fabrik-Anstalten für Gespinnste und Gewebe (Nr. 561 bis 577),
   Fabriken in Metall und überhaupt dem Bergbaue verwandte Unternehmungen (Nr. 578 bis 600),
   sonstige Fabriken aller Art (Nr. 601 bis 667.), dann Mühlwerke (Nr. 668 bis 669.);

F. Bierbräuereien und Branntweinbrennereien (Nr. 670 bis 672).

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
	A. Mechanische Künstler und Handwerker.			
1	Alabasterer	II.	Als Betriebsanlage wird für den ersten Gehilfen der halbe, für jeden folgenden der ganze Betrag der für das Gewerbe bestimmten Normalanlage in Ansatz gebracht.	—
2	Apotheker	X.	wie bei Nro. 1.	—
3	Apotheken des ärztlichen Personals (Handapotheken)	VII.	„ „	—
4	Ausstopfer von Thieren	I.	„ „	—
5	Backofenmacher	III.	„ „	—
6	Backsteinbrenner (im Freien als Kleingewerbe)	II.	„ „	—
7	Bader (Barbiere)	IV.	„ „	—

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
8	Badinhaber	IV.	Als Betriebsanlage wird für die ersten 6 Badwannen nichts, für jede folgende Wanne ein Viertheil des Betrags der Normalanlage in Berechnung gebracht. In Flußbädern gelten je zwei Badabtheilungen gleich einer Badwanne; ein freies Schwimmbad wird für 6 Badabtheilungen gerechnet.	—
9	Badinhaber mit Abgabe von Erfrischungen:			
	Für das Bad	IV.	wie bei Nr. 8.	—
	Für die Traiterie	II.	wie bei Nr. 1.	—
10	Bäcker	IV.	" "	—
11	Bäcker ohne Verlag	III.	" "	—
12	Bandagenmacher	III.	" "	—
13	Bandmacher	I.	" "	—
14	Baumeister (Architekten)	IX.	" "	—
15	Beinringler	II.	" "	—
16	Beinschwärzbereiter	I.	" "	—
17	Besenbinder (Schrappenstiel- und Stieselholzmacher)	I.	" "	—
18	Bettfedernreiniger	II.	" "	—
19	Beutler	III.	" "	—
20	Bilderdrucker	III.	" "	—
21	Bildhauer (Formschneider)	III.	" "	—
22	Blätterseßer für Weber	II.	" "	—
23	Blasbalgmacher	II.	" "	—
24	Bleicher (Leinwandbleicher)	II.	" "	—
25	Bleigießer, Bleiarbeiter, Bleiwaaren-Verfertiger	II.	" "	—
26	Blitzableiterseßer	IV.	" "	—
27	Blumenmacher, Blumenblätter- und Blumenbehälter-Verfertiger	II.	" "	—

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
28	Briefstaschenmacher	III.	wie bei Nr. 1.	—
29	Brillenmacher	III.	" "	—
30	Brillengestellmacher	II.	" "	—
31	Brunnenmacher (für hölzerne Pumpen)	III.	" "	—
32	Buchbinder und Papparbeiter	IV.	" "	—
33	Buchdrucker, Notendrucker	IV.	" "	—
34	Büchsenmacher	IV.	" "	—
35	Büchsenschäfter	III.	" "	—
36	Bürstenbinder, Pinselmacher	III.	" "	—
37	Verfertiger von Bürsten aus Mooswurzeln	I.	" "	—
38	Carousselspielbesitzer	III.	" "	—
39	Chemiker	V.	" "	—
40	Chokoladenmacher	IV.	" "	—
41	Cigarrenmacher	II.	" "	—
42	Ciseleure	III.	" "	—
43	Compositions- und Dantes-Verfertiger.	II.	" "	—
44	Dachdecker, (Ziegel- und Schieferdecker)	III.	Als Betriebsanlage wird für jeden Gehilfen ein Drittheil der Normalanlage in Ansatz gebracht.	—
45	Deckenmacher, (Bettdecken-, Pferdedeckenmacher)	III.	wie bei Nr. 1.	—
46	Dekateure	III.	" "	—
47	Destillateure	IV.	" "	—
48	Dosenmacher	III.	" "	—
49	Dreher, Drechsler (in Holz, Horn, Bein, Metall und Bernstein)	III.	" "	—
50	Emailleure (Schmelzarbeiter)	III.	" "	—
51	Essigsieder	III.	" "	—
52	Färber	IV.	" "	—
53	Färber von ledernen Hosen und Handschuhen	II.	" "	—

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
54	Farbenbereiter (Malerfarben-Metallfarben-Bereiter)	III.	wie bei Nr. 1.	—
55	Faßschwefelmacher	II.	" "	—
56	Federbusch-Verfertiger	III.	" "	—
	Federnbereiter, und zwar			
57	a. Bettfedernbereiter	III.	" "	—
58	b. Schreibfedernbereiter	I.	" "	—
59	Feilenhauer	III.	" "	—
60	Feuerwerker	II.	" "	—
61	Folienmacher	I.	" "	—
62	Fournierschneider	III.	" "	—
63	Friseure, (Perückenmacher)	III.	" "	—
64	Früchte-Ansetzer	II.	" "	—
65	Futteralmacher (Scheidenmacher)	III.	" "	—
66	Gabel- und Rechenmacher	I.	" "	—
67	Gärtner	III.	" "	—
68	Geigenmacher	III.	" "	—
	Gerber und zwar:			
69	a. Rothgerber	VI.	" "	—
70	b. Weißgerber	IV.	" "	—
71	Geschmeidmacher	IV.	" "	—
72	Gesundheits-Taffet-Verfertig.	III.	" "	—
73	Getreideputzmühlmacher	II.	" "	—
74	Gypsarbeiter, Gypsformatoren	III.	" "	—
75	Glätter, Papierglätter	II.	" "	—
76	Glaser	III.	" "	—
77	Glas- und Spiegelschleifer (ohne Wasserkraft)	III.	" "	—
78	Glockengießer (Roth- und Gelbgießer)	III.	" "	—
79	Goldarbeiter mit Juwelenhandel	VII.	" "	—
80	Goldarbeiter ohne Juwelenhandel	V.	" "	—

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage bei Satz der Klasse.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
81	Gold- und Silberarbeiter (im vereinigten Betrieb beider Gewerbe)	VI.	wie bei Nr. 1.	—
82	Gold- u. Silber-Drathzieher	II.	" "	—
83	Gold- und Silber-Schläger	II.	" "	—
84	Gold- und Silber-Spinner	I.	" "	—
85	Gold- und Silber-Sticker	II.	Als Betriebsanlage wird für jeden Gehilfen der halbe Betrag der Normalanlage in Ansatz gebracht.	—
86	Goldleisten- und Rahmen-Verfertiger	III.	wie bei Nr. 1.	—
87	Goldwascher	I.	" "	—
88	Graveure, Pettschaft- und Siegel-Stecher	IV.	" "	—
89	Gürtler, Bronceure	III.	" "	—
90	Haargeflecht-, Haardressen-macher	II.	" "	—
91	Hafenbinder	I.	—	—
92	Handschuhmacher	II.	wie bei Nr. 1.	—
93	Harzbrenner	I.	" "	—
94	Hechel- und Kartätschen-macher	II.	" "	—
95	Hefen- und Germsieder	IV.	" "	—
96	Holzschuh- und Holzwaaren-Verfertiger	I.	" "	—
97	Holzwerkzeugmacher	II.	" "	—
98	Hornpresser	II.	" "	—
99	Hosenmacher	III.	" "	—
100	Hosenträgermacher	II.	" "	—
101	Hutmacher, Filzmacher, Haasenhaar-Schneider	IV.	" "	—
102	Hutstaffirer	III.	" "	—
103	Hutformmacher	II.	" "	—
	Instrumentenmacher, u. zwar:			
104	a. Verfertiger von musikalischen Instrumenten	IV.	" "	—

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
105	b. Verfertiger von chirurgischen Instrumenten (auch Schnäppermacher)	IV.	wie bei Nr. 1.	—
106	Juwelenfasser	V.	" "	—
107	Kaffee-Surrogat-Verfertiger	III.	" "	—
108	Kalkbrenner im Kleinen	II.	" "	—
109	Kaminkehrer (Schornsteinfeger)	IX.	" "	—
110	Kammmacher	III.	" "	—
111	Kapselsteinmacher	II.	" "	—
112	Karchzähnmacher	II.	" "	—
113	Kartenmacher, Verfertiger von Spielkarten u. Adreßkarten	IV.	" "	—
114	Kartoffel-Sago und Nudelbereiter	II.	" "	—
115	Kattun- und Zitzdrucker	III.	" "	—
116	Kesselflicker, Pfannenflicker	I.	" "	—
117	Kesselschläger, herumziehender, der neue Arbeiten fertigt	IV.	" "	—
118	Kitter (Cementirer)	I.	" "	—
119	Klaviermacher	IV.	" "	—
120	Klavierstiftmacher	II.	" "	—
121	Klavierstimmer	II.	" "	—
122	Kleiderreiniger	II.	" "	—
123	Klempner in Blech u. Zink, (Spengler, Blechner, Flaschner)	III.	" "	—
124	Knochenmehlbereiter	III.	" "	—
125	Knopfmacher (Verfertiger von beinernen, metallenen und sonstigen Knöpfen)	III.	" "	—
126	Kohlenbrenner	I.	" "	—
127	Korbmacher	II.	" "	—
128	Korsettenmacher	II.	" "	—
129	Krankenwärter	I.	—	—

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
130	Kranzbinder	I.	wie bei Nr. 1.	—
131	Krappdörrer	VII.	" "	—
132	Krautschneider	I.	" "	—
133	Kravattenmacher	III.	" "	—
134	Kürschner	III.	" "	—
135	Kuchenbäcker (Küchelbäcker, Pastetenbäcker)	V.	" "	—
136	Kummetmacher	III.	" "	—
137	Kupferstecher, Stahlstecher	IV.	" "	—
138	Kutschenmacher	III.	" "	—
139	Kuttelfleckbereiter (Kuttler)	II.	" "	—
140	Lackirer	IV.	" "	—
141	Lampenschwärzbereiter	I.	" "	—
142	Lebküchner (Lebkuchenbäcker)	V.	" "	—
143	Lederer	VI.	" "	—
144	Lederbereiter, Lederthauer	III.	" "	—
145	Lederpresser	II.	" "	—
146	Leimsieder	II.	" "	—
147	Leistenschneider	I.	" "	—
148	Linir-Anstalten (Rastrir-Anstalten)	II.	" "	—
149	Liqueurmacher	IV.	" "	—
150	Lithographen (Steindrucker)	III.	" "	—
151	Lithographische Steinzurichtung	II.	" "	—
152	Löffelmacher	II.	" "	—
153	Loderer	III.	" "	—
154	Maaßverfertiger, Maaßstabmacher	II.	" "	—
155	Mätzer	III.	" "	—
	Maler, und zwar			
156	a. Zimmermaler, Anstreicher, Tüncher	II.	" "	—
157	b. Glasmaler, Porzellanmaler, Wappenmaler	III.	" "	—
158	Maler-Leinwandbereiter	II.	" "	—

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
159	Mangmeister	IV.	wie bei Nr. 1.	—
160	Matrazenmacher	III.	„ „	—
161	Maurer, Maurermeister	III.	Als Betriebsanlage wird für jeden Gehilfen ein Drittheil der Normalanlage in Berechnung gebracht.	—
162	Mausfallenmacher, Käfigmacher	I.	wie bei Nr. 1.	—
163	Mechaniker (Verfertiger von mathematischen, physikalischen und mechanischen Instrumenten aller Art)	IV.	„ „	—
164	Metallbuchstaben-Verfertiger	III.	„ „	—
165	Metalldreher	III.	„ „	—
166	Metalldrucker	III.	„ „	—
167	Metallschläger	II.	„ „	—
168	Metallschneider	II.	„ „	—
169	Methsieder	III.	„ „	—
	Metzger (Fleischer, Schlächter) und zwar:			
170	a. Alt- und Jungmetzger, Schweinemetzger	V.	„ „	—
171	b. Brandmetzger, (Schlächter, Metzger ohne Verlag)	III.	„ „	—
172	c. Chaircutiers, (Mannheimer-Köche)	VII.	„ „	—
173	d. Rauchfleischmacher, Wurstmacher	IV.	„ „	—
174	e. Pferdeschlächter	III.	„ „	—
175	Meubelreiniger	II.	„ „	—
176	Milchleute (mit Viehhaltung)	I.	Als Betriebsanlage wird für die ersten zwei Stück Milchvieh nichts, für jedes folgende Stück der halbe Betrag der Normalanlage in Ansatz gebracht.	—
177	Modelirer (Holzmodellverfertiger)	II.	wie bei Nr. 1.	—

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
178	Molkenbereiter	II.	wie bei Nr. 1.	—
179	Mostmacher	II.	" "	—
180	Mühlärzte	III.	" "	—
181	Mützenmacher, (Kappen-, Haubenmacher)	III.	" "	—
182	Nachtlichtmacher	II.	" "	—
183	Nadler (Nadler- und Haftelmacher)	III.	" "	—
184	Näherinnen, Weißnäherinnen	I.	Als Betriebsanlage wird für jede Gehilfin der halbe Betrag der Normalanlage in Ansatz gebracht.	—
185	Nestler	III.	wie bei Nr. 1.	—
186	Nudelmacher	II.	" "	—
187	Oblatenmacher	II.	" "	—
188	Oefen-Verfertiger	III.	" "	—
189	Oelpressen-Verfertiger	III.	" "	—
190	Optiker (Verfertiger optischer Instrumente)	IV.	" "	—
191	Orgelbauer	IV.	" "	—
192	Pantoffelmacher	II.	" "	—
193	Papiermaché-Arbeiter	III.	" "	—
194	Papiermacher für Gold-, Silber-, Metall- u. Bunt-Papier	III.	" "	—
195	Pappendeckelmacher	II.	" "	—
196	Pappschachtelmacher	I.	" "	—
197	Parfümeriebereiter	IV.	" "	—
198	Paternostermacher	I.	" "	—
199	Pechler (Pechbrenner, Pech- und Schmiersieder)	II.	" "	—
200	Peitschenstielmacher	I.	" "	—
201	Pergamentbereiter, Corduanlederbereiter	III.	" "	—
202	Perlmutterarbeiter	II.	" "	—
203	Pfeifenbäcker	II.	" "	—
204	Pfeifenkopfschneider	II.	" "	—

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
205	Pflasterer (Steinsetzer)	III.	Als Betriebsanlage wird für jeden Gehilfen ein Drittheil der Normalanlage in Berechnung gebracht.	—
206	Plattenleger	II.	wie bei Nr. 1.	—
207	Polierer	II.	" "	—
208	Posamentirer (Bortenmacher und Creppin-Arbeiter)	III.	" "	—
209	Presil- und Schneeberger-Schnupftabak-Bereiter	II.	" "	—
210	Puppenverfertiger	I.	" "	—
211	Putzdrahtverfertiger	I.	" "	—
212	Putzmacherinnen, Kleidermacherinnen	II.	Als Betriebsanlage wird für jede Gehilfin der halbe Betrag der Normalanlage in Berechnung gebracht.	—
213	Rad- und Gestellmacher	II.	wie bei Nr. 1.	—
214	Regen- und Sonnenschirmmacher	IV.	" "	—
215	Reifschneider	I.	" "	—
216	Repszeltenbereiter	I.	" "	—
217	Riemer	IV.	" "	—
218	Roßhaarbereiter	IV.	" "	—
219	Roßhaarbusch-Verfertiger	III.	" "	—
220	Sackmacher	I.	" "	—
221	Säckler	III.	" "	—
222	Sägfeiler	I.	" "	—
223	Saiten-Verfertiger	II.	" "	—
224	Salitterer, (Salpeterbereiter)	II.	" "	—
225	Sattelbaummacher	II.	" "	—
226	Sattler	IV.	" "	—
227	Schachtelmacher	I.	" "	—
228	Schäffler, (Büttner, Böttcher, Küfer, Kübler, Binder)	III.	" "	—
229	Schaukastenträger	I.	—	—
230	Schellenmacher	II.	wie bei Nr. 1.	—
231	Schieferhauer	I.	" "	—

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
232	Schiefertafelmacher	I.	wie bei Nr. 1.	—
233	Schindelmacher	I.	" "	—
234	Schleifer, (Scheer- u. Messerschleifer)	I.	—	—
235	Schlittenmacher	II.	wie bei Nr. 1.	—
236	Schlosser, Stahlarbeiter	III.	" "	—
	Schmiede, und zwar:			
237	a. Huf- u. Grobschmiede	IV.	" "	—
238	b. Klein- u. Zeugschmiede	III.	" "	—
239	c. Zirkelschmiede	III.	" "	—
240	d. Kupferschmiede	VI.	" "	—
241	e. Messerschmiede	IV.	" "	—
242	f. Büchsenschmiede	III.	" "	—
243	g. Nagelschmiede	III.	" "	—
244	h. Säg- u. Bohrschmiede, dann Waffen-, Ketten-, Sensen-, Pfannen- und Scheerenschmiede (ohne Hammerwerk)	III.	" "	—
245	Schnallenmacher	II.	" "	—
	Schneider, und zwar:			
246	a. ohne Tuchverlag	III.	" "	—
247	b. mit Tuchverlag	IV.	" "	—
248	Schnitzer, Verfertiger von Schnitzwaaren in Holz und Bein	I.	" "	—
249	Schnurwirker	II.	" "	—
250	Schreiner, (Tischler, Kistler)	III.	" "	—
251	Schriftgießer	IV.	" "	—
252	Schuhmacher, (Schuster)	III.	" "	—
253	Schuheinfasser	I.	" "	—
254	Schuhflicker, (Altreisser, Altflicker)	I.	" "	—
255	Schuhmacherwerkzeug-Verfertiger	II.	" "	

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
256	Schuhputzer, öffentl. (Oeffentliche Stiefelwichser)	I.	wie bei Nr. 1.	—
257	Schwefelsieder	II.	" "	—
258	Schwertfeger	IV.	" "	—
259	Seidenzwirner	II.	" "	—
260	Seiden-, Spitzen- u. Shawl-Putzer	II.	" "	—
261	Seifensieder (Kerzen- oder Lichterzieher)	V.	" "	—
262	Seiler (Reppschläger)	III.	" "	—
263	Senfbereiter	II.	" "	—
264	Siebmacher, (Verfertiger v. Haar- und Drath-Sieben, Gitterstricker)	II.		
265	Siegellakmacher	III.	" "	—
266	Silberarbeiter	V.	" "	—
267	Spiegelmacher	III.	" "	—
268	Spiegelglasbeleger	II.	" "	—
269	Spiegelglas-Polirer u. Frontirer	II.	" "	—
270	Spiegelroller	II.	" "	—
271	Spiegelbortenmacher	II.	" "	—
272	Spielwaaren-Verfertiger	II.	" "	—
273	Spitzenmacher	I.	" "	—
274	Sporer	III.	" "	—
275	Spritzenmacher (Feuerspritzen-Verfertiger)	IV.	" "	—
276	Spritzenschlauchmacher	II.	" "	—
277	Stärkbereiter	II.	" "	—
278	Steinbrecher	I.	" "	—
279	Steingutbäcker	II.	" "	—
280	Steinhauer (Steinmetz)	IV.	Als Betriebsanlage wird für jeden Gehilfen der halbe Betrag der Normalanlage in Berechnung gebracht.	—
281	Steinschleifer (Marmorschleifer)	II.	wie bei Nr. 1.	—

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
282	Steinschneider, (Edelsteinschneider)	III.	wie bei Nr. 1.	—
283	Sterbkreuzmacher	I.	" "	—
284	Stiftenmacher	II.	" "	—
285	Stockmacher	II.	" "	—
286	Streichriemen-, Fleckkugel-, Kitt-Verfertiger	II.	" "	—
287	Stricker	I.	Als Betriebsanlage wird für jeden Gehilfen der halbe Betrag der Normalanlage in Ansatz gebracht.	—
288	Strohdecker	I.	wie bei Nr. 1.	—
289	Strohhutmacher	II.	" "	—
290	Strohhutbleicher	I.	" "	—
291	Strohwaaren-Verfertiger	II.	" "	—
292	Strohdeckenmacher (Verfertiger von Matten aller Art)	I.	" "	—
293	Stuhlmacher, (Sesselmacher)	II.	" "	—
294	Stuhlsitzflechter, (Sesselsitzflechter)	I.	" "	—
295	Stukaturarbeiter	III.	" "	—
296	Tabak-Rappirer	III.	" "	—
297	Tabak-Spinner	III.	" "	—
298	Tapetenverfertiger	III.	" "	—
299	Tapeten- u. Plafondreiniger	I.	" "	—
300	Tapezierer, (Polstermacher)	IV.	" "	—
301	Taschner	IV.	" "	—
302	Tintenbereiter	I.	" "	—
303	Töpfer, (Hafner, Verfertiger von irdenen Geschirren)	III.	" "	—
304	Tuchmacher	III.	" "	—
305	Tuchbereiter	III.	" "	—
306	Tuchkratzer (Zeugkratzer)	III.	" "	—
307	Tuchscheerer	III.	" "	—
	Uhrmacher, und zwar:			
308	a. Groß- und Kleinuhrmacher	IV.	" "	—

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
309	b. Verfertiger v. Schwarzwälder-Uhren	III.	wie bei Nr. 1.	—
310	Uhrgehäus- und Zifferblatt-Verfertiger	III.	" "	—
311	Vergolder, Versilberer	IV.	" "	—
312	Viehschneider (Schweinschneider)	II.	" "	—
313	Vorhängmacher (Verfertiger von Rouleaux)	II.	" "	—
314	Wachszieher	VII.	" "	—
315	Wachspossirer	II.	" "	—
316	Wäscher, Bügler, Glanzirer	II.	Als Betriebsanlage wird für jeden Gehilfen der halbe Betrag der Normalanlage in Ansatz gebracht.	—
317	Wagenkrätzenmacher	I.	wie bei Nro. 1.	—
318	Wagner	III.	" "	—
319	Waldsaamen-Bereiter (im Kleinen)	II.	" "	—
320	Walker, Tuch- u. Strumpfwalker (ohne Mühle)	II.	" "	—
321	Wannen-, Molter-, Backtrogmacher	II.	" "	—
322	Wasenmeister (Fallmeister, Abdecker)	V.	" "	—
323	Wattmacher (Verfertiger von Seiden oder Baumwollen-Watte)	II.	" "	—
	Weber, und zwar:			
324	a. Baumwollweber, Wollweber, Leinenweber, dann Strumpfwirker, (Strumpf- u. Sockenweber)	I.	" "	—
325	b. Seidenweber, dann Seidenbandweber	II.	" "	—
326	Weißriemer	II.	" "	—
327	Weißsieder	II.	" "	—

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
328	Wichsbereiter (Schuhwichsmacher)	I.	wie bei Nr. 1.	—
329	Windenmacher	III.	" "	—
330	Wollebereiter	II.	" "	—
331	Wollschuhmacher (Verfertiger v. Woll-, Winter-, Sahlband-, Fleckelschuhen und Tappen)	I.	" "	—
332	Zimmermeister	III.	Als Betriebsanlage wird für jeden Gehilfen ein Drittheil der Normalanlage in Berechnung gebracht.	—
333	Zinngießer	III.	wie bei Nr. 1.	—
334	Zuckerbäcker (Conditoren)	V.	" "	—
335	Zündhölzchen-, Zunder- u. Schwammmacher	I.	" "	—

B. Handels-Geschäfte

und zwar:

1) Großhandel, Handel mit Geld und umlaufenden Papieren, dann dem Großhandel verwandte Unternehmungen.

336	Handel im Großen. Nach der hier gegebenen Norm sind nicht nur jene, welche ihre Handelsgeschäfte ausschließend im Großen betreiben (Großhändler, Großhandlungen), sondern auch alle unter den nachfolgenden Nummern 343 bis 508 vorgetragenen Händler in dem Falle einzusteuern, wenn dieselben sich nicht auf den Detailverkauf beschränken, sondern neben dem Detailgeschäfte ihre	XIV.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. bis XXVII. in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik I der Steuer-Scala.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
	Waaren regelmäßig in bedeutenderen Partien oder an Kaufleute zum weiteren Verkaufe absetzen.			
337	Banquiers, Wechsler, dann Handlungen, welche hauptsächlich mit Geld, umlaufenden Papieren u. Wechseln Geschäfte treiben.	XVI.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze 1. bis XXVIII. in Berechnung gebracht.	—
338	Spediteure	XIII.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze 1. bis XXVI in Berechnung gebracht.	—
339	Bank-Anstalten	XXVII.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze 1. bis XXX. in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d, der Steuer-Scala.
340	Versicherungs- (Assekuranz-) Anstalten od. Gesellschaften	XVII.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze 1. bis XXVI. in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d, der Steuer-Scala.
	Agenturen v. Handelsgesellschaften, von Versicherungs-Anstalten u. dgl. u. zwar:			
341	a. Hauptagenturen	XII.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze 1. bis XXIV. in Berechnung gebracht.	—
342	b. Spezialagenturen	V.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze 1. bis XIV. in Berechnung gebracht.	—
	2) Detail-Handel mit bestimmten Gegenständen.			
	(Bemerkung. Soferne die nachfolgend vorgetragenen Händler sich nicht auf den Detailverkauf beschränken, werden dieselben nach Nr. 336. des Tarifs besteuert.)			
343	Antiquare	IX.	wie bei Nr. 1.	—
344	Antiquitätenhändler	IX.	" "	—
345	Aschehändler	1.	" "	—

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
346	Backstein- u. Ziegelsteinhändler	VI.	wie bei Nr. 1.	—
347	Band-, Schnur- u. Zwirnhändler (Bändelkrämer)	II.	" "	—
348	Barometerhändler	II.	" "	—
349	Baumwollhändler	VIII.	" "	—
350	Bettfedernhändler	IV.	" "	—
351	Beuteltuchhändler	III.	" "	—
352	Bilderhändler	III.	" "	—
353	Blechwaarenhändler	IV.	" "	—
354	Blumenhändler (Händler mit künstlichen Blumen)	III.	" "	—
355	Blutegelhändler	IV.	" "	—
356	Brantweinhändler	III.	" "	—
357	Brod- und Weck-Händler	I.	" "	—
358	Buchhändler	IX.	" "	—
359	Bürstenhändler	V.	" "	—
360	Cementhändler	VIII.	" "	—
361	Dosenhändler	IV.	" "	—
362	Eisenhändler (Eisen-, Messing-, Stahl-, Kupfer- u. Bleiwaarenhandlungen)	VII.	" "	—
363	Handel mit altem Eisen	II.	" "	—
364	Essighändler	III.	" "	—
365	Fässerhändler	V.	" "	—
366	Farbenhändler	VII.	" "	—
367	Firnißhändler	V.	" "	—
368	Fischhändler	IV.	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I. bis XII. in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung u. Rubrik d, d. Steuerskala.
369	Flachs-, Hanf u. Werghändler	V.	wie bei Nr. 1.	—
370	Flegelbänderhändler	II.	" "	—
371	Fleisch- u. Fetthändler (ohne Metzgerei)	VI.	" "	—
372	Flock-, Floret-Seidehändler	VII.	" "	—
373	Fouragehändler	VI.	Als Betriebsanlage ist einer der Classensätze I. bis XV. in Berechnung zu bringen.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung u. Rubrik d, d. Steuerskala.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
	Früchtenhändler (auch Obstler) und zwar:		wie bei Nr. 1.	—
374	a. m. Tafel- u. Südfrüchten	VI.	„ „	—
375	b. mit gewöhnl. Früchten	III.	„ „	—
376	c. Citronen- und Pomeranzenhändler	III.	„ „	—
377	d. Kastanienhändler	I.	„ „	—
378	Galanterie- und sog. Nürnberger Waarenhändler	IX.	„ „	—
379	Garnhändler	III.	„ „	—
	Geflügelhändler			
380	a. ohne Mästung	III.	„ „	—
381	b. mit Mästung	VIII.	„ „	—
382	Geschmeidwaarenhändler	VII.	„ „	—
383	Getreidhändler, (Fruchthändler)	VI.	Als Betriebsanlage ist einer der Classensätze I. bis XV. in Berechnung zu bringen.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung n. Rubrik d, d. Steuerskala.
384	Gewehrhändler	VII.	wie bei Nr. 1.	—
385	Gewürzhändler	VII.	„ „	—
386	Gypshändler	IV.	„ „	—
387	Gypswaaren-, Gypsfigurenhändler	II.	„ „	—
	Glaswaarenhändler u. zwar:			
388	a. m. gewöhnl. Glaswaar.	IV.	„ „	—
389	b. mit geschliffenen Glas- und Krystallwaaren	IX.	„ „	—
390	Glasscherben-Verkäufer	I.	„ „	—
391	Gold- u. Silberwaarenhändler, auch Bijouteriehändler	IX.	„ „	—
392	Hafnenhändler	II.	„ „	—
393	Handschuhhändler	IV.	„ „	—
394	Harz- und Schmierhändler	I.	„ „	—
395	Hausirer	—	Für den Hausirhandel, soweit derselbe den polizeil. Bestimmungen gemäß zulässig ist, wird die Hälfte der für das entsprechende Detail-Handelsgeschäft bestimmten Normal-Anlage erhoben.	—

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
396	Hefen- und Germhändler	II.	wie bei Nr. 1.	—
397	Höcker u. Viktualienhändler, Landesprodukten-Händler (hierunter auch Gemüsehändler, Krauthändler, Grüze-, Graupe-, Dürrgemüsehändler, Gerst- u. Hirsehändler u. dgl.)	III.	„ „	—
	Holzhändler, und zwar:			
398	a. Bauholz-, Nutzholz-, Brennholzhändler	VIII.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. bis XV. in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung n. Rubrik d, d. Steuerskala.
399	b. Bretter- und Lattenhändler	VI.	wie bei vorgehenden.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung n. Rubrik d, d. Steuerskala.
400	Holzschuh- und Holzwaarenhändler	I.	wie bei Nro. 1.	—
401	Honighändler	I.	„ „	—
402	Hopfenhändler	VI.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. bis XV. in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung n. Rubrik d, d. Steuerskala.
403	Huckler	IV.	wie bei Nr. 1.	—
404	Huthändler	V.	„ „	—
405	Juwelenhändler	XI.	„ „	—
406	Käskäufer	VII.	„ „	—
407	Kalenderhändler	II.	„ „	—
408	Kalkhändler	IV.	„ „	—
409	Kleiderhändler	XI.	„ „	—
410	Handel mit alten Kleidern	II.	„ „	—
411	Knochenhändler	II.	„ „	—
412	Kohlenhändler	VI.	Als Betriebsanlage ist einer der Classensätze I. bis XV. in Berechnung zu bingen.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d, der Steuer-Skala.
413	Korkstöpselhändler	II.	wie bei Nr. 1.	—
	Krämer			
414	a. Krämer mit kurzen	VII.	„ „	—

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
	Waaren (Nürnberger und Nadelkram)	VII.	wie bei Nr. 1.	—
415	b. Landkramhandel (Kleinkrämer mit einigen geringen Artikeln, auch herumzieh. Krämer)	III.	" "	—
416	Kreide-, Ocher-, Pfeifenerdehändler	II.	" "	—
417	Kruzifixhändler	I.	" "	—
418	Kunsthändler (Gemälde-, Kupferstich-, auch Musikalien- ꝛc. Händler)	X.	" "	—
419	Landkartenhändler	V.	" "	—
420	Lappenkrämer	I.	" "	—
421	Lebkuchenhändler	IV.	" "	—
422	Leder- und Häutehändler	X.	" "	—
423	Lederausschneider	VI.	" "	—
424	Leonische Waaren-Handlungen	VII.	" "	—
425	Liederhändler	I.	" "	—
426	Liqueurhändler	VI.	" "	—
427	Loh- und Oelkuchenhändler	III.	" "	—
428	Lohrindenhändler	VI.	" "	—
429	Lumpenhändler	II.	" "	—
430	Lumpensammler	I.	" "	—
431	Malzhändler	VIII.	" "	—
432	Materialienhändler, Drogueriehändler	XI.	" "	—
433	Mausfallen- u. Käfighändler	I.	" "	—
434	Mehlhändler und Melber	VI.	" "	—
435	Methhändler	IV.	" "	—
436	Meubelhändler (Meubelmagazine)	VIII.	" "	—
437	Meubelpolitурhändler	II.	" "	—
438	Milchhändler	I.	" "	—
439	Mineralwasserhändler	II.	" "	—
440	Modewaarenhändler	IX.	" "	—

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
441	Musikalienhändler (zugleich Verleiher)	X.	wie bei Nr. 1.	—
442	Oelhändler	V.	" "	—
443	Optische Waarenhändler	VII.	" "	—
444	Papierhändler (mit Schreibpapier, Buntpapier oder Makulaturpapier)	III.	" "	—
445	Parfümeriehändler	IV.	" "	—
446	Pechkranzhändler	II.	" "	—
447	Pelzwerkhändler (Rauhwaarenhändler)	VII.	" "	—
448	Pfeifenhändler	III.	" "	—
449	Pferdehändler	VIII.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. bis XV. in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung u. Rubrik d, d. Steuerskala.
450	Pfragner	VII.	wie bei Nr. 1.	—
451	Pottaschhändler	V.	" "	—
452	Priechler	VII.	" "	—
453	Priechler, welche zugleich die Käskäuflerei betreiben	IX.	" "	—
454	Pulverkrämer	III.	" "	—
455	Regen- und Sonnenschirmhändler	VII.	" "	—
456	Roßhaarhändler	VI.	" "	—
457	Saamenhändler	III.	" "	—
458	Saitlinghänder	III.	" "	—
459	Salzhändler	IV.	" "	—
460	Salzstößler	VII.		
461	Sattlerwaarenhändler	VI.		
462	Schnitt-Waarenhändler in Seiden-, Leinen-, Baumwoll- oder Wollzeugen, in Leinwand, in Weißzeug (Gaze, Mousselin, Linon, Kammertuch u. dgl.)	VIII.	" "	—
463	Schreibmaterialien-Handlungen	IX.	" "	—

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
464	Schreibmaterialienhändler m. einzelnen kleinern Artikeln	III.	wie bei Nr. 1.	—
465	Schuh- und Stiefelhändler	V.	„ „	—
466	Seifen- und Lichterhändler	V.	„ „	—
467	Seil- und Strickhändler	III.	„ „	—
468	Senfhändler	III.	„ „	—
469	Siebhändler	III.	„ „	—
470	Silberfondhändler	V.	„ „	—
471	Spezereihändler	VIII.	„ „	—
472	Spielwaarenhändler	V.	„ „	—
473	Spitzenhändler	VIII.	„ „	—
474	Stärkhändler	III.	„ „	—
475	Steingut-, Porzellan- und Fayence-Waarenhändler	VII.	„ „	—
476	Steinguthändler mit steinernen Krügen u. Geschirren	IV.	„ „	—
477	Steinhändler, (hierunter auch Schieferhändler und Mühlsteinverkäufer)	V.	„ „	—
478	Stockhändler	I.	„ „	—
479	Strohhändl. m. gefärbt. Stroh	I.	„ „	—
480	Strohhuthändler	III.	„ „	—
481	Strohwaarenhändler	II.	„ „	—
482	Strumpfhändler	III.	„ „	—
483	Stuhlhändler, (Sesselhändl.)	II.	„ „	—
	Tabakhändler und zwar:			
484	a. Tabakdebitanten	V.	„ „	—
485	b. Tabakhandlungen	X.	„ „	—
486	Talg-, Unschlitt-, Fett-, Speck-, Thran-Händler	VI.	„ „	—
487	Tapetenhändler	VII.	„ „	—
488	Teppichhändler	III.	„ „	—
489	Töpferwaarenhändler, Geschirrhändler	IV.	„ „	—
490	Torfhändler	VI.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. bis XV. in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung u. Rubrik d, d. Steuerskala.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
	Trödler, und zwar:			
491	a. Großtrödler, (Großtändler, Käufler)	VII.	wie bei Nr. 1.	—
492	b. Kleintrödler, (Kleintändler)	IV.	" "	—
493	Tuchhändler	X.	" "	—
494	Uhrenhändler	VII.	" "	—
495	Viehhändler (Rindvieh-, Schwein- ꝛc. Händler)	VIII.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. bis XV. in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung n. Rubrik d, d. Steuerskala.
496	Vogelhändler	I.	wie bei Nr. 1.	—
497	Wachshändler	V.	" "	—
498	Wachstuchhändler	VI.	" "	—
499	Weinhändler	X.	" "	—
500	Weinhändler mit Aepfel- und Birnwein	VII.	" "	—
501	Weinsteinhändler	II.	" "	—
502	Wetz- u. Schleifsteinhändler	I.	" "	—
503	Wichshändler	I.	" "	—
504	Wildprethändler	IV.	" "	—
505	Wollhändler	VIII.	" "	—
506	Wollschuhhändler (Händler mit Woll-, Winter-, Sahlband-, Fleckelschuhen und Tappen)	I.	" "	—
507	Zuckerwaarenhändler	III.	" "	—
508	Zündhölzchen-, Zunder- und Schwammhändler, Schwefel- und Feuersteinkrämer	I.	" "	—

3) Lizitations-, Leih- und Miethe-Anstalten.

509	Lizitations-Anstalten	XI.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. bis XXII. in Berechnung gebracht.	—
510	Pfandverleih-Anstalten, Pfand- und Leihhäuser	XIII.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. bis XXVI. in Berechnung gebracht.	—

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
511	Adreß- und Vermiethungs-Bureaux	V.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. bis XIV. in Berechnung gebracht.	—
512	Bettenverleiher	V.	wie bei Nr. 1.	—
513	Klaviervermiether	I.	Als Betriebsanlage wird für die ersten zwei vermietheten Instrumente nichts, für je zwei folgende einmal der Betrag der Normalanlage angesetzt.	—
514	Kleider-Verleiher	V.	wie bei Nr. 1.	—
515	Leihbibliotheken	IX.	" "	—
516	Masken-Verleiher	III.	" "	—
517	Meubel-Verleiher	VII.	" "	—
	4) Mit dem Handel in nächster Verbindung stehende Erwerbsarten.			
518	Sensale (Wechselmäckler, Schiffsmäckler) im Großhandel	XI.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. bis XXII. in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung n. Rubrik d, d. Steuerskala.
519	Mäckler (Schaffner) im Kleinhandel	V.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. bis XIV. in Berechnung gebracht.	—
520	Negotianten	VIII.	wie bei vorigen.	—
521	Unterhändler (Schmuser)	V.	wie bei vorigen.	—
522	Schätzer (Auktionatoren)	VI.	wie bei Nr. 1.	—
523	Krahnenmeister	VI.	" "	—
524	Wagmeister	IV.	— —	—
525	Fruchtmesser (Kornmesser)	V.	— —	—
526	Holzmesser	II.	— —	—
527	Weinstecher (Weineimerer)	III.	— —	—
528	Faßaicher	II.	— —	—
529	Trockenlader (Faßzieher, Aufleger, Auflader, Spanner, Sackträger, Schröter)	VI.	— —	—
	C. Fracht-, Stadt- und Reise-Fuhrwerk; Schifffahrt, Eisenbahnen, dann Schiffbau- und Straßenbau-Unternehmungen.			
530	Frachtfuhrleute	IV.	Als Betriebsanlage wird für die ersten zwei Pferde nichts, für jedes folgende Pferd ein halb mal der Betrag d. Normalanl. in Ansatz gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d, der Steuer-Scala.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
531	Fahrende Boten	III	wie bei Nr. 530.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung n. Rubrik d d. Steuerskala.
532	Lohnkutscher, Fiacker, Stellwagenführer, Pferdeverleiher	IV	wie bei Nr. 530.	—
533	Karrer, Karrenführer, Holzkarrer, Sandkarrer	I	Als Betriebsanlage wird für das erste Pferd nichts, für jedes folgende Pferd einmal der Betrag der Normalanlage angesetzt.	—
534	Etappen-Unternehmer	I	Als Betriebsanlage ist einer der Classensätze I bis XVII in Berechnung zu bringen.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung n. Rubrik d d. Steuerskala.
535	Frachtschiffer, Marktschiffer, (Schiffer, welche die frachtweise Verladung fremder Güter übernehmen)	VII	Als Betriebsanlage wird für das erste Schiff nichts, für jedes folgende Fracht- oder Marktschiff einmal der Betrag der Normalanlage in Ansatz gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung n. Rubrik d der Steuerskala.
536	Dampf-Schleppschifffahrts-Unternehmungen	XIII	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I bis XXVI in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung n. Rubrik d der Steuerskala.
537	Hauptfähren-Unternehmer, (welche mit großen und kleinen Fahrzeugen Menschen u. Wagen übersetzen)	VIII	Als Betriebsanlage ist einer der Classensätze I bis XII in Berechnung zu bringen.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung n. Rubrik d d. Steuerscala.
538	Kleinschiffer und Ueberführer	II	Als Betriebsanlage wird für das erste Fahrzeug (Kahn ꝛc.) nichts, für jedes folgende einmal der Betrag der Normalanlage berechnet.	—
539	Schiffer, welche auf eigene Rechnung angekaufte Waaren zum weiteren Handel in eigenen Schiffen verführen	XIV	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I bis XXVII in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung n. Rubrik d der Steuerscala.
540	Floßmeister	VIII	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I bis XXII in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung n. Rubrik d der Steuerscala.
541	Anstalten- oder Gesellschaf-	XXVII	Als Betriebsanlage wird einer der	Ohne Rücksicht auf

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a Als Normal-Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
	ten für Dampfschifffahrt oder Eisenbahnen (auf Bau oder Fahrt)		Classensätze I bis XXX in Berechnung gebracht.	Bevölkerung u. Rubrik d der Steuerscala.
542	Schiffbau-Unternehmer	IX	Als Betriebs-Anlage wird einer der Classensätze I bis XVIII in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung u. Rubrik d d. Steuerscala.
543	Straßenbau-Unternehmer	XI	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I bis XXII in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung u. Rubrik d d. Steuerscala.

D. Gast- und Schenk-Wirthschaften.

544	Gasthöfe	X	wie bei Nr. 1.	—
545	Kleinere Gastwirthe mit Beherbergung von Fremden, — Tafernwirthschaften, — Ausspannungen für das Frachtfuhrwesen und die zu Markt kommenden Landleute.	VII	" "	—
	Weinwirthe und zwar:			
546	a) Weinwirthschaften mit Abgabe von warm. Speisen	VIII	" "	—
547	b) Weinschenken ohne Abgabe von warmen Speisen	VI	" "	—
	Bierwirthe und zwar:			
548	a) Bierwirthschaften mit Abgabe von warm. Speisen	VI	" "	—
549	b) Bierschenken ohne Abgabe von warmen Speisen (Bierzäpfler)	III.	" "	—
	Kaffetiers (Kaffee- u. Chokoladeschenken) und zwar:			
550	a) ohne Traiterie	V	" "	—
551	b) mit Traiterie	VII	" "	—
552	Garköche	IV	" "	—
553	Kostgeber	III.	" "	—
554	Kraftsuppenanstalten	III.	" "	—
555	Branntwein- und Liqueur-Schenken	III.	" "	—

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebs-Anlage.		Bemerkungen.
556	Aepfel- und Birn-Wein-Schenken	IV	wie bei Nr 1.		—
557	Weißbier-Schenken	III	" "		—
558	Herberger	III	" "		—
559	Billardhalter ohne Wirthschaft	IV	" "		—
560	Musikanten, die gewerbsweise in Wirthshäusen und bei Gastereien spielen	II	" "		—

E. Fabrikations-Anstalten und Fabrik-Unternehmungen.

(Fabrikanstalten für Gespinnste und Gewebe, Fabriken in Metall und überhaupt dem Bergbau verwandte Unternehmungen, sonstige Fabriken aller Art, dann Mühlwerke.)

561	Gespinnst-Anstalten u. zwar: für Wolle (hierunter auch Arras-Garnspinnereien), für Baumwolle, für Flachs, Hanf und Werg	V	Als Betriebsanlage wird für die ersten 100 in Gebrauch befindlichen Spindeln nichts berechnet, für je folgende 25 Spindeln der Satz der Steuerklasse	I	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung n. Rubrik d der Steuerscala.
562	Fabriken für Zwirn, Strick-, Stick- und Nähgarn aus Wolle, Baumwolle und Leinen	VIII	Für jeden Geschäftsgehilfen und für jeden Arbeiter ohne Unterschied der Satz der Steuer-Classe	II	wie vorige
563	Seiden-Moulinagen, Seiden-Haspel- u. Zwirn-Anstalten	VIII	" "	II	"
564	Tuch-Fabriken, dann sonstige Fabriken für wollene u. halbwollene Zeuge	VIII	" "	II	"
565	Fabriken für baumwollene u. halbbaumwollene Zeuge	VIII	" "	II	"
566	Fabriken für seidene und halbseidene Zeuge	VIII	Für jeden Geschäftsgehilfen und für jeden Arbeiter ohne Unterschied der Satz der Steuer-Classe	II	
567	Fabriken für leinene Zeuge	VIII	" "	II	"
568	Shawl-Fabriken	VIII	" "	II	"
569	Band-Fabriken	VIII	" "	II	"
570	Teppich-Fabriken	VIII	" "	II	"
571	Posamentirwaaren-Fabriken	VIII	" "	II	"
572	Strumpfwirkereien	VIII	" "	II	"

Digitized by Google

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebs-Anlage.			Bemerkungen.
573	Spitzen-Fabriken	VIII	Für jeden Geschäftsgehilfen und für jeden Arbeiter ohne Unterschied der Satz der Steuer-Classe		II	wie vorige
574	Stück- u. Garn-Bleichereien	VIII	"	"	II	"
575	Appretur-Anstalten	VIII	"	"	II	"
576	Färbereien (Türkischroth-, Seiden- und sonstige Färbereien)	VIII	"	"	II	"
577	Druckereien f. Zeuge aller Art	VIII	"	"	II	"
578	Eisenwerke (zur Erzeugnng von Roheisen, Gußeisen u. Schmiedeisen aller Art)	V	"	"	III	"
579	Drahtwerke	III	"	"	II	"
580	Kratzen-Fabriken	III	"	"	II	"
581	Nadel-Fabriken	VIII	"	"	II	"
582	Eisenwaaren- und Blechwaaren-Fabriken (Hammerwerke für Waffen-, Sensen-, Ketten-, Säge-, Scheeren ꝛc., Schmiede-, Schrauben-Nägel- und Stift-Fabriken, — Fabriken für geschmiedete Kleineisen- und Blech-Waaren)	III	"	"	III	"
583	Blech-Walzwerke	VIII	"	"	III	"
584	Stahl-Fabriken	V	"	"	III	"
585	Stahlwaaren-Fabriken (hierunter auch Stahlfedern-Fabriken)	V	"	"	II	"
586	Kupferhammer	XI	"	"	III	"
587	Messingwerke	VIII	"	"	III	"
588	Schrot-Fabriken	V	"	"	II	"
589	Hüttenwerke für Blei, Zink-, Arsenik-, Antimonium-, Quecksilber-, Alaun-, Vitriol- und Schwefel-Produktion	V	"	"	III	"
590	Bronce-Waaren-Fabriken	VIII	"	"	II	"

Digitized by G

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebs-Anlage.		Bemerkungen.
591	Maschinen-Fabriken, dann Fabriken mechanischer, chirurgischer oder optischer Instrumente.	XI	Für jeden Geschäftsgehilfen und für jeden Arbeiter ohne Unterschied der Satz der Steuer-Classe	II	wie vorige
592	Glashütten	V	" "	III	"
593	Glasschleiferei- und Polir-Werke	VIII	" "	II	"
594	Spiegelglas- und Spiegel-Fabriken	VIII	" "	II	"
595	Porzellan-Fabriken u. Fabriken sonstg. irdener Waaren	V	" "	II	"
596	Fabriken chemischer Produkte zum Medizinal- und Gewerbs-Gebrauche	VIII	" "	III	"
597	Pott- u. Weidaschesiedereien	III	" "	II	"
598	Kalkbrennereien	V	" "	II	"
599	Ziegeleien	VIII	" "	II	"
600	Theeröfen	V	" "	II	"
	Beleuchtungs-Unternehmungen, und zwar:				
601	a) für Gasbeleuchtung	XI	Für die ersten hundert Flammen nichts, für je folgende hundert Flammen der Satz der Steuer-Classe	V	"
602	b) Stadtbeleuchtungs-Unternehmungen mit anderen Stoffen	VIII	" "	III	"
603	Bijouteriewaaren-Fabriken	VIII	Für jeden Geschäftsgehilfen und für jeden Arbeiter ohne Unterschied der Satz der Steuer-Classe	II	"
604	Bristist-Fabriken	V	" "	II	"
605	Blumen- und Blumenblätter-Fabriken	V	" "	II	"
606	Brillengestell-Fabriken	VIII	" "	II	"
607	Bürsten-Fabriken	VIII	" "	II	"
608	Chokolade-Fabriken	VIII	" "	III	"
609	Darmsaiten-Fabriken	V	" "	II	"

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebs-Anlage.		Bemerkungen.
610	Destillir-Anstalten	VIII	Für jeden Geschäftsgehilfen und für jeden Arbeiter ohne Unterschied der Satz der Steuer-Classe	III	wie vorige
611	Dosen-Fabriken	VIII	" "	II	"
612	Doublé-Fabriken	VIII	" "	II	"
613	Essig-Fabriken	VIII	" "	III	"
614	Etiketten-Fabriken	VIII	" "	II	"
615	Etuis-Fabriken	VIII	" "	II	"
616	Federkiel-Fabriken	III	" "	II	"
617	Fischbein-Fabriken	V	" "	II	"
618	Folien-Fabriken	V	" "	II	"
619	Gewehr-Fabriken	VIII	" "	II	"
620	Gold- und Silber-Manufakturen, Gold- und Silber-Gespinnst-Fabriken	VIII	" "	II	"
621	Gummiwaaren-Fabriken	VIII	" "	II	"
622	Hasenhaarschneid- und Hut-Fabriken	VIII	" "	II	"
623	Häckel-Fabriken	V	" "	II	"
624	Handschuh-Fabriken	VIII	" "	I	"
625	Holzbroncewaaren-Fabriken	V	" "	II	"
626	Karten-Fabriken	VIII	" "	II	"
627	Klavier- und Orgel-Fabriken	XI	" "	II	"
628	Kravaten-Fabriken	VIII	" "	II	"
629	Lakir-Fabriken aller Art	VIII	" "	II	"
630	Lebkuchen-Fabriken	VIII	" "	III	"
631	Leder- und Lederwaaren-Fabriken	XI	" "	III	"
632	Lederlak-Fabriken	VIII	" "	II	"
633	Leim-Fabriken	VIII	" "	II	
634	Lithographische Anstalten, dann Anstalten zum Abdrucken von Kupferstichen, Stahlstichen, Holzschnitten ꝛc.	VIII	" "	II	
635	Malz-Fabriken	VIII	" "	III	"

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebs-Anlage.		Bemerkungen.
636	Meubel-Fabriken	XI	Für jeden Geschäftsgehilfen und für jeden Arbeiter ohne Unterschied der Satz der Steuer-Classe	II	wie vorige
637	Oblaten-Fabriken	III	" "	II	"
638	Oel-Fabriken	VIII	" "	III	"
639	Papier-Fabriken	VIII	" "	II	"
640	Gold-, Silber-Bunt-Papier-, auch Papiermetallisirfabriken	VIII	" "	II	"
641	Papiermaché-Fabriken	VIII	" "	II	
642	Pappendeckel-Fabriken	VIII	" "	II	"
643	Parfümerie-Fabriken (Fabriken zur Bereitung wohlriechender Wasser, Seifen ꝛc.)	VIII	" "	III	"
644	Perlmutterwaaren-Fabriken	V	" "	II	"
645	Preßwaaren-Fabriken	V	" "	II	"
646	Pulver-Fabriken	V	" "	II	"
647	Regen- und Sonnenschirm-Fabriken	XI	" "	II	"
648	Fabriken für Roßhaarbereitung	VIII	" "	II	"
649	Seifen-, Lichter-, auch Stearinkerzen-Fabriken	XI	" "	II	"
650	Senf-Fabriken	VIII	" "	II	"
651	Siegellak-Fabriken	V	" "	III	"
652	Spiegelspän- und Schusterspän-Fabriken	V	" "	II	"
653	Spielwaaren-Fabriken	VIII	" "	II	"
654	Spiritus- u. Liqueurfabriken	VIII	" "	III	"
655	Stärk- u. Kraftmehl-Fabriken	V	" "	II	"
656	Strohgeflecht-Fabriken	V	" "	II	"
657	Tabak-Fabriken	VIII	" "	II	"
658	Tapeten-Fabriken	VIII	" "	II	"
659	Wachstuch- und Wachstaffet-Fabriken	VIII	" "	II	"
660	Wachswaaren-Fabriken	VIII	" "	II	"

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebs-Anlage.		Bemerkungen.
661	Wagen- und Chaisen-Fabriken	XI	Für jeden Geschäftsgehilfen und für jeden Arbeiter ohne Unterschied der Satz der Steuer-Classe	II	wie vorige
662	Waldsaamen-Dörren	III	" "	II	"
663	Fabriken moussirender Weine	XII	" "	III	"
664	Wichs-Fabriken	VIII	" "	II	"
665	Zucker-Raffinerien	XII	" "	III	"
666	Runkelrüben-Zucker-Fabriken	XI	" "	III	"
667	Zündhölzchen-Fabriken	V	" "	II	"
	Mühlwerke und zwar:				
668	a) Getreidemühlen zu Mehl, Gries, Grütze und Graupen, auch zum Schroten, von Getreide und Malz	V	Als Betriebsanlage für den ersten Gang nichts, für jeden folgenden Gang der Satz der Steuer-Classe	V	"
669	b) Oelmühlen, Walkmühlen, Lohmühlen, Säge-, Schneid- und sonstige Mühlwerke	V	Für jeden Geschäftsgehilfen und für jeden Arbeiter ohne Unterschied der Satz der Steuer-Classe	III	"

F. Bierbrauereien und Branntweinbrennereien.

670	**Bierbrauereien, (Braun- oder Weiß-Bier-Brauereien)**	**V**	**Für die ersten 50 Schäffel jährlichen Malzverbrauchs wird als Betriebsanlage nichts, für jeden folgenden Schäffel eingesprengten Malzes der Betrag von sechs Kreuzern in Ansatz gebracht.**	**Ohne Rücksicht auf Bevölkerung n. Rubrik d d. Steuerscala.**
671	**Branntweinbrennereien und zwar:**	**—**	**Für diese wird keine Normalanlage erhoben. Soferne dieselben nicht mehr als 10 Eimer jährlich erzeugen, sind sie auch von der Betriebsanlage frei. Erzeugen dieselben mehr als 10 Eimer, so wird vom 11. Eimer beginnend für jeden Eimer der Betrag von drei Kreuzern als Betriebsanlage berechnet.**	**—**
	a) Branntweinbrennereien, welche als Nebengewerbe (der Landwirthschaft, Bräuerei ꝛc.) betrieben werden			
672	**b) Gewerbs- oder fabrikmäßig betriebene Branntweinbrennereien**	**III**	**Bei Berechnung der Betriebsanlage sind 10 Eimer frei; für jeden folgenden Eimer des jährlichen Erzeugnisses wird der Betrag von drei Kreuzern in Ansatz gebracht.**	**Ohne Rücksicht auf Bevölkerung n. Rubrik d d. Steuerscala.**

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 62.

Ansbach. Mittwoch, den 4. August 1852.

Inhalt.

Bekanntmachung, den Geschäftskreis der Redaktion und der Expedition des Regierungsblattes. — Die Erledigung eines aus den Renten des adelichen Seminarfonds zu Würzburg dotirten Freiplatzes im kgl. Erziehungs-Institute für Studirende in München. — Den Vollzug des Gesetzes über die Landräthe, hier die Wahl der Vertreter des großen Grundbesitzes. — Die neuen Disciplinarsatzungen der kgl. Central-Thierarzneischule in München. — Die allgemeine Verabredung über die Einführung der Paßkarten. — Die erledigte Elementarschulstelle zu Ellingen. — Das Cursiren eines falschen Guldenstücks. — Die Aufnahmsprüfung an dem kgl. Schullehrer-Seminar Schwabach für das Schuljahr 1852/53. — Ein in Friedberg aufgegriffenes blödsinniges Mädchen. — Kanzleigebühren und Taxerhebung bei der französischen Gesandtschaft in München — Extra-Beilage, Gesetze: 1) die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins; 2) die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht; 3) einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,

den Geschäftskreis der Redaktion und der Expedition des Regierungsblattes betr.

Staats-Ministerium des Innern.

Nach Art. VIII. der allerhöchsten Verordnung vom 29. Dezember 1817 (Gesetzblatt vom Jahre 1818 S. 5.) gehört die Versendung des Regierungsblattes nicht zum Geschäftskreise der Redaktion des letzteren, sondern ist einer besondern Expedition übertragen.

In Folge dieser Einrichtung sind, wie schon in der Bekanntmachung vom 26. Februar 1824 (Regierungsblatt S. 124) bemerkt wurde, alle den Bezug des Regierungsblattes betreffenden Correspondenzen, insbesondere die Reclamationen wegen nicht erhaltener Blätter an die Expedition des Regierungsblattes und nicht an die Redaktion zu richten.

Digitized by Google

Dessenungeachtet gelangen an die Redaktion unter ihrer Adresse häufig Zuschriften, welche die Versendung des Regierungsblattes, insbesondere die irrige oder unterbliebene Zustellung einzelner Nummern zum Gegenstande haben.

Das k. Staats-Ministerium des Innern sieht sich hierdurch veranlaßt, auf jene Einrichtung wiederholt mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß die Betheiligten alle Verzögerungen, welche deren Nichtbeachtung zur Folge hat, sich selbst beizumessen haben.

München, den 26. Juli 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

Durch den Minister der Generalsekretär-
Ministerialrath Epplen.

Einl. Nr. 36221. Erp. Nr. 40289.

(Die Erledigung eines aus den Renten des adelichen Seminarfonds zu Würzburg dotirten Freiplatzes im kgl. Erziehungs-Institute für Studirende in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem Schlusse des gegenwärtigen Schuljahres wird in dem Erziehungsinstitute für Studirende in München ein Freiplatz aus dem Fonde des vormaligen adeligen Seminars zu Würzburg in Erledigung kommen.

Gemäß Rescripts des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 21. l. Mts. wird dieser Freiplatz zur Bewerbung innerhalb 3 Wochen hiemit ausgeschrieben und dabei bemerkt:

1) daß nur dürftige Bewerber katholischer Religion, welche zum stiftungsmäßigen Adel gehören, zunächst aus dem Würzburgischen und erst, wenn hier keine fähigen Bewerber vorhanden sind, aus dem Fränkischen überhaupt und aus den übrigen Theilen des Königreiches zugelassen werden;
2) daß die Stiftsmäßigkeit nach den vormals für die Aufnahme in das Hochstift Würzburg gegebenen Bestimmungen zu bemessen, sohin durch den Nachweis von 8 adeligen Ahnen und durch den Nachweis des Adels aufwärts, sowohl von väterlicher, als mütterlicher Seite bis zu den Urgroßvätern einschlüssig unter Vorlage eines beglaubigten Stammbaumes bedingt sey;
3) daß die auf die vorbeschriebene Art belegten Gesuche innerhalb des oben vorgesteckten Termins bei der Verwaltung des Würzburger adeligen Seminarfondes zu Würzburg einzureichen seyen.

Ansbach, am 24. Juli 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 37424. Erp. Nr. 41802.

(Den Vollzug des Gesetzes über die Landräthe, hier die Wahl der Vertreter des großen Grundbesitzes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Behufs der Wahl der Vertreter des großen Grundbesitzes für den Landrath nach Artikel 2. lit. c. des Landrathsgesetzes vom 28. Mai l. Js. ist der Regierungsbezirk Mittelfranken nach Artikel 5. Absatz 2. loc. cit. in 4 Wahlbezirke in der Art eingetheilt worden, daß

Digitized by Google

A. der I. Wahlbezirk aus den Eigenthümern der unter die Bestimmungen des oben angeführten Artikels 2. lit. c. fallenden Grundbesitzungen in den Polizeidistrikten der Magistrate Ansbach, Dinkelsbühl, Rothenburg a. d. T., der k. Landgerichte Ansbach, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Heilsbronn, Herrieden, Leutershausen, Rothenburg, Schillingsfürst, dann der k. Gerichts- und Polizeibehörden Ellingen und Pappenheim;

B. der II. Wahlbezirk aus den Eigenthümern der Grundbesitzungen der nämlichen Kategorie in den Polizeidistrikten des Magistrates Eichstädt, dann der kgl. Landgerichte Beilngries, Eichstädt, Greding, Heidenheim, Kipfenberg und Weißenburg;

C. der III. Wahlbezirk aus den Eigenthümern der Grundbesitzungen der nämlichen Kategorie in den Polizeidistrikten der Magistrate Erlangen, Fürth, Nürnberg und Schwabach, dann der k. Landgerichte Altdorf, Erlangen, Hersbruck, Lauf, Nürnberg, Pleinfeld, Schwabach und Wassertrüdingen, endlich

D. der IV. Wahlbezirk aus den Eigenthümern der Grundbesitzungen der nämlichen Kategorie in den Polizeidistrikten der kgl. Landgerichte Mkt. Bibart, Cadolzburg, Mkt. Erlbach, Neustadt a. d. A., Uffenheim und Windsheim, dann der kgl. Gerichts- und Polizeibehörden Burghaslach und Scheinfeld

gebildet worden ist.

Indem dieses nach Maßgabe des §. 39. der Vollzugsinstruktion zum Landrathsgesetze bekannt gemacht wird, wird zugleich noch eröffnet,

1) daß der Termin zur Vornahme der fraglichen Wahlen auf

Sonnabend den 14. laufenden Monats August Vormittags 10 Uhr

und zwar:

a) für den I. Wahlbezirk in der Stadt Ansbach unter der Leitung des k. Regierungsrathes und Stadtkommissärs Mark dortselbst,

b) für den II. Wahlbezirk in der Stadt Eichstädt unter der Leitung des k. Landrichters und Stadtkommissärs Nar zu Eichstädt,

c) für den III. Wahlbezirk in der Stadt Nürnberg unter der Leitung des k. Stadtkommissärs Mayer dortselbst und

d) für den IV. Wahlbezirk in der Stadt Uffenheim unter der Leitung des k. Landrichters von Praun dortselbst,

anberaumt worden ist;

2) daß die zu jedem einzelnen Wahlbezirk gehörigen wahlstimmberechtigten und wählbaren Grundbesitzer in den nachfolgend abgedruckten vier Wahllisten verzeichnet sind, und

3) daß für jeden der vier Wahlbezirke Ein Abgeordneter zum Landrathe und Ein Ersatzmann in zwei getrennten Wahlhandlungen aus der Mitte der Wähler gewählt werden müssen, nachdem die Vertreter der Distriktsgemeinden für den Landrath (Art. 2. lit. a. des Landrathsgesetzes vom 28. Mai l. Js.) die Gesammtzahl 17 in dem Regierungsbezirke Mittelfranken ausmachen, und die Vertreter des großen Grundbesitzes nach Art. 5. loc. cit, Absatz 1. und 3. mit Einem Viertel der Zahl der ebengenannten Vertreter der Distriktsgemeinden zu wählen sind.

Ansbach, den 3. August 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Zimmerer.

Digitized by Google

Liste

der für den Landrath wahlstimmberechtigten und wählbaren Grundbesitzer im Regierungs-Bezirke Mittelfranken.

I. Wahlbezirk Ansbach, III. Wahlbezirk Nürnberg,
II. „ Eichstädt, IV. „ Uffenheim.

Fortlaufende Zahl.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort: Gemeinde	Wohnort: Polizei-Distrikt.	Grundsteuer-Simplum. fl.	Grundsteuer-Simplum. kr.	Bemerkungen.
	I. Wahlbezirk Ansbach.					
1	Freiherrlich von Crailsheim'sche Gutsherrschaft	Ansbach	Ansbach, Magistr.	106	34 1/2	Vertreter: k. Regierungs-Sekretär Fedor Frhr. von Crailsheim in Ansbach.
2	Oefele, Frhr. von, Rudolph, Gutsbesitzer	Virnsberg	Ansbach, Landger.	67	11 7/8	
3	Fürst von Oettingen-Spielberg	Hochaltingen	Oettingen, Ger.- u. Polizeibehörde	77	12	Bezüglich seines Grundbesitzes im Rentamtsbezirke Dinkelsbühl.
4	Wrede, Fürst von, Carl Theod., Standesherr	Ellingen	Ellingen, Gerichts- u. Polizeibehörde	261	14 1/2	Reichsrath.
5	Körber, Georg Michael Gutsbesitzer	Dombühl	Feuchtwangen, Landgericht	25	49 1/2	
6	Freiherrlich von Falkenhausen'sche Gutsherrschaft	Wald	Gunzenhausen, Landgericht	84	16 1/8	Vertreter: Gutsbesitzer Eduard Frhr. v. Falkenhausen zu Wald.
7	Freiherrlich von Eyb'sche Gutsherrschaft	Neuendettelsau	Heilsbronn, Landgericht	41	14	Vertreter: k. qu. Major Ludwig, Frhr. v. Eyb in Ansbach.
8	Beyer, Jakob, Bauer	Hohenberg	Herrieden, Landger.	25	17 5/8	
9	Rogner, Georg Peter, Bauer	Eckartsweiler	Leutershausen, Landgericht	25	44	
10	Eyb, Frhr. von, Ludwig Rittergutsbesitzer	Rammersdorf	Leutershausen, Landgericht	51	21	
11	Seckendorff, Frhr. von, Franz Friedr. Carl, Rittergutsbesitzer	Unternzenn	Leutershausen, Landgericht	61	43	
12	Pappenheim, Graf von, Carl, Standesherr	Pappenheim	Pappenheim, Ger.- u. Polizeibeh.	307	2 1/2	Reichsrath.

Digitized by Google

Fortlaufende Zahl.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort: Gemeinde	Wohnort: Polizei-Distrikt.	Grundsteuer-Simplum. fl.	kr.	Bemerkungen.
13	Gundel, Joh. Leonhard, Bauer	Endsee	Rothenburg ajT., Landgericht	27	13 1/2	
14	Wirth, Joh. Salomon, Gastwirth u. Oekon.	Leuzenbronn	Rothenburg ajT., Landgericht	25	1 1/4	
	II. Wahlbezirk Eichstädt.					
1	Grabmann, Jos., Bauer	Ernersdorf	Beilngries, Landgericht	25	39	
2	Prinstner, Joh., Baumeister	Beilngries	ditto.	158	54	Nebst Simon Levi Maier in Regensburg Mitbesitzer d. Gutes Holnstein u. Vertreter dieses Besitzes.
3	Herler, Joh, Bauer	Birkhof	ditto.	25	23	
4	Sammüller, Ant., Bauer	Raitenbuch	ditto.	27	42	
5	Seine kaiserl. Hoheit, Herzog von Leuchtenberg	Petersburg	Petersburg	1591	19 1/8	Bezüglich der Grundbesitzungen in den Rentamtsbezirken Eichstädt und Kipfenberg.
6	Wagner, Xaver, pens. k. Oberlieutenant	Workerszell	Eichstädt, Landgericht	97	33	
7	Meier, Sebast., Gutsbesitzer	Oberzell	ditto.	50	35	
8	Donabauer, Stanislaus, Gutsbesitzer	Buchsheim	ditto.	49	13	
9	Schmidt, Anton, Gutsbesitzer	Landershofen	ditto.	45	19	
10	Neumeyer, Mich., Gutsbesitzer	Pietenfeld	ditto.	42	43	
11	Funk, Xaver, Gutsbesitzer	Tauberfeld	ditto.	40	32	
12	Stark, Andreas, Gutsbesitzer	Tauberfeld	ditto.	39	4	
13	Kugler, Caspar, Gutsbesitzer	Möggenlohe	ditto.	39	44	
14	Pfaffel, Franz, Gutsbesitzer	Wolkershofen	ditto.	35	20	

Digitized by Google

Fortlaufende Zahl.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort: Gemeinde	Wohnort: Polizei-Distrikt	Grundsteuer-Simplum. fl.	kr.	Bemerkungen.
15	Pfaffel, Sebast., Gutsbesitzer	Wolkershofen	Eichstädt, Landgericht	32	45	
16	Bauer, Andreas, Gutsbesitzer	Rassenfels	ditto.	27	31	
17	Brucklacher, Heinrich, Gutsbesitzer	Buchsheim	ditto.	27	28	
18	Schlamp, Mich., Gutsbesitzer	Buchsheim	ditto.	26	11	
19	Freiherr von Schenk-Geyern'sche Gutsherrschaft	Syburg	Greding, Landgericht	95	25	Vertreter: k. Kämmerer u. Hauptmann à la Suite, Carl Freiherr von Schenk-Geyern in Syburg.
20	Retter, Joseph, Wirth und Oekonom	Euerwang	Kipfenberg, Landgericht	25	45 1/2	
21	Baumgärtner, Georg Bauer	Gungolding	ditto.	28	32 3/8	
22	Wittmann, Jos., Bauer	Walting	ditto.	51	3	

III. Wahlbezirk Nürnberg.

1	Hummer, Ulrich, Bauer	Hinterhaslach	Altdorf, Landger.	30	19 5/8	
2	Dietz, Johann, Bauer	Westhaid	Altdorf, Landger.	25	14 6/8	
3	Wrede, Fürst v., Adolph, k. Kämmerer und Rittergutsbesitzer	Reichenschwand	Hersbruck, Landgericht	32	27 1/8	
4	Kratzer, Paul, Bauer	Schupf	Hersbruck, Landger.	25	10 7/8	
5	Fuchs, Johann Georg, Bauer	Schupf	Hersbruck, Landger.	28	15 6/8	
6	Freiherrl. von Stromer-Reichenbach'sche Rittergutsherrschaft	Nürnberg	Nürnberg, Magistrat	29	14 3/8	Vertreter: k. pens. Oberst Carl Freiherr von Stromer-Reichenbach in Nürnberg
7	von Wahler'sche Gutsherrschaft	Nürnberg	Nürnberg, Magistrat	46	6	Vertreter: Privatier Dr. Herrmann Beck in Nürnberg

Digitized by Google

Fortlaufende Zahl.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort: Gemeinde	Wohnort: Polizeidistrikt.	Grundsteuer-Simplum. fl.	kr.	Bemerkungen.
8	Frhrl. von Tucher'sches Gesammtgeschlecht	Nürnberg	Nürnberg, Magistrat	64	10 7/8	Vertreter: k. Appell.-G.-Rath Gottlieb Freiherr von Tucher in Neuburg.
9	Gräflich von Pückler-Limpurg'sche Condominats-Herrschaft	Burgfarrnbach	Nürnberg, Landgericht	163	19 3/8	Vertreter: Graf Louis von Pückler-Limpurg in Burgfarrnbach.
10	Narr, Johann, k. Professor	Würzburg	Würzburg, Magistrat	35	23 7/8	Bezüglich seiner Grundbesitzungen im Rentamtsbezirke Fürth.
11	Weidner, Johann Georg, Müht- und Gutsbesitzer	Reichelsdorf	Schwabach, Landgericht	31	24 1/2	
12	Süßkind, Freiherr von, Albrecht, Rittergutsbesitzer.	Dennenlohe	Wassertrüdingen, Landgericht	122	—	

IV. Wahlbezirk Uffenheim.

1	Seckendorff, Frhr. von, Christoph Carl Alexander, qu. k. Generallieutenant	Sugenheim	Bibart, Landger.	158	6 3/4	
2	Künsberg, Frhrl. von, Uso, Rittergutsbesitzer	Oberstreinbach	ditto	112	33 3/4	
3	Geisendörfer, Moritz, Gastw. u. Bierbrauer	Oberleinbach	ditto	27	5 1/4	
4	Habermann, Freiherr von, Rittergutsbesitzer	Erlabrunn	ditto	71	20	
5	Graf von Rechtern-Limpurg-Speckfeld, Standesherr	Einersheim	ditto	334	26 1/2	
6	Castell, Graf von, Friedrich, Ludwig, Standesherr	Burghaslach	Burghaslach, Gerichts- und Polizeibehörde	272	3 1/2	Reichsrath.
7	Pöllnitz, Freiherr von, k. pr. Kämmerer	Frankenberg	Uffenheim, Landgericht	237	13 1/8	

Digitized by Google

Fortlaufende Zahl.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort		Grundsteuer-Simplum.		Bemerkungen.
		Gemeinde	Polizei-Distrikt	fl.	kr.	
8	Würtzburg, Frhr. von, Reichsrath	Walkershofen	Uffenheim, Landgericht	173	52 1/4	Reichsrath.
9	Strebel, Johann Georg, Bauer	Asbachhof	ditto	49	41 1/4	
10	Schmidt, Georg, Michael, Bauer	Simmershofen	ditto	31	30 3/4	
11	Döller, Georg Martin, Bauer	Martinsheim	ditto	30	53 3/8	
12	Düll, Johann Georg, Gastwirth	Adelhofen	ditto	29	48	
13	Schleelein, Johann Paul, Bauer	Geckenheim	ditto	29	10 1/4	
14	Löblein, Valentin, Bauer	Geckenheim	ditto	29	—	
15	Ott, Johann Georg, Bierbrauer	Auernhofen	ditto	28	45 3/4	
16	Kreiselmeyer, Johann Adam, Bauer	Ergersheim	ditto	28	24 7/8	
17	Schleelein, Andreas, jun. Bauer	Geckenheim	ditto	28	7 1/2	
18	Gleiß, Christian, Bauer	Adelhofen	ditto	27	53 1/4	
19	Pfeuffer, Leonhard, Bauer	Hemmersheim	ditto	27	33	
20	Beigel, Georg Andreas, Bauer	Ippesheim	ditto	27	16 1/4	
21	Sämann, Michael, Bauer	Uttenhofen	ditto	25	23 1/4	
22	Gronbach, Georg, Leonhard, Bauer	Gollachostheim	ditto	25	21	
23	Ströbel, Georg, Friedrich, Bauer	Auernhofen	ditto	25	20	

Ansbach, den 3. August 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Zimmerer.

Digitized by Google

Einl. Nr. 36130. Exp. Nr. 40406.

(Die neuen Disciplinarsatzungen der kgl. Central-Thierarzneischule in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die neuen Disciplinar-Satzungen der kgl. Central-Thierarzneischule in München zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, am 26. Juli 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

v. Ausin.

Disciplinar-Satzungen für die kgl. Central-Thierarzneischule in München.

Im Vollzuge des §. 13 der kgl. allerhöchsten Verordnung vom 29. Mai 1852 — den Unterrichtsplan und die Einrichtung der Central-Thierarzneischule zu München betreffend — werden für diese Unterichts-Anstalt nachstehende Disciplinarsatzungen erlassen:

§. 1.

Die Aufnahme der Eleven in die Central-Thierarzneischule ist bedingt:

a) durch das zurückgelegte 17te und noch nicht vollendete 24ste Lebensjahr;
b) durch den legalen Ausweis über einen kräftigen mit gesunden Sinnesorganen versehenen Körperbau, sowie über einen sittlich-reinen Lebenswandel;
c) durch den Nachweis der gehörigen Vorbildung.

Letzterer ist zu liefern durch Vorlage des Gymnasial-Absolutoriums oder des Absolutoriums einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbsschule. Absolvirte Gymnasialschüler haben hiebei zur Ermittlung ihrer Vorkenntnisse in den Naturwissenschaften bei ihrer Anmeldung eine eigene Prüfung aus diesem Lehrgegenstande zu bestehen, und die absolvirten Gewerbsschüler haben neben dem Absolutorium dieser Anstalt auch die Jahreszeugnisse der I. und II. Klasse der lateinischen Schule vorzulegen.

Die Anmeldungen selbst werden bis zum Schlusse des Monats September eines jeden Jahres an der Central-Schule angenommen.

§. 2.

Einzelne Lehrfächer eines Curses zu besuchen, ist nur Ausländern gestattet. Solche Hospitanten haben sich bei ihrer Anmeldung zur Aufnahme über ihre Vorbildung und einen unbescholtenen Lebenswandel durch legale Zeugnisse auszuweisen. Dieselben stehen vom Tage ihres Eintrittes an, gleich den Eleven, unter der Disciplin der Schule.

§. 3.

Jeder Eleve und Hospitant erhält bei seiner Aufnahme einen von der Direktion der Anstalt ausgefertigten Legitimationsschein, mit welchem er sich bei der kgl. Polizei-Direktion zu melden hat. Dieselben haben ihre Wohnung und jede Veränderung derselben der Direktion anzuzeigen.

§. 4.

Jeder Eleve und Hospitant ist gehalten, dem betreffenden Unterrichte wie den Uebungen ununterbrochen anzuwohnen. Ist derselbe hieran gehindert, so hat er bei der Direktion der Anstalt unter Angabe des Verhinderungsgrundes ungesäumt Anzeige zu machen. Sechsmaliges Hinwegblei-

Digitized by Google

den ohne hinreichenden Entschuldigungsgrund zieht die Entlassung nach sich, wovon jedesmal der kgl. Polizei-Direktion sogleich Kenntniß zu geben ist.

§. 5.

Zur Ermittlung der Fortschritte der Schüler werden an der Anstalt mündliche und schriftliche Monats- und Semestral-Prüfungen abgehalten, und zwar erstere durch die einschlägigen Professoren allein, letztere zugleich in Gegenwart des Direktors und der übrigen Mitglieder des Lehrerrathes. Hospitanten, welche sich diesen Prüfungen nicht unterziehen, können nur Frequentationszeugnisse erhalten.

§. 6.

Am Ende des Schuljahres finden unter der Leitung eines kgl. Ministerial-Prüfungs-Commissärs öffentliche Schlußprüfungen statt, welche gleichfalls mündlich und schriftlich abgehalten werden. Für die beiden unteren Curse dauern diese Prüfungen je einen Tag.

§. 7.

Die Schlußprüfung des III. Curses ist zugleich Absolutorial-Prüfung, und das ertheilte Absolutorial-Zeugniß gilt zugleich als Approbations-Diplom. Zu dem Ende wird die fragliche Prüfung mündlich und schriftlich abgehalten und hat sich dieselbe sowohl über den theoretischen als über den demonstrativen Theil der einschlägigen Doktrinen zu erstrecken.

Die Absolutorial-Note ergibt sich nach Stimmenmehrheit aus den Resultaten dieser Prüfung im Zusammenhalte mit dem Ergebnisse der Schlußprüfungen der beiden Vorjahre, und wird in der nachfolgenden Stufenreihe ausgedrückt und in das betreffende Absolutorial-Zeugniß eingesetzt:

I. Note d. h. „vorzüglich"
II. „ „ „ „sehr gut"
III. „ „ „ „gut."

Eleven, deren Gesammtbefähigung unter der Note III. zurückgeblieben ist, erhalten kein Absolutorial-Zeugniß, sondern sind verbunden, das Erforderliche zu wiederholen. Nach Befund können solche Eleven auch sofort entlassen werden, namentlich wenn denselben ein getrübter Leumund zur Seite steht. Das Absolutorium trägt die Unterschriften des Prüfungs-Commissärs, des Direktors und sämmtlicher Professoren der Central-Schule.

§. 8.

Das Aufsteigen in einen höheren Curs wird durch Berathung des Lehrer-Gremiums und unter Zugrundlegung der Fortgangs-Noten der Eleven in beiden Semestern nach Stimmenmehrheit festgesetzt. Gelangt ein Eleve zwei Jahre nacheinander nicht zum Vorrücken in den nächst höheren Curs, so hat derselbe die Schule zu verlassen.

§. 9.

Kein Angehöriger der Schule — Eleve oder Hospitant — kann sich während des Studienjahres von München ohne ausdrückliche Bewilligung des Schulvorstandes über 24 Stunden entfernen. Eigenmächtige Entfernung wird je nach dem Befunde der Umstände selbst mit der Entlassung bestraft.

§. 10.

Es wird den Eleven wie den Hospitanten zur Pflicht gemacht, in und außer der Anstalt einen sittlich-reinen Lebenswandel zu führen und ein ehrenhaftes Verhalten zu beobachten, sowie in religiöser Beziehung den Verpflichtungen ihrer Confession auf das Gewissenhafteste nachzukommen. Unwürdige Schüler werden jedesmal ungesäumt entlassen

Digitized by Google

§. 11.

Die Schüler sind verbunden, allen Schaden zu ersetzen, welcher durch ihr Verschulden den Lokalitäten oder Unterrichts-Attributen der Anstalt zugefügt worden ist.

§. 12.

Verbindungen der Eleven und Hospitanten unter sich und Versammlungen in corpore sind unbedingt verboten und ziehen die Entlassung nach sich.

§. 13.

Außerhalb der Anstalt ist das Verhalten der Schüler den bestehenden polizeilichen Vorschriften unterstellt. Für die in der Anstalt wohnenden Schüler gilt die Haus- und Tagesordnung.

§. 14.

Die Strafen-Skala für solche Eleven oder Hospitanten, welche sich satzungswidrig betragen oder durch gröbere Vergehen zu einer disciplinären Einschreitung Anlaß geben, ist folgende:

1) Verweis durch die betreffenden Professoren;
2) Verweis durch den Direktor;
3) Verweis vor dem versammelten Lehrerrathe mit Einziehung des halben Stipendiums;
4) Ertheilung der Entlassungs-Androhung (Consilium abeundi) mit gänzlicher Einziehung des Stipendiums;
5) Wirkliche Entlassung.

§. 15.

Die Anwendung der in dem vorausgehenden Paragraphe aufgezählten Strafen ist durchaus nicht an eine gewisse Reihenfolge gebunden, sondern dem Ermessen des Vorstandes, in wichtigen Fällen unter Zuziehung des Professoren-Collegiums anheimgestellt.

§. 16.

Eine Berufung gegen die verhängten Strafen findet nur bei dem höchsten Strafmaaße, nämlich der Entlassung, statt.

München, den 9. Juli 1852.

Königliches Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.
In Abwesenheit des kgl. Staatsministers.
Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

Einl. Nr. 36220. Erp. Nr. 40288.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate, Landgerichte dann Gerichts- und Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die allgemeine Verabredung über die Einführung der Paßkarten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird unter Bezugnahme auf die Ausschreibungen vom 20. Oktober und 30. Dezember 1851, dann vom 28. Januar d. Js. nachstehend

a) ein Verzeichniß der in dem Großherzogthume Baden mit der Ausstellung von Paßkarten betrauten Behörden, und

Digitized by Google

b) ein Auszug aus der Verordnung der fürstlich Lippe'schen Regierung vom 2. Juni l. Js. die Legitimation der Reisenden durch Paßkarten betreffend (§. 3 und 7)

zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Ansbach, den 24. Juli 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

v. Aufin.

Abdruck ad Nro. 11896.

Verzeichniß

der in Gemäßheit des Art. 6 der Verordnung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 16. Februar 1852 Nro. 2339 „die Einführung von Paßkarten betreff.", mit der Ausstellung von Paßkarten betrauten Gr. badischen Behörden.

I. Das Großherzogl. Ministerium des Großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

II. Die Großherzogl. Regierungen
1) des Seekreises in Konstanz,
2) des Oberrheinkreises in Freiburg,
3) des Mittelrheinkreises in Karlsruhe,
4) des Unterrheinkreises in Mannheim.

III. Das Großherzogl. Polizeiamt der Residenzstadt Karlsruhe.

IV. Die Großherzogl. Stadt-, Land-, Ober- und Bezirks-Aemter, als das:

1) Bezirks-Amt Achern,
2) „ „ Adelsheim,
3) „ „ Baden,
4) „ „ Blumenfeld,
5) „ „ Bonndorf,
6) „ „ Boxberg,
7) „ „ Breisach,
8) „ „ Bretten,
9) Ober- „ Bruchsal,
10) Bezirks- „ Buchen,
11) „ „ Bühl,
12) Land- „ Karlsruhe,
13) Bezirks „ Konstanz,
14) „ „ Donaueschingen,
15) Ober- „ Durlach,
16) Bezirks- „ Eberbach,
17) Ober- „ Emmendingen,
18) Bezirks- „ Engen,
19) „ „ Eppingen,
20) „ „ Ettenheim,
21) „ „ Ettlingen,
22) Stadt-Amt Freiburg,
23) Land- „ Freiburg,
24) Bezirks- „ Gengenbach,
25) „ „ Gerlachsheim,
26) „ „ Gernsbach,
27) „ „ Haslach,
28) Ober- „ Heidelberg,
29) Bezirks- „ Hornberg,
30) „ „ Instetten,
31) „ „ Kenzingen,
32) „ „ Kork,
33) „ „ Krautheim,
34) „ „ Ladenburg,
35) Ober- „ Lahr,
36) Bezirks- „ Lörrach,
37) Stadt „ Mannheim,
38) Bezirks- „ Meersburg,
39) „ „ Meßkirch,
40) „ „ Mosbach,
41) „ „ Müllheim,
42) „ „ Neckarbischofsheim,

Digitized by Google

43) Bezirks-Amt Neckargemünd,
44) „ „ Neustadt,
45) „ „ Oberkirch,
46) Ober- „ Offenburg,
47) Bezirks- „ Philippsburg,
48) Ober- „ Pforzheim,
49) Bezirks- „ Pfullendorf,
50) „ „ Radolfzell,
51) Ober- „ Rastatt,
52) Bezirks- „ Rheinbischofsheim,
53) „ „ Salem,
54) „ „ Säckingen,
55) „ „ Schönau,
56) „ „ Schopfheim,
57) „ „ Schwetzingen,
58) „ „ Sinsheim,
59) Bezirks-Amt Staufen,
60) „ „ Sct. Blasien,
61) „ „ Stockach,
62) „ „ Stühlingen,
63) „ „ Tauberbischofsheim,
64) „ „ Triberg,
65) „ „ Ueberlingen,
66) „ „ Villingen,
67) „ „ Waldkirch,
68) „ „ Waldshut,
69) „ „ Walldürn,
70) „ „ Weinheim,
71) Stadt- und Landamt Wertheim,
72) Bezirks-Amt Wiesloch,
73) „ „ Wolfach.

2c.

§. 3.

Paßkarten dürfen nur solchen Personen ertheilt werden, welche

1) der Polizeibehörde als vollkommen zuverlässig und sicher bekannt, auch
2) völlig selbstständig sind, und
3) in dem Bezirke der ausstellenden Behörde (§. 7) ihren Wohnsitz haben.

In Beziehung auf die Bedingungen unter 2 und 3 können ausnahmsweise Paßkarten ertheilt werden:

a. Studierenden mit Zustimmung der betreffenden Universitätsbehörde, am Universitätsorte,
b. Militärpersonen mit Genehmigung ihrer Militärvorgesetzten, an ihrem jedesmaligen Aufenthaltsorte;
c. unselbstständigen Familiengliedern auf den Antrag des Familienhauptes (Vaters oder Vormundes), jedoch nur wenn sie das 18te Lebensjahr überschritten haben;
d. Handlungsdienern auf den besondern Antrag ihrer Prinzipale, am Wohnorte der letzteren.

2c.

§. 7.

Zur Ausstellung der Paßkarten sind im hiesigen Lande außer der Regierung, die Magistrate in den Städten, die Aemter (§ 3 Nro. 3) und das Militärgericht (§. 3. lit b) befugt.

Einl. Nr. 35436. Exp. Nr. 41065.

(Die erledigte Elementarschulstelle zu Ellingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Elementarschulstelle zu Ellingen mit 300 fl. 33 kr. fassionsmäßigen Einkommen wird zur Bewerbung mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß die Bewerber mindestens die Note „sehr gut“ besitzen müssen und ihre Meldungen bei der kgl. Gerichts- und Polizeibehörde oder der

Digitized by Google

kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Ellingen bis 10. September einzureichen haben, von welchen Behörden dieselben sodann bis 24. desselben Monats mit gutachtlichem Berichte hieher vorzulegen sind.

Ansbach, den 29. Juli 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Zimmerer.

Einl. Nr. 35194. Exp. Nr. 40154.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Mittelfranken.

(Das Cursiren eines falschen Guldenstücks betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der kgl. Regierung von Oberfranken vom 6. l. Mts. zur gleichmäßigen Nachachtung bekannt gemacht.

Ansbach, den 24. Juli 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Abdruck. Nro. 31310.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Oberfranken.

(Das Cursiren eines falschen Guldenstücks betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem kgl. Rentamte Bayreuth wurde unter'm 11. Oktober v. Js. ein falsches bayerisches Guldenstück zu verausgaben versucht.

Dasselbe trägt die Jahreszahl 1842 und ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form aus Zinn gegossen und sehr leicht als falsch zu erkennen.

Indem vor der Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die Polizeibehörden die Weisung, wegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßig zu verfahren.

Bayreuth, den 6. Juli 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königlichen Regierungs-Präsidenten.
Liser.

Maltz.

Digitized by Google

Einl. Nro. 35811. Exp. Nro. 40380.

(Die Aufnahmsprüfung an dem kgl. Schullehrer-Seminar Schwabach für das Schuljahr 1852/53 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Rücksicht auf die Resultate der jüngst abgehaltenen Aufnahmsprüfung wird folgenden mittelfränkischen Schullehrlingen die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar Schwabach für das Jahr $18\frac{52}{53}$ bewilligt:

1) Wilhelm Heckel von Ammelbruch,
2) August Hofmann von Weißenburg,
3) Heinrich Aecker von Neustadt,
4) Peter Huß von Altheim,
5) Johann Lahner von Nürnberg,
6) Johann Roth von Weißenburg,
7) Ferdinand Sebald von Auernheim,
8) Moritz Messerer von Oberferrieden,
9) Karl Treiber von Kalbensteinberg,
10) Heinrich Pfeiffer von Oberdachstetten,
11) Friedrich Rosenhauer von Forth,
12) Wilhelm Rüdinger von Gerolfingen,
13) August Böckler von Weidelbach,
14) Konrad Hammer von Zautendorf,
15) Karl Ohr von Förrenbach,
16) Heinrich Keeß von Gustenfelden,
17) Friedrich Feiertag von Roth,
18) Konrad Raab von Nürnberg,
19) Georg Korn von Eltersdorf,
20) Otto Seufferheld von Leimburg,
21) Ferdinand Roth von Dettenheim.

Die übrigen nicht als aufnahmsfähig erkannten 4 Schullehrlinge werden zur Prüfung im nächsten Jahre unter der Ermahnung verwiesen, ihre weitere Vorbereitung mit allem Eifer zu betreiben.

Das Resultat dieser Prüfung war im Ganzen befriedigend, am besten unterrichtet erschienen aber die Zöglinge der Schullehrer Gottschalk zu Hersbruck, Berger zu Weißenburg, Hauser zu Leutershausen und der Vorbereitungs-Anstalt zu Neustadt.

Ansbach, den 24. Juli 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

v. Ausin.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Ein in Friedberg aufgegriffenes, blödsinniges Mädchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 27. Juni l. Js. wurde in der Stadt Friedberg ein blödsinniges Mädchen aufgegriffen, welches nur unverständliche Laute vernehmen läßt, dagegen den Namen Walburga Schreiber ziemlich leserlich schreiben kann.

Digitized by Google

Da alle bisherigen Versuche, die Herkunft und Heimathsverhältnisse dieses nachstehend beschriebenen Mädchens zu ermitteln, erfolglos geblieben sind, so ergeht an die obengenannten Distriktspolizeibehörden der Auftrag, bezüglich der Personal-, insbesondere der Heimathsverhältnisse dieses Mädchens die geeigneten Erhebungen ungesäumt einzuleiten und ein sachdienliches Ergebniß dem k. Landgerichte Friedberg und zwar längstens binnen 3 Wochen mitzutheilen.

Ansbach, den 31. Juli 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Zimmerer.

Personalbeschreibung.

Das Mädchen ist zwischen 12 und 14 Jahre alt, 4' 6'' hoch, hat hellbraune Haare, ein breites von der Sonne sehr stark verbranntes Gesicht, eine proportionirte Nase und aufgeworfene Lippen; sonst ist dasselbe ohne besondere Kennzeichen.

Ihre Kleidung besteht:

1) in einem baumwollenen Kopftuche von brauner Farbe, stark abgetragen und an den Enden mit gelb und roth gebaumten Streifchen;
2) in einem baumwollenen braunen Halstuche mit gelb und rothen Streifen, unter diesem
3) ein blaues langes Kleid von Baumwolle und
4) ein grauwollenes Halstuch mit grünen und rothen Streifen, sowie
5) ein schwarzes Mieder von abgetragenem Tuche.

Darüber trägt sie

6) einen Spenser von Kattun, dunkelblau, grün und weiß geblümt;
7) einen blaukattunenen Schurz; weiß quadrirt, ziemlich abgetragen;
8) sie hat weder Schuhe noch Strümpfe.

Expl.-Nr. 36468. Exp.-Nr. 46290.

An die k. Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken.

(Kanzleigebühren und Taxerhebung bei der französischen Gesandtschaft in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des k. Staatsministeriums des Innern vom 24. d. Mts. hat bei der französischen Gesandtschaft in München die bisherige unentgeltliche Visa-Ertheilung bei bayerischen Auswanderern, welche durch Frankreich reisen, vom 1. Juli d. Js. an aufgehört, und findet nunmehr die Erhebung von Kanzleigebühren nach dem im Intelligenzblatte für Mittelfranken vom Jahre 1849 S. 393. bekannt gemachten Tarife statt.

Eine Ausnahme hievon wird die französische Gesandtschaft nur dahin eintreten lassen, daß diejenigen Auswanderer, welche durch ein legales Zeugniß ihre Dürftigkeit nachweisen, blos die Hälfte der betreffenden Gebühr zu entrichten haben.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Bezugnahme auf das lithographirte Ausschreiben vom 31. Mai d. Js. Nr. 28621., die Ausfertigung von Reisepässen für Auswanderer betreffend, zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 27. Juli 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Digitized by Google

Extra-Beilage

zu dem

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

Nro. 62.

für Mittelfranken

vom Jahr 1852.

(Gesetz, die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die für die sämmtlichen Regierungsbezirk diesseits des Rheins begründete, auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit beruhende Anstalt zur Versicherung der Gebäude gegen Brandschaden hat auch fernerhin fortzubestehen.

Art. 2.

Die Theilnahme an dieser Anstalt ist im Allgemeinen freigegeben.

Ausnahmsweise unterliegen der Verbindlichkeit zum Eintritte:

1) die sämmtlichen Gebäude des Staates;
2) die Gebäude der Minderjährigen oder sonst unter Curatel stehenden Personen;
3) die Gebäude der Gemeinden, der Kirchen, der Schul- und sonstigen Stiftungen;
4) die Gebäude der Pfarreien, Beneficien, ständiger Curatien, Pfarrvicariate und Exposituren,
5) die Gebäude, welche gemeinschaftliches Eigenthum mehrerer Personen, und nicht in der Art abgetheilt sind, daß der Antheil eines jeden Miteigenthümers ein für sich selbst bestehendes, eigenes Gebäude bildet, — wenn ein Miteigenthümer die Einverleibung verlangt;

Digitized by Google

6) die Gebäude, auf welchen Hypotheken haften, sobald ein Hypothekgläubiger die Einverleibung gerichtlich beantragt, und der Schuldner sich nicht zur Abtragung der Schuld binnen drei Monaten, auch wenn bis dahin die Verfallzeit noch nicht verflossen ist, anheischig macht, und hiefür vorläufige, genügende Sicherheit leisten kann;

7) die Gebäude derjenigen Personen, welche in die Gant gerathen, sobald ein Hypothekgläubiger die Einverleibung verlangt.

Diese sämmtlichen Gebäude müssen der Anstalt so lange einverleibt bleiben, als der Grund ihres zwangsweisen Eintrittes dauert.

Art. 3.

Ueberdieß haben die Verpflichtung in der Anstalt zu verbleiben:

1) diejenigen Theilnehmer, welche durch Brand schon einmal verunglückt und aus der Anstalt entschädigt worden sind, bis sie nachgewiesen haben, daß sie den empfangenen, ganzen Betrag durch jährliche Beiträge vor und nach dem erlittenen Brandschaden in die Anstalt zurückbezahlt haben;

2) diejenigen Theilnehmer, welche in den durch Artikel 51. und 52. benannten Fällen zur Rückvergütung und zum Ersatze verurtheilt werden, bis sie sich der Rückvergütungs- und Ersatzverbindlichkeit gegen die Anstalt vollständig entlediget haben; endlich

3) diejenigen Theilnehmer, welche erst nach ihrem Eintritte die eingeschriebenen Gebäude verpfändet haben, bis sie darthun, daß die nach ihrem Eintritte aufgenommenen Kapitalien wieder abgetragen worden sind, oder daß die Hypothekgläubiger zu dem Austritte ihre Einwilligung geben.

Art. 4.

Die Versicherung der Gebäude bei auswärtigen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalten oder Gesellschaften ist unter dem Nachtheile der Nichtigkeit jedes deßfallsigen Uebereinkommens und bei Vermeidung einer, der bayerischen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt zufließenden Geldstrafe von fünf vom Hundert der Versicherungssumme untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbote sind nur diejenigen Gebäude, denen die Aufnahme in die inländische Versicherungs-Anstalt verweigert ist, ferner diejenigen, bezüglich welcher schon vor dem gegenwärtigen Gesetze mit auswärtigen Anstalten Versicherungsverträge in erlaubter Weise abgeschlossen worden sind, bis zum Ablaufe der ursprünglich in denselben festgesetzten Versicherungszeit.

Art. 5.

So lange für den Regierungsbezirk der Pfalz eine eigene Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt bestehen wird, bleibt die gleichzeitige Versicherung in beiden Anstalten untersagt.

II. Abtheilung.

Zur Einverleibung geeignete Gegenstände.

Art. 6.

Gegenstand der Versicherung im Allgemeinen sind alle Gebäude, ohne Unterschied zwischen öffentlichen und Privat-Haupt- und Nebengebäuden, gleichviel, ob dieselben zu Wohnungen oder zu anderen Zwecken bestimmt sind.

Die Versicherung erstreckt sich jedoch in allen Fällen nur auf den Ueberbau, ohne Rücksicht auf die Baustelle und die auf dem Gebäude etwa ruhenden Gerechtsamen, oder in demselben befindlichen beweglichen Sachen.

Digitized by Google

Art. 7.

Fabrik- und sonstige derartige Werke, welche mit dem Gebäude selbst zusammenhängen, und aus demselben im Augenblicke der Gefahr nicht ohne Zerstörung oder wesentliche Beschädigung an einen andern Ort gebracht werden können, ferner Mauern und Zäune von Höfen und Hausgärten, Glocken, Thurmuhren, Orgeln, Altäre, Kanzeln und festgemachte Beicht- und Betstühle können gleichfalls Gegenstand der Versicherung seyn.

Dieselben unterliegen, wenn sie Zugehörungen der im Artikel 2. bezeichneten Gebäude sind, hinsichtlich der Verbindlichkeit des Eintrittes in die Anstalt und des Verbleibens in derselben, den nämlichen Bestimmungen, wie die Gebäude selbst, — soferne die Betheiligten sich nicht darüber auszuweisen vermögen, daß diese Gegenstände bereits bei einer im Inlande zugelassenen Mobiliar-Versicherungs-Anstalt in genügender Weise (Artikel 15.) versichert sind, und in den Fällen des Artikels 2. Ziffer 5, 6. und 7. von den Miteigenthümern und Hypothekgläubigern eine Erinnerung dagegen nicht erhoben wird.

Die Versicherung von derlei Zugehörungen in mehr als Einer Versicherungsanstalt zu gleicher Zeit ist bei Vermeidung einer, der bayerischen Immobiliar-Versicherungsanstalt zufließenden Geldstrafe von fünf vom Hundert der Versicherungssumme untersagt.

Art. 8.

Neue Gebäude, welche erst im Baue begriffen sind, können ebenfalls versichert werden, jedoch bis der Bau vollendet seyn wird, jedesmal nur auf ein Jahr, nach dessen Ablauf die Versicherung erneuert, oder außerdem für erloschen angesehen werden soll, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 2.

Dasselbe gilt auch von schon bestandenen, aber noch nicht versichert gewesenen Gebäuden, welche wegen Baufälligkeit abgebrochen worden, oder durch Brand und andere Unfälle verunglückt sind und wieder erbaut werden.

Ist ein solches Gebäude schon versichert, so wird es fortwährend als in der Anstalt begriffen, angesehen und nach den vor der Abbrechung oder Verunglückung bestandenen Verhältnissen bis zur Vollendung des Baues behandelt; — ausgenommen der Eigenthümer würde eine, wenn sonst nur nach dem gegenwärtigen Gesetze zulässige, abändernde Erklärung von sich geben.

Art. 9.

Gebäude, deren Eigenthum verschiedenen Personen gemeinschaftlich zusteht (Art. 2, Ziffer 5), können nicht nach Antheilen, sondern nur ganz zur Einverleibung angenommen werden.

Art. 10.

Gebäude im Werthe unter dreißig Gulden, Pulvermühlen und isolirt liegende, ausschließend zu militärischen Zwecken bestimmte, blos von Militär besetzte, und von keinem bürgerlichen Einwohner mitbewohnte Festungen sind von dem Eintritte ausgeschlossen.

III. Abtheilung.

Art und Weise des Eintritts und der Einverleibung.

Art. 11.

Zur Giltigkeit des Eintrittes ist erforderlich:

1) die ausdrückliche bei der einschlägigen Distriktspolizeibehörde entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich abgegebene Erklärung desjenigen, welcher der Anstalt beitreten will;

Digitized by Google

2) die genaue Bezeichnung der zu versichernden Gegenstände, namentlich auch der allenfallsigen Zugehörungen, wenn solche mit dem Gebäude versichert werden wollen;
3) die Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Schätzung (Artikel 18—29.), oder im Falle des Artikels 18. Absatz 2. des betreffenden Voranschlages;
4) die Erklärung, ob der Eintritt noch für das laufende, oder erst für das nächstfolgende Etatsjahr geschehe.

Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt mit der Ausstellung der Aufnahmsbescheinigung Seitens der Distriktspolizeibehörde (Artikel 30.).

Art. 12.

Geschieht der Eintritt noch für das laufende Etatsjahr, so hat der Eintretende auch für dieses Jahr den ganzen Jahresbeitrag zu leisten, wogegen sogleich, vom Tage des Eintrittes an, für alle hierauf sich ergebenden Brandschäden die treffende Entschädigung geleistet wird.

Ist der Eintritt, welcher mit Ausnahme des Monats September zu jeder Zeit im Jahre geschehen kann, einmal erfolgt, so bleibt er für alle kommenden Jahre bis zum freiwilligen Austritte in Kraft, — ausgenommen bei den im Artikel 8. Absatz 1. und 2. bezeichneten Gebäuden.

Art. 13.

Jedes zur Aufnahme in die Anstalt geeignete Gebäude kann entweder im Ganzen, oder mit Ausnahme der massiven Mauern, Treppen und Gewölbe, nur bezüglich der verbrennbaren Bestandtheile versichert werden.

Will die Versicherung nur auf die verbrennbaren Bestandtheile beschränkt werden, so muß dieses ausdrücklich erklärt werden, widrigenfalls angenommen wird, daß die Versicherung sich auf das ganze Gebäude erstrecke.

Art. 14.

Dem Eintretenden steht im Allgemeinen frei, die Größe der Versicherungssumme, welche immer mit der Zahl zehn ohne Bruch theilbar seyn muß, zu bestimmen, jedoch darf diese Summe in keinem Falle den wahren Werth des Gegenstandes übersteigen.

Beabsichtigt der Versichernde, den Gegenstand mit einer geringern Summe, als jener durch die Schätzung ermittelten, einverleiben zu lassen, so hat er solches ausdrücklich zu erklären, widrigenfalls die ganze Schätzungssumme als Versicherungssumme angesehen wird.

Art. 15.

Eine Beschränkung bezüglich der Größe der Versicherungssumme tritt bei nachbezeichneten Gebäuden ein:

1) Bei Gebäuden minderjähriger oder unter Curatel stehender Personen; ferner bei jenen Gebäuden, deren Einverleibung in Folge des Artikel 2. Ziffer 5., 6. und 7. von den Miteigenthümern oder Hypothekgläubigern gerichtlich verlangt und erwirkt wird, hängt zwar die Bestimmung der Größe der Anschlagsumme, soweit hiebei der wahre Werth nicht überschritten wird, zunächst von dem Ermessen der Vormünder und Curatoren, dann der freien Uebereinkunft der Miteigenthümer und Hypothekgläubiger ab; jedoch darf in allen diesen Fällen der Anschlag auf weniger nicht als auf die Hälfte des wahren Werthes gesetzt werden. Kommt eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande, so ist die beantragte höchste Summe, soferne der wahre Werth des Gebäudes dadurch nicht überschritten wird, zu versichern;

Digitized by Google

2) das Minimum der Versicherungssumme der in Artikel 2. Ziffer 1, 3. und 4. bezeichneten Gebäude richtet sich nach den jeweiligen besonderen Vorschriften.

Art. 16.

Der Anschlag kann zu jeder Zeit erhöht werden.

Bezüglich der Giltigkeit und Wirksamkeit der Erhöhung kommen die Bestimmungen der Artikel 11 und 12 zur Anwendung.

Art. 17.

Ebenso kann der Anschlag, vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 15 auch zu jeder Zeit gemindert werden.

Die Minderung tritt mit dem nächstfolgenden Jahre in Wirksamkeit und setzt den Nachweis voraus, daß die Rechte etwaiger Miteigenthümer und Hypothekgläubiger nicht gefährdet werden.

Art. 18.

Der Eintritt in die Anstalt, derselbe mag für den vollen Werth oder nur für einen Theil des Werthes, oder mit Ausnahme der massiven Mauern, Treppen und Gewölbe, blos für die verbrennbaren Bestandtheile stattfinden, ist gemäß Artikel 11 Nr. 3 durch eine vorgängige Schätzung des Gegenstandes bedingt.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur die in Artikel 8 Absatz 1 und 2 bezeichneten Gebäude, bei welchen der von dem Brandversicherungs-Inspektor (Artikel 84) revisorisch zu prüfende und festzusetzende Kostenvoranschlag die Schätzung ersetzt; dann die im Artikel 8, Absatz 3 bezeichneten Gebäude, bei welchen die frühere Versicherungssumme als fortbestehend angenommen wird. Nach Vollendung des Baues hat jedoch die förmliche Schätzung des Gebäudes einzutreten.

Art. 19.

Bei der Schätzung darf nur das Gebäude allein mit den allenfallsigen Zugehörungen (Artikel 7) in Betracht gezogen, und weder der Werth des Bauplatzes, noch die mehr oder minder vortheilhafte Lage, oder eine auf dem Gebäude ruhende Gerechtsame in Anschlag gebracht werden.

Die Schätzung der Zugehörungen hat gesondert zu geschehen.

Art. 20.

Die Schätzung hat den Zweck, den wahren Werth der zu versichernden Gebäude in ihrem baulichen Zustande zur Zeit der Schätzung zu bestimmen.

Den Maßstab für die Ermittelung des wahren Werthes bildet der jeweilige bauliche Zustand des zu versichernden Gebäudes gegenüber den Herstellungskosten des Neubaues. In einer jeden Schätzung muß sowohl der Werth des jeweiligen baulichen Zustandes, als der Werth des Neubaues nach dem in Quadratfußen auszudrückenden Flächeninhalte der einzelnen Stockwerke bestimmt sein.

Art. 21.

Als Grundlage der Werthbestimmungen dienen lediglich die üblichen Ortspreise des Materials und des Arbeitslohnes.

Art. 22.

Bauholz, welches Dritte unentgeltlich zum Baue zu leisten haben, darf nicht mit in die Anschlagssumme aufgenommen werden, jedoch kann der Beitragspflichtige dasselbe für sich besonders versichern lassen.

Art. 23.

Die Schätzung ist durch zwei, ein für allemal eidlich verpflichtete Sachverständige, einen Maurer- und einen Zimmermeister, an Ort und Stelle vorzunehmen.

Digitized by Google

Art. 24.

Findet eine Vereinigung der Sachverständigen über die Feststellung des Anschlages nicht statt, so bildet die Durchschnittsumme der verschiedenen Schätzungen die Taxe.

Art. 25.

Werden mit dem Gebäude zugleich Zugehörungen versichert, deren Schätzung besondere Sachkenntniß voraussetzt, so hat die Distrikts-Polizeibehörde diese Schätzung durch einen hiezu aufzustellenden und eidlich zu verpflichtenden Sachverständigen vornehmen zu lassen.

Art. 26.

Das Schätzungs-Resultat ist sogleich von einem der Schätzer in eine Tabelle, welche zugleich die Momente der Classification (Artikel 59, 61 und 62) zu constatiren hat, einzutragen; dieselbe ist von den sämmtlichen Schätzern eigenhändig zu unterzeichnen und sodann der einschlägigen Lokal-Polizeibehörde (Magistrat, Gemeinde-Vorsteher) zu übergeben, welche solche acht Tage lang in dem Rath- oder Gemeindehause öffentlich aufzulegen, oder, wo ein Gemeindehaus nicht besteht, an die Gemeindetafel anzuheften, und hievon dem Brandversicherungs-Ausschusse (Artikel 105) besonders Kenntniß zu geben hat.

Art. 27.

Während des im vorstehenden Artikel bezeichneten Zeitraumes können sowohl von dem Brandversicherungs-Ausschusse und von dem Versichernden, als von jedem sonst Betheiligten, bei der Lokal- und Distrikts-Polizeibehörde etwaige Einwendungen gegen die Schätzung vorgebracht, und dieselben entweder mündlich zu Protokoll gegeben, oder schriftlich eingereicht werden.

Art. 28.

Werden derartige Einwendungen bei der Ortspolizeibehörde nicht gemacht, so hat dieselbe nach dem Ablaufe der in Artikel 26 bezeichneten Frist die Schätzungstabelle, nach eingetragenem Vormerke, daß die Veröffentlichung geschehen und daß Einwendungen dagegen nicht vorgebracht wurden, dem Eigenthümer zum weiteren Gebrauche zuzustellen.

Art. 29.

Sind dagegen bei der Ortspolizeibehörde von irgend einer Seite Einwendungen gegen die Schätzung gemacht worden, so ist dieses dem Veröffentlichungsvormerke in der Tabelle gleichfalls beizusetzen und diese dem Eigenthümer zum weiteren Gebrauche zuzustellen; die betreffende Protokollarverhandlung oder schriftliche Eingabe aber der Distrikts-Polizeibehörde zu übersenden.

Art. 30.

Legt der Versichernde die Schätzung (Art. 28 und 29) unter Erfüllung der im Artikel 11 vorgezeichneten Erfordernisse der Distrikts-Polizeibehörde vor, so hat diese die Aufnahmsbescheinigung zu ertheilen.

Art. 31.

Wenn Einwendungen gegen die Schätzung gemacht werden, so hat die Distrikts-Polizeibehörde, sobald von dem Versichernden der Antrag auf Einverleibung in die Anstalt gestellt worden ist, die technische Revision der beanstandeten Schätzung an Ort und Stelle durch den betreffenden Brandversicherungs-Inspektor zu veranlassen.

Art. 32.

Ist die Einwendung gegen die Zugehörungen des Gebäudes (Art. 25) gerichtet, so bleibt es dem Ermessen der Distrikts-Polizeibehörde überlassen, dem Brandversicherungs-Inspektor einen eidlich zu verpflichtenden Sachverständigen beizugeben, welchem mit ersterem eine entscheidende Stimme in der

Digitized by Google

Art zusteht, daß bei abweichender Werthsangabe die Durchschnittssumme den Werth des Gegenstandes bildet.

Art. 33.

Der Brandversicherungs-Inspektor und im Falle des Artikels 32 der ihm beigegebene Sachverständige prüfen die Schätzung im Beisein des Versichernden nach den in Artikel 19 bis 22 angedeuteten Gesichtspunkten und mit besonderer Berücksichtigung der erhobenen Einwendungen, und berichtigen die als irrig befundenen Ansätze in der Schätzungstabelle, worauf sodann die Distrikts-Polizeibehörde die Größe des Werthes des zu versichernden Gegenstandes festsetzt.

Den Betheiligten ist von der bevorstehenden Verhandlung Kenntniß zu geben, und es steht ihnen frei, an derselben Theil zu nehmen.

Art. 34.

Das in Artikel 19—33 vorgezeichnete Verfahren tritt auch bei allen jenen Schätzungen ein, welche zum Behufe der Erhöhung einer bereits eingetragenen Versicherungssumme vorgenommen werden, dann bezüglich der Gebäude derer, welche aus der Brandversicherungs-Anstalt ausgetreten sind und wieder eintreten wollen, in welchem Falle dieselben sich überhaupt allen Verbindlichkeiten eines neu eintretenden Theilnehmers wieder zu unterziehen haben.

Art. 35.

Außer den im Artikel 31 vorgesehenen Fällen kann die Distrikts-Polizeibehörde oder vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, zu jeder Zeit von Amtswegen oder auf besondere Veranlassung die technische Revision der Schätzungen einzelner oder mehrerer in ihrem Bezirke versicherter Gegenstände verfügen und erstere je nach dem Ergebnisse der Revision die Herabsetzung der ursprünglichen Versicherungssumme beschließen.

Ebenso hat die Distrikts-Polizeibehörde diese technische Revision in dem Falle anzuordnen, wenn der Versicherte die Anzeige erstattet, daß der Werth des versicherten Gegenstandes unter die ursprüngliche Versicherungssumme herabgesunken ist.

Das hiebei zu beobachtende Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Artikels 92.

Art. 36.

Gegen den Ausspruch der Distrikts-Polizeibehörde über die Größe der gemäß Artikel 33 und 35 von derselben festgesetzten Versicherungssumme steht den Betheiligten innerhalb vierzehn Tagen die Berufung an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, zu.

Art. 37.

Die herabgesetzte Versicherungssumme gilt für das ganze laufende Jahr und wird daher dem Ausschlage der Brandversicherungsbeiträge dieses Jahres zu Grunde gelegt. Eine Zurückerstattung der vor der Herabsetzung während des Jahres bereits einbezahlten Beiträge oder eine Abrechnung derselben an späteren Beiträgen findet nicht Statt.

Art. 38.

Die Kosten der Schätzung hat der Versichernde, jene der technischen Schätzungsrevision die Anstalt zu tragen, ausgenommen, wenn die Revision in Folge der von dem Versichernden gegen die Schätzung erhobenen Anstände vorgenommen, und letztere als unbegründet befunden wurden, in welchem Falle der Versichernde die Kosten der Revision zu tragen hat.

Digitized by Google

IV. Abtheilung.

Recht der Mitglieder auf Entschädigung bei erlittenen Brandschäden.

Art. 39.

Jedes Mitglied der Anstalt hat den Rechtsanspruch, aus den Mitteln der Anstalt nach dem Verhältnisse der Versicherungssumme die Vergütung jener Schäden zu erhalten, welche nach seinem Eintritte an seinen versicherten Gebäuden durch Brandunglück entstehen.

Dieser Anspruch erstreckt sich auch auf diejenigen versicherten Gebäude, in welchen es zwar *nicht* gebrannt hat, welche aber bei Gelegenheit und in Folge eines in einem anderen Gebäude ausgebrochenen Brandes beschädiget oder zur Hemmung des Feuers ganz oder zum Theile niedergerissen werden.

Beschädigung durch Blitz mit oder ohne Entzündung begründet ebenfalls einen Entschädigungsanspruch an die Anstalt.

Art. 40.

Die Versicherung wirkt unbeschränkt und unbedingt in allen Brandunglücksfällen, bei welchen dem Versicherten weder eine absichtliche noch fahrlässige Brandstiftung im Sinne des Strafgesetzbuches zur Last liegt.

Insbesondere tritt diese Wirkung auch bei Feuersbrünsten ein, welche in Standquartieren, bei Durchzügen und Einquartierungen durch das Militär oder das militärische Gefolge verursacht werden.

Art. 41.

Wer des Verbrechens oder Vergehens der Brandstiftung, in Folge deren er Brandschaden erlitten hat, als schuldig erkannt ist, verliert seinen ganzen darauf gerichteten Entschädigungsanspruch.

Art. 42.

Tritt die Entschädigung früher ein, als die Versicherungssumme auf die im Gesetze bezeichnete Weise festgestellt ist, so bildet diejenige Summe den Maßstab, welche in Folge der Revision der Schätzung oder der hiegegen eingelegten Berufung festgesetzt wird.

In den Fällen des Artikels 35 und 92 beginnt die Wirksamkeit der Revision erst mit der Erklärung des Versicherten, sich bei der herabgesetzten Versicherungssumme begnügen zu wollen, oder mit Feststellung der Versicherungssumme durch die Distriktspolizeibehörde.

Tritt in Fällen der Artikel 35 und 92 eine Beschädigung vor dieser Zeit ein, so bildet die bisherige Versicherungssumme den Maßstab der Entschädigung.

Art. 43.

Entsteht in Kriegszeiten ein Brand in Folge strategischer Anordnungen oder militärischer Operationen, so gilt die Versicherung nur für den dritten Theil derjenigen Ersatzsumme, welche die Beschädigten im Falle eines gewöhnlichen Brandunglückes erhalten haben würden.

Wird dem Beschädigten der erlittene Schaden aus anderen Cassen entweder vollständig oder *mit* mehr als zwei Drittheilen ersetzt, so hat derselbe ersteren Falles die aus der Anstalt empfangene Entschädigungssumme ganz, letzteren Falles nur so viel zurückzubezahlen, als der empfangene Betrag die Gesammtschadenssumme übersteigt.

Die Anstalt ist berechtigt, die auf solche Weise anfallenden Summen bei denjenigen Cassen, bei welchen der Ersatz geleistet wird, mit Beschlag zu belegen.

Ergeben sich Zweifel, ob ein Brand unter die im Artikel 40 Absatz 2 oder unter die im gegenwärtigen Artikel 43 Absatz 1 bezeichneten Fälle zu zählen sei, so hat die einschlägige Kreisregierung unter Vorbehalt des Recurses an das betreffende Staatsministerium darüber zu entscheiden.

Digitized by Google

Art. 44.

Die Kreisregierung, Kammer des Innern, hat die Entschädigungssumme innerhalb sechs Wochen nach eingetretenem Schaden festzusetzen.

Art. 45.

Die Entschädigung wird nur unter der Bedingung geleistet, daß das Gebäude, für welches die Vergütung gegeben wird, auf der alten Stelle feuerordnungsmäßig nach einem geprüften Plane wieder aufgebaut und die Entschädigungssumme lediglich zu diesem Zwecke verwendet wird.

Die Wiederaufbauung des abgebrannten Gebäudes an einer anderen Stelle oder in einer anderen als der bisherigen Gemeinde ist nur bei besonderen Umständen zulässig und durch die Bewilligung der vorgesetzten Kreisregierung bedingt.

Nur unter ganz außerordentlichen Verhältnissen kann mit Bewilligung des Staatsministeriums ausnahmsweise eine andere Verwendung der Entschädigungsgelder stattfinden.

Art. 46.

Die Aushändigung der Entschädigungssumme an den Berechtigten findet nach Maßgabe des fortschreitenden Baues in der Art statt, daß ein Drittheil derselben nach begonnenem Anfahren der Baumaterialien, das zweite Drittheil nach erfolgter Aufsetzung des Dachstuhls, und das letzte Drittheil nach Vollendung des Baues ausbezahlt wird.

Handelt es sich blos um Reparirung theilweiser Brandschäden, so findet die Ausbezahlung der ersten Hälfte der Entschädigung nach begonnenem Anfahren der Baumaterialien und jene der zweiten Hälfte nach Vollendung der Reparaturen statt.

Bei Reparaturen im Anschlage unter dreißig Gulden wird die Entschädigungssumme erst nach Vollendung dieser Reparaturen ausbezahlt.

Dem Beschädigten steht indessen die Befugniß zu, Bau-Accorde auf die Entschädigungssumme abzuschließen, eventuelle Anweisungen auf dieselbe auszustellen und diese sämmtlichen Handlungen taxfrei bei Amte protokolliren zu lassen.

Kann der Beschädigte nachweisen, daß der Kostenaufwand für die Herstellung des Neubaues oder der Reparatur mehr betragen habe, als die Entschädigungssumme im Ganzen oder in den nach Absatz 1 und 2 treffenden Fristen, so ist dieselbe dem Beschädigten ersteren Falles ganz, letzteren Falles aber in so weit auszubezahlen, als die nachgewiesene Summe beträgt.

Wenn der auf Herstellung eines Neubaues oder einer Reparatur erwachsene Kostenaufwand erwiesenermaßen geringer ist, als die Entschädigungssumme, so fällt der Mehrbetrag der letzteren der Brandversicherungsanstalt anheim.

Art. 47.

Der Wiederaufbau eines ganz oder theilweise zerstörten Gebäudes hat längstens innerhalb fünf Jahren vom Tage der Brandbeschädigungen an zu geschehen, widrigenfalls der Anspruch auf Entschädigung ganz, oder, wenn der Wiederaufbau theilweise erfolgt, soweit verloren geht, als die Entschädigungssumme nicht verbaut ist. Ausnahmsweise und wenn hiefür erhebliche Gründe bestehen, kann die obige Frist von der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, auf angemessene Zeit verlängert werden, nach deren fruchtlosem Ablaufe das Entschädigungscapital der Anstalt anheimfällt.

Die vorstehende Frist läuft für solche Gebäude, die vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes durch Brand beschädigt worden sind, mit der Verkündigung desselben im Gesetzblatte.

Digitized by Google

Art. 48.

Entschädigungsgelder, welche von der Anstalt verabfolgt wurden, können mit Ausnahme der im Artikel 46 Absatz 4 bezeichneten Fälle, unter keiner Voraussetzung zu Gunsten eines Gläubigers des Beschädigten mit Arrest belegt oder überhaupt Gegenstand der Hilfsvollstreckung werden. Sie können jedoch mit der Baustelle als ein mit derselben verbundenes und den Werth des Gebäudes vertretendes Recht unter der Bedingung des Wiederaufbaues frei, oder im Wege der Hilfsvollstreckung veräußert werden. Der Erwerber erhält die Entschädigungsgelder in einem solchen Falle in dem Maße ausbezahlt, wie sie der vorige Eigenthümer erhalten haben würde.

Art. 49.

Ist gegen den Versicherten wegen fahrlässiger Brandstiftung gerichtliche Voruntersuchung eingeleitet, und berührt das Entschädigungscapital denselben allein, so ist solches von der Distriktspolizeibehörde bis zu beendigter Untersuchung zurückzubehalten, und ein Accord oder eine Anweisung hierauf nur in so weit zu honoriren, als der Rückersatz des so Angewiesenen für den Fall richterlich ausgesprochener Verurtheilung des Angeschuldigten durch hypothekarische Versicherung auf das neue Gebäude, durch Bestellung anderweitiger Hypotheken oder durch Deponirung vollgiltiger Papiere, oder durch Bürgschaft vollständig sicher gestellt erscheint.

Art. 50.

Bei gerichtlicher Voruntersuchung gegen den Versicherten wegen absichtlicher Brandstiftung darf das Entschädigungscapital, wenn es letzteren allein berührt, nicht ausbezahlt werden, und es ist dem Versicherten auch nicht gestattet, auf Rechnung der Entschädigungssumme Bauaccorde abzuschließen und eventuelle Anweisungen auf dieselbe auszustellen.

Art. 51.

Haftet auf den beschädigten Gebäuden eines wegen absichtlicher oder fahrlässiger Brandstiftung in Untersuchung gezogenen Versicherten eine Hypothek, oder sind Miteigenthumsverhältnisse im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 und Artikel 9 vorhanden, so wird zwar zum Besten des Gläubigers oder der Miteigenthümer die Entschädigung gegen seinerzeitige Rückvergütung aus dem Vermögen des Schuldigen von der Anstalt vorgeschossen, jedoch zu keinem anderen Zwecke, als zu dem der Wiederherstellung des abgebrannten oder beschädigten Gebäudes.

Art. 52.

Ist der Brand von dem Versicherten durch eine absichtliche oder fahrlässige Brandstiftung (Artikel 40) oder von einem Dritten veranlaßt worden, so steht der Anstalt, ohne Rücksicht auf das Ergebniß der etwa eingeleiteten strafrechtlichen Untersuchung, zu, ihre Entschädigungsansprüche auf dem Rechtswege geltend zu machen.

Jedoch darf dadurch die Ausbezahlung der Entschädigungsgelder nicht aufgehalten werden.

V. Abtheilung.

Art und Weise der Schadenserhebung und Festsetzung der Entschädigung.

Art. 53.

Jeder einzelne Brandfall muß von der Distriktspolizeibehörde, in deren Bezirk sich derselbe ereignet hat, an Ort und Stelle genau untersucht und mit dieser Untersuchung zugleich die Beschreibung des Schadens verbunden werden.

Digitized by Google

Art. 54.

Der Schaden wird durch Schätzung ausgemittelt, welche die Distriktspolizeibehörde unter Zuziehung des Brandversicherungs-Inspektors und der von dem vorigen Zustande am besten unterrichteten Nachbarn vorzunehmen hat.

Dem Beschädigten und dem Brandversicherungsausschusse ist von der bevorstehenden Handlung Kenntniß zu geben, und es steht ihnen frei, derselben beizuwohnen.

Dem Beschädigten ist gestattet, einen sachkundigen Beistand auf seine Kosten beizuziehen.

Art. 55.

Kann ein beschädigtes Gebäude nicht mehr ausgebessert, sondern muß solches vom Grunde auf neu gebaut werden, so wird der Schaden für total geachtet, und die etwa noch übriggebliebenen Materialien werden gegen die Kosten für die Hinwegräumung des Schuttes gerechnet, soferne der Werth der ersteren letztere nicht bis zu einem erheblichen Betrage übersteigt.

Trifft hingegen der Schaden nur einen Theil des Gebäudes, d. h. wird zur Wiederherstellung des Gebäudes nur ein Theil jener Baukosten erfordert, welche im Falle eines ganzen Grundaufbaues nothwendig gewesen wären, so wird auch die Schadensvergütung nur nach dem Verhältnisse dieses Theiles der Baukosten zu den Kosten des ganzen Grundaufbaues aus der Größe der Versicherungssumme berechnet.

Art. 56.

Das ganze Geschäft der polizeilichen Untersuchung der Schadensbeschreibung und der Schadensschätzung ist protokollarisch — und zwar bezüglich der Schadensschätzung in tabellarischer Form aufzunehmen, am Schlusse der Schätzung sogleich die Entschädigungssumme zu berechnen, und den Betheiligten zu eröffnen — Denselben steht frei, allenfallsige Einwendungen, sowohl gegen die erhobene Schadensschätzung als gegen die Entschädigungsberechnung, entweder sogleich oder längstens innerhalb drei Tagen bei der Distriktspolizeibehörde zu Protokoll zu geben, oder schriftlich einzureichen, welche sodann längstens innerhalb acht Tagen nach gestilltem Brande, oder bei größeren Brandunglücksfällen längstens innerhalb vier Wochen die sämmtlichen Verhandlungen an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, zur Festsetzung der Entschädigungssumme und Bescheidung der gegen die Schätzung vorgebrachten Einwendung einzusenden hat.

Werden nach erfolgter Festsetzung des Schadens Einwendungen gegen die Schadensschätzung erhoben und darauf begründet, daß ein durch den Brand entstandener Schaden bei der ersten Schätzung nicht bemerkbar gewesen und erst später hervorgetreten sey, so ist eine nochmalige Schadenserhebung auf die im Artikel 54. vorgeschriebene Weise vorzunehmen und nach deren Ergebniß die Entschädigung festzusetzen.

Art. 57.

Die Schätzungskosten, soweit eine Aufrechnung derselben gestattet ist, werden von der Anstalt getragen, ausgenommen bei den im Artikel 56. Absatz 2. vorgesehenen wiederholten Schätzungen, wenn die Einwendungen des Versicherten als unbegründet erklärt werden, in welchem Falle derselbe die Kosten zu tragen hat.

VI. Abtheilung.

Beiträge der Mitglieder zur Brandversicherungs-Casse.

Art. 58.

Der Gesammtbedarf der Anstalt zur Deckung aller derselben obliegenden Leistungen wird alljährlich durch Ausschlag auf die sämmtlichen Mitglieder der Anstalt bestritten.

Digitized by Google

Art. 59.

Der Antheil jedes Einzelnen richtet sich nach der Größe des Versicherungscapitals und nach der Feuergefährlichkeit des versicherten Objectes in der Art, daß

I. die massiven Gebäude, welche ganz mit Stein oder Metall eingedeckt sind, in die erste,
II. die Gebäude von Fachwerk, welche ganz mit Stein oder Metall eingedeckt sind, in die zweite,
III. die massiven Gebäude, welche nicht oder nicht ganz mit Stein oder Metall gedeckt sind, in die dritte, und
IV. alle übrigen nicht massiven Gebäude in die vierte Classe der Feuergefährlichkeit gereiht und diese vier Classen in dem Verhältnisse von 5., 6., 8., 9. in Concurrenz gezogen werden.

Art. 60.

Bei Haupt- und Nebengebäuden, es mögen solche unter sich zusammenhängen oder nicht, wird jedes für sich classificirt.

Art. 61.

Sind in einem Gebäude Anlagen, welche die Feuergefährlichkeit erhöhen, so wird der Concurrenzbeitrag nach dem Grade der Feuergefährlichkeit erhöht, und zwar

bei dem ersten Grade um $\frac{3}{10}$,
bei dem zweiten um $\frac{5}{10}$,
bei dem dritten um $\frac{8}{10}$, und
bei dem vierten um $\frac{15}{10}$ derjenigen Summe, welche das Gebäude in seiner Classe nach Art. 59 zu zahlen hat.

Die nähere Bezeichnung derjenigen Anlagen, bei welchen der I., II., III. oder IV. Grad der Feuergefährlichkeit anzunehmen ist, erfolgt im Verordnungswege, und wird durch die Kreis-Intelligenzblätter bekannt gemacht.

Art. 62.

Demselben erhöhten Beitrage werden auch diejenigen Haupt- oder Nebengebäude unterworfen, welche mit dem Locale, in dem sich die feuergefährliche Anlage befindet, zusammenhängen und von demselben nicht durch eine feuerfeste Bauart vollständig abgeschieden sind.

Art. 63.

Erhält ein in die Anstalt aufgenommenes Gebäude erst nach der Aufnahme in die Anstalt eine feuergefährliche Anlage überhaupt oder höheren Grades, so hat der Versicherte vor begonnener Benützung derselben der Districtspolizeibehörde bei Vermeidung einer dem dreifachen Betrage der Beitragsdifferenz gleichkommenden Strafe hievon Anzeige zu erstatten, und die Districtspolizeibehörde sodann die Größe der Beitragserhöhung, erforderlichen Falles nach vorgängiger Vernehmung des Brandversicherungs-Inspektors und Brandversicherungs-Ausschusses festzusetzen.

Die obige Strafe wegen unterlassener Anzeige der neuen feuergefährlichen Anlage bemißt sich nicht blos nach der Beitragsdifferenz des laufenden Jahres, sondern nach jener der sämmtlichen Jahre, während welcher die Anlage unangezeigt bestanden hat.

Art. 64.

Die Bestimmung der Classe und des Grades der Feuergefährlichkeit, in welche das zu versichernde

Digitized by Google

Gebäude nach Art. 59 und 61 einzureihen ist, steht der Districtspolizeibehörde vorbehaltlich des Recurses an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, zu.

Art. 65.

Der bereits bestehende Vorschußfond bildet das Grundvermögen der Anstalt und ist bestimmt, diejenigen Entschädigungen vorschußweise zu leisten, welche bis zur Feststellung des Hauptausschlages nothwendig werden.

Art. 66.

Jeder neu eintretende Theilnehmer der Anstalt, sowie jeder, welcher die eingetragenen Versicherungssummen später erhöhen läßt, hat drei Jahre hintereinander noch zwei Kreuzer vom hundert Gulden des Kapitals und beziehungsweise der Kapitalserhöhung über den gewöhnlichen Concurrenz-Beitrag zu dem Vorschußfonde der Brandversicherungsanstalt zu entrichten.

Diesem Vorschußfonde werden ferner einverleibt: alle bei der Verwaltung und den Geschäften der Anstalt anfallenden Geldbußen, ferner diejenigen Summen, welche nach Art. 46, 47, 51 und 52 der Anstalt anheimfallen oder durch Rückvergütung und Ersatz wieder eingebracht werden.

Art. 67.

Um die Anstalt in den Stand zu setzen, im Laufe des Etatsjahres ihren Verbindlichkeiten rechtzeitig nachkommen zu können, wird mit dem Beginne desselben ein Vorausschlag von sechs Kreuzer von jedem Hundert der Versicherungssumme ohne Unterschied der Classen erhoben.

Dieser Vorausschlag wird an dem, jede einzelne Classe treffenden Hauptausschlage, und wenn er mehr als dieser beträgt, an dem Vorausschlage des nächsten Etatsjahres abgerechnet.

Art. 68.

Sollten die Summen, welche auf die vorbezeichnete Weise verfügbar werden, in einem oder dem anderen Jahre nicht hinreichen, um die angefallenen Brandschäden decken zu können, so werden unverzinsliche Vorschüsse in entsprechendem Betrage aus der Staatskasse geleistet, wenn in derselben sich die entbehrlichen Geldmittel wirklich vorfinden, welche die Leistung solcher Vorschüsse ohne Störung und Beeinträchtigung des Zahlungsdienstes im Staatshaushalte möglich machen.

Art. 69.

Wenn in ganz außerordentlichen und dringenden Fällen auch nach Erschöpfung der in Art. 67 und 68 bezeichneten Mittel der Bedarf gleichwohl noch nicht vollständig gedeckt werden kann, so ist das Staatsministerium ermächtiget, einen ausnahmsweisen Zwischenausschlag anzuordnen, welcher jedesmal unter Angabe der Veranlassung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen ist.

Art. 70.

Die Beiträge müssen von den Pflichtigen pünktlich entrichtet werden, widrigenfalls die Districtspolizeibehörden dieselben, soweit sie liquid sind, nach Maßgabe der durch die Verordnung vom 27. Februar 1807 den Rentämtern zur Beitreibung der Staatsgefälle vorgezeichneten Normen im Executionswege zu erholen haben.

Art. 71.

Bewohnt und benützt der in die Anstalt Eingetretene das versicherte Gebäude nicht selbst und ist derselbe von dem Polizeibezirke, in welchem solches gelegen ist, auf längere Zeit oder für immer entfernt, so hat er einen Stellvertreter zu ernennen, widrigenfalls die Miethleute als solche angesehen und

Digitized by Google

von denselben die Beiträge zur Anstalt erhoben werden. Dieselben sind in einem solchen Falle berechtiget, die vorgeschossenen Beiträge von dem Miethzinse in Abzug zu bringen. Sollte ein Miethsmann nicht vorhanden, oder der von demselben zu entrichtende Miethzins nicht hinreichend sein, so hält sich die Anstalt an die Effekten im Gebäude und im Nothfalle an das Gebäude selbst.

Art. 72.

Ist das versicherte Gebäude gemeinschaftliches Eigenthum Mehrerer, so haftet jeder der Miteigenthümer für den ganzen Beitrag.

Art. 73.

Die Beiträge für die nach Art. 2 Ziff. 7 der Anstalt einverleibten Gebäude hat der Curator oder Administrator aus den Massageldern zu leisten, ohne deßhalb einer besondern Genehmigung zu bedürfen.

Art. 74.

Bei Gebäuden der Kirchen- und Wohlthätigkeits-Stiftungen, dann der Schulen sind die Beiträge von den primär Baupflichtigen zu berichtigen.

Ist die primäre Baupflicht noch streitig, so liegt den betreffenden Stiftungen und bei Schulen ohne Vermögen den betreffenden Schulgemeinden die Verbindlichkeit ob, die fraglichen Beiträge zu leisten, vorbehaltlich ihrer Entschädigungsansprüche an den eigentlich Verpflichteten.

Art. 75.

Die Berichtigung der Versicherungsbeiträge bei den im Art. 2 Nro. 4 bezeichneten Gebäuden fällt, insoferne bisher durch Gesetz oder Herkommen nicht ein Anderes bestimmt war, den primär Baupflichtigen zur Last.

Ist der Pfründebesitzer selbst der primär Baupflichtige und bietet das reine Einkommen der Pfründe ohne Schmälerung der Congrua die Mittel zur Leistung der Beiträge nicht, so ist der Ausfall von demjenigen zu decken, welchem die subsidiäre Baupflicht obliegt.

Ist die Baupflicht noch streitig, so hat die Gemeinde, für welche die Pfründe besteht, vorbehaltlich ihrer Regreßansprüche an den eigentlich Verpflichteten, die erforderlichen Ergänzungsbeiträge vorzuschießen.

Art. 76.

Wenn die Summe eines einmaligen Beitrages 15 Kreuzer von jedem Hundert Gulden übersteigen sollte, so werden zur Erleichterung mehrere Zahlungsfristen bewilliget.

Nachlässe an den schuldigen Beiträgen finden niemals und für Niemanden statt.

Art. 77.

Wegen der laufenden und rückständigen Beiträge der in Concurs gerathenen Theilnehmer, ist im §. 12 Ziff. 7 lit. b. und §. 25 Ziff. 2 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 das Nähere bestimmt.

Dieselben Bestimmungen kommen auch den Stellvertretern (Art. 71) rücksichtlich derjenigen Gelder zu Statten, welche sie zur Anstalt erweislich vorgeschossen haben.

Art. 78.

Bei Haftungen aus der Amtsführung oder Verwaltung der Brandversicherungsanstalt finden die Bestimmungen der Prioritätsordnung §. 23 Nro. 5 Anwendung.

Digitized by Google

VII. Abtheilung.
Art und Weise des Austrittes aus der Anstalt.

Art. 79.

Wer aus der Anstalt austreten will, muß dieses für das nächstfolgende Etatsjahr vor dem 1. September bei der einschlägigen Districtspolizeibehörde ausdrücklich entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Eingabe erklären, worüber ihm eine amtliche Bescheinigung auszufertigen ist.

Art. 80.

Dadurch, daß ein versichertes Gebäude an einen neuen Besitzer übergeht, wird der Austritt an sich nicht bewirkt, sondern der neue Besitzer muß, auf welchem Titel die Besitzveränderung auch beruhen mag, in die ordentlichen Leistungen seines Vorgängers einstehen, und wird überhaupt als Mitglied so lange angesehen, als er nicht den förmlichen Austritt in gesetzlicher Weise erklärt hat.

Art. 81.

Der Austretende erhält von den geleisteten vorschriftsmäßigen Beiträgen in keinem Falle etwas zurück.

VIII. Abtheilung.
Verwaltung der Anstalt.

Art 82.

Die Verwaltung der Anstalt wird von den Districtspolizeibehörden besorgt.

Die Aufsicht und Leitung in den einzelnen Regierungsbezirken liegt den Kreisregierungen, Kammern des Innern, ob.

Die oberste Aufsicht und Leitung ist dem betreffenden Staatsministerium übertragen.

Art. 83.

Bei den Districtspolizeibehörden wird ein eigenes Personal für die Geschäfte der Immobiliar-Brandversicherungsanstalt nicht aufgestellt, vielmehr bilden dieselben, wie bisher, einen Theil der ordentlichen Geschäfte.

Art. 84.

Dagegen wird am Sitze einer jeden Bezirksbauinspection ein eigener Brandversicherungsinspektor aus der Zahl der geprüften Bautechniker aufgestellt, welchem innerhalb seines, mit dem betreffenden Bau-Inspectionsbezirke zusammenfallenden Bezirkes die Besorgung der durch das gegenwärtige Gesetz ihm zugewiesenen Geschäfte obliegt.

Das amtliche Verhältniß der Brandversicherungs-Inspectoren zu den Districtspolizeibehörden und Bezirksbauinspectionen, sowie die Art und Weise ihrer Geschäftsbehandlung werden durch besondere von dem betreffenden Staatsministerium zu erlassende Instruktion festgesetzt.

Die Brandversicherungs-Inspectoren dürfen keine Bauten als Baumeister oder Bauunternehmer führen.

Art. 85.

Im Falle eines unabweislichen Bedürfnisses sind die Kreisregierungen, Kammern des Innern, ermächtigt, für die Dauer desselben dem Brandversicherungs-Inspektor einen mit der erforderlichen technischen Befähigung (Art. 84) versehenen Functionär zur Aushilfe und Stellvertretung beizugeben.

Digitized by Google

Art. 86.

Jeder der ſieben Kreisregierungen, Kammern des Innern, dieſſeits des Rheins, wird ein Rechnungscommiſſär zur ausſchließlichen Beſorgung aller auf das Brandverſicherungsweſen bezüglichen Rechnungsgeſchäfte beigegeben.

Art. 87.

Bei dem Staatsminiſterium bleibt für die Rechnungsgeſchäfte der Brandverſicherungsanſtalt ein Central-Rechnungs-Commiſſär aufgeſtellt.

Art. 88.

Das in den Art. 84, 86 und 87 bezeichnete techniſche und Rechnungsperſonale der Anſtalt wird vom Könige ernannt, dem zugleich überlaſſen bleibt, hinſichtlich der Gehaltsbezüge, dann der Dienſt- und Penſionsverhältniſſe das Nähere zu beſtimmen.

Art. 89.

Die Behörden und amtlichen Perſonen, welchen die Geſchäfte und Gelder der Anſtalt anvertraut ſind, haften hiefür ebenſo, wie für alle anderen öffentlichen Dienſtgeſchäfte und Gelder.

Art. 90.

Den Diſtrictspolizeibehörden bleiben die nicht unmittelbaren Magiſtrate und Gemeindevorſteher in Bezug auf die Geſchäfte der Brandverſicherung als Gehilfen untergeben.

IX. Abtheilung.

Geſchäftsführung.

Art. 91.

Jeder in die Anſtalt eintretende Theilnehmer iſt in das betreffende Grundbuch unter Angabe ſeiner beſonderen Verhältniſſe zur Anſtalt einzutragen, und es iſt ihm ein obrigkeitlich gefertigter Auszug aus dem Grundbuche zu ſeiner Legitimation zuzuſtellen.

Alle ſich ergebenden Veränderungen ſind nicht blos in dem Grundbuche unverzüglich nachzutragen, ſondern auch in dem in den Händen des Theilnehmers befindlichen Auszuge zu bemerken.

Art. 92.

Die Brandverſicherungs-Inſpectoren ſind verpflichtet, innerhalb eines Zeitraumes von je fünfzehn Jahren die ſämmtlichen verſicherten Gebäude ihrer Bezirke einer genauen Unterſuchung nach den in den Art. 19 bis 22 aufgeſtellten Grundſätzen zu unterwerfen.

Die Betheiligten ſind von der Vornahme der Unterſuchung in Kenntniß zu ſetzen, und es ſteht ihnen frei, unter Beiziehung eines ſachkundigen Beiſtandes an derſelben Theil zu nehmen.

Zeigt ſich in Folge dieſer Unterſuchung, daß bei dem verſicherten Gegenſtande der wahre Werth unter der Verſicherungsſumme ſteht, oder unter dieſelbe herabgeſunken iſt, ſo iſt, im Falle der Verſicherte in einer von der Lokalpolizeibehörde beglaubigten Erklärung ſich hiebei zufriedenſtellt, die Verſicherungsſumme nach Maßgabe des Reviſionsergebniſſes von der Diſtrictspolizeibehörde ſofort in dem Grundbuche herabzuſetzen.

Werden jedoch von dem Verſicherten gegen die von dem Brandverſicherungs-Inſpector beantragte Minderung Einwendungen gemacht, ſo hat die Diſtrictspolizeibehörde vorbehaltlich des dem Betheiligten zuſtehenden Recurſes an die Regierung, Kammer des Innern, hierüber förmlichen Beſchluß zu faſſen.

Von jeder auf dem vorbezeichneten Wege verfügten Minderung der eingetragenen Verſicherungs-

summe ist dem einschlägigen Hypothekenamte zur allenfallsigen Berichtigung der Versicherungssumme im Hypothekenbuche und Benachrichtigung der Hypothekgläubiger Kenntniß zu geben.

Art. 93.

Wenn am Ende des Jahres alle im Laufe desselben vorgefallenen Brandschäden bekannt sind, so soll hienach und zwar längstens in der zweiten Hälfte des Monats April, der Hauptausschlag und zugleich die allgemeine Jahresrechnung über den Stand der Anstalt verfaßt und sowohl durch das Regierungsblatt, als im Auszuge auch durch die Intelligenzblätter und in den Landgemeinden noch besonders durch mündliche Verkündung von den Gemeindevorstehern öffentlich bekannt gemacht werden.

Im Ausschlage wird bestimmt, wie viel vom Hundert der Versicherungssumme in jeder der vier Klassen beigetragen werden muß.

Wenn sich Bruchpfennige herausstellen, so werden solche für voll angerechnet und die Ueberschüsse, welche sich hieraus ergeben, kommen dem nächstfolgenden Jahre zu gut.

Art. 94.

Unmittelbar nach der Bekanntmachung des Hauptausschlages werden die Beiträge eingefordert. Die Erhebung geschieht in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung durch den Magistrat, in den übrigen Gemeinden durch die Gemeindevorsteher.

Art. 95.

Gleiches Verfahren tritt auch bezüglich des Vorausschlages (Art. 67) und des allenfallsigen Zwischenausschlages (Art. 69,) ein.

Art. 96.

Die Beitragsgelder werden von den Einnehmern an die Districtspolizeibehörde abgeliefert.

Für alle Einnahmsposten müssen Quittungen ausgestellt und für alle Ausgabeposten Quittungen eingezogen werden.

Die Art der Verwendung der Gelder zu dem ausschließenden Zwecke der Brandversicherung wird durch Anweisung der Kreisregierung, Kammer des Innern, bestimmt. In keinem Falle darf diesen Anweisungen vorgegriffen und von denselben eigenmächtig abgewichen werden.

Die zur Brandversicherungscasse bestimmten Gelder, welche in einer eigenen Casse wohl zu verwahren sind, sollen bei sämmtlichen Districtspolizeibehörden, einschließlich der unmittelbaren Magistrate, unter der Mitsperre zweier Mitglieder des im Orte befindlichen Brandversicherungs-Ausschusses, welche derselbe aus seiner Mitte zu wählen hat, stehen und die Ein- und Auskassirungen nur im Beisein dieser Personen geschehen.

Art. 97.

Damit die Geschäfte der Brandversicherung auf eine gleichförmige und zweckmäßige Weise geführt werden, wird das betreffende Staatsministerium eine besondere Instruktion hierüber ertheilen.

X. Abtheilung.

Regie der Anstalt.

Art. 98.

Zur Bestreitung der Gesammtausgabe, welche durch die Aufstellung der in den Art. 84 bis 87 bezeichneten Brandversicherungs-Inspectoren, Functionäre, Rechnungscommissäre bei den Kreisregierungen und des Central-Rechnungscommissärs, sowie durch die Regiebedürfnisse, Diäten, Reisegelder

Digitized by Google

dieses Verwaltungspersonals entstehen, hat die Anstalt jährlich an die Staatscasse eine Aversalsumme von 45,000 Gulden zu bezahlen.

Art. 99.

Die Districtspolizeibehörden und Einnehmer erhalten eine gleichfalls im Verwaltungswege festzusetzende jährliche Gratification, welche dem allgemeinen jährlichen Hauptausschlage beigerechnet und mit demselben erhoben wird.

Diejenigen Einnehmer, welche sich weitere Anforderungen oder Ueberschreitungen der Beitragsausschläge erlauben, unterliegen neben der Verbindlichkeit des Rückersatzes einer Geldbuße im doppelten bis dreifachen Betrage des zu viel Erhobenen vorbehaltlich der nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches etwa verwirkten anderweitigen Strafen.

Endlich übernimmt auch die Anstalt diejenigen außerordentlichen Kosten, welche auf ihre Vertretung vor Gericht etwa erlaufen.

Art. 100.

Alle in das Brandversicherungswesen einschlagenden Gegenstände und Geschäfte, die gerichtlichen sowohl, als außergerichtlichen werden tax- und stempelfrei behandelt.

Für die Werkleute, welche zur Schätzung beigezogen werden, sind die taxordnungsmäßigen Gebühren zu verrechnen, welche der Versicherte, auf dessen Veranlassung die Schätzung vorgenommen wurde, zu übernehmen hat.

Diejenigen Diäten und Reisekosten, welche die zur Beschreibung und Abschätzung der vorgekommenen Brandschäden abgeordneten polizeilichen Commissionen etwa anzusprechen haben, können der Anstalt nicht in Aufrechnung gebracht werden.

Art. 101.

Die Correspondenzen der Behörden in Brandversicherungssachen sind portofrei.
Geldsendungen unterliegen der Portopflicht.

XI. Abtheilung.

Zuständigkeit und Verfahren in streitigen Brandversicherungsgegenständen.

Art. 102.

Zur Verhandlung und Entscheidung durch die Civilgerichte eignen sich:

1) civilrechtliche Entschädigungsansprüche der Anstalt;
2) Streitigkeiten zwischen den Theilnehmern der Anstalt unter sich oder mit Dritten;
3) Streitigkeiten zwischen verschiedenen Miteigenthümern, dann zwischen Gläubigern und Schuldnern über die Einverleibung eines Gebäudes;
4) Anstände und Streitigkeiten
   a. über die Giltigkeit des Eintritts in die Anstalt (Art. 11);
   b. über verweigerte Vergütung des im Art. 39 Abs. 2 bezeichneten Schadens;
   c. über den Verlust des Entschädigungsrechtes nach Maßgabe des Art. 40;
   d. über verweigerte oder verzögerte Ausbezahlung der Entschädigungssumme im Falle des Art. 52.

In den hier unter Ziff. 4 aufgeführten Fällen ist jedoch die Klage vor dem Civilrichter erst dann zulässig, wenn der Kläger bescheiniget, daß er bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde vergeblich Abhilfe gesucht hat.

Digitized by Google

Art. 103.

Alle übrigen Streitigkeiten, welche die Brandversicherung betreffen, sind von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden.

Gegen den Ausspruch der ersten Instanz findet ein Recurs an die vorgesetzte Stelle statt, welche in letzter Instanz entscheidet.

Die Recursfrist wird auf vierzehn Tage festgesetzt.

Art. 104.

Die Vertretung der Brandversicherungsanstalt vor Gericht liegt dem Regierungsfiscalate des Kreises ob, in welchem das betreffende Gebäude gelegen ist; — das in jeder Kreishauptstadt befindliche Kreis- und Stadt- (Bezirks-) Gericht bildet das zuständige Gericht für die gegen die Anstalt zulässigen Civilrechtsklagen; — die Anstalt genießt die nämlichen Rechte und Freiheiten, welche den milden Stiftungen zugestanden sind.

XII. Abtheilung.

Controle des Immobiliar-Brandversicherungswesens durch die Betheiligten.

Art. 105.

Das Immobiliar-Brandversicherungswesen wird der Controle durch die Mitglieder der Versicherungsanstalt unterstellt.

Dieselbe wird in den einzelnen Gemeinden durch einen Brandversicherungsausschuß, in den Districten und Kreisen aber durch die gesetzlichen Vertreter der Districts- und Kreis-Interessen ausgeübt.

Art. 106.

Der Brandversicherungsausschuß hat zu bestehen:

1) in Landgemeinden aus mindestens drei:
2) in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung bei einer Bevölkerung bis zu 6000 Seelen aus fünf in der Anstalt versicherten Gebäudebesitzern. —

In Gemeinden mit einer Bevölkerung über 6000 Seelen sind nach der Größe der Seelenzahl mehrere einzelne Bezirke mit besonderen Brandversicherungsausschüssen zu je fünf Mitgliedern zu bilden.

Die Bezirksbildung bleibt der Gemeindebehörde überlassen.

Art. 107.

Die Brandversicherungsausschüsse werden in den Landgemeinden von dem Gemeindeausschusse, und in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung von dem Magistrate auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind nur diejenigen volljährigen Mitglieder der Anstalt, welche in der Gemeinde, für die der Brandversicherungsausschuß besteht, ansäßig sind, dortselbst ihren ständigen Wohnsitz haben, und weder wegen eines Verbrechens, noch wegen des Vergehens der fahrlässigen Brandstiftung, der Fälschung, des Betrugs, des Diebstahls oder der Unterschlagung verurtheilt, noch auch wegen Ueberversicherung von Gebäuden oder Mobilien bestraft worden sind.

Art. 108.

Die Ablehnung der Function eines Ausschußmitgliedes findet nur wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Unfähigkeit oder wegen zurückgelegten 60sten Lebensjahres, oder endlich wegen unmittelbar vorher drei Jahre lang geleisteter Function im Brandversicherungsausschusse statt.

Die Mitglieder des Ausschusses werden zur gewissenhaften und unparteiischen Erfüllung ihrer Obliegenheiten eidlich verpflichtet, und versehen ihre Function unentgeltlich.

Digitized by Google

Art. 109.

Der Brandversicherungsausschuß ist berufen und verpflichtet:

Das Interesse der Brandversicherungsanstalt in allen Beziehungen wahrzunehmen, und deßhalb insbesondere:

1) allen ihm durch das Gesetz zugewiesenen Obliegenheiten jedesmal pflichtmäßig zu genügen;
2) auf die vorhandenen Mängel und Gebrechen der Bau- und Feuerpolizei, dann der Feuerlöschanstalten zunächst die Ortspolizeibehörde, und im Falle der Erfolglosigkeit die Distriktspolizeibehörde, in Städten mit unmittelbarem Magistrate aber diesen aufmerksam zu machen, und
3) über die ihm bekannt gewordene Gefährdung der Brandversicherungsanstalt, namentlich durch Ueberversicherung bei dieser oder bei Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaften, der Distriktspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Art. 110.

Der Brandversicherungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorstand und einen Stellvertreter desselben. Alle Protokollarerklärungen und amtlichen Eingaben sind im Namen des Ausschusses von dem Vorstande oder dessen Stellvertreter anzufertigen und zu unterzeichnen. —

Art. 111.

Die nach Art. 105 zur Controle des Immobiliarbrandversicherungswesens in den Districten und Kreisen berufenen gesetzlichen Vertreter der Districts- und Kreisinteressen sind verpflichtet, den Zustand des gesammten Brandversicherungswesens in ihrem Bezirke, beziehungsweise Kreise, zu überwachen, bei Gelegenheit ihrer gesetzlich stattfindenden Versammlung von dem Zustande der Kasse, der Grundbücher und des Rechnungswesens am Sitze der Behörde, beziehungsweise der Kreisregierung, durch ein aus ihrer Mitte gewähltes Comite von Mitgliedern, welche zugleich Mitglieder der Anstalt sind, Einsicht zu nehmen, und die Abstellung der hiebei, sowie außerdem etwa wahrgenommenen Mißstände oder Mängel der Verwaltung zu beantragen.

XIII. Abtheilung.

Bestrafung der Ueberversicherungen.

Art. 112.

Ueberversicherungen von Gebäuden und deren Zugehörungen sowohl, als von Mobilien, welche wissentlich durch unrichtige Werthsangabe in der Art herbeigeführt wurden, daß dieselben mindestens den vierten Theil des wahren Werthes betragen, sind gegen den Gebäude- und Mobilienbesitzer, sowie die Schätzer, mit einer polizeilichen Strafe bis zu dreihundert Gulden zu ahnden, insoferne nicht eine Strafe wegen Verbrechens oder Vergehens einzutreten hat.

Die Schätzer haften zugleich gemeinschaftlich mit dem Gebäude- oder Mobilienbesitzer für alle durch die allenfalls nothwendig werdende technische Revision der Schätzung sich ergebenden Kosten, und bleiben von jeder zum Behufe der Immobiliar- und Mobiliarversicherung vorzunehmenden Schätzung für immer ausgeschlossen.

Schlußartikel 113.

Die Brandversicherungsordnung vom 23. Januar 1811 (Regg.-Bl. 1811 S. 135 bis 165), die

Verordnung vom 14. Jänner 1815 (Regg.-Bl. 1815 S. 33—34), und das Gesetz vom 1. Juli 1834 (Ges.-Bl. 1834 S. 89—96) sind aufgehoben.

Art. 114.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1852 in Wirksamkeit.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs,
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

(Gesetz, die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht betr.)

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Die nach Artikel 34. des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 auf die Ablösungscapitalien übergehende kirchliche Baupflicht, welche auf einem Zehentrechte lastet, kann

a) durch gerichtliche Deponirung von Ablösungsschuldbriefen des Staates oder anderer vierprocentiger inländischer Staatspapiere versichert bleiben, oder
b) als Reallast auf Grundbesitz radizirt, oder
c) in einen ständigen jährlichen Baukanon umgewandelt, oder endlich
d) gänzlich abgelöst werden.

Art. 2.

Der Baupflichtige hat die Wahl zwischen den beiden Arten der Sicherheitsleistung für die Erfüllung seiner fortbestehenden Baupflicht (Artikel 1. lit. a. und b.), zwischen der Fixirung (lit. c.) und der Ablösung (lit. d.) derselben.

Die berechtigte Stiftung kann nur Sicherstellung ihrer Ansprüche nach Artikel 1. lit. a. und b. verlangen und auch dieses nur, wenn nicht das Staatsärar der Baupflichtige ist.

Art. 3.

Will der Baupflichtige nicht das ganze Zehentablösungscapital der Sicherung der Baupflicht zu Grunde legen, so muß gemäß Absatz 2. des Artikels 34. des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 der Inhalt der Baupflichtigkeit festgestellt werden, und zwar vor Allem durch Einleitung eines gütlichen Uebereinkommens.

Digitized by Google

Wird ein solches nicht erzielt, so ist nach folgenden Bestimmungen zu verfahren.

Art. 4.

In denjenigen Landestheilen, in welchen das Mandat vom 4. October 1770 (Mayers Generalien-Sammlung d. a. 1771 S. 493.) Geltung hat, sind 3⅓ Procente von dem durch die Zehentfixation ermittelten Jahresertrage des Clerical-, 2 Prozente aber von jenem des Laicalzehenten als die Jahresrate anzunehmen, welche nach Artikel 34. des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 im zwanzigfachen Betrage anzuschlagen ist.

Dieser Capitalbetrag bildet unter Hinzuschlagung der seit der letzten Bauconcurrenz mandatmäßig verfallenen Jahresraten den Capitalwerth, welcher der Sicherstellung, der Fixirung oder Ablösung der Baupflicht (Artikel 1. lit a., b, c. und d.) zu Grunde zu legen ist.

Ist jedoch eine Stiftung an erster Stelle baupflichtig und im Stande, die Baupflicht aus eigenen Mitteln zu erfüllen, so sind nur 1⅓ Procent von dem durch die Fixation ermittelten Jahresertrage des Clerical- und 1 Procent von jenem des Laicalzehents im 20fachen Betrage anzuschlagen, und bildet diese Summe ohne Hinzuschlagung weiterer mandatmäßiger Jahresraten den Capitalwerth, welcher der Sicherstellung, der Fixirung oder Ablösung der Baupflicht (Artikel 1. lit. a, b, c. und d.) zu Grunde zu legen ist.

Art. 5.

In jenen Landestheilen, in denen das Mandat vom 4. Oktober 1770 keine Geltung hat, jedoch anderweitige Normen über das Maximum der Zehentbauconcurrenz innerhalb eines gewissen Zeitraumes bestehen, muß unter Zugrundelegung dieser Normen die jährliche Rate der Baupflicht eines Decimators, sowie die Capitalisirung derselben nach dem im Artikel 4. bemerkten Verfahren bestimmt werden.

Art. 6.

Mangelt eine gültige Norm über die Maximalgröße der Zehentbaupflicht innerhalb eines gewissen Zeitraumes, so wird der Artikel 4. in gleichmäßige Anwendung gebracht.

Art. 7.

Bei Versicherung der Baupflicht durch Deponirung von Schuldbriefen beträgt die Versicherungs-Summe das Doppelte des in Gemäßheit der Artikel 4, 5 oder 6 festgesetzten Capitalwerthes der Baupflicht.

Der Pflichtige bleibt im Bezuge der Zinsrente, so lange er die ihn treffende Concurrenz leistet.

Muß im Wege der Execution zu Verwerthung eines Theils der Schuldbriefe geschritten werden, so sind die Zinsen des übrig gebliebenen Theiles so lange zu admassiren, bis das gesetzliche Versicherungscapital wieder ergänzt ist.

Art. 8.

Bei Radicirung der Baupflicht als Reallast auf Grundbesitz ist diese mit Angabe des Capitalwerthes in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen.

Die aus einer solchen Reallast entspringenden Verpflichtungen genießen im Concurse den Vorzug des §. 12. Nr. 7. der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822, unbeschadet jedoch bereits erworbener Hypothekrechte.

Art. 9.

Bei Umwandlung der Zehentbaupflicht in einen ständigen jährlichen Baukanon hat dessen Betrag dem 4procentigen Zinse aus dem Capitalwerthe der Zehentbaupflicht selbst gleich zu seyn.

Der Baukanon ist als Reallast auf Grundbesitz zu radiziren und mit Angabe des Capitalwerthes der Zehentbaupflicht in das Hypothekenbuch einzutragen, wenn nicht das Aerar der Baupflichtige ist.

Derselbe genießt die nämlichen Vorrechte des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung, wie die Grundrenten.

Art. 10.

Die nach Artikel 1. lit. a. oder b. versicherte Zehentbaupflicht, sowie der Baukanon können nach vorgängiger halbjähriger Aufkündung von dem Baupflichtigen durch Erlage des Capitalwerthes der Baupflicht abgelöst werden.

Die Ablösungsschuldbriefe sind hiebei in ihrem Nennwerthe anzunehmen.

Art. 11.

Ablösungscapitalien geistlicher Pfründen können, wenn deren Besitzer als Zehentberechtigte nur unbeschadet des congruamäßigen Einkommens baupflichtig sind, bei dem Vollzuge der vorstehenden Bestimmungen auch nur in soweit in Anspruch genommen werden, als das reine Einkommen der Pfründe die Congrua übersteigt.

Kann in diesem Falle durch den Ueberschuß der Capitalwerth der kirchlichen Baupflicht nicht vollkommen gedeckt werden, so ist dieser bis auf jene Summe zu mindern, deren 4procentiger Zins aus jenem Ueberschusse des Pfründe-Einkommens bestritten werden kann.

Art. 12.

Die quantitative Feststellung einer Zehentbaupflicht behufs ihrer Sicherung, Fixirung oder Ablösung erfolgt durch die Distriktspolizeibehörden und zwar, wenn die betreffenden zehentpflichtigen Grundstücke sich über mehr als einen Polizeidistrikt erstrecken, bei derjenigen Behörde, in deren Distrikt die Mehrzahl jener Grundstücke gelegen ist.

Art. 13.

Gegen den Beschluß der Distriktspolizeibehörde findet die Berufung an die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, innerhalb 30 Tagen und gegen den Beschluß der letzteren, wenn dieser nicht gleichlautend mit jenem der ersten Instanz ist, binnen gleicher Frist an das betreffende Staatsministerium statt.

In allen Instanzen sind vor der Beschlußfassung die Erinnerungen der betreffenden kirchlichen Oberbehörde einzuholen.

Art. 14.

Die Verhandlungen und die Entscheidung der ersten Instanz sind tax- und stempelfrei. Baare Auslagen werden von den Parteien gleichheitlich getragen.

Art. 15.

Die rechtliche Wirksamkeit der Feststellung des Capitalwerthes der Baupflicht tritt bei einem gütlichen Uebereinkommen mit dessen gerichtlicher Verlautbarung, in den Fällen des Artikels 12. aber mit der Rechtskraft des betreffenden Beschlusses über die quantitative Feststellung der Baupflicht ein.

Die gerichtliche Verlautbarung geschieht tax- und stempelfrei.

Art. 16.

Gegenwärtiges Gesetz tritt in den sieben diesrheinischen Kreisen mit dem Tage seiner Verkündigung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit.

Dasselbe hat auch gegen jene Zehentbaupflichtige zur Anwendung zu kommen, an welche bei

Digitized by Google

seinem Erscheinen die Ablösungsbeträge oder Urkunden bereits hinausgegeben sind, wenn es sich um nachträgliche Sicherstellung der Stiftungen für ihre Bauansprüche handelt.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs,
der General-Sekretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

(Gesetz, einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung in den Landestheilen diesseits des Rheines betr.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Die Zuständigkeit der nach dem Gesetze über die Gerichtsverfassung vom 25. Juli 1850 zu errichtenden Stadt- und Landgerichte umfaßt sämmtliche Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege, vorbehaltlich der auf die Behandlung der Familienfideicommisse bezüglichen besonderen Gesetzesbestimmungen.

Für die Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege (Notariatsgeschäfte) sollen besondere Beamte aus der Zahl der bei den Stadt- und Landgerichten angestellten Gerichtsbeamten aufgestellt werden.

Art. 2.

Der Artikel 1. des gegenwärtigen Gesetzes tritt an die Stelle des Artikels 19. des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 25. Juli 1850.

Die Artikel 59. 62. und 75. des zuletzt genannten Gesetzes sind aufgehoben.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 63.

Ansbach. Samstag, den 7. August 1852.

Inhalt

Die Aufstellung eines Realienlehrers an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Landau. — Die Stiftung des Bürgers und Drechslermeisters Emanuel Kern für Wohlthätigkeitszwecke. — Den Transport der Schüblinge auf den Eisenbahnen. — Die Beaufsichtigung der Hunde. — Die Abhaltung der dritten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1852. — Untersuchung wegen Preßvergehens durch die Druckschrift: „Des alten Schäfer Thomas seine dritte Prophezeihung für die Jahre 1852 und 1853. — Dienst-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nro. 37222. Exp. Nro. 41805.

(Die Aufstellung eines Realienlehrers an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Landau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Requisition der kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. vor. pr. 1. l. Mts. wird eine Bekanntmachung des Bürgermeisteramts Landau vom 1. Juli l. Js. in nachstehendem Abdrucke veröffentlicht.

Ansbach, den 2. August 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Zimmerer.

(Die Aufstellung eines Realienlehrers an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Landau betr.)

Nachdem auf die diesseitige Ausschreibung vom 7. April abhin sich kein Bewerber für die Realienlehrstelle (Unterricht in der teutschen Sprache, Geographie, Geschichte und Arithmetik) an der hiesigen Landwirthschafts- und Gewerbschule gemeldet hat, welcher die Gymnasial-Lehramtsprüfung

Digitized by Google

bestanden, wird diese Stelle nochmals ausgeschrieben und zur Bewerbung ein Termin bis Ende August d. Js. gestattet. Der an diese Stelle geknüpfte Gehalt beträgt jährlich 600 fl.

Die Gesuche mit Zeugnissen der Bewerber sind an das unterfertigte Amt zu befördern.

Landau, den 1. Juli 1852.

Das Bürgermeisteramt.

Lang.

Einl. Nr. 36108. Exp. Nr. 41696.

(Die Stiftung des Bürgers und Drechslermeisters Emanuel Kern für Wohlthätigkeitszwecke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Drechslermeister Emanuel Kern zu Dinkelsbühl hat in seinem, unter'm 18. Mai 1852 errichteten Testamente ein Kapital von 1000 fl. mit der Bestimmung legirt, daß die Zinsen hieraus nach Abzug von 4 fl. Verwaltungs- und Ausrichtungskosten am 26. März jeden Jahres an conscribirte Arme der Stadt Dinkelsbühl, welche sich zur protestantischen Confession bekennen, vertheilt werden sollen.

Diese, den wohlthätigen Sinn des nunmehr verstorbenen Drechslermeisters Emanuel Kern bekundende Handlung wird hiemit zum ehrenden Andenken an denselben öffentlich bekannt gemacht.

Ansbach, den 31. Juli 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Zimmerer.

Einl.-Nr. 36167. Exp.-Nr. 40146.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Mitelfranken.

(Den Transport der Schüblinge auf den Eisenbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Entschließung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 12. Juni 1849 sind für die Aufnahme und Abfertigung von Schüblingen auf der Eisenbahnstrecke von Augsburg nach Oettingen die Orte Augsburg, Nordendorf, Donauwörth, Harburg, Nördlingen und Oettingen bestimmt.

Da nun aber die früher in Nordendorf bestandene Gendarmerie-Station schon seit einiger Zeit nach Meitingen verlegt ist, so wurde seitdem anstatt Nordendorf der Stationsplatz Meitingen zur Aufnahme und Abfertigung von Schüblingen benützt und auch für die Zukunft hiefür bestimmt, was sämmtlichen Polizeibehörden in Mittelfranken zur Kenntnißnahme eröffnet wird.

Ansbach, den 24. Juli 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

v. Aufsn.

Digitized by Google

Einl. Nr. 37694. Exp. Nr. 42188.

An sämmtliche Polizei-Behörden in Mittelfranken.

(Die Beaufsichtigung der Hunde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obgleich Jedermann selbst leicht einsehen kann, daß das Mitnehmen der Hunde in Gasthäuser und an öffentliche Vergnügungsorte sehr oft zur Belästigung der Gäste und des Publikums gereicht, so hat doch dieser Unfug seit einiger Zeit wieder sehr überhand genommen, weßhalb die Polizeibehörden den Auftrag erhalten, das hierauf bezügliche Verbot öffentlich bekannt zu machen und zugleich die weiter geeigneten Anordnungen zu treffen, daß Hunde, welche sich in Gasthäusern oder öffentlichen Vergnügungsorten zeigen, eingefangen und nach Umständen getödtet, deren Eigenthümer aber zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

Ansbach, den 5. August 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Zimmerer.

Ad Num. 10434.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung der dritten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1852 betr.)

In Vollziehung der Art. 18 und 114 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 wurde von dem kgl. Staatsministerium der Justiz — vermöge Entschließung dd. 31. v. Mts. — die Eröffnung der dritten für den Kreis Mittelfranken im Jahre 1852 zu Ansbach abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf Montag den 25. Oktober l. Js. festgesetzt, zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes der Appellationsgerichtsrath Joseph Schiber, und zu dessen Stellvertreter der Direktor des Kreis- und Stadtgerichts Ansbach Valentin Krauffold ernannt.

Eichstädt, am 2. August 1852.

Präsidium des kgl. Appellationsgerichts von Mittelfranken.

In Abwesenheit des königlichen Präsidenten.

Der Direktor:

Reichert

Braun, Kanzlist.

(Untersuchung wegen Preßvergehens durch die Druckschrift: „Des alten Schäfer Thomas seine dritte Prophezeihung für die Jahre 1852 und 1853 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am vierzehnten Juli achtzehnhundert zwei und fünfzig, Nachmittags fünf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: kgl. Direktor Graf von Quiot du Ponteil, Vorsitzender, von Flembach, Rath, Fuchs, Assessor, Decrignis, kgl. I. Staatsanwalt und von Malta, Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Decrignis in seinem Vortrage in der Untersu-

Digitized by Google

chung wegen Preßvergehens durch die Druckschrift: „Des alten Schäfer Thomas seine dritte Prophezeihung für die Jahre 1852 und 1853;

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem kgl. Staatsanwalte unterm 4. ds. Ms. gestellten schriftlichen Antrages auf Einstellung des Strafverfahrens und Vernichtung der Flugschrift;

In Erwägung, daß die in Altona verlegte Druckschrift, betitelt:

„Des alten Schäfer Thomas seine dritte Prophezeiung für die Jahre 1852 und 1853,“ Vorhersagungen enthält, welche eine bessere Zukunft für spätere Jahre verheißen, wenn vorher in allen Staaten Europas Revolutionen, gewaltsamer Umsturz der bestehenden Regierungen und zum Theil verheerende Elementarereignisse eingetreten sein werden;

In Anbetracht, daß diese Flugschrift nach der absichtlich gewählten mystischen Form, nach Inhalt und Preisstellung offenbar für die nieder gebildeten Volksklassen bestimmt erscheint,

In Erwägung, daß dieselbe Schrift nicht etwa blos den Ausdruck einer subjektiven Ansicht oder eines Urtheiles über einstige politische Constellationen kund gibt, sondern daß hierin wissentlich falsche, auf Beunruhigung der Staatseinwohner und auf Störung des öffentlichen Vertrauens abzielende Nachrichten und Gerüchte ausgestreut sind;

In Erwägung, daß hienach ein Preßvergehen im Sinne des Art. 19. des Gesetzes zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 zwar objektive angezeigt, daß jedoch der Schriftverfasser nicht ermittelt ist, und auch gegen den betreffenden Buchhändler in Augsburg, in dessen Besitz die fragliche Druckschrift gefunden wurde, Verdacht wissentlicher und absichtlicher Verbreitung nicht besteht,

Aus diesen Gründen erkennt das unterfertigte Gericht nach Art. 49 Ziff. 5 und Art. 55 der Strafprozeßordnung vom 10. November 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens, verordnet übrigens in Gemäßheit des Art. 2 des angezogenen Gesetzes vom 17. März 1850 die Vernichtung der mehrerwähnten Flugschrift.

Also geschehen zu Augsburg, wie Eingangs gemeldet.

du Ponteil. von Flembach. Fuchs.

von Valta.

Dienstes-Nachrichten.

Durch gemeinschaftlichen Beschluß der kgl Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 23. und des kgl. Landwehr-Kreis-Commandos vom 20. Juli 1852 wurde der bisherige Landwehr-Lieutenant Mathäus Helm zum Oberlieutenant und der bisherige Landwehrmann Jakob Wohlwend zum Lieutenant im Landwehr-Bataillon Schwabach und vom 26. und 23. Juli 1852 auf den Grund der vorschriftsmäßig erholten Wahlvorschläge der bisherige Feuerwerker Leonhard Kröttinger und der bisherige Landwehrmann Christian Osberger zu Lieutenants im Landwehr-Regimente zu Fürth befördert.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 64.

Ansbach. Mittwoch, den 11. August 1852.

Inhalt.

Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld. — Die Wiederbesetzung der erledigten Schulstelle zu Mosbach. — Cursiren falscher Münzen. — Die dießjährige theologische Aufnahmsprüfung. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 37570. Exp. Nr. 42631.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden, unmittelbaren Kirchenverwaltungen und Armenpflegen, dann die königl. Stiftungs-Administrationen in Ansbach und Eichstädt.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. v. Mts. stattgefundenen 236sten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 356 gezogen worden.

Dieselbe enthält mährische ständische Aerarial-Obligationen und zwar de sessione 6. Mai 1777 zu $3\frac{1}{2}$ resp. $1\frac{3}{4}$ pCt. Nro. 14,220 mit einem Drittel der Capitalssumme; — de sessione 4. August 1767 zu 4 resp. 2 pCt. Nro. 4833 bis 4954 mit den ganzen Kapitalsbeträgen; Nro. 4955 mit einem Drittel der Kapitalssumme und Nro. 4956 bis 5343 mit den ganzen Kapitalsbeträgen, dann de sessione 27. September 1769 zu 4 resp. 2 pCt. Nro. 2—803 mit den ganzen Kapitalsbeträgen — im gesammten Kapitalsbetrage von 1,268,557 fl. $22\frac{1}{2}$ kr.

Digitized by Google

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 und der Circularverordnung vom 29. Oktober 1829 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Dies wird auf den Grund der Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 1. d. Mts. zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten öffentlich bekannt gemacht.

Ansbach, den 7. August 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Zimmerer.

Einl. Nr. 37357. Exp. Nr. 42041.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Schulstelle zu Mosbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schul- und Kirchendienersstelle zu Mosbach mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 355 fl. 45 kr. ist wieder zu besetzen.

Gesuche sind bei dem kgl. Landgericht oder der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Feuchtwangen bis 8. September d. Js. einzureichen und von diesen Behörden mit gemeinschaftlichem Gutachten bis 20. ejusd. hieher vorzulegen.

Ansbach, den 3. August 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Zimmerer.

Einl. Nro. 36855. Exp. Nro. 42185.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Curstren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine Bekanntmachung der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, vom 22. l. Mts. zum gleichmäßigen Vollzuge veröffentlicht.

Ansbach, den 31. Juli 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Zimmerer.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Monat April l. Js. wurde in der Stadt Kemnath ein falscher österreichischer Kronenthaler an Zahlungsstatt angenommen.

Nach Gutachten des Haupt-Münz- und Stempelamts München d. d. 3. Juni l. Js. besteht jener Kronenthaler aus einer der Glockenspeise ähnlichen Metall-Mischung und ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen.

Dieser österreichische Thaler ist auf den ersten Blick wegen des schlechten Gepräges, matten Klanges und Glanzes als unächt zu erkennen, auf der Aversseite trägt er das Brustbild des Kaisers Franz II. von Oesterreich, auf der Reversseite das gewöhnliche Kreuz mit den drei Kronen und die Jahreszahl 1792.

Diese Münze ist gerändert, wie die ächten Kronenthaler, nur ist die Umschrift auf dem Rande etwas unleserlich.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen hiedurch gewarnt wird, erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und vorkommenden Falls nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Regensburg, den 22. Juli 1852.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten.

v. Lottner.

Ulmann.

Einl. Nr. 6080. Exp. Nr. 8138.

(Die dießjährige theologische Aufnahmsprüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Candidaten der Theologie, welche die Universitätsstudien vorschriftsmäßig absolvirt haben und beabsichtigen, sich der dießjährigen theologischen Aufnahmsprüfung zu unterstellen, wird bekannt gemacht, daß der Beginn dieser Prüfung auf den 20. September d. Js. festgesetzt ist, und Nachstehendes zu genauer Beachtung eröffnet:

1) die in duplo zu verabfassende Meldung ist auf einem 3 kr. Stempelbogen einzureichen. Beizufügen sind:

   a) ein versiegeltes Universitäts-Zeugniß nach § 18 der unter dem 18. Januar 1826 in Nro. 15 des hiesigen Kreis-Intelligenzblattes für die Studirenden bekannt gemachten Satzungen;

   b) ein Geburts- und Taufzeugniß in Urschrift mit einer auf einem 3 kr. Stempelbogen zu fertigenden Abschrift;

   c) der Lebenslauf des Candidaten, der von ihm selbst auf einem 3 kr. Stempelbogen in duplo zu verfassen ist;

   d) ein Zeugniß über das Verhalten auf der Universität nach §. VIII. Ziffer 3 der Instruktion über die Prüfung der Candidaten (Amtshandbuch I. pag. 82); ein Verzeichniß der auf der Universität gehörten Vorlesungen als Beilage zu dem Universitäts-Zeugnisse.

Digitized by Google

2) Diejenigen Candidaten, welche sich wiederholt zu der Prüfung melden, sind gehalten, ein Zeugniß der geistlichen Behörde, in deren Sprengel sie sich bisher aufgehalten haben, über ihr Benehmen beizubringen, können sich aber im Uebrigen auf ihre früheren Eingaben beziehen.

3) Candidaten, welche zwar die Universitätsstudien vollendet haben, aber sich erst in späteren Jahren zur Prüfung stellen wollen, müssen unter gehöriger Motivirung um Lossprechung von der dießjährigen Prüfung einkommen, wobei zu bedenken ist, daß die Nichtbefolgung dieser Vorschrift als eine Verzichtleistung auf die Prüfung betrachtet werden wird. —

4) Auf Meldungen, welche später als 14 Tage vor dem 1sten Prüfungstermine einkommen, kann nicht mehr Rücksicht genommen werden.

5) Die examinirten Candidaten werden nach § 8 des Edikts über die inneren Kirchenangelegenheiten mit Rücksichtnahme auf die Vorschrift für die Prüfung der Candidaten zum Staatsdienste vom 9. Dezember 1817 (Regierungsblatt 1817, Seite 1011 ff.) censirt und classificirt werden.

Ansbach, am 6. August 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Burkhardt v. n.

Cella, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts d. d. Hohenschwangau den 26. Juli 1852 die durch die Beförderung des Pfarrers Johann Baptist Schmidt erledigte katholische Pfarrei Raitenbuch, kgl. Landgerichts Greding, dem Priester Thomas Schober, Frühmeß-Cooperatur-Benefiziat in Heideck, kgl. Landgerichts Hilpoltstein, allergnädigst zu übertragen geruht.

In Folge Entschließung kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 4. August d. Js. wurde die Stelle eines praktischen Arztes in Berching dem praktischen Arzte Dr. Holzer in Denkendorf, Landgerichts Beilngries, seiner Bitte entsprechend, verliehen.

Vermöge Entschließung kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 1. August 1852 ist der bisherige Schullehrer Friedrich Heuner zu Bossenheim als Schullehrer an der II. Knabenmittelklasse zu Ansbach, sowie unter'm 2. desselben Monats der bisherige Schullehrer Simon Hüttinger zu Zimmern als Schullehrer und Kirchendiener zu Dietfurth auf Präsentation der gräflichen Standesherrschaft zu Pappenheim ernannt worden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 65.

Ansbach. Samstag, den 14. August 1852.

Inhalt.

Die Stiftung von 25 fl. der Christine Barbara Meyer zur Hospitalstiftungskasse in Fürth. — Die Bibliothek-Stiftung des verstorbenen katholischen Stadtpfarrers Dr. Göschel in Nürnberg. — Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld. — Den Restausschlag an Brandbeiträgen für das Assekuranzjahr 1851/52. — Den Vollzug des Gesetzes über die Landräthe, hier die Wahl der Vertreter des großen Grundbesitzes. — Die Distrikts-Umlagen-Rechnungen des kgl. Landgerichts Mkt. Erlbach. — Sicherung des Getraides gegen das Auswachsen auf dem Felde. — Cours der bayer. Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 36783. Exp. Nr. 42696.

(Die Stiftung von 25 fl. der Christine Barbara Meyer zur Hospitalstiftungskasse in Fürth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die verlebte Christine Barbara Meyer von Fürth hat der dortigen Hospitalstiftung 25 fl. legirt.

Diese wohlthätige Handlung wird zum ehrenden Andenken der Geberin hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Ansbach, den 5. August 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Zimmerer.

Digitized by Google

Einl. Nr. 35774. Exp. Nr. 42939.

(Die Bibliothekstiftung des verstorbenen katholischen Stadtpfarrers Dr. Göschel in Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der am 27. März l. Js. verstorbene katholische Stadtpfarrer von Nürnberg Dr. Jakob Göschl hat seine aus 900 bis 1000 Büchern und Schriften meist religiösen und historischen Inhaltes bestehende Bibliothek der katholischen Stadtpfarrei Nürnberg mit der Bestimmung vermacht, daß dieselbe als Lesebibliothek für die leselustigen Gemeindeglieder daselbst dienen solle.

Seine Majestät der König haben dieser Stiftung die Allerhöchste Bestätigung zu ertheilen und zugleich allergnädigst zu genehmigen geruht, daß Allerhöchst derselben wohlgefällige Anerkennung des von dem Stifter hiedurch bethätigten regen Sinnes für die religiöse Volksbildung in dem Regierungsblatte des Königreiches bekannt gegeben werde.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, diese Allerhöchst ausgesprochene wohlgefällige Anerkennung der bezeichneten Stiftung auch durch das Kreis-Intelligenz-Blatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ansbach, den 5. August 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Zimmerer.

Einl. Nr. 37456. Exped. Nr. 42632.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, unmittelbaren Kirchenverwaltungen und Armenpflegen, dann die königl. Stiftungs-Administrationen in Ansbach und Eichstädt.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 21. Juni d. Js. (Kreis-Intelligenzblatt Nro. 52 Seite 544) wird nachträglich zur Erleichterung der angeordneten Nachforschungen nachstehend die von dem kgl. Staatsministerium des Innern mit Entschließung vom 30. v. Mts. mitgetheilte Uebersicht aller gezogenen und der noch nicht zum Zuge gelangten Serien der älteren österreichischen Staatsschuld mit Angabe der Nummer und des Datums der einschlägigen Serienziehung veröffentlicht, mit dem Beifügen, daß bei den Akten des kgl. Staatsministeriums des kgl. Hauses und des Aeußern sich eine gedruckte Uebersicht der in Folge des k. k. österreichischen Patentes vom 21. März 1818 zur Verloosung bestimmten älteren, verzinslichen österreichischen Staatsschuld nach ihrer Eintheilung in Serien, aus welchen namentlich bezüglich der Nummern der in den einzelnen Serien begriffenen Obligationen gegebenen Falls die etwa benöthigten Aufschlüsse erholt werden können, befindet.

Ansbach, den 7. August 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Zimmerer.

Digitized by Google

Uebersicht

aller gezogenen und der noch nicht zum Zuge gelangten Serien der älteren österreichischen Staatsschuld, mit Angabe der Nummer und des Datums der einschlägigen Serienziehung.

Nummern a. der noch nicht gezogenen Serien	Nummern b. der gezogenen Serien.	Nummern c. der einschlägig. Serien-Ziehung.	Datum der Serien-Ziehung.	Nummern a. der noch nicht gezogenen Serien.	Nummern b. der gezogenen Serien.	Nummern c. der einschlägig. Serien-Ziehung	Datum der Serien-Ziehung.
1					35	124	1. März 1839.
2					36	23	1. Juni 1823.
3				37			
4					38	80	1. Juni 1832.
	5	106	1. Juni 1836.	39			
	6	182	2. Januar 1847.		40	85	1. März 1833.
	7	218	2. Januar 1851.		41	19	1. August 1821.
	8	149	2. Mai 1842.	42			
	9	81	1. August 1832.	43			
	10	33	1. April 1824.		44	94	1. August 1834.
	11	56	2. Juni 1828.	45			
	12	147	1. Februar 1842.	46			
	13	7	1. März 1819.	47			
14					48	29	1. August 1823.
15					49	104	1. März 1836.
	16	143	1. Oktober 1841.	50			
17				51			
18					52	30	3. November 1823.
	19	118	1. Juni 1838.		53	191	1. Mai 1848.
20				54			
	21	177	2. März 1846.		55	141	1. Juni 1841.
22					56	9	2. August 1819.
	23	195	8. November 1848.	57			
24				58			
	25	79	1. März 1832.		59	119	1. August 1838.
	26	57	1. August 1828.	60			
	27	175	2. Januar 1846.	61			
28					62	88	2. November 1833.
	29	172	1. August 1845.		63	107	1. August 1836.
30				64			
	31	100	1. Juli 1835.		65	65	2. November 1829.
32				66			
33				67			
34				68			

Digitized by Google

Nummern				Nummern			
a. der noch nicht gezogenen Serien.	b. der gezogenen Serien.	c. der einschlägig. Serien-Ziehung.	Datum der Serien-Ziehung.	a. der noch nicht gezogenen Serien.	b. der gezogenen Serien.	c. der einschlägig. Serien-Ziehung.	Datum der Serien-Ziehung.
					103	179	1. August 1846.
					104	227	1. Oktober 1851.
					105	168	2. Dezember 1844.
	69	91	1. März 1834.	106			
	70	138	2. Januar 1841.	107			
71					108	137	1. Dezember 1840.
72				109			
73					110	196	1. Dezember 1848.
	74	214	2. September 1850	111			
75					112	76	2. November 1831.
	76	144	2. November 1841.		113	95	3. November 1834.
	77	66	2. Januar 1830.	114			
78					115	117	1. März 1838.
	79	186	2. November 1847.	116			
80					117	28	2. Juni 1823.
81					118	50	2. April 1827.
82				119			
83				120			
84				121			
	85	34	1. Juni 1824.	122			
86					123	216	2. November 1850.
87					124	69	2. August 1830.
	88	116	2. Januar 1838.	125			
89					126	59	1. Dezember 1828.
	90	32	1. März 1824.		127	44	1. März 1826.
	91	40	1. August 1825.		128	174	1. Dezember 1845.
	92	188	3. Januar 1848.	129			
	93	17	1. März 1821.		130	230	1. Januar 1852.
94				131			
95				132			
96				133			
	97	12	1. März 1820.		134	127	1. August 1839.
	98	211	1. Mai 1850.	135			
	99	142	2. August 1841.		136	10	3. November 1819.
100				137			
101				138			
	102	101	1. August 1835.		139	150	1. Juni 1842.

Nummern a. der noch nicht gezogenen Serien.	b. der gezogenen Serien.	c. der betreffend. Serien-Ziehung.	Datum der Serien-Ziehung.	Nummern a. der noch nicht gezogenen Serien.	b. der gezogenen Serien.	c. der betreffend. Serien-Ziehung.	Datum der Serien-Ziehung.
	140	112	1. Juni 1837.	177			
141				178			
	142	15	3. November 1820.		179	18	1. Juni 1821.
	143	109	1. Dezember 1836.	180			
144				181			
	145	198	1. Februar 1849.		182	171	2. Juni 1845.
146				183			
147				184			
	148	71	2. November 1830.		185	110	2. Januar 1837.
	149	160	1. Dezember 1843.		186	75	1. August 1831.
150					187	220	1. März 1851.
	151	128	2. November 1839.		188	108	2. November 1836.
	152	173	3. November 1845.		189	153	1. Dezember 1842.
	153	89	2. Dezember 1833.	190			
	154	77	2. Januar 1832.	191			
	155	152	2. November 1842.		192	233	1. April 1852.
	156	37	3. Januar 1825.		193	99	1. Juni 1835.
	157	39	1. Juni 1825.	194			
	158	60	2. Januar 1829.		195	8	1. Juni 1819.
159					196	235	1. Juni 1852.
160					197	155	1. März 1843.
161				198			
	162	221	1. April 1851.		199	1	1. August 1818.
163					200	6	2. Januar 1819.
	164	121	2. November 1838.		201	201	1. Mai 1849.
165				202			
166				203			
	167	226	1. September 1851	204			
	168	208	1. Februar 1850.		205	163	1. März 1844.
	169	3	1. Oktober 1818.		206	134	1. Juni 1840.
	170	139	1. März 1841.		207	183	1. März 1847.
	171	63	1. August 1829.	208			
172				209			
	173	13	2. Juni 1820.		210	224	1. Juli 1851.
	174	223	2. Juni 1851.	211			
175					212	53	2. November 1827.
	176	178	2. Juni 1846.	213			

Nummern a. der noch nicht gezogenen Serien.	Nummern b. der gezogenen Serien.	Nummern c. der betreffend. Serien-Ziehung.	Datum der Serien-Ziehung.	Nummern a. der noch nicht gezogenen Serien.	Nummern b. der gezogenen Serien.	Nummern c. der betreffend. Serien-Ziehung.	Datum der Serien-Ziehung.
	214	48	2. Januar 1827.	251			
	215	184	1. Mai 1847.	252			
216				253			
217					254	197	2. Januar 1849.
	218	26	2. Januar 1823.	255			
219				256			
	220	82	2. November 1832.	257			
221					258	61	2. März 1829.
	222	70	1. September 1830.	259			
223					260	92	1. Mai 1834.
224					261	156	1. April 1843.
225					262	67	1. März 1830.
	226	74	1. Juni 1831.	263			
	227	43	1. Februar 1826.	264			
	228	215	1. Oktober 1850.		265	133	1. Mai 1840.
	229	47	2. November 1826.	266			
230					267	199	1. März 1849.
	231	180	1. Oktober 1846.		268	162	1. Februar 1844.
232					269	97	2. Januar 183 5.
	233	73	1. März 1831.	270			
234				271			
235				272			
236				273			
	237	87	1. August 1833.	274			
238				275			
239				276			
240				277			
	241	24	1. August 1822.	278			
242				279			
243				280			
	244	51	1. Juni 1827.		281	166	1. August 1844.
245				282			
246				283			
247					284	11	3. Januar 1820.
248				285			
249				286			
250					287	122	2. Januar 1839.

Digitized by Google

Nummern a. der noch nicht gezogenen Serien.	Nummern b. der gezogenen Serien.	Nummern c. der einschlägigen Serien-Ziehung.	Datum der Serien-Ziehung.	Nummern a. der noch nicht gezogenen Serien.	Nummern b. der gezogenen Serien.	Nummern c. der einschlägigen Serien-Ziehung.	Datum der Serien-Ziehung.
	288	54	2. Januar 1828.	322			
	289	41	2. November 1825.	323			
	290	52	1. August 1827.		324	83	1. Dezember 1832.
291				325			
292					326	36	2. November 1824.
	293	55	1. März 1828.	327			
294				328			
	295	2	1. September 1818.	329			
296					330	186	2. August 1847.
	297	103	2. Januar 1836.	331			
	298	64	1. Oktober 1829.	332			
299					333	176	3. Februar 1846.
	300	146	3. Januar 1842.	334			
	301	102	2. November 1835.		335	27	1. März 1823.
302				336			
	303	222	1. Mai 1851.		337	161	2. Januar 1844.
	304	5	1. Dezember 1818.	338			
305				339			
306				340			
307				341			
308					342	169	2. Januar 1845.
	309	185	1. Juni 1847.	343			
310					344	136	2. November 1840.
311				345			
	312	72	3. Januar 1831.		346	25	4. November 1822.
	313	4	3. November 1818.	347			
	314	158	1. August 1843.		348	164	1. Mai 1844.
	315	200	2. April 1849.		349	22	1. März 1822.
	316	170	1. März 1845.		350	68	1. Juni 1830.
	317	204	1. August 1849.		351	31	2. Januar 1824.
	318	120	1. Oktober 1838.		352	231	3. Februar 1852.
	319	225	1. August 1851.	353			
320				354			
321				355			

Digitized by Google

Nummer a. der noch nicht gezogenen Serien.	Nummer b. der gezogenen Serien.	Nummer c. der betreffend. Serien-Ziehung.	Datum der Serien-Ziehung.
356			
	357	229	1. Dezember 1851.
	358	135	1. August 1840.
359			
360			
	361	189	1. Februar 1848.
362			
	363	96	1. Dezember 1834.
364			
	365	219	1. Februar 1851.
	366	206	2. Dezember 1849.
	367	212	1. Juni 1850.
368			
369			
	370	20	3. November 1821.
371			
372			
373			
374			
375			
376			
377			
378			
379			
	380	148	1. März 1842.
	381	193	1. August 1848.
	382	132	2. März 1840.
383			
	384	126	1. Juli 1839.
385			
	386	46	1. August 1826.
	387	16	2. Januar 1821.
388			
	389	145	1. Dezember 1841.
390			
	391	123	1. Februar 1839.
392			
	393	35	2. August 1824.
394			
395			
	396	49	1. März 1827.
	397	181	2. November 1846.
398			
	399	159	2. November 1843.
400			
	401	194	2. Oktober 1848.
	402	130	2. Januar 1840.
403			
404			
405			
406			
407			
408			
409			
	410	93	2. Juni 1834.
411			
	412	45	1. Juni 1826.
	413	140	1. Mai 1841.
414			
415			
416			
417			
418			
	419	115	1. Dezember 1837.
420			
	421	167	2. November 1844.
	422	58	3. November 1823.
	423	14	1. August 1820.

Digitized by Google

Nummer a. der noch nicht gezogenen Serien.	Nummer b. der gezogenen Serien.	Nummer c. der betreffend. Serien-Ziehung.	Datum der Serien-Ziehung.	Nummer a. der noch nicht gezogenen Serien.	Nummer b. der gezogenen Serien.	Nummer c. der betreffend. Serien-Ziehung.	Datum der Serien-Ziehung.
	424	202	1. Juni 1849.		457	210	2. April 1850.
	425	78	1. Februar 1832.	458			
426				459			
427					460	38	1. März 1825.
	428	165	1. Juni 1844.		461	192	1. Juni 1848.
429					462	209	1. März 1850.
	430	205	1. Oktober 1849.	463			
	431	113	1. August 1837.		464	98	2. März 1835.
	432	203	2. Juli 1849.	465			
	433	105	1. April 1836.		466	154	2. Jänner 1843.
434				467			
435				468			
	436	90	2. Januar 1834.	469			
	437	217	2. Dezember 1850.		470	228	3. November 1851.
438				471			
	439	111	1. März 1837.	472			
	440	125	1. Juni 1839.		473	129	2. Dezember 1839.
	441	213	1. August 1850.	474			
	442	42	2. Jänner 1826.	475			
	443	84	2. Jänner 1833.	476			
	444	114	2. November 1837.	477			
445				478			
	446	207	2. Januar 1850.		479	232	1. März 1852.
447				480			
448				481			
449				482			
	450	151	1. August 1842.		483	21	2. Jänner 1822.
	451	62	1. Juni 1829.	484			
	452	157	1. Juni 1843.	485			
	453	131	1. Februar 1840.	486			
	454	86	1. Juni 1833.	487			
455					488	190	1. März 1848.
456							

Einl. Nr. 37891. Exp. Nr. 43322.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Mittelfranken.

(Den Rest-Ausschlag an Brandbeiträgen für das Assecuranzjahr 1851/52 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden hiemit angewiesen, binnen 8 Tagen eine Spezifikation der Bestände der Brandversicherungskasse vorzulegen.

Ansbach, den 11. August 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Zimmerer.

Einl. Nr. 38699. Exp. Nr. 43709.

(Den Vollzug des Gesetzes über die Landräthe, hier die Wahl der Vertreter des großen Grundbesitzes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der in Nro. 62 des Kreis-Intelligenzblattes veröffentlichten Liste für den I. Wahlbezirk Ansbach ist Seite 669 unter fortlaufender Nummer 15 noch beizusetzen:

Fortl. Zahl	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort. Gemeinde	Wohnort. Polizeidistrikt	Grundsteuer-Simplum fl.	Grundsteuer-Simplum kr.	Bemerkungen.
15	Gräflich und Freiherrlich von Seckendorff Aberdar'sche Gutsherrschaft Obernzenn.	Obernzenn.	Leutershausen, Landgericht.	51	58 8	Vertreter: Rittergutsbesitzer Maximilian Freiherr v. Seckendorff von Obernzenn.

Ansbach, am 12. August 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Nagel.

Einl. Nr. 34522. Exp. Nr. 42131.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnungen des kgl. Landgerichts Mkt. Erlbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vollzogener Superrevision der Distrikts-Umlagen-Rechnungen des kgl. Landgerichts Mkt. Erlbach für die Verwaltungsjahre $18\frac{47}{48}$, $18\frac{48}{49}$ und $18\frac{49}{50}$, wovon

a) jene pro $18\frac{47}{48}$ mit 1752 fl. $15\frac{1}{2}$ kr. Einnahme,
1593 fl. $25\frac{1}{2}$ kr. Ausgabe und
158 fl. $49\frac{1}{2}$ kr. Aktivbestand,

Digitized by Google

b) jene pro $18\frac{48}{49}$ mit 284 fl. $37\frac{1}{2}$ kr. Einnahme,
287 fl. $39\frac{1}{2}$ kr. Ausgabe und

3 fl. 2 kr. Mehrausgabe,

c) jene pro $18\frac{42}{50}$ mit 211 fl. — kr. Einnahme,
182 fl 43 kr. Ausgabe, und

28 fl. 17 kr. Aktivbestand

abschließt, wurde unter'm Heutigen das Absolutorium ertheilt, was in Gemäßheit des Art. XII. des Gesetzes vom 22. Juli 1819, dann der Ministerial-Entschließung vom 8 April 1828 mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß zur Deckung der distriktiven Bedürfnisse 1578 fl. $20\frac{1}{2}$ kr. durch Umlagen nach dem Steuerfuße erhoben worden sind.

Ansbach, am 3. August 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Zimmerer.

Bekanntmachung.

(Sicherung des Getraides gegen das Auswachsen auf dem Felde betr.)

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken

hat schon im vorigen Jahre in Nro. 72 des Kreis-Intelligenzblattes zweierlei Verfahrensweisen zur Sicherung des Getraides gegen das Auswachsen auf dem Felde veröffentlicht.

Die eine

„das s. g. Aufkästeln des Getraides auf dem Felde,

bezweckt, durch eine freie Lage der Aehren der geschnittenen Frucht das Trockenhalten derselben zu befördern,

die andere, mit der Benennung:

„das Mänteln des Getraides"

schon beim Schnitte angewendet, schützt die Frucht gegen die nachtheiligen Wirkungen anhaltend nasser Witterung.

Obwohl diese dringend angerathenen Sicherungen, wovon namentlich letzteres Mittel in — Getraidereichen Gegenden — nicht blos des Auslandes — in Sachsen, Schlesien, Würtemberg ꝛc., sondern selbst in dem Nieder- und Oberbayerischen, dann Schwäbischen Kreise allgemeine Anwendung findet, somit längst erprobt ist, auch seitdem unbeachtet geblieben, so können wir doch nicht unterlassen, darauf wiederholt aufmerksam zu machen, und unter Bezugnahme auf die umfassendere Anleitung auf Seite 604 des vorjährigen Kreis-Intelligenz-Blattes die Verfahrensweisen in Kürze hier zu wiederholen:

Es sind nämlich, was

das s. g. Aufkästeln des Getraides betrifft,

je 3 Sammlete oder Gelege auf dem Hochkamme des Beetes in solche Lage zu bringen, daß stets der Aehrenbündel des einen — über dem Stroh-Ende des andern freihängend zu liegen kommt, indem man die beiden ersten — kreuzweise übereinander legt, und, wo thunlich, mit Hilfe einer zweiten Person, unter den Aehrenbündel der unteren Lage, das Stroh-Ende des 3ten Bündels schiebt,

Digitized by Google

damit von jedem dieser Büschel der Aehrenbündel den Boden nicht berührt, bis der Eintritt besserer Witterung die Trocknung in gewöhnlicher Weise gestattet.

Wenn dieses Mittel bei länger andauernder Nässe, wo selbst das noch stehende Getraide dem Auswachsen unterworfen ist, auch nicht immer ausreicht, so liegt doch schon in dem mehrtägigen Zurückhalten dieser nachtheiligen Einwirkung, bei inzwischen eintretender besserer Witterung, ein Gewinn, der die gehabte Mühe weit überwiegt.

Den besten Schutz gegen die Nachtheile der Nässe für die Körnerfrucht gewährt aber

das Mänteln des Getraides,

das selbst zu trocknen Zeiten bei größern Oekonomien, wo sich die Arbeiten drängen, mit besonderem Nutzen anwendbar ist.

Hier wird schon bei, oder gleich nach dem Schneiden das Getraide in Garben gesammelt, von den letzteren je nach Größe, sieben bis neun im Kreise herum, hart an einander, so zusammengestellt, daß die Aehren oben sich berühren, auf welche sodann eine etwas stärkere Garbe verkehrt, die Aehren abwärts stehend, in der Weise ausgebreitet, gestürzt wird, daß deren nun abwärts hängenden Halme die Aehren der vereinigten Garben überdecken, so daß alles Regenwasser hieran abläuft.

Diese Mäntel bleiben 2—3 Wochen im Freien stehen, und es darf die Wahrnehmung, daß der innere Theil des Getraides nach mehreren Tagen warm wird, nicht abschrecken, da es hierdurch abtrocknet. Im Uebrigen genügt ein einziger, selbst nur halber schöner Tag, um nach Abnehmen der Mäntel und Lüftung der Garben die Trocknung vollständig herbeizuführen, und die Einheimsung zuzulassen, bei welcher jedoch mit größerer Vorsicht verfahren werden muß, weil so behandeltes Getraide leichter ausfällt.

Indem wir dies wiederholt veröffentlichen, können wir nur wünschen, daß recht viele denkende Landwirthe von diesen Rathschlägen Gebrauch machen, und daß eben deshalb auch Lokalblätter dieselben zur möglichsten Verbreitung in ihre Spalten aufnehmen.

Ansbach, den 9. August 1852.

Der II. Vorstand:
Gutschneider.

Spies.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.		Papiere	Geld
Obligationen à 3¼ %	prompt		93
Obligationen à 4 %	"		96⅝
Obligationen à 4½ %	"		101¼
" à 5 %	" Ausgabe I.		100½
" à 5 %	" " II. à IV.		102
"	Grundrent.-Ablöf. à 4 %		96¼
Bank-Aktien	Div. II Sem	705	
" "	Promessen per Stück Agio ältere		
" " "	" " " neue		

Augsburg, den 12. August 1852.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 66.

Ansbach. Mittwoch, den 18. August 1852.

Inhalt.

Die Anzeige von Todesfällen aktiver und quiescirter Staatsdiener. — Die allgemeine Verordnung über die Einführung der Paßkarten. — Das Vermächtniß des kgl. Pfarrers Seiß zu Geiselwind. — Das Vermächtniß des verstorbenen David Wolfinger von Fürth ad 5 fl. zur christlichen Armenstiftung dortselbst. — Auswanderungsagentur für das Handlungshaus Wilhelm Stißer u. Comp. in Bremen. — Die Revision der Qualifikationslisten der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten. — Agentur des Handlungshauses Hudig und Blöckhapzen in Rotterdam. — Die Fixirung der Zehenten und Handlöhne der Pfarreien. — Die anderweite Constituirung des Distrikts-Comité Bibart-Scheinfeld. — Dienstes-Nachricht. — Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Juli 1852.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 2680.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Anzeige von Todesfällen aktiver und quiescirter Staatsdiener betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge der bestehenden Vorschriften ist über das Ableben aktiver sowohl als quiescirter Staats-Diener unverzüglich durch die Polizeibehörde des Orts unmittelbar an das kgl. Staats-Ministerium des Innern Anzeige zu erstatten.

Döllinger V. S. Band XVII. S. 824.

Döllinger V. S. Band XVIII. S. 71.

Gemäß einer Ministerial-Entschließung vom 13. l. Mts. werden diese Vorschriften mit dem Beisatze in Erinnerung gebracht, daß, wenn der Tod im Auslande erfolgt, die Anzeige der Behörde des Heimathorts sogleich nach erlangter Kunde obliegt.

Ansbach, den 16. August 1852.

Präsidium der kgl. Regierung von Mittelfranken.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Spengler, Sekr.

Digitized by Google

Ges. Nr. 38403. Ges. Nr. 43344.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate, Landgerichte dann Gerichts- und Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die allgemeine Verordnung über die Einführung der Paßkarten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird unter Bezugnahme auf die Regierungs-Entschließung vom 20. Oktober v. Js. (Intelligenzblatte Seite 704) und vom 29. Januar d. Js. (Int. Blatt S. 83) ein Nachtrag zu dem Verzeichnisse der in den preußischen Staaten mit der Ausfertigung von Paßkarten beauftragten Behörden nachstehend bekannt gegeben.

Ansbach, den 10. August 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Zimmerer.

Nachtrag
zu dem Verzeichnisse der in den Preußischen Staaten mit Ausfertigung von Paßkarten beauftragten Behörden.

Laufd. Nro.	Regierungsbezirk.	Bezeichnung der mit Ausfertigung von Paßkarten beauftragten Behörden.
1	Düsseldorf	Der Polizei-Inspektor Junkermann in Crefeld.
2	Posen	Der Magistrat zu Fraustadt.
2	Frankfurt a/O.	Der Magistrat zu Sorau.

Dagegen sind die bisher mit Ausfertigung der Paß-Karten beauftragt gewesenen Magistrate von
Swinemünde
Dermain
Usedom
Stargardt
Gammin
Uckermünde und
Greifenhagen

von dieser Befugniß und Verpflichtung entbunden und die betreffenden kgl. Landrathsämter damit betraut worden.

Berlin, den 10. Juli 1852.

Einl. Nr. 34613. Exp. Nr. 43674.

(Das Vermächtniß des kgl. Pfarrers Seiß zu Geiselwind betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der verlebte kgl. Pfarrer Bartholomäus Seiß zu Geiselwind hat in seinem Testamente d. d. Geiselwind den 31. Dezember 1850 die Kirchenstiftung Geiselwind zum Haupterben seines Nachlasses eingesetzt, wodurch der gedachten Kirchenstiftung ein Zufluß zum Fundirungsvermögen im Betrage zu 796 fl. 9 kr. nach Abzug der Legate zugegangen ist.

Diese, von dem frommen und wohlthätigen Sinne des Verlebten zeugende Handlung, wird anmit zum ehrenden Andenken desselben öffentlich bekannt gemacht.

Ansbach, am 12. August 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Zimmerer.

Einl. Nro. 38115. Exp. Nro. 43659 b.

(Das Vermächtniß des verstorbenen David Wolfinger von Fürth ad 5 fl. zur christlichen Armenstiftung dortselbst.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der zu Fürth verlebte Israelite David Wolfinger hat dem christlichen Armenfond daselbst 5 fl. letztwillig vermacht. Diese wohlthätige Handlung wird zum ehrenden Andenken des Gebers hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Ansbach, den 12. August 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Zimmerer.

Einl. Nr. 38054. Exp. Nr. 43360.

(Auswanderungsagentur für das Handlungshaus Wilhelm Stißer und Comp. in Bremen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf eingebrachtes Gesuch ist der Kaufmann Wilhelm Schübel zu Ansbach als Agent des Handlungshauses W. Stießer et Comp. in Bremen zur Vermittelung von Ueberfahrtsverträgen für Auswanderer nach den vereinigten Staaten von Nordamerika unter'm Heutigen für den Regierungsbezirk von Mittelfranken von der unterfertigten Stelle bestätigt worden. Dieß wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ansbach, am 10. August 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Zimmerer.

Digitized by Google

Einl. Nr. 38620. Exp. Nr. 43651.

(Die Reviſion der Qualifikationsliſten der zum Staatsdienſte adſpirirenden Rechts-Candidaten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die in Mittelfranken bei kgl. Advokaten praktizirenden Rechtskandidaten, einſchlüſſig der im Dezember vorigen Jahrs geprüften Candidaten werden hiemit aufgefordert, ihre Verwendungszeugniſſe für das Jahr $18\frac{5}{7}$ längſtens bis zum 15. September l. Js. bei dem kgl. Stadtcommiſſariate oder, wo ein ſolches nicht beſteht, bei dem kgl. Landgerichte ihres Aufenthaltsortes einzureichen, welches dieſe Zeugniſſe ſodann bis zum 30. deſſelben Monats der unterfertigten Stelle vorlegen wird.

Von dieſer Vorſchrift ſind nur diejenigen Candidaten ausgenommen, welche ſich ausſchließend der Advokatie widmen wollen, wogegen die zum innern oder gemiſchten Dienſte gleichmäßig adſpirirenden Advokatenconcipienten zur pünktlichen Befolgung dieſer Vorſchrift unter dem Nachtheile aufgefordert werden, daß ſie ſonſt im Hinblick auf die allerhöchſte Verordnung vom 6. März 1830 §. 40 Döllinger V. S. Band XVII. §. 1. S. 9. als lediglich zur Advokatie adſpirirend angeſehen und im innern oder gemiſchten Dienſte nicht weiter berückſichtigt werden.

Ansbach, den 11. Auguſt 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.
Gutſchneider.

Zimmerer.

Einl. Nr. 38181. Exp. Nr. 43718.

(Agentur des Handlungshauſes Hudig und Blöckhayzen in Rotterdam betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem durch Entſchließung des kgl. Staatsminiſteriums des Innern vom 30. Mai l. Js. dem Handlungshauſe Hüdig und Blöckhayzen in Rotterdam die Bewilligung zur Aufſtellung von Agenten im Königreiche Bayern Behufs der Vermittlung des Abſchluſſes von Ueberfahrtsverträgen mit Auswanderern nach Amerika unter der Bedingung ertheilt wurde, daß es die — von ihm übernommenen Auswanderer von Rotterdam aus jederzeit direkt nach Amerika und zwar nur nach nordamerikaniſchen Häfen befördern laſſe, ſo wurde in Folge miniſterieller Ermächtigung der — von dem vorgenannten Handlungshauſe als Generalagent und Stellvertreter in Vorſchlag gebrachte Kaufmann, Franz Deſſauer in Aſchaffenburg, in dieſer Eigenſchaft durch Entſchließung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, Kammer des Innern, vom 31. Juli l. Js. beſtätigt.

Es wird daher dieſes mit dem Beifügen öffentlich bekannt gemacht, daß nach einer Mittheilung der vorgenannten kgl. Kreisregierung, der Kaufmann Franz Deſſauer in Aſchaffenburg in ſeiner obenbezeichneten Eigenſchaft die Haftung für alle in Bayern abgeſchloſſene Verträge unbedingt übernommen und Behufs der Sicherung der bayeriſchen Staatsangehörigen bei Geltendmachung ihrer aus den Ueberfahrtsverträgen abzuleitenden Anſprüche eine Caution von 5000 fl geſtellt hat.

Ansbach, den 12. Auguſt 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten.
Gutſchneider.

Zimmerer.

Digitized by Google

Einl. Nr. 6201. Exped. Nr. 8312.

An die Dekanate des Consistorialbezirks Ansbach.

(Die Fixirung der Zehenten und Handlöhne der Pfarreien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf die Monitorial-Verfügung dtd. 10. März l. Js. werden die kgl. Dekanate des Consistorialbezirks Ansbach hierdurch wiederholt aufgefordert, den durch die lithographirte Entschließung vom 5. Februar v. Js. wegen Fixirung der pfarrlichen Zehenten und Handlöhne ertheilten Aufträgen, so weit denselben noch nicht entsprochen worden ist, binnen vier Wochen nachzukommen, oder, sofern bezüglich einzelner Pfarreien noch Hindernisse im Wege stehen, letztere innerhalb gleicher Frist zur Anzeige zu bringen.

Ansbach, am 12. August 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekr.

Bekanntmachung.

(Die anderweite Constituirung des Distrikts-Comité Bibart-Scheinfeld betr.)

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken.

Das Distrikts-Comité Bibart-Scheinfeld, welches auf Ableben des kgl. Posterpeditors und Landwirthes Stöcker in Langenfeld seinen ersten Vorstand verloren, hat sich in seiner Sitzung vom 5. August durch statutenmäßige Wahl anderweit constituirt, und besteht solches nunmehr in den Herren:

Mayer, fürstlicher Wirthschaftsrath in Schwarzenberg, als I. Vorstand,
Brandt, fürstlicher Domanial-Kanzlei-Sekretär daselbst, als II. Vorstand,
Huber, Georg, Oekonom in Seinsheim, als Schriftführer,

dann in den übrigen Mitgliedern

Martin, Rentenverwalter in Obersteinbach.
von Praun, kgl. Landrichter in Bibart.
Stöhr, Philipp, Oekonom in Iphofen.

Ansbach, den 13. August 1852.

Der II. Vorstand:
Gutschneider.

Spies.

Dienstes-Nachricht.

Durch gemeinschaftlichen Beschluß der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 31. und des kgl. Landwehr-Kreis-Commandos vom 27. Juli 1852 wurde nach vorschriftsmäßig erholtem Wahlvorschlage der bisherige Wachtmeister Johann Georg Rühl zum Lieutenant im Landwehr-Bataillon Schwabach befördert.

Digitized by Google

Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Juli 1852.

Monat: vom 1. bis letzten Juli 1852.

Schrannen-berechtigte Orte.	Weizen. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig.	Kern. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig.	Dinkel. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig.
	Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Altdorf	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Ansbach	242	18 42	17 40	16 47	436	19 31	18 34	17 51	—	— —	— —	— —
Beilngries	753	19 16	17 41	15 41	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Berching	325	19 42	18 28	16 39	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Dinkelsbühl	473	22 28	19 43	16 6	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Eichstädt	657	20 50	19 47	18 48	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Erlangen	482	20 17	19 23	18 29	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Feuchtwangen	51	22 —	22 —	22 —	26	22 —	22 —	21 45	19	15 —	15 —	15 —
Fürth	557	21 9	20 37	19 46	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Gunzenhausen	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Hersbruck	138	22 30	19 53	16 —	—	— —	— —	— —	19	8 —	7 19	6 —
Nürnberg	4344	23 —	19 47	15 —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Roth	42	19 28	19 10	18 51	57	19 1	18 25	17 48	5	7 —	7 —	7 —
Rothenburg	543	17 42	15 12	12 25	1043	18 44	17 27	16 19	—	— —	— —	— —
Schwabach	377	20 52	19 21	17 37	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Thalmessingen	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Uffenheim	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Wasserträdingen	173	23 48	19 18	16 27	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Weissenburg	892	19 45	18 23	16 40	—	— —	— —	— —	635	6 18	5 50	5 27

Schrannen-berechtigte Orte.	Roggen. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig.	Gerste. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig.	Haber. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig.
	Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Altdorf	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Ansbach	630	15 59	15 30	15 8	—	— —	— —	— —	1212	9 1	8 31	7 48
Beilngries	339	16 37	15 28	14 16	15	12 41	11 6	10 33	180	7 41	6 51	5 52
Berching	131	16 20	15 25	15 —	12	12 5	11 50	11 35	81	7 26	7 8	6 51
Dinkelsbühl	375	20 5	17 18	15 1	58	15 49	12 54	10 40	127	8 59	7 52	6 —
Eichstädt	496	18 57	17 38	16 10	—	— —	— —	— —	98	7 59	7 42	7 25
Erlangen	74	16 15	15 50	15 25	—	— —	— —	— —	109	8 47	8 29	7 20
Feuchtwangen	53	19 55	19 55	19 55	—	— —	— —	— —	4	9 —	9 —	9 —
Fürth	140	16 17	15 51	15 23	41	12 —	12 —	12 —	289	9 7	8 58	8 45
Gunzenhausen	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Hersbruck	186	20 30	17 11	13 —	1	15 —	15 —	15 —	49	10 —	9 3	7 45
Nürnberg	2206	19 15	16 21	14 —	169	14 30	11 11	10 30	2184	10 30	8 14	6 —
Roth	54	17 9	16 12	15 18	—	— —	— —	— —	18	8 21	8 15	8 9
Rothenburg	468	16 49	15 51	15 10	124	12 39	12 18	12 3	5	7 22	7 22	7 22
Schwabach	180	16 51	16 2	15 5	—	— —	— —	— —	315	8 30	8 11	7 15
Thalmessingen	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Uffenheim	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Wasserträdingen	186	18 42	17 56	15 39	2	12 30	12 30	12 30	4	6 —	6 —	6 —
Weissenburg	325	17 8	16 36	16 1	72	12 55	11 49	11 30	413	7 57	7 39	7 5

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 67.

Ansbach. Samstag, den 21. August 1852.

Inhalt.

Die Wahl der Landrathsmitglieder und deren Ersatzmänner im Regierungsbezirke Mittelfranken im Jahre 1852. — Eine taubstumme aufgegriffene Weibsperson. — Cursus für Hufbeschlaglehre. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 39269. Exp. Nr. 44562.

(Die Wahl der Landrathsmitglieder und deren Ersatzmänner im Regierungsbezirke Mittelfranken im Jahre 1852.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sämmtliche Wahlen der Landrathsmitglieder und deren Ersatzmänner für den Regierungsbezirk Mittelfranken vorschriftsgemäß vollzogen sind, so wird nach Maßgabe des §. 52 der Vollzugs-Instruktion über die Wahl der Distrikts- und Landräthe nachstehend das Verzeichniß der gewählten Abgeordneten und der Ersatzmänner öffentlich bekannt gemacht.

Digitized by Google

Fortlauf. Nummer.	Wahl-Bezirk.	Eigenschaft des Gewählten.	Vor- und Zunamen des Gewählten.
			I. Vertreter der Di- (Art. 2. lit a. des Land-
1	Ansbach-Heilsbronn.	Landrath.	Dorn, Johann Georg.
		Ersatzmann.	Stiegler, Johann Georg.
2	Beilngries-Greding.	Landrath.	Moser, Max.
		Ersatzmann.	Dorner, Stephan.
3	Bibart-Scheinfeld.	Landrath.	Stöhr, Philipp.
		Ersatzmann.	Martin, Wilhelm Christian.
4	Cadolzburg-Erlbach.	Landrath.	Beck, Johann Georg.
		Ersatzmann.	Volland, Conrad.
5	Dinkelsbühl-Feuchtwangen.	Landrath.	Langohr, Johann Georg.
		Ersatzmann.	Böttinger, Conrad.
6	Eichstädt-Kipfenberg.	Landrath.	Wagner, Xaver.
		Ersatzmann.	Gutmann, Michael.
7	Gunzenhausen-Wassertrüdingen.	Landrath.	Minameier, Johann Georg.
		Ersatzmann.	Geiger, Johann Leonhard.
8	Heidenheim-Pappenheim.	Landrath.	Andreä, August Ferdinand.
		Ersatzmann.	Feldner, Michael.
9	Herrieden-Leutershausen.	Landrath.	Stadler, Georg Leonhard.
		Ersatzmann.	Wirth, Aloys.
10	Lauf Hersbruck.	Landrath.	Brendel, Georg.
		Ersatzmann.	Bleisteiner, Andreas.
11	Neustadt-Burghaslach.	Landrath.	Krämer, Johann Georg.
		Ersatzmann.	Krackhardt, Simon.
12	Nürnberg-Erlangen.	Landrath.	Fleischmann, Stephan.
		Ersatzmann.	Lengenfelder, Johann Peter.
13	Pleinfeld.	Landrath.	Hechtel, Johann Nicolaus.
		Ersatzmann.	Ihardt, Franz.
14	Rothenburg-Schillingsfürst.	Landrath.	Geißendörfer, Conrad.
		Ersatzmann.	Rösler, Georg Leonhard.
15	Schwabach-Altdorf.	Landrath.	Weidner, Johann Georg.
		Ersatzmann.	Riedner, Johann Jakob.
16	Weissenburg-Ellingen.	Landrath.	Linsenmeier, Johann Leonhard.
		Ersatzmann.	Müller, Ignatz.

Digitized by Google

Stand oder Gewerbe des Gewählten.	Wohnort des Gewählten.		Bemerkungen.
	Gemeinde.	Polizeidistrikt.	
ſtrikts-Gemeinden.			
rathsgeſetzes vom 28. Mai 1852.)			
Bierbrauer und Gaſtwirth.	Großhaslach.	Ansbach (Landgericht).	
Bierbrauer.	Heilsbronn.	Heilsbronn (Landgericht).	
Bürgermeiſter u. Handelsm.	Beilngries.	Beilngries (Landgericht).	
Bauer	Offenbau.	Greding (Landgericht).	
Gutsbeſitzer.	Iphofen.	Bibart (Landgericht)	
Gutsbeſitzer und Rentenverwalter.	Oberſteinbach.	ditto.	
Bierbrauer.	Hagenbüchach.	Erlbach (Landgericht).	
Müllermeiſter.	Greimersdorf.	Cadolzburg (Landgericht).	
Gemeindevorſteher.	Sinnbronn.	Dinkelsbühl (Landgericht).	
Gaſtwirth.	Thürnhofen.	Feuchtwangen (Landgericht).	
Gutsbeſ. u. p. k. Oberlieut.	Sperberslohe.	Eichſtädt (Landgericht).	
Oekonom.	Kinding.	Kipfenberg (Landgericht).	
Gemeindevorſteher u. Bauer.	Wachſtein.	Gunzenhauſen (Landgericht).	
Bürgermeiſter.	Waſſertrüdingen.	Waſſertrüdingen (Landger.)	
Gutsbeſitzer.	Freihardt.	Heidenheim (Landgericht).	
Bürgermeiſter und Müller.	Pappenheim.	Pappenheim (Gerichts- und Polizeibehörde).	
Bauer.	Steinbächlein.	Leutershauſen (Landgericht).	
Müllermeiſter.	Mühlbruck.	Herrieden (Landgericht).	
Bauer.	Enzenreuth.	Lauf (Landgericht).	
Bauer.	Reichenſchwand.	Hersbruck (Landgericht).	
Gemeindevorſteher u. Gutsbeſitzer.	Dietersheim.	Neuſtadt a/A. (Landgericht).	
Bierbrauer.	Baudenbach.	ditto.	
Gemeindevorſteher.	Baiersdorf.	Erlangen (Landgericht).	
Adminiſtrator.	Burgfarrnbach.	Nürnberg (Landgericht).	
k. Poſterpeditor.	Roth.	Pleinfeld (Landgericht).	
Büttnermeiſter.	Spalt.	ditto.	
Gemeindevorſteher u. Oekon.	Gebſattel.	Rothenburg a/T. (Landger.).	
Gemeindevorſteher u. Bauer.	Tauberbockenfeld.	Schillingsfürſt (Landgericht).	
Mühlbeſitzer.	Geretsmühle.	Schwabach (Landgericht).	
Mühlbeſitzer.	Schleifmühle bei Altdorf.	Altdorf (Landgericht.)	
Bierbrauer und Oekonom.	Alesheim.	Ellingen (Gerichts- und Polizeibehörde.)	
Gaſtwirth und Oekonom.	Ellingen.	ditto.	

Fortlauf. Nummer.	Wahl-Bezirk.	Eigenschaft des Gewählten.	Vor- und Zunamen des Gewählten.
17	Windsheim-Uffenheim.	Landrath.	Crämer, Georg Heinrich.
		Ersatzmann.	Bullenheimer, Johann.
			II. Vertreter der (Art. 2. lit. b des
18	Ansbach.	Landrath	Scheuing, Carl Christoph
		Ersatzmann	Rau, Friedrich Wilhelm
19	Dinkelsbühl.	Landrath	Lindner, Daniel
		Ersatzmann	Seidelmann, Carl
20	Eichstädt	Landrath	Biechele, Carl
		Ersatzmann.	Geyer, Joseph
21	Erlangen	Landrath	Schnürer, Dr., Friedrich Christian
		Ersatzmann	Weinmann, Carl Ferd. Christoph.
22	Fürth	Landrath	Ley, Daniel
		Ersatzmann	Barthel, Andreas Jakob
23	Nürnberg.	Landräthe	Auernheimer, Friedrich
24			Lindner, Carl Heinrich
		Ersatzmänner	Zellfelder, Johann Georg Carl
			Domeyer, Georg Friedrich.
25	Rothenburg ajT.	Landrath	Leybold, Johann Sebastian.
		Ersatzmann	Keyl, Alexander
26	Schwabach	Landrath	Weber, Heinrich
		Ersatzmann	Eckart, Georg Michael
			III. Vertreter des großen (Art. 2. lit. c. des
27	I. Wahlbezirk Ansbach	Landrath	Crailsheim, Freiherr von, Fedor
		Ersatzmann	Seckendorff, Freiherr von, Franz
28	II. Wahlbezirk Eichstädt.	Landrath	Wittmann, Joseph
		Ersatzmann	Kugler, Karl
29	III. Wahlbezirk Nürnberg	Landrath	Tucher, Freiherr von, Gottlieb
		Ersatzmann	Pückler-Limpurg, Graf von, Louis

Digitized by Google

Stand oder Gewerbe des Gewählten.	Wohnort des Gewählten.		Bemerkungen.
	Gemeinde.	Polizeidistrikt.	
Gastwirth.	Uffenheim.	Uffenheim (Landgericht).	
Bürgermeister u. Seifensieder.	ditto.	ditto.	
unmittelbaren Städte.			
Landrathsgesetzes.)			
Lederhändler.	Ansbach.	Ansbach (Magistrat).	
Apotheker	ditto.	ditto.	
Bierbrauer und Gastwirth.	Dinkelsbühl.	Dinkelsbühl (Magistrat).	
ditto.	ditto.	ditto.	
Apotheker	Eichstädt.	Eichstädt (Magistrat).	
k. Poststallmeister	ditto.	ditto.	
k. Advokat	Erlangen.	Erlangen (Magistrat).	
II. Bürgermeister u. Kaufm	ditto.	ditto.	
Kaufmann	Fürth.	Fürth (Magistrat).	
Privatier	ditto.	ditto.	
Gastwirth	Nürnberg.	Nürnberg (Magistrat).	
k. Advokat	ditto.	ditto.	
Privatier	ditto.	ditto.	
Kaufmann	ditto.	ditto.	
Kaufmann	Rothenburg ajT.	Rothenburg ajT. (Magistrat)	
k. Advokat	ditto.	ditto.	
Bierbrauer	Schwabach.	Schwabach (Magistrat).	
ditto.	ditto.	ditto.	
Grundbesitzes.			
Landrathsgesetzes.)			
k. Kammerjunker und Regierungs-Sekretär.	Ansbach.	Ansbach (Magistrat).	Bevollmächtigter der freih. v. Crailsheim'schen Gutsherrschaft.
k. Kämmerer und Rittergutsbesitzer.	Unternzenn.	Leutershausen (Landgericht).	
Gutsbesitzer.	Walting.	Kipfenberg (Landgericht).	
Gutsbesitzer.	Möggenlohe.	Eichstädt (Landgericht.)	
k. Appellationsgerichtsrath.	Neuburg ajD.	Neuburg (Magistrat).	Bevollmächtigter des freih. v. Tucher'schen Gesammtgeschlechtes in Nürnberg.
Rittergutsbesitzer.	Burgfarrnbach.	Nürnberg (Landgericht).	Bevollmächtigter der gräfl. von Pückler-Limpurg'schen Condominats-Herrschaft.

Digitized by Google

Fortlauf. Nummer.	Wahl-Bezirk.	Eigenschaft des Gewählten.	Vor- und Zunamen des Gewählten.
30	IV. Wahlbezirk Uffenheim.	Landrath	Beigel, Georg Andreas
		Ersatzmann	Geißendörfer, Johann Moritz
			IV. Vertreter der wirklichen (Art. 2. lit. d. des
			a) katholische
31	Ansbach.	Landrath	Königsdorfer, Ignatz
		Ersatzmann	Baader, Joseph
			b) protestantische
32	Ansbach	Landrath	Goetz, Christoph Wilhelm
		Ersatzmann	Stadelmann, Ludwig Julius
33	Nürnberg	Landrath	Schätzler, Christian Friedrich
		Ersatzmann	Meinel, Wilhelm Friedrich
			V. Vertreter der (Art. 2. lit. e. des
34	Erlangen	Landrath	Schmidtlein, Dr., Eduard Joseph
		Ersatzmann	Scheurl, von, Dr. Adolph

Ansbach, den 18. August 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

In Abwesenheit des kgl.

Gut-

Stand oder Gewerbe des Gewählten.	Wohnort des Gewählten.		Bemerkungen.
	Gemeinde.	Polizeidistrikt.	
Bauer.	Mkt. Irpesheim.	Uffenheim (Landgericht).	
Gastwirth und Bierbrauer.	Oberlaimbach.	Bibart (Landgericht).	
selbstständigen Pfarrer. Landrathsgesetzes.)			
Geistlichkeit.			
k. Dekan und Pfarrer.	Ornbau.	Herrieden (Landgericht).	
k. geistlicher Rath, Dekan und Pfarrer.	Dollnstein.	Eichstädt (Landgericht).	
Geistlichkeit.			
k. Dekan und Pfarrer.	Ansbach.	Ansbach (Magistrat).	
k. Dekan und Pfarrer.	Leutershausen.	Leutershausen (Landgericht).	
k. Dekan und Pfarrer.	Dittenheim.	Heidenheim (Landgericht).	
k. Dekan und Pfarrer.	Schwabach.	Schwabach (Magistrat).	
Universität. Landrathsgesetzes.)			
k. Universitäts-Professor.	Erlangen.	Erlangen (Magistrat).	
k. Universitäts-Professor.	ditto.	ditto.	

Kammer des Innern.

Regierungs-Präsidenten.

schneider.

Nagel.

Einl. Nro. 39361. Exp. Nro. 44891.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Mittelfranken.

(Eine taubstumme aufgegriffene Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken wird unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 27. v. Mts. Nro. 35414 (Kreis-Intelligenz-Blatt Nro. 61 S. 662) eröffnet, daß die Heimath der dort bezeichneten taubstummen Weibsperson inzwischen ermittelt wurde.

Ansbach, am 19. August 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Zimmerer.

(Cursus für Hufbeschlaglehre betr.)

Am ersten September l. Js. beginnt an der dahiesigen kgl. Veterinär-Anstalt ein Cursus für Hufbeschlaglehre. Diejenigen Hufschmiede, welche daran Theil nehmen wollen, haben sich pünktlich bis zu diesem Tage zu melden, da später Kommende nicht mehr aufgenommen werden können.

Würzburg, den 7. August 1852.

Die kgl. Veterinäranstalt.
Prof. Dr. Schmidt.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 13. l. Monats den Gerichtsdiener Johann Sinsel zu Pappenheim auf die Dauer eines Jahres in den nachgesuchten zeitlichen Ruhestand versetzt und zum Gerichtsdiener der Gerichts- und Polizeibehörde Pappenheim den bisherigen Feldwebel der Garnisons-Compagnie Nymphenburg Conrad Lettenmayer allergnädigst zu ernennen geruht.

Vermöge Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 13. August 1852 ist der bisherige Schullehrer Johann Christian Treu zu Schwebheim als Schullehrer und Kirchendiener zu Ursheim, sowie unter'm gleichen Datum der bisherige Schullehrer Johann Mathias Horn zu Tauberschallbach als Schullehrer und Kirchendiener zu Auernhofen ernannt worden.

Durch gemeinschaftlichen Beschluß der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 31. und des k. Landwehr-Kreis Commandos vom 28. Juli 1852 wurde nach vorschriftsmäßig erholtem Wahlvorschlage der bisherige Korporal Karl Kratzer zum Lieutenant im Landwehr-Bataillon Ellingen, sowie unter'm 9. August d. Js. der bisherige Corporal Conrad Pöllot zum Lieutenant im Landwehr-Bataillon Altdorf befördert.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 68.

Ansbach. Mittwoch, den 25. August 1852.

Inhalt.

Die Vergütung der Monturschuld und Verpflegskosten der nach §. 74 des Heerergänzungs-Gesetzes entlassenen Soldaten. — Die Schulstelle zu Hohenstein. — Die Anfertigung einer populären Schrift über die Schutzpocken-Impfung. — Superrevision der Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Ansbach pro 1850/51. — Die Erweiterung der Zwangsarbeitsanstalt Kloster Ebrach, behufs der Umwandlung der Zwangsarbeits-Anstalt auf der Plassenburg in eine Strafanstalt. — Die Substitution eines Advokaten-Concipienten. — Die Einsendung der Qualifikations-Tabellen für 1851/52. — Die Erledigung der 2ten Pfarrstelle zu Markt Burgbernheim, Dekanats Windsheim. — Das diesjährige Kreis- und resp. Distriktsfest in Eichstädt. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayer. Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 39174. Exp. Nr. 44467.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Vergütung der Monturschuld und Verpflegskosten der nach §. 74 des Heerergänzungsgesetzes entlassenen Soldaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vom kgl. Kriegs-Ministerium unter'm 7. d. Mts. erlassene und von dem kgl. Staats-Ministerium des Innern unter'm 14. d. Mts. der unterfertigten Stelle mitgetheilte Entschließung wird durch nachstehenden Abdruck zur Kenntniß der sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken gebracht.

Ansbach, den 17. August 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Zimmerer.

Digitized by Google

Abdruck. Nro. 8383.

Kriegs-Ministerium.

Nachstehendes erging unter'm Heutigen an das 2te Armee-Corps-Commando.

„Hinsichtlich des von dem 2ten Armee-Corps-Commando im bezeichneten Betreffe unter'm 11. v. Mts. erstatteten Berichts, demgemäß das Land Commissariat Homburg und die kgl. Regierung der Pfalz (K. d. J) die Vergütung der Verpflegskosten für die Conscribirten Johann Moritz und Georg Klöckner, welche für Widerspenstige bei dem 4ten Infanterie-Regimente Gumppenberg eingereiht wurden, und während ihrer Einübung wieder entlassen werden mußten, abgelehnt hat, hat man sich mit dem kgl. Staatsministerium des Innern in's Benehmen gesetzt.

Auf dem Grunde der von diesen anher mitgetheilten näheren Erörterungen ist das erwähnte Regiment zu ermächtigen, von der angeforderten Vergütung der Verpflegs- und Krankenkosten die sie während ihrer Einreihung verursachten, Umgang zu nehmen, dagegen die Monturschuld nach den allgemeinen administrativen Bestimmungen, welche für solche Soldaten, die vor Ende ihrer Dienstzeit entlassen werden, zu behandeln.

Um übrigens den häufig vorkommenden Anständen, welche sich im Hinblicke der Bestimmungen in dem Kriegs-Ministerial-Reskript vom 9. November 1830 Nr. 199 bisher ergeben haben, zu begegnen, werden dieselben dahin modificirt, daß jene Verpflegs- und Krankenkosten, welche die für Widerspenstige eingereihten und schon während ihrer Einübung wieder entlassen werdenden Conscribirten veranlassen, von nun an von denselben nicht mehr erholt, und sie hinsichtlich ihrer Monturschuld nach jenen allgemeinen Normen behandelt werden sollen, die, wie schon oben erwähnt, im Allgemeinen für vor Ende ihrer Dienstzeit entlassen werdende Soldaten bestehen.

Kann übrigens der Widerspenstige ermittelt werden, für welchen ein solcher schon während der Abrichtung wieder zu entlassende, und noch keine wirkliche Militärdienste geleistete Conscribirter einzutreten hatte, so hat ersterer die Verpflegs- und Heilungs-Kosten des Letzteren aus dessen schon angefallenem oder noch zu hoffenden Vermögen zu ersetzen, welches Verfahren in analoger Anwendung des §. 74 des H. E. G. stehet.

Es ist sich deßfalls mit der einschlägigen Conscriptionsbehörde und den betreffenden Gerichten in geeignetes Benehmen zu setzen und das Erforderliche in dem Aerarial-Beschädigungs-Verzeichnisse vormerken zu lassen.

Das Armeecorps-Commando, welchem die vorgelegten 2 Aktenfascikeln rückgeschlossen werden, hat hiernach das Entsprechende zu verfügen."

Welches zur gleichmäßigen Verfügung hiermit eröffnet wird.

München, den 7. August 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

gez. Lüder.

Durch den Minister der Generalsekretär:

von Gönner.

Einl. Nr. 38475. Exp. Nr. 44691.

(Die Schulstelle zu Hohenstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schulstelle zu Hohenstein mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 290 fl.

Digitized by Google

ist wieder zu besetzen. Meldungen um dieselbe sind bis 16. September d. Js. bei dem kgl Landgericht oder bei der kgl. Distriktsschul-Inspektion Hersbruck einzureichen und von diesen Behörden bis 30. ejusd. mit gemeinschaftlichem Bericht hieher vorzulegen.

Ansbach, am 17. August 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Zimmerer.

Einl. Nro. 39171. Exp. Nro. 44929.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Gerichtsphysikate von Mittelfranken.

(Die Anfertigung einer populären Schrift über die Schutzpocken-Impfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter nachstehender Mittheilung der Ministerial-Entschließung vom 14. d. Mts. erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag: dahin zu wirken, daß die fragliche Schrift theils aus öffentlichen Mitteln theils von dem ärztlichen Personale angekauft werde und auf diesem Wege die möglichste Verbreitung erhalte.

Ansbach, den 18. August 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Zimmerer.

Abdruck. Nro. 13292.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern

Der kgl. Central-Impfarzt Dr. Reiter dahier hat aus Auftrag des unterzeichneten Staats-Ministeriums eine populäre Schrift über den Werth der Kuhpockenimpfung bearbeitet, und dieselbe nunmehr auf eigene Rechnung durch den Druck veröffentlicht. Da es wünschenswerth erscheint, daß diese ihrem Zweck vollkommen entsprechende Schrift die möglichste Verbreitung erhalte, so wird genehmigt, daß die Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden zu ihrer Anschaffung mit dem Bemerken ermächtiget werden, daß fragliche Schrift in der Deschler'schen Verlagshandlung dahier um den Preis von 30 kr. per Exemplar zu finden ist.

München, den 14. August 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
v. Zwehl.

An die kgl. Regierung, K. d. J. von Mittelfranken.

Betreff wie oben.

Durch den Minister der General-Sekretär, an dessen Statt: der Ministerialrath G. Hundt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 38803. Exp. Nr. 44475 b.

(Superrevision der Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Ansbach pro 1850/51 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Ansbach pro $18\frac{5}{1}$, welche mit:

10199 fl. 50½ kr. Einnahmen,
10070 fl. 8½ kr. Ausgaben, sohin mit

129 fl. 42 kr. Mehreinnahmen,

abschließt, und 3616 fl. 51 kr. Aktiv-Ausstände nachweist, ist nach vorgängiger Superrevision approbirt worden, was mit der Bemerkung veröffentlicht wird, daß unter den Einnahmen 7189 fl. 31½ kr. Concurrenzbeiträge der Distriktsgemeinden begriffen sind.

Ansbach, den 15. August 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Zimmerer.

Einl. Nr. 39385. Exp. Nr. 44942.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Erweiterung der Zwangsarbeits-Anstalt Kloster Ebrach, behufs der Umwandlung der Zwangs-Arbeits-Anstalt auf der Plassenburg in eine Strafanstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Herstellungs-Arbeiten zur Erweiterung der Zwangs-Arbeits-Anstalt Kloster Ebrach so weit gediehen sind, daß die neuen für die weibliche Abtheilung bestimmten Räumlichkeiten bezogen werden können, und da die Versetzung der Zwangs-Arbeiterinnen aus der zur Strafanstalt bestimmten Zwangsarbeits-Anstalt Plassenburg nach Kloster Ebrach bereits angeordnet ist, so sind von nun an alle weiblichen Correktionäre ohne Unterschied der Religion, welche nach den dießfallsigen Normen bisher in die Zwangsarbeits-Anstalt Plassenburg zu verbringen waren, in die Zwangsarbeits-Anstalt Kloster Ebrach abliefern zu lassen.

Hievon werden die obenbenannten Behörden in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 15. ds. Mts. zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 19. August 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Zimmerer.

Bekanntmachung.

(Die Substitution eines Advokaten-Concipienten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird den kgl. Justizbehörden des Kreises zur Kenntniß gebracht, daß gemäß Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 15. l. Mts. dem kgl. Advokaten Dr. Schnürer zu Erlangen

Digitized by Google

die Bewilligung ertheilt wurde, auf seine Haftung und Verantwortlichkeit — für die Dauer der demnächstigen Versammlung des mittelfränkischen Landr. thes — sich sowohl in seinen schriftlichen als persönlichen Anwaltsgeschäften durch seinen Concipienten — den geprüften Rechtspraktikanten Karl Maier vertreten zu lassen.

Eichstädt, am 20. August 1852.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.
v. Haller, Präsident.

Hunger, Sekr.

Bekanntmachung.

(Die Einsendung der Qualifikations-Tabellen für 1851/52 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

werden die Vorstände der Justizbehörden erster Instanz — unter Hinweisung auf die Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums der Justiz vom 11. August 1835 und auf das Ausschreiben des Gerichtshofes vom 25. November 1840 (Kreis-Intelligenz-Blatt Stück 96 pag. 763) beauftragt, die Einsendung der Qualifications-Abänderungs-Tabellen — sowie der Zugangs- und Abgangs-Tabellen über das Richteramtspersonale — die Advokaten und geprüften Rechtspraktikanten — zuverlässig bis zum 30. September l. Js. zu bewerkstelligen.

Sollte sich in Beziehung auf die Qualification eine Aenderung nicht ergeben — oder ein Zugang oder Abgang nicht stattgefunden haben, so wird innerhalb des gleichen Termins die Fehlanzeige gewärtiget.

Eichstädt, am 20. August 1852.

Königliches Appellationsgerichts von Mittelfranken.
v. Haller, Präsident.

Braun, Kanzlist.

Einl. Nr. 5860. Exp. Nr. 8357.

(Die Erledigung der II. Pfarrstelle zu Markt Burgbernheim, Dekanats Windsheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die II. Pfarrstelle zu Markt Burgbernheim, Dekanats Windsheim, erledigt worden ist so wird solche zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeschrieben. Der Ertrag dieser Pfarrstelle besteht nach dem Fassions-Abschluß vom Jahre 1852 in nachfolgenden Bezügen:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen:		
in baarem Gelde	41 fl. 15	kr.
2) aus Stiftungs-Cassen in Geld . . .	1 fl. —	kr.
3) aus Gemeinde-Cassen:		
8½ Klafter gemischtes Holz à 3 fl. 55 kr.	33 fl. 17½	kr.
10 Schock Wellen à 1 fl. 3 kr. . .	10 fl. 30	kr.
	86 fl. 2½	kr.

Digitized by Google

II. An Zinsen von gestifteten Capitalien			— fl. —	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:				
Anschlag der Wohnung im Pfarrhause, welches für eine nicht sehr große Familie ausreichend ist und noch verschiedener Reparaturen bedarf . .		25 fl. — kr.		
4 Tagwerk 32 Dezim. Wiese 3 „ 56 „ Aecker — „ 24 „ Gärten	auf 1 Jahr verpachtet .	54 fl. 30 kr.		
			79 fl. 30	kr.
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) Grundherrliche:				
a) beständige Geldgefälle b) unständige Handlöhne	noch nicht umgewandelt .	7 fl. 44½ kr. 30 fl. — kr.		
2) an Zehenten, bereits fixirt auf				
— Schffl. 4 Metz. Korn à 8 fl. 51 kr. .		5 fl. 54 kr.		
38 Schffl. 2 Metz. 2 Vrlg. 1½ Sdl. Dinkel à 4 fl. 4 kr.		156 fl. 17½ kr.		
28 Schffl. 3 Metz. 2 Vrlg. Haber à 3 fl. 25 kr.		97 fl. 39½ kr.		
für Heu- und Schmalzehenten in Geld .		41 fl. 11¾ kr.		
3) von Gemeinde- und Weiderechten . .		6 fl. — kr.		
			344 fl. 47	kr.
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . .			93 fl. 42¾	kr.
VI. An observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			1 fl. —	kr.
		Summa	605 fl. 2¼	kr.
		Die Lasten hievon abgerechnet mit	22 fl. 55	kr.
		bleibt reines Einkommen	582 fl. 37¼	kr.

Ansbach, am 16. August 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekr.

Bekanntmachung.

(Das diesjährige Kreis- und resp. Distriktsfest in Eichstädt betr.)

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken.

In dem Programme zu dem Kreis-Landwirthschaftsfeste am 8. September in Eichstädt, Kreis-Intelligenzblatt Nro. 59, ist bezüglich der Verwendung der dem vereinigten Festbezirke Eichstädt-Ansbach zur Verfügung stehenden Festkosten-Antheile (§. 10 Ziff. IV. Lit. B.) die Preise für Auszeichnungen in der Viehzucht betr., das Alter der preißfähigen Zuchtbullen

mit ½ bis 2jährig

bezeichnet, während solches

Digitized by Google

auf ein und einhalb bis zwei Jahre

bestimmt ist.

Es wird daher dieser erst jetzt wahrgenommene Druckfehler hiemit berichtigt, und an die Herren Vorstände der betheiligten Distrikte das Ersuchen gestellt, die Bewerber um Preise in der Rindviehzucht hierauf aufmerksam zu machen.

Hiebei wird der hier stets aufrecht gehaltene Grundsatz wiederholt, daß Preise-Bewerber die treffenden Viehstücke ganz erzogen, oder wenigstens während der letzten Hälfte ihres Alters im Besitze haben müssen.

Ansbach, am 21. August 1852.

Der II. Vorstand:
Gutschneider.

Spies.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Reskripts d. d. Hohenschwangau den 10. August 1852 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Greding von dem Herrn Bischofe von Eichstädt dem Priester Michael Klinger, Pfarrer zu Allersberg, kgl. Landgerichts Hilpoltstein, verliehen werde.

Vermöge Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 14. August d. Js. ist der bisherige Schullehrer Friedrich Hammer zu Landersdorf zum Schullehrer zu Schobdach ernannt worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.			Papiere	Geld
Obligationen	à 3½ %	prompt		93
Obligationen	à 4 %	"		96⅝
Obligationen	a 4½ %	"	101½	
"	à 5 %	" Ausgabe I.		100½
"	a 5 %	" " II. à IV.		102
"	Grundrent.-Ablös.	a 4 %		96¼
Bank-Aktien	Div. II. Sem.		705	
" "	Promessen per Stück Agio	ältere		
" "	" " "	neue		

Augsburg, den 19. August 1852.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 69.

Ansbach. Samstag, den 28. August 1852.

Inhalt.

Den Schulbesuch von Seite der dienenden Werk- und Sonntagsschüler. — Die Hopfenlese in Spalt. — Die Erledigung des Physikates Kulmbach. — Die Wiederbesetzung der Nebenschulstelle zu Tauberschallbach. - Insertionsgebühren-Rückstände. — Quartier-Verpflegungs- und Vorspanns-Kosten einheimischer Truppen für I., II. und III. Quartal 1851/52. — Die Mastochsenfleisch-Taxe für den Monat September 1852. — Die Hundevisitationen und die Gebühren für dieselben. — Die Erweiterung der Zwangsarbeitsanstalt Kloster Ebrach, behufs der Umwandlung der Zwangsarbeits-Anstalt auf der Plassenburg in eine Strafanstalt. — Die Ueberfüllung der Strafanstalten München und Lichtenau, hier insbesondere den Krankheitszustand in der Strafanstalt Kaisheim. — Die erledigte 2te protestantische Pfarrstelle in Bayreuth. — Extra-Beilage, den Vollzug des Gesetzes über die Kapitalrenten- und Einkommensteuer, hier die Aufstellung der Steuer-Listen für die Steuerperiode 1852/53.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 31504. Exp. Nr. 45257.

An die königl. Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Den Schulbesuch von Seite der dienenden Werk- und Sonntagsschüler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 3. April 1839 (Kreis-Intell.-Blatt pro 1839 S. 239 u. 240) wonach die Distrikts-Polizeibehörden die Ortspolizeibehörden ernstlich anzuweisen und strengstens darüber zu wachen haben, daß vom Ein- und Austritt jedes schulpflichtigen Individuums in — oder aus ihrem Bezirke sofort die Ortsschulbehörde benachrichtigt werde, hie und da in Vergessenheit gerathen ist.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden daher zum nachdrücklichen Vollzuge dieser Anordnung mit dem Beifügen hiemit aufgefordert, daß den kgl. Lokalschul-Commissionen und Distriktsschulinspektionen des Regierungsbezirks durch lithographirtes Ausschreiben vom 28. Mai l. Js. die Vorschrif-

Digitized by Google

ten über die Ueberweisung schulpflichtiger Individuen in andere Bezirke und die darüber auszustellenden Bescheinigungen auf's Neue eingeschärft worden sind.

Ansbach, den 21. August 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Zimmerer.

Einl. Nr. 39738. Exp. Nr. 45228.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Hopfenlese in Spalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem bevorstehenden Beginne der Hopfenlese zu Spalt wird das Ausschreiben vom 24. August 1847 (Intelligenzblatt Seite 395) zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

Ansbach, am 22. August 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Zimmerer.

Einl. Nro. 39682. Exp. Nro. 45229.

(Die Erledigung des Physikates Kulmbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Landgerichts-Physikat Kulmbach in Oberfranken ist erlediget. Bewerber um dasselbe haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen einzureichen.

Ansbach, den 22. August 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Zimmerer.

Einl. Nr. 39642. Exp. Nr. 45232.

(Die Wiederbesetzung der Nebenschulstelle zu Tauberschallbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Nebenschulstelle zu Tauberschallbach mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 270 fl. 35 kr. ist wieder zu besetzen. Meldungen um dieselbe sind bis 20. künftigen Monats bei dem kgl. Landgericht oder der kgl. Distriktsschul-Inspektion Feuchtwangen einzureichen und von diesen Behörden bis 30. desselben Monats mit gemeinschaftlichem Gutachten hieher vorzulegen. Ansbach, den 21. August 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Zimmerer.

Digitized by Google

Einl. Nr. 38449. Exp. Nr. 43728.

An sämmtliche kgl. Kreis- und Stadtgerichtstaxatur-Aemter, dann die kgl. Landgerichte und Gerichts- und Polizeibehörden, sowie Magistrate in Mittelfranken.

(Insertionsgebühren-Rückstände betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 1. September 1846 (Kreis-Intelligenzblatt für Mittelfranken Nro. 72 Seite 444) erhalten sämmtliche Taxbehörden hiemit den Auftrag, die Insertionsgebühren-Rückstände längstens bis zum 15. September dieses Jahres einzusenden, oder bis dahin die Perzeptionshindernisse bei jeder einzelnen Post der Redaktion des Kreis-Intelligenzblattes anzugeben, widrigenfalls mit Ordnungsstrafen gegen die Säumigen eingeschritten wird.

Ansbach, den 27. August 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Zimmerer.

Einl. Nr. 39605. Exped. Nr. 45216.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Quartier-Verpflegungs- und Vorspanns-Kosten einheimischer Truppen für I. II. und III. Quartal 1851/52 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Entschließungen des kgl. Kriegs-Ministeriums vom 18. August 1852 Nro. 8393 und 8802 ist die kgl. Hauptkriegskassa angewiesen worden, die pro I., II. und III. Quartal $18\frac{5}{5}\frac{1}{2}$ liquidirten und revisorisch festgesetzten Quartier-Verpflegs- und Vorspanns-Kosten einheimischer Truppen in den durch nachstehendes Verzeichniß ausgewiesenen Beträgen an die betreffenden kgl. Marsch-Commissariate auszubezahlen, welch' letztere sofort für die förderliche Befriedigung der Betheiligten Sorge zu tragen haben.

Ansbach, den 21. August 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Zimmerer.

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenigen Marsch- und Verpflegungs-Kosten königlich bayerischer Truppen, zu deren Ausbezahlung die kgl. Haupt-Kriegs-Kasse durch Entschließungen des kgl. Kriegs-Ministeriums vom 18. August 1852 Nro. 8393 und 8802 angewiesen worden ist.

Marsch-Commissariat.		pro I. Quartal 1851/52 fl.	kr.	pro II Quartal 1851/52 fl.	kr.	pro III. Quart 1851/52 fl.	kr.	Total fl.	kr.	Bemerkungen.
Magistrat	Ansbach	55	52	6	32	3	16	65	40	
	Eichstädt	246	23½	6	33	3	52	256	18½	
	Erlangen	4	53	—	—	—	—	4	53	
	Nürnberg	147	24	11	50	11	35	170	19	
	Schwabach	52	36	—	—	—	—	52	36	
Landgericht	Altdorf	18	40	13	29	9	20	41	29	
	Ansbach	272	39	8	24	7	52½	288	55½	
	Beilngries	36	32	—	—	2	18	38	50	
	Bibart	235	1	3	13	—	—	238	14	
	Cadolzburg	138	16	3	13½	3	13½	144	43	unter dem pro I. Quartal angewiesenen Betrage sind auch Kosten aus dem III. Quartal 1850/51 enthalten.
	Eichstädt	171	21½	68	55	—	—	240	16½	
	Erlbach	120	11½	—	28	—	—	120	39½	
	Gunzenhausen	212	42½	16	22	7	—	236	4½	
	Heilsbronn	69	59½	37	—	8	42½	115	42	
	Hersbruck	111	32	21	51½	61	10½	195	4	
	Kipfenberg	30	12	—	—	—	—	30	12	
	Lauf	77	8	6	30	9	20	92	58	
	Leutershausen	—	28	5	33	1	24	7	25	
	Neustadt a/A.	64	54½	3	41	—	—	68	35½	
	Pleinfeld	204	34	1	11	—	—	205	45	
	Schwabach	36	42	—	—	—	—	36	42	
	Uffenheim	101	43	18	23	7	28	127	34	
	Weissenburg	250	22	15	3	8	58	274	23	
	Windsheim	217	41	10	2	5	36	233	19	
Gerichts- und Polizeibehörde Ellingen		131	11	47	52	2	48	181	51	
	Pappenheim	—	28	—	—	—	—	—	28	
		3069	27	306	6	154	24	3469	57	

Ansbach, am 21. August 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Zimmerer.

Digitized by Google

Einl. Nr. 39957. Exp. Nr. 45713.

An sämmtliche Polizei-Behörden in Mittelfranken.

(Die Mastochsenfleisch-Taxe für den Monat September 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für den Monat August laufenden Jahres festgesetzte Taxe für ein Pfund Mastochsenfleisch wird auch für den Monat September in sämmtlichen Taxdistrikten des Regierungsbezirkes unverändert beibehalten.

Hierüber haben die Polizeibehörden das Weitere zu verfügen.

Ansbach, den 25. August 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Zimmerer.

Einl. Nr. 39979. Exp. Nr. 45704 b.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Hundevisitationen und die Gebühren für dieselben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 21. d. Monats wird unter Abänderung des §. 9 der Regierungs-Ausschreibung vom 21. Januar 1852 (Intelligenzblatt S. 70) den Thierärzten bei Vornahme der Hundevisitationen die Aufrechnung eines Gefährte- oder Rittgeldes von 1 fl. nach Maßgabe der Regierungs-Ausschreibung vom 2. Oktober 1848 (Int. Blatt vom Jahr 1848 Seite 596) unabhängig von dem Nachweise darüber, ob die Reise wirklich zu Pferde oder zu Wagen gemacht wurde, als eine Aversal-Entschädigung bewilliget.

Ansbach, den 24. August 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Zimmerer.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Gerichte des mittelfränkischen Kreises.

(Die Erweiterung der Zwangsarbeits-Anstalt Kloster Ebrach, behufs der Umwandlung der Zwangs-Arbeits-Anstalt auf der Plassenburg in eine Strafanstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Die von dem kgl. Staatsministerium der Justiz im vorstehenden Betreffe am 19. l. Monats erlassene Entschließung wird sämmtlichen Gerichten des Appellationsgerichtsbezirkes zur Wissenschaft und Befolgung bekannt gegeben.

Eichstädt, am 23. August 1852.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

v. Haller, Präsident.

Hunger, Sekr.

Digitized by Google

Abdruck. Nro. 11183.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

Nachdem die Herstellungs-Arbeiten zur Erweiterung der Zwangs-Arbeits-Anstalt Kloster Ebrach so weit gediehen sind, daß die neuen für die weibliche Abtheilung bestimmten Räumlichkeiten bezogen werden können, und da die Versetzung der Zwangs-Arbeiterinnen aus der zur Strafanstalt bestimmten Zwangsarbeits-Anstalt Plassenburg nach Kloster Ebrach bereits angeordnet ist, so sind von nun an alle weiblichen Civilsträflinge ohne Unterschied der Religion, welche ihre Strafe in einem Zwangsarbeitshause zu erstehen haben, und nach den deßfallsigen Normen bisher in die Zwangsarbeits-Anstalt Plassenburg zu verbringen waren, in die Zwangsarbeits-Anstalt Kloster Ebrach abliefern zu lassen.

München, den 19. August 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

In Abwesenheit des königlichen Staatsministers

Frhr. v. Pelkhoven.

An das kgl. Appellationsgericht von Mittelfranken.

Durch den Minister der General-Sekretär Statt dessen der geheime Secretär Neumeyer.

Betreff wie oben.

Bekanntmachung.

(Die Ueberfüllung der Strafanstalten München und Lichtenau, hier insbesondere den Krankheitszustand in der Straf-Anstalt Kaisheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

werden die sämmtlichen Gerichte des Appellationsgerichtsbezirkes von der Entschließung, welche das kgl. Staatsministerium der Justiz im vorstehenden Betreffe am 20. l. Mts. erließ, zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Eichstädt, am 23. August 1852.

Königliches Appellationsgerichts von Mittelfranken.

v. Haller, Präsident.

Hunger, Sekr.

Abdruck ad Nro. 11217.

Staats-Ministerium der Justiz.

Nachdem nunmehr der Krankheitszustand in der Strafanstalt Kaisheim sich wesentlich gebessert hat, wird die am 12. v. Monats im rubr. Betreffe ergangene Entschließung wieder außer Wirksamkeit gesetzt, und es ist nunmehr bezüglich der Ablieferung der Arbeitshaussträflinge nach Maß-

Digitized by Google

gabe der Entschließung des Staats-Ministeriums der Justiz vom 5. Juli 1851 (die Verwendung der neuen Strafanstalt zu Kaisheim betreffend) zu verfahren.

München, den 20. August 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
In Abwesenheit des kgl. Staatsministers
Frhr. v. Pelkhofen.

An das kgl. Appellationsgericht von Oberbayern.
Betreff wie oben.

Durch den Minister der General-Sekretär,
Statt dessen der geheime Sekretär
Neumeyer.

Einl. Nr. 2833. Exp. Nr. 5395.

(Die erledigte 2te protestantische Pfarrstelle in Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte 2te protest. Pfarrstelle zu Bayreuth, deren Erträgnisse sich in nachstehender Weise berechnen, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit öffentlich ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen			
a) baar	85 fl. — kr.		
b) an Naturalien			
13⅜ Klaftern weiches Scheitholz . . .	42 fl. 40 kr.		
2) aus Stiftungskassen baar	40 fl. — kr.		
3) aus Gemeindekassen baar	6 fl. — kr.		
		173 fl.	40 kr.

II. Ertrag an Realitäten:

a) Wohnung mit dem Genusse von ⅛ Tagw. Garten .	50 fl. — kr.		
b) ein Fischkasten am Main, zur Zeit eingegangen .	— fl. — kr.		
		50 fl.	— kr.

III. Ertrag aus Rechten

1) an grundherrlichen Geldgefällen	— fl. 46¾ kr.		
2) an Zinsen aus dem Ablösungskapital für die Zehnten	427 fl. 30 kr.		
		428 fl.	16¾ kr.
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen . .		305 fl.	59⅛ kr.
	Summa	957 fl.	56¼ kr.
	Lasten	26 fl.	37½ kr.
	Reiner Ertrag	931 fl.	18¾ kr.

Bayreuth, den 21. August 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.
Dr. Deininger, v. n.

Hagen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Extra-Beilage

zu dem

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

Nro. 69.

für Mittelfranken

vom Jahr 1852.

(Den Vollzug des Gesetzes über die Kapitalrenten- und Einkommensteuer, hier die Aufstellung der Steuer-Listen für die Steuerperiode $18^{52}/_{55}$ betr.).

Einl. Nr. 23965. Exp. Nr. 19791.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Artikel 23 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1850 (Gesetzblatt pag. 218) ist nach Ablauf je dreier Jahre eine neue allgemeine Anlage der Kapitalrenten- wie der Einkommen-Steuer sämmtlicher Steuerpflichtiger vorzunehmen.

Da nun mit dem Rechnungs-Jahre $18^{52}/_{53}$ die zweite Fatirungsperiode, welche die Jahre $18^{52}/_{53}$, $18^{53}/_{54}$ und $18^{54}/_{55}$ umfaßt, beginnt, so müssen die zur Aufstellung der neuen Steuerlisten nothwendigen Einleitungen allenthalben so rechtzeitig getroffen werden, daß die Erhebung beider Steuergattungen mit dem Eintritte des durch das Gesetz vorgeschriebenen ersten Zahlungstermines pro $18^{52}/_{53}$ (15. Januar 1853) keinem Anstande unterworfen ist.

Die Aufnahme, Prüfung und Feststellung der Fassionen, sowie die Berechnung der sich hieraus ergebenden Steueranlage hat zunächst nach den in Art. 14—22 des Gesetzes vom 11. Juli 1850 enthaltenen Bestimmungen unter Beachtung der in der instruktiven Entschließung vom 19. Juli 1850 (Extra-Beilage zum Kreis-Intelligenzblatt für Mittelfranken vom Jahre 1850 Nr. 61) und den späteren Erläuterungs-Rescripten ertheilten allgemeinen Vollzugs-Vorschriften zu erfolgen.

Um übrigens hiebei einerseits die Einhaltung conformer Termine für die verschiedenen Stadien des vorgezeichneten Verfahrens und eine gleichmäßige formelle Behandlung in den einzelnen Regierungsbezirken zu erzielen, anderseits aber auch in materieller Beziehung die möglichste Gleichförmigkeit der Grundsätze bei Prüfung und Feststellung der Steuerfassionen zu bewirken, wurden

Digitized by Google

vom kgl. Staats-Miniſterium der Finanzen unterm 16. Auguſt l. Js. beſondere inſtructive Beſtimmungen zur Nachachtung bei der Steueranlage pro $18^{52}/_{55}$ erlaſſen, welche unterfertigte Stelle nachſtehend zur allgemeinen Kenntniß bringt.

Ansbach, den 23. Auguſt 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Volß.

Dr. Gerſtner, v. n.

Krienes.

Inſtruktive Beſtimmungen

zum Vollzuge des Geſetzes vom 11. Juli 1850, die Kapitalrenten- und Einkommen-Steuer betreffend.

Abſchnitt I.

§. 1

Die Abgabe der Steuer-Faſſionen und beziehungsweiſe deren protokollariſche Aufnahme hat in ſämmtlichen Gemeinden

mit dem Beginne des Monats Oktober l. Js.

ihren Anfang zu nehmen.

Es iſt daher Sorge zu tragen, daß die gemäß Art. 16 des Geſetzes durch die Gemeindebehörden anzufertigenden Verzeichniſſe aller Faſſionspflichtigen, welche in der Gemeinde ihren Wohnſitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, nach Anleitung der in §. 1 der Inſtruktion vom 19. Juli 1850 ertheilten Vorſchriften bis zu vorgedachtem Zeitpunkte völlig hergeſtellt ſind.

Da dieſe Verzeichniſſe die Grundlage für die Aufnahme der Faſſionen und die Aufſtellung der Steuerliſten bilden, ſo iſt deren Vollſtändigkeit von beſonderem Werthe und läßt ſich ſolche bei gegenwärtiger Fatirung um ſo ſicherer erwarten, als die vorhandenen Steuerliſten und Heberegiſter der erſten Fatirungsperiode bereits eine entſprechende Grundlage bilden, und es ſich daher zunächſt um Evidentſtellung und Ergänzung derſelben handelt.

In größeren Orten wird es ſich hiebei namentlich als zweckmäßig erweiſen, wenn die Gemeindebehörden daſür Sorge tragen, daß bei jeder Hausnummer ſämmtliche in dem betreffenden Hauſe wohnende Faſſionspflichtige vorgetragen werden; die richtige Einſtellung der ſteuerpflichtigen Stiftungen, Anſtalten, Pflegſchafts- und Verlaſſenſchafts-Maſſen ꝛc. iſt mit beſonderer Sorgfalt zu überwachen.

Das unterfertigte Staatsminiſterium vertraut zu der Thätigkeit der zur Staatsanwaltſchaft berufenen kgl. Rentbeamten, daß dieſelben bei dieſem Geſchäfte den Gemeindebehörden in geeigneter Weiſe an die Hand gehen und die möglichſte Vollſtändigkeit der fraglichen Verzeichniſſe durch Einleitung entſprechender Erhebungen — nach Maß der ihnen durch Art. 20. Abſ. 4 und 6 des Geſetzes eingeräumten Befugniſſe — zu erzielen beſtrebt ſein werden.

§. 2.

Der Artikel 15 des Geſetzes beſtimmt, daß der Steuerpflichtige die verſchiedenen Einkommensquellen, welche derſelbe beſitzt, ſowie das ſich aus dieſen Einkommensquellen berechnende jähr-

Digitized by Google

liche Rein-Einkommen in der Fassion anzugeben und zugleich jene Momente beizufügen habe, welche zur entsprechenden Erläuterung der Fassion nothwendig erscheinen.

Hiemit ist zwar nicht die Abgabe eines detaillirten Rechnungs-Ausweises über den Ertrag der einzelnen Einkommensquellen von dem Steuerpflichtigen verlangt; auf der anderen Seite hat jedoch die Erfahrung gezeigt, daß eine ganz summarische und oberflächliche Angabe des Betrags der Kapitalrenten und des Einkommens, wie solche in einem großen Theile der im Jahre 1850 abgegebenen Fassionen stattgefunden hat, zur Erreichung der Absicht des Gesetzes nicht hinreichen könne, daß es vielmehr zur Erzielung einer gerechten und gleichheitlich vertheilten Steueranlage von wesentlichstem Interesse erscheine, daß in der Fassion die einzelnen Einkommens-Quellen nach Gattung und Ertrag ausgeschieden vorgetragen und zugleich die auf die Feststellung der steuerbaren Größen Einfluß übenden besonderen Verhältnisse von dem Fatenten in Kürze bezeichnet werden.

Nur unter dieser Voraussetzung läßt sich die durch Art. 20 bedingte Vorprüfung der Fassionen von Seite der k. Rentbeamten, dann eine entsprechende und grundhaltige Feststellung durch den Steuerausschuß, sowie die Uebung einer genügenden Oberaufsicht der Kreisregierungen über den Vollzug des Gesetzes ermöglichen.

Auf der anderen Seite wird durch entsprechende Spezialisirung der Steuer-Erklärungen eine große Anzahl von Vernehmungen der Fatenten von selbst hinwegfallen und den letzteren hiedurch eine nicht unberücksichtigenswerthe Erleichterung und Zeitersparniß zugehen.

Zu diesem Zwecke wird den kgl. Regierungen das anliegende Formular mitgetheilt, welches bei der Fatirung pro $18^{52}/_{55}$ sowohl für die fortlaufende Aufnahme der mündlich erfolgenden — als auch für die Abfassung der schriftlich eingereichten Fassionen Anwendung zu finden hat.

Zur Beschleunigung der Sache werden die kgl. Rentämter von Seite der Regierungsfinanzkammer mit einem entsprechenden Vorrathe von Formular-Papier versehen werden.

(cf. §. 3 der Instruktion vom 19. Juli 1850.)

Die Gemeindebehörden haben allenthalben dafür Sorge zu tragen, daß die Aufnahme der Fassionen mit Genauigkeit und genügender Vollständigkeit stattfindet. In dieser Beziehung erscheint es von höchster Wichtigkeit, daß die kgl. Rentämter vor dem Beginne der Fatirung mit den ihrem Bezirke angehörenden Gemeindebehörden in geeignetes Benehmen über die Behandlung der Fassionsaufnahme treten und insbesondere den Gemeindevorstehern auf dem platten Lande durch praktische Veranschaulichung der Sache durch Erläuterung der Absicht und der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes, sowie durch Auseinandersetzung der in gegenwärtiger Instruktion bezeichneten Anhaltspunkte thätig an die Hand gehen.

Den kgl. Regierungsfinanzkammern, sowie den einzelnen k. Rentämtern bleibt es zu diesem Ende unbenommen, die einschlägigen Gemeindebehörden mit kurzgefaßten und auf die besonderen Verhältnisse des Bezirkes Rücksicht nehmenden Vollzugserläuterungen zu versehen.

Das Geschäft der Aufnahme der Fassionen muß

bis zum 25. Oktober l. Js.

vollendet seyn. Die k. Rentämter werden nach Empfang der Fassionen die primäre Durchsicht und Vorprüfung derselben pflegen, die Vollständigkeit der Einträge kontroliren und bei wahrgenommener formeller Mangelhaftigkeit sofort die nöthigen Ergänzungen veranlassen, um die Steuer-

Digitized by Google

listen auf diese Weise durchgängig so vorzubereiten, daß deren Prüfung von Seite der Steuerausschüsse nirgends einem Aufenthalte unterliegt.

§. 3.

Die Steuer-Ausschüsse haben hienach allenthalben

am 10. November

zusammenzutreten.

Für die rechtzeitige Vollendung der Wahl derselben ist nach Maßgabe der im §. 5 der Instruktion vom 19. Juli 1850 gegebenen Vorschriften Sorge zu tragen. Zweckmäßig erscheint es hiebei, die Gemeindebehörden zu veranlassen, daß dieselben bei der Bestimmung der für jede Gemeinde oder jeden Bezirk beizuziehenden besonderen drei Ausschußmitglieder sogleich auch einige Ersatzmänner benennen, um für den Fall der Verhinderung eines gemeindlichen Ausschuß-Mitgliedes jede hiedurch hervorgerufene Störung in dem Fortgange des Geschäfts zu vermeiden.

Die Prüfung und Feststellung der Fassionen selbst erfolgt nach den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes und nach den hiezu in den §§. 6, 7 und 8 der instruktiven Bestimmungen vom 19. Juli 1850 ertheilten Vorschriften, und ist spätestens

bis zum Schlusse des Monats November

zu vollenden.

Da die Auffassung der den Steuer-Ausschüssen durch das Gesetz vom 11. Juli 1850 zugewiesenen Competenz bei der erstmaligen Anlage der Kapitalrenten- und Einkommensteuer zu mehrfachen Zweifeln Anlaß gegeben und in einzelnen — zur Kenntniß des unterfertigten Staatsministeriums gelangten — Fällen selbst zu einer irrigen Anwendung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen geführt hat, so wird in dieser Beziehung Folgendes zur Darnachachtung bemerkt.

a) Der Steuer-Ausschuß entscheidet, soferne eine Fassion nicht als unbedenklich von demselben bestätigt wird, nach Art. 20 coll. 22 des Gesetzes — unter vorgängiger Vernehmung des Betheiligten — über den Betrag der jährlichen Kapitalrenten und über den Betrag des jährlichen reinen Einkommens. Der Wirkungskreis des Ausschusses ist demnach auf den Ausspruch über die Thatfrage der Größe des steuerbaren Objektes beschränkt; die innerhalb der Grenze dieses Wirkungskreises von dem Ausschusse gefaßten Beschlüsse sind als Wahrsprüche gemäß Art. 21 des Gesetzes inappellabler Natur.

b) Die Subsumtion dieser Thatfragen unter das Gesetz dagegen muß — nach allgemeinen Begriffen und dem Geiste des Gesetzes zufolge — dem Wirkungskreise der Verwaltungsbehörden vorbehalten bleiben. Die Finanzbehörden haben demgemäß im Zweifelsfalle über die Eigenschaft (Qualität) und die hiedurch bedingte steuerbare Natur der von dem Prüfungsausschusse der Größe (Quantität) nach festgestellten Kapitalrenten- oder Einkommensbezüge zu entscheiden; ihnen kommt es zu, darüber zu urtheilen, ob eine Kapitalrente oder ein Einkommensbezug seiner Natur nach überhaupt steuerpflichtig sei, oder nach den Bestimmungen der Art. 2 und 7 des Gesetzes die Steuerfreiheit anzusprechen habe, ob eine Rente als Kapitalrente zu betrachten und zu besteuern, oder lediglich als Leibrente in der Einkommensteuer anzuziehen sei, ob eine Stiftung in die Klasse der Wohlthätigkeits- oder der Cultusstiftungen gehört u. s. w.

Während daher gegen die Beschlüsse des Ausschusses über die Größe einer Kapitalrente oder eines Einkommens kein Rechtsmittel zulässig ist, so muß dem Betheiligten doch bezüglich der weiteren, dem Entscheid der Finanzbehörden vorbehaltenen Fragen das Recht der Beschwerde unbenommen bleiben.

c) Ebenso steht — nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen — dem Steuerpflichtigen das Recht zu,

Digitized by Google

ſoferne der Ausſchuß, ohne vorſchriftsmäßig konſtituirt zu ſeyn, geſprochen haben ſollte, Nichtigkeitsbeſchwerde ex defectu jurisdictionis, oder ſo ferne eine Abänderung der fatirten Größen ohne vorgängige Vernehmung des Betheiligten erfolgt, Nichtigkeitsbeſchwerde ex defectu citationis zu ergreifen. Wird eine derartige Beſchwerde für begründet erkannt, ſo iſt die Wiederaufnahme der Verhandlung zu verfügen.

d) Die Entſcheidung, ob eine wiſſentliche Verſchweigung ſteuerbarer Beträge vorliege, ſowie der Ausſpruch der für dieſen Fall in Art. 25 des Geſetzes vorgeſehenen Strafen iſt der ausſchließenden Competenz des Prüfungsausſchuſſes und zwar in inappellabler Eigenſchaft zugewieſen. Da übrigens die Verhängung der Strafe zunächſt im Intereſſe eines den Abſichten des Geſetzes entſprechenden Vollzugs der Steueranlage ſtattfindet, ſo erſcheint es im Hinblicke auf Art. 20 Abſ. 5 des Geſetzes und in analoger Anwendung der allgemeinen ſtrafrechtlichen Grundſätze als conſequent, daß Strafbeſchlüſſe nur auf Anregung (Anklage) des k. Rentbeamten als Staatsanwaltes ausgeſprochen werden. Man erwartet hiebei von dem Pflichteifer der k. Rentbeamten, daß dieſelben die Stellung der Anklage in den hiezu geeigneten Fällen ſtrenge vorzunehmen, nicht verabſäumen werden.

Da eine gerechte und gleichheitliche Vertheilung der Kapitalrenten- und Einkommenſteuer nach der Verpflichtung und Leiſtungsfähigkeit des Einzelnen hauptſächlich auf der richtigen Beurtheilung und Feſtſtellung der Größe der Kapitalrenten und des reinen Einkommens der Steuerpflichtigen beruht, ſo vertraut das Staatsminiſterium der Finanzen zu der Wahrheitstreue und Sorgfalt der Steuerausſchüſſe, daß ſich dieſelben der ihnen übertragenen Aufgabe unter ſtrengem Vollzuge der durch das Geſetz gegebenen Vorſchriften entledigen werden. Die materiellen Beſtimmungen des letzteren ſind in dieſer Beziehung zunächſt maßgebend; zur Erleichterung des Geſchäftes und zur Erzielung möglichſter Gleichförmigkeit der Behandlung in den verſchiedenen Amtsbezirken werden übrigens im Abſchnitt II. gegenwärtiger Entſchließung noch einige allgemeine Anhaltspunkte angedeutet werden, deren praktiſche Benützung im Intereſſe der Erreichung der dem Geſetze zu Grunde liegenden Abſichten mit Zuverſicht gewärtigt wird.

§. 4.

Nach vollzogener Feſtſtellung der Faſſionen haben die k. Rentämter ſofort für jeden Steuerpflichtigen

a) den Betrag der jährlichen Kapitalrenten-Steuer nach Art. 3 des Geſetzes und zwar gemäß der in §. 8 lit. e. des Finanzgeſetzes vom 28. Mai 1852 (Geſ. Bl. pag. 232) enthaltenen Beſtimmung mit der Zahl von zwei Simplen, — ſowie

b) den Betrag der jährlichen Einkommenſteuer nach Art. 11 und 12 des Geſetzes

zu berechnen, den Abſchluß der Faſſionsliſten in allen Columnen vorzunehmen und ſolche nebſt dem aus den gemeindeweiſen Abſchlüſſen für den ganzen Rentamtsbezirk gefertigten ſummariſchen Ausweiſe

bis längſtens 20. Dezember l. Js.

an die k. Regierungsfinanzkammer zur Reviſion und Einweiſung vorzulegen.

Die k. Regierungen werden hienach die aus den rentamtlichen Abſchlüſſen, und zwar nach den einzelnen Columnen des der gegenwärtigen Inſtruktion beiliegenden Formulars gefertigte Hauptzuſammenſtellung an das unterfertigte Staatsminiſterium einſenden. Bemerkt wird hiebei, daß der Abſchluß der einzelnen Rubriken nicht nach den urſprünglich fatirten, ſondern nach den vom Steuerausſchuſſe revidirten und feſtgeſetzten Größen zu geſchehen hat.

Die Einhebung der Steuer findet an den im Art. 5 und 13 des Geſetzes beſtimmten Terminen

Digitized by Google

ſtatt. Bezüglich der Anfertigung der Hebe-Regiſter wird auf den letzten Abſatz des §. 10 der Inſtruktion vom 19. Juli 1850 Bezug genommen.

§. 5.

Die im Laufe der 3jährigen Periode 1852/55 an dem Jahresbetrage der Kapitalrente oder des Einkommens eintretenden Veränderungen ſind gemäß Art. 23 Abſ. 3 des Geſetzes und nach Vorſchrift der §§. 12 und 21 der Inſtruktion vom 19. Juli 1850 am Beginne jedes Finanzjahres (1853/54 und beziehungsweiſe 1854/55) zu berichtigen.

Da die Berückſichtigung dieſer Aenderungen für eine wahre Evidenthaltung der Steueranlage von höchſter Wichtigkeit iſt, ſo werden die k. Rentämter angewieſen, jedesmal am Anfange des zweiten und dritten Jahres der Steuerperiode durch eine in den Gemeinden ihres Bezirkes und nach Umſtänden in den Amts- oder Anzeigeblättern zu veröffentlichende Bekanntmachung die Steuerpflichtigen zur Anzeige ſolcher Veränderungen innerhalb eines beſtimmten Termines aufzufordern. Zugleich werden die k. Rentbeamten alle ihnen im Laufe des Jahres bekannt werdenden Veränderungen an dem Kapitalrenten- oder Einkommensbetrage der ſteuerpflichtigen Amtseingehörigen, ſowie ſich ergebende Zu- oder Abgänge zur zeitgemäßen Anregung in Vormerkung nehmen, und zu gleichem Zwecke die Gemeindebehörden ihres Bezirkes veranlaſſen, über den Eintritt derartiger Veränderungen in den Bezügen einzelner Gemeindeangehörigen periodiſche Mittheilung an das Rentamt gelangen zu laſſen.

Das Verfahren bei dieſen Steuer-Rectificationen iſt nach Art. 20 Abſatz 4 des Geſetzes im Allgemeinen daſſelbe, wie ſolches für die Hauptfatirung am Anfange der Steuerperiode vorgeſchrieben iſt. Hiebei muß es jedoch in wohlbemeſſenem Intereſſe des Staatsärars als nothwendig erachtet werden, allen übermäßigen Koſtenaufwand ſorgfältig zu vermeiden, und daher bei der Behandlung der Steuer-Rectification im Laufe der Steuerperiode jede mögliche Vereinfachung des Verfahrens, ſoweit es mit den geſetzlichen Beſtimmungen vereinbarlich erſcheint, eintreten zu laſſen. Es unterliegt demgemäß keinem Anſtande, daß die k. Rentbeamten da, wo in einer Gemeinde nur wenige unbedeutende oder auf Notorietät beruhende Veränderungen im Laufe des Jahres vorgekommen, beziehungsweiſe zur Anmeldung gelangt ſind, und daher der mit Conſtituirung des Prüfungsausſchuſſes verbundene Koſtenaufwand in keinem Verhältniſſe zu dem Steuerzugange ſtehen würde, von desfallſiger Berufung des geſammten Ausſchuſſes Umgang nehmen und die Steuerberichtigung lediglich im Benehmen mit dem Pflichtigen — unter der ſelbſtverſtändlichen Vorausſetzung jedoch, daß von letzterem keine Erinnerung gegen dieſe abgekürzte Procedur erhoben wird und wider die Richtigkeit der Faſſion an ſich kein Zweifel beſteht, — bewerkſtelligen. Ebenſo iſt es in derartigen Fällen unbenommen, die Einvernahme der gemeindlichen Ausſchußmitglieder durch Currende zu bewirken und ſodann da, wo ein Anſtand von letzteren nicht erhoben, eine Vernehmung des Betheiligten ſohin nicht nothwendig wird, die förmliche Einberufung des geſammten Ausſchuſſes zu umgehen.

Die k. Regierungsfinanzkammern werden außerdem darüber wachen, daß auch der Aufwand für die am Anfange der Steuerperiode in ſämmtlichen Bezirken berufenen Ausſchüſſe, wenn gleich ohne Beeinträchtigung des Rechtes derſelben auf eine den Verhältniſſen entſprechende Entſchädigung, ſo doch innerhalb entſprechender Grenzen gehalten und namentlich bei Feſtſtellung der bezüglichen Liquidationen allenthalben nach möglichſt gleichmäßigen Grundſätzen verfahren werde.

Abſchnitt II.

Die weſentlichſten Angriffe, welche von competenter Seite gegen die bisherigen Ergebniſſe der Kapitalrenten- und Einkommenſteuer-Anlage erhoben worden ſind, treffen in dem Hauptpunkte zuſam-

Digitized by Google

men, daß den geschöpften Erfahrungen zufolge eine auffallend große Anzahl von Fassionen hinter der muthmaßlichen wahren Bezugsgröße zurückgeblieben ist, und die Steuerlisten in ihrem allgemeinen Endresultate keineswegs eine der Absicht des Gesetzes entsprechende gleichheitliche Vertheilung der Steuer herbeigeführt haben.

Die Nothwenigkeit, derartige Mißstände nach Kräften zu beseitigen, läßt sich nicht verkennen, und es wurde daher bereits in der 78. Sitzung der Kammer der Abgeordneten am 30. Jänner l. Js. von Seite des Staatsministeriums der Finanzen die Erklärung abgegeben, daß dasselbe für die im heurigen Jahre stattfindende Hauptfassion der Steuerperiode 1852/55 auf instructivem Wege einige Anhaltspunkte zu bezeichnen beabsichtige, um — ohne über die in dem Gesetze vom 11. Juli 1850 enthaltenen Bestimmungen hinauszugehen —, nicht nur der Thätigkeit der Staatsanwälte eine bestimmtere Richtung zu geben, sondern auch den Steuerausschüssen die Bahn anzudeuten, auf welcher dieselben mit größerer Sicherheit zu einer den faktischen Verhältnissen in Wahrheit entsprechenden Feststellung der fatirten Größen gelangen können.

Die Mannigfaltigkeit dieser factischen Verhältnisse macht es allerdings unmöglich, eine für alle Fälle gleichmäßig anwendbare Norm zu geben. Indem daher die folgenden Bemerkungen nur als allgemeiner Leitfaden dienen sollen, bleibt es den k. Regierungen, sowie den einzelnen Rentämtern unbenommen, dieselben nach Maß der speziellen Verhältnisse ihres Bezirkes auszubilden und zu praktischer Anwendung zu bringen; andererseits können dieselben den Bestimmungen des Gesetzes gegenüber für die Steuerausschüsse zwar keine unbedingt bindende Norm bilden, das Staatsministerium glaubt jedoch das Vertrauen hegen zu können, daß die Mitglieder der Steuer-Ausschüsse in wohlverstandener Auffassung ihrer wichtigen Aufgabe sich der ihnen gebotenen instructiven Hilfsmittel mit erfolgreicher Bereitwilligkeit bedienen werden.

§. 6.

Für die Controle der Kapitalrenten-Fassionen lassen sich am schwierigsten allgemeine äußere Anhaltspunkte finden. Das einzig wirksame Mittel liegt hier in dem Eifer des k. Rentbeamten und der Ausschußmitglieder, sich allmählig eine entsprechende Kenntniß von dem Stande des beweglichen Vermögens der Amtseingehörigen zu sammeln.

Gemäß Art. 20 Abs. 4 und 5 des Gesetzes ist der k. Rentbeamte als Staatsanwalt verpflichtet, die Frage, ob die Anmeldung des Steuerpflichtigen nach Maßgabe seiner Capitalrente geschehen ist, zu prüfen und demzufolge die im ärarialischen Interesse als geeignet befundenen Anträge zu stellen. Dieser Gesetzesbestimmung zufolge hat daher der Rentbeamte nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, jede Fassion, deren Wahrheit demselben zweifelhaft erscheint, seinerseits zu beanstanden und deren Richtigstellung bei dem Ausschusse zu beantragen. Da nun nach Absatz 6 desselben Artikels sämmtliche Staatsbehörden verbunden sind, auf Ansuchen des Rentamtes die von demselben zur Feststellung beanstandeter Fassionen als nothwendig bezeichneten actenmäßigen Aufschlüsse zu ertheilen, so erscheint es im Zusammenhalte vorbezeichneter Gesetzesstellen nicht nur zulässig, sondern von besonderem praktischen Werthe, daß die k. Rentbeamten schon vor Zusammentritt der Prüfungsausschüsse in dem zur Ordnung und Vorprüfung der Fassionen bestimmten Zeitraume (vgl. oben Nr. 3 am Ende, dann §. 4. der Instruction vom 19. Juli 1850) durch geeignetes Benehmen mit den einschlägigen Justiz- und Verwaltungsbehörden jene Materialien sammeln, welche zum Belege für die als zweifelhaft erkannten und daher zur Beanstandung geeigneten Fassionen dienlich erscheinen. Die — innerhalb der durch die generalisirte Entschließung vom 22. Decbr. 1850 Nr. 19,898 gezogenen Gränzen zu pflegende — Einsicht der betreffenden Hypothekenbücher, Vertrags- und Verlassenschaftsacten, Inventarien, Vor-

Digitized by Google

mundschaftsacten und Rechnungen ꝛc. ꝛc. wird entsprechende Anhaltspunkte hiezu liefern. Auf der andern Seite läßt sich mit Zuversicht annehmen, daß die Fatenten in den meisten Fällen bereitwillig die an ihrem Einkommen zum Abzug gelangenden Passiv-Capitalien und resp. Schuldzinse declariren werden; da hiedurch die Besitzer der Activ-Capitalien gleichzeitig bekannt werden, so wird der k. Rentbeamte, wenn er sich über die angemeldeten Schuldcapitalien besondere Aufschreibungen und Zusammenstellungen hält, in den Stand gesetzt sein, einen großen Theil der in seinem Amtsbezirke aufliegenden Hypothekcapitalien, sowie auch auf Handschein gegebenen Darlehen zu ermitteln und auf diese Weise hinwieder die Darleiher und deren Kapitalrenten-Fassionen zu controliren. Unterstützen sich in dieser Beziehung die Vorstände der k. Rentämter gegebenen Falles gegenseitig, so lassen sich, wenn dieselben die gewonnenen Resultate mit Beharrlichkeit verfolgen und nach Maß der Ergebnisse auf den Vollzug der gesetzlichen Strafen ernstlich bestehen, hieraus jedenfalls nur günstige Folgen für die Erreichung des gesetzlichen Zweckes erwarten.

Im Besonderen wird hier noch auf nachstehende Punkte aufmerksam gemacht:

a) Von der steuerbaren Kapitalrente dürfen nur eigentliche Passiv-Capitalzinse in Abzug gebracht werden. Leistungen anderer Art, wenn dieselben gleich auf Rechtsverbindlichkeiten beruhen und ihrer Natur sind, wie z. B. Apanagen, Witthümer, Besoldungen ꝛc. können hierunter nicht subsumirt werden.

b) Nach §. 15 der Instruktion vom 19. Juli 1850 unterliegen Betriebskapitalien, welche in Gewerben oder im Handel blos vorübergehend angelegt sind, nach ihrem Ertrage nur der Einkommen-, nicht auch der Kapitalrentensteuer. Diese Ausnahmsbestimmung bedarf ihrer Natur nach der strictesten Interpretation, und es erscheint daher weder mit dem Geiste, noch der Absicht des Gesetzes vereinbarlich, wenn deren Anwendung, wie dieß bei der Fatirung im Jahre 1850 mehrfach stattgefunden zu haben scheint, so weit ausgedehnt wird, daß der gesammte Zinsertrag, welcher Banquiers oder Kaufleuten, die sich mit dem Papierhandel befassen, aus ihrem Vorrathe an Staatspapieren zufließt, durchweg als von der Kapitalrentensteuer frei behandelt wird. Der Gewinn, sowie die Provision, welche der Kaufmann aus dem Papierhandel zieht, bildet allerdings nur eine zur Einkommensteuer pflichtige Größe; ebenso sind die Zinsraten von Papieren, welche der Banquier kauft und als Handelsartikel sofort rasch wieder umsetzt, nicht als Gegenstand der Kapitalrentensteuer zu betrachten. Wenn dagegen der Kaufmann einen Theil seines Vermögens in verzinslichen Papieren anlegt, welche derselbe, wenn gleich mit der Absicht späteren zeitgemäßen Wiederverkaufs — doch zunächst nicht als Handelsartikel verwendet, so erscheint der hieraus fließende Zins, den der Kaufmann gleich jedem anderen Besitzer von Staatspapieren während eines kürzeren oder längeren Zeitraumes bezieht, unzweifelhaft als eine im Sinne des Gesetzartikels 1 steuerbare Kapitalrente und muß daher auch zu der hiefür gesetzlich bestimmten Steuer angezogen werden.

c) Daß den geistlichen Pfründen und Pfründebesitzern hinsichtlich der Renten aus ihren Ablösungs- und Fundationscapitalien gegenüber den klaren Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli 1850 eine unbedingte Befreiung von der Kapitalrentensteuer nicht zugestanden werden könne, ist in den Verhandlungen der jüngst verabschiedeten Kammer der Abgeordneten (Stenogr. Ber. Band IV., Nr. 92 Seite 38—44) des Näheren erörtert worden. Die dortselbst, wie in den früheren bezüglichen Ministerial-Entschließungen Seitens der Regierung ausgesprochenen Grundsätze müssen daher, so lange das erwähnte Gesetz unverändert in Kraft besteht, auch fernerhin festgehalten werden; dagegen bleiben nach Maßgabe der Entschließungen des unterfertigten Staatsministeriums vom 3. April 1851 Nr. 5534 und vom 12. Mai 1852, Nr. 5959 die dem Zwecke der Seelsorge gewidmeten geistlichen Pfründen dann und

Digitized by Google

insoweit von der Kapitalrentensteuer befreit, als durch deren Entrichtung die normalmäßige Congrua des Pfründebesitzers eine Schmälerung erleiden würde.

d) Die Renten aus ausländischen Staatspapieren sind nach Art. 1 des Gesetzes von der Kapitalrentensteuer dann frei, wenn schon eine Steuerentrichtung außer Landes nachgewiesen werden kann. Um auf solche Begünstigung Anspruch machen zu können, muß daher nicht nur ein auswärtiges Gesetz bestehen, welches jene Besteuerung ausspricht, sondern der Besitzer der betreffenden Papiere muß auch den Nachweis liefern, daß er die Steuer wirklich entrichtet hat, soferne dieß den bestehenden Verhältnissen nach nicht als unzweifelhaft und auf Notorietät beruhend angenommen werden kann. Dagegen unterliegt es nach der strictenAuslegung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen keinem Zweifel, daß das reine Einkommen aus der Rente derartiger Papiere einen Theil des steuerbaren Gesammt-Einkommens des Besitzers bildet und sohin zur Einkommensteuer vorschriftsmäßig beigezogen werden muß.

§. 7.

Die Frage, ob und in welcher Weise sich zur Ermittlung des Einkommens aus Grund- und Hausbesitz bestimmte äußere Anhaltspunkte, insbesondere mittels Zugrundelegung des Kataster-Ertrages (resp. der Steuerverhältnißzahl) auffinden und festsetzen lassen, ist der Gegenstand ausführlicher Erörterungen in der 92. öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 1. März 1852 gewesen.

Indem auf die betreffenden Verhandlungen (Stenogr.-Ber. Band IV. p. 45—54) im Allgemeinen Bezug genommen wird, sieht sich das unterfertigte Staatsministerium veranlaßt, in dieser Beziehung hier Folgendes zu bemerken:

Nach Art. 10 des Gesetzes vom 11. Juli 1850 beruht die Ermittlung des reinen Einkommens zunächst auf der Selbstschätzung und zwar bei dem unständigen oder wechselnden Einkommen mit Zugrundlegung des reinen Einkommens aus dem der Selbstschätzung unmittelbar vorhergegangenen Jahre. Das Gesetz gründet demnach die Ermittlung des Reineinkommens nicht auf eine abstracte, auf der möglichen Ertragsfähigkeit des Steuerobjectes beruhende Größe, sondern auf den aus demselben innerhalb eines bestimmten Zeitraumes wirklich bezogenen Ertrag. Bei der Mannigfaltigkeit der auf die Größe dieses Ertrages Einfluß übenden Verhältnisse erscheint es daher mit der Absicht des Gesetzes nicht vereinbarlich, die in den Grund- und Haussteuerkatastern gegebenen numerischen Anhaltspunkte als unbedingt maßgebend für die Größe des aus den bezüglichen Objecten fließenden Einkommens zu erklären; dagegen werden dieselben bei einer richtigen Auffassung der Sache in den meiste[illegible] Fällen ein schätzenswerthes Hilfsmittel bieten, mit dessen Anhandnahme die Steuerausschüsse nicht nur bei Feststellung der einzelnen Fassionen von einer bereits gegebenen Grundlage auszugehen, — sondern auch das gegenseitige Verhältniß der Einkommensgröße verschiedener Besitzer mit größerer Verläßigkeit beurtheilen zu können, im Stande seyn werden.

Um in dieser Beziehung zu einem entsprechenden Resultate zu gelangen, müssen vor Allem die Grundlagen des Katasters ins Auge gefaßt werden. Die definitive Steuer-Verhältniß-Zahl repräsentirt bekanntlich den gleichmäßig erhobenen mitteljährigen Ertragswerth der Gründe, in Gulden ausgedrückt, wobei jedoch bei Aeckern die Aussaat abgerechnet, und das Stroh, die Brachfrüchte, die Weide und alle sonstigen ökonomischen Nebennutzungen nicht eingerechnet sind. Die mehr oder weniger günstige Lage der Objecte, die Absatzgelegenheit, die Schwankungen der Fruchtpreise, Meliorationen der Gründe ꝛc. sind hiebei nicht in Betracht gezogen. Der in der Verhältnißzahl ausgedrückte Betrag entspricht sohin weder dem vollen Brutto-Ertrage der Production, da er den Brachbau oder die Aerndte

des dritten Jahres und die Nebennutzungen unberücksichtiget läßt, noch auch dem wahren Reinertrag der Grundstücke, weil die Productionskosten in demselben außer Berechnung bleiben und auf die jeweiligen Verkehrs- und Absatz-Verhältnisse keine Rücksicht genommen ist.

In der Regel kann zwar angenommen werden, daß die landwirthschaftlichen Productionskosten einschlüssig der Reparaturen an Gebäuden und Baumannsfahrniß sich mit dem Ertrag der im Kataster außer Computation gelassenen ökonomischen Nebennutzungen und der Brachfrüchte compensiren, und daher die Steuerverhältnißzahl im Allgemeinen den wahren Ertrag soweit darstellt, als die Marktpreise der Erzeugnisse in gleicher Höhe mit den Katasterpreisen stehen. Wenn daher in dem Falle, daß die Preise der Bodenfrüchte während des für die Fassion maßgebenden Jahres höher als die Katasterpreise stunden, ein entsprechender Zuschlag und im entgegengesetzten Falle ein entsprechender Abzug von dem durch die Verhältnißzahl ausgedrückten Ertrag gemacht wird, so läßt sich allerdings schon auf diese Weise eine Grundlage gewinnen, von welcher — unter geeigneter Berücksichtigung der pecuniären und sonstigen besonderen Verhältnisse des einzelnen Grundbesitzers — bei der Controle der Fassionen ausgegangen werden kann.

Immerhin wird jedoch dieser Maßstab bei der Verschiedenartigkeit der örtlichen Verhältnisse und der hiedurch theilweise bedingten Größe des Ertrages nur einen lückenhaften Anhaltspunkt darbieten.

So ferne daher durch die Zugrundlegung des Katasters ein in seiner praktischen Anwendung stichhaltiges Controlmittel gefunden werden soll, so läßt sich dieses Ziel, — wie schon in den allegirten Kammerverhandlungen angedeutet worden ist, — mit voraussichtlich genügendem Erfolge nur auf dem Wege erreichen, daß die k. Rentbeamten in den nach örtlicher Lage, Ertragsfähigkeit, Absatzgelegenheit u. s. w. verschiedenen Theilen ihres Bezirkes einzelne -- im Besitz von vertrauten Männern befindliche — Anwesen auswählen, sodann den Reinertrag dieser Anwesen nach dem Stande des Vorjahres (in dieser Beziehung natürlich ohne Rücksicht auf besondere persönliche und Vermögens-Verhältnisse des Besitzers) benehmlich mit dem Eigenthümer und den ständigen Ausschußmitgliedern erheben und hieraus das Verhältniß feststellen, in welchem auf jenen verschiedenen Anwesen der erhobene wirkliche Reinertrag zu dem Ziffer ihrer respectiven Steuerverhältnißzahl steht. Werden diese Anwesen als Musteranwesen zur Controle der Steuerfassionen aufgestellt, so kann es keiner wesentlichen Schwierigkeit unterliegen, den Grundbesitz jedes einzelnen Steuerpflichtigen nach seinen örtlichen Verhältnissen an eine der fraglichen Musterkategorien anzugleichen und hiemit zugleich das Verhältniß zu bestimmen, in welchem der Ertrag des betreffenden Grundbesitzers zu seiner katastermäßigen Steuerzahl steht. — Ist aus diesem Verhältnisse, als zwei gegebenen Größen, der absolute Ertrag des Grundbesitzes berechnet, so erübriget nur noch, einerseits jene Einkommensmehrungen, welche dem Fatenten aus besonderen landwirthschaftlichen Unternehmungen, aus dem Antheil an Gemeinderechten u. dergl. erwachsen, in Zuschlag —, dagegen besondere Ausgaben, Abgaben und Umlagen, hypothekarische oder sonstige Schuldzinsen, Leibgedinge u. s. w. in Abzug zu bringen, um mit Berücksichtigung dieser individuellen Momente sich ein sicheres Urtheil über die wahre Größe des aus dem bezüglichen Grundbesitze fließenden Rein-Einkommens zu bilden.

In den noch nicht definitiv katastrirten Gebietstheilen läßt sich in ähnlicher Weise, wie die Steuerverhältnißzahl des definitiven Katasters, so hier der Betrag der jährlichen Grundsteuer als Anhaltspunkt der Angleichung benützen.

Ein gleiches Verfahren, wie bei dem Grundbesitze, kann auch bei Feststellung des Einkommens aus Gebäuden in Anwendung gebracht werden. Auch hier wird es sich, namentlich wo die Hausteuer nach dem Miethertrage angelegt ist, als zweckmäßig erweisen, das Verhältniß, in welchem

Digitized by Google

der damalige Miethertrag zu der katastermäßigen Verhältnißzahl in bestimmter örtlicher Lage steht, aufzusuchen, und auf dieser Grundlage — mit entsprechender Berücksichtigung der auf die Unterhaltung der Gebäude zu verwendenden Kosten, dann der individuellen Vermögens- und Schuldverhältnisse der Besitzers — das aus dem Hausbesitze fließende Rein-Einkommen zu controliren. Von selbst versteht sich hiebei, daß da, wo ein Gebäude ganz oder theilweise von dem Besitzer für seine eigenen Bedürfnisse verwendet wird, diese Selbstbenützung nach ihrem Currentwerthe in entsprechendem Anschlag zu bringen ist.

Das unterfertigte Staatsministerium glaubt von einer wohlverstandenen und consequenten Durchführung des vorangedeuteten Verfahrens jedenfalls ersprießliche Resultate erwarten zu dürfen. Wenn daher auch die Steuer-Ausschüsse gemäß der ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Stellung zu unbedingter Benützung der erwähnten Controlmittel nicht genöthiget werden können, so gewärtiget man doch von dem Geschäftseifer der k. Rentbeamten, daß dieselben in ihrer Eigenschaft als Staatsanwälte den Ausschußmitgliedern diese Grundsätze in sachgemäßer Erläuterung dringend empfehlen und auf solche Weise trachten werden, nicht nur dem Gesetze einen seiner Absicht entsprechenden Vollzug zu verschaffen, sondern auch zugleich dem in dieser Beziehung von Seite der Kammer der Abgeordneten durch ihren Beschluß vom 1. März l. Js. ausgedrückten Wunsche nachzukommen.

§. 8.

Bei Prüfung und Feststellung des Reineinkommens aus Gewerben oder gewerbsmäßig betriebenen Geschäften lassen sich entsprechende Resultate nur durch gleichzeitige Berücksichtigung der allgemeinen Localverhältnisse einerseits, dann der individuellen Verhältnisse und Betriebsausdehnung anderseits, unter steter Angleichung an die mit Verlässigkeit erhobenen Fassions-Ergebnisse ähnlicher Gewerbsgeschäfte, erreichen.

Durch sachgemäßes Benehmen mit den Innungs-Vorstehern, den Fabrik- und Gewerberäthen oder sonstigen Experten werden sich nach Verschiedenheit des Orts und des daselbst mehr oder minder blühenden Standes einer Gewerbsgattung allgemeine Anhaltspunkte finden lassen, welche mit Rücksicht auf die specielle Betriebsausdehnung des Einzelnen bei der Bemessung des Einkommens zu Grunde gelegt werden können. Bei jenen Gewerben, welchen durch bestehende Regulative eine bestimmte Mannsnahrung zugesichert ist, wie dieß bei den Brauern und theilweise bei Bäckern, Metzgern, Melbern, Müllern der Fall ist, wird der im Gegenhalte zu dem Materialverbrauch sich berechnende Betrag jener regulativmäßigen Mannsnahrung jedenfalls als Minimum des Gewerbseinkommens angenommen werden dürfen. Insbesondere wird aber die aus der Durchführung des Gewerbsteuer-Gesetzes vom 28. Mai l. Js. gewonnene Kenntniß der äußeren Merkmale des Gewerbsbetriebes, der Zahl der Gewerbsgehilfen, der Geschäfts-Vor- und Einrichtungen, der Menge des Erzeugnisses u. s. w. als schätzenswerthe Grundlage bei der Controle der einschlägigen Fassionen zu benützen seyn.

Immerhin können jedoch auch diese Anhaltspunkte für die Bemessung des Reineinkommens aus dem Gewerbe nicht ausschließend Maß geben, indem die persönliche Befähigung und der Speculationsgeist des Einzelnen, sowie die Größe des Betriebs-Kapitals in allen Fällen einen wesentlichen Einfluß auf den Betrag des zu erzielenden Unternehmer-Gewinnes üben und daher bei Feststellung des thatsächlichen Rein-Einkommens jederzeit in sorgfältige Berücksichtigung gezogen werden müssen.

Bezüglich der Festsetzung der Einkommensteuer von Gewerbtreibenden werden übrigens die k. Rentämter aufmerksam gemacht, daß nach Art. 68 des Ge-

Digitized by Google

werbsteuergesetzes vom 28. Mai 1852 mit dem Eintritt der neuen Gewerbsteuer-Anlage die in Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1850 enthaltene Ausnahmsbestimmung außer Wirkung zu treten hat, und daher von dem Jahre 1852/53 angefangen auch diejenigen, deren Ansäßigkeit durch Erwerbung eines realen oder radicirten Gewerbes oder durch erlangte persönliche Gewerbs-Concession begründet ist, gleich den übrigen Ansäßigen zur Entrichtung eines Einkommensteuersatzes von 20 Kreuzer — gemäß Absatz 1 des allegirten Gesetzartikels — selbst dann verpflichtet sind, wenn deren Jahreseinkommen der geprüften Fassion zufolge den Betrag von 200 fl. nicht erreichen sollte.

§. 9.

Für die Bemessung des Einkommens aus wissenschaftlicher oder künstlerischer Thätigkeit lassen sich allgemeine äußere Controlmittel nicht aufstellen.

Dagegen bildet der Erwerb aus Lohnarbeit oder sonstigen persönlichen Dienstleistungen ein Einkommen, dessen Betrag nach der Art der Beschäftigung einer- und nach der Ortsüblichkeit des Lohnes (Arbeits-Verdienstes) anderseits in allen Fällen mit ziemlicher Sicherheit bestimmt werden kann.

Wo der Lohnarbeiter ansäßig ist, hat derselbe in minimo den durch Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes bestimmten Steuersatz von 20 kr. zu entrichten.

In letzterer Beziehung muß übrigens hier wiederholt darauf aufmerksam gemacht werden, daß der Steuersatz von 20 Kreuzern überhaupt als eine Ausnahme zu betrachten und nur da in Anwendung zu bringen ist, wo besonders ungünstige Verhältnisse es als wahrscheinlich erachten lassen, daß ein Staatsangehöriger trotz erlangter Ansäßigkeit nicht einmal im Bezuge eines Jahreseinkommens von 200 fl. sich befinde. Die Steueranlage pro 1849/52 weist erfahrungsgemäß in allen Bezirken eine unverhältnißmäßig große Anzahl von Pflichtigen aus, welche, obgleich im Besitze von Realitäten, Gewerben oder Lohnerwerb, der ihre Person und Familie notorisch zu ernähren im Stande ist, doch in jene Ausnahmskategorie eingereiht worden sind. Der Hauptgrund dieses Ergebnisses scheint in der irrigen Auffassung zu liegen, welche noch vielfach über den Begriff des steuerbaren Reineinkommens verbreitet ist. Die k. Rentbeamten werden daher angewiesen, die Erläuterung dieses, die principielle Grundlage des Gesetzes bildenden Begriffes sich allenthalben angelegen seyn zu lassen, und mit Bezug auf die bereits in §. 20 der Instruktion vom 19. Juli 1850 ertheilten Directiven den Gemeindebehörden und Steuerausschüssen klar zu machen, daß von dem Brutto-Ertrage des Einkommens allerdings die für die Produktion, d. h. für den eigentlichen Betriebszweck, sowie die für die Berichtigung von Schuldzinsen und öffentlichen Lasten aufgewendeten Auslagen, nicht aber auch jene Ausgaben in Abzug gebracht werden dürfen, welche für die eigene Lebsucht und Haushaltung oder für sonstige persönliche Zwecke des Steuerpflichtigen geleistet werden, daß vielmehr bei der Feststellung des steuerbaren Einkommens nicht nur dasjenige, was der Pflichtige von seinen Erzeugnissen oder seinem Erwerbe für den Bedarf der eigenen Haushaltung verwendet, nicht in Abzug gebracht werden könne, sondern auch die durch Naturalgenuß oder durch die Selbstbenützung rentirlichen Eigenthums genossenen geldwerthen Vortheile nach dem Currentpreise in Anschlag gebracht werden müssen. Hiebei bedarf es kaum einer besonderen Erinnerung, daß jene 200 fl. Einkommen, welche nach Art. 11 Ziff. 1 des Gesetzes unbesteuert bleiben, erst bei der Berechnung der Einkommensteuer-

Digitized by Google

Größe von Seite der k. Rentämter (Hauptcolumne III. der Fassionsliste) in Abzug gebracht, — nicht aber schon von dem Fatenten bei der Declaration seines Gesammt-Einkommens, noch auch von dem Steuerausschusse bei Feststellung dieses letzteren vornweg gekürzt werden dürfen.

§. 10.

Die Prüfung und Feststellung des Einkommens aus Besoldungen, Pfründen, Leibrenten, Apanagen, Pensionen, Präbenden u. dgl. ist der Natur der Sache nach wenig erheblichen Anständen unterworfen. Fixe Bezüge dieser Art kommen gemäß Art. 10 des Gesetzes nach dem Stande zur Zeit der Fatirung, unständige Bezüge (Funktionsremunerationen, Gratificationen, Tantiemen, Naturalbezüge u.) dagegen nach der Bezuggröße während des der Fassion unmittelbar vorausgegangenen Jahres in Berechnung. Dienstgründe werden nach ihrem Reinertrage, Dienstwohnungen und Naturalbezüge (soferne letztere nicht für den Dienst zu verwenden sind) nach ihrem Currentwerthe in Anschlag gebracht. Dagegen dürfen die auf den betreffenden Dienst (auf Regie, Kanzlei u. dgl.) gemachten Auslagen ebenso wie Wittwenfondsbeiträge, Stempelgebühren, öffentliche Lasten u. s. w. nach den allgemeinen Grundsätzen des Gesetzes vom 11. Juli 1850 bei Berechnung des Rein-Einkommens abgesetzt werden.

Bei Festsetzung des Einkommens aus Pfarr-Pfründen kann nicht die in der Pfarrfassion veranschlagte Ertragsgröße, sondern lediglich der Betrag des wirklich bezogenen und nach den vorstehenden Grundsätzen bemessenen Reineinkommens entscheiden. Die auf den Unterhalt von Hilfspriestern gemachten Ausgaben eignen sich zum Abzuge von dem Ertrag der Pfründe; dagegen hat der Hilfspriester sein Einkommen, wie sich solches aus dessen Geld- und Naturalbezügen berechnet, selbstständig zu versteuern.

Die Frage, ob und inwieweit Diäten- und Reisekosten-Entschädigungen von Bediensteten ein steuerbares Einkommen bilden, hat bereits zu mehrfachen Anständen geführt. Die Reisegebühren sind nach den neuesten einschlägigen Regulativen im Allgemeinen auf den Ersatz der für die dienstliche Reise verwendeten Baar-Auslagen beschränkt und bilden daher unter dieser Voraussetzung kein steuerbares Einkommen. Ebenso sollen Commissions-Diäten zunächst nur „„die Zehrungs- und Reisekosten der Amts-Individuen decken und als billige Entschädigung für den Mehraufwand auf Commissionsreisen einen eigentlichen Gewinn nicht gewähren.““ In dieser Auffassung erscheinen daher die Diäten im Allgemeinen nur als ein Wiederersatz der von dem Amts-Individuum für den Dienst geleisteten Ausgaben und eignen sich demgemäß, insoferne sie als durchlaufende Post kein reines Einkommen gewähren, nicht zur Besteuerung. Hiebei ist jedoch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß für einzelne Beamte, insbesondere wenn dieselben keine Familie zurücklassen und sohin bei ihren Geschäftsreisen keines doppelten Haushaltes bedürfen, unter Umständen ein Diätenüberschuß gegenüber dem wirklichen Aufwande verbleibt; derartige Ueberschüsse bilden allerdings ein reines Einkommen, welches bei Berechnung des Gesammt-Einkommens in Ansatz zu bringen ist. Ob und inwieweit der letztgedachte Fall vorliegt, werden die fatirenden Bediensteten selbst, sowie die k. Rentbeamten und die Steuer-Ausschüsse unter billiger Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse zu bemessen wissen.

Fassions-Liste

zur Capital-Renten- und Einkommen-Steuer pro $18^{52}/_{53}$.

Gemeinde N.

kgl. Rentamts N. N.

Digitized by Google

Haupt-Columne I.

Fortlaufende Nummer.	Name, Stand, Wohnort und Wohnung des Fatenten. (Ansässig oder nicht ansässig.)	Fatent erklärt auf Ehre					
		a. Jahresbetrag der Capital-Renten.	b. Jahresbetrag des reinen Einkommens aus Grundbesitz.	c. Jahresbetrag des reinen Einkommens aus Hausbesitz. (Mietherträgniß oder Anschlag der Selbstbenützg.)	d. Jahresbetrag des reinen Einkommens aus Grundrenten.	e. Jahresbetrag des reinen Einkommens aus Gewerbsbetrieb.	f. Jährliches reines Einkommen aus wissenschaftl. oder künstlerisch. Beschäftigung.
		fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.

und Gewissen.				Haupt-Columne II. Feststellung durch den Steuerausschuß und zwar		Haupt-Columne III. Steueranlage durch das Rentamt und zwar				Bemerkungen.
g. Jährliches reines Einkommen aus Lohnarbeit oder sonstig. persönlichen Dienstleistungen.	h. Jährliches reines Einkommen aus Besoldungen, Pfründen, Leibrenten, Apanagen, Pensionen, Präbenden und dergl.	Gesammt-Summe a bis h.	Besondere Erläuterungen und Unterschrift des Patenten.	a. der jährlichen steuerbaren Capital-Renten.	b. des jährlichen steuerbaren reinen Gesammt-Einkommens.	a. jährliche Kapitalrentensteuer nach 2 Simplen.		b. jährliche Einkommensteuer nach der gesetzlichen Skala.		
fl.	fl.	fl.		fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 70.

Ansbach. Mittwoch, den 1. September 1852.

Inhalt.

Den Vollzug des Artikels 17 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks. — Fleisch-Taxe für den Monat September 1852. — Unterricht in der bayer. Geschichte. — Die Bewilligung einer Kirchencollecte zur Anschaffung der inneren Einrichtung für die katholische Kirche zu Moosbach. — Den Vollzug des Artikels 17 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes. — Den landwirthschaftlichen Congreß in München pro 1852.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 39609. Exp. Nr. 46099.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Den Vollzug des Artikels 17 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die unter'm 14. l. Mts. anher erlassene Entschließung der kgl. Staatsministerien des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 26. April 1842 (Kreis-Int.-Blatt S. 311) bekannt gemacht.

Ansbach, den 28. August 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Zimmerer.

Digitized by Google

Abdruck. Nro. 8230.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern
dann
Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die unterfertigten kgl. Staatsministerien finden sich veranlaßt, zur Regelung des Vollzuges des Artikels 17 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einrichtung des die Kunststrassen befahrenden Fuhrwerkes (Gesetzblatt vom Jahr 1850 Seite 321 ff.) nachfolgende Anordnungen zu treffen:

1.

Jede in Gemäßheit des vorerwähnten Gesetzes wirklich erhobene Geldstrafe ist von dem betreffenden Polizeistrafgerichte zur Hälfte an die Verwaltung der nach Art. 17 des Gesetzes empfangsberechtigten Lokalarmenkasse, zur Hälfte an das Tax- und Expeditionsamt der kgl. Kreisregierung sofort einzusenden.

2.

Diese letzteren, nach dem erwähnten Gesetzes-Artikel zur Bildung eines Unterstützungsfondes für das zur Beaufsichtigung der Strassen verpflichtete Unterpersonal (als Wegmacher, Gerichtsdiener, Gendarmen u. s. w.) bestimmten Strafgelder sind zum Behufe der nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und des Bedürfnisses jeweils zu gewährenden Unterstützungen dortselbst anzusammeln.

3.

Die Verleihung derselben hat durch die kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, mit Rücksicht auf die Würdigkeit und Dürftigkeit der betreffenden Individuen unter vorzugsweiser Bedachtnahme auf die von ihnen mit erfolgreichem Eifer gepflogene Strassen-Aufsicht, sowie erforderlichen Falles nach Erholung des Gutachtens der denselben vorgesetzten Dienstesbehörde zu geschehen.

4.

Die Verwaltung und Rechnungsstellung bezüglich dieses Kreis-Unterstützungsfondes ist von der kgl. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, ihrem Tax- und Expeditionsamte oder einem ihr unmittelbar untergeordneten Stiftungsverwaltungsorgane gegen einen mäßigen Tantiemenbezug zu übertragen und entsprechend zu überwachen.

2c. 2c. 2c.

München, den 14. August 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl. Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

Durch den Minister der General-Sekretär,
Ministerialrath Wolfanger.

An die kgl. Regierung, K. d. F.
von Mittelfranken.

Betreff wie oben.

Einl. Nr. 40059. Exp. Nr. 45984.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Mittelfranken.

(Fleisch-Taxe für den Monat September 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrfach wahrgenommene Verspätungen in Vorlage der Anzeigen über die Erhebung der Durchschnittspreise des Schlachtviehes bei den betreffenden Taxdistriktsbehörden veranlassen die unterfertigte

Digitized by Google

Stelle: auf das Ausschreiben vom 13. Mai 1843 (Intell.-Blatt Seite 216) und auf die darin angedrohten Folgen einer Saumsal aufmerksam zu machen.

Ansbach, den 28. August 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Zimmerer.

Einl. Nr. 39822. Exp. Nr. 45982.

An die kgl. Studienrektorate, Subrektorate der Lateinschulen, Schullehrer-Seminarinspektionen und Distriktsschulbehörden von Mittelfranken.

(Unterricht in der bayerischen Geschichte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da fortwährend Manuscripte der bayerischen Geschichte unmittelbar an das kgl. Staatsministerium des Innern eingesendet werden, so wird unter Bezugnahme auf die lithographirten Regierungsausschreiben vom 19. März u. 6. Juni l. Js. zur öffentlichen Kunde gebracht, daß gedachte Elaborate jedesmal zunächst der unterfertigten Stelle vorzulegen sind, welche dieselben seinerzeit an das zuständige kgl. Staats-Ministerium einbefördern wird.

Der äußerste Termin zur Vorlage an die unterfertigte Stelle ist der 15. November l. Js. Später einkommende Manuscripte können nicht mehr berücksichtigt werden.

Ansbach, den 28. August 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Zimmerer.

Einl. Nr. 40257. Exped. Nr. 46154.

(Die Bewilligung einer Kirchencollecte zur Anschaffung der inneren Einrichtung für die katholische Kirche zu Moosbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach Inhalt eines Rescripts des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 19. Juli l. Js allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Aufbringung der Kosten für die innere Einrichtung der Pfarrkirche in Moosbach, kgl. Landgerichts Vohenstrauß, welche bei dem großen Brande in diesem Markte im Jahre 1848 bis auf die Umfassungsmauern niedergebrannt ist, eine Sammlung in sämmtlichen katholischen Kirchen diesseits des Rheins vorgenommen werde.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken erhalten daher die Weisung, fragliche Collecte durch Benehmen mit den in ihrem Amtsbezirke befindlichen katholischen Pfarrämtern mit dem Beginn des kommenden Monats in Vollzug zu bringen und den Ertrag derselben binnen 6 Wochen an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Ansbach, den 29. August 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Zimmerer.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Den Vollzug des Artikels 17 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Die kgl. Staatsministerien des Innern — dann jenes des Handels und der öffentlichen Arbeiten haben unter'm 14. l. Mts. angeordnet, daß jede in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. Juli 1850 (G. B. S. 321 ff.) wirklich erhobene Strafe von dem betreffenden Polizei-Strafgerichte zur Hälfte an die Verwaltung der nach Art. 17 des Gesetzes empfangsberechtigten Lokalarmenkasse und zur Hälfte an das Tax- und Expeditionsamt der kgl. Kreisregierung eingesendet werden soll.

Hievon werden sämmtliche Gerichte des Appellationsgerichtsbezirkes auf den Grund einer Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 21. l. Mts. in Kenntniß gesetzt, und zugleich zur genauen Darnachachtung angewiesen.

Eichstädt, am 27. August 1852.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

v. Haller, Präsident.

Hunger, Sekr.

Bekanntmachung.

(Den landwirthschaftlichen Congreß in München pro 1852 betr.)

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken

hat bei der in heutiger Sitzung vollzogenen Wahl jener 2 praktischen Landwirthe und zugleich Vereins-Mitglieder, welche nach § 32 der Statuten aus jedem Regierungsbezirke zu dem in der Woche vor dem Oktoberfeste vom 28. September bis 1. Oktober stattfindenden landwirthschaftlichen Congresse abgeordnet werden sollen, beschlossen, die vom General Comité bereits kundgegebenen und im Junihefte auf Seite 249 enthaltenen Thesen anderweit auch durch das Kreis-Intelligenzblatt zu veröffentlichen, um zu veranlassen, daß Männer von Einsicht und Erfahrung über diese wichtigen Fragen in gediegenen Erörterungen sich aussprechen, wie solches auch im vorigen Jahre von mehreren beachtenswerthen Seiten geschehen ist

Diese Fragen, welche die Einbringung weiterer, nicht ausschließen, bestehen in folgenden:

1) Was ist zur Förderung der Arrondirung zu thun? Ist bei etwaigen Gesetzentwürfen in diesem Betreffe auf einen gesetzlichen Zwang Rücksicht zu nehmen?
2) Welche Erfahrungen bestehen bezüglich der drainage in Bayern?
   Wie ist die Ausführung unterirdischer Entwässerung bei unseren Grund- und Bodenpreisen und bäuerlichen Besitzverhältnissen allgemein zu machen?
3) Soll der Kartoffelbau beschränkt werden? und wie ist erfolgreich und rasch diese Einschränkung auch bei dem kleineren Gutsbesitzer durchzuführen?
4) Welche Rindviehschläge verdienen in Bayern durch Reinzucht, welche durch Kreuzung und dann im letzten Falle durch welche fremde Racen veredelt zu werden?
5) Wie ist das landwirthschaftliche Schätzungs-Wesen Behufs der Besserung des landwirthschaftlichen Credits zu reformiren?
6) Berathung über vorgelegte Grundlagen zu einem Gesetz über Flurpolizei.
7) Ueber das Dienstbotenwesen.

Einkommende Beantwortungen hierüber werden alsbald dem General Comité zugesendet werden.

Ansbach, am 24. August 1852.

Der I. Vorstand:

v. Volz.

Spies.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 71.

Ansbach. Samstag, den 4. September 1852.

Inhalt

Die Auswanderungsagentur für das Handlungshaus Wilhelm Stießer u. Comp. in Bremen. — Den Betrieb des Hopfenhandels durch Juden, und insbesondere den Ankauf des Hopfens an den Stangen. — Die Besteuerung der bayerischen Handelsreisenden in der Schweiz. — Das Vermächtniß der Spiegelfabrikanten-Wittwe Barbara Veronika Strobel ad 25 fl. zur Michaeliskirche in Fürth. — Die Anstellungsprüfung der Schuldienst-Exspektanten im Jahre 1852. — Die Ablösung des Weiderechts auf fremdem Grund und Boden. — Das der mittelfränkischen Schullehrer-Wittwenkasse von dem verstorbenen kgl. Pfarrer Bauer zu Rothenburg legirte Geschenk von 25 fl. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayer. Staats-Papiere. — Extra-Beilage, den Vollzug des Gewerbsteuer-Gesetzes vom 28. Mai 1852.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 40307. Exp. Nr. 46227.

(Die Auswanderungsagentur für das Handlungshaus Wilhelm Stießer u. Comp. in Bremen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Kaufmann Friedrich Leister zu Windsheim ist auf sein Ansuchen als Agent des Handlungshauses Wilh. Stießer et Comp. in Bremen zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen für Auswanderer nach den vereinigten Staaten von Nordamerika unter'm Heutigen für den Regierungsbezirk von Mittelfranken von der unterfertigten Stelle bestätiget worden, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 28. August 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Zimmerer.

Digitized by Google

Einl. Nr. 40152. Exp. Nr. 45984.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Den Betrieb des Hopfenhandels durch Juden, und insbesondere den Ankauf des Hopfens an den Stangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird nachstehend die Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 20. d. Mts. zur genauesten Darnachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 28. August 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Zimmerer.

Abdruck. Nro. 14003.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Wie aus öffentlichen Blättern hervorgeht, treten bezüglich des Hopfenhandels in neuerer Zeit dieselben Erscheinungen hervor, welche im letztverflossenen Jahre so wesentlich zu unnatürlicher Steigerung der Hopfenpreise geführt haben, indem fast ausschließend israelitische Hopfenhändler in den Hopfenbau treibenden Gegenden von Abensberg, Siegenburg, Neustadt a/D. ꝛc. ꝛc. sich verbreiten, den gesammten Handel in diesem Artikel, mit Ausschluß Anderer und namentlich der Bräuereibesitzer, an sich zu ziehen bestrebt, und insbesondere auch schon für den an den Stangen befindlichen Hopfen bedeutende Angebote in der Absicht machen sollen, um die Hopfenpreise künstlich zu steigern, und auf diese Weise die Verwerthung der noch aus dem Vorjahre vorhandenen Reste schlechter Waare zu erleichtern oder eine Mischung mit dem neuen Gewächse von vorzüglicher Qualität zu bewerkstelligen.

Da es dringend nothwendig erscheint, solch wucherischem Treiben mit allem Nachdrucke zu begegnen, so wird die kgl. Regierung, K. d. J., auf diese Verhältnisse mit dem Beisatze aufmerksam gemacht,

1) daß der Ankauf des Hopfens an der Stange, und bevor derselbe eingethan, gemäß der allerhöchsten Verordnung vom 13 Juni 1817 Art. I. und II. verboten und gegen Käufer und Verkäufer wie Unterhändler geeignet einzuschreiten sey;
2) daß Käufe und Verabredungen, welche unter die Bestimmung des Art. II. der gedachten Verordnung vom 13 Juni 1817 fallen, null und nichtig und außer dem Verluste des Werthes der verbotswidrig verhandelten Früchte auch angemessene Arreststrafe für die Unterhändler zur Folge haben;
3) daß Individuen, welche als Unterhändler bei solchen Geschäften gerichtsbekannt und allenfalls bereits zur Strafe gezogen wurden, nach Umständen sofort auszuweisen seyen;
4) daß bezüglich des Verkehrs mit Hopfen insbesondere auf den öffentlichen Hopfenmärkten von Seite der verpflichteten Aufsichtsbehörden strenge Wachsamkeit geübt und insbesondere gegen die Verfälschung und Mischung der Waare und deren Ausgebot unter anderen Angaben mit Nachdruck einzuschreiten sey.

München, den 20. August 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

An die kgl. Regierung von Mittel-
K. d. J.

Betreff wie oben.

Durch den Minister der General-Sekretär,
an dessen Statt:
der Ministerialrath Graf v. Hundt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 23970. Exp. Nr. 19969.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Mittelfranken.

(Die Besteuerung der bayerischen Handelsreisenden in der Schweiz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das unter'm 14. d. Mts. von dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen erlassene Reskript wird nachstehend den sämmtlichen kgl. Rentämtern von Mittelfranken zur Nachricht und Nachachtung mitgetheilt.

Ansbach, am 26. August 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Volß.

Dr. Gerstner, v. n.

Krienes.

Abdruck ad Nro. 13841.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Was unter'm Heutigen an die kgl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, im untenbemerkten Betreff ergangen ist, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft:

Unter Bezugnahme auf die früheren Entschließungen bezeichneten Betreffs wird der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, aus Veranlassung einer bezüglichen Mittheilung des kgl. Staatsministeriums des kgl. Hauses und des Aeußern andurch eröffnet, daß inhaltlich Berichts der kgl. Gesandtschaft in der Schweiz vom 3. d. Mts. die nachbenannten 17 Cantone sich bereit erklärt haben, unter Zusicherung der Reziprozität den bayerischen Handelsreisenden wegen dieses Geschäftsbetriebes die Abgabe in ihren Territorien zu erlassen, und daß der Canton Sct. Gallen bereits unter'm 5. Mai d. Js. die Verfügung getroffen hat, daß von keinem bayer. Handelsreisenden künftig mehr eine Patentgebühr erhoben werden solle.

1) Bern, 2) Unterwalden ob dem Walde, 3) Unterwalden nid dem Walde, 4) Freiburg, 5) Solothurn, 6) Basel, Stadt, 7) Basel, Landschaft (vorbehalten die Genehmigung durch den großen Rath), 8) Schaffhausen (desgleichen), 9) Appenzell außer Rhoden, 10) Appenzell inner Rhoden, 11) Sct. Gallen, 12) Aargau, 13) Thurgau, 14) Tessin, 15) Waadt, 16) Neuenburg und 17) Genf.

Die kgl. Regierung erhält demgemäß den Auftrag, die einschlägigen Behörden dahin anzuweisen, daß den Handelsreisenden aus den genannten Cantonen für die Zukunft die Freilassung von Abgaben wegen dieses Geschäftsbetriebes (Patent und beziehungsweise Gewerbsteuer) im ganzen Umfange des Königreiches Bayern gewährt werde.

München, den 14. August 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Staatsrath v. Fischer.

An die kgl. Regierung K. d. F. von Mittelfranken.

Durch den Minister der General-Sekretär, Schönwerth.

Digitized by Google

Einl. Nr. 40058. Exp. Nr. 46107 b.

(Das Vermächtniß der Spiegelfabrikanten-Wittwe Barbara Veronika Strobel ad 25 fl. zur Michaeliskirche in Fürth.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die zu Fürth verlebte Spiegelfabrikanten-Wittwe Barbara Veronika Strobel hat der dortigen Sct. Michaeliskirche 25 fl. letztwillig vermacht.

Diese von dem religiösen Sinne der Geberin zeugende Handlung wird hiemit zum ehrenden Andenken derselben bekannt gemacht.

Ansbach, den 28. August 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Zimmerer.

Einl. Nr. 40641. Exp. Nr. 46177.

(Die Anstellungsprüfung der Schuldienst-Exspektanten im Jahre 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf das Regierungs-Ausschreiben vom 24. Juli l. Js. wird bezüglich der dießjährigen Anstellungsprüfung der Schuldienst-Exspektanten weiter Folgendes bekannt gemacht:

I. Die Prüfung wird dahier in 2 Abtheilungen gehalten und der Anfang für die erste auf

Mittwoch den 6. Oktober,

für die zweite auf

Montag den 11. Oktober

anberaumt.

II. Die Zulassung zu dieser Prüfung ist nachbenannten Schuldienst-Exspektanten bewilligt:

A. Katholische

1) Frey, Johann, zu Lellenfeld,
2) Jacob, Pius, zu Bechthal,
3) Lindinger, Xaver, zu Obermässing,
4) Mayer, Conlestin, zu Stopfenheim,
5) Müller, Wilhelm, zu Treuchtlingen,
6) Mutschlechner, Joseph, zu Prunn,
7) Reeg, Anton, zu Dürrwangen,
8) Schreiner, Johann, zu Appenfelden,
9) Stümmer, Caspar, zu Altmannshausen.

B. Protestantische.

10) Berger, Carl August, zu Schnodsenbach,
11) Beuschel, Johann Friedrich, zu Gailsheim,
12) Bogner, Conrad, zu Rockenbach,
13) Buck, Leonhard, zu Wattenbach,
14) Dümmling, Andreas zu Büchenbach)
15) Finkenberger, Leonhard, zu Baudenbach,
16) Heller, Johann Georg, zu Segringen,
17) Hemmeter, Johann Andreas, zu Schweinau,

18) Hilpmann, Johann Georg, zu Ansbach,
19) Kühn, Christian Christoph Carl, zu Schwimmbach,
20) Lang, Johann, zu Wassermungenau,
21) Linberger, Georg Jakob, zu Linden,
22) Matthäus, Eduard Carl Gottfried, zu Ermetzhofen,
23) Mörlein, Johann Georg, zu Kraftshof,
24) Oberdorfer, Gustav, zu Hechlingen,
25) Reif, Andreas, zu Schopfloch,
26) Salfner, Georg Friedrich, zu Beierberg,
27) Sambach, Lothar, zu Obernzenn,
28) Schäblen, Georg Carl, zu Bertholdsdorf,
29) Sebald, Christian Friedrich, zu Nürnberg,
30) Sichermann, Conrad, zu Altheim,
31) Sommer, Friedrich, zu Thalmannsfeld,
32) Ströbel, Wolfgang, zu Windelsbach,
33) Treuheit, Johann Melchior, zu Münchhof,
34) Wörner, Georg Friedrich Ernst, zu Wieseth.

III. Bei der ersten Abtheilung der Prüfung haben die unter Ziffer 1. bis 17. incl. genannten Schuldienst-Exspektanten und bei der zweiten die übrigen Ziff. 18—34 zu erscheinen, sich immer am Tage vor dem bezeichneten Anfange Nachmittags 5 Uhr bei dem Kreis-Schulreferenten in dessen Geschäftszimmer vorstellig zu machen und weitere Anweisung zu gewärtigen.

IV. Die Distrikts-Schulbehörden haben dafür Sorge zu tragen, daß die zur Prüfung zugelassenen Schuldienst-Exspektanten von gegenwärtigem Ausschreiben bei Zeiten Kenntniß erhalten.

Ansbach, am 28. August 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Zimmerer.

Einl. Nro. 23677. Exp. Nro. 19999.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Mittelfranken.

(Die Ablösung des Weiderechts auf fremdem Grund und Boden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Entschließung des königl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 12. l. Mts. Nro. 13918, die Ablösung des Weiderechts auf fremdem Grund und Boden betreffend, dient den kgl. Rentämtern, so wie den Betheiligten zur Kenntniß und allgemeinen Nachachtung.

Ansbach, am 27. August 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Voltz.

Dr. Gerstner, v. n.

Krieneß.

Digitized by Google

Abdruck. Nro. 13918.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Nach den Art. 19 und 44 des Gesetzes vom 28. Mai d. Js. (Gesetz-Blatt 1852 S. 601) gehen die Jahresabgaben oder Bodenzinskapitalien, welche statt des bisherigen Weiderechts auf fremdem Grund und Boden konstituirt werden, auf Verlangen der Berechtigten an die Ablösungskasse gegen Vergütung des Kapitalbetrags in Ablösungsschuldbriefen über.

Zu gleichmäßigem Vollzug dieser gesetzlichen Bestimmung wird verfügt, wie folgt:

§. 1.

Die instruktiven Vorschriften vom 17. Juni 1848, den Vollzug des Ablösungsgesetzes, insbesondere die Uebernahme von Grundgefällen betreffend, gelten auch hiefür, so weit sie anwendbar sind.

§. 2.

Demnach haben diejenigen bisherigen Weideberechtigten, welche ihre nach den Art. 17 und 18 des Gesetzes konstituirten Jahres-Abgaben oder Bodenzinskapitalien an die Ablösungskasse zu überweisen verlangen, solches der einschlägigen Kreis-Regierung, Kammer der Finanzen, anzumelden.

Zugleich haben sie denjenigen Rentämtern, zu deren Bezirken die belasteten Grundstücke gehören, genaue und specifische Verzeichnisse ihrer zu überweisenden Jahresabgaben oder Bodenzinskapitalien in der am 17. Juni 1848 vorgeschriebenen Form sammt den Urkunden, wodurch sie konstituirt wurden, zuzustellen.

Statt der dritten und vierten Kolumne des Formulars (dermalige Größe der Grundabgaben, Betrag derselben in Geld) sind die Rubriken einzuschalten.

Betrag der Jahresabgabe . . . fl. . . kr. . pf.
Betrag des Bodenzinskapitals . . . fl. . . kr. . pf.

Die letzten drei Kolumnen werden von Seite des Ueberweisenden nicht ausgefüllt.

Mit andern Grundrenten-Ueberweisungen dürfen diese nicht vermengt werden.

§. 3.

Eine Liquidation kann unterbleiben, wenn die Jahresabgaben oder Bodenzinskapitalien erst neuerdings konstituirt worden sind, der Ueberweisende für die Richtigkeit derselben zu haften erklärt, und sonst kein Bedenken dagegen besteht.

§. 4.

Der 20fache Betrag der Jahresabgabe bildet das Bodenzins- und zugleich Uebernahmskapital, welches — so ferne gegen die Ueberweisung kein Anstand erhoben worden — von Seite des Rentamts in die sechste Kolumne des Verzeichnisses (zur Uebernahme geeignet werden anerkannt) einzustellen ist.

§. 5.

Als Ueberweisungs-Termin, von welchem an die nach Art. 25 des Gesetzes vom 15. Dezember fälligen Jahresabgaben an die Ablösungskasse ohne Ratenberechnung übergehen und dagegen die Verzinsung des Uebernahmskapitals beginnt, soll der erste Januar stipulirt werden.

§. 6.

Die von der Regierungs-Finanzkammer geprüften und im Kalkul festgestellten Verhandlungen werden sammt summarischen Verzeichniß an das Staats-Ministerium der Finanzen eingesendet, um die Ergebnisse desselben durch die Staatsschulden-Tilgungs-Commission der Ablösungskasse einzuweisen.

Digitized by Google

Das summarische Verzeichniß ist in der bereits üblichen Weise zu verfassen; einer Zinszuschußberechnung aus der Staatskasse bedarf es aber bei den hier in Frage stehenden Ueberweisungen nicht.

§. 7.

Nachdem durch die Art. 27 und 28 des vorliegenden Gesetzes der Art. 34 des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 nicht alterirt wird, sondern vielmehr auch bezüglich der Weiderechtsablösungen in Wirksamkeit verbleibt, so haben alle hinsichtlich der Rechte Dritter angeordneten Vorsichtsmaasregeln hierbei in Anwendung zu kommen, und wird deshalb insbesondere auf das Ausschreiben vom 11. März 1849 Nro. 3282 hingewiesen.

§. 8.

Die durch das gegenwärtige Gesetz für Weiderechte ermittelten Jahresabgaben unterscheiden sich von den nach dem Gesetz vom 4. Juni 1848 fixirten Grundabgaben darin, daß sie

1) nicht mit dem 18 sondern mit dem 20fachen Betrag ablösbar sind, und
2) daß sie vor, wie nach der Umwandlung in Bodenzinse, an die Ablösungskasse überwiesen werden können.

Wenn deren Umwandlung in Bodenzinse zur Zeit der Ueberweisung noch nicht stattgefunden hat, so ist solche bei Gelegenheit derselben zu bewirken.

§. 9.

Hinsichtlich der Aufnahme in die neuen Grundbücher hat es bei den hierüber bestehenden Vorschriften sein Verbleiben.

§ 10.

Wollen die für Weiderechte konstituirten Bodenzinse mittels Annuitäten getilgt werden, so kann solches, je nachdem es in 34. und 43. Jahren geschehen soll, durch Uebernahme und Entrichtung von Annuitätsraten bewirkt werden, welche ersteren Falls in $1\frac{5}{9}$, im zweiten Fall in 1 Prozent des Bodenzinskapitals bestehen (§. 4 der Instruktion vom 28. September 1848.)

Außerdem kann nach den Art. 18 und 20 des Gesetzes das Bodenzinskapital ganz oder theilweise, baar oder mittels Ablösungsschuldbriefen, jederzeit abgelöst werden.

§. 11.

Wenn gemäs Art. 44 des Gesetzes die Jahresabgaben und Bodenzinskapitalien einer ganzen Weidegemeinschaft an die Ablösungskasse überwiesen werden, so haben die sämmtlichen Betheiligten einen Bevollmächtigten zu bestellen, um die treffenden Ablösungsschuldbriefe sammt baarem Geld in Empfang zu nehmen und darüber rechtsgiltig zu quittiren.

§ 12.

In den Rechnungen, welche die kgl. Rentämter über die Gefälle der Ablösungskasse zu stellen haben, werden die überwiesenen Weiderechtsbodenzinse bei den übrigen nach den Art. 15. 26. und 28 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 regulirten Bodenzinsen in Zugang gebracht und gleich diesen behandelt.

München, den 12. August 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Staatsrath Fischer.

An die kgl. Regierungs-Finanz-Kammer von Mittelfranken.

Durch den Minister der Generalsekretär: Schönwerth.

Digitized by Google

Einl. Nr. 40339. Exp. Nr. 46339.

(Das der mittelfränkischen Schullehrer-Wittwenkasse von dem verstorbenen kgl. Pfarrer Bauer zu Rothenburg legirte Geschenk von 25 fl. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der verlebte protestantische Pfarrer Bauer zu Rothenburg hat der mittelfränkischen Schullehrer-Wittwen-Kasse ein Legat von 25 Gulden zugewendet, was zum ehrenden Andenken des Verlebten hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 31. August 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Zimmerer.

Dienstes-Nachrichten.

Durch gemeinschaftlichen Beschluß der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 28. und des kgl. Landwehr-Kreiskommandos vom 26. August 1852 wurde nach vorschriftsmäßig erholtem Wahlvorschlage der bisherige Landwehrmann Paul Dasch zum Lieutenant im Landwehr-Bataillon Neustadt a/A. befördert.

An die Stelle des mit Tod abgegangenen Gemeindebevollmächtigten Färbermeisters Max Lais in Ellingen ist der Ersatzmann Maurermeister Alois Heuberger als Gemeindebevollmächtigter der Stadt Ellingen in Funktion berufen worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.			Papiere	Geld
Obligationen	à 3½ %	prompt		93
"	à 4 %	"	97	
"	à 4½ %	"	101¼	
"	à 5 %	" Ausgabe I.	100¾	
"	à 5 %	" " II.	102¼	
"	à 5 %	" " III.	102½	102½
"	à 5 %	" " IV.	102¾	
"	Grundrent.-Ablöf. à 4 %.		97	
Bank-Aktien	Div. II. Sem.		705	702

Augsburg, den 2. September 1852.

Extra-Beilage

zu dem

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

Nro. 71.

für Mittelfranken

vom Jahr 1852.

(Den Vollzug des Gewerbsteuer-Gesetzes vom 28. Mai 1852 betr.)

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Staatsministerium der Finanzen unter dem 16. d. Ms. erlassenen und sub Nr. 14425 gleichzeitig anher mitgetheilten instruktiven Vorschriften zum Vollzuge des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Gewerbsteuer betr., werden, höchstem Auftrag gemäß, mit einem Auszuge aus den Motiven zu dem fraglichen Gesetzentwurfe, und einem Formular für die Anfertigung der Gewerbsteuer-Listen anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, um hierdurch sowohl den mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragten Organen, als auch den Fassionspflichtigen Gelegenheit zu geben, sich über den Geist und die Absichten des Gesetzes, sowie über seine praktische Anwendung und Durchführung gehörig zu belehren und danach zu achten. Zugleich wird die pünktliche Einhaltung der vorgesteckten Termine dringend eingeschärft, und hierbei bemerkt, daß, soferne die Geschäftsverhältnisse in einzelnen Amtsbezirken es als wünschenswerth erscheinen lassen sollten, die Steuer-Regulirung früher in Angriff zu nehmen, als dies durch die Instruktion vorgezeichnet ist, auf gehörig motivirte Anzeige der Vollzugsbeamten nach Befund der Umstände von der unterfertigten Stelle die Genehmigung hiezu ertheilt werden könnte.

Ansbach, den 30. August 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Volz.

Dr. Gerstner, v. n.

Kriener.

Instruktive Vorschriften

zum Vollzuge des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Gewerbsteuer betr.

Das Gewerbsteuer-Gesetz vom 28. Mai 1852 (Gesetzblatt Nr. 25 Seite 329) hat gemäß Artikel 66 desselben mit dem Finanzjahre $18^{52}/_{53}$ in Wirksamkeit zu treten.

Digitized by Google

Die zum Vollzuge dieses Gesetzes berufenen Organe erhalten daher den Auftrag, sofort die geeigneten Einleitungen zu treffen, um die Durchführung der neuen Gewerbsteuer-Anlage allenthalben rechtzeitig und den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu bewirken.

I.

(Zu Abschnitt I. des Gesetzes.)

Die Bestimmungen über den

Gegenstand und Maßstab der Gewerbsteuer

sind in Abschnit I. des Gesetzes und in den dem Artikel 5 als integrirende Theile einverleibten beiden Beilagen, der Steuer-Scala und dem Steuer-Tarife, enthalten. Die in dieser Beziehung dem Landtage gemachten Vorlagen, sowie die in dessen Sitzungen gepflogenen Verhandlungen geben sowohl über den Geist und die Absichten des Gesetzes, als auch über seine praktische Anwendung die nöthigen Erläuterungen an die Hand. Es kann sohin bezüglich des materiellen Theiles im Allgemeinen auf den Inhalt jener Erörterungen Bezug genommen werden; — um übrigens den Vollzugsbehörden, sowie den Mitgliedern der Steuer-Ausschüsse die Kenntniß der dem Gesetze zu Grunde liegenden Prinzipien möglichst zu erleichtern, ist im Anschlusse ein Auszug aus denjenigen Motiven beigefügt, mit welchen der Entwurf des nunmehr allerhöchst sanktionirten Gesetzes bei dessen Vorlage an die Kammern von Seite des Staatsministeriums begleitet wurde, und in denen sich der innere Zusammenhang der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in einem gedrängten Bilde dargestellt findet.

II.

(Zu Abschnitt II. des Gesetzes.)

Das bei Anlage der Gewerbsteuer zu beobachtende

Verfahren

ist durch Abschnitt II. des Gesetzes geregelt. Indem die einschlägigen Stellen und Behörden zunächst auf die dortselbst getroffenen Bestimmungen hingewiesen werden, findet sich das unterfertigte Staatsministerium veranlaßt, zur Erzielung einer gleichförmigen Behandlung in den einzelnen Bezirken noch nachstehende instruktive Vorschriften zu erlassen:

§. 1.

(Verzeichnung sämmtlicher Gewerbtreibenden.)

Um für die Vollständigkeit der Steuerlisten eine entsprechende Grundlage zu gewinnen und den Vollzug der Artikel 26 und 27 des Gesetzes in geeigneter Weise bewirken zu können, erscheint es vor Allem nothwendig, daß für jede Gemeinde ein Verzeichniß sämmtlicher in derselben befindlicher Gewerbtreibenden aufgestellt werde. Die Anfertigung dieser Verzeichnisse haben die Gemeindebehörden, welchen die Aufforderung zur Abgabe der Steuer-Erklärungen gemäß Art. 26 übertragen ist, im Benehmen mit den einschlägigen kgl. Rentämtern vorzunehmen.

Wer zur Entrichtung einer Gewerbsteuer und demgemäß zur Abgabe einer Steuer-Erklärung verpflichtet ist, bestimmt der Art. 1 des Gesetzes. Da übrigens die Entscheidung der Frage, ob Jemand ein steuerbares Gewerbe betreibt, nach Art. 35 zunächst dem Steuer-Ausschusse anheimgegeben ist, so sind in das erwähnte Verzeichniß auch alle jene Individuen aufzunehmen, bei welchen die Frage, ob deren Geschäft in die Kategorie der gewerbsmäßig betriebenen Erwerbsarten gehört, zweifelhaft und daher eine desfallsige Beschlußfassung der Einsteuerungsbehörde ver-

Digitized by Google

anlaßt erscheint. In den diesseitigen Kreisen ist hierauf insbesondere bezüglich der sogenannten freien Gewerbe und Erwerbsarten (vgl. Art. 8 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825) zu achten.

Nach Art. 2 des Gesetzes ist die Steuerpflicht bei jener Finanzbehörde begründet, in deren Bezirk das steuerbare Gewerbe betrieben wird. Soferne der Inhaber eines Geschäftes eine Niederlage seiner Erzeugnisse außerhalb des Ortes, an welchem das Hauptgeschäft betrieben wird, hält (Art. 19 cf.), so wird die für die Niederlage zu erhebende besondere Steuer bei jenem auswärtigen Rentamte angelegt, in dessen Bezirk sich die Niederlage befindet. Derartige Niederlagen sind daher in das Verzeichniß jener Gemeinde, woselbst sie bestehen, aufzunehmen.

§. 2.

(Aufnahme der Steuererklärungen.)

Die Anfertigung der vorgedachten Verzeichnisse und die hienach erfolgende Aufforderung der Pflichtigen zur Fatirung ist so rechtzeitig zu bewerkstelligen, daß die Aufnahme der Steuererklärungen in sämmtlichen Gemeinden

mit dem 1. November l. Js.

ungehindert beginnen kann.

Die Abgabe der mündlichen, in fortlaufender Reihenfolge durch die Gemeindebehörde aufzunehmenden, sowie der schriftlich eingereichten Steuer-Erklärungen hat nach dem in der Anlage beifolgenden exemplificirten Formulare in tabellarischer Form zu erfolgen.

Die Rubriken der Haupt-Columne I. des Formulars sind zum Eintrage der Erklärung des Steuerpflichtigen oder seines Stellvertreters bestimmt, die Haupt-Columnen II., III. und IV. dagegen haben für die Einträge des Steuerausschusses und der Finanzbehörden frei zu bleiben.

Die Erklärung des Gewerbtreibenden wird nach den in Art. 26 des Gesetzes ertheilten allgemeinen Vorschriften, unter allseitiger Berücksichtigung der in Art. 7 bis 24 enthaltenen Bestimmungen abgegeben.

a) In der ersten Rubrik der Haupt-Columne I. ist der Name und Wohnort nebst Wohnungsbezeichnung des Steuerpflichtigen vorzutragen; in der zweiten Rubrik sind das oder die von demselben betriebenen Gewerbe einzustellen. Bei Angabe der Gewerbsgattung entscheidet gemäß Art. 7 des Gesetzes der thatsächliche Betrieb des Gewerbes; etwaige Erläuterungen, welche in dieser Beziehung nothwendig erscheinen, sind in der hiefür besonders eröffneten 5. Rubrik bemerklich zu machen.

b) Die dritte Rubrik ist zum Eintrage derjenigen äußerlich kennbaren Merkmale, welche gemäß Art. 4 lit. a—c. die Grundlage zur Feststellung der Betriebsanlage bilden, bestimmt. Die in der zweiten Abtheilung des gesetzlichen Tarifs bezüglich der Berechnung der Betriebsanlage ertheilten Normen sind maßgebend dafür, ob der Steuerpflichtige die Zahl der verwendeten Gehilfen und Arbeiter **oder** die Zahl und Art der im Gebrauch befindlichen Geschäfts-Vor- und Einrichtungen, **oder** endlich die Menge des Erzeugnisses (dieß bei Bierbrauereien und Branntweinbrennereien) zu fatiren hat. Im eigenen Interesse des Steuerpflichtigen erscheint es zweckmäßig, daß derselbe nicht unterläßt, auch in jenen Fällen, in denen dem Tarif zufolge die Betriebsanlage nicht nach bestimmten äußerlich kennbaren Merkmalen berechnet wird, sondern zu deren Berechnung ein Spielraum von Klassensätzen gegeben ist (Art. 4 letzter Absatz), wenigstens einige Anhaltspunkte

Digitized by Google

in der Steuererklärung namhaft zu machen, welche von dem Steuerausschusse zur Beurtheilung der Betriebsausdehnung sachdienlich benützt werden können.

Bei den bereits im Betriebe befindlichen Gewerben hat die Deklaration der Betriebsmerkmale nach dem Durchschnitte der jüngst vorhergegangenen drei Jahre zu geschehen.

(Art. 26 lit. a., b. und c., vgl. mit Art. 8 und 9.)

Die Bestimmung dieser Durchschnittsgrößen findet nach gewöhnlichen mathematischen Grundsätzen statt. Wenn z. B. ein Gewerbe im Jahre $18^{49}/_{50}$ zwölf, $18^{50}/_{51}$ acht und $18^{51}/_{52}$ zehn Gesellen beschäftiget hat, so sind als Durchschnitt $\frac{12 + 8 + 10}{3}$, d. i. 10 *Gesellen zu* fatiren. Hat eine Spinnerei im Jahre $18^{49}/_{50}$ 3000, im Jahre $18^{50}/_{51}$ 3600 und im Jahre $18^{51}/_{52}$ 3900 Spindeln im Gebrauche gehabt, so beträgt der behufs der Steueranzage zur Fassion zu bringende Durchschnitt $\frac{3000 + 3600 + 3900}{3}$, d. i. 3500 Spindeln. Ein Branntweinbrenner, der im jüngstvergangenen Jahre 200, im zweitletzten Jahre 240 und im drittletzten Jahre 190 Eimer erzeugt hat, wird $\frac{190 + 240 + 200}{3}$, d. i. 210 Eimer als Durchschnitt fatiren. In gleicher Weise ist da zu verfahren, wo die Betriebsausdehnung entweder nach der Natur des Geschäftes, oder aus Veranlassung besonderer Umstände während des Jahres öfters wechselt, z. B. ein Zimmermeister habe

$18^{49}/_{50}$ 3 Monate lang 7, einen Monat 3 und 8 Monate hindurch 18 Gesellen,
$18^{50}/_{51}$ 4 Monate lang 12, 2 Monate 6 und 6 Monate 24 Gesellen,
$18^{51}/_{52}$ 4 Monate gar keinen und 8 Monate hindurch 30 Gesellen

beschäftiget, so berechnet sich der Monatsdurchschnitt

pro $18^{49}/_{50}$ auf $\frac{21 + 3 + 144}{12}$, d. i. 14,

pro $18^{50}/_{51}$ auf $\frac{48 + 12 + 144}{12}$, d. i. 17,

pro $18^{51}/_{52}$ auf $\frac{0 + 240}{12}$, d. i. 20,

sohin in Summa für 3 Jahre auf 51, woraus sich im Durchschnitt für ein Jahr $\frac{51}{3}$, d. i. 17 Gesellen zur Fassion ergeben.

Sich etwa entziffernde Bruchtheile sind bei diesen Berechnungen außer Ansatz zu lassen.

In derselben Weise wird in den im Art. 10 des Gesetzes bezeichneten Fällen verfahren. Gesetzt, ein Meister betreibt zur Zeit der Fassion sein Gewerbe erst seit anderthalb Jahren, und hat im ersten halben Jahre des Betriebes 3, im zweiten halben Jahre 4, und im dritten halben Jahre 5 Gehilfen beschäftigt, so ist als Durchschnitt die Zahl von 4 Gehilfen anzusetzen u. s. w.

(Vgl. hiezu stenogr. Ber. d. K. d. Abg. Bd. V. pag. 265.)

c) Da nach Art. 19 des Gesetzes dann, wenn mit einem Gewerbe, das nicht schon an

Digitized by Google

und für sich unter die Handelsgewerbe gehört, die Haltung eines offenen Verkaufsladens verbunden ist, und der Berechtigte den Ladenverkauf auch auf nicht selbst producirte, sondern aus anderen Werkstätten oder Fabriken hervorgegangene Verkaufsgegenstände ausdehnt, derselbe neben der Steuer seines bezüglichen Gewerbes noch einer besonderen Steuer als Händler der geführten Waare unterliegt, — so ist der Steuerpflichtige in derartigen Fällen gemäß Art. 26 lit. c. gehalten, von diesem Verhältnisse in der Deklaration besondere Erwähnung zu thun. — Zu diesem Zwecke ist die vierte Rubrik der Haupt-Columne I. eröffnet. Die fünfte Rubrik endlich ist für die Unterschrift des Fatenten bestimmt und gibt demselben zugleich Gelegenheit, etwaige besondere auf seinen Gewerbsbetrieb und die Steuer-Regulirung Einfluß übende Verhältnisse erläuternd zu erwähnen.

§. 3.

Die Gemeindebehörden werden für die Einhaltung der vorgedachten Bestimmungen bei Aufnahme der Steuer-Erklärungen Sorge tragen und durch entsprechende Aufklärung der Pflichtigen späteren Anständen und Vorladungen möglichst zu begegnen suchen. Die k. Rentämter haben zu diesem Behufe vor dem Beginne der Fassionsaufnahme mit den ihrem Bezirke angehörenden Gemeindebehörden in geeignetes Benehmen zu treten und denselben — soweit dieß nothwendig erscheint — mit sachdienlichen Erläuterungen an die Hand zu gehen.

Zugleich werden zur Erleichterung und Beschleunigung der Sache die kgl. Regierungsfinanzkammern dafür sorgen, daß die kgl. Rentämter vom Sitze der Kreisregierung aus mit einem genügenden Vorrathe von — nach dem exemplificirten Formulare gefertigten — Papiere zur Verabreichung an die Gemeindebehörden versehen werden, welch' letztere dasselbe zur Aufnahme der mündlichen Erklärungen, sowie zur allenfalls gewünschten Mittheilung für die Abgabe schriftlicher Deklarationen zu benützen haben.

Bezüglich derjenigen Steuerpflichtigen, welche ihre Erklärung nicht rechtzeitig abgeben, ist nach Art. 27 des Gesetzes zu verfahren.

§. 4.

(Vorbereitung der Steuerlisten durch das Rentamt.)

Die Aufnahme der Steuer-Erklärungen muß allenthalben

bis Mitte des Monats November

vollendet sein.

Die Listen der in fortlaufender Reihenfolge aufgezeichneten mündlichen Steuer-Erklärungen werden hierauf nebst den schriftlich eingereichten Deklarationen an das k. Rentamt übergeben (Art. 28), welche dieselben vorschriftsmäßig ordnet und in jeder Beziehung zur Vorlage an den Steuerausschuß vorbereitet. Die k. Rentbeamten sind hiebei durch Art. 28 und 40 des Gesetzes insbesondere angewiesen, die eingekommenen Deklarationen auch in materieller Hinsicht einer vorläufigen Prüfung zu unterziehen und in zweifelhaften Fällen sofort alle jene Erhebungen zu pflegen, welche zur Bemessung der Ausdehnung des Gewerbsbetriebes und zur Begründung der von Seite der Staatsanwaltschaft bei dem Steuer-Ausschusse zu stellenden Anträge als nothwendig erscheinen.

Digitized by Google

§. 5.

(Wahl der Steuer-Ausschüsse.)

Die Steuerausschüsse haben hienach in sämmtlichen Bezirken zu Anfang des Monats Dezember l. Js. zusammenzutreten.

Der diesem Termine vorausgehende Zeitraum ist dazu zu benützen, um die Constituirung der Steuerausschüsse (Art. 29 bis 33) und die Eintheilung der Bezirke, nach welchen die Prüfung vorgenommen werden soll, so vorzubereiten, daß die Feststellung der Steuererklärungen ohne Aufenthalt ihren Fortgang nehmen kann.

Die k. Regierungsfinanzkammern werden demnach ohne Aufschub mit den k. Regierungskammern des Innern ins Benehmen treten, um die Ernennung derjenigen Beamten zu veranlassen, welche gemäß Art. 29, lit. a coll. Art. 37 Absatz 1 den Vorsitz im Steuerausschusse zu übernehmen haben.

Die hiezu bestimmten Districtspolizeibeamten sind kraft dieses ihnen übertragenen Specialcommissoriums angewiesen, die nach Art. 30 zusammengesetzte Wahlversammlung rechtzeitig (im Laufe des Monats November) einzuberufen, und die von derselben vorzunehmende Wahl von zehn Ausschußmitgliedern zu leiten. Nach geschlossener Wahl versammelt der vorsitzende Districts-Polizeibeamte die aus derselben hervorgegangenen zehn Mitglieder, welche nunmehr unter sich gemäß Artikel 30, Absatz 3 und 4 die vier ständigen Ausschußmitglieder aus ihrer Mitte zu wählen und die Reihenfolge der Ersatzmänner zu bestimmen haben.

Zugleich veranlaßt der mit dem Wahlcommissariat betraute Beamte die einschlägigen Gemeindebehörden, diejenigen Stellvertreter zu bezeichnen, welche in Verhinderung des als fünftes Ausschußmitglied gesetzlich bestimmten Gemeinde- oder Districtsvorstehers nach Art. 29 lit. c. in den Ausschuß zu treten haben.

Die Bestimmungen des Art. 30, Abs. 5 und des Art 31 sind bei dem Wahlgeschäfte genau zu beachten. Der Absatz 2 des Art. 31 hat in dem Regierungsbezirke der Pfalz insoferne analoge Anwendung zu finden, daß in dem Falle, wenn sich in einem Rentamtsbezirke neben mehreren Landgemeinden eine Ortschaft, die 500 oder mehr Familien zählt, befindet, von den 10 Mitgliedern wenigstens drei aus der Mitte der städtischen Gewerbs- oder Handelsleute gewählt werden müssen.

(Vergl. Stenogr. Bericht, Band V. pag. 285).

Nach Vollzug des gesammten Wahlgeschäftes sind die hierüber gepflogenen Verhandlungen nebst einem Verzeichnisse sämmtlicher Ausschußmitglieder und ihrer Ersatzmänner an das betreffende Rentamt zu übermachen.

Die eidliche Verpflichtung der Ausschußmitglieder nimmt der vorsitzende Districtspolizeibeamte erst bei deren Eintritt in den Ausschuß, beziehungsweise bei Beginn ihrer Functionen vor.

§. 6.

(Prüfung und Feststellung der Steuererklärungen.)

Mit dem in vorstehendem Paragraphe bezeichneten Zeitpunkte hat die Prüfung und Feststellung der Steuererklärungen zu beginnen.

Der k. Rentbeamte ladet hiezu den vorsitzenden Districtspolizeibeamten, sowie die betreffenden Ausschußmitglieder — zu bestimmtem Termine — an den Sitz des k. Rentamtes ein (Art. 34 Abs. 1).

Bezüglich der Stellung und Aufgabe des Vorsitzenden, dann des k. Rentbeamten als Staats-

Digitized by Google

anwaltes, sowie der stimmberechtigten Ausschußmitglieder, wird auf die deßfallsigen Bestimmungen des Gesetzes Bezug genommen. Im Falle der Beanstandung einer Steuererklärung ist die Vernehmung beziehungsweise Ladung des Betheiligten vor der Beschlußfassung gemäß Art. 34 und 37, Absatz 2 um so weniger zu verabsäumen, als die Außerachtlassung dieser gesetzlichen Vorschrift eine Nichtigkeit des Verfahrens ex defectu citationis (Art. 48) nach sich ziehen würde.

Die Competenz des Steuerausschusses ist in Art. 35 des Gesetzes genau bestimmt. Für den Eintrag der Beschlüsse desselben ist die Hauptcolumne II. des beiliegenden Formulars bestimmt.

a) Nach lit a bis c dann h und i des Art. 35 hat der Ausschuß die Qualität des von dem Steuerpflichtigen betriebenen Gewerbes zu bestimmen und dasselbe unter die entsprechende der in dem gesetzlichen Tarife vorgetragenen Gewerbsgattungen einzureihen, oder, soferne das betriebene Geschäft in dem Tarife nicht enthalten sein sollte, dasselbe nach der Analogie an das dem einzusteuernden zunächst verwandte Gewerbsgeschäft (Art. 6) anzugleichen. Zu diesem Zwecke ist die erste Rubrik der Hauptcolumne II. eröffnet, in welcher der Beschluß des Ausschusses über die Qualität des oder der von dem Pflichtigen betriebenen Gewerbe und zugleich der laufende Numer des gesetzlichen Tarifs, unter welchen die Einreihung behufs der Besteuerung stattfindet, einzutragen ist.

b) Die zweite Rubrik ist für die Festsetzung der äußeren Betriebsmerkmale des Gewerbes, soferne diese für die Berechnung der Steueranlage dem Tarif zufolge maßgebend sind, nach Vorschrift der lit. d bis g des Art. 35 bestimmt. Die im §. 2 lit. b gegenwärtiger Instruction gegebenen Andeutungen haben bei der Beschlußfassung des Ausschusses gleichfalls ihre grundsatzmäßige Anwendung zu finden. Wenn von dem Ausschusse eine Abänderung der von dem Gewerbtreibenden declarirten Durchschnittsgrößen vorgenommen wird, so ist hievon in dem nach Art. 41 aufzunehmenden Protokolle in Kürze Erwähnung zu thun.

c) Nach Art. 35 lit. k hat der Ausschuß zu entscheiden, ob in einem mit einem Handwerks- oder Fabrikgeschäfte verbundenen Laden nur eigene Producte oder auch aus andern Werkstätten oder Fabriken hervorgegangene Verkaufsgegenstände feil gehalten werden, dann in letzterem Falle: welcher Steuerbetrag für das Ladengeschäft nach Maßgabe der in Art. 19 deßfalls getroffenen Bestimmungen in Ansatz zu bringen ist. — Die dritte Rubrik der Hauptcolumne II. ist eröffnet, um den Beschluß des Ausschusses über das in fraglicher Beziehung obwaltende Verhältniß vorzutragen, und gegebenen Falles zugleich den Tarif-Nummer des entsprechenden Handelsgeschäftes, unter welchen der Ladenverkauf der fremden Erzeugnisse subsumirt werden soll, — sowie die Ausmessung der Steuer zu bezeichnen, als welche gemäß Art. 19 Absatz 1 a. E. nach Umständen der halbe bis ganze Betrag der für das entsprechende Handelsgeschäft bestimmten Steueranlage in Ansatz zu bringen ist.

(Vgl. Nr 1 der in dem beigegebenen Formulare aufgeführten Beispiele).

d) Dem Steuerausschusse ist durch den letzten Absatz des Art. 35 (vgl. mit Art. 4 am Ende) die weitere Aufgabe zugewiesen, in allen jenen Fällen, in welchen die Betriebsanlage nicht nach bestimmten äußerlich kennbaren Merkmalen berechnet wird, sondern zu deren Bestimmung ein Spielraum von Klassensätzen in dem Tarife gegeben ist, die Ausmessung der Betriebsanlage vorzunehmen. Die Festsetzung derselben erfolgt in der Art, daß derjenige Classensatz der Steuerscala, dessen Geldbetrag der Ausschuß als den Betriebsverhältnissen des Geschäftes entsprechend erachtet, in die vierte Rubrik der Hauptcolumne II. eingetragen wird.

Digitized by Google

(Vgl. Beispiel Nr. 6 des Formulars)

Der allgemeine Grundsatz, nach welchem diese Ausmessung stattzufinden hat, ist bereits am Schlusse des §. 7 der auszugsweise beigefügten Gesetzesmotive angedeutet. Specielle Anhaltspunkte lassen sich bei der Verschiedenartigkeit der vorkommenden Fälle nicht im vorhinein feststellen. Jedenfalls wird übrigens das Hauptaugenmerk des Ausschusses darauf zu richten sein, die Bemessung des Klassensatzes in einer Weise vorzunehmen, daß die sich hieraus ergebende Besteuerung in einem entsprechenden Verhältnisse zu der sich gesetzlich berechnenden Gewerbsteuer anderer Geschäfte, welche nach äußeren Betriebsmerkmalen angelegt sind, steht. Gesetzt, es handle sich um Bestimmung der Betriebsanlage eines Großhandlungsgeschäftes; befindet sich nun z. B. in dem Bezirke eine Fabrik, von welcher angenommen werden kann, daß sie ungefähr gleichen Unternehmergewinn, wie das in Frage stehende Großhandlungsgeschäft abwerfe, so wird, wenn die nach Zahl der Arbeiter oder der Vorrichtungen bemessene Gewerbsteuer jener Fabrik im Ganzen 300 fl. beträgt, es als geeignet erscheinen, für das einzusteuernde Großhandlungsgeschäft als Betriebsanlage den Klassensatz XXIII. auszusprechen, indem der dieser Classe entsprechende Geldbetrag von 250 fl. mit Zurechnung der Normalanlage von Tarif-Nummer 336 zu 50 fl., sodann für das Großhandlungsgeschäft ebenfalls eine Gesammt-Steueranlage von 300 fl. entziffert.

e) Nach Art. 25 des Gesetzes ist die Regierungsfinanzkammer ermächtiget, unter den daselbst näher bezeichneten Voraussetzungen die sich gesetzlich berechnende Normal- und Betriebsanlage auf Antrag des Steuerausschusses um einen bestimmten Theil zu ermäßigen.

Um derartige Nachlässe sofort bei der Aufstellung der Steuerliste und der Einweisung des Steuersolls von Seite der Regierung berücksichtigen zu können, erscheint es als nothwendig, daß die bezüglichen Anträge des Ausschusses sogleich bei Festsetzung der Steuer-Declarationen gestellt werden. Dieselben sind in der ersten Rubrik der Hauptcolumne IV. vorzutragen, und mit einer kurzgefaßten gutachtlichen Aeußerung des Rentamtes zu begleiten. (Vgl. Beispiele Nr. 2, 8, 11 des Formulars.)

Die zweite Rubrik der Columne IV. ist für den — in Ziffern auszudrückenden — Beschluß der Kreisregierung offen zu halten.

Die Natur des Art. 25 als einer für bestimmte Fälle gegebenen Ausnahmsbestimmung erheischt bei deren Anwendung eine wohlbemessene Vorsicht und gründliche Erwägung der obwaltenden Umstände, um nicht durch eine übermäßige Ausdehnung derselben die gesetzlich beabsichtigte Anlage der Gewerbsteuer in ihrer Wesenheit zu alteriren. Hiebei will hier nur darauf aufmerksam gemacht werden, daß die fragliche Gesetzesbestimmung nicht die individuellen Verhältnisse des einzelnen Gewerbtreibenden im Auge hat, da diese schon in der nach der respectiven Betriebsausdehnung bemessenen Betriebsanlage ihre Berücksichtigung finden, sondern daß dieselbe vielmehr die Rücksichtsnahme auf besondere örtliche, namentlich Verkehrs- und Absatzverhältnisse bezielt, wie z. B. die unverhältnißmäßige Uebersetzung eines Gewerbes an einem Orte, die durch Veränderung der Verkehrswege, durch Eisenbahnen u. dgl. herbeigeführten Betriebsstockungen, die gedrückte Lage einzelner Industrie-Zweige da, wo der Meister in der Regel für den größeren Manufacturisten arbeitet und daher des selbstständigen Unternehmergewinnes größtentheils entbehrt u. s. w.

(Vgl. über diesen Gegenstand auch Stenogr.-Ber. Band V. pag. 387 und 389).

f) Die gemäß der gesetzlichen Bestimmungen Art. 43 bis 47 veranlaßten Strafbeschlüsse hat der versammelte Ausschuß, soferne ein bezüglicher Antrag von Seite des k. Rentbeamten als Staats-

Digitized by Google

anwaltes gestellt wird, sofort zu fassen, und den Straffälligen, wenn er anwesend ist, zu Protokoll zu eröffnen, außerdem aber durch das k. Rentamt gegen Nachweis eröffnen zu lassen.

g) Besondere Erwägungen, welche in einer oder der anderen Beziehung den Beschlußfassungen des Ausschusses zu Grunde liegen, oder zu deren Erläuterung nothwendig erscheinen, ferner alle Strafbeschlüsse und deren kurzgefaßte Motive sind in dem Ausschußprotokolle (Art. 41) speciell zu constatiren.

§. 7.

(Berechnung der Steuer durch die Finanzbehörde.)

Um jeden unnöthigen Kostenaufwand zu vermeiden und die rechtzeitige Aufstellung des Gewerbsteuersolls für das Finanzjahr 1852/53 zu ermöglichen, ist allenthalben dafür Sorge zu tragen, daß die Verhandlungen des Steuerausschusses ohne Aufenthalt mit voller Thätigkeit vorgenommen und womöglich bis Mitte des Monats Dezember l. Js. zu Ende gebracht werden.

Die k. Rentämter haben hienach die Gesammtgewerbsteuer jedes einzelnen Steuerpflichtigen unter Zugrundlegung der von dem Steuerausschusse gefaßten Beschlüsse zu berechnen (Art. 42, Abs. 1) und den sich entziffernden Geldbetrag in die Hauptcolumne III. der Steuerliste einzutragen.

Für die Berechnung der Steuer sind die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes im Zusammenhalte mit den für jede Gewerbsgattung in den beiden Abtheilungen des Tarifs gegebenen Vorschriften maßgebend. Bei denjenigen Gewerben, welche nach den in dem gesetzlichen Tarife desfalls beigefügten Bemerkungen ohne Rücksicht auf die Bevölkerung besteuert werden, hat der Ansatz der Normal- und Betriebsanlage durchgängig nach den in Rubrik d) der Steuerscala verzeichneten Geldbeträgen der betreffenden Klassensätze zu erfolgen. Wo dagegen eine solche Bemerkung im Tarife nicht beigefügt ist, werden nach der Seelenzahl des Ortes, an welchem das Gewerbe betrieben wird, die einschlägigen Beträge der Rubriken a) b) c) oder d) der Scala bei der Steueranlage zu Grunde gelegt. Im Zweifelsfalle entscheidet die Einwohnerzahl, wie sich solche nach der jüngsten Vereinszählung ergeben hat. (Das beiliegende Formular gibt hiefür eine entsprechende Exemplification.)

Zur Controle für die Revision ist die Einwohnerzahl sämmtlicher Orte, deren Gewerbtreibende in einer Liste vorgetragen sind, auf dem Titelblatte derselben vorzumerken.

Die Steuer ruhender Gewerbe wird (gemäß Art. 21 und 57 letzt. Abs. vergl. mit §. 9 der Gesetzesmotive) durch das Rentamt von Amtswegen festgesetzt. Die Anhaltspunkte für die Ausmessung dieser Besteuerung innerhalb der durch Art. 21 Abs. 2 gezogenen Grenze giebt zunächst der Betrag der für die betreffende Gewerbsgattung festgesetzten Normalanlage im Zusammenhalte mit den individuellen Verhältnissen des Pflichtigen, dem Werthe der Berechtigung oder der vorhandenen Betriebseinrichtungen u. s. w. an die Hand.

Da die Entscheidung über die nach Art. 25 des Gesetzes beantragten Steuer-Ermäßigungen der k. Regierungsfinanzkammer vorbehalten ist, so ist hierauf bei Einstellung der sich gesetzlich ergebenden Steuerbeträge von Seite des k. Rentamts keine Rücksicht zu nehmen.

Die Steueranlage jener Gewerbe, welche der Staat für seine eigene Rechnung betreibt, wird zwar nach den allgemeinen Bestimmungen angesetzt, jedoch im Hinblicke auf Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes in die Hauptcolumne III. nicht eingestellt, sondern lediglich intra lineam (am füglichsten in der Rubrik „Bemerkungen) vorgetragen.

Digitized by Google

§. 8.

(Auflage der Steuerliſten am Rentamts-Sitze. Abſchluß und Vorlage derſelben an die Regierungsfinanzkammer.)

Nach Vollzug der Steuerberechnung ſind die Steuerliſten während 14 Tagen am Sitze des kgl. Rentamtes zur Einſicht der betheiligten Gewerbſteuerpflichtigen aufzulegen (Art. 42 Abſ. 2).

Die Auflage der Steuerliſten iſt in den dem Rentamtsbezirke eingehörigen Gemeinden auf geeignetem Wege, nach Umſtänden durch die Amts- oder Localblätter, öffentlich bekannt zu machen.

Die hienach zur Anmeldung kommenden Reclamationen (Art. 42 Abſ. 3 coll. Art. 48 bis 52) hat das k. Rentamt, wenn ſie mündlich angebracht werden, zu Protokoll zu nehmen, und wenn ſie ſchriftlich eingereicht werden, der Steuerliſte beizulegen. Reclamationen, welche wegen unrichtiger Berechnung der Betriebsanlage erhoben werden, kann der k. Rentbeamte, ſoferne er dieſelben begründet findet, ſofort von kurzer Hand (Art. 49 Abſ. 5) erledigen; entgegengeſetzten Falles werden dieſelben gleich den übrigen Reclamationen behandelt. Die von der Staatsanwaltſchaft eingelegten Beſchwerden oder Reclamationen werden ſchriftlich abgefaßt und gleichfalls der Steuerliſte betreffenden Ortes adnumerirt.

Nach Ablauf des Reclamationstermines (Art. 42 Abſ. 4, coll. Art. 52) ſchließt das Rentamt die Steuerliſten ſämmtlicher Gemeinden in der Hauptcolumne III. ab und ſendet dieſelben mit den erlaufenen Verhandlungen und Reclamationen nebſt einer Zuſammenſtellung der gemeindeweiſen Abſchlüſſe des Steuerſolls (Summa der Columne III.) an die vorgeſetzte k. Regierungsfinanzkammer ein.

Man erwartet, daß dieſe Vorlage allenthalben in der erſten Hälfte des Monats Februar künftigen Jahres bewerkſtelligt werde.

§. 9.

(Einweiſung des Verrechnungs-Solls. Beſcheidung der Reclamationen.)

Die k. Regierung, K. d. F., hat hierauf

a) die rechneriſche Reviſion der Steuerliſten vornehmen zu laſſen;

b) die auf Steuermäßigung nach Art. 25 geſtellten Anträge zu beſcheiden und ſofort die zum Nachlaſſe genehmigten Beträge, welche jedoch in keinem Falle ein Viertheil des nach dem geſetzlichen Tarife ſich berechnenden Betrages der Geſammtſteuer (Normal- und Betriebs-Anlage) des betreffenden Gewerbes überſteigen dürfen, in die II. Rubrik der Haupt-Columne IV. einzutragen, und demnach

c) das ſich ergebende Gewerbſteuer-Soll zur Verrechnung einzuweiſen. Bei dieſer Einweiſung iſt der Geſammtbetrag der nach Art. 25 genehmigten Steuer-Ermäßigungen an dem aus dem Hauptabſchluſſe der Columne III. ſich beziffernden Soll zu kürzen.

Zugleich hat die Regierungsfinanzkammer

d) die erhobenen Reclamationen nach collegialer Berathung in zweiter und letzter Inſtanz zu verbeſcheiden. Die Beſtimmungen, nach welchen ſie dieſe Zuſtändigkeit übt, ſind in Art. 48 bis 54 des Geſetzes enthalten, und bedürfen, nachdem in Art. 53 die allgemeinen Directiven für die Behandlung der verſchiedenen Reclamationsfälle bereits gegeben ſind, keiner beſonderen inſtructiven Erörterung. Soferne einzelne, als begründet erachtete Reclamationen eine wiederholte Verhandlung der Sache veranlaſſen, iſt die Einweiſung des Verrechnungs-Solls hiedurch nicht aufzuhalten, ſondern die nachträgliche Einweiſung der in Zweifelsfrage ſtehenden Steueranlagen vorzubehalten.

§. 10.

(Steuerperioden. Behandlung der Ab- und Zugänge.)

Der Art. 3 des Gesetzes stellt den Grundsatz auf, daß die Normalanlage das Gewerbe als solches in festem Ansatze, ohne Rücksicht auf die zeitweise größere oder geringere Ausdehnung seines Betriebes zu besteuern habe, die Betriebs-Anlage dagegen veränderlich seyn und sich nach dem auf bestimmte Zeitabschnitte bemessenen, mehr oder weniger schwunghaften Betrieb eines Gewerbes richten solle.

Diese Zeitabschnitte, nach deren Ablauf jeweilig eine neue Declaration von Seite der Gewerbtreibenden und eine vollständige Revision der Betriebsanlage aller Gewerbe nach dem gesetzlich vorgezeichneten Verfahren vorgenommen werden soll, sind auf je drei Jahre festgesetzt.

Bereits in §. 7 der auszugsweise beigegebenen Gesetzesmotive ist bei Erläuterung der Art. 8 und 9 bemerkt, wie in der Bestimmung, daß die Bemessung des Betriebsumfanges nach dem Durchschnitte der der Steueranlage vorhergegangenen drei Jahre stattzufinden habe, zugleich der Grund und die Rechtfertigung dafür liege, daß die nach diesem dreijährigen Durchschnitte bemessene Steuer auch für einen Zeitraum von drei Jahren in gleicher Größe und ohne Rücksicht auf etwa inzwischen eintretende Erweiterungen oder Beschränkungen des Betriebs fortzubestehen hat. In dieser Auffassung der Sache finden die Bestimmungen der Art. 55 und 56 ihre Begründung.

Veränderungen an der festgesetzten Steuer können demnach im Laufe der dreijährigen Periode nur zufolge eingetretener Beendigung des Gewerbsbetriebes, in den in Art. 57 spezificirten Fällen stattfinden. Um übrigens hiebei verwickelte Ratenberechnungen und Verrechnungseinweisungen zu vermeiden, enthält der allegirte Artikel zugleich die Bestimmung, daß die Steuerabschreibung und beziehungsweise die Beendigung der Steuerpflicht erst mit dem der Betriebsbeendigung nächstfolgenden Steuerziele einzutreten habe.

Mit dieser Bestimmung gleichlaufend verfügt der nachfolgende Artikel 58, daß auch für Gewerbe, welche während der Dauer der Steuerperiode neu begonnen oder wieder aufgenommen werden, die Pflicht der Steuer-Entrichtung erst mit dem dem Beginne des Betriebs nächstfolgenden Steuerziele in Wirksamkeit zu treten hat. Das in dem Gesetze vorgeschriebene Einsteuerungsverfahren findet im Allgemeinen auch auf diese Zugänge Anwendung. Da jedoch, wenn bei jedem Gewerbszugange die sofortige Prüfung durch den Ausschuß vorgenommen werden sollte, hiedurch — abgesehen von der Schwerfälligkeit des Verfahrens — jedenfalls ein unverhältnißmäßig großer Kostenaufwand veranlaßt werden würde, so hat das Gesetz zur Beseitigung dieser voraussichtlichen Nachtheile und zur Sicherung der nothwendigen Gleichförmigkeit der Behandlung die Bestimmung getroffen, daß alle Zugänge während des Jahres lediglich nach dem Inhalte der Deklaration des Steuerpflichtigen vorläufig provisorisch von dem Rentamte in Steuer gelegt, und die definitive Steueranlage sämmtlicher im Laufe des Jahres zugegangenen Gewerbe dem am Schlusse jedes Jahres desfalls einzuberufenden Steuerausschusse vorbehalten bleiben solle.

Der Vollzug dieser an sich einfachen Bestimmungen wird kaum zu wesentlichen Anständen Veranlassung geben. Von besonderer Wichtigkeit erscheint es jedoch hiebei, daß die kgl. Rentämter sich in steter Kenntniß von den neu zugehenden Gewerbsteuer-Pflichtigen in ihrem Amtsbezirke halten; das unterfertigte Staatsministerium glaubt in dieser Beziehung zu den betreffenden Polizei- und Gemeindebehörden vertrauen zu können, daß dieselben die ihnen durch Art. 59 des Gesetzes übertragene periodische Mittheilung der Zu- und Abgänge von Gewerbtreibenden sorgfältig bewerkstelligen werden.

Die Rectification des Verrechnungs-Solls erfolgt auf Grund von Gewerbsteuer-Zu- und Ab-

Digitized by Google

gangs-Verzeichniſſen, welche von Seite der k. Rentämter mit den erlaufenen Verhandlungen in bisher üblicher Weiſe an die k. Regierungsfinanzkammer in Vorlage gebracht werden. Den letzteren bleibt es überlaſſen, den ihnen untergebenen Aemtern, ſo ferne es für nothwendig erachtet werden ſollte, in dieſer Hinſicht noch beſondere inſtruktive Anleitung zu ertheilen.

§. 11.

(Koſten der Steueranlage.)

Die auf die Steueranlage erwachſenden unvermeidlichen Koſten trägt die Staatskaſſa. Dieſelben werden von den k. Rentämtern in ein Verzeichniß gebracht und von den k. Regierungsfinanzkammern nach reviſoriſcher Feſtſetzung zur Verrechnung auf rentamtliche Regie („directe Steuern") eingewieſen.

Die den Mitgliedern des Steuer-Ausſchuſſes nach Art. 62 Abſ. 1 zukommenden Entſchädigungen, ſowie die Vergütungen an Sachverſtändige, welche gemäß 38 und 53 Abſ. 2 beigezogen werden, ſind — auf vorgängige deßfallſige Liquidation — in den dieſſeitigen Kreiſen nach der Verordnung vom 19. Dezbr. 1825 (Reg.-Bl. p. 1169), in der Pfalz nach den Normen über Zeugengebühren zu bemeſſen und anzuweiſen.

Die Koſten der Ladung, im Falle des Art. 27, ſowie die Koſten des Reclamationsverfahrens, ſoferne die Beſchwerde als unbegründet abgewieſen wird, hat der Betheiligte zu tragen.

Den Mitgliedern der nach Art. 30 berufenen Wahlverſammlung kommt ein Anſpruch auf Entſchädigung nicht zu.

Die Gebühren des Diſtricts-Polizeibeamten, welcher zum Vorſitze im Steuer-Ausſchuſſe beſtimmt iſt, richten ſich, ſoferne der Beamte ſich zur Verrichtung der betreffenden Geſchäfte von ſeinem Amtsſitze zu entfernen hat, nach den allgemeinen Vorſchriften über die Diäten und Reiſekoſten der Civilſtaatsdiener.

III.

(Zu Abſchnitt III. des Geſetzes.)

Die Erhebung der Gewerbſteuer erfolgt vorläufig an den zur Perception dieſer Steuergattung bisher beſtimmten Terminen.

Dieſelbe wird daher

a) in den dieſſeitigen Kreiſen nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Jan. 1852 (Reg. Bl. p. 145) in zwei Steuerzielen, wovon das erſte am 15. Februar und das zweite am 15. Juli jedes Jahres fällig iſt, eingehoben;

b) in dem Regierungsbezirke der Pfalz findet die Perception, nach der daſelbſt ohnehin bereits beſtehenden Uebung, in Quartals-Zielen, ſohin am Schluſſe der Monate Dezember, März, Juni und September jedes Finanzjahres, Statt.

Schon das Gewerbſteuer-Edikt vom 15. April 1814 hat „jenen Gewerbsgenoſſen in Städten und Märkten, welche durch Innungen verbunden ſind, geſtattet, daß ſie die Total-Summe der Gewerbſteuer, welche in einem Steuerdiſtricte auf eine Innung treffen würde, unter ſich nach eigenem Einverſtändniſſe umlegen dürfen." Dieſe Befugniß hat allenthalben da, wo von derſelben Gebrauch gemacht wurde, ihre Zweckmäßigkeit bewährt Das Geſetz vom 28. Mai 1852 hat daher in Art. 65 nicht nur dieſe Berechtigung den Gewerbvereinen wieder ertheilt, ſondern auch die Bildung von beſonderen Genoſſenſchaften zum Zwecke der gemeinſchaftlichen Steuerumlegung unter der Vorausſetzung geſtattet, daß ſich die betreffenden Genoſſen in ein und demſelben Amtsbezirke befinden. Derartige Genoſſenſchaften können in dem Regierungsbezirke der Pfalz ebenſo wie in den dieſſeitigen Kreiſen gebildet werden. — Um dieſe Art der Steuer-Erhebung möglichſt zu begünſtigen und zu vereinfachen, beſtimmt der Art. 65 Abſ. 2, daß

auf das für die Dauer von drei Jahren von der Genoſſenſchaft unter ſich umgelegte Steuercontingent die während der Steuerperiode ſich ergebenden Zu- und Abgänge keinen Einfluß üben ſollen, es vielmehr während dieſer Zeit bei der unveränderten Ablieferung der am Beginne der dreijährigen Periode feſtgeſetzten Totalſumme ſein Verbleiben haben dürfe, — wogegen die Genoſſenſchaft für die unverkürzte Entrichtung und Ablieferung der Geſammtſteuer haftbar erklärt iſt. Sollte erfolgter Mahnung ungeachtet die rechtzeitige Ablieferung des Steuerbetrages nicht erfolgen, ſo muß es dem k. Rentamte vorbehalten bleiben, die Genoſſenſchaft als gelöst zu erklären und die ſpecielle Steuereinhebung der einzelnen Gewerbtreibenden wieder zu verfügen.

Die Herſtellung der aus den revidirten Steuerliſten anzufertigenden Heberegiſter bleibt den betreffenden Perceptionsämtern überlaſſen; dieſelben ſind übrigens jedenfalls in der Weiſe einzurichten, daß ſie die drei Jahre der Fatirungsperiode umfaſſen und die Evidenthaltung der Steuer-Ab- und Zugänge möglich machen.

IV.

Zu den Schlußbeſtimmungen des Geſetzes.

Bezüglich der Schlußbeſtimmungen und tranſitoriſchen Verfügungen des Geſetzes werden hier noch nachſtehende Bemerkungen beigefügt:

1) Mit der Einführung des Geſetzes vom 28. Mai 1852 haben die bisherigen Gewerbſteuer-Normen ſowohl des dießrheiniſchen Bayern, als der Pfalz außer Wirkſamkeit zu treten. Da übrigens das neue Geſetz lediglich die Beſteuerung der Gewerbe und gewerbsmäßig betriebenen Geſchäfte, ſowie das bei der Steuerregulirung zu beobachtende Verfahren im Auge hat, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß die verſchiedenen in dem dieß- und jenſeitigen Bayern beſtehenden gewerbspolizeilichen Einrichtungen und Beſtimmungen hiedurch völlig unberührt bleiben. Aus dieſem Grunde tritt die in der Pfalz bisher beſtandene Verordnung v. 14. April 1820 nur inſoweit außer Kraft, als deren Beſtimmungen den Gegenſtand und das Maß der Gewerbſteuer ſowie das bei deren Regulirung zu beobachtende Verfahren betreffen; dagegen hat es bei den dortſelbſt eingeführten — mit dem Syſtem der Gewerbefreiheit zuſammenhängenden — Gewerbspatenten und deren Gebrauch, dann den Strafbeſtimmungen gegen den Mißbrauch derſelben auch fernerhin ſein Verbleiben. Um in dieſer Beziehung jedem Zweifel vorzubeugen, ſind in Art. 66 Abſatz 3 des Geſetzes jene Paragraphe der Verordnung vom 14. April 1820 genau bezeichnet, deren praktiſche tung fortan aufrecht erhalten bleiben ſoll.

(Vgl. Stenogr. Berichte Band V. pag. 292).

Die in dem neuen Geſetze hinſichtlich des Verfahrens ertheilten Vorſchriften ſind durchgängig derart gefaßt, daß dieſelben bei den in der Pfalz beſtehenden organiſchen Geſchäftseinrichtungen ihre gleichmäßige Anwendung finden können. Bezüglich der Behandlung der Ab- und Zugänge hat der Art. 66 Abſ. 4 in Berückſichtigung der in der Pfalz obwaltenden Competenzverhältniſſe beſtimmt, daß die Abgabe der Steuer-Erklärungen bei Gewerbs-Zu- und Abgängen, welche im Laufe der Steuerperiode eintreten, nicht ſofort bei dem betreffenden Rentamte, ſondern bei der einſchlägigen Gemeindebehörde ſtattzufinden habe, von welcher ſodann die geeignete Mittheilung an das Steueramt zu bewerkſtelligen iſt.

2) Das Geſetz vom 1. Juli 1834 „die Steuer-Nachläſſe betreffend" bleibt in Bezug auf die neue Gewerbſteuer-Anlage in ſeiner bisherigen Wirkſamkeit.

3) Nach Art. 70 des Geſetzes iſt deſſen Reviſion am Schluſſe der VI. Finanzperiode vorbehalten. Da ſich dieſelbe vorzüglich auf den Steuertarif und die Claſſification der einzelnen Gewerbe

Digitized by Google

unter Zugrundlegung der aus der praktiſchen Durchführung gewonnenen Erfahrungen zu erſtrecken hat, ſo werden zu dieſem Ende noch mehrfache ſtatiſtiſche Zuſammenſtellungen über die aus den Steuerliſten gewonnenen Reſultate nothwendig erſcheinen. In letzterer Beziehung wird nach Vollzug der Steuer-Anlage pro 1852/53 beſondere Entſchließung des unterfertigten Staatsminiſteriums erfolgen.

4) Da die nach den Beſtimmungen des Finanzgeſetzes in Form von Beiſchlagprocenten zu erhebende außerordentliche Steuer gemäß Art. 71 des Gewerbſteuergeſetzes bei dieſer Steuergattung nur in dem Falle und in dem Maße zur Erhebung kommt, als der Ertrag der neuen Steueranlage nicht der Geſammtſumme gleichkommen ſollte, welche durch die Gewerbſteuer nach ihrem budgetmäßigen Voranſchlage mit Dazurechnung der betreffenden Beiſchlagprocente zu decken iſt: ſo werden die k. Regierungsfinanzkammern hiemit beauftragt, nach definitiver Feſtſtellung der Steueranlage ſofort einen nach Rentamtsbezirken geordneten ſummariſchen Ausweis über das pro 1852/53 zur Einweiſung gelangte Gewerb-Steuer-Soll und zwar ſo rechtzeitig anher in Vorlage zu bringen, daß die Frage, ob und in welchem Maße die durch das Finanzgeſetz beſtimmten Steuerbeiſchläge bei der neu angelegten Gewerbſteuer zur Einhebung zu kommen haben, noch vor dem erſten Perceptionstermine entſchieden, und die erforderliche Entſchließung hierüber an die Steuerbehörden erlaſſen werden kann.

Die einſchlägigen k. Stellen und Behörden werden die Wichtigkeit des in Gegenwärtigem behandelten Geſetzes, durch welches einem längſt gefühlten Bedürfniſſe entſprochen und den ſeit Jahren über Ungleichheit der Gewerbe-Beſteuerung geführten Klagen nach Möglichkeit abgeholfen werden ſoll, von ſelbſt ermeſſen und daher allſeitig die nöthige Umſicht und Geſchäftsthätigkeit aufbieten, um dasſelbe in einer allen Anforderungen entſprechenden Weiſe ins Leben zu führen.

München, den 16. Auguſt 1852.

Königliches Staatsminiſterium der Finanzen.
Dr. v. Aſchenbrenner.

(Beilage zu den inſtruktiven Beſtimmungen über den Vollzug des Gewerbſteuer-Geſetzes vom 28. Mai 1852.)

Auszug

aus den Motiven zu dem Geſetzentwurfe, „die Gewerbſteuer betr."

§. 1. ꝛc.

§. 3.

(Gegenſtand der Gewerbſteuer. Art. 1 und 2.)

Der I. Abſchnitt des Geſetzentwurfes (Art. 1 bis 25) begreift die materiellen Beſtimmungen über den Gegenſtand und Maßſtab der Gewerbſteuer.

Art. 1, welcher den Gegenſtand der Steuer feſtſtellt, enthält ſich zwar jeder Definition, bezeichnet jedoch mit Berückſichtigung der in dem dieß- und jenſeitigen Bayern beſtehenden adminiſtrativen Einrichtungen diejenigen Kategorien von Erwerbsarten, welche von der Gewerbſteuer

getroffen werden ſollen. Der Grundſatz gleichmäßiger Beſteuerung und die allſeitig wahrnehmbare Geltung, welche eine große Anzahl der nach der Gewerbeordnung dem freien Betriebe vorbehaltenen Erwerbsarten im Verlaufe der Zeit und bei der raſchen Fortbildung der Induſtrie im Allgemeinen gewonnen haben, endlich die vergleichende Berückſichtigung der Verhältniſſe des Pfalzkreiſes, welche bei der dortſelbſt beſtehenden Gewerbfreiheit den Unterſchied zwiſchen konceſſionirten und blos lizenzirten Gewerben nicht kennen, — ließ es nicht nur als zweckmäßig, ſondern ſelbſt als unabweislich erkennen, auch die ſogenannten freien Gewerbe in den Bereich dieſer Steuer unter der Vorausſetzung zu ziehen, daß dieſelben gewerbsmäßig betrieben werden. In welchen Fällen der gewerbsmäßige Betrieb ſolcher Erwerbsarten vorhanden ſey, läßt ſich zwar geſetzlich nicht feſtſtellen, und muß daher dem jeweiligen Urtheile der Einſteuerungsbehörden überlaſſen bleiben; um übrigens auch in dieſer Beziehung ſo weit es möglich iſt, feſte Anhaltspunkte zu geben, hat der Art. 1 einzelne Merkmale näher bezeichnet, bei deren Vorhandenſeyn der gewerbsmäßige Betrieb und ſomit auch die Steuerpflicht ſchon zufolge geſetzlicher Präſumtion als vorhanden erachtet werden muß.

§. 4.

(Syſtem der Gewerbebeſteuerung.)

Die Fundamentalgrundſätze über den Maßſtab der Beſteuerung ſind in den Art. 3 und 4 ausgeſprochen, die praktiſche Anwendung der dortſelbſt angedeuteten Prinzipien iſt in Artikel 5 und 6, beziehungsweiſe in den dieſen Artikeln als integrirende Beſtandtheile angefügten beiden Beilagen enthalten.

Ausgehend von dem Grundſatze, daß bei der direkten Beſteuerung der Ertrag des ſteuerbaren Objektes die richtigſte Baſis der Auflage bilde, hat man zur Ausmittlung dieſer Steuergrundlage in der Theorie verſchiedene Wege bezeichnet und als ſolche namentlich die beiden Syſteme der Fatirung und der Schätzung hervorgehoben.

Die Tauglichkeit von Faſſionen beruht auf dem Wiſſen und der Redlichkeit der Fatenten einer — auf dem Beſitze ſicherer Controlmittel andererſeits. Die Fatirung muß daher als letztes Hilfsmittel zur Ausmittlung eines ſteuerbaren Ertrages erachtet werden, und erſcheint nur da als gerechtfertigt, wo alle anderen äußeren Erkennungszeichen deſſelben mangeln oder nur mit überwiegender Schwierigkeit und Beläſtigung des Pflichtigen gewonnen werden können. Von dieſem Geſichtspunkte aus konnte man die Ertragsfatirung als Grundlage der Gewerbſteueranlage um ſo weniger für entſprechend erkennen, als es dem größeren Theile der Gewerbtreibenden — ſelbſt bei redlichem Willen — kaum gelingen würde, den Ertrag ihrer Gewerbe richtig zu ſchätzen, eine geordnete Buchführung iſt bei Kleingewerben nicht gewöhnlich, dieſer oder jener zieht noch eine Kapital- oder Hausrente neben dem Ertrag ſeines Gewerbes, auf dem platten Lande ſind die Handwerker meiſt zugleich kleine Grundbeſitzer — hier fällt das Einkommen aus verſchiedenen Quellen ſo häufig zuſammen, daß dem Fatenten eine ſichere Ausſcheidung ſeiner verſchiedenen Bezüge in der Regel nicht zugemuthet werden könnte.

Ebenſowenig genügen Schätzungen, welche den Ertrag der Gewerbe in poſitiver Größe ausſprechen ſollen. Schon bei der Boden- und der Hausrente vermag die Schätzung nicht den wirklichen, ſondern nur den wahrſcheinlichen — unter beſtimmten regelmäßigen Verhältniſſen zu erwartenden — Ertrag feſtzuſtellen. Noch unſicherer iſt die Schätzung des Gewerbseinkommens. Die täg-

Digitized by Google

lichen Aenderungen in dem Einflusse der Konkurrenz, der stete Wechsel der individuellen Fähigkeiten und der Betriebsmittel entziehen dem Schätzer jeden festen Anhaltspunkt, insbesondere in der Abgleichung der Anlage verschiedener Gewerbe unter sich, — die Schätzung artet in ein regelloses Meinen aus, welches bei jedem Schätzungsgremium eine andere Richtung nehmen, zu beständiger Ungleichheit und Willkührlichkeit führen muß.

So sehr daher auch die Staatsregierung gewünscht hätte, ein System in Anwendung bringen zu können, durch welches die Basis der Besteuerung für alle Gewerbe in einem möglichst einfachen Grundsatze gegeben wäre, so ist dieselbe doch nach reiflicher Erwägung zu der *Ueberzeugung* gelangt, daß alle derartige Versuche an der praktischen Ausführbarkeit scheitern. Unter diesen Verhältnissen hat sich der vorliegende Entwurf für das System einer spezifiken Steuerklassifikation sämmtlicher Gewerbskategorien nach bestimmten Steuersätzen entschieden, und die Fatirung und Schätzung hiebei nur als Hilfsmittel in so weit benützt, als deren Anwendung unbedingt nothwendig erschien.

§. 5.

(Ausscheidung und Begriff von Normal- und Betriebsanlage. — Art. 3 und 4.)

Die Hauptgesichtspunkte, welche man sich bei der Durchführung dieses Systems als Endzweck vor Augen stellen mußte, waren:

„einmal eine richtige Classifikation der verschiedenen Gewerbsgattungen untereinander „nach dem erfahrungsgemäßen Verhältnisse ihrer absoluten Ertragsfähigkeit;

„sodann die Aufstellung entsprechender Normen zur Ausmessung der Steueranlage „der einzelnen Gewerbtreibenden derselben Kategorie nach der relativen Rentirlichkeit „ihres Geschäftes, d. h. die Aufstellung von Normen, nach welchen bei dem schwung„hafteren Betriebe eines Gewerbes die Steuer-Anlage in einer dem muthmaßlichen Er„trage entsprechenden Weise erhöht und dadurch das wahre Verhältniß zwischen der Be„steuerung des ausgedehnteren gegenüber dem kleineren Gewerbsbetriebe vermittelt wird;

„endlich die Berücksichtigung der Größe des Marktes bei jenen Gewerben, welche „zunächst auf den Lokalabsatz beschränkt sind, und zwar dieß durch entsprechende Rück„sichtsnahme auf die Bevölkerung des Ortes, wo das bezügliche Gewerbe betrieben wird.“

Zur Verwirklichung dieser Prinzipien und zugleich zur Ermöglichung ihrer praktischen Systematisirung hat der Entwurf die Bestimmung an die Spitze gestellt, daß jede Gewerbssteueranlage in eine Normal- und in eine Betriebsanlage zu zerfallen habe.

Jeder, der eine Gewerbskonzession oder Lizenz sucht, oder ein Patent löst, gibt die Absicht zu erkennen, das Gewerbe wenigstens für seine Person ausüben zu wollen; er hat die natürliche oder gesetzliche Präsumtion für sich, daß er sich im Besitze der nöthigen Fähigkeiten und Betriebsmittel befinde. Hieraus ergibt sich der Schluß, daß jeder, der die Befugniß zur Ausübung eines Gewerbes erwirkt hat, auch mindestens jene Steuer bezahlen muß, welche dem aus dem einfachen Betriebe zu erzielenden Ertrage angemessen ist. Diese einfache individuelle Ausübung eines Gewerbes durch die Person Eines Berechtigten ist es, was der Gesetzentwurf unter Normalbetrieb begreift, und mit einer unveränderlich festgestellten nach der absoluten Rentirlichkeit der

Digitized by Google

verschiedenen Gewerbskategorien bemessenen Steuer als Normalanlage belegt. Jede mögliche industrielle Erweiterung des Gewerbsbetriebes ist bei dieser Normalanlage unberücksichtiget.

Daß der größere Gewerbsertrag mehr steuern müsse als der geringere, bedarf keiner grundsätzlichen Erörterung. Da nun die Gewerbe derselben Kategorie sehr verschieden betrieben werden können, so geht hieraus von selbst hervor, daß die Normalanlage allein, welche lediglich den erfahrungsgemäßen Ertrag aus der individuellen Ausübung eines Gewerbes, nach gewöhnlichem einfachen Betriebe besteuert, in dem Gewerbssteuersysteme nicht ausreichen könne, sondern noch eine weitere Anlage gegeben seyn müsse, welche die verschiedenen Gradationen des Betriebes, den veränderlichen Betriebsumfang des Gewerbes zur Besteuerung zieht. Diese nach der größeren oder geringeren Betriebsausdehnung steigende oder fallende Steueranlage ist es, welche der Entwurf als Betriebsanlage bezeichnet, und welche ihrer Natur gemäß nicht nach einem unveränderlichen, unter allen Verhältnissen sich gleich bleibenden Steuersatze ausgesprochen werden kann, sondern in zeitweise veränderlicher Steuergröße den verschiedenen Schwankungen und Gestaltungen des Betriebs-Umfanges zu folgen hat.

Die Betriebsanlage kann übrigens die Betriebsausdehnung nur so weit ins Auge fassen, als dieselbe sich äußerlich — in erkennbaren Merkmalen der Geschäftserweiterung — darstellt; alle höheren Potenzen, größere individuelle Fähigkeit und Spekulationsgeist des Gewerbtreibenden und deren Einfluß auf die industrielle Hebung des Geschäftes und seines Ertrages können in dieser Anlage nicht zur Computation kommen. Der Art. 4 hat demgemäß unter lit. a. bis c. jene äußerlich erkennbaren Erscheinungen bezeichnet, nach welchen der größere oder geringere Betriebsumfang eines Gewerbes bemessen und die Betriebsanlage regulirt werden soll. Nur bei jenen Gewerbsgeschäften, bei welchen solche äußerliche Merkmale als Anhaltspunkte zur Beurtheilung des Geschäftsumfanges nicht gewonnen werden können, wie dieß namentlich bei größeren Handelsgeschäften der Fall ist, will der Entwurf einen gewissen Spielraum bestimmen, innerhalb dessen die Bemessung der Betriebsanlage nach den jeweilig bestehenden Geschäftsverhältnissen stattfinden soll.

§. 6.

(Steuerscala und Steuertarif, grundsätzliche Beleuchtung derselben Art. 5 und 6 nebst Beilagen.)

Die Normal- und die Betriebsanlage zusammen bilden dem Vorerwähnten zufolge die Gesammtsteuer jedes einzelnen Gewerbsunternehmens.

Die spezifike Anwendung dieses Systems auf die verschiedenen Gewerbsgattungen ist durch die Steuerskala und den Steuertarif praktisch geregelt.

Mittelst der Beigebung einer eigenen Steuerskala, welche die Gradation der Tarifsätze nach bestimmten (in römischen Ziffern fortlaufenden) Klassen ordnet, ist es möglich geworden, in dem Tarif durchgehends die Steuerbeträge nur mit den Klassenziffern der Skala zu bezeichnen, zugleich ist aber mit der Anwendung dieser Skala auch die entsprechende Berücksichtigung der Absatzverhältnisse dadurch gegeben, daß jede Steuerklasse verschiedene und zwar nach der Bevölkerung des Betriebsortes in vier Abtheilungen steigende Geldbeträge repräsentirt, welche je nach dem Orte, wo das Gewerbe ausgeübt wird, sowohl bei Berechnung der Normal- als der Betriebsanlage in Anwendung gebracht werden sollen, so ferne nicht einzelne Gewerbe erfahrungsgemäß von dem Lokalabsatze unabhängig sind, in welchen Fällen sodann nach der in der Rubrik-Bemerkungen des

Digitized by Google

Tarifs jedesmal beigefügten Bemerkung ohne Rücksicht auf den Betriebsort der für die höchste Bevölkerungsklasse bestimmte Steuersatz in Berechnung zu bringen ist.

Der Steuertarif enthält in der ersten Abtheilung die für das betreffende Gewerbe bestimmte Normalanlage, in der zweiten die Vorschriften für Berechnung der Betriebsanlage. Ein flüchtiger Blick in den Tarif zeigt, daß derselbe in Aufzählung der Gewerbe viel reichhaltiger ist, als jene Tarife, welche den früheren Verordnungen vom 15. April 1814 und vom 14. April 1820 beigegeben sind. Die Ursache hievon liegt nicht nur in der fortschreitenden Ausbildung des Gewerbewesens im Allgemeinen und der damit immer fühlbarer gewordenen Mangelhaftigkeit der älteren Tarife, sondern auch darin, daß die Vereinigung der Gesetzgebungen der Pfalz und des dießrheinischen Bayern eine möglichst genaue Aufzählung sämmtlicher sowohl dort wie hier vorkommenden Gewerbe erforderte, und die Ausdehnung des Steuergesetzes auf die sogenannten freien Erwerbsarten, soferne sie gewerbsmäßig betrieben werden, den Kreis der steuerbaren Gewerbe wesentlich erweiterte. Zur Erleichterung der Handhabung hat übrigens der Tarif, wie die am Eingange desselben vorangeschickte Uebersicht ausweist, die verschiedenen Gewerbsgattungen in einzelne größere Gruppen zusammengestellt und in diesen so weit thunlich nach dem Alphabete geordnet.

Die Klassifikation der einzelnen Gewerbe bildete den einflußreichsten Theil der bei dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe gestellten Aufgabe, da dieselbe zunächst den numerischen Maßstab der Besteuerung feststellt; sie bildet aber auch zugleich den schwierigsten Theil der Aufgabe, da sie nicht blos die Eigenthümlichkeiten der einzelnen Gewerbe im ganzen Umfange des Königreichs ins Auge zu fassen, sondern auch die Bestimmung ihrer durchschnittlichen absoluten Rentabilität aus der allgemeinen Erfahrung zu schöpfen hatte .....

Da, wie schon früher bemerkt, die Normalanlage nur die einfachste (individuelle) Ausübung eines Gewerbes in Betracht zieht, so mußte dieselbe allenthalben so mäßig gehalten werden, daß sie dem Gewerbtreibenden selbst bei der geringst möglichen Geschäftsausdehnung zu keiner drückenden Last wird. Da nun die Erfahrung lehrt, daß einzelne gewerbsmäßig betriebene Erwerbsarten kaum auf einer höheren Stufe der Ausbildung stehen, wie die Taglohnarbeit, so muß die Steuer derartiger Gewerbe ziemlich gleichen Schritt mit der Besteuerung des Taglöhners halten. Die erste Klasse der Steuerskala hat daher den niedrigen Satz von 15 Kreuzern auf dem platten Lande bis zu einem Gulden in den größten Städten als Ausgangspunkt genommen. Die mäßige Progression der einzelnen Steuerklassen macht es hienach möglich, die fortschreitend rentirlicheren Gewerbe mit einer ihrer respektiven Ertragsfähigkeit entsprechenden Normalanlage zu klassifiziren, und damit das gegenseitige Verhältniß der verschiedenen Gewerbsgattungen zu ordnen.

Für die Normen zur Berechnung der Betriebsanlage, d. h. für den Maßstab, nach welchem die Steueranlage mit dem schwunghafteren Gewerbsbetriebe sich erhöhen soll, lassen sich in der Theorie nicht die geringsten Anhaltspunkte auffinden; der praktische Blick auf den Stand der einzelnen Gewerbe in Bayern, auf ihre größere oder geringere Ausbildung, auf den durch ihren Betrieb im Allgemeinen zu erzielenden Unternehmergewinn kann hier allein entscheiden. Der Prüfstein der über die Berechnung der Betriebsanlage gegebenen Normen kann daher für alle vorkommenden Fälle nur in der Beantwortung der Frage gefunden werden, ob das aus der Anwendung jener Normen sich ergebende Resultat der Steueranlage des schwunghafter betriebenen Gewerbes gegenüber den minder schwunghaft betriebenen in der That dem Verhältnisse ihrer gegenseitigen

Digitized by Google

Ertragsfähigkeit entspricht und somit der Steuerleistungsfähigkeit des einzelnen Gewerbtreibenden angemessen ist. Von diesem Gesichtspunkte allein ist die Regierung bei Feststellung der Vorschriften für die Betriebsanlage ausgegangen und hat es sich gleichzeitig zur Aufgabe gemacht, dieselben in möglichst einfachen, von künstlichen Combinationen freien, und daher praktisch leicht anwendbarere Formen zu geben.

§. 7.

(Erörterung zu den Vorschriften über Berechnung der Betriebsanlage.)

Der Art. 4 des Entwurfes hat, wie schon oben erwähnt worden, die Bemessung der Betriebsanlage nach äußerlich kennbaren Merkmalen als Regel aufgestellt, und unter diesen Merkmalen vor Allem

A. die Zahl der in einem Gewerbsgeschäfte verwendeten Gehilfen

als Anhaltspunkt bestimmt.

Was der Entwurf unter Gewerbsgehilfen versteht, und in welcher Weise dieser Begriff nach den verschiedenen Geschäftsverhältnissen bei dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes aufzufassen ist, darüber sind die näheren Bestimmungen in den Art. 12 bis 16 enthalten.

Daß die Anwendung der Gehilfenzahl als Faktor der Steuerberechnung nicht für alle Gewerbsgattungen in gleichem Maßstabe erfolgen konnte, erklärt sich aus der Verschiedenartigkeit und den Eigenthümlichkeiten der einzelnen Gewerbe. Demungeachtet war es möglich, wenigstens bei einem großen Theile der Gewerbe gleiche Grundsätze in letzterer Beziehung durchzuführen.

Bei dem Umstande nämlich, daß die Normalanlage (nach den früher entwickelten Motiven) fast durchgängig sehr mäßig gegriffen wurde, — bei der Erfahrung ferner, daß der Arbeitsverdienst beziehungsweise die Leistung eines gewerbkundigen Gehilfen in der Regel jenem des Gewerbmeisters gleich zu achten ist, in der Erwägung endlich, daß das Betriebskapital mit der größeren Zahl der Gehilfen nicht gleichmäßig steigt und um des Gehilfen willen nicht verdoppelt werden muß, folglich durch den vervielfältigen Umsatz des einfachen Betriebskapitals bei vermehrter Gehilfenzahl der Vortheil des Meisters in rascher Progression wächst — ist man zu der Ansicht gelangt, daß bei der Mehrzahl der mechanischen Gewerbe, dann der Detailhandlungsgeschäfte und der Gastwirthschaften sich die Ertragsfähigkeit in gleichem Maße mit der Zahl der Gehilfen vervielfältige, beziehungsweise die größere Ertragsfähigkeit in der größeren Zahl der Gehilfen gleichmäßig repräsentirt werde, und daher eine dem Leistungsvermögen entsprechende Steuer-Anlage zu erzielen sey, wenn man die tarifmäßig festgesetzte Normalanlage nach der Zahl der Gehilfen vervielfältigt, d. h. den Betrag der Normalanlage für jeden einzelnen Gehilfen als Betriebsanlage in Ansatz bringt. Nur bezüglich des ersten Gehilfen glaubte man in allen Fällen der angedeuteten Art eine Ausnahme insoferne statuiren zu sollen, daß für diesen nur der halbe Betrag der Normalanlage als Betriebsanlage in Ansatz gebracht wird, und zwar aus dem doppelten Grunde, weil einerseits eine Erleichterung für die kleinen Gewerbe im Allgemeinen dadurch begründet werden wollte, andererseits aber die Erfahrung lehrt, daß bei vielen Gewerben ein Gehilfe gehalten werden muß, ohne daß der Absatz des Geschäftes dessen volle Beschäftigung möglich macht und daher derselbe auch nur theilweise bei der Berechnung der Betriebsanlage in Komputation gezogen werden kann.

Digitized by Google

Nach der hier erörterten Norm ist die Betriebsanlage der laufenden Nummer 1 des Tarifs sowie aller folgenden Gewerbe regulirt, bei welchen in der Rubrik „Betriebsanlage" auf die bei Nro. 1 angegebenen Vorschriften verwiesen ist.

Ein Schuhmacher (Nro. curr. 252 des Tarifs) zahlt hienach beispielsweise in München:

wenn er ohne alle Gehilfen arbeitet die Normalanlage nach Steuerklasse III. mit	3 fl.	— kr.
wenn er Einen Gehilfen beschäftigt die Normalanlage mit . . .	3 fl.	— kr.
und als Betriebsanlage	1 fl.	30 kr.
in Summa	4 fl.	30 kr.
wenn er mit vier Gesellen arbeitet, die Normalanlage mit . . .	3 fl.	— kr.
und als Betriebsanlage für den ersten Gehilfen	1 fl.	30 kr.
für die folgenden drei je 3 fl.	9 fl.	— kr.
in Summa	13 fl.	30 kr.

Ein Schuhmacher in einer Stadt von 3000 Seelen zahlt in gleichem Verhältnisse:

wenn er ohne Gehilfen arbeitet	1 fl.	30 kr.
wenn er Einen Gehilfen beschäftigt die Normalanlage von . . .	1 fl.	30 kr.
als Betriebsanlage	— fl.	45 kr.
in Summa	2 fl.	15 kr.
wenn er mit vier Gesellen arbeitet, die Normalanlage von . . .	1 fl.	30 kr.
als Betriebsanlage für den ersten Gesellen	— fl.	45 kr.
für jeden folgenden 1 fl. 30 kr. i. c.	4 fl.	30 kr.
in Summa	6 fl.	45 kr.

Wie schon erwähnt, ließ die Vielfältigkeit der Verhältnisse nicht zu, diesen Maßstab bei allen Gewerben, deren Betriebsanlage unter Zugrundelegung der Gehilfenzahl berechnet werden soll, in Anwendung zu bringen. Namentlich konnte bei einzelnen mechanischen Handwerken, welche eine verhältnißmäßig größere Anzahl von Gehilfen untergeordneter Befähigung beschäftigen, wie Dachdecker, Maurer, Pflasterer u. dgl. nicht für jeden Gehilfen der ganze Betrag der betreffenden Normalanlage als Betriebsanlage in Ansatz gebracht werden, sondern es mußte, um das wahre Verhältniß der Steuerleistungsfähigkeit festzuhalten nur eine bestimmte Quote der Normalanlage als Maßstab der für den einzelnen Gehilfen in Berechnung zu bringenden Betriebsanlage festgesetzt werden.

Ebenso waren von dem oben erwähnten Grundsatze abweichende Bestimmungen für die Berechnung der Betriebsanlage der Fabriken nothwendig. Schon der Umstand, daß die meisten Fabriken, insbesondere jene, deren Produktion auch als Kleingewerbe vorkommt, mit einer verhältnißmäßig höheren Normalanlage klassifizirt werden mußten, machte es unmöglich, den Satz der Normalanlage mit jedem Gehilfen fortschreitend zu vervielfältigen. Auch konnte der Unterschied zwischen eigentlichen Geschäftsgehilfen und blos untergeordneten Arbeitern, wie ihn Art. 12 aufstellt, auf die Fabriken keine Anwendung finden, da das Prinzip der größeren Arbeitstheilung bei fabrikmäßigen Unternehmungen, sowie die untergeordnete Beschäftigung des größten Theils der Arbeiter dort, wo großartige Maschinen thätig sind, jene Unterscheidung nicht als praktisch durchführbar erkennen ließ. In Abtheilung E des Tarifs ist daher zur Berechnung der Betriebsanlage

Digitized by Google

nach der Gehilfenzahl jeweilig ohne Rücksicht auf den Betrag der Normalanlage ein besonderer Klassensatz festgesetzt, welcher nach der im Gesetzartikel 13 enthaltenen Bestimmung als durchschnittlicher Betrag für jeden bei dem betreffenden Unternehmen verwendeten Gehilfen in Ansatz zu kommen hat, ohne Unterschied ob der Gehilfe in die Klasse der merkantilen oder der technischen Gehilfen, in die Klasse der Arbeiter mit erlernter Handwerksfähigkeit oder in jene der bloßen Fabrikarbeiter oder sonstiger untergeordneter Arbeiter gehört. Bei diesem durchschnittlichen Ansatze und bei dem Umstande, daß in fabrikmäßigen Unternehmungen regelmäßig ohnehin eine größere Anzahl von Gehilfen verwendet wird, erschien es andererseits nicht nothwendig, eine ausnahmsweise Ermäßigung des Steuersatzes für den ersten Gehilfen, wie dieß bei den Kleingewerben geschehen ist, eintreten zu lassen.

Eine Maschinenfabrik, welche beispielsweise

1	Ingenieur
2	Werkführer
1	Kassier
1	Verwalter
10	Dreher
20	Schlosser
30	Schmiede
10	Schreiner
6	Gießer
1	Lakierer
8	Knechte
90	Personen in Summa

beschäftigt, hätte demgemäß nach Nro. curr. 591 des Tarifs und zwar ohne Rücksicht auf die Bevölkerung des Betriebsortes zu bezahlen:

als Normalanlage den Satz der Klasse **XI** mit	20 fl. — kr.
als Betriebsanlage für jeden der obenbezeichneten 90 Personen den Satz der Klasse **II** à 2 fl. d. i.	180 fl. — kr.
sohin im Ganzen als Gewerbsteueranlage	200 fl. — kr.

B. Als weiteren äußerlich kennbaren Anhaltspunkt zur Beurtheilung des Geschäftsumfanges bezeichnet das Gesetz die Zahl und Art der zum Zwecke des Gewerbebetriebes aufgestellten und im Gebrauche befindlichen Vor- und Einrichtungen. Wie der Tarif zeigt, hat man diesen Anhaltspunkt bei einer geringeren Anzahl von Gewerbsgattungen zur Bemessung der Steuerpflicht gewählt, und hievon nur da Gebrauch gemacht, wo sich in der Gehilfenzahl schwer ein richtiger Maßstab finden läßt oder man die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß die Zahl der Gewerbsvorrichtungen den Umfang des Geschäftes und sein Betriebsverhältniß vorherrschend zu repräsentiren geeignet sey.

Die einzelnen Modalitäten dieser Art der Betriebsanlage sind in dem Tarife betreffenden Ortes vorgetragen und wird daher auf die dortselbst enthaltenen Bemerkungen unter dem Beifügen Bezug genommen, daß der Entwurf auch hier sich zur besonderen Aufgabe gemacht hat, das

Digitized by Google

Maß der Steuer nach den Gewerbsvorrichtungen so zu stellen, daß die nach dieser Norm behandelten Gewerbe in dem Resultat ihrer Steueranlage einen vollkommen verhältnißmäßigen Schritt mit dem Steuermaße der nach der Gehilfenzahl angelegten Gewerbe halten.

In der Natur des Sachverhältnisses ist es übrigens gelegen, daß in allen jenen Fällen, in welchen die Geschäftsvorrichtungen als Maßstab zur Bemessung der Betriebsanlage gewählt sind, ein bestimmter Theil dieser Vorrichtungen jederzeit bei der Berechnung vorneweg außer Ansatz gelassen werden muß, indem eine gewisse — wenn auch geringe — Anzahl von Vorrichtungen selbst zu dem einfachsten Betriebe des bezüglichen Gewerbes nothwendig ist, und sohin die zu diesem einfachsten Betriebe nöthigen Vorrichtungen bereits in der für das betreffende Geschäft festgesetzten Normalanlage repräsentirt sein müssen. Auch in dieser Beziehung sind die einschlägigen Bestimmungen in dem Steuertarife zufinden.

Einige Beispiele mögen zur sachdienlichen Erläuterung hier Platz finden.

Ein Lohnkutscher (Nro. 532 des Tarifs) in einer Stadt von 12,000 Einwohnern, welcher durchschnittlich 6 Pferde hält, zahlt

als Normalanlage nach Klasse IV. den Betrag von	3 fl.	— kr.
als Betriebsanlage für die ersten zwei Pferde nichts,		
für die folgenden vier Pferde je 1 fl. 30 kr. als halben Betrag der Normalanlage, sohin	6 fl.	— kr.
Gesammtsteuer	9 fl.	— kr.

Eine Gespinnstanstalt (Nro. curr. 561 des Tarifs) in welcher durchschnittlich 3000 Spindeln arbeiten, zahlt — und zwar ohne Rücksicht auf die Bevölkerung des Betriebsortes —

als Normalanlage nach Klasse V.	5 fl.	— kr.
als Betriebsanlage von den ersten 100 Spindeln nichts, von den weiteren 2900 Spindeln für je 25 den Betrag der Klasse I. mit 1 fl., sohin	116 fl.	— kr.
Summa der Steueranlage	121 fl.	— kr.

Keiner besonderen Ausführung wird es bedürfen, daß nach der Absicht des Gesetzentwurfes die Gehilfenzahl und die Zahl der Geschäftsvorrichtungen zwei getrennte, selbstständige Faktoren zur Bemessung der Betriebsanlage seyn sollen und daß demnach, wenn bei einem Gewerbe dem Tarif zufolge die Vorrichtungen den Maßstab zur Berechnung der Betriebsanlage abgeben, nicht zugleich auch die in diesem Gewerbe verwendeten Gehilfen zur Computation kommen können und umgekehrt, — wie dieß auch aus den vorangeführten Beispielen ersichtlich ist.

C. Die Menge des Erzeugnisses bildet nur bei Bierbrauereien und Branntweinbrennereien den Maßstab zur Berechnung der Betriebsanlage, und zwar bei letzteren, weil hier, namentlich was die als Nebengewerbe betriebenen Brennereien betrifft, ein anderer Maßstab sich nicht füglich in Anwendung bringen ließ — bei ersteren dagegen aus dem Grunde, weil dort der Malzverbrauch einen um so sicheren Anhaltspunkt für die Bemessung der Geschäfts-Ausdehnung gibt, als die Größe desselben durch den an das Staatsärar bezahlten Malzaufschlag durchgängig mit Zuverlässigkeit kontrolirt werden kann. Die Berechnung der Betriebsanlage findet hier am zweckmäßigsten nach bestimmten Geldgrößen vom Schäffel Malz, beziehungsweise vom Eimer des

Digitized by Google

Branntweinerzeugnisses statt, worüber die näheren Bestimmungen unter Nro. curr. 670 bis 672 des Tarifs enthalten sind.

Die Normalanlage hat bei diesen Gewerbsgattungen — und zwar in voller Uebereinstimmung mit dem dem ganzen Tarife zu Grunde liegenden Prinzip — nur den Zweck, den Minimalbetrag der Steuer festzustellen, welcher in jedem Falle ohne Rücksicht auf die Größe der Geschäftsausdehnung bezahlt werden muß; deßhalb ist auch bei den Vorschriften über Berechnung der Betriebsanlage jenes Maß des Erzeugnisses von der Betriebsanlage freigelassen, welches bereits in der Normalanlage repräsentirt erscheint. Jeder Bräuer, welcher weniger als 50 Schäffel Malz versiedet, hat demnach ohne Rücksicht auf die Schäffelzahl des verbrauchten Malzes mindestens den Satz der Klasse V. mit 5 fl. zu bezahlen. Derjenige Bräuer dagegen, welcher mehr als 50 Schäffel einsiedet, zahlt für den Verbrauch der ersten 50 Schäffel ebenfalls den Betrag von 5 fl. als Normalanlage, außerdem aber vom 51sten Schäffel an für jedes folgende Schäffel 6 kr. als Betriebsanlage.

In analoger Weise findet die Steuerberechnung bei den gewerbs- oder fabrikmäßig betriebenen Branntweinbrennereien (Nro. curr. 672) statt. Nur bei den als Nebengewerbe betriebenen Brennereien (Nro. curr. 671) hat man in Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Interessen und des Nahrungsstandes der kleinen Bräuer eine Ausnahme insoferne statuirt, als hier von Erhebung einer Normalanlage gänzlich Umgang genommen und die ersten 10 Eimer des erzeugten Fabrikates in allen Fällen auch bei Berechnung der Betriebsanlage außer Ansatz gelassen werden sollen, so daß die als Nebengewerbe betriebenen Brennereien, wenn sie im Durchschnitt nicht mehr als 10 Eimer jährlich liefern, von der Gewerbsteueranlage gänzlich befreit bleiben, und auch bei größerem Betriebe noch eine mäßige Begünstigung (durch die Nichtberechnung der ersten 10 Eimer nämlich) genießen.

D. Nur als ein schlüßliches Auskunftsmittel für jene Gewerbe, bei welchem keine äußerlich kennbaren Merkmale zur Bemessung der Betriebsanlage gefunden werden können, ist ein bestimmter Spielraum von Klassensätzen in dem Tarife gegeben worden, innerhalb dessen die Steueranlage von der Einsteuerungsbehörde bemessen werden soll. Wie die Einsicht des Tarifs zeigt, ist diese Art der Steuerbemessung auf möglichst wenige Gewerbskategorien beschränkt und hat namentlich nur bei Großhandelsgeschäften und den hiemit verwandten Unternehmungen Platz gegriffen. Die Anwendung der desfalls in dem Tarife gegebenen Vorschriften wird kaum auf wesentliche Schwierigkeiten stoßen.

Ein Großhandlungsgeschäft hat nach Nro. 336 des Tarifs als Normalanlage den Betrag der Steuerklasse XIV. mit 50 fl. zu bezahlen. Als Betriebsanlage hat einer der Klassensätze I. bis XXVII. in Berechnung zu kommen, es kann demgemäß als solche der Betrag von 1, 2, 3 fl. u. s. w. bis zu dem Satze von 500 fl. festgestellt werden. Bestimmt nun die Einsteuerungsbehörde als Betriebsanlage z. B. den Klassensatz XVI., so zahlt das Geschäft

als Normalanlage	50 fl. — kr.
als Betriebsanlage	80 fl. — kr.
Gesammtsteuer	130 fl. — kr.

wird als Betriebsanlage der Klassensatz XXVII. bestimmt, so zahlt das Geschäft

Digitized by Google

als Normalanlage	50 fl. — kr.
als Betriebsanlage	500 fl. — kr.
Gesammtsteuer	550 fl. — kr.

Die Direktiven für Ausmessung der Betriebsanlage innerhalb des in dieser Beziehung gegebenen Spielraums lassen sich im Gesetze nicht spezialisiren, sie müssen aus den Verhältnissen des konkreten Falles gewonnen werden. Die Ertragsfähigkeit des Gewerbes, beziehungsweise der bei dessen Betrieb muthmaßlich zu erzielende Unternehmergewinn haben auch hier den nächsten *Anhaltspunkt* der Beurtheilung zu bilden; die weiteren Anhaltspunkte werden sodann in dem Verhältnisse des muthmaßlichen Unternehmergewinns anderer, nach bestimmten äußerlichen Merkmalen besteuerter Gewerbe oder Fabriken, d. h. in der Angleichung der zu wählenden Steuerklasse an die sich berechnende Betriebsanlage der letzteren zu suchen seyn.

§. 8.

(Erläuterung der im Art. 7 bis 20 enthaltenen allgemeinen Bestimmungen.

In dem Vorhergehenden sind die nöthigsten Erörterungen über den Tarif und die in demselben bezüglich der einzelnen Gewerbsgattungen enthaltenen Vorschriften dargelegt worden.

Um übrigens den speziellen Bestimmungen des Tarifs die entsprechende praktische Anwendbarkeit zu geben, waren noch mehrfache allgemeine Bestimmungen nothwendig, welche eben wegen ihrer allgemeinen Natur in dem Tarif nicht wohl Platz greifen konnten, und denen daher die geeignete Stelle in dem Gesetze selbst angewiesen werden mußte.

Diese — die Anwendungen des Tarifs erläuternden — Bestimmungen sind in den Art. 7 bis 20 enthalten.

(Zu Art. 7.)

Nachdem der ganze Entwurf von dem Grundsatze ausgeht, daß die Ertragsfähigkeit des Gewerbes nach seinem jeweiligen Betriebsumfange den Maßstab der Steuer zu geben habe, so liegt es in der Consequenz, daß bei der Steueranlage nur der thatsächliche Betrieb des einzusteuernden Gewerbes in Betracht gezogen werden kann, und bei der Einreihung unter die in dem Tarif aufgeführten Gewerbsgattungen um deßwillen als maßgebend entscheiden muß, weil der wirkliche Ertrag des Gewerbes nicht von den Befugnissen des Ausübenden, sondern vielmehr von der faktischen Gestaltung und Ausdehnung des Betriebes abhängt. Diesen Satz festzustellen ist der Zweck des Art. 7. Wenn daher z. B. ein Kaufmann eine sogenannte allgemeine Handlungsgerechtsame besitzt, welche ihm die Befugniß gibt, alle Waarengattungen — mit Ausnahme weniger statutarisch bestimmter Artikel — zu führen und derselbe beschränkt sich auf den Handel mit Modewaaren, so wird derselbe eben auch nur als Modewaarenhändler (nach Nro. 440 des Tarifs) besteuert. Wer die Konzession zu einer vollständigen Gastwirthschaft besitzt, sich jedoch darauf beschränkt, eine Bierwirthschaft mit Abgabe von warmen Speisen zu halten, wird nicht nach Nro. 544 oder 545, sondern lediglich nach Nro. 548 des Tarifs — als der seinem thatsächlichen Geschäftsbetriebe entsprechenden Gewerbsgattung in Steuer genommen u. s. w.

(Zu Artikel 8 und 9.)

Da die Berechnung der Betriebsanlage sich auf bestimmte äußerliche Merkmale der Betriebsausdehnung stützt, so mußte das Gesetz einen gewissen Zeitraum feststellen, nach welchem der durch-

ſchnittliche Stand jener Merkmale erhoben und der Steuerbemeſſung zu Grunde gelegt werden ſoll. Zu dieſem Zwecke hat der Entwurf in Art. 8 und 9 für alle Fälle den durchſchnittlichen Stand des Betriebes während der der Erklärung vorhergegangenen drei Jahre als maßgebend bezeichnet. Dieſer dreijährige Durchſchnitt läßt nicht nur der Beurtheilung der Betriebsverhältniſſe eines Gewerbes genügenden Spielraum, um bei der ſtreng arithmetiſch vorgezeichneten Steuerberechnung den nachhaltig wahren Stand derſelben zu Grunde legen zu können, ſondern es liegt hierin zugleich die Rechtfertigung dafür, daß die nach dreijährigem Durchſchnitt bemeſſene Betriebsanlage andererſeits auch während eines dreijährigen Zeitraums — ohne Rückſicht auf die inzwiſchen etwa ſich wechſelweiſe ergebenden Betriebsveränderungen — unverändert forterhoben werde. (Art. 55 des Entwurfes.)

(Zu Art. 10 und 11.)

Die Art. 10 und 11 enthalten lediglich ergänzende Beſtimmungen zu dem in den vorhergehenden beiden Artikeln durchgeführten Grundſatze.

(Zu Art. 12 bis 16.)

Art. 12 bis 16 handelt von den Gewerbsgehilfen. Da die Art. 12 und 13 bereits in der Erörterung der über die Betriebsanlage aufgeſtellten Vorſchriften in §. 7 lit. A. gegenwärtiger Motive beſprochen worden ſind, die hiemit weiter in Verbindung ſtehenden Artikel 14, 15 und 16 des Entwurfes aber ihre Motive ſelbſtredend in ſich tragen, ſo kann hier von einer näheren Erläuterung derſelben Umgang genommen werden.

(Zu Art. 17.)

Der Artikel 17. findet lediglich in dem bießrheiniſchen Bayern Anwendbarkeit, da nur nach den hieſelbſt geltenden Gewerbsgeſetzen eine Verpachtung von Gewerbsrechten vorkommen kann. Die ſubſidiäre Haftung des Verpächters erſcheint übrigens nicht nur rechtlich begründet, ſondern auch im Intereſſe des Staatsärars finanziell geboten.

(Zu Art. 18.)

Uebereinſtimmend mit dem Geiſte des ganzen Geſetzentwurfes, welcher allenthalben die wirkliche Ertragsfähigkeit und die thatſächliche Betriebsgeſtaltung ins Auge faßt, hat der Art. 18 die Beſtimmung getroffen, daß, wenn von einer Perſon mehrere Gewerbe betrieben werden für jedes einzelne Gewerbe die betreffende Normal- und Betriebsanlage zur Erhebung zu gelangen hat. Die in Abſ. 2 dieſes Art. ſtatuirten Ausnahmen ſind in der Natur der Sache begründet. Daß ein Inſtrumentenmacher, der ſein Produkt durch Arbeiten hervorbringt, welche in das Gewerbe der Schloſſer, Drechsler, Glasſchleifer, Schreiner u. ſ. w. einſchlagen, nicht eigens als Schloſſer, Drechsler, Glasſchleifer und Schreiner, ſondern eben nur als Inſtrumentenmacher zur Beſteuerung zu kommen hat, iſt einleuchtend; bei Fabriken und Manufakturen kommt dieſes Verhältniß mannigfach vor. Ebenſo kann ein Gaſthofbeſitzer, welcher der Beſchaffenheit ſeines Geſchäftes gemäß in ſeinem Gaſthofe außer der Beherbergung und Bewirthung von Fremden zugleich auch Wein in ſeinem Gaſtzimmer ausſchenkt, ein Billard hält und Kaffee verabreicht, nur als Gaſthofbeſitzer (nach Nro. 544 des Tarifs) nicht aber auch zugleich als Weinwirth und als Kaffetier beſteuert werden u. dgl. mehr. Von praktiſcher Wichtigkeit erſcheint die analoge Anwendung dieſer Anſchauungsweiſe auf Handelsgeſchäfte mit gemiſchten Waaren. Da

Digitized by Google

nämlich der Tarif den allgemeinen Begriff „Kaufleute" absichtlich vermieden und in Abtheilung B. 2, nur die Detailhandlungsgeschäfte nach bestimmten Waarengattungen aufgeführt hat; auf der anderen Seite aber die Erfahrung lehrt, daß sehr häufig in ein und demselben Geschäfte Waaren von verschiedener Gattung feil gehalten werden, ohne daß es möglich wäre, in dem Tarif für jede derartige Waaren-Combination einen besonderen Steuersatz zu normiren, so hat der Abs. 3 des Art. 18 zur Vermeidung von Mißverständnissen bestimmt, daß in solchem Falle der Steuersatz derjenigen Waarengattung, welche den hauptsächlichen Handelsgegenstand des einzusteuernden Gewerbes bildet, und eventuell der Steuersatz des höherbesteuerten der bezüglichen Handelsgewerbe in Anwendung zu bringen sey.

Da der Ausspruch über die in dem eben besprochenen Art. 18 behandelten Fälle nach Art. 35 des Entwurfes dem Steuerausschusse vorbehalten ist, so dürfte die entsprechende Berücksichtigung der bei jedem einzelnen Gewerbe obwaltenden Geschäftsverhältnisse hinreichend gesichert erscheinen.

(Zu Art. 19.)

Bekanntlich führt eine große Anzahl von mechanischen Handwerken — namentlich in größern Städten — neben ihrem Gewerbsbetriebe auch einen offenen Laden, in welchem die aus der betreffenden Werkstätte hervorgegangenen Arbeiten feil geboten werden. Bei der Erwägung der Frage, ob ein derartiges Ladengeschäft als besonderes Gewerbe neben der Ausübung des bezüglichen Handwerks zu betrachten sei, ist die Staatsregierung von der Auffassung ausgegangen, daß, so lange der Gewerbsmann in seinem Laden lediglich selbsterzeugte Produkte ausbietet, die Haltung des Ladens nur als eine eigene Art der Erwerbung von Kundschaft betrachtet werden könne. Bei einzelnen Gewerben z. B. Hutmachern, Bürstenbindern, Parapluimachern, Säcklern u. s. w. wird sogar die Kundschaft in der Regel blos auf diese Weise gewonnen und befriedigt. Je größer oder geringer die in den Laden gezogene und auf diese Art befriedigte Kundschaft ist, desto größer oder geringer gestaltet sich in gleichem Maße die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes, desto mehr oder weniger Gehilfen, desto mehr oder weniger Geschäfts-Vor- und Einrichtungen sind dem betreffenden Geschäftsmanne nothwendig. Da nun der höhere oder niedrigere Stand des Betriebs schon a priori bei Bemessung der Betriebsanlage in Berücksichtigung gezogen ist, die mit dem Ladenabsatz gleichen Schritt haltende Geschäftsausdehnung sohin bereits in der Steueranlage des Gewerbes an sich getroffen ist, so sind keine genügenden Gründe gegeben, die Haltung des Ladens, so lange sich der Verkauf auf die eigenen Erzeugnisse des Steuerpflichtigen beschränkt, noch als einen besonderen Faktor der Steuerberechnung in Computation zu ziehen. Von selbst versteht sich übrigens hiebei, daß die in dem Ladengeschäfte verwendeten Gehilfen (Ladendiener ꝛc.) als Geschäftsgehilfen des bezüglichen Handwerks in Berechnung gebracht werden müssen. Soferne dagegen der Gewerbsmann auch fremde Waaren zum Verkaufe führt, oder eine Niederlage eigener Produkte ausserhalb des Betriebsortes hält, fallen die vorangedeuteten Gründe weg und hat die Besteuerung des Handelsgeschäfts neben der Besteuerung des Handwerkes stattzufinden. Die nach diesem Gesichtspunkte entworfenen Bestimmungen sind in Artikel 19 enthalten. Wenn daher beispielweise ein Hutmacher in München sechs Gesellen beschäftigt, und zum Verkauf seiner selbst gefertigten Hüte einen Laden hält, in welchem ein Ladenmädchen servirt, so hat derselbe zu entrichten:

als Normalanlage nach Nr. 101 des Tarifs den Betrag von	4 fl.	— kr.
als Betriebsanlage für den ersten Gesellen	2 fl.	— kr.
für die folgenden fünf Gesellen je 4 fl.	20 fl.	— kr.
für das Ladenmädchen als 7. Gehilfen	4 fl.	— kr.
in Summa:	30 fl.	— kr.

Führt derselbe in seinem Laden auch Pariserhüte, so wird zu der Steueranlage noch ein Beischlag erhoben, welcher sich nach Umständen auf den halben bis ganzen Betrag des nach 404 des Tarifs für Huthändler bestimmten Steuersatzes der V. Classe, sohin auf 2 fl. 30 kr. bis 5 fl. zu belaufen hat.

§. 9.

(Besteuerung der ruhenden Gewerbe — Art. 21)

Die Pflicht zur Steuerentrichtung hört im Allgemeinen mit der Beendigung des Betriebs — nach den im Art. 57 des Entwurfes deßfalls getroffenen Bestimmungen — auf. In dem dießrheinischen Bayern kommt nun häufig der Fall vor, daß reale oder radizirte Gewerbsrechte, sowie persönliche Gewerbsconzessionen zwar außer Betrieb gesetzt werden, daß jedoch der Berechtigte auf sein Gewerbsrecht oder seine Gewerbsconzession nicht ein für allemal verzichtet, sondern die Wiederaufnahme des Gewerbes kraft seines früheren Rechtes sich vorbehält, welches Verhältniß in der Geschäftssprache mit dem Ausdrucke „ruhende Gewerbe" bezeichnet zu werden pflegt. Da der Gesetzentwurf von dem Grundsatze ausgeht, daß die Anlage der tarifmäßig sich berechnenden Steuer nur nach dem wirklichen Betriebsumfange und nach dem thatsächlichen Bestande des Gewerbes erfolgen könne, so ließ sich eine Forterhebung der festgestellten Steuer bei eintretender zeitweiliger Gewerbsruhe nicht rechtfertigen. Nachdem aber derjenige, welcher auf ein Gewerbsrecht nicht förmlich verzichtet, sondern dasselbe nur ruhen läßt, sich mit diesem Zustande einen Theil seiner Befugniß vorbehält, so erscheint es billig, daß derselbe — wie dieß auch bisher in solchem Falle in den diesseitigen Kreisen stattgefunden hat, — eine, wenn auch geringe Steuer für die vorbehaltene Berechtigung bezahle. Als Maßstab für diese außerordentliche Steuerentrichtung ist durch Art. 21 die Bestimmung eines der ersten 8 Klassensätze festgesetzt worden, so daß die Steuer eines ruhend verführten Gewerbes in minimo 15 kr. bis 1 fl. und in maximo 1 fl. 30 kr. bis 10 fl. betragen kann. Die Ausmessung dieser Steueranlage hat, da es sich hier um keine Beurtheilung thatsächlicher Verhältnisse handelt, der Gesetzentwurf (Art. 57 a. E.) ausschließend dem Ausspruche der Finanzbehörde anvertrauen zu müssen geglaubt.

(Steuerbefreiungen — Art. 22.)

Die in Art. 22 statuirten Steuerbefreiungen sind in der Natur der Sache begründet. Daß die Gewinnung der Produkte des Bodens, des Wassers und der Forste nicht als steuerbares Gewerbe erachtet werden könne, ist zwar selbstverständlich, dessen ungeachtet wurde es für zweckmäßig erachtet, in dem Gesetzentwurfe ausdrückliche Erwähnung hievon zu thun, einmal um jeden möglichen Zweifel vornherein zu beseitigen, sodann aber namentlich aus dem Grunde, weil einige Limitationen in dieser Beziehung besonderer Erwähnung zu bedürfen scheinen. Der Betrieb der Land- und Forstwirthschaft, der Jagd-, Fischerei und des Bergbaues kann nämlich nur insoferne nicht zu den steuerbaren Gewerben gezählt werden, als derselbe sich auf die Gewinnung der bezüglichen Produkte erstreckt; werden diese Rohprodukte von den Produzenten weiter verarbeitet und involvirt diese Verarbeitung den Betrieb eines eigenen Gewerbes, so hat für letzteres allerdings die Besteuerung einzutreten. Ebenso ist nur der Verkauf des eigenen Erzeugnisses durch den Produzenten von der Steuer frei; gehen dagegen die erwähnten Produkte in die zweite Hand über und werden von da in gewerbsmäßiger Weise weiter verkauft, so ist dieser Weiterverkauf allerdings als Handelsgeschäft zu besteuern. Wenn daher der Landmann Kartoffeln und Getreide baut, so hat er für die Gewinnung dieser Produkte keine Gewerbsteuer zu bezahlen; eben so wenig ist er, wenn er seine

Digitized by Google

Kartoffel und sein Getreide zu Markte führt, hiefür als Händler zu besteuern. Wenn er dagegen aus der Kartoffel Branntwein fabrizirt, so wird er als Branntweinbrenner, wenn er aus seinem Getreide auf Bestellung Malz bereitet, als Mälzer in Gewerbsteuer genommen; ebenso ist jener, der von dem Landbebauer Getreide kauft und dasselbe zum Handel auf die Schranne bringt, als Getreidhändler zu besteuern u. dgl.

(Steuerverhältniß der Ausländer — Art. 23 und 24.)

Die Art. 23 und 24 ordnen das Steuerverhältniß der Ausländer, soferne sie dauernd oder nur periodisch gewerbsmäßige Geschäfte in Bayern treiben; die bezüglichen Bestimmungen werden einer besonderen Erläuterung nicht bedürfen.

§. 10.

(Offizielle Steuerermäßigung. — Art. 25.)

Der Gesetzentwurf hatte sich wie schon früher bemerkt, zur Aufgabe gesetzt, die Steuer in einer Weise zu reguliren, daß dieselbe der Steuerkraft jedes einzelnen Gewerbtreibenden möglichst entspricht, und hiemit die Belastung der verschiedenen Gewerbtreibenden untereinander in ein praktisch richtiges Verhältniß setzt. Die Regierung durfte sich jedoch nicht verhehlen, daß bei der durch die Vorschriften des Tarifs scharf abgegränzten Bemessung der Steuer möglicherweise Fälle eintreten können, in welchen bei strenger Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen die Gleichmäßigkeit der Steueranlage durch besondere örtliche Verkehrs- oder Absatzverhältnisse gestört und eine Ueberbürdung einzelner Pflichtiger im Vergleich zu der Besteuerung anderer Gewerbtreibender veranlaßt erscheinen mag. Man mußte es daher als in hohem Grade wünschenswerth erachten, den Rücksichten der Billigkeit einigen Spielraum gegeben und in dem Gesetze ein Mittel geboten zu sehen, um bei obwaltenden besonderen Umständen eine Ermäßigung der Steueranlage eintreten lassen und hiemit das richtige Steuerverhältniß vermitteln zu können. Diesen Zweck zu erreichen, hat der Gesetzentwurf im Art. 25 den Staatsbehörden die Befugniß eingeräumt, unter den oben angedeuteten Verhältnissen die Betriebsanlage *) ausnahmsweise um einen bestimmten Theil, welcher jedoch in keinem Falle einen Viertheil des sich gesetzlich berechnenden Betrages derselben übersteigen darf, von Amtswegen zu ermäßigen. Da die Ausübung dieser Befugniß einen deßfallsigen Antrag des Steuerausschusses voraussetzt, und überdieß der Competenz der zweiten Instanz, den Regierungsfinanzkammern nämlich, vorbehalten ist, so darf ein ungemessener Gebrauch derselben nicht befürchtet, und die jederzeitige sorgfältige Prüfung der veranlassenden Verhältnisse als gesichert erachtet werden.

§. 11.

u. s. w. u. s. w.

München, den 29. April 1852.

(Vergl. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten vom Jahr 1852 Beilagen-Band IV. Beilage Nro. CCIII. Seite 264 ffg.)

*) Bemerkung: Nach dem Allerhöchst sanktionirten Gesetze „„die Normal- und Betriebsanlage.““

Digitized by Google

Formular.

(Beilage zu den instruktiven Vorschriften über den Vollzug des Gewerbsteuergesetzes vom 28. Mai 1852.)

Gewerbsteuer-Liste

der

Stadtgemeinde N.

des königlichen Rentamts N. N.

Bemerkung:
Die Stadtgemeinde N. zählt 33,000 Seelen.

Haupt-Columne I.

Fortlaufende Nummer.	Erklärung des Gewerbtreibenden.				
	Name und Wohnort (Wohnung) des Gewerbtreibenden.	Gewerbs-Gattung.	Aeussere Betriebsmerkmale und zwar: a) Zahl und Gattung der Gehilfen und Arbeiter, oder b) Zahl u. Art der Geschäfts-Vor- und Einrichtungen. c) Bei Bierbrauereien: Schäffelzahl des verwendeten Malzes; bei Branntweinbrennereien: Eimerzahl des Erzeugnisses.	Bei Gewerben, die nicht ohnehin zu den Handelsgewerben gehören, Angabe der Läden oder Niederlagen, dann, ob daselbst nur eigene oder auch fremde Erzeugnisse feil gehalten werden. (Art. 19 des Gesetzes.)	Erläuternde Bemerkungen und Unterschrift des Gewerbtreibenden.
1	Johann Fischer, (Jägerstraße Nr. 12.)	Silberarbeiter.	Beschäftigt nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre vier Gesellen und einen Knecht.	Hat einen Laden in der Ottostraße Nr. 20, in welchem er außer seinen eigenen Erzeugnissen auch französische Silberwaaren feilhält.	(Gez.) Johann Fischer.
2	Christian Müller, (Jägerstraße Nr. 3.)	Schneider ohne Tuchverlag.	Arbeitet mit Einem Gesellen.	—	(Gez.) Christian Müller, mit der Bemerkung, daß sich derselbe wegen Uebersetzung des Gewerbes in sehr mißlichen Verhältnissen befindet.
3	Michael Schulz, (Ottostraße Nr. 11.)	Schuhmacher.	Das Gewerbe ruht.	—	(Gez.) Michael Schulz.
4	Katharina Niederberger, Wittwe (Ottostraße Nr. 17.)	Schreiner-Geschäft.	Wird mit 1 Werkführer, 6 Gesellen und 1 Hausknecht betrieben.	—	(Gez.) † † † Handzeichen der Kath. Niederberger
5	Joseph Kurz, (Katharinengäßchen Nr. 2.)	Besenbinder; hat zugl. eine Branntweinschenke.	Besorgt das Geschäft allein mit seiner Frau.	—	(Gez.) † † † Handzeichen des Joseph Kurz.

Haupt-Columne II.				H.-C. III.		H.-C. IV.			
Ausspruch des Steuerausschusses.									
Bezeichnung der Tarifnummer unter welche das Gewerbe zur Besteuerung eingereiht wird.	Festsetzung der äußeren Betriebs-Merkmale.	Besondere Besteuerung für das Ladengeschäft unter den Voraussetzungen des Art. 19.	Classensatz der Betriebs-Anlage, soferne solche nach dem Tarife innerhalb eines bestimmten Spielraumes von Classen auszumessen ist.	Berechnung der Steuer durch das Rentamt. fl.	kr.	Anträge des Steuerausschusses auf Steuerermäßigung nach Art. 25 des Gesetzes nebst gutachtlicher Aeußerung des Rentamts.	Zur Abschreibung nach Art. 25 von der k. Regierung genehmigter Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
Silberarbeiter nach Nr. 266 des gesetzlichen Tarifs.	4 Gehilfen, 1 Arbeiter.	Als Händler nach Nr. 391 des Tarifs m. d. halben St.-Anl.	—	29	30	—	—	—	Für das Handwerk nach Classe V. d Normalanlage 5 fl. Betr.-Anl. für 4 Gehilfen 17 fl. 30 für 1 Knecht 1 fl. für den Laden die Hälfte des Classensatzes IX d . . . 6 fl. Summa 29 fl. 30
Schneider ohne Tuchverlag nach Nr. 246 des Tarifes.	Festgesetzt auf 2 Gesellen durchschnittlich.	—	—	7	30	Wegen unverhältnißmäßiger Uebersetzung des Gewerbes zu 1/4 Nachlaß begutachtet. (Das k. Rentamt schließt sich diesem Gutachten an.)	1	52 1/2	Nach Classe III. d Normalanlage 3 fl. Betr.-Anl. für 2 Gehilfen 4 fl. 30 Summa 7 fl. 30
—	Ruht.	—	—	1	—	—	—	—	Vom Rentamt nach Art. 21 mit dem Classensatz I. angelegt.
Schreinerei nach Nr. 250 des Tarifs.	6 Gesellen, 1 Arbeiter. (Der Werkführer bleibt nach Art. 16 außer Ansatz.)	—	—	20	30	—	—	—	Nach Classe III. d Normalanlage 3 fl. Betr.-Anl. für 6 Gesellen 16 fl. 30 1 Knecht 1 fl. Summa 20 fl. 30
Betreibt das Besenbinden gewerbsmäßig, schon nach Nr. 17 des Tarifs, und als Branntweinschenker nach Nr. 555 steuerbar.	—	—	—	4	—	—	—	—	Als Besenbinder Normal-Anlage-Classe I. d mit 1 fl. für die Schenke Classe III. d mit 3 fl. Summa 4 fl. Die Ehefrau nach Art. 15 außer Ansatz.

Digitized by Google

Haupt-Columne I.

Fortlaufende Nummer.	Erklärung des Gewerbtreibenden.				
	Name und Wohnort (Wohnung) des Gewerbtreibenden.	Gewerbs-Gattung.	Aeussere Betriebsmerkmale und zwar: a) Zahl und Gattung der Gehilfen und Arbeiter, oder b) Zahl u. Art der Geschäfts-Vor- und Einrichtungen. c) Bei Bierbrauereien: Schäffelzahl des verwendeten Malzes; bei Branntweinbrennereien: Eimerzahl des Erzeugnisses.	Bei Gewerben, die nicht ohnehin zu den Handelsgewerben gehören, Angabe der Läden oder Niederlagen, dann, ob daselbst nur eigene oder auch fremde Erzeugnisse feil gehalten werden. (Art. 19 des Gesetzes.)	Erläuternde Bemerkungen und Unterschrift des Gewerbtreibenden.
6	Salomon Maier, (Jägerstraße Nr. 3.)	Banquier u. Spezial-Agent der N Versicherungsgesellschaft.	Betreibt das Geschäft in Compagnie mit seinem Bruder, welcher zugleich als Commis verwendet ist.	—	(Gez.) Salomon Maier.
7	Wilhelm Dörffer, (Marstraße Nr. 22.)	Spezereihandlg.	Betreibt das Geschäft mit 2 Commis und einem Ausgeber.	—	(Gez.) Wilhelm Dörffer. (Besitzt eine allgemeine Handelsgerechtsame; übt aber nur den Spezereiwaarenhandel aus)
8	Joseph Lang, (Marstraße Nr. 25.)	Lohnkutscher.	Hält durchschnittlich 6 Pferde.	—	(Gez.) Johann Lang, mit dem Bemerken, daß das Geschäft in Folge der neu eröffneten Eisenbahn nur mit Unterbrechung betrieben werden kann.
9	Heinrich Weber, (Marstraße Nr. 30.)	Weinwirthschaft mit Abgabe von warmen Speisen.	Hält 1 Koch, 1 Küchenmädchen, 2 Kellner, 1 Hausknecht (zugleich Küfer).	—	(Gez.) Heinrich Weber. (Besitzt eine Gastheisgerechtigkeit, übt aber nur die Weinwirthschaft aus.)
10	August Klein, (Katharinengäßchen Nr. 7.)	Stadtmusikant.	—	—	(Gez.) August Klein.

Haupt-Columne II.				H.-C. III.	H.-C. IV.		
Ausspruch des Steuerausschusses.							
Bezeichnung der Tarifnummer unter welche das Gewerbe zur Besteuerung eingereiht wird.	Festsetzung der äußeren Betriebs-Merkmale.	Besondere Besteuerung für das Ladengeschäft unter den Voraussetzungen des Art. 19.	Classenzahl der Betriebs-Anlage, sowie welche nach dem Tarife innerhalb eines bestimmten Spielraumes den Classen auszumessen ist.	Berechnung der Steuer durch das Rentamt. fl. kr.	Anträge des Steuerausschusses auf Steuerermäßigung nach Art. 25 des Gesetzes nebst gutachtlicher Aeußerung des Rentamts.	Zur Abschreibung nach Art. 25 von der k. Regierung genehmigter Betrag. fl. kr.	Bemerkungen.
Banquiergeschäft nach Nr. 337, Agentur nach Nr. 342 des Tarifs.	—	—	Banquiergeschäft Cl. XVIII Agentur Classe VI. als Betr.-Anlage.	211 —	—	— —	Als Banquier Normal-Anlage nach Classe XVI d 80 fl. Betr.-Anlage nach Classe XVIII d 120 fl. Für die Agentur Normal-Anlage nach Cl. V d 5 fl. Betr.-Anl. nach Cl. VI d 6 fl. Summa 211 fl.
Spezereihändler nach Nr. 471 des Tarifes.*)	Festgesetzt 1 Buchhalter, 2 Commis, 1 Ausgeber.	—	—	36 — (vorbehaltlich der Entscheidung der nach Art. 40 erhobenen Reklamat.)	—	— —	*) Der Staatsanwalt hat Reklamation eingelegt und beantragt Einsteuerung nach Nr. 336 des Tarifs.
Lohnkutscher nach Nr. 532 des Tarifs.	6 Pferde.	—	—	12 —	Wird wegen Uebersetzung und Stockung d. Lohnkutschergeschäftes in der Stadt N. zu $\frac{1}{4}$ Nachlaß begutachtet. (Rentamt vollkommen einverstanden.)	3 —	Normal-Anlage nach Cl. IV d 4 fl. Betr.-Anl. für 2 Pferde — fl. 4 Pferde 8 fl. Summa 12 fl.
Weinwirthschaft nach Nr. 546 des Tarifs.	3 Gehilfen, (Koch und 2 Kellner) 2 untergeordnete Arbeiter.	—	—	37 —	—	— —	Normal-Anlage nach Cl. VIII d 10 fl. Betr.-Anl. für 3 Gehilfen 25 fl. 2 Arbeiter 2 fl. Summa 37 fl.
Musikant nach Nr. 560 des Tarifs.	—	—		2 —	—	— —	Nach Classe II d.

Digitized by Google

Haupt-Columne I.

Fortlaufende Nummer.	Erklärung des Gewerbtreibenden.				
	Name und Wohnort (Wohnung) des Gewerbtreibenden.	Gewerbs-Gattung.	Aeussere Betriebsmerkmale und zwar: a) Zahl und Gattung der Gehilfen und Arbeiter, oder b) Zahl u. Art der Geschäfts-Vor- und Einrichtungen. c) Bei Bierbrauereien: Schäffelzahl des verwendeten Malzes; bei Branntweinbrennereien: Eimerzahl des Erzeugnisses.	Bei Gewerben, die nicht ohnehin zu den Handelsgewerben gehören, Angabe der Läden oder Niederlagen, dann, ob daselbst nur eigene oder auch fremde Erzeugnisse feil gehalten werden. (Art. 19 des Gesetzes.)	Erläuternde Bemerkungen und Unterschrift des Gewerbtreibenden.
11	Theodor Gerber, (am Heumarkt Nr. 2.)	Baumwollspinnerei.	In der Fabrik befinden sich durchschnittlich 3000 Spindeln in Gebrauch.	Hat in Passau eine Niederlage seiner Fabrikate, worüber bei dem dortigen Magistrate die vorschriftsmäßige Erklärung abgegeben worden ist.	(Gez.) Theodor Gerber. (Sucht wegen gedrückter Geschäfte um 1/4 Nachlaß nach.)
12	Derselbe	Maschinenfabrik in der St. Joh.-Vorstadt.	Beschäftigt durchschnittlich 90 Personen nach der schriftlich eingereichten Erklärung.	—	(Siehe schriftliche Fassion.)
13	Georg Huber, (Sterngasse Nr. 9.)	Bierbrauer.	Versiedet durchschnittlich 1000 Schäffel Malz.	—	(Gez.) Georg Huber.
			u. s. w.		

Digitized by Google

Haupt-Columne II.				H.-C. III		H.-C. IV.			
Ausspruch des Steuerausschusses.									
Bezeichnung der Tarifnummer unter welche das Gewerbe zur Besteuerung eingereiht wird.	Festsetzung der äußeren Betriebs-Merkmale.	Besondere Besteuerung für das Ladengeschäft unter den Voraussetzungen des Art. 19.	Glassensatz der Betriebs-Anlage, so ferne solche nach dem Tarife innerhalb eines bestimmten Spielraumes von Glassen auszumessen ist.	Berechnung der Steuer durch das Rentamt. fl.	kr.	Anträge des Steuerausschusses auf Steuerermäßigung nach Art. 25 des Gesetzes nebst gutachtlicher Aeußerung des Rentamts.	Zur Abschreibung nach Art. 25 von der k. Regierung genehmigter Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
Gespinnst-Anstalt nach Nr. 561 d. Tarifs.	3000 Spindln.	Die Niederlage in Passau kommt bei dem dortigen Rentamte zur Besteuerung	—	121	—	Sind im Hinblick auf Art. 25 keine Gründe vorhanden, den gewünschten Nachlaß zu begutachten. (Das k. Rentamt hiemit einverstanden.)	—	—	Normal-Anl. 5 fl. Betr.-Anl. 100 Spindeln frei, für die folgenden 2900 116 fl. Summa 121 fl.
Maschinenfabrik nach Nr. 591 d. Tarifs.	90 Gehilfen u. Arbeiter.	—	—	200	—	—	—	—	Normal-Anlage nach Cl. XI d 20 fl. Betr.-Anl. für 90 Personen nach Cl. II d 180 fl. Summa 200 fl.
Bierbrauerei nach Nr. 670 des Tarifs.	Hat nach Ausweis der aufschlagamtlichen Rechnungen im Jahre 1840/50 1200, 1850/51 1400, 1851/52 1000, sohin in Sa. 3600 Schäffel während der jüngsten 3 Jahre versotten, woraus sich ein Durchschnitt von 1200 Schäffel ergiebt.	—	— u. s. w.	120	—	—	—	—	Normal-Anl. 5 fl. Betr.-Anlage 50 Schff. frei, 1150 Schff. à 6 kr. 115 fl. Summa 120 fl.

Digitized by Google

Bemerkung.

Bei den in vorstehendem Formulare aufgeführten Beispielen ist durchgängig angenommen, daß die bezüglichen Gewerbe in einer Stadt, welche über 20,000 Seelen zählt, betrieben werden, weßhalb in allen Fällen die Classensätze nach Rubrik d der gesetzlichen Steuerscala in Ansatz gebracht wurden.

Soferne dieselben Gewerbe beispielsweise in einer Stadt von 4,000 bis 20,000 Einwohnern betrieben würden, so gestaltete sich die Steuerberechnung (Hauptkolumne III.) folgendermassen:

ad num. 1. a) für das Handwerk nach Classe V. Rubrik c., die Normalanlage mit 3 fl. 45 kr., dann als Betriebsanlage für 4 Gehilfen 13 fl. 7½ kr. und für den Knecht — fl. 45 kr. b) für den Laden die Hälfte des Classensatzes IX. Rubrik c. mit 4 fl. 30 kr. — sohin in Summa 22 fl. 7½ kr.

ad num. 2. nach Classe III. Rubrik c., die Normalanlage mit 2 fl. 15 kr., die Betriebsanlage für 2 Gesellen mit 3 fl. 22½ kr. — sohin in Summa 5 fl. 37½ kr.

ad num. 3. Der Classensatz I. Rubrik c. mit 45 kr.

ad num. 4. nach Classe III. Rubrik c., die Normalanlage mit 2 fl. 15 kr., die Betriebsanlage für 6 Gesellen 12 fl. 22½ kr. und für 1 Arbeiter 45 kr. — sohin in Summa 15 fl. 22½ kr.

ad num. 5. Als Besenbinder Normalanlage nach Classe Ic. mit 45 kr.; für die Schenke nach Classe IIIc, mit 2 fl. 15 kr. — sohin in Summa 3 fl. —

ad num. 6. Als Banquier Normalanlage nach Classe XVIc. mit 60 fl. — Betriebsanlage nach Classe XVIIIc. mit 90 fl.; als Agent Normalanlage nach Classe Vc. mit 3 fl. 45 kr. Betriebsanlage nach Classe VIc. mit 4 fl. 30 kr. — sohin in Summa 158 fl. 15 kr.

ad num. 7. nach Classe VIII. Rubrik c., Normalanlage 7 fl. 30 kr.; Betriebsanlage für 3 Gehilfen 18 fl. 45 kr. und für 1 Arbeiter 45 kr. — sohin in Summa 27 fl. —

ad num. 8. nach Classe IVc. Normalanlage 3 fl.; Betriebsanlage für 4 Pferde 6 fl., — sohin in Summa 9 fl. —

ad num. 9. nach Classe VIIIc. Normalanlage 7 fl. 30 kr.; Betriebsanlage für 3 Gehilfen 18 fl. 45 kr. und für 2 Arbeiter 1 fl. 30 kr. — sohin in Summa 27 fl. 45 kr.

ad num. 10. nach Classe II. Rubrik c. mit 1 fl. 30 kr.

ad num. 11, 12 und 13. Für diese berechnet sich die Steuer in einer Stadt von 4,000 bis 20,000 Seelen, ebenso wie in einer Stadt mit mehr als 20,000 Einwohnern, da Gespinnstanstalten, Maschinenfabriken und Bierbrauereien nach dem gesetzlichen Tarife ohne Rücksicht auf die Bevölkerung des Betriebsortes durchgängig nach Rubrik d der Steuer-Skala angelegt werden. Sohin auch hier ad num. 11. 121 fl. — ad num. 12. 200 fl. — und ad num. 13. 120 fl.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 72.

Ansbach. Mittwoch, den 8. September 1852.

Inhalt

Die Wahl der Verwaltungs-Beamten der Unterstützungs-Anstalt für die mittelfränkischen Schullehrer-Relikten pro 1852/53 bis 1858/55. — Die Besteuerung der bayerischen Handelsreisenden in der Schweiz. — Die Besetzung der ständigen Schulverweſung Landersdorf. — Einen im Bezirke des kgl. Landgerichts Landsberg ausgegebenen falschen Kronenthaler.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 40333. Exp. Nr. 46391.

(Die Wahl der Verwaltungs-Beamten der Unterstützungs-Anstalt für die mittelfränkischen Schullehrer-Relikten pro 1852/53 bis 1854/55 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 14. l. Mts. vorgenommenen Wahl des Verwaltungs-Ausschusses der Unterstützungs-Anstalt für die mittelfränkischen Schullehrer-Relikten wurde für die nächsten 3 Jahre

1) zum Kassier:
der Schullehrer Fleischmann,

2) zum Controleur:
der Schullehrer Enderlein,

3) zum Sekretär:
der Schullehrer Peter,

4) zu Beisitzern:
der katholische Kantor Januel und der israelitische Lehrer Rosenthaler,

5) zur Vorprüfung der Jahresrechnung:
die Lehrer Gellinger und Hofmann und der Lehrer und Kirchendiener Meyer

Digitized by Google

gewählt und diese Wahl von der unterfertigten Stelle bestätigt, was hiemit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird.

Ansbach, den 31. August 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volß.

Zimmerer.

Einl. Nr. 41043. Exp. Nr. 46837.

(Die Besteuerung der bayerischen Handelsreisenden in der Schweiz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. August l. Js. wird nachstehend eine Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 14. ejusdem an die kgl. Regierungs-Finanzkammer zur Kenntnißnahme der betheiligten Gewerbtreibenden veröffentlicht.

Ansbach, den 4. September 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Zimmerer.

Abdruck ad Nro. 8649.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Was unter'm Heutigen an die kgl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, im untenbemerkten Betreff ergangen ist, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft:

Unter Bezugnahme auf die früheren Entschließungen bezeichneten Betreffs wird der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, aus Veranlassung einer bezüglichen Mittheilung des kgl. Staatsministeriums des kgl. Hauses und des Aeußern andurch eröffnet, daß inhaltlich Berichts der kgl. Gesandtschaft in der Schweiz vom 3. d. Mts. die nachbenannten 17 Cantone sich bereit erklärt haben, unter Zusicherung der Reziprozität den bayerischen Handelsreisenden wegen dieses Geschäftsbetriebes die Abgabe in ihren Territorien zu erlassen, und daß der Canton Sct. Gallen bereits unter'm 5. Mai d. Js. die Verfügung getroffen hat, daß von keinem bayer. Handelsreisenden künftig mehr eine Patentgebühr erhoben werden solle.

1) Bern, 2) Unterwalden ob dem Walde, 3) Unterwalden nid dem Walde, 4) Freiburg, 5) Solothurn, 6) Basel, Stadt, 7) Basel, Landschaft (vorbehalten die Genehmigung durch den großen Rath), 8) Schaffhausen (desgleichen), 9) Appenzell außer Rhoden, 10) Appenzell inner Rhoden, 11) Sct. Gallen, 12) Aargau, 13) Thurgau, 14) Tessin, 15) Waadt, 16) Neuenburg und 17) Genf.

Die kgl. Regierung erhält demgemäß den Auftrag, die einschlägigen Behörden dahin anzuweisen, daß den Handelsreisenden aus den genannten Cantonen für die Zukunft die Freilassung von

Digitized by Google

Abgaben wegen dieses Geschäftsbetriebes (Patent und beziehungsweise Gewerbsteuer) im ganzen Umfange des Königreiches Bayern gewährt werde.

München, den 14. August 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Staatsrath v. Fischer.

An die kgl. Regierung K. d. F. von Mittelfranken.

Durch den Minister der General-Sekretär, Schönwerth.

Einl. Nr. 40765. Exp. Nr. 46694.

(Die Besetzung der ständigen Schulverwesung Landersdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die ständige Schulverwesung zu Landersdorf mit einem Einkommen von 200 fl., worunter ein Zuschuß von 50 fl. aus der Kreisschuldotation begriffen ist, wird zur Bewerbung mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß die Meldungen bis zum 20. September c. bei dem kgl. Landgerichte oder der kgl. protestantischen Distriktsschulinspektion Thalmessing einzureichen und von diesen Behörden mit gemeinschaftlichem Berichte bis zum 1. Oktober l. Js. vorzulegen sind.

Ansbach, am 4. September 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Zimmerer.

Einl. Nro. 40301. Exp. Nro. 46693.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Mittelfranken.

(Einen im Bezirke des kgl. Landgerichts Landsberg ausgegebenen falschen Kronenthaler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine Bekanntmachung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 24. l. Mts. zur gleichmäßigen Darnachachtung veröffentlicht.

Ansbach, den 4. September 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Zimmerer.

Abdruck. Nro. 51388.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

(Einen im Bezirke des kgl. Landgerichts Landsberg ausgegebenen falschen Kronenthaler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Bezirke des kgl. Landgerichts Landsberg wurde am 14. Juli l. Js. ein Kronenthaler auszugeben versucht, welcher sich als falsch erwies, in einer nach einem ächten Stücke her gestellten

Form gegoſſen iſt, auf dem Avers das Bildniß des Kaiſers Franz II. nebſt Titel und auf dem Revers unter Fortſetzung des Titels die Jahreszahl 1796 trägt und aus Glocken-Metall beſteht.

Indem vor der Annahme ſolcher Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an die kgl. Diſtrikts-Polizeibehörden die Weiſung, wegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle Unterſuchung einzuleiten.

München, den 24. Auguſt 1852.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Graf Reichersberg, Präſident.

Dubois, Sekr.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 73.

Ansbach. Samstag, den 11. September 1852.

Inhalt.

Die Bitte des Armenpflegschaftsrathes von Ord um die Bewilligung einer allgemeinen Collecte. — Die Gantsache zu Schaerlsheim. — Die Theil des Verlasses des Apotheker-Ehemanns von Mittelfranken. — Die Confiskirung der Stempel-Material-Vorräthe vom Jahre 1851/52 auf das Jahr 1852/53. — Das von der Spiegelfabrikantin-Witwer Barbara Hermine Strobel zu Fürth dem Feuerlasse bisher ausgestellte Zeugniß vom 25. 8. — Das Verbot des Gebrauchs der Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins, über die Aufstellung von Brandversicherungs-Inspectoren. — Die Ermittlung der Heimath einer im Orte Langenau aufgegriffenen bettlerlangen Mannsperson. — Einen in Wilderstadt, kgl. Gerichts- und Polizeibezirks Reich aufgegriffenen Landstreicher. — Zum zu Nimbachmühle aufgegriffenen landstreicher Weibsperson. — Die Ausschreibung der Staats-Aufgaben pro 1851/53. — Die heimliche Entfernung des 16jährigen Mädchens Elisabeth Dollacher aus Ansberg. — Entfernung des landstreichenden Leonhard Hessel von Gattelberg. — Dienstes-Nachrichten. — Uebersicht der Getraid-Preise in den Schranne von Mittelfranken für den Monat August 1852.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 41635. Exp. Nr. 47328.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Bitte des Armenpflegschaftsrathes von Ord um die Bewilligung einer allgemeinen Collecte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zur Linderung der Noth der durch Brand verunglückten Bewohner der Stadt Ord die Vornahme einer Haussollekte in sämmtlichen Regierungsbezirken des Königreiches allergnädigst zu bewilligen geruhet.

In Folge dessen werden die obengenannten Behörden angewiesen, diese Collecte ungesäumt in geeigneter Weise vornehmen zu lassen, und die eingegangenen Beträge der unterfertigten Stelle längstens binnen 4 Wochen mit Bericht einzusenden.

Ansbach, den 7. September 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Zimmerer.

Digitized by Google

Einl. Nr. 40764. Exp. Nr. 47339.

(Die Schulstelle zu Schwebheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schul- und Kirchendienersstelle zu Schwebheim mit einem fassionsmäßigen reinen Einkommen von 272 fl. 29½ kr. ist wieder zu besetzen. Meldungen um dieselbe sind bis 10. Oktober l. Js. bei dem kgl. Landgerichte oder der kgl. Distriktsschul-Inspektion Windsheim vorschriftsmäßig einzureichen und von diesen Behörden bis 20. desselben Monats mit gemeinschaftlichem Gutachten hieher vorzulegen.

Ansbach, den 7. September 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Zimmerer.

Einl. Nr. 41421, Exp. Nr. 47447.

(Die Wahl des Vorstandes des Apotheker-Gremiums von Mittelfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß bei der am 23. August d. Js. stattgefundenen General-Versammlung des Apotheker-Gremiums von Mittelfranken der Apotheker und Magistratsrath Mayer in Fürth zum Vorstande, der Apotheker Weiler in Rothenburg zum Beisitzer und der Apotheker Trautwein in Nürnberg zum Ehrenbeisitzer des Ausschusses des Gremiums gewählt worden sind, und daß dieser Wahl unter'm Heutigen die Bestätigung ertheilt worden ist.

Ansbach, den 8. September 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Zimmerer.

Einl. Nr. 25153.

An sämmtliche kgl. Rentämter und Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Constatirung der Stempel-Material-Vorräthe vom Jahre 1851/52 auf das Jahr 1852/53 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da mit dem 15. September l. Js. der Termin zur Constatirung der Stempelvorräthe eintritt, werden die betreffenden Behörden an die rechtzeitige Vornahme dieses Geschäfts nach Maasgabe der bekannten mehrfach im Kreis-Intelligenzblatte ausgeschriebenen Bestimmungen erinnert.

Ansbach, am 9 September 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.
Dr. Oerstner, v. n.

Kriener.

Digitized by Google

Einl. Nr. 40672. Erp Nr. 46976.

(Das von der Spiegelfabrikanten-Wittwe Barbara Veronika Strobel zu Fürth dem Hospitale daselbst ausgesetzte Legat von 25 fl. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die verlebte Spiegelfabrikanten-Wittwe Barbara Veronika Strobel zu Fürth hat dem christlichen Hospitale daselbst 25 fl. letztwillig vermacht. Diese wohlthätige Handlung wird zum ehrenden Andenken derselben hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Ansbach, am 4. September 1852

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Zimmerer.

Einl. Nro. 41722 Erp. Nro. 47314.

(Den Vollzug des Gesetzes, die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins, hier die Aufstellung von Brandversicherungs-Inspektoren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. 84 des Gesetzes vom 28. Mai l. Js. — die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheines betreffend — werden am Sitze einer jeden Bezirks-Bau-Inspektion aus der Zahl der geprüften Bautechniker eigene Brandversicherungs Inspektoren, und zwar inhaltlich einer Entschließung des kgl. Staats Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 1. l. Mts in widerruflicher Eigenschaft aufgestellt.

Jene Bau Techniker, welche sich um eine desfallsige Stelle zu bewerben gesonnen sind, werden aufgefordert, ihre Gesuche, belegt mit den Zeugnissen

1) über das Bestandenhaben einer der, in der Instruktion zu den Prüfungen für das Bauwesen im Königreiche Bayern vom 27. Mai 1830 angeordneten Prüfungen,
2) des Gerichtsarztes des Wohnortes über die physische Tüchtigkeit für den anstrengenden und nothwendig mit einer unstäten Lebensweise verbundenen Posten;
3) der Distrikts-Polizeibehörde über moralisches Verhalten in spezieller Beziehung auf Treue und Unbestechlichkeit, und endlich
4) jener Bau-Behörde, bei welcher der Gesuchsteller entweder unmittelbar beschäftigt war, oder doch wenigstens unter ihrer Aufsicht stand, darüber, ob von demselben vermöge seiner Kenntnisse und bisherigen Beschäftigung eine auf Sachkenntniß beruhende gründliche und richtige Schätzung aller Gebäude ohne Unterschied mit Zuversicht gewärtiget werden kann, —

binnen 8 Tagen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Ansbach, den 7. September 1852

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Zimmerer.

Digitized by Google

Einl. Nr. 39798. Exp. Nr. 47373.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Ermittlung der Heimath einer im Orte Langenau aufgegriffenen blödsinnigen Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Orte Langenau, kgl Landgerichts Ludwigsstadt, wurde am 14. Juli d. Js. eine blödsinnige Mannsperson aufgegriffen, deren Heimathsverhältnisse nicht ermittelt werden konnten, da dieselbe im hohen Grade blödsinnig ist, und nur unartikulirte Töne äußert.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden werden daher beauftragt, die nöthigen Nachforschungen über die Heimathsverhältnisse dieser unbekannten, nachstehend beschriebenen Mannsperson anzustellen und das Resultat anher anzuzeigen.

Ansbach, den 8. September 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Zimmerer.

Personalbeschreibung.

Größe 5½', von starkem Körperbau, ungefähr 36 38 Jahre alt, schwarzes Haupthaar, schwarze lange Augenbraunen, langes Gesicht, große graue Augen, schwarzen Schnurrbart und Knebelbart, braune Gesichtsfarbe, angeschwollene mit Geschwüren behaftete Füße

Die Kleidung besteht in einem schmutzigen alten und zerrissenen Leinwandkittel, in einer alten blautuchenen Hose, einem leinenen Hemde.

Einl. Nr. 39660 Exp. Nr. 47435.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Einen in Wildenroth, kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Prien aufgegriffenen Taubstummen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 2. l. Mts. wurde in Wildenroth, kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Prien, eine taubstumme Mannsperson aufgegriffen, deren Heimath bis jetzt nicht ermittelt werden konnte.

Die obengenannten Distrikts-Polizeibehörden erhalten daher den Auftrag, zur Ermittlung der Herkunft und Heimathsverhältnisse dieser nachstehend beschriebenen Mannsperson die geeigneten Erhebungen einzuleiten, und ein etwaiges Ergebniß längstens binnen 4 Wochen der kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Prien mitzutheilen. Fehlanzeigen sind erlassen.

Ansbach, den 8. September 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Zimmerer.

Personalbeschreibung.

Alter: 16 — 17 Jahre. Statur: schlank. Haare: röthlicht und kurzgeschnitten. Augen: grau. Nase: spitzig. Mund: weit. Gesicht: oval. Besondere Kennzeichen: Hat Sommersprossen, an dem obern Zahnkiefer zwei Reihen Zähne.

Digitized by Google

Kleidung: Einen gewöhnlichen weißen Strohhut, schwarzbaumwollene Zipfelhaube, ein braun und blau gestreiftes leinenes Halstuch, ein altes braunes Gilet mit doppelter Reihe falscher Zwölferknöpfe, blau manchesterner Janker mit stehendem Kragen und metallenen Knöpfen, eine alte lederne kurze Hose, einen werchenen blaugefärbten Schurz, an welchem ein sogenanntes Hangerl von blauen Batist angenäht ist, endlich ein werchenes Hemd ohne Merkzeichen. Hat weder Strümpfe noch Schuhe, und sind deßhalb die Füße bis an das Knie blos.

Einl. Nr. 39410. Exp. Nr. 47436.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Eine zu Rimchnachmündt aufgegriffene taubstumme Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 26. März ds. Js. wurde eine unbekannte taubstumme Weibsperson, deren Beschreibung nachstehend folgt, zu Rimchnachmündt, Landgerichts Regen, aufgegriffen und aller bisher gepflogenen Nachforschungen ungeachtet konnte über die Herkunft und über die Heimathsverhältnisse dieser Person nichts ermittelt werden.

Es erhalten daher sämmtliche Polizeibehörden den Auftrag, der Heimath dieser Person nachzuforschen und sachdienliche Erfahrungen gleich direkt dem k. Landgerichte Regen mitzutheilen.

Ansbach, den 8. September 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Zimmerer.

Signalement.

Alter: 34 bis 36 Jahre; Größe: 5′ 4″; Körperbau: schlank; Angesicht: voll; Gesichtsfarbe: gesund; Stirne: gewölbt; Haare: schwarz; Augen: blau-grau; Nase: stumpf; Lippen: aufgeworfen; Zähne: gut; Kinn: breit; Sprache: unverständliches schnelles Gemurmel.

Besondere Kennzeichen: 1) Taubheit; 2) ein umfangreicher, aus mehreren kleineren verhärteten Drüsen in kindfaustgroßen Abtheilungen bestehender Kropf an der rechten Seite des Halses; 3) am 4. Finger der rechten Hand ein kupferner und an jenem der linken ein blechener Reif, welch' letzterer, weil er zu groß ist, an einer Stelle mit einem weißen Fleckl umbunden ist; 4) beschränkte Verstandeskräfte und häufiges Gelächter.

Kleidung: Ein Kopftuch von braunem buntgestreiften Baumwollenzeug; ein Halstuch von blauem Baumwollenzeug mit rothen und grünen eingewirkten Ringen und ähnlichen Schnörkeln; ein zweites zerlumptes Halstuch von schwarzem Baumwollenzeug mit breitem grauen Dessin und einem rothen Streifen; ein grobleinenes zerflicktes und zerrissenes Hemd; ein Leibl von blau, weiß und rothgestreifter Leinwand, welches mit blauen und rothen persenen Flecken geflickt ist; ein Kittel von blau-röthlichtem Baumwollenzeug, welcher mit Flecken von rosenrothem und blauen Pers und vorne auch mit einem ziemlich großen Flecken von rupferner Leinwand geflickt ist; ein Unterrock von gedruckter blauer Leinwand, welcher vorne mit einem großen und schmutzigen Flecken von ungefärbter Leinwand geflickt ist; ein blauleinerner gedruckter Schurz, welcher mit verschiedenen blauen und rothen Flecken geflickt ist; kurze Strümpfe von Schaafwolle, welche mit verschiedenen Flecken geflickt sind; zerrissene, von Stiefeln abgeschnittene Mannsschuhe. Der Haarkamm besteht aus hölzernen Stängchen, die oben in ein länglichtes aus weißer Leinwand gemachtes und auf der Rückseite mit rothem Pers überzogenes Säckchen eingenäht sind.

Digitized by Google

Einl. Nr. 24542. Exp Nr. 20749.

An sämmtliche Finanzkassen resp. Rentämter in Mittelfranken.

(Die Bezahlung der Staats-Ausgaben pro 1851/52 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die, auf Grund des Budgets für die letzten 4 Jahre $18\frac{5}{3}\frac{1}{3}$ der VI. Finanzperiode auszufertigenden Staatsaufwands-Etats pro $18\frac{5}{3}\frac{1}{2}$ insbesondere bezüglich des kgl Staats-Ministeriums des Innern und des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten bis zum letzten August d. Js. den kgl. Kassen und Aemtern nicht hinaus gegeben werden konnten, so hat das kgl Staats Ministerium der Finanzen angeordnet, daß die durch jüngste Ministerial-Entschließung vom 18. Juni l. Js. ertheilte Ermächtigung zur vorschußweißen Zahlung fraglicher Ausgaben auch auf den Monat September 1852 ausgedehnt werde; was den sämmtlichen kgl. Finanzkassen und resp. Rentämtern unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 26. Juni 1852 (Int. Blatt Seite 555) hiemit eröffnet wird.

Ansbach, den 9. September 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des königlichen Regierungs-Präsidenten
Gutschneider.

Dr. Gerstner, v. n.

Krienes.

Einl. Nr. 39512. Exp. Nr. 47437.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die heimliche Entfernung des beinahe jährigen Mädchens Elisabeth Holleder aus Amberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nach berichtlicher Anzeige des Stadtmagistrates Amberg hat sich die Elisabeth Holleder, außereheliche Tochter der bereits verstorbenen Taglöhnerstochter Margaretha Holleder von Neubaidhof, kgl. Landgerichts Pegnitz, welche sich seit ihrer Geburt bei ihrem natürlichen Vater, dem Beisitzer Georg Verst in Amberg aufgehalten hat, Anfangs des Monats Juli d. Js. heimlich von da entfernt, und ist deren Aufenthalt bis zur Zeit unbekannt geblieben.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden werden deßhalb beauftragt, auf die Elisabeth Holleder, deren Signalement unten beigefügt ist, Spähe zu verfügen, und im Falle Betretens derselben dem Stadtmagistrate Amberg Nachricht zu geben.

Ansbach, am 8. September 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Zimmerer.

Signalement der Elisabeth Holleder.

Dieselbe ist circa 3′ groß, $10\frac{1}{2}$ Jahre alt, mageren Körpers und Gesichts, hat weiße Kopfhaare und Augenbraunen, welch erstere ganz abgeschoren sind, und graue Augen ohne besondere weitere Kennzeichen.

Bei ihrer Entfernung trug sie am Leibe: einen aschgrau gestreiften Rock und einen Spenser

vom nämlichen Zeug, ein blau und weißgestreiftes Schürzchen und blaugestreiftes Kopftüchel und ist ohne alle Fußbekleidung.

Einl. Nr. 39362. Exp. Nr. 47374.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mitelfranken.

(Entfernung des taubstummen Leonhard Festel von Sattelberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der taubstumme Gütlerssohn Leonhard Festel von Sattelberg, dessen Signalement nachstehend mitgetheilt wird, hat sich am 17. Juli d. Js. von seiner Heimath entfernt und wird seitdem vermißt.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden werden beauftragt, auf denselben Späbe zu verfügen, ihn im Betretungsfalle an das kgl. Landgericht Schrobenhausen abzuliefern und hierüber Anzeigebericht anher zu erstatten.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Ansbach, am 8. September 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Zimmerer.

Signalement des taubstummen Leonhard Festel von Sattelberg.

Personalbeschreibung

19 Jahre alt, mittlerer Größe, schwach gebaut, dunkelrothe Haare, graue Augen, länglichte Nase und gleiches Gesicht.

Besondere Kennzeichen: derselbe hat am oberen Kiefer doppeltes Gebiß.

Kleidung.

1) Fußbekleidung: keine.
2) kurze, ganz alte, bis an die Knie reichende, schwarzlederne Hose, welche schon etwas roth war,
3) eine Weste, vorn gestreift, mit falschen bleiernen Zwölferknöpfen, mit einem schwarztuchenen Leibe;
4) einem noch ganz gut erhaltenen blausammeten Janker mit weißmetallenen, ziemlich großen Knöpfen;
5) eine blau und roth gestreifte baumwollene Halsbinde;
6) eine schwarzseidene Zipfelkappe und darüber einen Strohhut;
7) einen blaugefärbten Schurz.

Dienstes-Nachrichten

Nach dem Ergebnisse der behufs der Bestellung einer besonderen, selbstständigen Kirchenverwaltung für das Vermögen der vormaligen katholischen Stiftskirche der Stadt Spalt vorschriftsgemäß vollzogenen Wahlen sind als Mitglieder dieser Verwaltung 1) Hopfenhändler Xaver Pfabler, 2) Hopfenhändler Lorenz Gabler, 3) Schreinermeister Johann Ehard, und 4) Hopfenhändler Emeran Kastner, sämmtlich von Spalt, bestätigt worden.

Digitiz

Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat August 1852.

Monat: vom 1. bis letzten August 1852.

Schrannen-berechtigte Orte.	Waizen. Verkauft	Waizen. Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig.	Kern. Verkauft	Kern. Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig.	Dinkel. Verkauft	Dinkel. Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig.
	Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Altdorf	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Ansbach	243	18 42	17 47	16 43	320	20 10	18 50	17 51	—	— —	— —	— —
Beilngries	562	18 24	16 43	15 18	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Berchinz	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Dinkelsbühl	346	20 28	19 8	17 23	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Eichstädt	477	20 33	19 32	17 18	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Erlangen	791	20 3	19 14	17 41	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Feuchtwangen	5	18 20	18 20	18 20	57	20 6	19 45	19 24	7	8 —	8 —	8 —
Fürth	1079	20 50	20 12	19 6	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Gunzenhausen	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Hersbruck	141	21 15	18 40	16 30	—	— —	— —	— —	34	8 —	6 39	5 30
Nürnberg	4433	21 18	18 40	15 —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Roth	13	17 55	17 55	17 55	71	18 —	17 32	16 48	—	— —	— —	— —
Rothenburg	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Schwabach	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Thalmessingen	46	17 20	16 43	15 20	—	— —	— —	— —	41	6 —	5 51	5 45
Uffenheim	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Wassertrüdingen	85	20 15	17 51	15 30	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Weissenburg	604	18 54	17 47	16 29	—	— —	— —	— —	408	6 41	6 9	5 43

Schrannen-berechtigte Orte.	Roggen. Verkauft	Roggen. Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig.	Gerste. Verkauft	Gerste. Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig.	Haber. Verkauft	Haber. Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig.
	Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Altdorf	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Ansbach	—	17 55	16 44	15 36	—	— —	— —	— —	612	7 35	6 48	6 15
Beilngries	94	16 53	16 5	15 15	186	8 45	8 4	7 10	65	6 24	5 48	5 13
Berching	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Dinkelsbühl	157	19 8	17 58	16 45	86	11 45	10 34	8 40	128	7 20	5 55	4 58
Eichstädt	312	18 37	17 56	16 43	93	9 12	8 32	7 58	99	6 3	5 37	5 18
Erlangen	282	18 34	17 53	17 4	—	— —	— —	— —	394	6 5	5 33	5 12
Feuchtwangen	4	18 30	18 30	18 30	—	— —	— —	— —	7	7 —	7 —	7 —
Fürth	246	17 42	17 13	16 49	231	11 22	11 3	10 37	259	7 23	6 51	6 17
Gunzenhausen	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Hersbruck	124	20 15	18 7	17 —	17	11 —	10 17	9 30	61	8 —	6 48	5 24
Nürnberg	2542	19 —	16 58	14 30	950	12 30	10 47	8 45	1539	9 —	6 49	5 —
Roth	44	16 16	16 1	15 30	—	— —	— —	— —	10	6 25	6 25	6 25
Rothenburg	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Schwabach	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Thalmessingen	15	15 40	15 35	15 20	—	— —	— —	— —	2	7 —	7 —	7 —
Uffenheim	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Wassertrüdingen	43	18 39	17 38	15 52	3	11 30	10 48	9 36	45	5 24	5 8	4 52
Weissenburg	145	18 6	17 5	16 7	203	10 5	9 28	9 2	370	6 23	6 —	5 37

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 74.

Ansbach. Mittwoch, den 15. September 1852.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Entschließung, den Vollzug des Gesetzes, die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheines betr. — Einführung des Gesetzes vom 28 Mai 1852 über das Tarifprivilegium für die Verhandlungen der obrigkeitlichen Rechtspflege, sowie der innern, dann Polizei- und Finanz-Verwaltung. — Conservationsforsten-Rechnungen pro 1851/52. — Bewilligung einer Synagogen-Collecte für Reparatur der Synagoge und Lehrerwohnung zu Kolbersheim. — Die Verlosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld. — Die Versammlungen der Landräthe für das Jahr 1853/54 und 1855/56. — Die Eintheilung des 1. Conscriptions-Kantons zu 5 pCt. — Dienste-Nachrichten. — Taxen der bayer. Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

den Vollzug des Gesetzes, die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheines betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, in Hinblick auf Artikel 88 des Gesetzes vom 28 Mai d Js, die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheines betreffend, so lange Wir nicht anders verfügen, zu verordnen, wie folgt:

I

Die Einführung der, am Sitze der Bezirks Bau-Inspektionen aufzustellenden Brandversicherungs-Inspektoren, dann der den sieben Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheines zur Belegung der auf das Brandversicherungswesen bezüglichen Rechnungsgeschäfte beigegebenen Rechnungs-Commissäre erfolgt auf Auf und Widerruf durch Unser Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten nach gutachtlicher Vernehmung der Kreisregierungen, Kammern des Innern.

Die Berufung ſtabil angeſtellter Beamten des Staatsbaudienſtes zu den Stellen der Brandverſicherungs-Inſpektoren bleibt Unſerer Entſchließung vorbehalten.

II.

Für den Gehalt der Brandverſicherungs-Inſpektoren beſtimmen wir vier Claſſen in der Art, daß derſelbe

in der erſten Claſſe	675 fl.,
in der zweiten Claſſe	625 fl,
in der dritten Claſſe	725 fl., und
in der vierten Claſſe	825 fl.

des Jahres beträgt, welche in gleichen monatlichen Raten ausbezahlt werden.

III.

Das Vorrücken von einer geringeren in eine höhere Gehaltsklaſſe erfolgt durch Unſere Entſchließung und iſt bei entſprechender Qualifikation durch den Ablauf eines beſtimmten Zeitraumes in der Art bedingt, daß

a) ein Vorrücken von der I. in die II. Gehaltsklaſſe nur nach ſechsjähriger tadelloſer Dienſtzeit in dieſer Geſchäftsſphäre;

b) ein Vorrücken von der II. in die III. Gehaltsklaſſe nur nach zwölfjähriger tadelloſer Dienſtzeit; endlich

c) ein Vorrücken von der III. in die IV. Gehaltsklaſſe nur nach achtzehnjähriger tadelloſer Dienſtzeit ſtattfindet.

IV.

Neben dem Gehalte erhält der Brandverſicherungs Inſpektor ein Gefährtgeld-Averſum von 300 fl. des Jahres, dann, wenn ihm das erforderliche Amtslokale unentgeldlich in einem Staatsgebäude angewieſen werden kann, ein jährliches Regie-Averſum von 60 fl., entgegengeſetzten Falles aber von 90 fl.

V.

Die Diäten der Brandverſicherungs-Inſpektoren betragen in Fällen, in welchen deren Verrechnung geſetzlich geſtattet iſt, täglich 3 fl.

VI.

Für den Gehalt der Rechnungs-Commiſſäre beſtimmen Wir gleichfalls vier Claſſen, und zwar:

Die erſte Claſſe zu	675 fl.,
die zweite Claſſe zu	775 fl.,
die dritte Claſſe zu	875 fl., und
die vierte Claſſe zu	975 fl.

des Jahres, welche in gleichen monatlichen Raten ausbezahlt werden.

VII.

Das Vorrücken von einer geringeren in eine höhere Gehaltsklaſſe erfolgt durch Unſere Entſchließung, und iſt unter Vorausſetzung entſprechender Qualifikation auch hier durch den Ablauf eines beſtimmten Zeitraumes in der Art bedingt, daß

a) ein Vorrücken von der I. in die II. Gehaltsklaſſe nur nach ſechsjähriger tadelloſer Dienſtzeit in dieſer Geſchäftsſphäre;

b) ein Vorrücken von der II. in die III. Gehaltsklasse nur nach zwölfjähriger tadelloser Dienstzeit; endlich

c) ein Vorrücken von der III. in die IV. Gehaltsklasse nur nach achtzehnjähriger tadelloser Dienstzeit stattfindet.

Zugleich bestimmen Wir, daß bei den, im Laufe der Zeit eintretenden Erledigungen von Rechnungscommissärs-Stellen und deren Wiederbesetzung vorzugsweise auf verdiente, vermöge ihrer Vorbildung zu einer solchen Stelle sich eignende Brandversicherungs Inspektoren besondere Rücksicht genommen und denselben das sofortige Einrücken in jene Gehaltsklasse gestattet werden soll, in welche sie sich nach der Dauer ihrer, als Brandversicherungs-Inspektoren erstreckten Dienstzeit eignen.

VIII.

Die Diäten der Rechnungs-Commissäre bestehen in 4 fl. des Tages, ausschließlich der normalmäßig zu vergütenden Reisekosten.

IX.

Die Brandversicherungs-Inspektoren genießen den Rang der Baukondukteure bei den Bezirks-Bau-Inspektionen.

Ihre Dienstkleidung ist, mit Ausnahme des Rockkragens, welcher aus carmoisinrothem Tuche zu bestehen hat, dann der Rockknöpfe, auf welchen sich anstatt der Brücke mit fließendem Wasser der gekrönte Löwe abgeprägt befindet, dieselbe, wie sie für die gedachten Baukondukteure vorgeschrieben ist.

X.

Die Rechnungs-Commissäre stehen sowohl im Range als bezüglich der Dienstkleidung den übrigen Rechnungs-Commissären der Kreisregierungen, Kammern des Innern, gleich.

XI.

Die Dienstes- und Gehalts-Verhältnisse des Central-Rechnungs-Commissärs bei Unserem Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten sind bereits durch besondere Königliche Entschließung bestimmt.

Die Diäten desselben bei auswärtigen Geschäften bestehen in täglich 5 fl., ausschließlich der normalmäßig zu vergütenden Reisekosten.

Hohenschwangau, den 4. September 1852.

Max

Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär.
Ministerialrath Wolfanger.

Einl Nr 24630. Erv Nr 20304

(Einführung des Gesetzes vom 28 Mai 1852 über das Tarregulativ für die Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege, sowie der innern, dann Polizei- und Finanz-Verwaltung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Ministerial Rescripts vom 24. vor. Mts. werden die der allgemeinen Kenntniß bedürfenden §. §. 13 bis 17 der Vollzugs-Vorschriften zum Tarregulativ vom 28. Mai 1852 nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

§. 13.

„Sowohl auf die Urschrift als auf jede Ausfertigung ist wie bisher, auch fernerhin neben der

Digitized by Google

fortlaufenden Nummer des Taxregisters der Betrag der für die Verhandlung zu entrichtenden Tax- Stempel- und sonstigen Gebühren zu setzen.

§. 14.

Die Taxregister sind auch künftighin in der bisherigen Weise belegt, an den bestimmten Terminen der vorgesetzten Rechnungsstelle (Regierungsfinanzkammer) unter Beifügung der etwaigen Erinnerungen der Taxpflichtigen gegen die primitive Taxirung zur Prüfung und Einweisung vorzulegen.

Ueber die Prüfung des Taxregisters und seiner Beilagen ist ein Revisionsprotokoll zu fertigen, welches der Taxaturbehörde unter Fürstreckung einer kurzen Frist, welche drei bis vier Wochen nicht übersteigen darf, hinauszugeben ist.

Den Betheiligten, welche in Folge der Revisions-Erinnerungen zu einer höhern Gebühren-Entrichtung angehalten werden sollen, ist sogleich von den sie betreffenden Bedenken Mittheilung zu machen und ihnen frei zu geben, ob sie schriftlich oder zu Protokoll eine Erinnerung darüber innerhalb des dem Taxaturamte zur Beantwortung gegebenen Termines beifügen wollen.

Das Verfahren mit den Betheiligten in diesem Stadium ist als Offizialsache sohin tax- und stempelfrei zu behandeln.

§. 15.

Das beantwortete Revisionsprotokoll ist unter Beifügung der erforderlichen Belege und der etwaigen Erinnerungen der Betheiligten nach Abfluß des Termines zur Bescheidung einzusenden. Die Bescheidung ist möglichst zu beschleunigen und hat in jenen Fällen, in welchen gegen die Erinnerungen der Revisionsstelle von den Betheiligten Opposition eingelegt worden ist, collegiale Berathung und Beschlußfassung einzutreten.

§. 16.

Mit der Bescheidung des Revisionsprotokolls ist das Offizial-Verfahren den Betheiligten gegenüber geschlossen. Erachtet sich daher ein zur Taxentrichtung Verurtheilter durch die Regierungs-Entschließung beschwert, und ergreift er die Berufung innerhalb der ihm durch Art. 45 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 gestatteten 14tägigen Termins an das königl. Staatsministerium der Finanzen, so hat er sich bezüglich der Eingaben nach den Bestimmungen der Stempelgesetze vom 18. Dezember 1812 und 11. September 1825 zu richten. In gleicher Weise sind alle in Folge der eingelegten Berufung vorzunehmenden amtlichen Handlungen als Protokolle, Berichte, Entschließungen u. s. w. als Parteisachen zu behandeln.

Eine Rückvergütung der für das Rekursverfahren bezahlten Tax- und Stempelgebühren findet nur dann statt, wenn die Berufung als begründet erkannt worden ist.

Streng ist übrigens darauf zu sehen, daß, da die Berufungen nach Art. 45 l. c. keinen Suspensiveffekt haben, die strittigen Taxsummen sogleich eingezahlt, und nicht unter diesem Vorwande im Ausstande geführt werden.

§. 17.

Wenn die Betheiligten die Werthsangabe des Vertragsgegenstandes verweigern, oder dieselbe vom protokollirenden Beamten für zu gering erachtet wird, so ist alsbald dem treffenden kgl. Rentamte mit der Aufforderung davon Nachricht zu geben, nunmehr in Gemäßheit des Art. 29 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 den Werth des Vertragsgegenstandes zu bestimmen. Erkennen die Betheiligten den rentamtlichen Werthsanschlag an, so ist derselbe der Taxation zu Grunde zu le-

gen. Verweigern sie aber die Anerkennung, so ist zu der im Art. 29 vorgezeichneten Schätzung zu schreiten. Das kgl. Rentamt hat daher dieselbe bei dem protokollirenden Gerichte zu beantragen, und zugleich seinen Schätzmann zu benennen, aber immer darauf zu sehen, daß die Schätzung mit den geringst möglichsten Kosten vorgenommen werde. Es hat daher nur in Fällen, in denen es durchaus unvermeidbar ist, eine Abschätzung an Ort und Stelle statt zu finden.

Zu diesem Behufe ist von Seite des Rentamts, wenn möglich, immer ein solcher Schätzmann in Vorschlag zu bringen, welcher den Vertragsgegenstand bereits von früherher genau kennt, und ist von dem protokollirenden Gerichte jedoch mit Vermeidung jedes direkten oder indirekten Zwanges darauf hinzuwirken, daß die Betheiligten in ihrem eigenen Interesse eben so verfahren.

Wenn die Schätzung gegen die Betheiligten ausfällt, so haben sie nach Art. 29. l. c. die Kosten der Schätzungs-Verhandlungen, welche sodann selbstverständlich zu taxiren sind, zu tragen. Haben sie die Kosten nicht zu tragen, so fallen sie der Staatskasse zur Last, und eine Taxirung der Verhandlungen findet nicht Statt."

Ansbach, am 2. September 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.
Dr. Gerstner, v. n.

Krienes.

Einl. Nr. 25424. Exp. Nr. 20880.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Mittelfranken.

(Conscriptionskosten-Rechnungen pro 1851/52 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Behörden, welche mit der Vorlage der Conscriptionskostenrechnung pro $18^{51}/_{52}$ noch im Rückstande sind, werden an deren baldigste Einsendung bei Strafandrohung hiemit erinnert.

Ansbach, den 11. September 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des königlichen Regierungs-Präsidenten
Gutschneider.
Dr. Gerstner, v. n.

Krienes.

Einl. Nr. 40724. Exp Nr 47493.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Vorstände der israelitischen Cultusgemeinden in Mittelfranken.

(Bewilligung einer Synagogen-Collecte für Reparatur der Synagoge und Lehrerswohnung zu Völkersleier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Rescript des kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten haben Seine Majestät der König zur Aufbringung der Kosten für Reparatur der Synagoge und der Lehrerswohnung der israelitischen Cultusgemeinde in Völkersleier die Vornahme

Digitized by Google

einer Synagogencollekte in sämmtlichen Regierungsbezirken allergnädigst zu bewilligen geruht.

Die vorgenannten Behörden und Cultusvorstände erhalten daher die Weisung, diese Sammlung binnen 6 Wochen vornehmen zu lassen und den Ertrag an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Ansbach, den 9. September 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Zimmerer.

Einl. Nr. 42027. - Exp. Nr. 47536.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2. v. Mts. stattgefundenen 237sten Verloosung der älteren österreichischen Staats-Schuld ist die Serie Nro. 372 gezogen worden.

Dieselbe enthält mährisch ständische Aerarial-Obligationen und zwar:

de Sessione 6. Dezember 1793 zu 4%
Nro. 28,125 mit einem Zehntel,
„ 28,128 mit einem Viertel der Capitalssumme,
de Sessione 10. Dezember 1794 zu 5%
Nro. 26,446 bis 27642 mit den ganzen Capitalsbeträgen
„ 27,643 mit der Hälfte der Capitalssumme

in einem Gesammt-Capitalsbetrage von 1,073,254 fl. 38½ kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 und der Circularverordnung vom 29. Oktober 1829 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Dieses wird auf den Grund der Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 6. d. Mts. zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten anmit öffentlich bekannt gemacht.

Ansbach, den 9. September 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Zimmerer.

Einl. Nr 42483. Exp. Nr. 47950.

(Die Versammlungen der Landräthe für die Jahre 1851/52 und 1852/53 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Sich inhaltlich Allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau den 5. September 1852 gemäß Art. 20 des Gesetzes über die Landräthe vom 28. Mai d. Js. Allergnädigst bewogen gefunden, die Eröffnung der Landrathsversammlungen für die

Digitized by Google

Jahre $18^{51}/_{52}$ und $18^{52}/_{53}$ auf Montag den 11. Oktober l. Js. an den Sitzen der Kreisregierungen festzusetzen.

Ansbach, am 13. September 1852

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern

v. Volz.

Nagel

Bekanntmachung,

die Kündung des I. Subscriptions-Anlehens zu 5 pCt. betreffend.

Nachdem durch die bisher stattgefundenen oder zur Vormerkung angemeldeten Umwandlungen von Anlehensscheinen des I. Subscriptions-Anlehens zu 5 pCt. vom Jahre 1848 — in Obligationen des neuen Anlehens zu $4^1/_2$ pCt. die zu diesem Behufe bestimmte Summe bis auf einen geringen Betrag erreicht ist, so wird unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 29. Juni l. Js. Absatz IX. (Regierungsblatt Nro. 36 pag. 781—788), die Umwandlung der genannten Subscriptions-Anlehensscheine bei den Schuldentilgungs-**Specialcassen** eingestellt und kann von nun an nur mehr bei der Schuldentilgungs-Hauptcassa dahier — bis zur vollständigen Erfüllung der hiefür bestimmten Summe stattfinden.

Der hienach noch verbleibende Rest des I. Subscriptions-Anlehens wird in Gemäßheit der Ausschreibung vom 29. Juni l. Js. bei den daselbst bezeichneten Cassen baar heimbezahlt.

Durch höchstes Rescript des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen wurde dagegen genehmigt, daß den Besitzern der zur Heimbezahlung kommenden Subscriptions-Anlehens-Scheine, wenn sie es wünschen und dieses sogleich bei der Heimzahlung erklären, die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalsbeträge bei dem Eisenbahn-Anlehen zu $4^1/_2$ pCt. gestattet werde.

München, den 3. September 1852.

Königlich bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Appell, Sekr.

Dienstes-Nachrichten

Vermöge Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, vom 9. d. Mts. wurde die erledigte Malzaufschlagsstation Treuchtlingen dem bisherigen Unteraufschläger zu Berolzheim, Sebastian Klöpfer, übertragen, und zum Unteraufschläger in Berolzheim der bisherige Aufschlagspraktikant Gottfried Müller von Heidenheim ernannt.

Durch gemeinschaftlichen Beschluß der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 9 September und des k. Landwehr-Kreiskommandos vom 28. August ds. Js. wurden der Stadtschreiber und Handelsmann Franz Xaver Silberhorn in Beilngries zum Quartiermeister, der bisherige Landwehr-Lieutenant Thomas Kuhn in Berching zum Zeugwart im Landwehr-Bataillon Beilngries ernannt, dann der bisherige Corporal Georg Göswein in Berching und der bisherige Feldwebel Anton Fauner in Beilngries zu Lieutenants in demselben Landwehr-Bataillon befördert.

Als bürgerlicher Magiſtratsrath der Stadt Spalt iſt nachträglich der Schloſſermeiſter Nikolaus Gſtädtner von dort beſtätigt worden, ſo daß die zweite, aus der Wahl im Jahre 1851 hervorgegangene Hälfte der dortigen bürgerlichen Magiſtratsräthe aus

1) dem Seifenſieder und Handelsmann Johann Adam Butz,
2) dem Schloſſermeiſter Nikolaus Gſtädtner, und
3) dem Kaminkehrer Michael Gaab dortſelbſt

beſteht, und Spezereihändler Sebaſtian Hofmann die Stelle des erſten Erſatzmannes für die Funktion eines bürgerlichen Magiſtratsrathes einnimmt. (Vergleiche Dienſtes-Nachrichten im Kreis-Intelligenzblatte von 1851 S. 777) An die Stelle des als bürgerlicher Magiſtratsrath beſtätigten Michael Gaab iſt der Erſatzmann, Bäckermeiſter Johann Schielein als Gemeindebevollmächtigter der Stadt Spalt in Funktion berufen worden.

Cours der bayeriſchen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.				Papiere	Geld
Obligationen	à 3½ %	prompt	. . . . .		93¾
"	à 4 %	"	. . . . .	97	
"	à 4½ %	"	. . . . .	101¼	
"	à 5 %	"	Ausgabe I.	100½	
"	à 5 %	"	" II.	102	
"	à 5 %	"	" III.	102¼	
"	à 5 %	"	" IV.	102⅜	102¼
"	Grundrent.-Ablöſ. à 4 %		. . . . .		96¾
Bank-Aktien Div. II. Sem.			. . . . .	705	702

Augsburg, den 9. September 1852.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 75

Ansbach. Samstag, den 18 September 1852

Inhalt

Bekanntmachung, die Ermittlung des Mainzolls an der kurhessischen Zollstätte zu Hanau. — Die Vorlage der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen pro 1850/51. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayer. Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,

die Ermittlung des Mainzolls an der kurhessischen Zollstätte zu Hanau betreffend.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 20. Mai 1846, die Regulirung der Mainschiffahrts-Abgaben und die Bestimmungen zu deren Erhebung betreffend — (Regierungsblatt vom Jahr 1846 Nro. 15 S. 294) wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Oktober l. Js. an, der Mainzoll von Getraide und Hülsenfrüchten an der kurfürstlich Hessischen Station Hanau nur zur Hälfte des bisherigen Betrages erhoben werden wird.

München, den 13. September 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl,
In Abwesenheit des königl. Staats-Ministers.
Frhr. v. Pelkhofen, Staatsrath.

Durch den Minister der geheime Sekretär,
statt dessen
der kgl. Ministerial-Sekretär:
Dr. Preßfele.

Einl. Nro. 42357. Exp. Nro. 47958.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbare Magistrate und Kirchenverwaltungen von Mittelfranken.

(Die Vorlage der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen pro 1850/51 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Vorlage der magistratischen Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen pro $18\frac{50}{51}$ ist nach §. 47 des Geschäfts-Regulativs vom 21 September 1818 der erste Februar 1852 bestimmt. Gleichwohl sind aber bis jetzt viele dieser Rechnungen noch nicht dahier eingekommen. Die im Rückstande befindlichen Magistrate, Kirchenverwaltungen und Untercuratelbehörden werden hierdurch aufgefordert, die Vorlage der noch rückständigen Rechnungen noch im Laufe dieses Monats um so gewisser zu bewirken, oder die entgegenstehenden Hindernisse anzuzeigen, als nach fruchtlosem Ablauf dieses Termins weitere Einschreitung erfolgen müßte.

Ansbach, den 11. September 1852

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Dienstes-Nachrichten.

Der für den Priester Franz Hutter, bisherigen 1. Caplan an der Stadtpfarrkirche St Walburg zu Eichstädt von der herzoglich Leuchtenberg'schen Domänen Oberadministration im Namen Seiner Kaiserlichen Hoheit des Herrn Herzogs von Leuchtenberg ausgestellten Präsentation auf die katholische Pfarrei Triahüll, kgl. Landgerichts Kipfenberg, ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Vermöge Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 11. September d. Js ist der bisherige Schullehrer Carl Hochstein zu Beerbach als Schullehrer und Kirchendiener zu Linden ernannt worden, nachdem Schullehrer Göß zu Auerbruch von dem Antritte der ihm verliehenen Schulstelle zu Linden dispensirt wurde.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.				Papiere	Geld
Obligationen	à 3½ %	prompt	. . . . .		93¼
"	à 4 %	"	. . . . .	97	
"	à 4½ %	"	. . . . .	101¼	
"	à 5 %	"	Ausgabe I.		
"	à 5 %	"	" II.	102	
"	à 5 %	"	" III.	102¼	
"	à 5 %	"	" IV.	102¾	102¼
"	Grundrent.-Ablöf. à 4 %		. . . . .	97	
Bank-Aktien	Dir II Sem		. . . . .	705	702

Augsburg, den 16. September 1852.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 76.

Ansbach. Mittwoch, den 22. September 1852.

Inhalt

Die Ausfertigung der Ueberfahrts-Akkorde für Auswanderer nach Nordamerika. — Erledigung des Physikates Gemünden. — Cursiren falscher Münzen. — Eine in Ueberschlingen aufgegrabene Taxsumme und diesfällige Maassregeln. — Eine im Mainflusse bei Schweinfurt aufgefundene männliche Leiche. — Diversen-Nachricht.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nro. 41763. Exp. Nro. 48453.

(Die Ausfertigung der Ueberfahrts-Akkorde für Auswanderer nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß der unterfertigten Stelle gekommen, daß bei den einzelnen Distrikts-Polizeibehörden eine verschiedenartige Praxis darüber besteht, ob für mehrere zu gleicher Zeit und aus dem nämlichen Amtsbezirke Auswandernde die Ausfertigung eines einzigen Ueberfahrtsvertrages genügt, oder ob für jeden der einzelnen Auswanderer ein besonderer Ueberfahrts-Vertrag von den betreffenden Haupt-Agenten auszustellen ist.

Da die Ausstellung eines Ueberfahrts-Vertrages für mehrere und nicht zu einer Familie gehörige Auswanderer bisher sehr häufig stattgefunden hat, so haben sich in Folge jener Verschiedenheit des Verfahrens nothwendigerweise mehrfache Inconvenienzen und Verzögerungen ergeben, welche mehr oder minder mit Nachtheilen für die betreffenden Auswanderer verbunden waren.

Zur Beseitigung dieses Mißstandes und zur Herbeiführung eines gleichmäßigen, sowohl dem Interesse der Auswanderer als den Anforderungen eines geregelten Geschäftsganges entsprechenden Verfahrens setzt sich die unterfertigte Stelle zu der Bestimmung veranlaßt, daß künftighin in der Regel für jeden einzelnen Auswanderer nach Nordamerika ein gesonderter Ueberfahrtsvertrag

auszustellen und daß von dieser Regel nur alsdann eine Ausnahme gestattet ist, wenn Ueberfahrtsverträge für mehrere zu einem und demselben Familienverbande gehörige Individuen abzuschließen sind, in welche Categorie jedoch, was kaum der Erwähnung bedarf, selbstständige Geschwister oder Verlobte nicht zu rechnen sind.

Gegenwärtiges Ausschreiben ist von den Distrikts-Polizeibehörden den in ihrem *Amtsbezirke* befindlichen Agenten unverzüglich mit dem Anhange zu eröffnen, daß sie sich hiernach genauestens zu achten haben, und Zuwiderhandlungen nachdrückliche Einschreitung zur Folge haben müßten.

Den Distrikts-Polizeibehörden wird die genaueste Handhabung dieser Anordnungen mit dem Beifügen aufgegeben, daß in ähnlicher Weise auch bei Ausstellung der Auswanderungspässe und der Auswanderungsbewilligungs Urkunden zu verfahren ist.

Ansbach, den 18. September 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 42555. Exp. Nr. 48243.

(Erledigung des Physikates Gemünden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Landgerichtsphysikat Gemünden im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg ist erlediget. Bewerber um dasselbe haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen einzureichen.

Ansbach, am 17. September 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 42143. Exped. Nr. 48575.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird nachstehend die von der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, erlassene Entschließung vom 6. l. Mts. zur gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 20. September 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Nr. praes. 51009. Nr. exp. 40555.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Juli l. Js. wurde zu Neustadt a/S. ein falscher Laubthaler in Umlauf gesetzt.

Digitized by Google

Derselbe besteht aus fünflöthigem Silber, ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen, hat einen innern Werth von 42 kr. und trägt die Jahrzahl 1727; der Rand ist auffallend schlecht gefertigt, und läßt sich dieses falsche Münzstück durch Farbe und Klang von ächtem unschwer unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden die Aufforderung, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und gegebenen Falls den bestehenden Vorschriften gemäß einzuschreiten.

Würzburg, den 6. September 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Frhr. v. Podewils, kgl. Regierungsdirektor.

Moser.

Einl. Nr. 42087. Exp. Nr. 48574.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Mittelfranken.

(Eine in Oberelchingen aufgegriffene taubstumme und blödsinnige Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 28. April d. Js. wurde zu Oberelchingen, kgl. Landgerichts Neu-Ulm, die unten beschriebene taubstumme und blödsinnige Mannsperson aufgegriffen, deren Herkunft bis jetzt nicht ermittelt werden konnte.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden erhalten daher den Auftrag, in ihren Bezirken Nachforschungen anstellen zu lassen, ob die bezeichnete Person daselbst vermißt wird, und ein etwaiges Ergebniß dem kgl. Landgerichte Neu-Ulm sogleich mitzutheilen. Binnen drei Wochen ist über den Erfolg der Nachforschungen Anzeige zu erstatten.

Beschreibung:

Die fragliche Mannsperson ist 18 bis 20 Jahre alt, 5′ 1″ groß, magerer Statur, hat blonde, gerade herabgestrichene Haare, niedere Stirne, graue starr blickende Augen, eine lange Nase, einen großen Mund, spitziges Kinn, schlechte, gelb angelaufene Zähne und ein faltiges Gesicht.

Ihre Kleidung besteht in einem weißen Hemde, einem rothen Halstuche, einem kurzen Zwilchkittel mit weißen beinernen Knöpfen, einer zerrissenen braun und grau gestreiften Sommerhose, weißen Strümpfen, gut erhaltenen Schuhen und einer schwarztuchenen Schirmmütze. Auf der Brust und am Leibe hat sie einigen Ausschlag und in ihrer Nähe machte sich auch ein Schwefelgeruch bemerkbar, wodurch die Vermuthung begründet wird, daß sie wegen Hautkrankheit irgend einer Kur unterlegen seyn dürfte.

Ansbach, den 20. September 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 41385. Exp. Nr. 48581.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Eine im Mainflusse bei Schweinfurt aufgefundene männliche Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Mainflusse, in der Nähe der Stadt Schweinfurt wurde am 29. März d. Js. der Leichnam eines Ertrunkenen gefunden, über dessen Heimath zur Zeit noch nichts Bestimmtes ermittelt werden konnte.

Unter Mittheilung der nachstehenden Beschreibung werden daher die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken aufgefordert, zur Ermittlung der Identität und der Heimathverhältnisse dieses Ertrunkenen entsprechende Nachforschungen anzuordnen, und etwaige Resultate dem Magistrat Schweinfurt direkt mitzutheilen. Fehlanzeigen sind erlassen.

Ansbach, den 20. September 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Beschreibung.

Die Leiche ist 6½' lang, sehr stark und fleischig, doch sind die Gesichtszüge des Leichnams, der schon mehrere Wochen im Wasser gelegen zu seyn scheint, durch die vorgeschrittene Fäulniß unkenntlich. Der Kopf ist mit langen schwarzen Haaren bedeckt, ebenso die breite Brust, im Gesichte befindet sich ein schwacher schwarzer Backenbart. Der Todte scheint ein Alter von 50 Jahren gehabt zu haben. Die unteren vorderen Zähne des Leichnams sind gesund und vollständig, die oberen Zähne fehlen bis auf den Stumpf des rechtsstehenden Schneidezahnes.

An und bei der Leiche befanden sich ein zerrissenes altes baumwollenes Hemd, ein altes leinenes Hemd mit weißen porzellainenen Knöpfen an den Aermeln und am Kragen, gezeichnet mit M. B., eine alte geflickte Hose, zusammengesetzt aus blauen Tuchflecken und graubräunlichem Sommerzeug, ein alter mehrmals geflickter blauer Tuchwamms, eine Weste von grauem Sommerzeuge mit weiß und grauen Querstreifen, gelben Knöpfen und weißem blaugestreiften Barchentfutter, in diesem Futter befindet sich noch roth geschrieben die Nro. 80, ein schwarz halbwollenes Halstuch mit roth, blau und weißen Querstreifen, ein halbseidenes Tuch von schwarzem Grunde und grünen Querstreifen, ein ganz altes zerrissenes verwaschenes Sacktuch, ein Paar rindslederne Stiefel, jeder Stiefel mit einem starken Rister auf der Seite, der eine Stiefel hatte einen Rister auf der Sohle, beide Stiefel waren stark genagelt, ferner befand sich an der linken Hand der Leiche ein weißwollener gestrickter Fausthandschuh, der andere Fausthandschuh stack in der linken Jackentasche; in der Brusttasche der Jacke ein Spiel deutscher Karten, schon gebraucht, von Backofen in Nürnberg, in der Hosentasche ein ganz mit Rost überzogenes Tischmesser, oben rund und mit schwarzem hölzernen Griffe, ein kleines Schnapsgläschen und ein kleines Haarkämmchen zum Zumachen, von schwarzem Horn.

Dienstes-Nachricht.

Vermöge Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 18. September d. Js. ist der bisherige Schullehrer Johann Georg Singer zu Fütterfee auf Präsentation des kgl. Pfarramts und der Schulgemeinde zu Theilenhofen zum Schullehrer und Kirchendiener daselbst ernannt worden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 77.

Ansbach. Samstag, den 25. September 1852.

Inhalt.

Das Verbot ausländischer Scheidemünzen in Württemberg. — Die Kartoffel-Ernte. — Die Maischsteuerfrage. — Getreidepreis. — Untersuchung wegen der in den Sachsen des G. J. Gugler in Schweinfurt vorgefundenen Druckschrift: „Anarchie oder Autorität?“ von Wilhelm Marr.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nro. 42867. Exp. Nro. 48577.

(Das Verbot ausländischer Scheidemünzen in Württemberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit einer Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 13. l. Mts. wird nachstehend eine Bekanntmachung der kgl. württembergischen Ministerien des Innern und der Finanzen, das Verbot ausländischer Scheidemünzen betreffend, worin das bereits seit 1807 in Württemberg bestehende Verbot der Annahme ausländischer Kreuzer und Kreuzerbruchtheile in Grimmerung gebracht wird, zur Nachachtung bekannt gemacht.

Ansbach, den 20. September 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Welß.

Gerhardt.

Abdruck ad Num. 9166.

Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betreffend das Verbot ausländiſcher Scheidemünzen.

Ungeachtet nach dem kgl. General-Reſcript vom 28. November 1807 (Reggbl. S. 589) alle ausländiſchen Kreuzerſtücke im Königreiche verboten ſind, ſo werden im inländiſchen Verkehr doch noch häufig ausländiſche Scheidemünzen in ganzen, halben und Viertelskreuzern angetroffen, und zwar zum Theil in Sorten, welche ſelbſt in den Ländern ihres Urſprungs keinen geſetzlichen Kurs mehr haben oder ſolchen demnächſt verlieren werden, wie dieß namentlich hinſichtlich der vor dem Jahre 1851 ausgegebenen öſterreichiſchen Kupfermünzen der Fall iſt.

Die unterzeichneten Miniſterien finden ſich deßhalb veranlaßt, das Verbot von 1807 hiemit in Erinnerung zu bringen, und vor der Annahme außer Kurs geſetzter Scheidemünzen (zu vergl. auch kgl. Verordnung vom 2. Dezember 1837, Reggbl. S 591—92) überhaupt zu warnen, indem ſie hiebei bemerken, daß bei der kgl. Münzkaſſe gegen baare Bezahlung, beziehungsweiſe portofreie Einſendung des Betrags jederzeit inländiſche Kreuzer in ganzen Rollen zu 5 Gulden, ſowie halbe und Viertelskreuzer in Rollen von 1 fl. zu haben ſind. Ebenſo iſt die Staatshauptkaſſe ſtets mit einem Vorrath von kursmäßigen ganzen, halben und Viertelskreuzern verſehen, welche an Perſonen und Kaſſen, die von ihr Zahlungen zu empfangen haben, auf Verlangen rollenweiſe abgegeben werden.

Um ſodann die nicht kursmäßigen Scheidemünzen auch als Opfergeld allmählig außer Circulation zu bringen, und von den betreffenden Stiftungen fortwährend ſich wiederholende Verluſte für die Zukunft abzuwenden, erhalten deren Verwaltung hiedurch die Weiſung, die in den Opferbüchſen ſich vorfindenden verbotenen Münzen nicht wieder auszugeben, ſondern ſolche an die Münzkaſſe dahier gegen Erſatz des Metallwerthes abzuliefern.

Stuttgart, den 27. Auguſt 1852.

Miniſterium des Innern. Linden.

Finanz-Miniſterium. Knapp.

Einl. Nr. 42898. Exped. Nr. 48646.

(Die Kartoffel-Aerndte betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei dem Eintritte der Kartoffel-Erndte wird wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das erprobteſte Mittel zur Aufbewahrung der Kartoffeln im geſunden Zuſtande, das gehörige Abtrocknen der eingeärndeten Kartoffeln vor dem Einkellern iſt; weshalb es rathſam erſcheint, dieſelben nach dem Einheimſen ſo lange, dünn geſchüttet, auf einem luftigen Boden liegen zu laſſen und ſie von Tag zu Tag zu wenden, bis ſie vollkommen abgetrocknet ſind, und dann erſt die Einkellerung derſelben vorzunehmen.

Dieſes Verfahren hat ſelbſt bei kranken Kartoffeln in der Art ſich bewährt, daß die Krankheit keine weiteren Fortſchritte gemacht hat.

Die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden werden aufgefordert, in allen Gemeinden ihrer Bezirke die deßfallſige geeignete Bekanntmachung zu erlaſſen.

Ansbach, den 21. September 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 43421. Exp. Nr. 48893.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Mastochsenfleisch-Taxe für den Monat Oktober 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für den Monat Oktober 1852 wird die Taxe für ein Pfund Mastochsenfleisch in nachstehender Weise festgesetzt:

Stadt	Ansbach	10 kr.	2 pf.
„	Dinkelsbühl	10 kr.	— pf.
„	Rothenburg	10 kr.	— pf.
„	Nürnberg	11 kr.	1 kr.
„	Fürth	11 kr.	1 pf.
„	Erlangen	11 kr.	— pf.
„	Schwabach	10 kr.	2 pf.
„	Eichstädt	11 kr.	— pf.

In den übrigen Städten und Polizeibezirken ist die Taxe, soweit sie sich bisher nach jener der benachbarten größern Städte gerichtet hat, von den Distriktspolizeibehörden nach obigen Satzbestimmungen zu reguliren, oder da, wo dieses Verhältniß nicht maßgebend sein sollte, in der Art zu normiren, daß nachstehende, für die einzelnen Taxdistrikte bestimmte Maximal-Sätze nicht überschritten werden, nämlich:

I.	für den Taxdistrikt Ansbach	10 kr.	2 pf.
II.	„ „ „ Nürnberg	11 kr.	— pf.
III.	„ „ „ Eichstädt	11 kr.	— pf.

Fleisch von Rindern, Stieren und Kühen soll allenthalben um wenigstens einen Kreuzer per Pfund unter dem Satze des Mastochsenfleisches verkauft werden. Hammel-, Kalb- und Schweinfleisch bleibt der freien Concurrenz überlassen.

Ansbach, den 23. September 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 42871. Exp. Nr. o.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mitelfranken.

(Die Umwandlung der bisherigen Zwangsarbeits-Anstalt Plassenburg in eine Strafanstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Allerhöchster, unter dem 14. d. Mts. anher eröffneter Entschließung Seiner Majestät des Königs sind von nun an auch alle männlichen Correktionäre ohne Unterschied der Religion, welche nach den dießfallsigen Normen bisher in die Zwangsarbeits-Anstalt Plassenburg zu verbringen waren, in die nunmehr einzige Zwangsarbeits-Anstalt des Königreiches zu Kloster Ebrach abzuliefern.

Ansbach, am 24. September 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Wallmüller.

(Unterſuchung wegen der in dem Buchladen des G. J. Siegler dahier vorgefundenen Druckſchrift: „Anarchie oder Autorität?“ von Wilhelm Marr betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Schweinfurt hat am ſieben und zehnten September achtzehnhundert zwei und fünfzig Vormittags eilf Uhr, verſammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Rath Goll, Vorſitzender, Schultes und Dr. Jäger Räthe, Schumann, kgl. Staatsanwalt und Stramer, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlaſſen.

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwalts Schumann in ſeinem Vortrage über die Unterſuchung wegen der in dem Buchladen des G. J. Giegler dahier vorgefundenen Druckſchrift: „Anarchie oder Autorität?“ von Wilhelm Marr.

Nach Einſicht und Ableſung der wichtigeren Aktenſtücke der Voruntersuchung.

Nach Anſicht des vom kgl. Staatsanwalte unter'm 7. praes. 10. September 1852 geſtellten ſchriftlichen Antrages:

In Erwägung, daß

1) die von dem Staatsanwalte in dem Buchladen des G. J. Giegler dahier vorgefundene und von ihm mit Beſchlag belegte Druckſchrift:

„Anarchie oder Autorität?“ von Wilhelm Marr. Hamburg, Hofmann und Campe 1852,

welche den Zweck hat, die Urſachen des Mißlingens der bisherigen revolutionären Beſtrebungen im Sinne der extremſten Umſturz-Parthei zu erörtern, und den vermeintlich zukünftigem Gelingen führenden Weg zu zeigen, nach ihrem ganzen Inhalte jeder menſchlichen und göttlichen Autorität offen und grundſätzlich Hohn ſpricht; jede beſtehende auf die Idee der Autorität begründete Regierungsform, insbeſondere auch die monarchiſche, mit Verachtung behandelt, was insbeſondere Seite 75 Abſ. 1 Seite 92. 99. 103. 115. am ungeſcheuteſten und ſtärkſten geſchieht; —

Daß dieſelbe ferner die höchſten und weſentlichſten Gegenſtände des Glaubens und Hoffens der chriſtlichen Religion — Gott und Himmel als Phantome verſpottet, und die ganze chriſtliche Kirche mit Ausdrücken der Verachtung angreift;

2) daß durch dieſe Schrift demnach die Art. 16. und 20. des Preßſtrafgeſetzes übertreten ſind;

3) daß jedoch keine Perſon gegeben iſt, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte;

Aus dieſen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht Schweinfurt in Gemäßheit des Art. 49 Nro. 5 und Art. 55 des Geſetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des II. Theiles des Strafgeſetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, dann des Art. 2. Abſ. 2. des Preßſtrafgeſetzes vom 17. März 1850

1) auf Einſtellung des Strafverfahrens, verordnet jedoch

2) die Unterdrückung der fraglichen Schrift, inſoweit ſie nicht in Privatbeſitz übergegangen iſt —

Alſo geſchehen zu Schweinfurt, wie Eingangs gemeldet.

(L. S) W. Goll. Schultes. Dr. Jäger.

Stramer.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 78.

Ansbach. Mittwoch, den 29. September 1852.

Inhalt.

Die Visirung der Päße behufs des Eintrittes in das Königreich beider Sizilien. — Eine im Regnitzflusse bei Gaustadt aufgefundene männliche Leiche. — Eine in Löffelsterz, Gerichtsbezirks Schweinfurt, aufgegriffene, unbekannte und blödsinnige Weibsperson. — Auswanderungsagentur-Gesuch des Handlungshauses Hudig und Blockhuyzen in Rotterdam. — Eine im Oberamte Geislingen aufgegriffene taubstumme Weibsperson. — Die praktische Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten im Jahre 1852. — Die Ueberfüllung der Straf-Anstalten, — hier die Umwandlung der bisherigen Zwangsarbeits-Anstalt zu Plassenburg in eine Strafanstalt. — Die Erledigung der Pfarrei Mittelfinn, Dekanats Waizenbach. — Die Taxermäßigung am Sonnabend vor dem diesjährigen Oktoberfeste auf der kgl. Eisenbahn. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayer. Staats-Papiere. — **Beilage: Die Vorschriften zum Vollzuge des Forstgesetzes vom 28. März 1852, sowie die besonderen Vorschriften zu diesem Gesetze in Ansehung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen enthaltend.**

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 43170. Exp. Nr. 48914.

An sämmtliche Paßpolizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Visirung der Päße behufs des Eintrittes in das Königreich beider Sizilien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. neapolitanischen Staats-Regierung ist fremden Reisenden der Eintritt in die neapolitanischen Staaten vom 1. Oktober l. Js. an nur dann gestattet, wenn deren Reisepäße von der im betreffenden Staate beglaubigten, neapolitanischen Gesandtschaft zu dieser Reise visirt sind.

In Gemäßheit einer Ministerial-Entschließung vom 17. l. Mts. werden die Paßpolizeibehörden behufs geeigneter Verständigung der Betheiligten hievon in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 23. September 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 43005. Exp. Nr. 48908.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Eine im Regnitzfluße bei Gaustadt aufgefundene männliche Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Identität der im Regierungs-Ausschreiben vom 27. Juli d. Js. Nro. 34508 (Intelligenz-Blatt Nro. 61 S. 662) beschriebenen Leiche mit dem vermißten Bauern Johann Leck von Dutendorf nunmehr hergestellt ist, so haben die deshalb anbefohlenen Nachforschungen nun zu unterbleiben.

Ansbach, den 23. September 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 40393. Exped. Nr. 48851.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Eine in Löffelsterz, Gerichtsbezirks Schweinfurt, aufgegriffene, unbekannte und blödsinnige Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Nacht vom 7. auf den 8. Juni d. Js. kam eine unbekannte Weibsperson in die Behausung des Schäfers Johann Schmaus zu Löffelsterz, Landgerichts Schweinfurt, woselbst sie im Schaafstalle übernachtete.

Diese Person ist blödsinnig und gibt auf alle an sie gerichtete Fragen immer ein und dieselbe Antwort, nämlich: „die heilige Mutter Gottes.“

Ihr Name, Geburts- oder Wohnort ist von derselben nicht zu erfragen und nur einmal brachte sie den Namen „Fladungen“ vor.

Da bisherige Nachforschungen über die Heimath dieser Person erfolglos waren, so ergeht der Auftrag, hierwegen Recherchen zu pflegen und das Resultat dem kgl. Landgericht Schweinfurt mitzutheilen. Das Signalement folgt nachstehend.

Ansbach, den 22. September 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Beschreibung.

Alter: circa 23 Jahre, Haare: schwarzbraun, Stirne: hoch, Augen: grau, Augenbrauen: braun, Nase: proportionirt, Mund: detto, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesichtsbildung: länglicht: Gesichtsfarbe: bleich. Besondere Kennzeichen: keine.

Kleidung: ein sehr abgetragenes, roth karrirtes Kopftuch, dunkelblau und rothcarrirtes Halstuch, ein grauer gestreifter zerrissener und abgetragener Rock, eine weiße zerrissene Schürze, ein altes zerrissenes und zerlumptes Hemd.

Digitized by Google

Einl. Nr. 41591. Exp. Nr. 48446.

(Auswanderungs-Agentur-Gesuch des Handlungshauses Hudig und Blockhuyzen in Rotterdam betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 17. August l. Js. (Kreis-Intelligenzblatt vom 18. August l. Js. S. 704) wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die nachbenannten, von dem Hauptagenten des Handlungshauses Hudig et Blockhuyzen in Rotterdam, dem Kaufmann Franz Dessauer in Aschaffenburg als Unteragenten zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen nach Nordamerika für den Regierungsbezirk Mittelfranken in Vorschlag gebrachten Personen nämlich:

1) der Kaufmann Johann Kolb in Ansbach,
2) der Bürger und Wachszieher Karl Albrecht in Dinkelsbühl und
3) der Kaufmann Georg Friedrich Brunner in Nürnberg,

welche sämmtlich bereits als Unteragenten des Kaufmanns Franz Dessauer in seiner Eigenschaft als Hauptagent des Handlungshauses Barbe et Morisse in Havre und des Hauses Wichelhausen et Comp. in Bremen bestätigt sind, nunmehr auch als dessen Unteragenten für das Eingangs erwähnte Handlungshaus die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten haben.

Ansbach, den 18. September 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nro. 43110. Exp. Nro. 48911.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Mittelfranken.

(Eine im Oberamte Geislingen aufgegriffene taubstumme Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung der kgl. würtembergischen Regierung des Donaukreises vom 14. d. Mts. wurde am 16. Juni d. Js. im Oberamte Geislingen eine taubstumme Weibsperson aufgegriffen, deren Heimathsverhältnisse bisher nicht ermittelt werden konnten.

Da die Vermuthung nahe liegt, daß diese Person einem Amtsbezirke des Königreichs Bayern, insbesondere des an Württemberg gränzenden Landestheils angehört, so werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden hiemit beauftragt, geeignete Nachforschungen darüber anzustellen, ob diese Person, deren Signalement nachstehend folgt, einer Gemeinde ihres Bezirkes angehört.

Das Ergebniß ist binnen 3 Wochen unfehlbar anher anzuzeigen.

Ansbach, den 23. September 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Gestaltsbezeichnung der im Oberamtsbezirk im Monat Juni 1852 aufgegriffenen taubstummen Weibsperson.

Alter: etwa 18 Jahre.
Statur: untersetzt.
Größe: 5′ 4″.

Digitized by Google

Stirne: platt.
Haare: hellbraun.
Augenbraunen: blond, dünn.
Augen: blau, tiefliegend.
Nase: kurz, stumpf.
Mund: klein.
Wangen: voll.
Lippen: vorstehend.
Kinn: spitzig.
Gesichtsform: rund.
Gesichtsfarbe: bräunlich.

Bekleidet: blauen gedupften Kittel, grauen gestreifter Schürze, barchentnen karrirten Rock, Strümpfen, Tuchschuhen, Hemd ohne Namen.

Einl. Nr. 43722. Exp. Nr. 49123.

(Die praktische Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten im Jahre 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Vorschrift vom 7. April 1833 (Regierungsblatt Seite 305) gemäß, beginnt die diesjährige praktische Concursprüfung der Rechtskandidaten am 1. Dezember dieses Jahrs. Die Gesuche um Zulassung zu derselben sind der unterfertigten Stelle auf Stempelpapier bis 1. November l. Js. — spätere Meldungen könnten nicht berücksichtiget werden — zu übergeben, und nebst Bezeichnung des Alters, Geburtsortes und der Confession mit nachstehenden Zeugnissen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift zu belegen:

1) mit dem Universitäts-Absolutorium über die vollendeten Rechtsstudien,
2) dem Sittenzeugnisse,
3) den Zeugnissen über erstandene theoretische Prüfung, und
4) über vollständig zurückgelegte zweijährige Amtspraxis, dann
5) über sittliches Verhalten während dieser Praxis.

Diejenigen Candidaten früherer Concurse oder des diesjährigen, welche sich der Bearbeitung des praktischen Falles aus dem Gebiete der höheren Finanzverwaltung unterziehen wollen, haben dessen in ihrem Zulassungs-Gesuche ausdrücklich zu erwähnen.

Wenn ein Candidat an der vollständigen Erstehung der zweijährigen Praxis ohne sein Verschulden gehindert wurde, und deshalb Dispense nachsuchen will, so ist dieses Gesuch mit dem erforderlichen Nachweise versehen, thunlichst bald, längstens aber gleichfalls bis 1. November l. Js. anher in Vorlage zu bringen.

Ansbach, am 24. September 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

An sämmtliche Untergerichte des mittelfränkischen Kreises.

(Die Ueberfüllung der Strafanstalten, — hier die Umwandlung der bisherigen Zwangsarbeitsanstalt zu Plassenburg in eine Strafanstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die seitherige Zwangsarbeitsanstalt auf der Plassenburg in eine Strafanstalt umgewandelt werde, und daß die neue Strafanstalt zu Plassenburg vorläufig die Arbeitshaussträflinge von kürzester Strafdauer aufnehme, welche in den Strafanstalten zu St. Georgen und Lichtenau nicht mehr Raum finden, sowie daß einstweilen aushilfsweise noch jene Anzahl Zwangsarbeiter auf der Plassenburg verbleibe, die in der nunmehr einzigen Zwangsarbeitsanstalt des Königreichs zu Kloster Ebrach zeitweise nicht untergebracht werden können, für welche Correktionäre die Anstalt zu Plassenburg die Eigenschaft einer Zwangsarbeitsanstalt beibehalten soll. —

Demgemäß sind von nun an auch alle männlichen Civilsträflinge ohne Unterschied der Religion, welche nach den dießfallsigen Normen bisher in die Zwangsarbeitsanstalt Plassenburg zu verbringen waren, in die Zwangsarbeits-Anstalt Kloster Ebrach abliefern zu lassen.

Hievon werden auf den Grund allerhöchster Entschließung vom 20. l. Ms. die sämmtlichen Gerichte des Appellationsgerichtsbezirkes zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Eichstädt, am 24. September 1852.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

v. Haller, Präsident.

Pfisterer, Sekr.

Einl. Nr. 3922. Exp. Nr. 5738.

(Die Erledigung der Pfarrei Mittelsinn, Dekanats Waitzenbach, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Mittelsinn, Dekanats Waitzenbach, wird hierdurch mit nachverzeichneten Erträgnissen zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte		— fl. —	kr.
II. Zinsen von Aktivkapitalien		— fl. —	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
a) Wohnung, geräumig und in gutem Zustande; Oekonomie-Gebäude der Reparatur bedürftig;		25 fl. —	kr.
b) Gründe:			
$35^{3}/_{4}$ Tagwerk Aecker $9^{233}/_{400}$ Tagwerk Wiesen $1^{133}/_{400}$ Tagwerk Gärten	. . .	155 fl. 55	kr.
Hievon sind 67 □R. von den Aeckern und Wiesen für 400 fl. Kapital abgetreten worden.			
		180 fl. 55	kr.

Digitized by Google

IV. Ertrag aus Rechten: (nach dem Stande vor dem 4. Juni 1848)						
a) vom großen Fruchtzehnten	186 fl. 28½ kr.					
b) vom kleinen Zehnten .	5 fl. 15 kr.					
c) vom Blutzehnten .	8 fl. 56 kr.					
		200 fl. 39½ kr.				
d) Waiderecht		3 fl. — kr.				
e) Forstrecht:						
28 Klafter weiches Holz		112 fl. — kr.				
840 kleine Wellen		23 fl. 20 kr.				
f) Eichelmastung		— fl. 12 kr.				
				339	fl. 11½	kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen				47	fl. 6	kr.
VI. Observanzmäßige Gaben				13	fl. 33	kr.
			Summa	580	fl. 45½	kr.
			Lasten	46	fl. 6	kr.
			Reiner Ertrag	534	fl. 39½	kr.

Bayreuth, den 18. September 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.

Edelmann, v. n.

Hagen.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für diejenigen, welche am Sonnabend vor dem diesjährigen Oktoberfeste zum Besuch desselben von irgend einer Bahnstation auf der kgl. Eisenbahn hieher reisen wollen, findet eine Taxermäßigung in der Art statt, daß sie gegen Vorzeigung des bezahlten Billets an irgend einem beliebigen Tage nachher bis zum 11. Oktober dies Jahrs einschlüßlich unentgeldlich an die Einsteig-Station zurückbefördert werden.

Diese Taxermäßigung genießen sowohl Reisende der III. als der II. Wagenklasse; auf die I. Wagenklasse ist sie nicht ausgedehnt.

Die Billets sind bis zur Rückreise wohl zu verwahren, indem nur gegen Vorzeigung des auf der Rückreise abzugebenden Billets die unentgeldliche Rückbeförderung in der treffenden Wagenklasse stattfindet.

München, den 24. September 1852.

General-Direktion der königl. bayerischen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr v. Brück.

Mogg.

Digitized by Google

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben ſich gemäß allerhöchſter Entſchließung vom 14. Juli d. Js. in allergnädigſter Berückſichtigung der dem Aufzuge des bisherigen proteſtantiſchen Pfarrers zu Schweinsdorf, Dekanats Rothenburg, Johann Heinrich Gottlieb Walter, auf die ihm verliehene combinirte proteſtantiſche Pfarrei Buch a/W. und Frommetsfelden, Dekanats Leutershauſen, wegen der nothwendigen Reparatur der dortigen Pfarrgebäude noch für längere Zeit entgegenſtehenden Hinderniſſe bewogen gefunden, denſelben von dem Antritte dieſer Pfarrei zu entbinden und ihm die erledigte proteſtantiſche Pfarrſtelle zu Ammelbruch, Dekanats Waſſertrüdingen, zu übertragen; ſowie unter'm 9. ds. Mts. das Curatbeneficium zu St. Johann in Dinkelsbühl den dortigen erſten Stadtkaplan Prieſter Pancraz Dumpert allergnädigſt zu verleihen geruht; endlich unter'm 22. l. Mts. die Landgerichtsdienersſtelle zu Cadolzburg dem Gerichtsdiener Karg von Windsheim ſeiner Bitte gemäß verliehen, und zum Landgerichtsdiener von Windsheim der Kreis- und Stadtgerichtsbote zu Bayreuth, Chriſtoph Fichtelberger in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Vermöge Entſchließung des kgl. Staatsminiſteriums der Finanzen vom 16. September l. J. iſt die erledigte Aufſchlagsſtation Hersbruck dem bisherigen Unteraufſchläger zu Weidenbach, Karl Auguſt Wirthmann übertragen, und zum Unteraufſchläger in Weidenbach der bisherige Aufſchlagspraktikant und Funktionär Herrmann Voigt zu Karlſtadt (in Unterfranken) befördert worden.

Vermöge Entſchließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 23. September 1852 iſt der bisherige Schulverweſer Johann Rudolph Kimmel von Fürth als Schullehrer daſelbſt auf Präſentation der dortigen Stadtgemeinde ernannt worden.

Cours der bayeriſchen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.			Papiere	Geld
Obligationen	à 3½ %	prompt	93¾	
"	à 4 %	"	97	
"	à 4½ %	"	101	
"	à 5 %	Ausgabe I.		
"	à 5 %	" II.	102	
"	à 5 %	" III.	102⅛	
"	à 5 %	" IV.	102¾	102¼
"	Grundrent.-Ablöſ. à 4 %	. . . . .	97	
Bank-Aktien	Div. II. Sem.	. . . . .	704	

Augsburg, den 23. September 1852.

Einl. Nr. 38394. Exp. Nr. 43208.

Bekanntmachung für sämmtliche kgl. Gerichte, Forst- und Rentämter, dann unmittelbare Magistrate und Kirchenverwaltungen von Mittelfranken.

(Die Vorschriften zum Vollzuge des Forstgesetzes vom 28. März 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das bereits in der Extrabeilage zu Nro. 30 des Kreis-Intelligenzblattes veröffentlichte Forstgesetz vom 28. März l. Js., dann auf die königl. allerhöchste Verordnung über den Vollzug desselben vom 14. v. Mts. (Kreis-Intelligenz-Blatt Nro. 60 Seite 649) werden den sämmtlichen königl. Gerichten, Forst- und Rentämtern, dann den unmittelbaren Magistraten und Kirchenverwaltungen in der Beilage

1) die allgemeinen Vorschriften zum Vollzuge des Forstgesetzes vom 29. Juni l. Js., und
2) die besonderen Vorschriften zum Vollzuge fraglichen Gesetzes in Ansehung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen

im Abdrucke zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

Eichstädt, den 17. August 1852.
Kgl. Appellationsgericht von Mittelfranken.
v. Haller, Präsident.

Ansbach, am 10. August 1852.
Kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern und der Finanzen.
J. A. d. k. R. Pr.
Gutschneider. Hornberg.

Zimmerer.

Digitized by Google

Beilage

zum

Kreis-Intelligenzblatte der königl. Regierung von Mittelfranken.

Vorschriften

zum

Vollzuge des Forstgesetzes vom 28. März 1852.

I. Forstwirthschaftliche Bestimmungen.

1. In Ansehung der Staatswaldungen.

§. 1.

(Art. 2—5.)

Die Grundsätze, welche das Forstgesetz in den Artikeln 2, 3, 4 und 5 für die Bewirthschaftung der Staatswaldungen aufgestellt hat, entsprechen vollkommen den Bestimmungen der Verordnung vom 19. August 1849 über Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus Staatswaldungen (Reg.-Bl. d. a. 1849 pag. 961 et sequ.). Es finden daher obige Grundsätze in der gedachten Verordnung und den Vollzugsvorschriften vom 15. Oktober 1849 Nr. 15,392 und zum Theile auch den Vorschriften vom 18. April 1851 Nr. 6,629 ihre erforderliche nähere Erläuterung.

2. In Ansehung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen.

§. 2.

(Art. 6—18.)

Zum Vollzuge der Art. 6 bis 18 des Forstgesetzes sind am heutigen Tage besondere Vorschriften erlassen worden, auf welche sich hier bezogen wird.

Digitized by Google

3. In Ansehung der Privat-Waldungen.

§. 3.
(Art. 20.)

Vertheilung gemeinschaftlicher Privatwaldungen.

Im Art. 20 will das Gesetz den forstwirthschaftlichen Nachtheilen begegnen, welche dem Walde durch allzugroße Zerstückelung in einzelne Theile zugehen, und darum wird die Zustimmung der Forstpolizeistelle in die Vertheilung vorbehalten.

Damit aber auch in dieser Beziehung dem Eigenthumsrechte der Privatwaldbesitzer keine zu enge Grenze gezogen werde, so bestimmt der zweite Absatz des Artikels, daß diese Zustimmung nicht verweigert werden dürfe, wenn die einzelnen Theile noch nach der Vertheilung einer regelmäßigen Bewirthschaftung fähig sind. Diese letztere Frage ist mehr von der Lage und der Betriebsart des Waldes als von seiner Flächengröße abhängig, daher hat das Gesetz kein Flächen-Minimum festgesetzt.

II. Forstberechtigungen.

§. 4.
(Art. 24, 25 und 26.)

Ermäßigung von Forstberechtigungen.

Eine einseitige Ermäßigung der Forstberechtigungen durch den Waldeigenthümer findet nach dem Gesetze nicht statt.

Wird in Staatswaldungen die Ermäßigung für nöthig erachtet, so ist durch das betreffende k. Forstamt der Antrag bei der Forstpolizeibehörde zu stellen.

Es erscheint immerhin als sehr räthlich, zeitweise Ermäßigungen forstberechtigter Nutzungen, wenn sie der nachhaltigen Bewirthschaftung des Waldes entgegenstehen, und ebenso die nothwendig erachteten Veränderungen der Holz- und Betriebsarten im Wege des gütlichen Abkommens mit den Forstberechtigten eintreten zu lassen. Die Forstpolizeibehörden haben daher vor der Einleitung des im Gesetze vorgeschriebenen Verfahrens stets eine gütliche Ausgleichung beider Theile zu versuchen.

Wo diese erfolglos bleibt, wird sich die forstpolizeiliche Entscheidung auf das Gutachten von forsttechnisch gebildeten Sachverständigen zu gründen haben (Art. 111).

Bei Beurtheilung eines Antrages auf Ermäßigung der Forstrechte werden die Sachverständigen die Momente zur Begründung ihres Gutachtens wohl hauptsächlich in der sorgfältigen Prüfung der von dem Waldeigen-

Digitized by Google

thümer vorzulegenden, nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen und Regeln bearbeiteten Waldertragsermittelung und des Wirthschaftsplanes finden.

Bei dieser Gelegenheit haben die Sachverständigen zugleich die Ursache zu ermitteln und möglicher Weise aktenmäßig darzuthun, aus welcher die Ertragskräfte des Waldes bis zu der Tiefe herabgesunken sind, wo sie zur vollen Befriedigung der Forstrechte nicht mehr hinreichen.

Abänderung der Holz- und Betriebsart.

Bei der streitigen Frage der Umwandlung in eine andere Holz- oder Betriebsart werden die entscheidenden Momente ebenfalls durch Sachverständige (Art. 111) festzustellen sein.

Als wesentlich sind zu betrachten:

a) die dermaligen Boden- und Bestandsverhältnisse mit Entwicklung der Ursachen der eingetretenen Veränderungen, welche die Umwandlung gebieten;

b) die allenfalls wahrnehmbaren Veränderungen, welche im örtlichen Klima eingetreten sein mögen, mit ihrem Einflusse auf den betreffenden Wald;

c) die praktische Ableitung der Folgen für den Wald und die Berechtigung, wenn die beantragte Umwandlung unterbleiben würde.

Daß dem Waldbesitzer, den Berechtigten gegenüber, die Befugniß zustehe, die dermalige Holz- und Betriebsart zu erhalten und zu verhindern, daß durch natürliche Verbreitung der Weichhölzer oder der unedlern Holzart die edlere verdrängt werde, liegt in dem Geiste des Gesetzes. Eben so wenig kann eine gedeihliche Mischung der Holzarten, wenn hiedurch das Forstrechtsverhältniß nicht alterirt wird, dem Waldbesitzer verwehrt werden.

§. 5.
(Art. 27.)

Umwandlung ungemessener Forstberechtigungen in gemessene.

Die Umwandlung ungemessener Forstberechtigungen durch Festsetzung eines bestimmten jährlichen Maßes (Art. 27. Ziffer 1) findet nach den im Gesetze vorgeschriebenen Modalitäten bei mehreren der wichtigsten Berechtigungen, z. B. bei der Berechtigung auf Brennholz, auf Waldstreu, Ausübung der Weidenschaft in Wäldern ꝛc. ꝛc., keine besondere Schwierigkeit.

Mehr Vorsicht ist bei Firirung der unter Ziffer 2 des Art. 27 zu subsumirenden Forstberechtigungen erforderlich, damit der Umfang des Rechtes so begrenzt werde, daß weder der Pflichtige noch der Berechtigte willkürliche Abweichungen vornehmen kann, so z. B. wird in der Hauptsache

a) bei der Bauholzberechtigung nach dem Bedarfe die Firirung durch Feststellung der Dimensionen der berechtigten Gebäude zu geschehen haben;

Digitized by Google

b) das Recht auf die Maſtnutzung wird ſich durch Feſtſtellung der Zahl der Maſtſchweine, der Zeit des Einſchlagens und der Dauer der Maſt auf ein beſtimmtes Maß bringen laſſen;

c) das Recht auf die Benützung des Leſeholzes wird zu ſeiner Fixirung die Feſtſtellung der Zahl der Leſeholzberechtigten, der Tage, an welchen das Recht ausgeübt werden kann, und der Anzahl von Perſonen erfordern, mit welchen entweder die berechtigte Gemeinde oder der einzelne Berechtigte das Recht ausüben darf.

In ähnlicher Weiſe wird bei Fixirung der Berechtigungen auf Harzgewinnung, Steinbrechen, Thongraben, Sandgewinnung ꝛc. ꝛc. zu verfahren ſein.

Immerhin bleibt es räthlich, die Abgabe auf ein beſtimmtes jährliches Maß zurückzuführen, wo die Natur der Berechtigung ſolches geſtattet.

Wo ſich bei den Forſtrechts-Fixirungen die forſtpolizeiliche Entſchließung auf das Gutachten von Sachverſtändigen gründet, muß dieſes Gutachten die Motive, auf welche ſich daſſelbe ſtützt, vollſtändig enthalten.

§. 6.
(Art. 28)

Behandlung der nicht fixirten Bauholzberechtigungen.

Der genügende Nachweis des wirklichen Bedarfs an Bauholz zu den berechtigten Gebäuden, Brücken ꝛc. geſchieht, wenn der Verpflichtete ſolches für nöthig findet, durch die vom Berechtigten beizuſchaffenden ordentlichen Ueberſchläge anerkannter Bauverſtändiger, Bau- oder Zimmermeiſter ꝛc. ꝛc.

Dem Verpflichteten ſteht nicht blos das Recht, den Nachweis der wirklichen Verwendung von dem Berechtigten zu verlangen, ſondern auch die Ausübung der Controle über die wirkliche Verwendung des abgegebenen Bauholzes zu und er kann im Falle einer nur theilweiſen Verwendung oder wenn das Holz in der geſetzlich beſtimmten Zeit ſeinem Zwecke gemäß nicht zur Verwendung gekommen ſein ſollte, ſeine Entſchädigungs-Anſprüche vor dem Civilrichter anhängig machen.

Iſt das Holz veräußert worden, ſo treten die Beſtimmungen des Art. 96 über den Frevel in Kraft und der Beſchädigte hat gemäß Artikel 63 die Wahl, ſeine Entſchädigungsklage bei dem Civil-Gericht anhängig zu machen, oder die Entſcheidung darüber dem Forſtſtrafgericht zu überlaſſen.

Bezüglich der Waldungen des Staats, der Gemeinden und Stiftungen ſind die Entſchädigungsanſprüche in dem eben erwähnten Falle jedesmal gleichzeitig mit dem Strafantrage an die Forſtſtrafgerichte zu bringen.

§. 7.

(Art. 30 und 31.

Ablösung der Forstberechtigungen.

Bei den Forstrechts-Ablösungen ist der Weg des freiwilligen Uebereinkommens von den mitwirkenden Organen auf alle Weise zu fördern.

Tritt nach Artikel 30 die zwangsweise Ablösung ein, so ist im Falle des Absatzes zwei Ziffer 1 nicht blos ein Gutachten forsttechnisch befähigter Sachverständiger, sondern die Vorlage des genügenden technischen Nachweises erforderlich, daß der abzutretende Waldtheil nach Lage und Größe eines forstwirthschaftlichen Betriebs fähig bleibt und den Bedarf der Holzberechtigung nachhaltig deckt. Dieser Nachweis wird in befriedigender Weise wohl nur durch eine auf Flächenausscheidung und Altersklassen gestützte generelle Ertragsermittelung geleistet werden können, und daher eignet sich die besagte Ablösungs-Modalität vorzugsweise für Fälle:

a) wenn die ganze Gemeinde berechtigt ist und ihren Entschädigungstheil in einer ungetheilten Fläche als Gemeindewald zugewiesen erhält;

b) wenn die Einzelberechtigten zur Uebernahme des entsprechenden Waldtheiles und zur Vertheilung der Nutzungen unter sich in Gemeinschaft treten und

c) wenn das abzulösende Forstrecht des Einzelnen von einem größern Umfange ist.

Im Falle der Ablösung nach Ziffer 2 im zweiten Absatze des Artikel 30, werden die Verhandlungen zum Vollzuge des Gesetzes vom 4. Juni 1848 (die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten betreffend) den geforderten Nachweis ohne Schwierigkeit liefern, ob das forstberechtigte Gut bei dem Eintreten der Wirksamkeit des gedachten Gesetzes, zu dem Eigenthümer des belasteten Waldes im Grundbarkeits-Verbande gestanden hat. Die königlichen Rentämter haben auf Verlangen den Betheiligten die nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen. Für Berechnung der Ablösungssummen nach dem Kapitalwerthe oder dem zwanzigfachen Betrage des in Geld angeschlagenen jährlichen Fixums, kommen die Bestimmungen des Artikel 27 in Anwendung; es haben daher die Forstpolizei-Behörden den erforderlichen Bedacht zu nehmen, daß von den Sachverständigen mit der nöthigen Umsicht und Gründlichkeit verfahren werde.

In denjenigen Gebietstheilen, in welchen die Verordnung vom 18. Jänner 1805 über Ablösung der Forstservituten seither in Gesetzes-Kraft bestanden hat, werden bis zum Tage der Wirksamkeit des Forstgesetzes die von den kompetenten Behörden eingeleitet gewesenen Forstrechts-Ablösungs-

Verhandlungen nach den Bestimmungen der gedachten Verordnung behandelt und zu Ende geführt, wenn einer der Betheiligten darauf anträgt.

§. 8.

(Art. 33.)

Betretung des Rechtsweges gegen forstpolizeiliche Entscheidungen.

Im zweiten Absatze des Artikel 33 ist festgesetzt, daß die Betretung des Rechtsweges keinen Aufschub der Vollstreckung des Ausspruches der Forstpolizeibehörde bewirke.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird bemerkt, daß diese Bestimmung die Befugniß des Gerichts nicht ausschließt, nachdem dasselbe einmal mit der Sache befaßt ist, jede Verfügung zu erlassen, welche es den Sachverhältnissen für angemessen erachtet, ohne hierin durch die vorhergegangene Anordnung der Polizeibehörde behindert zu sein. Der Sinn des Gesetzes ist blos der: daß durch die Thatsache der Einreichung der Klage bei dem Civilrichter und durch die Verhandlung vor demselben an und für sich kein Aufschub der Vollstreckung des Ausspruches der Forstpolizeibehörde bewirkt wird.

III. Forstpolizeiliche Bestimmungen.

§. 9.

(Art. 35 — 38.)

Waldrodungen.

Die königlichen Forstämter, welchen die Antragstellung und das amtliche Gutachten bei den Forstpolizeibehörden zusteht (Art. 112), haben sich mit Beihülfe ihrer Untergebenen von den in ihrem Amtsbezirke befindlichen nicht aerarialischen Waldungen, deren Lage und übrigen Verhältnissen nach und nach möglichst verlässige Kenntniß zu verschaffen, und in besonders anzulegenden Verzeichnissen diejenigen Privatwaldungen vorzumerken, welche nach amtlicher Ansicht

a) auf unbedingtem Waldboden stocken, der sich zur bessern Kultur nicht eignet, und den äußern Wahrnehmungen nach nur im Waldertrage die höchste Rente liefert (Art. 35 Ziffer 1). Besonderes Augenmerk ist hier auf die Gebirgswaldungen zu richten.

b) die Waldungen, die in die Kategorie des Art. 35 Ziffer 2 und in seiner nähern Erläuterung, des Art. 36 fallen; endlich

c) die Waldungen, auf welchen Forstrechte lasten (Art. 35 Ziffer 3).

Je umsichtiger die königlichen Forstämter in der Herstellung dieser Verzeichnisse verfahren, je mehr werden sie bei den ihnen zu machenden Anzeigen von dem Vorhaben der Rodung in der Lage sein, die amtlichen An-

Digitized by Google

träge, ohne Veranlassung von weitläufigen Vorerhebungen, an die Forstpolizeibehörden gelangen zu lassen (Art. 37). In den meisten Fällen finden sie die nöthigen Anhaltspunkte in den amtlichen Vormerkungen oder es genügt die Einsichtsnahme und die schriftliche Aeußerung des Revier- oder Forsteiförsters. Dienstreisen an Ort und Stelle von Seiten des Forstmeisters oder seines Stellvertreters werden daher selten eintreten und können überhaupt mehr auf die wichtigern Fälle beschränkt bleiben; oder es kann, wenn mit der Rodung nicht geeilt werden will, die allenfalls nöthige Einsichtsnahme, gelegenheitlich anderer in der Gegend vorzunehmender Dienstgeschäfte geschehen. Ueberhaupt ist auf Vermeidung von Kosten der möglichste Bedacht zu nehmen. Wo demungeachtet solche Kosten erlaufen, sind sie von dem Waldbesitzer, welcher die Rodung angemeldet hat, zu tragen, und die königlichen Forstämter haben die Liquidation sogleich dem amtlichen Antrage anzulegen, damit die Forstpolizeibehörde das Weitere verfügen kann.

Mit der Bewilligungsertheilung zur Rodung haben die Forstpolizeibehörden die Frist festzusetzen, innerhalb welcher die Kultur als Feld, Garten, Weinberg oder Wiese ꝛc. nach der Abholzung vollzogen sein muß (Art. 75).

§. 10.

Wahl der Sachverständigen.

Wird das besondere Gutachten von Sachverständigen erforderlich (Art. 111) so haben die Forstpolizeibehörden Bedacht zu nehmen, daß die Wahl auf Individuen falle, von denen man sich versehen kann, daß sie die nöthige Kenntniß und die Einsicht haben, um in der vorwürfigen Frage ein bereiftes und unbefangenes Urtheil abgeben zu können. So werden z. B. die Sachverständigen zu wählen sein:

a) bei der Frage, ob das Waldgrundstück zur bessern Benützung als Feld, Garten, Weinberg oder Wiese sich unbezweifelt eignet — vorzugsweise aus gebildeten und erfahrenen Landwirthen;

b) bei der Frage, ob der Wald in die Kategorie der Schutzwaldungen zu zählen sei, müßten die Sachverständigen vorzugsweise gewählt werden aus wissenschaftlich gebildeten, anerkannt tüchtigen und der Gegend kundigen Forstwirthen, Aerzten, Professoren und Lehrern der naturgeschichtlichen Fächer an wissenschaftlichen und technischen Unterrichts-Anstalten des Staates; aus Wasser- und Bergbauverständigen; überhaupt aus wissenschaftlich gebildeten Personen, welchen die Naturkunde kein fremdes Feld geblieben ist, und die sich in den besondern Richtungen wie im Art. 36 näher bezeichnet sind, Erfahrungen gesammelt haben.

Digitized by Google

§. 11.
(Art. 40.)

Betriebsweiſe der Schutzwaldungen.

Das Verbot des kahlen Abtriebs in Schutzwaldungen ſchließt die forſtwirthſchaftliche Benützung des Waldes keineswegs aus. Sie kann, je nach der Ortslage im plänterweiſen Betriebe mit Verſchonung des jüngern Holzes oder durch allmälige ſchlagweiſe Verjüngung ſtattfinden.

§. 12.
(Art. 41.)

Abſchwendung des Waldes.

Der Grundſatz, welcher im Artikel 1 an der Spitze des Forſtgeſetzes ſteht, geſtattet nicht, dem Privatwaldbeſitzer forſtwirthſchaftlich vorzuſchreiben, wie und in welchem Maße er den Wald benützen ſoll; daher verlangt das Geſetz von ihm keinen Etat und Wirthſchaftsplan, ſetzt kein Abtriebs-Alter feſt und überläßt es ſeiner eigenen Konvenienz, in welchem Alter und in welchem Maße er den Abtrieb führen will, wenn nur keine Rechte Dritter gekränkt, Abſchwendung vermieden und der Wald in Produktivität, beziehungsweiſe in Beſtockung, erhalten wird. Daß demnach die Einbringung der Haupt- und Neben-Nutzungen, wenn ſie auch das Maß der Leiſtungsfähigkeit momentan weit überſchreitet, und ebenſowenig die ordnungsmäßige Fällung im jüngern Holze, keine Abſchwendung ſei, ſagt das Geſetz im zweiten Abſatze des Artikel 41, welcher den Begriff der Abſchwendung auf die verwüſtende, das Fortbeſtehen des Waldes unmittelbar gefährdende Handlung, begrenzt. Wer z. B. die Junghölzer unregelmäßig durchlöchert und dadurch Schneedruck und Inſekten herbeiführt, — wer Wege und Gaſſen in die Junghölzer haut, um einen alten zurückgebliebenen Stamm herauszuſchleifen ꝛc., der verwüſtet den Wald; — wer die Erde auf Haufen ſchlägt, und den Waldboden wegführt, der gefährdet unmittelbar den Fortbeſtand des Waldes.

Die königlichen Forſtämter haben Sorge zu tragen, daß die Hilfsperſonen zur Handhabung der Forſtpolizei (Art. 113) über den Begriff der Waldabſchwendung gehörig informirt werden.

§. 13.
(Art. 42.)

Aufforſtung der Waldblößen.

Der Artikel 42 verpflichtet die Waldbeſitzer zwar nur zur Aufforſtung derjenigen Waldblößen, welche nach der Verkündigung des Forſtgeſetzes entſtehen, dadurch iſt aber nicht ausgeſprochen, daß die ältern Waldblößen nicht mehr als Wald kultivirt werden ſollen, vielmehr iſt es ſehr wünſchens-

Digitized by Google

werth, wenn die königlichen Forstämter und das Hilfspersonal die Waldbesitzer auch zur Aufforstung dieser Waldblößen zu vermögen suchen und ihnen bei diesem Geschäfte thätig an die Hand gehen, um im Interesse des National-Wohlstandes die Urproduktion an Forstprodukten zu erhöhen.

Mit der Antragstellung wegen Aufforstung der neu entstandenen Waldblößen und der Lücken in den Junghölzern haben sich die königlichen Forstämter zugleich über die zu diesem Geschäfte erforderliche Zeit zu äußern, damit die Forstpolizeibehörden die nöthige Frist bestimmen können, bis zu welcher die Forstkultur vollzogen sein muß.

Ausgebaute Steinbrüche, und verlassene Sand- und Kies-Gruben in Waldungen sind wie Waldblößen zu behandeln und in Kultur zu setzen, sobald der Boden hiefür empfänglich geworden ist.

Ordnet, wegen Nichtbefolgung dieser forstpolizeilichen Verfügung das Forststrafgericht neben Zuerkennung der Strafe die Ausführung der Kulturen durch das Forstamt an (zweiter Absatz des Art. 42), so hat letzteres mit gehöriger Rücksichtsnahme auf ökonomische Behandlung die Kulturarbeiten in der nächst günstigen Jahreszeit herstellen zu lassen und die Rechnung, mit Beifügung der Liquidation etwa veranlaßter Taggebühren und Beaufsichtigungskosten dem Forststrafgerichte zur Bewirkung der sofortigen Bezahlung zu überreichen.

Letzteres wird ebenso, im Falle des Bedürfens, für Geldvorschüsse sorgen, welche dem Forstamte zur Bestreitung der Taglöhnungen, des Samen- oder Pflanzen-Ankaufes ꝛc., zur Verfügung zu stellen sind.

§. 14.
(Art. 43.)

Waldweide.

Wenn bezüglich der Bestimmungen des Artikel 43 über Ausübung der Weidenschaft in Waldungen das Gutachten von Sachverständigen nothwendig wird, so sind dieselben aus der Klasse der erfahrenen ausübenden Forstwirthe zu wählen, da es sich hier von der forstwirthschaftlichen Zulässigkeit der Waldweide handelt.

§. 15.
(Art. 44.)

Alpenweide.

Die für Alpenweide bestehenden besondern Bestimmungen und Alpen-Ordnungen, ebenso die Weideordnungen für Waldungen, in welchen ähnliche Rechtsverhältnisse über Weidenschaft, wie in den Alpen hergebracht sind, sollen von den königlichen Forstämtern sorgfältig gesammelt und wegen forstpolizeilicher Ueberwachung das Nöthige angeordnet werden.

IV. Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 16.
(Art. 48 und 49.)

Die königlichen Forstmeister und Revierförster haben nach Thunlichkeit die sämmtlichen Forstschutzdiener über die Unterscheidung von Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel geeignet zu verständigen.

§. 17.
(Art. 64.)

Werthbestimmungstabellen.

Bevor das Forstgesetz in Vollzug tritt und nachher alle drei Jahre, hat die königliche Kreisregierung Kammer der Finanzen gemeinschaftlich mit der Kammer des Innern, Werthbestimmungstabellen nach Artikel 64 des Forstgesetzes aufzustellen und gehörig bekannt machen zu lassen. Jedem Forstschutzdiener ist solche Tabelle zuzustellen.

Die zu bestimmenden Werthe haben sich auf die Markt- und Lokalpreise, weniger auf die Forsttaxen zu gründen.

Die Werthe aller vorkommenden Kleinnutzhölzer sind per Stück, Bund oder Hundert, jene der Kommerzial-Bau-Nutz- und Werkhölzer in Kubikfußen und die der Brennhölzer in Klaftern und Wellenhunderten, aber auch in Traglasten anzugeben.

Die Forstnebennutzungen werden nach Fuhren, Lasten, Metzen, Pfunden x veranschlagt.

Wo größere zusammenhängende Waldmassen mit gleichen Absatzlagen in verschiedene Regierungsbezirke einschlagen, haben die betreffenden Regierungen die Werthbestimmungstabellen gegenseitig sich mitzutheilen und vor deren Veröffentlichung eine Uebereinstimmung zu erzielen.

B. Besondere Bestimmungen.

Forstfrevel.

§. 18.
(Art. 80 und 82.)

Entwendung an aufgearbeitetem und zum Verbrauche hergerichtetem Material.

Auf die Bestimmungen der Artikel 80 und 82 letzter Absatz, ist durch besondere Hinweisung in den Intelligenzblättern und Verkündigung in den Gemeinden aufmerksam zu machen.

Digitized by Google

§. 19.
(Art. 96 — 99.)

Kauf und Verkauf von Forst-Produkten.

Bei der Anwendung der Artikel 96 bis 99, welche die Käufer oder Erwerber von Holz oder Forstprodukten bestraft wissen wollen, insoferne die rechtliche Ueberzeugung begründet wäre, daß dieselben bei der Erwerbung gewußt haben, diese Gegenstände seien mittels auf Bedarf beschränkter Berechtigung, Vergabung oder Vergünstigung oder mittels Frevels in den Besitz der Veräußerer gekommen, wird erfordert, daß von dem Anzeiger zunächst diejenigen Verhältnisse der Verkäufer ausdrücklich angegeben werden, welche dieselben als Berechtigte, Gabholzempfänger, Begünstigte oder Frevler bezeichnen, so wie die Umstände, aus welchen erhellet, daß die eine oder die andere dieser Eigenschaften dem Käufer bekannt sein mußte oder mit aller Wahrscheinlichkeit bekannt sein konnte, wie dies bei Mitgliedern aus den eigenen oder benachbarten Gemeinden bezüglich des Berechtigungs- und Gabholzes oder des Streuwerks der Fall ist; insbesondere, wenn berüchtigte wohlbekannte Frevler mit dergleichen Material handeln.

Nicht minder sind jene persönlichen Verhältnisse herauszuheben, welche die Beziehungen des Käufers zu dem Verkäufer klar machen und darthun, daß er denselben gekannt haben müsse, was bei Taglöhnern und deren Verwandten, bei Personen, die im Orte selbst ansässig sind, bei Verwandten oder sonst hinlänglich Bekannten aus andern Ortschaften ꝛc. angenommen werden kann.

Endlich sind auch alle übrigen Umstände anzugeben, welche die vom Gesetze geforderte rechtliche Ueberzeugung gewähren oder verstärken konnten, wie dies der Fall ist, wenn Berechtigungs- oder Gabhölzer im Schlage oder im Wohnorte des Verkäufers von dem Käufer erworben werden, oder wenn andere Gründe bestehen, aus welchen der Käufer wissen konnte oder wissen mußte, woher die Forstprodukte zum Verkaufe gebracht wurden.

Ebenso sind die Zeugen namhaft zu machen, welche über die angegebenen Verhältnisse Auskunft geben können, und ist dabei zu bemerken, was einem Jeden derselben bekannt sein soll.

§. 20.
(Art. 100 und 103.)

Ausgezeichnete Rückfälle und Gewohnheitsfrevel.

Die königlichen Forstämter haben bei der Antragstellung auf die unter die Artikel 100 und 103 zu subsumirenden Frevel entsprechende Rücksicht zu nehmen und deshalb mit Beachtung der Bestimmung im letzten Absatz des Art. 157 ihre Vormerkungen in Ordnung zu halten.

Digitized by Google

Bei Gewohnheitsfrevlern hat jedoch gemäß Art. 143 des Gesetzes die Anzeige jedesmal durch besondere Protokolle zu geschehen, welche sogleich an das königliche Forstamt und von diesem mit den geeigneten Anträgen und Bemerkungen möglichst schnell an den Staatsanwalt des betreffenden Kreis- und Stadtgerichtes (nach Organisation der Bezirksgerichte des betreffenden Bezirksgerichtes) einzusenden sind.

§. 21.

(Art. 105.)

Anordnungen bei außergewöhnlicher Zunahme von Forstfreveln.

Im Falle der Anwendung des Artikel 105 haben die Anträge auf Erlassung der erforderlichen königlichen Verordnung von beiden Regierungskammern gemeinschaftlich auszugehen und sind an das königliche Staatsministerium des Innern zu richten.

V. Zuständigkeit und Verfahren.

A. In Ansehung der Forstpolizeibehörde.

§. 22.

(Art. 112.)

Antragstellung durch die königlichen Forstämter.

Die Antragstellung und das amtliche Gutachten bei den Forstpolizeibehörden steht nur den königlichen Forstämtern zu. Die von den Gemeinden, Stiftungen oder größeren Privatwaldbesitzern zur Leitung ihres Forstbetriebes und zur Ueberwachung ihrer Forstbediensteten etwa aufgestellten höheren Forstbediensteten sind jedoch berechtiget, zu jeder Zeit Einsicht von den Forstrügeverzeichnissen ihrer Untergebenen zu nehmen. Letztere haben ihnen zu dem Behufe die gedachten Verzeichnisse vorzulegen, welche sie sodann mit ihren Erinnerungen und Anträgen begleitet in der festgesetzten Zeit an die königlichen Forstämter zu übersenden haben.

Es ist diesen höhern Forstbediensteten von den königlichen Forstämtern jede verlangte Aufklärung alsbald zu geben und die nöthige Unterstützung ohne Verzug zu gewähren.

B. In Ansehung der Forststrafgerichte.

§. 23.

(Art. 116.)

Antragstellung.

Den k. Forstämtern steht, so wie bei den Forstpolizeibehörden, auch bei den Forststrafgerichten die Antragstellung und das amtliche Gutachten zu.

Digitized by Google

§. 24.

(Art. 118.)

Forstdiener.

Zu Forstschutzdienern des Staates, der Gemeinden, Stiftungen und Privaten können nur Leute aufgestellt werden, welche einen ganz ungetrübten Leumund und die zur Ausübung des Forstschutzes erforderliche körperliche Beschaffenheit und wenn sie zur Führung des Forstrügeverzeichnisses und Aufnahme von Anzeigeprotokollen verwendet werden sollen, auch die nöthige Befähigung hiezu haben.

§. 25.

(Art. 120.)

Forstrügeverzeichnisse und besondere Anzeigeprotokolle.

Die königlichen Forstämter, welchen nach Art. 120 die Befugniß zusteht, diejenigen Forstdiener zu bezeichnen und auszuwählen, welche ein Forstrüge-Verzeichniß zu führen haben, werden, im Falle es sich von Dienstindividuen der Gemeinden, Stiftungen oder Privatwaldbesitzer handelt, nicht unterlassen, mit diesen oder mit den von ihnen aufgestellten höheren Forstbediensteten über die Auswahl und den zu ertheilenden Auftrag das entsprechende Benehmen zu pflegen.

§. 26.

(Art. 121.)

Die königlichen Forstämter haben rechtzeitig und nach den Bestimmungen des Artikels 121 des Forstgesetzes jedem mit der Führung eines Rüge-Verzeichnisses beauftragten Forstdiener eine gehörige Anzahl nicht gehefteter Rügeverzeichnißbogen zuzustellen, welche auf die Dauer eines Etatsjahres von dem Forstamte für jeden Forstdiener fortlaufend zu nummeriren und auf jedem Blatte mit dem Namenszuge des Vorstandes desjenigen Forststrafgerichtes vorher versehen zu lassen sind, in dessen Bezirk der Wohnort des Forstdieners gelegen ist.

Ueber die abgegebenen Forstrügeverzeichnißbogen haben die königlichen Forstämter eine besondere Vormerkung zu führen.

§. 27.

Allen Forstbediensteten, Forstaufsehern und Waldhütern wird zur strengsten Pflicht gemacht, jede durch das Forstgesetz mit Strafe bedrohte Entwendung, Beschädigung oder Gefährde, mit allen den Thatbestand näher bezeichnenden persönlichen, örtlichen und materiellen Verhältnissen genau anzugeben, welche in das nach den Bestimmungen der Artikel 120, 122 und 124 des Forstgesetzes zu führende Forstrügeverzeichniß — Formular Anlage Nr. 1 — täglich einzutragen sind.

Formular Nr. 1.

Ueber die Forstpolizeiübertretungen wird ein Protokoll nach Vorschrift der Artikel 123 und 124 aufgenommen.

§. 28.

Die Forstrügeverzeichnisse, sowie die durch das Forstgesetz vorgeschriebenen Protokolle, haben die betreffenden Forstbediensteten, Forstaufseher und Waldhüter ihrem geleisteten Eide und der Wahrheit getreu zu führen, nichts darin zu bemerken, was sie nicht auf Pflicht und Gewissen verantworten können, aber auch nichts von dem zu verschweigen und weg zu lassen, was wirklich geschehen ist.

§. 29.
(Art. 122.)

Es ist verboten, die Einträge in den Forstrügeverzeichnissen nach der Hand, es sei zum Vortheil oder Nachtheil des Angeschuldigten, abzuändern oder irrthümlich niedergeschriebene Worte so zu durchstreichen, daß sie unleserlich werden, oder gar Worte und Zahlen zu radiren. Entdecken sich nach der ersten Einschreibung noch Umstände, deren Angabe dazu dienen kann, das Faktum näher zu begründen, oder den Sachverhalt mehr ins Klare zu setzen oder Irrungen zu berichtigen, so hat der Anzeiger den geeigneten Nachtrag in der hiefür bestimmten Rubrik, mit Angabe des spätern Datums, unter welchem es geschieht, anzubringen.

§. 30.

Der Name und Stand des Anzeigers ist in dem Forstrügeverzeichniß oberhalb der Anzeigen zu bemerken.

§. 31.

Der Anzeiger hat den Werth des gefrevelten oder beschädigten Waldproduktes, das Sortiment, die Beschaffenheit, das Maß oder die Anzahl nach der ihm eingehändigten Werthbestimmungstabelle genau anzugeben, damit durch das Forstamt die Ersatz- und Schadenansätze gehörig bemessen und in Antrag gestellt werden können.

Bei Beschädigungen und anderen Gefährden, welche die Werthbestimmungstabelle etwa nicht enthält, hat der Anzeiger den Werth und Schaden pflichtmäßig und bestimmt anzugeben.

§. 32.

Anzeigen, welche sich auf Handlungen der Berechtigten beziehen, womit sich dieselben Ueberschreitungen ihrer Berechtigung, oder bei Ausübung

Digitized by Google

derselben, Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes zu Schulden kommen lassen, und dadurch strafbar und ersatzpflichtig werden, erheischen eine richtige Würdigung der den Berechtigten zustehenden Befugnisse und eine genaue Darstellung derjenigen Handlungen, welche als Ueberschreitungen und als den Forstgesetzen zuwiderlaufend angesehen werden wollen.

Dergleichen Anzeigen sind von Seiten der königlichen Forstämter einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, und, nachdem dieselben nöthigenfalls noch ergänzt und vervollständigt, oder als unstatthaft befunden worden sind, die geeigneten Anträge deshalb zu stellen.

§. 33.

Besonders gefährlich und strafbar sind diejenigen Frevler, welche Gewohnheit aus dem Frevel machen, oder denselben als Erwerbsmittel benützen (Art. 98 und 100 Nr. 3).

Die sämmtlichen Forstschutzdiener und königlichen Forstdienstbeamten haben daher dieser Klasse der Forstfrevler ihre ganze Aufmerksamkeit zuzuwenden und alle jene Umstände genau zu erheben, welche die Vermuthung begründen, daß die gefrevelten Gegenstände nicht wohl zur Verwendung im eigenen Gebrauche des Frevlers dienen können, sondern von demselben ganz oder theilweise zur Veräußerung oder zum Gewerbsbetriebe bestimmt seien.

Diese Vermuthung kann auf mancherlei Sach- und Personal-Verhältnisse gestützt werden, die aus dem Mangel an Grundbesitz und Viehstand, und einer der Landwirthschaft fremden Kultur- und Gewerbsart, wozu die gefrevelten Gegenstände in der ihnen gegebenen Zurichtung ausschließend dienen, aus dem Betrieb von Handwerken und Industriezweigen ꝛc. ꝛc. fließen. Solche Umstände sollen daher vorkommenden Falles sorgfältig erhoben und in den Forstrügeverzeichnissen sogleich, oder in den Spalten für die Nachträge verläßig angegeben werden. Ebenso sind die Zeugen namhaft zu machen, welche über die angegebenen Verhältnisse Auskunft geben können, und ist dabei zu bemerken, was einem Jeden derselben bekannt sein soll.

§. 34.

Der Art. 87 verfügt die Bestrafung derjenigen, welche rechtswidrig Vieh im Walde hüten oder weiden lassen, und es finden die Bestimmungen dieses Artikels nach Art. 88 auch Anwendung auf die Eigenthümer solchen Viehes, das ohne Hirten oder Hüter im Walde weidend betroffen wird.

Digitized by Google

Die Namen der Hirten und Hüter sind daher erforderlichen Falles unter Anwendung des Artikel 125 des Forstgesetzes, welcher das Anhalten unbekannter Personen und deren Vorführung vor den zunächst wohnenden Gemeindevorstand anordnet, jedesmal auszumitteln. Auch können nöthigen Falles die zu Schaden gehenden Thiere hinweggeführt, oder bis zu jener Ortschaft verfolgt werden, wo sie zu Stall gehen, um solche dem Gemeindevorstand zu überliefern, wenn sich die Hirten oder Eigenthümer inzwischen nicht melden.

§. 35.

Da der Artikel 68 Ziffer 7 des Forstgesetzes die Civilverantwortlichkeit der Dienstherren wegen der Frevel ihrer Hirten oder Hüter ausspricht, so ist es erforderlich, neben den letztern jedesmal auch die Ersteren auszumitteln, in den Forstrügeverzeichnissen zu bezeichnen und dadurch deren Vorladung vor Gericht zu veranlassen.

§. 36.

Die richtige Anwendung des Artikel 94 ist von besonderer Bedeutung, theils weil dieselbe für Erhaltung der Waldungen und zum Schutze gegen Entästung und Verstümmelung, wodurch dieselben in einigen Gegenden besonders viel zu leiden hatten, wichtig ist; theils weil dieser Artikel empfindliche Schadenersatzleistungen und Strafen verhängt, welche nothwendig dem Maße des Frevels genau entsprechen müssen.

Wenn daher nach Artikel 94 gegen solche Beschädigungsfrevel Anzeigen gemacht werden, so muß von dem Anzeiger der Werth der ganzen Stämme oder Stangen pflichtmäßig angegeben werden; und ebenso, ob die Entschädigung mit einem oder mehreren Zehntheilen oder mit dem ganzen Betrage des Geldwerthes der Stämme oder Stangen veranschlagt werden müsse.

Bei dieser Veranschlagung ist nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Stämme in ihrem Wachsthum mehr oder weniger gestört worden, oder ob sie ganz zu Grunde gehen müssen.

Die königlichen Forstämter haben bei Fassung der Strafanträge die Schadenveranschlagungen der Forstschutzdiener einer besondern Aufmerksamkeit zu unterstellen und erforderlichen Falles deren Berichtigung zu bewirken; überhaupt aber die sämmtlichen Forstdiener wegen Veranschlagung von Schadenersatz bei Beschädigungsfreveln wohl zu instruiren.

Digitized by Google

Wenn mit der Beschädigung zugleich auch eine Entwendung, z. B. an Astholz, an Kien ꝛc. verbunden ist, so hat der Anzeiger auch noch den Materialbetrag dieser entwendeten Objekte anzugeben, damit in den Anträgen Strafe und Ersatz besonders berechnet werden können.

Glaubt der Anzeiger, daß die Beschädigung aus Muthwillen oder Bosheit geschehen, so sind die Gründe, welche ihn zu dieser Annahme veranlassen, genau anzugeben, ebenso auch die etwaigen Zeugen und das, wovon jeder Zeuge Kenntniß haben soll.

§. 37.
(Art. 129 und 136.)

Pfändung und Beschlagnahme entwendeter Forstprodukte.

Bei der gesetzlich zulässigen Beschlagnahme der gefrevelten sowie bei der Pfändung der bei Ausübung des Frevels gebrauchten Gegenstände müssen die Forstschutzdiener mit vorzüglicher Umsicht und Besonnenheit zu Werke gehen. Insbesondere darf zur Wegnahme von Thieren, Fuhrwerken und Gespann nur alsdann geschritten werden, wenn die im Artikel 125 bezeichneten Zwecke solches durchaus erfordern.

§. 38.
(Art. 136.)

Hausſuchungen.

Hausſuchungen sollen nur dann vorgenommen werden, wenn Frevel im Walde entdeckt worden sind und die Verfolgung der Spuren derselben oder andere Umstände bestimmte Verdachtsgründe an die Hand geben.

Hiebei sind alle durch den Zweck nicht wesentlich bedingte Störungen des Hauswesens sorgfältig zu vermeiden.

In allen Fällen wird den Forstschutzdienern den Frevlern gegenüber ein anständiges und ernstes Benehmen anempfohlen.

§. 39.

Handbuch.

Jedem Forstbediensteten oder sonst zu der Waldaufsicht verpflichteten Forstaufseher oder Waldhüter ist ein Handbuch zuzustellen, welches das Forstgesetz und die dazu gehörige Vollzugs-Instruktion enthält, damit dieselben sich hiernach achten und die Erfordernisse zur vollständigen Konstatirung und Beschreibung der Frevelfälle daraus ersehen können.

§. 40.

Bei Personalveränderungen müssen diese Handbücher sowie die Forstrügeverzeichnisse der Forstschutzdiener nebst allen noch nicht verwendeten Bögen amtlich extradirt werden.

§. 41.
(Art. 140.)

Weitere Behandlung der Forstrüge-Verzeichnisse.

Die Forstrügeverzeichnisse sind nach den Bestimmungen des Artikel 140 des Forstgesetzes nach Ablauf eines jeden Monats abzuschließen und mit den dort erwähnten Verzeichnissen und Protokollen am 1. Tag des nächstfolgenden Monats an den einschlägigen Revierförster abzugeben, resp. von diesem zu sammeln.

Die nach Artikel 123 und 124 über Forstpolizeiübertretungen aufgenommenen Protokolle sind dem vorgesetzten Revierförster, insoferne er nicht selbst das Protokoll aufgenommen hat, jedesmal sogleich zu übersenden und gemäß Artikel 143 Absatz 4 des Gesetzes weiter zu behandeln.

§. 42.

Der Revierförster heftet die sämmtlichen Rügeverzeichnisse für jeden Forststrafgerichtsbezirk zusammen, und versieht solche mit einem Umschlagbogen nach Formular Anlage Nr. 2.

Formular Nr. 2.

Gleichzeitig fertigt derselbe zu den Forstrügeverzeichnissen für jeden Forststrafgerichtsbezirk eine Uebersicht nach Formular Anlage Nr. 3 an.

Formular Nr. 3.

Eine solche Uebersicht ist auch den in der Zwischenzeit zur Vorlage kommenden Protokollen oder besonderen Anzeigen jedesmal beizufügen.

§. 43.

Spätestens am 5. jeden Monats sendet der Revierförster die Forstrügeverzeichnisse und Protokolle mit den hiezu angefertigten Uebersichten und sonstigen Belegen an das einschlägige königliche Forstamt, welches dieselben zu prüfen, mit seinen Strafanträgen und etwaigen sonstigen Bemerkungen zu versehen und vor Ablauf des 10. desselben Monats an die einschlägigen Forststrafgerichte zu übergeben hat.

§. 44.

Die höheren Forstbediensteten der Gemeinden, Stiftungen und Privat-Waldbesitzer haben die nach den Bestimmungen des §. 23 von ihren Untergebenen gesammelten Forstrügeverzeichnisse ebenso wie die königlichen Revierförster zu heften, dann mit den vorbezeichneten Uebersichten begleitet gleichfalls vor dem 5. jeden Monats den einschlägigen königlichen Forstämtern zu übersenden.

Wo solche höhere Forstbedienstete nicht aufgestellt sind, geschieht die Vorlage von den mit der Führung eines Rügeverzeichnisses beauftragten Forstdienern der Gemeinden, Stiftungen und Privatwaldbesitzer unmittelbar

an die betreffenden königlichen Revierförster, welche auch die rechtzeitige Vorlage zu überwachen haben.

Die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen sind berechtigt und verpflichtet ihre Forstdiener zu kontroliren.

§. 45.
(Art. 141.)

Vorladung der Zeugen und Erhebung von Beweismitteln durch das Forststrafgericht vor der Sitzung.

Von der Befugniß (Art. 141 Absatz 2) die Vorladung von Zeugen und die Beischaffung oder Erhebung sonstiger Beweismittel zu beantragen, werden die königlichen Forstämter nur ausnahmsweise und in ganz besonderen Fällen Gebrauch zu machen haben, da die Protokolle des verpflichteten Forstschutzpersonals gemäß Artikel 152 volle Beweiskraft haben.

Ist über einen Frevel außer der Forstgerichtssitzung eine Erhebung von Beweismitteln von dem Forststrafgerichte gepflogen worden, so hat dieses nach Vollendung derselben die Akten, zur Stellung der geeigneten Anträge, dem Forstamte mitzutheilen. Letzteres hat die Akten zeitig vor der zur Aburtheilung bestimmten Sitzung dem Gerichte zurückzustellen.

§. 46.
(Art. 146.)

Vorladungen der Beschuldigten.

Formular Nr. 4.

Das Forststrafgericht verfügt alsbald die Vorladung der Beschuldigten nach den Bestimmungen des Artikel 146 des Forstgesetzes durch den Gerichtsdiener, welchem ein nach Formular Anlage Nr. 4 zu diesem Zwecke anzufertigendes Verzeichniß für jede betreffende Gemeinde zu übergeben ist. Die von den Revierförstern hergestellten Uebersichten erleichtern die Anfertigung dieser Verzeichnisse.

§. 47.
(Art. 142.)

Anberaumung der Forststrafgerichtssitzungen.

Die Sitzungstage zur Aburtheilung der Forstfrevel sind in allen Fällen von dem Forststrafgerichte im Benehmen mit dem königlichen Forstamte zu bestimmen.

Der Zeitraum binnen welchem die ordentlichen Forststrafgerichts-Sitzungen anzuberaumen sind, darf nicht mehr als einen Monat betragen, so daß jeden Monat eine ordentliche Sitzung zur Aburtheilung sämmtlicher im vorausgegangenen Monat konstatirter Frevel stattfindet.

Bei einer außergewöhnlich beträchtlichen Anzahl abzuurtheilender Frevelfälle können jedoch außerordentliche Sitzungen bestimmt werden.

Digitized by Google

§. 48.
(Art. 143.)

Besondere Forststrafgerichtssitzungen für rückfällige Frevler.

Wenn rückfällige Frevler bei monatlichen Gerichtssitzungen der Aburtheilung so lange entzogen bleiben würden, daß der Artikel 100 des Forstgesetzes gegen dieselben keine Wirkung zu erlangen vermöchte, so soll von Seiten der königlichen Forstämter bei dem einschlägigen Forststrafgericht der Antrag auf besondere, in kürzeren Abständen aufeinander folgende Forststrafgerichts-Sitzungen gestellt werden.

Das Forststrafgericht ist verpflichtet im Benehmen mit dem königlichen Forstamt außerordentliche Sitzungen in der Art anzusetzen, daß der Zweck derselben zu erreichen ist.

Besondere Anzeige über bedeutende Forstfrevel und Polizeiübertretungen.

Ebenso ist zu verfahren bei sehr bedeutenden und mit besonderer Gewalt verübten Forstfreveln, dann bei exessiven Forstpolizeiübertretungen, bei welchen Gefahr auf Verzug haften würde. Ueber solche Fälle ist dem einschlägigen Revierförster baldmöglichst Anzeige zu erstatten, welcher nöthigenfalls sogleich Lokaleinsicht zu nehmen, jedenfalls aber den Thatbestand protokollarisch zu konstatiren, und das von dem Anzeiger oder etwaigen Zeugen zu unterschreibende Protokoll binnen 24 Stunden dem königlichen Forstamte vorzulegen hat. Dieses sendet das Protokoll mit seinen Strafanträgen oder sonstigen Bemerkungen versehen, zur unverweilten Vornahme der Untersuchung an das einschlägige Forststrafgericht.

§. 49.

Frist für die Aburtheilung.

Bei gewöhnlichen Fällen hat in der Regel die Aburtheilung der angezeigten Frevel noch in dem, dem Abschlusse der Forstrügeverzeichnisse zunächst folgenden Monat zu geschehen und nur ausnahmsweise ist eine längere Frist zulässig, welche aber sechs Wochen nach dem Abschlusse der Rügeverzeichnisse niemals übersteigen darf.

§. 50.
(Art. 144.)

Anwesenheit des königlichen Forstmeisters in den Forststrafgerichtssitzungen.

Die königlichen Forstmeister haben den Forststrafgerichtssitzungen selbst beizuwohnen, sie können sich aber auch durch den Forstamtsaktuar oder einen der Forstgerichtsbehörde zunächst wohnenden königlichen Revierförster vertreten lassen.

In den Gerichtsorten, wo kein Forstmeister seinen Amtssitz hat, liegt es demjenigen Forstmeister ob, den Sitzungen beizuwohnen, zu dessen Amtsbezirk der Gerichtssitz gehört. In solchen Fällen haben sich die königlichen Forstämter vor den Sitzungen gegenseitig mit einander zu benehmen.

Digitized by Google

Die königlichen Forstmeister, welche den Sitzungen der höheren Gerichtsstellen beizuwohnen haben, werden von der königlichen Kreisregierung Kammer der Finanzen besonders bezeichnet.

§. 51.

Uebersicht zu den Forstrügeverzeichnissen.

Der den Forstgerichtssitzungen beiwohnende königliche Forstbeamte hat die den Forststrafgerichten mit den Forstrügeverzeichnissen übergebenen Uebersichten Formular Anlage Nr. 3, während der Verhandlung auszufüllen und die Richtigkeit der Einträge zu bescheinigen. Es bleiben dieselben jedoch bis zum Ablauf der gesetzlichen Einspruchs- und Berufungsfristen (Art. 163, 165) bei dem Forststrafgerichte deponirt, welches die eingelegten Einsprüche und Berufungen darin vorzumerken, sofort längstens binnen 3 Tagen nach Ablauf jener Fristen die Uebersichten den königlichen Forstämtern zurückzustellen hat.

Diese sind gehalten, solche nach genommener Einsicht und Vormerkung den betreffenden Revierförstern, beziehungsweise den höheren Forstbediensteten der Gemeinden, Stiftungen und Privatwaldbesitzer alsbald zurückzugeben.

Die königlichen Revierförster oder höheren Forstbediensteten der Gemeinden, Stiftungen und Privatwaldbesitzer haben alle ausgesetzten oder durch Einspruch angefochtenen Frevelfälle in eine besondere Uebersicht nach Formular Anlage 3 zu übertragen, welche dem königlichen Forstamt alsbald zum Behufe der neuerlichen Verhandlung und Aburtheilung zu übergeben ist.

Hinsichtlich der durch Berufung an das höhere Gericht gelangenden Sachen hat dieses nach erfolgter oberrichterlicher Entscheidung einen Auszug des Urtheils an das Untergericht gelangen zu lassen, welches denselben dem königlichen Forstamte zum Behufe der Eintragung in die Uebersicht mittheilt.

Durch diese Uebersichten erhält die Forstverwaltung eine vollständige Nachweisung über den Vollzug des Forstrügegeschäfts und die Mittel zur Ueberwachung der Gewohnheits- und Erwerbsfrevler wie zur Anfertigung der angeordneten Uebersicht zu dem Forstrechenschaftsbericht.

§. 52.

Abverdienung der Geldstrafen durch Waldarbeit.

Auf den Grund dieser Uebersichten haben auch die Revierförster den Rentämtern jene Forstfrevler alsbald zu verzeichnen, welchen ihre Schuldigkeit an den durch Waldarbeit bereits verdienten oder noch zu verdienenden Löhnen in Abzug gebracht werden kann.

Hiezu ist namentlich den zahlungsunfähigen Forstfrevlern jede mögliche Gelegenheit zu bieten, soweit dies die etatirten Mittel nur immer gestatten.

Digitized by Google

Die abzuziehenden Löhne sind wie bei den übrigen Waldarbeiten nach den ortsüblichen Taglöhnen und nach Maßgabe der Leistungen zu bemessen.

Die Revierförster sind verpflichtet, den königlichen Rentämtern jede zulässige Unterstützung in Bezug auf die Beitreibung der erkannten Forststrafen zu gewähren und denselben namentlich bei den Hauerlöhnen, wo die Anweisung nur auf den Rottmeister geschieht, jene Holzhauer speciell anzugeben, welche Forststrafen schuldig sind.

Ueberhaupt werden sämmtliche Behörden vereint dahin zu wirken suchen, daß die Umwandlung der Geldstrafen in Arrest soviel als nur immer möglich vermieden wird, und es ist deshalb der Abzug derselben an den Löhnen für alle öffentlichen Arbeiten nicht nur zulässig, sondern den königlichen Rentämtern von den betreffenden Behörden möglichst zu erleichtern.

§. 53.

(Art. 157.)

Bezeichnung der rückfälligen Frevler durch die Forstbeamten.

Wenn auch zur Sicherung des Vollzugs der strengen Strafbestimmungen, welche das Forstgesetz gegen die rückfälligen und Gewohnheitsfrevler aufstellt, den Forststrafgerichten selbst die Führung alphabetischer Verzeichnisse über alle bestraften Forstfrevler zur Pflicht gemacht ist (Art. 157), so sind doch die Revierförster ꝛc. und königlichen Forstämter gehalten, bei Vorlage der Forstrügeverzeichnisse oder der besonderen Protokolle auf dieselben besonders aufmerksam zu machen und die bereits stattgehabten Verurtheilungen innerhalb der kritischen Zeit mit den Strafanträgen speciell anzugeben.

§. 54.

(Art. 164 und 165.)

Berufungen.

Die nach den Bestimmungen der Artikel 164 und 165 des Forstgesetzes gestattete Berufung ist sowohl im Betreff der Hauptsache als geeigneten Falles in Betreff des Kostenpunktes von dem der Forststrafgerichts-Sitzung beiwohnenden Forstbeamten innerhalb der gesetzlichen Nothfrist von 8 Tagen anzumelden. Derselbe hat die zur Begründung des Rekurses erforderlichen Materialien zu sammeln und solche mit seinem Gutachten dem einschlägigen Forstamte unverzüglich mitzutheilen, im Falle der betreffende Forstamtsvorstand nicht selbst der beisitzende Beamte war.

Das Forstamt sendet diese Materialien unter Beifügung seiner eigenen Bemerkungen an den Beamten ein, welcher die Forstverwaltung bei dem Berufungsgerichte zu vertreten hat.

Findet jedoch das königliche Forstamt die Sache zur Durchführung der eingelegten Berufung nicht geeignet, so kann dasselbe die Zurücknahme der

Berufung bei dem Untergerichte erklären, oder durch den Forstbeamten, welcher dieselbe eingelegt hat, erklären lassen.

§. 55.

(Art. 170, 172.)

Vollzug der rechtskräftigen Urtheile.

Sogleich nach eingetretener Rechtskraft, längstens aber innerhalb vierzehn Tagen nach der Sitzung, haben die Forststrafgerichte den Vollzug der erkannten Arreststrafen einzuleiten, und über die rechtskräftig erkannten Geldstrafen, Werth, Schadensersatz und Kostenbeträge ein Einzugsverzeichniß

Formular Nr. 5.

nach Formular Anlage Nr. 5 dem betreffenden königlichen Rentamt zu übersenden, welchem der Vollzug der Geldstrafen ebenso ausschließlich obliegt, als den Forststrafgerichten jener der Gefängnißstrafen.

§. 56.

Das Rentamt hat sogleich nach Empfang der Einzugsverzeichnisse die Beitreibung der schuldigen Beträge nach den Bestimmungen der Artikel 173 bis 178 des Forstgesetzes zu bewirken, oder dieselben von den Arbeitslöhnen in Abzug zu bringen und in dem Einzugsverzeichniß, welches zugleich auch als Hebregister dient, die erhobenen Beträge vorzumerken.

Die Beitreibung ist mit aller Umsicht und Energie in Vollzug zu setzen, und wie dieß geschehen, haben die Visitationskommissaire streng zu überwachen.

§. 57.

Zahlungsunfähige Frevler.

Jene Frevler, bei welchen die Beitreibung ihrer Schuldigkeit ohne Erfolg geblieben ist, sind von dem königlichen Rentamte alsbald, längstens aber vor Ablauf von 4 Monaten nach Empfang der Einzugsverzeichnisse

Formular Nr. 6.

in ein Verzeichniß nach Formular Anlage Nr. 6 zusammen zu stellen, welches den einschlägigen Forststrafgerichten mit dem Antrage auf Umwandlung der Geldstrafen in Arrest nach Art. 53 des Forstgesetzes **in duplo** zu übergeben ist.

§. 58.

Personen, die den Holzfrevel als förmlichen Erwerb treiben, welche daher in den Uebersichten (§. 51 von den Revierförstern besonders bemerklich zu machen sind, und bei denen nur ein schneller Vollzug der Erkenntnisse wirksam ist, sollen sogleich zum Vollzug der Gefängnißstrafen den Forststrafgerichten angezeigt werden, wenn sich bei dem ersten Versuch der Beitreibung ihrer schuldigen Geldstrafen ergibt, daß sie zur Baarzahlung durchaus unvermögend sind und jedes weitere Exekutionsverfahren erfolglos bleiben würde.

Digitized by Google

§. 59.

Umwandlung der Geldstrafen in Arrest.

Die Forststrafgerichte haben die Umwandlung der Geldstrafen in Arrest nach dem Empfange des Verzeichnisses ohne Verzug vorzunehmen, das Duplicat desselben aber dem Rentamt mit der nöthigen Bescheinigung versehen zurückzugeben, ohne daß darin die betreffenden Rubriken über die Arresterstehung ausgefüllt werden.

Der Vollzug der Gefängnißstrafen ist durch den Gerichtsvorstand alsbald einzuleiten, und wenn keine unüberwindlichen Hindernisse entgegentreten, in längstens zwei Monaten vom Tage der Mittheilung dieser Verzeichnisse an, zu bewirken.

Das Originalverzeichniß ist von dem Forststrafgericht zum Nachweis über die vollzogenen Gefängnißstrafen zu benützen.

§. 60.

(Art. 176.)

Ausbezahlung der Schadens- und Werthsersätze an Gemeinden, Stiftungen und Privaten.

Nach Verlauf von vier Monaten, vom Tage des Empfanges der vorbezeichneten Einzugsverzeichnisse haben die königlichen Rentämter die für Gemeinden, Stiftungen und Privaten erhobenen Schadens- und Werths-Beträge an diese Waldbesitzer hinauszuzahlen und denselben ein Verzeichniß der unerhobenen Beträge zur beliebigen eigenen Beitreibung (Art. 176.) nach Formular Anlage Nr. 7 zu übergeben.

Formular Nr. 7.

Das Hebregister ist mit den diesfallsigen Bescheinigungen der Waldbesitzer zu belegen.

§. 61.

Uneinbringliche Schadens- und Werthsersätze des Aerars.

Die Uneinbringlichkeit der dem königlichen Aerar zuerkannten Schadens- und Werths-Beträge, sowie der Kosten, welche nicht durch Baarzahlung geleistet werden konnten, ist nach beendigtem Exekutionsverfahren vorschriftsmäßig nachzuweisen und sind die Belege hierüber dem Hebregister zu adnummeriren. Ebenso sind die Nachweise über die zur Erhebung gekommenen für das Aerar nicht zu verrechnenden Kosten, als Citationsgebühren ꝛc. ꝛc. dem Hebregister anzufügen.

§. 62.

Halbjährige Uebersichten über den Vollzug des Forstrügegeschäfts.

Die königlichen Rentämter haben mit dem Schlusse des Semesters summarische Uebersichten über den Vollzug des Forstrügegeschäfts nach Formular Anlage Nr. 8 an die königliche Regierung Kammer der Finanzen vorzulegen, woselbst solche mit allen Belegen geprüft, die für das Aerar baar erhobenen Beträge zur definitiven Verrechnung eingewiesen und zur Belegung der Jahresrechnung wieder zurückgegeben werden.

Formular Nr. 8.

Das Bezugsregister mit Belegen hiezu wird dieser summarischen Uebersicht nicht adnummerirt, wohl aber gesondert mit der Jahresrechnung vorgelegt, damit von Seite der Superrevision eine Vergleichung und Prüfung stattfinden und hierauf die Rückgabe an das Rentamt geschehen kann.

§. 63.

In diesen summarischen Uebersichten ist für den Eintrag der Gesammtbeträge eines jeden Einzugsverzeichnisses nur eine Zeile zu bestimmen und es kommen in der Uebersicht für das I. halbe Jahr die dem Rentamt in den Monaten April, Mai, Juni, Juli, August und September des zunächst vorhergegangenen Jahres von den Forststrafgerichten mitgetheilten Einzugsverzeichnisse in Vortrag, wogegen die Uebersicht für das II. Semester jene Beträge aufnimmt, welche die in den Monaten Oktober, November, Dezember, Januar, Februar und März des laufenden Etatsjahres zugekommenen Einzugsverzeichnisse enthalten.

Die Vorlage dieser Uebersichten für das I. Semester hat am 1. April und jene für das II. Semester am 1. Oktober jeden Jahres zu geschehen.

§. 64.

Ausstandsverzeichnisse.

Da hiedurch den k. Rentämtern zur Erhebung der von den Forststrafgerichten eingewiesenen Beträge mindestens ein halbes Jahr an Zeit gegeben ist, so sollten Rückstände an noch baar zu erhebenden Beträgen in der Regel nicht vorkommen. In den seltenen Fällen jedoch, wo die königlichen Kreisregierungen bei bedeutenden Strafbeträgen etwa längere Fristenzahlungen bewilligen, oder wo noch der Abzug an den Löhnen für angewiesene Waldarbeit zulässig erscheint, ist ein Rückstandsverzeichniß anzufertigen und dieses der summarischen Uebersicht beizufügen.

Zu diesem Rückstandsverzeichniß, welches zugleich auch als Hebregister wieder zu dienen hat, ist unter Modifikation der Ueberschrift das Formular Anlage Nr. 5 zu benützen.

§. 65.

Die in einem Semester hiernach verbleibenden Rückstände werden in die summarische Uebersicht des nächstfolgenden Semesters unter Anschluß des gehörig belegten Hebregisters für Aussenstände summarisch übertragen, so daß also nur die baar eingegangenen Beträge zur Verrechnung eingewiesen werden, Rückstände und Nachlässe aber in den Rechnungen nicht erscheinen.

4

§. 66.

Kosten für die Verpflegung des Verurtheilten.

Was die Behandlung der Kosten für die Verpflegung der Verurtheilten anbelangt, so behält es bei dem vorgeschriebenen Verfahren vorerst sein Bewenden.

§. 67.

Anschaffung der nöthigen Formulare.

Da von dem königlichen Aerar die sämmtlichen Forststrafen, Taxen und Protokollgebühren nunmehr vereinnahmt und für dasselbe verrechnet werden, so sind die Kosten für die Anschaffung der zum Vollzuge des Forststrafgesetzes erforderlichen Druckformulare Anlage Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, auch von demselben zu bestreiten.

Die königliche Regierung, Kammer der Finanzen, hat daher für die Anschaffung dieser Formulare sorgen und solche nach Bedarf an die königlichen Forststrafgerichte, königlichen Forst- und Rentämter abgeben zu lassen.

Die hierauf erwachsenden Kosten sind nach erfolgter revisorischer Festsetzung bei einem königlichen Rentamte zur Zahlung einzuweisen und auf indirekte Staatsauflagen in Ausgabe zu verrechnen.

München, am 29. Juni 1852.

Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Frhr. v. Strauß, Staatsrath.

Digitized by Google

Formular Anlage Nr. 1.

(§. 27.)

Ordnungs-Nummer	Angabe der Zeit, wann der Frevel entdeckt wurde		Bezeichnung des Frevlers		Beschreibung des Frevels mit allen erheblichen Umständen, Ort und Zeit der Begehung, Benennung etwaiger Zeugen, gepfändeter Gegenstände ꝛc. ꝛc.	Besondere Bemerkungen Nachträge und Berichtigungen	Benennung des Wald-Besitzers
	Jahr Monat	Tag	Name und Stand	Wohn- und Aufenthaltsort			

Daß die in dem vorstehenden Original-Forstrüge-Verzeichniß enthaltenen Einträge der

Zu . . . . . am ten 185

Digitized by Google

Von dem Anzeiger angegebener Werth des entwendeten Objektes		Anträge des Forstamtes					Erkenntniß des Forststrafgerichtes					Kosten				Bemerkungen
		Begründung mit Angabe der Artikel des Gesetzes	Werth und Schadens-Ersatz	Strafe in			Gründe und Inhalt des Erkenntnisses	Werth und Schadens-Ersatz	Strafe in			Gerichts-Taxen und Protokollgebühren		Citations- und sonstige Gebühren		
				Geld		Gefängniß			Geld		Gefängniß					
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	Tage		fl.	kr.	Tage	fl.	kr.	fl.	kr.	

Wahrheit in allem getreu seien, bescheinige ich hiemit auf Eid und Pflicht.

(Der Anzeiger.)

Digitized by Google

Forststrafgericht . . . . . K. Forstamt . . . . . .

Forstrügeverzeichnisse

der

im k. Forstrevier . . . . . vom ten 18
bis zum ten 18 zur Anzeige gebrachten Forstfrevel im Forststraf-
gerichtsbezirk

Vom k. Revierförster an das k. Forstamt abgegeben am ten 18
Bei dem k. Forstamt eingelaufen am ten 18
An das k. übergeben am ten 18
Bei dem k. eingelaufen am ten 18

Die Aburtheilung wurde im Benehmen mit dem k. Forstamt von dem Forststrafgericht festgesetzt auf den ten 18 mittags Uhr.

Digitized by Google

Formular Anlage Nr. 3.
(§. 42 und 51.)

Forststrafgericht . . . . . Forstamt . . . . . .

Uebersicht

der

vom ten 18 bis zum ten 18

zur Anzeige gebrachten Forstfrevel im Forstrevier

Die Aburtheilung hat stattgefunden am ten 18

Von Seite der Forstverwaltung hat der Forstgerichtssitzung beigewohnt der k.

Digitized by Google

Fortlaufende Nummer	Art der einzelnen Forstfrevelverzeichnisse	Benennung des Anzeigers	Bezeichnung des Frevlers		Kurze Angabe des Frevels	Besondere Bemerkungen des Revierförsters	Benennung des Waldbestandes	Angegebener Werth des entwendeten Objektes
			Name und Stand	Wohn- und Aufenthalts-Ort				

Anträge des Forstamts					Erkenntniß des Forststrafgerichtes											
Begründung mit Angabe des Artikel des Gesetzes	Werth und Schadensersatz	Strafe in			Gründe und Inhalt des Erkenntnisses	Werth und Schadensersatz für das Staats-Aerar				Strafe in		Kosten				Bemerkungen
		Geld	Gefängniß							Geld	Gefängniß	Gerichtstaxen u. Protokollgebühren	Gebühren der Zeugen und Sachverständigen	Porto- und Stempelauslagen		
	fl. kr.	fl. kr.		Tage		fl. kr.				fl. kr.	Tage	fl. kr.		fl. kr.		

Digitized by Google

Formular Anlage Nr. 4.

(§. 46.)

Vorladung in der Gemeinde

Verzeichniß

der

es Forstfrevels angeschuldigten so wie der civilverantwortlichen Personen und der Zeu-
en, welche durch den Gerichtsdiener zu der auf den ten
18 mittags Uhr am
a anberaumten Forststraf-Gerichtssitzung vorzuladen sind.

Ordnungs-Nummer der forstamtlichen Uebersicht	Ordnungs-Nummer des Forstfrige-Verzeichnisses	Des Vorzuladenden		Kurze Bezeichnung der Uebertretung oder des Frevels	Die beantragte Strafe und Entschädigung in		
		Name und Stand	Wohn- und Aufenthaltsort		Geld		Arrest
					fl.	kr.	Tage

Digitized by Google

Tag und Stunde der Verhandlung	Androhung der Folgen des Nichterscheinens	Angabe der Personen, an welche, sowie der Zeit und des Orts, wann und wie die Vorladung geschehen	Bemerkungen

Digitized by Google

Formular Anlage Nr. 5.

(§. 55 und 65.)

Rentamt . . . . . .

Einzugsverzeichniß

der am ten . . . . . 18 durch das k. Forststrafgericht zu . . . . . .

erkannten Forststrafen, Schadens- und Werths-Ersätze, dann Kosten.

Fortlaufende Ordnungs-Nummer	Nr. der einzelnen Vormerkungs-Verzeichnisse	Bezeichnung des Reviers, in welchem der Frevel verübt wurde	Bezeichnung des Schuldigen		Benennung des Waldbesitzers	Erkenntniß des Forststrafgerichts									
						Werths- und Schadensersatz für		Strafe in				Kosten			
			Name	Wohn- u. Aufenthaltsort		das Aerar	die Gemeinden, Stiftungen, Privaten	Geld		Gefängniß		Gerichtstaxen u. Protokollgebühren		Citationes- u. sonstige Gebühren	
						fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	Tage	fl.	kr.	fl.	kr.

Digitized by Google

| Perception des Rentamtes | | |

Formular Anlage Nr. 6.
(§. 57.)

Rentamt . . . . . Forststrafgericht . . . . . .

Verzeichniß

derjenigen Frevler, welche bei der Forststrafgerichtssitzung vom ten 18 zu Geldstrafen verurtheilt wurden, die aber weder von den Frevlern, noch von den als civilverantwortlich erklärten Personen beigetrieben werden konnten, daher in Arreststrafe umzuwandeln und zu erstehen sind. Hergestellt auf den Grund der von dem Amtsdiener erstatteten Anzeigen.

Ordnungs-Nummer des Einzugs-Verzeichnisses.	Nummer des Forststrafe-Verzeichnisses.	Bezeichnung der Frevler.		Schuldige Geld-Strafe		Von dem Forststrafgericht wegen Uneinbringlichkeit in Arrest umgewandelt.	Vormerkung des wirklich erstandenen Arrestes	Angabe der Tage, an welchen der Arrest erstanden wurde	Bemerkungen
		Name und Stand	Wohn- und Aufenthaltsort	fl.	kr.	Tage	Tage		

Gefertigt und bescheinigt zu . . . . . am ten 18

K. Rentamt . . . . . .

Daß vorstehende Geldstrafen in Arrest umgewandelt und die ungesäumte Abbüßung der Arreststrafen angeordnet worden ist, bescheinigt

. . . . . am ten 18

K. . . . . .

Digitized by Google

Formular Anlage Nr. 7.
(§. 60.)

Verzeichniß

der für Gemeinden, Stiftungen und Privaten von dem K. Forstfrageforichi zu . . . . . erkannten Forstschadens- und Werthsbeträge, welche das unterzeichnete K. Rentamt baar erhoben oder, von diesem als unbeitreiblich erkannt, den betreffenden Waldbesitzern zur beliebigen eigenen Beitreibung zu überweisen hat.

Nummer des obigen Verzeichnisses	Bezeichnung des schuldigen Frevlers: Name	Bezeichnung des schuldigen Frevlers: Wohnort	Benennung des Waldeigenthümers	Werths- und Schadensersatzbeträge welcher dem Waldeigenthümer vom k. Rentamt: baar abgeliefert wurde fl.	kr.	zur eigenen Erhebung überwiesen wurde fl.	kr.	Empfangsbescheinigung des Waldeigenthümers durch Unterschrift	Bemerkungen

Formular Anlage Nr. 8.

(§. 62.)

Rentamt . . . . . .

Summarische Uebersicht

über

die Einnahmen aus Forstrügen für das

..te Semester 18

Digitized by Google

Des Einzugs-Verzeichnisses		Die Verurtheilung hat stattgefunden am		Erkenntniß des Forststrafgerichtes									
				Werth- und Schadenersatz für				Strafe in			Kosten		
Ordnungs-Nr.	Datum	Forststrafgericht.	Datum	das Staats-Aerar		die Gemeinden, Stiftungen, Privaten		Geld		Gefängniß-	Gerichtstaxen und Protokoll-Gebühren		Citationen- und sonstige Gebühren
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Tage.	fl.	kr.	fl. kr.

Digitized by Google

Perzeption des Rentamtes												Von zahlungsunfähigen Forstfrevlern wurde die Strafe in Arrest umgewandelt		Bemerkungen.
Werth- und Schadensersatz für				Strafe		Kosten				Summa der erhobenen Geldbeträge				
das Staats-Aerar.		die Gemeinden, Stiftungen, Privaten				Gerichtstaxen und Protokoll-Gebühren		Citations- und sonstige Gebühren						
fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr.	

Digitized by Google

Besondere Vorschriften

zum

Vollzuge des Forstgesetzes vom 28. März 1852,

in Ansehung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen.

I. Allgemeine Vollzugsvorschriften.

§ 1.

(Art. 6 und 14 des Gesetzes.)

Oberaufsicht der Staatsregierung.

Die im Artikel 6 des Forstgesetzes der Staatsregierung vorbehaltene Oberaufsicht auf die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen bezieht sich im Wesentlichen

1) Auf das Vorhandensein entsprechender Wirthschaftspläne,

2) Auf den Vollzug derselben nach forsttechnischen Grundsätzen;

3) Auf den Schutz des Waldes gegen Frevel und andere Gefährden.

Die königlichen Forstämter, welchen nach Artikel 14 die Ausübung dieser Oberaufsicht zunächst zusteht, haben sich daher — soweit es nicht schon geschehen ist, — im geeigneten Benehmen mit den Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen, über Lage, Größe und Wirthschaftsverhältnisse aller in ihrem Amtsbezirke gelegenen Gemeinde- und Stiftungswaldungen Kenntniß zu verschaffen und sich überhaupt mit diesen Verwaltungen über Gegenstände des forstwirthschaftlichen Betriebes und des Schutzes der betreffenden Waldungen in angemessenem Benehmen zu erhalten, wodurch weitwändige schriftliche Verhandlungen vermieden und die Interessen der Gemeinden und Stiftungen im einfachsten und sichersten Wege gefördert werden.

Der Forstmeister oder dessen Stellvertreter ist verbunden, in den seinem Amtsbezirke einverleibten Waldungen der Gemeinden und Stiftungen, zeitweise und mindestens einmal des Jahres, Nachsicht zu pflegen und sich von der fortgesetzten Anwendbarkeit der Wirthschaftspläne, von dem Gange des Fällungs- und Cultur-Betriebs und der Handhabung des Forstschutzes Ueberzeugung und Kenntniß zu verschaffen. Diejenigen Wahrnehmungen, welche besondere Verfügungen oder abhelfende Maßnahmen nothwendig oder wünschenswerth erscheinen lassen, sind den Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen in Form amtlicher Erinnerungen mit den nöthigen Aufforderungen zu übersenden, und wenn sie erfolglos bleiben, in angemessener Frist der Forstpolizeibehörde oder beziehungsweise Stelle, wenn die

Digitized by Google

betreffende Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung der Kreisregierung unmittelbar untergeordnet ist, zur Anzeige zu bringen.

Findet der Forstmeister oder dessen Stellvertreter bei seiner Inspection, daß zur Verhinderung fehlerhafter Ausführung der Fällungen oder der Forst-Culturen oder zum Schutze des Waldes gegen Frevel und andere Gefährden augenblickliche Abhilfe erforderlich ist, so ist er durch den Schlußsatz im Artikel 14 ermächtigt, die nöthigen provisorischen Verfügungen auf der Stelle zu treffen; er hat aber die einschlägige Gemeinde- oder Stiftungs-Verwaltung alsbald davon in Kenntniß zu setzen und erforderlichen Falls auch weitere Anzeige zu erstatten.

Die Oberaufsicht, welche die königlichen Forstämter in den Waldungen der Gemeinden und Stiftungen ausüben, wird von Amtswegen besorgt und es finden keine Aufrechnungen von Taggebühren und Reisekosten statt.

§ 2.
(Art. 7.)

Aufstellung von Wirthschaftsplänen. Beilage A.

Die Anleitung zur Anfertigung der im Artikel 7 des Gesetzes vorgeschriebenen Wirthschaftspläne ist in der Anlage A. enthalten. Dabei bleibt es übrigens unverwehrt, die Altersclassen- und die Periodentabelle d. i. den generellen Betriebsplan nach den für die Staatswaldungen vorgeschriebenen Normen (Instruction für Forsteinrichtung vom 30. Juni 1830 und Reassumirung der Erläuterungen ꝛc. vom 17. April 1844) anzufertigen, wenn solches dem örtlichen Verhältnisse für angemessener erachtet werden sollte und der mit dem Geschäfte beauftragte Sachverständige hierin eine Erleichterung finden würde.

Bereits vorhandene vorschriftsmäßig festgestellte Wirthschaftspläne bleiben bis zum Schlusse des laufenden Zeitabschnittes in Giltigkeit, wo sie dann angemessen zu ergänzen oder zu erneuern sind.

§ 3.

Wahl der Sachverständigen.

Die Wahl des Sachverständigen, welchem die Anfertigung der Wirthschaftspläne übertragen werden will, hat zwar nach Art. 7 des Gesetzes im dritten Absatze, durch die betreffenden Verwaltungen zu geschehen, sie unterliegt aber der Bestätigung der Forstpolizeibehörde.

Da es für die waldbesitzenden Gemeinden oder Stiftungen von großer Bedeutung ist, daß hiezu nur ganz tüchtige Techniker gewählt werden, welche ihre Befähigung in theoretischer wie auch in praktischer Beziehung für dieses wichtige Geschäft vollkommen bewährt haben, so kann die Forstpolizeibehörde nach Vernehmung des einschlägigen Forstamtes der betreffenden

Digitized by Google

Verwaltung einen oder mehrere solcher befähigten Techniker vor der Wahl bezeichnen.

Jedenfalls hat die ꝛc. Verwaltung in einem festzusetzenden Termine einen entsprechenden Accord mit einem als befähigt anerkannten Techniker abzuschließen und der Forstpolizeibehörde vorzulegen, welche binnen 14 Tagen die Zustimmung zu ertheilen hat, wenn gegen die Befähigung des Technikers und gegen den Kostenpunkt nichts zu erinnern kommt. In dem Accord ist Vorsehung zu treffen, daß der Accordant zur Lieferung der entsprechenden Arbeit binnen Jahresfrist auch in dem Falle verbindlich bleibt, wenn er selbst an der Vollendung der Arbeit aus irgend einer Ursache gehindert wäre.

Im Falle die Herstellung des Wirthschaftsplanes einem Forsttechniker übertragen würde, welcher die Wirthschaft in dem betreffenden Walde nicht selbst zu führen hat, so ist der letztere Forsttechniker doch bei allen wichtigen Fragen, wie z. B. der Bestandsabtheilung, Bestimmung der Umtriebszeit, der künftigen Bewirthschaftung ꝛc. zu Rathe zu ziehen und sind divergirende Ansichten vom königlichen Forstamte noch während der Arbeit auszugleichen.

Ist der Wirthschaftsplan hergestellt, so hat die einschlägige Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung denselben dem königlichen Forstamte zur Prüfung und Abgabe seiner Erinnerung zuzustellen. Nach dessen Rückempfang fügt die ꝛc. Verwaltung ihre etwaige Erinnerung ebenfalls bei, und sendet das vollständige Elaborat an die betreffende Forstpolizeibehörde, welche dasselbe alsbald mit gutachtlichem Berichte der königlichen Regierung, Kammer des Innern, (Forstpolizeistelle) vorzulegen hat.

Die den königlichen Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Gemeinde- oder Stiftungsverwaltungen haben die Bestätigung des gewählten Sachverständigen und die Genehmigung des Wirthschaftsplanes nach vorgängigem Benehmen mit dem treffenden Forstamte bei der Forstpolizeistelle unmittelbar nachzusuchen.

Nach erfolgter Genehmigung sind — mit Ausnahme der Forsthauptkarten, welche bei dem Originale zu verbleiben haben — durch den mit der Anfertigung betrauten Forsttechniker zwei vollständige Copien herzustellen, wovon das eine Exemplar die betreffende Gemeinde- oder Stiftungs-Verwaltung und das zweite Exemplar das königliche Forstamt erhält. Das Original gelangt in den Verwahr des mit der Wirthschaftsführung aufgestellten Forsttechnikers. Jedes dieser drei Exemplare ist vor der Ablieferung mit einer einfachen Mappe zu versehen und in dieser von den Inhabern sorgfältig aufzubewahren.

Digitized by Google

Einhaltung der Wirthschaftspläne.

Mit der Genehmigung durch die Forstpolizeistelle (Regierung Kammer des Innern) treten die Wirthschaftspläne in Vollzug und es bleibt jede Abweichung davon ohne vorher erholte Genehmigung dieser Stelle untersagt. Der betreffenden Verwaltung ist aber die Antragstellung zur theilweisen oder gänzlichen Abänderung des genehmigten Planes vorbehalten.

§ 4.

In gewissen Fällen kann von Anfertigung von Wirthschaftsplänen Umgang genommen werden.

Die den Forstpolizeistellen zur Entscheidung anheimgegebenen Fälle, wann von Aufstellung der Wirthschaftspläne Umgang genommen werden dürfe, sind von der Erörterung der Vorfrage abhängig, ob der betreffende Wald oder das Waldgrundstück einer regelmäßigen Bewirthschaftung fähig sei oder nicht. (Art. 7 des Gesetzes, letzter Absatz.) Die Merkmale, welche zur Erledigung dieser Frage dienen können, müssen darum jedesmal dargestellt werden, dabei kommt hauptsächlich in Betracht:

a) Die Größe, Lage und Figur des Grundstückes, die Cultur seiner nächsten Umgebung;

b) die dermaligen Bestandsverhältnisse und Benützungsart;

c) die Frage, ob das Waldgrundstück mit andern Waldungen derselben Gemeinde oder Stiftung in einen Wirthschaftscomplex vereiniget werden könne.

Wenn auch von der Aufstellung eines ordentlichen Wirthschaftsplanes dispensirt wird, so bleibt die betreffende Gemeinde oder Stiftung dennoch verbunden, auch solche Waldgrundstücke pfleglich zu behandeln und sich der Abschwendung derselben zu enthalten.

§ 5.

(Art. 8, 12 und 13.)

Betriebsführung durch Sachverständige.

Den Gemeinden und Stiftungen ist die Wahl der Techniker, welchen sie die Ausführung des Betriebes nach den Wirthschaftsplänen übertragen wollen, vorbehaltlich der Bestätigung der Forstpolizeistelle anheimgegeben (Art. 8 und 13 des Gesetzes). Die Gewählten müssen ihre Befähigung in der Concursprüfung für den Staatsforstdienst nachgewiesen haben, wobei es sich von selbst versteht, daß auch in moralischer Beziehung kein Hinderniß obwalten darf.

Daß der Nachweis der theoretischen Befähigung des Forsttechnikers durch Beibringung der genügenden Note aus der Concursprüfung für den Staatsforstdienst von jenen Förstern nicht zu fodern ist, welche bei Einführung des Forstgesetzes bereits im Forstdienste stehen und ihre Befähigung practisch bewährt haben, ist im 2. Absatze des erwähnten Artikels 8 ausgedrückt.

Digitized by Google

Steht der gewählte Forsttechniker im Dienste des Staates, so ist vor Ertheilung der Bestätigung die Zustimmung der betreffenden königlichen Regierung Kammer der Finanzen, steht er im Dienste von Gemeinden oder Stiftungen, die Zustimmung der betreffenden Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung erforderlich. (Art. 12 des Gesetzes.)

§ 6.

(Art. 9.)

Ziehen die waldbesitzenden Gemeinden oder Stiftungen vor, mit der Staatsforstverwaltung wegen Uebernahme der Betriebsausführung im Gemeinde- oder Stiftungswalde, gegen verhältnißmäßigen Besoldungs-Beitrag ein Uebereinkommen zu treffen, so ist der deßfallsige Antrag der königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, vorzulegen, welche mit der Kammer der Finanzen in das geeignete Benehmen zu treten und durch letztere die Erholung der Genehmigung des königlichen Staatsministeriums der Finanzen zu veranlassen hat. Die aus Gemeinde- oder Stiftungscassen zu zahlenden Besoldungsbeiträge müssen in diesem Falle genau festgestellt werden.

Die Bildung gemeinschaftlicher Forstreviere, in Fällen wo mehrere Gemeinden und Stiftungen sich zur Aufstellung eines eigenen gemeinschaftlichen Försters vereinigen, erfordert die Genehmigung des königlichen Staatsministeriums des Innern.

§. 7.

(Art. 10 und 13.)

Sorge für den Forstschutz.

Bei Ausübung des Bestätigungsrechtes der Forstpolizeibehörden bezüglich des aufzustellenden Schutzpersonals (Art. 10 und 13) ist auf die Bestimmung der Artikel 113, 117 und 118 des Forstgesetzes und wenn die aufzustellenden Schutzindividuen nach Art. 120 ein Forstrügeverzeichniß zu führen haben, auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß sie des Lesens und Schreibens kundig sind.

Wo die Zusammenlage der Waldungen die Bildung gemeinschaftlicher Forstschutzbezirke gestattet, ist wegen der damit verbundenen Kostenersparung hierauf der entsprechende Bedacht zu nehmen.

§ 8.

(Art. 18.)

Körperschaftswaldungen.

Körperschaftswaldungen, wenn sie nicht in die Klasse der Privatwaldungen gehören, sind nach Art. 18 des Gesetzes wie Gemeinde- oder Stiftungswaldungen zu behandeln; es finden daher auch die Bestimmungen dieser Vollzugsinstruktion auf dieselben gleichmäßige Anwendung.

Digitized by Google

II. Ausführung des jährlichen Betriebs.

a) Hinsichtlich der Fällungen.

§. 9.

Innerhalb des genehmigten Abgabesatzes und der durch die periodischen Wirthschaftspläne vorgezeichneten Grenze liegt die jährliche Ausführung der Fällungen in der Competenz des hiefür aufgestellten Forstpersonals (Art. 8 des Gesetzes) der Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen oder der Körperschaften, unter Beobachtung der nachstehenden Vorschriften und unter der Oberaufsicht der betreffenden königlichen Forstämter.

Die Controle über die Verwendung und Verrechnung der Forstnutzungen wird von der Curatelbehörde vorzugsweise bei Revision der Rechnungen geübt.

§. 10.

Holzbedarfslisten.

Im Monat Juni jeden Jahres, wo die Holzfällung im Winter, dann im Monat Oktober, wo die Fällung im Sommer stattfindet, fertigen die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen und Körperschaften nach allenfallsiger Vernehmung der Nutzungsberechtigten, unter Einhaltung des festgesetzten jährlichen Abgabesatzes Holzbedarfslisten an und theilen solche dem nach Art. 8 des Gesetzes aufgestellten Förster oder Sachverständigen mit.

Diese Listen haben alles Holz, welches im treffenden Etatsjahre genutzt werden soll, in folgender Ordnung zu enthalten:

1) Das erforderliche Holz zur Befriedigung der auf dem Walde lastenden Beholzungsrechte;

2) das Pfarr-, Schul- und sonstige Besoldungsholz;

3) das zulässige Gabholz der Einwohnerschaft oder Corporations-Theilhaber;

4) das Holz für Bedürfnisse der Gemeinde zu Bauten, zur Unterstützung der Armen, zur Feuerung des Rath- oder Gemeindehauses ꝛc. ꝛc;

5) das zum Verkauf bestimmte Holz.

§. 11.

Hiebsrepartition.

Nach Empfang dieser Holzbedarfsliste sucht der mit dem Waldbetriebe betraute Forstbedienstete nach Maßgabe des jährlichen Abgabesatzes und innerhalb der Grenzen des periodischen Wirthschaftsplanes die Gehaue für das treffende Etatsjahr aus, und entwirft sodann die jährliche Hiebs-Repartition nach anliegendem exemplificirten Formular B.

Beilage B.

Digitized by Google

Am Schlusse der Hiebsrepartition ist immer eine Abgleichung mit dem Etat im Material und bei den Mittel- und Niederwaldungen auch in der Angriffsfläche beizufügen und besondere Rücksicht darauf zu nehmen, daß Etatsüberschreitungen in den Vorjahren so bald als möglich wieder ausgeglichen werden.

Diese Hiebsrepartition ist längstens bis 1. September jeden Jahres, wo die Fällung im Winter, und am 1. Jänner, wo dieselbe im Sommer stattfindet, in duplo der Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung zu übergeben, welche sie dem einschlägigen königlichen Forstamt vorlegt.

Letzteres prüft die Uebereinstimmung mit dem periodischen Wirthschaftsplan und gibt die Hiebsrepartition mit seiner Erinnerung oder Bestätigung an die betreffende Verwaltung zurück, welche sie dem oben erwähnten Forstbediensteten zum Vollzuge mittheilt. Das Duplicat bleibt bei der Verwaltung.

Die Erinnerungen der königlichen Forstämter sind zu beachten, Beschwerden dagegen, insoferne sie durch gegenseitige Verständigung nicht gehoben werden können, durch die unmittelbar vorgesetzte Forstpolizeibehörde an die königl. Kreisregierung Kammer des Innern zur Entscheidung zu bringen.

§. 12.

Holzfabrication.

Die Fällung und Aufklafterung des Holzes soll nach der jedesmal vorauszugehenden Auszeichnung durch den betreffenden Forstbediensteten in der Regel und wo nicht besondere Verhältnisse eine Abweichung erfordern, nicht durch die Empfänger, sondern durch taugliche Holzhauer geschehen, welche ihren Lohn auf dem Grunde des von dem Forstbediensteten ausgefertigten Lohnzettels ausbezahlt erhalten.

Die Hauer- und Setzer-Löhne sind bei Gratisabgaben von den Holzempfängern wieder zurückzubezahlen, außerdem aber zu der Taxe zu schlagen. Nur im Falle dem Holzempfänger ein besonderer Rechtstitel zur Seite steht, kann derselbe bei Gratisholzabgaben von dem Rückersatz der Hauerlöhne entbunden werden.

§. 13.

Die zu Holzhauern qualificirten Einwohner der Wald besitzenden Gemeinden oder Körperschaften sind zu den Fällungen zuzulassen. Mithin kann jeder in die Rotte treten und den Hauerlohn für das ihm zukommende Holz wieder selbst verdienen.

Diejenigen, welche sich indessen während des Arbeitsverlaufs als unbrauchbar bewähren, sich den festgesetzten Bedingungen nicht unterziehen wollen, bösen Willen zeigen, oder zu Freveln oder Unordnung ꝛc. Veranlassung geben, sind sogleich aus der Arbeit zu weisen.

Digitized

§. 14.

In der Regel ist sämmtliches Stamm-, Nutz-, Geschirr- und Werkholz vor der Abgabe oder Verwerthung zu fällen und das anfallende Brennholz von den eingestellten Holzhauern aufzuarbeiten.

Sollte ausnahmsweise der Verkauf oder eine Abgabe von Stämmen auf dem Stocke stattfinden, so sind solche vorher von dem Forstdienstleiter fortlaufend zu nummeriren und mit ihrem Massengehalt genau aufzunehmen.

§. 15.

Looseintheilungsverzeichnisse.

Beilage C.

Nach Beendigung der Holzhiebe nimmt der Forstbedienstete in Gegenwart eines Mitgliedes der Verwaltung und des betreffenden Forstschutzpersonals den Materialanfall auf, fertiget hierüber nach Formular C ein Looseintheilungsverzeichniß an und übergibt dasselbe der Verwaltung, welche auf dessen Grund die Verwerthung oder Vertheilung, sowie das hierüber zu führende Protokoll vorbereitet, die Ausschreibung des Versteigerungstermines erläßt und sofort die Verwerthung und Abgabe des gewonnenen Materials vollzieht.

Das der Holzaufnahme beiwohnende Mitglied der Verwaltung, welchem der Forstbedienstete das fertig gestellte Holz gleichzeitig förmlich übergeben hat die Richtigkeit des Looseintheilungsverzeichnisses zu bescheinigen, welches sodann der Gemeinde- oder Stiftungsrechnung beizufügen ist.

§. 16.

Gleichzeitig mit dem Looseintheilungsverzeichniß theilt der Forstbedienstete der betreffenden Verwaltung die forsttechnischen Bedingungen mit, unter welchen die Abgabe und Verwerthung zu vollziehen ist, und welche dem Abgabe- oder Verkaufs-Protokoll zu Grunde zu legen sind.

§. 17.

Vertheilung und Verkauf des Materials.

Die Vertheilungslisten oder Versteigerungsprotokolle sind sogleich nach vollzogenem Acte abzuschließen, die Gesammtsummen der Erlös und der Klafterzahl mit Worten einzutragen und alsbald von der Verwaltung zu unterzeichnen. Es sind diese Protokolle den Gemeinde- und Stiftungsrechnungen beizufügen.

Wird bei der Versteigerung die von der Verwaltung vorgeschlagene und von der Curatel im Benehmen mit dem königlichen Forstamte periodisch etwa von 3 zu 3 Jahren zu genehmigende Taxe erreicht, so bedarf der Zuschlag keiner Curatelgenehmigung, außerdem ist dieselbe bei den

Digitized by Google

Districtspolizeibehörde untergeordneten Gemeinden vorzubehalten und der Gegenstand an die Curatelbehörde unter Vorlage der Protokolle zur Verfügung zu bringen.

§. 18.

Bei Abgaben oder Verwerthungen von Holz aus den Gemeindewaldungen zum eigenen Bedarf an Gemeindeglieder ist die Bedingung zu stellen, daß das überlassene Holz nicht weiter verkauft oder vertauscht werden darf. (Art. 96 des Gesetzes.)

§. 19.

Fällungsnachweisung.

Sobald die Fällungen vollständig beendiget sind, fertiget der Forstbedienstete die mit der Hiebs-Repartition — Formular **Lit. B.** — verbundene Fällungsnachweisung an und sendet selbe gleichzeitig mit der Hiebs-Repartition für das nächstfolgende Jahr und längstens am 1. September jeden Jahres, beziehungsweise 1. Jänner wo die Fällung im Sommer stattfindet, an die betreffende Verwaltung, welche die Nachweisung in das bei ihr befindliche Duplikat der Hiebs-Repartition ebenfalls einträgt und sodann beide Exemplare dem königlichen Forstamte zu seiner Erinnerung mittheilt. Nach der von diesem vorgenommenen Prüfung wird das Papular durch die Verwaltung wieder an den Forstbediensteten zurückgegeben.

Am Schlusse der Betriebs-Nachweisung ist eine Abgleichung der Ergebnisse mit dem Etat in Material und bei Mittel- und Niederwaldungen auch in der Angriffsfläche vorzunehmen und jede erhebliche Differenz gehörig zu motiviren.

Die Hiebs-Repartition mit Fällungs-Nachweisung muß sodann der Rechnung als Beleg beigefügt werden.

§. 20.

Abänderung des Fällungsplanes.

Tritt der oben im §. 3 letzter Absatz vorgesehene Fall einer Plan-Abänderung ein, so muß der hierauf gerichtete Antrag der Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft längstens bis zum 1. Juli an die vorgesetzte Curatel- beziehungsweise Forstpolizeibehörde gebracht werden. Findet diese Behörde schon in curateler und forstpolizeilicher Hinsicht die Voraussetzung einer Planabänderung nicht gegeben, so eröffnet dieselbe den abweisenden Beschluß der Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft, welcher dagegen die Berufung an die höhere Curatel- und Forstpolizei-Instanz unbenommen bleibt. Wird aber der Antrag für zulässig erachtet, so ist die Abänderung des Wirthschaftsplanes nach vorgängiger erschöpfender Instruktion der Genehmigung

Digitized by Google

der königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, gleichwie bei neuen Wirthschaftsplänen zu unterstellen.

Ist der Antrag nur auf eine Abweichung von dem festgesetzten Jahres-Etats-Quantum gerichtet und kann dieselbe unter Einhaltung des Wirthschaftsplanes und innerhalb der nächsten Jahre wieder ausgeglichen werden, so fällt die Genehmigung derselben nach eingeholter Erinnerung des königlichen Forstamtes dem Wirkungskreise der unmittelbar vorgesetzten Curatel- und Forstpolizeibehörde anheim.

Bei solchen außergewöhnlichen den Abgabesatz vorübergehend überschreitenden Holzfällungen ist Sorge zu tragen, daß der Vorgriff in den nächsten Jahren wieder eingespart werde.

b) Hinsichtlich der Culturen.

§. 21.

Forstculturanträge.

Der Forstbedienstete hat die betreffenden Verwaltungen über die Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit dieser oder jener Culturarbeit, Weganlage ꝛc. auch über die Art der Ausführung und die Beibringung der Mittel zu verständigen.

Nachdem sich der Forstbedienstete über die zu verwendende Summe und die Lieferung der erforderlichen Sämereien mit den Verwaltungen geeinigt hat, entwirft derselbe auf dem Grunde des periodischen Betriebsplanes den jährlichen Culturplan nach Formular D.

Beilage D.

Die Mittheilung desselben in duplo an die Verwaltung, die Revision durch das königliche Forstamt und die Vollzugs-Nachweisung hat gleichzeitig und in der oben bei den §§ 11 und 19 für die jährlichen Fällungen vorgeschriebenen Weise zu geschehen.

§. 22.

Wenn die zu den Culturen nöthigen Sämereien oder Pflänzlinge nicht von Seite der Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft selbst gewonnen oder aus ihren Waldungen bezogen werden können, so hat der Forstbedienstete zum Ankauf die nöthige Anleitung zu geben, die rechtzeitigen Lieferungs-Accorde zu veranlassen, die Prüfung des Samens vor der Aussaat vorzunehmen und über die beste Aufbewahrungsart bis zum Gebrauche Anordnung zu treffen.

Die königlichen Forstämter haben zu diesem Zwecke den Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen auf Verlangen von dem Preise und dem Bezugsorte der für die Staatswaldungen angeschafften Sämereien Mittheilung zu machen.

§. 23.

Da der Umfang der jährlichen Culturausführung sich nicht immer gleich bleiben wird, so werden auch die Ausgaben hiefür steigen oder fallen. Sobald daher der jährliche Culturplan festgestellt ist, hat die betreffende Verwaltung — mit Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Gemeinde-Edikts — die Aufbringung der Mittel zu berathen und geeigneten Falles die Genehmigung der Curatelbehörde einzuholen.

§. 24.

Der Forstbedienstete hat die Ausführung der Culturen mit Anhandnahme des einschlägigen Schutzpersonals oder eines vom Waldbesitzer zu stellenden Aufsehers zu leiten, sorgsam zu überwachen, etwa entgegenstehende Hindernisse im geeigneten Wege zu beseitigen und die Lohnlisten und Kostenverzeichnisse zu bescheinigen.

§. 25.

Wo für Gemeindewaldungen die baaren Mittel flüssig gemacht werden können, sollen auch hier wie für Stiftungen und Körperschafts-Waldungen zur Ausführung aller Forstkulturen und Verbesserungen immer tüchtige Taglöhner verwendet werden, da die unentgeldlichen Leistungen die Einwohnerschaft nicht nur unlieb belästigen, sondern auch mangelhafte Arbeit und Zeitverschwendung in der Regel zur Folge haben.

§. 26.

Läßt es die Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung oder die Körperschaft an der Anschaffung des Culturmaterials oder an der Stellung der erforderlichen Arbeiter fehlen, so hat der Forstbedienstete der einschlägigen Forst-Polizeibehörde Anzeige zu machen, welche die Ausführung des genehmigten Culturvorschlags auf Kosten der Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft verfügen wird.

Bei den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Gemeinden oder Stiftungen hat die Anzeige an jene durch das betreffende königliche Forstamt zu geschehen.

c. Hinsichtlich der Forstnebennutzungen.

§. 27.

Nebennutzungsanträge.

Ueber die im Laufe des Jahres zu gewinnenden Forstnebennutzungen bringt der Forstbedienstete seinen Vorschlag an die einschlägige Verwaltung, welche

Digitized by Google

die Revision durch das Forstamt gleichzeitig mit jener der Fällungs- und Culturpläne veranlaßt.

§. 28.

Streunutzung.

Wenn aus Gemeindewaldungen Streuabgaben stattfinden, ist der in diesem Falle gleichzeitig mit dem Wirthschaftsplane herzustellende, auf den periodischen Nutzungsplan zu gründende Voranschlag pünktlich einzuhalten und zu überwachen.

Wenn außerordentliche dringende Streubedürfnisse in einem Jahre eine Abweichung hievon nothwendig machen sollten, sind die oben unter § 20 ausgesprochenen Normen und Grundsätze und das dafür vorgezeichnete Verfahren gleichmäßig in Anwendung zu bringen.

§. 29.

Die Anweisung und Ueberwachung der Ausführung der Streunutzung gehört zum Wirkungskreise des Forstbediensteten, welcher namentlich auch dafür zu sorgen hat, daß die Sammlung auf den zur Streunutzung angewiesenen Waldabtheilungen nur unter Beobachtung der forstpolizeilichen Vorschriften geschehe.

Weide.

Ebenso liegt es in der Pflicht des Forstbediensteten, im Frühlinge die von der Weidenutzung auszuschließenden Culturen, Junghölzer oder Angriffsflächen im Benehmen mit den betreffenden Verwaltungen verhängen, oder nach üblichem Gebrauch im Walde bezeichnen zu lassen und den Hirten kenntlich zu machen.

§. 30.

Lohrindengewinnung.

In allen Mittel- und Niederwaldungen, wo nutzbares Eichenholz bei dem Abtriebe anfällt und ein angemessener Preis für die Lohrinde erzielt werden kann, ist auf die Benutzung derselben besondere Rücksicht zu nehmen. Wo Vorurtheile oder persönliches Interesse dieser für die inländische Industrie besonders wichtigen Forstnebennutzung entgegen treten, haben die Curatel- und Forstpolizeibehörden das Geeignete zu verfügen.

§. 31.

Nebennutzungsnachweisung.

Am Schlusse eines jeden Etatsjahres hat der Forstbedienstete eine Nachweisung über die in den Gemeinde-, Stiftungs- oder Körperschafts-Waldungen gewonnenen Nebennutzungen an die Verwaltung abzugeben, welche nach Einholung der Erinnerungen des königlichen Forstamts, ebenso wie die Fällungs- und Culturnachweisung der Rechnung als Beleg beigefügt werden muß.

München, am 29. Juni 1852.

Dr. Aschenbrenner. Frhr. v. Strauß, Staatsrath.

Digitized by Google

Anlage lit. A.
(§. 2.)

Anleitung

zur Aufstellung von Wirthschaftsplänen für die Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen.

§. I.

Grenzberichtigung und Vermarkung.

Vor Allem muß das Waldareal, wo es noch nicht geschehen sein sollte, in seinen Grenzen sicher gestellt und vermarkt werden.

Von wahrgenommenen Mängeln in der Vermarkung ist von dem Forsttechniker alsbaldige Anzeige an die betreffende Curatelbehörde zu erstatten.

§. II.

Bestandsabtheilung.

a) Jede abgesondert liegende Parcelle, und jeder Theil von größeren über ein bis zweitausend Tagwerke umfassenden Waldungen, welcher von Natur als dauernd und selbstständig für sich bestehend zu betrachten, oder durch Flüsse, Bäche, Hauptthäler oder Rücken von den übrigen abgesondert ist, bildet einen District.

b) Jeder Theil eines Districtes, welcher nach Maßgabe seiner Lage und des Bodens zu einem gleichartigen und regelmäßigen Ganzen gestaltet werden kann und soll, bildet eine Abtheilung. Auch kann die zu große Ausdehnung eines gleichmäßig bestandenen oder mit der Zeit in gleichen Bestand zu bringenden Districtes die Zerlegung desselben in mehrere Abtheilungen erfordern. In Gebirgen sind es Bergrücken und Thäler, durch welche die auf Produktionsfähigkeit und Bewirthschaftung verschiedenartigen Einfluß äußernden Expositionen von einander getrennt werden, und welche als natürliche Separationslinien zu betrachten sind. Auch können hohe Bergwände in ihrer Mitte von einander getrennt, und Hochebenen von Berghängen ausgeschnitten werden. Nur in ebenen oder schwach hügligen Forsten kann eine regelmäßige planimetrische Eintheilung vorgenommen werden. In keinem Falle dürfen aber die gegenwärtigen, nicht selten durch verkehrte Wirthschaft veranlaßten Bestandsverschiedenheiten als Maaßstab dienen, indem diese sich bei geregelter Wirthschaft allmälig ausgleichen werden.

Die Größe der Abtheilungen richtet sich nach dem Umfange des gesammten Waldareales, und es kann in ausgedehnten Waldmassen eine Abtheilung 150 bis 200 Tagwerke, bei kleineren dagegen und in Nadelwaldungen nur die Hälfte hievon und noch weniger betragen.

Digitized by Google

Die Waldabtheilungen bilden die Hauptbasis einer guten Forsteinrichtung. Hieraus folgt die Nothwendigkeit ihrer dauernden Bezeichnung. Chausseen und Hauptcommunications- oder Holzabfuhrwege, im Gebirge auch scharfe Bergrücken, Gräben ꝛc., können hiezu dienen. Wo dergleichen nicht vorhanden, sind schmale Schneußen von 5 bis 6 Fuß Breite zwischen den Abtheilungen anzulegen und nur für den Fall diese zu erweitern, als sie für die Folge zu Holzabfuhrwegen oder Brandschneußen verwendet werden können. Wird bei ihrer Anlage hierauf Rücksicht genommen, so können viele Wege hiedurch entbehrlich gemacht, und somit bedeutende Flächen für die Holzzucht gewonnen werden.

In engen Thälern oder tiefen Schluchten bedarf es keiner, oder höchstens nur von ihrem Auslauf gegen die Bergrücken, einer besondern Bezeichnung.

Die Bestandesabtheilungslinien sind vorerst nur durch Visirlinien festzuhalten und die Winkelpunkte durch starke Pflöcke, welche zur Vermeidung der Entwendung bis auf einen Fuß hoch über der Erde einzuschlagen, oder in dieser Höhe abzuhauen sind, zu bezeichnen. Nach erfolgter Revision und Genehmigung der Wirthschaftspläne darf die Aufräumung derselben erfolgen. Das dabei gewonnen werdende Material ist als außerordentlicher Anfall zu betrachten, und zur Bestreitung der Kosten für die vorgeschriebenen Arbeiten zu verwenden.

c) Ungleichartige Theile einer Abtheilung, welche in der Bewirthschaftung nicht beibehalten, vielmehr ausgeglichen, und künftig einer und derselben Behandlungsart unterzogen werden sollen, sind als Unterabtheilungen auszuscheiden. Hiebei ist sich nicht in ein zu ängstliches Detail einzulassen und nur zu sondern, was nicht in eine Altersclasse vereinigt werden kann.

Kleine nur wenige Tagwerke haltende Parthieen werden, wenn sie auch eine von dem umgebenden Bestande verschiedene Behandlung erheischen sollten, z. B. Erlenbrüche in Nadelholzabtheilungen, Eichenhorste in Buchenbeständen, nicht als besondere Abtheilungen ausgeschieden.

d) Die Districte und Abtheilungen sind mit Namen und Nummern, die Unterabtheilungen nur mit Lettern zu bezeichnen. Z. B. District Hochwald Nr. IV Abth. Brandberg Nr. 3 Unterabtheilung lit. d.

e) Mit der Vermarkung und Bestandsabtheilung ist das Forsteinrichtungsgeschäft zu beginnen.

§. III.

Vermessung und Cartirung.

a) Da die Catastermessung größtentheils durchgeführt ist, so bedarf es keiner neuen Messung, sondern es ist nur das forstliche Detail geometrisch

Digitized by Google

aufzunehmen, und in die Steuerblätter einzutragen. Ebenso sind Vervollständigungen an der Vermarkung auf denselben nachzutragen.

Auf den Grund der ergänzten Steuerblätter sind die Flächen der einzelnen Bestandes-Ab- und Unterabtheilungen durch Schätzquadrate zu ermitteln, und die Ergebnisse mit den Grundflächen des Catasters unter Berücksichtigung der Veränderungen, die sich inzwischen durch Kauf, Verkauf, Tausch ꝛc. ergeben haben, in Uebereinstimmung zu bringen. Die ergänzten Steuerblätter bilden die bleibenden Grundkarten- und es sind deßhalb die allmählig verschwindenden Unterabtheilungslinien nicht mit Tusch, sondern mit Blei in dieselben einzutragen.

b) In den wenigen Bezirken, wo die Catastermessung noch nicht vollständig durchgeführt ist, haben sich die Vorarbeiten zur Anfertigung der Wirthschaftspläne vorerst auf die Vermarkung und Bestandsabtheilung zu beschränken und es ist mit den übrigen Arbeiten zuzuwarten, bis die Messung vollendet ist und die Catasterkarten bezogen werden können.

Bis zur Vollendung der periodischen Wirthschaftspläne ist die Beschreibung der Hiebsart in der jährlichen Hiebsrepartition etwas ausführlicher zu machen und das Hiebsquantum mit Vorsicht und in keinem Falle in einer die Nachhaltigkeit gefährdenden Weise festzusetzen.

c) Für jeden Waldcompler ist eine Bestandsübersichtskarte im 10-, 20- oder 25,000 theiligen Maßstabe herzustellen. Diese soll nebst der Gestaltung des Terrains die Altersclassen in Tuschgraden, die Betriebs- und die Holzarten jedoch nur in Laub- und Nadelholz ausgeschieden — in Farben darstellen, und einen Ueberblick über die Zusammenlage der Waldungen, sowie der Wege, Brücken, Flüsse, Höfe, Mühlen, Ortschaften ꝛc., welche innerhalb oder in der nächsten Umgebung der Waldungen liegen, gewähren.

Diese Bestands-Uebersichts-Karten sollen den periodischen Wirthschaftsplänen beigelegt und für den Fall sie das gewöhnliche Aktenformat überschreiten, auf Leinwand geheftet und in dieses zusammengelegt werden.

§. IV.

Wirthschafts-Complexe.

Sämmtliche einer Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft gehörigen Waldungen sind in der Regel in einen Wirthschaftscompler zusammen zu fassen, nur für größere, oder in verschiedenen Bezirken sehr entfernt liegende Waldungen, wo die Absatz- und Wirthschaftsverhältnisse sehr verschiedenartig sind, wie dieß bei einzelnen Stiftungen der Fall sein kann, sind mehrere Complexe zu bilden und für jeden Compler besondere Operate anzufertigen.

Digitized by Google

§. V.

Generelle Beschreibung.

Ueber jeden Waldcompler ist eine ganz kurze generelle Beschreibung anzufertigen. Was diese im Wesentlichen zu enthalten hat, gibt das exemplificirte Formular Anlage a zu erkennen.

Formular a.

Es ist sich hiebei von jedem weitläufigen Detail oder einer *schwülstigen* Darstellung, hier wie bei all den übrigen Arbeiten entfernt zu *halten*, und je einfacher und kürzer sich gefaßt werden kann, desto entsprechender wird die Arbeit sein.

Umfassender sind jedoch die Motive zur Bestimmung des Umtriebes, und die aus der speciellen Beschreibung nicht hervorgehenden allgemeinen Wirthschaftsregeln anzugeben.

§. VI.

Wirthschaftsregeln und Umtriebszeit.

Jene Grundsätze und Wirthschaftsregeln, nach welchen der Betrieb in den Staatswaldungen geleitet wird, finden zwar auch Anwendung in den Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen, — nur müssen hier bei Bestimmung der Betriebsart und des Umtriebes mehr Rücksichten auf den gegenwärtigen wie künftigen Bedarf der Waldbesitzer selbst eintreten. Wenn daher, wie es leider nicht selten der Fall ist, durch momentanen Bedarf der Materialvorrath abgeschwendet und der Umtrieb weit unter jenen herabgesetzt ist, welcher der Production der größten und werthvollsten Holzmasse entspricht, so kann für den Fall, als der gegenwärtige eigene Bedarf der betreffenden Gemeinde, Stiftung oder Corporation entgegentritt, nicht plötzlich auf diesen höheren Umtrieb übergegangen, sondern nur allmählig auf einen solchen eingelenkt werden.

Problematische Verbesserungen, kostspielige Culturversuche, Umwandlungen gut bestockter Niederwaldungen in Hochwald ꝛc. sollen den Gemeinden und Körperschaften nicht aufgedrungen und soferne diese nicht selbst eine andere Bewirthschaftungsweise wünschen, oder eine solche durch natürliche Verhältniße, Abschwendung der Bodenkraft durch frühere übermäßige Streunutzung ꝛc. absolut geboten ist, die Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen einfach nach der landesüblichen Bewirthschaftungsweise regelmäßig und nachhaltig genützt werden. Es ist vielmehr nur Fürsorge zu treffen, daß der Waldstand nicht über seine Kräfte und über das Maaß des Productions-Vermögens angegriffen, und daß jeder verödete oder frisch abgetriebene Platz rechtzeitig wieder in gehörige Cultur gebracht, jede in den natürlichen Verjüngungen verbleibende Blöße alsbald vollständig ausgepflanzt und den Beständen in ihrer ferneren Entwickelung die erforderliche forstpflegliche Behandlung zu Theil werde.

Digitized by Google

Auf Erhaltung und die Cultur des in manchen Gegenden schon fast gänzlich verschwundenen Eichenholzes ist jedoch möglichster Bedacht zu nehmen.

§. VII.

Spezielle Bestands-Beschreibung und Ertrags-Ausmittlung. Formular b.

a) Wie die Bestandesbeschreibung anzufertigen, und mit der Ertragsausmittlung in Verbindung zu bringen ist, kann in formeller Beziehung aus dem exemplificirten Formular Anlage b ersehen werden.

b) In diesem Formular sind die verschiedenen Betriebsarten und Classen gesondert vorzutragen, jede für sich zu summiren und am Schlusse zu recapituliren.

c) Der Bestandsbeschreibung gegenüber sind für jede Unterabtheilung die Haubarkeitserträge mit ihrer Angriffsfläche in jene Altersclasse ohne Rücksicht auf spezielle Abtriebszeit einzustellen, welche ihrem Durchschnittsalter entspricht; damit jedoch diese Altersclassentabelle auch den generellen Betriebsplan ersetzt, ist bei jenen Beständen, wo eine frühere Verjüngung oder Cultur angemessen erachtet wird, ein * beizufügen, um bei dem Entwurfe der periodischen Wirthschaftspläne die zum Angriffe besonders geeigneten Abtheilungen leichter überblicken zu können.

d) Die sämmtlichen Materialanfälle in den Nachhauungen, sowie jene solcher Durchforstungen und Reinigungshauungen, welche in dem nächsten Zeitabschnitt voraussichtlich ausgeführt werden, sind unter die Haubarkeitserträge jeder Unterabtheilung roth einzustellen.

Alle späteren Durchforstungen, welche noch im Laufe der Berechnungszeit muthmaßlich anfallen, sind summarisch und am Schlusse jeder Betriebs-Classe anzugeben.

Der practischen Beurtheilung bleibt lediglich überlassen, die Durchforstungserträge für den nächsten Zeitabschnitt als Anhaltspunkt für die Berechnung der späteren anzunehmen.

e) In regulären Mittel- und Niederwaldungen, wo die Fläche in der Regel den besten Haltpunkt für die Nachhaltigkeit bietet, sind die Haubarkeitserträge mit Rücksicht auf die bisherigen Hiebsergebnisse lediglich einzuschätzen, und es hat jede kostspielige und mühevolle Auszählung des Oberholzes — insoweit nicht etwa Muster für die künftige Ueberhaltung desselben gesucht werden wollen — zu unterbleiben.

In regelmäßigen Beständen werden die Haubarkeitserträge meist eingeschätzt und die Kosten für die Massenaufnahmen in der Regel gespart werden können.

Digitized by Google

In unregelmäßigen Beständen dagegen sind die Aufnahmen auf die haubare Klasse zu beschränken. Das bei den Nachhieben anfallende Holz ist dagegen sowohl in den Hoch- wie in den Mittelwaldungen speziell aufzunehmen.

Bei den speziellen Bestandsaufnahmen können zur Erleichterung und Abkürzung der Arbeit die Massentafeln benützt werden.

Die Anwendung künstlicher Zuwachsberechnungen, Baumanalysen ꝛc. hat zu unterbleiben.

f) Alle Haubarkeitserträge werden auf die Mitte jener Altersklasse eingeschätzt oder berechnet, in welche der Bestand nach seinem Alter eingereiht werden muß. Bei Beständen, für welche jedoch ein früheres oder späteres Abtriebsalter bestimmt wird, ist hierauf Rücksicht zu nehmen.

§. VIII.

Ausmittlung des Materialetats für die nächste Zeit.

Aus der Summe der gesammten Materialanfälle während des Verlaufs der ganzen Umtriebszeit, getheilt durch deren Anzahl Jahre, bildet sich der normale nachhaltige Ertrag für jede Betriebsklasse, und durch Addition dieser, für die Betriebsarten und den Wirthschaftscomplex.

Für die Hochwaldungen bietet dieser den nächsten Anhaltspunkt zur Bestimmung des Materialetats für die nächste Zeit.

Das Altersklassenverhältniß und die Materialerträge, der mehr oder minder vollkommene Zustand der Bestände, die gegenwärtig vorhandene und in den nächsten Umtrieb überzugehende Holzmasse der Nachhiebe, die Erzielung eines höheren Durchschnittszuwachses durch baldige Verjüngung zuwachsloser Flächen, die Aufforstung von Krüppelbeständen, übermäßige Streunutzung ꝛc. werden dem umsichtsvollen, praktischen Forstmanne neben der Rücksicht auf den Bedarf der Waldbesitzer weitere Motive zur Beurtheilung abgeben, ob der normale nachhaltige Ertrag für die nächste Zeit als Etat eingehalten oder überschritten werden darf, oder ob unter demselben verblieben werden muß. Der ermittelte Etat wird in der Regel nicht für die ganze Berechnungszeit beibehalten werden können. Es hat vielmehr nach Verlauf des nächsten Zeitabschnittes von 10 oder 12 Jahren eine Waldstandsrevision einzutreten, bei welcher mit Rücksicht der bis dorthin ausgeführten Culturen und Verbesserungen, überhaupt der inzwischen eingetretenen Veränderungen am Waldstande, ein neuer Etat sowie der Wirthschafts- und Culturplan für den zweiten Zeitabschnitt festgesetzt und entworfen wird.

Für die Mittel- und Niederwaldungen ist sich vorzugsweise an die Fläche zu halten. Wenn auch das Ertragsvermögen derselben nicht so

Digitized by Google

gleich ist, daß jährlich eine gleiche Angriffsfläche eingehalten werden kann und darf, so wird sich doch eine ziemliche Gleichstellung des Etats oder Einhaltung des normalen nachhaltigen Ertrags bewirken lassen, wenn für den nächsten Zeitabschnitt die hiefür treffende Flächenfraktion in den Wirthschaftsplan eingestellt, und dem Wirthschafter freie Bewegung innerhalb der Grenzen derselben überlassen wird.

Der Einhaltung der Reihenfolge der Hiebe nach Abtheilungen ist in Mittel- und Niederwaldungen kein bedeutendes Opfer zu bringen, da jede Abtheilung ein selbstständiges Ganzes bildet, durch Linien oder Wege begrenzt ist, und selten eine Beschädigung durch die Abfuhr des Holzes von einer Abtheilung durch die andere möglich wird, wenn die Abtheilungslinien und Wege allmählig in Gräben gelegt und in einen gut fahrbaren Stand wo möglich gesetzt werden.

Bei Hochwaldungen, insbesondere bei Nadelwaldungen dagegen ist die Reihenfolge von größerer Bedeutung und es ist bei Anlage der Hiebe die nöthige Rücksicht auf Beschädigungen insbesondere durch Sturmwinde ꝛc. nicht aus dem Auge zu lassen.

§. IX.

Spezieller Wirthschaftsplan für den nächsten Zeitabschnitt und Wirthschafts-Controle-Vormerkung.
Formular c.

a) Das exemplifizirte Formular Anlage c weiset nach, wie der Wirthschaftsplan für den nächsten Zeitabschnitt angefertigt und die hiemit in Verbindung gebrachte Wirthschafts-Controle-Vormerkung geführt werden soll.

Es versteht sich von selbst, daß vorzugsweise jene, oder vor allem solche Bestände in den Wirthschaftsplan aufgenommen werden, durch deren Verjüngung oder Cultur ein höherer Durchschnittszuwachs gewonnen wird.

Nicht minder ist alle Aufmerksamkeit auf die vorsichtig auszuführenden, dagegen in kurzen Zwischenräumen zu wiederholenden Durchforstungen und Reinigungshiebe zu verwenden. Nach Ausführung dieser Hiebe soll in der Regel erst ein Angriff in vollkommenen Beständen erfolgen, wenn der Bedarf der Waldbesitzer dies nicht anders erfordert.

Es ist überhaupt der Wirthschafts- und Culturplan mit aller Umsicht und Sorgfalt anzufertigen und die Rücksicht auf gegenwärtigen und zukünftigen Bedarf der Waldbesitzer mit allmähliger Steigerung des Ertrags so viel nur immer möglich in Einklang zu bringen.

b) Der nächste Zeitabschnitt, für welchen die Wirthschafts- und Cultur-Pläne anzufertigen sind, ist in der Regel auf 12 Jahre festzusetzen. Für Complexe dagegen, welche nur aus Niederwaldungen bestehen, denen ein Umtrieb von 20 bis 30 Jahren besser entspricht, als ein solcher von 24 bis 36 Jahren, können auch 10 Jahre angenommen werden.

Digitized by Google

Für die Hochwaldungen ist ein den Etat auf mindestens 15 bis 18 Jahre deckendes Holzquantum in den Wirthschaftsplan einzustellen, um dem Wirthschafter den nöthigen Spielraum zu gewähren und wegen der auf den nächsten Zeitabschnitt überzugehenden Nachhiebshölzer keine Verlegenheiten zu bereiten.

Bei den Mittel- und Niederwaldungen dagegen muß die dem festgesetzten Zeitabschnitt entsprechende Angriffsfläche streng eingehalten werden, da diese unter keiner Bedingung für den ganzen Zeitabschnitt überschritten werden darf.

c) Dem Wirthschaftsplane gegenüber sind die jährlichen Hiebsergebnisse nach Beendigung der Fällungen in die Nachweisung, welche als Wirthschafts-Controlbuch zu dienen hat, einzutragen. Der Eintrag hat in das bei dem einschlägigen Revierförster oder überhaupt dem mit der Wirthschaftsführung betrauten Techniker, sowie in jenes bei dem königlichen Forstamte befindliche Exemplar zu geschehen.

Während, so wie nach Verlauf des nächsten Zeitabschnittes gewähren diese Einträge eine sehr einfache und schnelle Uebersicht über die gesammten Materialanfälle und über die Abweichung der Ergebnisse von der Schätzung. Diese werden in der Folge die sichersten Anhaltspunkte für die Einschätzung der Forsterträge, und für die Waldstands-Revision zur Festsetzung des neuen Etats nach Ablauf eines jeden Zeitabschnittes bieten.

d) Von dem Wirthschaftsplane eines laufenden Zeitabschnittes darf ohne spezielle Genehmigung der königlichen Regierung Kammer des Innern (Forstpolizeistelle) nicht abgewichen werden. Für den Fall dieses ganz unvorherzusehende Ereignisse, wie z. B. Waldbrände, Windschäden, Insektenbeschädigungen, außergewöhnlicher Bedarf der Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft ꝛc. nöthig machen sollten, sind die genehmigten Fällungen, so wie deren Ergebnisse in die Wirthschaftspläne — wozu der nöthige Raum zu belassen ist — nachzutragen, damit bei der Waldstands-Revision keine Fällungen und Materialerträge übersehen werden können.

§. X.

Spezieller Culturplan für den nächsten Zeitabschnitt.
Formular d.

Wie der Culturplan für den nächsten Zeitabschnitt anzufertigen ist, geht aus dem exemplifizirten Formular Anlage d hervor. Dieser steht in engster Verbindung mit dem Wirthschaftsplane. Vor Allem sind die in den Schlägen und Verjüngungen etwa verbliebenen Blösen durch Pflanzung oder Saat in Bestand zu bringen. Nach diesem ist erst mit der Cultur größerer Oedungen zu beginnen, wo deren noch vorhanden sind.

Digitized by Google

Bei der Auswahl der jeder Lage und dem Boden entsprechenden Holzart ist auch immer Rücksicht auf den Bedarf der Waldbesitzer oder der Gegend zu nehmen.

In keinem Falle dürfen aber Holzarten gewählt werden, deren gutes Gedeihen auf dem betreffenden Standort nicht vollkommen gesichert ist.

Auf die Entwässerung nasser Stellen, die Herstellung der nöthigen Schutzgräben und die allmählige Verbesserung der Waldwege ist bei dem Entwurfe des Culturplanes gleichfalls die nöthige Rücksicht zu nehmen. Ebenso wie bei den Wirthschaftsplänen sind auch hier die jährlich ausgeführten oder etwa nachträglich genehmigten Culturen vorzumerken.

§. XI.

Forstnebennutzungen.

Nach den Bestimmungen des Art. 7 des Forstgesetzes dürfen die Forst-Nebennutzungen keine die Holzproduktion gefährdende Ausdehnung erhalten. Es ist jedoch auf die Bedürfnisse der Landwirthschaft die nöthige Rücksicht zu nehmen und in jenen Gegenden, wo bisher übermäßige Nutzungen statthatten, nur allmählig auf die absolut nöthige Beschränkung überzugehen.

Von sehr erheblichen Folgen für den Waldstand ist die Benützung der Streu. Diese ist als natürlicher Dünger für die Erhaltung der Waldungen ebenso absolut erforderlich, als der bereitete Dünger bei der Landwirthschaft.

In Gegenden daher, wo Streunutzung stattfindet, und diese aus Rücksicht für die Landwirthschaft nicht aufgehoben werden kann, muß die Abgabe um so mehr auf den Grund eines geregelten Planes erfolgen, als mit der übermäßigen Streunutzung der allmählige Untergang der Waldungen unvermeidlich ist und die Bezugsberechtigten alsdann Mangel an Streu und an Holz zugleich zu fürchten hätten.

In Bezug auf das Nutzungsalter der Bestände und den Wechsel der Nutzung selbst wird auf die diesfalls bestehenden Bestimmungen insbesondere auf die allerhöchste Verordnung vom 19. August 1849, die Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus Staatswaldungen betreffend, Regierungsblatt Nro. 48 Seite 962 im Allgemeinen hingewiesen, es ist aber so viel möglich der absolute Bedarf der Einwohnerschaft bei der Anfertigung des Streunutzungsplanes mit diesen Bestimmungen in Einklang zu bringen und nur allmählig auf eine etwa nöthige beschränktere Nutzung überzugehen.

Formular e.

Der Streunutzungsplan, wo die Aufstellung eines solchen nöthig erscheint, ist nach dem exemplifizirten Formular Anlage e vorläufig nur auf

Digitized by Google

den Zeitraum von sechs Jahren anzufertigen. Nach Verlauf dieses Zeitraums gehört die Erneuerung desselben zu den Obliegenheiten des von den Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften aufgestellten Forsttechnikers. Die Prüfung durch das königliche Forstamt und die Genehmigung der Forstpolizeistelle bleibt aber vorbehalten.

Digitized by Google

Formular Anlage a.
(A. § V.)

Generelle Beschreibung

des Gemeindewaldes vom . . . . . .

Revier . . . . . Forstamts . . . . . .

1. Fläche. Die ganze Fläche des Forstgrundes beträgt 3713 Tagwerk.
davon sind inproductiv . . . 13 Tagwerk } 23 Tagwerk.
productiv aber unbestockt . . 10 „ }
verbleibt als wirklich bestockte Fläche 3690 Tagwerk.

2. Lage. Die ganze Waldfläche besteht aus zwei getrennten Districten. Der District Nr. 1 Buchwald liegt eine halbe Stunde östlich von der Gemeinde N. N. und bildet die Grenze des Steigerwaldgebirges. Auf der Höhe bildet dieser District eine große Ebene, von welcher ziemlich steile Abhänge gegen Osten, Süden und Westen bis in das Flachland ausgehen.

Der District Nr. 2 Niederwald liegt eine Viertelstunde südlich von der Gemeinde N. N. in dem weiten Flachlande fast ganz eben.

3. Boden. Das Gebirge des Districtes Buchwald besteht in seiner Oberfläche aus fruchtbarem Keuperboden, welcher meist hinlänglich tief und nur gegen Westen theilweise flach ist. Dieser sandige Lehmboden ist mit wenig Sandsteinen gemischt, auf der Höhe sehr frisch, zum Theil etwas naß. Dagegen sind die südlichen und westlichen Abdachungen ziemlich trocken. Die Unterlage besteht aus mergelartigem Sandsteinschiefer. Die Mischung mit Dammerde ist bei einer sehr mäßigen Streunutzung günstig und die Bodendecke besteht fast durchaus aus Moos und nur an einzelnen trockenen Stellen zeigt sich die Heidelbeere und Heide.

Der in der Ebene liegende District Niederwald gehört der Muschelkalk Formation an. Der Boden ist tiefgründig und frisch, etwas bindend, jedoch mit Dammerde vortheilhaft gemischt und meist mit einer Laubdecke oder Grasnarbe versehen.

4. Beschaffenheit der Bestände und Hauptmomente der Wirthschaft. Der District Buchwald möchte in der früheren Zeit größtentheils mit Laubholz, vorzugsweise mit Rothbuchen, bestockt gewesen sein, in welches sich allmählig die Tanne und Fichte eingedrängt zu haben scheinen. Bei der früheren Plänterwirthschaft hat die Fichte die übrigen Holzarten überflügelt und bildet nunmehr den Hauptbestand. Die nur noch horstweise vorkommende Rothbuche wird kaum $^1/_5$ und die einzeln eingesprengte Tanne etwa $^1/_5$ der Bestockung ausmachen.

Schon im vorigen Jahrhundert scheint man die Plänterwirthschaft verlassen zu haben und auf eine regelmäßige Schlagwirthschaft übergegangen zu sein. Hiebei dürfte es auch mit Beibehaltung der bisherigen 140jährigen

Digitized by Google

Umtriebszeit verbleiben und zur Vermeidung von Beschädigungen durch Sturmwinde die Richtung der Hiebe von Nordost gegen Südwest zu leiten sein.

Nach vorausgegangenen vorsichtigen und öfter zu wiederholenden Durchforstungen wären zur Begünstigung der Rothbuche und Tanne dunkle Besamungshiebe zu führen, diese nach Bedarf des Nachwuchses allmählig zu lichten und sodann die Räumung des Oberholzes in möglichst langen und schmalen Streifen vorzunehmen. Etwa verbleibende Blößen wären nach der Räumung mit Tannen und Fichten, auf trockenen Stellen auch mit Lerchen auszupflanzen.

Der District Niederwald scheint früher ein Eichen-Hochwald gewesen zu sein, welcher plänterweise benützt und so mit Unterwuchs von verschiedenem Alter ergänzt wurde.

Erst nachdem die Lohrinde einen bedeutenden Werth erhalten hat, wurde die Niederwaldwirthschaft eingeführt, bei welcher ein sehr hoher Gelderlös erzielt und nebstdem der Bedarf der Gemeinde an Brenn-, Werk- und Bauholz bisher nachhaltig gewonnen wurde. Nur wurden die jährlichen Hiebe sehr ungleich geführt, oft zu weit ausgedehnt und die Rücksichten auf Nachzucht von starkem Bauholz außer Acht gelassen.

Mit sorgfältiger Ueberhaltung von Eichen-Oberholz in 3 Altersclassen sowohl vereinzelt als in kleinen Horsten und allmähligerem Uebergange des Umtriebes von 16 auf 20 Jahre dürfte die Niederwaldwirthschaft hier beibehalten werden. Auf vollständige Eichenbestockung, nöthigenfalls mittelst Einstufung von Eicheln, oder Bepflanzung der vorkommenden Blößen, wäre sorgfältige Rücksicht zu nehmen, dabei die untergeordnete Mischung mit Hainbuchen und Birken angemessen zu begünstigen.

5. Berechtigungs-Verhältnisse.

Der Hofbesitzer zu . . . . . hat das Recht auf unentgeltlichen Bezug des nöthigen Bauholzes zu seinen erst kürzlich gehörig katastrirten 3 Gebäuden. Nebstdem hat er jährlich 10 Klafter Fichtenscheitholz in dem Districte Buchwald gegen Rückersatz des Hauerlohnes anzusprechen.

Der Distrikt Niederwald ist unbelastet, jedoch übt die Gemeinde . . . . . vergünstigungsweise in den offenen Beständen desselben das ganze Jahr über den Schweineeintrieb aus, welcher auf den Wald nicht nachtheilig einwirkt, und der Einwohnerschaft großen Vortheil gewährt.

6. Absatzverhältnisse.

An jede Familie der Gemeinde . . . . . werden gegen Rückersatz des Hauerlohns jährlich 4 Klafter Brennholz und 200 Wellen zum eigenen Bedarf in verschiedenen Sortimenten, wie solche die Hiebe abwerfen, abgegeben.

Ferner wird der Bedarf der Schule mit 10 Klafter 400 Wellen, der des Geistlichen mit 6 Klafter 200 Wellen, dann jener des Gemeindehauses mit 2 Klafter und 200 Wellen ohne Rückersatz des Hauerlohns verabfolgt.

Der ganze übrige Holzanfall wird öffentlich versteigert.

7. Nebennutzungen.

Die Nebennutzungen bestehen aus Lohrinden, Streu, Mast und dem Schweineintrieb.

Aus Lohrinden werden jährlich circa 7000 fl. gelöst, womit fast sämmtliche Gemeindelasten bestritten werden.

An Waldstreu werden jährlich circa 48 Fuhren an die kleinbegüterten Einwohner abgegeben gegen 2 fl. Taxe per Fuhr.

Eine weitere Ausdehnung der Streunutzung wäre ohne Benachtheiligung des Waldstandes nicht wohl zulässig.

8. Holzpreise und Hauerlöhne.

(Die Holzpreise werden hier für die ortsüblichen Sortimente nach dem Stande des laufenden Jahres angegeben und zwar inclus. Hauerlöhne. Sodann sind die Hauerlöhne für die verschiedenen Holzsortimente zu bezeichnen.)

9. Forstverwaltung und Forstschutz.

Bei der großen Wichtigkeit des Gemeindewaldes wurde im laufenden Jahre dessen Verwaltung vom k. Forstrevier getrennt und hiefür ein eigener Revierförster von der Gemeinde in Dienst genommen. Für jeden District war früher schon ein Forstaufseher aufgestellt, wovon jeder ein Taggeld von 30 kr. und jährlich 4 Klafter Brennholz, dann 200 Wellen bezieht. Der Jahresgehalt des Revierförsters beträgt ... fl. und 6 Klafter Holz, dann 200 Wellen.

Die Frevel belaufen sich durchschnittlich der letzten 5 Jahre auf .... Holz, ... Weide, ... Streu, ... Gras, ... sonstige Frevel.

10. Ertrags-Zusammenstellung.

Betriebsart und Umtriebszeit	der Altersklassen Flächengröße und Materialanfälle				Summe				Normaler nachhaltiger Ertrag				Jährlicher Durchschnitts-Zuwachs pro Tagwerk		Flächenfraktion d. Angriffes	
	Hanbar	Angehend hanbar	Mittelholz	Jungholz	der bestockten Fläche		der Materialanfälle		im Ganzen		pro Tagwerk				nachhaltig für die ganze Fläche	für die hanbare Klasse inbegriffen
	a. Tagwerk			b. Klafter.	Tagw.	Dez.	Klftr.	Wellen 100	Klftr.	Well. 100	Klftr.	Well 100	Klftr.	Well. 100	Tagwerke	
Hochwald.																
140jährige Betriebsklasse a.	100	140	150	170	560	—	15820	—	327	—	81,8	—	0,58	—	4,0	2,86
„ „ „ b.	7020	13400	8400	17000												
Niederwald.																
20jährige Betriebsklasse a.	455	1100	700	875	3130	—	16761	24542	838	1227	5,3	7,8	0,26	0,39	156,5	91,0
„ „ „ b.	2161	5525	3925	5150												
Summa für den ganzen Gemeindewald..	a. 555	1240	850	1045	3690	—	—	—	1165	1227	—	—	—	—	—	—
	b. 9181	18925	12325	22150												

11. Etatsausmittelung für den nächsten Zeitabschnitt von 12 Jahren.

Bei der Betriebsklasse von 140 Jahren ist das Altersklassenverhältniß sowohl in der Fläche wie in dem Material-Anfall nicht günstig, es muß daher unter dem normalen nachhaltigen Ertrag verblieben und hiedurch auf ein richtiges Altersklassenverhältniß allmählig eingelenkt werden.

Würde der Etat lediglich auf den Materialanfall der beiden *älteren* Klassen gegründet, so könnten ohne Berücksichtigung der überzugehenden Nachhiebshölzer jährlich nur 292 Klafter genutzt werden. Da indessen aus den beiden jüngeren Klassen Bestände ohne Zuwachsverlust früher in Angriff genommen werden können, so dürfte der Etat in runder Zahl auf 300 Klafter festzusetzen sein.

Für die 20jährige Betriebsklasse kann der normale nachhaltige Ertrag in runder Summe mit 830 Klafter Holz und 122,000 Wellen als Etat angenommen werden. Dieser Etat soll während des ganzen Umtriebes so viel wie möglich in jedem Jahre gleich gehalten werden. Da indessen das älteste Holz erst 16jährig ist, und per Tagwerk nur 4¼ Klafter abwirft, welcher Ertrag allmählig bis zu 6 Klafter im 20jährigen Alter steigt, so muß — da hier Boden und Bestockung auf der ganzen Fläche ziemlich gleich sind — jährlich eine mit dem Steigen des Haubarkeitsertrages im Verhältniß stehende Minderung der Angriffsfläche eintreten. Dieser Zweck wird nahehin erreicht, wenn im ersten Jahre 175¼ Tagw., im zweiten Jahre 173¼ Tagw. und sofort in jedem Jahre 2 Tagwerk weniger zum Angriff kommen, so daß im 20sten Jahre eine Fläche von 137¼ Tagw. bleibt, welche mit 6 Klafter per Tagwerk den Etat von 830 Klaftern bis auf 5 Klafter ausfüllt. Es wurden demnach 1974 Tagw. in den Wirthschaftsplan eingestellt, welche Fläche nicht überschritten werden darf. Es stellt sich sohin der Etat für Hochwald auf . . 300 Klafter — Wellen,

„ Niederwald „ . . 830 „ 122000 „

für den ganzen Gemeindewald daher auf . 1130 Klftr. 122000 Wellen.

12. Schlußbestimmung über die Ausführung der Forsteinrichtung.

Die Vermarkung mit Steinen wurde im vorigen Jahre vorgenommen und die Catasterpläne vervollständiget. Die Abtheilungslinien sind 3′ breit aufgehauen und können nach der Revision erweitert und größtentheils als Wege benützt werden, die Haubarkeitserträge wurden eingeschätzt und die Nachhiebshölzer speziell aufgenommen.

Aufgestellt zu N. N. im Oktober 1853.

N. N.

Digitized by Google

Formular Anlage b
(A §. VII.)

Forſtamt N. N. Revier N. N.

Specielle Beſtandsbeſchreibung

und

Ertrags-Ausmittelung

der

Gemeindewaldungen von . . . . . .

Digitized by Google

Der Districte Ab- und Unterabtheilungen.		Der Ab- und Unterabtheilungen.										
		Beschreibung			Fläche						Haubarkeitsertrag pro Tagwerk.	
Namen	Nr. lit.	a. der Lage b. des Bodens c. des Bestandes d. der Bewirthschaftung.			unproduktiv		productiv aber unbestockt.		bestockt.			
					Tgw.	Dez.	Tgw.	Dez.	Tgw.	Dez.	Rft.	Rtl. 100
		Betriebsklasse zu 140 Jahren.										
		Fichten, mit Tannen und Buchen gemischte Hochwaldungen.										
Buchwald Hirschberg.	I. 1	a	Ein steiler aber geschützter nordwestlicher Abhang.									
		c	Sandiger Lehmboden zum Theil etwas flach und ziemlich trocken gegen Westen, größtentheils aber ziemlich tief und frisch. Bodenüberzug: Moos, auf der westlichen Seite zum Theil auch Heide und Heidelbeere.									
	a	c	80 bis 150jähriger Fichtenbestand mit einzelnen Tannen und Rothbuchen von gleichem Alter. Früher plänterweise benützt, nicht ganz vollkommen geschlossen, aber größtentheils von gutem Wuchs.		—	—	—	—	100	—	70	—
		d	Alsbaldiger Angriff und Verjüngung von Nordost gegen Südwest mit möglichst langer Schlaglinie. Nach dem Abtrieb wären die verbleibenden Blößen auf frischem Boden mit Tannen und Fichten, auf trockenern mit Heide überzogenen Stellen aber mit Lerchen und Föhren nachzubessern.									
	b	c	70 bis 80jähriger ziemlich gut geschlossener und wüchsiger Fichtenbestand mit ziemlich vielen 150jährigen Buchen.		—	—	—	—	20	—	80	—
		d	Durchforstung im ersten Zeitabschnitte. Samenverjüngung nach lit. a mit Einsprengung von Tannensamen.									
	c	c	1 bis 15jähriger Fichten-Licht- und Abtriebsschlag mit einzelnen Tannen und Buchenbesamungen und noch ziemlich vielem Oberholz gegen Südwest.		—	—	—	—	50	—	80	—
		d	Allmälige Abräumung des Oberholzes mit Rücksicht auf die Buchen- und Tannenbesamung, dann Auspflanzung der Blößen mit Fichten, Tannen und Lerchen.									

Digitized by Google

I. Altersclasse.					II. Altersclasse.					III. Altersclasse.					IV. Altersclasse.				
Fläche		Material-Ertrag		Bezeichnung der übrigen Hauungen	Fläche		Material-Ertrag		Bezeichnung der übrigen Hauungen	Fläche		Material-Ertrag		Bezeichnung der übrigen Hauungen	Fläche		Material-Ertrag.		Bezeichnung der übrigen Hauungen
Tgw.	Dez.	Klft.	Well. 100		Tgw.	Dez.	Klft.	Well. 100		Tgw.	Dez.	Klft.	Well. 100		Tgw.	Dez.	Klft.	Well. 100	
100	—	7000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	*20	—	1600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
							40	—	Durchforstung										
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	4000	—	
																	500	—	Nachhauung

Digitized by Google

Der Gattung der Gewerbe, Handlungen, Lasten	Name	Nr.	Nr.	Ort der Gewerbsverleihung	Steuer		Schuld	Anmerkungen
					ursprünglich	jetzt		
					1	2	3	4
				Im Jahr 18 Monat 18 Tag 18 Gewerbsbewilligung.				
Bäcker.	1	4		Christian Gustav Bergmann, Bäckermeister und Gastwirth auf zum Bäckerhaus und zum Mondschein, Nr. 4 in der Vorstadt Neuthor, ein ordentlicher Bürger, hat sich um Verleihung eines ordentlichen Bäckergewerbes in hiesiger Stadt gemeldet und gebeten.		180	—	—
				Nachdem derselbe sich durch Zeugnisse seiner Lehr- und ordentlichen Wanderjahre, auch durch Vorzeigung seines Meisterstücks,				
Bäckergewerbe.	1	4		Christian Gustav Bergmann, Bäckermeister, Gastwirth, Bürger, und Innungsmeister,		180	—	—
				sich vor seinem Gewerbsantritt noch vor seinem Gewerbsantritt Modell und Probe seiner Backwaaren zu				
Acise.	1	4		Christian Gustav Bergmann, Bäckermeister, Gastwirth und Innungsmeister,		180	—	—
				Nachdem derselbe sich durch Zeugnisse seiner Lehr- und ordentlichen Wanderjahre, auch durch Vorzeigung seines Meisterstücks,				
Bäckergewerbe.	1	4		Christian Gustav Bergmann, Bäckermeister, Gastwirth, Bürger, und Innungsmeister,		180	—	—
				sich vor seinem Gewerbsantritt noch vor seinem Gewerbsantritt Modell und Probe seiner Backwaaren zu				
				Die Verleihung in obige Gewerbe ist ausgefertigt worden.				

I. Bezirk.						II. Bezirk.						III. Bezirk.						IV. Bezirk.					
Jahr	Bevölkerung			Geburten		Jahr	Bevölkerung			Geburten		Jahr	Bevölkerung			Geburten		Jahr	Bevölkerung			Geburten	
	Häuser	Familien	Einwohner	Lebend	Tot		Häuser	Familien	Einwohner	Lebend	Tot		Häuser	Familien	Einwohner	Lebend	Tot		Häuser	Familien	Einwohner	Lebend	Tot
1871	—	—	—	—	—	1871	—	—	—	—	—	1871	—	—	—	—	—	1871	—	—	1 200 – 1 300	—	—

Der Districte Ab- und Unterabtheilungen		Der Ab- und Unterabtheilungen.									Haubarkeitsertrag pro Tagwerk.	
		Beschreibung		Fläche								
Namen	Nr. lit.	a. der Lage b. des Bodens c. des Bestandes d. der Bewirthschaftung.		inproductiv		productiv aber unbestockt		bestockt				
				Tgw.	Dez.	Tgw.	Dez.	Tgw.	Dez.		Klft.	Wellen 100
	b	c	Eine Oedung am östlichen Ende mit einzelnen abständigen 200 bis 300jährigen Buchen.	—	—	10	—	—	—		—	—
		d	Alsbaldiger Abtrieb der alten Buchen und Auspflanzung mit Fichten, wozu im nächsten Jahre ein Saatbeet anzulegen wäre.									
			Eine durch den ganzen District ziehende 22' breite Straße ohne Steinbau, auf der Bergseite mit Gräben und den nöthigen Kanälen versehen.	5	—	—	—	—	—		—	—
			Summa	5	—	10	—	560	—		—	—
			Hiezu die muthmaßlichen Durchforstungserträgnisse aus den spätern Zeitabschnitten	—	—	—	—	—	—		—	—
			Summa Summarum für die Betriebs-Classe von 140 Jahren.	5	—	10	—	560	—		—	—
			Betriebsclasse zu 20 Jahren.									
			Eichenschälwaldungen.									
Niederwald Haderholz	II. 1	a	Freie Ebene mit unbedeutenden wellenförmigen Hügeln, welche sämmtliche Abtheilungen durchziehen.									
		b	Bindender Kalkboden mit Dammerde vortheilhaft gemischt, tiefgründig und frisch, an mehreren Stellen auch feucht und naß, meist mit Laub bedeckt, theilweise mit Gras bewachsen.									
		c	12 bis 13jähriger mit Hainbuchen und einzelnen Aspen, Birken, Linden und Saalweiden gemischter Eichen-Niederwald von sehr gutem Wuchse und mit vollkommener Bestockung. Eichen mit einzelnen Birken und Hainbuchen als Oberholz in 3 Altersclassen und einzelne sehr alte Eichen in un-	—	—	—	—	400	—		5	8,0

Digitized by G

I. Altersclasse					II. Altersclasse					III. Altersclasse					IV. Altersclasse.				
Fläche		Material-Ertrag.		Bezeichnung der übrigen Haubungen	Fläche		Material-Ertrag		Bezeichnung der übrigen Haubungen	Fläche		Material-Ertrag		Bezeichnung der übrigen Haubungen	Fläche		Material-Ertrag		Bezeichnung der übrigen Haubungen
Tgw.	Dez.	Klft.	Well. 100		Tgw.	Dez.	Klft.	Well. 100		Tgw.	Dez.	Klft.	Well. 100		Tgw.	Dez.	Klft.	Well. 100	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		20	—	Reinigung															
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100	—	7000	—	—	140	—	12400	—	—	150	—	7500	—	—	170	—	14800	—	—
		20	—	Reinigung			400	—	Durchforstung			100	—	Durchforstung			500	—	Nachhauung
																	200	—	Aufzug
—	—	—	—	—	—	—	600	—	Durchforstung	—	—	800	—	Durchforstung	—	—	1500	—	Durchforstung
100	—	7020	—	—	140	—	13400	—	—	150	—	8400	—	—	170	—	17000	—	—
—		—	—	—	400	—	2000	3200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Der Districte Ab- und Unterabtheilungen.		Der Ab- und Unterabtheilungen.										Haubarkeitsertrag pro Tagwerk.	
		Beschreibung			Fläche								
Namen	Nr. lit.	a. der Lage b. des Bodens c. des Bestandes d. der Bewirthschaftung.			inproduktiv		productiv aber unbestockt.		bestockt.				
					Tgw.	Dez.	Tgw.	Dez.	Tgw.	Dez.		Rfl.	Xr.
				regelmäßiger Vertheilung, 30 bis 40 Stück auf dem Tagwerk. Die jüngeren 2 Classen in Folge des kurzen Umtriebes kurzschäftig.									
			d	Abtrieb als Niederwald in der Reihenfolge mit Rücksicht auf Erhöhung des Umtriebes von 16 auf 20 Jahre. Bei eintretender Eichelmast wären einzelne schlecht bestockte Stellen kurz vor der Verjüngung mit Eicheln zu bestufen und die nassen Stellen durch Gräben trocken zu legen.									
Gereuth . .	2			Wie die Abtheil. Nr. 1 nur 10 bis 11jährig	—	—	—	—	400	—		5½	8,0
Hohleite .	3			desgleichen nur 7 bis 9jährig	—	—	—	—	400	—		5⅛	7,5
Dornbusch	4			desgleichen 14jährig	—	—	—	—	300	—		4½	9,0
Jägerhäuschen . . .	5			desgleichen 15 bis 16jährig	—	—	—	—	375	—		4½	8,5
Hühnerholz	6	a b		Wie Abtheilung Nr. 1.									
	a	c d		desgleichen 16jährig	—	—		—	80	—		4⅛	8,5
	b	c d		desgleichen nur 6jährig	—	—	—	—	300	—		5⅛	7,5
Sandgrube	7			desgleichen nur 1 bis 3jährig	—	—	—	—	475	—		6	7,0
Alteschloß .	8			desgleichen nur 4 bis 5jährig	—	—	—	—	400	—		5¾	7,5
				Die durch den District ziehende Hauptstraße enthält	8	—	—	—	—	—		—	—
				Summa für die Betriebsclasse zu 20 Jahren	8	—	—	—	3130	—		—	—
				Hiezu jene von 140 Jahren . . .	5	—	10	—	560	—		—	—
				Summa für den ganzen Gemeindewald	13	—	10	—	3690	—		—	—

Digitized by Google

I. Altersclasse.					II. Altersclasse.					III. Altersclasse.					IV. Altersclasse.				
Fläche		Material-Ertrag		Bezeichnung der übrigen Bestandungen	Fläche		Material-Ertrag		Bezeichnung der übrigen Bestandungen	Fläche		Material-Ertrag		Bezeichnung der übrigen Bestandungen	Fläche		Material-Ertrag.		Bezeichnung der übrigen Bestandungen
Tgw.	Dez.	Kist.	Well. 100		Tgw.	Dez.	Kist.	Well. 100		Tgw.	Dez.	Kist.	Well. 100		Tgw	Dez.	Kist.	Well. 100	
—	—	—	—	—	400	—	2100	3200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	400	—	2200	3000	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	300	—	1425	2700	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
375	—	1781	3187	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
80	—	380	680	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	1725	2250	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	475	—	2850	3325	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	400	—	2300	3000	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
455	—	2161	3867	—	1100	—	5525	9100	—	700	—	3925	5250	—	875	—	5150	6325	—
100	—	7020	—	—	140	—	13400	—	—	150	—	8400	—	—	170	—	17000	—	—
555	—	9181	3867	—	1240	—	18925	9100	—	850	—	12325	5250	—	1045	—	22150	6325	—

Aufgestellt zu N. N. im October 1853.

N. N.

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular Anlage c.

(A. §. IX.)

Forstamt N. N. Revier N. N.

Specieller Wirthschaftsplan

für den

nächsten Zeitabschnitt von 12 Jahren von $18^{51}/_{52}$ bis $18^{63}/_{64}$ inclusive

und

Wirthschafts-Controle Vormerkung

der

Gemeindewaldungen von . . . . .

Digitized by

Der Districte Ab- und Unterabtheilungen				Antrag				
Namen	Nr. lit.	Fläche Hkt.	Fläche Ar.	Der auszuführenden Fällungen kurze Angabe	Nutz- und Bau-Holz	Brenn-holz	Stock-holz	Wellen
					Massen-Klafter	Raum Klafter		100
Buchwald	**I**			**A. Hochwaldungen.**				
				Angriffshiebe				
Hirschberg . .	1 a	60	—	Abtrieb von Nord-Nord-Ost gegen Süd-Süd-West in möglichst langen Streifen, nachdem vorerst die ganze Fläche von 60 Tagwerken zur Begünstigung der Rothbuche und Tanne in dunklen Besamungsschlag gestellt wurde. . . .	1000	3180	500	—
				Nachhauungen				
Hirschberg . .	1 c	50	—	Allmälige Nachhauung mit besonderer Rücksicht auf die Buche und Tanne	200	300	—	—
				Auszugshauung				
Fichtel	2	120	—	Vorsichtige Aushauung der alten Fichten nach vorheriger Entästung.	30	170	20	—
				Durchforstungen				
Hirschberg . .	1 b	20	—	Gewöhnliche Durchforstung	—	40	—	—
Streitwald . .	3	150	—	Sehr vorsichtige Durchforstung	—	100	—	—
detto . . .	4 a	120	—	desgleichen	—	360	—	—
				Reinigungshiebe				
Streitwald . .	4 b	10	—	Abräumung der alten Buchen	—	20	5	—
		530	—	Summa für Hochwald	1230	4170	525	—
Niederwald	**II.**			**B. Niederwald.**				
				Angriffshiebe				
Haderholz . .	1	400	—	Angriff	100	1900	—	3200
Gereuth . . .	2	400	—	„	100	2000	—	3200
Hohleite . . .	3	400	—	„	100	2100	—	3000
Dornbusch . .	4	300	—	„	50	1375	—	2700
Jägerhäuschen	5	375	—	„	100	1681	—	3187
Hubnerholz . .	6 a	80		„	10	370	—	680
detto . . .	b	19	—	„ Von lit. b gehen 381 Tagw. auf den zweiten Zeitabschnitt über	—	110	—	148
		1974	—	Summa für Niederwald	460	9536	—	16109
				Zufällige Ergebnisse.				
				Im ganzen Wald können an zufälligen Ergebnissen jährlich anfallen 5 Klafter Holz 300 Well. dann 5 Klafter Stockholz	5	55	60	36
				S. p. s.				

Aufgestellt zu N. N. im Oktober 1853.

N. N.

Digitized by Google

Nachlieferungs-Verfügung	Bilde		Gebäude	Neue Kat. Reinertrag	Neue Steuer	Alte Steuer	Bemerkungen
	Kat.	Nr.		Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	
1894/95	—	—	Großer Bahnhof	140	14	—	Bei den Gebäuden sind be-
1894/95	—	—	Wohnhaus	30	3	—	sondere Bilde, falls in Bild-
1894/95	—	—	Wirtschaftsgebäude	10	1	—	buch vorhanden, angegeben.
1894/95	—	—	Stallgebäude	20	2	—	Lagen sie in Nachtrag einge-
1894/95	—	—	Schuppen	5	1	—	tragen und sie dann mit Jahr
1894/95	156	1	Wohnhaus	30	3	—	und Nummer bezeichnet.
1894/95	156	2	Stallgebäude für Esel	10	1	—	Die Nachfolge Nummer ist
1894/95	156	3	Scheune	—	—	—	die ganz frei zu bilanzen.
1894/95	156	4	Werkstatt	—	15	1	Die Bilanz ist nun voll ein-
							schließlich der in Bilden ein-
							getragenen Gebäude.
							Der Leiter und Revisor ist
							zu bilanzen und zu revidieren.
1894/95							
1894/95							
1894/95							
1894/95							

Digitized by Google

Formular Anlage d.
(A. §. X

Forstamt N. N.

Revier N.

Specieller Culturplan

für den

nächsten Zeitabschnitt von 12 Jahren von $18^{52}/_{53}$ bis $18^{63}/_{64}$ inclusive

nebst der

Cultur-Nachweisung

der

Gemeindewaldungen

von

N. N.

Digitized by Google

Der Districte Ab- u. Unterabtheilungen		Antrag							
Name	Nr. lit.	Cultur-Fläche		Kurze Beschreibung der auszuführenden Cultur	Kostenbetrag				Bemerkungen
					Anschlag der Naturalleistung		Baarer Aufwand		
		Tgw.	Kl.		fl.	kr.	fl.	kr.	
				Ansaaten und Pflanzungen in Hochwaldungen.					
Buchwald	I.								
Hirschberg .	1 a	10	—	Nach der Abräumung wären die etwa verbleibenden Blößen auf frischem Boden mit Tannen u. Fichten, auf trockenen Stellen dagegen mit Lerchen und Föhren auszupflanzen. 6 Tagwerke mit stärkeren Fichten und Tannen a 6 fl.	—	—	36	—	Nach den Entwässerungs-Gräben folgen die Schutz- und Schonungsgräben, dann die übrigen Verbesserungen als Abräumung von Vorwuchs ꝛc. und endlich die Wege.
				4 Tagwerk Lerchen und Föhren a 3 fl. 36 kr.	—	—	14	24	
Hirschberg .	1 c	8	—	Desgleichen					Es ist bei jeder Cultur-Nummer so viel Raum zu lassen, daß die Ausführung gegenüber dem Antrage eingetragen werden kann.
				7 Tagwerk mit Fichten und Tannen a 6 fl.	—	—	42	—	
				1 Tagwerk mit Lerchen a 3 fl. 36 kr. .	—	—	3	36	
Fichtel . . .	2	5	—	Nach vollzogenem Auszugsbieb sollen die verbleibenden Blößen, welche durch den umgebenden Bestand sich nicht schließen können, mit Fichten, auf trockenen Stellen mit Lerchen ausgepflanzt werden a 10 fl. per Tagwerk	—	—	50	—	Auch ist am Schlusse mindestens eine Seite für Nachträge frei zu lassen.
Streitwald .	4 b	10	—	Nach der Abräumung soll diese Blöße in Reihen mit Fichten bepflanzt werden a 3 fl. 36 kr. per Tagwerk	—	—	36	—	
Hirschberg . Streitwald .	1 a c 4 b	10	—	Zur Erziehung der nöthigen Pflanzen wären an geeigneten Orten kleine Saatbeete anzulegen 5 Pfd. Tannen und 2 Pfd. Fichtensamen a 10 kr., 1 Pfd. Lerchen- und 2 Pfd. Föhrensamen a 40 kr.	—	—	3	10	
				Für Bearbeitung des Bodens und Pflege der Saatbeete	—	—	10	—	

Nachweisung								Bemerkungen
Jahr der Ausführung	Cultur-Fläche		Nähere Bezeichnung der ausgeführten Cultur	Kostenbetrag				
				Anschlag der Naturalleistung		Baarer Aufwand		
	Tagw.	Dez.		fl.	kr.	fl.	kr.	

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular Anlage e.
(A. §. XI.)

Forstamt N. N. Revier N. N.

Specieller Streunutzungsplan

für den

nächsten Zeitabschnitt von 12 Jahren von $18^{52}/_{53}$ bis $18^{63}/_{64}$ inclusive

nebst der

Nachweisung

der

Gemeindewaldungen von . . . . .

Digitized by Google

Der Districte Ab- und Unterabtheilungen		Antrag						
		Beschreibung der Nutzungsfläche				Nutzung in den nächsten 6 Jahren		
						pro Tagwerk	im Ganzen	
Namen	Nr. lit.	Bestandesalter	Boden- und Bestandsverhältnisse	Größe Tgw.	Dez		Laub-, Moos und Nadel-Streue	Heide und sonstige Forstunkräuter
							Fuder	
Buchenwald Hirschberg . .	I. 1 b	70 bis 80	Ziemlich gut geschlossener Fichtenbestand von kräftigem Wuchse, auf gutem Boden	20	—	1½	30	—
Streitwald . .	4 a	70 bis 100	Desgleichen	120	—	2	240	—
detto	4 b	—	Eine Oedung mit Heidelbeeren bewachsen, bereits entkräfteter Boden . .	10	—	2	—	20
			Summa	150	—	—	270	20
			Die jährliche Nutzungsfläche beträgt $\frac{150}{6}$ = 25 Tagwerk und die Nutzung $\frac{999}{6}$ = 48½ Fuder.					

Aufgestellt zu N. N. im Okt. 1853.

N. N.

Nachweisung						Bemerkungen
Jahr der Abgabe	Flächengröße		Streu-Ergebniß			
			pro Tagwerk	im Ganzen		
				Laub, Moos und Nadelstreu	Heide- und sonstige Forst-Unkräuter	
	Tagw.	Dez.	Fuder			
$18^{55}/_{53}$	20	—	2	40	—	
$18^{56}/_{54}$	25	—	2	50	—	
$18^{56}/_{55}$	25	—	2	50	—	
u. s. w.						

Digitized by Google

Formular Lit. B.
(§. 11 und 19.)

Forstamt . . . . . evier . . . . . .

Hiebs-Repartition

und

Fällungs-Nachweisung

für die

Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen.

pro 18

Digitized

Zeitungs-Katalog

| Laufende Nr. | Name | Sitz der Zeitungsleitung | Erscheinungsort | Erscheinungsweise | Tag des Erscheinens | Bezugspreis für 1 Monat | Bezugspreis für 1 Vierteljahr | Bezugspreis für 1 Halbjahr | Bezugspreis für 1 Jahr | Anzeigenpreis für 1 mm Höhe bei 1 Spaltenbreite | Anzeigenpreis für 1 Zeile | Anzeigenpreis für 1 Wort | Anzeigenpreis für 1 Buchstaben | Anzeigenpreis für 1 Ziffer | Anzeigenpreis für 1 Satzzeichen | Anzeigenpreis für 1 Leerstelle | Anzeigenpreis für 1 Absatz | Anzeigenpreis für 1 Seite | Anzeigenpreis für 1 Spalte | Anzeigenpreis für 1 Halbseite | Anzeigenpreis für 1 Viertelseite | Anzeigenpreis für 1 Achtelseite | Anzeigenpreis für 1 Sechzehntelseite | Anzeigenpreis für 1 Zweiundsechzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Hundertachtundzwanzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Zweihundertsechsundfünfzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Fünfhundertzwölftelseite | Anzeigenpreis für 1 Tausendvierundzwanzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Zweitausendachtundvierzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Viertausendsechsundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Achttausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Sechzehntausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Zweiundsechzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Hundertachtundzwanzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Zweihundertsechsundfünfzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Fünfhundertzwölftausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Tausendvierundzwanzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Zweitausendachtundvierzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Viertausendsechsundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Achttausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Sechzehntausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Zweiundsechzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Hundertachtundzwanzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Zweihundertsechsundfünfzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Fünfhundertzwölftausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Tausendvierundzwanzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Zweitausendachtundvierzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Viertausendsechsundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Achttausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Sechzehntausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Zweiundsechzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Hundertachtundzwanzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Zweihundertsechsundfünfzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Fünfhundertzwölftausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Tausendvierundzwanzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Zweitausendachtundvierzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Viertausendsechsundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Achttausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Sechzehntausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Zweiundsechzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Hundertachtundzwanzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Zweihundertsechsundfünfzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Fünfhundertzwölftausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Tausendvierundzwanzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Zweitausendachtundvierzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Viertausendsechsundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Achttausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Sechzehntausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Zweiundsechzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Hundertachtundzwanzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Zweihundertsechsundfünfzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Fünfhundertzwölftausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Tausendvierundzwanzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Zweitausendachtundvierzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Viertausendsechsundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Achttausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Sechzehntausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Zweiundsechzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Hundertachtundzwanzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Zweihundertsechsundfünfzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Fünfhundertzwölftausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Tausendvierundzwanzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Zweitausendachtundvierzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Viertausendsechsundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Achttausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Sechzehntausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Zweiundsechzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Hundertachtundzwanzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Zweihundertsechsundfünfzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Fünfhundertzwölftausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Tausendvierundzwanzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Zweitausendachtundvierzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Viertausendsechsundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Achttausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Sechzehntausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Zweiundsechzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Hundertachtundzwanzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Zweihundertsechsundfünfzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Fünfhundertzwölftausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Tausendvierundzwanzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Zweitausendachtundvierzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Viertausendsechsundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Achttausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Sechzehntausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Zweiundsechzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Hundertachtundzwanzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Zweihundertsechsundfünfzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Fünfhundertzwölftausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Tausendvierundzwanzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Zweitausendachtundvierzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Viertausendsechsundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Achttausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Sechzehntausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Zweiundsechzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Hundertachtundzwanzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Zweihundertsechsundfünfzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Fünfhundertzwölftausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Tausendvierundzwanzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Zweitausendachtundvierzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Viertausendsechsundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Achttausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Sechzehntausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Zweiundsechzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Hundertachtundzwanzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Zweihundertsechsundfünfzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Fünfhundertzwölftausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Tausendvierundzwanzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Zweitausendachtundvierzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Viertausendsechsundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Achttausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Sechzehntausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Zweiundsechzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Hundertachtundzwanzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Zweihundertsechsundfünfzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Fünfhundertzwölftausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Tausendvierundzwanzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Zweitausendachtundvierzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Viertausendsechsundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Achttausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Sechzehntausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Zweiundsechzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Hundertachtundzwanzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Zweihundertsechsundfünfzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Fünfhundertzwölftausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Tausendvierundzwanzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Zweitausendachtundvierzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Viertausendsechsundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Achttausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Sechzehntausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Zweiundsechzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Hundertachtundzwanzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Zweihundertsechsundfünfzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Fünfhundertzwölftausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Tausendvierundzwanzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Zweitausendachtundvierzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Viertausendsechsundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Achttausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Sechzehntausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Zweiundsechzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Hundertachtundzwanzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Zweihundertsechsundfünfzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Fünfhundertzwölftausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Tausendvierundzwanzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Zweitausendachtundvierzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Viertausendsechsundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Achttausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Sechzehntausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Zweiundsechzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigstelseite | Anzeigenpreis für 1 Hundertachtundzwanzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundneunzigtausendeinundne

Fällungs-Nachweisung

Angriffsfläche in Hochwaldungen		Angriffsfläche in Mittel- und Niederwaldungen		Fläche der übrigen Hauungen		Bau- u. Nutzholz	Brenn- und Kohlholz: Scheit-, Prügel- und Astholz	Brenn- und Kohlholz: Wellen	Brenn- und Kohlholz: Stockholz	Wirklich verausgabte Hauerlöhne		Bemerkungen.
Tgw.	Dez.	Tgw.	Dez.	Tgw.	Dez.	Massen Klafter	Raum Klafter	100	Raum Klafter	fl.	kr.	
—	—	—	—	240	—	763	1229	257	—	2100	—	
—	—	—	—	100	—	6	390	97	—	450	—	Wegen Mehrergebniß blieben 30 Tagw. für das nächste Jahr.
—	—	—	—	180	—	—	63	21,6	—	70	—	
—	—	—	—	100	—	—	38	14	—	45	—	
—	—	—	—	20	—	—	16	32	—	70	—	
—	—	—	—	—	—	—	18	6	45	118	—	
—	—	95	—	—	—	75	620	420	—	800	—	
—	—	80	—	—	—	12	374	295	—	512	—	
—	—	—	—	100	—	135	255	45	—	320	—	
—	—	—	—	50	—	60	120	20	—	181	—	
—	—	—	—	80	—	—	—	90	—	150	—	Wegen erschwerter Arbeit wurden die Löhne erhöht.
—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	30	—	
—	—	175	—	870	—	1051	3123	1447,6	45	4846	—	
						4174						
—	—	+20	—	—	—	+ 200		+ 60	—	—	—	
—	—	195	—	870	—	4374		1507,6	45	—	—	
—	—	195	—	—	—	4370		1400	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	+ 4		+ 107,6	—	—	—	

Abgeschlossen am 30. August 1853.

Der kgl. Revierförster
N. N.

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular Anlage Lit. C.
(§. 15.)

Revier N. N. N. N. Wald von N. N.

Loos-Eintheilungs-Verzeichniß

über das in dem Schlage Nro. der Hiebsrepartition pro 18
Distrikt N. N. Nro. Abtheilung N. N. Nro. Lit. angefallene Holz.

Nro. der Abschnitte, Stangen, Klafter und Wellen	Der Abschnitte: Länge. Fuß.	mittlerer Durchmesser. Zoll.	Kubik-Inhalt. c' Fuß.	Scheit-, Prügel- und Ast-Holz. Raum, Klafter.	Wellen 100	Stock-Holz. Raum, Klafter.	Einheit der Taxe. fl.	kr.	Einheit des Hauerlohnes. fl.	kr.
Eichen-Bauholzabschnitte.										
1	30	12	34	—	—	—	—	6	—	10
2	28	10	22	—	—	—	—	6	—	10
3	19	15	33	—	—	—	—	10	—	15
4	24	13	32	—	—	—	—	8	—	12
Kiefern-Nutzholzabschnitte.										
1	36	8	18	—	—	—	—	5	—	6
2	40	10	31	—	—	—	—	7	—	8
Buchen-Scheitholz.										
1	—	—	—	1	—	—	10	—	1	—
2	—	—	—	1¼	—	—				
3	—	—	—	2	—	—				
4	—	—	—	1¼	—	—				
Gemischtes Astholz.										
1	—	—	—	1	—	—	4	—	—	45
2	—	—	—	¼	—	—				
3	—	—	—	1	—	—				
4	—	—	—	1¼	—	—				
Gemischte Wellen.										
1	—	—	—	—	100	—	3	—	—	36
2	—	—	—	—	50	—				
3	—	—	—	—	125	—				
Summa	170		10		275					

Aufgestellt zu N. N. am ten 1852.
Der k. Revierförster:
N. N.

Die richtige Ueberweisung neben verzeichneten Holzes bescheiniget
Der Bevollmächtigte:
N. N.

Digitized by Google

Formular Anlage Lit. D.
(§. 21.)

Forſtamt . . . . Revier . . . .

Kultur-Vorſchlag

und

Kultur-Nachweiſung

für die

Gemeinde-, Stiftungs- und Körperſchaftswaldungen

pro 18 . . .

Kultur-Antrag.

Ordnungs Nummer.	Der Distrikte Ab- und Unterabtheilungen. Namen.	Nr. I.K.	Fläche der neuen Kulturen. Tagw.	Fläche der neuen Kulturen. Dez.	Fläche der Nachbesserungen. Tagw.	Fläche der Nachbesserungen. Dez.	Gräben und Weg-Anlagen. Ruth.	Kurze Angabe der Kultur.	Kostenanschlag der Natural-Leistungen. fl.	Kostenanschlag der Natural-Leistungen. kr.	Kostenanschlag des baaren Aufwandes. fl.	Kostenanschlag des baaren Aufwandes. kr.	Bemerkungen.
	Stadtwald N.N.												
	A. Laubholzsaaten: keine.												
	B. Nadelholzsaaten:												
	Bärethal	I.											
1	Zweigrund	2	6	—	—	—	—	Einzelne Blößen mit vermagertem Boden in einem 10 bis 15jährigen Buchen-Abtriebs-Schlage sollen platzweise mit Kiefern und Lerchen angesäet werden. 18 Pfd. Kiefern- und 12 Pfd. Lerchensamen pr. Tagw. 3 fl.	—	—	30	—	
2	Meisenschnabel . .	6 a	—	—	2	—	—	10jährige Fichtensaat, in welcher auf mehreren jetzt trockenen Stellen die Kultur mißlungen ist, welche Orte in Kiefern mit Lerchen und Kiefern nachgebessert werden sollen. 8 Pfd. Kiefern- und 4 Pfd. Lerchensamen.	—	—	14	32	Wurde im vorjährigen Kulturplane nicht vorgesehen, weil zur Zeit der Anfertigung vollständiges Gewissen der Kultur noch gehofft wurde.
	C. Pflanzungen:												
3	Rosendelle	7 a	10	—	—	—	—	Eine mit dem Walde verwachsene Oedung soll mit 3jährigen Fichten bepflanzt werden	—	—	36	—	
	D. Schutz- und Schonungsgräben:												
	Lindenberg	II.											
4	Schloßberg	1 a	—	—	—	—	300	Längs der Holzgränze wird eine 3jährige Eichenkultur durch den Ueberlauf des Viehes beschädiget, weshalb ein Schutzgraben nöthig wird, pr. Ruthe 6 kr.	—	—	30	—	
	Summa		16	—	2	—	300		—	—	110	32	

Aufgestellt zu N. N. am 25. August 1852.

N. N.

Digitized by Google

Kultur-Nachweisung.

Fläche der neuen Kulturen.		Fläche der Nachbesserungen.		Gräben und Weg-Anlagen.	Kurze Angabe der ausgeführten Kultur.	Kostenbetrag. Anschlag der Natural-Leistungen.		Kostenbetrag. Baarer Aufwand.		Bemerkungen.
Tagw.	Dez.	Tagw.	Dez.	Kub.		fl.	kr.	fl.	kr.	
6	—	—	—	—	Ganz nach Antrag.	—	—	30	—	
—	—	2	—	—	Desgleichen.	—	—	12	30	Die Ersparung wurde bei der Bodenbearbeitung erzielt.
10	—	—	—	—	Desgleichen.	—	—	36	—	
—	—	—	—	300	Desgleichen.	—	—	30	—	
16	—	2	—	300		—	—	108	30	

Gefertiget zu N. N. am 1. August 1853.

N. N.

Digitized by Google

Digitized by Google

lle

29. Juni desselben Jahres.

finden auf Forstprodukte im bayerischen Normalmaße Anwendung,
deren Mäßereien aufgearbeiteten Materials nach dem Verhältnisse zum

zklafter ist der in dieser Tabelle normirte Preis für das Scheitholz

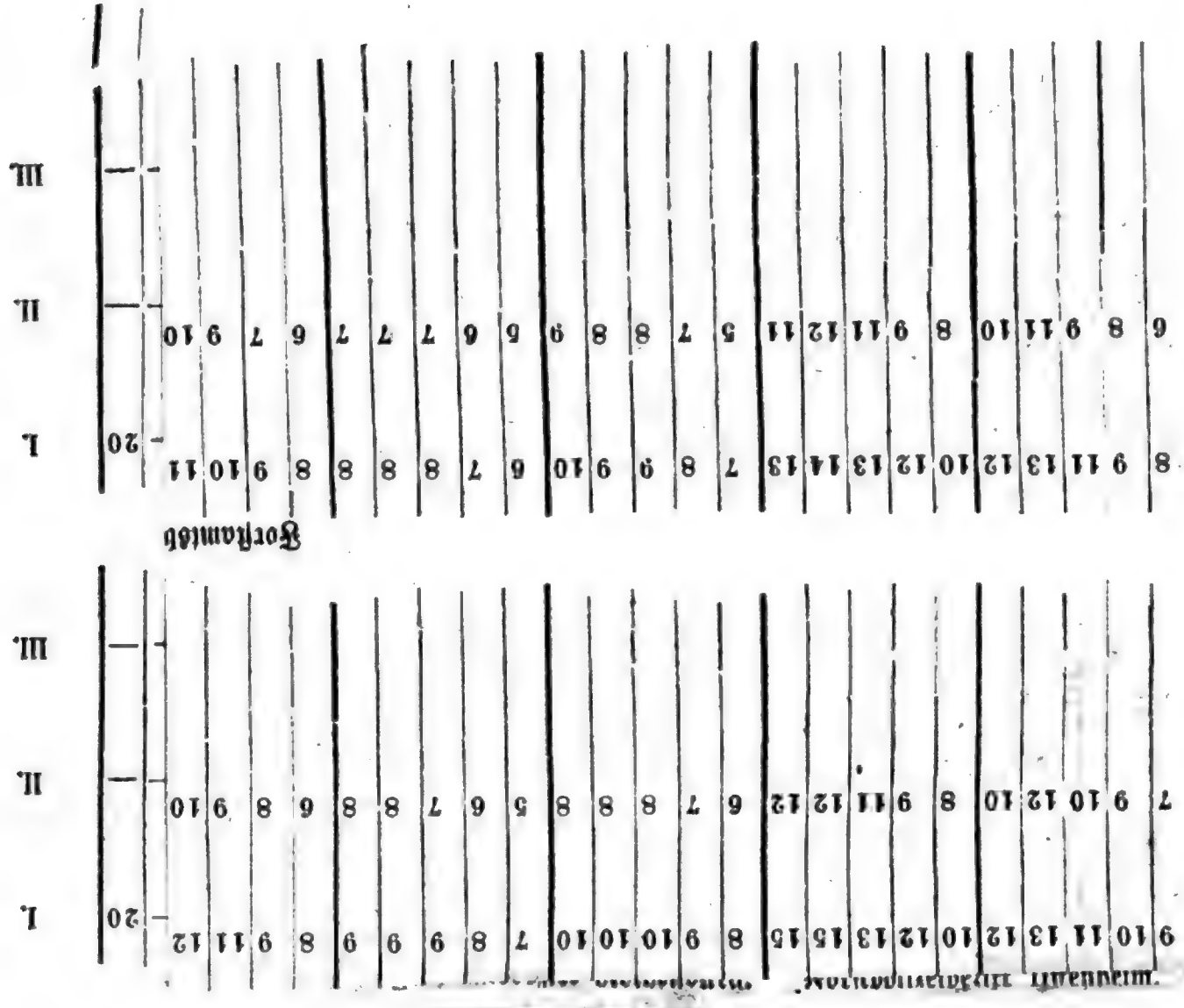

innutz- und Geräthholz

	Uebrige Laubhölzer											Nadelhölzer										Klasse des Sortiments
imal-Zollen am unteren Durchmesser																						
	Besenreisig		5—6″ Geräth- oder Doppelstange		3—5″ Langwieden, Deichsel- oder Leiterstange		Reisstangen		Eiter- oder Flecht-Ruthen		Bindwiede		5—6″ Doppelstange		3—5″ Langwieden, Zaunlatten, Reifen und Krabhstange		Hopfenstangen		Bohnenstangen, Rechenstiele		Eiter- oder Flecht-Ruthen.		
	per Band 6″ Umfang		per Stück				per 100						per Stück				per 100						
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
I. Windsheim.																							
																	Fichten						
12	—	16	—	36	—	20	1	12	—	24	—	10	—	—	1	—	—	36	13	—	1	—	—	20	I.
																	Fohren						
																	10	—					
																	Fichten						
—	—	—	—	—	—	—	—	48	—	—	—	—	—	—	—	48	—	24	11	—	—	40	—	—	II.
																	Fohren						
																	8	—					
																	Fichten						
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	III.
																	Fohren						
																	6	—					
. Steft bezüglich des Mannhofer Forstes).																							
																	Fichten						
12	—	16	—	36	—	20	1	12	—	24	—	10	—	—	1	—	—	36	13	—	1	—	—	20	I.
																	Fohren						
																	10	—					
																	Fichten						
—	—	—	—	—	—	—	—	48	—	—	—	—	—	—	—	48	—	24	11	—	—	40	—	—	II.
																	Fohren						
																	8	—					
																	Fichten						
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	III.
																	Fohren						
																	6	—					

Digitized by Google

Nr.	Name	Alter	Beruf	Wohnort	Bemerkungen
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					
31					
32					
33					
34					
35					
36					
37					
38					
39					
40					
41					
42					
43					
44					
45					
46					
47					
48					
49					
50					
51					
52					
53					
54					
55					
56					
57					
58					
59					
60					
61					
62					
63					
64					
65					
66					
67					
68					
69					
70					
71					
72					
73					
74					
75					
76					
77					
78					
79					
80					
81					
82					
83					
84					
85					
86					
87					
88					
89					
90					
91					
92					
93					
94					
95					
96					
97					
98					
99					
100					

nutz- und Geräthholz

	Uebrige Laubhölzer								Nadelhölzer								Klasse des Sortiments
al-Zollen am unteren Durchmesser																	
Besenreisig	5—6″ Geräth- oder Doppelstange		3—5″ Langwieden, Deichsel- oder Leiterstange		Reisstangen		Eiter- oder Flecht-Ruthen		Bindwiede		5—6″ Doppelstange		3—5″ Langwieden, Leiter- und Pfahlstange		Hopfenstangen		Bohnenstangen, Rechenstiele		Eiter- oder Flecht-Ruthen.		
pr. Bund 6″ Umfang	per Stück				per 100						per Stück				per 100						
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
0	— 16	— 36	— 20	1	20	— 20	— 10	—	—	1	—	— 40		Fichten 12	—	1	30	— 30				I.
														Fohren 9	—							
														Fichten 9	—	1	—	— —				II.
					48							48	— 24	Fohren 6	—							
														Fichten 6	—	—	40	— —				III.
														Fohren 3	30							
0	— 16	— 30	— 24	1	—	— 20	— 10	—	—		—	36	— 24	Fichten 7	30	1	—	— 20				I.
														Fohren 5	30							
	— —	— 24	— 18	—	40	— —	— —	—	—		—	24	— 18	Fichten 6	30	—	40	— —				II.
														Fohren 4	—							
	— —	— —	— —	—	—	— —	— —	—	—		—	—	— —	Fichten 5	—	—	—	— —				III.
														Fohren 3	—							

Digitized by Google

Bezeichnung	Stück	Einzel-	Gesamt-	Multi-Dimension				Multi-Dimen. mit Zeit			
				Länge	Länge Fremdwährung	Länge mit Toleranz	Länge mit Toleranz Fremdwährung	Masse	Masse Fremdwährung	Masse mit Toleranz	Masse mit Toleranz Fremdwährung
Artikel	1	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
Schraube	2	0,50	1,00	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Mutter	2	0,50	1,00	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Unterlegscheibe	2	0,50	1,00	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Gewinde	2	0,50	1,00	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Kopf	2	0,50	1,00	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Schaft	2	0,50	1,00	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Material	2	0,50	1,00	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Oberfläche	2	0,50	1,00	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Beschichtung	2	0,50	1,00	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Verpackung	2	0,50	1,00	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Etikett	2	0,50	1,00	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Barcode	2	0,50	1,00	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Seriennummer	2	0,50	1,00	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Charge	2	0,50	1,00	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Herstelldatum	2	0,50	1,00	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Verfallsdatum	2	0,50	1,00	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Lagerort	2	0,50	1,00	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Regal	2	0,50	1,00	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Fach	2	0,50	1,00	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Boden	2	0,50	1,00	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Kiste	2	0,50	1,00	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Palette	2	0,50	1,00	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Container	2	0,50	1,00	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Schiff	2	0,50	1,00	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Flugzeug	2	0,50	1,00	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Lkw	2	0,50	1,00	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Bahn	2	0,50	1,00	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Zoll	2	0,50	1,00	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Lieferung	2	0,50	1,00	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Rechnung	2	0,50	1,00	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Zahlung	2	0,50	1,00	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Mahnung	2	0,50	1,00	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Inkasso	2	0,50	1,00	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Gericht	2	0,50	1,00	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Urteil	2	0,50	1,00	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Vollstreckung	2	0,50	1,00	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Pfändung	2	0,50	1,00	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Versteigerung	2	0,50	1,00	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Erlös	2	0,50	1,00	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Verteilung	2	0,50	1,00	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Quote	2	0,50	1,00	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Schlussrechnung	2	0,50	1,00	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Aufhebung	2	0,50	1,00	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Archiv	2	0,50	1,00	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Vernichtung	2	0,50	1,00	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Ende	2	0,50	1,00	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Anfang	2	0,50	1,00	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Mitte	2	0,50	1,00	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Rand	2	0,50	1,00	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Kante	2	0,50	1,00	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Ecke	2	0,50	1,00	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Fläche	2	0,50	1,00	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Volumen	2	0,50	1,00	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Dichte	2	0,50	1,00	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Gewicht	2	0,50	1,00	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Tara	2	0,50	1,00	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Netto	2	0,50	1,00	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Brutto	2	0,50	1,00	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Skonto	2	0,50	1,00	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Rabatt	2	0,50	1,00	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Provision	2	0,50	1,00	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Steuer	2	0,50	1,00	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Zoll	2	0,50	1,00	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Fracht	2	0,50	1,00	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Versicherung	2	0,50	1,00	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Gesamt	2	0,50	1,00	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50

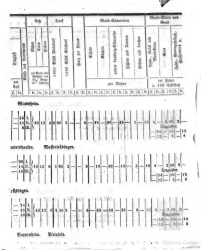
Kopf
Hals
Brust
Bauch
Schwanz
Vorderfuß
Hinterfuß
Ellbogen
Knie
Fußwurzel
Zehen
Mittelfuß
Schulter
Hüfte
Schenkel
Unterschenkel
Ferse
Ellbogenhöcker
Kniescheibe
Fußwurzelhöcker
Mittelfußhöcker
Zehenhöcker
Schwanzwurzel
Schwanzspitze
Mittelfußlänge
Zehenlänge
Mittelfußbreite
Zehenbreite
Mittelfußdicke
Zehendicke
Mittelfußumfang
Zehenumfang
Mittelfußhöhe
Zehenhöhe
Mittelfußwinkel
Zehenwinkel
Mittelfußrichtung
Zehenrichtung
Mittelfußstellung
Zehenstellung
Mittelfußbiegung
Zehenbiegung
Mittelfußgelenk
Zehengelenk
Mittelfußgelenkhöcker
Zehengelenkhöcker
Mittelfußgelenkbreite
Zehengelenkbreite
Mittelfußgelenkdicke
Zehengelenkdicke
Mittelfußgelenkumfang
Zehengelenkumfang
Mittelfußgelenkhöhe
Zehengelenkhöhe
Mittelfußgelenkwinkel
Zehengelenkwinkel
Mittelfußgelenkrichtung
Zehengelenkrichtung
Mittelfußgelenkstellung
Zehengelenkstellung
Mittelfußgelenkbiegung
Zehengelenkbiegung

Scheitholz	Stöh		Torf			Wald-Sämereien					Wald-Streu und Gras		
	Tannen	Fichten	Stück Modeltorf	Stück Stichtorf	arz per Pfund	Eicheln	Büchein	Laubholz-Sämereien	n und Tannen	n und Lerchen	, Nadel und Moos-Streu	Gras	Beerengesträuch, ässermoos ꝛc.

Pappenheim. [illegible] 7.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 79.

Ansbach. Samstag, den 2. Oktober 1852.

Inhalt

Die Regulirung des provisorischen Winterbiersatzes. — Die Aufsicht auf das Bauwesen, hier die Einhaltung der allerhöchst genehmigten Baupläne. — Das Lehrbuch der teutschen Sprache von Johann Nepomuk Kelle. — Veränderungen in dem Personalstande der Gemeindebevollmächtigten zu Burgbernheim. — Voruntersuchung wegen Curstrens eines falschen Thalers. — Den Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Zollvereins und den Niederlanden. — Untersuchung wegen Verbreitung verschiedener Druckschriften. — Dienstes-Nachricht.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 44137. Exp. Nr. 1.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Regulirung des provisorischen Winterbiersatzes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge des Gesetzes vom 23. Mai 1846 §. 5 und 6, die Regulirung des Biersatzes betreffend, wird auf den Grund der Erhebungen über die Durchschnittspreise der Gerste im Monat September l. Js. der provisorische Winterbiersatz für das Sudjahr $18\frac{5}{5}\frac{2}{3}$ in den beiden Taxdistrikten des Regierungsbezirks Mittelfranken auf 5 kr. — pf. wörtlich: fünf Kreuzer, für die Maas vom Ganter festgesetzt; demnach berechnet sich der Schenkpreis bei den Wirthen per Maas auf 5 kr. 2 pf.; dagegen berechnet sich der Schenkpreis bei den Wirthen in jenen Orten, welche zur Erhebung eines Lokalmalzaufschlags berechtigt sind, auf 5 kr. 3 pf., weshalb die Betheiligten auf §. 39 Ziff. I. 2. des Landtagsabschieds vom 25. Juli 1850 aufmerksam zu machen sind.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden haben sogleich die entsprechenden Bekanntmachungen und

Digitized by Google

Anschläge in ihrem Amtsbezirke zu verfügen und sowohl die genaue Einhaltung der festgesetzten Taxe als auch die Güte und Tarifmäßigkeit der Biere einer fortgesetzten Beaufsichtigung zu unterstellen.

Ansbach, am 30. September 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nro. 42337. Exp. Nro. 19.

An sämmtliche kgl. Bauinspektionen, Distriktspolizei- und Finanz-Behörden, kgl. Stiftungs-Administrationen, kgl. Pfarrämter, Gemeinde- und Stiftungs- beziehungsweise Kirchenverwaltungen von Mittelfranken.

(Die Aufsicht auf das Bauwesen, hier die Einhaltung der allerhöchst genehmigten Baupläne betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 9. Juli v. Js. (Kreis-Intelligenzblatt Nro. 55 S. 481 et 482) wird den obengenannten Behörden nachstehend die am 8. l. Mts. von Seite des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten erlassene weitere Entschließung mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß gegen diejenigen Behörden, welche sich eine Nichtbeachtung der gegebenen allerhöchsten Bestimmungen zu Schulden kommen lassen würden, mit nachdrücklicher Strenge eingeschritten werden müßte.

Ansbach, den 30. September 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Nro. 9026.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In Folge allerhöchsten Befehles wird die kgl. Regierung, Kammer des Innern, unter Bezugnahme auf die generalisirte Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. Juni 1851 in bezeichnetem Betreffe beauftragt, Sorge zu tragen, daß die bestehenden Vorschriften hinsichtlich jener Bauten, wozu die allerhöchste Genehmigung erfordert wird, wiederholt auf geeignete Weise zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, und die einschlägigen Behörden anzuweisen, strenge über deren Beobachtung zu wachen. Insbesondere ist auch darauf zu halten, daß solche Bauten nicht eher begonnen werden, als bis die allerhöchste Sanktion erfolgt ist, und jene Behörden, welche sich hierin eine Säumniß zu Schulden kommen lassen, deßhalb zur Verantwortung zu ziehen.

München, den 8. September 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
In Abwesenheit des königl. Staats-Ministers.
Frhr. v. Pelkhofen, Staatsrath.

Ministerialrath Wolfanger.

Digitized by Google

Einl. Nr. 43593. Erp. Nr. 49281.

An 1) die kgl. Inspektionen der Schullehrer-Seminarien zu Altdorf, Schwabach und Eichstädt; 2) den sämmtlichen Distriktsschulinspektionen und Lokal-Schulkommissionen des Regierungsbezirks von Mittelfranken.

(Das Lehrbuch der teutschen Sprache von Johann Nepomuk Kelle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 21. l. Mts. Nro. 7631 zur Kenntnißnahme und geeigneten Darnachachtung im Abdruck mitgetheilt.

Ansbach, den 27. September 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Abdruck. Nr. 7631.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

In dem Verlage der Manz'schen Buchhandlung in Regensburg ist im verflossenen Jahre eine deutsche Sprachlehre unter dem Titel: „Vollständiges Lehrbuch der deutschen Sprache mit Aufgaben, namentlich zum Schulgebrauche bearbeitet von Johann Nepomuk Kelle" erschienen, und hat der Verfasser um Einführung desselben zum Gebrauche in den lateinischen und teutschen Schulen gebeten.

Nach dem Ergebnisse einer von sachkundigen Schulmännern vorgenommenen Prüfung ist dieses Lehrbuch für den Gebrauch in den besagten Schulanstalten als nicht geeignet befunden worden; es haben sich jedoch mehrere achtbare Stimmen dafür ausgesprochen, daß dasselbe den Lehrern und Zöglingen der Schullehrer-Seminarien, sowie den Schullehrern und Schullehrlingen zur Benützung empfohlen zu werden verdiene.

Die kgl. Regierung wird hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß keine Erinnerung dagegen bestehe, wenn die genannten Lehrer und Lehrlinge des Regierungsbezirkes auf das fragliche Werk aufmerksam gemacht werden wollen.

München, den 21. September 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
v. Zwehl.

An die kgl. Regierung, K. d. I. von Mittelfranken.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Hänlein.

Betreff wie üben.

Einl. Nr. 43091. Erp. Nr. 49402

(Veränderungen in dem Personalstande der Gemeindebevollmächtigten zu Burgbernheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle der bisherigen Gemeindebevollmächtigten

1) Schmiedmeisters Johann Michael Bauer, welcher seinen gesammten Grundbesitz veräußert hat, und

Digitized by Google

2) Bierbrauers Johann Leonhard Pimmerlein, welcher am 18. Juli 1852 mit Tod abgegangen ist,

sind die Ersatzmänner, Schuhmachermeister Johann Georg Sauerbrei an Bauer's Stelle, und Bauer Georg Michael Kallert an Pimmerlein's Stelle als Gemeindebevollmächtigte des Markts Burgbernheim nach Maaßgabe des §. 79 Absatz 3 des revidirten Gemeinde-Edikts vom 1. Juli 1834 in Funktion berufen worden.

Ansbach, den 27. September 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königlichen Regierungs-Präsidenten
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 43152. Exp. Nr. 49543.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mitelfranken.

(Voruntersuchung wegen Curstrens eines falschen Thalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden wird eine Entschließung der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, im nachstehenden Abdruck zur gleichmäßigen Verfügung bekannt gegeben.

Ansbach, den 25. September 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Abdruck. Ad Num. 33512.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vom kgl. Landgerichte Tirschenreuth wurde ein Geldstück eingesendet, welches das Gepräge eines österreichischen Thalers mit der Jahreszahl 1780, und mit der gewöhnlichen Umschrift, dem Namen: „Maria Theresia" und deren Bildniß versehen ist.

Bei dem ersten Anblicke schon erkennt man an diesem Geldstücke die Unächtheit. Der Klang, die Farbe, die Prägung, unterscheiden es von den ächten, der Stoff ist Composition, die Versilberung ist gänzlich abgewetzt, die Münze befühlt sich settig, namentlich auffallend ist die ganz verfehlte Zeichnung des Adlers.

Indem vor Annahme und Verbreitung von solchen Thalern gewarnt wird, erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, zur Späheverfügung und Mittheilung allenfallsiger Resultate an das kgl. Landgericht Tirschenreuth, bei welchem die Voruntersuchung eingeleitet ist.

Regensburg, den 14. September 1852.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Scherer, kgl. Regierungsdirektor.

Ulmann.

Digitized by Google

Ad. Nr. 10,365.

(Den Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Zoll-Vereine und den Niederlanden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchsten Reſcriptes des kgl. Staats-Miniſteriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. l. Ms. Nr. 9069 wird hiemit eine Zuſammenſtellung derjenigen Zollbegünſtigungen, welche von den Niederlanden vertragsmäßig Frankreich, Neapel, Sardinien und Belgien gewährt ſind und daher auf Grund des Art. 29 des Handels- und Schifffahrts-Vertrages vom 31. Dezember 1851 auch den gleichartigen Erzeugniſſen der Vereinsſtaaten bei der Einfuhr in die Niederlande zuſtehen, mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die vereinbarten Urſprungszeugniſſe auf ſämmtliche darin aufgeführte Erzeugniſſe, für welche eine Zollermäßigung bei der Einfuhr in die Niederlande in Anſpruch genommen wird, Anwendung finden.

München, den 16. September 1852.

Königliche General-Zoll-Adminiſtration.

Plank.

Spindlbaur.

Auszug

aus den

Handels- und Schifffahrts-Verträgen

zwiſchen den

Niederlanden und fremden Nationen.

Eine Zuſammenſtellung der Zollbegünſtigungen enthaltend, welche die Niederlande fremden Nationen vertragsmäßig gewährt haben und deren die deutſchen Zoll-Vereins-Staaten durch Gleichſtellung mit den am meiſten begünſtigten dritten Nationen theilhaftig werden.

I.

Vertrag zwiſchen den Niederlanden und Frankreich vom 12. Juli 1841.

Art 10.

§. 1. Seine Majeſtät der König der Niederlande genehmigt:

1) daß von allen Einfuhrzöllen beim Eingange in Seine europäiſchen Staaten befreit ſind, die franzöſiſchen Weine, Branntweine und Spirituoſen;
und daß um drei Fünftel für Weine auf Flaſchen und um die Hälfte für die Branntweine und Spirituoſen, gleichfalls auf Flaſchen, die Einfuhrzölle (mit Einſchluß des Zolles auf das Glas) ermäßigt werden, wenn die genannten Weine, Branntweine und Spirituoſen, ſei es auf Fäſſern, ſei es in Flaſchen, ſeewärts unter der einen oder der andern der beiden Flaggen, und landwärts und auf den im Art. 8 aufgeführten Strömen und Flüſſen unter irgend einer Flagge eingeführt werden;
(NB. Die im Art. 8 aufgeführten Flüſſe und Ströme ſind: Die in den Art. 108 und 117 der Wiener-Congreß-Akte vom 9. Juni 1815 genannten Flüſſe und Ströme,

Digitized by Google

deren schiffbare Strecke beiden Staaten gemeinschaftlich ist, sowie die Zwischengewässer dieser Flüsse und Ströme auf niederländischem Gebiete.)

2) daß zu Gunsten der nachstehend genannten französischen Erzeugnisse bei ihrer Einfuhr auf allen vorbezeichneten Wegen und unter jeder Flagge, die jetzt durch den allgemeinen Tarif festgestellten Einfuhrzölle ermäßigt werden, wie folgt:

von 4 auf 2 fl. für das niederländische Pfund auf die seidenen Stoffe, Gewebe und Bänder;

(NB. Der jetzige tarifmäßige Zollsatz ist 6 Prozent vom Werthe.)

von 10 auf 5 Prozent des Werthes auf Strumpfwirkerarbeit, Spitzen und Tüll;

(NB. Der jetzige tarifmäßige Zollsatz ist 6 Procent vom Werthe.)

von 6 auf 3 Prozent vom Werthe auf Messerschmiedarbeit und kurze Waaren (mercerie);

von 10 auf 6 Prozent vom Werthe auf Tapetenpapier;

um ein Viertel des jetzigen Zollsatzes auf Seifen aller Art;

(Der Zoll auf Seife betrug zur Zeit des Abschlusses dieses Vertrages 6 fl. pro 100 Kilogrammes; dieser Zollsatz besteht im Allgemeinen noch, beträgt jedoch für parfümirte Seife 10 fl. pro 100 Kilogrammes.)

3) daß beim Eingange auf den genannten Wegen das weiße und alles andere nicht vergoldete Porzellan zu demselben Zolle wie das Fayançe zugelassen werden,

und Glaswaaren zu den bei Einfuhr auf dem Rheine erhobenen Zöllen und jedenfalls zu dem mäßigsten Zolle, welcher für irgend einen Eingangspunkt bestimmt werden möchte.

II.

Vertrag zwischen den Niederlanden und Neapel.

vom 17. November 1847.

Art. 8. Das Oliven-Oel und der raffinirte Schwefel genießen bei direkter Einfuhr in die niederländischen Staaten auf Schiffen des einen oder des andern Landes (d. h. auf niederländischen oder neapolitanischen Schiffen) eine Ermäßigung von fünfzig Prozent des tarifmäßig festgestellten Zolles.

III.

Vertrag zwischen den Niederlanden und Sardinien

vom 24. Juni 1851.

Art. 12. In Erwiederung gewähren die Niederlande dem Königreiche Sardinien die Ermäßigungen der respektive an Frankreich und dem Königreiche Beider Sicilien durch Verträge, welche die Niederlande mit jenen Mächten, den 25. Juli 1840 und den 17. November 1847 gezeichnet haben, zugestandenen Einfuhrzölle auf den Wein und das Oliven-Oel, welche auf der dem gegenwärtigem Vertrage angehängten Liste B. näher beschrieben sind, und außerdem eine Ermäßigung von einem Viertel des gegenwärtigen Zolles auf die in Zucker eingemachten Früchte, auf die Suckade, auf den Vermicelli und anderen gleichartigen Teig.

Liste B.

Die nachfolgenden Waaren-Erzeugnisse der Sardinischen Staaten, sollen, wenn sie in die Niederlande eingeführt werden, ohne Unterschied der Flagge, unter welcher solches geschieht, sowie

Digitized by Google

des Hafens, aus welchem die Waaren kommen, beim Eingange in jenes Königreich die nachstehend bezeichnete Zollermäßigung genießen.

Die gegenwärtig bestehenden Zölle in den niederländisch-ostindischen Kolonien auf sardinische Weine, sowohl auf Fässern, als auf Flaschen, werden auf die Hälfte ermäßigt.

Die sardinischen Weine auf Fässern sind frei von allen Eingangszöllen bei der Einfuhr in die niederländisch-europäischen Häfen und die gegenwärtigen Zölle auf die Weine in Flaschen werden um drei Fünftel ermäßigt.

Das Oliven-Oel genießt eine Ermäßigung von fünfzig Cents auf den durch den Zolltarif festgestellten Zoll.

IV.

Handelsvertrag zwischen den Niederlanden und Belgien vom 20. September 1851.

Art. 19. Die Einfuhrrechte auf die nachstehend genannten Fische des nationalen Fischfanges, welche von einem der beiden Staaten in den andern eingeführt werden, unter niederländischer oder belgischer Flagge sind festgestellt, wie folgt:

Bei Einfuhr in die Niederlande:

Anchovis, frische, gesalzene, geräucherte oder getrocknete, die 100 Kilogrammes . . . . . 1 Fl. 90 Cts.
(Nach dem niederländischen Tarife 6 Prozent vom Werthe.)

Heringe, trockene, saure, geräucherte, frische, mit der Einsalzschaufel umgewendete und getrocknete Plattfische die 1000 Stück . . 2 Fl. 40 Cts.

Art. 20. Die französischen und Rheinweine, welche von einem der beiden Staaten in den anderen eingeführt werden, sollen zu denselben Zöllen zugelassen werden, als wenn die Einfuhr direkt von den Erzeugungsländern stattgefunden hätte.

Art. 21. Die folgenden Erzeugnisse, deren niederländischer oder belgischer Ursprung in der zwischen beiden Regierungen zu verabredenden Form gehörig festgestellt sein wird, sollen bei der Einfuhr von einem der beiden Staaten in den anderen einem gleichmäßigen, in folgender Art beschlossenen Tarife unterworfen sein, nämlich:

Für die Einfuhr in die Niederlande:

Bier in Fässern das Hektolitre . . . . . 2 Fl. 50 Cts.
(Allgemeiner Tarif: 7 Fl. 50 Cts.)

in Flaschen von 116 oder mehr auf das Hektolitre, die 100 Flaschen 2 Fl. 75 Cts.
(Allgemeiner Tarif: 8 Fl. 25 Cts.)

Bier in Selterwasser-Krügen (von 1 Litre, 2 Decilitres oder weniger) die 100 Krüge . . . . . 3 Fl. — Cts.
(Allgemeiner Tarif: 9 Fl. 50 Cts.)

Spielkarten, in Spielen oder Blättern die 100 Kilogrammes . 6 Fl. — Cts.
(Allgemeiner Tarif: 10 Fl.)

Bleiweiß, die 100 Kilogrammes . . . . . 1 Fl. 40 Cts.
(Allgemeiner Tarif: 2 Fl. 50 Cts.)

Digitized by Google

Hanf, gehechelt, die 100 Kilogrammes . . . . . (Allgemeiner Tarif: 2 Fl.)	1 Fl. 40 Cts.
Eiserne Nägel, die 100 Kilogrammes . . . . . (Allgemeiner Tarif: 1 Fl. 50 Cts.)	— Fl. 75 Cts.
Leder, gegerbt und bereitet, nicht besonders tarifirt, die 100 Kilogrammes . . . . . (Allgemeiner Tarif: 10 Fl.)	6 Fl. — Cts.
Hopfen . . . . . (Allgemeiner Tarif: 60 Cts.)	frei.
Flachs, gehechelt, die 100 Kilogrammes . . . . . (Allgemeiner Tarif: 3 Fl. 50 Cts.)	2 Fl. 40 Cts.
Bücher, in flämischer oder holländischer Sprache, gebunden, in Pappe oder broschirt, die 100 Kilogrammes . . . . . (Allgemeiner Tarif: 10 Fl.)	1 Fl. — Cts.
Meublen, vom Werthe . . . . . (Allgemeiner Tarif: 20 Fl.)	8 Prozent.
Papiere jeder Art ohne Unterschied, mit Ausnahme der Pappe, vom Werthe . . . . . (Allgemeiner Tarif: Papier von allen Arten, es sei weiß, grau oder gefärbt, Zitz- und Notenpapier, gleichfalls Registerpapier weiß und liniirt: die 100 Kilogrammes 8 Fl.; Meubel-, Kartauschen-, graues Pack- und blaues Zuckerbäcker-Papier: 10 Prozent vom Werthe, Rand- und Kartenpapier: 3 Prozent vom Werthe.)	5 Prozent.
Seife, harte und weiche, die 100 Kilogrammes . . . (Allgemeiner Tarif: 6 Fl.)	4 Fl. 50 Cts.
parfümirte, die 100 Kilogrammes . . . . . (Allgemeiner Tarif: 10 Fl.)	7 Fl. 50 Cts.
Stearin, die 100 Kilogrammes . . . . . (Allgemeiner Tarif: 8 Fl.)	4 Fl. — Cts.
Glaswaare: ordine Flaschen, die 100 Kilogrammes . . . (Allgemeiner Tarif: die 100 Stück 2 Fl.)	1 Fl. — Cts.
Fenstergläser aller Art und Dachpfannen, vom Werthe . . (Allgemeiner Tarif: von 100 Kilogrammes 1 Fl. 50 Cts.)	5 Prozent.
Einfache Krystallwaare, vergoldet, gefärbt und nicht geschliffen, die 100 Kilogrammes . . . . . (Allgemeiner Tarif: 4 Fl.)	3 Fl. — Cts.
Krystallwaare, vergoldet, gefärbt, gerippt, geschliffen oder bearbeitete (ave capplication) die 100 Kilogrammes . . . . . (Allgemeiner Tarif: 8 Fl.)	6 Fl. — Cts.

Es versteht sich, daß der durch den gegenwärtigen Artikel festgestellte gegenseitige Tarif durch Ausfuhrprämien, Zollerstattungen oder andere derartige Maßregeln nicht geändert werden darf.

Digitized by Google

Diese Bestimmung findet auch auf die durch Art. 22 festgestellten Zölle Anwendung.

Art. 22. Die Eingangszölle in den Niederlanden auf die nachstehend bezeichneten belgischen Erzeugnisse, sind, wie folgt, festgestellt worden, nämlich:

Salpetersäure, die 100 Kilogrammes . . . . . (Allgemeiner Tarif: 2 Fl. 50 Cts.)	1 Fl. — Cts.
Schwefelsäure, die 100 Kilogrammes . . . . . (Allgemeiner Tarif: 75 Cts.)	— Fl. 10 Cts.
Schiefersteine, die 1000 Stück . . . . . (Allgemeiner Tarif: 1 Fl. 50 Cts.)	— Fl. 10 Cts.
Strumpfwirkerwaaren, Spitzen und Tüll, vom Werthe . . (Allgemeiner Tarif: 6 Prozent.)	4 Prozent.
Seidene Hüte mit Filzgrund, das Stück . . . . (Allgemeiner Tarif: 50 Cts.)	— Fl. 25 Cts.
Eisen: Fabrikate und Geräthschaften von geschmiedetem, gehämmertem und gestrecktem Eisen, ohne Beimischung anderer Materien mit Einbegriff von Aexten, Schaufeln, Hacken, Spitzhauen, Karste, Hämmer und Rechen, selbst mit einem hölzernen Stiele versehen, sowie Schrauben jeder Art, vom Werthe . . . . . (Allgemeiner Tarif: 6 Prozent.)	2 Prozent.
Nähgarn, von Flachs, Hanf und Werg, und jede andere Art von Garn, nicht besonders tarifirt, die 100 Kilogrammes . . (Allgemeiner Tarif: die 100 Kilogr. 15 Fl.)	10 Fl. — Cts.
Kurze Waaren, (mercerie et coutellerie) vom Werthe . . (Allgemeiner Tarif: 6 Prozent.)	3 Prozent.
Porzellan, anderes als vergoldetes, die 100 Kilogrammes . . (Allgemeiner Tarif: 12 Prozent.)	6 Fl. — Cts.
Gewebe, Zeuge und Stoffe von Baumwolle, roh, gebleicht, gedruckt oder gefärbt, vom Werthe . . . . . (Allgemeiner Tarif: 6 Prozent.)	4 Prozent.
Gewebe und Stoffe von Wolle: Tuche, Casimire und andere Stoffe, welche die Tuche und Kasimire ersetzen, sowie Buckskins, Cuirs de laine, Zephyrtücher ꝛc., die 100 Kilogrammes . . . (Allgemeiner Tarif: die 100 Kilogr. 45 Fl.)	30 Fl. — Cts.
Alle anderen Arten Wollenstoffe, rein oder gemischt, von denen 6 Metres weniger als ein Kilogramm wiegen, vom Werthe . . (Allgemeiner Tarif: 6 Prozent.)	5 Prozent.
Alle andere Wollenstoffe, rein oder gemischt, von denen 6 Metres 1 Kilogramme oder mehr wiegen, die 100 Kilogrammes . . (Allgemeiner Tarif 34 Fl.)	30 Fl. — Cts.
Gewebe, Zeuge und Stoffe von Flachs, von Hanf oder von Werg,	

Digitized by Google

roh, gebleicht, gefärbt oder gedruckt, jeder Art mit Ausnahme des Zwillich, Beddetyk genannt, vom Werthe . . . . . 1 Prozent.
(Allgemeiner Tarif: roh und gebleicht 3 Prozent,
gefärbt oder gedruckt 6 Prozent.)

Gewebe, Bänder und Waaren von Seide jeder Art, das Kilogr. . 2 Fl. — Cts.
(Allgemeiner Tarif: 6 Prozent vom Werthe.)

Die Stoffe von Baumwolle und Wolle, ohne andere Mischung, deren Kette ausschließlich von Baumwolle ist, und von denen 6 Metres ein Kilogramme und mehr wiegen, sind den Baumwollengeweben gleichgestellt.
(Allgemeiner Tarif: die 100 Kilogr. 34 Fl.)

Die Stoffe, welche keine Wolle enthalten, mit Baumwolle, Seide, Flachs oder Hanf vermischt, sollen nach dem Grundstoffe classificirt werden, welcher in ihrer Zusammensetzung rücksichtlich des Gewichtes vorherrschend ist.
(Allgemeiner Tarif: 6 Prozent vom Werthe.)

Glaswaaren: Spiegel, belegt oder nicht belegt, vom Werthe . 6 Prozent.
(Allgemeiner Tarif: Spiegelglas 8 Prozent.
desgl. belegt 10 Procent.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Aschaffenburg hat am siebenzehnten September achtzehnhundert zwei und fünfzig Vormittags 10 Uhr versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freiherr v. Lupin, Direktor, Vorsitzender, Schäffer, Rath, Englert, Assessor, Huber, kgl. Staatsanwalt, Schwab, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen.

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Huber in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Verbreitung verschiedener Druckschriften.

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigern Aktenstücke der Voruntersuchung.

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unterm 14. d. Monats gestellten schriftlichen Antrags.

I. In Erwägung, daß gegen den Beschuldigten Heinrich Schmidt, verheiratheter Sektionspalier aus München, dermalen in Hain, kein erheblicher Verdacht vorliegt, die bei ihm vorgefundenen Druckschriften in der Weise verbreitet zu haben, daß gegen ihn nach Art. 1. 3. oder 38 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse eingeschritten werden konnte;

II. In Erwägung

1) daß nachfolgende Schriften:

a) Historische Enthüllungen über die wirklichen Ereignisse der Geburt und Jugend Jesu — Leipzig, Verlag von Christian Ernst Kollmann, 1849;

b) Katechismus der christlichen Vernunftreligion von Heribert Rau, Pfarrer — Stuttgart. Hoffmann'sche Verlagsbuchhandlung 1848;

c) Es ist nur ein Gott (ohne Druckort) 1851 (40 Seiten);

Digitized by Google

d) Predigt, gehalten in der deutsch-katholischen Kirchengemeinde München am 3. August 1851, von Richard Bachmann. Gedruckt bei G. Franz in München;

e) Predigt, gehalten vor den deutsch-katholischen (freichristlichen) Gemeinden. München und Nürnberg, von Richard Bachmann. — Hersbruck, Druck von Conrad Pfeiffer, 1851;

f) Weltuntergang und Welterneuerung. Predigt vor der deutsch-katholischen Kirchengemeinde München, gehalten am 27. Juli 1851 von R. Bachmann, Prediger. Hersbruck, Druck von Conrad Pfeiffer. 1851;

g) „Untreue schlägt den eigenen Herrn." Erwiederung des Vorstandes der freien christlichen Gemeinde Nürnberg auf die Schrift: „Unser Austritt aus den freien Gemeinden" von Friedrich Dumhof und Georg Ruf. — Nürnberg — Druck der W. Tümmel'schen Officin — 1851;
(Auszüge der durch Erkenntniß des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Aschaffenburg vom 6. Juli 1852 unterdrückten Ruf'schen Predigt „Christus todt — Christus auferstanden" enthaltend)

h) Rechtfertigung der Religiosität der freien christlichen Gemeinden (Deutschkatholiken) gegen die bekannte Flugschrift der Exprediger Dumhof und Ruf — Hersbruck, Druck von K. Pfeiffer, 1851;

i) der Jubelablaß in Franken — Unterricht über Ablaß und Jubiläum ꝛc. von einem guten Christen — Kitzingen 1851. Druck und Verlag von Joh. Bapt. Dürr;

Grundsätze der christlichen Religion und insbesondere Lehren der katholischen Kirche mit Spott und Verachtung angreifen und hiedurch der Art. 20 des Gesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint.

2) daß die Schriften:

a) Republik und Königthum in Italien von J. Mazzini — Köln 1851;

b) Monarchie oder Republik in Deutschland — Vertheidigungsrede von Dr. H. Becker, gehalten vor dem Geschwornengerichte zu Köln am 25. Oktober 1850, Köln 1851;

c) Katechismus des Proletariers von Tadesco — London und New-York. Verlag des socialistischen Literatur-Comptoirs 1849;

d) der 13. Juni von Ledru-Rollin, ins Deutsche übersetzt von C. B. — Köln 1850;

theils mittel, theils unmittelbar die Realisirung der socialdemokratischen Republik durch Umsturz bestehender Regierungsformen anpreisen und letztere mit Spott und Verachtung behandeln, hiernach den Art. 16 des erwähnten Gesetzes verletzen,

3) daß die weiteren Schriften:

a) die Auflösung der freien Gemeinden in Bayern und im übrigen Deutschland — vom Standpunkte des Rechts, der Politik und Humanität — Straßburg, Druck und Verlag von Silbermann — S. 7 und 19,

b) Mahnruf des Märzvereins in München an den deutschen Volksstamm der Bayern — München 1849

sich Schmähungen gegen die bayerische Staatsregierung erlauben und gegen Art. 26 des Gesetzes verstoßen;

Digitized by Google

4) daß die Schrift:

„Oeffentliche Verhandlungen des Schwurgerichtshofes für Schwaben und Neuburg am 9. und 10. September 1850 in der Anklage gegen Dr. Heinkelmann, prakt. Arzt zu Bamberg, wegen Hochverraths; nach stenogr. Bericht herausgegeben von Dr. Heinkelmann — Bamberg, Selbstverlag des Herausgebers —

auf den Seiten 15, 26, 27, 32 und 34 Schmähungen, herabwürdigen Spott, Beimessung verächtlicher Handlungen und Gesinnungen, sowie Bezeigung der Verachtung gegen Ihre Majestäten die Könige Max II. und Ludwig I., das bayerische Regentenhaus und die bayerische Regierung, sowie Beschimpfung Seiner *Majestät* des Kaisers von Rußland enthalten, worauf die Art. 12, 13, 22 und 26 Anwendung finden;

5) daß die Schrift:

„Oeffentliche Verhandlung des Schwurgerichtshofes für Schwaben und Neuburg am 9. Dezember 1850 in der Anklage gegen Gustav Diezel, Literaten aus Nassau in Würtemberg wegen Majestäts- und Amtsehrenbeleidigung (nach stenograph. Bericht), Nürnberg, Druck und Verlag der W. Tümmel'schen Offizin —

ungeachtet der durch den Schwurgerichtshof ausgesprochenen Unterdrückung der Diezel'schen Schrift: „Bayern und die Revolution" gerade die durch Verurtheilung des Diezel für sträflich erklärten Stellen dieser Schrift gegen die Bestimmung des Art. 3 aufgenommen hat;

III. In Erwägung, daß bei einzelnen dieser Schriften eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, im übrigen auch bei allen Verjährung nach Art. 5 des Gesetzes vorliegt;

IV. In Erwägung, daß nach Art. 2. Abs. 2 des mehrerwähnten Gesetzes in dem Falle, wenn eine Verurtheilung nicht erfolgt, doch die Unterdrückung von Schriften strafbaren Inhalts verfügt werden kann;

Aus diesen Gründen

1) erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht Aschaffenburg in Gemäßheit des Art. 49 Nr. 8, Art. 55 des Strafprozeß-Gesetzes vom Jahre 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens gegen Heinrich Schmidt;

2) verordnet jedoch die Unterdrückung der vorgenannten Schriften und die Einrückung dieses Erkenntnisses in sämmtliche Kreisintelligenzblätter des Königreichs, sowie in das Amtsblatt der Pfalz.

Also geschehen zu Aschaffenburg, wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) Freiherr von Lupin. Schäffer. Englert.

Schwab.

Dienstes-Nachricht.

Vermöge Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 29. September l. Js. wurde der bisherige Schullehrer zu Möggenlohe, Joseph Waizmann, als Elementar-Schullehrer und Cantor zu Ellingen ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 80.

Ansbach. Mittwoch, den 6. Oktober 1852.

Inhalt.

Die Gerichts- und Polizeibehörden im Regierungsbezirke Mittelfranken. — Die Beförderung bayerischer Auswanderer nach New-Orleans durch das Handlungshaus Ebrystie Heinrich u. Comp. in Havre. — Die Wiederbesetzung der Schul- und Kirchendieners-Stelle bei Sct. Wolfgang in Röthenbach. — Erledigung und Wiederbesetzung der praktischen Arztenstelle in Denkendorf. — Untersuchung wegen Uebertretung des Preßstrafgesetzes durch die anonyme Druckschrift: das Recht der Kirche und der Staatsgewalt, 1852 — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayer. Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. o. Exp. Nr. 475.

(Die Gerichts- und Polizeibehörden im Regierungsbezirke Mittelfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben inhaltlich der Entschließung der kgl. Staats-Ministerien der Justiz und des Innern vom 24. v. Mts. Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß

1) die Gerichts- und Polizeibehörden Ellingen und Pappenheim nach ihrem dermaligen Bestande in Landgerichte II. Classe umgewandelt werden; daß
2) dem kgl Landgerichte Pappenheim und somit dem Regierungsbezirke von Mittelfranken die bisher zu dem kgl. Landgerichte Monheim im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg gehörige Gemeinde Solnhofen bezüglich der gesammten Gerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung zugetheilt werde; und daß

Digitized by Google

3) die von einer jener Behörden bisher über einzelne Gerichtsholden und Grundstücke in dem Amtsbezirke der anderen ausgeübte Gerichtsbarkeit an die Behörde des betreffenden Amtsbezirkes überzugehen habe.

Ansbach, den 2. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 43672. Exp. Nr. 49829.

(Die Beförderung bayerischer Auswanderer nach New-Orleans durch das Handlungshaus Chrystie Heinrich u. Comp. in Havre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Rescript des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 13. August l. Js. ist dem Handlungshause Christie Heinrich & Comp. in Havre unter der Voraussetzung, daß der von ihm für das Königreich Bayern aufgestellte Hauptagent, Kaufmann Volk in Nürnberg die in dieser Eigenschaft geleistete Caution von 5000 fl. auch für die aus den Ueberfahrts-Verträgen nach New-Orleans etwa erwachsenden Ansprüche der Auswanderer in rechtsverbindlicher Form als haftbar erkläre, die nachgesuchte Bewilligung, mit bayerischen Auswanderern durch Vermittlung seiner obrigkeitlich bestätigten Agenten Verträge bezüglich der Ueberfahrt von Havre nach New-Orleans abschließen zu dürfen, in widerruflicher Weise ertheilt worden.

Nachdem nun inhaltlich der anher gemachten Vorlagen der Kaufmann Volk der Bedingung bezüglich der Caution Genüge geleistet hat, so ist die dem gedachten Handlungshause ertheilte Bewilligung nunmehr in Kraft getreten. Dieß wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 29. September 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 42958. Exp. Nr. 46.

(Die Wiederbesetzung der Schul- und Kirchendienersstelle bei Sct. Wolfgang in Röthenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schul- und Kirchendieners-Stelle zu Röthenbach mit 250 fl. Einkommen ist wieder zu besetzen. Meldungen um dieselbe sind bis 1. November d. Js. bei dem kgl. Landgerichte oder der kgl. Distriktsschulinspektion Schwabach einzureichen und von diesen Behörden bis 12. ejusd. mit gemeinschaftlichem Bericht hieher vorzulegen.

Ansbach, den 1. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königlichen Regierungs-Präsidenten
Gutschneider.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 43845. Exp. Nr. 49733.

(Erledigung und Wiederbesetzung der praktischen Arztenstelle in Denkendorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines praktischen Arztes in Denkendorf, Landgerichts Kipfenberg, ist erlediget. Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen einzureichen.

Ansbach, den 29. September 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Erkenntniß.

(Untersuchung wegen Uebertretung des Preßstrafgesetzes durch die anonyme Druckschrift: das Recht der Kirche und der Staatsgewalt, 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg hat am acht und zwanzigsten September achtzehnhundert fünfzig und zwei Vormittags 11 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Rath von Landgraf als Vorsitzender, Dietz, Rath, Hofmann, Assessor, Dr. Mayer kgl. II. Staatsanwalt und Wäger als Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen.

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Dr. Mayer in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Uebertretung des Preßgesetzes durch die anonyme Druckschrift: Das Recht der Kirche und der Staatsgewalt in Bayern seit dem Abschluß des Konkordats, Schafhausen 1852.

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung.

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unter'm 27. l. Monats gestellten schriftlichen Antrags.

In Erwägung, daß in der Druckschrift:

> Das Recht der Kirche und der Staatsgewalt in Bayern seit dem Abschluß des Conkordats. Schaffhausen, Verlag der Fr. Hurter'schen Buchhandlung 1852,

durch verächtliche Aeußerungen über die bayerische Staatsverfassung, durch Schmähung der bayerischen Staatsregierung und Aufforderung zum faktischen Widerstand gegen die Verfassung, ferner durch Beschimpfung der bei den Kammern des Landtags und öffentlichen Behörden, endlich durch Beschimpfungen und Spott gegen abgetretene bayerische Staatsminister und vormalige Landtagsabgeordnete die Art. 16, 26 und 33 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse mehrfach verletzt erscheinen.

In weiterer Erwägung, daß der Verfasser des genannten Werkes nicht bekannt geworden ist, und daß auch sonst keine Anhaltspunkte gegeben sind, um gegen eine bestimmte Person wegen Verbreitung dieser Schrift nach Art. 1. des allegirten Preßgesetzes weiter fürzuschreiten, daß jedoch bei der Gesetzwidrigkeit des Inhalts dieser Schrift nach Art 2. Abs. 2 und 3 eben dieses Gesetzes die Unterdrückung des für strafbar erklärten Buches verfügt werden muß.

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg in Gemäßheit des Art. 49. Abs. 5. und Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 und in weiterer Anwendung der obenallegir-

Digitized by Google

ten Gesetzesstellen auf Einstellung des Strafverfahrens und verordnet die Unterdrückung des mehrgenannten Werkes sowie die Bekanntmachung dieses Erkenntnisses in sämmtlichen Kreis-Intelligenz-Blättern des Königreichs sowie im Amtsblatt der Pfalz.

Also geschehen zu Nürnberg, wie Eingangs gemeldet.

v. Landgraf. Dietz. Hofmann.

Wäger.

Dienstes-Nachrichten.

Mit Zustimmung des kgl. Appellationsgerichts von Mittelfranken und der kgl. Regierungs-Finanzkammer dahier wurden als II. Depositalbeamte:

a) bei dem kgl. Landgerichte Beilngries der kgl. II. Landgerichtsassessor Rieder;

b) bei dem kgl. Landgerichte Hersbruck der kgl. II. Landgerichtsassessor Fretscher;

c) bei dem kgl. Landgerichte Wassertrüdingen der kgl. I. Landgerichtsassessor Steuerer aufgestellt.

Vermöge Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 29. September 1852 ist der bisherige Schullehrer Georg Hartb zu Halsbach als Schullehrer und Kirchendiener zu Altmannshausen, sowie unter'm 1. Oktober d. Js. der bisherige Schullehrer Karl Gottlieb Hauser zu Veitsweiler als Nebenschullehrer zu Tauberschallbach ernannt worden, und unter'm 1. desselben Monats hat der durch die Stadtgemeinde Rothenburg auf die dortige Knaben-Elementar-Schulstelle präsentirte Schuldienst-Expektant Johann David Oertel aus Neustadt a/A. die landesfürstliche Bestätigung erhalten.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.			Papiere	Geld
Obligationen	à 3½ %	prompt	93¾	
"	à 4 %	"	97	
"	à 4½ %	"	101	
"	à 5 %	" Ausgabe I.		
"	à 5 %	" " II.	102	
"	à 5 %	" " III.	102¼	
"	à 5 %	" " IV.	102¾	
"	Grundrent.-Ablöf. à 4 %		97	
Bank-Aktien	Div. II Sem.		704	

Augsburg, den 30. September 1852.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 81.

Ansbach. Samstag, den 9. Oktober 1852.

Inhalt

Die Vermächtnisse des Prodekans Georg Konrad Dorsch zu Mkt. Einersheim. — Wiederbesetzung des Schul- und Kirchendienstes zu Kornburg. — Erledigung des Schuldienstes zu Irfersdorf. — Die Bezahlung der Staats-Aufwands- und Kreisfonds-Ausgaben pro 1852/53. — Den vermißten Irren Georg Hummel von Hasla. — Auswanderungs-Agentur-Gesuch des General-Agenten Franz Dessauer in Aschaffenburg. — Die Förderung des Obstbaues, insbesondere die Baumabgabe aus der Central-Baum-Plantage in Triesdorf. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayer. Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nro. 43492. Exp. Nro. 375.

(Die Vermächtnisse des Prodekans Georg Konrad Dorsch zu Mkt. Einersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der am 20. November 1848 verstorbene Pfarrer und Prodekan Georg Konrad Dorsch zu Mkt. Einerheim hat durch letztwillige Verfügung, unter anderen, folgende Vermächtnisse gemacht:

400 fl. für die Pfarrei Einersheim zur Abhaltung eines Pfarrgottesdienstes an seinem Todestage,

250 fl. für die Pfarrei Possenheim zur Abhaltung eines Predigtgottesdienstes am Todestage der Ehefrau des Stifters,

200 fl. für die Kirchenstiftung zu Possenheim,

50 fl. für die Schulstelle zu Possenheim,

100 fl. für die Kirchenstiftung und

100 fl für den Lokalarmenfond zu Mkt. Einersheim, endlich

50 fl. für die Kapitelskasse des Dekanats Mkt. Einersheim.

Digitized by Google

Diese Vermächtnisse werden unter ehrender Anerkennung des religiösen und edlen Sinnes des Stifters hiemit bekannt gemacht.

Ansbach, am 2. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 76. Exp. Nr. 756.

(Wiederbesetzung des Schul- und Kirchendienstes zu Kornburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schul- und Kirchendienst zu Kornburg mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 380 fl 14 kr. ist wieder zu besetzen.

Die Meldungen um denselben sind bis 15. November bei dem kgl. Landgerichte oder der kgl. Distrikts Schul-Inspektion Schwabach einzureichen und von diesen Behörden bis 30. ejusd. mit gemeinschaftlichem Gutachten hieher vorzulegen.

Ansbach, den 6. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 552. Exp. Nr. 722.

(Erledigung des Schuldienstes zu Irfersdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schul- und Kirchendieners-Stelle zu Irfersdorf mit 250 fl Einkommen wird zur Bewerbung mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß die Meldungen bis 1. künft. Monats bei dem kgl. Landgericht oder der kgl. Distrikteschul-Inspektion Kipfenberg zu Haunstetten einzureichen und von diesen Behörden bis 10. ejusd. mit gemeinschaftlichem Gutachten hieher vorzulegen sind. Ansbach, den 6. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 26331. Exp. Nr. 242.

An sämmtliche Finanzkassen resp. Rentämter in Mittelfranken.

(Die Bezahlung der Staats-Aufwands- und Kreisfonds-Ausgaben pro 1852/53 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da bis zum Anfange des Etatsjahres $18\frac{5}{5}\frac{2}{3}$ die auf den Grund des allerhöchst genehmigten Generaletats anzufertigenden Spezial-Etats über die Staatsaufwands-Ausgaben pro $18\frac{5}{5}\frac{3}{3}$ nicht hinausgegeben werden konnten, so werden die sämmtlichen k. Finanzkassen und resp. Rentämter auf Grund einer Finanz-Ministerial-Entschließung vom 22. September l. Js. ermächtigt, die denselben zugewiesenen Ausgaben, sowohl auf Rechnung der Staatsaufwands-Etats als auch der Kreisfonds or

Digitized by Google

läufig für die Monate Oktober, November und Dezember 1852 mit je dem 12. Theil der rechnungsständigen und etatsmäßigen, sowie der durch allerhöchste Rescripte begründeten oder noch begründet werdenden Größen derselben, und zwar nach Maßgabe der generalisirten Finanz-Ministerial-Entschließung vom 19. August 1851 Nro. 13827 — die Bezahlung der Verwaltungs- und Staatsausgaben pro $18\frac{51}{52}$ betr. zu leisten, wenn und insoweit nicht in der Zwischenzeit anderweitige Verfügungen erfolgen, oder die betreffenden Etats zur Ausfertigung und Hinausgabe gelangen sollten.

Ansbach, am 6. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Volz.

v. Hornberg.

Zimmerer.

Einl. Nr. 43766. Erp. Nr. 526.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Den vermißten Irren Georg Hummel von Hasla betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, hat sich der irrsinnige Bauerssohn Georg Hummel von Hasla, kgl. Landgerichts Parsberg, welcher im Monate Januar l. Js. aus der Irrenanstalt entlassen wurde, am 23. Mai h. Js. von Hasla entfernt und konnte sein Aufenthalt bis jetzt nicht ausgemittelt werden.

Derselbe ist 62 Jahre alt, taub, hat schwarze mit vielen grauen vermischte Haare, eine große schlanke Figur und eine gewöhnliche Gesichtsbildung.

Bei seiner Entfernung trug er am Leibe juchtene Halbstiefel, ein langes schwarztuchenes, in den äußeren Seitennähten mit schwarzen Knöpfen besetztes Beinkleid, eine schwarztuchene Weste, einen dunklen Tuchjanker und eine baumwollene schwarze Zipfelkappe.

Dies wird den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken mit dem Auftrage mitgetheilt, nach dem obenbeschriebenen Georg Hummel Nachforschung anzustellen und denselben im Betretungsfalle an das kgl. Landgericht Parsberg abzuliefern. Fehlanzeigen werden erlassen.

Ansbach, den 4 Oktober 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 44025. Erp Nr. 608.

(Auswanderungs-Agentur-Gesuch des General-Agenten Franz Dessauer in Aschaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Bankagent Wilhelm Berger in Windsheim unter'm Heutigen als Unteragent des für die Handlungshäuser J. Barde und Morisse in Havre, F. J. Wichelhausen u. Comp. in Bremen und Hudig u. Blokhuyzen in Rotterdam aufgestellten Hauptagenten, des Kaufmanns Franz Dessauer in

Digitized by Google

Aschaffenburg, Behufs vertragsmäßiger Beförderung von Auswanderern und Reisenden nach Amerika für die vorbezeichneten Handlungshäuser und den mittelfränkischen Regierungsbezirk die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten hat, und daß zugleich die dem ꝛc. Berger durch die diesseitige Entschließung vom 19. Juni 1850 (cfr. Intelligenz-Blatt vom Jahre 1850 S. 439) verliehene Unteragentur für das Handlungshaus Carl Pokranz u Comp. in Bremen in Folge des von demselben erklärten Verzichts auf die fernere Ausübung dieser Agentur für erloschen erklärt worden ist.

Ansbach, den 5. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Bekanntmachung,

(Die Förderung des Obstbaues, insbesondere die Baumabgabe aus der Central-Baum-Plantage in Triesdorf.)

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken.

Die neuerlichen Mittheilungen der Direktion der Central-Baum-Plantage in Triesdorf über den Stand und die Leistungen dieser Anstalt lassen die sehr befriedigenden Resultate entnehmen, daß im abgewichenen Jahre $18\frac{5}{7}$ eine Zahl von 5.660 Bäumen abgesetzt wurde, und daß für den gegenwärtigen Herbst, dann nächstes Frühjahr abermals 13,474 Stämme zur Abgabe bereit stehen.

Wie sich diese auf die einzelnen Gattungen an Obst- und Zier-Bäumen vertheilen, ist aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlich, welche der leichtern Auswahl wegen, unter Anfügung der bezüglichen Nummern des bekannten Katalogs, nebst den Abgabe-Bedingungen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß auch hier die Abgabe-Preise auf das niedrigste Maas gestellt sind; diese Herabsetzung sich aber zunächst auf den Bedarf der Gemeinden und Grundbesitzer des mittelfränkischen Regierungsbezirkes, aus dessen Kreisfonds diese Anstalt erhalten wird, bezieht, daß das Kreis-Comité für jene Gemeinden und Grundbesitzer seines Bereiches, welche der Bestellung zugleich den Nachweis geringer Bemittlung anfügen, bezüglich der auf eigenen Grund und Boden zu verpflanzenden Bäume auch noch die Verpackungskosten übernimmt, und daß in der Plantage unter der erfahrnen Leitung ihres thätigen Vorstandes die besten, das kräftige Gedeihen und die künftige Haltung des jungen Baumes sichernden, Behandlungsweisen in Anwendung sind, im Uebrigen lediglich kerngesunde, schönwüchsige Stämme zur Abgabe gelangen.

Bei diesen mehrseitig gebotenen wesentlichen Vortheilen halten wir uns aber auch zu der Erwartung recht vielseitiger Betheiligung um so mehr berechtigt, als sich in neuerer Zeit in der Landwirthschaft überhaupt mehrfach anerkennenswerthe Fortschritts-Bestrebungen bemerkbar machen, und dieser im Verhältnisse zu dem geringen Bedarfe an Auslagen und Arbeitskräften sehr einträgliche Nebenzweig lediglich aus zu ängstlichen Rücksichten oder irrigen Auffassungen in vielen Bezirken des Kreises noch sehr zurücksteht.

Ansbach, am 5. Oktober 1852.

Der I. Vorstand:

v. Volz.

Spies, Schrftf.

Digitized by Google

Zusammenstellung

der aus der kgl. Baum-Plantage Triesdorf zur Abgabe kommenden Bäume für den Herbst 1852 und Frühjahr 1853.

Benennung	Stückzahl	Preis per Stück			Bezeichnung der Nummern des Kataloges
		gewöhnliche Sorten	mittel	vorzügliche	
		kr.	kr.	kr.	
Aepfel-Hochstämme . .	4852	12	15	18	1 3 4 7 8 9 11 bis 23 25 bis 28 30 31
Aepfel-Zwergstämme . .	396	10	12	15	32 34 35 37 38 39 41 bis 44 47 53 bis 56 58 bis 64 66 69 70 72 bis 75 77 79 bis 83 86 87 89 bis 93 96 bis 99 101 bis 107 109 110 111 116 117 119 bis 124 126 bis 133 135 bis 141 144 bis 147 149 bis 158 160 bis 177 179 bis 182 185 186 188 189 191 bis 202 205 207 bis 210 212 214 215 216 218 bis 221 226 228 230 231 232 234 bis 243 246 247 249 251 252 253 257 258 260 261 262 268 269 273 277 283 284 461 462 463 465 bis 472.
Birn-Hochstämme . . .	2624	12	15	18	1 bis 18 22 23 25 bis 35 37 38 39 41 bis
Birn-Zwergstämme . .	68	10	12	15	46 48 bis 63 65 67 bis 70 72 74 bis 78 80 bis 87 89 90 92 94 bis 97 99 100 105 106 112 113 115 116 117 119 121 122 125 130 bis 134 138 139 141 142 143 145 147 150 bis 156 158 bis 163 166 170 173 175 178 179 181 182 183 188 194 195 198 200 202 215 216 218 bis 227 229 231 233 235 236 238 241 244 bis 219 251 252 254 256 258 262 264 270 bis 274 277 259 282 bis 285 292 294 bis 304.
Weinsenker	60	9	10	12	1.
Kirschbäume	1079	10	12	15	1 3 5 7 8 9 15 17 20 21 22 24 25 29 34 35 37 38 39 41 bis 45 47 bis 54 56 bis 72 74 75.
Pflaumen und Zwetschgen	849	10	12	15	1 4 bis 27 29 bis 35.
Aprikosen	8	30	36	40	1.
Rothblühende Kastanien	90	20	24	30	
Weißblühende dergl. .	224	10	12	15	
Linden	204	20	24	30	
Italienische Pappeln .	360	6	9	12	
Balsam-Pappeln . . .	2268	4	6	9	

Digitized by Google

Benennung	Stückzahl	Preis per Stück		
		gewöhnliche Sorten	mittel	vorzügliche
		kr.	kr.	kr.
Carolinische Pappeln . .	100	6	9	12
Silber-Pappeln . . .	12	9	12	15
Ulmen	200	10	12	15
Träubelkirschen . . .	80	6	9	12
Ziersträucher zu Lauben und Hecken	p. Stück	3	6	9
Summa	13474			

Bemerkungen.

1) Alle hochstämmige Fruchtbäume sind bis zur Krone 7—8′ hoch, gesund, kräftig und gut bewurzelt. Die Aepfel-Zwergstämme sind auf Johannis, und die Birnen-Zwergstämme auf Quitten veredelt,
2) Auswärtige und Unbekannte haben den treffenden Geldbetrag nach den verlangten Sorten entweder zugleich mit einzusenden, oder er wird von namhaft gemachten Fuhrleuten und Spediteüren ꝛc. ꝛc. sofort nachgenommen,
3) für erforderliche Emballage sind außer obigen Preisen die Kosten nach billigen Ansätzen besonders zu vergüten, und
4) mit Bestellungen wolle man sich gefälligst nur direkt an die unterzeichnete Direktion der kgl. Baumplantage wenden, welche die Einläufe nach der Nro. pünktlich befriedigen wird.

Triesdorf, den 12. September 1852.

Königliche Baumplantage-Direktion.

Lampel.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 3. Oktober 1852 Allergnädigst bewogen gefunden, die zu rechtskundigen Magistratsräthen in Nürnberg gewählten, geprüften Rechtspraktikanten Christoph Wilhelm Christian Heinrich Alphons Seiler aus Nürnberg und Johann Sigmund Carl Freiherrn von Haller von Hallerstein aus Geyersnest in dieser Eigenschaft in provisorischer Weise Allerhöchst zu bestätigen.

Das kgl. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat unter'm 28. September d. Js. auf Grund der Bestimmung Ziffer I. der allerhöchsten Entschließung vom 4. September l. Js. (Regierungsblatt S. 937) beschlossen, die Stelle eines Rechnungs-Commissärs zur Besorgung der auf das Brandversicherungswesen bezüglichen Rechnungs-Geschäfte bei der kgl. Regierung von Mittelfranken dem seitherigen Revisor bei der kgl. Regierung, Kammer des Innern, Jacob Bauer in Ansbach in widerruflicher Eigenschaft vom 1. Oktober dieses Jahres an zu übertragen.

Digitized by Google

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.				Papiere	Geld
Obligationen	à 3½ %	prompt	. . . . .	93⅝	
"	à 4 %	"	. . . . .	97	
"	à 4½ %	"	. . . . .	100⅝	
"	à 5 %	"	Ausgabe I.		
"	à 5 %	"	" II.	101¾	
"	à 5 %	"	" III.	102½	
"	à 5 %	"	" IV.		102½
"	Grundrent.-Ablöf.		à 4 %	97	
Bank-Aktien	Div. II Sem.		. . . . .	702	

Augsburg, den 7. Oktober 1852.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 82.

Ansbach. Mittwoch, den 13. Oktober 1852.

Inhalt

Die Untersuchung gegen die landesflüchtige ledige Häckerstochter Regina Schubert von Iphofen, wegen Verbrechens des Kindsmords. — Dienstes-Nachrichten. — Uebersicht des Getraide-Verkaufs und der Getraidpreise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat September 1852.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Ediktalladung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Untersuchung gegen die landesflüchtige ledige Häckerstochter Regina Schubert von Iphofen, 22 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Iphofen, kgl. Landgerichts Markt Bibart, gegen welche nach Erkenntniß des kgl. Appellationsgerichts von Mittelfranken vom 30. September 1852 wegen Verbrechens des Kindsmords, verübt am 9 Mai 1852 zu Iphofen an ihrem außerehelichen, neugebornen, lebensfähigen Kinde weiblichen Geschlechts unmittelbar nach der Geburt, auf Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht erkannt und die Ediktalladung angeordnet worden ist, wird obengenannte Regina Schubert hiemit aufgefordert, binnen drei Monaten bei dem kgl. Kreis- und Stadtgerichte Ansbach, wo das Schwurgericht gehalten wird, zu erscheinen, und sich wegen des ihr angeschuldigten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls gegen sie als eine Ungehorsame dem Gesetze gemäß verfahren und die Aburtheilung in ihrer Abwesenheit erfolgen werde.

Ansbach, den 8. Oktober 1852.

Der stellvertretende Präsident des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken.

Krausfold.

Sartorius.

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Das kgl Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat unter'm 5. Oktober 1852 auf Grund der Bestimmung Ziffer I. der allerhöchsten Entschließung vom 4. v. Mts. (Regierungsblatt S. 937) beschlossen, für die im Regierungsbezirke von Mittelfranken bestehenden Bau-Inspektions-Bezirke nachbezeichnete geprüfte Bau-Techniker als Brandversicherungs-Inspektoren vom 1. Oktober l. Js. an aufzustellen:

1) für den Bauinspektionsbezirk Ansbach den geprüften Baupraktikanten Heinrich Köppel in Nürnberg,
2) für den Bauinspektionsbezirk Nürnberg den Wegmeister Adolph Wörlein in Nürnberg,
3) für den Bauinspektionsbezirk Eichstädt den Bauzeichner bei der Eisenbahnbau-Commission Edmund Beyschlag in München,
4) für den Bauinspektionsbezirk Windsheim den Wegmeister Carl Esper in Nürnberg.

Vermöge Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 6. Oktober l. Js. ist der bisherige Schullehrer Johann Leonhard Philipp Schmidt zu Krapfenau zum Schullehrer und Kirchendiener zu Mosbach ernannt worden.

Digitized by Google

Ueberſicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preiſe in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat September 1852.

Schrannen-berechtigte Orte.	Monat.	Waizen. Verkauft	Waizen. Preis p. Schäffel. höchſter	mittlerer	niedrig	Kern. Verkauft	Kern. Preis p. Schäffel. höchſter	mittlerer	niedrig	Dinkel. Verkauft	Dinkel. Preis p. Schäffel. höchſter	mittlerer	niedrig
		Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Altdorf	vom 1. bis letzten September 1852	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Ansbach		292	17 39	16 45	16 2	466	19 8	17 23	16 29	—	— —	— —	— —
Beilngries		—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Berching		—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Dinkelsbühl		539	20 58	18 44	16 58	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Eichſtädt		498	19 50	18 23	16 59	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Erlangen		420	18 59	18 15	17 1	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Feuchtwangen		—	— —	— —	— —	62	18 45	18 35	17 50	—	— —	— —	— —
Fürth		765	20 35	19 32	17 47	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Gunzenhauſen		—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Heresbruck		191	18 15	17 16	16 15	—	— —	— —	— —	37	6 30	5 49	5 18
Nürnberg		4319	20 15	17 48	15 —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Roth		35	16 33	16 26	16 18	48	16 41	16 15	15 59	—	— —	— —	— —
Rothenburg		297	16 59	15 36	14 10	656	17 17	15 39	14 26	77	8 19	7 44	7 7
Schwabach		419	18 59	17 20	16 11	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Thalmeſſingen		78	17 15	16 8	14 40	—	— —	— —	— —	86	6 24	6 6	5 50
Uffenheim		—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Waſſertrüdingen		110	19 11	17 28	15 32	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Weiſſenburg		751	17 35	16 28	15 41	—	— —	— —	— —	484	6 21	5 58	5 34

Schrannen-berechtigte Orte.	Monat.	Roggen. Verkauft	Roggen. Preis p. Schäffel. höchſter	mittlerer	niedrig	Gerſte. Verkauft	Gerſte. Preis p. Schäffel. höchſter	mittlerer	niedrig	Haber. Verkauft	Haber. Preis p. Schäffel. höchſter	mittlerer	niedrig
		Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schf	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Altdorf	vom 1. bis letzten September 1852	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Ansbach		467	18 34	16 59	15 37	91	10 49	10 47	10 39	1692	5 55	5 41	5 21
Beilngries		—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Berching		—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Dinkelsbühl		401	22 30	18 58	17 11	483	11 36	10 34	9 4	317	5 58	4 42	4 18
Eichſtädt		170	18 53	18 10	17 17	282	9 2	8 39	8 8	117	4 44	4 30	4 14
Erlangen		254	18 8	17 48	16 52	—	— —	— —	— —	271	5 7	4 53	4 35
Feuchtwangen		68	19 —	19 —	19 —	14	11 —	11 —	11 —	29	5 48	5 48	5 48
Fürth		105	18 6	17 43	17 32	631	11 20	11 8	10 41	270	6 3	5 44	5 24
Gunzenhauſen		—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Heresbruck		323	19 —	17 37	16 45	95	12 —	10 33	9 —	79	6 —	5 19	4 30
Nürnberg		1171	19 —	17 22	15 45	2979	12 36	11 32	10 —	1945	7 30	5 27	4 30
Roth		44	17 40	17 5	16 37	22	8 45	8 45	8 45	21	5 14	5 12	5 10
Rothenburg		350	19 35	18 27	17 —	157	11 44	11 21	9 44	30	5 4	5 —	4 54
Schwabach		99	17 24	17 10	16 56	171	10 58	10 36	9 51	58	5 45	5 13	5 —
Thalmeſſingen		32	17 48	17 25	15 50	51	9 5	8 35	8 12	20	4 58	4 56	4 55
Uffenheim		—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Waſſertrüdingen		26	19 59	19 11	18 33	23	10 7	9 58	9 43	18	4 13	4 8	4 4
Weiſſenburg		169	18 57	18 25	17 44	1240	10 1	9 40	9 6	586	4 46	4 31	4 15

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 83.

Ansbach. Samstag, den 16. Oktober 1852.

Inhalt

Uebereinkunft mit Oesterreich wegen gegenseitiger Gestattung der gerichtlichen Nacheile und gegenseitiger Hilfeleistung der Gendarmerie-Mannschaft bei Feuer- und Wassergefahr ꝛc. — Die Kreisrechnung über Einnahmen, Ausgaben und Bestände bei der Brandversicherungskasse im Regierungsbezirke von Mittelfranken für die Assekuranz- und Rechnungsjahre 1849/50 und 1850/51. — Die Einführung des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über das Tarregulativ. — Die Eröffnung des Schul-Cursus der kgl. Baugewerkschule in München pro 1852/53. — Die Paßkarten-Formularien für das Kalenderjahr 1853. — Die Agenturen der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayer. Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung.

(Uebereinkunft mit Oesterreich wegen gegenseitiger Gestattung der gerichtlichen Nacheile und gegenseitiger Hilfeleistung der Gendarmerie-Mannschaft bei Feuer- und Wassergefahr ꝛc. betr.)

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit der k. k. österreichischen Regierung eine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Gestattung der gerichtlichen Nacheile und wegen Hilfeleistung der Gendarmerie-Mannschaft bei Feuer- und Wassergefahr und dergleichen abgeschlossen worden ist, und die hierüber gleichlautend ausgefertigten Ministerial-Erklärungen d. d. München den 21. August 1852 / Wien den 29. Septemb. 1852 mit der weiteren Verabredung ausgetauscht worden sind, daß diese Uebereinkunft am 1. November h. Js. in Vollzug gesetzt werden solle, so wird die dies-

Digitized by Google

seitige Ministerial-Erklärung ihrem ganzen Inhalte nach hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung bekannt gemacht.

München, den 4. Oktober 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
In Verhinderung des königl. Staats-Ministers.
Frhr. v. Pelkhofen.

Durch den Minister der geheime Sekretär:
Mayer.

Ministerial-Erklärung.

Nachdem die königlich bayerische und die kaiserlich österreichische Regierung übereingekommen sind, daß der gegenseitigen Gendarmerie, die Verfolgung flüchtiger Verbrecher auf das Gebiet des anderen Staates, unter gewissen Bedingungen gestattet sein solle, so wie, daß dieselbe bei Feuer- und Wassergefahr oder sonstigen Elementar-Ereignissen auf dem Gebiete des anderen Staates zur Hilfeleistung verwendet werden dürfe, — so haben sich die genannten Regierungen in weiterer Ausführung dieses Uebereinkommens, rücksichtlich des in beiderlei Beziehung zu beobachtenden Verfahrens über folgende, in acht Artikeln zusammengefaßte Bestimmungen geeinigt.

Art 1.

Nur in dringenden Fällen, wo Gefahr auf Verzug obwaltet und es sich nicht um Uebertretung von Zollgesetzen handelt, soll der Gendarmerie des einen Staates gestattet sein, die Verfolgung eines flüchtigen Verbrechers oder sonst der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Individuums, auch über die Landesgränze in das Gebiet des andern Staates zu dem Ende fortzusetzen, um mit Vermeidung eines jeden durch schriftliche Benachrichtigung entstehenden Aufenthalts der nächsten Sicherheitsbehörde, Gemeinde-Vorstehung, Gendarmerieposten oder sonstigen zur polizeilichen Einschreitung berufener Organe den Sachverhalt mündlich mitzutheilen und dieselben zur ferner entsprechenden Amtshandlung aufzufordern.

Art. 2.

Eine weitere Begleitung dieser Sicherheitsorgane des Nachbarstaates kann nur ausnahmsweise und mit Ausschluß jeder ferneren eigenen Amtshandlung in dem Falle Platz greifen, wenn es von jenen ausdrücklich verlangt wird, und zur sicheren Erkennung des Verfolgten nothwendig erscheint.

Art. 3.

Eine Haussuchung auf fremdem Landesgebiete vorzunehmen, ist die nacheilende Gendarmerie niemals berechtigt. Sie hat sich hiewegen unter Aufklärung des Sachverhaltes an den Ortsvorstand zu wenden, diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern, und sich bis zu dessen Ankunft auf die äußere Ueberwachung des Hauses zu beschränken.

Art. 4.

Den auf fremdem Territorium ergriffenen Uebelthäter darf der Gendarme in keinem Falle, somit auch dann nicht, wenn die Ergreifung noch vor dem Eintreffen bei der ersten Station gelungen wäre, mit sich über die Landesgränze zurückführen, sondern ein solcher ist unter den nöthigen Vorsichten der competenten Behörde oder den oben (Art. 1.) erwähnten Organen, im Gebiete, wo die Ergreifung geschah, zu übergeben, eine allfällige Reclamation aber nur im Wege amtlicher Correspondenz zwischen den zur Untersuchung berufenen Gerichts- oder Polizeibehörden auszutragen.

Digitized by Google

Art. 5.

Der Gendarme hat sich über seine Einschreitung auf dem fremden Staatsgebiete und deren Erfolg eine glaubwürdige Bestätigung entweder in seinem Dienstbuche oder durch Protokolls Abschrift zu verschaffen, um sich bei seinem Commandanten ausweisen und das Nöthige zur weiteren Veranlassung an die Hand geben zu können.

Art. 6.

Die Befreiung von der grenzzollamtlichen Behandlung kann der Gendarme nicht ansprechen, doch wird vorausgesetzt, daß dieß ohne Beeinträchtigung des dringenden Sicherheitsdienstes geschehe.

Art. 7.

Werden bei einer Feuer- oder Wassergefahr oder einem sonstigen jenseits der Landesgrenze sich ergebenden Elementar-Ereignisse die nachbarlichen Rettungs-Anstalten in Anspruch genommen, so hat die Gendarmerie nur über Requisition der betreffenden Sicherheitsbehörde des fremden Staates, und wenn es ohne wesentliche Beeinträchtigung des eigenen Dienstes geschehen kann, sich in voller Ausrüstung auf den Ort der Gefahr zu begeben, um mit Unterstellung unter die Anordnungen der leitenden Lokalbehörde zum Schutze des, bei solchen Anlässen sehr gefährdeten Eigenthums und der öffentlichen Sicherheit mitzuwirken. Auch über diese Dienstleistungen ist sich die Bestätigung im Dienstbuche zu verschaffen.

Art. 8.

Zur leichteren Erreichung des mit dieser Uebereinkunft bezielten Zweckes, sind die Bewohner der beiderseitigen Grenzbezirke durch die vorgesetzten Behörden auf ihr eigenes Interesse die erwähnten Einschreitungen der, einem Uebelthäter nacheilenden Gendarmen des Nachbarstaates nach Thunlichkeit zu unterstützen, aufmerksam zu machen, die Behörden und öffentlichen Sicherheitsorgane aber ausdrücklich dazu zu verpflichten.

Zur Urkunde dessen wird von dem unterzeichneten Königlich bayerischen Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern die gegenwärtige Ministerial-Erklärung mit dem Vorbehalte ausgestellt und vollzogen, daß beiden hohen Regierungen das Recht ausdrücklich gewahrt bleibt, obiges Uebereinkommen, nach vorausgegangener zweimonatlicher Kündigung wieder auflösen zu können, und soll diese Erklärung gegen eine ähnliche Kaiserlich Königlich österreichische ausgewechselt werden.

München, den 21. August 1852.

(L. S.) v. d. Pfordten.

Digitized by Google

Einl. Nr. 1009. Exp. Nr. 1129.

(Die Kreisrechnung über Einnahmen, Ausgaben und Bestände bei der Brandversicherungskasse im Regierungs-Bezirke von Mittelfranken für die Assekuranz- und Rechnungs-Jahre 1849/50 und 1850/51 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vorbezeichnete Rechnung wird in dem nachfolgenden Abdrucke hiemit veröffentlicht.

Ansbach, den 8. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Rechnung

über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben bei den Brandversicherungs-Kassen im Regierungsbezirke von Mittelfranken in den Assekuranz- und Rechnungs-Jahren $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$.

Soll. fl.	kr.	hl.	Tit.	A. Einnahmen.	Bemerkungen.
302,224	19	7	I.	beträgt der Kassenbestand nach der Hauptrechnung für $18^{49}/_{50}$ und nach der letzten Kreisrechnung.	
			II.	Einnahms-Nachholungen haben sich ergeben:	
2	28	—		beim Magistrate Rothenburg.	
36	38	—		„ Landgerichte Heilsbronn.	
			III.	Die Reste sind unter Tit. I. begriffen.	
			IV.	Die Hauptbeiträge betragen:	
33,203	46	4		aus 22,135,850 fl. Capital Classe I. zu 9 kr.	Regierungsblatt
110,883	5	4		„ 66,529,850 fl. „ „ II. „ 10 kr.	1851 Nr. 30.
365	1	—		„ 199,100 fl. „ „ III. „ 11 kr.	
8,412	6	—		„ 2,206,050 fl. „ „ IV. „ 12 kr.	
1,035	3	6	V.	Die Beiträge zum Vorschußfond.	
			VI.	Die besonderen Zuflüsse.	
2,013	13	6		Zinse aus angelegten Beständen.	
7	12	—		ersetzte Schätzungskosten.	
458,182	54	3		Summa der Einnahmen.	

Digitized by Google

Soll.				B. Ausgaben.	Bemerkungen.
fl.	kr.	hl.	Tit.		
—	—	—	I.	Passivreste.	
—	—	—	II.	Defecte.	
			III.	Rückersätze.	
1	50	2		beim Magistrat Ansbach.	
2	55	—		„ „ Nürnberg.	
2	41	4		„ Landgericht Ansbach.	
—	4	6		„ „ Erlbach.	
2	48	6		„ „ Leutershausen.	
2	55	—		„ „ Pleinfeld.	
			IV.	Brand-Entschädigungen.	
56,141	59	—		nach der am Schlusse dieser Rechnung angefügten Specification.	Regierungsblatt 1851 Nr. 30.
			V.	Brandschaden-Schätzungskosten.	
215	4	—		Gebühren der Werkleute.	
31	—	—		Taggelder der amtlichen Commissionen.	
1,282	30	—	VI.	Einhebgebühren der Einnehmer.	
			VII.	Verwaltungskosten:	
414	—	—		a) bei der Kreisregierung.	
				b) bei den äußern Behörden.	
109	57	4		Porti und Botenlöhne.	
120	31	—		Papiere zur Buchführung und Buchbinderlöhne.	
2	33	—		Inventarienstücke.	
99	19	—		Kosten der Offizial-Schätzungen.	
			VIII.	Zuschüsse an andere Kreise:	
80,000	—	—		an Oberpfalz und Regensburg.	
60,000	—	—		an Schwaben und Neuburg.	
40,000	—	—		an Oberbayern.	
			IX	Abschreibungen.	
176	30	—		Verlust durch Einbruch im Rathhause zu Neustadt wegen besonderer Verhältnisse.	
238,606	38	6		Summa der Ausgaben.	
458,182	54	3		betragen die Einnahmen.	
219,576	15	5		Der Bestand für $18^{50}/_{51}$, wie solcher in der Hauptrechnung für $18^{50}/_{51}$ übertragen ist.	Regierungsblatt 1852 Nr. 48.

Digitized by Google

Nachweisung

der in den Assekuranz- und Rechnungsjahren $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ angewiesenen Brand-Entschädigungen und zwar:

Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
	A. Auf den Bestand der Vorjahre.						
	Greding	Stauf	Gansbauer	—	—	100	—
	Heilsbronn.	Brunn	Gemeinde	100	—	—	—
		Dürrmungenau	Ußes, Anton	32	—	—	—
		Wallersdorf	Bauer, Conrad	600	—	732	—
			Summa A.	—	—	832	—
	B. Vom Jahre $18^{49}/_{50}$.						
	Eichstädt, Magistrat	Eichstädt	Steidel, Gg.	882	21		
			Margraf, Jos.	500	—		
			Wieland, Jos.	50	—		
			Wurm, Anton	189	10		
			Vellhorn, Ferd.	18	—	1639	31
	Fürth	Fürth	Kümmel, Kaspar	—	—	15	33
	Nürnberg	Nürnberg	Stern, Nikol.	16	—		
			Dietrich, Wilhelm	148	24		
			Hofmann, Thom.	46	30		
			Grillenberger, Michael	14	7		
			Ritter, Paul	11	—		
			Lederer, Johann	1298	16		
			Mayer, Lorenz	17	8		
			Kopp, Christian	193	—		
			Künell, Jakob	134	46		
			Wagner, Stephan	205	—		
			Stein, Ferd.	67	20		
			Heller, Jacob	20	—		
			Seybold, Adam	579	—		
		Gostenhof	Fertsch, Bernhard	149	—		
			Dollfuß und Cons.	608	48		
		Johannis	Wohlthätigkeitsstiftung	823	20	4331	39
	Schwabach	Schwabach	Wenig, Gg.	1060	—		
			Kiskalt, Gg.	160	—		
			Herr, Peter	10	30		
			Stadtgemeinde	17	42	1248	12
			Seite. 1	—	—	7234	55

Mittelfranken.

Digitized by Google

Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag. fl.	kr.	To fl.
Mittelfranken.	Altdorf, Landgericht	Ungelstetten	Staatsärar	—	—	19
	Bibart	Iphofen	Finanzärar	50	—	
			Brobst, Joh.	370	—	
			Gehr, Gg.	6	42	42
	Cadolzburg	Großweißmannsdf.	Schwab, Georg	400	—	
		Clarsbach	Roth, Georg	13	20	41
	Dinkelsbühl	Hanenberg	Dollinger, Frd.	50	—	
		Mönchsroth	Lang, Joseph	8	20	
		Schopfloch	Bernheimer, Jos.	50	—	10
	Eichstädt	Wachenzell	Bittl, Johann	500	—	
			Sedelmeier, Math.	30	—	
			Knörrler, Franz	15	—	
		Wörnesdorf	Peter, Johann	266	40	
		Egweil	Weinhart, Anton	60	—	
		Mariastein	Weckmann, Jos.	200	—	
			Merkel, Anton	200	—	
			Schneidmadl, Joseph	25	—	129
	Erlangen	Oberschöllenbach	Hordamus, Wolfg.	407	20	
		Bruck	Gugler, Conrad	281	12	
		Steinach	Oerterer, Erh.	800	—	
		Frauenaurach	Nomes, Andr.	100	—	158
	Erlbach	Oberschlauersbach	Schuh, Johann	200	—	
		Dippoldsberg	Böhm, Wolfg.	450	—	65
	Feuchtwangen	Großmühla	Schmid, Gg.	50	—	
		Mittelschönbronn	Herboldsheimer, Steinh.	400	—	
		Großmühla	Schmid, Gg.	4	30	
		Volkardsweiler	Heermann, Leonh.	78	59	533
	Greding	Hausen	Wiesneth, Martin	1500	—	
			Hohmeyer, Gg.	31	—	1531
	Gunzenhausen	Unterwurmbach	Edel u. Guthmann	—	—	550
	Heidenheim	Wolfsbronn	Gruber, Andreas	—	—	350
	Heilsbronn	Dürrnmungenau	Dörfler, Caspar	420	—	
			Lay, Andreas	270	—	690
			Seite 2.	—	—	8331

gitized by Google

Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Mittelfranken.	Hersbruck	Götzenberg	Pickel, Johann	—	—	1400	—
	Lauf	Osternohe	Gemeinde	—	—	200	—
	Leutershausen	Dittenbronn	Engelhard, Mich.	200	—		
		Mitteldachstetten	Reichert, Leonh.	377	—		
		Obernzenn	v. Seckendorf, Frhr.	150	—	727	—
	Neustadt ajA.	Neustadt ajA.	Höpfner, Gottl.	450	—		
			Beer, Nikol.	1000	—		
			Pflaumer, Vit.	858	20		
		Dachsbach	Weichlein, Paul	800	—		
			Kreß, Michael	50	—		
		Bergthan	Leigeber, Lorenz	150	—		
		Sintmannsbach	Hartner, Gg.	450	—		
		Schornweisach	Teufel, Thomas	429	10		
			Schlelein	100	—	4287	30
	Nürnberg	Höfen	Schweigert, Conr.	1989	23		
			Meyer, Gg.	10	—		
			Höfler, Peter	45	20		
		Zirndorf	Nar und Lümp	22697	30		
		Brezengarten	Schnell, C. Friedr.	4645	—	29387	13
	Pleinfeld	Wernfels	Zäuner, Ant.	—	—	19	47
	Schillingsfürst	Frankenheim	Schenk, Barb.	—	—	100	—
	Schwabach	Raubershof.	Hartmann, Anna	800	—		
		Rothenbuch	Eckstein, Andr.	700	—		
		Unterreichenbach	Schwab, Gg.	31	—	1531	—
	Uffenheim	Gollhofen	Thorwart, Gg. M.	—	—	900	—
	Wassertrüdingen	Stöckau	Lechner, Wilhelm	200	—		
		Unterkönigshofen.	Schnabel, Leonh.	150	—		
		Ehingen	Wittmann, Gg.	100	—	450	—
	Burghaslach	Hag	Weber, Gg.	—	—	133	20
	Ellingen	Emmezheim	Bräuner, Mich.	—	—	68	58
	Pappenheim	Neudorf	Hinterholzer, Math.	—	—	33	20
			Seite 3.	—	—	39238	8

Digitized by Google

Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Mittelfranken.	Seehaus	Weigenheim	Langheinrich, Mich.	—	—	5	—
	Scheinfeld	Thierberg	Holzleithner, Georg	—	—	500	—
			Seite 4.	—	—	505	—
			Hiezu „ 3.	—	—	39238	8
			„ „ 2.	—	—	8331	56
			„ „ 1.	—	—	7234	55
			Summa B.	—	—	55309	59
			Dazu „ A.	—	—	832	—
			Gesammt-Summe	—	—	56141	59

Ansbach, den 8. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Bolz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 999. Exp. Nr. 1524.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Einführung des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über das Taxregulativ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nach Art. 39 des mit dem 1. Oktober l. Js. in Wirksamkeit getretenen Gesetzes vom 28. Mai 1852 über das Tax-Regulativ für die Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege, sowie der inneren, dann Polizei- und Finanz-Verwaltung ist für jede Beglaubigung von Privatabschriften oder Privat-Urkunden statt der früheren Taxe von 30 kr. eine erhöhte Taxe von 36 kr. zu entrichten und diese erhöht sich um 6 kr. für jeden Bogen, welche die zu beglaubigende Abschrift mehr als einen Bogen umfaßt.

Da nun aber von der unterfertigten Stelle die Wahrnehmung gemacht worden ist, daß die Anwendung dieser neuen Gesetzes-Bestimmung sehr häufig außer Acht gelassen wird, und daß insbesondere, wenn die Beglaubigung des k. Staats-Ministeriums des k. Hauses und des Aeußern, für welche gleichfalls 36 kr. Taxe erhoben und verrechnet werden müssen, eingeholt werden soll, — von den betreffenden Behörden nur der frühere Taxbetrag von 30 kr. eingesendet wird, so werden die obenbezeichneten Behörden beauftragt, obiger Gesetzes-Bestimmung sowohl im Allgemeinen als insbesondere bei Erholung der ministeriellen Beglaubigung durch jedesmalige Vorlage von 36 kr. von nun an genau nachzukommen.

Ansbach, am 14. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Bolz.

Gerhard.

Digitized by Google

Einl. Nr. 1353. Exp. Nr. 1536.

(Die Eröffnung des Schul-Cursus der kgl. Baugewerkschule in München pro 1852/53 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Vorstande der kgl. Baugewerkschule in München erlassene Bekanntmachung d. d. 27. September l. Js. wird den Betheiligten nachstehend zur Kenntniß gebracht.

Ansbach, am 14. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Am 11. November (Martini) l. Js. wird die kgl. Baugewerksschule dahier im Lokale Kaufingerstrasse Nro. 8 ihren 30. Lehrkurs für Baubeflissene, Gesellen und Paliere eröffnen, was hiedurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß der Unterricht werktäglich in 8 Stunden bis zum 19. März d. Js. (Josephi) ertheilt werden wird.

München, den 27. September 1852.

Der Vorstand der kgl. Baugewerksschule.

Reuter.

Einl. Nr. 1456. Exp. Nr. 1533.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate, Landgerichte und Gerichts- und Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Paßkarten-Formularien für das Kalenderjahr 1853 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf Nro. VI. der Vollzugs-Vorschriften vom 18. Januar vorigen Jahrs zur allgemeinen Verordnung über die Einführung der Paßkarten werden die Paßpolizeibehörden angewiesen, den Bedarf an Paßkarten-Formularien für das Kalenderjahr 1853 bis längstens 1. November l. Js. unfehlbar hieher zur berichtlichen Anzeige zu bringen.

Ansbach, den 14. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 1454. Exp. Nr. 1306.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Agenturen der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung des königlichen Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen

Arbeiten vom 3. September laufenden Jahrs ist die von der deutschen Lebensversicherungsgesellschaft zu Lübeck beschlossene Aufstellung des Handelsagenten Theodor Heinrichmaier zu Nürnberg als Hauptagent der gedachten Gesellschaft für die Regierungsbezirke Mittelfranken, dann der Oberpfalz und von Regensburg genehmigt worden und durch weitere höchste Entschließung vom 8. laufenden Monats hat auch die von dem genannten Hauptagenten beschlossene Aufstellung der beiden Spezereihändler Leonhard Carl Lösch zu Nürnberg und Michael Gürster zu Gostenhof als Unteragenten der gedachten Gesellschaft für die Stadt Nürnberg und deren Burgfrieden die Genehmigung erhalten.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 13. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Wolß.

Gerhardt.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben unter'm 28. September 1852 beschlossen, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Buch am Wald und Frommetsfelden, Dekanats Leutershausen, dem bisherigen Pfarrer zu Neunkirchen und Mantel, Dekanats Weiden, Christian Heinrich Wilhelm Hagen allergnädigst zu verleihen.

Vermöge Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 12. Oktober 1852 ist der bisherige Schulverweser Conrad Gebhardt zu Schweinau als ständiger Verweser des Schul- und Kirchendienstes zu Hemmersheim, sowie am 13. desselben Monats der bisherige Schulgehülfe Johann Leonhard Matthäus zu Diespeck als ständiger Verweser des Schul- und Kirchendienstes zu Gräfenbuch und der bisherige Schulgehülfe Andreas Lettenmeyer zu Ipsheim zum Schullehrer zu Hohenstein ernannt worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.		Papiere	Geld
Obligationen à 3½ %	prompt	93⅝	
" à 4 %	"	97	
" à 4½ %	"	100⅝	
" à 5 %	" Ausgabe I.		
" à 5 %	" " II.	101¼	
" à 5 %	" " III.	102½	
" à 5 %	" " IV.		102⅛
" Grundrent.-Ablöf. à 4 %		97	
Bank-Aktien Div. II Sem.		702	

Augsburg, den 14. Oktober 1852.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 84.

Ansbach. Mittwoch, den 20. Oktober 1852.

Inhalt

Die Berechnung des Postporto in streitigen Civilrechtssachen des kgl. Fiskus. — Die Eröffnung des Schul-Cursus der kgl. Baugewerksschule in München pro 1852/53. — Ein Geschenk für den Bau der protestantischen Kirche in Unteraltendernheim. — Wiederbesetzung der Schul-Stelle zu Altheim. — Erledigung und Wiederbesetzung der Schul-Stelle in Möckenlohe, kgl. Landgerichts Eichstädt. — Die Wohlthätigkeitsstiftung des Handlungsgeschäftsführers August Henfolt aus München für die Stadt Hersbruck. — Die im Jahre 1851 abgehaltene praktische Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 779. Exp. Nr. 471.

An die Taxaturämter, die kgl. Kreis- und Stadtgerichte, Landgerichte und Gerichtsbehörden von Mittelfranken.

(Die Berechnung des Postporto in streitigen Civilrechtssachen des kgl. Fiskus betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Generaldirektion der kgl. bayer. Verkehrs-Anstalten wurde der unterfertigten Stelle unter'm 9. d. Mts. zur Kenntniß gebracht, daß auch im Laufe des jüngst verflossenen Quartals von Seite der mittelfränkischen Taxperceptionsbehörden keine Anmeldungen über den Anfall von Postporti in fiskalischen Civilprozessen beim kgl. Oberpost- und Bahnamte in Nürnberg eingekommen seyen.

Da nun nicht wohl angenommen werden kann, daß während eines ganzen Quartals bei sämmtlichen Taxämtern und Gerichtsbehörden Mittelfrankens keine derartigen Postporti angefallen seyn sollten, vielmehr der Vermuthung Raum gegeben werden muß, daß die unterlassene Anmeldung le-

Digitized by Google

diglich auf fortgesetzter Nichtbeachtung der Verordnung vom 10. Mai 1845 Nro. 7246 und des Ausschreibens vom 21. Juni d. Js. Nro. 19204 beruhe, so werden die genannten Behörden alles Ernstes aufgefordert, binnen 8 Tagen dem genannten Oberpostamte mitzutheilen, ob und welche Beträge an fraglichen Postporti angefallen seien, zugleich aber auch den Vollzug anher anzuzeigen.

Ansbach, am 15 Oktober 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Volz.

v. Hornberg.

Krienes.

Einl. Nr. 1353. Exp. Nr. 1536.

(Die Eröffnung des Schul-Cursus der kgl. Baugewerkschule in München pro 1852/53 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Vorstande der kgl. Baugewerkschule in München erlassene Bekanntmachung d. d. 27. September l. Js. wird den Betheiligten nachstehend zur Kenntniß gebracht.

Ansbach, am 14. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Am 11. November (Martini) l. Js. wird die kgl. Baugewerksschule dahier im Lokale Kaufingerstrasse Nro. 8 ihren 30. Lehrkurs für Baubeflissene, Gesellen und Paliere eröffnen, was hiedurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß der Unterricht werktäglich in 8 Stunden bis zum 19. März künftigen Jahrs (Josephi) ertheilt werden wird.

München, den 27. September 1852.

Der Vorstand der kgl. Baugewerksschule.

Reuter.

Einl. Nr. 128. Exp. Nr. 1679.

(Ein Geschenk für den Bau der protestantischen Kirche in Unteraltenbernheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Louis von Seufferheld zu Mailand hat für den protestantischen Kirchenbau zu Unteraltenbernheim, kgl. Landgerichts Windsheim, ein Geschenk von 200 fl. gemacht. Diese von dem kirchlichen Sinne des Geschenkgebers zeugende Handlung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 14. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 1343. Exp. Nr. 1551.

(Wiederbesetzung der Schul-Stelle zu Altheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schul- und Kirchendienersstelle zu Altheim mit 272 fl. 54 kr. Einkommen wird zur Bewerbung mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß die Meldungen bis 1. Dezember bei dem kgl. Landgericht Windsheim oder der kgl. Distriktsschul Inspektion Neustadt einzureichen, und von diesen Behörden bis 14. ejusd. mit gutachtlicher Aeußerung vorzulegen sind.

Ansbach, am 14. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 1362. Exp. Nr. 1552.

(Erledigung und Wiederbesetzung der Schulstelle in Möckenlohe, kgl. Landgerichts Eichstädt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schul- und Kirchendienersstelle zu Möckenlohe mit 250 fl. Einkommen, ist wieder zu besetzen.

Meldungen um dieselbe sind bis 1. Dezember bei dem kgl. Landgerichte oder der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Eichstädt zu Dollnstein vorschriftsmäßig zu überreichen und von diesen Behörden bis 14. ejusd mit gemeinschaftlichem Bericht hieher vorzulegen.

Ansbach, den 14 Oktober 1852

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 1452. Exp. Nr 1920.

(Die Wohlthätigkeitsstiftung des Handlungsgeschäftsführers August Henfolt aus München für die Stadt Hersbruck.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Handlungsgeschäftsführer August Henfolt aus München hat eine Wohlthätigkeits-Stiftung für die Stadt Hersbruck mit einem Capital von 250 fl. unter der Bestimmung errichtet, daß die Renten hievon alljährlich einem angehenden unbemittelten Gewerbsmeister zugewendet werden sollen. Nachdem diese Stiftung die allerhöchste Bestätigung Seiner Majestät des Königs erhalten hat, so wird dieselbe zur ehrenden Anerkennung des von dem Stifter bethätigten Wohlthätigkeitssinnes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 15. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Zimmerer.

(Die im Jahre 1851 abgehaltene praktische Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für diejenigen Rechtskandidaten, welche im Jahre 1851 die praktische Concursprüfung für den

Staatsdienst bestanden haben, hinterliegen die gefertigten Prüfungszeugnisse im Taramte der Kammer des Innern, woselbst sie gegen Entrichtung der Stempelgebühr und Taxe in Empfang genommen werden können.

München, den 14. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
Graf Reigersberg, Präsident.

Dubois, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter dem 12 Oktober d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem bisherigen Lehrer an der 4ten Classe der Lateinschule zu Ansbach, Professor Jacob Friedrich Maurer die erledigte Professur an der zweiten Classe des Gymnasiums daselbst zu verleihen, an die hiedurch sich erledigende 4te Classe der Lateinschule den bisherigen Lehrer an der 3ten Classe, Religions-Professor Dr Carl Ludwig Hofmann, und an die dritte Classe den bisherigen Lehrer der ersten Classe Dr. Rudolph Friedrich Schreiber vorrücken zu lassen.

Durch Entschließung kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 14. l. Mts. wurde die Funktion eines zweiten Depositalbeamten bei dem kgl. Landgerichte Neustadt a/A. mit Zustimmung des kgl. Appellationsgerichts von Mittelfranken und der kgl. Regierungs-Finanzkammer dem kgl. Civiladjunkten Scheidemandel übertragen.

Vermöge Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 12. Oktober curr. wurde der bisherige Schullehrer zu Kottingwörth, Max Dammer, zum Schullehrer und Kirchendiener in Kersbach ernannt.

An die Stelle des wegen Veräußerung seines Besitzthums der Funktionsfähigkeit verlustig gewordenen Seifensieders Adam Prückner von Beilngries ist nach dem Ergebniß der deßhalb vorgenommenen außerordentlichen Zwischenverhandlung der kgl. Posterpeditor und Oekonom Friedrich Höber von dort als bürgerlicher Magistratsrath der Stadt Beilngries bestätigt worden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 85.

Ansbach. Samstag, den 23. Oktober 1852.

Inhalt

Paßvisirung für deutsche Auswanderer in die französische Colonie Afrikas. — Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld. — Das Wandern der beurlaubten Soldaten mit Urlaubspässen. — Die Blödelsche Hospitalstiftung zu Fürth. — Die praktische Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten pro 1851/52. — Die Aufstellung der kgl. Postanstalt als Insinuationsmandatar.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 1450. Exp. Nr. 2259.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden.

(Paßvisirung für deutsche Auswanderer in die französische Colonie Afrikas betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern dd. 9. pr. 11. d. Mts. wird fortan bei der französischen Gesandtschaft zu München, die Visa-Ertheilung für Solche, welche in die französische Kolonie Afrikas auswandern, unentgeltlich stattfinden.

Hievon werden die kgl. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden unter Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 27. Juli l. Js. die Kanzlei-Gebühren und Taxerhebung bei der französischen Gesandtschaft in München betreffend, (Kreis-Intelligenzblatt Seite 680) in Kenntniß gesetzt. Ansbach, am 19. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 1650. Exp. Nr. 2239.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. vorigen Monats stattgefundenen 238sten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 194 gezogen worden. Diese enthält:

a) Hofkammer Obligationen und zwar zu 4% Nro. 37,594 bis 38,998, 3½% Nro. 39,006 bis Nro. 39327, dann

b) die nachträglich eingereihten Kärnthnerischständischen Domestikal-Obligationen zu 4% Nro. 4475 bis 4489

im gesammten Capitalsbetrage von 1,273,708 fl. 47 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 und der Circularverordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 29. Oktober 1829 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Dies wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 19 Oktober 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 1881. Exp. Nr 2323.

An sämmtliche Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Das Wandern der beurlaubten Soldaten mit Urlaubspässen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem kgl Staats-Ministerium des Innern unter'm 13. d. Mts. an die kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, erlassene bisher mitgetheilte Entschließung wird nachstehend den obengenannten Behörden zur gleichmäßigen Nachachtung bekannt gemacht. Ansbach, den 16 Oktober 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Abdruck. Nro. 16634.

Staats-Ministerium des Innern.

Die kgl. Regierung, K. d. J., hat sich veranlaßt gesehen, in einem durch das Kreis Intelligenz Blatt Nro. 2.3 veröffentlichten Ausschreiben vom 2 Februar d. Js. sämmtliche Stadt Commissariate und Distrikts-Polizeibehörden dahin zu verständigen, daß jeder auf Wanderschaft sich begebende beurlaubte Soldat, abgesehen von dem Urlaubspasse, im Hinblicke auf die allerhöchste Verordnung vom 16. März 1808, die Handwerkskundschaften betreffend, mit einem Wanderbuche versehen seyn müsse, und hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren sey.

Digitized by Google

Auf die von Seite des kgl. Kriegs-Ministeriums hierüber erfolgte Mittheilung wird der kgl. Regierung, Kammer des Innern, nach genommener Einsicht der mit dem kgl. 2ten-Armee-Corps-Commando desfalls gepflogenen Verhandlungen bemerkt, daß die von Seite der Militärbehörden gegen die Aushändigung von Wanderbüchern an beurlaubte Soldaten erhobenen Bedenken, welche in der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 29. April 1845, die polizeilich administrative Aufsicht über beurlaubte Soldaten betreffend, bereits anerkannt wurden, im Hinblicke auf die daraus möglicher Weise hervorgehenden Mißbräuche und Hemmnisse für die Dienstbereitschaft der Beurlaubten begründet erscheinen, und daß hiebei die oben erwähnte allgemeine Verordnung vom 16. März 1808 und die Instruktion zu den Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 28. Dezember 1825 §. 4 Nro. 5, sowie die Entschließung vom 24 Juni 1835, den Vollzug des Art. 7 Ziff. 2 und 3 des Gewerbs-Gesetzes betreffend, Lit. B Nro. VI. und IX. um so minder als maßgebend betrachtet werden können, als bei den eigenthümlichen Verhältnissen und der exceptionellen Stellung der Angehörigen des Militärstandes der Nachweis der erfüllten Wanderzeit ausnahmsweise auch auf andere Art genügend geliefert werden kann, und das in dieser Hinsicht bisher eingehaltene Verfahren sich als ausreichend gezeigt hat.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, wird hienach die untergebenen Behörden geeignet verständigen und anweisen, daß bei beurlaubten Soldaten, welche als Handwerksgesellen in Arbeit treten, und mit obrigkeitlichem Vorwissen wandern wollen, auf der Ausfertigung eines Wanderbuchs nicht zu bestehen, sondern der Nachweis hierüber in anderer Art zu liefern sey.

Hiebei wird im Uebrigen auf die Bestimmungen der Ministerial-Entschließung vom 29, April 1845 aufmerksam gemacht, nach welchen die Bewilligung der Veränderung des Aufenthaltes eines Beurlaubten immer nur für einen bestimmten Ort, und nie ohne Vorwissen der Heimaths- und resp Conscriptionsbehörde des Beurlaubten ertheilt werden darf.

München, den 13 Oktober 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

An die kgl. Regierung, K. d. J. von Unterfranken und Aschaffenburg.

Durch den Minister der General Sekretär, Ministerialrath Epplen.

Betreff wie oben.

Einl. Nr. 1116. Exp. Nr. 1948.

(Die Blödel'sche Hospitalstiftung zu Fürth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der zu Fürth verlebte Tuchbereiter Georg Andreas Blödel hat dem christlichen Hospitale daselbst 25 fl letztwillig vermacht.

Diese mildthätige Handlung wird zum ehrenden Andenken des Testators hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Ansbach, den 16. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Zimmerer.

(Die praktische Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten pro 1851/52 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Zeugnisse der bei der unterfertigten kgl. Stelle im Dezember 1851 die praktische Concursprüfung bestandenen zum Staatsdienste adspirirenden Rechts-Candidaten liegen beim Sekretariate derselben, gegen Erlag der Gebühren bereit, und können dortselbst in Empfang genommen werden.

Dabei werden diese Candidaten auf die allgemeinen und besondern Vorschriften, nach welchen sich die zur Anstellung im Dienste der Justiz, der innern Verwaltung und im gemischten Ressort adspirirenden Rechtskandidaten nach Erstehung der zweiten praktischen oder Concursprüfung zu achten haben, vom 7. Dezember 1841 — besondere Beilage zum Kreis-Intelligenz-Blatte von Schwaben und Neuburg 1842 Nro. 3 — aufmerksam gemacht.

Augsburg, den 16. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Wallani, coll.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung der kgl. Postanstalt als Insinuations-Mandatar betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es kommt in neuerer Zeit immer häufiger vor, daß die kgl. Postanstalt in Prozessen zwischen Privaten unter sich und zwischen Privaten und dem kgl. Fiskus als Insinuations-Mandatar von jenen aufgestellt wird.

Um nun in dieser Beziehung Mißverständnissen vorzubeugen, sieht sich die unterfertigte Stelle zu nachstehender Bekanntmachung veranlaßt.

Es will zwar durchaus nicht verhindert werden, daß die Privaten von der Belästigung der Aufstellung eines besonderen Insinuations-Mandatars an den Gerichtssitzen dadurch befreit werden, daß sie die kgl. Postämter, Postverwaltungen und Expeditionen als diejenigen Behörden bezeichnen, denen die an sie zu erlassenden gerichtlichen Verfügungen unmittelbar von den kgl. Gerichten unter der Wirkung gegeben werden sollen, daß dieselben mit der Aufgabe als insinuirt zu betrachten sind.

Es kann jedoch diesem Verfahren nur eine prozeßualische Folge zwischen den Partheien und den Gerichten gegeben werden, und es tritt hierdurch die kgl. Postanstalt mit denjenigen Privaten, welche, wie man sich ausdrückt, dieselbe als Insinuations-Mandatar benennen, durchaus in kein weiteres civilrechtliches Verhältniß als dasjenige ist, welches zwischen jedem Aufgeber eines Poststückes und der kgl. Postanstalt überhaupt durch die Aufgabe des Stückes besteht.

Hiernach übernimmt die kgl. Postanstalt für dergleichen mit der Brief- oder Fahrpost gehenden Stücke nur in so ferne und in so weit eine Haftung, als derselben nach den Transportbestimmungen für die kgl. bayerischen Posten überhaupt eine solche obliegt.

München, den 19. Oktober 1852.

General-Direktion der königl. bayerischen Verkehrs-Anstalten.

Dir. abs.

gez. Loehle.

Tauber.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 86.

Ansbach. Mittwoch, den 27. Oktober 1852

Inhalt

Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Kottingwörth. — Das Cursiren falscher Münzen. — Den angeblichen Christoph Heinl aus Bayern. — Die Mastochsenfleisch-Taxe für den Monat November 1852. — Die Revision der Landgemeinde- und Stiftungs-Rechnungen — Die Londoner Globe-Assekuranz-Gesellschaft. — Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse: „Napoleon le petit par Victor Hugo." Londres 1852. — Dienstes-Nachricht. — Cours der bayer. Staatspapiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 2477. Erp Nr 2789

(Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Kottingwörth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Kottingwörth mit 311 fl 8½ kr. fassionsmäßigem Einkommen wird mit dem Beifügen zur Bewerbung ausgeschrieben, daß die Meldungen bis 1. Dezember d. Js. bei dem kgl. Landgerichte Beilngries oder der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Beilngries I. zu Kottingwörth zu überreichen und bis 14. ejusd. mit gemeinschaftlichem Gutachten hierher vorzulegen sind.

Ansbach, den 24. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Wolfß.

Zimmerer.

Digitized by Google

Einl. Nr. 1906. Exp. Nr. 2773.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden werden nachstehend zwei Ausschreiben der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, vom 8. laufenden Monats und der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 11. desselben Monats zur gleichmäßigen Darnachachtung bekannt gegeben.

Ansbach, am 23. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Zimmerer.

Abdruck. Ad Num. 466.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Monat Juli laufenden Jahrs wurde zu Kulmain, kgl. Landgerichts Kemnath, ein falscher preußischer Thaler an Zahlungsstatt verausgabt. Dieses Thalerstück besteht nach Gutachten des kgl. Hauptmünz- und Stempelamtes München d. d. 9. praes. 14. dieses Monats aus einem Gemische unedler Metalle und ist in Formen gegossen, die nach einem ächten Stücke hergestellt wurden, dasselbe führt auf der Aversseite das Brustbild des Königs Friedrich Wilhelm II. von Preußen, mit der Umschrift dieses Namens, auf der Reversseite das große preußische Wappen mit dem Lorbeerkranze und der Kette mit Kreuz, sowie ein Thaler XIV. eine feine Mark 1830.

Das Gepräge ist im Allgemeinen gut ausgeführt, der Rand der Münze ist aber ohne Umschrift und ganz glatt, bis auf einen etwas kennbaren Buchstaben F.

Diese Münze hat einen matten Glanz und dumpfen Klang und ist auf den ersten Blick als unächt erkennbar.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden die Aufforderung, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und gegebenen Falls den bestehenden Vorschriften gemäß einzuschreiten.

Regensburg, den 8. Oktober 1852.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Künsberg-Langenstadt, Präsident.

Ulmann.

Abdruck. Ad Num. 754.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Kronenthaler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Im Monate September d. Js. wurde im Bezirke des Landgerichts Regen ein falscher Kro-

Digitized by Google

nenthaler in Umlauf gesetzt. Derselbe ist k. k. österreichischen Gepräges, trägt die nicht mehr ganz deutlich zu erkennende Jahreszahl 1793 oder 1795, besteht aus Messing, ist weder mit eigenen Stempeln geprägt noch gegossen, sondern durch Abschlagen eines ächten Stückes zwischen Metallblechen und wiederholtes Abschlagen der dadurch erhaltenen Metallform auf eine Messingplatte hergestellt.

Die auffallend glatten Flächen und die Messingfarbe dieser Münze lassen sie leicht als unächt erkennen.

Indem nun vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, erhalten sämmtliche Polizeibehörden den Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und vorkommenden Falls nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Landshut, den 11. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
von Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Secr.

Einl. Nr. 2466. Exp. Nr. 2811.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Den angeblichen Christoph Heinl aus Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Reskripts des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 17. d. Mts. ist nach einer Mittheilung der k. k. österreichischen Gesandtschaft in München am 27. August l. Jahrs im Orte Dobrowod, k. k. Bezirkshauptmannschaft Plan in Böhmen, ein ausweisloser, blödsinniger Mann, angeblich Christoph Heinl aus dem Königreiche Bayern, aufgegriffen worden.

Den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken wird nachstehend die Personalbeschreibung der aufgegriffenen Person mit dem Auftrage mitgetheilt, behufs der Ausmittelung der Heimath und der persönlichen Verhältnisse derselben die geeigneten Nachforschungen zu pflegen und das Ergebniß binnen 4 Wochen anher unfehlbar anzuzeigen.

Ansbach, den 23. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volz.

Zimmerer.

Personalbeschreibung

eines von der k. k. Gendarmerie am 27. August d. Js. im Dorfe Dobrowod, Tepler Steuerbezirkes, aufgegriffenen ausweislosen blödsinnigen Mannes.

Alter: beiläufig 30 Jahre; Name: unbekannt; Geburtsort und Wohnort unbekannt; Statur: klein, untersetzt; Gesicht: rund, voll; Haare: lichtbraun, struppig; Augen: blau; Nase: stumpf; Mund: gewöhnlich, etwas aufgeworfene Lippen; Kinn: rund.

Besondere Kennzeichen: antwortet auf Befragen um Namen, Heimathsort, stets nur einzelne Worte: Dörfl, Wirthshaus, Mühle, Wald ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Trägt am Leibe:

1 zwilchene Jacke, 1 dergl. Hose, 1 grün und roth geblümte quadrillirte zerrissene Piquet-

Digitized by Google

Weste, 1 blau leinwandene Schürze, 1 schwarztuchene Mütze mit ledernem Schirm, dann einen schmalen roth und weißen Streif.

Einl. Nr. 2697. Exp. Nr. 48893.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Mastochsenfleisch-Taxe für den Monat November 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für den Monat November 1852 wird die Taxe für ein Pfund Mastochsenfleisch in nachstehender Weise festgesetzt:

Stadt	Ansbach	10 kr.	— pf.
"	Dinkelsbühl . . .	9 kr.	2 pf.
"	Rothenburg . . .	9 kr.	2 pf.
"	Nürnberg . . .	10 kr.	3 kr.
"	Fürth	10 kr.	3 pf.
"	Erlangen	10 kr.	2 pf.
"	Schwabach . . .	10 kr.	— pf.
"	Eichstädt	10 kr.	2 pf.

In den übrigen Städten und Polizeibezirken ist die Taxe, soweit sie sich bisher nach jener der benachbarten größern Städte gerichtet hat, von den Distriktspolizeibehörden nach obigen Satzbestimmungen zu reguliren, oder da, wo dieses Verhältniß nicht maßgebend sein sollte, in der Art zu normiren, daß nachstehende, für die einzelnen Taxdistrikte bestimmte Maximal-Sätze nicht überschritten werden, nämlich:

I.	für den Taxdistrikt Ansbach . .	10 kr.	— pf.
II.	" " " Nürnberg . .	10 kr.	2 pf.
III.	" " " Eichstädt . .	10 kr.	2 pf.

Fleisch von Rindern, Stieren und Kühen soll allenthalben um wenigstens einen Kreuzer per Pfund unter dem Satze des Mastochsenfleisches verkauft werden. Hammel- Kalb- und Schweinfleisch bleibt der freien Concurrenz überlassen.

Ansbach, den 26. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Wolz.

Zimmerer.

Digitized by Google

Einl. Nr. 911. Exp. Nr. 2807.

An die kgl. Landgerichte, sowie an die kgl. Gerichts- und Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Revision der Landgemeinde- und Stiftungs-Rechnungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei mehreren, von dem unterfertigten Regierungs-Präsidenten, auf seiner Umreise vorgenommenen Amtsvisitationen, wurde die Wahrnehmung gemacht, daß die Landgemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, deren Revision nach § 105 des revidirten Gemeinde-Edikts durch die Unterkuratelbehörden zu geschehen hat, gegen die Anordnungen in dem Regierungsausschreiben vom 30. Mai 1850 (Kreis-Intelligenzblatt 1850 S. 385) noch immer nicht selten bei denselben liegen bleiben, ja sogar in die treffenden Revisions-Akten eingeheftet werden und so dem Besitz der Gemeinden entzogen sind.

Sämmtliche kgl. Landgerichte und Gerichts- und Polizeibehörden von Mittelfranken werden daher auf das oben allegirte Regierungs-Ausschreiben vom 30. Mai 1850 wiederholt aufmerksam gemacht und demzufolge angewiesen:

1) die Landgemeinde- und Stiftungs-Rechnungen sogleich nach vollzogener Revision und Bescheidung, sofern sie nicht zur Prüfung bereits vorliegender späterer Rechnungen erforderlich sind, an die treffenden Verwaltungen zurückzugeben, und
2) für jede Gemeinde und Stiftung besondere fortlaufende Rechnungs-Revisions-Akten, welche bei minder bedeutenden Verwaltungen auch mehrere Jahrgänge umfassen können, anzulegen.

Man versieht sich zu den obenbenannten Behörden, daß diese Anordnungen, sofern es bis jetzt noch nicht geschehen ist, nicht nur sofort pünktlich in Vollzug gesetzt, sondern auch für die Zukunft stets genauestens befolgt werden.

Der Vollzug derselben wird bei Amts-Extraditionen und Visitationen, sowie bei den Inspektionsreisen des Regierungs-Präsidenten besonders kontrollirt werden.

Ansbach, den 24. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 2343. Exp. Nr. 2705.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Londoner Globe-Assekuranz-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt einer Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 15. dies Monats erlaubt sich die Globe-Assekuranz-Gesellschaft in London die Aufstellung von Agenten in Bayern, obwohl derselben zu keiner Zeit die hiezu erforderliche allerhöchste Bewilligung ertheilt worden ist.

Die Polizeibehörden in Mittelfranken erhalten demnach den Auftrag, nicht nur gegen alle derartige unbefugte Agenten entsprechend einzuschreiten, sondern zugleich die sämmtlichen Amtsangehörigen auf das verbotswidrige Verfahren der gedachten Gesellschaft mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, wie für die Geltendmachung ihrer allenfallsigen Rechtsansprüche gegen die fragliche Gesell-

Digitized by Google

schaft in Bayern durchaus keine Gewähr bestehe, dieselben daher durch Vermeidung jeder Theilnahme an derselben sich rechtzeitig vor Schaden zu wahren haben.

Ansbach, am 23. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Wolfß.

Gerhardt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht München hat am zwanzigsten Oktober achtzehnhundert zwei- und fünfzig Nachmittags 3 Uhr versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freiherr von Mulzer, Direktor, Vorsitzender, Laumer, Rath, Dirrigl, Assessor, Wolf, ersten Staatsanwalt, Dr. Wolf, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. ersten Staatsanwaltes Wolf in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift:

„Napoleon le petit par Victor Hugo." Londres 1852.

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung und insbesondere der hieher bezüglichen Stellen des vorbezeichneten Pamphlets.

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unter'm 19. dies Monats gestellten schriftlichen Antrags;

In Erwägung, daß durch die Druckschrift: „Napoleon le petit par Victor Hugo." Londres 1852. besonders die Stellen auf pag. 21. 39. 93. 101 114. 115. 120. 121. 130. 133. 135 199. 218. 219 222 223 256. 259. 296. 297. 298. 345 ꝛc. der Präsident der französischen Republik als Oberhaupt des französischen Staates durch Ausdrücke der heftigsten Schmähung und Beschimpfung, sowie durch Beimessung widerrechtlicher Handlungen und Gesinnungen beleidigt wird, daß somit hier der Art. 22 des Preß-Str.-Gesetzes vom 17. März 1850 als verletzt erscheint;

In Erwägung, daß die im Art. 25 des alleg. Gesetzes zur Anwendung des besagten Art. 22 enthaltene bedingte Voraussetzung der Gegenseitigkeit in Preßsachen durch die zwischen der bayer. und französischen Regierung getroffene Uebereinkunft (Regierungsblatt Nro. 48 vom Jahr 1851 S. 1142) gegeben ist;

In endlicher Erwägung, daß es sich aber hier um keine Person handelt, gegen welche eine Anklage mit Erfolg gerichtet werden könnte, daß dagegen obige Schrift in Bayern verbreitet wurde;

aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht München:

1) die obenbezeichnete Druckschrift sei nach Art. 2 Abs. 2 und 3 des Preß-Straf-Gesetzes vom 17. März 1850, insoweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken, und es sei

2) dieses Erkenntniß in den Amtsblättern des Königreiches zu veröffentlichen.

Also erkannt, wie Eingangs gemeldet.

Freiherr von Mulzer. Laumer. Dirrigl.

Dr. Wolf.

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 10 d Monats genehmigt, daß die katholische Pfarrei Schnaittach, kgl. Landgerichts Lauf, von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg dem Priester Joseph Hofmann, bisherigen Pfarrer zu Marienweiher, kgl. Landgerichts Stadtsteinach, verliehen werde; auch haben Allerhöchstdieselben unter'm 13. dess. Monats auf das Rentamt Schwabach den Rentbeamten Johann Bernhard Markert zu Speinshardt auf dessen Ansuchen allergnädigst zu versetzen geruht.

Durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wurde der Studienlehrer Friedrich Wilhelm Düll an der Lateinschule zu Neustadt a/A. in den Ruhestand versetzt und dessen Stelle dem bisherigen Subrektor, Studienlehrer und Pfarr-Adjunkten Johann Christian Wilhelm Kern zu Uffenheim übertragen; ferner der Studienlehrer derselben Anstalt Johann Christian Auernhammer auf sein Verlangen und in Berücksichtigung seines weit vorgerückten Alters in den wohlverdienten Ruhestand versetzt, und unter'm 15. lauf. Mts. wurde durch Versetzung des Lehrers Keim an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Nürnberg die erledigte Lehrstelle für Ornamenten- und Architektur-Zeichnung dem geprüften Lehramtscandidaten Joh. Mathias Rosenschon dortselbst verliehen.

Vermöge Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 16. Oktober 1852 ist der bisherige Schulgehülfe Ludwig Senß zu Thannhausen als ständiger Verweser des Schul- und Kirchendienstes zu Landersdorf ernannt worden.

Durch gemeinschaftlichen Beschluß der kgl Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 15. Oktober und des kgl. Landwehr-Kreis-Commandos vom 25. August 17,, 21. 27. September und 4. Oktober l. Js. wurde auf den Grund der vorschriftsmäßig erholten Wahlvorschläge der bisherige Oberlieutenant Georg Zach zum Hauptmann und der bisherige Corporal Julius Müller zum Lieutenant im Landwehr-Regimente Fürth, sowie unter'm gleichen Datum der bisherige Landwehrmann Johann Stephan Oertel zum Lieutenant im Landwehr-Bataillon Lauf, und unter'm 16. dieses der bisherige Feldwebel Conrad Sommer zum Lieutenant im Landwehr-Bataillon Neustadt a/A., dann unter'm selben Datum der bisherige Landwehrmann Johann Kraus in Velden zum Lieutenant im Landwehr-Bataillon Hersbruck, endlich unter'm 20. curr. der bisherige Feldwebel Joh. Christoph Friedrich Schmid zum Lieutenant im Landwehr-Regimente Nürnberg befördert.

An die Stelle des durch den Verkauf seines Anwesens und durch Veränderung seines Wohnortes der Funktionsfähigkeit für die Stelle eines Gemeindebevollmächtigten verlustig gewordenen, vormaligen Bierbrauers Xaver Deuringer ist der Ersatzmann, Schneidermeister Wolfgang Burger als Gemeindebevollmächtigter der Stadt Ansbach, sowie anstatt des wegen nachgewiesener körperlicher Unfähigkeit auf sein Ansuchen seiner Funktionen enthobenen Bauern Johann Friedrich Flubrer von Burgbernheim der Ersatzmann, Bäckermeister Michael Emmert von dort, als Mitglied der Kirchenverwaltung zu Burgbernheim in Funktion berufen worden.

Digitized by Google

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.				Papiere	Geld
Obligationen	à 3½ %	prompt	. . . . .	93⅛	
"	à 4 %	"	. . . . .	97	
"	à 4½ %	"	. . . . .	100¾	
"	à 5 %	"	Ausgabe I.		
"	à 5 %	"	" II.	101¾	
"	à 5 %	"	" III.	102⅛	
"	a 5 %	"	" IV.	102¾	
"	Grundrent.-Ablöf. a 4 %		. . . . .	97	
Bank-Aktien	Div. II Sem.		. . . . .	702	

Augsburg, den 21. Oktober 1852.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 87.

Ansbach. Samstag, den 30. Oktober 1852.

Inhalt

Die Ausfertigung der Militär-Entlassungs-Scheine, hier die Erhebung von Zustellgebühren. — Den Verein für Ausbildung der Gewerke. — Die Amtsorganisation, hier die Gerichts- und Polizeibehörden im Regierungsbezirke Mittelfranken. — Die Vermächtnisse des Tuchbereiters Georg Andreas Blödel zur Set. Michaelis- und der Auferstehungskirche in Fürth. — Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift: Volksthümliches Handbuch der Staatswissenschaften und Politik (ein Staatslexikon für das Volk) Leipzig 1847. Verlag von Robert Blum u. Comp. — Untersuchung gegen Uebertretung des Preßstrafgesetzes durch die Druckschrift: „Volks-Kalender." Neue Zeitrechnung Jahr I. — Untersuchung wegen Verbreitung revolutionärer Druckschriften. — Untersuchung gegen Verbreitung religiöser Schriften. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayer. Staatspapiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nro. 2594. Exp. Nro. 3071.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Mittelfranken.

(Die Ausfertigung der Militär-Entlassungsscheine, hier die Erhebung von Zustellgebühren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß bei einigen Conscriptionsbehörden bisher noch 4 kr. Zustellgebühren für jeden der Tax- und Stempelpflicht unterliegenden Militär-Entlassungsschein erhoben worden sind.

Im Einverständnisse mit der kgl. Regierungs-Finanzkammer werden demnach die obengenannten Behörden auf die generalisirte Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 28. Dezember 1833 (Döllinger Verordn.-Samml. Bd. X. Seite 393—394) aufmerksam gemacht, wornach

Digitized by Google

die Erhebung von Zustellgebühren von den Entlassungsscheinen der Conscribirten nicht mehr stattfinden darf.

Ansbach, den 26. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Zimmerer.

Einl. Nr. 2122. Erp. Nr. 2823.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Den Verein für Ausbildung der Gewerke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken wird nachstehend eine Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern mit dem Auftrage mitgetheilt, in vorkommenden Fällen die Gemeinden und Stiftungsverwaltungen auf den Verein für Ausbildung der Gewerke aufmerksam zu machen, und in denjenigen Fällen, wo ihnen vom curatelamtlichen Standpunkte aus Gelegenheit hiezu gegeben ist, sich mit dem Vereine im Sinne der in der vorerwähnten Entschließung enthaltenen allerhöchsten Befehle Seiner Majestät des Königs ins Benehmen zu setzen.

Ansbach, den 24. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Zimmerer.

Abdruck. Nro. 16875.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Seit mehreren Jahren besteht in München ein „Verein für Ausbildung der Gewerke", welcher sich nach den revidirten Satzungen vom 6 Dezember 1850 zunächst zur Aufgabe gemacht hat, alle diejenigen Gewerke zu vervollkommnen, deren Erzeugnisse durch Anwendung wahrer Gewerkskunst und geschmackvoller, künstlerisch dargestellter Formen einer höheren Ausbildung in Bezug auf Zweckmäßigkeit und Schönheit fähig sind.

Zu diesem Behufe verbreitet der Verein kunstgerechte Zeichnungen von Gewerksgegenständen, läßt Gegenstände aller Art als Muster fleißiger, dauerhafter und künstlerischer Ausführung anfertigen, gelungene Werke ausstellen und durch Verloosung verbreiten, und sucht endlich für die ausgestellten Gewerksgegenstände neue Absatzwege ausfindig zu machen.

Jedes Mitglied des Vereines hat vierteljährig einen Beitrag von 1 fl. 30 kr. zu leisten, wofür er das Vereinsblatt und ein Freiloos für die Verloosung erhält und befugt wird, Anträge ꝛc. an den Verein zu stellen.

Seit seinem Bestehen hat nun der Verein seinen Wirkungskreis noch erweitert und zwar in der Art, daß er seine Thätigkeit auch für Nichtmitglieder anbietet und daß er nicht blos Zeichnungen und Muster für Gewerksgegenstände besorgt, sondern auch die Ausführung solcher Gegenstände selbst übernimmt und überwacht.

So hat derselbe Matrizzen und Zeichnungen zur Anfertigung von Galanteriewaaren mit Verzierungen aus Steinpappe für einen Gewerbsverein besorgt, ferner für eine Kirche einen Taufstein

Digitized by Google

aus Sandstein, Stationstafeln in Holz mit Vergoldung, Canontafeln, Leuchter, Ampeln, Kirchenfahnen, Crucifixe, ferner die Planzeichnung für eine Feldkapelle, sowie für Feldkreuze und für Denkmäler auf Kirchhöfen übernommen. Zeichnungen und Modelle für verschiedene Gewerksgegenstände stehen ihm zu Gebote.

Der kgl. Regierung kann mit Rücksicht auf die erwähnte Aufgabe und Wirksamkeit des bezeichneten Vereins nicht entgehen, daß es vielfach auch für Gemeinden und Stiftungen von Wichtigkeit ist, die Thätigkeit dieses Vereines in Anspruch zu nehmen.

Die Anlage von Brunnen, Denkmälern u. dgl. dann die Anschaffung von Gewerbsgegenständen mancherlei Art aus Gemeindemitteln erfolgt nicht selten auf eine wenig entsprechende Weise, weil den Anforderungen eines guten Geschmackes und der Kunst, wie sie doch häufig ohne Kostenmehrung mit Zweckmäßigkeit und Dauerhaftigkeit verbunden sein können, zu wenig Rechnung getragen wird.

Aehnliche Mißstände zeigen sich häufig bei den Anschaffungen für die innere Einrichtung der Kirchen sowohl an Paramenten als in anderer Beziehung, z. B. an Betstühlen, Beichtstühlen, Kanzeln ꝛc. ꝛc.

Dem Vereine für Ausbildung der Gewerke sind die Kräfte einverleibt oder doch bekannt und zugänglich, durch deren Inanspruchnahme in Bezug auf die Anschaffungen und Arbeiten der bezeichneten Art vollkommen Schönes, Zweckmäßiges und Dauerhaftes erlangt und sohin den vorerwähnten Mißständen vorgebeugt werden kann, und es ist, um dieses Ziel zu sichern, nur erforderlich, daß die Gemeinden und Stiftungen bei ihren Anschaffungen ꝛc. aus dem Bereiche der Gewerke sich an den genannten Verein wenden und von ihm Zeichnungen, Muster, Voranschläge, Unterweisung für die Ausführung ꝛc. zu erhalten suchen, oder ihm selbst letztere überlassen.

Eine entsprechende Belehrung und Ermunterung der Gemeinden und Stiftungsverwaltungen erscheint in dieser Beziehung vor Allem als angemessen. Zugleich ist aber von Wichtigkeit, daß diejenigen Behörden, welche Anschaffungen oder Unternehmungen der bezeichneten Art curatelamtlich zu prüfen und zu genehmigen haben, mit dem Vereine für Ausbildung der Gewerke sich ins Benehmen setzen und die Thätigkeit desselben hiefür in Anspruch nehmen.

Nachdem der Verein sich angelegen sein läßt, stets auch den Kostenpunkt in Betracht zu ziehen, so ist nicht zu besorgen, daß durch das angedeutete Verfahren die Auslagen für eine Gemeinde oder Stiftung besonders vermehrt werden, zumal wenn nicht etwa vorher durch Erholung von Plänen und Gutachten solcher, welche ohne Rücksicht auf besseren Geschmack und künstlerische Ausstattung blos alltägliche Brauchbarkeit im Auge haben, und gleichwohl für ihre Entwürfe und Arbeiten hohe Zahlungen in Anspruch nehmen, Ausgaben herbeigeführt werden.

Im Vollzuge eines allerhöchsten Befehles Seiner Majestät des Königs wird nun die kgl. Regierung beauftragt, nicht nur durch Ermunterung und Belehrung dahin zu wirken, daß bei Anschaffungen und Unternehmungen im Bereiche der Gewerke von den Gemeinden und Stiftungen, insbesondere auch von den Kirchenstiftungen die Thätigkeit des mehrerwähnten Vereines in Anspruch genommen werde, sondern vor Allem auch die mit der Handhabung der curatelamtlichen Pflichten betrauten Behörden anzuweisen, daß sie, so oft sich ihnen bei Ausübung jener Pflichten Gelegenheit hiezu darbietet, und nach der Sachlage besondere Kosten hieraus nicht erwachsen, den gedachten Verein um seine gutachtliche Aeußerung oder um seine Mitwirkung, für entsprechende Erreichung des jeweiligen Zweckes anzugehen und dahin zu wirken haben, um auf diese Weise einen besseren Geschmack in den Gewerken zu fördern und denselben insbesondere auch in den Anschaffungen und Unternehmungen aus Gemeinde- oder Stiftungsmitteln die Erreichung jenes Standpunktes künstlerischer

Digitized by Google

Vollendung zu sichern, welcher nach dem Zwecke und der Thätigkeit des bestehenden Vereins für Ausbildung der Gewerke erreicht werden kann.

München, den 15. Oktober 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
v. Zwehl.

An die kgl. Regierung, K. d. J. von Mittelfranken.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Epplen.

Betreff wie oben.

Einl. Nr. 2972. Exp. Nr. 3063.

(Die Amtsorganisation, hier die Gerichts- und Polizeibehörden im Regierungsbezirke Mittelfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die bis jetzt zu dem Landgerichte Monheim gehörige Gemeinde Eßlingen mit Hochholz dem kgl. Landgerichte Pappenheim und somit dem Regierungsbezirke von Mittelfranken bezüglich der gesammten Gerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung einverleibt werde.

Ansbach, den 26. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volz.

Zimmerer.

Einl. Nr. 564. Exp. Nr. 2957.

(Die Vermächtnisse des Tuchbereiters Georg Andreas Blödel zur Sct. Michaelis- und der Auferstehungs-Kirche in Fürth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der verlebte Tuchbereiter Georg Andreas Blödel zu Fürth hat

25 fl. der Sct. Michaelis- und
25 fl. der Auferstehungskirche daselbst

letztwillig vermacht.

Diese den kirchlichen Sinn des Testators beurkundende Handlung wird zum ehrenden Andenken desselben hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Ansbach, den 24. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volz.

Gerhardt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht München hat am zwanzigsten Oktober achtzehnhundert zwei- und fünfzig Nachmittags 4 Uhr versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freiherr von Mulzer, Direktor, Vorsitzender, Laumer, Rath, Dirrigl, Assessor, Wolf, erster Staatsanwalt, Dr. Wolf, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. ersten Staatsanwaltes Wolf in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift:

Digitized by Google

„Volksthümliches Handbuch der Staatswissenschaften und Politik (ein Staatslexikon für das Volk) Leipzig 1847. — Verlag von Robert Blum et Comp.“;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unter'm 13. dies Monats gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß der Inhalt einer großen Anzahl von Artikeln des bezeichneten „Handbuches“ namentlich im I. Hefte S. 13. 15. 33, im II. Hefte Seite 95, im III. Hefte S. 179, im IV. Hefte S. 194, im V. Hefte S. 284. 287. 293., im VI. Hefte und VII. S. 427, im VIII. Hefte S. 449. 508 und 530; im II. Bande I. Heft S. 54; im II. Bande II. Heft S. 93 ꝛc. ꝛc. ꝛc. eine Richtung verfolgt, wodurch die in Bayern bestehende Regierungsform, dann die Einrichtungen und Gebräuche der in diesem Staate bestehenden Religions-Gesellschaften angegriffen werden, daß somit durch diese Angriffe Art. 16 und 20 des Prozeßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheinen.

In Erwägung, daß obige im Auslande erschienene Druckschrift in Bayern verbreitet wurde.

In weiterer Erwägung, daß die im Art. 5 des allegirten Preßstrafgesetzes bestimmte Verjährungszeit zwar bereits verflossen ist; daß es sich hier aber nicht um eine Person, gegen welche eine Anklage mit Erfolg gerichtet werden könnte, sondern nur um Unterdrückung eines gemeinschädlichen Preßerzeugnisses handelt;

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht München:

1) es sei die obenbezeichnete Druckschrift in Gemäßheit des Art. 2 Abs. 2 und 3 des Preß-Straf-Gesetzes vom 17. März 1850, insoweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken, und

2) dieses Erkenntniß in den Amtsblättern des Königreiches bekannt zu machen.

Also erkannt, wie Eingangs gemeldet.

Freiherr von Mulzer. Laumer. Dirrigl.

Dr. Wolf.

(Untersuchung gegen Uebertretung des Preßstrafgesetzes durch die Druckschrift: „Volkskalender.“ Neue Zeitrechnung Jahr I. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Bayreuth hat am 23. Oktober achtzehnhundert zwei und fünfzig Abends fünf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freiherr von Waldenfels, Vorsitzender, Morgenroth, Rath, Neubig, Assessor, Schumann, I. Staatsanwalt und Protokollist Semmelmann, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Schuhmann in seinem Vortrage über die Untersuchung die Verbreitung der Druckschrift: „Volkskalender.“ Neue Zeitrechnung Jahr I. Kiel 1850. Althusens Verlag, Neue Strasse betreffend.

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung,

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unter'm 23. Oktober 1852 gestellten schriftlichen Antrages:

In Erwägung, daß durch den Inhalt der vorbezeichneten Druckschrift die im Königreiche Bayern bestehende monarchische Regierungsform mehrfach mit Spott und groben Schmähungen behandelt wird.

Digitized by Google

Daß diese Schrift an mehreren Stellen solche Schmähungen gegen die bestehenden Staatsverhältnisse, Angriffe auf die Unverletzbarkeit des Eigenthums und gegen Lehren und Einrichtungen der im Staate bestehenden christlichen Religionsgesellschaften enthält;

Daß überhaupt die Tendenz der fraglichen Schrift offenbar auf Verbreitung social demokratischer und communistischer Lehren gerichtet ist;

Daß also in bezeichneter Druckschrift die Art. 16 und 25 des Gesetzes zum Schutze wider den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 verletzt sind;

In Erwägung, daß Anhaltspunkte nicht gegeben sind, um gegen eine bestimmte Person wegen Verbreitung dieser Schrift nach Art. 1. des allegirten Gesetzes einschreiten zu können, daß jedoch bei der Gesetzwidrigkeit des Inhalts dieser Schrift die Unterdrückung derselben zu verfügen ist;

aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht Bayreuth in Gemäßheit des Art. 2 und 3 des citirten Gesetzes und des Art. 49 Abs. 5 und Art. 55 des Strafprozeß-Gesetzes vom 10. November 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens, verordnet dagegen die Unterdrückung der obenbezeichneten Druckschrift und deren Beilage „Zeitrechnung der merkwürdigsten Begebenheiten während der französischen Revolution", insoweit diese Schriften nicht im Privatbesitz übergegangen sind, so wie die Bekanntmachung gegenwärtigen Erkenntnisses in sämmtlichen Kreis-Intelligenzblättern des Königreichs und in dem Amtsblatte der Pfalz.

Freiherr von Waldenfels. Morgenroth. Neubig.

Semmelmann, Protokollist.

(Untersuchung wegen Verbreitung revolutionärer Druckschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Amberg hat am zwei und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert und zwei und fünfzig, Vormittags zehn Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wo zugegen waren: Freiherr von Thüngen, Direktor, als Vorsitzender, Käs und Gürster, Räthe, als Beisitzer, Halenke, kgl. I. Staatsanwalt, und Biehler, Rechtspraktikant als Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwalts Halenke in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Verbreitung revolutionärer Druckschriften;

Nach Einsicht und Ablösung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unter'm 9. lauf. Monats gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß

1) die unter Kreuzband durch die Post an den Arbeiterverein oder in dessen Ermanglung an die Gesellen Herberge in Sulzbach versendeten Preßerzeugnisse, nämlich:
   a) „das Weib in der ikarischen Gemeinschaft,"
   b) „die Zeitrechnung der merkwürdigsten Begebenheiten während der französischen Revolution" und
   c) „ein Aufruf an die Arbeiter zur Verbreitung der sozialistischen Druckschriften des L. G. Althusen in Kiel"

offen die Lehren des Communismus und Socialismus predigen, und zur Revolution auffordern;

Digitized by Google

2) eine Person, gegen welche deßfalls eine Einschreitung gepflogen werden könnte, nicht gegeben ist, daß
3) die beiden ersten Preßerzeugnisse bereits durch die gerichtlichen Erkenntnisse des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth vom 13. Mai 1852 und des kgl. Appellationsgerichts der Pfalz vom 13. Februar 1852 unterdrückt sind; daß
4) dieses noch nicht der Fall ist, bezüglich des erwähnten Aufrufes, welcher, da er sich gegen das Preßgesetz verstößt, gleichfalls unterdrückt werden muß;

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht Amberg

1) in Gemäßheit des Art. 49 Nro. 5 und Art. 55 des Gesetzes vom 10. November 1848 die Abänderungen des II. Theils des St. G. B. vom Jahre 1813 betr. auf Einstellung des Strafverfahrens,
2) auf Unterdrückung des Aufrufes an die Arbeiter zur Verbreitung sozialistischer Druckschriften von L. G. Allhusen in Kiel, Druck von S. W. Hirt in Plorn, so weit er nicht in Privatbesitz übergegangen, und verordnet,
3) daß dieses Erkenntniß in die Kreis-Intelligenzblätter des Königreichs und in das Amtsblatt der Pfalz eingerückt werde.

Also geschehen zu Amberg, wie Eingangs gemeldet.

Freiherr von Thüngen. Käs. Gürster.

Biehler.

(Untersuchung gegen Verbreitung religiöser Schriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Aschaffenburg hat am zwei und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert zwei und fünfzig Vormittags neun Uhr versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freiherr von Lupin, Direktor, Vorsitzender, Kunz und Wolf, Räthe, Huber, kgl. Staatsanwalt, Schwaab, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Huber in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Verbreitung religiöser Schriften im Landgerichtsbezirke Orb.

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigern Aktenstücke der Voruntersuchung.

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unter'm 19. d. Monats gestellten schriftlichen Antrags.

In Erwägung, daß bezüglich der hier angezeigten nach Art. 1 und 38 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 strafbarer Ausstreuung und Verbreitung von Schriften Verjährung nach Art. 5 und 49 ibid. eingetreten ist;

In Erwägung, daß die Schrift „der verlorene und wiedergefundene rechte Weg. — Eine Geschichte. — Basel bei Dr. Marciott" gegen Art 20 des erwähnten Preßstrafgesetzes verstößt, indem sie auf Seite 7 die Ertheilung des Ablasses als eine „lästerliche Handlung" bezeichnet und hiedurch die der katholischen Kirche eigenthümliche Lehre vom Ablasse mit Verachtung behandelt.

Aus diesen Gründen

1) erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht Aschaffenburg in Gemäßheit des Art. 49 Nro. 5 und Art. 55 des Strafprozeß-Gesetzes vom Jahre 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens;

Digitized by Google

2) verordnet jedoch nach Art. 2. Abs. 2 des Preßstrafgesetzes die Unterdrückung der obenbezeichneten Schrift und die Einrückung dieses Erkenntnisses in sämmtliche Kreis-Intelligenz-Blätter des Königreichs sowie in das Amtsblatt der Pfalz;

3) beschließt weiter im Hinblicke auf vorerwähnte Gesetzesstelle die Vernichtung der zu Gerichtshanden gebrachten beiden Exemplare dieser Schrift und die Hinausgabe der übrigen unsträflichen Inhalts an das Untersuchungsgericht kgl. Landgericht Orb zur Zustellung an die berechtigten Personen.

Also geschehen zu Aschaffenburg, wie Eingangs gemeldet.

Lupin. Kurz. Wolf.

Schwaab.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 24. l. Mts. wurde das Subrektorat an der Lateinschule zu Neustadt a/M. in widerruflicher Weise dem Studienlehrer Johann Christian Wilhelm Kern allda übertragen.

Vermöge Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 23. Oktober 1852 ist der bisherige Schullehrer zu Weissendbrunn, Johann Leonhard Frieß, als Schullehrer und Kirchendiener zu Schwebheim ernannt worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.	Papiere	Geld
Obligationen à 3½ % prompt	93⅛	
" à 4 % "	97	
" à 4½ % "	100¾	
" à 5 % " Ausgabe I.		
" à 5 % " " II.	101¼	
" à 5 % " " III.	102½	
" à 5 % " " IV.	102⅛	
" Grundrent.-Ablöf. à 4 %.	96¾	
Bank-Aktien Div. II. Sem.	702	

Augsburg, den 28. Oktober 1852.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 88.

Ansbach. Mittwoch, den 3. November 1852.

Inhalt

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Kosten der Verfolgung und Aburtheilung der Forstpolizei-Uebertretungen und Forstfrevel. — Uebereinkunft mit Würtemberg die Verpflegungs- und Beerdigungskosten gegenseitiger Staats-Angehöriger. — Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld. — Die Druckschrift: Wunder's Handbuch für Landgemeinde-Verwaltungen. — Die Herausgabe resp. Empfehlung einer Sammlung von Schulliedern für die deutschen Schulen. — Die Einsendung der Civilprozeß-Pflegschafts- und Verlassenschafts-Tabellen. — Dienstes-Nachricht.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Kosten der Verfolgung und Aburtheilung der Forstpolizei-Uebertretungen und Forstfrevel betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns in Vollziehung des Artikel 67 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 bewogen, im Betreff der auf die Verfolgung und Aburtheilung der Forstpolizei-Uebertretungen und Forstfrevel erlaufenden Kosten Folgendes festzusetzen:

Art. 1.

Von den Anzeigen über Forstpolizei-Uebertretungen und Forstfrevel, sowie von der Verhandlung und Aburtheilung in der öffentlichen Sitzung und für sonstige Beschlüsse, Berichte, Correspondenzen werden keine Taxen erhoben. Wird eine Verhandlung außer der öffentlichen Sitzung nothwendig, so ist für jedes Protokoll eine Taxe von 36 kr. zu entrichten.

Wenn mit jedem Einzelnen der in einem solchen Protokoll Aufgeführten eine gesonderte Verhandlung eintritt, wie bei Vernehmungen von Betheiligten, Zeugen u. s. w. so ist für jedes Individuum obige Protokollstaxe zu erheben.

Digitized by Google

Art. 2.

Für die im Art. 156 Absatz 2. des Forstgesetzes erwähnte beglaubigte Abschrift des Urtheils wird eine Gebühr von 6 kr. entrichtet.

Art. 3.

Der Gerichtsdiener erhält:

a) für jede Vorladung von jedem Individuum 4 kr.

Mehrere Mitglieder ein- und derselben Familie, die zugleich geladen werden, zählen nur für Ein Individuum;

b) für jede sonstige Zustellung 4 kr.

Art. 4.

Die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen richtet sich nach den für Zeugen und Sachverständige in Strafsachen geltenden Bestimmungen.

Art. 5.

Die Hilfspersonen der Forstpolizei und Forststrafgerichtsbarkeit (Art. 113. und 117. des Forstgesetzes) erhalten, wenn sie als Zeugen geladen werden, ohne solches selbst verschuldet zu haben, die für Zeugen und Sachverständige bestimmten Gebühren einschließlich der Entschädigung für Versäumniß.

Art. 6.

Bei auswärtigen Commissionen richten sich die Diäten und Reisekosten-Entschädigungen des Personals der Forstpolizeibehörde und der Forststrafgerichte nach den deßfalls bestehenden Normen.

Art. 7.

Die Kosten für die Aufbewahrung der nach Art. 129. mit Beschlag belegten Thiere, Fuhrwerke und Gespanne, sowie für die Versteigerung dieser und anderer gepfändeter Gegenstände (Art. 134. und 177.) werden im wirklich erlaufenden Betrage in Ansatz gebracht.

Art. 8.

Die Kosten auf den Strafvollzug sind nach den bestehenden Normen zu berechnen.

Unsere Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

München, den 16. Oktober 1852.

Max.

von Kleinschrod. Dr. von Aschenbrenner. von Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär.
Schönwerth.

Bekanntmachung,

Uebereinkunft mit Württemberg die Verpflegungs- und Beerdigungskosten gegenseitiger Staatsangehöriger betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann des Innern.

Die königlich bayerische und die königlich württembergische Regierung sind übereingekommen, jene Grundsätze, welche bezüglich der Kur- und Verpflegungskosten von den in den beiderseitigen

Digitized by Google

Staaten erkrankenden oder verunglückenden unbemittelten Unterthanen im Jahr 1827 bereits festgestellt worden sind, auch bezüglich der Beerdigungskosten in Anwendung bringen zu lassen, zugleich aber auch den No 2 der vorerwähnten Uebereinkunft vom Jahr 1827 (Döllinger, Band XII. pag. 522 § 69) nunmehr nachfolgende Fassung zu geben:

No. 2. Da jedoch diese Verbindlichkeit immer nur subsidiarisch bleibt, so ist der verursachte Aufwand in dem Falle nach billiger Berechnung zu ersetzen, wenn die eigenen Mittel der Verpflegten oder Verstorbenen die Möglichkeit hiezu darbieten oder wenn die nach privatrechtlichen Grundsätzen zur Zahlung der Kur Verpflegungs- dann Leichenkosten, verpflichteten Personen, nämlich die Ascendenten und Descendenten sowie der Ehegatte desselben dazu vermögend sind, was erforderlichen Falles durch amtliche Nachfrage bei der heimathlichen Behörde zu erheben ist

München, den 27. Oktober 1852

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl. Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

Durch den Minister der kgl. Rath:

Geßele.

Einl. Nro. 3254. Erp. Nro. 3228.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. Oktober l. Js. stattgefundenen 239sten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 78 gezogen worden. Dieselbe enthält:

a) Bankobligationen zu 5 resp. $2\frac{1}{2}$ pCt. von Nro. 70814 bis Nro. 71205.

b) 4 resp. 2 pCt. ob der ennisch ständische Domestikal-Obligationen von Nro. 2877 bis Nro. 3098

im gesammten Capitalsbetrage von 1,002789 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 und der Circular-Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 29. Oktober 1829 gegen neue nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Dies wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten anmit öffentlich bekannt gemacht.

Ansbach, den 28. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 3011. Erp. Nr. 3520.

(Die Druckschrift: Wunder's Handbuch für Landgemeinde-Verwaltungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Verlage der Buchner'schen Buchhandlung in Bamberg ist erschienen:

„Wunder's Handbuch für Landgemeinde-Verwaltungen, 2te gänzlich umgearbeitete Auflage. Preis 1 fl. 12 kr. rhn.

Digitized by Google

Diese Druckschrift, deren erste Auflage von der unterfertigten Stelle mit Ausschreiben vom 9. Juni 1845 (Kreis-Intelligenzblatt 1845 Seite 330) wegen besonderer Brauchbarkeit den Landgemeinde-Verwaltungen anempfohlen worden ist, verdient auch in der ganz umgearbeiteten zweiten Auflage um so mehr Empfehlung, als diese Umarbeitung auf die neuesten einschlägigen Gesetze Bezug nimmt, und so den Landgemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen ein nützliches Hülfsmittel bietet, sich damit leicht betraut zu machen.

Die bezeichnete Druckschrift wird daher den genannten Verwaltungen zur Anschaffung aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln, soweit solche diese Ausgabe gestatten, anempfohlen.

Die Curatelbehörden haben die ihnen untergeordneten Verwaltungen hierauf entsprechend aufmerksam zu machen.

Ansbach, den 30. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volz.

Zimmerer.

Einl. Nr. 2363. Exp. Nr. 3524.

(Die Herausgabe resp. Empfehlung einer Sammlung von Schulliedern für die deutschen Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrere Schullehrer zu Erlangen haben bei Karl Heinrich Kunstmann dortselbst eine Sammlung von 30 Schulliedern in Druck gegeben, welche bei guter typographischer Ausstattung nur 5 kr. kostet, und in Folge der von dem kgl. Kreisscholarchate abgegebenen gutachtlichen Aeußerung zur Anschaffung in den deutschen Schulen empfohlen wird.

Ansbach, am 30. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volz.

Gerhardt.

An sämmtliche Untergerichte des mittelfränkischen Kreises.

(Die Einsendung der Civilprozeß-Pflegschafts- und Verlassenschafts-Tabellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

werden diejenigen Gerichte des Appellations-Gerichts-Bezirkes, welche zur Zeit mit Einsendung der Civilprozeß-Pflegschafts- und Verlassenschafts-Tabellen noch im Rückstande sind, beauftragt, dieselben um so zuverlässiger bis zum 30. künftigen Monats zur Vorlage zu bringen, als sonst nach §. 12 der Verordnung vom 13. Juni 1815 (Regierungsblatt g. Js. pag. 461) verfahren werden müßte.

Eichstädt, am 31. Oktober 1852.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.
v. Haller, Präsident.

Hunger, Sekr.

Dienstes-Nachricht.

Vermöge Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 27. Oktober 1852 wurde der bisherige Schullehrer Christoph Nagler zu Gollhofen zum Schullehrer und Kirchendiener zu Rossenheim ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 89.

Ansbach. Samstag, den 6. November 1852.

Inhalt

Den Vollzug des Gesetzes über Einquartierungs- und Vorspanns-Lasten in Friedenszeiten vom 25. Juli 1850. — Die Kosten der öffentlichen Schutzpocken-Impfung pro 1851/52. — Die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiter-Hengste. — Die Verjährung der Forderungen an das Staats-Aerar und der Staats-Gefälle. — Das hypothekarische Verfahren bei Anmeldungen von Veränderungen der Grundbelastung von Hypothekobjekten. — Die Erledigung der 1sten protest. Pfarrstelle zu Sct. Georgen. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayer Staats-Papiere. — Extra-Beilage, die kgl. bayer. Eisenbahnen, die Abfahrt und Ankunft der Dampfwagenzüge vom 3. November 1852 angefangen.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 3925. Exp. Nr. 4073.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Den Vollzug des Gesetzes über Einquartierungs- und Vorspanns-Lasten in Friedenszeiten vom 25. Juli 1850.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nach §. 22 Abs. 2 der Instruktion zum Vollzuge des Gesetzes über Einquartierungs- und Vorspanns-Lasten in Friedenszeiten vom 25. Juli 1850 sind alljährlich in der zweiten Hälfte des Monates November in allen Gemeinden die ordentlichen Wahlen zur Bildung der Einquartierungs-Commissionen vorzunehmen.

Die obengenannten Behörden werden demnach beauftragt, für rechtzeitige Vornahme dieser Wahlen pro $18\frac{52}{53}$ Sorge zu tragen, die Wahl-Ergebnisse noch im Laufe des Monates November der verordnungsmäßigen Prüfung zu unterziehen und allenfalls erforderliche Verfügungen zu erlassen.

Die der unterfertigten Stelle unmittelbar untergeordneten Magistrate der Städte I. und II. Classe haben das Wahl-Ergebniß unter Vorlage einer Uebersicht der Commissions-Mitglieder, worin deren Eigenschaft als Gemeindebevollmächtigte, oder als solche Quartierpflichtige, welche weder Grund- und

Haus-, noch Gewerbsbesitzer sind, genau angegeben seyn muß, bis zum 10. Dezember dieses Jahrs unfehlbar hieher anzuzeigen.

Ansbach, den 31. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Zimmerer.

Einl. Nr. 3882. Erp. Nr. 4070.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Kosten der öffentlichen Schutzpocken-Impfung pro 1851/52 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche wegen der Impfkosten keine besondere Entschließung erhalten haben, werden hiemit beauftragt, die nach den vorgelegten Uebersichten richtig berechneten Kosten für die öffentliche Schutzpocken-Impfung pro $18\frac{51}{52}$ vorschriftsmäßig zu erheben und auszubezahlen. Ansbach, den 30. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 3880. Erp. Nr. 4207.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiterhengste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die §§. 12—15 der allerhöchsten Verordnung vom 23. November v. Js. das allgemeine Landgestüt betreffend (Intelligenz-Blatt pro 1851 Seite 792) angeordnete Musterung der Zuchtstuten und Gaureiter-Hengste durch den Vorstand der kgl. Landgestüts-Verwaltung oder dessen Stellvertreter unter Beiziehung des Bezirks-Thierarztes für das Jahr 1853 findet an den nachstehend verzeichneten Orten und Tagen Statt.

An diesen Terminen sind alle Stuten, welche im Laufe des Jahres durch Landgestütsbeschäler bedeckt werden sollen, sowie alle jene Hengste, welche zum Betriebe des Beschälgeschäftes verwendet werden wollen, vorzuführen.

Die oben bezeichneten Behörden werden angewiesen, dieses Ausschreiben nicht nur in jenen Orten, in welchen die Musterungen abgehalten werden, sondern in allen, auch den entferntesten Orten und Weilern ihres Bezirkes in geeigneter Weise zur Kenntniß der Pferdebesitzer zu bringen, und die treffenden Bezirks-Thierärzte zum rechtzeitigen Erscheinen aufzufordern.

Ansbach, am 4. November 1852

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Zimmerer.

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenigen Stationen im Regierungsbezirke Mittelfranken an welchen die Musterung der Zuchtstuten und Privatbeschälhengste für die nächste Beschälzeit vorgenommen wird.

Nro.	Stationen.	Zeit der Musterung			Bemerkungen.
		Jahr	Tag	Monat	
1	Rothenburg	1852	20.	November	
2	Uffenheim	"	22.	"	
3	Heidenheim	"	24.	"	
4	Ellingen	"	25.	"	
5	Thalmässing	"	26.	"	
6	Eichstädt	"	29.	"	
7	Beilngries	"	4.	Dezember	
8	Neustadt a/A.	"	6.	"	
9	Cadolzburg	"	7.	"	
10	Windsbach	"	17.	"	
11	Gunzenhausen	"	18.	"	
12	Wassertrüdingen	"	20.	"	
13	Feuchtwangen	"	21.	"	
14	Ansbach	"	22.	"	

München, den 16. Oktober 1852.

Königliche Landgestüts-Verwaltung.

Einl. Nr. 8341. Exp. Nr. 8649.

(Die Verjährung der Forderungen an das Staats-Aerar und der Staats-Gefälle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831 §. 34 gemäß (Gesetzblatt v. J. 1832, S. 146 — 150) werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraums bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

Digitized by Google

a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für ein Eigenthum des Staates haften, jedoch *mit* der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

2) Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

3) Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

4) Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes

Digitized by Google

eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Ansbach, am 6. November 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Volz.

v. Hornberg.

Kriener, Sekr.

Bekanntmachung,

(Das hypothekarische Verfahren bei Anmeldungen von Veränderungen der Grundbelastung von Hypothekobjekten.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im bezeichneten Betreffe am 16. d. Mts. erfolgte höchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums der Justiz wird sämmtlichen Hypothekenämtern des mittelfränkischen Kreises zum pünktlichsten Vollzuge in folgendem Abdrucke bekannt gegeben.

Eichstädt, am 26. Oktober 1852.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

v. Haller, Präsident.

Hunger, Sekr.

Nro. 10553.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

Durch die Entschließung des Staatsministeriums der Justiz vom 16. November 1848 wurde das hypothekamtliche Verfahren für Anmeldungen von Aenderungen der Grundbelastungsverhältnisse solcher Grundstücke geregelt, welche bisher dem Hypothekenverbande nicht einverleibt waren. Allein auch hinsichtlich der Einträge von Grundbelastungsveränderungen von Grundstücken, welche bereits in den Hypothekenbüchern eingetragen stehen, haben sich Anstände ergeben, und die von einzelnen Gerichten eingeholten Berichte über das bisher eingehaltene und fernerhin einzuschlagende Verfahren lassen ersehen, daß dieser Geschäftsgegenstand der verschiedenartigsten Behandlung unterliege, und daß über die Vereinigung dieser Geschäftsaufgabe manigfache Ansichten bestehen, welche dem Hypothekengesetze vom 1. Juni 1822 und der Vollzugs-Instruktion hiezu nicht entsprechend erachtet werden können.

Um nun in dieser Beziehung ein möglichst gleichmäßiges den Gesetzen entsprechendes Verfahren zu erzielen, findet sich das Staatsministerium der Justiz veranlaßt, folgende leitende Grundsätze aufzustellen:

1) Die Aenderungen, welche sich in Folge des Bodenentlastungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848 in den Belastungsverhältnissen von Hypothekenobjekten ergeben haben, sind nur auf Antrag der Betheiligten, oder wenn die Hypothekenämter sonst hievon glaubhafte Kenntniß, z. B. durch Mittheilung eines amtlich genehmigten Vertrags oder einer von der zuständigen Behörde geschehenen Feststellung erlangt haben, in hypothekenamtliche Würdigung zu ziehen.

2) Bei genügender Veranlassung hypothekamtlicher Thätigkeit dürfen die desfallsigen Handlungen und resp. Einschreibungen nicht in so lange, bis eine anderweitige Veränderung auf dem einen oder andern Hypothekfolium zur Berichtigung desselben Anlaß bietet, verschoben werden, sondern das Hypothekenamt hat sofort auf die geschehene Veranlassung in Gemäßheit der §§ 2 und 18 der Vollzugs-Instruktion zum Hypothekengesetze die geeignete Verfügung zu treffen.

Digitized by Google

3) Eine angemeldete Veränderung der Grundbelastung kann nur auf Verlangen oder mit Zustimmung desjenigen, dessen Rechte zu Verlust gehen oder eine Veränderung erleiden, sowie desjenigen, dessen Leistungen anders gestaltet werden sollen, im Hypothekenbuche eingetragen werden.

4) Anmeldungen, welche sich nicht sogleich zum Eintrage, jedoch den Bestimmungen des Hypothekengesetzes zufolge zur Vormerkung eignen, sind sofort im Hypothekenbuche vorzumerken, und den zu Vernehmenden zur allenfallsigen Abgabe ihrer Erinnerungen bei Vermeidung des Eintrages an einem bestimmten Termin oder innerhalb einer peremtorischen Frist mitzutheilen. Die bloße Kundgabe, daß die Anmeldung bei dem Hypothekenamte eingesehen werden könne, genügt jedoch als Mittheilung der Anmeldung nicht.

Je nachdem Erinnerungen einkommen oder nicht, ist dem Hypothekengesetze gemäß weiter zu verfahren.

5) Hinsichtlich der Protokollirung und beziehungsweise Registrirung der Anmeldungen zum Hypothekenprotokolle, der Adhibirung der Anmeldungen zu den Beilagen, der Art und Weise der Rekognition und Retifikation der Einträge geben die Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Vollzugs-Instruktion genügendes Maß. Die Registrirungen der Anmeldungen zum Hypotheken-Protokolle müssen jedoch jedenfalls den Namen des Besitzers des belasteten Objektes, das Folium, auf welches eine Aenderung vorzumerken resp. einzutragen ist, endlich auch das berechtigte Subjekt, wenn hierin eine Aenderung vorkommt, ersehen lassen, um die Ladung der zu Vernehmenden, sowie die geschehene Vormerkung und resp. den Eintrag kontrolliren zu können

6) Der Eintrag selbst hat mit Rücksicht auf § 131 des Hypotheken Gesetzes §. 18 der Instruktion hiezu und §. 30 des Bodenentlastungsgesetzes in erster Rubrik desjenigen Foliums zu geschehen, worauf die frühere Belastung vorgetragen war. Ist die Größe der neuern Belastung bestimmt ermittelt, so soll sie im Hinblicke auf §. 135 Absatz 1 des Hypothekengesetzes nach ihrem jährlichen Betrage oder der Ablösungsmodalität vorgetragen werden, und eine bloße Hinweisung auf die Beilagen kann nicht genügen.

7) Sollten die Veränderungen wegen mangelnder Ausscheidung bei der Firation oder Umwandlung unausgeschieden für mehrere Grundstücke angemeldet worden sein, welche auf verschiedenen Hypothekfolien oder zum Theile gar nicht im Hypothekenbuche eingetragen sind, so sind die Aenderungen auf jedem betreffenden Hypothekfolium jedoch mit dem Beifügen einzuschreiben, daß hiefür auch das weitere hinlänglich zu bezeichnende Hypothekenobjekt und resp. nicht verhypothezirte Grundstück mithafte. Den Betheiligten ist es dann zu überlassen, die Ausscheidung bei den zuständigen Behörden und seinerzeit unter Vorlage der genügenden Beweisbehelfe die Berichtigung im Hypothekenbuche zu erwirken.

8) Einträge derartiger Veränderungen, welche bisher ohne Einhaltung des hier vorgezeichneten Verfahrens im Hypothekenbuche beschäftiget wurden, sind denjenigen, welche vorerst hierüber zu vernehmen gewesen wären, soweit dies noch nicht geschehen ist, bekannt zu geben.

Das kgl. Appellationsgericht hat die ihm untergebenen Hypothekämter zur pünktlichen Einhaltung des durch gegenwärtige Entschließung vorgezeichneten Verfahrens anzuweisen, und den Vollzug bei Amts-Uebergaben, Visitationen und anderen Gelegenheiten sorgfältig zu überwachen.

München, den 16. Oktober 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Kleinschrod.

An das kgl. Appellationsgericht von Mittelfranken.

Betreff wie oben.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Hauck.

Digitized by Google

Einl. Nro. 328. Exp. Nro. 326.

(Die Erledigung der 1sten protest. Pfarrstelle zu Sct. Georgen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte I. protestantische Pfarrstelle zu Sct. Georgen wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß die fatirten Erträgnisse derselben sich in nachstehender Weise berechnen:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen:

a. baar			11 fl. —	kr.
b. an Naturalien:				
— Schffl. $2\frac{19}{32}$	Metzen	Waizen	5 fl. 9	kr.
6 " $5\frac{28}{32}$	"	Korn	65 fl. 9	kr.
6 " $5\frac{28}{32}$	"	Gerste	51 fl. $52\frac{3}{4}$	kr.
2 " $1\frac{30}{32}$	"	Haber	8 fl. $12\frac{1}{2}$	kr.
$8\frac{8}{9}$ bayer. Klastern		weiches Scheitholz	39 fl. $6\frac{3}{4}$	kr.
2) Aus Stiftungskassen baar			33 fl. 30	kr.
			214 fl. —	kr.

II. Ertrag aus Realitäten:

a) Wohnung, in gutem Zustande und selbst für eine etwas zahlreiche Familie ausreichend	50 fl. —	kr.
b) Wurz- oder Hausgarten, gegen 125 □ Ruthen betragend	9 fl. 54	kr.
	59 fl. 54	kr.

III. Ertrag aus Rechten: Zehentfirum, bestehend in:

1 Schäffel	1 Metzen	Waizen	13 fl $55\frac{1}{2}$	kr.
10 " $1\frac{22}{32}$	"	Korn	95 fl. $54\frac{3}{4}$	kr.
11 " $5\frac{10}{32}$	"	Gerste	88 fl. $17\frac{3}{4}$	kr.
1 " $4\frac{16}{32}$	"	Haber	6 fl. $11\frac{1}{2}$	kr.
10 " $4\frac{24}{32}$	"	Erdäpfel	22 fl. $34\frac{1}{4}$	kr.
15 Bund		langes Stroh	1 fl. 25	kr.
15 "		kurzes Stroh	— fl. $59\frac{1}{2}$	kr.
5 Schock 40 Stück		Kraut	4 fl. 15	kr.
3 " — "		Kohlrüben	1 fl. 12	kr.
21 Pfund		Flachs	4 fl. 12	kr.
17 "		Hanf	1 fl. $28\frac{3}{4}$	kr.
15 Maas		Hanfkörner	— fl. $32\frac{3}{4}$	kr.
			240 fl. $58\frac{3}{4}$	kr.

IV. Einnahmen an Dienstesfunktionen:

a) aus der Geers'schen Waisenhaus-Stiftung	60 fl. —	kr.

Digitized by Google

b) Stolgebühren	247 fl. 39½ kr.	
		307 fl. 39½ kr.
	Summa	822 fl. 32¼ kr.
	Lasten	25 fl. 27½ kr.
	Reiner Ertrag	797 fl. 4¾ kr.

Bayreuth, den 30. Oktober 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Hagen.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 29. Oktober 1852 ist der nach zurückgelegtem dreijährigen Provisorium einstimmig wieder gewählte rechtskundige Bürgermeister der Stadt Schwabach, Wilhelm Mandel, im Hinblick auf §. 50 Abs. 2 des revidirten Gemeinde-Edikts vom 1. Juli 1834 in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Vermöge Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 29. Oktober 1852 wurde der bisherige Schullehrer zu Bergen, Joh. Christian Ludwig als Schullehrer und Kirchendiener zu Weidenbach, und unter'm gleichen Datum der bisherige Schullehrer zu Weidenbach, Michael Ludwig, zum Schullehrer und Kirchendiener zu Bergen ernannt.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.			Papiere	Geld
Obligationen	à 3½ %	prompt	93¼	
"	à 4 %	"	97	
"	à 4½ %	"	100¾	
"	à 5 %	" Ausgabe I.		
"	à 5 %	" " II.	101¾	
"	à 5 %	" " III.	102¼	
"	à 5 %	" " IV.		102
"	Grundrent.-Ablös. à 4 %		96¾	
Bank-Aktien	Div. II. Sem.		702	

Augsburg, den 4. November 1852.

Digitized by Google

Extra-Beilag

h a h n e n.

2. Von Hof nach München.

Stationen	II.		IV.		VI.		VIII.		X.	
	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.
Hof	—	—	5	35	6	—	1	20	6	40
Oberkotzau	—	—	5	55	6	27	1	40	7	7
Schwarzenbach	—	—	6	10	6	52	1	55	7	27
Münchberg	—	—	6	32	7	37	2	27	8	6
Stambach	—	—	7	9	8	11	2	54	8	37
Markt Schorgast	—	—	7	10	8	52	3	25	9	13
Neuenmarkt (Ank.	—	—	5	5	9	20	3	50	9	30
Neuenmarkt (Abg.	—	—	5	12	9	35	3	55	9	48
Untersteinach	—	—	5	20	9	58	4	7	10	5
Culmbach (Ank.	—	—	8	34	10	14	4	17	10	23
Culmbach (Abg.	—	—	5	39	10	30	4	22	10	31
Mainleus	—	—	8	49	10	44	4	32	10	45
Burgkundstadt	—	—	9	5	11	23	4	51	11	20
Hochstadt	—	—	9	19	11	47	5	2	11	50
Lichtenfels (Ankunft	—	—	9	32	12	8	5	15	12	1
Lichtenfels (Abgang.	—	—	9	37	12	30	5	23	12	15
Staffelstein	—	—	9	45	12	38	5	35	12	35
Ebensfeld	—	—	10	—	1	13	5	46	12	50
Zapfendorf	—	—	10	11	1	29	5	57	1	10
Breitengüßbach	—	—	10	23	1	51	6	9	1	31
Bamberg (Ankunft	—	—	10	36	2	10	6	22	1	50
Bamberg (Abgang	5	—	10	46	3	15	6	35	2	20
Hirschaid	5	13	11	5	3	44	6	54	2	49
Eggolsheim	5	30	11	16	3	56	7	5	3	3
Forchheim	5	43	11	29	4	19	7	18	3	24
Baiersdorf	5	59	11	45	4	31	7	34	3	46
Erlangen	6	14	12	—	5	6	7	49	4	11
Eltersdorf	6	23	12	9	5	19	7	58	4	24
Vorrentreuth	6	37	12	23	5	37	8	12	4	42
							8	18	4	58

Ankunft — Abgang — Früh — Mittag — Nachm. — Abends

Güterzug mit Personenbeförderung. — Personenzug. — Güterzug mit Personenbeförderung.

Digitized by Google

um 5 1/2 Uhr früh.
. um 8 Uhr Morgens.
Nachmittags.
ittags.
g. um 10 Uhr Nachts.

1/4 Uhr Morgens.
1/2 Uhr Nachmittags.
10 3/4 Uhr Vormittags.
3 3/4 Uhr Nachmittags.
gegen 4 1/4 Uhr früh.
. um 10 Uhr Nachts.
6.

:6.
ittags.

ns.
ittags.

Uhr Morgens
3 3/4 U. Nachm.

10 Uhr Vormitt
r Abends.

orgens.
Uhr Morgens.
g. 6 1/2 Uhr Abends.
m 6 Uhr Morg.
achm.
Ab. um 7 1/2 Uhr Ab.
hr Mittags.

Nachm.
/2 Uhr früh.
r Nachmittags.

8.
1 5 Uhr Abends.
10 1/4 Uhr Morg.

ittags.
hmittags.
8.
hmittags.
Abends.
Uhr Nachts.

ts.
bends.

früh.
r Nachmitt.
8 1/4 Uhr Morgens.
r Nachts.

5. Von Bamberg n. Schweinfurt.

Stationen.		XVII. Morg.		XIX. Mittg.		XXI. Nachm.	
		U.	M.	U.	M.	U.	M.
Bamberg		7	25	11	—	4	30
Staffelbach		8	9	11	24	5	14
Ebelsbach		8	22	11	39	5	9
Zeil		8	56	12	51	5	21
Haßfurt	Abg.	8	56	12	5	5	35
	Ank.	8	56	12	11	5	41
Obertheres		9	6	12	21	5	51
Gädheim		9	19	12	34	6	4
Schenungen		9	30	12	45	6	15
Schweinfurt	Ank.	9	40	12	55	6	25

6. Von Schweinfurt n. Bamberg.

Stationen.		XVIII. Morg.		XX. Mittg.		XXII. Nachm.	
		U.	M.	U.	M.	U.	M.
Schweinfurt		8	—	1	—	4	15
Schenungen		8	11	1	11	4	26
Gädheim		8	22	1	22	4	37
Obertheres		8	35	1	35	4	50
Haßfurt	Ank.	8	44	1	44	4	59
	Abg.	8	50	1	50	5	5
Zeil		9	5	2	5	5	20
Ebelsbach		9	17	2	17	5	32
Staffelbach		9	32	2	32	5	47
Bamberg	Ank.	9	55	2	55	6	10

Anschluß der Sächsisch-Bayerischen Eisenbahn.

Abgang von Hof: 6 Uhr früh, 2 1/2 Uhr Nachmittag, 4 1/4 Uhr Nachmittag.

Ankunft in Leipzig: 11 Uhr Vorm., 7 Uhr 30 M. Abds., 9 Uhr 15 M. Vorm.

Abgang von Leipzig: 6 Uhr früh, 11 1/2 Mitt., 5 Uhr Nachmittag.

Ankunft in Hof: 11 U. 10 M. Vorm., 5 U. 35 M. Nachm., 10 U. 10 M. Abds.

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 90.

Ansbach. Mittwoch, den 10. November 1852.

Inhalt

Das Ableben des Landarztes Messerer in Feucht. — Die Wiederbesetzung der im Erziehungs-Institute für Studierende in München erledigten Freiplätze für das Jahr 1852/53. — Eine zu Langengeisling, Landgerichts-Erding, aufgegriffene stumme Weibsperson. — Eine in Walchhausen, Landgerichts Trostberg, aufgegriffene blödsinnige Mannsperson. — Eine im Regnitzflusse nächst der Kettenbrücke zu Bamberg verunglückte unbekannte Weibsperson. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 3261. Exp. Nr. 4158.

(Das Ableben des Landarztes Messerer in Feucht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des Landarztes Messerer in Feucht erledigte Stelle soll durch einen praktischen Arzt wieder besetzt werden. Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen einzureichen.

Ansbach, am 31. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Wolfß.

Zimmerer.

Einl. Nr. 4110. Exp. Nr. 4837.

(Die Wiederbesetzung der im Erziehungs-Institute für Studierende in München erledigten Freiplätze für das Jahr 1852/53 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den unlängst erfolgten Austritt zweier Zöglinge sind in dem Erziehungs-Institute für

Digitized by Google

Studierende in München zwei aus den Renten des adeligen Seminarfonds zu Würzburg begründete Freiplätze in Erledigung gekommen.

Gemäß Rescripts des kgl Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 31. v. Mts. werden diese beiden Freiplätze zur Bewerbung innerhalb 3 Wochen hiemit ausgeschrieben und dabei bemerkt:

1) daß nur dürftige Bewerber katholischer Religion, welche zum stiftungsmäßigen Adel gehören, zunächst aus dem Würzburgischen und erst, wenn hier keine fähigen Bewerber vorhanden sind, aus dem Fränkischen überhaupt und aus den übrigen Theilen des Königreiches zugelassen werden,
2) daß die Stiftsmäßigkeit nach den vormals für die Aufnahme in das Hochstift Würzburg gegebenen Bestimmungen zu bemessen, sohin durch den Nachweis von acht adeligen Ahnen, d. h. durch den Nachweis des Adels aufwärts sowohl von väterlicher, als von mütterlicher Seite bis zu den Urgroßältern einschlüssig, unter Vorlage eines beglaubigten Stammbaumes bedingt sey;
3) daß die auf die vorbeschriebene Art belegten Gesuche innerhalb des oben vorgesteckten Termins bei der Verwaltung des Würzburger adeligen Seminarfondes zu Würzburg einzureichen seyen.

Ansbach, den 8. November 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Zimmerer.

Einl. Nr. 422. Exp. Nr. 4508.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Eine zu Langengeisling, Landgerichts Erding, aufgegriffene stumme Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 24. Juli d. Js. wurde in dem Orte Langengeisling, kgl. Landgerichts Erding, eine in den zwanziger Jahren stehende stumme Weibsperson legitimationslos aufgegriffen, deren Name und Heimath bisher aller Recherchen ungeachtet nicht ermittelt werden konnte.

Die obengenannten Behörden werden daher beauftragt, geeignete Nachforschungen nach dem Namen und der Herkunft der nachstehend beschriebenen Person anzustellen und ein sachdienliches Ergebniß dem Landgericht Erding sogleich unmittelbar mitzutheilen. Fehlanzeigen sind erlassen.

Ansbach, den 5. November 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Zimmerer.

Signalement.

5′ 5″ groß. Augen: blau. Nase: breit. Mund: weit. Kinn: schmal. Haare: braun. Stirn: schmal. Alter: 20—25 Jahre. Zähne: mangelhaft. Angesicht: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Körperbau: schmächtig. Besondere Kennzeichen: Ein bedeutender Kropf.

Digitized by Google

Einl. Nr. 576. Exp. Nr. 4509.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Eine in Waldhausen, Landgerichts Trostberg, aufgegriffene blödsinnige Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 25. August d. Js. wurde in der Gemeinde Waldhausen, kgl. Landgerichts Trostberg, die nachstehend beschriebene blödsinnige Mannsperson aufgegriffen, deren Name und Heimath von dem vorgedachten Landgericht bis jetzt nicht ermittelt werden konnte.

Obengenannte Behörden erhalten daher den Auftrag, gleichmäßige Nachforschungen in ihren Bezirken zu veranlassen, und ein sachdienliches Ergebniß dem Landgerichte Trostberg sogleich unmittelbar zur Kenntniß zu bringen.

Personalbeschreibung.

Größe: 5′ 10″. Haare: röthlich blond. Augen: braun. Bart: roth und struppig. Gesicht: länglich. Die Züge sind durch Blödsinn verzerrt.

Am Leibe trug derselbe ein Hemd und Beinkleid von grober Leinwand und zerrissen und ein ebenfalls zerrissenes schwarzes Leibl, auf dem Kopfe einen schwarzen hohen Strohhut.

Ansbach, den 5. November 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Zimmerer.

Einl. Nr. 761. Exp. Nr. 4510.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Eine im Regnitzflusse nächst der Kettenbrücke zu Bamberg verunglückte unbekannte Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 27. September v. Js. sprang eine Weibsperson in den rechten Regnitzarm nächst der Kettenbrücke zu Bamberg.

Dieselbe wurde zwar gleich wieder aus dem Wasser gezogen, sie konnte aber nicht mehr in's Leben zurückgerufen werden.

Da die bisher angestellten Nachforschungen nach der Herkunft und der Heimath dieser Person ohne Erfolg geblieben sind, so werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken hiemit aufgefordert, in ihren untergeordneten Gemeinden Nachsuchungen anstellen zu lassen, und das hiebei etwa gewonnene sachdienliche Ergebniß dem Stadtmagistrat Bamberg direkt zur Kenntniß zu bringen.

Fehlanzeigen werden erlassen.

Die Personalbeschreibung dieser Person wird in Folgendem angegeben:

Die Weibsperson war beiläufig 21 Jahr alt, 5 Schuh groß, hatte hellbraune Kopfhaare, welche sich in einem einfachen Haargeflechte endigten, breite Stirne, blaue Augen, etwas spitzige Nase, rundes Kinn, regelmäßige und gutgeformte Gesichtszüge, überhaupt einen gut genährten und regelmäßig geformten Körper ohne ein besonderes Abzeichen.

Am Leibe trug sie:

1) einen blauen mit gelben Mustern gedruckten Ueberrock von Kattun;
2) einen desgleichen von rothem Kattun,
3) einen dunkelblauen Rock mit gelben Mustern gedruckt;

Digitized by Google

4) einen wattirten grünlichen Unterrock;
5) ein grau röthliches wollenzeugenes Oberjäckchen mit grünen und rothen Streifen;
6) ein dergleichen Jäckchen von Baumwollenzeug mit grünen Tupfen;
7) schwarz gewirkte und darunter blau gestrickte Strümpfe;
8) ein paar kalblederne Schuhe;
9) eine blaugedruckte Schürze;
10) ein wollenes gestreiftes mit Franzen versehenes Umschlagtuch;
11) einen ausgeschnittenen Kamm von Horn;
12) ein leinernes Hemd, in welchem am Brustschlitze die Buchstaben K. B. roth eingezeichnet sind;
13) in dem linken Ohrläppchen befand sich ein gelbmetallener Ohrenring;
14) unter der Schürze war am Körper eine Tasche von roth und blau carrirtem hausgemachtem Zeuge mit einem schwarzen Bande befestiget, worin sich ein Fingerhut, ein Schnappmesser und 21½ kr. an Geld in kleinen Münzen vorfanden.

Ansbach, den 5. November 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern
v. Volz.

Zimmerer.

Dienstes-Nachrichten

Durch gemeinschaftlichen Beschluß der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 2. November und des kgl. Landwehr-Kreis-Commandos vom 28. Oktober 1852 wurden auf den Grund der vorschriftsmäßig erholten Wahlvorschläge der bisherige Lieutenant Thomas Mögen zum Hauptmann und die bisherigen Lieutenants Wolfgang Burger und Georg Friedrich Rupp zu Oberlieutenants im Landwehr-Bataillon Ansbach befördert.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 91.

Ansbach. Samstag, den 13. November 1852

Inhalt

Die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1853 aus den Conscribirten der Altersklasse 1831. — Die Erhebung der definitiven Grundsteuer pro 1852/55. — Die Verwendung des Zinkes zu Kaminröhren. — Die Bewilligung von Honoraren für die Examinatoren bei den Lehramtsprüfungen für Gewerbsschulen. — Eine zu Wasserburg aufgegriffene unbekannte blödsinnige Mannsperson. — Cursiren falscher Münzen. — Die im Jahre 1852 im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg stattgehabten Hagelbeschädigungen. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayer. Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 4562. Exp. Nr. 4812.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Mittelfranken.

(Die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1853 aus den Conscribirten der Altersklasse 1831 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 36 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828, wornach die Sitzungen des kgl. obersten Rekrutirungsrathes zur Berichtigung der Conscriptionslisten und zur Bescheidung der angebrachten Reklamationen und Berufungen am 15. Januar jeden Jahres zu beginnen haben, in soferne die kgl. Staats-Regierung hiezu nicht einen andern Termin festsetzt, werden zu den fraglichen Verhandlungen in Bezug auf die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1853 aus den Conscribirten der Altersklasse 1831 nachfolgende Termine bestimmt:

I.

Sonnabend den 15. Januar 1853
für die Landgerichte Altdorf,
Ansbach,

Digitized by Google

Beilngries,
Bibart,
Cadolzburg,
Dinkelsbühl,

II.

Dienstag den 18. Januar 1853
für die Landgerichte Eichstädt,
Ellingen,
Erlangen,
Erlbach,
Feuchtwangen,
Greding,

III.

Freitag den 21. Januar 1853
für die Landgerichte Gunzenhausen,
Heidenheim,
Heilsbronn,
Herrieden,
Hersbruck,
Kipfenberg,

IV.

Dienstag den 25. Januar 1853
für die Landgerichte Lauf,
Leutershausen,
Neustadt a/A.
Nürnberg,
Pappenheim,
Pleinfeld,

V.

Freitag den 28. Januar 1853
für die Landgerichte Rothenburg,
Schillingsfürst,
Schwabach,
Uffenheim,
Wassertrüdingen,
Weissenburg,
Windsheim,

VI.

Dienstag den 1. Februar 1853
für die Gerichts- und Polizeibezirke Burghaslach,
Scheinfeld,
für die Städte Ansbach,
Dinkelsbühl,
Eichstädt,

Erlangen,
Fürth,

VII.

Freitag den 4. Februar 1853
für die Städte Nürnberg,
Rothenburg und
Schwabach.

Sämmtliche Conscriptionsbehörden werden daher beauftragt, hiernach die geeigneten Bekanntmachungen in allen Gemeinden der betreffenden Bezirke mit dem Beifügen zu erlassen, daß

1) nicht rechtzeitig, d. h. während der Verhandlung des Messens bei der Conscriptionsbehörde angebrachte und innerhalb der gesetzlichen Frist von 14 Tagen ausgeführte Zurückstellungsgesuche nach ausdrücklicher Bestimmung der §§. 31 und 32 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes und des §. 68 der Vollzugsvorschriften hiezu vom 13. März 1830 nicht mehr beachtet werden dürfen, mit einziger Ausnahme jener Fälle, wo der gesetzliche Zurückstellungsgrund erst nach jenem Termine eingetreten ist;

2) daß Reklamationen derjenigen Conscribirten, welche von der untern Visitationskommission für militärdienstauglich erkannt worden sind, sich aber dessen ungeachtet für untauglich halten, erst im Aushebungstermine Gehör und Würdigung finden können, wogegen aber

3) Berufungen gegen solche Aussprüche der untern Visitationskommission, wodurch Conscribirte für untauglich erkannt worden sind, von andern, sich dadurch beschwert erachtenden Conscribirten rechtzeitig bei der Conscriptionsbehörde, d. h. innerhalb 14 Tagen nach der Publikation jener Aussprüche, zu Protokoll zu geben sind;

4) daß der Zutritt zu den Sitzungen des kgl. obersten Rekrutirungsrathes, welche in Bezug auf die hier in Rede stehenden Verhandlungen im Sitzungs-Saale der kgl. Regierung von Mittelfranken abgehalten werden und jedesmal Vormittags 9 Uhr beginnen, den Eltern, Vormündern und sonstigen Vertretern der Conscribirten, sowie diesen selbst gestattet, jedoch nicht zur Pflicht gemacht ist, und daß

5) die Termine zur Aushebung der Altersklasse 1831 selbst, welche nach §. 38 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes am 1. März 1853 anfangen und wobei alle zum Aufrufe bestimmten Conscribirten unfehlbar in Person zu erscheinen haben, für die einzelnen Conscriptionsbezirke, sowie die von denselben abzustellenden Contingente seiner Zeit durch das Intelligenzblatt und speziell in den Gemeinden werden bekannt gemacht werden.

Von den sämmtlichen Conscriptionsbehörden von Mittelfranken wird erwartet, daß sie die Conscriptionsverhandlungen mit strenger Beachtung der gesetz- und verordnungsmäßigen Vorschriften, mit erschöpfender Vollständigkeit, aber auch mit Bündigkeit und Vermeidung unnützer Weitschweifigkeiten, wie insbesondere solche früher zuweilen in den Protokolls-Aufnahmen über die Zurückstellungsgesuche wahrgenommen worden sind, pflegen und die Akten in dem Zustande der vollkommensten Ordnung in Vorlage bringen werden. Vorzugsweise wird aber noch die genaue Einhaltung der gesetzlichen, auf bestimmte Tage fixirten Termine wiederholt eingeschärft, und an die Bestimmung des §.

Digitized by Google

34 der Vollzugsvorschriften zum Heer-Ergänzungs-Gesetze erinnert, wornach die sämmtlichen Conscriptionsverhandlungen am 5. Januar an die vorgesetzte Kreisstelle vorgelegt seyn müssen.

Ansbach, den 5. November 1852.

Königlicher Oberster Rekrutirungs-Rath von Mittelfranken.

v. Volz.

Zimmerer.

Einl. Nr. 2632. Exp. Nr. 2242.

An sämmtliche kgl. Rentämter in Mittelfranken.

(Die Erhebung der definitiven Grundsteuer pro 1852/55 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem gemäß des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Abänderung des §. 114 des Grundsteuer-Gesetzes betreffend (Gesetzblatt pro 1834 S. 59 u. folgende) die seit Oktober 1849 neuerdings catastrierte Landestheile vom Etatsjahr $18\frac{5}{5}\frac{2}{3}$ anfangend in die definitive Grundsteuer einzutreten haben, wodurch eine neue Berechnung der für die nächsten Jahre zu erhebenden Steuersimplen nothwendig geworden ist, so wurde von dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen diese Berechnung auf den Grund der von sämmtlichen Kreis-Regierungen vorgelegten Zusammenstellungen der bisherigen Steuercontingente vorgenommen, und hiernach, sowie im Hinblick auf den §. 3 des obenerwähnten Gesetzes, die Zahl der in sämmtlichen definitiv besteuerten Landestheilen für die Jahre $18\frac{5}{5}\frac{2}{3}$, $18\frac{5}{5}\frac{3}{4}$ und $18\frac{5}{5}\frac{4}{5}$ zu erhebenden ordentlichen Rustikal- und Fischwasser-Steuer-Simplen gemäß Entschließung des kgl Staats-Ministeriums der Finanzen vom 31. v. Mts. Nro. 18,319 auf zwei ganze und zwei Zehntel eines Simplums festgestellt, zu deren Erhebung die kgl. Rentämter von Mittelfranken hierdurch ermächtigt werden.

Ansbach, am 10. November 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Volz.

v. Hornberg.

Krienes.

Einl. Nro. 4013. Exp. Nro. 4706.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Bauinspektionen in Mittelfranken.

(Die Verwendung des Zinkes zu Kaminröhren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem kgl. Staats-Ministerium des Innern unter'm 30 v. Mts. erlassene Entschließung wird den obengenannten Behörden nachstehend zur Kenntnißnahme und genauesten Darnachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 5. November 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Zimmerer.

Digitized by Google

Abdruck. Ad Num. 11983.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Nach vorliegenden Wahrnehmungen wird außer dem Kupfer- und Eisenblech auch das Zinkblech hie und da zu Aufsätzen bei engen Kaminen verwendet.

Nach technischem Gutachten eignet sich jedoch das Zink bei seinem niederen Schmelzpunkte, dann bei dem Umstande, daß dasselbe zum Hellrothglühen erhitzt, mit Flamme brennt und sich zersetzt, nicht zur Verwendung bei solchen Gegenständen, welche nach ihrer Bestimmung großer Hitze ausgesetzt sind, daher auch nicht zu Rauchröhren und Aufsätzen auf enge Kamine, weil diese zur Beseitigung des unter gewissen Umständen sich bildenden Glanzrußes zeitweise ausgebrannt werden. Bildet hier das Zink die innere Wandung eines Aufsatzes, so kann es zum Schmelzen kommen, und, indem es an der brennenden Röhre herabläuft, bis zu jenem Grade erhitzt werden, daß es sich entzündet und die Itensität des Kaminbrandes vermehrt. Auch blos als äußere Hülle über eine Röhre von Kupfer oder Eisenblech gebraucht, unterliegt das Zink nach der in einem zur Anzeige gekommenen Falle gemachten Erfahrung der Gefahr, durch die Hitze geschmolzen und zerstört zu werden, wenn der Kamin ausgebrannt wird.

Das unterfertigte kgl. Staatsministerium sieht sich deshalb veranlaßt, die Anwendung des Zinkes zu Kaminaufsätzen und zwar zu inneren Kaminröhren, wie zur äußeren Verkleidung derselben allgemein zu verbieten.

München, den 30. Oktober 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

An die kgl. Regierung K. d. J. von Mittelfranken.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Epplen.

Einl. Nr. 2760. Exp. Nr. 4712.

(Die Bewilligung von Honoraren für die Examinatoren bei den Lehramtsprüfungen für Gewerbsschulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine an die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, erlassene und hieher mitgetheilte Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 18. v Mts. zur Kenntniß der Betheiligten gebracht und hiebei unter Hinweisung auf das diesseitige Ausschreiben vom 7. Januar 1843 (Int. Blatt pag 39) wiederholt bemerkt, daß an jeder der polytechnischen Schulen alljährlich am 15. Juli eine öffentliche Prüfung für das Lehramt an Landwirthschafts- und Gewerbsschulen beginnt, zu welcher die Anmeldungen unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse längstens bis zum 10. Juli bei den betreffenden Rektoraten einzureichen sind.

Ansbach, am 5. November 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Abdruck. Ad Num. 7223.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den in bezeichnetem Betreff erstatteten Bericht vom 3. Juli l. Js. wird der kgl. Regierung, Kammer des Innern, erwiedert, — da sowohl bei den Prüfungen für das Lehramt der Gymnasien und lateinischen Schulen, wie auch bei den übrigen den Eintritt in den Staatsdienst bedingenden Prüfungen von den Prüfungs-Candidaten bestimmte Gebühren erhoben werden, so wird nicht für angemessen erkannt, bei den Adspiranten für das technische Lehrfach und bei denselben Motiven zum Nachtheile der Prüfungs-Commissions-Mitglieder hievon eine Ausnahme zu machen.

Es wird deshalb bestimmt, daß jeder zum Lehramtsconcurs für die technischen Schulen admittirte Candidat eine Prüfungs-Gebühr von 7 fl. zu erlegen habe. Die auf solche Weise eingehenden Beträge sind den Prüfungs-Commissions-Mitgliedern als Remuneration für ihre desfallsigen Dienstleistungen zuzuweisen.

Anlangend die Separatprüfungen, so hat es bezüglich derselben bei der Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 16. Dezember 1842 Kreis-Intelligenzblatt von Oberbayern pag. 25 et 26 sein Verbleiben.

Zur Vermeidung solcher Separatprüfungen wird es übrigens zweckmäßig seyn, wenn der Zeitpunkt des ordentlichen Concurses durch öffentliche Ausschreibung den Betheiligten rechtzeitig bekannt gemacht wird.

München, den 18. Oktober 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
In Verhinderung des königl. Staats-Ministers.
Frhr. v. Pelkhofen.

An die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern ergangen.

Durch den Minister der Generalsekretär:
Ministerialrath Wolfanger.

Einl. Nr. 423. Exp. Nr. 4507.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Eine zu Wasserburg aufgegriffene unbekannte blödsinnige Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 12. August l. Js. Vormittags 9 Uhr wurde in der Stadt Wasserburg eine unbekannte blödsinnige Mannsperson ohne alle Legitimation aufgegriffen, aus der trotz aller Fragen und Versuche nichts weiter als die Worte: „Salzseppel und Donau" herausgebracht werden konnten.

Fragliche Mannsperson ist 5 Schuh 2 Zoll groß, hat schwarze Haare, grünlich graue Augen, eine etwas gebogene Nase, kleinen Mund, rundes Kinn und ist von gelber Gesichtsfarbe mit kurzem schwärzlichen Bart.

Am Halse trägt dieselbe ein roth und weiß gestreiftes wollenes Halstuch, ein weiß leinernes schmutziges Hemd, eine blautuchene Weste mit schwarz beinernen Knöpfen, ziemlich abgetragen, einen groben blautuchenen, zerrissenen und theilweise mit grauem Tuche geflickten Janker, eine grau und schwarze Buckskinhose, welche an verschiedenen Stellen mit Tuch- und Leinwandflecken geflickt ist.

Auf dem Korfe trug dieselbe einen runden abgetragenen schwarzen Filzhut. Eine Fußbekleidung hat sie nicht und ist ohne besondere Kennzeichen.

Digitized by Google

Da alle Nachforschungen nach dem Namen und der Heimath dieser Mannsperson bisher erfolglos blieben, so werden die obengenannten Behörden angewiesen, zur Ermittlung der Heimath derselben ungesäumt das Erforderliche einzuleiten und ein sachdienliches Ergebniß sogleich dem Landgericht Wasserburg zur Kenntniß zu bringen. Fehlanzeigen sind erlassen.

Ansbach, den 5. November 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Zimmerer.

Einl. Nr. 3167. Exp. Nr. 4660.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nachstehend wird den obengenannten Behörden ein Ausschreiben der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 20. v. Mts. zur gleichmäßigen Darnachachtung bekannt gegeben.

Ansbach, den 5. November 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Abdruck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

In der Stadt Aschaffenburg wurde unlängst bei einer öffentlichen Kasse ein falscher Kronenthaler eingenommen. Derselbe ist ein sogenannter englischer Kronenthaler, der im Innern aus Kupfer besteht, und mit der Oberfläche eines ächten Stücks überzogen ist; es können daher derartige Münzstücke, welche einen Silberwerth von 36 bis 40 kr. haben, von einem ächten Münzstücke kaum unterschieden werden.

Der fragliche falsche Kronenthaler war mit der Jahreszahl 1796 bezeichnet.

Indem vor der Annahme derartiger falscher Münzen, welche im Curse häufig vorkommen sollen, hiemit gewarnt wird, werden die Polizeibehörden hiemit angewiesen, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Späße zu verfügen und gegebenen Falles den bestehenden Vorschriften gemäß einzuschreiten.

Würzburg, den 20. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

Moser.

Einl. Nr. 3465. Exp. Nr. 4756.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die im Jahre 1852 im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg stattgehabten Hagelbeschädigungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Laufe des jüngst verflossenen Sommers ist eine beträchtliche Anzahl von Gemeinden, welche den Landgerichten Lauingen, Neuburg, Dillingen, Donauwörth und Höchstädt im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg angehören, vom Hagelschlag schwer betroffen worden, und Seine

Digitized by Google

Majestät der König haben in Folge dessen inhaltlich einer Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 29. September l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß für die hilfsbedürftigen Beschädigten dieser Gemeinden ein Aufruf zu freiwilligen Beiträgen im Königreich erlassen werde.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken erhalten demgemäß die Weisung, in ihren Amtsbezirken den hienach geeigneten Aufruf zu erlassen, für entsprechende Empfangnahme der eingehenden Beiträge zu sorgen, und dieselben binnen 8 Wochen an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Ansbach, am 6. November 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Wolfß.

Zimmerer.

Dienstes-Nachrichten

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 3. l. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, den vormaligen funktionirenden Staatsgut-Inspektor und bisherigen Verweser der Stelle eines Vorstandes der Ackerbauschule zu Triesdorf, Julius Lampel, zum wirklichen Vorstand dieser Schule in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Vermöge Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 5. November 1852 wurde der bisherige Schulverweser Conrad Rögner zu Thalmessingen als Schullehrer und Kirchendiener zu Schwimmbach auf Präsentation des Stadtmagistrats Nürnberg ernannt.

Durch gemeinschaftlichen Beschluß der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 6. und des kgl. Landwehr-Kreis-Commandos vom 2. November 1852 wurden auf den Grund der vorschriftsmäßig erholten Wahlvorschläge die bisherigen Lieutenants Conrad Reichold und Johann Georg Normann zu Oberlieutenants, dann die Unteroffiziere Benoit Wiß, Friedrich Lotter, Johann Christoph Schmidt, Daniel Viktor Erich Hackmann und der bisherige Wehrmann Christoph von Grundherr zu Lieutenants im Landwehr-Regimente Nürnberg befördert.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.			Papiere	Geld
Obligationen	à 3½ %	prompt	93¼	
"	à 4 %	"	97	
"	à 4⅙ %	"	100¾	
"	à 5 %	" Ausgabe I.		
"	à 5 %	" " II.	101¼	
"	à 5 %	" " III.	102¼	
"	à 5 %	" " IV.		102
"	Grundrent.-Ablöf. à 4 %.		96¾	
Bank-Aktien	Div. II. Sem.		700	

Augsburg, den 11. November 1852.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 92.

Ansbach. Mittwoch, den 17. November 1852

Inhalt

Die Schrift: Anleitung zur Ausübung des Vermittlungsamtes in Landgemeinden von Dr. Joseph Roßbach. — Die Abhaltung einer Prüfung für Candidaten zu Stadt- und Marktschreiber-Stellen. — Die Erhaltung kirchlicher Kunstdenkmäler. — Das hypothekamtliche Verfahren bei Anmeldungen von Veränderung der Grundbelastung von Hypothekenobjekten. — Die Militärgerichtsbarkeit über Beurlaubte. — Das hypothekenamtliche Verfahren bei Anmeldungen von Veränderung der Grundbelastung von Hypothekobjekten. — Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift: Napoleon der Kleine, von Viktor Hugo. — Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift: Deutschland und die abendländische Civilisation. Zur Läuterung unserer politischen und socialen Begriffe. — Uebersicht des Getraidverkaufs und der Getraidpreise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Oktober 1852. — Extra-Beilage, enthaltend die Landrathsverhandlungen.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 4316. Exp. Nr. 5309.

An die königl. Landgerichte von Mittelfranken.

(Die Schrift: Anleitung zur Ausübung des Vermittlungsamtes in Landgemeinden von Dr. Joseph Roßbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der Vorstellung des rechtskundigen Magistratsrathes Dr J. Joseph Roßbach zu Würzburg vom 6. v. Mts. und nach Einsicht der von demselben herausgegebenen Schrift:

„Anleitung zur Ausübung des Vermittlungsamtes in Landgemeinden von Dr. J. Joseph Roßbach, Rechtsrath zu Würzburg. Würzburg, Druck von L. A. Zürn, 1852"

werden die kgl. Landgerichte in Folge Rescripts des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 2. l. Mts. beauftragt, die Landgemeinden-Verwaltungen zur Anschaffung dieser Schrift aus Gemeindemitteln zu ermächtigen.

Hiebei wird bemerkt, daß der Preiß derselben auf 36 kr. in maximo angegeben ist.

Ansbach, am 10. November 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerha

rdt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 4678 Exp. Nr. 4897.

(Die Abhaltung einer Prüfung für Candidaten zu Stadt- und Marktschreiber-Stellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 1. Februar 1853 wird am Sitze der unterfertigten Stelle wieder eine Prüfung für Candidaten zu Stadt- und Marktschreiber-Stellen abgehalten werden.

Unter Hinweisung auf die Regierungsausschreiben vom 30. September 1835 (Kreisblatt 1835 Nro. 82) und vom 4. Dezember 1837 (Kreisblatt 1837 Nro. 97) werden Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, aufgefordert, ihre Gesuche um Zulassung zu derselben, mit den erforderlichen Zeugnissen über genaue Erfüllung der Vorbedingungen belegt, bis zum 1. Januar 1853 dahier einzureichen.

Ansbach, den 7. November 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 3839. Exped. Nr. 4831.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Erhaltung kirchlicher Kunstdenkmäler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Erhaltung von älteren Kunstdenkmälern ist bereits früher und bei wiederholten Anlässen als Gegenstand besonderer Fürsorge und Ueberwachung der zuständigen Behörden erklärt worden.

Gleichwohl kommt es aber, insbesondere bei Kirchen vor, daß werthvolle geschichtliche und künstlerische Werke theils entwerthet, theils zerstört werden, daß Bilder, Schnitzwerke ꝛc. von unberufenen Pfuschern übertüncht, und verdorben, sogar nachgebildet und die Originalien beseitigt werden, wodurch oft ein unersetzlicher Verlust für die betreffende Kirche erwächst.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken werden daher beauftragt, die untergebenen Kirchenverwaltungen strenge anzuweisen, in der angedeuteten Beziehung, namentlich da, wo dergleichen geschichtliche oder künstlerische Werke vorhanden sind, der Erhaltung derselben ihre besondere Aufmerksamkeit und Fürsorge zuzuwenden und keinerlei Veränderungen in den Kirchen ohne Zuziehung der betreffenden Baubehörde vornehmen zu lassen.

Ansbach, den 6. November 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 3928. Exp. Nr. 5070.

(Das hypothekamtliche Verfahren bei Anmeldungen von Veränderung der Grundbelastung von Hypothekenobjekten.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck einer Entschließung aus dem kgl. Staats-Ministerium des Innern vom 28. Oktober mit Bezugnahme auf die darin erwähnte Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums der Justiz vom 16. Oktober l. Js., welche bereits in Nro. 89 Seite 849 des Kreisblattes bekannt gemacht ist, beide betreffend das hypothekenamtliche Verfahren bei Anmeldungen von Veränderung

Digitized by Google

der Grundbelaſtung von Hypothekenobjekten, zur Kenntnißnahme und Darnachachtung jener Aemter und Verwaltungen, von welchen Anmeldungen von Veränderungen in der Grundbelaſtung von Hypotheken-Objekten auszugehen haben.

Ansbach, den 9. November 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Nro. 17597.

Königreich Bayern.

Staats-Miniſterium des Innern beider Abtheilungen.

In Abſicht auf die Erzielung eines möglichſt gleichmäßigen, den Geſetzen entſprechenden Verfahrens bei Anmeldungen von Veränderungen der Grundbelaſtung von Hypothekenobjekten, hat das kgl. Staats-Miniſterium der Juſtiz unter'm 16. Oktober l. Js. die zur Kenntnißnahme angefügte Entſchließung an ſämmtliche Appellationsgerichte diesſeits des Rheines erlaſſen.

Damit nun aber der hiebei beabſichtigte Zweck erreicht werde, erſcheint es als nothwendig, daß jene Anmeldungen von Grundlaſtenveränderungen möglichſt gleichmäßig und mit Rückſicht auf die durch das Geſetz beſtimmte Einrichtung der Hypothekenbücher geſchehen. Mit Rückſicht hierauf wird Folgendes verfügt:

1) Die Anmeldungsverzeichniſſe über Grundlaſtenveränderungen ſind in tabellariſcher Form und in duplo herzuſtellen und den Hypothekenämtern vorzulegen,
2) dieſe Verzeichniſſe ſind:
   a) nach dem Wohnorte des Beſitzers der Hypotheken Objekte, und ſodann
   b) nach dem Namen dieſes Beſitzers, oder dort, wo die Hypothekenbücher und deren Sach-Regiſter nach dem definitiven Steuerkataſter berichtiget ſind, nach Kataſter-Plannummern zu ordnen;
3) in den Verzeichniſſen ſind möglichſt genau aufzuführen:
   a) die belaſteten Objekte, insbeſondere nach ihrem Urſprung und resp. Erwerbstitel, oder dort, wo das Steuerdefinitivum eingeführt iſt, nach Kataſterlitern und Plannummern;
   b) der frühere Bezugsberechtigte;
   c) die bisher beſtandene Art und Größe der Belaſtung, geſchieden nach dem belaſteten Objekte;
   d) die allenfalls eingetretene Aenderung in dem bezugsberechtigten Subjekte, und endlich
   e) der nunmehrige Belaſtungszuſtand nach Art und Größe, gleichfalls geſchieden nach dem Objekte;
4) in dem Verzeichniſſe iſt eine Columne zur Beifügung des betreffenden Hypothekenbuches, Bandes und Foliums offen zu halten.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, erhält nun den Auftrag, diejenigen Behörden und Aemter des Kreiſes, von welchen Anmeldungen und Veränderungen in der Grundbelaſtung von Hypotheken-Objekten auszugehen haben, zur genauen Beachtung dieſer Vorſchriften anzuweiſen.

München, den 28 Oktober 1852.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

v. Zwehl.

An die kgl. Regierung K. d. J. von Mittelfranken.

Durch den Miniſter der General-Sekretär, Miniſterialrath Epplen.

An sämmtliche Untergerichte des mittelfränkischen Kreises.

(Die Militärgerichtsbarkeit über Beurlaubte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehende Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 2. lauf. Monats, die Militärgerichtsbarkeit über Beurlaubte betreffend, wird sämmtlichen Gerichten des mittelfränkischen Kreises zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Eichstädt, am 12. November 1852.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

v. Haller, Präsident.

Mayr, Sekr.

Abdruck. Nro. 998.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz

Nach einer Mittheilung des kgl. Kriegsministeriums mehren sich in neuerer Zeit die Fälle, in welchen gegen die ausdrücklichen Bestimmungen der Verordnung vom 18. Mai 1829, die Militärgerichtsbarkeit über die Beurlaubten betreffend, dann der Entschließung vom 23. März 1835, die gemischten Gerichte über die Beurlaubten betreffend, verhaftete Militärpersonen an ihre Regimenter abgegeben werden, während sie nach bestehender Vorschrift an die nächstgelegene Commandantschaft abzuliefern wären.

Durch ein solches Verfahren werden nicht nur die Untersuchungen verzögert, sondern auch größere Transportkosten verursacht, gegen deren Zahlung das kgl. Kriegsministerium im Interesse des Militär-Aerars Verwahrung einlegt.

Zur Vermeidung derartiger Mißstände und der für die Gerichtsvorstände und Untersuchungsrichter leicht eintretenden Haftungen wird das kgl. Appellationsgericht angewiesen, die untergebenen Gerichte auf genaue Einhaltung der bestehenden Vorschriften neuerlich aufmerksam zu machen.

München, den 2. November 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Kleinschrod.

An das kgl. Appellationsgericht von Mittelfranken.

Betreff wie oben.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Hauck.

Bekanntmachung.

(Das hypothekenamtliche Verfahren bei Anmeldungen von Veränderung der Grundbelastung von Hypothekobjekten.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Weisung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 2. l. Monats wird sämmtlichen Hypothekenämtern des mittelfränkischen Kreises die von dem kgl. Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen am 28. Oktober 1852 an die kgl. Regierungen, Kammern des Innern erlassene Entschließung, das hypothekenamtliche Verfahren bei Anmeldungen von Veränderung der Grundbelastung von Hypothek-Objekten betreffend, durch nachstehenden Abdruck kund gegeben.

Eichstädt, am 12. November 1852.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

v. Haller, Präsident.

Mayr, Sekr.

Abdruck. Ad Num. 17597.

Staats-Ministerium des Innern beider Abtheilungen.

In Absicht auf die Erzielung eines möglichst gleichmäßigen, den Gesetzen entsprechenden Verfahrens bei Anmeldungen von Veränderungen der Grundbelastung von Hypotheken-Objekten, hat das kgl Staatsministerium der Justiz unter'm 16 Oktober l. Js. die zur Kenntnißnahme angefügte Entschließung an sämmtliche Appellationsgerichte diesseits des Rheines erlassen.

Damit nun aber der hiebei beabsichtigte Zweck erreicht werde, erscheint es als nothwendig, daß jene Anmeldungen von Grundlastenveränderungen möglichst gleichmäßig und mit Rücksicht auf die durch das Gesetz bestimmte Einrichtung der Hypothekenbücher geschehen.

Mit Rücksicht hierauf wird Folgendes verfügt:

1) die Anmeldungsverzeichnisse über Grundlastenveränderungen sind in tabellarischer Form und in duplo herzustellen und den Hypothekenämtern vorzulegen;
2) diese Verzeichnisse sind
   a) nach dem Wohnorte des Besitzers der Hypotheken Objekte, und sodann
   b) nach dem Namen dieses Besitzers, oder dort, wo die Hypothekenbücher und deren Sachregister nach dem definitiven Steuer-Kataster berichtiget sind, nach Katasterplan-Nummern zu ordnen;
3) in den Verzeichnissen sind möglichst genau aufzuführen:
   a) die belasteten Objekte, insbesondere nach ihrem Ursprung und resp. Erwerbstitel, oder dort, wo das Steuerdefinitivum eingeführt ist, nach Katasterlitern und Plan-Nummern;
   b) der frühere Bezugsberechtigte;
   c) die bisher bestandene Art und Größe der Belastung, geschieden nach dem belasteten Objekte;
   d) die allenfalls eingetretene Aenderung in dem bezugsberechtigten Subjekte und endlich
   e) der nunmehrige Belastungszustand nach Art und Größe, gleichfalls geschieden nach dem Objekte;
4) in dem Verzeichnisse ist eine Columne zur Beifügung des betreffenden Hypothekenbuches Bandes und Foliums offen zu halten.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, erhält nun den Auftrag, diejenigen Behörden und Aemter des Kreises, von welchen Anmeldungen von Veränderungen in der Grundbelastung von Hypothekenobjekten auszugehen haben, zur genauen Beobachtung dieser Vorschriften anzuweisen.

München, den 28 Oktober 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
v. Zwehl.

An die kgl. Regierung, K. d. J. von Mittelfranken.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Epplen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Bayreuth hat am 9 November c. achtzehnhundert zwei und fünfzig Abends fünf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freiherr v. Waldenfels, Direktor, Vorsitzender, Morgenroth, Rath, Reubig, Assessor,

Schumann, I. Staatsanwalt, und Pausch, Rechtspraktikant, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Schumann in seinem Vortrage über die Untersuchung des in der Grau'schen Buchhandlung dahier vorgefundenen Exemplars der unter dem Titel: „Napoleon der Kleine, von Viktor Hugo." Aus dem Französischen von Ludwig Fort. Bremen, C. Schumanns Buchhandlung 1852, erschienene Uebersetzung des Pamphlets Napoleon le petit par Victor Hugo betreffend.

Nach Einsicht und Ablesen der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unter'm 9. November 1852 gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß die obenbezeichnete deutsche Uebersetzung dieser Schrift die in derselben enthaltenen heftigen Schmähungen und Beschimpfungen des Oberhaupts des französischen Staats widergibt und gleichfalls Beleidigungen gegen den Präsidenten der französischen Republik durch Bemessung verächtlicher Handlungen und Gesinnungen enthält; daß also durch die Druckschrift „Napoleon der Kleine" der Art. 22 des Gesetzes zum Schutze wider den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 verletzt wird, und daß nach der zwischen der kgl. bayer. und der französischen Regierung getroffenen Uebereinkunft (Reggsbl. vom Jahr 1851 Nro. 48 S. 1142) die zur Anwendung des Art. 22 durch Art. 25 des citirten Gesetzes vorausgesetzte Gegenseitigkeit in Preßsachen gegeben ist;

In Erwägung, daß Personen nicht angezeigt sind, gegen welche wegen Verbreitung fraglicher Druckschrift eingeschritten werden könnte, daß jedoch bei der Gesetzwidrigkeit des Inhalts dieser Schrift die Unterdrückung derselben zu verfügen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl Kreis- und Stadtgericht Bayreuth nach Art. 2. Absatz 2 und 3 des Prozeßgesetzes vom 17. März 1850 und Art. 49 Ziffer 5 und Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens, verordnet dagegen die Unterdrückung der Druckschrift: „Napoleon der Kleine" von Viktor Hugo, aus dem Französischen von Ludwig Fort, insoweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, und die Bekanntmachung dieses Erkenntnisses in sämmtlichen Kreis-Intelligenzblättern, sowie im Amtsblatt der Pfalz.

Also geschehen, wie Eingangs gemeldet.

Frhr. v. Waldenfels. Morgenroth. Reubig.

Pausch.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht München hat am achten November achtzehnhundert zwei und fünfzig, Vormittags neun Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freiherr von Mulzer, Direktor, Vorsitzender, Laumer, Rath, Dirrigl, Assessor, Wolf, I. Staatsanwalt, Dr Wolf, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Wolf in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die auch in Bayern verbreitete Druckschrift „Deutschland und die abendländische Civilisation. Zur Läuterung unserer politischen und socialen Begriffe. Stuttgart. Verlag von Karl Göpel 1852."

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Digitized by Google

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unter'm 6. d. Monats gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß die obenbezeichnete Druckschrift, besonders auf Seite 193, 199, 206 u. a. Ausdrücke enthält, durch welche die katholische Religion mit Verachtung angegriffen und die bayerische Staats-Regierung durch Beimessung verächtlicher Handlungen beleidigt wird, und daß demgemäß die Art. 20. und 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheinen.

In Erwägung, daß hier eine Person, gegen welche eine Anklage mit Erfolg gerichtet werden könnte, zwar nicht gegeben ist, die Unterdrückung der ebenbezeichneten Druckschrift aber nach Art. 2 Abs. 2 des erwähnten Gesetzes gerechtfertigt erscheint;

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht München die obenbezeichnete Druckschrift „Deutschland und die abendländische Civilisation" sei, insoweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken, und dieses Erkenntniß in allen Amtsblättern des Königreiches zu veröffentlichen.

Also erkannt, wie Eingangs gemeldet.

Freiherr von Mulzer.

Laumer. Dirrigl.

Dr. Wolf.

Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat Oktober 1852.

Monat: vom 1. bis letzten Oktober 1852.

Schrannen-berechtigte Orte.	Weizen. Verkauft	Weizen. Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig	Kern. Verkauft	Kern. Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig.	Dinkel. Verkauft	Dinkel. Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig.
	Schf	fl. kr.	fl. kr	fl. kr.	Schf	fl. kr	fl. kr.	fl. kr.	Schf	fl. kr.	fl. kr	fl. kr
Altdorf	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Ansbach	423	16 10	15 37	14 59	441	17 36	16 5	15 29	—	— —	— —	— —
Beilngries	667	16 52	15 48	14 9	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Berching	461	16 56	16 25	15 39	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Dinkelsbühl	384	18 28	17 31	16 6	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Eichstädt	595	19 59	18 38	16 31	—	— —	— —	— —	27	6 20	6 18	6 13
Erlangen	810	19 30	18 25	16 57	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Feuchtwangen	3	17 30	17 30	17 30	38	17 55	17 33	17 30	—	— —	— —	— —
Fürth	698	20 10	18 53	16 48	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Gunzenhausen	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Herrnbruck	223	18 —	17 4	16 —	13	16 —	15 51	15 36	35	6 15	5 50	5 18
Nürnberg	4978	19 6	17 4	14 30	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Roth	14	17 —	17 —	17 —	52	16 39	16 27	16 17	—	— —	— —	— —
Rothenburg	687	15 41	15 5	14 16	1153	16 13	14 56	13 33	—	— —	— —	— —
Schwabach	341	17 39	16 42	16 2	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Thalmessingen	154	16 8	15 26	14 25	—	— —	— —	— —	53	6 4	6 3	6 —
Uffenheim	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Wassertrüdingen	313	18 6	16 37	15 27	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Weissenburg	861	18 6	17 3	16 9	—	— —	— —	— —	684	6 35	6 18	5 58

Schrannen-berechtigte Orte.	Roggen. Verkauft	Roggen. Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig	Gerste. Verkauft	Gerste. Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig.	Haber. Verkauft	Haber. Preis p. Schäffel. höchster	mittlerer	niedrig.
	Schf	fl. kr.	fl kr.	fl. kr.	Schf	fl. kr	fl. kr.	fl. kr.	Schf	fl kr.	fl. kr.	fl. kr
Altdorf	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Ansbach	197	17 4	16 19	15 44	1789	12 11	11 48	11 25	2987	5 36	5 27	5 6
Beilngries	51	17 14	16 38	15 58	1264	9 28	8 52	7 49	148	4 41	4 19	3 35
Berching	23	16 51	16 22	15 51	932	9 42	9 20	8 54	165	4 36	4 24	4 9
Dinkelsbühl	118	18 7	17 14	15 54	1152	11 15	10 25	9 50	339	5 12	4 34	4 8
Eichstädt	232	19 21	18 42	18 1	988	10 5	9 41	8 55	205	5 3	4 49	4 28
Erlangen	156	17 58	17 42	17 2	—	— —	— —	— —	306	5 26	5 7	4 43
Feuchtwangen	3	18 —	18 —	18 —	93	11 —	10 51	10 48	74	5 9	5 6	5 —
Fürth	89	17 6	16 58	16 38	1789	11 48	11 34	11 22	371	5 41	5 33	5 29
Gunzenhausen	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Herrnbruck	102	18 —	17 43	17 30	876	12 15	11 27	11 —	205	5 30	5 —	4 30
Nürnberg	1292	17 30	16 38	14 —	5646	12 30	11 35	9 30	2509	6 —	5 19	4 30
Roth	35	17 —	16 —	16 30	11	10 15	10 15	10 15	18	5 14	5 12	5 10
Rothenburg	68	16 42	16 24	15 53	136	10 17	10 16	9 43	100	5 —	4 48	4 36
Schwabach	88	16 57	16 37	16 20	615	11 3	10 40	10 3	103	5 22	5 10	5 —
Thalmessingen	12	18 5	18 —	17 52	559	9 42	9 7	8 44	32	4 19	4 3	3 52
Uffenheim	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
Wassertrüdingen	54	17 57	16 56	15 37	115	10 18	9 54	9 7	9	4 23	4 18	4 15
Weissenburg	156	18 42	18 12	17 23	2973	10 16	10 —	9 36	839	4 53	4 37	4 20

Digitized by Google

Extra-Beilage

zu dem

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken

vom Jahr 1852.

(Protokolle des Landraths von Mittelfranken 1852 betreffend.)

Mitglieder.

I. Vertreter der Distrikts-Gemeinden.

1) Der Gutsbesitzer Ferdinand August Andräe von Freihardt,
2) der Bierbrauer Johann Georg Beck von Hagenbüchach,
3) der Bauer Georg Brendel von Enzenreuth,
4) der Gastwirth Georg Heinrich Crämer von Uffenheim,
5) der Bierbrauer und Gastwirth Johann Georg Dorn von Großhaslach,
6) der Gemeinde-Vorsteher Stephan Fleischmann von Baiersdorf,
7) der Gemeinde-Vorsteher und Oekonom Conrad Geißendörfer von Gebsattel,
8) der kgl. Posterpeditor Johann Nikolaus Hechtel von Roth,
9) der Gemeinde-Vorsteher und Gutsbesitzer Johann Georg Crämer von Dietersheim,
10) der Gemeinde-Vorsteher Johann Georg Langohr von Sinnbronn,
11) der Bierbrauer und Oekonom Johann Leonhard Linsemeyer von Aleßheim,
12) der Bürgermeister und Handelsmann Max Moser von Beilngries,
13) der Gemeinde-Vorsteher und Bauer Johann Georg Minameyer von Wachstein,
14) der Bauer Georg Leonhard Stadler von Steinbächlein,
15) der Gutsbesitzer Philipp Stöhr von Ipphofen,
16) der Gutsbesitzer und pensionirte k. Oberlieutenant Xaver Wagner von Sperberslohe,
17) der Mühlbesitzer Johann Georg Weidner von der Geretsmühle.

II. Vertreter der unmittelbaren Städte.

18) Der Gastwirth Friedrich Auernheimer von Nürnberg,
19) der Apotheker Karl Biechele von Eichstädt,
20) der Kaufmann Daniel Ley von Fürth,
21) der Kaufmann Johann Sebastian Leybold von Rothenburg a. d. T.,

Digitized by Google

22) der Bierbrauer und Gastwirth Daniel Linder von Dinkelsbühl,
23) der k. Advokat Karl Heinrich Lindner von Nürnberg,
24) der Lederhändler Carl Christoph Scheuing von Ansbach,
25) der k. Advokat Dr. Friedrich Christian Schnürer von Erlangen,
26) der Bierbrauer Heinrich Weber von Schwabach.

III. Vertreter des großen Grundbesitzes.

27) Georg Andreas Beigel, Bauer von Mkt. Ippesheim,
28) Fedor Freiherr von Crailsheim, k. Kammerjunker und Regierungs-Sekretär,
29) Gottlieb Freiherr von Tucher k. Appellationsgerichtsrath von Neuburg a/D.,
30) Joseph Wittmann Gutsbesitzer von Walting.

IV. Vertreter der wirklichen selbstständigen Pfarrer.

a) katholische Geistlichkeit.

31) Ignatz Königsdorfer, k. Dekan und Stadtpfarrer zu Ornbau.

b) protestantische Geistlichkeit:

32) Christoph Wilhelm Goetz, k. Dekan und Stadtpfarrer in Ansbach,
33) Christian Friedrich Schätzler, k. Dekan und Pfarrer von Dittenheim.

V. Vertreter der Universität.

34) Dr. Eduard Joseph Schmidtlein, k. Universitäts-Professor.

Erstes Protokoll.

Geschehen im Königlichen Schlosse zu Ansbach am 11. Oktober 1852.

Anwesend 33 Landraths-Mitglieder.

Abwesend k. Advokat Karl Heinrich Lindner von Nürnberg.

Nachdem sich die zum Landrathe im Jahre 1852 gewählten Mitglieder auf die an sie ergangene Einberufung diesen Morgen 10 Uhr in dem Landrathslokale versammelt hatten, trat Seine Excellenz der k. Staatsrath im außerordentlichen Dienste, Regierungs-Präsident von Mittelfranken, Herr von Voltz in Begleitung des k. Regierungs-Sekretärs Gerhardt ein, und richtete an die Versammlung die in der Beilage I. enthaltene Rede, worauf der durch Art. 21. des Landrathsgesetzes vom 28. Mai d. Js. vorgeschriebene Eid von allen anwesenden Mitgliedern des Landraths abgeleistet wurde.

Nachdem von dem Regierungs-Sekretär Gerhardt das sub II. anliegende Schreiben der k. Regierung von Mittelfranken vom Heu-

Digitized by Google

tigen abgelesen und in lithographirter Abschrift sämmtlichen Mitgliedern sodann in Original sammt Beilagen zu den Akten des Landraths übergeben worden war, erklärte der k. Regierungs-Präsident die Versammlung für eröffnet, und verließ das Sitzungslokal.

Der k. Dekan Königsdorfer ergriff als ältestes Mitglied der Versammlung das Wort, indem er sämmtlichen Anwesenden den Vorschlag machte, zur Umgehung einer zeitraubenden Wahlhandlung den durch umsichtige und gewandte Leitung der frühern Landraths-Verhandlungen ausgezeichneten und hochverdienten Professor und Prorektor Dr. Schmidtlein von Erlangen per acclamationem zum Präsidenten des Landraths zu erwählen, welcher Vorschlag von allen Anwesenden mit ungetheilter Zustimmung genehmigt worden ist, worauf sich der also Gewählte dankend für das in ihn gesetzte Vertrauen die Stelle des Präsidenten übernehmen zu wollen, erklärte.

Dieser schlug nun auch in solcher Eigenschaft gleichfalls durch Zuruf den Appellationsgerichtsrath Freiherrn von Tucher, welcher bereits in früheren Jahren das Geschäft eines Sekretärs geführt hat, zu erwählen, vor, was in derselben Weise von sämmtlichen Anwesenden genehmigt und durch dankende Erklärung der Annahme von dem Gewählten erwiedert wurde, worauf sämmtliche Mitglieder nach der Reihenfolge des Mitglieder-Verzeichnisses, mit dem Präsidenten und Sekretär in der Mitte, ihre Sitzplätze einnahmen.

I.

Der erste Berathungsgegenstand betraf das Ausbleiben des im Stadtbezirke Nürnberg zum Landraths-Mitgliede gewählten k. Advokaten Karl Heinrich Lindner daselbst, welcher nach den von der Regierung mitgetheilten Akten über die Landrathswahlen, einer mit ärztlichem Zeugniß über Unfähigkeit der Annahme der Wahl wegen Krankheit belegte Erklärung der Ablehnung zu diesen Akten gegeben hat.

In Folge der gepflogenen Diskussion, ob sich der Gewählte nach Vorschrift des Art. 10. des Landrathsgesetzes vom 28. Mai d. Js. an den Landrath mit einem Gesuche um Entlassung zu wenden habe oder ob die aktenmäßigen Aufklärungen für genügend zu erachten seyen, stellte das gleichfalls im Stadtbezirke Nürnberg gewählte Landrathsmitglied Friedrich Auernheimer, Namens des k. Advokaten Lindner und unter Berufung auf das dem Landrathe bereits mitgetheilte ärztliche Zeugniß das Gesuch:

die von demselben erklärte Ablehnung der Wahl genehmigen zu wollen;

worauf beschlossen wurde, in Rücksichtsnahme auf die hier obwaltenden besonderen Umstände und auf die durch eine Einberufung sich nothwendig ergebende Verzögerung einer Ergänzung des Landraths

das von dem Landrathsmitglied Auernheimer gestellte Gesuch für genügend zu betrachten;

den k. Advokaten Lindner der Pflicht des Erscheinens zu entheben, und in Erwägung,

daß ein weiteres Gesuch der beiden Ersatzmänner Karl Zellfelder und Friedrich Domeyer, welche gleichfalls, ersterer wegen Alters, letzterer wegen zeitweiser Krankheit zu den Wahlverhandlungen Ablehnungserklärungen abgegeben haben, dem Landrathe nicht vorliegt,

die k. Regierung Kammer des Innern um unverzügliche Einberufung des treffenden Ersatzmannes unter Mittheilung der treffenden Akten gegen sofortige Zurückgabe zu ersuchen.

Digitized by Google

II.

Hieran knüpfte sich die Anerkennung der Nothwendigkeit, die Legitimation sämmtlicher Landrathsmitglieder einer Prüfung zu unterwerfen, was den Beschluß zur Folge hatte,

daß ein besonderer Legitimations-Ausschuß aus je einem Mitglied von den weiters zu wählenden fünf Ausschüssen zu bilden sey, der nach den von k. Regierung mitgetheilten Akten die geeignete Prüfung vornehme und über das Ergebniß ehebaldigst Vortrag erstatte.

III.

Hierauf schritt man zur Wahl folgender fünf Ausschüsse:

1) Ausschuß für Prüfung der Rechnungen:

Karl Biechele, Apotheker von Eichstädt,
Karl Christoph Scheuing von Ansbach,
Heinrich Weber von Schwabach,
Friedrich Auernheimer von Nürnberg,
Max Moser, Bürgermeister von Beilngries,
Johann Sebastian Leybold von Rothenburg.

2) Ausschuß für Prüfung der Voranschläge:

k. Advokat Schnürer von Erlangen,
Andreas Beigel von Mkt. Ippesheim,
Daniel Ley von Fürth,
Freiherr von Crailsheim, k. Regierungs-Sekretär in Ansbach,
August Ferdinand Andreä von Freihardt.

3) Ausschuß für Schulangelegenheiten:

k. Dekan Goetz von Ansbach,
k. Dekan Schätzler von Dittenheim,
k. Dekan und Pfarrer Königsdorfer von Ornbau,
Georg Heinrich Krämer von Uffenheim,
Stephan Fleischmann von Baiersdorf.

4) Ausschuß für Kultur und Industrie:

Regierungs-Sekretär Freiherr von Crailsheim,
Joh. Leonhard Linsenmeyer von Alesheim,
August Ferdinand Andreä von Freihardt,
k. Dekan Goetz von Ansbach,
Daniel Leyh von Fürth,
Xaver Wagner von Sperberslohe,
Max Moser von Beilngries,
Carl Christoph Scheuing von Ansbach.

5) Ausschuß für Straſſenbau:

k. Advokat Schnürer von Erlangen,
Daniel Linder von Dinkelsbühl,
Heinrich Weber von Schwabach,
Johann Georg Minameyer von Wachstein,
Xaver Wagner von Sperberslohe,
Philipp Stöhr von Iphofen,
Georg Leonhard Stadler von Steinbächlein,
Johann Nikolaus Hechtel von Roth,
Stephan Fleischmann von Baiersdorf,
Johann Georg Beck von Hagenbüchach,
Konrad Geisendörfer von Gebsattel,
Johann Sebastian Leybold von Rothenburg,
Georg Heinrich Krämer von Uffenheim.

IV.

Von diesen fünf Ausschüssen wurden sofort diejenigen fünf Mitglieder, je eines aus demselben, gewählt, welche nach dem oben sub II. erwähnten Beschluß den Legitimations-Ausschuß zu bilden haben.

Diese sind:

Friedrich Auernheimer,
k. Advokat Dr. Schnürer,
k. Dekan Goetz,
Freiherr von Crailsheim,
Philipp Stöhr.

Digitized by

V.

Schließlich erfolgte die Mittheilung der beiden Schreiben des k. Regierungs-Präsidiums vom 6. d. Mts. die bevorstehende Namenstagsfeier Seiner Majestät des Königs am 12. und die Feier des Geburtstags Ihrer Majestät der Königin am 15. d. Mts. betreffend, welchen durch Theilnahme am Gottesdienst zu entsprechen, sämmtliche Landrathsmitglieder beschlossen.

Nachdem die zweite zur Vornahme der Ergänzungswahlen der Geschwornenliste bestimmte Sitzung auf Mittwoch, den 13. d. Mts. bestimmt worden war, wurde die erste Verhandlung geschlossen.

Dr. E. J. Schmidtlein.
Präsident.

Freiherr von Tucher,
Sekretär.

Beilage I.

Anrede
an den
versammelten Landrath von Mittelfranken,
bei dessen
Eröffnung am 11. Oktober 1852.

Meine Herren!

Seit der letzten Landrathsversammlung im November 1850 sind bekanntlich durch die beiden Gesetze vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe und die Landräthe betreffend, neue Bestimmungen erfolgt, durch welche nicht allein der corporative Verband auf der Mittelstufe zwischen den Einzel-Gemeinden und dem Regierungsbezirke als Kreisgemeinde organisch ausgebildet, sondern auch die Vertretung der Kreisgemeinde selbst, auf angemessene zum Theil neue Grundlagen gestellt worden ist, indem namentlich die erste Klasse der den Landrath bildenden Mitglieder aus der Wahl der aus je zwei Distriktsräthen bestehenden Wahlkörper hervorgeht.

Ebendeshalb war aber von dem vorgängigen Vollzug des Gesetzes über die Distriktsräthe auch der Vollzug des neuen Landrathsgesetzes bedingt, so daß die Wahl der Landräthe erst im Laufe des Monats July und August und erst nach vollständiger Vorlage ihrer Ergebnisse, die erstmalige Zusammenberufung derselben geschehen konnte.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 5. September d. Js. diese Versammlungen und zwar für

Digitized by Google

die Jahre 1851/52 und 1852/53 auf den heutigen Tag festzusetzen geruht: und es wird mir, kraft meines Amtes, die Ehre zu Theil, jene des Landraths von Mittelfranken zu eröffnen. Indem ich Sie daher, meine Herrn, die, mit dem Vertrauen Ihrer Mitbürger und Standesgenossen beehrt, auf den königlichen Ruf hier erschienen sind, freundlichst willkommen heiße, lade ich Sie vor allem ein, den im Artikel 21 des Gesetzes vom 28. Mai l. Js. vorgeschriebenen Eid in meine Hände abzulegen.

(Eidesleistung.)

Den gesetzlichen Bestimmungen gemäß übergebe ich nun dem versammelten Landrathe:

1) eine Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern vom heutigen
die Wahlen der Landraths-Mitglieder im Jahre 1852 betreffend, sammt den in demselben bezeichneten Wahlakten,

2) ein weiteres Schreiben der k. Kreisregierung, Kammer des Innern und der Finanzen vom heutigen
die an den Landrath von Mittelfranken für die Jahre 1851/52 und 1852/53 zu bringenden Berathungs-Gegenstände betr.

sammt den darin näher bezeichneten Rechnungen der Kreis-Anstalten und Kreisfonds für die Jahre 1849/50 und 1850/51 sowie den Voranschlägen der Kreis-Ausgaben und Einnahmen für die Jahre 1851/52 und 1852/53 mit den darauf bezüglichen Berathschlagungs-Gegenständen:

zur gefälligen Einsicht, Prüfung und Beschlußnahme, mit dem Beifügen, daß die dem Landrathe noch weiter nöthig scheinenden Erörterungen und Aufschlüsse in der durch das Gesetz vorgezeichneten Weise ungesäumt werden ertheilt werden.

Die Kreisregierung lebt der Ueberzeugung, daß auch der nach neuen gesetzlichen Normen constituirte und zum größern Theile aus neuen Mitgliedern bestehende Landrath bei seinen Berathungen jener patriotischen Gesinnung treu bleiben, jenen regen Eifer, jene gründliche Prüfung und wohlwollende Würdigung der Kreis-Angelegenheiten überhaupt, wie des Kreishaushaltes und der Kreis-Anstalten insbesondere bethätigen werde, durch welche die früheren Versammlungen sich so oft die verdiente allerhöchste Anerkennung, die gerechtesten Ansprüche auf den Dank der Kreisangehörigen erworben haben.

Ihre Bestrebungen werden aber um so lohnender seyn, als sie in den sozialen Zuständen des Regierungsbezirkes und in dem Charakter seiner Bewohner, einen Boden finden, der für alles Gute und Bessere empfänglich ist. In den verschiedenen Gebieten der Landwirthschaft, der Fabrik-, Gewerbe und Handels-Industrie besonnen und zeitgemäß fortschreitend, weiß eine glückliche Naturanlage und ererbte Betriebsamkeit, meistens unterstützt durch tüchtigen Unterricht an Studien-Schulen und technischen Lehranstalten, sich besonders auch die Ergebnisse wissenschaftlich praktischer Forschungen, und fremder Erfahrungen anzueignen oder dienstbar zu machen.

Die Staatsverwaltung war daher auch fortwährend bedacht, auf diesen dankbaren Gebieten mit Rath und That zu helfen und zu fördern, wie davon ihre stete Fürsorge für Vermittlung und Verbreitung verbesserter Arbeits-Methoden und Werkzeuge, und zahlreiche pekuniäre Unterstützungen, auch seit dem Jahre 1850 — wo deren hier zuletzt Erwähnung geschah, Zeugniß geben: z. B. außer dem Beitrag von 1000 fl. zur Abordnung von Gewerbskundigen aus Mittelfranken zur großen Industrie-Ausstellung in London (bei deren Preisvertheilung die mittelfränkische Industrie allein mit drei Medaillen ausgezeichnet wurde: nämlich in den Herrn Eichner, Blech- und Lackwaarenfabrikant aus Nürnberg für Spielwaaren, W. Faber Bleistiftfabrikant in Stein bei Nürnberg und Keller Kunstmaler in Nürnberg); — ein Beitrag von 10,000 fl. zur Emporhebung des Nadlergewerbs in Schwabach, ein solcher von 5000 fl. für die abgebrannten Ahlenschmiede in Nürnberg, 4680 fl. für Einführung einer vervollkommten Stahlbrillen-Fabrikation in Fürth; 4000 fl. zur Errichtung eines Brettermagazins

Digitized by Google

daſelbſt für gewerbliche Zwecke; 5000 fl. Beitrag zur Gründung einer Gewerbehalle in Ansbach; und ganz neuerlich 1000 fl. zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke der Bauhütte in Nürnberg ꝛc.

In gleicher Abſicht wurden im Laufe der letzten zwei Jahre der polytechniſchen Schule in Nürnberg wie den Landwirthſchafts- und Gewerbſchulen in Nürnberg, Erlangen und Ansbach nicht nur neue und vermehrte Lehrkräfte, ſelbſt durch Berufung aus dem Auslande zugeführt, ſondern auch weſentliche Verbeſſerungen und Erweiterungen der Lokalitäten (in Ansbach unter verdienſtlicher Mitwirkung der Gemeindekollegien durch Erwerbung eines eigenen ſtattlichen Gebäudes) wie der Attribute ꝛc. gewonnen, ſo daß der techniſche Unterricht allenthalben im Kreiſe als ein wohlbeſtellter betrachtet werden darf.

Was die Verhältniſſe des landwirthſchaftlichen Erziehungs-Inſtituts in Lichtenhof betrifft, ſo werden die, in dem heutigen Communikate der Kreisregierung darüber enthaltenen Erörterungen darthun, wie wenigſtens alles eingeleitet iſt, um dieſe ſchon bisher ſo erfolgreich wirkende Anſtalt noch mehr zu heben und nützlicher zu machen. Die Ackerbauſchule in Triesdorf ſchreitet, mittelſt Bewirthſchaftung des ſeit 1. Januar d. Js. pachtweiſe übernommenen Staatsgutes daſelbſt, für den ökonomiſchen und didaktiſchen Zweck, ſowie durch Gründung einer aus Centralfonds mit 500 fl. unterſtützten Wieſenbauſchule, einer erhöhten und erweiterten Wirkſamkeit entgegen, wobei zugleich mit namhaftem Aufwand aus den mit landräthlicher Zuſtimmung gegebenen Mitteln für Erhaltung und Vermehrung des ſo tüchtigen dortigen Rindviehſchlages (Ansbacher Race) mittelſt Anſchaffung von Schweizer- und Oſtfriesländer Zuchtthieren für die Kreuzung, wie vordem, möglichſt geſorgt wird. —

Den fortgeſetzten Bemühungen der Behörden iſt es gelungen, die Gemeinden von der, in Folge der Grundlaſten-Ablöſung immer dringender hervortretenden Nothwendigkeit gemeindlicher Getraid-Magazine mehr und mehr zu überzeugen, ſo daß außer den, an einzelnen Orten, z. B. in Fürth durch den Gemeinſinn dortiger Bürger gegründeten Privatmagazinen, im Laufe der Jahre 1850 und 1851 in 14 Polizeidiſtrikten 21 neue derartige Magazine, großentheils mittelſt Erwerbung entbehrlich gewordener Aerarialſpeicher in's Leben getreten ſind, und in einigen andern Polizeidiſtrikten, wo ſolche Magazine durch Ermittlung der nöthigen Fonds und Lokalitäten vorbereitet ſind, daſſelbe erzielt worden wäre, wenn nicht die Ungunſt des Jahres 1851 die Anſchaffung der Getraidevorräthe um wohlfeile Preiſe gehindert und ſonſt entgegengewirkt hätte.

Die Kreisregierung wird im Vollzuge der deßhalb ergangenen ausdrücklichen Befehle Seiner Majeſtät des Königs, Allerhöchſt Deſſen landesväterliche Fürſorge allenthalben die möglichſt baldige Herſtellung der Gemeindegetraidemagazine bewirkt wiſſen will, dieſem hochwichtigen Zweck unausgeſetzt ihre kräftigſte Einwirkung widmen.

Wie erſprießlich aber auch der Erfolg in örtlicher Beziehung durch gemeindliche und diſtriktive Vorrathskammern ſich geſtalten möge, und wie anerkennenswerth es iſt, daß mehrere Gemeinden der Landgerichte Ansbach, Dinkelsbühl, Mkt. Erlbach, Gunzenhauſen, Herrieden, Neuſtadt und Uffenheim, theils durch freiwillige Konkurrenz, theils nach dem Steuerverhältniß, von den Vorräthen der Begüterten, ohne förmliche Magazinirung, ſoviel aufgelagert haben, als zur Unterſtützung der Minderbemittelten nothwendig erſchien; — ſo erfordert doch eine erſchöpfende Sicherung des Bedarfs für Zeiten der Noth oder Theuerung, daß zugleich eine allgemeine Hülfs- oder Reſerve-Anſtalt beſtehe, welche jene örtlichen Magazine ergänze, und nach Aufbietung der örtli-

Digitized by Google

chen Mittel, bei gänzlicher oder theilweiser Leistungsunfähigkeit der Bezirke und Gemeinden, diesen unter die Arme greife. In dieser Absicht sind auf allerhöchsten Befehl in die Ausgabenvoranschläge für $18^{51}/_{53}$ je 5000 fl. zusammen 10,000 fl. zur Gründung eines Kreisgetraidemagazins eingestellt, für welche der geneigten Zustimmung der versammelten Landräthe mit um so größerem Vertrauen entgegengesehen wird, als dadurch der höchst wichtige und wohlthätige Zweck, ohne besondere Belastung der Steuerpflichtigen, wesentlich gefördert werden kann.

Uebrigens ist hier noch der Schenkung des Fabrikbesitzers Herrn Heyne in Steinbühl rühmlich zu gedenken, der dem Landgerichtsbezirke Nürnberg zu Fundirung eines Getraid-Magazins die Summe von 2502 fl. eigenthümlich zugewendet hat. —

In segensreicher Thätigkeit wirken die Distrikts- und Gemeinde-Armenpflegen, wesentlich unterstützt durch die vielen örtlichen Stiftungs-Institute, und durch die nicht genug anzuerkennenden Vereine für freiwillige Armenpflege in mehreren selbst kleineren Städten, für die Versorgung der erwerbsunfähigen Armen und für Entfernung des Bettels. Auch die Rettungshäuser für verlassene und verwahrloste Kinder zu Puckenhof bei Erlangen und zu Nürnberg wetteifern in ihrem Bereiche mit einem Erfolge, dem nur durch Vermehrung solcher Anstalten eine noch größere Ausdehnung zu wünschen wäre.

Ueber die Ergebnisse der seit sechs Jahren bestehenden Kreis-Irrenanstalt zu Erlangen, die sich, bei einem Pfleglingsstand von durchschnittlich 150 — 160 eines steigenden Vertrauens und Ansehens erfreut, gewährt der neueste, der Einsicht des versammelten Landraths offenstehende Rechenschaftsbericht des Vorstandes und Oberarztes der Anstalt die befriedigendsten Aufschlüsse.

Für die Verbesserung der Communikationen, insbesondere für den Bau und Unterhalt der Distriktsstrassen ist mit Beihülfe der, einverständlich mit dem Landrathe bestimmten Kreismittel Erkleckliches geschehen.

Für die Distriktsstrasse von Nürnberg nach Allersberg, im oberpfälzischen Landgericht Hilpoltstein, so wichtig für diesen Bezirk, sowie für die Verbindung jenes Theils von Mittelfranken, mit dem, durch oberpfälzisches Gebiet getrennten mittelfränkischen Bezirke Beilngries und mit den Strassen nach Ingolstadt, Landshut und Regensburg, wurde außerdem aus Centralfonds ein Zuschuß von 5000 fl. geleistet. —

Zur nothwendigen Herstellung und Vermehrung der Lösch-Anstalten und Apparate gegen Brandbeschädigungen sind auch in den Jahren 1851 und 1852 viele Gemeinden aus den Mitteln der Gewinnhälfte der München-Achener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft mit einem Gesammtbetrage von 3470 fl. (zu 1870 fl. und 1600 fl.) allergnädigst unterstützt worden.

Ein näherer Einblick in die Einzelnheiten der Kreisverwaltung im Laufe Ihrer Verhandlungen wird Ihnen, meine Herren, vielfache Gelegenheit geben, zu würdigen, was von Seite der Staats- und Kreis-Verwaltung im Bereiche ihrer Aufgabe angestrebt, was erzielt wurde, und was unter Ihrer einsichtsvollen Mitwirkung noch weiter zu erreichen beabsichtet wird.

Möge der Beginn Ihrer Thätigkeit von segenverheißender Vorbedeutung für das fernere Wirken des Landrathes von Mittelfranken seyn, dessen Sitzungen für 1852 ich anmit für eröffnet erkläre! —

Digitized by Google

Beilage II.

ad Nro. E. 372. / K. 851.

Ansbach, den 11. Oktober 1852.

Die Königliche Regierung von Mittelfranken

an den

versammelten Landrath.

Die an den Landrath von Mittelfranken für die Jahre 1851/52 und 1852/53 zu bringenden Berathungsgegenstände betreffend.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 5. vorigen Monats die Eröffnung der Landraths-Versammlung für die Jahre 1851/52 und 1852/53 auf Montag den 11. Oktober 1852 festzusetzen geruht.

Auf den Grund einer weiteren allerhöchsten Entschließung vom 3. vorigen Monats beehren wir uns dem versammelten Landrathe nachstehende Mittheilung zu machen:

I. Die Ergebnisse der in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. Mai laufenden Jahrs vollzogenen Landrathswahlen sind Gegenstand einer besondern gleichzeitigen Mittheilung, welcher auch die nach Artikel 13 dieses Gesetzes erforderlichen Nachweise beigefügt wurden.

II. Zur Einsicht, Prüfung und Berathung übergeben wir folgende, die Verwaltung der Kreisfonds pro 1849/50 und 1850/51, dann die Voranschläge für die Jahre 1851/52 und 1852/53 betreffende Elaborate:

1) die revidirten und beschiedenen Rechnungen pro 1849/50 und 1850/51 der von Seiner Majestät dem Könige Ludwig gestifteten und dotirten Kreishilfskasse,

2) die revidirten und beschiedenen Rechnungen für 1849/50 und 1850/51 der Maximilians-stiftung,

3) die revidirten und beschiedenen Rechnungen der Kreis-Irren-Anstalt zu Erlangen für die Jahre 1849/50 und 1850/51,

4) die re- und superrevidirten Rechnungen der Ackerbau-Schule in Triesdorf pro 1848/49, 1849/50 und 1850/51,

5) die re- und superrevidirten Rechnungen der königlichen Rentämter und der Kreiskassa über die Kreisfonds Einnahmen und Ausgaben pro 1849/50 und 1850/51 mit den dazu gehörigen Belegen und Abrechnungs-Akten.

III Ferner sind angeschlossen die Kreisfonds-Haupt-Rechnungen für die Jahre 1849/50 und 1850/51 nebst den Zusammenstellungen.

Die Mittheilung der Rechnung der Ackerbauschule in Triesdorf für 1848/49 erfolgt nachträglich, weil solche dem im Jahre 1850 versammelt gewesenen Landrathe wegen der damals angeordneten Umarbeitung derselben nicht mitgetheilt und daher von demselben auch nicht geprüft werden konnte.

Zur leichtern Uebersicht und zur Vergleichung der wirklichen Einnahmen und Ausgaben pro 1849/50 und 1850/51 gegen die Etats für jedes

Digitized by Google

der beiden Verwaltungs-Jahre werden zwei hiezu gefertigte summarische Darstellungen, — welche gleich den Rechnungen selbst in Folge des mit Beginn der VI. Finanz-Periode ins Leben getretenen Ausscheidungsgesetzes vom 22. Mai 1846, namentlich durch Aufhebung der Ausscheidung in zwei Rechnungstheile wesentlich vereinfacht worden sind, — mit angehängten Hauptabschlüssen anliegend übergeben.

Diese Darstellungen mit beigefügten Rechnungs-Haupt-Abschlüssen lassen folgende Resultate entnehmen:

1. In Ansehung des Rechnungswesens für 1849/50.

Der Abschluß der Haupt-Rechnung, in welche gemäß Art. XIII. des erwähnten Ausscheidungsgesetzes die nach den Rechnungen pro 1848/49 verbliebenen Aktivreste von

8895 fl. 26¼ kr. an Kreisumlagen für nothwendige und

3663 fl. 21½ kr. dergleichen für fakultative Zwecke

übergetragen und unter den Einnahmen der Vorjahre aufgeführt sind, entziffert einen Aktiv-Rest von 21,837 fl. 8½ kr.

2. In Ansehung des Rechnungswesens für 1850/51.

Die hierüber gefertigte Hauptrechnung, in welcher der eben bemerkte Kassabestand aus dem Jahre 1849/50 zu

21,837 fl. 8½ kr.

seine Aufnahme gefunden hat, weiset einen Aktiv-Rest von

21,052 fl. 19½ kr.

nach, der in die Rechnung pro 1851/52 überzutragen ist.

Derselbe hat zunächst als Deckungsmittel für allenfalls sich noch ergebende Zahlungs Rückstände aus früheren Jahren zu dienen und es sind hierauf bis jetzt

16 fl. — kr. rückständige Tag-Gebühren des Landgerichts-Funktionärs Ruppert zu Markt Erlbach, auf den Grund einer Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 14. Juli 1852 Nro. 7530 und

159 fl. 30 kr. rückständige Fuhrlohns-Auslagen des vormaligen Landgerichts-Aktuars Vanderome zu Kipfenberg während der Verweisung des Landgerichts Kipfenberg, gemäß Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 11. März 1852 Nro. 2494

175 fl. 30 kr. in Summa

eingewiesen worden.

3. Die ferner hier angefügten fünf Neben-Rechnungen über die für bestimmte Zwecke reservirten Fonds entziffern

A. für das Jahr 1849/50

a) eine Einnahme von

29,889 fl. 50½ kr. baar,

10,180 fl. — kr. in Dokumenten,

b) eine Ausgabe von

19,204 fl. 42¾ kr. baar,

175 fl. — kr. in Dokumenten, folglich

c) einen Bestand von

10,685 fl. 7¼ kr. baar, und

10,005 fl. — kr. in Dokumenten.

An diesem Bestand participiren:

a) der Fond für Erziehung und Bildung mit

10,163 fl. 9½ kr. baar;

b) der Fond für die Baum-Plantage in Triesdorf mit

131 fl. 54½ kr. baar und

1705 fl. — kr. in Dokumenten;

c) der Fond für Unterricht der Taubstummen mit

Digitized by Google

153 fl. 17¾ kr. baar und
4350 fl. — kr. in Dokumenten;

d) der Fond für Auffindung von Torf- und Steinkohlenlagern mit
29 fl. 20 kr. baar und
450 fl. — kr. in Dokumenten;

e) der Fond für Verbesserung der Rind-Viehzucht mit
208 fl. 25¾ kr. baar und
3400 fl. — kr. in Dokumenten.

B. für das Jahr 1850/51

a) eine Einnahme von
16,478 fl. 29½ kr. baar, und
17,905 fl. — kr. in Dokumenten;

b) eine Ausgabe von
13,978 fl. 14 kr. baar und
3,900 fl. — kr. in Dokumenten; folglich

c) einen Bestand von
2,500 fl. 15½ kr. baar und
14,005 fl. — kr. in Dokumenten.

An diesem Bestande haben Theil

a) der Fond für Erziehung und Bildung mit
1624 fl. 45½ kr. baar und
6000 fl. — kr. in Dokumenten;

b) der Fond für die Baum-Plantage in Triesdorf mit
131 fl. 54½ kr. baar und
1705 fl. — kr. in Dokumenten;

c) der Fond für den Unterricht der Taubstummen mit
640 fl. 2¾ kr. baar und
4350 fl. — kr. in Dokumenten;

d) der Fond für Auffindung von Torf- und Steinkohlenlagern mit
35 fl. 20 kr. baar und
250 fl. — kr. in Dokumenten;

e) der Fond für Verbesserung der Rind-Viehzucht mit
68 fl. 12¾ kr. baar und
1700 fl. — kr. in Dokumenten.

IV. Wegen der Außenstände communiziren wir zwei Zusammenstellungen mit zwei Abgleichungen der aus dem Jahre 1848/49 auf 1849/50 und von da auf 1850/51 übergegangenen Kreisfonds-Rückstände, welche den Nachweis liefern, daß

A. nach der Rechnung pro 1849/50

a. für nothwendige Zwecke

von den im Jahre 1848/49 ruhend verbliebenen
1466 fl. 37½ kr. resp. nach Abzug der hierunter begriffenen Rechnungsdefekte zu
648 fl. 50½ kr. von den verbliebenen
817 fl. 47 kr.
322 fl. 5¼ kr. erhoben,
37 fl. 50¼ kr. als absolut uneinbringlich abgeschrieben, und
457 fl. 51¼ kr. ferner als ruhend behandelt wurden

817 fl. 47 kr. Summa wie oben;

b. für fakultative Zwecke

von den im Jahre 1848/49 ruhend verbliebenen 223 fl. 54½ kr. resp. nach Abzug der hierunter begriffenen Rechnungsdefekte zu 31 fl. 48 kr. von den verbliebenen
192 fl. 6½ kr.
im Jahre 1849/50
127 fl. 48 kr. erhoben,
15 fl. 8 kr. als absolut uneinbringlich abgeschrieben, und
49 fl. 10½ kr. ferner als ruhend behandelt sind.

192 fl. 6½ Summa wie oben.

Im Jahre 1849/50 sind im Ganzen
459 fl. 37¾ kr. für nothwendige und
49 fl. 53¼ kr. für fakultative Zwecke;
} aus der V. Finanz-Periode
dann
678 fl. 8 kr. Kreisumlage aus der laufenden Finanz-Periode resp. aus dem Jahre 1849/50 im Rückstande verblieben.

Digitized by Google

B. nach der Rechnung pro 1850/51

1) aus der V. Finanz-Periode und zurück

a. für nothwendige Zwecke

sind von den im Jahre 1849/50 ruhend verbliebenen

459 fl. 37 3/4 kr. excl. 631 fl. 51 kr. an Rechnungsdefekten

38 fl 58 kr. erhoben,

10 fl. 6 1/2 kr. als uneinbringlich abgeschrieben und

410 fl. 33 1/4 kr. ferner als ruhend behandelt worden.

---

459 fl. 37 3/4 kr. Summa wie oben.

b. für fakultative Zwecke

an den im Jahre 1849/50 ruhend verbliebenen 49 fl. 53 1/2 kr.

wurden im Jahre 1850/51

15 fl. 51 3/4 kr. erhoben,

4 fl. 2 1/2 kr. als absolut uneinbringlich abgeschrieben, und

29 fl. 59 1/4 kr. ferner als ruhend behandelt

---

49 fl. 53 1/2 kr. Summa wie oben.

2) An den aus der laufenden Finanzperiode resp. aus dem Jahre 1849/50 verbliebenen Kreisumlagen-Rückständen zu 678 fl. 8 kr.

wurden im Jahre 1850/51

260 fl. 13 kr. erhoben,

64 fl. 23 kr. als uneinbringlich abgeschrieben und

359 fl. 59 1/4 kr. ferner als ruhend behandelt

---

684 fl. 35 1/4 kr. in Summa.

Unter diesen Summen sind:

6 fl. 27 1/4 kr. Einnahms-Nachholungen begriffen, welche, da sie in den Libellen pro 1849/50 nicht enthalten sind, abgezogen werden müssen, und es verbleiben demnach noch

---

678 fl. 8 kr. als Rest-Summe.

Im Jahre 1850/51 sind:

1053 fl. 16 3/4 kr. Kreisumlage für nothwendige Zwecke, und

34 fl. 19 3/4 kr. Kreisumlage für fakultative Zwecke aus der V. Finanzperiode und zurück

421 fl. 42 3/4 kr. Kreisumlage aus den Vorjahren der VI. Finanzperiode

769 fl. 46 1/2 kr. Kreisumlage aus dem laufenden Jahre 1850/51

2279 fl. 5 3/4 kr. in Summa im Rückstand verblieben.

V. Das Steuerprinzipale wurde vermöge allerhöchster Entschließung vom 3. September dieses Jahrs auf den Grund einer von der k. Regierungsfinanzkammer dahier unterm 5. Juli d. Js. hergestellten Berechnung vorbehaltlich allenfallsiger Ab- und Zugänge auf

952,549 fl. — kr.

und sohin ein Steuerprozent in runder Summe auf

9,525 fl. — kr.

festgestellt.

Die Kreisumlage nach 8 1/2 Prozent berechnet sich sonach auf . . 80,962 fl. 30 kr.

Hievon abgezogen:

die Erhebungs-Kosten zu 2 pCt. mit 1619 fl. 15 kr.

dann

die Rückstände und Nachläße mit 270 fl. — kr.

1889 fl. 15 kr.

Verbleiben als reine Kreisumlage . . . . 79,073 fl. 15 kr.

In Bezug auf die Berechnungsweise des Steuerprinzipales ist übrigens noch anzuführen, daß bei der im Monate Juli laufenden Jahrs erfolgten Berechnung desselben nur die nach dem Finanz-Verwaltungs-Etat des Regierungs-Bezirkes für Mittelfranken für ein Jahr der letzten vier Jahre der VI. Finanz-Periode festgestellten Steuergrößen in Berücksichtigung kommen konnten, weil damals alle weiteren Anhaltspunkte mangelten.

Inzwischen sind, — wenn auch selbst zur Zeit die zur Aufstellung des wirklichen Steuerprinzipales pro 1851/52 erforderlichen Materialien und Anhaltspunkte durch die summarischen Register über sämmtliche Steuern noch nicht gegeben sind, — doch verläßigere Grundlagen für eine wenigstens annähernde Berechnung dieses Prinzipale durch die seitdem abgelegten und anerkannten Rechnungen pro 1850/1 gegeben, und es wurde deshalb auf den Grund der letzteren die beiliegende Berechnung hergestellt.

Nach derselben entziffert sich das Steuer-Prinzipale auf die Summe von

981,776 fl. — kr.

woraus 1 pCt. Umlage 9,818 fl. — kr.

und

folglich die gesammte $8^1/_4$ prozentige Kreisumlage . 83,453 fl. — kr.

beträgt.

Werden hievon:

2 pCt. Erhebungs-Kosten mit . 1669 fl. 3 kr.

und

an Rückständen und Nachlässen 278 fl. — kr.

1,947 fl. 3 kr.

abgerechnet

so verbleiben als reine Kreisumlage . . . . 81,505 fl. 57 kr.

Da voraussichtlich wesentliche Umgestaltungen der Steuerkontingente und selbst Transferirung einzelner Steuergattungen, in deren Folge die betreffende Kreisumlage eine besondere Aenderung erleiden könnte, nicht zu erwarten stehen, so kann das in der angeführten Weise berechnete Prinzipale pro 1851/52 als vollkommen verläßig für die Kreisumlage angenommen werden.

Für das Jahr 1852/53 muß dagegen eine Aenderung des Steuerprinzipale — und in Folge dessen auch der Kreisumlage eintreten; indem

1) In Folge der Durchführung des Gesetzes vom 28. März dieses Jahrs, die §§. 4 und 117 des Grundsteuergesetzes vom Jahre 1828 betreffend, die Dominikalsteuer wegfällt, und sich dagegen die Grundsteuer entsprechend erhöht, was auf die Kreisumlage insoferne einen wesentlichen Einfluß äußert, als die Dominikalsteuer zu 4, die Grundsteuer dagegen zu $2^2/_{10}$ Simplis zur Erhebung gelangt, und daher das Grundsteuer Prinzipale nicht in dem gleichen Betrage mit dem der Dominikalsteuer zunehmen kann, sondern im Vergleiche zu demselben um $1^4/_5$ Simplum geringer steht.

Nach der hergestellten Berechnung, in welche die Dominikalsteuer noch mit 106,812 fl. — kr.

eingestellt ist, wird an solcher ein Ausfall von . . . 48,068 fl. — kr.

entstehen.

Dagegen wird

2) in Folge des Vollzugs des Gewerbsteuer-Gesetzes vom 28. Mai 1852 unter Voraussetzung einer genauen Gesetzes-Vollziehung, im Hinblick auf die industriellen Verhältnisse Mittelfrankens und insbesondere die Bedeutung des Fabrikwesens der Städte Nürnberg, Fürth ꝛc. ꝛc. —,

Digitized by Google

da das neue Gesetz namentlich den fabrikmäßigen Gewerbs-Betrieb mehr berücksichtigt als das Gewerbsteuer-Edikt vom Jahre 1814 — zuverläßig eine nicht unbedeutende Erhöhung der Gewerbsteuer zu erwarten seyn.

Die Quote dieser Erhöhung kann jedoch, da der Vollzug des angeführten Gesetzes noch nicht durchgeführt ist, selbst annäherungsweise richtig noch nicht angegeben werden, jedenfalls wird sie jedoch den vierten Theil des bisherigen Soll-Ertrages, mithin, da dieser nach allegirter Berechnung 136,561 fl. beträgt

34,140 fl. — kr.

ausmachen.

Wird dieser Betrag von den oben mit 48,068 fl. bezifferten Dominikalsteuer-Ausfall in Abzug gebracht, so stellt sich ein effektiver Ausfall von 14,928 fl. heraus.

Mit Rücksicht auf diese approximative Berechnung stellt sich demnach

3) das Steuerprinzipale pro 1852/53 auf . . . . 966,858 fl. — kr.
die Kreis-Umlage zu 1 % in runder Summe auf . . . . 9,668 fl. — kr.
und zu 8 1/2 pCt. auf 82,178 fl. — kr.
Rechnet man von dieser letzteren Summe die Erhebungs-Kosten zu 2 % mit 1643 fl. 33 kr.
und die Nachläße und Rückstände mi 277 fl. — kr.
1920 fl. 33 kr.
ab, so verbleiben als reine Kreis-Umlage pro 1852/53 . 80,257 fl. 17 kr.

Hiebei ist noch besonders zu bemerken, daß die durch das Finanzgesetz vom 28. Mai laufenden Jahrs angeordneten Steuerbeischläge gemäß Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 23. Juni dieses Jahrs Nr. 10591 (Kreis-Intell.-Bl. 1852 Seite 552) weder in die Steuerprinzipal-Summe einzurechnen, noch mit Kreisumlage zu belegen und darum auch hier außer aller Computation geblieben sind.

VI. In Beziehung auf die Voranschläge der Kreislasten und Kreisfonds für die beiden Verwaltungsjahre 1851/52 und 1852/53 sind wir durch allerhöchste Entschließung vom 3. September laufenden Jahrs ermächtigt, dem Landrathe die Voranschläge mit den erforderlichen Spezialanschlägen und Nachweisen zu übergeben.

Indem wir dieses mittelst der Anschlüsse vollziehen, beehren wir uns zugleich den Bedarf der Kreisausgaben für 1850/51 und 1851/52 in folgender Weise zu spezifiziren:

A.

für das Verwaltungs-Jahr 1851/52

2000 fl. — kr. Capit. I. Bedarf des Landraths und zwar:
1400 fl. — kr. Taggebühren und Reisekosten,
600 fl. — kr. Regiekosten,
2000 fl. — kr. Summa wie oben;
88803 fl. 34 1/2 kr. Capit. II. Erziehung und Bildung mit
79885 fl. 22 1/4 kr. §. 1. deutsche Schulen,
6425 fl. 51 1/4 kr. §. 2. isolirte lateinische Schulen,
86311 fl. 13 1/2 kr. Latus.

Digitized by Google

86311 fl. 13½ kr.		Transport.
		§. 3. sonstige Anstalten für Erziehung u. Bildung u. zwar:
600 fl. —	kr.	für den Unterricht der Taubstummen,
500 fl. —	kr.	Beitrag zur höhern Töchterschule (Theresien-Institut) in Ansbach,
300 fl. —	kr.	Beitrag zur höhern Bürgerschule in Ansbach,
100 fl. —	kr.	Beitrag an die höhere Töchterschule in Erlangen,
200 fl. —	kr.	Unterstützung der Pfarrwaisen-Anstalt in Windsbach,
792 fl. 21	kr.	§. 4. Reservefond.
88803 fl. 34½ kr.		Summa wie oben;
34727 fl. —	kr.	Cap. III. Industrie und Cultur, und zwar:
		§. 1. Landwirthschafts- u. Gewerbs-Schulen: Beiträge zur Bestreitung der Personal- und Real-Exigenz:
3895 fl. —	kr.	in Ansbach,
3666 fl. —	kr.	in Erlangen,
5718 fl. —	kr.	in Fürth,
8518 fl. —	kr.	in Nürnberg,
400 fl. —	kr.	Taggebühren und Reisekosten der
22197 fl. —	kr.	Latus.

22197 fl. —	kr.	Transport.
		Prüfungs-Commissäre.
		§. 2. Ackerbauschulen und zwar an Stipendien:
840 fl. —	kr.	für Freiplätze an der Ackerbauschule in Triesdorf,
560 fl. —	kr.	für Freiplätze an der landwirthschaftlichen Erziehungsanstalt in Lichtenhof,
500 fl. —	kr.	§. 3. Stipendien für Zöglinge in den technisch. Unterrichtsanstalten,
		§. 4. Sonstige Ausgaben für Industrie u. Cultur
1300 fl. —	kr.	zur Beförderung der Viehzucht in Triesdorf,
330 fl. —	kr.	für die Obstbaum-Pflanzung daselbst,
500 fl. —	kr.	§. 5. Zuschuß an die Kreishilfskassa,
1000 fl. —	kr.	§. 6. zur Rückzahlung der dem landwirthschaftlichen Kreis-Erziehungs-Institute Lichtenhof aus Centralfonds geleisteten Vorschüsse,
7500 fl. —	kr.	§. 7. Kosten der Erweiterung des landwirthschaftlichen Institus zu Lichtenhof,
34727 fl. —	kr.	Summa wie oben;

Digitized by Google

7500 fl. — kr. Capit. IV. Gesundheit mit
5000 fl. §. 1. Kreis-Irren-Anstalt Erlangen u. zwar:
3000 fl. für Berichtigung von Zinsen- und Annuitäten-Zahlungen an die Sparkassa in Erlangen,
2000 fl. Zuschuß zur Exigenz der Anstalt,

5000 fl. Summa w. o.;
1500 fl. §. 2. zur Unterstützung ärmerer Gemeinden, welche Geisteskranke in der Kreis Irren-Anstalt zu unterhalten haben,
100 fl. §. 3. an die Gebär-Anstalt zu Erlangen,
§. 4. Kranken-Anstalten, und zwar:
300 fl. Beitrag für das chirurgische Clinikum in Erlangen,
300 fl. Beitrag für das medizinische Clinikum daselbst,
100 fl. Beitrag zur Maximilians-Heilanstalt für arme Augenkranke in Nürnberg,
200 fl. §. 5. für die Blutegelzucht,

7500 fl. Summa wie oben;
10100 fl. — kr. Capit. V. Wohlthätigkeit mit
600 fl. §. 1. Anstalten für Erziehung armer verlassener Kinder,
600 fl. Transport
500 fl. §. 2. Unterstützung entlassener Sträflinge und Correktionäre,
4000 fl. §. 3. Beitrag zur Unterstützung verwahrloster Kinder,
5000 fl. §. 4. für ein Kreis-Getraid-Magazin,

10,100 fl. Summa wie oben;
18000 fl. — kr. Capit. VI. Straßen- und Wasserbau und zwar Beiträge zur Herstellung und Unterhaltung von Distriktsstrassen.
1977 fl. 1½ kr. Cap. VII. Allgemeiner Reservefond.

Zusammenstellung.

2000 fl.	—	kr.	Capitel I.
88803 fl.	34½	kr.	„ II.
34727 fl.	—	kr.	„ III.
7500 fl.	—	kr.	„ IV.
10100 fl.	—	kr.	„ V.
18000 fl.	—	kr.	„ VI.
1977 fl.	1½	kr.	„ VII.

163107 fl. 36 kr. Gesammt-Summa der Kreisausgaben pro 1851/52.

Deckungsmittel.

Der vorstehende Gesammt-Bedarf für das Jahr 1851/52 soll gedeckt werden:
Cap. I. durch die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotations-Beiträge des Staates für die deutschen und isolirten lateinischen Schulen mit 13930 fl. 21 kr.
Cap. II. durch den durchlaufenden Anschlag der

Digitized by Google

ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe zu 881 fl. 24 kr.

Cap. III. durch die Leistungen der Staatskassa für ständige Bauausgaben mit 200 fl.

Cap. IV. durch die aus der Staatskassa nach dem Budget zu entrichtende Kreisschuldotation für die deutschen und isolirten lateinischen Schulen mit 57239 fl. — kr.

Cap. V. durch einen Zuschuß aus der Schuldotation des Regierungsbezirks von Schwaben und Neuburg zu 90 fl.

Cap. VI. durch weitere budgetmäßige Zuschüsse der Staatskassa für die deutschen Schulen und zwar:

1) zur Ergänzung der Congrua für die deutschen Schullehrer 1600 fl. — kr.

2) zur Erhöhung derselben auf 250 fl. resp. 200 fl. und 150 fl. 6323 fl. 36 kr.

3) zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen 1000 fl. — kr.

4) zur Unterstützung dienstunfähig gewordener deutscher Schullehrer 100 fl. — kr.

Cap. VII. durch einen Zuschuß aus der Staatskassa für Ackerbauschulen, Verbesserung der Viehzucht, des Wein- und Flachsbaues zu 1500 fl. — kr.

Cap. VIII. durch eine Kreisumlage zu $8\frac{1}{2}$ pCt. der oben unter Ziffer V. aufgeführten Steuer-Prinzipal-Summe nach Abzug der Verwaltungskosten, der Rückstände und Nachlässe mit 79343 fl. 15 kr.

Gesammt-Summa der Deckungsmittel für das Jahr 1851/52 163107 fl. 36 kr.

B.

Bedarf für das Verwaltungs-Jahr 1852/53.

2000 fl. — kr. Capit. I. Bedarf des Landraths und zwar:

1400 fl. — kr. Taggebühren und Reisekosten,

600 fl. — kr. Regiekosten,

2000 fl. — kr. Summa wie oben;

88803 fl. $34\frac{1}{2}$ kr. Cap. II. Erziehung u. Bildung mit

79885 fl. $22\frac{1}{4}$ kr. §. 1. deutsche Schulen,

6425 fl. $51\frac{1}{4}$ kr. §. 2. isolirte lateinische Schulen,

§. 3. Sonstige Anstalten für Erziehung u. Bildung und zwar:

600 fl. — kr. für den Unterricht der Taubstummen,

500 fl. — kr. Beitrag zur höhern Töchterschule (Theresien-Institut) in Ansbach,

300 fl. — kr. Beitrag für die höhere Bürgerschule in Ansbach,

100 fl. — kr. Beitrag für die höhere Töchterschule in Erlangen,

200 fl. — kr. Unterstützung der Pfarrwaisen-Anstalt in Windsbach,

500 fl. — kr. §. 4. für Erhal-

88511 fl. $13\frac{1}{2}$ kr. Latus.

Digitized by Google

88511 fl. 13½ kr. Transport.
tung von Kunstdenkmalen und Alterthümern,
292 fl. 21 kr. §. 5. Reservefond.

88803 fl. 34½ kr. Summa wie oben;
32767 fl. — kr. Cap. III. Industrie und Kultur und zwar:
§. 1. Landwirthschafts- u. Gewerbsschulen:
Beiträge zur Bestreitung der Personal- und Real-Exigenz,
3895 fl. — kr. in Ansbach,
3666 fl. — kr. in Erlangen,
5718 fl. — kr. in Fürth,
8518 fl. — kr. in Nürnberg,
400 fl. — kr. Taggebühren und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre,
§. 2. Ackerbauschulen, u. zwar an Stipendien:
840 fl. — kr. für Freiplätze an der Ackerbauschule in Triesdorf,
560 fl. — kr. für Freiplätze an der landwirthschaftlichen Erziehungs-Anstalt in Lichtenhof;
500 fl. — kr. §. 3. Stipendien für Zöglinge an technisch. Schulen,
§. 4. Sonstige Ausgaben für Industrie und Kultur:
1000 fl. — kr. für die Viehzucht in Triesdorf,

25097 fl. — kr. Latus.

25097 fl. — kr. Transport.
330 fl. — kr. für die Obstbaumpflanzung daselbst,
500 fl. — kr. §. 5. Zuschuß an die Kreishülfskasse,
1000 fl. — kr. §. 6. zur Rückzahlung der dem landwirthschaftlichen Kreis-Erziehungs-Institute in Lichtenhof aus Centralfonds geleisteten Vorschüsse,
1500 fl. — kr. §. 7. Reparaturkosten für den Ausbau des Oekonomiegebäudes in Lichtenhof,
2635 fl. — kr. §. 8. Kosten der Errichtung eines chemischen Laboratoriums an der Landwirthschafts- u. Gewerbsschule in Nürnberg,
1703 fl. — kr. §. 9. Aufwand zur Einlösung der Hohenhofs-Aktien der Maximilians-Stiftung,

32767 fl. — kr. Summa wie oben;
7400 fl. — kr. Capit. IV. Gesundheit mit
5000 fl. Kreis-Irren-Anstalt in Erlangen und zwar:
3000 fl. für Berichtigung von Zinsen- und Annuitäten-Zahlungen an die

Digitized by Google

3000 fl.		Transport.
		Sparkaſſa in Erlangen,
2000 fl.		Zuſchuß zur Erigenz der Anſtalt.
5000 fl.		Summa wie oben;
1500 fl.	§. 2.	zur Unterſtützung ärmerer Gemeinden, welche Geiſteskranke in der Kreis-Irren-Anſtalt zu unhalten haben,
100 fl.	§. 3.	an die Gebäranſtalt in Erlangen,
	§. 4.	Kranken-Anſtalten:
300 fl.		Beitrag für das chirurgiſche Clinikum in Erlangen,
300 fl.		Beitrag für das mediziniſche Clinikum daſelbſt,
100 fl.		Beitrag zur Maximilians-Heilanſtalt für arme Augenkranke in Nürnberg,
100 fl.	§. 5.	Blutegelzucht.
7400 fl.		Summa wie oben;
10100 fl. — kr.		Cap. V. Wohlthätigkeit mit
600 fl.	§. 1.	Anſtalten für Erziehung armer verlaſſener Kinder;
500 fl.	§. 2.	zur Unterſtützung entlaſſener Sträflinge und Correktionäre,
4000 fl.	§. 3.	Beitrag zur Unterſtützung verwahrloſter Kinder,
5000 fl.	§. 4.	für ein Kreis-Getreid-Magazin;
10100 fl.		Summa wie oben;
20000 fl. — kr.		Cap. VI. Straßen- und Waſſerbau mit
18000 fl.	§. 1.	Beiträge zur Herſtellung und Unterhaltung von Diſtriktsſtraſſen,
1000 fl.	§. 2.	Beiträge zur Beſtreitung der Koſten von Waſſerbauten, welche den Gemeinden obliegen,
1000 fl.	§. 3.	für den Uferſchutz an Flüſſen, welche der Schiff- oder Floßfahrt dienen, nach Artikel 2 des Geſetzes vom 28. Mai 1852,
20000 fl.		Summa wie oben;
2037 fl. 1½ kr.		Cap. VII. Allgemeiner Reſervefond.

Zuſammenſtellung.

2000 fl. —	kr.	Capitel I.
88803 fl. 34½	kr.	„ II.
32767 fl. —	kr.	„ III.
7400 fl. —	kr.	„ IV.
10100 fl. —	kr.	„ V.
20000 fl. —	kr.	„ VI.
2037 fl. 1½	kr.	„ VII.
163107 fl. 36	kr.	Geſammt Summa der Kreis-Ausgaben pro 1852/53.

Digitized by Google

Die Deckungsmittel bestehen in denselben Positionen wie 1851/52 und in der nämlichen Größe ad

163,107 fl. 36 kr.

Außer den vorstehend aufgezählten aus allerhöchstem Auftrag Behufs der Berathung und beziehungsweise Zustimmung bekannt gegebenen Kreisausgaben, sind noch weiters bei der Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Nürnberg

150 fl. für einen Assistenten am chemischen Laboratorium und physikalischen Kabinet,

45 fl. zur Erhöhung der Position für Zeichnungs-Vorlagen und

50 fl. zur Erhöhung der Position für die Unterhaltung des Gebäudes der Landwirthschafts- und Gewerbsschule resp. statt des bisherigen Miethzinses von 150 fl., an die polytechnische Schule 200 fl. „für Unterhaltung";

dringend erforderlich, und wir wurden deshalb mittelst Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 8. vorigen Monats Nro. 9071. vorbehaltlich der Allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät des Königs ermächtiget, bezüglich dieses angeregten Mehrbedarfes dem Landrathe die geignete Mittheilung zu machen.

Demgemäß wolle dieser Nachtrags-Proposition von Seite des Landraths die erforderliche Berücksichtigung um so mehr zugewendet werden, als sich der k. Ministerial-Prüfungs-Commissär, Universitäts-Professor Dr. Scherer von Würzburg bei Gelegenheit der Abhaltung der dießjährigen Prüfung an genannter Schule von der dringenden Nothwendigkeit der Erhöhung der bemerkten Positionen persönlich überzeugt und sie deßhalb beantragt hat.

Als Deckungsmittel für diese Nachtragsproposition bringen wir den allgemeinen Reservefond pro 1852/53 in Vorschlag.

VII. Obwohl dem Landrathe die zur Würdigung der einzelnen Präpositionen erforderlichen Aufschlüsse von den, den Sitzungen desselben gemäß Art. 22. Abs. 3. des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Landräthe betreffend, anwohnenden oder dazu einzuladenden Regierungs-Mitglieder bereitwilligst werden ertheilt werden, und für die dazu geeigneten Fälle gesonderte schriftliche Mittheilungen ohnehin vorbehalten bleiben, so glauben wir doch zur möglichsten Erleichterung die nachstehenden Propositionen in Kürze, wie folgt, beleuchten zu müssen, und zwar:

1.) ad Cap. I.

Bedarf des Landraths.

Nachdem in Folge des Gesetzes vom 28. Mai 1852 die Zahl der Landräthe von bisherigen 27 auf 34 sich erhöhte, so war auch eine angemessene Erhöhung der Position für den Bedarf des Landrathes von bisherigen 1930 fl. auf 2000 fl. geboten.

2.) ad Cap. II.

Erziehung und Bildung

und zwar:

ad §. 1. Unter dem Bedarf für deutsche Schulen befinden sich auch 1000 fl. für die wegen Ueberfüllung der deutschen Schulen in Fürth nothwendig werdende Errichtung von 5 neuen Schulabtheilungen und Aufstellung von 5 Schulgehilfen.

Da der Lokalschulfond in Fürth in einer so bedrängten Lage sich befindet, daß er mit einem ständigen Deficit und mit einer Schuldenlast von 3000 fl. zu kämpfen hat, und auch die Communalkassa daselbst in gleich mißlicher

Digitized by Google

Lage sich befindet, so müssen wir die Uebernahme des für die Aufstellung von 5 Schulgehilfen erforderlichen Aufwandes von 1000 fl. des Jahres auf den Kreisfond um so dringender empfehlen, als bei dem Umstande, daß eine Schulklasse in Fürth zwischen 140 und 161 Kinder zählt, — die Errichtung von 5 neuen Schulabtheilungen zur unabweislichen Nothwendigkeit geworden, und in dieser Rücksicht auch von Allerhöchster Stelle genehmiget worden ist.

3.) ad Cap III.

Industrie und Kultur

und zwar:

ad §. 1. Die Ansätze auf Landwirthschafts- und Gewerbschulen sind auf das unabweisbare Bedürfniß beschränkt, und die Gehalte der Lehrer auf den Grund der Anstellungsdekrete in Ansatz gebracht.

Bei sämmtlichen Landwirthschafts- und Gewerbschulen war eine theilweise Erhöhung der Positionen auf Realerigenz — nachdem sich die bisherigen Sätze als offenbar unzureichend zeigten — geboten.

Die Aenderungen und Erhöhungen bei verschiedenen Positionen der Landwirthschafts- und Gewerbschule in Ansbach sind vorzugsweise aus der Erhebung dieser Schule in eine technische Lehranstalt I. Klasse und aus der erfolgten Erwerbung eines eigenen Gebäudes für dieselbe hervorgegangen.

ad §. 2. Die Position — für 12 Freiplätze an der Ackerbauschule in Triesdorf mußte mit Rücksicht auf die gesteigerten Preise fast aller Lebensmittel von 720 fl. — auf 840 fl. — des Jahres erhöht werden.

ad §. 5. Viele Familien verdanken ihre Rettung vor Verderben der von Seiner Majestät dem Könige Ludwig gestifteten Kreishilfskasse. Die Mittel dieser so wohlthätigen Anstalt sind aber dermalen so beschränkt, daß nur wenigen von den vielen Unterstützungsbedürftigen die nachgesuchte Hilfe zu Theil werden kann.

In dieser Berücksichtigung und im Hinblick auf die Bestimmungen des Art. XII. des allerhöchsten Stiftungsbriefes vom 6. Juli 1828 wurden daher zur Vermehrung der Fonds der erwähnten Kreis-Anstalt 500 fl. in den Voranschlag aufgenommen.

ad §. 7. ꝛc. Die landwirthschaftliche Erziehungs-Anstalt in Lichtenhof bot bereits seit einer Reihe von Jahren die mannichfachsten Schwierigkeiten dadurch dar, daß die Anstalt zum Theil als landwirthschaftliche Abtheilung der k. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule in Nürnberg erschien, auf deren Etat die Lehrerbesoldungen und die Realerigenz standen, zum Theil als Privatunternehmung des Instituts-Vorstandes Prof Dr. Weidenkeller seu. betrachtet wurde, und endlich in den innigsten Beziehungen zu dem in Nürnberg bestehenden Verein für Industrie und Kultur und den von diesem gegründeten verschiedenartigen Aktien-Unternehmungen stand, dessen Gründer und permanenter Vorstand Professor Weidenkeller war.

Die Geldmittel der Anstalt flossen theils aus Kreisfonds, theils aus den Beiträgen des Industrie- und Kultur-Vereins und den Aktien des von diesen gegründeten Fohlenhofes, sowie des von demselben erworbenen Oekonomiegutes in Lichtenhof, theils aus den Erträgnissen der Realitäten des Fohlenhofes und Oekonomieguts, welche von dem Institut bewirthschaftet wurden, theils aus Beiträgen der gegen Bezahlung untergebrachten Zöglinge und dem Erträgnisse der Lichtenhofer Blätter, theils aus dem Vermögen des Professors Weidenkeller und seiner Ehefrau.

Bei dem Mangel genauer Ausscheidungen und fester Normen über die Verhältnisse der

Anstalt und dem Umstande, daß die vorhandenen Mittel nur nothdürftig zur Erfüllung der Zwecke hinreichten, herrschte in dieser Beziehung große Unklarheit und das Bedürfniß der Ordnung derselben erschien unabweisbar als am 2. Juli 1851 der bisherige Instituts-Vorstand Dr. Jakob Weidenkeller der Aeltere mit Tod abging.

Durch einen nach Nürnberg abgeordneten Regierungs-Commissär wurden daher hinsichtlich der künftigen Gestaltung der Anstalt und der Ordnung der verschiedenen hier einwirkenden Interessen die nöthigen Verhandlungen gepflogen, deren Ergebniß war, daß der Industrie- und Kultur-Verein zu Nürnberg in einem übergebenen Entwurf einer Stiftungs-Urkunde unter gewissen Modalitäten das Oekonomiegut zu Lichtenhof und Gibitzenhof Nro. 177 mit sämmtlichen Pertinentien und dem Inventarium an Vieh- und Geräthschaften im Gesammtschätzungs-Werthe von 23,386 fl. 30 kr. als Bestandtheil der landwirthschaftlichen Abtheilung der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule bestimmte; die Wittwe des Professors Dr. Jakob Weidenkeller aber ihrer Seits auf alle Ansprüche wegen Verwendungen aus ihrem Vermögen und beziehungsweise dem Vermögen ihres verstorbenen Ehegatten unter gewissen Modalitäten Verzicht leistete.

Auf gestellten Antrag genehmigte das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, durch Entschließung vom 13. Oktober vorigen Jahrs die Aufnahme der bezeichneten Punkte in die betreffenden Landraths-Propositionen, und es erscheinen daher in dem Spezialetat der Landwirthschafts- und Gewerbschule Nürnberg Abtheilung B. Nro. I. lit. c. 420 fl. Alimentation der Wittwe des Professors Dr. Weidenkeller und Nro. II. Ziffer 7. 140 fl. Kapitalzinsen an die Wittwe Weidenteller, dann in dem Voranschlag der Kreis-Ausgaben und der Kreisfonds für 1852/53 Cap. III. §. 7. 1500 fl. Reparaturkosten für den Ausbau des Oekonomiegebäudes in Lichtenhof und §. 9. 1705 fl. als Aufwand zur Einlösung der Fahlenhofs-Aktien der Maximilians-Stiftung.

Die Erläuterung dieser einzelnen Positionen würde bei den obwaltenden verwickelten Verhältnissen hier zu weit führen, und wir behalten uns daher vor, auf den Grund unserer Akten die erforderlichen Aufschlüsse bei der Berathung sowohl im Ausschusse als in den Plenar-Sitzungen des versammelten Landraths ertheilen zu lassen.

Unter den Kreisausgaben für 1851/52 sind im Cap. III. §. 7 ferner 7500 fl. als Kosten der Erweiterung des landwirthschaftlichen Instituts zu Lichtenhof vorgetragen, welche als unumgänglich nothwendig zur Erweiterung der Lehrzimmer und Einrichtung gehöriger Schlaf-Säle für die Zöglinge erscheinen, deren Zahl über 100 beträgt, und die in dem gegenwärtigen Lokale auf eine selbst in sanitätspolizeilicher Beziehung nicht länger zu duldende Weise untergebracht sind.

Am angeführten Orte §. 6 und bei den Ausgaben für das Jahr 1852/53 Cap. III. §. 6. erscheinen ferner je 1000 fl. zur Rückzahlung der dem landwirthschaftlichen Institute zu Lichtenhof aus Centralfonds geleisteten Vorschüsse, die gleichen Beträge, wie sie in dem Landrathsabschiede vom 11. April 1851 Nro. 5. Ziffer 9. lit. b. und Ziffer 10. lit. a. mit je 1000 fl. zur allmähligen Rückzahlung der diesem Institute aus Centralfonds im Gesammtbetrage von 10,200 fl. geleisteten Vorschüsse aus Kreisfonds bereits mit Zustimmung des Landraths eingesetzt sind, worüber wir auf die früheren Verhandlungen Bezug nehmen.

Digitized by Google

4.) ad Cap. IV.

Gesundheit

und zwar:

ad §. 2. Die in dem Voranschlag eingestellten 1500 fl. zur Unterstützung ärmerer Gemeinden, welche Geisteskranke in der Kreis-Irren-Anstalt zu unterhalten haben, werden von Seite des Landrathes um so weniger einer Beanstandung unterliegen, als derselbe in seinen jüngsten Verhandlungen (Seite 100 des gedruckten Protokolls) selbst auf Einstellung dieser Position in den Voranschlag angetragen hat.

5.) ad Cap. V.

Wohlthätigkeit

und zwar:

ad §. 1. und 3. Die Fürsorge für verwahrloste Kinder zur Hebung des sittlichen Wohles der Bevölkerung hat der Landrath in seinen jüngsten Verhandlungen (Seite 55 und 100. des gedruckten Landraths-Protokolls) in einer Weise anerkannt, daß nicht im Geringsten gezweifelt werden kann, derselbe werde sich dieser armen Geschöpfe mit Wärme annehmen und durch Zustimmung zu den hiefür postulirten Summen zu 600 fl. und 4000 fl. dem in der Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 20. November 1851 Nro. 925. kund gegebenen Wunsche Seiner Majestät des Königs bereitwilligst entgegenkommen.

ad §. 4. Bei der in Folge des Gesetzes vom 4. Juni 1848 nicht mehr zum Vollzug kommenden ärarialischen Getraid-Aufspeicherung wird sich der Landrath von der dringenden Nothwendigkeit der Errichtung eines Getraide-Magazins überzeugen und demgemäß gerne zur Gewinnung der hiezu erforderlichen Mittel die Hand bieten.

6.) ad Cap. VII.

Straßen- und Wasserbau.

Dem von der jüngsten Landraths-Versammlung (Seite 99 des gedruckten Protokolls) ausgesprochenen Wunsche entsprechend, ist die Etats-Position auf Herstellung und Unterhaltung der Distriktsstraßen auf 18,000 fl. erhöht worden, da allerdings nur mit dieser Summe den allzuhäufigen Klagen über den da und dort ungenügenden Zustand der Bezirksstraßen begegnet und den oft schwer belasteten Gemeinden einige Erleichterung gewährt werden kann.

VIII. Hinsichtlich des Vollzuges des allerhöchsten Landraths-Abschiedes vom 11. April 1851 haben wir eine Bemerkung nicht zu machen.

Schlüßlich fügen wir ein Verzeichniß derjenigen Regierungs-Mitglieder, welchen Landrathsgegenstände zum Referat übertragen sind, zum allenfallsigen mündlichen Benehmen mit denselben unter der Versicherung an, daß wir den Bestrebungen des Landraths in Förderung der Kreis-Interessen stets unsere vollste Würdigung ebenso bereitwillig als pflichtgemäß zuwenden werden.

v. Volz, Regierungspräsident.

v. Hornberg, Regierungsdirektor.

Gerhardt, Sekretär.

Digitized by Google

I.
Summarische Darstellung
oder
Uebersicht der Kreis-Fonds-Rechnungs-Resultate dann Abgleichung der wirklichen Einnahmen und Ausgaben gegen den Etat
bei der Kreisfonds-Hauptrechnung pro $18^{49}/_{50}$.

Einnahms-Etat			Vortrag der Einnahmen zur Deckung der Ausgaben für Erfüllung der Kreis-Zwecke.			Wirkliche Ausgaben.			Gegen den Etat					
									Mehr			Minder		
fl.	kr.	pf.	Cap.	§.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
					I. Abtheilung: Einnahmen aus dem Bestande d. Vorjahre.									
					I. Abschnitt. Aus dem Bestande der V. Finanzperiode und zurück:									
					A. für nothwendige Zwecke	10006	34	—	10006	34	—	—	—	—
					B. für fakultative Zwecke	3822	30	3	3822	30	3	—	—	—
					Summa I. Abschnitt	13829	4	3	13829	4	3	—	—	—
					II. Abschnitt. Aus den Vorjahren der VI. Finanzperiode . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					Summa I. Abtheilung	13829	4	3	13829	4	3	—	—	—
					II. Abtheilung: Aus dem laufenden Jahre.									
94245	16	3	I.		Zuschüsse aus Staatsfonds	94497	41	—	252	24	1	—	—	—
—	—	—	II.		Fundations- und dotationsmäßige Beiträge der Gemeinden	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	III.		Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
55739	—	—	IV.		Kreisumlagen . . .	48989	37	2	—	—	—	6749	22	2
149984	16	3			Summa II. Abtheilung	143487	18	2	252	24	1	6749	22	2
—	—	—			Hiezu Summa I. Abtheilung	13829	4	—	13829	4	3			
149984	16	3			Gesammtsumme d. Einnahme	157316	23	1	14081	29	—			
						149984	16	3	6749	22	2			
						7332	6	2	7332	6	2			

Digitized by Google

Ausgabs-Etat.		Vortrag der Ausgaben auf Erhebung.			Wirkliche Ausgabe.			Gegen den Etat					
								Mehr			Minder		
fl.	kr.	Cap.	§.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	p.f
				I. Abtheilung: Auf den Bestand der Vorjahre.									
				I. Abschnitt. Auf die V. Finanzperiode und zurück									
				A. für nothwendige Zwecke	304	35	2						
				B. für fakultative Zwecke	31	9	2						
								335	45	—			
				II. Abschnitt. Auf die Vorjahre der VI. Finanzperiode	—	—	—	—	—	—			
				Summa I. Abtheilung	335	45	—	335	45	—			
				II. Abtheilung: Auf das lauf. Jahr.									
		I.		Besoldungen resp Tantiemen und Hebegebühren .	838	3	3	838	3	3			
		II.		Allgemeine Regiekosten	81	20	—	81	20	—			
		III.		Besondere Regie- und Erhebungskosten . .	—	—	—	—	—	—			
		IV.		Besondere Vergütungen an die Staatsfonds für den Minderbetrag der Normal- gegen die Budjetpreise	1358	16	1	1358	16	1			
				Summa II. Abtheilung	2277	40	—	2277	40	—			
				Hiezu Summa I. Abtheilung	335	45	—	335	45	—			
				Summa der Ausgaben auf Erhebung u. Verwaltung	2613	25	—	2613	25	—			
				Abschluß der Einnahmsrechnung.									
				Die Einnahmen betragen .	157316 fl. 23 kr. 1 pf.								
				Die Ausgaben betragen .	2613 fl. 25 kr. — pf.								
				Einnahms-Ueberschuß	154702 fl. 58 kr. 1 pf.								

Digitized by Google

Ausgabs-Etat. fl.	kr.	pf.	Vortrag der Ausgaben für Erfüllung der Kreiszwecke. Cap.	§.		Wirkliche Ausgabe. fl.	kr.	pf.	Gegen den Etat Mehr fl.	kr.	pf.	Minder fl.	kr.	pf.
					I. Abtheilung: Auf den Bestand der Vorjahre.									
					I. Abschnitt: Auf den Bestand der V. Finanzperiode und zurück.									
					A. für nothwendige Zwecke	1011	55	2	1011	55	2	—	—	—
					B. „ fakultative „	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					Summa I. Abschnitt	1011	55	2	1011	55	2	—	—	—
					II. Abschnitt: Auf den Bestand der Vorjahre der VI. Finanzperiode	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					Summa I. Abtheilung	1011	55	2	1011	55	2	—	—	—
					II. Abtheilung: Ausgaben für das laufende Jahr.									
			I.		Auf den Etat des Landrathes:									
				1	Diäten und Reisekosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
				2	Regie-Erigenz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					Summa Cap. I.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			II.		Auf Erziehung und Bildung:									
6481	6	1		1	Isolirte Lateinschulen	6362	3	3	—	—	—	119	2	2
81236	1	2		2	Deutsche Schulen	81412	33	3	176	32	1	—	—	—
				3	Sonstige Anstalten für Schulzwecke:									
600	—	—			Tit. 1. Auf Unterricht der Taubstummen	600	—	—	—	—	—	—	—	—
200	—	—			„ 2. Auf Unterstützung der Pfarrwaisen-Anstalt Windsbach	200	—	—	—	—	—	—	—	—
800	—	—			Summa §. 3.	800	—	—	176	32	1	119	2	2

Digitized by Google

Ausgabs-Etat.			Vortrag der Ausgaben für Kreiszwecke.			Wirkliche Ausgaben.			Gegen den Etat					
									Mehr			Minder		
fl.	kr.	pf.	Cap.	§.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
			II.	4	Bauausgaben:									
					Tit. 1. Beiträge an die Gemeinden:									
					a) zur Unterhaltung der Schulhäuser									
3300	—	—			b) zur Ausführung neuer Schulhausbauten	3680	—	—	380	—	—	—	—	—
					Summa Tit. 1. per se									
200	—	—			Tit. 2. Ständige Bauausgaben	151	53	1	—	—	—	48	6	3
3500	—	—			Summa §. 4.	3831	53	1	380	—	—	48	6	3
800	—	—			Hiezu „ §. 3.	800	—	—	—	—	—	—	—	—
81236	1	2			„ „ §. 2.	81412	33	3	176	32	1	—	—	—
6481	6	1			„ „ §. 1.	6362	3	3	—	—	—	119	2	2
1528	9	—			Reservefond	—	—	—	—	—	—	1528	9	—
93545	16	3			Summa Cap. II.	92406	30	3	556	32	1	167 1528	9 9	1 —
			III.		Auf Kreislandwirthschafts- und Gewerbschulen, dann sonstige Kreisanstalten für Industrie und Cultur:							Reservefond.		
				1	Für Kreislandwirthschafts- und Gewerbschulen:									
					Tit. 1. für Exigenz-Averfalzuschüsse:									
1549	—	—			1) in Ansbach . .	1549	—	—	—	—	—	—	—	—
2602	42	—			2) in Erlangen . .	2602	42	—	—	—	—	—	—	—
5092	30	—			3) in Fürth . . .	5092	30	—	—	—	—	—	—	—
6230	—	—			4) in Nürnberg . .	6230	—	—	—	—	—	—	—	—
15474	12	—			Summa Tit. 1.	15474	12	—	—	—	—	—	—	—
250	—	—			Tit. 2. Auf Prüfungskosten	230	4	—	—	—	—	19	56	—
15724	12	—			Summa §. 1.	15704	16	—	—	—	—	19	56	—

Digitized by Google

Ausgabs-Etat.			Vortrag der Ausgaben für Kreiszwecke.			Wirkliche Ausgaben.			Gegen den Etat					
									Mehr			Minder		
fl.	kr.	pf.	Cap.	§.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
—	—	—		2	Beiträge zu Ackerbauschulen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
600	—	—		3	Stipendien für Zöglinge technischer Anstalten .	600	—	—	—	—	—	—	—	—
1000	—	—		4	Sonstige Anstalten für Industrie und Cultur: Zur Verbesserung der Rindviehzucht in Triesdorf	1000	—	—	—	—	—	—	—	—
15724	12	—			Hiezu §. 1.	15704	16	—	—	—	—	19	56	—
17324	12	—			Summa Cap. III.	17304	16	—	—	—	—	19	56	—
			IV.	1	Auf allgemeine Sanitäts-Anstalten des Regierungsbezirkes: Kreis-Irren-Anstalt in Erlangen:									
2000	—	—			Tit. 1. jährlicher Exigenzzuschuß	2000	—	—	—	—	—	—	—	—
3000	—	—			Tit. 2. auf Zinsen- und Annuitäten-Zahlungen	3000	—	—	—	—	—	—	—	—
4229	7	2			Tit. 3. Heimzahlung von Vorschüssen an Gemeinden	4229	7	2	—	—	—	—	—	—
9229	7	2		2	Summa § 1.	9229	7	2	—	—	—	—	—	—
					An Krankenanstalten:									
300	—	—			Tit. 1. dem chirurgischen Clinikum zu Erlangen	300	—	—	—	—	—	—	—	—
300	—	—			Tit. 2. dem medizinischen Clinikum daselbst .	300	—	—	—	—	—	—	—	—
100	—	—			Tit. 3. der Maximilians-Augenheilanstalt zu Nürnberg	100	—	—	—	—	—	—	—	—
700	—	—		3	Summa §. 2.	700	—	—	—	—	—	—	—	—
100	—	—			Blutegelzucht . .	100	—	—	—	—	—	—	—	—
9229	7	2			Hiezu §. 1.	9229	7	2	—	—	—	—	—	—
10029	7	2			Summa Cap. IV.	10029	7	2	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Ausgabs-Etat.			Vortrag der Ausgaben für Kreiszwecke.			Wirkliche Ausgaben.			Gegen den Etat			
									Mehr			Min
fl.	kr.	pf.	Cap.	§.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.
—	—	—	V.		Auf Kreis-Armen- u. Findelhäuser .	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	VI.		Auf Kreisbeschäftigungsanstalten	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	VII.		Auf Adaptirungs- und Unterhaltungskosten der zur Benützung für Kreisanstalten überlassenen Staatsgebäude .	—	—	—	—	—	—	—
500	—	—	VIII.		Auf Unterstützung entlassener Sträflinge und Correktionäre	500	—	—	—	—	—	—
2000	—	—	IX.		Beitrag zur Unterstützung verwahrloster Kinder . .	400	—	—	—	—	—	1600
15289	50	—	X.		Beiträge zur Unterhaltung und Herstellung der Distriktsstrassen	4050	—	—	—	—	—	11239
—	—	—	XI.		Auf Rückersatz der dem landwirthschaftlichen Institut zu Lichtenhof aus Central fonds gewährten Vorschüsse	1414	—	—	1414	—	—	—
—	—	—	XII.		Auf Rückersatz des der Stadtgemeinde Fürth zur Umgestaltung der Gewerbschule aus Centralfonds geleisteten Vorschusses .	1750	—	—	1750	—	—	—
—	—	—	XIII.		Zur Deckung des Passivrestes bei der Kreisirren-Anstalt Erlangen . . .	4000	—	—	4000	—	—	—

Digitized by Google

Ausgabs-Etat.			Vortrag der Ausgaben für Kreiszwecke.			Wirkliche Ausgaben.			Gegen den Etat					
									Mehr			Minder		
fl.	kr.	pf.	Cap.	§.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
					Recapitulation:									
—	—	—			Summa Cap. I.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
93545	16	3			„ „ II.	92406	30	3	556	32	1	167	9	1
												1528	9	—
												Reservefond.		
17324	12	—			„ „ III.	17304	16	—	—	—	—	19	56	—
10029	7	2			„ „ IV.	10029	7	2	—	—	—	—	—	—
—	—	—			„ „ V.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—			„ „ VI.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—			„ „ VII.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
500	—	—			„ „ VIII.	500	—	—	—	—	—	—	—	—
2000	—	—			„ „ IX.	400	—	—	—	—	—	1600	—	—
15289	50	—			„ „ X.	4050	—	—	—	—	—	11239	50	—
—	—	—			„ „ XI.	1414	—	—	1414	—	—	—	—	—
—	—	—			„ „ XII.	1750	—	—	1750	—	—	—	—	—
—	—	—			„ „ XIII.	4000	—	—	4000	—	—	—	—	—
11295	50	2			Allgemeiner Reservefond	—	—	—	—	—	—	11295	50	2
149984	16	3			Summa der II. Abtheilung	131853	54	1	7720	32	1	25850	54	3
—	—	—			„ „ I. „	1011	55	2	1011	55	2	—	—	—
149984	16	3			Gesammtsumma der Ausgaben auf Erfüllung der Kreiszwecke . .	132865	49	3	8732	27	3	25850	54	3
					Abschluß.									
149984	16	3			Der Einnahmsüberschuß beträgt	154702	58	1						
149984	16	3			Ausgaben auf Erfüllung der Kreiszwecke . .	132865	49	3						
					Aktiv-Rest von welcher in der Rechnung pro 1850/51 fol 7. in Einnahme vorgetragen ist.	21837	8	2						

Digitized by Google

II.

Summarische Darstellung

oder

Uebersicht der Kreis-Fonds-Rechnungs-Resultate dann Abgleichung der wirklichen Einnahmen und Ausgaben gegen den Etat

bei der Kreisfonds-Haupt-Rechnung pro $18^{50}/_{51}$.

Einnahms-Etat. fl.	kr.	pf.	Vortrag der Einnahmen zur Deckung der Ausgaben für nothwendige Zwecke. Cap.	§.		Wirkliche Einnahme. fl.	kr.	pf.	Gegen den Etat Mehr fl.	kr.	pf.	Minder fl.	kr.	pf.
					I. Abtheilung:									
					Einnahmen aus dem Bestand der Vorjahre.									
					I. Abschnitt. Aus dem Bestand der V. Finanzperiode und zurück									
					A. für nothwendige Zwecke	173	53	3	173	53	3			
					B. für fakultative Zwecke	48	54	—	48	54	—			
					Summa I. Abschnitt	222	47	3	222	47	3			
					II. Abschnitt. Aus den Vorjahren der VI. Finanzperiode:									
			I.		Aktivrest der vorjährigen Rechnung . . .	21837	8	2	21837	8	2			
			II.		Nachträgliche Einnahmen	9725	9	2	9725	9	2			
			III.		Rechnungsdefekte und Rückersätze	248	23	—	248	23	—			
			IV.		Kassendefekte . . .	—	—	—	—	—	—			
					Summa II. Abschnitt	31810	41	—	31810	41	—			
					Hiezu Summa I. Abschnitt	222	47	3	222	47	3			
					Summa I. Abtheilung	32033	28	3	32033	28	3			

Digitized by Google

Einnahms-Etat			Vortrag der Einnahmen zur Deckung der Ausgaben für nothwendige Zwecke.			Wirkliche Einnahme.			Gegen den Etat					
									Mehr			Minder		
fl.	kr.	pf.	Cap.	§.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
					II. Abtheilung:									
					Einnahmen aus dem laufenden Jahre.									
94245	16	3	I.		Zuschüsse aus Staatsfonds	94383	31	2	138	14	3			
—	—	—	II.		Fundations- und dotationsmäßige Beiträge der Gemeinden	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	III.		Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen . .	—	—	—	—	—	—			
55739	—	—	IV.		Kreisumlagen . . .	58054	40	—	2315	40	—			
149984	16	3			Summa II. Abtheilung	152438	11	2	2453	54	3			
—	—	—			Hiezu Summa I. Abtheilung	32033	28	3	32033	28	3			
149984	16	3			Gesammt-Summa der Einnahmen	184471	40	1	34487	23	2			
						149984	16	3	—	—	—			
						34487	23	2	34487	23	2			

Digitized by Google

Ausgabs-Etat fl.	kr.	pf.	Vortrag der Ausgaben auf Erhebung. Cap.	§.		Wirkliche Ausgaben fl.	kr.	pf.	Gegen den Etat Mehr fl.	kr.	pf.	Minder fl.	kr.	pf.
					I. Abtheilung: Auf den Bestand der Vorjahre.									
					I. Abschnitt. Auf die V. Finanzperiode und zurück									
					A. für nothwendige Zwecke	68	58	3	68	58	3			
					B. für fakultative Zwecke	11	23	2	11	23	2			
					Summa I. Abschnitt	80	22	1	80	22	1			
					II. Abschnitt. Auf die Vorjahre der VI. Finanzperiode	956	7	2	956	7	2			
					Summa I. Abtheilung	1036	29	3	1036	29	3			
					II. Abtheilung: Auf das lauf. Jahr.									
			I.		Besoldungen resp. Tantiemen und Hebegebühren .	997	56	2	997	56	2			
			II.		Allgemeine Regiekosten	75	48	—	75	48	—			
			III.		Besondere Regie- und Erhebungskosten . .	6	35	—	6	35	—			
			IV.		Besondere Vergütungen an die Staatsfonds für den Minderbetrag d. Normalgegen die Budgetspreise	922	32	2	922	32	2			
					Summa II. Abtheilung	2002	52	—	2002	52	—			
					Hiezu Summa I. Abtheilung	1036	29	3	1036	29	3			
					Summa der Ausgaben auf Erhebung u. Verwaltung	3039	21	3	3039	21	3			

Abschluß der Einnahms-Rechnung:

Einnahmen	184471 fl.	40 kr.	1 pf.
Ausgaben	3039 fl.	29 kr.	3 pf.
Einnahms-Ueberschuß	181432 fl.	18 kr.	2 pf.

Digitized by Google

Ausgabs-Etat.			Vortrag der Ausgaben für Kreiszwecke.			Wirkliche Ausgaben.			Gegen den Etat					
									Mehr			Minder		
fl.	kr.	pf.	Cap.	§.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pi.
					I. Abtheilung: Auf den Bestand der Vorjahre.									
					I. Abschnitt: Auf den Bestand der V. Finanzperiode et retro									
					A. für nothwendige Zwecke	231	36	2	231	36	2			
					B „ facultative „	—	—	—	—	—	—			
					Summa Abschnitt I.	231	36	2	231	36	2			
					II. Abschnitt: Auf den Bestand der VI. Finanzperiode	65	37	1	65	37	1			
					Summa II. Abschnitt	65	37	1	65	37	1			
					Hiezu „ I. „	231	36	2	231	36	2			
					Summa I. Abtheilung	297	13	3	297	13	3			
					II. Abtheilung: Ausgaben für das laufende Jahr									
			I.		Auf den Etat [illegible]									
1370	—	—		1	[illegible]	1483	—	—	113	—	—			
560	—	—		2	Regie-Erfordernis	704	11	2	144	11	2			
1930	—	—			Summa Cap. I.	2187	11	2	257	11	2			
			II.		Auf Erziehung und Bildung:									
6481	6	1		1	Niedere Volksschulen .	6310	48	—	—	—	—	170	18	1
81662	1	2		2	Deutsche Schulen . .	80064	12	3	—	—	—	1597	48	3
				3	Extraord. Auslagen f. Schulzwecke									
600	—	—			Tit. 1. Zur Unterstützung der Lehrgehilfen . .	800	—	—	200	—	—			
200	—	—			Tit. 2. Zur Unterstützung der Pfarrwaisen Antheil Wiesbaden . . .	100	—	—	200	—	—			
—	—	—			Tit. 3. Auf ungew. laufende Zwecke aus den Einnahmen des laut. Jahres	1136	54	1	1136	54	1			
800	—	—			Summa §. 3.	2336	54	1	1536	54	1			

Digitized by Google

Ausgabs-Etat. fl.	kr.	pf.	Vortrag der Ausgaben für Kreiszwecke. Cap.	§.		Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	pf.	Gegen den Etat Mehr fl.	kr.	pf.	Minder fl.	kr.	pf.
				4	Bauausgaben:									
3300	—	—			Tit. 1. Beiträge an die Gemeinden:									
					a) zur Unterhaltung der Schulhäuser . .	1650	—	—						
					b) zur Aufführung neuer Schulhausbauten .	1500	—	—						
3300	—	—			Summa Tit. 1.	3150	—	—				150	—	—
200	—	—			Tit. 2. Ständige Bauausgaben	152	21	2				47	38	2
3500	—	—			Summa §. 4.	3302	21	2	—	—	—	197	38	2
800	—	—			Hiezu „ §. 3.	2336	54	1	1536	54	1	—	—	—
81662	1	2			„ „ §. 2.	80064	12	3	—	—	—	1597	48	3
6481	6	1			„ „ §. 1.	6310	48	—	—	—	—	170	18	1
1102	9	—			Reservefond . . .	—	—	—	—	—	—	1102	9	—
93545	16	3			Summa Cap. II.	92014	16	2	1536	54	1	3067	54	2
			III.		Auf Kreislandwirthschafts- u. Gewerbschulen, dann sonstige Kreisanstalten für Industrie und Cultur:									
				1	Für Kreislandwirthschafts- und Gewerbschulen:									
					Tit. 1. An Erigenz-Aversal-Zuschüssen:									
1549	27	—			1) für jene zu Ansbach	1549	27	—	—	—	—	—	—	—
3118	—	—			2) für jene zu Erlangen	3118	—	—	—	—	—	—	—	—
5092	30	—			3) für jene zu Fürth	5092	30	—	—	—	—	—	—	—
6230	—	—			4) für jene zu Nürnberg	6230	—	—	—	—	—	—	—	—
15989	57	—			Summa Tit. 1.	15989	57	—	—	—	—	—	—	—

Ausgabs-Etat fl.	kr.	pf.	Cap.	§.	Vortrag der Ausgaben für Kreis-Zwecke.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	pf.	Gegen den Etat Mehr fl.	kr.	pf.	Minder fl.	kr.	pf.
250	—	—			Tit. 2. Auf Prüfungskosten	188	33	—	—	—	—	61	27	—
					Tit. 3. Auf Gehaltsaufbesserungen für die Lehrer an Landwirthschafts- und Gewerbschulen .	1360	—	—	1360	—	—	—	—	—
					Tit. 4. Auf besondere Unterstützungszwecke .	1288	—	—	1288	—	—	—	—	—
15988	57	—			Hiezu Tit. 1.	15989	57	—	—	—	—	—	—	—
16239	57	—			Summa §. 1.	18826	30	—	2648	—	—	61	27	—
1280	—	—		2	Beiträge zu Ackerbauschulen . . .	1280	—	—	—	—	—	—	—	—
600	—	—		3	Stipendien für Zöglinge technischer Anstalten	500	—	—	—	—	—	100	—	—
1000	—	—		4	Sonstige Anstalten für Industrie und Cultur .	1000	—	—	—	—	—	—	—	—
19119	57	—			Summa Cap. III.	21606	30	—	2648	—	—	161	27	—
			IV.		Auf allgemeine Sanitätsanstalten des Regierungsbezirks									
				1	Kreisirrenanstalt in Erlangen									
2000	—	—			Tit. 1. Jährl. Erigenzzuschuß	2000	—	—	—	—	—	—	—	—
3000	—	—			Tit. 2. Auf Zinsen- und Annuitäten-Zahlungen	3000	—	—	—	—	—	—	—	—
4229	7	2			Tit. 3. Heimzahlungen von Vorschüssen an Gemeinden	4229	7	2	—	—	—	—	—	—
9229	7	2			Summa §. 1.	9229	7	2	—	—	—	—	—	—
				2	An Krankenanstalten:									
300	—	—			Tit. 1. Dem chirurg. Klinikum zu Erlangen	300	—	—	—	—	—	—	—	—
300	—				Tit. 2. dem medic. Klinikum zu Erlangen	300	—	—	—	—	—	—	—	—
100	—				Tit. 3. der Maximilians-Augenheilanstalt zu Nürnberg	372	—	—	272	—	—	—	—	—
—	—				Tit. 4. für die Gebäranstalt in Erlangen . .	—	—	—	300	—	—	—	—	—
700	—	—			Summa §. 2.	1272	—	—	572	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Ausgabs-Etat.			Vortrag der Ausgaben für Kreiszwecke.			Wirkliche Ausgaben.			Gegen den Etat					
									Mehr			Minder		
fl.	kr.	pf.	Cap.	§.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
100	—	—	IV.	3	Für Blutegelzucht . .	100	—	—	—	—	—	—	—	—
					Summa §. 3. per se									
700	—	—			Hiezu „ §. 2.	1272	—	—	572	—	—	—	—	—
9229	7	2			„ „ §. 1.	9229	7	2	—	—	—	—	—	—
10029	7	2			Summa Cap. IV.	10601	7	2	572	—	—	—	—	—
—	—	—	V.		Auf Kreis-Armen und Findelhäuser .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	VI.		Auf Kreis-Beschäftigungs-Anstalten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	VII.		Auf Adaptirungs- und Unterhaltungs-Kosten der zur Benützung für Kreisanstalten überlassenen Staatsgebäude	—	—	—	—	—	—	—	—	—
500	—	—	VIII.		Auf Unterstützung entlassener Sträflinge und Correktionäre	500	—	—	—	—	—	—	—	—
2000	—	—	IX.		Beiträge zur Unterstützung verwahrloster Kinder . .	3600	—	—	1600	—	—	—	—	—
15289	50	—	X.		Beitrag zur Unterhaltung u. Herstellung der Distriktsstrassen	19823	40	—	4533	50	—	—	—	—
			XI.		Auf Rückersatz der dem landwirthschaftlich. Institut zu Lichtenhof aus Centralfonds gewährten Vorschüsse . .	3000	—	—	3000	—	—	—	—	—
			XII.		Auf Rückersatz des der Stadtgem. Fürth zur Umgestaltung d. Gewerbschule aus Centralfonds bewilligten Vorschusses	1750	—	—	1750	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Ausgabs-Etat. fl.	kr	pf.	Cap.	§.	Vortrag der Ausgaben für Kreiszwecke.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	pf.	Gegen den Etat: Mehr fl.	kr.	pf.	Minder fl.	kr.	pf.
			XIII.		Zur Deckung des Passivrestes bei der Kreisirren-Anstalt Erlangen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			XIV.		An den Schullehrer-Wittwen- u. Waisenfond in Ansbach	5000	—	—	5000	—	—	—	—	—
					Hiezu Summa Cap. XII.	1750	—	—	1750	—	—	—	—	—
					„ „ „ XI.	3000	—	—	3000	—	—	—	—	—
15289	50	—			„ „ „ X.	19823	40	—	4533	50	—	—	—	—
2000	—	—			„ „ „ IX.	3600	—	—	1600	—	—	—	—	—
500	—	—			„ „ „ VIII.	500	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—			„ „ „ VII.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—			„ „ „ VI.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—			„ „ „ V.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10029	7	2			„ „ „ IV.	10601	7	2	572	—	—	—	—	—
19119	57	—			„ „ „ III.	21606	30	—	2648	—	—	161	27	—
93545	16	3			„ „ „ II.	92014	16	2	1536	54	1	3067	54	2
1930	—	—			„ „ „ I.	2187	11	2	257	11	2	—	—	—
7570	5	2			Allgemeiner Reservefond	—	—	—	—	—	—	7570	5	2
149984	16	3			Summa d. II. Abtheilung	160082	45	2	20897	55	3	10799	27	—
—	—	—			Hiezu „ „ I. „	297	13	3	297	13	3	—	—	—
149984	16	3			Gesammtsumme d. Ausgaben	160379	59	1	21195	9	2	10799	27	—
					auf Erfüllung d. Kreiszwecke	149984	16	3	10799	27	—	Bilance		
						10395	42	2	10395	42	2			
					Abschluß:									
149984	16	3			Der Einnahms-Ueberschuß beträgt nach Tel. 33.	149432	18	2						
149984	16	3			Die Ausgaben auf Erfüllung der Kreiszwecke	160379	59	1						
					Abgang	21052	19	1						
					welcher in die Rechnung pro 18.. übergetragen ist.									

Digitized by Google

Abgleichung

der aus dem Jahre $18^{49}/_{50}$ auf $18^{50}/_{51}$ übergegangenen Kreisfonds-Rückstände im Regierungsbezirke Mittelfranken.

Vortrag.	Betrag einzeln fl.	kr.	pf.	Betrag ganz fl.	kr.	pf.	Bemerkungen.
Die aus der Rechnung pro $18^{49}/_{50}$ auf $18^{50}/_{51}$ übergegangenen Rückstände betragen ausweislich ersterer							
I. A. Kreis-Umlagen für nothwendige Zwecke und zwar:							
aus der V. Finanzperiode 1091 fl. 28 kr. 3 pf.							
Hievon ab Rechnungsdefekte . . . 631 fl. 51 kr. — pf.							
Rest . 459 fl. 37 kr. 3 pf.	—	—	—	459	37	3	
Hievon sind ausweislich der Rechnung pro $18^{50}/_{51}$:							
a. percipirt	38	58					
b. rückständig verblieben	410	33	1				
c. nachgelassen, resp. abgeschrieben als uneinbringlich	10	6	2				
				459	37	3	
B. für fakultative Zwecke:							
aus der V. Finanzperiode 81 fl. 41 kr. 1 pf.							
Hievon Rechnungsdefekte ab . . . 31 fl. 48 kr. — pf.							
Rest . 49 fl. 53 kr. 1 pf.	—	—	—	49	53	1	
Hievon sind							
a. percipirt	15	51	3				
b. im Rückstande verblieben . .	29	59	1				
c. nachgelassen	4	2	2				
				49	53	2	
Bilance . .	—			—	—	1	

Diese Differenz von 1 pf. mehr rührt davon her, daß die Rentamts-Libelle mitunter auf Heller gestellt sind, und in dessen Folge vermuthlich aus Versehen 1 pf. mehr eingewiesen wurde.

Betrag.	Betrag.					Bemerkungen.
	einzig		ganz			
	fl.	kr.	fl.	kr.	pf.	
II. Zweidrittungen für Jahr 19$^{tel}_{tes}$.						Obige Rechnungen pr. fl. 5$^{tel}_{tes}$, fl. kommen in der Verbrauch des I. Semester Verbrauch, fl. Verbrauch ganz II. Sem. kr. — ist welche Kassel Regg. genommen und — fl. — kr. — Gesamtsumme pr. 19$^{tel}_{tes}$. Die Rechnung kam dann Regg. Berichtes nicht begriffen, und mußten daher hier zur endgültigen Berechnung berücksichtigt werden.
Zinse betragen außerdem der Rechnung	—	—	678	11	—	
Hievon wurden						
a. verzinst	200	13	—			
b. in Abschlag bezahlt . . .	339	19	1			
c. abgeschrieben	61	23	—			
hievon ab:			604	31	1	
Mindinus-Nachschlagen	—	—	4	27	1	
Bleiben . . .	—	—	678	11	—	
Thaler . . .						

Ansbach, den 20. September 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. u.

Gutsschreiber. v. Hornberg.

Gesprochen.

Digitized by Google

Zweites Protokoll.

Geschehen im Königlichen Schlosse zu Ansbach am 13. Oktober 1852.

Anwesend 29 Landraths-Mitglieder.

Die heutige Sitzung wurde mit Verlesung des I. Protokolls vom 11. d. Mts. eröffnet und blieb Letzteres ohne Erinnerung.

Landrath Fleischmann stellt den Antrag, daß an die Stelle des als Mitglied in den III. Ausschuß für Schulangelegenheiten gewählten, nunmehr aber verreisten Landraths Krämer ein anderes Mitglied zur Ergänzung des Ausschusses benannt werden wolle, worauf beschlossen wurde, dem Ausschusse zu überlassen, zur temporären Ergänzung ein anderes Mitglied des Landraths beizuziehen.

Der Sekretär theilte hierauf sämmtliche Einläufe seit Eröffnung des Landraths mit, worauf zur Tagesordnung geschritten wurde, indem

I.

Landrath Freiherr von Crailsheim Namens des am 11. d. Mts. gebildeten Legitimations-Ausschusses referirte, daß dieser bei den sämmtlichen Mittheilungen der k. Regierung vom 11. Oktober d. Js. nichts zu erinnern und kein Bedenken gegen den bei den einzelnen Wahlgremien gepflogenen Wahlmodus und demnach gegen die Legitimation eines der Gewählten zu machen gefunden habe.

II.

Die durch Art. 90 des Straf-Prozeß-Gesetzes vom 10. November 1848 dem Landrathe übertragene Ergänzung der Hauptliste der Geschwornen betreffend, legte der Sekretär zuvörderst das mit Schreiben der k. Regierung vom 11. d. Mts. anher mitgetheilte Verzeichniß der seit dem Jahre 1851 von der Kreisliste in Abgang gekommenen, beziehungsweise kommenden Geschwornen zur Prüfung des Landraths vor.

Die Durchgehung dieses Verzeichnisses gab zu folgenden Beschlüssen des Landraths Veranlassung:

1) sub Nro. 35 ist Dr. Horlacher, Nro. 144 Heinrich Müller und Nro. 689 Dr. Toussaint aufgeführt, weil sie aus ihrem Wahlbezirke in einen andern des Kreises Mittelfranken übergezogen sind, denen sich auch Nro. 39 Faver Deuringer anzureihen hat, welcher sein Anwesen (im Bezirke des Stadtkommissariats Ansbach) verkauft und dadurch die Wählbarkeit verloren, welcher sich aber nach Mittheilung mehrerer Landrathsmitglieder im Bezirke des kgl. Landgerichts Ansbach anderweit angekauft habe.

Nach desbalb gepflogener Diskussion darüber: ob die Uebersiedelung aus dem Wahlbezirk in einen andern Bezirk desselben Kreises den Abstrich des treffenden Individuums aus der Hauptliste rechtfertige oder nicht, wurde beschlossen:

Digitized by Google

daß über diese durch das Gesetz nicht entschiedene zweifelbafte Frage von dem Sekretär in nächster Sitzung motivirter Vortrag erstattet, inzwischen aber Beschlußfassung über die bezeichneten Abgänge suspendirt werde.

2) Da es in dem allegirten Strafprozeßgesetze Art. 75 — 90 zwar nicht ausdrücklich bestimmt, jedenfalls aber dem Geiste desselben entsprechend ist, daß die Anträge wegen Abstrich der abgängig gewordenen oder zum Abgang zu bringenden Geschwornen vom Landrathe einer Prüfung unterstellt werden, die für gegenwärtige Vorlage nöthigen Gesuche und Nachweise aber, weil sie sich zum Theil in den Protokollen über die gepflogenen Wahlhandlungen bei den Distriktsbehörden befinden, während der Dauer der gegenwärtigen Landrathsversammlung nicht mehr beigeschafft werden können, so wurde beschlossen:

bei k. Regierung den Antrag zu stellen, daß in den folgenden Jahren dem Landrathe mit dem Verzeichnisse zugleich die den Abstrich rechtfertigenden Gesuche und Nachweise mitgetheilt werden;

insbesondere aber wurde

3) in Rücksicht auf den Umstand, daß die Aufnahme mehrerer zum Abgang bestimmten Geschwornen in das gedachte Verzeichniß damit gerechtfertigt werden will, daß das treffende Individuum sein Anwesen verkauft habe, wie z. B. Nro. 302. 433. 482. 491. 513. 518, der Verkauf des Anwesens aber nur dann die Fähigkeit Geschworner zu seyn entzieht, wenn zugleich damit die Steuerpflichtigkeit unter das durch Art. 75. Nro. 4. des allegirten Gesetzes bestimmte Minimum herabsinkt, so sey

die k. Regierung zu ersuchen, bei künftigen Vorlagen den Abgang nur mit diesem Momente zu rechtfertigen und mit dem erforderlichen Nachweise zu verbinden.

4) sub Nro. 602 im Bezirk des Stadtkommissariats Rothenburg ist Brauer Wolfgang Wolff als abgehend aufgeführt, weil derselbe nach Bericht vom 24 Juni 1852 das Steuerminimum nicht mehr zahle. Nun machen aber die beiden Landrathsmitglieder Leppold und Linder auf den Grund ihrer genauen Kenntniß der Verhältnisse des ꝛc. Wolff die Mittheilung, daß derselbe zwar einen Theil seines Anwesens an seinen Sohn verkauft habe, aber ungerechnet anderweitigen Grundbesitzes jedenfalls an Einkommen und Kapitalsteuer eine größere Summe direkter Steuern bezahle als das gesetzlich erforderliche Minimum beträgt. Deshalb wurde beschlossen

die kgl. Regierung um schleunigste Anordnung desfallsiger Recherche und Mittheilung des Ergebnisses während der Dauer der Landrathsversammlung zu ersuchen.

5) Unter den Mitgliedern des gegenwärtig versammelten Landraths befindet sich eine sehr namhafte Anzahl von Personen, welche auf der Hauptliste stehen.

Johann Georg Beck, Nro. 222.
Heinrich Krämer, Nro. 646.
Stephan Fleischmann, Nro. 203.
Johann Georg Langohr, Nro. 143.
Johann Leonhard Linsenmeyer, Nro. 174.
Max Moser, Nro. 37.

Digitized by Google

Georg Leonhard Stadler, Nro. 393.
Philipp Stöhr, Nro. 90.
Xaver Wagner, Nro. 172.
Johann Georg Weidner, Nro. 636.
Christian Friedrich Auernheimer, Nro. 423.
Dr. Schnürer, Nro. 209.
Heinrich Weber, Nro. 621.
Georg Andreas Beigel, Nro. 644.
Joseph Wittmann, Nro. 369.

Da nun Art. 84. Abs. 2. des allegirten Gesetzes verordnet, daß Mitglieder des Landraths selbst auf der Liste nicht stehen dürfen, andern Theils sich gegen den Abstrich der bezeichneten Geschwornen das Bedenken erhebt, daß dadurch deren Namen auf der Hauptliste für immer verschwinden, wenn sie nach vollendeter Landrathsperiode nicht wieder von neuem gewählt werden, was wohl nicht in der Absicht des Gesetzes liegen dürfte, während nach Analogie der zeitweisen Befreiung der Geschwornen, welche bereits in Funktion gewesen sind, dem Gesetze Genüge gethan wäre, wenn lediglich in der Columne der Bemerkungen der Beisatz gemacht wird, daß zeitweise Befreiung für die Dauer der Landrathsperiode stattzufinden habe, so wurde der treffende Referent, k. Regierungs-Assessor Herr Frantz ersucht, in der Versammlung des Landraths sich einfinden und allenfallsige Aufklärungen, welche zur Lösung dieser Zweifelsfrage sowohl als auch des sub 1. erhobenen Bedenkens führen könnten, ertheilen zu wollen.

Derselbe entsprach sofort dem an ihn gebrachten Ansinnen bereitwilligst und entwickelte seine Ansicht in Beziehung auf beide und weitere damit im Zusammenhang stehende Punkte. — Da inzwischen aber Mittagszeit eingetreten war, so wurde die weitere Verhandlung suspendirt und

Fortsetzung der Verhandlung
Nachmittags 5 Uhr,

zu welcher sich sämmtliche Vormittags anwesend gewesene Mitglieder wieder einfanden, gepflogen.

In Anknüpfung an den letztberührten Punkt wurde, da sich eine konstante Praxis in dieser Beziehung noch nicht gebildet zu haben scheint, weil das Landraths-Mitglied Dorn sub Nro. 72. eben um dieser seiner Eigenschaft willen, von der k. Regierung als zum definitiven Abgang geeignet, aufgeführt worden ist, um der Zweifelhaftigkeit dieser Frage willen

Beschluß hierüber vorläufig suspendirt und Sekretär zu ebenmäßiger Vortragserstattung aufgefordert.

Der Landrath schritt sofort:

6) zur Auswahl der Ergänzungen der Abgänge aus der von k. Regierung am 20. September d. Js. nach Vorschrift des Gesetzes Art. 83 mitgetheilten Kreisliste unter Vorbehalt der weitern allenfalls nach Erledignng der sub Nro. 1. 4. und 5. aufgeführten Bedenken sich nöthig zeigenden Ergänzungen, deren Ergebniß in der Beilage zu gegenwärtigen Verhandlungen (s. Beil. zum VI. Protokoll) aufgeführt ist.

Nach erfolgter Bekanntmachung, daß der kombinirte II. und V. Ausschuß Versammlung auf Morgen Vormittag 9 Uhr anberaumt habe, wurde Plenarversammlung wegen des am 15. d. Mts. statthabenden Festes auf Sonnabend den 16. d. Mts. Vormittags 9 Uhr bestimmt und damit die heutige Verhandlung geschlossen.

Dr. E. J. Schmidtlein, Landraths-Präsident.
Frhr. v. Tucher, Sekretär.

Drittes Protokoll.

Geschehen im Königlichen Schlosse zu Ansbach am 16. Oktober 1852.

Anwesend 29 Landraths-Mitglieder.

Nach geschehener Eröffnung der Sitzung wurde das Protokoll vom 13. d. Mts. verlesen und bei demselben nichts zu erinnern gefunden. Auch wurden die Einläufe seit dem 13. d. Mts. bekannt gemacht.

Mit Schreiben der k. Regierung vom 14. d. Mts. wurde der Protokollarantrag des Magistratsraths Johann Georg Karl Zellfelder in Nürnberg vom 13. d. Mts. um Enthebung von der Funktion eines Landraths mitgetheilt, mit welchem derselbe bei zurückgelegtem 60. Lebensjahre unter Vorlage pfarramtlichen Taufscheins von der durch Art. 10. des Landraths-Gesetzes vom 28. Mai d. Js. und Art. 5. des Distriktsraths-Gesetzes de cod. eingeräumten Befugnisse der Ablehnung der Wahl Gebrauch macht.

Der Landrath beschließt auf den Grund der gemachten Vorlage und der allegirten Gesetze

> den Magistratsrath Johann Georg Karl Zellfelder in Nürnberg seiner Verpflichtung der Uebernahme der Landrathsfunktion zu entheben und bei k Regierung sofort den Antrag um schleunigste Einberufung des zweiten Ersatzmanns Kaufmanns Friedrich Domeyer in Nürnberg zu stellen.

Die Tagesordnung führte zunächst zum Vortrag des zweiten Ausschusses über

die Voranschläge der Kreislasten und Kreis-Fonds für die beiden Verwaltungs-Jahre 1851/52 und 1852/53.

Der Ausschuß hatte zwar zunächst bei seiner Berathung nur die Voranschläge des letzten der beiden Verwaltungsjahre in's Auge gefaßt; da jedoch die Voranschläge beider Jahre sich bis auf sehr wenige Differenzen gleich geblieben sind, so wurde die nun folgende Berathung und Beschlußfassung des Landraths auf beide Verwaltungsjahre gerichtet, und dabei den zwischen beiden bestehenden Differenzen geeignete Berücksichtigung zugewendet.

Inzwischen waren die beiden Regierungskommissäre, Regierungsrath Freiherr von Lerchenfeld und Regierungsassessor Dubois in der Landrathsversammlung erschienen, deren ersterer während der ganzen Verhandlung des Tages beiwohnte, letzterer aber nach Berathung der Position „Cap. IV. Gesundheit" sich wieder entfernte.

Cap. I.

Bedarf des Landraths.

2000 fl. Etatsposition für Taggebühren, Reisekosten und Regie wird für beide Verwaltungsjahre genehmigt, vorbehaltlich des nachweisbaren Mehrbedarfs, wenn etwa durch nothwendige Verlängerung der Landrathssitzung oder

Digitized by Google

durch Einberufung des Landrathsausschusses eine unvorhergesehene Kostenmehrung stattfinden sollte.

Cap. II.

Erziehung und Bildung.

Bleibt der spätern Verhandlung und Beschlußfassung auf Vortrag des besonders hiefür bestimmten Ausschusses vorbehalten.

Cap. III.

Industrie und Kultur.

Desgleichen.

Cap. IV.

Gesundheit.

§. 1.

3000 fl. zur Kreis-Irren-Anstalt für Berichtigung von Zinsen und Annuitäten-Zahlungen; sodann

2000 fl. Exigenz-Zuschuß zu dieser Anstalt —

werden für beide Jahre aus den in den Landrathsverhandlungen der Vorjahre mehrfältig entwickelten Gründen genehmigt.

§. 2.

Die Position zu 1500 fl für Unterstützung armer Gemeinden, welche Geisteskranke in der Kreis-Irren-Anstalt zu unterhalten haben, glaubte der Ausschuß beanstanden zu müssen, da der Landrath in Folge der Bestimmungen des Art. 28 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai d. Js. gezwungen ist, eine sehr bedeutende Straßenbaulast auf Kreisfonds zu übernehmen, daher außer Stand gesetzt sey, solche Unterstützungen einzelnen Gemeinden zu gewähren, andrer Seits aber die Gemeinden bei der durch die neue Gesetzgebung für sie verminderten Straßenbaulast leichter im Stande seyn werden, ihre Verbindlichkeiten für vermögenslose Geisteskranke aus Gemeindemitteln zu bestreiten.

Hiebei glaubte auch der Ausschuß, daß durch eine Revision und zweckmäßige Aenderung der Statuten der Irren-Anstalt für die Folge den Gemeinden die Unterstützungspflicht ihrer Armen ganz abgenommen werden könnte und nahm hiebei besondern Bezug auf die bekannte geschichtliche Thatsache, daß bei der im Jahre 1784 zu Bayreuth (in der Vorstadt St Georgen) für das Fürstenthum Bayreuth fundirten Irren-Anstalt allen Gemeinden des vormaligen Fürstenthums das Recht gewahrt wurde, ihre vermögenslosen Geisteskranken unentgeldlich in der Anstalt unterzubringen. Wenn nun die Irren-Anstalt in St. Georgen für unsern Kreis überflüßig geworden ist, die Gemeinden von Mittelfranken aber durch große Geldopfer sich ein eigenes Irrenhaus erbaut haben und durch bedeutende jährliche Exigenzbeiträge unterstützen, so sey es billig, daß diesen Gemeinden in ihrem eigenen Hause dasselbe Recht gewahrt werde, welches sie in einem fremden Hause genossen, um so unbilliger aber die Zumuthung der Zahlung besonderer Unterhaltungsbeiträge für Arme, da auch Eingehörige anderer Kreise, ja sogar Ausländer, ohne daß diese besonders erhöhte Unterstützungsbeiträge zahlen müssen, aufgenommen werden.

Der Landrath war jedoch des Dafürhaltens, die Gründe zu dem Beschlusse des Landraths vom Jahre 1850 (siehe Verhandlungen Seite 100), in Folge dessen für den angedeuteten Zweck die Position von 1500 fl. eingesetzt worden ist, sich vollständig aneignen und als dermalen noch in vollem Maße wirksam erklären zu müssen, wobei von dem k. Regierungskommissär die auf den Bestand der Irrenhaus-Anstalt bezüglichen umfassenden aktenmäßigen Auf-

Digitized by Google

klärungen ertheilt, und insbesondere darauf hingewiesen wurde, daß, wollte man armen Gemeinden die unentgeldliche Aufnahme ihrer geisteskranken Angehörigen gewähren, die Exigenz der Anstalt selbst, deren Rechnung sich in dem Verwaltungsjahre 1849/50 mit einem Passivreste von 3712 fl. 53½ kr. abgeschlossen hat, in Frage gestellt werde. Rücksichtlich des Verhältnisses der Verpflegungsgelder, welche für Pfleglinge des mittelfränkischen Kreises gezahlt werden müssen, zu denen, welche für Pfleglinge andrer Kreise, sowie für solche, des Auslandes gezahlt werden, wurde auf die Satzungen der Kreis-Irren-Anstalt vom 21. Juli 1846, (Kreis-Intelligenz-Blatt S. 361) Bezug genommen und dabei bemerkt, daß sich in der Anstalt nur wenige Pfleglinge des mittelfränkischen Kreises in I. und II. Klasse mit resp. 438 fl. und 292 fl. jährlichen Pfleggelds aufgenommen befinden, dagegen Ausländer nur in I. und II. Klasse mit resp 547 fl. 30 kr. und 365 fl. per Jahr, daß deßhalb eine Minderung oder theilweise gänzliche Aufhebung des Verpflegungsgeldes für mittelfränkische Kranke ebensowenig räthlich wäre, als eine etwaige Erhöhung des Beitrags der Ausländer, welche in solchem Falle zum Nachtheil der Anstalt von derselben wegbleiben würden.

Nachdem Landrath Dekan Schätzler darauf aufmerksam gemacht hatte, daß es Aufgabe der Distriktsarmenanstalten sey, zu Verpflegungsgeldern geisteskranker Angehöriger zu concurriren, wurde auf Antrag des Landraths Dekan Goetz beschlossen:

> es sey die Position zu 1500 fl. für beide Verwaltungsjahre zu genehmigen, dabei jedoch der Wunsch auszusprechen, daß Mittel ausfindig gemacht werden möchten, durch welche eine anderweitige Unterstützung armer Gemeinden, sey es mittelst unentgeldlicher Aufnahme oder mit geringerem Verpflegungsgelde, gewährt wird.

§. 3.

100 fl. an die Gebäranstalt zu Erlangen.

Der Ausschuß hat eine Erhöhung dieser Position auf 300 fl. beantragt.

Präsident Dr. Schmidtlein legt eine lithographirte von Professor Dr. Roßhirt unterzeichnete „Kurze Uebersicht der geburtshilflichen Klinik an der Universität zu Erlangen in dem Zeitraum vom 1. September 1850 bis letzten August 1852" — vom 6. September d. Js. vor, nach welcher in dem ersten dieser beiden Jahre 39 Schwangere, darunter 27 aus Mittelfranken aufgenommen, dann aber 30 Kinder mit ihren Müttern gesund aus der Anstalt entlassen, im zweiten Jahre aber 70 Schwangere aufgenommen wurden und mit Zurechnung der 5 vom vorigen Jahre verbliebenen sich 75, darunter 50 aus Mittelfranken in der Anstalt befanden, hier aber 60 Kinder gesund aus der Anstalt entlassen wurden und 9 Schwangere für das nächste Jahr verblieben. Die Ursache der Vermehrung der im zweiten Jahr Aufgenommenen lag zum Theil in dem aus Kreisfonds gewährten Zuschuß von 300 fl., welcher besonders den Nutzen gewährte, daß arme Schwangere aus Mittelfranken längere Zeit vor dem Ende ihrer Schwangerschaft unentgeldliche Aufnahme finden konnten.

Der Landrath beschloß die Erhöhung der Position

> auf 300 fl. für beide Jahre zu genehmigen.

§. 4.

300 fl. — Kranken-Anstalten und zwar Beitrag für das chi-

Digitized by Google

rurgiſche Klinikum in Erlangen,

300 fl. für das mediziniſche Klinikum daſelbſt,

100 fl. Beitrag zur Maximilians-Heilanſtalt für arme Augenkranke in Nürnberg.

Der Landrath genehmigt nach dem Antrag ſeines Ausſchußes dieſe Poſitionen für beide Jahre.

§. 5.

200 fl. reſp. 100 fl. für Blutegel-Zucht.

Nach dem Antrage des Ausſchuſſes wird, nachdem für die Gegenwart Erkleckliches in dieſem Punkte nicht geleiſtet, insbeſondere mit Ungarn nicht concurrirt werden kann

dieſe Poſition für beide Jahre abzulehnen

beſchloſſen.

Cap. V.

Wohlthätigkeit.

§. 1.

600 fl. — Anſtalten für Erziehung armer verlaſſener Kinder.

Der Ausſchuß hat dieſe Poſition als Suſtentationsbeitrag für die beiden Rettungsanſtalten zu Nürnberg und Erlangen (reſp. Buckenhof) zu betrachten und als ſolche deren Genehmigung beantragen zu dürfen geglaubt.

Da es jedoch dem Vernehmen nach, Abſicht der k. Regierung ſey, hiervon jeder dieſer beiden Anſtalten nur 200 fl., den Ueberſchuß aber neuen ſich bildenden Anſtalten dieſer Art zuzuwenden, anderntheils es aber vorgekommen iſt, daß die k. Regierung die Gewährung dieſer Unterſtützung an die Bedingung der unentgeldlichen Aufnahme einer verhältnißmäßigen Anzahl armer Kinder knüpfe, welche Bedingung den beſtehenden Anſtalten zum Nachtheil gereicht und die Abſicht der Unterſtützung illuſoriſch macht, ſo beſchloß der Landrath nach Antrag ſeines Präſidenten

von der Vorausſetzung auszugehen, daß die eingeſetzten 600 fl. nicht blos für die beiden bereits beſtehenden Anſtalten beſtimmt ſeyen und dieſe Poſition für beide Jahre zu genehmigen, dagegen aber die kgl. Regierung zu bitten, daß ſie den, den Anſtalten in Nürnberg und Erlangen bewilligten Beitrag von 200 fl. für jede nicht an die Bedingung der Verbindlichkeit, die von derſelben den Anſtalten zugewieſenen Kinder unentgeldlich aufzunehmen, knüpfe, ſondern die dadurch entſtehenden Koſten aus dem §. 3. einzuſetzenden Beitrag decke.

§. 2.

500 fl. — Unterſtützung entlaſſener Sträflinge und Correktionäre —

wurden ohne Diskuſſion nach Antrag des Ausſchuſſes für beide Jahre genehmigt.

§. 3.

4000 fl. Beitrag zur Unterſtützung verwahrloſter Kinder.

Der Ausſchuß hat dieſe Poſition als einen der k. Regierung dargebotenen Kredit zur Beſtreitung der Alimentationskoſten für beſondere den §. 1 erwähnten Anſtalten zugewieſene Kinder betrachtet, und deren Genehmigung beantragt. Nach Aufklärung des k. Regierungs-Commiſſärs ſeyen dieſe 4000 fl. zu dem vorzüglichen Zwecke beſtimmt, arme Kinder in Familien unterzubringen.

Digitized by Google

Der Landrath beſchloß einſtimmig und bereitwilligſt

> dieſe Poſition theils zu dem angegebenen Zwecke, theils zur Unterbringung in Rettungsanſtalten für beide Jahre unter Bezugnahme auf den zu §. 1 geſtellten Antrag zu zu genehmigen,

und fügt auf Antrag des Landraths Dekan Schätzler den Wunſch bei,

> daß bei Unterbringung verwahrloſter oder der Verwahrloſung entgegengehender Kinder die größte Sorgfalt bei Auswahl der zur Ernährung und Erziehung derſelben geeigneten Familien angewendet werde.

Auf Antrag des Ausſchuſſes, den Wunſch auszudrücken, daß, da dem Vernehmen nach, die Anſtalt zu Buckenhof dieſes Jahr mit einem Defizit von 500 fl. zu kämpfen hat, dieſes Defizit aus dem allgemeinen Reſervefond wo möglich gedeckt werde, wurde beſchloſſen:

> es werde an die k. Regierung der Antrag geſtellt, zur Deckung dieſes Defizits die Summe von 500 fl. ein für allemal aus den Kreismitteln und zwar zunächſt aus den Erübrigungen der Vorjahre an benannte Anſtalt auszubezahlen.

§. 4.

5000 fl. für ein Kreis-Getraide-Magazin.

Der Ausſchuß glaubt, daß ſich überhaupt über ein zu bildendes neues Inſtitut noch nicht Beſchluß faſſen laſſe, bevor ein genauer Plan über die Art der Ausführung des Unternehmens vorliegt, und dadurch die Möglichkeit geboten iſt, von der Ausführbarkeit des Vorhabens ſich die nöthige Ueberzeugung zu verſchaffen.

Dieſe Ueberzeugung ſey bis jetzt noch keineswegs begründet, und es ſcheine

a) daß überhaupt die Anlegung eines Getraidemagazins in ſo großem Maßſtabe, daß es für einen ganzen Kreis ausreichend ſey, mit Gefahren verbunden wäre, welche ſich bei einer Vereinzelung der Magazine nicht ſo bedenklich äußern würden,

b) daß eine ſolche Centraliſirung des Getraidemagazins den entfernten Gemeinden des Kreiſes Transportkoſten veranlaſſen würde, die den Nutzen eines wohlfeileren Getraideankaufs großentheils abſorbiren könnten,

c) daß ein für den ganzen Kreis ausreichendes Getraidmagazin einen Fond in Anſpruch nehmen würde, deſſen Aufbringung den finanziellen Kräften unſerer Kreisfonds unmöglich iſt und auch bei ſucceſſiven Einzahlungen von jährlich 5000 fl. in 15 bis 20 Jahren nicht zu einer entſprechenden Höhe admaſſirt werden könnte.

Der Ausſchuß glaubt daher, daß da der Landrath überdieß nach den dermaligen Bedürfniſſen des Kreiſes auch nicht einmal eine Summe von 5000 fl. zu dieſem Zwecke verfügbar hätte, die allerdings höchſt nothwendige Errichtung von Getraidmagazinen den einzelnen Gemeinden um ſo mehr überlaſſen zu müſſen, da ſchon mehrere Städte des Kreiſes theils im Begriffe ſtehen, ſolche Magazine anzulegen, theils deren wirklich ſchon geſchaffen haben.

In der hierauf eröffneten Diskuſſion gab ſich im Allgemeinen volle Zuſtimmung zu dieſen Ausführungen kund, wobei von den Landräthen Scheuing von Ansbach und Ley von Fürth auf die in dieſen beiden Städten getroffenen Veranſtaltungen unter detaillirter Darlegung derſelben mit dem Wunſche aufmerkſam gemacht wurde, daß ſolche zur allgemeinen Berückſichtigung empfohlen werden möchten, insbeſondere hielt letzterer es für wünſchenswerth, daß in

Städten durch Getraideaufschlag größere Mittel beigeschafft werden.

Dem Antrage des Landraths Dekan Goetz auf Bildung eines besonderes Ausschusses zur Berathung über diese hochwichtige Frage wurde von der Versammlung bei erfolgter Abstimmung nicht stattgegeben, dagegen beschlossen,

für heute die Debatte abzubrechen und zu nächster Plenar-Versammlung, in welcher dieselbe fortgesetzt und Beschluß gefaßt werden solle, den treffenden k. Regierungs-Commissär zur Darlegung der Ansichten der kgl. Staatsregierung, durch welche diese Position eingesetzt worden ist, einzuladen.

Cap. VI.

Straßen- und Wasserbau.

§. 1.

18,000 fl. Beiträge zur Herstellung und Unterhaltung von Distrikts-Straßen, — in den Voranschlägen pro 1852/3 noch besonders.

§. 2.

1000 fl. Beiträge zur Bestreitung der Kosten von Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen.

§. 3.

1000 fl. für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852.

Zu §. 1.

Referent Landrath Dr. Schnürer trug in Beziehung auf die erste Position zu 18,000 fl. Folgendes vor:

Der Ausschuß vermisse bei dieser Etatspost die nothwendige Rücksichtnahme auf Art. 28 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852.

Dieses Gesetz bestimmt:

„Als Distriktsstraßen sollen nur jene „Straßen erklärt werden, welchen eine „besondere, jedoch nur auf den Distrikt „beschränkte Wichtigkeit zukömmt."

Nun sey aber bekannt, daß in Folge der commerziellen und industriellen Verhältnisse unseres Kreises, sowie in Folge seiner geographischen Lage, nahe an der nördlichen Gränze des Reichs, ein sehr großer Theil der ihn durchkreuzenden Straßen nothwendige Commerzial- und Verbindungsstraßen zwischen dem Auslande und den inneren Theilen des Königreichs sind. Es leuchte in die Augen, daß die Wichtigkeit solcher Straßen nicht auf einzelne Distriktsgemeinden beschränkt ist, und daher deren Baulast gesetzlich nicht mehr auf diese Distriktsgemeinden gewälzt werden kann. Dem Vernehmen nach hätten auch bereits einzelne Distrikts-Gemeinden ihre ausdrückliche Weigerung erklärt, solche ihnen nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen zum Bau überwiesene Straßen fernerhin bauen zu lassen. Nach Ansicht des Art. 28 des Distriktsrathsgesetzes scheine dem Ausschuß eine solche Weigerung gesetzlich gerechtfertigt, und es würde bald die beklagenswertheſten Störungen im Verkehr herbeiführen, wenn nicht die Kreisgemeinde sich ungesäumt darum annehmen würde, die durch die neue Gesetzgebung ihr überwiesenen Bauten herzustellen.

Aus diesen Gründen glaube der Ausschuß, daß die blos nach den älteren gesetzlichen Verhältnissen bemessene Etatsposition von 18,000 fl. für Straßenbauten bei weitem nicht genügend sey. Es sey schon seit dem Jahre 1829 ein

Digitized by Google

von Jahr zu Jahr wiederholter Wunsch gewesen, daß das Drückende dieser auf einzelnen Gemeinden bisher ruhenden Baulast durch eine Vertheilung auf sämmtliche Kreisangehörige minder fühlbar gemacht werde; die bisherige Gesetzgebung habe die Erfüllung dieses Wunsches lange Zeit unmöglich gemacht; mit Freuden sey daher die dankenswerthe Sorgfalt Seiner Königlichen Majestät in den weisen Bestimmungen des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 begrüßt worden, welche im Art. 28 billige und der Natur der Sache angemessene Grundsätze bezüglich der künftigen gesetzlichen Beurtheilung dieser Baupflicht aufstellte.

Bei diesen gesetzlichen Maßgaben und bei der unstreitigen Wichtigkeit vieler den Kreis Mittelfranken durchkreuzenden Handelsstraßen für alle Gegenden des Königreiches glaube daher der Ausschuß beantragen zu dürfen, daß der Landrath sich schlüßig mache, die k. Staatsregierung zu bitten:

a) eine nach den Bestimmungen des Distriktsrathsgesetzes Art. 28 zu bemessende Ausscheidung der Kreisstraßen vornehmen und einen hiernach bemessenen neuen Etat dem nach Art. 31 zu wählenden Landraths-Ausschusse noch in diesem Jahre zur Prüfung vorlegen und in Ausführung bringen zu lassen,

b) bei der vorzüglichen Wichtigkeit mehrerer dieser Straßen für das ganze Königreich aber auch einen besondern Zuschuß aus dem allgemeinen Staats-Fond für die Straßenbauten unseres Kreises allergnädigst anweisen zu lassen.

Bezüglich der Ausscheidung dieser unter die Baupflicht der Kreisgemeinde sich eignenden Straßen glaube der Ausschuß vorläufig auf die älteren Landraths-Verhandlungen vom Jahre 1830 hinweisen zu dürfen, wo bereits unter näherer Motivirung die als Kreisstraßen sich qualifizirenden Straßenzüge bezeichnet worden sind, wobei es dem Ermessen der k. Kreisregierung anheimgegeben sey, in genaue Erwägung zu nehmen, welche von diesen oder andern Straßen des Kreises in Folge der durch den Süd-Nord-Eisenbahn-Zug ausgebildeten Verkehrs-Verhältnisse derzeit zur Aufnahme in die Liste der Kreisstraßen vorgeschlagen werden können.

Wenn demnach die Baupflicht des Kreises für alle Straßen anerkannt werden müsse, so könne die in den Voranschlägen angesetzte Etats-Position zu 18,000 fl. nur als eine theilweise, höchst unzureichende Befriedigung des Bedürfnisses anerkannt werden, und es werde der Landrath seinem Ausschusse es überlassen müssen,

nach Anfertigung der ergänzten Voranschläge die weitere Etatsgenehmigung innerhalb der Gränzen der vorhandenen Deckungsmittel im Laufe des Jahres zu ertheilen, und der nächsten Landrathssitzung motivirten Vortrag über die definitive Uebernahme der zu Kreisstraßen sich eignenden Straßenstrecken zu erstatten.

Diese Deckungs-Mittel dürften sich großentheils darbieten in den Ersparnissen und resp. Abstrichen an andern minder dringenden oder ungerechtfertigten Positionen des Voranschlages für die Bedürfnisse pro 1852/53. Sollten diese nicht ausreichen, so glaube der Ausschuß, daß der Landrath außer der in dem vorgelegten Etat proponirten $8\frac{1}{2}$ pCt. Kreis-Umlage noch eine ensprechende Procent-Anzahl begutachten dürfe, so daß die k. Staatsregierung zu bitten wäre:

eine entsprechende erhöhte Kreisumlage der im Etat aufgeführten Steuerprinzipalsummen zu genehmigen.

Digitized by Google

Auf diese Anträge des Ausschusses erwiederte der k. Regierungsrath Freiherr von Lerchenfeld als Referent, es seyen der k. Regierung bis jetzt nur von wenigen Distriktsräthen die Verhandlungen in Vorlage gekommen, und unter diesen noch keine solche, in welchen die Distriktsräthe die Unterhaltungs-Verbindlichkeit bereits bestehender Distriktsstraßen wegen ihrer commerziellen Wichtigkeit abgelehnt hätten.

Uebrigens könne es keinem Zweifel unterliegen, daß die Distrikte gesetzlich verbunden seyen, die Straßen so lange zu unterhalten bis in dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege für deren anderweite Unterhaltung Vorsorge getroffen sey.

Was den Wunsch des Ausschusses betreffe, dem ständigen Landraths-Ausschusse baldigst einen auf den Grund der Ausscheidung von Kreisstraßen aus der Zahl der bisherigen Distriktsstrassen basirten neuen Etat vorzulegen, so müsse bemerkt werden, daß die Herstellung eines solchen Etats nicht ohne zeitraubende Vorarbeiten stattfinden könne, zumal die frühere Klassifikation der Straßen in Folge der Eisenbahnbauten die wesentlichsten Veränderungen erlitten habe, und daß daher im Laufe der Periode 1851/53 auf den Grund eines solchen Etats die Vertheilung der Mittel für Unterstützung der Gemeinden im Straßenbau nicht mehr stattfinden könne.

Uebrigens müsse schon jetzt bemerkt werden, daß von dieser Maßregel schwerlich eine durchgreifende Beseitigung der Beschwerden der Gemeinden über Ueberbürdung durch den Distrikts-Straßenbau zu gewärtigen sey, indem Kreis-Straßen nur nach Maßgabe der hervorragenden commerziellen Wichtigkeit und namentlich ihrer Beziehungen zu den Eisenbahnen ausgeschieden werden könnten, sohin leicht der Fall eintreten könne, daß sehr überbürdete Bezirke durch diese Ausscheidung keine Erleichterung erhielten, während andern nicht besonders belasteten Bezirken die Unterhaltung ihrer Straßen ganz abgenommen würde.

Zu einer durchgreifenden Erleichterung der Bezirke könne nur bei Bewilligung außerordentlicher Zuschüsse Aussicht gegeben werden, was sofort klar werden müsse, wenn man bedenke, daß Mittelfranken zur Zeit 13 von den Distrikten erhaltene Kreisstraßen und 62 Distriktsstraßen in einer Länge von vielen hundert Stunden zähle, zu deren ständigen Unterhaltung jährlich Hunderttausende erforderlich seyn würden.

Es werde namentlich darauf aufmerksam gemacht, daß nach erfolgter Ausscheidung von Kreisstraßen die Möglichkeit aufhöre, die Kräfte der Distrikte neben der Unterstützung aus Kreismitteln für Unterhaltung wichtiger Straßen beizuziehen, wie dieß in neuester Zeit mit dem besten Erfolge hinsichtlich der Straßen von Eichstätt nach Hemau und von Windsheim nach Langenzenn geschehen sey, welche aus Kreisfonds wieder hergestellt worden seyen, während die Distrikte lediglich die Kosten der Materialbeifuhr übernommen hätten.

Es würde daher jedenfalls zweckmäßig seyn, wenigstens vorerst der k. Regierung die freie Verfügung über die für diesen Zweck bewilligten Mittel zu überlassen und ihr damit die Möglichkeit zu geben, Unterstützungen namentlich da zu ertheilen, wo das Bedürfniß die Kräfte der Betheiligten weit übersteige, und nur gleichzeitig und successive einzelne besonders wichtige Straßen auf Kreisfonds zu übernehmen.

Was den Antrag betreffe, an die allerhöchste Stelle die Bitte um Zuschüsse aus Centralfonds für den Distriktsstraßenbau zu richten, so müsse man darauf aufmerksam machen, daß der Gewährung desselben das Gesetz über die Ausscheidung der Kreislasten entgegenstehe.

Digitized by Google

Auf die Bemerkung des Herrn Präsidenten, daß man wenigstens zu diesem Behufe der k. Regierung ausreichendere Mittel zur Verfügung stelle und hiezu selbst eine weitere Erhöhung der Kreisumlage nicht scheuen soll, gab der Regierungs-Referent die Aufklärung, daß durch Bewilligung der in den Etat pro 1851/52 und 1852/53 geforderten 36,000 fl. dem dringendsten Bedürfnisse abgeholfen werden könne, indem diese ganze Summe nach bereits erfolgtem Ablaufe des Etatsjahres 1851/52 zum größten Theile dem laufenden Jahre zu gut kommen werde, und zu hoffen sey, daß die weitern Mittel pro 1853/54 rechtzeitig zur Verfügung kommen würden.

Nach hierauf gepflogener Diskussion beschloß der Landrath:

1) es sey die Position von 18,000 fl. Beiträge zur Herstellung und Unterhaltung von Distriktsstraßen für beide Verwaltungs-Jahre zu genehmigen;

2) an die k. Staatsregierung die Bitte zu stellen:

   a) eine nach den Bestimmungen des Distriktsrathsgesetzes Art. 28 zu bemessende Ausscheidung der Kreisstraßen vornehmen und einen hiernach bemessenen neuen Etat pro 1853/54 seiner Zeit vorlegen zu lassen;

   b) bei der vorzüglichen Wichtigkeit mehrerer dieser Straßen für das ganze Königreich aber auch einen besondern Zuschuß aus dem allgemeinen Staatsfond für die Straßenbauten unseres Kreises allergnädigst anweisen zu lassen.

Nachdem inzwischen die Mittagszeit herangerückt war, wurde diese Verhandlung abgebrochen und

Nachmittags 5 Uhr

in folgender Weise in Anwesenheit der sämmtlichen Vormittags zugegen gewesenen Mitglieder fortgesetzt.

Es ist bei dem Landrathe eine namhafte Anzahl schriftlicher, von Landraths-Mitgliedern angeeigneter Petitionen wegen Uebernahme von Bezirksstraßen auf Kreisfonds eingelaufen.

Der Landrath ist von der hohen Wichtigkeit eines großen Theils der gestellten Petitionen durchdrungen, ebenso auch von der wirklich bestehenden, mehreren Distrikten durch den Straßenbau aufgebürdeten oftmals ganz unerschwinglichen Last. Wenn er sich deshalb auch die dringenden Klagen der Gemeinden und Bezirke nach dem ganzen Umfang ihrer Begründung ancignen zu müssen glaubt, so ist er doch, weil bei dem großen Umfange der Straßenzüge, welche auf Kreisfonds ganz oder zum Theil zu übernehmen begehrt werden, die Kosten, die durch deren Uebernahme dem Kreise erwachsen würden, nicht entfernt in irgend einem Verhältnisse zu den gewährten Mitteln stehen, deshalb also nur dem geringsten Theile der gestellten Anträge entsprochen werden könnte, nicht im Stande, bestimmte Anträge dieserhalb an die k. Regierung zu stellen, weil ihm die erforderlichen Materialien zur Prüfung und Beurtheilung der höchsten oder relativ höheren Wichtigkeit der einzelnen Straßenzüge nicht zu Gebote stehen.

Da nur der k. Regierung die zu solcher Beurtheilung erforderlichen höhern Gesichtspunkte zu erfassen gewährt ist, der Landrath aber wohl begründete Ursache zu dem Vertrauen hat, es werde dieselbe auch in diesem Punkte ihr lebhaftes Interesse für die Wohlfahrt des Kreises und für Abwendung des — vielen Gemeinden drohenden Nothstandes bewähren, so glaubt sich der Landrath, nach dem Antrage seines Ausschußes, in getroster Zuversicht darauf beschränken zu dürfen,

Digitized by Google

unter Vorlage sämmlicher Petitionen und Bezugnahme auf deren Motivirungen solche, ebenso wie auch die unten folgenden mündlichen Anträge mehrerer Landraths-Mitglieder zur möglichsten Berücksichtigung angelegentlichst zu empfehlen.

Die eingereichten schriftlichen Petitionen betreffen:

1) die Nürnberg-Allersberger Straße,
2) die Schwabach-Fürth-Erlanger Straße,
3) die Nürnberg-Rothenburger Straße über Großhabersdorf,
4) die Straße von Uffenheim über Gollhofen, Willanzheim, Iphofen nach Stadt Schwarzach,
5) die Erbauung einer Brücke über die Altmühl bei Dittenheim und Gundelsheim,
6) die Straße von Emskirchen über Erlangen nach Eschenau,
7) die Erlangen-Höchstädter Straße,
8) die Dinkelsbühl-Wassertrüdinger Straße,
9) die Straße von Ansbach über Leutershausen nach Colmberg,
10) die Windsheim-Langenzenner Straße,
11) die Windsheim-Neustädter Straße,
12) die Straße von Markt Erlbach über Emskirchen nach Erlangen,
13) die Straße von Rothenburg nach Herrnwinden an der württembergischen Gränze,
14) die Rothenburg-Blaufelder Straße,
15) die Tauber-Straße,
16) die Rothenburg-Windsheimer Straße.

Ferner wurden durch mündlichen Antrag empfohlen:

1) die Straße von Langenfeld nach Aub,
2) die Verbindungsstraße von Solenhofen auf die Staatsstraße,
3) die Straße von Treuchtlingen über Heidenheim nach Wassertrüdingen,
4) die Verbindungs-Straße von Lauf über Schnaittach zur Nürnberg-Bayreuther Straße,
5) die Straße von Ansbach über Windsbach nach Roth,
6) die Straße von Ansbach nach Ammerndorf,
7) die Straße von Dinkelsbühl nach Windsbach,
8) die Straße von Beilngries über Gerding, Thalmessing nach Hipoltstein,
9) die Roth-Hipoltsteiner Straße,
10) die Spalt-Wassermungenauer Straße,
11) die Straße von Eichstädt über Kipfenberg nach Beilngries,
12) die Straße von Eichstädt über Titting nach Thalmessing,
13) die Straße von Eichstädt über Emsing nach Greding,
14) die Straße von Ansbach nach Markt Erlbach und Neustadt.

Zu §. 2.

1000 fl. Beiträge zur Bestreitung von Wasserbaukosten betreffend, trug der Ausschuß-Referent weiter vor:

Wenn der Landrath sich nach Antrag des Ausschusses zur Uebernahme der durch das neue Distriktsrathsgesetz ihm obliegenden Straßenbauten erbietet, so könne er mit derselben Consequenz auch verlangen, daß die einzelnen Gemeinden die ihnen gesetzlich oder durch Herkommen zugewiesenen Wasserbauten bestreiten werden, was ihnen bei der Abnahme der ungleich größeren Straßenbau-Lasten nicht schwer werden könne.

Zu der Etats-Position von 1000 fl. für Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen, könne daher der Ausschuß die Genehmigung des Landraths nicht begutachten.

Mit überwiegender Mehrheit beschloß hierauf der Landrath

der fraglichen Position die Zustimmung zu versagen.

Digitized by Google

Zu §. 3.

1000 fl. für Uferschutz an schiffbaren Flüssen.

Da solche im Kreise Mittelfranken nicht bestehen, so beschloß der Landrath nach dem Ausschuß-Antrag:

diese Position sey zu streichen.

Hiemit wurde gegenwärtige Sitzung geschlossen und die nächste auf

Dienstag den 19. d. Mts.,
Vormittags 9 Uhr,

anberaumt.

Dr. E. J. Schmidtlein, Landraths-Präsident.

Frhr. v. Tucher, Sekretär.

Viertes Protokoll.

Geschehen im Königlichen Schlosse zu Ansbach am 19. Oktober 1852.

Anwesend 34 Landraths-Mitglieder.

In Gemäßheit der am 16. d. Mts. erfolgten Einberufung des zum zweiten Ersatzmann des städtischen Wahlbezirks Nürnberg gewählten Kaufmanns Friedrich Domeyer von da war derselbe heute erschienen und wurde sofort vom Landraths-Präsidenten in gesetzlicher Weise verflichtet, worüber gesondertes Protokoll aufgenommen worden ist.

Nach Verlesung des Protokolls der Sitzung vom 16. d. Mts. wurde dasselbe genehmigt. Einige von den Landräthen Königsdorfer, Crämer und Fleischmann mündlich angemeldete Anträge — Straßenbau betreffend — wurden vom Präsidenten zur Tagesordnung einer andern Sitzung verwiesen.

Der Einlauf seit dem 16. d. Mts. wurde bekannt gegeben.

Nachdem die beiden Regierungs-Commissäre, k. Regierungsrath Freiherr von Lerchenfeld und k. Regierungs-Assessor Frantz inzwischen erschienen waren, wurde die in der letzten Sitzung abgebrochene Berathung,

die Bildung eines Kreis-Getraide-Magazins betreffend,

wieder aufgenommen.

Es wurde zunächst der vom Landrath Dr. Schnürer schriftlich eingereichte Antrag, „die Bildung einer Kreishilfskassa für Distrikts-Getraidemagazine betreffend" vom 16 dieß vorgelesen, welcher folgenden Inhalts ist:

> Bei der heutigen Berathung des Vorschlags der k. Regierung zur Bildung eines Kreis-Getreide-Magazins scheint die von dem Ausschusse entwickelte Ansicht der Unausführbarkeit eines solchen Unternehmens bei der überwiegenden Mehrzahl der hohen Versammlung Anklang gefunden zu haben. Mit Recht aber wurde die definitive Abstimmung über einen so hochwichtigen Gegenstand einer besondern Sitzung und nähern Berathung vorbehalten.

Digitized by Google

Ich erlaube mir, der hohen Landraths-Verſammlung einen, den wohlgemeinten Abſichten der k. Regierung vielleicht entſprechenden, wenn auch in der Ausführung weſentlich abweichenden Plan näherer weiſer Würdigung und Beſchlußfaſſung zu unterſtellen.

Es wird wohl von Niemandem bezweifelt werden, daß wir der k. Regierung zu dem größten Danke verpflichtet ſind, wenn ſie ſich Mühe gibt, die Nachtheile der in Folge des Grundlaſten-Ablöſungs-Geſetzes eingetretenen Auflöſung der ärarialiſchen Getreid-Auflagerungen durch Schaffung neuer Getreidmagazine in den Gemeinden zu beſeitigen.

Nur aber in den einzelnen Gemeinden ſelbſt und durch dieſe läßt ſich die Aufgabe mit Hoffnung auf einen günſtigen, den Abſichten vollkommen entſprechenden Erfolg erreichen. In allen Diſtriktsgemeinden müſſen zweckmäßig organiſirte Inſtitute zur Aufſpeicherung von Getreidevorräthen für Zeiten der Noth ſich bilden, um die Beſorgniſſe und Nachtheile zu beſeitigen, welche Mißärndten befürchten laſſen.

Wenn es auch nicht im Bereiche der Möglichkeit liegen dürfte, aus dem Kreisfond ſelbſt die hiezu nothwendigen, ſehr bedeutenden Geldmittel zu ſchaffen, ſo iſt es doch unſtreitig eine der wichtigſten Aufgaben und Pflichten des Landraths,

zur Bildung ſolcher Getreidemagazine aufzumuntern und die einzelnen Diſtriktsgemeinden bei Errichtung dieſer Magazine möglichſt zu unterſtützen.

Bei der Bildung ſolcher Diſtrikts-Getraide-Magazine aber wird es ſich immer zunächſt handeln

1) um Ermittlung des Lokals zur Aufbewahrung des Getraides,
2) um Aufbringung des Kapitals zum Ankauf des Getraides.

In beider Hinſicht kann der hohe Landrath nach meiner Meinung helfen, ohne in Verlegenheit bezüglich der Herbeiſchaffung der hiezu nöthigen Mittel kommen zu dürfen.

ad 1. Zur Aufbewahrung der Getraidevorräthe ſind die zur Zeit noch unverkauften ärarialiſchen Getreideböden vorhanden. Wenn der Staat für dieſe gegenwärtig unbenützten und ihm keine Rente tragenden Getraideböden eine nur mäßige Miethevergütung erhält, ſo wird er gewiß zur Förderung der guten Sache die Benützung dieſer Getraideböden den Gemeinden gerne überlaſſen.

Wenn nun der hohe Landrath das Opfer bringt, dieſe Miethe aus Kreismitteln zu beſtreiten und den Gemeinden die Benützung der Lokale unentgeldlich zu überlaſſen, ſo dürfte hierin eine ſehr folgenreiche Aufmunterung für die einzelnen Diſtriktsgemeinden liegen, leichteren Muthes an das Werk der Errichtung eines Getraidemagazins zu gehen.

ad 2. Es fehlt daher den Gemeinden nur noch an der Aufbringung des Kapitals zu den Getraideinkäufen. Dazu aber bedürfen ſie nur Credit; denn Kapitaliſten ſind überall genug vorhanden, welche gerne ihre Gelder herleihen, wenn ſie nur über die nöthige Sicherheit für ihren Zinſenbezug außer Beſorgniß ſeyn können.

Dieſer Beſorgniß werden ſie überhoben, wenn der hohe Landrath ſich dazu entſchließt, aus den Mitteln ſeines Kreisfonds den Darleihern die Zinſen zu garantiren.

Digitized by Google

Unter dieser Garantie verstehe ich blos eine Bürgschaft zur sofortigen Bezahlung der Zinsen für den Fall, daß die einschlägige Gemeinde mit der Zinsenzahlung nicht einhalten würde.

Eine solche Garantie würde wohl hinreichen, die nöthige Anzahl von Capitalisten geneigt zu machen, den Fond zum Ankauf der Getreidevorräthe herzuleihen, da sie doch für ihr Kapital selbst in den Materialvorräthen des Magazins sowohl, als in der Haftungsverbindlichkeit der einschlägigen Gemeinde die hinreichende Sicherheit finden. —

Auf solche Art wäre den Distriktsgemeinden die Möglichkeit geboten, ohne alle Geldopfer Getraidmagazine zu schaffen.

Es handelt sich daher für den hohen Landrath nur darum,

den Fond zu bilden, um die Miethe für die Getraidmagazine zu bestreiten und den Kapitalsdarleihern für die Zinsengarantie die hinlängliche Bürgschaft bieten zu können.

Wenn zur Bildung einer solchen Kreishülfskasse zur Unterstützung von Distrikts-Getraide-Magazinen ein jährlicher Beitrag von allenfalls 10000 fl. aus dem Kreisfond geboten würde, so wäre hoffentlich das Institut im Verlauf von 6 bis 10 Jahren hinlänglich fundirt, um dem Unternehmen Credit zu verschaffen und die segensreichsten Folgen würde das Opfer des hohen Landrathes lohnen.

Vor der Größe der Summe von jährlich 10000 fl. dürfen wir wohl nicht zurückschrecken, da ein einziges Procent als Kreisumlage von der im Etat aufgeführten Steuerprinzipalsumme zur Deckung des Bedarfs ziemlich hinreichen wird. Ein geringes Opfer für die Erreichung eines so hohen Zweckes!

Ich unterstelle meinen Vorschlag dem weisen Ermessen der hohen Versammlung.

Antragsteller wiederholte mit kurzen Worten seinen gestellten Antrag, fügte Einiges zu dessen Begründung bei und empfahl solchen der reiflichen Erwägung und Annahme der Versammlung.

Ein zweiter ebenfalls schriftlich eingereichter Antrag des Landraths Hechtel vom 17. ds. Mts. wurde von diesem durch jenen ersten Antrag für überflüssig erklärt und zurückgezogen; wogegen nichts erinnert wurde.

Der kgl. Regierungs-Commissär Freiherr von Lerchenfeld bemerkte zuvörderst, daß er in Abwesenheit des ständigen Referenten in dieser Sache zur Vertretung derselben beauftragt sey.

Die in den Voranschlägen Cap. V. §. 4. vorgetragene Post sey vom k. Staats-Ministerium des Innern eingesetzt, jedoch von letzterem im allerhöchsten Rescript vom 6. ds. Ms. einige Andeutung über die zu Grund liegende Intention gegeben worden.

Allerdings könne bei den in gegenwärtigem Augenblick bestehenden Getraidpreisen zu einem Ankaufe von Getraide behufs der Magazinirung nicht wohl geschritten werden. Bei der in die Augen springenden hohen Wichtigkeit der Sache, deren Anerkennung vom Landrath gewiß nicht versagt werden wolle, hindert indeß dieser Umstand durchaus nicht, daß, wenn auch nicht die Bildung eines eigenen Kreis-Getraide-Magazins beliebt werden wolle, wenigstens die höchst wünschenswerthe Beischaffung von Mitteln für die Gemeinden und Distrikte zu dem fraglichen Zwecke bei Zeiten bewirkt werde, in welcher Rücksicht auf die Einführungsrede des Herrn Regierungs-Präsidenten Bezug zu nehmen sey. Zur vorläufigen Uebersicht dessen, was in dieser Sache

Digitized by Google

bereits geschehen sey, werde ein Verzeichniß derjenigen Bezirke resp. Gemeinden, welche zur Unterstützung Minderbemittelter thätig gewesen, sodann derjenigen Städte und ländlichen Bezirke mitgetheilt, welche bereits Getreidemagazine besitzen oder in Bildung solcher begriffen seyen, und es sey zu hoffen, daß die Distriktsräthe dieser Sache ihre ungetheilte Aufmerksamkeit zuwenden werden.

Antragsteller **Dr. Schnürer** empfiehlt wiederholt und zwar nicht als Referent des II. Ausschusses, sondern persönlich seinen ihm zweckmäßig scheinenden Antrag, da eine bessere Verwendung der von der k. Staats-Regierung eingesetzten Position wohl nicht gefunden werden könne.

Bei der hierauf eröffneten Diskussion erklärten sich mehrere Mitglieder als zustimmend zu dem ersten Theile des Antrags, die Erhaltung der ärarialischen Getreidespeicher für vorliegenden Zweck betreffend, äußerten jedoch Bedenken gegen die vom Landrathe zu leistende Zinsen-Garantie für die von Gemeinden oder Distrikten aufzunehmenden Capitalien, wogegen Antragsteller bemerkte, daß die zu übernehmende Zinsen-Garantie nur auf ärmere Gemeinden sich beziehen könnte, denen es an dem erforderlichen Kredit gebreche, und daß solche keineswegs eine unbedingte Bürgschaft enthalte, da die k. Regierung wohl bei Gesuchen der Gemeinden um Gestattung von Kapitals-Aufnahmen die dabei stattfindenden Modalitäten, sowie die Kräfte der Gemeinden zur Schuldentilgung in Erwägung ziehen, und die Ausführung der zu fertigenden Schuldentilgungs-Pläne überwachen werde.

Landrath **Ley** hielt demungeachtet diesen zweiten Theil des Antrags für bedenklich und stellte seinerseits, da die Sache gegenwärtig nicht so sehr eile, den Antrag, die k. Regierung zu bitten, dem nächsten Landrath einen vollständig ausgearbeiteten Plan vorzulegen, für welchen Antrag sich auch mehrere Stimmen erklärten, wogegen aber von dem Regierungs-Commissär, Assessor **Frantz** als Referenten in landwirthschaftlichen Angelegenheiten, darauf aufmerksam gemacht wurde, daß, wenn die Absicht des Landrathes dahin gehe, die bis jetzt noch nicht verkauften ärarialischen Getreidespeicher dem fraglichen Zwecke möglichst zu erhalten, bei dem nun möglicher Weise stattfindenden weiteren Verkaufe solcher Lokalitäten der k. Regierung auch die Mittel geboten seyn müssen, nach dem Wunsche des Landraths zu verfahren, daß deshalb die definitive Regulirung dieser Angelegenheit nicht werde bis auf die Zusammenkunft des nächstjährigen Landraths verschoben werden dürfen. Deshalb wurde von mehreren Stimmen proponirt, die k. Regierung zur Verwendung der disponiblen Summe in dringenden Fällen nach Vernehmung des ständigen Landraths-Ausschusses zu ermächtigen.

Nach geschlossener Diskussion wurden folgende Fragen gestellt und darüber abgestimmt:

1) gibt der Landrath zur eingesetzten Position von 5000 fl. für ein Kreis-Getreide-Magazin seine Zustimmung?

   Beschluß einstimmig: „Nein."

2) wird dem Antrage des Landraths **Dr. Schnürer**, die Position auf 10000 fl. zu erhöhen, und theils zur Bezahlung der Miethe von ärarialischen Getreidespeichern, theils zur Uebernahme einer Zinsen-Garantie für Capitalien, welche die Gemeinden oder Distrikte zur Errichtung von Getreide-Magazinen aufnehmen wollen zu verwenden, in seinem ganzen Umfange beigestimmt?

   Beschluß der Mehrheit: „Nein."

3) sollen die eingesetzten 5000 fl. für beide Jahre zur Unterstützung ärmerer Gemeinden oder Distrikte, welche Lokal- resp. Distrikts-Magazine errichten wollen, der

Digitized by Google

k. Regierung zur Disposition gestellt werden, und zwar in der Art, daß die Verwendung in dringenden Fällen nach vorgängiger Vernehmung des permanenten Landraths-Ausschusses geschehe?

Beschluß einstimmig: „Ja."

4) solle die k. Regierung ersucht werden, dem nächsten Landrathe unter Berücksichtigung des Antrags des Dr. Schnürer einen detaillirten Plan der Verwendung der zu fraglichem Zwecke bestimmten und allenfalls künftig zu bestimmenden Summen vorzulegen?

Beschluß einstimmig: „Ja."

Die Tagesordnung führte hierauf weiter zum Vortrage des Landraths Freiherrn von Crailsheim als Referenten des IV. Ausschusses für

Industrie und Cultur,

nach Anleitung der Voranschläge für das Jahr 1851/52 und 1852/53 Cap. III.

Die Etats-Positionen der Voranschläge sind für beide Verwaltungsjahre gleichheitlich eingestellt, mit Ausnahme folgender Positionen:

§. 4.

zur Beförderung der Viehzucht in Triesdorf 1851/52 1300 fl. 1852/53 1000 fl.

§. 7.

1851/52 Kosten der Erweiterung des landwirthschaftlichen Instituts zu Lichtenhof 7500 fl.

1852/53 Reparaturkosten für den Ausbau des Oekonomie-Gebäudes daselbst 1500 fl.

§. 8.

1852/53 Kosten der Errichtung eines chemischen Laboratoriums an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Nürnberg 2635 fl.

§. 9.

für dasselbe Jahr, Aufwand zur Einlösung der Fohlenhofs-Aktien der Maximiliansstiftung 1705 fl.

und beträgt die ganze Voranschlagssumme dieses Kapitels

pro 1851/52 . 34727 fl.
pro 1852/53 . 32767 fl.

Endlich werden von der k. Regierung nachfolgende Nachtrags-Positionen für die Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Nürnberg beantragt:

a) für einen Assistenten am chemischen Laboratorium und physikalischen Kabinet 150 fl.
b) zur Erhöhung der Position für Zeichnungs-Vorlagen . . . . . 45 fl.
c) für Unterhaltung des Gebäudes 50 fl.

ad §. 1.

Landwirthschafts- und Gewerbschulen.

Zu dem Exigenz-Etat der Landwirthschafts- und Gewerbschulen und dessen Deckungs-Mittel wird Nachstehendes bemerkt:

1) die Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Ansbach weist nach dem vorliegenden Exigenz-Etat pro 1851/52 und 1852/53 einen Bedarf von 6500 fl. nach, während die hiezu benöthigten Deckungsmittel nur in 2645 fl. bestehen; es erscheint sonach zur Deckung des Deficits von 3895 fl. ein Zuschuß aus Kreisfonds in dieser Größe erforderlich.

Bezüglich der Erhöhung dieser Position gegen das Vorjahr zu 1549 fl. gab der k. Regierungs-Commissär Freiherr von Lerchenfeld die Aufklärung, daß solche veranlaßt wurde durch Bildung mehrerer Klassen und damit Erhöhung des Besoldungs-Etats durch Anstellung des Dr. Wittstein als besondern Lehrers für Chemie, Technologie und Naturgeschichte, durch Alterszulagen an drei Lehrer in Folge Allerhöchster Verordnung, durch Erklärung eines Hilfslehrers zum wirklichen Lehrer, Erhöhung der Real-Exigenz in Folge erweiterter Lokalitäten der Anstalt, Errichtung eines physikalischen Cabinets und chemischen Laboratoriums. Diese

Digitized by Google

Erhöhung sey indeß theilweise nur scheinbar, da in den Vorjahren Zuschüsse aus dem Reserve-Fond haben stattfinden müssen.

Die Stadt Ansbach habe bedeutende Opfer gebracht und leiste 2000 fl. jährlichen Zuschuß. Die Anstalt könne nun als Kreisanstalt im eigentlichen Sinne betrachtet werden, und es ergebe sich deren Wichtigkeit aus der zunehmenden Frequenz der Schüler, deren Anzahl sich im letzten Jahre auf 84 belaufen habe, darunter 30 auswärtige sich befinden, während im Jahre 1848 im Ganzen nur 30 Schüler anwesend gewesen wären. Auf das erhobene Bedenken, ob diese Erweiterung der Anstalt zu einer eigentlichen Kreisanstalt den lokalen Bedürfnissen der Stadt Ansbach entsprechend sey, und ob eben hiedurch die für die bereits bestehenden Kreisanstalten erforderlichen oder wünschenswerthen Mittel nicht zu sehr zersplittert würde, wurde vom k. Regierungs-Commissär auf das in stetem Zunehmen begriffene Bedürfniß der Hebung der Industrie, welche am wirksamsten durch Gewerbschulen bewirkt werde, auf die eben hiedurch erklärliche Vermehrung der Frequenz und darauf aufmerksam gemacht, daß die industrielle Wirksamkeit der Stadt Ansbach im Rückgang begriffen sey, welchem entgegen zu treten dringendes Bedürfniß sey. Diese Aufklärung fand in den hierauf erfolgten Entwickelungen der Sachverhältnisse durch die Landräthe Scheuing und Dekan Goetz volle Bestätigung, worauf der Landrath beschloß:

die eingesetzte Position zu 3595 fl. für beide Jahre zu genehmigen.

2) Die Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Erlangen weist nach dem vorliegenden Exigenz-Etat pro 1851/53 einen Bedarf von 5016 fl. nach. Die Deckungsmittel bestehen nur in 1350 fl. und erscheint daher zur Berichtigung des Defizits ein Zuschuß von 3666 fl. erforderlich.

Die Erhöhung der Position gegen das Vorjahr zu 2602 fl. 42 kr. rührt nach Angabe des k. Regierungs-Commissärs theils von der Anstellung des Professors der Mathematik her, theils von den Erhöhungen der Besoldungen durch Einrücken der Lehrer in eine höhere Besoldungsklasse.

Der Landrath beschloß:

die Position zu 3666 fl. für beide Jahre zu genehmigen.

3) Die Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Fürth weist nach dem vorliegenden Exigenz-Etat pro 1851/53 einen Bedarf von 8435 fl. nach, die Deckungsmittel bestehen in 2717 fl., es erscheint daher ein Zuschuß von 5718 fl. aus Kreisfonds zur Tilgung des Defizits erforderlich.

Die Erhöhung gegen das Vorjahr zu 5092 fl. 30 kr. ergab sich zunächst durch Pensionirung eines Lehrers mit 650 fl.

Der Landrath beschloß nach Mehrheit:

die Position zu 5718 fl. für beide Jahre zu genehmigen.

4) Die Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Nürnberg weist nach dem vorliegenden Etat pro 1851/53 einen Bedarf von 13174 fl. 28 kr. nach, ihre Deckungsmittel bestehen in 4656 fl. 48 kr., sonach würde ein Zuschuß aus Kreisfonds von 8518 fl. zur Bestreitung des Defizits nothwendig.

Es bestehen auch hier gleiche Gründe für die Erhöhung des jährlichen Zuschusses, insbesondere durch Aufstellung eines weitern Lehrers für Chemie, Physik und Technologie in der Person des Professors Dr. Wagner.

Diese Erhöhung ergibt sich aber noch weiters durch die im Exigenz-Etat neu vorgetragenen Positionen:

a) mit 140 fl. — Kapitalszinsen an die Wittwe Weidenkeller;

b) mit 420 fl. — Alimentation der Wittwe Weidenkeller;

Digitized by Google

über welche beide Positionen unten ad. §. 7. und 9. Erörterung und Beschlußfassung folgen wird.

Ferner war die Aufstellung eines Verwesers für den erkrankten Lehrer der französischen Sprache mit einer Remuneration von 200 fl. jährlich erforderlich.

Nach Erklärung des k. Regierungs-Commissärs ist diese Position von 200 fl. nunmehr pro 1852/53 entbehrlich und es beschließt daher der Landrath:

unter Vorbehalt der Beschlußfassung über die unter der Etatsposition der beiden Verwaltungsjahre mitbegriffenen, erwähnten 140 fl. Zinsen und 420 fl. Alimentation der Wittwe Weidenkeller, die für die Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Nürnberg pro 1851/52 eingestellte Position von 8518 fl. zu genehmigen, dieselbe aber pro 1852/53 auf 8318 fl. zu mindern.

Was die von der k. Regierung nachträglich geforderten Posten zu 150 fl., 45 fl. und 50 fl. betrifft, so machen

1) die gemeinnützigen öffentlichen Vorlesungen des Professors Dr. Wagner über Chemie die Aufstellung eines Assistenten erforderlich;

2) die bisherige Position für Zeichnungs-Vorlagen zeigte sich unzureichend;

3) durch die baulichen Veränderungen der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Nürnberg ergibt sich das Bedürfniß pro 1852/53 die Position zu 150 fl. für Gebäude-Unterhaltung um 50 fl. zu erhöhen.

Diese hiefür von der k. Regierung nachträglich pro 1852/53 eingestellten Positionen sind von dem Prüfungs-Commissär, Universitäts-Professor Dr. Scherer, als durch dringende Nothwendigkeit hervorgerufen bezeichnet worden, und beschließt daher der Landrath:

diese Positionen, nämlich 150 fl. für Aufstellung eines Assistenten am chemischen Laboratorium und physikalischen Cabinete,
45 fl. zur Erhöhung der Position für Zeichnungs-Vorlagen,
50 fl. Erhöhung der Position für Gebäude-Unterhaltung
weiters für 1852/53 zu genehmigen.

5) Für Diäten und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre erscheinen pro 1851/52 und 1852/53 aus den bereits von dem letztversammelten Landrathe geltend gemachten Gründen 250 fl. jährlich zureichend.

Es beschließt daher der Landrath:

die Genehmigung der fraglichen Positien in der Minderung auf 250 fl. für beide Jahre.

ad §. 2. en

Ackerbauschulen und zwar an Stipendien.

1) Es ist bezüglich der Freiplätze an der Ackerbauschule zu Triesdorf eine Erhöhung für jeden Freiplatz von 60 fl. auf 70 fl. beantragt. Diese Erhöhung gründet sich auf die erhöhten Preise aller Lebensmittel. Der Landrath beschließt daher, nachdem die Bewilligung der fraglichen zwölf Freiplätze an sich, gleichwie in den Vorjahren, einem Anstande nicht unterliegt,

die Position von 840 fl. für beide Verwaltungsjahre zu genehmigen.

2) Die Position für 8 Freiplätze an der landwirthschaftlichen Erziehungs-Anstalt zu Lichtenhof à 70 fl. mit 560 fl. bleibt, wie in in den Vorjahren, unverändert, der Landrath nimmt daher keinen Anstand,

die 560 fl. jährlich auch pro 1851/52 und 1852/53 zu genehmigen.

Digitized by Google

ad §. 3.

Stipendien für Zöglinge an technischen Unterrichts-Anstalten.

Dem Antrag des Ausschusses entsprechend beschließt der Landrath gleich den Vorjahren,

die eingesetzte Position zu 500 fl. für beide Jahre zu genehmigen.

Der Landrath vermißt aber unter den diesmaligen Voranschlägen pro 1851/52 und 1852/53 die in den Vorjahren für Stipendien an der polytechnischen Schule noch besonders ausgesetzte Position zu 100 fl.

In Erwägung, daß unzweifelhaft auch pro 1851/52 und 1852/53 ein gleiches Bedürfniß besteht, und in Berücksichtigung, daß nach Versicherung des k. Regierungs-Commissärs mehrfache Gesuche um solche Stipendien bereits vorliegen, beschließt der Landrath gegen den Antrag des Ausschusses:

es sey die Einstellung einer Position von 100 fl. Stipendien für Zöglinge der polytechnischen Schule zu Nürnberg für beide Jahre zu beantragen.

ad §. 4.

Sonstige Ausgaben für Industrie und Cultur.

1) Als Zuschuß für Verbesserung der Rindviehzucht in Triesdorf sind

pro 1851/52	. . . .	1300 fl.
pro 1852/53	. . . .	1000 fl.

eingestellt worden.

Bereits in den Vorjahren wurde von dem Landrathe diese Position mit jährlich 1000 fl. genehmigt.

Auch der gegenwärtig versammelte Landrath erkennt die Nothwendigkeit dieses Zuschusses mit Rücksicht auf den bereits erzielten schönen Erfolg in Verbesserung der Rindviehzucht des Kreises vollkommen an.

Für das Jahr 1851/52 ist zwar eine Erhöhung des bisherigen Postulats zu 1000 fl. eingetreten. Diese rührt von der Nothwendigkeit des Einkaufes besseren Futters für die aus der Schweiz neu erworbenen 13 Stück Vieh her.

Hiebei wird noch bemerkt, daß laut der vorliegenden Nebenrechnung über Einnahme und Ausgabe zur Verbesserung der Rindviehzucht pro 1849/50 ein Bestand von 3608 fl. 25 $^{3}/_{4}$ kr. und pro 1850/51 ein Bestand von 2308 fl. 12 $^{3}/_{4}$ kr. sich ergibt.

Der Landrath beschließt:

die pro 1851/52 eingesetzte Position zu . . . . . 1300 fl.
und pro 1852/53 . . . 1000 fl.
zu genehmigen.

Dem Landrathe wurde ein Schreiben der k. Regierung vom Heutigen, die Ackerbauschule in Triesdorf betreffend, mitgetheilt. Da jedoch derselbe sich nach den gemachten Erläuterungen des k. Regierungs-Commissärs, k. Regierungs-Assessor Frantz, nicht in die Lage gesetzt sieht, sofort sich über die angeregte Frage schlüssig zu machen, so wurde beschlossen:

dieses Schreiben dem IV. Ausschusse zur Vorberathung zuzuweisen.

2) Der Fond für die Baumplantage zu Triesdorf entziffert am Ende des Rechnungsjahres 1849/50 einen Bestand von 131 fl. 54 $^{1}/_{2}$ kr. in Baarem und 1705 fl. in Dokumenten, ebenso pro 1850/51 in gleicher Größe.

An Bäumen wurden pro 1851/52 über 6000 Stück verwerthet, und pro 1852/53 sind 13,474 Stücke zur Verwerthung bereit.

Unter diesen Verhältnissen beschließt der Landrath, da die Plantage in einem solchen Stande sich befindet, daß sie durch möglichst billige Stellung der Preise ihren Absatz leicht

Digitized by Google

vermehren und hiedurch ihre Einnahmen nicht unbedeutend erhöhen kann,

die Einstellung der Position zu 330 fl. für beide Jahre abzulehnen.

ad §. 5.

Zuschuß an die Kreishilfskasse.

Das durch die Gnade Seiner Majestät des Königs Ludwigs I. von Bayern für den Regierungs-Bezirk von Mittelfranken gestiftete Dotations-Capital von 10,000 fl. hat sich zwar durch die tüchtige Verwaltung des Leihanstalt- und Sparkassa-Verwalters Brendel dahier um 4000 fl. erhöht; gleichwohl stellen aber die mißlichen Zeitverhältnisse und die deshalb in neuester Zeit eingetretenen Verluste eine weitere Vermehrung dieses Stiftungs-Vermögens nicht mehr in Aussicht, während die allgemeine Nahrungslosigkeit, sowie die Theuerung aller Lebensbedürfnisse für die Zukunft immer größere Ansprüche auf diese Hilfskasse machen müssen.

Der Landrath erkennt deshalb das dringende Bedürfniß einer ersprießlichen Vermehrung dieses Hilfsfonds, — wenn er auch einem von dem Landrathe Scheuing schriftlich eingebrachten Antrage um Aufnahme eines Darlehens zu 12,000 fl. zur Erhöhung des Kreishilfsfonds von 18,000 fl. auf 30,000 fl. gegen siebenzehnjährige Annuitäten- und Zinszahlung mit jährlichen 1000 fl. aus dem Grunde nicht beizustimmen vermag, weil nach Art. 15. lit. f. des Landrathsgesetzes vom 28. Mai d. Js. die Genehmigung zu einer solchen Schuldaufnahme nur durch ein Gesetz erfolgen kann und in nächster Zeit eine Versammlung des Landtags, durch dessen Mitwirkung ein solches Gesetz zu erwirken wäre, nicht in Aussicht gestellt ist, deshalb die Beschlußfassung hierüber einer der folgenden Landraths-Versammlungen anheim zu geben ist, während gegenwärtig schon Hilfe geleistet werden muß, — deshalb beschließt der Landrath:

es sey als Zuschuß an die Kreishilfskasse für beide Verwaltungsjahre an der Stelle der proponirten 500 fl. die Summe von 1000 fl. zur Einstellung zu beantragen.

ad §. 6.

Zur Rückzahlung der dem landwirthschaftlichen Kreis-Erziehungs-Institut Lichtenhof aus Centralfonds geleisteten Vorschüsse.

Bereits im Jahre 1850. hat der damals versammelte Landrath die Umwandlung des landwirthschaftlichen Erziehungs-Instituts zu Lichtenhof in eine Kreis-Anstalt beschlossen, und zur Rückvergütung der diesem Institute aus Staatsfonds zugewendeten 10,200 fl. einen Aufwand von jährlich 1000 fl. aus Kreisfonds genehmigt.

Diese Position erscheint in den gegenwärtigen Voranschlägen pro 1851/52 und 1852/53 wieder in gleicher Größe.

Der Landrath nimmt daher keinen Anstand diese Position für beide Jahre abermals zu genehmigen.

ad §. 7. pro 1852/53 und §. 9. pro 1852/53.

Das landwirthschaftliche Institut und Oekonomiegut zu Lichtenhof betr.

In Bezugnahme auf die Mittheilungen der k. Regierung vom 11. d. Mts. VII. ad Cap. III. §. 7. ist hier in's Auge zu fassen, daß es sich gegenwärtig um Uebernahme des Oekonomieguts zu Lichtenhof als Kreiseigenthum handelt, und es stehen hiemit die obenberührten Positionen bei dem Exigenz-Etat der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Nürnberg

Digitized by Google

nämlich 140 fl. Kapitals-Verzinsung an die Wittwe Weidenkeller und 420 fl. Alimentation derselben, sowie die weiteren Positionen von 1500 fl. pro 1852/53 §. 7. für den Ausbau des Oekonomie-Guts zu Lichtenhof und 1705 fl. pro 1852/53 §. 9. als Aufwand für Einlösung der Fohlenhofs-Aktien der Maximiliansstiftung im engsten, die Genehmigung dieser Positionen bedingenden Zusammenhange.

Hiezu kommt zunächst als Ergebniß des Vortrags des Ausschuß-Referenten und der weitern Mittheilungen des k. Regierungs-Commiss färs Folgendes zu bemerken:

Dr. Jakob Weidenkeller, vormals Regiments-Veterinärarzt in Nürnberg, gründete den Industrie- und Cultur-Verein in Nürnberg, dessen Aufgabe die Beförderung der landwirthschaftlichen Interessen war. Sein erstes Unternehmen war die Acquisition und Cultivirung einer öden Fläche in der Nähe Nürnbergs.

Während dieses Unternehmen vollkommen gelang, scheiterte ein zweites, nämlich die Gründung eines Fohlenhofes.

Dieses Unternehmen wurde auf Aktien gegründet, wobei sich die Mitglieder des Industrie- und Cultur-Vereins in Nürnberg vorzugsweise betheiligten, hiezu vom Staate Oedungen bei Gibitzenhof pachteten und einen Fohlenhof einrichteten.

Mit diesem Fohlenhof wurde auch ein Oekonomie-Gut zu Lichtenhof, gleichfalls mittelst Fohlenhofs-Aktien angekauft, auf welche Vieh- und Pferdezucht betrieben werden sollte.

Später gründete Dr. Weidenkeller als Vorstand des Industrie- und Cultur-Vereins ein technisch-ökonomisches Armen-Knaben-Erziehungs-Institut, welches unter mehrfachen Zuschüssen aus Central- und Kreisfonds als praktische, landwirthschaftliche Erziehungs-Anstalt sich an die Kreislandwirthschafts- und Gewerbschule zu Nürnberg anschloß, und nunmehr nach Beschluß des Landraths vom 5. Dezember 1850 als Kreis-Anstalt zu betrachten ist.

Diese Anstalt, ursprünglich ein Attribut des Industrie- und Cultur-Vereins, trat mit dem Oekonomiegute und dem Fohlenhofe des besagten Vereins in nächste Beziehung.

Das Oekonomiegut wurde von den Zöglingen der Anstalt bewirthschaftet und bebaut, der Fohlenhof von denselben kultivirt, nachdem das Projekt der Fohlenzucht aufgegeben worden ist.

Beide Anstalten wurden von dem ersten Vorstande des Industrie- und Cultur-Vereins geleitet, jedoch ohne genaue Ausscheidung der Erträgnisse und Ausgaben der einen oder der andern Anstalt.

Auf diese Weise kam es, daß nach dem Tode des Dr. Weidenkeller, und nachdem bereits im Jahre 1850 die Erziehungs-Anstalt zu Lichtenhof als Kreis-Institut anerkannt wurde, und nunmehr das Instituts-Gebäude, sowie der hiezu gehörige Grund und Boden als Kreiseigenthum erscheint, eine Ausscheidung der gegenseitigen Vermögens-Verhältnisse als dringendes Bedürfniß hervortrat, welche Ausscheidung jedoch eben wegen des berührten Ineinandergreifens beider Institute unendlichen Schwierigkeiten unterlag.

Von der Wichtigkeit durchdrungen, welche das dem Industrie- und Culturvereine noch gehörige Oekonomiegut zu Lichtenhof für die landwirthschaftliche Erziehungs-Anstalt allda hat, und in Berücksichtigung dessen, daß letztere Anstalt ohne fernere Verbindung mit dem fraglichen Oekonomiegute in ihrem Bestehen äußerst gefährdet würde, wurden nun durch eine Regierungs-Commission in Nürnberg Verhandlungen gepflogen, in Folge deren Wittwe Weidenkeller auf ihre Ansprüche von 20000 fl. unter dem 11. August 1851 bedingt verzichtete, während von dem Industrie- und Cultur-Verein in einer

Digitized by Google

Stiftungs-Urkunde diejenigen Modalitäten niedergelegt wurden, unter welchen das fragliche Oekonomiegut sammt allen Pertinentien dem Lichtenhofer Erziehungs-Institute, als landwirthschaftlichen Abtheilung der Kreislandwirthschafts-Schule zu Nürnberg überlassen werden, und so an den Kreis als dessen Eigenthum übergehen sollte.

Diese Bedingungen als die Ergebnisse jener Verhandlungen bestehen im Wesentlichen in Folgendem:

a) Hinsichtlich des Industrie- und Cultur-Vereins.

Der Industrie- und Cultur-Verein, bisheriger Eigenthümer des Oekonomieguts zu Lichtenhof und Gibitzenhof, PlNr. 117, auf welchem die Haftung der Forderung für die Aktienbesitzer, welche sich bisher nicht gemeldet haben, sowie ein Hypotheken-Capital der Wittwe Weidenkeller mit 3000 fl. ruht, bestimmt dieses Oekonomiegut mit Mobilien und Pertinentien im Gesammtschätzungswerthe zu 23,386 fl. 36 kr. als Bestandtheil der landwirthschaftlichen Abtheilung der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Nürnberg unter der Benennung „Maximiliansstiftung."

Hiebei wünscht der Verein:

1) daß das landwirthschaftliche Institut in der bisherigen Weise fortbestehe, sohin nicht ausschließend als landwirthschaftliches Erziehungs-Institut, sondern mit dem bestimmt ausgesprochenen Nebenzwecke als Wohlthätigkeits-Institut zur Aufnahme armer Knaben, unentgeltlich oder mit ermäßigten Beiträgen, fortbestehe und hiezu wesentlich der Reinertrag der s. g. Maximiliansstiftung verwendet werde;

2) soll dieses Institut in Nürnberg fortbestehen und nicht verlegt werden, in welchem Falle die Stiftung dem Industrie- und Cultur-Vereine zurückzufallen hätte.

3) Der Verein behält seinen Mitgliedern und beziehungsweise den Aktionären das Recht bevor, in bisheriger Weise bei der Aufnahme von armen Zöglingen mitzuwirken, soweit dieselben aus den Erträgnissen der Stiftung erhalten werden, und beansprucht

4) für seinen Vorstand eine Stimme im Scholarchat.

5) Der Verein übergibt die Stifung schuldenfrei mit Ausnahme

a) der Haftungs-Verbindlichkeit für die noch ausstehenden Fohlenhofsaktien;

b) derjenigen Forderung von 3000 fl., welche der Verein dem verstorbenen Instituts-Vorstande und nun seiner Wittwe schuldet.

Ferners behält sich der Kaufmann Johannes Zeltner zu Nürnberg, welcher zu der Maximiliansstiftung die Summe von 3693 fl. beigetragen hat, das ihm vom Vereine zugesicherte Recht, zwei Zöglinge in der Anstalt unentgeldlich zur Aufnahme zu bringen, für seine Person und seine Erben bevor; in gleicher Weise auch für seine Person einen Sitz im Scholarchate.

b) Auf Seite der Wittwe Weidenkeller ist bedungen:

1) die Verzinsung des gedachten Hypotheken-Capitals von 3000 fl. mit $4\frac{1}{2}$ pCt. oder 4 pCt.,

2) das Besetzungsrecht für zwei Freiplätze,

3) ein jährlicher Sustentations-Beitrag von 420 fl., wogegen dieselbe sich bereit erklärt, ihre Kräfte auch fernerhin der Anstalt zu widmen,

4) die Rückerstattung von 1500 fl. als Verwendung für den Ausbau des Oekonomie-Gebäudes in Lichtenhof.

Nun wurde vom Landrath in Erwägung gezogen:

1) daß die landwirthschaftliche Erziehungs-Anstalt zu Lichtenhof bereits seit Jahren faktisch mit dem fraglichen Oekonomiegute vereinigt ist, daß diese Anstalt zur Förderung ihrer Zwecke eines solchen Grundbesitzes bedarf, und bei dem

Digitized by Google

Nichteingehen auf die beantragte Erwerbung in ihrem Bestehen gefährdet erscheint, übrigens diese Anstalt bezüglich ihrer Leistungen und segensreichen Wirkungen sich bereits vielfach erprobt hat, und ihr die günstigen, dem Landrathe von dem k. Regierungs-Commissär aus den Akten vorgelesenen Zeugnisse der Prüfungs-Commissäre, der Professoren Steinheil, Fraas, Scherer und Stahl, der Jahre 1848 bis 1852 zur Seite stehen, und das ungünstige Urtheil, welches durch das fehlgeschlagene Unternehmen des Fohlenhofes hervorgerufen wurde, nach dessen Eingehen durchaus unbegründet erscheint.

Hierbei kam weiters in Betracht,

2) daß der Schätzungswerth des Gutes mit 23,386 fl. 36 kr. dafür bürgt, daß durch die Erwerbung desselben auch unter den vorgedachten Modalitäten und Gegenleistungen dem Kreise immerhin ein entsprechender Besitz als Eigenthum verbleibt, und daß die Bedingungen, insoweit sie sich auf die Besetzung von Freiplätzen durch den Industrie- und Cultur-Verein, durch den Kaufmann Zeltner und die Wittwe Weidenkeller beziehen, sowie bezüglich der vorbehaltenen Mitwirkung im Scholarchate lediglich in der Billigkeit und in dem Interesse begründet sind, welches die Betheiligten an der Förderung und dem Emporblühen der Anstalt haben, während außer denjenigen Aktien, für welche der Kaufmann Johannes Zeltner in Nürnberg und die Wittwe Weidenkeller mit ihrem Schwager Dr. Weidenkeller, jun. die Haftung übernommen haben, und außer denjenigen Aktien, deren Eigenthümer sich auf dreimalige Aufforderung zur Rückzahlung nicht gemeldet und die Diplome als Mitstifter der Maximiliansstiftung angenommen haben, nur noch 155 Actien verbleiben, deren Besitzer sich auf die verschiedenen, an sie ergangenen Aufforderungen nicht gemeldet haben und nicht aufzufinden sind, so daß jedenfalls die ausgesetzte Position zu 1705 fl. zur Einlösung der noch vorhandenen Aktien ausreicht, obschon zu erwarten steht, daß die Besitzer von dergleichen Aktien unter den gegenwärtigen Verhältnissen auch gerne auf ihren geringen Anspruch von 11 fl. per Aktie Verzicht leisten werden.

3) Den Sustentationsgehalt für die Wittwe Weidenkeller zu 420 fl. anbelangend, so erscheint derselbe als Ersatz für die aus ihrem und ihres Mannes Vermögen gemachten Verwendungen von circa 20000 fl., wogegen dieselbe Verzicht leistet auf alle etwaigen Forderungen an dem Inventar und Hausgeräthe des Erziehungs-Instituts zu Lichtenhof und des Oekonomiegutes daselbst, dann auf ihre Forderungen für mehrere Gebäude in dem Institutsgarten und für Meliorationen an den Institutsgärten und Ländereien, sowie sonstig verwendeten Kapitalien auf das ganze Unternehmen ihres Mannes, wovon nur die mit 3000 fl. hypothekarisch versicherte Forderung ausgenommen ist, welche mit 140 fl. jährlich zu verzinsen bliebe.

4) Die Position zu 1500 fl. für den nothwendigen Ausbau der Oekonomie-Gebäude zu Lichtenhof erscheint lediglich als weiterer Ersatz für die von derselben auf besagtes Gebäude noch im Vorjahre gemachten Verwendungen in diesem Betrage.

5) Daß bei etwaigem, wiewohl nicht zu erwartenden Rückfall der fraglichen Stiftung, beziehungsweise des Oekonomiegutes Pl.Nr. 117 zu Lichtenhof an den Industrie- und Cultur-Verein derselbe auch verbunden ist, die von dem Kreise hierauf gemachten bleibenden Verwendungen auszulösen und zu ersetzen, versteht sich nach allen rechtlichen Begriffen von selbst.

Nachdem über alle vorstehende Erörterungen umfassend Discussion gepflogen worden, wurde über nachfolgende Fragen Beschluß gefaßt:

Digitized by Google

1) Iſt der Landrath bereit, unter den angegebenen Bedingungen das Oekonomiegut zu Lichtenhof als Eigenthum des Kreiſes zu erwerben?
   Beſchluß einſtimmig: Ja.
2) Iſt zum Abſchluſſe des Geſchäfts unter den angegebenen Bedingungen die k. Regierung zu veranlaſſen?
   Beſchluß einſtimmig: Ja.
3) Iſt dieſer Abſchluß von der Zuſtimmung des permanenten Landraths-Ausſchuſſes, reſp. des nächſten Landrathes abhängig zu machen?
   Beſchluß der Mehrheit: Ja.

Der Landrath beſchließt ſofort ferner:
es ſeyen die eingeſetzten Poſitionen
140 fl. für Kapitalsverzinſung der Wittwe Weidenkeller und 420 fl. für Alimentation derſelben (oben unter §. 1. Nr. 4. mitbegriffen) für beide Jahre,
1500 fl. pro 1852/53 Reparaturkoſten für den Ausbau des Oekonomiegebäudes,
1705 fl. pro 1852/53 Aufwand zur Einlöſung der Fohlenhofs-Aktien
zu genehmigen.

ad §. 7. pro 1851/52.

Koſten der Erweiterung des landwirthſchaftlichen Inſtituts zu Lichtenhof.

Hier iſt zu bemerken, daß dieſe Poſition an ſich unabhängig von vorſtehenden Erörterungen der Uebernahme des Oekonomieguts in Gemäßheit der Landrathsbeſchlüſſe der Vorjahre dem Kreiſe zur Laſt liegt, und daß der Aufwand zu 7500 fl. zur Erweiterung des Erziehungs-Inſtituts bei den ſehr beſchränkten Räumlichkeiten des Inſtituts-Gebäudes zur Einrichtung nothwendig gewordener, entſprechender Lehrzimmer und Schlafſäle für die Zöglinge, deren ſtets wachſende Zahl nunmehr über 100 beträgt, ſelbſt in ſanitätspolizeilicher Hinſicht unumgänglich nothwendig erſcheint.

Der Landrath beſchließt daher,
dieſe Poſition pro 1851/52 zu genehmigen.

ad §. 8.

Es erübrigt noch die pro 1852/53 mit 2635 fl. eingeſtellte Poſition für die Errichtung eines chemiſchen Laboratoriums an der Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbſchule in Nürnberg.

Das Bedürfniß hiefür ergibt ſich durch die Aufſtellung eines eigenen Lehrers für Chemie in der Perſon des Profeſſors Wagner an der Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbſchule in Nürnberg, indem ſich die gleichzeitige Benützung des bei der polytechniſchen Schule dortſelbſt bereits beſtehenden Laboratoriums als unzuläſſig darſtellt.

Der Landrath beſchließt
dieſe Poſition mit 2635 fl. pro 1852/53 zu genehmigen.

Hiemit wurde die Verhandlung geſchloſſen und die nächſtfolgende auf
Donnerſtag den 21. Morgens 9 Uhr
beſtimmt.

Dr. E. J. Schmidtlein, Landraths-Präſident.

Freiherr von Tucher, Sekretär.

Fünftes Protokoll.

Geschehen im Königlichen Schlosse zu Ansbach am 21. Oktober 1852 Vormittags.

Anwesend 33 Landraths-Mitglieder.

Das Protokoll vom 19. ds. Mts. wurde nach erfolgter Eröffnung der Sitzung verlesen und eine Erinnerung dagegen nicht gemacht.

Inzwischen war der kgl. Regierungs-Commissär, Regierungsrath Freiherr von Lerchenfeld erschienen.

Unter dem kundgegebenen Einlaufe befand sich ein schriftlicher Antrag der Landrathsmitglieder Auernheimer, Domeyer und Scheuing vom 20. ds. Mts., die Nachtheile einer Störung in den bisherigen freien Verkehrs-Verhältnissen mit dem Norden Deutschlands für den Kreis Mittelfranken betreffend, welcher zur Kenntnißnahme der Landrathsversammlung vorgelesen wurde, mit der Eröffnung des Präsidenten, daß dieser Antrag nicht einem besonderen Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen, sondern in einer der nächsten Sitzungen zur allgemeinen Berathung und Beschlußfassung auf die Tagesordnung werde gesetzt werden, soferne hiegegen kein Widerspruch sollte erhoben werden.

Ein solcher erfolgte hiegegen aus der Mitte der Versammlung nicht.

Dem Vorbehalte in der Sitzung vom 19. ds. Mts., die nachträglich angemeldeten Anträge in Straßenbausachen betreffend, entsprechend, wurde beschlossen:

die nachträglich eingekommenen schriftlichen Anträge der Landraths-Mitglieder Fleischmann et cons. vom 19. pr. 19. ds. Mts., Königsdorfer vom 19. pr. 20. ds. Mts., Minameier vom 19. pr. 21., Krämer und Leybold vom 20. pr. 21. ds. Mts.

den schriftlichen Anträgen anderer Landraths-Mitglieder beizufügen, welche nach Beschluß vom 13. d. Mts. mit dem Protokolle vom nämlichen Tage der k. Regierung zur Berücksichtigung übergeben werden sollen.

Diese Anträge betreffen die Straßenzüge

von Ansbach nach Wassermungenau,

von Gunzenhausen nach Pleinfeld,

von Gunzenhausen über Alesheim nach Weißenburg,

ferner wurde noch ein mündlicher Antrag um Empfehlung des Neubaues der Strasse

von Lichtenau nach Eschenbach, sowie der Uebernahme der Straße von Beilngries nach Kelheim

auf Kreisfonds gestellt.

Die Tagesordnung führte zunächst auf den Vortrag des Landraths Weber als Referenten des ersten Ausschusses für

Prüfung der Rechnungen.

I.

Kreisfondsrechnung pro 1849/50 und 1850/51.

Die sämmtlichen Einnahmen betragen nach der dem autographirten Erlaß der kgl. Regierung vom 11. Oktober 1852 angefügten summarischen Darstellung der Kreisfonds-Rechnungs-Resultate Seite 3

Digitized by Google

a) aus dem Bestande der V. Finanzperiode und zurück . . .	13829 fl. 4 3/4 kr.	
b) aus dem Jahre 1849/50 Zuschüsse aus Staatsfonds . (in dem bezeichneten Regierungs-Erlaß ist die Summe von 94245 fl. 41 kr. aus einem Versehen des Autographen eingestellt, was nicht nur aus der am angeführten Ort gezogenen Hauptsumme, sondern auch aus den übrigen Rechnungs-Nachweisungen resultirt.)	94497 fl. 41 kr.	
c) Kreisumlagen . .	48989 fl. 37 1/2 kr.	
Gesammt-Summe der Einnahme . . .		157316 fl. 23 1/4 kr.

Die Ausgaben auf Erhebung und Verwaltung betragen pro 1849/50:

a) auf den Bestand der Vorjahre . . . Hierunter sind jedoch 200 fl. auf Einrichtung der Landgerichts-Registratur zu Hersbruck und 99 fl. 13 1/4 kr. Rückersätze wegen Steuer-Rektifikation, Gefälls-Ueberweisung ꝛc. begriffen.	335 fl. 45 kr.	
b) Auf das Rechnungsjahr 1849/50 .	2277 fl. 40 kr.	
Summa		2613 fl. 25 kr.
Diese von der Gesammt-Einnahme zu . abgezogen, ergibt sich eine		157316 fl. 23 1/4 kr.
reine Einnahme von .		154702 fl. 58 1/4 kr.
Wird nun hiegegen der Gesammt-Abschluß der Kreisfondsrechnungen bezüglich der Ausgaben pro 1849/50 auf Kreiszwecke gehalten mit		132865 fl. 49 3/4 kr.
so ergibt sich ein Aktiv-Rest von . . . . welcher in die Rechnung pro 1850/51 überzutragen ist.		21837 fl. 8 1/2 kr.

Die Abweichungen der wirklichen Einnahmen und Ausgaben gegen die Etats werden wie folgt erläutert:

I.

A. Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.

Ein Etatssatz auf den Bestand der Vorjahre besteht nicht.

B. Aus dem laufenden Jahre.

ad Cap. I.

Das Plus der Einnahmen an Zuschüssen aus Staatsfonds von 252 fl. 24 1/4 kr. erläutert sich dahin:

Für Dienstwohnungen sind nach §. 3 nur etatisirt, während wirklich	840 fl. — kr.	
	872 fl. 54 kr.	
in Einnahme erscheinen.		
Die Mehr-Einnahme von		32 fl. 54 kr.

Digitized by Google

Transport	32 fl. 54	kr.
gründet sich auf einige Zugänge in diesem Betrage, welche zwar unter dem Voranschlag, nicht aber unter den Deckungsmitteln aufgenommen worden sind.		
Hiezu kommt noch die Summe von . .	219 fl. 30 1/4	kr.
als Mehrbetrag der Normalpreise gegen den Budgetpreis, welche bei den Rentämtern Ansbach, Gunzenhausen, Herrieden, Schwabach und Weißenburg in Rechnung liegen.		
Hiedurch ist daher die Mehr-Einnahme aus Staatsfonds von . .	252 fl. 24 1/4	kr.
nachgewiesen.		

ad Cap. IV.

Der Etatssatz an Kreisumlagen beträgt	55739 fl. —	kr.
wogegen die wirkliche Einnahme	48989 fl. 37 1/2	kr.
entziffert, weßhalb . weniger in Einnahme liegen.	6749 fl. 22 1/2	kr.

Diese Minder-Einnahme entstund dadurch, weil in Folge des späten Zusammentritts des Landraths im Jahre 1850 und des erst unterm 11. April 1851 erfolgten Erscheinens des Abschieds die Erhebung der festgesetzten 6 prCt. Kreisumlage pro 1849/50 nicht mehr geschehen konnte, daher gleich 1848/49 nur 5 pCt. perzipirt wurden und das 6te prCt. erst im Jahre 1850/51 nachgeholt wurde.

Die richtige Vereinnahmung dieses 6ten Prozents weist die Rechnung pro 1850/51 Abth. I. Abschn. 2. Cap. II. nach.

II.

Ausgaben auf Erfüllung der Kreiszwecke.

I. Abtheilung.

Auf den Bestand der Vorjahre.

Ein Etatssatz besteht hiefür nicht, dieselben betragen 1011 fl. 55 1/2 kr., welche durch die Rechnung der Rentämter Ansbach, Beilngries, Iphofen und Weißenburg, dann der k. Kreiskassa vollständig nachgewiesen werden, und zwar:

17 fl. 4 1/2	kr. Cap. III.	§. 1. auf den Etat des Justiz-Ministeriums.
793 fl. 21	kr. Cap. III.	§. 3. gemeinschaftlicher Etat der Staats-Ministerien der Justiz und des Innern, resp. der Landgerichte.
100 fl. —	kr. Cap. IV.	§. 1. auf Staats-Anstalten und zur Erziehung und Bildung.
1 fl. 30	kr. Cap. IV.	§. 3. auf Wohlthätigkeit.
100 fl. —	kr. Cap. IV.	§. 6. auf Straßen- und Brückenbau.
1011 fl. 55 1/2	kr.	Summa.

II. Abtheilung.

Ausgaben für das laufende Jahr.

ad Cap. II. §. 1.

Die Minder-Ausgabe besteht

28 fl. 10 kr. bei einzelnen Rentämtern,
70 fl. 34 1/2 kr. an fundationsmäßigen Beiträgen.
20 fl. 18 kr. an Prüfungsgeldern.

119 fl. 2 1/2 kr. Summa.

ad Cap. II. §. 2.

Die Mehr-Ausgabe von 176 fl. 32 1/4 kr. entstund in Folge der Berichtigung der Natural-Anschläge, da die früheren Etatssätze zu gering waren.

§. 4.

Diese Mehr-Ausgabe durch außerordentliche Zuschüsse an die

Gemeinde Kreishöchstädt mit	130 fl.	— kr.
" Rittersbach mit	250 fl.	— kr.
Summa	380 fl.	— kr.

ibid.

Die mit 48 fl. 6 3/4 kr. zu wenig verausgabten Bau-Ausgaben waren nicht erforderlich, ebenso die

ad Cap. III. §. 4.

Tit. 2. nicht verausgabten Prüfungskosten von 19 fl. 56 kr.

ad Cap. IX.

Von der Etatssumme von 2000 fl. Beitrag zur Unterstützung verwahrloster Kinder blieben 1600 fl. unverwendet, indem der Landraths-Abschied erst am 11. April 1851 erschienen.

Ueber die Verwendung dieser Post erfolgt nähere Erläuterung bei Darstellung der Rechnungs-Ergebnisse pro 1850/51.

ad Cap. X.

Die Minder-Ausgabe von 11,239 fl. 50 kr. findet gleichfalls in dem späten Erscheinen des Landraths-Abschieds ihren Grund.

Die Rechnung pro 1850/51 weist die Verwendung nach.

ad Cap. XI.

Wurden 414 fl. auf Erwerbung eines Grundstückes für die Anstalt zu Lichtenhof (siehe Landraths-Abschied Abschn. V. §. 9. lit. a.) und 1000 fl. zur Rückzahlung eines aus Centralfonds geleisteten Vorschusses verausgabt (ibid. §. 9. lit. b.)

ad Cap. XII.

Die Verausgabung von 1750 fl. Rückersatz des der Stadtgemeinde Fürth zur Umgestaltung der Gewerbschule aus Centralfonds geleisteten Vorschusses, dann

ad Cap. XIII.

Die 4000 fl. zur Deckung des Passivrestes bei der Kreis-Irrenanstalt Erlangen finden ihre Rechtfertigung im Landraths-Abschiede Abschnitt V. §. 9. lit. c. und e.

Nach Seite 92 der Landraths-Verhandlung vom Jahre 1850 bestunden aus dem Jahre 1848/49 folgende Rückstände:

1466 fl. 37 1/2 kr. für nothwendige und
223 fl. 54 1/2 kr. für fakultative Zwecke.

1690 fl. 32 kr. in Summa.

Die summarische Darstellung mit beigefügter Abgleichung weist nach:

A. Für nothwendige Zwecke.

1) Rechnungsdefekte, welche in der Rechnung pro 1849/50 wieder als solche erscheinen .	648 fl.	50 1/2 kr.
Latus	648 fl.	50 1/2 kr.

Digitized by Google

Transport	648 fl. 50½ kr.
2) perzipirt im Jahre 1848/49	322 fl. 5½ kr.
3) im Rückstande sind verblieben	457 fl. 51 kr.
4) nachgelassen, resp. als uneinbringlich abgeschrieben	37 fl. 50¼ kr.
Summa wie oben	1466 fl. 37¼ kr.

B. Für fakultative Zwecke.

1) Rechnungs-Defekte wie ad A. 1. . .	31 fl. 48 kr.
2) perzipirt . .	127 fl. 48 kr.
3) im Rückstand sind verblieben	49 fl. 10½ kr.
4) nachgelassen .	15 fl. 8¼ kr.
Summa wie oben	223 fl. 54¾ kr.

Die bestehenden Reste finden vorzugsweise ihren Grund in den Dominikalgefäll-Umwandlungen, wodurch mehrere Steuern, mithin auch die Kreis-Umlagen, ruhend verführt werden mußten.

Die sämmtlichen Rückstände sind durch die einzelnen rentamtlichen Rechnungen und die denselben adnumerirten Belege und Libelle vollständig nachgewiesen.

Die dem Landrathe vorgelegten besondern Nebenrechnungen über Einnahmen und Ausgaben bei der kgl. Kreiskasse von Mittelfranken für, auf Rechnung der Kreisfonds admassirte Gelder weisen pro 1849/50 nach:

a) eine Einnahme von
29889 fl. 50¼ kr. baar,
10180 fl. — kr. in Dokumenten;
b) eine Ausgabe von
19204 fl. 42¾ kr. baar,
175 fl. — kr. in Dokumenten, mithin
c) einen Bestand von
10685 fl. 7½ baar und
10005 fl. — kr. in Dokumenten.

An diesem Bestand partizipiren:

a) der Fond für Erziehung und Bildung mit
10163 fl. 9½ kr. baar,
b) der Fond für die Baumplantage in Triesdorf mit
131 fl. 54½ kr. baar, und
1705 fl. — kr. in Dokumenten,
c) der Fond für Unterricht der Taubstummen mit
153 fl. 17¾ kr. baar, und
4450 fl. — kr. in Dokumenten,
d) der Fond für Auffindung von Torf- und Steinkohlenlagern mit
28 fl. 20 kr. baar, und
450 fl. — kr. in Dokumenten,
e) der Fond für Verbesserung der Rindviehzucht mit
208 fl. 25¾ kr. baar, und
3004 fl. — kr. in Dokumenten.

Die zur Prüfung vorgelegten Haupt- und Nebenrechnungen gaben zu Erinnerungen keine Veranlassung, vielmehr muß anerkannt werden, daß das gesammte Kreisfonds-Rechnungswesen mit musterhafter Ordnung und Klarheit geführt wird.

Kreisfonds-Rechnung pro 1850/51.

Nach der Vorlage der k. Regierung ergeben die Rechnungen pro 1850/51 folgende Resultate:

I.

Abschnitt I. Abtheilung I. Auf den Bestand der V. Finanzperiode und zurück 222 fl. 47¾ kr.

(nicht, wie durch ein Versehen des Autographen in der bezeichneten Vorlage vorgetragen, 227 fl. 43¾ kr.)

Latus 222 fl. 47¾ kr.

Digitized by Google

Uebertrag	222 fl. 47 3/4 kr.	
Aktivrest der vorigen Rechnung	21837 fl. 8 1/2 kr.	
nachträgliche Einnahmen	9725 fl. 9 1/2 kr.	
darunter befindet sich das 6te Proz. der Kreis-Umlage, welches im Jahre 1849/50 wegen des erst im April 1851 erschienenen Landraths-Abschiedes pro 1849/50 nicht mehr perzipirt werden konnte, und welches 6749 fl. 22 1/2 kr. beträgt, dann die Nachholung aus dem approximativen Betrage von 35113 fl. — Mehrung der Gewerb- und Einkommensteuer, letztere im Vollzuge des Gesetzes vom 11. Juli 1850, Rechnungs-Defekte, Rückersätze ꝛc. . .	248 fl. 23 kr.	
Summa der Einnahme auf den Bestand der Vorjahre	32033 fl. 28 3/4 kr.	

II.

Abtheilung II. Einnahmen aus dem Jahre 1850/51.

Zuschuß aus Staatsfonds	94383 fl. 31 1/2 kr.	
Kreisumlagen .	58054 fl. 40 kr.	
Summa	152438 fl. 11 1/2 kr.	
Hiezu Abtheilung I. aus den Vorjahren .	32033 fl. 28 3/4 kr.	
Gesammt-Summa der Einnahmen . . .	184471 fl. 40 1/4 kr.	

III.

Die Ausgaben auf Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten betragen:

auf den Bestand der Vorjahre	1036 fl. 29 3/4 kr.	
auf das Jahr 1850/51	2002 fl. 52 kr.	
Summa der Ausgaben welche von obiger Einnahme zu kürzen ist, daher ein Ueberschuß besteht von	3039 fl. 21 3/4 kr.	181432 fl. 18 1/2 kr.
Wird nun hievon die Gesammt-Summe der Ausgaben auf Kreiszwecke pro 1850/51 abgezogen mit . . .	160379 fl. 59 1/4 kr.	
so ergibt sich ein Aktiv-Rest von . . . . welcher in die Rechnung pro 1851/52 überzutragen ist.		21052 fl. 19 1/4 kr.

Zur Erläuterung der Abweichungen der wirklichen Einnahmen und Ausgaben gegen die Etats ist zu bemerken:

A. Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre:

1) Auf den Bestand der Vorjahre besteht kein Etatssatz. — Die namhafte Summe auf nachträgliche Einnahme an Kreis-Umlagen ist bereits geeigneten Orts erörtert.

B. Aus dem laufenden Jahre:

ad Cap. I.

2) Wie bereits zur Rechnung pro 1849/50 bemerkt, sind für Dienstwohnungen 32 fl. 54 kr. zu wenig etatisirt.

Der Mehrbetrag der Normal- gegen die Bud-

Latus 32 fl. 54 kr.

Digitized by Google

Uebertrag 32 fl. 54 kr.

get-Preise bei den Rentämtern Ansbach, Beilngries, Gunzenhausen, Herrieden, und Rothenburg berechnet sich auf . . . 105 fl. 20 3/4 kr.

Summa 138 fl. 14 3/4 kr.

ad Cap. IV.

3) Die bedeutende Mehr-Einnahme ist bereits §. 1. erläutert.

Ausgaben.

a. Auf Erhebung und Verwaltung.

4) Die Ausgabe von 80 fl. 22 1/4 kr. besteht in Erhebungskosten, Rechnungsdefekten und Rückersätzen, dann in einem Funktionsbezug von 40 fl. 25 kr. des Landrichters Seiz in Heidenheim (rentamtliche Rechnung Fol. 16.)

5) Die auf die Vorjahre der VI. Finanzperiode verausgabten 956 fl. 7 1/2 kr. zerfallen in:

165 fl. 8 1/2 kr. Erhebungskosten,

233 fl. 36 kr. Rechnungsdefekte und Rückersätze,

557 fl. 23 kr. besondere Vergütungen für Minderwerth der Normal- gegen die Budget-Preise, welche durch die Rechnungen der Rentämter Ansbach, Ipsheim, Rothenburg, Uffenheim, Weißenburg und Windsbach speziell nachgewiesen sind.

956 fl. 7 1/2 kr. Summa.

6) Da die Verwaltungs-Ausgaben des laufenden Jahres bei der Etatsaufstellung sogleich von der Einnahme abgesetzt wurden, so besteht hiefür kein Etatssatz.

b. Ausgaben für Kreiszwecke.

1) Abtheilung I. Abschnitt I. auf die V. Finanzperiode und zurück:

221 fl. 30 1/2 kr. auf den gemeinschaftlichen Etat des Staatsministeriums der Justiz und des Innern sind durch die Rechnungen der k. Rentämter Beilngries, Rothenburg, Uffenheim und Weißenburg vollständig nachgewiesen.

10 fl. 6 kr. wurden auf Staats-Anstalten und zur Wohlthätigkeit (Cap. II. §. 3.) verwendet, und ist deren Begründung aus der Rechnung des Rentamts Uffenheim Fol. 19. Beleg-Nr. 38/42 zu entnehmen.

231 fl. 36 1/2 kr.

65 fl. 37 1/4 kr. Abschnitt II. auf den Bestand der VI. Finanz-Periode, wurden auf Erziehung und Bildung geleistet und sind durch die Rechnungen der Rentämter Altdorf, Ansbach und Ipphofen nachgewiesen.

2) Ausgaben für das laufende Jahr.

Cap. I.

Wegen nachträglicher Credits-Eröffnung der Ueberschreitung des Etats des Landraths von 257 fl. 11 1/2 kr. Diäten, Reisekosten und Regie-Exigenz ist Einleitung getroffen.

Cap. II. §. 1.

Die Minder-Ausgabe von 170 fl. 18 1/4 kr. hat ihren Grund in der Verwesung der Lateinschulen zu Dinkelsbühl und Neustadt a/A.

§. 2.

Die Ersparung von 1597 fl. 48 3/4 kr. wurde durch Ableben ꝛc. der Bezugsberechtigten

Digitized by Google

erzielt und wird durch die Haupt-Zusammenstellung und die Rechnungen der einzelnen Rentämter nachgewiesen.

Cap. II. §. 3.

Tit. 1. 200 fl. — Plus auf Unterricht der Taubstummen.

Tit. 2. 200 fl. — Mehrausgabe, Unterstützung der Pfarrwaisen-Anstalt zu Windsbach,

finden ihre Begründung im Landraths-Abschied vom 11. April 1851 §. 11. lit. g.

Tit. 3. Diese Ausgabe ad 1136 fl. 54 kr. wurde auf aufferordentliche Unterstützungen geleistet und zwar:

255 fl. 30	kr.	an Lehrer,
390 fl. —	kr.	an Schuldienst-Erspektanten,
100 fl. —	kr.	an Studienlehrer Wunder
341 fl. 24 1/2	kr.	an die Kinderbewahr-Anstalten in Ansbach, Erlangen, Fürth und Schwabach,
50 fl. —	kr.	an das Rettungshaus in Buckenhof.
1136 fl. 54 1/4	kr.	

Cap. II. §. 4.

Tit. 1. erſparte 150 fl. und

Tit. 2. erſparte 47 fl. 38 1/2 kr.

Cap. III. §. 1.

Tit. 2. erſparte 61 fl. 27 kr. wird durch Kreiskaſſe-Rechnung und durch einzelne Rentamts-Rechnungen nachgewieſen.

Cap. III. §. 1.

Tit. 3. Zur Aufbeſſerung ihrer Beſoldungen erhielten die Lehrer von den Landwirthſchafts- und Gewerbſchulen:

Wolf in Nürnberg . .	300 fl.
Kellermann allda . .	200 fl.
Latus	500 fl.
Uebertrag	500 fl.
Weidenkeller dortſelbſt	100 fl.
Strebel in Ansbach .	206 fl.
Scheibner dortſelbſt .	304 fl.
Hollenbach allda . .	200 fl.
Gareis in Erlangen .	50 fl.
Summa .	1360 fl.

und gründet ſich dieſe Ausgabe auf den Landraths-Abſchied Cap. V. §. 10. lit. c.

Cap. III. §. 1.

Tit. 4. Die verausgabten 1288 fl. zerfallen:

zur Vervollſtändigung der Gewerbſchule in Ansbach und Aufſtellung eines Lehrers der Technologie	800 fl.
zur Vervollſtändigung des Lehrapparats und der Sammlungen bei der Gewerbſchule zu Erlangen	200 fl.
zur Deckung des bei dieſer Anſtalt beſtehenden Paſſivreſtes	188 fl.
zur Unterſtützung von Schülern	100 fl.
Summa .	1288 fl.

Dieſe Ausgabe findet ihre Begründung in dem Landraths-Abſchied Art. V. §. 10. lit. d. e. und f. und Ziffer III. B. Cap. III. §. 3b.

Cap. III. §. 3.

Die Erſparung von 100 fl. iſt bei der polytechniſchen Schule in Nürnberg wegen mangelnder Bewerbung eingetreten.

Cap. IV. §. 2.

Tit. 3. Die hier verausgabten

272 fl. an die Maximilians-Augenheilanſtalt in Nürnberg und

300 fl. an die Gebäranſtalt in Erlangen,

finden gleichfalls ihre Begründung im Landraths-Abſchied Art. V. §. 11. lit. c. und d.

Cap. IX.

Von den pro 1848/49 etatisirten 2000 fl. für verwahrloste Kinder wurden, wie bereits zu dieser Rechnung bemerkt, nur

400 fl. verausgabt und
1600 fl. zurückgestellt.

In der Rechnung pro 1850/51 ist der gleiche Etatssatz und sind auch hievon nur 400 fl. — effektive verwendet, weshalb für beide Jahre 3200 fl. — erspart, welche dem Taraturamte der königl. Regierung, Kammer des Innern übergeben wurden. Die königl. Regierung hat durch die Polizeibehörden bis jetzt 60 verwahrloste Kinder ermitteln und bei anerkannt rechtschaffenen Familien unterbringen lassen.

Durchschnittlich wird für ein solches jährlich 35 fl. Verpflegungsgeld in $^1/_4$jährigen Raten bezahlt, weshalb das genannte Taramt über die Verwendung Rechnung zu stellen hat. Der k. Regierung aber dürfte für die mit weiser Sorgfalt beschlossene Verwendung der Dank des Landraths ausgesprochen werden.

Cap. X.

Die Mehrausgabe von 4533 fl. 50 kr. auf Unterhaltung und Herstellung der Distrikts-Straßen ist durch den Landraths-Abschied vom Jahre 1850 Art. V. §. 11. lit. f. gerechtfertigt.

Cap. XI.

Die Verausgabung dieser 3000 fl. auf Rückersatz der dem landwirthschaftlichen Institut zu Lichtenhof aus Centralfonds gewährten Vorschüsse wird durch genannten Landraths-Abschied Art. V. §. 11. lit. f. begründet.

Cap. XII.

Der Landraths-Abschied Art. V. §. 9. lit. c. rechtfertigt die Verausgabung von 1750 fl. als Rückersatz des der Stadtgemeinde Fürth zur Umgestaltung der Gewerbschule aus Centralfonds bewilligten Vorschusses.

ad Cap. XIV.

An den Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond zu Ansbach wurden auf Grund des Landraths-Abschiedes Art. V. §. 11. lit. a. 5000 fl. verausgabt. —

Bezüglich der Ausstände an Kreisfonds-Umlagen ist Folgendes zu bemerken:

A.

Nach der Rechnung pro 1849/50 bestunden, und sind auf 1850/51 übergegangen:

a. für nothwendige Zwecke:

648 fl. 50	kr.	Rechnungsdefekte aus der V. Finanzperiode,
459 fl. 37 $^3/_4$	kr.	incl. einer Nachholung bei den Rentämtern Erlangen, Greding und Herrieden von 1 fl. 46 $^3/_4$ kr.

b. für fakultative Zwecke:

31 fl. 48	kr.	Rechnungsdefekte aus der V. Finanzperiode,
49 fl. 53 $^1/_2$	kr.	incl. einer Nachholung von 42 $^3/_4$ kr. bei vorgenannten Rentämtern.

B.

Zeuge der Rechnung pro 1850/51 sind:

a. für nothwendige Zwecke:

38 fl. 58	kr.	erhoben,
10 fl. 6 $^1/_2$	kr.	als absolut uneinbringlich abgeschrieben,
410 fl. 33 $^1/_4$	kr.	ferner als ruhend behandelt,
459 fl. 37 $^3/_4$	kr.	Summa wie oben.

Digitized by Google

b. für fakultative Zwecke.

15 fl. 51 3/4 kr. erhoben,
4 fl. 2 1/2 kr. als absolut uneinbringlich abgeschrieben,
39 fl. 29 1/4 kr. ferner als ruhend behandelt.

49 fl. 53 1/2 kr. Summa wie oben.

C.

An den aus der laufenden Finanzperiode resp. aus dem Jahre 1849/50 verbliebenen Kreisumlagen-Rückständen zu 678 fl. 8 kr. wurden im Jahre 1850/51:

260 fl. 13 kr. erhoben,
64 fl. 23 kr. als uneinbringlich abgeschrieben und
359 fl. 59 1/4 kr. ferner als ruhend behandelt.

684 fl. 35 1/4 kr. in Summa.

Unter diesen Summen sind
6 fl. 27 1/4 kr. Einnahms-Nachholungen begriffen, welche, da sie in den Libellen pro 1849/50 nicht enthalten sind, abgezogen werden müssen, und es verbleiben demnach noch

678 fl. 8 kr. als Rest-Summe.

D.

Im Jahre 1850/51 sind
1053 fl. 16 3/4 kr. Kreisumlage für nothwendige Zwecke und
34 fl. 19 3/4 kr. Kreisumlage für fakultative Zwecke aus der V. Finanzperiode und zurück
421 fl. 42 3/4 kr. Kreisumlage aus den Vorjahren der VI. Finanzperiode,
769 fl. 46 1/4 kr. Kreisumlage aus dem laufenden Jahre 1850/51,

2279 fl. 5 3/4 kr. in Summa
im Rückstande verblieben.

Die von der kgl. Regierung vorgelegten besondern Nebenrechnungen über Einnahmen und Ausgaben bei der kgl. Kreiskasse von Mittelfranken auf Rechnung der für Kreisfonds admassirten Gelder pro 1850/51 weisen aus eine

a) Einnahme von
16478 fl. 29 1/2 kr. baar und
17905 fl. — kr. in Dokumenten;

b) eine Ausgabe von
13978 fl. 14 kr. baar und
3900 fl. — kr. in Dokumenten;
folglich

c) einen Bestand von
2500 fl. 15 1/2 kr. baar und
14005 fl. — kr. in Dokumenten.

An diesem Bestande haben Theil:

a) der Fond für Erziehung und Bildung mit
1624 fl. 45 1/2 kr. baar und
6000 fl. — kr. in Dokumenten;

b) der Fond für die Baumplantage in Triesdorf mit
131 fl. 54 1/2 kr. baar und
1705 fl. — kr. in Dokumenten;

c) der Fond für den Unterricht der Taubstummen mit
640 fl. 2 3/4 kr. baar und
4350 fl. — kr. in Dokumenten;

d) der Fond für Auffindung von Torf- und Steinkohlenlagern mit
35 fl. 20 kr. baar und
250 fl. — kr. in Dokumenten;

e) der Fond für Verbesserung der Rindviehzucht mit
68 fl. 12 3/4 kr. baar und
1700 fl. — kr. in Dokumenten.

Gegen diese Rechnungen hat sich eine Beanstandung nicht ergeben. —

Nachdem an den Ausschußreferenten die Anfrage gestellt worden, ob die Seite 62 der Landraths-Verhandlungen vom Jahre 1850 erwähnte Recherche bezüglich des Zuschusses aus der Kreisumlage resp. aus dem allgemeinen Reservefond im Betrage zu 6634 fl. 42 3/4 kr. zu der Etatsposition für 1849/50 auf Erzie-

hung und Bildung gepflogen worden ſey, und welches Reſultat ſie gehabt, erwiederte Landrath Dekan Goetz als Referent des dritten Ausſchuſſes, daß dieſer Punkt in dem von ihm zu erſtattenden Vortrage ſeine Erledigung finden werde.

Der Landrath beſchloß hierauf:
die beiden Kreisfonds-Rechnungen pro 1849/50 und 1850/51 unter dem Vorbehalt der nöthigen Aufklärung über den zuletzt beregten Punkt zu genehmigen.

Landrath Biechele erſtattete, nachdem auch der k. Regierungs-Commiſſär, Regierungsrath Dr. Gerſtner erſchienen war, Vortrag:

II.

Ludwigs-Kreishilfskaſſe pro 1849/50.

A. Einnahme:

1) An Kaſſenbeſtand vom vorigen Jahr . .	1430 fl. 28 1/4 kr.
2) Annuitäten . .	3025 fl. 34 1/4 kr.
Summa	4456 fl. 22 1/2 kr.

B. Ausgabe:

1) Auf Anlehen bei 20 ſtiftungsmäßigen Individuen	2895 fl. — kr.
2) auf Remuneration des Rendanten . . .	— fl. — kr.
3) auf Regie . .	— fl. 13 kr.
4) auf Abſchreibpoſten	159 fl. 59 3/4 kr.
Summa	3055 fl. 12 3/4 kr.

Der Abſchluß ſtellt dar:

Eine Einnahme von .	4456 fl. 22 1/2 kr.
eine Ausgabe von . .	3055 fl. 12 3/4 kr.
und einen Kaſſenbeſtand von	1401 fl. 9 3/4 kr.

Der Vermögensſtand iſt folgender:

Kaſſenbeſtand . . .	1401 fl. 9 3/4 kr.
Kapitalreſte von Anlehen bei ſtiftungsmäßigen Individuen . . .	17208 fl. 43 kr.
Inventarwerth . . .	2 fl. 1 1/2 kr.
Summa	18611 fl. 54 1/4 kr.
Von vorſtehender Summa von	18611 fl. 54 1/4 kr.
den Betrag der Dotation mit	14000 fl. — kr.
in Abzug gebracht, verbleiben	4611 fl. 54 1/4 kr.
als Fondsmehrung.	
Im Jahre 1848/49 betrug die Fondsmehrung	4464 fl. 59 3/4 kr.
ſonach trifft auf das Jahr 1849/50 die Summe von	146 fl. 54 1/2 kr.
als Mehrung deſſelben durch Zinszuflüſſe.	

Rechnung pro 1850/51.

A. Einnahme:

1) An Kaſſenbeſtand vom vorigen Jahre . .	1401 fl. 9 3/4 kr.
2) Annuitäten . .	4185 fl. 11 1/4 kr.
Summa	5586 fl. 21 kr.

B. Ausgabe:

1) Auf Anlehen bei 18 ſtiftungsmäßigen Individuen	3125 fl. — kr.
2) auf Remuneration des Rendanten . . .	— fl. — kr.
3) auf Regie . .	20 fl. 23 kr.
4) auf Abſchreibpoſten	840 fl. 5 kr.
Summa	3985 fl. 28 kr.

Digitized by Google

Der Abschluß stellt dar:

Eine Einnahme von .	5586 fl. 21	kr.
eine Ausgabe von . .	3985 fl. 28	kr.
und einen Kassenbestand von	1600 fl. 53	kr.

Der Vermögensstand ist folgender:

Kassenbestand . . .	1600 fl. 53	kr.
Kapitalreste von Anlehen bei stiftungsmäßigen Individuen . . .	16507 fl. 48	kr.
Inventarwerth . . .	2 fl. 1½	kr.
Summa	18110 fl. 42½	kr.
Von vorstehender Summa von	18110 fl. 42½	kr.
den Betrag der Dotation mit	14000 fl. —	kr.
in Abzug gebracht, verbleiben . . . . . als Fondsmehrung.	4110 fl. 42½	kr.
Im Jahre 1849/50 betrug die Fondsmehrung	146 fl. 54½	kr.
Im Jahre 1850/51 haben sich die Fonds wegen der zu Verlust gegangenen . . .	840 fl. 5	kr.
vermindert um . .	501 fl. 11¾	kr.

Die Revision und Superrevision dieser Rechnungen ist erfolgt, und bezüglich der in solchen vorkommenden neuen Anlehen ist der Nachweis, daß die Ausleihung nach den vorgeschriebenen Bedingungen stattgefunden hat, vorliegend.

Der Landrath erkennt diese Rechnungen als richtig an, und spricht dem Leihhaus-Verwalter Brendel für die unentgeltliche und pünktliche Führung des Rendantur-Geschäftes, wie seit vielen Jahren, so auch heute, seinen gebührenden Dank aus.

III.

Maximilians-Stiftung oder Kreishilfskassa für Wittwen und Waisen der Schullehrer pro 1849/50.

A. Einnahme:

Kassenbestand vom vorigen Jahre . . .	4 fl. 25	kr.
Als von der Bank zurückgenommen . . .	200 fl. —	kr.
Zinsen hieraus zu 2½ % vom 23. April 1849 bis 14. Februar 1850	4 fl. —	kr.
Zinsen aus 4800 fl. Capitalvermögen à 4 %	192 fl. —	kr.
Von der kgl. Kreiskassa auf Rechnung der bei der Kreisschuldodation bestehenden Ueberschüsse	314 fl. 36½	kr.
Summa	715 fl. 1½	kr.

B. Ausgabe.

Auf Unterstützung für Wittwen und Waisen:

3 Individuen à 12 fl.	36 fl. —	kr.
1 Individuum . . .	10 fl. 36½	kr.
16 Individuen à 10 fl.	160 fl. —	kr.
32 „ à 8 fl.	256 fl. —	kr.
2 „ à 6 fl.	12 fl. —	kr.
6 „ à 5 fl.	30 fl. —	kr.
1 Individuum . .	4 fl. —	kr.
2 Individuen à 3 fl.	6 fl. —	kr.
Summa	514 fl. 36½	kr.
Auf Capitalien . .	— fl. 20	kr.
Auf Buchbinderlöhne	— fl. 21	kr.
Bei der Bank in Ansbach auf Schein vom 23. April 1850 Nr. 45595/15895 angelegt à 2½ % .	200 fl. —	kr.
Summa	715 fl. 17½	kr.

Digitized by Google

C. Abschluß.

Einnahme . . .	715 fl. 1½	kr.
Ausgabe	715 fl. 17½	kr.
Mehrausgabe	— fl. 16	kr.

D. Vermögensstand.

Kassenbestand	— fl. —	kr.
Aktivkapitalien bei der k. Schuldentilgungskasse à 4 pCt. angelegt . .	4800 fl. —	kr.
bei der k. Bank deponirt	200 fl. —	kr.
Summa	5000 fl. —	kr.

Rechnung pro 1850/51.

A. Einnahme.

Kassenbestand vom vorigen Jahre . . .	— fl. —	kr.
Als von der Bank zurückgenommen . . .	200 fl. —	kr.
Zinsen hieraus zu 2½ % vom 23. April bis 29. Mai 1850 und 2 % von da bis 11. Febr. 1851	3 fl. 16	kr.
Zinsen aus 4800 fl. Capitalvermögen à 4 %	192 fl. —	kr.
Summa	395 fl. 16	kr.

B. Ausgabe.

Mehrausgabe im vorigen Jahr	— fl. 16	kr.
Auf Unterstützung für Wittwen und Waisen 19 Individ. à 8 fl. 152 fl.		
6 „ à 5 fl. 30 fl.		
2 „ à 4 fl. 8 fl.		
	190 fl. —	kr.
Latus	190 fl. 16	kr.
Transport	190 fl. 16	kr.
Auf Capitalien . .	— fl. 24	kr.
Auf Buchbinderlöhne .	— fl. 21	kr.
Bei der Bank in Ansbach laut Schein vom 23. April 1851 Nro. 15913 / 5013 angelegt à 2 %	200 fl. —	kr.
Summe	391 fl. 1	kr.

C. Abschluß.

Einnahme	395 fl. 16	kr.
Ausgabe	391 fl. 1	kr.
Bestand	4 fl. 15	kr.

D. Vermögensstand.

Kassenbestand . . .	4 fl. 15	kr.
Aktiv-Capitalien bei der k. Staatsschuldentilgungskasse angelegt . . .	4800 fl. —	kr.
Bei der k. Bank deponirt	200 fl. —	kr.
Summa	5004 fl. 15	kr.

Diese Rechnung wurde vom Landrath als richtig anerkannt, hiebei jedoch der Wunsch ausgesprochen,

daß die k. Bank veranlaßt werden möge, die bei ihr angelegten Capitalien dieser Stiftung in Rücksicht auf deren Zweck und Gegenstand zu 2½ % zu verzinsen.

Desgleichen wurde der fernere Wunsch ausgesprochen,

daß bei Vertheilung der Unterstützungen vorzüglich solche Wittwen berücksichtigt werden, welche die Normalpension von 40 fl. nicht beziehen, weil ihre Ehemänner bereits vor Errichtung der Kreis-Wittwen-Kassa gestorben sind.

Digitized by Google

IV.

Ackerbauschule Triesdorf pro 1848/49.

A. Einnahme.

Beitrag der Central-Staats-Kasse zu den Besoldungen des Lehr- und Verwaltungs-Personals, dann für Regie	1350 fl. —	kr.
Beitrag aus Kreisfonds für Schüler-Stipendien dergleichen des landwirthschaftlichen Vereins für Mittelfranken . . .	360 fl. —	kr.
	165 fl. —	kr.
Verpflegungsbeiträge von Schülern	240 fl. —	kr.
Summa	2115 fl. —	kr.

B. Ausgabe.

Besoldungen und Remunerationen des Lehr- und Verwaltungs-Personals	1000 fl. —	kr.
Auf Real-Exigenz .	348 fl. —	kr.
Auf Verpflegung der Schüler und zwar:		
a) auf Rechnung des Beitrages aus Kreisfonds	30 fl. —	kr.
b) auf Rechnung des Beitrages des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken . .	165 fl. —	kr.
c) auf Rechnung der von den Schülern geleisteten Beiträge . .	240 fl. —	kr.
Summa	1783 fl. —	kr.

Abschluß.

Einnahme . .	2115 fl. —	kr.
Ausgabe . .	1783 fl. —	kr.
Aktiv-Rest	332 fl. —	kr.

Rechnung pro 1849/50.

A. Einnahme.

Einnahme aus dem Bestand der Vorjahre, resp. Kreisfonds-Stipendien v. Jahr 1848/49 . .	330 fl. —	kr.
Beitrag der Central-Staats-Kasse zu den Besoldungen des Lehr- und Verwaltungs-Personals, dann für Regie . .	1350 fl. —	kr.
Dergleichen zur baulichen Unterhaltung des Anstalts-Gebäudes .	80 fl. —	kr.
Beitrag des landwirthschaftlichen Vereins für Mittelfranken zu Schüler-Stipendien . . .	120 fl. —	kr.
Verpflegungs-Beiträge von Schülern . . .	270 fl. —	kr.
Summa	2150 fl. —	kr.

B. Ausgabe.

Besoldungen und Remunerationen des Lehr- und Verwaltungs-Personals	1000 fl. —	kr.
Auf Real-Exigenz .	349 fl. 4	kr.
Auf bauliche Unterhaltung des Anstaltsgebäudes	80 fl. —	kr.
Auf Verpflegung der Schüler und zwar:		
a) auf Rechnung der aus dem Vorjahr übergegangenen Kreisfonds-Stipendien zu 330 fl.	210 fl. —	kr.
Latus	1639 fl. 4	kr.

Digitized by Google

Transport	1639 fl. 4	kr.
b) auf Rechnung des Beitrags des landwirthschaftlichen Vereins für Mittelfranken . .	120 fl. —	kr.
c) auf Rechnung der Beiträge von Schülern	270 fl. —	kr.
Summa	2029 fl. 4	kr.

Abschluß.

Einnahme . .	2150 fl. —	kr.
Ausgabe . .	2029 fl. 4	kr.
Aktiv-Rest	120 fl. 56	kr.

Rechnung pro 1850/51.

A. Einnahme.

Einnahme aus dem Bestand der Vorjahre, resp. Kreisfonds-Stipendien v. Jahr 1849/50 . .	120 fl. —	kr.
Beitrag der Central-Staatskasse zu den Besoldungen des Lehr- und Verwaltungs-Personals, dann für Regie . .	1350 fl. —	kr.
Dergleichen zur baulichen Unterhaltung der Gebäude	493 fl. 26	kr.
Stipendien für Schüler aus Kreisfonds . .	720 fl. —	kr.
Zinsen aus den bei k. Bank interimistisch angelegt gewesenen Baarschaften	21 fl. 21	kr.
Stipendien durch den landwirthschaftlichen Verein von Mittelfranken .	60 fl. —	kr.
Verpflegungs-Beiträge von Schülern . .	166 fl. 17	kr.
Summa	2931 fl. 4	kr.

B. Ausgabe.

Besoldungen und Remunerationen des Lehr- und Verwaltungs-Personals	979 fl. 10	kr.
Auf Real-Exigenz .	320 fl. 45	kr.
Auf bauliche Unterhaltung des Anstaltsgebäudes	491 fl. 40	kr.
Auf Verpflegung der Schüler und zwar:		
a) auf Rechnung des Kreisfondsbeitrages	480 fl. —	kr.
b) auf Rechnung des Beitrags des landwirthschaftlichen Vereins .	60 fl. —	kr.
c) auf Rechnung der von den Schülern geleisteten Beiträge . .	166 fl. 17	kr.
Summa	2497 fl. 52	kr.

Abschluß.

Einnahme . .	2931 fl. 4	kr.
Ausgabe . . .	2497 fl. 52	kr.
Aktiv-Rest	433 fl. 12	kr.

Diese voranstehend aufgeführten Resultate der Rechnungen der Ackerbauschule in Triesdorf werden unter dem Vorbehalte als richtig anerkannt, daß die nach der Rechnung pro 1850/51 noch unverwendeten und unter dem vorstehenden Aktivrest von 433 fl. 12 kr. begriffenen Kreisfonds-Stipendien zu 360 fl. in den folgenden Jahren ihre Verwendung zu dem hiefür bestimmten Zwecke erhalten werden, wobei nur noch erläuternd hinzugefügt wird, daß von den Aktiv-Resten der Jahre 1848/49 und 1849/50 2 fl. und resp. 56 kr. auf das nächstfolgende Jahr aus dem Grunde weniger übergetragen worden sind, weil diese Beträge als Ersparnisse an den Zuschüssen der Central-

Digitized by Google

Staatskasse auf den Grund der Rechnungs-Bescheide an diese wieder zurückgeflossen sind.

Der gesammte pro 1850/51 verbliebene Aktivrest zu 433 fl. 12 kr. kommt übrigens in Folge Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 30. April 1852 Nro. 25,255 in die Rechnung pro 1851/52 überzutragen.

V.

Kreis-Irren-Anstalt pro 1849/50.

A. Einnahme.

Aktiv-Bestand aus voriger Rechnung		
a) in Geld . . .	— fl. —	kr.
b) in Materialvorräthen	6150 fl. 39 3/4	kr.
Nachträgliche Einnahme	81 fl. 54	kr.
An Regiekostenbeiträgen	3220 fl. 36	kr.
An Verpflegungs- und Unterhaltungskosten, Ersatzleistungen von Kranken	27719 fl. 12 1/2	kr.
An Arbeitsverdienst der Kranken	794 fl. 32 1/2	kr.
An Legaten und Vermächtnissen	— fl. —	kr.
An Zinsen von Aktiv-Capitalien	47 fl. 1 1/2	kr.
An Sustentations-Zuschüssen aus Kreisfonds	2000 fl. —	kr.
An Kollektengeldern .	1026 fl. 43 3/4	kr.
An besondern Einnahmen	506 fl. 28	kr.
Hierunter befinden sich zufällige Einnahmen 8 fl. 24 1/2 kr.		
Ertrag der in eigener Regie benützten Gründe 254 fl. 6 kr.		
Latus	262 fl. 30 1/2 kr.	
Latus	41547 fl. 8	kr.
Transport	41547 fl. 8	kr.
Transp. 262 fl. 30 1/2 kr.		
Ertrag der Schweinsmastung 243 fl. 57 1/2 kr.		
Wie ob. 506 fl. 28	kr.	
An Durchführungen .	28308 fl. 58	kr.
nämlich:		
Geldanschlag der Dienst-Wohnungen und Dienstgründe: 182 fl. 40 kr.		
Aus verwertheten Materialien 28126 fl. 18 kr. und zwar:		
22431 fl. 27 1/2 kr. durch Verwendung für Anstalts-Rechnung,		
220 fl. 8 kr. durch Abgabe gegen baaren Ersatz,		
5474 fl. 42 1/2 kr. Werths-Anschlag der aufs nächste Jahr übergehenden Vorräthe		
28126 fl. 18 kr. S. w. n.		
Wie ob. 28308 fl. 58 kr.		
An Wittwenfondsbeiträgen der Hausbeamten	24 fl. —	kr.
Aus der Fabrik:		
Erlös aus verkauften Fabrikaten	265 fl. 25 1/2	kr.
Werthsanschlag der in der Haushaltung verwendeten Fabrikate .	951 fl. 41	kr.
Werthsanschlag der auf		
Latus	71097 fl. 12 1/2	kr.

Transport	71097 fl. 12½	kr.
das nächste Jahr übergehenden Fabrikvorräthe	967 fl. 19½	kr.
Summa	72064 fl. 32	kr.

B. Ausgabe.

Mehrausgabe vom Jahre 1848/49	10176 fl. 50	kr.
Auf Besoldungen, Dienstlöhne und Remunerationen	6994 fl. 4	kr.
Auf Gratifikationen .	72 fl. 12	kr.
Auf Regie:		
a) der Verwaltung .	153 fl. 15	kr.
b) für Cultus und Unterricht	60 fl. 54¾	kr.
Auf kleine Reparaturen an den Gebäuden nebst Zugehörungen, Schutz derselben und Garten-Requisiten ꝛc. . . .	3306 fl. 8½	kr.
Auf Kosten für Anschaffung und Unterhaltung von Geräthschaften und häuslichen Bedürfnissen	1041 fl. 38¼	kr.
Auf Verpflegung der Kranken	12344 fl. 21¾	kr.
Auf Verköstigung des Dienstpersonals . .	3386 fl. 9½	kr.
Auf Krankenpflege, insbesondere für Medikamente, Requisiten der Hausapotheke, chirurgische Instrumente ꝛc .	624 fl. 51¾	kr.
Auf Fournituren und Kleider	1021 fl. 50¼	kr.
Auf Beheizung . .	4508 fl. 5	kr.
Auf Beleuchtung . .	684 fl. 17	kr.
Auf Reinigung der Wäsche	516 fl. 53½	kr.
Latus	44891 fl. 31¼	kr.

Transport	44891 fl. 31¼	kr.
Auf sonstige Ausgaben	576 fl. 13¾	kr.
Auf Materialanschaffung durchlaufend . . .	28126 fl. 18	kr.
nämlich:		
5113 fl. 5 kr. Geld-Anschlag der aus den Vorjahren übergegangenen Vorräthe.		
23013 fl. 13 kr. für Anschaffungen im Laufe des Jahrs		
28126 fl. 18 kr. wie neben.		
Auf die Fabrik . .	2183 fl. 22½	kr.
nämlich:		
Geldanschlag der aus den Vorjahren übergegangenen Vorräthe 1037 fl. 34¾ kr.		
auf den Ankauf von Materialien 764 fl. 29 kr.		
auf Arbeitslöhne 381 fl. 18¾ kr.		
w. ob. 2183 fl. 22½ kr.		
Summa	75,777 fl. 25½	kr.

Abschluß.

Einnahme . . .	72064 fl. 32	kr.
Ausgabe . . .	75777 fl. 25½	kr.
Mehr-Ausgabe	3712 fl. 53½	kr.

Rechnung pro 1850/51.

A. Einnahme.

Aktiv-Bestand aus voriger Rechnung . . .	— fl. —	kr.
Latus	— fl. —	kr.

Transport	— fl. —	kr.
Nachträgliche Einnahmen	— fl. —	kr.
An Regiekostenbeiträgen	3220 fl. 36	kr.
An Verpflegungs- und Unterhaltungskosten, Ersatzleistungen von Kranken	28745 fl. 43 1/2	kr.
An Arbeits-Verdienst der Kranken	757 fl. 46 1/2	kr.
An Legaten und Vermächtnissen	— fl. —	kr.
An Zinsen von Aktiv-Capitalien	76 fl. 20 1/2	kr.
An Sustentations-Zuschüssen aus Kreisfonds nämlich:	6000 fl. —	kr.
2000 fl. ordentlicher Zuschuß pro 1850/51,		
4000 fl. außerordentlicher Zuschuß zur Deckung der Mehr-Ausgabe vom Vorjahr.		
6000 fl. wie oben.		
An Kollektengeldern .	975 fl. 44 3/4	kr.
An besondern Einnahmen	641 fl. 19 1/2	kr.
Hierunter befinden sich:		
zufällige Einnahmen 70 fl. 46 kr.		
Erlös aus verkauften Mobilien 8 fl. 24 kr.		
Ertrag der in eigener Regie benützten Gründe 326 fl. 53 kr.		
Ertrag der Schweinmastung 235 fl. 16 1/2 kr.		
wie oben 641 fl. 19 1/2 kr.		
An Durchführungen . nämlich:	30511 fl. 46 1/2	kr.
Latus	70929 fl. 17 1/4	kr.

Transport	70929 fl. 17 1/4	kr.
Geldanschlag der Dienstwohnungen und Dienstgründe 182 fl. 40 kr.		
Aus verwertheten Materialien 30329 fl. 6 1/2 kr. welche zerfallen in		
24193 fl. 3 kr. Anschlag der für die Anstalt verwendeten Materialien,		
470 fl. 40 kr. gegen baaren Ersatz abgegebenen Materialien,		
5665 fl. 23 1/2 kr. Werthsanschlag der aufs nächste Jahr übergehenden Vorräthe.		
30329 fl. 6 1/2 kr. wie neben.		
W. ob. 30511 fl. 46 1/2 kr.		
An Wittwenfondsbeiträgen der Hausbeamten	24 fl. —	kr.
Aus der Fabrik:		
Erlös aus verkauften Fabrikaten	127 fl. 55 3/4	kr.
Werths-Anschlag der in die Haushaltung verwendeten Fabrikate . .	874 fl. 22	kr.
Werthsanschlag der auf das nächste Jahr übergehenden Vorräthe .	881 fl. 46 1/4	kr.
Summa	72837 fl. 21 1/4	kr.

B. Ausgabe.

Mehrausgabe des vorhergehenden Jahres . .	3712 fl. 53 1/2	kr.
Latus	3712 fl. 53 1/2	kr.

Digitized by Google

Transport	3712 fl. 53 1/2 kr.
Auf Besoldungen, Dienstlöhne u. Remunerationen	7189 fl. 8 3/4 kr.
Auf Gratifikationen .	72 fl. 54 kr.
Auf Regie	192 fl. 24 3/4 kr.
und zwar:	
172 fl. 22 1/4 kr. der Verwaltung,	
20 fl. 2 1/2 kr. für Cultus u. Unterricht.	
192 fl. 24 3/4 kr. wie neb.	
Auf kleine Reparaturen an den Gebäuden nebst Zugehörungen, Schutz derselben u. Gartenrequisiten	1560 fl. 15 3/4 kr.
Auf Kosten für Anschaffung und Unterhaltung von Geräthschaften und häuslichen Bedürfnissen .	1155 fl. 3/4 kr.
Auf Verpflegung der Kranken	13662 fl. 10 3/4 kr.
Auf Verköstigung des Dienstpersonals . .	3497 fl. 26 3/4 kr.
Auf Krankenpflege, insbesondere für Medikamente, Requisiten der Hausapotheke, chirurgische Instrumente ꝛc. . .	480 fl. 59 3/4 kr.
Auf Fournituren und Kleider	938 fl. 13 1/2 kr.
Auf Beheizung . .	4845 fl. 40 kr.
Auf Beleuchtung . .	683 fl. 18 kr.
Auf Reinigung der Wäsche	488 fl. 6 1/4 kr.
Auf sonstige Ausgaben	479 fl. 22 3/4 kr.
Auf angeschaffte Material-Vorräthe durchlaufend .	30329 fl. 6 1/2 kr.
Auf die Fabrik . .	1883 fl. 21 1/2 kr.
Latus	71170 fl. 23 1/4 kr.

Transport	71170 fl. 23 1/4 kr.
und zwar:	
Geldanschlag der aus dem Vorjahre übergegangenen Vorräthe 967 fl. 19 1/2 kr.	
auf den Ankauf von Materialien 640 fl. 1/2 kr.	
auf Arbeitslöhne 276 fl. 1 1/2 kr.	
Wie ob. 1883 fl. 21 1/2 kr.	
Summa	71170 fl. 23 1/4 kr.

Abschluß.

Einnahme . . .	72837 fl. 21 1/4 kr.
Ausgabe . . .	71170 fl. 23 1/4 kr.
Aktiv-Bestand	1666 fl. 58 kr.

Vermögens-Stand.

Aktiv-Capitalien . .	2150 fl. — kr.
Aktiv-Ausstände . .	104 fl. 34 kr.
Aktiv-Bestand . . .	1666 fl. 58 kr.
Anschlag der Vorraths-Bestände . . .	6547 fl. 9 3/4 kr.
Gesammt-Vermögensstand	10468 fl. 41 3/4 kr.

Diese Rechnungen, welche den erfreulichen Nachweis liefern, daß die Anstalt in Folge der weisen Fürsorge der k. Regierung und des unermüdlichen Eifers der Beamten an solcher sich von Jahr zu Jahr einer größern Aufnahme erfreut, und daß die Verwaltung über solche mit der größten Gewissenhaftigkeit geführt wurde — werden von dem Landrathe durchgehends als richtig anerkannt.

Hiemit wurde die Sitzung geschlossen und anderweit eine solche auf

heute Nachmittags 4 Uhr

anberaumt.

Dr. E. J. Schmidtlein, Landraths-Präsident.

Frhr. v. Tucher, Sekretär.

Sechstes Protokoll.

Geschehen im Königlichen Schlosse zu Ansbach am 21. Oktober 1852 Nachmittags.

Anwesend 33 Landraths-Mitglieder.

Gegenwärtige Nachmittagssitzung wurde bestimmt zur Beendigung der Ergänzung der Geschwornen-Hauptliste und zur Wahl der Geschwornen für den Staatsgerichtshof.

Anknüpfend an den Beschluß der zweiten Sitzung des Landraths vom 13. d. Mts. im ersteren Betreff trug der Sekretär Folgendes vor:

Die in der zweiten Versammlung des Landraths vom 13. d. Mts. angeregten beiden Zweifelsfragen:

1) ob der Umzug eines auf der Hauptliste eingetragenen Geschworenen in einen andern Polizei-Distrikt desselben Kreises dessen Abgang von der Hauptliste bewirke, und
2) ob die auf der Hauptliste eingetragenen Mitglieder des Landraths von derselben zu entfernen seyen,

dürften in folgenden Erwägungen ihre Erledigung finden.

ad 1. Der Art. 10 Nro. 4 des Gesetzes, die Grundlagen der Gesetzgebung betreffend, vom 4. Juni 1848 stellt fest, daß die Geschwornen aus der Volkswahl hervorgegangen seyn müssen.

Der Art. 80 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 verordnet, daß aus den gemeindlichen Urlisten bei Fertigung der Distriktslisten diejenigen Personen auszuwählen seyen, welche wegen erprobter Einsicht und Ehrenhaftigkeit der Gesinnung zu dem Amte der Geschwornen am geeignetsten erscheinen.

Es ist also das Vertrauen der Mitbürger, welches diejenigen Staatsbürger auswählt, die unter Voraussetzung sonstiger Bedingungen für befähigt erklärt werden sollen, zur Handhabung der Gerechtigkeitspflege mitzuwirken.

Dieses Vertrauen ist aber kein individuelles weder in Rücksicht auf den Wählenden, in dem Sinne, daß angenommen werden könnte, es werde von den Wählern anderer Distrikts-Polizeibezirke ein solches Vertrauen nicht getheilt, noch auch in Rücksicht auf die Gewählten, so daß eben ausschließlich nur diese als Geschworne zur Funktion berufen werden können, denn auch der Regierungs-Präsident hat das Recht, ein ganzes Zehntel aller auf sämmtlichen Distriktslisten des Kreises stehenden Gewählten aus den Urlisten beizufügen, — noch daß die Gewählten Geschworne werden müssen, weil es durch die mehrfachen Reduktionen und Verloosungen geschehen kann, daß kein einziger der in einem Distrikt Gewählten zur Funktion eines Geschwornen berufen wird, sondern es liegt dem Vertrauen das allgemein menschliche Urtheil zu Grunde, daß der Gewählte die Eigenschaften der Unabhängigkeit, Rechtschaffenheit und Einsicht besitze, die ihn befähigen, Geschworner zu seyn, welches aber um seiner Allgemeinheit willen den Charakter eines Zeugnisses der mit diesen Eigenschaften wohlbekannten Mitbürger annimmt und nach dem Grade der verhältnißmäßig und beziehungsweise auf gleicher Stufe stehenden Bildung der Bevölkerungen desselben Kreises von allen Einwohnern anzuerkennen ist.

Digitized by Google

Es hat aber auch der Ausdruck dieſes Vertrauens nicht die Eigenſchaft eines Mandats, weil weder den Wählern oder der von ihnen repräſentirten Einwohnerſchaft die Befugniß hiezu zuſteht und die Gerechtigkeit im monarchiſchen Staate nicht im Namen des Volkes gehandhabt wird, noch auch, wie erwähnt, die Gewählten Geſchworne werden müſſen, vielmehr in andern Diſtrikten Gewählte oder vom Regierungs-Präſidenten beigefügte dazu berufen werden können.

Endlich zeigt ſich in dieſem Wahlakte kein repräſentativer Charakter, da nirgends eine Spur davon in dem Geſetze zu finden iſt, daß Lokal-Intereſſen des Diſtrikts bei dem Schwurgerichte zu vertreten wären, und die Beſtimmung des Geſetzes Art. 84, daß wo möglich Befähigte aus allen Gegenden des Kreiſes vom Landrathe der Hauptliſte einverleibt werden, einen ganz andern Grund hat, als die Repräſentation.

Die Motive zum Geſetzentwurf

Verhandlungen des Geſetzgebungs-Ausſchuſſes der Abgeordneten Beil. Bd. 1 Seite 29

ſprechen ſich blos darüber aus, es ſey dem wohl denkbaren Mißſtande vorzubeugen, daß nicht etwa in Folge der Loosziehung neue Geſchworne aus den Gegenden, wo der Verbrecher ſein Domizil oder das Verbrechen begangen hat, das aburtheilende Schwurgericht bilden.

Es ſprechen ſich ferner die Motive

l. c. S. 23

ausdrücklich darüber aus, daß man kein reines Wahlſyſtem, etwa auf ähnliche Weiſe wie für die Landtags-Abgeordneten, angenommen habe, weil dadurch das auf juriſtiſche Zwecke berechnete Geſchwornen-Inſtitut einen reinen politiſchen Charakter erhalten haben würde, — ſondern ein gemiſchtes Syſtem, welches ſich ohne Schwierigkeit den bereits vorhandenen Inſtitutionen anpaſſen laſſe.

Der Landrath beſteht, wie ſich die Motive

l. c. Seite 27

weiter ausſprechen, aus Staatsbürgern von allen Gegenden des Kreiſes, ſohin kann man von ihm den Willen und die Fähigkeit erwarten, die zweckdienlichſte Auswahl der Geſchwornen zu treffen.

Die vom Landrathe anzufertigende Hauptliſte ſchließt die Zahl derjenigen, welche als zu Geſchwornen tauglich erklärt werden ſollen, ab, es kommen keine neue mehr hinzu, daher und da der Landrath keineswegs abſolut verpflichtet iſt, aus jedem Diſtrikts-Polizeibezirke Geſchworne auszuwählen, nehmen die Wahlen der Diſtrikte lediglich den Vorbereitungscharakter für die durch den Landrath zu beſchäftigende, hauptſächlich das Intereſſe des geſammten Kreiſes berückſichtigende Wahl an.

Auf dieſe letzte Wahl folgt die Loosziehung bei dem Appellationsgericht, dann die Reduktion der durchs Loos Beſtimmten durch den Schwurgerichts-Präſidenten und endlich wieder die Loosziehung bei dem Schwurgericht.

Es läßt ſich alſo die Anſicht, es habe ein auf der Hauptliſte Eingetragener dadurch, daß er das Domizil in dem Diſtrikte, in welchem er gewählt worden, mit dem in einem andern vertauſcht, die Fähigkeit Geſchworner zu werden ſo lange verloren, bis er wieder in dem Diſtrikte ſeines neuen Wohnorts gewählt wird, durchaus nicht rechtfertigen.

Es könnte nun zwar der Einwand erhoben werden wollen, daß durch Art. 87 die Zahl der in einem Diſtriktspolizei- reſp. ſtädtiſchen Wahl-Bezirk zu wählenden Geſchwornen eine feſtbeſtimmte ſey, daß dagegen ſich das geſetzliche Verhältniß der Geſchwornen zur Einwohnerzahl ändere, wenn ein auf der Hauptliſte ſtehender Geſchworner ſein Domizil in einem andern Wahlbezirk desſelben Kreiſes ergreife.

Allein es iſt hier ins Auge zu faſſen, daß überhaupt dieſe Verhältnißzahl keine ſo feſtbe-

ſtimmte ſey, welche unter keinen Umſtänden alterirt werden dürfe, da ſie ja jedesmal wirklich geändert wird, wenn der Regierungs-Präſident von ſeinem Rechte nach Art. 89 Gebrauch macht, welcher in ſeiner Auswahl durchaus nicht an beſtimmte Bezirke gebunden iſt, und da auch bei der erſten Anlage der Hauptliſte der Landrath nach Art. 83 bei ſeiner Reduktion nicht an genaue Einhaltung jener Verhältnißzahlen gebunden war; vielmehr geht aus dem Geſetze, insbeſondere aus den angeführten Motiven zum Geſetz-Entwurf hervor, daß die Feſtſtellung jener Verhältnißzahl lediglich den Zweck hatte, theils die Anzahl der auf die Bezirksliſten zu ſetzenden Namen nicht ungemeſſener Willkühr zu überlaſſen, theils auch der eventuellen Möglichkeit entgegenzutreten, daß nicht etwa die Geſchwornen vor dem Schwurgericht nur aus der Gegend ſeyen, in welcher das Verbrechen begangen worden oder der Verbrecher wohnt, — eine Eventualität, auf welche der Umſtand, daß ein aus einem Wahlbezirk herſtammender Geſchworner der Hauptliſte ſpäter in einem andern Wahlbezirk wohnt, nicht den mindeſten Einfluß geben kann.

Als eine Beſtätigung für die Richtigkeit vorſtehend entwickelter Anſicht iſt es auch zu betrachten, daß der im Jahre 1850 von der kgl. Staatsregierung dem Landtage vorgelegte Entwurf eines Geſetzes, die Reviſion des Strafprozeßgeſetzes vom 10. November 1848 betr.

Verh. d. Kammer d. Reichsräthe vom Jahr 1850 4. Beil. Bd. S. 169

unter Art. 86 Abſ. 2 verordnen will:

> Anzeige iſt zu erſtatten, wenn eine der auf die Hauptliſte eingetragenen Perſonen aus der Gemeinde wegzieht.
>
> In dieſem Falle hat der Regierungs-Präſident, wenn der Geſchworne ſeinen Wohnſitz in einer andern Gemeinde desſelben Kreiſes genommen hat, dieſe Veränderung in der Hauptliſte vorzumerken, außerdem aber den Namen des Geſchwornen aus der beſagten Liſte zu ſtreichen.

Aus dieſen Gründen ſcheint die erſte Frage verneint werden zu müſſen.

ad 2. Der Art. 84 Abſ. 2 ſpricht ſich mit ganz kathegoriſcher Beſtimmtheit darüber aus:

> Mitglieder des Landraths dürfen nicht auf der Liſte ſtehen.

Daß hier keine andere Liſte gemeint ſei, als die vom Landrathe neu zu bildende Hauptliſte, alſo auch bei der jährlichen Ergänzung derſelben eben nur dieſe, kann nicht dem mindeſten Zweifel unterliegen.

Möglich iſt es, daß bei Redaktion des Geſetzes der Fall nicht in's Auge gefaßt wurde, daß bei der jährlichen Ergänzung der Hauptliſte des Vorjahrs ein Landrathsmitglied bereits auf der Hauptliſte ſtehen kann, für welchen Fall allerdings eine Beſtimmung darüber, ob ein ſolches von der Liſte zu ſtreichen, oder deſſen Funktionsunfähigkeit auf die Dauer der Landraths-Periode nur vorzumerken wäre, wünſchenswerth ſeyn würde, wie ſolches durch Art. 99 bezüglich des Geſchwornen angeordnet iſt, welcher bereits ſeinen Verrichtungen als Geſchworner nachgekommen, und deßhalb für dasſelbe und das kommende Jahr befreit worden iſt.

Allein eben weil bezüglich der Landraths-Mitglieder eine gleiche Vormerkung nicht vorgeſchrieben iſt, das Geſetz ſich ganz unterſchiedslos ausſpricht und nicht unterſchieden werden darf, wenn das Geſetz nicht unterſcheidet, eine Interpretation aber, die in direktem Widerſpruche mit dem ganz beſtimmten Wortlaut des Geſetzes ſteht, unzuläſſig iſt, ſo kann es nicht dem geringſten Bedenken unterliegen, daß die Landraths-Mitglieder, welche auf der Hauptliſte des Vorjahrs ſtehen, geſtrichen werden müſſen.

Digitized by Google

Hiefür spricht außer der zweifellosen Bestimmung des Art. 84 Abs. 2 auch die ratio legis, weil gerade die Landräthe es sind, welche auf die Herstellung der Hauptliste den größten Einfluß äußern, — denn sie sind es, welche bestimmen, wer Geschworner sein soll, sie können also nicht als die Entscheidenden selbst auf der Liste stehen bleiben, und eben deßhalb ist auch eine analoge Anwendung des Art. 99 für einen speziellen Fall gegebenen Bestimmung durchaus und nach allgemeinen Rechtsbegriffen unzulässig.

Hört die Funktion eines Landrathes auf, so erwacht dessen Befähigung zum Geschwornen wieder, und dasselbe Vertrauen, das ihn zum Landrathe berufen hat, wird gewiß zunächst und vorzugsweise seinen Namen wieder der Distriktsliste beifügen, sobald sich seine Landraths-Funktion geendigt hat.

Aus allen diesen Gründen scheint es vollkommen gerechtfertigt zu seyn, wenn die vorliegende Frage dahin beantwortet wird,

daß die Namen der auf der frühern Hauptliste stehenden Landrathsmitglieder zu streichen und mit andern aus der Kreisliste zu ergänzen seien.

Der Landrath trat nach erfolgter Diskussion in Beziehung auf beide Fragen

vorstehenden Erörterungen einstimmig bei und beschloß weiters auf Antrag des Präsidenten, unter Bezugnahme auf die Landraths-Verhandlung vom 14. Oktober 1848 (gedruckte Verhandlungen Seite 89) und den Landraths-Abschied vom 5. Juli 1849 (S. 9. Nr. 13),

den Wunsch auszusprechen, es möge die kgl. Regierung zur Gleichmäßigkeit des Verfahrens dafür Sorge tragen, daß die Landraths-Mitglieder, welche auf der Hauptliste stunden, wieder in die Urliste eingetragen werden, wenn ihre Namen in derselben gestrichen worden seyn sollten.

Nach wiederholter Durchgehung des von der k. Regierung mitgetheilten Verzeichnisses der seit dem Jahre 1851 an der Kreisliste in Abgang gekommenen beziehungsweise kommenden Geschwornen wurde beschlossen:

1) folgende Namen in Beziehung auf den vorstehend ad 1. angenommenen Grundsatz nicht zu streichen:
   Nro. 35 Dr. Horlacher,
   Nro. 689 Advokat Touſſaint;

2) auf den Grund der k. Regierungs-Mittheilung vom 20. praes. 21. d. Mts. nicht zu streichen:
   Nro. 602 Wolfgang Wolf;

dagegen

3) auf den Grund der für richtig anzunehmenden, in der Kolumne „Bemerkungen" angeführten Rechtfertigung zu streichen:
   Nro. 39 Xaver Deuringer,
   Nro. 144 Heinrich Müller;

4) ferner die Namen der Landrathsmitglieder zu streichen:
   Nro. 72 Johann Georg Dorn,
   „ 87 Max Moſer,
   „ 90 Philipp Stöhr,
   „ 143 Johann Georg Langohr,
   „ 172 Xaver Wagner,
   „ 174 Johann Leonhard Linſenmeyer,
   „ 203 Stephan Fleiſchmann,
   „ 209 Dr. Schnürer,
   „ 222 Johann Georg Beck,
   „ 369 Joſeph Wittmann,
   „ 393 Georg Leonhard Stadler,
   „ 423 Friedrich Auernheimer,
   „ 426 Friedrich Domeyer,
   „ 621 Heinrich Weber,
   „ 636 Johann Georg Weidner,
   „ 644 Georg Andreas Beigel,
   „ 646 Georg Heinrich Crämer.

Digitized by Google

Die Namen der sub 3 und 4 bezeichneten 19 Geschwornen wurden sofort durch andere ersetzt, und diese Ergänzungen in die neu angefertigte Ergänzungsliste eingetragen (siehe Beilage dieses Protokolls).

Die Tages-Ordnung führte hierauf zur Wahl der Geschwornen für den Staats-Gerichtshof.

Sekretär entwickelte sofort unter Bezugnahme auf die Bestimmungen

Tit. X §. 6 der Verfassungs-Urkunde,

Gesetz vom 4. Juni 1848, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend, Art. IX und X,

Gesetz vom 30. März 1850, den Staatsgerichtshof betreffend, Art. 2 — 4, —

die Grundsätze, welche als leitende Momente bei der bevorstehenden Wahl in besonderer Rücksichtnahme auf die, einem für den Staatsgerichtshof zu wählenden Geschwornen erforderlichen Eigenschaften zu betrachten seyen; worauf aus der nunmehr ergänzten Hauptliste die Namen einer Anzahl von Geschwornen nach absoluter Stimmenmehrheit der wählenden Versammlung ausgewählt und in der hierüber angefertigten Liste eingetragen wurden. Da jedoch, obwohl bis zur späten Abendstunde mit diesem Geschäfte fortgefahren wurde, dasselbe nicht vollendet werden konnte, so wurde die Beendigung desselben bis zur Nachmittagssitzung des folgenden Tags verschoben.

Der Präsident theilte am Schlusse der Versammlung mit, daß er sich in Berücksichtigung des dem Landrathe noch vorliegenden, zu dem ihm noch gewährten Reste des gesetzlichen Zeitraums seiner Verhandlungen in keinem Verhältnisse stehenden Arbeits-Materials, veranlaßt gesehen habe, von kurzer Hand das k. Regierungs-Präsidium um Aufklärung zu ersuchen, ob im Falle sämmtliche Arbeiten in den noch gewährten zwei Arbeitstagen nicht vollständig sollten erledigt werden können, auf eine Verlängerung der Versammlung gerechnet werden dürfe.

Nach einem so eben erhaltenen Schreiben des k. Regierungs-Präsidiums hat dasselbe auf Anfrage bei dem k. Staats-Ministerium auf telegraphischem Wege die Antwort erhalten, daß auf eine Verlängerung der Sitzungen nicht gerechnet werden könne, vielmehr erwartet werde, daß es dem Landrathe gelinge, seine Aufgabe, gleich den übrigen Landräthen in der gesetzlichen Frist zu lösen.

Der gesammte Landrath drückte sein aufrichtiges Bedauern aus, daß es ihm bei so kurz vorgesteckter Zeit unmöglich gemacht werde, die ihm übertragenen Arbeiten auf eine ihm selbst wünschenswerthe Weise zu Ende zu führen.

Hiemit wurde die Sitzung geschlossen und die nächste auf morgen früh 9 Uhr anberaumt.

Dr. E. J. Schmidtlein, Landraths-Präsident.

Freiherr von Tucher, Sekretär.

Digitized by Google

Beilage zum VI. Protokolle.

Liſte

der

bei der Erſatzwahl pro 1852

nach Art. 13 des Geſetzes vom 3. Auguſt 1848 im Regierungsbezirke Mittelfranken zu den Schwurgerichten

berufenen Geſchwornen.

Fortl. Nr. d. Hauptliste	Distrikts-Polizei-Behörde.	Des abgängig gewordenen Geschwornen					Bemerkungen.
		Geschlechts- und Taufnamen.	Wohnort.	Charakter.	Geburts- Jahr.	Tag.	
7	Altdorf, Landgericht	Paulus, Georg	Feucht	Schmiedmeister	1787	17. Nov.	
15	Ansbach, Stadtkommissariat	Belzner, Achatius	Ansbach	Kaufmann	1790	10. Sept.	
24	„	Schnürlein, Joh. Christ.	„	Glasermeister	1788	6. Juni	
28	„	Hänlein, Edmund	„	Apotheker	1812	5. Mai	
32	„	Schwarzbeck, Johann	„	Magistratsrath	1791	22. Sept.	
37	„	Hürner, Georg	„	Bierbrauer	1791	16. Febr.	
38	„	Lang, Christian	„	Conditor	1794	22. März	
39	„	Deuringer, Xaver	„	Bierbrauer	1808	6. Sept.	
42	„	Schnürlein, Leonhard	„	Gastwirth	1804	8. Juni	
51	„	Störzenbach, Albrecht	„	Bierbrauer	1793	16. Juni	
53	„	Mögen, Thomas	„	Schneidermeist.	1802	31. Juli	
60	Ansbach, Landgericht	Böhaker, Stephan	Flachslandn.	Gemeindevorsteher	1787	6. Dezemb.	
71	„	Sturm, Georg Konrad,	Obereichenb.	Landwirth	1791	11. Okt.	
72	„	Dorn, Johann Georg	Großhaslach	Bierbrauer	1794	21. April	
74	Beilngries, Landgericht	Jordan, Franz Xaver	Beilngries	Magistratsrath u. Handelsm.	1793	15. Nov.	
87	„	Moser, Max	„	Bürgermeister	1810	4. Juli	
89	„	Eckmüller, Ludwig	„	k. Advokat	1812	28. August	
90	Bibart, Landgericht.	Stöhr, Philipp	Iphofen	Bürgermeister	1809	12. Mai	
92	„	Listmeyer	Bibart	k. Advokat	1813	21. Juni	
99	„	Ernst, Christian	Einersheim	Gemeindevorst.	1814	27. Okt.	

Digitized by Google

Fortl. Nr. d. Kreisliste	Distrikts-Polizei-Behörde.	Des hiefür neu berufenen Geschwornen					Bemerkungen.
		Geschlechts- und Taufnamen.	Wohnort.	Charakter.	Geburts-		
					Jahr.	Tag.	
121	Altdorf, Landgericht	Karg, Johann Mathias	Heinleinshof	Bauer	1806	2. April	
1	Ansbach, Stadtkommiss.	Decker, Heinrich	Ansbach	Kaufmann	1815	10. Jan.	
2	„	Meinel, Karl Eugen	„	rechtskund. Magistratsrath	1821	1. Jan.	
6	„	Bolz, Friedrich Georg	„	Conditor	1821	6. Januar	
9	„	Meyer, Heinrich	„	Privatmann	1801	24. April	
12	„	Salmstein, Leopold	„	Kaufmann	1808	9. Juli	
113	„	Berchem, Friedrich, Freiherr von	„	pens. k. Oberlieutenant	1813	28. Juli	
11	„	Stör, Johann Martin	„	Färber	1797	11. Jan.	
14	„	Lodter, Paul	„	Melber	1803	26. Oktob.	
7	„	Hetzel, Friedrich	„	Eisenhändler	1796	17. Novbr.	
3	„	Schnürlein, Albrecht	„	Schreibmaterialienhändler	1804	1. März	
129	Ansbach, Landgericht	Schuster, Georg	Kammerforst (Gemeinde Hennenbach)	Gemeindevorsteher	1802	2. Okt.	
126	„	Steinbauer, Joh. Mich.	Höfstetten (Gemeinde Brodswind.)	„	1805	25. Mai	
131	„	Probst, Paul	Berglein (Gemeinde Neustetten)	Gutsbesitzer	1811	5. Juli	
133	Beilngries Landgericht	Schattenhofer, Joseph	Beilngries	Bierbrauer	1807	25. April	
132	„	Bitt, Franz	Berching	Handelsmann u. Magistratsr.	1804	15. Juli	
134	„	Prinstner, Johann	Beilngries	Baumeister	1815	23. Jan.	
146	Bibart, Landgericht	Schraut, Martin	Willanzheim	Landwirth	1800	7. Mai	
140	„	von Rechteren-Limpurg, Graf, Friedrich Ludwig, Erlaucht	Mkt. Einersheim	Grundbesitzer	1811	9. Jan.	
145	„	Geißendörfer, Moriz	Oberlaimbch	Landwirth	1804	4. August	

Digitized by Google

Fortl. Nr. d. Hauptliste	Distrikts-Polizei-Behörde.	Des abgängig gewordenen Geschwornen					Bemerkungen.
		Geschlechts- und Taufnamen.	Wohnort.	Charakter.	Geburts-		
					Jahr.	Tag.	
114	Cadolzburg, Landgericht	Eckart, Andreas	Langenzenn	Bürgermeister	1791	10. Okt.	
115	„	Dorn, Michael	Leichendorf	Müller	1803	26. Jan.	
131	Dinkelsbühl, Stadtkommiss.	Wörsching, Joseph	Dinkelsbühl	Magistratsrath	1791	19. Febr.	
133	„	Wildeisen, Christian	„	Kaufmann	1786	15. Dezbr.	
137	Dinkelsbühl, Landgericht	Sturm, Ferdinand	Weiltingen	Gemeindevorsteher	1783	13. April	
141	„	Ammensdörffer, Friedr.	Schopfloch	Brauer	1786	25. Aug.	
143	„	Langohr, Georg	Sinnbronn	Gemeindevorst.	1804	6. Novbr.	
144	„	Müller, Heinrich	Weiltingen	vorm. Gemeindevorsteher	1809	25. Juli	
153	Eichstädt, Stadtkommiss.	Schaller, Simon	Eichstädt	Dr. med. und prakt. Arzt	1807	20. Sept.	
162	„	Mayer, Adolph	„	prakt. Arzt	1812	18. Novbr.	
163	„	Völk, Johann Franz Nepomuk	„	Magistratsrath u. Veterinär	1792	2. Jan.	
170	Eichstädt, Landgericht	Moggel, Andreas	Adelschlag	Bauer	1790	13. Mai	
172	„	Wagner, Xaver	Sperbersloh	pens. Oberlieutenant und Gutsbesitzer	1809	30. Sept.	
174	Ellingen, Landgericht	Linsenmeyer, Joh. Leonhard	Allesheim	Bierbrauer	1815	2. Dezbr.	
178	„	Erdt, Menrad	Ellingen	Advokat	1801	21. Jan.	
181	Erlangen, Stdt.-Commiss.	Wölfling, Wilhelm	Erlangen	Kaufmann, vormal. Bürgermst.	1782	13. Nov.	
203	Erlangen, Landgericht	Fleischmann, Stephan	Baiersdorf	Gemeindevorsteher	1793	17. Nov.	

Digitized by Google

Fortl. Nr. d. Kreisliste	Distrikts-Polizei-Behörde.	Des hiefür neu berufenen Geschwornen: Geschlechts- und Taufnamen.	Wohnort.	Charakter.	Geburts-: Jahr.	Geburts-: Tag.	Bemerkungen.
152	Cadolzburg, Landgericht	Neuschütz, August	Langenzenn	Wirth u. Oekonom	1802	5. April	
151	"	Blödel, Georg Martin	Seukendorf (Kostersmühle)	Müller	1804	3. April	
14	Dinkelsbühl Stadtkommiss.	Wirth, Joseph	Dinkelsbühl	Privatmann	1809	28. Novbr.	
16	"	Groß, Carl	"	Bierbrauer	1803	18. Juni	
155	Dinkelsbühl, Landgericht	Tauberschmidt, Georg Michael	Hellenbach	Oekonom u. Gemeindevorsteher	1812	7. Jan.	
156	"	Ebert, Johann Georg	Lehengüting.	"	1812	6. Jan.	
158	"	Wellhöfer, Leonhard	Untermichlb.	Müller	1795	24. Febr.	
157	"	Meier, Christian	Mönchsroth	"	1809	10. April	
20	Eichstädt, Stadtkommiss.	Gunthner, Joseph	Eichstädt	Liquer- u. Essigfabrikant	1801	11. April	
21	"	Schneider, Carl	"	rechtkund. Magistratsrath	1820	4. Januar	
24	"	Gleichauf, Ludwig	"	geprüft. Rechtspraktik. u. Advokaten-Concipient	1820	25. März	
164	Eichstädt, Landgericht	Weindl, Ignatz	Seuversholz	Bauer	1795	22. Jan.	
162	"	Kugler, Kaspar	Möggenlohe	Oekonom	1809	14. Mai	
322	Ellingen, Landgericht	Haußner, Alois	Ellingen	Magistratsrath Gastwirth und Oekonom	1815	17. April	
320	"	Wittmann, Benno	Ellingen	Kaufmann, Oekonomiebesitzer u. Magistratsr.	1817	9. Novbr.	
32	Erlangen, Stadtkommiss.	Löwennich, von, Gottschalk	Erlangen	Fabrikbesitzer	1816	24. März	
173	Erlangen, Landgericht	Memmert, Conrad	Bruck	gewesener Gemeindevorsteher	1794	29. Jan.	

Digitized by Google

Fortl. Nr. d. Hauptliste	Distrikts-Polizei-Behörde.	Des abgängig gewordenen Geschwornen					Bemerkungen.
		Geschlechts- und Taufnamen.	Wohnort.	Charakter.	Geburts-		
					Jahr.	Tag.	
209	Erlangen, Landgericht	Dr. Schnürer	Erlangen	Advokat und Gutsbesitzer	1797	7. März	
221	Mkt. Erlbach, Landgericht	Barth, Joh. Nicolaus	Brandhof	Landwirth	1811	1. August	
222	"	Beck, Johann Georg	Hagenbüchach	Wirth u. Brauer	1814	11. Mai	
224	"	Gaßner, Joh. Gottfried	Wilhermsdorf	Rothgerbermstr.	1782	7. August	
230	"	Scheidemer, Heinrich	Neudorf	Landwirth	1780	19. Sept.	
232	"	Seewald, Philipp Wilhelm	Hochholz	Landwirth und Chemiker	1790	8. Okt.	
225	Fürth, Stadtkommissariat	Böhner, Johann Conrad	Fürth	Seifensieder	1811	8. Juni	
281	"	Zeiß, Georg Gottfried	"	Schreinermeist.	1802	2. Juli	
302	Ganzenhausen, Landgericht	Herndon, Heinrich	Stadeln	Bierbrauereibes. u. Landwirth	1793	10. Juli	
393	"	Langsdorf, Eduard	Ganzenhausen	Dr. med. und prakt. Arzt	1806	5. Dezbr.	
313	Windsheim, Landgericht	Pfeiffer, Xaver	Windsheim	Steuerzahlender	1788	25. Dezbr.	
320	"	Eck, Georg Friedrich	Ursheim	Gemeindevorsteher	1790	17. April	
326	Herrsbrunn, Landgericht	Beyer, Georg Thomas	Herrsbrunn	"	1793	20. März	
349	Herrieden, Landgericht	Metzger, Stephan	Arberg	"	1788	26. Dezbr.	
362	Hersbruck, Landgericht	Schwarzkopf, Ludwig	Hersbruck	Maurermeister	1809	17. Nov.	
365	"	Fleischmann, Gg. Friedr.	Velden	Gemeindevorsteher	1787	15. Okt.	
366	"	Penzl, Georg	Perg	Landwirth	1790	17. Okt.	

Digitized by Google

Forts. Nr. d. Kreisliste	Distrikts-Polizei-Behörde.	Des hiefür neu berufenen Geschwornen					Bemerkungen.
		Geschlechts- und Taufnamen.	Wohnort.	Charakter.	Geburts- Jahr.	Geburts- Tag.	
31	Erlangen, Stadtkommiss.	Scheidemantel, Theodor	Erlangen	Apotheker	1812	2. Juli	
177	Mkt. Erlbach, Landgericht	Feuerlein, Georg Mart.	Erlbach	Gastwirth und Bierbrauer	1817	4. Dezbr.	
178	„	Höpfner, Joh. Heinrich	Wilhermsdorf	Lebküchner Spezereihändler u. Oekonom	1819	25. April	
181	„	Schwarz, Georg Herrmann Ludwig Wilh.	Emskirchen	Kaufmann, Oekonomiebesitzer u. Magistratsr.	1808	29. April	
182	„	Stürzenhofecker, Georg Friedrich	Neudorf	Landwirth und Gemeindevorst.	1803	2. Jan.	
179	„	Meyer, Georg Andreas	Riedelhof (Gemeinde Schauerbg.)	„	1797	2. Febr.	
37	Fürth, Stadtkommissariat.	Berolzheimer, Samuel Emanuel	Fürth	Kaufmann	1811	Sept.	
38	„	Büchenbacher, Mos. Is.	„	Kaufmann	1802	12. Dezbr.	
202	Gunzenhausen, Landgericht	Siebentritt, Joh. Gg.	Sausenhofen	Gemeindevorsteher	1805	7. August	
203	„	Fleischmann, Joh. Gg.	Absberg	Brauer u. Oekonom	1812	20. Febr.	
207	Heidenheim Landgericht	Goppelt, Joh. Christian	Dittenheim	früher Gemeindevorsteher	1809	28. Juni	
209	„	Baals, Andreas	Heidenheim	„	1793	12. März	
212	Heilsbronn, Landgericht	Schröppel, Joh. Georg	Heilsbronn	Handelsmann	1814	26. Jan.	
220	Herrieden, Landgericht	Hofmann, Joh. Matth.	Herrieden	Gastwirth und Magistratsrath	1798	7. Febr.	
227	Hersbruck, Landgericht	Scharrer, Conrad	Altensittenbach	Bauer	1796	16. August	
228	„	Meyer, Benedikt	Happurg	Oekonom und Gastwirth	1803	28. Dezbr.	
230	,	Kühnlein, Karl Friedr.	Hersbruck	Apotheker und Magistratsrath	1802	26. Okt.	

Digitized by Google

Forts. Nr. d. Hauptliste	Distrikts-Polizei-Behörde.	Des abgängig gewordenen Geschwornen: Geschlechts- und Taufnamen.	Wohnort.	Charakter.	Geburts-: Jahr.	Tag.	Bemerkungen.
369	Kipfenberg, Landgericht	Wittmann, Joseph	Walting	Oekonom	1807	19. Novbr.	
384	Lauf, Landgericht	Schäfer, Andreas	Lauf	Rothgerbermeister	1787	15. Mai	
385	„	Schlicht, Lorenz	Franzenhammer	Müllermeister	1790	11. April	
393	Leutershausen, Landgericht	Stadtler, Gg. Leonhard	Steinbächlein	Gemeindevorsteher	1798	29. März	
409	Neustadt a/A., Landgericht	Deininger, Joh. Leonh.	Hambühl	Müllermeister	1809	4. Febr.	
412	„	Ammon, Bartholomäus	Neustdt. a/A.	Magistratsrath	1792	31. Mai	
422	„	Landbeck, Joh. Georg	„	„	1781	16. Febr.	
423	Nürnberg, Stadtkommiss.	Auernheimer, Christian Friedrich	Nürnberg	Gastwirth	1809	12. März	
426	„	Domeyer, Gg. Friedr.	„	Kaufmann	1803	17. Novbr.	
429	„	Günther, Ludwig	„	Kaufmann	1791	20. Mai	
432	„	Hertel, Alexander	„	Apotheker	1791	28. März	
433	„	Häusler, Gustav	„	Kaufmcnn	1810	15. Jan.	
436	„	Krafft, Johann Philipp	„	Tabakfakrikant	1799	24. April	
437	„	Merk, Joh. Christian	„	Kaufmann	1789	7. März	
438	„	Schnerr, Joh. Jakob	„	Magistratsrath	1788	17. Oktob.	
440	„	Zellfelder, Johann Carl Georg	„	Magistratsrath	1791	1. März	
448	„	Landmann, Joh. Jakob	„	Kaufmann	1790	13. Novbr.	
449	„	Lederer, Joh. Friedr.	„	Kupferschmied	1796	24. Juni	
456	„	Schroll, Joh. Caspar	„	Privatmann u. vorm. Mag.-R.	1784	5. Okt.	
460	„	Ebermeyer, Joh. Christ.	„	Kaufmann	1799	21. Jan.	
463	„	Fuchs, Wilhelm	„	Kaufmann	1792	5. Febr.	
465	„	Haas, Wilh. August.	„	Kaufmann	1793	24. Nov.	
470	„	Neumann, Friedrich	„	Großpfragner	1777	8. Mai	

Digitized by Google

Fortl. Nr. d. Kreisliste	Distrikts-Polizei-Behörde.	Des hiefür neu berufenen Geschwornen					Bemerkungen.
		Geschlechts- und Taufnamen.	Wohnort.	Charakter.	Geburts- Jahr.	Tag.	
236	Kipfenberg, Landgericht	Dirsch, Georg	Schafhausen (Gem. Erlingshofen)	Müller	1816	10. Nov.	
241	Lauf, Landgericht	Siebenkäs, Joh. Friedr.	Lauf	—	1812	11. März	
238	„	Wölfel, Johann	Germersbg.	Gemeindevorsteher	1813	23. August	
245	Leutershausen, Landgericht	Uebel, Adam	Buch	Brauer, Wirth u. Oekonom	1802	3. Dezbr.	
251	Neustadt, aj A., Landgericht	Krackhardt, Joh. Sim.	Baudenbach	Bierbrauer	1819	21. Nov.	
254	„	Landmann, Gust. Ed.	Neustdt. aj A.	Weinhändler	1820	18. Jan.	
259	„	Dr. Fritsch, Ludwig	Uehlfeld	prakt. Arzt	1815	21. April	
63	Nürnberg, Stadtkommiss.	Engelhardt, Karl Joh. Friedrich August	Nürnberg	Kaufmann	1801	6. Juni	
75	„	Hartmann, Jak. Wilh.	„	Handlungs-Associe	1815	1. Januar	
54	„	Beck, Alexander	„	Kaufmann	1800	25. Dezbr.	
55	„	Benedict, Joh. Nepom.	„	„	1818	9. Mai	
56	„	Böschel, Joh. Jakob	„	„	1800	12. Juni	
57	„	Briegleb, Ottmar Julius Adalbert	„	Tapetenfabrik.	1809	27. Mai	
58	„	Beck, Dr., Hermann	„	Privatmann	1806	13. August	
60	„	Daigfuß, Kilian	„	Kaufmann	1817	7. Dezbr.	
61	„	Dietrich, Joh. Adam	„	Großpfragner	1802	15. Nov.	
64	„	v. Forster, Karl	„	Kaufmann	1806	16. Juli	
65	„	Farrnbacher, Mich. Jak.	„	Bierbrauer	1812	25. Juni	
66	„	Führer, Johann Wilh.	„	Privatmann	1792	4. August	
68	„	Göß, Jakob	„	Lebkuchner	1807	19. März	
69	„	v. Grundherr, Friedr.	„	Kaufmann	1818	15. März	
70	„	Goldbeck, Gottfried	Gärten h. d. Veste	Privatmann	1804	9. Sept.	
71	„	Geißler, Joh. Jakob	St. Johann.	Feingoldschläg.	1813	19. Dezbr.	

Digitized by Google

Fortl. Nr. d. Hauptliste	Distrikts-Polizei-Behörde.	Des abgängig gewordenen Geschwornen					Bemerkungen.
		Geschlechts- und Taufnamen.	Wohnort.	Charakter.	Geburts-		
					Jahr.	Tag.	
478	Nürnberg, Stadtkommiss.	Boeckh, Gg. Friedrich	Nürnberg	Fabrikbesitzer	1784	8. Januar	
480	"	Braun, Christ. Nikol.	"	Kaufmann und Magistratsrath	1787	2. März	
482	"	Eidam, Christian	"	"	1812	4. Juli	
488	"	Merkel, Paul Gottlieb	"	Kaufmann	1787	29. Mai	
489	"	Pillmann, Christoph	"	Goldarbeiter	1792	15. April	
490	"	Rudolph, Joh. Andreas.	"	Bierbrauer	1795	8. Sept.	
491	"	Schwarz, Conrad	"	Hufschmied und Thierarzt	1817	14. Jan.	
492	"	Stahl, Johann	"	Wagnermeister	1786	27. Sept.	
496	"	Birkmann, Johann	"	Zimmermeister	1814	8. August	
510	"	Mackh, Johann Adam	"	Schuhmachermeister	1786	22. Sept.	
511	"	Putschky, Friedrich	"	Seilermeister	1782	16. August	
513	"	Reuther, Ehrenfried Christ. Heinrich	"	Kartenfabrikant	1794	27. Jan.	
516	"	Bärenreuther, Johann Michael	"	Bierbrauer	1798	10. Sept.	
518	"	Bartelmes, Johann	"	Bäcker	1791	6. Sept.	
527	"	Körnlein, Johann	"	Rothgießer	1786	23. Dezbr.	
529	"	Schleicher, Georg	"	Kaufmann	1808	15. März	
535	"	Billing, Andr. Tobias	"	Buchdruckerei-Besitzer	1784	4. Jan.	
536	"	Götze, Johann Friedr.	"	Kaufmann	1793	28. August	
548	"	Reinhardt	"	Rechtspraktik.	1814	26. Sept.	
558	Nürnberg, Landgericht	Haas, Jakob Peter	Sündersbühl	Gutsbesitzer	1787	22. Febr.	
569	Pappenheim, Landgericht	Weigel, Wilhelm	Pappenheim	Kaufmann	1789	3. Juli	

Digitized by Google

Fortl. Nr. d. Kreisliste	Distrikts-Polizei-Behörde.	Des hiefür neu berufenen Geschwornen					Bemerkungen.
		Geschlechts- und Taufnamen.	Wohnort.	Charakter.	Geburts-		
					Jahr.	Tag.	
72	Nürnberg, Stadtkommiss.	Hilpert, Georg	Nürnberg	Kaufmann	1800	5. Sept.	
74	"	Harrer, Christian	"	Großhändler	1801	3. Febr.	
79	"	Kurs, Ferdinand	"	Kaufmann	1817	26. Nov.	
80	"	Kohn, Joseph	"	Großhändler	1810	14. April	
82	"	Kieser, Paul Carl	"	Schreinermeist.	1800	13. Nov.	
83	"	Lauer, Ludwig Christ.	"	Rechenpfennigmacher	1817	19. Nov.	
85	"	Lehner, Johann Michael Gottlieb	"	Kaufmann	1802	13. März	
86	"	Mederer, Ulrich Christ.	"	Privatmann	1813	2. Juni	
87	"	Neger, Albert	Gärten bei Wöhrd	Chemiker	1800	1. August	
89	"	Puscher, Wilhelm	Nürnberg	Farbenfabrikant	1814	9. Dezbr.	
90	"	Renner, Gg. Nikolaus	"	Kunsthändler	1803	20. März	
91	"	Rösler, Alexander	"	Kaufmann	1818	24. Juli	
93	"	Schülkherr, Friedr. Val.	"	war bis 1848 Magistratsrath, Kaufmann	1799	9. Mai	
94	"	v. Schwarz, Joh. Christoph, Friedrich	"	Tabakfabrikant	1803	7. Sept.	
95	"	v. Stadler, Karl	"	"	1802	12. Dezbr.	
96	"	Schuh, Gg. Jakob	"	Handlungs-Geschäftsführer	1811	12. August	
98	"	Schanz, Conr. Heinr.	"	Kaufmann	1801	16 Dezbr.	
99	"	Waydelin, Heinrich	"	"	1819	15. Jan.	
100	"	Wurster, Joh. Friedr.	"	Drathfabrikant	1799	24. Juni	
101	"	Weiß, Joh. Conrad	"	Strumpffabrik.	1792	7. Nov.	
325	Pappenheim Landgericht	Bergmüller, Heinrich	Pappenheim	war bis zum Jahre 1848 Magistratsrath	1813	31 Mai	

Digitized by Google

Forts. Nr. d. Hauptliste	Distrikts-Polizei-Behörde.	Des abgängig gewordenen Geschwornen					Bemerkungen.
		Geschlechts- und Taufnamen.	Wohnort.	Charakter.	Geburts-		
					Jahr.	Tag.	
591	Rothenburg, Stadtkommiss.	Wächter, Julius	Rothenburg	Bürgermeister	1802	23. März	
597	„	Leybold, Joh. Sebast.	„	Kaufmann	1791	14. Sept.	
611	Schwabach, Stadtkommiss.	Haas, Sigm. Wilhelm	Schwabach	Apotheker und Bürgermeister	1791	3. Febr.	
612	„	Hüttlinger, Sigmund Friedrich	„	Kaufmann	1790	30. Sept.	
621	„	Weber, Heinrich	„	Bierbrauer	1804	8. Januar	
636	Schwabach, Landgericht	Weidner, Joh. Georg	Reichelsdorf	Mühlbesitzer	1794	29. August	
640	Scheinfeld, Gerichts- u. Polizeibehörde	Stöcker, Friedrich	Grappertshofen	Gemeindevorsteher	1792	27. Novbr.	
644	Uffenheim, Landgericht	Beigel, Georg Andreas	Ippesheim	„	1803	19. Juli	
646	„	Crämer, Christian	Uffenheim	Gastwirth	1800	7. Okt.	
650	„	Greiner, Erhard Friedrich	„	Apotheker	1802	12. Sept.	
677	Windsheim, Landgericht	Bauerreis, Joh. Gg.	Windsheim	Bierbrauer	1788	22. April	
693	„	v. Oefele, Freiherr	Illesheim	Gutsbesitzer	1792	5. Febr.	

Digitized by Google

Fortl. Nr. d. Kreisliste	Distrikts-Polizei-Behörde.	Des hiefür neu berufenen Geschwornen: Geschlechts- und Taufnamen.	Wohnort.	Charakter.	Geburts- Jahr.	Geburts- Tag.	Bemerkungen.
105	Rothenburg, Stadtkommiss.	Wolff, Joh. Leonhard	Rothenburg	Gastwirth zur Sonne und Brauer	1814	29. Jan.	
107	„	Mayer, Adolph	„	rechtskund. Magistratsrath	1812	22. April	
117	Schwabach, Stadtkommiss.	Mandel, Wilhelm	Schwabach	rechtskd. Bürgermeister	1821	24. Febr.	
115	„	Lämmert, Hermann	„	Apotheker	1812	16. Nov.	
114	„	Schwarz, Andreas	„	Kaufmann	1820	29. Okt.	
289	Schwabach, Landgericht	Faber, Johann Lothar	Röthenbach bei Schwein.	—	1817	12. Juni	
329	Scheinfeld, Gerichts- u. Polizeibehörde	Hühnerkopf, Sebastian	Geiselwind	Gemeindevorsteher und Oekonom	1813	21. Okt.	
293	Uffenheim, Landgericht	Bender, Balthasar	Gülchsheim	Landwirth	1804	28. Nov.	
294	„	Tretzel, Carl	Uffenheim	Kaufmann	1820	21. Nov.	
297	„	Bullnheimer, Johann	„	Seifensieder u. zur Zeit Bürgermeister	1799	15. Mai	
311	Windsheim, Landgericht	Dietz, Joh. Michael	Illesheim	Oekonom und Gastwirth	1813	22. Jan.	
316	„	Boß, Johann Adam	Mkt. Ipsheim	Conditor u. Spezereihändler	1801	1. März	

Siebentes Protokoll.

Geschehen im Königlichen Schlosse zu Ansbach am 22. Oktober 1852 Vormittags.

Anwesend 33 Landraths-Mitglieder.

Nach Eröffnung der heutigen Sitzung wurden die beiden Protokolle des gestrigen Tages vorgelesen und dabei nichts zu erinnern gefunden.

Anknüpfend an die Mittheilung des Präsidenten am Schlusse der gestrigen Abendsitzung bezeichnete der Sekretär dem Landrathe diejenigen Arbeiten, welche noch in der heutigen und morgenden Sitzung zur Erledigung gebracht werden sollen, deren Umfang es in hohem Grade zweifelhaft darstellt, ob es selbst bei der größten Anstrengung möglich werden sollte, dieselben vollständig und mit der erforderlichen Ruhe und Umsicht zu erledigen.

Der Landrath beschloß:

das k. Regierungs-Präsidium um Erwirkung einer Verlängerung der Landraths-Versammlung um zwei Tage, an der Stelle der ausgefallenen zwei politischen Feiertage, für den Fall zu ersuchen, daß es bei der größtmöglichsten Anstrengung nicht möglich werden sollte, bis morgen Abend sämmtliche Arbeiten zu erledigen, und zu erklären, daß wenn letzteres nicht möglich, auch eine Verlängerung nicht erfolgen sollte, er sich gezwungen sähe, einen Theil der Arbeiten, darunter namentlich die Berathung über den Etat der Einnahmen unerledigt zu lassen.

Die Tagesordnung bezeichnete zunächst die Berathung über den Antrag der Landräthe Auernheimer, Domeyer und Scheuing, die Nachtheile einer Störung in den bisherigen freien Verkehrsverhältnissen mit dem Norden Deutschlands betreffend.

Der hiebei erschienene Regierungs-Commissär Freiherr von Lerchenfeld äußerte sich zunächst, daß ihm die Competenz des Landraths, gegenwärtigen Gegenstand seiner Berathung zu unterstellen, zu fehlen scheine, nachdem sich solche nach dem klaren Wortlaut des Art. 15 lit. l. des Landrathsgesetzes vom 28. Mai d. Js. nicht rechtfertigen lasse. Uebrigens finde sich um so weniger eine Veranlassung, in das Materielle des Antrags einzugehen, als durch die k. Regierung über die obschwebende Frage bereits die gesetzlich hiezu befugten Organe, die Handelskammern und überhaupt die Vertreter der Industrie und des Handels vernommen worden seyen.

Nach lebhafter Diskussion, in welcher die von dem Regierungs-Commissär aufgestellte Ansicht bestritten und resp. vertheidigt wurde, machte der Präsident zur Vermittlung der entgegenstehenden Ansichten über die Competenzfrage den Vorschlag, zur motivirten Tagesordnung in der Weise überzugehen, daß das Vertrauen zur Einsicht und dem Wohlwollen der k. Staatsregierung ausgesprochen werde.

Auch dieser Vorschlag wurde von mehreren Seiten, sowie von dem k. Regierungs-Commissär bekämpft und darauf über die Frage abgestimmt:

ob der Antrag der drei Landraths-Mitglieder Auernheimer, Domeyer und

Digitized by Google

Scheuing aus dem Grunde der Incompetenz zurückzuweisen sey.

Beschluß der Mehrheit von 23 gegen 9: Ja.

Hiemit fiel die Frage wegen motivirten Uebergangs zur Tagesordnung hinweg.

Der Referent des dritten Ausschusses, Dekan Goetz, erstattete sofort in Anwesenheit des als Regierungs-Commissär erschienenen k. Regierungsraths Freiherrn von Lindenfels folgenden Vortrag ad Cap. II. der Voranschläge:

Erziehung und Bildung.

Die Aufgabe des III. Ausschusses besteht darin:

a) die in den von k. Regierung dem Landrathe vorgelegten Propositionen Cap. II. enthaltene Ziffer des Gesammt-Bedarfs auf Erziehung und Bildung pro 1851/52 und 1852/53 mit den im allerhöchsten Landraths-Abschiede vom 11. April 1851 festgestellten Ziffer zu vergleichen und die einzelnen Abweichungen in Kürze zu erläutern;

b) die Deckungsmitteln im Allgemeinen zu erwägen;

c) in Berücksichtigung der pag. 62 der Landrathsverhandlungen von Mittelfranken vom Jahre 1850 erhobenen Bedenken hinsichtlich der richtig erfolgten Ausscheidung der Kreisschuldotation von Mittelfranken und der in Folge des allerhöchsten Landraths-Abschiedes vom 11. April 1851 Abschn. V Ziff. 1 von der kgl. Regierung hierüber gemachten Mittheilung — über die Richtigkeit der vollzogenen Ausscheidung nähere Recherche anzustellen und das Ergebniß hierüber vorzutragen, sowie endlich

d) sich über die einzelnen Positionen und Anträge schlüssig zu machen.

Dieß ist in nachfolgender Weise geschehen:

ad a.

§. 1. Deutsche Schulen.	Pro 1850/51 festgestellt gewesener Betrag. fl.	kr.	Veranschlagter Betrag pro 1851/52. fl.	kr.	1852/53. fl.	kr.
a) bisherige ständige fundationsmäßige Reichnisse des Staatsärars	10852	23½	12271	17½	12271	17½
b) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe	874	24	881	24	881	24
c) ständige Bauausgaben	200	—	200	—	200	—
d) bisherige ältere dotationsmäßige Reichnisse	9664	38¾	9832	41¾	9832	41¾
e) Congrua-Ergänzungen aus der allgemeinen Schuldotation vom Jahr 1831 . .	16520	10	20674	48	20674	48
f) Bedarf zur Erhöhung der Congrua auf 250 fl., resp. 200 fl. und 150 fl.	1680 7610	1 37	7923	36	7923	36
g) Pensionen und Alimentationen für Schullehrer, deren Wittwen und Waisen .	2277	27	2101	35	2101	35

Digitized by Google

	Pro 1850/51 festgestellt gewesener Betrag.		Veranschlagter Betrag pro 1851/52.		1852/53.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
h) zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	—	—	1000	—	1000	—
i) außerordentliche Unterstützungen für das Lehrerpersonal (bisher ständig) . . .	1600	—	1600	—	1600	—
k) bisherige Position für Schulgehilfen-Beiträge	6500	—	6500	—	6500	—
l) für neu aufzustellende Schulgehilfen in Fürth	—	—	1000	—	1000	—
m) bisheriger Beitrag zur Unterstützung unbemittelter Schulkassen	100	—	100	—	100	—
n) Kosten für Schulaufsicht und Anstellungsprüfung wie bisher	3700	—	3700	—	3700	—
o) für außerordentliche Schul-Visitationen .	—	—	1000	—	1000	—
p) bisheriger Beitrag zu Schulhausbauten .	3300	—	4300	—	4300	—
q) ständiger Beitrag an die ältere Schulfondskasse in Ansbach	2000	—	2000	—	2000	—
r) ständiger Beitrag an die Schullehrer-, Wittwen- und Waisen-Kasse in Mittelfranken	2200	—	2200	—	2200	—
s) ständiger Beitrag zur Remuneration der Vorbereitungslehrer	1200	—	1200	—	1200	—
t) ständiger Beitrag zur Unterstützung der Schullehrlinge	1400	—	1400	—	1400	—
§. 2. Isolirte Lateinschulen.						
a) Fundations- und dotationsmäßige Reichnisse an isolirte Lateinschulen . . .	1714	18½	1659	3½	1659	3½
b) Uebrige Reichnisse an solche aus der Kreisschuldotation	4766	47¾	4766	47¾	4766	47¾
§. 3. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung.						
a) Für den Unterricht der Taubstummen .	600	—	600	—	600	—
b) Beitrag zur höhern Töchterschule (Theresien-Institut in Ansbach)	500	—	500	—	500	—
c) Beitrag für die Pfarrwaisen-Anstalt in Windsbach	200	—	200	—	200	—

Digitized by Google

	Pro 1850/51 festgestellt gewesener Betrag.		Veranschlagter Betrag pro 1851/52.		1852/53.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
d) Beitrag für die höhere Bürgerschule in Ansbach	300	—	300	—	300	—
e) Beitrag für die höhere Töchterschule in Erlangen	100	—	100	—	100	—
f) fundations- und dotationsmäßige Reichnisse des Staatsärars an Stiftungen für Schulzwecke	12582	20	—	—	—	—
§. 4. Für Erhaltung von Kunstdenkmalen und Alterthümern . . .	—	—	—	—	500	—
§. 5. Reservefond	1102	9	792	21	292	21
Gesammt-Summa Cap. II. Erziehung und Bildung	93545	16¾	88803	34½	88803	34½

Die Abweichungen, welche zwischen den Positionen pro 1850/51 und jenen pro 1851/52 bestehen, werden wie folgt erläutert, und zwar:

ad §. 1. lit. a. §. 2. lit. a. und §. 3. lit. f.

Für das Jahr 1850/51 war die gesammte fundations- und dotationsmäßige Reichniß für den Schulzweck auf . 25149 fl. 2¼ kr. nämlich:

10852 fl. 23¾ kr. für deutsche Schulen,
1714 fl. 18½ kr. für lateinische Schulen,
12582 fl. 20 kr. für Stiftungen.

25149 fl. 2¼ kr. Summa wie vor festgestellt.

In den Voranschlag für das Jahr 1851/52 sind eingestellt:

12271 fl. 17½ kr. für deutsche Schulen,
1659 fl. 3½ kr. für isolirte Lateinschulen.

13930 fl. 21 kr. in Summa.

Wird diese letztere Summe der oben berührten Summe von 1850/51 entgegen gehalten, so ergiebt sich, daß gegen das Jahr 1850/51 in den Voranschlag pro 1851/52 weniger eingestellt sind

11218 fl. 41¼ kr.

Diese Minus-Differenz hat darin ihren Grund, daß mit Beginn des Jahres 1851/52 von den fundations- und dotationsmäßigen Reichnissen

10676 fl. 30½ kr. in den Central Fonds-Etat für den Cultus transferirt worden sind, und deshalb in dem Kreisfonds-Etat in Abgang gebracht werden mußten,

500 fl. — kr. bisheriger fundationsmäßiger Zuschuß an das v. Liederskroni. Institut und die Ge-

11176 fl. 30½ kr. Latus.

Digitized by Google

11176 fl. 30½ kr. Transport.

werbschule in Erlangen von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten durch den Etat über die fundations- und dotationsmäßigen Reichnisse des Staatsärars nicht mehr genehmigt, resp. in solchem abgestrichen worden ist, und

42 fl. 10¾ kr. deshalb als Abgang erscheinen, weil sich um diesen Betrag die Anschläge verschiedener fundationsmäßiger Naturalreichnisse gemindert haben.

11218 fl. 41¼ kr. Summa wie oben.

ad §. 1. lit. b.

Die Mehrung bei den nur eine durchlaufende Post bildenden Wohnungs- und Dienstgründe-Anschlägen rührt von der nothwendig gewordenen Erhöhung einiger Wohnungs-Anschläge im Rentamtsbezirke Rothenburg her.

ad §. 1. lit. d.

Die Erhöhung pro 1851/52 mit 168 fl. 3 kr. ergab sich durch den Zugang der seither nicht etatisirt gewesenen — jedoch rechnungsständigen Bezüge zu

10 fl. — kr. für die Schule Weidenbach,
6 fl. 15 kr. für die Schule Lentersheim,
65 fl. — kr. für die Schule Lichtenau und
16 fl. — kr. für die Schule Veitsaurach

und durch die aus dem Special-Etat Beleg Nro. 3 zum Voranschlag näher ersichtliche Aenderung des Anschlages der nunmehr in natura verabreicht werdenden Holzbesoldungen der Lehrer in Berching, Burggriesbach, Töging und Untermässing k. Rentamts Beilngries.

ad §. 1. lit. e.

Die Mehrung ad 4154 fl. 38 kr., resp. nach Hinzurechnung der nach dem Spezialetat Beleg Nro. 4 gegen das Vorjahr weniger etatisirten 84 fl. 3 kr., die sich entziffernde Gesammt-Mehrung von 4238 fl. 41 kr. hat sich dadurch ergeben, daß diese zur Erhöhung der Congrua auf 250 fl., resp. 200 fl. — und 150 fl. gegen das Vorjahr mehr erforderliche Summe den Congrua-Ergänzungen zugesetzt werden mußte.

ad §. 1. lit. f.

Die für 1850/51 besonders bewilligt gewesenen 1680 fl. 1 kr. für Wohnungs-Entschädigungen sind deshalb für 1851/52 nicht mehr ausgesetzt, weil solche unter der vorstehend sub lit. e. bemerkten Mehrung bereits begriffen sind.

Die zur Ergänzung der Congrua auf 250 fl. resp. 200 fl. und 150 fl. gegen das Jahr 1850/51 mehr in Ansatz gebrachten 312 fl. 59 kr. rechtfertigen sich dadurch, daß in Folge der Aenderung einzelner Schulfassionen die Zuschüsse für mehrere Schulen erhöht werden mußten und daß eine Erhöhung der Zuschüsse resp. Congrua-Ergänzungsbeträge bei einzelnen Schulen aus dem Grunde unabweisbar war, weil früher bei Berechnung der Congrua auf 250 fl. der Wohnungsanschlag in Anrechnung gebracht worden ist, während dieses nunmehr in Folge Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 18. November 1851 Nro. 8986 bei der neuerlichen Berechnung nicht mehr der Fall ist.

Digitized by Google

ad §. 1. lit. g.

Das Minus gegen das Jahr 1850/51 ad 175 fl. 52 kr. hat seinen Grund in dem erfolgten Heimfall einiger Pensionen.

ad §. 1. lit. h.

Die Position ad 1000 fl. erscheint von 1851/52 an als neuer Zugang, gegen welchen sich um so weniger ein Einwand erheben läßt, da hiefür ein gleich großer Betrag aus der Staatskasse bewilligt ist.

ad §. 1. lit. l.

Die für die Errichtung von 5 neuen Schul-Abtheilungen in Fürth beziehungsweise zur Honorirung von 5 neuaufzustellenden Schulgehilfen postulirten 1000 fl. sind neu in Antrag gebracht, und sind bereits in dem Schreiben der k. Regierung an den versammelten Landrath vom 11. Okt. d. Js. näher begründet.

ad §. 1. lit. o.

Wird unter ganz gleichen Verhältnissen auf die Bemerkung ad §. 1. lit. h. Bezug genommen.

ad §. 1. lit. p.

Die Position ist mit dem Jahre 1851/52 auf den früher vor dem Jahre 1849/50 ständig gewesenen Betrag von 4300 fl. zurückgeführt worden.

ad §. 2. lit. a.

Die Abweichung gegen das Jahr 1850/51 ist bereits oben sub §. 1. lit. a. ꝛc. erläutert, und rührt dieselbe davon her, daß sich die Anschläge einzelner fundationsmäßiger Natural-Reichnisse im Ganzen um 55 fl. 15 kr. gemindert haben.

ad §. 3. lit. f.

Diese Position ist für 1851/52 deshalb weggefallen, weil, wie schon oben sub §. 1. lit. a. ꝛc. erläutert worden ist, derjenige Theil der fundations- und dotationsmäßigen Reichnisse, der für den Cultuszweck gereicht wird, auf den Centralfonds-Etat für Cultus transferirt worden ist.

ad §. 5. Reservefond.

Die hier ersichtliche Abweichung bedarf einer besondern Erläuterung deshalb nicht, weil der Reservefond nur den nach Abzug der auf den fundations- und dotationsmäßigen, dann sonstigen Reichnissen des Staates ruhenden Lasten verbleibenden Betrag nachweisen kann.

Die Abweichungen der für 1852/53 veranschlagten Beträge gegen die für 1850/51 festgestellt gewesenen Ziffern bedürfen deshalb keiner besondern Erläuterung, weil sie mit den Ansätzen pro 1851/52 bis auf die einzige Abweichung im Einklang stehen, daß sub §. 4. pro 1852/53 500 fl. für Erhaltung von Kunst-Denkmalen und Alterthümern in Ansatz gebracht, dagegen aber an dem Reservefond für das gedachte Jahr gekürzt sind.

ad b.

Die Deckungsmittel für den nach der obigen Spezifikation für ein jedes der Jahre 1851/52 und 1852/53 auf

88803 fl. 34 1/2 kr.

veranschlagten Bedarf auf Erziehung und Bildung bestehen nach den von k. Regierung für die genannten beiden Jahre mitgetheilten Voranschlägen in den nachfolgenden Beträgen:

13930 fl. 21 kr. auf bestehenden speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden fundations- und dotationsmäßigen Reichnissen des Staates,

881 fl. 24 kr. durchlaufender Anschlag der

14811 fl. 45 kr. Latus.

Digitized by Google

14811 fl. 45 kr.	Transport.
	ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe,
200 fl. — kr.	Leistungen der Staatskasse für ständige Bauausgaben,
57239 fl. — kr.	nach dem Budget aus der Staatskasse zu entrichtende Kreisschuldotation für die deutschen und isolirten Lateinschulen,
90 fl. — kr.	Zuschuß aus der Kreisschuldotation von Schwaben und Neuburg in Folge der neuerlich eingetretenen Veränderungen,
1600 fl. — kr.	Zuschuß der Staatskasse zur Erhöhung der Congrua der deutschen Schullehrer in ihrem bisherigen Maaßstabe,
6323 fl. 36 kr.	Zuschuß der Staatskasse zur Erhöhung der Congrua für einen Lehrer auf 250 fl. — und auf 200 fl. resp. 150 fl. — für einen Verweser,
1000 fl. — kr.	Zuschuß der Staatskasse zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen,
1000 fl. — kr.	Zuschuß der Staatskasse zur Unterstützung dienstunfähig gewordener deutscher Schullehrer.
82264 fl. 21 kr.	Summa.

Werden dem nachgewiesenen Bedarf zu	88803 fl. 34 1/2 kr.
die vorstehend ausgezeigten Deckungsmittel entgegengehalten mit . .	82264 fl. 21 kr.
so entziffert sich ein Defizit von . . .	6539 fl. 13 1/2 kr.

das aus Kreisfonds seine Deckung erhalten soll.

ad c.

Das Ergebniß der über die Ausscheidung der Kreisschuldotation von dem Ausschusse gepflogenen Recherchen ist folgendes:

Nach der von der k. Regierung dem Landrathe mitgetheilten Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 7. Januar 1851 sind an der nach Seite 179 bis 182 des Gesetzblattes vom Jahr 1843, beziehungsweise nach Hinzurechnung des vom Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg überwiesenen Betrages von 34 fl. 43 kr. auf

88826 fl. 47 kr.	für den Regierungsbezirk von Mittelfranken festgestellten Gesammt-Schuldotation, folgende Beträge für die Studien-Anstalten und Schullehrer-Seminarien nach dem Stande der Etats pro 1844/45 in Abzug gebracht worden, und zwar:
5920 fl. 33 1/2 kr.	für das Gymnasium Ansbach,
4067 fl. 30 kr.	für das Gymnasium Eichstädt,
5151 fl. — kr.	für das Gymnasium Erlangen,
1600 fl. — kr.	für das Gymnasium Nürnberg,
300 fl. — kr.	Prüfungskosten und
4314 fl. 6 kr.	Pensionen und Alimentationen,
21353 fl. 9 1/2 kr.	Latus.

Digitized by Google

21353 fl.	9½ kr.	Transport.
2713 fl.	20 kr.	für das Schul-Lehrer-Seminar Eichstädt,
7521 fl.	15 kr.	für das Schul-Lehrer-Seminar Schwabach,
31587 fl.	44½ kr.	in Summa.

Nach Abrechnung dieser Summe von der oben bemerkten Gesammt-Schuldotation ad 88,826 fl. 47 kr. verbleiben als reine Kreisschuldotation

57239 fl. 2½ kr.,

in welcher Größe sie auch von Seite des Staats-Aerars bewilliget worden ist.

Wenn auch der Ausschuß gegen die mit 88826 fl. 47 kr. festgestellte Gesammt-Schuldotation mit Rücksicht auf die gesetzliche Feststellung derselben nichts zu erinnern vermag, so kann derselbe doch die einzelnen Abzugs-Posten in ihrer Ziffergröße, namentlich in Bezug auf die Prüfungskosten und die Pensionen und Alimentationen aus den nachfolgenden Gründen nicht als richtig anerkennen.

Die Prüfungskosten für die Gymnasien und isolirten Lateinschulen bestunden vor ihrer Ausscheidung in 400 fl.

Nachdem hievon 150 fl. den isolirten Lateinschulen verblieben, resp. zugewiesen worden sind, so treffen auf die Gymnasien noch 250 fl.

Da statt dieser letzteren — 300 fl. — in Abzug gebracht worden sind, so erscheinen als zuviel abgezogen 50 fl.

Die Pensionen und Alimentationen waren gemäß Art. VIII. des Ausscheidungs-Gesetzes vom 23. Mai 1846 nach den im Jahre 1844/45 bestandenen und durch die Etats nachgewiesenen Größen in Abzug zu bringen.

Nun ist zwar richtig, daß in dem Haupt-Etat auf Erziehung und Bildung pro 1844/45 4314 fl. 6 kr. an Pensionen und Alimentationen eingestellt sind, allein dieser Ansatz gründet sich nicht auf den Stand des Jahres 1844/45, sondern auf einen am 24. Februar 1844 nach dem Stande vom Jahr 1843/44 und resp. vom letzten Februar 1844 gefertigten Special-Etat.

Da nun das oben allegirte Gesetz ausdrücklich verlangt, daß die Ausscheidung nach dem Stande des Jahres 1844/45 vollzogen werden soll, so muß dieser letztere durch Ab- und Zuschreibung der sich seit der Anfertigung des obigen Spezial-Etats bis zum Schlusse des Jahres 1844/45 ergebenen Veränderungen ermittelt und der sich hiernach entziffernde richtige Etatsbetrag pro 1844/45 der Ausscheidung der Kreisschuldotation von Mittelfranken zu Grunde gelegt werden.

Nach Ermittlung des Ausschusses haben sich an den in dem mehrerwähnten Spezial-Etat vorgetragenen Pensionen und Alimentationen zu 4314 fl. 6 kr., theils schon vor Beginn, theils im Laufe des Jahres 1844/45 folgende Veränderungen ergeben, und zwar:

a) Abgänge:

1) der Vorbereitungslehrer Muscat, der im Spezial-Etat mit 350 fl. Pension vorkommt, ist am 9ten August 1844 verstorben, und ist deshalb dessen ganze Pension pro 1843/44, resp. 1844/45 in Abgang zu schreiben mit . . . . . 350 fl. — kr.

2) Seminar-Inspektor Büchner in Nürnberg ist am 10. November 1844 verstorben und es kommen daher an seiner etatsmäßigen Jahrespension zu 711 fl. 6 kr. pro 1844/45 abzuschreiben . . . . . 533 fl. 19½ kr.
da solcher und beziehungs-

Digitized by Google

weise seine Erben nur das Ratum vom 1. Oktober bis ult. Dezember 1844 mit 177 fl. 46½ kr. empfangen hat.

Summa der Abgänge 883 fl. 19½ kr.

b) Zugänge.

Statt der oben in Abgang gebrachten Jahrespensionen kommen an Wittwen-Pensionen mit dem Jahre 1844/45 in Zugang:

1) für die Wittwe des Vorbereitungslehrers Muscat . . . . . 70 fl. — kr.

2) für die Wittwe des Professors Brunner dahier 183 fl. 36 kr.

Summa der Zugänge 253 fl. 36 kr.

Werden von den ausgewiesenen Abgängen zu . 883 fl. 19½ kr.
die Zugänge zu . . . 253 fl. 36 kr.
abgerechnet

so verbleiben als reiner Abgang . . . . . 629 fl. 43½ kr.
und mit Hinzurechnung der oben bemerkten Prüfungskosten ad . . . . . 50 fl. — kr.

in Summa 679 fl. 43½ kr.

Da um diesen Betrag der Etat pro 1844/45 niedriger zu stellen gewesen wäre, weil es wohl keinem Bedenken unterliegen kann, daß in dem Etat nur der wirklich voraussichtliche Bedarf zur Aufnahme kommen kann, und daß in solchem Leistungen, die in der Wirklichkeit gar nicht existiren, unter keiner Voraussetzung Aufnahme finden dürfen, so beantragt der Ausschuß, daß der Landrath aus dem dargestellten Sachverhalt Veranlassung nehmen möge, bei k. Regierung dahin zu wirken, daß die vorläufig auf

57239 fl. 2½ kr.

festgestellte Kreisschuldotation von Mittelfranken, um die so eben ausgezeigte Abgangs-Summe zu . . 679 fl. 43½ kr.
erhöht und demnach definitiv auf . . . . 57918 fl. 46 kr.
festgestellt werde.

d.

Nach diesen gegebenen Erläuterungen hält sich der Ausschuß vor Allem für verpflichtet zu beantragen:

daß der k. Regierung für die große Umsicht und Sorgfalt, welche dieselbe, wie aus der genauen Einsicht der Akten und Kenntniß der Sachlage erhellt, in Befriedigung der Bedürfnisse für Erziehung und Bildung, insbesondere durch die Einstellung von

1000 fl. zu außerordentlichen Unterstützungen,
1000 fl. für weiter aufzustellende Gehilfen,
1000 fl. zu außerordentlichen Visitationen,

an den Tag gelegt hat, der wärmste Dank ausgesprochen werde, sodann aber, daß zugleich allen Positionen für Erziehung und Bildung, mit nachfolgenden, näher bezeichneten Ausnahmen die Zustimmung ertheilt werde.

1) ad §. 1. lit. e. mit
20674 fl. 48 kr.
für beide Jahre.

Diese Position enthält, wie bereits nachgewiesen wurde, eine Mehrung von
4154 fl. 38 kr.
und nach Hinzurechnung der nach dem Spezial-Etat Beleg Nro. 4 gegen das Vorjahr weniger etatisirten 84 fl. 3 kr., die sich entziffernde Gesammt-Mehrung von
4238 fl. 41 kr.

Digitized by Google

Diese Mehrung hat sich dadurch ergeben, daß anfänglich zur Erhöhung der Congrua auf 250 fl. die Wohnungsanschläge mit eingerechnet wurden, nachher aber laut Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 18. November 1851 bei der Erhöhung der Congrua nicht eingerechnet worden sind, wodurch sich die Congrual-Mehrung um

4238 fl. 41 kr.

höher entzifferte.

Für diese 4238 fl. 41 kr. hätte nun aus Staatsfonds die Deckung erfolgen sollen, was aber nicht geschehen ist, während doch der Staat die Erhöhung der Congrua auf 250 fl. resp. 200 fl. und 150 fl. zugesichert hat.

Um diese Summe, die von der Staatskasse beizuschießen ist, erhöht sich der Fond für Erziehung und Bildung.

Eine zweite Position, die beanstandet werden muß, ist die Position von

400 fl.

Prüfungskosten für Gymnasien und Lateinschulen, an denen, wie oben gezeigt wurde,

50 fl.

zu viel abgezogen sind, welche gleichfalls dem Fond für Erziehung und Bildung zufällt.

Eine 3. Position ist die bei der Ausscheidung der Kreisschuldotation für Pensionen und Alimentationen zu viel abgezogene Summe von

629 fl. 43 1/2 kr.,

die gleichfalls eine Mehrung der Fonds für Erziehung und Bildung bildet, da um diesen Betrag die Kreisschuldotation zu erhöhen ist. Hiezu kommt endlich noch die Summe von

500 fl.,

welche laut Voranschlag pro 1851/52 und 1852/52 unter Nr. I. der Deckungsmittel unter dem Titel

„die auf bestehenden speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotations-Beiträge des Staates"

früher vorkamen.

In den frühern Spezial-Etats war diese Summe als für das von Liederskron'sche Institut und die damit verbundene höhere Bürgerschule in Erlangen bestimmt aufgeführt.

Für diesen Zweck wurden jedoch diese 500 fl. nie verausgabt, dagegen wurden aus obigen 500 fl. vom Jahr 1843 an durch ausdrückliche allergnädigste Bestimmung Seiner Majestät des Königs Ludwig und 1848 durch ausdrückliche allergnädigste Bestimmung Seiner Majestät des Königs Max 300 fl. der kgl. Theresien-Anstalt dahier zugewiesen, der sie nun, ohne Angabe irgend eines Motivs, entzogen werden sollen.

Hievon aber ganz abgesehen, sind diese 500 fl. ein Theil des vom Staate fundationsmäßig zu leistenden Reichnisses, und müssen daher dem Kreisfond erhalten bleiben.

Durch den Zusatz dieser 500 fl. mehrt sich der Fond für Erziehung und Bildung im Ganzen auf

5418 fl. 24 1/2 kr.

Hiezu kommen aber endlich noch weitere

500 fl.,

welche im Etat für Erziehung und Bildung pro 1852/53 „für Erhaltung monumentaler Antiquitäten" aufgeführt sind. Diese Position ist von kgl. Regierung von Mittelfranken durch Schreiben vom 12. Oktober 1852 an den Landrath noch besonders motivirt worden. Der Ausschuß erkennt auch vollkommen an, daß es höchst wünschenswerth ist, die geschichtlichen Antiquitäten des Kreises möglichst erhalten zu sehen, nur ist er der Ansicht, daß die Erreichung dieses Zweckes durchaus nicht durch die ohnehin nicht ausreichenden Mittel für Erziehung und Bildung geschehen dürfe.

So lange eine Schullehrers-Wittwe nur 40 fl. jährlich zu beziehen hat, so lange die Kosten für Schulgehilfen nicht ganz auf Kreiskosten übernommen werden können, so lange den Provisoren, welche zur Zeit der Congrual-Erhöhung schon definitiv angestellt waren, doch die Congrual-Erhöhungen nicht erhalten können, so lange scheint dem Ausschuß eine Position von 500 fl. für Erhaltung von Kunstdenkmalen und Alterthümern, doch gar zu fremdartiger Natur unter den Positionen für Erziehung und Bildung zu seyn. Er erhöht daher auch mit dieser Position von

500 fl.

die Summe für Erziehung und Bildung, die sich sonach für das Jahr 1851/52 auf

5418 fl. 24 1/2 kr.

und für das Jahr 1852/53 auf

5918 fl. 24 1/2 kr.

entziffert, vorausgesetzt, daß diese beantragten Nachträge von der Staatskasse geleistet und beziehungsweise unverändert genehmigt werden, und die zu erhebende Kreisumlage deßhalb nicht gemindert wird.

Die Verwendung dieser Summen begutachtet der Ausschuß in nachfolgender Weise:

1) die Ausgabe für Schulgehilfen alter verdienter Lehrer möge ganz auf Kreisschulfonds übernommen werden, mit circa 3000 fl.

2) es möchten in denjenigen Städten und Märkten, in welchen sich ein dringendes Bedürfniß des Zeichnen-Unterrichts herausstellt, so weit möglich, nur solche Schullehrer angestellt werden, welche diesen Unterricht ertheilen können, und soll denselben, im Falle ersprießlicher Leistung, eine Remuneration aus Kreisschulfonds bewilligt werden, wofür circa

250 fl.

einzustellen wären,

3) es möchten die Gehalte der ständigen Verweser, wenigstens derjenigen Provisoren, welche zur Zeit der Congrual-Erhöhung schon als Schullehrer angestellt waren, durch Congrual-Zuschüsse, für die Zeit ihres Verweilens auf 250 fl. erhöht werden. Es werden dazu (für 20 Individuen à 50 fl.) circa

1000 fl.

erfordert.

4) Es möge der Fond der Schullehrer-Wittwenkasse um jährlich . . . . . 800 fl. erhöht werden.

5) Es möge von den Positionen für außerordentliche Unterstützungen auch israelitischen Religions-Lehrern eine Remuneration gewährt werden, da dieselben sich der gesetzlichen Vorbereitung aller Schullehrer mit großem Kostenaufwand zu unterziehen haben, und deßhalb schon die Billigkeit eine Unterstützung derselben zu erheischen scheint. Hiefür möchten circa 300 fl. einzustellen sein.

Die kgl. Regierung von Mittelfranken hat durch Schreiben vom 14. Oktober 1852 dem Landrath die Summe von 45 fl., welche durch Strafgelder, die nach Artikel 25 und 52 der Gesetze über Versammlungen und Vereine und über den Mißbrauch der Presse vom 26. Februar und 17. März 1850 an die Kreisschulfonds fließen sollen, zur Disposition gestellt, jedoch die Verausgabung dieser 45 fl. an den Zeichnenlehrer Gustav Lindner in Gunzenhausen mit solchen Motiven proponirt, daß der Ausschuß seine Zustimmung hiezu geben zu müssen glaubt.

Der Landrath faßte hierauf nach erfolgter Diskussion bezüglich der verschiedenen Punkte folgende Beschlüsse:

1) Auf den Antrag des Landraths Fleischmann zur Position §. 1 l. für neu aufzustellende Schulgehilfen in Fürth 1000 fl. als einer nicht mit einem Staatsfondsbeitrag gedeckten Post, daß solche ungerechtfertigt sei, indem andere Gemeinden des Kreises sich in gleichen Verhält-

Digitized by Google

nissen befinden, daher nur auf die Hälfte herabzusetzen, die Deckung der andern Hälfte aber der Gemeinde Fürth zuzuweisen sey, und auf die dagegen erfolgte Darlegung der bestehenden Verhältnisse durch Landrath Ley machte der k. Regierungs-Commissär auf den Unterschied der Bedürfnisse einer städtischen Schule zu denen einer ländlichen aufmerksam und rechtfertigte die eingesetzte Position mit der unverhältnißmäßig großen Zahl von Schülern in den einzelnen Klassen nnd der Unmöglichkeit der Stadtkämmerei zu Fürth, größere Zuschüsse als sie bereits übernommen, zu leisten, wogegen Fürth bis jetzt sich noch keiner bedeutenden Beiträge aus der Kreisschuldotation zu erfreuen habe.

Der Landrath beschloß indeß nach dem gestellten Antrag des Landraths Fleischmann:

es sey die fragliche Position von 1000 fl. auf 500 fl. zu mindern.

Ferner beschloß der Landrath auf die Anträge des Ausschusses:

2) es sey der Antrag ad §. 1. lit. e. Congrua-Ergänzung aus der allgemeinen Schuldotation vom Jahre 1831 betreffend, daß die Deckung für 4238 fl. 14 kr. Congrual-Erhöhung aus Staatsfonds zu geschehen habe, zu genehmigen.

3) desgleichen der Antrag, daß von den 400 fl. Prüfungskosten der Gymnasien u. s. w. 50 fl. als zuviel abgezogen, aus Staatsfonds gedeckt werden müssen, zu genehmigen;

4) desgleichen, daß der Betrag von 629 fl. 43½ kr., als von der für Pensionen und Alimentationen angesetzten Summe zu 4314 fl. zuviel abgezogen, gleichfalls aus Staatsfonds noch zu decken sey;

5) desgleichen, daß die Summe von 500 fl., welche laut Voranschlag von 1851/52 und 1852/53 unter Nro. I. der Deckungsmittel mit dem Titel: „die auf bestehenden Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotations-Beiträge des Staats" — vorkommen und von der kgl. Staatsregierung gestrichen wurden, gleichfalls aus Staatsfonds zu resundiren sey;

6) sey der Position Cap. II. §. 4. der Voranschläge pro 1852/53 zu 500 fl. für Erhaltung von Kunstdenkmalen und Alterthümern die Zustimmung zu versagen;

7) sey Beschluß über die Voraussetzung des Ausschusses, daß durch die genehmigten Ziffern der Summen für Erziehung und Bildung die zu erhebende Kreis-Umlage nicht gemindert werde, der Berathung über die Deckungsmittel vorzubehalten.

In Beziehung auf die weiteren Anträge, für welche der Ausschuß Deckungsmittel in Anspruch nimmt, deren definitive Erledigung bei Berathung der Deckungsmittel zu erfolgen hat, wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

1) den Antrag betreffend, circa 3000 fl. für Schulgehilfen alter verdienter Lehrer auszusetzen, wurde, nachdem weder der Ausschuß-Referent noch der k. Regierungs-Commissär sogleich den wirklichen Bedarf anzugeben vermochte,

Beschluß bis zur genaueren Vorlage suspendirt.

2) Der Antrag, zur Remuneration für Schullehrer in Städten und Märkten, welche im Zeichnen Unterricht geben, 250 fl. auszusetzen,

wurde genehmigt.

3) Bezüglich des Antrags, für Provisoren zu Congrual-Zuschüssen 1000 fl. zu bewilligen,

wurde Beschlußfassung bis zur Berathung über Verwendung der Erübrigungen suspendirt.

4) Rücksichtlich des Antrags, der Schullehrer-Wittwen-Kasse jährlich 800 fl. weiter zuzuweisen,

Digitized by Google

wurde das Bedürfniß anerkannt, jedoch eben mäßig definitiver Beschluß vorbehalten.

5) Derselbe Beschluß wurde gefaßt auf den Antrag, israelitischen Religionslehrern Remunerationen zu gewähren, nachdem Landrath Dekan Schätzler die Aeußerung des k. Herrn Cultusministers in der 71. Sitzung des Landtags, Kammer der Abgeordneten, vom 17. Januar 1852, (Stenogr. Ber. Bd. III. Seite 220) vorgelesen hatte.

6) Bezüglich der nach den Gesetzen über Versammlungen und Vereine, dann über den Mißbrauch der Presse dem Schulfond zugewiesenen 45 fl. Strafen wurde beschlossen:

Diese 45 fl. bei den Deckungs-Mitteln in Einnahme zu stellen und die beantragte Verwendung zu genehmigen.

7) Weiters wurde die Genehmigung des Antrags hier noch besonders niedergelegt, daß der kgl. Theresien-Anstalt in Ansbach die seit acht Jahren allergnädigst gewährten jährlichen 300 fl. wieder vom Jahre 1851/52 an ausgesetzt werden, jedoch

wie oben definitiver Beschluß vorbehalten.

8) Auf Antrag des Landraths Ley, einen Zuschuß von 100 fl. für eine in der Stadt Fürth zu errichtende Privatlateinschule zu gewähren, wurde beschlossen:

es sey die Berathung über Verwendung der Erübrigungen zu reproponiren.

9) Der Antrag des Landraths Stadler — Erhöhung der Schulbesoldung Büchelberg betr. — wurde als durch den Beschluß zum dritten Antrage erledigt erklärt.

10) Auf den Antrag der Schullehrer des Distrikts Neustadt a/A. wurde beschlossen,

denselben wegen mangelnder Begründung unberücksichtigt zu lassen.

Dem Antrage des Ausschusses,

daß der k. Regierung für die große Umsicht, welche dieselbe, wie aus der genauen Einsicht der Akten und Sachlage erhellt, in Befriedigung der Bedürfnisse für Erziehung und Bildung, insbesondere durch Einstellung von 1000 fl. zu außerordentlichen Unterstützungen und ebensoviel für außerordentliche Visitationen an den Tag gelegt hat, den wärmsten Dank auszusprechen,

trat der Landrath einstimmig bei.

Hiemit wurde die Sitzung geschlossen und anderweit solche auf

heute Nachmittags 5 Uhr

anberaumt.

Dr. E. J. Schmidtlein, Landraths-Präsident.

Frhr. v. Tucher, Sekretär.

Digitized by Google

Achtes Protokoll.

Geschehen im Königlichen Schlosse zu Ansbach am 22. Oktober 1852 Nachmittags 5 Uhr.

Anwesend 32 Landraths-Mitglieder.

Die heutige Nachmittagssitzung beschäftigt sich zunächst mit Vollendung des in der VI. Sitzung begonnenen, jedoch nicht beendigten Geschäfts der Wahl von fünfzig Geschwornen zum Staatsgerichtshof.

Die noch übrigen zur Ergänzung dieser Zahl erforderlichen Personen wurden nach absoluter Stimmenmajorität aus der neu ergänzten Hauptliste ausgewählt und in die hierüber angefertigte, gegenwärtigem Protokolle beigefügte Liste eingetragen.

Der Referent des IV. Ausschusses für Industrie und Cultur, Freiherr von Crailsheim erstattete hierauf Vortrag über die Mittheilung der königlichen Regierung vom 19. Oktober,

die Ackerbauschule in Triesdorf betreffend,

zugleich auch über den Antrag des Landraths Andreae desselben Betreffs:

Nach den durch den allerhöchsten Landraths-Abschied vom 28. Februar 1834. Ziffer III. Nro. 9 genehmigten Vorschlägen des im Jahre 1833 versammelten Landraths wurde bestimmt, daß die Staatsguts-Oeconomie-Verwaltung Triesdorf für das Aufziehen eines jeden Stückes der Nachzucht aus dem auf Kreisfonds zur Verbesserung der Viehzucht angekauften Vieh bis zu 1 1/2 Jahr 80 fl. aus Kreisfonds vergütet, dagegen der gedachten Verwaltung nebst der Nutzung des Viehes noch alljährlich zwei Kälber eigenthümlich überlassen werden sollen, und daß nach Erreichung des angegebenen Alters, die Nachzuchtthiere entweder als belegte Kalben oder als Bullen an die Gemeinden und Viehzüchter vertheilt werden sollen, und zwar die Bullen unentgeltlich und die Kalben, abgesehen von dem wahren Schätzungswerthe, um 40 fl.

Nach Mittheilung der kgl. Regierung vom 19. Oktober d. Js. hat sich jedoch dieses Verfahren als unzweckmäßig und den Kreisfond allzusehr belästigend dargestellt; und wurden deshalb bereits seit mehreren Jahren für die zur Abgabe gelangten Bullen nicht 80 fl., sondern der Schätzungswerth, der zuweilen auch 90 fl. betrug, aus Kreisfonds vergütet, während nach Kalben seit langer Zeit gar keine Nachfrage war.

Die hienach dem Kreisfond namentlich bei Vermehrung des anzuschaffenden Original-Race-Viehes zugehende unerschwingliche und mit den gegebenen Mitteln in keinem Verhältniß stehende Last wurde von der kgl. Regierung beispielsweise dadurch erläutert, daß bei dem Vorhandenseyn von 20 Ostfriesischen und Schweizer-Kühen, welche in 28 Monaten eine Nachzucht von 60 Stücken liefern würden, aus Kreisfonds an die Ackerbauschule, welche in die Ver-

pflichtungen und Rechte der Staats-Oekonomie-Verwaltung eingetreten ist, 4800 fl. vergütet werden müßten, während bei der geringen Nachfrage nach Kalben wenigstens die Hälfte derselben aufgestellt werden, und so die Zahl der Zuchtthiere und in Folge dessen die Entschädigungsgröße alljährlich weiter erwachsen müßte.

Um nun einerseits die möglichste Ersparung zu erzielen, und hiedurch andererseits wieder eine vermehrte Anschaffung von Original-Vieh zu ermöglichen, wurde die k. Regierung durch das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ermächtigt, bei dem Landrathe eine Abänderung der durch den Landraths-Abschied vom Jahre 1834 festgestellten Normen dahin zu beantragen,

> daß künftig nur für die an Gemeinden zur Benützung unentgeltlich abgegeben werdenden Zuchtstiere 80 fl. aus Kreisfonds für deren Aufzucht vergütet, dagegen aber das weibliche Jungvieh der Ackerbauschule als Eigenthum überlassen und von dieser auf Ansuchen an anerkannt gute Landwirthe zur Selbstzucht — ausschließlich des Verkaufes — um 50 fl. abgegeben, der Erlös aus den zurückgegebenen Bullen aber wieder den Kreisfonds admassirt werde.

Abgesehen nun von der durch die k. Regierung beispielsweise aufgestellten Berechnung, welche sich als unrichtig darstellt, indem hierin für 3 Generationen eine unausgesetzte Produzirung, ohne Berücksichtigung von Intervallen und des möglichen Geltgehens, angenommen erscheint, so leuchtet dennoch ein, daß bei den geringen Baarfonds und bei einem bisher in der Regel nur mit 1000 fl. bewilligten Zuschuß, die gegebenen Mittel zu sehr erschöpft würden, wenn fernerhin für jedes $1\frac{1}{2}$jährige Stück Nachzuchtvieh und resp. dessen Fütterung für diese Dauer 80 fl. vergütet werden müßten, zumal bei der von dem Jahre 1836 bis zum Vorjahre unterbrochenen Nachschaffung von Original-Vieh das dringendste Bedürfniß besteht, weiteres Originalvieh anzukaufen, um die Degeneration zu verhüten und die Nachfrage von Seite der Gemeinden und beziehungsweise Viehzüchter zu steigern.

Der Landraths-Ausschuß erkennt daher die von der k. Regierung gemachten Gründe bezüglich der beantragten Abänderung der bisher bestehenden Normen vollkommen an und erklärt sich damit einverstanden, daß künftig nur für die Aufzucht der an die Gemeinden zur Benützung unentgeltlich abzugebenden Zuchtstiere 80 fl. aus Kreisfonds vergütet werden sollen, welchem der Erlös aus dem Verkaufe derselben, im Falle ihrer Unbrauchbarkeit für die Nachzucht wieder zuzufließen hätte, während das weibliche Jungvieh der Ackerbauschule, welche nunmehr an die Stelle der Staatsguts-Administration getreten ist, als Eigenthum unter der Bedingung überlassen würde, diese Kalben belegt an anerkannt gute Landwirthe zur Selbstzucht, — jedoch ausschließlich des Verkaufes —, abzugeben.

Der Abgabepreis soll jedoch den Betrag von 40 fl. nicht übersteigen, indem es in der wohlmeinenden Absicht des Landraths liegt, daß die Viehzucht durch möglichste Fortpflanzung der Original-Race im Kreise allenthalben verbessert werden soll, durch eine zu hohe Preisstellung dieser Zweck geradezu verfehlt, und die Nachfrage von Seite der Gemeinden und Viehzüchter verringert wird.

Nach vollständig erschöpfender Diskussion wurde theilweise gegen den Antrag des Ausschusses einstimmig beschlossen:

> es sey der mit der Ackerbauschule Triesdorf abzuschließende Vertrag nach denjel-

ben Grundsätzen, wie solche von der kgl. Regierung proponirt worden, und zwar vorläufig nur auf ein Jahr zu genehmigen; womit zugleich der dasselbe bezielende Antrag des Landraths Andreä seine Erledigung gefunden hat.

Auf Antrag des Landraths Stöhr, welcher von mehreren Oekonomen unterstützt worden war, wurde nach ebenmäßiger Diskussion beschlossen, den Wunsch auszudrücken, daß bei neuen Anschaffungen von Originalvieh die sogenannte Heilbronner Raçe, welche in einem Theile Mittelfrankens besonders beliebt sey, berücksichtigt werden möge.

Weitere Sitzung wurde auf

Sonnabend den 23. Oktober,
Vormittags 9 Uhr,

anberaumt.

Dr. E. J. Schmidtlein, Landraths-Präsident.

Frhr. v. Tucher, Sekretär.

Digitized by Google

Beilage zum VIII. Protokoll.

Liste

der Geschwornen des Kreises Mittelfranken für den Staatsgerichtshof.

Geschlechts- und Taufnamen.	Wohnort.	Charakter.	Geburts-	
			Jahr.	Tag.
Beck, Ignaz	Eichstädt	k. Advokat	1804	13. Febr.
Beckh, Dr., Hermann	Nürnberg	Privatier	1806	13. Aug.
v. Behaim, Friedrich Karl	Nürnberg	Stiftungs-Administrator	1793	31. Okt.
Besserer, Dr., Heinrich	Neustadt	Advokat	1806	9. August
Bezold, Friedrich	Ansbach	Rechtsrath	1817	17. Aug.
Bock, Ludwig	Nürnberg	Dr. med.	1803	18. Nov.
Brigleb, Otto Julius Adalbert	Nürnberg	Tapetenfabrikant	1809	27. Mai
Engelhard, Johann Caspar	Neustadt a A.	Bürgermeister	1796	28. April
von Falkenhausen, Eduard Freiherr	Wald, Landger. Gunzenhausen	Privatier	1812	20. Mai
Fehlner, Georg Joseph	Eichstädt	Bürgermeister	1817	14. Dezbr.
Flessa, Johann Ferdinand	Zirndorf, Landger. Nürnberg	Dr. med.	1808	27. Aug.
von Forster, Carl	Nürnberg	Kaufmann	1806	16. Juli
Gänsler, Michael	Dinkelsbühl	Kaufmann	1815	8. Sept.
Herzogenrath, Johann Jakob	Nürnberg	Kaufmann	1814	2. Okt.
Heydte, Heinrich	Ansbach	Apotheker	1808	15. Aug.
Huß, Matthias	Treuchtlingen, Landg. Heidenheim	Bierbrauer	1808	8. Juli
Jobst, Adolph	Fürth	rechtsk. Magistratsrath	1814	1. Febr.
Kaiser, Friedrich	Ansbach	Dr. med.	1808	19. März
Keyl, Alexander	Rothenburg	k. Advokat	1809	5. Jan.
Kirchdörfer, Julius	Nürnberg	Kaufmann	1811	5. Juni
Reinod, Friedrich	Ansbach	Baumeister	1800	28. August
Kolb, Hermann	Eichstädt	k. Advokat	1803	30. April
Krafft, Wilhelm	Dinkelsbühl	Kaufmann	1810	1. Nov.
Lämmert, Hermann	Schwabach	Apotheker	1812	16. Nov.
Dr. Lammers, Fr.	Erlangen	Bürgermeister	1795	4. Mai
von Lechner, Christian, Freiherr	Hüttenbach bei Lauf	Gutsbesitzer	1808	31. Juli

Digitized by Google

Geschlechts- und Taufnamen.	Wohnort.	Charakter.	Geburts-	
			Jahr.	Tag.
Mandel, Wilhelm	Schwabach	rechtsk. Bürgermeister	1821	24. Febr.
Meier, Johann Friedrich Conrad	Fürth	Kaufmann	1817	17. Febr.
Meinel, Karl Eugen	Ansbach	rechtsk. Magistratsrath	1821	1. Jan.
Meyer, Friedrich	Ansbach	Bürgermeister	1814	31. Mai
Merkel, Friedrich	Nürnberg	Kaufmann	1803	10. August
Merkel, Konrad Sigmund	Nürnberg	Apotheker u. Magistratsrath	1806	16. August
Mesmeringer, Michael	Rothenburg	k. Advokat	1810	20. Okt.
Mohr, Karl	Dinkelsbühl	Kaufmann	1811	23. Okt.
Naffz, Karl	Uffenheim	Spezereihändler	1800	22. Jan.
Pemsel, Erlangen	Erlangen	k. Advokat	1807	13. Juli
von Pöllnitz, Friedrich, Freiherr	Frankenberg, Ldg. Uffenheim	Gutsbesitzer	1793	4. Dez.
Puscher, Wilhelm	Nürnberg	Farbenfabrikant	1814	9. Dez.
Quante, Andreas	Uhlstadt	Consulent	1799	5. Dez.
von Rechteren-Limpurg, Graf, Friedrich Ludwig	Mtt. Einersheim, Landg. Bibart	Gutsbesitzer	1811	9. Janr.
Reisig, Julius Wilhelm	Fürth	Kaufmann	1800	27. Juli
Rieger, Ludwig	Heidenheim	Dr. med.	1814	2. Jan.
v. Schenk, Karl, Freiherr	Syburg, Landger. Greding	Gutsbesitzer	1790	1. Juli
Schilling, Gottfried	Spalt, Landger. Pleinfeld	Apotheker	1806	6. Nov.
Schmidtmer, Ernst	Nürnberg	Drathfabrikant u. Magistratsrath	1792	31. Aug.
Schuh, Georg Jakob	Nürnberg	Handlungsgeschäftsführer	1811	12. Aug.
v. Schwarz, Benedikt	Hensenfeld, Ldg. Hersbruck	Gutsbesitzer	1801	17. März
Stieber, Johann Ferdinand	Nürnberg	Kaufmann	1800	17. April
Weinmann, Karl	Erlangen	Kaufmann	1811	18. Febr.
Zahn, Johann Benedikt	Nürnberg	Kaufmann	1794	18. August

Neuntes Protokoll.

Geschehen im Königlichen Schlosse zu Ansbach am 23. Oktober 1852 Vormittags.

Anwesend 34 Landraths-Mitglieder.

Bei Eröffnung der Landrathssitzung wurden die beiden Protocolle der gestrigen Verhandlungen vorgelesen und keine Erinnerung dagegen gemacht. Der Einlauf seit 20. d. Mts. wurde mitgetheilt und bezüglich des am Heutigen eingelaufenen Antrags des Landraths Stadler vom 23. d. Mts., mit welchem derselbe seinen früheren Antrag „Zuschuß zur Real-Exigenz aus der Kreisschulkasse betreffend", wiederholte, allseitig anerkannt, daß derselbe durch den Beschluß in gestriger Vormittagssitzung, die Congrual-Erhöhung der Provisoren betreffend, seine vollständige Erledigung gefunden habe, womit sich Antragsteller auch zufrieden erklärt.

Die Tages-Ordnung begann mit

Wahl des ständigen Landraths-Ausschusses.

Die absolute Majorität der Stimmen ergab in der Wahl Folgendes:

Dr. Schnürer	25	Stimmen,
v. Tucher	23	„
Stöhr	20	„
Weber	19	„
Fleischmann	19	„
Scheuing	18	„
Auernheimer	17	„
Schmidtlein	15	„
Goetz	11	„
Wagner	7	„
Andreae	6	„
Schätzler	6	„
Ley	4	„
Linsenmeyer	4	„
v. Crailsheim	3	„
Krämer	2	Stimmen,
Moser	2	„
Beigel	1	Stimme
Leybold	1	„
Krämer	1	„

deren erste sechs nach absoluter Stimmenmehrheit den ständigen Landraths-Ausschuß zu bilden hätten.

Landrath Freiherr v. Tucher dankte für das ihm geschenkte Zutrauen und bat in Rücksicht auf seine Berufsarbeiten, welche eine öftere Unterbrechung nicht wohl zulassen, ihn der Wahl entbinden zu wollen. Der Landrath beharrte indessen auf seiner Wahl und bat den Gewählten, diese annehmen zu wollen, worauf derselbe erklärte, daß er dem ausgesprochenen ihm allerdings sehr schmeichelhaften Wunsche zwar entspreche, indeß es in einzelnen Fällen seinem Amtsvorgesetzten überlassen müsse, ob er dem Rufe, an einer Ausschußversammlung Theil zu nehmen, zu folgen im Stande sey, für welchen Fall der Ersatzmann eintreten würde.

Diese Erklärung wurde genehmigt. — Die übrigen Gewählten erklärten unbedingt die Annahme der Wahl.

Es bilden hiernach folgende Landraths-Mitglieder den ständigen Ausschuß:

Dr. Schnürer,
Freiherr v. Tucher,
Stöhr,
Weber,
Fleischmann,
Scheuing,

Digitized by Google

Hierauf wurde zur Wahl der Ersatzmänner geschritten, welche folgendes Ergebniß lieferte:

Wagner	26	Stimmen,
Auernheimer	26	„
Schmidtlein	23	„
Schäßler	22	„
Goetz	18	„
Andreae	16	„
Linsenmeyer	15	„
Moser	14	„
v. Crailsheim	11	„
Ley	9	„
Leybold	7	„
Biechele	5	„
Beck	3	„
Krämer	2	„
Beigel	2	„
Hechtel	2	„
Domeyer	1	Stimme,
Weber	1	„
Stadler	1	„

Da indeß der zur sechsten Stellegewählte Andreae nur 16 Stimmen, sonach nicht die absolute Stimmenmehrheit erhielt, so mußte der sechste Ersatzmann noch einmal gewählt werden.

Diese Wahl ergab für

Andreae	16	Stimmen,
Linsenmeyer	11	„
v. Crailsheim	5	„
Ley	1	Stimme,
Moser	1	„

sonach abermal keine absolute Stimmenmehrheit.

Daher wurde noch einmal zur Wahl geschritten und es erhielten nun

Andreae	28	Stimmen,
v. Crailsheim	4	„
Linsenmeyer	2	„

Hienach sind zu Ersatzmännern gewählt:

Wagner mit 26 Stimmen,
Auernheimer gleichfalls mit 26 Stimmen,
Schmidtlein,
Schäßler,
Goetz,
Andreae.

Da nun aber zweifelhaft ist, wer als erster Ersatzmann, welcher im Falle Bedürfens zunächst einzuberufen sey, betrachtet werden könne, wurde beschlossen, bezüglich der Priorität das Loos entscheiden zu lassen.

Es wurden zwei gleiche zusammengefaltete Zettel in einen Hut gelegt, welche beide mit diesen Namen bezeichnet worden sind, der gezogene Zettel ergab den Namen

Auernheimer,

wornach dieser als erster, Wagner aber als zweiter Ersatzmann zu betrachten ist.

Nach Art. 32 des Landraths-Gesetzes steht dem Landrathe zu, den gewählten Mitgliedern des Ausschusses eine angemessene Entschädigung aus Kreismitteln zu bestimmen.

Nachdem die Sitzung auf Antrag des Präsidenten mit Zustimmung des gesammten Landraths in eine geheime verwandelt worden war, beschloß der Landrath einstimmig:

es sey den Ausschuß-Mitgliedern dieselbe Entschädigung an Diäten und Reisekosten aus Kreismitteln zuzuweisen, wie sie gesetzlich für die Landraths-Mitglieder bei den Versammlungen des Landraths bestimmt ist.

Der Präsident trägt hierauf folgenden Antrag vor:

„Bei der provisorischen Eintheilung der Gerichtssprengel zum Zwecke der Criminalgerichtspflege wurde dem Kreis- und Stadtgerichte in Erlangen ein Bezirk, in welchem es in erster Instanz die Criminalgerichtspflege auszuüben hätte, nicht angewiesen; dagegen ist der dem Kreis- und Stadtgerichte in Nürnberg zu diesem Behufe zugetheilte Sprengel so groß, daß bei dem großen An-

Digitized by Google

drang der Geschäfte die Anstellung von vier Staatsanwälten ein unabweisbares Bedürfniß wurde und die Arbeitskräfte dieses Gerichtshofes in hohem Grade in Anspruch genommen sind.

Eine Ausgleichung dieses Mißverhältnisses, welche sowohl mit Rücksicht auf die Geschäfts-Erleichterung der Mitglieder des Kreis- und Stadtgerichts in Nürnberg, als auf die raschere Handhabung der Criminal-Rechtspflege gleich wünschenswerth erscheint, ließe sich einfach dadurch herbeiführen, daß ein Theil des Criminalgerichts-Sprengels des Kreis- und Stadtgerichts zu Nürnberg dem Kreis- und Stadtgerichte zu Erlangen zugewiesen und diesem Gerichtshofe, unter gleichzeitiger Anstellung eines Staatsanwalts bei demselben, die Criminalrechtspflege in diesem Bezirke zugewiesen würde. Am wünschenswerthesten wäre es, wenn diese Einrichtung in Verbindung mit der allgemeinen Durchführung der beabsichtigten neuen Gerichts-Organisation sofort erfolgen könnte, um so mehr, als sich letzte schon wegen der demnächst in's Leben tretenden neuen Forststrafgesetz-Gebung als ein dringendes Bedürfniß darstellt.

Sollte aber auch die neue Gerichts-Organisation vorerst noch nicht ins Leben treten können, so würde der beabsichtigte Vortheil vorläufig dadurch erreicht werden können, daß die bezeichnete Einrichtung einstweilen als eine provisorische Maßregel getroffen würde.

In Anbetracht dieser Gründe erlaubt sich der Unterzeichnete an den hohen Landrath den ehrerbietigen Antrag zu stellen:

derselbe wolle an die kgl. Staatsregierung den Wunsch und die Bitte richten:

„einen Theil des dem Kreis- und Stadtgerichte zu Nürnberg zum Behufe der Criminalrechtspflege angewiesenen Sprengels dem Kreis- und Stadtgerichte Erlangen anzuweisen, in welchem dieses Gericht die Criminal-Jurisdiction in erster Instanz auszuüben habe; diese Einrichtung bei der bevorstehenden neuen Gerichts-Organisation, — wenn diese sich aber verzögern sollte, einstweilen als eine provisorische Anordnung, zu treffen."

Der Landrath beschloß einstimmig:

den Antrag, so wie er gestellt worden, zu genehmigen.

Nach der Tagesordnung sollte nunmehr Berathung über Deckungs-Mittel, Verfügung über die Erübrigungen und Einstellung der noch zur Beschlußfassung vorbehaltenen Positionen, Herstellung der Bilance der gesammten Voranschläge der kgl. Regierung zu dem Gesammt-Ergebniß der seitherigen und noch zu fassenden Beschlüsse gepflogen werden. Da jedoch die Berathung und Beschlußfassung über alle diese Punkte sich nicht für die gesammte Landraths-Versammlung ohne gepflogene Vorberathung durch einen Ausschuß eignet, welche die Verhandlung selbst abkürzen würde, so schlug der Präsident vor:

einen besondern Ausschuß zur fraglichen Vorberathung bestehend aus den Referenten der bisher stattgehabten Ausschüsse mit Zuziehung des Landraths Ley, des Präsidenten und Secretärs zu bilden, welcher sich sofort zu versammeln und das Ergebniß seiner Vorberathung der Landraths-Versammlung vorzulegen habe,

mit dem Bemerken, daß nach einer Mittheilung des kgl. Hrn. Regierungs-Präsidenten zu hoffen sey, der Ablauf der gesetzlichen Landraths-Periode werde kein Hinderniß der Vollendung der dem Landrath übertragenen Arbeit bilden.

Digitized by Google

Der gesammte Landrath stimmte diesem Antrage bei, worauf der also gebildete Ausschluß zum sofortigen Beginn seiner Arbeit eingeladen, die Sitzung des Landraths geschlossen und anderweit Sitzung desselben auf heute Abend 5 Uhr bestimmt wurde.

Dr. E. J. Schmidtlein, Landraths-Präsident.

Freiherr von Tucher, Sekretär.

Zehntes Protokoll.

Geschehen im Königlichen Schlosse zu Ansbach am 23. Oktober 1852 Abends 6 Uhr..

Anwesend 30 Landraths-Mitglieder.

Gegenwärtige Abendsitzung ist dazu bestimmt, das Resultat der Vorberathung des diesen Vormittag gebildeten kombinirten Ausschusses der Landraths-Versammlung vorzulegen und deren Beschlüsse zu erheben. Derselben wohnten die beiden Regierungs-Commissäre, die kgl. Regierungs-Räthe Freiherr von Lindenfels und Freiherr von Lerchenfeld bei.

Den Voranschlag des Bedarfs für 1851/52 betreffend.

ad Cap. I. Bedarf des Landraths.

Wenn auch im Jahre 1851/52 keine Landraths-Versammlung stattgefunden hat, so fand doch der Landrath keine Veranlassung, diese ständige Position hier zu streichen, und es wächst solche den künftig sich ergebenden Erübrigungen zu, über welche dem nächsten Landrath Disposition vorbehalten bleibt.

ad Cap. II. Erziehung und Bildung.

Die Gesammt-Voranschlags-Position zu 88,803 fl. 34 1/2 kr. ist unverändert geblieben, wenn sich auch in der Position sub. §. 1. für deutsche Schulen zu 79,885 fl. 22 1/4 kr eine Verminderung von 500 fl. dadurch ergeben hat, daß die für Schullehrer-Gehilfen in Fürth veranschlagte Position von 1000 fl. durch Beschluß des Landraths vom 22. d. Mts. auf 500 fl. gemindert worden ist, wogegen dem Reservefond §. 4. dieses Capitels der gleiche Betrag zugeschrieben wurde.

ad. Cap. III. Industrie und Cultur.

Die beantragte Post von 34,727 fl. hat sich auf 34,847 fl., sonach um 120 fl. erhöht, indem nämlich nach den bereits gefaßten Beschlüssen an den Taggebühren zu 400 fl. §. 1. 150 fl. — kr.
und für Obstbaumpflanzung in Triesdorf §. 4 . . . . . 330 fl. — kr.
in Summa 480 fl. — kr.
gestrichen, dagegen zu §. 3. für Zöglinge der polytechnischen Schule zu Nürnberg . . . 100 fl. — kr.
eingesetzt und der Zuschuß an die Kreishilfs-Casse um . . 500 fl. — kr.
vermehrt wurde.
In Summa 600 fl. — kr.

Digitized by Google

Cap. IV. Gesundheit.

Auch diese Position zu 7500 fl. ist unverändert geblieben, da der Beitrag zur Gebär-Anstalt §. 3. um 200 fl. erhöht, dagegen §. 5. die gleiche Position für Blutegelzucht gestrichen worden ist.

Cap. V. Wohlthätigkeit.

Die Abänderung betrifft hier blos die Substituirung einer speziellern Zweckbestimmung der §. 4. für Getreidmagazine eingesetzten 5000 fl.

Cap. VI. Straßen- und Wasserbau.

Blieb auf den Grund des in der dritten Sitzung in Folge der Aufklärung des kgl. Regierungs-Commissärs gefaßten Beschlusses unverändert.

Cap. VII. Allgemeiner Reservefond.

Die einzusetzende Summe ist das Ergebniß der Beschlußfassung über die Deckungs-Mittel und der hiernach resultirenden Bilance, bedarf demnach hier keiner besondern Beschlußfassung.

Die Deckungs-Mittel des Gesammtbedarfs pro 1851/52 betreffend.

Cap. I. der Regierungs-Mittheilung.

Fundations- und dotationsmäßige Beiträge des Staats zu 13,930 fl. 21 kr.

Diese Position entziffert sich durch die

Summe von	12,271 fl. 17 1/2 kr.
bisherige ständige fundationsmäßige Zuschüsse des Staatsärars für deutsche Schulen und für isolirte Lateinschulen	1659 fl. 3 1/2 kr.

Aus den, dem kombinirten Ausschusse von kgl. Regierung mitgetheilten Akten und insbesondere aus den allerhöchsten Rescripten des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 2. August 1833 und 6. Februar 1834, durch welche die ursprüngliche, dem Dr. Liederskron'schen Institute in Erlangen bestimmt gewesenen 500 fl. der dortigen Gewerbschule zugewiesen worden sind, wodurch dieser Betrag den Charakter eines fundationsmäßigen Zuschusses angenommen hat, glaubt der Landrath hinreichend Veranlassung schöpfen zu können, um auf seinem Beschlusse vom 23. d. Mts. in diesem Punkte zu beharren, wodurch sich die angegebene Position auf die Summe von 14,430 fl. 21 kr. erhöhen wird.

Cap. II. Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Gründe zu 881 fl. 24 kr.

Cap. III. für ständige Bauausgaben 200 fl. — kr.

bleiben unbeanstandet.

Cap. IV. Kreisschuldotation für die deutschen Schulen und isolirten Lateinschulen.

Der eingesetzte Betrag von	57,239 fl. — kr.
hat sich nach den Beschlüssen vom 22. d. M. um die Summe von .	629 fl. 43 1/2 kr.
und	50 fl. — kr.
auf den Betrag von .	57,918 fl. 43 1/2 kr.

zu erhöhen.

Cap. V. Zuschuß aus der Schuldotation von Schwaben und Neuburg zu 90 fl. — kr.

ist nichts zu erinnern.

Cap. VI. Zuschuß aus Centralfonds für deutsche Schulen.

Die Position zu . .	9923 fl. 36 kr.
erhöht sich zu §. 2 an Congrual-Erhöhung mit . .	4238 fl. 41 kr.
auf die Summa von . .	14,162 fl. 17 kr.

Digitized by Google

in Gemäßheit des Landrathsbeschlusses vom gestrigen.

Cap. VII. für Ackerbauschulen, Verbesserung der Viehzucht, des Wein- und Flachsbaues . . 1500 fl. — kr.

Nichts zu erinnern.

Cap. VIII. Die Kreisumlage betr.

Die kgl. Regierung hat eine Kreis-Umlage von 8 1/2 p. Ct. beantragt, welche sich indeß unter Berücksichtigung aller seitherigen Beschlüsse und des Umstandes, daß die Deckung noch weiterer Ausgabs-Positionen auf vollkommen genügende Weise durch den Aktivrest der Vorjahre erfolgen wird, auf den Betrag von 8 p Ct. zu mindern hat, weshalb hier nur der entsprechende Betrag von 74,406 fl. nach Abzug der Verwaltungskosten, der Rückstände und Nachlässe einzusetzen ist, und der Reservefond sich auf die Summe von 2338 fl. 11 kr. entziffert.

Der Landrath beschließt indeß hiebei, daß vorsorglich, und damit unter keinen Umständen im Kreishaushalt irgend eine Störung eintreten könne,

> die kgl. Regierung ermächtigt seyn solle, zur Bestreitung der etatsmäßigen Ausgabs-Positionen nach Erschöpfung des Reservefonds nöthigen — jedoch ganz unerwarteten — Falls die Erübrigungen der Vorjahre im entsprechenden Beträge in Anspruch zu nehmen. —

Den Voranschlag des Bedarfs pro 1852/53 betreffend.

ad Cap. I. Bedarf des Landraths.

Nichts zu erinnern.

ad Cap. II. Erziehung und Bildung.

Es finden hier dieselben Momente der Berücksichtigung statt, die bei den Voranschlägen des Jahres 1851/52 vorgetragen worden sind, mit Ausnahme eines Zusatzes von 45 fl. an Zeichnenlehrer Gustav Lindner in Gunzenhausen in Gemäßheit Beschlusses vom gestrigen, wogegen der gleiche Betrag an eingegangenen Strafgeldern den Deckungs-Mitteln beizufügen ist.

Hierdurch ergibt sich die Erhöhung dieser Capitels-Position auf 88,848 fl. 34 1/2 kr.

Cap. III. Industrie und Cultur.

Die Erhöhung der Position von 8518 fl. für die Landwirthschafts- und Gewerbschule Nürnberg sub. §. 1 auf 8563 fl. ergibt sich nach Beschluß vom 21. d. Mts. durch den Wegfall von 200 fl. Remuneration des Lehrers der französischen Sprache, dagegen aber Hinzufügung der Positionen von 150 fl. für Aufstellung eines Assistenten, 45 fl. für Zeichnungs-Vorlagen und 50 fl. für Gebäude-Unterhaltung.

Die übrigen Positionsabänderungen rechtfertigen sich durch die am 21. d. Mts. gefaßten hieher bezüglichen Beschlüsse.

Cap. IV. — VI. und VII.

Hier gilt alles zu den gleichen Positionen des Jahrs 1851/52 Bemerkte und ist hier nur zu bemerken, daß sich Position Cap. VI. nach Beschluß vom 13. d. Mts. auf 18,000 fl. zu mindern hat, und daß die Etats-Position Cap. IV. für Gesundheit um 100 fl. erhöht, da die Position für Blutegelzucht mit 100 fl. wegfällt, dagegen die Position für die Gebäranstalt sich um 200 fl. erhöht.

Die Deckungs-Mittel des Gesammtbedarfs pro 1852/53 betreffend.

Auch hier ist das oben Bemerkte zu wiederholen und zeigt sich hier blos die Einnahms-Position von 45 fl. Strafgelder nach dem Beschlusse vom 15. d. Mts. einzusetzen.

Digitized by Google

Der zum Cap. VIII. des Jahres 1851/52 gefaßte Beschluß des Landraths, die Ermächtigung der kgl. Regierung, die Erübrigungen der Vorjahre erforderlichen Falls in Anspruch zu nehmen, betr., findet auch für das Jahr 1852/53 seine Anwendung.

Verfügung über den Aktivrest der Rechnung pro 1850/51.

Dieser ist nach der Mittheilung der kgl. Regierung vom 11. d. Mts. in Uebereinstimmung mit dem Resultate der Rechnungsprüfung mit dem Betrage von 21,052 fl. 19¼ kr. in Ansatz zu bringen, auf welchem jedoch bereits von kgl. Regierung 175 fl. 30 kr. als sich noch ergebende Zahlungs-Rückstände eingewiesen sind, wozu noch weitere 1375 fl. gerechnet werden müssen, welche nach Mittheilung des königl. Regierungs-Commissärs als solche bereits angemeldet sind sonach . . 1550 fl. 30 kr.

so daß die nunmehr dem Landrath zur Disposition gestellte Summe . . . 19,501 fl. 49½ kr. beträgt. Aber auch über diese Summe will der Landrath in Rücksicht auf allenfalls sich noch weiters ergebende Zahlungsretardate, sodann auf den wegen etwaiger Insuffizienz der Deckungs-Mittel beider Verwaltungsjahre gefaßten Beschluß zur Zeit nicht vollständig verfügen und beschließt für jetzt hierauf nur folgende Posten anzuweisen.

1) Ersatz des Defizits des Erlanger Rettungshauses zu Buckenhof nach Beschluß vom 16. d. M. pro 1852/53 500 fl. — kr.

2) Beitrag zur Theresienanstalt in Ansbach nach Beschluß vom 22 d. Mts. pro 1851/52 und 1852/53 à 300 fl. . . . . 600 fl. — kr.

3) Der Beschluß des Landraths vom 22. d. Mts., das Bedürfniß einer Unterstützung der Schulgehilfen alter verdienter Lehrer anzuerkennen, findet in der Erwägung seine Erledigung, daß nach den durch den kgl. Regierungs-Commissär gegebenen Aufklärungen vorläufig dem dringendsten Bedürfnisse mit der Summe von 1500 fl. abgeholfen werden vermöchte und die Erfahrung des folgenden Jahrs zeigen werde, inwieweit sich diese Voraussetzung realisire. Deshalb wurde beschlossen, hier pro 1852/53 . . . . 1500 fl. — kr. einzusetzen.

4) Remuneration für Schullehrer, welche Zeichnen-Unterricht geben, nach Beschluß vom 22. d. Mts. . 250 fl. — kr.

5) für Provisoren, welche zur Zeit der Congrual-Erhöhung bereits als Schullehrer angestellt gewesen, als Akt der Gerechtigkeit in Gemäßheit desselben Beschlusses 1000 fl. pro 1851/52 und 1852/53 . . . . . 2000 fl. — kr.

6) Der Schullehrer-Wittwen-Cassa desgleichen pro 1852/53 . . . . 800 fl. — kr.

7) Den israelitischen Religionslehrern außerordentliche Unterstützung desgleichen pro 1852/53 . . . . 300 fl. — kr.

8) zur Gründung einer Privatlateinschule in Fürth desgleichen pro 1852/23 . 100 fl. — kr.

Digitized by Google

9) Der Antrag des Landraths Scheuing, der Gewerbsſchule zu Ansbach einen Beitrag von 700 fl. zur Deckung des durch Anſchaffung von Inſtrumenten ꝛc. zugegangenen Ausfalls zuzuweiſen, fand in der Verſammlung zwar Widerſpruch, dagegen in der Bemerkung des kgl. Regierungs-Commiſſärs Unterſtützung, daß dieſe Ausgabe erforderlich geweſen ſey, um die Anſtalt in einen befriedigenden Zuſtand zu verſetzen.

Der Landrath beſchloß, für den angegebenen Zweck pro 1852/53 700 fl. einzuſetzen.

10) Auf mehrfältig geſtellten und unterſtützten Antrag wurde desgleichen für das Jahr 1852/53 ein Unterſtützungs-Beitrag für arme Schullehrer-Wittwen, welche keinen Anſpruch auf Penſion haben, einzuſetzen beſchloſſen mit 500 fl., ſo daß nunmehr die ganze über den Aktivreſt beſchloſſene Verfügung 7250 fl. beträgt.

Die Beilage I. gegenwärtigen Protokolls enthält den durch die Beſchlüſſe des Landraths feſtgeſtellten Etat des Kreishaushalts pro 1851/52 und 1852/53, —

ſodann die weitere Beilage II. die Ueberſicht der Rechnungs-Ergebniſſe der Kreisfonds-Rechnungen, durch welche Beilagen zugleich der Landrath der ihm durch Art. 27 Abſ. 2. des Landraths-Geſetzes vom 28. Mai 1852 auferlegten Verpflichtung genügt.

Der Landrath ſteht nun am Ende ſeiner Verhandlungen und ſieht dem Schluſſe der Verſammlung entgegen.

Wenn ihn auch während der ganzen Zeit derſelben das tiefe Bedauern nicht verlaſſen hat, daß es ihm nicht möglich ſey, in dem gewährten kurzen Zeitraum von zehn Arbeitstagen die ihm überbürdete, damit in keinem Verhältniſſe ſtehende Aufgabe, trotz der angeſtrengteſten Arbeitsthätigkeit, von der gegenwärtige Protokolle zeugen mögen, mit derjenigen Ruhe und Umſicht zu erledigen, die die Bewohner Mittelfrankens, die ſelbſt das Gebot eigner Gewiſſenhaftigkeit von ihm fordern, ſo iſt ihm doch auf allen ſeinen mühevollen Wegen in freudig erhebender Weiſe die Frucht der Weisheit, Liebe und Fürſorge unſeres geliebten Königs für das Wohl aller Seiner Unterthanen begegnet, und aus aufrichtigem treuergebenen Herzen gibt er hievon Zeugniß, zugleich mit der hiedurch wohlbegründeten Zuverſicht, daß es eben dieſen erhabenen Eigenſchaften Seiner Königlichen Majeſtät gelingen werde, wie bisher, ſo auch in gegenwärtiger ſorgen- und verhängnißvollen Zeit diejenigen Maßregeln zu ergreifen, die das dauernde Wohl Seines Volkes zu begründen vermögen.

Der Landrath kann auch nicht ſeine Arbeiten ſchließen, ohne zugleich den innigſten Dank im Namen des ganzen Kreiſes Mittelfranken in das Protokoll niederzulegen gegen den hochverehrten Vorſtand der kgl. Regierung für deſſen wohlwollende und umſichtige, nur auf die Förderung aller öffentlichen Intereſſen der Kreisbewohner gerichtete Leitung der Regierungs-Geſchäfte, gegen die mit ihm in gleichem Geiſte ſich betheiligenden Collegial-Vorſtände und Regierungs-Mitglieder, beſonders aber auch gegen die kgl. Regierungs-Commiſſäre, welche ebenſowohl mit freundlicher, zuvorkommender Weiſe die Geſchäfte des Landraths zu fördern, als auch im Sinne aufrichtigſter Berufstreue ihre Aufgabe in den Verhandlungen deſſelben zu löſen wußten.

Möge der reichſte Segen ihrer Wirkſamkeit der Lohn ihrer aufopfernden Thätigkeit ſeyn!

Hoch lebe der König!

Vorſtehendes Protokoll, ſowie das der heutigen Vormittagsſitzung wurde ſämmtlichen Landraths-Mitgliedern vorgeleſen und vollſtändig genehmigt.

Dr. C. J. Schmidtlein, Landraths-Präſident.

Freiherr von Tucher, Sekretär.

Beilage I. zum Protokoll vom 23. Oktober 1852.

Der durch die Beschlüsse des Landraths festgestellte Etat des Kreis-Haushalts pro 1851/52 und 1852/53.

Regierungs-Antrag. fl.	kr.	pf.	Vortrag.	Beschluß des Landraths. fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
			Voranschlag des Bedarfs pro $18^{51}/_{52}$.						
2000	—	—	Cap. I. Diäten, Reisekosten und Regie-Erigenz des Landraths	—	—	—	2000	—	—
88803	34	2	Cap. II. Erziehung und Bildung:						
			79885 fl. $22\frac{1}{4}$ kr. §. 1. deutsche Schulen	79385	22	1			
			6425 fl. $51\frac{1}{4}$ kr. §. 2. isolirte Latein-Schulen . .	6425	51	1			
			§. 3. Sonstige Anstalten:						
			600 fl. — kr. Unterricht der Taubstummen	600	—	—			
			500 fl. — kr. höhere Töchterschule in Ansbach (Theresien-Anstalt)	500	—	—			
			300 fl. — kr. höhere Bürgerschule in Ansbach	300	—	—			
			100 fl. — kr. höhere Töchterschule in Erlangen	100	—	—			
			200 fl. — kr. Unterstützung der Pfarr-waisen-Anstalt in Windsbach	200	—	—			
			792 fl. 21 kr. §. 4. Reservefond .	1292	21	—			
			88803 fl. $34\frac{1}{2}$ kr.				88803	34	2

Digitized by Google

Regierungs-Antrag. fl.	kr.	pf.	Vortrag.	Beschluß des Landraths. fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
34727	—	—	Cap. III. Industrie und Cultur.						
			§. 1. Beiträge zu Landwirthschafts- und Gewerbschulen:						
			3895 fl. — kr. in Ansbach . . .	3895	—	—			
			3666 fl. — kr. in Erlangen . . .	3666	—	—			
			5718 fl. — kr. in Fürth	5718	—	—			
			8518 fl. — kr. in Nürnberg . . .	8518	—	—			
			400 fl. — kr. Taggebühren u. Reisekosten der Prüfungskommissäre	250	—	—			
			§. 2. Ackerbauschulen:						
			840 fl. — kr. für Freiplätze an der Ackerbauschule in Triesdorf	840	—	—			
			560 fl. — kr. desgl. an der landwirthschaftlichen Erziehungs-Anstalt in Lichtenhof .	560	—	—			
			§. 3. Stipendien:						
			500 fl. — kr. Stipendien für Zöglinge an technischen Anstalten	500	—	—			
			100 fl. — kr. §. 4. desgl. der polytechnischen Schule in Nürnberg	100	—	—			
			Sonstige Ausgaben:						
			1300 fl. — kr. zur Beförderung der Viehzucht in Triesdorf .	1300	—	—			
			330 fl. — kr. für die Obstbaumpflanzung daselbst . . .	—	—	—			
			500 fl. — kr. Zuschuß an die Kreishilfskasse	1000	—	—			
			1000 fl. — kr. zur Rückzahlung für das Institut in Lichtenhof an den aus Centralfonds geleisteten Vorschüssen .	1000	—	—			
			7500 fl. — kr. Kosten für Erweiterung des landwirthschaftlichen Instituts in Lichtenhof	7500	—	—			
			34727 fl. — kr.				34847	—	—

Digitized by Google

Regierungs-Antrag. fl.	kr.	pf.	Vortrag.	Beschluß des Landraths. fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
7500	—	—	Cap. VI. Gesundheit.						
			5000 fl. — kr. §. 1. Kreis-Irren-Anstalt Erlangen . .	5000	—	—			
			1500 fl. — kr. §. 2. zur Unterstützung ärmerer Gemeinden, welche Geisteskranke in der Kreis-Irren-Anstalt zu unterhalten haben . .	1500	—	—			
			100 fl. — kr. §. 3. der Gebär Anstalt zu Erlangen .	300	—	—			
			§. 4. Kranken-Anstalten und zwar:						
			300 fl. — kr. dem chirurgischen Clinikum in Erlangen . . .	300	—	—			
			300 fl. — kr. dem medizinischen Clinikum daselbst . . .	300	—	—			
			100 fl. — kr. zur Maximiliansheilanstalt für arme Augenkranke in Nürnberg . . .	100	—	—			
			200 fl. — kr. §. 5. Blutegelzucht .	—	—	—			
			7500 fl. — kr.				7500	—	—
10100	—	—	Cap. V. Wohlthätigkeit.						
			600 fl. — kr. §. 1. Anstalten für Erziehung armer verlassener Kinder .	600	—	—			
			500 fl. — kr. §. 2. Unterstützung entlassener Sträflinge und Correctionäre	500	—	—			
			4000 fl. — kr. §. 3. Beitrag zur Unterstützung verwahrloseter Kinder .	4000	—	—			
			5100 fl. — kr. Latus.				5100	—	—

Digitized by Google

Regierungs-Antrag. fl.	kr.	pf.	Vortrag.	Beschluß des Landraths. fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
10100	—	—	5100 fl. — kr. Transport	5100	—	—			
			5000 fl. — kr. §. 4. für ein Kreisgetreid-Magazin .	—	—	—			
			— fl. — kr. §. 5. Unterstützung von Gemeinden für Errichtung lokaler und distriktiver Getraidmagazine . .	5000	—	—			
			10100 fl. — kr.				10100	—	—
18000	—	—	Cap. VI. Straßen- und Wasserbau . . .	—	—	—	18000	—	—
1977	1	2	Cap. VII. Allgemeiner Reservefond . . .	—	—	—	2338	11	—
			Zusammenstellung:						
2000	—	—	Capitel I.	2000	—	—			
88803	34	2	„ II.	88803	34	2			
34727	—	—	„ III.	34847	—	—			
7500	—	—	„ IV.	7500	—	—			
10100	—	—	„ V.	10100	—	—			
18000	—	—	„ VI.	18000	—	—			
161130	34	2					161250	34	2
1977	1	2	„ VII.	—	—	—	2338	11	—
163107	36	—	Summa der Kreisausgaben pro 1851/52	—	—	—	163588	45	2

Digitized by Google

Regierungs-Antrag. fl.	kr.	pf.	Vortrag.	Beschluß des Landraths. fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
			Deckungsmittel pro 1851/52.						
13930	21	—	Cap. I. Auf spezielle Rechtstitel und Bewilligungen des Staats ꝛc. . . .	—	—	—	14430	21	—
881	24	—	Cap. II. Anschlag der Dienstwohnungen und Dienstgründe	—	—	—	881	24	—
200	—	—	Cap. III. Leistungen der Staatskasse für ständige Bau-Ausgaben	—	—	—	200	—	—
57239	—	—	Cap. IV. Beitrag aus der Staatskasse zur Kreisschuldotation	57418	43	2	57918	43	2
90	—	—	Cap. V. Zuschuß aus der Kreisschuldotation des Regierungsbezirks Schwaben und Neuburg	—	—	—	90	—	—
9923	36	—	Cap. VI. Zuschüsse der Staatskasse für die deutschen Schulen:						
			1600 fl. — kr. 1) Ergänzung der Congrua für die deutschen Schullehrer . .	1600	—	—			
			6323 fl. 36 1/2 kr. 2) Erhöhung derselben	10562	17	—			
			1000 fl. — kr. 3) Auf Schulvisitationen	1000	—	—			
			1000 fl. — kr. 4) Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer . . .	1000	—	—			
			9923 fl. 36 1/2 kr.				14162	17	—
1500		—	Cap. VII. Zuschuß aus der Staatskasse für Ackerbauschulen, Verbesserung der Viehzucht ꝛc.	—	—	—	1500	—	—
79343	15	—	Cap. VIII. Durch eine Kreisumlage zu 8 1/2 pCt., festgestellt zu 8 1/2 mit .	—	—	—	74406	—	—
163107	36	—	Gesammt-Summa der Deckungsmittel pro 1851/52				163588	45	2

Digitized by Google

Regierungs-Antrag. fl.	kr.	pf.	Vortrag.	Beschluß des Landraths. fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
			Voranschlag pro 1852/53.						
2000	—	—	Cap. I. Bedarf des Landraths	—	—	—	2000	—	—
88803	34	2	Cap. II. Erziehung und Bildung:						
			79885 fl. 22 1/4 kr. §. 1. deutsche Schulen	79385	22	1			
			6425 fl. 51 1/4 kr. §. 2. isolirte Lateinschulen	6425	51	1			
			§. 3. Sonstige Anstalten:						
			600 fl. — kr. für den Taubstummen-Unterricht	600	—	—			
			500 fl. — kr. für die höhere Töchterschule (Theresien-Anstalt) in Ansbach . . .	500	—	—			
			300 fl. — kr. für die höhere Bürgerschule daselbst . .	300	—	—			
			100 fl. — kr. für die höhere Töchterschule in Erlangen .	100	—	—			
			200 fl. — kr. Unterstützung der Pfarrwaisen-Anstalt in Windsbach	200	—	—			
			500 fl. — kr. §. 4. Erhaltung von Kunstdenkmalen und Alterthümern .	—	—	—			
			— fl. — kr. §. 4. a. Schullehrer .	45	—	—			
			292 fl. 21 kr. §. 5. Reservefond .	1292	21	—			
			88803 fl. 34 1/2 kr.				88848	34	2

Digitized by Google

Regierungs-Antrag. fl.	kr.	pf.	Vortrag.	Beschluß des Landraths. fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
32767	—	—	Cap. III. Industrie und Cultur.						
			§. 1. Beiträge zu Landwirthschafts- und Gewerbschulen:						
			3895 fl. — kr. in Ansbach . . .	3895	—	—			
			3666 fl. — kr. in Erlangen . . .	3666	—	—			
			5718 fl. — kr. in Fürth	5718	—	—			
			8518 fl. — kr. in Nürnberg . . .	8518	—	—			
			400 fl. — kr. Taggebühren u. Reisekosten der Prüfungskommissäre	250	—	—			
			§. 2. Ackerbauschulen:						
			840 fl. — kr. Freiplätze in Triesdorf	840	—	—			
			560 fl. — kr. desgl. in Lichtenhof .	560	—	—			
			§. 3. Stipendien:						
			500 fl. — kr. für Zöglinge an technischen Schulen	500	—	—			
			— fl. — kr. für Schüler der polytechnischen Schule in Nürnberg	100	—	—			
			§. 4. Sonstige Ausgaben:						
			1000 fl. — kr. für die Viehzucht in Triesdorf	1000	—	—			
			330 fl. — kr. für die Obstbaumpflanzung daselbst . . .	—	—	—			
			500 fl. kr. Zuschuß an die Kreisbilfskasse	1000	—	—			
			1000 fl. — kr. Rückzahlung an Vorschüssen für das Institut in Lichtenhof an den Centralfond	1000	—	—			
			1500 fl. — kr. Reparatur des Oekonomiegebäudes in Lichtenhof	1500	—	—			
			2635 fl. — kr. für Errichtung eines chemischen Laboratoriums an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Nürnberg	2635	—	—			
			1705 fl. — kr. Zur Einlösung der Lichtenhofs-Aktien . . .	1705	—	—			
			32767 fl. — kr.				32932	—	—

Digitized by Google

Regierungs-Antrag. fl.	kr.	pf.	Vortrag.	Beschluß des Landrathe fl.	kr.	pf.	fl.	k
7400	—	—	Cap. IV. Gesundheit.					
			5000 fl. — kr. §. 1. für die Kreis-Irren-Anstalt in Erlangen	5000	—	—		
			1500 fl. — kr. §. 2. Unterstützung ärmerer Gemeinden, welche Geisteskranke in der Kreis-Irren-Anstalt zu unterhalten haben .	1500	—	—		
			100 fl. — kr. §. 3. an die Gebär-Anstalt in Erlangen	300	—	—		
			§. 4. Kranken-Anstalten:					
			300 fl. — kr. für das chirurgische Clinikum in Erlangen .	300	—	—		
			300 fl. — kr. für das medizinische Clinikum daselbst . .	300	—	—		
			100 fl. — kr. für die Maximilians-Augen-Heilanstalt in Nürnberg	100	—	—		
			100 fl. — kr. §. 5. Blutegelzucht .	—	—	—		
			7400 fl. — kr.				7500	—
10100	—	—	Cap. V. Wohlthätigkeit.					
			600 fl. — kr. §. 1. für Erziehung armer verlassener Kinder	600	—	—		
			500 fl. — kr. §. 2. zur Unterstützung für entlassene Sträflinge und Correctionäre . . .	500	—	—		
			4000 fl. — kr. §. 3. Beitrag zur Unterstützung verwahrloster Kinder . .	4000	—	—		
			5100 fl. — kr. Latus.				5100	—

Digitized by Google

Regierungs-Antrag. fl.	kr.	pf.	Vortrag.	Beschluß des Landraths. fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
10100	—	—	5100 fl. — kr. Transport				5100	—	—
			5000 fl. — kr. §. 4. für ein Kreisgetraide-Magazin .	—	—	—			
			— fl. — kr. §. 5. Unterstützung von Gemeinden für Errichtung lokaler und distriktiver Getreidmagazine . .	5000	—	—			
			10100 fl. — kr.				10100	—	—
20000	—	—	Cap. VI. Straßen- und Wasserbau.						
			18000 fl. — kr. §. 1. für Herstellung und Unterhaltung der Distriktsstraßen .	18000	—	—			
			1000 fl. — kr. §. 2. Beiträge für Wasserbauten an Gemeinden . .	—	—	—			
			1000 fl. — kr. §. 3. für den Uferschutz	—	—	—			
			20000 fl. — kr.				18000	—	—
2037	1	2	Cap. VII. Allgemeiner Reservefond . . .	—	—	—	4253	11	—
			Zusammenstellung:						
2000	—	—	Capitel I.	2000	—	—			
88803	34	2	„ II.	88848	34	2			
32767	—	—	„ III.	32932	—	—			
7400	—	—	„ IV.	7500	—	—			
10100	—	—	„ V.	10100	—	—			
20000	—	—	„ VI.	18000	—	—			
161070	34	2		159380	34	2			
2037	1	2	„ VII.	4253	11	—			
163107	36	—	Summa der Kreisausgaben pro 1852/53.				163633	45	2

Digitized by Google

Regierungs-Antrag. fl.	kr.	pf.	Vortrag.	Beschluß des Landraths. fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
			Voranschlag der Deckungsmittel pro 1852/53.						
13980	21	—	Cap. I. Auf spezielle Rechtstitel und Bewilligungen des Staats	—	—	—	14430	21	—
881	24	—	Cap. II. Dienstwohnungen und Dienstgründe	—	—	—	881	24	—
200	—	—	Cap. III. Leistungen des Staats für ständige Bauausgaben	—	—	—	200	—	—
57239	—	—	Cap. IV. Beitrag der Staatskasse zur Kreisschuldotation	—	—	—	57918	43	2
90	—	—	Cap. V. Zuschuß des Regierungsbezirks von Schwaben und Neuburg . . .	—	—	—	90	—	—
9923	36	—	Cap. VI. Zuschuß aus Centralfonds für deutsche Schulen:						
			1600 fl. — kr. 1) Ergänzung der Congrua	1600	—	—			
			6323 fl. 36 kr. 2) Erhöhung derselben	10562	17	—			
			1000 fl. — kr. 3) Auf Schulvisitationen	1000	—	—			
			1000 fl. — kr. 4) Unterstützungen dienstunfähig gewordener Schullehrer . .	1000	—	—			
			9923 fl. 36 kr.				14162	17	—
1500	—	—	Cap. VII. Zuschuß aus Staatsfonds für Ackerbauschulen ꝛc.	—	—	—	1500	—	—
—	—	—	An Strafgeldern	—	—	—	45	—	—
79343	15	—	Cap. VIII. Kreisumlage zu $8\frac{1}{2}$ % festgestellt zu 8% mit	—	—	—	74406	—	—
163107	36	—	Summa der Deckungsmittel pro 1852/53.				163633	45	2

Digitized by Google

Beilage II. zum Protokoll vom 23. Oktober 1852.

Ueberſicht

der Ergebniſſe der Kreisfonds-Haupt-Rechnungen

pro 1849/50 und 1850/51.

Kreisfonds-Rechnung pro 1849/50.

Einnahmen.

I. Abtheilung.

Aus dem Beſtande der Vorjahre:

1. Abſchnitt: Aus dem Beſtande der V. Finanz-Periode und zurück	13829 fl.	$4\frac{3}{4}$ kr.
2. Abſchnitt: Aus den Vorjahren der VI. Finanz-Periode . .	— fl. —	kr.
Summa I. Abtheilung	13829 fl.	$4\frac{3}{4}$ kr.

II. Abtheilung.

Aus dem laufenden Jahre	143487 fl.	$18\frac{1}{2}$ kr.
Summa II. Abtheilung	143487 fl.	$18\frac{1}{2}$ kr.
Hiezu „ I. „	13829 fl.	$4\frac{3}{4}$ kr.
Geſammt-Summa der Einnahmen . .	157316 fl.	$23\frac{1}{4}$ kr.

Ausgaben.

a) Auf Erhebung und Verwaltung.

I. Abtheilung.

Auf den Beſtand der Vorjahre:

1. Abſchnitt: Auf die V. Finanz-Periode und zurück . . .	335 fl. 45	kr.
2. Abſchnitt: Auf die Vorjahre der VI. Finanz-Periode . .	— fl. —	kr.
Summa I. Abtheilung	335 fl. 45	kr.

II. Abtheilung.

Auf das laufende Jahr	2277 fl. 40	kr.
Summa II. Abtheilung	2277 fl. 40	kr.
Hiezu „ I. „	335 fl. 45	kr.
Summa der Ausgaben auf Erhebung und Verwaltung . . .	2613 fl. 25	kr.

Digitized by Google

Abschluß der Einnahms-Rechnung:

Die Einnahmen betragen	157316 fl. 23 1/4	kr.
„ Ausgaben „	2613 fl. 25	kr.
Einnahms-Ueberschuß	154702 fl. 58 1/4	kr.

b) Für Erfüllung der Kreiszwecke.

I. Abtheilung.

Auf den Bestand der Vorjahre:

1. Abschnitt: Auf den Bestand der Vorjahre der V. Finanzperiode und zurück . . .	1011 fl. 55 1/2	kr.
2. Abschnitt: Auf den Bestand der Vorjahre der VI. Finanzperiode	— fl. —	kr.
Summa I. Abtheilung	1011 fl. 55 1/2	kr.

II. Abtheilung.

Ausgaben für das laufende Jahr . . .	131853 fl. 54 1/4	kr.
Summa II. Abtheilung	131853 fl. 54 1/4	kr.
Hiezu „ I. „	1011 fl. 55 1/2	kr.
Gesammt-Summe der Ausgaben auf Erfüllung der Kreiszwecke	132865 fl. 49 3/4	kr.
Der Einnahms-Ueberschuß beträgt . . .	154702 fl. 58 1/4	kr.
Ausgaben auf Erfüllung der Kreis-Zwecke . .	132865 fl. 49 3/4	kr.
Aktiv-Rest	21837 fl. 8 1/2	kr.

Kreisfonds-Rechnung pro 1850/51.

Einnahmen.

I. Abtheilung.

Aus dem Bestand der Vorjahre:

1. Abschnitt: Aus dem Bestande der V. Finanzperiode et retro.	222 fl. 47 3/4	kr.
Summa 1. Abschnitt	222 fl. 47 3/4	kr.
2. Abschnitt: Aus den Vorjahren der VI. Finanz-Periode . . .	31810 fl. 41	kr.
Summa 2. Abschnitt	31810 fl. 41	kr.
Hiezu „ 1. „	222 fl. 47 3/4	kr.
Summa I. Abtheilung	32033 fl. 28 3/4	kr.

II. Abtheilung.

Einnahmen aus dem laufenden Jahre. . .	152438 fl. 11 1/2	kr.
Summa II. Abtheilung	152438 fl. 11 1/2	kr.
Hiezu „ I. „	32033 fl. 28 3/4	kr.
Gesammt-Summe der Einnahmen . . .	184471 fl. 40 1/4	kr.

Ausgaben.

a) Auf Erhebung und Verwaltung.

I. Abtheilung.

Auf den Bestand der Vorjahre:

1. Abschnitt: Auf die V. Finanz-Periode und zurück.	80 fl. 22 1/4	kr.
Summa 1. Abschnitt	80 fl. 22 1/4	kr.
Latus	80 fl. 22 1/4	kr.

Digitized by Google

Transport 80 fl. 22 1/4 kr.

2. Abschnitt: Auf die Vorjahre der VI. Finanz-Periode . . . 956 fl. 7 1/2 kr.

Summa I. Abtheilung 1036 fl. 29 3/4 kr.

II. Abtheilung.

Auf das laufende Jahr 2002 fl. 52 kr.

Summa II. Abtheilung 2002 fl. 52 kr.
Hiezu „ I. „ 1036 fl. 29 3/4 kr.

Summa der Ausgaben auf Erhebung und Verwaltung . . 3039 fl. 21 3/4 kr.

Abschluß der Einnahms-Rechnung:

Einnahmen . . . 184471 fl. 40 1/4 kr.
Ausgaben . . . 3039 fl. 29 3/4 kr.
Einnahms-Ueberschuß . 181432 fl. 18 1/2 kr.

b) Für Erhaltung der Kreiszwecke.

I. Abtheilung.

Auf den Bestand der Vorjahre:

1. Abschnitt: Auf den Bestand der V. Finanzperiode et retro. 231 fl. 36 1/2 kr.

Summa 1. Abschn. 231 fl. 36 1/2 kr.

2. Abschnitt: Auf den Bestand der VI. Finanz-Periode . . 65 fl. 37 1/4 kr.

Summa 2. Abschn. 65 fl. 37 1/4 kr
Hiezu „ 1. „ 231 fl. 36 1/2 kr

Summa I. Abtheilung 297 fl. 13 3/4 kr.

II. Abtheilung.

Ausgaben für das laufende Jahr . . . 160082 fl. 45 1/2 kr.

Summa II. Abtheilung 160082 fl. 45 1/2 kr.
Hiezu „ I. „ 297 fl. 13 3/4 kr.

Gesammt-Summa der Ausgaben auf Erfüllung der Kreiszwecke . . . . 160379 fl. 59 1/4 kr.

Der Einnahms-Ueberschuß beträgt . . 181432 fl. 18 1/2 kr.

Die Ausgaben auf Erfüllung der Kreis-Zwecke . . . . 160319 fl. 59 1/4 kr.

Aktiv-Rest 21052 fl. 19 1/4 kr.

Digitized by Google

Uebersicht

der Ergebnisse der nachfolgenden Rechnungen pro 1848/49, 1849/50 und 1850/51,

und zwar:

I. Der Ludwigs-Kreishilfs-Kassa.

a) Rechnung pro 1849/50.

Einnahmen.

An Kassa-Bestand vom vorigen Jahre . .	1430 fl. 28 1/4	kr.
An Annuitäten . . .	3025 fl. 54 1/4	kr.
Summa	4456 fl. 22 1/2	kr.

Ausgaben.

Auf Regie	— fl. 13	kr.
„ Anlehen . . .	2895 fl. —	kr.
„ Abschreibposten . .	159 fl. 59 3/4	kr.
Summa	3055 fl. 12 3/4	kr.

Abschluß.

Einnahmen	4456 fl. 22 1/2	kr.
Ausgaben	3055 fl. 12 3/4	kr.
Aktiv-Bestand	1401 fl. 9 3/4	kr.

b) Rechnung pro 1850/51.

Einnahmen.

An Kassa-Bestand vom vorigen Jahr . .	1401 fl. 9 3/4	kr.
An Annuitäten . . .	4185 fl. 11 1/4	kr.
Summa der Einnahmen	5586 fl. 21	kr.

Ausgaben.

Auf Regie	20 fl. 23	kr.
„ Anlehen . . .	3125 fl. —	kr.
„ Abschreibposten .	840 fl. 5	kr.
Summa	3985 fl. 28	kr.

Abschluß.

Einnahmen	5586 fl. 21	kr.
Ausgaben	3985 fl. 28	kr.
Aktiv-Bestand	1600 fl. 53	kr.

Vermögens-Stand.

Kassebestand	1600 fl. 53	kr.
Capitalsreste	16507 fl. 48	kr.
Inventar-Werth	2 fl. 1 1/2	kr.
Summa	18110 fl. 42 1/2	kr.

Digitized by Google

II. Maximilians-Stiftung oder Kreishilfs-Kasse für Wittwen und Waisen der Schullehrer.

Rechnung pro 1849/50.

Einnahmen.

Kassebestand vom vorigen Jahr . . .	4 fl. 25	kr.
Capitals-Zinsen . . .	196 fl. —	kr.
Zuschuß der Kreiskasse .	314 fl. 36½	kr.
Heimbezahlte Capitalien	200 fl. —	kr.
Summa	715 fl. 1½	kr.

Ausgaben.

Regiekosten	— fl. 41	kr.
Auf den Zweck . . .	514 fl. 36½	kr.
Hingeliehene Capitalien .	200 fl. —	kr.
Summa	715 fl. 17½	kr.

Abschluß.

Einnahmen	715 fl. 1½	kr.
Ausgaben	715 fl. 17½	kr.
Mehr-Ausgabe	— fl. 16	kr.

Rechnung pro 1850/51.

Einnahmen.

Zinsen von Aktiv-Capitalien	195 fl. 16	kr.
Heimbezahlte Capitalien	200 fl. —	kr.
Summa	395 fl. 16	kr.

Ausgaben.

Mehrausgabe des vorigen Jahrs . . .	— fl. 16	kr.
Regie	— fl. 45	kr.
Auf den Zweck . . .	190 fl. —	kr.
Hingeliehene Capitalien .	200 fl. —	kr.
Summa	391 fl. 1	kr.

Abschluß.

Einnahmen	395 fl. 16	kr.
Ausgaben	391 fl. 1	kr.
Aktiv-Bestand	4 fl. 15	kr.

Vermögens-Stand.

Kassa-Bestand	4 fl. 15	kr.
Aktiv-Capitalien	5000 fl. —	kr.
Summa	5004 fl. 15	kr.

Digitized by Google

III. Rechnung der Ackerbauschule zu Triesdorf.

Rechnung pro 1848/49.

Einnahmen.

Zuschuß der Central-staatskasse . . .	1350 fl. —	kr.
An Stipendien und Verpflegs-Beiträgen der Schüler	765 fl. —	kr.
Summa	2115 fl. —	kr.

Ausgaben.

Real-Exigenz . . .	348 fl. —	kr.
Besoldungen und Remunerationen . . .	1000 fl. —	kr.
Auf Verpflegung der Schüler	435 fl. —	kr.
Summa	1783 fl. —	kr.

Abschluß.

Einnahmen	2115 fl. —	kr.
Ausgaben	1783 fl. —	kr.
Aktiv-Rest	332 fl. —	kr.

Rechnung pro 1849/50.

Einnahmen.

Einnahmen aus dem Bestand der Vorjahre .	330 fl. —	kr.
Beitrag der Central-staatskasse . . .	1430 fl. —	kr.
Stipendien und Verpflegs-Beiträge der Schüler	390 fl. —	kr.
Summa	2150 fl. —	kr.

Ausgaben.

Real-Exigenz . . .	349 fl. 4	kr.
Besoldungen und Remunerationen . . .	1000 fl. —	kr.
Auf Baukosten . . .	80 fl. —	kr.
Auf Verpflegung der Schüler	600 fl. —	kr.
Summa	2029 fl. 4	kr.

Abschluß.

Einnahmen	2150 fl. —	kr.
Ausgaben	2029 fl. 4	kr.
Aktiv-Rest	120 fl. 56	kr.

Rechnung pro 1850/51.

Einnahmen.

Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.	120 fl. —	kr.
Beitrag der Central-Staatskasse . . .	1843 fl. 26	kr.
Stipendien und Verpflegs-Beiträge der Schüler	967 fl. 38	kr.
Summa	2931 fl. 4	kr.

Ausgaben.

Real-Exigenz . . .	320 fl. 45	kr.
Besoldungen und Remunerationen . . .	979 fl. 10	kr.
Baukosten	491 fl. 40	kr.
Auf Verpflegung der Schüler	706 fl. 17	kr.
Summa	2497 fl. 52	kr.

Digitized by Google

Abschluß.

Einnahmen	2931 fl. 4	kr.
Ausgaben	2497 fl. 52	kr.
Aktiv-Rest	433 fl. 12	kr.

Erläuternd wird bemerkt, daß von den Aktiv-Resten der Jahre 1848/49 und 1849/50 2 fl. und resp. 56 kr. auf das nächstfolgende Jahr deshalb weniger übertragen worden sind, weil diese Beträge als Ersparnisse an den Zuschüssen der Central-Staatskasse an diese wieder zurückgeflossen sind.

IV. Der Kreis-Irren-Anstalt.

Rechnung pro 1849/50.

Einnahmen.

Aus dem Bestande der Vorjahre	6232 fl. 33 3/4	kr.
Regiekostenbeiträge . .	3220 fl. 36	kr.
Ersatzleistungen von Kranken	27719 fl. 12 1/2	kr.
Arbeitsverdienst der Kranken	794 fl. 32 1/2	kr.
Capitals-Zinsen . . .	47 fl. 1 1/2	kr.
Sustentationsbeiträge .	3026 fl. 43 3/4	kr.
Besondere Einnahmen .	506 fl. 28	kr.
Durchführungsposten .	28308 fl. 58	kr.
Wittwenfondsbeiträge .	24 fl. —	kr.
Aus der Fabrik . .	2184 fl. 26	kr.
Summa	72064 fl. 32	kr.

Ausgaben.

Mehr-Ausgabe von 1848/49 . . .	10176 fl. 50	kr.
Auf Besoldungen und Remunerationen ꝛc. . .	7066 fl. 16	kr.
Auf Regie	214 fl. 9 3/4	kr.
Bauausgaben . . .	3306 fl. 8 1/2	kr.
Auf Geräthschaften ꝛc. .	1041 fl. 38 1/4	kr.
Auf Verpflegung der Kranken	12344 fl. 21 3/4	kr.
Latus	34149 fl. 24 1/4	kr.
Transport	34149 fl. 24 1/4	kr.
Auf Verköstigung des Dienstpersonals . .	3386 fl. 9 1/2	kr.
Auf Krankenpflege . .	624 fl. 51 3/4	kr.
Auf Fournituren und Kleider	1021 fl. 50 1/4	kr.
Auf Beheizung . . .	4508 fl. 5	kr.
Auf Beleuchtung . .	684 fl. 17	kr.
Auf Reinigung der Wäsche	516 fl. 53 1/2	kr.
Auf sonstige Ausgaben .	576 fl. 13 3/4	kr.
Durchführungsposten .	28126 fl. 18	kr.
Auf die Fabrik . .	2183 fl. 22 1/2	kr.
Summa	75777 fl. 25 1/2	kr.

Abschluß.

Einnahmen	72064 fl. 32	kr.
Ausgaben	75777 fl. 25 1/2	kr.
Mehr-Ausgabe	3712 fl. 53 1/2	kr.

Rechnung pro 1850/51.

Einnahmen.

An Regiekosten-Beiträgen	3220 fl. 36	kr.
Ersatzleistungen von Kranken	28745 fl. 43 1/2	kr.
An Arbeitsverdienst der Kranken	757 fl. 46 1/2	kr.
Latus	32724 fl. 6	kr.

Digitized by Google

Transport	32724 fl. 6	kr.
Zinsen von Aktiv-Capitalien	76 fl. 20 1/2	kr.
An Sustentations-Beiträgen	6975 fl. 44 3/4	kr.
An besondern Einnahmen	641 fl. 19 1/2	kr.
An Durchführungsposten	30511 fl. 46 1/2	kr.
An Wittwenfonds-Beiträgen	24 fl. —	kr.
Aus der Fabrik . .	1884 fl. 4	kr.
Summa	72837 fl. 21 1/4	kr.

Ausgaben.

Mehr-Ausgabe vom Vorjahr	3712 fl. 53 1/2	kr.
Auf Besoldungen, Dienstlöhne und Remunerationen ꝛc. . . .	7262 fl. 2 3/4	kr.
Auf Regie	192 fl. 24 3/4	kr.
Bauausgaben . . .	1560 fl. 15 3/4	kr.
Auf Geräthschaften ꝛc. .	1155 fl. — 3/4	kr.
Latus	13882 fl. 37 1/2	kr.

Transport	13882 fl. 37 1/2	kr.
Auf Verpflegung der Kranken	13662 fl. 10 3/4	kr.
Auf Verköstigung des Dienstpersonals . .	3497 fl. 26 3/4	kr.
Auf Krankenpflege . .	480 fl. 59 3/4	kr.
Auf Fournituren und Kleider	938 fl. 13 1/2	kr.
Auf Beheizung . . .	4845 fl. 40	kr.
Auf Beleuchtung . .	683 fl. 18	kr.
Auf Reinigung der Wäsche	488 fl. 6 1/4	kr.
Sonstige Ausgaben . .	479 fl. 22 3/4	kr.
Durchführungskosten .	30329 fl. 6 1/2	kr.
Auf die Fabrik . . .	1883 fl. 21 1/2	kr.
Summa	71170 fl. 23 1/4	kr.

Abschluß.

Einnahmen	72837 fl. 21 1/4	kr.
Ausgaben	71170 fl. 23 1/4	kr.
Aktiv-Rest	1666 fl. 58	kr.

Vermögens-Stand.

Aktiv-Bestand	1666 fl. 58	kr.
Aktiv-Ausstände	104 fl. 34	kr.
Aktiv-Capitalien	2150 fl. —	kr.
Anschlag der Vorraths-Bestände	6547 fl. 9 3/4	kr.
Summa	10468 fl. 41 3/4	kr.

excl. des Werths der Mobilien und Realitäten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 93.

Ansbach. Samstag, den 20. November 1852.

Inhalt

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Erhaltung, Veränderung bestehender und die Wahl neuer Ortsnamen. — Die Abhaltung einer Prüfung für Candidaten zu Stadt- und Marktschreiber-Stellen. — Das Handbuch des Forstgesetzes für das Königreich Bayern. — Die Rechnung über die Reparaturkosten der Distriktsstraße von Bruck bis zur Amtsgrenze Herzogenaurach pro 1846/50. — Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift: les mystères du peuple par Eugéne Sue; Lausanne, société éditrice l'Union, 1849. — Dienstes-Nachricht. — Cours der bayer. Staats-Papiere. — Extra-Beilage, Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Erhaltung, Veränderung bestehender und die Wahl neuer Ortsnamen betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, hinsichtlich der Erhaltung, Veränderung bestehender und der Wahl neuer Ortsnamen zu verfügen, was folgt:

1) Unsere Stellen und Behörden haben darüber zu wachen, daß die bestehenden Ortsnamen unverändert erhalten werden.
2) Ohne Unsere ausdrückliche Genehmigung darf eine Aenderung von Ortsnamen nicht vorgenommen werden; erst wenn diese ertheilt und amtlich bekannt gemacht worden ist, sollen die öffentlichen Bücher und Urkunden hienach berichtiget werden.
3) Auch die Benennung neuer Ansiedelungen erfordert Unsere vorher einzuholende Genehmigung und kann der ertheilte Namen erst nach erfolgter amtlicher Bekanntmachung Unserer Entschließung in die öffentlichen Bücher und Urkunden aufgenommen werden.

Digitized by Google

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungsblatt und das Amtsblatt der Pfalz veröffentlicht werden.

Vorder Riß, den 3. November 1852.

Max.

von Kleinschrod. von Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär.
Ministerialrath Epplen.

Einl. Nr. 4678. Exp. Nr. 4897.

(Die Abhaltung einer Prüfung für Candidaten zu Stadt- und Marktschreiber-Stellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 1. Februar 1853 wird am Sitze der unterfertigten Stelle wieder eine Prüfung für Candidaten zu Stadt- und Marktschreiber-Stellen abgehalten werden.

Unter Hinweisung auf die Regierungsausschreiben vom 30. September 1835 (Kreisblatt 1835 Nro. 82) und vom 4. Dezember 1837 (Kreisblatt 1837 Nro. 97) werden Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, aufgefordert, ihre Gesuche um Zulassung zu derselben, mit den erforderlichen Zeugnissen über genaue Erfüllung der Vorbedingungen belegt, bis zum 1. Januar 1853 dahier einzureichen.

Ansbach, den 7. November 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 4507. Exp. Nr. 5603.

(Das Handbuch des Forstgesetzes für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auf Befehl des kgl. Staatsministeriums der Finanzen zwei verschiedene Ausgaben des Forstgesetzes mit Vollzugsvorschriften bestehen und daß der Preis eines gebundenen Exemplares des Forstgesetzes nebst den allgemeinen Vollzugsvorschriften und dem Repertorium hierüber 42 kr., der Preis eines gebundenen Exemplares des Forstgesetzes nebst den allgemeinen Vollzugsvorschriften, sowie den besonderen in Ansehung der Gemeinde-Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen und dem Repertorium hierüber 48 kr. beträgt.

Ansbach, am 12. November 1852.

Kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Volz.

v. Hornberg.

Gerhardt.

Einl. Nr. 4459. Exp. Nr. 5612.

(Die Rechnung über die Reparaturkosten der Distriktsstraße von Bruck bis zur Amtsgrenze Herzogenaurach pro 1846/50.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vollzogener Superrevision der Rechnung des kgl. Landgerichts Erlangen über die Reparaturkosten der Distriktsstraße von Bruck bis zur Amtsgrenze Herzogenaurach pro $18\frac{46}{50}$, welche mit

402 fl. $24\frac{1}{2}$ kr. Einnahme
416 fl. 44 kr. Ausgabe und

14 fl. $19\frac{1}{2}$ kr. Mehrausgabe

abschließt, wurde unter'm Heutigen das Absolutorium ertheilt, was in Gemäßheit des Art. 12 des Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819 mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß zur Deckung der Bedürfnisse 296 fl. 53 kr. durch Umlagen nach dem Steuerfuß erhoben worden sind. Ansbach, den 10. November 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volz.

Gerhardt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht München hat am fünften November achtzehnhundert zwei und fünfzig, Vormittags zehn Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freiherr von Mulzer, Direktor, Vorsitzender, Laumer, Rath, Dirrigl, Assessor, Wolf, I. Staatsanwalt, Dr. Wolf, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Wolf in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die auch in Bayern verbreitete Druckschrift:

„les mystères du peuple par Eugéne Sue; Lausanne, société éditrice l'Union" 1849,

und deren Uebersetzung:

„Die Geheimnisse des Volks oder Geschichte einer Proletarierfamilie von Eugen Sue, deutsch von Ernst Reinhold — in Lieferungen — Leipzig, Otto Klemm." 1850.

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unter'm 30. v. Mts. gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß der Inhalt der bezeichneten Druckschrift unzweifelhaft die Tendenz entnehmen läßt, den Socialismus möglichst zu verbreiten, die verfassungsmäßige Gewalt zu beseitigen und den Umsturz der bestehenden Ordnung herbeizuführen, daß somit der Art. 16 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint;

In Erwägung, daß eine Person, gegen welche eine Anklage mit Erfolg gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, daß jedoch die Unterdrückung der bezeichneten Druckschrift nach Art. 2 Abs. 2 des allegirten Gesetzes gerechtfertigt erscheint;

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht München, es sei die Druckschrift „les mystères du peuple

Digitized by Google

par Eugen Sue etc. und deren obenbezeichnete deutsche Ueberſetzung, inſoweit beide nicht bereits in Privatbeſitz übergegangen ſind, zu unterdrücken, und dieſes Erkenntniß in allen Amtsblättern des Königreiches zu veröffentlichen.

Alſo erkannt, wie Eingangs gemeldet.

Freiherr von Mulzer.

Laumer. Dirrigl.

Dr. Wolf.

Dienſtes-Nachricht.

Durch gemeinſchaftlichen Beſchluß der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 11. und des kgl. Landwehr-Kreis-Commandos vom 6. November 1852 wurde nach vorſchriftsmäßig erholtem Wahlvorſchlage der praktiſche Arzt Dr. Eſenbeck zum Bataillonsarzte der Landwehr zu Schwabach ernannt.

Cours der bayeriſchen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.				Papiere	Geld
Obligationen	à 3½ %	prompt	. . . . .	93 1/4	
"	à 4 %	"	. . . . .	96 7/8	
"	à 4½ %	"	. . . . .	100 3/4	
"	à 5 %	"	Ausgabe I.		
"	à 5 %	"	" II.	101 1/4	
"	à 5 %	"	" III.	102 1/4	
"	à 5 %	"	" IV.		102 1/4
"	Grundrent.-Ablöſ. à 4 %		. . . . .	96 1/8	
Bank-Aktien	Div. II. Sem.		. . . . .	700	695

Augsburg, den 18. November 1852.

Extra-Beilage

zu dem

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken

vom Jahr 1852.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

(Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln betr.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, zur möglichsten Verhütung der durch die Explosion von Dampfkesseln den Personen und dem Eigenthume drohenden Gefahren über die Anlage, die Probe und den Gebrauch neuer, dann die Ueberwachung der im Gebrauche stehenden Dampfkessel zu verordnen, was folgt:

Titel I.

Von der polizeilichen Bewilligung zur Anlage feststehender Dampfkessel.

Art. 1.

Die Anlage eines feststehenden Dampfkessels ist von vorgängiger polizeilicher Bewilligung abhängig, deren Ertheilung den Baupolizeibehörden hiemit übertragen wird.

Art. 2.

Das Gesuch um Bewilligung zur Anlage eines feststehenden Dampfkessels ist bei der einschlägigen Baupolizeibehörde schriftlich oder zu Protokoll nachzusuchen und hat zu enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Mechanikers, oder den Namen und Ort der Fabrik, von welchem oder in welcher der Kessel gefertigt werden soll;

b) eine einfache nur in Linien ausgeführte Abbildung des anzulegenden Kessels, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen ist;

c) eine Beschreibung, in welcher die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Beschaffenheit des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimension der Ventile und deren Belastung, sowie die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung genau anzugeben sind;

d) die Angabe der größten Kraft, mit welcher die Maschine wirken soll, ausgedrückt in Pferdekräften; dann die Angabe, ob die Maschine eine Hochdruck- oder Condensationsmaschine werden soll; bei Kesseln für andere Zwecke die Angabe des Ueberdruckes;

e) einen Situationsplan der zunächst an den Ort der Aufstellung stoßenden Grundstücke mit den darauf befindlichen Gebäuden, Straſſen u. dgl. in einem die hinreichende Deutlichkeit gewährenden Maßstabe;

f) die zur Erläuterung und Beurtheilung erforderlichen Grundrisse, Aufrisse und Durchschnitte der Gebäude, in welchen der Aufstellungsort der Maschine und des Kessels, der Ort und die Höhe des Schornsteines und die Lage der Feuerungen gegen die benachbarten Grundstücke, Gebäude, Straſſen u. dgl. und der Ort, wo das Rohr, welches bei Maschinen ohne Condensation die verbrauchten Dämpfe in die Luft aushaucht, deutlich angegeben sein muß;

g) die Nivellements-Pläne, wenn dieselben aus polizeilichen Rücksichten wegen Ableitung des condensirten Wassers, wegen Anlage von Wasserbehältern, Cisternen u. dgl., erforderlich sind.

Art. 3.

Die Baupolizeibehörde hat, sobald ein solches Gesuch eingekommen ist, alle diejenigen Ortseinwohner, welche gegen die beabsichtigte Anlage gegründete Einwendungen vorbringen zu können glauben, durch eine besondere öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, ihre Erinnerungen gegen die Aufstellung und Benützung des Dampfkessels auf dem beantragten Platze innerhalb 14 Tagen, bei Vermeidung des Ausschlusses und der Nichtberücksichtigung, vorzubringen.

Art. 4.

Die weitere Sachinstruktion, mit welcher jene der durch das Gesuch angeregten rein baupolizeilichen Fragen gleichzeitig vorzunehmen ist, sowie die Bescheidung richtet sich nach den allgemeinen, für Gegenstände der Baupolizei bestehenden Vorschriften und Zuständigkeits-Verhältnissen, sowie nach dem Artikel 32. gegenwärtiger Verordnung.

Als Sachverständiger über ein Gesuch um Bewilligung zur Anlage eines feststehenden Dampfkessels ist übrigens jederzeit der nach Art. 7. gegenwärtiger Verordnung für die Untersuchung und Probe der feststehenden Dampfkessel aufgestellte technische Beamte mit seinem Gutachten einzuvernehmen.

Art. 5.

In der Pfalz bleiben bezüglich der Errichtung feststehender Dampfkessel die Bestimmungen des kaiserlichen Dekrets vom 15. Oktober 1810 aufrecht.

Titel II.

Von der Bewilligung zum Gebrauche von Dampfkesseln.

Art. 6.

Kein Dampfkessel darf, er sei für eine feststehende Dampfmaschine von hohem oder niederem Drucke, für ein Dampfboot, einen Dampfwagen, oder für was immer einen andern Zweck be-

Digitized by Google

stimmt, in Gebrauch genommen werden, ehe nicht eine Untersuchung und Probe des Dampfkessels stattgefunden hat und daraufhin die polizeiliche Bewilligung zu dessen Gebrauche ertheilt worden ist.

Art. 7.

Die Untersuchung und Probe der Dampfkessel für Lokomotive und Dampfschiffe geschieht durch eine Commission, welche von der Kreisregierung, Kammer des Innern, für bestimmte Distrikte und für je drei Jahre aus einem technischen Beamten und zwei anderen Sachverständigen aus der Reihe der Fabrikanten, Mechaniker, Lehrer technischer Anstalten u. dgl. gebildet wird.

Die Untersuchung und Probe der feststehenden Dampfkessel wird einem in gleicher Weise aufzustellenden technischen Beamten übertragen, welchem die Beiziehung zweier anderer Sachverständiger da, wo er es für angemessen findet, überlassen bleibt.

Die erfolgte Bildung der Commissionen, sowie der ihnen zugewiesenen Distrikte ist durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt zu machen.

Art. 8.

Die Vornahme dieser Untersuchung und Probe, welche an jedem von dem Betheiligten hiefür bezeichneten Orte erfolgt, ist bei der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde (Landgericht, Landkommissariat, Stadtmagistrat) schriftlich oder zu Protokoll nachzusuchen.

Dieses Gesuch hat zu enthalten:

A. wenn dasselbe einen Dampfkessel für Lokomotive oder Dampfschiffe betrifft:

a) den Namen und Wohnort des Mechanikers, oder den Namen und Ort der Fabrik, von welchem oder in welcher der Kessel gefertiget worden ist;

b) den Namen des Ortes, wo die Vornahme der Untersuchung und Probe gewünscht wird, sowie des Ortes, wo der Gebrauch des Kessels erfolgen soll;

c) wenn es die Deutlichkeit erfordert, eine einfache nur in Linien ausgeführte Abbildung des Kessels, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen ist;

d) eine Beschreibung in welcher die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Beschaffenheit des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimension der Ventile und deren Belastung, sowie die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung genau angegeben sind;

e) die Angabe der größten Kraft der Maschine, mit welcher sie wirken soll, ausgedrückt in Pferdekräften, dann die Angabe, ob sie eine Hochdruck- oder Condensations-Maschine sei;

B. wenn dasselbe sich auf einen feststehenden Dampfkessel bezieht:

a) die baupolizeiliche Bewilligung zur Anlage eines feststehenden Dampfkessels;

b) die Angaben des gegenwärtigen Artikels 8 von a bis e (einschließlich) in so ferne dieselben in Folge des gestellten Gesuches um Bewilligung zur Anlage des feststehenden Dampfkessels nicht ohnehin schon genau und vollständig derselben Polizeibehörde vorliegen.

Art. 9.

Die Polizeibehörde hat das eingekommene, den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Gesuch sogleich der einschlägigen Commission mitzutheilen, welche verpflichtet ist, die Untersuchung und Probe des Dampfkessels unter Einladung der Betheiligten oder deren Stellvertreter hiezu in mög-

Digitized by Google

lichſter Bälde vorzunehmen, über den Befund ein Protokoll zu führen und ſolches mit Gutachten der Polizeibehörde zu übergeben.

Nachdem die weiteren, nach dieſem Gutachten etwa noch nothwendig erſcheinenden Erhebungen in beſchleunigter Weiſe gepflogen worden ſind, hat die Polizeibehörde die Bewilligung zum Gebrauche des Dampfkeſſels zu ertheilen oder zu verweigern, den gefaßten Beſchluß den Betheiligten ohne Aufſchub zu eröffnen und zugleich auch der Commiſſion mitzutheilen.

Bezüglich derjenigen Dampfkeſſel, welche an einem andern, als dem Orte der Aufſtellnng und Benützung unterſucht, geprobt und entſprechend befunden werden, hat die Polizeibehörde nicht die Bewilligung zum Gebrauche zu ertheilen, ſondern eine beglaubigte Abſchrift des von der Commiſſion über die vorſchriftsmäßig vorgenommene Unterſuchung und Probe und deren Ergebniß aufgenommenen Protokolls dem Betheiligten zum weiteren Gebrauche zuzuſtellen.

Art. 10.

Bezüglich der im letzten Abſatze des Artikels 9 bezeichneten Dampfkeſſel kann das Geſuch um Vornahme der Unterſuchung und Probe, mit den erforderlichen Angaben belegt, auch unmittelbar bei dem einſchlägigen, nach Artikel 7 gegenwärtiger Verordnung aufgeſtellten techniſchen Beamten ſchriftlich angebracht werden.

Letzterer hat, im Falle die vorſchriftsmäßig vorgenommene Unterſuchung und Probe den Keſſel als vollkommen tauglich nachgewieſen hat, das aufgenommene Protokoll dem Betheiligten zum weiteren Gebrauche auszuhändigen, im entgegengeſetzten Falle aber dasſelbe mit dem Geſuche und ſeinem Gutachten der Polizeibehörde zur weiteren Verfügung zu übergeben.

Art. 11.

Die zwar im Inlande, aber nicht an dem Orte der Aufſtellung erprobten Dampfkeſſel müſſen an dem letzteren Orte von der einſchlägigen Commiſſion nochmals äußerlich unterſucht werden.

Der Betheiligte hat daher dieſe nochmalige Unterſuchung, unter Vorlage der über die bereits vorgenommene Unterſuchung und Probe erhaltenen Urkunde, bei der einſchlägigen Polizeibehörde ſchriftlich oder zu Protokoll nachzuſuchen, welche hierauf ſogleich die Unterſuchung zu veranlaſſen und die Bewilligung zum Gebrauche zu ertheilen hat, wenn nach dem Commiſſionsgutachten der Dampfkeſſel auf dem Transporte keine Beſchädigung erlitten hat.

Art. 12.

Dampfkeſſel, welche im Auslande gefertigt und daſelbſt unter obrigkeitlicher Aufſicht erprobt worden ſind, müſſen vor der Benützung, wie alle übrigen Dampfkeſſel, einer vorſchriftsmäßigen Unterſuchung durch die betreffende Commiſſion, in deren Bezirk die Aufſtellung und erſte Benützung erfolgt, unterworfen werden.

Es iſt daher in einem ſolchen Falle ebenfalls die im Artikel 8 vorgeſchriebene Anzeige an die betreffende Polizeibehörde zu machen, und dieſer Anzeige das amtliche Zeugniß über die im Auslande bereits vorgenommene Probe und das hiebei beobachtete Verfahren beizufügen.

Art. 13.

Findet die Commiſſion bei dergleichen Unterſuchungen und Beſichtigungen die Zeugniſſe über anderswo erfolgte Probe genügend und den Keſſel unbeſchädigt, ſo daß eine Gefahr davon nicht zu befürchten iſt, ſo wird die Polizeibehörde auf das Gutachten der Commiſſion und nach ge-

Digitized by Google

ſchehener Ausbeſſerung der etwa vorgefundenen geringen Schäden, die Bewilligung zur Benützung ertheilen.

Erachtet aber die Polizeibehörde aus irgend einem triftigen Grunde eine neue Probe für nothwendig, ſo hat dieſelbe zu geſchehen. Dieſe neue Probe iſt jedoch in dem Falle unerläßlich, wenn der Keſſel behufs des Transportes zerlegt worden iſt.

Titel III.

Von der Vornahme der Unterſuchung und Probe der Dampfkeſſel.

Art. 14.

Bevor zur Probe eines Dampfkeſſels geſchritten wird, hat die Commiſſion denſelben in allen ſeinen Theilen zu unterſuchen und zu conſtatiren:

a) daß keine ſichtbaren Fehler und Beſchädigungen vorhanden ſind;
b) daß die Beſchaffenheit des Materials und die Dicke der Bleche mit den Beſtimmungen des Tit. IV. und
c) daß die Sicherheitsvorrichtungen mit den Vorſchriften des Tit. V. gegenwärtiger Verordnung übereinſtimmen.

Art. 15.

Die Feſtigkeit eines jeden Dampfkeſſels muß vor deſſen Verſchalung oder Einmauerung, nach Verſchluß ſämmtlicher Oeffnungen und nach Belaſtung der Sicherheitsventile, mittels einer Druckpumpe mit Waſſer auf das Zweifache des geſtatteten Ueberdrucks d. i. des über den äußeren Druck der Luft geſtatteten Druckes erprobt werden, und zwar nach den näheren Beſtimmungen der von Unſeren Staatsminiſterien des Innern dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten gemeinſchaftlich zu ertheilenden Vollzugsanweiſung zu gegenwärtiger Verordnung.

Die Keſſelwände und die Wände der Feuerzüge müſſen dieſem Ueberdrucke widerſtehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen.

Titel IV.

Von dem Bau, der Beſchaffenheit des Materials und von der Dicke des Bleches der Dampfkeſſel.

Art. 16.

Zur Fertigung von Dampfkeſſeln darf nur Kupferblech oder Eiſenblech angewendet werden.

Nur zu Röhren unter vier Dezimalzoll innerem Durchmeſſer iſt auch der Gebrauch des Meſſingbleches geſtattet.

Die Anwendung des Gußeiſens zu denjenigen Theilen der Dampfkeſſel, welche dem Feuer ausgeſetzt ſind, iſt nur dann geſtattet, wenn der über den Druck der äußeren Luft anzuwendende Dampfdruck den vierten Theil einer Atmoſphäre nicht überſteigt. Für höheren Druck iſt das Gußeiſen nur da zuzulaſſen, wo dasſelbe nicht unmittelbar dem Feuer ausgeſetzt iſt.

Art. 17.

Bei Dampfkeſſeln von cylindriſcher Form mit kreisrundem Querſchnitt müſſen die Wände des Keſſels ſowie der Sied- und Feuerröhren an ihren ſchwächſten Stellen wenigſtens folgende Stärken haben, nämlich:

A. Diejenigen Theile des Dampfkessels, welche den Druck der Dämpfe auf ihre innere Oberfläche zu erleiden haben:

a) wenn das verwendete Material aus Eisen- oder aus Kupfer-Blech besteht, die aus der beigefügten Tabelle I. zu entnehmende Wandstärke;

b) Siedröhren aus Gußeisen eine an allen Stellen gleich große, aus der beigefügten Tabelle II. zu entnehmende Wandstärke.

B. Die durch den Dampfkessel gehenden cylindrischen Feuer- und Rauchröhren, welche den Druck der Dämpfe auf ihre äußere Oberfläche zu erleiden haben:

a) wenn dieselben aus Eisenblech bestehen, die aus der beigefügten Tabelle III. zu entnehmende Wandstärke;

b) cylindrische Feuerröhren von Messingblech die aus der beigefügten Tabelle IV. zu entnehmende Wandstärke.

Art. 18.

Bei Dampfkesseln von anderer als cylindrischer Form müssen die Wandstücke eine verhältnißmäßig größere Stärke haben als bei cylindrischen Kesseln von gleichem Umfange.

Die Verstärkung der Wände jener Kessel kann auch durch entsprechende Verankerung mittels Stehbolzen oder Eisenstangen, durch Verstärkungsrippen u. dgl. bewirkt werden, in welchem Falle die Wandstärke derselben bis zu der für cylindrische Kessel von gleichem Umfange vorgeschriebenen Wandstärke vermindert werden darf.

Titel V.

Von den Sicherheitsvorrichtungen der Dampfkessel und deren Herstellung bei bereits in Gebrauch stehenden Dampfkesseln.

Art. 19.

Bezüglich der Sicherheitsventile wird folgendes bestimmt:

a) Auf jedem Dampfkessel müssen wenigstens zwei zweckmäßig ausgeführte Sicherheitsventile angebracht sein.

b) Wenn mehrere Kessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn darauf im Ganzen zwei Sicherheitsventile angebracht sind.

c) Für Dampfkessel, deren gesammte Heitzfläche fünfzig Quadratfuß nicht übersteigt, genügt ein Sicherheitsventil, jedoch muß der Durchmesser desselben ein und ein halb mal so groß seyn, als die nachstehende Tabelle lit. I. vorschreibt.

d) Bei jenen Dampfkesseln, bei welchen eine verticale Wassersäule den Dienst eines Sicherheitsventiles vertritt, ist ein Sicherheitsventil hinreichend, so zwar, daß dann der Kessel mit einem Sicherheitsventil und mit einer Wassersäule versehen ist. Die Wassersäule soll aber einen ein und ein halb mal so großen Durchmesser haben, als die vorschriftsmäßige Oeffnung des Sicherheitsventiles, nicht unter den niedersten Wasserspiegel hinabreichen und oben mit einer hinreichend weiten Abzugsrinne versehen seyn.

e) Bei Dampfschiffskesseln muß dem einen der beiden Sicherheitsventile auf dem Verdecke eine

Digitized by Google

solche Stellung gegeben werden, daß die vorgeschriebene Belastung mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

f) Jedes Sicherheitsventil muß, nach Abzug der Stiele und der zur Führung derselben etwa vorhandenen Stege, für jeden Quadratfuß der gesammten vom Feuer berührten Fläche überhaupt mindestens die nachstehend bestimmte freie, zur Abführung der Dämpfe dienende Oeffnung haben, nämlich bei einem Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußern Atmosphäre mehr als:

von												
0	½	1	1½	2	2½	3	3½	4	4½	5	5½	Atmo-
bis												sphären.
½	1	1½	2	2½	3	3½	4	4½	5	5½	6	
14,413	8,521	6,100	4,761	3,908	3,315	2,879	2,545	2,280	2,066	1,888	1,739	Quadratmeter-Linien freie Oeffnung.

g) Die Lüftung der Ventile mit Federzuhaltung muß den in der beigefügten Tabelle V. enthaltenen Höhen an dem Ventilsitze entsprechen.

h) Die Breite des Ventilrandes soll möglichst gering seyn. Das Produkt aus dem Durchmesser des Ventiles und der Anzahl der Atmosphärenpressungen über den äußeren Druck der Luft, dividirt durch 100, gibt die Breite des Ventilrandes, welche nicht überschritten werden darf.

In jedem Falle ist $^1/_{10}$ Zoll für die Breite des Ventilrandes gestattet.

i) Die Ventile müssen gut bearbeitet und so eingerichtet sein, daß sie beliebig geöffnet werden können.

k) Für das Ventil und den Belastungshebel muß eine Führung angebracht und, bei beschränktem Dampfraum im Kessel, eine Vorrichtung getroffen werden, durch welche bei dem Erheben des Ventils das Ausspritzen des Kesselwassers durch die Oeffnung verhindert wird.

l) Die Sicherheitsventile dürfen bei dem Gebrauche der Dampfkessel nur mit der Hälfte jenes Gewichtes belastet werden, mit welchem der Kessel probirt worden ist.

m) Die Commission hat auf den Sicherheitsventilen und deren Hebeln die Größe des bei der Prüfung auf den Kessel ausgeübten Druckes in Atmosphären und Zehntheilen einer Atmosphäre in passender Weise vorzumerken und den Kessel mit einem Merkmale zu versehen, welches dessen Identität jederzeit erkennen läßt.

n) Die Gewichte, mit welchen die Sicherheitsventile während der Arbeit belastet werden dürfen, hat die Commission mit der Zahl der Pfunde zu stempeln. Die Verwendung ungestempelter Gewichte zu diesem Zwecke ist nicht gestattet.

Art. 20.

Jeder Kessel muß mit einem nach Atmosphären graduirten, möglichst vollkommenen, Manometer versehen sein, welcher von dem Maschinisten und Heitzer leicht beobachtet werden kann.

Digitized by Google

Der Manometer muß an dem Kessel selbst, nicht an einer oft näher gelegenen Ableitungsröhre angebracht werden. Bei Dampfkesseln, wo dieses der Raum nicht gestattet, muß die Entfernung des Manometers von dem Kessel die geringst mögliche sein.

Art. 21.

Bei feststehenden Niederdruckmaschinen dürfen nur offene Quecksilbermanometer, bei Hochdruckmaschinen aber auch andere möglichst vollkommene Manometer zugelassen werden.

Art. 22.

An jedem Dampfkessel müssen, zur leichten Beobachtung des Wasserstandes, wenigstens eine gläserne Wasserstandsröhre und drei in verschiedenen Höhen eingesetzte Probierhähne angebracht sein.

Die Wasserstandsröhre darf auch dann nicht fehlen, wenn der Kessel mit einer Schwimmervorrichtung versehen ist.

Art. 23.

An jedem Kessel muß eine gut eingerichtete Wasserpumpe oder eine sonstige vollkommen entsprechende Vorrichtung zur Speisung des Kessels mit Wasser angebracht sein.

Schiffsdampfmaschinen müssen auch eine Sicherheitspumpe erhalten.

Art. 24.

Die durch oder um einen Dampfkessel gelegten Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle, bei Kesseln mit weniger als fünfzig Quadratfuß Heitzfläche mindestens zwei Zoll, bei Kesseln mit mehr als fünfzig Quadratfuß Heitzfläche mindestens vier Zoll unter dem Wasserspiegel liegen.

Bei Dampfschiffskesseln ist dieser Abstand nach Maßgabe so zu vermehren, daß bei der größten vorkommenden Seitenneigung des Schiffes die Feuerzüge noch sämmtlich vier Zoll unter dem niedersten Wasserstande liegen.

Art. 25.

Diejenigen Personen, welche schon Dampfmaschinen und Dampfkessel zu irgend welchem Gebrauche besitzen, haben innerhalb eines Jahres, vom Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung an, den Vorschriften der Artikel 19, 20, 21, 22 und 23 nachzukommen.

Titel VI.

Von den Vorschriften über die Stellung der feststehenden Dampfkessel, über die Anlage der Feuerungen derselben dann von der Dispensation von diesen Vorschriften und von deren Anwendung auf bereits bestehende Dampfkessel.

Art. 26.

Unterhalb solcher Räume, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel, deren vom Feuer berührte Fläche mehr als fünfzig Quadratfuß beträgt, nicht aufgestellt werden.

Innerhalb solcher Räume, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel von mehr als fünfzig Quadratfuß feuerberührter Fläche nur in dem Falle aufgestellt werden, wenn diese Räume (Arbeitssäle oder Werkstätten) sich in einzeln stehenden Gebäuden befinden und eine verhältnißmäßig bedeutende Grundfläche und Höhe besitzen.

Art. 27.

Dampfkessel, welche nicht in oder unter Räumen aufgestellt werden sollen, in welchen sich Menschen aufhalten, müssen, wenn ihre Entfernung von Nachbargebäuden nicht mehr als zehn

Digitized by Google

Fuß betragen ſoll, von dieſen Gebäuden durch eine Mauer getrennt werden, welche wenigſtens eine Stärke von zwei Fuß, eine Höhe von drei Fuß über dem höchſten Dampfraum des Keſſels, und eine der Länge des Rauchgemäuers des Keſſels gleiche Länge erhalten muß.

Art. 28.

Bei Dampfkeſſeln von nicht mehr als fünfzig Quadratfuß Heitzfläche muß zwiſchen demjenigen Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge des Dampfkeſſels einſchließt (Rauchgemäuer) und den dasſelbe umgebenden Wänden ein Zwiſchenraum von mindeſtens drei Zollen verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden bis auf die nöthigen Luftöffnungen verſchloſſen werden kann.

Art. 29.

Wenn die im Innern einer Werkſtätte oder eines Wohnhauſes errichteten Dampfkeſſel über der obern Wölbung und an den Seiten behufs der Verhinderung des Wärme-Verluſtes mit einer Hülle umgeben werden, ſo muß dieſelbe von einem leichten Material verfertiget ſein.

Art. 30.

Die Feuerung feſtſtehender Dampfkeſſel iſt in ſolchen Verhältniſſen anzuordnen, daß der Rauch ſo vollkommen als möglich verzehrt oder durch den Schornſtein abgeführt werde, ohne die Bewohner der benachbarten Gebäude erheblich zu beläſtigen. Es ſind zu dem Ende die nachfolgenden Vorſchriften zu beobachten:

1) Die Schornſteinröhre zum Abführen des Rauches kann ſowohl in Mauerwerk als in Eiſen ausgeführt werden.
   a) Im erſteren Falle kann die Röhre in den Wänden eines Gebäudes eingebunden ſein, oder ganz frei ohne Verband mit den Wänden innerhalb oder außerhalb des Gebäudes aufgeführt werden; die Wandungen müſſen aber eine der Lage und Höhe der Schornſteinröhren angemeſſene Stärke bekommen.
   b) Im zweiten Falle muß um die Röhre, in ſoferne die Aufſtellung innerhalb eines Gebäudes und in der Nähe feuerfangender Gegenſtände erfolgt, eine Verkleidung von Mauerſteinen bis zur Höhe des Dachfirſtes, in einer der Höhe angemeſſenen Stärke aufgeführt und eine Luftſchichte von mindeſtens drei Zoll zwiſchen der Röhre und ihrer Umfaſſung belaſſen werden.

   In beiden Fällen müſſen bei der Ausführung innerhalb eines Gebäudes Holzwerk oder feuerfangende Gegenſtände mindeſtens ſechs Zoll weit von den äußerſten Wänden der Schornſteinröhre entfernt bleiben und mit einem feuerabhaltenden Ueberzuge (z. B. aus einer Mengung von Lehm, Kalk und Kälberhaaren mit einem zur Befeſtigung darüber gezogenen Drahtgeflecht, das ganze in doppelter Auflage) verſehen werden.
2) Die Weite der Schornſteinröhre bleibt der Beſtimmung des Unternehmers überlaſſen, dergeſtalt, daß die für ſonſtige Feuerungsanlagen hinſichtlich der Weite der Schornſteinröhren geltenden Vorſchriften nicht in Anwendung kommen.
3) Die Höhe der Schornſteinröhre bleibt ebenfalls der Beſtimmung des Unternehmers überlaſſen und iſt nöthigenfalls von der Diſtriktspolizeibehörde dergeſtalt feſtzuſetzen, daß die Bewohner der benachbarten Gebäude durch Rauch, Ruß u. dgl. keine erheblichen Beläſti-

gungen oder Beschädigungen erleiden. Treten, nachdem der Dampfkessel in Betrieb gesetzt worden ist, dennoch Beschädigungen der Nachbarn hervor, so ist der Unternehmer zur nachträglichen Beseitigung derselben, sei es durch Erhöhung der Schornsteinröhre, sei es auf anderem Wege, verpflichtet.

4) Das Reinigen der Kamine hat zu geschehen entweder durch Auskehren, oder durch Ausblasen mit Dampf, oder unter Aufsicht eines verpflichteten Kaminkehrers durch Ausbrennen. Letzteres Verfahren hat einzutreten, wenn die Nachbarschaft durch den ausgeblasenen Ruß belästigt werden würde und das Ausbrennen mit keiner Gefahr verbunden ist.

Art. 31.

Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, sind ermächtiget, den Unternehmer von der Befolgung der vorstehenden über die Stellung der feststehenden Dampfkessel ertheilten Vorschriften zu dispensiren, wenn der Zweck auf andere Weise mit gleichem Erfolge für die Sicherheit gegen das Zerspringen der Kessel erreicht werden kann.

Art. 32.

Erscheint dagegen die Herstellung eines feststehenden Dampfkessels in der vom Unternehmer beantragten Weise mit Gefahren, welchen nur durch besondere, in gegenwärtiger Verordnung nicht vorgeschriebene Maßregeln vorgebeugt werden kann, nach dem Gutachten der Commission verbunden, so hat über das gestellte Gesuch jederzeit Unsere Kreisregierung zu entscheiden, welche die Anlage eines solchen Dampfkessels von besonderen, deren Gefahrlosigkeit verbürgenden Bedingungen abhängig machen kann.

Art. 33.

Diejenigen Personen, welche bereits feststehende Dampfkessel in Gebrauch haben, können von Unseren Kreisregierungen zu der ganzen oder theilweisen Ausführung der in gegenwärtiger Verordnung über die Stellung und Feuerung der Dampfkessel aufgestellten Vorschriften innerhalb eines angemessenen hiefür anzuberaumenden Termines angehalten werden, wenn die bestehende Anlage des Dampfkessels die Gefahr einer Explosion besorgen läßt.

Titel VII.

Von der Unterhaltung und zeitweisen Untersuchung der bereits erprobten und im Gebrauche befindlichen Dampfkessel.

Art. 34.

Durch die vorläufige Probe und Untersuchung des Dampfkessels wird dem Eigenthümer, oder nach Umständen dem Werkführer, die Verantwortlichkeit für die fortwährende Tauglichkeit des Kessels keineswegs abgenommen, indem die erste Probe nur zur Entdeckung solcher Gebrechen, welche das Zerspringen des Kessels bei dem ersten Gebrauche befürchten lassen, aber nicht für die weitere Dauer bestimmt ist.

Der Eigenthümer, oder auch nach Umständen der Werkführer, bleibt sonach für jede aus dem weiteren Gebrauche des Dampfkessels entstehende Gefahr streng verantwortlich und er hat daher selbst die weitere Sorge für die gute Instandhaltung aller Sicherheitsvorrichtungen, für den gehörigen Wasserstand, für die Einhaltung der Bestimmungen rücksichtlich der Belastung der Sicherheitsventile für das fortwährende Vorhandensein der zur Erhaltung der Dichtigkeit und Dauer-

Digitized by Google

haftigkeit des Dampfkessels dem Maschinisten erforderlichen Werkzeuge und sonstigen Mittel, für die rechtzeitige Reinigung des Kessels von dem entstehenden Kesselstein u. dgl. zu tragen und sich, nach Maßgabe der fortschreitenden Abnutzung, von der ferneren Tauglichkeit und Gefahrlosigkeit des Kessels fortwährend zu überzeugen, sofort denselben bei Zeiten entweder ganz außer Gebrauch zu setzen oder die etwa nöthig gewordenen Ausbesserungen daran vorzunehmen und, wenn diese größerer Art wären, z. B. theilweise Erneuerung der Wände u. dgl., der Polizeibehörde behufs der Untersuchung und Probe des Dampfkessels Anzeige zu machen.

Art. 35.

Zur Constatirung dessen und um sich von der Gefahrlosigkeit des Kessels stets zu überzeugen, sind zeitweise und zwar zur unbestimmten Zeit Untersuchungen durch die nach Art. 7 aufgestellten technischen Beamten anzuordnen, welche ermächtiget werden, in besonderen Fällen zu diesen Untersuchungen noch einen oder zwei Sachverständige beizuziehen.

Art. 36.

Ueber jede solche Untersuchung hat der Commissär ein Besichtigungsprotokoll aufzunehmen und mit Gutachten der einschlägigen Polizeibehörde vorzulegen.

Hat die Untersuchung die durch den Gebrauch oder in Folge zufälliger Umstände eingetretene Schadhaftigkeit eines Kessels ergeben, so ist, je nach dem Grade der Schadhaftigkeit, auf Reparatur, Vornahme einer neuen Probe oder auf gänzliche Außergebrauchsetzung des Dampfkessels anzutragen und hiernach von der Polizeibehörde das Weitere zu verfügen.

In Fällen dagegen, wo Gefahr auf dem Verzuge steht, ist die Commission, beziehungsweise der technische Beamte befugt und verpflichtet, sogleich die weitere Benützung eines solchen Kessels zu untersagen, ohne daß einer etwa dagegen ergriffenen Berufung eine Suspensivkraft zukommt.

Art. 37.

Bei dergleichen Untersuchungen soll, so lange der Kessel nicht ganz entblößt, d. h. nicht vom Mantel oder Mauerwerk freigestellt wird, die Spannung nicht über das ein und ein halb Malige des gestatteten Ueberdruckes angewendet werden. Zeigt sich hiebei nur die kleinste Fehlerhaftigkeit, so muß die Entblößung stattfinden und die Probe auf das zweifache des gestatteten Ueberdruckes vorgenommen werden.

Die Probe auf das Zweifache des gestatteten Ueberdruckes soll bei Lokomotiven und Dampfschiffskesseln nach je durchlaufenen fünftausend Meilen stattfinden.

Titel. VIII.

Von den mit der Bedienung eines Dampfkessels betrauten Personen.

Art. 38.

Wer die Bedienung eines Dampfkessels übernehmen will, muß sich von nun an bei der Commission über seine Befähigung ausweisen und auf Verlangen einer Prüfung unterziehen

Art. 39.

Die Commission hat sich bei den zeitweiligen Untersuchungen von der erforderlichen Befähigung der mit der Bedienung und Unterhaltung der Dampfkessel betrauten Personen zu überzeugen

Digitized by Google

und auf Entfernung derſelben anzutragen, wenn ſie den Erforderniſſen ihres Dienſtes nicht vollkommen entſprechen.

Titel IX.

Von den Koſten, dem Schadenserſatze, den Strafen und Taxen.

Art. 40.

Alle zur erſtmaligen Unterſuchung und Probe eines Dampfkeſſels erforderlichen Inſtrumente, Werkzeuge und Arbeiter hat derjenige, auf deſſen Veranlaſſung ſolche geſchieht, der Commiſſion unentgeltlich zur Verfügung zu ſtellen, ſowie auch die Commiſſionskoſten an Diäten und Gefährtgeldern zu tragen.

Die Commiſſionskoſten für die nach den Beſtimmungen des vorſtehenden Titel VII. zu pflegenden Unterſuchungen fallen der Staatskaſſe zur Laſt.

Der Inhaber des Keſſels hat jedoch die hiezu erforderlichen Arbeiter und Apparate der Commiſſion unentgeltlich an die Hand zu geben.

Sollte aber nach Titel VI. Art. 37. Abſatz 1 die Vornahme einer Probe des Keſſels mit dem Zweifachen des geſtatteten Ueberdruckes als nothwendig erachtet werden, ſo hat der Eigenthümer des Keſſels auch die dadurch verurſachten Commiſſionskoſten zu beſtreiten, wenn das Ergebniß die vorgenommene Probe rechtfertigt. Im entgegengeſetzten Falle werden dieſelben auf die Staatskaſſe übernommen.

Dieſe Ausſcheidung der Koſten findet bei den Proben des Titel VI. Art. 37. Abſatz 2 gleichmäßige Anwendung.

Ein Schadenserſatz wegen des durch die Probe entzogenen Gebrauches des Keſſels findet nicht ſtatt.

Art. 41.

Die Haftung für allen Schaden, welcher an Leben und Eigenthum durch eine Keſſelexploſion verurſacht wird, richtet ſich nach den einſchlägigen ſtrafrechtlichen und civilrechtlichen Beſtimmungen.

Art. 42.

Uebertretungen der gegenwärtigen Vorſchriften in Bezug auf die Prüfung, Aufſtellung und den Gebrauch von Dampfmaſchinen ſollen an Geld bis zu dreihundert Gulden beſtraft werden.

In der Pfalz unterliegen Zuwiderhandlungen gegen die Beſtimmungen der gegenwärtigen Verordnung polizeilicher Beſtrafung nach Maßgabe der dort in Anwendung kommenden geſetzlichen Beſtimmungen.

Art. 43.

Die Unterſuchung und Aburtheilung dieſer Uebertretungen erfolgt durch die mit der Polizeiſtrafgerichtsbarkeit beauftragten Behörden und nach den hiefür beſtehenden Normen.

Art. 44.

Bei beharrlichem Ungehorſam gegen die Vorſchriften dieſer Verordnung oder gegen die darauf geſtützten Anordnungen der zuſtändigen Behörden von Seite der Gewerbtreibenden kann die Zurücknahme der ertheilten polizeilichen Bewilligung zum Gebrauche des Dampfkeſſels erfolgen.

Art. 45.

Die durch den Vollzug gegenwärtiger Verordnung veranlaßten Verhandlungen und Ausferti-

Digitized by Google

gungen unterliegen der Tax- und Stempelpflicht nur in dem Falle, wenn sie durch Verschulden der Dampfkesselinhaber veranlaßt worden sind.

Titel X.

Von dem Beschwerderechte und der Berufung.

Art. 46.

In allen Fällen, wo sich der Betheiligte durch den Beschluß und die Anordnungen der Polizeibehörde beschwert glaubt, steht demselben das Recht der Beschwerdeführung, sowie in Strafsachen das Recht der Berufung an die höhere Instanz innerhalb einer zerstörlichen Frist von vierzehn Tagen, bei Strafsachen in der Pfalz innerhalb der durch die einschlägigen Gesetze bestimmten Frist zu.

Titel XI.

Von der Anwendung gegenwärtiger Verordnung auf die Anlage feststehender Dampfkessel und die Untersuchung und Probe von Dampfkesseln, welche für den Dienst der Hofbauintendanz, Landesvertheidigung, Staats-Bergwerke und Salinen, Staats-Eisenbahnen und Dampfschifffahrt und dergleichen bestimmt sind.

Art. 47.

Hinsichtlich der Anlage feststehender Dampfkessel, welche für den Dienst

a) Unserer Hofbauintendanz,
b) der Landesvertheidigung,
c) Unserer Bergwerke und Salinen,
d) Unserer Eisenbahnen,
e) Unserer Dampfschiffe, sowie
f) der sonstigen Staatsanstalten

bestimmt sind, richtet sich das Verfahren und die Zuständigkeit nach den über die Aufführung von Bauten für diese Anstalten und Zwecke bestehenden Bestimmungen und Vorschriften.

Zum Gebrauche dieser Dampfkessel ist eine polizeiliche Bewilligung nicht erforderlich.

Art. 48.

Die Untersuchung und Probe der für die im vorstehenden Artikel bezeichneten Anstalten und Zwecke bestimmten Dampfkessel wird von den durch Unsere betreffenden Civil- oder Militär-Stellen hiemit beauftragten Commissionen vorgenommen.

Art. 49.

Die technischen Vorschriften gegenwärtiger Verordnung finden übrigens sowohl bei der Anlage feststehender Dampfkessel als bei der Untersuchung und Probe der Dampfkessel für die genannten Anstalten und Zwecke volle Anwendung.

Hohenschwangau, den 9. September 1852.

Max

Dr. v. Aschenbrenner. Freiherr v. Pelkhoven, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär,
Ministerialrath Wolfanger.

Digitized by Google

I. Ta:

der erforderlichen Stärken der Eisenbleche zu den Dampfkesseln, welche

(Nach der Formel $e = \frac{1}{2} d \left[b^{\frac{0{,}003 \cdot n}{}} - 1 \right] + 0.1075$

Anzahl der Atmosphärenpressungen über den äußeren Luft-

Durchmesser der Dampfkessel oder Siederöhren	Wandstärken für nachstehende Atmosphären-									
	0	1/3	2/3	1	1 1/3	1 2/3	2	2 1/3	2 2/3	3
Zoll										in
1	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11
2	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.12	0.12
3	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12
4	0.11	0.11	0 11	0.11	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.13
6	0.11	0.11	0.11	0.12	0.12	0.12	0.13	0.13	0.13	0.13
9	0.11	0.11	0.12	0.12	0.12	0.13	0.13	0.14	0.14	0.15
12	0.11	0.11	0.12	0.13	0.13	0.14	0.14	0.15	0.16	0.16
15	0.11	0.12	0.12	0.13	0.14	0.15	0.15	0.16	0.17	0.18
18	0.11	0.12	0.13	0.13	0.14	0.15	0.16	0.17	0.18	0.19
21	0.11	0.12	0.13	0.14	0.15	0.16	0.17	6.18	0.19	0.20
24	0.11	0.12	0.13	0.14	0.16	0.17	0.18	9.19	0.20	0.22
27	0.11	0.12	0.13	0.15	0.16	0.17	0.19	0.20	0.22	0.23
30	0.11	0.12.	0.14	0.15	0 17	0.18	0.20	0.21	0.23	0.24
33	0.11	0.12	0.14	0.16	0.17	0.19	0.21	0.22	0.24	0.26
36	0.11	0.13	0.14	0.16	0.18	0.20	0.22	0.23	0.25	0.27
39	0.11	0.13	0.15	0.17	0.19	0.21	0.22	0.24	0.26	0.28
42	0.11	0.13	0.15	0.17	0.19	0.21	0.23	0.25	0.28	0.30
45	0.11	0.13	0.15	0.18	0.20	0.22	0.24	0.27	0.29	0.31
48	0.11	0.13	0.15	0.13	0.20	0.23	0.25	0.28	0.30	0.32
51	0.11	0.13	0.16	0.18	0.21	0.24	0.26	0.29	0.31	0.34
54	0.11	0.13	0.16	0.19	0.22	0.24	0.27	0.30	0.32	0.35
57	0.11	0.14	0.16	0.19	0.22	0.25	0.28	0.31	0.34	0.36
60	0.11	0.14	0.17	0.20	0.23	0.26	0.29	0.32	0.35	0.38
63	0.11	0.14	0.17	0.20	0.23	0.27	0.30	0.33	0.36	0.39
66	0.11	0.14	0.17	0.21	0.24	0.27	0.31	0.34	0.37	0.40
69	0.11	0.14	0.18	0.21	0.25	0.28	0.31	0.35	0.38	0.41
72	0.11	0.14	0.18	0.21	0.25	0.29	0.32	0.36	0.40	0.43

belle

den Druck der Dämpfe auf ihrer inneren Oberfläche zu erleiden haben. *

berechnet, in welcher e die Wandstärke d den Durchmesser, n die

druck, und b den Zahlenwerth 2.7182818 . . . . bedeutet.)

preſſungen über den äußeren Luftdruck.

3 1/3	3 2/3	4	4 1/3	4 2/3	5	5 1/3	5 2/3	6	6 1/3	6 2/3	7
Zollen											
0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12
0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.13	0.13	0.13	0.13
0.12	0.12	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.14	0.14	0.14
0.13	0.13	0.13	0.13	0.14	0.14	0.14	0.14	0.14	0.15	0.15	0.15
0.14	0.14	0.14	0.15	0.15	0.15	0.16	0.16	0.16	0.17	0.17	0.17
0.15	0.15	0.16	0.17	0.17	0.18	0.18	0.18	0.19	0.19	0.20	0.20
0.17	0.17	0.18	0.19	0.19	0.20	0.20	0.21	0.22	0.22	0.23	0.23
0.18	0.19	0.20	0.21	0.21	0.22	0.23	0.24	0.24	0.25	0.26	0.27
0.20	0.21	0.22	0.22	0.23	0.24	0.25	0.26	0.27	0.28	0.29	0.30
0.21	0.22	0.23	0.24	0.25	0.27	0.28	0.29	0.30	0.31	0.32	0.33
0.23	0.24	0.25	0.26	0.28	0.29	0.30	0.31	0.33	0.34	0.35	0.36
0.24	0.26	0.27	0.28	0.30	0.31	0.32	0.34	0.35	0.37	0.38	0.39
0.26	0.27	0.29	0.30	0.32	0.33	0.35	0.36	0.38	0.40	0.41	0.43
0.27	0.29	0.31	0.32	0.34	0.36	0.37	0.3	0.41	0.42	0.44	0.46
0.29	0.31	0.32	0.34	0.36	0.38	0.40	0.41	0.44	0.45	0.47	0.49
0.30	0.32	0.34	0.36	0.38	0.40	0.42	0.44	0.46	0.48	0.50	0.52
0.32	0.34	0.36	0.38	0.40	0.42	0.44	0.46	0.49	0.51	0.53	0.55
0.33	0.36	0.38	0.40	0.42	0.45	0.47	0.49	0.52	0 54	0.56	0.58
0.35	0.37	0.40	0.42	0.44	0.48	0.49	0.52	0.54	0.57	0.59	0.62
0.36	0.39	0.41	0.44	0.46	0.49	0.52	0.54	0.57	0.60	0.62	
0.38	0.40	0.43	0.46	0 49	0.51	0.54	0.57	0.60	0.63		
0.39	0.42	0.45	0.48	0.51	0.54	0.56	0.60	0.63			
0.41	0.44	0.47	0.50	0.53	0.56	0.59	0.62				
0.42	0.45	0.49	0.52	0.55	0.58	0.61					
0.44	0.47	0.50	0.54	0.57	0.60	0.64					
0.45	0.49	0.52	0.56	0.59	0.63						
0.48	0.50	0.54	0.58	0.61							

II. Ta-

der erforderlichen Wandstärke cylindrischer Siedröhren aus Gußeisen, welche

(Nach der Formel $e = \frac{1}{2}\left(b^{0.01 \cdot n} - 1\right) + 0.3585$ berechnet, in welcher

Durchmesser der Siedröhren.	Wandstärken für nachstehende Atmosphären-									
	0	½	⅔	1	1⅓	1⅔	2	2⅓	2⅔	3
Zoll										in
1	0.36	0.36	0.36	0.36	0.37	0.37	0.37	0.37	0.37	0.37
2	0.36	0.36	0.37	0.37	0.37	0.38	0.38	0.38	0.39	0.39
3	0.36	0.36	0.37	0.37	0.38	0.38	0.39	0.39	0.40	0.40
4	0.36	0.36	0.37	0.38	0.39	0.39	0.40	0.41	0.41	0.42
5	0.36	0.37	0.38	0.38	0.39	0.40	0.41	0.42	0.43	0.43
6	0.36	0.37	0.38	0.39	0.40	0.41	0.42	0.43	0.44	0.45
7	0.36	0.37	0.38	0.39	0.41	0.42	0.43	0.44	0.45	0.46
8	0.36	0.37	0.38	0.40	0.41	0.43	0.44	0.45	0.47	0.48
9	0.36	0.37	0.39	0.40	0.42	0.43	0.45	0.46	0.48	0.50
10	0.36	0.37	0.39	0.41	0.43	0.44	0.46	0.48	0.49	0.51
11	0.36	0.38	0.39	0.41	0.43	0.45	0.47	0.49	0.51	0.53
12	0.36	0.38	0.40	0.42	0.44	0.46	0.48	0.50	0.52	0.54
13	0.36	0.38	0.40	0.42	0.45	0.47	0.49	0 51	0.54	0.56
14	0.36	0.38	0.40	0.43	0.45	0.48	0.50	0.52	0.56	0.57
15	0.36	0.38	0.41	0.43	0.46	0.48	0.51	0.54	0.56	0.59
16	0.36	0.38	0.41	0.44	0.47	0.49	0.52	0.55	0.57	0.60
17	0.36	0.39	0.41	0.44	0.47	0.50	0.53	0.56	0.59	0.62
18	0.36	0.39	0.42	0.45	0.48	0.51	0.54	0.57	0.60	0.63

belle

den Druck der Dämpfe auf ihrer inneren Oberfläche zu erleiden haben.

die Buchstaben e, d, n und b die in Beilage II. angegebene Bedeutung haben.

pressungen über den äußeren Luftdruck.

3 1/2	3 2/3	4	4 1/3	4 2/3	5	5 1/3	5 2/3	6	6 1/3	6 2/3	7
Zollen											
0.38	0.38	0.38	0.38	0.38	0.38	0.39	0.39	0.39	0.39	0.39	0.39
0.39	0.40	0.40	0.40	0.41	0.41	0.41	0.42	0.42	0.42	0.43	0.43
0.41	0.41	0.42	0.42	0.43	0.44	0.44	0.45	0.45	0.46	0.46	0.47
0.43	0.43	0.44	0.45	0.45	0.46	0.47	0.47	0.48	0.49	0.50	0.50
0.44	0.45	9.46	0.47	0.48	0.49	0.50	0.50	0.51	0.52	0.53	0.54
0.46	0.47	0.48	0.49	0.50	0.51	0.52	0.53	0.54	0.55	0.56	0.58
0.48	0.49	0.50	0.51	0.53	0.54	0.55	0.56	0.57	0.59	0.60	0.61
0.49	0.51	0.52	0.54	0.55	0.56	0.58	0.59	0.61	0.62	0.63	0.65
0.51	0.53	0.54	0.56	0.57	0.59	0.61	0.62	0.64	0.65	0.67	0.68
0.53	0.54	0.56	0.58	0.60	0.61	0.63	0.65	0.67	0.69	0.70	0.72
0.54	0.56	0.58	0.60	0.62	0.64	0.66	0.68	0.70	0.72	0.74	0.76
0.56	0.58	0.60	0.62	0.65	0.67	0.69	0.71	0.73	0.75	0.77	0.79
0.58	0.60	0.62	0.65	0.67	0.69	0.71	0.74	0.76	0.78	0.81	0.83
0.60	0.62	0.64	0.67	0.69	0.72	0.74	0.77	0.79	0.82	0.84	0.87
0.61	0.64	0.66	0.69	0.72	0.74	0.77	0.80	0.82	0.85	0.87	0.90
0.63	0.66	0.68	0.71	0.74	0.77	0.80	0.82	0.85	0.88	0.91	0.94
0.65	0.67	0.71	0.73	0.76	0.79	0.82	0.85	0.88	0.91	0.94	0.97
0.66	0.69	0.73	0.76	0.79	0.82	0.85	0.88	0.91	0.95	0.98	1.01

Digitized by Google

III. Ta:

der erforderlichen Wandstärken der durch den Kessel gehenden Feuer- oder Rauch-Röhren

(Nach der Formel $e = 0.0067\ d \sqrt[3]{n} + 0.0538$ berechnet,

Durchmesser der Röhren.	Wandstärken für nachstehende Atmosphären-									
	0	1/3	2/3	1	1 1/3	1 2/3	2	2 1/3	2 2/3	3
Zoll	in									
1	0.05	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06
2	0.05	0.06	0.07	0.07	0.07	0.07	0.07	0.07	0.07	0.07
3	0.05	0.07	0.07	0.07	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08
4	0.05	0.07	0.08	0.08	0.08	0.09	0.09	0.08	0.09	0.09
5	0.05	0.07	0.08	0.09	0.09	0.09	0.10	0.10	0.10	0.10
6	0.05	0.08	0.09	0.09	0.10	0.10	0.11	0.11	0.11	0.11
7	0.05	0.09	0.10	0.10	0.11	0.11	0.11	0.12	0.12	0.12
8	0.05	0.09	0.10	0.11	0.11	0.12	0.12	0.13	0.13	0.13
9	0.05	0.10	0.11	0.11	0.12	0.13	0.13	0.13	0.14	0.14
10	0.05	0.10	0.11	0.12	0.13	0.13	0.14	6.14	0.15	0.15
12	0.05	0.11	0.12	0.13	0.14	0.15	0.16	9.16	0.17	0.18
14	0.05	0.12	0.14	0.15	0.16	0.17	0.18	0.18	0.18	0.19
16	0.05	0.13	0.15	0.16	0 17	0.18	0.19	0.20	0.20	0.21
18	0.05	0.14	0.16	0.18	0.19	0.20	0.21	0.21	0.22	0.23
20	0.05	0.15	0.17	0.19	0.20	0.21	0.22	0.23	0.24	0.25
22	0.05	0.16	0.18	0.20	0.22	0.23	0.24	0.25	0.26	0.27
24	0.05	0.17	0.19	0.22	0.23	0.25	0.26	0.27	0.28	0.29
26	0.05	0.18	0.21	0.23	0.25	0.26	0.27	0.29	0.30	0.31
28	0.05	0.18	0.22	0.24	0.26	0.28	0.29	0.30	0.31	0.33
30	0.05	0.19	0.23	0.26	0.28	0.29	0.31	0.32	0.33	0.34
32	0.05	0.20	0.25	0.27	0.29	0.31	0.32	0.34	0.35	0.36
34	0.05	0.21	0.25	0.28	0.31	0.32	0.34	0.36	0.37	0.38
36	0.05	0.22	0.27	0.30	0.32	0.34	0.36	0.37	0.39	0.40
38	0.05	0.23	0.28	0.31	0.33	0.36	0.38	0.39	0.41	0.42
40	0.05	0.24	0.29	0.32	0.35	0.37	0.39	0.41	0.43	0.44
42	0.05	0.25	0.30	0.34	0.37	0.39	0.41	0.43	0.44	0.46
44	0.05	0.26	0.31	0.35	0.38	0.40	0.43	0.45	0.46	0.48
46	0.05	0.27	0.32	0.36	0.39	0.42	0.44	0.46	0.48	0.50
48	0.05	0.28	0.34	0.38	0.41	0.44	0.46	0.48	0.50	0.52

Digitized by Google

belle

aus Eisenblech, welche den Dampfdruck auf ihrer äußeren Fläche zu ertragen haben.

worin e, d und n die in der Beilage II. angegebene Bedeutung haben.)

pressungen über den Luftdruck.

3 1/3	3 2/3	4	4 1/3	4 2/3	5	5 1/3	5 2/3	6	6 1/3	6 2/3	7
Zollen											
0.06	0.06	0.06	0.07	0.07	0.07	0.07	0.07	0.07	0.07	0.07	0.07
0.07	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08
0.08	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09
0.09	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.11
0.10	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.12	0.12	0.12	0.12
0.11	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13
0.12	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.14	0.14	0.14	0.14	0.14	0.14
0.13	0.14	0.14	0.14	0.14	0.15	0.15	0.15	0.15	0.15	0.16	0.16
0.14	0.15	0.15	0.15	0.16	0.16	0.16	0.16	0.16	0.17	0.17	0.17
0.15	0.16	0.16	0.16	0.17	0.17	0.17	0.17	0.18	0.18	0.18	0.18
0.17	0.18	0.18	0.18	0.19	0.19	0.19	0.20	0.20	0.20	0.21	0.21
0.19	0.20	0.20	0.21	0.21	0.21	0.22	0.22	0.22	0.23	0.23	0.23
0.21	0.22	0.22	0.23	0.23	0.24	0.24	0.25	0.25	0.25	0.26	0.26
0.23	0.24	0.25	0.25	0.26	0.26	0.27	0.27	0.27	0.28	0.28	0.29
0.25	0.26	0.27	0.27	0.28	0.28	0.29	0.29	0.30	0.30	0.31	0.31
0.27	0.28	0.29	0.28	0.30	0.31	0.31	0.32	0.32	0.33	0.33	0.34
0.29	0.30	0.31	0.32	0.32	0.33	0.34	0.34	0.35	0.35	0.36	0.36
0.31	0.32	0.33	0.34	0.35	0.35	0.36	0.37	0.37	0.38	0.38	0.39
0.33	0.34	0.35	0.36	0.37	0.38	0.38	0.39	0.40	0.40	0.41	0.41
0.35	0.36	0.37	0.38	0.39	0.40	0.41	0.41	0.42	0.43	0.43	0.44
0.37	0.39	0.39	0.40	0.41	0.42	0.43	0.44	0.44	0.45	0.46	0.46
0.40	0.41	0.42	0.43	0.44	0.44	0.45	0.46	0.47	0.48	0.49	0.49
0.41	0.43	0.44	0.45	0.46	0.47	0.48	0.48	0.49	0.50	0.51	0.52
0.43	0.45	0.46	0.47	0.48	0.49	0.50	0.51	0.52	0.53	0.53	0.54
0.45	0.47	0.48	0.49	0.50	0.51	0.52	0.53	0.54	0.55	0.56	0.57
0.47	0.49	0.50	0.51	0.52	0.54	0.55	0.56	0.57	0.58	0.58	0.59
0.49	0.51	0.52	0.54	0.55	0.56	0.57	0.58	0.59	0.60	0.61	0.62
0.51	0.53	0.54	0.56	0.57	0.58	0.59	0.60	0.61	0.62		
0.53	0.55	0.57	0.58	0.59	0.60	0.62	0.63				

Digitized by Google

IV. Tabelle

der erforderlichen Wandstärken cylindrischer Feuerröhren aus Messing, welche bei Röhrenkesseln den Druck der Dämpfe auf ihrer äußeren Oberfläche zu erleiden haben und der stärksten Einwirkung des Feuers ausgesetzt sind.

(Nach der Formel $e = 0.01\,d\sqrt[3]{n + 0.0753}$ berechnet; e, d und n haben die in der Beilage II. angegebene Bedeutung.)

Durchmesser der Röhren.	Wandstärken für nachstehende Atmosphärenpressungen über den äußeren Luftdruck.																					
	0	½	⅔	1	1⅓	1⅔	2	2⅓	2⅔	3	3⅓	3⅔	4	4⅓	4⅔	5	5⅓	5⅔	6	6⅓	6⅔	7
Zoll	in Zollen																					
1	0.08	0.08	0.08	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09
1½	0.08	0.08	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10
2	0.08	0.09	0.09	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10
2½	0.08	0.09	0.10	0.10	0.10	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12
3	0.08	0.10	0.10	0.11	0.11	0.11	0.11	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13
3½	0.08	0.10	0.11	0.11	0.11	0.12	0.12	0.12	0.12	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.14	0.14	0.14	0.14	0.14	0.14	0.14
4	0.08	0.10	0.11	0.12	0.12	0.12	0.13	0.13	0.13	0.13	0.14	0.14	0.14	0.14	0.14	0.14	0.15	0.15	0.15	0.15	0.15	0.15

Digitized by Google

V. Tabelle

der Höhen, auf welche die Ventile mit Federzuhaltung sich lüften müssen, damit aller über die zulässige Dampfspannung erzeugte Dampf entweichen kann.

(Nach der Formel $s = 0.0594 \sqrt{F \frac{n + 0.588}{(n + 0.336)^2}}$ berechnet, wo F die vom Feuer berührte Fläche, n die Atmosphären bei denen die Lüftung des Ventiles beginnen soll und s die bei dieser Dampfspannung n stattfindende Spannung der Feder, reduzirt auf den Ventilsitz, bezeichnet.)

Heitzfläche in Quadratfuß.	Lüftungshöhen der Ventile für nachstehende Atmosphärenpressungen über den äußeren Luftdruck. in Zollen													
	½	1	1½	2	2½	3	3½	4	4½	5	5½	6	6½	7
10	0.23	0.18	0 15	0.13	0.12	0.11	0.10	0 09	0.09	0.08	0 08	0 08	0 07	0.07
50	0 52	0.40	0 33	0 29	0 26	0 24	0 22	0.21	0.20	0 19	0.18	0.17	0.16	0.16
100		0 56	0.47	0 41	0 37	0.34	0 31	0.29	0.28	0 26	0 25	0.24	0.23	0 22
150		0 69	0 57	0.50	0.45	0.41	0,38	0 36	0.34	0 32	0 31	0.29	0 28	0 27
200			0.66	0.58	0.53	0 48	0 44	0.41	0 39	0.37	0 36	0 34	0.33	0 32
250				0 65	0.58	0 53	0 50	0.46	0.44	0.42	0.40	0.39	0 37	0 35
300					0 64	0 58	0.54	0.51	0.47	0 46	0.43	0.42	0.40	0 39
350					0.69	0 63	0 59	0 55	0.52	0.49	0 47	0.45	0 43	0 42
400						0 67	0 63	0.59	0.55	0 53	0 50	0.48	0 46	0.45
450							0.66	0 62	0,59	0.56	0 53	0.51	0.49	0 47
500								0 66	0.62	0 59	0.56	0.54	0.52	0.50
550								0.69	0 65	0 62	0 59	0.56	0.54	0.52
600									0.68	0 64	0.62	0.59	0 57	0 55
650										0.67	0,64	0 61	0 59	0 57
700											0 66	0 61	0,61	0.59
750											0 69	0 66	0 63	0.62
800												0 68	0.65	0 63
850													0.67	0 65
900													0 69	0 67
950														0 69

Digitized by Google

Vollzugs-Anweisung

zur

Königlichen Allerhöchsten Verordnung über die Sicherheits-Maßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln vom 9. September 1852.

Staats-Ministerium des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Im Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 9. September d. J., die Sicherheits-Maßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln betr., wird folgendes verfügt und zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Zu Titel III., Artikel 15. der Verordnung.

§. 1.

Die Prüfung der Festigkeit eines Dampfkessels muß dahin gerichtet sein:

1) den verlangten Druck durch Wasser auf die Wände des Kessels auszuüben;
2) während und nach der Action des Druckes den Kessel durch Augenschein zu untersuchen;
3) die etwa eingetretene bleibende Veränderung der Dimensionen des Kessels und seines Rauminhaltes zu ermitteln.

§. 2.

Hinsichtlich des bei der Kesselprobe zu beobachtenden Verfahrens wird vorgeschrieben:

a) Alle Sicherheitsventile, bis auf eines, werden fest verschlossen; dieses aber ist so zu belasten, daß es, wenn das Wasser das Doppelte des für den ordentlichen Gebrauch des Kessels gestatteten Druckes auf die Kesselwände ausübt, gehoben wird.

b) An dem obersten Theile des Kessels ist ein Rohr mit einem Hahn zum Ablassen des Wassers anzubringen.

c) Der Kessel wird nun mit heißem Wasser ganz angefüllt und dann der Hahn geöffnet, damit der Kessel selbst, wenn derselbe etwa durch das Einbringen des Wassers in einen Zustand der Spannung versetzt worden wäre, durch das Zusammenziehen seiner Wände das zu viel hineingebrachte Wasser wieder hinausdrücken kann, ohne aufzuhören ganz voll zu sein.

d) Nachdem der Hahn wieder verschlossen worden ist, wird mittelst einer Druckpumpe so lange Wasser in den Kessel getrieben, bis das Ventil sich zu heben beginnt.

Die Differenz der beiden Wasserspiegel in dem Pumpkasten vor und nach dem Einpumpen gibt die Menge des eingepumpten und durch den Kessel gegangenen Wassers.

e) Nun ist der Hahn wieder zu öffnen und das ausfließende Wasser in ein Gefäß aufzufangen. Der Kessel ist dann seinem Volumen nach bleibend um so viel größer geworden, als das ausgeflossene Wasser weniger beträgt, als das in dem vollen Kessel eingepumpte.

Digitized by

Das ausfließende Waſſer muß der Menge des eingepumpten gleich ſein, weniger des bei dem Heben des Ventiles durch Ausſpritzen verloren gegangenen Waſſers. Dieſer Verluſt läßt ſich direkt nicht bemeſſen; er variirt mit den Dimenſionen und der Elaſticität des Keſſels.

Die Grenze der Erweiterung, welche kein Dampfkeſſel erreichen darf, iſt gewöhnlich durch Vertrag beſtimmt.

Bezeichnet man den Rauminhalt des ungeprüften Keſſels mit v, den Rauminhalt des Keſſels nach der bis zur vertragsmäßig feſtgeſtellten Erweiterungsgrenze getriebenen Ausdehnung mit v', die Quantität des eingepumpten Waſſers mit a, die des ausgefloſſenen und gemeſſenen Waſſers mit b, ſo darf a-b nur ein echter Bruch von v'—v ſein, wenn dem Vertrage Genüge geleiſtet worden ſein ſoll.

Der Waſſerverluſt bei den bayeriſchen mit 12 Atmoſphären geprüften Lokomotiven beträgt 2 Maß und ſteigt manchmal bis zu 6 Maß. Wenn bei 2 Maß Verluſt 1 Maß auf wirkliche Erweiterung des Keſſels gerechnet wird, ſo betrug die Erweiterung 16mal weniger als die vorgeſchriebene Grenze beſtimmte.

§. 3.

Bei ſolchem Drucke gibt ſich der geringſte Mangel an Dichtigkeit ſogleich durch Ausſpritzen von Waſſer kund. Um jedoch auch geringes Durchſickern und Schwitzen einzelner Stellen wahrnehmen zu können, iſt erforderlich, vor dem Druckverſuche den Keſſel ſorgfältig abtrocknen zu laſſen.

Geringes Durchſickern oder Schwitzen an den Verbindungsſtellen iſt dem Keſſel, wenn derſelbe ſich ſonſt gut zeigt, nicht nachtheilig. Dieſe Stellen werden nach einem paarmaligen Heitzen ganz dicht.

Bei der Probe iſt darauf zu ſehen, daß das belaſtete Ventil rings vollkommen aufliegt, weil es ſich ſonſt ſchon bei geringem Drucke öffnet.

§. 4.

Die Belaſtung des Sicherheitsventils kann auf folgende Weiſe ermittelt werden:

Der Druck einer Atmoſphäre auf 1 Quadratduodecimalzoll bayeriſchen Maßes beträgt 12,2247 Zollpfund, kann aber, zur Abkürzung der Berechnung, zu 12,225 Zollpfund, angenommen werden.

Durch Multiplikation der Zahl 12,225 mit der Anzahl der Atmoſphären, auf welche der Keſſel probirt werden ſoll, enthält man daher die auf einen Quadratduodezimalzoll treffende Belaſtung. Iſt z. B. der im Keſſel anzuwendende höchſte Dampfdruck, über den äußeren Druck der Luft, = n Atmoſphären, der Probedruck alſo = 2 n, ſo iſt die entſprechende Belaſtung eines Quadratduodezimalzolles = $2\,n \times 12{,}225$. Rechnet man nun die Fläche der Ventilöffnung in bayeriſchen Quadratduodezimalzollen und multiplizirt die ſo erhaltene Anzahl von Quadratduodezimalzollen mit der oben gefundenen, auf 1 Quadratduodezimalzoll treffenden Belaſtung, ſo gibt das Produkt die nöthige Belaſtung des Ventiles.

Iſt alſo die Ventilöffnung für den Durchmeſſer $d = d^2 \times 0{,}785$, ſo iſt die nötige Belaſtung des Ventiles, welche q genannt ſein ſoll, $q = 2\,n \times 12{,}225 \times d^2 \times 0{,}785$, oder auch $q = 19.\,19 \times n \times d^2$.

Zieht man von dieſer Belaſtung (q) das Eigengewicht (a) des Ventiles ab, ſo erhält man die Anzahl der Pfunde (q-a), die auf das Ventil noch zu legen ſind, wenn die Belaſtung unmittelbar ſtattfindet.

Geſchieht die Belaſtung mittelſt eines Hebels und iſt:

q die verlangte Totalbelaſtung des Ventiles;

a das Ventilgewicht;

Digitized by Google

b das Gewicht des Hebels;
p das zu ſuchende, am Ende des Hebels anzubringende Gewicht;
L die Länge des Hebels am Drehpunkte bis zum Aufhängpunkte des Gewichtes;
l die Hebellänge vom Drehpunkte bis zu dem Befeſtigungspunkte der Ventilſtange;
L' die Entfernung des Schwerpunktes des Hebels vom Drehungspunkte,

ſo hat man

$$l\,q = la + L'b + Lp$$

und hieraus

$$p = \frac{L\,(q-a) - L'b}{L}$$

der Schwerpunkt des Hebels wird am einfachſten durch Aufhängen deſſelben an einer Schnur und durch Verrücken des Aufhängepunktes bis der Hebel wagrecht ſteht, ermittelt.

Das Gewicht, womit der Hebel auf das Ventil drückt, kann auch dadurch beſtimmt werden, daß man den Hebel an dem Punkte, wo er auf den Stift des Ventiles drückt, mit einer Federwage in Verbindung bringt, welche das verlangte Gewicht unmittelbar angibt.

Für metriſches Maas und Kilogramme berechnet ſich das Gewicht in Kilogrammen auf ähnliche Weiſe, indem man alle Maaſe in Centimetern und die Gewichte in Kilogrammen ausdrückt, und den Druck einer Atmoſphäre auf den Quadratcentimeter zu 1,033 Kilogramme anſetzt.

Zu Titel IV. Art. 17.

§. 5.

Die allen Berechnungen der Verordnung zu Grunde gelegte Einheit des Längenmaaſes iſt der bayeriſche Fuß, welcher nach der Verordnung vom 28. Februar 1809 gleich iſt 0,2918592 Meter.

So oft die Benennung „Zoll" in der gegenwärtigen Verordnung vorkommt, iſt der zwölfte Theil des bayeriſchen Fußes, oder ein bayeriſcher Duodecimalzoll zu verſtehen.

§. 6.

Verſteht man unter den Druck einer Atmoſphäre die Preſſion, welche eine Queckſilberſäule von 76 Centimeter, bei der Temperatur des Nullpunktes gemeſſen, auf ihre Unterlage ausübt; ſetzt man das ſpecifiſche Gewicht des Queckſilbers für dieſe Temperatur gleich 13,596, verglichen mit Waſſer der größten Dichtigkeit; ſetzt man ferner 1 Pfund des Zollgewichtes gleich $\frac{1}{2}$ Kilogramm und 1 Kilogramm gleich dem Gewichte von 1 Cubikdecimeter deſtillirten Waſſers der größten Dichtigkeit, ſo iſt der Druck einer Atmoſphäre auf den bayeriſchen Quadratduodecimalzoll gleich 12,2247 Zollpfund, und auf den Quadratcentimeter gleich 1,0333 Kilogramm.

§. 7.

Unter einer Pferdekraft wird die Kraft verſtanden, welche erforderlich iſt, 514 Zollpfund in einer Secunde 1 bayer'ſchen Fuß hoch, oder 75 Kilogramm 1 Meter hoch zu heben.

§. 8.

Wenn die Wandſtärke von Dampfkeſſeln zu beſtimmen iſt, deren Durchmeſſer oder Ueberdruck die Grenzen der Tabellen I. oder II. überſchreitet, ſo kann, zur Vereinfachung, die Berechnung im Falle I. nach dem Ausdrucke

Digitized by Google

$$e = 0{,}0015\ n\ d + 0{,}11,$$

im Falle II. nach dem Ausdrucke

$$e = \frac{n\ d}{200} + 0{,}37$$

geschehen.

Zu Titel VI. Art. 32.

§. 9.

Die nicht selten vorgekommenen beklagenswerthen Unglücksfälle, welche durch das Zerspringen von Dampfkesseln herbeigeführt wurden, sind in den meisten Fällen als eine Folge ungeeigneter Behandlung derselben während ihres Gebrauches anzusehen.

Damit nun solchen Unglücksfällen vorgebeugt werde, wird allen Besitzern von Dampfkesseln, Maschinenmeistern ꝛc., insbesondere den mit der Bedienung der Dampfkessel zunächst betrauten Personen folgendes Verfahren zur Pflicht gemacht:

Vor Allem ist es zu diesem Zwecke erforderlich, daß der für die Dampfkessel festgesetzte Wasserstand während des Betriebes auf das sorgfältigste beobachtet und beide am Kessel zum Erkennen des Wasserstandes angebrachte Vorrichtungen häufig benutzt werden, wobei darauf zu halten ist, daß der Wasserstand nicht unter die im Titel V. Art. 24 festgesetzte Höhe herabsinkt.

Man beruhige sich dabei nicht, daß das Wasserstandsrohr den richtigen Stand zeigt, sondern benütze von Zeit zu Zeit auch die Probirhähne, insbesondere in dem Falle, wenn das Wasserstandsrohr in längerer Zeit keine Veränderung zeigt, weil dann auf ein Verstopfen desselben zu schließen ist. Man halte stets mehrere Glasröhren im Vorrath, damit eine neue eingezogen werden kann, wenn die alte zerspringen sollte. Mit gleicher Sorgfalt beobachte man den Dampfmesser (Manometer), sobald dieser eine merkliche höhere Spannung der Dämpfe zeigt, als nach Titel III. Art. 15 für den Gebrauch des Kessels zugestanden ist. Man verlasse sich nicht darauf, daß das Sicherheitsventil von selbst den Ausgang gestatte und sich dadurch die Spannung vermindern werde, sondern man öffne das Ventil sofort, wobei sich herausstellen wird, ob dasselbe sich etwa festgesetzt hat.

Ist dies der Fall, oder entdeckt man plötzlich einen zu niedern Wasserstand im Kessel, oder endlich gibt der letztere gar durch Zittern u. dgl. Zeichen von Ueberspannung, oder von Wassermangel, so darf doch keineswegs, wie es in den meisten Fällen aus übermäßiger Furcht geschieht, der Kessel sogleich geöffnet, oder das Feuer aus der Feuerung herausgezogen werden Das erstere könnte sofort das Zerspringen oder Fortschleudern des Kessels herbeiführen, das letztere würde die Gefahr beschleunigen, da durch das Aufrühren des Brennstoffes augenblicklich eine größere Hitzentwicklung statt findet. Das Zweckmäßigste ist, den Kessel zunächst ruhig stehen zu lassen und alle Menschen aus seiner Nähe schleunigst zu entfernen. Bei denjenigen Kesseln, welche in Rübenzuckerfabriken, Spiritusbrennereien, Spinnereien u. dgl. am häufigsten vorkommen und welche durchgehende Feuerröhren und demzufolge gerade Stirnplatten haben, wirkt, wie verschiedene Explosionen bewiesen haben, die explodirende Kraft in der Richtung der Längenachse des Kessels, also nach vorn oder hinten, weil die angenieteten Böden die schwächsten Stellen des Kessels sind, während bei denjenigen Kesseln die mit gewölbten Böden versehen sind, die schwächste Stelle, mithin die Richtung der Explosion sich nicht vorher vermuthen läßt.

Bei den Kesseln der erstgedachten Art kann man sich mit einiger Sicherheit zur Seite des Kessels bewegen, und hier sind dann folgende weitere Vorsichtsmaasregeln anwendbar, durch welche vielleicht noch die

Explosion verhütet werden kann. Man öffne in dem in Rede stehenden Falle von der Seite her mit einem langen Schürhacken oder anderem Geräthe langsam die Feuerthüren und den Zuschieber, damit durch das Durchziehen der äußeren Luft der glühende Kessel nach und nach abkühlen kann und die Fortentwicklung des Dampfes, der Gase ꝛc. wo nicht sofort ganz unterbrochen, doch vermindert wird.

Dann öffne man, vorausgesetzt, daß der Kessel geschlossen war, wenn man entfernter vom Kessel dazu irgend Gelegenheit hat, aber sehr behutsam und allmählig einen Hahn oder ein Ventil, welcher, oder welches den Dampf zur Verwendung oder in die freie Luft oder zu beiden zugleich abführt. Ist diese Looslassung des Dampfes nur auf den Kessel oder in sonst gefährlicher Nähe desselben möglich, so ist dies mit besonderer Vorsicht zu bewirken, und es ist rathsam, den Dampf nicht allzubald nach dem zuerst vorzunehmenden Oeffnen der Feuerthüre aus dem Hahn oder Ventil in's Freie abzuleiten. Aber auch in dem vorbesprochenen Falle bei Kesseln mit Feuerröhren und Stirnplatten ist es durchaus nothwendig und wird es von der allgemeinen Pflicht, Unglücksfällen vorzubeugen, geboten alle in der Nähe des Kessels sich sonst aufhaltenden Menschen zu entfernen.

Bemerkt man demnächst ein Abnehmen der Gefahr durch Fallen der Dampfspannung, des Dampfdruckes an dem Manometer ꝛc. und nimmt man die Abkühlung des Kessels wahr, welche letztere man nach Verlauf von zehn bis fünfzehn Minuten wohl voraussetzen darf, so wird das Feuer, ohne jetzt viel zu wagen, unter dem Kessel behutsam hervorgezogen werden können. Ist dieses vollbracht, so kann man die Gefahr als beseitiget ansehen, die Feuerthüren müssen aber noch unausgesetzt offen gehalten werden. Neues Wasser darf demnächst erst dann wieder in den Kessel gebracht werden, wenn man die gewisse Ueberzeugung erlangt hat, daß an dem Kessel kein glühendes Eisen mehr vorhanden ist. Feuer darf aber nicht eher wieder unter dem Kessel angemacht werden, als bis der richtige Wasserstand in dem Kessel wieder hergestellt und alles, was in Folge der überstandenen Krisis etwa aus seiner gewöhnlichen, vorschriftsmäßigen Lage oder Beschaffenheit gekommen ist, von Neuem in Ordnung gebracht worden ist.

Dabei werden die Gewerbtreibenden, welche Dampfkessel benützen, dringend darauf aufmerksam gemacht, wie eine sorgfältige Auswahl und sorgfältige Ueberwachung der Heitzer und Maschinenwärter vor Allem nothwendig ist, um eine bedächtige und deßhalb gefahrlose Behandlung der Dampfkessel zu erzielen. Der Wärter einer Maschine soll alle Arbeiten kennen, sie praktisch getrieben haben und jederzeit seinen Leuten ein gutes Vorbild seyn. Gesundheit, körperliche Stärke, Gelenkigkeit, Ausdauer, Treue, Offenherzigkeit sind Eigenschaften, welche kein Wärter einer Dampfmaschine vermissen lassen soll.

Auch scheue man nicht in Fällen der Gefahr geringe Verluste, welche etwa aus einem außergewöhnlichen Stillehalten in der Fabrik erwachsen könnten und in keinem Verhältnisse zu denjenigen Verlusten stehen, welche den Unternehmer in Folge einer Kesselexplosion treffen. Nur zu oft hat die Furcht der Heitzer und Maschinenwärter vor dem Stillehalten der Fabrik und von den sie treffenden Verweisen und Geldstrafen das Zerspringen der Kessel herbeigeführt, indem sie die von ihnen sehr wohl bemerkten bedenklichen Anzeigen am Kessel, Wasserstandsanzeiger, Dampfmesser ꝛc. verschwiegen und keines der vorerwähnten Mittel angewendet haben, in der irrigen Voraussetzung, daß sich der Kessel wohl halten werde.

Die Fabrikunternehmer werden daher in ihrem eigenen wie im allgemeinen Interesse gut daran thun, ihren Heitzern ꝛc. die hier angegebenen Mittel zur Verhütung von Gefahren bei Behandlung der Kessel einzuprägen und denselben in dem Falle stets Verzeihung angedeihen lassen, wenn sie sofort Anzeige machen, daß am Kessel nicht alles in Ordnung ist.

§. 10.

Der Niederschlag, welcher den Kesselstein bildet, ist oft so beschaffen, daß er vor seiner Erhärtung zu Stein durch Ausblasen des Kessels, d. i durch Austreiben des Wassers aus dem Kessel mittelst Dampf, fortgeschafft werden kann, wobei dann der lockere Niederschlag zugleich mit dem Wasser ausströmt. Es ist daher auf das rechtzeitige Ausblasen des Kessels ein besonderes Augenmerk zu richten und hat wenigstens allwöchentlich einmal zu geschehen, wenn das Speisewasser viele erdige Bestandtheile enthält.

München, den 7. Oktober 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl. Frhr. v. Pelkhoven.

Durch den Minister der geheime Sekretär,

Ministerialrath Wolfanger.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 94.

Ansbach. Mittwoch, den 24. November 1852.

Inhalt

Die Betheiligung der Landgerichts-Funktionäre an der anwaltschaftlichen Praxis. — Den Vollzug des Gesetzes über Versammlungen und Vereine. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Treuchtlingen. — Die Erledigung des kgl. Landgerichts-Physikats Landshut. — Die Erledigung der Schul- und Kirchendienersstelle zu Wittelshofen. — Die Erledigung der Schul- und Kirchendienersstelle zu Gollachostheim. — Gesuch des Georg Adam Heiselbetz zu Schweinau um die Bewilligung zur Führung des Namens Ramspeck. — Die Erhebung von Anzeigegebühren für die Gendarmerie-Mannschaft. — Die Abhaltung der ersten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1853. — Die Erledigung der Pfarrei Adelshofen, Dekanats Rothenburg. — Untersuchung gegen den Redakteur der neuen Speyerer Zeitung, G. F. Kolb, wegen Preßvergehen.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 5306. Exp. Nr. 6312.

(Die Betheiligung der Landgerichts-Funktionäre an der anwaltschaftlichen Praxis betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Entschließung der k. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 11. d. Mts. Nro. 18290. wird zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht.

Ansbach, den 19. November 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Abdruck. Nro. 18290.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Justiz und des Innern.

Durch die Berufung von Accessisten und geprüften Rechtspraktikanten als Funktionäre zur Geschäftsaushilfe bei Landgerichten treten diese Staatsdienst-Adspiranten in ein Dienstverhältniß, in

Digitized by Google

welchem ihnen theilweise gleiche Geschäfte wie den wirklichen Beamten übertragen werden, und auf dessen Dauer sie von letzteren nur durch die nicht ständige Art ihrer Anstellung sich unterscheiden. Deshalb haben auf diese Landgerichts-Funktionäre auch die bestehenden disciplinären Vorschriften Anwendung zu finden.

Nachdem nun durch solche Vorschriften den Beamten untersagt ist, in Civil- oder Criminalsachen als Rechtsanwälte zu fungiren, so werden sämmtliche k. Regierungen hierauf mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß in analoger Anwendung dieser Bestimmung auch Landgerichtsfunktionäre, so lange sie als solche wirklich verwendet sind, nur nach hiezu erlangter Bewilligung der vorgesetzten beiden Kreisstellen einer Patrozinanzleistung für Partheien sich unterziehen dürfen.

Dabei versteht sich von selbst, daß eine solche Bewilligung nur ausnahmsweise und nach sorgfältiger Erwägung aller, insbesondere der dienstlichen Verhältnisse des betreffenden Funktionärs, wie des Amtes, bei welchem er in Verwendung steht, zu ertheilen ist.

München, den 11. November 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Kleinschrod. von Zwehl.

An die kgl. Regierung, K. d. J. von Mittelfranken.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Epplen.

Einl. Nr. 6033. Erp. Nr. 6309.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Den Vollzug des Gesetzes über Versammlungen und Vereine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche die vorgeschriebene Anzeige über die Bildung neuer politischer Vereine und über eingetretene Aenderungen bereits gebildeter Vereine fürs II. Semester 1851/52 noch nicht erstattet haben, werden zur Vorlage desselben binnen acht Tagen unter Bezugnahme auf die Vollzugsvorschriften zum Gesetze über Versammlungen und Vereine Ziffer 32. Abs. 3. (Intelligenzblatt v. Jahr 1850 S. 163.) hiemit aufgefordert.

Desgleichen sind nach Ziffer 28. Abs. 2. jener Vorschriften die am Schlusse jeden Jahres zu erstattenden Anzeigen über die Gründung nicht politischer Vereine mit Vorstehern und Satzungen resp. die sich ergebenden Abänderungen ohne Verzug hieher einzusenden.

Ansbach, den 19. November 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Zimmerer.

Einl. Nr. 4456. Erp. Nr. 6115.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Treuchtlingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Treuchtlingen, kgl. Landgerichts Heidenheim, Diözese Eichstädt, Dekanats Ellingen, mit welcher zwar kein Filiale, wohl aber die Charitativ-Seelsorge über die im

Digitized by Google

Umkreise von 1 bis 5 Viertelstunden in protestantischen Orten zerstreut wohnenden Katholiken, im Ganzen 227 Seelen zählend, verbunden ist, kam durch den Tod des bisherigen Pfründe-Besitzers Dekans und Pfarrers Anton Haunschild in Erledigung.

Dieselbe hat nur eine Schule, und zwar im Pfarrorte, und wird ohne Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei berechnen sich

a) aus ständigem Gehalte auf . . .	438 fl. 54 3/4	kr.
b) aus Realitäten auf	75 fl. 15	kr.
c) aus Rechten auf	441 fl. 14 1/4	kr.
d) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen auf	50 fl. 22 1/2	kr.
in Summa auf	1005 fl. 46 1/2	kr.

Die Lasten dagegen belaufen sich auf 95 fl. 31 1/2 kr. und verbleibt somit ein Reinertrag von 910 fl. 15 kr.

Das Patronatsrecht steht Seiner Majestät dem Könige zu, und haben Bewerber um diese Pfründe ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Ansbach, den 15. November 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Wolz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 5339. Erp. Nr. 6205.

(Die Erledigung des kgl. Landgerichts-Physikats Landshut betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Landgerichts-Physikat Landshut in Niederbayern ist durch den Tod des Gerichtsarzts Dr. Fröhlich in Erledigung gekommen. Bewerber um dasselbe haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen einzureichen.

Ansbach, am 19. November 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Wolz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 6031. Exp. Nr. 6311.

(Die Erledigung der Schul- und Kirchendienersstelle zu Wittelshofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Wittelshofen mit 298 fl. 37 kr. fassionsmäßigem Einkommen ist wieder zu besetzen.

Die Meldungen sind bis 16. kommenden Monats bei dem kgl. Landgerichte oder der königl.

Digitized by Google

protestantischen Distrikts-Schul-Inspektion Dinkelsbühl zu überreichen, und von diesen Behörden bis 30. ejusd. mit gemeinschaftlichem Gutachten hieher vorzulegen.

Ansbach, am 19. November 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Voltz.

Zimmerer.

Einl. Nr. 6030. Exp. Nr. 6310.

(Die Erledigung der Schul- und Kirchendienersstelle zu Gollachostheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Gollachostheim mit 276 fl. 10 kr. fassionsmäßigem Einkommen ist wieder zu besetzen.

Meldungen sind bis 16. kommenden Monats bei dem kgl. Landgerichte oder der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Uffenheim vorschriftsmäßig zu überreichen, und bis 30. ejusd. von diesen Behörden mit gemeinschaftlichem Gutachten hieher vorzulegen.

Ansbach, den 19. November 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 5309. Exp. Nr. 6064.

(Gesuch des Georg Adam Heiselbetz zu Schweinau um die Bewilligung zur Führung des Namens Ramspeck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu gestatten geruht, daß der ledige Georg Adam Heiselbetz zu Schweinau, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Ramspeck" annehme und fortan führe.

Ansbach, den 15. November 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Voltz.

Zimmerer.

Einl. Nr. 5993. Exp. Nr. 6292.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Erhebung von Anzeigegebühren für die Gendarmerie-Mannschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 5. Dezember v. Js. (Intelligenzblatt v. Jahre 1851. Seite 788) wird die ungesäumte Erledigung der im II. Semester 1851/52 erstatteten Gendarmerie-Anzeigen, dann die Ablieferung der von den Brigaden eingelangten Consignationen mit den treffenden Geldbeträgen an das kgl. Gendarmerie-Compagnie-Commando von Mittelfranken

Digitized by Google

in Erinnerung gebracht, und die vorgeschriebene Anzeige über den Vollzug bis zum 30. dieses Monats um so zuverläßiger gewärtigt, als dieselbe im Unterlassungsfalle nebst Verfällung der säumigen Behörde in die angedrohte Mahngebühr von 1 fl. durch einen Wartboten eingefordert werden würde.

Ansbach, den 19. November 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung der ersten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1853 betr.)

In Vollziehung der Artikel 18 und 114 des Strafprozeßgesetzes vom 19. November 1848 wurde von dem kgl. Staatsministerium der Justiz die Eröffnung der ersten für den mittelfränkischen Kreis im Jahre 1853 zu Ansbach abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf Montag den 14. Februar 1853 festgesetzt, zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes der Rath des kgl. Appellationsgerichtes von Mittelfranken Michael Waltenmaier und zu dessen Stellvertreter der Direktor des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Ansbach Valentin Kraussold ernannt.

Eichstädt, am 16. November 1852.

Präsidium des königlichen Appellationsgerichts von Mittelfranken.

v. Haller, Präsident.

Braun, Sekr.

Einl. Nr. 500. Exp. Nr. 647.

(Die Erledigung der Pfarrei Adelshofen, Dekanats Rothenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Adelshofen, Dekanats Rothenburg, ist durch das am 15. Oktober d. Js. erfolgte Ableben des Pfarrers Johann Stephan Tretzel in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung die Bewerber ihre Gesuche innerhalb 6 Wochen einzureichen haben.

Mit dieser Pfarrstelle sind nach dem Fassionsabschluß vom Jahre 1837 nachstehende Gehaltsbezüge verbunden:

I. An ständigem Gehalt		— fl.	— kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . . .		— fl.	— kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, welches in gutem baulichen Zustande sich befindet und hinlänglichen Raum für eine Familie gewährt und der Oekonomie-Gebäude	50 fl.	—	kr.
desgleichen der Grundstücke von			
30 Tagw. 64 Dezim. Aecker . .			
13 „ 84 „ Wiesen . .	303 fl.	49	kr.
— „ 44 „ Gärten . .			
	353 fl.	49	kr.

Digitized by Google

IV. Ertrag aus Rechten:

1) an grundherrlichen Rechten

a) ständige Abgaben

in Geld . . . . . 1 fl. 45¾ kr.

b) unständige Abgaben

an Zehenten in Laudemien. . . 2 fl. 45½ kr.

2) a) der Zehnten ist an die kgl. Grundrenten-Ablösungskassa abgetreten worden von welcher an jährlichen Zinsen aus 17,630 fl. Capital vergütet werden . . 705 fl. 12 kr.

b) Nutzanschlag des Weiderechts . . 1 fl. — kr.

710 fl. 43¼ kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen incl. 23 fl. 54 kr. Beichtgelder . . . . . 65 fl. 49 kr.

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . — fl. — kr.

Summa 1130 fl. 21¼ kr.

Hievon die Lasten abgezogen mit . . . . . 17 fl. 30½ kr.
jedoch mit Ausnahme der Kapitalrentensteuer.

Bleibt reines Einkommen 1112 fl. 50¾ kr.

Ansbach, am 13. November 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekr.

(Untersuchung gegen den Redakteur der neuen Speyerer Zeitung, G. F. Kolb, wegen Preßvergehen betr.)

Auszug

aus den auf der Kanzlei des königlichen Bezirksgerichts zu Frankenthal hinterlegten Urkunden.

Ordonnanz.

Das kgl. Bezirksgericht zu Frankenthal, versammelt in seiner Berathschlagungskammer am dreißigsten Oktober achtzehnhundert zwei und fünfzig, in Gemäßheit des Art. 127 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, wo zugegen waren: Möhl, Präsident, Hofemann, Untersuchungsrichter und Referent, Ziegelwalner, Assessor, und Sartorius, stellvertretender Gerichtschreiber.

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Georg Friedrich Kolb, Redakteur der Neuen Speierer Zeitung in Speier, welcher des Preßvergehens durch Publikation eines Artikels, „Lehren von Jesuiten," in Nro. 231 der neuen Speierer Zeitung vom fünf und zwanzigsten September dieses Jahres beschuldigt ist;

Digitized by Google

Nach Anhörung des Referenten in seinem Berichte, sowie nach Einsicht des schriftlichen Antrags der kgl. Staatsbehörde vom 25. dieses Monats;

Nach gepflogener Berathung und

In Erwägung, daß zwar allerdings der in der Neuen Speierer Zeitung vom fünf und zwanzigsten September achtzehnhundert zwei und fünfzig, Nummer zweihundert ein und dreißig, unter der Rubrik „Lehren von Jesuiten" figurirende Aufsatz keine Zuwiderhandlung gegen den Art. 19 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom siebenzehnten März 1850 involvirt, indem darin weder Nachrichten oder Gerüchte zur Beunruhigung der Staatseinwohner, zur Störung des öffentlichen Vertrauens oder zur Erregung von Gehässigkeiten enthalten sind, daß aber durch denselben die Verfügungen des Art. 31 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 übertreten wurden, indem indistinkt den Jesuiten, mithin dem Orden als solchem, Thatsachen — Aufstellung von Lehren — vorgeworfen werden, welche, deren Wahrheit vorausgesetzt, die Mitglieder dieses Ordens der Verachtung oder dem Hasse blosgestellen würden, und nach der allgemeinen Fassung des Gesetzes sowohl die physischen als die moralischen Personen gegen Schmähungen geschützt sind;

In Erwägung, daß zwar den in dem fraglichem Aufsatze zusammengestellten sogenannten Lehren von Jesuiten der Schein literarischer Begründung zu geben versucht wird, daß jedoch, abgesehen davon, daß die einzelnen aphoristischen Sätze aus dem Zusammenhange, worin sie in den größeren casuistischen Werken sich befinden, fragmentarisch herausgerissen sind, und selbst zugegeben, daß unter den vielen Tausenden der Mitglieder des Ordens einzelne Jesuiten nicht zu billigende, aber auch durch das Correktiv theils offizieller Verwerfung, theils doktrineller Bekämpfung mißbilligte Lehren und Ansichten vortrugen, jedenfalls der Aufsatz generell als Lehren der Jesuiten darstellt, was nur speciell einzelnen Individuen zur Last fallen könnte, daß daher in objektiver Hinsicht der Thatbestand des Vergehens der Schmähung in Gemäßheit des Art. 31 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom siebenzehnten März achtzehnhundert fünfzig gegeben ist, daß aber, was die subjektive Seite betrifft, der Beschuldigte Georg Friedrich Kolb zu seiner Entschuldigung auf allerlei Bücher sich bezieht, wodurch jedoch um so weniger die begangene Schmähung an und für sich gerechtfertigt werden kann, als den vom dem Beschuldigten angeführten Büchern eine Masse widerlegender Schriften gegenübersteht, daß übrigens angenommen werden mag, daß der Beschuldigte sich ohne Sachkenntniß, ohne nähere Prüfung des Für und Wider zum Abdruck des Aufsatzes bestimmen ließ, daß daher der historischen und literarischen Beschränktheit und dadurch erklärlichen Preoccupation des Beschuldigten Rechnung zu tragen und zwar dermalen die Einstellung des Verfahrens zu verordnen, aber in Gemäßheit des Art. 2 des Gesetzes über den Mißbrauch der Presse die Unterdrückung des fraglichen Zeitungsartikels wegen gesetzwidrigen gehässigen Inhalts zu verfügen ist;

Aus diesen Gründen

Verordnet zwar die Einstellung des weitern Verfahrens gegen den Beschuldigten Georg Friedrich Kolb, Redakteur der Neuen Speierer Zeitung;

Verfügt jedoch in Gemäßheit des Art. 2 des Gesetzes über den Mißbrauch der Presse vom

Digitized by Google

17. März 1850 die Unterdrückung des angeführten Zeitungsartikels insoweit derselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist.

Also beschlossen zu Frankenthal wie oben.

Unterschrieben: Möhl, Hofemann, Ziegelwalner und Sartorius.

Collationirt und der kgl. Staatsbehörde ertheilt.

Der kgl. Bezirksgerichtsschreiber:

Ruppertshoven,

I. Untergerichtschreiber.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 95.

Ansbach. Samstag, den 27. November 1852.

Inhalt

Die Aufbewahrung der Verpflichtungs-Protokolle der Beamten. — Die Errichtung der Kreisackerbauschule zu Schleißheim. — Die vermißte geisteskranke Appolonia Köppel von Schönbrunn. — Die von Dr. Carl Beiling herausgegebene Karte von Palästina. — Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Georgensgemünd. — Resultate der dießjährigen Preise-Vertheilungen des Landgestütes. — Die Verleihung von Waisenpfründen und Geld-Unterstützungen aus dem Waisenfonde pro 1851/52 — Die Mastochsenfleisch-Taxe für den Monat Dezember 1852 — Erledigung des Physikats Kissingen. — Die Unterdrückung der Druckschrift: „der bayerische Staat und die fränkische Industrie ꝛc." — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayer. Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 5503. Exp. Nr. 6433.

An sämmtliche der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern untergeordneten unmittelbaren Behörden.

(Die Aufbewahrung der Verpflichtungs-Protokolle der Beamten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vom königl. Staats-Ministerium des Innern am 13. d. Mts. über Aufbewahrung der Verpflichtungs-Protokolle der Beamten an die unterfertigte Stelle ergangene Entschließung folgt in nachstehendem Abdrucke zur pünktlichen einschlägigen Darnachachtung.

Ansbach, am 18. November 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Abdruck. Nro. 18531.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Unter'm 17. August 1821 ist durch Verfügung des kgl. Staats-Ministeriums des kgl. Hauses und des Aeußern die Anordnung getroffen worden, daß die Protokolle über die Beeidigung neu ernannter Beamten an das allgemeine Reichsarchiv einzusenden und von diesem als Nachweise zum Vollzuge der Verfassungs-Urkunde zu verwahren seyen.

Theilweise ist diese Vorschrift bisher beachtet worden, theilweise aber wurden die Verpflichtungs-Protokolle neu Angestellter den Personalakten einverleibt oder der nächst vorgesetzten Stelle eingesendet und von dieser eigens oder gleichfalls in den Personal-Akten gesammelt und verwahrt.

Um nun in dieser Beziehung ein gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen und den Beeidigungs-Protokollen eine ihrer Wichtigkeit entsprechende Verwahrung zu sichern, wird Folgendes bestimmt:

1) Ueber die Verpflichtung eines jeden in erster Anstellung eintretenden Beamten oder amtlichen Dieners ist ein Verpflichtungs-Protokoll aufzunehmen, welches die zu leistenden Eide wörtlich enthält.
2) Die Hinterlegung und Verwahrung dieser Protokolle hat zu geschehen
   a) hinsichtlich des Collegial-Personals der kgl Kreis-Regierungen, K. d. J., bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium,
   b) hinsichtlich des übrigen bei den Regierungen, K. d. J, in erster Anstellung eintretenden Personals bei den kgl. Regierungs-Präsidien,
   c) hinsichtlich der Vorstände und Neben-Beamten der unmittelbaren äußeren Behörden bei den vorgesetzten Kreis-Regierungen, K. d. J,
   d) hinsichtlich der angestellten Amtsdiener und subalternen Amts-Gehilfen bei den betreffenden Amts-Vorständen.
3) Die Verwahrung hat nach Jahrgängen geordnet in verschließbaren Behältnissen zu geschehen.
4) Ueber jede Verpflichtung sowie über die Deponirung des Protokolles ist in dem betreffenden Personal-Akte Vormerkung zu hinterlegen.
5) Das Original-Beeidigungs-Protokoll verbleibt auch im Falle der Versetzung oder Beförderung eines Beamten bei jener Oberbehörde, oder jenem Amts-Vorstande in Verwahr, bei welchem die Deponirung nach der ersten Anstellung geschehen ist.

   Nur bei der Versetzung oder Beförderung eines Beamten zu einem andern Ressort, zum Beispiel zum reinen Justiz- oder zum Finanzdienste ꝛc. ist mit dem Personal-Akte auch das Verpflichtungs-Protokoll an die betreffende vorgesetzte Stelle oder den Amts-Vorstand in diesem letztern Ressort abzugeben.
6) Die Einsendung der Verpflichtungs-Protokolle neu Angestellter an das allgemeine Reichs-Archiv hat fortan zu unterbleiben.

München, den 13. November 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

An die kgl. Regierung, K. d. J. von Mittelfranken.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Epplen.

Digitized by Google

Einl. Nr. 5032. Exp. Nr. 6530.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Errichtung der Kreisackerbauschule zu Schleißheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die landwirthschaftliche Centralschule von Schleißheim nach Weyhenstephan verlegt worden ist, und am ersteren Orte nur eine Kreisackerbauschule zu bestehen hat, welche demnächst eröffnet werden soll, die Admission in letztere Schule aber von der kgl. Regierung von Oberbayern ertheilt wird, so sind für die Zukunft alle derartigen Gesuche, von welchen übrigens jene der Bewerber aus Oberbayern zunächst Berücksichtigung zu finden haben, — mit den erforderlichen Zeugnissen und dem Nachweise über Selbstzahlung oder Stipendienbezug belegt an diese Kreisstelle und nicht wie früher an die Vorstandschaft der Schule zu richten.

Dieses wird den oben genannten Behörden mit der Aufforderung zur Kenntniß gebracht, hievon die um Zulassung in diese Schule Nachsuchenden geeignet zu verständigen.

Ansbach, den 21. November 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Zimmerer.

Einl. Nr. 5385. Exp. Nr. 6369.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die vermißte geisteskranke Appollonia Köppel von Schönbrunn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 11. d. Mts. hat sich die geisteskranke Appollonia Köppel von Schönbrunn, kgl. Landgerichts Dachau, seit längerer Zeit aus ihrer Heimath entfernt, und konnte über ihren derzeitigen Aufenthalt bisher Nichts ermittelt werden.

Dieselbe ist 28 Jahre alt, untersetzter Statur, breiten runden Gesichtes, gesunden aber läppischen Aussehens, hat graue, blöde Augen, gute Zähne, und ist sehr kurzsichtig.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken werden daher beauftragt, nach dieser Weibsperson die geeigneten Nachforschungen anzustellen, sie im Betretungsfalle an das kgl. Landgericht Dachau abzuliefern und zugleich hierüber anher Anzeige zu erstatten. Fehlanzeigen sind erlassen.

Ansbach, den 19. November 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 4448. Exp. Nr. 6443.

(Die von Dr. Carl Beiling herausgegebene Karte von Palästina betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines Rescripts des kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 3 l. Mts. und unter Hinweisung auf das Ausschreiben im Kreis-Intelligenz-Blatte vom 27 September 1842, dann auf die lithographirte Entschließung vom 11. Juni 1848 werden die Vorstände der deutschen und lateinischen Schulen wiederholt auf die von Dr. Carl Beiling bearbeitete Karte von Palästina, die als eine historische Gedächtnißkarte für den Privatgebrauch behufs des Bibelstudiums von entschiedenem Werthe ist, aufmerksam gemacht, und zu deren Anschaffung, soweit es die Mittel der betreffenden Anstalten erlauben, ermächtigt.

Ansbach, den 19. November 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 41481. Exp. Nr. 6436.

(Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Georgensgemünd betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Georgensgemünd mit 382 fl. 17 kr. fassionsmäßigem Einkommen ist wieder zu besetzen.

Meldungen sind in vorgeschriebener Weise bis 16. künft. Monats bei dem kgl Landgerichte Pleinfeld oder der kgl. Distriktsschul-Inspektion Roth zu Eckersmühlen zu überreichen und bis 30. ejusd. von diesen Behörden mit gemeinschaftlichem Gutachten hieher vorzulegen. Bemerkt wird, daß für den Fall der Errichtung einer dritten Schulklasse der Schullehrer sich den Entgang des Schulgeldes von jenen Schülern, welche die fassionsmäßige Durchschnittszahl übersteigen, gefallen lassen muß. Ansbach, den 18. November 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl Nr. 2797. Exp. Nr. 6335.

(Resultate der dießjährigen Preise-Vertheilungen des Landgestütes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge des §. 18 Abs. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 25. November v. Jahrs werden nachstehend die Resultate der von der kgl. Landgestüts-Verwaltung für das Jahr 1852 vorgenommenen Preisevertheilung für die Pferdezüchter in Mittelfranken zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Ansbach, den 19. November 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Zimmerer.

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenigen Pferdezüchter im Regierungsbezirke Mittelfranken, welche bei den dießjährigen Preise-Vertheilungen des allgemeinen Landgestütes Prämien für ihre Pferde erhalten haben.

Nro.	Namen		Hausname oder Stand	Wohnort	Königliches Landgericht.	Beschreibung der Stuten, für welche Prämien verliehen wurden.	
	Familien-	Tauf-				Farbe	Jahre alt
1	Sauber	Georg	.	Lendersheim	Wassertrüdingen	Apfelschimmel	7
2	Fitterschmidt	Leonhard	.	Sausenhofen	Gunzenhausen	hellbraun	4 1/4
3	Oberhauser	Paul	.	Roßmeiersdorf	Heidenheim	kastanienbraun	3 1/4
4	Wöllmer	Michael	.	Pfoheseld	Gunzenhausen	"	4 1/4
5	Soldner	Andreas	.	Weigersdorf	Feuchtwangen	"	3 1/2
6	Huber	Friedrich	.	Bergeshof	Heidenheim	dunkelbraun	4 1/2
7	Fottinger	Conrad	.	Klermühle	Wassertrüdingen	schwarzbraun	4 1/4
8	Sorg	Johann	.	Gnotzheim	Heidenheim	Rothfuchs	3 1/2
9	Reuter	Georg	.	Ammelbruch	Wassertrüdingen	hellbraun	3 1/2
10	Oster	Georg	.	Wachstein	Gunzenhausen	dunkelkastanienbr.	6
11	Rupp	Andreas	Müller	Wald	Gunzenhausen	Sommerrapp	4 1/2
12	Beck	Georg	Wirth	Welchenholz	Dinkelsbühl	kastanienbraun	3 1/2
13	Rottenberger	Mathias	.	Pfoheseld	Gunzenhausen	hellbraun	4 1/2
14	Rosenbauer	Georg	.	Nordstetten	Wassertrüdingen	kastanienbraun	4 1/4
15	Engel	Lorenz	.	Suggenheim	Mkt. Bibart	Leberfuchs	3 1/2
16	Hörrlein	Johann	.	Suggenheim	Mkt. Bibart	Rothfuchs	3 1/2
17	Romeis	Georg	.	Heroldsdorf	Neustadt a/A.	Semmelfalb	3 1/2
18	Brand	Johann	.	Ottenhofen	Windsheim	kastanienbraun	3 1/2
19	Schmidt	Andreas	.	Weigenheim	Uffenheim	"	3
20	Hümmer	Johann	.	Geckenheim	Uffenheim	"	3 1/4
21	Scherer	Kaspar	.	Guckenheim	Uffenheim	"	4 1/2
22	Geisendörfer	Adam	.	Grottenbach	Mkt. Bibart	Falb	3 1/2
23	Strobl	Joseph	.	Wiedershof	Eichstädt	Apfelschimmel	7
24	Schielle	Johann	Bauer	Meilenhofen	Eichstädt	Rothfuchs	4 1/2
	Wegen besondern Fleißes und Ausdauer in der Pferdezucht erhielten Preise:						
a.	Kraft	Joh. Gg.	Bauer	Petersaurach	Heilsbronn.		
b.	Hittmeyer	Leonhard	Oekonom	Kussenhof	Wassertrüdingen		
c.	Schelein	Paul	Bauer	Geckenheim	Uffenheim		
d.	Küstner	Achatius	Bauer	Adelhofen	Uffenheim		
e.	Treuheit	Gg. Leonh.	.	Böchelberg	Windsheim		

München, den 19. Oktober 1852.

Königliche Landgestüts-Verwaltung.

Digitized by Google

Einl. Nr. 4446. Exp. Nr. 6333.

(Die Verleihung von Waisenpfründen und Geldunterstützungen aus dem Waisenfonde pro 1851/52 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus der unter landesherrlicher Verwaltung stehenden Waisenpflege-Stiftung zu Ansbach sind für 1851/52 nachstehende Pfründen und außerordentliche Geld-Unterstützungen verliehen worden.

I. Waisen-Pfründen.

A. Aeltere Waisenpflege.

a. I. Classe zu 38 fl. 20 kr. in Geld, mit 16 Erledigungen.

1) Landesherrliche Verleihung:
durch Vorrücken aus der II. Classe.

1) Weichlein Wilhelmine Louise von Gunzenhausen, geboren am 8. Mai 1839, vom 2. Mai 1852 anfangend.
2) Rühl Margaretha von Ansbach, geboren am 24. August 1839, vom 21. Juni 1852 anfangend.
3) Liebenwein Margaretha Helena von Leutershausen, geboren am 20. September 1839, vom 7. Juni 1852 anfangend.
4) Föttinger Mathilde von Ansbach, geb. am 5. Januar 1839, vom 2. April 1852 anfangend.
5) Raab Daniel von Petersaurach, geb. am 28. Oktober 1840, vom 9. Juli 1852 anfangend.
6) Keil Henriette Kunigunde von Ehingen, geb. am 4. August 1840, vom 25. Juli 1852 anfangend.
7) Köhnlechner Georg Michael von Neuses, geb. am 18. August 1840, vom 2. August 1852 anfangend.
8) Rüffelmacher Anna Rosina von Ansbach, geb. am 3. Januar 1841, vom 24. August 1852 anfangend.
9) Hopf Louise Friederike Sophie von Ansbach, geb. am 25. Januar 1841, vom 12. August 1852 anfangend.
10) Schillmeier Joh. Georg in Langenzenn, geb. am 10. April 1841, vom 9. September 1852 anfangend.
11) Geier Anna Barbara Johanna von Ansbach, geb. am 8. März 1841, vom 9. September 1852 anfangend.
12) Maurer Sophia von Bechhofen, geb. am 5. März 1841, vom 25. September 1852 anfangend.
13) Seiz Clara Josephine von Ansbach, geb. am 4. Juli 1841, vom 15. Oktober 1852 anfangend.
14) Hörndlein Anna Maria von Lind, geb. am 15. Februar 1841, vom 20. November 1852 anfangend.
15) Altreuther Johann Christian von Dentlein, geb. am 22. Mai 1841, vom 8. Januar 1853 anfangend.

2) Freiherrlich von Crailsheim'sche Collatur:
durch Vorrücken aus der III. Classe.

16) Eger Johann Lorenz von Rügland, geb. am 19. April 1841, vom 6. Februar 1852 anfangend.

Digitized by Google

b. II. Classe zu jährlich 25 fl. in Geld:
mit 17 Erledigungen.

1) Landesherrliche Verleihung:
Durch Vorrücken aus der III. Classe.

1) Räffelmacher Georg Valentin von Bruckberg, geb. am 13. August 1840, vom 10. August 1852 anfangend.
2) Schmidsiller Carl August in Wieseth, geb. am 4. Mai 1839, vom 2. Mai 1852 anfangend.
3) Pfeifer Johann Adam von Kettenhöfstetten, geb. am 27. Februar 1840, vom 21. Juni 1852 anfangend.
4) Binder Anna Margaretha von Dentlein, geb. am 1. September 1840, vom 7. Juni 1852 anfangend.
5) Häberlein Maria Barbara von Wiedersbach, geb. am 10. Mai 1839, vom 2. April 1852 anfangend.
6) Wellhöfer Margaretha Barbara von Ansbach, geb. am 9. März 1840, vom 9. Juli 1852 anfangend.
7) Schülein Georg Conrad von Großhaslach, geb. am 8. März 1841, vom 25. Juli 1852 anfangend.
8) Cramer Margaretha Friederike von Feuchtwangen, geb. am 14. Juli 1841, vom 2. August 1852 anfangend.
9) Meyer Maria Appollonia von Weidenbach, geb. am 28. Februar 1841, vom 24. August 1852 anfangend.
10) Vogel Georg Adam von Weihenzell, geb. am 18. April 1842, vom 12. August 1852 anfangend.
11) Bühlmeier Johann Heinrich von Deuenbach, geb. am 30. April 1842, vom 9. September 1852 anfangend.
12) Soldner Friederike Caroline von Feuchtwangen, geb. am 11. Mai 1842, vom 9. September 1852 anfangend.
13) Sörgel Johann Georg von Ansbach, geb. am 25. Januar 1842, vom 25. September 1852 anfangend.
14) Kronberger Maria Margaretha von Lichtenau, geb. am 23. Januar 1842, vom 15. Oktober 1852 anfangend.
15) Scherer Georg Friedrich von Bechhofen, geb. am 5. April 1842, vom 20. November 1852 anfangend.
16) Gärtner Eva Maria von Dorfkemnathen, geb. am 15. Januar 1842, vom 8. Januar 1853 anfangend.

2) Freiherrlich von Crailsheim'sche Collatur:
durch Vorrücken aus der III. Classe.

17) Holzinger Barbara Margaretha von Hornberg, geb. am 25. Dezember 1842, vom 14. November 1852 anfangend.

c. III. Classe zu jährlich 20 fl. in Geld:
mit 22 Erledigungen.

1) Landesherrliche Verleihung:
durch Vorrücken aus der IV. Classe.

1) Blaß Johann Georg Wolfgang von Zirndorf, geb. am 16. September 1843, vom 4. Januar 1853 anfangend.
2) Distel Clara Wilhelmine von Feucht, geb. am 28. August 1843, vom 13. März 1853 anfangend.
3) Boß Ferdinande Marie Amalie von Ansbach, geb. am 19. November 1840, vom 10. August 1852 anfangend.
4) Scheuerlein Johann Georg von Heilsbronn, geb. am 26. Oktober 1840, vom 2. Mai 1852 anfangend.
5) Hofmockel Elisabetha Barbara von Leidendorf, geb. am 23. Juli 1840, vom 21. Juni 1852 anfangend.
6) Vierröther Magdalena Barbara von Vorderpfeinach, geb. am 1. Oktober 1840, vom 7. Juni 1852 anfangend.
7) Gruber Anna Margaretha von Ansbach, geb. am 11. September 1839, vom 2. April 1852 anfangend.
8) Lehbauer Johann Georg von Dambach, geb. am 31. Januar 1844, vom 9. Juli 1852 anfangend.
9) Kastner Sophie Johanna von Ansbach, geb. am 1. Januar 1841, vom 25. Juli 1852 anfangend.
10) Binder Johann Michael von Ansbach, geb. am 12. März 1841, vom 2. August 1852 anfangend.
11) Roth Anna von Cadolzburg, geb. am 8. Mai 1842, vom 24. August 1852 anfangend.
12) Scheumann Anna Maria von Schwaighausen, geb. am 8. November 1842, vom 12. August 1852 anfangend.
13) Bälz Johanna Babette von Ansbach, geb. am 10. Juni 1842, vom 9. September 1852 anfangend.
14) Heim Margaretha Dorothea von Heilsbronn, geb. am 14. August 1842, vom 9. September 1852 anfangend.
15) Storch Margaretha Babette von Feuchtwangen, geb. am 31. Juli 1843, vom 25. September 1852 anfangend.
16) Schlund Magdalena Barbara von Ansbach, geb. am 20. August 1843, vom 15. Oktober 1852 anfangend.
17) Schmidt Anna Apollonia von Schwabach, geb. am 7. April 1843, vom 20. November 1852 anfangend.
18) Bälz Michael Ferdinand von Ansbach, geb. am 30. November 1843, vom 8. Januar 1853 anfangend.

2) Freiherrlich von Crailsheim'sche Collatur.
Durch neue Verleihung.

19) Walz Johann Samuel von Rügland, geb. am 22. März 1846, vom 8. März 1852 anfangend.

20) Metzger Wilhelm von Morstein, geb. am 20. Februar 1845, vom 6. Februar 1852 anfangend.
21) Rau Katharina von Dünsbach, geb. am 30. Juni 1841, vom 14. November 1852 anfangend.
22) Schübel Johann Mathias von Niederoberbach, geb. am 7. Oktober 1841, vom 17. Mai 1852 anfangend.

d. IV. Classe zu jährlich 15 fl. in Geld:

mit 18 Erledigungen.

Landesherrliche Verleihung:

durch neue Verleihung.

1) Kuch Johann Martin Benedikt von Hannenbach, Landgerichts Leutershausen, geb. am 28. März 1841, vom 10. August 1852 anfangend.
2) Brand Anna Margaretha Charlotte Philippine von Ansbach, geb. am 27. Juli 1841, vom 2. Mai 1852 anfangend.
3) Hofmann Johanna Christiane Louise von Ansbach, geb. am 23. Juni 1842, vom 21. Juni 1852 anfangend.
4) Wagner Margaretha Barbara von Hennenbach, Landgerichts Ansbach, geb. am 27. August 1840, vom 7. Juni 1852 anfangend.
5) Bender Johann Albrecht von Ansbach, geb. am 1. Januar 1841, vom 2. April 1852 anfangend.
6) Engelhard Anna Barbara von Leutershausen, geb. am 23. September 1839, vom 9. Juli 1852 anfangend.
7) Keusch Anna Margaretha von Heilsbronn, geb. am 27. September 1844, vom 25. Juli 1852 anfangend.
8) Meyer Georg Michael von Ansbach, geb. am 19. Juli 1845, vom 2. August 1852 anfangend.
9) Faber Johann von Erlmühle, Landgerichts Feuchtwangen, geb. am 6. August 1841, vom 24. August 1852 anfangend.
10) Meier Johann Michael von Lehrberg, Landgerichts Ansbach, geb. am 23. Juni 1845, vom 12. August 1852 anfangend.
11) Rabus Johanna Friederike von Ansbach, geb. am 26. November 1842, vom 9. September 1852 anfangend.
12) Roderus Johann Friedrich von Ansbach, geb. am 29. Juni 1841, vom 9. September 1852 anfangend.
13) Berger Johann Georg Friedrich von Dentlein, Landgerichts Feuchtwangen, geb. am 8. Juli 1845, vom 25. September 1852 anfangend.
14) Wagner Johann Adam von Ansbach, geb. am 28. März 1844, vom 20. November 1852 anfangend.
15) Wittich Julius von Ansbach, geb. am 19. März 1843, vom 15. Oktober 1852 anfangend.
16) Gackstatter Georg Friedrich von Ramsbach, Landgerichts Feuchtwangen, geb. am 4. November 1845, vom 8. Januar 1853 anfangend.
17) Schönamsgruber Anna Rosine Christiane von Lehrberg, geb. am 4. September 1845, vom 4. Januar 1853 anfangend.
18) Pöpperl Johann Heinrich von Altenmuhr, Landgerichts Gunzenhausen, geb. am 20. Januar 1846, vom 13. März 1853 anfangend.

B. Neuere Waisenpflege.

a. I. Classe zu jährlich 38 fl. 20 kr. in Geld:

mit 1 Erledigung.

Durch Vorrücken aus der II. Classe.

Schildknecht Johann Michael von Fürth, geb. am 8. Juli 1839, vom 8. August 1852 anfangend.

b. II. Classe mit jährlich 25 fl. in Geld:

mit 1 Erledigung.

Durch Vorrücken aus der III. Classe.

Schmidt Anna Margaretha Magdalena von Dietenhofen, geb. am 27. Februar 1841, vom 8. August 1852 anfangend.

c. III. Classe mit jährlich 20 fl. in Geld:

mit 1 Erledigung.

Durch Vorrücken aus der IV. Classe.

John Balthasar von Schwabach, geb. am 24. September 1841, vom 8. August 1852 anfangend.

d. IV. Classe mit jährlich 15 fl. in Geld:

mit 1 Erledigung.

Durch neue Verleihung.

Peihl Johanne Friederike von Gelshofen, Landgerichts Dinkelsbühl, geb. am 9. Januar 1842, vom 8. August 1852 anfangend.

C. Waisenpflege für das Bayreuther Unterland.

a. I. Classe mit jährlich 25 fl. in Geld:

mit 1 Erledigung.

Durch Vorrücken aus der II. Classe.

Popp Maria Louise von Burgbernheim, geb. am 11. März 1840, vom 12. November 1852 anfangend.

b. II. Classe mit jährlich 15 fl. in Geld:

mit 1 Erledigung.

Durch neue Verleihung.

Horneber Christina Margaretha von Zautendorf, Landgerichts Cadolzburg, geb. am 14. März 1842, vom 12. November 1852 anfangend.

D. Kinder-Erziehungs-Anstalt.

a. I. Classe zu jährlich 25 fl. in Geld:

mit 6 Erledigungen.

Durch Vorrücken aus der II. Classe.

1) Wünsch Johann Valentin von Triesdorf, geb. am 20. Januar 1841, vom 3. April 1852 anfangend.

Digitized by Google

2) Pfanz Friedrich von Ammelbruch, geb. am 7. Dezember 1839, vom 27. Februar 1853 anfangend.
3) Haag Maria Barbara von Breitenau, geb. am 11. Oktober 1839, vom 15. November 1852 anfangend.
4) Berthold Johann Georg von Ansbach, geb. am 26. September 1839, vom 28. Juli 1852 anfangend.
5) Seßner Maria Margaretha Carolina von Ansbach, geb. am 17. November 1839, vom 10. April 1852 anfangend.
6) Wagner Anna Helena von Ansbach, geb. am 4. August 1840, vom 25. Mai 1852 anfangend.

b. II. Classe mit jährlich 20 fl. in Geld:

mit 6 Erledigungen.

Durch neue Verleihung.

1) Dengler Marie Babette Friederike Eleonore Charlotte von Ansbach, geb. am 28. März 1839, vom 3. April 1852 anfangend.
2) Hilpert Catharina Dorethea von Erlenstegen, Landgerichts Nürnberg, geb. am 5. Februar 1846, vom 27. Februar 1853 anfangend.
3) Ströbel Anna Barbara von Rückersdorf, Landgerichts Lauf, geb. am 4. Oktober 1842, vom 15 November 1852 anfangend.
4) Breitenstein Elisabetha von Oberasbach, Landgerichts Nürnberg, geb. am 22. April 1841, vom 28. Juli 1852 anfangend.
5) Bickel Anna Maria von Beyerberg, Landgerichts Wassertrüdingen, geb. am 24. Januar 1845, vom 10. April 1852 anfangend.
6) Horn Christian von Ansbach, geb. am 2. Februar 1843, vom 25. Mai 1852 anfangend.

II. Geld-Unterstützungen.

1) Rechuggel Louise von Alfershausen, nun in Nürnberg, 7 fl.
2) Segitz Maria von Cadolzburg, 5 fl.
3) Blümlein Maria Sybilla von Ansbach, 5 fl.
4) Merkel Anna Maria von Dorfkemmathen, k. Landgerichts Dinkelsbühl, 5 fl.
5) Heyland Maria Appollonia von Ansbach 5 fl.
6) Wießner Margaretha von Brand, Landgerichts Erlangen, 5 fl.
7) Stegmeier Johann Georg von Lehrberg, Landgerichts Ansbach, 5 fl.
8) Schmidt Maria Magdalena von Dorfkemmathen, Landgerichts Dinkelsbühl, 5 fl.
9) Bauer Johann Michael in Ansbach, 5 fl.
10) Knab Margaretha Friederike von Feuchtwangen, 5 fl.
11) Schmidtkunz Adam von Petersaurach, Landgerichts Heilsbronn, 5 fl.
12) Seierlein Anna Barbara von Ansbach, 5 fl.
13) Stäudtner Anna Catharina von Cadolzburg, 5 fl.
14) Wagner Johann Peter von Grüb, Landgerichts Ansbach, 5 fl.
15) Brandsaß Christian von Ansbach, 5 fl.
16) Beyer Anna Margaretha von Altenmuhr, Landgerichts Gunzenhausen, 5 fl.
17) Bickel Georg von Rednitzhembach, Landgerichts Schwabach, 5 fl.

Digitized by Google

18) Heimberger Eva Margaretha von Röckingen, Landgerichts Wassertrüdingen, 5 fl.
19) Stemmer Carl Friedrich Georg von Ansbach, 5 fl.
20) Grimm Maria Friederika von Schopfloch, Landgerichts Dinkelsbühl, 5 fl.
21) Sorg Johann Philipp von Dombach am Loch, zur Zeit in Ansbach, 5 fl.
22) Böhm Kunigunde Margaretha von Kalchreuth, Landgerichts Erlangen, 5 fl.
23) Georgi Friedrich Wilhelm von Ansbach, 5 fl.
24) Lei Sybilla Margaretha von Schopfloch, Landgerichts Dinkelsbühl, 5 fl.
25) Hübsch Maria Margaretha von Dentlein, Landgerichts Feuchtwangen, 5 fl.
26) Zimmerer Johann Christoph von Ansbach 5 fl.
27) Merdelmeier Johann Michael von Gerolfingen, Landgerichts Wassertrüdingen, 5 fl.
28) Kretzer Anna Maria von Schalkhausen, Landgerichts Ansbach, 5 fl.
29) Hettinger Wilhelmine Charlotte von Ansbach, 5 fl.
30) Hollmann Maria Magdalena Wilhelmine von Wassertrüdingen, 5 fl.
31) Volkert Eva Barbara von Zirndorf, Landgerichts Nürnberg, 5 fl.
32) Kritschgau Catharina Rosina von Langenzenn, Landgerichts Cadolzburg, 5 fl.
33) Grünbaum Maria von Ansbach, 5 fl.
34) Dänzer Anna Katharina von Bockenfeld, Landgerichts Schillingsfürst, 5 fl.
35) Zippold Adam von Hirschbronn, Landgerichts Ansbach, 5 fl.
36) Grimm Friedrich Otto von Schopfloch, Landgerichts Dinkelsbühl, 5 fl.
37) Steuer Friedrich Christoph von Ansbach, 5 fl.
38) Gußner Johann von Schwabach, 5 fl.
39) Vogtmann Maria Christina von Feuchtwangen, 5 fl.
40) Emmert Maria Barbara von Ansbach, 5 fl.
41) Rascher Margaretha von Kornberg, Landgerichts Schwabach, 5 fl.
42) Häusler Johann Georg von Ruppertsdorf, Landgerichts Ansbach, 5 fl.
43) Postler Johann von Gunzenhausen, 5 fl.
44) Ziegler Johann Friedrich von Langfurth, Landgerichts Wassertrüdingen, 5 fl.
45) Wellhöfer Eva Maria von Ansbach, 5 fl.
46) Schönecker Jakob von Siegelsdorf, Landgerichts Cadolzburg, 5 fl.
47) Schaumberg Andreas von Ansbach, 5 fl.
48) Baumann Katharina von Neunhof, Landgerichts Lauf, 5 fl.
49) Irpach Georg Michael von Lehrberg, Landgerichts Ansbach, 5 fl.
50) Engelhard Magdalena von Ebingen, Landgerichts Wassertrüdingen, 5 fl.
51) Hauck Johanne Salome in Schwabach, 5 fl.
52) Altreuther Maria Margaretha von Buch ajW., Landgerichts Leutershausen, 5 fl.
53) Regner Friederike von Ansbach, 5 fl
54) Endhammer Johann Georg von Schopfloch, Landgerichts Dinkelsbühl, 5 fl.
55) Popp, Anna Dorothea von Bruckberg, Landgerichts Ansbach, 5 fl.
56) Scheuerlein Maria von Winterschneidbach, Landgerichts Herrieden, 5 fl.
57) Wellhöfer Friedrich von Fladungreuth, Landgerichts Ansbach, 5 fl.
58) Reuter Johann Georg von Lentersheim, Landgerichts Wassertrüdingen, 5 fl.
59) Diez Friedrich Heinrich von Colmberg, Landgerichts Leutershausen, 5 fl.
60) Wagner Georg Michael Gabriel von Ansbach, 5 fl.
61) Dellatron Johann Andreas von Baudenbach, Landgerichts Neustadt ajA., 5 fl.

Digitized by Google

62) Merkel Anna Barbara von Kettenhöfstetten, Landgerichts Ansbach, 5 fl.
63) Reichert Johann Georg von Dorfkemmathen, Landgerichts Dinkelsbühl, 5 fl.
64) Körner Helena von Ansbach, 5 fl.
65) Brunner Anna Barbara von Feuchtwangen, 5 fl.
66) Seßler Anna Appollonia von Steinersdorf, Landgerichts Ansbach, 5 fl.
67) Kühlwein Nanette in Ansbach, 5 fl.
68) Bullenberger Anna Barbara von Gaulnhofen, Landgerichts Schwabach, 5 fl.
69) Meier Margaretha Magdalena von Lehrberg, Landgerichts Ansbach, 5 fl.
70) Weber Conrad von Schwand, Landgerichts Schwabach, 5 fl.
71) Vetter Mathilde von Diebach, Landgerichts Schillingsfürst, 5 fl.
72) Meichhörner Johann Conrad von Kleinschwarzenlohe, Landgerichts Schwabach, 5 fl.

Summa 362 fl.

Diese Verleihungen werden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungen der Pfründenbeträge und außerordentlichen Geldunterstützungen bei der kgl. Stiftungs-Administration in Ansbach, und beziehungsweise nach deren Anweisung durch die Mütter, Vormünder oder sonstigen gesetzlichen Vertreter der Präbendirten und Unterstützten erfolgen können, wobei es denjenigen Gesuchstellern, welche wegen Unzureichenheit der disponiblen Mittel bei gegenwärtiger Vertheilung keine Berücksichtigung haben finden können, unbenommen bleibt, ihre Gesuche für das Verwaltungsjahr $18\frac{5}{5}\frac{2}{3}$ in dem nachstehend bezeichneten Termine zu erneuern.

Zugleich wird unter Bezugnahme auf die früheren desfallsigen Anordnungen, namentlich vom 13. November 1837 (Kreis-Intelligenzblatt 1837 Seite 2652) wiederholt darauf aufmerksam gemacht,

1) daß Gesuche um Verleihung von Waisenpfründen, sowie von außerordentlichen Geldunterstützungen bei der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde behufs weiterer Instruktion und Behandlung anzubringen und von diesen mit gutachtlichem Berichte, insbesondere über die Würdigkeit und Dürftigkeit der Gesuchsteller im Laufe der Monate September und Oktober jeden Jahres der unterfertigten Stelle vorzulegen sind,
2) daß aus den instruirten Gesuchen die Familien-, Erwerbs- und Vermögens-Verhältnisse der Gesuchsteller, ferner die Anzahl, der Geburtstag, das Geburtsjahr und die Confession der Kinder, dann ob und welche derselben allenfalls im Genusse einer Waisenpfründe oder einer außerordentlichen Unterstützung bereits gestanden seyen, genau zu entnehmen seyn müssen,
3) daß bloße Bezugnahmen auf die instruirten Gesuche der Vorjahre in keiner Weise genügen, und daß Gesuche, welche nicht im Laufe des festgesetzten Termins und nicht durch die betreffenden Distrikts-Polizeibehörden in Vorlage kommen, oder nicht alle vorbezeichneten Nachweise enthalten, keine Berücksichtigung finden können.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben sich hiernach genauestens zu achten, und für die gehörige Veröffentlichung dieser Bestimmungen entsprechende Sorge zu tragen.

Ansbach, den 20. November 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volz.

Zimmerer.

Einl. Nr. 6242. Exp. Nr. o.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Mastochsenfleisch-Taxe für den Monat Dezember 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für den Monat Dezember 1852 wird die Taxe für ein Pfund Mastochsenfleisch in nachstehender Weise festgesetzt:

Stadt	Ansbach	9 kr.	2 pf.
"	Dinkelsbühl . . .	9 kr.	— pf.
"	Rothenburg . . .	9 kr.	— pf.
"	Nürnberg . . .	10 kr.	1 pf.
"	Fürth	10 kr.	1 pf.
"	Erlangen	10 kr.	— pf.
"	Schwabach . . .	9 kr.	2 pf.
"	Eichstädt	10 kr.	— pf.

Im Uebrigen wird auf das Ausschreiben vom 26. Oktober l. Js. verwiesen und die Maximalsätze

a.	für den Taxdistrikt	Ansbach . .	9 kr. 2 pf.
b.	" " "	Nürnberg . .	10 kr. — pf.
c.	" " "	Eichstädt . .	10 kr. — pf.

hiemit festgesetzt.

Ansbach, den 26 November 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Wallmüller.

Einl. Nr. 6112. Exp. Nr. 6906.

(Erledigung des Physikats Kissingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Landgerichts-Physikat Kissingen in Unterfranken ist durch den Tod des Gerichts- und Brunnenarztes Dr. Maas in Erledigung gekommen. Bewerber um dasselbe haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen einzureichen.

Ansbach, am 24. November 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Bekanntmachung.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Unterfranken und Aschaffenburg vom 11. November d. Js. ist die Unterdrückung der Druckschrift betitelt: „der bayerische Staat und die fränkische Industrie, geschildert in den Schicksalen der Handlungshäuser G. A. Gätschenberger

Digitized by Google

und J. J. v. Hirsch in Würzburg nebst einem Beitrag zur Beantwortung der Preisfrage: Wie der Verarmung zu steuern und dem Wohlstand Bayerns aufzuhelfen ist? von Stephan Gätschenberger. Der Ertrag ist für die Armen der Rhön und des Spessarts bestimmt. Würzburg, 1852. Druck der C. Becker'schen Universitäts-Buchdruckerei, Selbstverlag des Verfassers" — soweit dieselbe nicht bereits in den Privatbesitz übergegangen ist — verfügt worden, was hiemit veröffentlicht wird.

Würzburg, den 16. November 1852.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Seuffert.

Dienstes-Nachrichten.

Vermöge Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 17. November l. Js. wurde der bisherige Schullehrer zu Mörsach, Ludwig Bitter, als Schullehrer und Kirchendiener zu Irfersdorf ernannt.

Durch gemeinschaftlichen Beschluß der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern vom 19. und des kgl. Landwehr-Kreis-Commandos vom 15. November 1852 wurde nach vorschriftsmäßig erholtem Wahlvorschlage der Rechtspraktikant und Landgerichts-Funktionär Friedrich Pfeiffer zum Auditor im Landwehr-Bataillon Hersbruck ernannt, und unter gleichem Datum der bisherige Landwehrmann Heinrich Raithel zum Lieutenant im Landwehr-Bataillon Langenzenn befördert.

An die Stelle des mit Tod abgegangenen Gastwirths Johann Braun ist der Ersatzmann, Buchdruckereibesitzer Julius Volkhart als Gemeindebevollmächtigter der Stadt Fürth in Funktion berufen worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.			Papiere	Geld
Obligationen	à $3\frac{1}{2}$ %	prompt	93	
"	à 4 %	"	$96\frac{3}{4}$	
"	à $4\frac{1}{2}$ %	"	$100\frac{3}{4}$	
"	à 5 %	Ausgabe I.		
"	à 5 %	" II.	$101\frac{1}{4}$	
"	à 5 %	" III.	102	
"	à 5 %	" IV.		$102\frac{1}{4}$
"	Grundrent-Ablöf. à 4 %		$96\frac{1}{2}$	
Bank-Aktien	Dir. II. Sem.		700	697

Augsburg, den 25. November 1852.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 96.

Ansbach. Mittwoch, den 1. Dezember 1852.

Inhalt

Quartier-Verpflegs- und Vorspannskosten einheimischer Truppen pro. IV. Quartal 1851/52 in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins. — Den Pensions-Verein für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte. — Erledigung des Physikats Selb. — Erledigung des Physikats Hammelburg. — Untersuchung wegen Uebertretung des Preßstrafgesetzes durch die Druckschrift: Napoleon der Kleine, von Viktor Hugo. — Dienstes-Nachricht. — Extra-Beilage, Satzungen des Pensionsvereins für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 5985. Exp. Nr. 6974.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Quartier-Verpflegs- und Vorspannskosten einheimischer Truppen pro IV. Quartal 1851/52 in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Entschließung des kgl. Kriegs-Ministeriums vom 16. d. Mts. ist die kgl. Hauptkriegs-Kassa angewiesen worden, die im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Quartiers-Verpflegs- und Vorspannskosten an die betreffenden kgl Marschkommissariate auszubezahlen, welch' letztere daher beauftragt werden, für schleunigste Erhebung und Befriedigung der Betheiligten Sorge zu tragen.

Bei Erstattung der nächsten Quartalsanzeigen im Januar 1853 haben die obengenannten Behörden übrigens die noch bestehenden Restforderungen für das IV. Quartal $18\frac{5}{4}$ nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschrift nach Abrechnung der geleisteten Zahlung im genauen Vortrag zu bringen.

Ansbach, den 21. November 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Verzeichniß

über die von dem kgl. Kriegs-Ministerium durch Entschließung vom 16. November 1852 für das IV. Quartal $18\frac{5}{2}$ eingewiesenen Marsch-Verpflegs- und Vorspanns- ꝛc. Kosten.

	Marsch-Commissariate	Auf welche Periode	Quartier fl.	Quartier kr.	Verpflegung fl.	Verpflegung kr.	Fourage fl.	Fourage kr.	Vorspann fl.	Vorspann kr.			Summa part. fl.	Summa part. kr.	Summa tot. fl.	Summa tot. kr.
	Magistrate															
1	Ansbach	IV. Quart. $18\frac{5}{2}$	—	4	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28
2	Eichstädt	IV. „ „	1	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	40
3	Nürnberg	IV. „ „	—	40	4	15	—	—	—	—	—	—	—	—	4	55
	Landgerichte.															
4	Altdorf	II. III. „	1	32	9	12	—	—	—	—	—	—	—	—	10	44
5	Ansbach	IV. Quart. „	—	16	1	36	—	—	3	$12\frac{1}{2}$	—	—	—	—	5	$4\frac{1}{2}$
6	Langenzenn	IV. „ „	—	8	—	48	—	—	2	$17\frac{1}{2}$	—	—	—	—	3	$13\frac{1}{2}$
7	Eichstädt	IV. „ „	—	4	—	24	—	36	4	15	—	—	—	—	5	19
8	Ellingen	IV. „ „	—	4	—	24	—	36	—	—	—	—	—	—	1	4
9	Mit Erlbach	IV. „ „	—	8	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	56
10	Feuchtwangen	IV. „ „	—	4	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28
11	Gunzenhausen	IV. „ „	—	28	2	48	—	—	—	—	—	—	—	—	3	16
12	Hersbruck	IV. „ „	—	12	1	12	—	—	—	—	—	—	—	—	1	24
13	Kipfenberg	IV. „ „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Lauf	IV. „ „	—	12	1	12	—	—	—	—	—	—	1	24	—	—
15	ditto	IV. „ „	6	—	35	12	—	—	1	$22\frac{1}{2}$	—	—	42	$34\frac{1}{2}$	43	$58\frac{1}{2}$
16	Leutersbausen	IV. „ „	—	40	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	40
17	Mit Bibart	III. „ „	—	16	1	36	—	—	7	20	—	—	—	—	9	12
18	Neustadt a/A.	III. „ „	—	8	—	48	—	—	2	45	—	—	3	41	—	—
19	ditto	IV. „ „	—	8	—	48	—	—	—	—	—	—	—	56	4	37
20	Pappenheim	IV. „ „	—	56	5	36	—	—	—	—	—	—	—	—	6	32
21	Uffenheim	IV. „ „		28	2	48	—	—	1	50	—	—	—	—	5	6
22	Wassertrüdingen	IV. „ „	—	4	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28
23	Weissenburg	II. „ „		4		24	—	36	2	45	—	—	—	—	3	49
24	Wirdtheim	IV. „ „	—	24	2	24	—	—	2	45	—	—	—	—	5	33
		Summa	14	40	77	27	1	48	28	$32\frac{1}{2}$	—	—	—	—	122	$27\frac{5}{2}$

Einl. Nr. 5607. Exp. Nr. 6308.

(Den Pensionsverein für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König die Bildung des Pensionsvereins für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte allergnädigst genehmiget haben, und dieser Verein seine Thätigkeit bereits eröffnet hat, so werden im Vollzuge einer Ministerial-Entschließung vom 14. d. Mts.

Digitized by Google

1) die allerhöchst genehmigten Satzungen der Vereins in der Beilage des Kreisintelligenzblattes zur öffentlichen Kenntniß gebracht,
2) alle Aerzte des Regierungsbezirks hiemit dringend eingeladen und aufgefordert, dem Vereine beizutreten und damit die Gründung eines Instituts zu fördern, dessen wohlthätiger Zweck sich um so rascher und vollständiger erfüllen wird, je allgemeiner die Theilnahme auch der bereits ansäßigen Aerzte an demselben sich bethätigt;
3) in Betracht des für den ganzen ärztlichen Stand höchst wichtigen Zweckes jenes Vereines haben Seine Majestät der König bis auf Weiteres allerhöchst zu verfügen geruhet, daß fortan keinem angehenden praktischen Arzte in Bayern die Bewilligung zur Ausübung der ärztlichen Praxis ertheilt werde, bevor er sich nicht über den Beitritt zu dem gedachten Pensionsverein und über die geschehene Zahlung der Eintrittsgebühren ausgewiesen habe, ferner daß jeder hienach eingetretene praktische Arzt gehalten sey, bis zum Eintritte in ein Amt mit pragmatischen Rechten in dem Vereine zu verbleiben.

Da der Verein mit dem 1. Januar 1853 in Wirksamkeit tritt, so ist die schleunige Bildung des im §. 81 der Satzungen bezeichneten Organs des Vereines in jedem Kreise, des Kreis-Ausschusses, erforderlich, welcher von den sämmtlichen in einem Kreise Betheiligten auf 3 Jahre gewählt wird.

Sämmtliche Physikate von Mittelfranken werden deßhalb angewiesen, diejenigen Aerzte ihres Bezirkes, welche sich an dem Vereine betheiligen werden, anzuzeigen, um hienach das Geeignete zur Wahl des Kreis-Ausschusses durch Vermittelung des Vereines mittelfränkischer Aerzte verfügen zu können. Ansbach, den 19. November 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volz.

Zimmerer.

Einl. Nr. 6399. Exp. Nr. 7257.

(Erledigung des Physikats Selb betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Landgerichts-Physikat Selb in Oberfranken ist durch die erfolgte temporäre Quiescenz des Gerichtsarztes Dr. Rehr erledigt. Bewerber um dasselbe haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen einzureichen. Ansbach, den 27. November 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volz.

Zimmerer.

Einl. Nr. 5734. Exp. Nr. 6575.

(Erledigung des Physikates Hammelburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Landgerichtsphysikat Hammelburg, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, ist erledigt. Bewerber um dasselbe haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen einzureichen.

Ansbach, den 20. November 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volz.

Gerhardt.

(Untersuchung wegen Uebertretung des Preßstrafgesetzes durch die Druckschrift: Napoleon der Kleine, von Viktor Hugo betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Landshut hat am dreiundzwanzigsten November achtzehnhundert zweiundfünfzig Nachmittags drei Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Direktor Hiltner, als Vorsitzender, Hiltner und Löblein, Räthe, Fleißner, Staatsanwalt, Maußner, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwalts Fleißner in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift: Napoleon der Kleine von Viktor Hugo, aus dem Französischen übersetzt von H. J. K. Savoye, Gera, Verlag von H. Kanniß, 1852;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unter'm 6. d. Monats gestellten schriftlichen Antrags;

In Erwägung, daß durch eben erwähnte Druckschrift der Präsident der französischen Republik Ludwig Napoleon als Oberhaupt des französischen Staates durch Schmähung, Beschimpfung und durch Beimessung verächtlicher Handlungen und Gesinnungen beleidiget wird (Seite 13. 14. 16. 29. 33. 34. 35. 42. 43. 70. 75. 79. 87. 88. 89. 137. 139. 148 ꝛc.);

Daß sonach der Art. 22. des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse mehrfach verletzt erscheint, und die Voraussetzungen, unter welchen derselbe nach der Bestimmung des Art. 25 des genannten Gesetzes auf auswärtige Staaten für anwendbar erklärt wird, durch die zwischen der bayerischen und französischen Regierung getroffene und amtlich bekannt gemachte Uebereinkunft gegeben sind (Reggsbl. vom Jahr 1851 S. 1138—1142) und

daß eine Person, gegen welche eine Anklage mit Erfolg gerichtet werden könnte, nicht angezeigt ist, daß jedoch bei der Gesetzwidrigkeit des Inhaltes der genannten Druckschrift die Unterdrückung derselben zu verfügen ist,

aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht Landshut in Anwendung des Art. 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 17 März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse und Art. 49 Nro. 5 und 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens, verordnet dagegen zugleich die Unterdrückung der Druckschrift: Napoleon der Kleine von Viktor Hugo, aus dem Französischen übersetzt von H. J. K. Savoye, Gera, Verlag von H. Kanniß 1852, soweit sie noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, und die Bekanntmachung dieses Erkenntnisses in sämmtlichen Kreis-Intelligenzblättern und in dem Amtsblatte der Pfalz.

Also geschehen, wie Eingangs gemeldet.

Hiltner. Hiltner. Löblein.

Maußner.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 28. November d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Regierungs-Sekretär II. Classe Fedor Freiherrn v. Crailsheim zu Ansbach, zum Assessor bei der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 1. Dezember d. Js. an, zu befördern.

Digitized by Google

Extra-Beilage

zu dem

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken

vom Jahr 1852.

(Satzungen des Pensionsvereins für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte betr.)

Inhalt.

Vorwort. — Beilage A., enthaltend Vierheilig's Gutachten. — Beilage B., enthaltend Allerhöchste Genehmigung der Satzungen. — Capitel I. Allgemeine Bestimmungen (§. 1—20). — Capitel II. Aufnahme (§. 21—32.) Capitel III. Leistungen (§. 33—54). — Capitel IV. Genuß der Pensionen. (§. 55—67). — Capitel V. Verlust und Aufhören der Pensionen (§. 68—71). — Capitel VI. Vermögen (§. 72—78). — Capitel VII. Verwaltung (§. 79—98). — Capitel VIII. General-Versammlung (§. 99—104). — Capitel IX. Giltigkeit und Abänderungen der Satzungen (§. 105—108). — Capitel X. Transitorische Bestimmungen (§. 109—115). — Beilage I. (Beitrittserklärung). — Beilage II. (Scala der Eintritts-Capitalien). — Beilage III. (Scala der Jahres-Beiträge).

Vorwort.

Gemäß den Beschlüssen des Congresses bayerischer Aerzte v. J. 1848 und der Berathungs-Commission vom Jahr 1850, einen Pensionsverein für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte zu gründen, hat der zu diesem Behufe gewählte Central-Ausschuß einen Capitalstock angebahnt, und einen Entwurf der Satzungen dieses Vereins zur Vorlage gebracht.

Der mathematische Theil dieser Satzungen — die Taristabellen der Einzahlungen — wurde von Herrn Conrektor Eilles in München gefertiget und von Herrn Rektor Vierheilig in Straubing begutachtet. Zur Erläuterung dieses rechnerischen Theiles der Satzungen geben wir in Beilage A. Vierheilig's eigene Worte.

Dieser Entwurf wurde der allerhöchsten Stelle zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, demselben mit zweckmäßigen Abänderungen die allerhöchste landesherrliche Genehmigung und dem Pensionsvereine selbst alle Rechte einer vom Staate anerkannten Körperschaft zu ertheilen. (Siehe Beilage B.)

Der Verein wurde hierauf durch die aus der Wahl der Aerzte Bayerns hervorgegangene General-Versammlung am 4. Oktober 1852 als constituirt erklärt — unter Vorbehalt der aller-

höchsten Genehmigung der von ihr zu dem Entwurfe der Satzungen gewünschten Zusätze und Bestimmungen und der von allerhöchster Stelle etwa noch nachträglich zu treffenden Abänderungen.

Die Besorgung der Verwaltungs-Angelegenheiten wurde von der General-Versammlung den nach Cap. VII. der Satzungen gebildeten Organen überantwortet: den Kreisausschüssen, dem Verwaltungsrathe und dem Schiedsgerichte.

Die Organisation dieses Pensions-Vereins unterscheidet sich von ähnlichen Versicherungsanstalten durch den neben dem Pensionsfond gebildeten Stockfond oder Capitalstock. Der Pensionsfond wird durch alle für Versicherungen eingezahlten Summen, der Stockfond durch freiwillige Gaben — Beiträge der Ehrenmitglieder, bereits allerhöchst gewährte jährliche Zuschüsse aus Staatsmitteln, Schankungen und Legate — ohne Versicherungs-Ansprüche gebildet. Aus ersterem dürfen nur satzungsgemäße Pensionen bestritten werden; letzterer dient zur Sicherheit der Gesellschaft; dessen Zinsen aber werden zur Versicherung unbemittelter Aerzte — damit allmählig alle Relikten des ärztlichen Standes versichert werden — und zur Vertheilung einer Dividende an die Pensionäre verwendet. Die vom Pensionsfond getrennte Verwaltung dieses Capitalstockes ermöglicht es dem Verein, jede Stiftung für den ärztlichen Stand, welche an besondere Bedingungen geknüpft ist, nach den speciellen Bestimmungen des Stifters genau vollziehen zu lassen.

Die von der General-Versammlung endgiltig beschlossenen Satzungen haben unterm 25. Oktober l. Js. die allerhöchste Genehmigung in der nachfolgenden Fassung erhalten.

Als Ergänzungen zu den Satzungen hat die General-Versammlung Vollzugs-Instruktionen für die Verwaltungsorgane festgesetzt.

Vollzugsinstruktion II. ermächtiget den Verwaltungsrath, gemeinschaftlich mit dem Schiedsgerichte, „die nun berathenen und endgiltig festgesetzten Satzungen des Pensions-Vereines — nach erhaltener allerhöchster Genehmigung — inhaltlich der etwa vorzunehmenden Abänderungen von allerhöchster Stelle — drucken zu lassen und die Thätigkeit des Pensionsvereins sofort zu eröffnen.

Im Auftrage der Generalversammlung vom Jahre 1852, bestehend aus den Herren DDr. Schneider, k. Professor, Abgeordneter für Oberbayern; Burgl, praktischer Arzt, Abgeordneter für Niederbayern; Meuth, k. Cantonsarzt, Abgeordneter für die Pfalz; Gruber, k. Gerichtsarzt, Abgeordneter für die Oberpfalz und Regensburg; Rapp, k. Gerichtsarzt, Abgeordneter für Oberfranken, Rose, prakt. Arzt und Rektor der Gewerbsschule, Abgeordneter für Mittelfranken, Rosenthal, prakt. Arzt, Abgeordneter für Unterfranken und Aschaffenburg, Haus, königl. Regierungs- und Kreis-Medizinal-Rath, Abgeordneter für Schwaben und Neuburg, erklären die gewählten Verwaltungsorgane mit der Bekanntgabe der beistehenden gedruckten Satzungen die Thätigkeit des Pensionsvereins für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte für eröffnet und laden zu zahlreicher Theilnahme ein.

München, den 25. Oktober 1852.

Verwaltungsrath:

Dr. Graf. Dr. Oettinger. Dr. Ernst Buchner. Dr. Schnitzlein. Dr. Jaenbezky. Schlichthörle, k. Advokat. B. Müller, k. Rechnungscommissär.

Schiedsgericht:

Dr. v. Schleis. Dr. Seitz. Dr. Rothmund. Hofrath v. Seybold, königl. Advokat. Völkel, k. Hofökonomierath.

Beilage A.

Gutachten,

den Pensionsverein für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte betreffend.

Der Pensions-Verein für Wittwen- und Waisen bayerischer Aerzte will sich die Mittel zur Bestreitung der nothwendigen Ausgaben theils durch Baarzahlungen beim Eintritte der Mitglieder, theils durch fixe jährliche Beiträge verschaffen. Die Größe dieser beiderlei Geldleistungen wird bei ordentlichen Mitgliedern von dem Alter beider Eheleute abhängig gemacht.

Zur Berechnung dieser Größe sind folgende Elemente gegeben:

1) die Mortalitätstafeln von Brune;
2) der 4procentige Zinsfuß;
3) eine ganze Wittwen-Pension beträgt 100 fl. jährlich, wenn der Ehemann über vier Jahre ordentliches Mitglied des Vereins gewesen ist. Wenn aber ein Ehemann im ersten Jahre nach seinem Eintritte in die Zahl der ordentlichen Mitglieder stirbt, so haben die Hinterbliebenen (Wittwe und Waisen) keinen Anspruch auf Pension; und erfolgt sein Tod im zweiten, dritten oder vierten Jahre nach diesem Eintritte, so erhalten die Hinterbliebenen nur die halbe Pension;
4) zur Bestreitung der Waisenpensionen wird der Bedarf für die Wittwenpensionen um 26 % erhöhet;
5) Von der ganzen Summe, die dem Calcul gemäß ein Mitglied an den Verein schuldig ist, soll ein Drittel durch Baarzahlung beim Eintritte und zwei Drittel durch fixe jährliche Beiträge getilgt werden.

Aus diesen Elementen hat der Unterzeichnete die Leistungen der Mitglieder für jene Fälle, wo die Frau um zehn Jahre jünger ist als der Mann, und auch für jene, wo beide Eheleute miteinander in gleichem Alter stehen, sorgfältig berechnet, und sowohl für die Baarzahlungen, als auch für die jährlichen Beiträge, ganz dieselben Größen erhalten, welche in den beiden vorliegenden Tabellen stehen. Auf diese Weise und in dem Umstande, daß die Tarifsätze in beiden Richtungen nach dem Alter des Mannes regelmäßig steigen und nach dem Alter der Frau regelmäßig fallen, hat der Unterzeichnete die volle Ueberzeugung gewonnen, daß beide Tabellen mit außerordentlichem Fleiße ganz genau aus obigen Elementen berechnet worden sind.

Jetzt kommt es nur noch auf die Beantwortung dreier Fragen an.

Die erste Frage ist, ob im gegebenen Falle die Mortalitätstafeln von Brune angewendet werden können? Diese Frage muß entschieden bejaht werden; denn diese Tafeln stützen sich auf eine achtundfünfzigjährige Erfahrung an 31,500 Ehepaaren. Sowohl die Länge der Zeit, als auch die Menge der beobachteten Individuen, und überdieß die Vortrefflichkeit der Methode, nach welcher Brune die Tafeln berechnete, geben ihnen vor allen andern Mortalitätstafeln den Vorzug. Der Zeitraum von 1776 bis 1834, in welchen die angestellten Beobachtungen hineinfallen, war reicher als je ein anderer, sowohl an Begebenheiten und Veränderungen in den europäischen Staatsverhältnissen und im Leben der Menschen überhaupt, als auch an mancherlei Elementarereignissen und deren Folgen. Nässe, Kälte, Hitze und Trockenheit zeichneten manche Jahre aus; es herrschte Hungersnoth und Theuerung, und wüthete der Krieg und der Typhus; aber

Digitized by Google

auch wieder friedliche und fruchtbare und gesunde Jahre spendeten ihren Segen. Während dieser Zeit kam Alles vor, was nur irgendwie auf die Verlängerung oder Verkürzung des menschlichen Lebens Einfluß haben kann. Sonach kann wenigstens in Hinsicht auf Lebensdauer oder Sterblichkeit der Frauen und Wittwen durchaus kein Zweifel obwalten, daß die Brune'sche Dekremententafel für Frauen vollkommene Brauchbarkeit haben müsse.

Dagegen kann wohl im ersten Augenblicke in Bezug auf die Lebensdauer oder Sterblichkeit der Männer einiges Bedenken sich erheben, weil jene Individuen, deren Leben der Brune'schen Dekremententafel für Männer zur Grundlage diente, bei ihrem Eintritte in die preußische Wittwenverpflegungsanstalt zu Berlin, durch Zeugnisse nachweisen mußten, daß sie nicht mit solchen körperlichen Leiden und Gebrechen behaftet sind, welche einen baldigen Tod voraussehen lassen, während der Wittwen-Pensionsverein bayerischer Aerzte später als Zwangsverein keinem praktischen Arzte, sobald er einmal außerordentliches Mitglied ist, bei seiner Verehelichung die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes verweigern kann.

Aber auch dieses Bedenken verschwindet ganz bei gründlicher Prüfung und gehöriger Würdigung folgender in die Vereinssatzungen aufgenommenen Bestimmungen:

a) Wittwe und Waisen haben keinen Anspruch auf Pension, wenn der Ehemann oder Vater nicht ein volles Jahr ordentliches Mitglied des Vereins war. Durch diese Bestimmung wird verhütet, daß nicht ein außerordentliches Mitglied, dem die Berechtigung, als ordentliches Mitglied einzutreten, nicht entzogen werden kann, aus Spekulation sich noch auf dem Todtenbette trauen läßt, um einer liebgewonnenen Person eine Pension zu verschaffen.

b) Wittwe und Waisen erhalten nur die halbe Pension, wenn der Ehemann oder Vater zwar über ein volles Jahr, aber weniger als vier volle Jahre, ordentliches Vereinsmitglied war. Durch diese Bestimmung werden alle Gesundheitszeugnisse hinlänglich ersetzt. Denn auch die blühendste Gesundheit gewährt keine Bürgschaft, daß ein Mensch noch über 4 Jahre leben werde, und während der Gesunde, auf seine Kraft pochend, sich sehr leicht einen Exceß erlaubt, der seinem Leben schnell ein Ende macht, gibt sich der Kränkelnde, durch mehrjährige Leiden zur Vorsicht gemahnt, eine bessere Pflege und erhält sein Leben länger. Daher mag es von einem Manne, der über vier Jahre ordentliches Mitglied war, gleichgiltig seyn, ob er mit oder ohne Gesundheitszeugnisse in den Verein aufgenommen worden ist.

c) Ein Drittel der ganzen Schuld, die der Calcul für ein Mitglied auswirft, muß beim Eintritte baar abgetragen werden. — Durch diese Bestimmung ist dafür gesorgt, daß diejenigen ordentlichen Mitglieder, welche nach dem ersten und vor dem vollendeten vierten Jahre ihres Eintrittes sterben, den ganzen Bedarf für die versprochenen Pensionen ihrer Wittwen und Waisen bis auf einen kleinen Rest selbst bestreiten. Denn es fehlt auf diese Weise in jedem einzelnen Falle schon weniger als der sechste Theil der für die halbe Pension erforderlichen Baarsumme, und somit reducirt sich der Abgang im Ganzen auf einen noch kleineren aliquoten Theil des für alle halben Pensionen nothwendigen Baarbedarfs. Aber durch die im §. 47. der Satzungen festgestellten Jahresbeiträge der außerordentlichen Mitglieder wird nicht nur der so eben berührte geringe Passivrest vollständig gedeckt, sondern die Größe jener Beiträge und die Zinsen aus den Eintrittskapitalien à 25 fl. reichen gewiß hin, um den ganzen Ausfall zu decken, der sich ungeachtet aller bereits erwähnten Vorsichtsnahmen wegen Umgehung der Gesundheitszeugnisse beim Uebertritte

der außerordentlichen ärztlichen Mitglieder in die Kategorie der ordentlichen Mitglieder etwa dennoch ergeben könnte. Denn es liegt in der Natur eines solchen Zwangsvereins, wie der beabsichtigte ärztliche Verein künftig seyn wird, daß die Zahl der außerordentlichen Mitglieder keineswegs klein seyn kann. Deßwegen ist auch an Beiträgen und Kapitalszinsen eine verhältnißmäßig große jährliche Einnahme gesichert, wofür der Verein durchaus nichts zu leisten hat, sondern die einzig und allein dazu bestimmt ist, für etwaige Ausfälle als Ersatz zu dienen. Aus der Berechtigung der außerordentlichen ärztlichen Mitglieder, durch Verehelichung ohne weiters in die Kategorie und die Rechte der ordentlichen Mitglieder einzutreten, fließt das Recht des Vereins, zu seiner Sicherstellung Prämien zu fordern, und diese Sicherstellung gewähret dann hinwieder eine Wohlthat, die dem ganzen ärztlichen Stande zu Gute kommt.

Unter solchen Umständen muß jeder Zweifel schwinden, daß die Brune'sche Dekremententafel für Männer hier ebenfalls angewendet werden könne.

Eine zweite Frage ist, ob im gegebenen Falle nach dem 4procentigen Zinsfuße gerechnet werden dürfe? —

Diese Frage läßt sich sehr leicht beantworten. Gegenwärtig können Capitalien von jeder Größe zu 4½ und 5 % schnell und sicher angelegt werden, und nach der gegenwärtigen Lage aller Staats- und Privatverhältnisse zu urtheilen, ist auf lange Zeit hinaus nicht zu befürchten, daß der Zinsfuß fallen werde. Ja selbst zu der Zeit, als der bayerische Staat nur gegen geringe Verzinsung Gelder annahm, konnten bei Privaten Capitalien zu 4 % jederzeit noch sicher angelegt werden. Ein Gleiches wird auch wohl künftighin stattfinden und wenn auch wieder einmal eine Zeit kommt, wo es schwer hält, Gelder zu 4 % fruktifizirend zu machen, so ist alsdann der Pensionsverein bayerischer Aerzte gewiß schon so erstarkt, daß hieraus eine Gefahr für ihn nicht mehr zu besorgen seyn wird. Auch bleiben einem derartigen Vereine nur beim Entstehen viele Gelder zum Ausleihen übrig, so daß sich für das Wenige doch noch ein sicherer Platz finden lassen wird. Demnach fällt auch die Besorgniß hinweg, daß der Zinsfuß zu hoch gegriffen seyn möchte.

Die dritte Frage endlich ist, ob ein Zuschlag von 26 % zu dem Bedürfnisse der Wittwen-Pensionen ausreichen werde, die Unkosten der Waisenpensionen zu bestreiten?

Hierüber kann eine Vergleichung mit dem Vereine für das Amts- und Kanzleipersonal am Besten belehren. Jener Verein hat, gestützt auf die Erfahrungen älterer Vereine, in jenen Fällen, wo die Waisenpensionen in gleichem Verhältnisse und ebenfalls bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre gereicht werden sollen, den Bedarf für die Wittwenpensionen nur um den vierten Theil, d. i. 25 % erhöhet, und es zeigt sich diese Erhöhung als vollkommen genügend. Wenn daher der Verein bayerischer Aerzte einen Zuschlag von 26 % macht, so gibt diese kleine Steigerung nur von der großen Vorsicht Zeugniß, die man nirgends aus den Augen verlor.

Aus allen diesen Erwägungen dürfte wohl überzeugend hervorgehen, daß in rechnerischer Beziehung nichts verabsäumt worden ist, was nur irgendwie zur Sicherstellung des beabsichtigten Vereines beitragen kann.

Digitized by Google

Voranstehendes ist theils die vollste Ueberzeugung, theils unmaßgeblichste Ansicht des Unterzeichneten.

Straubing, den 8. Mai 1852.

Bierheilig, k. Studienrektor.

Beilage B.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben auf die Vorstellung des ständigen Ausschusses bayerischer Aerzte, vom 19. Mai l. Js., allergnädigst zu genehmigen geruht, daß:

a) der budgetmäßige Staatszuschuß zur Gründung eines ärztlichen Unterstützungsfondes von jährlich 2000 fl. als unangreifbarer Gründungsfond der Pensionsanstalt für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte mit dem Vorbehalte behandelt werde, daß im Falle der Auflösung derselben der aus jenen Zuschüssen gebildete Fond an den Staat zurückzufallen habe und daß die Renten dieses Fondes zu den Zwecken der Anstalt nach den satzungsmäßigen Bestimmungen verwendet werden;

b) der gedachte Pensionsverein mit allen Rechten einer vom Staate anerkannten Körperschaft und die vorgelegten hierbei folgenden Satzungen desselben mit nachstehenden Abänderungen die allerhöchst landesherrliche Genehmigung erhalten*).

c) Ferner haben Seine Majestät der König allergnädigst zu bestimmen geruht, daß sobald der Pensionsverein in Wirksamkeit getreten ist, die Anordnung getroffen werde, daß keinem angehenden praktischen Arzte in Bayern die Praxiserlaubniß ertheilt werde, bevor er sich nicht über die geschehene Zahlung der Eintrittsgebühren ausgewiesen hat, und daß auch jeder hiernach eingetretene praktische Arzt gehalten sey, bis zum Eintritte in ein Amt mit pragmatischen Rechten in dem Vereine zu bleiben, sodann

d) daß der Pensionsverein der unmittelbaren Oberaufsicht der Kreisregierung von Oberbayern, K. d. J., mit dem Vorbehalte unterstellt werde, daß dieser die Jahresrechnungen des Vereins zur Einsicht vorgelegt werden, und ihr unbenommen bleibt, einen Regierungskommissär mit der Befugniß aufzustellen, von der Verwaltung des Vereins Kenntniß zu nehmen und den Sitzungen des Verwaltungsrathes und den General-Versammlungen anzuwohnen, endlich

e) daß die Auszahlung des Staatszuschusses nach förmlicher Constituirung des Vereins an die satzungsmäßig gebildete Verwaltung desselben vom Jahre 1851/52 an in halbjährigen Raten während der noch laufenden Finanzperiode erfolge.

München, den 29 Juni 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Strauß. Frhr v. Pelkhoven.

Eppen.

*) Diese von Seiner Majestät dem Könige angeordneten Abänderungen sind den Satzungen bereits einverleibt worden.

Digitized by Google

Satzungen.

Capitel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Aerzte Bayerns errichten für ihre hinterlassenen Wittwen und Waisen einen Pensions-Verein.

§. 2.

Dieser Pensions-Verein bildet seiner Bestimmung gemäß eine Versicherungs-Anstalt für ärztliche Familien.

Das zu Pensionen bestimmte Vereins-Vermögen darf nie seiner ursprünglichen Bestimmung entfremdet werden.

Im Falle der Auflösung des Vereines jedoch vorbehalten sich die Mitglieder ihre Ansprüche auf das Vermögen des Vereines unter allen Umständen und darf über die Verwendung desselben — mit Ausnahme des aus Staatszuschüssen herrührenden Theiles, §. 111., und vorbehaltlich etwaiger besonderer stiftungsmäßiger Bestimmungen — nur in einer eigens zu diesem Zwecke berufenen General-Versammlung unter Einholung der allerhöchsten Genehmigung entschieden werden.

§. 3.

Der Verein wird durch freiwilligen Beitritt der bereits ansässigen bayerischen Aerzte gegründet.

Eine Verpflichtung zum Beitritte und zum Verbleiben bei dem Vereine findet nur in so weit statt, als dieses von der k. Staatsregierung jeweils angeordnet werden wird.

§. 4.

Die Erhaltung und der Fortbestand des Vereins sind auf Gegenseitigkeit berechnet.

§. 5.

Zur Sicherstellung der Gesellschaft gegen unvorausſichtliche Wechselfälle dient ein durch freiwillige Beiträge bereits gegründeter Capitalstock oder Stiftungsfond; dieser wird fortwährend durch etwaige Zuschüsse aus Staatsmitteln — Schankungen — Legate, überhaupt durch alle jene Baarleistungen vermehrt, welche nicht in den Bereich der Leistungen von ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern fallen.

§. 6.

Zur Verwirklichung des Vereins als Versicherungsanstalt für alle Relikten des ärztlichen Standes wird jenen Aerzten, welche nachweisbar aus eigenen Mitteln als ordentliche Mitglieder in den Verein nicht eintreten können, der Eintritt durch die Gesellschaft selbst ermöglichet, insoweit deren pecuniäre Kräfte es zulassen.

Zu diesem Zwecke wird ein Theil der Renten aus dem Capitalstocke verwendet.

Digitized by Google

§. 7.

Der Verein besteht — je nach den Leistungen und Ansprüchen — aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.

§. 8.

Ordentliche Mitglieder werden diejenigen Aerzte, welche verheirathet sind, den durch die Satzungen auferlegten Verpflichtungen nachkommen und dadurch auch gleichzeitig die ihren Relikten zugesicherten Pensionsrechte erlangen.

§. 9.

Außerordentliche Mitglieder sind alle unverheiratheten Aerzte, welche — bei geringeren Leistungen — zur Zeit keine Pensionsrechte beanspruchen können, jedoch bei ihrer Verehelichung unter ergänzenden Nachzahlungen in die Reihe der ordentlichen Mitglieder übertreten.

§. 10.

Ehrenmitglied kann jeder Wohlthäter der Gesellschaft werden.

§. 11.

Die Einzahlungen ordentlicher Mitglieder werden nach ihrem und ihrer zu versichernden Gattin jeweiligen Alter in der Art berechnet, daß durchschnittlich jedes Mitglied nach der muthmaßlichen Lebensdauer so viel bezahlt, als zur Deckung der später zu beziehenden Pension nothwendig ist.

§. 12.

Die außerordentlichen Mitglieder leisten ihre Einzahlungen ohne Unterschied des Alters.

§. 13.

Es besteht nur eine Klasse von Pensionsversicherung. Einfache Waisen erhalten $^1/_5$, Doppelwaisen $^3/_{10}$ der Pension der Wittwe.

§. 14.

Die den künftigen Wittwen zu versichernden Pensionen fließen, wenn sie in diesem Stande verbleiben, auf Lebensdauer, oder — wenn sie denselben verändern, bis zu ihrer Wiederverheirathung.

Den künftigen ehelichen Waisen wird die Pension bis zum vollendeten 21sten Lebensjahre gesichert, wenn dieselben nicht schon früher eine Versorgung finden.

§. 15.

Die Pensionen der Wittwen und Waisen sind nothwendige Alimente; sie können weder verpfändet, noch verkauft, noch sonst an einen Dritten übertragen werden.

§. 16.

Der Verein ist von der k. Staatsregierung anerkannt, steht unter Oberaufsicht derselben und genießt das Recht einer moralischen oder juridischen Person.

§. 17.

Der k. Staatsregierung steht die Einsicht in die Verwaltung des Vereins jeder Zeit zu.

§. 18.

Der Verein besorgt seine Angelegenheiten und verwaltet sein Vermögen selbst; er bildet zu diesem Behufe Kreisausschüsse als Filiale, einen Verwaltungsrath und ein Schiedsgericht. Sämmtliche Verwaltungs-Organe gehen aus der freien Wahl der Mitglieder hervor.

Digitized by Google

§. 19.

Die jährlichen, vom Verwaltungsrathe zu stellenden Rechnungen über seine Geschäftsführung werden zur Einsicht aufgelegt und durch den Druck veröffentlicht.

§. 20.

Die Mitglieder erkennen die in den Satzungen festgesetzten Bedingungen an und unterwerfen sich — für den Fall eines Zerwürfnisses mit dem Verwaltungsrath — unbedingt dem im Rekurswege erfolgten Ausspruche des Schiedsgerichtes als oberster Instanz.

Capitel II.

Aufnahme.

§. 21.

Als ordentliches Mitglied wird jeder verheirathete Arzt aufgenommen.

§. 22.

Von der Aufnahme als ordentliches Mitglied sind ausgeschlossen:

a) Aerzte, die das 60. Jahr bereits überschritten haben,

b) Militär-Aerzte, so lange die Armee auf dem Kriegsfuße steht.

§. 23.

Zur Aufnahme als außerordentliches Mitglied ist jeder ledige Arzt oder Wittwer ohne pensionsfähige Kinder geeignet.

§. 24.

Die Aufnahme als Ehrenmitglied unterliegt nebst der Anmeldung und gleichzeitigen Entrichtung eines beliebigen Beitrages, dessen Minimum jedoch festgesetzt ist, dem Ermessen der Verwaltungsorgane.

Denselben steht es zu, Nichtärzte, welche erhebliche Dienste in der Verwaltung leisten, auch ohne alle Beiträge als Ehrenmitglieder aufzunehmen.

§. 25.

Der zur Aufnahme als ordentliches Mitglied sich Anmeldende hat nachfolgende beglaubigte Belege, in welchen alle Zahlen mit Worten geschrieben seyn müssen, beizubringen:

a) die sub. Beilage I. anliegende Beitrittserklärung,

b) Geburts- oder Taufzeugnisse für sich und seine Gattin,

c) ein Trauungszeugniß mit Angabe des früheren Familiennamens der Gattin.

§. 26.

Jede erwiesene wissentlich falsche Angabe in den beigebrachten Nachweisen hat Verlust aller Rechte als Vereinsmitglied zur Folge, ohne Anspruch auf Rückersatz der bereits gemachten Einzahlungen.

§. 27.

Der zur Aufnahme als außerordentliches Mitglied sich Anmeldende sendet blos seine Beitritts Erklärung ein.

§. 28.

Zu Aufnahms-Terminen ist jeder Quartalanfang bestimmt. Die Anmeldung zur Aufnahme geschieht sechs Wochen früher bei dem betreffenden Kreisausschusse, die Aufnahme selbst durch den

Digitized by Google

Verwaltungsrath und bedarf zu ihrer Giltigkeit der relativen Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.

§. 29.

Die Giltigkeit einer Versicherung wird vom Tage der Ausstellung der Aufnahmsurkunde an berechnet. Von diesem Tage an treten alle Verbindlichkeiten und Rechte des neuen Mitgliedes in Wirksamkeit.

§. 30.

Bei Berechnung der Alters-Differenz werden Brüche unter $^1/_2$ Jahr nicht, über $^1/_2$ Jahr für ein volles Jahr gezählt.

§. 31.

Sowohl der aus dem Verein Ausgetretene, als der Ausgeschlossene kann wieder aufgenommen werden, wird aber bei seiner Wiederanmeldung als ein Neueintretender behandelt.

§. 32.

Alle Zusendungen an die Organe der Verwaltung werden nur portofrei, mit Beilage der für die Fahrpost oder für Boten erstehenden Austragsgebühr angenommen.

Capitel III.

Leistungen.

§. 33.

Die Leistungen zur Gründung und Sicherstellung des Pensionsvereins, dann zur Bestreitung der Pensionsbezüge und Verwaltungskosten bestehen in freiwilligen Beiträgen und in festgesetzten Einzahlungen.

§. 34.

Freiwillige Beiträge bilden: fernere Gründungsbeiträge — Gaben von Ehrenmitgliedern, dem Vereine von einzelnen Aerzten cedirte ärztliche Deservitenforderungen — Zuschüsse aus Staatsmitteln — Schankungen — Vermächtnisse und Stiftungen.

Den Gesammtausdruck der bisherigen freiwilligen Leistungen bildet der laut §. 5. in Folge eines Beschlusses des Congresses bayerischer Aerzte vom 8. Oktober 1848 durch Gründungsbeiträge bereits angebahnte und seit dieser Zeit vermehrte Capitalstock.

Zur Vergrößerung desselben werden fortwährend Gaben nnd Zuschüsse jeder Art entgegen genommen.

§. 35.

Zur Bestreitung der zugesicherten Pensionsbezüge und der Verwaltungskosten sind bestimmte Einzahlungen nach folgenden Normen festgesetzt.

§. 36.

Jedes eintretende ordentliche oder außerordentliche Mitglied zahlt eine Aufnahmstaxe von zwei Gulden und einen Regiebeitrag von 12 kr. per Quartal zur Deckung der Verwaltungs- und Regiebedürfnisse. Dasselbe erhält dafür die Aufnahmsurkunde, ein Exemplar der Satzungen des Vereins und jährlich ein Exemplar des Jahres- und Rechenschaftsberichtes.

§. 37.

Jedes ordentliche Mitglied zahlt ferner nach normirten Einzahlungstarifen:

Digitized by Google

a) ein nach dem Alter beider Ehegatten berechnetes Eintrittskapital,

b) nach denselben Verhältnissen berechnete Jahresbeiträge.

Zur Deckung der Pensionen sind die Einzahlungen in der Art berechnet, daß ein Drittheil durch Baarbezahlung beim Eintritte — durch das Eintritts-Capital, und zwei Drittheile durch Jahresbeiträge gedeckt werden. Ueber die Größe des Eintritts-Capitals jedes Einzelnen nach dem jeweiligen Alter gibt Aufschluß Beilage II. Scale 1., über jene der jährlichen Beiträge Beilage III. Scale 2.

§. 38.

Ein Wittwer gewordenes ordentliches Mitglied zahlt den vierten Theil des während des Lebens seiner Gattin entrichteten Jahresbeitrages. Hat dasselbe keine pensionsberechtigten Kinder, so steht es ihm auch frei, den Jahresbeitrag eines außerordentlichen Mitgliedes zu entrichten.

§. 39.

Diese Zahlungsquote des Jahresbeitrages (§. 38.) ist zur Sicherung der Pensionsansprüche der aus der frühern Ehe vorhandenen Kinder von dem Vater auch dann fortzuentrichten, wenn er zu einer zweiten Ehe schreitet. Die Pensionsansprüche solcher Kinder werden von dem Zeitpunkte des ursprünglichen Eintrittes an gerechnet.

§. 40.

Verehelicht sich ein Wittwer, der schon früher ordentliches Mitglied war, wieder, so unterliegt er in Bezug auf die Pensionsversicherung seiner neuen Gattin und der aus dieser Ehe zu erwartenden Kinder allen Bedingungen eines neu aufzunehmenden ordentlichen Mitgliedes.

Die Pensionsansprüche der neuen Versicherung datiren vom Tage der erneuten Aufnahme an.

§. 41.

Für eine geschiedene Gattin und deren Kinder müssen die betreffenden Jahresbeiträge zur Wahrung der Pensionsansprüche — gleichviel von welcher Seite der Ehegatten —, fortentrichtet werden.

§. 42.

Verehelicht eine geschiedene Gattin sich wieder und hat pensionsberechtigte Kinder aus der vorhergegangenen Ehe, so muß für diese — zur Wahrung ihrer Pensions-Ansprüche — der für mutterlose Waisen im §. 38. festgesetzte Jahresbeitrag fortentrichtet werden, widrigenfalls, nebstdem, daß die Mutter die aus der früheren Ehe gesicherten Pensionsansprüche durch ihre Wiederverheirathung verliert, diese auch für die bisher versicherten Kinder verloren gehen würden.

§. 43.

Geht ein geschiedener Ehemann eine neue Ehe ein, so unterliegt er allen Bedingungen eines neu aufzunehmenden ordentlichen Mitgliedes.

Ueberdieß müssen die im §. 41. genannten Jahresbeiträge für die Gattin und Kinder aus der früheren Ehe fortentrichtet werden.

§. 44.

Für nachweisbar unbemittelte Aerzte wird das Eintrittskapital als ordentliches Mitglied aus einem noch näher zu bestimmenden Theile der Renten des Stockfonds, insoweit die für das betreffende Jahr zu diesem Behufe ausgeworfene disponible Summe reicht, entrichtet.

Selbst die Bestreitung der Jahresbeiträge für nachweisbar unbemittelte ordentliche Mitglie-

Digitized by Google

der aus einem Theile der Renten des Stockfonds bleibt — bei genügender Dotirung desselben — vorbehalten.

Diese gegen Revers gemachten Einzahlungen sollen zurückerstattet werden, sobald die Vermögensverhältnisse des betreffenden Mitgliedes es zulassen.

§. 45.

Ein außerordentliches Mitglied zahlt ohne Unterschied des Alters die Summe von 25 fl. als Eintrittscapital — und 6 fl. als Jahres-Beitrag.

§. 46.

Tritt ein außerordentliches Mitglied bei seiner Verehelichung in die Reihe der ordentlichen Mitglieder über, so wird ihm die Summe des früher eingezahlten Eintrittscapitals in Abrechnung gebracht; in allen übrigen Beziehungen unterliegt es den Bestimmungen eines Neueintretenden.

§. 47.

Den Ehrenmitgliedern bleibt die Größe des Beitrages freigestellt, jedoch soll sie mindestens 25 fl. betragen, gleichviel ob als Aversal-Zahlung oder in Raten.

Tritt ein Ehrenmitglied in die Reihe der ordentlichen Mitglieder über, so gelten für dasselbe alle Bestimmungen eines Neueintretenden, ohne daß ihm die bisherigen Leistungen in Anrechnung gebracht werden.

§. 48.

Das Eintritts-Capital der freiwillig beitretenden ordentlichen Mitglieder kann in vier jährigen oder acht halbjährigen gleichen Fristenzahlungen entrichtet werden; wenigstens die erste derselben muß bei der Aufnahme gleichzeitig mit der ersten Quartalszahlung des Jahresbeitrages eingezahlt, die rückständigen müssen mit 5 Procent verzinst werden. Die Gesammtschuld muß binnen vier Jahren abgetragen werden.

Außerordentlichen Mitgliedern ist eine Fristenzahlung ihres Eintrittscapitals nicht gestattet.

§. 49.

Die Jahresbeiträge der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder werden in Quartals-Raten in der ersten Hälfte des ersten Monats eines jeden Quartales im Voraus entrichtet, können jedoch in ganzjähriger Vorausbezahlung auf einmal geleistet werden.

War der Jahresbeitrag auf ein Jahr im Voraus entrichtet worden und unter dieser Zeit der Tod des Einzahlenden eingetreten, so werden jene Quartalzahlungen, welche das verstorbene Mitglied über das Quartal, in welchem sein Tod erfolgt war, hinausgeleistet hatte, mit der ersten Pensionszahlung zurückerstattet.

§. 50.

Mitglieder, welche durch Unglücksfälle temporär zahlungsunfähig geworden sind, können — wenn sie jene Unfälle genügend nachweisen — Aufschub ihrer Quartalbeiträge bis zu einem Jahre in Anspruch nehmen.

§. 51.

Mitglieder, welche mit schuldigen Zahlungen, gleichviel ob für rückständige Quartalbeiträge oder für eine im §. 48. stipulirte Fristenzahlung des Eintritts-Capitales ein volles Jahr in Rückstand bleiben, werden gegen Post-Lieferungs-Schein zur Abführung ihrer Rückstände binnen sechs

Digitized by Google

Wochen — vom Tage dieser Bescheinigung an — auf ihre Kosten aufgefordert; nach Verfluß dieses Termines tritt bei freiwilligen Mitgliedern der Ausschluß ein; bei unfreiwilligen dagegen treibt der Verwaltungsrath die Rückstände gerichtlich ein.

In besonderen Fällen kann auch die Verwaltung mit der Aufforderung zur Zahlung an den Betheiligten, gleichzeitig die ihr bekannten dereinstigen Pensionsberechtigten auffordern, durch Leistung der Rückstände für den Betheiligten ihre Pensionsansprüche zu wahren.

§. 52.

Alle Zahlungen geschehen in kassamäßigen groben Münzsorten nach den im §. 32. festgesetzten Vorschriften an den betreffenden Kreis-Ausschuß.

§. 53.

Ueber alle geleisteten Zahlungen wird satzungsmäßige Bescheinigung ertheilt, welche im Erforderungsfalle vorgezeigt werden muß.

§. 54.

Das Rechnungsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahre; die Zahlungstermine sind die ersten fünfzehn Tage eines jeden Quartals.

Capitel IV.

Genuß der Pensionen.

§. 55.

Jede Wittwe erhält eine Jahrespension von Einhundert Gulden.

§. 56.

Eine einfache Waise erhält das Fünftel der Pension der Wittwe; jedoch darf die Summe der Pensionen einfacher Waisen aus einer und derselben Ehe den Betrag der Pension der Wittwe nicht überschreiten.

§. 57.

Eine Doppelwaise erhält drei Zehntel der Pension der Wittwe; die Summe der Pensionen für alle aus einer Ehe erzeugten Doppelwaisen darf die Hälfte des Mehrbetrages der Pension der Wittwe nicht übersteigen.

§. 58.

Der Genuß der Pensionen beginnt:

a) bei Wittwen mit dem ersten Tage des auf den Todestag des Ehegatten folgenden Monats;

b) bei Waisen und Doppelwaisen am ersten Tage nach dem Sterbemonate des Vaters oder beziehungsweise der Mutter;

c) bei nachgeborenen Kindern (posthumis) nach Ablauf des Monats, in welchem sie geboren wurden.

§. 59.

Versicherte Kinder, deren leibliche Aeltern gestorben sind, gelten als Doppelwaisen, auch wenn sie Stiefältern haben.

Digitized by Google

§. 60.

Kinder, deren Mutter nicht versichert war, Stiefkinder, adoptive und uneheliche Kinder, letztere, so lange sie nicht durch nachfolgende Ehe legitimirt werden, haben keinen Anspruch auf Pension.

§. 61.

Bei Pensions-Anmeldungen ist durch legale Zeugnisse beim betreffenden Kreisausschusse nachzuweisen:

a) der Sterbetag des Mitgliedes;
b) das Leben seiner Wittwe, deren Vor- und früherer und gegenwärtiger Familiennamen, deren Alter und die Zeit ihrer Verehelichung mit dem Verstorbenen;
c) Zahl, Namen und Alter der Kinder, mit Angabe derjenigen Ehe, aus welcher sie stammen.

Ferner ist die Anzeige zu machen, bei welchem Kreisausschusse die treffenden Zahlungen erhoben werden wollen.

§. 62.

Wurden alle Nachweise für richtig befunden, so wird der Pensionsbezug von dem Verwaltungsrathe in Quartals-Raten — jedesmal am Anfange des Quartals zahlbar — zur Auszahlung angewiesen.

Die Quittungen sind von den Pensionsberechtigten oder deren Vormündern auszustellen. Jährlich ist der vierten Quartalsquittung ein legales Zeugniß über Leben, fortdauernden Wittwenstand, beziehungsweise unversorgten Stand der pensionsberechtigten Waisen beizufügen.

§. 63.

Die Pensionsberechtigung erleidet mit Ausnahme der im §. 68. bezeichneten Fälle keine Beeinträchtigung.

§. 64.

Der Genuß der ganzen Pension ist dadurch bedingt, daß das ordentliche Mitglied volle vier Jahre, vom Tage seiner Aufnahme an, am Leben verbleibe und seine Verbindlichkeiten erfüllt habe.

§. 65.

Erfolgt der Tod vor Ablauf des ersten Jahres nach geschehener Aufnahme als ordentliches Mitglied in den Verein, so ist die Aufnahme als nicht geschehen zu betrachten und die Wittwen, und Waisen erhalten keine Pensionen; dagegen werden ihnen alle bisher gemachten Einzahlungen, mit Ausnahme der Aufnahmstaxe und der Regie-Beiträge, gegen Rückgabe der Aufnahmsurkunde und unter der abgegebenen ausdrücklichen Erklärung, daß sie sich aller Ansprüche an den Pensionsverein begeben, zurückerstattet.

§. 66.

Erfolgt der Tod eines ordentlichen Mitgliedes nach Ablauf des ersten und vor vollendetem vierten Jahre, vom Tage seiner Aufnahme an gerechnet, gleichviel, ob im zweiten, dritten oder vierten Jahre nach der Aufnahme, so bezieht die Wittwe die Hälfte der versicherten Pension.

Dasselbe Verhältniß findet bei den Pensionen der Waisen statt.

§. 67.

Stirbt ein Mitglied, welches Rückstände schuldet, so werden an den ersten Pensionszahlungen die Rückstände abgezogen.

Digitized by Google

Capitel V.

Verlust und Aufhören der Pensionen.

§. 68.

Das Anrecht auf Pensionen erlischt:

a) durch freiwilligen Austritt der freiwillig eingetretenen ordentlichen Mitglieder;

b) durch erfolgten Ausschluß der freiwillig eingetretenen ordentlichen Mitglieder;

c) durch Verlust des bayerischen Indigenats.

Territorial-Veränderungen haben keinen Einfluß auf die bereits erworbenen Rechte eines Mitgliedes.

§. 69.

Mit dem Austritte oder Ausschlusse gehen alle Ansprüche auf Rückerstattung der gemachten Einzahlungen verloren.

§. 70.

Den Betheiligten wird der erfolgte Ausschluß schriftlich eröffnet und steht ein Recurs lediglich an das Schiedsgericht innerhalb drei Monaten, vom Tage der Eröffnung an, zu.

§. 71.

Der Pensionsbezug hört auf:

a) bei Wittwen mit dem Kalender-Quartale ihres Absterbens oder ihrer Wiederverheirathung,

b) bei Waisen und Doppelwaisen mit dem Kalender-Quartale des vollendeten 21ten Jahres oder ihres Todes, oder der selbstständigen Versorgung durch Verheirathung, stabile Anstellung oder Errichtung eines selbstständigen Geschäftes.

Capitel VI.

Vermögen.

§. 72.

Das Vermögen des Pensions-Vereins wird gebildet:

a) aus den Eintritts-Capitalien, Aufnahmstaxen, Jahres- und Regie-Beiträgen der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder und aus den Zinsen der hieraus angelegten Capitalien;

b) aus dem laut §. 5. und §. 34. gegründeten und fortdauernd in Zunahme begriffenen Capitalstocke, wozu Gründungsbeiträge fortwährend angenommen werden; aus den Zuschüssen aus Staatsmitteln — aus den beliebigen Beiträgen der Ehrenmitglieder — aus den Cessionen ärztlicher Deservitenforderungen — aus den Schan-

Digitized by Google

kungen, Vermächtnissen und Erbschaften, welche dem Vereine zufallen — und aus den erlaufenden Capitals-Zinsen dieser Gefälle.

§. 73.

Gemäß der Bildung dieses Pensionsvereins auf Gegenseitigkeit und der Gleichberechtigung der Mitglieder in Bezug auf Pensionen für deren Relikten; entsprechend der Sicherstellung der Gesellschaft gegen unvoraussichtliche Wechselfälle und dem Zwecke — durch allmählige Versicherung unbemittelter Standesgenossen aus einem Theile der Zinsen des Stockfonds ein Versicherungsinstitut für alle Relikten des ärztlichen Standes zu verwirklichen, — scheidet sich das Vermögen des Vereins:

a) in den Pensionsfond,
b) in den Stockfond.

§. 74.

Dem Pensionsfond gehören alle unter §. 72. lit. a. bezeichneten Einnahmen an. — Er dient zur Bestreitung der laufenden Ausgaben für Pensionen und Verwaltung und darf nie zur Erfüllung anderer Zwecke verwendet werden.

§. 75.

Der Stockfond wird aus den im §. 72. lit. b. bezeichneten Einnahmen gebildet, somit aus jenem Theile des Vereinsvermögens, das — auf dem Wege der Freiwilligkeit, ohne Ansprüche an die Gesellschaft — erworben wurde. Durch freiwillige Beiträge entstanden, hat dieser Fond auch andere Bestimmungen, als der Pensionsfond; er ist zunächst zur Sicherstellung des Pensions-Vereins gegen unvoraussichtliche Wechselfälle bestimmt.

§. 76.

Das Capital des Stockfonds darf unter keinen Umständen angegriffen werden.

§. 77.

Die Zinsen und sonstigen Gefälle aus dem Stockfond werden nicht admassirt und sind bestimmt:

a) zum Erlage des Eintritts-Capitales für nachweisbar zahlungsunfähige Aerzte, welche als ordentliche Mitglieder eintreten wollen,

b) aushilfsweise, wenn es die Mittel gestatten, zur Bestreitung rückständiger Jahresbeiträge für die im §. 44. bezeichneten Mitglieder;

c) zu einer pro rata zu vertheilenden Jahres-Dividende an die Pensionäre, wenn diese Gefälle es gestatten.

Nöthigenfalls können die Zinsen aus dem Stockfond ohne Berücksichtigung der sub a, b, c. angeführten Bestimmungen auch zur theilweisen Bestreitung der satzungsmäßigen Pensionen verwendet werden, wenn der Pensionsfond zu diesem Behufe nicht ausreichen sollte.

§. 78.

Ueber die Art der Verwendung der Renten aus dem Stockfond gemäß den Bestimmungen

Digitized by Google

des vorstehenden §. beschließt nach Vernehmung der Verwaltungsorgane die jeweilige Generalversammlung für die Dauer der nächsten Verwaltungs- oder Finanzperiode.

Capitel VII.

Verwaltung.

§. 79.

Die Dauer einer Verwaltungs- oder Finanzperiode ist auf sechs Jahre festgesetzt.

§. 80.

Der Verein verwaltet sein Vermögen selbst; die Verwaltung wird durch folgende Organe geleitet:

a) durch die Kreisausschüsse,
b) durch den Verwaltungsrath;
c) durch das Schiedsgericht.

Diesen Organen liegt die Berathung und Entscheidung über die Verwaltungsangelegenheiten ob.

§. 81.

Zur Besorgung der Verwaltungsangelegenheiten in den einzelnen Kreisen wählen sämmtliche in einem Kreise Betheiligte auf drei Jahre einen Kreisausschuß, bestehend aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmann, welche an einem und demselben Orte wohnen.

Die Wahlresultate werden dem Verwaltungsrathe angezeigt und im betreffenden Kreise bekannt gemacht.

Der Kreisausschuß vertheilt unter sich die Stellen eines Vorstandes, Kassiers und Secretärs, welch Letzterer zugleich die Stelle eines Controleurs bekleidet, — ist für das ihm anvertraute Vermögen der Gesellschaft solidarisch haftbar und dem Verwaltungsrathe unmittelbar untergeordnet.

§. 82.

Dem Kreisausschusse liegt ob: die Instruirung und Begutachtung der Anmeldungen zur Aufnahme und zur Pensions-Einweisung, ferners der Gesuche um Erlag des Eintritts-Capitales für nachweisbar zahlungsunfähige Aerzte, so wie die Insinuation und der Vollzug der Beschlüsse der vorgesetzten Organe der Verwaltung.

§. 83.

Der Kassier des Kreisausschusses besorgt für den Verein im Auftrage und nach der Instruktion des Verwaltungsrathes die Perception aller Einnahmen, so wie die Leistungen aller Ausgaben innerhalb seines Kreises und die vierteljährig zu pflegenden Abrechnungen mit der Haupt-

Digitized by Google

kasse; die Abrechnungen haben der Vorstand und der Secretär des Kreisausschusses mit zu unterzeichnen und sich am Schlusse jeden Monats von dem Stande der Kasse zu überzeugen.

§. 84.

Der Verwaltungsrath und das Schiedsgericht werden durch die Generalversammlung auf sechs Jahre gewählt; vor Ablauf dieser Verwaltungsperiode findet jedesmal eine neue Wahl durch die Generalversammlung statt, bei der jedoch bisherige Mitglieder wieder gewählt werden können.

§. 85.

Der Verwaltungsrath besteht aus sieben in München wohnenden Mitgliedern; unter diesen muß sich ein Rechtskundiger und ein Rechnungsverständiger befinden. Der Verwaltungsrath ist für das ihm anvertraute Vermögen der Gesellschaft solidarisch haftbar, wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, Kassier, Controleur und Secretär und bedarf zu giltigen Beschlüssen der Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern, einschlüssig des Vorstandes oder dessen Stellvertreters; über jede Sitzung wird ein Protokoll aufgenommen, das alle Anwesenden unterzeichnen.

Erlasse, Verfügungen und Ordonnanzen müssen vom Vorstande und Secretär, Empfangsbestätigungen von Geldsendungen vom Cassier und Controleur, Aufnahmsurkunden aber von allen Vieren unterzeichnet seyn.

§. 86.

Der Verwaltungsrath ist mit dem unbehinderten Vollzuge der Satzungen vorbehaltlich der besonders ausgesprochenen Beschränkungen, beauftragt. Insbesondere liegt ihm ob, die Aufnahme und der Ausschluß der Mitglieder, die Festsetzung ihrer Leistungen und der Pensionen, dann die Vollstreckung der Beschlüsse der Generalversammlung überhaupt, so wie jener über die Verwendung der Renten aus dem Stockfond — gemäß den Bestimmungen der §§. 44. und 77; — er besorgt — mittelbar durch die Kreisausschüsse — die betreffenden Ein- und Auszahlungen, verwaltet und verwahrt das Vereinsvermögen; er ist daher ermächtigt, Capitalien anzulegen und angelegte Capitalien wieder zurückzunehmen, darüber zu quittiren, Hypotheken und Ewiggeld-Capitalien zu cediren und zu übertragen, dann im Hypothekenbuche und bezüglich im Grundbuche Löschungen vorzunehmen und zu diesen Geschäften Stellvertreter aus seiner Mitte zu bevollmächtigen; er stellt jährlich die von sämmtlichen Mitgliedern zu unterschreibende Rechnung und die Rechenschaft über seine Gesammtverwaltung; er sammelt alle statistischen Notizen, welche über den Zustand und die Fortbildung des Vereins Aufschluß geben und hält sie evident; er wendet überhaupt jedes zweckmäßige Mittel zum Vollzuge der Satzungen an, Alles jedoch nur in Kraft der Satzungen und nach Maßgabe ihrer Bestimmungen, nöthigenfalls beim Mangel einer bestimmten Verfügung im Geiste der Satzungen, vorbehaltlich der Rechtfertigung bei der nächsten Generalversammlung.

§. 87.

Der Kassier und Controleur empfangen und verwahren gemeinschaftlich alle Gelder und geldwerthen Papiere, leisten alle Zahlungen — theils unmittelbar selbst, theils durch Anweisungen an die Kreisausschüsse — nach Maßgabe der Beschlüsse des Verwaltungsrathes.

Digitized by Google

Beide haben am Ende jeden Monats das Kassa-Journal gemeinschaftlich zu revidiren und den Baarvorrath zu vergleichen.

§. 88.

Das gesammte Vereinsvermögen wird gleich bei der Constituirung der Gesellschaft in den Pensionsfond und in den Stockfond geschieden und bleibt für immer in diese Kategorien getheilt*).

Dasselbe wird in einer unter gemeinschaftlicher Sperre des Kassiers und Controleurs stehenden Kasse aufbewahrt.

§. 89.

Die Capitalien des Stockfonds und des Pensionsfonds müssen ohne Unterschied auf Namen des Vereines lauten, dürfen nur in bayerischen Staatspapieren, in Aktien der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank oder nach Maßgabe des Hypothekengesetzes auf Realitäten nach den für Stiftungscapitalien, gemäß den bestehenden Staatsgesetzen, vorgeschriebenen Normen angelegt werden und die mit Auszügen aus den Hypothekenbüchern versehenen Anlehensgesuche müssen vor der Anlage dem rechtskundigen und dem rechnungsverständigen Mitgliede zur Einsicht mitgetheilt werden, worauf sodann von dem Verwaltungsrathe nach relativer Stimmenmehrheit Beschluß gefaßt wird. —

Die momentan nicht verwendbaren Gelder des Pensionsfonds sollen bis zur möglichen weiteren Benützung so sicher als möglich verzinslich angelegt werden.

§. 90.

Zur Führung der Bücher und der Geschäfte des Vereins überhaupt nimmt der Verwaltungsrath das unumgänglich nothwendige Hilfspersonal auf; unter diesen einen sachverständigen Geschäftsführer.

§. 91.

Der jährliche Rechnungsabschluß findet nach Ablauf des Kalenderjahres statt; spätestens vier Monate nachher hat der Verwaltungsrath die Hauptrechnungsresultate und den Rechenschaftsbericht durch den Druck bekannt zu geben und die Rechnung und Belege zur Einsicht jedes Mitgliedes vier Wochen lange im Vereinslokale aufzulegen.

§. 92.

Der Verwaltungsrath hat in allen dem Kreisausschusse zur Instruction zugewiesenen Gegenständen dessen Gutachten zu erholen.

*) Durch die getrennte Verwaltung dieser Fonds ist der Verein in den Stand gesetzt, jede Stiftung für den ärztlichen Stand, welche an besondere Bedingungen geknüpft ist, nach den speciellen Bestimmungen des Stifters genau vollziehen zu lassen.

Digitized by Google

§. 93.

Gegen Verfügungen des Verwaltungsrathes steht den Kreisausschüssen, so wie jedem einzelnen Betheiligten der Recurs an das Schiedsgericht zu.

§. 94.

Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern, drei ärztlichen, einem rechtskundigen und einem rechnungsverständigen, welche sämmtlich in München wohnen müssen und auf sechs Jahre gewählt werden. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Obmann; giltige Beschlüsse können nur in Anwesenheit der drei ärztlichen Mitglieder gefaßt werden.

§. 95.

Der Verein kann von Mitgliedern oder ihren versicherten Angehörigen wegen aller aus den Satzungen hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten nur bei dem Schiedsgerichte belangt werden.

Das Schiedsgericht entscheidet in letzter Instanz über alle Reclamationen einzelner Mitglieder oder ihrer versicherten Angehörigen, welche sich durch eine Anordnung des Verwaltungsrathes in ihren Rechten verletzt erachten.

Das Schiedsgericht ist ferner in Verwaltungs- und Rechnungssachen die letzte Instanz.

Gegen den Ausspruch des Schiedsgerichts findet kein Rechtsmittel mehr statt; derselbe ist inappellabel, für beide Theile bindend, sogleich vollziehbar und wird schriftlich mit Entscheidungsgründen ertheilt.

§. 96.

Für Berufungen jeder Art ist eine Nothfrist von drei Monaten vom Tage der Insinuation an gestattet, innerhalb welcher die Berufungsschrift bei dem Kreisausschusse oder Verwaltungsrathe übergeben werden muß. Die Berufung hat Suspensiv-Effect.

§. 97.

Das Schiedsgericht ist zugleich die Revisionsbehörde zur Verbescheidung der Rechnung des Verwaltungsrathes.

§. 98.

Zur Prüfung des Verhältnisses der wirklichen Sterbefälle und der darauf gegründeten Leistungen zu den Durchschnittsberechnungen wird am Schlusse einer jeden Finanzperiode — gegen angemessene Remuneration — von einem tüchtigen Mathematiker als Experten ein technisches Gutachten über die Nachhaltigkeit der Leistungen und die Sicherheit der Gesellschaft abgefaßt.

Durch diese Maßregel soll das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben aufrecht erhalten, der Pensionsverein selbst vor Erschütterungen bewahrt und den Mitgliedern zur eigenen Beruhigung eine richtige Einsicht in die Lage und Verhältnisse des Vereins gesichert werden. Dieses technische Gutachten wird vor dem Zusammentritte der Generalversammlung eingeholt und dieser zur Kenntnißnahme vorgelegt.

Digitized by Google

Capitel VIII.

General-Versammlung.

§. 99.

Drei Monate vor dem Ablauf einer jeden Verwaltungs- oder Finanzperiode, somit alle sechs Jahre, findet am 1. Oktober eine ordentliche Generalversammlung statt; diese wird durch je einen Abgeordneten eines jeden Kreises — aus freier Wahl sämmtlicher Vereinsmitglieder hervorgegangen — repräsentirt.

Der Verwaltungsrath schreibt die Wahl aus und läßt sie durch die Kreisausschüsse vollziehen.

Jeder Wähler benennt auf einem Wahlzettel einen Abgeordneten und einen Ersatzmann; die relative Stimmenmehrheit entscheidet. Die Wähler sind an die in ihrem Kreise wohnhaften Mitglieder gebunden; die Dauer der Vollmacht der Gewählten erstreckt sich auf sechs Jahre.

In besonders wichtigen und dringenden Fällen kann der Verwaltungsrath, nach Vernehmung des Schiedsgerichtes, eine außerordentliche Generalversammlung berufen oder statt dieser die Gutachten sämmtlicher acht Kreisausschüsse einholen, in welchem Falle er an die Majorität gleichfalls gebunden ist. Der Verwaltungsrath ist ferner gehalten, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, sobald die Majorität der Kreisausschüsse eine solche verlangt.

§. 100.

Alle der Generalversammlung von den Centralorganen vorzulegenden Gegenstände müssen, von diesen gehörig bereift, den Bevollmächtigten mit der Aufforderung zum Zusammentritte wenigstens vier Wochen vorher bekannt gegeben werden.

§. 101.

Die Generalversammlung wird als constituirt betrachtet, wenn drei Viertheile der Gewählten oder die Deputirten von sechs Kreisen gegenwärtig sind; die an dieser Zahl Fehlenden werden durch die anwesenden Deputirten aus den in München ansässigen Mitgliedern gewählt.

Die Generalversammlung ist ermächtiget, von allen Mitgliedern der Verwaltungsorgane Aufschlüsse zu fordern. Diese sind verpflichtet, den Verhandlungen der Generalversammlung beizuwohnen und haben eine berathende, aber keine entscheidende Stimme.

§. 102.

Nur die Generalversammlung allein ist befugt, die Satzungen abzuändern oder zu ergänzen, die Mitglieder für den Verwaltungsrath und für das Schiedsgericht auf die Dauer von sechs Jahren zu wählen, von der ganzen Geschäfts- und Rechnungsführung Einsicht zu nehmen, entdeckten Mißständen abzuhelfen und deßfallsige Beschlüsse zu erlassen, so wie vorkommende Beschwerden über die Geschäftsführung des Verwaltungsrathes zu bescheiden.

§. 103.

Bei den Wahlen der Verwaltungsorgane durch die Generalversammlung entscheidet relative Stimmenmehrheit. Jeder Wähler hat für das betreffende Verwaltungsorgan die nöthige Zahl von

Digitized by Google

Mitgliedern und gleich vielen Ersatzmännern zu benennen; sämmtliche austretende Mitglieder sind wieder wählbar. — Die Funktionen der Neugewählten beginnen mit dem ersten Jänner des auf die Generalversammlung folgenden Jahres.

Das Schiedsgericht, der Verwaltungsrath und die Kreisausschüsse sind ermächtigt, auf erledigte Stellen in ihrer Mitte im Laufe einer Verwaltungsperiode die vorhandenen Ersatzmänner nach ihrer Reihenfolge einzuberufen und, wenn keine Ersatzmänner mehr bestehen, sich durch eigene Wahl zu ergänzen.

§. 104.

Den auswärtigen, zu der Generalversammlung gewählten Abgeordneten werden Tagsgebühren mit 2 fl. 30 kr. und Vergütung der Eilwagentaxen beziehungsweise der Eisenbahntaxen II. Klasse bewilligt. Diese, so wie etwaige aus der Generalversammlung erwachsenden Regiekosten werden durch eine besondere Umlage auf sämmtliche ordentliche Mitglieder gedeckt.

Capitel IX.

Giltigkeit und Abänderungen der Satzungen.

§. 105.

Gegenwärtige Satzungen treten — nach erfolgter allerhöchster Genehmigung — mit dem ersten Jänner 1853 in Wirksamkeit.

§. 106.

Vorschläge zu Abänderungen der Satzungen werden bei dem Verwaltungsrathe angebracht und von diesem spätestens drei Monate vor dem Zusammentritte der nächsten Generalversammlung den Kreisausschüssen zur Veröffentlichung mitgetheilt.

§. 107.

Jede Abänderung der Satzungen bedarf der allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät des Königs.

Eine solche kann nur von der Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertheilen sämmtlicher Abgeordneten beschlossen werden und tritt nach erfolgter allerhöchster Genehmigung in Wirksamkeit.

§. 108.

Während der ersten 24 Jahre des Bestehens des Vereins dürfen keine Anträge in Bezug auf Erhöhung der Pensionsbezüge aus dem Pensionsfond gestellt werden, indem eine gründliche und erfolgreiche Berathung hierüber vor dieser Zeit nicht möglich ist, jedoch bleibt eine aus genanntem Fond pro rata an die Pensionäre zu vertheilende Jahres-Dividende über den satzungsmäßigen Pensionsbetrag für später vorbehalten, wenn der Stand des Versicherungsvermögens der Gesellschaft es gestattet.

Auf die Ertheilung einer Jahresdividende an die Pensionäre aus den Zinsen des Stockfonds oder aus etwaigen besonderen Vermächtnissen zu diesem Behufe findet vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

Capitel X.

Transitorische Bestimmungen.

§. 109.

Der seit dem 8. Oktober 1848 zum Behufe der Beschaffung eines Capitalstockes provisorisch gebildete Unterstützungsverein für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte ändert mit seiner wirklichen Constituirung seinen Namen in „Pensionsverein für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte" um.

§. 110.

Die in bayerischen Staatspapieren „auf Namen des Unterstützungsvereins für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte" bisher angelegten Capitalien werden „auf Namen des Pensionsvereins für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte" umgeschrieben.

§. 111.

Die von Seiner Majestät dem Könige bewilligten Zuschüsse aus der Staatskasse werden, der allerhöchsten Bestimmung gemäß, als Gründungsfond behandelt und die Renten hievon zu den im §. 77. aufgeführten Zwecken verwendet.

Im Falle der Auflösung des Vereines fallen die aus Staatsmitteln bewilligten Zuschüsse an den Staat zurück.

§. 112.

Die Zinsen aus dem bisher gebildeten Capitalstocke werden für die ersten drei Jahre nach stattgefundener Constituirung zur Bestreitung der Verwaltungs-Unkosten verwendet; für die folgenden Jahre der laufenden Finanzperiode des Vereins aber werden die Zinsen des Stockfonds nach den Bestimmungen des §. 77. verwendet.

§. 113.

Im ersten Jahre des Bestehens des Vereins ist es freiwillig zugehenden Aerzten gestattet, auch gegen halbe Leistungen an Eintrittscapital und Jahresbeiträgen als ordentliche Mitglieder einzutreten. Dieselben erwerben dadurch für ihre Relikten auch nur den Anspruch auf die Hälfte der satzungsmäßigen Pensionsbezüge.

Wollen sie später volle Pensionsansprüche erlangen, so müssen sie die bisherigen Jahresbeiträge auch fernerhin leisten und überdieß behufs der Ergänzung der Versicherung die Bedingungen eines neueintretenden Mitgliedes erfüllen und Eintrittscapital, so wie Jahresbeiträge nach Maßgabe des nunmehrigen Alters und der hienach treffenden Bestimmungen des Tarifs zur Hälfte bezahlen.

Digitized by Google

§. 114.

Die Generalversammlung erklärt den Pensionsverein für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte, unter Vorbehalt der Genehmigung und etwaiger Abänderung der Satzungen von Seite der k. Staatsregierung — als constituirt.

Mit dem ersten Jänner 1853 beginnt die Aufnahme der Mitglieder des Pensionsvereins; Anmeldungen hiezu finden zwei Monate früher bei den betreffenden Kreisausschüssen statt.

§. 115.

Die nächste ordentliche Generalversammlung findet am 1. Oktober 1858, eine außerordentliche aber am 1. Oktober 1855 statt.

München, den 25. Oktober 1852.

Der Verwaltungsrath und das Schiedsgericht des Pensionsvereins für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte.

Beilage I.

Beitrittserklärung zum Pensionsverein für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte als ordentliches Mitglied.

1) Vor- und Zunamen des zum Eintritte sich Anmeldenden:
2) Tag, Monat und Jahr der Geburt (laut Geburtszeugniß):
3) Dermaliger Aufenthalt:
4) Vor- und früherer Familiennamen der zu versichernden Gattin mit der Angabe, ob der Anmeldende schon einmal verehelicht gewesen sey:
5) Tag, Monat und Jahr der Geburt der zu versichernden Gattin (laut Geburtszeugniß):
6) Namen und Geburtszeit der Kinder aus der Ehe mit vorgenannter Gattin:

Ich erkläre hiemit, daß ich die vorstehenden Angaben der Wahrheit gemäß gemacht habe, mich allen Bestimmungen der Satznngen des Vereins unbedingt unterwerfe und daß alle aus dem Abschlusse gegenwärtiger Versicherung für den Pensionsverein erwachsende Verbindlichkeiten erloschen sein sollen, wenn nachgewiesen würde, daß eine der obenerwähnten durch mich gemachten und veranlaßten Angaben der Wahrheit entgegen sey.

am ten 18

(Vollständige Namensunterschrift) *)

---

*) Diese Unterschrift muß legalisirt seyn.

Digitized by Google

Digitized by Google

Alter de											
38.	$10_{/2}$	$10_{/7}$	$11_{/3}$	$11_{/9}$	$12_{/5}$	$13_{/1}$	$13_{/8}$	$14_{/6}$	$15_{/2}$	$15_{/16}$	
39.	$9_{/9}$	$10_{/4}$	$10_{/9}$	$11_{/5}$	$12_{/1}$	$12_{/7}$	$13_{/3}$	$14_{/0}$	$14_{/7}$	$15_{/16}$	
40.	$9_{/6}$	$10_{/1}$	$10_{/6}$	$11_{/1}$	$11_{/7}$	$12_{/3}$	$12_{/9}$	$13_{/5}$	$14_{/2}$	$14_{/9}$	15
41.	$9_{/3}$	$9_{/7}$	$10_{/2}$	$10_{/7}$	$11_{/3}$	$11_{/9}$	$12_{/5}$	$13_{/1}$	$13_{/8}$	$14_{/5}$	15
42.	$9_{/0}$	$9_{/4}$	$9_{/9}$	$10_{/4}$	$10_{/9}$	$11_{/5}$	$12_{/1}$	$12_{/7}$	$13_{/3}$	$14_{/0}$	
43.	$8_{/7}$	$9_{/1}$	$9_{/6}$	$10_{/1}$	$10_{/8}$	$11_{/1}$	$11_{/7}$	$12_{/3}$	$12_{/9}$	$13_{/5}$	
44.	$8_{/4}$	$8_{/8}$	$9_{/2}$	$9_{/7}$	$10_{/2}$	$10_{/7}$	$11_{/2}$	$11_{/8}$	$12_{/4}$	$13_{/0}$	1
45.	$8_{/1}$	$8_{/5}$	$8_{/9}$	$9_{/3}$	$9_{/8}$	$10_{/3}$	$10_{/8}$	$11_{/3}$	$11_{/9}$	$12_{/5}$	1
46.	—	$8_{/2}$	$8_{/6}$	$9_{/0}$	$9_{/4}$	$9_{/9}$	$10_{/4}$	$10_{/9}$	$11_{/5}$	$12_{/1}$	1
47.	—	—	$8_{/3}$	$8_{/7}$	$9_{/1}$	$9_{/5}$	$10_{/0}$	$10_{/5}$	$11_{/0}$	$11_{/6}$	1
48.	—	—	—	$8_{/4}$	$8_{/8}$	$9_{/2}$	$9_{/6}$	$10_{/1}$	$10_{/6}$	$11_{/1}$	1
49.	—	—	—	—	$8_{/5}$	$8_{/9}$	$9_{/3}$	$9_{/7}$	$10_{/2}$	$10_{/7}$	1
50.	—	—	—	—	—	$8_{/6}$	$9_{/0}$	$9_{/4}$	$9_{/8}$	$10_{/3}$	1
51.	—	—	—	—	—	—	$8_{/6}$	$9_{/0}$	$9_{/4}$	$9_{/8}$	1
52.	—	—	—	—	—	—	—	$8_{/7}$	$9_{/1}$	$9_{/5}$	
53.	—	—	—	—	—	—	—	—	$8_{/7}$	$9_{/1}$	
54.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	$8_{/7}$	
55.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
56.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
57.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
58.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
59.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
60.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Ergeben die Decimalgulden in ihrer Theilung in Viertel keinen ganzen Kreuzer

Beilage II. Scale I.

ge.

48.	49.	50.	51.	52.	53.	54.	55.	56.	57.	58.	59.	60.
$47_{/8}$												
$47_{/2}$	$49_{/0}$											
$46_{/0}$	$49_{/3}$	$51_{/0}$										
$46_{/8}$	$48_{/7}$	$51_{/3}$	$54_{/0}$									
$45_{/7}$	$48_{/1}$	$50_{/7}$	$53_{/4}$	$56_{/0}$								
$45_{/1}$	$47_{/5}$	$50_{/1}$	$52_{/8}$	$55_{/6}$	$58_{/6}$							
$44_{/4}$	$46_{/8}$	$49_{/4}$	$52_{/1}$	$54_{/0}$	$57_{/0}$	$61_{/0}$						
$43_{/8}$	$46_{/2}$	$48_{/7}$	$51_{/3}$	$54_{/1}$	$57_{/1}$	$60_{/2}$	$63_{/5}$					
$43_{/1}$	$45_{/5}$	$48_{/0}$	$50_{/6}$	$53_{/4}$	$56_{/3}$	$59_{/4}$	$62_{/6}$	$66_{/0}$				
$42_{/4}$	$44_{/7}$	$47_{/2}$	$49_{/8}$	$52_{/5}$	$55_{/4}$	$58_{/5}$	$61_{/7}$	$65_{/1}$	$68_{/7}$			
$41_{/6}$	$43_{/0}$	$46_{/4}$	$49_{/0}$	$51_{/-}$	$54_{/6}$	$57_{/6}$	$60_{/8}$	$64_{/2}$	$67_{/7}$	$71_{/5}$		
$40_{/9}$	$43_{/2}$	$45_{/6}$	$48_{/2}$	$50_{/9}$	$53_{/7}$	$56_{/-}$	$59_{/0}$	$63_{/2}$	$66_{/7}$	$70_{/4}$	$74_{/4}$	
$40_{/1}$	$42_{/4}$	$44_{/8}$	$47_{/3}$	$50_{/0}$	$52_{/8}$	$55_{/8}$	$58_{/9}$	$62_{/2}$	$65_{/7}$	$69_{/4}$	$73_{/3}$	$77_{/4}$
$39_{/3}$	$41_{/8}$	$43_{/8}$	$46_{/-}$	$49_{/1}$	$51_{/-}$	$54_{/-}$	$57_{/-}$	$61_{/1}$	$64_{/5}$	$68_{/2}$	$72_{/1}$	$76_{/2}$
$38_{/5}$	$40_{/7}$	$43_{/0}$	$45_{/5}$	$48_{/1}$	$50_{/-}$	$53_{/-}$	$56_{/0}$	$60_{/-}$	$63_{/4}$	$67_{/0}$	$70_{/9}$	$75_{/0}$
$37_{/6}$	$39_{/5}$	$42_{/1}$	$44_{/5}$	$47_{/1}$	$49_{/-}$	$52_{/-}$	$55_{/2}$	$58_{/3}$	$62_{/2}$	$65_{/5}$	$69_{/6}$	$73_{/7}$
$36_{/7}$	$38_{/9}$	$41_{/2}$	$43_{/6}$	$46_{/1}$	$48_{/-}$	$51_{/6}$	$54_{/8}$	$57_{/5}$	$61_{/0}$	$64_{/6}$	$68_{/4}$	$72_{/4}$
$35_{/9}$	$38_{/0}$	$40_{/2}$	$42_{/6}$	$45_{/0}$	$47_{/-}$	$50_{/5}$	$53_{/4}$	$56_{/3}$	$59_{/5}$	$63_{/3}$	$67_{/0}$	$71_{/0}$
$34_{/8}$	$37_{/-}$	$39_{/2}$	$41_{/5}$	$43_{/-}$	$46_{/5}$	$49_{/-}$	$52_{/2}$	$55_{/2}$	$58_{/4}$	$61_{/9}$	$65_{/6}$	$69_{/6}$
$34_{/-}$	$36_{/-}$	$38_{/-}$	$40_{/-}$	$42_{/-}$	$45_{/-}$	$48_{/3}$	$51_{/-}$	$54_{/-}$	$57_{/2}$	$60_{/8}$	$64_{/2}$	$68_{/3}$

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 97.

Ansbach. Samstag, den 4. Dezember 1852.

Inhalt

Die praktische Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten. — Die Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgabe von Doppeldier. — Das Repertorium über die Landtagsverhandlungen des Jahres 1851/52. — Die Besetzung der Schulstelle zu Lipprichhausen. — Die Schule in Hombühl. — Ankauf von Pferden für die Militär-Fohlenhofs-Anstalt. — Die Schule zu Herrnneuses. — Die Einlösung der Zins-Coupons von den Staats-Obligationen und Grundrenten-Ablösungs-Schillingen. — Hebammenlehrcurs pro 1852/53. — Die Ueberfüllung der Strafanstalt zu München und die Verwendung der Strafanstalt zu Kaisheim. — Zeugschaftliche Ladung von Landgerichtsvorständen und Polizeidiensteten. — Eröffnung einer Preise-Concurrenz für Schullehrer an deutschen Schulen. — Die Purification der Rentämter Monheim und Weißenburg. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,

die praktische Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betr.

Staats-Ministerium der Justiz und des Innern, dann der Finanzen.

Seine Majestät der König haben in Ergänzung der Bestimmungen der §§. 37, 38 und 39 der Verordnung über die Concursprüfungen der zum Staatsdienste adspirirenden Rechts-Candidaten vom 6. März 1830 anzuordnen geruht, was folgt:

1) Rechtscandidaten, deren Ausarbeitungen bei der zweiten, der praktischen Prüfung, in der Hälfte der Disciplinen des einen oder des andern der beiden Hauptfächer, sohin in drei Disciplinen des Justiz- oder in vier Disciplinen des Administrativ-Faches nur mit der Note unzureichender Befähigung [IV.] gewürdiget werden, sind ohne Rücksicht auf die aus den übrigen Disciplinen erworbenen Noten zur wiederholten Prüfung zu verweisen.

Digitized by Google

2) Die praktischen Fälle sind hiebei je für zwei Disciplinen zu rechnen.

3) Die Bestimmungen des §. 39 Abs. 4. der angeführten Verordnung, wonach den Adspiranten nur zweimal gestattet ist, der Concursprüfung sich zu unterziehen, bleiben unverändert.

4) Diese Vorschriften treten sogleich auch für die am 1. Dezember des laufenden Jahres beginnende Prüfung in Geltung.

Dieß wird hiermit zur Offenkunde gebracht.

München, den 29 November 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. v. Zwehl.

Durch den Minister der General-Sekretär:

Ministerialrath Epplen.

Einl. Nr. 6211. Exp. Nr. 7063.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgabe von Doppelbier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben die Befugniß, Doppelbier zu brauen und verleitzugeben, sowie den Preis hiefür zu bestimmen den Brauern auf ein weiteres Jahr, vom 1. Januar 1853 an, unter der bisherigen Beschränkung allergnädigst freizugeben geruht:

1) daß der Doppelbier fabrizirende Brauer das hiefür bestimmte Malz auch in der Malz-Polette als solches zu benennen habe, um der Polizeibehörde die Möglichkeit zu geben, die Gußführung und die Qualität des Doppelbieres erforderlichen Falles zu prüfen,

2) daß der Bierfabrikant auf die Vergütung des Malzaufschlages vom exportirten Doppelbiere Verzicht zu leisten haben.

Dieses wird in Folge Rescripts des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 19. d. Mts. andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 22. November 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Zimmerer.

Einl. Nr. 4704. Exp. Nr. 7011.

(Das Repertorium über die Landtagsverhandlungen des Jahres 1851/52 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund einer Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 5. d. Mts. wird hiemit kund gegeben, daß, laut einer Anzeige des Landtags-Archivariates das Repertorium über die Landtagsverhandlungen der Jahre 1851 und 1852 zur Versendung bereit liegt.

Die kgl. Behörden, welche die gedachten Verhandlungen von Amtswegen und unentgeltlich erhalten haben, sind ermächtigt dieses Werk, dessen Versendung wie bisher durch die Post portofrei

Digitized by Google

erfolgt, um den auf 1 fl. 35 kr. für das Exemplar festgesetzten Preis auf Regiekosten anzuschaffen.

Ansbach, den 22. November 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 6148. Exp. Nr. 7455.

(Die Besetzung der Schulstelle zu Lipprichhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die Schul- und Kirchendienersstelle zu Lipprichhausen mit 250 fl. Einkommen wird zur Bewerbung mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß die Meldungen bis 20. künftigen Monats vorschriftsmäßig bei dem kgl. Landgericht, oder der kgl. Distriktsschulinspektion Uffenheim einzureichen und von diesen Behörden mit gemeinschaftlichem Gutachten bis 30. ejusd. hierher vorzulegen sind.

Ansbach, am 26. November 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 6507. Exp. Nr. 7674.

(Die Schule in Hombühl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Filialschulstelle zu Hombühl mit 250 fl. Einkommen soll wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe sind bis 18. künft. Monats bei dem kgl. Landgerichte oder der kgl. Distrikts-Schulinspektion Neustadt a/A. einzureichen und bis 30. ejusd. von diesen Behörden mit gemeinschaftlichem Gutachten hieher vorzulegen.

Ansbach, den 27. November 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 6787. Exp. Nr. 7369.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Ankauf von Pferden für die Militär-Fohlenhofs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. bayer. Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe vom 25. d. Mts. werden in der I. Hälfte des nächsten Monats Dezember wieder eine größere Anzahl $3\frac{1}{2}$ und $4\frac{1}{2}$ jähriger Fohlen des leichten und des schweren Reitschlages durch mehrere Commissionen für die Militär-Fohlenhofs-Anstalt angekauft werden.

In Mittelfranken wurden für dieses Jahr als Ankaufs-Stationen bestimmt:

Digitized by Google

Ansbach, Windsbach, Feuchtwangen, Heidenheim, Dinkelsbühl, Uffenheim, Gunzenhausen, Neustadt a/A., Cadolzburg, Eichstädt, Pappenheim, Weissenburg, Thalmässing, Wassertrüdingen.

Der Tag des Eintreffens der Commissionen zum Ankaufe auf jeder Station wird nicht nur der einschlägigen, sondern auch den nächst angrenzenden Distrikts-Polizeibehörden durch die Commissionen selbst zeitig angezeigt werden. Diese Commissionen werden übrigens den Ankauf in der ersten Hälfte Dezember beginnen und ohne Unterbrechung fortsetzen.

Die Pferdezüchter oder Aufzüchter sind hienach rechtzeitig zu veranlassen, sich zahlreich mit ihren jungen Pferden an den Ankaufs-Stationen einzufinden, und es wird gewärtigt, daß die Distrikts-Polizeibehörden das Vorhaben kräftigst unterstützen und in den Gemeinden möglichst namentlich auch durch Einrückung in die Lokal- (Wochen-) Blätter ꝛc. verbreiten lassen.

Ansbach, den 21. November 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Zimmerer.

Einl. Nr. 6991. Exp. Nr. 7443.

(Die Schule zu Herrnneuses betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Reparaturen an dem Schulhause zu Herrnneuses vollendet sind, wird die daselbst erledigte Schul- und Kirchendienersstelle mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 311 fl. 4 kr. zur Bewerbung mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß die Meldungen in vorgeschriebener Weise und Vollständigkeit bis 20. künft. Monats bei dem kgl. Landgericht oder der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Neustadt einzureichen und von diesen Behörden bis 30. ejusd. mit gemeinschaftlichem Gutachten hierher vorzulegen sind.

Ansbach, den 27. November 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 3584. Exp. Nr. 3729.

An die k. Kreiskasse, das k. Oberaufschlagamt, und sämmtliche k. Rentämter von Mittelfranken.

(Die Einlösung der Zins-Coupons von den Staats-Obligationen- und Grundrenten-Ablösungs-Schillingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Staatsschuldentilgungs-Commission zu München vom 17. l. Mts. wird die schon durch die Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 13. Januar 1830 (Ger. Band XVI. pag. 145 und 146) gegebene Vorschrift, daß zur Vermeidung möglicher Irrungen jeder von den k. Rentämtern und den Oberaufschlagämtern bezahlte Zins-Coupon der 4g Mobilisirungs-Obligationen auf der Rückseite mit dem schwarzen Amtssiegel der genannten Aemter versehen, und dabei darauf Rücksicht genommen werde, daß der Name des zahlenden Amtes wohl leserlich sey, —

Digitized by Google

welche Vorschrift durch Finanz-Ministerial-Entschließung vom 27. Mai 1847 auch auf die Zins-Coupons der 3½zigen Obligationen ausgedehnt wurde, und ohne Zweifel auch bei der Einlösung der Zins-Coupons der übrigen Staatsobligationen und der Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe Anwendung zu finden hat — häufig unberücksichtigt gelassen.

Die oben genannten Behörden werden daher zur künftigen genauen Beachtung dieser Vorschrift hiemit nachdrücklich angewiesen.

Da ferner nach der obenerwähnten Mittheilung der k. Staatsschuldentilgungs-Commission nicht selten der Fall eintritt, daß rechtzeitig producirte Zins-Coupons den Spezialschuldentilgungs-Kassen erst nach inzwischen eingetretener Verjährung zukommen, wodurch Verwicklungen, oder wenigstens zeitraubende Correspondenzen veranlaßt werden, so werden zur Vermeidung solcher Mißstände die oben bezeichneten Behörden weiters angewiesen, auf denjenigen Zins-Coupons, welche im dritten Jahre nach dem Verfalltermine, somit kurz vor der Verjährung eingelöst werden, auf der Rückseite auch noch den Tag der erfolgten Einlösung beizufügen.

Ansbach den 25. November 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Volz.

v. Hornberg.

Krienes.

Einl. Nr. 6400. Exp. Nr. 7479.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Hebammenlehrcurs pro 1852/53 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um ermessen zu können: ob die Abhaltung eines Hebammenlehrkurses pro 1852/53 an der Schule zu Bamberg erforderlich werde, erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, im Benehmen mit den kgl. Physikaten ihren Bedarf an Hebammen innerhalb 8 Tagen anzuzeigen oder Fehlanzeige zu erstatten.

Ansbach, den 27. November 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Bekanntmachung.

(Die Ueberfüllung der Strafanstalt zu München und die Verwendung der Strafanstalt zu Kaisheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da in der Strafanstalt zu München die Zahl der Ketten- und Zuchthaussträflinge bedeutend zugenommen hat, und hiedurch der Raum zur Unterbringung von Arbeitshaussträflingen beschränkt ist, wurde durch höchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums der Justiz vom 26. Novbr. 1852 angeordnet, daß von nun an alle jene Arbeitshaussträflinge, deren Strafzeit die Dauer von vier Jahren nicht übersteigt, und welche nach den geltenden Rayons-Bestimmungen an die Strafanstalt München abzuliefern wären, sofort in die zur Zeit ausschließend zur Aufnahme der Uebervölkerung der Strafanstalt München bestimmte Strafanstalt Kaisheim zu überbringen sind.

Digitized by Google

Hievon werden sämmtliche Gerichte des mittelfränkischen Kreises zur genauen Darnachachtung hiemit in Kenntniß gesetzt.

Eichstädt, am 1. Dezember 1852.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

v. Haller, Präsident.

Hunger, Sekr.

(Zeugschaftliche Ladung von Landgerichts-Vorständen und Polizeibediensteten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehende höchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums der Justiz vom 24. November 1852, die zeugschaftliche Ladung von Landgerichtsvorständen und Polizeibediensteten betreffend, wird sämmtlichen Gerichten des mittelfränkischen Kreises zur pünktlichen Beachtung bekannt gemacht.

Eichstädt, am 30. November 1852.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

v. Haller, Präsident.

Hunger, Secr.

Nro. 1712.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

Um die vorgesetzte Stelle zu Vorsorge für den ungestörten Fortgang des öffentlichen Dienstes zu veranlassen, werden die Schwurgerichts-Präsidenten, die Vorstände der aburtheilenden Senate und die Untersuchungsrichter angewiesen, von jeder an den Vorstand eines Landgerichts ergehenden Zeugenladung, welche die Entfernung desselben von seinem Wohnorte über Nacht zur Folge hat, die dem betreffenden Landgerichte vorgesetzte kgl. Regierung, Kammer des Innern, rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

Gleichfalls ist von einer derartigen Ladung eines Polizeibediensteten dem Vorstande desselben Kenntniß zu geben.

Vorstehende Anordnung ist sämmtlichen Gerichten des Appellationsgerichtsbezirkes zur pünktlichen Beachtung bekannt zu machen.

München, den 24 November 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

von Kleinschrod.

An das kgl. Appellationsgericht von Mittelfranken.

Betreff wie oben.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath Hauck.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

(Eröffnung einer Preise-Concurrenz für Schullehrer an deutschen Schulen.)

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Mittelfranken.

Seit faſt einem halben Jahrhundert verfolgt der landwirthſchaftliche Verein mit ſeltener Anſtrengung und Ausdauer ſeine umfangreiche Aufgabe, und noch beſteht der alte Kampf gegen ſtarres Feſthalten an dem Althergebrachten, gegen Unglauben und Vorurtheile, die ſeinen wohlthätigen Abſichten hemmend entgegen treten, — eine bedauerliche Wahrnehmung, deren Grund freilich nicht ferne liegt.

Während in jedem Stande, von nur einiger Bedeutung, dem — ſich demſelben widmenden Jünglinge die nothwendige Unterweiſung durch zweckmäßige Unterrichts-Gelegenheiten zu Theil wird, ſieht ſich der für den väterlichen Beruf beſtimmte Sohn des gewöhnlichen Landmannes, bezüglich der Ausbildung für ſeinen — doch ſo vielſeitige Kenntniſſe fordernden, wichtigen Stand lediglich auf die praktiſche Anleitung verwieſen, wie ihm ſolche der in ſeinem Ideenkreiſe gewöhnlich ſelbſt beſchränkte Vater oder Dienſtherr zu geben vermag. Wohl iſt deßhalb längſt die Nothwendigkeit erkannt, auf zweckmäßigere Erziehung und Vorbildung der bäuerlichen Jugend hinzuwirken, und die nachfolgenden Generationen für beſſere Einſicht und Erkenntniß empfänglicher zu machen, die Errichtung förmlicher Unterrichts-Anſtalten für Landwirthſchaft iſt aber in der Ueberzeugung, daß ſolche nur in deren Verbindung mit muſterhaft betriebenen Oekonomien fruchtbringend werden können, an eine Vorbedingung geknüpft, welche nur in einzelnen hiefür günſtigen Fällen die Ausführung ermöglicht.

Auch unſere hohe Staatsregierung hat dieſes dringende Bedürfniß in neuerer Zeit wiederholt zum Gegenſtand ernſter Erwägung gemacht, und bereits da, wo die Verhältniſſe es geſtatteten, eigene Anſtalten für landwirthſchaftliche Berufsbildung auf höherer oder niederer Stufe in's Leben gerufen.

Allein, ſo ſegensreich auch deren Wirken durch vermehrte Heranbildung rationell gebildeter Landwirthe mehr und mehr zu werden verſpricht, dem Zwecke allgemeiner Verbreitung beſſerer Bildung unter der agricolen Bevölkerung können ſie, ihrer an ſich geringen Zahl, wie ihrer Stellung wegen, nicht genügen; — dieſe muß auch noch auf anderem Wege, und zwar dem — der Verbindung des gewöhnlichen deutſchen Schul-Unterrichtes mit einer zweckentſprechenden Unterweiſung, beſonders der reiferen Knaben in ihrem künftigen Berufe, zu fördern geſucht werden.

Dieſes Prinzip fand ſchon bei Regelung des techniſchen Unterrichts, wie ſolchen die allerhöchſte Verordnung vom 16. Februar 1833 auch in Beziehung zur allgemeinen Volksbildung feſtgeſetzt hat, Anerkennung; indem deren Tendenz in der höchſten Miniſterial-Entſchließung vom 24. Juli 1833, Extra-Beilage zu Nro. 69 des Kreis-Intelligenz-Blattes 1833, darauf zurückgeführt iſt, daß der techniſche Unterricht, das iſt die Ausbildung der Staatsbürger für die Kunſt oder für das bürgerliche Leben ſchon in dem Stadium des Elementar-Unterrichtes beginnen müſſe, daß insbeſondere jedem Volksſchüler die nöthigſten landwirthſchaftlichen und induſtriellen Begriffe, gelegentlich des Schreib-Unterrichtes in kurzen Sätzen beizubringen ſeyen, damit ſolcher in dem Erlernten eine Erleichterung zur weitern Selbſtbildung, oder wenigſtens einen Schatz nützlicher Behelfe für ſein Berufsleben erhalte.

War nun auch der Vollzug ſelbſt durch weitere controlirende Anordnungen bisher nicht ſpeziell geboten, ſo haben doch ſchon einzelne eifrige Genoſſen des ehrenwerthen Schullehrerſtandes auf dem Lande, ſich aus eigenem Antriebe dieſe verdienſtliche Aufgabe geſtellt, und erfreuliche Beweiſe ſolcher Bemühungen ſind bereits zur Kenntniß des Kreis-Comité gekommen, das ſich deßhalb veranlaßt ſah, zur Belohnung und weiteren Förderung dieſes rühmlichen Strebens eine Preiſe-Concurrenz mit Beſtimmung eines erſten zu 50 fl. dann zweier Nachpreiſe zu je 25 fl. durchgängig im Baaren, für jene

Digitized by Google

deutschen Schullehrer auf dem Lande zu eröffnen, welche in ihrer Schule diese Verbindung des landwirthschaftlichen mit dem gewöhnlichen Unterrichte, ohne dessen Benachtheiligung bereits eingeführt haben, und in zweckmäßigster Weise, dann mit den besten Erfolgen betreiben.

Indem wir nun diesen Beschluß hiemit in Vollzug setzen, wollen wir nicht unbemerkt lassen, daß sich die Bewerbungen über das Verfahren, mit Benennung der Zeit seiner Anwendung zu verbreiten haben, und mit den Bestätigungen der Gemeinde-Verwaltung, der königl. Local- und Distrikts-Schul-Inspektion, dann des landwirthschaftlichen Distrikts-Comité, nebst allenfallsigen speziellen Ausweisen gewonnener Erfolge

bis 1. Februar kommenden Jahrs

vorzulegen sind, daß wir uns übrigens noch vorbehalten, nicht blos in Fällen, wo es für geeignet erkannt werden sollte, nähere Erhebungen durch Fach- und Sachkundige an Ort und Stelle pflegen zu lassen, sondern auch Auszeichnungen hierin zur öffentlichen Kenntniß und selbst zur Anzeige bei der Staatsregierung zu bringen.

Ansbach am 30. November 1852.

Der I. Vorstand:
v. Volß.

Spieß, Schrftf.

Bekanntmachung.

die Purification der Rentämter Monheim und Weißenburg betr.

Seine Majestät der König haben unter'm 26. November l. Js. zu genehmigen geruht, daß die nunmehr dem Landgerichte Pappenheim einverleibten Gemeinden Solenhofen und Eßlingen mit Hochholz auch bezüglich der Finanzverwaltung vom Rentamte Monheim getrennt und dem Rentamte Weißenburg einverleibt werden.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 3. Novbr. l. Js. beschlossen, die erledigte protest. 3te Pfarrstelle zu Schwabach, Dekanat gleichen Namens, dem bisherigen Pfarrer zu Dürrenmungenau, Dekanats Windsbach, Daniel Friedrich Wilhelm Adolph Donner, sowie unter dem selben Datum die erledigte protest. Pfarrei zu Erzberg, im Dekanate Insingen, dem bisherigen Pfarrer zu Frankenhofen, Dekanats Dinkelsbühl, Heinrich Gustav Schlier, zu verleihen, und unter gleichem Datum der von dem Senior der Freiherl. Kreß von Kressenstein'schen Familie zu Nürnberg, als Kirchenpatron, für den bisherigen Pfarrer zu Regelsbach, Dekanats Schwabach, Johann Christian Michael Lauter, ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrstelle in Kraftshof, Dekanats Erlangen, die landesherrliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht; ferner haben Seine Königliche Majestät am 19. desselben Monats dem Landgerichtsdiener Riedl zu Greding den nachgesuchten Ruhestand für immer auf Grund der nachgewiesenen Dienstunfähigkeit bewilligt und zum Landgerichtsdiener von Greding in provisorischer Eigenschaft den Hartschier Jakob Müller aus Cantwig allergnädigst befördert.

Seine Majestät der König haben Sich unter dem 26. November d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, einen Assessor extra statum beizugeben, hiezu den kgl. Finanz-Rechnungs-Commissär und Raths-Accessisten Wilhelm Vocke zu ernennen, und die hiedurch erledigte Rechnungs-Commissärs-Stelle dem bisherigen Finanz-Rechnungs-Revisor Nikolaus Schmitt zu verleihen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 98.

Ansbach. Mittwoch, den 8. Dezember 1852.

Inhalt

Die Verloosung der k. k. österreichischen Staatsschuld. — Die Entfernung des irrsinnigen Austräglers Mathias Mayer von Thalham. — Die Nachforschungen nach dem Aufenthalte der Anna Maria Staab von Sailauf. — Die Amtsorganisation, hier die Gerichts- und Polizeibehörden Burgbaslach und Scheinfeld. — Die Erledigung der Schulstelle zu Beerbach. — Die Vertheilung des Staatsbeitrags für Pfarrers-Wittwen und Waisen pro 1851/52. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayer. Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 6745. Exp. Nr. 7761.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2. l. Mts. stattgefundenen 240sten Verloosung der älteren österreichischen Staats-Schuld ist die Serie 278 gezogen worden. Dieselbe enthält 4 resp. 2 $\frac{0}{0}$ige Aerarial-Obligationen des Wiener-Stadt-Oberkammeramtes von Nro. 408 bis 1774 in einem Gesammtkapitalsbetrage von 1,275,165 fl. 51 $\frac{1}{2}$ kr. Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 und der Circular-Verordnung vom 29. Oktober 1829 gegen neue nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Hievon werden die betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur Wahrung ihrer Interessen in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, den 29. November 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 5881. Exp. Nr. 7762.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Entfernung des irrsinnigen Austräglers Mathias Mayer von Thalham betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Austräglер Mathias Mayer von Thalham, kgl. Landgerichts Landau, wird seit dem 1. August d. Js. vermißt, und die bisherigen Nachforschungen waren erfolglos.

Sämmtliche Polizeibehörden erhalten daher den Auftrag, zur Ermittelung des Aufenthaltes dieses geisteskranken Menschen, dessen Signalement unten folgt, genügende Anordnungen zu treffen und sachdienliche Ergebnisse sogleich direkte dem kgl. Landgerichte Landau, in Niederbayern, mitzutheilen, hieher aber Anzeige zu erstatten.

Ansbach, den 29. November 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Signalement.

Mathias Mayer ist schon 71 Jahre alt, von schwachem Körperbau, sehr abgemagert, besonders im Gesichte. Er ist circa 5′ 8″ groß.

Bei seiner Entfernung vom Hause trug er einen feinen schwarzen Filzhut von gewöhnlicher Form und schon stark abgenutzt, eine grüne tuchene Weste mit umgelegten Kragen, eine tuchene lange Hose von dunkler Farbe mit schwarzen Streifen der Länge nach laufend und ein paar Schnürschuhe von Kalbleder.

Einl. Nr. 5624. Exp. Nr. 7763.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Nachforschungen nach dem Aufenthalte der Anna Maria Glaab von Sailauf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Monate April d. Js. hat sich die unten signalisirte älternlose Anna Maria Glaab von Sailauf, kgl. Landgerichts Aschaffenburg, von ihrem Heimathorte entfernt, ohne daß deren Aufenthalt inzwischen ermittelt werden konnte.

Da dieselbe sicherem Vernehmen nach auf Bettel herumzieht, so werden sämmtliche Polizei-Behörden angewiesen, auf solche fahnden und dieselbe im Betretungsfalle arretiren und an das kgl. Landgericht Aschaffenburg abliefern zu lassen.

Ansbach, den 29. November 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Signalement.

Alter: 12 Jahre; Statur: untersetzt; Haare: braun; Augen: schwarz; Gesichtsfarbe: gebräunt; Gesichtsform: rund.

Dieselbe trug zur Zeit ihres Entweichens ein grün bibernes, abgetragenes Kleid, und war ohne Kopfbedeckung und Fußbekleidung.

Digitized by Google

Einl. Nr. 7272. Exp. Nr. 8016.

(Die Amtsorganisation, hier die Gerichts- und Polizeibehörden Burghaslach und Scheinfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß

I. die Gerichts- und Polizeibehörden Burghaslach und Scheinfeld in Ein Landgericht II. Classe mit dem Sitze zu Scheinfeld umgewandelt, daß

II. dem kgl. Landgerichte Scheinfeld die bisher zu dem kgl. Landgerichte Mkt. Bibart gehörigen Gemeinden: Fürstenforst, Fütterſee, Holzberndorf, Oberimbach mit Burghöchstadt, Obersteinbach, Markttaschendorf, Oberscheinfeld, Erlabrunn, Krettenbach mit Schönaich, Stierhofstetten und Herpersdorf mit Oberambach; daß ferner die bisher zu der Gerichts- und Polizeibehörde Burghaslach gehörigen Gemeinden Frickenhöchstädt und Puttendorf dem kgl. Landgerichte Höchstadt und somit dem oberfränkischen Kreise, und die bisher zu dem kgl. Landgerichte Uffenheim gehörige Gemeinde Renzenheim dem kgl. Landgerichte Mkt. Bibart,

mit der gesammten Gerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung zugetheilt werden; endlich daß

III. die vermöge des früheren standes- und gutsherrlichen Verhältnisses bisher noch von einzelnen Behörden in dem Amtsbezirke anderer Behörden ausgeübte Gerichtsbarkeit über einzelne Grundholden und Grundstücke an die Behörde des Amtsbezirkes, worin sie gesessen, überzugehen habe.

Dieß wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, am 4. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 6225. Exp. Nr. 7742.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Beerbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Nebenschulstelle zu Beerbach mit 250 fl. Einkommen ist zu besetzen. Meldungen um dieselbe sind bis 29. künftigen Monats bei dem kgl. Landgericht oder der kgl. Distriktsschulinspektion Neustadt a/A. einzureichen und von diesen Behörden bis 30. ejusd. mit gemeinschaftlichem Berichte hieher vorzulegen.

Ansbach, den 27. November 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 994. Exp. Nr. 1127.

(Die Vertheilung des Staatsbeitrags für Pfarrers-Wittwen und Waisen pro 1851/52 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den kgl. Dekanaten so wie den Empfängern von Antheilen an dem Staatsbeitrage pro 18$\frac{5}{2}$ wird hiemit eröffnet, daß eine volle Rate auf 85 fl. festgesetzt, und daß die erforderliche Zahlungs-

Digitized by Google

Anweisung an die kgl. Administration der Pfarrunterstützungs-Anstalt in Nürnberg heute erlassen worden ist.

Ansbach, am 3. Dezember 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Die erledigten beiden Wegmeisterstellen bei der kgl. Bauinspektion Nürnberg wurden durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. d. Mts. 1) dem bisherigen Wegmeister Max Mottes in Cham und 2) dem bisherigen Bauaufseher Franz Müller aus Wernerz übertragen.

Durch gemeinschaftlichen Beschluß der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 21. und des kgl. Landwehr-Kreis-Commandos vom 17. November 1852 ist auf den Grund des vorschriftsmäßig erholten Wahl-Vorschlages der bisherige Corporal Ernst Frießsche zum Lieutenant im Landwehr-Bataillon Rothenburg befördert worden.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.			Papiere	Geld
Obligationen	à 3½ %	prompt	92¼	
"	à 4 %	"	96¾	
"	à 4½ %	"	100¼	
"	à 5 %	Ausgabe I.		
"	à 5 %	" II.	101	
"	à 5 %	" III.	102	
"	à 5 %	" IV.		102¼
"	Grundrent.-Ablös. à 4 %.		96¼	
Bank-Aktien Div. II. Sem.			703	700

Augsburg, den 2. Dezember 1852.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 99.

Ansbach. Samstag, den 11. Dezember 1852.

Inhalt

Begünstigungen für Schiffe und Waaren in den zum ottomanischen Reiche gehörigen Ländern des unteren Stromgebietes der Donau. — Das Cursiren falscher Münzen. — Die kgl. Blinden- und Taubstummen-Institute zu München, hier die Bekleidung der dortigen Zöglinge bei ihrem Ein- und Austritte. — Die Werthbestimmungs-Tabelle nach Art 64 des Forstgesetzes vom 28 März und § 17. der Vollzugs-Vorschriften vom 29. Juni 1852. — Verbot der Regierung des Herzogthums Parma bezüglich des Vorbringens und Führens von Kindern in's Ausland.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 6974. Exp. Nr. 7983.

(Begünstigungen für Schiffe und Waaren in den zum ottomanischen Reiche gehörigen Ländern des unteren Stromgebietes der Donau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

In Folge des bayerisch-österreichischen Schifffahrts-Vertrages vom 2. Dezember verflossenen Jahres in Bezug auf die Donau und deren Nebenflüsse ist von Seite der k. k. österreichischen Regierung bei denjenigen Staaten, von welchen die Schifffahrt auf der unteren Donau außerhalb des Bereiches der österreichischen Staaten und deren Nebenflüssen abhängt, dahin Einleitung getroffen worden, daß den Waaren und Schiffen, welche von der oberen, nicht österreichischen Donau und ihren Nebenflüssen kommen, bei ihrer Fahrt auf der erwähnten Strecke und bis in's Meer dieselben Begünstigungen zu Theil werden, welche die österreichischen Waaren und Schiffe genießen.

Nachdem nunmehr von Seite der Pforte diesem Ansinnen der k. k. österreichischen Regierung Folge gegeben, und die Ausführung der Maßregel genehmigt worden ist, gemäß welcher den bayerischen Schiffen und Waaren in den zum ottomanischen Reiche gehörenden Ländern des Stromgebietes der Donau dieselbe Behandlung gewährt werden soll, welche gegen die österreichischen Schiffe und Waaren geübt wird, werden in Gemäßheit einer Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen

Digitized by Google

Arbeiten vom 23. November l. Js. diejenigen Industriellen und Gewerbtreibenden des Regierungsbezirkes, welche sich in der Lage befinden, hievon Nutzen ziehen zu können, von dieser Vergünstigung in Kenntniß gesetzt.

Ansbach, am 30. November 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 5863. Exp. Nr. 8050.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.
(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden zwei Ausschreiben der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 5. et 9. v. Mts., dann zwei Ausschreiben der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 2. et 11. v. Mts. und eine Bekanntmachung der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, vom 12. desselben Monats zur gleichmäßigen Darnachachtung veröffentlicht.

Ansbach, den 2. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volz.

Gerhardt.

Abdruck.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes.
(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im September l. Js. wurde zu Aschaffenburg ein falsches Halbguldenstück herzoglich nassauschen Gepräges in Umlauf gesetzt.

Dasselbe trägt auf der einen Seite das Bildniß des Herzogs von Nassau mit der Umschrift: „Adolph Herzog zu Nassau", auf der andern Seite die Bezeichnung „$\frac{1}{2}$ Gulden" mit der Jahrzahl 1840, besteht aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stück hergestellten Form gegossen.

Es unterscheidet sich von einem ächten Stücke auffallend durch den Mangel der Randprägung, außerdem aber noch durch sein stumpfes Gepräge und sein rauhes Aussehen.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes die Aufforderung, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und vorkommenden Falles nach den gesetzlichen Vorschriften einzuschreiten.

Würzburg, den 5. November 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein.

Moser.

Abdruck.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.
(Auffinden falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Juli 1852 wurden im Orte Waldberg, kgl. Landgerichts Bischofsheim, 59 falsche Münzen, nämlich:

Digitized by Google

32 Halbguldenstücke, großherzoglich badischen und königl. bayer. Gepräges,
7 Sechserstücke Frankfurter Gepräges, und
20 Groschenstücke königl. bayer. Gepräges,
in Lumpen und Papier eingewickelt und in Laub versteckt, vorgefunden.

Dieselben bestehen sämmtlich aus Zinn, sind in Formen gegossen, die von ächten Stücken abgenommen worden sind, und durch Farbe, sowie den Mangel des Glanzes und Klanges von ächten Münzstücken nicht schwer zu unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes die Aufforderung gegen die Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und gegebenen Falles den bestehenden Vorschriften gemäß einzuschreiten.

Würzburg, den 9. November 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Freiherr v. Zu-Rhein.

Moser.

Abdruck. Nro. 4509.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Landgerichtsbezirke Schößlitz wurde ein falsches Guldenstück verausgabt. Dasselbe ist großherzoglich badischen Gepräges und führt die Jahreszahl 1845, es besteht aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stück hergestellten Form gegossen. Die Randvertiefungen sind nach dem Gießen besonders eingeschlagen worden; die Münze selbst ist auf den ersten Blick als falsch zu erkennen.

Indem Jedermann vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken die Weisung, wegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßig zu verfahren.

Bayreuth, den 11. November 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Abdruck. Nro. 3262.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberfranken.

(Das Cursiren falscher österreichischer Kupfermünzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Landgerichtsbezirke Rehau wurden im Monate September d. Js. mehrere falsche österreichische Kupferkreuzer mit der Jahreszahl 1851 in Umlauf gesetzt.

Dieselben bestehen aus Zinn und sind durch Gießen in Formen, die nach ächten dergleichen Münzen angefertigt wurden, hergestellt worden. Die äußere Kupferfarbe haben sie durch Eintauchen in eine Kupferauflösung erhalten, wodurch sich Kupfer chemisch an der Oberfläche niedergeschlagen hat.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden der

Digitized by Google

Auftrag, wegen Verfertigung und Verbreitung derselben geeignete Späße zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßig zu verfahren.

Bayreuth, den 2. November 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Frhr. v. Rotenhan.

Maly.

Abdruck. Ad Num. 4163.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Oberpfalz und von Regensburg.

(Das Curiren eines falschen Vierundzwanzigers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Monate Juli l. Js. wurde bei dem kgl. Landgerichte Waldmünchen unter Taxen ein falsches Vierundzwanziger-Stück verzivirt.

Diese Münze trägt österreichisches Gepräge, besteht nach dem Gutachten des kgl. Hauptmünz- und Stempelamtes München aus Argentin oder Neusilber, und ist mit eigens gravirten Stempel geprägt worden, weßhalb sich schließen läßt, daß, nachdem hiezu verschiedene Arbeitskräfte und größere Apparate nöthig waren, diese falsche Münze von einer Bande herrühre, welche die Falschmünzung in ausgedehntem Maaße betrieb.

Das fragliche falsche Geldstück führt auf der Aversseite das Brustbild des Kaisers Ferdinand I. mit der Umschrift dieses Namens, auf der Reversseite das österreichische Wappen mit der Umschrift: Rex. Lomb. et Un. Dam. Sal. Lod. III. der Jahreszahl 1847 und der Bezeichnung 20.

Klang und Farbe machen diese Münze leicht als eine unächte erkennbar.

Indem vor Annahme ähnlicher falscher Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Späße zu verfügen und gegebenen Falls vorschriftsgemäß einzuschreiten.

Regensburg, den 12. November 1852.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Künsberg-Langenstadt, Präsident.

Eigoni.

Einl. Nr. 6857. Exp. Nr. 8035.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die kgl. Blinden- und Taubstummen-Institute zu München, hier die Bekleidung der dortigen Zöglinge bei ihrem Ein- und Austritte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird nachstehend eine an die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, erlassene und hieher mitgetheilte Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 25. l. Mts. mit der Weisung bekannt gegeben,

Digitized by Google

in vorkommenden Fällen die Betheiligten auf die hierin enthaltenen Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Ansbach, den 30. November 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Abdruck. 9198.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

In Erwiederung des Berichtes der kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern vom 2. d. Mts. wird nach dem Antrage derselben genehmigt, daß jeder mit oder ohne Freiplatz in das kgl. Blinden- oder in das kgl. Taubstummen-Institut zu München aufgenommen werdende Zögling bei dem Eintritt in die betreffende Anstalt

1) 6 leinene Hemden,
2) 6 paar Strümpfe oder Socken,
3) 6 Sacktücher,
4) 2 Halstücher oder (die Knaben) Kravatten,
5) 2 paar Stiefel oder Schuhe,
6) 1 Kappe oder Haube,
7) eine vollständige Werktags- und
8) eine vollständige Sonntags-Kleidung,

dann die nothwendigen Haarkämme, sowie Kleider-, Zahn- und Schuhbürsten mitzubringen habe, dagegen aber den unbemittelten Freizöglingen bei ihrem Austritte aus der Anstalt auf Kosten der Letzteren die nothwendigste Ausstattung zugewendet werde.

Die Unterhaltung und Ergänzung obiger Ausstattungsgegenstände während des Aufenthaltes der Zöglinge in dem betreffenden Institute hat bei den Freizöglingen bei vorliegendem amtlichen Zeugnisse sehr großer Dürftigkeit der Aeltern und der betreffenden Gemeinde auf Rechnung der Anstalt, bei den zahlenden Zöglingen aber auf deren oder ihrer Angehörigen Rechnung zu geschehen.

München, den 25 November 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

An die kgl. Regierung, K. d. I. von Oberbayern.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath von Bezold.

Einl. Nr. 3776. Exp. Nr. 3552.

(Die Werthbestimmungs-Tabelle nach Art. 64 des Forstgesetzes vom 28. März und §. 17 der Vollzugs-Vorschriften vom 29. Juni 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des Artikels 64 des Forstgesetzes vom 28. März und des § 17 der Vollzugs-Vorschriften vom 29. Juni dieses Jahres wird zum Behufe forststrafgerichtlicher Bemessung der Werthe und Schadensersätze für entwendete oder beschädigte Forstprodukte, sowie zur Bemessung der

Digitized by Google

über die Forstfrevler gesetzlich zu verhängenden Strafen die für die nächsten drei Jahre 1853—1855 incl. giltige Werthbestimmungs-Tabelle zur allgemeinen Kenntnißnahme nachstehend veröffentlicht.

Die kgl. Forst-Polizeibehörden und Forstämter haben strenge darüber zu wachen, daß die Werthansätze für entwendete oder beschädigte Forstprodukte genau nach Maßgabe der Werthbestimmungs-Tabelle in den Forstrüge-Verzeichnissen und Uebersichten vorgetragen werden. Um aber Irrungen und Anständen thunlichst vorzubeugen, werden die kgl. Forstämter insbesondere angewiesen, das untergeordnete Personal nach Erforderniß zu instruiren und die Forstschutzdiener der Gemeinden, Stiftungen, Corporationen und Privaten durch die kgl. Revierförster in Hinsicht auf die §. §. 16 und 31 der Vollzugs-Vorschriften umständlich belehren zu lassen.

Die für die ärarialischen und nichtärarialischen Forstschutz-Diener erforderlichen Exemplare der Werthbestimmungs-Tabelle werden den kgl. Forstämtern zur Aushändigung an dieselben alsbald zugesendet werden.

Ansbach, am 25. November 1852.

Kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Volz.

v. Hornberg.

Krienes.

Einl. Nr. 7066. Exp. Nr. 8318.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate, Landgerichte, dann Gerichts- und Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Verbot der Regierung des Herzogthums Parma bezüglich des Vorbringens und Führens von Kindern in's Ausland betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den vorgenannten Behörden wird nachstehend der Urtext und die Uebersetzung eines von der Regierung des Herzogthums Parma unter'm 27. Oktober l. Js. erlassenen Dekrets mit dem Auftrage eröffnet, die etwa im Amtsbezirke dermalen befindlichen Unterthanen des Herzogthums Parma auf dieses Dekret speziell aufmerksam zu machen.

Ansbach, den 4. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Ad 19126.

Decreto Sovrano, pel quale è fatto divieto di condurre all estero giovanetti, ove non siano compresi ne passaporti de'loro genitori od ascendenti.

Parma 27. Ottobre 1852.

(L. S.)

Noi Carlo III. di Borbone,

infante di Spagna, per la grazia di Dio Duca di Parma, Piacenza e stati annessi etc.

Costando Ci, che in onta ai divieti contenuti nel Sovrano Decreto del 1. Aprile

Digitized by Google

1844 Nro. 86 alcuni tristi sono riusciti a condurre, in lontani paesi, giovanetti, specialmente delle montagne, traendone guadagno anche con sevizie, e mali trattamenti, e talvolta li hanno abbandonati alla miseria o al vizio;

Essendo fermo Nostro volere che non piú si rinnovino sèffati colpevoli mezzi di lucro;

Abbiamo Decretato e Decretiamo:

Art. 1. È proibito a qualunque dei Nostri sudditi di affidare, per qualsivoglia causa o pretesto, giovanetti, che per patria podestà, o tutela gli sieno soggetti, a persone sche assumano di condurli all'estero al sopraindicato fine.

Art. 2. Chi affiderá, chi reciverà, o in qualunque altro modo condurrá seco all' estero i giovanetti medesimi, al giá rammentato fine, sará punito con prigioniada un mese ad un anno, e con una multa da cento lire a mille.

Art 3. Non sarà più rilasciato passaporto, né certificato per ottenerlo ai giovani minori d'etá al fine di viaggiare all' estero, né potranno i giovani stessi essere compresi in passaporti di altre persone, tranne in quelli de'loro genitori, o ascendenti, i quali saranno peró tenuti di addurne plausibili motivi, osservate nel resto le prescrizioni relative alla coscrizione militare.

Art. 4. Coloro che attualmente si trovano all' estero con giovani minori d'etá, che non sieno figliuoli, o discendenti loro, dovranno ripatriare conducendo seco loro i detti giovani entro il termine di sei mesi, se trovansi in Europa, od entro un anno, se trovansi in più lontane regioni.

Art. 5. Passati i termini, de' quali é detto nel l'articolo precedente, senza che le prescrizioni ivi contenuto sieno state adempiute, i beni de' contraventori saranno posti sotto sequestro dall'Amministrazione del Patrimonio dello Stato, e non saranno restituiti se non se quando i contraventori medesimi non abbiano ricondotti in patria i giovani, de'quali si erano fatti custodi, od abbiano di essi dato buon conto; e tutto ció indipendentemente dalle pene eh'essi avessero incorse per fatti loro imputabili a termine delle leggi veglianti.

Scorsi cinque anni senza che siasi di essi avuta notizia, l'Amministrazione del Patrimonio dello Stato rilascierá i beni a chi di diritto, rendendo conto de'frutti percetti, salvo la ritenzione del quinto, e le altre debite de duzioni.

Art. 6. I Nostri Ministri, e l'Ispettore Militare della Reale Gendarmeria sono incaracati, ciascuno per ció che gli risguarda della esecuzione del presente Nostro Decreto.

Dato a Parma il 27 di Ottobre 1852.

Carlo.

Da parte di S. A. R.
Il Ministro di Stato pel Dipartimento
di Grazia e Giustizia.
E. Salati.

Digitized by Google

Ad Nro. 19126.

Allerhöchstes Dekret, durch welches verboten ist Kinder in das Ausland zu führen, wofern sie nicht in den Pässen ihrer Eltern oder Großeltern erwähnt sind.

Parma, 27. Oktober 1852.

Wir Karl III. von Bourbon Infant von Spanien von Gottes Gnaden Herzog von Parma, Piacenza und den hiemit vereinigten Staaten ꝛc. ꝛc.

Nachdem sich gezeigt hat, daß den im allerhöchsten Dekrete vom 1. April 1844 Nro. 86 enthaltenen Verboten zuwider einige Betrüger sich wieder beigehen lassen, kleine Kinder vorzugsweise aus den Bergen in das Ausland mit gewinnsüchtiger Absicht führen und sie nicht selten nach schlechter und unmenschlicher Behandlung dem Elend oder dem Laster preisgegeben haben, und nachdem es Unser fester Wille ist, daß solche verruchte Erwerbsmittel sich nicht mehr erneuern, haben Wir verordnet und verordnen:

Art. 1. Es ist jedem unserer Unterthanen untersagt, aus irgend welchem Grunde oder Vorwande, die seiner väterlichen Gewalt oder Vormundschaft untergebenen Kinder Personen anzuvertrauen, welche sich unterfangen, dieselben zu dem oben angegebenen Zwecke in's Ausland zu bringen.

Art. 2. Wer immer zu dem bereits angegebenen Zwecke solche Kinder jemanden anvertraut, wer dieselben übernimmt, oder in irgend einer anderen Weise mit sich in's Ausland führt, soll mit Gefängniß von 1 Monat bis zu 1 Jahr und mit einer Geldbuße von 100 bis 1000 Lire bestraft werden.

Art. 3. In Zukunft soll Minderjährigen kein Paß oder ein Ausweis zur Erlangung eines solchen zum Zwecke einer Reise in's Ausland verabfolgt werden, noch dürfen dieselben in den Pässen anderer Personen aufgeführt werden, ausgenommen in jenen ihrer Eltern und Großeltern, welche deßfalls zur Angabe glaubhafter Gründe für die Mitnahme gehalten sind, vorbehaltlich übrigens der Bestimmungen über die Heeres-Ergänzung.

Art. 4. Wer immer gegenwärtig mit Minderjährigen im Auslande sich befindet, welche nicht seine Kinder oder Descendenten sind, muß mit denselben innerhalb 6 Monaten, wenn er sich in Europa, und innerhalb eines Jahres, wenn er sich in weiter entfernten Gegenden befindet, in's Vaterland zurückkehren.

Art. 5. Sind die im vorhergehenden Artikel festgesetzten Fristen abgelaufen, ohne daß den obigen Vorschriften entsprochen würde, so soll das Vermögen der Uebertreter von der Finanz-Verwaltung mit Beschlag belegt, und nicht eher frei gegeben werden, bis die Uebertreter die ihnen anvertrauten Kinder zurückgebracht, oder über sie genügende Rechenschaft gegeben haben; Alles dieses unbeschadet, der von ihnen nach den bestehenden Gesetzen außerdem verwirkten Strafen.

Sind weitere fünf Jahre verflossen, ohne daß von ihnen eine Nachricht eingekommen ist, so wird die Finanz-Verwaltung das Vermögen an wen Rechtens herausgeben und unter Zurückhalt des fünften Theiles und der übrigen gebührenden Abzüge über die eingegangenen Renten Rechnung stellen.

Art. 6. Unsere Minister und der Inspektor der kgl. Gendarmerie sind mit dem Vollzuge dieses Dekrets, jeder soweit es ihn angeht, beauftragt.

Gegeben zu Parma, den 27. Oktober 1852.

Karl.

Auf Befehl Seiner Kgl. Hoheit der Staatsminister der Gnaden und Justiz.

E. Salati.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 100.

Ansbach. Mittwoch, den 15. Dezember 1852.

Inhalt

Die Besetzung der Schulstelle zu Mörsach. — Den aus der Strafanstalt München entsprungenen Zuchthaus-Sträfling Bartholomäus Mayer aus Rapperszell. — Die polizeiliche Aufsicht auf die unehelich gebornen Kinder. — Die Erledigung der Pfarrei Laubendorf, Dekanats Mkt. Erlbach. — Die Erledigung der Pfarrei Stübach, Dekanats Neustadt a/A. — Untersuchung gegen Dr. Carl Haas, Redakteur der neuen Sion zu Augsburg, wegen Preßvergehens. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayer. Staats-Papiere. — Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat November 1852.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 7222. Exp. Nr. 8068.

(Die Besetzung der Schulstelle zu Mörsach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Mörsach mit 250 fl. Einkommen wird zur Bewerbung mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß die Meldungen bis 1. künft. Monats bei dem kgl. Landgericht oder der kgl. Distrikts-Schul-Inspection Hertieden einzureichen, und von diesen Behörden bis 12. desselben Monats mit gemeinschaftlichem Bericht hieher vorzulegen sind.

Ansbach, den 2. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Bolz.

Gerha rdt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 7886. Exp. Nr. 9192.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Den aus der Strafanstalt München entsprungenen Zuchthaussträfling Bartholomäus Mayer aus Rapperszell betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 4. Oktober l. J. entsprang der Zuchthaussträfling Bartholomäus Mayer, lediger Bauernknecht von Rapperszell, Landgerichts Aichach, aus der Strafanstalt München. Sämmtliche Polizeibehörden erhalten den Auftrag, die sorgfältigste Spähe gegen ihn zu verfügen und denselben im Betretungsfalle wohlverwahrt in die genannte Strafanstalt abliefern zu lassen.

Personalbeschreibung.

Alter: 31 Jahre. Größe: 5′ —″ 2‴. Statur: klein. Haare: schwarz. Bart: schwarz Augen: grau. Nase: lang. Mund: groß. Zähne: anscheinend gut. Mundart: altbayerisch

Aeußere Kennzeichen: am Hinterkopfe eine Schlagnarbe, am linken Backen eine Brandnarbe.

Verborgene Zeichen: fehlen die meisten Stockzähne.

Am Leibe trug er bei seiner Entweichung

1 leinenes Hemd, 1 wollene Hose mit Träger, 1 wollenen Spenser mit rothem Kragen, 1 leinenes Gilet, 1 Halstuch, 1 Sacktuch, 1 Paar Strümpfe, 1 leinene Züchtlingskappe.

Ansbach, den 13. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des königlichen Regierungs-Präsidenten

Gutschneider.

Gerhardt.

Bekanntmachung.

(Die polizeiliche Aufsicht auf die unehelich gebornen Kinder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund nachstehender Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 18. v. Mts. wurde von dem kgl. Staatsministerium der Justiz die am 16. Juli 1835 den Gerichten gegebene Weisung, daß hinsichtlich derjenigen Mütter, welche gegen Bezahlung in die Gebärhäuser oder sonstige Entbindungsanstalten aufgenommen wurden, den Heimathsgerichten die geeigneten Mittheilungen zu machen seyen, außer Wirksamkeit gesetzt.

Hievon wird in Folge kgl. Justizministerial-Entschließung vom 2. l. Monats sämmtlichen Gerichten des mittelfränkischen Kreises Kenntniß gegeben, und hiebei denselben die unverzügliche Bestellung der Vormünder über alle im betreffenden Gerichtsbezirke heimathberechtigten unehelichen Kinder wiederholt eingeschärft.

Eichstädt, am 10. Dezember 1852.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

v. Haller, Präsident.

Pfisterer.

Staats-Ministerium des Innern.

In Erwägung, wie mehrfache und gewichtige Rücksichten es höchst wünschenswerth und nothwendig erscheinen lassen, daß die Polizeibehörden von jeder vorkommenden, unehelichen Geburalsbald Kenntniß erlangen, findet sich das unterzeichnete k. Staatsministerium nach vorausgegangenem Benehmen und im Einverständniß mit dem k. Staatsministerium der Justiz zu nachstehen-

Digitized by Google

den Abänderungen des Ministerialausschreibens vom 31. Merz 1824 Nro. 4834, die polizeiliche Aufsicht auf die unehelich gebornen Kinder betr., und zu folgenden weiteren Anordnungen veranlaßt.

1) Unter Aufhebung der Nro. 3 des Ministerialausschreibens vom 31. Merz 1824 werden die Vorstände der Gebärhäuser und sonstigen Anstalten, in welchen Entbindungen vorkommen, für verpflichtet erklärt, künftighin der Polizeibehörde des Ortes der Anstalt über alle vorgekommene Geburten monatliche Anzeigen zu erstatten.

   Den bezeichneten Vorständen ist es hiebei anheim gegeben, die Anzeige über jene Geburten, welche wegen des Standes und der Verhältnisse der Mutter oder aus andern Gründen zur möglichst geringen Oeffentlichkeit gelangen sollen, dem Vorstande der Polizeibehörde in einem besondern Verzeichnisse zu übergeben.

2) Die der Nro. 6 des genannten Ministerialausschreibens beigefügte Ausnahme ist aufgehoben.

3) Die durch Ministerialausschreiben vom 15. Februar 1835 Nro. 3687, die gerichtliche Aufsicht auf die außerehelich gebornen Kinder betreffend, angeordnete Uebergabe eines wöchentlichen Verzeichnisses der in Entbindungsanstalten vorgekommenen außerehelichen Geburten seitens der Vorstände dieser Anstalten an die Gerichtsbehörde I. Instanz des betreffenden Polizeibezirks haben von nun an zu unterbleiben.

   Dagegen hat die Polizeibehörde des Ortes der Entbindungsanstalt der Heimaths-Polizeibehörde von der Entbindung einer dem Bezirke der letztern angehörigen, unverehelichten Mutter alsbald Kenntniß zu geben und die Heimaths-Polizeibehörde dem betreffenden Heimathsgerichte weitere Mittheilung zu machen.

4) Sämmtlichen Polizeibehörden wird übrigens die sub Nro. 7 des Ministerialausschreibens vom 31. Merz 1824 ertheilte Vorschrift zur genauesten Beachtung neuerdings eingeschärft.

Die k. Regierung, K. d. J. hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 18. November 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

An die kgl. Regierung, K. d. J.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Eyplen.

Einl. Nr. 796. Exp. Nr. 1160.

(Die Erledigung der Pfarrer Laubendorf, Dekanats Mkt. Erlbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Durch Beförderung des Pfarrers Gebhard ist die Pfarrei Laubendorf, Dekanats Mkt. Erlbach, in Erledigung gekommen, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeschrieben.

Das Einkommen dieser Pfarrei besteht nach der zum Behuf der Ausschreibung revidirten Fassion in nachbemerkten Bezügen:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen:

Digitized by Google

a) an baarem Gelde		74 fl. 35 kr.	
b) an Naturalien			
11 Schffl. 1 Mtz. 1 V. 2½ Sechz. Korn à 8 fl. 34 kr.		96 fl. 36 kr.	
2 „ 4 „ — „ 3½ „ Haber à 4 fl. 1 kr.		10 fl. 51½ kr.	
1 Schober 40 Bund langes Stroh à 5 fl. 21 kr.		8 fl. 55 kr.	
2) Aus Stiftungskassen:			
an baarem Gelde		9 fl. 11 kr.	
3) Von Privaten 2 Klafter weiches Scheitholz		9 fl. — kr.	
			209 fl. 8½ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien			2 fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Genuß der freien Wohnung im Pfarrhaus, welches sich in gutem Stande befindet, und der Oekonomie-Gebäude		35 fl. — kr.	
desgleichen der Grundstücke		33 fl. 51 kr.	
			68 fl. 51 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) an grundherrlichen Rechten: in Geld, dann			
2) an Zehenten, welche fixirt und an die Ablösungscassa überwiesen sind		245 fl. 40 kr.	
3) an Weidrechten		7 fl. — kr.	
4) an Forstrechten 16 Klafter weiches Scheitholz und 75 Stück Wellen		73 fl. 15 kr.	
5) für Holzfuhren und Fuhren zur Pfarrpeunt		4 fl. — kr.	
			329 fl. 55 kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahl: werdenden Dienstesfunktionen			78 fl. 9 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			— fl. — kr.
		Summa	688 fl. 3½ kr.
		Hievon die Lasten abgezogen mit	33 fl. 46¾ kr.
		Verbleibt reiner Dienstertrag	654 fl. 16¾ kr.

Ansbach, den 6. Dezember 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr von Lindenfels.

Cella, Secr.

Einl. Nr. 6787. Exp. Nr. 7369.

(Die Erledigung der Pfarrei Stübach, Dekanats Neustadt a/A. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Pfarrei Stübach, Dekanats Neustadt a/A., durch Ableben des Pfarrers Robertus in Erledigung gekommen, so wird dieselbe hiermit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben.

Die Erträgnisse dieser Pfarrstelle berechnen sich nach der neuesten Fassion vom 26. Juli v. Js. wie folgt:

Digitized by G

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen

a) an baarem Gelde:

Vergütung für einen Schleißbaum . .	4 fl. 30	kr.	
b) an Naturalien			
8 Klafter weiches Scheitholz à 6 fl. 44 kr. .	53 fl. 52	kr.	
2 Klafter weiche Stöcke a 4 fl. . . .	8 fl. —	kr.	
241 Stück weiche Wellen a 2 fl. 42 kr. .	6 fl. 30½	kr.	
2) aus Stiftungskassen			
a) an baarem Gelde	9 fl. 3¾	kr.	
b) an Naturalien:			
von der Kirchenstiftung Neustadt a/A.			
4 Schffl. 1 Metz. 2 Sechz. Korn a 8 fl. 58 kr.	37 fl. 33	kr.	
von der Kirchenstiftung Emskirchen:			
12 Schff. 3 Mtz 1 Vrl. 3 Sechz. Korn a 8 fl. 58 kr.	112 fl. 44½	kr.	
3) von Privaten, als Beitrag zum Holzhauerlohn . .	2 fl. 30	kr.	
Ersatz für die freie Holzbeifuhr ꝛc. nach Abzug des Passvorrichnisses	2 fl. 30	kr.	
		237 fl.	13½ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien		— fl.	— kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, welche geräumig und von einer guten baulichen Beschaffenheit ist, nebst den beiden Hausgärtchen	35 fl. —	kr.	
desgleichen von Aeckern und Wiesen	210 fl. 15	kr.	
		245 fl.	15 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) an Zehnten nach erfolgter Ablösung			
vom Großzehenten	30 fl.	6¼ kr.	
„ Klein- und Hopfenzehenten	96 fl. —	kr.	
„ Wiesenzehenten	5 fl. 27	kr.	
„ längstfixirten Kälberzehenten	1 fl. 23	kr.	
2) an Gemeinde- und Waiderechten	1 fl. —	kr.	
		133 fl.	56¼ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .		91 fl.	24¾ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . .		— fl.	— kr.
Summa		707 fl.	49¾ kr.
Die Lasten hievon abgezogen mit		6 fl.	21¼ kr.
Bleibt reines Einkommen		701 fl.	28¼ kr.

Ansbach, den 6. Dezember 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekr.

Digitized by Google

(Untersuchung gegen Dr. Karl Haas, Redakteur der neuen Sion dahier, wegen Preßvergehens.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am zwanzigsten Novembers achtzehnhundert zwei und fünfzig Abends sechs Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: kgl. Direktor Graf von Guiot du Ponteil Vorsitzender, von Langen und Ebenhöch, Räthe, Decrignis, k. I. Staatsanwalt und von Balta Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen.

Nach Anhörung des k. Staatsanwaltes Decrignis in seinem Vortrag in der Untersuchung gegen den Dr. Carl Haas, Redakteur der neuen Sion dahier wegen Preßvergehens,

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigern Aktenstücke und des von dem k. Staatsanwalte unterm zwanzigsten vorigen Monats gestellten schriftlichen Antrages, in Erwägung, daß

a. in dem auf Seite 640 der Nummer 120 der neuen Sion enthaltenen Aufsatze: „Abstraktionen eines Reisenden von der Schweiz nach München und zurück" Stellen sich vorfinden, welche das Verhalten der deutschen Regierungen und, wie die Fassung des Artikels zu erkennen gibt, auch der bayerischen Regierung gegenüber den Rechten der Kirche durch Beimessung verächtlicher Handlungen und Gesinnungen beleidigend angreifen und daher die Anwendbarkeit des Art. 26. des Preßgesetzes vom 17. Merz 1850 bedingen, daß ferner

b. der im Literaturblatt Nro. 21. auf Seite 644 enthaltene Aufsatz: „Das Recht der Kirche und die Staatsgewalt in Bayern seit dem Abschluß des Concordats", worin diese kirchlich politische (in Nürnberg bereits mit Beschlag belegte und gerichtlich unterdrückte) Denkschrift als ein Werk von bleibendem Werthe empfohlen worden ist, ebenfalls mehrere Stellen enthält, welche zunächst die bayerischen Regenten beleidigend angreifen und demselben verächtliche Handlungen und Gesinnungen beimessen, wonach auch die Art. 12 und 16 des Preßgesetzes als anwendbar erscheinen,

in Erwägung, daß aus den in Frage stehenden Aufsätzen jedoch kein genügender Beweis zur Annahme einer rechtswidrigen die bayerische Regierung herabwürdigende Absicht auf Seite des Redakteurs Karl Haas entnommen werden kann, dagegen jedenfalls der Inhalt der fraglichen Aufsätze objektiv als strafwürdig erscheint;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Art. 49 Nro 5. und Art. 55 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderung des 2. Theiles des Strafgesetzbuches vom vom Jahre 1813 betreffend, auf Einstellung des Strafverfahrens;

2. verfügt dasselbe in Gemäßheit des Art. 2 des vorerwähnten Preßgesetzes, daß die Nummer 120 der neuen Sion nebst dem Literaturblatt Nro. 121, insoweit dieselben nicht in Privatbesitz übergegangen, zu vernichten seyen, sowie daß gegenwärtiges Urtheil in sämmtlichen Kreis-Intelligenzblättern, dann im Amtsblatte für die Pfalz zu veröffentlichen sey.

Also geschehen zu Augsburg, wie Eingangs gemeldet.

Du Ponteil. von Langen. Ebenhöch.

von Balta.

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 24. November l. Js. bewogen gefunden, die durch Versetzung des Bauconducteurs Kraft bei der k. Bauinspektion in Windsheim erledigte Bauconducteurstelle dem dermaligen Verweser derselben, dem geprüften Baupraktikanten Heinrich Lebender aus Nürnberg, vom 16. November l. Js. anfangend, in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu verleihen, sowie am 25. desselben Monats die erledigte protestantische Pfarrei Neusitz, Dekanats Rothenburg, dem bisherigen Pfarrer zu Elternsdorf und Tennenlohe, Dekanats Erlangen, Dr. Johann Peter Sternecker zu übertragen geruht.

Der herzoglich Leuchtenberg'schen Präsentation des bischöflichen Lyceal-Professors Priesters Friedrich Kaufmann zu Eichstätt auf das erledigte Martin von Eyb'sche I. Beneficium daselbst ist unter dem 3. Dezember d. Js. die landesfürstliche Bestätigung ertheilt worden.

Vermöge Entschließung königlicher Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 4. Dezember 1852 wurde dem praktischen Arzte Dr. Adolph Henke zu Erlangen, die Stelle eines praktischen Arztes in Feucht, Landgerichts Altdorf verliehen.

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.		Papiere	Geld
Obligationen à 3½ %	prompt	92¾	
" à 4 %	"	96⅝	
" à 4½ %	"		100⅝
" à 5 %	" Ausgabe I.		
" à 5 %	" " II.	101	
" à 5 %	" " III.	102	
" à 5 %	" " IV.		102½
" Grundrent.-Ablös. à 4 %		96¼	
Bank-Aktien Div. II. Sem.			705

Augsburg, den 9. Dezember 1852.

Uebersicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preise in den Schrannen von Mittelfranken für den Monat November 1852.

Schrannen-berechtigte Orte.	Monat.	Waizen.								Kern.								Dinkel.							
		Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.			Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.			Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.		
		Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Altdorf	vom 1. bis letzten November 1852.	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	
Ansbach		447	16	1	15	21	14	47		—	16	46	15	42	15	11		—	—	—	—	—	—	—	
Bellingries		—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	
Berching		—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	
Dinkelsbühl		406	18	35	17	23	16	16		—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	
Eichstädt		443	20	9	19	54	16	31		—	—	—	—	—	—	—		56	6	26	6	24	5	52	
Erlangen		867	18	59	17	44	16	34		—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	
Feuchtwangen		6	16	30	16	30	16	30		68	17	25	17	20	17	10		—	—	—	—	—	—	—	
Fürth		1165	19	41	8	4	16	42		—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	
Gunzenhausen		—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	
Hersbruck		241	18	30	17	44	15	—		7	15	48	15	46	15	45		89	6	45	6	9	6	—	
Nürnberg		4777	19	45	17	3	14	—		—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	
Roth		29	17	—	16	48	16	37		91	16	34	16	14	15	51		—	—	—	—	—	—	—	
Rothenburg		867	15	19	14	28	13	13		1519	15	53	14	37	13	21		—	—	—	—	—	—	—	
Schwabach		580	17	33	16	56	15	43		—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	
Thalmessingen		106	16	8	15	44	14	38		—	—	—	—	—	—	—		176	6	24	6	6	5	47	
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	
Wasserrabingen		290	17	36	16	27	14	52		—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	
Weissenburg		845	16	50	16	22	15	44		—	—	—	—	—	—	—		753	6	21	6	6	5	45	

Schrannen-berechtigte Orte.	Monat.	Roggen.								Gerste.								Haber.							
		Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.			Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.			Verkauft	Preis p. Schäffel. höchster		mittlerer		niedrig.		
		Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Altdorf	vom 1. bis letzten November 1852.	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	
Ansbach		221	17	33	17	2	16	28		1759	11	33	11	12	10	49		2137	5	21	5	10	4	57	
Bellingries		—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	
Berching		—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	
Dinkelsbühl		157	18	45	17	52	16	57		1110	10	49	10	13	9	47		484	5	10	4	46	4	9	
Eichstädt		226	19	38	18	54	17	44		1384	10	8	9	54	9	15		312	5	18	5	8	4	56	
Erlangen		208	17	40	17	24	16	28		—	—	—	—	—	—	—		371	5	5	4	46	4	28	
Feuchtwangen		21	17	30	17	30	17	30		172	10	45	10	42	10	35		133	4	51	4	49	4	45	
Fürth		126	17	—	16	44	16	19		1900	11	19	11	17	11	—		388	5	36	5	27	5	17	
Gunzenhausen		—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	
Hersbruck		232	19	—	18	37	17	15		1110	12	—	11	22	9	15		323	5	33	5	13	4	54	
Nürnberg		413	17	45	17	3	15	—		6045	12	—	11	32	10	—		2384	6	—	5	20	4	30	
Roth		49	16	37	16	26	16	15		41	10	35	10	20	10	15		36	5	9	5	3	4	59	
Rothenburg		167	17	27	17	8	16	11		111	10	19	9	56	9	34		99	4	40	4	34	4	27	
Schwabach		165	16	21	16	9	15	57		1132	11	3	10	43	10	7		131	5	18	5	6	5	—	
Thalmessingen		16	17	50	17	50	17	50		642	10	—	9	33	8	50		43	4	39	4	26	4	19	
Uffenheim		—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	
Wasserrabingen		36	18	36	17	36	16	34		151	10	7	9	51	9	18		25	4	37	4	29	4	25	
Weissenburg		183	18	8	17	40	16	40		2847	10	16	10	2	9	5		938	4	54	4	42	4	34	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 101.

Ansbach. Samstag, den 18. Dezember 1852.

Inhalt

Die definitive Winterbiertaxe für das Sudjahr 1852/53. — Die Schule zu Bechhofen. — Das Treiben eines gewissen Delarue aus Paris. — Die Erledigung der Pfarrei Treuchtlingen, Dekanats Dittenheim. — Untersuchung gegen Dr. Carl Haas, Redakteur der neuen Sion zu Augsburg, wegen Preßvergehens. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 8889. Exp. Nr. 9192.

An sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die definitive Winterbiertaxe für das Sudjahr 1852/53 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnungen vom 25. April 1811 und vom 18. Mai 1812, sowie des Gesetzes vom 23. Mai 1846, wird nach vorschriftsmäßiger Erhebung der in den Monaten Oktober und November l. Js. bestandenen Gersten- und Hopfen-Preise die Taxe des Winterbiers für das Sudjahr $18\frac{2}{3}$ in den beiden Taxdistrikten des Regierungsbezirks auf 4 kr. 1 pf., mit Worten: Vier Kreuzer einen Pfennig, für die Maas vom Ganter, hiemit festgesetzt.

Hiernach berechnet sich der Schenkpreis bei den Wirthen per Maas auf 4 kr. 3 pf. und in jenen Orten, welche zur Erhebung eines Lokalmalzaufschlags berechtigt sind, auf 5 kr.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden werden hiebei unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 22. Dezember 1849 (Intell. Blatt 1849 S. 680) dann auf die Bestimmung des Land-

Digitized by Google

tagsabschieds vom 25 Juli 1850. §. 39. Ziff. I. 2, ermächtigt, in jenen Orten, wo der Schenkpreis auf ungerade Pfennige ausgeht, auf Ansuchen der Betheiligten die Hinaufsetzung desselben um einen Pfennig für die erste Zeithälfte, nämlich vom 22. Dezember bis 24. Februar, dagegen die Herabsetzung um einen Pfennig für die zweite Hälfte, nämlich vom 25. Februar bis 30. April k. Jahrs incl. zu verfügen.

Die obengenannten Behörden haben hiernach die erforderlichen Bekanntmachungen und Anschläge in allen Gemeinden ihres Amtsbezirks unverzüglich zu bewirken und die Güte und Tarifmäßigkeit der Biere mit aller Strenge zu beaufsichtigen.

Ansbach, den 17. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 8925. Exp. Nr. 9143.

(Die Schule zu Bechhofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die erledigte Schul- und Kirchendienersstelle zu Bechhofen mit 307 fl. 17 kr. fassionsmäßigem Einkommen ist zu besetzen. Meldungen um dieselbe sind bis 10. künft. Monats bei dem kgl. Landgericht Herrieden, oder der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Wassertrüdingen vorschriftsmäßig einzureichen, und von diesen Behörden bis 24. desselben Monats mit gemeinschaftlichem Bericht hieher vorzulegen.

Ansbach, den 10. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 7473. Exp. Nr. 9132.

An sämmtliche Polizei-Behörden in Mittelfranken.

(Das Treiben eines gewissen Delarue aus Paris betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein gewisser Delarue in Paris (rue de Provence 12) hat unterm 9. und 17. September d. Js. in zwei unfrankirten Briefen an Kaufleute in Fürth, welche nicht im entferntesten daran denken, ihre Geschäfte zu verkaufen, oder einen Associé anzunehmen, die Anfrage gestellt, ob sie nicht hiezu geneigt wären, wobei er ihnen gegen eine Provision von Ein Prozent behülflich sein wolle.

Da die Vermuthung besteht, daß solchen Anerbieten eine unlautere Absicht zum Grund liegen möchte, so glaubt die unterfertigte Stelle sämmtliche Polizeibehörden auf die Bestrebungen dieses Delarue aufmerksam machen zu müssen.

Ansbach, den 10. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 1184. Exp. Nr. 1224.

(Die Erledigung der Pfarrei Treuchtlingen, Dekanats Dittenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ableben des Pfarrers Michel in Treuchtlingen, Dekanats Dittenheim, kam diese Pfarrei in Erledigung, welche nun zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeschrieben wird. Das Einkommen dieser Pfarrei besteht in nachbemerkten Bezügen:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen durch das kgl. Rentamt Heidenheim . . .			— fl. — kr.
a) in Geld	168 fl. 45 kr.		
b) an Naturalien			
4 Schffl. 2 Metz. 3 V. 1½ S. Korn und			
2 „ 2 „ 3 „ ½ „ Dinkel . . .	50 fl. 42 kr.		
12¼ Klafter Buchen-Scheitholz			
12¼ „ Fichten-Scheitholz			
306 Stück Buchen-Wellen und	96 fl. 56 kr.		
306 „ Fichten-Wellen			
2) Aus Stiftungskassen:			
von der Kirchenstiftung in Treuchtlingen: in Geld	25 fl. — kr.		
		341 fl. 23	kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. —	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Anschlag der Wohnung im Pfarrhause, und der übrigen Pfarr-Gebäude, welche sich in gutem baulichen Stande befinden und auch für eine zahlreiche Familie genügenden Raum darbieten	30 fl. — kr.		
Anschlag eines Krautbeets	— fl. 48 kr.		
		30 fl. 48	kr.
IV. Ertrag aus Rechten		— fl. —	kr.
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesverrichtungen		214 fl. 26¾	kr.
VI. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		2 fl. —	kr.
	Summa	588 fl. 37¼	kr.

Mit Ausnahme der auf 15 fl. angeschlagenen freiwilligen Geschenke. Lasten sind nicht vorhanden.

Ansbach, den 9. Dezember 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Cella, Secr.

(Untersuchung gegen Dr. Karl Haas, Redakteur der neuen Sion dahier, wegen Preßvergehens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am zwanzigsten November achtzehnhundert zwei und fünfzig Abends sechs Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Kgl.

Digitized by Google

Direktor Graf von Guiot du Ponteil Vorsitzender, von Langen und Ebenhöch, Räthe, Decrignis, kgl. l. Staatsanwalt und von Valta, Protokollführer folgenden Beschluß erlassen.

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Decrignis in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen Dr. Karl Haas, Redakteur der neuen Sion dahier wegen Preßvergehens,

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem kgl. Staatsanwalte unterm eilften dieses Monats gestellten schriftlichen Antrages, in Erwägung, daß in dem Artikel: Berlin (Ein Preß-Prozeß) Schmähung der evangelischen Kirche durch Arthur Müller enthalten in Nr. 132 der neuen Sion vom 2. November l. Js., die Lehre einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft durch Ausdrücke der Verachtung angegriffen wird, daß mithin ein Vergehen im Sinne des Art. 20 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 indicirt ist;

in Anbetracht, daß jedoch zur Annahme der rechtswidrigen Absicht auf Seite des Redakteurs Dr. Karl Haas genügende Anhaltspunkte zur Zeit nicht vorliegen;

Aus diesen Gründen

1) erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Art. 49 Nr. 5 und Art. 55 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des II. Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, auf Einstellung des Strafverfahrens;
2) verfügt dasselbe in Gemäßheit des Art. 2 des vorerwähnten Preßgesetzes, daß die Nr. 132 der neuen Sion, insoweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen, zu vernichten, sowie gegenwärtiges Urtheil in sämmtlichen Kreis-Intelligenz-Blättern, dann im Amtsblatte für die Pfalz zu veröffentlichen sei.

Also geschehen zu Augsburg, wie Eingangs gemeldet

Du Ponteil. von Langen. Ebenhöch.

von Valta.

Dienstes-Nachrichten.

Der kgl. Dekan und bisherige Distrikts-Schul-Inspektor Dr. von Ammon zu Erlangen ist, unter Anerkennung seiner langjährigen Dienstleistung als Distrikts-Schul-Inspektor, seiner Bitte entsprechend, unter'm 10. Dezember 1852 dieser Funktion enthoben, und der kgl. Stadtpfarrer Fuhrmann dortselbst zum kgl. Distrikts-Schul-Inspektor für den Bezirk Erlangen ernannt worden.

Vermöge Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 10. Dezember l. Js. wurde der bisherige Schullehrer Wilhelm Wolff zu Birnthon als Schullehrer und Kirchendiener zu Röthenbach, sowie unter'm gleichen Datum der bisherige Schullehrer Joseph Gast zu Sondernohe als Schullehrer und Kirchendiener zu Kottingwörth, und unter'm 12. dess. Mts. der bisherige Schullehrer Franz Gerstner zu Ruppertsbuch zum Schullehrer und Kirchendiener zu Möckenlohe ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 102.

Ansbach. Mittwoch, den 22. Dezember 1852.

Inhalt

Legat der Eisenhändler Johann Valentin und Albertine Sophie Fürst'schen Eheleute von Gunzenhausen. — Einen im Innstrom aufgefundenen männlichen Leichnam. — Eine in der Iller bei Fischers aufgefundene männliche Leiche. — Den Vollzug des Gesetzes vom 28. Mai l. Js., die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins. — Heilmittel für Bruchleidende von Dr. Krüsi zum Löwen in Gais, Cantons Appenzell. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayer. Staats-Papiere. — Extra-Beilage, die Instruktion zum Vollzuge des Gesetzes der Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 5487. Exp. Nr. 9567.

(Legat der Eisenhändler Johann Valentin und Albertine Sophie Fürst'schen Eheleute von Gunzenhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nunmehr verstorbenen Eisenhändler Johann Valentin und Albertine Sophie Fürst'schen Eheleute zu Gunzenhausen haben durch letztwillige Verfügung vom 30. März 1840 der Kirchenstiftung Gunzenhausen ein Legat von Zweihundert Gulden ausgesetzt.

Dieses Vermächtniß wird zum ehrenden Andenken an die Testatoren hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Ansbach, den 12. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Gutschneider.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 7905. Exp. Nr. 9334.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Einen im Innstrom aufgefundenen männlichen Leichnam betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wurde am 15. September d. Js. in einem Arme des Innstromes innerhalb des Gemeindebezirkes Stephanskirchen, kgl. Landgerichts Rosenheim, ein Leichnam aufgefunden, an welchem bei der stark vorgeschrittenen Verwesung nur noch bemerklich war, daß er männlichen Geschlechts und großen Körperbaues war, und daß alle Zähne in beiden Kiefern noch vorhanden waren.

Am Leibe hatte er blos eine baumwollene Hose, wahrscheinlich von blauem Grunde, braunen Streifen mit schwarzbeinernen Knöpfen, sowie blaue Strümpfe.

Da über die Herkunft dieses Leichnams bisher nichts ermittelt werden konnte, so erhalten die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken den Auftrag, in den untergebenen Gemeinden Nachforschungen pflegen zu lassen, ob Niemand vermißt werde, auf welchen obiger Beschrieb paßt.

Sachdienliche Resultate sind sofort einzuberichten, Fehlanzeigen dagegen werden erlassen.

Ansbach, den 12. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des königlichen Regierungs-Präsidenten

Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 7596. Exp. Nr. 9662.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Eine in der Iller bei Fischers aufgefundene männliche Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 18. August d. Js. wurde bei Fischers, kgl. Landgerichts Grönenbach, Regierungsbezirks Schwaben und Neuburg, ein unbekannter männlicher Leichnam aus der Iller gezogen.

Derselbe mißt 6′ 2″, ist von starker Statur, mag beiläufig 30 Jahre erreicht haben, hat dunkelbraune Haare, keinen Bart, und gute Schneidezähne. Wegen vorgerückter Fäulniß kann die Gesichtsbildung nicht genauer beschrieben werden.

Gekleidet war die Leiche mit einem schwarzen, eng anschließenden Tuchrocke mit umgeschlagenen Kragen, Revers, zwei Reihen übersponnenen Knöpfen, die Schooß etwas über die Mitte der Oberschenkel reichend, und mit dunkelblauem Merino gefüttert, der linke Aermel ist am Ellbogen geflickt, mit einem schwarzseidenen noch gut erhaltenen Halstuche, einem wollenen Sommergilet mit braunem Grunde, über die Brust mit roth, grau und weißen, nach der Länge mit ½ Zoll breiten blauen Streifen, groß quarrirt, einer Reihe beinerner schwarzer Knöpfe und dunklem Kanafas im Rücken, mit einer Sommerhose von Wollenzeug, im Grunde grau und mit kleinen, rothen, blauen und hellgrauen Streifen der Länge nach versehen.

Die Hose lag unten an den elegant gemachten kalbledernen Halbstiefeln mittelst angenähten ledernen Strupfen knapp an.

Ein weißes, ziemlich feines Hemd mit gelegten Falten, 3 weißen leinernen Knöpfen an der

Digitized by Google

Brust und Manchetten am Handgelenke, eine weiße Unterhose und fast neue gestrickte Socken bildet die Wäsche. Das Hemd ist am rechten Winkel mit „2" roth eingemerkt, der Name aber ist herausgeschnitten, die Socken mit F. 4. ziemlich groß roth gemerkt. In der rechten hinteren Rocktasche steckte ein blaues Sacktuch mit weißen Blumen, alle übrigen Taschen am Rocke, Gilet, und Hose waren leer.

Da die bisherigen Nachforschungen bezüglich des Namens und der Herkunft fraglicher Person ohne Erfolg geblieben sind, so werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken hiemit beauftragt, deßhalb geeignete Erhebungen anzuordnen, und etwaige sachdienliche Ergebnisse dem k. Landgerichte Grönenbach sogleich direkt mitzutheilen. Fehlanzeigen werden erlassen.

Ansbach, den 12. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Einl. Nr. 5073. Exp. Nr. 5347.

(Den Vollzug des Gesetzes vom 28. Mai laufenden Jahrs, die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheines betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das nach §. 75 der Instruktion zu dem Gesetze vom 28. Mai dieses Jahrs von den Brandversicherungs-Ausschüssen der Städte und Landgemeinden sofort herzustellende und an die einschlägige Distrikts Polizeibehörde zu übergebende Verzeichniß über die, in ihren Bezirken befindlichen feuergefährlichen Gewerbe und Gewerbsanlagen, wie sie im §. 71 jener Instruktion bezeichnet sind, wird in nachstehender Weise näher exemplifizirt und dabei Folgendes bemerkt:

Wie in der Exemplifikation geschehen, sind auch in den Verzeichnissen der Ausschüsse nur 4 Gebäude auf einer Seite vorzutragen.

Die von den Ausschüssen zu bewirkenden Einträge beziehen sich zwar nur auf die Rubriken 1. 2. 3. 4. und 5. doch haben sie auch die Rubriken 6. 7. und 8. mit anzulegen. Die Rubrik 6. wird der Brandversicherungs-Inspektor nach Anleitung des §. 72 der Instruktion ausfüllen und die Uebrigen die Distrikts-Polizeibehörde nach Thunlichkeit benützen.

Damit die Lokalbesichtigung der feuergefährlichen Anlagen (§. 71) von dem Brandversicherungs-Inspektor ohne Verzug und Behufs Zeit- und Kosten-Ersparniß, im Zusammenhange vorgenommen werden kann, werden die Distrikts-Polizeibehörden die Verzeichnisse, nachdem sie solche im Allgemeinen geprüft und nöthigenfalls ihre Berichtigung bewirkt haben, sogleich an den Brandversicherungs-Inspektor aushändigen, der sie, nach dem Vollzugs-Vormerke der Besichtigung zur Festsetzung der Klassification und Anlegung der Nebenkataster förderlichst an die Distrikts-Polizeibehörde wieder zurückzugeben hat.

Ansbach, den 11. November 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volz.

Zimmerer.

Digitized by Google

1. Hausnummer.	2. Name und Stand des Gebäudebesitzers.	3. Name desjenigen Gewerbsmeisters, welcher das Lokale des feuergefährlichen Gewerbes in Pacht benutzt.	4. Benennung der Gebäude in welchen feuergefährliche Gewerbe betrieben werden.	5. Vortrag der feuergefährlichen Gewerbe und Gewerbs-Anlagen nach den gesetzlichen 4 Klassen ausgeschieden.			
				I.	II.	III.	IV.
15 a	Bär, Philipp, Oekonom.	Volk, Jeremias, Leimsieder.	Hinterhaus.	Leimsiederei.	.	.	.
15 b	Mehl, Georg, Töpfer.	—	½ Wohnhaus.	Töpfer.	.	.	.
17	Alt, Georg, Gärtner.	Dorn, Friedrich, Tischler.	Wohnhaus.	.	Tischlerwerkstätte.	.	.
20	Uhl, Johann, Färber.	Rotter, Gg., Branntweinbrenner.	Hinterhaus.	Färberei.	Branntweinbrennetei	.	.

Digitized by Google

6. Erklärung des Brandversicherungs-Inspektors.	7. Beschluß der Distrikts-Polizei-Behörde.	8. Unterschriftliche Anerkennung der Beschlüsse — Publikation.
Der mit dem Hinterhause unter einem Dache stehende Rindviehstall ist durch eine vollständige Feuermauer abgeschieden.	Das Hinterhaus in Classe I. eingereihet.	Philipp Bär.
Die Halbhäuser Nro. 15 a und 15 b sind durch eine über das Dach reichende Feuermauer nicht abgeschieden.	Beide Halbhäuser in Classe I. eingereiht.	Philipp Bär. Georg Uhl.
Das Wohnhaus steht frei.	Das Alt'sche Wohnhaus in Classe II. eingereiht.	Georg Alt.
Das Uhl'sche Hinterhaus steht mit dem Kols'schen Stalle Haus Nro. 21 ohne feuersichere Abscheidung in Verbindung.	Sowohl das Uhl'sche Hinterhaus als den Kols'schen Stall in Classe II. eingereiht.	Johann Uhl. Georg Kols.

Digitized by Google

Einl. Nr. 7219. Exp. Nr. 9382.

(Heilmittel für Bruchleidende von Dr. Krüsi zum Löwen in Gais, Cantons Appenzell betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, unter'm 28. v. Mts. erlassene Bekanntmachung wird nachstehend zur gleichmäßigen Darnachachtung von Seiten der Distrikts-Polizeibehörden veröffentlicht.

Ansbach, den 12. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Gutschneider.

Gerhardt.

Abdruck. ad Nro. 5976.

(Heilmittel für Bruchleidende von Dr. Krüsi zum Löwen in Gais, Canton Appenzell, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach zuverlässigen amtlichen Erhebungen ein gewisser Krüsi, welcher in öffentlichen Blättern, insbesondere in der Augsburger Allgemeinen und Abendzeitung von Zeit zu Zeit ein „Heilmittel für Bruchleidende" angekündigt und solches mit der Unterzeichnung: „Dr. Krüsi zum Löwen in Gais, Cantons Appenzell" als sehr wirksam empfiehlt, keineswegs ein Arzt, sondern ein Weber und Schnürer in Gais ist, welcher von dem dortigen Großrathe als Afterarzt wegen unbefugten Medizinirens, prellerischer Ankündigungen von Geheimmitteln in öffentlichen Blättern und betrügerischen Handels mit solchen zu wiederholtenmalen bestraft wurde, so wird das Publikum hiemit vor dem Ankaufe der von diesem Individuum empfohlenen Heilmittel gewarnt.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben die Aufnahme dieser Bekanntmachung in die Lokal-Intelligenz- und sonstige öffentliche Blätter zu veranlassen.

Augsburg, den 28. November 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Stubenbeck, coll.

Dienstes-Nachrichten.

Der auf den Kammerer und Stadtpfarrer zu Ellingen, Priester Severin Zipfel, gefallenen Wahl zum Dekan des Landkapitels Ellingen ist die landesfürstliche Genehmigung ertheilt worden.

Vermöge Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 15. Dezember l. Js. ist der bisherige Schulverweser Heinrich Feist zu Nürnberg auf Präsentation der Stadtgemeinde Nürnberg als Schullehrer an der Vorbereitungsklasse der Rößler'schen Armenschule ernannt worden.

Digitized by Google

Cours der bayerischen Staats-Papiere.

Staats-Papiere.			Papiere	Geld
Obligationen	à 3½ %	prompt		
"	à 4 %	"	92¾	
"	à 4½ %	"	96⅝	
"	à 5 %	" Ausgabe I.		101
"	à 5 %	" " II.	101¼	
"	à 5 %	" " III.	102¼	
"	à 5 %	" " IV.		102½
"	Grundrent.-Ablöf. à 4 %		96¼	
Bank-Aktien	Div. II. Sem.			712

Augsburg, den 16. Dezember 1852.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 103.

Ansbach. Mittwoch, den 29. Dezember 1852.

Inhalt

Advokaten-Gebühren-Ordnung für die Landestheile diesseits des Rheins. — Die zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten. — Die aus der Kreisschuldotation fließenden Interkalarfrüchte der erledigten Schulstellen. — Die Bezahlung der Staatsaufwands- und Kreis-Ausgaben pro 1852/53. — Die Aufbewahrung der Depostal-Belege. — Das Vermächtniß des verlebten Tuchbereiters Georg Andreas Blödel von Fürth zur katholischen Kirche daselbst. — Die Verleitgabe des Bieres unter dem Satze. — Die jährliche Prüfung der Bauhandwerker, nämlich der Maurer-, Steinhauer-, Zimmergesellen, Mühlärzte ꝛc., welche Meister werden wollen. — Die Tanzmusikbewilligungen. — Die Mastochsenfleisch-Taxe für den Monat Januar 1853. — Die Verloosung der aprocentigen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe. — Untersuchung gegen den Redakteur Otto Gildemeister von Bremen wegen Vergehens des Mißbrauchs der Presse durch den Artikel „A. München, 5 April in Nr. 2595 der Weserzeitung. — Die Voruntersuchung wegen Preßvergehens in verschiedenen, von C. G. Allhusen in Kiel verbreiteten Druckschriften.

Bekanntmachungen der obersten Staats- und Kreis-Behörden.

(Advokaten-Gebühren-Ordnung für die Landestheile diesseits des Rheins.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Gemäßheit der in dem Landtags-Abschiede vom 28. Mai 1852 gegebenen Zusage die in den Landestheilen diesseits des Rheins bestehenden theils auf einzelnen Taxordnungen, theils auf Gerichtsgebrauch beruhenden Vorschriften über die Gebühren der Advokaten einer Revision unterstellen lassen und verordnen nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, daß mit dem 1. Februar 1853 jene Vorschriften außer Kraft treten und alle von dem genannten Tage an sich ergebenden Advokaten-Gebühren nach den Bestimmungen der nachstehenden Advokaten-Gebühren-Ordnung, welcher Wir hiemit Unsere Allerhöchste Genehmigung ertheilen, festgestellt werden.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt, sowie durch die Intelligenz- und Lokalanzeige-Blätter der Regierungsbezirke diesseits des Rheines bekannt zu machen.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Ein Advokat darf weder als Honorar für eine Schrift oder Tagfahrt noch als Ersatz für die mit seinem Geschäfte verbundenen Auslagen mehr ansetzen, als ihm nach gegenwärtiger Gebühren-Ordnung anzusetzen gestattet ist.

Art. 2.

In soweit die Gebührenordnung ein höchstes und ein niedrigstes Maß enthält, sind bei Ausmessung der Gebühren die Schwierigkeit des Falles, der Aufwand körperlicher und geistiger Kräfte, die wissenschaftliche Begründung, die Klarheit der Darstellung und nebstdem auch der Werth des Gegenstandes, sowie nach Umständen die Vermögensverhältnisse der Betheiligten zu berücksichtigen.

Art. 3.

Betreibt ein Advokat für oder gegen dieselbe Partei mehrere ganz gleichartige Rechtsstreite, so kann er die Verfaßgebühr nur einmal ansetzen und auf die einzelnen Rechtsstreite ausschlagen; es kann jedoch für die Gesammtheit dieser Rechtsstreite die Verfaßgebühr jeder Schrift bis zum doppelten des sonst entsprechenden Maßes erhöhet werden.

Tagfahrtsgebühren, Taggelder und Reiseauslagen können in solchen Fällen nur einmal angesetzt werden, wenn die Tagfahrten an demselben Tage abgehalten werden.

Art. 4.

In Sachen von besonderer Wichtigkeit oder Schwierigkeit sind die Gerichte ermächtiget, nach vorsichtigem Ermessen ausnahmsweise eine das höchste Maß überschreitende Verfaßgebühr zu bewilligen, jedoch hat der Advokat, welcher solche ansprechen zu können glaubt, seinen Ansatz mit wenigen Worten zu rechtfertigen.

Art. 5.

Bei Festsetzung der Kosten durch das Gericht ist eine vorläufige Verantwortung des Advokaten nicht erforderlich, wenn auch der angesetzte Betrag für einen einzelnen Posten oder für mehrere Posten zusammen um mehr als zehn Gulden herabgesetzt wird. Dem Ausspruche über Abstriche und Ermäßigungen sind kurzgefaßte Gründe beizufügen.

Art. 6.

Vorschüsse, welche ein Advokat von seinem Vollmachtgeber erhält, sind in dem einzureichenden Gebührenverzeichnisse anzuführen.

Art. 7.

Insoweit in den Artikeln 1—6 eine von der Verordnung vom 23. März 1813 (Regierungsblatt Seite 425.) oder eine von der Verordnung vom 28. Juni 1822 (Regierungsblatt Seite 85) abweichende Bestimmung nicht getroffen ist, hat es bei diesen Verordnungen sowohl in Sachen der streitigen als der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit sein Verbleiben, und wird insbesondere bezüglich der Anführung der Taxe, Stempel- und Schreibgebühr in den von einem Advokaten

Digitized by Google

verfaßten oder legalisirten Schriften, ferner bezüglich der Anfertigung der Gebührenverzeichnisse, deren Ueberreichung und richterlichen Festsetzung auf die hierüber sowohl in der Gerichtsordnung als in oben erwähnten Verordnungen enthaltenen Vorschriften hingewiesen.

Art. 8.

In strafrechtlichen Sachen hat der Advokat, welcher als Vertheidiger in öffentlicher Sitzung auftritt, sein Gebühren-Verzeichniß nebst den etwa nöthigen Bescheinigungen dem Gerichte, bevor sich dasselbe zur Berathung zurückzieht, zu übergeben.

Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift hat zur Folge, daß die Gebühren vom Strafgerichte nicht festgesetzt werden und dem Vertheidiger zum Behufe der Erlangung derselben der Civilrechtsweg vorbehalten bleibt.

Art. 9.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Advokaten-Gebühren-Ordnung finden in strafrechtlichen Sachen auch auf diejenigen Vertheidiger Anwendung, welche dem Advokatenstande nicht angehören.

Art. 10.

In administrativ kontentiösen Sachen sind die Gebühren der Advokaten nach den Bestimmungen in Abschnitt II. Ziffer I. und II. und in den andern Verwaltungs- und Polizeisachen, soweit eine Theilnahme der Advokaten hiebei zulässig ist, nach den Bestimmungen in Abschnitt II. Ziffer I., III. und IV. zu bemessen.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

I. Gebühren allgemeiner Art.

	Von fl.	Von kr.	bis fl.	bis kr.
1. Für Information und Akteneinsicht (incl. der s. g. arrha)	1	—	10	—
2. Für eine im Laufe des Geschäftes nöthige Unterredung mit dem Vollmachtgeber oder mit anderen Personen	—	15	1	—
3. Für einen einfachen Brief	—	15		
4. Für einen Brief mit tieferem Eingehen in die Sache . .	—	30	3	—
5. Für den Entwurf einer einfachen Vollmacht	—	15	—	—
6. Für den Entwurf einer Vollmacht mit tieferem Eingehen in die Sache	—	15	3	—
7. Für die Reinschrift des Originals jeder Eingabe, dann des Duplicats und mehrfacher Ausfertigungen und der zu den Eingaben und Handakten anzufertigenden Abschriften und zwar für jede Seite des Bogens, welche zwei und zwanzig Zeilen in nicht gedehnter Schrift enthalten muß,				
a) halbbrüchig	—	2	—	—
b) breitgeschrieben	—	3	—	—

Digitized by Google

	Von fl.	Von kr.	bis fl.	bis kr.
Die Titelseite, die erste und die letzte Seite des Textes der Schrift werden, auch wenn sie keine zwei und zwanzig Zeilen enthalten, für volle Seiten vergütet.				
c) bei Briefen wird für jede Seite an Schreibgebühren vergütet	—	2	—	—
d) für jeden Bogen Papier zu den Ausfertigungen der Schriften, insoferne kein Stempelpapier nöthig ist . .	—	1	—	—
8. Stempelpapier und Porto, und im Falle nachweisbaren Bedürfnisses, Auslagen für eigene Boten, Estaffetten, telegraphische Depeschen u. dgl. werden besonders vergütet.				
9. Für das Concept, Collationirung der Schriften, Verpackung, Siegelung, Uebergabe zur Post, Aktenheften, Tectur und ähnliche kleine Ausgaben wird nichts vergütet.				
10. Für eine Erinnerungseingabe (Monitorium, Sollicitation) . .	—	6	—	—
11. Für die Empfangnahme richterlicher Decrete und Erkenntnisse .	—	6	—	—
12. Für Insinationen an einen besonders aufgestellten Insinuations-Mandatar				
a) an Gebühr für jede Insinuation	—	12	—	—
b) für einen nothwendigen Brief des Insinuations-Mandatars	—	12	—	—
13. Für eine Beschwerde wegen verweigerter oder verzögerter Entschliessung	—	45	—	—
14. Für eine außergerichtliche Beschwerde oder ein Gerichtsverbittungsgesuch	1	—	4	—
15. Für eine Recursschrift oder Remonstration wegen Ermäßigung oder Abstrichs von Gebühren, sowie wegen Eingaben und Verhandlungen in allen Disciplinarstraffällen des Advokaten kann dieser nichts anrechnen. Nur wenn die Gebührenfestsetzung durch denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, angefochten und das Vorbringen desselben ungegründet befunden wird, desgleichen, wenn die Gebühren vom Advokaten eingeklagt oder im Wege der Hilfsvollstreckung beigetrieben werden müssen, sind die gewöhnlichen Ansätze für Schriften oder Verhandlungen statthaft.				
16. Für Eincassirung von Geldern nebst Ablieferung an den Vollmachtgeber oder an einen Dritten gebührt dem Advokaten bis zu der Summe von eintausend Gulden ein Prozent, und für jeden weiteren Betrag $^1/_2$ Prozent desselben.				
17. Für eine Tagfahrt . . . . . und falls die Verhandlung mehr als eine Stunde in Anspruch	1	—		

	Von fl.	Von kr.	bis fl.	bis kr.
nimmt, für jede weitere von dem Advokaten der Sache ausschließlich gewidmete Stunde	—	36		
Hiebei ist die Zeitdauer von weniger als einer Stunde für eine volle Stunde zu rechnen.				
18. Bei Reisen des Advokaten außerhalb seines Wohnortes kommt demselben außer den unter Ziffer 17 erwähnten Tagfahrtsgebühren noch ein Taggeld zu, und zwar				
a) für den halben Tag	3	30		
b) für den ganzen Tag	7	—		
Die Gebühr für den halben Tag findet dann statt, wenn das Geschäft von solcher Art ist, daß es dem Advokaten möglich wird, entweder zur Mittagszeit wieder zu Hause zu sein, oder erst nach der Mittagszeit seinen Wohnort zu verlassen;				
c) dauert die Reise nur Einen Tag, und beträgt die Zeit der Abwesenheit des Advokaten von seinem Wohnorte mehr als vierzehn Stunden, so besteht das Taggeld in . . .	9	—		
d) nebstdem werden dem Advokaten die baaren Auslagen für Fuhrwerk vergütet, und zwar:				
α) für Eilwagen, Dampfschiff oder Eisenbahn, wenn diese Fahrgelegenheiten mit der Zeit der Tagfahrt in der Art zusammentreffen, daß der Gebrauch eines besonderen Fuhrwerkes nicht wohlfeiler kömmt, und der Advokat dadurch nicht genöthiget wird, vor 5 Uhr Morgens seinen Wohnort zu verlassen oder erst nach 9 Uhr Abends in demselben wieder einzutreffen.				
Hiebei können auch die Auslagen für Mitnahme etwaigen Gepäckes, bei Fahrten mit dem Dampfschiffe ein Platz I. Classe, bei Fahrten mit der Eisenbahn ein Platz II. Classe verrechnet werden.				
β) Außerdem ist, der Advokat mag sich seines eigenen, oder eines fremden Fuhrwerkes bedienen, die am Wohnorte desselben herkömmliche Lohnrößlersgebühr zu verrechnen.				
19. Für jede hier nicht besonders aufgeführte Schrift	—	30	—	—
20. Für einen Gang zu einer Behörde, wenn nicht die durch diesen Gang bezweckte Handlung besonders honorirt wird.	—	45	—	—
21. Für Einreichung des Gebührenverzeichnisses können nur die Schreibgebühren und Auslagen, wie sie oben unter Ziffer 7 und 8 aufgeführt sind, angesetzt werden.				
22. Für Legalisirung einer Eingabe	—	12	1	—

Digitized by Google

	Von —		bis	
	fl.	kr.	fl.	kr.
II. Gebühren in streitigen bürgerlichen Rechtssachen.				
1. Für die Klage	1	—	8	—
2. Für die Vernehmlassung einschlüssig der etwaigen Widerklage	1	—	8	—
3. Für die Replik, einschlüssig der Vernehmlassung auf die Widerklage und für jeden weiteren Schriftsatz	1	—	6	—
4. Für die Prinzipal-Intervention und deren Verhandlung wie für die Klage und deren Verhandlung				
5. Für die accessorische Intervention, Streitverkündung, Benennung des Auktors, für ein Editionsgesuch, für ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen ein Urtheil oder gegen Ablauf einer Frist, wenn diese Handlungen nicht mit einer andern Schrift verbunden werden können	1	—	6	—
6. Für die Erklärung auf diese Handlungen unter derselben Voraussetzung	1	—	4	—
7. Für jeden weiteren hiebei etwa zulässigen Schriftsatz unter derselben Voraussetzung	—	30	2	—
8. Für die Information zum Behufe des Beweisverfahrens, wenn nach Lage der Sache eine besondere Information nothwendig wird	1	—	10	—
9. Für den Beweisantritt	1	—	10	—
10. Für den Gegenbeweisantritt, einschlüssig der Erklärung auf den Beweisantritt	1	—	10	—
11. Für die etwa nöthige Erklärung auf den Gegenbeweisantritt	1	—	3	—
12. Für Fragestücke	—	30	3	—
13. Für einen Augenscheins- oder Urkundenproduktionsreceß	1	—	4	—
14. Für eine Beweisausführungsschrift (Deduktion, Disputirsatz)	1	—	6	—
15. Für eine Verwahrung oder Ungehorsamsbeschuldigung	—	30	—	—
16. Für ein Fristverlängerungsgesuch oder eine Tagfahrtsabbitte, welche in einer Verhinderung des Anwaltes ihren Grund hat, kann dieser nur die Schreibgebühr, die Stempel und baaren Auslagen in Anrechnung bringen; liegt die Hinderungsursache nicht in der Person des Advokaten, so gebührt demselben für ein Fristverlängerungsgesuch oder eine Tagfahrtsabbitte	—	30	—	—
und wenn dabei eine Beweisführung nöthig ist	—	30	2	—
17. Für eine Remonstration	—	30	2	—
18. Für ein Kautions-, Arrest- oder Sequestrationsgesuch, für ein Gesuch um Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse	—	45	3	—
19. Für die Erklärung hierauf	—	30	2	—
20. Für ein Fristen- oder Nachlaßgesuch, für eine Insolvenzerklärung	1	—	6	—

Digitized by Google

	Von fl.	Von kr.	bis fl.	bis kr.
21. Für eine Erklärung hierauf	1	—	4	—
22. Für eine Liquidation im Concurse oder in einem Schuldenwesen .	1	—	8	—
23. Für die übrigen Handlungen in einem Concurse oder in einem Schuldenwesen wie im gewöhnlichen Verfahren.				
24. Für eine Erklärung über Verwaltung oder Veräußerung der Masse, oder über Ausübung des Ein- oder Ablösungsrechtes . . .	—	30	4	—
25. Dem Advokaten, welcher als contradictor massae aufgestellt wird, kommen für jede Handlung die gewöhnlichen Gebühren zu.				
26. Für eine Anrufung im Hilfsvollstreckungs- (Executions-)Verfahren	—	30	3	—
27. Für eine Einrede und Gegenvorschlagsschrift in diesem Verfahren	—	30	3	—
28. Vorstehende Ansätze gelten für schriftliche Arbeiten; für protokollarische Verhandlungen haben die oben unter Ziffer I. 17 und 18 aufgeführten Gebühren Platz zu greifen.				
In den Fällen, wo es gestattet ist, bei protokollarischen Verhandlungen schriftliche Recesse statt mündlichen einzulegen, kommt dem Advocaten, wenn er bei der Tagfahrt zugegen ist, für den Receß außer der Schreibgebühr und den zulässigen Ansätzen für baare Auslagen die Hälfte der gewöhnlichen Verfaßgebühr; jedoch im Concursverfahren bei Verhandlungen über Liquidität und Priorität an den Ediktstagen die ganze Gebühr zu, doch kann				
29. ein Advokat, welcher bei einem Ediktstage erscheint, (Präsenz macht) ohne eine weitere protokollarische Erklärung abzugeben, nur ansetzen	—	45	—	—
30. Für die Berufung zur zweiten oder dritten Instanz . . .	2	—	10	—
31. Für die Nebenverantwortung	2	—	6	—
und wenn damit eine Adhäsion verbunden wird . . .	2	—	8	—
32. Für die gesonderte Adhäsion, wenn eine Nebenverantwortung nicht eingereicht wird, oder unzulässig ist	2	—	6	—
33. Für die Adhäsionsnebenverantwortung	2	—	6	—
34. Für die Nichtigkeitsbeschwerde	2	—	6	—
35. Für die Erklärung hierauf	1	—	4	—
36. Für eine Attentatenanzeige	1	—	4	—
37. Für eine besondere Mitwirkung zu einem zu Stande gekommenen Vergleich	2	—	20	—

III. Gebühren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit.

1. Für Entwerfung eines Vertrages	2	—	10	—
2. Für protokollarische Handlungen gelten die Ansätze unter Ziffer I. 17 und 18.				

	Von fl.	Von kr.	bis fl.	bis kr.
3. Für eine Vorstellung	1	—	4	—
4. Für eine Beschwerdeschrift	1	—	6	—
5. Für Liquidationen und andere Anträge in Verlassenschafts- und Vormundschaftssachen, sowie für Erklärungen hierauf gelten die Ansätze wie bei Schuldenwesen und Concursen.				
6. Außergerichtliche Arbeiten, welche der Advokat als Testamentar, Rechnungsführer, Familienconsulent übernimmt, sind dieser Gebührenordnung nicht unterworfen.				

IV. Gebühren in Strafsachen.

1. Für die Vertheidigung in öffentlicher Sitzung kommen statt der oben unter Ziffer I. 17 angeführten Tagfahrtsgebühren in Ansatz:

I. Vor dem Schwurgerichtshofe:				
a) Für einen halben Tag	5	—	10	—
b) Für einen ganzen Tag	10	—	20	—
II. Vor dem Bezirks- (Kreis- und Stadt-) Gerichte, Appellations- (Kreis-) Gerichte und dem obersten Gerichtshofe in Verbrechens- und Vergehens-Sachen:				
a) Für einen halben Tag	3	—	7	—
b) Für einen ganzen Tag	6	—	14	—
III. In Polizeistrafsachen, welche den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesen sind	1	30	5	—
2. Für die Anmeldung einer Beschwerde	—	15	—	—
3. Für eine Denkschrift	1	—	10	—
4. Für eine Beschwerdeschrift oder eine Nebenverantwortung in Sachen, wo schriftliche Berufung stattfindet, wie in bürgerlichen Rechtssachen.				
5. Für einen Antrag auf Entlassung aus der Haft und sonstige zulässige schriftliche Anträge	—	30	3	—
6. Für ein Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens	1	—	6	—
7. Für ein Begnadigungsgesuch				
a) in Verbrechens- und Vergehensfällen	1	—	8	—
b) in allen übrigen Fällen	1	—	4	—

V. Gebühren bei Competenz-Conflikten.

1. Für die Abfassung der Denkschrift wie in Strafsachen.

2. Für die Erörterung der Sache in öffentlicher Sitzung wie für die Vertheidigung vor einem Appellationsgerichte oder vor dem obersten Gerichtshofe.

München, den 15. Dezember 1852.

Max.

v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Graf v. Reigersberg.
Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Hauck.

Uml. Nr. 9737. Exp Nr. 10578.

(Die zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge §. 17 der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830, die Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten betreffend, haben jene Candidaten, welche bei der theoretischen Prüfung zum Uebertritte in die Praxis nicht genügend befähigt befunden worden sind, ihre Studien ein Jahr lang auf einer Hochschule fortzusetzen.

Es ist den Candidaten der Rechte bereits durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 17. Juni l. Js Nro. 4385 bekannt gegeben worden, daß von dieser Bestimmung künftighin nur mehr in seltenen Ausnahmsfällen bei außergewöhnlichen Verhältnissen werde Dispensation bewilliget werden.

Dem Vernehmen nach hat sich aber dennoch eine namhafte Zahl der bei der jüngst beendeten theoretischen Prüfung zurückgewiesenen Candidaten in die Heimath begeben, angeblich um zu Hause oder neben praktischen Uebungen bei Unterbehörden ihre Studien fortzusetzen.

Es wurden deshalb in Gemäßheit gemeinschaftlicher Entschließung der kgl. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 19 d. Mts. Nro. 20620 sämmtliche Amtsvorstände angewiesen, Rechtskandidaten, welche die theoretische Prüfung noch nicht erstanden haben und ihre Vorbildung für den höheren Staatsdienst fortsetzen wollen, in den Kanzleien nicht zuzulassen, wenn sie nicht durch Ministerial-Entschließung über erlangte Dispensation vom Fortbesuche einer Hochschule sich auszuweisen vermögen, vielmehr dieselben aufzufordern, ungesäumt sich wieder an eine Universität zur Fortsetzung ihrer Studien zu begeben.

Zugleich werden die bei der theoretischen Prüfung für ungenügend befähigt befundenen Rechts-Candidaten, welche ihre Bewerbung um den höhern Staatsdienst fortsetzen wollen, hiemit noch öffentlich über die desfallsige Unstatthaftigkeit ihres Abganges von den Hochschulen belehrt und aufmerksam gemacht, daß sie sich die aus solch eigenmächtigem Abgange entspringenden Nachtheile lediglich selbst beizumessen hätten.

Rechtskandidaten, welche schon zweimal der theoretischen Prüfung ohne genügenden Erfolg sich unterzogen haben, sind übrigens durch gegenwärtigen Erlaß nicht berührt, da dieselben überhaupt zum höheren Staatsdienste den bestehenden Verordnungen zufolge nicht mehr zuzulassen sind.

Ansbach, den 23. Dezember 1852.

Kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Volz.

v. Hornberg.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 6456. Exp. Nr. 9862.

An die kgl. Distrikts-Polizei- und Schul-Behörden, dann kgl. Rentämter von Mittelfranken.

(Die aus der Kreisschuldotation fließenden Interkalarfrüchte der erledigten Schulstellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Ausschreiben vom 23. Februar 1841 (Kreis-Intelligenzblatt von 1841 Seite 149 bis 151) ist angeordnet, daß die Interkalarfrüchte der erledigten Schuldienste, in soweit sie aus der Kreisschuldotation fließen und nicht zur Remuneration des Schulverwesers oder zur Berichtigung des auf dem Einkommen jeder Schulstelle haftenden Jahresbeitrages, an die Unterstützungsanstalt für die Hinterbliebenen der Schullehrer von Mittelfranken erforderlich sind, nicht mehr den treffenden Lokalschulfonds zu Guten kommen, sondern dieser Anstalt gehören.

Diese Zuflüsse aus den älteren Zuschüssen der Kreisschuldotation für Schulstellen hat nun auch ein neueres Ministerial-Rescript vom 22 September 1851 der gedachten Anstalt belassen, dagegen die Zuweisung der Interkalarraten von den neueren Zuschüssen, nämlich zur Erhöhung der Congrua der Schullehrer bis auf 250 fl. — und der ständigen Schulverweser oder Schulprovisoren bis auf 200 fl. nicht genehmigt, vielmehr die hievon nicht zur Auszahlung gelangenden Raten als Erübrigungen des Kreisschulfondes erklärt.

Dieß wird den obengenannten Behörden zur Darnachachtung eröffnet.

Ansbach, den 15. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

v. Hornberg.

Gerhardt.

Einl. Nr. 5722. Exp. Nr. 5375.

An sämmtliche Finanzkassen resp. Rentämter von Mittelfranken.

(Die Bezahlung der Staatsaufwands- und Kreisfonds-Ausgaben pro 1852/53 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das allgemeine Ausschreiben vom 6. Oktober d. Js. ad Nro. $\frac{26111}{148}$ (Kreis-Intelligenzblatt St. 81 S. 797 und 798) werden die sämmtlichen Finanzkassen und resp. Rentämter auf den Grund einer Finanz-Ministerial-Entschließung vom 18. d. Monats ermächtiget, die bis ultimo Dezember 1852 bewilligte Zahlung der Staatsaufwandsausgaben pro $18\frac{5}{5}\frac{2}{3}$ auch noch pro Januar 1853, die in dem erwähnten Ausschreiben vom 6. Oktober c. bemerkten Kreisfonds-Ausgaben pro $18\frac{5}{5}\frac{2}{3}$ dagegen bis zum Erscheinen des allerhöchsten Landrathsabschiedes resp. der hierauf erfolgenden Ausschreibungen zu leisten.

Ansbach, am 21. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Voltz.

v. Hornberg.

Krienes.

Einl. Nr. 5147. Exp. Nr. 5116.

An sämmtliche Depositenämter von Mittelfranken.

(Die Aufbewahrung der Deposital-Belege betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Visitation eines landgerichtlichen Depositoriums wurde die Wahrnehmung gemacht, daß die Belege, welche längst ausgeschütteten Deposital-Massen angehören, fortwährend mit den Belegen zu den noch bestehenden Massen unausgeschieden im Depositorium aufbewahrt werden.

Da nun dieses Verfahren auf den gehörigen Fortgang der Deposital-Manipulationen und auf die Visitationen schon jetzt einen höchst störenden Einfluß übt, und sich der letztere für die Zukunft offenbar noch steigern würde, so ergeht im Einverständnisse mit dem kgl. Appellationsgericht und der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, an sämmtliche kgl Depositenämter anmit der Auftrag, von nun an die Belege zu den noch bestehenden Depositalbeständen von denen, welche zu evacuirten Massen gehören, auszuscheiden, auf den Texturen der letzteren zu bemerken:

„Evacuirt den (Tag, Monat, Jahr) Folio ꝛc. des Manuals“ und dieselben gesondert von den Ersteren in dem Deposital-Gewölbe zu hinterlegen.

Zugleich wird noch, um den Depositarien das Geschäft der Ausscheidung und gesonderten Hinterlegung der Belege von evacuirten Massen für die Folge zu erleichtern, angeordnet, daß künftig die betreffenden Commissarien resp. Dezernenten dem letzten Ausgabs-Mandate die Bemerkung beizufügen haben, daß mit dieser Ausgabe die Masse definitiv ausgeschüttet werde.

Ansbach, den 16. Dezember 1852

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

v. Volz.

v. Hornberg.

Krienes.

Einl. Nr. 8708. Exp. Nr. 10173.

(Das Vermächtniß des verlebten Tuchbereiters Georg Andreas Blödel von Fürth zur kathol. Kirche daselbst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der zu Fürth gestorbene Tuchbereiter Georg Andreas Blödel hat der katholischen Kirche daselbst 25 fl. letztwillig vermacht. Diese den kirchlichen Sinn des Verlebten beurkundende Handlung wird zum ehrenden Andenken desselben hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Ansbach, den 16 Dezember 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 9120. Exp. Nr 9949.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Verleitgabe des Bieres unter dem Satze betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unter'm 14. dieses Monats hieher ergangene Entschießung des kgl. Staatsministeriums

Digitized by Google

des Innern wird nachstehend sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken zur genauesten Darnachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 19. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volß.

Gerhardt.

Abdruck. ad Nro. 20841.

Staats-Ministerium des Innern.

Durch die unter'm 22. Januar l. Js. ergangene Ministerial-Entschließung Nr. 876 sind den kgl. Kreis-Regierungen, K. d. J. diesseits des Rheins wiederholt die Gesichtspunkte bezeichnet worden, welche bei der Instruktion und der Bescheidung der einkommenden Gesuche um Verleitgabe des Bieres unter dem Satze nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 festzuhalten sind.

Auf Grund der im verflossenen Sudjahre gemachten Wahrnehmungen, und im beiderseitigen, wohlverstandenen Interesse der betreffenden Gewerbetreibenden, wie des Publikums sieht sich das unterfertigte kgl. Staatsministerium veranlaßt, neuerdings auf diese Directive mit dem Bemerken hinzuweisen, daß deren genaueste Beachtung in allen vorkommenden Fällen zuversichtlich gewärtiget werde.

Bei jedem Gesuche eines Brauers um Verleitgabe des Bieres unter dem Ganterſatze ist daher aktenmäßig zu erheben, ob derselbe entweder durch eine bedeutend ausgezeichnete Größe seiner jährlichen Biererzeugung, oder durch andere vorzügliche Lokalbegünstigungen, als z. B. ganz vortreffliches Wasser, vortreffliche Qualität der Gerste, des Hopfens, der Keller sich in den Stand gesetzt findet, sein Bier unter dem festgesetzten Ganterpreise abzulassen, ferner ob das Bier die tarifmäßige Güte besitzt.

Bei den einkommenden Gesuchen der Wirthe um erleitgabe des Bieres unter dem vorgeschriebenen Satze hat sich die aktenmäßige Erhebung auf den letzterwähnten Umstand zu beschränken.

Die Kreisregierungen haben die vollständig instruirten Gesuche jederzeit der sorgfältigsten und strengsten Prüfung zu unterziehen, und jedes Gesuch, bei welchem nicht die Voraussetzungen des Tit. II. Art. 4. der allerhöchsten Verordnung vom 25. Februar 1811 in den beiden angeführten Beziehungen in vollem Maaße gegeben sind, abschlägig zu bescheiden.

Wie überhaupt von den Polizeibehörden über der Verleitgabe von nur vollkommen tarifmäßigem Biere überall und jederzeit genauest gewacht werden muß, so sind insbesondere jene Gewerbetreibenden, welchen die Bewilligung zur Verleitgabe des Bieres unter dem Satze ertheilt wurde, durch fortgesetzte periodische Visitationen sorgfältig zu kontroliren, daß sie nicht Bier verleitgeben, welches die tarifmäßige Güte nicht hat

Außerdem wird den kgl. Kreisregierungen, K. d. J. noch bemerkt, daß Gesuche um Satzminderung mit dem Vorbehalte der späteren Erhöhung des Preises unzulässig sind, vielmehr die betreffenden Brauer und Wirthe, welche freiwillig eine Verleitgabe des Bieres unter dem Satze beabsichtigen, ihr darauf gerichtetes Gesuch unbedingt zu stellen haben, außerdem aber lediglich mit ihrem Ansuchen zurückzuweisen sind, ferner daß die einmal ertheilte Bewilligung zur Verleitgabe des Bieres unter der Taxe die betheiligten Gewerbtreibenden zur Beibehaltung des ermäßigten Bierpreises für die ganze Dauer der einschlägigen Satzperiode verpflichtet.

Digitized by Google

Wie sich schließlich von selbst versteht, hat gegen jene Gewerbtreibenden, welche sich eine Verleitgabe des Bieres unter dem Satze ohne vorher erlangte Bewilligung der Kreisstelle beigehen lassen, jederzeit nachdrücklichste, polizeiliche Einschreitung einzutreten.

Die kgl. Regierung, K. d. J. wird angewiesen, hiernach das Geeignete zu verfügen, und sich selbst danach genauest zu achten.

München, den 14. Dezember 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Graf von Reigersberg.

An die kgl. Regierung, K. d. J.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Eppler.

Einl. Nr. 9995. Exp. Nr. 10305.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die jährliche Prüfung der Bauhandwerker, nämlich der Maurer, Steinhauer, Zimmergesellen, Mühlärzte ꝛc., welche Meister werden wollen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die verordnungsmäßige Prüfung der Bauhandwerker, nämlich der Maurer-, Steinhauer-, Zimmergesellen und Mühlärzte ꝛc. ꝛc., welche Meister werden wollen, wird für das Jahr 1853 für den Regierungsbezirk Mittelfranken Montag den 7. März 1853 Morgens 8 Uhr beginnen, was mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß sich die Theilnehmer Tags zuvor im kgl. Kreisbau-Bureau dahier unter Vorzeigung des von der unterzeichneten Stelle erlangten Admissions-Dekretes zur Inscription anzumelden haben.

Um diesen Zulaß-Schein zu erlangen, haben die Gesellen bei den einschlägigen Distrikts-Polizeibehörden ihre Gesuche zu Protokoll zu geben und denselben anzufügen:

1) das Zeugniß über förmliche Erlernung des bezüglichen Bauhandwerkes,
2) den Nachweis über zurückgelegte dreijährige Wanderschaft, oder eine deshalb erlangte Dispensation,
3) das nach Vorschrift des § 113 des revidirten Gemeinde-Edikts ausgefertigte Sittenzeugniß.

Diejenigen Gesellen, welche schon in den Vorjahren die Zulassung zur Prüfung erlangt haben, jedoch nicht genügend befähigt befunden wurden, nun aber sich wiederholt der Prüfung unterziehen wollen, bedürfen keiner erneuerten Erlaubniß zum Eintreten.

Schlüßlich wird noch zur Vermeidung vergeblicher Reisekosten bemerkt, daß auch diejenigen Gesellen, welche nicht in Städten, sondern nur in Landgemeinden das Meisterrecht zu erlangen beabsichtigen, außer der nöthigen Kenntniß der Baumaterialien und deren zweckmäßigen Verwendung die Baukonstruktions-Lehre genügend inne haben und im Stande seyn müssen, Risse von Wohn- und Oekonomie-Gebäuden zu entwerfen und gründliche Kosten-Anschläge zu denselben zu verfassen.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben die angebrachten Gesuche spätestens bis Sonntag den 20. Februar 1853 der unterfertigten Stelle vorzulegen.

Ansbach, den 18. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Einl. Nr. 7829. Exp. Nr. 10242.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Tanzmusikbewilligungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 4. d. Mts. wird den Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken eröffnet, daß diejenigen Frauentage, welche nicht zugleich gebotene Feiertage sind, (Döllingers V. O. S. Bd. VIII. S. 1183) nicht unter die im Art 1. Ziff. 2 lit. b. der allerhöchsten Verordnung vom 3. September 1843, die Bewilligung von Tanzmusiken und Freinächten betreffend, (conf. Intell. Blatt vom Jahr 1843 Seite 445) angeführten Frauentage zu rechnen sind.

Ansbach, den 17. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Einl. Nr. 9622. Exp. Nr. 10945.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Die Mastochsenfleisch-Taxe für den Monat Januar 1853 betr.)

Die für den Monat Dezember 1852 festgesetzte Taxe für ein Pfund Mastochsenfleisch wird auch für den Monat Januar 1853 in sämmtlichen Taxdistrikten des Regierungsbezirkes unverändert beibehalten. Hiernach haben die Polizeibehörden das Weitere zu verfügen.

Ansbach, den 27. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe betr.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen d d. 10. d. Mts. Nro. 21,227 wurde die Vornahme einer weitern Verloosung der 4% Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe nach gesetzlicher Vorschrift angeordnet.

In Folge dessen wird

am Montag den 3 Januar 1853 Vormittags 9 Uhr

die Summe von

500.000 fl.

nach dem mittelst diesseitiger Ausschreibung vom 14. Januar 1851 (Reggs. Blatt 1851 pag. 35 bis 39) veröffentlichten Plane in Gegenwart einer Abordnung der kgl. Polizei Direktion

im kgl. Odeons-Gebäude Saal Nro 1. über zwei Stiegen links

von der unterfertigten Commission öffentlich verlooset und sonach das Resultat zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die verloosten Schuldbriefe werden vom 1. April 1853 beginnend außer Verzinsung

Digitized by Google

gesetzt, mit der Rückzahlung derselben dagegen wird sogleich nach der Verloosung begonnen und es werden dabei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. März 1853 hinaus vergütet.

München, den 17. Dezember 1852.

Königlich bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekr.

Urtheilsbekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Oberbayern in Sachen des Otto Gildemeister, Redakteurs der Weserzeitung von Bremen wegen Mißbrauchs der Presse zu Recht was folgt:

I. Otto Gildemeister, Redakteur der Weserzeitung von Bremen ist schuldig des Vergehens des Mißbrauchs der Presse begangen in Nro. 2595 der Weserzeitung durch die Aufnahme des Artikels „A. München 5. April" bezeichnet, somit durch Beschimpfung des Grafen von Reigersberg bezüglich seiner Amtshandlungen als kgl. Polizei-Direktor in München und wird deshalb in eine Gefängnißstrafe von einem Monate und in eine Geldstrafe von Vierzig Gulden, dann in die Prozeß- und Strafvollzugskosten verurtheilt

II. Das Blatt der Weserzeitung Nro. 2595 vom Jahrgang 1852 ist zu unterdrücken in so weit es nicht in Privatbesitz übergegangen ist, und wird diese Zeitung in so lange, bis gegenwärtiges Urtheil nach seinem vollen Inhalte vollzogen sein wird, für den Umfang des Königreichs Bayern verboten.

ꝛc. ꝛc. (folgen die Entscheidungsgründe)

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Oberbayern am drei und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert zwei und fünfzig, wobei zugegen waren als Richter: Reuß, Rath, am kgl. Appellationsgerichte von Oberbayern, Präsident des Schwurgerichtshofes, von Plankh, Rath, Dr. Langlois; von Amira und Baron von Herman, Assessoren am kgl. Kreis- und Stadtgerichte München, dann der kgl. Oberstaatsanwalt am kgl. Appellationsgerichte von Oberbayern Dr. Barth und als Protokollführer der königl. Kreis- und Stadtgerichts-Protokollist Egner.

Reuß.

v. Plankh. Dr. J. Langlois. v. Amira. v. Herman.

Egner.

Vorstehendes nunmehr rechtskräftiges Erkenntniß wird zum Vollzuge des Absatzes II. desselben hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München, am 20. Dezember 1852.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Frhr. v. Mulzer.

Digitized by

Erkenntniß.

(Die Voruntersuchung wegen Preßvergehens in verschiedenen, von C. G. Allhusen in Kiel verbreiteten Druckschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg hat am ein und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert zwei und fünfzig Vormittags 10 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Direktor Dr. Seuffert, Vorsitzender, Hammer und Dr. Gemeinhardt, Assessoren, Dr. Kalb, Staatsanwalt, und v. Furtenbach, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Dr. Kalb in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Preßvergehens in verschiedenen, von C. G. Allhusen in Kiel verbreiteten Druckschriften;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unter'm 19 l. Monats gestellten schriftlichen Antrags.

In Erwägung, daß in nachverzeichneten mehrfach verbreiteten Druckschriften:

1) Paine's Zeitalter der Vernunft ꝛc., deutsch von C. G. Allhusen, Leipzig, Heinrich Mathes 1851;
2) Analysis von Mirabands Natursystem. Herausgegeben von C. G. Allhusen. Kiel 1852. C. G. Allhusens Selbstverlag;
3) das Weib, ihr unglückliches Schicksal in der gegenwärtigen Gesellschaft, ihr Glück in der „deutsch-ikarischen Gemeinschaft." Herausgegeben von Allhusen in Kiel; Kiel 1850. Selbstverlag, neue Straße,

ihrem ganzen Inhalte nach, sowie insbesondere in vielen einzelnen Stellen derselben die Artikel 16 und 20 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 übertreten sind;

In Erwägung, daß eine Person, gegen welche als Verfasser und Verbreiter obiger Druckschriften eine Anklage mit Erfolg gerichtet werden könne, nicht gegeben ist;

In Erwägung sonach, daß gemäß Art. 2 Abs. 2 und 3 des erwähnten Gesetzes die Unterdrückung und Vernichtung der genannten Druckschriften wegen deren gesetzwidrigen Inhalts vom Kreis- und Stadtgericht auszusprechen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht gemäß Art. 49 Nro. 5 Art. 55 des Strafprozeß-Gesetzes vom 10. November 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens und Ueberbürdung der Kosten auf die Staatskasse, verordnet die Unterdrückung und Vernichtung der drei obengenannten Druckschriften und die Bekanntmachung dieses Erkenntnisses in den sieben Kreis-Intelligenzblättern und in dem Amtsblatte der Pfalz.

Also geschehen zu Nürnberg, wie Eingangs gemeldet.

Seuffert. Hammer. Dr. Gemeinhardt.

Furtenbach.

Digitized by Google

Beilage

zum

Intelligenzblatt der Königlichen Regierung

von

Mittelfranken

vom Jahre 1852.

Reihenfolge der Anlagen: Anlage I. befindet sich auf Seite 30. Anlage II. auf Seite 30. Anlage III. auf Seite 30. Anlage IV. auf Seite 45. Anlage V. auf Seite 31. Anlage VI. auf Seite 31. Anlage VII. auf Seite 32. Anlage VIII. auf Seite 46. Anlage IX. auf Seite 33. Anlage X. auf Seite 34. Anlage XI. auf Seite 47. Anlage XII. auf Seite 35. Anlage XIII. auf Seite 49. Anlage XIV. auf Seite 50. Anlage XV. auf Seite 37. Anlage XVI. auf Seite 39. Anlage XVII. auf Seite 36. Anlage XVIII. auf Seite 41. Anlage XIX. auf Seite 51. Anlage XX. auf Seite 52. Anlage XXI. auf Seite 57. Anlage XXII. auf Seite 53. Anlage XXIII. auf Seite 58. Anlage XXIV. auf Seite 59. Anlage XXV. auf S. 43. Anlage XXVI auf Seite 60.

Instruction

zum Vollzuge des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betreffend.

I. Abtheilung.
Allgemeine Bestimmungen.

Zu Artikel 2.

Von der Theilnahme an der Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins kann Niemand ausgeschlossen werden, der sich im Besitze eines in den gedachten Gebietstheilen gelegenen und nach dem Gesetze zur Einverleibung in die Anstalt überhaupt geeigneten Gebäudes befindet.

Die Anstalt ist jedoch eine freie und kein Besitzer eines Gebäudes ist verpflichtet, derselben beizutreten, in so ferne sich das Gebäude nicht unter eine der Gebäude-Categorien reiht, bezüglich deren das Gesetz in Artikel 2 Nro. 1—7 den Besitzern die Verbindlichkeit zum Beitritte besonders auflegt.

Die Erfüllung dieser Verbindlichkeit liegt bezüglich der unter Nro. 1 bis 4 bezeichneten Gebäude denjenigen ob, denen die Verwaltung derselben übertragen ist, und dieselben erscheinen daher auch für allen, durch schuldbare Unterlassung etwa entstehenden Schaden haftbar. Dieses schließt jedoch die Verpflichtung der einschlägigen Curatel- und Aufsichtsbehörden nicht aus, die Säumigen zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit von Amtswegen anzuhalten und zu diesem Behufe gegen dieselben innerhalb der Gränzen ihrer Zuständigkeit die entsprechenden Aufträge und Strafverfügungen zu erlassen.

Zu Artikel 3.

§. 2.

Die unter Ziffer 1 ausgesprochene Verpflichtung zum Verbleiben in der Anstalt kann nicht auf jene Fälle ausgedehnt werden, in welchen das betreffende Gebäude für öffentliche nothwendige oder gemeinnützige Zwecke von dem Eigenthümer abgetreten werden mußte und sodann abgebrochen wurde, oder in denen der Eigenthümer selbst den Abbruch wegen überwiegender ökonomischer Rücksichten bewerkstelligte.

Ueber das wirkliche Vorhandensein solcher Rücksichten und die hiedurch bedingte Zulässigkeit des Abbruches, mit der Folge der Befreiung von weiteren Beiträgen, haben die Polizeibehörden im gesetzlichen Instanzenzuge zu entscheiden.

Zu Artikel 4.

§. 3.

Der Vollzug des Artikel 4 Abs. 2 setzt noth-

Digitized by Google

wendig die genaue Kenntniß aller jener Gebäude voraus, bezüglich welcher schon vor dem Gesetze vom 28. Mai 1852 mit anderen Anstalten Versicherungs-Verträge in erlaubter Weise abgeschlossen worden sind, und welche nach diesem Gesetze nunmehr in der allgemeinen Feuerversicherungs-Anstalt versichert werden können.

Die Agenten der Versicherungs-Gesellschaften sind daher verpflichtet, den Distrikts-Polizeibehörden genaue Auszüge aus ihren Katastern über alle, vor dem 1. October 1852 in ihrem Bezirke versicherten derartigen Gebäude zu übergeben.

Diese Verzeichnisse haben zu enthalten:

1) den Namen des Gebäude-Eigenthümers und dessen Wohnort;
2) die genaue Bezeichnung des Gebäudes unter Angabe der Gemeinde und des Ortes, in welchem dasselbe gelegen ist;
3) den Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungs-Vertrages und beziehungsweise der letzten Prolongation desselben, dann die Dauer des Vertrages oder der Prolongation, endlich
4) die Summe, mit welcher das Gebäude versichert wurde.

Jeder erst nach dem 1. October 1852 stattgefundenen Verlängerung des Versicherungs-Vertrages ist die obrigkeitliche Genehmigung unbedingt zu versagen.

II. Abtheilung.

Zur Einverleibung geeignete Gegenstände.

Zu Artikel 6.

§. 4.

Unter der Bezeichnung „Gebäude" können nur sogenannte Hochbauten, nicht aber auch andere Bauwerke, z. B. Brücken, Stege ꝛc., gleichviel ob im gedeckten oder ungedeckten Zustande verstanden werden.

Zu Artikel 7.

§. 5.

Die Zulässigkeit der Versicherung von Fabrik- und sonstigen derartigen Werken ist durch das zweifache Erforderniß bedingt:

a) daß das zu versichernde Objekt mit dem Gebäude selbst im Zusammenhange steht, d. h. mit demselben durch Einmauerung oder sonstige fortwährende Befestigung verbunden ist und
b) daß dessen sofortige Entfernung aus dem Gebäude ohne Zerstörung oder wesentliche Beschädigung zur Zeit der Gefahr unmöglich ist, was namentlich bei größeren Fabrik- und gewerblichen Einrichtungen, welche ohne Zerlegung in die einzelnen Bestandtheile gar nicht aus dem Gebäude gebracht werden können, anzunehmen ist.

Es ist daher darauf zu sehen, daß nicht unter der Bezeichnung von Zugehörungen zum Gebäude Gegenstände in der Anstalt versichert werden, welche entweder wegen Mangels des Zusammenhanges mit dem betreffenden Gebäude, oder wegen ihrer leicht und ohne wesentliche Beschädigung möglichen Entfernung aus demselben nur zur Versicherung in einer Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt sich eignen.

§. 6.

Der Wahl des Eigenthümers bleibt es in der Regel überlassen, ob er die in Artikel 7 bezeichneten Gegenstände in der allgemeinen Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt oder in einer andern in Bayern bestehenden Feuerversicherungs-Anstalt versichern will. Eine Ausnahme besteht nur bezüglich der in Art. 2 Ziff. 5, 6 u. 7 des Gesetzes bezeichneten Gebäuden, deren unter die Categorie der im Art. 7 bezeichneten Objekte fallende Zugehörungen in der Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt versichert werden müssen, wenn solches von den Miteigenthümern oder Hypothekgläubigern verlangt wird.

§. 7.

Als eine durch Artikel 7 Absatz 3 verbotene Doppelversicherung kann es nicht angesehen werden, wenn in der allg. Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt nur derjenige Theil des wahren Werthes eines in einer andern Anstalt bereits versicherten Gegenstandes versichert wird, dessen Versicherung die zuerst angegangene anderweitige Versicherungs-Anstalt wegen der Größe der ganzen Werthssumme abgelehnt hat.

Diese Ablehnung muß jedoch ausdrücklich bemerkt und die bereits anderwärts versicherte Werthssumme unter Vorlage der bezüglichen Police, dann der Erklärung jener Gesellschaft, daß sie einen höheren Werthsbetrag nicht zu versichern vermöge, jederzeit angegeben werden.

Digitized by Google

Zu Artikel 8.

§. 8.

Der im Art. 8 Abs. 1 enthaltene Vorbehalt gestattet nur die Auslegung, daß alle im Art. 2 Ziff. 1—4 bezeichneten Gebäude unbedingt — die Ziff. 5—7 bezeichneten, aber in dem hiebei bemerkten Falle, auch wenn sie erst im Baue begriffen sind, der Anstalt einverleibt werden müssen, und daß die Bestimmung wegen der Erlöschung der Versicherung nach Ablauf eines Jahres auf sie eine Anwendung nicht findet.

Zu Artikel 10.

§. 9.

Wenn mit einem Gebäude zugleich Zugehörungen versichert werden und durch die Hinzurechnung der Summe, mit welcher sie versichert werden, die unter dem Betrage von 30 fl. stehende Versicherungssumme des Gebäudes auf oder über diesen Betrag erhoben wird, kann die Aufnahme desselben in die Anstalt auf Grund des Art. 10 nicht mehr verweigert werden.

III. Abtheilung.

Art und Weise des Eintritts und der Einverleibung.

Zu Artikel 11.

§. 10.

Wer mit seinem Gebäude der Anstalt beitreten will, kann dieses bei der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde entweder mündlich zu Protokoll, oder mittelst schriftlicher Eingabe thun.

Die Beitritts-Erklärung durch einen Stellvertreter setzt in beiden Fällen legalen Nachweis spezieller Bevollmächtigung voraus.

§. 11.

Der Eintritt ist jedoch nur dann giltig und dem Eintretenden von der Distrikts-Polizeibehörde die im Art. 30 vorgeschriebene Aufnahmsbescheinigung nur dann auszustellen, wenn mit der Eintritts-Erklärung, dieselbe sei mündlich zu Protokoll oder durch schriftliche Eingabe erfolgt, zugleich

1) eine genaue Bezeichnung der zu versichernden Gegenstände,
2) die Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Schätzung (Art. 18—29) oder des betreffenden Voranschlages (Art. 18 Abs. 2), endlich
3) die Erklärung verbunden wird, ob der Eintritt noch für das laufende, oder erst für das nächstfolgende Etatsjahr geschehe.

Fehlt es an einem dieser Erfordernisse, so darf die Aufnahmsbescheinigung nicht ertheilt werden, vielmehr ist der Betheiligte in einem solchen Falle auf den bestehenden Mangel aufmerksam zu machen und ihm die Beseitigung desselben zu überlassen.

Zu Artikel 12.

§. 12.

Die mündliche Eintritts-Erklärung hat nach Anlage I., die Ausfertigung der Aufnahmsbescheinigung nach Anlage II. zu geschehen.

Bei schriftlichen Eintritts-Erklärungen sind jedenfalls die Vorschriften der Art. 11 — 14 des Gesetzes genau zu beachten.

Zu Artikel 14.

§. 13.

Die Versicherungs-Summe muß in allen Fällen mit der Zahl 10 ohne Bruch theilbar sein. Liefert das Schätzungs-Ergebniß eine andere Summe und beantragt der Versichernde die Versicherung des ganzen Werthes des der Anstalt einzuverleibenden Gegenstandes, so hat die Distrikts-Polizeibehörde die Schätzungssumme um den Betrag zu kürzen, der zur Erzielung des obigen Theilungs-Verhältnisses nothwendig ist.

Ebenso hat der Versichernde, wenn er den Gegenstand mit einer geringeren als der Schätzungssumme versichern lassen will, auf das oben erwähnte Theilungsverhältniß Rücksicht zu nehmen, entgegengesetzten Falles aber die Distrikts-Polizeibehörde nach obiger Vorschrift zu verfahren.

Zu Artikel 15.

§. 14.

Bezüglich des Minimums der Versicherungs-Summe der in Art. 2 Ziff. 1, 3 u. 4 bezeichneten Gebäude gelten nachstehende Bestimmungen:

1) Staatsgebäude in Haupt- und Kreisstädten müssen wenigstens mit dem dritten Theile, in den übrigen Gemeinden aber wenigstens mit der Hälfte ihres, durch die gesetzlich vorgeschriebene Schätzung ermittelten wahren Werthes versichert werden,
2) das Minimum der Versicherungssumme bei den Gemeinde-, Kirchen-, Schul- und sonstigen Stiftungsgebäuden, dann bei Gebäuden der Pfarreien, Benefizien, ständigen Curatien, Pfarrvikariate und Exposituren besteht:
   a) in der Hälfte des wahren Werthes, wenn die Gebäude mit Stein oder Metall ein-

Digitized by Google

gedeckt, ganz von Stein erbaut und in Städten I. und II. Classe gelegen sind,

b) in zwei Drittheilen des wahren Werthes der verbrennbaren Theile, mit Ausschluß des Mauerwerkes, wenn die Gebäude zwar mit Stein oder Metall gedeckt und von Stein erbaut, jedoch in einer Stadt III. Classe, in einem Markte oder auf dem Lande gelegen sind;

c) in dem ganzen Betrage des wahren Werthes, wenn die Bedachung nicht von Stein oder Metall oder die Umfassungswände von Holz sind.

Würde jedoch durch die Einhaltung des unter Ziff. 1, dann Ziff. 2 lit. a und b bezeichneten Minimums die Versicherungssumme unter den Betrag von 30 fl. herabgedrückt, somit die Aufnahme des Objektes in die Anstalt unmöglich gemacht werden, so hat die Erhöhung des Minimums bis zum Betrage von 30 fl. einzutreten, soferne hiedurch der wahre Werth des Gebäudes nicht überschritten wird.

§. 15.

Befinden sich bei den in Art. 2 bezeichneten Gebäuden solche Zugehörungen, welche nach Art. 7 Abs. 2 gleichfalls versichert werden müssen, so richtet sich das Minimum der Versicherungssumme nach den bezüglich des Minimums dieser Summe hinsichtlich des betreffenden Gebäudes bestehenden Bestimmungen.

Dieses ist insbesondere auch alsdann der Fall, wenn die fraglichen Zugehörungen bei einer im Inlande zugelassenen Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt versichert werden.

Zu Artikel 16.

§. 16.

Die Summe, mit welcher der Gegenstand in der Anstalt versichert wurde, kann von dem Versicherten zu jeder Zeit in so weit beliebig erhöht werden, als hiebei der wahre Werth nicht überschritten wird.

Hinsichtlich der Staatsgebäude bedarf es jedoch zu einer solchen Erhöhung der besonderen Ermächtigung durch die der Verwaltungsbehörde vorgesetzte zuständige Stelle.

§. 17.

Ist von dem Versicherten die Erhöhung in giltiger Weise erklärt worden, so hat die einschlägige Distrikts-Polizeibehörde demselben die entsprechende Bescheinigung hierüber ungesäumt auszufertigen.

Zu Artikel 17.

§. 18.

Eine Minderung der Versicherungssumme, wodurch letztere unter den Betrag von 30 fl. gestellt würde, ist unzulässig.

Würde der deßfallsige Antrag des Versicherten auf die Angabe gestützt werden, daß der wahre Werth des Gebäudes unter die Summe von 30 fl. herabgesunken ist, so hat das in Art. 35 Abs. 2 vorgezeichnete Verfahren einzutreten, und sodann nach dessen Ergebniß die Distrikts-Polizeibehörde entweder die entsprechende Herabsetzung der Versicherungssumme nach Maßgabe des Art. 92 zu verfügen oder die Entfernung des Gegenstandes aus der Anstalt zu bewirken, falls derselbe nach seinem wahren Werthe im Hinblicke auf Art. 10 nicht mehr zur Versicherung in der Anstalt sich eignet.

§. 19.

Wer seine Versicherungs-Summe herabsetzen will, hat dieses bei der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde entweder mündlich zu Protokoll, oder mittelst schriftlicher Eingabe zu erklären, und gegebenen Falles zugleich den entsprechenden Nachweis zu liefern, daß die beabsichtigte Minderung die Rechte etwaiger Miteigenthümer oder Hypothekgläubiger nicht gefährde. Als geliefert kann dieser Nachweis nur dann angenommen werden, wenn entweder die Miteigenthümer oder Hypothekgläubiger ihre Zustimmung in rechtsgiltiger Weise erklärt haben, oder der Antragsteller die Zulässigkeit der Minderung durch Vorlage des nach Art. 102 Ziff. 2 von der zuständigen Justizbehörde erwirkten gerichtlichen Beschlusses dargethan hat.

Bei Versicherungs-Minderungen von Staatsgebäuden ist die Bewilligung der der Verwaltungsbehörde vorgesetzten Stelle beizubringen.

§. 20.

Darüber, daß der Versicherte die Minderung erklärt hat, ist demselben, soferne sie als zulässig erkannt worden ist, die entsprechende Bescheinigung auf Verlangen auszustellen.

Zu Artikel 18—26.

§. 21.

Der Eintritt in die Anstalt ist mit Ausnahme der in Art. 8 bezeichneten Fälle jedesmal

Digitized by Google

durch eine vorgängige Schätzung des zu versichernden Gegenstandes bedingt, welche der Versichernde selbst zu veranlassen und der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde zu übergeben hat.

§. 22.

Diese Schätzung ist, soferne sich dieselbe lediglich auf Gebäude zu erstrecken hat, durch zwei, nach der Anlage Ziff. III. ein für allemal eidlich zu verpflichtende Sachverständige — einen Maurer- und einen Zimmermeister — vorzunehmen.

§. 23.

Die Auswahl dieser Sachverständigen steht auf den Vorschlag des betreffenden Brandversicherungs-Inspektors und nach gutachtlicher Vernehmung des Brandversicherungs-Ausschusses jener Gemeinde oder jenes Bezirkes, in welchem dieselben ihren Wohnsitz haben, der Distrikts-Polizeibehörde zu, welche dieselben nach erfolgter eidlicher Verpflichtung in ihrem Bezirke öffentlich bekannt zu machen hat.

§. 24.

Bei der Wahl der Sachverständigen ist nicht allein auf Sachkenntniß, sondern hauptsächlich auch auf völlige Unbescholtenheit und strenge Rechtlichkeit zu sehen.

§. 25.

Sollten in dem Polizeibezirke solche taugliche Sachverständige nicht vorhanden sein, so ist die Verwendung der in einem andern benachbarten Bezirke aufgestellten oder die Aufstellung anderer tauglicher Sachverständiger aus diesem Bezirke gestattet.

§. 26.

Sind mit dem Gebäude zugleich solche, nach der Absicht des Eigenthümers in der Anstalt zu versichernde Zugehörungen abzuschätzen, deren Schätzung besondere Sachkenntniß voraussetzt, z. B. Maschinen und überhaupt größere Fabrik- und gewerbliche Einrichtungen, Glocken, Uhren, Orgeln, Altäre u. s. w., so hat der Eigenthümer der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde hievon vor der Abschätzung Anzeige zu machen, dieselbe sofort einen hiezu tauglichen Sachverständigen zu bestimmen und nach Formular Anlage III. mit entsprechender Abänderung desselben eidlich zu verpflichten und solcher sodann die Schätzung zu derselben Zeit vorzunehmen, zu welcher die Abschätzung des Gebäudes durch die hiezu bestimmten beiden Sachverständigen stattfindet.

§. 27.

Der Distrikts-Polizeibehörde bleibt überlassen, zur Abschätzung der in Art. 7 bezeichneten Gegenstände nach dem Vorschlage des Brandversicherungs-Inspektors und erholtem Gutachten des betreffenden Brandversicherungs-Ausschusses (§. 23) eigene Sachverständige ein für allemal zu ernennen, eidlich zu verpflichten und sodann in dem Polizei-Bezirke bekannt zu machen, worauf es der obigen Anzeige des Eigenthümers nicht mehr bedarf, sondern derselbe befugt ist, behufs der Schätzungsvornahme sich sogleich und unmittelbar an den bezeichneten Sachverständigen zu wenden.

§. 28.

Jede Schätzung eines zu versichernden Gebäudes hat den Zweck, den wahren Werth desselben in seinem baulichen Zustande zur Zeit der Schätzung zu bestimmen.

Ebenso soll durch die Abschätzung der allenfallsigen Zugehörungen deren wahrer Werth zur Zeit der Schätzung ermittelt werden.

Zur sicheren Erreichung dieses Zweckes ist es nothwendig und durch Art. 20 des Gesetzes besonders vorgeschrieben, daß zuerst die Kosten, welche auf die neue Herstellung des Gebäudes und der allenfallsigen Zugehörungen verwendet werden müßten, berechnet und sodann von der hienach ermittelten Gesammtsumme jener Betrag in Abzug gebracht werde, um welchen der Werth des Gebäudes und der allenfallsigen Zugehörungen nach der baulichen und beziehungsweise sonstigen Beschaffenheit derselben sich gemindert hat.

Zu diesem Behufe ist von den Schätzern nachstehendes Verfahren auf das genaueste zu beobachten:

1) Jede Schätzung eines Gebäudes und dessen allenfallsiger Zugehörungen ist unbedingt an Ort und Stelle nach genauer Besichtigung und Untersuchung vorzunehmen, das Resultat sogleich in die hiefür besonders vorgeschriebene Tabelle (Anlage IV.) von einem der Sachverständigen einzutragen und die Tabelle sodann von sämmtlichen Schätzern eigenhändig zu unterzeichnen.
2) In eine Schätzungstabelle kann immer nur ein Hauptgebäude mit dessen allenfallsigen Zugehörungen und Nebengebäuden aufgenommen werden.

   Sind daher mehrere Hauptgebäude eines und desselben Eigenthümers mit oder ohne

Digitized by Google

Zugehörungen und Nebengebäude gleichzeitig abzuschätzen, so muß für jede solche Schätzung eine eigene Tabelle verwendet werden.

3) Bei der Schätzung darf nur das Gebäude allein mit den allenfallsigen Zugehörungen, deren Schätzung übrigens gesondert zu geschehen hat, in Betracht gezogen und weder der Werth des Bauplatzes, noch die mehr oder minder vortheilhafte Lage, oder eine auf dem Gebäude ruhende Gerechtsame in Anschlag gebracht werden.

4) Die Schätzung beginnt mit dem Hauptgebäude und dessen allenfallsigen Zugehörungen und geht sodann auf die etwa vorhandenen Nebengebäude über.

5) Sowohl das Haupt- als die Nebengebäude werden in der zweiten Rubrik der Tabelle genau bezeichnet und hiebei zugleich die feuergefährlichen Anlagen (Art. 61) besonders angegeben, welche in demselben etwa vorhanden sind.

6) In der dritten Rubrik sind die Dimensionen der einzelnen Stockwerke und des Dachraumes nach ihrer Länge und Tiefe, dann der Quadrat-Inhalt und die Höhe mit Einschluß der Balken und Gewölbe anzugeben; die Ausmessung hat in der Ordnung zu geschehen, daß
   a) mit dem Kellergeschosse begonnen, dieselbe sodann
   b) in den einzelnen Stockwerken der Reihe nach fortgesetzt und
   c) mit dem Bodenraume geschlossen wird. Dieser letztere ist
      aa) zuerst von dem Hauptbalken an bis zum Hauptgesimse oder dem Stichbalken bei einem s. g. versenkten Hauptgebälke, dann
      bb) von dem Stichbalken bis zur Firstpfätte abzumessen.

   Werden mit dem Gebäude Zugehörungen versichert, so sind dieselben gleichfalls in der zweiten Rubrik zwar ohne Angabe ihrer Dimension, jedoch mit möglichst genauer Bezeichnung ihrer Beschaffenheit und ihres Umfanges vorzutragen, z. B.: „ein Mühlwerk „mit 3 Mahlgängen nach amerikanischer Con„struktion."

7) In der vierten Rubrik ist der Preis eines Quadratfußes anzugeben, den derselbe in den einzelnen Gebäudeabtheilungen, wenn solche neu hergestellt würden, nach den ortsüblichen Preisen des Materials und Arbeitslohnes haben würde und sodann der Gesammtpreis der einzelnen Gebäudeabtheilung zu berechnen und in der dritten und vierten Kolonne der vierten Rubrik einzutragen.

   Haben Dritte die Verpflichtung, Bauholz unentgeltlich zum Baue zu leisten, so darf dasselbe bei der obigen Preisberechnung nicht mit in Anschlag gebracht werden.

8. In der fünften Rubrik ist der Preis des Quadratfußes und die hienach sich berechnende Gesammtsumme anzugeben, welche den wahren Werth der einzelnen Gebäudeabtheilung mit Berücksichtigung ihres baulichen Zustandes zur Zeit der Schätzung bildet. — Von Dritten unentgeltlich zu leistendes Bauholz darf hier gleichfalls nicht in Anschlag gebracht werden.

9) Sind mit dem Gebäude Zugehörungen abzuschätzen, so ist in der vierten Rubrik mit möglichster Genauigkeit der Werth derselben zur Zeit ihrer neuen Anschaffung und in der fünften Rubrik deren Werth zur Zeit der Abschätzung mit Rücksicht auf die inzwischen erfolgte Abnützung und ihren dermaligen technischen Werth anzugeben.

10) Beabsichtiget der Gebäudebesitzer nur die verbrennbaren Theile des Gebäudes zu versichern, so hat deßungeachtet die Abschätzung des ganzen Gebäudes nach den vorgezeichneten Normen zu geschehen. In einem solchen Falle ist in der — außerdem leer bleibenden — sechsten Rubrik der nach Ziff. 7 und 8 zu ermittelnde wahre Werth dieser verbrennbaren Theile und zwar für jede in der dritten Rubrik vorgetragene einzelne Abtheilung des Gebäudes mit der ganzen Summe anzugeben.

11) In der siebenten Rubrik ist die Stärke der Umfassungsmauern in jedem Stockwerke und

12) in der achten Rubrik die bauliche Beschaffenheit des Gebäudes hinsichtlich
   a) der Umfassungswände, ob solche massiv, gemischt oder von Holz sind, und
   b) des Daches, ob solches mit Stein oder

Digitized by Google

Metall oder mit Schindeln oder Stroh ꝛc. ꝛc. gedeckt ist,

anzugeben.

13) In der neunten Rubrik sind das wirkliche, oder, wenn dieses nicht möglich ist, wenigstens das muthmaßliche Alter des Gebäudes, dann dessen allenfallsige Mängel und Gebrechen anzugeben, welche auf den Werth desselben Einfluß haben.

14) In der zehnten Rubrik sind die, bei genauer Beachtung der bestehenden Vorschriften aus den übrigen Rubriken ersichtlichen Merkmale zusammenzustellen, nach welchen von der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde die Klasse zu bestimmen ist, in die das Gebäude nach Art. 59 des Gesetzes sich eignet und welche nach Art. 61 und 62 eine Erhöhung des Beitrages zur Brandversicherungs-Kasse zur Folge haben.

Diese Merkmale bilden:

a) die Beschaffenheit des Daches des Gebäudes, ob dasselbe nämlich massiv, d. h. mit Metall oder Stein gedeckt, oder nicht massiv, d. h. ganz oder theilweise mit Holz oder Stroh gedeckt ist,

b) die bauliche Beschaffenheit der Umfassungswände, ob dieselben massiv oder von Fachwerk sind,

c) das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer feuergefährlichen Anlage in dem Gebäude, endlich

d) der Zusammenhang des Gebäudes mit einem andern, in welchem sich eine feuergefährliche Anlage befindet, ohne von letzterem durch eine feuerfeste Bauart vollkommen abgeschieden zu sein.

Welche Bedachung als massiv oder nicht massiv, dann welche Anlage als eine feuergefährliche zu betrachten ist, lassen die §§. 70 und 71 entnehmen.

15) In der elften Rubrik endlich ist alles dasjenige vorzutragen, was zur näheren Aufklärung des Eintrages in einer der übrigen Rubriken dient. Namentlich ist hier besonders zu erwähnen, wenn ein Dritter zur unentgeltlichen Leistung des Bauholzes bei dem betreffenden Gebäude verpflichtet ist.

Durch die in der Tabelle Anlage IV. aufgenommenen Beispiele wird die Einrichtung der Schätzung nach den obigen Vorschriften deutlich.

§. 29.

Jede der Distrikts-Polizeibehörde zur Vorlage kommende Schätzung ist nach diesen Vorschriften genau und strenge zu prüfen, und falls hiebei ein wesentlicher formeller Mangel entdeckt werden sollte, den betreffenden Schätzern die sofortige Berichtigung desselben, und zwar an Ort und Stelle, wo solches nothwendig erscheint, aufzutragen. Eine weitere Gebührenverrechnung von Seite der Schätzer findet in einem solchen Falle nicht statt.

Zu Artikel 27.

§. 30.

Als Betheiligte im Sinne des Art. 27 erscheinen namentlich die Nachbarn und Miethbewohner, dann die allenfallsigen Miteigenthümer und Hypothekgläubiger des Versichernden, ohne daß jedoch andere Personen von der Befugniß ausgeschlossen wären, innerhalb der im Art. 26 bezeichneten Frist gegen die Schätzung Einwendungen vorzubringen, sobald sie irgend ein erhebliches Interesse bei der Sache darzuthun vermögen.

Zu Artikel 30.

§. 31.

Sobald der Versichernde der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde die nach Art. 26 gehörig veröffentlichte und mit dem in Art. 28 und 29 vorgeschriebenen lokalpolizeilichen Vormerke versehene Schätzungstabelle übergeben und den in Art. 11 Nr. 1, 2 und 4 weiter enthaltenen Vorschriften genügt hat, muß demselben die Aufnahmsbescheinigung sofort ertheilt und es kann dieselbe namentlich in dem Falle nicht verweigert werden, wenn von Seite der Distrikts-Polizeibehörde die Ergänzung der Schätzung nach §. 29 etwa für nothwendig erachtet, oder nach Art. 31 des Gesetzes die Revision derselben durch den Brandversicherungs-Inspektor veranlaßt werden sollte.

§. 32.

In gleicher Weise ist die Aufnahmsbescheinigung alsdann zu ertheilen, wenn der Versichernde in den in Art. 18 Abs. 2 bezeichneten Fällen den von dem betreffenden Brandversicherungs-Inspektor bereits revisorisch geprüften Kostenvoranschlag unter Beobachtung der übrigen in Art. 11 vorgeschriebenen Erfordernisse vorgelegt hat.

Die schon vor der Vorlage an die Distrikts-

Polizeibehörde erfolgte revisorische Prüfung des Kostenvoranschlages durch den Brandversicherungs-Inspektor erscheint indessen, als ein wesentliches Erforderniß zur Giltigkeit des Eintritts, sonach die Aushändigung der amtlichen Aufnahmsbescheinigung hiedurch bedingt.

Zu Artikel 31 und 32.

§. 33.

Wenn nach Art. 31 und 32 die Revision der Schätzung durch den Brandversicherungs-Inspektor einzutreten hat, ist demselben mit dem amtlichen Auftrage zur Vornahme dieser Revision zugleich die Schätzungstabelle sammt dem die Einwendungen enthaltenden Protokolle oder der deßfallsigen schriftlichen Eingabe des Betheiligten mitzutheilen und im Falle nach Art. 32 von der Distrikts-Polizeibehörde die Zuziehung eines weiteren Sachverständigen für nothwendig erachtet wurde, derselbe dem Brandversicherungs-Inspektor bei der obigen Mittheilung sogleich namentlich zu bezeichnen, um letzteren in den Stand zu setzen, sich wegen des Zeitpunktes der Schätzungsvornahme mit dem gedachten Sachverständigen ins Benehmen zu setzen.

Derselbe Sachverständige, von welchem nach Art. 25 die Schätzung vorgenommen worden ist, kann bei Revision der letztern unter keiner Voraussetzung wieder verwendet werden.

Zu Artikel 33.

§. 34.

Die giltige Vornahme der Revision ist durch die Anwesenheit des Versichernden bei dem Revisionsacte bedingt. Der Brandversicherungs-Inspektor hat daher denselben von dem Tage und der Stunde, an welchem und zu welcher die Revision vorgenommen werden soll, mit dem Beifügen in Kenntniß zu setzen, daß er, wenn das Geschäft durch seine Abwesenheit etwa vereitelt werden würde, die Zuweisung der Kosten zu gewärtigen habe.

Den Betheiligten, insbesondere denjenigen, welche durch ihre Einwendungen gegen die Schätzung deren Revision veranlaßt haben, ist von der bevorstehenden Verhandlung gleichfalls Kenntniß zu geben. —

§. 35.

Zeigen sich einzelne Ansätze in der Schätzungstabelle bei Vornahme der Revision irrig oder unrichtig, so sind dieselben von dem Brandversicherungs-Inspektor ohne alle weitere schriftliche Verhandlung nach dem Revisions-Ergebnisse sogleich in der Tabelle selbst mit rother Tinte abzuändern.

Nach vollzogener Revision ist die Tabelle der Distrikts-Polizeibehörde von dem Brandversicherungs-Inspektor ungesäumt lediglich unter Couvert wieder zurückzugeben und erstere hat sodann nach Maßgabe des Revisions-Ergebnisses über die Größe des Werthes des zu versichernden Gegenstandes über die Classe, in welche derselbe einzureihen ist, dann über die etwaige Beitragserhöhung wegen des Vorhandenseins einer feuergefährlichen Anlage oder wegen des Zusammenhanges des abgeschätzten Gebäudes mit einem solchen, in welchem eine feuergefährliche Anlage sich befindet, schriftlichen Beschluß zu fassen und solchen sodann dem Versichernden unter Belehrung über das ihm zustehende Rekursrecht (Artikel 36) zu Protokoll zu eröffnen.

Zu Artikel 34.

§. 36.

Die in §§. 21—35 enthaltenen Vorschriften finden bei allen jenen Schätzungen analoge Anwendung, welche zum Behufe der Erhöhung einer bereits eingetragenen Versicherungs-Summe vorgenommen werden, dann bezüglich der Gebäude derer, welche aus der Brandversicherungs-Anstalt ausgetreten sind und wieder eintreten wollen.

Die Berufung auf die frühere Schätzung erscheint daher in dem letztbemerkten Falle unbedingt unzulässig und unstatthaft.

Zu Artikel 35.

§. 37.

Wenn auch nach der erstmaligen Durchführung der in Artikel 92 Abs. 1 getroffenen Maßregel voraussichtlich viel seltener Veranlassung zur Anordnung von Offizial-Revisionen gegeben sein wird, so ist doch zur Zeit auf dieselben ein um so größeres Gewicht zu legen, als nach den seitherigen Erfahrungen die unter der Herrschaft der revidirten Immobiliar-Brandversicherungs-Ordnung vom Jahre 1811 vorgekommenen Gebäudeschätzungen häufig Werthsangaben zu Tage förderten, die mit den thatsächlichen Verhältnissen nicht entfernt im Einklange stehen und eine der Hauptgrundlagen der namentlich in den letzten Jahren so auffallend gestiegenen Anzahl der Brände bildeten.

Die Distrikts-Polizeibehörden und k. Kreisregierungen haben daher von der ihnen im Artikel 35 zugestandenen Befugniß den umsichtigsten

Digitized by Google

Gebrauch zu machen und namentlich in jenen Fällen eine möglichst ausgedehnte Revision der Gebäudeschätzungen zu veranlassen, in welchen die in einer und derselben Gemeinde, oder in einem und demselben Bezirke häufiger auf einander folgenden Brände gegründeten Verdacht vorhandener Werthsüberschätzungen bieten.

Zu Artikel 36.

§. 38.

Ist die von dem Versichernden vorgelegte Schätzung von keiner Seite beanstandet, oder im entgegengesetzten Falle der wahre Werth des Gegenstandes, die Classe und allenfallsige Beitragserhöhung auf dem in den Art. 31—33, dann Art. 36 vorgezeichneten Wege festgesetzt, so erfolgt die Aufnahme in das Grundbuch (Kataster) der betreffenden Gemeinde. — Ueber diese Aufnahme (Katastrirung) wird dem Versichernden auch ohne besonderes Verlangen ein amtlicher Grundbuchs-Auszug nach Anlage Ziff. V kostenfrei zugestellt, in welchem auch jede später sich ergebende Veränderung gleichzeitig mit der Vormerkung in dem Grundbuche einzutragen ist.

Gleichzeitig mit der Aufnahme des versicherten Gegenstandes in dem Grundbuche werden

a) die Original-Eintrittserklärung des Versichernden und die Schätzungstabelle dem Beilagenband des Grundbuches nach fortlaufender Nummer beigefügt und

b) die entsprechenden Einträge in die, der Kreisregierung, Kammer des Innern mit dem Jahresschlusse einzusendende Uebersichtstabelle aller während des Etatsjahres im Polizei-Distrikte vorgefallenen neuen Einverleibungen bewirkt, oder

c) falls der Eintritt nach der ausdrücklichen Erklärung des Versichernden noch für das laufende Etatsjahr erfolgt ist, ein Spezial-Grundbuchs-Extrakt gefertigt, welcher der k. Kreisregierung Kammer des Innern spätestens mit dem Schlusse des betreffenden Monats vorzulegen ist.

§. 39.

Ist die Erhöhung der bisherigen Versicherungssumme beantragt und die Zulässigkeit derselben auf dem gesetzlichen Wege festgestellt worden, so ist die erhöhte Summe sowohl in dem betreffenden Grundbuche als in dem, in den Händen des Versicherten befindlichen Grundbuchs-Auszuge nachzutragen, die Erklärung des Versicherten wegen Erhöhung der eintretigen Versicherung, dann die Schätzungstabelle dem Beilagenbande beizufügen und die Vormerkung in der, der Kreisregierung mit dem Etatsjahresschlusse vorzulegenden Tabelle der Zugänge, oder falls die Erhöhung noch für das laufende Etatsjahr geschehen ist, die Anfertigung und Vorlage des speziellen Grundbuchs-Auszuges genau nach der Vorschriften des §. 38 lit. a b u. c zu bewerkstelligen.

§. 40.

Ebenso wird jede auf den Antrag des Versicherten erfolgte oder von Amtswegen nach Maßgabe der Art. 35 und 36 beschlossene Herabsetzung der Versicherungssumme unter Angabe der Minderung und der noch verbleibenden Versicherungssumme in das Grundbuch und in den in den Händen des Versicherten befindlichen Grundbuchs-Auszug eingetragen im Uebrigen aber und namentlich bezüglich der Erklärung des Versicherten, des allenfallsigen polizeilichen Beschlusses und der Schätzung nach Vorschrift des §. 38 lit. a. b u. c verfahren.

Zu Artikel 37 und 38.

§. 41.

Die Bestimmung, daß die herabgesetzte Versicherungssumme für das ganze laufende Jahr gilt, kann nur auf jene Fälle bezogen werden, in denen die Herabsetzung in Folge der Offizial-Schätzungsrevision (Art. 35 und 92) erfolgte, wogegen hinsichtlich der von dem Versicherten selbst beantragten Minderung die Bestimmung des Art. 17 Abs. 2 Anwendung findet. Für die Revision der Schätzung hat der Brandversicherungs-Inspektor in allen Fällen die in der allerhöchsten Verordnung vom 4. September 1852 (Reg.-Bl. S. 938) sub Ziff. V festgesetzten Diäten, für Reisekosten aber keine Entschädigung anzusprechen.

IV. Abtheilung.

Recht der Mitglieder auf Entschädigung bei erlittenen Brandschäden.

Zu Artikel 39.

§. 42.

Nach Artikel 11 beginnt die Wirksamkeit der Versicherung mit der Ausstellung der Aufnahmsbescheinigung Seitens der Distrikts-Polizeibehörde.

Wenn daher der Versichernde bei seinem Eintritte erklärt hat, daß der Eintritt noch für das

Digitized by Google

laufende Etatsjahr geschehe, so ist derselbe berechtigt, für jeden Brandschaden die entsprechende Vergütung aus der Brandversicherungskasse zu verlangen, welchen er von dem Augenblicke der Ausstellung der Aufnahmsbescheinigung durch die Distrikts-Polizeibehörde an seinen versicherten Gebäuden erlitten hat. (Art. 12)

Hat dagegen der Versicherte bei seinem Eintritte erklärt, daß der Eintritt erst für das nächstfolgende Etatsjahr geschehe, so kann derselbe, wenn ihm die Aufnahmsbescheinigung durch die Distrikts-Polizeibehörde ausgestellt worden ist, nur für jene allenfallsigen Brandschäden an seinen versicherten Gebäuden Entschädigung ansprechen, welche er von dem bezeichneten Zeitpunkte, von welchem an der Eintritt als geschehen angenommen werden soll, etwa erleidet.

§. 43.

Ist die frühere Versicherungssumme von dem Versicherten später in gesetzlich giltiger Weise erhöht worden, so darf die erhöhte Summe der Berechnung der Entschädigung nur dann zu Grund gelegt werden, wenn der Brandschaden erst nach der, von der Distrikts-Polizeibehörde ausgestellten Bescheinigung über die stattgefundene Erhöhung entstanden und der Versicherte ausdrücklich erklärt hat, daß die Erhöhung noch für das laufende Jahr geschehe.

Ist dagegen nach der Erklärung des Versicherten die Erhöhung erst für das nächstfolgende Etatsjahr geschehen, so ist der Berechnung der Entschädigung, welche den Versicherten für Brandunglück, das er noch vor dem oben gedachten Zeitpunkte etwa erlitten hat, zu leisten ist, die frühere Versicherungssumme, wie sie vor der Erhöhung in dem Grundbuche eingetragen war, zu Grunde zu legen.

§. 44.

Nach Artikel 17 tritt die, während des Etatsjahres auf den Antrag des Versicherten vorgenommene Minderung der Versicherungssumme erst mit dem nächstfolgenden Etatsjahre in Wirksamkeit. Wenn daher derselbe noch vor dem Eintritte dieses Zeitpunktes an seinen versicherten Objekten Schaden durch Brandunglück erlitten hat, so muß der Entschädigung desselben noch die ungeminderte Versicherungssumme zu Grunde gelegt werden.

Ist dagegen die Herabsetzung der Versicherungs-Summe nach Maßgabe der Artikel 35 und 92 des Gesetzes von Amtswegen erfolgt, so kann der Versicherte für Brandbeschädigungen, welche er erst nach erfolgter Herabsetzung der Versicherungssumme im weiteren Verlaufe des Jahres erlitten hat, nur nach Maßgabe der herabgesetzten Summe Entschädigung verlangen. —

Von welchem Zeitpunkte an die Herabsetzung der Versicherungssumme als wirksam anzusehen ist, bestimmt der Artikel 42 des Gesetzes.

Zu Artikel 44.

§. 45.

Die Größe der Entschädigungssumme wird von der Kreisregierung Kammer des Innern durch Collegialbeschluß auf Grund der ihr vorgelegten Verhandlungen (§. 66) festgesetzt und auf den Vorschußfond der Anstalt zur Bezahlung nach Maßgabe des Artikel 46 eingewiesen.

Zu Artikel 45.

§. 46.

Die Interessen der Anstalt sowie die Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit machen es den Polizeibehörden zur Pflicht, mit der größten Strenge darauf zu bestehen, daß bei dem Wiederaufbaue abgebrannter oder beschädigter Gebäude die Vorschriften der bestehenden Feuerordnungen pünktlich befolgt werden. Es ist daher auf letztere nicht nur bei der Prüfung der Baupläne besondere Rücksicht zu nehmen, sondern auch bei etwa vorkommenden willkührlichen Abweichungen von dem genehmigten Plane, vorbehaltlich polizeilicher Einschreitung, die Aushändigung der Entschädigungssumme auch bei nachgewiesener Erfüllung der im Artikel 46 enthaltenen Vorschriften in so lange unbedingt zu verweigern, bis das, der einschlägigen Feuerordnung zuwider laufende Gebrechen beseitiget ist.

Ebenso bestehen die triftigsten Gründe dafür, daß bezüglich der Ertheilung der in Artikel 45 Abs. 2 bezeichneten Dispensationen von Seite der Kreisregierungen mit der größten Vorsicht zu Werke gegangen werde, da eine allzu nachsichtige Behandlung der deßfallsigen Gesuche leicht Veranlassung zu Spekulationsbränden werden könnte.

Die Transferirung einer Entschädigung, welche für Aerarialgebäude zu leisten ist, zu Gunsten des budgetmäßigen Baufondes ist unzulässig.

§. 47.

Die Ausbezahlung der Entschädigungssumme an den Versicherten oder einen dritten darf nur gegen förmliche Quittung nach Anlage VI erfolgen.

Digitized by Google

Bei unsiegelmäßigen Personen ist die Aufnahme der vorgemerkten Quittung in ein amtliches Protokoll erforderlich.

§. 48.

Unmittelbar nach der Ausbezahlung der Entschädigung trägt die Polizeibehörde den Brandfall und die Größe der geleisteten Entschädigung in das Grundbuch und in den, in den Händen des Versicherten befindlichen Grundbuchs-Auszug ein und setzt das betreffende Rentamt von der definitiven Entschädigungsleistung in Kenntniß.

§. 49.

Die bezahlten Entschädigungen sind monatlich von der Polizeibehörde der Kreisregierung und halbjährig von der Kreisregierung dem Staatsministerium des Handels und der öffentl. Arbeiten in einer nach Anlage VII zu verfassenden Tabelle anzuzeigen.

Zu Artikel 46.

§. 50.

Unter dem im Abs. 5 und 6 bezeichneten Kostenaufwande sind nicht blos die baaren Ausgaben, welche der Beschädigte auf die Wiederherstellung des abgebrannten oder beschädigten Gebäudes verwendet hat, begriffen, sondern es kommen hiebei auch die allenfallsigen Baubeiträge, welche ihm Dritte freiwillig geleistet haben, dann alle Leistungen des Versicherten und seiner Angehörigen selbst in Berechnung, dieselben mögen in persönlicher Bauarbeit oder in Materialienlieferung bestehen.

§. 51.

Zeugnisse über erlittene Brandschäden dürfen von den Polizeibehörden nicht ausgestellt werden und ebensowenig darf eine öffentliche Bekanntmachung der Brandschäden behufs der Unterstützung der Verunglückten eintreten, vorbehaltlich der bestehenden Bestimmungen über Einsammlung von Naturalien bei Brandunglücksfällen.

Collekten für Brandfälle finden nur mit königlicher allerhöchster Bewilligung statt.

Zu Artikel 48.

§. 52.

Wenn die Brandstätte eines versicherten Gebäudes noch vor Anweisung der Entschädigungs-Summe verkauft wurde, so ist letztere unter der Bedingung vorschriftsmäßigen Wiederaufbaues demjenigen auszubezahlen, welchem sie durch den Kaufvertrag ausdrücklich zugewiesen worden ist, oder welchem sie, wenn der Kaufvertrag eine Bestimmung hierüber nicht enthält, durch spätere gerichtliche Erklärung der Contrahenten zugewiesen wird. Wenn weder eine Vertragsbestimmung darüber vorliegt, noch eine gerichtliche Erklärung hierüber binnen einer vorzusetzenden Frist abgegeben wird, so ist die amtliche Hinterlegung zu beschließen und im Falle einer von Seite des Käufers oder Verkäufers erfolgenden Reklamation der hinterlegten Summe die Sache auf den Rechtsweg zu verweisen.

Bauaccorde auf Rechnung der Entschädigungsgelder und Anweisungen auf dieselben behufs des Wiederaufbaues sind in diesem Falle nur gegen verlässige Sicherstellung durch Hypothek oder Deponirung vollgiltiger Papiere zulässig.

Zu Artikel 49—52.

§. 53.

Wird der Versicherte in Folge einer gegen ihn wegen fahrlässiger Brandstiftung eingeleiteten strafrechtlichen Untersuchung verurtheilt, so hat die Distrikts-Polizeibehörde

a) wenn die Entschädigungssumme zurückbehalten und wegen Nichtvorhandenseins von Hypothekgläubigern oder Miteigenthümern nicht ausbezahlt oder ein Bauaccord oder eine Anweisung auf dieselbe nicht honorirt wurde, die Aufhebung des Depositums zu beschließen;
b) wenn während der Untersuchung Bauaccorde oder Anweisungen ohne Betheiligung von Miteigenthümern oder Hypothekgläubigern honorirt wurden, den Ersatz aus der geleisteten Sicherstellung einzuleiten; endlich
c) wenn wegen Miteigenthumsverhältnissen oder Hypothekschulden die Entschädigungssumme vorgeschossen wurde, die Rückvergütung aus den Mitteln des Schuldigen auf gerichtlichem Wege zu veranlassen und in allen diesen Fällen die verfügbar gewordene Entschädigungssumme an die Kreisregierung einzuschicken.

§. 54.

Das in §. 49 unter lit. a u. c vorgeschriebene Verfahren hat auch in dem Falle einzutreten, wenn der Versicherte wegen absichtlicher Brandstiftung verurtheilt worden ist.

§. 55.

Das wegen absichtlicher oder fahrlässiger Brandstiftung gegen den Versicherten oder einen Dritten erfolgte richterliche Urtheil hat die Distrikts-Polizeibehörde der Kreisregierung sogleich in beglau-

Digitized by Google

bigter Abschrift vorzulegen, damit dieselbe die rechtlichen Ansprüche der Anstalt auf Ersatz des vergüteten Schadens geeignet verfolge.

§. 56.

Wenn diejenige Handlung, durch welche der Brand veranlaßt wurde, dem Versicherten strafrechtlich nicht imputirt werden kann, so kann derselbe civilrechtlich nach Artikel 52 nicht haftbar gemacht werden.

Derselbe haftet daher auch nicht civilrechtlich, wenn der Brand durch seine Familien-Angehörigen oder Dienstboten veranlaßt wurde, ohne daß er selbst als Urheber, Gehilfe oder Begünstiger mitbetheiligt ist, indem er strafrechtlich für die Handlungen der gedachten Personen nicht als haftbar erscheint.

V. Abtheilung.

Art und Weise der Schadens-Erhebung und Festsetzung der Entschädigung.

Zu Artikel 53 u. 54.

§. 57.

Jeder einzelne, an einem der Feuerversicherungs-Anstalt einverleibten Gebäude oder dessen mitversicherten Zugehörungen eingetretene Brandschaden muß an Ort und Stelle von der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde, beziehungsweise von dem, unmittelbar unter der Kreisregierung stehenden Stadtmagistrate genau untersucht, mit dieser Untersuchung die Beschreibung und Schätzung des Schadens verbunden und hierauf augenblicklich Anzeige an die Kreisregierung erstattet werden.

Am ersten jeden Monats wird ferner von jeder Distrikts-Polizeibehörde der Kreisregierung eine Uebersicht der im vorhergegangenen Monate vorgefallenen Brände nach Anlage VIII und von der Kreisregierung am Schlusse jeden Quartals eine Zusammenstellung der Ergebnisse dieser Tabellen dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, welchem überdieß bedeutende Brandfälle jedesmal sogleich anzuzeigen sind, zur Vorlage gebracht.

§. 58.

Die Untersuchung des Brandschadens beginnt mit der Besichtigung der Brandstätte; dieselbe ist an Ort und Stelle von dem Vorstande der Distrikts-Polizeibehörde (des unmittelbaren Magistrates) oder in dessen Verhinderung von einem andern, hiezu besonders zu kommittirenden Beamten der Behörde unter Vorladung des verunglückten Besitzers und des Brandversicherungs-Ausschusses, dann mit Zuziehung des betreffenden Brandversicherungs-Inspektors und der von dem vorigen Zustande am besten unterrichteten Nachbarn so schleunig als nur immer möglich vorzunehmen.

Sollte in einzelnen Fällen durch die anderweitige dringende Beschäftigung des Brandversicherungs-Inspektors die längere oder kürzere Aufschiebung des Geschäftes unvermeidlich seyn, so hat die Polizeibehörde jedenfalls die entsprechende Anordnung zu treffen, daß an der Brandstätte bis zur Untersuchung keinerlei Aenderung vorgenommen werde.

§. 59.

Das Ergebniß der Besichtigung wird durch eine genaue Beschreibung des Schadens beurkundet. Hiebei ist blos der Zustand des Gebäudes und der mit demselben etwa versicherten Zugehörungen, wie er sich durch den Brand ergab, ohne Rücksicht auf den baulichen Zustand und die Beschaffenheit vor dem Brande, in das Auge zu fassen und der Befund umständlich zu Protokoll zu bringen, in welchem sich namentlich darüber zu verbreiten ist, ob der Brandschaden nach Artikel 55 als ein totaler oder nur als ein theilweiser sich darstelle?

Zu Artikel 55 u. 56.

§. 60.

Erscheint der Schaden als ein totaler, so hat keinerlei Schätzung einzutreten, in soferne nicht etwa der Werth der übrig gebliebenen Baumaterialien die Kosten für die Hinwegräumung des Schuttes bis zu einem erheblichen Betrage übersteigt. Wo dieses der Fall ist, sind die fraglichen Materialien von dem Brandversicherungs-Inspektor abzuschätzen und die Schätzungsresultate von der Polizei-Behörde in das Besichtigungs-Protokoll aufzunehmen. Die Entscheidung, ob der Mehrbetrag an der Entschädigungssumme in Abzug zu bringen sei, steht der Kreisregierung bei Festsetzung der Entschädigungssumme zu.

Stellt sich dagegen der Schaden nur als ein theilweiser dar, so ist sofort zur Abschätzung zu schreiten.

Letztere hat durch den Brandversicherungs-Inspektor zu geschehen und die Distrikts-Polizeibehörde das Resultat in tabellarischer Form nach

Digitized by Google

Anlage IX sogleich dem Besichtigungs-Protokolle einzuverleiben.

§. 61.

Bei jeder Schätzung sind nachstehende Vorschriften auf das pünktlichste zu beachten:

1) Nachdem die Hausnummer und das beschädigte Gebäude in der ersten Rubrik der Tabelle bezeichnet worden, sind zunächst in der zweiten Rubrik die einzelnen Abtheilungen des Gebäudes aufeinander folgend in solcher Reihe vorzutragen, daß
   a) mit dem Dachstuhle begonnen und sodann
   b) die einzelnen Stockwerke von oben herab gesondert vorgetragen werden.
2) In derselben zweiten Rubrik ist nach dem Ergebnisse der vorhergegangenen Besichtigung und Schadensbeschreibung bei jeder einzelnen Gebäudeabtheilung besonders zu bemerken, ob die Beschädigung eine totale oder nur eine theilweise ist?
3) In letzterem Falle sind die in Folge des Brandes zerstörten oder unbrauchbar gewordenen Bestandtheile der betreffenden Gebäudeabtheilung — und zwar, wo solches zur sicheren Bemessung der Größe des Schadens nothwendig ist, nach dem Ausmaße in Quadratfußen — besonders zu verzeichnen und es ist hiebei zugleich der Preis anzugeben, um welchen der Quadratfuß oder, wo eine Ausmessung nicht nothwendig ist, der zerstörte oder unbrauchbar gewordene Gegenstand nach den ortsüblichen Preisen des Materials und Arbeitslohnes in seinem vorigen Umfange und mit den früheren Materialgattungen wieder neu hergestellt werden kann.
4) Sind mit dem Gebäude versicherte Zugehörungen, sei es total oder theilweise beschädigt worden, so sind dieselben nach den einzelnen Gebäudeabtheilungen in der zweiten Rubrik vorzutragen und bezüglich der Schadensschätzung die sub Nr. 3 enthaltenen Normen so weit als thunlich in Anwendung zu bringen.
5) In die dritte Rubrik ist der Partial- und Totalbetrag der nach Ziffer 3 und 4 veranschlagten Wiederherstellungs- und Reparaturkosten aufzunehmen.
6) Sind auf diese Weise die Kosten ermittelt, welche die Wiederherstellung oder Reparirung des zerstörten oder beschädigten Gegenstandes in Anspruch nimmt, so besteht die weitere Aufgabe des Brandversicherungs-Inspektors noch in der Veranschlagung der Kosten, welche der ganze Grundaufbau des beschädigten Gebäudes oder die neue Wiederherstellung der beschädigten Zugehörung in ihrem vorigen Umfange mit den frühern Materialgattungen und beziehungsweise in der gleichen Klasse der Feuergefährlichkeit in Anspruch nehmen würde und welche sodann in der dritten Rubrik der Tabelle eingetragen werden.

Diese besondere Veranschlagung der Kosten des ganzen Grundaufbaues wird indessen in den meisten Fällen — insoferne nämlich inzwischen nicht eine wesentliche Aenderung in den Materialpreisen und Arbeitslöhnen eingetreten ist — umgangen werden können, wenn die Schätzung des Gebäudes schon nach den in §. 28 vorgezeichneten Normen erfolgt ist, indem hier die Schätzungstabelle in der Rubrik 4 den fraglichen Voranschlag bereits enthält und solcher daher einfach in die Schadenschätzungstabelle übertragen werden kann.

§. 62.

Ist bei theilweisen Brandbeschädigungen die Schätzung nach Vorschrift des §. 61 geschlossen, so hat die Distriktspolizeibehörde sofort die Entschädigungssumme zu berechnen und dieselbe den Betheiligten mit dem Beifügen zu eröffnen, daß die Festsetzung der zu leistenden Entschädigung durch die Kreisregierung erfolge.

Die Entschädigungsberechnung ist in die Schadenschätzungstabelle aufzunehmen und bei der Berechnung von dem Grundsatze auszugehen, daß die Entschädigung zu dem Versicherungsanschlage sich genau so verhalten muß, wie der Kostenaufwand des theilweisen Neubaues zu jenem eines totalen Neubaues. — Wenn daher z. B. ein Gebäude mit 14,000 fl. der Feuerversicherungsanstalt einverleibt und von dem Brandversicherungsinspektor die Erklärung abgegeben worden ist, daß

1) die Kosten der neuen Wiederherstellung der beschädigten Theile in ihrem vorigen Umfange und mit denselben Materialien auf 9041 fl., dagegen
2) die Kosten eines ganzen Grundaufbaues auf 17646 fl. sich berechnen, so ist die Schadensquote $= \frac{9041}{17646}$ und die Entschädigungs-

ſumme beträgt 7172 fl. 58 kr., indem 17646 : 9041 = 14000 : 7172 fl. 58 kr.

§. 63.

Gegen die von der Diſtriktspolizeibehörde vorbehaltlich der Feſtſetzung durch die Kreisregierung berechnete Entſchädigungsſumme können die Betheiligten, zu denen namentlich auch der Brandverſicherungsausſchuß zu zählen iſt, ſogleich während der Verhandlung an Ort und Stelle oder innerhalb 3 Tagen ausſchließender Friſt ihre allenfallſigen Einwendungen zu Protokoll oder mittelſt ſchriftlicher Eingabe bei der Diſtrikts-Polizeibehörde anbringen.

Das über die Beſichtigungs- und Schätzungsverhandlung aufgenommene Protokoll iſt von ſämmtlichen bei derſelben zugezogenen Perſonen zu unterſchreiben und dem Protokolle ſodann ein beglaubigter Auszug aus dem Grundbuche und das Verzeichniß der Schätzungskoſten beizulegen.

§. 64.

Sogleich nach vollzogener Beſchreibung und Schätzung des Schadens erhebt die Polizeibehörde die Urſache des Brandes und ſucht durch geeignete Vernehmung der Hausgenoſſen, Nachbarn ꝛc. zu ermitteln, ob der Brand nicht etwa abſichtlich oder durch Fahrläſſigkeit herbeigeführt wurde.

Die deßfallſigen Verhandlungen ſind in der Art zu beſchleunigen, daß ſie mit jenen über die Beſichtigung und Abſchätzung des Brandſchadens längſtens innerhalb 8 Tagen nach gelöſchtem Brande, oder bei umfaſſenderen Bränden längſtens innerhalb 4 Wochen der Kreisregierung vorgelegt werden können.

§. 65.

Die in dem vorſtehenden Paragraphe angeordneten polizeilichen Erhebungen ſind auch im Falle der Begründung einer ſtrafrechtlichen Unterſuchung vorzunehmen und die Polizeibehörde hat hier am Schluſſe ihrer Verhandlungen bei dem Unterſuchungsgerichte darüber Aufſchluß zu erholen, ob die Vorunterſuchung bereits geſchloſſen und die Verweiſung der Sache an das Appellationsgericht oder in die öffentliche Sitzung des betreffenden Kreis- und Stadtgerichts von lezterem beſchloſſen, oder auf Verweiſung der Sache an die Polizeibehörde oder Einſtellung des Strafverfahrens erkannt worden iſt.

Nur wenn der Brand durch Elementarereigniſſe entſtanden iſt, wird von dieſer Requiſition Umgang genommen.

§. 66.

Die geſchloſſene polizeiliche Unterſuchung wird der vorgeſetzten Kreisregierung zur Beſtimmung und Anweiſung der Entſchädigung vorgelegt und in dem Begleitungsberichte zugleich angegeben, ob und wie lange die Beſchädigten in einer oder mehreren andern Feuerverſicherungsgeſellſchaften, dann in welchen und wie hoch verſichert ſind.

§. 67.

Wenn aus der polizeilichen Unterſuchung ſich ergibt, daß eine abſichtliche oder fahrläſſige Brandſtiftung im Sinne des Strafgeſetzbuches nicht vorliegt, ferner wenn zwar gegen den Verſicherten wegen einer ſolchen Brandſtiftung die Vorunterſuchung geführt, jedoch von dem k. Kreis- und Stadtgerichte auf Verweiſung der Sache an die Polizeibehörde oder auf Einſtellung des Strafverfahrens erkannt worden iſt, endlich wenn auf den beſchädigten Gebäuden eines wegen abſichtlicher oder fahrläſſiger Brandſtiftung in Unterſuchung gezogenen Verſicherten eine Hypothek haftet oder Miteigenthumsverhältniſſe im Sinne des Artikel 2 Nr. 5 und Artikel 9 des Geſetzes vorhanden und nicht ſämmtliche Miteigenthümer zugleich in Unterſuchung befangen ſind, hat die Kreisregierung ſogleich zur Feſtſetzung und Anweiſung der Entſchädigung zu ſchreiten.

In den in Artikel 49 und 50 bezeichneten Fällen aber findet die ſofortige Anweiſung der Entſchädigungsſumme nicht ſtatt, vielmehr richtet ſich das Verfahren lediglich nach den dortſelbſt vorgezeichneten Normen.

§. 68.

Zu der im Artikel 56 Abſchnitt 2 als zuläſſig erklärten nochmaligen Schadenserhebung, zu welcher der einſchlägige Brandverſicherungs-Inſpektor gleichfalls zuzuziehen und bei welcher überhaupt die Vorſchriften des §. 58—63 gleichmäßig in Anwendung zu bringen ſind, bedürfen die Diſtriktspolizeibehörden keiner beſonderen Ermächtigung der Kreisregierung; es iſt jedoch bei derartigen wiederholten Erhebungen umſtändlich zu conſtatiren, ob der bei der erſtmaligen Unterſuchung vorgefundene Schaden ſpäter nicht etwa durch den Beſchädigten ſelbſt oder einen Dritten abſichtlich oder aus Fahrläſſigkeit vergrößert und der neuer-

Digitized by Google

dings angezeigte Schaden auf diese Weise herbeigeführt worden ist.

Zu Artikel 57.

§. 69.

Dem Brandversicherungs-Inspektor gebühren bei Brandschadensschätzungen außerhalb seines Wohnortes die in der allerhöchsten Entschließung vom 4. Sept. 1852 festgesetzten Diäten von täglich 3 fl., neben welchen eine weitere Verrechnung von Reisekosten nicht gestattet ist.

Den amtlichen Personen der Polizeibehörden werden für das Untersuchungs- und Schätzungsgeschäft keine Diäten bewilligt.

Diese Anordnung bezieht sich jedoch nur auf die polizeiliche Thätigkeit der Behörden und schließt den Diätenbezug für die gleichzeitig gepflogenen strafrechtlichen Verhandlungen nicht aus.

Nimmt ein Amtsverweser oder im Falle der Verhinderung des Amtsvorstandes ein polizeilicher Nebenbeamte die Besichtigung des Brandschadens vor, so können dieselben zwar die vorschriftsmäßigen Diäten in Anspruch nehmen; dieselben dürfen jedoch der Brandversicherungsanstalt nicht zur Last gelegt werden, sondern sind auf den amtlichen Diätenfond zu verrechnen.

VI. Abtheilung.

Beiträge der Mitglieder zur Brandversicherungs-Casse.

Zu Artikel 59.

§. 70.

Sämmtliche aufnahmsfähige Gebäude reihen sich in die im Artikel 59 aufgestellten vier Classen nach folgenden Anhaltspunkten:

a) Ein massives Gebäude ist dasjenige, dessen sämmtliche Umfassungswände ganz aus natürlichen oder künstlichen (gebrannten oder nicht gebrannten) Steinen bestehen.

Die innerhalb der Umfassungswände befindlichen Wände werden nicht berücksichtiget.

b) Zu den nicht massiven Gebäuden sind alle diejenigen zu rechnen, deren Umfassungswände von Fachwerk sind, d. h. theils oder ganz aus verbrennbarem Materiale bestehen.

Umfassungswände, welche theils massiv, theils von Fachwerk sind, werden klassifizirt, als ob sie ganz von Fachwerk wären.

Aeußere Bedeckung, z. B. Wettermäntel, oder der Bewurf der Umfassungswände mit verbrennlichem oder unverbrennlichem Materiale, wird bei der Classifikation nicht berücksichtiget.

c) Den ganz mit Stein oder Metall gedeckten Häusern sind jene mit Asphalt — oder mit dornischen Lehmdächern versehenen gleich zu achten.

Ferner gehören zu den ganz mit Stein oder Metall gedeckten Gebäuden auch jene mit Hohlziegeldachungen mit unterlegten Strohfiedern, wenn leztere vor ihrer Verwendung in einen flüssigen mit Mistjauche bereiteten Lehmbrei eingetaucht wurden, ferner jene mit Breitziegeldachungen mit unterlegten Dachschindeln.

d) Gebäude, welche zum Theil mit Holz oder Stroh, zum Theil mit Stein oder Metall gedeckt sind, werden ebenso klassifizirt, als ob sie ganz mit Holz oder Stroh gedeckt wären.

Als zum Theil mit Holz gedeckte Gebäude sind insbesondere jene zu betrachten, welche zwar mit Stein oder Metall gedeckt am untern Ende der Bedachung aber mit Schindelschaaren versehen sind.

Dagegen werden hölzerne Dachrinnen, verbretterte Gesimse und hölzerne Gesimse unter der Dachfläche nicht berücksichtiget.

Hiernach ergibt sich folgende Classification:

1) Gebäude, deren sämmtliche Umfassungswände ganz aus Steinen (natürlichen oder künstlichen) bestehen und welche ganz mit Stein oder Metall eingedeckt sind, gehören in die I. Classe;
2) Gebäude, deren Umfassungswände von Fachwerk sind und welche ganz mit Stein oder Metall eingedeckt sind, gehören in die II. Classe;
3) Gebäude, deren Umfassungswände theils von Fachwerk theils von Stein sind und welche ganz mit Stein oder Metall eingedeckt sind, gehören in die II. Classe;
4) Gebäude, deren Umfassungswände ganz von Stein und welche zum Theil mit Holz oder Stroh, zum Theil mit Stein oder Metall gedeckt sind, gehören in die III. Classe;
5) Gebäude, deren Umfassungswände ganz von Stein und welche ganz mit Holz oder Stroh eingedeckt sind, gehören in die III. Classe;
6) Gebäude, deren Umfassungswände von Fachwerk und welche zum Theil mit Holz oder

Digitized by Google

Stroh, zum Theil mit Stein oder Metall eingedeckt sind, gehören in die IV. Classe;

7) Gebäude, deren Umfassungswände theils von Fachwerk, theils von Stein und welche zum Theil mit Holz oder Stroh, zum Theil mit Stein oder Metall gedeckt sind, gehören in die IV. Classe;

8) Gebäude, deren Umfassungswände von Fachwerk und welche ganz mit Holz oder Stroh eingedeckt sind, gehören in die IV. Classe;

9) Gebäude, deren Umfassungswände theils von Fachwerk theils von Stein und welche ganz mit Holz oder Stroh eingedeckt sind, gehören in die IV. Classe.

e) Wenn nur die verbrennbaren Theile eines Gebäudes versichert werden, so werden sie in dieselbe Classe aufgenommen, in welche das Gebäude selbst sich geeignet hätte.

Zu den verbrennbaren Bestandtheilen eines Gebäudes gehören diejenigen, welche nicht ganz aus Stein oder Metall bestehen.

f) Werden mit dem Gebäude zugleich Zugehörungen versichert, so sind dieselben in diejenige Classe einzureihen, in welche das Gebäude selbst sich eignet und es ist die für dieselben bestimmte Versicherungssumme jener für das Gebäude zuzurechnen.

Zu Artikel 61.

§. 71.

Als Anlagen, deren Vorhandensein in einem Gebäude die Feuergefährlichkeit erhöht, werden bezeichnet:

I.

Anlagen, bei welchen der I. Grad erhöhter Feuergefährlichkeit anzunehmen ist:

1) Bäckereien,
2) Seifensiedereien,
3) Buchdruckereien,
4) Hutmachereien,
5) Färbereien,
6) Seiden-Moulinagen, Seidenhaspel- und Zwirn-Anstalten,
7) Oelmühlen und Oelraffinerien,
8) Dampfkessel,
9) Leimsiedereien,
10) Salpetersiedereien,
11) Mahl- und Sägemühlen,
12) Stärkfabriken,
13) Küchelbäckereien,
14) Töpfereien,
15) Hammerschmieden mit Frischfeuer,
16) Glocken-, Roth- und Gelbgießereien,
17) Apotheken,
18) Gewehrfabriken,
19) Papiermaché-Fabriken,
20) Lichter- und Wachsziehereien,
21) Siegellack-Fabriken.

II.

Anlagen, bei welchen der II. Grad erhöhter Feuergefährlichkeit anzunehmen ist:

1) Tischlerwerkstätten,
2) Kaffee-Surrogat-Fabriken,
3) Mechanische Webereien,
4) Gutta percha- und Cautschouk-Fabriken,
5) Tuchfabriken,
6) Cattun-Druckereien,
7) Fabrikmäßige Färbereien,
8) Eisengießereien,
9) Stahlfabriken, Kupferhämmer, Messingwerke, Broncewaaren-Fabriken,
10) Fabriken chemischer Produkte,
11) Kalk- und Gypsbrennereien,
12) Ziegelbrennereien,
13) Lakiranstalten,
14) Bierbrauereien und Malzfabriken ohne hölzerne Malzdörren,
15) Branntweinbrennereien,
16) Stearinfabriken,
17) Fournirschneidereien,
18) Knochenbrennereien,
19) Heizbare Zimmerwerkstätten,
20) Münzstätten,
21) Strohhutfabriken,
22) Papier-Tapeten-Fabriken,
23) Runkelrübenzucker-Fabriken,
24) Größere Vergnügungslokalitäten mit Theater oder theatralischer Einrichtung.

III.

Anlagen, bei welchen der III. Grad erhöhter Feuergefährlichkeit anzunehmen ist:

1) Spinnereien von
   a) Strichgarn, b) Kammgarn,
   c) Baumwolle, d) Flachs,
2) Türkischroth-Färbereien,
3) Hütten- und Schmelzwerke,
4) Fabriken irdener Waaren,
5) Papierfabriken mit und ohne Cylinder und Buntpapierfabriken,

Digitized by Google

6) Zuckerraffinerien,
7) Glashütten,
8) Porzellainfabriken,
9) Wachstuch- und Wachstaffentfabriken,
10) Bierbrauereien und Malzfabriken mit hölzernen Malzdörren,
11) Weingeistfabriken,
12) Gasanstalten,
13) Theater.

IV.

Anlagen, bei welchen der IV. Grad erhöhter Feuergefährlichkeit anzunehmen ist:

1) Harz- und Schmierbrennereien,
2) Theerschwellereien,
3) Oel-, Lack- und Harzfabriken,
4) Lederlakir-Anstalten,
5) Zündhölzerfabriken,
6) Schwefelraffinerien,
7) Firnißfabriken,
8) Fabriken von liquidem Gas, wie Camphin-Gasäther ꝛc.

Zu Artikel 62.

§. 72.

Wenn mit dem Lokale, in welchem sich die feuergefährliche Anlage befindet, ein anderes Haupt- oder Nebengebäude zusammenhängt und von demselben nicht durch eine feuerfeste Bauart vollkommen abgeschieden ist, so unterliegt es demselben erhöhten Beitrage, wie das Gebäude, in welchem sich die feuergefährliche Anlage befindet, und zwar ohne Unterschied, ob der Eigenthümer des anstoßenden Gebäudes derselbe oder ein anderer als derjenige ist, dem das Gebäude mit der feuergefährlichen Anlage gehört.

Eine Ausdehnung der Bestimmung des Artikel 62 auf jenes Gebäude aber, welches mit dem an das Lokal der feuergefährlichen Anlage zunächst anstoßenden Gebäude zusammenhängt, ist unzulässig, dasselbe mag von lezterem durch eine feuerfeste Bauart abgeschieden seyn oder nicht.

Bestehen zwei, durch eine feuerfeste Bauart nicht abgeschiedene Gebäude mit verschiedenen feuergefährlichen Anlagen neben einander, so unterliegt dasjenige, in welchem sich die feuergefährliche Anlage geringeren Grades befindet, demselben erhöhten Beitrage wie das Gebäude mit der feuergefährlichen Anlage höheren Grades.

Zu Artikel 63.

§. 73.

Wenn in einem Gebäude schon bisher eine feuergefährliche Anlage bestanden hat, und in demselben nur eine solche mit erhöhter Feuergefährlichkeit eingerichtet wurde, so kann die Vernehmung des Brandversicherungs-Ausschusses in so ferne umgangen werden, als die Distriktspolizeibehörde von der Beschaffenheit der neu eingerichteten Anlage mit erhöhter Feuergefährlichkeit bereits persönliche Kenntniß erlangt hat.

Ebenso kann, wenn in einem Gebäude, in welchem bisher eine feuergefährliche Anlage nicht bestanden hatte, und eine solche erst jetzt eingerichtet wurde, die Vernehmung des Brandversicherungs-Ausschusses alsdann umgangen werden, wenn die Distrikts-Polizeibehörde von der Beschaffenheit dieser neuen Anlage persönlich Kenntniß erlangt hat und das Gebäude mit der feuergefährlichen Anlage nicht mit einem anderen Haupt- oder Nebengebäude zusammenhängt.

Hat dagegen ersteren Falles die Distrikts-Polizei-Behörde von der Beschaffenheit der neuen Anlage keine persönliche Kenntniß erhalten, oder hängt letzteren Falles das Gebäude, in welchem früher eine feuergefährliche Anlage gar nicht bestanden hatte und erst jetzt eingerichtet wurde, mit einem anderen Haupt- oder Nebengebäude zusammen, so ist in dem ersten Falle die Vernehmung des Brandversicherungs-Ausschusses, in dem letzteren Falle aber auch jene des Brandversicherungs-Inspektors unbedingt nothwendig. Derselbe hat sich hiebei auf Grund vorhergegangener Lokal-Einsicht insbesondere darüber auszusprechen, ob das Gebäude mit der feuergefährlichen Anlage von dem zunächst daranstossenden Gebäude durch eine feuerfeste Bauart vollständig abgeschieden ist?

Wird die Frage von lezterem verneint und ist das anstoßende Gebäude der Feuerversicherungsanstalt einverleibt, so hat sich der Ausspruch der Polizeibehörde wegen Erhöhung des Concurrenzbeitrages auch auf dieses Gebäude zu erstrecken.

Die durch die Vernehmung des Brandassekuranzausschusses und Abordnung des Brandversicherungsinspektors behufs der Lokaleinsicht erwachsenden Kosten hat der Eigenthümer des Gebäudes, in welchem die feuergefährliche Anlage sich befindet, zu tragen.

Digitized by Google

Zu Artikel 64.

§. 74.

Die Anhaltspunkte zur Bestimmung der Classe und des Grades der Feuergefährlichkeit bietet die nach §. 28 hergestellte Schätzungstabelle.

Sind gegen leztere keine Einwendungen gemacht worden, sonach die Vorschriften der Artikel 31—33 nicht zur Anwendung zu bringen, so bemerkt die Distriktspolizeibehörde sowohl die Classe, in welche das Gebäude aufgenommen wird, als den Grad der Feuergefährlichkeit, wenn feuergefährliche Anlagen vorhanden sind, vor der Katastrirung auf die von dem Versichernden übergebene Schätzungstabelle, eröffnet demselben die Classifikation und Beitragserhöhung und läßt sich diese Eröffnung durch seine Unterschrift unmittelbar unter der Classifikations- und Beitrags-Erhöhungs-Vormerkung mit Angabe des Tages bestätigen.

Ist aber gegen die Schätzung eine Einwendung gemacht worden, welche die Einleitung des in Artikel 31 — 36 vorgeschriebenen Verfahrens nothwendig machte, so ist die Bestimmung der Classe und der allenfallsigen Beitragserhöhung in den nach Artikel 33 über die Größe des wahren Werthes des zu versichernden Gebäudes zu fassenden Beschluß aufzunehmen und nach Vorschrift des §. 35 weiter zu verfahren.

§. 75.

Um für die Folge den Concurrenzbeitrag jener schon vor dem 1. Oktober 1852 in die Anstalt aufgenommenen Gebäude, in welcher sich feuergefährliche Anlagen befinden, oder welche unter die Bestimmung des Artikel 62 fallen, entsprechend berichtigen zu können, haben die Distriktspolizeibehörden durch die Brandversicherungsausschüsse unverzüglich ein vollständiges Verzeichniß über alle in ihrem Bezirke vorhandenen feuergefährlichen Anlagen (§. 71) herstellen zu lassen, solches sodann dem Brandversicherungsinspektor zur Prüfung an Ort und Stelle und zur allenfallsigen Berichtigung zu übergeben, sodann auf Grund dieser geprüften und berichtigten Verzeichnisse über den Grad der Feuergefährlichkeit nach Artikel 64 Beschluß zu fassen und denselben den Betheiligten entsprechend zu eröffnen.

Im Falle die Betheiligten bei dem Beschlusse sich beruhigen — entgegengesetzten Falles aber nach erfolgter Entscheidung des eingelegten Rekurses sind die betreffenden Gebäude in den Nebenkataster nach Vorschrift des §. 91 einzutragen.

§. 76.

Die durch die Revision der in §. 75 bemerkten Verzeichnisse erwachsenden Ausgaben für Diäten der Brandversicherungsinspektoren hat die Anstalt zu tragen.

Zu Artikel 65.

§. 77.

Der Vorschußfond bildet das einzige Stammvermögen der Anstalt und ist gemeinschaftliches Eigenthum aller Mitglieder der Anstalt ohne Unterschied der Distrikte.

Zu Artikel 66.

§. 78.

Die Vorschußbeiträge der Mitglieder dürfen diesen nicht beim Eintritte oder bei der Versicherungserhöhung abgefordert werden, sondern werden mit dem Hauptausschlage (Artikel 93) der ersten drei Jahre erhoben. Den Versicherten steht jedoch frei, dieselben sogleich beim Eintritte oder bei der Versicherungserhöhung für alle drei Jahre zu erlegen.

§. 79.

Die aus den einzelnen Vorschußfondskassen zu bezahlenden Beträge werden von der vorgesetzten Kreisregierung bestimmt, an welche die Polizeibehörden mit dem Schlusse eines jeden Quartals auch den effektiven Stand der Vorschußfondskasse nach Anlage X. anzuzeigen haben.

Die Kreisregierung vergleicht den Stand der einzelnen Vorschußfondskassen mit dem bei ihr vorliegenden und nach Anlage XI. stets evident zu haltenden Grundregister der Vorschußfonde und verfügt hienach die Beitreibung der angefallenen Ausstände. Am Schlusse der Monate März und September jeden Jahres legt die Kreisregierung dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten eine nach der Anlage XII. zu verfertigende Uebersicht des Standes des Vorschußfondes vor.

§. 80.

Die Kreisregierung verfügt je nach dem Bedarfe über jede einzelne Vorschußfondskasse des Regierungsbezirkes durch Anweisung aus Anlaß einer decretirten Entschädigung.

Die aus dem Vorschußfonde geleisteten Zahlungen werden aus den im nachfolgenden Jahre zu erhebenden Beiträgen demselben vergütet. Das

kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten macht nach Bekanntmachung des Hauptausschlages deshalb jeder Kreisregierung sogleich die aus den Jahresbeiträgen an die Vorschußkassen der verschiedenen Regierungsbezirke zu vergütenden Beträge bekannt.

Die Kreisregierung läßt den zurückvergüteten Betrag in der Kreisvorschußfonds-Kasse, ohne den bei jeder Distriktspolizeibehörde gebildeten Vorschußfondskassen die einzelnen von ihnen geleisteten Vorschüsse zurückzuvergüten, so daß die Distrikts-Vorschußfonds-Kassen immer nur aus dem, seit der letzten Ausbezahlung gebliebenen Kassebestande und den seitdem eingegangenen Dotationsbezügen bestehen.

Zu Artikel 67 und 68.

§. 81.

Wenn ungeachtet des im Artikel 67 angeordneten Vorausschlages der Vorschußfond eines Regierungsbezirkes zur Leistung der angefallenen Entschädigungen nicht hinreicht, so hat die Kreisregierung hierüber dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten Bericht zu erstatten, welches sodann entweder aus Vorschußfonds der übrigen Regierungsbezirke den benöthigten Bedarf anweisen oder die unverzinsliche Vorschußleistung aus der Staatskasse einleiten wird.

§. 82.

Das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird jeder Kreisregierung den Betrag eröffnen, welchen dieselbe aus der Staatskasse vorschußweise zu beziehen hat, — die Kreisregierung wird, wenn bereits specielle Entschädigungsbeträge dekretirt sind, bemüht sein, die einschlägige landesherrliche Kasse zur Anweisung einzelner Beträge bei den betreffenden Rentämtern zu vermögen.

Die Rückzahlung an die landesherrlichen Kassen wird in der Regel aus den Kreisvorschußfonds-Kassen verfügt.

Zu Artikel 70.

§. 83.

Eine ausnahmsweise Aufschiebung der Beitragsbezahlung wird, da alle, mit der Aufgabe der Anstalt vereinbarliche Erleichterung schon in der bei einem hohen Ausschlage regelmäßig eintretenden Fristenzahlung (Artikel 76) gegeben ist, nicht bewilliget, sondern bei versäumter rechtzeitiger Zahlung sofort die Hülfsvollstreckung nach Artikel 70 eingeleitet, wobei die Exekutionsgebühren dem Säumigen zur Last fallen.

Nachlässe an den schuldigen Beiträgen finden niemals und für Niemanden statt.

Zu Artikel 73.

§. 84.

Wenn das versicherte Gebäude der Gant unterworfen ist oder sonst unter Administration steht, und in letzterem Falle durchaus keine paraten Exekutionsgegenstände vorhanden sind, so sind die Rückstände bis zu deren Flüssigwerden oder allenfallsigen Niederschlagung von den einschlägigen Perzeptionsbehörden als Aktivausstände zu behandeln, und in der Jahresrechnung der k. Kreisregierung vormerkungsweise aufzuführen.

Zu Artikel 77 und 78.

§. 85.

Die Perzeptionsbehörden haben bei Vermeidung eigener Haftung Sorge zu tragen, daß die laufenden und rückständigen Beiträge der in Concurs gerathenen Theilnehmer rechtzeitig liquidirt werden und daß gleiches auch bei allenfallsigem über das Vermögen der der Anstalt irgend haftenden amtlichen Personen ausgebrochenem Concurse geschehe.

VII. Abtheilung.

Art und Weise des Austrittes aus der Anstalt.

Zu Art. 79.

§. 86.

Der Austritt aus der Anstalt bezüglich jener Gebäude, welche nach Art. 2. der zwangsweisen Verbindlichkeit zum Eintritte in dieselbe unterliegen, ist nur dann zulässig, wenn der Versicherte mit der Austrittserklärung zugleich den Nachweis liefert, daß der Grund des zwangsweisen Eintrittes nicht mehr besteht.

Waltet kein Anstand ob, so ist dem Austretenden nach vorschriftsmäßig erfolgter Austritts-Erklärung von der Distrikts-Polizeibehörde eine amtliche Bescheinigung hierüber auszufertigen, die Austrittserklärung sofort in das Grundbuch einzutragen und die von dem Austretenden der Polizeibehörde zurückzugebende Aufnahmsbescheinigung sammt dem in dessen Händen befindlichen Grundbuchs-Auszuge zu den Akten zu kassiren.

Digitized by Google

Gleichzeitig wird

a) die Einlegung der Austritts-Erklärung und des zurückempfangenen Aufnahms-Certifikates und Grundbuchs-Auszuges in den Beilagenband des Grundbuches,
b) die Eintragung des Austrittes in die jährlich einzusendende Uebersichtstabelle aller im Polizei-Distrikte während des Etatsjahres vorgefallenen Austritte aus der Anstalt und
c) die Notifikation an das betreffende Hypothekenamt bewirkt.

§. 87.

Der Austritt aus der Anstalt hat die Folge, daß der Austretende von dem, dem Tage der Austritts-Erklärung nächstfolgenden Etatsjahre an alle Ansprüche auf Entschädigung, sowie auf seine an die Anstalt geleisteten Beiträge und an das Vermögen der Anstalt überhaupt verliert, dagegen aber auch zu keiner, vom nächstfolgenden Etatsjahre an entspringenden Beitrags-Verbindlichkeit mehr verpflichtet ist.

VIII. Abtheilung.

Verwaltung der Anstalt.

Zu Art. 82.

§. 88.

Die Verwaltungsbehörden der Anstalt sind:

1) in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten die Magistrate,
2) außerdem die k. Landgerichte und k. Gerichts- und Polizeibehörden.

In der Haupt- und Residenz-Stadt München besorgt der Magistrat die Geschäfte der Anstalt. Die Untersuchung rücksichtlich der Entstehungs-Ursachen eines in München ausgebrochenen Brandes und rücksichtlich des daraus erwachsenen Schadens wird von Abgeordneten der k. Polizei-Direktion und des Stadtmagistrates gemeinschaftlich vorgenommen.

Gegen die Verfügungen dieser Unterbehörden geht die Beschwerde an die einschlägige Kreisregierung K. d. J.

An das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten können nur solche Beschwerden gebracht werden, welche gegen Verfügungen gerichtet sind, die von der betreffenden Kreisregierung als I. Instanz ausgegangen sind.

Zu Art. 84 — 88.

§. 89.

Ueber die Aufstellung des in §§. 84 und 86 bezeichneten Personals sowie dessen Dienstes und Gehaltsverhältnisse enthält die allerh. Entschließung vom 4. September 1852 (Rgbl. 1852 S. 937 ff.) die näheren Bestimmungen.

Wird von der Kreisregierung wegen eines unabweislichen — in jedem einzelnen Falle strenge zu prüfenden Bedürfnisses die Aufstellung eines Funktionärs bei einer Brandversicherungs-Inspektion verfügt, so ist hierüber dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ungesäumt Anzeige zu erstatten.

Zu Art. 89.

§. 90.

Die Geschäfte der Anstalt sind mit der strengsten Genauigkeit zu führen und bei wahrgenommener Beschädigung der Anstalt oder einzelner Theilnehmer ist die Haftung der Behörden und Beamten anzusprechen. Bei jeder wahrgenommenen Nachlässigkeit im Dienste hat die disciplinäre Bestrafung in angemessener Weise einzutreten.

IX. Abtheilung.

Geschäftsführung.

Zu Art. 91.

§. 91.

Ueber den Stand der Anstalt werden eigene Grundbücher geführt, welche bestimmt sind, die Gesammtheit aller Versicherungen in steter Evidenz nachzuweisen. In denselben müssen daher die Theilnehmer nach ihren besonderen Verhältnissen zur Anstalt aufgezeichnet und alle von Zeit zu Zeit sich ergebenden Veränderungen sorgfältig nachgetragen werden.

Diese Grundbücher werden nach dem Formulare Anlage XIII. verfaßt, in der Art, daß jeder Gemeinde ein eigenes Grundbuch und jedem mit einer eigenen Hausnummer versehenen Gebäude, so ferne es der Anstalt einverleibt ist, in dem betreffenden Gemeindegrundbuche ein eigenes Blatt gewidmet erscheint. — Die mit einer eigenen Hausnummer nicht versehenen Gebäude werden auf demjenigen Blatte vorgetragen, auf welchem sich das betreffende Hauptgebäude eingetragen findet.

Die Grundbücher werden mit zwei Exemplaren angelegt, deren eines bei der Distrikts-Poli-

Digitized by Google

zellbehörde verbleibt, während das andere bei der vorgesetzten Kreisregierung hinterlegt wird.

Die Aenderungs-Uebersichten werden mit dem vorgeschriebenen Abschlusse am Ende jeden Etatsjahres der Kreisregierung in beglaubigter Abschrift vorgelegt, welche hienach die ihr vorliegenden Kataster-Duplikate berichtiget und diesen die Veränderungs-Uebersichten anlegt.

Die Polizeibehörde sammelt alle, die Einträge des Grundbuches beurkundenden Verhandlungen in einen eigenen Beilagenband, dessen einzelne Produkte fortlaufend numerirt werden und auf welche im Grundbuche hingewiesen wird.

Dieser Beilagenband muß, ohne sich in einzelne Hefte aufzulösen, alle einschlägigen Verhandlungen der ganzen Gemeinde aufnehmen und ist, sobald eine Zahl von wenigstens hundert Belegen vorliegt, gemeindeweise zu verschnüren.

Eine Erneuerung der vorhandenen Grundbücher ist nicht nothwendig, vielmehr ist, wenn dieselben für die Eintragung von Veränderungen den gehörigen Raum nicht mehr bieten, durch Einlagebogen nachzuhelfen, weßhalb die Grundbücher überhaupt nicht zu binden, sondern nur in starken Umschlägen zusammenzuhalten sind.

Bezüglich des Eintrages in die Grundbücher wird bemerkt:

1) Der Eintrag in die I. Rubrik ist rein chronologisch und richtet sich, ohne alle Rücksicht auf die Hausnummer lediglich nach dem Zeitpunkte, in welchem das bezügliche Objekt in das betreffende Gemeindegrundbuch eingetragen worden ist.
2) In die II. Rubrik werden die Hausnummern nach ihrem wirklichen Bestande und zwar in der Art eingetragen, daß, wenn in Ermanglung besonderer Hausnummern mehrere Objekte auf einem und demselben Blatte einzutragen kommen, diese durch Initialien unterschieden werden.
3) In der III. Rubrik werden dem Tauf- und Familiennamen des Versicherten, dann dem Stande desselben auch jener des Eigenthümers beigefügt, falls der Versicherte nicht zugleich wirklicher oder alleiniger Eigenthümer ist. — Ebenso werden, wenn der Eigenthümer unter Vormundschaft oder Curatel steht, oder wenn von demselben für seine Realitäten ein legal bevollmächtigter Vertreter aufgestellt ist, auch die Namen und Beziehungen dieser Individuen vorgemerkt.
4) In der IV. Rubrik sind anzugeben:
   a) die Categorie des Gebäudes, d. h. ob dasselbe Haupt- oder Nebengebäude ist,
   b) dessen Bestimmung als: Kirche, Schloßgebäude, Wohnhaus, Stallung, Scheuer ꝛc. ꝛc. und
   c) die Straße und der Gemeindedistrikt, in welchen das Gebäude gelegen ist.
5) Die V. Rubrik bezeichnet die Bauart des Gebäudes, wobei nur das Material, aus welchem die Umfassungswände und die Dachbedeckung (ohne Rücksicht auf die innere Construktion des Dachstuhls) jedes einzelnen Gebäudes zusammengesetzt sind, berücksichtigt wird.
6) Die VI. Rubrik enthält die Klassifikation und die Versicherungssumme jedes einzelnen Gebäudes. Sie hat fünf Abtheilungen, deren erste die Versicherungssumme jedes einzelnen Gebäudes enthält und in deren weiteren vier die Versicherungssumme nach der Klasse der Beitragspflichtigkeit in Gemäßheit der in §. 70 gegebenen näheren Bestimmungen wiederholt wird. — Am Schlusse eines jeden Blattes werden in jeder Abtheilung dieser Rubrik die in derselben eingetragenen Versicherungssummen summirt.
7) Die VII. Rubrik bestimmt die Zeit des Ein- und Austrittes, dann der allenfallsigen Erhöhung oder Minderung der Versicherungssumme. — Der Eintrag ist hiebei so zu schreiben, daß der gleichzeitige Versicherungs-Anschlag oder dessen Aenderung mit der Zeitangabe auf eine Linie kommt.
8) In der VIII. Rubrik wird jede während der Versicherungs-Periode sich ergebende Versicherungs-Aenderung (mit der Angabe, ob sie Erhöhung oder Herabsetzung der Versicherungssumme oder Austritt ist) dann die Größe des Betrages, um welchen die Versicherungssumme erhöht oder gemindert wird, und zwar in der Abtheilung der betreffenden Klasse vorgetragen.

   Zugleich wird in dieser Rubrik die geänderte Versicherungssumme so gestrichen, daß deren bisherige Ziffern deutlich kennbar sind, und darunter der nunmehrige effektive Betrag

gesetzt. Die neu eingeschriebene effektive Versicherungssumme der VI. Rubrik, die Zeitvormerkung der VII. und der Aenderungsvortrag der VIII. müssen auf eine Linie geschrieben werden.

9) In die IX. Rubrik werden alle für erlittenen Brandschaden von der Anstalt geleisteten Entschädigungen mit Angabe der Zeit des Brandfalles und der Größe der geleisteten Entschädigung vorgemerkt.

10) Die X. Rubrik enthält die, den übrigen Rubriken nicht füglich anzupassenden Umstände bezüglich der Rechte und Verbindlichkeiten der Versicherten und der Geschäfte der Anstalt, z. B. Belastung des versicherten Objektes mit Hypotheken, Allegation der Nummern der in dem Beilagenbande des Grundbuches eingelegten bezüglichen Produkte, das Vorhandensein eines die Feuergefährlichkeit erhöhenden Umstandes u. dgl.

Nach den einzelnen Einträgen folgt am Schlusse des Grundbuches:

a) der Abschluß der Hauptsumme, welcher in einer Rekapitulation der auf jedem Blatte gezogenen Summe besteht und den Bestand bei Anlegung des Grundbuches ausweist;

b) das fortlaufende Verzeichniß aller einzelnen seit Anlegung des Grundbuches eingetretenen Aenderungen, nämlich aller seitdem geschehenen neuen Eintritte, Erhöhungen, Minderungen und Austritte. Dieses Verzeichniß wird nach dem bisherigen Muster Anlage XIV. fortlaufend geführt und am Schlusse eines jeden Jahres einzeln abgeschlossen.

Unter dem Abschlusse des Jahres werden sodann der effektive Stand des Vorjahres und der nunmehrige effektive Stand des abgeschlossenen Jahres bemerkt.

c) Ein alphabetisches Register über die Namen der im Grundbuche vorgetragenen Versicherten.

§. 92.

Neben dem Grundbuche sind noch besondere Nebenkataster zu führen, welche den Zweck haben, diejenigen im Grundbuche vorgetragenen Gebäude die nach Art. 61 und 62 des Gesetzes vom 28 Mai l. J. einen erhöhten Beitrag zu bezahlen haben, gesondert zu verzeichnen.

Die Anlegung dieser Nebenkataster ist daher auf jene Gemeinden zu beschränken, in welchen Gebäude der bezeichneten Art vorhanden sind. Das Formular hiefür enthält die Anlage XV. in exemplifizirender Form, wozu bezüglich des Eintrages noch Folgendes bemerkt wird:

1) Die beiden ersten Rubriken enthalten lediglich die Bezugnahme auf das Grundbuch und korrespondiren mit den Rubriken I. und III. desselben, um allenfalsige Verwechslungen oder Irrungen ferne zu halten.

2) Die dritte Rubrik gibt einfach die Bestimmung des Versicherungsobjektes an und

3) Die vierte Rubrik bezeichnet die Klasse, in welcher das betreffende Gebäude rücksichtlich seiner Feuergefährlichkeit (Art. 59) im Grundbuche vorgetragen steht.

4) Die fünfte Rubrik bezeichnet die Anlage, welche nach §. 71 oben eine erhöhte Feuergefährlichkeit im Sinne des Art. 61 des Gesetzes mit sich führt.

Beruht der Grund der erhöhten Feuergefährlichkeit auf dem im Art. 62 berührten Umstande des Zusammenhanges (s. §. 72 oben) so wird dieß ebenfalls in der V. Rubrik bemerkt mit Allegation des Gebäudes, das die feuergefährliche Anlage enthält.

Besteht ein solcher Zusammenhang zwischen zwei Gebäuden, wovon jedes eine feuergefährliche Anlage hat, so muß sowohl der feuergefährlichen Anlage als des Zusammenhanges Erwähnung geschehen.

Befinden sich in einem Gebäude mehrere derartige Anlagen, so müssen sämmtliche speziell genannt werden.

5) Die sechste Rubrik drückt den Grad der erhöhten Feuergefährlichkeit mit Worten aus. Der Eintrag erfolgt auf Grund der in Gemäßheit des §. 74 und 75 oben zu fassenden Beschlüsse über den Grad der Feuergefährlichkeit.

6) In der siebenten Rubrik kommen die Versicherungssummen ebenso zum Vortrage, wie in der ersten Abtheilung der VI. Rubrik des Grundbuches.

7) Die achte Rubrik enthält vier Abtheilungen, welche den vier letzten Abtheilungen der VI.

Digitized by Google

Rubrik des Grundbuches entsprechen, so daß der Nebenkataster das Beischlags-Verhältniß-Kapital in der nämlichen Abtheilung zeigt, in welcher das Grundbuch die Versicherungssumme enthält.

Die in den betreffenden Abtheilungen vorzutragenden Größen sind das Produkt aus der Versicherungssumme (Rubrik VII.) und dem Grade der erhöhten Feuergefährlichkeit (Rubrik VI.) oder m. a. W das Beischlags-Verhältnißkapital wird dadurch gefunden, daß der Versicherungs-Anschlag mit $^{2}/_{10}$. $^{5}/_{10}$. $^{10}/_{10}$. oder $^{15}/_{10}$ multiplizirt wird, je nachdem eine erhöhte Feuergefährlichkeit des I. II. III. oder IV. Grades gegeben ist.

8) In die Rubrik für Bemerkungen endlich kommen die Hinweisungen auf die einschlägigen Belege zum Grundbuche und andere sachdienliche Notizen.

Sobald die Nebenkataster auf Grund des unter §. 75 oben vorgezeichneten Verfahrens in ihrer ersten Anlage vollendet sind, werden sie in ähnlicher Weise abgeschlossen, wie dieß hinsichtlich der Grundbücher angeordnet ist.

Auch hier geht die Hauptsumme aus der Rekapitulation der auf jedem Blatte gezogenen Summe hervor und hat den Bestand bei Anlegung des Nebenkataster auszuweisen.

Für die successiven Nachträge ist eine verhältnißmäßige Zahl unbeschriebener Bogen in den Nebenkatastern einzuheften.

§. 93.

Da diese Nebenkataster fortwährend eine treue, vollständige und richtige Darstellung des jedesmaligen Standes der Beischlags-Verhältniß-Kapitalien gewähren sollen, so müssen darin alle nach und nach sich ergebenden Veränderungen, die auf die Geschäftsführung wesentlichen Einfluß haben, sohin namentlich in Beziehung auf die Klassifikation der betreffenden Gebäude, auf den Grad der erhöhten Feuergefährlichkeit und auf die Versicherungssumme sorgfältig eingetragen werden.

Die Nebenkataster sind in duplo anzufertigen, das eine Exemplar für die Distrikts-Polizeibehörde, das andere für die vorgesetzte Kreisregierung.

§. 94.

Gleichzeitig mit dem Abschlusse des Nebenkatasters werden für die, nach Anlegung desselben eintretenden Aenderungen in dem Bestande des Beischlags-Verhältniß-Kapitals fortlaufende Uebersichten oder Tabellen eröffnet, und zwar für jedes Jahr gesondert nach dem anliegenden Formulare XVI.

Ihr Zweck ist die Evidenthaltung des Beischlags-Verhältniß-Kapitals in jeder Klasse und für jedes Versicherungsjahr behufs der Berechnung der Größe des Hauptausschlages und des Concurrenz-Solles.

Dieselben zerfallen in Zugangs- und Abgangs-Tabellen und es gelten hiefür folgende Direktiven:

1) In die Zugangstabelle des ersten Jahres wird vor Allem der Abschluß des Nebenkatasters, in die Zugangs-Tabelle der folgenden Jahre immer der Abschluß aus der Zugangstabelle des Vorjahres übergetragen, wie sich solcher nach Abgleichung der Zu- und Abgänge ergeben hat.
2) An den Uebertrag reihet sich sodann der Vortrag der in dem einschlägigen Etatjahre wirksam werdenden bezüglichen Aenderungen.
3) So ferne die zur Anmeldung kommenden Zu- oder Abgänge erst mit dem nächstfolgenden Jahre in Wirksamkeit treten, sind dieselben in die Tabellen des nächsten Jahres sogleich einzutragen, um seiner Zeit die geeignete Berücksichtigung zu finden.
4) Die eintretenden Aenderungen können sich beziehen auf die Versicherungssumme, auf die Gebäudeklasse oder auf den Grad der erhöhten Feuergefährlichkeit und zwar entweder auf einen dieser Momente allein oder in Verbindung mit den anderen.

Hieraus und mit Rücksicht auf den Zweck dieser Tabellen ergibt sich, daß neue Eintritte und Austritte mit dem entsprechenden Beischlagsverhältniß-Kapitale einfach in Zu- und resp. Abgang zu bringen sind. Aendert sich die Klasse des Gebäudes oder der Grad der Feuergefährlichkeit, sei es für sich allein oder in Verbindung unter sich oder mit einer Aenderung der Versicherungssumme, so wird das bisherige Verhältniß-Kapital ganz in Abgang geschrieben und das sich neu berechnende in Zugang gebracht.

Aenderungen, welche blos die Versicherungssumme berühren, werden in der Art behandelt, daß nur das Beischlags-Verhältniß-Kapital aus

Digitized by Google

dem erhöhten oder geminderten Betrage in Zu- und resp. Abgang geschrieben wird.

Am Ende des Jahres werden die Zu- und Abgangstabellen abgeschlossen, die Abgänge von den Zugängen in Abzug gebracht und so die Größe des Beischlags-Verhältniß-Kapitals in jeder Klasse gefunden.

Die Distriktspolizeibehörden stellen sodann die Abschlüsse gemeindeweise zusammen, und senden diese Zusammenstellung mit den beglaubigten Abschriften der Zu- und Abgangstabellen an die vorgesetzte k. Kreisregierung K. d. J. zur Revision ein.

Die summarischen Resultate der revisorisch geprüften und festgesetzten distriktspolizeilichen Zusammenstellungen werden von der Kreisregierung in eine Hauptübersicht gebracht, welche hierauf abgeschlossen und mit der Jahresübersicht des Versicherungsstandes an das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einbefördert wird.

Die Ab- und Zugangstabellen werden den einschlägigen Nebenkatastern beigeheftet und mit diesen aufbewahrt.

§. 95.

Damit übrigens auch die bei den Kreisregierungen hinterliegenden Nebenkataster in fortwährender Richtigkeit erhalten werden können, dann um für die Prüfung der an dieselben einkommenden Zu- und Abgangstabellen die erforderlichen Anhaltspunkte zu besitzen, müssen außer den, auf die Grundbücher sich beziehenden Veränderungen auch jene bezüglich der Anlagen mit erhöhter Feuergefährlichkeit von den Distriktspolizeibehörden der Kreisregierung angezeigt werden.

In dieser Beziehung werden zur Vereinfachung der Sache die Anzeigen mit den schon bisher üblichen Veränderungs-Uebersichten in Verbindung gebracht, welches am einfachsten dadurch geschieht, daß in den Jahresübersichten der für das folgende Jahr in Wirksamkeit tretenden neuen Einverleibungen, Erhöhungen, Minderungen und Austritte jedesmal betreffenden Ortes in der Rubrik für Bemerkungen angegeben wird, welche Anlage mit erhöhter Feuergefährlichkeit in dem betreffenden Gebäude besteht, oder mit welchem Gebäude solcher Art ein Versicherungsobjekt zusammenhängt.

Die Bezeichnung des Momentes der erhöhten Feuergefährlichkeit muß in der Art bestimmt gefaßt sein, daß hieraus der Eintrag in die fünfte und sechste Rubrik des Nebenkatasters ohne Anstand vollzogen werden kann.

In jenen Fällen, in welchen wegen sofortiger Wirksamkeit der eintretenden Veränderungen nach dem bisherigen Verfahren besondere Grundbuchs-Auszüge einbefördert werden, sind die fraglichen Momente in diesen Spezialgrundbuchs-Extracten und zwar gleichfalls unter der Rubrik „Bemerkungen" vorzutragen.

Erleidet ein bezügliches Gebäude weder in Ansehung der Klassification noch des Versicherungs-Anschlages, wohl aber bezüglich seiner Benützungsweise oder Nachbarschaft eine nach Art. 61 und 62 des Gesetzes erhebliche Aenderung, sei es dadurch, daß in dem Gebäude selbst oder in einem damit zusammenhängenden Objekte eine feuergefährliche Anlage eingerichtet oder beseitiget, oder daß an der schon bestehenden der Grad der Feuergefährlichkeit erhöht oder gemindert wird, so bleiben in der einschlägigen Uebersicht die Rubriken für die Versicherungssumme unberührt, sohin ganz leer, und es werden nur die übrigen Rubriken nach den gegebenen Vorschriften ausgefüllt.

Hiebei versteht sich von selbst, daß dergleichen, die feuergefährlichen Anlagen ausschließlich berührenden Vormerkungen immer in die korrespondirenden Uebersichten, z. B. die Erhöhung des Grades der Feuergefährlichkeit in die Uebersicht der Erhöhungen u. s. w. eingetragen werden müssen.

Zu Art. 92.

§. 95.

Der Vollzug des Art. 92 macht bezüglich aller jener Gebäude, welche vor dem 1. Oktober 1852 der Anstalt einverleibt worden sind, die Herstellung förmlicher Schätzungen nach den in Art. 19—22 des Gesetzes und im §. 28 der gegenwärtigen Instruktion enthaltenen Vorschriften nothwendig.

Die Brandversicherungs-Inspektoren haben sich daher bei der erstmaligen Revision der Schätzungen der fraglichen Gebäude diesem Geschäfte unter entsprechender Beachtung der in Art. 92, Abs. 2 enthaltenen Vorschrift zu unterziehen und die Ergebnisse der Revision sogleich in die bei Aufnahme von Gebäudeschätzungen vorgeschriebene Tabelle einzutragen.

Nach Vollendung des Geschäftes ist die fragliche Tabelle dem Versicherten mit der Aufforderung vorzulegen, sich darüber zu erklären, ob er

Digitized by Google

bei dem Revisions-Resultate sich zufrieden stelle oder nicht.

Ist ersteres der Fall, so hat der Versicherte solches auf der Schätzungs- und beziehungsweise Revisionstabelle sofort durch seine Unterschrift in Gegenwart der Lokalpolizeibehörde zu bestätigen, letztere die Unterschrift zu beglaubigen und der Brandversicherungs-Inspektor sodann die Tabelle der betreffenden Distriktspolizeibehörde zuzustellen, welche auf Grund derselben sofort die entsprechende Berichtigung der Versicherungssumme und Classifikation in dem Hauptkataster (Grundbuche) und beziehungsweise Nebenkataster, dann in dem Grundbuchs-Auszuge des Versicherten vornimmt.

Bringt der Versicherte gegen die, von dem Brandversicherungs-Inspektor hergestellte Schätzung Einwendungen vor, verweigert er die Unterschrift in der Schätzungstabelle, oder erscheint derselbe bei der Schätzung nicht, so hat der Brandversicherungs-Inspektor die Schätzung der Distriktspolizeibehörde vorzulegen, letztere sodann die Versicherungssumme und die Classe, in welche das Gebäude einzureihen ist, festzusetzen und den deßfallsigen Beschluß dem Versicherten unter Belehrung über das ihm zustehende Rekursrecht zu Protokoll zu eröffnen.

Der Eintrag in das Grundbuch und beziehungsweise Nebenkataster, dann in den Grundbuchs-Auszug des Versicherten geschieht jedoch erst nach Ablauf der vierzehntägigen Rekursfrist oder nach erfolgter Entscheidung durch die betreffende Kreisregierung, falls der Versicherte nicht sofort bei Eröffnung des distriktspolizeilichen Beschlusses erklärt, daß er sich bei demselben beruhige.

§. 96.

Bezüglich jener Gebäude, welche erst nach dem 1. Okt. 1852 der Anstalt einverleibt wurden, haben die Brandversicherungs-Inspektoren lediglich die bei den Distriktspolizeibehörden hinterliegenden Schätzungstabellen zu erholen, dieselben nach dem Ergebnisse der Revision in den einzelnen Einträgen mit rother Dinte zu berichtigen und sodann weiter nach Vorschrift des §. 95 zu verfahren.

§. 97.

Die in Folge der Revision etwa herabgesetzte Versicherungssumme gilt für das ganze laufende Jahr und es finden hier überhaupt die Bestimmungen des Art. 37 des Gesetzes Anwendung.

§. 98.

Für die nach Art. 92 vorgenommenen Schätzungsrevisionen ist den Brandversicherungs-Inspektoren die Aufrechnung von Diäten oder Reisekosten nicht gestattet.

§. 99.

Ueber alle in Folge der Schätzungsrevision durch den Brandversicherungs-Inspektor (Art. 92) eingetretenen Aenderungen haben die Distriktspolizeibehörden spätestens bis zum Schlusse des betreffenden Monats eine nach der Form des Grundbuches anzufertigende Uebersicht der Kreisregierung vorzulegen.

Zu Art. 94 bis 96.

§. 100.

Die Distriktspolizeibehörden haben den mit der Einhebung der Beiträge beauftragten Magistraten und Gemeindevorstehern die erforderlichen, nach Anlage XVII. anzufertigenden Heberegister zuzustellen und die Einnehmer solche an dem festgesetzten Tage mit den gesammelten Beiträgen und Rückstandsverzeichnissen der Distriktspolizeibehörde wieder einzuliefern.

§. 101.

Die Beiträge werden durch die Einnehmer von den im Heberegister benannten Gebäudebesitzern und beziehungsweise von denjenigen Personen erhoben, welche die Art. 71—75 besonders bezeichnen.

Die erhobenen Beträge sind den einzelnen Contribuenten auf Verlangen in den Grundbuchs-Extracten oder in den Steuerbüchern von den Einnehmern zu quittiren.

§. 102.

Mit dem Ablaufe des von der Kreisregierung festgesetzten Termins berichtet die Distriktspolizeibehörde an die vorgesetzte Kreisregierung über den Stand des Einhebungsgeschäftes und diese sofort an das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Zeigt sich mit dem Ablaufe des Einhebungstermins bei einer Polizeibehörde noch ein Ausstand, so ist dieselbe zu dessen Beitreibung mit entsprechenden Ordnungsstrafen anzuhalten.

§. 103.

Die Kreisregierungen verfügen über alle im Regierungsbezirke vorhandenen Brandversicherungs-Gelder und haben insbesondere Sorge zu tragen, daß die Jahresbeiträge alsbald nach der Erhebung eingeschickt werden, in so weit dieses Behufs der

Digitized by Google

Ergänzung des Vorschußfondes der Kreisregierung nothwendig erscheint.

Bis auf weitere Weisung werden die Kreisregierungen auch ermächtigt, bei Vorhandensein größerer Summen diese als Depositen bei der betreffenden Bankkasse (Verordn. v. 16. Okt. 1850 Regbl. S. 817 ff.) verzinslich zu hinterlegen.

§. 104.

Bei jeder Distriktspolizeibehörde und bei jeder Kreisregierung besteht für die Gelder der Feuerversicherungsanstalt eine besondere Kasse und zwar gemeinschaftlich für die allgemeinen Jahres- und die besonderen Vorschußfondsbeiträge.

Die bei den Distriktspolizeibehörden vorhandene Kasse steht unter dreifacher Sperre, nämlich der des Amtsvorstandes und zweier Mitglieder des im Orte befindlichen Brandversicherungsausschusses.

Ist der Ort, in welchem die Polizeibehörde ihren Sitz hat, der polizeilichen Gerichtsbarkeit derselben nicht unterworfen, so liegt gleichwohl auch in diesem Falle den Mitgliedern des in dem fraglichen Orte vorhandenen Brandversicherungs-Ausschusses die in Art. 96, Abs. 4 bezeichnete Mitsperre ob.

§. 105.

Zu den Kassen dürfen nur Münzsorten angenommen werden, deren Annahme auch den kgl. Rentämtern gestattet ist.

Bei Versendungen müssen alle Gelder gehörig sortirt, in Rollen festverwackt, mit dem Siegel der liefernden Behörde versiegelt und mit einer Münzliste versehen sein.

§. 106.

Jede Distriktspolizeibehörde führt über ihre Brandassekuranz-Gelder zwei Bücher:

1) das Tagebuch der Brandassekuranzkasse;
2) das Kassemanuale.

Diese nach Anlage XVIII und XIX einzurichtenden Bücher werden für jedes Jahr neu angelegt. Das Kassetagbuch wird am Ende des Jahres abgeschlossen, der Kassebestand damit verglichen und dieser Abschluß von den zur Kassesperre verpflichteten Personen unterzeichnet.

Das Kassemanual wird jährlich abgeschlossen, und die Summen der einzelnen Rubriken werden am Schlusse in ein Verzeichniß zusammengeschrieben.

§. 107.

Das Tagebuch wird der Jahresrechnung der Polizeibehörde in beglaubigter Abschrift angelegt.

Am Schlusse eines jeden Quartals hat die Polizeibehörde einen kurzen Bericht über den Kassebestand zu erstatten und darin summarisch anzugeben:

1) wie groß der Kassebestand am Schlusse des vorhergehenden Quartals gewesen;
2) welcher Betrag im abgelaufenen Quartale im Ganzen vereinnahmt;
3) welcher verausgabt wurde, und
4) wie groß der Kassebestand am Schlusse des Quartals war.

Eine Zusammenstellung dieser Ergebnisse von allen Polizei-Distrikten des Kreises wird dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten am Schlusse eines jeden halben Jahres vorgelegt.

§. 108.

Jede Kreisregierung führt über die bei ihr befindliche Feuerversicherungskasse ein fortlaufendes Tagebuch ohne Ausscheidung der einzelnen Einnahms- und Ausgabstitel.

Mit dem Schlusse eines jeden halben Jahres wird dasselbe abgeschlossen und der Betrag aller Einnahmen und Ausgaben dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorgelegt.

§. 109.

Neben dem Tagebuche führt jede Kreisregierung noch

a) ein Beitragsrechnungs-Manual und
b) ein Vorschußfonds-Rechnungs-Manual.

Ersteres zerfällt:

I. in die Beitrags-Abrechnung für den im laufenden Jahr zu erhebenden Gesammtaufschlag.
II. in die Buchung der übrigen Einnahmen und der Ausgaben.

Diese Manualien werden fortlaufend geführt und alle Jahre nach den Anlagen XX und XXI neu angelegt.

§. 110.

Jährlich mit dem Schlusse des Monats October legt jede Distriktspolizeibehörde der ihr vorgesetzten Kreisregierung Abrechnung über die Gelder der Brandversicherungsanstalt.

Die Abrechnung über die Brandversicherungs-Kasse ist nach Anlage XXII zu stellen.

§. 111.

Aus diesen Abrechnungen der Behörden und aus ihren eigenen Büchern stellt jede Kreisregie-

Digitized by G

rung am Anfang des Etatsjahres die Rechnung der Brandversicherungskasse für das letztabgelaufene Etatsjahr und legt dieselbe dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vor.

§. 112.

Jede Ausgabenpost ist mit einer Quittung zu belegen, der Rechnung eine beglaubigte Abschrift des Kassetagbuches beizufügen und die Rechnung doppelt vorzulegen. Das Duplicat der Rechnung wird mit dem Rechnungsbescheide dem rechnenden Amte zurückgegeben.

§. 113.

Die Rechnung und die Belege sind zu paginiren; die Rechnung selbst ist mit einer unter dem Abschlusse mit dem Amtssiegel zu befestigenden Schnur zu heften, der Beilagenband aber in einen steifen Papierumschlag zu bringen und sorgfältig zu verschnüren.

§. 114.

Die Rechnung der Kreisregierung über die Brandassekuranzkasse ist dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten mit Bericht vorzulegen und diesem Berichte sind außerdem noch

1) eine Uebersicht des Standes des Versicherungskapitals mit allen Zu- und Abgängen nach dem Stande vom 30. Septbr. jeden Jahres, und
2) eine Tabelle über alle Brandschäden an versicherten Gebäuden im Rechnungsjahre nach den Anlagen *XXIII* und *XXIV* beizufügen.

§. 115.

Das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird aus diesen Vorlagen die mit der Ausschreibung des Gesammtausschlages zu verbindende öffentliche Rechnungsablage anordnen.

Die k. Kreisregierungen haben die allgemeine Jahresrechnung im Auszuge, das Verzeichniß der im Regierungsbezirke geleisteten Entschädigungen aber durch das Kreis-Intelligenzblatt ganz bekannt zu machen; diese Bekanntmachung haben die Gemeindevorsteher bei der nächsten Gemeindeversammlung abzulesen, in Gemeinden aber, welche eigene Lokal-Intelligenzblätter haben, ist die Veröffentlichung des Rechnungsauszuges in den letzteren zu verfügen.

§. 116.

Aus den verschiedenen, in gegenwärtiger Instruction bezüglich des Standes angeordneten Vorlagen hat jede Kreisregierung jährlich nach dem Jahresabschlusse eine nach Anlage XXV polizeidistriktweise, von drei zu drei Jahren im Laufe des Monats Dezember aber eine nach Anlage XXVI verfaßte gemeindeweise Uebersicht des Versicherungs-Standes dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorzulegen.

X. Abtheilung.

Regie der Anstalt.

Zu Art. 98.

§. 117.

Der Aversalzuschuß zu 45,000 fl. wird durch Vermittlung der k. Kreiskasse von Oberbayern der k. Central-Staatskasse in halbjährigen Raten zugerechnet.

Am Ende der Monate März und September jeden Jahres hat die k. Regierung von Oberbayern K. d. J. die Rate mit je 22,500 fl. an die k. Kreiskasse von Oberbayern behufs der Uebermittlung und resp. Zurechnung an die k. Central-Staatskasse zu verabfolgen.

Die durch Aufstellung der Brandversicherungs-Inspektoren und Rechnungs-Commissäre sich ergebende Gesammtausgabe hat in der Staatsfondsrechnung unter dem Etat der Staatsanstalten zu erscheinen.

Der Aufwand für den Central-Rechnungs-Commissär wird bei der k. Central-Staatskasse bezahlt und verrechnet; der Aufwand für die Rechnungscommissäre, Brandversicherungs-Inspektoren und Functionäre hat in den Rechnungen der Kreiskasse zu erscheinen.

Der Aufwand für die Rechnungs-Commissäre bei den Kreisregierungen wird von den k. Kreiskassen unmittelbar, jener für die Brandversicherungs-Inspektoren und Functionäre aber von den einschlägigen Rentämtern bestritten und von diesen den k. Kreiskassen in Zurechnung gebracht.

Die finanzielle Revision der Diäten — beziehungsweise Reisekosten — Liquidationen der Rechnungscommissäre, Brandversicherungs-Inspektoren und Functionäre geschieht gleich und resp. mit den Verrechnungs-Einweisungen von den k.

Digitized by Google

Regierungs-Finanzkammern unter Vorbehalt der Superrevision.

Zu Art. 99.

§. 118.

Dem mit den Geschäften der Brandversicherungsanstalt beauftragten Beamten der Distrikts-Polizeibehörde wird eine Remuneration von $1^1/_3$ hl. von jedem Beitragsgulden bewilligt.

Den Einnehmern, nämlich den mit Erhebung der Beiträge beauftragten Magistratsmitgliedern oder Gemeindevorstehern dürfen von jedem eingebrachten Beitragsgulden $2^2/_3$ hl. als Einhebungs-Remuneration verabfolgt werden.

Zu Art. 100.

§. 119.

Die Tax- und Stempelfreiheit in Brandversicherungssachen ist auf Zahlungen für geleistete Personaldienste und Arbeiten nicht ausdehnbar, vielmehr müssen alle Quittungen für Remunerationen, Einhebungsgebühren, Löhnungen der Lithographen, Buchdrucker u. dgl. mit dem normalmäßigen Stempel versehen sein.

§. 120.

Alle Inserationen in die amtlichen Blätter, als in das Regierungsblatt, dann in die Kreis- und Lokal-Intelligenz- oder Wochenblätter sind unentgeldlich aufzunehmen.

§. 121.

Das zu den Grundbüchern, Grundbuchs-Extracten und Veränderungsübersichten erforderliche Papier, ferner jenes zu den, den Brandversicherungs-Inspektoren behufs der Vornahme der erstmaligen Schätzungsrevision (§. 95) zuzustellenden Tabellen wird von der Kreisregierung auf Kosten der Anstalt angeschafft und in gleicher Weise die Lithographirung desselben bestritten.

§. 122.

Jedem zu einer Schätzung zugezogenen Werkmeister (§. 22) gebühren je nach Beschaffenheit der bei der Gebührenfestsetzung zu berücksichtigenden Lokalverhältnisse täglich 30 kr. bis 1 fl. 30 kr.; den zur Schätzung oder zu deren Revision beigezogenen besonderen Sachverständigen (Art. 25 und 32) täglich 1 fl. 30 kr. bis 3 fl.

Zu Art. 101.

§. 123.

Die Postportofreiheit tritt bei Geldsendungen nur dann ein, wenn Beiträge von Aerarialgebäuden an die erhebende Behörde durch die Postanstalt gesendet werden.

Die solche Gelder enthaltenden Paquete sind mit „R. S. Brandassekuranzbeiträge von Aerarialgebäuden", alle anderen Geldsendungen aber mit „R. S. Brandassekuranzgelder" zu bezeichnen.

Letztere unterliegen wie alle Versendungen durch die k. Post überhaupt der Posttaxe.

Der zuwiderhandelnde Beamte ist zum Ersatze des Portos anzuhalten.

§. 124.

Wo Amtsboten bestehen, ist sich derselben in der Regel für alle Versendungen von Schreiben und Paqueten, nicht aber von Geldern zu bedienen; eine Botengebühr darf für dieselben nicht erhoben werden.

§. 125.

Die Postporti werden nicht bei jeder einzelnen Aufgabe bezahlt, sondern in halbjährige Postaufrechnung gebracht.

Mit dem Schlusse der Monate März und September legt jede Polizeibehörde der vorgesetzten Kreisregierung die Postrechnung des abgelaufenen Semesters vor und empfängt sodann von dieser die Zahlungsgenehmigung.

XI. Abtheilung.

Zuständigkeit und Verfahren in streitigen Brandversicherungsgegenständen.

Zu Art. 102—104.

§. 126.

In der Regel sind alle Streitigkeiten, welche die Brandversicherung betreffen, zu den reinen Verwaltungsgegenständen zu zählen, demnach von den Verwaltungsbehörden in dem gesetzlichen Instanzenzuge zu entscheiden.

Zur Entscheidung durch die Gerichte eignen sich ausnahmsweise nur die in Art. 102 bezeichneten Streitigkeiten, und es folgt hieraus von selbst, daß eine Ausdehnung der richterlichen Zuständigkeit auf andere, in Art. 102 nicht speziell bezeichnete Fälle und eine analoge Anwendung dieses Artikels auf solche Fälle unbedingt unzulässig ist.

XII. Abtheilung.

Controle des Immobiliar-Brandversicherungswesens durch die Betheiligten.

Zu Art. 106—108.

§. 127.

Zur Wahl der Mitglieder des Brandversicherungs-Ausschusses genügt absolute Stimmenmehrheit, jedoch ist eine solche Anzahl von Wählern nothwendig, wie der §. 27 des Regulatives über die Geschäftsführung der Magistrate vom 21. September 1818 und der §. 14 des Regulatives zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Landgemeinden vom 24. Septbr. 1818 sie voraussetzen.

§. 128.

Ueber die Zulässigkeit der Ablehnung der Function eines Brandversicherungs-Ausschußmitgliedes hat der Magistrat und beziehungsweise der Gemeindeausschuß zu entscheiden.

Zu Art. 109.

§. 129.

Zu den vorzüglichsten Obliegenheiten des Brandversicherungs-Ausschusses gehört die aufmerksame Beobachtung entstehender Neubauten und der in der Gemeinde vorkommenden wesentlichen Baureparaturen, in wieferne nämlich hiebei die allgemeinen und etwa bestehenden lokalen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften eingehalten und die Bauten genau nach den polizeilich genehmigten Plänen vollzogen werden.

Jedes Zuwiderhandeln gegen die ersteren und jede Ueberschreitung und Nichtbeachtung der letzteren ist ungesäumt der Ortspolizeibehörde und im Falle der Erfolglosigkeit der Distriktspolizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

Ebenso hat derselbe ein stetes Augenmerk darauf zu richten, daß die Löschrequisiten allenthalben in dem nöthigen Bedarfe und in entsprechendem Zustande vorhanden sind, und hierwegen nöthigenfalls die erforderlichen Anträge bei der Lokal- und resp. Distriktspolizeibehörde zu stellen.

München, den 9. October 1852.

Zu Art. 111.

§. 130.

Die Distriktspolizeibehörden und Kreisregierungen sind verpflichtet, den von den Distrikts- und Landräthen gewählten Comités auf deßfallsiges Ansuchen die Einsichtnahme von dem Zustand der Brandversicherungskasse, dann der Grundbücher und des gesammten Rechnungswesens auf das Bereitwilligste zu gestatten und denselben alle erforderlichen Aufschlüsse durch den betreffenden Referenten und Rechnungscommissär zu geben, und den etwa entdeckten Mängeln und Mißständen in der Verwaltung der Anstalt unverzüglich abzuhelfen.

XIII. Abtheilung.

Bestrafung der Ueberversicherungen.

Zu Art. 112.

§. 131.

Entsteht auf irgend eine Weise begründeter Verdacht, daß die von den Sachverständigen hergestellte Schätzung den wahren Werth des Gebäudes übersteigt, so hat die Distriktspolizeibehörde die Revision derselben durch den Brandversicherungs-Inspektor unverzüglich einzuleiten und falls das Ergebniß eine Ueberversicherung herausstellt, welche mindestens den vierten Theil des wahren Werthes beträgt, der Ursache dieser Ueberversicherung sofort näher auf den Grund zu sehen und gegebenen Falles gegen den Versicherten und die Schätzer nach Maßgabe des Gesetzes einzuschreiten.

Ergibt sich der Verdacht einer Ueberversicherung von Mobilien, so hat die Distriktspolizeibehörde ungesäumt die entsprechende Untersuchung einzuleiten, den Werth der versicherten Gegenstände durch Abschätzung von zwei besonders eidlich zu verpflichtenden Sachverständigen zu erheben und nach dem Ergebnisse nach Maßgabe des Art. 112 zu beschließen.

Königliches Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Frhr. v. Pelkhoven, k. Staatsrath.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Ministerialrath **Wolfanger.**

Digitized by Google

Anlage I.

Protokoll

abgehalten mit N... von N... über dessen Beitritt zur Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins.

N... den ten .... 1852.

In Gegenwart
des kgl. Landrichters N.
und des Protokollführers N.

Es erscheint N. von N. und erklärt, daß er sein ..... Gebäude zu N. Straße N. Hausnummer ꝛc. sammt folgenden Zugehörungen, als

a) .....
b) .....

in der Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins versichern lassen wolle.

Derselbe übergibt zu diesem Behufe die nach dem Gesetze vom 28. Mai 1852 hergestellte Schätzung (wenn ein neues, noch im Baue begriffenes oder ein wieder aufzubauendes, früher nicht versichertes Gebäude versichert wird) den nach Art. 18, Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 hergestellten Voranschlag, erklärt, daß er der Anstalt noch für das laufende (erst für das nächstfolgende) Etatsjahr und zwar nur bezüglich der verbrennbaren Bestandtheile mit der Gesammtschätzungssumme von .... fl. (und zwar bezüglich des ganzen Gebäudes ohne Ausscheidung der verbrennbaren Bestandtheile mit der Gesammtschätzungssumme) beitreten wolle und bittet, ihm die entsprechende Aufnahmsbescheinigung hierüber auszufertigen. Laut Unterschrift.

Verfügung.

K. Landgericht. (Stadtmagistrat.)

Anlage II.

Vom ꝛc.

(k. Landgerichte N. Stadtmagistrate N.)

wird hiedurch bestätigt, daß das Wohngebäude des N. zu N. Hausnummer ..... in der ...., Straße gelegen, unterm heutigen in die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins aufgenommen worden ist.

N. N. den ... ten .... 1852. Vormittags 10½ Uhr.

Der k. Landrichter ꝛc. (Der Bürgermeister ꝛc.)

(L. S.)

Anlage III.

Verpflichtungs-Formel für die Brandversicherungs-Taxatoren.

Nachdem sie zur Schätzung der Gebäude und Ermittlung des wahren Werthes derselben behufs deren Aufnahme in die Feuerversicherungs-Anstalt für die Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins, als Sachverständiger erwählt worden sind, so werden sie geloben und schwören, sich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr., und nach der zum Vollzuge dieses Gesetzes erlassenen Instruction, mit deren Inhalt sie bekannt gemacht worden sind, pünktlichst zu richten, bei den ihnen übertragenen Abschätzungen mit der größten Unpartheilichkeit, Sorgfalt und Gründlichkeit zu Werke zu gehen, nach ihrem besten Wissen und Gewissen zu urtheilen, auf alle Art mitzuwirken, daß jeder Schaden für die Brandversicherungskasse abgewendet werde und sich von Ausübung ihrer Pflicht weder durch Gunst, Gabe, Geschenk, Freundschaft oder Feindschaft, noch um irgend einer anderen Ursache Willen abhalten zu lassen, Geschenke, sie mögen bestehen, worin sie wollen, weder selbst anzunehmen, noch von den Ihrigen annehmen zu lassen und sich überhaupt so zu verhalten, wie es einem treuen und gewissenhaften Brandversicherungs-Tarator zusteht und gebühret.

Eid.

Alles, was mir ..... gegenwärtig vorgelesen worden, so wie alles, was in der mir bekannt gemachten Instruktion enthalten ist, habe ich wohl verstanden und verspreche solches fest, treu und unverbrüchlich zu halten. —

So wahr mir Gott helfe!

Digitized by Google

Anlage V.

Auszug

aus dem Brandassekuranz-Grundbuche der Gemeinde N. N. ..... Gerichts N.

Des Grundbuchs laufende Nro. .....

Im Brandassekuranzgrundbuche der Gemeinde N..... N...rs ..... ist als in der allgemeinen Immobiliar-Brandversicherungsanstalt des Königreichs Bayern das .....N.....Gebäude des N. N. zu N.
eingetragen.

N. N. ist der genannten Anstalt beigetreten am ten für sein

1) N.N. Gebäude (Gebäude / NB. Kathegorie) mit....fl.....

2) N. N. Gebäude (Gebäude) mit ..... fl.....

ꝛc. ꝛc.

Zu 1) Das unter Ziffer 1 erwähnte N. Gebäude hat eine Dachbedeckung von .....
und .... Umfassungswände von .....
Dieses Gebäude wurde demnach mit dem Versicherungsanschlage von .... fl. ....

Zu 2) in die te Klasse aufgenommen.
Das unter Ziffer 2 erwähnte N. Gebäude hat eine Dachbedeckung von .....
.....
und Umfassungswände von .....
.....
Dieses Gebäude wurde demnach mit dem Versicherungsanschlage von ..... fl. ....
in die te Klasse aufgenommen.

ꝛc. ꝛc.

Hierüber wird dem N. N. vorstehender Grundbuchsauszug ertheilt.

N. den ten

K. N. Gericht N.

ꝛc.

Versicherungs-Veränderungen.

1)

Geleistete Beiträge, Vergütungen und Entschädigungen.

Anlage VI.

Protokoll

abgehalten bei Ausbezahlung einer Brand-Entschädigung an N. von N.

N. am ten .....

In Gegenwart des ꝛc.

Zur Ausbezahlung der dem Abgebrannten zu N....., N. N. zuerkannten Brandentschädigung wurde

N. N., Besitzer des abgebrannten Gebäudes (Empfänger) ꝛc. ꝛc.,

vorgeladen. Da derselbe richtig erschienen, wurd ihm als Empfänger, in Gemäßheit der Entschließung der Regierung des N. N. Kreises, K. d. Innern, vom ...ten .... N...., der Betrag. von .... fl. .. kr. als ..... Entschädigungsbetrag für sein durch Brand am .. ten ..... verunglücktes und mit ..... fl. .... der inländischen Immobiliar-Brandversicherungsanstalt versichertes ..... Gebäude zu N. .... Straße .... Hausnummer, baar ausbezahlt.

N. N. bescheint anmit den Betrag von . . . . . Gulden . . . kr. baar erhalten zu haben.

N. N.

K. N. Gericht N. (Magistrat N.)

ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

Anlage VII.

Uebersicht

der im Monate ..... 18 ..

für im Bezirke des königlichen ..... Gerichts .....
im ..... Kreise vorgefallene Brandschäden bezogene

Entschädigungen.

Fortlaufende Nummer.	Gemeinde.	Name des Beschädigten.	Zeit des Brandfalles.	Benennung des versicherten Gebäudes.	Versicherungs-Anschlag des beschädigten Gebäudes.		Schätzung.		Größe der zuerkannten Entschädigung.	Datum des die Entschädigung anweisenden Regierungs-Rescriptes.	Tag der Auszahlung der Entschädigung.	Bemerkung.
					Größe.	Klasse.	Betrag.	Größe die ob der Brandschaden total oder zum wievielten Theile derselbe war.				

Anlage IX.

Hausnummer und Benennung des Gebäudes.	A. Anschlag der Reparaturkosten. Bezeichnung der beschädigten Gebäudetheile.	Partial. Betrag. fl.	kr.	Total. Betrag. fl.	kr.
Haus Nr. 6. Wohngebäude.	Dachstuhl (gemäß Schadensbeschreibung total beschädigt)	—	—	2,700	—
	IV. Stockwerk (total beschädigt) . . .	—	—	3,000	—
	III. Stockwerk (total beschädigt) . . .	—	—	3,300	—
	II. Stockwerk (theilweise beschädigt)				
	10 □′ Fußboden à 6 kr.. . . .	1	—	—	—
	von 3 Fenstern die Verglasung à 3 fl.	9	—	—	—
	2 Thüren à 8 fl.	16	—	—	—
	20 □′ Decke à 5 kr.	1	40	—	—
	am Verputz 15 □ Klafter à 54 kr.	13	30	41	10
	I. Stockwerk und Zugehör (gänzlich unbeschädigt)	—	—	—	—
	Summa			9,041	10
	B. Anschlag der Kosten des Neubaues.				
	Die Kosten des ganzen Grundaufbaues werden angeschlagen zu	—	—	17,646	40
	Die Richtigkeit der voranstehenden Kostenanschläge bescheinigt auf seinen Amtseid N. N. Brandversicherungs-Inspektor.				
	C. Berechnung der Entschädigungssumme.				
	Auf Grund obiger Kostenanschläge berechnet sich die theilweise Beschädigung zu $\frac{9,041}{17,646}$ und die Entschädigung bei einer Versicherungssumme von 14,000 fl. auf $\frac{9,041}{17,646} \times 14,000$ fl. = . .	—	—	7,172	58

Anlage X.

B. A. Vorschußfond

Königl. . . . . Gericht . . . . . im . . . . . Kreise.

Etatsjahr 18 . . . .

. . . . . Quartal) Monate . . . . . .

	fl.	kr.	dl.
Einnahmen.			
Kassastand am Schlusse des letzten Quartals . . .			
Erhobene Vorschußfonds-Beiträge			
Erhobene sonstige Dotations-Beiträge			
Zahlungen anderer Kassen			
(namentlich aufzuzählen)			
Summa			
Ausgaben.			
An die Brandassekuranz-Kasse des königlichen Landgerichtes wurden abgegeben:			
Für Brand-Entschädigung des N. N.			
" " " " N. N.			
" " " " N. N.			
Geleistete Zahlungen an den Vorschuß-Fond der k. Regierung des N. Kreises			
Zahlungen an Vorschußfonde anderer Distrikts-Polizei-Behörden (mit namentlicher Aufzählung) . .			
Summa			
Einnahmen			
Bleibt Cassabestand			

Daß der Betrag von . . . . . fl. . . . . kr. . . . . dl. in der Vorschußfonds-Kasse des k. . . . . Gerichts N . . . . . vorhanden ist, bestätigen auf den Grund der hier vorgenommenen Zählung

N . . . . . , den . . . . . ten . . . . . .

N. N. Mitsperrer.

N. N. Mitsperrer.

Königl. N. Gericht N.

Digitized by Google

Anlage XII.

Ueberſicht

der

Kaſſa-Beſtände bei allen Vorſchußſonden der Brand-Verſicherungs-Anſtalt im N . . . . . Kreiſe,

nach dem Stande vom . . . ten . . . . . 18 ..

Polizei-Behörde.	Betrag aller Einnahmen incl. des Kaſſareſtes des vor. Semeſters.			Betrag aller Ausgaben.			Kaſſa-Beſtand.			
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	

Digitized by Google

Anlage XVII.

Einhebungs - Register
für die Brand-Assecuranz-Beiträge

von den versicherten Gebäuden in der Gemeinde . . . . . .
königl. . . . . Gerichts . . . . . im . . . . . Kreise.
Von den Jahren 18 . . . . . .

Haus-Nummer.	Name des Beitrags-Pflichtigen.	Gebäude.	$18^{39}/_{40}$ Hauptausschlag pr. 20 kr. v. Hund. fl.	kr.	dl.	Bezahlg.	$18^{40}/_{41}$ Zwischenausschlag mit 9 vom Hundert. fl.	kr.	dl.	Bezahlg.								
		I. Klasse.																
1	Georg Westermaier	Wohnhaus	7	30	—	dt.	3	22	2	at.								
2	Thomas Huber	Scheune	2	30	—	dt.	1	7	2	at.								
		II. Klasse. pr. . . . kr. v. Hundert.																
		III. Klasse. pr. . . . kr. v. Hundert.																
		IV. Klasse. pr. . . . kr. v. Hundert																

Digitized by Google

Anlage XV.

Ueben-Kataſter

zu dem

Grundbuche der Feuer-Verſicherungs-Anſtalt

für

Gebäude in den Gebietstheilen dieſſeits des Rheins

für die verſicherten Gebäude in der Gemeinde

.....

Fortlaufende Nummer des Grundbuches.	Name des Versicherten.	Benennung des Gebäudes.	Klasse	Grund der erhöhten Feuergefährlichkeit.	Grad	Versicherungs-Anschlag.	Beischlags-Verhältniß-Kapital in der I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	IV. Klasse.	Bemerkungen.
						fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	
19	N. N.	Wohnhaus	II.	Apotheke	erster	10,000	—	2,000	—	—	
34	„ „	Wohnhaus	I.	Tischlerwerkstätte	zweiter	10,000	5,000	—	—	—	
98	„ „	Fabrikgebäude	III.	Firniß-Fabrik	vierter	10,000	—	—	15,000	—	
102	„ „	Spinnfabrik	IV.	Flachsspinnerei	dritter	10,000	—	—	—	10,000	
113	„ „	Stallung	II.	Zusammenhang mit dem Gebäude sub Nr. 34.	zweiter	10,000	—	5,000	—	—	
	Summa bei Anlegung des Nebenkatasters.										

Anlage XVI.

Zugangs- (Abgangs-) Tabelle

zu dem

Neben-Kataſter

der

in der Feuer-Verſicherungs-Anſtalt für Gebäude in den Gebietstheilen dieſſeits des Rheins verſicherten Gebäude

der

Gemeinde .....

für das Etatsjahr 18···/...

fortlaufender Nummer des Grundbuches.	Namen der Versicherten.	Benennung des Gebäudes.	Klasse	Grad der erhöhten Feuergefährlichkeit.	Summe des betroffenen Versicherungs-Anschlages.	Beischlags-Verhältniß-Kapital in der I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	IV. Klasse.	Bemerkungen.

Anlage XVIII.

Tagebuch

des Königl. N . . . . Gerichts N.

im N . . . . . Kreise

über die zur Brand-Assekuranz-Kasse eingenommenen Gelder.

Nummer des Kasse-Manuals.	Einnahmen-Vortrag.	Betrag.			
		fl.	kr.	dl.	

Nummer des Kasse-Manuals.	Ausgaben-Vortrag.	Betrag.			
		fl.	kr.	dl.	

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage XXV.

Ueberſicht

des

Brand-Verſicherungs-Standes

im N . . . . . Kreiſe

vom 30. September 18 . .

Digitized by Google

Polizei-Behörde	Stand der Versicherungen.											
	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			IV. Klasse.		
	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Anschlag	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude	Anschlag	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Anschlag.	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Anschlag.

Anlage VIII.

Ueb

der im Monat

im Bezirke des königlichen . . . . . ei

vorgefa

Fortlaufende Nro	Gemeinde	Name des Verunglückten.	Beschädigte Gebäude.				Anschlag des Immobiliar-Schadens	Versicherungs-Anschlag der beschädigten Gebäude in der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt.	
			Haupt-		Neben-			Haupt-gebäude.	Neben-gebäude.
			Zahl.	Versicherte Klasse.	Zahl.	Versicherte Klasse.			

Digitized by Google

e r ſ i ch t

te . . . . . 18 . .

Gerichts . . . . . im . . . . . Kreiſe

lenen Brände.

Verſicherung der beſchädigten Immobilien in auswärtigen Feuerverſicherungs-Geſellſchaften.		Mobiliar-Schaden.	Verſicherung der beſchädigten Mobilien in Mobiliar-Aſſekuranzen.		Tag des Brandes.	Entſtehungs-Urſache des Brandes.	Bemerkungen.
Name der Geſellſchaft.	Größe der Verſicherung.		Name der Geſellſchaft.	Größe der Verſicherung.			

Digitized by Google

Königliches . . .

Vortrag.	Anfallende Beträge. fl.	kr.	dl.	Vereinnah Beträge fl.	kr.
1. Am . . ten . . . . . vorhandener Kassastand	—	—	—	—	—
2. Im Jahre 18 . . . wurde der Versicherungs-Anschlag laut Grundbuchs Uebersicht von . . . . . fl. erhöht auf . . . . . fl., wohin verfallen hieran die Beiträge zum Vorschuß-Fonde pro 18 . . . . mit	—	—	—	—	—
pro 18 . . . . mit	—	—	—	—	—
pro 18 . . . . mit	—	—	—	—	—
3. Nach gerichtlichem Erkenntniß wurde N. zum Rückersatz der empfangenen Entschädigungssumme verurtheilt pr.	—	—	—	—	—
4. Nach Anzeige des Königl. Landgerichts N. legirte N. zur Brandversicherungs-Anstalt ein Legat von . . .	150	—	—	—	—
5. Nach Quartals-Uebersicht vom . . . ten . . . . . betrugen die Einnahmen des Quartals mit Ausschluß des vorigen Kassa-Restes	—	—	—	327	30
Der Kassastand am . . . ten . . . . . war . .	—	—	—	260	—
6. Nach Anzeige des Landgerichts N. wurde das oben Nr. 4 vorgetragene Legat vereinnahmt mit	—	—	—	—	—
7. Nach Quartals-Uebersicht vom . . . ten . . . . . betrugen die Einnahmen incl. des unter Nro. 6 vorgetragenen Legates und excl. des vorigen Kassenstandes	—	—	—	560	—
Der Kassenstand am . . . ten . . . . war . .	—	—	—	837	20

Digitized by Google

. . . . . **Gericht N.**

Vortrag.	Zur Zahlung angewiesene Beträge.			Verausgabte Beträge.		
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
1. Am 1ten . . . . durch Entschließung Nro. . . . . die Brand-Entschädigung des N. angewiesen mit . . .	700	—	—	—	—	—
2. Am . . . ten . . . . . wurde zur Einsendung an die Kreis-Vorschußfondskasse angewiesen	1500	—	—	—	—	—
3. Am . . . ten . . . . . wurde diesem Befehle gemäß zur Kreis-Vorschußfondskasse eingeschickt	—	—	—	1500	—	—
4. Nach Quartals-Uebersicht vom . . . . ten . . . . . wurde die unter Nr. 1 erwähnte Brand-Entschädigung des N. N. bezahlt mit	—	—	—	700	—	—

Digitized by Google

Anlage XIII.

ge XIV.

Uebersicht

in den V

der Gemeinde . .

k. . . . . Gerichts . . . .

Et

Anhang

Bemerkung. Die einzelnen in dieser Uebersicht vorget

Im Etats-Jahr 18 . . in Wirksamkeit tretende neue Eintritte.

Fortlaufender Nummer.	Cat. Num. cur	Haus-Nro	Name des Eigenthümers.	Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Versicherungs-Anschlag.				Bemerk
						I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse	IV. Klasse.	
						fl.	fl.	fl.	fl.	

Im Jahre 18 . . in Wirksamkeit tretende Minderungen.

Cat. Nr. cur	Name des Eigenthümers.	Hauptgebäude.	Nebengebäude	Versicherungs-Anschlag.								Bem kung
				I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		IV. Klasse.		
				Bisheriger.	Jetziger.	Bisheriger.	Jetziger.	Bisheriger.	Jetziger.	Bisheriger.	Jetziger.	
				fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	

Aenderungen des Klassifi

Cat. Nr cur	Haus-Nro.	Name des Eigenthümers.	Benennung des Gebäudes.	Zahl der		Aus der I. Klasse wurden gesetzt in die			
				Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Bisheriger Versicherungs-Anschlag in der I. Klasse.	Jetziger Versicherungs Anschlag in der		
							II. Klasse.	III. Klasse.	IV Klass
						fl.	fl.	fl.	fl.

Digitized by Google

der Aenderungen
rſicherungen der Gebäude

. . . . . .

. . . . . im . . . . . Kreiſe

ats-Jahr 18 . .

zum Grundbuche.

ragenen Aenderungen ſind in dem Grundbuche ſelbſt ebenfalls vorgetragen.

Im Jahre 18 . . in Wirkſamkeit tretende Erhöhungen.

ngen	Cat. Nr. cur	Name des Eigenthümers.	Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Verſicherungs-Anſchlag.								Bemerkungen.
					I. Klaſſe.		II. Klaſſe.		III. Klaſſe.		IV. Klaſſe.		
					Bisheriger.	Jetziger.	Bisheriger	Jetziger.	Bisheriger.	Jetziger.	Bisheriger.	Jetziger.	
					fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	

Im Jahre 18 . . in Wirkſamkeit tretende Austritte.

ier- gen.	Cat. Nr. cur.	Haus-Nro.	Name des Eigenthümers.	Hauptgebäude	Nebengebäude.	Verſicherungs-Anſchlag.				Bemerkungen.
						I. Klaſſe.	II. Klaſſe.	III. Klaſſe.	IV. Klaſſe.	
						fl.	fl.	fl.	fl.	

ations-Anſchlages im Jahre 18 . .

	Aus der II. Klaſſe wurden geſetzt in die				Aus der III. Klaſſe wurden geſetzt in die				Aus der IV. Klaſſe wurden geſetzt in die				Bemerkungen.
	Bisheriger Verſicherungs-Anſchlag in der II. Klaſſe.	Jetziger Verſicherungs-Anſchlag in der			Bisheriger Verſicherungs-Anſchlag in der III. Klaſſe.	Jetziger Verſicherungs-Anſchlag in der			Bisheriger Verſicherungs-Anſchlag in der IV. Klaſſe.	Jetziger Verſicherungs-Anſchlag in der			
		I. Klaſſe.	III. Klaſſe.	IV. Klaſſe.		I. Klaſſe.	II. Klaſſe.	IV. Klaſſe.		I. Klaſſe.	II. Klaſſe.	III. Klaſſe.	
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	

Anlage XX.

Brandassekuranz-Beit

der königl. Regierung des N. . .

Königliches . . . . . N. . . . . .

Gemeinde.	I Klasse.						II. Klasse.						
	Jahresbeitrags-Schuldigkeit.			Nach dem Kassa-Tagbuch des k. Gerichts N. bezahlte Beiträge.			Jahres-beitrags-Schuldigkeit.			Nach dem Kassa-Tagbuch des N. Gerichts N. bezahlte Beiträge.			Jahresbe Schuld
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.

Datum.			Einnahmen-Vortrag.	Betrag.			Bemerkung
Jahr.	Monat.	Tag.		fl.	kr.	dl.	

...rags-Rechnungs-Manual

... Kreises für das Etatsjahr 18..

Gericht N.											Von dem N. Gerichte N. an den Jahresbeiträgen eingeschickte oder aus denselben auf Anweisung geleistete Zahlungen.			
III. Klasse.				IV. Klasse.							Vortrag.		Betrag.	
...trags-...gfrei.		Nach dem Kassa-Tagbuch des N. Gerichts N. bezahlte Beiträge.			Jahresbeitrags-Schuldigkeit.		Nach dem Kassa-Tagbuch des N. Gerichts N. bezahlte Beiträge.				fl.	kr.	dl.	
kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.				

Datum.			Ausgaben-Vortrag.	Betrag.			Bemerkungen.
Jahr.	Monat.	Tag.		fl.	kr.	dl.	

Anlage XXII.

Ab

Brand-Verf

Die Einnahme

Die Ausgaben

1) An

2) In

3) An

4) am

Digitized by Google

Abſchluß.

n betragen . . . . . fl. . . . . kr. . . . . dl.

betragen . . . . . fl. . . . . kr. . . . . dl.

Aktivreſt . . . . . fl. . . . . kr. . . . . dl.

Aktivausſtänden der Vorjahre . . . . fl. . . . . kr. . . . . dl.

Ausſtand an Beiträgen des abgelaufenen Jahres
fl. . . . . kr. . . . . dl.

gefallene aber noch unbezahlte Entſchädigungen
fl. . . . . kr. . . . . dl. darunter

tlich hinterlegte Brandentſchädigungen der Vorjahre
. . . . . fl. . . . . kr. . . . . dl.

Anlage XXIII.

Polizei-Behörde.		
	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude

Neue Eintritte.		
Haupt-Gebäude.	Neben-gebäude.	Anschlag.

Digitized by Google

Anlage XXVI.

Uebersicht

des Standes der Brandversicherun

der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt des K

im N. Kreise

am 30. September 18 . .

Polizei-Distrikt.	Gemeinde.	I. Klasse.				II. Klasse.				III. Klasse.			
		Hauptgebäude.	Versicherungs-Anschlag.	Nebengebäude.	Versicherungs-Anschlag.	Hauptgebäude.	Versicherungs-Anschlag.	Nebengebäude.	Versicherungs-Anschlag.	Hauptgebäude.	Versicherungs-Anschlag.	Nebengebäude.	Versicherungs-Anschlag.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

d by Google